Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Junisession 2015

01.06.2015 - 11.06.2015

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Justizleitung	2
Staatskanzlei STA	3
Regierungsrat	3
Polizei- und Militärdirektion POM	3 + 4
Finanzdirektion FIN Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 fest traktandiert Montag Nachmittag der zweiten Sessionswoche (08.06.2015)	5 + 6
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	6 - 8
Juradelegation	8
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	9 + 10
Erziehungsdirektion ERZ	10
Volkswirtschaftsdirektion VOL	11 + 12
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	12
Wahlen	13
Straferlasse	13
Interpellationen	13 - 18
Anfragen	18

Erstellt von: Generalsekretariat der Staatskanzlei des Kantons Bern / 20.05.2015 / info.gs@sta.be.ch

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2015.RRGR.425	Wahl des Grossratspräsidenten	Ernennung / Wahl					
2	2015.RRGR.426	Wahl des ersten Vizepräsidenten	Ernennung / Wahl					
3	2015.RRGR.427	Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten	Ernennung / Wahl					
4	2015.RRGR.429	Wahl des Präsidenten des Regierungsrates	Ernennung / Wahl					
5	2015.RRGR.430	Wahl der Vizepräsidentin des Regierungsrates	Ernennung / Wahl					
6	2015.RRGR.238	Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2014	Bericht	FiKo	Kenntnisnahme	RD	Antrag des Regierungsrates	Iseli
7	2015.RRGR.432	Bericht der Geschäftsprüfungskommission (bis 31.5 Oberaufsichtskommission) über ihre Tätigkeit im Jahr 2014	Bericht	GPK		RD	Kenntnisnahme	Siegenthaler
8	2015.RRGR.433	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2014	Bericht	GPK		RD	Kenntnisnahme	Siegenthaler
9	2015.RRGR.223	Bericht 2014 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	Bericht	GPK	Kenntnisnahme	RD	Antrag des Regierungsrates	Ruchti
10	2015.RRGR.458	Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 (Änderung der Kantonsverfassung [Stärkung Parlament]) und 186-2013 (Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag)	übrige Geschäfte	SAK		RD		Lanz
Justizleitung								
11	2015.RRGR.424	Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	Bericht	JuKo		RD	Kenntnisnahme	Gygax-Böninger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Staatskanzlei								
12	2014.RRGR.913 -	183-2014 Messerli-Weber (Nidau, EVP) Gerechter Proporz - Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen	Motion -		Ablehnung	FD		
13	2014.RRGR.1178	256-2014 Trüssel (Trimstein, glp) Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	FD		
14	2014.RRGR.1208	269-2014 Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Konzept-Dschungel - Wer hat den Überblick? Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		
15	2014.RRGR.1215	275-2014 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	Motion -		Ablehnung	FD		
16	2014.RRGR.1216 -	276-2014 Freudiger (Langenthal, SVP) Keine Einmischung amtierender Regierungsratsmitglieder in kommunale und regionale Abstimmungen	Motion -		Ablehnung	FD		
Regierungsrat								
17	2014.RRGR.1310 -	Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern	Bericht	SAK	Kenntnisnahme	OD	60 Minuten -	Messerli-Weber
Polizei- und Militärdirektion								
18	2015.POM.147	Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern. Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	Kreditgeschäft	SiK		OD	fakultatives Finanzreferendum 60 Minuten	Wenger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
19	2014.POM.715	Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014	übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Studer
20	2014.POM.716	Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014	übrige Geschäfte	SiK -	Genehmigung	RD		Ammann
21	2013.POM.366	Kantonspolizei Bern; neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach, Mannenriedstrasse 29, 3020 Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredite 2015 für die Ausstattung und 2016 bis 2026 für Miet- und Nebenkosten (Objektkredite)	Kreditgeschäft	SiK		OD	fakultatives Finanzreferendum 60 Minuten	Schindler
22	2015.RRGR.274	073-2015 Dringlich SVP (Knutti, Weissenburg) Polizeigesetzrevision speditiv vorantreiben	Motion -		Ablehnung	FD		
23	2014.RRGR.1209 -	270-2014 Schindler (Bern, SP) Massnahmen im Bereich häuslicher Gewalt mit dem Ziel, die Sicherheit zu verbessern und Kosten zu sparen	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
24	2015.RRGR.61 -	013-2015 Schnegg (Champoz, SVP) Einheitliche Höchstgeschwindigkeiten und Radarkontrollen auf der bernischen Seite der Transjurane	Motion -		Ablehnung	FD		
25	2014.RRGR.1143 -	225-2014 Haudenschild (Spiegel, Grüne) Lärmarme Reifen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm	Motion -		Ablehnung	FD		
26	2015.RRGR.71 -	022-2015 Seiler (Trubschachen, Grüne) Truppe für eventuellen AKW-Mühleberg-GAU	Motion -		Ablehnung	FD		
27	2014.RRGR.1163 -	245-2014 Burkhalter (Rümligen, SP) Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Finanzdirektion

28	2013.RRGR.758	Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Iseli
29	2014.RRGR.736	Steuergesetz (StG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Iseli
30	2015.RRGR.440	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 des Kantons Bern	Bericht	FiKo	Genehmigung	FD		Stucki
31	2015.RRGR.434	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zum Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2015	Bericht	JuKo		RD	Kenntnisnahme -	Gygax-Böninger
32	2015.RRGR.311	092-2015 Dringlich SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) Aufwind für den Kanton Bern - Nutzung von Ertragsüberschüssen für wichtige Infrastrukturgrossprojekte im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD		
33	2014.RRGR.866	155-2014 Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern -	Motion		Ablehnung	FD -	verschoben aus der Märzsession	
34	2014.RRGR.991	198-2014 - Guggisberg (Kirchlindach, SVP) - Aushebelung der Schuldenbremse wegen HRM2 muss verhindert werden -	Parlamentarische Initiative	FiKo		FD -	Antrag der Finanzkommission: Ablehnung der vorläufigen Unterstützung gemeinsame Beratung	Kommissions-mehrheit: Stucki Kommissions-minderheit: Iseli
35	2014.RRGR.989	197-2014 - Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) - Keine Aushebelung der Schuldenbremse durch HRM2. -	Motion -		Ablehnung	FD -	gemeinsame Beratung	
36	2014.RRGR.136	050-2014 - Muntwyler (Bern, Grüne) - Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD -	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
37	2014.RRGR.972	195-2014 - SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) - Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – - Unabhängige Untersuchung! - Richtlinienmotion -	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	RD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
38	2015.RRGR.17 -	003-2015 Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	Motion -		Annahme	FD		
39	2015.RRGR.103	046-2015 Müller (Bern, FDP) Benachteiligung arbeitender Mütter mildern	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
40	2014.RRGR.1139	221-2014 Bernasconi (Malleray, SP) Unabhängige Überprüfung des Pauschalbesteuerungsanspruchs	Postulat -		Ablehnung	FD		
41	2015.RRGR.101 -	044-2015 Wüthrich (Huttwil, SP) Allen Kantonsangestellten die gleichen Zeitgutschriften - auch für die Kantonspolizei Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

42	2013.RRGR.1045 -	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)	Gesetz	BaK		FD	2. Lesung	Fischer
43	2015.RRGR.259 -	Bern / Universität / Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM), Gertrud-Wokerstrasse 5. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		RD		Rüegsegger
44	2012.RRGR.1436 -	Anpassung 2015 des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2014 bis 2017	übrige Geschäfte	BaK		RD		Hofmann

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
45	2015.RRGR.123 -	049-2015 Dringlich Bühler (Cortébert, SVP) Direktverbindung zwischen Roches BE und Choindez JU während der Bauarbeiten	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
46	2015.RRGR.312 -	093-2015 Dringlich Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: - Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur - Richtlinienmotion -	Motion		Annahme	RD		
47	2014.RRGR.1144 -	226-2014 Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	FD		
48	2014.RRGR.1160 -	242-2014 Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
49	2014.RRGR.1199 -	260-2014 Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	Motion		Annahme	FD		
50	2014.RRGR.1200 -	261-2014 Haudenschild (Spiegel, Grüne) Nach Nein zu Tram Region Bern finanzielle Mittel für Fuss- und - Veloverkehr einsetzen -	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	
51	2014.RRGR.1202 -	263-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Nach dem Nein zum Tram Region Bern den öffentlichen Verkehr weiterentwickeln	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme	FD	gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
52	2014.RRGR.1204	265-2014 Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion - Emmental -	Motion		Annahme als Postulat	FD		
53	2014.RRGR.1205	266-2014 - BDP (Leuenberger, Trubschachen) - Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
54	2014.RRGR.1217	277-2014 Müller (Bern, FDP) Für kantonale Schul- und Bildungsgebäude ohne Schmierereien Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Juradelegation

55	2014.RRGR.967	191-2014 Bühler (Cortébert, SVP) Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	
56	2014.RRGR.1197	259-2014 Hirschi (Moutier, PSA) Kantonale Vollzugsgesetzgebung zu Artikel 53 der Bundesverfassung	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	
57	2014.RRGR.1149	230-2014 Bühler (Cortébert, SVP) Korrektheit der Stimmregister im Hinblick auf die kommunalen Juraabstimmungen	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

58	2015.RRGR.91	034-2015 Dringlich Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	Motion		Annahme	FD		
59	2014.RRGR.1171	249-2014 Mühlheim (Bern, glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
60	2014.RRGR.1176	254-2014 - SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) - Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
61	2014.RRGR.1172	250-2014 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Cannabispräventionkampagne als wichtiger Beitrag zur Gesundheitsförderung Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
62	2014.RRGR.1174	252-2014 Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	Motion		Annahme als Postulat	FD		
63	2014.RRGR.1219	278-2014 Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	Motion		Annahme als Postulat	FD		
64	2014.RRGR.1161	243-2014 Imboden (Bern, Grüne) Betreuungsqualität sicherstellen und Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen erhöhen	Postulat		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
65	2014.RRGR.1201	262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung - auch im Kanton Bern?	Postulat -		Annahme	FD		

Erziehungsdirektion

66	2015.RRGR.250	Rechenschaftsbericht 2013 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2013; Budget 2015	Bericht	BiK	Kenntnisnahme	RD		Gasser
67	2015.RRGR.252	Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2015 (ERZ) und aus dem Lotteriefonds (POM). Neue Dauerausstellung 2016 im Museum für Kommunikation Bern. Ausgabenbewilligung und Verfügung	Kreditgeschäft	BiK		RD		Zäch
68	2015.RRGR.251	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD		Zäch
69	2015.RRGR.197	058-2015 Dringlich Brand (Münchenbuchsee, SVP) Kunstmuseum Bern und Gurlitt-Sammlung: Das Ganze halt!	Motion		Ablehnung	FD		
70	2014.RRGR.1103 -	207-2014 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die nächsten SwissSkills müssen wieder in Bern stattfinden!	Motion -		Annahme	FD		
71	2014.RRGR.1207 -	268-2014 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – moderner Sprachunterricht	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Volkswirtschaftsdirektion

72	2015.RRGR.255 -	Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2015-2017	Kreditgeschäft	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyss
73	2015.RRGR.305 -	086-2015 Dringlich Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Der Gutsbetrieb Hondrich muss weiterhin biologisch bewirtschaftet werden Richtlinienmotion	Motion -		Annahme	RD		
74	2014.RRGR.962	190-2014 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Innovation für KMU-Betriebe	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
75	2014.RRGR.897	172-2014 Hügli (Biel/Bienne, SP) Innovationspotenzial im Kanton Bern	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
76	2014.RRGR.892 -	167-2014 Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
77	2014.RRGR.1155 -	237-2014 Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
78	2014.RRGR.1214 -	274-2014 Rudin (Lyss, glp) Tierschutz verbessern	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
79	2014.RRGR.1300	282-2014 Berger (Aeschi, SVP) Verwendung der Gelder aus der Spezialfinanzierung - "Renaturierung" für die Planung und den Bau von - Hochwasserschutzmassnahmen -	Motion		Ablehnung	FD		

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
80	2015.RRGR.196	057-2015 EVP (Kipfer, Thun) Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung - Krankenkassenprämien -	Finanzmotion	FiKo	Ablehnung	FD		Pfister
81	2015.RRGR.234 -	068-2015 Dringlich Kipfer (Thun, EVP) Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien – Anpassung Anspruchsberechtigung	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung	FD		
82	2015.RRGR.283 -	076-2015 Dringlich EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	FD		
83	2015.RRGR.304 -	085-2015 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	RD		
84	2014.RRGR.1157 -	239-2014 Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Wahlen								
85	2015.RRGR.388 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
86	2015.RRGR.439 -	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad zweimal 50 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
Straferlasse								
87	2015.POM.109	Begnadigungsgesuch Nr. 10 / 2014 -	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burkhard
Interpellationen Polizei- und Militärdirektion								
88	2014.RRGR.886 -	161-2014 Müller (Langenthal, SP) Ursache und Wirkung der Streichung der kurzfristigen - Erwerbseinsätze für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene - (KFE) -	Interpellation			SV		
89	2014.RRGR.1029	199-2014 Sancar (Bern, Grüne) Skandal: Polizei entkleidet weiterhin politische Aktivistinnen und - Aktivisten -	Interpellation			SV		
90	2014.RRGR.1146	228-2014 Schindler (Bern, SP) (Miss)erfolgter Polizeieinsatz bei der Miss-Schweiz-Wahl 2014	Interpellation			SV		
91	2015.RRGR.8	001-2015 Sancar (Bern, Grüne) Artikel 59 StGB und dessen Auswirkungen in den Massnahmenvollzugseinrichtungen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Finanzdirektion

92	2015.RRGR.200 -	061-2015 Dringlich Berger (Aeschi, SVP) Verzinsung der Steuervorauszahlungen	Interpellation			SV		
93	2014.RRGR.116	045-2014 Muntwyler (Bern, Grüne) Wie viel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?	Interpellation			SV		
94	2014.RRGR.945	187-2014 Zuber (Moutier, PSA) Ausschreibungen in beiden Amtssprachen	Interpellation			SV		
95	2014.RRGR.968	192-2014 Graber (La Neuveville, SVP) Streichung von Steuerprivilegien für ausländische Unternehmen im Kanton Bern und Auswirkungen auf die Finanzen und die Wirtschaft des Kantons	Interpellation			SV		
96	2014.RRGR.1131 -	214-2014 Schnegg (Champoz, SVP) HRM2 – Wie kann eine Überwälzung der Lasten auf kommende Generationen verhindert werden?	Interpellation			SV		
97	2014.RRGR.1132	215-2014 Schnegg (Champoz, SVP) Wie sieht die kantonale Praxis beim Einsatz externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?	Interpellation			SV		
98	2014.RRGR.1170	248-2014 Hirschi (Moutier, PSA) Detaillierte Angaben zu den Kantonsangestellten in Moutier	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
99	2014.RRGR.1206	267-2014 - Graber (La Neuveville, SVP) - Personen, die im Kanton Bern arbeiten, aber ausserhalb des Kantons wohnen: Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen und die Berner Wirtschaft?	Interpellation			SV		
100	2014.RRGR.1210 -	271-2014 Hirschi (Moutier, PSA) Steuerlicher Parteispendenabzug nur bei grossen Parteien?	Interpellation			SV		
101	2015.RRGR.59 -	012-2015 Schnegg (Champoz, SVP) Effizienz der kantonalen und regionalen Steuerverwaltungen?	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

102	2015.RRGR.315 -	096-2015 Dringlich Seiler (Trubschachen, Grüne) Umweltverträglichkeitsbericht Verkehrssanierung Emmental: Fragen zu Stand und Vorgehen	Interpellation			SV		
103	2014.RRGR.1126 -	210-2014 Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Kann der Regierungsrat den Weiterbetrieb des AKW Mühleberg noch verantworten?	Interpellation			SV		
104	2014.RRGR.1145 -	227-2014 Amstutz (Corgémont, Grüne) Zukunft der Bahnlinie Moutier-Solothurn?	Interpellation			SV		
105	2014.RRGR.1156 -	238-2014 Hofmann (Bern, SP) Wie wird das Recht auf zumutbare Schulwege umgesetzt?	Interpellation			SV		
106	2014.RRGR.1168 -	246-2014 Masson (Langenthal, SP) Strom aus Trinkwasser	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Juradelegation

107	2014.RRGR.987 -	196-2014 Hirschi (Moutier, PSA) Gemeindeweise Abstimmungen: Die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Antiseparatisten berücksichtigen!	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

108	2015.RRGR.313 -	094-2015 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Vergütung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in Spitälern gemäss beschlossener Motion Zumstein 246-2011	Interpellation			SV		
109	2015.RRGR.314 -	095-2015 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Transparente Auflistung sämtlicher Gelder von Spitälern, die als Sponsoring vergeben werden	Interpellation			SV		
110	2014.RRGR.1159 -	241-2014 Imboden (Bern, Grüne) Wie werden die Qualität der Betreuung und die Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen sichergestellt?	Interpellation			SV		

Interpellationen Erziehungsdirektion

111	2014.RRGR.944 -	186-2014 Burkhalter (Rümligen, SP) Datenschutz an Mittelschulen	Interpellation			SV		
112	2014.RRGR.1064 -	203-2014 Graber (La Neuveville, SVP) Reduziertes Pensum während des ersten Kindergartenjahrs	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
113	2014.RRGR.1109	209-2014 - Graber (La Neuveville, SVP) - Stützunterricht im Kanton Bern	Interpellation			SV		
114	2014.RRGR.1162	244-2014 Bachmann (Nidau, SP) Unterricht in der anderen Landessprache	Interpellation			SV		
115	2014.RRGR.1179	257-2014 Stucki (Bern, SP) Wie transparent ist die Organisation der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf?	Interpellation			SV		
116	2014.RRGR.1211 -	272-2014 Hirschi (Moutier, PSA) Welche Investitionen haben die bernischen Pensionskassen in Moutier getätigt?	Interpellation			SV		
117	2014.RRGR.1213 -	273-2014 Wüthrich (Huttwil, SP) Warum ist der private Unterricht bzw. "Homeschooling" im Kanton Bern in Mode?	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

118	2015.RRGR.235 -	069-2015 Dringlich Berger (Aeschi, SVP) Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger	Interpellation			SV		
119	2014.RRGR.884 -	159-2014 Baumann (Suberg, Grüne) Tierarzneimittel-Datenbank im Kanton Bern	Interpellation			SV		
120	2014.RRGR.1069 -	205-2014 Berger (Aeschi, SVP) Konzepte Wolf und Luchs	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
121	2014.RRGR.1136 -	218-2014 Schindler (Bern, SP) Die Gebäudeversicherung treibt die Mieten in der Lorraine hoch	Interpellation			SV		
122	2014.RRGR.1138	220-2014 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Nachhaltige und tierschutzgerechte Fischerei - Naturverlaichung - statt Besatzwirtschaft -	Interpellation			SV		
123	2015.RRGR.58	011-2015 Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Zunahme der Waldfläche verhindern?	Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
124	2015.RRGR.435 -	Anfragen der Junisession 2015 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates	Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	598/2015
Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.429 / 2015.RRGR.430
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidentin für das Amtsjahr 2015/2016

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2015/2016 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident:	Herr Regierungsvizepräsident Hans-Jürg Käser
Regierungsvizepräsidentin:	Frau Regierungsrätin Beatrice Simon-Jungi

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	598/2015
Datum RR-Sitzung:	13. Mai 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.429 / 2015.RRGR.430
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidentin für das Amtsjahr 2015/2016

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2015/2016 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident:	Herr Regierungsvizepräsident Hans-Jürg Käser
Regierungsvizepräsidentin:	Frau Regierungsrätin Beatrice Simon-Jungi

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|00|K|3

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Tätigkeitsbericht 2014

an

- Grosser Rat
- Regierungsrat

Bern, 18. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 1

2 Stellung der Finanzkontrolle 1

2.1 Ziel und Auftrag 1

2.2 Zusammenarbeit 2

2.3 Prüfungsauftrag 3

2.4 Prüfungsmethodik 3

3 Leistungserbringung 2014 4

3.1 Allgemeines 4

3.2 Ressourceneinsatz 5

3.3 Übersicht der wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit 5

3.4 Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2013 6

3.5 Dienststellenprüfungen 6

3.6 Informatikprüfungen 7

3.7 Baurevisionen 9

3.8 Staatsbeitragsprüfungen 10

3.9 Anstalten 10

3.10 Mandate 10

3.11 Sonderprüfungen 11

3.12 Weitere Leistungen 11

3.13 Wirkungscontrolling 11

4 Wir über uns 12

4.1 Organisation 12

4.2 Personal 13

4.3 Finanzen / Leistungen 13

4.4 Weitere Aktivitäten 14

5 Ausblick 14

1 Vorwort

Der Tätigkeitsbericht richtet sich formell an den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Bevölkerung des Kantons Bern oder andere interessierte Personen können sich damit über die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle informieren.

Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich; sie werden ausschliesslich den vorgesetzten und geprüften Stellen mitgeteilt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie der Regierungsrat werden über die wesentlichen Prüfungsergebnisse quartalsweise informiert.

Auftrag der Finanzkontrolle ist die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. Als fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung und Verwaltung ist es das Ziel der Finanzkontrolle, nebst Sicherheit und Vertrauen auch Mehrwerte zu schaffen. Der Fokus der Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen ist hauptsächlich auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Risiken sowie von Optimierungspotenzial ausgerichtet. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die Finanzkontrolle in ihren Berichten zahlreiche Feststellungen gemacht und Empfehlungen abgegeben. Dessen ungeachtet konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Verwaltung des Kantons Bern auch im 2014 in einem anforderungsreichen Umfeld ihre Aufgaben gewissenhaft, professionell und sachgerecht erfüllt.

Die Finanzkontrolle dankt dem Finanzkontrollgremium, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission sowie dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Direktionen und der Justizleitung für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeitenden der geprüften Stellen, welche die Arbeit der Finanzkontrolle im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben.

2 Stellung der Finanzkontrolle

2.1 Ziel und Auftrag

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) festgehalten.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

2.2 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat. Sie informiert diese im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung periodisch über wesentliche Prüfungsergebnisse und führt auf deren Antrag Sonderprüfungen sowie Beratungen durch.

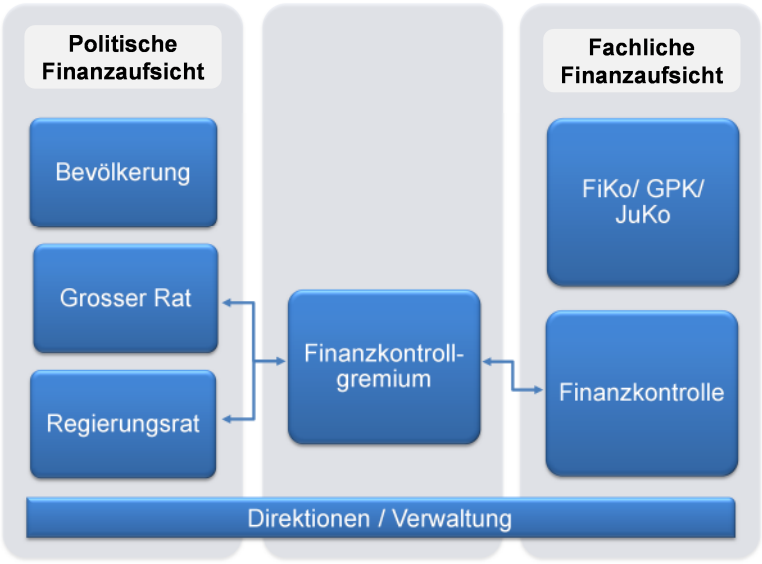

Das Finanzkontrollgremium (bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Finanzkommission) ist zuständig für die Geschäfte der Finanzkontrolle in eigener Sache. Es setzt sich aber auch mit wesentlichen Revisionsfeststellungen auseinander. Die Finanzkontrolle informiert den Regierungsrat quartalsweise über wesentliche Revisionsfeststellungen sowie über den aktuellen Stand der eingeleiteten Massnahmen zur Beseitigung erkannter Schwachstellen. Zusätzlich finden zweimal pro Jahr mit jeder Direktion Besprechungen über die geplanten und durchgeführten Revisionen, die Risiken sowie ein genereller Informationsaustausch statt. Je nach Bedarf und Themen werden zusätzliche Besprechungen bezüglich Fach- und Sachfragen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung bzw. der Rechnungslegung des Kantons durchgeführt. Drei- bis viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Geschäftsleitung der Finanzkommission sowie das Plenum der Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

Im Sinne eines Beratungsauftrags bzw. eines Informationsaustausches hat die Finanzkontrolle 2014 an Sitzungen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission Präsentationen gehalten und Fragen beantwortet.

Die Finanzkontrolle

- ist Mitglied und im Vorstand der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen,
- ist Mitglied der Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins,
- ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen,
- ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR),
- ist von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin zugelassen,
- ist in der Fachkommission Swiss GAAP FER vertreten.

2.3 Prüfungsauftrag

Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision),
- Prüfung von Planungs- und Bauleistungen (Baurevision),
- Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme (Informatikrevision),
- Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- Fachtechnische Beratung des Regierungsrates, der Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission des Grossen Rates,
- Staatsbeitragsprüfungen,
- Sonderprüfungen.

Prüfbereiche der Finanzkontrolle

Dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterliegen die Staatskanzlei, die sieben Direktionen mit ihren Ämtern und Dienststellen (Zentralverwaltung und dezentrale kantonale Verwaltung) sowie die Justiz. Die Prüfungen innerhalb der Verwaltungseinheiten erfolgen nach dem top down- und dem bottom up-Prinzip. Prozessprüfungen erfolgen horizontal über Ämter, Dienststellen und Direktionen. Prüfungen über die Verwendung der Staatsbeiträge (Staatsbeitragsprüfungen) gehören ebenso zum Prüfbereich wie Abschlussprüfungen kantonaler Anstalten und Prüfungen als gesetzliche oder statutarische Revisionsstelle von Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

2.4 Prüfungsmethodik

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des KFKG und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Je nach Prüftätigkeit wendet sie die Schweizer Prüfungsstandards (PS), den Standard zur Eingeschränkten Revision oder die Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA) an.

Diesen Revisionsgrundsätzen gemeinsam ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken, die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfziele.

Methodisch ist der Prüfprozess in die Phasen Planung, Durchführung und Berichterstattung aufgeteilt:

In der Prüfungsplanung wird gestützt auf die Beurteilung der Risikofaktoren und der Qualität des internen Kontrollsystems das Prüfprogramm erstellt. Ziel der Planung ist, Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festzulegen.	Während der Prüfung werden Informationen identifiziert, analysiert, bewertet und dokumentiert. Auswahl und Umfang der Prüfungshandlungen liegen im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers.	Die Prüfung wird mit der Berichterstattung (mündlich und schriftlich) abgeschlossen. Die Berichterstattung gibt Informationen über die Prüfungsziele und die Prüfungsdurchführung; sie enthält die Prüfungsfeststellungen mit der Beurteilung der Sachverhalte und den vorgeschlagenen Massnahmen oder Empfehlungen.

3 Leistungserbringung 2014

3.1 Allgemeines

Das Geschäftsjahr 2014 stand für die Finanzkontrolle im Zeichen einer weiteren Leistungsoptimierung. Folgende Aktivitäten wurden initialisiert bzw. konsolidiert:

- Erstmalige Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2013 der Universität Bern und Vorbereitung der erstmaligen Prüfungen der Jahresrechnungen per 31.12.2014 der Berner Fachhochschule und Pädagogischen Hochschule,
- Fokussierung auf den risikoorientierten Prüfungsansatz bei der Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Verstärkte Koordination der Aufsichtstätigkeit mit der Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats,
- Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfung, Informatikrevision, Baurevision sowie Recht,
- Schaffung einer Meldestelle für Missstände.

Die Prüfungsplanung 2014 wurde im November 2013 und im Mai 2014 mit den Regierungsratsmitgliedern und den einzelnen Direktionen abgesprochen. Die von den Direktionen zusätzlich gewünschten Prüfungen konnten im Prüfungsplan berücksichtigt werden. Die Auswahl der Prüfungsobjekte (Dienststellen, IT-Applikationen, Bauprojekte) erfolgte nach risikoorientierten Kriterien.

3.2 Ressourceneinsatz

Unter Berücksichtigung der Risiken wurden 2014 die Prüfungskapazitäten wie folgt eingesetzt:

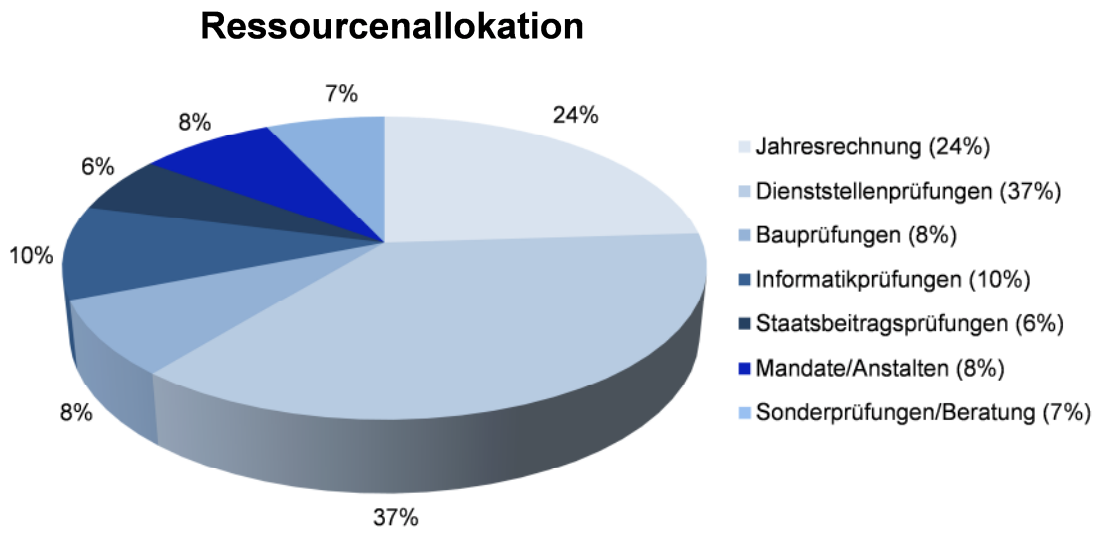

3.3 Übersicht der wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungstätigkeit teilt die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Quartalsberichte der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und sofern betroffen der Justizkommission sowie dem Regierungsrat mit. Bis zu deren Erledigung werden die Feststellungen in der Quartalsberichterstattung weiterverfolgt.

Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden der jeweiligen Direktion, der Justizleitung oder der Staatskanzlei vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Deren Stellungnahmen werden in den Quartalsberichten wiedergegeben.

Per 31.12.2014 bestanden insgesamt 15 (Vj. 12) Feststellungen mit Wesentlichkeit gross. Im 2014 haben sich die wesentlichen Feststellungen wie folgt entwickelt:

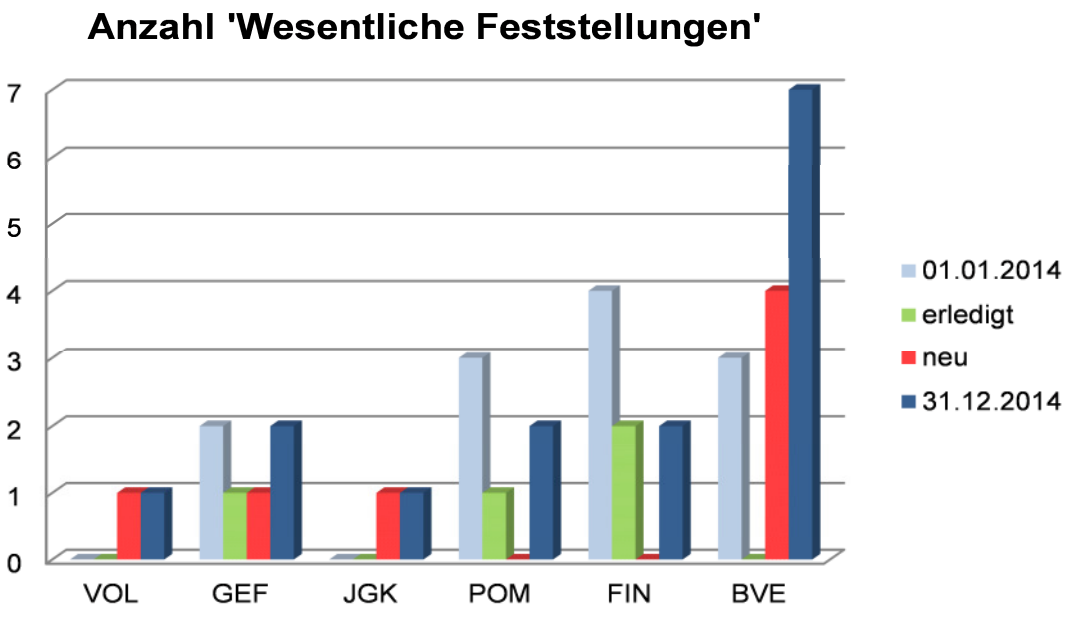

Die Erziehungsdirektion, die Justizleitung und die Staatskanzlei hatten im 2014 keine wesentlichen Feststellungen.

3.4 Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2013

Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2013 erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards. Der in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und den Direktionen nach Vorgabe des Regierungsrates festgelegte Zeitplan wurde eingehalten. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden am 21.3.2014 den zuständigen Stellen zugestellt.

Das Prüfurteil wurde im Bericht der Finanzkontrolle vom 21.3.2014 festgehalten. Dieser Bericht wurde im Geschäftsbericht 2013 des Kantons Bern veröffentlicht. Nach unserer Beurteilung entsprach die Jahresrechnung für das am 31.12.2013 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Die Finanzkontrolle hat der Finanzkommission empfohlen, die Jahresrechnung per 31.12.2013 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31.12.2013 zu genehmigen.

Die Finanzkontrolle führte in ihrer Berichterstattung zur Jahresrechnung zum Thema IKS-Existenzkontrolle Folgendes aus:

"Im Rahmen unserer Prüfung gemäss den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung dokumentiert ist. Das interne Kontrollsystem wurde jedoch beim Jahresabschlussprozess im Bereich der Anlagenbuchhaltung nicht in allen wesentlichen Belangen umgesetzt. Nach unserer Beurteilung existiert mit Ausnahme des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrats in Art. 12 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung."

Nebst dem Bericht vom 21.3.2014 zuhanden der Finanzkommission und des Grossen Rates erstellte die Finanzkontrolle einen 'Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2013'. Dieser ebenfalls vom 21.3.2014 datierte Bericht ist an die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, den Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei gerichtet; er enthält Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung, dem internen Kontrollsystem und zu weiteren Sachverhalten. Die Direktionen und der Regierungsrat hatten Gelegenheit zu den Feststellungen Stellung zu beziehen. Wesentliche unerledigte Feststellungen werden im Rahmen der Quartalsberichterstattung weiterverfolgt.

3.5 Dienststellenprüfungen

Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung der Organisationseinheiten des Kantons (Dienststellenprüfungen). Diese Prüfungen erfolgen nach den Vorgaben der Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA).

Die Auswahl der zu prüfenden Dienststellen erfolgt nach Risikokriterien (Bilanzgrösse, Ergebnis Verwaltungsrechnung, Komplexität, ICT-Relevanz, Zeitpunkt der letzten Prüfung, inhärente Risiken usw.). Die zu prüfenden Dienststellen werden in Absprache mit den zuständigen Direktionen im Jahresprüfprogramm festgelegt.

2014 sind 48 Dienststellenprüfungen (Vorjahr 50) durchgeführt worden:

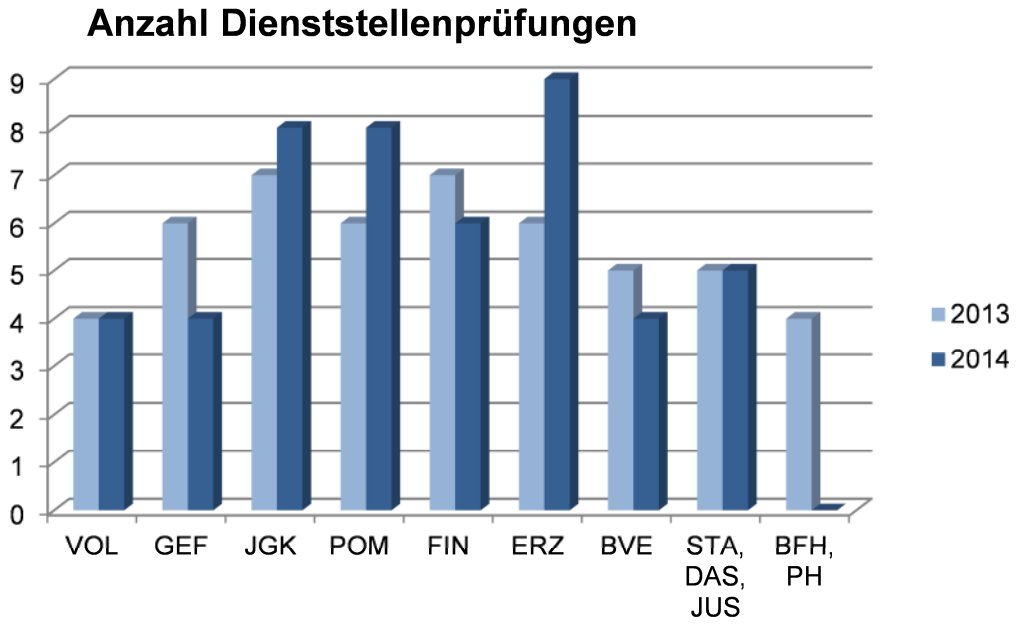

Aufgrund der unterschiedlichen Grösse, Struktur und Komplexität der rechnungsführenden Organisationseinheiten unterliegt die Anzahl Prüfungen von Jahr zu Jahr Schwankungen. Die Berner Fachhochschule (BFH) und die Pädagogische Hochschule (PH) waren bis 31.12.2013 Organisationseinheiten des Kantons. Seit der Verselbständigung ab 1.1.2014 werden die Prüfungen der Finanzkontrolle unter den Anstalten ausgewiesen(vgl. Ziffer 3.9).

Die Ergebnisse aus den Dienststellenprüfungen werden der geprüften Stelle und der vorgesetzten Stelle zugestellt. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die einen Handlungsbedarf für die vorgesetzte Stelle auslösen, finden Aufnahme in den Quartalsberichten; die Erledigung von Beanstandungen wird von der Finanzkontrolle überwacht. Die Finanzkontrolle stellt fest, dass die Feststellungen und Empfehlungen durch die geprüften Stellen im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit in der Regel rasch und lösungsorientiert umgesetzt werden.

3.6 Informatikprüfungen

Zu den Kernaufgaben der Finanzkontrolle gehört die Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme. Dabei sind auch die ICT-Betriebsprozesse mit einzubeziehen.

2014 wurden verschiedene Systembereiche von mehreren finanzrelevanten Fachanwendungen geprüft. Dies sowohl bei den zentralen Leitsystemen FIS und PERSIKA wie auch bei dezentralen Vorsystemen. Ziel dieser Prüfungen war festzustellen, ob die Finanzdaten korrekt, vollständig und sicher verarbeitet werden. Nach der Systemaufnahme und Risikobeurteilung hinsichtlich der Auswirkung auf die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung des Kantons erfolgten Detailprüfungen. Dabei wurden die Existenz, die Qualität und die Wirksamkeit der organisatorischen und systemtechnischen Kontrollen beurteilt, um wesentliche Fehler, die bei der Initiierung, Registrierung, Verarbeitung und Verbuchung von Geschäftsfällen auftreten können, zu erkennen.

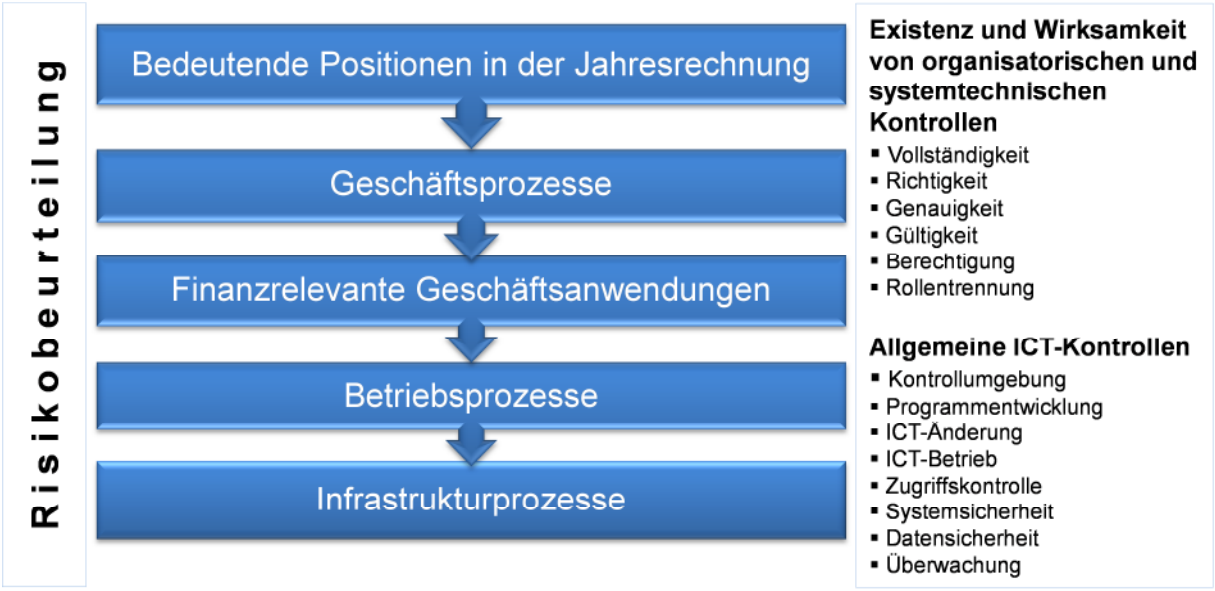

Bei verschiedenen Informatikstellen wurden auf der Grundlage von COBIT (Control Objectives for Information and related Technology) - einem international anerkannten Rahmenwerk zur Führung und Steuerung von ICT-Betriebsprozessen - umfassende Risikobeurteilungen durchgeführt. Ziel dieser Beurteilungen war, unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit, Schwachstellen (Risiken) mit angemessener Sicherheit zu erkennen. Die gewonnenen Erkenntnisse leisten den geprüften Stellen einen Beitrag zur Risikoerkennung und dienen der Finanzkontrolle für die Planung der künftigen Informatikrevisionen, welche auf einzelne Bereiche eingeschränkt, dafür aber vertieft durchgeführt werden.

Zudem unterstützten Informatikprüfer die Wirtschaftsprüfung im Rahmen von Dienststellenrevisionen und der Prüfung der Jahresrechnung. Dabei wurden die Existenz, Qualität und Wirksamkeit organisatorischer und systemtechnischer Kontrollen bei Geschäftsprozessen, finanzrelevanten Informatikanwendungen sowie unterstützenden IT-Prozessen und -Ressourcen beurteilt.

Bedingt durch die Einführung der ERP[1] Software SAP bei der Bau, Verkehrs- und Energiedirektion, Berner Fachhochschule und Pädagogische Hochschule hat sich die Finanzkontrolle das dazu nötige Fachwissen für ihre Revisionstätigkeit angeeignet. Anschliessend erfolgten bei allen eine Systemaufnahmen sowie erste Prüfungen.

Generell ergaben unsere Prüfungen, dass aufgrund der implementierten Prozesse und Kontrollen die ordnungsgemässe Verarbeitung der Finanzdaten gewährleistet ist. Durch die Einführung zusätzlicher Kontrollen und durch die konsequente Umsetzung der bestehenden Vorgaben sowie eine transparentere Darstellung der Ergebnisse kann der Reifegrad der internen Kontrollsysteme noch erhöht werden. In unserer Berichterstattung haben wir entsprechende Massnahmen gefordert und Empfehlungen abgegeben.

[1] Enterprise-Resource-Planning

3.7 Baurevisionen

Die Finanzkontrolle prüft Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Bautätigkeit. Dabei werden Neu- und Umbauprojekte im Hoch- und Tiefbau sowie Unterhaltsleistungen geprüft. Neben den Projektarbeiten werden auch ständige Betriebsprozesse beurteilt.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Finanzinspektorat des Bundesamtes für Strassen führt die Finanzkontrolle Projektprüfungen im Bereich Nationalstrassenbau (Netzvollendung) beim Tiefbauamt des Kantons durch.

Die Projektprüfungen finden in unterschiedlichen Phasen statt. Die Prüfgebiete orientieren sich hierbei an den jeweiligen Bauphasen.

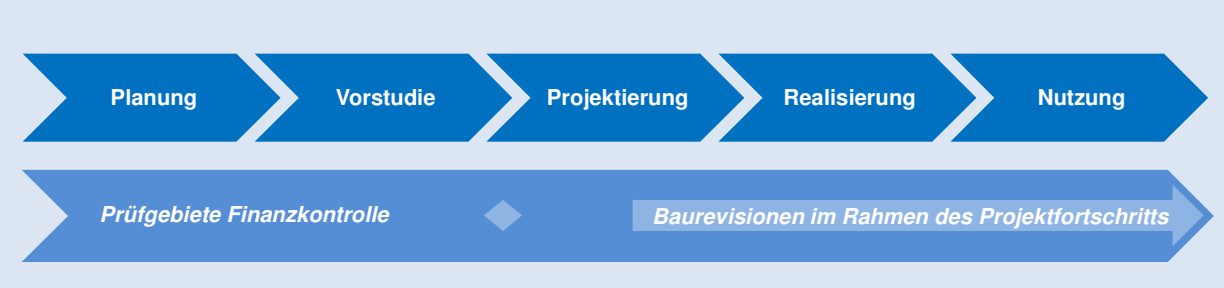

Unsere Prüfungen erfolgen schwergewichtig in den unten dargestellten Prozessen und Bereichen. Dabei stehen die Effizienz und Effektivität der Prozesse sowie die Einhaltung von technischen, finanziellen und rechtlichen Aspekten im Fokus der Prüfungen.

Abhängig von den einzelnen Prüfungsfeststellungen werden von den geprüften Stellen jeweils Massnahmen gefordert oder es werden Empfehlungen abgegeben. Diese betreffen hauptsächlich das Projektcontrolling, das Kredit-, das Rechnungs- und das Beschaffungswesen sowie Entschädigungen an Dritte.

2014 wurden 16 Prüfungen in den Bereichen Kantonsstrassen und Hochbauten durchgeführt. Die fünf hinsichtlich des Kreditvolumens grössten Projekte waren:

- Instandsetzung Murtenstrasse 20-32, Universität Bern
- Sanierung / Erweiterung Gymnasien Strandboden Biel
- Instandsetzung Gymnasium Interlaken
- Erneuerung Pferdeklinik Bern
- Erneuerung Saanenmöserstrasse, Zweisimmen

2014 haben wir in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfung beim Amt für Wasser und Abfall den Prozess für Gebrauchswasserkonzessionen beurteilt.

Im Bereich Nationalstrassenbau wurden div. Projekte der flankierenden Massnahmen A5 und die Sanierung Raststätte Grauholz geprüft.

3.8 Staatsbeitragsprüfungen

Gemäss Art. 16 Bst. a KFKG ist die Finanzkontrolle beauftragt, die gesetzeskonforme, ordnungsgemässe und sparsame Verwendung von Staatsbeiträgen zu prüfen. Die Staatsbeiträge zulasten der Laufenden Rechnung beliefen sich im Jahr 2014 auf rund CHF 4.0 Mia.; zulasten der Investitionsrechnung wurden Beiträge in Höhe von CHF 0.3 Mia. entrichtet.

Insgesamt erfolgten bei sieben Organisationen Staatsbeitragsprüfungen vor Ort. Zwei Prüfungen umfassten ein Investitionsprojekt des öffentlichen Verkehrs sowie eine Pflegeinstitution. Im Asylbereich führte die Finanzkontrolle bei drei Partnerorganisationen des Amts für Migration und Personenstand Staatsbeitragsprüfungen durch. Zwei weitere Prüfungen erfolgten bei Vertragspartnern des Spitalamts und des Sozialamts.

3.9 Anstalten

Die Finanzkontrolle prüft die Jahresrechnungen von kantonalen Anstalten, wenn sie per Gesetz als Revisionsstelle vorgesehen ist. 2014 war dies bei der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule sowie beim Centre interrégional de perfectionnement (CIP) der Fall.

2014 lag der Schwerpunkt unserer Tätigkeit beim CIP und der Universität auf der Abschlussprüfung. Bei der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule standen die Vorbereitungen für die erstmalige Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31.12.2014 nach Swiss GAAP FER im Fokus (Prüfung Eröffnungsbilanz per 1.1.2014, Einführung neue ERP-Lösung und neu gestaltete Finanzprozesse). Bei der Universität wurden ausserdem verschiedene Institutsprüfungen im Auftrag der Universitätsleitung durchgeführt.

3.10 Mandate

Die Finanzkontrolle ist bei verschiedenen Institutionen als Abschlussprüferin tätig. Revisionsstellenmandate werden von Organisationen angenommen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Per 31.12.2014 war die Finanzkontrolle gesetzliche, statutarische oder beauftragte Abschlussprüferin bei 16 Organisationen. Die Prüfungen erfolgten mehrheitlich nach den obligationenrechtlichen Kriterien für die eingeschränkte Revision.

3.11 Sonderprüfungen

Im Auftrag der Polizei und Militärdirektion (POM) hat die Finanzkontrolle bei der Kantonspolizei (KAPO) eine Sonderprüfung im Bereich der Beschaffungs- und Submissionsprozesse durchgeführt. Der Auftrag entstand aufgrund von in diversen Medien geäusserten Verdächtigungen von "Vetternwirtschaft" im Zusammenhang mit Beratungsgesellschaften im Informatikbereich. Mit der Berichterstattung vom Juni 2014 hat die Finanzkontrolle der POM bzw. KAPO verschiedene Empfehlungen zur Optimierung des Beschaffungsprozesses und zur Reduktion von Risiken aus Interessenskonflikten abgegeben. Der Ausschuss GEF/POM hat die Prüfungsergebnisse anlässlich einer Sitzung unter Anwesenheit der POM und KAPO sowie der Finanzkontrolle besprochen.

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat die Finanzkontrolle mit folgenden zwei Sonderprüfungen beauftragt:

- Sonderprüfung der Kreditgeschäfte "Förderung von Gemeindefusionen
- Sonderprüfung "Polycom" (neues kantonales Funknetz)

Bei beiden Geschäften konnte die Ordnungsmässigkeit der Kosten- und Kreditabrechnung bestätigt werden. Zur Optimierung der Schwachstellen wurden verschiedene Empfehlungen abgegeben.

Im Zusammenhang mit in den Medien geäusserten Fragen zu den Praktiken bei der Veranlagung von Offshore Finanzgesellschaften wollte die Finanzkommission des Grossen Rates die Finanzkontrolle im Frühling 2014 mit einer Sonderprüfung beauftragen. Da die für eine Sonderprüfung erforderlichen Voraussetzungen, trotz mehrmaligen Nachfragen bei der Eidg. Steuerverwaltung, nicht gegeben waren, hat die Finanzkommission schlussendlich auf die Erteilung einer Sonderprüfung verzichtet. Die Untersuchung wurde Ende 2014 durch die kantonale Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit der Eidg. Steuerverwaltung selber an die Hand genommen. Die Ergebnisse der Abklärungen werden anfangs 2015 erwartet.

3.12 Weitere Leistungen

Im Rahmen ihrer Beratungsdienstleistungen hat die Finanzkontrolle für die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission sowie für verschiedene Direktionen und Ämter Abklärungen getroffen und Stellungnahmen verfasst. Zu diversen Fachfragen aus Rechnungslegung und Revision wurden Präsentationen gehalten.

Vertreter der Finanzkontrolle nahmen zudem in verschiedenen Fachgremien und Arbeitsgruppen der kantonalen Verwaltung mit beratender Stimme Einsitz.

In kantonalen Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren wurden zahlreiche Stellungnahmen, schwergewichtig zu Vorlagen finanzhaushaltsrechtlicher Natur, verfasst.

3.13 Wirkungscontrolling

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungscontrolling fest. 2014 belief sich das durch die Finanzkontrolle geschätzte Sparpo-

tenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) auf rund CHF 40 Mio. (auf Jahresbasis). Die effektive Höhe der realisierten Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen abhängig.

4 Wir über uns

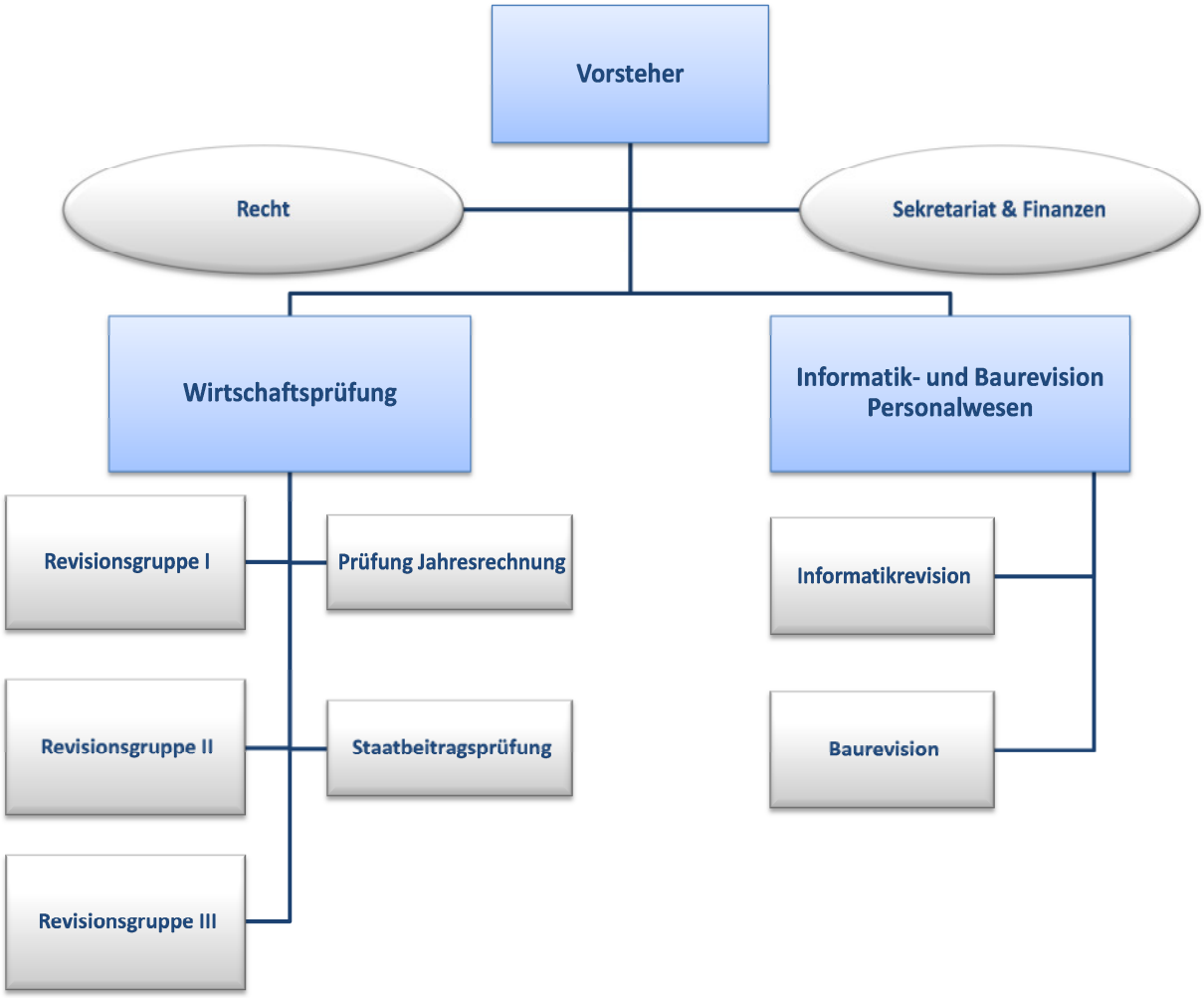

4.1 Organisation

Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Informatik- und Baurevision bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Der Vorsteher der Finanzkontrolle wurde in der Juni-Session auf Antrag des Regierungsrates durch den Grossen Rat für eine weitere Amtsdauer von 4 Jahren bestätigt. Die Finanzkontrolle hatte im 2014 mit 6 Austritten und 4 Eintritten eine hohe Personalfluktuation zu verzeichnen. Die auf den 1.1.2015 beschlossene Umstellung der Pensionskasse auf das Beitragsprimat führte zu 3 vorzeitigen Pensionierungen. Erstmalig in der Geschichte der Finanzkontrolle wurde eine Mitarbeiterin in den Grossen Rat gewählt. Aufgrund der Unvereinbarkeit der Aufgaben musste das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden. Dank eines ausgewogenen Arbeitsmarktes konnten die offenen Stellen mit geeigneten und bestens qualifizierten Fachkräften wieder besetzt werden.

4.2 Personal

	Männer per 31.12.	Frauen per 31.12.	Jahresdurchschnitt 100 %-Stellen (FTE)
2013	20	7	23.9
2014	18	10	24.9

Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA), dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte, Architekten und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt.

Die interne und externe Weiterbildung wurde auch im laufenden Jahr gefordert und gefördert. Neben dem Besuch von externen Seminaren und Tagungen haben sich die Mitarbeitenden an regelmässig stattfindenden internen Fachveranstaltungen weitergebildet. Mitarbeitende mit Zertifizierungen der Revisionsaufsichtsbehörde und der Branchenverbände erfüllten mit der Weiterbildung die Anforderungen zum Erhalt ihrer Zulassung und Akkreditierung.

4.3 Finanzen / Leistungen

Rechnung in TCHF	2014	2013
Personalaufwand	- 4'168	- 4‘029
übriger Aufwand	- 305	- 274
Aufwand	**- 4'473**	**- 4‘303**
Erträge	143	131
Ertrag	**143**	**131**
Saldo	**- 4'330**	**- 4‘172**
Investitionen	**45**	**18**

Die Finanzkontrolle führt eine Besondere Rechnung, die durch eine externe Revisionsstelle geprüft wird. Die Berichterstattung über die Revision erfolgt zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission des Grossen Rates.

In einer Leistungsvereinbarung werden die Leistungen, die Leistungsstandards und Leistungsindikatoren festgelegt. Die Leistungsvereinbarung 2014-15 wurde auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission in der Novembersession 2013 vom Grossen Rat genehmigt.

Im Rahmen eines halbjährlichen Finanz- und Leistungsreportings legt die Finanzkontrolle dem Finanzkontrollgremium Rechenschaft über das Rechnungsergebnis ab. Gleichzeitig rapportiert sie dem Finanzkontrollgremium über den Zielerreichungsgrad der Leistungsziele. Die BDO AG führt als externe Revisionsstelle zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission jährlich eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch. Sie attestierte der Finanzkontrolle auch im Jahr 2014 eine fachlich einwandfreie Arbeit.

4.4 Weitere Aktivitäten

Das Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) wurde in folgenden Bereichen überarbeitet:

- Anpassung von verschiedenen Bestimmungen an die neue Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft als Folge der Justizreform,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Verzicht auf die Honorarerhebung für Revisionsdienstleistungen der Finanzkontrolle gegenüber den kantonalen Anstalten,
- Konkretisierung der gesetzlichen Grundlage für das Zugriffsrecht auf Finanzinformationsdaten,
- Schaffung einer Meldestelle für Missstände.

Der Grosse Rat hat mit der zweiten Lesung in der März Session 2014 die Änderungen des Gesetzes über die Finanzkontrolle einstimmig genehmigt. Die neu als Whistleblowingstelle beauftragte Finanzkontrolle hat planmässig per 1. September 2014 die notwendigen organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen für den Betrieb geschaffen und die Arbeiten aufgenommen. Die meldeberechtigten Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wurden über die neue Dienstleistung informiert.

Die heute bei der Finanzkontrolle eingesetzte Revisionsmanagementsoftware ist punkto Betrieb und Weiterentwicklung am Ende des Lebenszyklus angelangt. Eine interne Arbeitsgruppe hat verschiedene Produkte evaluiert und sich für das Produkt QSR entschieden. Die Einführung der Software erfolgt per 1.1.2015.

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen an der Erarbeitung eines Handbuches zur Abschlussprüfung im öffentlichen Sektor sowie den erforderlichen Hilfsmitteln wie Checklisten und Berichte mitgearbeitet.

Die kantonalen Finanzkontrollen haben seit 2014 gemäss dem Gesetz über die Direkte Bundessteuer (Art. 104a DBG) die Ablieferung der direkten Bundessteuer zu prüfen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu bestätigen. Die Finanzkontrolle des Kantons Bern ist in der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Prüfungsmethodik, des Prüftestates und des Prüfleitfadens aktiv vertreten.

5 Ausblick

Der Revisionsplan 2015 wurde im November 2014 mit den Direktionen, der Justizleitung, der Staatskanzlei und der Universitätsleitung besprochen. Neben der eigenen Risikobeurteilung flossen auch die Anliegen der Kunden in den Prüfplan ein. Unser Ziel ist es, auch im Jahr 2015 die fachliche Qualität und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.

Neben der Erfüllung der Kernaufgaben haben wir uns folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Einführung einer neuen Revisionsmanagementsoftware für die Finanzkontrolle,
- Rezertifizierung der Finanzkontrolle als zugelassene Revisionsexpertin bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB),
- Umsetzung von FK-internen Optimierungen zur laufenden Verbesserung und Sicherstellung der Qualität sowie Kundenzufriedenheit,
- Verstärkte Überwachung der kantonalen strategischen Projekte.

Der Finanzkontrolle ist es ein Anliegen weiterhin ein fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung und Verwaltung zu sein und mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur wirtschaftlichen und prozessorientierten Führung der Verwaltung zu leisten.

Bern, 18. Februar 2015

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

M. Berger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Geschäftsprüfungs-
kommission

Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (bis 31.5 Oberaufsichtskommission) über ihre Tätigkeit im Jahr 2014

Antrag der GPK an den Grossen Rat auf Kenntnisnahme des Berichts

Stand: 23. April 2015

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 3

Editorial 4

1 Schwerpunktthemen 5

1.1 Untersuchung Thorberg ..... 5 -

1.2 Asylwesen ..... 6 -

1.3 Stärkung der Oberaufsicht im Bereich Standortförderung ..... 7 -

2 Tätigkeit in den Ausschüssen 8

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte ..... 8 -

2.2 Geschäftsleitung ..... 11 -

2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ ..... 13 -

2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA ..... 19 -

2.5 Ausschuss GEF/POM ..... 22 -

3 Überwiesene Vorstösse 28

4 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen 28

4.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG ..... 28 -

4.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG ..... 28 -

5 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht 28

6 Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen 29

6.1 Vorberatung von Aussenbeziehungsgeschäften ..... 29 -

6.2 Weitere Aufgaben im Bereich Aussenbeziehungen ..... 29 -

7 Beratung von Petitionen und Eingaben 30

8 Ausblick 30

9 Antrag der Geschäftsprüfungskommission 30

ANHANG I – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK 31

1) Zusammensetzung der Kommission ..... 31 -

2) Beanspruchung der Kommission ..... 31 -

Abkürzungsverzeichnis

AGG -	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGR -	Amt für Gemeinden und Raumordnung
aGRG -	altes Grossratsgesetz (gültig bis 31. Mai 2014)
ALBA -	Alters- und Behindertenamt
BaK -	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
BBSA -	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
BLVK -	Bernische Lehrerversicherungskasse
BPK -	Bernische Pensionskasse
BVE -	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
ERZ -	Erziehungsdirektion
FB -	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
FiKo -	Finanzkommission
FIN -	Finanzdirektion
FIS -	Finanzinformationssystem
FK -	Finanzkontrolle
GEF -	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GO -	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)
GPDel -	Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte
GRG -	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)
GSoK -	Gesundheits- und Sozialkommission
GVB -	Gebäudeversicherung Bern
HES-SO -	Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
IBB -	Individueller Betreuungsbedarf
IPK -	Interparlamentarische (Aufsichts-)Kommission
JGK -	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
JuKo -	Justizkommission
Kapo -	Kantonspolizei Bern
LAG -	Lehreranstellungsgesetz
MIDI -	Migrationsdienst
MIP -	Amt für Migration und Personenstand
NDG -	Nachrichtendienstgesetz
NFA -	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OAK -	Oberaufsichtskommission
OB BE -	Optimierung des Beschaffungswesens in der Kantonsverwaltung
PERSISKA -	Personal- und Informationssystems des Kantons
PG -	Personalgesetz
PKG -	Pensionskassengesetz
POM -	Polizei- und Militärdirektion
PUK -	Parlamentarische Untersuchungskommission
SiK -	Sicherheitskommission
STA -	Staatskanzlei
TU -	Totalunternehmung
UPD -	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
UPI -	Unabhängige Überprüfung der Informatik
VEB-Bericht -	Bericht zuhanden der GPK betreffend Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien
VIBEL -	Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung
VKU -	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
VOL -	Volkswirtschaftsdirektion

Editorial

„Nur wer sich ändert, bleibt sich treu.“ Diese Liedzeile des deutschen Liedermachers Wolf Biermann fasst das vergangene Jahr der Geschäftsprüfungskommission ziemlich treffend zusammen. Das neue Parlamentsrecht, das am 1. Juni 2014 zum Start der neuen Legislatur in Kraft getreten ist, stellte in vielerlei Hinsicht eine Zäsur dar: Am sichtbarsten war der Namenswechsel von „Oberaufsichtskommission“ zu „Geschäftsprüfungskommission“. Daneben verlor die Kommission die Zuständigkeit für Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen, die jahrelang ein zweites, zunehmend wichtiger werdendes Aufgabengebiet dargestellt hatten. Für die Behandlung von Petitionen und Eingaben, die ebenfalls zum Aufgabengebiet der OAK gehört hat, ist seit dem 1. Juni 2014 neu die Justizkommission zuständig. Indirekte Folge der Parlamentsrechtsrevision war auch der Entscheid, auf Grund der sich abzeichnenden ungleichen Auslastung die Zahl der Direktionsausschüsse in der GPK von vier auf drei zu reduzieren und sie thematisch neu zu gruppieren.

Alles in allem viele Veränderungen – und doch ist die Geschäftsprüfungskommission in ihrem Kern geblieben, was die OAK war: Die Hauptaufgabe besteht weiterhin in der Wahrnehmung der Oberaufsicht über Regierungsrat, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben. Mit der Schaffung von ständigen Sachbereichskommissionen kann sich die Geschäftsprüfungskommission nun sogar noch mehr auf diese Aufgabe konzentrieren.

Auch mein politisches Leben erfuhr in der Jahresmitte eine grössere Veränderung: Nach der Wahl durch den Grossen Rat durfte ich am 4. Juni 2014 meine erste Sitzung als Präsident der GPK leiten. Zuvor, während einer rund einjährigen „Lehrzeit“ als Mitglied und Ausschussleiter der OAK, hatte ich Gelegenheit gehabt, mich mit dem Aufgabengebiet und den Gepflogenheiten der Kommission vertraut zu machen. Sehr schnell merkte ich, was das Besondere dieser Kommission ausmacht: In der Oberaufsichtskommission wurde nicht Parteipolitik betrieben, sondern Sachpolitik. Die Kommissionsarbeit war nicht durch Konfrontation und Ausmehrung von Einzelanträgen geprägt, sondern durch das Bestreben nach Konsens, nach Entscheiden, die von allen mitgetragen werden. Es ist mir ein ganz zentrales Anliegen, diese Kultur des konstruktiven Zusammenarbeitens über die Parteigrenzen hinweg fortzusetzen und ich meine, dass dies im ersten halben Jahr der neuen GPK sehr gut gelungen ist. Für ihren Einsatz und ihren Beitrag zur konstruktiven Zusammenarbeit möchte ich allen Kommissionsmitgliedern ganz herzlich danken. In den Dank eingeschlossen sind all jene Mitglieder, welche die Kommission im Verlauf des Berichtsjahrs verlassen haben. Unter ihnen möchte ich Hans-Jörg Rhyn ganz besonders hervorheben: Er hat die Kommission in der ersten Hälfte des Berichtsjahres, als sie mit dem Bericht zum Asylwesen und den Vorfällen rund um die Strafanstalten Thorberg sehr stark im Fokus der Öffentlichkeit stand, als Präsident umsichtig und erfolgreich geführt.

Die nachfolgenden Ausführungen über die Aktivitäten von OAK und GPK zeigen, dass sie sich im Berichtsjahr mit weit mehr beschäftigt haben als mit dem Asylwesen und dem Dossier Thorberg. Und sie belegen, dass sich zwar viel verändert hat, dass die Kommission ihrer Hauptaufgabe – ganz nach Wolf Biermann – aber durchaus treu geblieben ist.

Peter Siegenthaler
Präsident Geschäftsprüfungskommission

1 Schwerpunktthemen

1.1 Untersuchung Thorberg

Ende Januar 2014 geriet der damalige Direktor der Anstalten Thorberg in die Schlagzeilen. Ihm wurde unter anderem vorgeworfen, mit zwei Insassen per Du zu sein. Wie die Polizei- und Militärdirektion (POM) daraufhin bekanntgab, hatte der Polizei- und Militärdirektor bereits im Herbst 2013 eine interne Überprüfung durchführen lassen, um anonymen Hinweisen auf mögliche Führungsschwächen in der Leitung der Anstalten Thorberg nachzugehen. Nach dem Bekanntwerden weiterer Hinweise und Vorwürfe an die Adresse des Anstaltsdirektors verfügte der Polizei- und Militärdirektor am 3. Februar 2014 dessen vorläufige Einstellung im Amt. Tags darauf liess die POM verlauten, dass eine zuvor durch das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) eingeleitete externe Untersuchung in den Anstalten Thorberg auf weitere Sachverhalte ausgeweitet werde: Dr. Benjamin Brägger, Lehrbeauftragter für Strafvollzugsrecht an den Universitäten Bern und Lausanne, wurde beauftragt, nicht nur die Führungsfähigkeit der Anstaltsleitung zu überprüfen, sondern auch zu untersuchen, ob das Auswahlverfahren, das 2011 zur Ernennung des Thorberg-Direktors geführt hatte, den Ansprüchen genügte.

Die Vorfälle rund um die Anstalten Thorberg waren auch in der Oberaufsichtskommission ein Thema. Angesichts der bereits eingeleiteten Administrativuntersuchung verzichtete die Kommission vorerst darauf, die Vorfälle mit einer eigenen Untersuchung aufzuarbeiten. Sie behielt sich jedoch vor, die Lage nach Vorliegen der Ergebnisse der externen Untersuchung allenfalls neu zu beurteilen, wie sie der POM Ende Februar 2014 mitteilte. Angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe bedauerte es die GPK im gleichen Schreiben, dass die externe Untersuchung nicht durch den Gesamtregierungsrat, sondern durch den Polizei- und Militärdirektor in Auftrag gegeben worden war.

Ende Juni 2014 liess sich die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) mündlich durch den Polizei- und Militärdirektor und den externen Experten über die Ergebnisse der Administrativuntersuchung informieren. In ihrer Medienmitteilung würdigte die Kommission die unvoreingenommene Untersuchung, die einen insgesamt grossen Handlungsbedarf bezüglich der Organisation und der Führung der Anstalten Thorberg sowie Mängel bei der Aufsicht durch das Amt FB zu Tage gefördert hatte. Die Kommission beauftragte ihren Ausschuss GEF/POM, den Bericht von Dr. Brägger im Detail zu analysieren und darzulegen, in welchen Punkten seitens GPK noch Handlungsbedarf besteht. Gestützt auf diese Analyse kam die Geschäftsprüfungskommission im August 2014 zum Schluss, dass verschiedene offene Fragen zum Verhalten der politischen Verantwortungsträger bei den Vorfällen rund um die Anstalten Thorberg bestehen. Die GPK beschloss deshalb bei einer Enthaltung, den zuständigen Ausschuss zu beauftragen, die Rolle des Gesamtregierungsrates einerseits und des Polizei- und Militärdirektors andererseits in dieser Angelegenheit näher zu untersuchen.

Im Rahmen seiner Abklärungen verlangte der zuständige Ausschuss in einem ersten Schritt alle bestehenden Unterlagen ein, die das Verhalten des Gesamtregierungsrates und des Polizei- und Militärdirektors im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um den Thorberg im Zeitraum Ende August 2013 bis Februar 2014 dokumentieren. Da diese Unterlagen teilweise besonders schutzwürdige Informationen enthielten, traf die GPK besondere Vorkehrungen zum Geheimnisschutz (vgl. Kap. 2.2.2). Nach Sichtung der erhaltenen Dokumente beschloss der zuständige Ausschuss, seine Abklärungen mit persönlichen Befragungen fortzusetzen. Die GPK wird ihre Untersuchung frühestens im Herbst 2015 abschliessen und im nächsten Tätigkeitsbericht über ihre Ergebnisse Bericht erstatten.

1.2 Untersuchung Asylwesen

Im Februar 2014 legte die Oberaufsichtskommission einen Bericht[1] zuhanden des Grossen Rates vor, der die Ergebnisse der rund einjährigen Untersuchung zum Asylwesen zusammenfasste. Die Kommission hatte zwei Bereiche näher unter die Lupe genommen: Einerseits die Strukturen und Abläufe im Amt für Migration und Personenstand (MIP), andererseits die Zusammenarbeit zwischen der Migrationsbehörde und den Leistungsvertragspartnern.

Beim ersten Schwerpunkt verzichtete die Kommission darauf, eigene Abklärungen vorzunehmen. Die Kommission legte das Hauptaugenmerk darauf, sicherzustellen, dass die im Rahmen einer Analyse des Wirtschafts- und Beratungsunternehmens KPMG und eines Dienststellenberichts der Finanzkontrolle festgestellten Mängel bereinigt werden.[2] Zu diesem Zweck liess sich die OAK vierteljährlich mit einem schriftlichen Reporting der Polizei- und Militärdirektion (POM) über die Umsetzung der Massnahmen informieren. Anlässlich eines Besuches im MIP liess sich der mit der Untersuchung beauftragte Ausschuss zusätzlich über das Informatiksystem Asydata und den Stand der Bereinigung der offenen Forderungen im Bereich Krankenkassenkosten informieren. Letztlich gelang es der POM in den Augen der OAK nur teilweise, die festgestellten Transparenz-Defizite bis zum Abschluss der Untersuchung zu beseitigen. Die OAK erkannte vor allem folgende Problemfelder:

- Fehlende Schnittstellen beim verwendeten Datenverarbeitungssystem
- Ungenügende Zusammenarbeit der Abteilung Finanzen mit dem Migrationsdienst (MIDI)
- Ungenügende Wahrnehmung der Führungsverantwortung

Handlungsbedarf sah die OAK auch beim zweiten Schwerpunkt, der Zusammenarbeit zwischen MIP/MIDI und den Vertragspartnern, die seit dem Abgang von Schlüsselpersonen und dem Wechsel an der Spitze des Migrationsdiensts belastet war. Die OAK machte gestützt auf verschiedene Anhörungen innerhalb der Verwaltung drei Problemfelder aus:

- Fehlende Strategie
- Ungenügende Kommunikation
- Ungleichgewicht: Controlling versus Kontrolle

Gestützt auf die Erkenntnisse ihrer Untersuchung formulierte die OAK insgesamt acht Empfehlungen. Der Grosse Rat nahm den Bericht am 19. März 2014 mit 143 Stimmen bei 5 Enthaltungen zur Kenntnis. Deutlich überwiesen wurden auch zwei Planungserklärungen, die einerseits verlangten, dass die POM die Empfehlungen innerhalb eines Jahres umzusetzen habe und andererseits, dass die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen Ergänzungsbericht vorzulegen habe.

Im Hinblick auf den ergänzenden Bericht hat sich die GPK von der POM mit vierteljährlichen Reportings über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen informieren lassen. Zu diesem Zweck wertete der Ausschuss GEF/POM, der die Untersuchung im Auftrag der Kommission fortsetzte,

---

[1] http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/9f5f24d06eb648e8aeaa6f3296960309-332/1/PDF/2014.RRGR.139-Beilage-D-80706.pdf -

[2] Gestützt auf Art. 55. Abs. 1 GRG hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 26. Februar 2015 Gelegenheit gegeben, zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 25. März 2015 bezüglich zweier Geschäfte Anmerkungen vorgebracht. Art. 55 Abs. 3 GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rats, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Anpassungsvorschläge, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von Fehlern), in einer Fussnote transparent macht. Zu Ziffer 1.2 hält der Regierungsrat in seiner Stellungnahme Folgendes fest: „Die zugrunde liegende eigene Initiative des Amts für Migration und Personenstand (MIP) kommt unseres Erachtens nicht oder ungenügend zur Geltung. Wir schlagen deshalb vor, den Text im zweiten Abschnitt wie folgt zu ergänzen: ‚Die Kommission legte das Hauptaugenmerk darauf, sicherzustellen, dass die im Rahmen einer *vorgängig durch das MIP selber in Auftrag gegebenen* Analyse des Wirtschafts- und Beratungsunternehmens KPMG und eines *anschliessenden* Dienststellenberichts der Finanzkontrolle festgestellten Mängel bereinigt werden.'"

Revisionsberichte der Finanzkontrolle aus und vertiefte die schriftlichen Ausführungen in Gesprächen mit Delegationen der POM. Da die Kontrolle der Umsetzung über das Berichtsjahr hinaus andauert, wird im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückzukommen sein.

1.3 Stärkung der Oberaufsicht im Bereich Standortförderung

Seit 2008 liess sich der Ausschuss FIN/VOL der Oberaufsichtskommission in jährlichen Gesprächen von der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) über die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung informieren. Auf Grund der Parlamentsrechtsrevision musste im Berichtsjahr zunächst geklärt werden, ob die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) weiterhin für dieses Dossier zuständig sein soll. Nebst der GPK in Frage gekommen wäre allenfalls auch die Finanzkommission, die neu als Sachbereichskommission für die Geschäfte aus der VOL fungiert.

Nachdem die Frage der Zuständigkeit geklärt war, setzte der zuständige Ausschuss der GPK im Berichtsjahr seine Bemühungen fort, die politische Kontrolle dieses Bereichs zu stärken (vgl. dazu auch Tätigkeitsbericht 2013 der OAK). Zu diesem Zweck unterbreitete er der VOL im Frühjahr 2014 verschiedene Vorschläge, wie die jährliche Berichterstattung über die Wirtschafts- resp. Standortförderung[3] gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht in Zukunft vertieft werden könnte. In der Folge kamen die VOL und die GPK überein, dass der Ausschuss FIN/VOL/ERZ ab 2015 mehr statistische Informationen über die Standortförderung im Vorjahr erhalten soll. Gestützt auf diese Informationen wird der Ausschuss sich in Zukunft zudem konkrete Förderfälle präsentieren lassen. Dabei sollen sowohl erfolgreiche, als auch gescheiterte Projekte (von der Standortförderung Bern finanziell unterstützte Projekte, die abgebrochen werden) erörtert werden. Weitere Schwerpunkte der künftigen jährlichen Berichterstattung werden die Förderkriterien, die periodisch durchgeführte Wirkung-/Nutzen-Analyse sowie die Beratungstätigkeit der Standortförderung Kanton Bern sein.

[3] Per 1. Mai 2013 wurde die Wirtschaftsförderung mit den Bereichen Tourismus, Regionalentwicklung und strategische Standortentwicklung in einer Abteilung Standortförderung zusammengeführt.

2 Tätigkeit in den Ausschüssen

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

2.1.1 Geschäftsberichte der Direktionen

Unabhängig von der formellen Zuständigkeit der Finanzkommission nahm in den vergangenen Jahren auch die Oberaufsichtskommission eine Sichtung der Geschäftsberichte der Direktionen vor. Im Hinblick auf die Parlamentsrechtsreform per 1. Juni 2014 und die Schaffung neuer Sachbereichskommissionen einerseits und auf Grund der hohen Auslastung durch andere Geschäfte andererseits, entschied die Kommission im ersten Halbjahr 2014, in Zukunft auf diese Tätigkeit zu verzichten.

Im Berichtsjahr schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Geschäftsbericht 2012 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ab. Die Kommission hatte die BVE im Dezember 2013 unter anderem um ergänzende Informationen zu den zeitlichen Umständen der Einführung der Liegenschaftserfolgsrechnung gebeten (vgl. Tätigkeitsbericht 2013 der OAK). Diese gilt als ein wichtiges Instrument, um Substanzerhaltungs- und Unterhaltsmassnahmen im Hochbau zu priorisieren. Wie die BVE im Berichtsjahr gegenüber der Kommission ausführte, benötigt die Einführung der Liegenschaftserfolgsrechnung mehrere Arbeitsschritte: bis zum 1. Januar 2016 ist geplant, bei der Finanzverwaltung die systemtechnischen Voraussetzungen für eine solche Rechnung aufzubauen, so dass das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) anschliessend seine Arbeiten aufnehmen und die Liegenschaftserfolgsrechnung per 1. Januar 2017 einführen kann.

2.1.2 Überprüfung der Kostenabrechnung und der Wirkung von Kreditgeschäften

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht liess die OAK bzw. lässt die GPK die Kostenabrechnung von ausgewählten Krediten durch die Finanzkontrolle prüfen.[4] Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht.[5] Um die Wirkungen von Kreditgeschäften zu überprüfen, orientiert sich die OAK bzw. die GPK an den Zielsetzungen, die in den Vorträgen zu den entsprechenden Grossratsgeschäften festgehalten sind.

GIBB Viktoriastrasse 71, Bern – Überprüfung der Kostenabrechnung:

Im Berichtsjahr setzte sich die OAK mit den Ergebnissen der Sonderprüfung des Kredits „BVE 0103/2007 – Bern / Viktoriastrasse 71; Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern (GIBB). Instandsetzung und Neubau für die Abteilung Bauberufe“ auseinander. Die Finanzkontrolle war auf Grund ihrer Überprüfung zu einer Reihe von Feststellungen gelangt. In einem ersten Schritt lud die Kommission die in dieses Bauprojekt involvierten Direktionen – BVE und ERZ – ein, über die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen der Finanzkontrolle Bericht zu erstatten.

Im Falle der ERZ, welche für die Ausstattung der Schulanlage Viktoria zuständig war, hatte die Sonderprüfung verschiedene Schwachstellen in ihren Abläufen zur Abwicklung von Bauprojekten zu Tage gefördert. So wurden zum Beispiel Teile der Ausstattung unkorrekterweise über die laufende Rechnung statt über den Objektkredit verbucht, Projektänderungen nicht transparent dokumentiert sowie Vorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen nicht eingehalten. Ein weiterer Befund betraf das Einfordern von Bundesbeiträgen: Ein Beitrag des früheren Bundesamts für

[4] Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a aGRG (OAK) bzw. Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b GO (GPK)
[5] Vgl. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d aGRG (OAK) bzw. Artikel 60 Buchstabe b GO (GPK)

Berufsbildung und Technologie[6] für den Teil Ausstattung wurde zwar fristgerecht eingefordert, doch die Finanzkontrolle konnte nicht abschliessend beurteilen, ob dies ohne Sonderprüfung ebenfalls der Fall gewesen wäre. In ihrem Antwortschreiben an die OAK bekräftigte die ERZ die Absicht, alle Empfehlungen der Finanzkontrolle umzusetzen. Gleichzeitig gab sie eine Übersicht über den jeweiligen Umsetzungsstand, so dass die OAK ihrerseits Ende April 2014 mit Befriedigung feststellen konnte, dass die ERZ offensichtlich Lehren aus dieser Sonderprüfung gezogen und verschiedene Massnahmen eingeleitet hatte, um die aufgezeigten Schwachstellen in zukünftigen Bauprojekten zu vermeiden. In ihrem Schreiben an die ERZ drückte die Kommission zudem die Erwartung aus, dass die Direktion das Potenzial möglicher Beiträge Dritter fristgerecht sowie vollumfänglich ausschöpft. Die OAK wies in diesem Zusammenhang auf eine weitere Empfehlung der Finanzkontrolle hin: die Schaffung eines zentralen Registers für Beiträge Dritter, um sicher zu stellen, dass seitens der Projektverantwortlichen keine Subventionsmöglichkeiten vergessen gehen.

Diese Empfehlung der Finanzkontrolle richtete sich aus Sicht der Kommission in erster Linie an die Adresse der BVE resp. an das AGG, das bei Hochbauprojekten die Gesamtprojektleitung innehält. Die OAK ersuchte deshalb die BVE um eine Stellungnahme zu dieser und weiteren Empfehlungen, die aus der Sonderprüfung hervorgegangen waren. Wie die BVE in einem ersten Antwortschreiben ausführte, hatte sie die Empfehlungen der Finanzkontrolle bereits grösstenteils umgesetzt bzw. würde sie noch umsetzen. Für die OAK nicht zufriedenstellend fiel jedoch die Antwort der BVE zur Empfehlung eines zentralen Registers für Beiträge Dritter aus: Die BVE bezog die Empfehlung lediglich auf die amtsinternen Abläufe und Dokumente, wogegen aus Sicht der Kommission ein *direktionsübergreifendes* Register geschaffen werden sollte, das alle aktuell möglichen Beiträge von dritter Seite umfasst und auch für Beteiligte anderer Direktionen nutzbar ist. Um ihrem Anliegen Nachdruck zu verleihen, hakte die Kommission mit einem weiteren Schreiben an die BVE nach. In ihrer zweiten Antwort betonte die BVE, die Frage nach möglichen Beiträgen Dritter müsse im Verlauf von Projektarbeiten wiederholt gestellt werden. Ein zentrales direktionsübergreifendes Register sei zwar grundsätzlich sinnvoll, am wichtigsten sei erfahrungsgemäss aber der laufende Kontakt mit den beteiligten Behörden, der sich nicht durch ein solches Register ersetzen lasse. Auch diese Antwort vermochte die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) nicht zu befriedigen, wie sie der BVE im August 2014 schriftlich mitteilte: „Die GPK erachtet es vor dem Hintergrund der finanziellen Lage des Kantons als äusserst stossend, wenn mögliche Beiträge Dritter nicht vollständig ausgeschöpft würden. Die Kommission ist davon überzeugt, dass ein entsprechendes zentrales Register einen Beitrag leisten kann, um dies zu verhindern. Dass – wie im Kreditgeschäft 0103/2007 geschehen – Beiträge von dritter Seite beinahe vergessen gehen oder unverhofft eintreffen, ist aus Sicht der Kommission nicht akzeptierbar. Deshalb ist sie weiterhin der Auffassung, dass die fragliche Empfehlung der Finanzkontrolle im beschriebenen Sinne umgesetzt werden muss.“ Der Ausschuss BVE/JGK/STA plant, dem AGG im 2015 einen Besuch abzustatten und sich bei dieser Gelegenheit unter anderem auch über die Umsetzung dieser Empfehlung informieren zu lassen.[7]

[6] Das BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) wurde Ende 2012 mit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung zum neuen Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zusammengelegt.

[7] Der Regierungsrat bittet in seiner Stellungnahme vom 25. März 2015 (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 2), folgende Ergänzung vorzunehmen: „Die BVE hat mit ihrem Schreiben vom 4. September 2014 in Aussicht gestellt, dass sie die Empfehlung der Finanzkontrolle umsetzen und anlässlich des Direktionsbesuchs gerne über die getroffenen Massnahmen informieren wird. Die BVE hat weiter darauf hingewiesen, dass bezüglich der standardmässigen Geltendmachung von Beiträgen Dritter wohl ein Missverständnis bestehe: Dass beim vorliegenden Geschäft zu einem späten Zeitpunkt noch eine Beitragsleistung der Stadt Bern hinzukam, hatte nichts damit zu tun, dass ein Beitrag von dritter Seite ‚beinahe vergessen gegangen‘ wäre, sondern damit, dass die Stadt Bern erst im Verlauf der Projektrealisierung entschieden hat, an der Viktoriastrasse Lärmschutzmassnahmen umzusetzen. Davon konnte der Kanton insofern profitieren, als die Stadt einen Teil der Kosten für die neuen lärmschützenden Fenster GIBB Viktoria übernahm. Selbstverständlich hat das AGG diesen Beitrag der Stadt abgeholt und den Projektkosten gutgeschrieben.“

GIBB Viktoriastrasse 71, Bern – Wirkungsprüfung:

Inwieweit wurden die im Vortrag zu diesem Grossratsgeschäft deklarierten Zielsetzungen tatsächlich erreicht? Das Bauprojekt, welches den Umbau/die Sanierung des Altbaus und einen Neubau an der Viktoriastrasse 71 in Bern beinhaltete, sollte es erlauben, zwei Abteilungen der GIBB in einer Schulanlage zu konzentrieren. Dadurch würden die Raumprobleme der Abteilung für Bauberufe langfristig gelöst, ist im Vortrag zu diesem Kreditgeschäft aus dem Jahre 2006 weiter zu lesen. Wie die ERZ gegenüber der Oberaufsichtskommission schriftlich ausführte, konnte das erste Ziel erreicht werden. Mit grossem Erstaunen nahm die Kommission jedoch zur Kenntnis, dass die Raumprobleme der Abteilung für Bauberufe mitnichten langfristig gelöst werden konnten. Im Gegenteil: Die ERZ diagnostizierte gegenüber der OAK bereits zweieinhalb Jahre nach Bezug der Schulanlage Viktoria Raumknappheit. Dies rief in der Kommission Kritik hervor. Sie forderte die ERZ in einem weiteren Schreiben auf, in Zukunft bei der Planung solcher Vorhaben der sorgfältigen Analyse des Bedarfs und der Bedürfnisse besondere Beachtung zu schenken.

Prüfung zweier Lotteriefonds-Beiträge an die Gotthelf-Stiftung:

Auf Antrag der Finanzkommission hatte die Oberaufsichtskommission im Jahr 2013 die Finanzkontrolle beauftragt, im Rahmen der Dienststellenprüfung 2014 die korrekte Verwendung von zwei Lotteriefonds-Beiträgen an die Gotthelf-Stiftung zu überprüfen[8]. Die OAK wertete die Ergebnisse der Finanzkontrolle im Berichtsjahr aus und kam gestützt auf ihre Auswertung zum Schluss, dass die Aufsicht der POM resp. des Lotteriefonds in zwei Bereichen verstärkt werden sollte: Zum einen regte sie an, von der Gotthelf-Stiftung einen jährlichen Nachweis der zweckkonformen Verwendung der Beiträge einzufordern und diesen der OAK zur Kenntnis zu bringen. Zum anderen empfahl sie, der Lotteriefonds solle den Fokus seiner Aufsichts- und Kontrolltätigkeit in Zukunft verstärkt auf grössere Beiträge legen. Die POM erklärte sich schliesslich in beiden Fällen bereit, den Anliegen der Kommission Rechnung zu tragen. Mit der Übermittlung einer Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Abklärungen an die Finanzkommission schloss die GPK (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) ihre Beschäftigung mit diesem Dossier im August 2014 ab.

Prüfrunde 2014:

Die diesjährige Prüfrunde umfasst zwei Kreditgeschäfte:

- POM 0236/2006: Kantonspolizei. Neues kantonales Funknetz auf Basis des nationalen Sicherheitsfunknetzes Polycom. Rahmenkredit 2006 bis 2012 (106,99 Mio. Fr.)[9]
- JGK 1270/2005 und 1480/2008: Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2006-2009 (8 Mio. Fr.) und Rahmenkredit 2010-2013 (13 Mio. Fr).

Die Finanzkontrolle hat der GPK die Prüfberichte dieser beiden Sonderprüfungen im November resp. Dezember 2014 zugestellt. Die Kommission wird sie im 2015 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten.

[8] 2005 bewilligte der Grosse Rat insgesamt 6,5 Mio. Franken für die Gotthelf-Stiftung, 6 Mio. Franken davon zweckgebunden für das Projekt einer „Historisch-Kritischen Gesamtausgabe“ der Werke von Jeremias Gotthelf der Universität Bern. 2010 sprach er weitere 3,27 Mio. Franken für den Kauf und den Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh und zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums.

[9] Die Sonderprüfung dieses Kredit geht auf einen Antrag der Finanzkommission an die Oberaufsichtskommission von Januar 2014 zurück.

2.1.3 Analyse von Evaluationen

Eine wichtige Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen. In der Vergangenheit hat die Oberaufsichtskommission zu diesem Zweck pro Jahr jeweils eine von einer Direktion in Auftrag gegebene Evaluation genauer unter die Lupe genommen.[10] Die GPK (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) kann diese Praxis gestützt auf die neuen rechtlichen Grundlagen[11] fortsetzen. Auf Grund der hohen Auslastung durch andere Geschäfte wurde im Berichtsjahr jedoch auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet.

2.1.4 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats

Zum Aufgabengebiet sowohl der OAK als auch der GPK (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) gehört die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats.[12] Im Jahr 2014 ist weder eine Versuchsverordnung in Kraft gewesen, noch vom Regierungsrat beschlossen oder in Kraft gesetzt worden.

2.2 Geschäftsleitung[13]

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

2.2.1 Kommissionsreglement

Auf Grund der veränderten Aufgaben, welche die Parlamentsrechtsrevision für die GPK mit sich brachte, hat sie das aus dem Jahr 2005 stammende Kommissionsreglement komplett überarbeitet. Das neue Reglement, das die Kommission im August verabschiedet hat, basiert auf dem neuen Grossratsgesetz (GRG) und der neuen Geschäftsordnung (GO) und präzisiert die Aufgaben, die Organisationsweise und die Verfahren in der Kommission. Mit dem Reglement kommt die Kommission auch der Bestimmung im GRG nach, wonach die Aufsichtskommissionen Vorkehrungen zum Geheimnisschutz zu treffen hätten (vgl. Art. 43 Abs. 3 GRG). Mit jeweils identischen Formulierungen haben die Aufsichtskommissionen in ihren Reglementen festgehalten, dass jedes Kommissionsmitglied verpflichtet ist, eine Erklärung zu unterschreiben, wonach es die gesetzlichen Bestimmungen zum Amtsgeheimnis kennt und achtet. Ferner beschreibt das Reglement mögliche weitere Massnahmen, die zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ergriffen werden können (s. Kapitel 2.2.2). Zudem sieht das Reglement vor, dass die GPK über die Grundsätze der Ausübung der Oberaufsicht Richtlinien erlässt. Die Kommission hat entschieden, diese Richtlinien erst nach einer bestimmten Erfahrungsphase im Frühjahr 2016 zu erlassen.

[10] Grundlage bildete Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c aGRG

[11] Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 60 Buchstabe b GO

[12] Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e aGRG (OAK) bzw. Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e GO (GPK)

[13] Anlässlich der konstituierenden Sitzung vom 4. Juni 2014 hat die GPK entschieden, den bisherigen Ausschuss „Übergeordnete Aufgaben“ in „Geschäftsleitung“ umzubenennen. Die Aufgaben und die Kriterien für die Einsitznahme blieben unverändert, letztere wurden aber im Kommissionsreglement neu explizit verankert.

2.2.2 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Gestützt auf das neue Kommissionsreglement hat die Geschäftsprüfungskommission auf Antrag der Geschäftsleitung entschieden, bei welchen Geschäften sie zusätzliche Vorkehrungen zum Geheimnisschutz trifft. Bei der Untersuchung Thorberg (s. Kapitel 1.1), der Untersuchung zum Asylwesen (s. Kapitel 1.2), der Wahrnehmung der Oberaufsicht über die Staatsschutzaktivitäten (s. Kapitel 2.5.8) und der Oberaufsicht über die Standortförderung (s. Kapitel 1.3) gehen die entsprechenden Unterlagen nur an die jeweiligen Ausschussmitglieder und das Präsidium. Übrige Kommissionsmitglieder, die diese Unterlagen sehen wollen, müssen sie auf dem Kommissionssekretariat einsehen. Gewisse Unterlagen in der Untersuchung Thorberg sowie der Untersuchung zum Asylwesen werden zusätzlich nur als persönlich gekennzeichnete Exemplare an die Ausschussmitglieder abgegeben.

2.2.3 Abgrenzung zu anderen Kommissionen

Die Schaffung von zusätzlichen Sachbereichskommissionen und die damit verbundene Anpassung der Aufgabengebiete der bestehenden Aufsichtskommissionen haben im zweiten Halbjahr vereinzelt zu Abgrenzungsproblemen geführt. Auf Wunsch der Sicherheitskommission (SiK) hat eine Delegation der GPK in der SiK dargelegt, wie sich die Aufgaben der zwei Kommissionen unterscheiden und wie die Zusammenarbeit aus Sicht der GPK zweckmässig und effizient erfolgen kann. Zwischen der GPK und der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) kam es in Bezug auf ein konkretes Geschäft zu einer Absprache, wie das Geschäft von den beiden Kommissionen zweckmässig behandelt werden kann (s. Kapitel 2.5.9). Unabhängig von der Parlamentsrechtsrevision war es der GPK seit längerem ein Bedürfnis, sich mit der Finanzkommission (FiKo) darüber abzusprechen, wie bei bestimmten Geschäften Doppelspurigkeiten verhindert werden können. Im Zentrum stand dabei insbesondere die Frage, wie der Umgang mit den Quartalsberichten der Finanzkontrolle (s. Kapitel 2.2.6) koordiniert werden kann. Nachdem die Präsidien der beiden Kommissionen eine Lösung erarbeitet hatten, wurde diese auch von den Kommissionen gutgeheissen. Demnach behält die FiKo bei den Quartalsberichten der Finanzkontrolle die Federführung, informiert die GPK aber jeweils zeitnah darüber, wo die FiKo allenfalls Aktivitäten entwickelt.

2.2.4 Vernehmlassungsteilnahme Richtlinien Grosser Rat

Nachdem die Oberaufsichtskommission Ende 2013 eingeladen worden war, zum Entwurf der Richtlinien Grosser Rat Stellung zu nehmen, verabschiedete die Kommission Anfang 2014 eine entsprechende Vernehmlassungsantwort. Die Kommission unterstrich darin, dass sie es begrüsst und als sachlich richtig erachtet, wenn die Oberaufsicht über die Standortförderung wie im Entwurf vorgeschlagen weiterhin von der GPK ausgeübt werden kann. Daneben machte die Kommission Vorschläge für kleinere Anpassungen, die allesamt berücksichtigt wurden.

2.2.5 Aufsicht über verschiedene Funktionsträger

Gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates übt die GPK die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus.[14] In gleicher Weise üben auch die Justizkommission und die Finanzkommission die Aufsicht über

[14] Materiell hat sich an der Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission mit der Parlamentsrechtsrevision nichts geändert. Vor dem 1. Juni 2014 war die Zuständigkeit allerdings einzig in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d des Personalgesetzes festgehalten. Neu ist die entsprechende Zuständigkeit auch in der Geschäftsordnung des Grossen Rates festgehalten (vgl. Art. 37 Abs. 5 GO). Ersetzt wurde in beiden Erlassen die Bezeichnung „Ratssekretär" durch „Generalsekretär des Grossen Rates".

bestimmte Funktionsträger aus. Die Oberaufsichtskommission hatte 2013 entschieden, die Aufsichtsfunktion künftig stärker und systematischer wahrnehmen zu wollen. In einem ersten Schritt hat die Kommission im Berichtsjahr eine Auslegeordnung vorgenommen, wie die Zuständigkeiten für die Einreihung oder die Vorbereitung des Wahlvorschlags der drei Funktionsträger geregelt sind. In einem zweiten Schritt lud die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) eine Vertretung der GPK des Kantons Basel-Stadt ein, um sich ihr Aufsichtsmodell präsentieren zu lassen. Welche Schlüsse die Kommission aus diesem Gespräch zieht, wird sich 2015 entscheiden.

2.2.6 Quartalsberichte der Finanzkontrolle

Wie die Finanzkommission wird die GPK vierteljährlich mit einem Reporting der Finanzkontrolle bedient. Die Kommission hat die Zusammenstellung der Prüffeststellungen, die die Wesentlichkeit „gross“ aufweisen, jeweils zur Kenntnis genommen.

2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ[15]

2.3.1 Die Informatik im Kanton Bern

Im April, nach einer Erarbeitungszeit von gut sechs Monaten, hat die Firma AWK der Oberaufsichtskommission und der Finanzkommission an einer gemeinsamen Sitzung die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI) vorgestellt. Das Unternehmen kam im Bericht[16] zum Schluss, dass die Kosten der Informatik mit standardisierten Lösungen und einer stärkeren Zentralisierung längerfristig um 14 Prozent oder 24 Millionen Franken pro Jahr reduziert werden können. Gestützt auf Vergleiche mit anderen Kantonen und privaten Unternehmen stellte AWK fest, dass es im Kanton Bern zudem an einer strategischen Informatikführung fehlt. Sowohl eine übergeordnete Informatikstrategie als auch ein mit den nötigen Befugnissen ausgestattetes strategisches Gremium würden nicht existieren und sollten gemäss AWK dringend geschaffen werden. Ferner würden auch direktionsübergreifende Synergien zu wenig genutzt und trotz einzelner Standardisierungsbemühungen fänden sich zahlreiche Ausnahmen, die in dezentrale Speziallösungen münden. Handlungsbedarf sah AWK schliesslich auch in Bezug auf die im Unterhalt teuren Querschnittsysteme FIS (Finanzinformationssystem) und Persiska (Personal- und Informationssystems des Kantons).

Im Mai entschieden die beiden Kommissionen, gemeinsam eine dringliche Motion[17] einzureichen, um zu erreichen, dass der Regierungsrat die Empfehlungen des AWK-Berichts „konsequent und zügig“ umsetzt. Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Junisession deutlich, die Mehrheit der Forderungen sogar einstimmig, überwiesen. So unterstützte das Parlament die Forderung, dass die beiden Aufsichtskommissionen mit regelmässigen Reportings über den Stand der Umsetzung informiert werden sollen. Im Verlauf des zweiten Halbjahres liess sich die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) vom Regierungsrat mündlich und schriftlich über das Projekt IT@BE informieren, in welchem der Regierungsrat die Umsetzung der 46 Empfehlungen bündelte.

[15] Anlässlich der konstituierenden Sitzung vom 4. Juni 2014 hat die GPK entschieden, den bisherigen Ausschuss STA/ERZ aufzulösen und die Geschäfte der ERZ dem Ausschuss FIN/VOL zu übertragen.

[16] http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2014/04/20140403_1638_regierungsrat_willinformatikkostensenken

[17] Motion 109-2014 FIKO/OAK: UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen

Parallel dazu machte sich die GPK Gedanken zur Rolle, die sie bei der weiteren Begleitung des Projekts einnehmen will. Sie kam zum Schluss, dass sie die künftige Begleitung mit einer gewissen Distanz wahrnehmen möchte. Sie will sich damit von der Finanzkommission (FiKo) abgrenzen, die nicht nur Aufsichtskommission ist, sondern als Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion dereinst auch für die Vorberatung von Krediten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von IT@BE stehen, zuständig sein wird. Das erste schriftliche Reporting soll den beiden Kommissionen Anfang 2015 vorgelegt werden.

Wie jedes Jahr führte der zuständige Ausschuss der Kommission im August sein jährliches Informatikgespräch durch. Auch dieses Gespräch stand ganz im Zeichen der Umsetzung des Projekts IT@BE. Ferner liess sich der Ausschuss gemäss der Praxis der Vorjahre über den Stand verschiedener laufender Zentralisierungsprojekte sowie über den Geschäftsgang der BEDAG informieren.

2.3.2 Entschädigungen für Mandate in Verwaltungs- und Stiftungsräten

Die Oberaufsichtskommission hat sich in den letzten Jahren immer wieder kritisch mit der Regelung der Entschädigungen für Kantonsangestellte, die den Kanton in Verwaltungs- und Stiftungsräten vertreten, auseinandergesetzt. Ende 2013 hat die Kommission entschieden, sich im neuen Jahr auch mit den Entschädigungen, die Regierungsmitglieder als Vertreter des Kantons in Verwaltungs- und Stiftungsräten erhalten, näher zu beschäftigen. Ausgelöst durch den Fall Conti im Kanton Basel-Stadt wurden diese Entschädigungen Anfang 2014 national zum grossen Medienthema und zogen im Grossen Rat des Kantons Bern mehrere parlamentarische Vorstösse nach sich.[18] Der bernische Regierungsrat entschied Anfang Jahr, die geltenden Regelungen zu überprüfen und die OAK in das Revisionsvorhaben eng einzubinden. Konkret sah der Regierungsrat vor, der OAK einen Bericht vorzulegen, der die aktuelle Situation analysiert, und der aufzeigt, wie die Thematik in anderen Kantonen geregelt ist und welche Varianten für eine künftige Regelung im Kanton Bern denkbar sind. Der Regierungsrat beabsichtigte, in einem gemeinsamen Dialog mit der Kommission die politisch mehrheitsfähigen Vorschläge herauszufiltern. Die OAK begrüsste in einer Stellungnahme zwar die Bereitschaft zur Erarbeitung eines umfassenden Grundlagenberichts. Der vorgeschlagene Einbezug in das Revisionsvorhaben ging der Kommission jedoch zu weit. Sie war lediglich bereit, den Bericht im Rahmen eines Sounding Boards mit der Finanzdirektion zu diskutieren. Die OAK lehnte es ab, Garantien abzugeben, dass sie bestimmte Lösungen „mittragen“ beziehungsweise nicht gegen gewisse Lösungen Widerstand leisten werde.
Nach den Sommerferien lag der Bericht des Regierungsrats zuhanden der GPK betreffend „Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien“, kurz „VEB-Bericht“, vor. Nach einer ersten internen Auslegeordnung diskutierte die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) den Bericht im Rahmen eines Sounding Boards mit der Finanzdirektion. Die Mehrheit der Kommission äusserte eine klare Präferenz für jene Varianten, bei denen die Entschädigungen vollumfänglich dem Kanton zufallen sollen. Zugleich stellte die Kommission bei diesem Gespräch klar, dass es nicht mit ihrer Rolle als Aufsichtskommission vereinbar ist, das Revisionsprojekt zuhanden des Grossen Rates vorzuberaten. Mit dieser Aufgabe soll die entsprechende Sachbereichskommission betraut werden.

[18] Folgende Vorstösse wurden in der Märzsession als Postulate überwiesen: Motion 271-2013 Studer (BDP) Profiteure ihrer Mandate; Motion 016-2014 Müller (SVP) Zusatzeinkommen? Transparenz und allenfalls Korrektur sind Pflicht; Motion 025-2014 FDP (Haas): Fachvertretung statt Regierungsvertretung; Motion 033-2014 Augstburger (SVP) Entschädigungen gehören in die Staatskasse; In der Fragestunde der Januarsession wurden folgende Fragen behandelt: Berger Christoph (SVP): Leistungen an ehemalige Regierungsmitglieder; Hirschi Irma (PSA): Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder in Spitälern; Imboden Natalie (Grüne): Nebeneinkünfte von Chefbeamtinnen und Chefbeamten der Kantonsverwaltung

Gestützt auf den VEB-Bericht und die Diskussion mit der Finanzdirektion hat die Kommission in zwei Bereichen zusätzlichen Handlungsbedarf festgestellt:

- **Fehlende Gesamtübersicht:** In der Vergangenheit hat es keine gesamtstaatliche Übersicht gegeben, die in einem Papier über alle Beteiligungen, Mandatsträger und deren Entschädigung Rechenschaft abgelegt hätte. Die GPK beurteilt das Fehlen einer solchen Sammlung als kritisch. Unabhängig davon, welches Entschädigungsmodell letztlich umgesetzt wird, empfiehlt die GPK darum, dass der Regierungsrat künftig ein solches Register führt.

- **Kantonsangestellte als Privatpersonen in Verwaltungs- und Stiftungsräten:** Es gibt einige Institutionen, an denen der Kanton beteiligt ist oder die für den Kanton eine grosse politische Bedeutung haben, bei denen Kantonsangestellte als Privatpersonen in Verwaltungs- oder Stiftungsräten sitzen. Solche Konstellationen sind aus Sicht der GPK problematisch: Wenn keine offizielle Kantonsvertretung gewollt ist, soll im entsprechenden Führungsorgan kein Kantonsangehöriger sitzen – auch nicht als Privatperson. Es ergeben sich ansonsten Loyalitäts- und Interessenskonflikte, da die beiden Rollen nie vollkommen unabhängig voneinander ausgeübt werden können. Darum empfiehlt die GPK, im Zusammenhang mit der geplanten Revision, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend zu ergänzen.

Die GPK hat den Regierungsrat aufgefordert, Anfang 2015 zu diesen Empfehlungen Stellung zu beziehen. Die GPK wird darum im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

Ausgehend von der Beschäftigung mit dem VEB-Bericht liess sich die GPK Ende Jahr durch die Finanzdirektion zusätzlich über das Thema Vertrauensarbeitszeit informieren. Konkreter Auslöser war, dass der VEB-Bericht entgegen der Erwartung der Kommission keine Entschädigungsvarianten für Modelle mit Vertrauensarbeitszeit enthalten hatte. Die Kommission war auf Grund von früheren Äusserungen der Finanzdirektion davon ausgegangen, dass sich der Regierungsrat nach Abschluss der Revisionen des Pensionskassengesetzes sowie des Lehreranstellungs- und des Personalgesetzes prioritär um die Einführung der Vertrauensarbeitszeit im obersten Kader kümmern würde und dass dessen Einführung nur eine Frage der Zeit wäre. Die GPK nahm die Präsentation verschiedener Modelle der Vertrauensarbeitszeit zur Kenntnis und entschied, vorderhand nicht tätig zu werden. Gleichzeitig teilte die Kommission dem Regierungsrat aber mit, dass sie sich vorbehält, aktiv zu werden, wenn der Regierungsrat entschieden hat, welche Anträge er dem Grossen Rat in Bezug auf die Umsetzung jener Motionen unterbreiten wird, welche vom Grossen Rat überwiesen worden waren und die Einführung der Vertrauensarbeitszeit gefordert hatten.

2.3.3 Stärkung der Oberaufsicht im Bereich Standortförderung

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.3 abgehandelt.

2.3.4 Besuch des Personalamts

Im Berichtsjahr schloss die Geschäftsprüfungskommission ihre Beschäftigung mit diesem Dossier ab. Der Ausschuss FIN/VOL der damaligen OAK hatte dem Personalamt im November 2013 einen Besuch abgestattet und dem Amt im Nachgang dazu schriftlich verschiedene Anschlussfragen gestellt. Die Fragen der OAK betrafen unter anderem die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Personalrechts in der Kantonsverwaltung (namentlich bei Austrittsvereinbarungen) und die Durchsetzung einer einheitlicheren Praxis bei der Beurteilung der Mitarbeitenden in

den verschiedenen Direktionen. Den Anliegen der Kommission trug das Personalamt in einem zweiten Anlauf schliesslich wie folgt Rechnung:

- Rechtliche Verankerung des frühzeitigen und umfassenden Einbezugs des Personalamts bei Austrittsvereinbarungen: Im Rahmen der Revision der Personalverordnung per 1. Januar 2015 wurde eine Lücke geschlossen: Neu ist vorgesehen, dass die Direktionen und die Staatskanzlei das Personalamt auch bei jenen Austrittsvereinbarungen einbeziehen müssen, für deren Abschluss der Regierungsrat zuständig ist. Zudem wurde mit einem neuen Absatz in der Personalverordnung präzisiert, dass der Einbezug des Personalamts so früh als möglich, nämlich sobald sich eine einvernehmliche Lösung abzeichnet, erfolgen soll.

- Verstärkung des direktionsübergreifenden Austauschs unter den Personalrechts-Spezialisten innerhalb der Kantonsverwaltung: Mit der per 1. August 2014 neu geschaffenen Abteilung „Personalrecht und berufliche Vorsorge“ verfolgt das Personalamt das erklärte Ziel, innerhalb der Kantonsverwaltung das Kompetenzzentrum für Personalrecht und berufliche Vorsorge zu sein. Nebst der geplanten Institutionalisierung des direktionsübergreifenden Austauschs hat das Personalamt neue Kommunikationskanäle geschaffen und bietet seit Herbst 2013 regelmässig Personalrechtskurse für Personalverantwortliche und Führungskräfte an.

- Massnahmen zur Durchsetzung einer einheitlicheren Beurteilungspraxis in den Direktionen: Gestützt auf eine Auswertung des Personalamts zum Gehaltsaufstieg 2014 des Kantonspersonals hielt der Regierungsrat in einem Beschluss fest, dass mehrere Organisationseinheiten teilweise deutlich zu gute Qualifikationen (A++ und/oder A+) vergeben. Wie aus dem Regierungsratsbeschluss hervorgeht, sind die Polizei- und Militärdirektion sowie die drei Hochschulen sich dieser Situation bewusst und werden entsprechende Gespräche mit den Verantwortlichen führen.

2.3.5 Risiko- und Beteiligungsmanagement

Das Berichtsjahr war im Hinblick auf das Risiko- und Beteiligungsmanagement ein Übergangsjahr: In der ersten Jahreshälfte schloss die Oberaufsichtskommission den Risikodialog des Vorjahres mit einem Schreiben an den Regierungsrat ab. Die Kommission unterstrich darin noch einmal, welche grundlegenden Erwartungen sie mit den 2013 erstmals sowohl für operative wie übergeordnete Risiken erstellten Massnahmenblättern verbindet. Einerseits sollen die Massnahmenblätter ein Instrument darstellen, das einen vollständigen Überblick über sämtliche relevanten Risiken des Kantons bietet. Zugleich stellen die Massnahmenblätter aber auch sicher, dass sich der Regierungsrat zumindest einmal im Jahr mit den für den Gesamtkanton bedeutendsten Risiken auseinandersetzt. Allerdings sind die Massnahmenblätter nur vollständig, wenn sie auch Risiken enthalten, die sich aus Beteiligungen ergeben. In diesem Bereich hat die OAK bei den erstmals erstellten Massnahmenblättern Nachholbedarf festgestellt.

Im August führte die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) mit der Finanzdirektion (FIN) den ersten Risikodialog nach neuem Modell: Weil der Risikodialog schwergewichtig auf die Massnahmenblätter ausgerichtet wurde, wurde der Zeitpunkt des Dialogs vom Dezember in den August vorverschoben, um die Diskussion zeitnaher zur Verabschiedung der Massnahmenblätter durch den Regierungsrat führen zu können. Für die Kommission stand bei diesem Gespräch im Vordergrund zu erfahren, welche Erfahrungen die FIN bei der Erstellung der Massnahmenblätter gemacht hat und wie sich die interdirektionale Zusammenarbeit gestaltete. Gestützt auf die Ausführungen der FIN stellte die GPK fest, dass

sich die FIN bemüht hat, bei der Erarbeitung der Massnahmenblätter eine aktivere Rolle zu spielen, damit eine gesamtstaatlich konsolidierte und plausibilisierte Risikoübersicht entsteht. Ein Schritt in die richtige Richtung ist aus Sicht der Kommission auch die informelle Konsultation, die vor der definitiven Bereinigung der Massnahmenblätter erstmals durchgeführt worden ist. Gleichwohl besteht in Bezug auf die Forderung nach einer stärkeren Standardisierung der Risikoerfassung und Konsolidierung der Risikobeurteilung nach wie vor grosses Verbesserungspotenzial. So war beispielsweise das Thema „Demografie“ auf den Massnahmenblättern nur als sehr spezifischer Einzelaspekt erwähnt. Gewisse Risiken, die aus Sicht der Kommission ein übergeordnetes Risiko darstellen, wurden von zwei Direktionen als jeweils separate Risiken ausgewiesen und einmal als übergeordnetes, einmal als operatives Risiko klassifiziert. Um den Wert der Massnahmenblätter zu steigern, hat die GPK dem Regierungsrat vorgeschlagen, die Massnahmenblätter aussagekräftiger zu machen, indem zum Beispiel ausgewiesen wird, ob sich ein Risiko im Vergleich zum Vorjahr erhöht oder vermindert hat. Mit diesen zusätzlichen Informationen sind die Massnahmenblätter aus Sicht der Kommission ein taugliches Instrument, damit der Regierungsrat seine Führungsverantwortung wahrnehmen und sich einmal im Jahr vertieft mit den strategisch bedeutenden Risiken des Kantons auseinandersetzen kann. Für die GPK ist entscheidend, die Gewissheit zu haben, dass der Regierungsrat im Bereich Risikomanagement seine Aufgaben wahrnimmt. Um eine Vermischung der Verantwortlichkeiten zu vermeiden, hat die GPK angekündigt, dass sie mittelfristig nur noch einen Auszug aus den Massnahmenblättern erhalten möchte. Der Regierungsrat wird zu diesen Vorschlägen im neuen Jahr Stellung nehmen.

Mit der Vorverschiebung des Risikodialogs und dessen Verknüpfung mit den Massnahmenblättern konnte das sogenannte VKU-Reporting, das Reporting zum „Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen“, aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Rahmen des Risikodialogs besprochen werden. Aus diesem Grund hat die Kommission im Berichtsjahr entschieden, dass bis im Sommer 2015 ein Konzept erstellt werden soll, das aufzeigt, wie die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben künftig wahrgenommen und in welcher Form das VKU-Reporting behandelt werden soll. In einem ersten Schritt hat die Kommission gegenüber dem Regierungsrat bekräftigt, dass die bereits einmal geäusserten Empfehlungen zur Stärkung der Aussagekraft des Reportings umgesetzt werden sollen. Auch dazu wird der Regierungsrat im neuen Jahr Stellung beziehen.

2.3.6 Zusatzentschädigung für Mitglieder der Verwaltungskommission BLVK

Im Zusammenhang mit einer Eingabe[19] setzte sich die OAK im Berichtsjahr mit der Zusatzentschädigung im Umfang von 12 000 Franken auseinander, welche der Kanton zwischen Juni 2006 und Mai 2014 den verwaltungsexternen Arbeitgebervertretern in der Verwaltungskommission der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vergütet hat. Die OAK hat sich beim Regierungsrat über die rechtlichen Voraussetzungen der Entschädigung und die damit verbundenen Ziele erkundigt. Der Regierungsrat verwies dabei auf Artikel 46 Absatz 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse, wonach der Regierungsrat die Arbeitgebervertreter der Verwaltungskommission wähle und mandatiere. Als Begründung für die Zusatzentschädigung führte der Regierungsrat einerseits das mit einem derartigen Mandat verbundene Reputationsrisiko ins Feld, andererseits die erleichterte Rekrutierung von Arbeitgebervertretern. Obwohl die Zuständigkeit für Eingaben und Petitionen mit Inkraftsetzung des neuen Parlamentsrechts per 1. Juni 2014 an die Justizkommission (JuKo) überging, schloss die Ge-

[19] Der Oberaufsichtskommission oblag es gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f aGRG, Petitionen und andere Eingaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beraten. Mit der Parlamentsrechtsreform ging diese Zuständigkeit an die Justizkommission über (vgl. Artikel 38 Absatz 3 GO).

schäftsprüfungskommission, wie die Oberaufsichtskommission nach Inkrafttreten der Parlamentsrechtsreform heisst, die Eingabe noch ab. Sie kam dabei zu folgenden Schlüssen:

- Die GPK anerkennt zwar, dass durch die finanzielle Schieflage der BLVK und die Aufarbeitung durch die PUK mit ihrem Bericht 2005 eine Ausnahmesituation geherrscht hat und an die neu zu wählenden Mitglieder der Verwaltungskommission der BLVK sehr hohe Ansprüche gestellt wurden. Dass die von der PUK geforderten unabhängigen Experten für ihre Arbeit in der Verwaltungskommission eine angemessene Entschädigung verlangten, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.
- Trotzdem teilt die GPK die Kritik des Eingebers an den ausgerichteten Zusatzentschädigungen. Die Ungleichbehandlung, einerseits zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern der BLVK, andererseits zwischen Arbeitgebervertretern von BLVK und Bernische Pensionskasse (BPK), ist mit Blick auf die Rechts- und Ordnungsmässigkeit, aber auch hinsichtlich der Zweckmässigkeit fragwürdig. Abgesehen davon vermag die Begründung für die Gewährung beziehungsweise Verlängerung der Zusatzentschädigung durch den Regierungsrat nur teilweise zu überzeugen.
- Es ist für die GPK darum folgerichtig, dass ab der Amtsperiode Juni 2014 bis Mai 2018 auf die Gewährung dieser Entschädigungen verzichtet wird.

2.3.7 Talentförderung

Im August 2013 hatte die OAK entschieden, sich mit der Talentförderung und insbesondere mit der Sportförderung näher zu beschäftigen und diese hinsichtlich der Wirksamkeit und Zielkonformität einer Prüfung zu unterziehen. Zu Beginn des Berichtsjahrs lag der Kommission eine umfangreiche Dokumentation der Erziehungsdirektion (ERZ) vor. Weil übergeordnete Fragen trotzdem offen geblieben waren, beauftragte die Kommission den Ausschuss STA/ERZ, diese Punkte in einem Gespräch mit Vertretern der ERZ zu vertiefen.

Die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) wertete das Gespräch aus und kam gestützt darauf zu folgenden Feststellungen:

- **Fehlende gesetzliche Grundlage:** Die Beschäftigung mit der Talentförderung im Kanton Bern hat deutlich gemacht, dass für die finanzielle Unterstützung von Schulen, die Angebote im Bereich der Förderung von sportlich oder musisch Begabten aufweisen, keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Das Projekt „Sport-Culture-Etudes“ der Stadt Biel wird seit gut einem Jahrzehnt als Schulversuch geführt, der bereits mehrmals verlängert worden ist.
- **Fehlende Strategie:** Parallel dazu stellt die GPK fest, dass die Angebote der Talentförderung – namentlich auf Stufe Sek I - nur minim koordiniert und gesteuert werden. Inzwischen ist die Zahl der Angebote aus Sicht der GPK so weit gewachsen, dass der Kanton mittel- bis längerfristig nicht mehr darum herum kommt, gewisse Steuerungsfunktionen zu übernehmen und in Bezug auf die finanzielle Unterstützung klare Leitlinien vorzugeben. Zum Teil hat die Erziehungsdirektion den Handlungsbedarf bereits erkannt, beispielweise bezüglich der Aufnahme von Jugendlichen in Sportförderprogramme der Mittelschulen, wo eine Harmonisierung geplant ist. Mit Befriedigung stellt die Kommission fest, dass die einzelnen Institutionen, die Talentförderprogramme anbieten, evaluiert und einer Wirkungsprüfung unterzogen werden. Letztlich aber kann die Kommission trotzdem zu wenig erkennen, welche Strategie der Kanton mit den von ihm unterstützten oder geförderten Angeboten verfolgt. Parallel zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen sollte der Kanton darum eine Strategie erarbeiten, die transparent macht, wo der Kanton die Schwerpunkte in der Talentförderung setzt und mit welchen Mitteln er seine Ziele erreichen will. Da auf

kantonaler Ebene zwei Direktionen für den Sport zuständig sind, dürfte es zweckmässig sein, dass die Arbeiten über die Direktionsgrenzen hinweg erfolgen.

Auf Grund der Stellungnahme der Erziehungsdirektion zu den Feststellungen der Kommission, beauftragte die GPK eine Delegation des zuständigen Ausschusses, gewisse Punkte im Gespräch mit dem Erziehungsdirektor noch einmal zu vertiefen.

2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA[20]

2.4.1 Mutmassliche Unregelmässigkeiten im Kiesabbau

Ausgelöst durch Medienberichte, welche Kartell-Vorwürfe gegen Firmen im Kies-Gewerbe publik machten und dabei die politische Dimension der Angelegenheit thematisierten, hat die GPK entschieden, sich vertieft mit der Thematik auseinanderzusetzen. Da sich die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) im Rahmen der Vorberatung des Raumplanungsberichts mit dem Einbezug und der Rolle der kantonalen Behörden auseinandergesetzt hatte, lud die GPK die BaK in einem ersten Schritt dazu ein, ihr Fragestellungen zu unterbreiten, die in einer Untersuchung berücksichtigt werden sollten. Die Antwort der BaK wird im neuen Jahr vorliegen.

2.4.2 Bauen ausserhalb Bauzone

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Beschäftigung mit diesem Thema ab: 2013 hatte sich der zuständige Ausschuss der damaligen Oberaufsichtskommission ausführlich von Vertretern des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über dessen Bewilligungspraxis bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen informieren lassen. Für die OAK unbefriedigend war, dass auf kantonaler Ebene kein Überblick über Missbräuche in diesem Bereich bestand. Sie lud die Justiz- und Gemeindedirektion (JGK) deshalb ein, im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Regierungsstatthalterämter aufzufordern, entsprechende Angaben und Informationen zu liefern.

Die JGK trug diesem Anliegen in der ersten Jahreshälfte 2014 Rechnung: Via Regierungsstatthalterämter veranlasste sie eine Erhebung bei den kommunalen Baupolizeibehörden über das widerrechtliche Bauen ausserhalb der Bauzonen. Auf ausdrücklichen Wunsch der OAK sollte es dabei nicht darum gehen, Bagatellen wie z.B. der widerrechtliche Einbau von Dachfenstern zu erfassen, sondern substanzielle Baurechtswidrigkeiten (inkl. Zweckentfremdungen). Mitte Mai 2014 liess die JGK der OAK die Resultate dieser Erhebung zukommen:

- Im Untersuchungszeitraum (2011 bis Februar 2014) wurden kantonsweit insgesamt 504 Widerrechtlichkeiten vermutet bzw. festgestellt. In etwa einem Fünftel dieser Fälle wurde eine Wiederherstellung verfügt. Rund 40 Prozent wurden durch nachträgliche Bewilligungen erledigt, die restlichen 40 Prozent waren im Zeitpunkt der Erhebung noch pendent oder infolge Verzichts/Rückzugs erledigt.
- Das AGR beurteilte in den Jahren 2011 bis 2013 jährlich durchschnittlich 2‘700 Gesuche für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Dem stehen gemäss Erhebung Widerhandlungen in jährlich rund 160 Fällen (6 Prozent) gegenüber, wobei es sich dabei laut JGK in aller Regel um leichte Fälle handelte. Vor diesem Hintergrund gelangte die JGK zum Schluss, dass im Bereich der Baupolizei ausserhalb der Bauzonen kein Handlungsbedarf ausgemacht werden kann.

[20] Anlässlich der konstituierenden Sitzung vom 4. Juni 2014 hat die GPK entschieden, den bisherigen Ausschuss STA/ERZ aufzulösen und die Geschäfte der STA dem Ausschuss BVE/JGK zu übertragen.

Die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) würdigte in der zweiten Jahreshälfte 2014 die Ergebnisse der Erhebung. In einem abschliessenden Schreiben an die JGK äusserte sie ihre Erleichterung darüber, dass diese ein relativ geringes Ausmass widerrechtlichen Bauens ausserhalb der Bauzonen ergeben hatte. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass die Erhebung auf einer Selbstdeklaration der Gemeinden beruhte und die Höhe der Dunkelziffer in diesem Bereich schwierig abschätzbar sei und letztlich offen bleiben müsse. Auch wenn die Kommission auf Grund der Ergebnisse ebenfalls keinen Handlungsbedarf im Bereich Baupolizei ausserhalb der Bauzonen sah, zeigte sie sich vom Nutzen der Erhebung überzeugt: Nicht nur wurde damit erstmals ein – wenn auch möglicherweise lückenhafter – Überblick über das widerrechtliche Bauen ausserhalb der Bauzonen im Kanton Bern geschaffen. Ein weiterer, indirekter Nutzen der Erhebung liegt für die GPK in der sensibilisierenden und präventiven Wirkung derselben.

Im Juni 2014 wurde die Vernehmlassung zur Revision des Baugesetzes eröffnet. Der entsprechende Entwurf des Regierungsrates sieht u.a. eine Optimierung des Vollzugs der Baupolizeiverfahren im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen vor. In ihrem bereits erwähnten Schreiben begrüsste die GPK dieses Ansinnen, drückte gleichzeitig aber auch ihr Erstaunen darüber aus, hatte die JGK im September 2013 gegenüber der damaligen OAK doch noch den Standpunkt vertreten, es bestünden ausreichende Mittel der Aufsicht über die Baubewilligungsbehörden. Wie die GPK gegenüber der JGK deutlich machte, hätte sie es begrüsst, wenn diese die Kommission von sich aus über die neuen Vorschläge und Überlegungen zu diesem Thema informiert hätte.

2.4.3 Begleitende Oberaufsicht: Neuer Wankdorfplatz Bern

Oberaufsicht erfolgt grundsätzlich nachträglich. Bei komplexen, mit grossen Risiken behafteten oder lange dauernden Geschäften kann jedoch auch eine begleitende Oberaufsicht angezeigt sein.[21]

Seit 2011 hat sich die Oberaufsichtskommission halbjährlich über den Stand des Projekts Neuer Wankdorfplatz informieren lassen. Obwohl die Bauarbeiten Ende 2012 abgeschlossen werden konnten, ging diese Beschäftigung auch im Berichtsjahr weiter. Im Zentrum des Interesses der Kommission stand dabei die Frage, inwieweit durch die Arbeitsgemeinschaft Nachforderungen eingereicht werden und in welcher Höhe sich diese bewegen. Im Reporting per Ende April 2014 hielt die Bau, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) fest, dass die Arbeitsgemeinschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine eigentliche Schlussrechnung eingereicht habe und darum keine Aussagen zu allfälligen Forderungen gemacht werden könnten. Zugleich ging die BVE davon aus, dass die erforderlichen Nachweise für eine rechtliche Anerkennung der Forderungen nicht vollumfänglich erbracht werden könnten und die Differenzen mit der Schlichtungsstelle verhandelt werden müssten. Gestützt auf diese Aussagen und der Wahrscheinlichkeit, dass ein allfälliges Verfahren bis zu einem rechtskräftigen Entscheid längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, entschied die GPK (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK), die begleitende Oberaufsicht über dieses Projekt nicht mehr derart engmaschig auszuüben wie bisher. Die Kommission forderte darum die BVE auf, das nächste Mal erst wieder Anfang 2015 über den aktuellen Stand zu informieren.

[21] Das neue Parlamentsrecht hält diesen Grundsatz der Oberaufsicht explizit fest (vgl. Art. 58 Absatz 2 GO).

2.4.4 Begleitende Oberaufsicht: Gymnasien am Strandboden Biel

2013 beschloss die Oberaufsichtskommission, sich mit halbjährlichen schriftlichen Reportings über den Fortgang des Bauprojekts zur Gesamtsanierung und Erweiterung der Gymnasien am Strandboden Biel und die Entwicklung der diesbezüglichen Risiken informieren zu lassen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, erfolgt die begleitende Oberaufsicht bei diesem Grossprojekt erstmals in enger Koordination mit der Finanzkontrolle (FK). Im Zentrum des Interesses der Kommission stand im Berichtsjahr das Risiko von Nachforderungen seitens der mit der Realisierung des Projekts beauftragten Totalunternehmung (TU). Aus den beiden Standberichten der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) per Ende März und Ende September 2014 ging hervor, dass die TU verschiedene Nachforderungen gestellt bzw. angekündigt hatte: Einen Teil derselben begründet sie laut BVE mit Auflagen der Bewilligungsbehörden im Zusammenhang mit der Erstellung der Provisorien am Strandboden, einen anderen Teil mit unerwarteten Asbestfunden. Im zweiten Standbericht neu erwähnt wurden zudem Nachforderungen im Zusammenhang mit Auflagen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) zu Brandschutzmassnahmen in den Sanierungen. Dies warf im zuständigen Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) Fragen auf. Er beschloss deshalb, die Ausführungen der BVE zu den Nachforderungen durch die FK, welche das Bauprojekt ihrerseits im Sommer 2014 einer Prüfung unterzogen hat, plausibilisieren zu lassen. Wie aus der Antwort der FK an die GPK hervorgeht, ist bei Nachforderungen zwischen begründeten und unbegründeten Forderungen zu unterscheiden. Auch bei als unbegründet abgewiesenen Nachforderungen bleibt aber ein Restrisiko für die Bauherrin bestehen, da bis zur genehmigten Schlussrechnung seitens der TU keine abschliessende, rechtskräftige Verzichterklärung auf die Nachforderung erlangt werden kann. Die FK stützt die Haltung der BVE, welche die Nachforderungen der TU mit einer Ausnahme – Mehrkosten, die durch die Entsorgung der unerwarteten Asbestvorkommen in Fassaden und Leitungen verursacht werden – ablehnt und erachtet die Bewertung der Restrisiken durch die BVE als ausreichend. Die GPK hat von dieser Beurteilung Kenntnis genommen und wird ihre begleitende Oberaufsicht im 2015 fortsetzen.

2.4.5 Bernische BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA)

Nach einer eidgenössischen Strukturreform der beruflichen Vorsorge wurde die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern per 1. Januar 2012 aus der Zentralverwaltung ausgelagert und die öffentlich-rechtliche Anstalt „Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht“ (BBSA) ins Leben gerufen. Der Regierungsrat übertrug der BBSA aus Synergiegründen auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen und die Familienausgleichskassen. Auf Grund der Beschäftigung mit dem ersten Jahresbericht dieser Institution ergaben sich für die Oberaufsichtskommission 2013 verschiedene Fragen bezüglich Aufsicht und Oberaufsicht. Gestützt darauf erhielt die Kommission im Berichtsjahr das Aufsichtskonzept der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zugestellt. Auf diese Weise konnte sich die Kommission versichern, wie die Aufsicht seitens der JGK wahrgenommen werden soll. Mit der Absicht, das Geschäft ad acta zu legen, wurde die Kommission im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes über die BBSA (BBSAG) davon überrascht, dass gemäss Artikel 7 Absatz 4 dieses Gesetzes der Regierungsrat dazu verpflichtet wurde, den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme jeweils an die GPK weiterzuleiten. Im Vernehmlassungsentwurf zum BBSAG war diese Bestimmung noch nicht enthalten gewesen. In einer Stellungnahme gegenüber der JGK rügte die Kommission in der Folge die Tatsache, dass sie nie offiziell darüber informiert worden war, dass diese Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden sollte. Die Kommission zeigte sich über dieses Vorgehen auch insofern überrascht, als die JGK genügend Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, die OAK im Rahmen des laufenden Schriftwechsels darüber in Kenntnis zu setzen.

Auf Grund dieser Vorgeschichte nahm die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) in der zweiten Jahreshälfte den Jahresbericht 2013 der BBSA zur Kenntnis.

2.4.6 Prozesse im Tiefbau

Die Oberaufsichtskommission hat sich Anfang Jahr vertieft mit einem Bericht der Finanzkontrolle (FK) über die Prozessprüfung im Bereich der Substanzerhaltung der Kantonsstrassen auseinandergesetzt. Die FK machte dabei verschiedene Feststellungen mit der Wesentlichkeit „mittel“ und „klein“ und gab zu weiteren Punkten Empfehlungen ab. Insgesamt stellte die Finanzkontrolle fest, dass die Abwicklung der festgelegten Prozessschritte in den Oberingenieur-Kreisen grundsätzlich korrekt erfolge. In einigen Bereichen sah die FK aber dennoch Optimierungs- und Standardisierungspotenzial. Unter anderem kam sie zum Schluss, dass die Losbildung sehr unterschiedlich erfolge und diese teilweise in Abhängigkeit von den Schwellenwerten, die ein offenes Verfahren ermöglichen, bestimmt werden. Die BVE teilte mit, dass das Tiefbauamt bereits an der Umsetzung der von der FK angeregten Massnahmen sei und verwies auf eine geplante Weiterbildung für die Strasseninspektoren. Nach einer ersten Sichtung vertiefte der zuständige Ausschuss den Bericht in einem Gespräch mit der FK, um gestützt darauf entscheiden zu können, wie gross der Handlungsbedarf war. In ihrem abschliessenden Schreiben an die BVE konnte die GPK (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) mit Befriedigung feststellen, dass sich die BVE von Anfang an offen gezeigt hatte, die Empfehlungen und Feststellungen mit Wesentlichkeit „mittel“ und „klein“ umzusetzen. Als wichtig erachtete die Kommission die nachhaltige Umsetzung der Empfehlungen im Bereich des Beschaffungswesens.

2.5 Ausschuss GEF/POM

2.5.1 Untersuchung Thorberg

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.1 abgehandelt

2.5.2 Untersuchung Asylwesen

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.2 abgehandelt.

2.5.3 IT-Vergaben bei Kapo

Im Februar 2014 wurde in verschiedenen Medien der Verdacht geäussert, in der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Bern (Kapo) und zwei IT-Unternehmungen sei es zu „Vetternwirtschaft“ gekommen. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) beauftragte daraufhin die Finanzkontrolle (FK) mit einer Sonderprüfung der Beschaffungs- und Submissionsprozesse bei der Kapo. Die Oberaufsichtskommission verzichtete auf Grund dieser Ausgangslage auf eine eigene Untersuchung, ersuchte die POM aber, ihr den entsprechenden Prüfbericht nach dessen Fertigstellung zuzustellen[22].

[22] Hintergrund für diesen Entscheid bildete die Motion Blaser 048-2014 (Unhaltbare Zustände in der Polizei- und Militärdirektion), die eine umfassende Untersuchung der Vorfälle und Abläufe in der POM forderte. In der Begründung erwähnte der Motionär nebst dem Asylwesen und der Strafanstalt Thorberg auch die IT-Beschaffungen der Kapo. Das Büro des Grossen Rates stellte sich in

Im Juni 2014 liess sich der zuständige Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) mündlich durch verschiedene Vertreter von POM, Kapo und FK über die Ergebnisse dieser Sonderprüfung informieren. Da der Prüfbericht besonders schützenswerte Personen- und Geschäftsdaten enthält, wurde er nicht veröffentlicht, dem Ausschuss GEF/POM jedoch vorgängig zu dieser Präsentation zur Verfügung gestellt. Die GPK konnte gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass der Korruptionsverdacht in den beiden untersuchten Fällen nicht erhärtet wurde und dass die finanziellen Mittel auftragskonform verwendet worden waren. Darüber hinaus hat die Sonderprüfung jedoch verschiedene Mängel im Beschaffungs- und Submissionswesen der Kapo zu Tage gefördert. Die GPK gab in einem Schreiben an die POM ihrer Erwartung Ausdruck, dass die POM und die Kapo die diesbezüglichen Empfehlungen der FK rasch und konsequent umsetzen. Nach Ansicht der GPK sollte dabei auf den Umgang mit Interessenkonflikten und die verstärkte Wahrnehmung der entsprechenden Führungsverantwortung besonderes Augenmerk gelegt werden. Die GPK weist in diesem Zusammenhang auf die Massnahmen zur Korruptionsverhinderung und -bekämpfung hin, welche im Rahmen des Projekts OB BE (Optimierung des Beschaffungswesens in der Kantonsverwaltung) erarbeitet werden. Diese Massnahmen sollten nach Auffassung der Kommission nicht nur in der Kapo und in der POM, sondern auch in den anderen Direktionen, d. h. kantonsweit möglichst rasch umgesetzt werden. Die GPK ersuchte den Polizei- und Militärdirektor deshalb, dieses Anliegen auf Stufe Gesamtregierungsrat einzubringen, was dieser mit einer Informationsnotiz an den Regierungsrat im August 2014 tat. Darüber hinaus setzte die GPK das Thema Beschaffungen und Korruptionsprävention auf ihre Mehrjahresplanung.

2.5.4 Station Etoine

Der Bericht eines ehemaligen Angestellten „über unhaltbare Zustände in der Forensisch-Psychiatrischen Station Etoine in den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern“ hatte der Gesundheitsdirektor 2013 zum Anlass genommen, die Vorwürfe als aufsichtsrechtliche Anzeige zu werten und sie durch den ehemaligen Zuger Regierungsrat Hanspeter Uster untersuchen zu lassen. Der entsprechende Bericht lag im April vor. Noch bevor die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Berichts informierte, stellte sie den Bericht auch der OAK zu. Die Kommission hat den Bericht in der Folge eingehend analysiert und ist dabei zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

- Die OAK nimmt das Fazit des Berichts über die Administrativuntersuchung mit Befriedigung zur Kenntnis, wonach bei den Problemen der Station Etoine nicht „von Missständen“ gesprochen werden könne und sich die Kritik, dass das Projekt als gescheitert bezeichnet werden müsse, nicht bestätigt hat.
- Gleichwohl hat der Bericht aus Sicht der Kommission substanzielle Mängel zu Tage gefördert. Als Hauptproblem erachtet die OAK die zu wenig klare konzeptionelle Ausrichtung der Station Etoine. Sie teilt die Feststellung im Bericht, wonach die Klärung der konzeptionellen Grundlagen nicht erst mit der Betriebsaufnahme oder bei Baubeginn hätte beginnen sollen, sondern bereits beim Start der Planung. Dies umso mehr, als die Problematik der divergierenden Ansprüche bereits in der Phase der Konzeption sichtbar war.

Die Kommission stellte der GEF gestützt auf den Bericht Uster und die Vorwürfe der aufsichtsrechtlichen Anzeige schriftlich Fragen zum Ausmass der krankheitsbedingten Ausfälle, zur Fluktuation generell, zum unmittelbaren Anpassungsbedarf im baulichen Bereich sowie zum Umgang

seiner Antwort vom 20. März 2014 auf den Standpunkt, es seien zuerst die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen abzuwarten und beantragte, den Vorstoss als Postulat zu überweisen; in der Folge werde die Geschäftsprüfungskommission zu prüfen haben, ob noch Bedarf nach einer umfassenden Überprüfung bestehe. Der Grosse Rat sprach sich in der Junisession 2014 mit 95 zu 49 Stimmen bei zwei Enthaltungen für die Annahme des Postulats 048-2014 aus.

mit U-Häftlingen. Die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) nahm die Antworten der GEF zur Kenntnis. Es bestätigte sich, dass die vordringlichste Aufgabe die Klärung der konzeptionellen Fragen sein würde. Die OAK drückte in einer Stellungnahme ihre Erwartung aus, dass die GEF sämtliche Empfehlungen des Berichts Uster umsetzt und die Kommission künftig im Rahmen des halbjährlichen UPD-Reportings über den Stand der Umsetzung informiert wird. (vgl. Kapitel 2.5.5)

2.5.5 UPD-Reporting

Personelle Wirren in der Geschäftsleitung der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) führten Ende 2012 zur Einsetzung des sogenannten UPD Boards zur Unterstützung der UPD-Führung (vgl. Tätigkeitsbericht der OAK von 2013). Um die weitere Entwicklung rund um die UPD verfolgen zu können, lud die die OAK den Regierungsrat im Februar 2013 ein, sie in halbjährlichen schriftlichen Reportings über die Tätigkeit des UPD Board – per 1. Januar 2014 abgelöst durch den Übergangsrat der UPD – zu informieren. Ende April 2014 formulierte die Kommission eine zusätzliche Anforderung an das UPD-Reporting: Es soll neu auch über die Umsetzung der acht Empfehlungen informieren, die aus der Administrativuntersuchung von Hanspeter Uster betreffend die Forensisch-Psychiatrische Station Etoine hervorgegangen sind (s. Kap. 2.5.4).

Das zweite Reporting per Mitte Mai 2014 gab Auskunft über die Prioritäten und Herausforderungen der UPD im Jahr 2014. Dazu zählte der Regierungsrat unter anderem das Verfahren zur Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsleitung[23], die Revision des Geschäftsreglements, die Erarbeitung einer Versorgungsstrategie aus einer Gesamt-UPD-Sicht und den Prozess zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrien per 1. Januar 2017. Das zweite Reporting streifte die Umsetzung der Empfehlungen zur Station Etoine nur am Rande, wofür die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) angesichts der zeitlichen Umstände in einem Schreiben an den Regierungsrat Verständnis zeigte. Hingegen fielen die Ausführungen zur künftigen Struktur der UPD für die Kommission unbefriedigend aus (die OAK hatte Ende 2013 ausdrücklich darum gebeten, dieses Thema im zweiten Reporting zu vertiefen). Die GPK ersuchte den Regierungsrat deshalb, ihr das Geschäftsreglement der UPD nach dessen Genehmigung durch den Gesundheits- und Fürsorgedirektor zukommen zu lassen, um sich näher über die künftige Führungsstruktur der UPD ins Bild setzen zu können. Der Regierungsrat kam diesem Anliegen mit der Zustellung des dritten Reportings per Mitte November 2014 nach. Die GPK wird sich Anfang 2015 damit auseinandersetzen.

2.5.6 Ausschaffung von verwahrtem Straftäter

Im Juni wurde der Fall eines Straftäters in der Zuständigkeit des bernischen Straf- und Massnahmenvollzugs publik, der unter der Auflage, dass er unmittelbar in sein Heimatland zurückreise, bedingt aus der Verwahrung entlassen wurde. Die Geschäftsprüfungskommission entschied, sich bei der zuständigen Direktion detaillierter über den konkreten Fall und die Häufigkeit solcher Massnahmen zu erkundigen. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) konnte das Informationsbedürfnis der Kommission befriedigen. Die GPK hat insbesondere zur Kenntnis genommen, dass es sich gemäss POM um einen Einzelfall handelt und bedingte Entlassungen von Verwahrten auch in Zukunft absolute Ausnahmen bleiben sollen. Gestützt auf diese Informationen hat die Kommission entschieden, nicht weiter aktiv zu werden und das Geschäft formell abzuschliessen.

[23] Der vom Regierungsrat am 21. Mai 2014 ernannte Stefan Aebi trat seine Funktion als neuer Vorsitzender der Geschäftsleitung und CEO der UPD am 1. Juli 2014 an.

2.5.7 Verhältnismässigkeit von Polizei-Einsatz

Im Berichtsjahr konnte die Kommission eine Pendenz aus dem Jahr 2011 abschliessen. In einer Eingabe[24] hatten mehrere Gruppierungen damals verlangt, dass ein Polizeieinsatz im Umfeld des Buskers-Festivals vom August 2011 durch die damalige OAK näher untersucht werden müsse. Beim besagten Einsatz waren zwei Personen verhaftet worden, weil sie im Bereich des Festival-Geländes ohne Bewilligung in einer grösseren Gruppe Unterschriften gesammelt hatten. Sie wurden einer Leibesvisitation unterzogen und zudem wurde ihnen mittels Fernhalteverfügung untersagt, bis zum Ende des Festivals weiter Unterschriften zu sammeln. Da die zwei betroffenen Personen den Rechtsweg beschritten, stellte die Kommission die Angelegenheit zurück, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegen würde. Dadurch verzögerte sich die Beantwortung der Eingabe bis 2014.

Nach Abklärungen bei der Polizei- und Militärdirektion (POM) sowie bei der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern und gestützt auf die rechtskräftigen Beschwerdeentscheide hat die Kommission im Berichtsjahr den Urhebern der Eingabe ihre abschliessende Stellungnahme zukommen lassen.

Für die Kommission war klar, dass es nicht ihre Aufgabe sein kann, Einzelfälle zu beurteilen. Folglich stand es ihr auch nicht zu, Entscheide in konkreten Verfahren zu beurteilen. Auf Grund der rechtlichen Erwägungen in den zwei Entscheiden sah die OAK keine Veranlassung, anzunehmen, dass in Bezug auf den Schutz des politischen Grundrechts des Unterschriftensammelns und der Persönlichkeitsrechte ein grundsätzliches Problem besteht. Das differenzierte Urteil stellte zwar durchaus vereinzelt Unzulänglichkeiten fest: Etwa, dass aus der Dokumentation der Kantonspolizei nicht hervorging, auf Grund welcher Eindrücke der Polizeimitarbeiter den Verdacht auf eine Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz geschöpft hatte, die als Begründung für die Leibesvisitation gedient hatte. Ebenso klar wird auf Grund der beiden Urteile aber, dass sich die Bewilligungsnehmer „in mehrfacher Hinsicht über den unmissverständlich formulierten örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Bewilligung“ für das Sammeln von Unterschriften hinweggesetzt haben. Angesichts dieser Umstände hat die OAK keine Veranlassung gesehen, die polizeilichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Grundrecht des Sammelns von Unterschriften auf öffentlichem Grund vertieft zu prüfen.

2.5.8 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit

Nachdem die OAK ihre Oberaufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit 2013 erstmals gestützt auf schriftliche Unterlagen wahrgenommen hatte, setzte die Kommission im Berichtsjahr diese Praxis fort. Erneut erhielt die Kommission eine schriftliche Berichterstattung über die Staatsschutz-Aktivitäten des Vorjahres sowie die Aktennotizen der Inspektionen des Polizeidirektors. Der zuständige Ausschuss wertete die Unterlagen aus und stellte fest, dass sie auf Grund einer Rückmeldung der OAK in einem Punkt aussagekräftiger geworden waren. Allerdings änderte dies nichts am Umstand, dass die OAK allein auf Grund dieser Unterlagen die Oberaufsicht nur sehr eingeschränkt wahrnehmen konnte.

Anlässlich eines Gesprächs bot sich der Kommission die Gelegenheit, gewisse Aspekte aus der Jahresberichterstattung mit der Polizei- und Militärdirektion (POM) zu vertiefen. Das übergeordnete Thema stellte – wie während des ganzen Berichtsjahrs – das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG) dar sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die kantonale Oberaufsicht. Der Entwurf des Bundesrates, den dieser im Februar zuhanden des Parlaments verabschiedete, sieht

[24] Der Oberaufsichtskommission oblag es gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f aGRG, Petitionen und andere Eingaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beraten. Mit der Parlamentsrechtsreform ging diese Zuständigkeit an die Justizkommission über (vgl. Artikel 38 Absatz 3 GO). Die Ausführungen in diesem Unterkapitel beziehen sich darum auf das erste Halbjahr und die damals gültige Gesetzgebung.

vor, dass über jene kantonalen Staatsschutz-Tätigkeiten, die sich auf die Auftrags- und Beobachtungsliste des Nachrichtendienstes des Bundes abstützen, die Oberaufsicht ausschliesslich durch die Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte (GPDel) ausgeübt werden soll. Den Kantonsparlamenten verbliebe die Oberaufsicht über den sogenannten „selbstständigen Vollzug". Dieser stützt sich ebenfalls auf das NDG ab, erfolgt aber nicht explizit auf Grund von Auftrags- oder Beobachtungsliste.

Die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) vertiefte diese Thematik, indem sie von der POM schriftlich darüber Auskunft verlangte, wie sich das Verhältnis des Vollzugs gemäss Auftrags- und Beobachtungsliste zum selbstständigen Vollzug gestaltet, wenn das NDG in der vorliegenden Form schon heute gelten würde. Noch handelt es sich dabei um eine hypothetische Frage, da das NDG im Berichtsjahr erst von der vorberatenden Kommission des Nationalrats behandelt wurde. Die GPDel hatte gegenüber dem Bundesrats-Entwurf und namentlich der Regelung der Oberaufsicht in einem Mitbericht grosse Vorbehalte angemeldet. Die GPDel verwies dabei auch auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), einem gemeinsamen Gremium aller Kantonsparlamente. Auf Initiative der OAK des Kantons Bern hatten sich 2013 insgesamt 12 Kantone innerhalb dieses Gremiums dafür ausgesprochen, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen und sich für eine starke kantonale Oberaufsicht einzusetzen. Vor diesem Hintergrund wird die GPK die Beratung des NDG im Bundesparlament weiterhin wachsam weiterverfolgen.

Auf Grund der Tatsache, dass die Geschäftsprüfungskommission ihre Oberaufsicht anhand schriftlicher Unterlagen nur eingeschränkt wahrnehmen kann, hat die Kommission entschieden, dass der entsprechende Ausschuss 2015 wieder an einer Inspektion des Staatsschutzorgans durch den Polizeidirektor teilnehmen wird und bei dieser Gelegenheit auch Einsicht in die Auftragsliste nehmen wird.

Ende Jahr hat die Kommission den Präsidenten der GPK Basel-Stadt eingeladen, um sich aufzeigen zu lassen, wie die Aufsicht und Oberaufsicht im Kanton Basel-Stadt organisiert ist: Basel-Stadt hat 2011 eine erweiterte Dienstaufsicht geschaffen, die von drei von der Verwaltung unabhängigen Persönlichkeiten wahrgenommen wird. Das sogenannte Kontrollorgan legt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der GPK vor. Durch die erweiterte Dienstaufsicht wird die Oberaufsicht entlastet, indem sie auf eigene Prüfungen der gesammelten Daten oder Teilnahmen an Inspektionen verzichten kann. Die Kommission wird im neuen Jahr entscheiden, welche Schlüsse sie aus der Auseinandersetzung mit dem Basler Modell ziehen wird.

2.5.9 Besuch des Alters- und Behindertenamts (ALBA)

Zwei Themen aus dem ALBA beschäftigten die Oberaufsichtskommission und die Geschäftsprüfungskommission (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) nach 2012 und 2013 auch im Berichtsjahr: die Investitionsplanung im Behindertenbereich und die Umsetzung des Behindertenkonzepts.

- Investitionsplanung im Behindertenbereich:

Behinderteninstitutionen, welche ein Investitionsprojekt realisieren wollen und die einen Leistungsvertrag mit dem ALBA abgeschlossen haben und/oder über eine Betriebsbewilligung nach Heimverordnung verfügen, können eine Mitfinanzierung durch den Kanton beantragen. Das ALBA führt eine entsprechende Investitionsplanung über 10 Jahre, die allerdings nur jene Vorhaben umfasst, welche dem Amt gemeldet werden. Die OAK hatte diesen Umstand 2013 bemängelt und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) eingeladen, die Investitionsplanung zu optimieren, um einen lückenlosen Gesamtüberblick über den Investitionsbedarf in diesem Bereich zu

erhalten. Die GEF erklärte sich im Februar 2014 bereit, die fehlenden Daten zusammen mit dem Verband SOCIALBERN zu erheben. Zugleich machte sie die Kommission darauf aufmerksam, dass diese Erhebung den bereits bestehenden erheblichen Sachplanungsüberhang (Differenz zwischen den bedarfsplanerisch bewilligten Projekten und der Rechnung für das entsprechende Jahr) noch zusätzlich vergrössern dürfte. Die Ergebnisse sollen gemäss GEF Mitte 2015 vorliegen und dannzumal der GPK zur Kenntnis gebracht werden.

- Umsetzung des Behindertenkonzepts:

Im Zusammenhang mit einer Eingabe zum Projekt NFA Erwachsene hatte die Oberaufsichtskommission die GEF 2013 aufgefordert, der Kommission im Frühjahr 2014 über den Fortgang dieses bedeutenden Projekts Bericht zu erstatten (vgl. Tätigkeitsbericht 2013 der OAK). Die Steuerung und Finanzierung des Bedarfs von behinderten Menschen war im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom Bund an die Kantone übergegangen. Das vom Kanton Bern in der Folge erarbeitete und vom Bundesrat im 2011 genehmigte Behindertenkonzept sieht vor, dass behinderte Menschen die Wahlfreiheit zwischen Institution und Assistenz haben sollen. Die finanzielle Unterstützung soll sich dabei auf eine individuelle Bemessung des behinderungsbedingten Bedarfs stützen, der durch eine unabhängige Abklärungsstelle erhoben wird. Diese Ziele erfordern einen fundamentalen Systemwechsel von der bisherigen Objekt- zur Subjektfinanzierung, der laut Vorgabe zudem kostenneutral erfolgen soll. Zur Umsetzung seines Behindertenkonzepts entwickelt der Kanton Bern zurzeit ein neues Bedarfserhebungsinstrument, das sogenannte VIBEL (Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung). Dieses neue System stand im Zentrum des Interesses der Geschäftsprüfungskommission im Berichtsjahr und war Gegenstand mehrerer Schriftwechsel mit der GEF. Anfänglich wurde VIBEL noch zusammen mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land entwickelt, die beide aus Risikoüberlegungen 2013 aus diesem Projekt ausgestiegen sind und seither auf ein anderes, validiertes Instrument setzen, welches bereits in mehr als einem Dutzend Kantonen angewendet wird (sogenanntes IBB: Individueller Betreuungsbedarf). Nach Ansicht der GEF ist IBB zur Umsetzung des bernischen Behindertenkonzepts nicht geeignet, da es sich dabei um ein rein institutionenbasiertes Instrument handelt, welches den ambulanten Bereich ausblendet. Wie die GEF gegenüber der GPK ausführte, wird diese Einschätzung von den betroffenen Verbänden im Kanton Bern geteilt; ebenso seien alle Beteiligten von der Tauglichkeit von VIBEL überzeugt. Die GPK nahm diese Hinweise im Oktober 2014 zur Kenntnis, hielt jedoch an ihren bereits zuvor geäusserten Vorbehalten fest: Der Umstand, dass der Kanton Bern die Entwicklung von VIBEL heute alleine vorantreibt, stellt aus Sicht der GPK mit Blick auf die finanzielle Tragweite und die Komplexität des Unterfanges ein nicht unerhebliches Risiko dar. Dies umso mehr, als der vorgesehene Fahrplan und die lange Zeitdauer bis zur definitiven Implementierung des neuen Bedarfserhebungssystems zusätzliche Zweifel aufkommen lassen, ob die gesetzten Ziele erreicht werden können. Gestützt auf diese Einschätzung entschied die GPK im Oktober 2014, sich im Sinne der begleitenden Oberaufsicht gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates auch weiterhin mit der Umsetzung des Projekts NFA Erwachsene zu befassen. Obschon die Oberaufsicht primär nachträglich erfolgt, kann gemäss Vortrag zu Artikel 58 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) bei komplexen, mit grossen Risiken behafteten oder lange dauernden Geschäften eine begleitende Oberaufsicht angezeigt sein. Die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht in diesem Dossier erfolgt dabei in enger Koordination mit der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK), welche sich künftig ebenfalls mit der Umsetzung des Behindertenkonzepts auseinandersetzen wird.

3 Überwiesene Vorstösse

Die Oberaufsichtskommission hat am 30. Mai 2014 gemeinsam mit der Finanzkommission die dringliche Motion 109-2014 „UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen“ eingereicht (s. Kapitel 2.3.1). Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Junisession deutlich, die Mehrheit der Forderungen sogar einstimmig, überwiesen.

4 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das neue Parlamentsrecht verlangt in Artikel 30 GRG von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen. Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von zwei davon Gebrauch gemacht.

4.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Unsicherheiten über die Abgrenzung zwischen der GPK und den Sachbereichskommissionen machten Gespräche zwischen den Kommissionen nötig. So legte eine GPK-Delegation in der Sicherheitskommission (SiK) dar, wie sie die Abgrenzung respektive Zusammenarbeit wahrnimmt. Die Präsidien von GPK und GSoK einigten sich auf einen gemeinsamen Weg, wie die beiden Kommissionen ohne Doppelspurigkeiten regelmässig über die Umsetzung des Behindertenkonzepts informiert werden können. (vgl. Kapitel 2.5.9)

4.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In zwei Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

- Stellungnahme zuhanden der Justizkommission (JuKo): Die JuKo gelangte mit der Bitte an die GPK, Stellung zu beziehen zu einer Eingabe, in welcher die Abläufe in den Strafanstalten Thorberg kritisiert werden. Die GPK machte in ihrer Stellungnahme deutlich, dass sie sich bei ihrer Tätigkeit auf übergeordnete Fragen und grundsätzliche Aspekte konzentriert. Zugleich wies sie aber darauf hin, dass die Administrativuntersuchung in den Anstalten Thorberg sowie im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern grossen und dringenden Handlungsbedarf bezüglich Struktur, Organisation und Betriebskultur der Anstalten Thorberg ergeben hat und dass die Kommission erwartet, dass die Empfehlungen des externen Experten umgesetzt werden.
- Stellungnahme zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK): Die GPK gab im Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 einen Mitbericht ab, in welchem die GPK begründete, warum es für sie als Aufsichtskommission nicht angezeigt ist, sich materiell zu den Richtlinien zu äussern.

5 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

OAK respektive GPK haben in Ausübung ihrer generellen Funktion als Organ der Oberaufsicht[25] nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

[25] OAK (Art. 22 Abs. 2 Bst b aGRG) bzw. GPK (Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO)

OAK

- Tätigkeitsbericht 2013 der Datenschutzaufsichtsstelle (Junisession)
- Tätigkeitsbericht 2013 des Ratssekretariats (Junisession)
- Geschäftsbericht 2013 der Berner Fachhochschule (Junisession)
- Geschäftsbericht 2013 der Pädagogischen Hochschule Bern (Junisession)

GPK

- Bericht „Projekte der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungscontrolling und Beratung von Bildungsinstitutionen“ (Septembersession)

Die Kommission stellte in sämtlichen Fällen Antrag auf Kenntnisnahme. Der Grosse Rat folgte den Anträgen jeweils.

6 Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen

Die Oberaufsichtskommission war gemäss Artikel 22 Absatz 3 aGRG zuständig für die Geschäfte im Bereich Aussenbeziehungen. Mit der Parlamentsrechtsreform ging diese Zuständigkeit an die verschiedenen Sachbereichskommissionen beziehungsweise die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehung (SAK) über.[26] Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich darum ausschliesslich auf das erste Halbjahr und die damals gültige Gesetzgebung.

6.1 Vorberatung von Aussenbeziehungsgeschäften

Im Bereich Aussenbeziehungen hat die OAK unter Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b aGRG nachfolgende Geschäfte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Rechenschaftsberichte 2012 der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2012; Budget 2014; Jahresbericht 2013 der IPK Westschweizer Schulvereinbarung (Märzsession)
- Rechenschaftsbericht 2012 der Strategischen Ausschüsse der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2012 und Budget 2014; Jahresbericht 2013 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (Junisession)

6.2 Weitere Aufgaben im Bereich Aussenbeziehungen

Nebst den zwei Geschäften, die die OAK zuhanden des Grossen Rates vorberiet, befasste sich die OAK im Bereich der Aussenbeziehungen mit folgenden weiteren Geschäften:

- Im April nahm die OAK zum letzten Mal die aktualisierte Liste des Regierungsrates über laufende Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen zur Kenntnis. Auf Grund des bevorstehenden Wechsels der Zuständigkeit verzichtete die OAK darauf, sowohl zu Geschäften, die in die Kompetenz des Grossen Rates fallen, als auch zu solchen, welche

[26] Vgl. Artikel 39 Absatz 2 u. 6 / Artikel 40 Absatz 3 GO

die Regierung in alleiniger Kompetenz beschliessen kann, zusätzliche Informationsbedürfnisse anzumelden.

7 Beratung von Petitionen und Eingaben

Der Oberaufsichtskommission oblag es gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f aGRG, Petitionen und andere Eingaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beraten. Mit der Parlamentsrechtsreform ging diese Zuständigkeit an die Justizkommission über (vgl. Artikel 38 Absatz 3 GO). Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich darum auf das erste Halbjahr und die damals gültige Gesetzgebung.

Im ersten Halbjahr gingen 3 Eingaben neu ein. In zwei dieser Fälle trat die Kommission nicht näher auf das vorgebrachte Anliegen ein, weil es sich um Einzelfälle handelte oder nicht klar erkennbar war, inwiefern in Bezug auf die Oberaufsicht Handlungsbedarf bestehen sollte. Eine Eingabe wurde als Pendenz aus den Vorjahren übernommen. Sämtliche Eingaben konnten abgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3.6 und 2.5.7)

8 Ausblick

Obwohl der Kernauftrag der Geschäftsprüfungskommission auf Grund der Parlamentsrechtsrevision unverändert blieb, musste sich die GPK auf Grund des neuen Kommissionsgefüges vereinzelt die Frage stellen, wie sie ihre Aufgaben in Abgrenzung zu den Sachbereichskommissionen wahrnehmen kann. Die GPK geht davon aus, dass sich solche Fragen auch künftig stellen werden und sie ihre Arbeit selber immer wieder kritisch reflektieren wird.

9 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2014 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 23. April 2015

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler
Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG I – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK

1) Zusammensetzung der Kommission

Auf Grund des Legislaturwechsels kam es in der Kommission zu sechs Mutationen: Jean-Pierre Aellen (SP/JUSO/PSA), Peter Bonsack (EDU), Ursula E. Brunner (SP/JUSO/PSA), Christoph Grimm (glp), Roland Matti (FDP), und der Präsident der Kommission, Hans-Jörg Rhyn (SP/JUSO/PSA), schieden per 31. Mai 2014 aus der Kommission aus. Anlässlich der konstituierenden Sitzung des Grossen Rates vom 4. Juni wurden die 17 Mitglieder der GPK neu gewählt. Zum neuen Präsidenten wählte der Grosse Rat Peter Siegenthaler (SP/JUSO/PSA). Per Ende Jahr gab Tanja Sollberger (glp) ihren Rücktritt aus der Kommission bekannt.

In Bezug auf die Regelung, wonach eine maximale Mitgliedschaft von 8 Jahren in derselben Kommission erlaubt ist, wurde der Zähler in allen Kommissionen mit der Parlamentsrechtsreform wieder auf null gestellt. Die bisherigen Amtsjahre als Mitglied der Oberaufsichtskommission verfallen somit.

Name	**Fraktion**	**In der GPK seit**	***In der OAK seit***
Beutler Melanie	EVP	2014	*2013*
Daetwyler Francis	SP/JUSO/PSA	2014	-
Feller Erich	BDP	2014	*2013*
Flück Peter	FDP	2014	*2011*
Graber Samuel	SVP	2014	*2010*
Hadorn Christian	SVP	2014	*2010*
Haudenschild Rita	Grüne	2014	*2012*
Hess Erich	SVP	2014	-
Müller Moritz	SVP	2014	*2010*
Reber Fritz	SVP	2014	*2010*
Ruchti Fritz (VP)	SVP	2014	*2009*
Sancar Hasim	Grüne	2014	-
Schenk Marianne	BDP	2014	*2013*
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014	*2013*
Sollberger Tanja	glp	2014	-
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014	-
Zybach Ursula	SP/JUSO/PSA	2014	-

2) Beanspruchung der Kommission

Die Oberaufsichtskommission trat im ersten Halbjahr 2014 zu 4 ordentlichen und einer ausserordentlichen Sitzung zusammen. Bei der GPK (sie übernahm per 1. Juni 2014 die Aufgaben der OAK) waren es insgesamt 8 ordentliche Sitzungen. Dazu kam die Einführungssitzung, die sich insbesondere an die neuen Kommissionsmitglieder richtete.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung sowie der Vorberatung von Berichten und der Behandlung von Einzelthemen fanden im ersten Halbjahr 21 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Nach Inkrafttreten der Parlamentsrechtsrevision waren es insgesamt 29 Sitzungen.

Übers ganze Jahr gesehen bewegte sich die Anzahl Sitzungen minim über dem Niveau der Vorjahre. Allerdings umfasste die GPK im zweiten Halbjahr 2014 im Vergleich zur gleichen Zeitperiode der Vorjahre über einen Ausschuss weniger.

2014.PARL.1606

Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2014

Rapport d'activité des Services parlementaires de l'année 2014

Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates

1. Parlamentsdienste
1.1 Schwerpunkte

Das Berichtsjahr 2014 stand ganz im Zeichen der Umsetzung der vom Grossen Rat im Juni 2013 beschlossenen Parlamentsrechtsrevision und damit dem Übergang vom Ratssekretariat zu den Parlamentsdiensten. Es galt die organisatorischen, strukturellen und personellen Voraussetzungen in über 80 Teilprojekten für einen reibungslosen Start in die neue Legislatur per Juni 2014 unter dem neuen Recht zu schaffen. Die Arbeiten hierzu erfolgten parallel zur Abwicklung des Tagesgeschäfts.
Im Frühjahr 2014 wurden an diversen Informationsveranstaltungen die wesentlichen Neuerungen im Parlamentsrecht vermittelt. Zu Beginn der Session galt es namentlich, die Organe des Grossen Rates und die Kommissionen zu bestellen und die neuen Beratungsformen und Redezeiten einzuführen. An Stelle des Büros und der Präsidentenkonferenz hat zudem das neu zusammengesetzte Büro seine Arbeit aufgenommen. Wesentlich verstärkt wurde auch die Betreuung des Präsidiums.
Als besonders herausfordernd erwiesen sich der Aufbau des Sitzungsmanagements aller grossrätlicher Kommissionen, die Arbeitsaufnahme durch die Sekretariate der neuen ständigen Sachbereichskommissionen und die Reorganisation des Protokollwesens. Zudem galt es, Aufgaben für den Grossen Rat in den Bereichen Beratung seiner Organe sowie des Vorstoss-, Antrags- und Beschlusswesens zu übernehmen und neu zu organisieren. Die bis anhin bestehenden Delegationen für Aussenbeziehungen wurden in die jeweils zuständige Sachbereichskommission überführt.
Wesentliche Verbesserungen ergaben sich auch in der Bereitstellung von Information für die Grossratsmitglieder. Neu stehen gleichzeitig mit dem Papierversand alle Sessionsunterlagen elektronisch zur Verfügung. Im Weiteren wurde das Extranet für den Grossen Rat per Ende Jahr in Betrieb genommen. Mit diesem können den Grossrats- und Kommissionsmitgliedern alle relevanten Informationen auf einer übersichtlichen Plattform zur Verfügung gestellt werden. Bewährt haben sich auch die neuen Formulare, die den Grossratsmitgliedern zum Einreichen von Vorstössen und Anträgen zur Verfügung stehen.

1.2 Personelles und Organisatorisches
Die neuen Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche «Beratung Grosser Rat», «Kommissionendienst», «Rechtsdienst des Grossen Rates» und «Betrieb» gegliedert. Die 12.5 Vollstellen teilen sich 18 Personen (14 Frauen und vier Männer). Zehn Personen arbeiten Teilzeit, also weniger als 80 Prozent, die restlichen acht zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus.

2. Beratung Grosser Rat
Der Bereich «Beratung Grosser Rat» steht dem Grossen Rat seit dem 1. Juni 2014 zur Verfügung, wobei bereits Anfang Jahr mit den Aufbauarbeiten begonnen wurde. Die Dienstleistungen umfassten im Wesentlichen die Betreuung des Guichets (zentrale Anlaufstelle für den Grossen Rat, Erstellung

Rapport d'activité des Services parlementaires

1. Services parlementaires
1.1 Priorités

L'année 2014 a été marquée du début à la fin par la révision du droit parlementaire, entrée en vigueur en juin 2013. L'une des implications a été le changement du Secrétariat du parlement en Services parlementaires. Il s'agissait de mettre en place dans plus de 80 sous-projets les conditions organisationnelles, structurelles et humaines de la nouvelle législature débutant en juin. Ces travaux ont été menés parallèlement aux affaires courantes.
Au printemps, diverses manifestations ont été organisées pour communiquer les principales nouveautés du droit parlementaire. Au début de la session, il fallait notamment nommer les membres des organes du Grand Conseil et des commissions et introduire les nouveaux modes de délibération et temps de parole. Dans sa nouvelle composition, le Bureau succédé à la Conférence des présidents et à l'ancien Bureau. Le soutien à la présidence a également été renforcé.
La mise en place de la gestion des séances des commissions parlementaires, l'entrée en fonction des secrétariats des nouvelles commissions permanentes, notamment des commissions spécialisées, et la réorganisation de la rédaction des procès-verbaux ont présenté autant de défis. De plus, il a fallu reprendre et organiser les conseils aux membres du Grand Conseil et à ses organes ainsi que la gestion des interventions, des propositions et des décisions. Les délégations des relations extérieures se sont fondues dans les différentes commissions spécialisées compétentes.
De nettes améliorations ont été apportées au système d'information des membres du Grand Conseil. En plus d'être envoyés sur papier, les documents de la session sont également disponibles dans leur intégralité sous forme électronique. L'extranet du Grand Conseil a été mis en place avant la fin de l'année. Il permet aux membres du Grand Conseil et des différentes commissions d'accéder sur une plate-forme à toutes les informations pertinentes. Les nouveaux formulaires préparés pour faciliter aux députées et députés le dépôt d'interventions et de propositions se sont également montrés pratiques.

1.2 Personnel et organisation
Les Services parlementaires s'articulent en quatre domaines, Service de conseil, Service des commissions, Service juridique et Service de soutien logistique. 18 personnes se partagent les 12,5 équivalents plein temps à disposition, quatorze femmes et quatre hommes. Dix personnes travaillent à temps partiel, donc à moins de 80 pour cent, les huit personnes restantes font entre 80 et 100 pour cent. Les Services parlementaires forment des apprentis et apprenties ainsi que des stagiaires

2. Service de conseil
Le Service de conseil est à la disposition du Grand Conseil depuis le 1er juin, les travaux de mise en place ayant commencé dès le début de l'année. Les prestations consistent pour l'essentiel à la gestion du Guichet (interlocuteur central du Grand Conseil, qui prépare les documents nécessaires

der Beschlussdokumente des Grossen Rates, Erfassung der parlamentarischen Vorstösse usw.), die Organisation und Durchführung der Bürositzungen (Erstellen des Zeitbudgets, Kontrolle des Sessionsprogramms inkl. Bestimmung der Debattenarten, Vorstosskontrolle, Erstellen des Sitzungsprotokolls usw.) sowie die Beratung des Grossratspräsidiums vor und während der Sessionen (Drehbuch für den Sessionsablauf, Vorbereitung der Abstimmungskaskaden usw.).

3. Kommissionendienst

Die neu geschaffenen ständigen Sachbereichskommissionen verfügen je über ein ständiges Sekretariat. Die geschäftsleitenden Sekretärinnen und Sekretäre konnten bereits vor Juni 2014 angestellt werden. Damit blieb genügend Zeit für eine gründliche Einführung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Juni haben sich die Kommissionen nach ihrer Wahl rasch konstituiert und die Arbeiten aufgenommen. Die Sachbereichskommissionen liessen sich von den ihnen zugewiesenen Direktionen in die Aufgabenbereiche und die Arbeitsweise der Direktionen einführen. Daneben galt es auch bereits erste Sachgeschäfte zuhanden des Grossen Rates vorzuberaten.

Im Gegensatz zu den bestehenden Aufsichtskommissionen haben sich die Sachbereichskommissionen intern kaum in ständigen Ausschüssen organisiert, sondern das so genannte Referentensystem eingeführt: Zur Vorberatung eines Geschäfts wird ein Mitglied der Kommission zur Referentin oder zum Referenten ernannt, die bzw. der dem Plenum der Kommission das Geschäft vorstellt. Dies ist eine effiziente Organisationsform, welche die Kommissionen und Direktionen insgesamt entlastet, da die Hauptarbeit der Referentin oder dem Referenten sowie dem Sekretariat obliegt.

Gegen Ende des Berichtjahrs ist das Extranet für die Mitglieder der Kommissionen aufgeschaltet worden. Die App für mobile Geräte wie Smartphones und Tablets wie auch die etwas später aufgeschaltete Browserlösung für Desktop-PCs und Laptops erlauben den elektronischen Zugriff und die Bearbeitung der zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen.

Bereits in den ersten Monaten hat sich gezeigt, dass die Personaldecke in den Sekretariaten dünn ist. Zur Betreuung der acht ständigen Kommissionen stehen 600 Stellenprozente zur Verfügung, verteilt auf 5 Frauen und 3 Männer. Insbesondere die Sekretariate, die in Personalunion für zwei Kommissionen verantwortlich sind, sind seit Juni ohne Unterbruch einer sehr hohen Belastung ausgesetzt. Es zeichnet sich ab, dass 2015 eine moderate personelle Verstärkung nötig sein wird.

3.1 Aufsichtskommissionen

3.1.1 Finanzkommission (FiKo)

Die Finanzkommission hat aufgrund des Wegfalls der meisten Kreditgeschäfte ihre Organisation angepasst und neu eine Geschäftsleitung eingesetzt. Die Geschäftsleitung bereitet die strategischen Geschäfte der Kommission vor, insbesondere den Voranschlag und den Aufgaben-/Finanzplan sowie den Geschäftsbericht. Weiter betreut sie die Geschäfte der Finanzkontrolle.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen hat die FiKo begonnen, bei bedeutenden Finanzgeschäften Mitberichte zuhanden der zuständigen Sachbe-

aux décisions, saisit les interventions parlementaires, etc.), à l'organisation des séances du Bureau (élaboration des prévisions sur la durée des délibérations, contrôle du programme de la session et détermination des modes de délibération, rédaction des procès-verbaux, etc.), au conseil et à l'assistance de la présidence du Grand Conseil avant et durant les sessions (scénarios du déroulement des sessions, préparation des votes en cascade, etc.)

3. Service des commissions

Les nouvelles commissions spécialisées disposent chacune de leur secrétariat permanent. Les secrétaires ayant pu être engagés avant le mois de juin, il restait suffisamment de temps pour une mise au courant circonstanciée des collaborateurs et collaboratrices.

En juin, les commissions se sont rapidement constituées avant de prendre leur travail. Les Directions ont initié les commissions spécialisées à leurs domaines de compétences respectifs et à leur manière de travailler. En parallèle, les commissions ont préavisé les premières affaires à l'intention du Grand Conseil.

A la différence des commissions de surveillance, les commissions spécialisées ne sont pas organisées en sections, mais elles se sont dotées d'un système de rapporteur : en vue de la préparation d'une affaire, un ou une membre de la commission est désigné rapporteur ou rapporteuse, et donc appelé à présenter l'affaire devant le plénum de la commission. C'est une forme d'organisation efficace qui allège le travail et des commissions et des Directions, puisque la majeure partie en est accomplie par le rapporteur ou la rapporteuse et le secrétariat.

Vers la fin de l'année, l'extranet a été mis en ligne pour les membres des commissions. L'appli destinée aux appareils mobiles tels que les smartphones et les tablettes, tout comme le moteur de recherche mis en ligne un peu plus tard pour les ordinateurs fixes et portables permettent d'accéder par voie électronique aux documents des séances et de les modifier.

Les premiers mois ont déjà permis de constater que le personnel des secrétariats risque de toucher rapidement à ses limites. En effet, cinq femmes et trois hommes se partagent six équivalents plein temps pour s'occuper de huit commissions. La charge de travail depuis juin a été particulièrement lourde pour les personnes qui assurent à elles seules le secrétariat de deux commissions. Il faudra sans doute envisager une légère augmentation du personnel en 201

3.1 Commissions de surveillance

3.1.1 Commission des finances (CFin)

La Commission des finances a modifié son organisation pour s'adapter à la nouvelle situation, soit la redistribution des affaires de crédit, et elle s'est dotée d'une direction. Cette dernière prépare les affaires stratégiques de la commission, en particulier le budget et le plan intégré mission-financement ainsi que le rapport de gestion. Elle s'occupe en outre des affaires relevant du Contrôle des finances.

Dans la collaboration avec les autres commissions, la CFin a commencé à s'exprimer sur les affaires financières importan-

reichskommissionen zu verfassen.

3.1.2 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Schwerpunkt der Arbeit des Geschäftsprüfungskommissions-Sekretariats bildete 2014 wie gewohnt die Unterstützung der Kommission bei der Ausübung der Oberaufsicht. Mit der Untersuchung zu den Vorfällen rund um die Strafanstalten Thorberg sowie der Untersuchung zum Asylwesen gab es nebst zahlreichen weiteren Untersuchungsgegenständen zwei während des ganzen Jahres dominierende inhaltliche Geschäfte. Auch wenn sich die Aufgaben der Kommission auf Grund der Inkraftsetzung des neuen Parlamentsrechts im Kern nicht veränderten, waren parallel zum Legislaturwechsel dennoch verschiedene Zusatzarbeiten zu leisten. So hat das Sekretariat die Kommission bei der Erarbeitung des neuen Reglements unterstützt oder Vorarbeiten geleistet für die Neustrukturierung der Direktionsausschüsse (Reduktion von 4 auf 3). Darüber hinaus wirkte das GPK-Sekretariat auch bei einigen Teilprojekten der Parlamentsdienste mit, bei denen es um die Klärung von kommissionsübergreifenden Abläufen ging.

3.1.3 Justizkommission (JuKo)

Die Justizkommission hat sich im Berichtsjahr hauptsächlich mit der Ausübung der Oberaufsicht über die Justiz, der Vorbereitung der Richterwahlen und der Beantwortung von Eingaben und Petitionen beschäftigt. In Ausübung der Oberaufsicht besuchten die drei zuständigen Ausschüsse und die Geschäftsleitung der JuKo das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung. Gestützt auf den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht der Justiz und die Erkenntnisse der Aufsichtsbesuche verfasste das Sekretariat den Bericht der JuKo zuhanden des Grossen Rates. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeiten bildete die Begleitung des laufenden Evaluationsprojekts zur personellen Dotierung der kantonalbernischen Justiz, welches insbesondere die Geschäftsleitung der JuKo stark in Anspruch nahm. Die Justizkommission hat im Berichtsjahr ausserdem zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Petitionen und Eingaben

Seit dem 01. Juni 2014 ist die JuKo für die Behandlung sämtlicher Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig. Sie nahm im Berichtsjahr 24 Eingaben entgegen, wovon sie im laufenden Jahr 18 abschliessen konnte. Petitionen sind insgesamt fünf eingegangen, davon hat die JuKo zwei zuständigkeitshalber an die Gesundheits- und Sozialkommission und eine an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen weitergeleitet. Vor dem Legislaturwechsel im Juni sind bei der Oberaufsichtskommission drei neue Eingaben eingegangen, eine war aus den Vorjahren pendent. Die Oberaufsichtskommission konnte im Berichtsjahr alle Eingaben abschliessen.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen hat insgesamt sechs Plenumssitzungen abgehalten und dabei ein Kreditgeschäft sowie die Richtlinien der Regierungspolitik zuhanden des Grossen Rates vorberaten. Das Büro des Grossen Rates übertrug der SAK die Vorberatung der parlamentarischen Initiativen 185-2013 (Stärkung Parlament) und 186-2013 (Überprüfung Volksvorschlag und

tes en adressant des corapports aux commissions spécialisées compétentes.

3.1.2 Commission de gestion (CGes)

Comme les autres années, l'essentiel du travail du secrétariat de la Commission de gestion a été consacré dans l'année écoulée au soutien de la commission dans l'exercice de la haute surveillance. Les affaires de l'établissement de Thorberg et de l'asile ont été les deux principaux objets d'investigation parmi un grand nombre d'affaires examinées au cours de l'année. Même si les tâches de la commission n'ont pas fondamentalement changé après l'entrée en vigueur du nouveau droit parlementaire, le changement de législature s'est accompagné d'un surplus de travail. Le secrétariat de la CGes a ainsi soutenu la commission dans l'élaboration de son nouveau règlement et préparé la restructuration des sections fonctionnelles (réduites de 4 à 3). Par ailleurs, le secrétariat a pris part à différents sous-projets qui avaient pour objet la clarification des processus communs aux commissions.

3.1.3 Commission de justice

La Commission de justice s'est essentiellement consacrée dans l'année écoulée à l'exercice de la haute surveillance sur la Justice, à l'élection des juges et au traitement des pétitions et requêtes. Dans l'exercice de la haute surveillance, les trois sections compétentes et la direction de la CJus se sont rendues en visite administrative à la Cour suprême, au Parquet général et à la Direction de la magistrature. Le rapport de gestion de la Justice et les enseignements des visites administratives ont servi de base pour la rédaction du rapport d'activité de la CJus à l'attention du Grand Conseil. La commission s'est également consacrée au projet d'évaluation de la dotation en personnel de la Justice bernoise, ce qui a mis la direction à forte contribution. La Commission de justice a commandé deux avis d'expert au cours de l'année.

Pétitions et requêtes

Depuis le 1er juin 2014, la CJus a la responsabilité des pétitions et requêtes adressées au Grand Conseil. Des 24 requêtes reçues dans l'année écoulée, elle a pu en traiter 18. Elle a en outre reçu en tout cinq pétitions : elle en a transmis deux à la Commission la santé et des affaires sociales et une à la Commission des institutions politiques et des relations extérieures. Avant le changement de législature en juin, trois nouvelles requêtes étaient parvenues à la Commission de haute surveillance, et une restait de l'année précédente. La commission a pu régler définitivement toutes ces affaires.

3.2 Commission des institutions politiques et des relations extérieures (CIRE)

La Commission des institutions politiques et des relations extérieures a tenu six séances plénières consacrées notamment à l'examen préliminaire d'une affaire de crédit et du programme gouvernemental de législature. Le Bureau du Grand Conseil a par ailleurs chargé la CIRE de préaviser les initiatives parlementaires 185-2013 « Modification constitutionnelle pour renforcer les pouvoirs du Grand Conseil » et

Eventualantrag). Zur Vorbereitung der entsprechenden Plenumsarbeiten setzte die SAK einen besonderen Ausschuss ein und beschäftigte sich auch im Plenum an mehreren Sitzungen mit den Inhalten der parlamentarischen Initiativen. Weiter liess sich die SAK umfassend über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern informieren, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Führung des Dialogs mit dem Regierungsrat wahrnehmen zu können.

3.3. Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission hat insgesamt zehn Sitzungen durchgeführt. Neben der Vorberatung von drei Kreditgeschäften hat sie die Anpassungen des Gesetzes über die pädagogische Hochschule und des Hochschulkonkordats sowie die Kulturpflegestrategie behandelt. Sie liess sich regelmässig vom Erziehungsdirektor und den Vertreterinnen und Vertretern der Direktion über aktuelle Geschäfte und kommende Herausforderungen im Bildungs- und Kulturbereich informieren. Insbesondere die Harmonisierung im Bildungswesen sowie die Sprachenfrage wurden diskutiert und führten zu einer ersten Kommissionsmotion zur Unterstützung der Bemühungen des Regierungsrates für das Frühfranzösisch in der Primarstufe. Die Kommission hat sich darüber auch im Rahmen eines Besuchs mit den Mitgliedern der Bildungskommission des Kantonsrates des Kantons Zürich ausgetauscht.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat sich an insgesamt acht Plenumssitzungen im Rahmen der Vorberatung von Geschäften zuhanden des Grossen Rates mit der Verselbständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste, der Versorgungsplanung, dem Suchthilfe- und dem Familienkonzept sowie der Anpassung eines Gesetzes und einer interkantonalen Vereinbarung auseinandergesetzt. Aufgrund der besonderen Wichtigkeit und Tragweite der Verselbständigung der Psychiatrie und der Versorgungsplanung setzte sie für die Vorbereitung dieser Geschäfte je einen besonderen Ausschuss ein und liess sich durch die zuständige Direktion umfassend informieren.

3.3.3 Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission tagte 2014 an sieben Sitzungen und beriet dabei insgesamt neun Kreditgeschäfte, einen Konzessionsentscheid und eine Amortisationsvereinbarung betreffend das Kraftwerk Grimsel 1E (KWOplus) sowie den Raumplanungsbericht 2014. Elf der Geschäfte stammten aus der BVE, eines aus der JGK (Raumplanungsbericht).
Die BaK-Mitglieder bildeten sich im Rahmen einer halbtägigen Veranstaltung zum Thema Raumplanung weiter. Zudem liess sich die BaK über den Stand der Arbeiten in verschiedenen aktuellen Projekten orientieren (Zukunft des Bahnhofs Bern, Richtplan 2030) und verfasste einen Mitbericht zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen.

186-2013 « Réexamen du projet populaire et du projet alternatif ». La CIRE a confié la préparation des délibérations en plénum à une section spéciale et elle a consacré plusieurs séances à l'examen des deux initiatives parlementaires. Par ailleurs, la commission a réuni des informations complètes sur les relations extérieures du canton de Berne pour pouvoir remplir son mandat légal dans ce domaine, à savoir conduire le dialogue avec le Conseil-exécutif.

3.3 Commissions spécialisées

3.3.1 Commission de la formation (CFor)

La Commission de la formation a tenu en tout dix séances. Outre l'examen préliminaire de trois affaires de crédit, elle a travaillé à l'adaptation de la loi sur la haute école pédagogique germanophone et au Concordat sur les hautes écoles ainsi qu'à la Stratégie de protection du patrimoine du canton de Berne. Elle a été régulièrement informée par le directeur de l'instruction publique et les représentants et représentantes de la Direction sur les affaires en cours et les enjeux futurs dans le domaine de la formation et de la culture. En particulier, elle a discuté l'harmonisation des systèmes de formation et la question des langues, ce qui l'a amenée à déposer une motion de commission destinée à soutenir les efforts du Conseil-exécutif pour défendre l'apprentissage du français dès l'école primaire. La commission a également échangé à ce sujet avec les membres de la commission de la formation du parlement du canton de Zurich.

3.3.2 Commission de la santé et des affaires sociales (CSoc)

La CSoc a consacré en tout huit séances plénières à l'examen préliminaire du rapport sur l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales, à la planification des soins, à la stratégie d'aide aux personnes dépendantes et à la stratégie de politique familiale ainsi qu'à l'adaptation d'une loi et d'une convention intercantonale. Vu l'importance et la portée particulières de l'autonomisation des institutions psychiatriques et de la planification des soins, elle a chargé deux sections de préparer ces affaires et a obtenu des informations circonstanciées de la Direction compétente.

3.3.3 Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT)

La CIAT a consacré sept séances à l'examen préliminaire de neuf affaires de crédit, d'une affaire de concession et d'une convention d'amortissement concernant la centrale hydraulique du Grimsel 1E (KWOplus) ainsi que du rapport de 2014 sur l'aménagement du territoire. Onze de ces affaires émanaient de la TTE, une de la JCE (Rapport sur l'aménagement du territoire.)
Lors d'une formation d'une demi-journée, les membres de la CIAT ont parfait leurs connaissances de la thématique de l'aménagement du territoire. De plus, la commission a recueilli des informations sur l'avancement des travaux dans différents projets d'actualité (gare de Berne, plan directeur 2030) et a rédigé un corapport sur le programme gouvernemental de législature 2015-2018 à l'intention de la CIRE.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

In insgesamt sieben Plenumssitzungen hat die Sicherheitskommission fünf Kreditgeschäfte sowie den Jahresbericht und den Zusatzbericht der Polizeischule Hitzkirch zuhanden des Grossen Rates vorberaten. Sie hat sich ausserdem vom Polizeidirektor und Vertretern der Direktion über den Fahrplan und die Herausforderungen aufgrund des Polizeigesetzes sowie über verschiedene Verordnungen und weitere anstehende Projekte informieren lassen.

4. Rechtsdienst

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr im Wesentlichen Arbeiten für den Generalsekretär des Grossen Rates zu Händen des Büros (z. B. Vorstossantworten) sowie für die Sekretariate der grossrätlichen Kommissionen (z. B. betreffend das Kommissionsgeheimnis und die Informationsrechte der Kommissionen sowie die parlamentarischen Initiativen 185-2013/186-2013). Ferner erarbeitete der Rechtsdienst im Rahmen der Umsetzung der Parlamentsrechtsrevision zu Händen des Büros die Richtlinien für die Arbeit im Grossen Rat. Überdies ist der Rechtsdienst seit dem 1. Juni 2014 zuständig für die Beratung des Präsidiums, der Organe des Grossen Rates und seinen Mitgliedern in Verfahrens-, Rechts- und Sachfragen.

5. Betrieb

Der Bereich «Betrieb» ist in erster Linie zuständig für die Sicherstellung der allgemeinen Aufgaben, wie beispielsweise die Einsatzplanung der Protokollführenden, die zahlreichen Versandarbeiten der Kommissionssekretariate, das Prozessmanagement oder die Bewirtschaftung und Weiterentwicklung der elektronischen Geschäftsverwaltungssysteme. Seit der Parlamentsrechtsrevision verfügen die Parlamentsdienste über einen eigenen Protokolldienst und einen so genannten Pool von freischaffenden Protokollführenden, auf die bei Bedarf zurückgegriffen wird. Mit dieser Lösung konnte eine deutliche Qualitätssteigerung bei der Protokollierung erreicht werden.

6. Weiteres

6.1 Abstimmungserläuterungen

Im Berichtsjahr wurden vier Abstimmungserläuterungen erarbeitet. Am 9. Februar und 18. Mai 2014 gelangten diese Vorlagen zur Abstimmung. -

6.2 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Das Ratssekretariat hat im Berichtsjahr wiederum die Wahlen der Organe des Grossen Rates, vorab die Wahlen der Präsidien und Kommissionen in der Junisession, sowie verschiedene Ersatzwahlen in die Ständigen Kommissionen vorbereitet und den Stimmenzählerinnen und -zählern bei der Auszählung administrativ zur Seite gestanden. Zudem waren diverse Stellen der Gerichtsbehörden neu zu besetzen.

3.3.4 Commission de la sécurité (CSéc)

En sept séances plénières, la Commission de la sécurité a fait l'examen préliminaire de cinq affaires de crédit ainsi que du rapport de gestion et du rapport complémentaire de l'Ecole de police de Hitzkirch. Le directeur de la police et différents cadres de la Direction l'ont également informée du calendrier et des enjeux liés à la révision de la loi sur la police ainsi qu'au sujet de différentes ordonnances et autres projets en préparation.

4. Service juridique

Dans l'année écoulée, le Service juridique s'est consacré principalement à différents travaux pour le secrétariat général du Grand Conseil (p. ex. réponses aux interventions) et pour les secrétariats des commissions parlementaires (concernant p. ex. le secret des travaux des commissions et les droits à l'information ainsi que les initiatives parlementaires 185-2013 et 186-2013). Dans la mise en œuvre du nouveau droit parlementaire, le Service juridique a également élaboré à l'intention du Bureau les directives sur le fonctionnement du Grand Conseil. Depuis le 1er juin, il conseille par ailleurs la présidence, les organes du Grand Conseil et ses membres notamment dans les questions de droit et de procédure.

5. Service du soutien logistique

Le Service du soutien logistique assure principalement la planification de la rédaction des procès-verbaux, les envois pour le compte des secrétariats des commissions, la gestion des processus ou l'exploitation et le développement des systèmes électroniques de gestion des dossiers. Depuis la révision du droit parlementaire, les Services parlementaires disposent de leur propre service de rédaction des procès-verbaux et d'une équipe de rédactrices indépendantes qui peuvent être engagées selon les besoins. Cette solution a permis d'augmenter très nettement la qualité de la tenue des procès-verbaux.

6. Autres affaires

6.1 Messages en vue des votations

Dans l'année écoulée, quatre messages ont été élaborés en vue des votations du 9 février et du 18 mai. -

6.2 Election des organes du Grand Conseil et élections de juges

Les Services parlementaires ont une nouvelle fois préparé l'élection des organes du Grand Conseil, notamment celle de la présidence et des commissions lors de la session de juin et différentes élections complémentaires dans les commissions permanentes, et offert leur soutien pratique aux scrutateurs et scrutatrices. Différents postes de juges ont été repourvus parmi les autorités judiciaires.

6.3 Weitere Aufgaben

Am 16. Mai 2014 fand die sehr gut besuchte Einführungsveranstaltung für Grossratsmitglieder zur Vorstellung des neuen Parlamentsrechts und die Einführung für neu gewählte Grossratsmitglieder statt. Die Parlamentsdienste führten daneben verschiedene Empfänge in- und ausländischer Delegationen durch. Namentlich für Delegationen aus der Ukraine (nationales Parlament und NGOs), Serbien (nationales Parlament), Südafrika (regionales Parlament KwaZulu-Natal) und Japan (Präfektur Hyogo, regionales Parlament). Ein reger Austausch fand auch auf interkantonaler und Bundesebene zwischen den verschiedenen Parlamentsdiensten statt.

Im Rahmen der Ausbildung für Politikeinsteigerinnen haben das Ratssekretariat bzw. die Parlamentsdienste das Modul 5 im Programm «Fit fürs Rathaus» durchgeführt und ein Gespräch zwischen Migrantinnen und Grossratsmitgliedern und Studierenden der Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft, organisiert. Im Auftrag des Europarates erfolgte ausserdem eine Schulung für angehende bosnische Politikerinnen und Politiker.

6.3 Autres tâches

La séance d'information organisée pour les membres du Grand Conseil pour la présentation du nouveau droit parlementaire a eu lieu le 16 mai, les députés et députées sont venus nombreux. Cela a été l'occasion d'initier les membres nouveaux du Grand Conseil. Les Services parlementaires ont organisé également différentes réceptions pour des délégations étrangères. Ainsi, des délégations de l'Ukraine (parlement et ONG), de la Serbie (parlement national), d'Afrique du Sud (parlement régional KwaZulu-Natal) et du Japon (Préfecture de Hyogo, parlement régional) ont été reçues à Berne. De nombreux échanges ont par ailleurs eu lieu aux niveaux intercantonal et fédéral entre les différents services parlementaires.

Dans le cadre de la formation destinée aux femmes qui se lancent dans la politique, les Services parlementaires ont organisé le module 5 du programme "Fit fürs Rathaus" [En piste pour le Grand Conseil] ainsi qu'une rencontre entre des migrantes, des membres du Grand Conseil ainsi que des étudiants et étudiantes de l'Institut de sciences politique de l'Université de Berne. Sur mandat du Conseil de l'Europe, une formation a été organisée à l'intention des futurs politiques bosniaques.

Bericht 2014 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 74 10
Telefax 031 633 74 11
info.datenschutz@jgk.be.ch
www.be.ch/dsa

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	1
2.	Aufgabenumschreibung, Prioritäten, Mittel	2
3.	Kontrollen von Informatikanwendungen, die im Betrieb stehen	3
4.	Videoüberwachung	4
5.	Vorabkontrollen von Informatikprojekten	4
6.	Ansichtsäusserungen, Praxis	6
7.	Gesetzgebung	7
8.	Aufsichts- und Justizentscheide	7
9.	Gemeinderechtliche Körperschaften	8
10.	Besonderes	8
11.	Berichtspunkte der Vorjahre	9
12.	Antrag	9
13.	Anhang	10

1 Einleitung

1.1 Auf einen Blick

Immer seltener betreiben Dienststellen ihre Informatikanwendungen selbständig und in ihrem alleinigen Einflussbereich. Zunehmend erfolgt der Betrieb arbeitsteilig. So übertrugen mehrere Dienststellen den Betrieb ihrer Informatikgrundversorgung dem kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO). Dieses lässt den Betrieb durch die kantonseigene BEDAG AG ausführen (Rechenzentrum). Andere Dienststellen schlossen direkt Verträge mit den Outsourcingpartnern ab. Bei beiden Vorgehensweisen werden damit in den Rechenzentren auch die zum Teil besonders schützenswerten Daten aus den diversen Geschäftsanwendungen bearbeitet.
Bevor diese Geschäftsanwendungen ursprünglich in Betrieb kamen, wurden in ISDS-Konzepten die Informatiksicherheitsvorgaben umschrieben, im Vorabkontrollverfahren geprüft und deren Umsetzung in der Verantwortung der Dienststellen überwacht.
Im Berichtsjahr hat die Aufsichtsstelle mehrmals festgestellt, dass die definierten Informatiksicherheitsvorgaben nach der Einführung der arbeitsteiligen Vorgehensweise

- entweder (bei direkt abgeschlossenen Verträgen) dem Outsourcingpartner nicht überbunden worden sind
- oder aber (bei einer Zwischenschaltung des KAIO) den Outsourcingpartner trotz Überbindungklauseln im Vertrag nicht zu den entsprechenden Vorkehrungen veranlasst haben.

Erfolgt die Auslagerung an die BEDAG AG, so sichert diese als ISO-zertifiziertes Rechenzentrum für ihre IT-Infrastruktur standardmässig einen Grundschutz nach ISO-2700x zu. Die Dienststellen wissen aber nicht, ob diese Massnahmen auch für ihre Anwendungen als Grundschutz genügen. Zudem sind für die Geschäftsanwendungen regelmässig über den Grundschutz hinausgehende Sicherheitsmassnahmen erforderlich. Die Dienststellen sind damit nicht mehr in der Lage, sicher zu stellen und zu dokumentieren, dass die für ihre Geschäftsanwendungen insgesamt erforderlichen Sicherheitsmassnahmen auch wirklich abgedeckt sind. Auf dieses „Entgleiten der Verantwortung“ stiess die Aufsichtsstelle sowohl bei aufsichtsrechtlichen Rückfragen, bei Vorabkontrollen wie auch bei einer Kontrolle. (s. 3,5,6).

Auch die Arbeit der Aufsichtsstelle wird überprüft. Gestützt auf die Übereinkommen von Schengen und Dublin evaluierte ein Expertengremium aus den Vertragsstaaten die Aufsichtsstelle. Es empfahl, dass die mit der Revision des Datenschutzgesetzes von 2008 eingeleiteten Massnahmen gefestigt und ausgebaut werden. (S. 1.3).

1.2 Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) koordiniert die Aufsicht über das Schengener-Informationssystem (SIS). 2014 fanden zwei Arbeitssitzungen statt. Mitarbeitende der Aufsichtsstelle wirkten in den PRIVATIM-Arbeitsgruppen ‚Information and Communication Technology‘ (ICT) und ‚Gesundheit‘ mit. Erstere veröffentlichte das Papier „Datenschutztechnische Anforderungen an Klinikinformationssysteme“.

Zu den Themen „Einführung in die Informatik(sicherheit) für Juristen“ und „juristische Weiterbildung anhand von Fallbeispielen“ führte PRIVATIM je einen eintägigen Kurs durch, welcher von den Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle besucht wurde. (Zur neuen Ausgestaltung des Vertrags zum Einsatz von Microsoft Office 365 an den Schulen S. 9).

1.3 Schengen–Evaluation

Folgende Kommentare und Hinweise gab das Expertengremium der Vertragsstaaten, das neben den Bundesstellen auch die Kantone Jura, Neuenburg und Bern überprüfte, ab:
- Die im Datenschutzgesetz verankerte Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle zur Budgetierung müsse noch verstärkt umgesetzt werden;
- gegenüber der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sei die verankerte Unabhängigkeit dahin zu verstehen, dass kein Einfluss auf Entscheide erfolgen dürfe;
- die Kontrolle der Abrufe der Kantonspolizei im SIS solle häufiger als bisher und periodisch erfolgen;
- künftig sei diese Kontrolle durch die Aufsichtsstelle selbst und nicht durch externe Beauftragte durchzuführen;
- ebenfalls seien die vom Polizeikommando in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle durchgeführten Kontrollen ein gutes Hilfsmittel, dürften jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine ungenügende Selbstkontrolle handle;
- für den Beizug externer Kontrollbeauftragter sei in Zusammenarbeit mit der Schengener Koordinationsgruppe (s. 1.2) eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen und die Unabhängigkeit der Kontrolleure gegenüber der kontrollierten Stelle müsse garantiert sein;

- eine Erhöhung des Personalbestandes der Aufsichtsstelle sei den zuständigen Instanzen vorzuschlagen;
- auf der Internetseite der Aufsichtsstelle seien Informationen über die Rechtsgrundlagen des SIS und Musterschreiben zur Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts aufzunehmen. (S. 1.2; zu den Ressourcen 2.3).

2 Aufgabenumschreibung, Prioritäten, Mittel

2.1 Prioritäten

Neben anderem hat die Aufsichtsstelle die Datenbearbeitungen zu kontrollieren, für das Umsetzen der Datensicherheitsvorgaben zu sorgen, Verwaltung und Betroffene zu beraten, Informatikprojekte einer Vorabkontrolle zu unterziehen und generell für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu sorgen. Das Datenschutzgesetz gibt diese Aufträge flächendeckend vor. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen erlauben aber höchstens ein punktuelles Vorgehen. Ob eine Aktivität an die Hand genommen werden soll, in welcher Priorität und mit wie viel Mitteleinsatz dies erfolgen soll, ist anhand folgender Kriterien zu entscheiden:

– Vorschalten der zuständigen Stelle: Die Beratung kommunaler und kantonaler Verwaltungsstellen hat durch die zuständigen kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen bzw. Rechtsdienste der kantonalen Verwaltung zu erfolgen. Betroffene sind in kommunalen Fragen durch die kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen zu beraten. Wer unmittelbar bei der Aufsichtsstelle anfragt, ist an die zuständigen Stellen zu verweisen. Diese Zuständigkeiten und die dadurch erfolgende Triage ist in der Datenschutzverordnung verankert.

– FAQ: Erfolgen gleiche Anfragen von Betroffenen oder von Verwaltungsstellen gehäuft oder ist eine Häufung zu erwarten, ist die Antwort in einer frühen Phase in einer allgemeinen Form auf der Internetseite zu publizieren und bei weiteren Anfragen auf die Publikation zu verweisen.

– Unterschiedliche Qualitätsstandards: Einer betroffenen Person oder einer Milizbehörde wird als Antwort eine Handlungsanweisung ohne nähere rechtliche Begründung genügen. Für eine Stellungnahme an eine Justizinstanz ist dagegen ein umfassendes rechtliches „Abtiefen“ erforderlich. Der Qualitätsstandard ist vor Beginn der Arbeit festzulegen.

– Subsidiarität des aufsichtsrechtlichen Handelns: Die Datenschutzgesetzgebung gibt den Betroffenen gute Abwehrrechte (Berichtigung, Vernichtung, Feststellen der Widerrechtlichkeit). Aufsichtsrechtliche Abklärungen sollen unterbleiben, wenn solche Abwehrmöglichkeiten gegeben sind. Die Betroffenen sind auf ihre Abwehrrechte aufmerksam zu machen. Lassen die Hinweise Rückschlüsse auf Systemprobleme zu, ist diesen mit den entsprechenden Mitteln (z. B. Kontrollen) nachzugehen.

– Vorabkontrollen: Die Vorabkontrollvorgaben wollen die Projektleitungen zur Umsetzung der Datenschutzvorgaben im Projekt veranlassen. Diese Wirkung kann auch erreicht werden, wenn die Aufsichtsstelle nur formell das Einreichen der Unterlagen prüft, auf eine inhaltliche Prüfung aber ganz oder zum Teil verzichtet. Ein gesamthafter Verzicht soll dann erfolgen, wenn die gleiche Projektleitung wiederholt korrekte Unterlagen eingereicht hat, ein Projekt untergeordnete Bedeutung hat, aber auch, wenn die Gesamtbelastung der Aufsichtsstelle eine Prüfung nicht mehr erlaubt (Pufferfunktion). Teilkontrollen sind insbesondere dann am Platz, wenn über einzelne Bereiche Aussagen aus früheren Prüfungen möglich sind (z. B. zur Sicherheit der eingesetzten Informatikinfrastruktur) oder wenn Bereiche mit hohen Risiken bekannt sind (z. B. Zugriffsrechte auf besonders schützenswerte Daten).

– Verzicht auf eigene Stellungnahmen zu Bundeserlassen: Im Gesetzgebungsverfahren stellen sich aus Sicht aller Kantone regelmässig die gleichen Fragen. Die Aufsichtsstelle beschränkt sich darauf, die Stellungnahme von PRIVATIM weiterzugeben und allenfalls an dieser mitzuwirken.

Die Zuweisung der Aktivitäten auf die Mitarbeitenden erfolgt nach den Kriterien Region (Gemeinden), kantonale Organisationseinheit (Direktion) und Fachgebiet (z. B. Staatskirchenrecht). Die Mitarbeitenden setzen die Prioritäten nach den aufgezeigten Kriterien selbständig. Die Priorisierung von Vorabkontrollgeschäften erfolgt nach Eingang gemeinsam mit der Leitung der Aufsichtsstelle. Ist es nicht mehr möglich, die vorgegebenen Antwortzeiten einzuhalten (NEF-Leistungsziele) nehmen die Mitarbeitenden die Umpriorisierung, allenfalls die Zuweisung an einen andern Mitarbeitenden, den (Teil-)Verzicht auf Behandlung oder das Senken des Qualitätsstandards nach Rücksprache mit der Leitung der Aufsichtsstelle vor. Diese stellt dabei sicher, dass jedenfalls Kontrollen von Informatikanwendungen und Nachbetreuungen dieser Kontrollen stattfinden und dass trotz Verzichts auf Vorabkontrollen die „Selbststeuerung“ durch die Projektleitungen erhalten bleibt. Bei Beratungen und aufsichtsrechtlichen Interventionen liegen die Schwerpunkte auf den technischen Entwicklungen, die für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen besondere Folgen haben. Die Leitung der Aufsichtsstelle wird eine

Erhöhung der Ressourcen auslösen, wenn zusätzliche Aufgaben, etwa nach Kantonalisierungen, dies erforderlich machen oder wenn Kontrollinstanzen eine Erhöhung zur genügenden Aufgabenerfüllung für erforderlich halten. (S. 1.3).

2.2 Eigenverantwortung der datenbearbeitenden Stellen

Das KAIO hat mit der Hochschule Luzern eine CAS-Ausbildung zur Informatiksicherheit organisiert. Teilnehmer waren vorwiegend die (künftigen) IT-Sicherheitsverantwortlichen des Kantons Bern und Sicherheitsexperten des Bundes. Die Staatskanzlei thematisierte Datenschutzfragen an der jährlichen Weiterbildungsveranstaltung für die Übersetzungsdienste.

2.3 Verhältnis Informatikmittel, Mittel für Datenschutz und Datensicherheit

Im Berichtsjahr waren fürdie kantonale Verwaltung 34 Millionen CHF in Informatikmittel zu investieren. 161 Millionen CHF (davon 117 Millionen CHF für Drittdienstleister) sollte der Betrieb der Informatikmittel kosten (Budgetzahlen). In diesen Zahlen sind die Aufwendungen der von der Aufsichtsstelle ebenfalls zu beaufsichtigenden Spitäler inklusive des Inselspitals sowie der nicht zentral erfassten Fachanwendungen nicht enthalten.

Für die Prüfung von Informatikanwendungen durch externe Prüfstellen stand der Aufsichtsstelle der Betrag von CHF 182'000 zur Verfügung (s. 3).

Sie verfügte über 4.7 Vollstellen (davon 0.7 für das Sekretariat). Nach der Umstellung auf eine digitale Geschäftsverwaltung wurde auf die Wiederbesetzung einer 50% Sekretariatsstelle verzichtet. Weitere Angaben zu Budget, Rechnung, Erreichen der NEF-Ziele (Finanzzahlen) finden sich im Geschäftsbericht 2014 des Kantons Bern (Band I).

3 Kontrollen von Informatikanwendungen, die im Betrieb stehen

Drei Prüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

- Grundschutzprüfung der IT-Infrastruktur der Erziehungsdirektion des Kantons Bern:

Die zentralen Informatikdienste (ID) stellen die IT-Grundversorgung der Erziehungsdirektion (ERZ) sicher (E-Mail, Internetdienste, Schuladministration, Ressourcenverwaltung usw.). Um künftige Vorabkontrollen effizienter zu gestalten, haben sich die Aufsichtsstelle und die ID-Leitung auf eine Grundschutzprüfung auf Basis der Norm ISO 27000 geeinigt. Die Prüfung vor Ort hat aufgezeigt, dass die zentralen Informatikdienste eine sehr komplexe und heterogene IT-Infrastruktur professionell betreiben. Handlungsbedarf wurde insbesondere in der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern festgestellt. So kann die ID-Leitung der ERZ die Konfiguration und Servicequalität der Firewall-Infrastruktur, die extern bereitgestellt wird und ein sicherheitsrelevantes Element der Netzwerksicherheit ist, nur marginal beurteilen oder gar kontrollieren (s. 1.1).

- Spitalzentrum Biel (SZB):

Unter professioneller Betreuung der Informatikabteilung und des Leiters Betriebe wurde das Klinikinformationssystem des SZB geprüft. Die Prüfung hat den schmalen Grat aufgezeigt, der zwischen einer optimalen Nutzung aller verfügbaren medizinischen Daten und der Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes der Patienten liegt. Die Ergebnisse der Prüfung zeigen, dass der operative IT-Betrieb zuverlässig funktioniert und die Applikationen gut betreut werden. Ebenso ist die Sensibilität für Datenschutzanliegen bei den Hauptbeteiligten vorhanden. Aus technischer Sicht sind die Verantwortlichkeiten für die Betreuung der externen Dienstleister zu präzisieren und Richtlinien für die Durchführung der Wartungsprozesse zu überarbeiten. Die Massnahmen für die Umsetzung des Zugriffskonzeptes sind zeitnah umzusetzen.

- Audit der mobilen Infrastruktur (Smartphone) der Kantonspolizei:

Die Kontrolle der mobilen Infrastruktur der Kantonspolizei beinhaltete das Mobile Device Managementsystem (MDM) und die Smartphones. Zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung war die Auswertung der Kontrolle noch nicht abgeschlossen.

- Nachbetreuungen früherer Kontrollen:
  - Grundschutzprüfung Universität Bern

Die Feststellungen aus der Prüfung 2013 wurden mit der Aufsichtsstelle bereinigt und ein Massnahmen- und Terminplan erstellt. Die ISDS-Verantwortlichen der Universität Bern haben die Umsetzung engagiert unterstützt und bereits eine Vielzahl von Massnahmen umgesetzt. Der Abschluss der Arbeiten ist per Mitte 2015 geplant.

  - Klinik Südhang

Dringende Massnahmen sind bereits realisiert worden. Am Löschkonzept wird gearbeitet.

  - Busseninkasso

Die Justizleitung hat zu den Fragen nach der anwendbaren Aufbewahrungsfrist und ob ein Abrufverfahren vorliege eine Stellungnahme abgegeben.

4 Videoüberwachung

Mehrere Videoüberwachungsanlagen für kantonale Gebäude wurden im Vorabkontrollverfahren geprüft, darunter die Anlagen der Kaserne Bern und der Polizeiwachen. Der Aufnahmebereich von Kameras, die unverhältnismässig viel vom Aussenbereich aufnehmen, wie etwa ein öffentliches Trottoir oder eine vorbeiführende öffentliche Strasse, wurde regelmässig korrigiert.

Das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug gibt vor, dass Überwachungskameras in Besucherräumen von Strafanstalten nur im Einzelfall „in begründeten Fällen“ und „offen“ (das heisst für die Betroffenen erkennbar) eingesetzt werden dürfen. Dies ergab die Analyse zu einer Anfrage. Weil diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wurden die Kameras in den Besucherräumen der Anstalten Thorberg entfernt.

Beim KAIO Verwaltungsgebäude war eine Äusserung der Verantwortlichen in den Medien für die Aufsichtsstelle Anlass zu einer Nachfrage nach der nötigen Bewilligung. Dies veranlasste die Betreiber, den Sinn und Zweck der Anlage zu überdenken und auf den weiteren Einsatz der Kameras zu verzichten.

Mit der Kantonspolizei wurde das Vorgehen für die Umsetzung der 2015 einsetzenden Evaluationspflicht für Videoüberwachungsanlagen abgesprochen. Fünf Jahren nach Inbetriebnahme einer Anlage müssen die zuständigen Behörden bzw. Betreiber nach den Vorgaben der Videoverordnung eine Evaluation durchführen und einen Bericht darüber veröffentlichen. Die Kantonspolizei wird die kommunalen und kantonalen Behörden anweisen.

5 Vorabkontrollen von Informatikprojekten

Erneut betreute die Aufsichtsstelle eine hohe Anzahl von Anwendungen aus dem Gesundheitswesen, insbesondere Klinikinformationssysteme (KIS):

- Im Rahmen der Vorabkontrolle der Applikation MC-SIS des Mammografie-Screening-Programms des Kantons Bern, welches durch die Bernische Krebsliga durchgeführt wird, fand im Berichtsjahr ein zweiter Vorortttermin statt. Anschliessend erfolgten zwei Stellungnahmen. Aufgrund von Personalausfällen konnten die überarbeiteten ISDS-Unterlagen noch nicht eingereicht werden.

- Anfang Jahr erfolgten zur Applikation NICERStat des Bernischen Krebsregisters nochmals zwei Stellungnahmen der Aufsichtsstelle. Dank der guten Mitarbeit der Verantwortlichen konnte die Vorabkontrolle anschliessend abgeschlossen werden.

-Im Rahmen der Vorabkontrolle des KIS der Berner Klinik Montana hat die Aufsichtsstelle im Berichtsjahr mehrere Stellungnahmen abgegeben. Der datenschutzrechtliche Teil konnte abgeschlossen werden. Offen sind noch mehrere Punkte zur Informationssicherheit.

-Im Berichtsjahr hat die Aufsichtsstelle mehrere Stellungnahmen zum KIS der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) abgegeben. Weiter haben Sitzungen mit den Verantwortlichen stattgefunden. Noch offene Punkte sind u.a. die auftragsgesteuerte Berechtigungsvergabe bei den Querschnittsfunktionen, die Bereinigung der Rollen- und Berechtigungsmatrix sowie die Patientensuche.

- Die Vorabkontrolle des Laborinformationssystems (LIS) des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) konnte bis auf einige wenige Punkte des Grundschutzes abgeschlossen werden.

- Zum Klinikinformationssystem der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB) sind die ISDS-Unterlagen eingetroffen. Inzwischen hat die Aufsichtsstelle eine erste Stellungnahme abgegeben. Eine zweite Stellungnahme wird in Kürze erfolgen.

- Zur Patientenadministrationssoftware OPALE der SPJBB erfolgte Ende Jahr die Bestätigung des Ersatzes der Gruppen- durch Einzelkonten. Dies ermöglichte den Abschluss der Vorabkontrolle.

- Die noch fehlende Löschfunktion in der Patientenadministrationssoftware OPALE UPD wurde implementiert. Die Aufsichtsstelle konnte die Vorabkontrolle damit abschliessen.

- Im KIS des Inselspitals (i-pdos) konnte die gefundene Lösung zur datenschutzkonformen Umsetzung der Feldstechersuche und der Unterteilung zwischen aktiven und passiven Fällen aufgrund von erneut aufgetretenen Anwendungsproblemen noch nicht eingeführt werden. Der Aufsichtsstelle wurde im Berichtsjahr ein Archivierungs- und Löschkonzept eingereicht. Diesem fehlt der erforderliche Detaillierungsgrad. Es liefert insbesondere keine Lösung, wie mit den sich aufgrund der hohen jährlichen Fallzahlen anhäufenden Datenmengen umgegangen wird (Verlängerung der Aufbewahrungsdauer von früheren Behandlungsfällen bei Neueintritt).

- Zu den überarbeiteten ISDS-Unterlagen und dem nachgelieferten Aufbewahrungs- und Löschkonzept zum KIS (PROKIS) der Spitäler Frutigen, Meiringen, Interlaken (fmi ag) hat die Aufsichtsstelle eine Stellungnahme abgegeben.

Mit den erforderlichen Nachbesserungen ist die fmi ag in Verzug.

- Im Berichtsjahr erfolgte ein intensiver Austausch mit dem Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) zum Klinikinformationssystem (ORBIS). Im Frühjahr wurde das überarbeitete ISDS-Konzept eingereicht und dazu von der Aufsichtsstelle eine Stellungnahme abgegeben. Das daraufhin überarbeitete Konzept liegt der Aufsichtsstelle zur erneuten Durchsicht vor. Sie wird unter anderem prüfen, ob die geforderte datenschutzkonforme Löschfunktion entwickelt wurde und implementiert werden kann.

- Patiententerminal fmi ag: Dieses Projekt stellt den Patientinnen und Patienten verschiedene Steuerfunktionen zur Verfügung wie Internet, TV, Licht etc. Es werden keine Patientendaten auf dem Terminal dargestellt. Die Vorabkontrolle wurde erfolgreich abgeschlossen

- Identity-Management fmi ag: Mit der eingesetzten Technologie werden die Prozesse zur Bewirtschaftung der Benutzeraccounts und der Berechtigungen unterstützt. Dass Projekt ist wegweisend für ähnliche Anwendungsfälle, da damit kritische Risiken bei der Berechtigungsvergabe und -rücknahme eliminiert werden können und die Vergabe von Applikationsberechtigungen standardisiert und zentral überwacht werden kann.

- Die Prüfung der Applikation ZAPSAP der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, welche für das Baukostenmanagement, das Auftrags- und Zeitmanagement sowie das kaufmännische Immobilienmanagement eingesetzt wird, erfolgte summarisch. Es fand ausserdem eine Sitzung mit den Verantwortlichen statt. Die datenschutzrechtliche Prüfung konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Zum Grundschutz gibt es noch offene Punkte (s. 1.1).

- Zum Studierendenverwaltungssystem Studitracker der Universität Bern erfolgte eine verkürzte Vorabkontrolle. Die Grundschutzprüfung erfolgte bereits im Rahmen der Prüfung der IT-Grundversorgung der zentralen Informatikdienste durch die Aufsichtsstelle.

- Für die Software zur Prüfung und Auszahlung von individuellen Leistungen durch das Alters- und Behindertenamt (ZERO) haben die Verantwortlichen erste Lösungsansätze für eine Löschung der Daten eingereicht. Die dazu gestellten Rückfragen der Aufsichtsstelle sind bis Ende des Berichtsjahres unbeantwortet geblieben.

- BE-Print: Im Infrastrukturprojekt BE-Print wird die bestehende Druckerinfrastruktur mit in den Kommunikationsnetzen eingebundenen Multifunktionsgeräten ersetzt. Das vorgelegte ISDS-Konzept hat das Bearbeiten von Personendaten mittels dieser Infrastruktur nicht berücksichtigt und wurde von der Aufsichtsstelle zurückgewiesen (s. 1. 1).

- HarmTel: Das vorgelegte ISDS-Konzept zur Harmonisierung der Telefonie und Einführung von Microsoft Lync weist aus Sicht der Aufsichtsstelle gravierende Lücken auf. So wurde die Nutzung mobiler Geräte nicht berücksichtigt. Dies gegen den aktuellen und unaufhaltsamen Trend der „Konsumerisierung“ der IT. Ungenügend abgeklärt wurde auch die Frage, ob die Anwesenheits-Statusanzeige in bestimmten Konstellationen nicht zu einer unzulässigen Mitarbeiterüberwachung führen kann und wie mit den anfallenden Randdaten umzugehen ist.

- DMS OSIV: Die Vorabkontrolle des Dokumentenmanagementsystems zur Verwaltung der Dokumente der Invalidenversicherung Bern wurde erfolgreich abgeschlossen.

- KWP 2010: Die sichere Konfiguration der Clients setzt ein ISDS-Konzept voraus. In der Mehrzahl der Direktionen fehlt dies. Die Finanzdirektion stellt ihr ISDS-Konzept den interessierten Direktionen zur Verfügung (s. 1.1).

- Steuerverwaltung AMA-Nesko: Wie bereits bei anderen Vorabkontrollen im Umfeld von Nesko, konnte nicht klar dargelegt werden, wie die ISDS-Anforderungen bei den Outsorcingpartnern letztendlich konkret umgesetzt werden. Die Steuerverwaltung bestellt ihre Leistungen beim KAIO und nicht direkt beim Leistungserbringer. Die Aufsichtsstelle fordert die Herstellung von Transparenz (s. 1.1).

- Die Überarbeitungen der ISDS-Konzepte des kantonalen Finanzinformationssystems FIS und des Personalinformationssystems PERSISKA sind noch nicht abgeschlossen.

- Die Überprüfung von BE-Login führte zu notwendigen Anpassungen: Unter anderem werden die Passwortanforderungen erhöht (Länge, Wechsel etc.) und vor der Anbindung von Fachapplikationen wird geprüft, ob die Drittservices mit einer eigenen Identifikations- bzw. Registrierungsstelle die Datensicherheit gewährleisten (s.1.1).

- Für die statistische Auswertung der kantonalen Webseiten wird neu das Webanalyse-Tool „Adobe Analytics“ eingeführt. Die Daten der Nutzerinnen und Nutzer, die beim Aufrufen der Website anfallen, werden unmittelbar nach deren Erfassung mit technischen Massnahmen anonymisiert. Die Nutzerinnen und Nutzer werden über die statistische Auswertung orientiert und können die Erfassung ihrer Daten unterbinden. Da die Auswertung der Daten durch Dritte in London erfolgt, müssen die datenschutzrechtlichen Aspekte in einem Outsourcingvertrag un-

ter Einschluss der AGB ISDS des Kantons Bern geregelt werden. Der Vertrag wird der Aufsichtsstelle noch vorgelegt.

- Die Vorabkontrolle für das Analyse-System der Polizei zum Verknüpfen von Gewaltdelikten ViCLAS konnte 2013 abgeschlossen werden. Noch immer fehlt aber die vom Regierungsrat zu erteilende Betriebsbewilligung.

Die Ressourcensituation hat es der Aufsichtsstelle erneut nicht erlaubt, die bei den Vorabkontrollen bestehenden erheblichen Rückstände abzubauen. Die Mehrzahl der neu eingehenden Projekte konnten dagegen in angemessenen Fristen behandelt werden.

(Zu den ebenfalls einer Vorabkontrolle unterstellten Videoüberwachungen s. 4, zum begründeten Antrag im Vorabkontrollverfahren zum Aufbewahrungs- und Löschkonzept für ein Klinikinformationssystem s. 8.1).

6 Ansichtsäusserungen, Praxis

Folgende Sachverhalte geben einen Eindruck über die zahlreichen Anfragen an die Aufsichtsstelle:

- Der Einsatz privater Kommunikationsmittel in Verbindung mit frei verfügbaren IT-Anwendungen für die Speicherung, Synchronisation und Bearbeitung von Daten führt - zum Beispiel in Schulen - zu einer Vermischung von privaten und geschäftlichen Daten. Zudem besteht das Risiko, dass durch einfaches Synchronisieren der privaten Geräte via public Cloud–Dienste wie iCloud und Skydrive auch geschäftliche Daten mit transferiert werden. Der Bund hält in seiner Weisung zum IKT-Grundschutz in der Bundesverwaltung fest, dass keine besonders schützenswerten Daten auf privaten mobilen Geräten gespeichert werden dürfen. Zulässig ist dies nur auf Geräten, die zum Zweck der verschlüsselten Mobilkommunikation beschafft oder konfiguriert worden sind.

- Die Rückmeldung an die Vorgesetzten im Mitarbeitergespräch (MAG) ist nicht Teil der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Sie hat einen persönlich-vertraulichen Charakter und dient der Qualitätsentwicklung. Sie gehört deshalb ins Dossier der Vorgesetzten. Das Personalamt wird das MAG-Formular mittelfristig so anpassen, dass die Rückmeldung nicht mehr automatisch ins administrative Personaldossier aufgenommen wird.

- Die Beratungsgespräche der Ansprechstelle des Personalamts (ASP) stehen unter dem Schutz des Amtsgeheimnisses. Angaben etwa zu Suchtkrankheiten sind durch die zugesicherte Vertraulichkeit geschützt. Solche Angaben gehören zu den besonders schützenswerten Personendaten und dürfen nur gestützt auf eine klare gesetzliche Grundlage weitergegeben werden. Eine solche Grundlage fehlt für die Mitarbeitenden der ASP. Ohne ausdrückliche und freiwillige Zustimmung der betroffenen Personen dürfen deshalb keine Mitteilungen an die Linienvorgesetzten erfolgen.

- Steuerstatistiken von Gemeinden dürfen nur so veröffentlicht werden, dass keine Rückschlüsse auf bestimmte Personen möglich sind. Für kleinere Gemeinden ist zu prüfen, ob dies dadurch sichergestellt werden kann, dass mehrere Gemeinden oder die Einkommensklassen statistisch zusammengefasst werden.

- Verschiedene Anfragen betrafen die Zulässigkeit von Outsourcingverträgen. Grundsätzlich dürfen Behörden des Kantons Bern Datenbearbeitungen durch Dritte vornehmen lassen, wenn dies nicht ausgeschlossen ist und die Datensicherung unter Einschluss der AGB ISDS vertraglich sichergestellt wird. Ein Auftragnehmer untersteht dem Datenschutzgesetz und muss alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen, die für die Datensicherung nötig sind. Bei einer Auslagerung der Datenbearbeitung ins Ausland sind zusätzliche Anforderungen und die Schranken des Datenschutzgesetzes zu beachten.

- Die Chatnutzung von XING kommt für eine kantonale Fachgruppe nicht in Frage. Mit XING werden Daten durch Dritte im Ausland bearbeitet. Die Anforderungen des Datenschutzgesetzes u.a. an die Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und zur Datenbekanntgabe ins Ausland müssen beachtet werden. Je nach Art und Schutzbedarf der Daten, sind unterschiedliche Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Die Durchsetzung der Datenschutzrechte, wie die jederzeitige Auskunft, Berichtigung und Löschung, muss gewährleistet sein (schweizerischer Gerichtsstand). XING macht geltend, dass Mitgliederdaten ausschliesslich in Deutschland gespeichert werden und dass die Datenströme mit einer SSL-Verschlüsselung gesichert werden. Mit dem Dienstleister Akamai (USA) liege ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag vor, der u.a. den EU-rechtlichen Vorgaben entspreche. Diese Darlegungen sind jedoch nicht nachprüfbar. Die tatsächliche Vereinbarkeit mit dem kantonalen Datenschutzrecht und die Orte der Datenbearbeitungen bleiben unklar.

- Eine private Institution, die Aufgaben nach der Sozialhilfegesetzgebung erfüllt, darf ihre Daten nicht im Cloud-Dienst Wuala speichern. Wohl erfüllt Wuala mehrere Datenschutzvorgaben für Cloud-Dienste. Für einen zulässigen Einsatz fehlt es in den Geschäftsbedingungen und in der Datenschutzrichtlinie jedoch vor allem an

verankerten Kontrollrechten des Auftraggebers. Zudem schliesst Wuala die Haftung weitgehend aus. Erschwerend für eine Rechtdurchsetzung ist auch das Englische als Prozesssprache. Wohl verschlüsselt Wuala, der Cloudanbieter verfügt aber unter Umständen temporär über den Schlüssel.

7 Gesetzgebung

7.1 Bundeserlasse und Konkordate

PRIVATIM nimmt zu Bundeserlassen nur noch vereinzelt Stellung. Hat sich PRIVATIM geäussert oder Stellungnahmen seiner Mitglieder vermittelt, schliesst sich die Aufsichtsstelle – wenn nicht spezifisch bernische Gegebenheiten zu berücksichtigen sind – an (s. 2.1). PRIVATIM verfasste eine Stellungnahmen zum Bundesgesetz über die Informationssicherheit. Zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und weiterer ausländerrechtlicher Erlasse verzichtete PRIVATIM auf eine Stellungnahme.

7.2 Kantonale Erlasse

Die Revision des Arbeitsmarktgesetzes schafft die nötige Rechtsgrundlage für die Bearbeitung und den Austausch besonders schützenswerter Personendaten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ. Klärenden Bemerkungen zu den berechtigten Behörden und zur Datenbearbeitung fanden Eingang ins revidierte Gesetz.

Der gegenseitige Zugriff der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf ihre Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Mit der Revision des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz wird dieser von der Aufsichtsstelle in der Vorabkontrolle des Geschäftsverwaltungssystems gemachten Feststellung Rechnung getragen. Geschaffen wird auch eine Rechtsgrundlage für Fallkonferenzen. Mit einer indirekten Änderung des Datenschutzgesetzes wird festgehalten, dass in Gemeindereglementen künftig nicht mehr vorgesehen werden darf, dass die Einwohnerkontrolle Auskünfte über die Handlungsfähigkeit erteilt.

Mehrere Stellungnahmen betrafen Ergänzungen der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register. Unter anderem sollen bisherige Zugriffe auf die Zentrale Personenverwaltung ZPV aus organisatorischen Gründen durch Zugriffe auf GERES ersetzt werden. GERES ist ein Zusammenzug der Einwohnerkontrolldaten aller Gemeinden. Das war Anlass auch die Erforderlichkeit der vorbestehenden Zugriffe zu prüfen.

Im Rahmen der Teilrevision der Personalverordnung wurde auch die Personaldatenbekanntgabeverordnung geändert. Die Aufsichtsstelle hat sich zweimal geäussert. Sie regte an, den Anwendungsbereich weiterhin auf die Bekanntgabe von Personaldaten mit elektronischen Mitteln, das heisst auf Abrufverfahren (insbesondere via Internet oder Intranet), zu beschränken. Die Publikation von Bildern in gedruckten Medien ist bereits durch die Rechtsgrundlage zur Aufgabenerfüllung der Behörde abgedeckt. Zur Frage der stillschweigenden Zustimmung hat sich die Aufsichtsstelle dahingehend geäussert, dass diese nicht in jedem Fall ungenügend ist. In der Regel muss jedoch die ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden. Nur so ist sichergestellt ist, dass die betroffene Person sich des Ausmasses der Bekanntgabe bewusst ist und sich auch über die Ablehnungsmöglichkeit im Klaren ist.

Die Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Öffentlichrechtlichen Körperschaften und deren Anstalten löst die bisherige Weisung Gemeindearchive / Aktenaufbewahrung in der Gemeinde des Amts für Gemeinden und Raumordnung ab. Die Aufsichtsstelle setzte sich für verhältnismässige Aufbewahrungsfristen ein. Sie fand nicht überall Gehör. Absehbar ist, dass nicht zuletzt Änderungen im übergeordneten Recht regelmässig zu Anpassungen führen werden.

8 Aufsichts- und Justizentscheide

8.1 Aufbewahrungs- und Löschkonzept eines Spitals

Ein Spital reichte im Rahmen der Vorabkontrolle zu seinem Klinikinformationssystem ein Aufbewahrungs- und Löschkonzept bei der Aufsichtsstelle ein. Darin war vorgesehen, dass die Aufbewahrungsfrist der vorbestehenden Behandlungsfälle mit jedem neuen Behandlungsfall verlängert wird. Das Spital begründete dieses Vorgehen unter anderem damit, dass das Behandlungsdossier eines Patienten eine vollständige Einheit darstelle und dass jeder medizinische Entscheid auf der Kenntnis der älteren Fälle beruhe. Die Behandlung eines Patienten sei erst abgeschlossen, wenn er das Spital nicht mehr aufsuche, beziehungsweise der letzte Fall abgeschlossen sei. Daher beginne die Aufbewahrungsfrist erst mit Abschluss der letzten Behandlung zu laufen.
Die Aufsichtsstelle bezeichnete dieses geplante Vorgehen in ihrer darauffolgenden begründeten Empfehlung als mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Eine Aufbewahrung ist pro medizinischen Behandlungsfall vorzusehen und somit muss die jeweilige Aufbewahrungsfrist für jeden einzelnen medizinischen Behandlungsfall separat laufen. Ist ein medizinischer Zusammenhang gegeben, darf die Auf-

bewahrungsfrist eines alten, noch nicht gelöschten Behandlungsfalles verlängert werden. Für bestimmte Spezialabteilungen kann ein medizinischer Zusammenhang zwischen alten und neuen Fällen derselben Abteilung vermutet werden. In den übrigen Fällen obliegt die Beurteilung, ob ein medizinischer Zusammenhang gegeben ist, der Gesundheitsfachperson, welche den aktuellen Fall führt.

8.2 Vernichtung und Archivierung von Personendaten

Das Verwaltungsgericht teilte der ERZ zur Information ein nicht anonymisiertes Urteil im Zusammenhang mit dem Nichtbestehen einer Anwaltsprüfung mit (Kenntnis der Rechtsprechung im Bereich Bildung/Prüfung). Die betroffene Person verlangte von der ERZ daraufhin die Vernichtung sämtlicher im Zusammenhang mit dieser Urteilsmitteilung bearbeiteter Personendaten. Zusätzlich verlangte sie, dass auch das gesamte Dossier zu ihrem Gesuch um Datenvernichtung nach Verfahrensabschluss vernichtet werde.
Das angerufene Verwaltungsgericht hält dazu fest, dass für die Mitteilung des nicht anonymisierten Urteils eine gesetzliche Grundlage gefehlt habe. Diese Mitteilung sei damit rechtswidrig gewesen. Die im Rahmen des anschliessenden Gesuchsverfahrens durch die ERZ gemachten Datenbearbeitungen seien zwar rechtmässig erfolgt, jedoch eine direkte Folge der widerrechtlichen Datenbearbeitung durch das Verwaltungsgericht gewesen. Da das Datenschutzgesetz auch einen Anspruch auf Beseitigung der Folgen einer widerrechtlichen Datenbearbeitung einräume, sei die Aufbewahrung und Archivierung des Gesuchsdossiers eingeschränkt. Der Archivierungsvorbehalt gelte damit nicht und das Gesuchsdossier sei zu vernichten.

8.3 Falsche Zeugnisnoten im Informatiksystem

Die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern (GIBB) hat Zeugnisnoten mehrere Jahre, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen waren, abgeändert ohne ein formelles Verfahren der Wiederaufnahme eingeleitet zu haben. Dies führte zum Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung. Als Grund für die Abänderung gab die GIBB technische Probleme mit der Schulapplikationssoftware „Evento“ an, was zur Ausweisung von angeblich falschen Zeugnisnoten geführt habe.
Das vom Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht hielt fest, dass in Rechtskraft erwachsene Zeugnisnoten verbindlich seien und nur mit einem Wiederaufnahmeverfahren abgeändert werden dürfen. Dafür wären entschuldbare Gründe – vorliegend das nachträgliche Auffinden von erheblichen Tatsachen oder Beweismitteln – erforderlich gewesen. Die Probleme mit „Evento“ und falsch ausgestellten Zeugnisnoten seien jedoch bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung der Zeugnisnoten bekannt gewesen. Die GIBB habe somit nicht damit rechnen dürfen, dass die Noten in den Zeugnissen korrekt ausgewiesen sind. Sie hätte die Lehrkräfte anweisen müssen, zumindest die ungenügenden Noten auf Übereinstimmung mit denjenigen in „Evento“ zu prüfen, was laut Verwaltungsgericht ein vertretbarer Aufwand gewesen wäre. Es verneinte somit entschuldbare Gründe und liess ein Zurückkommen auf die rechtskräftig eröffneten Zeugnisnoten nicht zu.

9 Gemeinderechtliche Körperschaften

- Im Vorjahr hatte die Aufsichtsstelle alle Aufsichtsstellen der Gemeinden informiert, der Vertrag zum Einsatz von Microsoft Office 365 an den Schulen genüge den Datenschutzvorgaben nicht und dürfe nicht unterzeichnet werden. In Verhandlungen mit Microsoft erreichte PRIVATIM nun eine datenschutzkonforme Ausgestaltung des Vertragswerks (das einen Bundesordner füllt und teilweise in englischer Sprache gehalten ist). Das wurde den Aufsichtsstellen der Gemeinden mitgeteilt.
- Mit einer neuen BSIG-Weisung gibt die Justiz-Gemeinde- und Kirchendirektion den Gemeinden vor, welche Religionszugehörigkeiten sie in der Einwohnerkontrolle mit welchen Codes einzutragen haben. Damit kann den im Vorjahr festgestellten unkorrekten Einträgen entgegengewirkt werden.
- Die Aufsichtsstelle wirkte bei Ausbildungsveranstaltungen für Gemeindemitarbeitende mit. Eine solche Veranstaltung fand auch in französischer Sprache statt. (Zur Ablösung der Archivweisung s. 7.2).

10 Besonderes:

10.1 Google Street View

Ein Urteil des Bundesgerichts verpflichtet Google, in seinem Produkt „Street View“ im Bereich von sensiblen Einrichtungen eine vollständige Anonymisierung von Personen und Autokennzeichen vorzunehmen. Der Aufwand für eine lückenlose manuelle Anonymisierung sei vor dem Hintergrund der auf dem Spiel stehenden Persönlichkeitsschutzinteressen hier nicht übermässig. Für den Kanton Bern unterbreitete Google der Staatskanzlei eine 39 Seiten lange Liste. Dies mit dem Hinweis, die Staatskanzleikönne Google allfällig erforderliche Ergänzungen innert Monatsfrist mitteilen. Die Liste war unsorgfältig redigiert. Offenbar wurde in einem Adress- oder Telefonverzeichnis nach bestimmten Suchbegriffen gesucht. Eine Suche nach

Sozialdiensten und Vormundschaftsbehörden (heute Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) war entgegen den bundesgerichtlichen Vorgaben nicht erfolgt. Auch scheint eine Nachbearbeitung durch Google kaum durchgeführt worden zu sein. Das erklärt etwa, dass Google nicht nur vorschlug, die im Verzeichnis enthaltenen Kinderkrippen als sensible Einrichtungen einzustufen, sondern auch die Adressen von Personen mit dem Namen „Krippendorf“. Mit seinem Vorgehen wollte Google seinen Aufwand zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gering halten und erreichen, dass der Kanton diesen Aufwand übernimmt. Das widerspricht dem Bundesgerichtsurteil und der Kanton hat dazu nicht Hand geboten.

11 Berichtspunkte der Vorjahre

(3: Nachbetreuungen zu den 2013 vorgenommenen Kontrollhandlungen, 5: Weitergeführte Vorabkontrollen, 7.2: Gestützt auf das Merkblatt der Aufsichtsstelle geschaffene Rechtsgrundlage für die Publikation von Fotos auf Internetseiten, 8.1: Begründeter Antrag im Vorabkontrollverfahren zur Datenaufbewahrung in einem Klinikinformationssystem; 9: BSIG-Weisung zum Eintrag von Konfessionsangehörigkeiten).

12 Antrag

Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat wird nach Artikel 37 des Datenschutzgesetzes beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

30. Januar 2015

Der Datenschutzbeauftragte: *Siegenthaler*

13 Anhang

13.1 Abkürzungen, Bezeichnungen

A: Anhang
Adobe Analytics: Werkzeug für Anbieter von Internetseiten, das Statistiken über Seitenbesucher, deren Wohnregion und besuchte Inhalte führt
AGB ISDS: Vom KAIO für den Umgang mit Outsourcingpartnern herausgegebene, allgemeine Geschäftsbedingungen zu Informatiksicherheit und Datenschutz
Akamai: Einer der weltweit grössten Anbieter für die Auslieferung und Beschleunigung von Online-Anwendungen und –Inhalten mit Sitz in Cambridge, Massachusetts, USA (nach Wikipedia)
AMA-Nesko: Ablösung Mainframe (Ablösung des Grossrechnersystems)
Apple: Amerikanisches Unternehmen mit Hauptsitz im kalifornischen Cupertino, das Computer und Unterhaltungselektronik sowie Betriebssysteme und Anwendungssoftware herstellt (nach Wikipedia)
Applikation: Informatikanwendung
ASP: Ansprechstelle des Personalamts (Beratungs- und Auskunftsangebot für Mitarbeitende und Führungsverantwortliche der kantonalen Verwaltung)
BE-Login: kantonsweites Einstiegsportal zur Nutzung von elektronischen Diensten
BSIG: Bernische Systematische Information Gemeinden
CAS: Certificate of Advanced Studies: Studiengang zur beruflichen Weiterbildung
Cloud: Nach Wikipedia: Rechnen in der Wolke: umschreibt den Ansatz, abstrahierte IT-Infrastrukturen (z. B. Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzwerkkapazitäten oder auch fertige Software) dynamisch an den Bedarf angepasst über ein Netzwerk zur Verfügung zu stellen
DMS: Dokumentenmanagement-System
EDÖB: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
ERZ: Erziehungsdirektion
FAQ: Frequently Asked Questions, englisch für häufig gestellte Fragen
FIS: Finanzinformationssystem
fmi ag: Spitäler Frutigen, Meiringen, Interlaken
GEF: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GERES: Informatiklösung zur Verwaltung und Harmonisierung von Personendaten, im Kanton Bern zum Zusammenzug aller Einwohnerkontrolldaten
GIBB: Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern
Google StreetView: Ist ein Zusatzdienst zu Googles Kartendienst Google Maps und dem Geoprogramm Google Earth. Es werden Ansichten in 360-Grad-Panoramabildern aus der Straßenperspektive dargestellt (nach Wikipedia)
iCloud: Von Apple angebotener Cloud-Dienst
ICT: Information and Communication Technology, deutsch: Informations- und Kommunikationstechnologie
ID: Informatikdienste
IIZ: Interinstitutionellen Zusammenarbeit
IKT: Informations- und Kommunikationstechnologie
i-pdos: Integriertes Patientendossier Inselspital (Klinikinformationssystem)
ISO: Internationale Organisation für Normung
ISO 2700x: Normenreihe von Standards der IT-Sicherheit (nach Wikipedia)
IT: Informationstechnologie
ISDS: Informationssicherheit und Datenschutz
IV: Invalidenversicherung
KAIO: Kantonales Amt für Informatik und Organisation
KIS: Klinikinformationssystem(e)
Konsumerisierung: Trend, dass Mitarbeitende ihre privaten mobilen Geräte mit an den Arbeitsplatz bringen und diese Geräte auch beruflich nutzen wollen (nach DSiN-Blog)
LIS: Labor-Informationssystem
MAG: Mitarbeitergespräch
MC-SIS: Multi Cancer Screening Information System, gängige Software für Brustkrebs-Früherkennungsprogramme
MDM: Mobile-Device-Management (deutsch: Mobilgeräteverwaltung)
Microsoft Lync: Anwendung von Microsoft, die verschiedene Kommunikationsmedien (unter anderem IP-Telefonie, Videokonferenz Voicemail) in einer einheitlichen Anwendungsumgebung zusammenfasst. Andern Kommunikationsteilnehmern werden Verfügbarkeitsinformationen gegeben (Anwesenheit, während einer bestimmten Zeit unterbleibende Eingaben auf Tastatur und Maus)
Microsoft Office 365: Eine Kombination bestehend aus Office-Webanwendungen, Serviceleistungen und einem Office-Software-Abonnement (nach Wikipedia)
NEF-Ziele: Im Rahmen der neuen Verwaltungsführung für jede Verwaltungseinheit festzulegende Leistungs- und Wirkungsziele (im Voranschlag und Geschäftsbericht des Kantons Bern aufgeführt)
Nesko: Neues Steuerkonzept
NICER: National Institute for Cancer Epidemiology and Registration: Institution zur Krebsforschung
OPALE: Patientenverwaltungslösung
OSIV: Open System IV, Informatikanwendung mehrerer IV-Stellen
PERSISKA: Personal- und Informationssystem des Kantons Bern
PRIVATIM: Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
PZM: Psychiatriezentrum Münsingen
RAV: Regionale Arbeitsvermittlungsstelle

s: siehe
SIS: Schengener Informationssystem: Europaweite elektronische Fahndungsdatenbank der Schengener Staaten. Darin können Fahndungen nach Sachen und Personen innert kürzester Zeit im gesamten Schengen-Raum ausgeschrieben und abgefragt werden.
SkyDrive: Online-Datenspeicherungs-Dienst von Microsoft (heute OneDrive) (nach Wikipedia)
SPJBB: Psychiatrische Dienste Biel-Seeland – Berner Jura Bellelay
SSL: Secure Sockets Layer, die alte Bezeichnung für Transport Layer Security, ein Netzwerkprotokoll zur sicheren Übertragung von Daten (nach Wikipedia)
SZB: Spitalzentrum Biel
UPD: Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
ViCLAS: Violent Crime Linkage Analysis System: Analyse-System zum Verknüpfen von Gewaltdelikten
Wuala: ist ein Cloud-Speicher-Dienst aus der Schweiz, der Daten zentral auf den europäischen Servern der amerikanisch dominierten LaCie AG speichert (nach Wikipedia)
XING: Soziales Netzwerk, in dem Mitglieder vorrangig ihre beruflichen und/oder privaten Kontakte zu anderen Personen verwalten und neue Kontakte finden können (nach Wikipedia)
ZAPSAP: Anwendung für das Baukostenmanagement, das Auftrags- und Zeitmanagement und das kaufmännische Immobilienmanagement der BVE
ZERO: Zur Prüfung und Auszahlung von individuellen Leistungen durch das Alters- und Behindertenamt der GEF eingesetztes Programm
ZPV: Zentrale Personenverwaltung: Datenbank der Steuerverwaltung mit Angaben zu natürlichen und juristischen Personen

13.2 Referenznummern der in Ziffer 8 aufgeführten Aufsichts- und Justizentscheide

8.1: Begründeter Antrag der Aufsichtsstelle 42.72-13.5952 vom 19. Juni 2014
8.2: Urteil des Verwaltungsgerichts VGE 100.2013.156 vom 15. April 2014
8.3: Urteil des Verwaltungsgerichts VGE 100.2014.99U vom 13. Oktober 2014

13.3 Internetadressen

2.3: Geschäftsbericht:
http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/geschaeftsberichtstaatsrechnung.html
9: Mitteilungen an kommunale Datenschutzaufsichtsstellen:
http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/kommunaler_datenschutz/mitteilungenetc.html

Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

1 -

Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)[1],

auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen,

beschliesst:

Fristverlängerung

Die Frist, innert welcher die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen dem Grossen Rat zu den ihr zur Vorberatung überwiesenen parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013 Antrag zu stellen hat, wird um zwei Jahre verlängert.

Bern, 18. Juni 2015 -

Im Namen der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Der Präsident: *Messerli*

[1] BSG 152.21

Grossratsbeschluss
betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) -

2015.PARL.78-3

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ..... 1 -
2. Ausgangslage ..... 1 -
3. Rechtliche Vorgaben ..... 1 -
4. Bisherige Arbeiten der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen ..... 1 -
5. Antrag ..... 2 -

Vortrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013

1. Zusammenfassung

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) stellt dem Grossen Rat Antrag, die Frist für die Antragstellung zu den ihr zur Vorberatung überwiesenen parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013 gemäss Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)[1] um zwei Jahre zu verlängern.

2. Ausgangslage

Die parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013 wurden am 10. Juli 2013 durch die Kommission Parlamentsrechtsrevision eingereicht. Die parlamentarische Initiative 185-2013 verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung in Bezug auf sechs Bereiche, zusammengefasst unter dem Titel „Stärkung Parlament“[2]. Die parlamentarische Initiative 186-2013 verlangt, dass Volksvorschlag und Eventualantrag überprüft werden und dass dem Grossen Rat nötigenfalls ein Entwurf zu einer Teilrevision der Verfassung und die dazugehörige Ausführungsgesetzgebung vorgelegt werden.

Der Grosse Rat beschloss am 18. November 2013, die beiden parlamentarischen Initiativen vorläufig zu unterstützen (Tagblatt 2013, S. 1246-1258). Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates beschloss am 6. Januar 2014, zu deren Vorberatung vorderhand keine Kommission einzusetzen, sondern das Geschäft per 1. Juni 2014 (Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung) der SAK zuzuweisen (Art. 32 Bst. h der Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat, aGO[3]).

3. Rechtliche Vorgaben

Die Grossratsgesetzgebung sieht vor, dass eine vom Grossen Rat vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative durch eine Kommission vorberaten wird (Art. 67 Abs. 1 GRG). Über das Ergebnis der Vorberatung hat die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Art. 70 Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, GO[4]). Sie stellt dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative Antrag. Der Grosse Rat kann diese Frist in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängern (Art. 67 Abs. 2 Satz 2 GRG).

4. Bisherige Arbeiten der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Die SAK beschloss an ihrer Konstituierung am 23. Juni 2014, für die Vorbereitung der Kommissionsberatungen zu den parlamentarischen Initiativen einen besonderen Ausschuss einzusetzen. Weiter beschloss sie, die parlamentarischen Initiativen in ihre thematischen Teilprojekte gegliedert zu bearbeiten und den Regierungsrat von Beginn an in ihre Arbeiten einzubeziehen. Der besondere Ausschuss führte bisher vier Sitzungen durch, während sich die ge-

[1] BSG 152.21

[2] Die Bereiche sind: 1. Mitwirkung Grosser Rat auf Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan verstärken, 2. Verordnungsveto ermöglichen, 3. Zuständigkeit Grosser Rat für gebundene Ausgaben ab einer bestimmten Höhe vorsehen, 4. Mitwirkung Grosser Rat bei Desinvestitionen verstärken, 5. Zuständigkeit Grosser Rat bzw. Ratsorgan bei hohen Ausgaben in ausserordentlichen Lagen vorsehen, 6. Verfassung mit Bestimmung zu Parlamentsdiensten ergänzen.

[3] BSG 151.211.1

[4] BSG 151.211

samte Kommission bisher an drei Sitzungen mit den parlamentarischen Initiativen auseinandersetzte. Die Kommissionsarbeiten schreiten gut voran. Allerdings stellte die Kommission fest, dass verschiedene Themenbereiche vertiefte Abklärungen und den Beizug von Fachpersonen und externen Experten erfordern, bevor Entscheide gefasst und ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass die parlamentarischen Initiativen schon im Juli 2013 eingereicht worden waren, die SAK ihre Arbeiten jedoch erst nach ihrer Schaffung und Konstituierung im Juni 2014 aufnehmen konnte, war bereits ein Jahr der zur Vorberatung und Antragstellung zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist ungenutzt verstrichen. Damit die SAK ihren Auftrag seriös durchführen kann, benötigt sie die im Grossratsgesetz für Ausnahmefälle vorgesehene Fristverlängerung um zwei Jahre.

5. Antrag

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen beantragt dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss betreffend die Fristverlängerung für die Antragstellung der Kommission an den Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013 anzunehmen.

Bern, 18. Mai 2015 -

Im Namen der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Der Präsident: *Messerli*

Tätigkeitsbericht 2014

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Tätigkeitsbericht 2014

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Justizleitung 7

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 23

Verwaltungsgerichtsbarkeit 57

Staatsanwaltschaft 81

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS TÄTIGKEITSBERICHT 2014

ABS	Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (Obergericht)
ABA	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der ➔ JGK
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude der ➔ BVE
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
APV	Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (BSG 168.221.1)
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
BAV	Bernischer Anwaltsverband
BetmG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121)
BGFA	Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Berufliche Vorsorge
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
BVK	Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern
CAF	Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Verwaltungsgericht)
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ERP	Enterprise-Resource-Planning-System (Software)
ESchK	Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern (Software)
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GGV	Gemeinsame Grundversorgung ICT JGK/JUS/BVE – FIN
GK	Gehaltsklasse
GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1)
HMS	Handelsmittelschule
HR	Human Resources
IV	Invalidenversicherung
JA	Jugendanwalt/Jugendanwältin
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
JStG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1)
JuKo	Justizkommission des Grossen Rates
JUS	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
KAIO	Amt für Informatik und Organisation der ➔ FIN
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
KESGer	Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Obergericht)
KOST	Koordinationsstelle Strafregister und DNA
KV	Krankenversicherung
MAG	Mitarbeitergespräch
MÜV	Massnahmenüberprüfungsverfahren
MV	Militärversicherung
NEF	Neue Verwaltungsführung
NRM JUS	Neues Rechnungsmodell der Justiz (Projekt)
OG	Obergericht des Kantons Bern
OrR OG	Organisationsreglement vom 23. Dezember 2010 des Obergerichts (BSG 162.11)
PBG	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (SR 745.1)
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)
RG BJS	Regionalgericht Berner Jura-Seeland
RG BM	Regionalgericht Bern-Mittelland

RG EO	Regionalgericht Emmental-Oberaargau
RG OL	Regionalgericht Oberland
RKMF	Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
SKIS	Schweizerische Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
StA	Staatsanwalt/Staatsanwältin
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StRK	Steuerrekurskommission des Kantons Bern
SVA	Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
SV JUS	Selbstverwaltung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
uT	Unbekannte Täterschaft
UV	Unfallversicherung
VOSTRA	Strafregister-Informationssystem
VRA	Verwaltungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
WBK	Weiterbildungskommission

Justizleitung

Inhaltsverzeichnis Justizleitung

1 Justizleitung 11

2 Stabsstelle für Ressourcen 13

3 Weiterbildungskommission 15

4 Finanz- und Personalkennzahlen 16

1 JUSTIZLEITUNG

1.1 Zusammensetzung

Dr. Thomas Müller, Präsident des Verwaltungsgerichts, Vorsitzender

Stephan Stucki, Obergerichtspräsident, stellvertretender Vorsitzender

Rolf Grädel, Generalstaatsanwalt

Frédéric Kohler, Leiter Stabsstelle für Ressourcen

1.2 Tätigkeit

Mit der Justizleitung verfügen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft seit der Justizreform über ein gemeinsames Organ (Art. 17 Abs. 1 GSOG). Die Justizleitung ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und der Regierung bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und vertritt diese Geschäfte im Parlament. Sie ist verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal, Finanzen, Rechnungswesen und Informatikmanagement. Daneben nimmt sie für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft jene Aufgaben wahr, die gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen für die Verwaltung dem Regierungsrat obliegen (Art. 18 GSOG). Bei der Aufgabenerfüllung wird die Justizleitung durch die Stabsstelle für Ressourcen unterstützt (Art. 19 GSOG).

Die Justizleitung hat im Berichtsjahr zwölf ordentliche Sitzungen abgehalten und einfachere Geschäfte – vorab die Mehrheit der insgesamt 50 Stellungnahmen – regelmässig auf dem Zirkulationsweg verabschiedet.

Finanzen

Wie bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht erwähnt wurde, hat die JGK die mit dem ABA noch bestehende Zusammenarbeit im operativen Rechnungswesen per Ende 2014 gekündigt. Die Justizleitung beschloss im Frühjahr, die Einheit «Busseninkasso» per 1. Januar 2015 in den Finanzbereich der Stabsstelle für Ressourcen einzugliedern. Die Stabsstelle übernimmt zudem koordinierende Aufgaben im Schnittstellenbereich zwischen gesamtstaatlichen Prozessen und dem operativen Rechnungswesen sowie die Systemverantwortung. Demgegenüber wurde beschlossen, eng mit dem Kerngeschäft zusammenhängende, operative Aufgaben künftig vor Ort, also bei den zuständigen Produktgruppen, zu erledigen.

Erfreulicherweise konnte in der zweiten Jahreshälfte mit der POM der künftige Verzicht auf interne Leistungsverrechnungen per 1. Januar 2016 vereinbart werden (v.a. betreffend Beträge für Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für Unterbringungen im jugendrechtlichen Vollzug). Vorab für die Staatsanwaltschaft stellten die jährlich steigenden, nicht steuerbaren internen Verrechnungen ein grosses Problem dar.

Personal

An mehreren Sitzungen hat die Justizleitung zwölf neu gewählte Richterinnen und Richter vereidigt (Art. 23 GSOG) und über dreizehn gehaltsmässige Einreihungen von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beschlossen (Art. 38 Abs. 2 PV). In der zweiten Jahreshälfte beschäftigte sich die Justizleitung mit den Auswirkungen eines Verwaltungsgerichtsentscheids auf die Einreihung von Richterinnen und Richtern der obersten Gerichte. Das weitere Vorgehen wird Gegenstand baldiger Gespräche mit dem Personalamt bilden.

Mit dem Ziel klarerer Zuständigkeiten verabschiedete die Justizleitung am 12. März 2014 Änderungen des Weiterbildungsreglements. Das am 5. Juni verabschiedete und per 1. September 2014 in Kraft gesetzte Arbeitszeitreglement löste die bisherigen Regelungen des Ober- und Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwaltschaft ab. Ebenfalls per 1. September in Kraft gesetzt wurden die am 26. Juni 2014 verabschiedeten Weisungen zum Auslagenersatz.

Die in unterschiedlichem Zusammenhang festgestellten alarmierenden Zeichen von «Stress am Arbeitsplatz» veranlassten die Justizleitung, die Planung zur Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen an die Hand zu nehmen.

Wie bereits in den Vorjahren, traf sich die Justizleitung im April mit den Vertretern des Bernischen Staatspersonalverbandes zur Besprechung von personalpolitischen Themen.

Informatik

Systemverfügbarkeit, Störungsbehebung und die damit zusammenhängende Kommunikation vermochten den mit dem KAIO getroffenen Vereinbarungen (und den Erwartungen der Benutzerinnen und Benutzer) noch bei Weitem nicht zu genügen, sodass sich die Justizleitung im September zu einer brieflichen Intervention veranlasst sah.

Räumliche Infrastruktur

Grosse Sorgen bereitet der Umstand, dass für die Justizleitung und ihre Stabsstelle auch im Berichtsjahr noch kein passender Standort gefunden werden konnte. Die mit der Verteilung der Stabsstelle auf vier Standorte verbundenen erheblichen Nachteile sind offensichtlich.

Auf Anfrage des AGG befasste sich die Justizleitung im November mit der Frage, ob sie sich ein Justizzentrum für die Region Berner Jura – Seeland ausserhalb der Stadt Biel vorstellen könnte. Zwar konnte die Justizleitung gewisse Vorteile einer Ansiedlung von Regionalgefängnis, Polizei, Staatsanwaltschaft und Regionalgericht an einem Standort – wie dies in der Neumattüberbauung in Burgdorf realisiert werden konnte – erkennen (kurze Wege zwischen den Behörden). Als Standort für ein solches Justizzentrum kommt für die Justizleitung jedoch nur die zweisprachige Stadt Biel in Frage. Die Rolle der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Staat lässt es nicht zu, diese in der Agglomeration anzusiedeln. Sie müssen für Parteien und Anwaltschaft sehr gut erreichbar und sichtbar (Symbolwert) sein.

1.3 Kontakte und Zusammenarbeit mit politischen Behörden

Grosser Rat, Justizkommission

Die Justizleitung traf sich wiederum regelmässig mit der Geschäftsleitung der Justizkommission, wobei der Austausch wie bisher als wertschätzend und konstruktiv bezeichnet werden darf. Wie im letzten Jahr fand im Frühjahr ein Aufsichtsbesuch statt, und bezogen auf den Voranschlag für das kommende Jahr erfolgte im August der Finanzaufsichtsbesuch. Neu durchgeführt wurde im Oktober erstmals ein «trilateraler Dialog» zwischen Justizkommission, Regierung und Justizleitung.

An den Sitzungen mit der Geschäftsleitung der Justizkommission kam regelmässig die von der Justizkommission in Auftrag gegebene Evaluation der personellen Dotation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zur Sprache. Die Präsentation des Zwischenberichts hinterliess bei der Justizleitung einen etwas zwiespältigen Eindruck. Derzeit ist offen, ob das beauftragte Unternehmen der Komplexität des Untersuchungsgegenstands innerhalb des gegebenen Rahmens gewachsen sein wird.

Im Dezember hat die Justizleitung unter Federführung der Weiterbildungskommission wiederum eine ganztägige Informationsveranstaltung für die Mitglieder der Justizkommission sowie weitere interessierte Grossrätinnen und Grossräte durchgeführt.

Zu folgenden parlamentarischen Vorstössen hat sich die Justizleitung schriftlich geäussert: Thomas Knutti (SVP), «Unnötige Fragen bei Vorstellungsgesprächen» (Fragestunde 28. Januar 2014, Frage 13 [2013.RRGR.1030]); Anfrage Adrian Haas (FDP), «OpenJustitia» (Novembersession 2014, Anfrage 1 [2014.RRGR.845]); Thomas Fuchs (SVP), Bernasconi Peter (SVP), Motion 063-2010, «Für eine raschere Bestrafung von Straftätern [2010.RRGR.587]).

Regierungsrat

Am 30. April 2014 fand erstmals ein institutionalisiertes Treffen der Justizleitung mit dem Regierungsrat statt. Diese sollen künftig jährlich die Möglichkeit bieten, grundsätzliche und strategische Fragen zu besprechen.

Das im Berichtsjahr erarbeitete «Verfahrensprotokoll» zwischen dem Regierungsrat, der Justizleitung und der Justizkommission des Grossen Rates betreffend die Zusammenarbeit und gegenseitige Information ist ein wertvolles Arbeitsinstrument. Die Justizleitung durfte feststellen, dass die Zusammenarbeit auf Ebene der Stabsstelle für Ressourcen mit der Zentralverwaltung generell verbessert und weiterentwickelt werden konnte (Informationsfluss, Schnittstellen, Einbezug bei den gesamtstaatlichen Prozessen und bei kantonalen Projekten).

Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr fanden wiederum zwei Sitzungen mit den Exponenten der Finanzkontrolle statt. Gegenstand der Besprechungen bildeten primär die durchgeführten Dienststellenprüfungen.

2 STABSSTELLE FÜR RESSOURCEN

2.1 Führung und Administration

Neben der Vorbereitung der Geschäfte der Justizleitung vertrat der Stabsstellenleiter Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in zahlreichen kantonalen Arbeitsgruppen. Er etablierte sich als Ansprechstelle für Interne und Externe und traf sich regelmässig mit der Generalsekretärin des Obergerichts, dem Generalsekretär des Verwaltungsgerichts und dem Stabschef der Generalstaatsanwaltschaft zwecks Organisation, Koordination und Planung verschiedenster Justizverwaltungsangelegenheiten.

Anfang Jahr konnte das Sekretariat die schon bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft verwendete elektronische Geschäftskontrolle «Tribuna» einführen.

2.2 Human Resources

Im Berichtsjahr konnte die Definition einheitlicher HR-Kernprozesse abgeschlossen werden. Daneben wurde der Berufsbildung ein besonderes Augenmerk geschenkt. Mit Unterstützung von Vertreterinnen und Vertretern aus den Organisationseinheiten konnte das Lehrmittel «Betriebliche Ausbildung Justiz» erarbeitet und der entsprechende Unterricht reorganisiert werden.

Schwerpunkte bildeten weiter die Einführung des Absenzenmanagements, konzeptionelle Arbeiten zu Personalentwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Funktion der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie alle personellen Aspekte im Zusammenhang mit der Übernahme des operativen Finanz- und Rechnungswesens von der JGK.

2.3 Finanz- und Rechnungswesen

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Übernahme des operativen Finanz- und Rechnungswesens von der JGK. Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft müssen künftig für folgende Aufgaben die Verantwortung übernehmen:

- Operatives Rechnungswesen (allgemeine Rechnungsführung)
- Busseninkasso
- Gesamtstaatliche Prozesse, Hochrechnung und Abschluss
- Betreuung der Informatikanwendungen (FIS, Tribuna Buchhaltung, Schnittstellen)

Die Arbeiten zur Einführung der Version 10 des Finanzinformationssystems FIS starteten im Berichtsjahr, können jedoch erst 2015 abgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts NRM JUS wurden sämtliche IST-Prozesse erhoben und aufgezeichnet. Nach erfolgter Übernahme des operativen Rechnungswesens werden SOLL-Prozesse zu definieren sein, die dann Grundlage bilden können für die Formulierung unserer Anforderungen an ein allenfalls durch den Kanton zu beschaffendes ERP.

2.4 Informatik

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft beziehen die Informatikdienstleistungen im Bereich ICT-Grundversorgung (Infrastruktur, Kommunikation, Arbeitsplatz, Sicherheit und Service Desk) neu vom KAIO. Der Dienstleistungsumfang wurde im ersten Quartal 2014 definiert und die entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen. Die Umsetzung «Gemeinsame Grundversorgung JGK/JUS/FIN (GGV)» konnte bis Ende Jahr abgeschlossen werden, die Migration aller Systeme gelang ohne grössere Unterbrüche. Die Entwicklungs-, Test-, Integrations- und Produktionsumgebungen im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG bilden den Kern der neuen IT-Infrastruktur. Alle Systeme sind mit den neusten Technologien und einer zeitgemässen IT-Architektur aufgebaut. Die vereinbarten IT-Dienstleistungen entsprechen (vorab beim Service Desk) in Bezug auf die Qualität und Durchlaufzeiten jedoch noch nicht den Erwartungen bzw. den abgeschlossenen Vereinbarungen, weshalb immer wieder interveniert werden musste.

Die Justiz-Informatik hat die Verantwortung für die Fachapplikationen und das Servicemanagement der ICT-Grundversorgung im Verlauf des Jahres 2014 schrittweise von der JGK übernommen. Das Startteam, bestehend aus fünf Mitarbeitenden, hat sich grundsätzlich bewährt, jedoch gelangte es mit den schrittweisen Aufgabenübernahmen immer häufiger an seine Kapazitätsgrenzen. Der Abschluss des Aufbaus der Justiz-Informatik resp. die Besetzung der zwei geplanten zusätzlichen Stellen muss daher nun erfolgen.

Das Jahr 2015 wird im Zeichen der Konsolidierung stehen. Die aus der Migration entstandenen Bereinigungsarbeiten werden schrittweise erledigt und die Betriebsprozesse weiter professionalisiert. Neue Informatik-Bedürfnisse konnten in den letzten Jahren oft nicht befriedigt werden. Da bei der Migration der Systemstabilität höchste Priorität eingeräumt werden musste, konnten nur dringend notwendige Änderungen an der IT-Infrastruktur vorgenommen werden. Zudem waren durch die laufenden Arbeiten im Projekt GGV die personellen Ressourcen aller beteiligten Partner stark absorbiert. Aufgrund der zahlreichen aufgeschobenen Vorhaben wird es in den kommenden Jahren einen entsprechenden Nachholbedarf geben.

2.5 Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)

Die KOST erfasst für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit sämtliche Strafurteile und nachträglichen Entscheide in der Datenbank des Schweizerischen Strafregisters (VOSTRA). Zudem übermittelt sie Löschmeldungen der erkennungsdienstlichen Daten an die zuständige Bundesbehörde AFIS DNA Services.

Die Anzahl der bearbeiteten Geschäfte stieg auf insgesamt 26’475 (2013: 23’617; 2012: 21’029), was eine erneute Steigerung von 12 Prozent ausmacht. Statistisch bisher nicht erfasst wurden die Anfragen für Strafregisterauszüge. Im Jahr 2012 hat die KOST ca. 150 Auszüge ausgestellt, im Berichtsjahr nun rund 820.

Auch die Anforderungen an die Qualität der Dateneingaben sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, weshalb vor der Erfassung von Urteilen häufig arbeitsintensive Abklärungen durchzuführen sind. Dieser Umstand sowie die steigenden Geschäftszahlen sind dafür verantwortlich, dass die Aufgaben mit dem aktuellen Personalbestand mittelfristig nicht mehr in der nötigen Qualität bewältigt werden können.

3 WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Die fünf im Strafrechtsbereich durchgeführten Veranstaltungen befassten sich mit folgenden Themen:

- Wie gehen Polizei und Staatsanwaltschaft mit drohenden Personen um?
- Aktuelle Fragen zur eidgenössischen Strafprozessordnung
- Finanzielle Aspekte bei der Opferhilfe / Genetische Beweismittel (Veranstaltung in französischer Sprache)
- Entdeckte und unentdeckt gebliebene Fehler im Medizinalbereich: geeignetes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden
- Die Stellung des Geldes im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), Fragen der Wiedergutmachung aus Opfersicht

Die Weiterbildungen im Zivilrechtsbereich widmeten sich folgenden Themen:

- Der Streitgegenstand
- Die Neuregelung der elterlichen Sorge
- Kompetenz im Umgang mit Baumängeln (Werkvertragsrecht)

Für die mietrechtlichen Fachrichterinnen und -richter der Schlichtungsbehörden fand ein ganztägiger Kurs über mietrechtliche Fragen statt. Zusätzlich wurde das Sekretariatspersonal sämtlicher Regionen durch die Schlichtungsbehörde Oberland fortgebildet. Die Laienrichterinnen und -richter befassten sich in einer ganztägigen Veranstaltung mit dem Thema Sucht.

Die WBK führte in diesem Jahr einen Meinungsaustausch zwischen dem bernischen und dem zürcherischen Obergericht zur jeweiligen Praxis im eidgenössischen Strafprozessrecht durch. Im Berichtsjahr erschienen drei Ausgaben der Publikation BE N'ius.

Gestützt auf eine durchgeführte Umfrage wurde bereits das Veranstaltungsprogramm 2015 zusammengestellt.

Der Vorsitzende

Dr. Thomas Müller

Leiter Stabsstelle für Ressourcen

Frédéric Kohler

4 FINANZ- UND PERSONALKENNZAHLEN

4.1 Aufwand, Ertrag und Investitionen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Rechnung 2014 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 315,34 Mio.

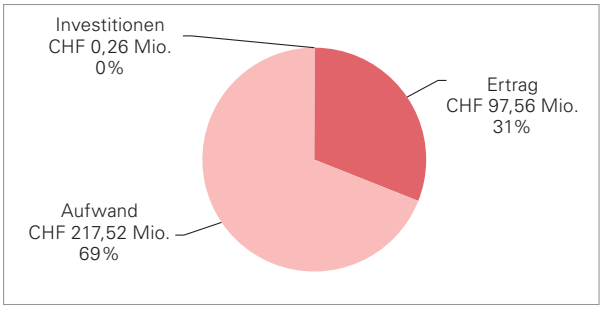

Rechnung 2014 – Übersicht Aufwand
Total CHF 217,52 Mio.

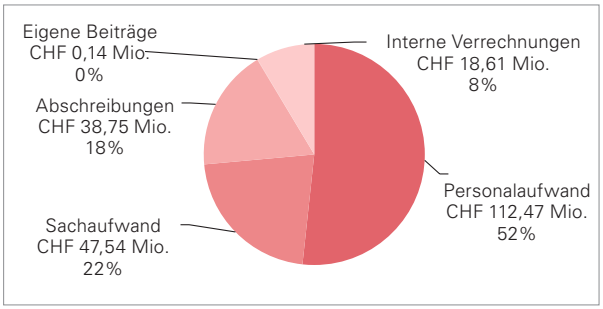

Rechnung 2014 – Übersicht Ertrag
Total CHF 97,56 Mio.

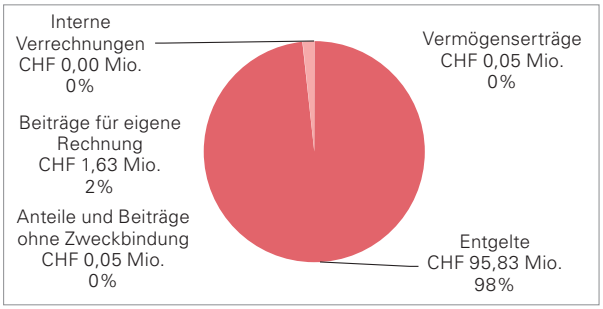

4.2 Aufwand, Ertrag und Investitionen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Rechnung 2014 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 155,65 Mio.

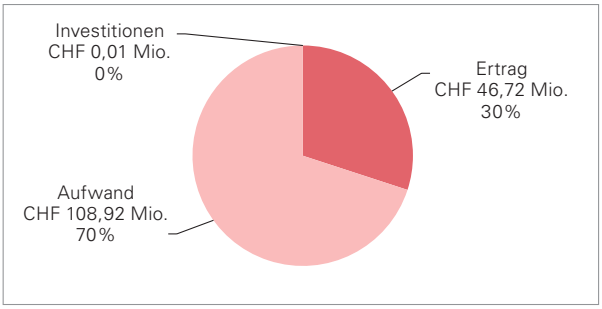

Rechnung 2014 – Übersicht Aufwand
Total CHF 108,92 Mio.

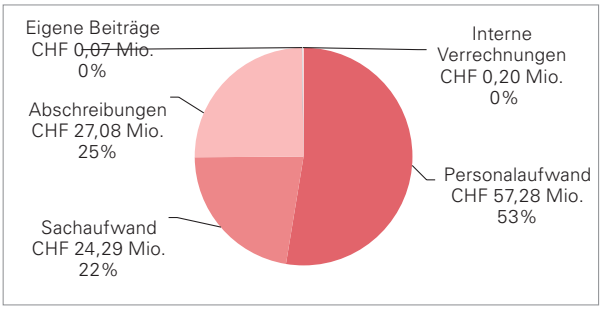

Rechnung 2014 – Übersicht Ertrag
Total CHF 46,72 Mio.

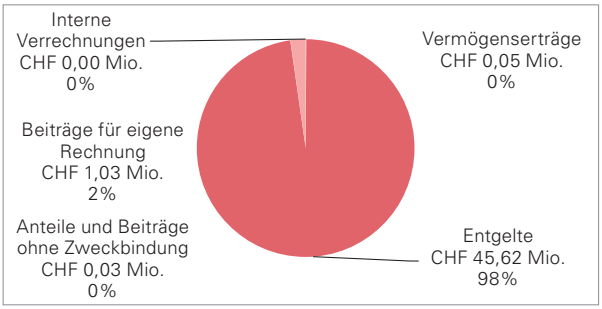

4.3 Aufwand, Ertrag und Investitionen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechnung 2014 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 16,51 Mio.

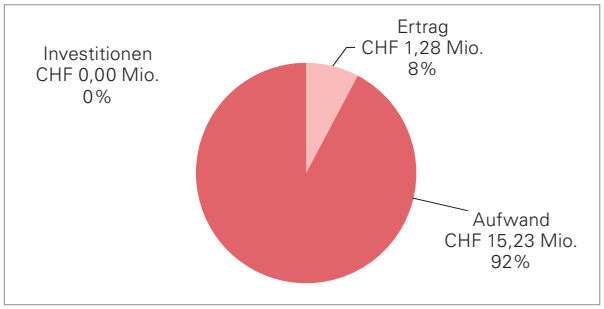

Rechnung 2014 – Übersicht Aufwand
Total CHF 15,23 Mio.

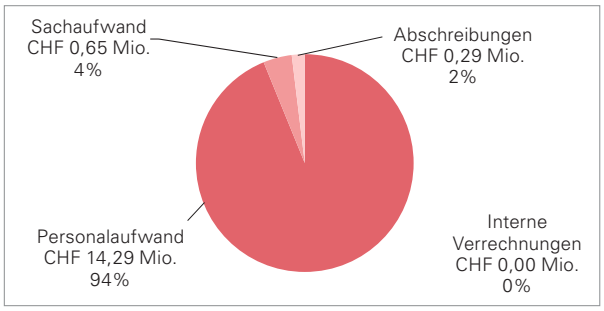

Rechnung 2014 – Übersicht Ertrag
Total CHF 1,28 Mio.

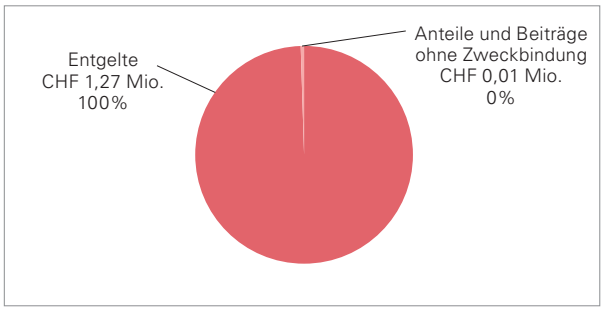

4.4 Aufwand, Ertrag und Investitionen Staatsanwaltschaft

Rechnung 2014 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 138,26 Mio.

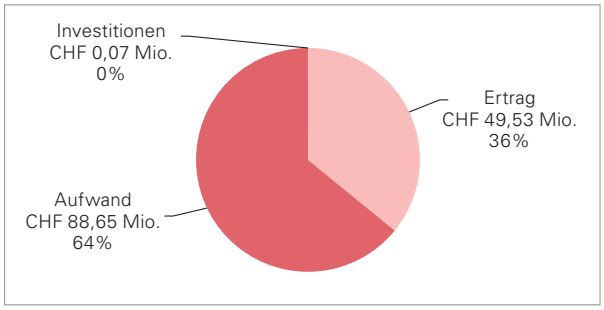

Rechnung 2014 – Übersicht Aufwand
Total CHF 88,65 Mio.

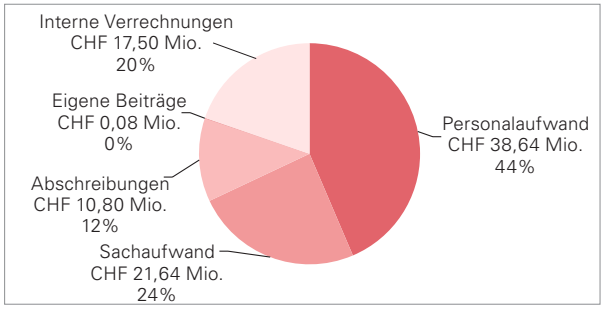

Rechnung 2014 – Übersicht Ertrag
Total CHF 49,53 Mio.

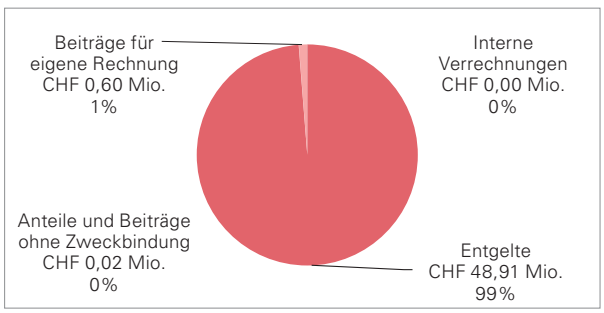

4.5 Personalkennzahlen von Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 2014

(Stand 31. Dezember 2014)
Werte in Klammern: gesamte Kantonsverwaltung[1]
Datenbasis: ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende[2]	273	542	815
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[3]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	33,9%	52,0%	48,9%
GK 19–23	31,0%	47,6%	42,1%
GK 24–30	11,4%	55,3%	30,0%
Total	21,6% (17,7%)	51,5% (60,4%)	41,5% (38,1%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	0,7%	0,5% (0,3%)
21–30 Jahre	7,7%	22,7%	17,7% (12,8%)
31–40 Jahre	21,2%	32,5%	28,7% (23,1%)
41–50 Jahre	23,8%	25,6%	25,0% (26,9%)
51–60 Jahre	36,3%	15,7%	22,6% (29,1%)
Über 60 Jahre	11,0%	2,8%	5,5% (7,8%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	17,4%	82,6%	100,0%
GK 19–23	32,9%	67,1%	100,0%
GK 24–30	57,6%	42,4%	100,0%
Total	33,5% (52,2%)	66,5% (47,8%)	100,0%
Durchschnittsalter	46,9 (46,1)	39,2 (42,9)	41,8 (44,6)
Fluktuationsrate	8,4%	10,3%	9,7% (9,8%)

Rundungsdifferenzen möglich

[1] Ab Berichterstattung 2015 exkl. Hochschulen

[2] Inklusive 17 Mitarbeitende der Stabsstelle für Ressourcen (Justizleitung)

[3] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

4.6 Personalkennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 2014

(Stand 31. Dezember 2014)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	133	275	408
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[4]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	20,7%	53,1%	47,2%
GK 19–23	34,9%	51,1%	45,9%
GK 24–30	9,8%	58,5%	32,5%
Total	20,3% (21,6%)	53,5% (51,5%)	42,6% (41,5%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	1,5%	1,0% (0,5%)
21–30 Jahre	10,5%	22,2%	18,4% (17,7%)
31–40 Jahre	23,3%	33,1%	29,9% (28,7%)
41–50 Jahre	21,1%	24,0%	23,0% (25,0%)
51–60 Jahre	30,8%	17,1%	21,6% (22,6%)
Über 60 Jahre	14,3%	2,2%	6,1% (5,5%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	18,2%	81,8%	100,0%
GK 19–23	31,9%	68,1%	100,0%
GK 24–30	53,5%	46,5%	100,0%
Total	32,6% (33,5%)	67,4% (66,5%)	100,0%
Durchschnittsalter	**46,3 (46,9)**	**39,1 (39,2)**	**41,5 (41,8)**
Fluktuationsrate	**7,2% (8,4%)**	**8,6% (10,3%)**	**8,2% (9,7%)**

Rundungsdifferenzen möglich

[4] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

4.7 Personalkennzahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014

(Stand 31. Dezember 2014)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	39	51	90
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[5]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	0,0%	50,0%	50,0%
GK 19–23	28,6%	40,0%	35,3%
GK 24–30	16,7%	42,9%	24,0%
Total	23,1% (21,6%)	43,1% (51,5%)	34,4% (41,5%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	0,0%	0,0% (0,5%)
21–30 Jahre	2,6%	17,6%	11,1% (17,7%)
31–40 Jahre	33,3%	39,2%	36,7% (28,7%)
41–50 Jahre	20,5%	21,6%	21,1% (25,0%)
51–60 Jahre	41,0%	13,7%	25,6% (22,6%)
Über 60 Jahre	2,6%	7,8%	5,6% (5,5%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	0,0%	100,0%	100,0%
GK 19–23	41,2%	58,8%	100,0%
GK 24–30	72,0%	28,0%	100,0%
Total	43,3% (33,5%)	56,7% (66,5%)	100,0%
Durchschnittsalter	**46,1 (46,9)**	**40,1 (39,2)**	**42,7 (41,8)**
Fluktuationsrate	**9,6% (8,4%)**	**15,4% (10,3%)**	**13,0% (9,7%)**

Rundungsdifferenzen möglich

[5] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

4.8 Personalkennzahlen der Staatsanwaltschaft 2014

(Stand 31. Dezember 2014)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	95	205	300
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[6]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	45,5%	50,3%	49,4%
GK 19–23	0,0%	40,0%	33,3%
GK 24–30	12,1%	54,8%	30,0%
Total	23,2% (21,6%)	50,2% (51,5%)	41,7% (41,5%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	0,0%	0,0% (0,5%)
21–30 Jahre	6,3%	24,4%	18,7% (17,7%)
31–40 Jahre	13,7%	30,7%	25,3% (28,7%)
41–50 Jahre	28,4%	27,8%	28,0% (25,0%)
51–60 Jahre	41,1%	14,6%	23,0% (22,6%)
Über 60 Jahre	10,5%	2,4%	5,0% (5,5%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	18,8%	81,3%	100,0%
GK 19–23	16,7%	83,3%	100,0%
GK 24–30	58,0%	42,0%	100,0%
Total	31,7% (33,5%)	68,3% (66,5%)	100,0%
Durchschnittsalter	47,8 (46,9)	39,2 (39,2)	41,9 (41,8)
Fluktuationsrate	9,4% (8,4%)	11,4% (10,3%)	10,8% (9,7%)

Rundungsdifferenzen möglich

[6] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

1 Einleitung 27

2 Obergericht 27

3 Erstinstanzliche Gerichtsbehörden 39

4 Statistiken 43

Obergericht des Kantons Bern

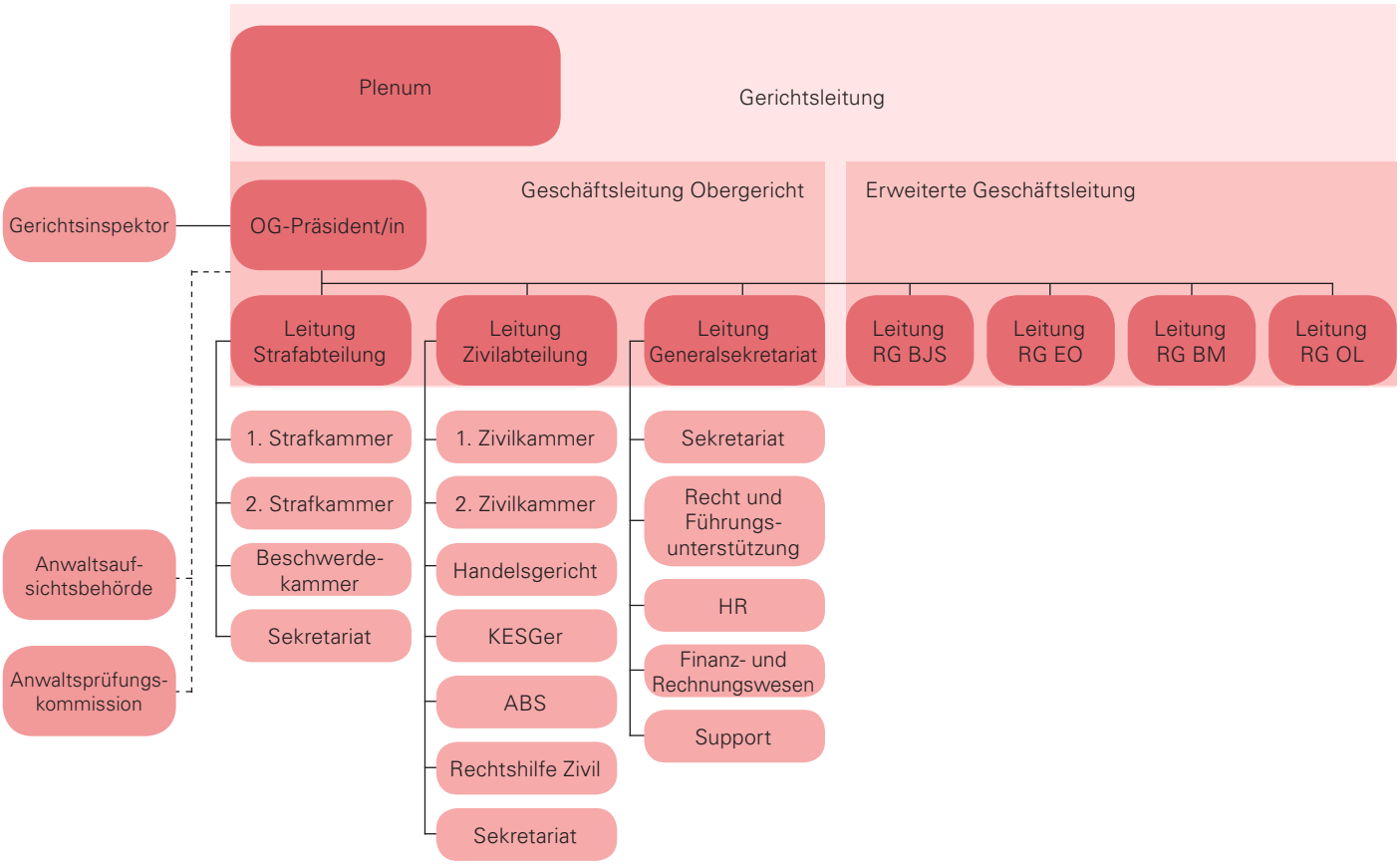

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

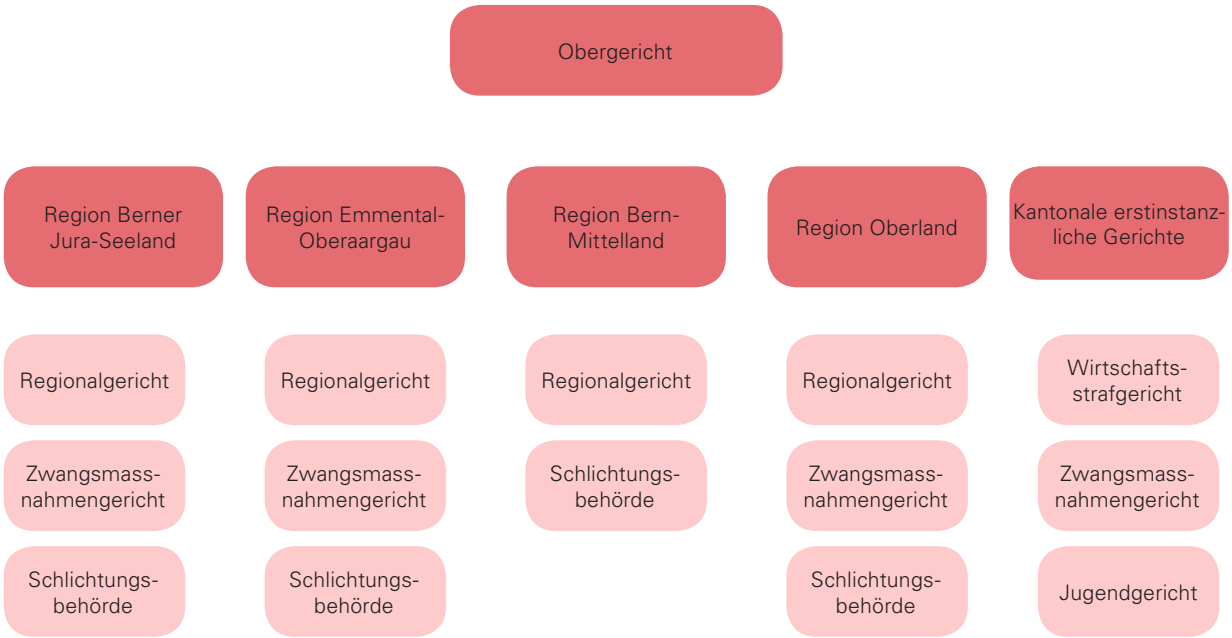

1 EINLEITUNG

Im Berichtsjahr sind die Prozessregeln sowie die Gerichtsorganisation dieselben geblieben wie im Vorjahr. Das Jahr 2014 ist damit ein Jahr der Konsolidierung. Das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht hat als neues Fachgericht sein zweites Geschäftsjahr abgeschlossen, eine Verfahrenspraxis entwickelt und gefestigt und damit seine Bewährungsprobe bestanden. Gesamthaft und etwas generalisiert kann für die ganze Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gesagt werden: Die Geschäftszahlen, Falleingänge und Erledigungen, sind gegenüber dem Vorjahr über das Ganze gesehen recht konstant, mit einer gewissen Zunahme der Geschäftszahlen im Strafbereich. Die Gerichte sind angemessen belastet. Die Verfahren konnten insgesamt zeitgerecht erledigt werden, Mechanismen des Belastungsausgleichs haben funktioniert. Trotz noch immer nicht reibungslos funktionierender Informatik konnten die Dienstleistungsaufgaben in allen Bereichen qualitativ gut und quantitativ im erwünschten Ausmass erfüllt werden.

Die Zahlen über Falleingänge, Erledigungen und Verfahrensdauern sind seit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Justizreform nun über eine Dauer von vier Jahren erhoben worden. Das erlaubt prinzipiell einen Vierjahresvergleich. Das Übergangsjahr 2011 muss zwar als Spezialjahr bei der Wertung aus vielerlei Gründen praktisch ausser Acht gelassen werden. Auch sind noch gewisse Vorbehalte hinsichtlich Erhebungskontinuität zu machen. Zusammen mit den Werten früherer Jahre ergibt sich ein aussagekräftigeres Bild über Belastung und Leistung der Gerichte sowie über die Entwicklung.

Die Entwicklung der Finanzkennzahlen kann insgesamt als erfreulich bezeichnet werden. Der Saldo der laufenden Rechnung konnte gegenüber dem Vorjahr erneut gesenkt werden, er sank von CHF 62,9 Millionen auf CHF 62,2 Millionen. Dabei ist der Gesamtaufwand um CHF 1,8 Millionen, der Gesamtertrag um CHF 2,6 Millionen höher als im Vorjahr. Der Personalaufwand ist gegenüber dem Jahr 2013 leicht angestiegen und beträgt CHF 57,3 Millionen (Vorjahr CHF 56,2 Mio.). Die Rechnung schliesst besser als das Budget.

2 OBERGERICHT

2.1 Zusammensetzung des Gerichts

Das Richtergremium des Obergerichts hat im Berichtsjahr folgende Veränderungen erfahren: Peter Kunz hat per Ende Juli demissioniert. Am 1. Oktober hat der in der Junisession gewählte Dr. Christian Josi sein Amt angetreten. Er war zuvor Untersuchungsrichter und später Gerichtspräsident am Regionalgericht Oberland und Ersatzrichter am Obergericht. Christian Josi wurde der Zivilabteilung zugewiesen und ist in der ersten Zivilkammer und im Kindes- und Erwachsenenschutzgericht eingesetzt. Als neue Ersatzrichterin an das Obergericht gewählt hat der Grosse Rat Dr. Sara Schödler, Geschäftsführerin der Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern.

Präsidium
Stucki Stephan, Obergerichtspräsident
Pfister Hadorn Christine, Vizepräsidentin
Guéra Philippe, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Stucki Stephan, Obergerichtspräsident
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin Zivilabteilung
Guéra Philippe, Präsident Strafabteilung
Arioli Kathrin, Dr. iur., Generalsekretärin

Zivilabteilung
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin
Bähler Daniel, Vizepräsident

Apolloni Meier Cornelia
Geiser Rainier
Greiner Georges
Grütter Myriam
Josi Christian, Dr. iur.
Kiener Hanspeter
Kunz Peter
Messer Hanspeter
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.
Studiger Adrian
Trenkel Christian
Wüthrich-Meyer Danièle
Zihlmann Peter

Strafabteilung
Guéra Philippe, Präsident
Geiser Rainier, Vizepräsident

Aebi Fritz
Bratschi-Rindlisbacher Franziska
Hubschmid Volz Annemarie
Kiener Hanspeter
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.
Schnell Renate
Trenkel Christian
Vicari Jean-Pierre
Weber Andreas
Zihlmann Peter

Die aktuelle Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen und Unterabteilungen sowie die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission finden sich online im Staatskalender (www.be.ch/staatskalender).

2.2 Geschäftsentwicklung

2.2.1 Zivilabteilung

Nach den rechtlichen Neuerungen und organisatorischen Umstellungen zu Beginn der Jahre 2011 und 2013 war 2014 ein Jahr der Konsolidierung. Die Organisation der Zivilabteilung wurde beibehalten. Die Geschäfte der Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen werden auf die 1. und die 2. Zivilkammer verteilt, wobei die 2. Zivilkammer in zwei deutschsprachige und eine französischsprachige Spruchbehörde aufgeteilt ist. Der 1. Zivilkammer ist der Bereich fürsorgerische Unterbringung (FU) des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts (KESGer) zugeordnet, während Richterinnen und Richter der 2. Zivilkammer die übrigen Verfahren des KESGer leiten sowie die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (ABS) bilden. Eine separate Organisationseinheit bildet das Handelsgericht, welches als Fachgericht und einzige kantonale Instanz handelsrechtliche, immaterialgüterrechtliche und gesellschaftsrechtliche Streitfälle behandelt.

In personeller Hinsicht galt es, den zweimonatigen Unterbruch zwischen dem Eintritt von Oberrichter Kunz in den Ruhestand und dem Amtsantritt seines Nachfolgers Oberrichter Josi zu überbrücken. Zudem machte die Zunahme der französischsprachigen Geschäfte am Obergericht Entlastungsmassnahmen zugunsten der betroffenen Richter notwendig. Im Rahmen des Möglichen werden deutschsprachige Mitglieder vermehrt in französischsprachigen Fällen eingesetzt. Zudem ging das KESGer zunächst in den französischsprachigen und später auch in den deutschsprachigen FU-Verfahren dazu über, eine schriftliche Entscheidbegründung nicht mehr von Amtes wegen, sondern nur noch auf Verlangen zu erstellen. So können auf Gerichtsschreiberebene beträchtliche Ressourcen eingespart werden.

Ein Themenkreis, der auf allen Ebenen bis hin zum Bundesgericht immer wieder Kopfzerbrechen bereitet, sind Fragen rund um die Abwicklung von Mandaten im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege (uR) und die Ausrichtung von Parteientschädigungen in Verfahren, in denen sich eine private Partei und das Gemeinwesen gegenüberstehen. Die Zivilabteilung setzte zur Klärung dieser Fragen eine Arbeitsgruppe ein. Diese lieferte im Frühling 2014 einen umfangreichen Bericht mit Analysen, Lösungsvorschlägen und Anregungen für die Gesetzgebung ab. Die Geschäftsleitung des Obergerichts erweiterte im September 2014 die Arbeitsgruppe um Mitglieder aus der Strafabteilung und erteilte ihr den Auftrag, eine konsolidierte Praxisfestlegung für alle am Obergericht geführten Verfahren zu erarbeiten, den Bedarf nach Gesetzgebung und/oder Änderung von Kreisschreiben und Praxisfestlegungen zu ermitteln und die Organisation des Vollzugs der Ausrichtung der amtlichen Honorare und der Durchsetzung des Nachforderungsrechts des Kantons kritisch zu analysieren. Da auch die Verwaltungsrechtspflege betroffen ist, wird zu diesen Arbeiten das Verwaltungsgericht beigezogen.

Am 1. Juli 2014 trat die Revision des Zivilgesetzbuchs über die elterliche Sorge mit der gemeinsamen Sorge als Regelfall in Kraft. Im Vorfeld stellten sich Fragen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gerichte und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei der Bewilligung von Umzügen sowie zur Koordination der Verfahren bezüglich immaterieller Kinderbelange (zuständig KESB) und Unterhalt (zuständig Schlichtungsbehörden/Gerichte) bei ausserehelichen Kindesverhältnissen. Die Zivilabteilung war bei entsprechenden Koordinationsarbeiten vertreten. Auch in der politischen Begleitgruppe zur Evaluation des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes und in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, welche sich mit den Bedürfnissen von KESB und Gerichten an Gutachten und Berichte über Kinderbelange befasst, wirkt eine Vertretung der Zivilabteilung mit. Wie bereits im Vorjahr fand wieder ein Austausch zwischen dem Kantonalen Jugendamt und der Zivilabteilung statt. An zwei Sitzungen wurden institutionelle und rechtliche Fragen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes angesprochen. Die gemeinsame Sorge schlug übrigens in der Rechtsprechung der Zivilkammern und des KESGer noch keine hohen Wellen.

Die Zivilabteilung veröffentlichte auch im Berichtsjahr ausgewählte Entscheide im Internet und in Fachzeitschriften.

Zivilkammern

Bei den Geschäftseingängen der Zivilkammern war ein Rückgang von 725 auf 660 Fälle (9 %) zu verzeichnen. Die Anzahl der französischsprachigen Geschäfte stieg dabei leicht an (86 Eingänge gegenüber 84 im Vorjahr).

Die Zivilkammern behandeln Berufungen gegen Entscheide der Regionalgerichte, Beschwerden gegen nicht berufungsfähige Entscheide und prozessleitende Verfügungen der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden sowie Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide in zivilrechtsnahen Bereichen. Zahlenmässig machen die Beschwerden den Hauptteil der Fälle aus. Es geht in vielen Fällen um provisorische oder definitive Rechtsöffnungen, wobei sich zeigt, dass die Besonderheiten des Rechtsöffnungsverfahrens (als Teil des vom Erkenntnisverfahren getrennten Vollstreckungsverfahrens) oft nicht verstanden werden. So werden gegenüber definitiven Rechtsöffnungstiteln wie Steuerveranlagungen häufig Einwände materieller Art vorgebracht, die im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr von Belang sind. Andere Beschwerdeverfahren betreffen Konkurserkenntnisse, wo die Betroffenen oft erst durch den erstinstanzlichen Entscheid «wachgerüttelt» werden, Ausweisungen von Mietern und Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. Aufwandmässig fallen umfangreiche Berufungsverfahren, so im Familienrecht, Erbrecht, Vertragsrecht oder Haftpflichtrecht, sowie die durch die Zivilkammern erstinstanzlich behandelten Klagen gegen den Bund und Gesuche um Rückführung von Kindern ins Ausland ins Gewicht. Etliche solche Verfahren haben Gerichtsschreiberressourcen über längere Zeit gebunden. Die Fallzahlen allein sind somit kein ausreichender Gradmesser für die Belastung insbesondere der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Erledigt wurden im Berichtsjahr 669 Dossiers (Vorjahr 730), wovon 100 französischsprachige. Da die Erledigungen die Eingänge überstiegen, konnte die Zahl der am Jahresende hängigen Verfahren von 174 auf 165 leicht gesenkt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug knapp drei Monate und blieb damit stabil, wobei zwischen den einzelnen Verfahrensarten grosse Unterschiede bestehen. Bloss ein (umfangreiches) Verfahren ist seit mehr als 18 Monaten hängig. Da die Zivilkammern Rechtsmittelinstanzen sind und die Verfahren in der Regel schriftlich abgewickelt werden, wurden nur wenige Fälle mit Vergleich erledigt. In den Fällen, wo eine gütliche Einigung möglich erscheint, wird dies jedoch jeweils versucht.

Im Berichtsjahr wurde in 101 Fällen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Im gleichen Zeitraum ergingen 90 Entscheide des Bundesgerichts. In 9 Fällen hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut.

Insgesamt verlief der Geschäftsgang konstant und flüssig und wurde allseits als zufriedenstellend und mit den Vorjahren vergleichbar empfunden. Dem Bestreben, schnell, gut und gründlich zu arbeiten, konnte weitgehend nachgekommen werden.

Handelsgericht

Eingelangt sind im Jahr 2014 insgesamt 136 Geschäfte, davon 79 ordentliche Verfahren, im Vorjahr waren dies 161 Fälle (davon 91 ordentliche Verfahren); die Anzahl der französischsprachigen Fälle betrug im Berichtsjahr 7 Fälle (2013: 6).

Der Eingang von ordentlichen Verfahren nahm demnach gegenüber dem Vorjahr um 12 ab. Bei den Summarsachen (vorsorgliche Massnahmen zum Teil mit Superprovisorien und damit verbundenem ganzjährigem Pikettdienst, Rechtsschutz in klaren Fällen usw.) beträgt die Zahl der Neueingänge 43 (51).

Erledigt wurden 148 Fälle (davon 94 ordentliche Verfahren); im Vorjahr betrugen diese Zahlen 141 und 65. Damit ist die zweithöchste erlangte Erledigungszahl seit dem Jahr 2004 erreicht. Allerdings sind nach wie vor 108 ordentliche Verfahren hängig (total 134; Vorjahr 146).

Die Vergleichsquote betrug bei den ordentlichen Verfahren mit 56 Vergleichen rund 60 Prozent.

Die Akzeptanz der Fachrichterinnen und Fachrichter bei den Parteien ist hoch und die rasche Abrufbarkeit von Fach- und Rechtswissen fördert die gütlichen Einigungen.

Gegen Urteile des Handelsgerichts wurden im Berichtsjahr beim Bundesgericht 5 zivilrechtliche Beschwerden (Vorjahr 5) eingereicht; davon wurde 1 zurückgezogen, 1 wurde abgewiesen, 1 gutgeheissen.

Seitens der Fachrichterinnen und Fachrichter gibt es im Berichtsjahr den Tod des Handelsrichters Jürg Wirz, lic. oec. HSG und Wirtschaftsprüfer, welcher seit dem Jahr 2009 im Einsatz war, zu beklagen. Per Ende Jahr ist der langjährige Handelsrichter Peter Gubler, Fürsprecher und Notar, zurückgetreten.

Neu gewählt wurden Reto Kummer, Gampelen, Baugewerbe (Amtsantritt per 1. Januar 2015), sowie Rechtsanwalt und Notar Felix Bangerter, Thun (Amtsantritt per 1. Februar 2015).

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen

Im Berichtsjahr sind 313 (Vorjahr: 305) Geschäfte bei der Aufsichtsbehörde eingelangt, darunter 269 (244) Beschwerden und 25 (28) Gesuche (ohne Erstreckungsgesuche für Konkursbeendigungsfristen). 293 (315) Geschäfte, davon 246 (251) Beschwerden und 22 (34) Gesuche, konnten erledigt werden. Die Eingänge bei den arbeitsintensiven Beschwerden haben stark zugenommen und einen Rekordstand erreicht. Die Erledigungen sind demgegenüber in bescheidenem Ausmass zurückgegangen, sie bewegen sich aber auf hohem Niveau. Die Pendenzen haben mit 74 (54) Geschäften zugenommen.

Daneben sind 315 (329) Gesuche um Verlängerung und Folgeverlängerung der Konkursbeendigungsfristen eingegangen und bewilligt worden. Da die Bewilligungsverfügungen in der Regel aus nur einem Satz bestehen, ist deren Zahl für die Arbeitsbelastung ohne grosse Bedeutung. Sie ist ein Indikator für die Belastung der Konkursämter bzw. deren Anzahl an überjährigen Konkursverfahren.

18 (25) Entscheide wurden im Jahr 2014 ans Bundesgericht weitergezogen. 3 (0) Beschwerden wurden im Berichtsjahr gutgeheissen. Auf 12 (10) Beschwerden wurde nicht eingetreten oder sie wurden als gegenstandslos abgeschrieben, 3 (9) wurden abgewiesen. 5 (8) Beschwerden waren Ende Jahr noch hängig.

Der Vollzug von Pfändungen, namentlich die Berechnung von Verdienst- oder Lohnpfändungsquoten, bildete auch im Berichtsjahr Gegenstand der meisten Beschwerden. Zugenommen haben Fälle, in welchen Nichtigkeit von Betreibungen wegen Rechtsmissbrauchs geltend gemacht wird. Da die Betreibungsämter nicht befugt sind, über die Berechtigung der in Betreibung gesetzten Forderungen zu befinden, kann es vorkommen, dass Betreibungen schikanös, d.h. ohne Absicht, eine bestehende Geldforderung zu vollstrecken, eingeleitet werden. Dagegen kann sich der zu Unrecht Betriebene oft nur mit grossem Aufwand zur Wehr setzen. Dies kann für ihn unangenehme Folgen zeitigen, indem z.B. dessen Bonität beeinträchtigt wird. Aktuelle politische Vorstösse wollen diese Problematik entschärfen.

Wie in den Vorjahren haben Vertreter der Aufsichtsbehörde in der Regel an den Schlussbesprechungen anlässlich der Inspektionen von Betreibungs- und Konkursämtern teilgenommen.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)

Im zweiten Jahr nach Einführung dieses Fachgerichts gingen mit 872 Geschäften etwa gleich viele Verfahren ein wie im Vorjahr (867). Auffallend ist die Zunahme der Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung (FU), nämlich von 539 Geschäften im Vorjahr auf 560 im Berichtsjahr. Die französischen Geschäfte nahmen von 59 auf 81 zu.

In FU-Verfahren ist von Gesetzes wegen mündlich zu verhandeln, unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern. In zahlreichen Fällen musste die Polizei aus Sicherheitsgründen zur mündlichen Verhandlung aufgeboten werden, dies insbesondere, wenn die Patientinnen oder Patienten in der Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern untergebracht sind.

Die von der 2. Zivilkammer zu behandelnden übrigen Geschäfte des KESGer (ohne FU und FU-Obhutsentzüge) lagen mit 233 Verfahren erneut unter den Erwartungen. Die Eingänge betrafen auch im Berichtsjahr überwiegend Beistandschaften und Besuchsrechtsstreitigkeiten. Weder Vorsorgeaufträge noch Patientenverfügungen gaben zu Beschwerden Anlass. In der überwiegenden Anzahl der Fälle konnte ohne den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern schriftlich entschieden werden. Mündliche Verhandlungen mit Fachrichterinnen und Fachrichtern wurden 11-mal anberaumt.

Der Anteil an Laienbeschwerden ist hoch. Oft ist es schwierig zu eruieren, was die Parteien mit ihrer Beschwerde eigentlich erreichen wollen. Diesfalls obliegt es dem Gericht, durch entsprechende Rückfragen zu erhellen, inwiefern die Abänderung des angefochtenen Entscheides verlangt wird.

Es wurden 853 Fälle erledigt und 96 Fälle auf das Jahr 2015 übertragen.

Das KESGer wurde in die Arbeiten zur Revision des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz mit einbezogen, sodass praxisnahe Inputs gegeben werden konnten.

2.2.2 Strafabteilung

Strafabteilung

Auch im vierten Jahr nach der Justizreform konnte die Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) weiter konsolidiert werden. Dazu dienten Praxisfestlegungen durch die zweimonatlich stattfindenden Strafabteilungskonferenzen sowie Publikationen von Urteilen der Strafkammern und Entscheiden der Beschwerdekammer

auf der Website und in Fachzeitschriften. Hinzu kamen interkantonale Weiterbildungen und im Berichtsjahr auch ein Besuch beim Zürcher Obergericht, welcher Gelegenheit zu einem interessanten Austausch bot und aufzeigte, dass sich aus der gesamtschweizerisch gültigen StPO unterschiedliche zielführende Anwendungsarten ableiten lassen. Hier wird das Schweizerische Bundesgericht weiterhin dafür zu sorgen haben, dass die Bandbreite nicht zu gross wird.

Der Mehrjahresvergleich der Geschäftszahlen, welche sämtliche Verfahren der Strafabteilung umfassen (d.h. das Total der Fälle aller drei Kammern), zeigt bei den Eingängen eine weiterhin steigende Tendenz (Eingänge/Erledigungen 2011: 660/701; 2012: 740/683; 2013: 802/811; 2014: 856/804).

Strafkammern

Die Geschäftseingänge der beiden Strafkammern haben nochmals zugenommen (396 Fälle; Vorjahr 375), ebenso der Anteil an französischsprachigen Verfahren (63 Fälle / 16 %; Vorjahr 51 Fälle / 14 %). Ein wichtiger Faktor sind hier die gestiegenen Geschäftszahlen der erstinstanzlichen Strafgerichte, welcher sich allerdings oft erst mit etwas Verzögerung auf die obere Instanz auswirkt.

Mit Sorge ist auf die anhaltend hohe Belastung der französischsprachigen Richter und ihrer Mitarbeitenden hinzuweisen. Akzentuiert wird die Problematik durch den Umstand, dass die beiden französischsprachigen Richter infolge Mangels an französischsprachigen Suppleanten und Schwierigkeiten bei deren Rekrutierung nicht wirksam entlastet werden können. Die bisherigen Erledigungszahlen konnten nur erreicht werden, weil die Zusammensetzung der Kammer aus nur noch einem französischsprechenden Vorsitzenden und dafür zwei deutschsprachigen Mitgliedern der 2. Strafkammer bestand. Für das 1. Halbjahr 2015 musste zur Entlastung bei den andern Kammern und auch bei der Zivilabteilung personelle Hilfe angefordert werden. Insgesamt erweist sich die Dotation an französischsprachigen Richtern à la longue als zu knapp bemessen.

Die Erledigungsquote ist gegenüber dem Vorjahr gesunken (348 Fälle; Vorjahr 387), hat sich aber im Mittel der letzten drei Jahre eingependelt. Als Korrelat zur tieferen Erledigungsquote bei gleichzeitigen Mehreingängen resultiert eine Zunahme an hängigen Verfahren (total 249 Fälle; Vorjahr 200), die aber noch keinen Anlass zur Besorgnis gibt. Die tiefere Erledigungsquote ist in erster Linie zurückzuführen auf mehrere im Berichtsjahr beurteilte umfangreiche und auch medienmässig aufwendige Verfahren der Strafkammern, welche einer äusserst personalintensiven Bearbeitung bedurften. Der Trend zu mündlichen Verhandlungen führt zu einer Verhandlungsdichte, welche die Erstellung der schriftlichen Urteilsbegründung innert der Fristen gemäss Artikel 84 Absatz 4 StPO erschwert. Die mündlichen Verhandlungen können zudem nur noch selten in einem halben Tag erledigt werden, sodass Termine auch an weiteren Wochentagen angesetzt werden müssen. Zunehmend sind auch die in der Statistik nicht erfassten Kostenerlassgesuche. Diese Umstände zeigten einmal mehr, dass die personellen Ressourcen vor allem im Bereich der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber knapp bemessen sind. Auf diese nun schon länger andauernde Entwicklung wurde Ende des Berichtsjahrs mit der Schaffung einer zusätzlichen befristeten Gerichtsschreiberstelle reagiert.

Die Verfahrensdauer hält sich – gemessen an den mit der neuen StPO verfolgten Zielen – auf relativ hohem Niveau (223 Tage; Vorjahr 218). Zur Begründung kann auf die Tätigkeitsberichte der letzten beiden Jahre verwiesen werden: komplex geregeltes Berufungsverfahren, ausgedehntes rechtliches Gehör, schwierige Terminsuche bei Verfahren mit mehreren Parteien und Anwälten, erhöhte Begründungsanforderungen des Bundesgerichts sowie heikle Strafvollzugsbeschwerden mit häufig notwendiger ergänzender Beweisführung und Begutachtung.

Im Berichtsjahr wurden 46 (Vorjahr 73) Urteile der Strafkammern angefochten. Das Bundesgericht hat im Berichtsjahr 35 Beschwerden abgewiesen, 12 ganz oder teilweise gutgeheissen und ist auf 3 nicht eingetreten.

Beschwerdekammer

Die Geschäftszahlen der Beschwerdekammer setzen auch im Berichtsjahr mit 460 Fällen den ungebrochenen Trend nach oben fort (davon 58 französischsprachige Geschäfte / 13 %; Vorjahr 52 / 12 %). Diese Entwicklung der Eingänge (2011: 335; 2012: 378; 2013: 427) entspricht innert vier Jahren einer Zunahme um 36,8 Prozent (125 Fälle). Die Erledigungen sind mit 456 Fällen (Vorjahr 424) unverändert hoch und entsprechen auch im Berichtsjahr ziemlich genau den Eingängen. Daraus folgt ein unverändert guter Wert an hängigen Verfahren (81 Fälle; Vorjahr 77). Trotz erheblicher Erhöhung der Geschäftslast konnte eine durchschnittliche Verfahrensdauer von rund zwei Monaten gehalten werden (59 Tage; Vorjahr 52). Diese Werte sind nur dank einem gut eingespielten, leistungsfähigen Team zu erzielen, das im Berichtsjahr mit einer 50%-Gerichtsschreiberstelle ergänzt wurde.

Den Löwenanteil machen mit 319 Fällen (Vorjahr 329) wiederum die Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft aus. Konstant geblieben ist die Anzahl der Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse (37 Fälle) sowie die Anzahl der Beschwerden gegen Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte (42 Fälle). Bei den Letzteren handelt es sich wie in den Vorjahren ausschliesslich um Haftentscheide. Neben diesen Beschwerdefällen nach Artikel 393 StPO werden der Beschwerdekammer gestützt auf weitere Zuständigkeitsbestimmungen in der StPO und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1) auch noch andere Fälle zur Beurteilung unterbreitet. Zahlenmässig an erster Stelle liegen hier die Ausstandsgesuche (27 Fälle). Die restlichen Geschäfte (Exequatur, Entscheide über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung usw.) sind zahlenmässig von untergeordneter Bedeutung. Das gilt auch für die Beschwerden nach Artikel 39 JStPO. Im Berichtsjahr sind 6 neue Geschäfte eingegangen, was sich im Vergleich zur Beschwerdeflut beim staatsanwaltschaftlichen Handeln im Erwachsenenstrafrecht höchst bescheiden ausnimmt. Es scheint, dass sich die grosse Akzeptanz des Handelns der Jugendanwaltschaft, welche im Jugendstrafrecht schon altrechtlich festgestellt werden konnte, neurechtlich fortsetzt.

Im Berichtsjahr wurden 91 (Vorjahr 66) Entscheide der Beschwerdekammer angefochten. Das Bundesgericht hat im Berichtsjahr 17 Beschwerden abgewiesen, 6 ganz oder teilweise gutgeheissen, ist auf 60 nicht eingetreten und 1 Beschwerde wurde zurückgezogen.

2.2.3 Anwaltsaufsichtsbehörde

Im Berichtsjahr setzte sich der Trend zu steigenden Fallzahlen fort (2012: 186; 2013: 193; 2014: 216), insbesondere bei den eingereichten Disziplinaranzeigen sowie den allgemeinen Anfragen. Dank effizienter Erledigung konnte die hohe Anzahl an erledigten Verfahren auf dem Niveau der Vorjahre beibehalten werden (2014: 206; 2013: 193). Aufgrund der nochmals erhöhten Geschäftseingänge sind jedoch die per Ende Jahr hängigen Verfahren leicht angestiegen.

Im Mai und im Dezember trafen sich die Mitglieder zu einer Plenumssitzung. Themen waren u.a. das Löschungsverfahren gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b BGFA, die Notfallorganisation bei Unfällen, Todesfällen u.Ä. von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die personellen Veränderungen in der Anwaltsaufsichtsbehörde ab 1. Januar 2015.

Im November hat die Anwaltsaufsichtsbehörde einen Antrag als UID-Stelle (UID = Unternehmens-Identifikationsnummer) eingereicht und dem Bundesamt für Statistik die Daten des Anwaltsregisters übermittelt. Sobald der Zugriff auf die UID-Plattform gutgeheissen und die Bereinigung der Daten erfolgt ist, wird die Anwaltsaufsichtsbehörde den Anwältinnen und Anwälten bei Bedarf Auskunft zu ihren UID-Nummern geben können. Eine automatische Erfassung der UID-Nummern wird jedoch erst mit Einführung des neuen Anwalts- und Notariatsregisters möglich sein.

Im Berichtsjahr wurden für die technische Realisierung eines neuen Anwalts- und Notariatsregisters zusammen mit der JGK zuerst die Anforderungen ausgearbeitet und dann mittels Ausschreibung das Unternehmen ausgewählt, welches das gemeinsame Register aufbauen soll. Die Entwicklung und Übernahme des neuen Registers ist für das Jahr 2015 geplant, die produktive Einführung ist per 1. Januar 2016 vorgesehen.

2.2.4 Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission führte erneut zwei Prüfungen durch («Winter 2014» und «II/2014»): Im «Winter 2014» sind 83 Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung angetreten. Davon haben 62 die Prüfung bestanden. Die Misserfolgsrate betrug 25,3 Prozent.

Zur Prüfung «II/2014» sind 119 Kandidatinnen und Kandidaten angetreten. Davon haben 108 den schriftlichen Teil der Prüfung nach neuem Recht absolviert. Den schriftlichen Teil bestanden haben 69 Kandidatinnen und Kandidaten, womit die Misserfolgsrate 36,1 Prozent betrug. Wer den schriftlichen Teil bestanden hatte, wurde für den mündlichen Teil der Prüfung eingeladen, welche im Januar 2015 ihren Abschluss findet. Daneben sind noch 11 Kandidatinnen und Kandidaten gemäss übergangsrechtlicher Regelung nach altrechtlicher APV zur Prüfung angetreten (d.h. bei ihnen erfolgt die Bewertung nach altrechtlichem System am Ende der Prüfung).

Nebst der Durchführung der beiden Prüfungen war das Berichtsjahr von zwei Schwerpunktthemen geprägt: Per 1. Oktober 2014 trat die revidierte APV in Kraft. Um die Qualität des bernischen Anwaltspatentes zu verbessern, wird neu nur noch zum mündlichen Teil der Prüfung zugelassen, wer zuvor den schriftlichen Teil bestanden hat. Diese Neuregelung hatte u.a. zur Folge, dass sich der Prüfungsturnus zeitlich um etwa 2 Monate nach hinten verschob. Ob diese leichte zeitliche Ver-

schiebung mitverantwortlich war für den neu gesetzten Rekord bei den Anmeldungen für die Prüfung II/2014 (126), wird sich zeigen.

Durch die Trennung des schriftlichen und mündlichen Teils wurde die gewünschte stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils erreicht. Die Neuregelung hat jedoch zu einem erheblichen Zusatzaufwand geführt. Auf administrativer Ebene hat sich der Aufwand beinahe verdoppelt. Nebst der Organisation von zwei Notenkonferenzen erfolgen Sammlung, Kontrolle und Ausstellung von zwei Notenblättern mangels geeigneter Software manuell. Hinzu kommen zusätzliche Korrespondenzen und Zusatzaufwand durch übergangsrechtliche Sonderregelungen. Für die prüfenden Expertinnen und Experten ergibt sich ein Mehraufwand, weil die Kandidatinnen und Kandidaten, welche den schriftlichen (oder mündlichen) Teil der Prüfung nicht bestanden haben, innert 30 Tagen eine Besprechung der Prüfung verlangen können.

Im letzten Tätigkeitsbericht wurde vermeldet, dass die Einführung der EDV-basierten schriftlichen Prüfungen ihrem Ziel etwas näher gerückt sei. Diese hoffnungsvolle Mitteilung erwies sich leider als verfrüht. Nach dem Rückzug der Universität Bern aus den laufenden Verhandlungen bestand kurz Aussicht auf eine Lösung mit dem Amt für Informatik und Organisation (KAIO). Letzteres erteilte jedoch schliesslich eine Absage. Die Anwaltsprüfungskommission und die Geschäftsleitung des Obergerichts überprüfen nun (erneut) sämtliche möglichen Optionen. Es ist nötig, dass bald eine Lösung gefunden wird.

Die Anfragen und Gesuche von Studierenden sind im Berichtsjahr erneut angestiegen. Die Eingaben beziehen sich in der Regel auf Anrechnungen von bisherigen und künftigen Tätigkeiten an die obligatorisch abzulegenden Praktika und auf das Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen. In diesem Zusammenhang ist ein neues Phänomen zu verzeichnen: Aufgrund der zunehmend interdisziplinär ausgestalteten Masterausbildung stellt sich vermehrt die Frage nach der Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für die Anwaltsprüfung. Eine bei zahlreichen Kantonen durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass es sich hierbei um eine gesamtschweizerisch nicht gelöste Frage handelt. Diese Arbeiten beanspruchen beim Sekretariat und beim Präsidium immer mehr Zeit.

2.3 Führung

2.3.1 Plenum

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 GSOG bilden die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts das Plenum. Das Plenum ist für die Grundsatzentscheide in der Gerichtsverwaltung zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSOG). Auf strategischer Ebene setzt es die Leitplanken für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und erlässt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente. Zudem trifft es die wichtigsten Personalentscheide. Es wählt insbesondere die Mitglieder der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission und bestimmt deren Präsidien (Art. 38 Abs. 2 lit. e GSOG; Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 14 Abs. 1 KAG). Es beschliesst ferner über die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte (Art. 1 Abs. 1 KAG).

Das Plenum trat zu fünf Sitzungen zusammen. In der ersten Sitzung wurde der von der Geschäftsleitung vorbereitete Tätigkeitsbericht betreffend die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beider Instanzen für das Jahr 2013 diskutiert und genehmigt. Christian Trenkel brachte dem Plenum ferner seinen Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 2013 als vormaliger Präsident des Obergerichts zur Kenntnis. Der Obergerichtspräsident informierte an den Plenumssitzungen regelmässig über Themen und Beschlüsse aus der Justizleitung sowie gelegentlich über Budgetprozess und Rechnungsvollzug. Eine Arbeitsgruppe «Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern» hat in der zweiten Plenumssitzung des Jahres einen Entwurf von Richtlinien vorgelegt. Zuvor hatte eine Vernehmlassung im Rahmen einer erweiterten Geschäftsleitungssitzung stattgefunden, an welcher neben den Vorsitzenden der Regionalgerichte auch die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der kantonalen Gerichte sowie der Schlichtungsbehörden teilgenommen hatten. Ferner war eine Ansichtsäusserung der grossrätlichen Justizkommission (JuKo) eingeholt worden. Das Plenum hat an der Sitzung vom 7. März 2014 den erwähnten Entwurf diskutiert und diesen als «Grundsätze für die Bewilligung ausserdienstlicher Tätigkeiten hauptamtlicher erstinstanzlicher Richterinnen und Richter» verabschiedet. Im April verabschiedete das Plenum den Voranschlag 2015 für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie den Finanzplan 2016–2018. Ferner fasste es Beschluss über die Patentierung der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Anwaltsprüfung. Gleichentags fand im Berner Rathaus die Patentierungsfeier statt. Die Änderung der APV hatte organisatorisch zur Folge, dass im Berichtsjahr nur diese eine Anwaltspatentierung stattfinden konn-

te. An der Sitzung im Juni legte das Plenum die Leistungsziele der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit für die Jahre 2015 und 2016 fest. Erstmals konnten nun diese gestützt auf den Mehrjahresvergleich der Geschäftszahlen der Jahre 2011 bis und mit 2013 und damit etwas «konsolidierter» an realistische Erwartungen (unterschiedlich, nach unten wie nach oben) angepasst werden. Im Berichtsjahr wurden Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Thomas Müller, Dr. Christoph Jäger, Dr. Daniel Dzamko-Locher, Prof. Dr. Judith Wyttenbach, Oberrichterin Franziska Bratschi-Rindlisbacher und Oberrichter Jean-Pierre Vicari als neue Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission gewählt. Am 5. Dezember beschloss das Plenum an seiner fünften und letzten Sitzung über die Gesamterneuerung (Wahl und Wiederwahl) der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde für die Amtsperiode 2015 bis und mit 2018. Oberrichterin Danièle Wüthrich wurde als Präsidentin der Anwaltsprüfungskommission wiedergewählt, Oberrichter Jean-Pierre Vicari zum Vizepräsidenten bestimmt. Oberrichterin Cornelia Apolloni als Präsidentin der Anwaltsaufsichtsbehörde seit 1. Januar 2007 hat auf Ende 2014 demissioniert. Zum neuen Präsidenten der Anwaltsaufsichtsbehörde wurde Oberrichter Christian Trenkel gewählt. An derselben Sitzung wurde die Errichtung einer Entscheiddatenbank (Internet) für die Entscheidungen des Obergerichts diskutiert und darüber Beschluss gefasst (vgl. Ziffer 2.8).

2.3.2 Präsidium

Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident wird auf Vorschlag des Plenums durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt (Art. 25 GSOG). Die Aufgaben ergeben sich aus Artikel 17 und 37 ff. GSOG sowie aus Artikel 2 OrR OG. Danach sorgt die Präsidentin oder der Präsident für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, steht den Organen der Gerichtsleitung (Plenum, Geschäftsleitung, Erweiterte Geschäftsleitung) sowie dem Gerichtsinspektor vor und vertritt das Gericht nach aussen. Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts hat Einsitz in die Justizleitung als dem gemeinsamen Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft, welches die Justiz als Ganzes im Kanton insbesondere gegenüber den politischen Behörden (Grosser Rat, Regierungsrat) vertritt.

Auf Anfang des Berichtsjahres hat Stephan Stucki das Amt als Präsident des Obergerichts angetreten. Die Leitungs- und Führungsaufgabe des Obergerichtspräsidenten ist vielschichtig. Die eigentliche und laufende Gerichtsadministration wird durch das Generalsekretariat geleistet. Der Präsident sorgt in Zusammenarbeit mit der Generalsekretärin dafür, dass in erster Linie die Geschäftsleitung des Obergerichts Finanz-, Personal-, Aufsichts- und sämtliche weiteren administrativ wichtigen Entscheide trifft und Projekte vorangetrieben werden.

Mit dem vierten Jahr nach der Justizreform ist die Neuorganisation der Justiz (Stichworte: neue Prozessgesetze, Regionalisierung, Professionalisierung, Selbstverwaltung, neues Führungsverständnis) praktisch in eine Konsolidierungsphase eingetreten. Es ging darum, auf allen Stufen, bei den regionalen und kantonalen Gerichten wie beim Obergericht als zweitinstanzlichem Gericht und als Aufsichtsbehörde, einen «courant normal» zu etablieren hinsichtlich Geschäftsführung, Ressourcensteuerung usw. Das ist gelungen. In Bezug auf die erstinstanzlichen Gerichte erscheint dabei die Erweiterte Geschäftsleitung als sinnvolles und nützliches Austausch- und Koordinationsorgan. Der Obergerichtspräsident hat sodann im Frühling des Berichtsjahres mit den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern der regionalen und kantonalen (erstinstanzlichen) Gerichte und Schlichtungsbehörden die Standortgespräche geführt. Diese ermöglichen einen persönlichen Austausch über Aufgaben, Rollen, Verantwortlichkeiten und gegenseitige Erwartungen der Leitungsorgane der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Zusammen mit den im Herbst durchgeführten Gesprächen der Geschäftsleitung des Obergerichts mit den Geschäftsleitungen der erstinstanzlichen Gerichte über die Ressourcenvereinbarungen kann so eine kohärente Führung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Gerichtsverwaltung gefördert werden. Für Erhebung und Analyse der Fallzahlen, Steuerung der Ressourcen sowie Bearbeitung aufsichtsrechtlicher Fragen stand dem Obergerichtspräsidenten und der Geschäftsleitung der Gerichtsinspektor fachlich zur Seite.

Vernehmlassungen zu kantonalen und eidgenössischen Gesetzesvorlagen und Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen werden regelmässig via Justizleitung an den Obergerichtspräsidenten herangetragen. Dieser entscheidet fallweise, ob eine Stellungnahme abzugeben sei und wenn ja, wie die Ausarbeitung obergerichtsintern erfolgt. Termindruck verhindert dabei oftmals, derartige Stellungnahmen dem Plenum vorzulegen.

Praktisch zeitlich zusammenfallend mit der weiter oben beschriebenen Konsolidierung der reorganisierten Justiz hat eine Evaluationsphase angefangen, indem die JuKo eine Personaldotationsanalyse

in Auftrag gegeben hat. Die Arbeiten der beauftragten Firmen werden mit Interesse verfolgt. Im nächsten Jahr (2015) wird sodann die eigentliche Evaluation der Justizreform beginnen. Der Präsident hat sich mit diesen Arbeiten laufend zu befassen.

2.3.3 Geschäftsleitung

Artikel 39 Absatz 2 GSOG überträgt der Geschäftsleitung des Obergerichts im Sinn einer Generalkompetenz alle Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelne Aufgaben werden im nicht abschliessenden Katalog ausdrücklich aufgeführt. Die Geschäftsleitung trägt die Hauptverantwortung für die Gerichtsverwaltung und ist zuständig für die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften des Plenums und für die Aufsicht.

Die Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu insgesamt 24 ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen. Die wiederkehrenden Prozesse wie Budgetierung, Hochrechnung, Berichterstattung, Festlegung von Leistungszielen, Abschluss von Ressourcenvereinbarungen usw. gehören zu den Schwerpunkten der Tätigkeit. Die Geschäftsleitung hat sich mit verschieden Themen befasst, die im weitesten Sinne dem Personalbereich zugeordnet werden können (Neueinreihungsbegehren, Stellenbegehren, Reglement über die Delegation von Personalkompetenzen, Gesuche um Bewilligungen von ausserdienstlichen Tätigkeiten usw.). Seit Anfang des Berichtsjahrs ist sie zudem für die Kostengutsprachen für Weiterbildungen auf Tertiärstufe (insbesondere CAS Forensics und CAS Judikative), welche für die Nachwuchsförderung im Gerichtsbetrieb wichtig sind, zuständig. Sie hat im Berichtsjahr 31 solcher Gesuche behandelt.

Die Geschäftsleitung des Obergerichts nahm als Aufsichtsbehörde Stellung zu Kandidaturen für die Richterwahlen in der März-, Juni-, September- und Novembersession und verfügte Entbindungen vom Amtsgeheimnis. Zwei aufsichtsrechtliche Anzeigen gemäss Artikel 101 VRPG gegen erstinstanzliche Richterinnen und Richter erwiesen sich als unbegründet, wie auch die Anzeigen gegen Mitglieder des Obergerichts an die JuKo.

Die Geschäftsleitung hat ausserdem die teilweise überarbeiteten Geschäftsreglemente der Regionalgerichte Oberland und Berner Jura-Seeland genehmigt. Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen, Urlauben, Demissionen und infolge eines tragischen Todesfalles eines Gerichtspräsidenten mussten im Berichtsjahr bei den Regionalgerichten Berner Jura-Seeland, Bern-Mittelland und Oberland insgesamt 5 ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und eine ausserordentliche Vorsitzende einer Schlichtungsbehörde eingesetzt werden. Ende des Berichtsjahrs hat die Geschäftsleitung die Demission des Vorsitzenden der Geschäftsleitung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland entgegengenommen und anschliessend Gerichtspräsident Ruedi Sidler auf Vorschlag der Richterkonferenz zum neuen Vorsitzenden ab 1. Januar 2015 gewählt.

Gegen den Beschluss der Geschäftsleitung, das Gesuch eines im Kanton Waadt patentierten und zur Berufsausübung zugelassenen Sachverwalters für die Zulassung zur berufsmässigen Vertretung von Klienten in Zivilverfahren abzuweisen, haben der Gesuchsteller und die Wettbewerbskommission Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht. Dieses hat mit Entscheid vom 11. Juni die Auffassung des Obergerichts geschützt. Dagegen wurde Beschwerde erhoben, das Verfahren ist noch vor Bundesgericht hängig.

Die Geschäftsleitung hat sich weiter u.a. mit dem elektronischen Geschäftsverkehr und mit Fragen der Archivierung von Urteilen und Verfahrensakten beschäftigt. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob und wie die erstinstanzlichen Urteile und prozesserledigenden Entscheide zusätzlich in physisch angelegten Sammlungen dauernd aufbewahrt werden. Für die Klärung dieser Fragen hat die Geschäftsleitung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern erstinstanzlicher Gerichtsbehörden und einem Vertreter des Staatsarchivs, eingesetzt. Resultate werden im Jahr 2015 erwartet.

2.3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Die Erweiterte Geschäftsleitung (vgl. Art. 40 GSOG) ist das instanzenübergreifende Koordinations- und Informationsorgan für die Abstimmung der Interessen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung des Obergerichts und den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, welche auch die Interessen der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht, Schlichtungsbehörden) wahrnehmen. An den Sitzungen nimmt auch der Gerichtsinspektor teil, womit die wechselseitigen Anliegen im Bereich Statistik (Erfassung und Auswertung von Geschäftszahlen) sowie aufsichtsrechtliche Fragen erörtert und geklärt werden können. Zweimal hat auch der Leiter Finanzen an Sitzungen teilgenommen.

Die Erweiterte Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu acht Sitzungen. Themen waren Koordination, Vor- und Nachbereitung der wiederkeh-

renden Prozesse wie Finanzplanung, Rechnung, Berichterstattung (Tätigkeitsbericht, Geschäftsbericht), Statistik, Ressourcenvereinbarungen, HR-Fragen wie Mitarbeiterbeurteilung, Weiterbildung usw. Regelmässig fand ein Austausch von Informationen zwischen Justizleitung und Obergericht einerseits, den ersten Instanzen anderseits statt, ebenso ein Austausch und eine Abstimmung in Fachfragen aus dem Zivil- und Strafbereich. Namentlich wird über Beschlüsse der Zivil- und Strafabteilung informiert. Im Februar fand erstmals eine «erweiterte Erweiterte Geschäftsleitungssitzung» statt, das heisst, der Teilnehmerkreis wurde um die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der vier regionalen Schlichtungsbehörden sowie der drei kantonalen Gerichte (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht) erweitert. Idee war und ist, dass diese ein- oder zweimal im Jahr direkt ihre Anliegen einbringen können. Dies wurde geschätzt. An dieser Sitzung wurde der Entwurf der Grundsätze für die Bewilligung ausserdienstlicher Tätigkeiten der Richterinnen und Richter eingehend diskutiert (vgl. Ziffer 2.3.1). An den übrigen Sitzungen hat die Geschäftsleitung des Obergerichts neben dem bereits Genannten über die Einführung der HR-Prozesse und der elektronischen Zeit- und Spesenkontrolle TIME sowie die Abläufe bei Richterwahlen informiert (Zuteilung, Wechselwünsche). Vertreter der Stabsstelle Ressourcen berichteten über deren Bereich Informatik. Die Geschäftsleitung informierte schliesslich über den Grundsatzentscheid betreffend Umsetzung des Projektes SV JUS (Übernahme des operativen Rechnungswesens; vgl. Ziffer 2.6.2). Auch die laufende Personaldotationsanalyse der JuKo war gelegentlich ein Thema (Entsendung von Vertretern in die Begleitgruppe usw.).

2.4 Aufsicht

Das Reformziel bleibt erfüllt: Es müssen nach wie vor keine ausserordentlichen Richterinnen oder Richter aus Gründen der Überlastung eingesetzt werden; der interne Belastungsausgleich funktioniert. Die Fallzahlen zeigen am Ende des Berichtsjahres keine ausserordentlichen Risiken (Verfahrensdauer, Pendenzen), wie sie in der alten Gerichtsorganisation noch alltäglich waren. Die Entwicklungen in den Strafkammern des Obergerichts und in der Strafabteilung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland müssen dennoch beobachtet werden. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern erledigte im Jahr 2014 rund 37'000 Fälle (zuzüglich über 22'000 Rechtsberatungen). Ende Jahr waren 8'312 Fälle hängig. Die Sockelpendenz liegt somit bei rund 23 Prozent (Referenzwert 20–25 %). 201 Fälle waren am 31. Dezember 2014 seit mehr als 18 Monaten rechtshängig (Obergericht Zivilverfahren: 15; Obergericht Strafverfahren: 1; erstinstanzliche Zivilverfahren: 151; erstinstanzliche Strafverfahren: 34). Der Anteil der mehr als 18 Monate hängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 3,1 Prozent auf 2,4 Prozent reduziert.

Die alle zwei Jahre durchgeführte Studie der Commission européenne pour l'efficacité de la justice (CEPEJ) sowie die Überprüfung der Personaldotation der Justiz des Kantons Bern banden für das Generalsekretariat und das Gerichtsinspektorat unvorhergesehene erhebliche Ressourcen. Der Gerichtsinspektor schloss im Berichtsjahr ein über drei Jahre ausgelegtes, aufsichtsrechtliches Verfahren sowie eine disziplinarische Untersuchung ab. Er definierte bei zwei Teamkonflikten das Konfliktmanagement.

2.5 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat unterstützt einerseits die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 41 Abs. 1 GSOG). Andererseits ist das Generalsekretariat auch zuständig für die administrative Betreuung der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde.

Die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung vor und ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts. Die Bereiche Human Resources (HR), Finanz- und Rechnungswesen sowie Support sind im Generalsekretariat angesiedelt. Sie übernehmen je nach Zuständigkeit die jeweiligen Aufgaben für das Obergericht oder die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das Obergericht ist zuständig für die Genehmigung von Formularen, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht. Im Berichtsjahr bearbeitete das Generalsekretariat 58 Anfragen und Gesuche in diesem Bereich.

Die Generalsekretärin koordiniert die Information der Öffentlichkeit. Sie beantwortete diverse Medienanfragen und vermittelte und koordinierte die Beantwortung von weiteren Anfragen Dritter, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken.

Die Geschäftsleitung erteilt gemäss dem Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 (IR ZSJ;

BSG 162.13) Akkreditierungen an Medienschaffende, die regelmässig über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen. Das Generalsekretariat führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden. Im Berichtsjahr wurden 19 Gesuche um Akkreditierung behandelt.

2.6 Ressourcen

2.6.1 Personal

In der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurden im Berichtsjahr die HR-Prozesse der Justiz eingeführt. Gleichzeitig konnte eine gemeinsame elektronische Plattform für alle HR-Verantwortlichen eingerichtet werden, welche die effiziente HR-Administration unterstützt. Der Entwurf des Reglements über die Delegation von Personalbefugnissen des Obergerichts konnte im Berichtsjahr fertiggestellt und der Geschäftsleitung vorgelegt werden. Die Delegation wird zur weiteren Verbesserung der Abläufe im HR-Alltag führen. Mit den Ressourcenverantwortlichen der Regionalgerichte wurden erstmals regelmässig gemeinsame HR-Sitzungen durchgeführt.

Am Obergericht wurden alle administrativen HR-Aufgaben, welche früher durch das Generalsekretariat erledigt wurden, vom HR-Team übernommen. Dieses erledigte auch im Berichtsjahr sämtliche administrativen HR-Aufgaben für die ganze Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Ende Jahr betrug der Saldo der Ferien-, Gleitzeit- und Langzeitkontoguthaben aller in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Beschäftigten 72’104 Stunden (Vorjahr 66’639). Trotz der Auszahlung von 1’214 Stunden ist der Saldo um 5'465 gestiegen. Der Saldo entspricht 16,5 Richterstellen und 17,5 Vollzeitstellen beim übrigen Personal, welche nötig wären, um diesen in einem Jahr abzubauen.

2.6.2 Finanzen

Die Laufende Rechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Gesamtaufwand von CHF 108,9 Millionen (Vorjahr: CHF 107,1 Mio.) und Gesamterträge von CHF 46,7 Millionen (Vorjahr: CHF 44,1 Mio.) auf, was für die Produktegruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Finanzbuchhaltung zu einem im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,7 Millionen verbesserten Saldo von CHF 62,2 Millionen führt.

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 57,3 Millionen (Vorjahr: CHF 56,2 Mio.) und stellt 52,6 Prozent (Vorjahr: 52,5 %) des Gesamtaufwandes dar. Der Sachaufwand beträgt CHF 24,3 Millionen (Vorjahr: CHF 24,9 Mio.) und macht 22,3 Prozent (Vorjahr: 23,3 %) des Gesamtaufwands aus. Damit wurden gegenüber dem Vorjahr CHF 0,6 Millionen eingespart. Im Sachaufwand sind unter anderem die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege (uR) von insgesamt CHF 17,4 Millionen (Vorjahr: CHF 17,6 Mio.) enthalten. Die Abschreibungen – fast ausschliesslich ausserplanmässige Abschreibungen des Finanzvermögens sowie Forderungsverluste unentgeltliche Prozessführung – belaufen sich auf CHF 27,1 Millionen (Vorjahr: CHF 25,6 Mio.), was 24,9 Prozent (Vorjahr: 23,9 %) des Gesamtaufwands entspricht. Bei den übrigen Sachgruppen wurden, wie im Vorjahr, CHF 0,3 Millionen ausgegeben.

Der Ertrag bei den Entgelten konnte im Berichtsjahr auf CHF 45,6 Millionen (Vorjahr CHF 43,7 Mio.) gesteigert werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil des Budgets gesteuert werden kann. Die Personalkosten sind nach der Genehmigung des aufgrund der zu erledigenden Aufgaben erstellten Stellenplanes gegeben. Auch bei den Sachausgaben sind die beeinflussbaren und ins Gewicht fallenden Positionen beschränkt. Immerhin konnten relativ grosse Einsparungen erzielt werden, indem wo immer möglich auf die Erstellung und den Versand einer Gerichtsurkunde verzichtet und stattdessen per Einschreibebrief informiert wurde. Die restlichen Ausgaben, wie auch fast die gesamten Einnahmen, unterliegen der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren, den Urteilen sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten. Das Ergreifen von Rechtsmitteln durch die Parteien kann weder vorhergesehen noch gesteuert werden.

Im Rahmen des Projekts «Selbstverwaltung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern – Teil Finanz- und Rechnungswesen (SV JUS)» wurde in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die spezifische Organisation des Finanz- und Rechnungswesens festgelegt. Per 1. April 2015 werden die Kreditoren, die Fälle von unentgeltlicher Rechtspflege, die interne Leistungsverrechnung und die Debitorenbuchhaltung dezentral in den jeweiligen Regionalgerichten verarbeitet, alle übrigen Aufgaben, insbesondere Monatsabschlüsse, Betriebs- und Anlagebuchhaltung, werden zentral am Obergericht erledigt. Die für die Übernahme des operativen Finanz- und Rechnungswesens neu zur Verfügung stehenden Stellen (140 Stellenprozente) wurden gestützt auf Berechnungen des geschätzten zukünftigen Arbeitsanfalls auf die Regionen und das Obergericht verteilt.

2.6.3 Informatik

Die Informatiksysteme der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit funktionierten im Berichtsjahr wiederum nicht reibungslos. Nach der Umstellung im Frühjahr auf ein neues Serversystem hat sich die Lage etwas stabilisiert. Die längst erwünschte EDV-unterstützte Durchführung der schriftlichen Anwaltsprüfungen konnte nach wie vor nicht realisiert werden, zumal auf dem Markt keine sicher erprobte Software eruiert werden konnte.

2.6.4 Bauliche Infrastruktur

Am Obergericht konnten infolge der sehr beschränkt vorhandenen Mittel diverse Renovationsarbeiten am und um das Gebäude nicht wie gewünscht realisiert werden. Immerhin konnte der arg beschädigte Belag beim Parkplatz repariert und eine gefährliche Absturzstelle mit einem Zaun abgesichert werden. Es stehen aber weitere, grössere Renovationen an. Zudem müssen Lösungen für die nunmehr enge Arbeitsplatzsituation gefunden werden.

Die Gebäude, in welchen das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland untergebracht sind, sind teilweise in schlechtem baulichem Zustand. Die undichten Dächer sollen 2015 renoviert werden.

Die Sicherheit ist an mehreren Standorten, welche die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nutzt, nicht vollumfänglich gewährleistet. Es bestehen Mängel bei der Sicherheitsstandarderfüllung, dies betrifft sowohl bauliche als auch organisatorische Massnahmen.

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Nachdem sich die Geschäftsleitung der JuKo ungefähr zweimonatlich mit der Justizleitung trifft, sind direkte Kontakte des Obergerichts mit der JuKo selten. Wahlgeschäfte werden auf dem Korrespondenzweg sowie mittels direkter Kontakte mit dem Sekretariat der JuKo vorbereitet. Kontakte zur JuKo und zu weiteren Grossrätinnen und Grossräten ergab die erneute Durchführung einer ganztägigen Weiterbildungsveranstaltung am 3. Dezember unter der Leitung von Oberrichterin Annemarie Hubschmid, Präsidentin der Weiterbildungskommission. Der JuKo stellten sich anlässlich einer Richterwahl im September Fragen zu Teilzeitarbeit und Jobsharing bei Magistratspersonen. Ein von der JuKo eingeholtes Kurzgutachten bei einem Öffentlichrechtler kam zum Schluss, dass nach geltendem Recht Jobsharing bei erstinstanzlichen Richterinnen oder Richtern nicht zulässig sei (Martin Buchli, 8. Oktober 2014). Über die Frage, inwieweit Teilzeitarbeit bei Richterinnen und Richtern wünschbar und möglich sei, fand zunächst in der Sitzung der Geschäftsleitung der JuKo mit der Justizleitung am 27. August ein Meinungsaustausch statt. Auf Wunsch der JuKo legte der Präsident des Obergerichts daraufhin der ganzen Kommission am 10. Dezember dar, wie weit faktisch in erster und zweiter Instanz Teilzeitarbeit auf Richterstufe praktiziert wird und welches die Frauenquote in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist (erste Instanz: rund 60 Prozent vollzeitbeschäftigte und rund 40 Prozent teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter; insgesamt geringfügig mehr Frauen als Männer; Obergericht: 4 teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter, insgesamt 14 Männer, 7 Frauen). Es wurde versucht, zu den verschiedenen Aspekten der Teilzeitarbeit von Richterinnen und Richtern möglichst umfassend Stellung zu nehmen. Zusammengefasst hält die Geschäftsleitung des Obergerichts Teilzeitarbeit bei Richterinnen und Richtern für nutzbringend, unter der Voraussetzung, dass quantitativ Grenzen eingehalten werden. Verfahrensmässig ist gemäss Artikel 21 Absatz 1 GSOG das Obergericht vor der Schaffung von Teilzeitstellen in jedem Fall anzuhören.

Am 18. November hat sich – wie jedes Jahr – die Geschäftsleitung des Obergerichts mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbandes getroffen. Dabei wurden Fragen wie die Belastung der Gerichte, elektronischer Rechtsverkehr, Honorarfestsetzung und Entscheiddatenbank besprochen und seitens des Obergerichts die gewünschten Informationen gegeben. Das Obergericht hält diesen Erfahrungs- und Informationsaustausch für wertvoll. Er fördert und erhält langfristig ein gutes Prozessklima.

Die Kontakte zur Universität bewegten sich im Rahmen des Üblichen. Einen namhaften Beitrag leistet die rechtswissenschaftliche Fakultät durch Mitwirkung ihrer Professorinnen und Professoren bei der Abnahme der schriftlichen und mündlichen Anwaltsprüfungen.

Am 7. November fand in Zürich unter der Leitung des Präsidenten des Bundesgerichts die vierte eidgenössische Justizkonferenz statt. Es nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Bundesgerichts teil sowie alle Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Obergerichte. Aus der Vielzahl der Themen seien wenige erwähnt: Der stellvertretende Generalsekretär des Bundesgerichts präsentierte die recht weit fortgeschrittene, vielversprechende Arbeit im Projekt «Justizdaten» der Datenbank der Schweizer Kantone und Städte (BADAC). Die Prä-

sidien diverser Obergerichte (GE, AG, VS) und der Chef Ressourcen des Bundesgerichts berichteten über Erfahrungen mit (Leistungs-)Zielen und Messgrössen in der Justiz. Einmal mehr waren Postzustellungen Thema sowie die Anwendung der eidgenössischen Prozessgesetze. Das bernische Obergericht informierte über das Projekt «Standortgespräche mit Richterinnen und Richtern» und erörterte die Verhältniszahl zwischen Richterinnen und Gerichtsschreibern. Schliesslich wurde auf die Konferenz zur Harmonisierung des Dolmetscherwesens hingewiesen, welche am 12. März 2015 in Olten stattfinden wird. Die Fortsetzung dieser eidgenössischen Justizkonferenz ist erwünscht, der nächste Termin wird am 16. Oktober 2015 in Lausanne stattfinden.

2.8 Projekte

Das Gerichtsinspektorat hat das Projekt für die Konzeption und Einführung der neuen Fallstatistik weitgehend abgeschlossen. Die Methode und die Aussagekraft der elektronischen Auswertungen (z.B. für das Risikomanagement, die Ressourcenbestimmung oder den Belastungsausgleich) sind heute breit anerkannt und etabliert. Gestützt darauf konnten auch die Leistungsziele und Leistungsinformationen nachjustiert werden. Entsprechend den steigenden Anforderungen werden die neue Fallstatistik und die Evaluationen für das Gerichtsinspektorat und die Mitarbeitenden der Gerichte eine Herausforderung bleiben. Der Informatikdienst konnte zudem die Ressourcen für die Softwareanpassungen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen (z.B. für automatische Auswertungen pro Richterin und Richter).

Im Berichtsjahr wurde das Pionierprojekt der Einführung von Standortgesprächen mit erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern abgeschlossen. Das Standortgespräch mit Richterinnen und Richtern hat sich in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern als Element der Qualitätssicherung bewährt und wird definitiv ein- respektive weitergeführt. Obergerichtspräsident und Gerichtsinspektor schlossen die Evaluation mit Bericht an den Regierungsrat und an die JuKo ab.

Nachdem das Verwaltungsgericht seit April grundsätzlich alle seine Entscheide im Internet publiziert, hat sich auch das Obergericht mit der Frage der weitergehenden Online-Entscheidpublikation befasst. Das Plenum hatte im Dezember – auf Wunsch einer von der Geschäftsleitung eingesetzten Arbeitsgruppe – einen Richtungsentscheid zu fällen, ob das Obergericht wie das Verwaltungsgericht prinzipiell alle seine Entscheidungen, oder nur eine repräsentative Auswahl ins Netz stellen will oder nicht. Vollständige Transparenz sprach für die sog. Totalvariante, effektiver Informationswert, Praktikabilität und sparsamer personeller Ressourceneinsatz für die Auswahlvariante. Das Plenum entschied sich für einen geteilten Lösungsweg: Die Strafurteile werden alle ins Netz gestellt, damit die Generalstaatsanwaltschaft (welche über alle Entscheide informiert wird) gegenüber der Anwaltschaft nicht bevorteilt ist. Bei den viel zahlreicheren Zivilentscheiden hingegen wird die Publikation auf eine Auswahl aussagekräftiger Entscheide mit Präjudizcharakter beschränkt.

3 ERSTINSTANZLICHE GERICHTSBEHÖRDEN

Die erstinstanzliche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht aus drei kantonalen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht und Jugendgericht), vier Regionalgerichten sowie vier regionalen Schlichtungsbehörden in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland (vgl. auch Organigramm S. 26). Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland unterhalten in Moutier im Berner Jura je eine Aussenstelle. Details – insbesondere zur personellen Besetzung der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit – können dem Staatskalender des Kantons Bern entnommen werden (vgl. www.be.ch/staatskalender für die aktuelle Besetzung).

Gemäss Artikel 14 GSOG werden zwischen dem Obergericht und den elf erstinstanzlichen Gerichtsbehörden jährlich Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Das Instrument der Ressourcenvereinbarung ist primär unter dem Blickwinkel der Transparenz über die Rahmenbedingungen sowie der Beziehungspflege zwischen erster und oberer Instanz zu verstehen. Im Berichtsjahr wurden die Entwicklungsziele in den Ressourcenvereinbarungen individualisiert und damit spezifischer als bisher auf die einzelnen Gerichtsbehörden zugeschnitten.

Unterschiedliche Verfahrensarten und Rechtsgebiete führen zu unterschiedlichen Richtgrössen und Grenzwerten. Entsprechend kann zum Bei-

spiel die überwiegende Fallerledigung innert drei Monaten in der einen Gerichtsbehörde einen hervorragenden Wert darstellen, in der andern wäre derselbe Wert alarmierend (vgl. Hinweise zur Verfahrensdauer in Ziffern 3.1 ff.).

Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland stellt in zweifacher Hinsicht eine Besonderheit dar: Aufgrund der räumlichen Trennung der einzelnen Behörden ist sowohl die Zusammenarbeit zwischen Regionalgericht und Schlichtungsbehörde wie auch der effiziente Unterhalt der kleinen Aussenstelle in Moutier eine organisatorische und betriebliche Herausforderung. Daneben stellt die Zweisprachigkeit der Region erhöhte Anforderungen an die Behörden und ihr Personal. Während in der Aussenstelle in Moutier Französisch Amtssprache ist, besteht beim Regionalgericht und der Schlichtungsbehörde in Biel die Wahl zwischen den Amtssprachen Deutsch und Französisch. Dasselbe gilt für die kantonalen erstinstanzlichen Gerichte.

Am Regionalgericht Bern-Mittelland war im Berichtsjahr leider ein tragischer Todesfall eines Gerichtspräsidenten zu verzeichnen.

3.1 Kantonale erstinstanzliche Gerichte

3.1.1 Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft und für die Anordnung oder Genehmigung weiterer gesetzlich vorgesehener Zwangsmassnahmen. Zwangsmassnahmen sind Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen, Beweise zu sichern, die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen oder die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten (z.B. Haft, Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs). Insgesamt sind im Berichtsjahr 1'775 (2'036) Verfahren eingelangt. Das Berichtsjahr ist somit gekennzeichnet durch eine deutliche Abnahme der Verfahren gegenüber den Vorjahren, insgesamt bedingt namentlich durch eine deutliche Abnahme der Anträge auf Genehmigung von Überwachungsmassnahmen und auf Anordnung von Haussuchungen im Ausländerbereich. Die Anzahl der erledigten Verfahren beträgt 1'788 (2'023). Aufgrund der deutlich tieferen Eingänge – und der kaum vorhandenen hängigen Verfahren per Ende Jahr – liegt naturgemäss auch diese Zahl unter den Werten der letzten Jahre. Bei den eingelangten Verfahren beträgt der Anteil der französischsprachigen Fälle 8 Prozent (7 %). Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 4 (3) Tage. 99 Prozent der Verfahren konnten innerhalb eines Monats erledigt werden.

Das Berichtsjahr ist in organisatorischer Hinsicht erneut vom ungleichmässigen Eingang der Anträge geprägt. Der Rückgang der Anträge insgesamt und die Entwicklungen innerhalb der einzelnen Rechtsbereiche machen deutlich, dass sich der Geschäftsgang am kantonalen Zwangsmassnahmengericht als volatil erweist. So nahmen beispielsweise die Anträge im Ausländerbereich deutlich ab – wohl eine Folge davon, dass Wegweisungen in Staaten des Maghreb nicht mehr problemlos vollzogen werden können.

3.1.2 Wirtschaftsstrafgericht

Das Wirtschaftsstrafgericht behandelt diejenigen Strafsachen, bei welchen der Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder in der Geldwäscherei liegt, ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen vorliegt oder eine grosse Zahl von Beweismitteln zu bearbeiten ist.

Im Berichtsjahr sind 20 (17) Verfahrenseingänge zu verzeichnen. 20 (28) Verfahren konnten erledigt werden. Sowohl Eingänge wie Erledigungen liegen im Durchschnittswert der letzten vier Jahre und deutlich über den Erwartungen. Wie bereits im Vorjahr waren alle eingegangenen Verfahren deutschsprachig. Von den erledigten Verfahren konnten 95 Prozent innert längstens 9 Monaten abgeschlossen werden.

Die Anklageerhebungen beim Wirtschaftsstrafgericht seitens Staatsanwaltschaft Wirtschaftsdelikte können naturgemäss wenig gesteuert werden und sind relativ stark schwankend. Wünschenswert und sachlich begründet wäre es, wenn die regionalen Staatsanwaltschaften bei vermögens- und konkursrechtlichen Delikten direkt beim Wirtschaftsstrafgericht Anklage erheben würden. Dadurch könnte dem Kerngeschäft des Wirtschaftsstrafgerichts mehr Raum gegeben werden.

3.1.3 Jugendgericht

Das Jugendgericht behandelt Verfahren gemäss Jugendstrafrecht. Das Jugendstrafrecht gilt nur für Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

Die Eingänge bei den jugendstrafgerichtlichen Verfahren betragen 50 (36). Die Anzahl erledigter Verfahren beträgt 44 (39). Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 70 (58) Tage und alle Fälle

konnten innerhalb von höchstens 6 Monaten erledigt werden.

Das Jugendgericht verhandelte in der Mehrheit der Fälle in Dreierbesetzung, d.h. unter Mitwirkung von einer Jugendgerichtspräsidentin und zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

Im Berichtsjahr waren mehrere Einsprachen gegen Strafbefehle im Zusammenhang mit Sexualdelikten zu behandeln.

Aufgrund der allgemeinen Geschäftslast, der sprachlichen Verteilung der Fälle und aus Kostenüberlegungen wurde nach einem personellen Wechsel entschieden, das Sekretariat weiter zu reduzieren. Soweit erforderlich, werden französischsprachige Fälle (im Berichtsjahr 10 % der eingegangenen Verfahren) nach wie vor unter Mithilfe des französischsprachigen Sekretariats des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland abgewickelt.

3.2 Regionalgerichte

3.2.1 Organisation, Führung und Ressourcen

Organisation, Führungsstrukturen und Abläufe sind bei allen Regionalgerichten eingespielt. Im Bereich Personal waren mehrere Regionalgerichte mit überdurchschnittlich hohen gesundheitlich bedingten Abwesenheiten und/oder hoher Fluktuation konfrontiert.

Auch im Berichtsjahr kam es mehrmals zu partiellen oder totalen Informatikausfällen, welche die jeweils Betroffenen beeinträchtigten. Die Superuser vor Ort wurden dabei des Öfteren mit einem überlasteten und teilweise überforderten Service Desk konfrontiert. Der externe Support durch den Service Desk des KAIO vermochte die hohen Erwartungen nicht zu erfüllen.

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Zivilverfahren

Insgesamt gelangten bei den Regionalgerichten 21'885 (22'108) Verfahren ein, was im Rahmen der Erwartungen und im Durchschnitt der letzten vier Jahre liegt. Die Erledigungen betragen insgesamt 21'983 (22'590). Dadurch, dass mehr Verfahren erledigt wurden als eingingen, konnten die Pendenzen weiter abgebaut werden (von 5'914 auf 5'358).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt wie im Vorjahr 85 Tage. 88 Prozent der Verfahren wurden innerhalb von sechs Monaten erledigt.

Der Anteil der eingegangenen französischsprachigen Zivilverfahren beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland ist im mehrjährigen Vergleich konstant geblieben (40 %).

Strafverfahren

Mit total 2'566 (2'352) Verfahren sind bei den Regionalgerichten im Vierjahresvergleich die höchsten Eingänge zu verzeichnen. Insgesamt wurden 2'753 (2'657) Verfahren erledigt. Da mehr Verfahren erledigt wurden als eingingen, konnten die Pendenzen weiter abgebaut werden: Ende Jahr waren noch 1'026 Verfahren hängig.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte weiter erheblich reduziert werden (von 384 auf 171 Tage). 67 Prozent der Verfahren wurden innerhalb von sechs Monaten erledigt.

Der Anteil der eingegangenen französischsprachigen Strafverfahren beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland liegt erneut über der Hälfte der Verfahren (2014: 52 %; 2013: 55 %; 2012: 49 %).

Zwangsmassnahmen

In den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland amten vom Obergericht bezeichnete Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des jeweiligen Regionalgerichts als Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter. In der Region Bern-Mittelland erfüllt das kantonale Zwangsmassnahmengericht die Aufgaben des regionalen Zwangsmassnahmengerichts.

Die Zahl der Eingänge ist im Berichtsjahr mit 761 (798) erstmals leicht zurückgegangen. Die Erledigungen betragen 777 (798). Per Ende des Berichtsjahrs waren noch 4 (20) Verfahren hängig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte gegenüber dem Vorjahr erheblich verkürzt werden (von 12 auf 5 Tage).

In der Region Berner Jura-Seeland beträgt der Anteil der französischsprachigen Verfahren im Berichtsjahr 43 Prozent (39 %).

3.3 Regionale Schlichtungsbehörden

3.3.1 Organisation, Führung und Ressourcen

Die Schlichtungsbehörden wurden mit der Justizreform als neue Behörden aufgebaut. Inzwischen sind die organisatorischen Abläufe und Führungsstrukturen etabliert.

Die Organisation der Fachrichtereinsätze für die Verfahren in Miet- und Arbeitsrecht ist nach wie vor aufwendig und komplex.

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Die Anzahl der insgesamt während des Berichtsjahrs eingegangenen Verfahren liegt mit 6'394 (6'719) zwar im Vierjahresvergleich am unteren Rand des Spektrums, entspricht aber den Erwartungen. Mit 6'575 (6'625) erledigten Verfahren konnten zwar die im Vierjahresvergleich erhobenen (Höchst-) Zahlen des Vorjahres nicht ganz erreicht werden; die Erledigungszahlen liegen jedoch in den Erwartungen und es konnten Pendenzen abgebaut werden.

Die Quote der gütlichen Einigungen betrug 44,8 Prozent, die Quote der Klagebewilligungen 15,5 Prozent.

56 Prozent der Fälle konnten innerhalb von zwei Monaten und insgesamt 93 Prozent innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist gegenüber dem Vorjahr minim angestiegen (von 59 auf 62 Tage).

In der Region Berner Jura-Seeland beträgt der Anteil der französischsprachigen Verfahren im Berichtsjahr 36 Prozent (33 %).

Rechtsberatung

Die anlässlich persönlicher Besprechungstermine und/oder telefonischer Gespräche erbrachten Rechtsberatungen erwiesen sich erneut als sehr gefragte Dienstleistung (2014: 22'255; 2013: 21'536). Die Anzahl der total durch die regionalen Schlichtungsbehörden erbrachten Rechtsberatungen in den Gebieten Miet-, Pacht- und Arbeitsrecht ist seit ihrer Einführung im Jahr 2011 kontinuierlich angestiegen. Auffällig ist, dass der Zuwachs im Berichtsjahr ausschliesslich in den bevölkerungsreichsten Regionen Berner Jura-Seeland und Bern-Mittelland stattgefunden hat, während in den übrigen Regionen im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang der Anzahl der erbrachten Beratungen zu verzeichnen ist. Der erneute – und je nach Region deutliche – Anstieg der Anzahl der Rechtsberatungen hat verschiedene Schlichtungsbehörden mit personellen Herausforderungen konfrontiert, und die Beratung stösst vielerorts an ihre Kapazitätsgrenzen.

Der Obergerichtspräsident

Stephan Stucki

Die Generalsekretärin

Dr. Kathrin Arioli

Obergericht

Zivilabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2014

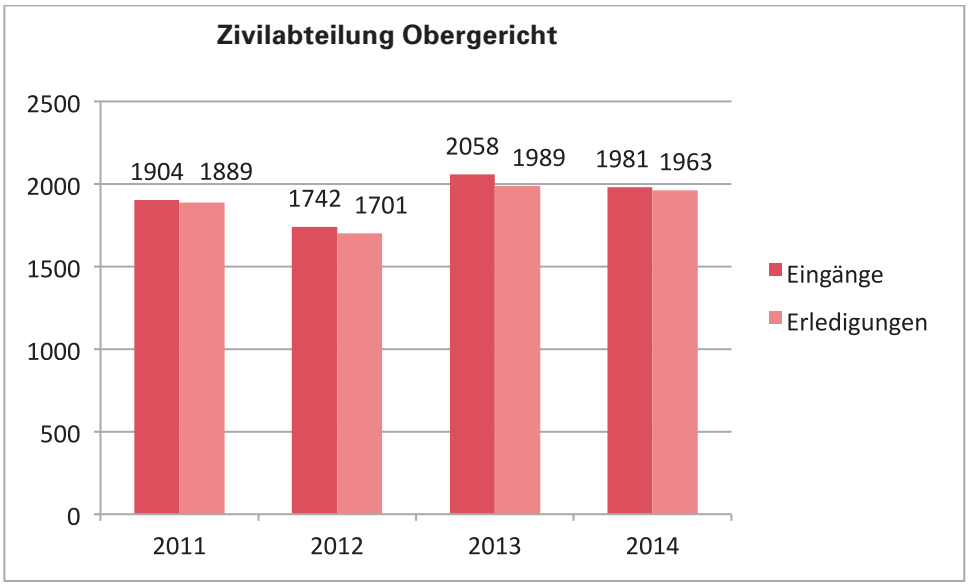

Jahreszahlen 2014 (je Einheit)

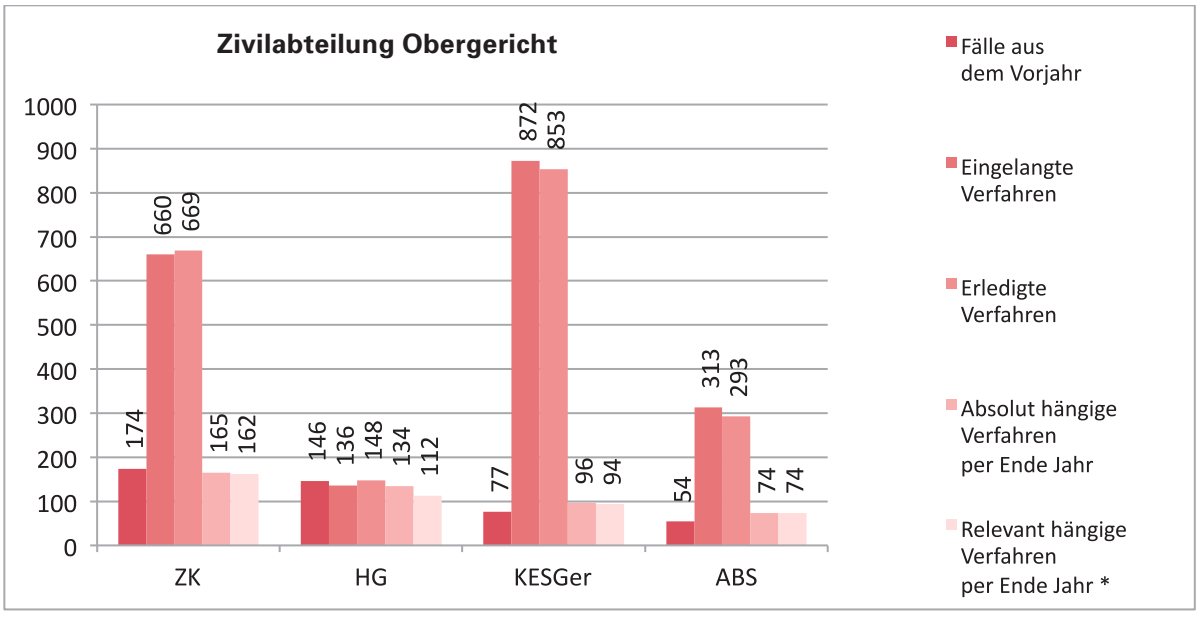

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
ZK = Zivilkammern
HG = Handelsgericht
KESGer = Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
ABS = Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Strafabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2014

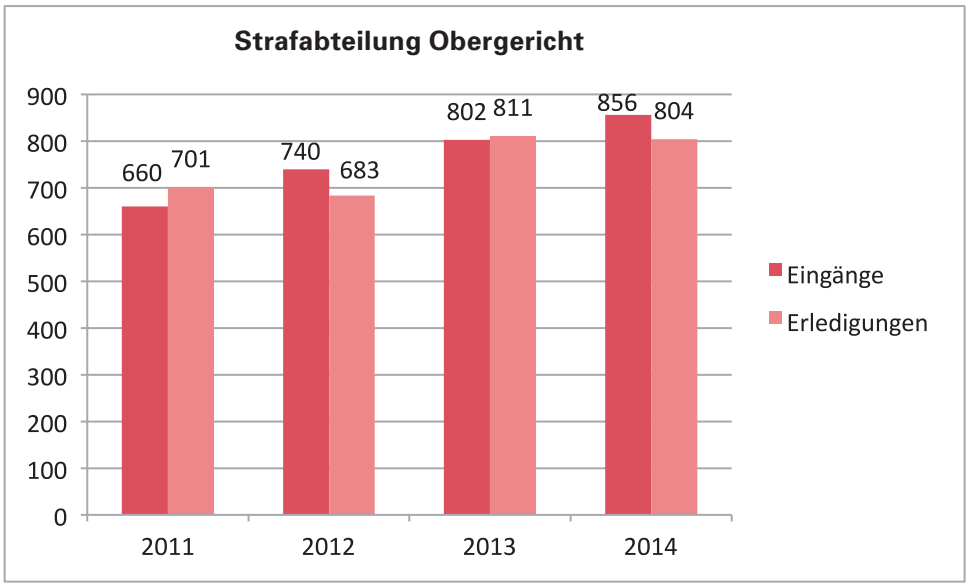

Jahreszahlen 2014 (je Einheit)

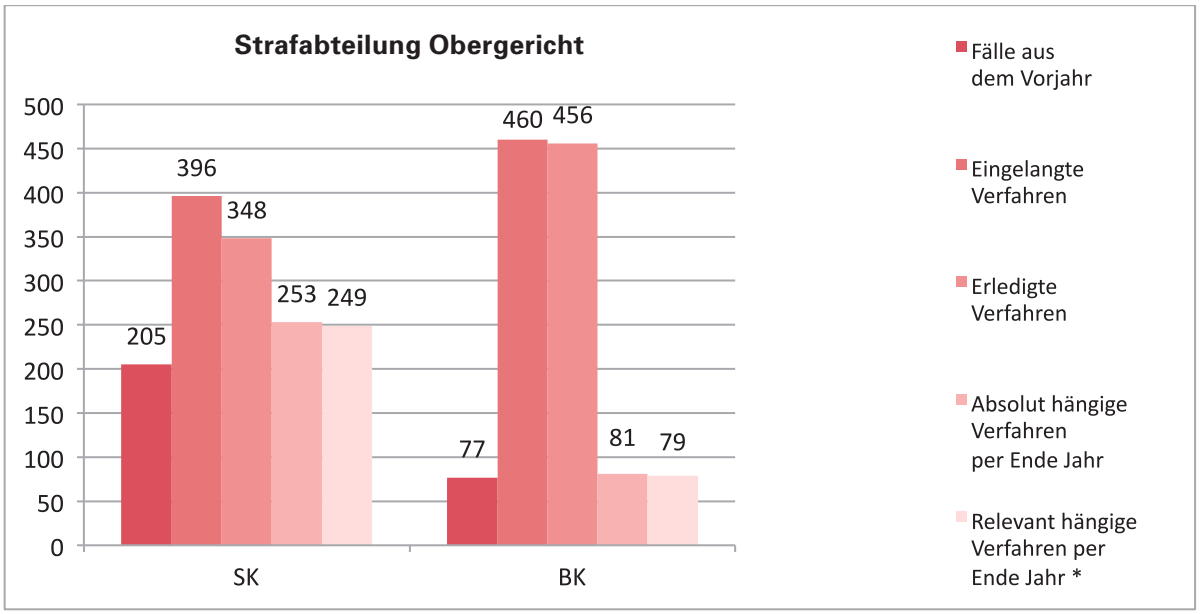

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
SK = Strafkammern
BK = Beschwerdekammer

Anwaltsaufsicht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2011–2014

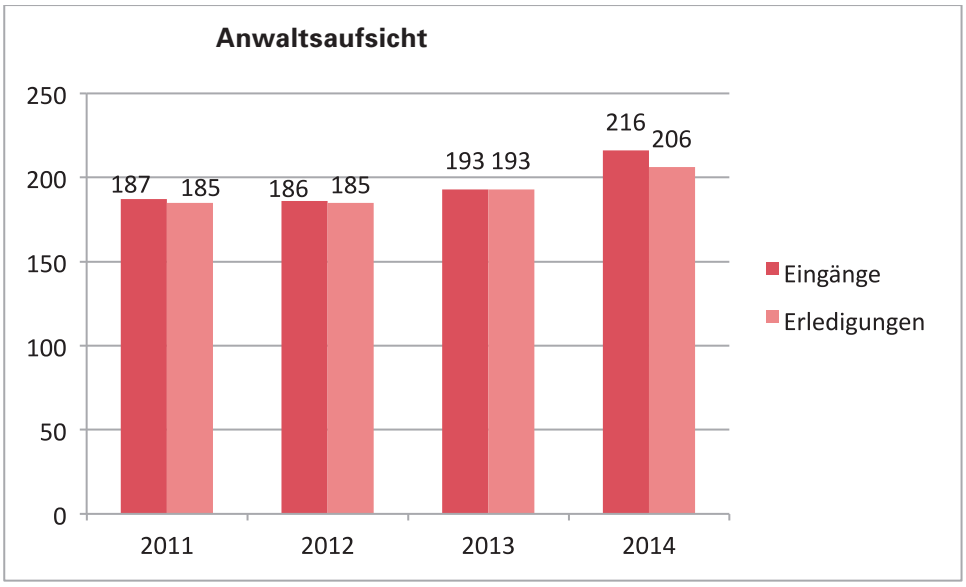

Jahreszahlen 2014

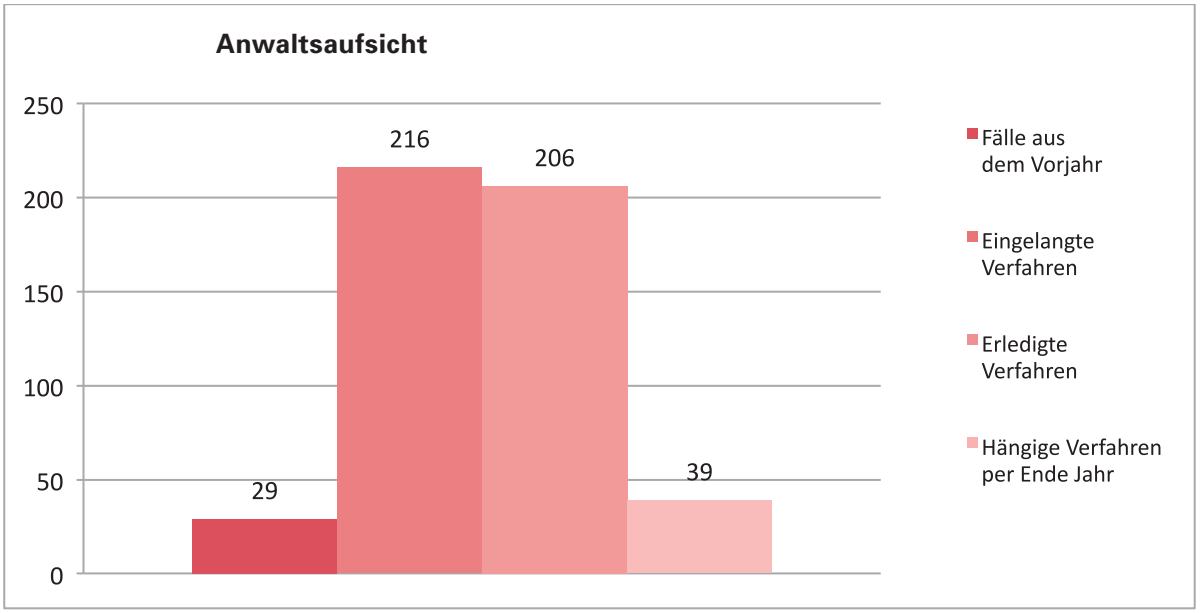

Anwaltsprüfungen

Übersicht Anzahl Kandidaten und Kandidatinnen 2006–2014

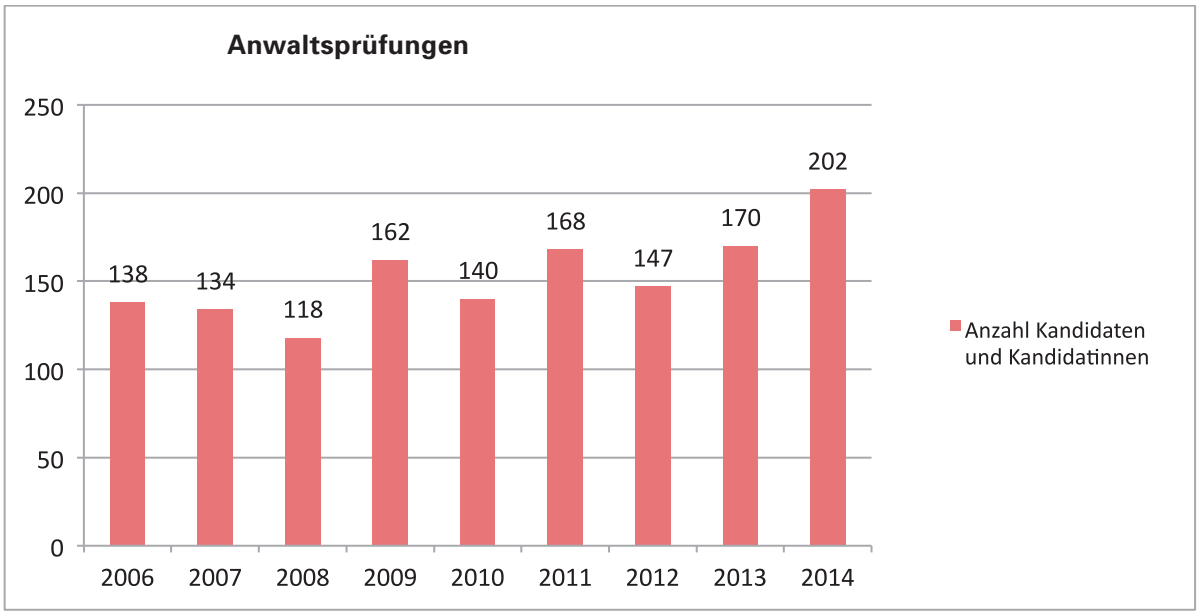

Kantonale erstinstanzliche Gerichte

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2011–2014

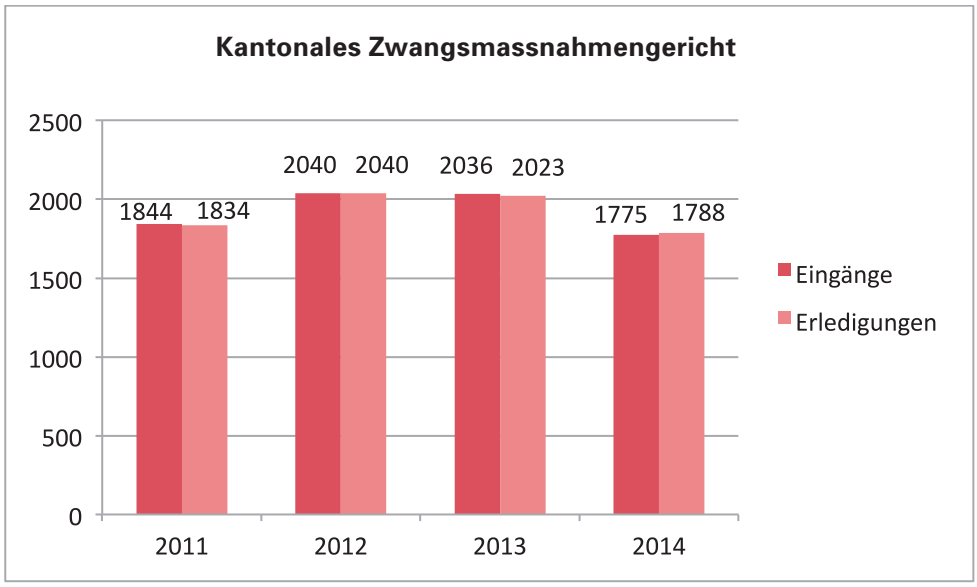

Jahreszahlen 2014

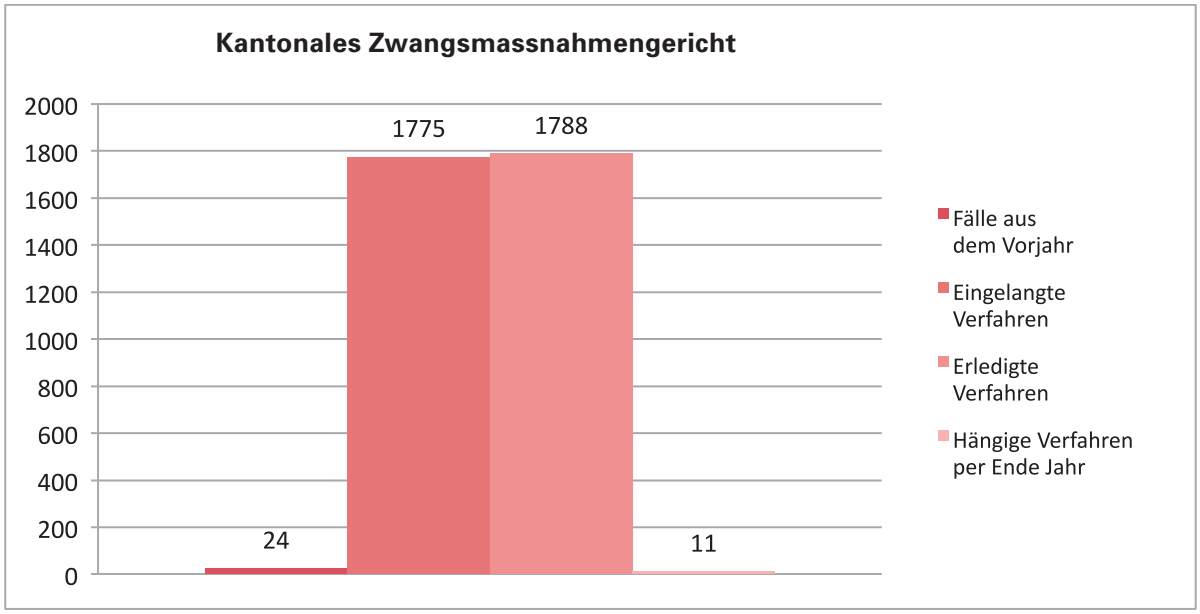

Wirtschaftsstrafgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2011–2014

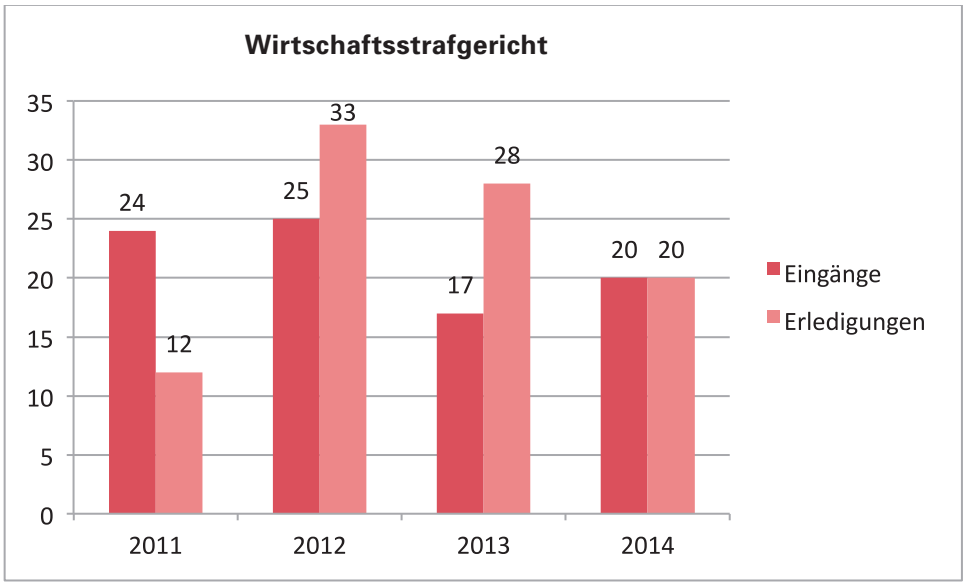

Jahreszahlen 2014

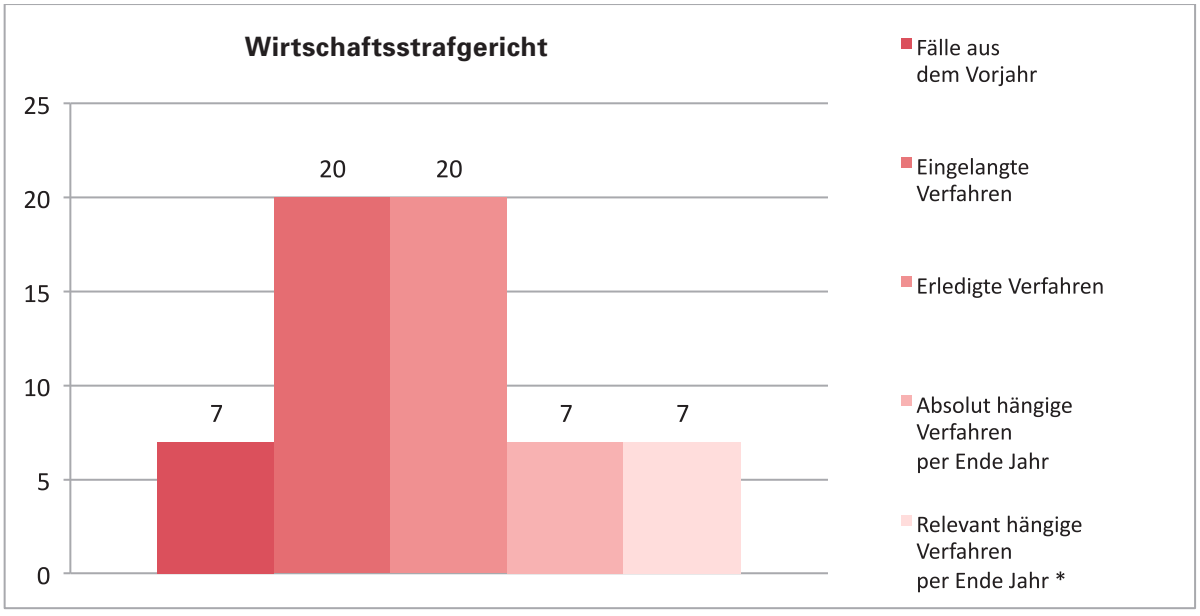

* ohne sistierte Verfahren

Jugendgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2011–2014

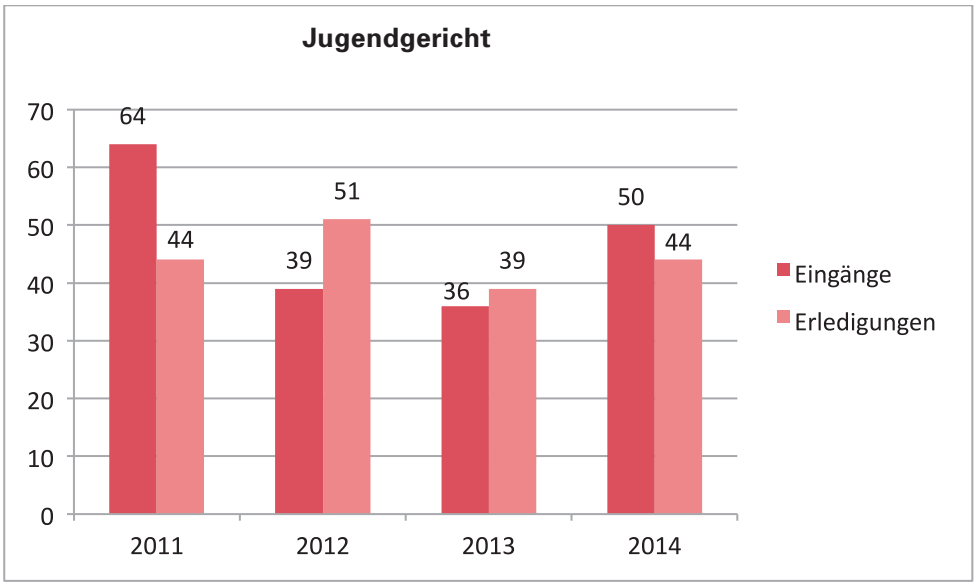

Jahreszahlen 2014

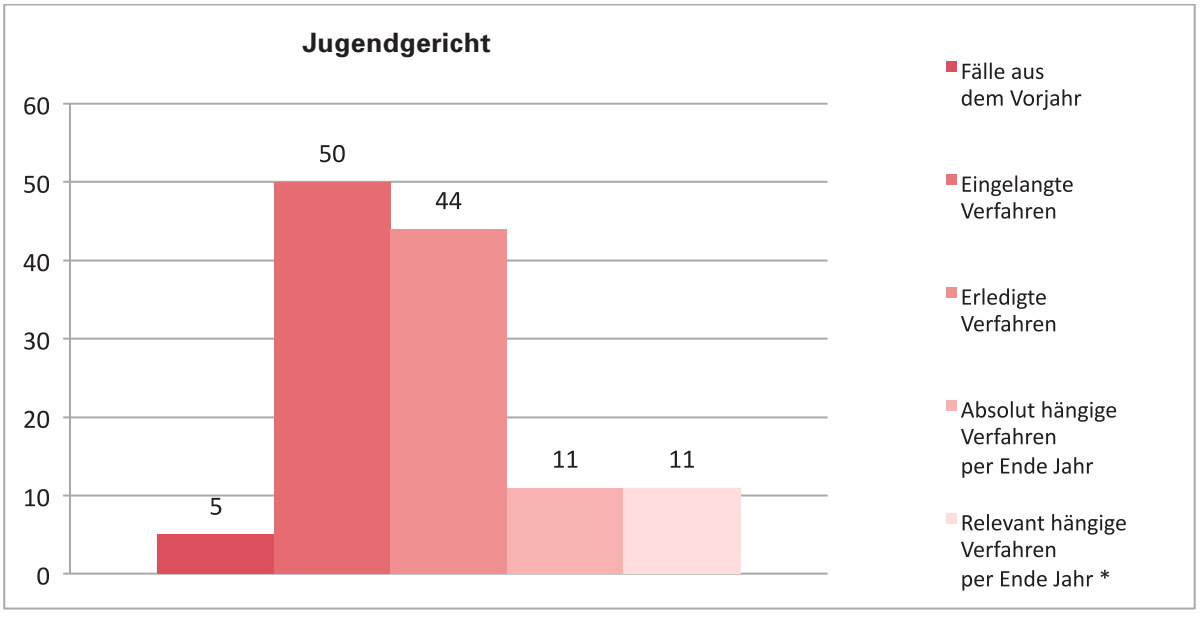

* ohne sistierte Verfahren

Regionalgerichte

Zivilverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2014

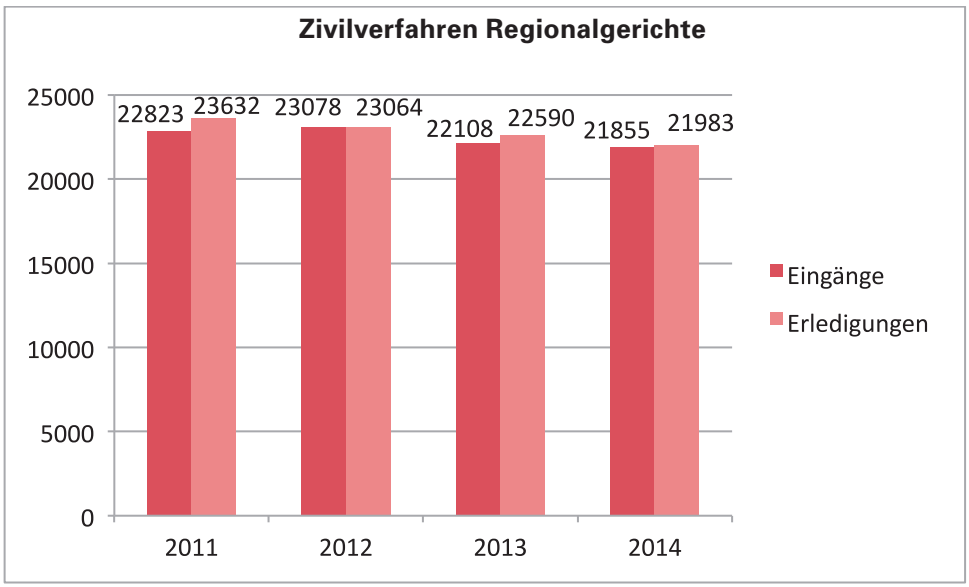

Jahreszahlen 2014 (je Region)

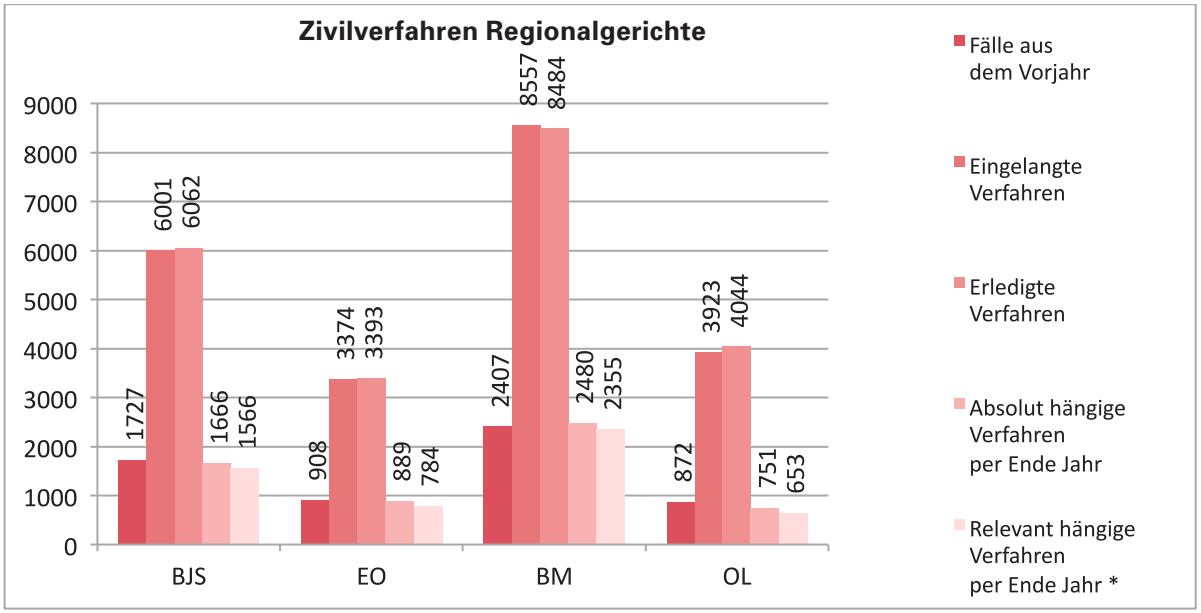

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Strafverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2014

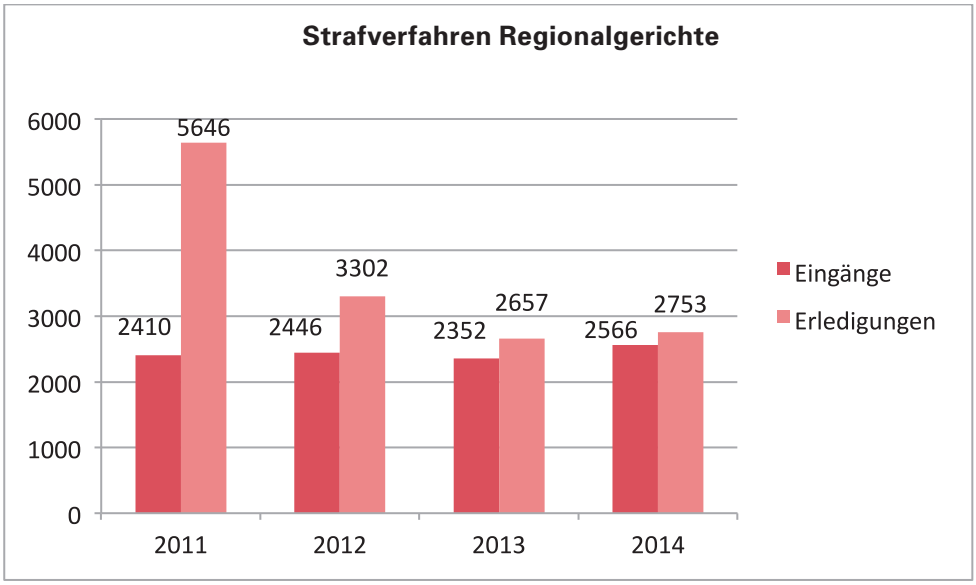

Jahreszahlen 2014 (je Region)

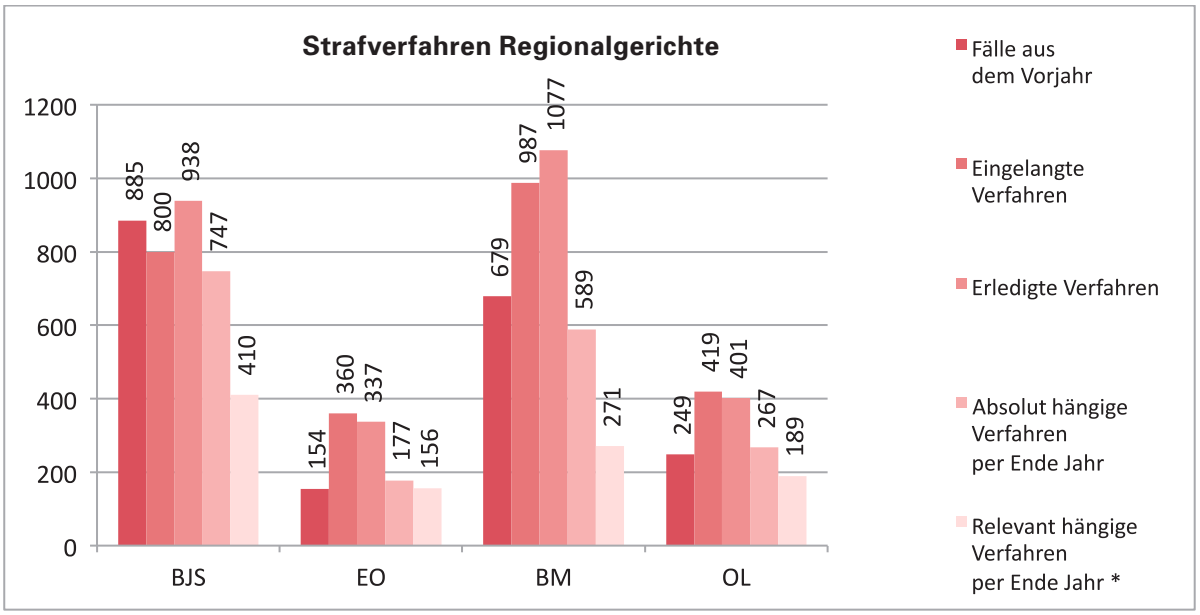

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Zwangsmassnahmen

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2014

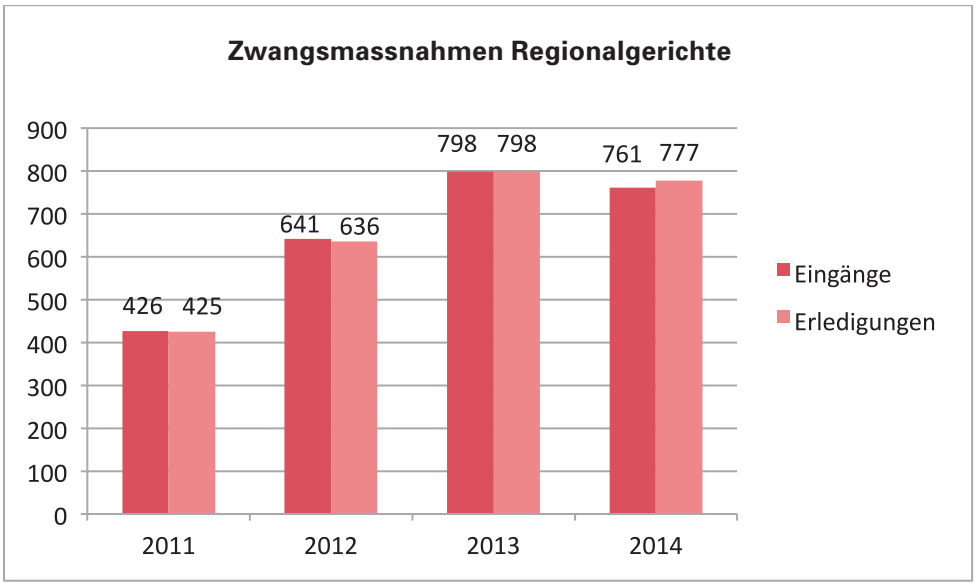

Jahreszahlen 2014 (je Region)

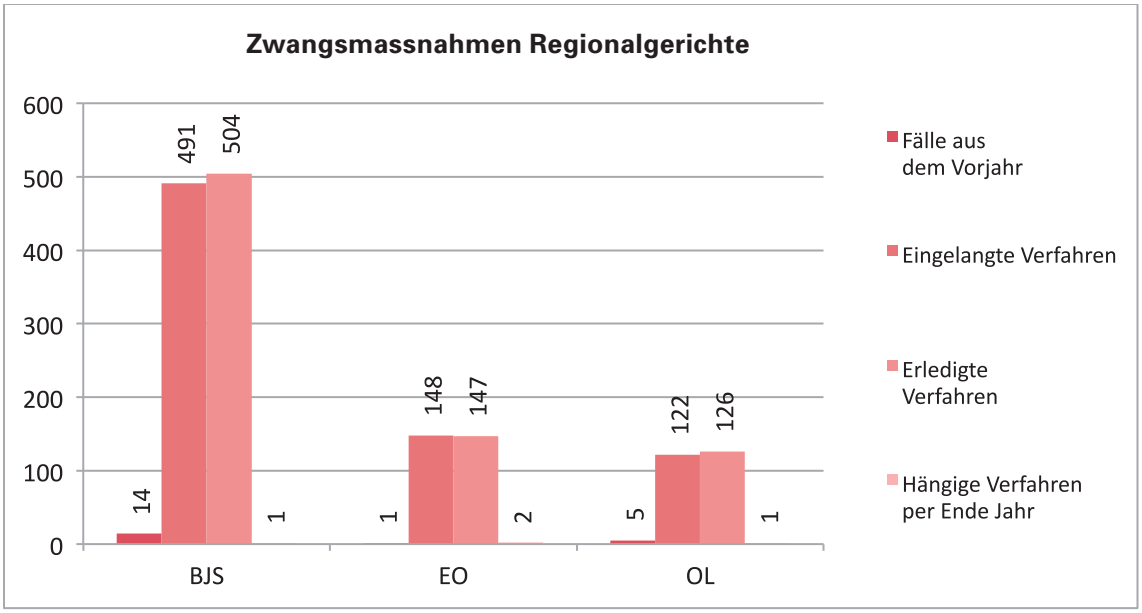

Bemerkung: Die Region Bern-Mittelland ist im kantonalen Zwangsmassnahmengericht integriert.

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
OL = Regionalgericht Oberland

Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2014

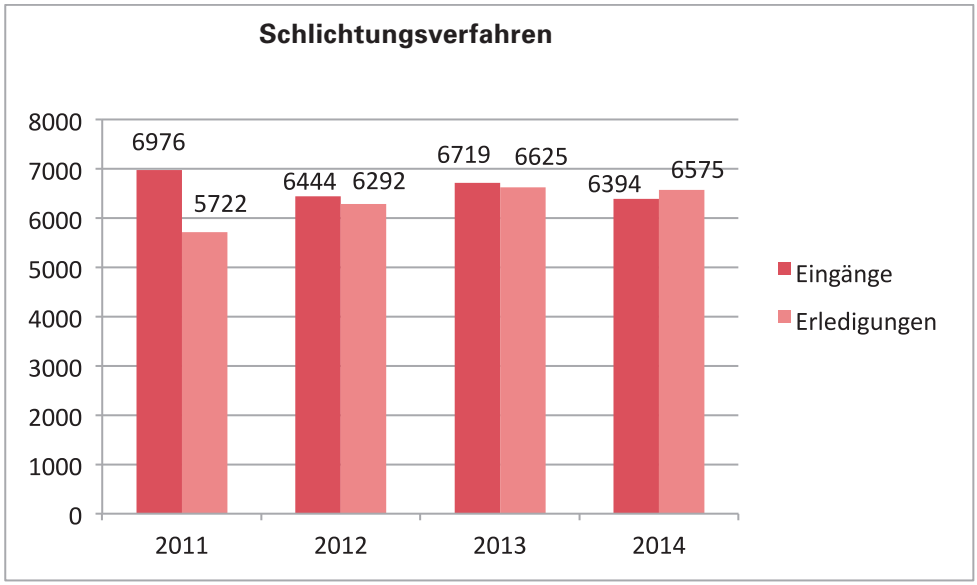

Jahreszahlen 2014 (je Region)

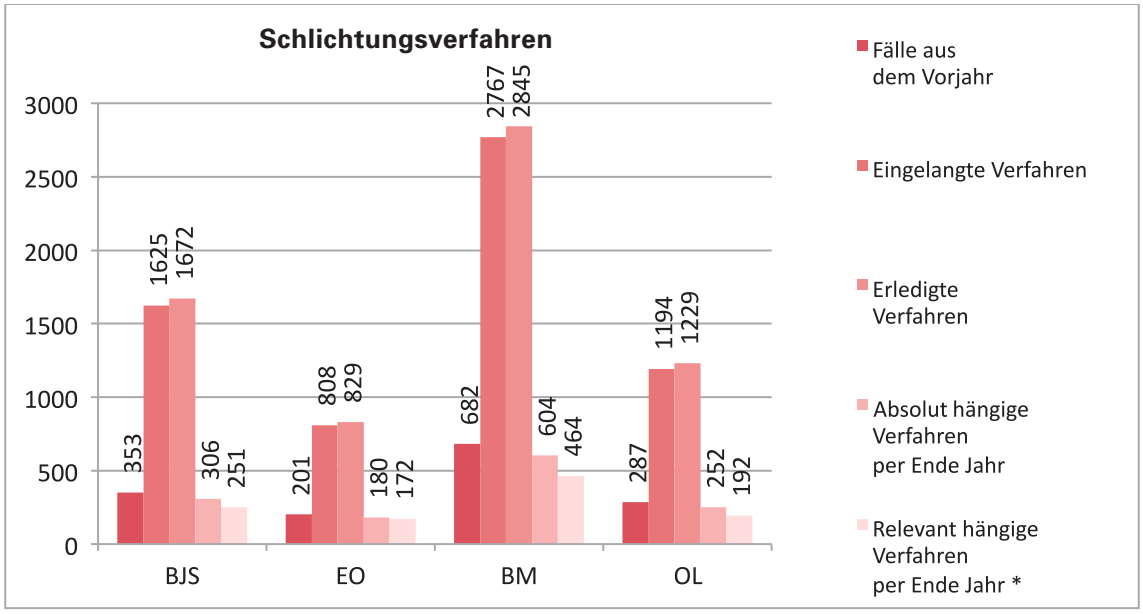

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Rechtsberatung

Übersicht Erledigungen insgesamt 2011–2014

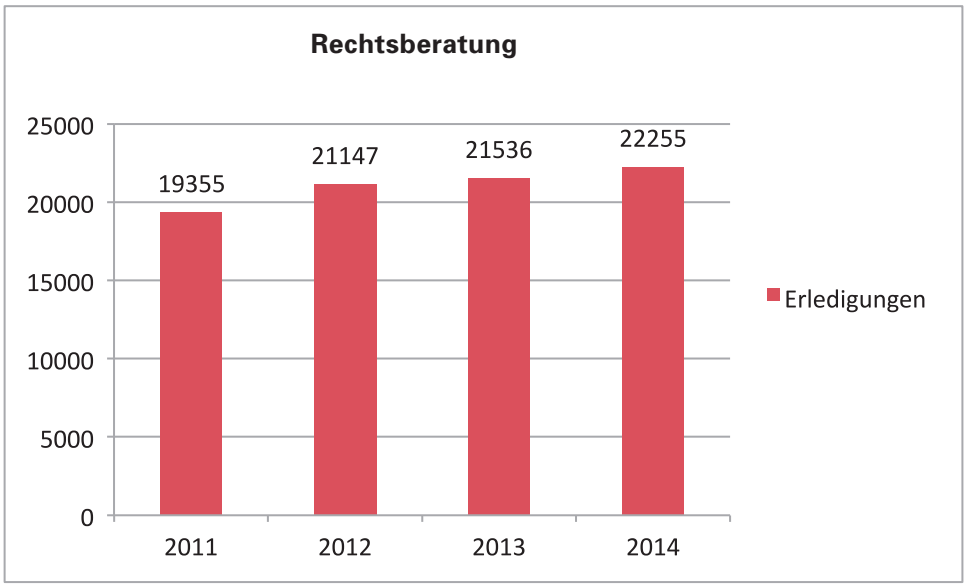

Jahreszahlen 2014 (Erledigungen je Region)

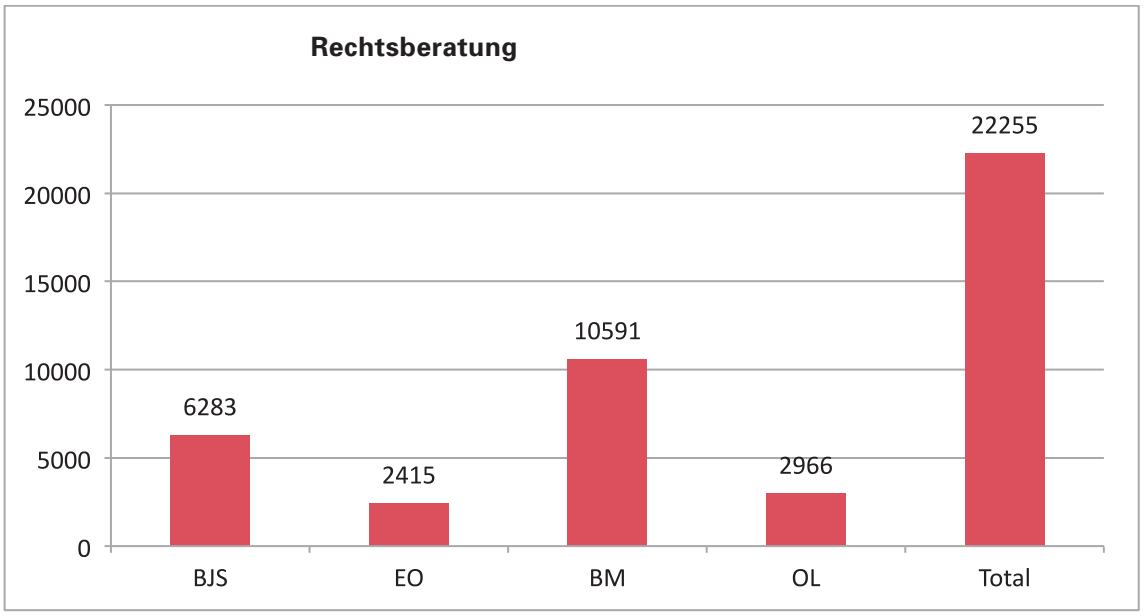

Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis Verwaltungsgericht

1 Verwaltungsgericht 61

2 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden 74

1 VERWALTUNGSGERICHT

1.1 Einleitung

Im Laufe des Geschäftsjahrs sind beim Verwaltungsgericht 1'607 (Vorjahr: 1'599) neue Fälle eingegangen, 1'654 (1'609) Fälle wurden erledigt und 884 (932) wurden auf das Folgejahr übertragen. Diese Zahlen beinhalten weder Gesuchsverfahren noch Verfügungen oder Entscheide zu prozessleitenden Fragen (z.B. vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege); diese Verfahren werden, anders als in der Zivilgerichtsbarkeit, nicht separat gezählt.

Im Verwaltungsrecht (ohne individuelle Sozialhilfe) ist die Zahl der Neueingänge gegenüber dem Vorjahr etwas gesunken. Dies ist zum Teil auf die Übertragung der Fälle aus dem Gebiet der individuellen Sozialhilfe von der verwaltungsrechtlichen auf die sozialversicherungsrechtliche Abteilung zurückzuführen, was zur Folge hat, dass diese Fälle nun statistisch dem Sozialversicherungsrecht zugeschlagen werden. Aber auch im Ausländerrecht ist ein – wohl weitgehend zufallsbedingter – Rückgang der deutschsprachigen Eingänge zu verzeichnen, ohne dass hieraus bereits auf einen allgemeinen Trend geschlossen werden könnte. Bei den Beschwerden in französischer Sprache ist demgegenüber eine markante Zunahme zu verzeichnen, und zwar ganz überwiegend im Bereich des Ausländerrechts bzw. der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen.

Im Sozialversicherungsrecht hat die Zahl der neu eingegangenen Fälle gesamthaft um 7,8 Prozent zugenommen. Die Zunahmen betreffen, neben den neu der SVA übertragenen, erheblich angestiegenen Sozialhilfefällen, in erster Linie die Bereiche Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung und AHV. Bei den Beschwerden in französischer Sprache kam es sogar zu einer Zunahme von rund 25 Prozent; hier waren es insbesondere die Eingänge im Bereich der Invalidenversicherung, die markant zugenommen haben.

Neben der Rechtsprechung als Kerngeschäft obliegen dem Verwaltungsgericht die Vorbereitung seines Budgets sowie die Rechnungsführung und der Rechnungsabschluss. Es ist sodann verantwortlich für die Administration der gesamten Produktgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 11 GSOG). Dazu kommt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, d.h. über die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission sowie die Bodenverbesserungskommission (Art. 13 GSOG). Zudem wurde das Verwaltungsgericht stark durch die Justizleitung beansprucht, zumal der Präsident zugleich als Vorsitzender derselben geamtet hat.

1.2 Zusammensetzung des Gerichts

Das Gericht setzt sich aus 20 Richterinnen und Richtern sowie zwei französischsprachigen Ersatzrichtern zusammen. Zudem hatte die JuKo für die Dauer vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. April 2014 eine a.o. Richterin (100 %-Pensum) sowie für die Dauer vom 1. November 2013 bis zum 30. April 2014 einen a.o. Richter (90 %-Pensum) eingesetzt.

Im Berichtsjahr demissionierte Verwaltungsrichterin Christine Stirnimann auf Ende Mai infolge Erreichens des Pensionsalters. Der Grosse Rat wählte Fürsprecher Urs Loosli zu ihrem Nachfolger, der das Amt am 1. Juni antrat.

Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2014–2016)
Müller Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und Abteilungspräsident
Burkhard Robert, Fürsprecher, Abteilungspräsident
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident
Bloesch Jürg, Fürsprecher, Generalsekretär

Verwaltungsrechtliche Abteilung (730 % ohne a.o. Richter)	im Amt seit
Burkhard Robert, Fürsprecher, Abteilungspräsident	2006
Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin (beurlaubt bis 31.3.)	2004
Daum Michel, Fürsprecher	2011
Häberli Thomas, Fürsprecher	2009
Herzog Ruth, Dr. iur., Fürsprecherin	1999
Keller Peter M., Dr. iur., Fürsprecher	2005
Müller Thomas, Dr. iur., Fürsprecher	2004
Steinmann Esther, Fürsprecherin	2003
Bürki Christoph, Dr. iur., Fürsprecher, a.o. VR (bis 30.4.)	
von Büren Lucie, Dr. iur., Fürsprecherin, a.o. VR (bis 30.4.)	

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (930 %)	im Amt seit
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident	2005
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher	2006
Fuhrer Ruth, Fürsprecherin	1998

Grütter Daniel, Fürsprecher	1999
Knapp Beat, Fürsprecher	2001
Kölliker Jürg, Fürsprecher	2009
Loosli Urs, Fürsprecher (ab 1.6.)	2014
Matti Walter, Fürsprecher und Notar	2003
Scheidegger Jürg, Fürsprecher	2002
Schütz Peter, Fürsprecher	1999
Stirnimann Christine, Fürsprecherin (bis 31.5.)	2001

Abteilung für französischsprachige Geschäfte (190 % ohne Ersatzrichter)	im Amt seit
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident	1988
Meyrat Neuhaus Claire, Fürsprecherin	2003

Ersatzrichter (nebenamtlich)	
Baldin David, Fürsprecher	2006
Moeckli Michel, Fürsprecher	1998

1.3 Gerichtsorganisation

1.3.1 Präsident

Dr. Thomas Müller, bis 31. Dezember 2013 Präsident der verwaltungsrechtlichen Abteilung, hat am 1. Januar 2014 von Prof. Bernard Rolli die Funktion des Präsidenten des Verwaltungsgerichts übernommen. Gleichzeitig übernahm er auch die Funktion des Vorsitzenden der Justizleitung.

1.3.2 Plenum

Das Plenum des Verwaltungsgerichts setzt sich aus allen hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen.

Im Geschäftsjahr hat das Plenum zweimal getagt. Anlässlich dieser Sitzungen hat es im Januar den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 sowie eine Stellungnahme zur Nachfolge von Verwaltungsrichterin Christine Stirnimann zuhanden der Justizkommission verabschiedet, die Liste der Nebenbeschäftigungen der Richterinnen und Richter zur Kenntnis genommen sowie Verwaltungsrichter Dr. Ivo Schwegler zum neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten bestimmt. In der Sitzung vom Mai hat das Plenum die Leistungsziele für das Verwaltungsgericht für das Jahr 2015 beschlossen.

1.3.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat im Berichtsjahr an 12 ordentlichen und einer ausserordentlichen Sitzung insbesondere die Geschäfte für die Plenarsitzungen (Geschäftsbericht, Leistungsziele) vorbereitet, die Ressourcenvereinbarungen mit den Rekurskommissionen genehmigt, die Quartalsreportings besprochen und zur Kenntnis genommen, die in ihre Kompetenz fallenden Personalgeschäfte (Anstellungen, Mitarbeiterbeurteilungen, Lohnerhöhungen usw.) behandelt und diverse organisatorische Fragen (Sicherheit, Kompetenzfestlegung für das Generalsekretariat usw.) geregelt.

1.3.4 Generalsekretariat

Die Schwerpunkte lagen im Berichtsjahr bei der Aufschaltung von OpenJustitia, der Publikationsplattform für die Entscheide des Verwaltungsgerichts im Internet, sowie bei den internen Umsetzungsarbeiten für die Selbstverwaltung der Justiz, insbesondere der Vorbereitung der vollständigen Übernahme des Rechnungswesens vom ABA JGK im ersten Vierteljahr 2015.

Daneben erbrachte das Generalsekretariat die üblichen Dienstleistungen für das Verwaltungsgericht und dessen Abteilungen sowie für die anderen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden. Das Generalsekretariat führte insbesondere die Administration der drei nebenamtlich geführten verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in den Bereichen Personal und Finanzen. Weiter unterstützte es die Steuerrekurskommission in diesen Bereichen und schulte das dafür vorgesehene Personal im Rechnungswesen.

Daneben arbeitete das Generalsekretariat in den Bereichen Finanzen und Human Resources in verschiedenen Projekten der Stabsstelle für Ressourcen mit.

Das Generalsekretariat hat im Berichtsjahr 9 (10) Erlassgesuche betreffend Verfahrenskosten behandelt.

1.4 Geschäftsentwicklung

1.4.1 Verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA)

Im Berichtsjahr gingen 309 (Vorjahr: 404) Beschwerden, Klagen und Appellationen ein. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass einerseits die Beschwerdefälle aus dem Bereich der individuellen Sozialhilfe neu von der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung bearbeitet werden und andererseits im Ausländerrecht die Anzahl der Beschwerden überraschenderweise deutlich abgenommen hat. Es ist anzunehmen, dass der Beschwerderückgang im Ausländerrecht nicht von Dauer ist.

Die hohen Pendenzen aus den Vorjahren konnten auf 238 (275) Fälle reduziert werden. Die Anzahl Erledigungen beträgt 346 (403) Fälle. Dass der Pendenzenabbau nicht mit dem Beschwerderück-

gang Schritt gehalten hat, ist unter anderem auf reduzierte Richterkapazitäten zurückzuführen (die VRA stellt den Gesamtgerichtspräsidenten und Vorsitzenden der Justizleitung).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 8,4 (7,5) Monate. 43,6 Prozent der Fälle (45 %) konnten in weniger als 6 Monaten, 70,8 Prozent (79,25 %) in weniger als einem Jahr und 89,6 Prozent (93 %) in weniger als 18 Monaten erledigt werden. Diese Durchschnittswerte sind in ihrer Aussagekraft allerdings insoweit zu relativieren, als alle bereits im Rahmen der Eingangsinstruktion erledigten Fälle sowie jene, welche oft nur einige wenige Wochen hängig sind (z.B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), die durchschnittlichen Verfahrensdauern stark verkürzen. «Normale» Verfahren haben im Berichtsjahr deutlich länger gedauert, als aufgrund der angegebenen Durchschnittswerte zu schliessen wäre.

Von den Ende 2014 hängigen 238 (275) Geschäften waren 2 (8) sistiert. Von den nicht sistierten 236 (267) Geschäften waren 34 (11) älter als 18 Monate.

Von den 346 erledigten Fällen konnten 60 bzw. 17,3 Prozent (88 Fälle bzw. 22 %) ohne Urteil abgeschlossen werden (infolge Vergleichs, Rückzugs, Abstands oder Gegenstandsloswerdens), allerdings oft erst nach erheblichem Prozessaufwand (Parteiverhandlungen, Einholen von Gutachten, Durchführen von Augenscheinen usw.), oder betrafen Kompetenzkonflikte (1 [2]). Von den 285 (315) mit Urteil abgeschlossenen Fällen (ohne Kompetenzkonflikte) wurden 11 (20) in der Fünferkammer, 129 (134) in der Dreierkammer, 26 (18) in der Zweierkammer und 119 (143) einzelrichterlich entschieden. 57 (88) der mit Urteil abgeschlossenen Beschwerden, Klagen oder Appellationen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Im Berichtsjahr erging 1 Kassation von Amtes wegen (3). Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an allen mit Urteil erledigten Fällen auf 20,4 Prozent, was unter der Quote des Vorjahres (28 %) und dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre von 27,1 Prozent liegt (2012: 24,6 %; 2011: 28,1 %; 2010: 25,7 %; 2009: 29 %). Die übrigen Rechtsmittel wurden abgewiesen (199 [186]) oder es wurde auf sie nicht eingetreten (28 [41]).

Im Jahr 2014 fanden 2 (5) öffentliche Urteilsberatungen sowie 1 (0) öffentliche Verhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) statt. In 11 (7) Fällen wurden Instruktions- oder Augenscheinsverhandlungen durchgeführt.

Zwei Mitglieder der VRA wirkten abwechslungsweise in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte bei den Fällen aus den Gebieten des Verwaltungsrechts mit.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 89 (75) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 25,7 (18,75) Prozent. Im Berichtsjahr behandelte das Bundesgericht 75 (64) Beschwerden gegen Urteile der VRA. 1 (2) Beschwerde wurde ganz und 3 (0) teilweise gutgeheissen; die übrigen

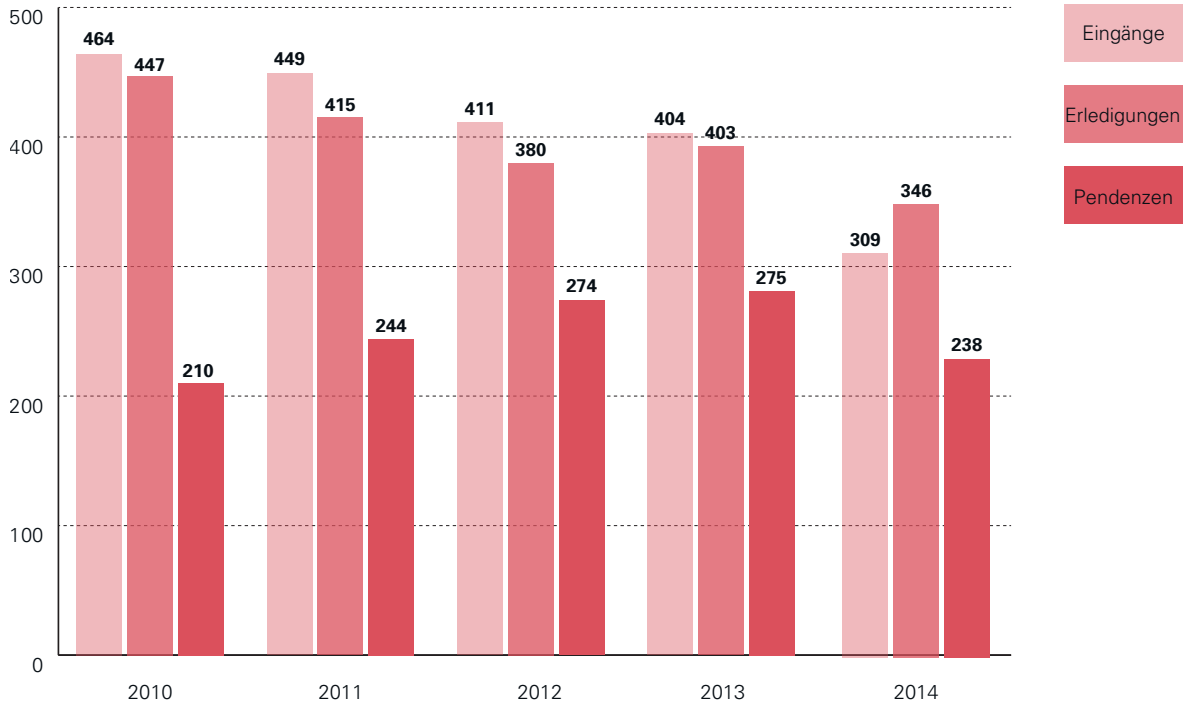

wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten bzw. Abschreibungsverfügung erledigt. Ende 2014 waren 45 (31) Beschwerden gegen Urteile der VRA beim Bundesgericht hängig.

In 7 (8) Abteilungskonferenzen und einer (1) erweiterten Abteilungskonferenz wurden organisatorische, personelle und rechtliche Angelegenheiten besprochen und entschieden.

Die VRA hat im Berichtsjahr 9 (12) der insgesamt 11 (14) vom Gericht verabschiedeten Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsvorlagen erarbeitet.

Ausserhalb des Verwaltungsgerichts haben mitgewirkt: eine Richterin in der Redaktionskommission des Grossen Rates, zwei Richter als Prüfungsexperten bei den Anwaltsprüfungen.

Die Leitentscheide der VRA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Weitere wichtige Urteile wurden zudem wie üblich in den Fachzeitschriften «Steuerentscheid» (StE), «Der Bernische Notar» (BN), «Umweltrecht in der Praxis» (URP) und im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» (ZBl) veröffentlicht, soweit sie nicht noch Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens beim Bundesgericht waren. Sämtliche Urteile von allgemeinem Interesse wurden überdies mit OpenJustitia im Internet bekannt gemacht.

1.4.2 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA)

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 1'121 (Vorjahr: 1'055) Beschwerden und Klagen ein. Die Zahl der erledigten Fälle belief sich auf 1'147 (1'064). Auf das neue Jahr übertragen wurden 540 (566) Fälle.

Insgesamt war eine Zunahme der neuen Fälle um 6,2 Prozent zu verzeichnen. Darin eingeschlossen sind die Fälle des Bereichs der individuellen Sozialhilfe, der im Rahmen der Entlastung des Gesamtgerichtspräsidenten, Dr. Thomas Müller, der gleichzeitig auch den Vorsitz der Justizleitung übernommen hat, auf das Berichtsjahr hin von der verwaltungsrechtlichen auf die sozialversicherungsrechtliche Abteilung übertragen wurde. Rein bezogen auf die sozialversicherungsrechtlichen Fälle ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 1,8 Prozent festzustellen. Erheblich angestiegen sind die Eingänge bei den Ergänzungsleistungen (von 52 auf 93), in der Arbeitslosenversicherung (von 100 auf 123), bei der AHV (von 63 auf 78) und bei der Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsversicherung (von 1 auf 5). Auf dem Gebiet der Militärversicherung gingen im Berichtsjahr 4 neue Fälle ein (im Vorjahr 0). Mit Bezug auf die Fälle der individuellen Sozialhilfe war mit 40 neuen Fällen im Vergleich zum Vorjahr (21 Fälle) fast eine Verdoppelung der Eingänge festzustellen. Leicht zurückgegangen sind die Fälle der Invalidenversicherung (von 584 auf 570). Trotz dieses Rückgangs

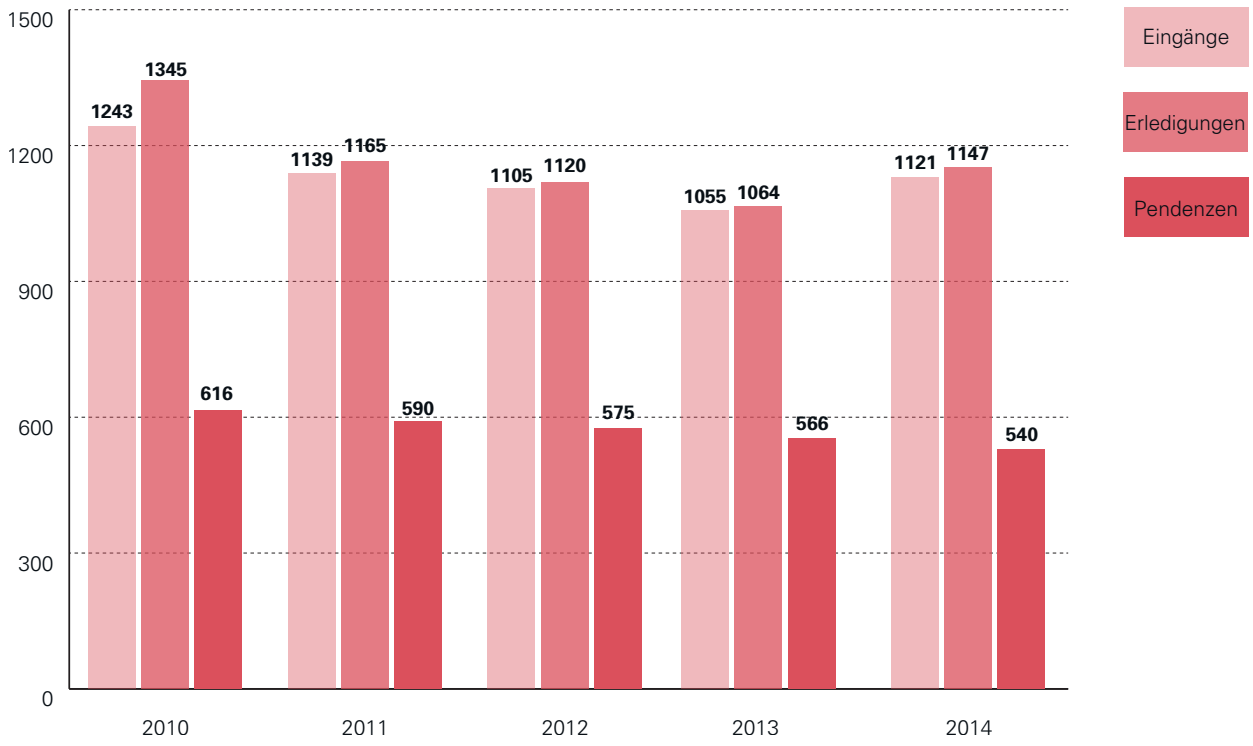

machen sie mit 51 Prozent (55 %) unverändert den mit Abstand grössten Anteil der Geschäftslast aus. Ebenfalls zurückgegangen sind die Fälle bei der Unfallversicherung (von 147 auf 105), bei der beruflichen Vorsorge (von 39 auf 34), in der Krankenversicherung (von 49 auf 45) und bei den Familienzulagen (von 13 auf 4). Die Pendenzen konnten weiter leicht abgebaut werden, wodurch der tiefste Stand der hängigen Fälle der letzten fünf Jahre erreicht wurde.

Erneut merklich waren im Berichtsjahr die Auswirkungen der mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 eingeführten befristeten Revisionsmöglichkeit für Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage zugesprochen worden waren. Diese Verfahren sind besonders aufwendig, bedürfen sie doch einlässlicher sachverhaltlicher und rechtlicher Prüfungen. Nach wie vor sehr hoch ist – insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenpflicht in der Invalidenversicherung – die Anzahl der Gesuche betreffend unentgeltliche Rechtspflege, deren Behandlung für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht, der aber in der Statistik nicht ausgewiesen wird. Zu einer ebenfalls erheblichen Belastung der Abteilung beigetragen hat die Übernahme der Fälle der individuellen Sozialhilfe mit gleichzeitig massiver und unerwarteter Erhöhung der Eingänge im Vergleich zum Vorjahr.

Von den 1'147 (1'064) erledigten Fällen konnten 254 (269) folge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden, allerdings oft erst nach erheblichem Prozessaufwand. Von den weiteren 893 (795) abgeschlossenen Fällen wurden einer (3) in einer Fünferkammer, 459 (425) in einer Dreierkammer, 55 (46) in einer Zweierkammer und 378 (321) einzelrichterlich entschieden. 244 (241) der mit Urteil abgeschlossenen Fälle wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 21 % [23 %]), 555 (485) wurden abgewiesen und auf 94 (69) wurde nicht eingetreten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Fälle belief sich im Berichtsjahr auf 5,7 (6) Monate. 67 Prozent (69 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten, 89 Prozent (87 %) der Fälle in weniger als einem Jahr und 95 Prozent (95 %) der Fälle in weniger als 18 Monaten erledigt werden. Damit ist der im Bundessozialversicherungsrecht statuierte Anspruch auf ein rasches Verfahren gewährleistet. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Ende des Berichtsjahres 29 (81) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr wurden in 28 (22) Fällen Kammersitzungen durchgeführt. Daneben fanden in 5 (8) Fällen aufwendige öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK statt. Von den Ende 2014 hängigen Geschäften waren 19 (16) sistiert.

Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gingen im Berichtsjahr 13 (7) neue Vermittlungsgesuche und Klagen ein. Erledigt wurden 15 (21) Verfahren. Auf das Jahr 2015 wurden 11 (13) Fälle übertragen, davon waren 3 (6) sistiert.

Die Koordination der Rechtsprechung erfolgte im Rahmen von 3 (5) Rechtsprechungskonferenzen und auf dem Zirkulationsweg. Die Leitentscheide der SVA wurden wie in den Vorjahren in der Fachzeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» publiziert. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Plattform OpenJustitia anonymisiert publiziert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 128 (126) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 11 Prozent (12 %). Das Bundesgericht erledigte im Berichtsjahr 130 (121) Beschwerden gegen Urteile der SVA. Davon wurden 27 (23) Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, 66 (60) abgewiesen und 37 (38) durch Nichteintreten erledigt oder als gegenstandslos abgeschrieben. Ende 2014 waren beim Bundesgericht 41 (43) Fälle der SVA hängig.

An 5 (5) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische und personelle Belange der Abteilung behandelt. Die Abteilungsleitung, welcher unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten zwei weitere Richter sowie die geschäftsleitende Gerichtsschreiberin angehören, befasste sich an 18 (22) Sitzungen mit administrativen und betrieblichen Angelegenheiten der Abteilung und bereitete die Abteilungskonferenzen vor. Dazu gehörten Anfang Berichtsjahr insbesondere die Umsetzung der Übertragung des Sachbereichs der individuellen Sozialhilfe von der verwaltungsrechtlichen Abteilung auf die sozialversicherungsrechtliche Abteilung per 1. Januar 2014 wie auch die definitive Einführung von OpenJustitia.

Vor dem Hintergrund der Übernahme der individuellen Sozialhilfe liess sich die sozialversicherungsrechtliche Abteilung – nach einer ersten abteilungsinternen Einführungsveranstaltung zu Beginn des Berichtsjahrs über prozessrechtliche Fragen – im Sommer 2014 an einer von ihr organisierten eintägigen internen Weiterbildungsveranstaltung, zu der auch die Mitglieder der CAF eingeladen waren, von Experten über besondere Fragen der Sozialhilfe ins Bild setzen.

1.4.3 Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CAF)

1.4.3.1 Verwaltungsrecht

Im Berichtsjahr gingen 58 (Vorjahr: 45) neue französischsprachige Geschäfte aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts (ohne die Beschwerden aus dem Bereich Sozialhilfe, die neu unter dem Sozialversicherungsrecht aufgeführt werden) ein. 55 (45) Fälle konnten erledigt werden und 24 (21) wurden auf das Jahr 2015 übertragen.

Die meisten Beschwerden betrafen das Ausländerrecht und fast zu gleichen Teilen das Steuerrecht, das Verfahrensrecht, das Bau- und Planungsrecht, das Opferhilferecht sowie den Bereich Volkswirtschaft.

13 (13) der 55 (45) erledigten Fälle konnten folge Rückzugs oder Vergleichs abgeschrieben werden. Von den 42 (32) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 6 (8) ganz oder teilweise gutgeheissen, 22 (12) abgewiesen und auf 14 (12) konnte nicht eingetreten werden. Somit wurden im Jahr 2014 28 (20) materielle Urteile gefällt. In 2 Fällen wurde ein Augenschein angeordnet.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug durchschnittlich 6 (3,7) Monate. 80 Prozent der Fälle (80 %) konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 92,7 Prozent (88,9 %) in weniger als einem Jahr und 92,7 Prozent (97,8 %) in weniger als 18 Monaten. 24 (21) Fälle wurden auf das Jahr 2015 übertragen, wovon 3 (4) älter als ein Jahr sind und keiner älter als 18 Monate ist.

14 (10) Urteile wurden beim Bundesgericht angefochten, ebenso 2 Entscheide betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, was zu 18 hängigen Fällen vor dieser Instanz führte (2 Fälle waren schon vor dem 1. Januar 2014 vor dem Bundesgericht hängig). Von den 18 hängigen Fällen wurden 13 (10) behandelt. Von diesen Beschwerden wurde keine (0) gutgeheissen. Eine (0) Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen, 5 (5) wurden abgewiesen und auf 7 (4) wurde nicht eingetreten (wovon 2 Beschwerden gegen Zwischenentscheide). Am 31. Dezember 2014 waren somit beim Bundesgericht noch 5 (2) französischsprachige Geschäfte hängig.

Die beiden hauptamtlichen Richter der CAF haben an den Sitzungen der erweiterten Abteilungskonferenz der VRA und an deren Grundsatzentscheiden mitgewirkt. Der hauptamtliche Richter hat an 9 (21) deutschsprachigen Fällen und die hauptamtliche Richterin an 3 (1) deutschsprachigen Fällen der VRA in Fünferbesetzung mitgewirkt.

Der hauptamtliche Richter der Abteilung hat ferner als Experte in der Anwalts- und Notariatsprüfungskommission mitgewirkt.

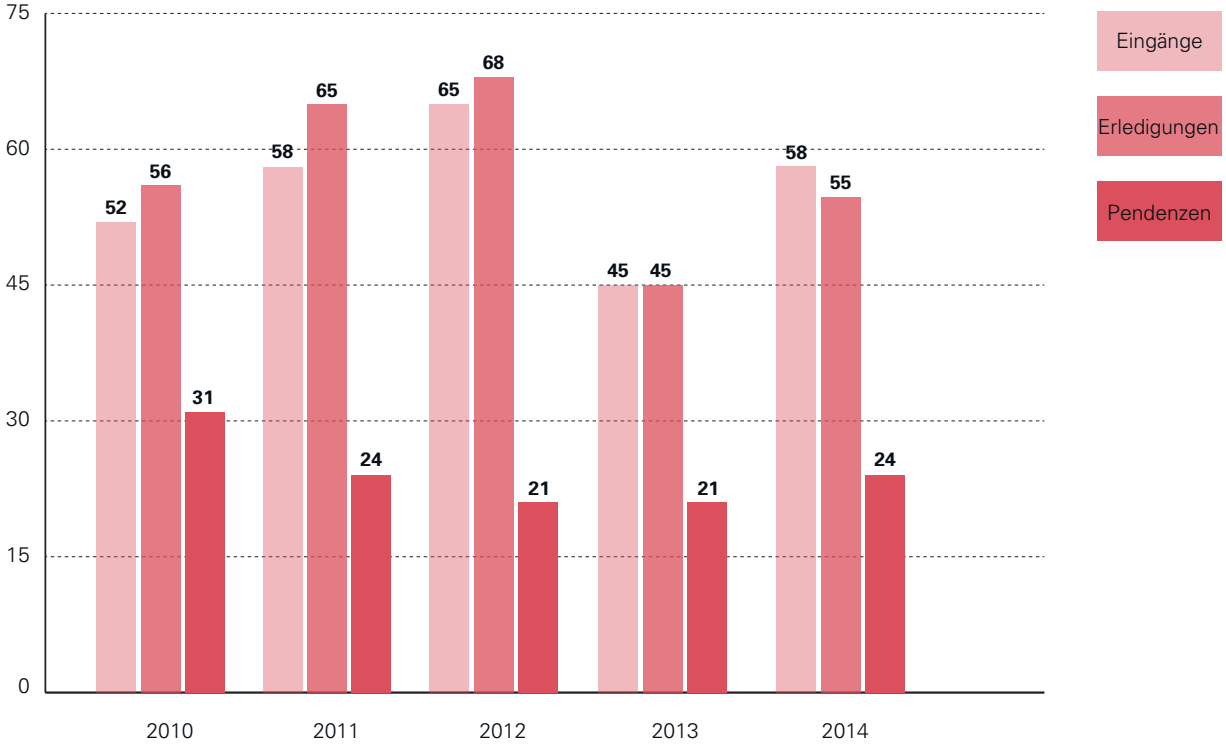

1.4.3.2 Sozialrecht (Sozialversicherung und individuelle Sozialhilfe)

In diesem Bereich gingen im Berichtsjahr 119 (95) neue Fälle ein (davon 3 aus dem Sozialhilferecht). 107 (98) Fälle wurden erledigt und 81 (69) auf das Jahr 2015 übertragen.

Wie in den vorangegangenen Jahren stammte die Mehrheit der Fälle aus dem Gebiet der Invalidenversicherung (IV), die mit 73 (52) Eingängen für sich allein 63 Prozent (55 %) der neu eingegangenen Fälle ausmachten. Es folgten jene der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Unfallversicherung (UV), der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Ergänzungsleistungen (EL), der Krankenversicherung (KV) und der beruflichen Vorsorge (BV). Die Zahl der Eingänge ist in den Bereichen IV, AHV und KV sehr stark angestiegen, in den Bereichen ALV, BV und bei der UV leicht zurückgegangen und in den übrigen Bereichen einigermassen stabil geblieben. Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten ist kein (0) französischsprachiger Fall eingegangen.

Von den 119 (95) neuen Fällen stammten 68 (58) aus der Verwaltungsregion Berner Jura oder von in anderen Westschweizer Kantonen wohnhaften Personen, 30 (21) aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne und 20 (16) aus den deutschsprachigen Verwaltungskreisen des Kantons Bern.

Von den 107 (98) erledigten Fällen konnten 24 (28) zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden und 83 (70) wurden mit Urteil abgeschlossen. 30 (24) davon wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 37 [34] %), 36 (38) wurden abgewiesen und auf 16 (8) wurde nicht eingetreten. In einem Fall wurde eine öffentliche Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchgeführt.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug im Durchschnitt 8,1 (7,1) Monate. 38,3 (40) Prozent der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 68,2 (82) Prozent in weniger als 12 Monaten und 98,1 (99) Prozent in weniger als 18 Monaten. 81 (69) Fälle wurden auf das Jahr 2015 übertragen. Davon war einer (10) älter als 12 Monate und keiner (0) älter als 18 Monate.

10 (9) Urteile sowie ein Zwischenentscheid betreffend die aufschiebende Wirkung wurden beim Bundesgericht angefochten, sodass im Berichtsjahr insgesamt 13 (12) Fälle bei dieser Instanz hängig waren (2 davon wurden vor dem Jahr 2014 eingereicht). Von den 13 hängigen Beschwerden hat das Bundesgericht 8 (10) entschieden, wovon keine (0) ganz oder teilweise gutgeheissen, 6 (6) Beschwerden (wovon 1 Zwischenentscheid) abgewiesen und auf eine (4) nicht eingetreten wurde. Eine Beschwerde (keine) wurde für gegenstandslos erklärt. Am Ende des Berichtsjahres waren somit noch 5 (2) französischsprachige Geschäfte beim Bundesgericht hängig.

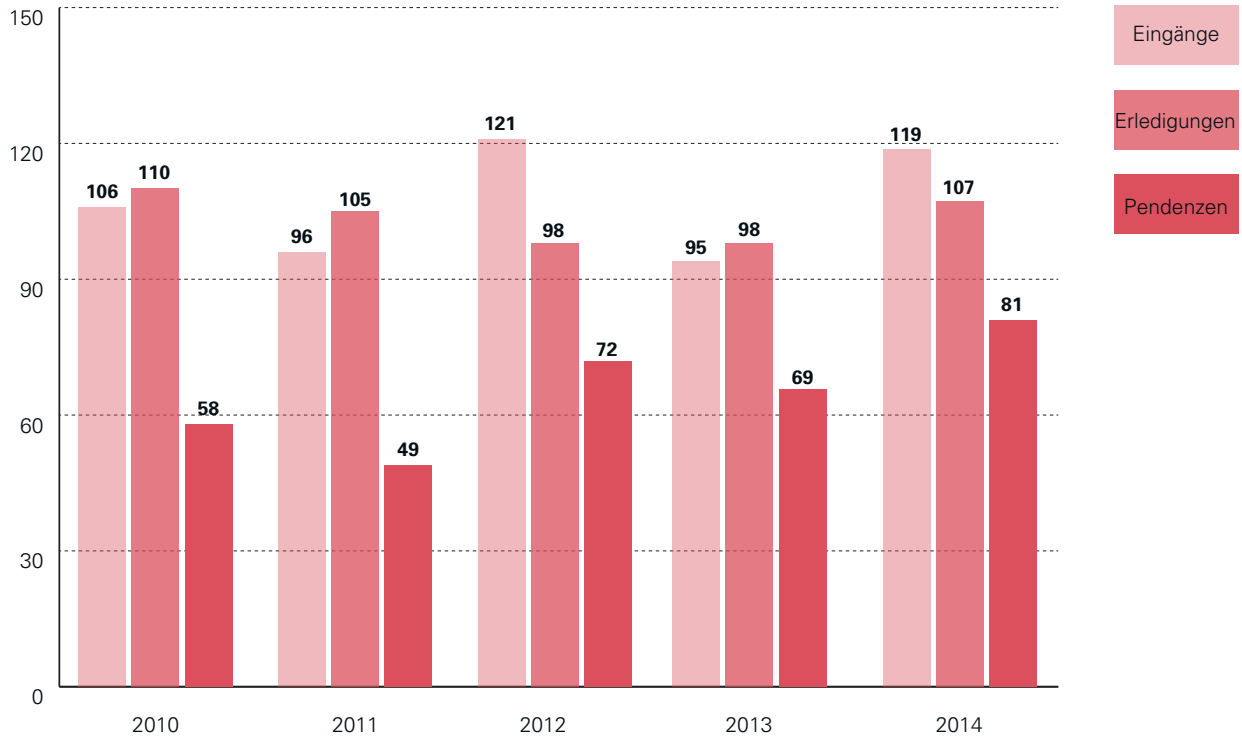

Die hauptamtliche Richterin und der hauptamtliche Richter der CAF haben an den Sitzungen der erweiterten Abteilungskonferenz der SVA teilgenommen und an deren Grundsatzbeschlüssen mitgewirkt. Der Abteilungspräsident hat an einem deutschsprachigen Entscheid in Fünferbesetzung mitgewirkt.

1.4.3.3 Bemerkungen

Die CAF hat im Verhältnis zum Vorjahr eine starke Zunahme der Eingänge zu verzeichnen. Im Verwaltungsrecht liegt die Zahl mit 58 Eingängen, unter Berücksichtigung, dass die Sozialhilfe neu den sozialversicherungsrechtlichen Geschäften zugerechnet wird, knapp unterhalb der Höchstmarke von 63 Eingängen im Jahr 2012, aber über dem Mittel von 53 Eingängen seit der Einführung der Rechtsweggarantie am 1. Januar 2009. Das lässt vermuten, dass der starke Rückgang an neuen Geschäften im Jahr 2013 eine Folge der starken Abnahme der Beschwerden im Ausländerrecht sein dürfte (18 Beschwerden), insbesondere der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (5 Beschwerden). Wie die Tendenzen bereits Ende 2013 vermuten liessen, dürfte dieser Rückgang bloss temporär gewesen sein, haben doch die Beschwerden 2014 in diesem Bereich mit 29 neuen Beschwerden (davon 12 Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen) seither wieder stark zugenommen. Im Bereich des Sozialversicherungs- und des Sozialhilferechts ist die Zahl der Neueingänge (119) um mehr als 12 Prozent höher als im Mittel der Vorjahre (106).

Die Zahl der hängigen Fälle hat im Laufe des Berichtsjahres ebenso zugenommen wie die Verfahrensdauer. Ganz generell lässt sich das mit der krankheits- bzw. mutterschaftsurlaubsbedingten Abwesenheit einiger Mitarbeitender erklären. In einer so kleinen Einheit wie der CAF kann eine längere Abwesenheit auch nur eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin einen spürbaren Einfluss auf die Zahl der Erledigungen haben. Im Verwaltungsrecht, im Bereich des Ausländerrechts, wo rasche Entscheide angezeigt sind, und zwar nicht nur im Bereich der Zwangsmassnahmen, wurden 24 der 29 Entscheide in weniger als drei Monaten gefällt, 4 in weniger als sechs Monaten und der letzte innerhalb von sieben Monaten. Am 31. Dezember 2014 datiert in diesem Bereich das älteste Dossier von Ende August 2014. Die prioritäre Behandlung dieser Dossiers beeinträchtigt jedoch die beförderliche Behandlung der übrigen, komplexeren Dossiers, die mehr Zeit und Geduld erfordern. Die durchschnittliche Dauer der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren hat im Übrigen massgeblich zugenommen, weil die drei ältesten Fälle abgeschlossen werden konnten. Im Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht erklärt sich die drastisch längere Verfahrensdauer aus der zunehmenden Komplexität der invalidenversicherungsrechtlichen Fälle als Resultat der jüngsten Gesetzesrevisionen. Trotz dieser Verlängerung der Verfahrensdauern war am 31. Dezember 2014 nur noch ein einziger Fall aus dem Jahr 2013 (weniger als 18 Monate Dauer) hängig. Alle anderen sind im Jahr 2014 eingegangen.

1.5 Führung und Administration

1.5.1 Personal

Im Berichtsjahr haben insgesamt acht Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Verwaltungsgericht verlassen, sieben nahmen ihre Tätigkeit neu auf. In den Abteilungssekretariaten waren zwei Abgänge, davon eine Pensionierung, zu verzeichnen. Diese Stellen konnten wieder besetzt werden.

Der Anteil der Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahrs auf Richterstufe 23 Prozent (Vorjahr: 28 %), gemessen an den Personen 25 Prozent (30 %), auf Gerichtsschreiberstufe gemessen am Beschäftigungsgrad 56 Prozent (63 %), gemessen an den Mitarbeitenden 60 Prozent (65 %), und auf Stufe Gerichtsadministration (Generalsekretariat und Sekretariate) gemessen am Beschäftigungsgrad 90 Prozent (87 %). Von den am 31. Dezember des Berichtsjahres am Verwaltungsgericht beschäftigten 80 (82) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende) standen 39 (47) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Die Zahl der Mitarbeitenden hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen, was eine Folge der höheren Durchschnittspensen ist. Drei (3) Mitarbeiterinnen haben Mutterschaftsurlaub und zwei anschliessend zusätzlich einen unbezahlten Urlaub bezogen.

Wie jedes Jahr konnten an allen drei Abteilungen mehrere angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Praktikum absolvieren.

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo aller am Verwaltungsgericht Beschäftigten (inkl. nicht bezogener Ferientage) +5’710 Stunden (Vorjahr: +5’048 Stunden). Die Langzeitguthaben der Richterinnen und Richter konnten dank dem individuellen Abbauprogramm des Personalamts, das 2013 begonnen hat und über drei Jahre läuft, um weitere 718 Stunden abgebaut bzw. abgegolten werden. Beim übrigen Personal haben die Langzeitguthaben hingegen um 561 Stunden zugenommen.

Die Arbeitsbelastung war in allen Bereichen nach wie vor hoch.

1.5.2 Finanzen

Beim Verwaltungsgericht steht einem Aufwand von insgesamt CHF 12'566'401 ein Ertrag von CHF 1'022'794 gegenüber. Der Aufwand fällt damit um CHF 120'419 höher, der Ertrag um CHF 29'200 tiefer aus als veranschlagt. Das bedeutet einen negativen Saldo von 1,3 Prozent gegenüber dem Voranschlag. Der Mehraufwand beim Verwaltungsgericht fiel ausschliesslich im Bereich der Personalkosten an. Die Personalkosten werden vom Personalamt berechnet und sind vom Verwaltungsgericht, insbesondere was die Gehälter der Richterinnen und Richter betrifft, nicht beeinflussbar. Die individuellen Abbauvereinbarungen betreffend den Abbau von 840 Stunden an Langzeitguthaben haben mit CHF 88'423 zu Buche geschlagen. Der Mehraufwand bei den Personalkosten konnte durch den tieferen Aufwand bei den Sachausgaben zu zwei Dritteln kompensiert werden.

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 15'230'954 ein Ertrag von CHF 1'281'077 gegenüber. Der Aufwand fällt damit um CHF 332'717 tiefer, der Ertrag um CHF 33'023 tiefer aus als veranschlagt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst insgesamt mit einem positiven Saldo von 2,1 Prozent gegenüber dem Voranschlag ab.

1.5.3 Informatik

Das Projekt «Gemeinsame Grundversorgung» (GGV) der Justiz, der Finanzverwaltung und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion konnte im laufenden Jahr trotz erheblichen Problemen abgeschlossen werden. Zwar hat sich die Situation für das Verwaltungsgericht seit der Umsetzung des Projekts spürbar verbessert, doch war die Informatik auch in diesem Jahr von Verbindungsproblemen und Ausfällen geprägt. Die personelle Unterdotierung des Helpdesks wird bei komplexen oder grossräumigen Problemen sofort augenfällig.

Am 14. April konnte die integrale Publikation der Gerichtsurteile auf der Website der bernischen Justiz anlässlich eines Medienapéros bekannt gegeben werden. Bis Ende Jahr konnten über 1'077 Urteile publiziert werden.

1.5.4 Kommunikation nach aussen

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) werden wie bis anhin die Leiturteile des Verwaltungsgerichts abgedruckt. Sie enthält seit 2013 die autorisierte Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern.

Das Verwaltungsgericht gewährt den Medien zweimal monatlich, Anfang und Mitte Monat, Zugang zu den zwischenzeitlich gefällten Urteilen. Auch nach der Aufschaltung der Urteile im Internet machten vor allem die lokalen bzw. kantonalen Medien von dieser Möglichkeit regen Gebrauch.

Im November fand das jährliche Gespräch mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands statt. Gegenstand dieses Gesprächs sind jeweils die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwältinnen und Anwälten sowie Neuerungen in der Gesetzgebung und deren praktische Auswirkungen auf den Arbeitsalltag der Anwältinnen und Anwälte. Anlässlich des diesjährigen Gesprächs wurde der BAV auf eine Praxisänderung des Verwaltungsgerichts bezüglich des Ersatzes der Mehrwertsteuer hingewiesen, sofern die anwaltlich vertretene Partei ebenfalls mehrwertsteuerpflichtig ist.

1.5.5 Projekte

Das Projekt «Urteilspublikation» (OpenJustitia) konnte, wie oben ausgeführt, abgeschlossen werden. Da das Anonymisierungstool aber wenig zufriedenstellend funktioniert, hat das beteiligte Informatikunternehmen nach einer neuen Lösung gesucht, die in der bernischen Justiz im ersten Halbjahr 2015 eingeführt werden soll.

1.6 Aufsichtstätigkeit über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Im Berichtsjahr führte eine Delegation der Geschäftsleitung einen Aufsichtsbesuch bei der Steuerrekurskommission (StRK) durch. Im Gespräch mit der StRK wurde das Augenmerk vor allem auf die Behandlung von Beschwerden und Rekursen mit einer Verfahrensdauer von über 18 Monaten, auf die personelle Führung sowie auf die Ziele und Herausforderungen für 2014 insbesondere im Hinblick auf die Selbstverwaltung der Justiz ab 2015 gerichtet. Zudem wurden Möglichkeiten für ein angemessenes Controlling auf der Basis von Tribuna aufgezeigt.

1.7 Kontakte zu anderen Behörden

Die Kontakte zur übrigen Justiz wie auch zur Justiz- und zur Finanzkommission des Grossen Rates gestalteten sich offen und konstruktiv. Das Verhältnis zur kantonalen Verwaltung wie auch zur Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gestaltete sich im Berichtsjahr problemlos.

1.8 Statistiken

Tabelle 1 – Verwaltungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	Übertragen von 2013	2014 eingegangen	2014 erledigt	Übertragen auf 2015	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	87	76	84	79	9	7	51	8	9
Sonstige Abgaben	2	6	2	6	0	0	1	0	1
Öffentliche Finanzen	7	8	10	5	0	0	6	0	4
Bau und Planung	61	56	64	53	8	6	37	4	9
Umwelt / Energie / Verkehr	16	14	8	22	1	0	5	0	2
Naturschutz	0	9	7	2	0	0	0	1	6
Boden / Enteignung	6	1	7	0	0	0	5	0	2
Personalrecht	8	10	9	9	0	2	5	0	2
Bildung / Prüfungen	4	12	12	4	2	2	6	2	0
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	9	3	7	5	0	2	5	0	0
Volkswirtschaft	7	11	14	4	0	1	8	2	3
Öffentliche Sicherheit / Ausländerrecht	46	55	76	25	3	4	55	4	10
Politische Rechte	1	5	6	0	0	2	3	1	0
Staatshaftung / Klagematerien	9	10	14	5	2	2	3	3	4
Verfahren	10	30	23	17	1	2	9	3	8
Verschiedenes	2	3	3	2	1	1	0	0	1
Total	**275**	**309**	**346**	**238**	**27**	**31**	**199**	**28**	**61**

Tabelle 2 – CAF Verwaltungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	Übertragen von 2013	2014 eingegangen	2014 erledigt	Übertragen auf 2015	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	4	5	6	3	1	0	4	1	0
Sonstige Abgaben	1	0	1	0	0	0	1	0	0
Öffentliche Finanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bau / Planung	3	4	2	5	0	0	1	1	0
Umwelt / Energie / Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Naturschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden / Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalrecht	1	3	1	3	0	0	1	0	0
Bildung / Prüfungen	1	2	2	1	0	0	0	1	1
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	0	4	1	3	0	1	0	0	0
Volkswirtschaft	3	4	7	0	0	2	3	0	2
Öffentl. Sicherheit / Ausländerrecht	6	29	29	6	0	1	9	11	8
Politische Rechte	0	2	1	1	0	0	0	0	1
Staatshaftung / Klage-materien	1	0	1	0	0	0	1	0	0
Verfahren	1	5	4	2	0	1	2	0	1
Verschiedenes	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**21**	**58**	**55**	**24**	**1**	**5**	**22**	**14**	**13**

Tabelle 3 – Sozialversicherungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	Übertragen von 2013	2014 eingegangen	2014 erledigt	Übertragen auf 2015	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	19	78	70	27	3	4	36	6	21
ALV	31	123	126	28	8	7	86	14	11
BV	47	34	44	37	12	4	19	1	8
EL	17	93	86	24	9	6	34	17	20
EO	0	5	2	3	0	0	1	0	1
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	318	570	568	320	100	27	254	42	145
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	19	45	50	14	8	10	19	5	8
MV	0	4	4	0	0	0	3	0	1
UV	96	105	139	62	30	4	84	3	18
SchG	13	13	15	11	2	0	1	0	12
FZ	6	4	8	2	2	1	2	0	3
SH	0	47	35	12	5	2	16	6	6
Total	**566**	**1'121**	**1'147**	**540**	**179**	**65**	**555**	**94**	**254**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe

Tabelle 4 – CAF Sozialversicherungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	Übertragen von 2013	2014 eingegangen	2014 erledigt	Übertragen auf 2015	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	3	8	7	4	0	1	1	4	1
ALV	10	11	16	5	2	2	9	2	1
BV	5	2	5	2	0	0	4	0	1
EL	1	6	5	2	1	0	2	1	1
EO	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	34	73	55	52	15	4	11	7	18
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	3	6	5	4	0	1	2	1	1
MV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UV	12	9	12	9	3	1	7	0	1
SchG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FZ	1	1	1	1	0	0	1	0	0
SH	0	3	1	2	0	0	0	1	0
Total	**69**	**119**	**107**	**81**	**21**	**9**	**37**	**16**	**24**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe

2 ANDERE VERWALTUNGS-UNABHÄNGIGE JUSTIZBEHÖRDEN

2.1 Steuerrekurskommission des Kantons Bern

2.1.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter / Richterin (200 % ohne Fachrichter)	im Amt seit
Kästli Peter, Fürsprecher und Notar, Präsident	1993
Nanzer Raphaëla, Fürsprecherin, Vizepräsidentin	2009

Fachrichter (nebenamtlich)	
Baumann Dieter, Fürsprecher und Notar	1990
Dornbirer Erwin, Generalagent	2001
Fankhauser Christoph, Fürsprecher und Notar	1996
Glatthard Adrian, Fürsprecher und Notar	1999
Hulliger Hans, dipl. Buchhalter und Treuhänder	1994
Junod Etienne, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2005
Kaiser Martin, lic. iur.	1992
Krummen-Aeschlimann Gabriela, dipl. Architektin FH	2009
Lüthi Markus, dipl. Verwaltungswirtschafter	1996
Rom Pierre-Alain, lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte	2003
Steiner Hans Jürg, MBA, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte	2003
Studer Jürg, Agronom, Rechtsanwalt	2009

Neben den Richterinnen und Richtern und den Fachrichterinnen und Fachrichtern hat die Steuerrekurskommission ein juristisches Sekretariat mit acht Gerichtsschreibenden und einem Buchersachverständigen. Die Kanzlei des Gerichts umfasst vier Mitarbeitende.

2.1.2 Geschäftsentwicklung

Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2014 auf 1'231 (Vorjahr: 1'082) Fälle stark angestiegen.

Die eingereichten Rekurse und Beschwerden betrafen weiterhin hauptsächlich die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer sowie das Erlasswesen. Im Bereich der Rekurse und Beschwerden betreffend den Steuererlass ist die Anzahl der Eingänge stabil geblieben. So stehen 300 (312) Neueingängen 309 (422) Erledigungen gegenüber.

Im Jahr 2014 hat die Kommission in Dreierbesetzung 254 (245) Rekurse und Beschwerden entschieden. Über 982 (962) Fälle haben der Präsident und die Vizepräsidentin als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin befunden. Es wurden total 1'236 (1'207) Rekurse und Beschwerden erledigt. Von den beurteilten Geschäften sind 110 (96) vollständig und 134 (98) teilweise gutgeheissen worden, 526 (624) wurden abgewiesen oder es konnte

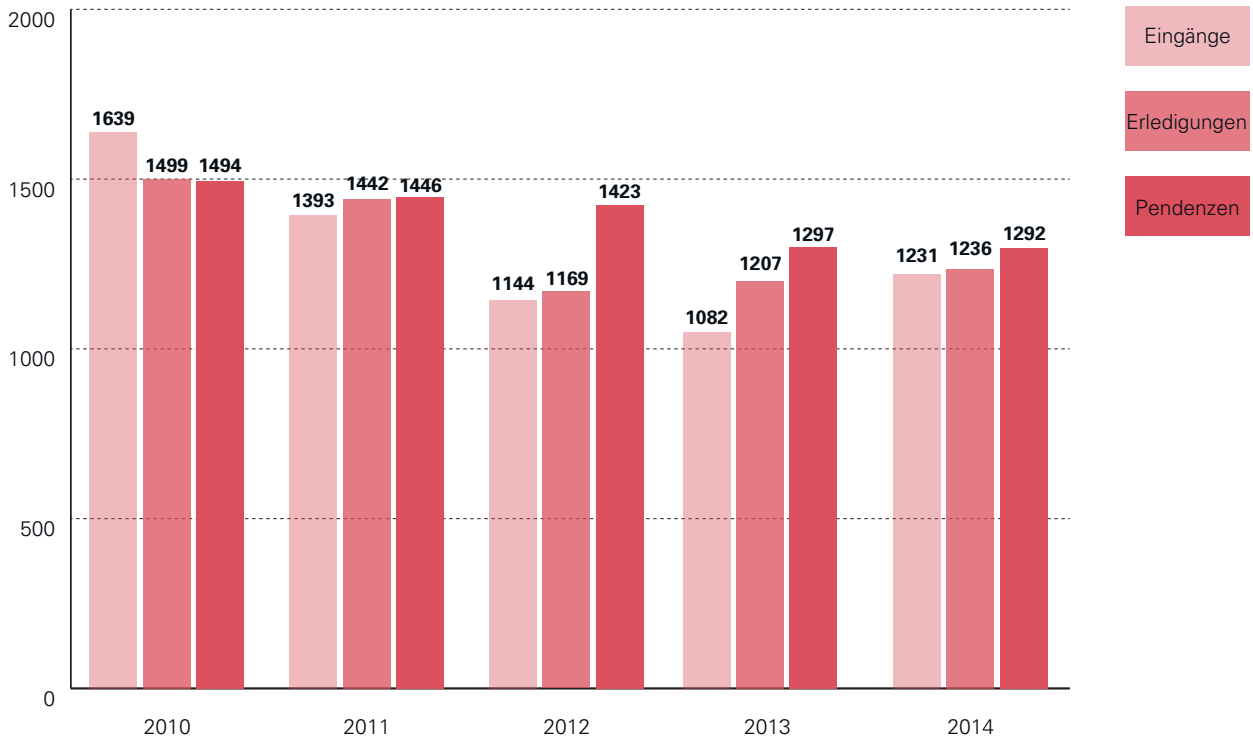

nicht darauf eingetreten werden. 301 (242) Geschäfte wurden nach erfolgtem Rückzug und 165 (147) Geschäfte wurden nach einem Entscheid gemäss Art. 71 VRPG als gegenstandslos abgeschrieben. Bei einem Anfangsbestand von 1'297 (1'423) Geschäften, 1'231 (1'082) Neueingängen und 1'236 (1'207) Erledigungen ergab sich per Ende 2014 eine Geschäftslast von 1'292 (1'297) Fällen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 14 (13,4) Monate. 38 Prozent der Fälle (37 %) konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 57 Prozent (60 %) in weniger als einem Jahr und 72 Prozent (72 %) in weniger als 18 Monaten; 43 Prozent (40 %) der erledigten Verfahren haben länger als 12 Monate gedauert. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren 75 (102) älter als 18 Monate.

Beim Verwaltungsgericht sind 47 (54) und beim Bundesgericht 7 (9) Beschwerden eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht sind 48 (54) Urteile ergangen; gutgeheissen wurden 8 (6), teilweise gutgeheissen 3 (6), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 35 (36) und zurückgezogen 2 (3) Fälle. Vom Bundesgericht sind 5 (13) Urteile eingetroffen; 1 (1) Gutheissung, 0 (0) teilweise Gutheissungen, 4 (11) Abweisungen/Nichteintreten und 0 (0) Rückzüge.

Entscheide der Steuerrekurskommission werden in der Zeitschrift «Der Steuerentscheid» (StE) publiziert. In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird zudem ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.1.3 Führung und Administration

Die Geschäftsleitung der Steuerrekurskommission hat an 11 (13) Sitzungen getagt.

An der Plenarsitzung vom 26. Februar wurde Rechtsanwältin Delphine Gribi zur leitenden Gerichtsschreibenden gewählt.

Die Steuerrekurskommission hat an 4 Sitzungstagen in Dreierbesetzung getagt. Daneben sind im Zirkulationsverfahren (Dreierbesetzung) Entscheide gefällt worden.

Im Weiteren sind 9 (5) Augenscheine und 15 (16) Einvernahmen durchgeführt worden. Der Büchersachverständige der Steuerrekurskommission hat in keinem (0) Fall aufgrund einer Bücheruntersuchung einen externen Expertenbericht und in 15 (21) Fällen aufgrund der Akten einen internen Expertenbericht verfasst.

Der Anteil der Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahres auf Richterstufe 50 Prozent (Vorjahr 50 %), auf Gerichtsschreiberstufe 33,8 Prozent (34,3 %) und auf Sekretariatsstufe 100 Prozent (100 %). Von den am Ende des Berichtsjahrs bei der Steuerrekurskommission beschäftigten 18 (18) Mitarbeitenden (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) standen 12 (12) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.2 Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die RKMF setzt sich zusammen aus acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern:

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Reusser Peter, Fürsprecher und Notar, Präsident	1988
Wollmann Marc, Fürsprecher, Vizepräsident	2004

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	im Amt seit
Arneberg Oernulf, Dr. med.	2006
Bodmer Jürg, Dr. med.	2002
Brütsch Esther, Psychologin FSP	2008
Burri-Meier Katrin, lic. iur.	1986
Santschi Jürg, Fürsprecher	2010
Schluep Franziska, eidg. dipl. Apothekerin	2002

Gerichtsschreiberin
Scherrer Monika, lic. iur.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr gingen 230 (Vorjahr: 188) Beschwerden ein; die Neueingänge nahmen damit verglichen mit dem Vorjahr wieder deutlich zu. In den vorangegangenen fünf Jahren (2010–2014) lagen die jährlichen Neueingänge bei durchschnittlich 216 (222). Im Berichtsjahr wurden 216 Fälle (185) erledigt, womit die Pendenzen des Vorjahres von 80 auf 94 Fälle anstiegen. Beschwerden gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge wegen fehlender Fahreignung sind nach wie vor zahlreich. Diese machen zusammen etwas mehr als 37 Prozent (38 %) der Beschwerden aus. Die erstinstanzlichen Entscheide stützen sich hier meist auf Gutachten von Fachstellen, die durch die entsprechenden Fachrichter und Fachrichterinnen der RKMF zu würdigen sind. In dieser Hinsicht erweisen sich die beiden Ärzte und die Psychologin, die sowohl medizinische und psychiatrische Erkrankungen als auch andere die Fahreignung beeinträchtigende Faktoren wie Alkohol-, Drogen- und Medikamentensucht von ihrem Fachgebiet her abzudecken vermögen, als besonders wertvoll

für die Kommissionsarbeit. Leicht zurückgegangen (17 gegenüber 22 im Vorjahr) sind die kaskadenbedingt gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsentzüge des Führerausweises sowie Annullierungen des Führerausweises auf Probe für Neulenker.

Von den Ende 2014 hängigen 94 (80) Geschäften waren 14 (5) sistiert. Von den übrigen 80 (Vorjahr: 75) Geschäften war keines (1) älter als ein Jahr. 43 (38) Fälle waren von der Kommission bereits entschieden, konnten aber per Ende des Berichtsjahres noch nicht eröffnet werden.

Von den 216 (185) erledigten Fällen konnten 55 bzw. 25,5 Prozent (60 bzw. 32,4 %) ohne Urteil (infolge Rückzugs oder sonstiger Gegenstandslosigkeit) abgeschlossen werden. Von den 161 (125) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 46 (24) durch Präsidialentscheid (vorsorgliche Führerausweisentzüge) und 115 (101) durch die Kommission entschieden. In Fünferbesetzung wurden im Berichtsjahr 27 (34) Fälle und in Dreierbesetzung 50 (30) Fälle abgeschlossen, die übrigen 38 (37) Fälle wurden im Vorjahr durch die RKMF entschieden und im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den 161 (125) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 14 (18) ganz oder teilweise gutgeheissen und keiner (0) zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an den mit Urteil erledigten Fällen auf 8,7 Prozent, was deutlich unter der Quote des Vorjahres (14,4 %) liegt. Die übrigen Begehren wurden abgewiesen 135 (103) oder es wurde auf sie nicht eingetreten 12 (4).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 3,8 (4,9) Monate, wobei hier die Urteile betreffend vorsorgliche Führerausweisentzüge die Statistik insofern beeinflussen, als sie in der Regel innert höchstens 2 Wochen erfolgen. 51 Prozent (56 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 98 Prozent (93 %) in weniger als einem Jahr und 100 Prozent (99 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner (0) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr fanden 12 (12) Sitzungen statt, wobei keine (2) öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchgeführt wurde. Zudem besuchte die Gerichtsschreiberin die 3. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht, durchgeführt vom Europa Institut an der Universität Zürich. Seit Inkrafttreten der Justizreform nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die RKMF wahr. Im Berichtsjahr wurde auf einen Kontrollbesuch verzichtet. Dagegen wurde die Kommission von der kantonalen Finanzkontrolle überprüft und gesamthaft als positiv beurteilt. Gestützt auf eine entsprechende Empfehlung im Schlussbericht wurden die Verfahrenskosten etwas erhöht.

Im Berichtsjahr wurden 18 (10) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 8 Prozent (5 %). Das Bundesgericht entschied

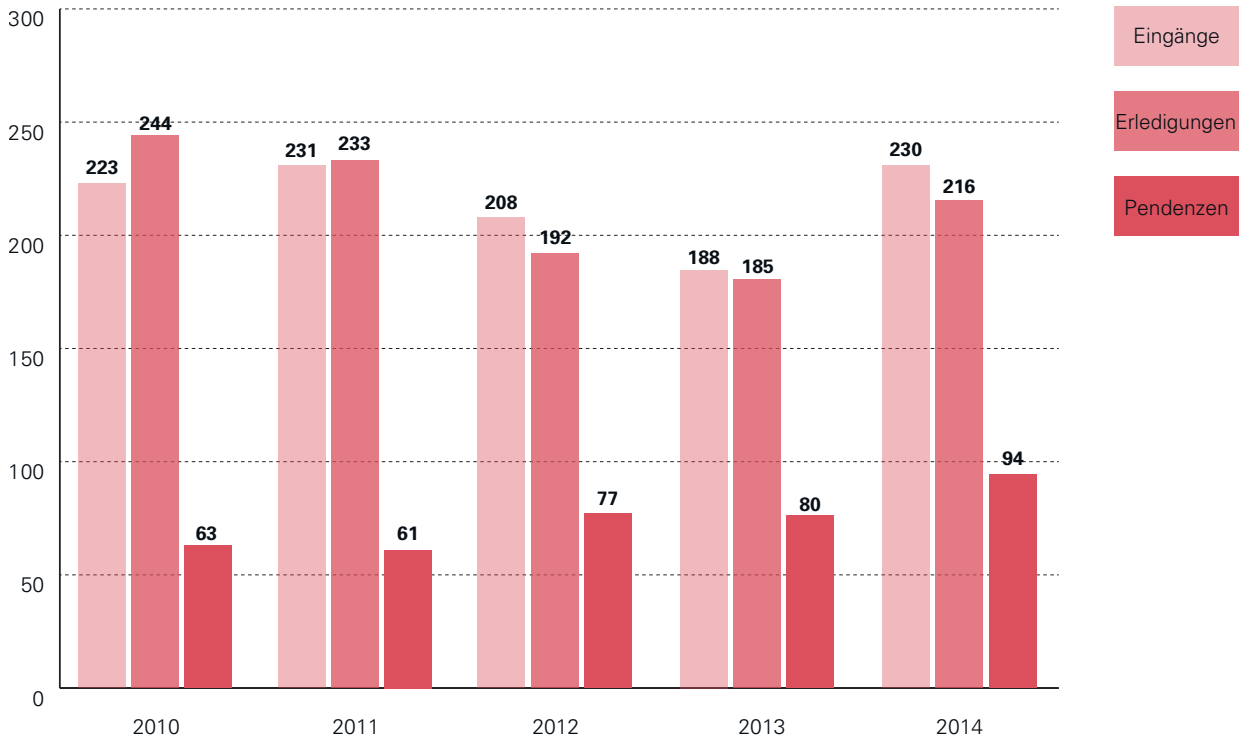

über 15 (15) Beschwerden (inkl. 1 aus dem Vorjahr). 3 (3) wurden gutgeheissen, davon keine (3) zur Neubeurteilung bzw. zum Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfrage an die RKMF zurückgewiesen, die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt. Ende 2014 waren 3 (1) Beschwerden beim Bundesgericht hängig.

Die Entscheide der RKMF werden in einem jährlichen Rechtsprechungsbericht in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert.

2.2.3 Führung und Administration

Personell erfuhr die RKMF im Berichtsjahr keine Änderungen. Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo der zu 100 Prozent angestellten Gerichtsschreiberin und Leiterin der Geschäftsstelle (inkl. nicht bezogener Ferientage) 154 Stunden, das Langzeitkontoguthaben +570 Stunden (Vorjahr +562 Stunden). Die Arbeitsbelastung war im Berichtsjahr indessen derart hoch, dass eine personelle Entlastung unumgänglich wurde. Ein Jurist mit einem Arbeitspensum von 30 Prozent wurde deshalb für die Dauer von 3 Monaten angestellt, um insbesondere bei der Motivierung der Urteile mitzuhelfen. Da die hohe Arbeitsbelastung anhalten wird, wurde per 2015 eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle mit einem Arbeitspensum von 30 bis 50 Prozent ausgeschrieben.

2.3 Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern (ESchK)

2.3.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Nyffenegger Res, Fürsprecher, Dr. iur., Präsident	2011
Geissler Peter, Fürsprecher, Vizepräsident	2011

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	im Amt seit
Frey Urs, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder	2011
Hasler Ruedi, dipl. Architekt ETH, Raumplaner ORL/NDS, Immobilienschätzer NDK FH	2011
Hauswirth Matthias, dipl. Architekt FH	2011
Hirschi Charles, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, Immobilienvermarkter mit eidg. Fachausweis	2011
Jenzer Peter, Bauökonom AEC	2011
Krummen-Aeschlimann Gabriela, dipl. Architektin HTL	2011
Lehmann Daniel, dipl. Architekt FH	2011
Lehner Peter, dipl. Baumeister	2011
Müller Hans-Jürg, eidg. dipl. Bauleiter	2011
Roth Martin, dipl. Baumeister	2011
Rubin Hanspeter, eidg. dipl. Meisterlandwirt	2011
Schmid Jürg, Technischer Kaufmann	2011
Siegenthaler Urs, dipl. Architekt sia fsai	2011
Spang Bettina, dipl. Architektin HTL	2011
Stöckli Rolf, dipl. Bauingenieur FH/STV	2011
Stoller Michael, dipl. Architekt FH/EMBA	2011
Zemp Urs, dipl. Architekt FH, Immobilienbewerter CAS FH	2011
Zwygart Fritz, dipl. Bauingenieur HTL, eidg. dipl. Baumeister	2011

Gerichtsschreiberin
Markstein Karine, lic. iur. HSG, Master of Advanced Studies (MAS) ETH in Raumplanung

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Verlauf des Berichtsjahres sind 11 (Vorjahr: 9) neue Fälle eingegangen und wurden 14 (12) Fälle erledigt, sodass per Ende 2014 11 (14) Fälle hängig waren.

Im Berichtsjahr fanden 4 (4) Augenscheine mit anschliessender Instruktions- und Einigungsverhandlung statt, teilweise unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 8 (15) Monate. 71 Prozent (27 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 78 Prozent (45 %) in weniger als einem Jahr und 85 Prozent (63 %) in weniger als 18 Monaten. Die hohe Quote an Verfahren mit kurzer Dauer ist darauf zurückzuführen, dass viele Verfahren ohne Urteil (v.a. durch Rückzug) erledigt worden sind. Von den nicht sistierten hängigen Fällen ist keiner (0) älter als 18 Monate.

Beim Verwaltungsgericht ist im Berichtsjahr keine (4) Appellation, jedoch beim Bundesgericht 1 (0) Beschwerde eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht sind 2 (1) Urteile ergangen; gutgeheissen wurden keine (0), teilweise gutgeheissen keine (0), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 2 (1) und zurückgezogen keine (0) Fälle. Vom Bundesgericht sind keine (0) Urteile eingetroffen.

Von den Ende 2014 hängigen Fällen waren 8 (8) sistiert.

Die Entscheide der ESchK werden in einem jährlichen Rechtsprechungsbericht in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert.

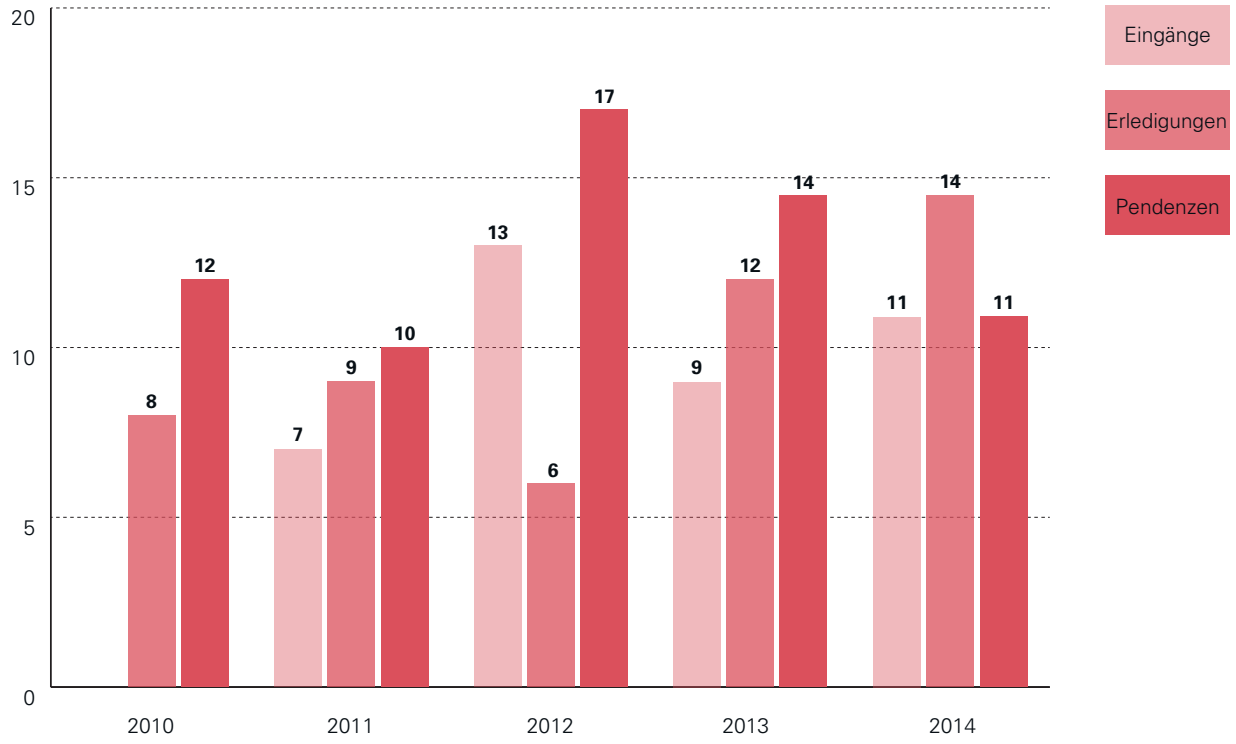

2.3.3 Führung und Administration

Im Verlauf des Jahres 2014 ist es zu keinen personellen Änderungen gekommen.

2.4 Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK)

2.4.1 Zusammensetzung der Kommission

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK im Weiteren eine Fachrichterin und 12 Fachrichter an.

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Schnidrig Gerhard, Rechtsanwalt, Präsident	1993
Wüthrich Urs, Fürsprecher, Vizepräsident	2007

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	im Amt seit
Baumann Beat, dipl. Kulturing. ETH/SIA	1999
Bigler Hansjörg, dipl. Ing. ETH	2011
Federer Guido, Dr. phil. nat.	2011
Günther Werner, Agr. Ing. HTL	2003
Haueter Christian, Meisterlandwirt	1999
Peyer Franz, dipl. Forsting. ETH	1993
Roth Hansruedi, Architekt und Landwirt	1993
Rubin Hanspeter, Agro-Kaufmann	2011
Schneider-Baumann Kathrin, Lehrerin und Landwirtin	2007
Stampfli Christian, Bauing. FH/STV	1999
Weiss Hans, dipl. Ing. ETH	1993
Wüthrich Hanspeter, Förster	2007

Gerichtsschreiber
Schibler Mark, Fürsprecher

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr gingen bei der BVK 4 Rechtsmitteleingaben (3 Einsprachen und 1 Revisionsgesuch) ein (Vorjahr: 6).

Im Berichtsjahr konnten 4 aus dem Vorjahr übernommene Fälle erledigt werden. 5 Fälle (4) werden auf 2015 übertragen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 4 Monate. 100 Prozent (100 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr hat das Verwaltungsgericht eine gegen einen Entscheid der BVK gerichtete Beschwerde als durch Beschwerderückzug erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben, wobei diese Verfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Zurzeit sind damit 3 Einsprachefälle, 1 Beschwerdefall sowie der Revisionsfall bei der BVK pendent, wobei die Einsprachefälle und der Beschwerdefall sistiert sind. In den Einspracheverfahren finden aufgrund einer anlässlich einer BVK-

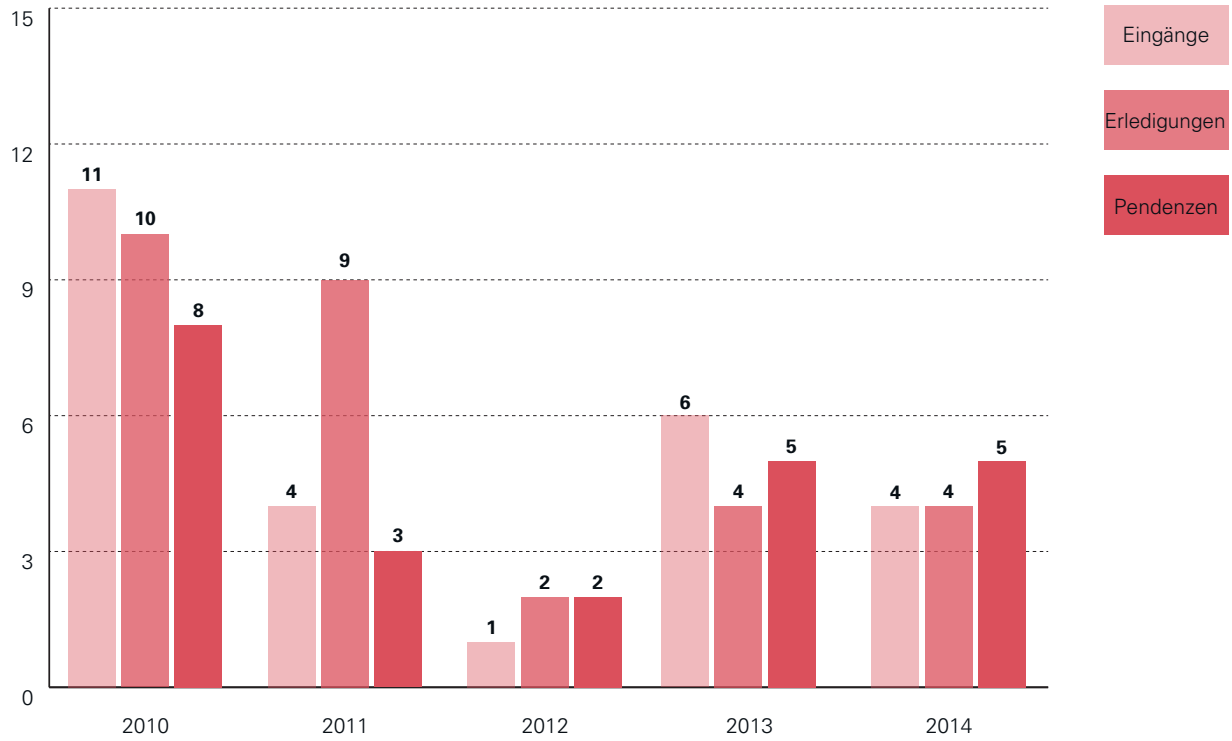

Instruktionsverhandlung abgeschlossenen Vereinbarung Anpassungsarbeiten am Dienstbarkeitsplan statt. Im Beschwerdefall laufen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Beschwerdeführer betreffend den Unterhalt einer Mauer.

Die Entscheide der BVK werden in einem jährlichen Rechtsprechungsbericht in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert.

2.4.3 Führung und Administration

Es fanden 3 Kommissionssitzungen statt. Im Berichtsjahr wurden im Weiteren 31 Perimetereinsprachen im Zusammenhang mit einem im Meliorationsverfahren geplanten Wasserbauprojekt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion deponiert. Die Akten befinden sich noch bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Amtes für Landwirtschaft und Natur. Die Einigungsverhandlungen finden im Frühjahr 2015 statt und die BVK wird voraussichtlich im Jahr 2015 über die nicht erledigten Einsprachen zu entscheiden haben.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

Dr. Thomas Müller

Der Generalsekretär

Jürg Bloesch

Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis Staatsanwaltschaft

1 Generalstaatsanwaltschaft 85

2 Regionale Staatsanwaltschaften 95

3 Kantonale Staatsanwaltschaften 100

4 Führung und Administration 104

5 Aspekte der Kriminalitäts-
entwicklung und einzelne Fälle 108

6 Anregungen
an den Gesetzgeber 110

7 Statistiken 111

1 GENERAL-STAATSANWALTSCHAFT

1.1 Einleitung

1.1.1 Allgemeines

Im Verlauf des vergangenen Jahres wurde sowohl von den Medien wie auch von einigen Rechtsgelehrten und Richtern Kritik gegenüber den staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen geäussert. Die der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Machtfülle besteht nur vordergründig. Mit der Stärkung der Parteirechte durch die Einführung des Anwalts der ersten Stunde, dem Ausbau der Teilnahmerechte, der über die Ansprüche der EMRK hinausgeht, und der Einführung des Zwangsmassnahmengerichts wurde den Kompetenzen der Staatsanwaltschaft ein wirksames Korrektiv entgegengesetzt. Verfahrensunterworfene können staatsanwaltschaftliches Handeln mittels Beschwerde anfechten und eine Überprüfung durch ein unabhängiges Gericht verlangen. Der Gesetzgeber hat ein wirksames Instrumentarium eingeführt, das allfälliges staatsanwaltschaftliches Machtgebaren einschränkt, und garantiert damit ein austariertes «checks and balances»-System im Vorverfahren.

Im Strafbefehlsbereich und beim Abgekürzten Verfahren wurde schon von einem «dramatischen Rückzug der Justiz» gesprochen. Die Staatsanwaltschaft weiss um die weitreichenden Kompetenzen, die ihr vom Gesetz übertragen werden; sie ist bestrebt, im Strafbefehlsverfahren als «Gericht» verantwortungsbewusst zu handeln und beim Abgekürzten Verfahren das Prinzip der Rechtsgleichheit gegenüber denjenigen Beschuldigten, die sich einem ordentlichen Verfahren unterziehen müssen, zu wahren. Den Kritikern muss aber auch entgegengehalten werden, dass sowohl das Strafbefehlsverfahren wie auch das Abgekürzte Verfahren den Rechtsunterworfenen entgegenkommen. Anzeigen können mittels Strafbefehl auf unkomplizierte, rasche und kostengünstige Art erledigt werden. Beim Abgekürzten Verfahren können allenfalls aufwendige Beweisverfahren vermieden werden. Und noch ein Wort zum eingeschränkten Öffentlichkeitsprinzip: Jeder von der Staatsanwaltschaft erlassene Strafbefehl kann uneingeschränkt eingesehen werden. Beim Abgekürzten Verfahren ist der Informationsgehalt für Zuhörer, insbesondere auch für die Presse, tatsächlich eingeschränkt. Diesem Umstand kann aber das Gericht mit der Abgabe der Anklageschrift und einer Zusammenfassung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende Rechnung tragen. Schliesslich kann der Generalstaatsanwalt als langjähriger Richter feststellen, dass auch in den ordentlichen Verfahren das Interesse der Bevölkerung und auch der Presse an der Tätigkeit der Justiz sehr gering ist.

Die Staatsanwaltschaft wird deshalb auch in diesem Jahr die ihr zustehenden Kompetenzen wahrnehmen und sie angesichts der knappen Ressourcen auch ausreizen müssen. Aber – und das möchte die Staatsanwaltschaft ganz bewusst betonen – das Legalitätsprinzip ist ihre Richtschnur, und daran wird sie sich orientieren.

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht hat die Staatsanwaltschaft auf die angespannte Lage in den Regionalgefängnissen und im Vollzug hingewiesen. Eine Verbesserung der Umstände kann leider nicht vermeldet werden. Die Lage verschlechtert sich im Gegenteil immer mehr, und eine Entschärfung der Problematik kann nur mit der Schaffung von mehr Vollzugsplätzen erreicht werden. Im Berichtsjahr musste erneut festgestellt werden, dass das Regionalgefängnis Thun als «Sammelstelle» für schwierige Gefangene, die in andern Anstalten nicht mehr tragbar sind, dient. Lange Wartezeiten ergeben sich auch für Beschuldigte, denen von der Staatsanwaltschaft die vorzeitige Versetzung in den Straf- oder Massnahmevollzug gestattet wurde, für die aber kein Platz gefunden wird. Dies führt zu einem Rückstau in den Regionalgefängnissen. Folge davon ist zum einen eine Verknappung der Haftplätze und damit auch eine Überbelegung der Regionalgefängnisse. Zum anderen können die betroffenen Personen nicht von den Erleichterungen des Strafvollzugs profitieren, und schliesslich bleiben sie während der Wartezeit in der Zuständigkeit und Verantwortung der Staatsanwaltschaft: Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung der POM wird erst im Moment des Wechsels in eine Vollzugseinrichtung zuständig. Die beschnittenen Rechte und der unnötige Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft sind störend.

Die im März des Berichtsjahres in Angriff genommene Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern hat die Staatsanwaltschaft wie auch die Gerichte im Berichtsjahr in Beschlag genommen. Ein stellvertretender Generalstaatsanwalt und ein Leitender Staatsanwalt arbeiten in der Begleitgruppe mit. Sie tragen zum hoffentlich guten Gelingen der Evalua-

tion bei, indem sie die mit den Arbeiten betraute Unternehmung mit dem nötigen Fachwissen und weiteren Informationen versorgen. Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft waren mit der aufwendigen Erhebung von Unterlagen und Zahlen beschäftigt. Mit dem Generalstaatsanwalt, den stellvertretenden Generalstaatsanwälten, der Leiterin Human Resources sowie den Leitungen der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften wurden umfangreiche Interviews durchgeführt. Die Generalstaatsanwaltschaft ist zuversichtlich, dass die Evaluation die seit der Umsetzung der Justizreform stets monierte personelle Unterdotierung belegen wird, und hofft, dass gestützt darauf eine angemessene Aufstockung des Personalbestandes erfolgen wird, damit die Staatsanwaltschaft ihren gesetzlichen Auftrag künftig mit vernünftigem Aufwand wahrnehmen kann.

Dass die Staatsanwaltschaft personell nach wie vor unterdotiert ist, lässt sich leicht anhand der Entwicklung des Totals der Zeitguthaben (Guthaben Jahresarbeitszeit, Ferienguthaben und Guthaben Langzeitkonto) nachweisen. Im Jahr 2011 betrug dieses 48'971 Stunden, im Jahr 2012 54'523 Stunden, im Jahr 2013 57'346 Stunden und im Jahr 2014 59'871 Stunden. Per 1. Januar 2013 wurde der maximal zulässige Saldo des Langzeitkontos gemäss Art. 160b Abs. 1 PV auf 125 Tage herabgesetzt, was 2013 und 2014 zur Auszahlung der Mehrstunden geführt hat. Ohne entsprechende Vergütung hätte das Total der Zeitguthaben Ende 2013 gar 60'197 Stunden und Ende 2014 61'150 Stunden betragen. Die Staatsanwaltschaft hätte damit über folgende zusätzliche Vollzeitstellen verfügen müssen, um die gesamten Zeitguthaben im entsprechenden Jahr zu kompensieren: für 2011 26,61, für 2012 29,63, für 2013 33,08 und für 2014 33,23. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den vier Jahren seit der Justizreform trotz Stellenzuwachses eine kontinuierliche Zunahme der Zeitguthaben zu verzeichnen ist.

1.1.2 Aufbau und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die der Kanton Bern sachlich und örtlich zuständig ist und welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen. Sie ist damit Teil der Strafverfolgungsbehörden und setzt sich aus der Generalstaatsanwaltschaft, den regionalen und den kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft folgt den Prinzipien der Hierarchisierung, der Regionalisierung und der Spezialisierung.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die Staatsanwaltschaft und zeichnet für die fachgerechte und effiziente Strafverfolgung verantwortlich. Die Untersuchung strafbaren Verhaltens obliegt in der Regel den örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften. Spezielle Zuständigkeiten ergeben sich für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (Schwerpunkte Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung und Geldwäscherei) sowie für Verfahren, die sich aufgrund ihrer Besonderheit nicht für die Untersuchung durch die regionalen Staatsanwaltschaften eignen. Werden die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt, fallen solche Verfahren in die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bzw. der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, die beide gesamtkantonal zuständig sind. Ebenfalls gesamtkantonal zuständig ist die Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen. Sie ist Untersuchungs- und Anklagebehörde für Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind. Zudem ist sie für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen verantwortlich.

Geleitet wird die Staatsanwaltschaft durch den Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter. Den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften steht je ein Leitender Staatsanwalt bzw. eine Leitende Jugendanwältin vor. Insgesamt umfasst die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 86,9 SOLL-Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie sind wie folgt aufgeteilt: Generalstaatsanwaltschaft 5,7; Bern-Mittelland 25,7, Berner Jura-Seeland 13,3, Emmental-Oberaargau 6,5, Oberland 8, Wirtschaftsdelikte 9, Besondere Aufgaben 7, Jugendanwaltschaft 11,7.

1.2 Ressourcen

Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über folgende personelle Ressourcen:

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 570 % (davon 50 % Informationsbeauftragte/-r)
- Stabschef: 100 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Human Resources: 230 %
- Finanzen: 180 %
- Gerichtsstände: 150 %, davon 50 % befristet
- Kanzlei: 180 %

1.2.1 Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft

Der Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft besteht in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Strafverfolgung gegen Erwachsene, juristische Personen und Jugendliche sowie in der Vertretung der Anklage vor den Kammern des Obergerichts (Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren) sowie vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht in deutscher und französischer Sprache. Ihr obliegt die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit und die sachliche Abgrenzung zum Bund, der Entscheid in innerkantonalen Gerichtsstandskonflikten und staatsanwaltschaftsinternen Beschwerdeverfahren, die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendanwalts, der Abgekürzten Verfahren, der Anklageerhebungen bei Gerichten mit geringerer sachlicher Zuständigkeit sowie die Prüfung der Anklageerhebungen in Wirtschaftsstrafsachen. Die Generalstaatsanwaltschaft prüft in ihrer Eigenschaft als Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe die ihr auf direktem Weg zugestellten internationalen Rechtshilfeersuchen, entscheidet betreffend die Übernahme der Strafverfolgung aus dem Ausland und nimmt Stellung im Rahmen von Exequaturverfahren vor der Beschwerdekammer des Obergerichts.

Ein ebenso wichtiger Aufgabenbereich des Generalstaatsanwalts und seiner beiden Stellvertreter ist die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer flachen Hierarchiestruktur mit kurzer Führungsspanne (Generalstaatsanwaltschaft – Leitungen der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften). Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie das übrige Personal obliegt der Generalstaatsanwaltschaft weiter die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Staatshaftungsansprüchen.

Weitere zentrale Aufgaben bestehen in der gesetzlich geregelten Mitwirkung in der Justizleitung sowie in der Mitwirkung in mit dem Kernauftrag zusammenhängenden Organisationen und deren Arbeitsgruppen, wie etwa der kantonsinternen Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft–Kantonspolizei oder der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz (SSK) und deren Arbeitsgruppen. Von Bedeutung sind schliesslich ebenso die institutionalisierten Austausche mit dem Institut für Rechtsmedizin, regionalen und kantonalen Gerichten, inner- und ausserkantonalen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen bis hin zu gesamtschweizerischen Gremien und Verbänden, die Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und Personal-, Finanz- und Informatikgeschäften sowie die Weiterbildung.

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt und lenkt die Tätigkeit der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften durch generelle Weisungen und Richtlinien sowie im Einzelfall durch spezielle Weisungen oder Ratschläge. Sie erledigt das administrative Tagesgeschäft im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zu den Verwaltungsdirektionen. Dazu gehören die laufende Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse des Generalstaatsanwalts sowie das Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten im Personalwesen, in der Personalentwicklung, im Finanz- und Rechnungswesen, hinsichtlich der Infrastruktur und nicht zuletzt bezüglich der Sicherheit in der Staatsanwaltschaft. Zu erwähnen ist schliesslich die Durchführung des Fallcontrollings als NEF- und internes Führungsinstrument, die Umsetzung der NEF-Grundsätze in der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen sowie die laufende Überprüfung und Konsolidierung der Weisungen, Richtlinien und Arbeitshilfen.

Angesichts des raschen Wandels sowohl bei den rechtlichen Vorgaben wie auch im kriminellen Umfeld misst die Generalstaatsanwaltschaft der steten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grosse Bedeutung zu. Sowohl die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft wie auch zahlreiche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Jugendanwältinnen und Jugendanwälte engagieren sich in diesem Bereich in besonderem Masse. So führt ein stellvertretender Generalstaatsanwalt als Mitglied der Weiterbildungskommission der Justizleitung regelmässig Kurse für die Justizangehörigen des Kantons Bern durch. Der andere stellvertretende Generalstaatsanwalt ist Lehrbeauftragter der Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern und Mitglied der SSK-Arbeitsgruppe Fortbildung in der Staatsanwaltschaft. Zwei Staatsanwälte wirken als Dozenten für Strafprozessrecht an der Universität Bern, zwei Staatsanwälte als Referenten in Kursen der Staatsanwaltsakademie und der Universitäten St. Gallen und Freiburg. Eine staatsanwaltsinterne Kommission befriedigt die Weiterbildungsbedürfnisse des nichtjuristischen Personals. Die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften, bei letzteren insbesondere die Strafbefehlsabteilungen, führen weitere Aus- und Weiterbildungsveranstal-

tungen durch, die auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheiten zugeschnitten sind. Der Informationsbeauftragte schliesslich stellt die Fortbildung im Bereich der Medienarbeit sicher.

1.2.2 Belastung und Führungstätigkeit

Im Berichtsjahr wurden die in der Führungsausbildung 2013 angeeigneten Kenntnisse im Führungsalltag umgesetzt. Auf Leitungsebene stand die Klärung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Generalstaatsanwaltschaft, der Leitenden Jugendanwältin und der Leitenden Staatsanwälte im Zentrum. Dieser wesentliche Schritt konnte im März 2014 vollzogen werden, und es wurde erreicht, dass die Führung in der Staatsanwaltschaft als Leadership und im Grundbekenntnis der partizipativen Führung gelebt wird. Dies bedingt, dass die gegenseitigen Erwartungen verstanden und akzeptiert und die eingeräumten Kompetenzbereiche auch genutzt werden. Weiter wurden die Entscheidprozesse in der Staatsanwaltschaft soweit noch notwendig definiert. Schliesslich galt es, einen regelmässigen Führungsrhythmus zu installieren, in dem die gegenseitigen Erwartungen überprüft, bereinigt oder ergänzt werden.

Die Kader der Staatsanwaltschaft befinden sich im Spannungsfeld von Führung und operativem Geschäft, sei dies auf Stufe der Generalstaatsanwaltschaft wie auch auf Abteilungsebene. Führung braucht Zeit: Die durch das Anwachsen der Geschäftslast weiter verstärkte Bindung an die Anklagevertretungen in oberer Instanz und an das Beschwerde- und Zuständigkeitswesen verunmöglichte dem Generalstaatsanwalt und seinen beiden Stellvertretern leider die gewünschten ungebrochenen Führungsprozesse und den erforderlichen direkten Kontakt mit den Direktunterstellten oder mit den Mitarbeitenden. Dieser Zustand wurde durch die aufwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Dotationsanalyse zusätzlich akzentuiert. Persönliche Kontakte neben der jährlichen Staatsanwaltschaftskonferenz oder den Besuchen in den Dienststellen werden von den Mitarbeitenden jeweils sehr geschätzt; sie sind indes kaum im erforderlichen Ausmass möglich. Erkannte Probleme bedürfen einer raschen Lösung, gewisse Anliegen können im persönlichen Kontakt ernst genommen und behandelt werden. Solches kann jedoch in zufriedenstellender Art und Weise nur in engen Führungsrhythmen auf allen Stufen erreicht werden.

Die Staatsanwaltschaft verfügt neben ihrem Leitbild und ihren Handlungsgrundsätzen über ein verlässliches Controllingsystem im operativen Bereich wie auch bezüglich der Finanzen und der Human Resources. Sie arbeitet auf der Basis von Zielvereinbarungen, welche stufengerecht bis in den MAG-Prozess heruntergebrochen werden. Die Entwicklungen in den einzelnen Abteilungen werden in Form von Halbjahres- und Jahresberichten sowie Finanz- und Personalreportings nach einheitlichen Vorgaben erhoben und analysiert, was nach der übergreifenden Auswertung in den im vorliegenden Bericht aufgeführten Resultaten, Analysen und Schlussfolgerungen mündet. Die rasche und verlässliche Umsetzung der erarbeiteten Lösungen wie auch die Kontrolle der Zielerreichung ist zwingend: Nur so kann die rund 335 Personen umfassende Organisation auf Kurs gehalten werden, damit sie ihren Strafverfolgungsauftrag erfüllen kann oder Negativtrends im Personalwesen korrigiert oder gestoppt werden können. Dies muss zurzeit mit einem aktuellen Leitungsüberbau von lediglich rund 3,7 % der Stellen erreicht werden, was ein extrem tiefer Wert ist.

Die manchenorts nach wie vor unzureichende Personaldotation stellte auch im Berichtsjahr eine grosse Herausforderung dar. Die Schlussfolgerungen aus der Dotationsanalyse sind daher von grösster Wichtigkeit. Die Staatsanwaltschaft erhofft sich von den Experten klare, rasch umsetzbare Empfehlungen und von der Politik die nötigen Mittel. Mit Sorge ist festzustellen, dass die Stimmung unter den Mitarbeitenden angeschlagen ist, weil einerseits deutlich mehr erledigt worden ist als bereits auf hohem Niveau vereinbart, sich aber andererseits wegen den 2014 massiv höheren Geschäftseingängen trotzdem ein Mehr an Pendenzen ergeben hat. Solche Perspektiven wirken desillusionierend und beeinträchtigen die Motivation.

Dieser massiv höhere Geschäftseingang prägt die Belastungssituation der Staatsanwaltschaft. Ohne die nachfolgenden Ausführungen zur allgemeinen Geschäftsentwicklung sowie zu derjenigen der kantonalen und regionalen Einheiten vorwegzunehmen, ist unter Zuhilfenahme des Bildes der «logischen Folge» generell festzustellen, dass im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr 10,6 % mehr Anzeigen und 11,8 % mehr Strafbefehlseingänge zu verzeichnen waren. Das führte dazu, dass in den Regionen 15,5 % mehr Untersuchungen eröffnet werden mussten, was wiederum ein Mehr von 9,9 % Anklagen zur Folge hatte.

Das Jahresendergebnis über alle Abteilungen zeigt, dass die Staatsanwaltschaft auf hohem Niveau sehr gute Arbeit leistet und der Output im Vergleich zum Vorjahr trotz der schwierigen Rahmenbedingungen angestiegen ist. Dies hängt mit dem konstant über der Erwartung liegenden Einsatz der Mitarbeitenden, namentlich auch in den Strafbefehlsabteilungen und in den Kanzleien, der Führungstätigkeit vor Ort, aber auch mit der Kehrseite zusammen, dass die Langzeitkonti weiter angestiegen und auch weniger Ferien bezogen worden sind (siehe vorne Ziff. 1.1.1). Dies resultiert in der angesprochenen angespannten Situation, der nur durch eine den zu erfüllenden Aufgaben entsprechende Personaldotation begegnet werden kann.

1.3 Geschäftsentwicklung Generalstaatsanwaltschaft

	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Anzahl Geschäfte total	2'519	2'676	2'839	+6,1 %
Rechtsmittelgeschäfte	431	479	525	+9,6 %
Anklagevertretungen schriftlich und mündlich	94	83	101	+21,7 %
Beschwerdevernehmlassungen	196	201	199	0 %
Revisionsvernehmlassungen	8	8	7	–12,5 %
Beschwerden in Strafsachen Bundesgericht	4	3	3	0 %
Vernehmlassungen zu Beschwerden in Strafsachen	13	11	11	0 %
Gerichtsstandsverfahren	1'605	1'647	1'671	+1,5 %
Davon vor Bundesstrafgericht	6	1	5	+400 %
Verfahren Art. 53 EG ZSJ	1	2	3	+50 %
Rechtshilfegeschäfte national und international	222	238	280	+17,6 %
Davon Entscheide internationale Strafübernahmebegehren	28	17	16	–5,9 %

Die Entwicklung in den Abteilungen stimmt mit der im Berichtjahr festgestellten (zeitverschobenen) Entwicklung der Geschäftslast der Generalstaatsanwaltschaft überein: Nachdem die Anzahl der Berufungen im vorletzten Jahr noch leicht rückläufig gewesen war, hat sie sich im Berichtsjahr fast um die Hälfte erhöht. Die mündlichen Berufungsverhandlungen sind entsprechend auf ein Rekordhoch angestiegen. Die interkantonalen Gerichtsstandsverfahren haben ihre stetig steigende Tendenz beibehalten. Die Zunahme der Beschlüsse des Bundestrafgerichtes betrifft indes nicht Fälle, die der Kanton Bern in Bellinzona anhängig gemacht hat, sondern Ersuchen von Parteien und anderen Kantonen, die das Bundesstrafgericht abgelehnt und demzufolge nicht dem Kanton Bern zur Erledigung zugesprochen hat. Im Bereich der Rechtshilfe ist festzustellen, dass die Rechtshilfeersuchen im engeren Sinn – seien diese internationaler oder nationaler Provenienz – im Vergleich zum Vorjahr etwa auf dem gleichen Niveau verblieben sind. Indessen haben die daneben in dieser Geschäftsart behandelten Eingänge (Anzeigen von Privaten und von anderen Amtsstellen wie der Eidg. Zollverwaltung oder von Swissmedic, Bürgerbriefe u.v.a.m.) im Vergleich zum Vorjahr stark zugenommen. Der Wert des Vorjahres musste nach einer nachträglichen Überprüfung auf 238 korrigiert werden. Diese hohe Geschäftslast wirkt sich zum Nachteil des Führungsrhythmus der obersten Leitung aus (vgl. Ziff. 1.2.2).

1.4 Geschäftsentwicklung regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Der Gesamtvergleich der Geschäftszahlen der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften wurde mit dem der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Geschäftsverwaltungssystem Tribuna und mittels Handauswertungen im Kreuzvergleich erarbeitet und kontrolliert. Eine Statistik basiert immer auf der Güte der erhobenen Daten. Diese wie auch die Komplexität der Geschäftskontrolle und der zu erfassenden Materie werden immer zu leichten Divergenzen führen. Dennoch dür-

fen die ausgewiesenen Werte und Tendenzen als verlässlich und aussagekräftig gewertet werden.

Die folgenden Zahlen geben den Vergleich zwischen den Vorjahreszahlen und der Situation per Ende der Berichtsperiode wieder (Basis: jährlich ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen). Sie werden von Ausführungen zu besonders signifikanten Entwicklungen begleitet.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen[1] gemäss Art. 307 Abs. 4 StPO)	93'385	104'118	115'199	+10,6 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	69'504	78'898	88'177	+11,8 %
Einsprachen gegen Strafbefehle ohne Untersuchung	4'498	4'801	5'309	+10,6 %
Eröffnete Untersuchungen	4'793	5'165	5'735	+11 %
davon regionale Staatsanwaltschaften	3'385	3'857	4'455	+15,5 %
Eingereichte Anklagen total	525	517	568	+9,9 %
Anklagevertretungen	267	341	379	+11,1 %

Der stark erhöhte Anzeigeneingang schlägt sich direkt auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft als die der Polizei oder dem Individualanzeiger nachgeschaltete Behörde nieder. Die Anzeigen sind mit den strafprozessual definierten Instrumenten abzuarbeiten: Daraus und aus dem Anzeigegrund ergibt sich, dass primär die Zahl der Strafbefehlsverfahren, vorgesehen für die Bewältigung des Massengeschäftes, ansteigt, was mit der Zunahme um 11,8 % ausgewiesen ist. Entsprechend wächst die Zahl der Einsprachen (+10,6 %), die durch Einspracheverhandlungen bei der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls durch die Gerichte zu erledigen sind. Indes ist festzustellen, dass im Berichtsjahr nicht nur eine auf diese Verfahrensart begrenzte, sondern eine gesamthafte Erhöhung der Geschäftseingänge zu verzeichnen war: So haben auch die zu eröffnenden Untersuchungen, also komplexere Fälle und deren prozessuale Folgen, Anklageerhebung und Anklagevertretungen, stark zugenommen: Auch dort ist je eine Zunahme von ca. 10 % zu verzeichnen. Signifikant ist die Zunahme der Untersuchungen um 16 % bei den regionalen Staatsanwaltschaften, die für die allgemeine Kriminalität zuständig sind.

Anzeigeverhalten	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Schnitt
Anzeigen Staatsanwaltschaft					96'479	89'524	104'118	115'199	
Schätzung uT-Anzeigen Polizei					36'340	36'500	36'500	36'500	
Schätzung Anzeigen PBG					9'500[2]	10'300[3]			
Strafanzeigen total	140'789	135'379	145'291	142'905	142'319	136'324	140'618	**151'699**	140'518

Das Anzeigeverhalten, das in den letzten Jahren mehrheitlich konstant geblieben war, veränderte sich im Berichtsjahr markant: Der Wert von 151'699 Anzeigen ist ein bis anhin noch nie erreichter Spitzenwert. Er liegt in seiner Höhe wie auch bezüglich seines Differenzwertes von 11'081 Anzeigen deutlich über den Vorjahren. Erste Erhebungen innerhalb der Staatsanwaltschaft – welche natürlich unter dem Vorbehalt der Kriminalstatistik 2014 der Kantonspolizei stehen – haben gezeigt, dass diese Zunahme vornehmlich im Übertretungsstrafbereich stattgefunden hat.

[1] Anzeigen gegen Unbekannte Täterschaft
[2] 11 Monate
[3] 12 Monate

Übrige Verfahren (Eingänge) per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Abgekürzte Verfahren	109	173	210	+21,4 %
Berufungsanmeldungen	70	57	82	+43,9 %
Nichtanhandnahmen	1'365	1'266	1'314	+3,8 %
Einstellungen	1'966	1'996	2'088	+4,6 %
Rechtshilfeverfahren	332	295	337	+14,2 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide	3'239	3'019	4'046	+34 %

Das Abgekürzte Verfahren erfreut sich bei den Parteien ungebrochen grösster Beliebtheit. Im Berichtsjahr ist eine Zunahme von 21.4 % zu verzeichnen. Die von den unabhängigen Gerichten genehmigten, also gerichtlich überprüften Verfahrenserledigungen sind effizient und helfen, Ressourcen für andere Tätigkeiten freizuhalten, wiewohl der Untersuchungsaufwand für den Staatsanwalt der gleiche wie im ordentlichen Verfahren ist. Dennoch entfallen die Phase der Anklageerhebung (Redaktion der Anklageschrift) sowie die Vertretung der Anklage vor Gericht und das dortige Beweisverfahren.

Die im Vergleich zu den hohen Untersuchungszahlen tiefen Zunahmewerte bei den Einstellungen und Nichtanhandnahmen belegen, dass die Staatsanwaltschaften nicht leichtfertig Anzeigen von der Hand weisen, sprich untätig bleiben, oder in den Untersuchungen rasch aufgeben, sondern dass sie die Vorwürfe ernst nehmen und mit grossem Strafverfolgungswillen an den Fällen bleiben und diese (auch mit Erfolg) zur Anklage bringen.

Die selbstständigen nachträglichen Entscheide wie der Widerruf und die Rückversetzung, die Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe für nicht bezahlte Geldstrafen, die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder seltener die Massnahmenänderungen haben im Berichtsjahr und im Vergleich zu den Vorjahren noch stärker als im Vorjahr zugenommen. Ein grosser Teil dieser Entscheide basiert auf unterschiedlichen Daten von Urteilsausfällungen oder angeordneten Massnahmen, kombiniert mit unterschiedlichen Dauern. Deshalb unterliegen diese Arbeit bzw. deren Resultate naturgemäss einer gewissen Schwankung, die erst in einem Mehrjahresvergleich verlässlich gedeutet werden kann. Die erhebliche Zunahme im Jahr 2014 hängt indes zu einem guten Teil klar mit der gesamthaft stark angestiegenen Geschäftslast und der hohen Erledigung in den Hauptsachen zusammen.

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr (ohne Strafbefehlsverfahren)	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	2'966	42
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	755	11
Hängige übrige Verfahren ohne Strafbefehle	842	12

Die grosse qualitative Unterschiedlichkeit der Fälle – sie erstrecken sich vom einfachen Diebstahl über das Tötungsdelikt bis hin zum vielschichtigen Konkursdelikt oder Wirtschaftsstraffall – wirkt sich auch auf die Überjährigkeit aus, welche im Einzelfall je nach der Komplexität des Falles oder durch Faktoren, die durch die Verfahrensleitung kaum beeinflussbar sind, sehr rasch eintreten kann.

Die Staatsanwaltschaften konnten gestützt auf die entsprechende Zielvereinbarung mit der Generalstaatsanwaltschaft die Zahl der überjährigen Verfahren auf dem Wert von 755 Verfahren halten, indes wegen der angewachsenen Geschäftslast nicht weiter verringern. Erfreulich ist indes, dass die Anzahl der Fälle, welche älter als vier Jahre sind, weiter abgebaut werden konnte und sich heute auf dem angestrebten, ausserordentlich tiefen Stand von 42 Fällen befindet. Die Staatsanwaltschaft ist diesbezüglich up to date. Die Verfahrensdauer eines jeden dieser 42 Fälle ist schriftlich begründet und dokumentiert (Fremdbestimmungen wie international ausgeschriebene Beschuldigte, hängige Rechtshilfen usw.) und unterliegt der laufenden Kontrolle. Die Staatsanwaltschaft hat auch in den Zielen für das Jahr 2015 im Sinne eines Erhaltensziels aufgenommen, dass eine Untersuchung grundsätzlich nicht bedeutend länger als ein Jahr dauert und kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre ist.

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	71’443	75’719	87’334	+ 15,3 %
Anzahl hängige Strafbefehle per 31.12.2013	16’580	18’734	17’256	– 7,9 %
Nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung	762	754	738	– 2,1 %
Nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung in %	1,1	1,0	0,8	– 0,2 %

Die Quote der Weiterleitung von bestrittenen Strafbefehlen an die Gerichtsbarkeit ist trotz der hohen Geschäftslast weiter auf den Wert von 0,8 % gesunken, was einerseits für die Akzeptanz des Instituts Strafbefehl und andererseits für dessen Qualität spricht. Die Qualität der Strafbefehle wird aufmerksam verfolgt und unter dem Blickwinkel der gesetzlich verankerten Effizienz den steigenden Anforderungen der bundesgerichtlichen Praxis an diese Urteilsvorschläge, denen Anklageschriftfunktion zukommen muss, angepasst.

Das Berichtsjahr zeigt, dass trotz dem massiven Mehreingang von +11,8 % Strafbefehlen die Pendenzen gegenüber dem Vorjahr um 7,9 % verringert werden konnten und somit per 31.12.2014 (letzter Inkassolauf) 17’256 Strafbefehle (2013: 18’734) hängig waren. Hier liegt eine der ausserordentlichen Leistungen der Strafbefehlsabteilungen: In den Leistungsvereinbarungen hat man sich auf 77’800 Erledigungen geeinigt, tatsächlich wurden 87’334 Fälle abgeschlossen. Alle Abteilungen haben das gesetzte Ziel übertroffen. Derweil liegt die Desillusionierung darin, dass bedingt durch den markanten Anstieg der Eingänge das Jahresziel des Pendenzenabbaus klar verfehlt werden musste. Die Staatsanwaltschaft arbeitet im Massengeschäft unverändert am Limit. Der konstante Arbeitsrückstand von 3 Monaten ist für die Betroffenen wegen der Wartezeiten und der damit verbundenen Unsicherheit unbefriedigend und für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft demotivierend. Betriebswirtschaftlich relevant ist für den Kanton zudem, dass in dieser Weise ein beträchtliches Ertragsvolumen nicht realisiert werden kann. Der Abbau der Pendenzen auf rechtsstaatlich verträgliche 10’000 pendente Strafbefehle pro Jahr wäre Pflicht, bleibt aber ohne Personalaufstockungen oder ohne eine einschneidende Verlängerung der Verfahrensdauer illusorisch. Ein Leistungsabbau in qualitativer Hinsicht ist nach den vom Bundesgericht aufgestellten Anforderungen an einen Strafbefehl nicht mehr möglich.

Die durchschnittliche Belastung der einzelnen Verfahrensleitungen ergibt sich aus den folgenden Kennzahlen:

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	Hängig 1.1.	Eröffnet 2014	Erledigt 2014	Hängig 31.12.
Untersuchungen Region alle	2'102	4'455	3'554	2'443
Untersuchungen pro regionale/-n StA	46	98	78	54
Übrige Verfahren Region alle	595	4'687	4'239	832
Übrige Verfahren pro regionale/-n StA	13	103	93	18
Total Verfahren pro regionale/-n StA	59	201	171	72
Untersuchungen kantonal (Wirtschaftsdelikte)	66	52	29	84
Untersuchungen pro kantonale/-n StA	8	6	4	10
Übrige Verfahren kantonal	–	–	–	
Übrige Verfahren pro kantonale/-n StA	–	–	–	–
Total Verfahren pro kantonale/-n StA Wirtschaftsdelikte	8	6	4	10
Untersuchungen kantonal (Besondere Aufgaben)	230	129	148	195
Untersuchungen pro kantonale/-n StA	35	20	23	30
Übrige Verfahren kantonal	4	39	46	2
Übrige Verfahren pro kantonale/-n StA	1	6	7	–
Total Verfahren pro kantonale/-n StA Bes. Aufgaben	36	26	30	30
Untersuchungen Jugendanwaltschaft	257	1'099	1101	244
Untersuchungen pro JA	22	99	99	22
Übrige Verfahren Jugendanwaltschaft (ohne MÜV)	–	960	–	–
Übrige Verfahren pro JA	–	86	–	–
Total Verfahren pro JA	22	185	99	22

Die Indikatoren für die Erfassung der Belastung einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwaltes sind die Geschäftslast, die diese Person aus dem Vorjahr überträgt, die Anzahl Fälle, die sie neu zu eröffnen hat, diejenigen, die sie zu erledigen vermag und letztlich die Anzahl Fälle, die ins Folgejahr übertragen werden müssen, da sie im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden können.

Am Beispiel der einzeln betrachteten Verfahrensleitung in der Region (allgemeine Kriminalität) lässt sich für die Berichtsperiode aussagen, dass pro Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin 46 Untersuchungen aus dem Jahr 2013 weiter zu behandeln, 98 (2013: 87) neu zu eröffnen waren, von diesen beiden Gruppen 78 (2013: 76) Untersuchungen erledigt werden konnten und schliesslich 54 Fälle (2013: 47) in das Jahr 2014 zu übertragen waren. Dazu kamen 103 (2013: 83) zu eröffnende übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbstständige nachträgliche Entscheide), von denen ein guter Sechstel im neuen Jahr weiter zu behandeln ist. Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31.12. stieg damit im Vergleich zum Jahr 2013 gesamthaft um 12 Verfahren auf 72 Verfahren.

Die Differenz zwischen den Zahlen entfällt auf diejenigen Fälle, in denen nach deren Eingang vertieft abzuklären ist, wie damit prozessual weiter zu verfahren ist (Untersuchung, Nichtanhandnahme, Strafbefehl). Solche Abklärungen können Rückfragen, Gerichtsstandsverfahren, ergänzende Polizeiaufträge oder Korrespondenzen mit einer anzeigenden Stelle bzw. Person sein. Die Dauer der Vorprüfungen wurde massiv verkürzt: So waren über die gesamte Staatsanwaltschaft per 31.12.

lediglich 56 Verfahren länger als 12 Monate in Prüfung, was weit weniger als einen Fall pro Staatsanwalt ergibt.

Der Tätigkeitsbereich des Coachs hat sich im Berichtsjahr verändert und eine Erweiterung des Aufgabenbereichs erfahren. Das ursprünglich als Hilfeleistung an junge Kolleginnen und Kollegen gedachte Angebot eines Coachings durch einen erfahrenen Staatsanwalt konnte reduziert werden. Zum einen haben die Kolleginnen und Kollegen in den letzten vier Jahren sowohl im Ermittlungs- wie auch im Anklageerhebungs- und -vertretungsbereich Erfahrungen sammeln können. Zum andern steht seit Mai vergangenen Jahres ein gut 350-seitiges Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung. In Beiträgen von 29 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird auf viele wesentliche Fragen, die sich in ihrem Berufsalltag stellen, eine Antwort gegeben. Neuen Kolleginnen und Kollegen steht der Coach in seiner ursprünglichen Funktion nach wie vor mit Rat und Tat zur Seite.

Im Entscheid 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Staatsanwaltschaft (neu) die Interessen der Öffentlichkeit in den Beschwerdeverfahren gegen Vollzugsentscheide der Polizei- und Militärdirektion zu vertreten hat. Diese Aufgabe wurde dem Coach übertragen, und er hat im Berichtsjahr in 13 Verfahren mitgewirkt.

Die stetig zunehmende Komplexität bei der Strafverfolgung zwingt die Staatsanwaltschaften, thematische Schwerpunkte zu setzen. Damit können die Strafverfolger besser, professioneller und effizienter auf neue Phänomene reagieren: Die Spezialisten kennen die Rechtsprechung und die Lehre in ihren Gebieten à fond, sie müssen sich nicht jedes Mal von Grund auf neu einarbeiten, und sie sind gut vernetzt. Ihr Spezialwissen können sie zudem innerhalb der Staatsanwaltschaft weitergeben. Mit Weisung des Generalstaatsanwalts vom 16. Dezember 2014 wurde deshalb auf den 1. Januar 2015 ein staatsanwaltschaftlicher Beauftragter für Medizinalfragen eingesetzt, und zwar als Ansprechperson für strafrechtlich relevante Angelegenheiten im Medizinalbereich, insbesondere für solche im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern durch Gesundheitsfachpersonen. Diese Aufgabe wurde ebenfalls dem Coach übertragen, der nun zusätzlich in Personalunion als Beauftragter für Medizinalfragen und Vollzugsbeschwerden tätig ist.

2 REGIONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

2.1 Einleitung

Die regionalen Staatsanwaltschaften befassen sich mit dem grössten Teil der Kriminalitätsbekämpfung im Kanton Bern. Es ist somit anhand dieser Einheiten am verlässlichsten möglich, die quantitativen und qualitativen Änderungen in der Arbeit der Strafverfolgerin und des Strafverfolgers zu erfassen und Aussagen über die Belastungssituation zu machen. Dies ist nur möglich mit einem verlässlichen Controlling- und Inspektionssystem. Die Leistungsvereinbarungen im Allgemeinen und das Controlling- und Kontrollsystem sowie die Fallplanungskriterien der Staatsanwaltschaft im Besonderen liefern dazu die Beurteilungsgrundlagen. Sie erlauben eine zuverlässige Steuerung und erbringen die Kennzahlen, auf denen sich die strategische und operative Führung wie auch die Ressourcenbewirtschaftung aufbauen und durchsetzen lassen. Sie sind akzeptierte Führungsinstrumente.

Wertet man die Ergebnisse der hängigen und neuen Verfahren pro Jahr im Verhältnis zur Erledigungsleistung über alle regionalen Staatsanwaltschaften aus, ergibt sich, dass alle auf einem hohen Belastungsniveau sehr gute und engagierte Arbeit leisten, jedoch keine Reserven für notwendige Ausgleichs- bzw. Entlastungsmassnahmen bestehen. Dies zeigt sich exemplarisch am Beispiel der Region Emmental-Oberaargau, wo bei unveränderter personeller Dotation abteilungsinterne Entlastungsmassnahmen zugunsten der Strafbefehlsabteilung zwecks Pendenzenabbau ergriffen worden sind. Wiewohl sie in diesem Bereich Früchte getragen haben, sah sich die Abteilung mit der Situation konfrontiert, dass sie von allen Regionen prozentual die höchste Zunahme an Strafanzeigen zu verzeichnen hatte. Die individuelle Belastung der einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beginnt sich im Untersuchungs- wie auch im Anklagevolumen (Gerichtsauftritte) dem hohen Niveau der Region Berner Jura-Seeland anzugleichen. Dort beträgt die Zunahme der eröffneten Untersuchungen 25 %, wobei dieser Wert primär mit der geforderten Überprüfung und Mutation der Verfahren in Prüfung zusammenhängt. Es ist daher davon auszugehen, dass in dieser Region keine Zunahme der mittleren und schweren Kriminalität stattgefunden hat und vielmehr auf eine Stabilisierung der Fallzahlen auf einem unverändert hohen Niveau zu schliessen ist. Die Belastung der französisch- und deutschsprachigen Abteilung hat sich weitgehend angeglichen, was primär durch die ergriffenen Personalmassnahmen (befristete Stellen) erreicht werden konnte. Nach wie vor und mit Verweis auf die letztjährige Berichterstattung ist es so, dass die Belastung der französischsprachigen Staatsanwälte mit den vor Regionalgericht hängigen Verfahren deutlich höher liegt als diejenige ihrer deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen: So entfallen durchschnittlich 6,5 hängige Fälle auf einen französischsprachigen Staatsanwalt und lediglich – wie anderswo im Kanton – je 3,8 Fälle auf die oder den deutschsprachigen Kollegen. Die Situation im Oberland entspricht der vertretbaren Belastung einer regionalen Staatsanwaltschaft, wobei auch dort der Anzeigeneingang rund 9 % über dem Vorjahr liegt und die Anzahl der eröffneten Untersuchungen ebenfalls weiter angestiegen ist. Mehr als anderswo konnten aber Anzeigen mangels Substanz direkt mit Nichtanhandnahmeverfügungen erledigt werden.

2.2 Bern-Mittelland

2.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2’570 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 1’750 %
- Kanzlei: 2’510 %, davon 130 % befristet

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 300 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 300 % Seniors, davon 100 % befristet, mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gemäss Art. 307/4 StPO)	42'766	48'462	51'841	+7 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	31'975	37'502	40'844	+8,9 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'962	2'111	2'409	+14,1 %
Eröffnete Untersuchungen	1'806	2'050	2'176	+6,1 %
Anklagevertretungen	60	92	134	+45,7 %

Anklagen, Abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingereichte Anklagen	170	198	208	+5 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	36	52	65	+25 %
Berufungsanmeldungen	7	17	21	+23,6 %
Nichtanhandnahmen	560	473	497	+5,1 %
Einstellungen	736	794	791	0
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	151	145	191	+31,7 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	1'539	1'306	2'005	+53,5 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	1'012	49
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	200	10
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbstständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	533	26

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	40'217	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	206	0,5

2.3 Berner Jura-Seeland

2.3.1 Ressourcen

Die Staatsanwaltschaft ist auf den Hauptstandort Biel und die Zweigstelle Moutier aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 1'565 %, davon 200 % befristet
- Juristisches Sekretariat: 80 %
- Assistenz: 1'050 %, davon 150 % befristet
- Kanzlei: 1'715 %, davon 235 % befristet

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 200 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 340 % Seniors, davon 60 % befristet, mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gemäss Art. 307/4 StPO)	24'535	26'099	30'506	+16,9 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	19'348	20'275	23'272	+14,8 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'506	1'292	1'344	+4 %
Eröffnete Untersuchungen	916	1'029	1'288	+25,2 %
Anklagevertretungen	70	110	130	+18,2 %

Anklagen, Abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingereichte Anklagen	155	129	147	+14 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	30	47	56	+19,1 %
Berufungsanmeldungen	27	16	21	+31,3 %
Nichtanhandnahmen	145	148	156	+5,4 %
Einstellungen	410	393	402	+2,3 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	82	71	55	–22,5 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	868	790	841	+6,5 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	860	67
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	251	20
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbstständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	170	13

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	23'161	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	272	1,2

2.4 Emmental-Oberaargau

2.4.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 650 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 530 %
- Kanzlei: 610 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 50 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 50 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gemäss Art. 307/4 StPO)	9'996	11'886	14'317	+20,5 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	7'358	8'537	10'551	+23,6 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	367	479	601	+25,5 %
Eröffnete Untersuchungen	311	396	565	+42,7 %
Anklagevertretungen	19	31	10	–67,7 %

Anklagen, Abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingereichte Anklagen	81	62	67	+8,1 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	15	19	25	+31,6 %
Berufungsanmeldungen	13	4	5	+25 %
Nichtanhandnahmen	150	134	129	–3,7 %
Einstellungen	162	222	226	+1,8 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	36	40	46	+15 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	116	107	157	+46,7 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	336	61
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	76	14
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbstständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	40	7

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	10'777	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	72	0,7

2.5 Oberland

2.5.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %, davon 50 % befristet
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 560 %
- Kanzlei: 780 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 110 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.5.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gemäss Art. 307/4 StPO)	12'227	13'255	14'414	+8,7 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	9'191	10'566	11'478	+8,6 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	611	878	903	+2,8 %
Eröffnete Untersuchungen	352	382	426	+11,5 %
Anklagevertretungen	36	46	40	–13 %

Anklagen, Abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingereichte Anklagen	45	55	65	+18,2 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	12	29	23	–20,7 %
Berufungsanmeldungen	4	7	9	+28,6 %
Nichtanhandnahmen	225	216	223	+3,2 %
Einstellungen	234	260	226	–13,1 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	58	36	40	+11,1 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	180	239	347	+45,2 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	235	36
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	88	14
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbstständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	89	14

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	11'176	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	163	1,4

3 KANTONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

3.1 Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

3.1.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 880 %
- Assistenz: 685 %
- Revisoren: 250 %
- Kanzlei: 180 %

3.1.2 Geschäftsentwicklung

Wirtschaftsdelikte sind, bedingt durch ihre Komplexität, bekanntermassen aufwendig, zeitintensiv und erfordern Spezialwissen. Die Generalstaatsanwaltschaft achtet darauf, dass dieser spezialisierten Staatsanwaltschaft nur diejenigen Fälle übertragen werden, welche die durch das Gesetz definierten strengen Vorgaben erfüllen (Art. 51 EG ZSJ), damit diesen Untersuchungen unter Einbindung des Fachwissens genügend Zeit für die vertiefte Abklärung zukommt. Neben diesen Fällen befasst sich diese spezialisierte Abteilung zur Entlastung der Regionen mit komplexen Konkursdelikten oder finanztechnischen Delikten, welche knapp unter der Grenze ihrer Übernahmepflicht liegen. Dazu kommen Fälle von Cybercrime sowie namentlich phishingähnliche Fallkonstellationen, in denen sich die meist international organisierte Täterschaft hierorts unbefugt Zugang zu Maildaten oder EDV-Laufwerken von Unternehmen verschafft und so zu ihren Gunsten Geldtransfers auslösen lässt (sog. Social Engineering). Trotz verschiedenen Anfragen an die Bundesanwaltschaft wurden diese Verfahren mit der Begründung, es fehlten konkrete, eindeutige Hinweise, nicht übernommen. Eingedenk des Elements der internationalen polizeilichen Aufarbeitung und im Lichte der notwendigen Strukturermittlungen unter der Leitung des Staatsanwaltes legt der Kanton Bern Art. 24 StPO anders aus bzw. setzt im Gegensatz zur Bundesanwaltschaft nicht bereits in diesem Verfahrensstadium konkrete und eindeutige Hinweise voraus, die es ja beim Angriff eines neuen Phänomens sowie zu Beginn der Untersuchung noch nicht geben kann. So ist es klar, dass in solchen Fällen naturgemäss nur Ermittlungsansätze bestehen oder Vernetzungen noch unvollständig bekannt sind. Als hinreichender Tatverdacht für ein Bundesverfahren oder als Grund für weitere polizeiliche Abklärungen unter der Federführung der Bundesanwaltschaft würden diese aus unserer Sicht aber ohne Frage ausreichen. Nicht nur wegen der hohen wirtschaftlichen Schäden im Einzelfall müssen solche Fälle untersucht werden, sondern auch um deren Verbreitung zu stoppen. Die Staatsanwaltschaft hat sich daher entschieden, dies auf kantonaler Ebene so weit als möglich und mit der erforderlichen Spezialisierung zu tun. Solche Untersuchungen haben aufwendige Abklärungen verbunden mit internationaler und nationaler Rechtshilfe zur Folge; die Bundeskriminalpolizei kann zur Unterstützung beigezogen werden.

Auch bei der spezialisierten Abteilung für Wirtschaftsdelikte finden das Controllingsystem und die Fallplanungskriterien Anwendung, ergänzt um die auf die Bedürfnisse der spezialisierten Fallbearbeitung zugeschnittene Verfeinerung.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	61	59	105	+78 %
Eröffnete Untersuchungen	42	27	52	+92,6 %
Anklagevertretungen	15	2	4	+100 %

Anklagen, Abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingereichte Anklagen	11	9	5	–44,4 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	2	1	1	0 %
Berufungsanmeldungen	7	1	2	+100 %
Nichtanhandnahmen	7	0	2	+200 %
Einstellungen	12	5	10	+100 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	3	0	0	0 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	0	0	0	0 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	84	10
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	52	6

3.2 Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben

3.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 680 %
- Juristisches Sekretariat: 50 %
- Assistenz: 525 %
- Übersetzer: 100 %
- Kanzlei: 100 %

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Bezüglich der Komplexität der Verfahren und des Mehraufwands unter der StPO gilt auch für diese spezialisierte Abteilung das unter Ziff. 3.1.2 Gesagte. Betreffend Controllingsystem und Fallplanungskriterien wird auf Ziff. 2.1 verwiesen. Die rückläufigen Anzeigen sind darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr keine neuen Verfahren gegen Einbrecherbanden mit über 20 mutmasslichen Tätern und den sich daraus ergebenden Verzweigungen eröffnet werden mussten. Überdies strebt diese Abteilung primär die Verfolgung der oberen und mittleren Drogenhandelshierarchien an.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	443	663	335	–49,4 %
Eröffnete Untersuchungen	229	156	129	–17,3 %
Anklagevertretungen	41	36	61	+69,4 %

Anklagen, Abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingereichte Anklagen	44	41	64	+56,1 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	14	25	40	+60 %
Berufungsanmeldungen	9	11	20	+81,8 %
Nichtanhandnahmen	39	36	31	–13,9 %
Einstellungen	34	21	22	+4,8 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	2	3	5	+66,6 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	1	1	3	+200 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	195	30
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	86	13

3.3 Jugendanwaltschaft

3.3.1 Ressourcen

Die Jugendanwaltschaft ist dezentral organisiert und auf die Dienststellen Bern-Mittelland (Standort Bern), Oberland (Standort Spiez), Emmental-Oberaargau (Standort Burgdorf) und Berner Jura-Seeland (Standort Biel, Aussenstelle in Moutier) aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

Bern-Mittelland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 470 %
- Assistenz: 370 %
- Sozialarbeit: 455 %
- Kanzlei: 365 %

Berner Jura-Seeland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 300 %
- Assistenz: 220 %
- Sozialarbeit: 390 %
- Kanzlei: 220 %

Emmental-Oberaargau
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 170 %
- Assistenz: 150 %
- Sozialarbeit: 250 %
- Kanzlei: 120 %

Oberland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 200 %
- Assistenz: 145 %
- Sozialarbeit: 240 %
- Kanzlei: 190 %

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendanwaltschaft bilden das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, die sich in vielen Teilen und wesentlich vom Recht für Erwachsene unterscheiden.

Die Jugenddelikte präsentierten sich im Berichtsjahr 2014 nicht wesentlich anders als in den Vorjahren. In der aktuellen Berichtsperiode wurden in den Fällen, in denen es zu einer Verurteilung kam, total 7'310 Delikte beurteilt (2013: 6'344). Davon umfassten 117 Verfahren (2013: 114) mehr als 5 Delikte und 25 (2013: 30) mehr als 15 Delikte. Insgesamt hatte die Jugendanwaltschaft im Berichtsjahr 3'681 neue Verfahren (2013: 3'694) zu verzeichnen.

Der momentane Bestand gemäss Stellenplan ist bei der derzeitigen Fallbelastung grundsätzlich auf sämtlichen Dienststellen, welche neben den Strafbefehlsverfahren, Untersuchungen und Anklagevertretungen unter anderem auch stationäre Schutzmassnahmen, vorsorgliche Unterbringungen, ambulante Schutzmassnahmen und Begleitungen sowie Massnahmenänderungsverfahren und Versetzungen bearbeiten, nach wie vor ausreichend. Die Generalstaatsanwaltschaft legt grossen Wert darauf, dass die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ihre Überwachungsfunktion im Unterbringungs- und Massnahmenbereich straff wahrnehmen und jederzeit über Verlauf, Zweck- und Verhältnismässigkeit einer Massnahme Rechenschaft ablegen können.

Die statistischen Zahlen bringen zum Ausdruck, gegen wie viele Jugendliche ein Strafverfahren geführt wurde. Darin ist nicht berücksichtigt, wie viele Anzeigen gegen ein und denselben Jugendlichen eingereicht worden sind. Geht eine Anzeige ein, wird diese im System erfasst und statistisch mit 1 ausgewiesen. Erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt gegen denselben Jugendlichen eine oder mehrere neue Anzeigen, verändert sich der statistische Wert von 1 nicht. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht kennt die Jugendanwaltschaft keine sog. Nebendossiers, sondern verfügt lediglich über ein Hauptdossier pro jugendlichen Beschuldigten.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	3’357	3’694	3’681	0 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	1’642	2’015	2’026	+0,1 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	49	41	25	–39 %
Eröffnete Untersuchungen	1’137	1’125	1’099	–2,3 %
Anklagevertretungen	26	24	18	–25 %

Anklagen, Abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.12	31.12.13	31.12.14	Differenz
Eingereichte Anklagen	19	23	12	–47,8 %
Berufungsanmeldungen	3	1	4	+300 %
Nichtanhandnahmen	239	259	276	+6,6 %
Einstellungen	378	301	411	+36,5 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	535	576	693	+20,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	244	22
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	2	0

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in %
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	2’001	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	25	1,2

4 FÜHRUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Human Resources (HR)

Im Fokus der Arbeit der Human Resources standen im Jahr 2014 der Abschluss der Führungsausbildung, die Umsetzung des Absenzenmanagements, des Arbeitszeitreglements und der Weisung zum Auslagenersatz sowie die Ausbildung der Praktikantinnen und Praktikanten der Handelsmittelschulen des Kantons Bern (HMS) nach dem Modell 3+1. Zudem hat die im Berichtsjahr durchgeführte Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern die HR-Abteilung für die Ermittlung und Plausibilisierung der notwendigen Personalkennzahlen stark beansprucht.

Das HR-Team sah sich aufgrund eines Mutterschaftsurlaubes bis April 2014 mit einer Vakanz konfrontiert, welche es aufzufangen galt. Daneben war das restliche, noch relativ unerfahrene Team stark damit beschäftigt, sich einzuarbeiten und die Berufsmaturpraktikantin zu betreuen. Das Tagesgeschäft konnte trotz der Engpässe sichergestellt werden, allerdings mit mehr oder weniger langen Wartezeiten. Strategische und konzeptionelle Aufgaben mussten während dieser Zeit zurückgestellt werden.

Mit der Angleichung der HMS-Ausbildung an die kaufmännische Lehre in der öffentlichen Verwaltung ergaben sich per August 2014 grundlegende Änderungen in diesem Bereich. Neu müssen HMS-Praktikantinnen und -Praktikanten auch Richt- und Lernziele erfüllen. Zwei dieser Richt- und Lernziele betreffen die HR-Arbeit. Da die dafür notwendige Ausbildung nur bei den bei der Generalstaatsanwaltschaft zentral angesiedelten Human Resources vermittelt werden kann, hat die HR-Abteilung ab Oktober 2014 eine Rotation für Lernende und HMS-Praktikantinnen und -Praktikanten der Staatsanwaltschaft eingeführt: Sie absolvieren seither ein Kurzpraktikum von drei bis vier Wochen auf der Generalstaatsanwaltschaft, um die nötigen Kenntnisse zu erlangen.

Es ist sehr erfreulich, dass 2014 drei neue Lernende für die Lehre ab August 2015 rekrutiert werden konnten. HMS-Praktikantinnen und -Praktikanten konnten deren vier angestellt werden; eine Stelle ist noch vakant. Die Generalstaatsanwaltschaft ist davon überzeugt, dass die Bemühungen der Staatsanwaltschaft im Bereich der Lernenden- und HMS-Ausbildung eine lohnende Investition in die künftige Personalrekrutierung darstellen.

Die Staatsanwaltschaft hatte im Berichtsjahr erneut eine hohe Zahl an Austritten (51 gegenüber 48 im Vorjahr) zu verzeichnen. Die dadurch im Sinne eines Dominoeffekts verursachten internen Wechsel bescherten der HR-Abteilung neben den üblichen Austritts-, Rekrutierungs- und Anstellungsarbeiten einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand.

Seit Einführung des neuen Absenzenmanagements im Januar 2014 wertet die HR-Abteilung monatlich die Absenzen aller Mitarbeitenden aus und stellt die Ergebnisse spätestens quartalsweise der vorgesetzten Stelle zur weiteren Prüfung zu. Bei Unterstützungsgesprächen oder Standortbestimmungen zufolge längerer Abwesenheit begleitet und unterstützt die HR-Abteilung die Vorgesetzten. Statistisch gesicherte Aussagen zur Entwicklung von Zahl und Dauer der Krankheitsfälle können erst im nächsten Berichtsjahr gemacht werden, wenn ein Vergleich der Jahresergebnisse mit dem Vorjahr möglich ist.

Per September 2014 verabschiedete die Justizleitung das neue Arbeitszeit-Reglement und die Weisung zum Auslagenersatz. Seither werden die Spesen über das Zeiterfassungsprogramm TIME abgerechnet. Für das Funktionieren des entsprechenden Tools musste die HR-Abteilung Anpassungen bei jeder einzelnen Anstellung in TIME vornehmen, was einen grossen Mehraufwand zur Folge hatte.

Nachdem im Jahr 2013 die Leitenden Staatsanwälte und die Leitende Jugendanwältin eine auf die Staatsanwaltschaft zugeschnittene Führungsausbildung besucht hatten, wurde diese im Jahr 2014 auf die Dienststellenleitungen der Jugendanwaltschaft, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden Jugendanwältin sowie die Leiterin Human Resources ausgedehnt. Zu Beginn des Jahres 2015 wird ein Follow-up durchgeführt.

Im Rahmen der Vereinheitlichung der HR-Kernprozesse auf Justizebene wurden alle bestehenden Prozesse überprüft und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Eine Vereinheitlichung des Rekrutierungsprozesses wurde im Berichtsjahr geprüft und als Projekt für das Jahr 2015 aufgenommen.

Die im Februar 2014 bei der Justizleitung eingereichten Stellenbegehren wurden mehrheitlich bis zum Vorliegen der Evaluationsergebnisse sistiert. Einzig die als Notmassnahme geschaffenen 3,3 befristeten Vollzeitstellen konnten nach Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat per 1. Januar 2015 in unbefristete Anstellungen umgewandelt werden.

4.2 Finanzen

Das Jahr 2014 war aus Sicht des Finanz- und Rechnungswesens bewegt und von Änderungen gezeichnet. Geplantes wurde verschoben, Ungeplantes trat an dessen Stelle.

Dank dem Entscheid des Regierungsrates, die Einführung der Rechnungslegung des Konzerns auf das Modell HRM2/IPSAS auf das Jahr 2017 zu verlegen, sowie der Verschiebung des Projekts Neues Rechnungsmodell JUS auf einen späteren Zeitpunkt konnte die rettungslose Überlastung des Bereichs Finanzen vermieden werden. Der Schwerpunkt der Arbeiten konzentrierte sich in der Folge auf das Projekt Selbstverwaltung der Justiz (SV JUS), in dessen Rahmen die bis anhin vom Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der JGK erledigten operativen Aufgaben durch die Justiz übernommen werden. Im ersten Halbjahr standen diesbezüglich vor allem Fragen der Organisation und des Mengengerüstes im Vordergrund. Für diese Arbeiten wurde auch die im Dezember 2013 angestellte Stellvertreterin des Leiters Finanzen eingesetzt. Im Verlaufe der Probezeit musste allerdings der Entscheid getroffen werden, von einer Umwandlung der Anstellung in ein definitives Arbeitsverhältnis abzusehen. Zur gleichen Zeit informierte der Leiter Finanzen die Geschäftsleitung, dass er seine Stelle auf Ende Jahr kündigen werde, um eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen. Mit einer grossen Portion Glück und entgegen dem, was man realistischerweise erwarten durfte, konnte die Stelle des Stellvertretenden Finanzchefs per August und die Stelle des Finanzchefs per November neu besetzt werden. Beide Personen kennen das bernische Finanzsystem und seine Applikationen aus ihrer früheren Tätigkeit, was den Einarbeitungsprozess verkürzt. Die Einarbeitung erfolgte dank der minutiös geplanten und individuell abgestimmten Unterstützung durch den abtretenden Leiter Finanzen rasch und effizient. Mit der schrittweisen Übergabe der Pendenzen und der Begleitung der Jahresabschlussaufgaben konnte zudem einer Überforderung der neuen Stelleninhaber entgegengewirkt und ein optimaler Wissenstransfer betreffend die bestehenden Prozessabläufe sichergestellt werden. Das Tagesgeschäft stand damit nie in Gefahr, und die heikle Klippe, die nach den beiden Kündigungen unvermittelt aufgetaucht war, konnte mit sicherem Abstand umsegelt werden. Vorteilhaft erwies sich in dieser Situation die Verschiebung des Umsetzungstermins für das Projekt SV JUS auf das Ende des ersten Quartals 2015: Nachdem auch der Leiter Finanzen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit seine Anstellung fast zeitgleich gekündigt hatte, war dieser Schritt unabdingbar geworden.

Aufgrund des aktuellen Einarbeitungsstandes des Finanzteams darf die Staatsanwaltschaft optimistisch in die Zukunft blicken und der Übernahme der neuen operativen Arbeiten per 1. April 2015 gelassen entgegensehen.

Im Auftrag der Stabsstelle für Ressourcen wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe geprüft, in welchem Umfang direktionsübergreifende interne Verrechnungen und interne Leistungsverrechnungen abgebaut werden können und damit administrativer Aufwand eingespart werden kann. Mit dem Amt Freiheitsentzug und Betreuung bzw. der POM konnte für die Bereiche ordentliche und ausserordentliche Haftkosten sowie für die Einnahmen aus nachträglich bezahlten Bussen und Geldstrafen eine Einigung erzielt und am 3. Dezember in einer auf Ebene Justizleitung bzw. Direktion POM unterzeichneten Vereinbarung festgehalten werden. Dies führt zu einer Entlastung des Budgets der Justiz von rund CHF 20 Millionen. Für den Kanton ist diese Verschiebung haushaltsneutral.

4.3 Gebäude – Informatik

Gemäss Art. 6 GSOG sind die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke, Gebäude, Informatik- und Kommunikationssysteme verantwortlich. Die Justizleitung meldet den Bedarf frühzeitig bei der zuständigen Direktion an.

Die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Räumlichkeiten sind modern, zweckmässig und gut erreichbar. Dort, wo die Staatsanwaltschaft in der Nähe von Polizei und Gerichten untergebracht ist, profitiert sie von effizienten administrativen Prozessabläufen bei gleichzeitig hoher Sicherheit. Die-

ser Idealzustand ist in zukünftigen Projekten weiterhin anzustreben, so wie dies in der Region Berner Jura-Seeland im laufenden Projekt «Neubau Regionalgefängnis Biel» das Ziel bleiben soll. Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über einen idealen Standort; indessen sind die Räumlichkeiten wegen der Anstellung von zusätzlichen Mitarbeitenden seit dem Bezug der Räumlichkeiten, wegen des hohen Teilzeitanteiles wie auch der Pflicht, HMS-Praktikanten sowie Praktikanten für die kaufmännische Grundausbildung zu beschäftigen, sehr eng geworden, sodass mittelfristig ein neuer Standort geprüft werden muss.

Die Informatik als Rückgrat einer jeden Geschäfts-, Verwaltungs- und insbesondere auch justiziellen Tätigkeit hat höchste Ansprüche zu erfüllen. Das KAIO als neue Ansprechstelle für die Justiz muss sich dieser Verantwortung voll bewusst sein und durch Kenntnis des Auftrags der Staatsanwaltschaft, durch rasche und professionelle Prozessabläufe und durch kompetente Hilfestellungen überzeugen. Die im letzten Berichtsjahr wegen wesentlichen Mängeln formulierten Rügen haben Wirkung gezeigt, und das KAIO scheint die nötigen Massnahmen ergriffen zu haben.

4.4 Information der Öffentlichkeit

Zu Beginn des Berichtsjahres erfolgte die Anklage gegen einen 72-jährigen Mann wegen fahrlässiger Tötung, Führerflucht und Fahrens in angetrunkenem Zustand. Der Fall hatte bereits während der Untersuchung für ein heftiges emotionales Echo in den Berner Medien gesorgt. Dem Mann wurde vorgeworfen, im November 2011 auf Höhe der Bushaltestelle Toggenburg in Worb mit seinem Auto einen 10-jährigen Knaben im Bereich eines Fussgängerstreifens angefahren und tödlich verletzt zu haben. Er hatte seine Fahrt nach der Kollision fortgesetzt und konnte erst zwei Stunden später durch die Polizei angehalten werden. Der Beschuldigte hatte bei den Einvernahmen zwar zugegeben, alkoholisiert durch Worb gefahren zu sein. Das Verursachen eines Unfalles hatte er aber stets in Abrede gestellt. Die Untersuchung hatte sich deshalb aufwendig gestaltet und regelmässige Medienanfragen zur Folge gehabt.

Als Sturm im Wasserglas, welcher die Öffentlichkeit während Monaten beschäftigte, erwies sich die Anzeige des in den Medien in Erscheinung getretenen Juristen Carlo Alberto Di Bisceglia (BL), Präsident der Gesellschaft zur Pflege der kulturellen Kontakte zwischen Italien und der Schweiz, gegen den Berner Stadtpräsidenten Alexander Tschäppät. Er warf diesem nach dessen Bühnenauftritt in «Das Zelt» im Dezember 2013 vor, mit seinen Italienerwitzen gegen die Antirassismus-Strafnorm verstossen zu haben. Die Staatsanwaltschaft verfügte aber nach sorgfältiger Prüfung der Anzeige die Nichtanhandnahme des Verfahrens, weil die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt waren.

Weil die Schweiz Menschenhandel als Verbrechen und als schwerwiegenden Verstoss gegen die Menschenrechte erachtet, hat sich das Eidgenössische Department für auswärtige Angelegenheiten EDA zum Ziel gesetzt, auf internationaler Ebene einen bedeutenden Beitrag zur Prävention des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer zu leisten. Im Bereich dieses Schwerpunktthemas konnte die kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben einen von den Medien viel beachteten Erfolg erzielen. Sie erhob Anklage gegen eine 52-jährige thailändisch-schweizerische Doppelbürgerin und einen 47-jährigen thailändischen Staatsangehörigen wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in verschiedenen Kantonen zum Nachteil von 25 Opfern thailändischer Herkunft.

Von grossem medialem Interesse waren die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Stimmenfang im Zusammenhang mit den Grossratswahlen. In der Stadt Burgdorf waren bei der Nachkontrolle 23 Wahlzettel aufgefallen, die offensichtlich mit der gleichen Handschrift geändert worden waren. In Ostermundigen waren bereits am Wahlsonntag Wahlzettel mit der gleichen Handschrift entdeckt worden. Bereits im Mai 2014 konnte die Staatsanwaltschaft die Öffentlichkeit darüber informieren, dass ein 56-jähriger Mann wegen Stimmenfangs in Burgdorf mit einer Busse von CHF 700 bestraft worden sei.

Sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche geniessen in der medialen Berichterstattung einen hohen Stellenwert. Erst recht, wenn die mutmassliche Täterschaft aus dem pädagogischen Bereich stammt. So auch der Fall eines 44-jährigen, geständigen Mannes, dem von der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland zur Last gelegt wurde, von 1998 bis 2011 mit 21 (männlichen) Opfern, wovon die meisten zum Zeitpunkt der ersten Kontakte zwischen zehn und zwölf Jahre alt gewesen waren, verschiedenste sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Der Beschuldigte hatte seine

Opfer fast ausschliesslich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Sozialpädagoge in mehreren Kantonen kennengelernt und alsdann private Kontakte mit ihnen unterhalten. Die Übergriffe fanden in der Regel in seiner Privatwohnung oder auch in Alphütten statt. Der Beschuldigte befand sich während rund zwei Jahren in Untersuchungshaft, bevor er sich in den vorzeitigen Massnahmevollzug begab.

Die Anklage gegen den ehemaligen Präsidenten sowie den ehemaligen Vizepräsidenten des Verwaltungsrats der KPT Versicherungen AG und der KPT/CPT Holding AG wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung hat weit über die Kantonsgrenzen hinaus von sich reden gemacht. Die Anschuldigungen standen im Zusammenhang mit den schliesslich abgebrochenen Fusionsverhandlungen der KPT Gruppe mit der Sanitas Gruppe. Den beiden Beschuldigten wurde von der kantonalen Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vorgeworfen, ihre Pflichten als Verwaltungsräte gleich in mehrfacher Hinsicht verletzt zu haben. Die Untersuchung gegen die Beschuldigten war gestützt auf eine Anzeige der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA eröffnet worden.

Ein Fall liess im Berichtsjahr die medialen Wogen so richtig hochgehen – schweizweit: «GeriGate». Im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen Nationalrat Geri Müller, wonach er aus Büro und Bundeshaus Nackt-Selfies an eine Frau geschickt und diese danach dazu gedrängt haben soll, alles wieder zu löschen, reichte Müllers Anwalt bei der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland Strafanzeige wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen ein. Angesichts des laufenden Verfahrens blieb dem Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft nichts anderes übrig, als den Medien im Wesentlichen den Eingang der Anzeige zu bestätigen und sie auf den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses zu vertrösten. Die medialen Anfragen wurden durch den unglücklichen Umstand angeheizt, dass Indiskretionen via die Parteien an die Medien durchgesickert waren.

Anfang November 2014 ereignete sich in Wilderswil ein Beziehungsdelikt. Der mutmassliche 50-jährige Täter hatte in den Morgenstunden vor dem Domizil des Ehepaars nahe des Bahnhofs zunächst die 37-jährige Frau, danach den 52-jährigen Mann und schliesslich sich selbst mit einer Faustfeuerwaffe tödlich verletzt. Die Tatwaffe konnte vor Ort sichergestellt werden. Alle Personen waren portugiesische Staatsbürger. Das Ehepaar war zusammen mit Kindern in Wilderswil wohnhaft. Der mutmassliche Täter, der ehemalige Partner der Frau, lebte zuletzt in Portugal. Wohl in Anlehnung an das Attentat von Ottawa von Ende Oktober 2014 gingen auch Medienanfragen aus Übersee (z.B. Kanada) zum Hintergrund des Vorfalls ein. Die Situation mit drei Toten auf offener Strasse hatte dort offenbar entsprechende Assoziationen ausgelöst.

Ende des Berichtsjahres konnte die Staatsanwaltschaft Oberland die Öffentlichkeit wissen lassen, dass im Rahmen der umfangreichen und aufwendigen Ermittlungen zum Tötungsdelikt an einem Heimleiter und seiner Partnerin in Spiez vom Mai 2013 drei zwischen 18 und 46 Jahre alte Schweizer festgenommen werden konnten. Sie werden dringend verdächtigt, mit der Tat in Verbindung zu stehen. Ein Abgleich mit der am Tatort vorgefundenen DNA-Spur verlief positiv. Die weiteren Ermittlungen, insbesondere zu Motiv und Tatwaffe, sind im Gange.

Jeweils im Frühjahr findet eine Medienkonferenz der Kantonspolizei Bern zur Präsentation der polizeilichen Kriminalstatistik statt. Generalstaatsanwalt und Polizeikommandant nahmen diesen Termin zum Anlass für einen gemeinsamen Auftritt. Das Schwergewicht bildete das (landesweit) brennende Thema «Einbruchdiebstähle: 6'202 oder 17 pro Tag». Präsentiert wurden neue Massnahmen, um der steigenden Zahl der Einbrüche entgegenzuwirken. Der Generalstaatsanwalt thematisierte ferner Aspekte der Vermögensabschöpfung und des Menschenhandels. Der Anlass fand bei der Presse grossen Anklang und schaffte es gar in die TV-Berichterstattung zur Prime Time.

Am 6./7. November 2014 fand die erste Generalversammlung der SKIS (Schweizerische Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften) in Bern statt. Von einer Ausnahme abgesehen sind alle Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften der Kantone und des Bundes, der Militärjustiz sowie des Fürstentums Liechtenstein Mitglieder der SKIS. Der Verein hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im Kommunikationsbereich zu fördern. Er bezweckt insbesondere den Meinungsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und die Durchsetzung gemeinsamer Interessen.

Im Berichtsjahr trafen sich der Informationsbeauftragte der Staatsanwaltschaft und seine beiden Stellvertreter wiederum viermal mit dem Chef Kommunikation und der Leiterin der Medienstelle der Kantonspolizei Bern im sog. «Steuerungsgremium» zwecks Rück- und Ausblicks. Nebst den jeweils der Öffentlichkeit kommunizierten Fällen wurden dabei stets auch allgemeine Fragen behandelt wie beispielsweise das Vorgehen bei Internetfahndungen.

4.5 Weitere Themen

Die Verankerung des Themas Vermögensabschöpfung wurde im Berichtsjahr in der Staatsanwaltschaft konsolidiert. An der Jahreskonferenz mit allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im August wurde dem Schwerpunkt mit der Präsentation eines aktuellen Falles ein prominenter Platz eingeräumt. Die zu Beginn des Jahres 2013 durch den Generalstaatsanwalt ins Leben gerufene Arbeitsgruppe setzte in allen Abteilungen Ansprechpersonen ein. Diese vertiefen zum einen das Thema in ihren Bereichen und fördern die Bearbeitung von Fällen mit Vermögensabschöpfung, erarbeiteten zum anderen eine Sammlung von Vorlagen und stellten schliesslich eine Reihe von weiteren Unterlagen (Checklisten, Fallbeispiele, Entscheide etc.) zusammen, die allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugänglich sein werden und sie in ihrer Arbeit unterstützen. Die Ansprechpersonen besuchten zudem den zweitägigen Kurs «Vermögenseinziehung» der Staatsanwaltschaftsakademie an der Universität Luzern. Parallel dazu hat auch die Kantonspolizei analoge Strukturen aufgebaut. Für die Verwertung wurde als primärer Partner das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland beigezogen. Damit ergibt sich eine effiziente Ablaufkette, was die deutlich gestiegenen Fallzahlen bei der Verwertung belegen. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland steuert dadurch aber auf einen Ressourcenengpass zu, der frühzeitig zu thematisieren ist: Wenn die Verwertung nicht zügig zum Abschluss gebracht werden kann, können bei gewissen Gegenständen die Lagerkosten den Verwertungserlös sehr bald übersteigen.

Im Projekt «Professionalisierung des Dolmetscherwesens» wurde im Mai der erste Kurs durchgeführt. An zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Grundwissen Recht und in Dolmetschtechnik ausgebildet. Mit dem Bestehen der einen Monat später stattfindenden Prüfung erhalten sie das Zertifikat für das Dolmetschen bei Justiz- und Strafverfolgungsbehörden im Kanton Bern. Im Berichtsjahr fanden gesamthaft sieben Kurse statt. Sie stiessen auf grosses Interesse, erhielten ein sehr positives Feedback und weckten den Wunsch nach weiteren Weiterbildungs- und Austauschmöglichkeiten. Der Ausbildungszyklus wird im Jahr 2015 weitergeführt.

5 ASPEKTE DER KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG UND EINZELNE FÄLLE

5.1 Allgemeine Feststellungen

Konkrete Trends zur Kriminalitätsentwicklung sind nicht erkennbar. Nicht erst in diesem Jahr auffällig, aber in der Tendenz anhaltend und zunehmend sind die Ausschreitungen (Raufhändel und Angriffe) in der Berner Partyszene, bei welchen regelmässig massiv unter Alkohol stehende Männer aus nichtigem Anlass in Streit geraten und mit ungezügelter Gewalt aufeinander einschlagen oder eintreten. Das Resultat sind vielfach schwere oder versuchte schwere Körperverletzungen mit Spitaleinweisungen und -aufenthalten sowie eine wegen der Alkoholisierung kaum vorhandene oder gar völlig gelöschte Erinnerung an den Anlass, den Tathergang oder zuzuordnende Tathandlungen. Der Auslöser ist im Verhältnis zu den Verletzungen fast immer völlig nichtig. Oft genügen bloss ein Blick, die Interpretation eines Blickes oder einer Geste, ein Wort, ein Kontakt oder auch nur ein Kontaktversuch zu einer Frau.

Bei der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten gingen im Berichtsjahr vermehrt Fälle ein, bei denen es um unlauteren Wettbewerb bzw. Verletzung des Geschäftsgeheimnisses geht. Austretende Mitarbeitende nehmen bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses Kundendaten und Software mit und eröffnen ein Konkurrenzunternehmen.

5.2 Jugendkriminalität

Die Kriminalitätsentwicklung wird anhand von Gewalt- und Sexualdelikten aufgezeigt, wobei die Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität nebst sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Handlungen mit einem Kind auch Pornografie und sexuelle Belästigung beinhalten. Es ist anzumerken, dass die nachfolgend aufgeführten Zahlen einzig darüber Auskunft geben, in wie vielen Fällen es wegen genannter Delikte zu einer Verurteilung kam. Die Zahlen geben jedoch keine Auskunft darüber, in wie vielen Fällen es zu einer Anzeige mit entsprechendem Tatverdacht gekommen ist. Die Entwicklung in Bezug auf Gewalt- und Sexualdelikte sieht im Kanton Bern wie folgt aus:

Entwicklung Gewalt- und Sexualdelikte	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Vorsätzliche Tötung	0	3	0	0	0	0
Vorsätzliche Körperverletzung	99	96	50	59	36	43
Tätlichkeiten	96	128	68	57	63	50
Raufhandel, Angriff, andere	62	69	35	56	54	26
Raub einfach	71	58	15	71	22	36
Raub qualifiziert	23	29	0	1	3	2
Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität	54	43	36	36	79	78
davon Pornografie	14	6	11	13	54	56

Wie bereits im Vorjahr wird in diesem Bericht der Tatbestand der Pornografie separat aufgeführt. Er ist Teil des Bereichs «Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität» und somit darin bereits enthalten. Im Berichtsjahr 2014 ist die Anzahl an Verurteilungen wegen Pornografie praktisch gleich geblieben wie im Vorjahr. Dies hängt primär mit dem Umstand zusammen, dass viele Jugendliche im Besitz von Smartphones sind und sog. Sexting (d.h. private Verbreitung von erotischem oder pornografischem Bildmaterial des eigenen Körpers über Mobiltelefone) nach wie vor ein verbreitetes Verhalten unter Jugendlichen darstellt. Oftmals sind die Personen, welche sich gegenseitig solche Bilder zuschicken, gleichen Alters oder befreundet bzw. bekannt. Schicken sich Jugendliche unter 16 Jahren intime Erzeugnisse zu, welche den Merkmalen von Art. 197 StGB entsprechen, führt dies zu einer Verurteilung, sofern keine Strafbefreiungsgründe nach Art. 21 JStG vorliegen. Art. 197 StGB stellt auch das Zeigen, Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von weicher Pornografie an Personen unter 16 Jahren unter Strafe. Mit dieser Bestimmung lassen sich die Verurteilungen in diesem Deliktsbereich begründen. Per 1. Juli 2014 trat der revidierte Art. 197 StGB in Kraft. Ob und welche Auswirkungen die neue Norm haben wird, kann nicht gesagt werden. Juristisch sind diese Fälle nicht leicht zu qualifizieren; insbesondere lässt sich die Frage, ob ein solches Erzeugnis Kinderpornografie i.S. von Art. 197 Abs. 4 StGB darstellt, nicht immer leicht beantworten. Häufig sind die Jugendlichen im Bereich des Sextings sowohl Täter als auch Opfer. Sobald sich Minderjährige intime Aufnahmen gegenseitig zuschicken, ist die Anwendbarkeit von Art. 197 StGB zu prüfen, während der reale Austausch von sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 2 StGB straflos bleibt, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Wie bereits im Vorjahr hat sich im Bereich der Gewaltdelikte auch in der Berichtsperiode eine erfreuliche Entwicklung gezeigt. Im Allgemeinen bestätigt sich der rückläufige Trend der letzten Jahre, sodass im Berichtsjahr das Niveau konstant geblieben ist.

Die Verurteilungen wegen Vermögensdelikten sind trotz einer leichten Zunahme praktisch unverändert geblieben. Im Bereich des qualifizierten Diebstahls ist hingegen eine auffällige Zunahme zu verzeichnen. Sie lässt sich damit begründen, dass sich banden- und/oder gewerbsmässig begangene Taten im Bereich des Jugendstrafrechts sofort in der Statistik niederschlagen.

Im Bereich der Delikte gegen die Freiheit ist eine Zunahme an Verurteilungen im Bereich des Hausfriedensbruchs festzustellen, während Drohung (2014: 28; 2013: 30) praktisch unverändert geblieben ist und die Verurteilungen wegen Nötigung (2014: 10; 2013: 21) abgenommen haben.

Im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes ist eine Abnahme an Verurteilungen festzustellen. Insgesamt wurden 991 Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das BetmG (Vorjahr: 1'027) ausgesprochen, davon 90 wegen Verbrechen und/oder Vergehen (Vorjahr: 71).

Im Bereich Widerhandlung gegen das Ausländergesetz ist ebenfalls eine Abnahme festzustellen. Insgesamt wurden 48 Verurteilungen (Vorjahr: 85) ausgesprochen.

Die Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das PBG sind markant angestiegen (2014: 867; 2013: 680).

5.3 Einzelne Fälle

Diesbezüglich wird auf Ziff. 4.4 verwiesen.

6 ANREGUNGEN AN DEN GESETZGEBER

Sowohl bei den kantonalen wie auch bei den regionalen Staatsanwaltschaften ist es ausgesprochen schwierig und zeitaufwendig, geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu finden, welche die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Amt mit sich bringen. Ein grosser Teil der Bewerbungen stammt von Studienabgängern und Personen mit nur wenig Praxiserfahrung. Bereits Berufstätige sind zudem häufig in anderen Rechtsgebieten als dem Straf- und Strafprozessrecht heimisch. Darunter befinden sich natürlich auch solche, welche das Potenzial für gute Strafverfolger haben. Sie brauchen aber eine gründliche Aus- und Weiterbildung und eine angemessene Einarbeitungszeit. Ebenso wichtig wie fundierte Kenntnisse des materiellen Strafrechts und Strafprozessrechts sind das Wissen um das geeignete praktische und taktische Vorgehen, eine gute Vernetzung mit der Polizei und anderen Behörden und eine gefestigte Persönlichkeit. Über diese Eigenschaften verfügen leider nur die wenigsten Bewerberinnen und Bewerber. Für diese ist jedoch das Gehalt häufig zu tief, sodass sie sich für andere Stellen entscheiden. Für jene aber, die frisch vom Staatsexamen kommen oder noch wenig Erfahrung haben, erscheint die Gehaltsklasse 28 als zu hoch. Die Generalstaatsanwaltschaft empfindet es daher als Manko, dass sie nicht – wie die Bundesanwaltschaft und andere kantonale Staatsanwaltschaften – über Stellen für Assistenzstaatsanwältinnen und -staatsanwälte verfügt, die erlauben würden, Nachwuchskräfte mit beschränkten Kompetenzen unter der Anleitung von ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zu vollwertigen Strafverfolgern heranzubilden.

Generalstaatsanwalt
Rolf Grädel

Stv. Generalstaatsanwalt
Michel-André Fels

Stv. Generalstaatsanwalt
Markus Schmutz

7 STATISTIKEN

7.1 Anzahl eröffnete Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren

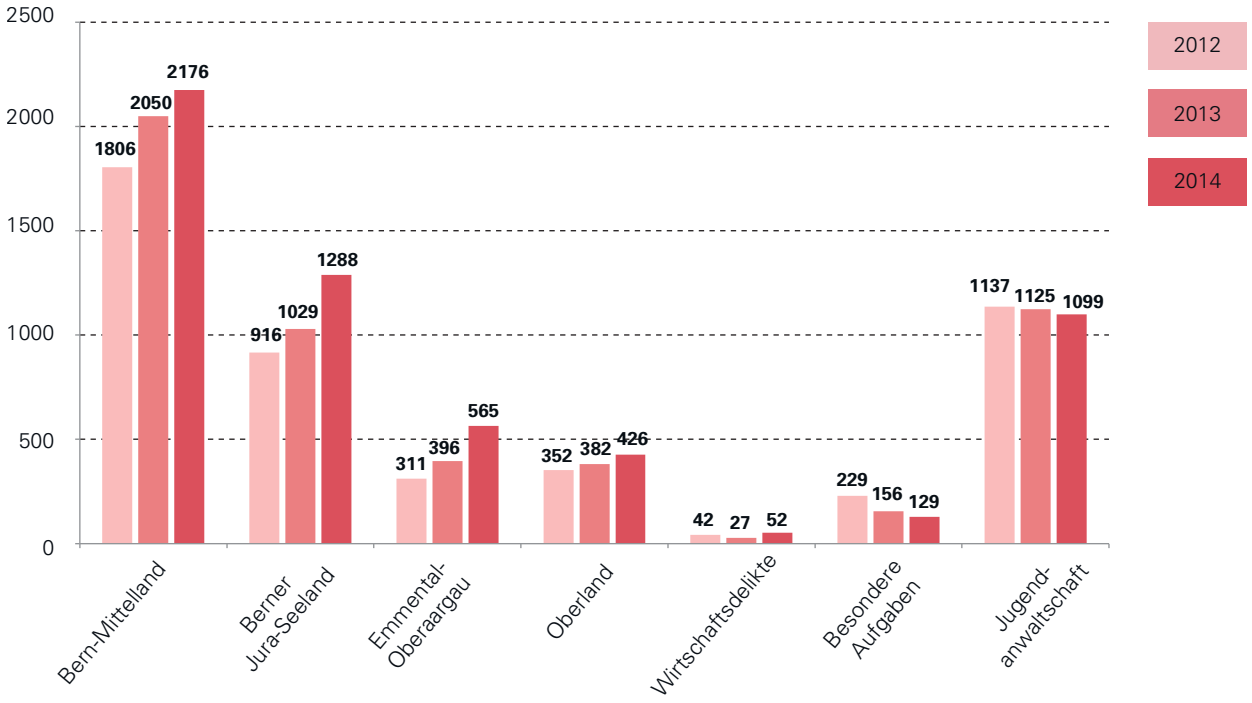

7.2 Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) regionale Staatsanwaltschaften

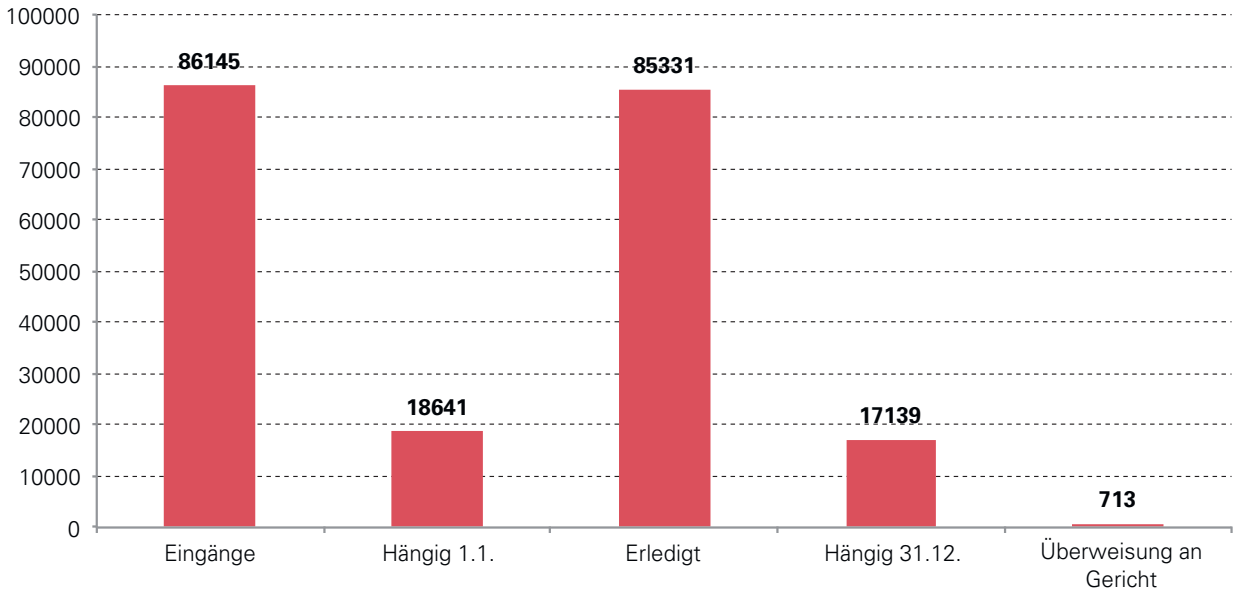

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.913
Eingereicht am:	04.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli-Weber (Nidau, EVP) (Sprecher/in) Gsteiger (Eschert, EVP)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	214/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gerechter Proporz - Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die erforderlichen Änderungen der Verfassungs- und Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, um die Wahl des Regierungsrates neu im Proporzwahlsystem (Verhältniswahlverfahren) durchzuführen. Dabei sollen die Ansprüche des Berner Juras (Sitzgarantie) gewahrt bleiben.

Begründung:

Es ist von zentraler Bedeutung und eine Frage der Gerechtigkeit, dass in unserem politischen System die Regierung entsprechend dem Kräfteverhältnis unter den politischen Gruppierungen im Parlament zusammengesetzt ist. Seit acht Jahren besteht im Kanton Bern diesbezüglich eine Diskrepanz. Dies führt zu Spannungen zwischen Parlament, Regierung und Volk, was der Qualität des politischen Prozesses abträglich ist. Es besteht deshalb Anlass für einen Wechsel zum Proporzwahlsystem der Regierung.

Das Proporzwahlsystem bildet im Gegensatz zum Majorzwahlverfahren die beste Gewähr dafür, dass die Regierung gemäss der effektiven Wählerstärke der Parteien zusammengesetzt ist, und

sichert damit ausgewogene Machtverhältnisse. Zudem sprechen die folgenden Gründe und Vorteile für die Einführung des Proporzes bei der Regierungswahl:

- Die Wählenden können aus einem reichhaltigen Angebot an Kandidierenden auswählen. Jede Partei oder Gruppierung hat die Möglichkeit, sieben Kandidierende nach verschiedensten Kriterien, wie Alter, Region, Beruf oder Geschlecht, aufzustellen. Dadurch wird der Wettbewerb der Ideen und Köpfe gefördert.

- Das Proporzwahlsystem erhöht die Chance, dass auch kleine und mittlere Parteien einen Sitz in der Regierung erreichen können.

- Der Proporz kennt im Gegensatz zum Majorz nur einen Wahlgang, was dem Kanton sowie den Parteien Kosten ersparen kann.

- Bei einer Vakanz während der Amtsperiode braucht es keine Ersatzwahl in die Regierung, weil jeweils die auf der Liste nächstfolgende nicht gewählte Ersatzperson automatisch in die Regierung nachrückt.

- Der Wahlkampf konzentriert sich verstärkt auf programmatische Punkte und politische Inhalte. Möglich sind auch Koalitionen mit gemeinsamen Positionen von verbundenen Listen oder gemeinsamen Listen.

- Das Proporzwahlsystem bei der Regierung ist erprobt: In verschiedenen Städten sowie im Kanton Tessin hat sich die Proporzwahl über Jahrzehnte hinweg bewährt.

Immer wieder wird als Argument gegen eine Wahl des Regierungsrates im Proporz angeführt, dass Majorzwahlen im Gegensatz zu Proporzwahlen Persönlichkeitswahlen seien. Dies stimmt jedoch nicht. Denn auch bei einer Listenwahl werden letztlich Persönlichkeiten gewählt, die über die Parteigrenzen hinaus respektiert sind. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der einzelnen Listen (durch Streichen) und auch zwischen den einzelnen Listen (durch Panaschieren) die Persönlichkeit der Kandidierenden ebenso gut gewichten wie bei einer Majorzwahl. Auch eine Proporzwahl ist eine Persönlichkeitswahl.

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonsverfassung bestimmt, dass die Mitglieder des Regierungsrats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt werden (Art. 85 Abs. 1 KV).

In der Vergangenheit gab es im Kanton Bern immer wieder – erfolglose – Versuche, die Proporzwahl (Verhältniswahl) einzuführen. 1932 und 1988 wurden entsprechende Volksinitiativen abgelehnt. Im Zuge der Totalrevision der Kantonsverfassung wurde die Proporzwahl des Regierungsrats erneut diskutiert und verworfen. Ebenso scheiterte die Motion Rytz (M 097-2002), die dasselbe Ziel verfolgte. Aufgrund weiterer parlamentarischer Vorstösse (M 131-2006 SP/Juso/Bernasconi) und M 150-2006 (Dätwyler) erarbeitete der Regierungsrat einen Bericht zum Thema („Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Wahl der Mitglieder

des Regierungsrates im Verhältnisverfahren [Proporzwahl des Regierungsrates]“ vom 13. August 2008). Der Bericht stützte sich auf ein hierfür eingeholtes Gutachten der Universität Bern (Pierre Tschannen/Beatrice Herrmann: „Wahl des Berner Regierungsrats im Proporzverfahren“ vom 12. September 2007). Das Gutachten vertiefte insbesondere die Frage, wie der dem Berner Jura garantierte Sitz im Regierungsrat bei einer Proporzwahl besetzt werden könnte. Der Regierungsrat sprach sich in seinem Bericht in Abwägung der Vor- und Nachteile dafür aus, beim Majorzwahlverfahren zu bleiben. Bei der Beratung des Berichts im Grossen Rat am 17. November 2008 wurden Planungserklärungen, die den Wechsel zur Proporzwahl forderten, abgelehnt.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen frei, wie sie die Wahl der Kantonsregierungen gestalten wollen. Eine Volkswahl ist, anders als bei Parlamenten, nicht zwingend. In 25 Kantonen wird die Kantonsregierung heute im Majorzwahlsystem gewählt. Einzig der Kanton Tessin kennt das Proporzsystem. Der Kanton Zug, der über 100 Jahre lang ebenfalls den Proporz bei den Regierungsratswahlen angewandt hatte, wechselte 2013 zum Majorzsystem. Die Zuger Stimmberechtigten stimmten einer entsprechenden Volksinitiative deutlich zu.

Der Regierungsrat anerkennt, dass es sowohl für die Majorz- wie für die Proporzwahl der Kantonsregierung gute Argumente gibt. Beide Systeme ermöglichen die Wahl einer demokratisch legitimierten Regierung. Bei der Majorzwahl stehen die kandidierenden Personen im Vordergrund, die Majorzwahl gilt als die Persönlichkeitswahl. Bei der Proporzwahl hingegen liegt der Fokus in erster Linie auf der Verteilung der Sitze auf die Parteien.

Dem Parlament und der Regierung kommen unterschiedliche Funktionen zu. Bei der Parlamentswahl steht die Vertretung der Parteien gemäss ihrer Stärke im Vordergrund. Der Grosse Rat soll das Repräsentationsorgan aller gesellschaftlichen Gruppen sein, weshalb das Proporzsystem das geeignete Wahlverfahren darstellt. Demgegenüber ist der Regierungsrat die oberste leitende und vollziehende Behörde, die im Interesse des Kantons eine gemeinsame Politik zu gestalten hat. Hier hat das Majorzwahlsystem Vorteile: Die Bevölkerung wählt jene Personen direkt in die Regierung, denen sie das Regierungsamt anvertrauen will, unabhängig von Parteistärke und Listen. Wer in der Majorzwahl in die Exekutive gewählt wird, muss über die eigene Partei hinaus auf Akzeptanz stossen und im Volk breite Unterstützung finden. Dieser Umstand begünstigt eine unabhängigere, weniger parteiengebundene Meinungsbildung im Regierungskollegium.

Mit der Abschaffung der ausseramtlichen Wahlzettel hat der Grosse Rat im Jahr 2008 das Majorzwahlsystem verfeinert und sich explizit zur Persönlichkeitswahl bekannt: Die vorgedruckten ausseramtlichen Wahlzettel mit den Wahlempfehlungen der Parteienblöcke wurden abgeschafft, die Wählenden schreiben seither auf den leeren Wahlzettel selber die Namen jener Personen, die sie in die Regierung wählen wollen.

Es ist auch keineswegs so, dass das Majorzsystem nur den grossen Parteien den Einzug in die Regierung ermöglicht: So sind seit 2008 im siebenköpfigen Berner Regierungsrat fünf Parteien vertreten. Das Majorzwahlsystem kann durchaus auch profilierten Politikerinnen und Politikern ausserhalb der grossen Parteien die Möglichkeit eröffnen, gewählt zu werden.

Wer im Majorzsystem gewählt wird, muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreichen, im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt ist eine Nachwahl nötig. Nur wer tatsächlich gewählt ist, tritt das Amt an. Im Proporzwahlsystem würden bei vorzeitigen Rücktritten dagegen Personen nachrücken, die am Wahltag die Wahl nicht schafften und auf einem Ersatzplatz fungierten. Diese als Parteivertreter Nachrückenden wären als Regierungsmitglieder demokratisch schwächer legitimiert.

Der Einführung der Proporzwahl für den Regierungsrat steht zusätzlich entgegen, dass für die Besetzung des dem Berner Jura nach Artikel 84 Absatz 2 KV garantierten Sitzes kein überzeugendes Verfahren zur Verfügung steht. Im erwähnten Gutachten Tschannen/Herrmann wurden mehrere Modelle (mit Varianten) eingehend untersucht. Sie erwiesen sich alle als mit mehr oder weniger grossen Nachteilen behaftet. Als „allenfalls empfehlenswert“ wurde ein Modell bezeichnet, bei dem die Stimmberechtigten des ganzen Kantons mit zwei verschiedenen Wahlzetteln sechs Regierungsmitglieder des alten Kantonsteils im Proporz und die Vertretung des Berner Juras im Majorz (nach dem System des geometrischen Mittels) wählen würden. Die Gutachter wollten aber nicht ausschliessen, dass ein solches Mischsystem gegen Artikel 8 BV (Rechtsgleichheit) und Artikel 34 BV (Wahl- und Abstimmungsfreiheit) verstossen würde. Das Prädikat „bedingt empfehlenswert“ gaben die Gutachter einem Modell, laut dem alle sieben Regierungsmitglieder im Proporz provisorisch gewählt würden. Wäre der nach dem Verfahren des geometrischen Mittels bestimmte Vertreter des Berner Juras nicht unter den provisorisch Gewählten, so müsste ein provisorisch Gewählter als überzählig ausscheiden, zunächst ein Vertreter derselben Parteiliste. Hätte die Liste des nach dem Verfahren des geometrischen Mittels ermittelten Jura-Vertreters aber keinen Sitz errungen, müsste eine proporzverzerrende parteiübergreifende Umverteilung vorgenommen werden. Der Regierungsrat sieht auch in diesen beiden Modellen, die die Gutachter – wenn auch mit Vorbehalten – noch am besten bewertet haben, keine tauglichen Wahlverfahren für den Garantiesitz.

Aus all diesen Gründen spricht sich der Regierungsrat dafür aus, das Majorzwahlsystem für die Wahl der Kantonsregierung beizubehalten.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1178
Eingereicht am:	20.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fischer (Meiringen, SVP) Flück (Brienz, FDP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	542/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung

Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz

Der Regierungsrat wird aufgefordert, aufzuzeigen, wie hoch die jeweiligen Kosten von parlamentarischen Vorstössen sind, dies in Bezug auf

1. die Umsetzung des Vorstosses im Falle einer Annahme durch den Grossen Rat
2. die Bearbeitung und Beantwortung in der Verwaltung

Begründung:

Als Unternehmer bin ich es gewohnt, Entscheidungen basierend auf transparenten Grundlagen zu treffen. In meinem neuen Amt als Grossrat habe ich immer wieder festgestellt, dass sehr gute, aber auch weniger gute Vorstösse angenommen, abgelehnt oder gewandelt wurden. Oftmals komplett ohne genügend Entscheidungsgrundlagen. Aus diesem Grund wird die Regierung beauftragt, jeweils bei der Beantwortung der Vorstösse eine plausible Abschätzung der Aufwendungen offenzulegen, und zwar für

1. die Beantwortung
2. die einmaligen Kosten für die Umsetzung des Vorstosses
3. sowie allfällige wiederkehrende Kosten des Vorstosses

Ich bin überzeugt, dass es allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern dienen würde, über die finanziellen Konsequenzen ihres Vorstosses informiert zu werden.

Es ist klar, dass mit dieser Massnahme die parlamentarischen Rechte nicht beschnitten werden dürfen. Die vorliegende Motion dient in erster Linie dem Zweck, den Parlamentarierinnen und Parlamentariern mehr Transparenz über die finanziellen Konsequenzen ihres Vorstosses zu verschaffen.

Die 2003 eingereichte Motion Sommer (M-178-2003) hat sich auch dieser Problematik angenommen. Die damalige Antwort des Regierungsrates war dahingehend einleuchtend, dass der Aufwand aufgrund der manuellen Erfassung auf einem Begleitblatt zu einem hohen zusätzlichen Aufwand führen würde. Aus diesem Grund wurde die damalige Motion zur Ablehnung empfohlen.

Heute, mehr als zehn Jahre später, sollte die Verwaltung zur geforderten Erfassung der Aufwände, ohne Mehraufwand, in der Lage sein. Die Berechnung der Aufwendungen unter Berücksichtigung eines mittleren Stundensatzes ist ausreichend.

Antwort des Regierungsrates

Die mit der Motion vorgebrachten Anliegen wurden in den letzten Jahren wiederholt sowohl auf Bundesebene als auch in verschiedenen Kantonen diskutiert und geprüft. Bisher hat einzig der Kanton Aargau eine gesetzliche Pflicht eingeführt, die Kosten der Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss auszuweisen. In zahlreichen anderen Kantonen (im Kanton Bern letztmals die Motion 178-2003, im ebenfalls zweisprachigen Kanton Freiburg die Motion 1009.12) sowie beim Bund (Parlamentarische Initiative 09.502 n) wurden entsprechende Vorstösse abgelehnt.

Im Kanton Bern ist die Anzahl der neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse in den letzten Jahren ungefähr konstant geblieben, mit jährlichen Schwankungen zwischen 250 und 350 Eingaben. Eine Zunahme der Vorstosstätigkeit kann oftmals im Vorfeld von eidgenössischen oder kantonalen Wahlen registriert werden.

Die Motion enthält zwei zu unterscheidende Forderungen. Erstens soll der Regierungsrat in der Vorstossantwort die einmaligen und allfälligen wiederkehrenden Kosten abschätzen, die der Vollzug des überwiesenen Vorstosses verursachen würde. Und zweitens soll der Regierungsrat die Kosten ausweisen, die in der Verwaltung bei der Bearbeitung und Beantwortung des Vorstosses entstehen.

Zu den Vollzugskosten hat der Regierungsrat bereits in den Antworten auf die Motionen 107-1995 und 050-2012 dargelegt, dass er die Bestrebungen unterstützt, zu den finanziellen Konsequenzen der Regierungs- und Grossratsgeschäfte im Allgemeinen Transparenz zu schaffen. Nach den Artikeln 66 bis 68 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (BSG 151.211) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zu jedem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag, Grundsatzbeschluss und Ausgabenbeschluss einen Vortrag, der auch die finanziellen Auswirkungen aufzeigt. Es entspricht zudem der heutigen Praxis und den Ver-

pflichtungen aufgrund der allgemeinen Grundsätze der Haushaltsführung, dass bereits die Vorstossantworten zumindest grobe Angaben zu den zu erwartenden, relevanten Vollzugskosten enthalten. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere Berichtsaufträge, für deren Erfüllung externe Fachleute beigezogen werden müssen, regelmässig mit hohen Kosten verbunden sind. Allerdings gilt es zu bedenken, dass genauere Aussagen zu den Vollzugskosten nur so weit möglich sind, als das Anliegen des Vorstosses sehr konkret formuliert ist. Ansonsten schöpft der Regierungsrat seinen Handlungsspielraum bei der Umsetzung pflichtgemäss und insbesondere auch unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen aus. Dabei erscheinen vertiefte Abklärungen zu den Kostenfolgen aus verwaltungsökonomischen Gründen erst nach der Überweisung des Vorstosses im Rahmen der ersten Umsetzungsarbeiten als sinnvoll.

Bezüglich der Beantwortungskosten wäre es heute aus Sicht des Regierungsrates bei der Anwendung eines pauschalen Stundenansatzes ohne allzu grossen Zusatzaufwand möglich, die bei der Behandlung des Vorstosses anfallenden Verwaltungskosten in der Vorstossantwort auszuweisen. Die Aussagekraft dürfte dabei allerdings eher gering sein. Eine sehr genaue Erfassung der Beantwortungskosten in jedem Einzelfall wäre dagegen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Der Nutzen, diese bereits entstandenen Kosten gegenüber dem Grossen Rat aufzuzeigen, erscheint gering. In bisher durchgeführten Erhebungen wurden durchschnittliche Beantwortungskosten zwischen 500 Franken (Kanton Jura) und 6‘120 Franken (Bund) ermittelt. Der Kanton Aargau weist für die Jahre 2006-2014 Durchschnittskosten von rund 1‘600 Franken aus. Im zweisprachigen Kanton Bern müssten auch die Übersetzungskosten einberechnet werden. In verschiedenen Kantonen wurde während einer gewissen Zeit der Aufwand für die Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen ohne gesetzliche Verpflichtung angegeben, danach aber diese Praxis wieder aufgegeben, weil sie weder auf die Anzahl Vorstösse noch auf die Qualität oder die Kosten signifikante Auswirkungen zeigte.

Angaben zu den Beantwortungskosten der einzelnen Vorstösse erhöhen zwar die Transparenz der Verwaltungstätigkeit, sind aber auch mit verschiedenen Nachteilen verbunden: Die Ermittlung verursacht selbst wiederum Kosten, und die Angaben haben eine beschränkte Aussagekraft und können zu unseriösen Vergleichen und Ranglisten verleiten, welche ein falsches Bild der Parlaments- und Verwaltungstätigkeit vermitteln.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die mit einer Erhebung der Beantwortungskosten verbundenen Nachteile deren Nutzen überwiegen. Er geht zudem davon aus, dass die Mitglieder des Grossen Rates grundsätzlich über ein hinreichendes Kostenbewusstsein verfügen und sich der groben Kostenfolgen, die die Prüfung und Beantwortung eines Vorstosses auslösen, bewusst sind. Er beantragt daher dem Grossen Rat, Ziffer 2 der Motion abzuweisen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	269-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1208
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	543/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Konzept-Dschungel - Wer hat den Überblick?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in einem Kurz-Bericht aufzuzeigen, wie viele Konzepte und Richtlinien über alle Direktionen bestehen
2. aufzuzeigen, durch wen und wie diese koordiniert, umgesetzt und kontrolliert werden
3. darzulegen, welche übergeordneten Ziele bestehen in Bezug auf die Konzepte und Schwerpunkte des Kantons Bern
4. wie viele Ressourcen dazu benötigt werden und wo diese gesamthaft in die Konzeptarbeiten fliessen (Arbeit und Geld)
5. aufzuzeigen, ob er eine andere oder bessere Methode oder Möglichkeit sieht, zu den gewünschten Zielen zu kommen (Wenn ja, welche? Handlungsachsen? Massnahmen? Zeitplan?)

Begründung:

Praktisch jede Session wird ein Konzept, ein Bericht usw. behandelt. Was fehlt, ist ein kantonales Konzept über alles. Jeder Bericht, jedes Konzept wird von den jeweiligen Verwaltungen ausgearbeitet. In regelmässigen Abständen werden diese dann aktualisiert. Diese Vorgehensweise bindet viele Ressourcen. Deshalb ist es wichtig, aufzuzeigen, ob diese Konzepte alle nötig sind und insgesamt zum Bestreben des Kantons passen. Es ist den Motionären bewusst, dass die

meisten Berichte und Konzepte vom Grossen Rat bestellt wurden. Aber es kann wohl nicht sein, dass viele Aussagen und Themen in mehreren Berichten wiederholt werden, wie z. B. letzthin im Familienkonzept, das Doppelspurigkeiten zum Sozialbericht aufwies.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Eine zeitgemässe und zielgerichtete Regierungstätigkeit kommt nicht ohne langfristige Planungen, Strategien und Konzepte aus. Die zunehmend komplexen und instabilen politischen Bedingungen steigern die Notwendigkeit eines vorausschauenden, strategischen und konzeptionellen Handelns, in welchem zwischen den einzelnen Bereichen und Themen Zusammenhänge hergestellt und aufgezeigt werden. Grundsätzlich sind in jedem staatlichen Aufgabenbereich strategische Überlegungen und Konzepte zur Umsetzung der Strategie nötig. Sie stellen ein (auch politisches) Führungsinstrument dar, und ihre Erarbeitung ist Teil des ordentlichen Verwaltungshandelns (vgl. zur Bedeutung von Strategien auch die Antwort des Regierungsrats zur Interpellation 015-2014, „Teure Strategien“). Daher lassen sich die Kosten für diese Arbeiten regelmässig nicht separat ausweisen. Strategien und Konzepte können Grundlage für einen Gesetzgebungsprozess darstellen oder können bestimmte, in einem Gesetz oder gegebenenfalls in einer Verordnung definierte Handlungsfelder weiter konkretisieren. Je nach Zielsetzung sind denn auch die Zuständigkeiten für die Genehmigung, die Umsetzung und die Kontrolle unterschiedlich.

Der Regierungsrat hat am 29. Oktober 2014 die Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 verabschiedet. Die darin enthaltenen Schwerpunkte und Ziele stellen eine Gesamtsicht der geplanten Regierungstätigkeit während der aktuellen Legislatur dar und zeigen themenübergreifende Zusammenhänge auf. Insofern bilden die Richtlinien der Regierungspolitik das in der Begründung der Motion vermisste kantonale „Konzept über alles“. Zudem dient auch die gesamtkantonale Finanzplanung, die in finanzieller Hinsicht einen Rahmen setzt, als Richtschnur für die Arbeiten der Regierung und der Verwaltung.

Es ist eine Daueraufgabe der Direktionen zu prüfen, in welchen Bereichen die Erarbeitung eines Konzepts oder einer Richtlinie notwendig und gerechtfertigt ist. Ebenso gehört es zu den Daueraufgaben, die im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung bereits erarbeiteten Strategien und Konzepte periodisch zu überprüfen und – soweit geboten – an neue Gegebenheiten anzupassen. Angesichts dieser zum Verwaltungsalltag und zur alltäglichen politischen Führung gehörenden Aufgaben sowie vor dem Hintergrund der beschränkten Ressourcen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass ein Bericht über sämtliche Konzepte und Richtlinien aller Direktionen keinen ins Gewicht fallenden Mehrwert bringen würde. Hingegen würde er einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen, dem wegen der dargelegten Notwendigkeit von strategischen Überlegungen für ein zielgerichtetes staatliches Handeln nur geringe Erkenntnisgewinne gegenüberstehen dürften. Letztendlich würde eine Überweisung der Motion genau jener Tendenz Vorschub leisten, welche die Motionäre unterbinden möchten – nämlich Ressourcen zu binden, die an anderer Stelle nutzbringender eingesetzt werden könnten. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	275-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1215
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in) Kohli (Bern, BDP) Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	17
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	545/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Punkte zu realisieren:

1. Erarbeitung und Einführung eines unmittelbaren aktiven Öffentlichkeitsprinzips nach den Grundsätzen der Open-Government-Data-Strategie des Bundes.

2. Falls notwendig, Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip nach den Prinzipien des Open-Government-Data unter Einbezug des Informations- und Archivgesetzes.

3. Einbezug der Umsetzung des unmittelbaren Öffentlichkeitsprinzips in das Programm Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA).

Begründung:

Im Rahmen des heute geltenden Öffentlichkeitsprinzips, das im Informationsgesetz des Kantons Bern (IG) verankert ist, sind alle Behörden des Kantons (so auch der Gemeinden) verpflichtet, wichtige Informationen über ihre Tätigkeit jeweils von sich aus an die Öffentlichkeit zu bringen. In

diesem Rahmen haben die Behörden einen weiten Ermessensspielraum, wenn es darum geht festzulegen, ob, wann und worüber informiert wird. Liegt keine behördliche Tätigkeit von allgemeinem Interesse, sondern ein punktuelles Interesse an der Information vor, erfolgt die Information auf Anfrage (Holprinzip).

Diese Unterscheidung lässt sich im digitalen Zeitalter nicht mehr rechtfertigen. Informationen werden oft erst durch Kenntnis durch die Öffentlichkeit und damit der Bürgerinnen und Bürger zu einer Frage von «allgemeinen Interessen». Es lässt sich nicht (mehr) rechtfertigen, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger die Unterlagen von Regierungsgeschäften und Verwaltungshandeln mit einem Gesuch einfordern müssen, dessen Bearbeitung von unbestimmter Dauer ist und es auch nicht sicher ist, ob dem Gesuch entsprochen wird.

Nur wer Zugang hat zu Informationen, kann die Grundlagen von Entscheidungen erfahren, sich eine Meinung bilden und sich an den politischen Prozessen beteiligen. Das Internet ist heute die wichtigste Quelle von Informationen geworden, durch die Transparenz des Regierungs- und Verwaltungshandelns können Bürgerinnen und Bürger die politischen Prozesse verfolgen, überwachen und nötigenfalls intervenieren. Durch die Einsicht in mit öffentlichen Geldern erstellte Daten, z. B. aus dem Bereich der Umwelt, Gesundheit, Bildung oder Verkehr werden zudem innovative private Projekte gefördert. Auf Bundesebene hat der Bundesrat im April 2014 die Open-Government-Data-Strategie für die Bundesverwaltung beschlossen, die die Veröffentlichung von Informationen über die Tätigkeit der Verwaltung erfasst, aber auch Daten, die das Hauptprodukt behördlicher Aufgaben sind, wie etwa Geodaten[1]. Um die Strategie umzusetzen, musste das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes nicht angepasst werden.

Es soll im Kanton Bern ein sogenanntes unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip nach den Prinzipien des Open-Government-Data eingeführt werden, es soll alles öffentlich und im Internet abrufbar sein, was nicht – etwa aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes – geheim ist und mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben im Zusammenhang steht. Darunter fallen Leitbilder, Zielsetzungen, Dokumente der Rechtspraxis wie Weisungen, Richtlinien, Rechtsgutachten, Expertenberichte, Statistiken, Verträge der Behörden mit Dritten usw. Die veröffentlichten Dokumente sollen weiter digital archiviert werden und zugänglich bleiben, die neuen Vorgaben sollen in den laufenden Prozess der digitalen Archivierung einfliessen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die Motion fordert die Erarbeitung und Einführung eines unmittelbaren aktiven Öffentlichkeitsprinzips nach den Grundsätzen der OGD-Strategie des Bundes. Es soll alles öffentlich und im Internet abrufbar sein, was nicht geheim ist und mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben im Zusammenhang steht (z.B. Verträge der Behörden mit Dritten).

Einleitend werden die verwendeten Begriffe und deren Unterschiede erläutert:

Unter OGD werden aufbereitete Informationsprodukte wie Statistiken, Geodaten oder Berichte verstanden, die in der öffentlichen Verwaltung in irgendeiner Form erhoben, ausgewiesen oder

[1] http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/34534.pdf

einmal genehmigt worden sind und die dann frei zugänglich sind. Oft dienen diese Daten als Grundlagen für weitere Untersuchungen durch Drittpersonen oder Institutionen wie beispielsweise der Universitäten.

Mit der digitalen Geschäftsverwaltung (GEVER) wird die Zielsetzung verfolgt, dass innerhalb der Behörden medienbruchfrei und effizienter zusammengearbeitet werden kann. GEVER ist zudem ein Dokumentenmanagement-System (DMS) mit Funktionalitäten zur Geschäftskontrolle und -abwicklung.

E-Government meint den elektronischen Austausch zwischen der Bevölkerung oder weiteren Kunden des Kantons und dem Kanton selbst, also beispielsweise die elektronische Einreichung der Steuererklärung oder das Ausfüllen und Einsenden von elektronischen (Antrags-) Formularen auf entsprechenden Internet-Portalen. Auch diese Art der Zusammenarbeit soll die Effizienz stärken und den Kontakt zur Verwaltung für die Kunden vereinfachen, erfolgt aber vorwiegend über das Internet oder andere webbasierte Anwendungen und nicht direkt über das GEVER.

Schliesslich muss gemäss Informationsgesetzgebung zwischen aktiver und passiver Information entschieden werden. Im ersten Fall informieren die Behörden die Öffentlichkeit von Amtes wegen aktiv, z.B. mittels einer Medienmitteilung oder eines Regierungsratsbeschlusses. Die passive Information erfolgt hingegen auf ein Akteneinsichtsgesuch eines Bürgers oder einer Bürgerin hin, sofern im Einzelfall keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.

Die Open Government Data-Strategie des Bundes hat in erster Linie zum Ziel, der Öffentlichkeit aktiv und mit Hilfe eines zentralen Portals *strukturierte* Daten kostenlos zur Einsicht und rechtmässigen Wiederverwendung zu Verfügung zu stellen. Veröffentlicht werden dabei ausschliesslich Daten, deren Nutzung nicht aus datenschutz-, urheber- oder informationsschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt ist.

Unstrukturierte Daten wie sie z.B. in Dokumentenmanagement-Systemen erfasst werden, konkret also etwa Leitbilder, Weisungen, Richtlinien, Rechtsgutachten, Expertenberichte oder Verträge) sind *nicht* Teil der OGD-Strategie des Bundes. Auf Stufe Bund hätten die Metadaten solcher Unterlagen der Öffentlichkeit ursprünglich mit Hilfe eines „Single Point of Orientation“ (SPO), also eines zentralen Registers zur Suche von amtlichen Dokumenten, zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieses Projekt wurde jedoch im Herbst 2013 vom Bundesrat für fünf Jahre sistiert. Begründet wurde der Entscheid damit, dass die technischen Voraussetzungen in der Bundesverwaltung noch nicht vorhanden seien, da noch nicht alle Ämter über elektronische Geschäftsverwaltungssysteme (GEVER) verfügten, resp. zu viele unterschiedliche Systeme verwendet würden. Der Bundesrat argumentierte weiter, er wolle ein solches Register gleichzeitig und einheitlich in allen Departementen und Verwaltungsstellen einführen.

Im Kanton Bern kann ein solcher Single Point of Orientation, der einen wie von der Motion geforderten Zugang zu Dokumenten wie z.B. Richtlinien, Expertenberichten oder Verträgen bietet, aus den gleichen Gründen wie auf Stufe Bund nicht vor der Einführung von BE-GEVER in allen Ämtern der zentralen Verwaltung, resp. dem Ende des Programms DGA 2022, eingeführt werden (s. Ziffer 3). Ein zentrales Register zur Suche von amtlichen Dokumenten über die ganze Verwaltung hinweg wäre für den Kanton Bern weder wirtschaftlich noch politisch erstrebenswert, solange nicht überall mit einer einheitlichen Geschäftsverwaltung gearbeitet wird. Zudem wäre die Einführung eines aktiven Öffentlichkeitsprinzips auch mit Kostenfolgen für Entwicklung, Betrieb und Wartung eines entsprechenden Webportals für die Öffentlichkeit verbunden, wobei eine Bezifferung dieser Kosten zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Open Government Data im Sinne der Strategie des Bundes ist jedoch im Kanton Bern auch schon länger ein Thema. Seit 2010 beschäftigt sich die kantonale Statistikkonferenz mit OGD. Für ihre Arbeit stützt sie sich u.a. auf einen Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2010, der die Finanzverwaltung sowie die kantonale Statistikkonferenz beauftragt, das Angebot an öffentlich zugänglichen statistischen Daten im Kanton Bern weiter auszubauen (s. RRB 0779/2010). Bereits heute stellt der Kanton Bern der Öffentlichkeit strukturierte Daten zur Verfügung, bspw. im Geoportal des Kantons Bern (www.apps.be.ch/geo/de) oder im kantonalen Statistikportal (www.be.ch/statistik). Dieses Angebot kann und soll jedoch noch deutlich optimiert werden.

Die kantonale Statistikkonferenz unterstützt die Ziele der Open-Data-Bewegung mit Bezug auf die Freigabe von strukturierten Daten. Sie ist ebenfalls überzeugt, dass die systematische Freigabe von Behördendaten Potenzial aufbaut für einen wirtschaftlichen Nutzen, mehr politische Transparenz wie auch eine höhere Effektivität der Verwaltung. Deshalb hat sie 2013 vertieft untersucht, ob und wie sich die Aufbereitung und Veröffentlichung von Daten im Kanton Bern im Sinne von OGD weiterentwickeln lässt. Die Resultate dieser Analyse waren positiv. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Ende 2015 mit dem Thema öffentliche Statistik im Kanton Bern befassen. Dabei werden auch Vorschläge in Zusammenhang mit OGD zur Diskussion gestellt. Allfällige Massnahmen in diese Richtung müssten jedoch gemeinsam mit dem Bund geplant und umgesetzt werden. Die im April 2014 verabschiedete OGD-Strategie des Bundes sieht explizit den Miteinbezug der Kantone in die künftigen Arbeiten vor.

Zu Ziffer 2:

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, ist die geforderte Einführung eines umfassenden und unmittelbaren aktiven Öffentlichkeitsprinzips zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich (s. Ziffer 1). Die Ausarbeitung von entsprechenden Rechtsgrundlagen wäre deshalb aus heutiger Sicht verfrüht.

Zu Ziffer 3:

Bereits während der Projektierungsphase des Programms DGA wurde den Grundsätzen eines aktiven Öffentlichkeitsprinzips im Sinne der Motion Rechnung getragen. Gemäss dem Grundlagenbericht „Digitale Aktenführung und Archivierung[2]“, der im Mai 2013 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt wurde, lautet einer der fünf zentralen Grundsätze der Vision wie folgt: „Interaktion, Transaktion mit Kunden leicht gemacht“. Konkret bedeutet dies, dass die Verwaltung des Kantons Bern der Öffentlichkeit ein kundenfreundliches Service-Angebot zur Verfügung stellen will und der Bevölkerung und Wirtschaft einen sicheren, schnellen, orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf ihre ICT-Systeme und Unterlagen bieten soll. Dadurch wird das Verwaltungshandeln nach aussen hin transparent. Um diese strategischen Vorgaben zu erreichen, müssen jedoch zuerst die organisatorischen und technischen Massnahmen in der angelaufenen Realisierungsphase des Programms DGA bis 2022 umgesetzt werden. Gemeint sind insbesondere das Erstellen der Ordnungssysteme (Registraturpläne) für alle Ämter und die Einführung des kantonal verbindlichen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) in der Zentralverwaltung. In der aktuellen Ausschreibung für das GEVER-System wurden Anforderungen zur Kennzeichnung des Status der Geschäfte, der Zugriffsrechte und Schnittstellen zu Publikationsplattformen berücksichtigt. Erst nach Abschluss des Programms DGA können wie auf Stufe Bund Vorhaben zur Publikation von unstrukturierten Behördendaten gestartet werden. Bei den künftigen Prüfarbeiten

[2] (http://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-f2a14da2c7a24ef08c8b7a0c22ed1a31.html&ei=jNnhVMirGcjdPZqugbgE&usg=AFQjCNFkkVd18xeXatXrCLT5hgxadawYRQ&bvm=bv.85970519,d.ZWU.html)

muss insbesondere auch die Frage des notwendigen personellen Ressourcenaufwands für die Klassifizierung der Dokumente geprüft werden. Es ist deshalb aus allen oben genannten Gründen im Moment zu früh, hier weiterführende Schritte zu planen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	276-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1216
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Bühler (Cortébert, SVP) Klopfenstein (Zweisimmen, FDP) Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
Weitere Unterschriften:	43
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	546/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Einmischung amtierender Regierungsratsmitglieder in kommunale und regionale Abstimmungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates die gesetzlichen Grundlagen zu entwerfen,

1. dass amtierende Regierungsratsmitglieder sich grundsätzlich nicht durch Abstimmungsempfehlungen oder Parteinahme in kommunale oder regionale Abstimmungen einmischen; ausgenommen hiervon sind kommunale oder regionale Abstimmungen über den ganzen Kanton betreffende Gebietsveränderungen; stets möglich bleibt zudem eine neutrale Information.

2. Ausgeschlossen ist namentlich eine entsprechende Abstimmungsempfehlung bzw. Parteinahme gemäss Ziffer 1
   a. mittels Teilnahme und Äusserungen an Pressekonferenzen
   b. in Interviews mit Medien
   c. mittels schriftlichen oder elektronischen Rundschreiben
   d. in allfälligen kantonalen Abstimmungsbotschaften

Begründung:

Gegenstand dieser Motion ist einzig die Einmischung amtierender Regierungsratsmitglieder in kommunale oder regionale Abstimmungen. Hier fehlen konkrete regulatorische Beschränkungen. Nicht von der Motion betroffen ist dagegen eine Parteinahme von Regierungsratsmitgliedern in kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen.

Regierungsratsmitglieder sind gewählt, um auf kantonaler (und allenfalls interkantonaler) Ebene die Politik zu gestalten. Für eine Abstimmungsempfehlung bzw. Parteinahme bei kommunalen oder regionalen Abstimmungen besteht demgegenüber keine entsprechende demokratische Legitimation. Eine solche Einflussnahme ist denn auch nicht stufengerecht: Die Gemeindeautonomie ist im Kanton Bern ein verfassungsmässiger Grundsatz (Art. 109 Abs. 1 KV). Dieser Grundsatz wird – konsequent zu Ende gedacht – zumindest geritzt, wenn Regierungsratsmitglieder kommunale Abstimmungen einseitig zu beeinflussen beginnen. Gemeinden sollen selbst und ohne regierungsrätliche Einmischung über ihre Angelegenheiten bestimmen können. Gleiches gilt grundsätzlich auch für regionale Abstimmungen, zumal hier regelmässig regionale gemeinderechtliche Körperschaften (Gemeindeverbände; Regionalkonferenzen) oder zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehene privatrechtliche Institutionen (z. B. Planungsregionen) bestehen. Es ist – soweit eine behördliche Einflussnahme überhaupt zulässig ist – Sache der demokratisch legitimierten Vertreter der Gemeinden (bzw. bei regionalen Abstimmungen allenfalls der Vertreter der regionalen Institutionen), eine Abstimmungsempfehlung zu vertreten, nicht aber der kantonalen Regierung. Eine berechtigte Ausnahme hiervon stellen kommunale bzw. regionale Abstimmungen über den ganzen Kanton betreffende Gebietsveränderungen dar.

Wie weit und wie einseitig eine solche Einflussnahme amtierender Regierungsratsmitglieder heute gehen kann, zeigt etwa der Newsletter 8/2014 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin, mit welchem sie dem Projekt «Tram Region Bern» zum Durchbruch zu verhelfen versuchte. Folgende Passagen seien erwähnt:

- *«Sicher haben Sie auch schon gehört, was einige Tramgegner verbreiten: mit einem Nein zum Tram Region Bern am 28. September 2014 könne man den Weg bahnen für ein neues Projekt – natürlich ein besseres, breiter akzeptiertes und gleichzeitig billigeres. Das ist eine Illusion.»*

- Ein Bild, das einen überfüllten Bus zeigt, kommentierte die BVE-Direktorin wie folgt: *«So erlebe ich das regelmässig, meine Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion liegt auch an der 10-er-Strecke. Das Foto ist kein Selfie, das überlasse ich andern, eher ein Sardellfie. Wie auch immer: Es spricht für sich. So geht das nicht weiter!»*

- *«Sagen wir «Ja» zum Tram Region Bern.»*

Unabhängig von der Frage, wie man in der Sache selbst zur jeweiligen Abstimmungsvorlage steht, erscheint eine solche einseitige Parteinahme demokratiepolitisch fragwürdig und schadet letztlich auch einer sachlichen Auseinandersetzung.

Gegen eine neutrale Information ohne Parteinahme bzw. Abstimmungsempfehlung durch Regierungsratsmitglieder in kommunalen bzw. regionalen Abstimmungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dann aber ist es Sache der Stimmbürger auf Ebene der Gemeinden und Regionen, sich selbst eine Meinung zu bilden – unabhängig von einseitiger Beeinflussung durch amtierende Regierungsratsmitglieder.

Antwort des Regierungsrates

Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 BV) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Geschützt wird gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere das Recht der Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Stimmberechtigten sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung.

Aus Artikel 34 Absatz 2 BV leitet das Bundesgericht eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen ab. Behördliche Informationen unterliegen den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Sie müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen.

Erhöhte Anforderungen sind zu beachten, wenn sich Behörden zu Abstimmungsvorlagen einer anderen Staatsebene äussern. Insbesondere gelten «Interventionen nach unten» gemäss der Rechtslehre als grundsätzlich unzulässig. So stellen Einmischungen der Kantone in Gemeindeabstimmungen im Grundsatz einen Verstoss gegen die Gemeindeautonomie dar. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die übergeordnete Körperschaft vom Abstimmungsgegenstand auf unterer Ebene besonders betroffen ist bzw. ähnlich berührt ist wie bei einer eigenen Vorlage. Hier ist eine amtliche Intervention des übergeordneten Gemeinwesens ausnahmsweise erlaubt, wie das Bundesgericht beispielsweise im Fall der Abstimmung zur Abtrennung des Laufentals vom Kanton Bern entschieden hat.[1] Die Behörde hat sich aber auch hier an die Gebote der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit zu halten und darf nicht «eigentliche Propaganda» betreiben.

Die Motionäre verweisen in der Begründung ihres Vorstosses auf die Gemeindeabstimmungen zum Projekt «Tram Region Bern». In diesem Fall war vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten eine behördliche Information des Kantons gerechtfertigt: Die Vorlage betraf ein kantonales Verkehrsinfrastrukturprojekt von überregionaler Bedeutung, das zum überwiegenden Teil von Bund und Kanton finanziert worden wäre. Der Grosse Rat hatte dem Vorhaben mit seinen Beschlüssen über das Angebot im öffentlichen Verkehr und zum entsprechenden Investitionsrahmenkredit zugestimmt.

Die Motion verlangt die Schaffung von Rechtsgrundlagen, die «amtierenden Regierungsratsmitgliedern» grundsätzlich verbieten soll, sich durch «Abstimmungsempfehlungen» und «Parteinahme» in kommunale oder regionale Abstimmungen «einzumischen».

Der Regierungsrat sieht in dieser Sache keinen Regelungsbedarf. Wie oben ausgeführt wurde, haben sich die Kantone aus kommunalen Abstimmungskämpfen grundsätzlich herauszuhalten. Der Regierungsrat hält sich an diesen Grundsatz. Detaillierte gesetzliche Regeln zu erlassen für

[1] 114 I a 427, siehe auch: PIERRE TSCHANNEN: Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2011, S. 669, und MICHEL BESSON: Behördliche Information vor Volksabstimmungen, Bern 2003, S. 345 f.

die ganz wenigen Ausnahmefälle, in denen eine kantonale Stellungnahme zu kommunalen Urnengängen zulässig ist, rechtfertigt sich nicht. Die in der Motion angeregte Unterscheidung, wonach eine «neutrale Information» zulässig sein soll, nicht aber eine «Abstimmungsempfehlung bzw. Parteinahme», erscheint im Übrigen nicht als sachgerecht. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen der Kanton wegen seiner besonderen Betroffenheit zu einer kommunalen Abstimmungssache Stellung nehmen darf, rechtfertigt diese besondere Betroffenheit eben auch, dass er inhaltlich (für oder gegen die Vorlage) Stellung nimmt.

Gesetzlich nicht verboten werden können Äusserungen, die Mitglieder des Regierungsrats als Privatpersonen machen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist in diesem Punkt seit Jahren konstant und schliesst aus, dass einzelnen Mitgliedern einer Behörde die freie Meinungsäusserung zu einer Gesetzes- oder Sachvorlage untersagt wird. Als politische Akteure dürfen auch Behördenmitglieder – als Privatpersonen – gestützt auf die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungsfreiheit an Abstimmungskampagnen teilnehmen und zur Annahme oder Ablehnung einer Vorlage aufrufen. Die Exekutivmitglieder haben dabei allerdings alles zu unterlassen, was ihren Interventionen einen amtlichen Anstrich geben könnte. In der Lehre wird diese Rechtsprechung eher kritisch beurteilt, da die Unterscheidung zwischen privatem und amtlichem Auftreten eines Behördenmitglieds in der Praxis nicht immer einfach ist.[2] Die Mitglieder des Berner Regierungsrats halten sich deshalb mit privaten Stellungnahmen in Abstimmungskämpfen zurück.

An den Grossen Rat

[2] HANGARTNER/KLEY: Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000; S. 1039 f.; TSCHANNEN: Staatsrecht S. 672.

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 1. April 2015

über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern

Datum RR-Sitzung:	1. April 2015
Geschäftsnummer:	16.0.3/004-01
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

08|00|O|1

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 3

1 Einleitung 5

2 Zusammenfassung 5

3 Ausgangslage 6
3.1 Die Bedeutung der Aussenbeziehungen für den Kanton Bern 6
3.2 Rechtliche Grundlagen zu den Aussenbeziehungen 7
3.2.1 Bundesrecht 7
3.2.2 Kantonales Recht 8
3.3 Die Aussenbeziehungen des Regierungsrates 10
3.3.1 Beziehungen zum Kanton Jura 10
3.3.2 Delegation für Aussenbeziehungen 11
3.3.3 Dienst für Aussenbeziehungen 11
3.4 Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen 11

4 Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2011-2014 12
4.1 Entwicklungen 12
4.2 Einbezug des Grossen Rates 13
4.3 Interessenvertretung auf Bundesebene 14
4.4 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes 17
4.5 Interkantonale Zusammenarbeit 18
4.6 Beziehungen zum Ausland 21

5 Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2015 23
5.1 Einbezug des Grossen Rates 24
5.2 Interessenvertretung auf Bundesebene 25
5.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes 25
5.4 Interkantonale Zusammenarbeit 26
5.5 Beziehungen zum Ausland 27

6 Antrag an den Grossen Rat 29

Quellenverzeichnis 30

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 Einbezug des Grossen Rates in die Aussenbeziehungen. Gemeldete Geschäfte…… 36

Anhang 2 Standesinitiativen des Kantons Bern……42

Anhang 3 Vertretungen des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Konferenzen……44

Abkürzungsverzeichnis

BGMK	Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone in der Aussenpolitik des Bundes
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DAB	Dienst für Aussenbeziehungen
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FABI	Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GGBa	Greater Geneva Berne Area
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013
GRG alt	Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)
GRG neu	Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)
HSR	Hauptstadtregion Schweiz
IRV	Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Interkantonale Rahmenvereinbarung)
KAP	Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP 2014)

KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KV	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
NAF	Fonds für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehr
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NRP	Neue Regionalpolitik des Bundes
NWRK	Nordwestschweizer Regierungskonferenz
OAK	Oberaufsichtskommission
OSEC	Kompetenzzentrum für Schweizer Aussenwirtschaftsförderung
OTIF	Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires - Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
UPU	Union postale universelle – Weltpostverein
USR III	Unternehmenssteuerreform III
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
WFB	Wirtschaftsförderung Kanton Bern
WRK	Westschweizer Regierungskonferenz

1 Einleitung

Mit der am 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Totalrevision des Grossratsgesetzes (GRG) wurden die Mitwirkungsrechte des Parlaments im Bereich der Aussenbeziehungen gestärkt. Neu ist die ständige Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) zuständig für den Dialog mit dem Regierungsrat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern und die Behandlung strategischer Fragen wie zum Beispiel den vorliegenden Bericht.

In ihrem Schreiben vom 18. November 2014 an den Regierungsrat brachte die SAK ihre Erwartung zum Ausdruck, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat im Sinne einer lückenlosen Berichterstattung einen Bericht über die Aussenbeziehungen in den Jahren 2011-2014 vorlegt. Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Regierungsrat diesem Anliegen nach.

Jedes achte der vom Regierungsrat im Berichtszeitraum behandelten Geschäfte betrifft heute die Aussenbeziehungen. Deren wachsende Bedeutung ist das Ergebnis der zunehmenden Überlagerung der Innen- durch die Aussenpolitik. So führt etwa die fortlaufende Vertiefung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) zu einer Kompetenzverschiebung zulasten der Kantone. Zudem erfordert der verstärkte nationale und internationale Standortwettbewerb immer öfters grenzüberschreitende Formen der Zusammenarbeit. Diese Entwicklungen stellen neue Anforderungen an die institutionellen Rahmenbedingungen der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im schweizerischen Föderalismus.

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Mit ihren Fachaussenbeziehungen leisten auch die einzelnen Direktionen einen wichtigen Beitrag zu den Aussenbeziehungen. Mit dem Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) verfügt der Regierungsrat über ein zentrales Koordinations- und Beratungsorgan in diesem Aufgabengebiet.

Mit dem vorliegenden Bericht überprüft der Regierungsrat seine 2011 im zweiten Bericht postulierten Leitsätze der Aussenbeziehungen im Hinblick auf deren Umsetzung. Auf der Grundlage der Analyse sowie zukünftig zu erwartender Entwicklungen legt er die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Jahres 2015 fest.

Für die kommenden Jahre beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, von der bisherigen Berichterstattung im Vier-Jahres-Rhythmus auf eine jährliche Berichterstattung zu wechseln. Ein straffer Jahresbericht würde die Grundlage für den Dialog über die Aussenbeziehungen zwischen dem Regierungsrat und der SAK schaffen und ein zeitnahes Mitwirken des Grossen Rates im Rahmen seiner Zuständigkeiten ermöglichen. Die SAK hat sich in ihrem Schreiben vom 18. November 2014 ebenfalls für dieses Vorgehen ausgesprochen.

2 Zusammenfassung

Das oberste Ziel in den Aussenbeziehungen des Regierungsrates ist es, den Handlungsspielraum zu erweitern, um die Interessen des Kantons Bern, allein oder in Koalition mit andern, wirksam zu vertreten. Der Regierungsrat leistete im Berichtszeitraum sowohl auf Bundesebene als auch in der interkantonalen Zusammenarbeit einen substantiellen Beitrag zur Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus.

Angesichts des Zentralisierungsdrucks in verschiedenen Politikbereichen, der Beeinträchtigung der Kompetenzen und der Übertragung von Lasten vom Bund zu den Kantonen verstärkte der Regierungsrat die Interessenvertretung auf Bundesebene. Die Frühwarnung wurde optimiert, indem für den

Kanton Bern besonders wichtige Geschäfte rechtzeitig identifiziert und bewirtschaftet wurden. Eine besondere Herausforderung ist und bleibt für den Kanton Bern die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Der Kanton Bern konnte seine besondere Rolle als politisches Zentrum der Schweiz und als Brückenkanton zwischen den deutsch- und französischsprachigen Landesteilen auch in der interkantonalen Zusammenarbeit zur Geltung bringen, indem er dazu beitrug, die Interessen der Kantone gegenüber den Bundesbehörden zu bündeln und zu vertreten.

Die Annahme der Volksinitiative gegen Masseneinwanderung am 9. Februar 2014 stellt die Europapolitik des Bundes vor neue Herausforderungen. Der Kanton Bern tritt im Rahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen für die Fortsetzung des bilateralen Weges mit der EU und für das gesamtwirtschaftliche Interesse unseres Landes ein.

Der Regierungsrat setzt sich auch dafür ein, dass Bern neben Genf, Waadt und Basel-Stadt seinen Beitrag zur Stärkung der Schweiz als Gaststaat leisten kann, erwartet vom Bund aber ein entsprechendes Entgegenkommen.

Der Standort Bern konnte sich dank den Aktivitäten der Hauptstadtregion Schweiz in der Berichtsperiode als Infrastrukturdrehscheibe des Landes und als Ausbildungszentrum für den öffentlichen Dienst weiter positionieren. Eingebunden wurde auch der Weltpostverein.

Im interkantonalen Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina stellte der Kanton Bern in einer ersten Phase wichtige Grundlagenarbeiten für die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung vor Ort zur Verfügung.

Auf Initiative Japans und mit aktiver Unterstützung durch den Bund strebt der Kanton Bern ein Freundschaftsabkommen mit der Präfektur Nara an. Im Fokus steht die Zusammenarbeit in den Bereichen Tourismus, Umwelt, Waldwirtschaft und Hochschulen. Gemeinden des Kantons Bern mit Japanbezug können sich an einzelnen Projekten beteiligen.

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern sind im Jahr 2015 darauf ausgerichtet, die Interessen des Kantons Berns auf Bundesebene, in der interkantonalen Zusammenarbeit und als internationaler Standort so zu vertreten, dass die in den Regierungsrichtlinien 2015 formulierten Ziele erreicht werden können. Indem der Regierungsrat einen jährlichen politischen Dialog mit dem Grossen Rat (SAK) führt, können die Aussenbeziehungen breiter abgestützt und aufgewertet werden.

3 Ausgangslage

3.1 Die Bedeutung der Aussenbeziehungen für den Kanton Bern

Die Schweiz ist als exportabhängiger Kleinstaat stark von politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im internationalen Umfeld betroffen. Die Globalisierung führt auch zu einem verstärkten Standortwettbewerb unter den Kantonen. Volksentscheide und Entscheide, die von Bundesbehörden, interkantonalen Gremien, der EU, internationalen Organisationen oder grossen, weltweit tätigen Unternehmen getroffen werden, wirken sich direkt auf den Kanton Bern aus. Je mehr EU-Recht in der Schweiz übernommen wird, desto grösser wird der Druck hin zu einer weiteren Kompetenzverschiebung.

Die Aussenbeziehungen des Regierungsrates und die Fachaussenbeziehungen der Direktionen bilden zusammen die Aussenbeziehungen des Kantons Bern. Sie umfassen die Beziehungen zu den Bundesbehörden, Kantonen, interkantonalen Organen, dem grenznahen Ausland, der EU und den interna-

tionalen Organisationen und Botschaften mit Sitz in Bern. Sie dienen der Kontaktpflege, dem Informationsaustausch, der Koordination, dem Aufgabenvollzug und der Interessenvertretung. Eine spezielle Form der Aussenbeziehungen stellt die humanitäre Hilfe dar.

Mit den Aussenbeziehungen will der Regierungsrat die besondere Stellung des Kantons Bern in der Schweiz stärken und Eingriffe in seine Autonomie begrenzen. Weiter sollen sie dazu beitragen, Lastenverschiebungen vom Bund zu den Kantonen zu vermeiden und den Aufwand für das Erfüllen der staatlichen Aufgaben tief zu halten. Die Auswirkungen der Bundespolitik auf den Kanton Bern müssen berechenbar und langfristig planbar sein. Dieselben Ziele gelten auch für die interkantonale Zusammenarbeit. Dabei gilt es, das Gleichgewicht zu wahren zwischen einem für alle Beteiligten förderlichen und auf klaren Spielregeln basierenden Wettbewerb sowie dem Willen zur Zusammenarbeit und zur Verwirklichung gemeinsamer Interessen auf der Ebene des Bundesstaates.

Die Akteure in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft müssen davon überzeugt werden, dass der Kanton Bern für die Schweiz einen wichtigen Beitrag leistet als zweisprachiger Brückenkanton, als politisches Zentrum des Landes und als bedeutender Wirtschaftsstandort.

Die besondere Stellung des Kantons Bern in der Schweiz ist namentlich bei den Auseinandersetzungen um die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) darzulegen. Gleichzeitig gilt es aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit einer nachhaltigen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik dazu beitragen will, sein Ressourcenpotenzial zu erhöhen.

3.2 Rechtliche Grundlagen zu den Aussenbeziehungen

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern werden durch Bundes- und Kantonsrecht geregelt.[1] Dazu kommen die zwischen den Kantonen abgeschlossenen Verträge (Konkordate). Ebenfalls zu beachten sind die Vereinbarungen und Reglemente interkantonaler und grenzüberschreitender Organe und die Bestimmungen in internationalen Verträgen.

3.2.1 Bundesrecht

Gemäss Artikel 45 der Bundesverfassung (BV) wirken die Kantone an der Willensbildung des Bundes mit. Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben, und er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind. Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen (Art. 44 BV).

Die interkantonale Zusammenarbeit ist in Artikel 48 BV geregelt. Die Kantone können miteinander Verträge (Konkordate) abschliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Die Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen und sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 48a BV, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, legt im Rahmen der NFA jene Aufgabenbereiche fest, in denen der Bund auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann. Dazu gehören die Bereiche des Straf- und Massnahmenvollzugs, bestimmte Bereiche des Schulwesens, die kantonalen Hochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, die Abfallbewirtschaftung, die Abwasserreinigung, der Agglomerationsverkehr, die Spitzenmedizin und die Spezialkliniken sowie die Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Behinderten.

---

[1] Die relevanten Rechtsgrundlagen sind: a) auf Bundesebene: Art. 5a, 43, 43a, 44, 45, 48, 48a, 54, 55, 56, 141, 147, 160 BV; b) Kantonsverfassung: Art. 2, 54, 74, 79, 88, 90 KV; c) Grossratsgesetz vom 4. Juni 2013 (GRG neu): Art. 26, 56; d) Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO): Art. 39, 40, 62; e) Grossratsgesetz vom 8. November 1988 (GRG alt): Art. 22, 30a, 30c, 36.

Die Führungsrolle bei den auswärtigen Angelegenheiten der Schweiz ist Sache des Bundes (Art. 54 BV). Der Bund hat aber bei der Wahrnehmung der Beziehungen zum Ausland auf die Zuständigkeiten der Kantone Rücksicht zu nehmen und deren Interessen zu wahren.

Artikel 55 BV hält fest, dass die Kantone an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mitwirken, die ihre Zuständigkeiten oder wesentliche kantonale Interessen betreffen. Der Bund hat dabei die Pflicht, die Kantone rechtzeitig und umfassend zu informieren sowie deren Stellungnahme einzuholen. Ein besonderes Gewicht kommt den Stellungnahmen der Kantone dann zu, wenn sie in ihren Zuständigkeitsbereichen betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.

Laut Artikel 56 BV dürfen die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge abschliessen, sofern diese nicht den Rechten und Interessen des Bundes und der anderen Kantone zuwiderlaufen. Die Kantone haben den Bund vor Abschluss derartiger Verträge zu informieren. Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren, in den übrigen Fällen erfolgt der Verkehr mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes. Das seit dem 1. Juli 2000 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes konkretisiert die Mitwirkung der Kantone.

3.2.2 Kantonales Recht

Kantonsverfassung

Grundsätzlich obliegt laut Artikel 90 Buchstabe a der Kantonsverfassung (KV) die Vertretung des Kantons nach innen und aussen dem Regierungsrat. Der Grosse Rat genehmigt gemäss Artikel 74 Absatz 2 KV rechtsetzende internationale und interkantonale Verträge, soweit letztere gemäss Artikel 88 Absatz 4 KV nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenz liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Regierungsrat muss genügend Handlungsspielraum und Autonomie haben, damit er die Interessen des Kantons effizient wahrnehmen kann. Insbesondere muss er im Tagesgeschäft über den nötigen Spielraum zur Pflege der Aussenbeziehungen verfügen. Er muss Lagebeurteilungen vornehmen, Konzeptionen entwickeln, Initiativen ergreifen, Koordinationsaufgaben wahrnehmen und komplexe Dossiers vernetzen. Das relativ autonome Handeln der Exekutive im Bereich der Aussenbeziehungen ist Voraussetzung für eine effiziente Interessenvertretung, namentlich im Rahmen von Verhandlungen zum Abschluss von Verträgen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit humanitärem Charakter sind in Artikel 54 KV geregelt. Danach beteiligt sich der Kanton Bern an der Zusammenarbeit der Regionen Europas. Er leistet einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufbau in benachteiligten Ländern und unterstützt die humanitäre Hilfe für Not leidende Menschen und Völker. Der Kanton Bern fördert dabei die Einhaltung der Menschenrechte.

Schliesslich umfasst das in Artikel 58 KV geregelte Initiativrecht die Möglichkeit, die Kündigung oder Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss oder die Änderung eines interkantonalen oder internationalen Vertrags zu verlangen, soweit er der (obligatorischen oder fakultativen) Volksabstimmung unterliegt (Art. 58 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 61 Abs. 1 Bst. c und Art. 62 Abs. 1 Bst. b KV). Eine Initiative im Bereich der interkantonalen und internationalen Verträge kann nur die Verpflichtung zur

Aufnahme entsprechender Verhandlungen (und nicht den Abschluss des Vertrags selbst) zum Gegenstand haben.[2]

Mitwirkungsrechte des Grossen Rates

Am 1. Juni 2014 ist eine Totalrevision des Grossratsgesetzes (GRG) in Kraft getreten. Den Anstoss dazu hatten unter anderem die Aussenbeziehungen gegeben. So hatte die seinerzeitige Oberaufsichtskommission (OAK) die Einführung einer ständigen parlamentarischen Kommission für Aussenbeziehungen gefordert, da sie die ihr zugewiesenen Aufgaben in diesem Bereich nicht sachgerecht erfüllen konnte. Insbesondere hatte sie Anstoss daran genommen, dass sich der Grosse Rat bei der Genehmigung von interkantonalen Vereinbarungen bloss zustimmend oder ablehnend äussern, bei der Ausgestaltung der Inhalte also nicht mitbestimmen konnte. Die bereits bestehende Praxis der Information der OAK durch den Regierungsrat über Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen sollte deshalb auf eine erweiterte und rechtlich abgestützte Basis gestellt werden.

Die Totalrevision des GRG brachte im Bereich der Aussenbeziehungen wesentliche Veränderungen. Das Gesetz schuf mit Artikel 26 GRG und Artikel 39/40 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) die bereits eingangs erwähnte SAK sowie weitere ständige Sachbereichskommissionen.

Die Arbeitsteilung zwischen diesen Kommissionen gestaltet sich auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen wie folgt:

- Die SAK ist zuständig für die Behandlung strategischer Fragen. Dies betrifft unter anderem die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern, den Dialog mit dem Regierungsrat über die für den Kanton wichtigen Dossiers, Grundsatzfragen und Ziele sowie Massnahmen und Entscheide zu den Aussenbeziehungen. Sodann behandelt die SAK aussenpolitische Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen (Auffangfunktion). Schliessich nimmt sie Kenntnis von Verträgen (Art. 88 Abs. 4 KV) und weiteren Geschäften, die in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.

- Die Sachbereichskommissionen sind in ihren jeweiligen Politikbereichen zuständig für die Fachaussenbeziehungen. Dazu gehören beispielsweise die Vorberatung von interkantonalen Verträgen oder von Geschäften, welche die Mitwirkung des Kantons Bern an der Willensbildung des Bundes betreffen, sowie die Vertretung in internationalen und interkantonalen Parlamentsorganen.

Mit Artikel 56 GRG wird die strategische Vorgabe, das Parlament gegenüber dem Regierungsrat zu stärken, im Bereich der Aussenbeziehungen umgesetzt. Die Mitwirkungsrechte des Grossen Rates werden neu unter dem Kapitel Geschäftsverkehr zusammengefasst. Sie sind nicht mehr wie bisher über verschiedene Bestimmungen hinweg verstreut. Der Einbezug der Kommissionen im Bereich der Aussenbeziehungen ist in Artikel 62 GO geregelt.

- Der Grosse Rat will frühzeitig, laufend und umfassend über wichtige Entwicklungen im Bereich der Aussenbeziehungen – also auch über Bundesgeschäfte und Vorhaben auf der interkantonalen Ebene – informiert werden. Zu wichtigen Geschäften und zu den aussenpolitischen Zielen und Schwerpunkten muss der Regierungsrat die Kommissionen rechtzeitig konsultieren und über den Stand der Vorhaben informieren.

---

[2] Kälin, Walter, Bolz, Urs (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1985, N 5a

- Ausdrücklich erwähnt sind interkantonale und internationale Verträge. Der Grosse Rat will sich schon während der Ausarbeitung eines interkantonalen Vertrags einbringen können. Der Regierungsrat muss die zuständigen Kommissionen neu konsultieren und sie über den Fortgang der Verhandlungen sowie den Stand der Realisierung dieser Verträge informieren.

- Der Regierungsrat soll neu von den Kommissionen des Grossen Rates während den Vertragsverhandlungen beraten werden. Die Kommissionen haben ein Vorschlagsrecht zu den Inhalten. Der Regierungsrat entscheidet aber, wie weit er allfälligen Vorschlägen der Kommission folgen möchte.

- Der Regierungsrat ist wie bisher für die Ausarbeitung und Verabschiedung von Vernehmlassungen an die Bundesbehörden zuständig. Er ist dabei an Stellungnahmen des Grossen Rates gebunden.

- Der Grosse Rat kann die üblichen parlamentarischen Instrumente auch im Bereich der Aussenbeziehungen anwenden (vgl. Art. 82 Abs. 3 KV, Art. 4 und 52a-56 GRG). Ferner übt er gemäss Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b KV die in der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Damit sind die Einreichung von Standesinitiativen (Art. 160 Abs. 1 BV) und das Ergreifen des Kantonsreferendums (Art. 141 Abs. 1 BV) gemeint.

3.3 Die Aussenbeziehungen des Regierungsrates

Die Vertretung des Kantons nach aussen ist Sache des Regierungsrates (Art. 90 Bst. a KV). Daneben verfügen die einzelnen Regierungsmitglieder über persönliche Kontakte und leisten so gemeinsam mit ihren Direktionen einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung der Interessen des Kantons auf den unterschiedlichsten Ebenen. Geschäfte, die den Kanton Bern zentral betreffen, müssen frühzeitig identifiziert werden. Dabei gilt es, die Wissens- und Entscheidungsträger stufengerecht miteinander zu vernetzen und mit den relevanten Informationen zu bedienen.

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Er nimmt Stellung zu Bundesvernehmlassungen. Der Kanton Bern ist Mitglied der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK), assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) sowie Mitglied der gesamtschweizerischen und regionalen Direktorenkonferenzen. Im Rahmen der interkantonalen Organisation arcjurassien.ch erfolgt die Zusammenarbeit mit den Kantonen Jura, Neuenburg und Waadt.[3] arcjurassien.ch ist der Partner auf der Schweizer Seite für die Zusammenarbeit mit Frankreich im Jurabogen.

3.3.1 Beziehungen zum Kanton Jura

Die Jurapolitik des Regierungsrates beruht auf zwei Säulen: Einerseits auf dem Sonderstatut des Berner Juras mit dem besonderen Fall der französischsprachigen Minderheit im zweisprachigen Amtsbezirk Biel, andererseits auf dem interjurassischen Dialog. Dieser Dialog ist unabdingbar, da es zwar gemeinsame Interessen zwischen der Bevölkerung des Berner Juras und der Bevölkerung des Kantons Jura gibt, jedoch unterschiedliche Visionen in Bezug auf die institutionelle Zukunft der Region bestehen. Dies zeigte die Abstimmung vom 24. November 2013, an der sich die Bevölkerung des Berner Juras mit deutlicher Mehrheit dafür entschied, kein Verfahren zur Schaffung eines neuen, grösseren Kantonsgebildes zusammen mit dem Kanton Jura einzuleiten. Als Alternative hat der Regierungsrat der Bevölkerung des Berner Juras einen Ausbau der Minderheitenrechte in Aussicht gestellt (Status quo plus).

---

[3] Im Herbst 2008 als Nachfolgeorganisation der Conférence TransJurassienne Suisse (CTJ-Suisse) gegründet

Die Beziehungen zum Kanton Jura stellen ein besonderes Kapitel der Aussenbeziehungen dar. Sie können nicht mit den Beziehungen zu anderen Kantonen verglichen werden, da sie auch wichtige innerkantonale Aspekte aufweisen, die im Grossen Rat behandelt werden. Aus diesem Grund wird in diesem Bericht nicht näher auf die Jurapolitik des Regierungsrates eingegangen.

3.3.2 Delegation für Aussenbeziehungen

Die Delegation für Aussenbeziehungen löste im Juni 2006 die vormalige Delegation für Fragen der europäischen Integration ab. Sie wird von Regierungsrat Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor, präsidiert. Weitere Mitglieder sind Regierungsrat Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor, und Regierungsrat Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Delegation obliegt die Vorberatung aller wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen. Das Sekretariat wird vom DAB geführt.

3.3.3 Dienst für Aussenbeziehungen

Der DAB ist in der Staatskanzlei angesiedelt, bis Ende Februar 2014 im Amt für Sprachen- und Rechtsdienste und seither im Amt für Kommunikation. Er koordiniert im Auftrag des Regierungsrates die Aussenbeziehungen und berät ihn bei der Vertretung der Interessen des Kantons Bern auf allen Ebenen.

Der DAB stellt den Kontakt zu den Bundesparlamentsmitgliedern des Kantons Bern sicher und versieht die Ratsmitglieder mit sach- und zeitgerechten Informationen. Im interkantonalen Bereich bereitet er, basierend auf Regierungsratsbeschlüssen und in Absprache mit den Direktionen, die Sitzungen der Konferenz der Kantonsregierungen und der regionalen Regierungskonferenzen vor. Er verfolgt die schweizerische Europapolitik und informiert den Regierungsrat über relevante Entwicklungen für den Kanton Bern. Er koordiniert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des arcjurassien.ch, ist Ansprechpartner für Anliegen der Botschaften in der Bundesstadt, empfängt ausländische Delegationen und ist im Rahmen des Key-Account-Managements die Kontaktstelle für die internationalen Organisationen in Bern. Er ist zudem zuständig für die strategische Steuerung und Koordination der Projekte des Kantons Bern im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

3.4 Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen

Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen finden gegenüber dem Bund und auf interkantonaler Ebene statt. Interkantonal gibt es nationale und regionale Direktorenkonferenzen[4]. Wegen seiner Zweisprachigkeit ist der Kanton Bern in praktisch allen Bereichen in den entsprechenden Organen der Deutschschweiz und der Westschweiz vertreten. Die Geschäftsführung obliegt den fachlich zuständigen Direktionen. Die Staatskanzlei nimmt bei Bedarf eine Koordinationsfunktion wahr.

Auch informelle Fachaussenbeziehungen werden als nützlich erachtet, in erster Linie um Vollzugsaufgaben effizient und koordiniert wahrnehmen oder um anstehende Herausforderungen und technische Fragen besprechen zu können.

Nicht nur die Umsetzung der NFA, sondern auch Aktivitäten in andern Politikbereichen wie der Europapolitik, der Agglomerations- und Raumentwicklung, des öffentlichen Verkehrs, der Bildung und Forschung, der Gesundheit oder der Umwelt bestätigen den allgemeinen Trend zur immer engeren Vernetzung und immer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den Kantonen auf Fachebene.

---

[4] Thematisch decken die 15 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab. Vgl. Anhang 3: Vertretungen des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Konferenzen

4 Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2011-2014

4.1 Entwicklungen

Wie bereits in den vorhergehenden beiden Berichten dargestellt, wird die klassische Innenpolitik zunehmend durch die Vervielfachung des Staatsvertragsrechts überlagert. Diese Entwicklung hat sich in den letzten vier Jahren fortgesetzt. Sie beeinflusst das politische Umfeld und stellt neue Anforderungen an die demokratische Legitimation aussenpolitischen Handelns und die bestehenden institutionellen Rahmenbedingungen.

Folgende Entwicklungen haben im Berichtszeitraum 2011-2014 den Föderalismus und den Aufgabenbereich der Aussenbeziehungen besonders geprägt: [5]

- Zentralisierungsdruck auf Bundesebene in verschiedenen Politikbereichen: Entsprechende Entwicklungen wurden einerseits vom Bund selbst und andererseits durch Volksinitiativen ausgelöst (z.B. Tendenzen, die Bildungshoheit der Kantone namentlich im Bereich des Fremdsprachenunterrichts einzuschränken, Energiestrategie 2050, Revision des Raumplanungsgesetzes, Zweitwohnungsinitiative, Volksinitiative für eine nationale Erbschaftssteuer).

- Schleichendes Verwischen der Kompetenzen: Während in mehreren Verbundaufgaben eine vorbildliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen festgestellt werden konnte (Integrationspolitik, Neustrukturierung des Asylbereichs, Bildungsraum Schweiz), fand in anderen Politikbereichen eine schleichende Verwischung und/oder Beeinträchtigung der Kompetenzen statt (z.B. Mischfinanzierung im Bereich der Bahninfrastruktur, KVG-Bereich). Dies hat direkte Konsequenzen für die Finanzhaushalte der Kantone und schränkt deren Gestaltungsfreiheit ein.

- Zunehmende Schwierigkeiten im bilateralen Verhältnis mit der EU: Solche sind feststellbar in institutionellen Fragen, bei den Stromverhandlungen, bei Steuerfragen und wegen dem im Februar 2014 von Volk und Ständen beschlossenen Verfassungsartikel zur Beschränkung der Zuwanderung.

- Nationaler und internationaler Standortwettbewerb: Dieser erforderte zunehmend grenzüberschreitende Formen der Zusammenarbeit sowie Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen. Immer öfter mussten für eine wirksame Interessenwahrnehmung die kantonalen Grenzen überschritten werden. Die interkantonale Zusammenarbeit mit regionaler Ausrichtung erfolgte beispielsweise in der Hauptstadtregion Schweiz in den Politikbereichen Verkehr, Wirtschaft und Gesundheit auch gemeinsam mit halbstaatlichen und privaten Akteuren.

- Neuartige Wirkungszusammenhänge und Spannungsverhältnisse: Diese ergaben sich an der Schnittstelle zwischen den bestehenden territorialen Einheiten und den sich herausbildenden Grossregionen und wurden im Interesse eines zeitgemässen Föderalismus und der künftigen Raumentwicklung auf verschiedenen Ebenen bearbeitet (Raumkonzept Schweiz, Revision des Raumplanungsgesetzes, funktionale Handlungsräume). Die Kantone spielten in diesem Erneuerungsprozess eine Schlüsselrolle.

Oberstes Ziel des Regierungsrates war es, den Handlungsspielraum zu erhalten, um die Interessen des Kantons, allein oder in Koalition mit andern, wirksam zu vertreten. Kantonale Interessen waren dann tangiert, wenn Kompetenzen oder die finanzielle Verantwortung zulasten des Kantons verscho-

[5] Die Weiterentwicklung und Erneuerung des Föderalismus wird von der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit seit 2005 jährlich mit einem Monitoringbericht analysiert. Im Juni 2014 erschien erstmals ein mehrjähriger Monitoringbericht Föderalismus, der einen Überblick über die Trends und Herausforderungen bietet, vgl. ch Stiftung, Monitoringbericht Föderalismus 2011-2013, S. 62-66.

ben werden sollten oder wenn neue Gesetze einen grossen Umsetzungsaufwand auslösten. Zudem war es für den Regierungsrat wichtig, auf die besondere Rolle des Kantons Bern im politischen System unseres Landes hinzuweisen.

Für die Interessenpolitik des Regierungsrates gegenüber dem Bund und den andern Kantonen bedeutete dies, Verständnis und Akzeptanz zu schaffen für die vielfältigen Strukturen im Kanton Bern und für die Gründe seiner Ressourcenschwäche (beispielweis im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die NFA). Gleichzeitig wollte der Regierungsrat aufzeigen, dass auf allen Ebenen hart gearbeitet wird, um den Finanzhaushalt in Ordnung zu halten, und dass es Zeit braucht, um das kantonale Ressourcenpotenzial zu steigern. Breit angelegte Strategien in den Bereichen Wirtschaft, Energie und Bildung tragen dazu bei, diese Entwicklung zu fördern.

Das Resultat der Arbeit im Bereich der Aussenbeziehungen zeigte sich auch in vielen Sachgeschäften. So hat das nationale Parlament z.B. das Raumplanungsgesetz im Jahr 2013 im Interesse des Kantons Bern revidiert. Ebenso erfreulich war, dass die Interessen des Kantons Bern bei der Finanzierung und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) berücksichtigt und die entsprechende Vorlage vom Volk am 9. Februar 2014 gutgeheissen wurde.

Nachfolgend werden diese Aussenbeziehungen gemäss den im zweiten Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. März 2011 postulierten Leitsätzen analysiert.[6] Die Ziele und die Umsetzung für die Jahre 2011-2014 werden für den Einbezug des Grossen Rates, die Interessenvertretung auf Bundesebene, die Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland dargelegt.

4.2 Einbezug des Grossen Rates

Ziele

- Der Regierungsrat unterstützt den Grossen Rat in seinen Bestrebungen zu einer stärkeren Mitwirkung bei den Aussenbeziehungen des Kantons Bern.
- Er informiert den Grossen Rat über alle wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen frist- und sachgerecht und führt einen konstruktiven Dialog mit der zuständigen Kommission.

Umsetzung

Mit Inkrafttreten des neuen Parlamentsrechts erhielt die vom Grossen Rat angestrebte stärkere Mitwirkung bei den Aussenbeziehungen ihr rechtliches Fundament. Bereits vorher hatte der Regierungsrat durch einen frühzeitigen Einbezug der Legislative einen Beitrag zur breiteren demokratischen Abstützung der Aussenbeziehungen geleistet. Aufgrund von Rückmeldungen der OAK optimierte er das seit 2008 bestehende Verfahren für die halbjährliche Meldung von interkantonalen und internationalen Verträgen und anderen Geschäften, die die Aussenbeziehungen betreffen.[7]

Seit September 2014 erfolgt die periodische Information über die Geschäfte aus dem Bereich der Aussenbeziehungen vor jeder Session auf der vom Regierungsrat verabschiedeten Liste der geplanten Grossratsgeschäfte sowie der von der Staatskanzlei zusammengestellten Liste der geplanten Re-

6 Vgl. die Leitsätze des Regierungsrates zur Legislatur 2010-2014 im zweiten Bericht an den Grossen Rat vom 16. März 2011 über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern, S.53-55

7 RRB 707 vom 16. Mai 2012

gierungsratsgeschäfte. Die bis anhin praktizierte halbjährliche Information der OAK über laufende Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen wurde durch dieses neue Verfahren aufgehoben.[8]

Aufgrund der gemeldeten Geschäfte[9] lässt sich zahlenmässig Folgendes festhalten:

- Die Direktionen meldeten 2011-2014 insgesamt 57 Geschäfte. 14 dieser Geschäfte waren bereits 2008-2010 erstmals gemeldet worden. Bei neun Geschäften wünschte der Grosse Rat Zusatzinformationen. 20 Geschäfte fielen in die Kompetenz des Grossen Rates und 37 in diejenige des Regierungsrates.

- Bezogen auf die einzelnen Direktionen zeigt sich folgendes Bild: Die Erziehungsdirektion meldete am meisten Geschäfte (total 17 / zu 5 dieser Geschäfte wünschte der Grosse Rat Zusatzinformationen), gefolgt von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (8/0), der Volkswirtschaftsdirektion (7/1), der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (7/0), der Staatskanzlei (7/0), der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (5/0), der Polizei- und Militärdirektion (4/3) sowie der Finanzdirektion (2/0).

Daneben berichtete der Regierungsrat der OAK regelmässig über wichtige Themen aus dem Bereich der Aussenbeziehungen. Themen dieser mündlichen Informationen waren der zweite Bericht des Regierungsrates über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern (2011), die Interessenvertretung des Regierungsrates auf Bundesebene am Beispiel der Revision des Raumplanungsgesetzes (2012) sowie die Auswirkungen des neuen Grossratsgesetzes auf die Aussenbeziehungen am Beispiel der interkantonalen Zusammenarbeit (2013).

Am 20. Oktober 2014 informierte der Regierungsrat die SAK umfassend über die Aussenbeziehungen und machte einen Vorschlag zur zukünftigen Zusammenarbeit und Berichterstattung (jährlicher Dialog mit der SAK und/oder Jahresbericht statt einer vierjährigen Berichterstattung an den Grossen Rat).

Aus Sicht des Regierungsrates konnten die Informations- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates im Berichtszeitraum aufgrund der transparenten Entscheidungsprozesse sichergestellt werden.

4.3 Interessenvertretung auf Bundesebene

Ziele

- Der Regierungsrat unterhält gute Kontakte zu den Bundesbehörden und zu den Mitgliedern von National- und Ständerat des Kantons Bern. Er nutzt die Nähe zu Bundesrat und Bundesverwaltung für die Pflege von Direktkontakten.
- Für den Regierungsrat stehen dabei die frist- und sachgerechte Information sowie die Vertretung der Interessen des Kantons bei Kompetenz-, Aufgaben- und Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen im Vordergrund. Zentral sind die folgenden Politikbereiche: Massnahmen des Bundes zur Entlastung des Finanzhaushalts und zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, der Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen, die Zusammenarbeit im Wirtschafts-, Gesundheits- und Hochschulbereich sowie das Raumkonzept Schweiz.
- Der Regierungsrat misst der Umsetzung der NFA eine zentrale Bedeutung bei. Er setzt sich dafür ein, dass die NFA zur Förderung des inneren Zusammenhaltes in der Schweiz beiträgt.

[8] RRB 843 vom 24. Juni 2014

[9] Vgl. Anhang 1: Einbezug des Grossen Rates in die Aussenbeziehungen. Gemeldete Geschäfte

Umsetzung

Der finanzpolitische Spielraum der Kantone hat in den letzten Jahren aufgrund der abgeschwächten Konjunktur und der Übertragung von Aufgaben und Lasten vom Bund zu den Kantonen (z.B. neue Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung, Justizreform) abgenommen. Die Konkurrenz um die Bundesmittel für wichtige Infrastrukturprojekte ist härter geworden. Entsprechend herausfordernd war es, die staatstragende Rolle des Kantons Bern für das Gesamtsystem Schweiz zur Geltung zu bringen. Die Staatskanzlei machte dem Regierungsrat am 7. November 2012 deshalb Vorschläge für eine verstärkte Interessenvertretung des Kantons Bern auf Bundesebene. Der Regierungsrat anerkannte das im Vergleich zu andern Kantonen bereits hohe Niveau der Interessenvertretung und sprach sich für Optimierungen in einzelnen Bereichen ohne direkte Kostenfolgen aus.

Der Regierungsrat verabschiedete in der Berichtsperiode jährlich zwischen 60 und 90 Stellungnahmen zu Vernehmlassungsvorlagen von Bundesbehörden.[10] Er brachte sich bei der Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen der Kantone in den Regierungs- und Direktorenkonferenzen ein und informierte die Mitglieder von National- und Ständerat des Kantons Bern regelmässig über kantonale Positionen zu Bundesgeschäften. Ferner fanden jährlich vier Aussprachen des Regierungsrates mit den beiden Ständeräten und zwei mit den Nationalratsmitgliedern des Kantons Bern statt. Seit 2014 findet jeweils nur ein Jahrestreffen mit den Nationalratsmitgliedern des Kantons Bern statt.

Die Staatskanzlei hat im Berichtszeitraum die Zusammenarbeit mit den Direktionen bei der Frühwarnung optimiert. Wichtige Geschäfte auf Bundesebene werden jetzt auf Verwaltungsstufe einheitlich, kontinuierlich und begründet festgelegt. Dadurch wurde die Informationsvermittlung zuhanden der Mitglieder von National- und Ständerat des Kantons Bern verbessert.

Die Interessenvertretung des Regierungsrates war bei Geschäften wie FABI, Schweizerischer Innovationspark (Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes) und der Revision des Raumplanungsgesetzes (1. Etappe) besonders erfolgreich. Dabei wurde einmal mehr deutlich, dass die Mitwirkung der zuständigen Direktionen in der vorparlamentarischen Phase sowie die Koalitionsbildung und gemeinsame Interessenvertretung mit andern Kantonen und in interkantonalen Konferenzen in der parlamentarischen Phase für die erfolgreiche Interessenvertretung entscheidend sind.

Weitere wichtige Bundesgeschäfte im Berichtszeitraum waren (Auswahl):

- Finanz- und Steuerpolitik: die Aufwandbesteuerung, der 2. NFA-Wirksamkeitsbericht und der Ressourcen- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen 2016-2019, die Unternehmenssteuerreform III sowie mehrere Volksinitiativen und Gesetzesrevisionen aus dem Steuerbereich.
- Wirtschaftspolitik: die Agrarpolitik 2014-2017.
- Infrastrukturen: der Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz, die Engpassbeseitigung im Nationalstrassennetz, die Freigabe der Mittel ab 2015 für den Agglomerationsverkehr sowie die Energiestrategie 2050.
- Gesundheitsbereich: die 6. IV-Revision, die Strategie gegen den Ärztemangel und zur Förderung der medizinischen Grundversorgung sowie die KVG-Revision zur Korrektur der zwischen 1996 und 2011 bezahlten Prämien.

[10] Die Stellungnahmen zu Bundesvernehmlassungen sind auch im Internet abrufbar unter: http://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/vernehmlassungen/eidgenoessische_vernehmlassungen.html

- Hochschulbereich: die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

- Raumentwicklung: das Raumkonzept Schweiz, die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative und die 1. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes.

Weitere Geschäfte mit grossen Auswirkungen auf die Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen waren die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen der Schweiz mit der EU, die Vorlage des Bundesrates zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und Umsetzung der Aufgabenüberprüfung, die Änderung des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes und die Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, die Änderung des Sanktionsrechts, die Neustrukturierung des Asylbereichs sowie die Kulturbotschaften 2012-2015 und 2016-2020.

Die Kantone können ihre Mitwirkungsrechte wirksam wahrnehmen, wenn der Bund dafür angemessene Fristen gewährt. Sowohl der Regierungsrat als auch die KdK wiesen deshalb immer wieder auf diesen wichtigen Punkt hin (z.B. im Monitoringbericht Föderalismus 2011-2013, bei der Legislaturplanung des Bundes, den verschiedenen Konsolidierungsprogrammen oder der Revision des Vernehmlassungsgesetzes). Jüngstes Beispiel für eine zu kurze Frist war die Zusatzbotschaft zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes, als die Kantone innerhalb von wenigen Tagen zu Vorschlägen mit potenziellen Kostenverlagerungen Stellung beziehen mussten.

Bei allen Geschäften wurde einmal mehr deutlich, dass die Mitwirkung der zuständigen Direktionen in der vorparlamentarischen Phase sowie die Koalitionsbildung und gemeinsame Interessenvertretung mit andern Kantonen und interkantonalen Konferenzen in der parlamentarischen Phase für die erfolgreiche Interessenvertretung entscheidend sind. Eine Herausforderung war für den Kanton Bern jeweils die Bekanntgabe der neusten Zahlen zur NFA. Weil er den jeweils grössten Gesamtbetrag erhält und sich die finanzielle Lage der Kantone seit 2013 generell verschlechtert hat, galt es in der Kommunikation zu diesem Schlüsselgeschäft die Bedeutung der NFA zur Förderung des inneren Zusammenhalts der Schweiz hervorzuheben und die Rahmenbedingungen des Kantons Bern und die sich daraus ergebenden Sonderlasten aufzuzeigen.[11]

Zwecks Beziehungspflege lud der Regierungsrat gemeinsam mit dem Gemeinderat der Stadt Bern die Mitglieder des Bundesparlaments jährlich zu einem Abendanlass ein (2012: Erlacherhof; 2013: Ausstellung „Qin“ im Historischen Museum; 2014: Elfenau, zusammen mit dem diplomatischen Corps). Die Feier zur Wahl von Bundesrätin Sommaruga zur Bundespräsidentin für das Jahr 2015 im Dezember 2014 diente ebenfalls der Beziehungspflege mit den Bundesbehörden.

Direktkontakte zu den Bundesbehörden ergaben sich zudem immer wieder in den Organen der KdK und in den Direktorenkonferenzen, namentlich mit Mitgliedern des Bundesrates. Einmal pro Jahr fand überdies ein Treffen des Regierungsrates und des Gemeinderates der Stadt Bern mit dem Gesamtbundesrat statt.

---

[11] Vgl. etwa: NFA-Broschüre mit den NFA-Fakten zuhanden der Mitglieder von National- und Ständerat des Kantons Bern anlässlich der Veröffentlichung der Ausgleichszahlungen für das Jahr 2014; eintägige «Tour de Berne» von Kandersteg über Trub und Burgdorf nach Biel der Finanzdirektorin Beatrice Simon mit ihren Amtskollegen aus den Kantonen Schwyz und Zug, bei der aufgezeigt werden konnte, mit welchen besonderen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen Bern als einziger grosser Stadt-Land-Kanton der Schweiz konfrontiert ist;
Publikationen: Regierungsrat Hans-Jürg Käser, Der Berner Bär kann rennen, in: NZZ, 16.1.2012, S.17; derselbe, zusammen mit Regierungsrätin Regine Aeppli (ZH), Spannungsfeld Wettbewerbsfähigkeit – Solidarität, in: KdK-Jubiläumsschrift, Bern, Oktober 2013, S.73-79

Zudem wirkt der Kanton Bern auch mittels Standesinitiativen an der Interessenvertretung auf Bundesebene mit.[12]

4.4 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Ziele

- Der Kanton Bern wirkt im Rahmen der KdK bei der Erarbeitung von europapolitischen Stellungnahmen der Kantone aktiv mit und bringt seine Interessen ein.
- Der Regierungsrat setzt sich für einen ergebnisoffenen Diskurs über die Vor- und Nachteile des bilateralen Wegs der Schweiz mit der EU ein. Er trägt dazu bei, dass bei der Vertiefung der Beziehungen zur EU die Auswirkungen auf die Kantone, auf die Souveränität und auf die Volksrechte offen gelegt werden, insbesondere in staats-, wirtschafts- und finanzpolitischer Hinsicht.
- Der Regierungsrat nutzt und pflegt Netzwerke zu den Institutionen der EU.

Umsetzung

Die Staatskanzlei hat zusammen mit den Direktionen die Voraussetzungen verbessert, damit der Regierungsrat seine europapolitische Haltung und seine Interessen in den Gremien der KdK wirksam vertreten kann. Zum einen wurde im Auftrag des Regierungsrates die Vertretung des Kantons Bern in den europapolitischen Kommissionen und Arbeitsgruppen der KdK sowohl auf politischer als auch technischer Ebene verstärkt.[13] Dazu gehört die Einsitznahme in die Europakommission der KdK und in die Arbeitsgruppe EuropaReformenKantone (EuRefKa), welche für die europapolitische Mitwirkung der Kantone wichtige Beraterfunktionen einnehmen. Dadurch verfügte der Regierungsrat stets über jene Informationen, die ihm sowohl für die Arbeit in der KdK als auch für die Zusammenarbeit mit den Bundesparlamentsmitgliedern des Kantons Bern oder im Dialog mit dem Grossen Rat dienten. Zum andern traf sich der Regierungsrat mehrmals mit Repräsentanten der EU, etwa 2011 mit der Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments oder wiederholt mit dem Botschafter der EU für die Schweiz und Liechtenstein in Bern sowie mit dem Direktor der Direktion für europäische Angelegenheiten des EDA. Weiter fand auf Initiative der Präsidentschaft des Kantons Bern im März 2012 eine Studienreise der WRK nach Brüssel statt.

Der Regierungsrat stimmte den europapolitischen Standortbestimmungen der KdK in den Jahren 2010 bis 2011 grundsätzlich zu. Demnach stellen der EU-Beitritt als Langfristperspektive und der bilaterale Weg mit institutionellem Rahmenabkommen die zwei einzig noch übrig gebliebenen Optionen dar. Gleichzeitig ist der Regierungsrat in wichtigen Punkten von der Haltung der KdK abgewichen. Er teilt zwar grundsätzlich die Einschätzung, dass jede weitere Vertiefung der Beziehungen zur EU mit inneren Reformen zur Festigung der föderalistischen und demokratischen Staatsorganisation verknüpft werden muss. Gleichzeitig sprach er sich dafür aus, dass dadurch die aussenpolitische Handlungsfähigkeit der Schweiz und ein einheitlicher Auftritt gegenüber der EU nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Bund soll in den Verhandlungen mit der EU möglichst eine Position erfolgreich vertreten können, die von den Kantonen mitgetragen wird.[14]

---

[12] Anhang 2: Standesinitiativen des Kantons Bern. Vgl. auch M 205-2012 (Haas, Bern FDP), Wirkungsanalyse betreffend Standesinitiativen. Der häufige Einsatz und die teilweise mangelhafte Qualität der Vorstösse haben allerdings nach Einschätzung der Bundesbehörden zu einer Abwertung des Instruments geführt.

[13] RRB 1849 vom 22. Dezember 2010

[14] RRB 702 vom 4. Mai 2011

Der Bundesrat trat auf die Vorschläge der Kantone für innere Reformen, mit denen die Autonomie der Kantone gewahrt werden könnte, nicht ein.[15] Er schlug stattdessen die Schaffung eines permanenten europapolitischen Leitorgans für den gegenseitigen Informationsaustausch vor. Gestützt darauf schlossen Bund und Kantone 2012 eine Vereinbarung für einen Europadialog Bund-Kantone ab. Dieser Dialog hat sich inzwischen etabliert und trägt wesentlich zur Verbesserung der Zusammenarbeit in europapolitischen Angelegenheiten bei. Konsultiert wurden die Kantone zum Verhandlungsmandat des Bundesrates über die institutionellen Fragen sowie zu weiteren wichtigen europapolitischen Geschäften wie beispielsweise der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf Kroatien oder der Revision des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU. Dennoch sind beim Einbezug der Kantone in die Europapolitik des Bundes punktuell Probleme aufgetreten, sei es aufgrund von (zu) kurzen Fristen seitens des Bundes oder infolge eines ungenügenden Einbezugs in die Verhandlungen mit der EU (z.B. Strom).

Sowohl die kantonale Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes als auch die laufenden Verhandlungen zu den institutionellen Fragen und über ein Stromabkommen wurden durch die Annahme der Volksinitiative gegen Masseneinwanderung am 9. Februar 2014 in den Schatten gestellt. Die Folgen dieser Abstimmung waren Ende 2014 noch nicht absehbar. Das Ergebnis bedeutet eine ähnliche europapolitische Zäsur für die Schweiz wie das Nein des Souveräns zum EWR-Abkommen am 6. Dezember 1992.

Die Kantone sind von Beginn weg eng in die *Umsetzungsarbeiten* des Bundes zu Artikel 121a BV einbezogen worden. Beide Seiten sind sich seit Juni 2014 im Grundsatz einig, dass die bilateralen Abkommen trotz der Umsetzung von Artikel 121a BV erhalten werden müssen. Freilich hat die EU seit dem 9. Februar 2014 mehrmals und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Steuerung der Zuwanderung über Kontingente mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen nicht vereinbar ist.

4.5 Interkantonale Zusammenarbeit

Ziele

- Der Regierungsrat vertritt aktiv die Interessen des Kantons Bern in den Organen der interkantonalen Zusammenarbeit, namentlich im Leitenden Ausschuss und in der Plenarversammlung der KdK, in der WRK sowie in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen. Er nutzt diese Mitgliedschaften für die breitere Abstützung seiner Interessenlage. Er sucht ergänzend dazu die Zusammenarbeit mit weiteren Kantonen in denjenigen Bereichen, in denen gemeinsame Interessen bestehen.
- Als zweisprachiger Kanton nutzt der Kanton Bern seine Brückenfunktion zwischen der deutsch- und französischsprachigen Schweiz. Er tritt als Vermittler zwischen den Kulturen auf und stärkt dadurch seine Position in den interkantonalen Organen.
- Der Regierungsrat nimmt im Rahmen der Weiterentwicklung des Föderalismus beim Aufbau der funktionalen Handlungsräume eine Rolle als Bindeglied zwischen den verschiedenen Metropolitanräumen, der Hauptstadtregion Schweiz, den Städtenetzen und den ländlichen Räumen wahr.
- Der Regierungsrat fördert das bessere Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung der Hauptstadtfunktion, die sich aus der Nähe zur internationalen und nationalen Politik sowie zum öffentlichen Sektor ergibt.

[15] Vgl. ch Stiftung, Monitoringbericht Föderalismus 2011-2013, S. 35, 38, 47, 61, 62

Umsetzung

Der Regierungsrat koordiniert die Aktivitäten mit anderen Kantonen und interkantonalen Organen. Einerseits fand in den Regierungskonferenzen (KdK, WRK) auf Verwaltungsebene ein regelmässiger Austausch zu kantonsrelevanten Geschäften statt. Andererseits wurden gemeinsame Stellungnahmen erarbeitet und verabschiedet. Informelle Absprachen erwiesen sich dabei oft als wirksam. Neben den Regierungskonferenzen leisteten auch die Direktorenkonferenzen ihren Beitrag zur Vertretung kantonaler Interessen gegenüber den Bundesbehörden und bei Anhörungen in den vorberatenden Kommissionen der eidgenössischen Räte.

KdK

Die KdK spielte für den Kanton Bern bei der Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus eine wichtige Rolle (z.B. im Zusammenhang mit den Veranstaltungen zum 20jährigen Jubiläum 2013, der Revision des Vernehmlassungsgesetzes oder der Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone). Als Drehscheibe hat die KdK eine hohe Legimitation bei der politischen Willensbildung und Entscheidfindung auf Bundesebene, insbesondere über die von ihr verfassten Stellungnahmen. Dabei bündelt sie die anschwellenden Informationsflüsse des Bundes und koordiniert die Stellungnahmen der Kantonsregierungen mit den betroffenen Direktorenkonferenzen. Dies war besonders in der Europapolitik geboten, wo die KdK die Interessen der Kantone im Stromdossier gegenüber dem Bund vertreten hat. Zusammen mit der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren hat sie dafür gesorgt, dass Fragen wie die Staatsbeihilfen oder die Wasserzinsen in den Verhandlungen mit der EU berücksichtigt werden. Doch auch in andern Politikbereichen wie der Steuerpolitik (Unternehmenssteuerreform III), der Raumentwicklung (Agglomerationspolitik, Raumkonzept Schweiz) oder der Ausländer- und Integrationspolitik (Leitlinien der Kantone zur schweizerischen Migrationspolitik) war die KdK unverzichtbare Partnerin des Bundes. Als Gastgeber des offiziellen Festakts zum 20jährigen Jubiläum am 8. Oktober 2013 unterstrich der Regierungsrat des Kantons Bern die Bedeutung der interkantonalen Zusammenarbeit und den hohen Nutzen der KdK.

Gleichzeitig nimmt der Kanton Bern eine kritische Haltung gegenüber der KdK ein. Für den Regierungsrat ist wichtig, dass die Kantone primäre Ansprechpartner des Bundes bleiben und weder durch die KdK noch durch andere Konferenzen konkurriert werden. Deshalb wandte sich der Regierungsrat zum Beispiel gegen die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die KdK-Kommunikation.

Weiter setzte sich der Regierungsrat in der Zusammenarbeit zwischen Regierungs- und Direktorenkonferenzen für einfache Abläufe und schlanke Strukturen ein.[16] Dies war auch der Grund, warum sich der Kanton Bern konsequent gegen die Erhöhung der Kantonsbeiträge an die KdK aussprach. Und er wirkte – bisher vergeblich – auf die Schaffung einer KdK-internen Finanzkommission zur Erhöhung der Transparenz in der Budget- und Finanzplanung hin.

WRK

Die Interessenvertretung stand auch im Zentrum der Tätigkeiten der WRK. Schwerpunkte waren die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative (2014), die Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen (2011-2013) und das Raumkonzept Schweiz (2011-2013). Die WRK konnte sich im Jahr 2014 u.a. zu europapolitischen Themen (Folgen der Abstimmung vom 9. Februar 2014 für die Teilnahme der Schweiz an den europäischen Mobilitäts- und Forschungsprogrammen, Ecopop-Initiative) in der politischen

[16] RRB 976 vom 27. Juni 2012

Öffentlichkeit mehr Gehör verschaffen.[17] Für den Kanton Bern ist die WRK eine Plattform, um seiner Rolle als Brückenkanton zwischen der deutsch- und französischsprachigen Schweiz gerecht zu werden. Der Regierungsrat unterstützte verschiedene Anliegen der Westschweizer Kantone wie zum Beispiel die Vorstösse für eine ausgewogenere Ausgestaltung des Beschaffungswesens des Bundes oder den Unterricht einer zweiten Landessprache auf Primarschulstufe.

Die vom Kanton Bern während seiner WRK-Präsidentschaft eingebrachten Arbeitsschwerpunkte wurden von den nachfolgenden Präsidialkantonen Freiburg und Neuenburg weiter bearbeitet. Die Konzentration auf die beiden Hauptachsen „Stärkung der Westschweiz im schweizerischen und europäischen Kontext“ und „Verbesserung der internen Koordination bei der Behandlung transversaler politischer Themen“ zeigte aber gleichzeitig Schwachpunkte der Zusammenarbeit unter den Westschweizer Kantonen auf, die jetzt angegangen werden. Der Kanton Bern knüpfte seinen Beitrag zur Umsetzung dieses Aktionsplans jedoch an Bedingungen und übernahm deshalb auf Verwaltungsstufe eine führende Rolle für die Verbesserung des Geschäftsmanagements in der WRK.

NWRK

Anders war die Situation in der Nordwestschweiz: Dort veränderte sich die Ausgangslage für den Kanton Bern insofern, als dass die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) als politische Dachorganisation den Aufbau der Metropolitankonferenz Basel vorantrieb. Der Kanton Bern hat heute nur noch wenige gemeinsame Interessen mit der Region Nordwestschweiz. Der Kantonswechsel des Laufentals vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft, aber auch die Institutionalisierung funktionaler Handlungsräume (Metropolitankonferenz Basel, Hauptstadtregion Schweiz) haben diese Tendenz verstärkt. Der Kanton Bern vollzog per 1. Januar 2012 den Wechsel vom Vollmitglied zum assoziierten Mitglied der NWRK. Der neue Status kombinierte die Einflussmöglichkeiten als Brückenkanton mit einem geringeren Mitteleinsatz und ermöglichte das Bilden von sinnvollen Koalitionen.[18]

Bilaterale Kontakte

Die Kantone Zürich und Bern haben anlässlich der Zusammenkunft vom 8. November 2011 entschieden, bei der im Jahre 2009 beschlossenen strategischen Partnerschaft pragmatisch vorzugehen. Die Zusammenarbeit beschränkte sich deshalb auf Geschäfte von besonderer Relevanz wie der Europapolitik oder auf Fragen der kantonalen Mitwirkung auf Bundesebene. Abgesehen davon wurde die Tradition bilateraler Zusammenkünfte der Gesamtregierungen im Berichtszeitraum mit den Kantonen Freiburg (28. Juni 2011, 19. Juni 2012, 25. Juni 2013 und 17. Juni 2014), St. Gallen (24./25. Juni 2014), Graubünden (15./16. Mai 2013) und Neuenburg (15. Oktober 2014) fortgesetzt.

Am 12. November 2014 verabschiedete der Regierungsrat ein neues Konzept für seine Treffen mit den anderen Kantonsregierungen. Neben einem Staatsbesuch pro Präsidialjahr will der Regierungsrat künftig pro Jahr zwei bis drei Arbeitstreffen mit anderen Kantonsregierungen durchführen.

Die erfolgreichen Auftritte als Gastkanton an der OLMA 2011 in St.Gallen, am Sechseläuten 2012 in Zürich und an der LUGA 2013 in Luzern sowie die Einladung, anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten zum fünfhundertjährigen Jubiläum von Appenzells Beitritt zur Eidgenossenschaft im April 2013 die

---

[17] Generell kann festgestellt werden, dass die regionalen Regierungskonferenzen ihren Aktionsradius gegen aussen (Interessenvertretung, gemeinsame Kommunikation) in den letzten Jahren vergrössert haben.

[18] RRB 916 vom 20. Juni 2012. Seine guten Dienste stellte der Kanton Bern bei der Ausarbeitung eines interkantonalen Vertrags zur Umsetzung des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und das Anbieten anderer Risikosportarten zur Verfügung.

Grussbotschaft der dreizehn Alten Orte zu überbringen, sind ein weiterer Beleg für die Bedeutung des Kantons Bern in der Schweiz.

Insgesamt hat der Regierungsrat die Interessen des Kantons Bern in der interkantonalen Zusammenarbeit erfolgreich vertreten. Die aktive Rolle des Kantons Bern in der KdK, in der WRK und in den verschiedenen Direktorenkonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene sowie entsprechende Koalitionsbildungen zahlten sich aus.

Ein gutes Beispiel hierfür ist FABI. Die WRK, die Westschweizer Verkehrsdirektorenkonferenz und die Hauptstadtregion Schweiz trugen dazu bei, dass die Interessen des Kantons Bern berücksichtigt wurden: Dies z.B. mit dem Ausbau des RBS-Bahnhofs Bern, dem Doppelspur-Tunnel zwischen Biel und Neuenburg (Ligerztunnel) und mit dem dritten Gleis zwischen Gümligen und Münsingen. Die Beispiele zeigen, dass es für den Kanton Bern in den Aussenbeziehungen stets um ein Geben und Nehmen geht. Neben der überzeugenden Vertretung seiner Interessen ist er ein verlässlicher Partner bei der Erarbeitung gemeinsamer Positionen der Kantone gegenüber dem Bund.

4.6 Beziehungen zum Ausland

Ziele

- Der Regierungsrat stimmt die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Jurabogen mit den politischen und wirtschaftlichen Interessen des Kantons ab. Im Vordergrund stehen die Beziehungen mit der Franche-Comté und die Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit im Rahmen von arcjurassien.ch und der Transjurassischen Konferenz.
- Der Regierungsrat arbeitet bei der Pflege neuer Märkte mit der Standortpromotion des Bundes zusammen. Im Vordergrund der internationalen Standortpromotion im Rahmen der GGBa stehen die für den Tourismus relevanten Märkte sowie die von der Wirtschaftsförderung bearbeiteten Zielmärkte Deutschland, USA, Frankreich und China. Der Regierungsrat spricht gezielt jene Unternehmen an, die dem besonderen Profil Hauptstadtfunktion entsprechen.
- Der Kanton Bern nutzt seine langjährige Erfahrung in der Entwicklungszusammenarbeit im Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina zusammen mit seinen Partnerkantonen Freiburg, Genf und Jura für den strategischen Dialog mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA). Er stellt den Projektpartnern in Bosnien-Herzegowina sein Know-how in den Bereichen Psychiatrie, Management und Kampagnenarbeit zur Verfügung.

Umsetzung

Der Regierungsrat verabschiedete am 29. Juni 2011 das Umsetzungsprogramm 2012 bis 2015 zur Neuen Regionalpolitik des Bundes (Kantonales Umsetzungsprogramm NRP). Es umfasst ebenfalls das interkantonale Programm arcjurassien.ch für die Periode 2012-2015. Daran beteiligt sind die Kantone Neuenburg, Bern, Jura und Waadt. Die vom Kanton Bern gemeinsam mit den Kantonen Neuenburg und Jura im Vorgängerprogramm BEJUNE in Angriff genommenen Projekte wurden fortgesetzt. Unter Federführung des Kantons Neuenburg konnte die interkantonale Zusammenarbeit im Jurabogen auf den drei Handlungsachsen industrielle Systeme, Tourismus und institutionelle Reformen gestärkt werden.

Für die geplante neue INTERREG-Programmperiode 2014-2020 lehnte der Bund im März 2013 gegen die Interessen der Kantone die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die INTERREG-Projekte ab. Er stellte aber Anpassungen bei der Umsetzung in Aussicht, um die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken. Das Programm 2014-2020 umfasst:

- die Verbesserung der Innovationskraft und des Austauschs von Wissen und Know-how unter den wirtschaftlichen Akteuren
- die Nutzbarmachung der regionalen Ressourcen für Tourismus, Technik und Wirtschaft
- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Erreichbarkeit der regionalen Zentren
- die Schaffung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas für die Unternehmen in den Regionen

Der Kanton Bern unterstützt die Zusammenführung der sieben Kantone, die in der neuen Programmperiode INTERREG-Projekte mit Frankreich unterhalten, in ein Koordinationsorgan unter dem Dach von arcjurassien.ch. Das entsprechende Konkordat der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura soll die Kräfte der Kantone angesichts der bevorstehenden Territorialreform in Frankreich bündeln. Das finanzielle Engagement des Kantons Bern in der interkantonalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bezweckte die stärkere Positionierung des Berner Jura im Jurabogen. Von den durch die gemeinsamen Projekte ausgelösten besseren wirtschaftlichen Perspektiven profitieren neben der regionalen Wirtschaft auch Gemeinden.[19]

In der internationalen Standortpromotion arbeitete der Kanton Bern eng mit den Westschweizer Kantonen im Rahmen von Greater Geneva Berne Area (GGBa) und mit der Standortförderung des Bundes Switzerland Global Entreprise (bis 2013 Osec) zusammen.

Der Standort Bern konnte sich dank den Aktivitäten der Hauptstadtregion Schweiz in der Berichtsperiode als Infrastrukturdrehscheibe des Landes und als Ausbildungszentrum für den öffentlichen Dienst weiter positionieren. Eingebunden wurde auch der Weltpostverein. Die Einladungen des diplomatischen Corps durch den Regierungsrat und den Gemeinderat der Stadt Bern leisteten dazu einen wichtigen Beitrag.

Auf Initiative Japans und in Absprache mit dem Bund hat der Regierungsrat im Juni 2014 zugestimmt, Verhandlungen für ein Freundschaftsabkommen mit der japanischen Präfektur Nara aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden im Mai und Oktober 2014 in Bern vorangetrieben.

Im interkantonalen Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina wurden während der ersten Projektphase 2011-2014 vier Teilprojekte in Angriff genommen. Die Berner Fachhochschule analysierte die Situation vor Ort und schlug Massnahmen zur Verbesserung der Abläufe bei der psychiatrischen Versorgung vor. Hauptziel der vom Kanton Bern finanzierten Arbeit war es, den Zugang der betroffenen Bevölkerungsgruppen zur psychiatrischen Versorgung in Bosnien-Herzegowina zu verbessern. Wegen der instabilen Situation vor Ort ist es den für die Qualitätssicherung der Gesundheitsprojekte zuständigen Agenturen allerdings bisher nicht gelungen, die dortigen politischen Behörden von der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen zu überzeugen. Trotz der grossen Nachfrage konnten die hohen Erwartungen der Akteure in Bosnien-Herzegowina wegen der Komplexität des Projekts bisher nicht erfüllt werden. Die trotz der Schwierigkeiten bisher von den Kantonen geleistete Arbeit in Bosnien-Herzegowina hat die DEZA Ende 2012 positiv gewürdigt. Die DEZA wünscht, dass die Zusammenarbeit mit den Kantonen in Bosnien-Herzegowina fortgesetzt wird. Die zweite Projektphase

[19] Ein gutes Beispiel dafür ist das Interreg-Projekt „Covoiturage“. Mehr als die Hälfte der Grenzgänger im Kanton Bern arbeitet im Berner Jura. Infolge des wenig ausgebauten öffentlichen Verkehrsnetzes wurde ein Netz von Anbietern und Nutzern privater Mitfahrgelegenheiten aufgebaut. Auf Initiative der Stadt Moutier sprach sich der Bernjurassische Rat (BJR) einstimmig für dieses Projekt aus. Zurzeit wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Kantons Bern in der zweiten Phase dieses Projekts gegeben sind. Weitere erfolgsversprechende Projekte sind das NRP-Projekt ValMeTech (Steigerung der Attraktivität der Berufslehre und des Handwerks) und das INTERREG-Projekt Minnovarc (Umsetzung von Forschungsresultaten in den Unternehmen).

2014-2018 wurde zusammen mit den Partnern vor Ort geplant. Der Regierungsrat beschloss, sich bis 2018 im Projekt zu engagieren.[20]

5 Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2015

Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung, die Entwicklung der öffentlichen Institutionen oder die Verteilung des Wohlstandes werden den Föderalismus und den Handlungsspielraum der Kantone in den nächsten Jahren mitbestimmen.

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit zeigt in ihrem jüngsten Bericht bestimmte Entwicklungen und Handlungsoptionen auf, von denen die Kantone besonders betroffen sind.[21]

Entwicklungen:

- Die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Bund und Kantonen und die interkantonalen Verflechtungen nehmen zu, nicht zuletzt wegen den internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz zu erfüllen hat.
- Die Autonomie der Kantone wird durch zunehmende Zentralisierungstendenzen des Bundes eingeschränkt. Die Mitwirkungsmöglichkeiten werden beeinträchtigt. Finanzielle Verpflichtungen verlagern sich zu den Kantonen. Das Verständnis für Föderalismus und direkte Demokratie schwindet.
- Die Problemlösung auf kantonaler Ebene stösst an Grenzen. Kantonsfusionen wird es auf absehbare Zeit nicht geben.
- Die immer stärkere interkantonale Zusammenarbeit und Harmonisierung ruft Kritik an der Exekutivlastigkeit und den angeblichen Demokratiedefiziten von interkantonalen Gremien (z.B. KdK und Direktorenkonferenzen) hervor.
- Dem Erfolgsmodell Schweiz droht die Gefahr, dass die Kantone in den fortschreitenden Verflechtungs- und Integrationsprozessen auf nationaler wie internationaler Ebene zu dezentralen Einheiten des Bundes reduziert werden.

Handlungsoptionen:

- Die Interessenvertretung der einzelnen Kantonsregierungen auf Bundesebene, allein oder im Verbund mit den interkantonalen Regierungs- und Direktorenkonferenzen, wird immer wichtiger. Der Einfluss der Kantone ist umso grösser, je mehr sie in der Lage sind, geeint aufzutreten. Die

---

[20] RRB 10 vom 14. Januar 2015

[21] Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit sieht Handlungsbedarf auf den folgenden drei Ebenen:

a) Rechtlicher Rahmen: Notwendigkeit weiterer Aufgabenentflechtungen, eine vermehrte Finanzierung durch den Bund beim Vollzug von Bundesrecht, Stärkung der Mitwirkungsrechte in der Aussenpolitik, Schaffung einer Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen
b) Prozesse und Instrumente: Kritische Überprüfung der Programmvereinbarungen, Klärung der Formen und Spielregeln beim Erfahrungsaustausch über die Zusammenarbeit auf den verschiedenen föderalen Ebenen und beim Einbezug der Kantonsparlamente
c) Information, Sensibilisierung und Kommunikation: Intensivierung der Informationsarbeit und Interessenvertretung der Kantone gegenüber den Entscheidungsträgern auf Bundesebene, stärkere Nutzung der Medien als Multiplikatoren, damit Vorteile, Funktionsweise und Konsequenzen des Schweizerischen Föderalismus in der Öffentlichkeit stärker thematisiert werden, Aufwertung des Staatskundeunterrichts

Vgl. ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (Hrsg.), Monitoringbericht Föderalismus, Solothurn, Juni 2014

Referendumsmöglichkeit trägt dazu bei, dass ihre Interessen bei der Vorbereitung von innen- und aussenpolitischen Entscheidungen der eidgenössischen Räte stärkere Beachtung finden.

- Territorialreformen können dazu beitragen, dass die Grenzen der Kantone besser mit den Arbeits-, Freizeit- und Konsumgewohnheiten der Menschen übereinstimmen. Die föderalistischen Strukturen sollten an neue Lebensräume wie Agglomerationen und Regionen angepasst werden.

Die Regierung fokussiert ihre Politik auf die Finanzen, die Raumentwicklung sowie auf die Investitionen und die Innovationsförderung gemäss den Regierungsrichtlinien 2015-2018. Sie will den Wirtschaftsstandort stärken und einen Beitrag leisten, um die Grundbedürfnisse der heutigen Bevölkerung und künftiger Generationen hinsichtlich Bildung, Mobilität und Lebensqualität sicherzustellen. Auch die Klärung der bilateralen Beziehungen der Schweiz mit der EU, die Umsetzung von Artikel 121a BV gemäss den gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz sowie die Bereiche Migration und (Unterneh-mens-) Steuerfragen sind wichtige Elemente der Regierungspolitik.[22]

Daraus ergeben sich die Schwerpunkte für die Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2015.

5.1 Einbezug des Grossen Rates

Schwerpunkt

1. Der Regierungsrat führt mit dem Grossen Rat (SAK) ab 2016 einen jährlichen politischen Dialog mit dem Ziel, gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu entwickeln, damit gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten gehandelt werden kann. Folgende Themen können in diesem Dialog behandelt werden:

   - Umsetzen bereits definierter strategischer Ziele
   - Festlegen neuer strategischer Ziele
   - Definieren von inhaltlichen Schwerpunkten und Schlüsselgeschäften
   - Austausch über die Ergebnisse der Beratungen zu den in der SAK und in den Sachbereichskommissionen behandelten Geschäften

Begründung

Die verstärkte Mitwirkung des Grossen Rates wertet die Aussenbeziehungen des Kantons Bern auf, verbessert die Beziehungen zum Bund und stützt die interkantonale und internationale Zusammenarbeit stärker ab. Oberstes Ziel muss sein, die Handlungsfähigkeit des Kantons Bern in den Aussenbeziehungen zu bewahren und einen einheitlichen Auftritt des Kantons Bern nach aussen zu gewährleisten. Es gilt sicherzustellen, dass der Koordinationsaufwand – zwischen der SAK und den Sachbereichskommissionen sowie zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei – nicht zu stark steigt. Dies gilt auch für die vorgesehene Mitwirkung des Grossen Rates beim Erarbeiten von interkantonalen und internationalen Verträgen.

Klärungsbedarf besteht bei der Mitwirkung des Grossen Rates auf Bundesebene und in der interkantonalen Zusammenarbeit.

[22] Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 vom 29. Oktober 2014

5.2 Interessenvertretung auf Bundesebene

Schwerpunkte

2. Der Regierungsrat und die Direktionen verfolgen das Ziel, möglichst viele Mitglieder von National- und Ständerät des Kantons Bern zu gewinnen, die sich in ihren Fraktionen, in der Parlamentarischen Gruppe Hauptstadtregion Schweiz und gegenüber den Parlamentsmitgliedern anderer Kantone mit ähnlich gelagerten Anliegen für die Interessen des Kantons Bern einsetzen.

3. Der Regierungsrat kommuniziert im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen, wenn der Kanton Bern durch die Vorlage direkt betroffen ist. Er zeigt die konkreten Folgen des jeweiligen Volksentscheids für den Kanton Bern und seine Bevölkerung auf.

Begründung

Die Mitwirkung der Kantone im Bund ist besonders wichtig, wenn sich Eingriffe in ihre Kompetenzen und (auch finanziellen) Handlungsspielräume abzeichnen. Zudem gilt es zu vermeiden, dass bei Verbundaufgaben Lasten an die Kantone überwälzt werden. Diese Gefahr droht bei Sparprogrammen und Aufgabenüberprüfungen des Bundes oder bei neuen NFA-Programmvereinbarungen. Bei der anstehenden Unternehmenssteuerreform III besteht das Risiko, dass sie die Steuerhoheit der Kantone einschränkt und deren Finanzhaushalte belastet.

Volksentscheide auf eidgenössischer Ebene können ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Finanzen der Kantone haben. Die Kantone werden jedoch nicht in die Erarbeitung der eidgenössischen Abstimmungsbotschaften einbezogen. Ist der Kanton Bern betroffen, zeigt der Regierungsrat die Folgen der Vorlage für die Bevölkerung deshalb im Vorfeld der Abstimmung öffentlich auf.

Das Interesse des Regierungsrates an einer weiterhin guten NFA-Regelung ist hoch. Weitere Schlüsselbereiche sind die Gestaltung einer für Wirtschaft und Bevölkerung leistungs- und wettbewerbsfähigen Verkehrsinfrastruktur, die Regionalpolitik 2016+, die Spitalfinanzierung, die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 sowie das zweite Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (ökologische Steuerreform).

Schliesslich kann der Aufbau eines Netzwerkstandorts des nationalen Innovationsparks in Biel/Bienne und des Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (SITEM-Insel) – beide von gesamtschweizerischer Bedeutung – durch die Interessenvertretung auf Bundesebene und in der interkantonalen Zusammenarbeit wirksam unterstützt werden.

5.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Schwerpunkt

4. Der Regierungsrat beteiligt sich im Rahmen der KdK, VDK und der KKJPD an der Umsetzung des neuen Verfassungsartikels 121a BV gemäss den gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz. Er setzt sich dafür ein, dass die Schweiz auch in Zukunft als vollwertiges Mitglied an den Rahmenprogrammen der EU im Hochschulbereich teilnehmen kann. Er unterstützt die innerstaatlichen Reformen zur Bewahrung des Föderalismus (Revision des BGMK), soweit sie nicht einem kohärenten Auftritt der Schweiz in Brüssel und der Handlungsfähigkeit des Bundes entgegenstehen.

Begründung

Die wachsende Überlagerung der Innen- durch die Aussenpolitik zeigt sich exemplarisch bei den Auseinandersetzungen über die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes ist gefordert. Die Umsetzung von Artikel 121a BV gefährdet wegen der Verletzung des Personenfreizügigkeitsabkommens den bilateralen Weg. Die Frage, unter welchen Bedingungen dieser Weg weitergeführt und das Wirtschaftswachstum gesichert werden kann, ist für die Kantone äusserst wichtig.

Der Kanton Bern ist für die Vertretung seiner europapolitischen Interessen gerüstet: Regierungsrat Hans-Jürg Käser als Vizepräsident der KdK und Präsident der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie Regierungsrat Andreas Rickenbacher als Präsident der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) stehen denjenigen Direktorenkonferenzen vor, die bei der Umsetzung von Artikel 121a BV am stärksten beteiligt sind.

Der Kanton Bern ist neben der Wirtschafts- und Migrationspolitik in weiteren Bereichen von der Europapolitik des Bundes betroffen: Die unsichere Zukunft der Kooperationsabkommen des Bundes mit der EU im Hochschulbereich (Erasmus+ und Horizon 2020) ist für den Universitäts- und Innovationsstandort eine grosse Herausforderung. Als Energiekanton ist er an einem institutionellen Rahmenabkommen interessiert, damit er einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Strommarkt hat. Schliesslich sind die Sondierungsgespräche zur Wünsch- und Machbarkeit eines sektoriellen Abkommens im Finanzdienstleistungsbereich (FDLA) genau zu verfolgen.

5.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Schwerpunkte

5. In der interkantonalen Zusammenarbeit stehen diejenigen Politikbereiche im Zentrum, bei denen die Koalitionsbildung unter den Kantonen zur Erreichung der in den Regierungsrichtlinien 2015–2018 formulierten Ziele beiträgt.

6. Der Kanton Bern setzt sich für Anpassungen bei Struktur und Gouvernanz in der WRK ein. Nur so kann das Ziel erreicht werden, die Westschweiz als Region zu stärken und die Interessenvertretung gegenüber dem Bund, der KdK, den andern Kantonen sowie den grenznahen Regionen zu optimieren.

Begründung

Die Kantone sind gefordert, in ihren klassischen Zuständigkeitsbereichen die Themenführerschaft zu verteidigen, Eigenverantwortung wahrzunehmen und mit konkreten Lösungen zur Bewältigung der anstehenden Probleme beizutragen. Dabei können die gemeinsame Interessenwahrung und Koordination über interkantonale Regierungs- und Direktorenkonferenzen wichtige Mittel sein, um den zunehmenden Zentralisierungstendenzen entgegenzuwirken.

Bei übergeordneten Sachthemen im Staatswesen sollten die Kantone eine führende Rolle spielen. Der Staatskundeunterricht muss wieder einen höheren Stellenwert erhalten, damit das Wissen zum Föderalismus und zur direkten Demokratie in der politischen Bildung besser vermittelt werden kann.[23] Zu-

[23] In der Praxis scheint der Staatskundeunterricht an Bedeutung verloren zu haben. Deshalb sah sich der Nationalrat veranlasst, in der Wintersession 2013 das Postulat «Staatskundeunterricht auf der Sekundarstufe II. Eine Bilanz» (13.3751) anzunehmen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über den tatsächlichen Stellenwert des Staatskundeunterrichts vorzulegen. Der Bundesrat, der die Annahme des Postulats beantragte, sieht angesichts der geteilten Zuständigkeiten im Bereich der Sekundarstufe II vor, dass der geforderte Bericht von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitet wird. Vgl. dazu Monitoringbericht Föderalismus 2011-2013, S.71.

dem können die Kantone zum guten Einvernehmen zwischen den Sprachgruppen und zum nationalen Zusammenhalt beitragen, die Bestrebungen des Bundes zur Förderung des Schüler-, Lernenden- und Lehrkräfteaustauschs über die Sprachgrenzen hinweg unterstützen und den Bund (finanziell) in die Pflicht nehmen. Bei allen hier aufgeführten Beispielen kann der zweisprachige Brückenkanton Bern eine aktive Rolle spielen.

Die Kantone müssen in der Lage sein, an der Willensbildung auf Bundesebene massgebend mitzuwirken. Darum müssen sie beim Erarbeiten von Gesetzesvorlagen und beim Vollzug einbezogen werden. Die Fristen sollen es ermöglichen, substanzielle Stellungnahmen abzufassen. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass die Stellungnahmen der Kantone ein besonderes Gewicht erhalten, wenn ihre Zuständigkeiten und Interessen betroffen sind.

Der geeinte Auftritt der Kantone ist dort wichtig, wo sie gemeinsame Interessen haben. Umgekehrt können gemeinsame Stellungnahmen zu Geschäften, in denen sich die Kantone gegenseitig konkurrieren, ein erhebliches Konfliktpotenzial bergen (Europapolitik, NFA, USR III). Die Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen ist konsequent umzusetzen. Dabei ist inskünftig vermehrt darauf zu achten, dass keine Rollenkonflikte zwischen der KdK und den Direktorenkonferenzen entstehen, welche die Position der Kantone gegenüber dem Bund schwächen. Es ist (gegebenenfalls durch eine Anpassung der Rahmenordnung) sicherzustellen, dass den Direktorenkonferenzen die klare Themenführerschaft bei Vorlagen in ihren Aufgabengebieten zukommt.

Der Kanton Bern kann einen Beitrag leisten, um die Wirksamkeit der interkantonalen Zusammenarbeit zu erhöhen, indem er sich auf allen Ebenen dafür einsetzt, dass die dafür vorgesehenen Regeln und Verfahren eingehalten werden.

5.5 Beziehungen zum Ausland

Schwerpunkte

7. Der Regierungsrat strebt an, dass das internationale Bern mit seinen Botschaften, dem Weltpostverein und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr neben Genf, Waadt und Basel-Stadt einen breiter abgestützten Beitrag zur Stärkung der Schweiz als Gaststaat leisten kann. Er erwartet vom Bund ein entsprechendes Entgegenkommen.

8. Der Regierungsrat unterzeichnet das Freundschaftsabkommen des Kantons Bern mit der Präfektur Nara.

9. Der Regierungsrat koordiniert seine Aussenbeziehungen im Jurabogen mit dem Bernjurassischen Rat (BJR). Er bringt das in der Region vorhandene Know-how in den transnationalen Gremien (arcjurassien.ch, Transjurassische Konferenz) sowie in den Interreg- und NRP-Projekten ein.

10. Der Regierungsrat unterstützt im interkantonalen Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina in der Programmperiode 2014-2018 nur solche Projekte, bei denen aufgrund der Studie der Fachhochschule Bern und gemäss nutzenorientierter Kriterien die begründete Aussicht besteht, messbare Fortschritte im Gesamtprojekt zu erzielen.

Begründung

Der Kanton Bern nimmt seine Rolle als Gastgeber einer internationalen, weltoffenen Schweiz wahr. Damit er dies tun kann, braucht er die Unterstützung des Bundes.[24] Zusammen mit der Stadt Bern führt der Kanton Bern mit den zuständigen Stellen des Bundes einen institutionalisierten Dialog über Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Hauptstadtregion im Rahmen der Gaststaatpolitik unseres Landes. Die Beziehungen und Kontakte mit dem Ausland sind eine willkommene Gelegenheit, den ausländischen Gästen das politische System der Schweiz näher zu bringen und zu einem besseren Verständnis für die Anliegen der Schweiz beizutragen.

Eine grosse Chance, diese Offenheit unter Beweis zu stellen, bietet das Freundschaftsabkommen mit der japanischen Präfektur Nara, das im April 2015 durch die Regierungspräsidentin in Nara unterzeichnet wird. In den folgenden Bereichen sollen der Austausch und die Zusammenarbeit gepflegt werden: Tourismus und Kultur, Forstwirtschaft, Energie- und Umwelttechnik, Informations- und Kommunikationstechnologien, Hochschulen und Wirtschaftscluster.

In der interkantonalen und transnationalen Zusammenarbeit im Jurabogen ist der Kanton Bern daran interessiert, das Potenzial des Berner Juras mit seinem industriellen Know-how in der Mikrotechnologie, Kunststoffverarbeitung und Mechanik weiterzuentwickeln. Durch die Gewährleistung der Mitwirkung des Bernjurassischen Rates an den Interreg-Projekten und an den NRP-Projekten in den entsprechenden Gremien leistet der Kanton Bern einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Jurabogens, der künftig über die Franche-Comté hinaus auch das Burgund umfassen wird.

Der Regierungsrat hat entschieden, sich bis 2018 zusammen mit dem Bund und den Kantonen Freiburg, Genf und Jura im Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina zu engagieren.[25] Mit der Finanzierung der Studie der Berner Fachhochschule hat der Kanton Bern in der ersten Projektphase bis 2014 einen Beitrag geleistet, der die Fortsetzung des Engagements rechtfertigt. Die Studie schafft die Basis, damit die dezentralen Gesundheitszentren vor Ort ihre Defizite besser erkennen. Ziel des kantonalen Engagements im Projekt ist es, den Betroffenen vor Ort mit einer integrierten Versorgung bessere medizinische Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

[24] Vgl. 14.085 Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat. Das Parlament berät mit diesem Bundesbeschluss im Jahr 2015 die neue Strategie zur Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Gaststaat.

[25] RRB 10 vom 14. Januar 2015

6 Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom dritten Bericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern Kenntnis zu nehmen und von der Berichterstattung im Vier-Jahres-Rhythmus auf ein jährliches Intervall zu wechseln.

Bern, 1. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Barbara Egger-Jenzer

Der Staatsschreiber:

Dr. Christoph Auer

Quellenverzeichnis

Rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, SR 138.1)

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2)

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)

Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG, BSG 151.21)

Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG, BSG 151.21)

Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO, BSG 151.211)

Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997(WFG, BSG 901.1)

Gesetz vom 16. Juni 1997 über die Investitionshilfe für Berggebiete (KHIG, BSG 902.1) (Interreg)

Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Interkantonale Rahmenvereinbarung, IRV)

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), Vereinbarung vom 8. Oktober 1993

Charta vom 9. Juni 2005 der Konferenz der Westschweizer Kantonsregierungen

Vereinbarung zwischen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und dem Kanton Bern betreffend assoziierte Mitgliedschaft des Kantons Bern vom 20./28. Juni 2012

Vereinbarung vom 12. Oktober 2001 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Waadt, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung der Transjurassischen Konferenz

Übereinkommen vom 1. Juli 2002 der Transjurassischen Konferenz

Statut de l'association arcjurassien.ch du 27 octobre 2008

Organisationsstatut der Ostschweizer Regierungskonferenz vom 28. März 1996 / 23. März 2000

Statut der Innerschweizer Regierungskonferenz vom 3. Mai 1973

Regierungsratsbeschlüsse

RRB 0472/21.03.2007: Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 21. März 2007 über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern

RRB 0520/28.03.2007: Verfahren zum Einbezug der Oberaufsichtskommission in die Aussenbeziehungen und zum Aufbau und zur Führung eines Registers der interkantonalen und internationalen Verträge

RRB 1050/13.06.2007: Key Account Management, definitive Einführung

ACE 1539/17.09.2008: Conférence Transjurassienne Suisse : révision des statuts

RRB 1922/26.11.2008: Empfang von ausländischen Delegationen: Konzept

RRB 1071/17.06.2009: Status des Kantons Bern in der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NRK)

RRB 1288/12.09.2009: Verstärkte Zusammenarbeit der Kantone Zürich und Bern

RRB 1585/16.09.2009: Zwischenbericht der Staatskanzlei an den Regierungsrat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

ACE 1667/14.10.2009: Renforcement de la collaboration entre les cantons de Berne et de Fribourg. Mise en place d'une délégation gouvernementale

RRB 1774/21.10.2009: Teilnahme an einem interkantonalen Entwicklungsprojekt in Bosnien-Herzegowina

RRB 1938/11.11.2009: Stellungnahme zur Neubeurteilung der europapolitischen Standortbestimmung

RRB 0088/27.01.2010: Definitive Stellungnahme zur Neubeurteilung der europapolitischen Standortbestimmung

RRB 0183/10.02.2010: Projekte für eine verstärkte Zusammenarbeit der Kantone Zürich und Bern

RRB 0742/19.05.2010: Bericht der Staatskanzlei an den Regierungsrat des Kantons Bern über die Entwicklungszusammenarbeit in der Legislaturperiode 2007-2010

RRB 0802/02.06.2010: Stellungnahme zur 2. Konsultation betreffend einer Neubeurteilung der europapolitischen Standortbestimmung der Kantonsregierungen

RRB 1148/18.08.2010: M 068/2010, OAK (Blaser, Steffisburg), Interkantonale Institutionen bedürfen einer einwandfreien Rechtsgrundlage, und M 069/2010, OAK (Blaser, Steffisburg), Vorstossrechte für interparlamentarische Aufsichtskommissionen, Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

RRB 1414/20.10.2010: Zusammenkunft des Regierungsrates mit dem Staatsrat des Kantons Freiburg vom 26. Oktober 2010. Traktandenliste und Aussprachepapiere

RRB 1602/10.11.2010: Evaluation der Konferenzarbeit Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)

RRB 1849/22.12.2010: Bessere Vertretung der europapolitischen Interessen des Kantons Bern in den Gremien der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

RRB 1853/22.12.2010: Entwicklungsprojekt in Bosnien-Herzegowina: Vereinbarung DEZA-Kantone und Beitrag aus dem Lotteriefonds an den interkantonalen Expertenpool

RRB 0585/06.04.2011: Evaluation der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). Antrag des Kantons Bern für einen Statuswechsel zum assoziierten Mitglied

RRB 0702/04.05.2011: Europapolitische Standortbestimmung – Innerstaatliche Reformen. Konsultation zum Entwurf eines Positionsbezugs der Kantonsregierungen

RRB 0968 und 0969/08.06.2011: 10.440 s Pa.Iv. Verbesserung der Organisation und der Verfahren des Parlaments (Verfahren bei Standesinitiativen; Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens). Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission / Parlamentarische Initiative. Verbesserung der Organisation und der Verfahren des Parlaments (Verfahren bei Standesinitiativen; Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens). Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der KdK

RRB 1408/24.08.2011: Legislaturplanung des Bundes 2011-2015: Konsultation zu den prioritären Stossrichtungen und Massnahmen

RRB 1595/21.09.2011: Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 30. September 2011. Stellungnahme zur Legislaturplanung 2011-2015 des Bundes

RRB 1742/26.10.2011: Gemeinsame Strategie für den Alpenraum

RRB 1916/16.11.2011: Konsultation zum Arbeitsprogramm 2012-2013 der Westschweizer Regierungskonferenz

RRB 0754/23.05.2012: Stellungnahme zur Konsultation über Grundsätze betreffend institutionelle Fragen Schweiz-EU

RRB 0916/20.06.2012: Statuswechsel des Kantons Bern zum assoziierten Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). Genehmigung der Vereinbarung zwischen der NWRK und dem Kanton Bern

RRB 0975/27.06.2012: Einladung zum sechsten Erfahrungsaustausch zwischen dem Bund und den Kantonen zur Entwicklungszusammenarbeit

RRB 0976/27.06.2012: Vernehmlassung zur Überarbeitung der Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantonsregierungen und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen

RRB 1365/19.09.2012: Überarbeitung der Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantonsregierungen und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen

RRB 0088 und 0089/30.01.2013: Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR 172.061); Vernehmlassung des Kantons Bern
Vernehmlassung zur Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes. Stellungnahme des Kantons Bern zum Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone

RRB 0313/13.03.2013: Leitlinien der Kantone in der politischen Diskussion über Zuwanderung, Migration und Integration. Stellungnahme des Regierungsrats

ACE 1121/28.08.2013: Consultation des gouvernements de Suisse occidentale: renforcement de la coopération institutionnelle en Suisse occidentale

RRB 1603/27.11.2013: Entwicklungsprojekt in Bosnien-Herzegowina. Vereinbarung DEZA-Kantone und Beitrag aus dem Lotteriefonds an den interkantonalen Expertenpool. Verlängerung bis 30. Juni 2014

ACE 0679/21.05.2014: MOT Mise en consultation des résultats de l'étude confiée à la Mission Opérationnelle Transfrontalière (MOT) portant sur l'élaboration d'une stratégie transfrontalière de développement de l'Arc jurassien franco-suisse. Prise de position du canton de Berne

RRB 0708/04.06.2014: Delegationen des Regierungsrates

RRB 0843/24.06.2014: Verfahren zum Einbezug der Oberaufsichtskommission in die Aussenbeziehungen: Aufhebung der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 1639 vom 6. September 2006, Nr. 0520 vom 28. März 2007 und Nr. 0707 vom 16. Mai 2012

RRB 0010/14.01.2015: Vereinbarung zwischen der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und den Kantonen Bern, Freiburg, Genf und Jura zum Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina. 2. Projektphase 2014-2018

Literatur

Avenir Suisse (2010), Souveränität im Härtetest. Selbstbestimmung unter neuen Vorzeichen. Zürich

Bochsler, Daniel / Koller, Christophe / Sciarini, Pascal / Traimond, Sylvie / Trippolini, Ivar (2004), Die Schweizer Kantone unter der Lupe, Behörden, Personal, Finanzen. Bern

Bochsler, Daniel / Sciarini, Pascal (2006), Konkordate und Regierungskonferenzen. Standbeine des horizontalen Föderalismus. In: LeGes 2006/1, S. 23-41. Bern

Borchardt, Klaus-Dieter (2010), Das ABC des Rechts der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Luxemburg

Bundeskanzlei (2014), Perspektiven 2030. Chancen und Gefahren für die Bundespolitik, Bern

Bundesrat (2015), Aussenpolitischer Bericht 2014 vom 14. Januar 2015. Bern

Bundesrat (2014), Wirksamkeitsbericht 2012-2015 Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015 vom 14. März 2014, Bern

Bundesrat (2010), Bericht über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik vom 17. September 2010 (in Beantwortung des Postulats Markwalder [09.3560] „Europapolitik. Evaluation, Prioritäten, Sofortmassnahmen und nächste Integrationsschritte“). Bern

Bundesrat (2007), Bericht zu den Auswirkungen verschiedener europapolitischer Instrumente auf den Föderalismus der Schweiz (Föderalismusbericht) vom Juni 2007, Bern

ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (Hrsg.) (2014), Monitoringbericht Föderalismus 2011-2013, Solothurn, Juni 2014

Cottier, Thomas / Liechti-McKee, Rachel (Hrsg.) (2010), Die Schweiz und Europa. Wirtschaftliche Integration und institutionelle Abstinenz, Forum für Universität und Gesellschaft der Universität Bern. Bern

Economiesuisse (2010), Schweiz–EU: Bilateralismus im gegenseitigen Interesse. Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement (2004), Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, Informationsbroschüre zur Abstimmungsvorlage vom 28. November 2004. Bern

Europa-Forum Luzern (2010), Staatliche Unabhängigkeit in einer Welt der Abhängigkeiten. Möglichkeiten und Grenzen der schweizerischen Souveränität. Luzern

Freiburghaus, Dieter (2009), Königsweg oder Sackgasse? Sechzig Jahre schweizerische Europapolitik. Zürich

Handbuch der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz (2013), Zürich

Handbuch der Schweizer Politik (2014), Zürich

Holenstein, André (2014), Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte, Baden

Kälin, Walter, Bolz, Urs (Hrsg.) (1985), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern

Kellenberger Jakob (2014), Wo liegt die Schweiz? Gedanken zum Verhältnis CH-EU, Zürich

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Hrsg. (2001), Die Kantone vor der Herausforderung eines EU-Beitritts, Bericht der Arbeitsgruppe „Europa-Reformen der Kantone“. Zürich

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Hrsg. (2003), 10 Jahre, 1993-2003, Standortbestimmung und Ausblick. Bern

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (2005), Grundsatzpapier Haus der Kantone, verabschiedet von der Plenarversammlung der KdK vom 24. Juni 2005

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Hrsg. (2006), Zwischen EU-Beitritt und bilateralem Weg: Überlegungen und Reformbedarf aus kantonaler Sicht, Expertenberichte im Auftrag der Arbeitsgruppe „Europa-Reformen der Kantone“. Zürich

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (2007), Europapolitische Standortbestimmung der Kantone, verabschiedet von der Plenarversammlung der KdK vom 23. März 2007

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (2010), Europapolitische Standortbestimmung der Kantonsregierungen, verabschiedet von der Plenarversammlung der KdK vom 25. Juni 2010

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (2013), 20 Jahre KdK, Bern

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (2013), Positionsbezug zu den innerstaatlichen Reformen, verabschiedet von der Plenarversammlung der KdK vom 13. Dezember 2013

Kreis, Georg (Hrsg.) (2009), Erprobt und entwicklungsfähig. Zehn Jahre neue Bundesverfassung. Zürich

Linder, Wolf / Bolliger, Christian / Riedle, Yvan (Hrsg.) (2010), Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848-2007, Bern

Linder, Wolf (2005), Schweizerische Demokratie, Institutionen, Prozesse, Perspektiven. Bern 2005

Maissen, Thomas (2010), Geschichte der Schweiz, Baden

Meyer, Markus (2006), Die interkantonale Konferenz - ein Mittel der Kantone zur Zusammenarbeit auf Regierungsebene. Bern

Moser, Thomas (2012), Mitwirkung in der Sackgasse. Eine Untersuchung zum Einbezug der Kantone in die Europapolitik des Bundes, Zertifikatsarbeit der Universität Genf, Bern (unveröffentlicht)

Nationale Föderalismuskonferenz 2008, Der Schweizer Föderalismus unter Effizienzdruck: Was sind die Perspektiven? Zürich

Nationale Föderalismuskonferenz 2011, Föderalismus und neue territoriale Herausforderungen: Institutionen, Wirtschaft und Identität, Eschenbach

Nuspliger, Kurt (2006), Die Mitwirkung der kantonalen Parlamente an der europapolitischen Willensbildung. In: KdK Zwischen EU-Beitritt und bilateralem Weg: Überlegungen und Reformbedarf aus kantonaler Sicht, Zürich 2006, S. 1-76

Pfisterer, Thomas (2014), Die Kantone mit dem Bund in der EU-Zusammenarbeit, Zürich/St. Gallen

Schweizerische Eidgenossenschaft, Konferenz der Kantonsregierungen, Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband (Hrsg.) (2011), Raumkonzept Schweiz, Bern 2011

Regierungsrat des Kantons Bern (2014), Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018, Bern

Regierungsrat des Kantons Bern (2010), Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2014. Bern

Regierungsrat des Kantons Bern (2006), Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010. Bern

Regierungsrat des Kantons Bern (2006), Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA). Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat. Bern

Reinhardt, Volker (2010), Kleine Geschichte der Schweiz. München

Sager, Fritz / Iff, Andrea / Herrmann, Eva / Wirz, Rolf (2010), Interkantonale und interkommunale Zusammenarbeit: Defizite bezüglich parlamentarischer und direkt-demokratischer Mitwirkung, KPM-Schriftenreihe Nr. 35, Bern

Staatsatlas, Kartografie des Schweizer Föderalismus (2012), Zürich

Trees Patrick (2006), Zusammenarbeit der Regierungs- mit den Direktorenkonferenzen. Analyse verschiedener Modelle, KPM-Schriftenreihe Nr. 12, Bern

Tripartite Agglomerationskonferenz (2010), Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Ansätze einer schweizerischen Metropolitanpolitik. Bericht und Empfehlungen der TAK vom 25. Juni 2010, Bern

Vatter, Adrian (Hrsg.) (2006), Föderalismusreform. Wirkungsweise und Reformansätze föderativer Institutionen in der Schweiz. Zürich

Weibel, Tobias (2014), Die regionalen Regierungskonferenzen im institutionellen und inhaltlichen Wandel. Konvergenz oder Divergenz?, Zertifikatsarbeit an der Universität Bern, Bern (unveröffentlicht)

Anhang 1 Einbezug des Grossen Rates in die Aussenbeziehungen. Gemeldete Geschäfte

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 48, 55 und 56 Bundesverfassung
- Artikel 74 Absatz 2, Artikel 88 Absatz 4 und Artikel 90 Buchstabe a Kantonsverfassung
- Artikel 22, 30a und 36 des Grossratsgesetzes vom 8. November 1988 (in Kraft bis 31. Juni 2014)
- Artikel 56 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013 und Artikel 39, 40 und 62 der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 (in Kraft getreten am 1. Juni 2014)

Vorgehen:

Gemäss dem 2006/2007 mit der OAK vereinbarten Verfahren[26] zum Einbezug der Kommission in die Aussenbeziehungen unterbreitete der Regierungsrat der OAK periodisch eine Liste mit den interkantonalen und internationalen Verträgen und anderen Geschäften, die die Aussenbeziehungen betrafen. Von April 2008 bis Februar 2014 informierte der Regierungsrat die OAK halbjährlich über die laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen.

Auf der Grundlage dieser Meldungen entschied die OAK, über welche Geschäfte sie zusätzlich informiert werden wollte. Die Information erfolgte durch die federführenden Direktionen.

Ab Inkrafttreten des neuen Parlamentsrechts per 1. Juni 2014 erfolgte die periodische Information der zuständigen Kommissionen über die Geschäfte aus dem Bereich der Aussenbeziehungen (vgl. Art. 56 GRG, Art. 62 GO) vor jeder Session mittels der vom Regierungsrat verabschiedeten Liste der geplanten Grossratsgeschäfte sowie der von der Staatskanzlei zusammengestellten Liste der geplanten Regierungsratsgeschäfte.

In der Geschäftsplanung RR werden (auf Wunsch der Parlamentsdienste und im Gegensatz zu den früheren Meldungen an die OAK) auch die Berner Standesinitiativen sowie die Programmvereinbarungen mit dem Bund aufgeführt.

[26] RRB 1639 vom 6. September 2006, RRB 0520 vom 28. März 2007

Gemeldete Geschäfte (2011-2014):[27]

Titel	Federführung	Kompetenz	Meldung	Zusatzinfo auf OAK-Wunsch
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)	GEF	GR	*2011/1/2 2012/1/2 2013/1/2 2014/1 2014-09	-
Westschweizer Konkordat über Anbau und Handel von Hanf vom 29. Oktober 2010	JGK	GR	2011/1/2 2012/1/2 2013/1	-
Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen bzw. Beitritt zu einem der bestehenden Konkordate über die privaten Sicherheitsunternehmen	POM	GR	*2011/1/2 2012/1/2 2013/1/2 2014/1 2014-09 2014-11	11.6.13, (*22.12.08)
Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen	ERZ	GR	*2011/1	-
Interkantonale Vereinbarung zur Schaffung eines interjurassischen Kulturamtes	ERZ	GR	*2011/1/2 2012/1	-
Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE; BSG 439.28)	ERZ	GR	*2011/1/2 2012/1/2 2013/1/2 2014/1 2014-09 2014-11	30.5.11, (*2.11.09)
Gesetz vom 8. September 2004 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (BSG 439.32)	ERZ	GR	*2011/1/2 2012/1/2 2013/1/2	30.5.11, (*2.11.09, 21.1.09)
Zusammenarbeit der Kantone Zürich und Bern	STA	RR	*2011/1/2 2012/1	-
Zusammenarbeit der Kantone Bern und Freiburg	STA	RR	*2011/1/2	-
Mitgliedschaft des Kantons Bern in der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)	STA	RR	2011/1/2 2012/1	-
Zusammenarbeit im Grossraum Bern	VOL	RR	*2011/1	(*3.11.09)
Kantonsübergreifende Destinationsorganisation	VOL	RR	*2011/1/2 2012/1	9.6.11

[27] Ohne Standesinitiativen, diese sind in Anhang 2 aufgeführt

Titel	Federführung	Kompetenz	Meldung	Zusatzinfo auf OAK-Wunsch
Vereinbarung über die Übernahme von Inspektionstätigkeiten im Bereich der Tierarzneimittel	VOL	RR	2011/1/2 2012/1/2	-
Accord de collaboration entre le canton du Jura et le canton de Neuchâtel et le canton de Berne concernant les processus de création, de gestion et d'évaluation du parc d'importance nationale « Parc naturel régional Doubs » pour la période 2009 – 2011	JGK	RR	*2011/1	-
Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Neuenburg betreffend die Zusammenarbeit zwischen der kantonalbernischen Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura und den zuständigen Verwaltungsstellen des Kantons Neuenburg	JGK	RR	*2011/1/2 2012/1/2	(*24.11.10)
Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch für die Jahre 2011-2014	FIN	RR	2011/1	-
Revision Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV; BSG 439.17) vom 27.8.1998; Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)	ERZ	RR	*2011/1/2 2012/1/2 2013/1/2 2014/1 2014-09	(*26.11.10, 21.1.09)
Lehrplan 21	ERZ	RR	*2011/1/2 2012/1/2 2013/1/2 2014/1	(*12.5.10 / 24.6.10)
Erstmalige Feststellung der Kantonsgrenze VS – BE im Hochgebirge	BVE	RR	2011/1	-
Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Freiburg über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Freiburg	JGK	GR	2011/2	-
Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM)	ERZ	GR	2011/2 2012/1	17.11.11
Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)	ERZ	GR	2011/2 2012/1/2 2013/1/2 2014/1 2014-09	17.11.11
Memorandum of Understanding zwischen Honam Leading Industry Office, Südkorea, und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern	VOL	RR	2011/2	-
Collaboration interjurassienne en matière d'économie laitière	VOL	RR	2011/2 2012/1/2 2013/1	-

Titel	Federführung	Kompetenz	Meldung	Zusatzinfo auf OAK-Wunsch
Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz 2012-2015	FIN	RR	2011/2 2012/1	-
Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooliganismus-Konkordat, BSG 559.14)	POM	GR	2012/1/2 2013/1	10.5.12
Neuer Staatsvertrag mit dem Kanton Jura betreffend die Zusammenarbeit im Spitalbereich (Ersatz für bisherigen Anhang 4, psychiatrische Adoleszentenstation in Moutier)	GEF	RR	2012/1	-
Accord de collaboration entre le canton de Berne et le canton de Neuchâtel concernant les processus de gestion et d'évaluation du parc d'importance nationale « Parc naturel régional Chasseral » pour la période de 2012 à 2015	JGK	RR	2012/1	-
Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Freiburg betreffend die Zusammenarbeit für den Betrieb des regionalen Naturparks Gantrisch in den Jahren 2012 - 2015	JGK	RR	2012/1	-
Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Periode 2012 - 2015 zwischen dem Kanton Wallis und dem Kanton Bern betreffend UNESCO Weltnaturerbe SCHWEIZER ALPEN Jungfrau-Aletsch (SAJA)	JGK	RR	2012/1/2	-
Arrangement administratif entre l'Académie de Besançon et l'INS	ERZ	RR	2012/1	14.5.12
Vertrag vom 25. und 30. Januar 2012 mit dem Kanton Solothurn zur Datennutzung für die Erstellung eines Verkehrsmodells	BVE	RR	2012/1	-
Accord de collaboration entre le canton du Jura, le canton de Neuchâtel et le canton de Berne concernant les objectifs fixés dans le domaine Parcs d'importance nationale Parc Naturel Régional Doubs 2012-2015	JGK	RR	2012/2	-
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV)	ERZ	RR	2012/2 2013/1/2 2014/1	-
Feststellung der Kantonsgrenze zwischen den Kantonen Bern und Freiburg	BVE	RR	2012/2	-
Interkantonale Vereinbarung zur Umsetzung des Bundesgesetzes und der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG und RiskV)	VOL	RR	2013/1/2	-
Schaffung einer nationalen Dachstruktur gegen Häusliche Gewalt	POM	RR	2013/1/2 2014/1	11.6.13

Titel	Federführung	Kompetenz	Meldung	Zusatzinfo auf OAK-Wunsch
Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege in der Programmperiode 2012 bis 2015	ERZ	RR	2013/1	-
Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV)	GEF	GR	2013/2 2014/1 2014-09	-
Interkantonale Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)	GEF	GR	2013/2 2014/1 2014-09 2014-11	-
Genehmigung des Statuts der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz-Statut)	ERZ	GR	2013/2	-
Verlängerung der interkantonalen Vereinbarung über die Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV)	ERZ	GR	2013/2 2014/1	-
Genehmigung der Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)	ERZ	GR	2013/2 2014/1	-
Interkantonales Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina	STA	RR	2013/2 2014/1 2014-09 2014-11	-
Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943	VOL	RR	2014/1 2014-09 2014-11	-
Interkantonales Abkommen über die Gründung der Birs-Kommission (Birskommission) mit den Kantonen SO, JU, BS und BL	BVE	RR	2014/1	-
Interkantonale Planung an der Aare 2011 – 2014 mit den Kantonen SO und AG	BVE	RR	2014/1	-
Gesetz über den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Gesetz)	STA	GR	2014-09 2014-11	
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	STA	GR	2014-09 2014-11	
Rechenschaftsbericht 2014 der Strategischen Ausschüsse der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2013 und Budget 2015	ERZ	GR	2014-09 2014-11	

Titel	Federführung	Kompetenz	Meldung	Zusatzinfo auf OAK-Wunsch
Freundschaftsabkommen des Kantons Bern mit der Präfektur Nara (Japan)	STA	RR	2014-09 2014-11	
Programmvereinbarung mit dem Bund für das kantonale Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP 2018 ff.)	GEF	RR	2014-09 2014-11	
Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung)	ERZ	RR	2014-09 2014-11	
Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura zur Einrichtung der interjurassischen kulturellen Kommission (IJKK) (Änderung)	ERZ	RR	2014-09	
Verpflichtungskredit betr. Beitrag an die Stiftung „Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugskonkordat (SAZ)“	POM	GR	2014-11	
Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	BVE	RR	2014-11	
Vertrag betr. Austausch von Geobasisdaten unter Behörden	BVE	RR	2014-11	

Erläuterungen:

* : erste Meldung bereits früher / frühere Zusatzinformationen

2011/1, 2011/2, etc. bis 2014/1: die halbjährlichen Meldungen an die OAK

2014-09 und 2014-11: die Meldungen mittels der Geschäftsplanung GR/RR (Septembersession und Novembersession 2014)

Anhang 2 Standesinitiativen des Kantons Bern

In der Legislatur 2010-2014 hat der Kanton Bern 13 Standesinitiativen eingereicht (*kursiv = erledigt)*:[28]

Nr.*	Standesinitiative	eingereicht am (RR)	beschlossen am (GR)	Ständerat / Nationalrat
10.322	Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern	02.06.2010	25.11.2009	SGK-N/S Folge
10.324	*Gewässerschutzgesetz. Teilrevision*	*16.06.2010*	*18.03.2010*	*Folge*
10.331	*Finanzierung des öffentlichen Verkehrs gemäss Konsolidierungsprogramm*	*23.06.2010*	*08.06.2010*	*keine Folge*
11.310	*Energiewende*	*06.07.2011*	*14.06.2011*	*keine Folge*
11.311	*KEV und interne Begrenzung für Solarstrom*	*06.07.2011*	*15.06.2011*	*keine Folge*
11.315	*Endlagerung von radioaktiven Abfällen*	*16.11.2011*	*24.11.2010*	*keine Folge*
11.321	Cassis-de-Dijon-Prinzip	21.12.2011	28.03.2011	noch nicht behandelt**
12.302	Bau von Windenergieanlagen in Wäldern und an Waldrändern	22.02.2012	01.02.2012	noch nicht behandelt**
12.303	*Erleichterung der Nutzung sofort verfügbarer erneuerbarer Energien*	*22.02.2012*	*01.02.2012*	*keine Folge*
12.314	*Zusammensetzung des Nationalrates*	*27.06.2012*	*07.06.2012*	*keine Folge*
12.317	Prostitution ist nicht sittenwidrig	12.09.2012	07.06.2012	RK-S/N Folge
12.318	Berechnung der Standardarbeitskraft in der Landwirtschaft. Änderung	12.09.2012	03.09.2012	noch nicht behandelt**
14.305	Fertig mit den anonymen Aufrufen zu Demonstrationen und Grossanlässen ohne Übernahme von Verantwortung	19.03.2014	22.01.2014	SR keine Folge Po. SiK-S

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung

** im Plenum noch nicht behandelt (Stand 31.12.2014)

In der Legislatur 2006-2010 eingereichte und Ende 2014 in den eidgenössischen Räten noch hängige Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	eingereicht am (RR)	beschlossen am (GR)	Ständerat / Nationalrat
07.305	Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung. Änderung	27.06.2007	06.06.2007	SR Folge, NR keine Folge
08.316	Verbot von Killerspielen	18.06.2008	08.04.2008	sistiert

[28] Einen Überblick über die vorangehenden Legislaturen bietet die Antwort des Regierungsrates zur M 205-2012 Haas (Bern, FDP) Wirkungsanalyse betreffend Standesinitiativen

09.300	Besteuerung von Sozialhilfeleistungen	04.02.2009	20.01.2009	SR keine Folge Mo. WAK-S

In der Legislatur 2006-2010 eingereichte und 2010-2014 von den eidgenössischen Räten fertig behandelte Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	eingereicht am (RR)	beschlossen am (GR)	Ständerat / Nationalrat
07.300	*Menschenhandelskonvention des Europarates. Unterzeichnung und Ratifizierung*	*07.02.2007*	*24.01.2007*	*Folge, Abschreibung*
07.311	*Keine EU-Schlachttiertransporte durch die Schweiz*	*12.12.2007*	*22.11.2007*	*Folge, Abschreibung*
08.313	*Für eine Verlängerung des Moratoriums über den Anbau genetisch veränderter Pflanzen*	*14.05.2008*	*09.04.2008*	*keine Folge*
08.327	*Einspeisevergütung für erneuerbare Energien*	*03.12.2008*	*19.11.2008*	*keine Folge*
09.303	*Autobahnzubringer Emmental und Oberaargau. Aufnahme ins Nationalstrassennetz*	*18.02.2009*	*28.01.2009*	*keine Folge*
09.306	*Kein Abbau in der nachhaltigen Landwirtschaft*	*11.03.2009*	*28.01.2009*	*keine Folge*
09.324	*Bewahrung der Ernährungssouveränität*	*12.08.2009*	*11.06.2009*	*keine Folge*
09.325	*Erhöhung der Entwicklungshilfe*	*26.08.2009*	*09.06.2009*	*keine Folge*
10.313	*Mediengewalt. Umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen*	*10.03.2010*	*27.01.2010*	*keine Folge*

Anhang 3 Vertretungen des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Konferenzen (per 31. Oktober 2014)

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion	Kantonsbeiträge 2014	Anteil BE absolut (%)
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Hans-Jürg Käser	Vizepräsident	3‘296‘000.-	409‘240.- (12.42%)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVE	Barbara Egger-Jenzer Christoph Neuhaus Andreas Rickenbacher	Vorstand	739'553.40	88'887.70 (12.02%)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	ERZ	Bernhard Pulver	Vorstand	8‘313‘900.-	1‘026‘554.- (12,35%)
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	BVE	Barbara Egger-Jenzer	Vorstand	1‘360‘000.-	161'819.- (11.90%)
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und –direktoren (FDK)	FIN	Beatrice Simon	Vorstand	900‘000.-	98'742.75 (10.97%)
Konferenz der Forstdirektorinnen und Forstdirektoren (FoDK)	VOL	Andreas Rickenbacher		200‘000.-	13‘520.- (6.76%)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GEF	Philippe Perrenoud	Präsident	4‘546‘550.-	563‘011.- (12,38%)
Konferenz der Jagddirektorinnen und -direktoren (JDK)	VOL	Andreas Rickenbacher		-[29]	-
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	POM	Hans-Jürg Käser Christoph Neuhaus	Präsident	1‘314‘700.-	162‘331.60 (12.35%)
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVE	Barbara Egger-Jenzer	Vizepräsidentin	323'413.70	39'849.10(12.32%)
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GEF	Philippe Perrenoud	Vorstand	1‘618‘000.-	200‘400.- (12.38%)
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	VOL	Andreas Rickenbacher	Präsident	362‘000.-	23‘800.- (6.57%)
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	VOL	Andreas Rickenbacher		50‘000.-	10‘000.- (20%)
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	POM	Hans-Jürg Käser		k.A.	10‘309.-[30]
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	JGK	Christoph Neuhaus	Vorstand	323‘000.-[31]	39‘997.95 (12.38%)
Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL)	POM	Hans-Jürg Käser	Präsident	-[32]	-

[29] Die JDK hat eine gemeinsame Geschäftsstelle mit der FoDK.

[30] Berechnung: Grundbeitrag CHF 300.- plus 1 Rp. pro Einwohner; voraussichtlicher Mitgliederbeitrag BE 2015: CHF 38‘032.- (Berechnung: Grundbeitrag CHF 3‘000.- plus 3,5 Rp. pro Einwohner; Erhöhung gemäss Beschluss der Plenarversammlung)

[31] Gemäss Budget 2013

[32] Die Kantone zahlen keine direkten Beiträge. Die Geschäftsstelle der FDKL stellt die geschuldeten Kantonsbeiträge Swisslos und der Loterie Romande (Loro) in Rechnung. Diese zahlen die Beiträge ein, bevor sie die Verteilung der Lotteriegelder an die Kantone vornehmen. Daher handelt es sich um einen indirekten Beitrag. Ein Verteilschlüssel für die Kantonsbeiträge besteht ebenfalls nicht. 2014 hat die FDKL Beiträge in der Höhe von CHF 150‘000 erhalten (CHF 88‘779 von Swisslos und CHF 61‘221 von Loro).

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Deutschschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion	Kantons-beiträge 2014	Anteil BE absolut (%)
Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) [alle deutschsprachigen Kantone, die mehrsprachigen Kantone BE, FR, GR, VS und das FL]	ERZ	Bernhard Pulver		507'000.-[33]	80'200.- (15,8%)

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen	Beiträge der Kantone 2014	Anteil BE absolut (%)
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Philippe Perrenoud		126'000.-	30'240.- (24%)
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Philippe Perrenoud		448'000.-	112'000.- (25%)
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	VOL	Andreas Rickenbacher		1'001'788.-	83'443 (8.33%)
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Barbara Egger-Jenzer Christoph Neuhaus		-[34]	-
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	ERZ	Bernhard Pulver	Vizepräsident	5'535'547.-	236'309.- (4,3%)
Conférence latine des Directrices et Directeurs des affaires militaires et de la protection de la population (CLAMPP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	POM	Hans-Jürg Käser		0.-	0.-
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GEF	Philippe Perrenoud		1'229'000.-	30'000.- (2.44%)
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Beatrice Simon			[35]
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Barbara Egger-Jenzer		150'000.-	41'451.- (27.63%)

[33] Die Kantonsbeiträge an die D-EDK werden über die NW EDK geleistet; 2014 erfolgt die Finanzierung teilweise aus Betriebsreserven

[34] Die CDTAPSOL ist eine Regionalkonferenz der BPUK. Deshalb erfolgen keine separaten Beitragszahlungen.

[35] Der Kanton Bern hat letztmals 2012 eine Zahlung von CHF 14'798 (30%) geleistet; der Beitrag gilt für mehrere Jahre

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion	Kantons-beiträge 2014	Anteil BE absolut (%)
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU][36]	STA	-		150'000.-	7‘000.- (4.67%)
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	ERZ	Bernhard Pulver		39‘000.-[37]	12‘700.- (32,5%)
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GEF	Philippe Perrenoud		0.-	0.-
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVE	Barbara Egger-Jenzer		0.-	0.-

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion	Kantons-beiträge 2014	Anteil BE absolut (%)
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Franche-Comté]	STA	Philippe Perrenoud		vgl. aj.ch	-

[36] Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied)

[37] 2014 erfolgt die Finanzierung der Geschäfte teilweise über Betriebsreserven

STA 18 2014.RRGR.1310

Planungserklärungen

Version 1

21. Mai 2015 / AO

Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern

SAK (Messerli-Weber)	1. Der Regierungsrat und die SAK überprüfen die Mitwirkungsrechte des Grossen Rates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern (inkl. Kommissionen) periodisch auf ihre praktische Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit hin und zeigen im nächsten Bericht über die Aussenbeziehungen die vorgenommenen Optimierungen auf.
SAK (Messerli-Weber)	2. Der Regierungsrat wird ersucht, Verträge und weitere Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO der SAK ausserhalb der periodischen Berichterstattung formell zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	389/2015
Datum RR-Sitzung:	1. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2015.POM.147
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern
Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Der Kanton Bern ist insbesondere in Notlagen im Asylwesen darauf angewiesen, dass die unter Vertrag stehenden Asylsozialhilfestellen auch Notunterkünfte in Zivilschutzanlagen betreiben. Der Betriebsaufwand ist bei den Notunterkünften höher als bei den Kollektivunterkünften. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten wird bei den Notunterkünften eine Objektfinanzierung, d.h. eine Finanzierung pro Anzahl vorhandener Plätze, eingeführt. Mit dem vorliegenden Kredit wird die Finanzierung der nicht belegten und demzufolge nicht durch Bundessubventionen entschädigten Plätze sichergestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31), Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 80, Art. 82 Abs. 1
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (SR 142.312)
- Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. b
- Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20), Art. 4
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 44 Abs. 1 Bst. a, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 137, Art. 139, Art. 141, Art. 148 und Art. 152 i.V.m. Anhang 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

02|00|K|3

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (jährlich): CHF 1‘100‘000

Dabei handelt es sich um ein Kostendach.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2015 bis 2017.

Produktgruppe: Amt für Migration und Personenstand (06.10.9104)

Konto: 318000 Dienstleistungen Dritter

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 nicht enthalten. Die im Jahr 2015 entstehenden Kosten für die Ermöglichung der Objektfinanzierung im Bereich der Notunterkünfte werden innerhalb der Produktgruppe 06.10.9104 kompensiert. Die für die Jahre 2016 und 2017 benötigten finanziellen Mittel werden in den Voranschlag 2016 und in den Aufgaben- und Finanzplan 2017 aufgenommen.

6 Folgekosten

Keine

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. April 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.147
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Grundzüge der Vorlage 5
3.2.1 Zielsetzung und Soll-Zustand 5
3.2.2 Berechnungsgrundlage 5
3.2.3 Begründung und Bewertung 6
3.3 Vorgehensplan, Termine und Zuständigkeiten 7

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 9

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 9
5.1 Finanzen 9
5.2 Organisation, Personal, IT und Raum 10

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 10

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 10

8 Konsequenzen bei einer Ablehnung 10

9 Antrag 11

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Der Kanton Bern ist insbesondere in Notlagen im Asylwesen darauf angewiesen, dass die unter Vertrag stehenden Asylsozialhilfestellen auch Notunterkünften in Zivilschutzanlagen betreiben. Der Betriebsaufwand ist bei den Notunterkünften höher als bei den Kollektivunterkünften. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten wird bei den Notunterkünften eine Objektfinanzierung, d.h. eine Finanzierung pro Anzahl vorhandener Plätze, eingeführt. Mit dem vorliegenden Kredit wird die Finanzierung der nicht belegten und demzufolge nicht durch Bundessubventionen entschädigten Plätze sichergestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31), Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 80, Art. 82 Abs. 1
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (SR 142.312)
- Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. b
- Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20), Art. 4
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 44 Abs. 1 Bst. a, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 und Art. 52
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 137, Art. 139, Art. 141, Art. 142, Art. 148 und Art. 152 i.V.m. Anhang 3

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Nach Artikel 80 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) gewährleisten die Kantone die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die ihnen nach AsylG zugewiesen worden sind (Asylsozialhilfe). Sie können Asylsuchenden einen Aufenthaltsort sowie eine Unterkunft zuweisen und sie insbesondere in Kollektivunterkünften unterbringen (vgl. Artikel 28 Absatz 1 und 2 AsylG). Für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe gilt nach Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 AsylG kantonales Recht. Mithin bestimmen die Kantone den genauen Umfang der Asylsozialhilfe.

Gestützt auf Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) wird im Kanton Bern die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche und private Trägerinnen und Träger (Asylsozialhilfestellen) über-

tragen. In der ersten Phase werden die Asylsuchenden in Kollektivunterkünften[1] und in der zweiten Phase in Wohnungen untergebracht. Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF), der Verein Asyl Biel und Region (ABR), die Asylkoordination der Stadt Thun (AKT) und die ORS Service AG betreiben im Kanton Bern 24 Kollektivunterkünfte mit insgesamt 2‘297 Plätzen (Stand 13. März 2015). Von diesen 24 Kollektivunterkünften sind 6 Notunterkünfte[2] mit insgesamt 550 Plätzen.

Die Sozial- und Nothilfe im Asylbereich wird von den Kantonen gestützt auf kantonales Sozialhilferecht ausgerichtet. Der Bund gibt im Asylgesetz bloss einige Rahmenbedingungen vor und richtet den Kantonen pauschale Abgeltungen (Globalpauschale für Sozialhilfekosten, Nothilfepauschale und Verwaltungskostenbeitrag) aus.

Per 1. April 2013 traten die Änderungen bei der Berechnung der Subventionen des Bundes für die Asylsozialhilfe in der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (SR 142.312) in Kraft. Diese Änderungen bewirkten im Kanton Bern faktisch eine Verminderung der Bundesbeiträge an die Asylsozialhilfe um rund 13%. Mit dem Leistungsvertrag 2014 wurden die Mindereinnahmen des Kantons an die Asylsozialhilfestellen weitergegeben. Die Kürzung der finanziellen Abgeltung an die Asylsozialhilfestellen erfolge in der ersten Phase der Asylsozialhilfe durch einen Wechsel von einer Objektfinanzierung (Finanzierung pro Anzahl vorhandener Plätze) zu einer Subjektfinanzierung (Finanzierung pro Anzahl untergebrachter asylsuchender Personen). In der zweiten Phase der Asylsozialhilfe, der rund zwei Drittel aller Übernachtungen von Asylsuchenden zugeordnet werden können, blieb das Abgeltungssystem unverändert. Von den finanziellen Kürzungen waren demzufolge vor allem jene Asylsozialhilfestellen betroffen, die Kontingente der ersten Phase hielten.

Am 25. Juli 2014 musste der Regierungsrat die Notlage im Asylwesen erklären. Gestützt auf diesen Beschluss (RRB 917/2014) wurden bis Ende Februar 2015 neue Notunterkünfte in den Gemeinden Burgdorf, Hindelbank, Ittigen und Moosseedorf eröffnet. Insgesamt konnten dadurch innerhalb von 6 Monaten 350 zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Zur Sicherstellung der Gewährung der Asylsozialhilfe ab dem Jahr 2015 beabsichtigte die Polizei- und Militärdirektion (POM) die Durchführung eines öffentliches Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2). Im Jahr 2014 zeichnete sich jedoch eine starke Auslastung der im Asylbereich der POM zur Verfügung stehenden Personalressourcen ab. Diese Entwicklung war auf die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene, die stark angestiegene Anzahl dem Kanton Bern zugewiesener Asylsuchender (Erklärung der Notlage im Sommer 2014) und die Durchführung eines Impulsprogrammes[3] im Amt für Migration und Personenstand (MIP) zurückzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen sistierte die POM die geplante Ausschreibung Ende April

[1] Kollektivunterkünfte sind oberirdische oder unterirdische Unterbringungsmöglichkeiten für Personen des Asylbereichs.
[2] Notunterkünfte sind unterirdische Unterbringungsmöglichkeiten für Personen des Asylbereichs.
[3] Zielsetzung des Impulsprogramms MIP: Umsetzung der Empfehlungen der kantonalen Finanzkontrolle und der Oberaufsichtskommission (vgl. Bericht „Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission, Bericht vom 25. Februar zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern“

2014 und stellte den bestehenden Asylsozialhilfestellen einen Leistungsvertrag mit Gültigkeitsdauer von 2015 bis 2017 in Aussicht. Eine öffentliche Ausschreibung im Asylsozialhilfebereich erachtet der Regierungsrat weiterhin als erstrebenswert. Der Umfang und ideale Zeitpunkt einer solchen Ausschreibung wird im Rahmen der gesamtkantonalen Asylstrategie festgelegt werden.

Der Kanton Bern erhält vom Bund pro Person des Asylbereichs CHF 1‘485.67 pro Monat bzw. CHF 48.84 pro Tag zur Deckung der Unterbringungs-, Betreuungs-, Versicherungs-, Gesundheits- und Sicherheitskosten. Von diesem Betrag werden CHF 386.19 pro Monat bzw. CHF 12.70 pro Tag abgezogen, damit der Migrationsdienst die Gesundheit-, Versicherungs- und Sicherheitskosten decken kann. Die Asylsozialhilfestellen erhalten in der ersten Phase CHF 36.50 pro Person und pro Tag. Das Prinzip zwischen Bund und Kanton, wonach die Pauschalabgeltung kostendeckend für kostengünstige Lösungen sein soll, soll grundsätzlich auch im Verhältnis zwischen dem MIP und Asylsozialhilfestellen gelten.

Im Rahmen der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen 2015-2017 führte das MIP von Oktober bis Dezember 2014 ein Vernehmlassungsverfahren bei den Asylsozialhilfestellen durch. Das MIP und die Asylsozialhilfestellen einigten sich dabei auf eine Subjektfinanzierung in der ersten Phase, genauer gesagt auf eine Abgeltung von CHF 36.50 pro Person und Tag, ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahrensstände und Unterbringungsarten. Ziel dieses Abgeltungsmodus ist, dass den Asylsozialhilfestellen in der ersten Unterbringungsphase keine finanziellen Nachteile aufgrund der vom MIP zugewiesenen Personengruppen entstehen.

Im ersten Quartal 2015 informierten die ORS Service AG und die Heilsarmee Flüchtlingshilfe das MIP, dass Notunterkünfte bei tiefer Auslastung mit der Pauschale von CHF 36.50 nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten. Beide Asylsozialhilfestellen plädieren für eine Objektfinanzierung anstelle einer Subjektfinanzierung im Bereich der Notunterkünfte. Die ORS Service AG machte die Unterzeichnung des Vertrags von dieser Bedingung abhängig. Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe möchte – der finanziellen Logik folgend – eine Notunterkunft schliessen, obwohl das MIP – sich den Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM) anschliessend – zurzeit steigende und abermals stossweise Gesuchszahlen für das Geschäftsjahr 2015 – analog zum Geschäftsjahr 2014 – erwartet.

Es besteht ein Dilemma zwischen der betriebsökonomischen Logik der Asylsozialhilfestellen und der strategischen Logik des MIP. Die ökonomischen Interessen der Asylsozialhilfestellen (Erwirtschaftung eines positiven Globalhaushalts) und die strategischen Interessen des MIP (freie Unterbringungsplätze als Reserve für den Ausnahmezustand) sind nicht deckungsgleich. Das Modell einer Globalpauschale mit Subjektfinanzierung versagt bei tiefer Auslastung der Kollektivunterkünfte und gleichzeitiger Prognose einer massiven Zunahme der Anzahl neu eingereichter bzw. hängiger Asylgesuche. Mit einer Objektfinanzierung im Bereich der Notunterkünfte soll dieses Problem gelöst werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Zielsetzung und Soll-Zustand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll die von den Asylsozialhilfestellen geforderte Objektfinanzierung von unterirdischen Notunterkünften ermöglicht werden. Durch den Kredit kann sichergestellt werden, dass sämtliche bisherigen Asylsozialhilfestellen weiterhin auch Notunterkünfte betreiben werden. Der Kanton Bern ist insbesondere bei Notlagen im Asylwesen auf solche häufig in Zivilschutzanlagen eröffneten Notunterkünfte angewiesen.

In den Jahren 2015 bis 2017 werden oberirdische Kollektivunterkünfte und UMA-Zentren eine Subjektfinanzierung, d.h. eine Entschädigungspauschale pro untergebrachter, asylsuchender Person, aufweisen. Bei Notunterkünften wird hingegen eine Objektfinanzierung, d.h. eine Entschädigung pro Anzahl vorhandener Plätze, gelten.

3.2.2 Berechnungsgrundlage

Der Bund berechnet die an die Kantone ausgeschüttete Asylsozialhilfepauschale in Abhängigkeit der Anzahl Personen des Asylbereichs, die im jeweiligen Kanton untergebracht werden. Er richtet für nicht besetzte Unterbringungsplätze, die als Reserve dienen, keine Entschädigung aus. Wenn der Kanton Bern eine Objekt- anstelle einer Subjektfinanzierung von Notunterkünften vorsieht, stehen für die Entschädigung der nicht belegten Reserveplätze keine Bundesmittel zur Verfügung. Die nicht belegten Plätze in Notunterkünften müssen demzufolge mit ordentlichen Staatsmitteln finanziert werden.

Die Höhe der effektiv benötigten kantonalen Mittel hängt von der Auslastung der Notunterkünfte ab. Bei einer 100%-igen Auslastung entstünden dem Kanton Bern keine Kosten. Die pro untergebrachte Person des Asylbereichs berechnete Globalpauschale des Bundes abzüglich des für die Leistungserbringungen des Migrationsdienstes notwendigen Betrags wäre ausreichend. In der Realität werden jedoch, im Hinblick auf die grossen Schwankungen der Asylgesuchszahlen, immer ein paar Plätze nicht besetzt sein.

Bei der Berechnung der Kredithöhe wird von einer durchschnittlichen Belegung von 85% ausgegangen. Dieser Wert basiert auf der Annahme, dass die jährliche Auslastung von Notunterkünften in den Jahren 2015, 2016 und 2017 ähnlich ausfallen wird wie jene in den Jahren 2014 und in den ersten zwei Monaten des Jahres 2015 (vgl. Tabelle 1).

Auslastung in Notunterkünften		
Jahr	**2014** (ca. jede 2.KW)	**2015** (jede 2.KW)
Mittelwert	85%	86%

Tabelle 1: Auslastung der Notunterkünfte

Bei 365 Unterbringungstagen pro Jahr, zurzeit 550 Plätzen in den Notunterkünften und einer Abgeltungspauschale von CHF 36.50 werden bei 100% Auslastung CHF 7‘327‘375.00 aus Bundessubventionen an die Asylsozialhilfestellen ausgezahlt. Bei jeder Reduktion der Auslastung um einen Prozentpunkt entstehen für den Betrieb der zurzeit existierenden Notunterkünfte jährliche Kosten in der Höhe von CHF 73‘273.75, die nicht mehr durch die Bundespauscha-

len gedeckt sind und deshalb durch ordentliche kantonale Staatsmittel zu begleichen sind. Ein über ein Jahr nicht belegter Platz kostet den Kanton jährlich CHF 13‘322.50. Die durch den Kanton zu tragenden Kosten in Abhängigkeit von der Auslastungshöhe der Notunterkünfte sind in Tabelle 2 dargestellt. Bei einer Auslastung von 85% trägt der Kanton Bern Kosten in der Höhe von CHF 1‘099‘106.25 pro Jahr.

Kostenberechnung Objektfinanzierung bei **100%**	Auslastung	pro Jahr (alle 6 NUK bei 550 Plätzen)	pro Jahr (100 Plätze)
	100%	CHF 0.00	CHF 0.00
	99%	CHF 73'273.75	CHF 13'322.50
	98%	CHF 146'547.50	CHF 26'645.00
	97%	CHF 219'821.25	CHF 39'967.50
	96%	CHF 293'095.00	CHF 53'290.00
	95%	CHF 366'368.75	CHF 66'612.50
	94%	CHF 439'642.50	CHF 79'935.00
	93%	CHF 512'916.25	CHF 93'257.50
	92%	CHF 586'190.00	CHF 106'580.00
	91%	CHF 659'463.75	CHF 119'902.50
	90%	CHF 732'737.50	CHF 133'225.00
	89%	CHF 806'011.25	CHF 146'547.50
	88%	CHF 879'285.00	CHF 159'870.00
	87%	CHF 952'558.75	CHF 173'192.50
	86%	CHF 1'025'832.50	CHF 186'515.00
	85%	**CHF 1'099'106.25**	**CHF 199'837.50**
	80%	CHF 1'465'475.00	CHF 266'450.00
	75%	CHF 1'831'843.75	CHF 333'062.50
	70%	CHF 2'198'212.50	CHF 399'675.00
	65%	CHF 2'564'581.25	CHF 466'287.50
	60%	CHF 2'930'950.00	CHF 532'900.00
	55%	CHF 3'297'318.75	CHF 599'512.50
	50%	CHF 3'663'687.50	CHF 666'125.00

Tabelle 2: Kostenberechnung Objektfinanzierung

3.2.3 Begründung und Bewertung

Zum heutigen Zeitpunkt (13. März 2015) sind vier von sechs Notunterkünften je zu 99% ausgelastet. Lediglich zwei Notunterkünfte weisen eine tiefere aktuelle Auslastung aus, nämlich das Zentrum in Hindelbank (49%) und jenes in Ittigen (67%). Wenn für Notunterkünfte weiterhin eine Subjektfinanzierung, d.h. eine Entschädigung pro untergebrachter Person gälte, würden den Asylsozialhilfestellen, die deutlich unterbelegte Notunterkünfte betreiben, aufgrund kaum beeinflussbarer Fixkosten, hohe Verluste entstehen.

Theoretisch sollten die Asylsozialhilfestellen unterbelegte Notunterkünfte aus betriebswirtschaftlichen Gründen entweder besser auslasten oder – in Absprache mit dem MIP – schlies-

sen. Dies können sie jedoch nicht ohne weiteres tun: Aufgrund humanitärer Überlegungen sind die Asylsozialhilfestellen angehalten, zuerst oberirdische Kollektivunterkünfte zu besetzen, bevor die unterirdischen Notunterkünfte in Anspruch genommen werden. Eine Schliessung ist zurzeit für das MIP nicht akzeptabel, weil das SEM davon ausgeht, dass „[i]m April 2015, spätestens im Mai 2015 […], die Zahl der in der Schweiz gestellten Asylgesuche mit der für diesen Zeitraum zu erwartenden deutlichen Zunahme der Anlandungen in Süditalien wieder ansteigen [dürfte]“[4]. Der Kanton Bern ist auf die Sicherstellung einer ausreichenden Überbrückungsleistungsbereitschaft im Hinblick auf diese prognostizierte Entwicklung angewiesen.

In den unterirdischen Notunterkünften entstehen höhere Eröffnungs- und Betriebskosten im Vergleich zu oberirdischen Asylunterkünften. Da Zivilschutzanlagen häufig nur einen Ausgang aufweisen, bestehen erhöhte Brandschutzvorgaben der Gebäudeversicherung Bern (GVB). Die psychosoziale Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner unterirdischer Zentren ist aufgrund der räumlich suboptimalen Umstände grösser, was einen höheren Betreuungsbedarf und Personalaufwand nach sich zieht. Zudem müssen die Notunterkünfte während Notlagen innerhalb kurzer Zeit eröffnet werden, was intensive Gespräche mit den betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung bedingt.

Im Hinblick auf die notwendige Sicherstellung einer temporären Leistungsbereitschaft in Notlagen und aufgrund der höheren Anforderungen an den Betrieb unterirdischer Asylunterkünfte erachtet der Regierungsrat die von den Asylsozialhilfestellen geforderte Objektfinanzierung für Notunterkünfte im Asylwesen als gerechtfertigt.

Als Alternative wurde eine Sockelbeitragsvariante geprüft. Diese wurde jedoch aus folgenden Gründen verworfen:

- Der Sockelbeitrag müsste sich in einem Bereich zwischen 90 und 99 Prozent bewegen. Die finanzielle Differenz zur 100-Prozent-Lösung der Objektfinanzierung wäre gering.
- Die Eindeutigkeit des festzulegenden Schwellenwerts wäre nicht gegeben. Demzufolge wäre die Höhe dieses Werts schwer auszuhandeln. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würden betroffene Akteure den Schwellenwert hinterfragen und bestreiten.
- Die Unterscheidung zwischen Subjektfinanzierung (im Normalfall) und Objektfinanzierung (im Ausnahmefall der Notunterkünfte) ist besser verständlich und stringenter als die Einführung eines Sockelbeitragsmodells.
- Die Kalkulation im Rahmen der Budgetierung und Abrechnung ist bei einer Objektfinanzierung einfacher als bei einem Sockelbeitragsmodell.

3.3 Vorgehensplan, Termine und Zuständigkeiten

Um den angedrohten Marktausstieg der Notunterkunftsbetreiber zu verhindern, gilt die Objektfinanzierung in diesem Bereich bereits im ersten Halbjahr 2015, rückwirkend per 1. Januar 2015. Die POM bewilligte zu diesem Zweck am 1. April 2015 eine neue, einmalige Ausgabe in der Höhe von CHF 500‘000.

[4] Staatssekretariat für Migration SEM (Direktionsbereich Asyl / Abteilung EVZ): Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 02/2015. Ausschliesslich zum verwaltungsinternen Gebrauch, S. 9.

Nach der Verabschiedung des vorliegenden Kreditantrags durch den Grossen Rat und dem Ablauf der Frist des fakultativen Referendums werden alle betroffenen Leistungsverträge 2015-2017 zwischen dem MIP und den Asylsozialhilfestellen mit einem Anhang ergänzt werden, der die Objektfinanzierung für Notunterkünfte regelt. Zudem wird die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen des Asylbereichs anzupassen sein.

Termin	Aktivität	Zuständigkeit
01.04.2015	Antrag des Regierungsrates z.H. des Grossen Rates	Regierungsrat
01.06.2015 - 12.06.2015	Entscheid anlässlich der Junisession	Grosser Rat
06.07.2015	Publikation der Vorlage im Amtsblatt	Staatskanzlei
06.10.2015	Ablauf der fakultativen Referendumsfrist	
31.10.2015	Anpassung der Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen des Asylbereichs	POM
31.10.2015	Freigabe des Anhangs zu den Leistungsverträgen 2015-2017	MIP

Tabelle 3: Vorgehensplan mit Zuständigkeiten

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die soziale Solidarität ist eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung, die der Regierungsrat als Grundmaxime seines Handelns verfolgt. Die Sicherung der sozialen Stabilität und der Schutz vor Verfolgung als Grundpfeiler der Asylpolitik sind Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 (S. 16/24).

Der Bundesrats beschloss am 6. März 2015, dass 3‘000 zusätzliche schutzbedürftigen Personen aus Syrien während drei Jahren die Einreise in die Schweiz ermöglicht werden soll. Bereits im Jahr 2015 sollen 1‘000 Syrerinnen und Syrer in der Schweiz aufgenommen werden. Das SEM plant die Umsetzung dieser humanitären Aufnahmeaktion in enger Zusammenarbeit u.a. mit den Kantonen. Der Regierungsrat des Kantons Bern erachtet die Sicherstellung von ausreichend Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten – mangels oberirdischer Unterbringungskapazität auch in Notunterkünften – als wichtiger Erfolgsfaktor für diese humanitäre Aktion des Bundes.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Vorliegend handelt es sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2015 bis 2017 in der Gesamthöhe von jährlich CHF 1‘100‘000 (Kostendach). Zudem handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG), die in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates fällt (Art. 76 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. b KV).

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenträger bzw. Kostenarten:

Kostenträger	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
910106180 Sonderunterbringung AsylG	318000 Dienstleistungen Dritter	2015	1‘100‘000 (gerundet)
910106180 Sonderunterbringung AsylG	318000 Dienstleistungen Dritter	2016	1‘100‘000 (gerundet)
910106180 Sonderunterbringung AsylG	318000 Dienstleistungen Dritter	2017	1‘100‘000 (gerundet)

Tabelle 4: Buchungsangaben

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 nicht enthalten. Die im Jahr 2015 entstehenden Kosten für die Ermöglichung der Objektfinanzierung im Bereich der Notunterkünfte werden innerhalb der Produktgruppe 06.10.9104 kompensiert. Die für die Jahre 2016 und 2017 benötigten finanziellen Mittel werden in den Voranschlag 2016 und in den Aufgaben- und Finanzplan 2017 aufgenommen.

5.2 Organisation, Personal, IT und Raum

Der vorliegende Beschluss hat keine organisatorischen oder personellen Auswirkungen. Für den Kanton resultieren auch keine Auswirkungen in den Bereichen Informatik und Raum.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Aufgrund der Objektfinanzierung für Notunterkünfte wird das MIP solche Unterkünfte bei einer allfälligen ausgeprägten Unterbelegung nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden temporär schliessen.

Ansonsten hat der vorliegende Antrag keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorliegenden Anträge haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags besteht ein grosses Risiko, dass die Asylsozialhilfestellen keine Notunterkünfte mehr betreiben wollen. Die ORS Service AG, die vier der sechs Notunterkünfte betreibt, hat diesbezüglich klare Absichten geäussert. Ob ande-

re bestehende oder zusätzliche Asylsozialhilfestellen diese Notunterkünfte übernehmen würden, ist sehr fraglich.

Bei einer Schliessung der Notunterkünfte ohne Ersatz würde der Kanton Bern über 400 Unterbringungsplätze verlieren. Dies entspricht einem Fünftel der gesamten Kapazität der ersten Asylsozialhilfephase. Die für das Frühjahr und den Sommer 2015 prognostizierte zunehmende Zuweisung von Asylsuchenden an den Kanton Bern könnte das kantonale Asylsozialhilfesystem nicht kompensieren. Die zugewiesenen Asylsuchenden könnten nicht mehr in Kollektivunterkünften untergebracht werden. Alternativunterbringungen z.B. in Hotels, Jugendherbergen usw. würden zu einer Kostenexplosion und zu einem Reputationsschaden zulasten des Kantons Bern führen. Länger andauernde Zuweisungsstopps des Bundes zugunsten einzelner Kantone sind nicht vorgesehen, denn sie würden das gesamte Asylsystem der Schweiz gefährden. Eine Ablehnung der Kreditvorlage wird als hochkritisch eingestuft, weil der Kanton seinen gesetzlichen Auftrag, die Gewährleistung der Asylsozialhilfe der ihm zugewiesenen Asylsuchenden, nicht mehr sicherstellen könnte.

9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Verpflichtungskredit für die Ermöglichung einer Objektfinanzierung für Notunterkünfte im Asylwesen in den Jahren 2015 bis 2017 zuzustimmen.

Beilagen:
- Beschlussentwurf

Auskunftsperson:
- Herr Markus Aeschlimann, Geschäftsleiter MIP, Tel.: 031 633 54 00

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	247/2015
Datum RR-Sitzung:	4. März 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2014.POM.715
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014

1. Gegenstand

Die Rechnung 2014 des Lotteriefonds schliesst per 31.12.2014 mit einem Fondsbestand von 81‘472‘502 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 66‘843‘608 Franken resultiert ein Nettobestand von 14‘628‘894 Franken.

Im Revisionsbericht vom 13. Februar 2015 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2014 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.715
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Finanzielle Situation Lotteriefonds 2

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 3

5 Gesuchsbearbeitung 4

5.1 Verwaltungskosten 4

5.2 Gesuchsstatistik 5

6 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Der von Swisslos im Jahre 2014 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug 54‘943‘957 Franken. Aus diesen Mitteln wurden der Sportfonds mit 13‘700‘000 (25% des Reingewinnanteils gerundet) und der Kulturförderungsfonds mit 10‘900‘000 Franken (20% des Reingewinnanteils gerundet) gespeist.

Per 31. Dezember 2014 beläuft sich der Kontostand des Lotteriefonds auf 81‘472‘502 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 66‘843‘608 Franken resultiert ein Nettobestand von 14‘628‘894 Franken.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.3%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um Speisung Sportfonds, Speisung Kulturförderungsfonds sowie wiederkehrende Beiträge) ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von 1'450'449 Franken. Per 31. Dezember 2014 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von 3'175‘803

Franken aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 1'631‘595 Franken verbleibt ein Nettobestand von 1'544'208 Franken.

Der Lotteriefonds ist im Januar 2015 von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert worden. Der Revisionsbericht vom 13. Februar 2015 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3 Finanzielle Situation Lotteriefonds

Swisslos verzeichnete für 2013 gegenüber dem Vorjahr einen höheren Gewinn. Der Gewinnanteil des Kantons Bern erhöhte sich daher im Vergleich zum Vorjahr um rund dreieinhalb Prozent. Die ausbezahlten Beiträge bewegen sich mehrheitlich im Rahmen der vergangenen Jahre. Die markante Zunahme der Verpflichtungen ist im Wesentlichen auf die wiederkehrenden Beiträge für die Kulturdenkmäler (GRB 2014.POM.41) zurückzuführen.

Der Nettobestand des Lotteriefonds hat sich weiter verringert und beträgt gegenwärtig rund einen Viertel einer Jahresspeisung.

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Lotteriefonds

	2010	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einnahmen	53'848'380	52'387'765	53‘600‘431	53'272'238	55'160'273
Auszahlungen	-47'603'020	-69'165'888	-54‘647‘424	-55'066'107	-51'739'398
Bruttobestand	97'670'613	80'892'490	79‘845‘497	78'051'628	81'472'502
Verpflichtungen	-42'765'455	-39'548'345	-34‘606‘924	-43'858'743	-66'843'608
Nettobestand	**54'905'158**	**41'344'145**	**45‘238‘572**	**34'192'885**	**14'628'894**

Abbildung 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes

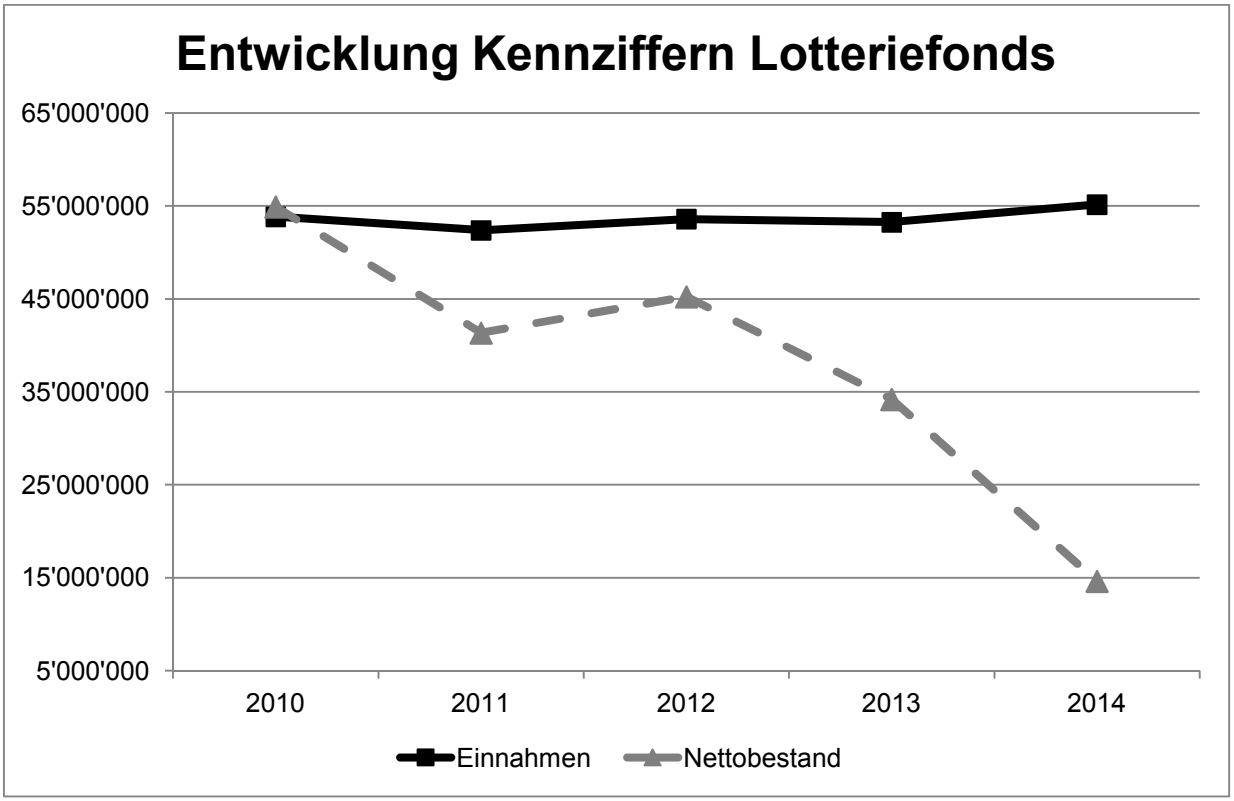

Die Abbildung widerspiegelt, dass die Einnahmen über die letzten fünf Jahre relativ konstant geblieben sind. Der Nettobestand illustriert, wieviel Mittel per Ende 2014 noch für neue Vorhaben verfügbar waren. Wie bereits erwähnt, beeinflusst die Verpflichtung für die wiederkehrenden Beiträge 2015-2018 den Nettobestand erheblich, insofern kann der in Abbildung 1 dargestellte Kurvenverlauf nicht einfach extrapoliert werden. Es ist davon auszugehen, dass die zu erwartende Jahresspeisung durch Swisslos mindestens das Niveau der Vorjahre erreicht.

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates

Gemäss Sonderstatutsgesetz verfügt der Bernjurassische Rat (BJR) im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Polizei- und Militärdirektion. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind beim Lotteriefonds einzureichen, wo eine Vorprüfung des Gesuchs und die Aufbereitung der Unterlagen erfolgt. Zur Beurteilung werden die Geschäfte monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet und Mitberichte zu den Gesuchen in regierungsrätlicher Kompetenz verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des BJR ist dieser Fall aber noch nie einge-

treten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Bruttobestand des BJR hat sich gegenüber 2013 um rund 470'000 Franken auf 3.175 Millionen Franken verringert. Der Bestand der offenen Verpflichtungen konnte um rund 284'000 Franken abgebaut werden und der Nettobestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 187'000 Franken auf rund 1.544 Millionen Franken verringert.

In den Zuwendungsbereichen Kultur, Denkmalpflege, Entwicklungshilfe und Tourismus wurden im Vergleich zum Vorjahr 2013 mehr Beiträge abgerufen. Insgesamt resultierte 2014 für den Berner Jura im Lotteriefonds ein Ausgabenüberschuss von rund 470'000 Franken. Zu diesem massgeblich beigetragen haben die Aufwendungen für den Zuwendungsbereich Denkmalpflege sowie für den Zuwendungsbereich Tourismus (Massnahmen bei der Abtei Bellelay).

5 Gesuchsbearbeitung

5.1 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds für das Jahr 2014 betragen 473‘750 Franken und wurden der Jahresrechnung 2014 des Fonds - der Lotterieverordnung entsprechend - als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Polizei- und Militärdirektion (GS POM) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds;
- den Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS POM des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.) und den Personalkostenanteil für verschiedene Personalkosten (z.B. Aus- und Weiterbildung, etc.)
- die direkten übrigen (Sach-) Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter etc.)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z.B. für Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds wird im Wesentlichen durch 170 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung und der Finanzsachbearbeitung (gemittelt 50 Stellenprozente).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2014 in CHF

Kostenart	**2014 / CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	321‘050
Personalgemeinkosten	43‘751
Sachkosten[1]	108‘949
Total	**473‘750**

[1] inkl. Sachgemeinkostenanteil.

Die direkten Personalkosten und die Personalgemeinkosten bewegen sich mit einer Zunahme durch die allgemeine Gehaltsentwicklung von knapp zwei Prozent gesamthaft in der Höhe des Vorjahres. Die Sachkosten sind durch den Ersatz der Informatiklösung für die Gesuchsbearbeitung, sowie infolge von Kostenberechnungen für Baugesuche durch externe Prüfstellen um rund 16 Prozent höher ausgefallen. Durch die Einsparung von Softwarebetriebskosten im Umfang von rund CHF 33'000 pro Jahr konnte bereits ein Teil der Investitionskosten im Rechnungsjahr amortisiert werden. Infolge der erwähnten Massnahmen erhöhen sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um knapp 5 Prozent, werden aber voraussichtlich 2015 wieder tiefer ausfallen.

5.2 Gesuchsstatistik

Gesamthaft wurden im Lotteriefonds (ohne Lotteriebewilligungen) 1127 Gesuche bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr ist erneut eine Zunahme der Gesuchseingänge festzustellen, diesmal um rund neun Prozent. Insbesondere bei den Gesuchen des Zuwendungsbereiches "m gemeinnützige und wohltätige Vorhaben, Institutionen und Vereine" ist eine deutliche Steigerung zu verzeichnen.

Die Gesuchszahlen der Denkmalpflege haben nochmals leicht abgenommen, sie umfassen rund dreiundvierzig Prozent der Lotteriefondsgesuche. Im Zuwendungsbereich Kultur wurden gegenüber dem Vorjahr mehr Gesuche eingereicht, allerdings fielen knapp vierzig Prozent in den Zuständigkeitsbereich des Kulturförderungsfonds der Erziehungsdirektion und wurden an diesen weiter geleitet. Im Zuwendungsbereich Heimatschutz nahm die Zahl neu eingereichter Gesuche im Vergleich zum Vorjahr um rund einen Fünftel ab. In den restlichen Zuwendungsbereichen sind im Vergleich zum Vorjahr mehrheitlich nochmals leicht rückläufige Eingangszahlen zu verzeichnen. Wie erwähnt haben die Gesuche für gemeinnützige und wohltätige Vorhaben erheblich zugenommen. Ein Teil dieser Zunahme lässt sich mutmasslich auf die ASP-Massnahmen zurückführen. Generell ist festzustellen, dass mehr Gesuche im Sinne allgemeiner "Sponsoring-Anfragen" eingereicht werden. Inhaltlich genügen diese Anfragen den Voraussetzungen für eine Gesuchsbearbeitung vielfach nicht, so fehlen oft etliche der einzureichenden Unterlagen.

Knapp neun Prozent der bearbeiteten Gesuche mussten abgelehnt werden. Die Ablehnungsquote hat sich erneut verringert und ist auf dem tiefsten Wert der letzten fünf Jahre. Mögliche Gründe für Zu- oder Abnahmen der Ablehnungsquote sind vielfältig und müssen letztlich einzelfallbezogen analysiert werden.

Der Bearbeitungsumfang der Gesuche unterscheidet sich im Lotteriefonds sehr stark. Generell ist festzustellen, dass die Abklärungsanforderungen umfangreicher werden und entsprechend mehr Zeit für die Gesuchsbearbeitung eingesetzt werden muss. Die verfügbaren Ressourcen sind dafür trotz den Bestrebungen bei der technischen Unterstützung zu knapp. Die Gesuchsbearbeitungszeiten werden sich daher tendenziell verlängern.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung 2014
- Übersicht über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2014
- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Verwendungszweck per 31.12.2014
- Liste der offenen Verpflichtungen per 31.12.2014
- Liste der offenen Verpflichtungen Bernjurassischer Rat per 31.12.2014
- Statistik der eingegangenen Gesuche 2014
- Bericht der Finanzkontr. zur Jahresrechnung 2014 des Lotteriefonds vom 13. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	248/2015
Datum RR-Sitzung:	4. März 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2014.POM.716
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014

1. Gegenstand

Die Rechnung 2014 des Sportfonds schliesst per 31.12.2014 mit einem Fondsbestand von 45‘816‘304 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 18‘181‘090 Franken resultiert ein Nettobestand von 27‘635'214 Franken.

Im Revisionsbericht vom 13. Februar 2015 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2014 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46a Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.716
Klassifizierung: nicht klassifziert

Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Finanzielle Situation Sportfonds 2

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 3

5 Gesuchsbearbeitung 4
5.1 Verwaltungskosten 4
5.2 Gesuchsstatistik 5

6 Antrag 6

1 Zusammenfassung

Der von Swisslos im Jahre 2014 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug 54‘943‘957 Franken. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 0855 vom 24. Juni 2014 13'700'000 Franken an den Sportfonds übertragen. Damit wurden 25 Prozent der jährlich dem Lotteriefonds zufliessenden Reingewinnanteile ausgeschöpft.

Die Obergrenze des Kontingents für den Bereich Bau und Unterhalt von Sportanlagen wurde für 2014 auf 6'850'000 Franken, 50% des überwiesenen Reingewinnanteils, festgelegt.

Per 31. Dezember 2014 beläuft sich der Kontostand des Sportfonds auf 45'816'304 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 18‘181‘090 Franken resultiert ein Nettobestand von 27‘635‘214 Franken.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.3%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinnanteil des Sport-

fonds ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von 726'100 Franken. Per 31. Dezember 2014 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von 2'753'909 Franken aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 66'790 Franken verbleibt ein Nettobestand von 2‘687'119 Franken.

Der Sportfonds ist im Januar 2015 von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert worden. Der Revisionsbericht vom 13. Februar 2015 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46a Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3 Finanzielle Situation Sportfonds

Die stabile finanzielle Situation des Sportfonds konnte gehalten werden. Gegenüber dem Vorjahr konnten die offenen Verpflichtungen um rund 2.38 Millionen Franken abgebaut werden. Der Nettobestand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 3.2 Millionen Franken.

Die vom Regierungsrat festgelegte Kontingentierung für den Bereich Sportanlagen von 6.85 Mio. Franken konnte eingehalten werden, es konnten 55 Gesuche mit knapp 5.7 Mio. Franken unterstützt werden. Für 2015 liegen gegenwärtig (Stand Januar) Baugesuche mit einem geschätzten Beitragsvolumen von rund 1.7 Mio. Franken vor. Im Zuwendungsbereich Bau haben sich im Vergleich zum Vorjahr die Beitragszahlungen (Auszahlungen) erheblich verringert.

Im Zuwendungsbereich Sportmaterial fielen die Auszahlungen ebenfalls tiefer aus. Die Kategorien Nachwuchs Breitensport und Nachwuchs Leistungssport des Zuwendungsbereiches Sportförderung wurden analog dem Vorjahr in Bezug auf die gesetzlichen Maxima ausgeschöpft. Bei den Sportveranstaltungen konnten deutlich mehr Beiträge ausbezahlt werden, die geänderten Prozesse sind nun etabliert, nachdem im letzten Jahr verschiedentlich durch die Gesuchsteller Fristen nicht eingehalten worden waren. Die ausbezahlten Beiträge für die Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen bewegen sich auf dem Vorjahresniveau. Die Kategorie Kurswesen im Zuwendungsbereich Sportförderung lässt sich aufgrund der Neugliederung der Bereiche nicht mit dem Vorjahr vergleichen, da wesentliche Ausgaben des Vorjahres unter der Rubrik Kurswesen de facto dem Bereich der Leistungssportförderung zuzuordnen waren. Im Zuwendungsbereich Sportförderung Kategorie besondere Massnahmen haben sich die Aufwände verringert, bei dieser Kategorie sind jedoch Schwankungen normal.

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Sportfonds

	2010	2011	2012	2013	2014
Einnahmen	13'818'836	38'413'831	19‘461‘648	18'790'083	13'948'268
Auszahlungen	-20'679'751	-15'917'470	-10‘798‘682	-19'978'901	-13'139'302
Bruttobestand	15'036'828	37'533'189	46‘196‘155	45'007'338	45'816'304
Verpflichtungen	-24'879'177	-28'075'170	-30‘522‘293	-20'562'119	-18'181'090
Nettobestand	**-9'842'348**	**9'458'019**	**15‘673‘862**	**24'445'219**	**27'635'214**

Abbildung 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes

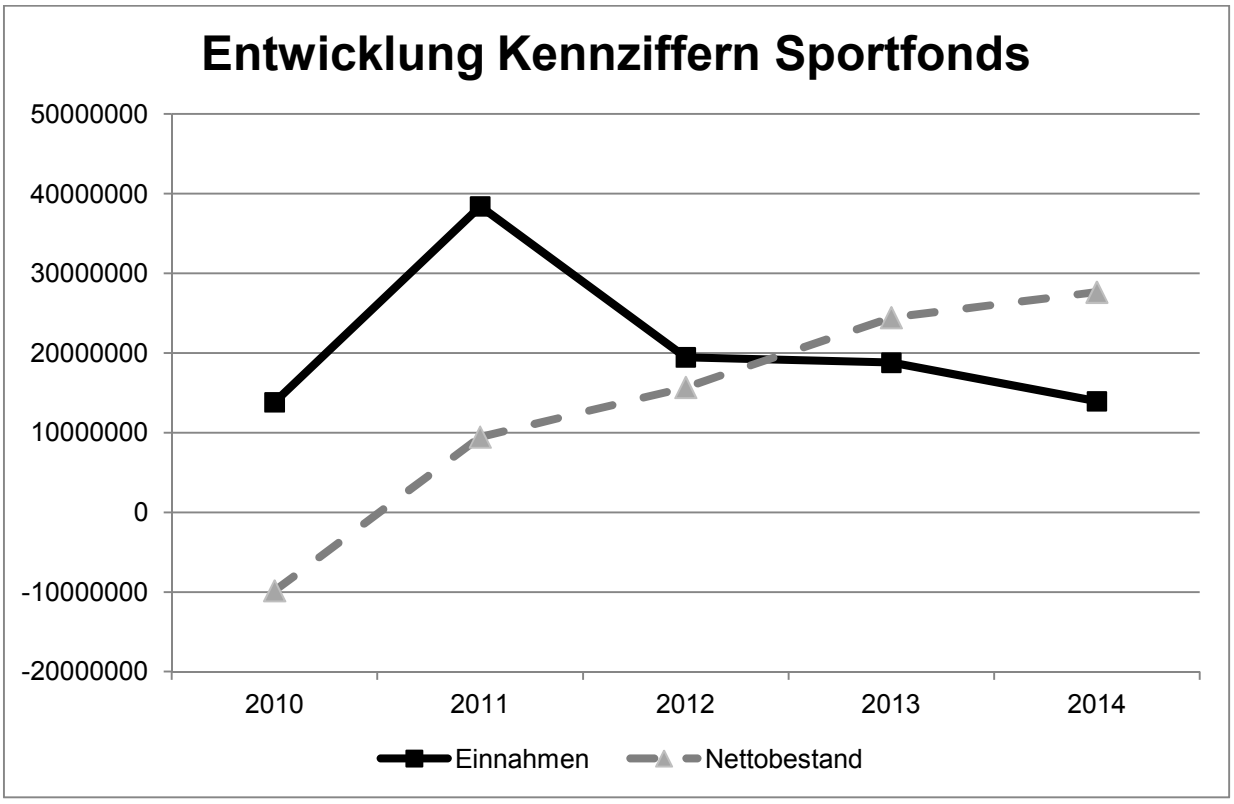

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates

Gemäss Sonderstatutsgesetz verfügt der Bernjurassische Rat (BJR) im Bereich des Sportfonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Polizei- und Militärdirektion. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind beim Sportfonds einzureichen, wo eine Vorprüfung des Gesuchs und die Aufbereitung der Unterlagen erfolgt. Zur Beurteilung werden die Geschäfte monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz

abschliessend entscheidet und Mitberichte zu den Gesuchen in regierungsrätlicher Kompetenz verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des BJR ist dieser Fall aber noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Bruttobestand des BJR hat sich 2014 weiter erhöht, insbesondere aufgrund der Infra- und Verbandsstruktur ergeben sich im Berner Jura andere Bedürfnisse an die Fondsspeisung. Diese Problematik soll im Rahmen der laufenden Arbeiten zu Statu Quo + Rechnung getragen werden (Gesetzesänderung Sonderstatutsgesetzgebung). Der Nettobestand des BJR weist nun im Sportfonds mit 2.68 Mio. Franken gegenüber 2013 mit 2'22 Mio. Franken erneut einen deutlich höheren Nettobestand aus.

5 Gesuchsbearbeitung

5.1 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds für das Jahr 2014 betragen 517‘428 Franken und wurden der Jahresrechnung 2014 des Fonds - der Sportfondsverordnung entsprechend - als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Polizei- und Militärdirektion (GS POM) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds;
- den Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS POM des Sportfonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.) und den Personalkostenanteil für verschiedene Personalkosten (z.B. Aus- und Weiterbildung, etc.)
- die direkten übrigen (Sach-) Kosten des Sportfonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter etc.)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z.B. für Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wird im Wesentlichen durch 190 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung und der Finanzsachbearbeitung (gemittelt 50 Stellenprozente).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2014 in CHF

Kostenart	**2014 / CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	359‘100
Personalgemeinkosten	42‘725
Sachkosten[1]	115‘603
Total	**517‘428**

Die direkten Personalkosten fallen im Rahmen der Gehaltsentwicklung leicht höher aus als im Vorjahr. Bedingt durch den Ersatz der Gesuchsverwaltungssoftware haben sich die Sachkosten etwas mehr als verdoppelt. Durch die Einsparung von Softwarebetriebskosten im Umfang von rund CHF 33'000 pro Jahr konnte bereits ein Teil der Investitionskosten im Rechnungsjahr amortisiert werden. Infolge der erwähnten Massnahme erhöhen sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um rund 16 Prozent, die Sachkosten werden aber voraussichtlich 2015 wieder tiefer ausfallen.

5.2 Gesuchsstatistik

Gesamthaft gingen 2014 im Sportfonds 2003 Gesuche neu ein und 2030 Gesuche wurden verarbeitet. Damit haben sich die Gesuchseingänge gegenüber dem Spitzenwert von 2013 um rund 9 Prozent verringert. Im Zuwendungsbereich Bau wurde 2014 nochmals ein Rückgang der eingereichten Gesuche verzeichnet, so dass mit 69 neuen Gesuchen der tiefste Wert der letzten 5 Jahre festzustellen ist. Dieser Umstand trägt wesentlich zum höheren Nettobestand des Sportfonds bei. Beim Sportmaterial gingen ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr weniger Gesuche neu ein. Im 2013 neu eingeführten Zuwendungsbereich Sportförderung Kategorie Nachwuchsförderung Breitensport wurden gegenüber dem Vorjahr rund 11 Prozent weniger Gesuche eingereicht. In der Kategorie Nachwuchsförderung Leistungssport bewegen sich die Gesuchseingänge auf Vorjahresniveau. Bei den Sportveranstaltungen ist ein Rückgang der neu eingereichten Gesuche um rund 11 Prozent festzustellen, gleichzeitig hat sich die Ablehnungsquote dieser Gesuche erheblich verringert. Für die Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen wurden deutlich mehr Gesuche als im Vorjahr eingereicht.

Rund 6.5 Prozent bearbeiteten Gesuche mussten abgelehnt werden. Die Ablehnungsquote bewegt sich damit wieder im Bereich der Jahre 2010 - 2012.

Die neue Gesuchsverwaltungssoftware soll möglichst rasch die Abwicklung einer elektronischen Gesuchseingabe unterstützen. Die Arbeiten dazu sind aufgegleist, sie hängen jedoch wesentlich vom Fortschritt einer gesamtkantonalen Lösungsvariante ab.

[1] inkl. Sachgemeinkostenanteil.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung 2014
- Übersicht über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2014
- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Verwendungszweck per 31.12.2014
- Liste der offenen Verpflichtungen per 31.12.2014
- Liste der offenen Verpflichtungen Bernjurassischer Rat per 31.12.2014
- Statistik der eingegangenen Gesuche 2014
- Bericht der Finanzkontr. zur Jahresrechnung 2014 des Sportfonds vom 13. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	286/2015
Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2013.POM.366
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach, Mannenriedstrasse 29, 3020 Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredite 2015 für die Ausstattung und 2016 bis 2026 für Miet- und Nebenkosten (Objektkredite)

1 Gegenstand

Zwei Verpflichtungskredite für die Infrastruktur- und Mietkosten des neuen Standortes der Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach. Die einmaligen Ausstattungskosten betragen CHF 750'000.00. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Miete betragen netto CHF 380'000.00 – zuzüglich Heiz- und Nebenkosten a conto von CHF 120'000.00.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 14 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191) vom 18. Oktober 1995
- Art. 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 136, 138 Bst. a, 139, 141, 146, 148, 151 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Art. 2 Abs. 1 lit. a ff. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002
- Art. 1 Abs. 1 lit. b und c und Art. 4ff. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Ausstattung: einmalige neue Ausgabe (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).
- Miete und Nebenkosten: wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

02|00|K|3

4 Massgebende Kreditsumme

Für die Ausgabenbefugnis massgebend sind gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLV die wiederkehrenden Ausgaben.

Jährlicher Mietzins sowie Heiz- und Nebenkosten	CHF 500'000.00

Zu bewilligende Ausgaben

a) Wiederkehrende Ausgaben	CHF 500'000.00
b) Einmalige Ausgaben	CHF 750'000.00

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

5.1 Objekt- und Verpflichtungskredit 2016 – 2026 (wiederkehrende Ausgaben)

Produktgruppe "09.15.9100 Immobilienmanagement", Amt für Grundstück und Gebäude

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Februar 2016 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5.2 Objektkredit; Verpflichtungskredit 2015 (einmalige Ausgaben)

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 311000 Laufende Anschaffung von Bürogeräten und -mobiliar

4610 311800 Laufende Anschaffung von Informatikmitteln

4610 314300 Baulicher Unterhalt der vom Staate gemieteten Liegenschaften

4610 318000 Dienstleistungen Dritter

4610 318800 Informatikdienstleistungen Dritte

Der Kredit ist im Voranschlag 2015 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe "06.02.9100 Polizei", Kostenstellen Gebäude und Informatik berücksichtigt.

6 Folgekosten

Die Folgekosten sind in den wiederkehrenden Ausgaben enthalten.

7 Befristung

Die vorliegende Ausgabenbewilligung wird für die Dauer von 10 Jahren, d.h. bis zum 31. Januar 2026 befristet.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. März 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2013.POM.366
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach, Mannenriedstrasse 29, 3020 Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredite 2015 für die Ausstattung und 2016 – 2026 für Miet- und Nebenkosten (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Rechtsgrundlagen ... 4

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 4
3.1 Ausgangslage ... 5
3.1.1 Aus- und Weiterbildung bei der Kapo ... 5
3.1.2 Fachbereich Diensthunde ... 7
3.2 Prüfung neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und Fachbereich Diensthunde ... 7
3.3 Mietobjekt POLY-Zentrum Riedbach ... 8
3.4 Vorgesehener Betrieb POLY-Zentrum Riedbach ... 9
3.4.1 Aus- und Weiterbildung ... 9
3.4.2 Fachbereich Diensthundewesen ... 10
3.4.3 Einmalige Infrastrukturkosten ... 10
3.5 Kostenvergleich ... 11
3.6 Vergabe ... 12
3.6.1 Informatik ... 12
3.6.2 Möblierung ... 12
3.6.3 Infrastruktur der Schulungs- / Gruppenräume ... 12
3.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 13

12|00|K|3

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 13

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 13

5.1 Wiederkehrende Ausgaben (Mietkosten) 13

5.2 Einmalige Ausgaben (Infrastruktur) 14

5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis 14

5.4 Auswirkungen auf Personal, IT und Raum 15

6 Auswirkungen bei Nichtrealisierung 15

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 15

8 Antrag 15

1 Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) bildet einerseits jährlich eine Vielzahl von Mitarbeitenden selber aus. Andererseits werden sämtliche notwendigen Weiterbildungen zum Erhalt des Ausbildungsstandards ebenfalls intern durch die Kapo sichergestellt.

Der Umfang der Ausbildungsaktivitäten der Kapo nimmt aufgrund der Entwicklung in sämtlichen Einsatz-, Betriebs- und Personalbereichen stetig zu. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen und ruft zusätzlichen Raumbedarf für Ausbildungen in allen Bereichen hervor.

Die Kapo verfügt momentan nicht über ausreichend und den Anforderungen entsprechend ausgestattete Ausbildungsplätze. Sie ist gezwungen immer wieder auf improvisierte Ausbildungsplätze auszuweichen, welche die notwendige Effizienz und Effektivität nur bedingt zulassen. Zudem müssen aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit der Ausbildungsplätze oftmals längere Anreisen mit entsprechendem Zeit- und Spesenaufwand in Kauf genommen werden.

Im Weiteren besteht bei der Abteilung Planung und Einsatz, Fachbereich (FB) Diensthunde, seit Längerem der Bedarf nach einem definitiven Standort für die Profidiensthundeführer und ihre Diensthunde. Diese sind nun bereits seit zehn Jahren provisorisch im Zeughausareal einquartiert, was suboptimal für Mensch und Tier ist.

Aus diesen Gründen prüfte die Kapo in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) die Anpassung der Standortsituation im Ausbildungsbetrieb und für den FB Diensthunde. Im Fokus standen die Konzentration der Ausbildungsaktivitäten und die Stationierung des FB Diensthunde (und damit die Aufhebung des zehnjährigen Provisoriums im Zeughaus Bern) am bereits bestehenden Standort (Ausbildungszentrum Ittigen – AZ Ittigen) sowie im zukünftig leerstehenden POLY-Zentrum Riedbach.

Gestützt auf die Ausgangslage der Aus- und Weiterbildung und des FB Diensthunde, wurde diesem Projekt eine hohe strategische Bedeutung zugemessen.

Nach Begehungen des Objektes POLY-Zentrum Riedbach und umfangreichen Abklärungen, fanden Mietverhandlungen zwischen dem AGG als Mieter der Liegenschaft einerseits und Immobilien Stadt Bern (ISB) als Vermieterin andererseits statt.

Die Rohbaunettomiete beläuft sich auf CHF 380'000.00 pro Jahr. Zusätzlich fallen geschätzte Heiz- und Nebenkosten von ca. CHF 120'000.00 pro Jahr an.

Um den Schulungs- sowie Diensthundebetrieb sicherstellen zu können, muss eine zweckmässige Infrastruktur zur Verfügung stehen. Die Kostenschätzung sieht einmalige Infrastrukturkosten (inkl. MWST) in der Höhe von CHF 750'000.00 vor.

Mit den zunehmenden Ausbildungsaktivitäten, den teilweise ineffizienten Standorten der zugemieteten Ausbildungsstätten im Kantonsgebiet sowie der suboptimalen und dadurch ineffektiven Infrastruktur, rückte die Standortsituation der Ausbildungsstätten ins Blickfeld der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. In der heutigen Situation (ohne POLY-Zentrum Riedbach) ist die Kapo gezwungen, immer wieder auf improvisierte Ausbildungsplätze auszuweichen, welche die notwendige Effizienz und Effektivität nur bedingt zulassen.

Die Kostengegenüberstellung zeigt auf, dass durch die Realisierung des POLY-Zentrum Riedbach für die Aus- und Weiterbildung und den FB Diensthunde eine Kosteneinsparung von jährlich ca. CHF 446'000.00 resultieren wird.

Bei einer Nichtrealisierung dieses Vorhabens vergibt sich der Kanton Bern eine einmalige Chance die Aus- und Weiterbildung der Kapo langfristig sicherzustellen, Kosten einzusparen und durch die Reduktion der Reisezeiten der Umwelt nachhaltig Rechnung zu tragen. Der Status Quo würde mit allen heute vorhandenen, vorgängig erwähnten negativen Begleiterscheinungen beibehalten.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden für die Miet- sowie Heiz- und Nebenkosten des POLY-Zentrums Riedbach eine jährliche Kreditsumme von CHF 500'000.00 für die Jahre 2016 bis 2026 und eine einmalige Kreditsumme von CHF 750'000.00 für das Jahr 2015 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 14 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191) vom 18. Oktober 1995
- Art. 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 136, 138 Bst. a, 139, 141, 146, 148, 151 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Art. 2 Abs. 1 lit. a ff. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002
- Art. 1 Abs. 1 lit. b und c und Art. 4ff. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die Kapo bildet jährlich rund 2'500 Mitarbeitenden selber aus. Einerseits werden seit zwei Jahren die Aspirantinnen und Aspiranten nach der einjährigen Grundausbildung in Hitzkirch zusätzlich ein weiteres halbes Jahr im Ausbildungszentrum Ittigen im sogenannten Lehrverband ausgebildet. Andererseits werden sämtliche Weiterbildungen zum Erhalt des notwendigen Ausbildungsstandards ebenfalls intern durch die Kapo sichergestellt. Die Weiterbildungen umfassen verschiedene Modulausbildungen wie Eigensicherheit, Schiessen, Einsatztaktik, Verhalten bei Amok, lagebedingter Erstickungstod u.v.m.

Der Umfang der Ausbildungsaktivitäten der Kapo nimmt aufgrund der gesellschaftlichen, der technischen und taktischen Entwicklung und den dadurch steigenden Anforderungen in sämtlichen Einsatz-, Betriebs- und Personalbereichen stetig zu. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen und ruft zusätzlichen Raumbedarf für Ausbildungen in sämtlichen Bereichen hervor.

Das polizeiliche Ausbildungsspektrum beinhaltet neben theoretischen Bereichen insbesondere polizeitaktische Ausbildungen. Eine zwingende Voraussetzung sind praktische Übungen in sämtlichen Einsatzbereichen der Polizei. Entsprechend werden hohe Anforderungen an die Ausbildungsräumlichkeiten (Schiessmöglichkeiten, Selbstverteidigung, Ordnungsdienst, Lernreviere für veränderbare Lernumgebungen wie Wohnungen, Parkplätze, Strassenzüge, Verkaufsräumlichkeiten etc.) gestellt. Im Moment verfügt die Kapo nicht über ausreichend ausgestattete Ausbildungsräume um eine möglichst professionelle und realitätsnahe Ausbildung sicherstellen zu können. Sie ist gezwungen immer wieder auf improvisierte Ausbildungsplätze auszuweichen. Die heutigen zugemieteten Räume lassen teilweise kein reales und einsatzbezogenes Übungsszenario unter Berücksichtigung der notwendigen Effizienz und Effektivität zu. Zudem müssen aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit solcher Ausbildungsplätze oftmals längere Anreisen mit entsprechendem Zeit- und Spesenaufwand in Kauf genommen werden.

Im Weiteren besteht bei der Abteilung Planung und Einsatz, FB Diensthunde, seit Längerem der Bedarf nach einem definitiven Standort für die Profidiensthundeführer und ihre Diensthunde. Diese sind nun bereits seit zehn Jahren provisorisch im Zeughausareal einquartiert, was suboptimal für Mensch und Tier ist (vgl. Kapitel 3.1.2).

Aus diesen Gründen prüfte die Kapo in Zusammenarbeit mit dem AGG die Anpassung der Standortsituation im Ausbildungsbetrieb und für den FB Diensthunde. Im Fokus standen die Konzentration der Ausbildungsaktivitäten und die Stationierung des FB Diensthunde (und damit die Aufhebung des zehnjährigen Provisoriums im Zeughaus Bern) am bereits bestehenden Standort AZ Ittigen sowie im zukünftig leerstehenden POLY-Zentrum Riedbach.

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Aus- und Weiterbildung bei der Kapo

Das Anfang der 80er-Jahre für den damaligen Bedarf erstellte Ausbildungszentrum der Kapo in Ittigen (AZ Ittigen) kann den Ressourcenbedarf der heutigen Organisation an Ausbildungsplätzen und -räumen trotz Optimierungsmassnahmen nicht annähernd decken. Das AZ wurde mehrheitlich für die Grundausbildung der damals rund 50 Polizistinnen und Polizisten benötigt. Heute bildet die Kapo jährlich rund 110 Polizistinnen und Polizisten aus. Diese werden seit dem Jahr 2007 während 34 Wochen teilweise an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH) ausgebildet. Das AZ wird aber weiterhin für die restlichen Wochen der einjährigen Grundausbildung, für die Weiterbildungen des Korps sowie für die Ausbildung der Sicherheitsassistenten, des Lehrverbandes und der École de Police genutzt.

Die gesellschaftliche Entwicklung hat die Kapo erkennen lassen, dass die Grundausbildung längst nicht genügt um den Polizeidienst bis zum Eintritt des Rentenalters erfüllen zu können. Die Grundausbildung wurde vor wenigen Jahren um ein halbes Jahr erweitert. Eine kontinuierliche Weiterbildung für das Aufrechterhalten des erworbenen und die Aneignung von neuem Wissen, um auf bekannte und neue Phänomene und Lagen (Amok, Terror etc.) eingehen zu können, ist für die Mitarbeitenden der Kapo unabdingbar. Die heutigen Lernmethoden und Lernpläne haben sich in den letzten 30 Jahren weiterentwickelt und massiv verändert. So sind etwa Ausbildungen in Kleingruppen und in praktischen, möglichst realitätsnahen Szenarien heute zwingend notwendig.

Der Bedarf der Kapo an Ausbildungsplätzen und -räumlichkeiten nimmt aufgrund nachstehender Entwicklungen in sämtlichen Einsatz-, Betriebs- und Personalbereichen stetig zu.

- Mit der Zusammenführung der Kantons-, der Stadt- und Gemeindepolizeikorps im Rahmen des Projektes Police Bern und der damit verbundenen Erhöhung des Korpsbestandes von ca. 1'300 auf ca. 2'500 Mitarbeitende, mussten die bis dahin eigenständig dezentral, an kleineren und Kleinststandorten durchgeführten Ausbildungseinheiten inhaltlich sowie organisatorisch zusammengeführt werden.
- Ebenfalls im Rahmen dieser Zusammenführung führt die Kapo seit 2009 einen fünf monatigen Sicherheitsassistentenlehrgang mit jährlich 30 – 40 Aspiranten durch, an welchem auch Aspiranten der Polizeikorps der Kantone Solothurn, Zug, Basel-Landschaft und Graubünden teilnehmen (die Ressourcenkosten werden den Partnerkorps anteilsmässig in Rechnung gestellt).
- Die mit der Auslagerung von 34 Ausbildungswochen der Polizeischule nach Hitzkirch gewonnenen Raumressourcen im AZ Ittigen, wurden durch die Einführung des Lehrverbandes egalisiert.
- Seit dem 1. April 2014 führt die Kapo die französisch sprachige Polizeischule (École de Police) mit ca. 15 Aspiranten eigenständig im AZ Ittigen durch.
- Die Einsatzführungsausbildung wird seit einigen Jahren zusammen mit den einsatzbezogenen Partnerorganisationen wie der Feuerwehr und den Sanitätspolizeien durchgeführt, was die Teilnehmerzahl verdoppelte (auch hier werden die Ressourcenkosten den Partnerinstitutionen anteilsmässig in Rechnung gestellt).
- Die zunehmenden Zentralisierungsbestrebungen der Armee seit Ende der 90er Jahre vermindert die bedürfnisgerechte Verfügbarkeit von Armeeausbildungsplätzen zugunsten der Polizei zunehmend.
- Vermehrt müssen geplante Ausbildungssequenzen infolge kurzfristig angesagten oder kurzfristig eskalierenden Grossveranstaltungen abgesagt bzw. verschoben werden. Ausweichdaten können bei gemieteten Ausbildungsplätzen und -räumen vielfach nur schwer bedarfs- und zeitgerecht zugänglich gemacht werden.
- Die Personalentwicklung, die Entwicklungen in der Bildungslandschaft, die polizeitaktischen und die technischen Entwicklungen sowie die gesellschaftlichen Veränderungen stellen immer höhere Anforderungen an die Mitarbeitenden. Entsprechend steigen die qualitativen und auch quantitativen Anforderungen an die Polizeiausbildung.
- Die heutigen Grundsätze der Ausbildungsmethodik und -didaktik fordern in der Ausbildung kleinere Sozialformen und stellen die handlungsorientierte Ausbildung in den Vordergrund. Der Bedarf an Gruppenräumen und Lernrevieren für polizeipraktische Ausbildungssequenzen ist stark gestiegen.

Die Kapo ist heute dazu gezwungen die zusätzlich notwendigen Ausbildungsplätze und -räume extern zu mieten. Dies führt bezüglich der notwendigen Ausgestaltung insbesondere der praktischen Ausbildungseinheiten sowie bezüglich der örtlichen und zeitlichen Verfügbarkeit vielfach zu grossen Mehraufwendungen bzw. erheblichen Einschränkungen. Eine für die Sicherheit der Bürger des Kantons Bern eminent wichtige, vor allem realitätsnahe und somit effektive und effiziente Ausbildung ist vielfach nur bedingt möglich. Die höheren Zeitaufwendungen durch längere Verschiebungswege bei heute nicht zentral durchführbaren Ausbildungen, die dadurch entsprechenden Verschiebungsmehrkosten und -spesen und vor allem die dadurch entstehenden hohen Administrations- und Koordinationsaufwendungen sind beträchtlich. Negative Auswirkungen auf die einsatzbezogene und bedarfsgerechte Planung des nor-

malen Dienstbetriebes und somit auch auf die Grundversorgung sind unter diesen Voraussetzungen nicht zu verhindern.

Im westlich von Bern gelegenen Forst verfügt die Kapo über drei Schiessgruben, welche ihr für die Schiessausbildung zur Verfügung stehen (externe Mietkosten). Auf der sehr nahe gelegenen Trümmerpiste stehen Outdoor-Ausbildungsplätze für polizeitaktische Ausbildungssequenzen zur Verfügung. In nützlicher Distanz von wenigen hundert Metern, welche in einigen Minuten erreicht werden können, fehlen heute Indoor-Ausbildungsplätze wie Theorieräume und Räume für Selbstverteidigung und Polizeitaktik, sogenannte Dojo's und Lernreviere. Das vorliegend zur Diskussion stehende POLY-Zentrum Riedbach liegt einige hundert Meter von den genannten bestehenden Ausbildungsplätzen entfernt und würde aus Sicht der Effektivität und Effizienz eine optimale Ergänzung darstellen.

3.1.2 Fachbereich Diensthunde

Erfahrungen und die tägliche Polizeiarbeit zeigen, dass der Hundeführer mit seinem Diensthund in der Kriminalitäts- und Verbrechensbekämpfung sowie bei der Rettung von Menschenleben ein nicht mehr wegzudenkender Helfer im Einsatz geworden ist. Die Diensthunde werden insbesondere bei der Suche nach Personen, Sachen, Betäubungsmittel, Sprengstoff, Brandmittel und Leichen eingesetzt.

Die Kapo verfügt durch die Profi- und Milizhundeführer über 64 Diensthunde. Die Profihundeführer sind hauptamtlich tätig. Hingegen sind die Milizhundeführer in der jeweiligen Polizeiorganisation im Nebenamt eingebunden sowie dezentral stationiert (Polizeiwachen mit Hundezwingern). Dem Diensthundewesen der Kapo sind auch die Bernischen Strafanstalten mit ihren Schutzhunden angeschlossen.

Die Einrichtung einer polizeieigenen Hundestation wird im Korps der Kapo seit Jahren diskutiert. Obschon die Bedürfnisfrage stets unbestritten war, blieb es jeweils bei Standortfragen oder wie im heutigen Zustand bei einem Provisorium. Diese provisorische Hundestation wurde im Jahr 2004 im Zeughaus an der Papiermühlestrasse in Bern bezogen. Eine einfache Zwingeranlage (8 Zwinger) und Büroräumlichkeiten in Containern bilden seither die Arbeitsplätze für die acht Profihundeführer mit ihren 18 Diensthunden.

Durch die starke Zunahme von Anlässen und Ordnungsdiensteinsätzen mit bis zu mehreren hundert Mitarbeitenden pro Anlass, hat der Fahrzeug- wie Personenverkehr im Zeughausareal sehr stark zugenommen. Dieser Umstand führt zu vielen Einschränkungen für den FB Diensthunde. Ein freier Hundeauslauf und ein ungestörtes Training innerhalb des Areals sind tagsüber kaum noch realisierbar.

Um den im modernen Polizeidienst gestellten Anforderungen auch längerfristig genügen zu können, braucht der FB Diensthunde einen professionell betriebenen, zentralen Führungs- und Ausbildungsstandort mit der notwendigen Infrastruktur. Dieses Ziel und die Ablösung eines über zehn jährigen Provisoriums kann mit dem Bezug des POLY-Zentrum Riedbach verwirklicht werden.

3.2 Prüfung neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und Fachbereich Diensthunde

Durch Immobilien Stadt Bern (ISB) wurde die Kapo anlässlich eines jährlich stattfindenden Treffens im 2012 informiert, dass das POLY-Zentrum Riedbach ab 2015 durch den Zivilschutz

und das Quartieramt der Stadt Bern nicht mehr genutzt wird. Diese Abteilungen bezogen per Ende 2014 die Räumlichkeiten am neuen Stützpunkt der Berufsfeuerwehr an der Murtenstrasse 98 in Bern.

In einer ersten Phase tätigte die Kapo intern mit den entsprechenden Abteilungen Aus- und Weiterbildung, Planung und Einsatz sowie weiteren potentiellen Bedürfnisträgern entsprechende Abklärungen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass sich mit der vorhandenen Infrastruktur in Riedbach eine einmalige Chance ergibt, da künftig auf zugemietete dezentrale Einrichtungen verzichtet werden könnte (Eidg. Ausbildungszentrum Schwarzenburg, ZAR Aarwangen, Militäranlagen Büren a. A., Militäranlagen Gantrisch, Bernapark Stettlen, Kaserne Lyss, Inforama Seeland, CIP Tramelan, Schwand Münsingen usw.).

Weitere Punkte, welche für das POLY-Zentrum Riedbach als Aus- und Weiterbildungsstandort sowie für die Stationierung des FB Diensthunde sprechen sind:

- Lage (ideale Kombination der Ausbildung In- sowie Outdoor)
- Parkiermöglichkeiten
- Nähe zu den Schiessplätzen Forst
- Nähe zur Trümmerpiste
- Vorhandene Verpflegungsinfrastruktur
- Keine Abhängigkeit von extern zugemieteten Ausbildungsstandorten und Schiessplätzen

Gestützt auf diese Ausgangslage der Aus- und Weiterbildung und des FB Diensthunde wurde diesem Projekt eine hohe strategische Bedeutung zugemessen. Mit Schreiben vom Dezember 2012 beantragte die Polizei- und Militärdirektion (POM) bei der Bau- Verkehrs und Energiedirektion (BVE) die Überprüfung der Liegenschaft POLY-Zentrum Riedbach als Standort für die Aus-und Weiterbildung sowie den FB Diensthunde aufzunehmen und die Arbeiten auf Fachebene zu starten.

3.3 Mietobjekt POLY-Zentrum Riedbach

Die BVE sicherte mit Schreiben vom 23. Januar 2013 der POM zu, die Überprüfung der Liegenschaft POLY-Zentrum Riedbach als zukünftigen Standort der Aus- und Weiterbildung und des FB Diensthunde der Kapo aufzunehmen und die Arbeiten diesbezüglich anzugehen.

Beim Polyzentrum Riedbach handelt es sich um eine Liegenschaft im Eigentum der Stadt Bern. Sie befindet sich im Westen von Bern, nahe des Bahnhofs Riedbach. Die Anlage wird bereits heute von der Kapo als Aussenstation für Ausbildungen im Gelände genutzt.

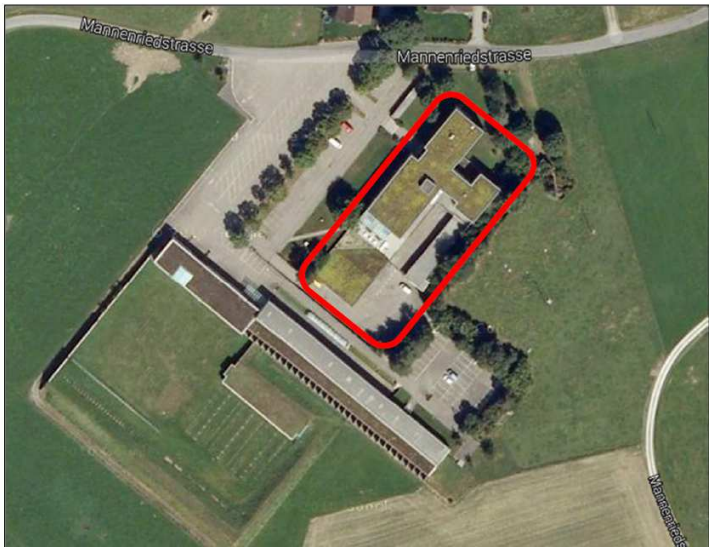

Nach Begehungen des Objektes und umfangreichen Abklärungen fanden Mietverhandlungen zwischen dem AGG als Mieter der Liegenschaft einerseits und der ISB als Vermieterin andererseits statt.

Die Rohbaumiete beläuft sich auf CHF 380'000.00 pro Jahr. Zusätzlich fallen geschätzte Heiz- und Nebenkosten von ca. CHF 120'000.00 pro Jahr an. Die Mietfläche beträgt 3‘232 m^2, was CHF 70.00/m^2 für die Lagerflächen sowie CHF 166.00/m^2 für die Büroflächen (exkl. Nebenkosten) bzw. CHF 107.00/m^2 für die Lagerflächen und CHF 203.00/m^2 (inkl. Nebenkosten) entspricht. Zudem stehen auf dem Areal 120 Parkplätze à CHF 20.00/Stk. zur Verfügung.

3.4 Vorgesehener Betrieb POLY-Zentrum Riedbach

3.4.1 Aus- und Weiterbildung

Die Kapo könnte einen Grossteil ihrer Ausbildung längerfristig auf den beiden Ausbildungsplätzen AZ Ittigen und Riedbach sicherstellen. Beide Ausbildungsplätze, abgesehen von den üblichen Hausdiensten, werden zentral ab dem AZ Ittigen geführt, administriert und koordiniert. In Kombination mit der erforderlichen und bedürfnisgerechten Ausgestaltung der Ausbildungsinfrastruktur wird dies eine beträchtliche Effektivitäts- und Effizienzsteigerung darstellen.

Im POLY-Zentrum Riedbach sollen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in sämtlichen Ausbildungsbereichen tage- und wochenweise durchgeführt werden. Sämtliche Ausbildungen bestehen aus einem Mix von Theorie und Praxis. Hierzu kann auf eine reale Lernumgebung wie verschiedene Lernreviere, den nahe gelegenen Wald, auf offenes Gelände, die Schiessgruben und die Trümmerpiste zeitnah zugegriffen werden. Die Auszubildenden können vor Ort verpflegt werden, was eine optimale Nutzung der Ausbildungszeiten zulässt. Verschiebungszeiten zwischen verschiedenen Örtlichkeiten gehören der Vergangenheit an. Den temporär verantwortlichen Ausbildern stehen vor Ort Büroräumlichkeiten zur Verfügung, in welchen sie die nötigen Vor- und Nachbearbeitungen vornehmen. Insbesondere die praktischen Ausbildungseinheiten wie Schiess-, Diensthunde-, Zugriffsübungen etc. können fernab von störendem Personen- und Publikumsverkehr durchgeführt werden. Im gleichen Zug werden die Öffentlichkeit und andere Dienstbetriebe der Kapo nicht durch Lärm- und andere Emissionen gestört und belästigt.

Werden in naher Zukunft weitere Ausbildungsmodule notwendig oder entwickelt sich der personelle Bestand der Kapo weiter, so muss nicht mit einem unmittelbar neuen Raumbedarf für die Ausbildung gerechnet werden. Der zusätzliche Standort POLY-Zentrum Riedbach bietet gewisse Weiterentwicklungsmöglichkeiten, so dass auch in den nächsten Jahren die Zukunft der polizeilichen Ausbildung gewährleistet ist.

3.4.2 Fachbereich Diensthundewesen

Das POLY-Zentrum Riedbach soll der feste Standort für die 8 Profihundeführer und deren 18 Diensthunde werden. Die Infrastruktur wird so aufgebaut, dass hier täglich Übungen der Profihundeführer stattfinden können. Sämtliche Trainings der 52 Milizhundeführer sowie der Hundeführer der Bernischen Strafanstalten finden 2 – 3 Mal wöchentlich ebenfalls auf dem Gelände statt. Zudem sollen auch die Grundkurse für die Drogen- und Sprengstoffhunde auf dieser Spezialanlage stattfinden. Zusätzlich haben alle Profi- und Milizhundeführer, je nach Bedarf, am Abend und in ihrer Freizeit die Möglichkeit mit ihren Hunden zu trainieren ("Hundeschule").

Die Polizeieinsätze der Profihundeführer erfolgen ab diesem Standort. Damit auch die tägliche Büroarbeit verrichtet werden kann, stehen Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Ebenfalls sind Lernreviere und Hundezwinger vorgesehen.

3.4.3 Einmalige Infrastrukturkosten

Um den Schulungs- sowie Diensthundebetrieb sicherstellen zu können, muss eine zweckmässige Infrastruktur zur Verfügung stehen. Die Kostenschätzung sieht wie folgt aus:

Einmalige Infrastrukurkosten 2015		Betrag
Umzüge, bauliche Anpassungen (Verkabelungen, kleine Ergänzungen) etc.	CHF	102'000.00
Möblierung (Pulte, Stühle, Besprechungstische etc.)	CHF	276'000.00
Schliesssystem (Anpassen des Schliesssystems an Kapo-Gesamtschliessystem)	CHF	20'000.00
IT-Infrastruktur (Netzwerkanschlüsse, Telefonanbindung etc.)	CHF	70'000.00
IT-Endgeräte für Büro- und Schulungsräume (PC, Drucker, Scanner etc.)	CHF	92'000.00
Infrastruktur der Schulungs- / Gruppenräume (Beamer, Magnetwände, Flip Charts, Schulungsmaterial etc.)	CHF	190'000.00
Total Infrastrukturkosten inkl. MWST	**CHF**	**750'000.00**

Die IT-Infrastruktur basiert grundsätzlich auf demjenigen Angebot, welches die Kapo heute bereits in den betreffenden Bereichen (BEWAN, Beschaffung von PC-Hardware) vom KAIO nutzt bzw. deren Einführung bei der Kapo geplant ist (BE-Print).

3.5 Kostenvergleich

Mit den zunehmenden Ausbildungsaktivitäten, den teilweise ineffizienten Lagen der zugemieteten Ausbildungsstätten im Kantonsgebiet sowie der suboptimalen und dadurch ineffektiven Infrastruktur rückte die Standortsituation der Ausbildungsstätten ins Blickfeld der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. In der heutigen Situation (ohne POLY-Zentrum Riedbach) ist die Kapo gezwungen, immer wieder auf improvisierte Ausbildungsplätze auszuweichen, welche die notwendige Effizienz und Effektivität nur bedingt zulassen. Zudem müssen längere Anreisen mit entsprechendem Zeit- und Spesenaufwand in Kauf genommen werden.

Gestützt auf die internen Erfahrungswerte der Kapo stellt sich der Kostenvergleich wie folgt dar:

Bezeichnung		Ohne Riedbach	Mit Riedbach
Mietkosten (inkl. Nebenkosten)	CHF	277'000.00	500'000.00
Reisespesen (Reisezeit x Stundenansatz)	CHF	680'000.00	400'000.00
Reisekosten (Km-Entschädigung)	CHF	630'000.00	315'000.00
Verpflegung (Hauptmahlzeiten)	CHF	123'000.00	90'000
Vorbereitung (Arbeitsaufwand / h)	CHF	41'000.00	0.00
Total ohne / mit POLY-Zentrum Riedbach	**CHF**	**1'751'000.00**	**1'305'000.00**

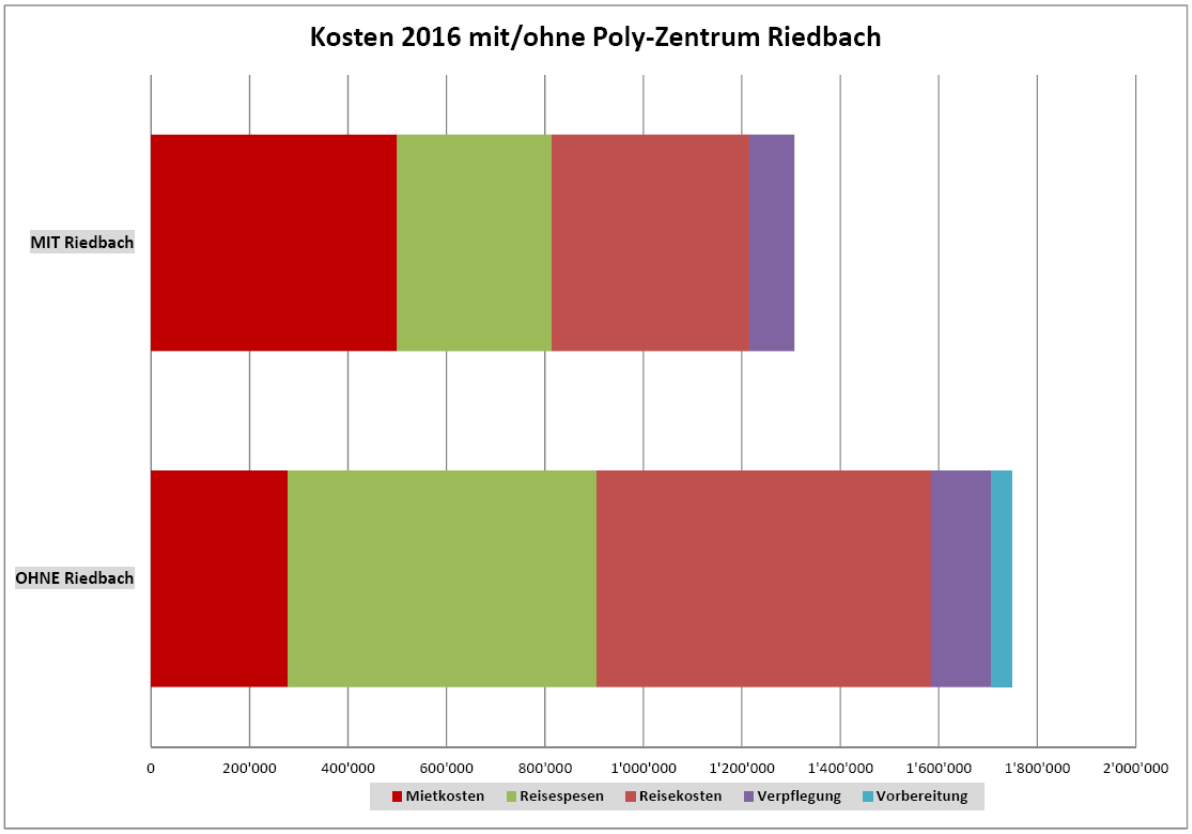

3.6 Vergabe

Im Rahmen der Realisierung des vorliegenden Projektes hat die Kapo die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Ein besonderes Augenmerk wird auf das Beschaffungsrecht gerichtet. Für grössere Teilbereiche sind bereits im Vorfeld die notwendigen beschaffungsrechtlichen Verfahren durchgeführt worden. Auf diese kann nun im Rahmen der vorliegenden nötigen Beschaffungen zurückgegriffen werden.

3.6.1 Informatik

Bereits vor dem Projekt OB BE ist vom Kantonalen Amt für Informatik (KAIO) eine Ausschreibung im Rahmen des Projektes KWP 2010 nach Gatt/WTO Vorgaben durchgeführt worden, welche die Anschaffung von Informatikmitteln (Hardware) umfasst. Die Kapo kann sich dieser Ausschreibung anschliessen und ihre PC-Systeme über das KAIO beziehen. Der Zuschlag für den Auftrag wurde durch das KAIO genehmigt und freigegeben (siehe Publikation auf der Plattform www.simap.ch [Projekt-ID 73535, Meldungsnummer 6672051] sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 03.08.2011). Weitere beschaffungsrechtliche Vorgaben sind seitens der Kapo nicht einzuhalten.

3.6.2 Möblierung

Mit Ausschreibung vom 12. Mai 2014 hat die KAPO nach Vorgaben des kantonalen Beschaffungsrechts und unter Einhaltung der GATT/WTO Vorgaben im selektiven Verfahren die Beschaffung von diversem Büromobiliar ausgeschrieben. Im Rahmen dieses Verfahrens konnten zwei Lieferanten gefunden werden, bei welchen die Kapo ihre gesamte Büromöblierung beschaffen kann. Die Beschaffung erfolgt im Rahmen der abgeschlossenen Rahmenverträge (gültig bis 31.12.2019), welche die grundlegende Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und der Kapo regeln und auch die Konditionen festhalten. Weitere beschaffungsrechtliche Vorgaben sind seitens der Kapo nicht einzuhalten.

3.6.3 Infrastruktur der Schulungs- / Gruppenräume

Grundlegend wird davon ausgegangen, dass die Infrastruktur der Schulungs- und Gruppenräume, welche bei verschiedenen Lieferanten bezogen wird, im Beschaffungsvolumen den Betrag von CHF 100'000.00 pro Lieferant nicht übersteigt. Verbleibt eine Beschaffung unter genanntem Schwellenwert, kann die Kapo diesen Auftrag freihändig vergeben. Im Rahmen der Projektarbeiten werden die Bestellungen zusammengefasst. Sollte dabei erkannt werden, dass im Hinblick auf einzelne Lieferanten der Schwellenwert entgegen der dargelegten Annahme überschritten wird, werden die notwendigen Schritte eingeleitet, damit diese Anschaffungen im Rahmen des anwendbaren Verfahrens getätigt werden können.

3.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Zeitplan und Aufgabenübersicht		
Meilenstein / Ablauf	**Endtermin**	**Zuständigkeit**
Beschluss GRB in Juni-Session	01.–11.06.2015	Grosser Rat
Mietvertragsunterzeichnung	2./3. Quartal 2015	AGG
Einrichten und Umzug ins Ausbildungszentrum	4. Quartal 2015	Kapo Abteilung Technik
Betriebsaufnahme Aus- und Weiterbildung	01.02.2016	Kapo Aus- und Weiterbildung

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Dieses für die Kapo hoch strategische Projekt steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018. Insbesondere wird das Ziel 3 in verschiedenen Bereichen unterstützt. Die Qualität der Infrastruktur kann weiterentwickelt und verbessert werden. Es besteht ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Zudem wird mit einem schonenden Ressourcenverbrauch (kürzere An- und Rückfahrten) auch der Umwelt Rechnung getragen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Wiederkehrende Ausgaben (Mietkosten)

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Mietkosten 2016 - 2026		Betrag/Jahr
Jährliche Mietkosten zu Gunsten Immobilien Stadt Bern	CHF	380'000.00
Jährliche Heiz- und Nebenkosten	CHF	120'000.00
Total Mietkosten	**CHF**	**500'000.00**

5.2 Einmalige Ausgaben (Infrastruktur)

Die einmaligen Ausgaben für die Infrastruktur setzen sich wie folgt zusammen:

Einmalige Infrastrukurkosten 2015		Betrag
Umzüge, bauliche Anpassungen etc.	CHF	102'000.00
Möblierung	CHF	276'000.00
Schliesssystem	CHF	20'000.00
IT-Infrastruktur	CHF	70'000.00
IT-Endgeräte für Büro- und Schulungsräume	CHF	92'000.00
Infrastruktur der Schulungs- / Gruppenräume	CHF	190'000.00
Total Infrastrukturkosten inkl. MWST	**CHF**	**750'000.00**

5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich

- um einen Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben

und

- um einen Verpflichtungskredit für einmalige Ausgaben

Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz sind gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLV ist die Höhe der wiederkehrenden Ausgaben. Sie liegen in die Kompetenz des Grossen Rates und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Die Finanzierung der Miet- und Nebenkosten erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenarten:

Bezeichnung	Kostenart	Rechnungsjahre	Betrag CHF / pro Jahr
Miete	316000	2016 – 2026	380'000.00
Heiz- und Nebenkosten	312000	2016 – 2026	120'000.00

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2016 und in der Produktgruppe 09.15.9100 Immobilienmanagement enthalten.

Die jährlichen Nettomietkosten von CHF 380'000.00 liegen um CHF 835‘512.00 unter den kantonalen Standardmietkosten von CHF 1'215'512.00.

Die Finanzierung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenstellen, beziehungsweise Kostenarten:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF inkl. MWST
1100 Gebäude	311000, 314300, 318000	2015	588'000.00
1400 Informatik	311800, 318800	2015	162'000.00

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 in der Produktgruppe 06.02.9100 Polizei enthalten.

5.4 Auswirkungen auf Personal, IT und Raum

Der vorliegende Beschluss hat Auswirkungen auf das Personal und den Raum. Die Mitarbeitenden der Aus- und Weiterbildung sowie des FB Diensthundewesen arbeiten inskünftig an einem neuen Standort. Zudem wird die Infrastruktur teilweise vom alten zum neuen Standort verschoben und es werden gewisse Anpassungen vorgenommen.

Weiter können viele interne Ausbildungen der Kapo zentral an einem Ort durchgeführt werden. Es müssen keine zusätzlichen Ausbildungsräume mehr zugemietet werden

6 Auswirkungen bei Nichtrealisierung

Bei einer Nichtrealisierung dieses Vorhabens vergibt sich der Kanton Bern eine einmalige Chance, die Aus- und Weiterbildung der Kapo langfristig sowie bei möglichen, heute nicht absehbaren Entwicklungsschritten sicherzustellen. Der Standort Riedbach stellt aufgrund der örtlichen Begebenheiten wie Abgeschiedenheit von der Öffentlichkeit und vom Personenverkehr sowie unmittelbare Nähe zu den Schiessgruben und zur Trümmerpiste eine einmalige, effiziente und effektive Chance dar. Gleichzeitig können gemäss Wirtschaftlichkeitsberechnung Kosten eingespart und durch die Reduktion der Reisezeiten auch der Umwelt nachhaltig Rechnung getragen werden. Der Status Quo würde mit allen heute vorhandenen und in den vorangehenden Kapiteln erwähnten negativen Begleiterscheinungen beibehalten.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorliegenden Beschaffungen werden gestützt auf öffentliche Ausschreibungsverfahren vergeben, welche bereits erfolgt sind (siehe 3.6. Vergabe). Die offerierenden Firmen sind aus diesen Ausschreibungen hervorgegangen, so dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Wie im Kostenvergleich (Kapitel 3.5) beschrieben, können u.a. Zeit und Spesen (zurückgelegte Kilometer) eingespart werden. Somit ist das Vorhaben nicht nur wirtschaftlich, sondern gleichzeitig kann ein positiver Nebeneffekt für die Umwelt erzielt werden. Insbesondere kann aufgrund der erforderlichen und bedürfnisgerechten Ausgestaltung der Ausbildungsinfrastruktur mit einer besseren Qualität der Ausbildung gerechnet werden.

Die Gesellschaft ist insofern betroffen, da die Ausbildenden auf eine gute Infrastruktur angewiesen sind um unseren Mitarbeitenden eine fundierte Aus- und Weiterbildung anbieten zu können. Dies wiederum erlaubt unseren Mitarbeitenden, einen jederzeit kompetenten Dienst gegenüber dem Bürger zu leisten.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Polizei- und Militärdirektion, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	073-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.274
Eingereicht am:	13.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Knutti) (Sprecher/in) SVP (Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden) SVP (Burren, Lanzenhäusern) SVP (Moser, Landiswil) SVP (Schweizer, Utzigen) SVP (Studer, Utzenstorf) SVP (Gschwend-Pieren, Lyssach) SVP (Sutter, Langnau i.E.) SVP (Klopfenstein, Corgémont)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	560/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Polizeigesetzrevision speditiv vorantreiben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Polizeigesetzrevision auf der Basis der bestehenden Grundlagen und Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen speditiv voranzutreiben und sie 2016 der Kommission vorzulegen.

Begründung:

Die Eckwerte für die aktuell laufende Totalrevision des Polizeigesetzes sind vorhanden. In der Vernehmlassung von 2012 wurden die entsprechenden Rückmeldungen gegeben, der Evaluationsbericht zu Police BE liegt auch vor, und nun gilt es, die Resultate und die überwiesenen Motionen und Postulate rasch in einen neuen Entwurf zu giessen. Die Arbeiten sind im Verzug, und in den Gemeinden wartet man mit Ungeduld auf die neuen Grundlagen.

Die verlorene Zeit sollte aufgeholt werden, allenfalls durch Verzicht auf ein weiteres Vernehmlassungsverfahren, da der neue Entwurf ja in enger Absprache mit den Gemeinden erarbeitet wird

und mit den neu geschaffenen ständigen Kommissionen ein Instrument besteht, um die Vorlage effizient und effektiv zu prüfen. Auf den neuerlichen Umweg über ein zweites Vernehmlassungsverfahren könnte zu Gunsten einer rascheren Bereinigung der rechtlichen Grundlagen und den damit verbundenen Verbesserungen für die Sicherheit und die Zusammenarbeit mit Police Bern verzichtet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Situation ist für die Gemeinden so unbefriedigend, dass der Unmut der Gemeinden sich darin äussert, dass die Verträge und die Rechnungen immer stärker hinterfragt werden. Dies ist auch für die Mitarbeitenden der Polizei, die mit immer mehr Administration belastet werden, unbefriedigend. Die Situation muss so rasch wie möglich bereinigt werden, damit Rechtsklarheit herrscht und sich alle Beteiligten wieder auf den Kernauftrag, das Gewährleisten der Sicherheit, konzentrieren können.

Antwort des Regierungsrates

Die Sicherheit der Bevölkerung ist im Kanton Bern in hohem Masse gewährleistet. Das ist unter anderem der Kriminalitätsstatistik 2014[1] zu entnehmen.

Das heutige Polizeigesetz stammt aus dem Jahre 1997 und wurde seither wiederholt den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Ein bedeutender Schritt war die Einführung der Einheitspolizei («Police Bern») im Jahr 2008. Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den für die Sicherheitspolizei zuständigen Gemeinden wurde damit auf eine neue Ebene gestellt. Sie funktioniert erfreulicherweise grundsätzlich gut bis sehr gut. Das belegen sowohl der Evaluationsbericht zu Police Bern vom 5. Juni 2013[2], wie auch Rückmeldungen von der grossen Mehrheit der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Mit vereinzelten Gemeinden ist die Kantonspolizei im Gespräch, wobei die zu klärenden Fragen in erster Linie finanzieller Natur sind. Die operative Polizeiarbeit ist davon nicht direkt betroffen. Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit ergeben sich demnach nicht. In diesem Sinne unterliegt die derzeit laufende Revision des Polizeigesetzes entgegen der Annahme der Motionärinnen und Motionäre keiner besonderen Dringlichkeit.

Die Polizei- und Militärdirektion hat in der zweiten Jahreshälfte 2014 die Revisionsarbeiten zum Polizeigesetz aufgenommen. Der bereits straffe Zeitplan der Polizei- und Militärdirektion sieht vor, dass die Sicherheitskommission die Revisionsvorlage in der ersten Jahreshälfte 2017 beraten wird. Die erste Lesung im Grossen Rat ist in der Septembersession 2017 vorgesehen. Aufgrund der Entwicklungen im dynamischen Sicherheitsbereich wird das Polizeigesetz totalrevidiert. Im Gegensatz zu einer Teilrevision wird dabei jede bestehende Norm überprüft und jeder Themenbereich des Polizeirechts dahingehend analysiert, ob Anpassungen oder Ergänzungen notwendig sind. Das ist anspruchsvoll und aufwendig. Der Verband Bernischer Gemeinden, die Bernische Ortspolizeivereinigung und andere wichtige «Stakeholder» sind in die Vorarbeiten einbezogen. Damit soll ein praxisnaher Erlass geschaffen werden, der den Polizeibehörden die nötigen Mittel für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt.

[1] http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik/Kriminalstatistik.assetref/dam/documents/POM/Police/de/Statistik/kriminalstatistik_2014.pdf

[2] http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2013/06/20130618_1004_police_bern_hat_sichgrundsaetzlichsehrgutbewaehrt

Zuletzt gilt es zu berücksichtigen, dass die im Jahr 2012 durchgeführte Vernehmlassung zu der geplanten und letztlich sistierten Teilrevision nicht als Grundlage für die von der Kantonsverfassung vorgesehene öffentliche Mitwirkung zur aktuellen Totalrevision dienen kann. Weder die Beteiligung der Gemeindeverbände an den Vorarbeiten noch die Beratung der Gesetzesvorlage durch die Sicherheitskommission des Grossen Rates können den verfassungsrechtlichen Anspruch auf öffentliche Mitwirkung an einer Gesetzesvorlage ersetzen.

Zusammenfassend erkennt der Regierungsrat weder eine besondere Dringlichkeit für die anspruchsvollen und umfangreichen Revisionsarbeiten am Polizeigesetz, noch bedeutende Beschleunigungsmöglichkeiten. Entscheidend ist letztlich die Qualität der Gesetzesvorlage. Dafür sorgen einerseits eine gute und breit abgestützte Vorbereitung und andererseits ein im bewährten Rahmen durchgeführter politischer Diskurs. Beide Punkte stellt die Motion in Frage, weshalb der Regierungsrat ihre Ablehnung beantragt.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	270-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1209
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Keller (Hinterkappelen, Grüne) Kohli (Bern, BDP) Kronenberg (Biel/Bienne, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	495/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Massnahmen im Bereich häuslicher Gewalt mit dem Ziel, die Sicherheit zu verbessern und Kosten zu sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bis Ende 2015 ein kantonales Qualitätsmanagement zu den runden Tischen «häusliche Gewalt» sowie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in den Regionen zu etablieren, mit dem Ziel, die runden Tische in allen Regionen regelmässig durchzuführen und die regionalen Unterschiede beim Schutz der Opfer häuslicher Gewalt sowie bei der Täterarbeit zu verringern, ohne die Kantonsfinanzen zusätzlich zu belasten

2. spätestens Ende 2017 einen Bericht zur erfolgten Qualitätsüberprüfung der regionalen Bekämpfung häuslicher Gewalt vorzulegen

Begründung:

In seiner Antwort auf die Fragen in der Interpellation Schär vom Juni dieses Jahres schreibt der Regierungsrat, dass er nach wie vor hinter den Zielen der Interventionsstelle für häusliche

Gewalt stehe. Diese sind: Gewalt stoppen, Opfer schützen und Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen.

Weiter schreibt die Regierung, dass die Diskussion zur Thematik des Bedrohungsmanagements für verschiedene Formen von Gewalt inkl. häuslicher Gewalt im Kanton Bern lanciert ist.

Diskussionen nützen weder gewaltbetroffenen Frauen noch den Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, die von gewaltausübenden Partnern bedroht werden. Taten sind gefordert.

Weil es offenbar aus Gründen der knappen/beschränkten Kantonsfinanzen nicht möglich ist, das Projekt aktive Nachsorge im ganzen Kanton umzusetzen, sollen zumindest gezielt Verbesserungen in den bestehenden Strukturen vorgenommen werden.

Es gibt ein wirksames Instrument, das leider noch viel zu wenig konsequent eingesetzt wird - die runden Tische bei häuslicher Gewalt. In den Regionen, in denen die runden Tische funktionieren, haben sie punkto Sicherheit für Opfer von häuslicher Gewalt und für Fachpersonen, z. B. die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, und ebenfalls betreffend Täteransprache eine sehr positive Wirkung. Gerade bei besonders schwierigen Tätern ist diese Wirkung ganz wesentlich.

Aus Gründen der Gleichbehandlung von Opfern im ganzen Kanton muss der Regierungsrat dafür sorgen, dass die runden Tische zu häuslicher Gewalt in allen Regionen konsequent durchgeführt werden.

Es ist das Minimum, was zurzeit getan werden kann, um Wiederholungstäter zu stoppen und Tötungsdelikte in Partnerschaften zu vermeiden.

Es ist Aufgabe der Gesamtregierung, eine Gleichheit im Kanton zu schaffen und Massnahmen zu ergreifen, wenn regionale Unterschiede entstehen, die sich negativ auf die Bevölkerung auswirken. Schliesslich soll der Ort des Frauenhauses nicht zur Schicksalsfrage für Opfer werden.

An den runden Tischen nehmen jeweils 10-20 Vertreter/-innen verschiedener Behörden teil. Eine Sitzung kostet den Kanton Bern damit relativ viel Geld. Es muss darauf geachtet werden, dass die runden Tische effizient und zielgerichtet durchgeführt werden, damit sich die Investition der Ressourcen lohnt. Nur wenn diese regelmässig und gut vorbereitet stattfinden, kann das gewährleistet werden.

Antwort des Regierungsrates

Die konsequente Bekämpfung häuslicher Gewalt mit den übergeordneten Zielsetzungen „Gewalt stoppen, Opfer schützen und Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen“ ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Der Regierungsrat überprüft und steuert die kantonalen Aktivitäten zur Eindämmung häuslicher Gewalt, indem er im Zweijahresrhythmus das Tätigkeitsprogramm der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt diskutiert und verabschiedet. Um die interdirektionale Abstützung und Koordination der Massnahmen im Bereich häusliche Gewalt sicherzustellen, setzte der Regierungsrat zudem Ende 2014 eine Konsultativgruppe häusliche Gewalt bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der involvierten Direktionen ein (RRB 1393/2014).

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG; BSG 152.321) nehmen auch die

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt wahr. Gestützt auf diesen Präventionsauftrag führen die Regierungsstatthalter/innen resp. ihre Stellvertreter/innen seit 2010 zusammen mit der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt die von den Motionärinnen genannten runden Tische zur Thematik häusliche Gewalt durch. Diese runden Tische bestehen je aus mindestens 10 Mitgliedern.

Im Jahr 2014 erarbeiteten die Regierungsstatthalterämter, die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB ein gemeinsames Konzept zu den runden Tischen, das per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde. Das Konzept sieht vor, dass die regionalen runden Tische weiterhin von den Regierungsstatthaltern oder deren Stellvertreter/innen geleitet und neu nach Verwaltungskreisen organisiert werden (wobei die Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen einen gemeinsamen runden Tisch führen). Mit der Verankerung der runden Tische in den Verwaltungskreisen soll sichergestellt werden, dass an den Sitzungen der runden Tische die Akteure teilnehmen, die vor Ort für die Interventionen bei häuslicher Gewalt zuständig sind. Damit sollen der Wissensaustausch, die Vernetzung und die Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten weiter verbessert werden. Die Schnittstellen zwischen den einzelnen runden Tischen sowie der auf Kantonsebene angesiedelten Konsultativgruppe häusliche Gewalt werden durch die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt sichergestellt.

Insbesondere wenn die Gefahr eines schweren Delikts gegen Leib und Leben besteht, ist eine koordinierte Vorgehensweise der involvierten Behörden und Stellen unabdingbar. Die runden Tische haben zum Ziel, die gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren dank regelmässigen persönlichen Kontakten zu fördern. Für Absprachen und Diskussionen zu nicht abgeschlossenen Fällen eignen sich die runden Tische v.a. aus Gründen des Datenschutzes und der Notwendigkeit raschen Handelns bei akuten Gefährdungen nicht. Fallkonferenzen und weitere mögliche Massnahmen zum Schutz von Opfern und zur Reduktion des Gefahrenpotenzials von Täterinnen und Tätern werden heute punktuell einberufen und ergriffen, allerdings sind verschiedene datenschutzrechtliche Fragen (bspw. Definition des Kreises der an Fallkonferenzen teilnehmenden Behörden) noch nicht geklärt. Im Rahmen des geplanten kantonalen Projekts Bedrohungsmanagement sollen insbesondere diese rechtlichen Unklarheiten angegangen werden.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die runden Tische häusliche Gewalt einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit der Akteure vor Ort leisten und zur Optimierung der Interventionspraxis beitragen. Er unterstützt deshalb den Vorschlag, in einem effizient gestalteten Qualitätsmanagement die Anforderungen an die runden Tische zu definieren, die Erfüllung dieser Anforderungen anzugehen und mittels Qualitätsprüfung zu untersuchen, ob die gesteckten Ziele in allen Regionen erreicht worden sind. Der von den Motionärinnen vorgeschlagene Zeitplan dieser Qualitätsmanagement-Arbeiten sollte aus Sicht des Regierungsrats jedoch angepasst werden, da sich die runden Tische momentan noch im Aufbau befinden. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in Form eines Postulats anzunehmen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	013-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.61
Eingereicht am:	19.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in) Bühler (Cortébert, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	496/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einheitliche Höchstgeschwindigkeiten und Radarkontrollen auf der bernischen Seite der Transjurane

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, auch bei den zuständigen Behörden, die es erlauben,

1. auf der Transjuranestrecke, die auf Berner Boden liegt, einheitliche Höchstgeschwindigkeiten festzulegen, d. h. mindestens 100 km/h ausserhalb von Tunnels mit Gegenverkehr

2. die Kantonspolizei zu bitten, auf dieser nicht besonders gefährlichen Strecke nur moderat Radarkontrollen durchzuführen

3. zahlenmässige Informationen über Radarkontrollen, die 2014 auf dieser Strecke durchgeführt wurden, sowie über die einkassierten Bussenbeträge zu liefern

Begründung:

Die sehr kostspielige neue Nationalstrasse A16 wurde gebaut, um die Verbindungen zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura einerseits, und dem Berner Jura und dem Mittelland andererseits zu verbessern.

Während die zuvor benutzten Strassen relativ eng und kurvig waren und vom gemischten Verkehr benutzt wurden (Autos, langsame Fahrzeuge, Velos usw.), steht die bekanntlich wesentlich breitere Transjurane dem langsamen Verkehr nicht zur Verfügung.

Es ist daher unverständlich, dass die Höchstgeschwindigkeit auf dieser neuen Strasse nur 80 km/h beträgt, also dieselbe Geschwindigkeit, die ausserorts auch auf der parallel zur A16 verlaufenden Kantonsstrasse gilt.

Ebenfalls erstaunt, dass auf dieser Strasse, die absolut keine gefährlichen Stellen aufweist, übermässig Radarkontrollen stattfinden. Man kommt nicht umhin zu vermuten, es gehe hier vor allem um eine bedeutende Einnahmequelle. Es handelt sich somit um einen missbräuchlichen Einsatz eines Instruments, das in erster Linie der Sicherheit und Prävention dienen sollte!

Antwort des Regierungsrates

Die Kompetenz zur Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten auf der Transjurastrecke obliegt ausschliesslich dem Bund. Dessen oberste Priorität ist die Sicherheit unter Gewährleistung des Verkehrsflusses. Der Bund strebt daher generell ein möglichst einfaches und einheitliches Geschwindigkeitsregime auf Nationalstrassen an. Da in Tunnels mit Gegenverkehr nicht mehr als 80 km/h erlaubt sind und die Distanzen zwischen diesen Tunnels auf der Transjurastrecke verhältnismässig gering sind, ist das Anliegen nach einer einheitlichen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der Nationalstrasse im Vallée de Tavannes nicht umsetzbar.

Zudem führt die Kantonspolizei Bern auf dem ganzen Kantonsgebiet Radarkontrollen im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen durch. Zum Thema Höchstgeschwindigkeit, Geschwindigkeitsmessungen und Bussen sind in naher Vergangenheit bereits vier weitere Vorstösse eingereicht worden. Der Regierungsrat verweist daher gerne auf die entsprechenden Antworten:

In der Antwort zur Interpellation Graber (I 056-2014: Ressourceneinsatz und Sicherheitsprioritäten der Kantonspolizei) zeigt der Regierungsrat auf, dass die Zahl der Unfälle im Strassenverkehr seit Jahren rückläufig ist. Mitentscheidend für diese positive Entwicklung, die weiterverfolgt werden soll, ist die Kontrolltätigkeit der Polizei. In der Antwort zur Motion Bühler (M 092-2014: Radarkontrollen: Mehr Sicherheit statt Einnahmen) wird dargelegt, dass die Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften erwiesenermassen wesentlich von der Kontrolldichte abhängt. Dass aus der Kontrolltätigkeit im Strassenverkehr Busseneinahmen erwachsen, ist eine Nebenfolge und nicht das Ziel, wie der Regierungsrat betont. Dieser Sachverhalt wird in der Antwort zur Motion Geissbühler-Strupler (M 251-2014: Schluss mit Bussendruck via Budget) erneut erörtert. In der Antwort zur Motion Graber (M 179-2014: Transparente und regelmässige Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen; von der Motionärin zurückgezogen), verweist der Regierungsrat auf die jährlich auf der Homepage der Kantonspolizei publizierte Geschwindigkeitsmessstatistik. Die Statistik beinhaltet Geschwindigkeitsmessungen, welche in Berner Gemeinden durch die Kantonspolizei selbst durchgeführt wurden. Diese Werte zeigen auf, dass die Kontrollen moderat durchgeführt und – aufgrund der polizeilichen Präsenz vor Ort – von der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden. Somit konnte das Ziel der präventiven Wirkung polizeilicher Präsenz erfüllt werden.

Der Regierungsrat betont gerne noch einmal, dass sich Verkehrskontrollen positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken und ein zentrales Standbein der gesamten Unfallverhütung darstellen.

Die Kontrollen haben somit nebst der repressiven Komponente auch eine stark präventive Wirkung; dies steht im Interesse der Bevölkerung.

Der Regierungsrat hält deshalb nach wie vor an seiner bisher kommunizierten und in dieser Motionsantwort nochmals zusammengefassten Meinung fest. Er erachtet die auf der Transjuranestrecke durchgeführten und der Praxis auf dem ganzen Kantonsgebiet entsprechenden Geschwindigkeitskontrollen als angemessen und zielführend. Aufgrund fehlender Zuständigkeit sowie der fehlenden Umsetzbarkeit lehnt der Regierungsrat auch eine einheitliche Höchstgeschwindigkeiten von mindestens 100 km/h ab.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	225-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1143
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	395/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Lärmarme Reifen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), Art. 22a (neu) [Titel: Schutz vor Strassenlärm]: Die Reifenetikette für Motorfahrzeuge ist verbindlich; insbesondere sind Reifen in den drei schlechtesten Kategorien nicht zugelassen.

Begründung:

Soeben ist bekannt geworden, dass auch die zweite Frist vom März 2015 verstreichen wird, ohne dass die Nationalstrassen lärmtechnisch saniert sein werden. Auch die meisten Kantone, darunter der Kanton Bern, sind nicht auf Kurs. Die Bevölkerung entlang stark befahrener Strassen wird weiterhin von zu hohen Lärmimmissionen geplagt.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sind auch beim Lärm zuerst die Emissionen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Art.11) und Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu deren Einschränkung zu erlassen (Art. 12) und erst danach Massnahmen auf der Immissionsseite vorzusehen.

Das BAFU setzt sich dafür ein, dass künftig vermehrt wirksame Massnahmen an der Lärmquelle getroffen werden. Dazu gehören zum Beispiel der Einbau von schallschluckenden Strassenbelägen oder die Förderung von leiseren Reifen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird deshalb beauftragt, sich beim Bundesrat für die verbindliche Einführung der Reifenetikette einzusetzen und gleichzeitig zu fordern, dass die schlechtesten zwei bis drei Kategorien verboten oder mit einer Abgabe belastet werden.

Bei den Reifen besteht grosser Handlungsbedarf. Es gibt zwar eine Reifenetikette, die aber nichts Verbindliches vorschreibt und ohne Anreizsystem überhaupt keine Wirkung entfaltet. Bei den Reifen gäbe es eine rasche lärmreduzierende Wirkung, weil der Erneuerungszyklus rasch vonstattengeht und Reifen regelmässig gewechselt werden müssen. Dem Umweltschutzgesetz entsprechend wird damit die lärmreduzierende Massnahme vom Verursacher getragen.

Per November 2012 hat die EU eine Etikette für Reifen eingeführt. Diese Reifenetikette bewertet den Rollwiderstand und das Abrollgeräusch, zwei Umwelt-Aspekte, sowie die Nasshaftung, die für die Sicherheit relevant ist. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen vermehrt in der Lage sein, beim Reifenkauf eine sachkundige Wahl zu treffen. Ziel der Reifenetikette ist die Steigerung der Sicherheit bei gleichzeitiger Verminderung des Treibstoffverbrauchs und des Lärms im Strassenverkehr.

Die möglichen Auswirkungen werden als erheblich eingeschätzt. Durch lärmarme Reifen können die Lärmbelastung des Strassenverkehrs an der Quelle gesenkt und damit die Lebensqualität erhöht werden. Bei der Reifenetikette beträgt bereits die Differenz von der leisen zur mittleren Kategorie 3 Dezibel.

Untersuchungen haben ergeben, dass rund 20 Prozent des Benzinverbrauchs durch die Reifen verursacht werden. Dieser Wert setzt sich zu 16 Prozent aus dem Rollwiderstand und zu 4 Prozent aus dem Luftwiderstand der Reifen zusammen. Eine Verminderung des Rollwiderstands führt zu weniger Treibstoffverbrauch und CO_2-Emissionen und somit zu einer Steigerung der Energieeffizienz des Strassenverkehrs.

Lärmarme Reifen tragen somit nicht nur zur Reduktion der Lärmbelastung, sondern auch zur erheblichen Senkung des Benzinverbrauchs im Strassenverkehr bei.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in Bezug auf die Reifen bereits ausreichend sinnvolle strassenverkehrs-, energie- und umweltrechtliche Vorschriften bestehen. Folgende rechtlichen Grundlagen sind für die Fragestellung der Motion entscheidend:

- Anforderungen an Reifen von Strassenfahrzeugen: Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41); insbesondere Artikel 58
- Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften der Reifen: Anhang 3.10 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)

- Anforderungen an das Abrollgeräusch, die Nasshaftung und den Rollwiederstand sowie Kennzeichnungspflicht der Reifen für die erwähnten Kriterien: Verordnung (EG) Nr. 661/2009
- Weitere Vorschriften: Richtlinie 92/23/EWG, Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (insbesondere auch die Anhänge I bis III), Verordnung (EU) Nr. 458/2011 sowie UNECE-Reglement Nr. 117321

Der neue Anhang 3.10 der Energieverordnung regelt die Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und der weiteren Eigenschaften von Reifen der Klassen C1 und C2 und basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion von Graffenried 09.3592 «Energie- und Umweltetikette für Reifen» festgehalten hat, sollen neue Kennzeichnungsvorschriften mit jenen der EU harmonisiert und zeitgleich eingeführt werden. Dadurch sollen unter anderem Handelshemmnisse möglichst gering gehalten werden, denn mehr als 85 Prozent der in der Schweiz verkauften PKW- und LKW-Reifen werden aus der EU importiert. Mit dem neuen Anhang 3.10 werden diese Voraussetzungen erreicht.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 wurde in der EU die Reifenetikette per 1. November 2012 verbindlich eingeführt. Die Etikette gibt Aufschluss über die Kraftstoffeffizienzklasse, die Nasshaftungsklasse und die Klasse des externen Rollgeräuschs. Die Deklarationsvorschrift soll einheitliche und vergleichbare Informationen für Reifenkäufer/-innen sicherstellen und diese so zum Kauf von energieeffizienteren, leiseren und sichereren Reifen bewegen. Ein Verbot gewisser Reifenkategorien hingegen ist nach Ansicht des Regierungsrats nicht zielführend und könnte bei der Verwaltung zu einem Anstieg von bürokratischem Aufwand führen. Daher soll die erwähnte Reifenetikette eine Lenkungswirkung erzeugen.

Weiter ist zu beachten, dass Reifen mit den besten Werten in Bezug auf das Lärmverhalten oder den Rollwiderstand andere negative Eigenschaften aufweisen, die im Gesamtbild berücksichtigt werden müssen. Ein Verbot der schlechtesten zwei bis drei Kategorien vereinfacht die tatsächliche Situation zu stark und stellt keine nachhaltige Lösung dar. Ein wesentliches Augenmerk ist beispielsweise auf die Verkehrssicherheit zu legen. So hat der Bund in Artikel 82 Absatz 1^{bis} VTS für Elektrofahrzeuge die Möglichkeit geschaffen, einen Geräuschgenerator zur Sicherung der Hörbarkeit einzubauen. Dies vor allem darum, weil die leisen Elektrofahrzeuge von den schwächeren Verkehrsteilnehmern (Fussgängerinnen, Velofahrer) zu spät wahrgenommen werden und es vermehrt zu Unfällen mit Personenschäden kommt. Das Reifengeräusch stellt im Normalfall also keine Lärmquelle dar, die deutlich und bewusst wahrgenommen wird.

Schliesslich ist es zwar richtig, dass rund 20 Prozent des Treibstoffverbrauchs durch die Reifen verursacht werden. Das Einsparpotenzial durch weniger Rollwiderstand ist jedoch sehr begrenzt. Weitere gesetzliche Beschränkungen können in Bezug auf den Treibstoffverbrauch und das Abrollgeräusch daher nur sehr geringe und unbedeutende Verbesserungen erzeugen. Diese würden in einem ungenügenden Verhältnis zu Kosten und Aufwand stehen.

Ein Verbot gewisser Reifenkategorien oder alternativ die Einführung einer Umweltabgabe auf gewisse Reifen kann weder aus Sicht der Lärmverminderung noch der Energieeffizienz hinreichend begründet werden. Ein schweizerischer Alleingang würde zudem unzulässige Handelshemmnisse aufbauen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	022-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.71
Eingereicht am:	19.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.01.2015
RRB-Nr.:	367/2015 vom 25. März 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Truppe für eventuellen AKW-Mühleberg-GAU

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Truppe für einen eventuellen AKW-Mühleberg-GAU zu rekrutieren
2. diese in regelmässigen Kursen für die GAU-Katastrophe auszubilden
3. einen AKW-GAU-Mobilmachungsplan zu erstellen, um bei einer Katastrophe sofort effiziente Massnahmen zur Gefahrenverminderung ergreifen zu können
4. einen Evakuierungsplan für die Bevölkerung zu erstellen, der aufzeigt, wie diese innert nützlicher Frist das Gefahrengebiet verlassen kann

Begründung:

Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, dass es entscheidend sein kann, wie in den allerersten Stunden nach Beginn eines Atom-GAUs eingegriffen wird. Viele Menschen werden versuchen, die Gefahrenzone und Gebiete darüber hinaus sofort zu verlassen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass genügend ausgebildete Fachkräfte für die Evakuierung und für die grösstmögliche Sicherheit, auch in unmittelbarer GAU-Nähe, sorgen. Der Motionär ist überzeugt, dass sich genügend geeignete Menschen für eine Truppe mit staatlicher Organisation finden werden. In Diktaturen sind aus verständlichen Gründen keine freiwilligen Truppen für eventuelle GAUs nötig. Aber in einer Demokratie ist so ein Vorhaben unerlässlich. Die grossflächige Vertei-

lung von Jodtabletten hat aufgezeigt, wie real und dramatisch die Folgen eines AKW-GAUs sein können.

Begründung der Dringlichkeit: Einem möglichen Mühleberg-GAU muss höchste Priorität eingeräumt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt die Besorgnis der Bevölkerung ernst und legt grossen Wert auf eine gute vorsorgliche Planung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Massnahmen von Bund, Kanton, Gemeinden und Werkbetreibern unter Berücksichtigung der geltenden Zuständigkeiten und Kompetenzen aufeinander abgestimmt werden müssen.

Gemäss Bundesverfassung ist der Bund für den Schutz vor ionisierenden Strahlen verantwortlich. Er erlässt unter anderem Vorschriften und Vorgaben zum Bau, Betrieb und der Sicherheit von Atomkraftwerken, zur Entsorgung des radioaktiven Materials und zu Schutzmassnahmen bei einer Freisetzung von Radioaktivität. Bei einem Vorfall in einem Atomkraftwerk liegt somit die Führung und Koordination primär bei den Bundesbehörden. Sie ordnen Massnahmen an und koordinieren die Unterstützung mit Bundesmitteln sowie allfällige Hilfestellungen anderer Kantone oder benachbarter Länder. Dies bedingt, dass die Vorsorge- und Notfallplanungen der betroffenen Kantone den Vorgaben des Bundes entsprechen und mit dessen Konzepten sowie den Planungen anderer Kantone abgestimmt sind.

Im Kanton Bern sind die Schutzmassnahmen, gestützt auf die gültigen gesetzlichen Vorgaben des Bundes, umgesetzt. Ein Evakuationskonzept für die Zone 1 ist vorhanden, für die Zone 2 sind gemäss den Referenzszenarien und den heutigen Vorgaben des Bundes keine Evakuationen vorgesehen. Die Einsatzkräfte (namentlich Angehörige der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Polizei) und Führungsorgane aller Stufen sind für mögliche Ereignisse im AKW Mühleberg ausgebildet und ausgerüstet. Sie werden zudem von Bund und Kanton regelmässig beübt und überprüft.

Der Aufbau einer über diese Einsatzkräfte hinaus gehenden eigenen Truppe zur Bewältigung eines Unfalls im AKW Mühleberg ist daher nicht erforderlich. Derzeit wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Konzept für eine Evakuierung über die Zone 1 hinaus erarbeitet. Sofern aus diesem neue rechtlich verankerte Vorgaben für die Kantone resultieren, wird der Kanton Bern im Rahmen seiner Umsetzungsverantwortung zusätzliche Schutzmassnahmen prüfen und wenn nötig umsetzen.

An den Grossen Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	245-2014
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1163
Eingereicht am:	18.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	584/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat einen Bericht zu folgenden Bereichen vorzulegen:

1. Wie wird mit dem bestehenden Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung die Sicherheit der Bevölkerung sichergestellt?
2. Wie werden mit dem bestehenden Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung die Betreuung, die Wiedereingliederung (Resozialisierung und Reintegration) der Insassen gemäss den gesetzlichen Anforderungen und den Bestimmungen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz sichergestellt?
3. Wie hoch ist der Ist- und der Sollbestand des Personals in allen Bereichen (Anstalten, Gefängnissen, Bewachungsstation, Transportdienst und weiteren Dienststellen) und welche Massnahmen sind getroffen und in Aussicht genommen worden, um die Situation nachhaltig zu verbessern?
4. Welche Massnahmen müssen getroffen werden, um die Stellung, die Ausbildung und die Rekrutierung des Personals zu verbessern?

Begründung:

Der Kanton Bern hat im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs eine starke Stellung in der Schweiz und weist ein hohes qualitatives Niveau auf. Einige Zwischenfälle lassen aber vermuten, dass durch die notorischen Unterbestände im Personalbereich die Sicherheit der Bevölkerung und die Betreuung der Insassen nicht vollumfänglich sichergestellt werden können. Zudem sind die Arbeitsbedingungen des Personals durch die Unterbestände belastend, die Zeitguthaben zunehmend und die Rekrutierung tendenziell schwieriger.

Im Bereich der Polizei wurden die Sicherheitsmängel durch den Grossen Rat erkannt und die notwendigen Bestandserhöhungen eingeleitet. Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ist das Bewusstsein der politischen Instanzen aber noch nicht im gleichen Masse gegeben, obwohl im Expertenbericht Werren aus dem Jahr 2010 auf die Unterbestände hingewiesen worden ist. Dies hatte auch zur Folge, dass offensichtlich dringlich zu schaffende Stellen im Rahmen der ASP-Massnahmen nicht besetzt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Straf- und Massnahmenvollzug wurde in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2011-2014 als wichtiges Element zur Erhöhung der objektiven wie subjektiven öffentlichen Sicherheit aufgeführt. Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) der Polizei- und Militär-direktion hat denn auch in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um dem Qualitätsziel «Sicherheit auf hohem Niveau» zu entsprechen. Wo mit baulichen Massnahmen die Sicherheit nachhaltig erhöht werden konnte, wurden die entsprechenden Massnahmen umgesetzt oder zumindest eingeleitet. Mit rein baulichen Massnahmen kann die geforderte Sicherheit jedoch nicht umfassend gewährleistet werden.

Die Stellensituation im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug ist in allen Organisationseinheiten des Amts FB nach wie vor angespannt. In den vergangenen Jahren konnten aufgrund der finanziellen Situation des Kantons und den Massnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 nur die dringlichsten Stellen geschaffen werden. So fehlen für die Aufgabenerfüllung (Gewährleistung der Sicherheit und gesetzliche sowie konkordatliche Anforderungen) derzeit nach wie vor personelle Ressourcen in unterschiedlichsten Bereichen und Berufen.

Eine Analyse der Situation ist für die Darstellung von Handlungsempfehlungen und für den politischen Diskurs über die Zukunft des Bernischen Straf- und Massnahmenvollzugs notwendig. Die nachfolgenden Ausführungen kommen diesem Anliegen nach. Eine weitergehende Untersuchung der Personalsituation ist nach dem Dafürhalten des Regierungsrats nicht erforderlich. Der Regierungsrat beantragt mit Vorlegen der Antwort auf das Postulat dessen Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die Organisation und die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs sind gemäss Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) eine kantonale Angelegenheit, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Gemäss Artikel 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) hat der Vollzug von Freiheitsstrafen zum Ziel, die Wiedereingliederung (Resozialisierung und Reintegration) der Insassen zu fördern. Bei einem Grossteil der Delinquentinnen und Delinquenten steht das therapeutische Setting im Vordergrund. Nur durch intensive sozio- bzw. psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung dieser Täterkategorien können die Rückfallwahrscheinlichkeit verbessert und die Chancen einer Wiedereingliederung erhöht werden. Die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich ist vielschichtig und sehr personalintensiv.

Mit dem Ziel, Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen, die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren, haben sich die elf Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Uri und Zug zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz zusammengeschlossen.

Im Kanton Bern ist das Amt FB verantwortlich für den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen, für den Betrieb von Gefängnissen im Kanton Bern, für die damit zusammenhängenden durchgehenden Betreuungsaufgaben sowie die Durchführung ambulanter Strafen und Massnahmen. Zur Erfüllung der Aufgaben stehen dem Amt FB vier Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen, zwei Jugendheime, fünf Regionalgefängnisse, die Bewachungsstation am Inselspital (BEWA) sowie die amtsinternen Abteilungen des Amtes FB zur Verfügung.

Um die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen zu stärken, wurden in den letzten Jahren verschiedene Bauprojekte in Angriff genommen. Sicherheit im Straf- und Massnahmenvollzug kann aber nicht einzig durch den Einsatz von technischen Anlagen erreicht werden. So ist dem Expertenbericht Werren vom 6. Dezember 2010 im Zusammenhang mit der Administrativuntersuchung im Amt FB zu entnehmen, dass für die Erhöhung der Sicherheit zwingend zusätzliches Fachpersonal in den verschiedenen Organisationseinheiten des Amts FB benötigt wird[1]. Der Regierungsrat anerkennt die angespannte Personalsituation.

Zu Ziffer 3

Per Dezember 2014 hat das Amt FB über alle Stufen hinweg ein Vollzeitäquivalent von 859.5 Stellen (Ist-Bestand) ausgewiesen. Der Sollbestand beträgt zum gleichen Zeitpunkt 892.3 Vollzeitäquivalentstellen. Folglich waren 32.8 Vollzeitäquivalentstellen nicht besetzt. Bei den Vakanzen handelt es sich einerseits um Stellen, die nach einem Weggang nicht nahtlos wiederbesetzt werden konnten, und anderseits um Stellen bzw. Funktionen, für die auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der Konkurrenzsituation kein geeignetes Personal rekrutiert werden konnte (bspw. Pflegepersonal, Sozialpädagoginnen und -pädagogen).

Die Polizei- und Militärdirektion hat die ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen der Personalrekrutierung ausgeschöpft. Wo möglich wurden die Leistungen des Amtes der bestehenden Personalsituation angepasst (bspw. in der Pikettorganisation). Bei verschiedenen Organisationseinheiten sind zudem Abklärungen zur rechtlichen Zulässigkeit von gezielten Aufgabenverzichten im Gange. Schliesslich wurden zur Sicherstellung gewisser Sicherheitsaufgaben betriebsfremde Arbeitnehmende im Personalverleih bei Drittfirmen (bspw. Securitas) eingekauft oder bei der Kantonspolizei beansprucht. In einigen Regionalgefängnissen kamen zudem Zivildienstleistende zum Einsatz.

[1] http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-55727ca786da48779c77b4a4d9527247.html

Das fehlende Personal hat bei gleichzeitigem Aufgabenwachstum zu einem starken Wachstum der von den Mitarbeitenden des Amts FB geleisteten Überstunden und der von ihnen nicht bezogenen Ferien geführt. Die Zeitguthaben haben sich wie folgt entwickelt:

Art	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Gleitzeit	22'102	21'553	25'114	30'717	30'877	27‘452
Feriensaldo	26'320	32'830	34'158	36'432	36'584	34‘260
Langzeitkonto	30'447	41'700	58'673	72'799	83'924	98‘103
Total	**78'869**	**96'084**	**117'944**	**139'948**	**151'385**	**159‘815**

Entwicklung der Zeitguthaben 2009 - 2014 im Amt FB

Die Polizei- und Militärdirektion orientierte den Regierungsrat in den vergangenen Jahren mehrmals über die angespannte Personalsituation im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung. Im Mai 2014 wurde in diesem Zusammenhang ein Stellenbedarf von rund 54 Vollzeitstellen ausgewiesen. Im Rahmen der Sparmassnahmen des ASP 2014 musste das Amt FB anschliessend auf 21 Vollzeitstellen verzichten. 21.8 Vollzeitstellen konnten schliesslich im Rahmen bestehender Planstellen bzw. langdauernden Vakanzen des Amtes besetzt werden. Der aus finanziellen Gründen bisher noch nicht gedeckte Stellenbedarf wird der Regierungsrat im Rahmen der zukünftigen ordentlichen Finanzplanungsprozesse jeweils laufend beurteilen.

Zu Ziffer 4

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen ihre Aufgabe gut und engagiert erbringen. Um die Sicherheit und die Resozialisierungsarbeit weiterhin auf hohem Niveau gewährleisten zu können, müssen kurz- bis mittelfristig die dafür notwendigen, fachlich geeigneten personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Dazu gehört eine gezielte Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend den diesbezüglichen konkordatlichen Richtlinien für das Personal des Justizvollzugs. Bei der Personalselektion ist auf die Motivation der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Übereinstimmung mit den amtsinternen Grundsätzen zu achten. Hierfür bilden die konkordatlichen Richtlinien für die Auswahl und Anstellung von Personal des Justizvollzugs eine gute Richtschnur.

Der Regierungsrat ist weiterhin bemüht, die Arbeitsbedingungen des Personals im Straf- und Massnahmenvollzug gezielt zu verbessern. In den vergangenen Jahren wurden namentlich die Gehaltseinreihungen einzelner Funktionen überprüft und erhöht. Aufgrund der Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt gelingt es aber derzeit trotzdem noch nicht, genügend qualifiziertes Personal für alle Bereiche zu rekrutieren.

An den Grossen Rat

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Zusammenfassung**	3
2.	**Ausgangslage**	3
3.	**Grundzüge der Neuregelung**	5
4.	**Rechtsvergleich**	5
5.	**Erläuterungen zu den Artikeln**	5
6.	**Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**	11
7.	**Finanzielle Auswirkungen**	11
8.	**Personelle und organisatorische Auswirkungen**	11
9.	**Auswirkungen auf die Gemeinden**	11
10.	**Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**	11
11.	**Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**	11
12.	**Antrag**	12

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG)

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat beauftragte die Finanzdirektion, in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Staatsbeitragsgesetzes zu prüfen.

Eine von der Finanzdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe, in welcher sämtliche Direktionen, die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle vertreten waren, überprüfte zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen. Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurde die vorliegende Änderungsvorlage zum Staatsbeitragsgesetz erarbeitet.

Das rund 20-jährige geltende Staatsbeitragsrecht wird in den bewährten Grundzügen unverändert belassen, muss aber auf den Stand der Zeit gebracht werden. Neu finden sich Regelungen zur Einhaltung der Lohngleichheit (Art. 7a), zu den Leistungsverträgen (Art. 13c), zur Überdeckung (Art. 15a) und zu mehrfachen Staatsbeiträgen (Art. 19). Punktuelle Präzisierungen und Aktualisierungen erfahren namentlich die Regelungen zum Geltungsbereich (Art. 2), zu den allgemeinen Grundsätzen (Art. 5), zur Rechtsform (Art. 9), zu den Beitragsformen (Art. 11 ff.) und zur Rückforderung von Staatsbeiträgen (Art. 21 f.). Artikel 18, der es dem Grossen Rat ermöglicht hätte, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten, wurde seit dem Inkrafttreten nie angewandt und wird deshalb gestrichen.

2. Ausgangslage

2.1 Auftrag des Regierungsrates zur Überprüfung des Staatsbeitragsrechts

Mit RRB 734 vom 23. April 2008 nahm der Regierungsrat Kenntnis von den Empfehlungen der Finanzverwaltung zur Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen hatten sich Hinweise darauf ergeben, dass Widersprüche zwischen dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) und den Spezialgesetzgebungen, in denen sich Regelungen über Staatsbeiträge finden, bestehen könnten. Mit dem genannten RRB wurde deshalb die Finanzdirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei die Notwendigkeit einer Überarbeitung des StBG zu prüfen.

2.2 Revisionsbedarf beim geltenden Staatsbeitragsrecht

Eine von der Finanzdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe, in der sämtliche Direktionen, die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle vertreten waren, überprüfte zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen vertieft. Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurde die vorliegende Änderungsvorlage zum StBG erarbeitet.

Das heute geltende StBG trat auf den 1. Juni 1994 in Kraft und weist damit ein beachtliches Alter auf. Während es in verschiedenen Teilen noch zeitgemäss ist, bildet es wichtige Entwicklungen der letzten rund 20 Jahre nicht ab. So werden beispielsweise Staatsbeiträge heute meistens durch Leistungsverträge gewährt. Das geltende Staatsbeitragsrecht enthält jedoch keine ausdrücklichen Vorschriften zu diesen Verträgen.

2.3 Bedeutung der Staatsbeiträge für den Kantonshaushalt

Gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) werden nachstehend folgende Sachgruppen unter dem Titel «Staatsbeiträge» subsumiert:
- Sachgruppe 34: Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung
- Sachgruppe 35: Entschädigungen an Gemeinwesen
- Sachgruppe 36: Eigene Beiträge

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Darstellung Beiträge an private Haushalte, wie namentlich Krankenkassenprämienverbilligungen, enthalten sind. Diese gelten nicht als Staatsbeiträge im Sinne des StBG[1)]. Eine Darstellung, die nur die Beiträge gemäss StBG umfasst, existiert nicht.

Die Staatsbeiträge stellen den grössten Aufwand im Kantonshaushalt dar und nehmen knapp die Hälfte am Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung ein. Zum Vergleich: Der Personalaufwand nimmt einen Anteil von 36 Prozent ein, der Sachaufwand beläuft sich auf rund 8 Prozent.

Die Staatsbeiträge haben im Zeitraum von 2008 bis 2012 um rund eine Milliarde Franken von ca. 3,6 Milliarden Franken auf ca. 4,6 Milliarden Franken, – also um rund 30 Prozent – zugenommen.

[1)] Vgl. dazu hinten den Kommentar zu Artikel 2.

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie die Staatsbeiträge in den einzelnen Direktionen anfallen (Stand Rechnung 2012):

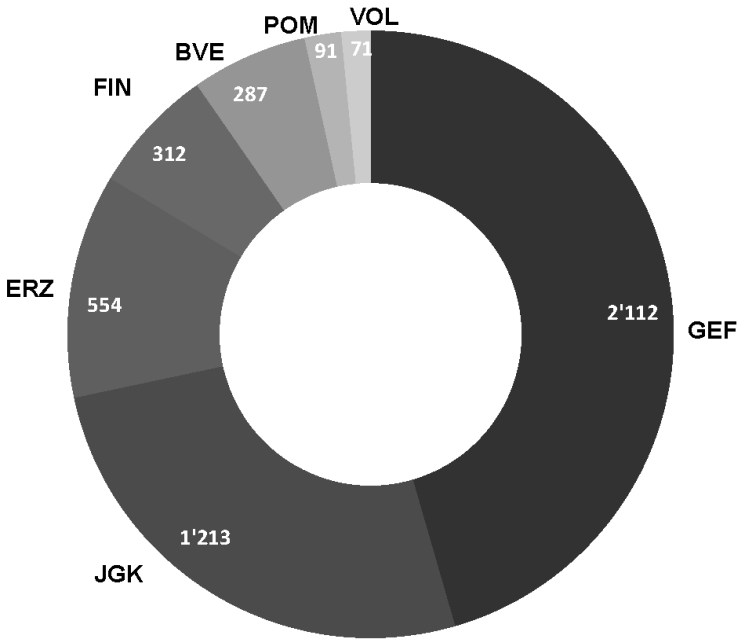

Mit über 2 Milliarden Franken oder einem Anteil von fast der Hälfte aller ausgerichteten Staatsbeiträge steht die Gesundheits- und Fürsorgedirektion an der Spitze.

Wie oben bereits erwähnt, richtet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion keine Staatsbeiträge gemäss Staatsbeitragsgesetz aus, sondern Beiträge an private Haushalte (namentlich Krankenkassenprämienverbilligungen).

An dritter Stelle liegt die Erziehungsdirektion mit Staatsbeiträgen von über einer halben Milliarde Franken, gefolgt von der Finanzdirektion. Bei dieser fallen insbesondere die Zahlungen im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs ins Gewicht.

Die nachfolgende Grafik zeigt, welche Anteile einzelne Produktgruppen an den Staatsbeiträgen einnehmen (Stand Rechnung 2012):

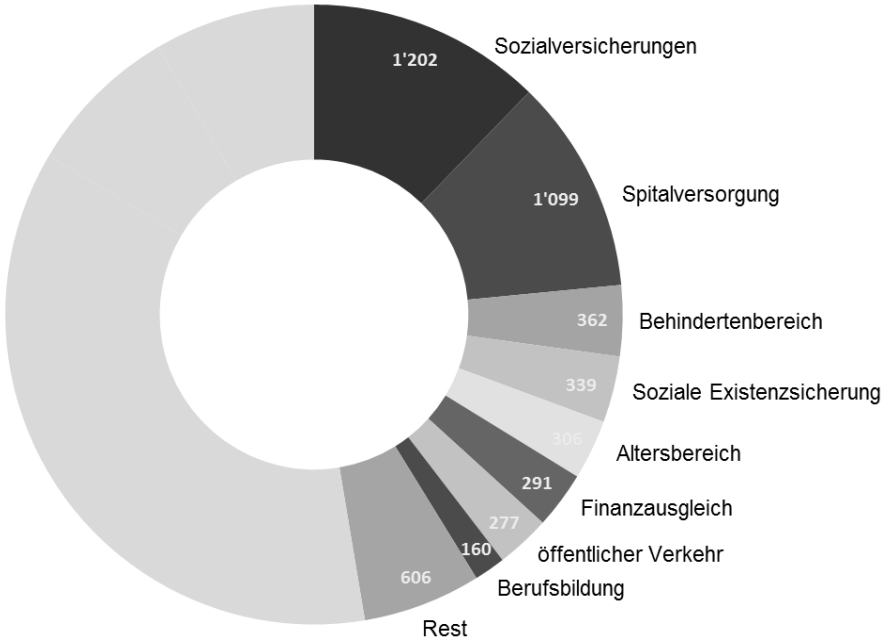

Fast die Hälfte der Staatsbeiträge fallen auf die Produktgruppen Sozialversicherungen (Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen; CHF 1202 Mio.) und Spitalversorgung (CHF 1099 Mio.).

Im Bereich zwischen 260 bis 360 Millionen Franken liegen die Produktgruppen Behindertenbereich (CHF 362 Mio.), soziale Existenzsicherung (CHF 339 Mio.), Altersbereich (CHF 306 Mio.), Finanzausgleich (CHF 291 Mio.) sowie öffentlicher Verkehr (CHF 277 Mio.).

Rund 85 Prozent aller Staatsbeiträge fallen in diesen 7 Produktgruppen an.

Die Entwicklung der Staatsbeiträge zeigt folgendes Bild:

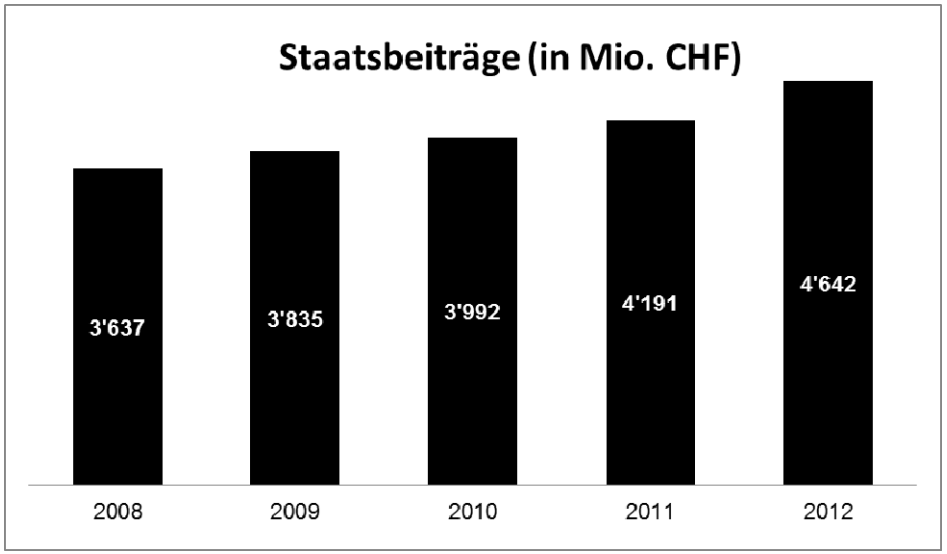

Die Staatsbeiträge haben im Zeitraum 2008 bis 2012 um über 1 Milliarde Franken oder rund 30 Prozent zugenommen. Das durchschnittliche jährliche Wachstum betrug 7 Prozent. Allein vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 betrug der Anstieg rund 450 Millionen Franken oder über 10 Prozent, was insbesondere auf den Spitalbereich (Revision des Krankenversicherungsgesetzes auf Bundesebene) zurückzuführen ist. Auch der Anteil der Staatsbeiträge am Gesamtaufwand ist deutlich gestiegen, und zwar von 42 Prozent im Jahr 2008 auf 47 Prozent im Jahr 2012.

Diese Entwicklung zeigt die grosse Bedeutung der Staatsbeiträge für den Finanzhaushalt des Kantons. Es ist dementsprechend wichtig, dass das zugrundeliegende Recht, das vor rund 20 Jahren geschaffen wurde, den heutigen Gegebenheiten entsprechend aktualisiert wird.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das rund 20-jährige geltende Staatsbeitragsrecht wird in den bewährten Grundzügen unverändert belassen, muss aber auf den Stand der Zeit gebracht werden. Neu finden sich Regelungen zur Gewährleistung der Lohngleichheit (Art. 7a), zu den Leistungsverträgen (Art. 13c), zur Überdeckung (Art. 15a) und zu mehrfachen Staatsbeiträgen (Art. 19). Punktuelle Präzisierungen und Aktualisierungen erfahren namentlich die Regelungen zum Geltungsbereich (Art. 2), zu den allgemeinen Grundsätzen (Art. 5), zur Rechtsform (Art. 9), zu den Beitragsformen (Art. 11 ff.) und zur Rückforderung von Staatsbeiträgen (Art. 21 f.). Artikel 18, der es dem Grossen Rat ermöglicht hätte, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten, wurde seit dem Inkrafttreten nie angewandt und wird deshalb gestrichen.

4. Rechtsvergleich

Von den übrigen Kantonen kennen nur Basel-Stadt, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich ein Gesetz, das die Staatsbeiträge allgemein regelt. Diese Regelungen lehnen sich teilweise an das bernische StBG an.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Geltungsbereich

In Absatz 4 wird präzisiert, dass Beiträge, die individuell berechnet werden und die direkt einer natürlichen Person zu Gute kommen, nicht unter das StBG fallen. Als Beispiele für solche Beiträge können Leistungen der individuellen Sozialhilfe, Sozialversicherungsbeiträge wie Ergänzungsleistungen oder Stipendien erwähnt werden.

Hingegen fallen Beiträge, die zwar individuell berechnet werden, aber im Rahmen von Tarifvereinbarungen geregelt werden, unter das StBG. Solche Leistungen kommen z.B. in der Behindertenhilfe vor, wenn der Tarif (Tagessatz) und das Volumen im Rahmen von Vereinbarungen geregelt werden. Da der Kanton hier eine bestimmte Anzahl von Plätzen oder einen bestimmten Beitrag garantiert, sollen auch diese Leistungen unter das Gesetz fallen.

Ebenso fallen Beiträge unter das StBG, die zwar individuell berechnet werden, jedoch von der Leistungsempfängerin oder vom Leistungsempfänger zum Einkauf von festgelegten Leistungen in einer Institution verwendet werden. Dies ist beispielsweise in der Behindertenhilfe der Fall, wenn bei einer Person in Form einer Kostengutsprache ein individueller Bedarf anerkannt wird, die betroffene Person daraufhin die entsprechende Leistung in einem Wohnheim oder einer geschützten Werkstatt einkauft und die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer dem Kanton entsprechend Rechnung stellt.

Beiträge, die zwar einzelnen natürlichen Personen zu Gute kommen, aber nicht individuell berechnet werden, – wie z.B. Bildungsgutscheine – fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des Staatsbeitragsgesetzes.

Artikel 3 Begriffe

Neu wird festgehalten, dass als Staatsbeiträge im Sinne des StBG finanzielle Beiträge gelten, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.

Als Verwaltung werden die sieben Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizbehörden verstanden. Eingeschlossen sind auch die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (wie z.B. die Universität) gehören demgegenüber nicht dazu und können selbst Empfängerinnen von

Staatsbeiträgen sein. Zu erwähnen sind auch die Landeskirchen als autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Staatsbeiträge empfangen können, selber aber keine ausrichten. Auch Staatsbeiträge, die durch den Grossen Rat ausgerichtet werden, fallen unter dieses Gesetz (so z.B. die Beiträge an die Fraktionssekretariate gemäss Art. 90 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]).

Als direkte Gegenleistung wird eine Leistung verstanden, die im Rahmen eines direkten Austauschverhältnisses geleistet wird (z.B. die Entrichtung des Kaufpreises an einen Lieferanten oder das Honorar beim Einkauf von Beratungsdienstleistungen). Besteht eine solche direkte Gegenleistung, handelt es sich nicht um ein Staatsbeitragsverhältnis. Bei diesem werden auch Leistungen erbracht, aber nur indirekt, nicht im direkten Austausch. So erhält beispielsweise eine Institution der Suchthilfe Geld vom Kanton und führt dafür Behandlungen durch. Diese Leistungen werden aber nicht in einem Austausch dem Kanton gegenüber erbracht, sondern kommen den Menschen zu Gute, die die Leistungen der Suchthilfeorganisation benötigen.

Artikel 4 Bedeutung für die Rechtsetzung

Die bisherige Anmerkung, wonach der Grosse Rat «als Dekretsgeber» die Grundsätze des StBG über die Rechtsetzung zu beachten habe, wird gestrichen, da Dekrete heute als Erlassform praktisch nicht mehr existent sind.

Artikel 5 Allgemeine Grundsätze

Artikel 5 Absatz 1 StBG legt bisher fest, dass Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden Staatsbeiträgen in der Form des Gesetzes festzulegen sind. Die Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111) hält in Artikel 1 Absatz 1 fest, dass Staatsbeiträge dann als bedeutend gelten, wenn in einem Jahr für den gleichen Beitragstatbestand

- für einmalige Leistungen insgesamt mehr als zwei Millionen Franken,
- für wiederkehrende Leistungen insgesamt über 400 000 Franken ausgerichtet werden sollen.

Mit anderen Worten definiert die StBV Staatsbeiträge als bedeutend, wenn diese dem fakultativen Ausgabenreferendum unterstehen. Neu wird der Begriff der bedeutenden Staatsbeiträge in Absatz 2 von Artikel 5 auf Gesetzesstufe definiert, indem auf die Regelung der Kantonsverfassung zum fakultativen Ausgabenreferendum verwiesen wird.

Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) bestimmt die Form, welche eine Rechtsgrundlage für eine Ausgabe haben kann. Neben einem Rechtssatz (also namentlich Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen) können auch ein Volksbeschluss oder ein Beschluss des Grossen Rates, der der fakultativen Volkstabstimmung untersteht, Rechtsgrundlage für eine Ausgabe bilden.

Geht es um Staatsbeiträge, steht die Bestimmung von Artikel 44 Absatz 1 FLG in einem gewissen Widerspruch zur bisherigen Regelung des StBG, wonach der fakultativen Volksabstimmung unterstehende Staatsbeiträge für einmalige Leistungen in der Form des Gesetzes festzulegen sind. Bei einmaligen Staatsbeiträgen wäre es dementsprechend heute an sich nicht möglich, die Ausgabe auf der Rechtsgrundlage eines Volksbeschlusses oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses zu tätigen.

Mit einer Änderung von Artikel 5 Absatz 1 StBG soll neu klar festgelegt werden, dass ein einmaliger Staatsbeitrag in referendumspflichtiger Höhe auch durch einen Beschluss des Grossen Rates, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht, bewilligt werden kann. Dem Grossen Rat ist es damit möglich, bei Bedarf einen einmaligen Staatsbeitrag unter Vorbehalt des Referendums zu beschliessen, auch wenn eine Gesetzesgrundlage fehlt. Dieses Instrument erlaubt es, in einem Einzelfall rasch zu reagieren.

Wiederkehrende Staatsbeiträge sollen auch zukünftig einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Damit ist sichergestellt, dass die Finanzierung neuer dauernder Aufgaben nur auf der Basis einer gesetzlichen Regelung möglich ist. Als gesetzliche Grundlage gelten auch internationale und interkantonale Verträge (Konkordate), wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. *b* der Kantonsverfassung.)

Artikel 7a Gewährleistung der Lohngleichheit

Dass Frau und Mann Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben, ist in Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101) und Artikel 10 der bernischen Kantonsverfassung (BSG 101.1) verankert. Im Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) finden sich konkretisierende Vorschriften zur Gleichstellung im Erwerbsleben.

Gemäss den geltenden Rechtsvorschriften sind sämtliche Betriebe verpflichtet, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. Dies gilt dementsprechend auch für Betriebe, denen der Kanton Bern Staatsbeiträge gewährt.

Obwohl die bestehenden Rechtsgrundlagen den Anspruch auf Lohngleichheit und die individuellen Durchsetzungsrechte festlegen, ist nach den Zahlen des Bundesamts für Statistik die Lohngleichheit in der Praxis nicht ausreichend umgesetzt. Die Lohngleichheit soll deshalb neu im StBG ausdrücklich thematisiert werden. Neben der Signalwirkung, dass der Staat in Betrieben, die er finanziell unterstützt, keine Lohndiskriminierung toleriert, soll festgelegt werden, wie die Einhaltung der Lohngleichheit im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen überprüft werden kann. Dabei soll bewusst ein möglichst schlankes, einfach zu handhabendes Verfahren zur Anwendung gelangen, das einen übermässigen Verwaltungsaufwand verhindern soll.

Wer Staatsbeiträge empfängt, kann während der Vertragsdauer durch die zuständige Behörde, die Staatsbeiträge ausrichtet, verpflichtet werden, einen Nachweis zur Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die Nachweise werden nicht flä-

chendeckend, sondern stichprobenweise erhoben und überprüft. Dabei kann auch das kostenlose Tool Logib (www.logib.ch) zur Anwendung kommen. Von einem derartigen Nachweis kann abgesehen werden, wenn es sich beispielsweise um Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen handelt, die die kantonale Gehaltsregelung korrekt anwenden.

Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügt, prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht gewährleistet ist, beantragt sie der Behörde, die für die Gewährung des Staatsbeitrags zuständig ist, die nötigen Massnahmen. Die zuständige Behörde kann entsprechende Auflagen und Bedingungen – wie z.B. Ansetzen einer Frist zur Behebung der festgestellten Lohndiskriminierung – verfügen oder vertraglich regeln. Sofern die Empfängerin oder der Empfänger einen Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe erhält – also zur Förderung oder Erhaltung der freiwilligen Erfüllung einer Aufgabe – kann der Staatsbeitrag sogar verweigert oder gestrichen werden.

Artikel 9 Rechtsformen

Artikel 9 Absatz 1 des heutigen StBG sieht vor, dass Staatsbeiträge durch Verfügung, Grossrats- oder Volksbeschluss gewährt werden. Die Gewährung von Staatsbeiträgen durch Grossrats- oder Volksbeschluss ist nicht mehr zeitgemäss und bezüglich des Rechtsmittelwegs problematisch. Gegen Entscheide des Grossen Rates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt (Art. 76 Abs. 1 Bst. *a* des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21) und gegen einen Volksbeschluss ist gar kein kantonales Rechtsmittel vorgesehen.

Neu wird ein Staatsbeitrag in jedem Fall auf Verwaltungsstufe verfügt und die Verfügung ist auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg anfechtbar. Bei Staatsbeiträgen, welche in der Finanzkompetenz des Grossen Rates liegen (also vorbehältlich anderslautender Bestimmungen bei einmaligen neuen Ausgaben über einer Million Franken und neuen wiederkehrenden Ausgaben über 200 000 Franken jährlich), muss das Parlament vorgängig die Ausgabenbewilligung erteilen, ggf. unter Vorbehalt des Referendums. Die Gewährung von Staatsbeiträgen würde also gleich behandelt wie die Abwicklung anderer Kreditvorhaben.

Wie bisher erfolgt die Ablehnung von Staatsbeitragsgesuchen in jedem Fall durch Verfügung.

Absatz 2 wird sprachlich angepasst. Die Feststellung, dass spätere Gesetzesänderungen einem Vertrag in jedem Fall vorgehen, wird gestrichen, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt.

Neu wird in Absatz 3 festgelegt, dass die zuständige Behörde auch bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt, obwohl Vertragsstreitigkeiten grundsätzlich auf dem Klageweg auszufechten wären. Für die zuständige Behörde ist es in der Praxis oft einfacher, im Streitfall eine Verfügung zu erlassen als ein in der Regel aufwändiges Klageverfahren in Gang zu setzen. Der Empfängerin oder dem Empfänger eines Staatsbeitrags entstehen dadurch keine Rechtsnachteile. Ist sie oder er mit der Verfügung nicht einverstanden, kann sie oder er Beschwerde erheben. Gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide kann in der Regel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden, das auch im Klageverfahren entscheiden würde.

Gegen Verfügungen über Staatsbeiträge, die von Direktionen oder der Staatskanzlei ergangen sind, steht die Einsprache offen (Art. 28 StBG), soweit sie nicht in einem Spezialgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die neue Regelung, wonach bei Staatsbeiträgen die zuständige Behörde bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt, berücksichtigt auch ein Urteil vom 4. Februar 2013 des bernischen Verwaltungsgerichts (100.2012.264U, publiziert in BVR 2013 S. 227 ff.), das folgenden Sachverhalt betraf: Der Kanton Bern hat für die Erbringung von stationären Leistungen der institutionellen Sozialhilfe im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen mit Behinderungen sowie die Förderung der Eingliederung invalider Personen teilweise Leistungsverträge mit privaten Institutionen abgeschlossen. Einige der betroffenen Institutionen gelangten an das Alters- und Behindertenamt (ALBA) und forderten, dass der Kanton Bern die sich aus dem Lohnsummenwachstum des Personals ergebenden Verdiensterhöhungsbeiträge der beruflichen Vorsorge abzugelten habe. Die Institutionen verlangten eine anfechtbare Verfügung. Das ALBA vertrat die Auffassung, es liege eine Streitigkeit aus den Leistungsverträgen vor, weshalb der Klageweg zu beschreiten sei.

In seinem Urteil kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass es sich beim Begehren der Institutionen um ein Gesuch um zusätzliche Staatsbeiträge handle. Dieses Gesuch werde durch das ALBA abgelehnt, weshalb gemäss dem (heutigen) Artikel 9 Absatz 3 StBG eine entsprechende Verfügung zu erlassen sei. Das Verwaltungsgericht ist demgegenüber der Sichtweise nicht gefolgt, dass die Forderungen der Institutionen eine Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis betreffen. Wie das Verwaltungsgerichtsurteil zeigt, ist es in der Praxis manchmal nicht einfach festzustellen, ob eine auf dem Klageweg auszutragende Vertragsstreitigkeit vorliegt oder ein Gesuch, das durch Verfügung abzulehnen ist. Damit verbundene Rechtsunsicherheiten werden durch die neue Regelung vermieden.

Artikel 11 Beitragsarten

Zur Verdeutlichung wird in Artikel 11 Absatz 1 festgehalten, dass Staatsbeiträge nicht bloss in der Form von finanziellen Mitteln als Investitions- und Betriebsbeiträge, sondern auch als geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien oder Bürgschaften geleistet werden können.

Staatsbeiträge können in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet werden (vgl. zur Umschreibung der Begriffe Art. 12 und 13). Im Modell der sogenannten monistischen Finanzierung werden die Beiträge an Investitionen ganz im Rahmen der Betriebsbeiträge abgegolten, indem der Abschreibungsaufwand und kalkulatorische Zinsen entsprechend berücksichtigt werden. So können insbesondere Betriebsbeiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden (vgl. dazu Art. 13 Abs. 1 Bst. *a* und Art. 13a), Investitionskostenanteile enthalten. Möglich ist

auch eine gemischte Finanzierung, bei der Beiträge an Investitionen nicht wie bei der monistischen Finanzierung ganz, sondern nur teilweise durch die Betriebsbeiträge abgegolten werden, wobei der Rest der Investitionen über separate Investitionsbeiträge finanziert wird.

In der besonderen Gesetzgebung ist namentlich zu regeln, welche Grundsätze für die Abgrenzung zwischen der monistischen Finanzierung und separaten Investitionsbeiträgen gelten sollen. So regelt beispielsweise Artikel 76 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), dass die für die Versorgung notwendigen Investitionen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser im Rahmen der bewilligten Ausgaben durch separate Investitionsbeiträge abgegolten werden können, soweit sie nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gedeckt sind.

Werden neben Betriebsbeiträgen auch Investitionsbeiträge gewährt, ist sicherzustellen, dass die darauf entfallenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen vom anrechenbaren Betriebsaufwand abgegrenzt werden.

Artikel 12 Investitionsbeiträge

In Artikel 12 Absatz 1 wird neu eine Definition der Investitionsbeiträge eingefügt, um diese Beiträge klarer von den Betriebsbeiträgen abzugrenzen, die in Artikel 13 geregelt werden.

Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel der Höchstbetrag der kantonalen Leistung und der anrechenbaren Kosten sowie der anwendbare Beitragssatz im Voraus festzulegen. Soweit die besondere Gesetzgebung keine allgemeinen Regelungen dazu enthält, wird dies verfügt oder im Leistungsvertrag vereinbart werden.

Artikel 13 Betriebsbeiträge

Betriebsbeiträge können durch Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden, durch Pauschalbeiträge oder durch die ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden. Dabei sind auch Mischformen möglich. Die Pauschalbeiträge werden separat erwähnt, da sie nicht zwingend aufgrund von Normkosten festgelegt werden müssen (z.B. Pauschalbeiträge gemäss Artikel 56 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 [KEnG; BSG 741.1] für die Abgeltung der Energieberatung durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen). Die Normkosten werden in Artikel 13a definiert.

Mit Betriebsbeiträgen werden Kosten gedeckt, die zur Erfüllung des Zwecks notwendig sind. Dazu zählen auch Kosten, die aufgrund von kantonalen Vorgaben und aus Leistungsverträgen anfallen (z.B. qualitative Auflagen oder Vorhalteleistungen).

Staatsbeiträge sollten nur in der Form der Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden, wenn keine anderen Beitragsformen sinnvoll sind.

Die bisherige Regelung im StBG zu den Betriebsbeiträgen enthält eine Vorgabe, die sich in der Praxis als nicht immer umsetzbar erweist und in einem gewissen Widerspruch zur Festlegung von Staatsbeiträgen aufgrund von Normkosten steht. Konkret geht es um die Vorgabe, dass Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Trotz dieses Spannungsfeldes soll auch das neue Staatsbeitragsrecht eine Regelung vorsehen.

In der Praxis kommt fairen und gerechten Anstellungsbedingungen eine grosse Bedeutung zu. In Artikel 13 Absatz 2 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten, bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen und branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Diese Vorschrift soll nicht nur dazu dienen, die Höhe der Staatsbeiträge zu begrenzen, sondern hat auch das Ziel, faire und rechtsgleiche Anstellungsbedingungen zu fördern. Insoweit ist sie auch zu berücksichtigen, wenn eine subventionierte Organisation ausschliesslich Investitionsbeiträge erhält.

In der besonderen Gesetzgebung können weitergehende Standards vorgeschrieben werden. So legt z.B. das SpVG in Artikel 50 fest, dass die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) verfügen oder sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen haben oder ihrem Personal Arbeitsbedingungen anbieten, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlöhnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen. Fehlt ein GAV, legt der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit, Entlöhnung und Sozialleistungen die Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu genügen haben.

Mit dem Ziel, Staatsbeiträge in der Höhe zu begrenzen, wird festgelegt, dass für die Bemessung eines Betriebsbeitrages höchstens diejenigen Kosten der subventionierten Organisation angerechnet werden, die bei der Kantonsverwaltung für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Massgebend ist die Gesamtbetrachtung der Anstellungsbedingungen der Organisation. Dies bedeutet, dass es zulässig ist, wenn die Gehälter einzelner Personen in einer subventionierten Organisation höher sind, als sie es für eine vergleichbare Tätigkeit beim Kanton sind, solange die Anstellungsbedingungen für die Gesamtheit der Organisation nicht höhere Entlöhnungen vorsehen als diejenigen des Kantons. Bei der Beurteilung, ob die Bestimmung eingehalten ist, besteht naturgemäss ein grosser Ermessensspielraum.

Die heutige Vorgabe, wonach Organisationen, deren Leistungen durch Staatsbeiträge unterstützt werden, eine angemessene Kostendeckung aufzuweisen haben, soll in dieser absoluten Form gestrichen werden. In Artikel 13c wird neu festgehalten, dass im Leistungsvertrag die allfälligen Eigenleistungen und der anzustrebende Kostendeckungsgrad der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger festzulegen sind.

Artikel 13a Normkosten

Betriebsbeiträge können in der Form von Beiträgen geleistet werden, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. *a*). Die Normkosten entspre-

chen den Kosten, die einem Betrieb bei einer qualitativ guten, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung entstehen.

Soweit erforderlich können neben Normkostensystemen, die sämtliche Betriebe eines Leistungsangebots abdecken, auch Systeme für einen einzelnen Betrieb zur Anwendung kommen.

Artikel 13b Übernahme von Betriebsdefiziten

Für die Bemessung eines Betriebsbeitrags, der in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt wird, werden nur anerkannte Kosten berücksichtigt. Dabei sind nur Kosten anrechenbar, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

Neu enthält Absatz 2 eine Definition des Betriebsdefizits.

Wie im geltenden Staatsbeitragsrecht wird festgelegt, dass von Mitarbeitenden einer subventionierten Institution, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke benutzen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern ist. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden. Neu gilt diese Vorgabe nur dann, wenn Staatsbeiträge in der Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden. Hier hat der Subventionsgeber ein Interesse daran, dass die subventionierte Organisation Kosten, die ihr entstehen, soweit möglich den Verursachern belastet. Wird ein Staatsbeitrag jedoch durch Pauschalbeiträge bzw. aufgrund von Normkosten geleistet, spielt es für den Subventionsgeber keine Rolle, ob die subventionierte Institution Kosten den Verursachern überbindet. Entsprechende Vorgaben können als Überregelung qualifiziert werden.

Artikel 13c Leistungsverträge

Im heutigen Staatsbeitragsrecht finden sich keine Regelungen zum Instrument des Leistungsvertrags. In der Praxis haben Leistungsverträge heute eine weitaus höhere, sogar zentrale Bedeutung und sind viel weiter verbreitet, als dies beim Erlass des StBG vor fast 20 Jahren der Fall war. Neu soll dieses deshalb klare Vorgaben enthalten, welche Themen in einem Leistungsvertrag zu regeln sind. Dazu gehören insbesondere:

- die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele
- die allfälligen Eigenleistungen und der anzustrebende Kostendeckungsgrad
- die Zulässigkeit und die Folgen einer Über- oder Unterdeckung (vgl. dazu auch Art. 15a)
- die Folgen bei Leistungsstörungen
- Rechnungslegungsvorschriften und Vorgaben zum Controlling
- Auflagen und Bedingungen (z.B. in Bezug auf Massnahmen betr. die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann).

Artikel 15 Mehrkosten

In Artikel 9 wird bereits erwähnt, dass Staatsbeiträge durch Verfügung oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gewährt werden. Dies braucht in Artikel 15 nicht wiederholt zu werden.

Artikel 15a Überdeckung

Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich allfälliger anrechenbarer Betriebserträge übersteigt. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass Amortisationen anerkannter Verluste berücksichtigt werden können. Andernfalls könnte ein subventionierter Betrieb unter Umständen einen erlittenen Verlust nie mehr kompensieren. Die Steuergesetzgebung ist sinngemäss anwendbar, namentlich die Vorgaben der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (VV, BSG 661.312.57).

Es kann argumentiert werden, dass die Gewährung von Staatsbeiträgen grundsätzlich nicht zu Überdeckungen führen solle bzw. dass den Empfängerinnen und Empfängern aus den Beiträgen keine «Gewinne» erwachsen dürfen. Dies kann allerdings sicher nicht absolut gelten: Eine Überdeckung kann namentlich dann akzeptiert werden, wenn ein Betriebsbeitrag an eine Institution anhand von Normkosten ausgerichtet wird und die Institution die Leistungen anschliessend im Vergleich zur Norm wirtschaftlicher erbringt.

Beim Leistungseinkauf wird über den Preis gesteuert. Dieser muss für die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer mindestens kostendeckend sein. Möglicherweise muss der Preis aber höher sein, damit überhaupt ein Leistungserbringer bereit ist, die gewünschte Leistung zu erbringen. Wird ersichtlich, dass ein Preis zu hoch ist und dass ein übermässiger Gewinn generiert wird, ist der Preis zu überprüfen und in erster Linie eine allfällige Korrektur in den Folgejahren anzustreben. Entsprechende Regelungen sind gemäss Absatz 2 in der besonderen Gesetzgebung oder mittels Verfügung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festzulegen.

Auch bei Pauschalbeiträgen ist eine Beschränkung des Gewinns der subventionierten Organisation nicht unbedingt sachgerecht. Teilweise wäre es auch gar nicht feststellbar, auf welche Ursachen ein Gewinn einer subventionierten Organisation zurückzuführen ist. Wenn die subventionierte Organisation gleichzeitig neben Leistungen des Kantons Beiträge von Dritten – beispielsweise Schulgebühren oder Bundessubventionen – erhält, kann unterschiedlich argumentiert werden: Es könnte gesagt werden, dass die Überdeckung durch den Kantonsbeitrag entsteht. Bei einer gegenteiligen Betrachtung könnte aber auch argumentiert werden, dass die Überdeckung bei den Leistungen Dritter entsteht und z.B. der Bund die Subventionen entsprechend kürzen dürfte.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Überdeckung zulässig ist, ist für verschiedene Bereiche unterschiedlich zu beurteilen. Artikel 15a Absatz 2 sieht dementsprechend vor, dass die Folgen einer Überdeckung entweder in der besonderen Gesetzgebung (vgl. z.B. Art. 62 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007

[MiSV; BSG 433.121]) oder in der Verfügung bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln sind, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird. In diesem Zusammenhang können soweit nötig auch Vorgaben zum Verwendungszweck von Überdeckungen geregelt bzw. vereinbart werden. Zudem kann ausdrücklich festgelegt werden, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, wenn die festgelegten bzw. vereinbarten Vorgaben zur Überdeckung von der subventionierten Organisation nicht eingehalten werden.

Nur wenn keine besondere Regelung der Folgen einer Überdeckung gemäss Absatz 2 erfolgt, soll als allgemeiner Grundsatz gelten, dass eine Überdeckung zurückzuerstatten oder mit künftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen ist (Abs. 3).

Aufhebung von Artikel 18 Kürzung von Staatsbeiträgen

Artikel 18 des heutigen StBG sieht vor, dass der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Gesetzesanhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen kann, um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sowie eine massvolle Neuverschuldung zu gewährleisten. Das Dekret tritt zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten ausser Kraft und kann höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

Da die meisten Staatsbeiträge auf Gesetzesstufe verankert sind, bedingt eine Änderung ein langwieriges Verfahren. Mit Artikel 18 StBG sollte dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, auf eine sich verschlechternde finanzielle Situation des Haushaltes mit der Kürzung von Staatsbeiträgen rasch zu reagieren.

Für die betroffenen Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger könnte es überaus schwierig bis unmöglich werden, ihre Leistungen weiterzuführen, wenn sie Beitragskürzungen bis zu 20 Prozent gewärtigen müssten. Während der rund 20 Jahre des Bestehens dieser Bestimmung wurde das Instrument in der Praxis kein einziges Mal angewandt. Dies mag insbesondere dadurch begründet sein, dass eine auf höchstens vier Jahre befristete zwanzigprozentige Kürzung von Staatsbeiträgen nicht den Anforderungen an nachhaltige Sanierungsmassnahmen entspricht, welche vor allem darauf abzielen, Aufgaben grundsätzlich zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine Gesetzesänderung Staatsbeiträge ganz abzuschaffen. Zudem kann der Grosse Rat bei Bedarf auf Antrag des Regierungsrates in einem beschleunigten Verfahren (abgekürzte Vernehmlassung, einmalige Lesung der Vorlage) relativ rasch eine Gesetzesänderung vornehmen.

Aus diesen Gründen wird Artikel 18 samt dem zugehörigen Anhang I aufgehoben.

Artikel 19 Mehrfache Staatsbeiträge

Wenn für das gleiche Vorhaben unter mehreren Titeln Staatsbeiträge ausgerichtet werden können – beispielsweise bei der Energiesanierung von Gebäuden – besteht die Gefahr, dass Beiträge ausbezahlt werden, die die anrechenbaren Aufwendungen übersteigen. Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies deshalb den zuständigen Behörden melden. Wird diese Mitteilungspflicht verletzt, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden. In der Regel wird dies in dem Umfang erfolgen, in dem die Beiträge die anrechenbaren Aufwendungen übersteigen würden.

Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu und besteht ein Koordinationsbedarf, so koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Artikel 20a Kontrolle und Überprüfung

Im StBG wird neu ausdrücklich statuiert, dass es der für die Ausrichtung eines Staatsbeitrags zuständigen Behörde obliegt zu kontrollieren, ob die Beitragsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllt werden und ob die mit dem Staatsbeitrag bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und vereinbarungsgemäss erbracht werden.

Die Mitwirkungspflichten der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger sind in Artikel 8 geregelt.

Artikel 21 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Das heutige StBG sieht nur für Finanzhilfen vor, dass diese gekürzt werden können, wenn eine Staatsbeitragsempfängerin oder ein -empfänger seine Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt. Für Abgeltungen ist eine Rückforderung hingegen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht möglich. Dies lässt sich wie folgt begründen: Finanzhilfen werden für die freiwillige Erfüllung von Aufgaben gewährt (Art. 3 Abs. 2 StBG). Für die Staatsbeitragsempfängerin oder den -empfänger besteht keine Verpflichtung, die Aufgabe zu erfüllen, und wenn er sie mangelhaft erfüllt, ist es folgerichtig, wenn der entsprechende Beitrag zurückgefordert werden kann. Abgeltungen werden dagegen ausgerichtet, um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen (Art. 3 Abs. 3 StBG). Da die Aufgabe von der Staatsbeitragsempfängerin oder dem -empfänger ausgeführt werden *muss*, löst eine Rückforderung das Problem einer mangelhaften Aufgabenerfüllung nicht. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber entschieden, die Rückforderung von Abgeltungen generell auszuschliessen.

Wenn es auch zutreffend ist, dass eine Rückforderung bei Abgeltungen das Problem einer mangelhaften Aufgabenerfüllung an sich nicht löst, kann es doch sachgerecht sein, eine Abgeltung (teilweise) zurückfordern zu können. So ist nicht auszuschliessen, dass der drohende Entzug der Staatsbeitragsmittel eine Empfängerin oder einen Empfänger zu Verbesserungen bei der Aufgabenerfüllung motiviert. Die zuständige Behörde kann auch vollumfänglich oder teilweise auf der Erfüllung der Aufgabe beharren, allenfalls mit geänderten Bedingungen und Auflagen. Daneben kann es in gewissen Fällen auch möglich sein, der bisherigen Staatsbeitragsempfängerin oder dem bisherigen -empfänger die Aufgabe zu entziehen und eine andere Institution oder Person mit der Aufgabenerfüllung zu betrauen.

Unverändert soll in Härtefällen auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden können.

Artikel 22 Rückforderung bei Zweckentfremdung und Veräusserung

Nach dem heutigen StBG kann nur eine Finanzhilfe – nicht aber eine Abgeltung – samt Zins zurückgefordert werden, wenn ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert wird.

Wie bei der Frage der Rückforderung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Aufgabenerfüllung wird argumentiert, dass bei einer Abgeltung die subventionierte Tätigkeit erfüllt werden *muss,* so dass die Rückerstattung des Staatsbeitrags das Problem nicht löst. Wie bei der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der mit einem Staatsbeitrag verbundenen Aufgabe soll neu auch bei Abgeltungen eine Rückforderung möglich sein (vgl. zur Begründung den Kommentar zu Art. 21).

Indirekte Änderungen anderer Erlasse

Unter Ziffer II. werden mehrere Erlasse geändert. Die Änderungen erfolgen aus dem Grund, dass Artikel 13c des StBG neu die grundsätzlichen Inhalte von Leistungsverträgen regelt, wodurch gleichlautende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung entbehrlich werden.

Artikel 9 Absatz 1 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013

Unter bestimmten Umständen (bspw. aufgrund der Versorgungsplanung, als Folge naheliegender Synergien, zur Förderung der Integration der Versorgung etc.) kann die Zusammenarbeit eines Leistungserbringers mit einem anderen Leistungserbringer (bspw. in interprofessionellen Teams) oder mit einer unterstützenden Organisation (bspw. für Informatikdienstleistungen oder für gemeinsamen Materialeinkauf) vorteilhaft sein. In solchen Fällen kann der Kanton den Abschluss eines Leistungsvertrages von der Bereitschaft des Leistungserbringers abhängig machen, die entsprechenden Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Kooperations- und Koordinationspflicht kann sämtliche Leistungsanbieter erfassen, mit denen der Kanton Leistungsverträge abschliesst.

Übergangsbestimmungen

Alle hängigen und von der zuständigen Behörde erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterstehen mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung den neuen Gesetzesbestimmungen. In der Praxis dürfte dies namentlich bei Gesuchen relevant sein, bei denen gestützt auf Artikel 7a ein Nachweis für die Einhaltung der Lohngleichheit eingeholt werden soll.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge oder Verfügungen müssen durch die zuständigen Behörden überprüft und nötigenfalls angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben. Anzupassen werden ggf. namentlich Regelungen betreffend die Überdeckung (Art. 15a) oder Bestimmungen zur Rückforderung von Abgeltungen sein (Art. 21 und 22).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Überprüfung des geltenden StBG ist im Rechtsetzungsprogramm der Regierungsrichtlinien 2011–2014 vorgesehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen des StBG haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Da die Rückforderungsvorschriften verschärft werden, können sich nicht quantifizierbare Minderaufwendungen ergeben.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Vollzug der Gesetzesänderungen hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen. Namentlich die Koordination bei Mehrfachsubventionen (Art. 19), die Kontrolle und Überprüfung gemäss Artikel 20a und die neu vorgesehene Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit werden mit den bestehenden personellen Ressourcen vollzogen werden müssen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Die Gesetzesänderungen haben keinen Einfluss auf das Volumen der Staatsbeiträge.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 24. April bis 31. Juli 2014 durchgeführt. Es gingen 37 Vernehmlassungen ein. Die wesentlichsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Absicht, mit der Änderungsvorlage das Staatsbeitragsgesetz punktuell anzupassen und auf den heutigen Stand zu bringen, wurde von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz ausdrücklich begrüsst (u.a. von BDP, EDU, EVP, Grüne, SP, SVP, angestellte bern, Stadt Bern, Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne CAF, Demokratische Juristinnen und Juristen djb, HIV, kv bern, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern [Socialbern], Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO). Die Vorlage wurde von keiner Seite grundsätzlich abgelehnt.

Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge

bedürfen immer einer gesetzlichen Grundlage. Einer Forderung der SVP und des HIV entsprechend, wird neu in Artikel 5 Absatz 2 definiert, dass Staatsbeiträge dann als «bedeutend» gelten, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung unterstehen. Die Forderung der FDP, dass sämtliche Staatsbeiträge einer Gesetzesgrundlage bedürfen sollen, und die Forderung der SVP, wonach die finanziellen Schwellenwerte für eine Gesetzesgrundlage zu senken seien, wurden nicht berücksichtigt.

Die Einführung einer Regelung zur Gewährleistung der Lohngleichheit in Artikel 7a wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äusserten, befürwortet (u.a. FDP, Grüne, SP sowie insbesondere von folgenden Verbänden: angestellte bern, HIV, kv bern, Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO). Abgelehnt wurde sie durch EDU, EVP und SVP. Die Forderung der Grünen und der Kant. Kommission für Gleichstellungsfragen, wonach Nachweise zur Gewährleistung der Lohngleichheit nicht bloss stichprobenweise, sondern zwingend einzuverlangen seien, wurde nicht berücksichtigt, da das Verfahren unverhältnismässig aufwändig würde. Die Forderung der SP nach einer generellen Mindestlohnregelung wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Wie von verschiedener Seite gefordert, werden mögliche Massnahmen für den Fall, dass die Lohngleichheit nicht gewährleistet wird, nun im Gesetz beispielhaft erwähnt.

In Artikel 13 Absatz 2 wird festgehalten, dass Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten, bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen und branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Diese Vorschrift soll nicht nur dazu dienen, die Höhe der Staatsbeiträge zu begrenzen, sondern hat auch das Ziel, faire und rechtsgleiche Anstellungsbedingungen zu fördern. Insoweit ist sie auch zu berücksichtigen, wenn eine subventionierte Organisation ausschliesslich Investitionsbeiträge erhält. In der besonderen Gesetzgebung können weitergehende Standards vorgeschrieben werden (so z.B. im Spitalversorgungsgesetz). Die Forderung verschiedener Verbände (angestellte bern, Gewerkschaftsbund Kanton Bern [GKB], Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern (Socialbern), Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO) sowie der SP und der Grünen nach weitergehenden Entlöhnungsvorgaben wurde nicht berücksichtigt. Es wäre nicht sachgerecht, privaten Dritten, die Staatsbeiträge empfangen, detaillierte Vorschriften zur Entlöhnung zu machen. Praktisch wäre es auch nicht möglich, Elemente des Gehaltsystems des Kantons Bern wie den individuellen und generellen Gehaltsaufstieg für andere Lohnsysteme von Dritten als anwendbar zu erklären.

Während zwei Verbände (kv bern, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern [Socialbern]) und die EVP die Neuregelung in Artikel 15a zu den Folgen einer Überdeckung grundsätzlich begrüssen, lehnt die SVP sie ab und fordert, Überdeckungen seien grundsätzlich zurückzufordern oder mit künftigen Beiträgen zu verrechnen. Ein Antrag der Demokratischen Juristinnen und Juristen (djb), dass bei den «anrechenbaren Betriebsaufwendungen» auch Amortisationen vorgetragener Verluste berücksichtigt werden sollen, wurde berücksichtigt. Andernfalls kann ein subventionierter Betrieb unter Umständen einen einmal erlittenen Verlust nie mehr kompensieren.

In der Vernehmlassung stiess die geplante Aufhebung von Artikel 18 auf Kritik. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Grossen Rat, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten. Die beantragte Streichung wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äusserten, abgelehnt (u.a. EDU, EVP, FDP und SVP). Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat unverändert, die Bestimmung sei aufzuheben (vgl. dazu oben zu Art. 18).

12. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses ist davon auszugehen, dass die Vorlage höchstens in wenigen Einzelpunkten zu einer Debatte Anlass geben dürfte.

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung) 641.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 [1 bis 3]Unverändert.

[4] Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3 [1]Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

[2] Unverändert.

[3] «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5 [1]Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

[2] Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung[1)] unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

[1)] BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung) 641.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 [1 bis 3]Unverändert.

[4] Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3 [1]Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

[2] Unverändert.

[3] «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5 [1]Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

[2] Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung[1)] unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

[1)] BSG 101.1

Gewährleistung der Lohngleichheit

Art. 7a (neu) [1]Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

[2] Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

[3] Genügen keine milderen Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

[4] Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Rechtsformen

Art. 9 [1]Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

[2] Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

[3] Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Antrag des Regierungsrates

Gewährleistung der Lohngleichheit

Art. 7a (neu) [1]Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

[2] Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

[3] Genügen keine milderen Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

[4] Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 8 [1 bis 3]Unverändert.

[4] Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:
a Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
b Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen.

Rechtsformen

Art. 9 [1]Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

[2] Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

[3] Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Beitragsarten

Art. 11 [1]Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

[2] Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

[3] Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

Art. 12 [1]Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

[2] Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:
a der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
c der anwendbare Beitragssatz.

Art. 13 [1]Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:
a Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
b Pauschalbeiträge oder
c ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

[2] «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

[3] Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

[4] Aufgehoben.

Normkosten

Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

Art. 13b (neu) [1]Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

[2] Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

Beitragsarten

Art. 11 [1]Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

[2] Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

[3] Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

Art. 12 [1]Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

[2] Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:
a der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
c der anwendbare Beitragssatz.

Art. 13 [1]Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:
a Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
b Pauschalbeiträge oder
c ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

[2] «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

[3] Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

[4] Aufgehoben.

Normkosten

Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

Art. 13b (neu) [1]Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

[2] Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

[3] Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge

Art. 13c (neu) [1]Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

a die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
b die Bemessung der Staatsbeiträge,
c die Folgen bei Leistungsstörungen,
d das Controlling,
e die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
f die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
g Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
h Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
i allfällige Auflagen und Bedingungen.

[2] Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

a allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
b den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
c die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung

Art. 15a (neu) [1]Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

[2] Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

[3] Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

[3] Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge

Art. 13c (neu) [1]Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

a die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
b die Bemessung der Staatsbeiträge,
c die Folgen bei Leistungsstörungen,
d das Controlling,
e die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
f die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
g Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
h Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
i allfällige Auflagen und Bedingungen.

[2] Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

a allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
b den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
c die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung

Art. 15a (neu) [1]Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

[2] Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

[3] Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

Art. 18 Aufgehoben.

Mehrfache Staatsbeiträge

Art. 19 [1]Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

[2] Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Art. 21 [1]Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

[2] Unverändert.

Art. 22 [1]«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[2] «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[3] Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 18 Aufgehoben.

Antrag der Kommission

Art. 18 [1]«massvolle» wird aufgehoben.

[2 bis 4]Unverändert.

Mehrfache Staatsbeiträge

Art. 19 [1]Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

[2] Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Art. 21 [1]Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

[2] Unverändert.

Art. 22 [1]«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[2] «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[3] Unverändert.

Anhang I Aufgehoben.

Antrag des Regierungsrates

Anhang I Aufgehoben.

Antrag der Kommission

Anhang I

(Artikel 18 Absatz 1)

BSG-Nummer	Titel
141.1	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen)
151.211	Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen)
152.221.131	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Art. 13 Bst. *q* (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds)
213.22	Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
410.41	Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs)
423.11	Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) Art. 12 (Grundsätze) Art. 28 (Auszeichnungen)
432.31	Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG) Art. 10 (Kantonsbeiträge) Art. 13 (Weitere Beiträge)
437.11	Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport Art. 3 ff. Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports) Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten)

BSG-Nummer	Titel
438.31	Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG) Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge)
525.2	Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens)
721.0	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)
741.1	Kantonales Energiegesetz (KEnG) vom 15. Mai 2011 Art. 55 ff. (Förderung)
751.11	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) Art. 36–40 (Beiträge an Wasserbaukosten)
767.1	Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe Art. 23–24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt)
811.01	Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung)
823.1	Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG) Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmeplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte) Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge)
841.11	Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse)
854.1	Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebots Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall)

BSG-Nummer	Titel
854.13	Dekret vom 10. November 1980 (Dekret II) Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse)
901.1	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG) Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen) Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften) Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen)
902.1	Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und -programme) Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter) Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge) Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen)
910.1	Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG) Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse) Art. 36–40 (agrarwirtschaftlich begründete Beiträge)
916.141.1	Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG) Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen) Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen)
921.11	Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) Art. 32 (Staatsbeiträge mit waldgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes) Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs)
922.11	Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG) Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeugung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes) Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte) Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds)

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

Art. 23 Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

Art. 5 Unverändert.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 [1]Unverändert.

[2] «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 [1]Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

BSG-Nummer	Titel
923.11	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG) Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an konzessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zugunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik) Art. 47 (Beiträge für vertraglich beigezogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatzförderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestrebungen)
935.211	Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG) Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung) Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen) Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen)

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

Art. 23 Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

Art. 5 Unverändert.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 [1]Unverändert.

[2] «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 [1]Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

[2] Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 [1]Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

[2] Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

[3 und 4]Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

[2] Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 [1]Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

[2] Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

[3 und 4]Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 26. Februar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident*: Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Zusammenfassung**	3
2.	**ASP 2014: Begrenzung des Fahrkostenabzugs**	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Planungserklärung des Grossen Rates	4
2.3	Interkantonaler Vergleich	5
2.4	Verfassungsrechtliche Überlegungen	5
2.5	Auswirkungen der Massnahme	6
2.6	Schlussfolgerungen	7
3.	**Umsetzung von zwingendem Bundesrecht**	8
3.1	Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten	8
3.2	Rückkaufswert laufender Leibrenten (Art. 50 StG)	9
3.3	Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht (Art. 229 StG)	9
4.	**Vereinfachungen und Bedürfnisse der Praxis**	10
4.1	Höchstbelastung bei der Vermögenssteuer (Art. 66 StG)	10
4.2	Aufteilung des Steuerertrags bei Quellensteuern (Art. 124 StG)	12
4.3	Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters (Art. 164 StG)	12
4.3.1	Ausgangslage	12
4.3.2	Interkantonaler Vergleich	12
4.3.3	Bedeutung der Öffentlichkeit des Steuerregisters	13
4.3.4	Schlussfolgerungen	14
4.4	Auskunft Grundpfandrecht Grundstückgewinnsteuer (Art. 241 StG)	15
5.	**Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**	16
5.1	Artikel 20 (Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)	16
5.2	Artikel 31 (Berufskosten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)	16
5.3	Artikel 32 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)	17
5.4	Artikel 38 (Allgemeine Abzüge)	17
5.5	Artikel 39 (Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen)	17
5.6	Artikel 50 (Lebensversicherungen)	17
5.7	Artikel 66 (Höchstbelastung)	18
5.8	Artikel 90 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)	18
5.9	Artikel 124 (Aufteilung des Steuerertrags)	18
5.10	Artikel 164 (Steuerregister)	18
5.11	Artikel 229 (Verjährungsfristen Strafverfolgung)	18
5.12	Artikel 241 (Gesetzliches Grundpfandrecht)	18
5.13	Inkrafttreten	18
6.	**Finanzielle Auswirkungen**	19
7.	**Personelle und organisatorische Auswirkungen**	19
8.	**Auswirkungen auf die Gemeinden**	19
9.	**Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**	19
10.	**Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**	19
10.1	Allgemeines	19
10.2	Zur Begrenzung des Fahrkostenabzugs	19
10.3	Zur Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten	20
10.4	Zur Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters	20
10.5	Zum Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen	20
10.6	Berücksichtigte Anliegen	20
10.7	Nicht berücksichtigte Anliegen der Vernehmlassungsadressaten	21
11.	**Schlussfolgerungen des Regierungsrates**	21
12.	**Antrag des Regierungsrates**	22

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Steuergesetzes (StG)

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Novembersession 2013 **Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014)** beraten, darunter auch eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges. Die Begrenzung des Fahrkostenabzuges kann nach der Annahme der FABI[1]-Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt werden (vgl. hinten Ziff. 2).

Weiter werden mit dieser Revision **zwingende Vorgaben des Bundesrechts** umgesetzt: Der Bundesrat hat am 16. April 2014 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die Kantone müssen ihre Gesetzgebung auf den gleichen Zeitpunkt anpassen[2] (vgl. hinten Ziff. 3.1). Ebenfalls zwingend ist die Anpassung der kantonalbernischen Regelung zur Deklaration des Steuerwertes von laufenden Leibrenten aufgrund eines Bundesgerichtsurteils (vgl. hinten Ziff. 3.2). Eine weitere Anpassung betrifft die Verjährungsfristen der Strafverfolgung. Die Eidgenössischen Räte haben am 26. September 2014 das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB angenommen. Das führt zu einer Änderung von Artikel 229 StG (vgl. hinten Ziff. 3.3).

Schliesslich wird mit der Revision den folgenden **Bedürfnissen der Praxis** Rechnung getragen: Zum Einen wird eine praxistaugliche Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters vorgeschlagen, zum Anderen eine von den Steuerpflichtigen gewünschte Dienstleistung im Verfahren der Grundstückgewinnsteuerveranlagung wieder eingeführt. Zudem wird eine Präzisierung der Vermögenssteuerbremse in Artikel 66 StG vorgeschlagen. Aus einem aktuellen Entscheid des Verwaltungsgerichts geht hervor, dass der Wortlaut der Bestimmung nicht eindeutig ist (vgl. hinten Ziff. 4.1).

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sind steuerpolitische Massnahmen, die sich aus der Steuerstrategie der Regierung bzw. aus der Unternehmenssteuerreform III (USR III) ergeben werden. Die Strategieentwicklung erfolgt zwingenderweise unter Berücksichtigung der USR III, zu welcher mindestens das Ergebnis des offiziellen Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen ist.

Der Regierungsrat wird voraussichtlich Anfang 2015 mit der Steuerstrategie befasst. Damit kann die Steuerstrategie dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2015 zur Kenntnis gebracht und steuerpolitische Massnahmen in einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 oder 2018 beschlossen werden.

Dabei werden auch die als Postulat überwiesene Motion 190-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) «Ausländische SportlerInnen und KünstlerInnen gerecht besteuern» vom 4. September 2012 und die ebenfalls als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 3 der Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) «Schluss mit Steuerbeschiss – Schluss mit Diebstahl am Volk» vom 4. September 2012 zu behandeln sein.

Damit der Handlungsspielraum des Grossen Rats gewahrt bleibt, sollen im Rahmen der vorliegenden Revision noch keine steuerpolitischen Massnahmen getroffen werden. Weil die Teuerung seit 2009 negativ war, ist auch kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen.

2. ASP 2014: Begrenzung des Fahrkostenabzugs

2.1 Ausgangslage

Aufgrund der in den vergangenen Jahren besorgniserregenden finanzpolitischen Perspektiven startete der Regierungsrat im 2012 eine Angebots- und Strukturüberprüfung[3] (ASP 2014). Um den Finanzhaushalt des Kantons Bern wieder nachhaltig ins Lot zu bringen, definierte der Regierungsrat in seinem Bericht vom 26. Juni 2013[4] an den Grossen Rat zahlreiche Massnahmen. Als einnahmenseitige Massnahme im Steuerbereich enthält der Bericht folgenden Vorschlag einer **Begrenzung des Fahrkostenabzugs** (S. 26 f.):

> *«Das bernische Steuergesetz und die Steuergesetze des Bundes sehen heute vor, dass bei allen Einkommensarten nur das Nettoeinkommen steuerbar ist. Die bei der Einkommenserzielung anfallenden Gewinnungskosten können in Abzug gebracht werden. Mit Bezug auf die Berufskosten bedeutet dies, dass notwendige Fahrkosten für die Fahrt zur Arbeit in Abzug gebracht werden können.*
>
> *Die eidgenössischen Räte haben die Volksinitiative «für den öffentlichen Verkehr» und Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur FABI (Nr. 12.016[5]) beraten. Die Vorlage sieht unter anderem vor, dass bei den Fahrkosten eine Obergrenze von CHF 3000 eingeführt werden soll, d.h. etwas unterhalb der Kosten eines Generalabonnementes 2. Klasse für den öffentlichen Verkehr (CHF 3550). Die Plafonierung würde für die direkte Bundessteuer gelten. Die Kantone wären frei, ob sie ebenfalls eine Plafonierung vorsehen wollen.*
>
> *Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassung vom 6. Juli 2011 zustimmend zur geplanten Begrenzung des Fahrkostenabzugs geäussert. Dementsprechend hat er am 7. Dezember 2011 die Motion 192-2011 Hofmann (Bern, SP)*

[1] FABI: Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
[2] Mitteilung EFD vom 16.04.2014: https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=52679
[3] Vgl. Internetseite des Regierungsrats
[4] Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 26. Juni 2013
[5] Nr. 12.016 – Geschäft des Bundesrates, Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» und Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur FABI.

«Beim Fahrkostenabzug im Rahmen des Steuerrechts eine Höchstgrenze einführen» zur Annahme als Postulat empfohlen. Es müsse zunächst abgewartet werden, ob und in welcher Form der Bundesgesetzgeber eine Plafonierung des Fahrkostenabzugs vorsieht. Danach kann der Regierungsrat eine Anpassung des Steuergesetzes prüfen. [...]

Am 17. Juni 2013 wurde die letzte Differenz zwischen National- und Ständerat ausgeräumt. Die Vorlage muss nun noch (in der Juni-Session) die Schlussabstimmung in beiden Räten überstehen. Danach folgt 2014 eine Volksabstimmung (Änderung der Bundesverfassung).

Sofern die Änderung auf Bundesebene in Kraft tritt, kann das bernische Steuergesetz entsprechend angepasst werden. Als Massnahme für den Topf 1 sieht der Regierungsrat eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf CHF 3000 vor, was zu Mehreinnahmen von CHF 54 Millionen beim Kanton und CHF 28 Millionen bei den Gemeinden führen würde. Aufgrund der oben aufgezeigten zeitlichen Verhältnisse (Volksabstimmung auf Bundesebene im 2014 mit unbestimmtem Ausgang, noch offener Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Bundesrechts) kann diese Massnahme voraussichtlich frühestens per 2016 umgesetzt werden. Die erforderliche Teilrevision des Steuergesetzes könnte zwar im Rahmen des Fahrplans Gesetzesänderungen (Anhang 5) erfolgen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens müsste aber zwingend mit dem Inkrafttreten der Änderung des Bundesrechts abgestimmt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt die Plafonierung des Fahrkostenabzugs, bzw. die damit verbundene Anpassung des Steuergesetzes nach Möglichkeit bereits auf das Jahr 2015 hin in Kraft zu setzen.»

Der Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr») wurde mit Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmen und von 19 Kantonen und 6 Halbkantonen angenommen. Das von den eidgenössischen Räten bereits beschlossene **Bundesgesetz** vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABIG[6)]) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft[7)].

Mit dem FABIG werden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) geändert. Die revidierten Bestimmungen sehen eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs vor:

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe *a* DBG lautet neu:

Als Berufskosten werden abgezogen:

a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

Artikel 9 Absatz 1 StHG lautet neu:

[1] Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.

Gestützt auf die Kann-Formulierung steht es den Kantonen somit **frei**, ob sie eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung im kantonalen Steuergesetz vorsehen wollen. Es handelt sich somit **nicht** um eine verbindliche Vorgabe des Bundesgesetzgebers.

Die bundesrechtlichen Vorgaben erlauben es den Kantonen, einen Höchstbetrag vorzusehen. Andere kantonale Regelungen wären nicht zulässig. Alternative Modelle (prozentmässig begrenzter Abzug der Fahrkosten, Beschränkung des Abzugs auf Fahrkosten, die einen bestimmten «Selbstbehalt» übersteigen etc.) werden deshalb nicht näher geprüft.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die bei der direkten Bundessteuer vorgesehene Begrenzung des Fahrkostenabzugs eine positive **Lenkungswirkung** entfaltet und dazu beiträgt, dass Wohn- und Arbeitsort näher zusammen rücken. Indem bei den Kantons- und Gemeindesteuern die gleiche Begrenzung vorgesehen wird, kann dieser Effekt deutlich verstärkt werden. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 stellt ausserdem die wesentlichste einnahmenseitige Massnahme im Paket der **Angebots- und Strukturüberprüfung** (ASP 2014) dar. Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nicht, auf diesen bedeutenden Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten.

2.2 Planungserklärung des Grossen Rates

Im Rahmen der Beratung der ASP 2014 in der Novembersession 2013 hat der **Grosse Rat** folgende **Planungserklärung** abgegeben:

SVP, BDP, FDP, EDU (Haas) Planungserklärung:

Plafonierung Fahrkostenabzug: Mit Rücksicht auf die peripheren Regionen ist bloss ein Maximalabzug zur Plafonierung der «Ausreisser nach oben» festzulegen. Zudem sind die Ansätze der anderen Kantone zu berücksichtigen.

[6)] Schlussabstimmungstext

[7)] Bundesratsbeschluss über die bedingte Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr») (BBL 2014 4113)

2.3 Interkantonaler Vergleich

Zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2014) ist erst teilweise bekannt, ob und in welcher Form andere Kantone eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs einführen werden. Bisher hat noch kein Kanton eine Begrenzung der Fahrkosten auf CHF 3000 beschlossen:

Vorreiter ist der Kanton **Appenzell Ausserrhoden.** Er hat eine Obergrenze von CHF 6000 beschlossen, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Der Kanton **Nidwalden** hat am 1. September 2014 ebenfalls eine Vorlage in die Vernehmlassung geschickt, welche eine Obergrenze von CHF 6000 vorsieht.

Der Regierungsrat des Kantons **Thurgau** hat eine Begrenzung auf CHF 4500 vorgeschlagen[8)]. Die Regierungen der Kantone **St. Gallen**, **Luzern** und **Obwalden** beantragen eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000. Den gleichen Antrag stellte am 29. Oktober 2014 auch der Regierungsrat des Kantons **Zürich**[9)].

Der Regierungsrat des Kantons **Solothurn** bekennt sich gegenüber dem Parlament dazu, den Pendlerabzug zu begrenzen, mahnt aber gleichzeitig zur Vorsicht. Der Kanton Solothurn weise einen erheblichen Wegpendlerüberschuss auf und profitiere damit stark von den Zentren Zürich, Basel und Bern. «Eine massive Kürzung des Fahrkostenabzugs könnte deshalb Gutverdienende veranlassen, in die Nähe des Arbeitsortes umzuziehen, und andere vom Zuzug abhalten». Der Solothurner Regierungsrat will sich deshalb noch nicht festlegen bezüglich der Höhe der Begrenzung[10)].

Mit einer Motion wollen die Grünen den Pendlerabzug im Kanton **Aargau** auf CHF 3000 beschränken. Noch vor der Diskussion im Grossen Rat kündigte der TCS bereits das Referendum gegen den Vorstoss an[11)].

Die folgende Darstellung[12)] gibt einen aktuellen Überblick (Stand September 2014, noch ohne Antrag des Regierungsrats Kantons Zürich):

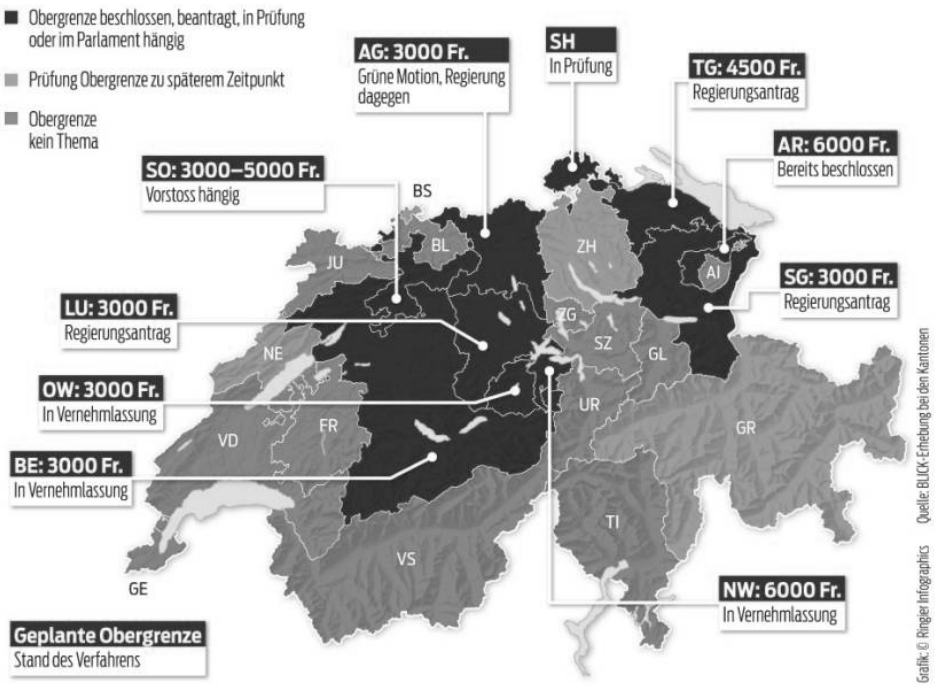

2.4 Verfassungsrechtliche Überlegungen

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist aus verfassungsmässiger Sicht problematisch, weil sie in vielen Fällen zu einer Überbesteuerung führt: Wenn die zur Erzielung eines Lohneinkommens notwendigen Kosten nicht vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden, wird im Ergebnis ein Einkommen besteuert, das gar nicht erzielt wurde.

Das widerspricht grundsätzlich dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; SR 101), insbesondere falls die Begrenzung des Fahrkostenabzuges einzig und alleine aus fiskalischen Gründen erfolgen würde[13)]. Allerdings sind die Begrenzung des Fahrkostenabzuges sowie die Ermächtigung an die Kantone, eine solche Begrenzung ebenfalls einzuführen, ausdrücklich im Bundesrecht (DBG und StHG) vorgesehen, weshalb ihre Anwendbarkeit nicht auf Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden kann.

Setzt das kantonale Steuergesetz lediglich Bestimmungen des Bundes um, die im Steuerharmonisierungsgesetz enthalten sind, greift das verfassungsrechtliche An-

[8)] Thurgauer Zeitung vom 10. Mai 2014 «Pendlerabzug füllt die Kasse»

[9)] Medienmitteilung Regierungsrat Kanton Zürich vom 29. Oktober 2014: «Pendlerabzug soll begrenzt werden»

[10)] Solothurner Zeitung vom 13. August 2014: «Regierung will den Pendlerabzug begrenzen, gibt aber keine Limite bekannt»

[11)] Aargauer Zeitung vom 24. Mai 2014 «Auf 3000 Franken begrenzen? – Grüne und TCS streiten über Pendlerabzug»

[12)] Blick vom 1. September 2014 «Weniger Steuerabzüge! Autofahrer müssen doppelt bluten: Kantone schröpfen Pendler»

[13)] Vgl. zu diesem Thema insb. auch den Aufsatz von Severin Koller, MLaw in ASA 80 Nr. 11–12 – Mai/Juni 2012.

wendungsgebot auch auf das kantonale Recht durch (vgl. BGE 136 I 49). Bezogen auf die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bedeutet dies, dass der kantonale Gesetzgeber eine Begrenzung analog DBG vorsehen darf. Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte kaum mit Erfolg gerichtlich angefochten werden.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz sehen eine Begrenzung der Fahrkosten nur für Personen vor, die ein Lohneinkommen beziehen. Personen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, können weiterhin sämtliche geschäftsmässig begründeten Fahrkosten zum Abzug bringen. Die daraus resultierende Ungleichbehandlung widerspricht dem verfassungsmässigen Gebot der Gleichbehandlung (Art. 8 BV). Aber auch hier gilt: Weil die Ungleichbehandlung im Bundesrecht (DBG und StHG) vorgesehen ist, kann die kantonale Bestimmung nicht auf Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden.

2.5 Auswirkungen der Massnahme

Im Kanton Bern gibt es rund 400 000 Steuererklärungen von Ehepaaren oder Alleinstehenden, die einen Nettolohn enthalten. Das entspricht ca. 500 000 Personen. Gemäss Bundesamt für Statistik sind 90 Prozent der erwerbstätigen Personen Pendler (Quelle: BfS-Statistik zur Pendlermobilität). Von den erwähnten 500 000 Personen machen 400 000 (bzw. 80%) Fahrkosten geltend.

Die folgende Übersicht zeigt, wie viele Personen mit Fahrkostenabzug von einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs betroffen wären. Würden die Fahrkosten auf CHF 3000 begrenzt, wären 31.59 Prozent der Personen mit Fahrkosten, d.h. insgesamt 127 000 Personen betroffen.

Geltend gemachte Fahrkosten von 400 000 Personen mit Fahrkosten:

Gewährter Abzug für Fahrkosten (in CHF)	**Personen (mit Lohneinkommen)**	**%**
1 bis 3000	275 000	68.41
3001 bis 5000	62 000	15.42
5001 bis 7000	25 000	6.22
7001 bis 10 000	21 000	5.22
über 10 000	19 000	4.73
Total	**402 000**	**100**

Die Kosten für die **Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs** dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich oder nicht zumutbar ist (vgl. Ziff. 6.1 der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung). Beim Ausfüllen der Steuererklärung ist der Arbeitsort anzugeben. Die Zumutbarkeit des öffentlichen Verkehrs wird von der Steuerverwaltung geprüft.

Der **zulässige Abzug** bei Nutzung des privaten Autos beträgt je nach Fahrleistung pro Jahr zwischen CHF 0.50 und CHF 0.70 pro Kilometer (vgl. Ziff. 6.1 der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung). Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Der Kanton Bern weist aktuell einen **positiven Pendlersaldo** auf. Das bedeutet, dass mehr Personen in den Kanton Bern pendeln, um hier zu arbeiten als umgekehrt[14]. Volkswirtschaftlich wünschenswert wäre eigentlich die umgekehrte Situation, da Personen, die lediglich in den Kanton Bern zupendeln, um hier zu arbeiten, weiterhin im Wohnsitzkanton steuerpflichtig bleiben.

Aus der vorgeschlagenen Begrenzung der Fahrkosten resultiert für die Betroffenen eine Verteuerung des Pendelns, so dass die Attraktivität des Wegpendelns abnimmt. Der bereits heute positive Pendlersaldo könnte sich dadurch weiter erhöhen.

Würden die massgeblichen Nachbarkantone (die meisten Zupendler kommen aus den Kantonen Solothurn und Freiburg) die Fahrkosten im gleichen Umfang begrenzen, würde auch dort die Attraktivität des Wegpendelns abnehmen. Wenn die Begrenzung der Fahrkosten für alle Zu- und Wegpendelnden dazu führt, dass die Betroffenen ihren Wohnsitz tendenziell an den Arbeitsort verlegen, könnte – wegen dem heute positiven Pendlersaldo – mit einem positiven Wohnsitzwechselsaldo gerechnet werden. Bedingung für dieses Szenario ist allerdings, dass die Kantone Solothurn und Freiburg die Fahrkosten im gleichen Umfang begrenzen. Ob und in welchem Umfang diese Kantone eine Begrenzung einführen, steht noch nicht fest.

Aus der folgenden Übersicht ist ersichtlich, welche **Mehreinnahmen** bei einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs resultieren würden. Würden die Fahrkosten auf CHF 3000 begrenzt, hätte das jährliche Mehreinnahmen von CHF 53 Mio. beim Kanton und CHF 28 Mio. bei den Gemeinden zur Folge.

Mehreinnahmen bei Begrenzung des Fahrkostenabzugs:

Maximaler Fahrkostenabzug (in CHF)	**Kantonsteuern** (in Mio. CHF)	**Gemeindesteuern** (in Mio. CHF)
3000	53.0	28.0
5000	31.0	16.3
(GA 1. Klasse) 5800	25.0	13.2
10 000	7.5	4.0
20 000	0.3	0.2

Von der Begrenzung der Fahrkosten wären in erster Linie jene Personen betroffen, die einen längeren Arbeitsweg in die Städte Bern, Biel und Burgdorf oder an einen ausserkantonalen Arbeitsort in Kauf nehmen. Kaum betroffen sind Personen, die in den erwähnten Städten wohnen und arbeiten sowie jene Personen, die ausserhalb der Städte wohnen und arbeiten.

[14] Vgl. Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 315-2013 «Steuerausfall durch Pendler im Kanton Bern?» vom 20. November 2013.

Die folgende Abbildung[15] zeigt den Prozent-Anteil der Personen mit Fahrkosten von mehr als CHF 3000:

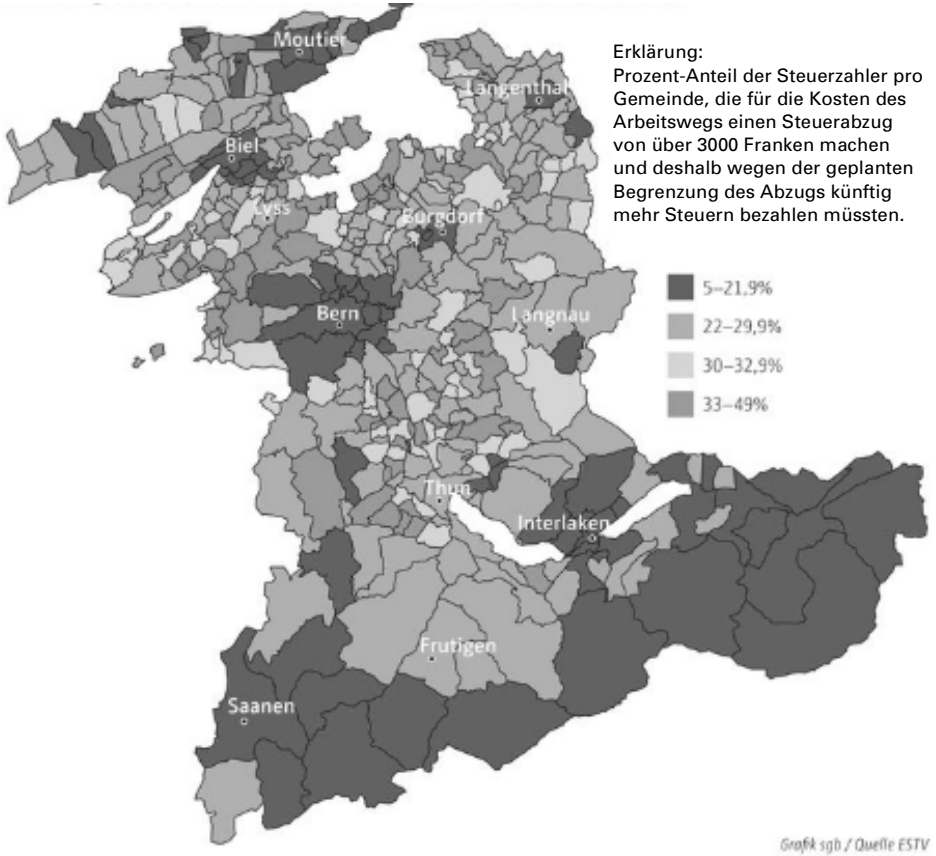

Erklärung:
Prozent-Anteil der Steuerzahler pro Gemeinde, die für die Kosten des Arbeitswegs einen Steuerabzug von über 3000 Franken machen und deshalb wegen der geplanten Begrenzung des Abzugs künftig mehr Steuern bezahlen müssten.

Der Anteil der Personen, die mehr als CHF 3000 für die Kosten des Arbeitswegs geltend machen, ist in den Städten und beispielsweise im Oberland (Region Saanen, Adelboden, Grindelwald, Interlaken) relativ klein. Mit Bezug auf das Berner Oberland ist allerdings davon auszugehen, dass es sich bei den (relativ wenigen) Pendlern um solche mit besonders langen Arbeitswegen handelt. Sie haben deshalb überdurchschnittlich hohe Fahrkosten und sind von der Begrenzung auf CHF 3000 besonders betroffen. Die Betroffenheit in dieser Region wäre also zwar zahlenmässig gering, im Einzelfall dann aber besonders stark.

[15] Berner Zeitung vom 10. Januar 2014 «Pendlerabzug: Nicht nur die Städter würden verschont»

Wie sich eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf das Verhalten von Personen mit hohen Fahrkosten auswirken würde, ist schwer zu sagen:

Bei Personen mit hohen Fahrkosten ist davon auszugehen, dass gute Gründe oder sogar eigentliche Zwänge bestehen, die hohen Fahrkosten in Kauf zu nehmen. Die steuerliche Abziehbarkeit der notwendigen Fahrkosten führt nicht zu einer Kompensation der angefallenen Fahrkosten. Die daraus resultierende Steuerreduktion führt – je nach Höhe des steuerbaren Einkommens – lediglich zu einer Kompensation von rund 20 bis 30 Prozent der anfallenden Fahrkosten, da die Fahrkosten nicht vom Steuerbetrag, sondern nur vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Hohe Fahrkosten werden deshalb bereits heute – wo möglich – vermieden.

Kann eine Person mit Lohneinkommen ihren Arbeitsort frei wählen, berücksichtigt sie die anfallenden Fahrkosten schon heute. Kann der Arbeitsort nicht frei gewählt werden, führt die Begrenzung des Fahrkostenabzugs nicht zu einer Aufgabe der Anstellung. Der betroffenen Person bieten sich grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten:

1. Inkaufnehmen der höheren Steuerbelastung und des daraus resultierenden tieferen frei verfügbaren Einkommens.
2. Bezug einer Wohnung am Arbeitsort während der Woche: Steuerlich abziehbar sind dann die gesamten Kosten des Wochenaufenthalts (notwendigerweise anfallende Wohnkosten, Kosten der auswärtigen Verpflegung am Wochenaufenthaltsort, Fahrkosten bis CHF 3000 für die tägliche Fahrt zur Arbeit und die gesamten notwendigen Fahrkosten für die Fahrten zwischen Wohnsitz am Wochenende und Wochenaufenthaltsort, vgl. hinten Ziffer 5.2).
3. Wechsel des Wohnsitzes an den – allenfalls ausserkantonalen – Arbeitsort.

2.6 Schlussfolgerungen

Entsprechend seiner Vernehmlassung vom 6. Juli 2011, dem ASP-Bericht vom 26. Juni 2013 und in Anbetracht der mittel- und langfristigen finanzpolitischen Herausforderungen schlägt der Regierungsrat vor, eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs analog der Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vorzusehen und den zulässigen Abzug auf CHF 3000 zu begrenzen.

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 stellt die wesentlichste einnahmenseitige Massnahme im Paket der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) dar. Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nach Auffassung der Regierung nicht, auf diesen bedeutenden Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten. Im Hinblick auf die anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest und sieht wie bei der direkten Bundessteuer eine Begrenzung auf CHF 3000 vor. Höhere Maximalbeträge oder ein Verzicht auf die Fahrkostenbegrenzung sind nach Auffassung der Regierung abzulehnen.

Zur praktischen Umsetzung der Fahrkostenbegrenzung siehe die Erläuterungen hinten Ziffer 5.2.

3. Umsetzung von zwingendem Bundesrecht

3.1 Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten

Das geltende Steuerrecht sieht vor, dass die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten abziehbar sind. Die Praxis erlaubt den Abzug der Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, den Abzug der Kosten für die durch äussere Umstände bedingte Umschulung und den Abzug für die Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs. Eine betragsmässige Begrenzung des zulässigen Abzugs gibt es nicht. Steuerlich nicht abziehbar sind die eigentlichen Ausbildungskosten (Kosten für Erst- und Zweitausbildungen) und die sogenannten Berufsaufstiegskosten.

In der Praxis stellen sich oft heikle Abgrenzungsfragen, weil jeweils unklar ist, ob eine (steuerlich abziehbare) Weiterbildung vorliegt oder ob es sich um eine (nicht abziehbare) Ausbildung handelt. Das Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten[16] führt zu einer Vereinfachung der massgeblichen Bestimmungen im DBG und im StHG.

Neu ist ein **allgemeiner Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten** möglich, der sowohl die Aus- wie auch die Weiterbildungskosten unter einem Titel zusammenfasst. Die heute geltende Unterscheidung zwischen Ausbildung (freiwillige Umschulung, Berufsaufstieg, der nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf steht) und Weiterbildung (Weiterbildung, durch äussere Umstände bedingte Umschulung, beruflicher Wiedereinstieg) fällt weg. Die Einführung eines Maximalabzugs führt zu einer Begrenzung der Mindereinnahmen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximal zulässige Abzug CHF 12 000.

Somit sind bei der direkten Bundessteuer zukünftig alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten bis zum Betrag von **CHF 12 000** abziehbar.

Vom Abzug ausgeschlossen bleiben – abgesehen von den Kosten für ein Hobby bzw. einer Liebhaberei – nur die Kosten der **Grundausbildung**:

1. Bis zum 20. Geburtstag können berufsorientierte Kosten nur in Abzug gebracht werden, wenn bereits ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt.
2. Ab dem 20. Geburtstag können grundsätzlich alle berufsorientierten Kosten in Abzug gebracht werden. Ausgenommen sind einzig die Kosten für den ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II.

Als Kosten bis zum Abschluss auf der Sekundarstufe II gelten die Kosten für die obligatorische Schulausbildung (Primarstufe und Sekundarstufe I), die Maturität, die Fachmittelschulen (Diplommittelschule DMS, «so funktioniert bildung» sfb) und die Berufslehre. Das folgende Bild gibt einen Überblick.

[16] BBL 2013 7385 (Entwurf: BBl 2011 2639; Botschaft: BBl 2011 2607)

Abbildung Grundausbildung/Aus- und Weiterbildung

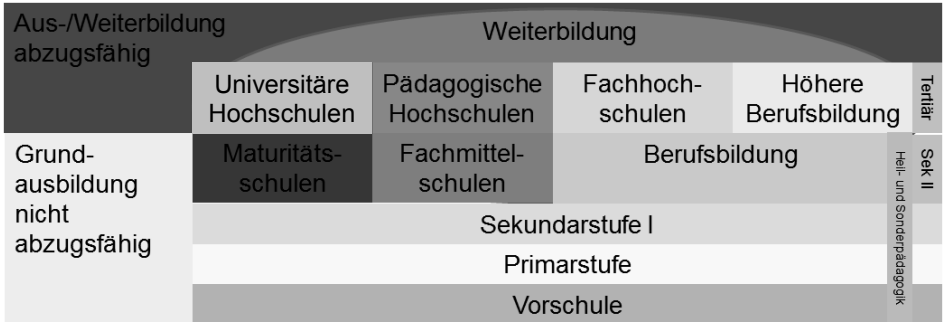

Übernimmt der Arbeitgeber berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, gibt es bei der Ermittlung des steuerbaren Geschäftserfolgs (beim Arbeitgeber) keine betragsmässige Begrenzung. Es können also – wie bisher – auch CHF 12 000 übersteigende Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden.

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft[17]. Auf diesen Zeitpunkt haben die Kantone ihre Gesetze anzupassen, ansonsten findet das Bundesrecht direkt Anwendung. Die neuen Regeln sind für die Kantone somit verbindlich. Die Kantone sind lediglich frei in der Festlegung der Höhe des zulässigen Maximalabzugs.

Aus Gründen der Vereinfachung empfiehlt es sich, auf kantonaler Ebene den Betrag wie bei der direkten Bundessteuer ebenfalls auf CHF 12 000 festzulegen. Die daraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen lassen sich nur schwer abschätzen. Einerseits wird der zulässige Abzug ausgeweitet, was zu Mindereinnahmen führt, andererseits wird eine betragsmässige Begrenzung vorgesehen, was die Mindereinnahmen reduziert.

Der Bundesrat hatte in der Vernehmlassungsvorlage eine Begrenzung auf CHF 4000 vorgesehen. Die Mehrheit der Kantone hat sich gegen eine Obergrenze ausgesprochen, die nicht mindestens CHF 12 000 beträgt: Zwölf Kantone (AG, AI, BE[18], BL, GL, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, ZG) hatten sich grundsätzlich oder unter Vorbehalt einer massiv höheren Abzugsobergrenze gegen eine obere Grenze des Abzugs ausgesprochen. Elf Kantone (AR, BL, FR, GL, NW, SH, SZ, TG, VD, VS, ZG) nannten eine maximale Obergrenze von CHF 12 000[19].

Aufgrund der Stellungnahmen der Kantone, die sich mehrheitlich für eine **deutlich höhere Obergrenze** ausgesprochen hatten, hat die Vorlage zuhanden des Bundesparlaments eine Obergrenze von CHF 6000 vorgesehen.

[17] Vgl. Medienmitteilung des EFD vom 16.04.2014
[18] Vgl. Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Bern vom 16. Juni 2010 (RRB 900/2010)
[19] Vgl. Ergebnisbericht zum Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene

Der Bundesrat hat diesbezüglich in Ziffer 3.3.1 der Botschaft[20] ausgeführt:

> *«Gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) führt der beantragte Abzug von maximal 6000 Franken pro steuerpflichtige natürliche Person und Jahr bei der direkten Bundessteuer im Vergleich zur heutigen Situation zu jährlichen Mindereinnahmen von über 5 Millionen Franken. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Obergrenze von 4000 Franken vor. Angesichts der Tatsache, dass rund 80 Prozent der Steuerpflichtigen nicht höhere Bildungskosten als 4000 Franken gelten machen, verbleibt nur ein kleiner Prozentsatz von Steuerpflichtigen, die Abzüge zwischen 4000 und 6000 Franken geltend machen können. Aus diesem Grund werden sich die Mindereinnahmen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nicht wesentlich erhöhen. [...] Würden sich die Kantone der vom Bund gewählten Obergrenze von 6000 Franken anschliessen, so dürften sich die geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden insgesamt auf rund 30 Millionen Franken belaufen.»*

Die selbst getragenen Weiterbildungskosten betragen nur in rund 20 Prozent der Fälle mehr als CHF 4000. Die ESTV hat die folgenden Zahlen ermittelt:

Selbst getragene Weiterbildungskosten (in CHF)	**Personen** (in %)
0 bis 1000	40
1001 bis 2000	23
2001 bis 3000	10
3001 bis 4000	8
4001 bis 5000	4
mehr als 5000	15
Total	**100**

Die Erhöhung der Obergrenze auf CHF 12 000 dürfte deshalb ebenfalls nicht zu signifikant höheren Mindereinnahmen führen. Ausgehend von den aufgeführten nationalen Schätzungen für die Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden (CHF 30 Mio.) kann mit **Mindereinnahmen für die Kantons- und Gemeindesteuern von insgesamt rund CHF 3 Mio.** gerechnet werden.

Der Regierungsrat schlägt vor, den Betrag von CHF 12 000 bei der Bundessteuer auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern als Obergrenze vorzusehen. Der Betrag ist hoch genug, um eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht in den allermeisten Fällen auszuschliessen. Zudem kann mit einer gleich hohen Obergrenze bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern eine Verkomplizierung des Steuerrechts vermieden werden. Hohe Aus- und Weiterbildungskosten führen in der Zukunft zu einem höheren steuerbaren Lohneinkommen. Weil ein starker Konnex zwischen Aus- und Weiterbildungskosten und erzielbarem Einkommen besteht, ist es gerechtfertigt, auch relativ hohe Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich zum Abzug zuzulassen.

[20] Vgl. Botschaft: BBl 2011 2607

3.2 Rückkaufswert laufender Leibrenten (Art. 50 StG)

Gemäss Artikel 50 StG[21] unterliegen Lebensversicherungen mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer. Ihnen gleichgestellt sind gemäss dem geltenden Wortlaut auch die rückkaufsfähigen Rentenversicherungen, allerdings nur solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, also solange die Rente noch nicht läuft. Rund die Hälfte der schweizerischen Kantone kannte eine entsprechende Bestimmung, die sicherstellen sollte, dass es bei laufender Rente nicht zu einer Überbesteuerung kommt. Zu einer Überbesteuerung kommt es, wenn nebst einer Einkommenssteuer (auf 60% der Rente) zusätzlich eine Vermögenssteuer geschuldet ist. Weil es sich bei Leibrenten anteilsmässig um eine Kapitalrückzahlung handelt und die tatsächliche Zinskomponente in der Regel deutlich weniger als 60 Prozent beträgt, führte die bis Ende 2000 geltende Pauschale von 60 Prozent zu einer ungerechtfertigt hohen Belastung. Seit die Pauschale nur noch 40 Prozent beträgt (seit dem 01.01.2001) hat dieses Argument allerdings nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung.

Das Bundesgericht hat mit einem Entscheid vom 1. Mai 2012 (2C 337/2011) entschieden, dass gemäss StHG **auch der Rückkaufswert laufender Leibrenten** zwingend zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden muss. Widersprechende kantonale Regelungen seien nicht gültig. Die gesetzliche Einschränkung auf aufgeschobene Renten wurde deshalb seit der Steuerperiode 2013 nicht mehr angewendet. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen unterliegen seit dem 1. Januar 2013 **immer** mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer. Das gilt nicht nur bei einer aufgeschobenen Rente, sondern auch bei einer laufenden Rente.

Mit der vorliegenden Änderung wird die Bestimmung der aktuellen Praxis bzw. den gemäss Bundesgericht klaren Vorgaben des StHG angepasst.

3.3 Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht (Art. 229 StG)

Artikel 229 regelt die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht entsprechend den verbindlichen Vorgaben im DBG und StHG. Die Bestimmung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 26. März 2013 an die geplante Regelung auf Bundesebene angepasst. Die Änderung ist allerdings noch nicht in Kraft. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrattretens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf Bundesebene (voraussichtlich 01.01.2017) abstimmen.

Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) am 26. September 2014 angenommen (Geschäft Nr. 12.036). Entgegen dem ursprünglichen Antrag des Bundesrats wurde die Verjährungsfrist für die Stafverfolgung bei vollendeter Steuerhinterziehung auf zehn Jahre (statt 15 Jahre) festgesetzt. Artikel 229 StG ist deshalb in diesem Punkt an die Bestimmungen des DBG und StHG

[21] Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

anzupassen. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung festlegen (vgl. Abs. 1).

4. Vereinfachungen und Bedürfnisse der Praxis

4.1 Höchstbelastung bei der Vermögenssteuer (Art. 66 StG)

Artikel 66 StG begrenzt die geschuldete Vermögenssteuer auf 25 Prozent des Vermögensertrags. Die Vermögenssteuerbremse kommt bei ertragsschwachem Vermögen zum Tragen und stellt sicher, dass der aus dem steuerbaren Vermögen erzielte Vermögensertrag zur Bezahlung sämtlicher Steuerforderungen ausreicht. Die Substanz des Vermögens soll hierfür nicht beansprucht werden müssen. Die Vermögenssteuerbremse kommt in insgesamt 91 000 von 650 000 Steuerklärungen zur Anwendung.

Die Funktionsweise der Bestimmung wurde jeweils wie folgt dargestellt:

Grafik:

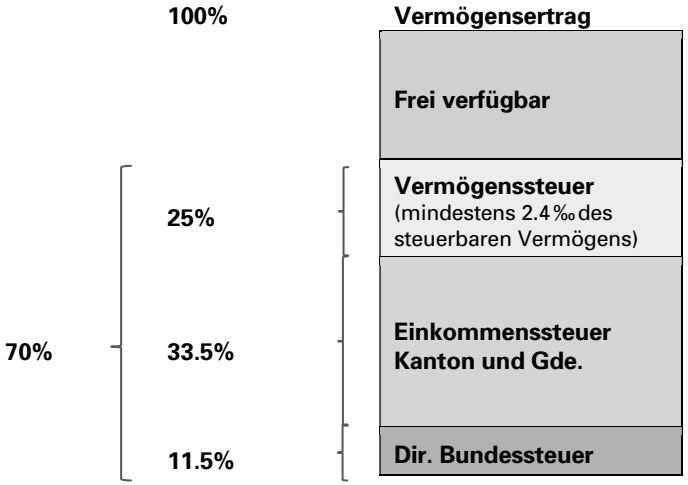

Entsprechend dem Grundgedanken der Bestimmung wird die Vermögenssteuer in der Praxis auf 25 Prozent des Vermögensertrags **aus dem im Kanton Bern steuerbaren Vermögen** beschränkt. Der in anderen Kantonen oder im Ausland erzielte Vermögensertrag hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

Würde die Vermögenssteuer stattdessen auf 25 Prozent des weltweiten Vermögensertrags beschränkt, käme die Vermögenssteuerbremse beim Vorliegen ausserkantonaler Erträge kaum mehr zum Tragen. Das ist nicht der Sinn der Bestimmung.

Das Verwaltungsgericht ist in einem Entscheid vom 6. August 2014 zum Schluss gekommen, dass bei der Begrenzung der bernischen Vermögenssteuer auch die Vermögenserträge ausserhalb des Kantons berücksichtigt werden müssten. Der Wortlaut der Bestimmung sei nicht eindeutig.

Die Auslegung der Bestimmung führte das Verwaltungsgericht zu folgendem Ergebnis:

> «*Mithin erfolgt die Begrenzung gemäss Art. 66 Abs. 1 StG richtigerweise so, dass der gesamte Vermögensertrag der steuerpflichtigen Person mit jener Vermögenssteuer verglichen wird, die dann geschuldet wäre, wenn das ganze Vermögen im Kanton Bern steuerbar wäre (Variante 3). Macht die so berechnete Steuer mehr als 25% des gesamten Vermögensertrags aus, so wird die auf dem bernischen Vermögen geschuldete Steuer anteilmässig gekürzt, wobei sie 2,5 Promille des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens nicht unterschreiten darf.*»

In der Auslegung des Verwaltungsgerichts muss also zunächst geprüft werden, ob die Vermögenssteuerbremse zum Tragen käme, wenn sich die bernische Steuerpflicht auf das ganze (weltweite) Vermögen erstrecken würde. Wenn das der Fall ist, muss die bernische Vermögenssteuer im gleichen Umfang gekürzt werden.

Die Auslegung des Verwaltungsgerichts entspricht nicht dem Grundgedanken der Bestimmung. Da die Ermittlung einer hypothetischen Vermögenssteuer auf dem weltweiten Vermögen keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Steuerbelastung in anderen Kantonen und im Ausland zulässt, ist die vom Verwaltungsgericht bestimmte Methode zur Vermeidung einer konfiskatorischen Besteuerung **ungeeignet**.

Die Auslegung durch das Verwaltungsgericht würde dazu führen, dass gewisse Personen, die bisher von der Vermögenssteuerbremse profitieren konnten, **zukünftig höhere Vermögenssteuern** zahlen müssten.

Ein einfaches **Beispiel** kann das verdeutlichen:

Die Ehegatten Steiner (evangelisch-reformiert) sind Eigentümer einer Eigentumswohnung in der Gemeinde Bern. Sie besitzen ausserdem eine Ferienwohnung im Wallis, die sie regelmässig vermieten. Ihre Verhältnisse präsentieren sich wie folgt:

	Kanton Bern	**Kanton Wallis**
Steuerbares Vermögen (in CHF)	500 000	500 000
Nettovermögensertrag (in CHF) (Eigenmietwert abzgl. Schuldzinsen und Unterhaltskosten)	5 000	10 000
Rendite	1%	2%
Satzbestimmendes Vermögen (in CHF)	1 000 000	1 000 000
Ordentliche Vermögenssteuer (in CHF)	2 154	–
Max. 25% Vermögensertrag (in CHF)	**1 250**	
Mind. 2.4‰ des steuerbaren Vermögens (in CHF)	1 200	
Geschuldete Vermögenssteuer (in CHF)	**1 250**	
Gewährte Reduktion	**42%**	

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass im Kanton Bern eine vergleichsweise tiefe Rendite von einem Prozent erzielt wird. Das führt zu einer Reduktion der ordentlichen Vermögenssteuer um 42 Prozent. Die geschuldete Vermögenssteuer beträgt deshalb **CHF 1250** anstatt CHF 2154.

Würden die Vermögensverhältnisse im Kanton Wallis mitberücksichtigt, wo eine Rendite von zwei Prozent erzielt wird, würde die bernische Vermögenssteuer nur um 13 Prozent reduziert. Die geschuldete Vermögenssteuer würde **CHF 1873** betragen. Für die Ehegatten Steiner würde gegenüber heute bei der Vermögenssteuer eine Steuererhöhung von rund 50 Prozent resultieren.

	Kanton Bern	**Kanton Wallis**	**Gesamt**
Steuerbares Vermögen (in CHF)	500 000	500 000	1 000 000
Nettovermögensertrag (Eigenmietwert abzgl. Schuldzinsen und Unterhaltskosten)	5 000	10 000	15 000
Rendite	1%	2%	1.5%
Satzbestimmendes Vermögen (in CHF)	1 000 000	1 000 000	1 000 000
Ordentliche Vermögenssteuer (in CHF)	2 154	–	4 308
Max. 25% Vermögensertrag (in CHF)	1 250		**3 750**
Mind. 2.4 ‰ des steuerbaren Vermögens (in CHF)	1 200		2 400
Hypothetische weltweite Vermögenssteuer (in CHF)			3 750
Hypothetische Reduktion			13%
Zu gewährende Reduktion	**13%**		
Geschuldete Vermögenssteuer (in CHF)	**1 873**		

Für eine Berücksichtigung der ausserkantonalen Werte fehlt es an einer sachlichen Begründung. Die in anderen Kantonen oder im Ausland erzielten Renditen dürfen keinen Einfluss auf die bernische Vermögenssteuer haben. Das muss auch dann gelten, wenn in anderen Kantonen oder im Ausland Vermögen mit einer tiefen Rendite liegt. Die ausserhalb des Kantons Bern erzielte Rendite darf in diesen Fällen kein Grund für eine Herabsetzung der bernischen Vermögenssteuer sein.

Wollte man eine übermässige Besteuerung der kantonalen und der ausserkantonalen Werte vermeiden, müsste man die Höhe der Steuerbelastung in den anderen Kantonen bzw. im Ausland ermitteln. Das ist praktisch nicht möglich.

Die vom Verwaltungsgericht bestimmte Methode ist zur Vermeidung einer konfiskatorischen Besteuerung ungeeignet. Sie führt abgesehen davon zu einer starken Verkomplizierung.

Die kantonale Steuerverwaltung hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts deshalb beim Bundesgericht angefochten. In der Beschwerde an das Bundesgericht werden neben den hier aufgeführten Überlegungen auch verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Aspekte berücksichtigt.

– Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist der kantonale Gesetzgeber gehalten, die Kantons- und Gemeindesteuern so zu gestalten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen berücksichtigt wird. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet das Gemeinwesen primär mit Bezug auf die der eigenen Steuerhoheit unterliegenden Werte (Einkommen und Vermögen). Inwieweit den in anderen Kantonen steuerbaren Werten Rechnung zu tragen ist, ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot der Doppelbesteuerung. Als Folge davon werden beispielsweise Gewinnungskostenüberschüsse in anderen Kantonen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens und generell alle ausserkantonalen Werte bei der Bemessung der geschuldeten Steuer berücksichtigt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass bei der Vermeidung einer übermässigen Besteuerung des bernischen Vermögens auch ausserkantonale Werte mitberücksichtigt werden müssen. Bei der vom bernischen Gesetzgeber gewollten Begrenzung der bernischen Vermögenssteuer spielen ausserkantonale Werte keine Rolle.
– Bei der Interpretation der geltenden Vermögenssteuerbremse können Vergleiche mit der Praxis anderer Kantone hilfreich sein, soweit diese vergleichbare Regeln kennen. Zu denken ist an die Kantone Basel-Stadt und Aargau. Die Abklärungen der Steuerverwaltung haben ergeben, dass im Kanton Basel-Stadt weder eine schriftliche kommunizierte Praxis noch eine diesbezügliche Rechtsprechung vorliegt. Die Details und Hintergründe der Praxis des Kantons Basel-Stadt sind unklar. Die Regelung im Kanton Aargau ist nicht mit jener des Kantons Bern vergleichbar: Dort werden die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche auf 70 Prozent des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Dem Kommentar zum Aargauer Steuergesetz ist zu entnehmen, dass die praktische Relevanz des Härteparagraphen gering ist und dass die Bestimmung nur auf Antrag um Revision einer rechtskräftigen Veranlagung zum Tragen kommt. Die diesbezügliche Praxis kann deshalb keinen Beitrag zur Auslegung des geltenden Artikels 66 StG darstellen.

Weil im Verfahren vor Bundesgericht nur eine eingeschränkte Überprüfung des Urteils möglich ist (sog. «Willkür-Rüge»), ist der Ausgang des Verfahrens offen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass der bernische Gesetzgeber die Bestimmung entsprechend dem ursprünglichen Grundgedanken präzisiert und festhält, dass der Vermögensertrag des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens gemeint ist. Die vor Bundesgericht hängige Beschwerde könnte zurückgezogen werden.

4.2 Aufteilung des Steuerertrags bei Quellensteuern (Art. 124 StG)

Das Steuergesetz sieht in den Artikeln 117 bis 121 für bestimmte Kategorien von quellenbesteuerten Personen (Künstler, Sportler, Referenten etc.) feste Steuersätze vor, welche sowohl die Kantons- als auch die Gemeindesteuern abdecken. Die Aufteilung der abgelieferten Steuern zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde erfolgt gemäss Artikel 124 StG jeweils im Verhältnis zwei zu eins.

Die gleiche Aufteilungsregel muss auch für die per 1. Januar 2014 neu eingefügte Quellensteuer von 18 Prozent auf Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 122a StG) gelten. Der Verweis in Artikel 124 StG sollte deshalb auf Artikel 122a ausgedehnt werden. Da die Anpassung dieser Bestimmung im Rahmen der Teilrevision per 1. Januar 2014 irrtümlich unterblieben ist, wird sie jetzt nachgeholt.

4.3 Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters (Art. 164 StG)

4.3.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern ist das Steuerregister öffentlich. Das bedeutet, dass sich jedermann bei der Gemeinde nach den Steuerfaktoren einer anderen Person erkundigen kann. Auf Gesuch hin sind das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und der amtliche Wert bernischer Liegenschaften bekannt zu geben. Das bernische Steuergesetz selbst kennt keine Einschränkungen. Die Bekanntgabe von Steuerfaktoren kann deshalb in der Regel nicht verweigert werden.

In den meisten anderen Kantonen wurde die Öffentlichkeit des Steuerregisters in den vergangenen Jahren abgeschafft oder stark eingeschränkt. Im Jahr 2002 kannte noch die Hälfte der Kantone die Öffentlichkeit des Steuerregisters. Seither haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Schaffhausen und Aargau die Öffentlichkeit des Steuerregisters abgeschafft. Die Öffentlichkeit des Steuerregisters kennen nur noch die Kantone St. Gallen, Zürich, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Bern. Mit der einzigen Ausnahme des Kantons Neuenburg sehen alle Kantone in ihren Steuergesetzen Einschränkungen vor, welche dem Schutz der Privatsphäre dienen und entsprechende Bedingungen für die Auskunftserteilung vorsehen.

Die Abschaffung der Registeröffentlichkeit in den anderen Kantonen und die eingeführten Einschränkungen zeigen die abnehmende Bedeutung der Registeröffentlichkeit und die zunehmende Sensibilisierung für datenschutzrechtliche Aspekte. Aus der Optik der Standortattraktivität des Kantons hat sich die Öffentlichkeit des Steuerregisters zu einem eigentlichen Risikofaktor entwickelt. Kantone, die für Personen mit hohen Einkommen und Vermögen attraktiv sein wollen, können sich eine uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters kaum mehr leisten. Insbesondere Personen mit sehr hohen Einkünften und Vermögen achten bei der Wohnsitzwahl auf die persönliche Sicherheit und damit auf die Gewährleistung von Privatsphäre und Diskretion. Bei einer uneingeschränkten Öffentlichkeit des Steuerregisters kann die gewünschte Diskretion nicht gewährleistet werden.

Das bernische Steuergesetz enthält nach dem Gesagten bisher keine ausdrücklichen Regeln, unter welchen Voraussetzungen Steuerdaten erteilt oder gesperrt werden können. In der Praxis kam deshalb subsidiär das bernische Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) zur Anwendung. Gestützt auf Artikel 14 KDSG kann die Bekanntgabe von Personendaten aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. Weil die Regelung im Datenschutzgesetz sehr offen formuliert ist, können die betroffenen Personen kaum abschätzen, ob ein Recht auf Auskunft oder Sperrung besteht. Damit fehlt es an der nötigen Rechtssicherheit.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll die in **Artikel 164 StG vorgesehene Öffentlichkeit des Steuerregisters** deshalb klar geregelt und auf eine zeitgemässe Basis gestellt werden. Dabei kann sich der Kanton Bern an jenen Kantonen orientieren, die die Registeröffentlichkeit noch kennen, aber im Steuergesetz eine klare Regelung vorgesehen haben.

Von der Änderung nicht betroffen sind **andere Bestimmungen der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung**, die bestimmten Institutionen oder Personen ein Recht auf Bekanntgabe von Steuerdaten geben. So können sich beispielsweise Sozialdienste weiterhin auf Artikel 8c Absatz 2 Buchstabe *e* des Sozialhilfegesetzes[22] berufen. Eine Übersicht über die Auskunftsrechte verschiedener Institutionen ist auf der Website der Steuerverwaltung zu finden[23].

4.3.2 Interkantonaler Vergleich

Nach dem Gesagten kennen nur noch sechs Kantone die Öffentlichkeit des Steuerregisters. Praktikable Regeln zur Anwendung der Registeröffentlichkeit kennen die Kantone St. Gallen und Zürich:

Im **Kanton St. Gallen** werden die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren bekannt gegeben, wenn der Gesuchsteller ein «wirtschaftliches Interesse» nachweist. Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die steuerpflichtige Person wird über die Mitteilung in Kenntnis gesetzt (Art. 162 Abs. 2 SG-StG; sGS 811.1). Die Gesuche müssen schriftlich bei der zuständigen Stelle eingereicht werden (Art. 76 SG-StV; sGS 811.11). Die massgeblichen Bestimmungen des St. Galler Steuergesetzes bzw. der zugehörigen Steuerverordnung lauten wie folgt:

> *«Die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren gemäss der Veranlagung von natürlichen Personen für Einkommen und Vermögen sowie von juristischen Personen für Gewinn und Kapital werden gegen Gebühr einem Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse nachweist, mitgeteilt. Der Steuerpflichtige wird über diese Mitteilung in Kenntnis gesetzt.»*
>
> *«Gesuche um Mitteilung rechtskräftiger Steuerfaktoren müssen von Dritten, die nicht Vertreter des Steuerpflichtigen sind, schriftlich eingereicht werden. Rechtskräftige Einkommens- und Vermögenssteuerfaktoren werden vom Gemeindesteueramt, rechtskräftige Gewinn- und Kapitalsteuerfaktoren vom kantonalen Steueramt mitgeteilt.»*

[22] Gesetz vom 11. Juni 2001 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1
[23] TaxInfo-Beitrag: «Akteneinsicht Dritter»

Das erforderliche wirtschaftliche Interesse wird im St. Galler Steuerbuch wie folgt umschrieben (Steuerbuch StB 162 Nr. 1):

> *«Ein solches ist anzunehmen, wenn der Gesuchsteller aus konkreten geschäftlichen Gründen darauf angewiesen ist, die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu kennen. Rein persönliche Interessen oder Gründe der Neugier rechtfertigen eine Bekanntgabe der Steuerfaktoren nicht. Begehren von Medienvertretern, die nur journalistische Interessen geltend machen können, müssen abgewiesen werden. Die Verbreitung der Steuerzahlen einer Person in der Öffentlichkeit stellt mit Rücksicht auf den allgemeinen Geheimhaltungsgrundsatz (Art. 162 Abs. 1 StG) kein genügendes wirtschaftliches Interesse zur Bekanntgabe der Steuerfaktoren dar.»*

Im **Kanton Zürich** können die Steuerdaten ohne Nennung von Gründen gesperrt werden. Sobald eine Sperrung vorliegt, können Auskünfte nur noch eingeholt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Das Auskunftsgesuch ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen. Der Entscheid über das Auskunftsgesuch kann bei der Finanzdirektion und anschliessend beim Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. § 122 ZH-StG; 631.1). Die massgeblichen Bestimmungen des Zürcher Steuergesetzes lauten wie folgt:

> *«Die Gemeindesteuerämter stellen gegen Gebühr Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus. Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz bleiben vorbehalten. Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Das Begehren ist dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Entscheid der Finanzdirektion ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.»*

Die weiteren Kantone sehen zwar kein Recht auf Sperrung der Steuerdaten vor, stellen aber mit Ausnahme des Kantons Neuenburg entsprechend höhere Hürden für die Einsicht ins Steuerregister:

Im **Kanton Freiburg** ist die Einsicht in das Steuerregister nur in den Monaten September und Oktober zulässig. Telefonische oder schriftliche Auskünfte sind nicht zulässig. Die Personen, die Einsicht nehmen, müssen sich ausserdem mit Namen und Adressen in ein Kontrollbuch eintragen. Jede steuerpflichtige Person hat das Recht, im Monat November das Kontrollbuch einzusehen, um festzustellen, wer Einsicht in seine Steuerdaten genommen hat. Sowohl die Einsicht in die Steuerdaten als auch die Einsicht in das Kontrollbuch sind gebührenpflichtig. Einsicht in die Steuerdaten der juristischen Personen ist ausgeschlossen (vgl. Art. 140 FR-StG; SGF 631.1, Verordnung über die Einsichtnahme in die Steuerregister; SGF 631.14).

Im **Kanton Wallis** können die Gemeindesteuerregister (steuerbares Einkommen und Vermögen, Steuerwert von Liegenschaften) nur während der Auflage der Gemeinderechnungen eingesehen werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist Einsicht nur beim Vorliegen von «triftigen Gründen» zulässig, die schriftlich beim Gemeinderat geltend gemacht werden müssen (vgl. Art. 183 VS-StG; 642.1).

Im **Kanton Waadt** verweist das Steuergesetz auf die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung. Die Auskünfte beschränken sich auf die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von Personen, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Zu Personen, die nach Aufwand besteuert werden, sind keine Auskünfte möglich. Auskunftsgesuche sind schriftlich einzureichen und es wird eine Gebühr von CHF 50 erhoben (Art. 184 VD-StG; 642.11, Arrêté relatif à la consultation du résultat de la taxation des contribuables assujettis aux impôts directs cantonaux, 642.11.9.4).

Einzig im **Kanton Neuenburg** gibt es kaum Einschränkungen zur Bekanntgabe der Steuerfaktoren. Das steuerbare Einkommen und Vermögen sowie der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital können gratis oder gegen Gebühr bekannt gegeben werden (Art. 176 NE-StG; 631.0, Art. 36 NE-StV; 631.01).

4.3.3 Bedeutung der Öffentlichkeit des Steuerregisters

Die Öffentlichkeit des Steuerregisters wurde in der Vergangenheit jeweils damit gerechtfertigt, dass eine gewisse Transparenz über die Steuerverhältnisse zur schweizerischen Steuerkultur gehöre. Die Öffentlichkeit des Steuerregisters erlaube eine gegenseitige Kontrolle und bezwecke insofern die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Auch Gläubiger könnten ein berechtigtes Interesse an Steuerdaten haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 124 I 176 vom 15. Mai 1998).

Die seither erfolgte Abschaffung der Registeröffentlichkeit in den meisten Kantonen zeigt, dass die Transparenz über die Steuerverhältnisse nicht mehr gewollt ist. Insofern scheint sich die schweizerische Steuerkultur seither zu wandeln. In einer am 27. September 2013 eingereichten Parlamentarischen Initiative (13.457) wird diese Entwicklung ausgeblendet. Darin wird das Parlament mit dem Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 1998 aufgefordert, die Öffentlichkeit des Steuerregisters als Element der schweizerischen Steuerkultur in allen Kantonen zwingend vorzusehen. Der Nationalrat hat der Initiative jedoch **keine Folge** gegeben. An der Sitzung vom 18. September 2014[24)] hat Nationalrat Andrea Caroni zutreffend ausgeführt:

> *«Zum dritten Punkt, zur Kultur: Hier bezieht sich die Initiantin auf eine Aussage in einem Bundesgerichtsentscheid von 1998. Kultur ist aber vielfältig – Stichwort: Föderalismus – und sie ist auch dynamisch. Man betrachte nur in diesem Fall die Rechtsentwicklung. Zahlreiche Kantone haben gerade ihre Kultur und vielleicht auch ihren Kulturwandel damit ausgedrückt, dass sie ihre Gesetze demokratisch*

[24)] http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4915/446406/d_n_4915_446406_446587.htm

geändert haben, und damit haben sie auch Flagge gezeigt für einen anderen Teil unserer Kultur in diesem Land, nämlich für die Privatsphäre und die Aussage, Voyeurismus sei nicht schützenswert. Der Schutz dieser Daten ist ja auch ein Gegenversprechen des Staates an den Bürger. Der Bürger ist verpflichtet, dem Staat seine Daten offenzulegen, quasi einen finanziellen Striptease hinzulegen – aber das in der geschlossenen Amtsstube.»

Dass die Öffentlichkeit des Steuerregisters einen wirksamen Beitrag zur Steuerhinterziehung leistet, kann nicht ernsthaft behauptet werden. Die gegenseitige Kontrolle führt in der Praxis dazu, dass bekannt gewordene Steuerdaten zur öffentlichen Diffamierung eingesetzt werden und die betroffenen Personen in der Folge ihre Steuerdaten erklären müssen. Auch wenn die Steuerdaten mit erlittenen Geschäftsverlusten, ausgebliebenen Einkünften, ausserordentlichen Kosten für den Liegenschaftsunterhalt etc. erklärt werden können, bleibt der Vorwurf der Steuerschlaumeierei im Raum stehen[25]. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird damit nicht geleistet.

Dass die Versuchung besteht, Steuerdaten zur Diffamierung einzusetzen, ist insofern verständlich, weil Steuerdaten, insbesondere die Zahlen zum steuerbaren Einkommen, einen völlig falschen Eindruck erwecken können. Aus der Höhe des steuerbaren Einkommens sind nämlich die erzielten Einkünfte nicht ersichtlich. Weder ist erkennbar, welche gesetzeskonformen Abzüge vorgenommen wurden, noch ist erkennbar, welche Einkünfte in anderen Kantonen oder im Ausland erzielt wurden und dort steuerbar sind. **Die Aussagekraft des steuerbaren Einkommens ist deshalb sehr beschränkt**.

Die sinngemäss gleichen Überlegungen wurden auch im Kanton Zürich angestellt: Am 29. November 2010 wurde eine parlamentarische Initiative abgelehnt, mit welcher das Recht zur Datensperrung wieder aufgehoben werden sollte[26]. Die Kommissionsmehrheit hatte ausgeführt:

[25] Solche sind in der jüngeren Vergangenheit mehrfach vorgekommen: Regierungsratskandidat **Manfred Bühler** wurden unlautere Steuersparmethoden vorgeworfen, da der Steuerausweis für das Steuerjahr 2012 ein steuerbares Einkommen von nur CHF 200 auswies. Obwohl das tiefe steuerbare Einkommen mit fehlenden Einkünften und ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften erklärt werden konnte, blieb der Vorwurf im Raum.
Ähnlich erging es im Jahr zuvor Grossrat **Hasim Sancar,** dem ebenfalls – zu Unrecht – mangelnde Steuersolidariät unterstellt wurde. Auch musste sich der Betroffene rechtfertigen und zur Begründung private Informationen über getätigte Unterhaltsarbeiten bekannt geben (vgl. Berner Zeitung vom 24.03.2014: «Es lebe die Steuer-Stimmungsmache»).
Etwas weiter zurück liegt der Fall der ehemaligen Regierungsrätin **Elisabeth Zölch.** Sie zahlte in den Jahren 2002 bis 2005 keine Steuern, weil ihr Einkommen durch hohe Geschäftsverluste des Ehemannes reduziert wurde. Die Medien hatten das fehlende steuerbare Einkommen als Skandal gewertet und publizistisch ausgeschlachtet, weil auch hier das Bewusstsein fehlte, dass gesetzlich vorgesehene Abzüge zu einer derart starken Reduktion des steuerbaren Einkommens führen können (vgl. Blick vom 19.01.2012: «Elisabeth Zölch über ihre Steueraffäre: Schlimm, dass ich so gutgläubig war».

[26] Parlamentarische Initiative 235/2007 «Öffentlichkeit des Steuerregisters» vom 20.08.2007

«Die Kommissionsmehrheit verweist darauf, dass das Steuerregister in den übrigen Kantonen mehrheitlich ebenfalls nicht öffentlich ist, die Stimmberechtigten der Möglichkeit einer Datensperre im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes im Juni 1997 deutlich zustimmten und die Öffentlichkeit des Steuerregisters letztmals im Rahmen des neuen Steuerharmonisierungsgesetzes eingehend thematisiert wurde. Das erneute Aufgreifen dieses Anliegens wird daher als Zwängerei erachtet. Weiter gibt die Kommissionsmehrheit zu bedenken, dass sich aus den Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) nicht herleiten lässt, wie diese zustande kommen und ein relativ kleines auf dem Steuerausweis ersichtliches Einkommen ausblendet, dass eine steuerpflichtige Person beispielsweise über eine Aktiengesellschaft einen grossen Betrag versteuern kann. Somit besteht die Gefahr, dass Steuerpflichtige wegen einer undifferenzierten Betrachtungsweise zu Unrecht an den Pranger gestellt werden und die Steuerämter wegen des Steuergeheimnisses keine Richtigstellungen vornehmen dürfen. Darüber hinaus enthält das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) den allgemeinen Grundsatz, dass persönliche Daten gesperrt werden können und daher nicht einzusehen ist, dass ausgerechnet bei den Steuern eine Ausnahme gelten soll.»[27]

Der Zürcher Regierungsrat führt unter anderem aus:

«Bei allgemeiner Abschaffung der Datensperre im Steuerregister, wie mit der PI (Parlamentarischen Initiative) verlangt, wäre dagegen zu befürchten, dass sich daraus ein Standortnachteil für den Kanton Zürich ergäbe. Es bestünde die Gefahr, dass Steuerpflichtige, insbesondere in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen, wegziehen oder von vornherein nicht mehr in den Kanton Zürich kommen würden, weil sie einen Kanton vorziehen würden, in dem die Daten gesperrt werden können.»

4.3.4 Schlussfolgerungen

Die uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters lässt sich heute kaum noch rechtfertigen. Eine gewisse Berechtigung mag die Öffentlichkeit des Steuerregisters haben, wo private Gläubiger sich nach der Leistungsfähigkeit eines (potentiellen) Schuldners erkundigen möchten. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen stellen einen geeigneten Anhaltspunkt dar, um einen Eindruck vom erzielten Einkommen und vom vorhandenen Vermögen zu erhalten. Das weltweit erzielte Einkommen und das weltweit vorhandene Vermögen können zwar bedeutend grösser sein als es die ausgewiesenen Zahlen glauben machen. Das ist für den Gläubiger einer bestimmten Person aber nicht ein Nachteil.

Das spricht dafür, eine Lösung analog der Regelung im **Steuergesetz des Kantons St. Gallen** (vgl. vorne Ziff. 4.3.2) zu wählen und Auskünfte nur beim Nachweis eines persönlichen wirtschaftlichen Interesses zu gewähren.

[27] Antrag WAK 235a/2007, Seite 4

Die Bekanntgabe der Steuerfaktoren setzt somit künftig voraus, dass die um Auskunft ersuchende Person ein eigenes, wirtschaftliches Interesse an der Bekanntgabe der Faktoren **glaubhaft** machen kann. Ein solches ist anzunehmen, wenn der Gesuchsteller darlegen kann, dass er sich aus **konkreten geschäftlichen Gründen** ein grobes Bild der finanziellen Verhältnisse machen möchte. Der Nachweis des wirtschaftlichen Interesses ist in geeigneter Form zu erbringen (Vertrag, Beleg, Kreditgesuch etc.). Bei objektiver Unmöglichkeit des Nachweises vermag in Ausnahmefällen das Glaubhaftmachen des wirtschaftlichen Interesses zu genügen.

Bei Personen, die als vermögend bekannt sind, braucht es keine Einsicht in das Steuerregister. Die Auskunft könnte verweigert werden. Auskünfte im Zusammenhang mit politischen Debatten wären zukünftig ebenfalls abzulehnen. Abzulehnen wären auch Auskünfte, wenn der Gesuchsteller eine Steuerhinterziehung vermutet. Mit der Bekanntgabe von Steuerfaktoren lässt sich eine solche Vermutung weder belegen noch beseitigen. Entsprechende Vermutungen sind an die Steuerverwaltung, Abteilung Zentrale Veranlagungsbereiche, Nachsteuer zu richten. Die Steuerverwaltung prüft entsprechende Vorwürfe und unternimmt die notwendigen Schritte.

Weitergehende Auskünfte aus dem Steuerregister sind selbstverständlich weiterhin zulässig, wenn die steuerpflichtige Person dem zustimmt. Sollen im Hinblick auf Wahlen die Steuerregisterdaten von Regierungs- oder Grossratsmitgliedern veröffentlicht werden, ist das zukünftig möglich mit Zustimmung der betroffenen Personen. Sie werden selbst entscheiden, ob sie diese Zahlen bekannt geben und öffentlich diskutieren möchten.

Die neue Regelung lautet damit wie folgt:

> *Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.*

Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an jener des Kantons St. Gallen. Die Auskunft umfasst wie bisher das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. Anders als bisher werden nur die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren bekannt gegeben. Um ein grobes Bild der aktuellen finanziellen Verhältnisse zu gewinnen, sind ältere Steuerfaktoren nicht von Nutzen. Aus Gründen des Datenschutzes werden die steuerpflichtigen Personen über die erteilte Auskunft in Kenntnis gesetzt.

Für die Gemeinden bedeutet die neue Regelung einen gewissen Mehraufwand bei Auskunftsgesuchen. Da entsprechende Auskunftsgesuche künftig gebührenpflichtig sind und ausserdem schriftlich begründet werden müssen, ist im Vergleich zu heute aber wohl nur noch mit sehr wenigen Gesuchen zu rechnen:

- Kann die um Auskunft ersuchende Person das eigene wirtschaftliche Interesse an der Auskunft (schriftlich) nachweisen, kann die gewünschte Auskunft (idealerweise ebenfalls schriftlich) erteilt werden. Die betroffene Person erhält eine Kopie des Schreibens. Darüber hinaus entsteht für die Gemeinden kein Aufwand.
- Kann die um Auskunft ersuchende Person das eigene wirtschaftliche Interesse an der Auskunft nicht nachweisen, wird die Auskunft verweigert. Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, dass er eine anfechtbare Verfügung verlangen kann, wenn er mit dem Entscheid der Gemeinde nicht einverstanden ist. Es ist davon auszugehen, dass nur in sehr wenigen Fällen tatsächlich eine anfechtbare Verfügung verlangt wird. Die schriftliche Verfügung müsste in wenigen Worten festhalten, weshalb die gewünschte Auskunft nicht erteilt werden kann. Der Gesuchsteller könnte die Verfügung bei der Rekurskommission anfechten.

Mit Bezug auf die juristischen Personen wird die sinngemäss gleiche Regelung vorgesehen. Zuständig zur Auskunftserteilung ist diesbezüglich die kantonale Steuerverwaltung, da sie das Register der juristischen Personen führt.

Den Gemeinden ist es gemäss Artikel 164 Absatz 3 StG bisher gestattet, die Steuerregister der natürlichen Personen gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen («Lugibüechli»). Die Gemeinden machen davon nur teilweise Gebrauch. Da Auskünfte aus dem Steuerregister künftig nur noch beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses möglich sind, wäre eine Veröffentlichung des Steuerregisters widersprüchlich. Das Recht der Gemeinden, die Steuerregister zu veröffentlichen, wird deshalb aufgehoben.

4.4 Auskunft Grundpfandrecht Grundstückgewinnsteuer (Art. 241 StG)

Am 16. Juni 2011 wurde das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) an die am 11. Dezember 2009 geänderten Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Einführung des neuen Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts) angepasst[28]. Die Änderung des EG ZGB ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Im Rahmen dieser Revision wurden unter anderem auch die Regeln zu den gesetzlichen Grundpfandrechten im bernischen Steuergesetz geändert (indirekte Änderung des Steuergesetzes). Dabei wurde Artikel 241 Absatz 1 Buchstabe *b* StG wie folgt neu formuliert:

> *«Zu Gunsten des Kantons besteht [...] b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer.»*

[28] BAG 11–116

Bei der Revision dieser Bestimmung wurde übersehen, dass im bisherigen Buchstabe *b* weitere Regeln (nachfolgend **fett**) enthalten waren, die irrtümlich aufgehoben wurden. Die Bestimmung lautete vorher:

> *«Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten des Kantons, allen andern Pfandrechten vorgehend (...) für die Grundstückgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück.* ***Die erwerbende Person ist berechtigt, von der veräussernden Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen. Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts kann innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt werden.****»*

Irrtümlich aufgehoben wurde damit das Recht, von der veräussernden Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer eine **Sicherstellung** zu verlangen. Ebenfalls irrtümlich aufgehoben wurde das Recht, die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer **rechtsverbindlichen Auskunft** der kantonalen Steuerverwaltung festsetzen zu lassen.

Das Recht, eine **Sicherstellung** verlangen zu können, soll nicht mehr verankert werden, weil es sich hierbei um eine reine Privatangelegenheit handelt. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Recht zur Sicherstellung kann vom Käufer einer Liegenschaft ohnehin nicht durchgesetzt werden, wenn der Verkäufer damit nicht ebenfalls einverstanden ist. Der Verkäufer einer Liegenschaft bestimmt die Bedingungen des geplanten Verkaufs. Wenn der interessierte Käufer damit nicht einverstanden ist, kommt es nicht zum Vertragsabschluss.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis soll der Anspruch auf eine **rechtsverbindliche Auskunft** über die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts wieder eingeführt werden. Die rechtsverbindliche Auskunft erlaubt den Parteien, den Betrag einer vereinbarten Sicherstellungssumme zuverlässig zu bestimmen. Wird auf die Vereinbarung einer Sicherstellung verzichtet, führt die rechtsverbindliche Auskunft zu einer Limitierung des gesetzlichen Grundpfandrechts gegenüber dem Erwerber.

Die Steuerverwaltung erteilt die gewünschte Auskunft, wenn der Verkäufer dies wünscht bzw. damit einverstanden ist (Stichwort Steuergeheimnis). Anders als bisher soll der Erlass einer solchen Verfügung **gebührenpflichtig** sein, da es sich um eine Dienstleistung handelt, die von den Parteien beansprucht werden kann, aber nicht beansprucht werden muss. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung[29)].

[29)] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

5.1 Artikel 20 (Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Der heutige Absatz 1 enthält die Regel, dass beim Arbeitnehmer alle geldwerten Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis steuerbar sind. In Absatz 2 wird neu klargestellt, dass die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungskosten) **nicht** dazu zählen. Das gilt unabhängig von der Höhe der getragenen Kosten.

Die Präzisierung ist wichtig, weil die Arbeitgeber bisher verpflichtet waren, bei CHF 12 000 übersteigenden Kosten die gesamte Summe im Lohnausweis anzugeben[30)]. Soweit es sich bei den vom Arbeitgeber getragenen Kosten nicht um steuerlich abziehbare Berufskosten handelte, wurden diese Leistungen des Arbeitsgebers bisher von der Steuerverwaltung zum steuerbaren Lohn des Arbeitnehmers hinzugerechnet. Auf diese Aufrechnungen kann zukünftig verzichtet werden.

Die Begrenzung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten wirkt sich bei einer reinen Finanzierung durch den Arbeitgeber nicht aus (vgl. hinten Ziff. 5.3).

5.2 Artikel 31 (Berufskosten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)

Begrenzung des Fahrkostenabzugs:

Wie bisher sind nur die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort zum Abzug zugelassen. Neu ist der Abzug nicht mehr unbegrenzt, sondern auf CHF 3000 beschränkt (Art. 31 Abs. 1 Bst. *a*), vgl. dazu die Ausführungen vorne Ziffer 2.

Artikel 31 Absatz 2 bleibt unverändert. Für die Bemessung der Fahrkosten gelten wie bisher **Pauschalansätze** (Teilpauschalen). Die Kilometerpauschale für Autofahrkosten beträgt je nach Fahrleistung pro Jahr zwischen CHF 0.50 und CHF 0.70 pro Kilometer (vgl. Ziff. 6.1 der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung). Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen. Das gilt auch weiterhin. Der Abzug für Fahrkosten beträgt aber in jedem Fall maximal CHF 3000.

Personen, die während der Woche am Arbeitsort wohnen und lediglich an den Wochenenden an den Wohnsitz zurückkehren (sog. **Wochenaufenthalter**), sind von der Begrenzung der Fahrkosten nicht betroffen. Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft einzig die «Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte». Die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen dem Wochenaufenthaltsort und dem Wohnsitz sind weiterhin vollumfänglich abziehbar. Eine Begrenzung der notwendigen Kosten des Wochenaufenthalts wäre im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz.

[30)] Vgl. Randziffer 61 der Wegleitung zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises.

Personen, die einer **selbstständigen Erwerbstätigkeit** nachgehen, sind von der Begrenzung der Fahrkosten ebenfalls nicht betroffen. Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft einzig Personen mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Eine Begrenzung der Fahrkosten von Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit stünde im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz.

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Nach dem geltenden Recht sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe *d* als **Gewinnungskosten** abziehbar. Neu können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung als **allgemeiner Abzug** gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* geltend gemacht werden. Buchstabe *d* kann deshalb aufgehoben werden. In Buchstabe *c* wird auf die Regelung in Artikel 38 verwiesen.

Aufhebung der Gesamtpauschale:

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision ist die bereits per 1. Januar 2014 erfolgte Aufhebung der Gesamtpauschale bei den Berufskosten. Sie erfolgte im Rahmen der vom Regierungsrat verabschiedeten Verordnungsänderungen zur Umsetzung der ASP-Massnahmen[31)].

Der geltende Artikel 31 Absatz 3 StG ermächtigt den Regierungsrat, eine Gesamtpauschale festzulegen. Die Ermächtigung macht keinen Sinn mehr und kann im Rahmen dieser Revision aufgehoben werden.

Eine spätere Wiedereinführung der Gesamtpauschale kommt nicht in Frage. Weil bei der direkten Bundessteuer seit einigen Jahren ohnehin die effektiven Kosten deklariert werden müssen, würde die Wiedereinführung der Gesamtpauschale zu keiner Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens führen.

5.3 Artikel 32 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals gehören bereits bisher zum geschäftsmässig begründeten Aufwand einer Personenunternehmung. In Artikel 32 wird neu umschrieben, welche Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten, nämlich die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.

Eine betragsmässige Begrenzung besteht wie bisher nicht. Trägt der Arbeitgeber Kosten von mehr als CHF 12 000, müssen diese aber neu nicht mehr im Lohnausweis angegeben werden (vgl. vorne Ziff. 5.2).

5.4 Artikel 38 (Allgemeine Abzüge)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Neu können die Kosten der **berufsorientierten** Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden. Es handelt sich nicht mehr um einen Gewinnungskostenabzug. Der Abzug ist begrenzt auf insgesamt maximal CHF 12 000 pro Jahr.

Vom Abzug sind nur die Kosten der Grundausbildung ausgeschlossen:

1. Bis zum 20. Geburtstag können berufsorientierte Kosten nur in Abzug gebracht werden, wenn bereits ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt.
2. Ab dem 20. Geburtstag können grundsätzlich alle berufsorientierten Kosten in Abzug gebracht werden. Ausgenommen sind einzig die Kosten für den ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II.

Als Kosten bis zum Abschluss auf der Sekundarstufe II gelten die Kosten für die obligatorische Schulausbildung (Primarstufe und Sekundarstufe I), die Maturität, die Fachmittelschulen (DMS, sfb) und die Berufslehre.

Wie bisher ist ein Abzug ausgeschlossen, wenn es sich um Kosten für ein Hobby bzw. eine Liebhaberei handelt.

5.5 Artikel 39 (Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Die geltende Bestimmung hält fest, dass Ausbildungskosten nicht abziehbar sind. Das gilt zukünftig nicht mehr. Buchstabe *b* wird deshalb aufgehoben.

5.6 Artikel 50 (Lebensversicherungen)

Steuerwert laufender Leibrenten (vgl. auch vorne Ziff. 3.2):

Der geltende Artikel 50 sieht vor, dass Lebensversicherungen mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer unterliegen. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen sind den Lebensversicherungen gleich gestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

Die revidierte Bestimmung sieht nun vor, dass der Rückkaufswert auch bei laufenden Renten zu deklarieren ist. Bedingung ist einzig, dass es sich um eine rückkaufsfähige Rentenversicherung handelt.

Die geltende Bestimmung wurde seit der Steuerperiode 2013 nicht mehr angewendet, nachdem das Bundesgericht mit einem Entscheid vom 1. Mai 2012 (2C_337/2011) festgestellt hat, dass die Bestimmung im Widerspruch zum StHG steht und ungültig ist. Mit der vorliegenden Änderung wird die Bestimmung dem übergeordneten Recht angepasst.

[31)] Vgl. Medienmitteilung vom 5. Dezember 2013

5.7 Artikel 66 (Höchstbelastung)

Präzisierung der Berechnungsmethode (vgl. auch vorne Ziff. 4.1):

Artikel 66 des bernischen Steuergesetzes begrenzt die geschuldete Vermögenssteuer auf 25 Prozent des Vermögensertrags, der aus im Kanton Bern steuerbarem Vermögen resultiert. Der Wortlaut war bisher nicht eindeutig und wird deshalb präzisiert.

5.8 Artikel 90 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. auch vorne Ziff. 3.1):

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals gehörten bereits bisher zum geschäftsmässig begründeten Aufwand einer juristischen Person. In Artikel 90 wird neu umschrieben, welche Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten, nämlich die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.

5.9 Artikel 124 (Aufteilung des Steuerertrags)

Quellensteuern auf Mitarbeiterbeteiligungen (vgl. auch vorne Ziff. 4.2):

Die für an der Quelle besteuerten Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde im Verhältnis zwei zu eins geteilt. Die gleiche Regel gilt auch für die per 1. Januar 2014 neu eingefügte Quellensteuer auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 122a StG.

5.10 Artikel 164 (Steuerregister)

Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters (vgl. auch vorne Ziff. 4.3):

Die Öffentlichkeit des Steuerregisters und der damit verbundene Anspruch auf Bekanntgabe von Steuerregisterdaten waren bisher nur durch die kantonale Datenschutzgesetzgebung beschränkt. Die revidierten Bestimmungen enthalten nun eine eigenständige Regelung.

Neu ist ein wirtschaftliches Interesse glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich beispielweise um das Interesse eines Gläubigers handeln, der sich ein grobes Bild der finanziellen Verhältnisse seines Schuldners machen möchte. Bei natürlichen Personen, die bereits als vermögend bekannt sind, braucht es keine Einsicht in das Steuerregister. Die Auskunft könnte von der Gemeinde verweigert werden.

Gesuche um Auskunft sind zukünftig schriftlich zu stellen. Das Gesuch muss eine kurze Begründung enthalten. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Die sinngemäss gleichen Regeln gelten für Auskünfte zu juristischen Personen. Zuständig zur Auskunftserteilung ist hier die kantonale Steuerverwaltung.

Das Recht der Gemeinden, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen **(«Lugibüechli»),** wird – als Konsequenz aus der Neuregelung – aufgehoben.

5.11 Artikel 229 (Verjährungsfristen Strafverfolgung)

Anpassung der Verjährungsfrist bei vollendeter Steuerhinterziehung (vgl. auch vorne Ziff. 3.3)

Artikel 229 regelt die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht entsprechend den verbindlichen Vorgaben in DBG und StHG. Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB am 26. September 2014 angenommen. Die Verjährungsfrist für die Stafverfolgung bei vollendeter Steuerhinterziehung wurde auf zehn Jahre festgesetzt. Die Bestimmung wird in diesem Punkt angepasst.

5.12 Artikel 241 (Gesetzliches Grundpfandrecht)

Der geltende Artikel 241 wurde per 1. Januar 2012 im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend das EG ZGB indirekt geändert. Seither fehlt der bisher bestehende Anspruch, die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung festsetzen zu lassen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis soll dieser Anspruch wieder eingeführt werden. Die rechtsverbindliche Auskunft zur Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts erlaubt den Parteien, den Betrag einer vereinbarten Sicherstellungssumme zuverlässig zu bestimmen. Wird auf die Vereinbarung einer Sicherstellung verzichtet, führt die rechtsverbindliche Auskunft zu einer Limitierung des gesetzlichen Grundpfandrechts gegenüber dem Erwerber.

Die Steuerverwaltung erteilt die gewünschte Auskunft, wenn der Verkäufer dies wünscht bzw. damit einverstanden ist (Stichwort Steuergeheimnis). Der Erlass einer derartigen Verfügung soll ausdrücklich immer gebührenpflichtig sein, da es sich um eine Dienstleistung handelt, die von den Parteien beansprucht werden kann, aber nicht zwingend beansprucht werden muss. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung.

5.13 Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 resultieren jährliche Mehreinnahmen von CHF 53 Mio. beim Kanton und CHF 28 Mio. bei den Gemeinden.

Aus der Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten resultieren jährliche Mindereinnahmen von CHF 2 Mio. beim Kanton und CHF 1 Mio. bei den Gemeinden.

Übersicht finanzielle Auswirkungen:

Massnahme	**Mehr-/Mindereinnahmen** (in Mio. CHF)	
	Kantonssteuer	**Gemeindesteuer**
Begrenzung Fahrkostenabzug auf CHF 3000	53	28
Neuregelung Aus- und Weiterbildungskosten	– 2	– 1
Saldo	**51**	**27**

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten führt zu Vereinfachungen in der Veranlagung.

Aus der Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters resultieren Erleichterungen bei der Beurteilung von Auskunftsgesuchen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 6 dargestellt.

Im Übrigen resultieren aus der neuen Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters gewisse Anpassungen bei den Abläufen. Für die Gemeinden bedeutet die neue Regelung einen gewissen Mehraufwand bei Auskunftsgesuchen. Da entsprechende Auskunftsgesuche künftig gebührenpflichtig sind und ausserdem schriftlich begründet werden müssen, ist im Vergleich zu heute aber wohl nur noch mit sehr wenigen Gesuchen zu rechnen (vgl. vorne Ziff. 4.3.4).

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten sind kaum volkswirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten. Die Beteiligung an Aus- und Weiterbildungen dürfte sich durch die Neuregelung nur geringfügig verbessern (vgl. Ziffer 3.21 der Botschaft des Bundesrats).

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs wird dazu führen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit langen Arbeitswegen mehr als das netto erzielte Einkommen versteuern müssen. Das kann dazu führen, dass die Bereitschaft, lange Arbeitswege in Kauf zu nehmen, abnehmen wird. Andererseits werden mit dieser Massnahme ökologische Zielsetzungen im Sinne einer Verkehrsentlastung und eine Verlagerung vom privaten zum öffentlichen Verkehr erreicht.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

10.1 Allgemeines

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde vom 27. Juni 2014 bis zum 26. September 2014 bei den politischen Parteien, den Gemeinden und den interessierten Verbänden innerhalb des Kantons Bern ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Aus den fast fünfzig eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich ein differenziertes Bild.

10.2 Zur Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Die vorgesehene Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 ist umstritten. Die Gegner des regierungsrätlichen Vorschlags schlagen einen höheren Maximalbetrag oder einen gänzlichen Verzicht auf eine Begrenzung vor:

– Die Gemeinden **Biel, Ittigen, Köniz** und **Münsingen,** der **Verkehrs-Club der Schweiz, pro natura** und der **WWF** sowie **Grüne, GLP** und **SP** unterstützen den Antrag des Regierungsrats. Sie gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Begrenzung der Fahrkosten auf CHF 3000 eine positive Lenkungswirkung entfaltet und dazu beiträgt, dass Wohn- und Arbeitsort näher zusammenrücken. Die Begrenzung der Fahrkosten diene aber nicht nur ökologischen Aspekten. Es trage auch in wesentlichem Mass zur Gesundung der Kantonsfinanzen bei.

– Die Gemeinde **Muri,** der **Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen,** der **Bernjurassische Rat,** der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** sowie **SVP, FDP** und die Wirtschaftsverbände **Handels- und Industrieverein, Treuhandkammer, Berner KMU** und **Bernischer Baumeisterverband** sprechen sich gegen jede Begrenzung aus. Begründet wird das mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf eine Besteuerung, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Kritisiert wird zudem die Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Begrenzung würde insbesondere pendelnden Personen in Randregionen besonders stark treffen und dort das Risiko einer Entvölkerung erhöhen. Die Erhöhung der Fahrkosten stelle im interkantonalen Verhältnis einen Nachteil dar und motiviere zum Wegzug an den ausserkantonalen Arbeitsort.

– Weitere Stellungnahmen sprechen sich für einen Kompromiss aus, indem der maximal zulässige Abzug der Fahrkosten auf CHF 3550 (**BDP** und **EVP**), CHF 5000 (**angestellte bern, Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des Amtsbezirks Biel**), CHF 6000 (**Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Treuhand Suisse**) oder CHF 12 000 (**Berner KMU**) festgesetzt werden soll. Mit einem höheren Maximalbetrag soll gewährleistet werden, dass in den allermeisten Fällen die tatsächlichen Kosten oder zumindest die Kosten für ein Generalabonnement zweiter Klasse (2014:

CHF 3550) geltend gemacht werden können. Die **EVP** regt zudem an, alternative Modelle mit einem «Selbstbehalt» zu prüfen und die Praxis bei den gewährten Kilometerkosten zu verschärfen. Die **Volkswirtschaft Berner Oberland** schlägt Ausnahmen für Randregionen vor.

10.3 Zur Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten

Die Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten wird begrüsst. Umstritten ist jedoch auch hier die Einführung eines Maximalbetrags der abziehbaren Kosten.

- Die Gemeinde **Thun,** die **Grünen** und **angestellte bern** unterstützen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Begrenzung auf CHF 12 000 pro Jahr.
- **SVP, BDP, FDP** und die Wirtschaftsverbände **Handels- und Industrieverein, Treuhand Suisse, Treuhandkammer, Berner KMU** und **Bernischer Baumeisterverband** sprechen sich gegen die vorgesehene Begrenzung der zulässigen Abzüge aus.
- Die Gemeinden **Köniz, Muri** und **Spiez** sowie der **Verband bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** schlagen einen tieferen Maximalbetrag von CHF 6200 vor. Das entspreche dem Antrag der meisten Kantone in der Vernehmlassung auf Bundesebene und entspreche der Höhe des heutigen Abzugs für auswärtige Ausbildungskosten.

10.4 Zur Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters

Die Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters findet breite Zustimmung. Ein grosser Teil der Stellungnahmen spricht sich sogar für eine weitergehende Einschränkung der Steuerregisteröffentlichkeit aus:

- Den Vorschlag der Regierung unterstützen **BDP, GLP, EVP, Berner KMU** und die Gemeinde **Ittigen**. Die vorgesehene Neuregelung stelle einen vernünftigen Kompromiss dar und berücksichtige gleichermassen datenschutzrechtliche Aspekte und Bedürfnisse nach Transparenz. Die Gemeinde Ittigen beantragt, dass auch die Veröffentlichung der Steuerregisterdaten «Lugibüechli» abgeschafft werden soll.
- Für eine weitergehende Einschränkung sprechen sich unter anderem die Gemeinden **Belp, Köniz, Muri, Münsingen** und **Spiez** sowie der **Verband bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** aus. Sie beantragen eine gänzliche Streichung der Öffentlichkeit des Steuerregisters. Die von der Regierung vorgeschlagene Lösung führe zu unnötigem Mehraufwand für die Gemeinden. In der Praxis zeige sich, dass die Nachfrage nach Steuerregisterdaten ohnehin abnehme. **SVP, FDP** und die Wirtschaftverbände **Handels- und Industrieverein, Treuhand Suisse** und **Treuhandkammer** beantragen ebenfalls eine gänzliche Abschaffung der Öffentlichkeit des Steuerregisters. Begründet werden ihre Anträge mit der Entwicklung der Regelung in anderen Kantonen und dem darin zum Ausdruck kommenden Kulturwandel. Weil die Aussagekraft der Steuerdaten ohnehin gering sei und zu Fehlinterpretationen führe, könne die Öffentlichkeit des Steuerregisters ganz aufgegeben werden. Sie wird als unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre und als unnötiger Standortnachteil für den Kanton Bern empfunden.
- An der bisherigen Regelung und der damit verbundenen Transparenz festhalten möchten **SP** und **Grüne, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern** und **angestellte bern** sowie die **Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des Amtsbezirks Biel** und der **Bernjurassische Rat**. Begründet wird das Anliegen mit der Bedeutung von Steuergerechtigkeit und Steuermoral, die nur möglich seien, wenn Steuerdaten öffentlich bleiben.

10.5 Zum Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen

Der Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ist weitgehend unbestritten. **SVP, BDP** und die Wirtschaftsverbände **Handels- und Industrieverein und Treuhandkammer** schlagen indessen vor, bereits mit dieser Revision Entlastungen für natürliche Personen und insbesondere für juristische Personen vorzusehen. Im Hinblick auf die Beratungen werden entsprechende Anträge zur Senkung des Gewinnsteuertarifs, zur Einführung einer Lizenzbox oder zur Senkung des Einkommenssteuertarifs für mittlere und höhere Einkommen in Aussicht gestellt.

10.6 Berücksichtigte Anliegen

In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Punkte näher erläutert werden sollten. Der Vortrag wurde entsprechend ergänzt. Neben diesen formellen und redaktionellen Hinweisen zum Vortrag wurden in der Vorlage selbst die folgenden Hinweise und Erkenntnisse berücksichtigt:

1. Die bernische Vermögenssteuer ist begrenzt auf 25 Prozent des Vermögensertrags (Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG). Aus einem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 6. August 2014 geht hervor, dass der Wortlaut der Bestimmung nicht eindeutig ist. Die Bestimmung soll deshalb entsprechend dem Grundgedanken der Regelung präzisiert werden. Zur vorgeschlagenen Präzisierung der Bestimmung hat das Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 Stellung genommen.
2. Der in der Teilrevision vom 23. März 2013 geänderte Artikel 229 StG (Verjährungsfristen der Strafverfolgung) wurde an die verbindlichen Vorgaben in DBG und StHG angepasst. Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB am 26. September 2014 angenommen (Geschäft Nr. 12.036). Entgegen dem ursprünglichen Antrag des Bundesrats wurde die Verjährungsfrist für die Stafverfolgung bei vollendeter Steuerhinterziehung auf zehn Jahre (statt 15 Jahre) festgesetzt (vgl. Ziffer 3.3).

3. Die Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters wurde mit präzisierenden Bestimmungen zum verfahrensmässigen Ablauf (Rechtsmittelweg) ergänzt. Zudem wurde das Recht der Gemeinden, die Steuerregister öffentlich aufzulegen, aufgehoben. Wenn Auskünfte aus dem Steuerregister nur noch beim Nachweis eines eigenen wirtschaftlichen Interesses zulässig sind, erscheint das Recht zur Auflage des kompletten Steuerregisters als widersprüchlich (vgl. Ziffer 4.3.4).

10.7 Nicht berücksichtigte Anliegen der Vernehmlassungsadressaten

Mit Bezug auf die **Begrenzung der Fahrkosten** wurden verschiedene Anträge für einen höheren Fahrkostenabzug, alternative Modelle und Ausnahmeregelungen gestellt. Eine grosse Zahl an Stellungnahmen forderte einen gänzlichen Verzicht auf eine Fahrkostenbegrenzung. Eindeutige Mehrheiten lassen sich nicht feststellen. Der Regierungsrat hält aus den von ihm angeführten Gründen an seinem Antrag für eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 fest. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 stellt die wesentlichste einnahmenseitige Massnahme im Paket der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) dar. Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nicht, auf diesen bedeutenden Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten. Im Hinblick auf die anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest und sieht wie bei der direkten Bundessteuer eine Begrenzung auf CHF 3000 vor. Höhere Maximalbeträge oder ein Verzicht auf die Fahrkostenbegrenzung sind nach Auffassung der Regierung abzulehnen.

Abgelehnt werden insbesondere auch folgende spezifischen Anliegen der Vernehmlassungsadressaten:

– Die **EVP** regt an, alternative Modelle einer Fahrkostenbegrenzung zu prüfen. Weil die bundesrechtlichen Bestimmungen nur eine betragsmässige Begrenzung zulassen, kann darauf verzichtet werden.
– Ebenfalls von der **EVP** wird angeregt, die geltende Praxis bei den gewährten Kilometerkosten zu verschärfen. Eine entsprechende Anpassung müsste von der Steuerverwaltung (und nicht im Steuergesetz) vorgenommen werden. Der Spielraum für tiefere Pauschalansätze ist allerdings begrenzt, weil die steuerpflichtigen Personen immer auch das Recht haben, die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten geltend zu machen. Pauschalansätze sollen den Nachweis der tatsächlichen Kosten erübrigen und dürfen deshalb nicht zu tief festgesetzt werden.
– **SVP** und der **Handels- und Industrieverein** schlagen vor, auf die Streichung der Kann-Vorschrift für eine Gesamtpauschale zu verzichten. Das würde eine spätere Wiedereinführung der Gesamtpauschale erlauben. Weil aber für die direkte Bundessteuer ohnehin die tatsächlichen Berufskosten ermittelt werden müssen, gibt es für die Wiedereinführung einer Gesamtpauschale keine praktischen Gründe. Eine Vereinfachung bei der Deklaration oder bei der Veranlagung könnte damit nicht erreicht werden.

Mit Bezug auf die **Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten** wurden ebenfalls verschiedene Anträge zur Höhe des zulässigen Maximalbetrags gestellt. Der vorgeschlagene Maximalbetrag von CHF 12 000 entspricht den Anträgen der Kantone im Rahmen der Vernehmlassung auf Bundesebene. Würde der zulässige Maximalbetrag auf CHF 6000 herabgesetzt, ergäben sich kaum signifikante Mehreinnahmen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als richtig, Aus- und Weiterbildungskosten wie bei der direkten Bundessteuer bis zum Betrag von CHF 12 000 zum Abzug zuzulassen. Tiefere Maximalbeträge, aber auch ein gänzlicher Verzicht auf eine Begrenzung, sind nach Auffassung der Regierung abzulehnen.

Abgelehnt wird insbesondere auch das folgende spezifische Anliegen: Die **Grünen** haben angeregt, bei Erwachsenen die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung auch dann zum Abzug zuzulassen, wenn es sich um den ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt. Eine solche Regelung würde den zwingenden Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes widersprechen und würde ausserdem zu einer von der direkten Bundessteuer abweichenden Praxis führen. Zudem erscheint es richtig, dass Personen, die erst im Erwachsenenalter eine Berufslehre ausüben, den jungen Erwachsenen gleichgestellt werden, die ihre Kosten der Berufslehre auch nicht geltend machen konnten.

Mit Bezug auf die **Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters** wurde sowohl der Beibehalt der bisherigen Regelung als auch die gänzliche Aufhebung der Steuerregisteröffentlichkeit beantragt. Der Regierungsrat ist diesen Anträgen nicht gefolgt und hält an seinem Vorschlag fest. Die vorgeschlagene Lösung stellt nach Auffassung der Regierung einen sinnvollen Kompromiss dar und berücksichtigt sowohl datenschutzrechtliche Aspekte als auch weiter bestehende Bedürfnisse nach Transparenz.

Der **Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen** zum jetzigen Zeitpunkt ist weitgehend unbestritten geblieben. Der Regierungsrat möchte entgegen den vereinzelt gestellten Anträgen im Rahmen der vorliegenden Revision keine steuerpolitischen Massnahmen diskutieren. Der Handlungsspielraum soll für spätere steuerpolitische Massnahmen so weit als möglich erhalten bleiben.

11. Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Die durchgeführte Vernehmlassung zeigt eine breite Akzeptanz der Vorlage. In der Vernehmlassung wird den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Änderungen (Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten, Rückkaufswert laufender Leibrenten) und den Vereinfachungen und Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis durchwegs zugestimmt.

Strittig sind in erster Linie die vorgeschlagenen Maximalbeträge der abziehbaren Fahrkosten bzw. der Aus- und Weiterbildungskosten. Der Regierungsrat möchte aus finanzpolitischen Gründen an seinem Antrag für eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 festhalten. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 stellt die wesentlichste einnahmenseitige Massnahme im Paket der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) dar.

Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nicht, auf diesen bedeutenden Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten. Im Hinblick auf die

anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest und sieht wie bei der direkten Bundessteuer eine Begrenzung auf CHF 3000 vor. Höhere Maximalbeträge oder ein Verzicht auf die Fahrkostenbegrenzung sind nach Auffassung der Regierung abzulehnen.

Der Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ist weitgehend unbestritten geblieben. Der Regierungsrat möchte entgegen den vereinzelt gestellten Anträgen im Rahmen der vorliegenden Revision keine steuerpolitischen Massnahmen diskutieren. Der Handlungsspielraum soll für spätere steuerpolitische Massnahmen so weit als möglich erhalten bleiben.

12. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Bern, 26. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Steuergesetz (StG) (Änderung) 661.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013[1)], wird wie folgt geändert:

Art. 20 [1]Unverändert.

[2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 [1]Als Berufskosten werden abgezogen

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b unverändert,
c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
d aufgehoben,
e unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[1)] BAG 13–77

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Steuergesetz (StG) (Änderung) 661.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013[1)], wird wie folgt geändert:

Art. 20 [1]Unverändert.

[2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 [1]Als Berufskosten werden abgezogen

Antrag des Regierungsrates

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Antrag der Kommission

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b unverändert,
c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
d aufgehoben,
e unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[1)] BAG 13–77

Art. 32 [1]Unverändert.

[2] Dazu gehören insbesondere
a bis *d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

[3] Unverändert.

Art. 38 [1]Von den Einkünften werden abgezogen
a bis *m* unverändert,
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

[2] Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere
a unverändert,
b aufgehoben,
c bis *e* unverändert.

Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.

Art. 66 [1]«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 90 [1]Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
a bis *d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

[2] Unverändert.

Art. 32 [1]Unverändert.

[2] Dazu gehören insbesondere
a bis *d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

[3] Unverändert.

Art. 38 [1]Von den Einkünften werden abgezogen
a bis *m* unverändert,
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

[2] Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere
a unverändert,
b aufgehoben,
c bis *e* unverändert.

Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.

Art. 66 [1]«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 90 [1]Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
a bis *d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

[2] Unverändert.

Art. 100 [1]Unverändert.

[2] «5200 Franken» wird ersetzt durch «10 000 Franken».

Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

Art. 164 [1 und 2]Unverändert.

[3] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

[4] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

[5] Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

[6] Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Art. 229 [1]Die Strafverfolgung verjährt
a und *b* unverändert,
c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,
d unverändert.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 241 [1]Zu Gunsten des Kantons besteht
a unverändert,
b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

[2 bis 5]Unverändert.

Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

Art. 164 [1]Unverändert.

[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. *g*). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.

[3] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

[4] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

[5] Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

[6] Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Art. 229 [1]Die Strafverfolgung verjährt
a und *b* unverändert,
c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,
d unverändert.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 241 [1]Zu Gunsten des Kantons besteht
a unverändert,
b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

[2 bis 5]Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 26. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

Streichen.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 5. Februar 2015

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

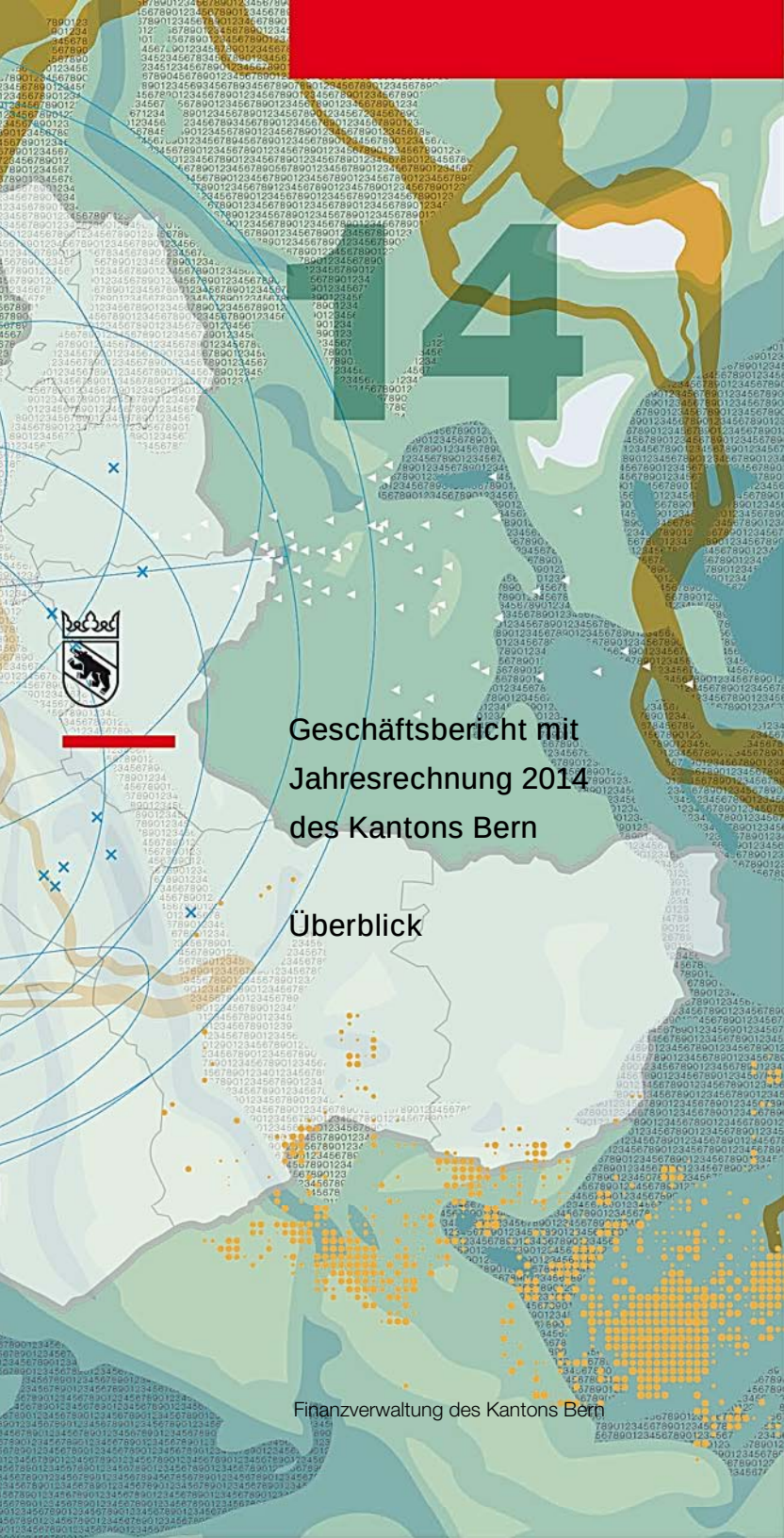

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 des Kantons Bern

Überblick

Finanzverwaltung des Kantons Bern

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 des Kantons Bern

Überblick

Jahresrechnung 2014 2

Laufende Rechnung 4

Investitionsrechnung 4

Bilanzfehlbetrag 5

Bruttoschuld 5

Finanzierungssaldo 6

Selbstfinanzierungsgrad 6

Steuern 7

Ausgaben nach Aufgabengebiet 8

Kosten- / Leistungsrechnung 9

Produktgruppen 10

Aufwand nach Sachgruppen 14

Ertrag nach Sachgruppen 15

Nettoverschuldung 16

Nettoschuld pro Kopf 16

Zinsbelastung 17

Zinsbelastung pro Kopf 17

Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung 18

Auswirkungen des revidierten Pensionskassengesetzes 18

Bilanzfehlbetrag (inkl. Pensionskassen-Verpflichtungen) 19

Struktur des Geschäftsberichts 20

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Tel. 031 633 54 09
Mail: info.fv@fin.be.ch

Ertragsüberschuss

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 211,6 Millionen.

Besser als budgetiert

Im Vergleich zum Voranschlag, der einen Ertragsüberschuss von CHF 10,7 Millionen vorgesehen hat, beträgt die Saldoverbesserung CHF 201 Millionen.

Investitionen

In der Investitionsrechnung stehen Ausgaben von CHF 940 Millionen Einnahmen von CHF 417 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 523 Millionen führt.

Selbstfinanzierung

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 679 Millionen.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 130 Prozent können die Nettoinvestitionen im Jahr 2014 vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 156 Millionen.

Schuldenabbau

Die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 104 Millionen auf CHF 6'836 Millionen ab.

Kanton in Millionen CHF	Rechnung **2013**	Voranschlag **2014**	Rechnung **2014**
Laufende Rechnung			
Aufwand	10'246	10'365	10'065
Ertrag	10'403	10'376	10'277
Saldo	157	11	212
Investitionsrechnung			
Ausgaben	1'032	1'011	940
Einnahmen	481	401	417
Nettoinvestitionen	551	610	523
Finanzierung			
Saldo Laufende Rechnung	157	11	212
Abschreibungen	575	647	468
Abschreibung auf Bilanzfehlbetrag	0	10	0
Selbstfinanzierung	731	668	679
Nettoinvestitionen	551	610	523
Finanzierungssaldo	180	58	156
Selbstfinanzierungsgrad	133 %	109 %	130 %
Bilanz			
Bilanzsumme	8'232	7'932	8'081
Bilanzfehlbetrag	1'840	1'830	1'654
Fremdkapital	7'417	7'360	7'331
Bruttoschuld I	6'151	6'094	6'105
Rückstellungen	789	789	731
Bruttoschuld II	6'940	6'883	6'836

Laufende Rechnung

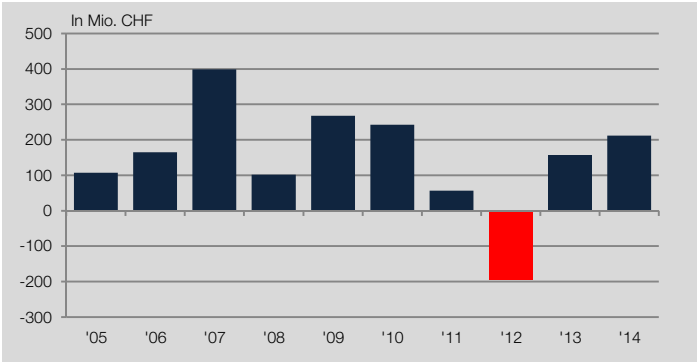

Der Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung beläuft sich auf CHF 212 Millionen.

Die Laufende Rechnung schliesst erneut mit einem Ertragsüberschuss ab. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Saldoverbesserung von CHF 201 Millionen.

Investitionsrechnung

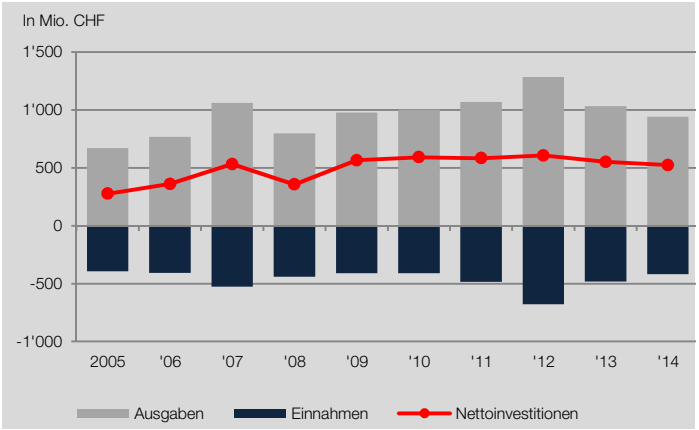

Im Jahr 2014 betrugen die Nettoinvestitionen CHF 523 Millionen.

Den Investitionsausgaben von CHF 940 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 417 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 28 Millionen unter dem Vorjahreswert.

Bilanzfehlbetrag

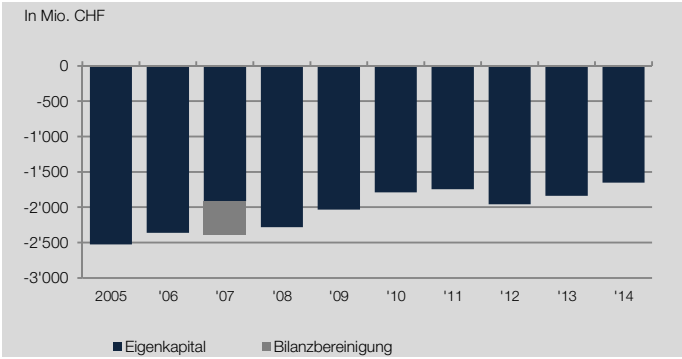

Die Bilanz per Ende 2014 weist einen Fehlbetrag von CHF 1'654 Millionen aus.

Der Bilanzfehlbetrag reduziert sich aufgrund des positiven Ergebnisses, der Verselbstständigung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule sowie der Teilauflösung der Wertberichtigung für Aktien und Anteilscheine um CHF 186 Millionen. Der Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig abzubauen. Diesem Ziel ist der Kanton Bern im Jahr 2014 wieder näher gekommen.

Bruttoschuld

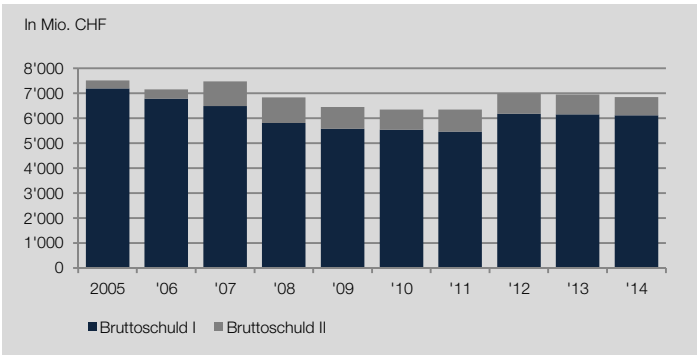

Die Bruttoschuld II beträgt CHF 6'836 Millionen.

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen. Sie verringert sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 46 Millionen auf CHF 6'105 Millionen. Die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 104 Millionen auf CHF 6'836 Millionen ab.

Finanzierungssaldo

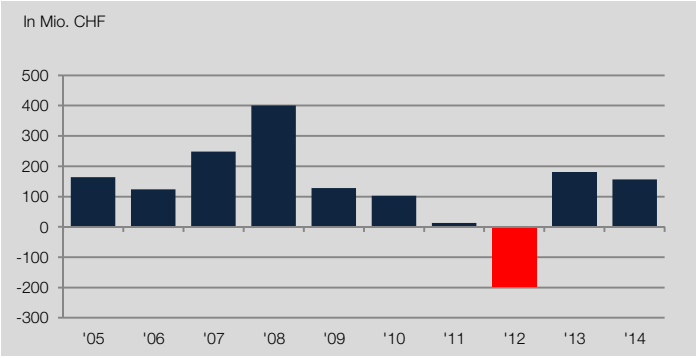

Positiver Finanzierungssaldo.

Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 156 Millionen. Der Voranschlag ging von einem Saldo von CHF 58 Millionen aus. Die Saldoverbesserung beträgt CHF 98 Millionen.

Selbstfinanzierungsgrad

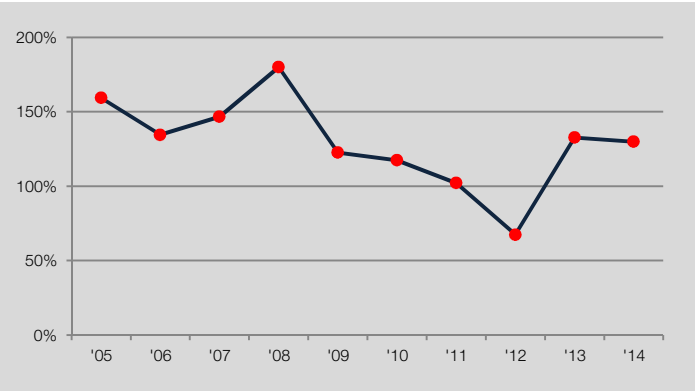

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 130 Prozent.

Der Aufwand- bzw. der Ertragsüberschuss zeigt die Selbstfinanzierung (Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen minus bzw. plus Überschuss) in Prozent der Nettoinvestitionen. Die Nettoinvestitionen können wie bereits im Vorjahr vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Steuern

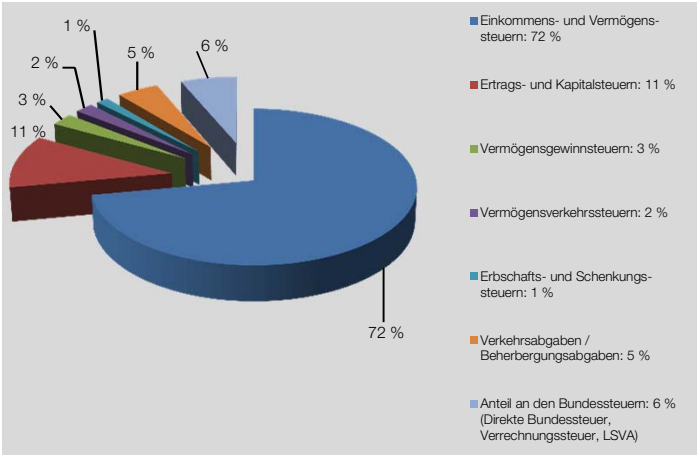

Steuererträge	**CHF**
Einkommens- und Vermögenssteuern	3'905 Mio.
Ertrags- und Kapitalsteuern	594 Mio.
Vermögensgewinnsteuern	137 Mio.
Vermögensverkehrssteuern	111 Mio.
Erbschafts- und Schenkungssteuern	75 Mio.
Verkehrsabgaben / Beherbergungsabgaben	253 Mio.
	5'075 Mio.
Anteil an den Bundessteuern (Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, LSVA)	344 Mio.
	5'419 Mio.

Ausgaben nach Aufgabengebiet

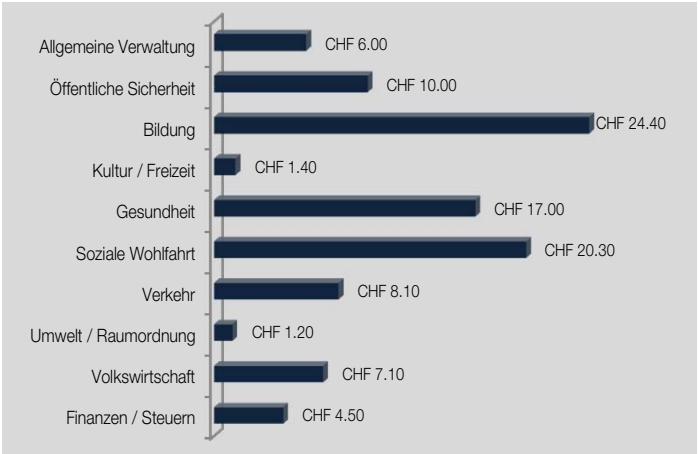

Bildung, soziale Wohlfahrt und Gesundheit sind die finanziell bedeutendsten Aufgabengebiete des Kantons.

Die Darstellung zeigt, wie viel von CHF 100, die der Kanton Bern ausgibt, an die verschiedenen Aufgabengebiete gehen.

Die Basis dieser Zahlen wird jeweils auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von der Eidgenössischen Finanzverwaltung errechnet und fliesst in die schweizerische Finanzstatistik ein. Sie beruht auf der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden HRM2.

Kosten- / Leistungsrechnung

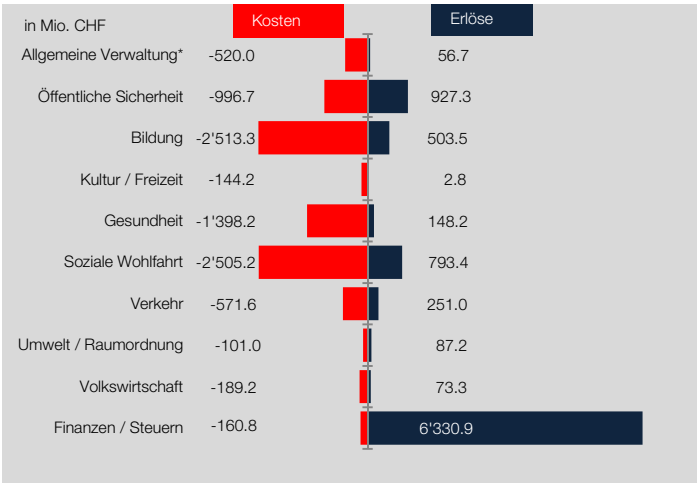

* Allgemeine Verwaltung: Liegenschaften, Informatik, Staatskanzlei usw.

Übersicht der Kosten und Erlöse der Produktgruppen nach Aufgabengebiet.

Die Leistungen des Kantons Bern werden seit dem Jahr 2005 als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Die Leistungen werden mit den Produktgruppen abgebildet. Diesen Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen. Diese Zahlen weichen fachlich bedingt teilweise von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, hier nicht dargestellt.

Alle Produktgruppen sind nachstehend aufgelistet. Weitere Informationen finden sich im Band 3 des Geschäftsberichts.

Produktgruppen

Allgemeine Verwaltung	CHF
Betrieb der Liegenschaften	-326.5 Mio.
Informatik und Telekommunikation	-82.7 Mio.
Entwicklung des Liegenschaftsbestandes	0.7 Mio.
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	-3.7 Mio.
Personal- und Gehaltsmanagement	-8.1 Mio.
Organisationsentwicklung	-10.4 Mio.
Führungsunterstützung	-5.6 Mio.
Vermessung und Geoinformation	-3.4 Mio.
Finanzaufsicht	-4.3 Mio.
Sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen und Aussenbeziehungen	-3.5 Mio.
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	-9.0 Mio.
Kommunikation	-3.1 Mio.
Archiv	-3.1 Mio.
Gleichstellung	-0.5 Mio.
Total DB IV	**-463.2 Mio.**

Öffentliche Sicherheit	CHF
Polizei	-248.6 Mio.
Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)	-49.9 Mio.
Migration und Personenstand	-13.8 Mio.
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	0.9 Mio.
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	-4.8 Mio.
Strassenverkehr und Schifffahrt	263.6 Mio.
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.4 Mio.
Steuerung der dezentralen Verwaltung	-20.0 Mio.
Führungsunterstützung	-1.8 Mio.
Datenschutz	-0.9 Mio.
Regierungsstatthalterämter	-12.0 Mio.
Betreibungen und Konkurse	13.8 Mio.
Führen des Grundbuches	108.1 Mio.
Führen des Handelsregisters	1.2 Mio.
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-54.9 Mio.
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-13.9 Mio.
Staatsanwaltschaft	-30.3 Mio.
Führungsunterstützung	-4.8 Mio.
Total DB IV	**-69.5 Mio.**

Bildung	CHF
Kindergarten und Volksschule	-776.5 Mio.
Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung	-399.3 Mio.
Bildung Mittelschulen	-156.1 Mio.
Erziehungsberatung und schulergänzende Angebote	-51.2 Mio.
Führungsunterstützung	-16.6 Mio.
Interne Dienstleistungen	-10.5 Mio.
Ausbildungsbeiträge	-30.0 Mio.
Rechtliche Dienstleistungen	-1.0 Mio.
Hochschulbildung	-568.6 Mio.
Total DB IV	**-2'009.8 Mio.**

Kultur / Freizeit	CHF
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	-72.6 Mio.
Kultur	-68.9 Mio.
Total DB IV	**-141.5 Mio.**

Gesundheit	CHF
Somatische Spitalversorgung	-1'034.7 Mio.
Psychiatrieversorgung	-173.8 Mio.
Suchthilfeangebote	-16.0 Mio.
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-5.1 Mio.
Führungsunterstützung, weitere Dienstleistungen und verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	-8.6 Mio.
Verbraucherschutz	-7.8 Mio.
Heilmittelsicherheit / Qualitätssicherung	-1.4 Mio.
Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit	-1.1 Mio.
Rechtliche Dienstleistungen	-1.5 Mio.
Total DB IV	**-1'250.0 Mio.**

Soziale Wohlfahrt	CHF
Vollzug der Sozialversicherung	-492.1 Mio.
Angebote zur sozialen Existenzsicherung	-318.1 Mio.
Angebote für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf	-381.4 Mio.
Angebote für ältere und/oder chronischkranke Menschen	-323.5 Mio.
Angebote zur sozialen Integration	-51.4 Mio.
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-1.2 Mio.
Kindesschutz und Jugendförderung	-2.5 Mio.
Arbeitslosenversicherung	-16.0 Mio.
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-125.6 Mio.
Total DB IV	**-1'711.8 Mio.**

Verkehr	CHF
Kantonsstrassen	-55.4 Mio.
Verkehrsangebot öffentlicher Verkehr	-196.2 Mio.
Nationalstrassen	3.1 Mio.
Spezialprodukte	-4.7 Mio.
Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr	-46.8 Mio.
Führungsunterstützung	-18.7 Mio.
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.9 Mio.
Total DB IV	**-320.6 Mio.**

Umwelt / Raumordnung	CHF
Wasser und Abfall	38.5 Mio.
Hochwasserschutz	-22.0 Mio.
Nachhaltige Entwicklung	-15.1 Mio.
Raumordnung	-11.7 Mio.
Schutz vor Naturgefahren	-3.4 Mio.
Total DB IV	**-13.7 Mio.**

Volkswirtschaft	CHF
Staatsforstbetrieb	-0.5 Mio.
Walderhaltung und Waldbewirtschaftung	-22.5 Mio.
Landwirtschaft	-39.6 Mio.
Natur	-16.4 Mio.
Führungsunterstützung	-8.4 Mio.
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-28.6 Mio.
Total DB IV	**-116.0 Mio.**

Finanzen / Steuern	CHF
Veranlagung periodische Steuern	4'419.7 Mio.
Bezug und Dienstleistungen	269.9 Mio.
Tresorerie	26.1 Mio.
Veranlagung Spezialsteuern	208.3 Mio.
Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden	1'262.1 Mio.
Dienstleistungen Haushaltsführung	-10.4 Mio.
Führungsunterstützung	-3.5 Mio.
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	-0.1 Mio.
Konzernrechnungswesen	-1.4 Mio.
Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan Kanton	-0.6 Mio.
Total DB IV	**6'170.1 Mio.**

Aufwand nach Sachgruppen

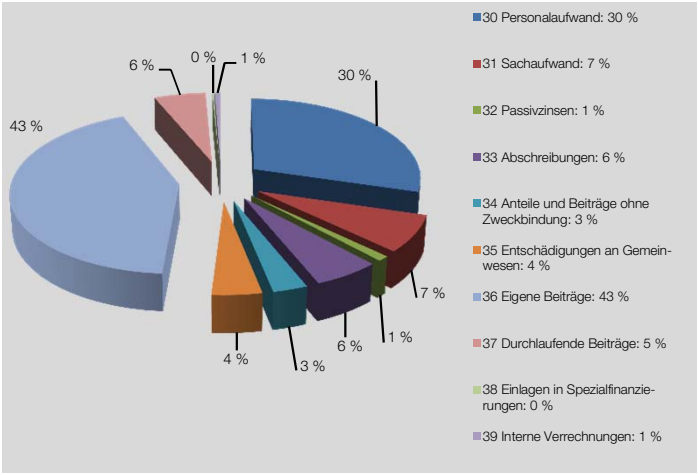

Sachgruppe (Aufwand)		CHF
30	Personalaufwand	2'978 Mio.
31	Sachaufwand	747 Mio.
32	Passivzinsen	103 Mio.
33	Abschreibungen	580 Mio.
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	301 Mio.
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	431 Mio.
36	Eigene Beiträge	4'288 Mio.
37	Durchlaufende Beiträge	561 Mio.
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	17 Mio.
39	Interne Verrechnungen	60 Mio.
		10'065 Mio.

Ertrag nach Sachgruppen

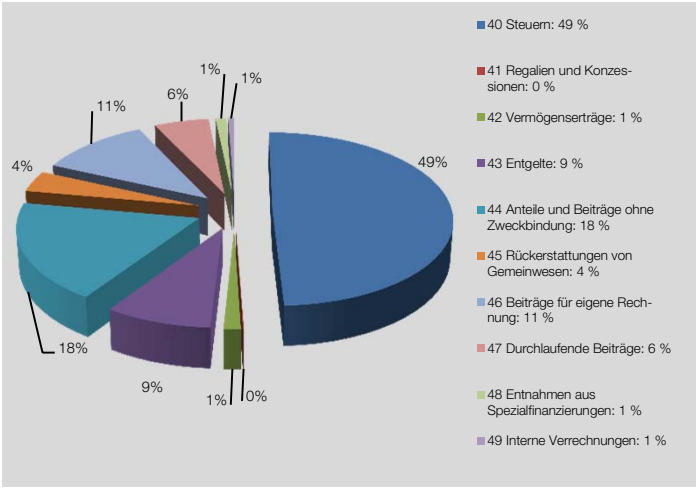

Sachgruppe (Ertrag)		CHF
40	Steuern	5'075 Mio.
41	Regalien und Konzessionen	9 Mio.
42	Vermögenserträge	140 Mio.
43	Entgelte	879 Mio.
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'892 Mio.
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	404 Mio.
46	Beiträge für eigene Rechnung	1'145 Mio.
47	Durchlaufende Beiträge	561 Mio.
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	111 Mio.
49	Interne Verrechnungen	60 Mio.
		10'277 Mio.

Nettoverschuldung

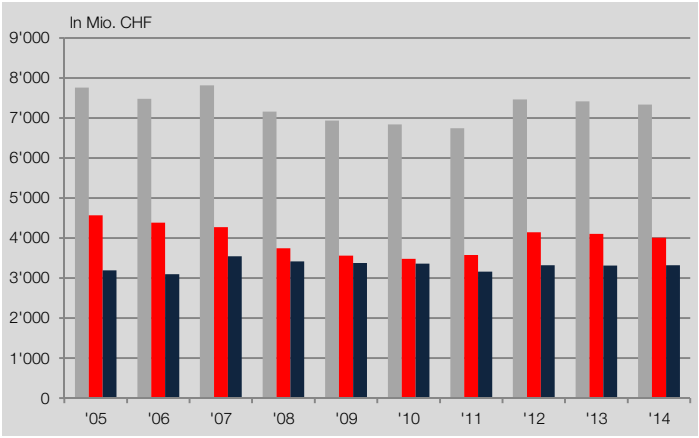

Die Nettoschuld beträgt Ende 2014 CHF 4'007 Millionen.

Die Nettoschuld (rot) ergibt sich aus Fremdkapital (grau) minus Finanzvermögen (blau). Gegenüber dem Vorjahr verringert sich die Nettoverschuldung um CHF 100 Millionen.

Nettoschuld pro Kopf

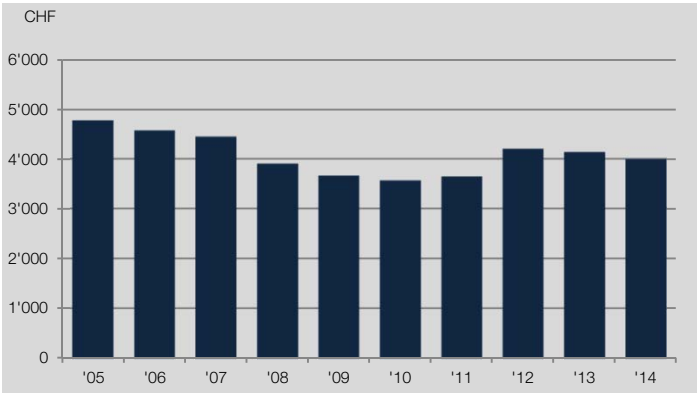

Die Nettoschuld pro Kopf verringert sich um CHF 136.

Die Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung des Kantons Bern beträgt Ende 2014 CHF 4'002.

Zinsbelastung

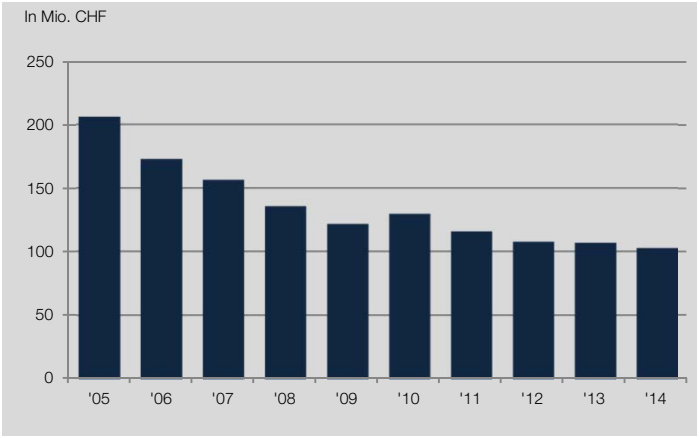

Die Passivzinsen betragen im Jahr 2014 CHF 103 Millionen.

Die Reduktion der Passivzinsen beruht auf
- dem Abbau von Schulden;
- der aktiven Bewirtschaftung der Gelder durch die zentrale Tresorerie;
- dem günstigen Zinsumfeld.

Eine Veränderung der Zinssätze würde sich auf die weitere Entwicklung auswirken.

Zinsbelastung pro Kopf

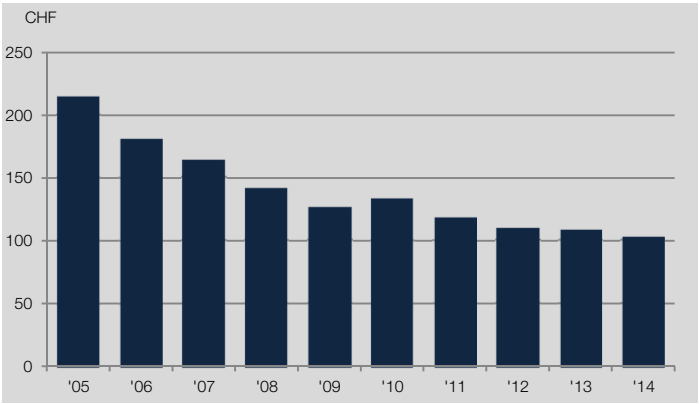

Die Zinsbelastung pro Kopf sinkt um CHF 5 im Vergleich zum Vorjahr.

Im Jahr 2014 wendet der Kanton Bern für die Verzinsung der Schulden CHF 103 pro Kopf auf.

Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung

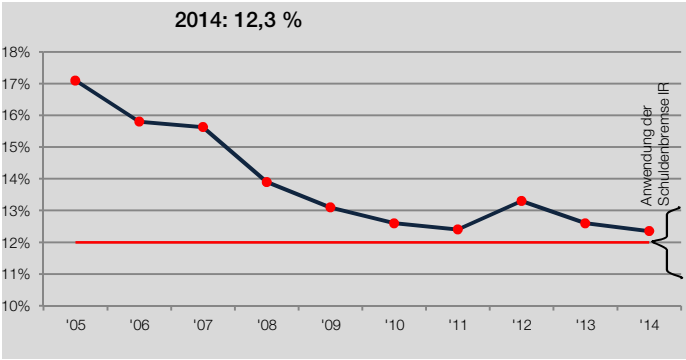

Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein.

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Im Jahr 2014 liegt die Schuldenquote II bei 12,3 Prozent. Aufgrund des Ertragsüberschusses von CHF 212 Millionen und dem Selbstfinanzierungsgrad von 130 Prozent wird die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung eingehalten.

Nicht berücksichtigt sind die per 1. Januar 2015 zu bilanzierenden Verpflichtungen des Kantons gegenüber seinen Pensionskassen (BPK, BLVK).

Auswirkungen des revidierten Pensionskassengesetzes

Per 1. Januar 2015 ist das neue Gesetz über die bernischen Pensionskassen in Kraft getreten.

Nebst dem Wechsel vom bisherigen Leistungs- zum Beitragsprimat, sieht das Gesetz auch die Sanierung der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) über 40 Jahre vor.

Im Rahmen dieser Sanierung anerkennt der Kanton Bern gegenüber den beiden Pensionskassen vorab eine Schuld, welche der anteilsmässigen Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner per 31. Dezember 2014 entspricht:

CHF 620 bis 720 Millionen*

Zusätzlich werden wie im Gesetz vorgesehen, per 1. Januar 2015 Rückstellungen zulasten des Bilanzfehlbetrags gebildet: Finanzierungsbeiträge, die der Arbeitgeber Kanton Bern in den nächsten 20 Jahren zu leisten hat:

CHF 800 Millionen*

Übergangseinlage, um Leistungsverschlechterungen infolge des Primatwechsels zu verhindern:

CHF 500 Millionen*

*Beträge gemäss Abstimmungsbotschaft vom 18. Mai 2014

Bilanzfehlbetrag (inkl. Pensionskassen-Verpflichtungen)

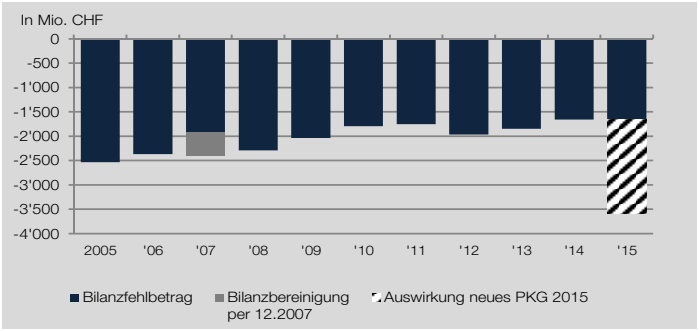

Der Bilanzfehlbetrag des Kantons Bern wird sich in der Grössenordnung zwischen CHF 1,92 bis CHF 2,02 Milliarden erhöhen und wird neu zwischen CHF 3,57 und CHF 3,67 Milliarden betragen.

Bruttoschuld (inkl. Pensionskassen-Verpflichtungen)

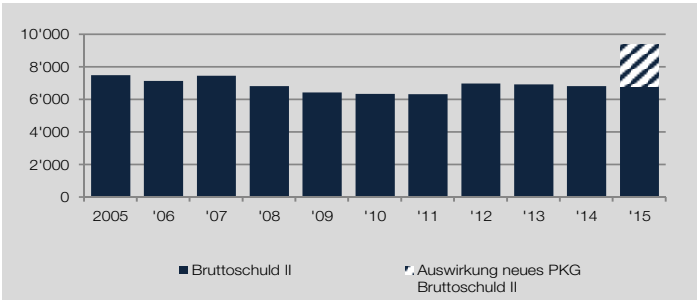

Die Bruttoschuld I nimmt um CHF 620 bis CHF 720 Millionen zu. Die Bruttoschuld II vergrössert sich um CHF 1,92 bis CHF 2,02 Milliarden und wird neu zwischen CHF 8,75 und CHF 8,85 Milliarden betragen.

Schuldenquote II und Schuldenbremse IR (inkl. PK-Verpflichtungen)

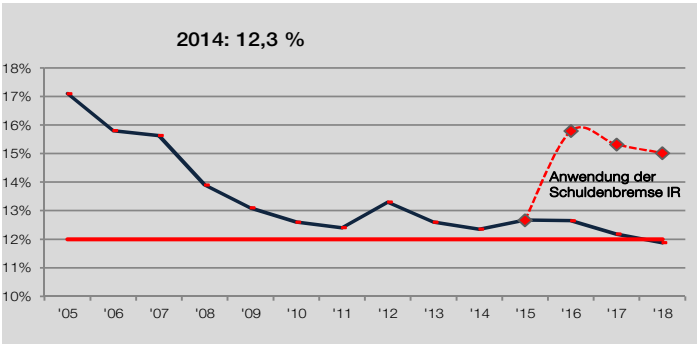

Die Schuldenquote liegt per 1. Januar 2015 aufgrund der zulasten des Bilanzfehlbetrags gebildeten Rückstellungen neu bei 15,81 Prozent.

Struktur des Geschäftsberichts

Der Geschäftsbericht 2014 ist in vier Bände gegliedert.

Band 1: Geschäftsbericht mit Jahresrechnung

Das Hauptdokument enthält Kerninformationen und Eckwerte, die politische Berichterstattung, die Jahresrechnung, eine Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie einen Überblick der Leistungsrechnung 2014 nach Produktgruppen.

Band 2: Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung

Die ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2014 enthalten weiterführende Angaben zu Bilanz, Verwaltungsrechnung, Mittelflussrechnung, Beteiligungen, Legaten, unselbständigen Stiftungen, ausgewählten Institutionen, Kreditwesen und Kennzahlen.

Band 3: Produktgruppen

Die Leistungen der Verwaltung werden seit dem Jahr 2005 mit Produktgruppen gesteuert. Diese bilden die Basis für die Globalbudgets, die der Grosse Rat genehmigt. Band 3 weist die finanziellen und leistungsmässigen Resultate aller Produktgruppen in betriebsbuchhalterischer Sicht aus. Zusätzlich werden Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Band 4: Spezialberichte

Spezialberichte wie die Überblicke über Parlamentarische Vorstösse, Evaluationen, Planungserklärungen, Gesetzgebungsprojekte sowie Volksinitiativen, Statistiken und Tabellen.

www.gr.be.ch

Der Grosse Rat des Kantons Bern behandelt den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 in der Junisession 2015. Die vollständigen Dokumente sind ab 1. Juni 2015 auf www.gr.be.ch verfügbar.

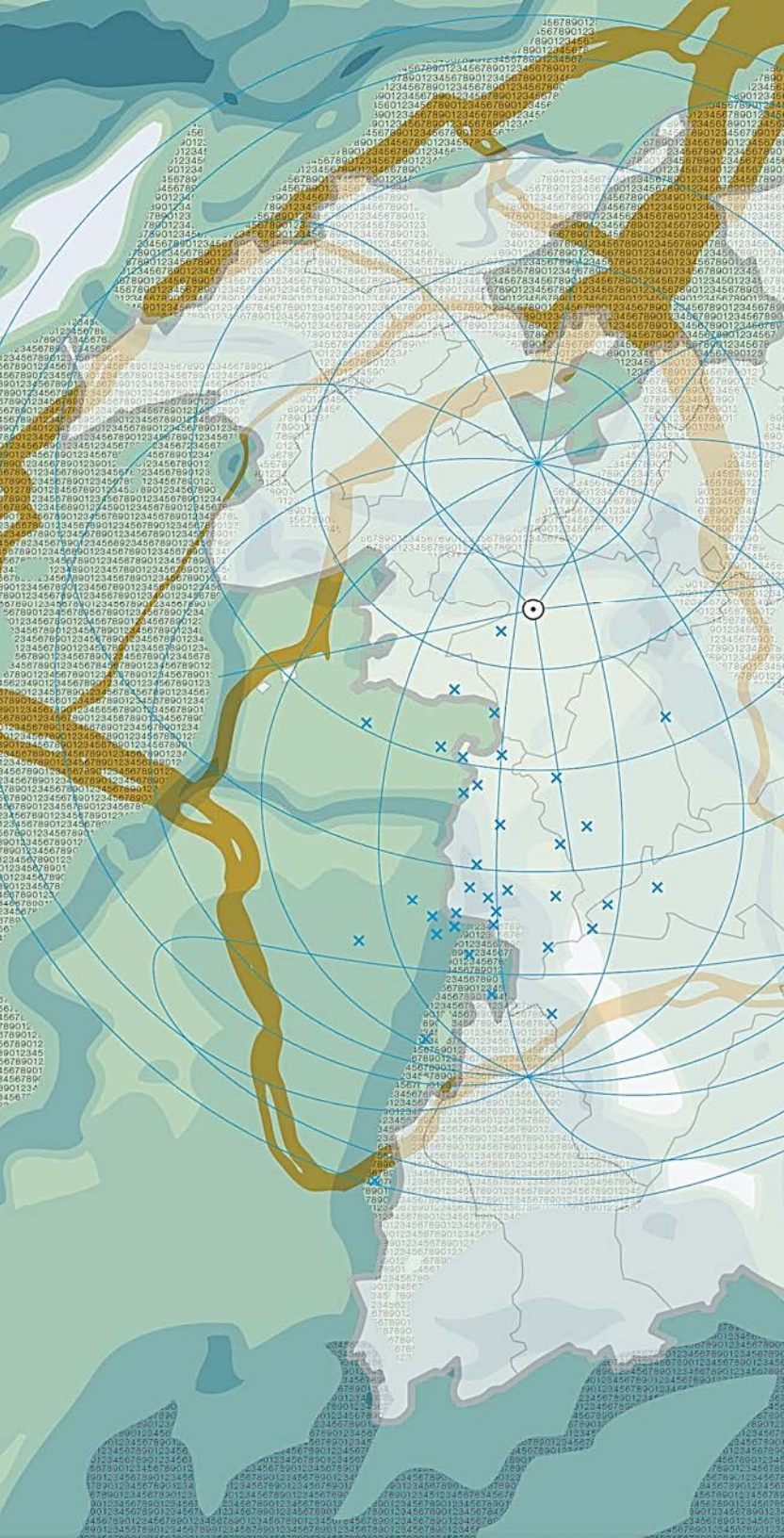

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2014 des Kantons Bern

vom 07. Mai 2015

2014.PARL.1332-26

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort ... 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3 Das Wichtigste in Kürze ... 6

3.1 Laufende Rechnung ... 6

3.2 Bilanz ... 7

3.3 Investitionsrechnung ... 9

3.4 Vergleich mit Rechnungsabschlüssen anderer Kantone ... 10

4 Schwerpunkte aus Sicht der Finanzkommission ... 12

4.1 Einschätzung des Ergebnisses ... 12

4.1.1 Verbesserungen und Verschlechterungen gegenüber dem Budget ... 12

4.1.2 Korrekturfaktor ... 12

4.1.3 Investitionen ... 13

4.1.4 Vergleichbarkeit der Rechnung mit dem Vorjahr ... 14

4.2 Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung in einzelnen Produktgruppen ... 14

4.3 Personalaufwand ... 15

5 Finanzpolitischer Ausblick ... 16

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ... 17

6.1 Anträge zu den Vorstössen, die noch nicht abgeschrieben werden sollen ... 17

7 Glossar ... 19

1 Vorwort

Zum zweiten Mal nach dem Defizit 2012 hat der Kanton Bern ein um einiges besseres Rechnungsergebnis erzielen können als ursprünglich budgetiert gewesen war. Das Budget 2014 sah in der Laufenden Rechnung nur einen kleinen Überschuss vor. Dieser ist nun um einiges grösser ausgefallen. Mit den Überschüssen der beiden letzten Jahre kann das Defizit 2012 vollständig abgetragen werden. Trotz des erfreulichen Ergebnisses sieht die Finanzkommission keinen Grund, euphorisch zu werden und den Begehrlichkeiten nachzugeben, die in einer solchen Situation meist unverzüglich angemeldet werden. Die Kommissionsmehrheit warnt jedoch davor, die Sparanstrengungen zu vernachlässigen.

Aufgrund der düsteren finanziellen Aussichten hat der Regierungsrat im August 2012 das Projekt „Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP)“ gestartet. Dessen Ziel war es, das strukturelle Defizit des Kantons Bern mittelfristig zu beseitigen. Der Grosse Rat debattierte die von der Regierung vorgeschlagenen Sparmassnahmen im November 2013 sehr ausführlich. Da die meisten Sparmassnahmen dieses Pakets erst ab dem Jahr 2015 greifen, haben sie sich noch nicht in vollem Umfang auf die Rechnung 2014 ausgewirkt. Somit haben andere Faktoren zu dem positiven Rechnungsergebnis beigetragen, zumal zusätzlich die für 2014 budgetierte Gewinnausschüttung der Nationalbank nicht an die Kantone verteilt werden konnte.

Seit Beginn der sich verschlechternden finanzpolitischen Lage hat sich die Finanzkommission auf einer strategischen und langfristigen Ebene mit den Finanzen des Kantons Bern beschäftigt und den Prozess der ASP 2014 begleitet. Sie beabsichtigt, den Dialog über die kommenden Finanzplanjahre mit dem Regierungsrat fortzusetzen.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht begründet die Finanzkommission ihren Antrag zum Geschäftsbericht (GB) des Kantons Bern für das Jahr 2014.

Der Geschäftsbericht wird nach den Regeln der Neuen Verwaltungsführung (NEF) und mit dem Finanzinformationssystem (FIS 2000) erstellt. Er ist in die vier Bände „Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 des Kantons Bern“, „Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2014“, „Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2014“ und „Spezialberichte 2014“ aufgegliedert. Nicht alle Teile des Geschäftsberichts 2014 werden von der Finanzkommission beraten. Aufgrund ihrer Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, welche mit der Justizreform per 1. Januar 2011 verselbständigt wurden. Der Bericht der Universität, die per Ende 31.Dezember2012 aus der Rechnung des Kantons ausgegliedert wurde und die Bericht der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule, die per Ende 2013 ausgegliedert wurden, werden im Herbst 2015 von der Sachbereichskommission für Bildung vorberaten werden.

Der Grosse Rat ist, gestützt auf Art. 76 Bst. b der Verfassung des Kantons Bern (KV), Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f und h des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG) und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG), für den Beschluss über den Geschäftsbericht und die Kreditüberschreitungen zuständig. Gemäss Art. 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Er hat die ihm in den Art. 31 bis 54 KV übertragenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 63 FLG bestimmt ist.

Im Einzelnen genehmigt der Grosse Rat:

- den Saldo der Laufenden Rechnung des Kantons;
- den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons;
- die Vermögensveränderungen je Spezialfinanzierung;
- die Werte der Besonderen Rechnungen;
- den Deckungsbeitrag III der einzelnen Produktgruppen;
- die fiskalischen Erlöse und die Bussen je Produktgruppe;
- die Kosten / Erlöse aus Staatsbeiträgen je Produktgruppe.

Am 09. März 2015 führte die Finanzdirektorin eine Kurzorientierung der Finanzkommission über den Jahresabschluss durch.

Bis zum 23. März hatten die einzelnen Direktionsausschüsse die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichtes bearbeitet und Fragen zuhanden der Direktionen formuliert. Die Geschäftsleitung der Finanzkommission befasste sich am 23. März 2015 damit. Die Finanzkommission führte ihre Beratungen an den Sitzungen vom 20. und 30. April sowie 7. Mai 2015 durch.

Die Finanzkommission hat die Anträge auf Abschreibung der Motionen und Postulate auf ihre Plausibilität geprüft.

Die Finanzkommission stützte sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2014 auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014, Vorabdruck vom 10. März 2015;
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.Dezember 2014 sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2014 vom 20. März 2015 (inkl. Stellungnahmen der Direktionen), ergänzt durch die mündlichen Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 23. März 2015;
- Schriftliche Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2014 durch die Finanzdirektion und die ergänzenden Ausführungen der Finanzdirektorin und den Mitarbeitenden der Finanzverwaltung an der Plenumssitzung vom 20. April 2015;
- RRB vom 6. Mai 2015 (Vollständigkeitserklärung und Antrag des Regierungsrates).

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Finanzkommission auf die fachlich gute Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle und der Verwaltung zählen. Als hilfreich erwies sich der Umfassende Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung 2014. Die gute Lesbarkeit und die übersichtliche Gestaltung werden von der Finanzkommission sehr geschätzt.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Finanzkommission, deren Mitglieder Jürg Iseli, der Präsident der Finanzkommission, Béatrice Stucki, die Vizepräsidentin, Grossrat Matthias Burkhalter, Grossrätin Natalie Imboden sowie die Grossräte Ueli Jost, Hans Kipfer und Hans-Jörg Pfister sind.

3 Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2014. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2014.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten finanziellen Eckwerte (in Mio. Franken):

	Rechnung 2013	Voranschlag 2014	Rechnung 2014
Aufwand	10‘246	10‘365	10‘065
Ertrag	10‘403	10‘375	10‘277
Saldo Laufende Rechnung	**157551180**	10	**212**
Nettoinvestitionen		610	**523**
Finanzierungssaldo		57	**156**
Selbstfinanzierungsgrad in %	133	109	130
Bruttoschuld I	6‘151		6‘105
Bruttoschuld II	6‘940		6‘836
Bilanzfehlbetrag	1‘840		1‘654

3.1 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 2014 schliesst mit einem unerwartet hohen Überschuss von 212 Mio. Franken ab und ist um über 200 Mio. Franken besser als budgetiert. Die Abweichung entspricht jedoch nur etwa2 % des gesamten Aufwands. Der Aufwand fällt um 300 Mio. Franken tiefer aus als budgetiert und hat im Vergleich zum Vorjahr um 1.8 Prozent abgenommen. Der Ertrag bleibt 99 Mio. Franken unter dem Vorschlag und ist im Vergleich zum Vorjahr um 1.2 % gesunken.

Die wichtigsten Abweichungen bei Aufwand und Ertrag sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Abweichungen	Mio. CHF
Haushaltsverschlechterungen	
Sozial-, Alters- und Behindertenbereich: Mehrkosten aufgrund der demografischen Entwicklung (Zunahme der pflegebedürftigen Personen und steigender Pflegebedarf im Einzelfall; Sozialbereich: unzureichende Anpassungen des Budgets aufgrund der Vorjahre (weil Erkenntnisse noch fehlten) sowie geringere Entlastung durch Massnahmen KESB	- 102
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor (vgl. Kap. 4.1.2)	- 136
Höhere Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen: dazu führen Mehraufwendungen in der Sozialhilfe für Krankenkassenprämien und Wohnkosten; nicht vollständige Umsetzung der ASP-Massnahmen sowie höhere Entschädigungen im Bildungsbereich	- 45
Höhere eigene Beiträge in diversen Bereichen /GEF, ERZ: POM): höhere	- 81

Betriebsbeiträge im Alters- und Langzeitbereich, höhere Beiträge an Berufsschulen und Hochschulen sowie höhere Beiträge im Asylbereich	
Gewinne der Nationalbank (SNB): diese konnten aufgrund des Geschäftsgangs der Nationalbank nicht ausgeschüttet werden.	- 82
Haushaltsverbesserungen	
Steuererträge: die Steuererträge der juristischen (+ 130 Mio. Franken) und natürlichen (+ 66 Mio. Franken) Personen und übrige Steuern (+65 Mio. Franken) sowie die Anteile an der direkten Bundessteuer (+20 Mio. Franken) lagen deutlich über den Erwartungen	+ 280
Rückerstattungen / Entgelte	+ 94
Personalaufwand: die Minderaufwendungen ergaben sich aufgrund vakanter Stellen	+ 51
Sachaufwand: dazu trugen vor allem Minderaufwendungen bei den Dienstleistungen und Honoraren bei sowie der Verschiebung und Sistierung gesamtstaatlicher Projekte	+ 83
Spitalbereich: Grund für die Einsparungen war vor allem die Unterschreitung der kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge (langsamerer Projektfortschritt bei den aus dem SIF finanzierten Investitionen)	+ 39
Psychiatrie: Die Regionalisierung in der Psychiatrie konnte noch nicht umgesetzt werden.	+ 10
Polizei: Einsparungen aufgrund von tieferen Personalbestand, Projektverschiebungen, tiefere Wartungskosten für Polycom.	+ 24
Krankenkassenprämienverbilligung: Minderausgaben	+ 27

Die Verschlechterungen und Verbesserungen halten sich in etwa die Waage. Eine Ausnahme bilden die Steuereinnahmen.
Im Jahr 2014 ist ein grosser Einnahmeposten, nämlich die Gewinnausschüttung der Nationalbank an die Kantone, weggefallen. Der Kanton hat in Erwartung der Ausschüttung 82 Mio. Franken budgetiert und trotz deren Wegfall ein positives Jahresergebnis erzielt.

3.2 Bilanz

Der Finanzierungssaldo beträgt 156 Mio. Franken und resultiert somit um 99 Mio. Franken besser als budgetiert. Der Finanzierungssaldo ist die Kennzahl zur Bestimmung der eigenen Mittel, die der Kanton für den Schuldenabbau einsetzen kann. Ist er negativ, konnten die Investitionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln getätigt werden und mussten fremdfinanziert werden, womit die Schulden ansteigen. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 130 % und liegt damit über den 100 %, die erforderlich sind, damit sich der Kanton nicht verschulden müsste. Somit kann er Schulden abbauen.

Sowohl die Bruttoschuld I wie auch die Bruttoschuld II haben sich vermindert, erstere um 46 Mio., letztere um 104 Mio. Franken. Die Schulden reduzieren sich nicht in dem Ausmass, wie der Finanzierungssaldo von 156 Mio. Franken erwarten lässt. Der positive Finanzierungssaldo zeigt den Schuldenabbau nur tendenziell auf. Abweichungen sind wegen den transitorischen Aktiven und Passiven der Normalfall: es handelt sich um Geschäftsvorfälle, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind sowie umgekehrt.

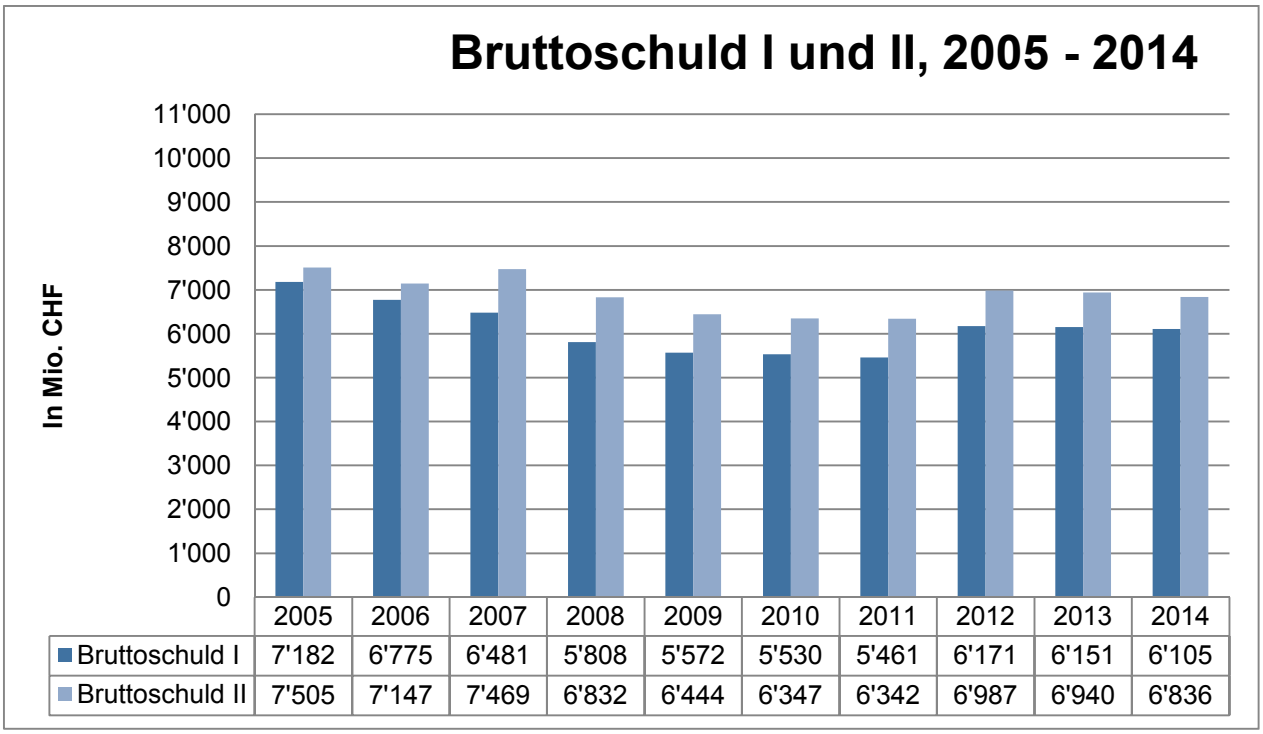

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bruttoschuld I	7'182	6'775	6'481	5'808	5'572	5'530	5'461	6'171	6'151	6'105
Bruttoschuld II	7'505	7'147	7'469	6'832	6'444	6'347	6'342	6'987	6'940	6'836

Als Folge der Abnahme der Schulden hat sich auch der Bilanzfehlbetrag reduziert, und zwar um 186 Mio. Franken. Nachdem er in den Jahren 2008 – 2011 gesamthaft um 537 Mio. Franken reduziert werden konnte, war er im Jahr 2012 um 214 Mio. Franken auf 1‘961 Mio. Franken angestiegen. Nun liegt er bereits wieder tiefer als vor dem Anstieg im Jahr 2012. In den kommenden Jahren ist zumindest nicht mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, jedoch auch nicht mit einer grossen Abnahme.

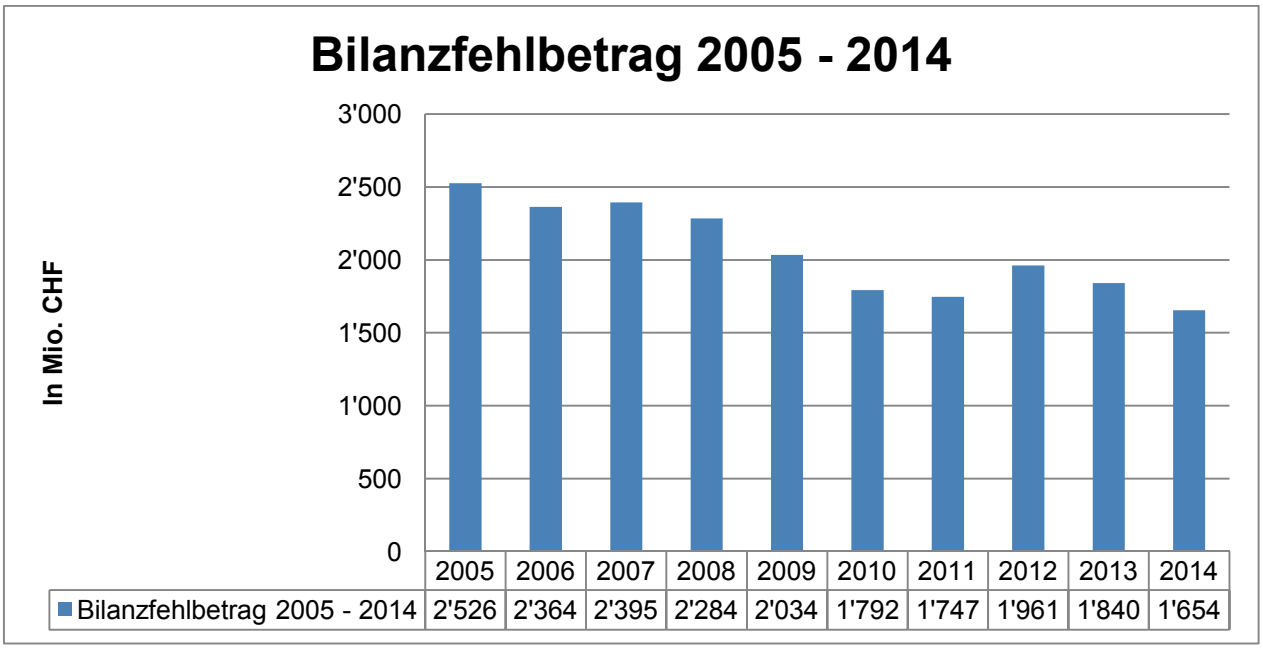

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bilanzfehlbetrag 2005 - 2014	2'526	2'364	2'395	2'284	2'034	1'792	1'747	1'961	1'840	1'654

Gemäss Artikel 3 Abs. 2 Bst. c FLG ist der Bilanzfehlbetrag mittelfristig durch Überschüsse in der Laufenden Rechnung abzutragen. „Mittelfristig“ wird durch den Kanton nicht näher definiert. Für die Gemeinden gilt die Regelung (Art. 74 Abs. 1 Gemeindegesetz), dass ein Bilanzfehlbetrag in der Rechnung einer Gemeinde innert acht Jahren abzuschreiben ist.

3.3 Investitionsrechnung

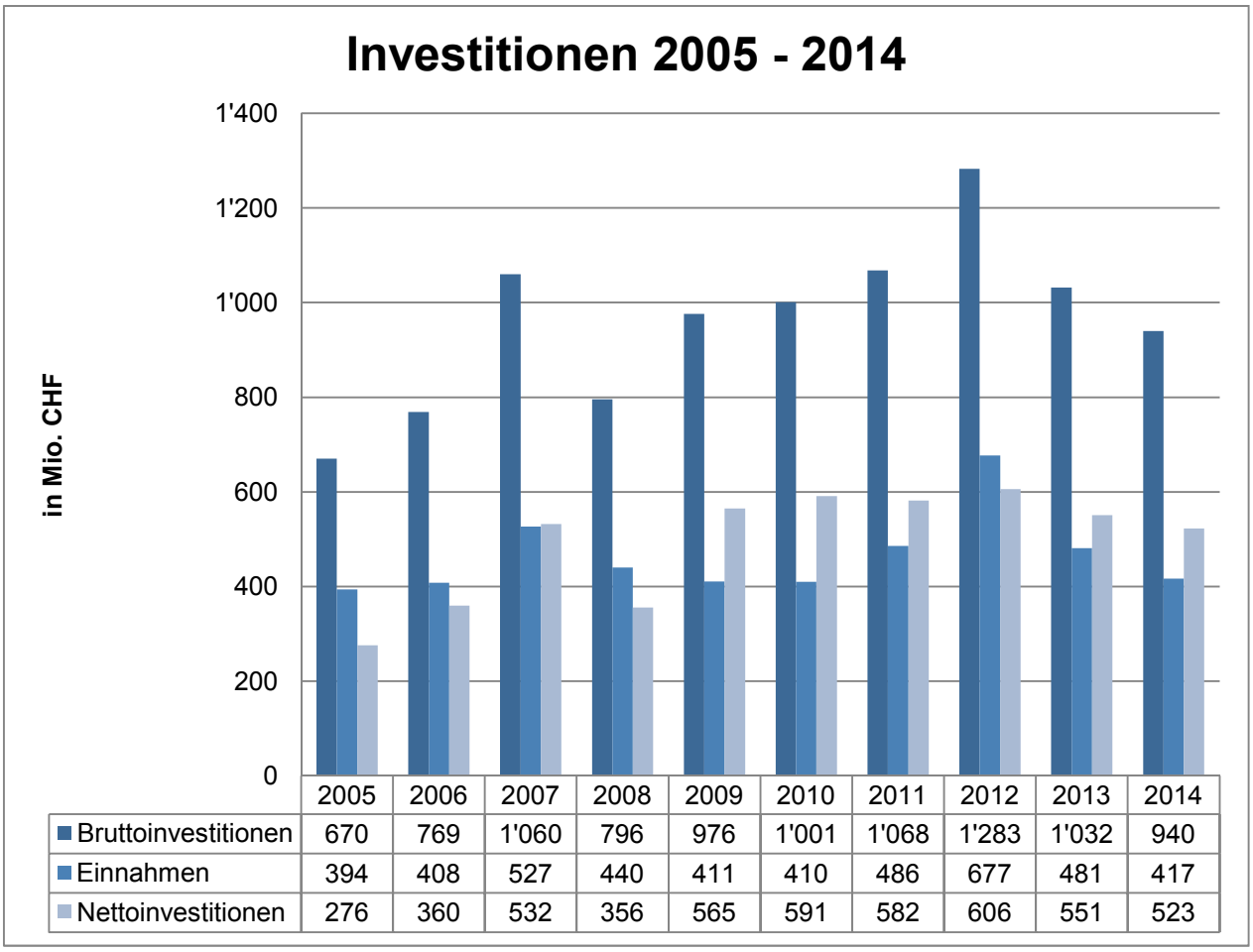

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bruttoinvestitionen	670	769	1'060	796	976	1'001	1'068	1'283	1'032	940
Einnahmen	394	408	527	440	411	410	486	677	481	417
Nettoinvestitionen	276	360	532	356	565	591	582	606	551	523

Die Nettoinvestitionen (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) lagen 2014 um rund 87 Mio. Franken unter dem Voranschlag und betrugen 523 Mio. Franken. Die Bruttoinvestitionen lagen ebenfalls unter dem Budget, nämlich um 71 Mio. Franken. Die Realisierung von weniger Vorhaben in den Bereichen Öffentlicher Verkehr, Wasserbau und Regionalentwicklung sowie der geringere Fortschritt von Projekten im Spitalbereich führten vor allem dazu, dass das budgetierte Investitionsvolumen nicht ausgeschöpft wurde. Im Vergleich zum Jahr 2013 sind die Bruttoinvestitionen um 92 Mio. Franken und die Nettoinvestitionen um 28 Mio. Franken tiefer.

3.4 Vergleich mit Rechnungsabschlüssen anderer Kantone

Im Bericht BAKBASEL zur ASP 2014 gehören die Kantone Luzern, St. Gallen, Fribourg, Waadt, Graubünden und Zürich zu den sogenannten „Peer Groups“, d.h. Kantone, welche bezüglich Struktur und Grösse mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

Kanton	Aufwand in CHF	Rechnungsabschluss in CHF
Zürich	14’413 Mio.	Defizit von 123 Mo.
St. Gallen	4‘584 Mio.	Überschuss von 23.8 Mio.
Luzern	3‘600 Mio.	Überschuss von 13 Mio.
Waadt	9‘518 Mio.	Überschuss von 0.8 Mio.
Graubünden	2‘444 Mio.	Überschuss von 55 Mio.
Fribourg	3‘247 Mio.	Überschuss von 0.2 Mio.

Wie die Tabelle zeigt, schloss nur der Kanton Zürich (-123 Mio. Franken) mit einem Defizit ab, budgetiert war ein Überschuss von 57 Mio. Franken. Das Defizit des Kantons Zürich wurde durch weniger Steuereinnahmen verursacht. Dies zeigt, dass Steuereinnahmen volatil sind und je nachdem die Kantonsrechnungen im positiven oder negativen Sinn beeinflussen können.

Die übrigen Kantone der Peer Group haben 2014 alle Überschüsse erzielt. Der Kanton Graubünden hatte ein Defizit von 58 Mio. Franken budgetiert und einen Überschuss von 55 Mio. Franken erzielt. Der Kanton Freiburg schreibt ein knappes Plus, das er gemäss Medienmitteilung einem Sparprogramm, höheren Steuereinnahmen von juristischen Personen sowie einer Entnahme aus dem Infrastrukturfonds zu verdanken hat.

Der Kanton St. Gallen schloss nur dank eines Bezugs aus dem Eigenkapital vom 50 Mio. Franken positiv ab, ansonsten hätte ein Defizit von – 26.2 Mio. Franken resultiert. Budgetiert war ein Defizit von – 30 Mio. Franken (inklusive den Bezug aus dem Eigenkapital, das eigentliche Defizit hätte – 80 Mio. Franken betragen). Der Kanton hat ebenfalls von höheren Steuereinnahmen profitiert.

Von 26 Kantonen sind insgesamt 12 defizitär und 12 im Plus, wobei die Rechnungen der Kantone Basel-Landschaft und Neuenburg noch ausstehend sind. Die fehlende Gewinnausschüttung der Nationalbank für das Jahr 2014 konnte nicht von allen Kantonen kompensiert werden und trug bei einigen zum Defizit bei. Zudem fällt auf, dass neben dem Kanton Zürich vor allem Kantone, die im Nationalen Finanzausgleich (NFA) zu den Geberkantonen gehören, mit einem Defizit abschliessen: der Kanton Zug mit -139 Mio. Franken (Aufwand:1‘407 Mio. Franken), der Kanton Schwyz mit einem Defizit von 211 Mio. Franken (Aufwand: 1‘395 Mio. Franken). Davon gibt es jedoch auch Ausnahmen: Basel-Stadt erzielte einen Überschuss von 180 Mio. Franken (Aufwand: 3‘938 Mio. Franken), Genf einen solchen von 6 Mio. Franken (Aufwand: 7‘944 Mio. Franken). Auch Nehmerkantone wie Solothurn erwirtschaftete wie im Vorjahr ein Defizit von-135 Mio. Franken (Aufwand: 1‘965 Mio. Franken).

Seitens der Geberkantone wird der Vorwurf geäussert, dass sich die Nehmerkantone auf ihre Kosten sanieren würden. Dieser Vorwurf ist verständlich, wenn ein Kanton wie Schwyz aufgrund des NFA die Steuern erhöhen musste. Allerdings greift er zu kurz, da in allen Kantonen die wirtschaftliche Lage, die davon abhängigen Steuereinnahmen und die fehlende Gewinnausschüttung der Nationalbank die Finanzlage beeinflussen. Das Rechnungsergebnis eines Jahres ist eine Momentaufnahme, aus dem keine verallgemeinerbaren Schlüsse gezogen werden sollten.

Dazu kommt, dass sich einige Geberkantone wie Zug und Schwyz durch eine grosszügige Steuerpolitik auszeichnen, die zu grossen Einnahmeausfällen führen kann.

Für den Kanton Bern bestand die Notwendigkeit, einen Überschuss zu erwirtschaften, um das Defizit der Jahresrechnung 2012 abzutragen.

4 Schwerpunkte aus Sicht der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich im Rahmen der Vorberatung des Geschäftsberichts 2014 vertieft mit den nachfolgenden Schwerpunkten befasst

4.1 Einschätzung des Ergebnisses

4.1.1 Verbesserungen und Verschlechterungen gegenüber dem Budget

In Kap. 3.1. werden die Hauptabweichungen in der Laufenden Rechnung dargestellt. Ein genauerer Blick auf die Abweichungsanalyse zeigt, dass sich die Verbesserungen und Verschlechterungen der Rechnung gegenüber dem Budget annähernd aufheben. Somit sind vor allem die Steuererträge vom 280 Mio. Franken der Grund für das gute Rechnungsergebnis. Diese sind auf höhere Steuereinnahmen sowohl bei natürlichen Personen (+66 Mio. Franken) als auch juristischen Personen (+130 Mio. Franken), übrige Steuern (+65 Mio. Franken) sowie höhere Anteile an der direkten Bundessteuer (+ 20 Mio. Franken) zurückzuführen. Wie auch die Ergebnisse anderer Kantone zeigen, sind Steuererträge eine sehr volatile Grösse, die je nach Jahr variieren kann. Bereits der Wegzug oder ein schlechtes Geschäftsjahr eines grossen Unternehmens kann für Einnahmeausfälle sorgen und den Kanton Bern empfindlich treffen.

Nicht enthalten oder nicht detailliert ausgewiesen in der Abweichungsanalyse der Finanzdirektion ist die Minderausgabe bei den Krankenkassenprämienverbilligungen, obwohl sie 27.9 Mio. Franken beträgt und Abweichungen ab einer Grössenordnung von 10 Mio. Franken üblicherweise aufgeführt werden. Im Geschäftsbericht selber erfolgt im Rahmen der Kommentierung der Produktgruppe „Vollzug der Sozialversicherungen“ in Band 3 der Hinweis, dass die Sozialversicherungsbeiträge um 33 Mio. Franken tiefer ausfallen. Die Finanzkommission ist erstaunt, dass die Abweichung nicht ausgewiesen worden ist. Das Ausweisen und Kommentieren grösserer Abweichungen trägt zu einer besseren Transparenz bei.

4.1.2 Korrekturfaktor

Aufgrund von teilweise erheblichen Budgetunterschreitungen in den Vorjahren wurde im Planungsprozess 2010 vom Regierungsrat beschlossen, einen Korrekturfaktor einzuführen. Dieser wurde im VA 2011/AFP 2012-2014 bei ausgewählten Produktgruppen eingebaut. Der Betrag von 136 Mio. Franken sollte der Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit dienen. In ihrer Antwort auf eine entsprechende Frage der Finanzkommission erläutert die FIN, nach welchen Kriterien die Berechnung der 136 Mio. Franken ursprünglich erfolgte:

1. Die Produktgruppe musste mindestens einen Saldo von 5 Mio. Franken aufweisen.
2. Sie musste in mindestens zwei der vergangenen drei Jahre eine Budgetunterschreitung ausgewiesen haben.
3. Die Korrektur musste der durchschnittlichen Budgetunterschreitung in den vergangenen drei Jahren entsprechen, jedoch nicht mehr als 10 % des Saldos der Produktgruppe betragen.
4. Die so ermittelte Korrektur musste mindestens 3 Mio. Franken betragen.

Weil sich die Berücksichtigung des Korrekturfaktors auf mehreren Produktgruppen nicht bewährte – er war umständlich und wenig transparent – regte die Finanzkommission eine Vereinfachung der Budgetierung an. Seit dem VA 2013/AFP 2014 - 2016 wird der Korrekturfaktor ausserhalb der Produktgruppen in der Sachgruppe 46 „Beiträge für eigene Rechnung“ als fiktiver Eintrag berücksichtigt. Er wird als Ertrag aufgeführt, obwohl von vornherein klar ist, dass ein solcher nie realisiert werden kann.

Im Rahmen jedes Planungsprozesses wird überprüft, ob der Korrekturfaktor immer noch zu einer Minimierung der Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung beiträgt. Die Regierung

analysiert im aktuellen Rechnungsabschluss die Abweichungen zum Budget auf Stufe derjenigen Sachgruppen, die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängen und bei denen aufgrund der dezentralen Planung in über 60 rechnungsführenden Organisationseinheiten Budgetabweichungen entstehen können. Dazu gehören beispielsweise Sachgruppen wie Personal-, Sachaufwand, eigene Beiträge etc. Die Abweichungen sind beispielsweise darauf zurückzuführen, dass der maximale Sachaufwand oder der ganze Personalaufwand ohne jegliche Vakanzen budgetiert wird.

Die FIN ist der Meinung, dass die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung seit der Einführung des Korrekturfaktors tiefer ausfallen. Die Regierung will deshalb auch zukünftig am Korrekturfaktor festhalten.

Die Finanzkommission vertritt die Ansicht, dass der Korrekturfaktor im Hinblick auf HRM2 überdacht werden soll, da er nicht dem Grundsatz von „true and fair“ entspricht. Es handelt sich um einen Ertrag, der nie eintreten kann. Es ist der Wunsch der Kommission, dass die Organisationseinheiten eine präzisere Budgetierung von Personal- und Sachaufwand vornehmen, damit auch ohne Korrekturfaktor eine höhere Budgetgenauigkeit erreicht werden kann.

Die Einführung von HRM2 wurde aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Informatiksystem FIS auf Anfang 2017 verschoben. Die Finanzkommission hofft, dass mit HRM2 die Budgetgenauigkeit erhöht werden kann, damit es generell zu weniger grossen Abweichungen wie beispielsweise den 83 Mio. Franken beim Sachaufwand kommt.

4.1.3 Investitionen

Wie bereits in den vorangehenden Jahren wurden die Investitionen nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Der Grund dafür sind vor allem Projektverzögerungen im Spitalbereich, weniger Darlehen aus dem Investitionshilfefonds der VOL sowie Verzicht auf die Realisierung wie beim Projekt Tram Region Bern infolge des ablehnenden Volksentscheids. Die grössten Abweichungen bei den Investitionen haben GEF und BVE zu verzeichnen. Sie verfügen auch über das von allen Direktionen grösste Investitionsvolumen und sind somit stärker von Projektverzögerungen und -änderungen betroffen. Häufig ist nicht der Kanton Bern selber Bauherr, sondern er leistet Beiträge an Dritte. Die GEF leistet Beiträge an Trägerschaften von subventionierten Institutionen, die BVE an Transportunternehmen, wasserbaupflichtige Gemeinden, Schwellenkorporationen und andere Träger, welche beispielsweise Agglomerationsprogramme realisieren. Die grössten Abweichungen zwischen budgetierten und realisierten Investitionen ergeben sich in der Rechnung 2014 bei Projektbeiträgen an Dritte. Bei diesen hat der Kanton Bern keinen Einfluss auf den Projektfortschritt.

Nicht getätigte Investitionen werden in die nächsten Jahre verschoben, wo sie unter Umständen zu höheren Investitionsausgaben führen. Eine Verstetigung der Investitionen erscheint unter dem Aspekt, dass der Kanton auf einen grossen Teil der Projekte nur einen geringen Einfluss hat, sehr schwierig.

Für das Jahr 2014 waren Entnahmen aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (IF) von 98 Mio. Franken budgetiert. Auf eine Fondsentnahme konnte verzichtet werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Investitionen in den letzten vier Jahren (jeweils Voranschlag und Rechnung in Mio. Franken).

	Bruttoinvestitionen		Einnahmen		Nettoinvestitionen	
Jahr	**VA**	**Rechnung**	**VA**	**Rechnung**	**VA**	**Rechnung**
2011	1‘121	1‘068	463	486	659	582
2012	1‘022	1‘283	430	677	592	606
2013	1‘000	1‘032	408	481	591	551
2014	1‘011	940	401	417	610	523

Die letzten vier Jahre zeigen, dass die budgetierten Investitionen mit Ausnahme von einem Mal (2012) nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Deshalb sieht die Mehrheit der Finanzkommission keine Notwendigkeit, das Investitionsvolumen wieder zu erhöhen.

4.1.4 Vergleichbarkeit der Rechnung mit dem Vorjahr

Per Ende 2012 wurde die Universität verselbstständigt, per Ende 2013 folgten die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule. Dies hatte eine Ausgliederung aus der Kantonalen Rechnung und eine Verringerung von Aufwand und Ertrag zur Folge. Insbesondere der Personalaufwand und der Stellenetat wurden um das Personal der drei Institutionen reduziert. Da jedoch weiterhin Beiträge an die Hochschulen in der Produktgruppe Hochschulen anfallen, verändert sich der Saldo der Laufenden Rechnung nicht. Die Ausgliederung erschwert die Vergleichbarkeit der Rechnung 2014 mit derjenigen des Vorjahres, insbesondere bezüglich des Personalaufwands.

Die Finanzkommission ist der Meinung, dass bei solchen Ausgliederungen mehr Hinweise im Geschäftsbericht erfolgen sollten, damit besser ersichtlich wird, wo welche Verschiebungen erfolgt sind.

4.2 Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung in einzelnen Produktgruppen

Bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat die Finanzkommission eine Abweichung des Direktionssaldos von zirka 77 Mio. Franken im Vergleich zum Budget festgestellt. In ihrer Antwort auf eine entsprechende Frage wird erläutert, dass nicht der gesamte Betrag direktionsintern kompensiert werden konnte, sondern nur etwa 11 Mio. Franken. Die Abweichungen stammen im Wesentlichen von den zwei Produktgruppen „Angebote zur sozialen Existenzsicherung“ sowie „Angebote für ältere und /oder chronischkranke Menschen“. Bei letzterer wird die Abweichung mit der demografischen Entwicklung (mehr ältere Menschen mit Pflegebedarf) und dem damit verbundenen steigendem Pflegebedarf im Einzelfall erklärt. Bei der Budgetierung wurde zudem zu wenig berücksichtigt, dass sich der Kanton als Restfinanzierer am Lohnsummenwachstum überproportional beteiligen muss. Ab 2015 wurde dies in den Planzahlen berücksichtigt. Die Budgetüberschreitung im Sozialbereich ist zurückzuführen auf die geringere Entlastung durch den Systemwechsel zur neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als im Budget angenommen. Bei der JGK fallen allerdings Minderkosten an, und netto ergeben sich für den Kanton aufgrund der Beteiligung der Gemeinden keine Zusatzkosten. Weitere steigende Ausgaben ergeben sich im Rahmen der Sozialhilfe: Es sind vor allem Krankenversicherungsprämien und Wohnkosten.

Bereits in den beiden letzten Geschäftsberichten 2012 und 2013 ergab sich eine Budgetüberschreitung im Alters- und Pflegebereich. Bezüglich der KESB sollten nun Erfahrungswerte vorliegen, auf welche sich die Direktion bei der Budgetierung abstützen kann.

4.3 Personalaufwand

Beim Personalaufwand wurde das Budget um 51 Mio. Franken nicht ausgeschöpft. Dies ist erstaunlich, da der Kanton in den vergangenen Jahren bestrebt war, sein Personal besser zu stellen. Um den Nachholbedarf im Vergleich zu anderen Arbeitgebern aufzuholen, wurde insbesondere den „Dellenkindern" – Angestellten im Alter von 30 bis 45 Jahren – eine Lohnerhöhung gewährt.

Wegen der Ausgliederung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule ist ein direkter Vergleich des Personalaufwands mit dem Vorjahr erschwert. Dieser war vor der Ausgliederung um 240 Mio. Franken höher.

Die Regierung begründet die Abweichung von 51. Mio. Franken vom Budget wie folgt: 30 Mio. Franken sind auf die verzögerte Besetzung von Stellen und auf vorgezogene ASP-Massnahmen zurückzuführen und 11 Mio. Franken sind bedingt durch zu hoch budgetierte Beiträge an die Lehrerversicherungskasse BLVK. Weitere Minderaufwendungen gab es in der ERZ durch die Verschiebung von Projekten (6,5 Mio. Franken), im Projekt Passepartout (7,4 Mio. Franken) sowie wegen tieferer Klassenzahlen im Mittelschul- und Berufsbildungsamt (15.5 Mio. Franken). Gleichzeitig kam es auch zu Mehraufwendungen durch die Bildung von Rückstellungen (+ 7,8 Mio. Franken) sowie durch ausgebliebene Spareffekte von 13,5 Mio. Franken bei der Neufinanzierung der Volksschule.

5 Finanzpolitischer Ausblick

Aus dem Geschäftsbericht 2014 lassen sich einige finanzielle Tendenzen erkennen, die sich in den nächsten Jahren vermutlich fortsetzen werden.

Obwohl die Gewinnausschüttung der Nationalbank aufgrund des für die Nationalbank schlechten Geschäftsjahres nicht realisiert werden konnten, hat der Kanton Bern ein gutes Rechnungsergebnis erzielen können. Da bezüglich zukünftiger Gewinnausschüttungen eine grosse Unsicherheit besteht, ist eine Mehrheit der Finanzkommission der Meinung, dass diese Gelder nicht mehr budgetiert werden sollten.

Der Aufgaben- und Finanzplan sieht für 2016 – 2018 dank den Massnahmen der ASP 2014 positive Rechnungsergebnisse vor. Auf der Einnahmenseite ist – abgesehen von den jährlich leicht ansteigenden Steuereinnahmen – nicht mit substantiell höheren Erträgen zu rechnen. Es ist auch unsicher, wie sich die Steuererträge der natürlichen und der juristischen Personen weiter entwickeln werden. Diesbezüglich werden 2013 und 2014 wohl eher Ausnahmejahre sein. Wie der interkantonale Vergleich zeigt, sind Steuern eine volatile, von der wirtschaftlichen Lage abhängige Grösse, die von Jahr zu Jahr ändern kann und kaum beeinflussbar ist.

Die Finanzzahlen für die Folgejahre sind zwar dank den Sparmassnahmen einigermassen ausgeglichen, jedoch braucht es nur wenig – zum Beispiel eine Verschlechterung der Steuereinnahmen oder stark steigende Kosten im Spital- oder Altersbereich - um das labile Gleichgewicht zu stören und dem Kanton wieder Defizite zu bescheren. Die Finanzkommission ist deshalb mehrheitlich der Meinung, dass von den beschlossenen Sparmassnahmen nicht abgewichen werden darf und die Aufgaben- und Strukturüberprüfungen fortgesetzt werden müssen. Die Kommission lehnt es zudem mehrheitlich ab, die im Rahmen der ASP 2014 beschlossenen Sparmassnahmen rückgängig zu machen – trotz des guten Rechnungsergebnisses, das jedoch nicht überbewertet werden darf.

Der Finanzhaushalt muss nicht nur stabilisiert werden, sondern es müssten Überschüsse von einer gewissen Höhe erzielt werden. Nur so erhält der Kanton Bern den nötigen Handlungsspielraum im Hinblick auf die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III, die Einführung der Vertrauensarbeitszeit sowie allfällige Steuersenkungen, damit sich der Kanton Bern betreffend Steuerbelastung dem schweizerischen Durchschnitt annähern könnte.

Gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht 2014 präsentierte die Finanzdirektorin den Vorschlag der Regierung, für allfällige Gewinnausschüttungen der Nationalbank einen Fonds zu schaffen. Dieser wird nur gespeist, wenn die Nationalbank einen Gewinnanteil an den Kanton ausschüttet. Die Finanzkommission wird dieses Geschäft für die Novembersession vorberaten und vertieft diskutieren.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Die Finanzkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f FLG folgende Anträge:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2014 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2014:

Ertragsüberschuss	CHF	211‘671‘697.44
Nettoinvestitionen	CHF	522‘723‘271.62
Bilanzfehlbetrag	CHF	1‘654‘239‘064.74

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG)

LR Gesundheits- und Fürsorgedirektion	CHF	76‘954‘158.42
LR Erziehungsdirektion	CHF	7‘520‘625.70
IR Erziehungsdirektion	CHF	1‘883‘256.50

(vgl. Band 1, Kapitel 3 des GB, LR = Laufende Rechnung, IR = Investitionsrechnung)

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2014 (Geschäftsbericht 2014, Band 2, Kap. 5.1) aufgeführt sind.

6.1 Anträge zu den Vorstössen, die noch nicht abgeschrieben werden sollen

Bei der Überprüfung der Anträge auf Abschreibung der Motionen und Postulate hat die Finanzkommission dem Regierungsrat beantragt, folgende Vorstösse noch nicht abzuschreiben:

- Motion 023-2013 Bernasconi, Worb (SP-JUSO); Burkhalter, Rümligen (SPJUSO); Meyer, Roggwil (SP-JUSO), vom 19. Januar 2009: Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal
- Motion 287-2013, Kneubühler, Nidau (FDP); Haas, Bern (FDP) vom 21. August 2009: Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern:

Im Jahr 2011 wurden die Arbeiten zur Schaffung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader aufgenommen, jedoch aufgrund des Widerstands im Vernehmlassungsverfahren im Januar 2012 nicht mehr weiterverfolgt. Umstritten war vor allem die Anhebung der Gehälter für die Regierungsräte. Die Finanzkommission wie auch die Geschäftsprüfungskommission sind der Ansicht, dass das Thema der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader weiterverfolgt werden muss.

- Motion 301-2013 FDP (Haas, Bern, FDP; Schneiter, Thierachern, EDU; Widmer, Wanzwil BDP; Brand, Münchenbuchsee, SVP), vom 19. November 2013: Nachhaltige Sanierung der Finanzen:

Trotz der ASP-Massnahmen erlaubt der Aufgaben- und Finanzplan für die kommenden Jahre wenig Handlungsspielraum. Zudem kommen mit der Unternehmersteuerreform III weitere Einnahmeausfälle auf den Kanton Bern zu, die kompensiert werden müssen. Die nachhaltige Sanierung der Finanzen muss weiterverfolgt werden.

Der Regierungsrat ist in allen drei Fällen dem Antrag der Finanzkommission gefolgt

Für die Finanzkommission

Bern, 7.Mai 2015

Jürg Iseli, Präsident

7 Glossar

ASP 2014: Angebots- und Strukturüberprüfung 2014

Bruttoschuld I: verzinsliche Staatsschulden

Bruttoschuld II: verzinsliche Staatsschulden plus Rückstellungen

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo berechnet sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung und dem Verwaltungsvermögen abzüglich der Nettoinvestitionen Damit werden die eigenen Mittel berechnet, die der Kanton für den Schuldenabbau einsetzen kann.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002

HRM2: Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden. Es handelt sich um die Aktualisierung von HRM 1. Aktuell gilt im Kanton Bern noch HRM1. In fast allen Kantonen ist die Umsetzung von HRM2 bereits vollzogen oder im Gange.

IF: Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

NFA: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition. Setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 % bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Ist der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 %, muss sich der Kanton neu verschulden.

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

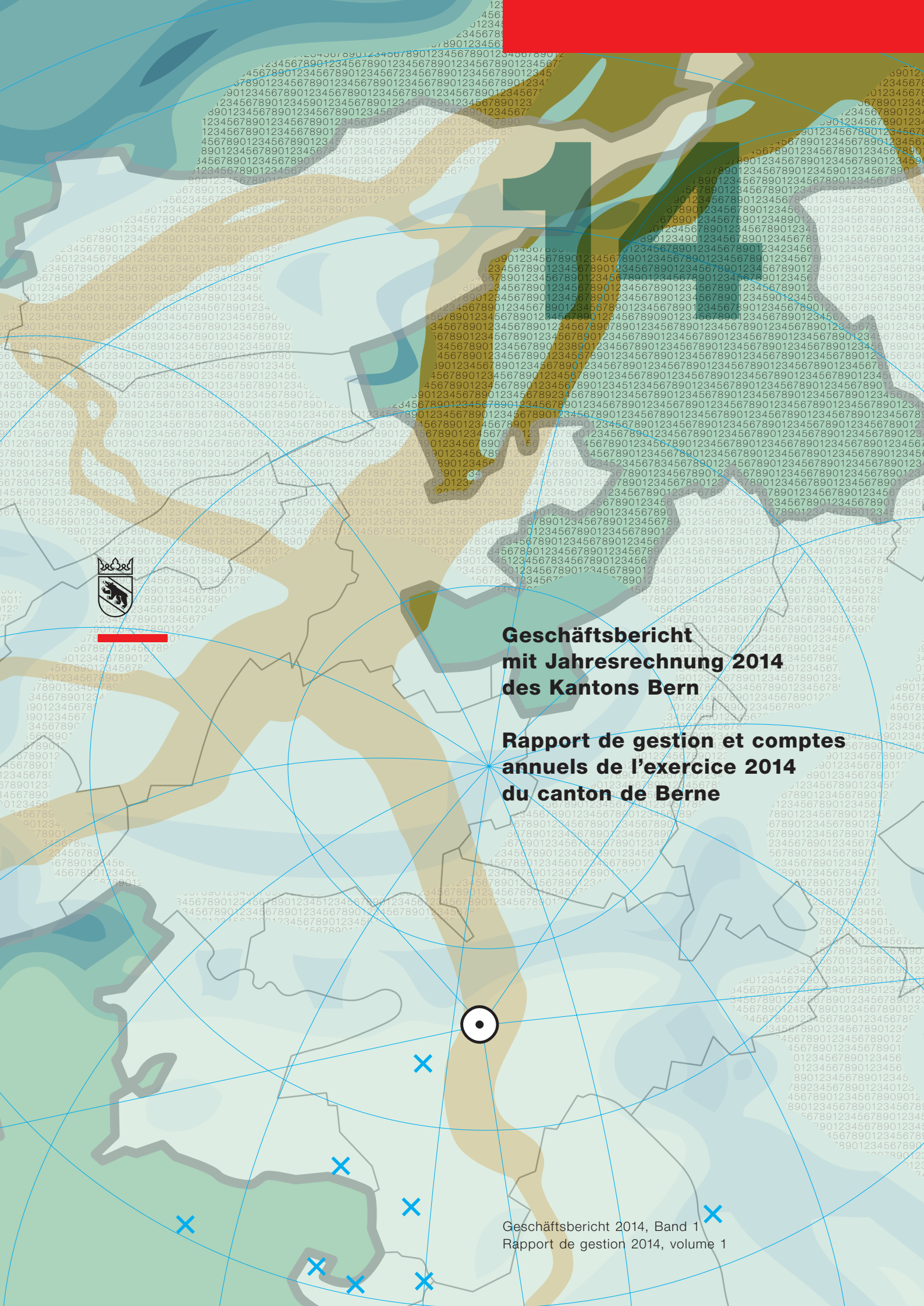

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 des Kantons Bern

Rapport de gestion et comptes annuels de l'exercice 2014 du canton de Berne

Geschäftsbericht 2014, Band 1
Rapport de gestion 2014, volume 1

Inhaltsverzeichnis

Table des matières

Bericht und Antrag des Regierungsrates

1 Kerninformationen und Eckwerte 11

1.1 Überblick und Gesamtbeurteilung 11
1.1.1 Nachweis Kompensation Defizit und Finanzierungsfehlbetrag 2012 13
1.2 Gesamtergebnis Kanton 15
1.2.1 Überblick Jahresrechnung 15
1.2.2 Überblick Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten 16
1.2.3 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten 17
1.2.4 Kennzahlen 18
1.2.5 Kreditwesen 25
1.3 Risikobeurteilung 27
1.3.1 Übergeordnete Risiken 27
1.3.2 Operative Risiken 31
1.4 Jahresrechnung 32
1.4.1 Bilanz 32
1.4.2 Laufende Rechnung 33
1.4.3 Investitionsrechnung 34
1.4.4 Mittelflussrechnung 35
1.4.5 Anhang der Jahresrechnung 37

2 Politische Berichterstattung 53

2.1 Schwerpunkte der Regierungstätigkeit 53
2.1.1 Regierungsrat 53
2.1.2 Grundlagen der Staatsordnung 53
2.1.3 Öffentliche Ordnung und Sicherheit 55
2.1.4 Bildung und Kultur 56
2.1.5 Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik 57
2.1.6 Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie 58
2.1.7 Volkswirtschaft 59
2.1.8 Finanzen 60
2.1.9 Beziehungen des Kantons nach aussen 61
2.1.10 Festlegung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 69
2.1.11 Parlamentarische Vorstösse 70
2.1.12 Gesetzliche Grundlagen 72
2.1.13 Corporate Governance 72
2.2 Personalpolitik 73
2.2.1 Allgemeine Standortbestimmung 73
2.2.2 Rechtliches 73
2.2.3 Anstellungsbedingungen 73
2.2.4 Gehaltspolitik 74
2.2.5 Aus- und Weiterbildung 74
2.2.6 Gleichstellung 74
2.2.7 Kennzahlen 75
2.2.8 Sozialpartnerschaft 76
2.3 Beurteilung und Entwicklung der finanzpolitischen Situation und Ableitung der finanzpolitischen Chancen und Risiken 77

Rapport et proposition du Conseil-exécutif

1 Informations fondamentales et valeurs-repères 11

1.1 Récapitulatif et évaluation globale 11
1.1.1 Justification de la compensation du déficit de 2012 13
1.2 Résultat global du canton 15
1.2.1 Récapitulation des comptes annuels 15
1.2.2 Récapitulation du calcul des coûts/des prestations par secteur 16
1.2.3 Données macroéconomiques 17
1.2.4 Indicateurs 18
1.2.5 Crédits 25
1.3 Appréciation des risques 27
1.3.1 Risques généraux 27
1.3.2 Risques opérationnels 31
1.4 Comptes annuels 32
1.4.1 Bilan 32
1.4.2 Compte de fonctionnement 33
1.4.3 Compte des investissements 34
1.4.4 Tableau de financement 35
1.4.5 Annexe des comptes annuels 37

2 Compte rendu politiques 53

2.1 Priorités de l'activité du Conseil-exécutif 53
2.1.1 Conseil-exécutif 53
2.1.2 Fondements de l'organisation de l'État 53
2.1.3 Ordre et sécurité publics 55
2.1.4 Formation et culture 56
2.1.5 Santé, politique sociale et familiale 57
2.1.6 Organisation du territoire, environnement, infrastructure, énergie 58
2.1.7 Économie 59
2.1.8 Finances 60
2.1.9 Relations extérieures du canton 61
2.1.10 Détermination de la stratégie et des objectifs du programme gouvernemental de législature 2015–2018 69
2.1.11 Interventions parlementaires 70
2.1.12 Bases légales 72
2.1.13 Corporate Governance 72
2.2 Politique du personnel 73
2.2.1 Évaluation générale de la situation 73
2.2.2 Aspects juridiques 73
2.2.3 Conditions d'emploi 73
2.2.4 Politique salariale 74
2.2.5 Formation et perfectionnement 74
2.2.6 Égalité 74
2.2.7 Indicateurs 75
2.2.8 Partenariat social 76
2.3 Évaluation et évolution de la situation de politique financière et déduction des risques et des opportunités en la matière 77

3 Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der kantonalen Datenaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 81

3.1 Behörden 81
3.1.1 Verwaltungsrechnung 81
3.2 Staatskanzlei 82
3.2.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 82
3.2.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 84
3.2.4 Verwaltungsrechnung 85
3.2.3 Personal 85
3.3 Volkswirtschaftsdirektion 87
3.3.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 87
3.3.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 88
3.3.3 Personal 88
3.3.4 Verwaltungsrechnung 89
3.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 91
3.4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 91
3.4.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 95
3.4.3 Personal 97
3.4.4 Verwaltungsrechnung 98
3.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 100
3.5.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 100
3.5.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 105
3.5.3 Personal 106
3.5.4 Verwaltungsrechnung 107
3.6 Polizei- und Militärdirektion 108
3.6.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 108
3.6.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 110
3.6.3 Personal 112
3.6.4 Verwaltungsrechnung 113
3.7 Finanzdirektion 114
3.7.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 114
3.7.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 117
3.7.3 Personal 117
3.7.4 Verwaltungsrechnung 118
3.8 Erziehungsdirektion 119
3.8.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 119
3.8.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 121
3.8.3 Personal 121
3.8.4 Lehrkräfte 122
3.8.5 Verwaltungsrechnung 123
3.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 125
3.9.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 125
3.9.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 130

3 Compte rendu des autorités, de la chancellerie d'état, des directions, du contrôle des finances, du bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données, des autorités judiciaires et du ministère public 81

3.1 Autorités 81
3.1.1 Compte administratif 81
3.2 Chancellerie d'État 82
3.2.1 Les priorités de l'exercice 82
3.2.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 84
3.2.4 Compte administratif 85
3.2.3 Personnel 85
3.3 Direction de l'économie publique 87
3.3.1 Priorités de l'exercice 87
3.3.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 88
3.3.3 Personnel 88
3.3.4 Compte administratif 89
3.4 Direction de la santé publique de la prévoyance sociale 91
3.4.1 Les priorités de l'exercice 91
3.4.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 95
3.4.3 Personnel 97
3.4.4 Compte administratif 98
3.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 100
3.5.1 Les priorités de l'exercice 100
3.5.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 105
3.5.3 Personnel 106
3.5.4 Compte administratif 107
3.6 Direction de la police et des affaires militaires 108
3.6.1 Les priorités de l'exercice 108
3.6.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 110
3.6.3 Personnel 112
3.6.4 Compte administratif 113
3.7 Direction des finances 114
3.7.1 Les priorités de l'exercice 114
3.7.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 117
3.7.3 Personnel 117
3.7.4 Compte administratif 118
3.8 Direction de l'instruction publique 119
3.8.1 Les priorités de l'exercice 119
3.8.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 121
3.8.3 Personnel 121
3.8.4 Corps enseignant 122
3.8.5 Compte administratif 123
3.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 125
3.9.1 Les priorités de l'exercice 125
3.9.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 130

3.9.3 Personal ... 130
3.9.4 Verwaltungsrechnung ... 131
3.10 Finanzkontrolle ... 133
3.10.1 Schwerpunkte der Tätigkeit ... 133
3.10.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen ... 133
3.10.3 Personal ... 133
3.10.4 Verwaltungsrechnung ... 133
3.11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle ... 134
3.11.1 Schwerpunkte der Tätigkeit ... 134
3.11.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen ... 134
3.11.3 Personal ... 134
3.11.4 Verwaltungsrechnung ... 135
3.12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ... 136
3.12.1 Schwerpunkte der Tätigkeit ... 136
3.12.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen ... 136
3.12.3 Personal ... 136
3.12.4 Verwaltungsrechnung ... 136

4 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebiet ... 141

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat ... 149

Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 ... 153

Informationsportfolio ... 155

Kontaktadressen ... 155

Stichtag der Berichterstattung für den Geschäftsbericht 2014 ist der 31. Dezember 2014. Alle zwischen dem Stichtag und dem Redaktionsschluss erfolgten Beschlüsse und sich ergebenden Tatsachen sind in der Zukunftsform dargestellt.

3.9.3 Personnel ... 130
3.9.4 Compte administratif ... 131
3.10 Contrôle des finances ... 133
3.10.1 Les priorités de l'exercice ... 133
3.10.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées ... 133
3.10.3 Personnel ... 133
3.10.4 Compte administratif ... 133
3.11 Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données ... 134
3.11.1 Les priorités de l'exercice ... 134
3.11.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées ... 134
3.11.3 Personnel ... 134
3.11.4 Compte administratif ... 135
3.12 Autorités judiciaires et Ministère public ... 136
3.12.1 Les priorités de l'exercice ... 136
3.12.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées ... 136
3.12.3 Personnel ... 136
3.12.4 Compte administratif ... 136

4 Récapitulation du calcul des coûts / des prestatsions par sectur d'activité ... 141

5 Proposition du Conseil-Exécutif au Grand Conseil ... 149

Rapport du contrôle des finances attestant la révision des comptes annuels ... 153

Portefeuille d'information ... 155

Adresses utiles ... 155

La date déterminante pour le compte rendu du rapport de gestion de 2014 est le 31 décembre 2014. Tous les arrêtés et les faits intervenus entre cette date et la date de clôture de la rédaction sont présentés au futur.

Geschäftsbericht 2014
Bericht und Antrag des Regierungsrates

Rapport de gestion 2014
Rapport et proposition du Conseil-exécutif

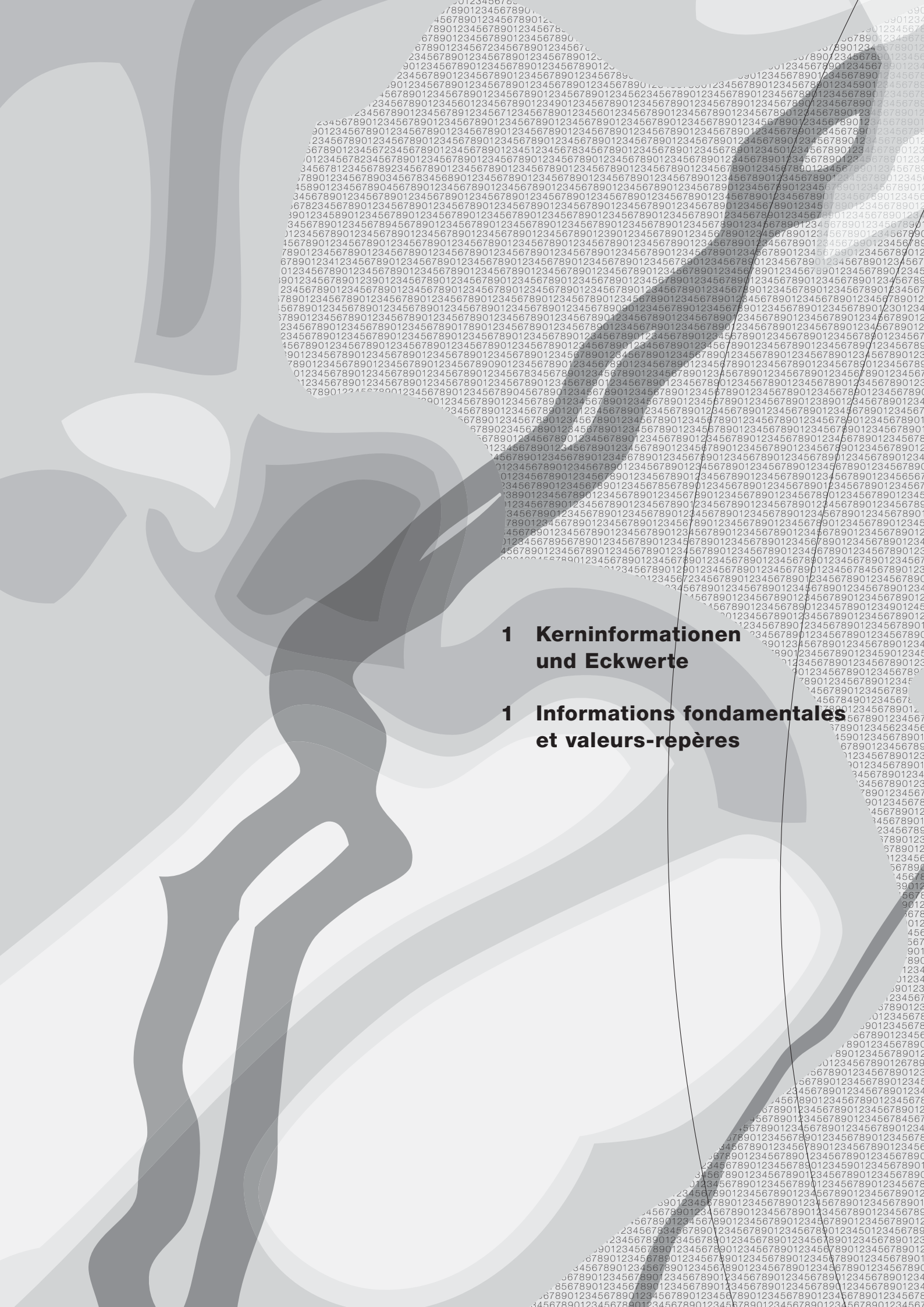

1 Kerninformationen und Eckwerte

1 Informations fondamentales et valeurs-repères

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Überblick und Gesamtbeurteilung

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr 2014 mit einem **positiven Ergebnis** ab.

1 Informations fondamentales et valeurs-repères

1.1 Récapitulatif et évaluation globale

Les comptes annuels du canton de Berne clôturent sur un **résultat positif.**

in Millionen CHF	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	en millions CHF
Saldo Laufende Rechnung	156.9	10.7	211.6	200.9	1877.6	Solde du compte de fonctionnement
Nettoinvestitionen	551.2	610.1	522.7	-87.4	-14.3	Investissement net
Finanzierungssaldo - = Neuverschuldung + = Schuldenabbau	180.2	57.4	156.4	99.0	172.5	Solde de financement - = Nouvel endettement + = Réduction de la dette
Selbstfinanzierungsgrad	132.7%	109.4%	129.9%	20.5%	18.7	Degré d'autofinancement

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Der **Ertragsüberschuss** in der **Laufenden Rechnung** beläuft sich bei einem Gesamtaufwand von CHF 10'065,0 und einem Gesamtertrag von CHF 10'276,7 auf **CHF 211,6 Millionen**. Im Vergleich zum Voranschlag (Ertragsüberschuss CHF 10,7 Mio.) beträgt die **Saldoverbesserung CHF 200,9 Millionen**.

L'excédent de revenus du **compte de fonctionnement** s'élève à **CHF 211,6 millions**, les charges se chiffrant à CHF 10 065,0 millions et les revenus à CHF 10 276,7 millions. Par rapport au budget (excédent de revenus de CHF 10,7 mio), il y a donc une **amélioration du solde de CHF 200,9 millions**.

Die **Nettoinvestitionen** liegen mit **CHF 522,7 Millionen** CHF 87,4 Millionen unter dem Voranschlag.

Avec **CHF 522,7 millions**, **l'investissement net** est de CHF 87,4 millions inférieur au montant budgété.

Der **Finanzierungssaldo** beläuft sich auf **CHF 156,4 Millionen**, budgetiert waren CHF 57,4 Millionen. Die **Saldoverbesserung** beträgt CHF 99,0 Millionen.

Le **solde de financement** s'élève à **CHF 156,4 millions**, contre CHF 57,4 millions au budget. L'**amélioration** est donc de CHF 99,0 millions.

In Bezug auf die **Laufende Rechnung** hatten folgende Entwicklungen Einfluss auf das Ergebnis:

Les évolutions suivantes ont influencé le résultat du **compte de fonctionnement** :

Bereits zu Beginn des Jahres 2014 mussten der Bund und die Kantone einen erheblichen finanziellen Rückschlag hinnehmen: Aufgrund des negativen Geschäftsergebnisses 2013 musste die SNB auf eine Gewinnausschüttung im Jahr 2014 verzichten. Für den Kanton Bern blieben dadurch budgetierte Einnahmen von CHF 82,0 Millionen aus. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war jedoch erkennbar, dass die Steuereinnahmen gegenüber dem Budget deutlich besser ausfallen werden. Dies hat sich nun bestätigt: Die Steuererträge sowohl bei den natürlichen als auch den juristischen Personen einschliesslich der Anteile an der di-

L'année 2014 a commencé par un important revers financier pour la Confédération et les cantons : en raison de son résultat opérationnel négatif en 2013, la Banque nationale suisse n'a pas pu distribuer de bénéfices en 2014, ce qui représentait pour le canton de Berne un manque à gagner de CHF 82,0 millions par rapport au budget. Cependant, il apparaissait déjà que les rentrées fiscales seraient nettement supérieures aux montants budgétés. Cela s'est confirmé puisque, grâce à la bonne évolution de la conjoncture, le produit de l'impôt des personnes physiques et des personnes morales, y compris les parts à l'impôt fédéral

rekten Bundessteuern liegen dank der positiven konjunkturellen Entwicklung insgesamt rund CHF 280 Millionen über den Budgetwerten.

direct, dépasse le budget d'environ CHF 280 millions au total.

Aufwandseitig haben sich Budgetunterschreitungen beim Personalaufwand (CHF -51 Mio.), beim Sachaufwand (CHF -83 Mio.), bei den Abschreibungen und Zinsen (CHF -56 Mio., ohne Minderabschreibungen bei den fondsfinanzierten Investitionen), bei der Polizei (CHF -24 Mio.) sowie bei den Sozialversicherungen (CHF -33 Mio.) positiv aus das Rechnungsergebnis ausgewirkt. Demgegenüber sind im Sozial-, Alters- und Behindertenbereich (CHF +102 Mio.) Verschlechterungen gegenüber den Budgetwerten zu verzeichnen. Dank der im Voranschlag als «fiktive Ertragsposition» eingerechneten Budgetkorrektur in der Höhe von CHF 136 Millionen, ist die Gesamtabweichung der Laufenden Rechnung nicht noch höher ausgefallen. Diese «fiktive» Ertragsposition im Voranschlag soll unvorhersehbare Budgetunterschreitungen auffangen, welche sich in einem 10-Milliarden-Haushalt unweigerlich ergeben können. Die globale Budgetkorrektur hat sich somit auch im Rechnungsjahr 2014 wie in früheren Jahren als richtig erwiesen, weil die Budgetgenauigkeit damit erhöht werden konnte.

Les charges sont inférieures aux prévisions budgétaires en ce qui concerne le personnel (CHF -51 mio), les biens, services et marchandises (CHF -83 mio), les amortissements et les intérêts (CHF -56 mio, sans la réduction des amortissements sur les investissements financés par des Fonds), la police (CHF -24 mio.) ainsi que les assurances sociales (CHF -33 mio), ce qui a un impact positif sur le résultat. Par contre, le secteur du social, des personnes âgées et des personnes handicapées fait moins bien que prévu au budget (CHF +102 mio). L'écart global enregistré au compte de fonctionnement serait encore plus élevé sans la correction budgétaire intégrée au budget comme « poste de revenus fictif » pour un montant de CHF 136 millions. Ce poste de revenus « fictif » a pour but de compenser les écarts imprévisibles entre le budget et les chiffres effectifs, inévitables dans des comptes avoisinant les CHF 10 milliards. La correction apportée à l'ensemble du budget s'est donc, en 2014 comme les années précédentes, révélée exacte puisqu'elle a sensiblement amélioré la précision budgétaire.

In der **Investitionsrechnung** stehen den Ausgaben von CHF 939,8 Millionen Einnahmen von CHF 417,1 Millionen gegenüber, was zu **Nettoinvestitionen von CHF 522,7 Millionen** (Voranschlag: CHF 610,1 Mio.) führt. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 87,4 Millionen oder 14,3 Prozent unter dem Voranschlag.

Au **compte des investissements**, les dépenses atteignent CHF 939,8 millions et les recettes CHF 417,1 millions, **l'investissement net s'élève ainsi à CHF 522,7 millions** (budget : CHF 610,1 mio). Il est donc inférieur de CHF 87,4 millions (soit 14,3 %) aux prévisions budgétaires.

Tiefere Investitionsausgaben sind bei der Netzvollendung der Nationalstrassen sowie im Bereich des öffentlichen Verkehrs – insbesondere aufgrund des ablehnenden Volksentscheids zum Projekt Tram Region Bern – zu verzeichnen.

Des dépenses d'investissement moindres sont enregistrées dans l'achèvement du réseau des routes nationales et dans le domaine des transports publics, en particulier du fait du refus par le peuple du projet Tram Region Bern.

Einnahmeseitig konnte eine unvorhergesehene Rückzahlung von Investitionsbeiträgen verbucht werden.

Du côté des recettes, un remboursement imprévu de subventions d'investissement a été enregistré.

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung

- resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 679,1 Millionen (Voranschlag: CHF 667,5 Mio.);
- ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von CHF 156,4 Millionen (Voranschlag: Finanzierungsüberschuss CHF 57,4 Mio.);
- erreicht der Selbstfinanzierungsgrad 129,9 Prozent (Voranschlag: 109,4 %).

Avec ces résultats du compte de fonctionnement et du compte des investissements ;

- l'autofinancement s'élève à CHF 679,1 millions (budget : CHF 667,5 mio),
- le canton dégage un excédent de financement de CHF 156,4 millions (budget : CHF 57,4 mio), et
- le degré d'autofinancement atteint 129,9 pour cent (budget : 109,4 %).

Die Bilanz per 31. Dezember 2013 weist einen Bilanzfehlbetrag von CHF 1'840,2 Millionen auf. Mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2014 (CHF -211,6 Mio.), der Verselbstständigung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule (CHF 12,9 Mio.), der Teilauflösung der Wertberichtigung für Aktien und Anteilscheine (CHF 11,4 Mio.) sowie diverser Ein- und Ausgliederungen von Mittelschulen (CHF 1,3 Mio.), nimmt der Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2014 um CHF 186 Millionen auf CHF 1'654,2 Millionen ab.

Le découvert du bilan atteignait CHF 1 840,2 millions au 31 décembre 2013. Avec l'excédent de revenus du compte de fonctionnement de 2014 (CHF -211,6 mio), l'autonomisation de la Haute école spécialisée bernoise et de la Haute école pédagogique germanophone (CHF 12,9 mio), la dissolution partielle du correctif de valeur pour actions et parts sociales (CHF 11,4 mio) et diverses intégrations et autonomisations d'écoles moyennes (CHF 1,3 mio), le découvert du bilan a diminué de CHF 186 millions pour s'établir à CHF 1 654,2 millions au 31 décembre 2014.

Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat ist es nach dem Defizit 2012 sowie den besorgniserregenden finanziellen Perspektiven gelungen, mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen und einer restriktiven Ausgabenpolitik die finanzielle Situation des Kantons Bern zu stabilisieren, was durch das vorliegende positive Rechnungsergebnis bestätigt wird. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Monaten die Steuererträge erfreulich entwickelt. Allerdings ist derzeit unklar, wie sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die SNB und die dadurch drohende konjunkturelle Abschwächung mittelfristig auf die Steuererträge auswirken wird.

Der Regierungsrat strebt nach wie vor eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an. Erschwert wird dies allerdings durch eine ganze Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die kurz- bis mittelfristige finanzielle Entwicklung: Die Auswirkungen der laufenden Steuergesetzrevision 2016, die Einnahmenausfälle aus der Unternehmenssteuerreform III oder die politischen Entscheide im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzausgleich. Hinzu kommt das Risiko einer konjunkturellen Abschwächung. All diese Faktoren machen den Planungsprozess für den Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017 bis 2019 besonders anspruchsvoll und führen zu einer Unberechenbarkeit bei der Planung der kantonalen Aufgaben und Finanzen, die deutlich höher ist, als in früheren Jahren.

1.1.1 Nachweis Kompensation Defizit und Finanzierungsfehlbetrag 2012

Die Jahresrechnung 2012 schloss mit einem Defizit von CHF 196 Millionen und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 198 Millionen. Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über den Stand der Abtragung dieser Fehlbeträge gemäss Art. 101a und 101b KV:

Grâce à des mesures d'allégement parfois radicales et douloureuses et à une politique restrictive des dépenses, le Conseil-exécutif et le Grand Conseil ont réussi à stabiliser les finances bernoises après le déficit de 2012 et les perspectives financières inquiétantes. Le résultat positif des comptes confirme cette stabilisation de la situation financière. Parallèlement, les recettes fiscales ont enregistré une évolution réjouissante ces derniers mois. Cependant, on ignore pour l'instant quelles seront les répercussions à moyen terme sur le revenu des impôts de l'abolition par la BNS du cours plancher du franc suisse par rapport à l'euro et du ralentissement conjoncturel que cette mesure risque d'entraîner.

Le Conseil-exécutif s'efforce toujours d'exercer une politique financière « définie à tête reposée », prévoyante et fiable. Mais ce cap est difficile à tenir du fait des incertitudes qui pèsent sur l'évolution de la situation financière à court et moyen termes : conséquences de la révision 2016 de la loi sur les impôts, manque à gagner lié à la troisième réforme de l'imposition des entreprises, décisions politiques concernant la péréquation financière au niveau fédéral - à quoi s'ajoute le risque d'un ralentissement conjoncturel. Tous ces facteurs rendent le processus de planification visant l'élaboration du budget 2016 et du plan intégré mission-financement 2017 à 2019 particulièrement difficile, la planification des charges et des finances cantonales se heurtant à une imprévisibilité nettement plus marquée que les années précédentes.

1.1.1 Justification de la compensation du déficit de 2012

Les comptes de 2012 avaient clôturé sur un déficit de CHF 196 millions et une insuffisance de financement de CHF 198 millions. Le tableau ci-après indique l'avancement de la compensation des déficits conformément aux articles 101a et 101b ConstC :

in Millionen	Rechnung Compte 2012	Rechnung Compte 2013	Rechnung Compte 2014	en millions
Saldo Laufende Rechnung	**-196**	**157**	**212**	**Solde du compte de fonctionnement**
Buchgewinne und Abschreibungen des Finanzvermögens	29	32	29	Gains comptables et amortissements du patrimoine financier
Bereinigtes Ergebnis (Art. 101a Abs. 5 KV)	-224	125	183	Résultat apuré (art. 101a, al. 5 ConstC)
Zu kompensierender Restbetrag	**-224**	**-100**	**0**	**Montant restant à compenser**
Finanzierungssaldo	**-198**	**180**	**156**	**Solde de financement**
Zu kompensierender Restbetrag	**-198**	**-18**	**0**	**Montant restant à compenser**

Mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von rund CHF 212 Millionen und dem Finanzierungsüberschuss von rund CHF 156 Millionen können die noch verbleibenden Fehlbeträge aus dem Jahr 2012 vollumfänglich abgetragen werden.

L'excédent de revenus de CHF 212 millions au compte de fonctionnement et l'excédent de financement de CHF 156 millions ont permis de compenser en totalité les déficits restants de 2012.

1.2 Gesamtergebnis Kanton

1.2.1 Überblick Jahresrechnung

1.2 Résultat global du canton

1.2.1 Récapitulation des comptes annuels

in Millionen CHF	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	Abweichung zum VA Ecart budgétaire 2014	2014 %	en millions CHF
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	10'245.8	10'364.7	10'065.0	-299.7	-2.9	Charges
Ertrag	10'402.7	10'375.5	10'276.7	-98.7	-1.0	Revenus
Saldo	156.9	10.7	211.6	200.9	1874.5	**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	1'032.1	1'011.0	939.8	-71.2	-7.0	Dépenses
Einnahmen	480.8	400.9	417.1	16.1	4.0	Recettes
Nettoinvestitionen	551.2	610.1	522.7	-87.4	-14.3	**Investissement net**
Finanzierung						**Financement**
Saldo Laufende Rechnung	156.9	10.7	211.6	200.9	1874.5	Solde du compte de fonctionnement
Abschreibungen	574.4	656.8	467.5	-189.3	-28.8	Amortissements
Selbstfinanzierung	731.4	667.5	679.1	11.5	1.7	Autofinancement
Nettoinvestitionen	551.2	610.1	522.7	-87.4	-14.3	Investissement net
Finanzierungssaldo	180.2	57.4	156.4	99.0	172.4	**Solde de financement**
Selbstfinanzierungsgrad	132.7	109.4	129.9	20.5	18.8	**Degré d' autofinancement**
Bilanz						**Bilan**
Bilanzsumme	8'231.8		8'080.7			Total du bilan
Bilanzfehlbetrag	1'840.2		1'654.2			**Découvert**
Fremdkapital	-7'417.1		-7'330.9			Engagements
Bruttoschuld II	-6'940.3		-6'836.4			**Endettement brut II**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.2.2 Überblick Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Die Leistungen werden mit Produktgruppen abgebildet. Diesen Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich-objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen (vgl. Kapitel 4). Diese Zahlen weichen fachlich bedingt teils von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, hier nicht dargestellt.

1.2.2 Récapitulation du calcul des coûts/des prestations par secteur

Le graphique présente une récapitulation des groupes de produits par domaines d'activités, tels qu'ils sont utilisés pour la classification fonctionnelle. Les prestations sont décrites au moyen de groupes de produits, auxquels sont affectés les coûts et revenus d'exploitation objectifs à l'aide du calcul des coûts (cf. chapitre 4). Ces chiffres diffèrent en partie de ceux de la comptabilité financière pour des raisons techniques. Les comptes spéciaux ne disposant pas d'un calcul des coûts ne sont pas présentés ici.

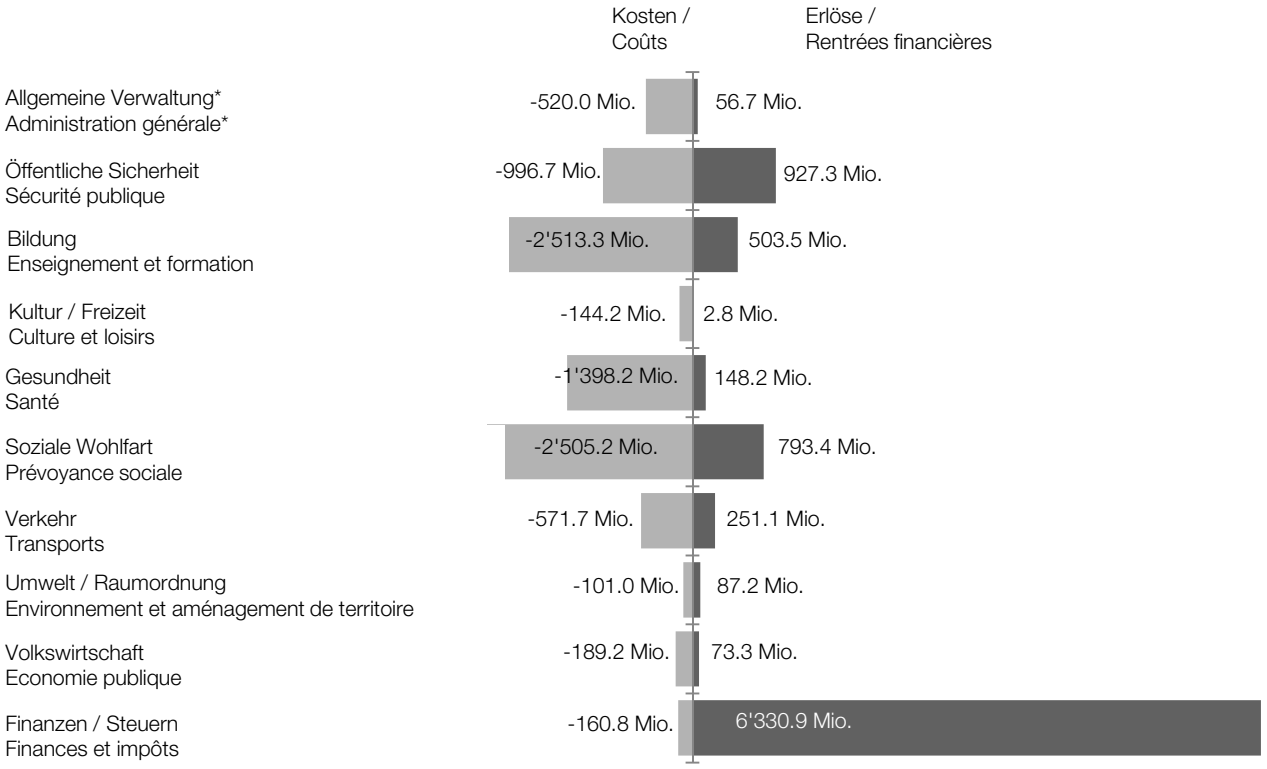

* Allgemeine Verwaltung: Liegenschaften, Informatik, Staatskanzlei usw.
* Administration générale : biens-fonds, informatique, Chancellerie d'État, etc.

1.2.3 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

1.2.3 Données macroéconomiques

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirtschaftswachstum CH [1]	1.9 %	1.3-2.2 %	1.90 %	Croissance économique CH [1]
Wirtschaftswachstum Kanton Bern [2]	1.5 %	1.1 %	0.70 %	Croissance économique canton Berne [2]
langfristige Zinsen [3]	1.64 %	1.75 %	0.51 %	Intérêts à long terme [3]
kurzfristige Zinsen [4]	0.08 %	0.25 %	-0.03 %	Intérêts à court terme [4]
Teuerung [5]	-0.2 %	0.2-1.2 %	0.0 %	Renchérissement [5]

1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK, KOF, UBS, CS, Seco (Stand: Dezember 2014)

2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern, BAK-Prognose (Stand: Oktober 2014)

3) 10-Jahres-Swap Brief

4) 6-Monats-LIBOR

5) Konsumentenpreise; Spannweite der Prognosen von BAK, KOF, UBS, CS, Seco (Stand: Januar 2015)

1) Produit intérieur brut réel (PIB) ; fourchette des prévisions BAK, KOF, UBS, CS, Seco (état décembre 2014)

2) Produit intérieur brut réel (PIB) canton Berne ; prévisions BAK (état octobre 2014)

3) Cours vendeur swap à 10 ans

4) Libor à 6 mois

5) Prix à la consommation ; fourchette des prévisions BAK, KOF, UBS, CS, Seco (état janvier 2015)

Das Wirtschaftswachstum des Kantons Bern fällt gegenüber dem Jahr 2013 und den Prognosen des Voranschlags 2014 deutlich tiefer aus. Dies im Gegensatz zum gesamtschweizerischen Durchschnitt, der gegenüber dem Vorjahr stabil bleibt.

Die Zinssätze für kurzfristige und langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr gesunken und liegen auch deutlich unter den Prognosewerten des Voranschlags 2014.

Die Teuerung liegt mit 0,0 Prozent leicht unter dem Prognosewert des Voranschlags (0,2 – 1,2 %) 2014.

La croissance économique du canton de Berne est nettement inférieure à celle de 2013 et aux prévisions du budget 2014. Et ce, contrairement à celle de la moyenne suisse, qui est restée stable par rapport à l'année précédente.

Les taux d'intérêts pour les emprunts à court et à long termes ont reculé par rapport à 2013 et sont aux aussi nettement inférieurs aux prévisions du budget 2014.

Le renchérissement est égal à 0,0 pour cent et donc légèrement inférieur au montant budgété (0,2 – 1,2 %).

1.2.4 Kennzahlen

1.2.4.1 Bilanzfehlbetrag

1.2.4 Indicateurs

1.2.4.1 Découvert

Grafik 1 / graphique 1

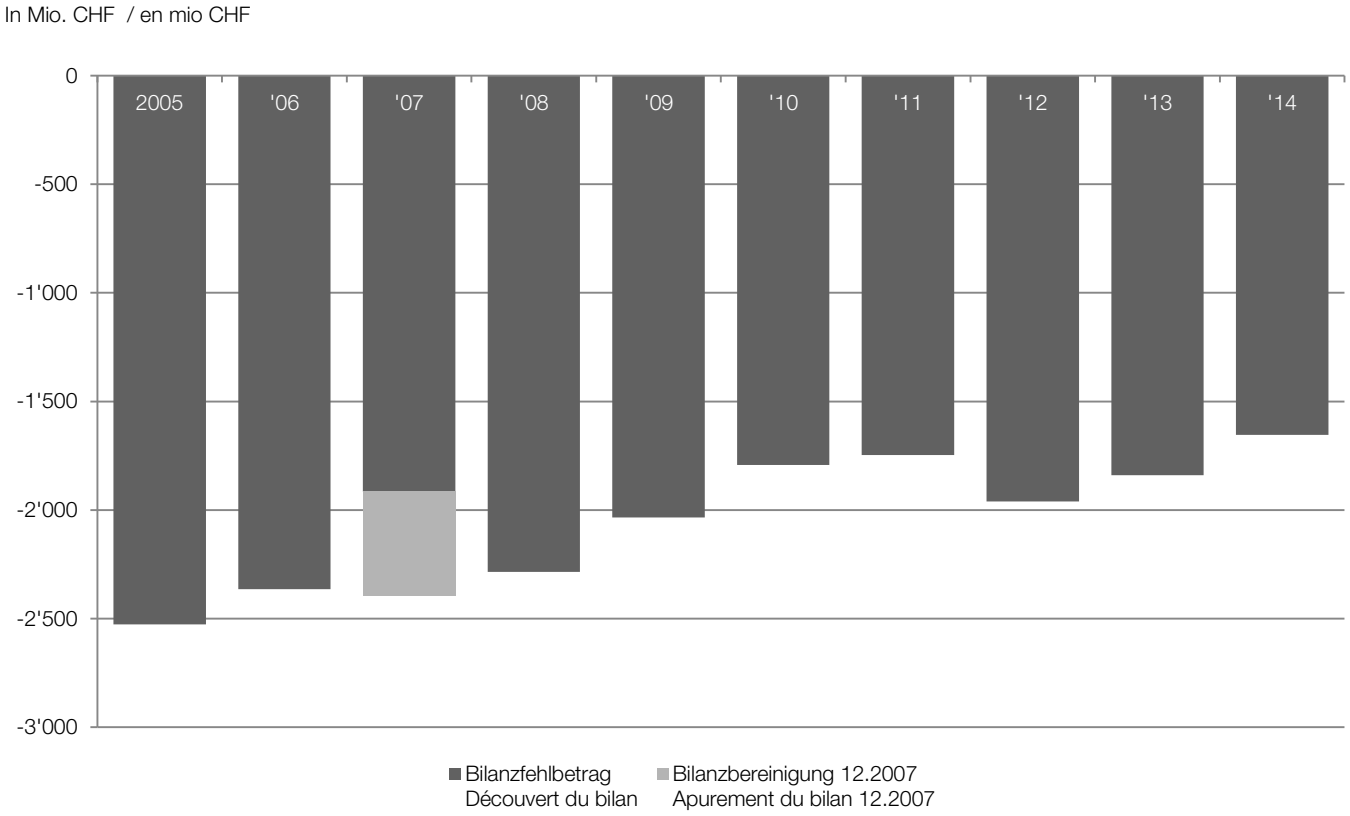

Die Bilanz per 31. Dezember 2013 weist einen Bilanzfehlbetrag von CHF 1'840,2 Millionen auf. Mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2014 (CHF -211,6 Mio.), der Verselbstständigung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule (CHF 12,9 Mio.), der Teilauflösung der Wertberichtigung für Aktien und Anteilscheine (CHF 11,4 Mio.) sowie diverser Ein- und Ausgliederungen von Mittelschulen (CHF 1,3 Mio.), nimmt der Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2014 um CHF 186 Millionen auf CHF 1'654,2 Millionen ab.

Der Bilanzfehlbetrag ist gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) mittelfristig abzubauen. Der Kanton Bern ist diesem Ziel im Jahr 2014 näher gekommen.

Le découvert du bilan atteignait CHF 1 840,2 millions le 31 décembre 2013. Avec l'excédent de revenus du compte de fonctionnement de 2014 (CHF -211,6 mio), l'autonomisation de la Haute école spécialisée bernoise et de la Haute école pédagogique germanophone (CHF 12,9 mio), la dissolution partielle du correctif de valeur pour actions et parts sociales (CHF 11,4 mio) et diverses intégrations et autonomisations d'écoles moyennes (CHF 1,3 mio), le découvert du bilan a diminué de CHF 186 millions pour s'établir à CHF 1 654,2 millions au 31 décembre 2014.

Le découvert du bilan doit être résorbé à moyen terme, conformément à l'article 3 de la loi du 26 mars 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0). Le canton de berne s'est rapproché de cet objectif en 2014.

1.2.4.2 Bruttoschuld I und II

1.2.4.2 Endettements bruts I et II

Grafik 2 / graphique 2

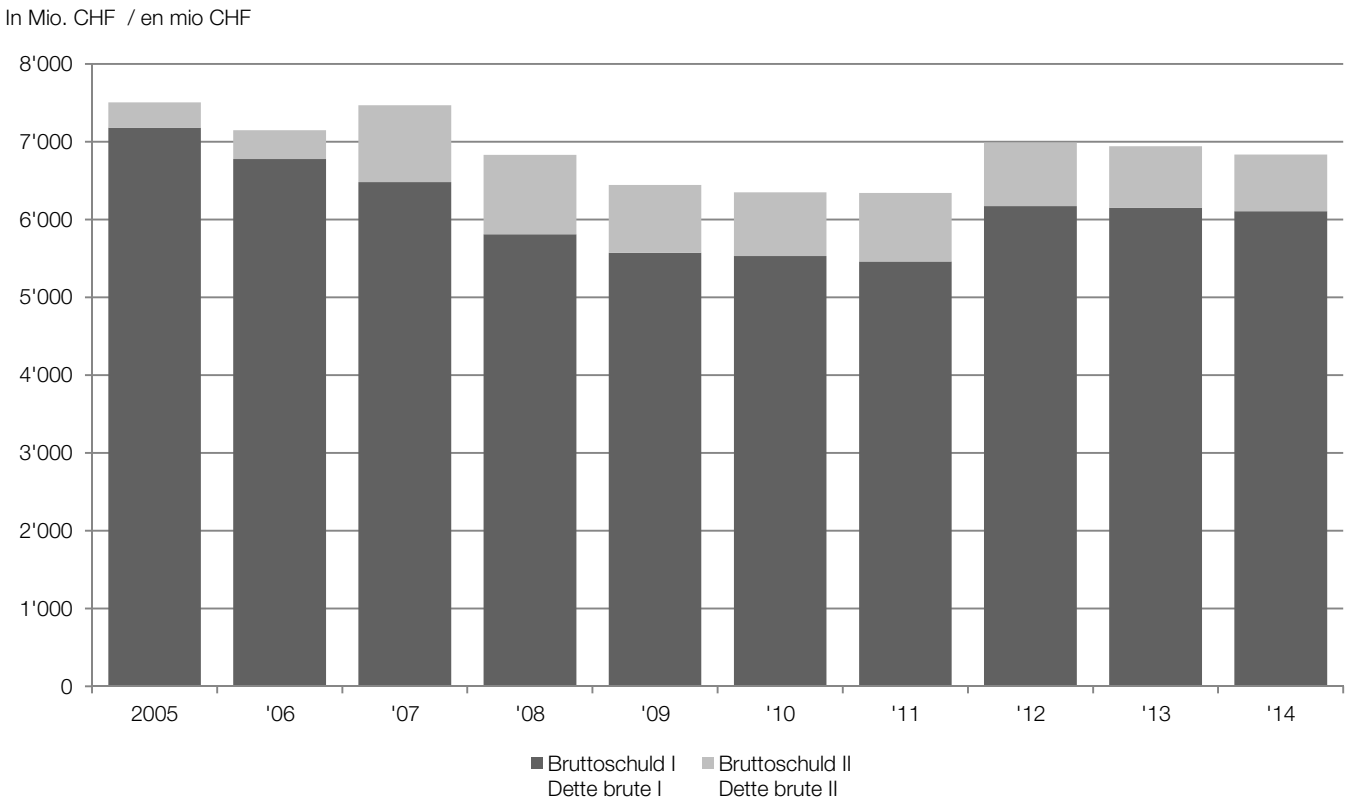

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen. Sie nimmt um CHF 46,1 Millionen auf CHF 6'105,0 Millionen ab.

Die Bruttoschuld I nimmt somit in einem geringeren Ausmass ab, als dies der Finanzierungssaldo von CHF 156,4 Millionen erwarten lässt. Hierzu ist festzuhalten, dass der positive Finanzierungssaldo den Schuldenabbau nur tendenziell aufzeigt und Abweichungen die Regel sind. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Die Bruttoschuld II nimmt um CHF 103,9 Millionen auf CHF 6'836,4 Millionen ab. Die Bruttoschuld II stellt die Summe der laufenden Verpflichtungen und der kurz-, mittel- und langfristigen Schulden des Kantons Bern (Bruttoschuld I), erhöht um den Betrag der Rückstellungen dar. Die Rückstellungen nahmen um CHF 57,7 Millionen ab und belaufen sich auf CHF 731,4 Millionen.

L'endettement brut I comprend les engagements courants, les dettes à court, moyen et long termes, et les engagements envers des entités particulières. Il a diminué de CHF 46,1 millions pour s'établir à CHF 6 105,0 millions.

L'endettement brut I a ainsi moins diminué que ne le laissait escompter l'excédent de financement de CHF 156,4 millions. Il faut préciser à cet égard que le solde de financement positif ne traduit qu'une tendance à la réduction de la dette et que les écarts constituent la règle. Ces écarts s'expliquent par des opérations qui ont certes influé sur les liquidités au 31 décembre 2013 (date du bilan), mais sans influer dans le même temps sur les résultats, et par des opérations qui ont influé sur les résultats mais pas sur les liquidités.

L'endettement brut II a diminué de CHF 103,9 millions pour passer à CHF 6 836,4 millions. L'endettement brut II est la somme des engagements courants, des dettes à court, moyen et long termes du canton de Berne (endettement brut I) et des provisions. Les provisions ont diminué de CHF 57,7 millions et s'établissent à CHF 731,4 millions.

1.2.4.3 Schuldenquote I und II

1.2.4.3 Quotes-parts d'endettement I et II

Grafik 3 / graphique 3

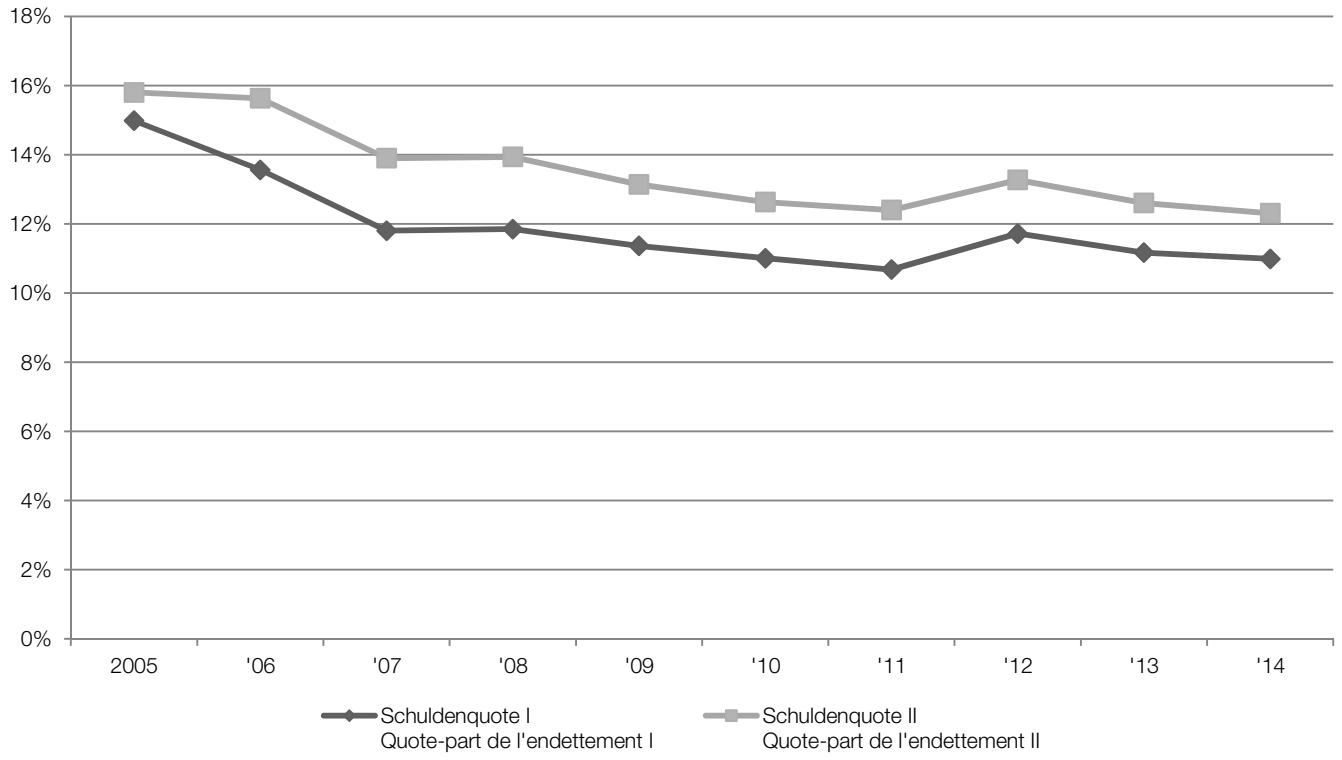

Die Schuldenquoten I und II weisen die Bruttoschulden I und II (vgl. Kapitel 1.2.4.2) in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Die Schuldenquote I nimmt von 11,2 Prozent auf 11,0 Prozent ab; die Schuldenquote II von 12,6 Prozent auf 12,3 Prozent.

Hinweis zum Volkseinkommen: Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik und des BAK Basel liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor. Die Angaben für die vorangegangenen zwei bis drei Jahre können deshalb Veränderungen erfahren. Bei der Berechnung des Volkseinkommens sind ausserdem mögliche Methodenwechsel zu beachten. Deshalb können sich die ausgewiesenen Schuldenquoten der Vorjahre gegenüber dem Geschäftsbericht 2014 verändert haben.

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Änderung der Kantonsverfassung) beschlossen.

Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Laufende Rechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus drei Elementen besteht:

Les quotes-parts d'endettement I et II indiquent les endettements bruts I et II (cf. chapitre 1.2.4.2) en pourcentage du revenu cantonal annuel.

La quote-part d'endettement I a diminué de 11,2 à 11,0 pour cent ; la quote-part d'endettement II, de 12,6 à 12,3 pour cent.

Remarque concernant le revenu cantonal : Comme les données statistiques définitives de l'Office fédéral de la statistique et de BAK Basel ne sont disponibles qu'au bout d'environ trois ans, les chiffres des deux à trois exercices précédents peuvent encore subir des changements. Pour le calcul du revenu cantonal, il faut tenir compte en outre d'éventuels changements de méthode. En conséquence, les quotes-parts d'endettement des exercices précédents peuvent changer par rapport aux chiffres du rapport de gestion 2014.

Le canton de Berne a décidé le 28 février 2008 de mettre en place un frein à l'endettement (modification de la constitution cantonale).

Le frein à l'endettement a pour but de maintenir l'équilibre des finances cantonales. Cet équilibre est réalisé quand le compte de fonctionnement n'est pas déficitaire et que l'investissement net peut être financé par des fonds propres à moyen terme. L'objectif du frein à l'endettement est triple :

- Mit der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (vormals Defizitbremse) sollen der laufende Aufwand und der Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.

- Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über 12 Prozent liegt.

- Schliesslich wird die Steuererhöhungsbremse als unbefristetes Instrument weitergeführt. Eine Erhöhung der Steueranlage, die zu mehr Steuereinnahmen führt, benötigt im Grossen Rat die Mehrheit seiner Mitglieder (81) und nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, wie es im Grossen Rat normalerweise der Fall ist.

- Le frein à l'endettement appliqué au compte de fonctionnement (ancien frein au déficit) doit maintenir chaque année l'équilibre des charges et des revenus courants pour éviter en principe l'apparition d'un déficit.

- Le frein à l'endettement appliqué au compte des investissements exige que le canton finance ses investissements à moyen terme à 100 pour cent par des fonds propres (impôts, émoluments, subventions, etc.). La perspective à moyen terme élargit la marge de manœuvre du canton dans des périodes de difficultés financières. Les règles de compensation garantissent la stabilité des finances cantonales. Si le degré d'autofinancement peut certes être inférieur à 100 pour cent certaines années de la période de planification et exercices comptables, l'insuffisance de financement doit être compensée les autres années. Le frein à l'endettement ne s'applique que si la quote-part d'endettement II est supérieure à 12 pour cent.

- Le frein à l'augmentation des impôts est maintenu pour une durée indéterminée. Toute hausse de la quotité d'impôt se traduisant par une augmentation des recettes fiscales doit être approuvée par la majorité des membres du Grand Conseil (81) et non pas seulement par la majorité des votants comme c'est normalement le cas.

1.2.4.4 Laufende Rechnung: Saldo

1.2.4.4 Compte de fonctionnement : solde

Grafik 4 / graphique 4

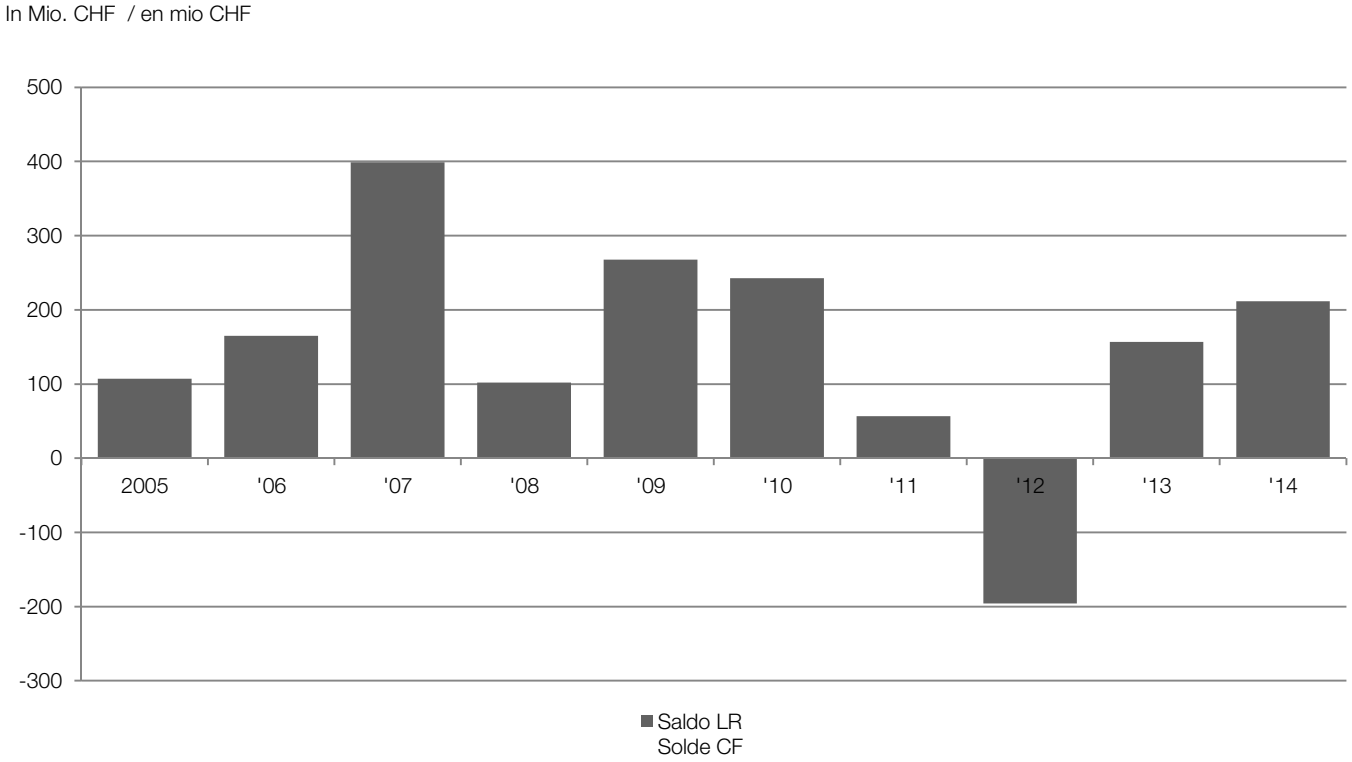

1.2.4.5 Nettoinvestitionen

1.2.4.5 Investissement net

Grafik 5 / graphique 5

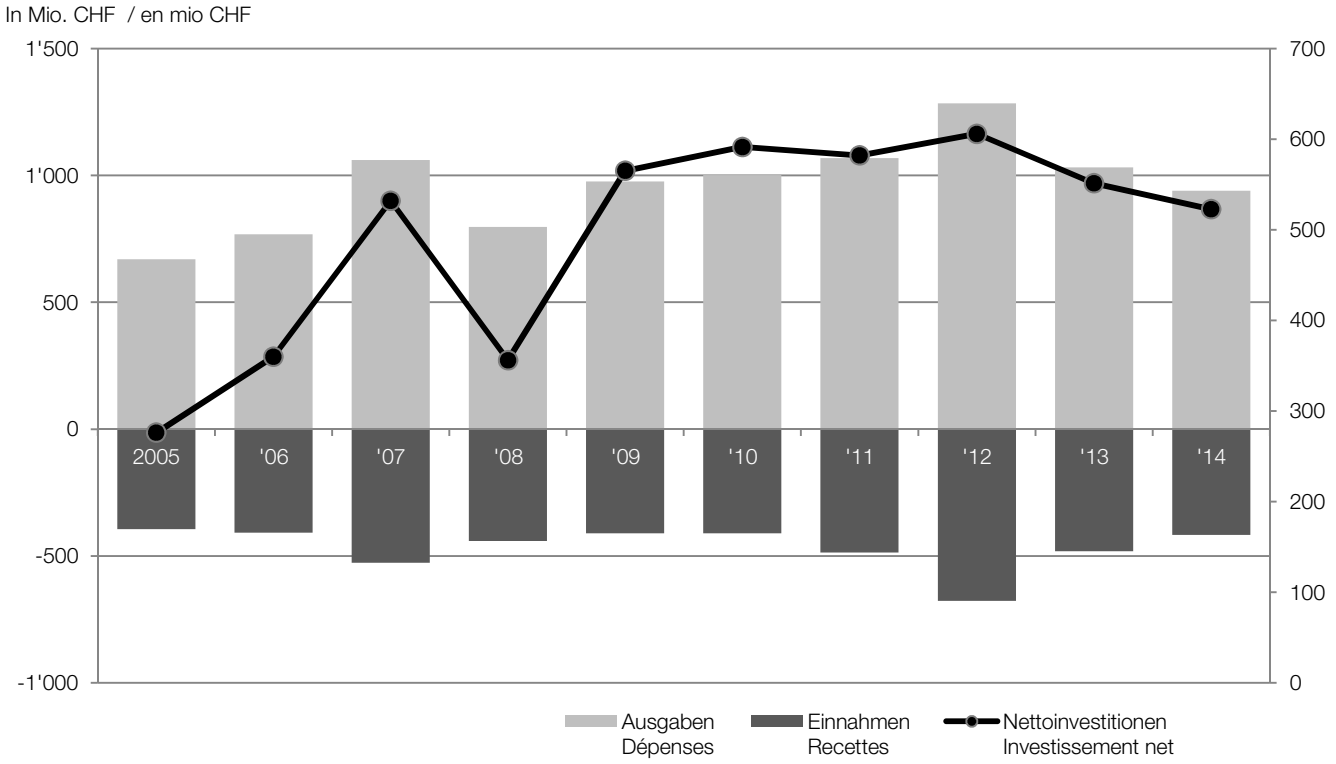

1.2.4.6 Selbstfinanzierungsgrad

1.2.4.6 Degré d'autofinancement

Grafik 6 / graphique 6

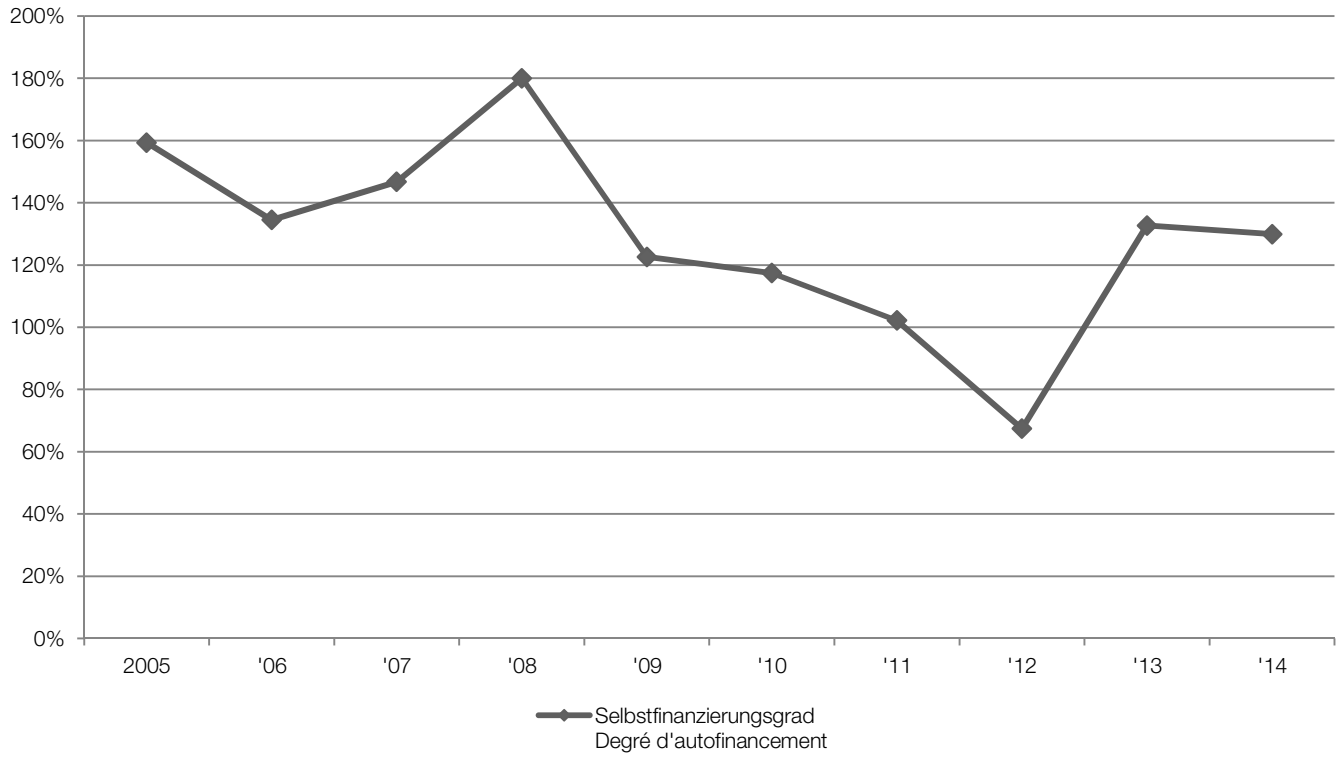

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen minus Aufwandüberschuss bzw. plus Ertragsüberschuss) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld», stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 Prozent und mehr ein wichtiges Ziel dar.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 129,9 Prozent konnten die Nettoinvestitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Le degré d'autofinancement exprime l'autofinancement (amortissements sur le patrimoine administratif moins excédent de charges ou plus excédent de revenus) en pourcentage de l'investissement net. S'il est inférieur à 100 pour cent, cela signifie que le financement doit être assuré par l'emprunt de capitaux de tiers. Compte tenu de l'importance que revêt l'endettement brut comme paramètre de pilotage pour le canton de Berne, atteindre un degré d'autofinancement de 100 pour cent ou plus est donc un objectif important.

Le degré d'autofinancement de 129,9 pour cent est positif et a permis de financer intégralement l'investissement net par des fonds propres.

1.2.5 Kreditwesen

1.2.5.1 Nachkredite und Kreditüberschreitungen

1.2.5 Crédits

1.2.5.1 Crédits supplémentaires et dépassements de crédit

Kanton	Total total bewilligt / approuvé 2013	Total total bewilligt / approuvé 2014	Abweichung Ecart		Canton
in Millionen CHF				%	en millions CHF
Total Nachkredite	**37.1**	**95.4**	**58.3**	**157.1**	**Total crédits supplémentaires**
davon Produktgruppen (DBIII)	37.1	95.4	58.3	157.1	dont groupe de produits (MCIII)
davon Besondere Rechnungen (KG)	0.0	0.0	0.0	0.0	dont comptes spéciaux (GC)
Total Kreditüberschreitungen	**0.4**	**1.1**	**0.7**	**175.0**	**Total dépassements de crédit**
davon Produktgruppen (DBIII)	0.4	1.1	0.7	175.0	dont groupe de produits (MCIII)
davon Besondere Rechnungen (KG)	0.0	0.0	0.0	0.0	dont comptes spéciaux (GC)

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Nachkredite und Kreditüberschreitungen werden gemäss Artikel 57 und 59 FLG auf dem Saldo der Produktgruppe auf der Deckungsbeitragsstufe III bewilligt. Bei der Besonderen Rechnung mit Beschlussgrössen je Kontengruppe werden Nachkredite und Kreditüberschreitungen auf dem Saldo der Kontengruppe gesprochen.

Zum Voranschlag wurden Nachkredite von CHF 95,4 Millionen und Kreditüberschreitungen von CHF 1,4 Millionen bewilligt. Dabei konnten 55,3 Prozent der bewilligten Nachkredite und Kreditüberschreitungen kompensiert werden.

Die Summe der bewilligten Nachkredite im Jahr 2014 nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 58,3 Millionen zu, während sich die Summe der Kreditüberschreitungen gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,7 Millionen erhöht.

Auf den Produktgruppen wurden die folgenden wesentlichen Nachkredite gesprochen:

FIN: Tresorerie (79,6 Mio.);
JGK: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (10,7 Mio.);
ERZ: Erziehungsberatung und schulergänzende Angebote (5,1 Mio.).

Conformément aux articles 57 et 59 LFP, les crédits supplémentaires et les dépassements de crédit sont octroyés sur le solde du groupe de produits (marge contributive III). Le compte spécial avec les paramètres de pilotage par groupe de comptes permet d'accorder les crédits supplémentaires ou les dépassements de crédit sur le solde du groupe de comptes.

Des crédits supplémentaires de CHF 95,4 millions et des dépassements de crédit de CHF 1,4 million ont été autorisés par rapport au budget. Au total 55,3 pour cent des crédits supplémentaires et des dépassements de crédits autorisés ont pu être compensés.

Le montant des crédits supplémentaires octroyés en 2014 a augmenté de CHF 58,3 millions par rapport à 2013, et les dépassements de crédit ont dans le même temps augmenté de CHF 0,7 million.

Voici les principaux crédits supplémentaires octroyés et les groupes de produits correspondants :

FIN : Trésorerie (79,6 mio) ;
JCE : Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (10,7 mio) ;
INS : Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires (5,1 mio).

1.2.5.2 Bestand der Verpflichtungskredite

Kanton	Rechnung Compte 2013	Rechnung Compte 2014	Abweichung Ecart		Canton
in Millionen CHF				%	en millions CHF
Total	**2'217.8**	**3'169.2**	**951.4**	**42.9**	**Total**
davon Laufende Rechnung	455.2	1'344.8	889.6	195.4	dont compte de fonctionnement
davon Investitionsrechnung	1'762.6	1'824.4	61.8	3.5	dont compte des investissements

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Der Bestand der offenen Verpflichtungskredite per 31. Dezember 2014 beträgt CHF 3'169,2 Millionen. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 951,4 Millionen (42,9 %) gegenüber dem Vorjahr. Diese Zunahme begründet sich in höheren Verpflichtungen sowohl im Bereich der laufenden Objektkredite als auch im Bereich der laufenden Rahmenkredite.

Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass die Verpflichtungskredite zu Lasten der Laufenden Rechnung um CHF 889,6 Millionen (195,4 %) und die Verpflichtungskredite zu Lasten der Investitionsrechnung um CHF 61,8 Millionen (3,5 %) zugenommen haben.

Detaillierte Angaben sind in den «Ergänzenden Angaben» zur Jahresrechnung 2014, Kapitel 5 ausgewiesen.

1.2.5.2 État des crédits d'engagement

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres.

Au 31 décembre 2014, les crédits d'engagement ouverts représentent CHF 3 169,2 millions au total. L'augmentation de CHF 951,4 millions (42,9 %) par rapport à l'année précédente résulte d'une hausse des engagements tant pour les crédits d'objets en cours que pour les crédits-cadre en cours.

Par rapport à l'année précédente, les crédits d'engagement à la charge du compte de fonctionnement ont augmenté de CHF 889,6 millions (195,4 %) et les crédits d'engagement à la charge du compte des investissements de CHF 61,8 millions (3,5 %).

Vous trouverez de plus amples détails dans les Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2014, chapitre 5.

1.3 Risikobeurteilung

Dem Aufzeigen von wesentlichen Risiken und den für deren Bewirtschaftung ergriffenen Massnahmen kommt bei der Beurteilung der Ergebnisse der Rechenschaftsablage ein hoher Stellenwert zu.

In Absprache mit der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates (OAK) wurden die Risiken in die beiden Kategorien übergeordnete Risiken und operative Risiken eingeteilt.

Die übergeordneten Risiken werden vom Regierungsrat im Rahmen seiner Führungsinstrumente identifiziert und bewirtschaftet.

Für die operativen Risiken zeigen sich die Direktionen und die Staatskanzlei dezentral verantwortlich.

Im Übrigen sei an dieser Stelle auch auf die jeweils im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung gemachten Ausführungen des Regierungsrates zu den finanzpolitischen Chancen und Risiken verwiesen.

1.3.1 Übergeordnete Risiken

Im Rahmen der Risikoanalyse zuhanden des Regierungsrates sehen die Direktionen folgende übergeordnete Risiken:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Seit längerer Zeit zu beobachtende Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (z. B. steigende Anforderungen an die Ausbildung) führen dazu, dass es für niedrig qualifizierte Personen zunehmend schwieriger ist, sich im Arbeitsmarkt zu behaupten. Ebenfalls ist festzustellen, dass der Anteil der Personen der Altersgruppe 46–64 Jahre in der Sozialhilfe in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Offensichtlich fällt es älteren Personen im Erwerbsleben zunehmend schwerer, sich aus der Sozialhilfebedürftigkeit zu lösen.

Ebenso haben gesellschaftliche Entwicklungen wie die zunehmende Scheidungsrate oder der hohe Anteil an Alleinerziehenden und Alleinlebenden einen Einfluss auf die Sozialhilfe.

Die Neuerungen des seit 1. April 2011 in Kraft gesetzten revidierten Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0) führten dazu, dass gewisse Personengruppen weniger Leistungen erhalten. Darüber hinaus bewirkte die seit dem 1. Januar 2012 in Kraft gesetzte 6. Revision der Invalidenversicherung (IV), dass eine grosse Anzahl von bestehenden Renten neu beurteilt wird. Dadurch bedingt kann es zur Aufhebung von heute bestehenden Rentenansprüchen kommen. Gemäss IV-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist die Quote der Neuberentungen seit dem Jahr 2003 um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Dies hat in den kommenden Jahren möglicherweise Auswirkungen auf die nachgelagerten kantonalen Bedarfsleistungen und insbesondere auf die Sozialhilfe (Verlagerung).

1.3 Appréciation des risques

La détection des risques importants et des mesures à prendre pour les gérer joue un grand rôle dans l'appréciation des résultats de la clôture des comptes.

D'entente avec la Commission de haute surveillance du Grand Conseil, les risques ont été subdivisés en deux catégories : les risques généraux et les risques opérationnels.

Les risques généraux sont identifiés et gérés par le Conseil-exécutif dans le cadre de ses instruments de pilotage.

Les risques opérationnels relèvent de la responsabilité décentralisée des Directions et de la Chancellerie d'Etat.

Rappelons par ailleurs ici les explications que le Conseil-exécutif fournit dans le cadre du plan intégré mission-financement au sujet des risques et des opportunités en matière de politique financière.

1.3.1 Risques généraux

Voici les risques généraux que prévoient les Directions dans l'analyse des risques qu'elles soumettent au Conseil-exécutif :

Direction de la santé publique de la prévoyance sociale

Le marché du travail est toujours moins accessible aux personnes peu qualifiées en raison des évolutions que l'on y observe depuis quelque temps (p. ex. exigences croissantes en termes de formation). Par ailleurs, la proportion des personnes de la tranche d'âge des 46 à 64 ans n'a cessé de s'étendre parmi les bénéficiaires de l'aide sociale ces dernières années. Manifestement, il devient de plus en plus difficile pour les personnes les moins jeunes en âge de travailler de s'affranchir de l'aide sociale.

Les mutations sociales telles que l'augmentation du taux de divorce ou la part élevée des familles monoparentales et des ménages d'une seule personne se répercutent également sur l'aide sociale.

La révision de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (loi sur l'assurance-chômage, LACI ; RS 837.0), entrée en vigueur le 1er avril 2011, se traduit par un démantèlement des prestations pour certains groupes de personnes. Par ailleurs, la sixième révision de l'assurance-invalidité (AI) introduite le 1er janvier 2012 entraîne le réexamen d'un grand nombre de rentes, qui pourrait aboutir à des suppressions de prestations. D'après la statistique AI de l'Office fédéral des assurances sociales, le taux des nouvelles rentes a reculé de plus de la moitié depuis 2003. Dans les années à venir, cette évolution pourrait rejaillir sur les prestations cantonales liées aux besoins fournies en aval, en particulier dans l'aide sociale, et occasionner un transfert des charges.

Die höhere Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen führt zu einer Zunahme von erwachsenen Personen mit einer Behinderung und dadurch auch zu einem Mehrbedarf an ambulanten und stationären Leistungen von rund drei Prozent pro Jahr. Bei der Altersgruppe Kinder und Jugendliche ist eine Zunahme von komplexen (multiplen) Behinderungsformen festzustellen. Weiter lässt sich zunehmend eine gesellschaftliche Erwartung feststellen, die eine individuell angepasste, optimale Betreuung fordert. Die demographische Entwicklung führt ebenfalls zu einer Zunahme alter und pflegebedürftiger Menschen. Ein Mehrbedarf an ambulanten und stationären Pflegeleistungen ist die Folge davon.

L'élévation de l'espérance de vie entraîne une augmentation du nombre d'adultes handicapés et, partant, un besoin accru de prestations ambulatoires et hospitalières (environ +3 % par an). Chez les enfants et les jeunes, on constate une hausse des (poly)handicaps complexes. Il convient par ailleurs de considérer les nouvelles attentes de la société, qui souhaite une prise en charge optimale, axée sur les besoins individuels. L'évolution démographique se traduit également par une hausse du nombre de personnes âgées nécessitant des soins et, en conséquence, par un accroissement de la demande de prestations ambulatoires et résidentielles.

Am 12. Februar 2014 hat der Regierungsrat das Zustandekommen der Spitalstandortinitiative zur Sicherung der regionalen Spitalstandorte bestätigt. Deren Annahme an der Urne hätte zur Folge, dass einerseits zusätzliche Finanzmittel in derzeit noch schwer abschätzbarer Höhe, wohl aber im zweistelligen Millionenbetrag, anfallen würden und andererseits personelle Ressourcen gebunden würden, welche eine zukunftsgerichtete, integrierte Versorgung auf Jahre hinaus blockieren würde.

Le 12 février 2014, le Conseil-exécutif a confirmé l'aboutissement de l'initiative populaire sur les sites hospitaliers. Son acceptation en votation renchérirait les coûts dans une mesure supérieure à dix millions de francs, bien qu'ils soient difficiles à estimer pour l'heure. Elle impliquerait aussi de mobiliser des ressources de personnel telles que cela empêcherait pendant des années une prise en charge intégrée, qui est pourtant la solution de l'avenir.

Das Genehmigungsverfahren der Tarife ab dem Jahr 2012 durch den Regierungsrat ist weitgehend abgeschlossen. Die pendenten Festsetzungsgesuche sind in Bearbeitung. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Festsetzungen angefochten werden, ist erfahrungsgemäss gross. Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) erste Entscheide zu Tariffestsetzungen anderer Kantone gefällt, die die Jahre ab 2012 betreffen. Zwar folgte es nicht nur der Argumentation des Preisüberwachers. Trotzdem kann zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht ausgeschlossen werden, dass Entscheide des BVGer zu Tarifen führen könnten, die systematisch zu tief sind und die Kosten der bernischen Spitäler nicht decken. In einem solchen Fall müsste der Kanton Bern im schlimmsten Fall die Differenz zum kostendeckenden Tarif zu 100 Prozent finanzieren, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

La procédure d'approbation des tarifs applicables à partir de 2012 par le Conseil-exécutif est largement achevée. Les demandes pendantes sont en cours de traitement. On sait d'expérience qu'il est très probable que les tarifs seront contestés. Le Tribunal administratif fédéral (TAF) a désormais publié ses premières décisions sur les tarifs des autres cantons concernant les années 2012 et suivantes. Bien qu'il n'ait pas suivi uniquement l'argumentation de Monsieur Prix, il ne peut être exclu pour le moment que les tarifs se révèlent systématiquement insuffisants pour couvrir les frais des hôpitaux bernois. Cela contraindrait, au pire, le canton de Berne à payer la différence pour garantir la fourniture des soins hospitaliers.

Polizei- und Militärdirektion

Personalsituation Kantonspolizei

Im Berichtsjahr konnte bei der Kantonspolizei beim Lohn keine nennenswerte Verbesserung erzielt werden, obwohl der Nachholbedarf im Vergleich zu anderen Kantonen deutlich ausgewiesen ist. Die Änderung des Pensionkassengesetzes (PKG; BSG 153.41) und fehlende Perspektiven verunsichern die Mitarbeitenden zusätzlich und führen zu einer internen Unzufriedenheit. Zusammen mit der hohen Arbeitsbelastung und der anhaltenden Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten, sind Auswirkungen auf die Fluktuation und die Motivation innerhalb des Korps nicht mehr auszuschliessen. Die Erfüllung der jährlichen Rekrutierungsziele bleibt dadurch stark risikobehaftet. Sollten die Rekrutierungsziele nicht mehr erfüllt werden können, sind Lücken bei der Leistungserbringung und damit eine Verschlechterung der polizeilich erbrachten Sicherheit mittelfristig die Folge.

Direction de la police et des affaires militaires

Effectifs de la Police cantonale

Pendant l'année sous revue, aucune amélioration notable n'a pu être apportée au niveau des salaires de la Police cantonale, alors qu'un besoin se fait nettement sentir de rattraper les écarts par rapport à d'autres cantons. La modification de la loi sur la Caisse de pension bernoise (LCPC ; RSB 153.41) et le manque de perspectives génèrent des incertitudes supplémentaires et une insatisfaction pour le personnel. Vu la surcharge de travail élevée et les actes de violence récurrents dont est victime le corps de police, des conséquences sur la fluctuation et la motivation du personnel ne sont pas exclues. Ainsi, la réalisation des objectifs annuels de recrutement reste très incertaine. Dans l'hypothèse où ces objectifs ne pourraient plus être atteints, les prestations fournies par la Police cantonale connaîtraient des lacunes et, à moyen terme, cette dernière serait moins à même de garantir la sécurité.

Verletzung von Minimalstandards im Aufgabenfeld Freiheitsentzug und Betreuung (FB)
Gemäss Schwerpunkteprogramm der Legislatur 2010–2014 fördert der Kanton die objektive und subjektive öffentliche Sicherheit durch gezielte Schritte im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Aufgabenerfüllung ist vielschichtig und personalintensiv. In den letzten Jahren hat unter politischem Druck der Sicherheitsgedanke einen immer höheren Stellenwert eingenommen. Die Erhöhung der Sicherheit bedingt, wie dem Expertenbericht vom 6. Dezember 2010 zur Administrativuntersuchung des Geschäftsbereiches FB zu entnehmen ist, zwingend zusätzliches Fachpersonal in den verschiedenen Organisationseinheiten des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung.

Non-respect des standards minimaux en matière de privation de liberté et de mesures d'encadrement
Le programme de législature 2010–2014 mettait notamment l'accent sur le renforcement de la sécurité objective et subjective en prenant des mesures ciblées dans le domaine de l'exécution des peines et mesures. La réalisation de cet objectif exige des interventions à plusieurs niveaux et des efforts considérables de la part du personnel. Ces dernières années, les préoccupations liées à la sécurité ont constamment gagné en importance, du fait de pressions politiques. Or, comme l'indique le rapport d'expert du 6 décembre 2010 relatif à l'enquête administrative sur le domaine d'activités de l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement (OPLE), le renforcement de la sécurité passe obligatoirement par l'engagement de personnel spécialisé supplémentaire dans les différentes unités organisationnelles de l'OPLE.

Unterbringungssituation und Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene
Durch die nach wie vor ungenügende Unterbringungskapazität im Kanton ist das Amt für Migration und Personenstand (MIP) weiterhin auf unterirdische Notunterkünfte in Zivilschutzanlagen angewiesen. Zudem können zahlreiche ältere Gebäude aufgrund von Mängeln an Sicherheits- und Sanitär-Anlagen nicht mehr genutzt werden. Eine Entspannung ist aufgrund der Krisen in Syrien und Eritrea nicht in Sicht. Durch die auf Bundesebene angestrebten raschen Verfahren in Bundeszentren, erhofft sich der Kanton Bern eine Beruhigung bei der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten. Der Zeitpunkt und die konkreten Auswirkungen durch die eidgenössische Asylstrategie sind hingegen noch nicht bekannt. Zudem hat sich die Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) an den Kanton Bern seit April 2014 verdoppelt.

Conditions d'hébergement et restructuration du secteur de l'asile au niveau fédéral
Les capacités d'hébergement du canton restent insuffisantes, de sorte que l'Office de la population et des migrations (OPM) continue d'utiliser des abris souterrains de la protection civile. En outre, de nombreux bâtiments vétustes ont dû être désaffectés à cause de lacunes dans la sécurité et les installations sanitaires. Compte tenu des crises en Syrie et en Érythrée, aucune amélioration de la situation n'est en vue. La Confédération prévoyant d'instituer des procédures rapides dans des centres fédéraux, le canton de Berne espère voir diminuer le nombre de possibilités de logement qu'il doit mettre à disposition. On ignore encore quand la nouvelle stratégie fédérale sera mise en œuvre, et quels effets concrets elle aura. Par ailleurs, le nombre de requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA) attribués au canton de Berne a doublé depuis avril 2014.

Finanzdirektion

Beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen namhafte Rückstände beim Lohnniveau im Vergleich zur Privatwirtschaft aber auch im Vergleich zu anderen Arbeitgebern der öffentlichen Hand. Aufgrund dieser eingeschränkten Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Kanton Bern besteht ein erhebliches Risiko, dass insbesondere gut qualifizierte Mitarbeitende aus dem Kantonsdienst austreten und dass nicht mehr genügend Personal mit den erforderlichen Qualifikationen rekrutiert werden kann. Die Umsetzung jährlicher Lohnmassnahmen im Sinne der vom Grossen Rat verabschiedeten Revision des Lehreranstellungsgesetzes (LAG; BSG 430.250) und des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01), welche per 1. August 2014 in Kraft getreten sind, ist deshalb von grösster Bedeutung.

Direction des finances

Il existe des retards considérables quant au niveau salarial du personnel cantonal et du corps enseignant par rapport non seulement au secteur privé, mais aussi à d'autres employeurs du secteur public. Ce manque de compétitivité de l'employeur canton de Berne génère un risque considérable de départ, en particulier d'agents et d'agentes bénéficiant d'une bonne qualification, et d'impossibilité de recruter suffisamment de personnes possédant les qualifications requises. Il est par conséquent très important de mettre en œuvre les mesures salariales annuelles au sens des révisions de la loi sur le statut du personnel enseignant (LSE ; RSB 430.250) et de la loi sur le personnel (LPers ; RSB 153.01) adoptées par le Grand Conseil qui sont entrées en vigueur le 1er août 2014.

Die Berner Stimmberechtigten haben am 18. Mai 2014 der Hauptvorlage des neuen Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) zugestimmt und damit wichtige Weichenstellungen in Bezug auf die Ausgestaltung und Entwicklung der Bernischen Pensionskasse (BPK) und Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vorgenommen. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es sieht neben dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat auch die Sanierung der beiden Pensionskassen vor und setzt damit die neuen Bestimmungen des Bundes über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen um. Gemäss PKG anerkennt der Kanton Bern gegenüber den Pensionskassen vorab eine Schuld, welche die anteilsmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner behebt. Massgegend für die Berechnung dieser Schuld sind die finanziellen Verhältnisse per 31. Dezember 2014. Die Schuld wird vom Kanton verzinst und innert maximal 40 Jahren amortisiert. Die verbleibende Deckungslücke ist innert 20 Jahren durch zusätzliche Beiträge – so genannte Finanzierungsbeiträge – der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber zu schliessen.

Die finanzielle Lage der BPK und BLVK hat sich im vergangenen Jahr dank der positiven Entwicklung auf den Anlagemärkten deutlich verbessert. Die BPK weist gemäss ersten provisorischen Zahlen im Jahr 2014 eine hohe Rendite von 8,8 Prozent auf. Der Deckungsgrad hat sich von 83,4 Prozent per Ende 2013 auf 87,6 Prozent erhöht. Die Deckungslücke beläuft sich per Ende 2014 auf rund CHF 1,7 Milliarden. Auch bei der BLVK hat sich dank einer Rendite von ebenfalls hohen 8,8 Prozent der Deckungsgrad von 81,0 Prozent per Ende 2013 auf rund 86,2 Prozent erhöht. Die BLVK weist per Ende 2014 eine Deckungslücke von rund CHF 1,0 Milliarden aus. Diese erfreulichen Anlageergebnisse wirken sich auch positiv auf die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der beiden Pensionskassen aus. Die Abstimmungsbotschaft, welche auf den Zahlen per Ende 2013 basierte, ging noch von einer Schuldanerkennung von knapp CHF 1,1 Milliarden aus. Gemäss provisorischen Zahlen der Pensionskassen beträgt per Ende 2014 die anteilsmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner bei der BPK zwischen CHF 220 Millionen und CHF 270 Millionen, bei der BLVK zwischen CHF 400 Millionen und CHF 450 Millionen. Die Schuldanerkennung dürfte sich somit in einer Grössenordnung zwischen CHF 620 Millionen und CHF 720 Millionen bewegen. Sie fällt damit um mehr als einen Drittel tiefer aus, als gemäss den in der Abstimmungsbotschaft verwendeten Zahlen per Ende 2013. Unter Einschluss der Schuldanerkennung und nach der Auflösung von Rückstellungen als Folge der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 63 auf 65 Jahre, dürfte der Deckungsgrad der BPK per 1. Januar 2015 bei rund 94 Prozent liegen, mit einer Deckungslücke von rund CHF 800 Millionen. Bei der BLVK resultiert per 1. Januar 2015 unter Einrechnung der Schuldanerkennung ein Deckungsgrad von rund 92 Prozent bzw. eine Deckungslücke von rund CHF 600 Millionen.

Le 18 mai 2014, le corps électoral bernois a approuvé le projet principal de nouvelle loi sur les caisses de pension cantonales (LCPC ; RSB 153.41), posant ainsi d'importants jalons pour la configuration et le développement de la Caisse de pension bernoise (CPB) et la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). La loi entre en vigueur le 1er janvier 2015. Elle prévoit le passage de la primauté des prestations à la primauté des cotisations ainsi que l'assainissement des deux caisses de pension, mettant ainsi en application les nouvelles dispositions fédérales sur le financement des caisses de pension de droit public. Selon la LCPC, le canton de Berne établit en faveur des caisses de pension une reconnaissance de dette qui correspond au déficit de couverture des engagements envers les bénéficiaires de rentes et dont le montant est calculé en fonction de la situation financière au 31 décembre 2014. La dette est porteuse d'intérêts et le canton dispose de 40 ans pour l'amortir. Le reste de l'insuffisance de couverture doit être comblé dans un délai de 20 ans par des cotisations de financement qui sont versées, en plus des cotisations ordinaires, par les assurés actifs et les employeurs.

Grâce à l'évolution positive des marchés financiers, la situation financière de la CPB et de la CACEB s'est nettement améliorée au cours de l'exercice écoulé. Selon les premiers chiffres provisoires, le rendement de la CPB atteint le niveau élevé de 8,8 pour cent pour 2014. Le taux de couverture de la caisse passe ainsi de 83,4 pour cent fin 2013 à 87,6 pour cent, et son insuffisance de couverture s'établit à quelque CHF 1,7 milliard fin 2014. La CACEB, dont le rendement atteint également 8,8 pour cent, voit son degré de couverture passer de 81,0 pour cent fin 2013 à 86,2 pour cent environ tandis que son insuffisance de couverture s'élève à CHF 1,0 milliard environ fin 2014. Le rendement réjouissant des placements se répercute aussi positivement sur la participation financière du canton de Berne à la recapitalisation des deux caisses de pension. Le message en vue de la votation, qui reposait sur les chiffres de fin 2013, estimait la reconnaissance de dette à CHF 1,1 milliard. Or, selon les chiffres provisoires des caisses de pension, l'insuffisance de couverture des engagements envers les bénéficiaires de rente à fin 2014 oscille entre CHF 220 et 270 millions à la CPB et entre CHF 400 et 450 millions à la CACEB. La reconnaissance de dette du canton devrait ainsi représenter entre CHF 620 et 720 millions, soit environ un tiers de moins que le montant avancé dans le message sur la base des chiffres de fin 2013. Avec la reconnaissance de dette et après la dissolution de réserves suite au relèvement de l'âge ordinaire de la retraite de 63 à 65 ans, le degré de couverture de la CPB devrait atteindre 94 pour cent le 1er janvier 2015, ce qui laisse une insuffisance de couverture de l'ordre de CHF 800 millions. A la CACEB, la comptabilisation de la reconnaissance de dette porte le taux de couverture à environ 92 pour cent le 1er janvier 2015, laissant une insuffisance de couverture de l'ordre de CHF 600 millions.

Der Regierungsrat hat Ende August 2014 die von den aktiven Versicherten und von den Arbeitgebern zur Schliessung der nach Schuldanerkennung noch verbleibenden Deckungslücken zu leistenden Finanzierungsbeiträge, gemäss den Anträgen der Pensionskassen, auf 2,3 Prozent des versicherten Lohns bei der BPK und 4,25 Prozent bei der BLVK festgelegt. Die Arbeitgeber beteiligen sich daran mit rund 60 Prozent. Die aktiven Versicherten tragen den restlichen Anteil. Obschon sich die finanzielle Ausgangslage der Pensionskassen verbessert hat, wird an den Finanzierungsbeiträgen unverändert festgehalten. Diese gewährleisten, dass die verbleibenden Deckungslücken von rund CHF 800 Millionen bei der BPK und rund CHF 600 Millionen bei der BLVK innerhalb von 20 Jahren geschlossen werden können.

Erziehungsdirektion

Dank der Revision des Lehreranstellungsgesetzes (LAG; BSG 430.250) konnte in diesem Jahr den Lehrkräften ein angemessener Lohnaufstieg gewährt werden. Ebenfalls konnte ein kleiner Teil der in den letzten Jahren erfolgten Lohnrückstände behoben werden. Damit konnte das in den letzten Jahren immer wieder erwähnte Risiko der Abwanderung der Lehrkräfte in lohnmässig attraktivere Nachbarkantone etwas reduziert werden. Da es aber noch einige Jahre geht, bis die Lohnrückstände behoben sind, besteht das Risiko der Abwanderung nach wie vor, wenn auch immer reduzierter.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Strategische, politische und gesamtkantonale Risiken
Für die BVE sind die knappen Finanzmittel des Kantons im Bereich der Investitionen ein Risiko für die Erhaltung der bestehenden Infrastrukturen und für die Realisierung von wichtigen Entwicklungsprojekten. Zu wenig Mittel für den Unterhalt sowie für die Erneuerung der bestehenden Infrastrukturen können kurzfristig zu steigenden Betriebs- und langfristig zu höheren Sanierungskosten führen. Fehlende Investitionen in wichtige und dringende Zukunftsprojekte können das künftige Wachstum und die Entwicklung des Kantons negativ beeinflussen.

Ein Risiko besteht auch bei der Klimaveränderung und daraus resultierenden Umweltkatastrophen, welche Infrastrukturen des Kantons beschädigen oder schlimmstenfalls sogar zerstören und so die Versorgung der Bevölkerung gefährden können.

Risiken im Finanzbereich und Risiken bei kantonalen Beteiligungen
Der Aufwärtstrend an den Finanzmärkten hat einen positiven Einfluss auf den Deckungsgrad der Pensionskassen. Beim Kanton Bern wird die Situation weiterhin genau beobachtet. Nach wie vor in einem unsicheren und dynamischen Umfeld befindet sich die BKW. Strompreiszerfall, Energiewende, Ausserbetriebnahme AKW Mühleberg, Strommarktliberalisierung etc. stellen grosse Herausforderungen für das Unternehmen dar.

1.3.2 Operative Risiken

Keine

Fin août 2014, le Conseil-exécutif a fixé le niveau des cotisations de financement que les assurés actifs et les employeurs devront verser pour combler le déficit de couverture après comptabilisation de la reconnaissance de dette : conformément aux propositions des caisses de pension bernoises, elles s'élèvent à 2,3 pour cent du traitement assuré à la CPB et à 4,25 pour cent à la CACEB. Elles sont prises en charge à 60 pour cent environ par les employeurs, le solde étant imputé aux assurés actifs. Malgré l'amélioration de la situation financière des caisses de pension, le niveau des cotisations de financement est maintenu, pour garantir le comblement, dans le délai de 20 ans, des insuffisances de couverture de, respectivement, CHF 800 millions à la CPB et CHF 600 millions à la CACEB.

Direction de l'instruction publique

Cette année, la révision de la loi sur le statut du corps enseignant (LES ; RSB 430.250) a permis de garantir une progression salariale adéquate aux membres du corps enseignant. Une petite part des retards salariaux de ces dernières années a même pu être comblée, ce qui a permis de diminuer le risque évoqué à plusieurs reprises de voir partir les membres du corps enseignant dans des cantons voisins plus attractifs sur le plan salarial. Etant donné qu'il faudra encore quelques années pour rattraper totalement les retards salariaux, ce risque, bien que plus faible, persiste toutefois.

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Risques stratégiques, politiques et cantonaux
Pour la TTE, les faibles ressources financières du canton dans le domaine des investissements représentent un risque pour le maintien des infrastructures en place et la réalisation de projets de développement importants. L'insuffisance de moyens pour l'entretien et le remplacement des infrastructures peut entraîner à court terme une augmentation des frais d'exploitation et à long terme une hausse des coûts de réfection. L'absence d'investissements dans des projets d'avenir à la fois importants et urgents peut avoir une influence négative sur la croissance future et le développement du canton.

En outre, le changement climatique et les catastrophes naturelles qui en découlent risquent d'endommager, voire dans le pire des cas de détruire, les infrastructures du canton et de mettre ainsi en péril l'approvisionnement de la population.

Risques dans le secteur financier et risques liés aux participations cantonales
La tendance haussière des marchés financiers a une influence positive sur le taux de couverture des caisses de pension. Le canton de Berne continue à observer de près la situation. BKW se trouve toujours dans un environnement incertain et dynamique. Chute des prix de l'électricité, transition énergétique, mise à l'arrêt de la centrale nucléaire de Mühleberg, libéralisation du marché de l'électricité etc. constituent des défis importants pour l'entreprise.

1.3.2 Risques opérationnels

Aucun

1.4 Jahresrechnung

1.4.1 Bilanz

1.4 Comptes annuels

1.4.1 Bilan

in Millionen CHF	Rechnung Compte 2013 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%	en millions CHF
10 Flüssige Mittel	98.2	98.2	0.0	0.0	10 Disponibilités
11 Guthaben	2'552.9	2'516.0	-36.9	-1.4	11 Avoirs
12 Anlagen	189.0	164.4	-24.6	-13.0	12 Immobilisations
13 Transitorische Aktiven	469.3	545.5	76.2	16.2	13 Actifs transitoires
14 Sachgüter	1'605.3	1'659.5	54.2	3.4	14 Investissements
15 Darlehen und Beteiligungen	759.4	731.4	-28.0	-3.7	15 Prêts et participations permanentes
16 Investitionsbeiträge	717.5	711.6	-5.9	-0.8	16 Subentions d'investissement
17 Übrige aktivierte Ausgaben und immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	17 Autres dépenses à amortir et immobilisations incorporelles
18 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	18 Avances aux financements spéciaux
19 Bilanzfehlbetrag	1'840.2	1'654.2	-186.0	-10.1	19 Découvert du bilan
Aktiven	**8'231.8**	**8'080.8**	**-151.0**	**-1.8**	**Actifs**
20 Laufende Verpflichtungen	1'017.3	976.0	-41.3	-4.1	20 Engagements courants
21 Kurzfristige Schulden	839.1	654.7	-184.4	-22.0	21 Dettes à court terme
22 Mittel- und langfristige Schulden	4'294.8	4'474.3	179.5	4.2	22 Dettes à moyen et long termes
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.0	0.0	0.0	0.0	23 Engagement envers des entités particulières
24 Rückstellungen	789.1	731.4	-57.7	-7.3	24 Provisions
25 Transitorische Passiven	476.8	494.6	17.8	3.7	25 Passifs transitoires
28 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	814.7	749.8	-64.9	-8.0	28 Engagement envers les financements spéciaux
29 Kapital	0.0		0.0	0.0	29 Fortune nette
Passiven	**8'231.8**	**8'080.8**	**-151.0**	**-1.8**	**Passifs**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences eventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.4.2 Laufende Rechnung

1.4.2 Compte de fonctionnement

		Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'année précédente	Abweichung zum VA Ecart budgétaire		
in Millionen CHF		2013	2014	2014			en millions CHF	
40	Steuern	4'905.7	4'815.1	5'075.1	169.4	260.0	40	Impôts
41	Regalien und Konzessionen	8.7	12.6	8.6	-0.1	-4.0	41	Régales, concessions
42	Vermögenserträge	261.1	234.4	140.4	-120.7	-94.0	42	Revenus des biens
43	Entgelte	878.9	785.0	879.0	0.1	94.0	43	Contributions
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'801.1	1'883.3	1'892.5	91.4	9.2	44	Parts à des recettes et contributions sans affectation
45	Rückerstattung von Gemeinwesen	408.0	407.9	404.3	-3.7	-3.6	45	Remboursements de collectivités publiques
46	Beiträge für eigene Rechnung	1'185.1	1'261.1	1'145.2	-39.9	-115.9	46	Subventions acquises
47	Durchlaufende Beiträge	629.5	572.7	561.0	-68.5	-11.7	47	Subventions à redistribuer
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	218.2	251.4	111.0	-107.2	-140.4	48	Prélèvements sur les financements spéciaux
49	Interne Verrechnungen	106.5	152.0	59.6	-46.9	-92.4	49	Imputations internes
4	**Ertrag**	**10'402.8**	**10'375.5**	**10'276.7**	**-126.1**	**-98.8**	**4**	**Revenus**
30	Personalaufwand	3'171.7	3'029.4	2'978.3	-193.4	-51.1	30	Charges de personnel
31	Sachaufwand	797.3	829.8	746.7	-50.6	-83.1	31	Biens, services et marchandises
32	Passivzinsen	107.4	113.8	102.8	-4.6	-11.0	32	Intérêts passifs
33	Abschreibungen	693.2	759.5	579.6	-113.6	-179.9	33	Amortissements
34	Anteile und Beiträge	302.1	306.0	300.9	-1.2	-5.1	34	Parts et contributions
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	393.1	386.3	431.4	38.3	45.1	35	Dédommagements à des collectivités publiques
36	Eigene Beiträge	4'029.0	4'206.8	4'287.9	258.9	81.1	36	Subventions accordées
37	Durchlaufende Beiträge	629.6	572.7	561.0	-68.6	-11.7	37	Subventions redistribuées
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	15.9	9.1	16.8	0.9	7.7	38	Attributions aux financements spéciaux
39	Interne Verrechnungen	106.5	151.4	59.6	-46.9	-91.8	39	Imputations internes
3	**Aufwand**	**10'245.8**	**10'364.8**	**10'065.0**	**-180.8**	**-299.8**	**3**	**Charges**
	Saldo Laufende Rechnung	**157.0**	**10.7**	**211.7**	**54.7**	**201.0**		**Solde du compte de fonctionnement**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.4.3 Investitionsrechnung

1.4.3 Compte des investissements

in Millionen CHF		Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'ànnée précédente	Abweichung zum VA Ecart budgétaire		en millions CHF
60	Abgang von Sachgütern	10.8	0.1	2.3	-8.5	2.2	60	Transfers au patrimoine financier
62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	22.1	13.1	39.1	17.0	26.0	62	Remboursements de prêts et de participations
63	Rückerstattung für Sachgüter	50.6	35.6	33.5	-17.1	-2.1	63	Facturations à des tiers
64	Rückzahlung von eigenen Beiträgen	11.3	11.7	9.9	-1.4	-1.8	64	Remboursement de subventions accordées
66	Beträge für eigene Rechnung	334.7	312.3	276.5	-58.1	-35.7	66	Subventions acquises
67	Durchlaufende Beiträge	51.4	28.1	55.8	4.4	27.7	67	Subventions à redistribuer
6	**Einnahmen**	**480.9**	**400.9**	**417.1**	**-63.8**	**16.2**	**6**	**Recettes**
50	Sachgüter	653.6	615.1	605.1	-48.4	-10.0	50	Investissements propres
52	Darlehen und Beteiligungen	29.3	16.5	11.1	-18.2	-5.4	52	Prêts et participations permanentes
56	Eigene Beiträge	297.8	351.3	267.7	-30.1	-83.6	56	Subventions accordées
57	Durchlaufende Beiträge	51.4	28.1	55.9	4.5	27.7	57	Subventions redistribusées
58	Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	-0.0	0.0	58	Autres dépenses à porter à l'actif
5	**Ausgaben**	**1'032.1**	**1'011.0**	**939.8**	**-92.3**	**-71.2**	**5**	**Dépenses**
	Saldo Investitionsrechnung	**-551.2**	**-610.1**	**-522.7**	**28.5**	**87.4**		**Solde du compte des investissements**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.4.4 Mittelflussrechnung

1.4.4 Tableau de financement

Kanton in Millionen CHF	Rechnung Compte 2013	Rechnung Compte 2014	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'ànnée précédente	Canton en millions CHF
Überschuss / (Defizit) aus Geschäftstätigkeit	**157.0**	**211.7**	**54.7**	**Excédent / Déficit relatif à l'exploitation**
Nicht geldwirksame Bewegungen aus Geschäftstätigkeit und geldwirksame Veränderungen des Nettofinanzvermögens				**Mouvements relatifs à l'exploitation n'ayant pas d'impact financier et modifications du patrimoine financier net ayant un impact financier**
- Abschreibungen	464.0	430.3	-33.7	- Amortissements
- Zunahme / (Abnahme) Kreditoren	39.0	-116.3	-155.3	- Augmentation / (Diminution) créanciers
- Zunahme / (Abnahme) übrige kurzfristige Schulden	28.1	78.2	50.1	- Augmentation / (Diminution) autres dettes à court term
- Zunahme / (Abnahme) Rückstellung Personalaufwand	-16.8	-8.7	8.1	- Augmentation / (Diminution) provision charges de personnel
- Zunahme / (Abnahme) übrige Rückstellungen	-31.7	-62.7	-31.0	- Augmentation / (Diminution) autres provisions
- Realisierter (Buchgewinn) / -verlust auf Finanzanlagen	0.0	-6.9	-6.9	- Bénéfice / (Perte) comptable réalisé(e) sur les immobilisations financières
- Realisierter (Buchgewinn) / -verlust auf Sachanlagen	-33.8	-0.2	33.6	- Bénéfice / (Perte) comptable réalisé(e) sur les immobilisations corporelles
- (Zunahme) / Abnahme übriges Finanzvermögen	36.3	-74.2	-110.5	- (Augmentation) / Diminution autre patrimoine financier
- (Buchgewinn) / -verlust aus (Auf-) / Abwertungen[1)]	198.2	127.5	-70.7	- Bénéfice / (Perte) comptable réalisé(e) sur réévaluations / (dévaluations) [1)]
- (Zunahme) / Abnahme Debitoren	-74.1	-5.9	68.2	- (Augmentation) / Diminution débiteurs
- Ausserordentliche operative Positionen	39.1	22.9	-16.2	- Postes opérationnels extraordinaires
- Einlagen / (Entnahmen) Spezialfinanzierungen	-158.1	-64.9	93.2	- Versements / (Prélèvements) financements spéciaux
Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit	**647.2**	**530.8**	**-116.4**	**Flux de fonds relatifs à l'exploitation**
- Investitionen Finanzanlagen	-13.4	-4.6	8.8	- Investissements immobilisations financières
- Investitionen Sachanlagen	-961.9	-886.2	75.7	- Investissements immobilisations corporelles

Kanton	Rechnung	Rechnung	Abweichung zum VJ	Canton
	Compte	Compte	Ecart par rapport à l'ànnée précédente	
in Millionen CHF	2013	2014		en millions CHF
- Desinvestitionen Finanzanlagen	33.3	51.1	17.8	- Désinvestissements immobilisations financières
- Desinvestitionen Sachanlagen	444.8	345.9	-98.9	- Désinvestissements immobilisations corporelles
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	**-497.2**	**-493.8**	**3.4**	**Flux de fonds relatifs aux investissements**
- Aufnahme Fremdkapital	77'343.4	55'195.3	-22'148.1	- Souscription d'emprunts
- Rückzahlung Fremdkapital	-77'417.9	-55'189.6	22'228.3	- Remboursement d'emprunts
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	**-74.5**	**5.7**	**80.2**	**Flux de fonds relatifs aux opérations de financement**
Total Mittelfluss	**75.5**	**42.7**	**-32.8**	**Total flux de fonds**
Fonds zu Beginn der Periode	**420.7**	**496.2**	**75.5**	**Fonds au début de la période**
Fonds am Ende der Peridode	**496.2**	**538.9**	**42.7**	**Fonds à la fin de la période**
Erhöhung / (Verminderung) des Fonds	**75.5**	**42.7**	**-32.8**	**Augmentation / (Diminution) du Fonds**

[1] Die Abschreibungen für Nationalstrassen in Bau werden unter den Buchgewinnen/-verlusten aus Auf- und Abwertungen ausgewiesen.

[1] Les amortissements pour les routes nationales en construction sont présentés sous les bénéfices/pertes comptables réalisés sur réévaluations/dévaluations.

1.4.5 Anhang der Jahresrechnung

1.4.5.1 Allgemein

Die vorliegende Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

1.4.5.2 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und Eventualguthaben

1.4.5.2.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

1.4.5 Annexe des comptes annuels

1.4.5.1 Généralités

Les présents comptes annuels se fondent sur la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0) et sur l'ordonnance du 3 décembre 2003 y relative (OFP ; RSB 621.1).

1.4.5.2 Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers et avoirs conditionnels

1.4.5.2.1 Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal)		Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
	2013 CHF	2014 CHF	
Bürgschaften			Cautionnements
1. Regionalpolitk (VOL)	41'966'321	38'992'083	1. Politique régionale (ECO)
Rechtsgrundlage: Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik; Artikel 8			Base légale : Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur la politique régionale, article 8.
Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin zugesprochen hat.			Les pertes éventuelles sur les prêts sont supportées pour moitié par le canton qui les a alloués.
2. Wirtschaftsförderung / Förderung wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (VOL)	1'281'125	833'250	2. Promotion économique / encouragement des zones économiques en redéploiement (ECO)
Rechtsgrundlagen: Bundesbeschluss vom 06.10.1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete und Verordnung zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 05.11.1997.			Bases légales : arrêté fédéral du 06.10.1995 en faveur des zones économiques en redéploiement et ordonnance relative à l'arrêté fédéral en faveur des zones économiques en redéploiement du 05.11.1997.
3. Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (GEF)	71'058'999	83'328'999	3. Cautionnements destinés à garantir les crédits des centres hospitaliers régionaux (SAP)
Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden.			Conformément à l'AGC 3356/2006 et à l'ACE 1973/2006, les sociétés anonymes des CHR peuvent se voir accorder des cautionnements à hauteur de CHF 107 millions au maximum pour garantir des crédits obtenus auprès de tiers.
Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht:			A ce jour, les établissements suivants bénéficient d'un cautionnement :
a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf			a) Regionalspital Emmental AG, Berthoud

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2013 CHF	2014 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal			b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal
c) Spital Netz Bern AG, Bern			c) Spital Netz Bern AG, Berne
d) Spitalzentrum Biel AG, Biel			d) Spitalzentrum Biel AG, Bienne
e) Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Interlaken			e) Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Interlaken
4. Berner Kantonalbank (ERZ)	14'167'932	13'571'284	4. Banque cantonale bernoise (INS)
Rechtsgrundlagen: Artikel 23, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und RRB 0039/2004.			Bases légales : article 23, alinéa 2 de la loi du 18 novembre 2004 sur l'octroi de subsides de formation (LSF ; RSB 438.31) et ACE 0039/2004.
Der Kanton Bern verbürgt die von der Berner Kantonalbank gewährten Ausbildungsdarlehen bis zu einem Betrag von CHF 50 Millionen.			Le canton de Berne cautionne les prêts de formation accordés par la Banque cantonale bernoise jusqu'à un montant de CHF 50 millions.
Total Bürgschaften	128'474'377	136'725'616	Total cautionnements

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2013 CHF	2014 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
Garantieverpflichtungen			Garanties
1. Berner Kantonalbank (FIN)	beschränkt limité	beschränkt limité	1. Banque cantonale bernoise (FIN)
Rechtsgrundlage: Gesetz vom 16. September 2004 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) (Änderung), Übergangsbestimmungen zur Aufhebung von Artikel 4 (Staatsgarantie)			Base légale : loi du 16 septembre 2004 sur la société anonyme Banque cantonale bernoise (LSABCBE) (Modification), dispositions transitoires relatives à l'abrogation de l'article 4 (garantie de l'État)
Seit dem 1. Januar 2013 beschränkt sich die Haftung auf zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Anleihen bis zu deren Endfälligkeit.			Depuis le 1er janvier 2013, la garantie se limite aux emprunts encore en suspens à cette date, et ce jusqu'à leur échéance.
2. Bernische Lehrerversicherungskasse (ERZ)	1'377'849'001	1'043'317'421	2. Caisse d'assurace du corps enseignant bernois (INS)
Fehlendes Deckungskapital bis zu 100 Prozent			Découvert de la réserve mathématique.

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal)		Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
	2013 CHF	2014 CHF	
3. Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVE) Rechtsgrundlagen: Artikel 5 und 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (BSG 732.2), Artikel 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 20. November 2000 (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons gegenüber den Transportunternehmungen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	150'196'223	171'544'252	3. Engagements conditionnels auprès des transports publics (TTE) Bases légales : loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics, articles 5 et 12. Loi du 20 novembre 2000 sur la péréquation financière et la compensation des charges, art. 29. Sur la base des indemnités versées au titre des investissements, le canton dispose d'un avoir conditionnel dont sont redevables les entreprises de transport. Depuis la mise en œuvre, le 1er janvier 1996, de l'article 12 de la loi sur les indemnités d'investissements et pour une part égale à l'avoir conditionnel du canton. Les parts des communes constituent pour le canton un engagement conditionnel.
4. Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE) [1)] Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG WO genehmigt (KWO plus, Phase1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	68'368'159	67'444'265	4. Conventions d'amortissement dans le cadre de concessions de force hydraulique (TTE) [1)] Le 5 octobre 2001, le canton de Berne a approuvé une demande de permis de construire pour une nouvelle galerie parallèle déposée par les Forces Motrices d'Oberhasli SA (KWO plus, phase 1, volet 1 : galerie parallèle Handegg-Kapf). Etant donné que la durée d'amortissement d'un tel investissement habituellement appliquée dans ce secteur va au-delà de la date d'expiration de la concession globale en 2041, le canton serait tenu, en cas de non-renouvellement de la concession ou de rachat avant la date d'expiration, de dédommager KWO à hauteur de la valeur restante des investissements fixés initialement.

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2013 CHF	2014 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
5. Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE) Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 der Kraftwerke Oberhasli AG WO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	90'000'000	185'489'000	5. Conventions d'amortissement dans le cadre de concessions de force hydraulique (TTE) Le 26 mars 2012, le canton de Berne a approuvé une convention d'amortissement pour la revalorisation des centrales de Handeck 2 et d'Innertkirchen 1 des Forces motrices de l'Oberhasli SA (KWO). Etant donné que la durée d'amortissement d'un tel investissement habituellement appliquée dans ce secteur va au-delà de la date d'expiration de la concession globale en 2041, le canton serait tenu, en cas de nonrenouvellement de la concession ou de rachat avant la date d'expiration, de dédommager KWO à hauteur de la valeur restante des investissements fixés initialement.
6. Eventualverpflichtungen gegenüber der Stiftung zur Förderung der KBS Biel (BVE) [1)] Rechtsgrundlage: Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11) Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB-Bildung Formation Biel-Bienne eine Kaufsverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton dem Verein KV Biel den Auftrag eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Der Grosse Rat muss diese Eventualverpflichtung noch bewilligen. Sollte er davon absehen, wird die BEKB den Hypothekarvertrag neu verhandeln.	19'000'000	19'000'000	6. Engagement conditionnel envers la Fondation BFB – Bildung Formation Biel-Bienne (TTE) [1)] Base légale : article 38 de la loi du 14 juin 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (LFOP ; RSB 435.11) Le Conseil-exécutif a prononcé une obligation de rachat du canton à l'égard de la Fondation BFB concernant le bâtiment scolaire à Bienne, si le canton devait retirer le mandat de gestion d'une école professionnelle commerciale à l'Association BFB. L'engagement conditionnel a pour but de garantir le crédit hypothécaire que la Fondation BFB a souscrit auprès de la BCBE à des conditions préférentielles. Le Grand Conseil doit encore approuver cet engagement. S'il y renonçait, la BCBE renégocierait le contrat hypothécaire.
7. Laufende Rechtsverfahren (BVE) Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren	5'200'000	0	7. Procédures juridiques (TTE) Engagements conditionnels de procédures juridiques en cours
Total Garantieverpflichtungen [2)]	1'710'613'383	1'486'794'938	Total garanties [2)]

1) Verpflichtung wurde im GB 2011 nicht ausgewiesen

2) ohne Position 4 (Berner Kantonalbank), inkl. Korrektur (siehe Fussnote 1)

1) Cet engagement n'était pas inscrit au rapport de gestion de 2011

2) Position 4 (Banque cantonale bernoise) non incluse, correction incluse (voir note de bas de page n°1)

Pfandbestellungen zugunsten Dritter			Constitutions de gages en faveur de tiers
Keine			Aucune
Total Pfandbestellungen zugunsten Dritter	0	0	Total consitutions de gages en faveur de tiers

1.4.5.2.2 Eventualguthaben

1.4.5.2.2 Avoirs conditionnels

Bestand Eventualguthaben per 31.12. Bezeichnung	2013 CHF	2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	État des avoirs conditionnels au 31.12. Désignation
Behörden	0	0	0	Autorités
Staatskanzlei	0	0	0	Chancellerie d'État
Volkswirtschaftsdirektion	123'525'499	134'554'528	11'029'029	Direction de l'économie publique
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	243'596'730	309'551'911	65'955'181	Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	0	0	0	Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques
Polizei- und Militärdirektion	0	0	0	Direction de la police et des affaires militaires
Finanzdirektion	0	0	0	Direction des finances
Erziehungsdirektion	0	0	0	Direction de l'instruction publique
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	616'289'362	684'518'449	68'229'087	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
Finanzkontrolle	0	0	0	Contrôle des finances
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	0	0	0	Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	0	0	0	Autorités judiciaires et Ministère public
Total	983'411'591	1'128'624'888	145'213'297	Total

1.4.5.3 Leasingverbindlichkeiten

Offene Leasingverbindlichkeiten per 31.12.2014:

1.4.5.3.1 Operatives Leasing

1.4.5.3 Engagements découlant de contrats de leasing

Engagements de leasing en cours au 31.12.2014 :

1.4.5.3.1 Leasing d'exploitation

	Vertragsende Fin du contrat Jahr Année	Errechneter Barwert K_0 (Vertragsbeginn) Valeur actuelle K_0 calculée (début du contrat) CHF	Errechneter Barwert K_n (aktuell) Valeur actuelle K_n calculée (actuellement) CHF	Stand laufender Leasingverträge État des contrats de leasing en cours bezahlt bis 31.12.2014 payé jusqu'au 31.12.2014 CHF	offen ouvert CHF	
Operatives Leasing						Leasing d'exploitation
Informatikmittel (mit Infrastruktur)						Moyens informatiques (infrastructures comprises)
	2014			6'769'597		
	2015				632'946	
	2016				282'469	
	2017				2'769	
Fahrzeuge						Véhicules
	2014			498'026		
	2015				181'996	
	2016				169'265	
	2017				72'095	
	2018				44'329	
	2019				7'539	
Kunstwerke						Œuvres d'art
	2015				0	

Bemerkung: Fotokopiergeräte (ähnliche Geräte) sind nicht erfasst, da diese auf einer Mischrechnung basieren (Preis pro Blatt).

Remarque : les photocopieuses (appareils similaires) ne sont pas comprises car elles font l'objet d'une facturation mixte (prix à la feuille).

1.4.5.3.2 Finanzierungsleasing

1.4.5.3.2 Leasing financier

	Vertragsende Fin du contrat Jahr Année	Errechneter Barwert K_0 (Vertragsbeginn) Valeur actuelle K_0 calculée (début du contrat) CHF	Errechneter Barwert K_n (aktuell) Valeur actuelle K_n calculée (actuellement) CHF	Stand laufender Leasingverträge État des contrats de leasing en cours bezahlt payé CHF	 offen ouvert CHF	
Finanzierungsleasing				**34'957'597**	**282'707'326**	**Leasing financier**
Fahrzeuge	2014/2017/2020	805'681	610'834	195'289	610'834	Véhicules
PPP Neumatt Burgdorf	2037	151'388'826	144'286'108	34'474'308	278'928'492	PPP Neumatt Berthoud
Einbauten in Fremdmietobjekte	2024	3'000'000	2'778'477	288'000	3'168'000	Equipements dans des objets loués à des tiers

1.4.5.4 Brandversicherungswerte der Sachanlagen

1.4.5.4 Valeurs d'assurance incendie des immobilisations corporelles

Versicherungspositionen in Millionen CHF	Betrag Montant 2013	 2014	Postes d'assurances en millions CHF
Gebäude	5'020	4'962	Immeubles
Bausumme	183	95	Coûts de construction
Waren, Einrichtungen und Fahrhabe	1'690	1'714	Marchandises, installations et biens mobiliers
Total	**6'893**	**6'771**	**Total**

1.4.5.5 Rückstellungen

Nachweis der Rückstellungen Bilanz per 31.12.	2013 CHF	2014 CHF				État des provisions Bilan au 31.12.
		Verwendung Utilisation	Auflösung Dissolution	Bildung Constitution	Bestand État	
Total Laufende Rechnung	787'383'947.22	36'441'232.41	42'874'321.82	20'889'132.46	728'957'525.45	Total compte de fonctionnement
Total Investitionsrechnung	1'753'793.00	198'373.10	475'419.90	1'380'000.00	2'460'000.00	Total compte des investissements
Total Rückstellungen	789'137'740.22	36'639'605.51	43'349'741.72	22'269'132.46	731'417'525.45	Total des provisions

Die Detailangaben zu den Rückstellungen finden sich in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2014, Kapitel 1.

1.4.5.5 Provisions

Les provisions sont présentées en détail au chapitre 1 des Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2014.

1.4.5.6 Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Stand 31.12.2014 in Millionen CHF	Verfügbares Vorsorgevermögen Fortune de prévoyance disponible	Notwendiges Vorsorgekapital (inkl. technische Rückstellungen) Capital de prévoyance nécessaire (y compris réserves techniques)	Fehlendes Deckungskapital Découvert de la réserve mathématique	Deckungsgrad Degré de couverture	Etat au 31.12.2014 en millions CHF
BPK [1]	11'374	13'005	-1'630	87,5%	CPB [1]
BLVK [2]	6‘290	7‘334	-1‘043	85.8%	CACEB [2]

Per 31. Dezember 2014 sind zur Behebung der Unterdeckung keine Verpflichtungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen passiviert.

[1] Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert das Personal des Kantons Bern und von 147 weiteren angeschlossenen Organisationen (Vorjahr 149).

Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG; BSG 153.41) sieht bei einer erheblichen Unterdeckung vor, dass bei Arbeitnehmenden sowie bei Arbeitgebenden Sanierungsbeiträge von insgesamt höchstens 10 Prozent des versicherten Verdienstes erhoben werden können. Dabei tragen die Arbeitgebenden mindestens 50 und höchstens 60 Prozent der Sanierungsbeiträge.

1.4.5.6 Engagements envers les institutions de prévoyance

Aucun passif n'est imputé aux institutions de prévoyance au 31 décembre 2014 pour résorber le découvert.

[1] La CPB assure le personnel du canton de Berne et de 147 autres organisations rattachées (année précédente 149).

L'article 11 de la loi du 30 juin 1993 sur la Caisse de pension bernoise (LCPB ; RSB 153.41) prévoit, en cas de découvert important, la possibilité de percevoir de la part des employeurs ainsi que des employés et employées des contributions d'assainissement représentant au total 10 pour cent au plus du gain assuré, les employeurs assumant au moins 50 mais au plus 60 pour cent desdites contributions d'assainissement.

[2] Bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/ Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Der BLVK sind 51 Institutionen angeschlossen (Stand 31.12.2013).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht. Danach fällt die Staatsgarantie weg (Artikel 50 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse [BLVKG; BSG 430.261]). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung (CHF 1'043 Mio.).

Die Detailangaben zu den Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen finden sich in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2014, Kapitel 1.

[2] A la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) sont assurés la majorité des enseignants en poste dans les écoles enfantines, les établissements de la scolarité obligatoire et les écoles cantonales du cycle secondaire II (écoles moyennes / gymnases, écoles de culture générale et écoles professionnelles) ainsi que les bénéficiaires de rente. 51 institutions son affiliées à la CACEB (état 31.12.2013).

Outre l'obligation de payer les cotisations ordinaires, le canton garantit le versement des prestations de la CACEB si celle-ci devait s'avérer insolvable, et ce jusqu'à un degré de couverture de 100 pour cent. Après quoi la garantie de l'Etat sera supprimée (art. 50 de la loi du 14 décembre 2004 sur la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois [LCACEB ; RSB 430.261]). Il n'est pas payé d'intérêts sur le découvert. La garantie de l'Etat correspond à un engagement conditionnel (CHF 1 043 mio).

Les engagements envers les institutions de prévoyance sont présentés en détail au chapitre 1 des Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2014.

1.4.5.7 Schulden Detailausweis Bruttoschuld I

1.4.5.7 Dettes, présentation détaillée de l'endettement brut I

Öffentliche Schulden Detailausweis Bruttoschuld I per 31.12.2014		Betrag Montant CHF	Zinssatz Taux d'intérêt %	Laufzeit Durée	Dettes publiques Présentation détaillée endettement brut I au 31.12.2014	
20	Laufende Verpflichtungen	975'995'291.28			20	Engagements courants
210	Kurzfristige Darlehen	649'990'000.00			210	Emprunts à court terme
	BEKB	197'634'000.00	0.070	31.12.2014-05.01.2015		BCBE
	PostFinance	10'356'000.00	0.100	31.12.2014-05.01.2015		PostFinance
	Eurofima	27'000'000.00	0.020	14.10.2014-06.01.2015		Eurofima
	Eurofima	50'000'000.00	0.025	29.10.2014-06.01.2015		Eurofima
	BEKB	100'000'000.00	0.040	30.10.2014-06.01.2015		BCBE
	BEKB	100'000'000.00	0.040	13.11.2014-06.01.2015		BCBE
	Raiffeisen	50'000'000.00	0.045	17.11.2014-06.01.2015		Raiffeisen
	Entris Banking AG	40'000'000.00	0.040	17.11.2014-06.01.2015		Entris Banking AG
	Publica	75'000'000.00	0.060	31.10.2014-22.10.2015		Publica
210	Bankkontokorrente	0.00			210	Comptes courants banques
211	Kontokorrente	0.00			211	Comptes courants
219	Übrige kurzfristige Schulden	4'693'366.73			219	Autres dettes à court terme
	PPP Neumatt Burgdorf	2'922'647.40	6.880			PPP Neumatt Berthoud
	Diverse	1'770'719.33				Divers
21	kurzfristige Schulden	654'683'366.73			21	Dettes à court terme
220	Hypotheken	0.00			220	Emprunts hypothécaires

Öffentliche Schulden Detailausweis Bruttoschuld I per 31.12.2014		Betrag Montant CHF	Zinssatz Taux d'intérêt %	Laufzeit Durée	Dettes publiques Présentation détaillée endettement brut I au 31.12.2014	
221	Darlehen	545'000'000.00			221	Emprunts
	Pensionskasse Basel-Stadt	40'000'000.00	1.970	06.08.2009-06.08.2015		Caisse de pension Basel-Stadt
	Dexia	25'000'000.00	2.960	12.10.2004-12.10.2015		Dexia
	Vaudoise Leben	15'000'000.00	2.960	12.10.2004-12.10.2015		Vaudoise Vie
	PAX Leben	20'000'000.00	3.000	25.02.2008-25.02.2016		PAX Vie
	PostFinance	50'000'000.00	2.430	05.06.2009-06.06.2016		PostFinance
	SUVA	20'000'000.00	2.500	06.06.2009-06.06.2016		SUVA
	Publica	50'000'000.00	2.230	05.08.2009-05.08.2016		Publica
	SUVA	50'000'000.00	2.530	19.05.2009-19.05.2017		SUVA
	PostFinance	50'000'000.00	2.490	24.07.2009-22.09.2017		PostFinance
	SUVA	20'000'000.00	2.570	10.02.2009-10.02.2018		SUVA
	Ausgleichsfonds AHV	25'000'000.00	2.470	24.08.2009-24.08.2018		Fonds de compensation AVS
	SUVA	30'000'000.00	2.410	24.08.2009-24.08.2018		SUVA
	Postfinance	50'000'000.00	2.420	25.02.2010-25.02.2020		PostFinance
	Ausgleichsfonds AHV	50'000'000.00	2.250	14.05.2010-14.05.2020		Fonds de compensation AVS
	AXA Winterthur Leben	50'000'000.00	2.360	04.06.2010-03.06.2022		AXA Winterthur Vie
221	Bundesdarlehen	0.00			221	Emprunts de la Confédération
221	Übrige Darlehen	480'067'831.41			221	Autres prêts
222	Kassenscheine	0.00			222	Bons de caisse
223	Staatsanleihen	3'285'000'000.00			223	Emprutnts d'Etat
		250'000'000.00	3.125	27.06.2007-27.06.2019		
		225'000'000.00	2.625	24.04.2009-24.04.2020		
		200'000'000.00	1.250	20.09.2013-20.09.2021		
		200'000'000.00	2.500	26.11.2009-26.11.2021		
		275'000'000.00	2.375	25.03.2010-25.03.2022		
		310'000'000.00	2.250	31.05.2010-31.05.2023		
		300'000'000.00	1.000	25.10.2012-25.10.2024		
		150'000'000.00	1.250	22.04.2014-22.04.2024		
		300'000'000.00	1.750	24.09.2010-24.09.2025		
		200'000'000.00	2.250	20.04.2011-20.04.2026		
		200'000'000.00	1.250	30.03.2012-30.03.2027		
		250'000'000.00	1.250	07.02.2013-07.02.2028		

Öffentliche Schulden Detailausweis Bruttoschuld I per 31.12.2014		Betrag Montant CHF	Zinssatz Taux d'intérêt %	Laufzeit Durée	Dettes publiques Présentation détaillée endettement brut I au 31.12.2014	
		275'000'000.00	1.500	15.05.2013-15.05.2029		
		150'000'000.00	1.250	12.09.2014-12.09.2030		
225	Leasingverpflichtungen	610'834.10			225	Obligations de leasing
229	Übrige mittel- und langfristige Schulden	163'631'332.55			229	Autres dettes à moyen et long termes
	PPP Neumatt Burgdorf	141'363'458.27	6.880			PPP Neumatt Berthoud
	Diverse	22'267'874.28				Divers
22	Mittel- und langfristige Schulden	4'474'309'998.06			22	Dettes à moyen et long terme
	Davon: Schuldscheindarlehen, Kassascheine, Privatplatzierungen und Staatsanleihen	3'830'000'000.00				notament : reconnaissances de dettes, bons de caisse, placements privés et emprunt d'Etat
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.00			23	Engagements envers des entités particulières
	(eigene Anstalten, Personalversicherungs-, Sparkassen, Eigenversicherung für Sachschäden und verwaltete Stiftungen)					(établissements cantonaux, caisse d'assurance du personnel, caisses d'épargne, assurance personnelle pour risques matériels et fondations administrées)
	Bruttoschuld I	6'104'988'656.07				Endettement brut I

1.4.5.8 Offene derivative Finanzinstrumente

Es werden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

1.4.5.8 Instruments dérivés ouverts

Aucun instrument dérivé n'est utilisé.

1.4.5.9 Beteiligungen

Der Kanton Bern weist per 31. Dezember 2014 46 Beteiligungen mit einem Buchwert von CHF 223,3 Millionen aus.

Im Jahr 2014 wurden Beteiligungserträge von CHF 71,6 Millionen (Voranschlag: CHF 68,6 Mio., Vorjahr: CHF 93,3 Mio.) erzielt.

Es fanden keine wesentlichen Transaktionen statt: Der Aktienanteil des Kantons Bern am Aktienkapital der BEKB liegt somit gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 51,5 Prozent. Der Kantonsanteil an der BKW AG beträgt wie bereits per 31. Dezember 2013 weiterhin 52,5 Prozent, derjenige an der BLS AG unverändert 55,8 Prozent.

1.4.5.9 Participations

Au 31 décembre 2014, le canton de Berne possède 46 participations d'une valeur comptable totale de CHF 223,3 millions.

En 2014, ces participations ont rapporté CHF 71,6 millions (budget : CHF 68,6 mio, en 2013 : CHF 93,3 mio).

Il n'a pas été enregistré de transactions importantes : la part du canton de Berne au capital-actions de la BCBE reste inchangée à 51,5 pour cent, de même que sa part du capital-actions de la BKW SA qui est toujours de 52,5 pour cent comme au 31 décembre 2013, et que sa part du capital-actions de la BLS SA, toujours de 55,8 pour cent.

Die wesentlichen Beteiligungen sind:

Les principales participations sont les suivantes :

Firmenname	Aktienkapital Capital-actions CHF in Millionen / en millions	Beteiligung Kanton Participation du canton CHF in Millionen / en millions	Beteiligung Kanton Participation du canton % 31.12.2013	Beteiligung Kanton Participation du canton % 31.12.2014	Nom de l'entreprise
Berner Kantonalbank	186.40	96.00	51.50	51.50	Banque cantonale bernoise SA
BKW AG, Bern	132.00	69.40	52.54	52.54	BKW SA, Berne
BLS AG, Bern	79.44	44.29	55.75	55.75	BLS SA, Berne
Bedag Informatik AG, Bern	10.00	10.00	100.00	100.00	Bedag Informatique SA, Berne
Hôpital du Jura bernois SA, Moutier	3.95	3.95	100.00	100.00	Hôpital du Jura bernois SA, Moutier
Spital STS AG, Spiez	5.85	5.85	100.00	100.00	Spital STS AG, Spiez
SRO AG, Langenthal	7.80	7.80	100.00	100.00	SRO AG, Langenthal
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen	6.25	6.25	100.00	100.00	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	7.20	7.20	100.00	100.00	Regionalspital Emmental AG, Burgdorf
Spitalzentrum Biel AG, Biel	7.75	7.73	99.74	99.74	Spitalzentrum Biel AG, Biel
Spital Netz Bern AG, Bern	8.30	8.30	100.00	100.00	Spital Netz Bern AG, Bern

Weiterführende Informationen zu den Beteiligungen, insbesondere zu den vier Beteiligungen Bedag Informatik AG, Berner Kantonalbank, BKW AG und BLS AG finden sich in den «Ergänzenden Angaben» zur Jahresrechnung 2014, Kapitel 4.

Le chapitre 4 des Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2014 fournit de plus amples informations sur les participations, notamment sur les quatre suivantes : Bedag Informatique SA, Banque cantonale bernoise, FMB SA et BLS SA.

1.4.5.10 Aufwertungen

Im Berichtsjahr erfolgten in der Finanzbuchhaltung keine Aufwertungen von Vermögenswerten.

1.4.5.11 Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung

Die Grundlagen zur Risikobewirtschaftung hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0323 vom 27. Februar 2008 in seinen Grundzügen definiert. Daraus folgt, dass dem Regierungsrat Anfang Jahr die jährliche Berichterstattung zu den operativen Risiken des Kantons Bern per 31. Dezember des Vorjahres unterbreitet wird. Die Grundlagen hierfür generieren die Direktionen und die Staatskanzlei bis im November des Vorjahres aus der laufenden Bewirtschaftung ihrer direktionalen operativen Risiken. Sinnvollerweise wird dem Regierungsrat im Rahmen des Geschäftsberichts zuerst zu den übergeordneten Risiken Bericht erstattet. Die operativen Risiken werden dem Regierungsrat anschliessend zur Kenntnis gebracht.

Für den Bereich der übergeordneten Risiken kommen separate Führungsinstrumente des Regierungsrates zur Anwendung.

Die Risikobeurteilung wird im Kapitel 1.3 behandelt.

1.4.5.12 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Per 1. Januar 2015 tritt das neue Gesetz über die bernischen Pensionskassen (PKG) in Kraft. Nebst dem Wechsel vom bisherigen Leistungs- zum Beitragsprimat, sieht das Gesetz auch die Sanierung der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) innert 40 Jahren vor. Damit werden die neuen Bestimmungen des Bundes über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen umgesetzt.

Im Rahmen dieser Sanierung anerkennt der Kanton Bern gegenüber den beiden Pensionskassen vorab eine Schuld, welche der anteilsmässigen Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner per 31. Dezember 2014 entspricht. Aufgrund erster provisorischer Zahlen der beiden Pensionskassen dürfte die zu verzinsende Schuldanerkennung des Kantons in der Grössenordnung zwischen CHF 620 und CHF 720 Millionen betragen. Diese ist gemäss Art. 55 PKG erfolgsneutral zu Lasten des Bilanzfehlbetrags zu verbuchen und wird über die nächsten 40 Jahre linear amortisiert.

Die nach der Schuldanerkennung verbleibenden Deckungslücken sind innert 20 Jahren durch zusätzliche Finanzierungsbeiträge der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber zu schliessen. Für die vom Arbeitgeber Kanton Bern zu leistenden Finanzierungsbeiträge von rund CHF 800 Millionen (Summe der vom Kanton während 20 Jahren zu leistenden Beiträge gemäss Abstimmungsbotschaft vom 18. Mai 2014) wird gemäss Art. 55 PKG per 1. Januar 2015 zulasten des Bilanzfehlbetrags erfolgsneutral eine Rückstellung gebildet. Diese dient dazu, die jährlichen Finanzierungsbeiträge seitens Arbeitgeber Kanton Bern zu finanzieren.

1.4.5.10 Réévaluations

Il n'y pas eu de réévaluation d'actifs dans la comptabilité financière durant l'année sous rapport.

1.4.5.11 Indications sur la réalisation d'une appréciation des risques

Le Conseil-exécutif a fixé dans les grandes lignes les principes de la gestion des risques par l'arrêté n° 0323 du 27 février 2008. En vertu de cet ACE, le Conseil-exécutif reçoit en début d'année un rapport annuel sur les risques opérationnels du canton de Berne au 31 décembre de l'année précédente. Ce rapport repose sur les données que les Directions et la Chancellerie d'Etat génèrent jusqu'en novembre de l'année précédente en se fondant sur la gestion courante de leurs risques opérationnels. En toute logique, le Conseil-exécutif reçoit d'abord un compte rendu des risques généraux dans le cadre du rapport de gestion, avant d'être informé des risques opérationnels.

Les risques généraux requièrent la mise en œuvre d'instruments de pilotage spécifiques du Conseil-exécutif.

L'appréciation des risques fait l'objet du chapitre 1.3.

1.4.5.12 Événements postérieurs à la date du bilan

La nouvelle loi sur les caisses de pension cantonales (LCPC) entre en vigueur le 1er janvier 2015. Outre le passage de la primauté des prestations à la primauté des cotisations, elle prévoit l'assainissement de la Caisse de pension bernoise (CPB) et de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) sur 40 ans, mettant ainsi en application les nouvelles dispositions fédérales sur le financement des caisses de pension de droit public.

Dans le cadre de cet assainissement, le canton de Berne établit en faveur des deux caisses de pension une reconnaissance de dette qui correspond au déficit de couverture des engagements envers les bénéficiaires de rentes au 31 décembre 2014. Conformément aux chiffres provisoires des deux caisses de pension, la reconnaissance de dette du canton (sur laquelle un intérêt est dû) devrait ainsi représenter entre CHF 620 et CHF 720 millions ; selon l'article 55 LCPC, elle doit être imputée au débit du découvert du bilan sans incidence sur le résultat et amortie selon la méthode linéaire sur les 40 prochaines années.

Les insuffisances de couverture après comptabilisation de la reconnaissance de dette doivent être comblées dans un délai de 20 ans par des cotisations de financement supplémentaires que les assurés actifs et les employeurs devront verser. Des provisions doivent être constituées au 1er janvier 2015 pour les cotisations de financement de CHF 800 millions (somme des cotisations que le canton devra verser pendant 20 ans conformément au message sur la votation du 18 mai 2014) que l'employeur canton de Berne devra verser et, conformément à l'article 55 LCPC, être imputées au débit du découvert du bilan sans incidence sur le résultat.

Um Leistungsverschlechterungen als Folge des Primatwechsels möglichst zu verhindern, leistet der Kanton eine Übergangseinlage von rund CHF 500 Millionen. Gemäss Art. 55 PKG ist dafür per 1. Januar 2015 ebenfalls erfolgsneutral eine Rückstellung zu Lasten des Bilanzfehlbetrags zu bilden.

Durch das Inkrafttreten des PKG per 1. Januar 2015 wird sich somit der Bilanzfehlbetrag des Kantons Bern in der Grössenordnung von CHF 1,92 bis CHF 2,02 Milliarden erhöhen und wird neu zwischen CHF 3,57 und CHF 3,67 Milliarden betragen. Die Bruttoschuld I nimmt um CHF 620 bis CHF 720 Millionen zu. Die Bruttoschuld II vergrössert sich um CHF 1,92 bis CHF 2,02 Milliarden und wird neu zwischen CHF 8,75 und CHF 8,85 Milliarden betragen.

Die vorliegenden Zahlen basieren auf provisorischen Berechnungen. Die definitive Festlegung der Schuldanerkennung sowie der Rückstellungen für die Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlage erfolgt auf Basis der revidierten Abschlüsse der beiden Pensionskassen im Frühjahr 2015.

Pour éviter dans la mesure du possible que le changement de primauté génère une détérioration des prestations, le canton verse une contribution de transition d'environ CHF 500 millions. Conformément à l'article 55 LCPC, des provisions doivent aussi être constituées au 1er janvier 2015 à cet effet, et être imputées au débit du découvert du bilan sans incidence sur le résultat.

Le montant de l'augmentation résultant de l'entrée en vigueur de la LCPC au 1er janvier 2015 sera respectivement situé entre CHF 1,92 et 2,02 milliards pour le découvert du bilan du canton de Berne (qui se situera désormais entre CHF 3,57 et 3,67 milliards), entre CHF 620 et 720 millions pour l'endettement brut I et entre CHF 1,92 à CHF 2,02 milliards pour l'endettement brut II (qui se situera désormais entre CHF 8,75 et 8,85 milliards).

Ces chiffres se fondent sur des calculs provisoires. Le montant définitif de la reconnaissance de dette et des provisions pour les cotisations de financement et pour la contribution de transition sera établi en fonction des clôtures des comptes révisées des deux caisses de pension au printemps 2015.

2 Politische Berichterstattung

2 Compte rendu politique

2 Politische Berichterstattung

2.1 Schwerpunkte der Regierungstätigkeit

2.1.1 Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Wichtige Schwerpunkte des Regierungsrates sind die Planung der staatlichen Aufgaben, die der Bündelung der Kräfte der Verwaltung und die externe Koordination mit dem Bund und anderen Kantonen. Der Regierungsrat soll im Sinne der Früherkennung Probleme rechtzeitig orten, die Entwicklung in Staat und Gesellschaft vorausschauend beurteilen und frühzeitig die erforderlichen Massnahmen treffen.

Die Tätigkeit des Regierungsrates steht unter der Oberaufsicht des Parlaments. In diesem Rahmen fanden auch in diesem Jahr wiederum zahlreiche Führungs- und Kontrollgespräche mit den ständigen Kommissionen des Grossen Rates statt. Diese Gespräche bilden eine unverzichtbare Voraussetzung für die Kohärenz staatlichen Handelns.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben als Regierungskollegium traf sich der Regierungsrat in der Regel wöchentlich zu ordentlichen Sitzungen. Darüber hinaus führte er im Berichtsjahr zahlreiche Klausursitzungen durch, die der Behandlung wichtiger Fragen ausserhalb der Tagesaktualität gewidmet waren.

Eine Herausforderung stellte im Berichtsjahr die Umsetzung der im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) beschlossenen Sparmassnahmen dar. Am 29. Oktober 2014 verabschiedete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018, in denen er seine grundsätzlichen Absichten, Aufgaben und geplanten Massnahmen der kommenden Legislatur festlegt. Schwerpunkte bilden unter der Grundmaxime der Nachhaltigen Entwicklung, die Stabilisierung des Finanzhaushalts, die Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung und die Bereitstellung der für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung notwendigen Infrastruktur.

2.1.2 Grundlagen der Staatsordnung

Am 1. Juni 2014 trat das totalrevidierte Parlamentsrecht (GRG; BSG 151.21) in Kraft. Das neue Recht führte auch auf Regierungsseite zu wichtigen Änderungen, namentlich hinsichtlich des Zusammenwirkens mit dem Grossen Rat und seinen neuen Sachbereichskommissionen. Neuerungen für den Regierungsrat und die Verwaltung ergaben sich zudem aus den Änderungen bei den parlamentarischen Instrumenten sowie den zusätzlichen Informations-, Konsultations- und Mitwirkungsrechten des Grossen Rates bei Regierungsratsgeschäften. Schliesslich kam es zu neuen Abläufen und Prozessen aufgrund der Entflechtung der Verwaltungsunterstützung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten.

2 Compte rendu politiques

2.1 Priorités de l'activité du Conseil-exécutif

2.1.1 Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif fixe les buts de l'activité étatique sous réserve des compétences du Grand Conseil. C'est à lui qu'il appartient de mener la planification des tâches publiques, de mobiliser les ressources de l'administration et d'assurer la coordination avec la Confédération et avec les autres cantons. Le Conseil-exécutif doit être capable de reconnaître à l'avance les problèmes qui peuvent se poser, de porter un regard prospectif sur l'évolution de l'Etat et de la société, et de prendre à temps les mesures nécessaires.

Dans ses activités, le Conseil-exécutif est placé sous la haute surveillance du parlement, et c'est dans ce cadre qu'ont eu lieu comme les années précédentes un grand nombre d'entretiens de direction et de contrôle avec les commissions permanentes du Grand Conseil. Ces entretiens offrent la condition indispensable de la cohérence de l'activité étatique.

Dans l'accomplissement des tâches qui sont les siennes, le collège gouvernemental s'est réuni surtout en séances hebdomadaires ordinaires. De plus, il a consacré un certain nombre de séances de réflexion aux questions importantes qui sortent de l'actualité quotidienne.

La mise en œuvre des mesures d'économie décidées dans le cadre de l'examen des offres et des structures (EOS 2014) a représenté un vrai défi. Le 29 octobre 2014, Conseil-exécutif a adopté le Programme gouvernemental de législature 2015–2018, dans lequel il définit sa ligne directrice, ses objectifs et les mesures prévues pour la législature suivante. Les thèmes prioritaires de la législature, fondée sur le principe du développement durable, seront la stabilisation des finances, la promotion d'un aménagement du territoire durable et la mise à disposition de l'infrastructure nécessaire à un développement économique sain.

2.1.2 Fondements de l'organisation de l'État

La révision totale du droit parlementaire est (LGC ; RSB 151.21) entrée en vigueur le 1er juin 2014. Le nouveau droit s'accompagne d'importants changements pour le Conseil-exécutif aussi, notamment concernant les rapports avec le Grand Conseil et ses nouvelles commissions spécialisées. Les modifications touchant aux outils parlementaires et aux droits d'information, de consultation et de participation du Grand Conseil sur les affaires du Conseil-exécutif ont également apporté leur lot de changements pour le Conseil-exécutif et l'administration. Enfin, la séparation nette tracée entre les Services parlementaires et la Chancellerie d'Etat a donné naissance à de nouveaux processus.

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes stand weiterhin der Aufbau der auf 1. Januar 2013 gestarteten elf neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie die Klärung von Abläufen und Schnittstellen im Vordergrund. Eng mitverfolgt durch die politisch und fachlich breit zusammengesetzte Begleitgruppe KESB wurden namentlich die Kostenentwicklung, die umfassend angelegte Evaluation der neuen Organisation, welche im Berichtsjahr gestartet wurde, sowie die dringlichen Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; BSG 213.316), welche eine effizientere Aufgabenerfüllung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bezwecken.

Dans le domaine de la protection de l'enfant et de l'adulte, la mise en place des onze autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA), entrées en fonction le 1er janvier 2013, ainsi que la définition des processus et des modalités de collaboration entre les APEA et d'autres entités, ont cette année encore constitué des priorités. Le groupe de suivi des APEA, composé de nombreux acteurs politiques et professionnels de la branche, s'est notamment penché sur l'évolution des coûts, l'évaluation complète de la nouvelle organisation commencée au cours de l'année sous rapport, ainsi que sur la nécessité d'effectuer des modifications urgentes dans la loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316) afin de rendre les APEA plus efficaces dans l'accomplissement de leurs tâches.

Bei der Verselbstständigung der Justiz wurden weitere Schnittstellen zwischen der Justizverwaltung und der JGK bereinigt. So konnte die Übergabe von weiteren Aufgaben aus dem Bereich des Rechnungswesens, welche bislang vom Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht für die Justizverwaltung wahrgenommen werden, an die Stabstelle für Ressourcen der Justiz vorbereitet werden. Die Übergabe des Busseninkassos erfolgt per 1. Januar 2015, jene der übrigen Aufgaben schrittweise bis ins Frühjahr 2015.

Dans le cadre du processus d'autonomisation du pouvoir judiciaire, une redistribution des tâches a eu lieu entre l'administration de la justice et la JCE. Ainsi, le transfert à l'état-major des ressources de la Direction de la magistrature d'un plus grand nombre de tâches de comptabilité, assumées jusqu'ici par l'Office de gestion et de surveillance en faveur de l'administration de la justice, a été préparé. Le transfert de l'encaissement des amendes a eu lieu le 1er janvier 2015 et celui des autres tâches s'effectuera de manière échelonnée au début de l'année.

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen der Justizleitung und der Justizkommission zu verbessern und zu institutionalisieren. Für die Optimierung dieser Zusammenarbeit hat sich der Regierungsrat zu Beginn der Legislaturperiode neu organisiert und eine Justizdelegation gebildet, welche sich aus dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor (Leitung), der Finanzdirektorin und dem Staatsschreiber zusammensetzt. Die Justizdelegation bereitet die Geschäfte aus dem Bereich der Justiz für den Regierungsrat vor und führt den Dialog mit den beiden anderen Staatsgewalten. Zudem wurden die Verfahren und Geschäftsprozesse zwischen den drei Staatsgewalten im Detail in einem Verfahrensprotokoll festgehalten. Das von der Justizleitung und vom Regierungsrat am 7. Mai 2014 vereinbarte Verfahrensprotokoll wurde von der Justizkommission am 13. August 2014 zur Kenntnis genommen. Damit sind die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information der drei Staatsgewalten geregelt. Gestützt auf diese neuen Grundlagen fand erstmals am 22. Oktober 2014 ein trilateraler Dialog zwischen Regierungsrat, vertreten durch seine Justizdelegation, Justizleitung und Justizkommission statt, an welchem vor allem der Voranschlag 2015 der Justiz besprochen wurde. Dabei wurde seitens der Justizleitung klar betont, dass sich die Justiz als Teil des Gesamtkantons versteht und dass sie sich ihrer Verantwortung für einen effizienten Umgang mit den verfügbaren finanziellen Mitteln bewusst ist.

Le Conseil-exécutif s'efforce d'améliorer et d'institutionnaliser la collaboration et le transfert d'informations entre la Direction de la magistrature et la Commission de justice. Dans le but d'optimiser la collaboration entre ces deux entités, il a modifié son organisation pour constituer une délégation chargée des affaires ayant trait à la justice, composée du directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (président), de la directrice des finances et du chancelier. Cette délégation prépare les affaires ayant trait à la justice et assure le dialogue avec les deux autres pouvoirs. En outre, les procédures et les processus de travail régissant la collaboration entre les trois pouvoirs ont été définis de manière détaillée dans un protocole, établi le 7 mai 2014, dont la Commission de justice a pris connaissance le 13 août 2014. Ainsi, la collaboration et l'échange d'informations entre les trois pouvoirs étatiques sont réglés. Le 22 octobre 2014, une discussion réunissant le Conseil-exécutif (représenté par sa délégation), la Direction de la magistrature et la Commission de justice, qui a porté principalement sur le budget 2015 de l'administration de la justice, a eu lieu sur cette nouvelle base. Le fait que le pouvoir judiciaire considère son activité comme faisant partie intégrante des processus cantonaux a été souligné par la Direction de la magistrature, qui s'est dit consciente de sa responsabilité en ce qui concerne l'utilisation efficace des moyens financiers à disposition.

Die geplante Evaluation der Justizreform II wird in zwei Etappen durchgeführt. Vorgezogen wird die Evaluation der Personaldotierung der Justiz, welche unter Federführung der Justizkommission von März 2014 bis Februar 2015 durchgeführt wird. Die Gesamtevaluation der Justizreform II wird anschliessend unter Federführung der JGK von Februar 2015 bis Frühling 2016 durchgeführt. Dem Grossen Rat werden das Ergebnis der Evaluation und die Schlussfolgerungen des Regierungsrates im November 2016 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

L'évaluation projetée du second volet de la réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux est effectuée en deux étapes. La dotation en personnel de l'administration de la justice est évaluée en priorité, entre mars 2014 et février 2015, sous la direction de la Commission de justice. L'évaluation intégrale de la réorganisation aura lieu entre le mois de février 2015 et le printemps 2016 sous la direction de la JCE. Les résultats de l'évaluation ainsi que les conclusions du Conseil-exécutif seront portés à la connaissance du Grand Conseil en novembre 2016.

2.1.3 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Totalrevision Polizeigesetz
Der Grosse Rat hat nach der Verabschiedung der Evaluation Police Bern Planungserklärungen beschlossen, die in die Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) einfliessen. Als Rahmenbedingungen der Totalrevision sind ferner u. a. die Beibehaltung der Einheitspolizei sowie die Verschmelzung des Gesetzes über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) mit dem Polizeigesetz festgelegt. Zudem erfolgt die Totalrevision im Rahmen des bestehenden Verfassungsrechts. Die Revisionsarbeiten werden in zwei Teilprojekte aufgeteilt: Das eine Teilprojekt analysiert das Gesamtsystem der Leistungserbringung zur Sicherheit im Kanton Bern; das andere widmet sich einer Vielzahl weiterer Revisionspunkte.

Umsetzung Leitfaden Gemeinden
Aus der Überprüfung des Konzepts der Einheitspolizei im Rahmen der Evaluation Police Bern gehen umfassende Optimierungsmassnahmen hervor. Neuerungen in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und der Kantonspolizei werden im «Leitfaden Gemeinden» beschrieben, welcher per 1. Januar 2014 eingeführt wurde. Durch den Leitfaden konnte eine verbindliche Doktrin sowie ein Nachschlagewerk geschaffen werden. Zentrale Neuerungen sind die erweiterten Kompetenzen der Ressourcengemeinden im Ordnungsbussenbereich: Seit Januar 2014 kann den Ressourcengemeinden nun auch die Kompetenz zur Ahndung einzelner Delikte im nicht ruhendenden Verkehr übertragen werden. Weiter können Ressourcengemeinden pro Quartal bis zu drei Brennpunkte bestimmen, welche von der Kantonspolizei prioritär bewirtschaftet werden.

Allgemein hohe Auslastung in den Gefängnissen und Anstalten
Das Bevölkerungswachstum im Kanton Bern bringt auch eine Zunahme der Kriminalität mit sich. Dies führt zu einer Erhöhung der Verhaftungen und der ausgesprochenen Urteile. Umwandlungen von Geldstrafen und Bussen bedingen zusätzliche Plätze für Kurzstrafen. Das veränderte Sicherheitsbedürfnis bewirkt ferner, dass gerichtlich vermehrt Massnahmen nach Artikel 59ff des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ausgesprochen werden. Daraus resultieren fehlende Plätze für den entsprechenden Vollzug. Die zu einer Massnahme verurteilten Personen müssen daher in den Gefängnissen auf einen geeigneten Vollzugsplatz warten. Aus diesen Gründen erhöht sich bei gleichbleibender Anzahl Plätze in den Vollzugseinrichtungen in der Folge auch deren Auslastung.

Ausserordentliche Lage Asyl
Der Regierungsrat erklärte die Situation bei der Unterbringung von Asylsuchenden im Juli 2014 im Sinne des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1) zur Notlage. Die bernischen Gemeinden wurden daher verpflichtet Asylsuchende aufzunehmen. In mehreren Gemeinden konnten Zivilschutzanlagen und reguläre Kollektivzentren eröffnet sowie eine Unterkunft für unbegleitete, minderjährige Asylsuchende erweitert werden. Die Sicherheit in den Kollektivunterkünften ist Aufgabe der Auftragnehmer; im Umfeld der Zentren erfolgt sie primär durch die Kantonspolizei. In Ausnahmefällen wurden von den Gemeinden zusätzliche Massnahmen gefordert. Das Sicherheitsdispositiv aus dem vergangenen Jahr konnte jedoch deutlich herabgesetzt werden.

2.1.3 Ordre et sécurité publics

Révision totale de la loi sur la police
Après avoir pris connaissance de l'évaluation de Police Bern, le Grand Conseil a établi des déclarations de planification, qui seront prises en compte dans la révision totale de la loi sur la police (LPol ; RSB 551.11). Dans les grandes lignes, cette révision va dans le sens, notamment, du maintien de la police unique et de la fusion de la loi sur la police cantonale (LPC ; RSB 552.1) avec la LPol. Elle restera dans le cadre du droit constitutionnel existant. Les travaux de révision sont subdivisés en deux projets partiels : l'un porte sur l'analyse du système global de prestations de sécurité dans le canton de Berne, et l'autre se consacre à une multitude d'autres points à réviser.

Réalisation d'un guide pour les communes
L'examen du concept de police unique dans le cadre de l'évaluation de Police Bern a débouché sur des mesures d'optimisation complètes. Les nouveautés apportées à la collaboration entre les communes et la Police cantonale sont décrites dans le « Guide Communes », introduit le 1er janvier 2014, qui instaure des principes contraignants et constitue un ouvrage de référence. Une nouveauté essentielle réside dans l'élargissement des compétences des communes au bénéfice d'un contrat sur les ressources (communes CR) pour ce qui est des amendes d'ordre: depuis janvier 2014, les communes CR peuvent aussi être habilitées à réprimer certaines infractions ne relevant pas des véhicules en stationnement ; elles peuvent également déterminer, chaque trimestre, jusqu'à trois points sensibles dont elles souhaitent que la Police cantonale s'occupe en priorité.

Taux d'occupation des prisons et établissements pénitentiaires
L'accroissement de la population bernoise ne va pas sans une hausse de la criminalité. Cette dernière s'accompagne d'une augmentation des arrestations et des condamnations. La conversion de peines pécuniaires et d'amendes nécessite des places supplémentaires pour les peines de courte durée. L'évolution des besoins en matière de sécurité entraîne en outre le prononcé d'un plus grand nombre de mesures au sens des articles 59 et suivants (CP ; RS 311.0). Les places se raréfiant, les personnes condamnées à une mesure doivent attendre dans des prisons régionales qu'une place se libère. Pour ces raisons, le taux d'occupation des établissements d'exécution augmente, le nombre de places restant constant.

Situation exceptionnelle en matière d'asile
En juillet 2014, la situation en matière d'hébergement de requérants d'asile a été déclarée urgente au sens de la loi cantonale sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi ; RSB 521.1) par le Conseil-exécutif. Les communes bernoises ont donc été tenues d'accueillir des requérants d'asile. Des installations de protection civile et des centres collectifs ont pu être ouverts dans plusieurs d'entre elles ; un centre d'hébergement pour requérants mineurs non accompagnés a en outre pu être agrandi. Les mandataires sont responsables de la sécurité dans les hébergements collectifs, tandis que la Police cantonale se charge avant tout d'en sécuriser les abords. Dans certains cas exceptionnels, des communes ont demandé des mesures supplémentaires. Le dispositif de sécurité appliqué l'année passée a toutefois pu être revu nettement à la baisse.

2.1.4 Bildung und Kultur

Der Regierungsrat hat die neue Kulturpflegestrategie zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Sie enthält breit abgestützte strategische Grundlagen für die Archäologie und Denkmalpflege, konzentriert sich auf das Wesentliche und setzt klare Prioritäten. Die Strategie ist für den Regierungsrat ein kulturpolitisches Steuerungsinstrument.

Nach der erfolgreichen Revision der Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG; BSG 430.250) im Jahre 2013 hat die ERZ eine Revision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) per August 2014 (beziehungsweise August 2015) erarbeitet. Schwerpunkte der Revision sind Verbesserungen in den Anstellungsbedingungen namentlich für Lehrpersonen mit fehlenden Anstellungsvoraussetzungen, für Schulleitungen und insbesondere für Lehrpersonen des Kindergartens, welche ab August 2015 in der Gehaltsklasse 6 anstatt 5 eingereiht werden.

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Lehrplan 21» der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) hat die ERZ in den entsprechenden Gremien der D-EDK erfolgreich die Konsultationsantwort des Regierungsrates von Ende 2013 vertreten. Der Detaillierungsgrad, der Umfang, die Verständlichkeit und die Lesefreundlichkeit wurden verbessert.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 hat die ERZ einen Antrag für einen Kredit von CHF 3,0 Millionen für die Weiterbildung von Schulleitungen und Lehrpersonen erarbeitet, welcher im Januar 2015 durch den Grossen Rat beraten werden kann.

Im Bereich der Hochschulen wurde im Jahr 2014 das Beitragssystem für die Finanzierung und Steuerung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern mit dem damit verbundenen, neuen Controllingkreislauf eingeführt.

Im Anschluss an die Genehmigung der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung, die Berufsberatung und die Weiterbildung (BerG; BSG 435.11) durch den Grossen Rat hat der Regierungsrat die Revision der Verordnung (BerV; BSG 435.111) verabschiedet und die Ratifizierung der Höheren Fachschulvereinbarung beschlossen. Damit gilt in der höheren Berufsbildung neu die Pauschalfinanzierung sowie die volle Freizügigkeit für die Studierenden an den Höheren Fachschulen in der ganzen Schweiz.

Im Berichtsjahr hat der Regierungsrat dem Grossen Rat auch die Änderung des Mittelschulgesetzes (MiSG; BSG 433.12) und den Bericht zu den Lösungsvarianten für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr vorgelegt. Die grosse Zustimmung zu beiden Geschäften ermöglicht im deutschsprachigen Kantonsteil einen vierjährigen, ungebrochenen gymnasialen Bildungsgang und schafft eine klare Ausgangslage für die Arbeiten am Kantonalen Lehrplan der Maturitätsschulen und an der Lektionentafel.

2.1.4 Formation et culture

Le Conseil-exécutif a adopté la Stratégie de protection du patrimoine à l'intention du Grand Conseil. Forte de bases stratégiques largement approuvées en matière d'archéologie et de monuments historiques, cette stratégie se concentre sur l'essentiel et définit des priorités claires. Instrument politique, elle permettra au Conseil-exécutif d'assurer un pilotage dans les domaines concernés.

Après la révision de la loi sur le statut du corps enseignant (LES ; RSB 430.250) en 2013, l'INS a élaboré une révision de l'ordonnance sur le statut du corps enseignant pour août 2014 (et août 2015). Les points forts de cette révision sont l'amélioration des conditions d'engagement (OSE ; RSB 430.251.0) pour les membres du corps enseignant ne satisfaisant pas à toutes les conditions, pour les directions d'école et, tout particulièrement, pour les enseignants et enseignantes d'école enfantine qui, dès août 2015, seront affectés à la classe de traitement 6 au lieu de 5.

Dans le cadre du projet « Lehrplan 21 » de la Conférence des directeurs de l'instruction publique des cantons alémaniques (D-EDK), l'INS a transmis aux organes correspondants de la D-EDK la réponse à la consultation présentée par le Conseil-exécutif fin 2013. Le degré de détail, le volume ainsi que la facilité de compréhension et de lecture ont été améliorés.

Egalement en lien avec l'introduction du « Lehrplan 21 », l'INS a élaboré une proposition pour un crédit de CHF 3,0 millions destiné à la formation continue des directions d'écoles et des membres du corps enseignant, que le Grand Conseil examinera en janvier 2015.

Dans le domaine des hautes écoles, le système de contributions pour le financement et le pilotage de la Haute école spécialisée bernoise et de la PHBern, ainsi que le nouveau système de controlling y afférent, ont été introduits en 2014.

Suite à l'approbation par le Grand Conseil de la modification de la loi sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (FGP ; RSB 435.11), le Conseil-exécutif a adopté la révision de l'ordonnance correspondante (OFCP ; RSB 435.111) et décidé de ratifier l'accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures. Dans le domaine de la formation professionnelle supérieure, le financement forfaitaire ainsi que la libre circulation absolue des étudiants et étudiantes dans toute la Suisse prévalent désormais.

Durant l'année sous rapport, le Conseil-exécutif a également présenté au Grand Conseil la modification de la loi sur les écoles moyennes (LEM ; RSB 433.12) ainsi que le rapport « Enseignement gymnasial de 9e année dans le canton de Berne : solutions envisagées ». La large approbation de ces deux objets permet la mise en place d'un cursus ininterrompu de quatre ans au gymnase dans la partie germanophone du canton et crée une base claire pour les travaux sur le plan d'études cantonal pour les écoles de maturité ainsi que pour la grille horaire.

2.1.5 Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik

Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste
Der Regierungsrat hat am 10. Juni 2014 den Kreditantrag für das Hauptprojekt der Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Nach Vorberatung durch die Gesundheits- und Sozialkommission hat der Grosse Rat den Kredit am 2. September 2014 bewilligt. Ziel ist die Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste per 1. Januar 2017.

In Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Betrieben wurden die Grundlagen für das Hauptprojekt erarbeitet. Dazu gehören die Formulierung der Ziele und der zentralen Fragestellungen, die Projektorganisation und -planung und die Eruierung der Kosten. Zudem wurde die öffentliche Ausschreibung durchgeführt, damit das Projekt mit Unterstützung der externen Mandatnehmer termingerecht im Januar 2015 starten kann.

Spitalversorgungsgesetz
Das revidierte Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und die Spitalversorgungsverordung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112) sind auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Folgearbeiten im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat in Auftrag gegeben.

Versorgungsplanung
Am 2. Juli 2014 hat der Regierungsrat die Verlängerung der Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG beschlossen und aufgrund der nationalen Entwicklungen das Planungskriterium Wirtschaftlichkeit angepasst. Eine aktualisierte dritte Versorgungsplanung soll es im Jahr 2016 geben. Der Überarbeitungsprozess wurde im Berichtsjahr initialisiert. Aufbauend auf der Versorgungsplanung 2011–2014, hat der Regierungsrat auf den 1. Mai 2014 eine neue Spitalliste Akutsomatik verfügt, welche von 18 der 20 Listenspitäler akzeptiert worden ist.

Zusammenschluss von Spital Netz Bern AG und Inselspital-Stiftung
Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im März 2013 einen Bericht zum Projekt «Stärkung des Medizinalstandorts Bern (SMSB)» unterbreitet. Der Grosse Rat hat den Bericht im Juni 2013 zur Kenntnis genommen und in einer Planungserklärung zu verschiedenen Aspekten der Integration der beiden Unternehmen zusätzliche Informationen verlangt. Die offenen Fragen wurden im Januar 2014 im Rahmen eines Hearings der Grossratskommission zur Umsetzung der Versorgungsplanung und des SPVG mit Vertretungen des Inselspitals, der Spital Netz Bern AG und der Ärztegesellschaft geklärt.

Mitte 2014 wurde die Transformationsphase des Projekts SMSB abgeschlossen. In der bis Ende 2016 dauernden Integrationsphase sollen die in der Transformationsphase entwickelten Konzepte umgesetzt und die Integration der beiden Unternehmen zu einem Gesamtunternehmen vollzogen werden.

2.1.5 Santé, politique sociale et familiale

Autonomisation des institutions psychiatriques cantonales
Le 10 juin 2014, le Conseil-exécutif a adopté le crédit pour l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales à l'intention du Grand Conseil. Celui-ci l'a approuvé le 2 septembre 2014 après que le projet eut été débattu par la Commission de la santé et des affaires sociales. Le but est de rendre autonomes les institutions psychiatriques cantonales le 1er janvier 2017.

Les bases nécessaires ont été élaborées en collaboration avec les institutions psychiatriques : définition des objectifs et des enjeux majeurs, organisation et planification du projet et évaluation des coûts. Parallèlement, un appel d'offres a été lancé pour que la réalisation du projet puisse débuter comme prévu en janvier 2015 sous l'encadrement d'un mandataire externe.

Loi sur les soins hospitaliers
La loi révisée du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) et l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112) sont entrées en vigueur le 1er janvier 2014. Le Conseil-exécutif a donné en mandat les travaux liés aux dispositions d'exécution.

Planification des soins
Le 2 juillet 2014, le Conseil-exécutif a prolongé la planification des soins 2011–2014 selon la LSH et révisé le critère de l'économicité en raison de l'évolution au niveau national. Une troisième planification des soins mise à jour doit voir le jour en 2016. Le processus de révision a commencé durant l'exercice sous revue. En application de la planification des soins 2011–2014, le Conseil-exécutif a édicté le 1er mai 2014 une nouvelle liste des hôpitaux pour les soins aigus, acceptée par 18 des 20 établissements y figurant.

Fusion de Spital Netz Bern AG et de la Fondation de l'Hôpital de l'Ile
Le rapport du Conseil-exécutif sur le projet de renforcement du site médical bernois a été présenté au Grand Conseil en mars 2013. Celui-ci en a pris connaissance en juin 2013 et a exigé des informations supplémentaires sur divers aspects du partenariat stratégique par une déclaration de planification. En janvier 2014, la Commission du Grand Conseil a organisé une audition, qui a permis de régler les questions en suspens de la mise en œuvre de la planification des soins et de la LSH en présence de délégués de l'Hôpital de l'Ile, de Spital Netz Bern AG et de la société des médecins du canton de Berne.

La phase de transformation du projet s'est achevée au milieu de 2014. Les éléments qui y ont été développés seront mis en œuvre durant la phase d'intégration des deux sociétés en une seule entreprise, qui s'achèvera fin 2016.

2.1.6 Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie

Die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK), respektive Agglomerationsprogramme «Verkehr und Siedlung» wurden vom Kanton und den Regionen umgesetzt. Zurzeit ist die Überarbeitung der RGSK der 2. Generation im Gange. Der Regierungsrat hat den neuen Sachplan Veloverkehr genehmigt, welcher den veralteten Kantonalen Richtplan Veloverkehr und das Leitbild Velo ablöst. Die Richtplaninhalte des Teils Siedlung wurden überarbeitet und auch die übrigen Richtplaninhalte wurden einer Überprüfung unterzogen. Vom 18. September bis zum 18. Dezember 2014 wurde die Mitwirkung und Vernehmlassung durchgeführt. Parallel dazu wurde der revidierte Richtplan zur Vorprüfung beim Bund eingereicht. Im Jahr 2014 konnte das 25-jährige Bestehen des erfolgreichen ESP-Programms (Entwicklungsschwerpunkte) gefeiert werden.

Wichtige Infrastrukturprojekte sind in Zusammenarbeit mit Bund, Gemeinden, Regionalkonferenzen und Transportunternehmen in Planung oder Umsetzung. Die Arbeiten an den Ausführungsprojekten für den neuen RBS-Bahnhof Bern und die Publikumsanlagen SBB im Bahnhof Bern laufen auf Hochtouren, das Plangenehmigungsverfahren (PGV) soll Mitte 2015 gestartet werden. Im Jahr 2014 wurde das PGV für die Entflechtung Wylerfeld gestartet, die ab dem Jahr 2022 Verbesserungen für die Berner S-Bahn, den Verkehr ins Oberland und den Güterverkehr ermöglichen wird. Die Gemeindekredite an das Projekt Tram Region Bern wurden am 28. September 2014 von der Ostermundiger und Könizer Stimmbevölkerung abgelehnt. Eine Realisierung des Vorhabens ist deshalb nicht möglich. Das Projekt wurde abgebrochen. Die im Finanzplan sowie in der Investitionsplanung eingestellten Mittel für die Realisierung verfallen ungenutzt. Der Spatenstich für den Bypass Thun Nord ist im August 2014 erfolgt und die Inbetriebnahme ist per 2019 geplant. Auf Antrag des Regierungsrates hat der Bundesrat die generellen Projekte für den Westast der A5, den Vingelztunnel sowie für den Vollanschluss Orpund genehmigt. Ziel ist, den neuen Anschluss zusammen mit dem gesamten Ostast im Jahr 2017 in Betrieb zu nehmen. Die Erarbeitung des Ausführungsprojekts für den Westast ist im Gange. Die Bauarbeiten am Ostast kommen planmässig voran.

Die Umsetzung der Energiestrategie des Bundes wurde aktiv begleitet. Die Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» wurden an die neue Bundesgesetzgebung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) angepasst. Im Jahr 2014 haben acht Gemeinden mit einem Energierichtplan oder im Rahmen des BEakom-Prozesses ihre räumliche Entwicklung im Bereich Energie analysiert und ihre Energienutzung auf das Angebot vorhandener Energiequellen abgestimmt. Fünf Gemeinden stehen in einem Prozess zur Förderung der lokalen Nachhaltigen Entwicklung (NE). Zum ersten Mal wurde ein NE-Benchmarking für Gemeinden durchgeführt. Anzahl und Umfang der Fördergesuche für erneuerbare Energien und effiziente Gebäude lagen im Jahr 2014 im gleichen Rahmen wie im Vorjahr.

2.1.6 Organisation du territoire, environnement, infrastructure, énergie

Les conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU), tout comme les « projets d'agglomération transports et urbanisation », ont été mis en œuvre par le canton et les régions. La révision des CRTU de deuxième génération est actuellement en cours. Le Conseil-exécutif a approuvé le nouveau plan sectoriel pour le trafic cycliste, qui remplace l'ancien plan directeur cantonal pour le trafic cycliste ainsi que la conception directrice « Option vélo ». Les contenus relatifs aux agglomérations ont été remaniés, et les autres éléments contrôlés. La procédure de participation et de consultation s'est déroulée entre le 18 septembre et le 18 décembre 2014. Parallèlement, le plan directeur remanié a été présenté à la Confédération pour examen préalable. 2014 a aussi été l'année du 25^{e} anniversaire du fructueux programme PDE (pôles de développement).

D'importants projets d'infrastructure sont en cours de planification ou de mise en œuvre en collaboration avec la Confédération, les communes, les conférences régionales et les entreprises de transport. Les travaux relatifs aux projets de réalisation de la nouvelle gare RBS et des installations publiques CFF à la gare de Berne battent leur plein, la procédure d'approbation des plans (PAP) devant débuter à la mi-2015. 2014 a vu le lancement de la PAP pour le désenchevêtrement de Wylerfeld qui permettra, à partir de 2022, des améliorations pour le RER bernois, pour la circulation vers l'Oberland ainsi que pour le transport de marchandises. L'allocation de crédits communaux pour le Tram Région de Berne a été refusée le 28 septembre 2014 par le corps électoral d'Ostermundigen et de Köniz. Le projet n'est de ce fait pas réalisable et a été interrompu. Les fonds qui lui étaient alloués dans le plan financier ainsi que dans la planification des investissements resteront inutilisés. Le premier coup de pioche pour le contournement de Thoune-Nord a été donné en août 2014 et la mise en service est prévue pour 2019. Sur demande du Conseil-exécutif, le Conseil fédéral a approuvé les projets généraux portant sur la branche Ouest de l'A5, le tunnel de Vigneules et la jonction complète d'Orpond. L'objectif est de mettre en service cette nouvelle jonction en même temps que l'intégralité de la branche Est en 2017. L'élaboration du projet définitif de la branche Ouest est en cours. Les travaux sur la branche Est avancent comme prévu.

Des mesures actives ont accompagné la mise en œuvre de la stratégie énergétique de la Confédération. Les directives « Installations de production d'énergies renouvelables non soumises au régime du permis de construire » ont été adaptées à la nouvelle loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700). En 2014, huit communes ont, dans le cadre d'un plan directeur ad hoc ou de la Convention bernoise sur l'énergie « BEakom », analysé leur développement territorial sous l'angle de l'énergie et adapté leur utilisation de cette ressource à l'offre disponible. Cinq communes sont engagées dans une procédure de promotion du développement durable (DD) local. Le premier benchmarking intercommunal dans ce domaine a été réalisé. En 2014, le nombre et l'importance des demandes de subvention en faveur des énergies renouvelables et des bâtiments efficaces sur le plan énergétique se sont maintenus au même niveau que l'année précédente.

Ebenso der Aufwand für die beurteilten Projekte mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Zahl der Bewilligungsverfahren für Gasleitungen und Stromleitungen hat gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Schliesslich hat der Verwaltungsrat der BKW die Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Mühleberg im Jahr 2019 entschieden.

2.1.7 Volkswirtschaft

Wirtschaftslage
Die wirtschaftliche Entwicklung ist nach wie vor von grossen Unsicherheiten geprägt. In den für die Schweizer Wirtschaft wichtigen Exportländern, insbesondere innerhalb der EU, verlief die Konjunkturerholung langsamer und schwächer als angenommen. Entsprechend weniger dynamisch als prognostiziert haben sich die Schweizer und die Berner Wirtschaft entwickelt. Erschwerend kam hinzu, dass der Schweizer Franken weiterhin stark ist und deshalb kaum zusätzliche Wachstumsimpulse der exportorientierten Branchen zu verzeichnen waren. Der Tourismus hat sich positiv entwickelt. Die Hotellerie erlebte eine der besten Sommersaisons überhaupt. Auf den Binnenmarkt orientierte Branchen wie die Bauwirtschaft entwickelten sich ebenfalls positiv. Die Arbeitslosigkeit blieb insgesamt stabil.

Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel-Bienne
Mit der Kandidatur für einen Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel-Bienne hat der Kanton Bern ein Projekt für die gesamte Schweizer Industrie lanciert. Die Industrienähe des Netzwerkstandorts Biel-Bienne soll sowohl kleineren und mittleren Unternehmen als auch Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Grossunternehmen zu Gute kommen. Im Fokus stehen Maschinen-, Energie- und Präzisionsindustrie sowie Medizinaltechnik. Der Bund hat der Kandidatur des Kantons Bern eine hohe Qualität bescheinigt, aber zusätzliche Informationen verlangt. Vor einem definitiven Entscheid des Bundes im Jahr 2015 ist die Bewerbung in einigen inhaltlichen Elementen weiter zu entwickeln.

sitem-insel
Nach einem ersten Kredit für Konzeptarbeiten hat der Regierungsrat Ende Oktober 2014 CHF 1 Million zum Aufbau des Zentrums freigegeben. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat finanzielle Mittel von rund CHF 6 Millionen pro Jahr für die Periode 2017–2020 beantragen, verbunden mit der Erwartung, dass sich der Bund über die Forschungs- und Innovationsförderung im gleichen Umfang an den Betriebskosten beteiligt. Langfristig soll das Kompetenzzentrum eigenwirtschaftlich arbeiten.

Hauptstadtregion Schweiz (HSR-CH)
Im Berichtsjahr stellte der Verein HSR-CH das Projekt «Top-Entwicklungsstandorte» der Öffentlichkeit vor. Grenzüberschreitend wollen die Kantone, Regionen und Städte der Hauptstadtregion ihre 20 besten Entwicklungsstandorte rasch für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen zur Verfügung stellen. Der Bund sowie verschiedene Unternehmen sicherten ihre Beteiligung an den Projekten «Netzwerke Infrastrukturen» und «Cluster Food» zu.

Il en va de même du temps consacré à l'évaluation de projets soumis à une étude d'impact sur l'environnement (EIE). Le nombre de procédures d'autorisation pour les conduites de gaz et d'électricité a augmenté par rapport à 2013. Enfin, le Conseil d'administration de BKW a fixé à 2019 la mise hors service de la centrale de Mühleberg.

2.1.7 Économie

Situation économique
Le développement économique reste nettement incertain. Les principaux pays d'exportation pour l'économie suisse, en particulier les membres de l'UE, ont enregistré une croissance économique plus faible et plus lente que prévu. A l'échelle nationale comme dans le canton de Berne, le développement économique a donc été moins dynamique que prévu, d'autant que le franc demeure fort. Les branches exportatrices n'ont donc enregistré qu'une faible croissance. Le tourisme a connu une évolution positive et l'hôtellerie a vécu l'une de ses meilleures saisons estivales. L'évolution des secteurs tournés vers le marché intérieur, tels que la construction, est également réjouissante. Le taux de chômage est resté globalement stable.

Site du réseau du Parc national d'innovation à Biel-Bienne
Avec sa candidature pour accueillir un site du réseau du Parc national d'innovation à Biel-Bienne, le canton de Berne a lancé un projet favorable à la place industrielle suisse. La proximité du site biennois avec l'industrie sera propice aussi bien aux petites et moyennes entreprises qu'aux départements de recherche et de développement des grandes entreprises. Ce projet cible les industries mécanique, énergétique, de précision et du génie médical. La Confédération a confirmé la grande qualité de la candidature du canton de Berne mais demandé un complément d'informations. La candidature devra donc être développée sur certains aspects avant la décision définitive de la Confédération en 2015.

sitem-insel
Après un premier crédit pour financer les travaux de conception, le Conseil-exécutif a débloqué fin octobre 2014 CHF 1 million pour la création du centre. Il proposera au Grand Conseil d'allouer une enveloppe d'environ CHF 6 millions par an pour financer le centre entre 2017 et 2020, en espérant que la Confédération participera à même hauteur aux frais de fonctionnement du centre, par le biais de l'encouragement de la recherche et de l'innovation. A terme, le centre de compétences devrait s'autofinancer.

Région capitale suisse
En 2014, la Région capitale suisse a présenté au grand public son projet de Sites prioritaires de développement économique. Cantons, régions et villes de la Région capitale suisse entendent mettre rapidement à disposition d'entreprises établies ou désireuses de s'implanter les 20 meilleurs sites de développement. La Confédération ainsi que diverses entreprises ont assuré leur participation aux projets Réseaux d'infrastructures et Cluster Food.

Das 3. Forum Hauptstadtregion Schweiz fand im November 2014 zum Thema «Spitalnetz und technologische Innovation – Die Hauptstadtregion als Gesundheitsstandort» statt. Das Lobbying und die Kommunikation wurden verstärkt.

Gesetz zur Förderung preisgünstiger Mietwohnungen PMG
Der Grosse Rat beschloss in der Märzsession 2014, das bis Ende 2014 befristete Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsbaus (PMG; BSG 854.15) nicht weiterzuführen. Die Unterstützung von gemeinnützigen Wohnbauträgern bei strategischen Planungen und Machbarkeitsstudien wurde deshalb auf Ende 2014 eingestellt.

Organisé en novembre 2014, le 3e forum de la Région capitale suisse avait pour thème « Réseau hospitalier et innovation technologique : La Région capitale comme pôle de santé ». Le lobbying et la communication ont été renforcés.

Loi sur l'encouragement de l'offre de logements à loyer modéré
Durant la session de mars 2014, le Grand Conseil a décidé de ne pas maintenir la loi sur l'encouragement de l'offre de logements à loyer modéré (LELM ; RSB 854.15), dont la validité était limitée à la fin 2014. L'encouragement des organismes construisant des logements d'utilité publique pour la planification de leurs stratégies et leurs études de faisabilité a donc cessé le 31 décembre 2014.

2.1.8 Finanzen

Dem Regierungsrat ist es im vergangenen Jahr nach dem Defizit und dem Finanzierungsfehlbetrag im Jahr 2012 sowie den besorgniserregenden finanziellen Perspektiven gelungen, mit den teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen der ASP 2014 sowie einer restriktiven Finanzpolitik den bernischen Finanzhaushalt wieder zu stabilisieren. Dank dem positiven Rechnungsergebnis im Jahr 2013 konnte zudem ein grosser Teil des Defizits und des Finanzierungsfehlbetrags im Jahr 2012 bereits wieder kompensiert werden.

Am 21. August 2014 informierte der Regierungsrat über die Ergebnisse des Voranschlags 2015 und Aufgaben-/Finanzplans 2016–2018. Dieser weist für die Laufende Rechnung in sämtlichen Jahren Überschüsse in teilweise dreistelliger Millionenhöhe aus. Zudem resultieren in den Jahren 2015 und 2016 positive Finanzierungssaldi. Das finanzielle Gleichgewicht im bernischen Finanzhaushalt bleibt allerdings trotz der mit der ASP 2014 erzielten Stabilisierung sowie der in der Laufenden Rechnung des Voranschlags 2015 und Aufgaben-/Finanzplans 2016–2018 prognostizierten Überschüsse nach wie vor labil. Dies zeigen unter anderem die in der Planung 2015–2018 für die beiden Finanzplanjahre 2017 und 2018 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbeträge.

Insgesamt bewegt sich der bernische Finanzhaushalt zumindest in Bezug auf den Finanzierungssaldo nach wie vor nahe um die «Nulllinie» herum. Gleichzeitig bestehen bedeutende finanzpolitische Risiken. Diese unterscheiden sich im Kanton Bern in vielerlei Hinsicht allerdings kaum von denjenigen in anderen Kantonen. So stehen beispielsweise auch zahlreiche andere Kantone im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III, den auch in Zukunft unsicheren Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, den Aufwandentwicklungen im Alters-, Sozial-, Gesundheits- und Behindertenbereich sowie der Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs vor grossen Herausforderungen.

2.1.8 Finances

Grâce aux mesures d'allégement parfois radicales et douloureuses de l'EOS 2014 et à une politique financière restrictive, le Conseil-exécutif a réussi l'an dernier à stabiliser les finances bernoises après le déficit et l'insuffisance de financement de 2012 ainsi que les perspectives financières inquiétantes. Le résultat positif des comptes de 2013 a en outre permis de compenser déjà une grande partie du déficit et de l'insuffisance de financement de 2012.

Le Conseil-exécutif a exposé les résultats du budget 2015 et du plan intégré mission-financement 2016 à 2018 le 21 août 2014. Le compte de fonctionnement affiche toutes les années de la planification des excédents, dont certains dépassent la centaine de millions. Des soldes de financement positifs sont en outre prévus pour les exercices 2015 et 2016. Mais malgré la stabilisation obtenue par l'EOS 2014 et les excédents affichés au compte de fonctionnement du budget 2015 et du plan intégré mission-financement 2016 à 2018, l'équilibre des finances bernoises reste précaire, ce que traduisent notamment les insuffisances de financement prévues pour 2017 et 2018 dans les chiffres de la planification de 2015 à 2018.

Dans l'ensemble, les finances bernoises restent aux abords de la ligne « zéro », au moins en ce qui concerne le solde de financement. Elles sont par ailleurs soumises à d'importants risques financiers, identiques à bien des égards à ceux qui pèsent sur d'autres cantons. Ainsi, par exemple, de nombreux autres cantons sont eux aussi confrontés à des défis importants en relation avec la réforme de l'imposition des entreprises III, l'incertitude qui plane sur la répartition du bénéfice de la Banque nationale suisse à l'avenir, l'évolution des charges dans le domaine social et les secteurs de la santé, des personnes âgées et des personnes handicapées, ainsi que le financement des futurs besoins d'investissement.

Der Regierungsrat hat in der jüngeren Vergangenheit mehrmals betont, dass er seine Anstrengungen zur nachhaltigen Sanierung des Kantonshaushaltes auch in Zukunft unverändert fortsetzen werde. So hat er sich zum Ziel gesetzt, in der Legislaturperiode 2015–2018 in sämtlichen Jahren in der Laufenden Rechnung Überschüsse zu erzielen und gleichzeitig eine Neuverschuldung zu verhindern. Mit Blick auf diese Zielsetzung wird er die zahlreichen beschlossenen Massnahmen der vorangegangenen Entlastungspakete sorgfältig umsetzen und den Finanzhaushalt weiterhin sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht führen. Die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen wird die Gemeinden und die betroffenen Institutionen des Kantons Bern stark fordern. Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik in der Legislaturperiode 2015–2018 strebt er deshalb eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an, welche sich an einem ausgeglichenen Staatshaushalt orientiert und damit auch künftigen Generationen einen gesunden Staatshaushalt sowie ein attraktives Leistungsangebot bietet.

Le Conseil-exécutif a souligné à plusieurs reprises ces derniers temps qu'il allait à l'avenir poursuivre sans faiblir ses efforts pour assainir durablement les finances cantonales. Ainsi s'est-il fixé pour but à la fois de dégager des excédents au compte de fonctionnement et d'éviter tout nouvel endettement toutes les années de la législature 2015 à 2018. Dans cette perspective, il va soigneusement mettre en œuvre les nombreuses mesures des derniers programmes d'allégement qui ont été adoptées, et continuer de gérer les finances de manière économe et efficace, en adéquation avec la conjoncture et conformément au principe de causalité. La mise en œuvre des mesures d'allégement va beaucoup exiger des communes et des institutions concernées du canton de Berne. Aussi aspire-t-il, pour la poursuite de la politique financière durant la législature 2015 à 2018, à exercer une politique financière « définie à tête reposée », prévoyante, fiable, axée sur l'équilibre des finances et qui offre donc aussi aux futures générations une situation financière saine et une palette de prestations attractive.

2.1.9 Beziehungen des Kantons nach aussen

2.1.9.1 Beziehungen zum Ausland

Der Kanton Bern brachte sich im Rahmen von arcjurassien.ch aktiv für die Interessen des schweizerischen und grenzüberschreitenden Jurabogens ein, namentlich bei der Umsetzung des neu konzipierten interkantonalen Programms zur «Neuen Regionalpolitik». Er engagierte sich zudem in grenzüberschreitenden Interreg-Projekten und beteiligte sich an den Planungen für Interreg V (2014–2020).

Beim interkantonalen Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina wurden weitere Fortschritte erzielt. Die erste Projektphase wurde Ende 2014 abgeschlossen. Eine zweite Projektphase bis Februar 2018 wird derzeit vorbereitet.

Weiter wurden diverse Gelegenheiten genutzt, die Beziehungen zu den internationalen Organisationen und den Botschaften in Bern zu festigen, beispielsweise anlässlich des Key-Account-Managements oder beim Empfang zahlreicher ausländischer Delegationen durch den Dienst für Aussenbeziehungen. So konnten die Beziehungen zur Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) verbessert werden und der Weltpostverein konnte in ein Infrastrukturprojekt der Hauptstadtregion Schweiz einbezogen werden.
Der Kanton Bern wurde von Japan angefragt, ein Freundschaftsabkommen mit der Präfektur Nara abzuschliessen. Die Vorbereitungsarbeiten verlaufen nach Plan. Der Regierungsrat hat zwei Delegationen aus Nara sowie den japanischen Kronprinzen empfangen.

2.1.9 Relations extérieures du canton

2.1.9.1 Relations avec l'étranger

Le canton de Berne s'est activement investi en faveur des intérêts de l'Arc jurassien suisse et transfrontalier au sein d'arcjurassien.ch en mettant en œuvre le tout nouveau programme intercantonal de politique régionale. Il s'est également associé à des projets Interreg transfrontaliers et a participé à la planification d'Interreg V (2014–2020).

Le projet intercantonal mené en Bosnie-Herzégovine dans le domaine de la psychiatrie a encore progressé. La première phase s'est terminée fin 2014. La deuxième phase, qui durera jusqu'en février 2018, est en cours de préparation.

Le Conseil-exécutif a saisi diverses occasions pour resserrer les liens avec les organisations internationales et les ambassades établies à Berne, par exemple dans le cadre du Key Account Management ou de la réception, par le Service des relations extérieures, de nombreuses délégations étrangères. Les relations avec l'Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires (OTIF) ont ainsi pu être améliorées et l'Union postale universelle a pu être impliquée dans un projet d'infrastructure de la Région capitale Suisse.
Le canton de Berne a été sollicité par le Japon pour signer un traité d'amitié avec la préfecture de Nara. Les préparatifs se déroulent comme prévu. Le Conseil-exécutif a reçu deux délégations de Nara ainsi que le prince héritier.

2.1.9.2 Beziehungen zum Bund

Der Regierungsrat nahm die Interessen des Kantons Bern gegenüber den Bundesbehörden aktiv wahr, indem er zu den Vernehmlassungen des Bundes Stellung bezog, sich bei der Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen der Kantone in den

2.1.9.2 Relations avec la Confédération

Le Conseil-exécutif a défendu activement les intérêts du canton face aux autorités fédérales, notamment en donnant son avis dans les consultations, en prenant part à l'élaboration des prises de position communes des cantons au sein des conférences

Regierungs- und Direktorenkonferenzen einbrachte und die Berner Deputation in den eidgenössischen Räten regelmässig informierte. Es fanden vier Aussprachen des Regierungsrats mit den beiden Ständeräten und eine mit der Berner Deputation im Nationalrat statt.

Der Beziehungspflege mit der Bundesversammlung diente die Einladung durch den Regierungsrat und den Gemeinderat der Stadt Bern in die Elfenau zu Beginn der Sommersession 2014. Erstmals wurden die Mitglieder der Bundesversammlung und des diplomatischen Corps gemeinsam eingeladen.

Seit dem Jahr 2001 erarbeiten Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden im Rahmen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) gemeinsame Ansätze für eine Agglomerationspolitik. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen für die Kernstädte und Agglomerationen verbessert werden. Im Berichtsjahr standen Abklärungen und Konsultationen dazu im Vordergrund, wie der ländliche Raum besser in die tripartite Zusammenarbeit einbezogen werden kann. Dafür wurden unterschiedlich weit gehende Modelle entwickelt. Wenn auch die definitiven Entscheide noch ausstehen, ist klar, dass der ländliche Raum künftig verstärkt einbezogen werden wird. Weiter wurden vor dem Hintergrund des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) Empfehlungen zum Thema «nachhaltige Siedlungsentwicklung» erarbeitet, für die in der Zukunft ein von allen Staatsebenen mitgetragenes Umsetzungsprogramm entwickelt werden soll. Zudem wurden Umsetzungsarbeiten zur im Jahr 2013 verabschiedeten «Tripartiten Strategie zur schweizerischen Agglomerationspolitik» an die Hand genommen und Grundlagenarbeiten zu den Themen «Ausländer- und Integrationspolitik», «Jugend und Gewalt» vorangetrieben.

Wirksamkeitsbericht des Bundes zur NFA

Der Bundesrat hat am 14. März 2014 die Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht für die Jahre 2012–2015 eröffnet (2. NFA-Wirksamkeitsbericht). Dieser hat keine gravierenden Schwachstellen oder Mängel aufgezeigt. Der Bundesrat schlägt deshalb keine Systemänderungen vor.

Da die ressourcenschwächsten Kantone in den vergangenen Jahren die minimale Pro-Kopf-Ausstattung von 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts überschritten haben, schlägt der Bundesrat vor, in der nächsten Vierjahresperiode 2016–2019 die Grundbeiträge beim Ressourcenausgleich im Umfang des festgestellten «Überhangs» zu reduzieren.
Der Wirksamkeitsbericht bzw. die Ergebnisse der Vernehmlassung bilden die Grundlage für die bundesrätliche Botschaft an die eidgenössischen Räte zur Neudotierung der Finanzausgleichsgefässe. Der Bundesrat hat seine Botschaft im September dieses Jahres verabschiedet. Die Schlussabstimmungen in beiden Räten sind für die Sommersession 2015 vorgesehen, sodass die Beschlüsse auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten können.

Unternehmenssteuerreform III (USR III)
Der Bundesrat hat im September 2014 die Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) eröffnet. Seit Mitte der 2000er-Jahre steht die Unternehmensbesteuerung in der Schweiz unter zunehmendem internationalem Druck. Im Visier

gouvernementales et sectorielles, et en assurant l'information de la députation bernoise aux Chambres fédérales. Le Conseil-exécutif a rencontré quatre fois les deux conseillers d'Etat bernois et une fois la députation bernoise au Conseil national.

Le Conseil-exécutif et le conseil municipal de la Ville de Berne ont invité l'Assemblée fédérale à l'Elfenau au début de la session d'été 2014 afin d'entretenir leurs bonnes relations. C'était la première fois que les membres de l'Assemblée fédérale et le corps diplomatique étaient invités ensemble.

Depuis 2001, la Confédération et les cantons, ainsi que les villes et les communes, s'occupent de développer une politique concertée des agglomérations dans le cadre de la Conférence tripartite sur les agglomérations (CTA), dans le but d'améliorer les conditions générales de l'évolution des centres urbains et des agglomérations. Au cours de l'année sous rapport, les modalités d'une meilleure association des espaces ruraux à la collaboration tripartite ont été examinées et ont fait l'objet de consultations. Des modèles plus ou moins poussés ont été développés à cet effet. Même si rien n'a encore été décidé, il ne fait aucun doute que les espaces ruraux seront pris en compte de manière accrue à l'avenir. En outre, des recommandations en faveur d'une urbanisation selon les principes du développement durable ont été formulées suite à la révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700), à propos desquelles un programme de mise en œuvre, endossé par les trois niveaux de l'Etat, devrait être élaboré à l'avenir. Par ailleurs, la mise en œuvre de la « stratégie tripartite pour une politique suisse des agglomérations », adoptée en 2013, a été amorcée, et les travaux sur les thèmes « politique des étrangers et intégration » et « les jeunes et la violence » se sont poursuivis.

Rapport sur l'évaluation de l'efficacité de la RPT présenté par le Conseil fédéral.
Le Conseil fédéral a lancé le 14 mars 2014 la procédure de consultation sur le rapport d'évaluation pour les années 2012 à 2015 (2^{e} rapport sur l'évaluation de l'efficacité de la RPT), qui n'a révélé ni défaut ni manque grave. Le Conseil fédéral ne propose donc pas de modification du système.

Les cantons aux ressources les plus faibles ayant dépassé ces dernières années la dotation minimale par habitant de 85 pour cent de la moyenne suisse, le Conseil fédéral propose de réduire, pour la prochaine période quadriennale (2016 à 2019), les contributions de base à la péréquation des ressources à hauteur du dépassement constaté.
Le rapport conformément aux résultats de la consultation constitue le fondement du message du Conseil fédéral à l'Assemble fédérale sur la dotation des instruments de péréquation. Le Conseil fédéral a adopté son message en septembre. Le vote final des deux conseils est prévu pour la session d'été 2015 pour que les arrêtés puissent entrer en vigueur le 1er janvier 2016.

Troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III)
Le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation relative à la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III) en septembre 2014. Depuis le milieu des années 2000, la communauté internationale fait de plus en plus pression sur la Suisse

steht insbesondere die Besteuerung der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Haupttätigkeit dieser Gesellschaften ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen oder eine fast ausschliessliche Tätigkeit im Ausland. Der besondere Steuerstatus besteht darin, dass die Auslandeinkünfte dieser Gesellschaften auf Kantons- und Gemeindeebene nicht als Gewinn besteuert werden. Diese Privilegierung bestimmter Unternehmungen wird heute international nicht mehr akzeptiert. Sie soll daher abgeschafft werden. Im Rahmen der USR III wird u. a. diskutiert, ob die Gewinnsteuersätze der Kantone nicht generell gesenkt werden müssten, um die betroffenen Statusgesellschaften weiterhin in der Schweiz halten zu können. Dabei wäre vorgesehen, dass sich der Bund teilweise finanziell an den entsprechenden Steuerausfällen der Kantone beteiligen würde. Trotzdem bleibt die USR III ein bedeutendes finanzpolitisches Risiko für den Kanton (und die Gemeinden), stehen doch Steuerausfälle in dreistelliger Millionenhöhe zur Diskussion. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Januar 2015. Bei den weiteren Arbeiten werden neben den eingegangenen Vernehmlassungsantworten auch die zwischenzeitlichen internationalen Entwicklungen zu beachten sein. In zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die USR III voraussichtlich frühestens per 2018/19 umgesetzt werden kann.

pour qu'elle change sa fiscalité des sociétés, avec en principal point de mire le régime fiscal réservé aux holdings, aux sociétés de domicile et aux sociétés de gestion. Ces sociétés effectuent presque toutes leurs opérations à l'étranger ou leur activité principale consiste à détenir et administrer des participations. Grâce à ce régime fiscal particulier, les bénéfices qu'elles réalisent à l'étranger ne sont pas soumis à l'impôt cantonal et communal en Suisse. La communauté internationale n'accepte plus que certaines sociétés soient ainsi avantagées et la Suisse n'a d'autre choix que d'abroger ce régime de faveur. L'une des mesures proposées dans le cadre de la RIE III est que tous les cantons baissent leur barème d'imposition des bénéfices, afin d'éviter que ces sociétés ne quittent la Suisse. La Confédération leur verserait alors une compensation financière pour atténuer le manque à gagner. La RIE III expose néanmoins les cantons (et les communes) à des risques de problèmes budgétaires, puisque ce manque à gagner est estimé en centaines de millions de francs. Le projet est en consultation jusqu'au 31 janvier 2015. Il s'agira ensuite de l'amender en fonction des avis remis à l'occasion de la consultation, tout en tenant compte des changements intervenus entretemps sur la scène internationale. Notons qu'il est prévu que la RIE III soit mise en œuvre en 2018/2019 au plus tôt.

Erziehungsdirektion

Bund und Kantone sorgen gemäss Bundesverfassung (BV; SR 101) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Artikel 61a, Absatz 1 BV). Ein wichtiges Instrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist das Bildungsmonitoring. Es dient der systematischen Beschaffung, Aufbereitung und Auswertung aller relevanten Informationen über das schweizerische Bildungssystem. Gemeinsam mit dem Bund hat die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) den zweiten nationalen Bildungsbericht Schweiz publiziert. Anhand des Berichts wird das Erreichen der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele für den Bildungsraum Schweiz überprüft und die Ziele in der «Erklärung 2015» angepasst. Die Berner Bildungsstrategie ist gut vereinbar mit den gemeinsamen Zielen von Bund und Kantonen.

Direction de l'instruction publique

Conformément à la Constitution fédérale (Cst ; RS 101), la Confédération et les cantons veillent ensemble, dans les limites de leurs compétences respectives, à la qualité et à la perméabilité de l'espace suisse de formation (article 61a, alinéa 1 Cst). Dans l'accomplissement de ce mandat, le monitoring constitue un instrument important. Son but est de fournir, de préparer et d'évaluer de manière systématique toutes les informations pertinentes en lien avec le système suisse de formation. Conjointement avec la Confédération, la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) a publié le deuxième rapport national « L'éducation en Suisse », qui a permis d'étudier le degré d'accomplissement des objectifs communs en matière de politique de la formation et d'adapter ceux-ci dans la « Déclaration 2015 ». La Stratégie de la formation du canton de Berne est facilement conciliable avec les objectifs communs de la Confédération et des cantons.

Die EDK hat angesichts von politischen Vorstössen in verschiedenen Kantonen zum Fremdsprachenunterricht ihre Sprachenstrategie von 2004 unterstrichen: Sie hält an zwei Fremdsprachen an der Primarschule fest und will, zusammen mit dem Bund, ein nationales Programm für den Austausch von Lehrpersonen lancieren. Im Kanton Bern wird das Sprachenkonzept der EDK im Rahmen des interkantonalen Projekts Passepartout sowie durch die Anwendung des Plan d'Etudes Romand (PER) bereits erfolgreich umgesetzt.

En réponse à des interventions dans les différents cantons concernant l'enseignement des langues étrangères, la CDIP a réaffirmé sa stratégie des langues de 2004. Elle maintient l'enseignement de deux langues étrangères à l'école primaire et entend, de concert avec la Confédération, lancer un programme national d'échanges pour les membres du corps enseignant. Dans le canton de Berne, la stratégie des langues de la CDIP est mise en œuvre avec succès dans le cadre du projet intercantonal « Passepartout » et à travers l'application du Plan d'études romand (PER).

In Umsetzung des Artikels 63a der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat die EDK das Hochschulkonkordat geschaffen; es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Kantone werden zusammen mit dem Bundesrat die Hochschulen in Zukunft nach gemeinsamen Kriterien steuern. Derzeit läuft in den Kantonen das Beitrittsverfahren zum Konkordat. Der Berner Grosse Rat hat im September 2014 den Beitritt beschlossen; die Referendumsfrist läuft bis im Januar 2015.

En application de l'article 63a de la Constitution fédérale (Cst ; RS 101), la CDIP a élaboré le concordat sur les hautes écoles, entré en vigueur le 1er janvier 2015. Conjointement avec le Conseil fédéral, les cantons assureront désormais le pilotage des hautes écoles selon des critères communs. Une procédure d'adhésion au concordat est actuellement en cours dans les cantons. Le Grand Conseil du canton de Berne a décidé d'adhérer au concordat en septembre 2014. Le délai référendaire court jusqu'en janvier 2015.

Das Eidgenössische Departement des Innern hat im Jahr 2014 den Entwurf der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2019 in die Vernehmlassung gegeben. Die Stellungnahme des Kantons Bern entspricht in weiten Teilen der Stellungnahme des Vorstands der EDK, setzt aber zusätzliche Schwerpunkte beim Thema Ballenberg und Fahrende.

In der Statistik der Lernenden wurde mit der Erfassung der sonderpädagogischen Massnahmen die Erhebung erweitert. Die Ansprüche an die Datenqualität sind weiter gestiegen, indem das Bundesamt für Statistik (BFS) die Prüfregeln ausgebaut hat.

Die eidgenössischen Räte haben in der Wintersession 2014 der Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes (SR 416.0) zugestimmt. Damit sollen die Stipendienvorgaben schweizweit vereinheitlicht werden. Der Kanton Bern begrüsst diesen Entscheid.

Le Département fédéral de l'intérieur a mis en consultation le projet de message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2016–2019. La position du canton de Berne concorde en grande partie avec celle du Comité de la CDIP mais met également l'accent sur la question de Ballenberg et des gens du voyage.

Dans la statistique des élèves, le relevé a été étendu avec la saisie des mesures de pédagogie spécialisée. Les exigences en matière de qualité des données ont encore été augmentées puisque les règles de contrôle ont été développées par l'Office fédéral de la statistique (OFS).

Lors de la session d'hiver 2014, les Chambres fédérales ont adopté la révision totale de la loi sur les contributions à la formation (RS 416.0), qui a pour objectif d'uniformiser les prescriptions concernant les bourses en Suisse. Le canton de Berne salue cette décision.

2.1.9.3 Beziehungen zu anderen Kantonen

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Die KdK, in deren Leitendem Ausschuss der Kanton Bern mit einem ständigen Sitz vertreten ist, hat sich schwerpunktmässig mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, dem zweiten NFA-Wirksamkeitsbericht und der Unternehmenssteuerreform III befasst. Zudem fand am 27./28. November 2014 in Solothurn die vierte Nationale Föderalismuskonferenz zum Thema «Zusammenhalt und Solidarität auf dem Prüfstand» statt.

Westschweizer Regierungskonferenz (WRK)
Der Kanton Bern erfüllte seine Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz durch sein Engagement in der Westschweizer Regierungskonferenz. Die Interessen der Westschweizer Kantone gegenüber dem Bund, der Konferenz der Kantonsregierungen sowie gegenüber anderen Kantonen wurden in wichtigen Geschäften gemeinsam vertreten. Schwerpunkte bildeten dabei die Revision des Zweitwohnungsgesetzes, der Fremdsprachenunterricht auf Primarschulstufe sowie die gemeinsame Kommunikation zur Ecopop-Initiative. Zudem beteiligte sich der Kanton Bern aktiv an der strategischen Neuausrichtung der WRK.

Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)

Seit dem 1. Januar 2012 nimmt der Kanton Bern seine Interessen im Raum Nordwestschweiz als assoziiertes Mitglied der NWRK wahr.

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen
Der Regierungsrat strebte primär eine stärkere Zusammenarbeit mit den an der Hauptstadtregion Schweiz beteiligten Kantonen an.

Kontakte mit Kantonsregierungen
Der Regierungsrat hat sich im Jahr 2014 mit den Regierungen der Kantone Freiburg, St. Gallen und Neuenburg getroffen.

2.1.9.3 Relations avec les autres cantons

Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)
La CdC, au comité directeur de laquelle le canton de Berne dispose d'un siège permanent, a principalement travaillé à la mise en œuvre de l'initiative « Contre l'immigration de masse », au deuxième rapport sur l'évaluation de l'efficacité de la RPT et à la troisième réforme de l'imposition des entreprises. Les 27 et 28 novembre 2014, Soleure a par ailleurs accueilli la quatrième Conférence sur le fédéralisme, intitulée cette année « Le fédéralisme à l'épreuve de la cohésion et de la solidarité ».

Conférence des gouvernements de Suisse occidentale (CGSO)
Le canton de Berne a rempli son rôle de lien entre la Suisse alémanique et la Suisse romande au sein de la Conférence des gouvernements de Suisse occidentale. Les intérêts des cantons de Suisse occidentale ont pu être mis en avant dans des affaires importantes auprès des autorités fédérales, de la Conférence des gouvernements cantonaux et d'autres cantons. La priorité a été accordée à la révision de la loi sur les résidences secondaires, à l'enseignement des langues étrangères au primaire ainsi qu'à la communication commune sur l'initiative Ecopop. Le canton de Berne a par ailleurs activement participé au changement de direction stratégique de la CGSO.

Conférence des gouvernements cantonaux de la Suisse du Nord-Ouest
Depuis le 1er janvier 2012, le canton de Berne représente ses intérêts à la conférence en qualité de membre associé.

Collaboration avec d'autres cantons
Le Conseil-exécutif s'est attaché en priorité à consolider les relations du canton avec les autres cantons réunis au sein de la Région capitale suisse.

Contacts avec les gouvernements cantonaux
Durant l'année écoulée, le Conseil-exécutif a rencontré les gouvernements des cantons de Fribourg, de St-Gall et de Neuchâtel.

Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK)

Regierungsrat Andreas Rickenbacher ist seit Januar 2014 Präsident der VDK. Schwerpunkt der Tätigkeit der VDK bildeten die Ausarbeitung und Durchführung des Bewerbungsverfahrens zuhanden des Bundes für den künftigen nationalen Innovationspark. Weitere wichtige Themen waren die Haltung der Kantone bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative und die Vorbereitung der Leistungsvereinbarung der Kantone mit Switzerland Global Enterprise, der früheren Osec.

Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren der Westschweiz (VDK-WS)
Die VDK-WS befasste sich hauptsächlich mit der Innovationsförderung im Rahmen des interkantonalen Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)
Die GEF hat in mehreren Arbeitsgruppen der SODK bzw. des Bundesamtes für Sozialversicherungen mitgewirkt, welche die Harmonisierung der verschiedenen Instrumente der Sozialen Sicherheit, unter anderem auch die Frage einer Rahmengesetzgebung des Bundes in der Sozialhilfe, thematisiert haben.

Interkantonale Koordination der Umsetzung der Neuordnung Pflegefinanzierung
Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung besteht bezüglich diverser Umsetzungsfragen interkantonaler Koordinationsbedarf. Schwerpunkte sind dabei die nationale Harmonisierung der Bedarfserhebungsinstrumente und die damit verbundene Abgeltung der Krankenversicherer und der Kantone, die Regelung der Abgeltung bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten und die Frage der Koordination zwischen der IV und den Kantonen im Hinblick auf die Finanzierung von Pflegeleistungen an behinderte Menschen. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) koordiniert einen Teil dieser Arbeiten, an welchen sich der Kanton Bern bzw. die GEF aktiv beteiligt.

Interkantonale Koordination im Behindertenbereich

Neben regelmässigen Informations- und Austauschtreffen der kantonalen Kontaktpersonen der Sonderpädagogik fanden im Berichtsjahr unter der Leitung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wiederum Sitzungen der von ihr mandatierten Begleitgruppe betreffend das standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) statt. Im Zentrum stand dabei die Validierung des überarbeiteten Handbuchs zum SAV. Im Herbst 2014 erfolgt die Genehmigung durch den EDK-Vorstand und anschliessend durch die Plenarversammlung der EDK.
Interkantonale Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM)
Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der IVHSM keine Zuteilungsentscheide getroffen.

Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)
Seit dem Direktionswechsel in der IPH ist die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei bedürfnisgerechter und konstruktiver. Die im Jahr 2013 eingeführte Bildungsstrategie kann als gut bezeichnet werden;

Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP)
Le conseiller d'Etat Andreas Rickenbacher préside la CDEP depuis janvier 2014. Cette dernière a essentiellement veillé à préparer et à mener la procédure de candidature auprès de la Confédération pour le futur parc d'innovation national. Elle a également abordé la position des cantons en ce qui concerne la mise en œuvre de l'initiative contre l'immigration de masse et la préparation de la convention de prestation entre les cantons et Switzerland Global Enterprise, anciennement Osec.

Conférence des chefs des départements de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO)
La CDEP-SO s'est principalement consacrée à la promotion de l'innovation dans le cadre du programme intercantonal de mise en œuvre de la Nouvelle politique régionale.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS)
La SAP a participé à plusieurs groupes de travail de la CDAS et de l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) qui traitent de l'harmonisation des divers instruments de la sécurité sociale, et notamment de la question d'une législation fédérale fixant le cadre de l'aide sociale.

Coordination intercantonale de la mise en œuvre du nouveau régime de financement des soins
Divers points ont mis en lumière le besoin de coordination intercantonale dans l'application du nouveau régime de financement. Les priorités sont notamment l'harmonisation nationale des instruments d'évaluation des besoins et la rémunération versée en la matière par les assureurs-maladie et les cantons, le subventionnement des séjours dans les EMS des autres cantons, et la coordination entre l'assurance-invalidité et les cantons pour le financement des prestations de soins fournies aux personnes handicapées. La Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) coordonne une partie de ces travaux, auxquels le canton de Berne, représenté par la SAP, participe activement.

Coordination intercantonale de l'aide aux personnes handicapées
Des informations et des échanges réguliers ont eu lieu entre les responsables cantonaux de la pédagogie spécialisée au cours de l'année sous rapport. Par ailleurs, le groupe d'accompagnement mandaté par la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) a tenu plusieurs séances sur le développement de la procédure d'évaluation standardisée pour la détermination des besoins individuels (PES). Il s'agissait principalement de valider les révisions du manuel, qui a été approuvé en automne 2014 par le comité et l'assemblée plénière de la CDIP.
Convention intercantonale relative à la médecine hautement spécialisée (CIMHS)
Aucune attribution n'a été décidée durant l'exercice sous revue.

École de police intercantonale de Hitzkirch (IPH)
Depuis le changement à la direction de l'IPH, la collaboration de cette dernière avec la Police cantonale est plus constructive et mieux à même de satisfaire les besoins. La stratégie de formation introduite en 2013 peut être qualifiée de bonne ; certaines

einzelne Optimierungen sind noch im Gang. Seit dem Frühjahr 2014 werden die frankophonen Aspirantinnen und Aspiranten der Polizeischule nach dem Bildungsplan der IPH in Ittigen unter der Verantwortung der Kantonspolizei ausgebildet. Dadurch werden die Spezifikationen und Eigenheiten des Korps von Beginn an in die Ausbildung eingebunden. Der Standort Hitzkirch wird weiterhin als suboptimal und teuer beurteilt.

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)

Kantonsvertreter arbeiteten in den Projekten «Strategie Bevölkerungsschutz 2015+» (Leitung Kantone) und «Strategie Zivilschutz 2015+» (Leitung Bund) mit. Zudem wurden die Arbeiten in der «Studiengruppe Dienstpflichtsystem» aufgenommen. Ebenso wurden Rechtsetzungsprojekte auf Bundesebene begleitet.

Finanzdirektorenkonferenz (FDK)

Die FDK hat sich auch im Jahr 2014 stark mit steuerpolitischen Themen auseinandergesetzt. Sie äusserte sich unter anderem in Medienmitteilungen, Vernehmlassungen oder Stellungnahmen zu den folgenden Themenbereichen: Aufwandbesteuerung, Unternehmenssteuerreform III, Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung, Erbschaftssteuerreform, Volksinitiative betreffend «Heiratsstrafe», Teilrevision Mehrwertsteuergesetz, Änderung Mineralölsteuergesetz usw.

Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)

Das wichtigste Thema im Rahmen der Deutsch-EDK war die Freigabe des Lehrplans 21. Mit diesem Lehrplan ist – als Pendant zum bereits bestehenden Plan d'Etudes Romand – ein für die deutschsprachigen Kantone geltender gemeinsamer Lehrplan geschaffen worden. Im Kanton Bern ist die Einführung per Schuljahr 2018/2019 geplant. Die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung beginnen im Jahr 2015.

Für den Bereich Sonderpädagogik hat die EDK das Handbuch «Standardisiertes Abklärungsverfahren» freigegeben. Es soll als Entscheidungsgrundlage bei der Anordnung verstärkter individueller Massnahmen dienen.

Konferenz der Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV)

Mit der Annahme der FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 wurde ein zentraler Meilenstein für die Bahnfinanzierung erreicht. Der Kanton Bern engagiert sich im Rahmen der KÖV zusammen mit den anderen Kantonen für eine angemessene Umsetzung der Vorlage. Weitere wichtige Themen im Rahmen der KÖV waren die Finanzierung und der Bestellprozess des Regionalen Personenverkehrs (RPV) und eine sinnvolle Ausgestaltung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) v. a. im Hinblick auf eine Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs.

optimisations sont encore en cours. Depuis début 2014, les aspirants et aspirantes francophones sont formés à Ittigen sous la responsabilité de la Police cantonale et selon le plan de formation de l'IPH, ce qui permet d'intégrer les spécificités et les particularités du corps de police dès le début de la formation. Quant au lieu de formation, Hitzkirch reste jugé onéreux et peu adéquat.

Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS)

Des représentants du canton ont collaboré aux projets sur la « stratégie de protection de la population 2015+ » (sous la houlette des cantons) et sur la « stratégie de protection civile 2015+ » (sous la houlette de la Confédération). Les travaux du « groupe d'étude sur le système de l'obligation de servir » ont aussi été suivis, de même que divers projets législatifs fédéraux.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF)

La CDF s'est penchée sur des points de politique fiscale cette année aussi et s'est exprimée sur les sujets suivants dans des communiqués de presse, des avis consultatifs et des prises de position, etc : imposition d'après la dépense, troisième réforme de l'imposition des entreprises, initiative populaire sur l'abrogation des forfaits fiscaux, réforme de l'impôt sur les successions, initiative populaire « Non à la pénalisation du mariage », révision partielle de la loi sur la taxe sur la valeur ajoutée, modification de la loi sur l'imposition des huiles minérales, etc.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDI)

Dans le cadre de la CDIP de Suisse alémanique, le thème central était l'adoption du « Lehrplan 21 ». Grâce à ce pendant au Plan d'études romand, les cantons germanophones disposent désormais d'un plan d'études commun. Dans le canton de Berne, son introduction est prévue pour l'année scolaire 2018–2019. Les travaux préparatoires commenceront en 2015.

Dans le domaine de la pédagogie spécialisée, la CDIP a publié le manuel « Procédure d'évaluation standardisée », qui offre une base de décision concernant l'attribution de mesures individuelles renforcées.

Conférence des directeurs cantonaux des transports publics (CTP)

L'adoption le 9 février 2014 du projet FAIF a constitué une étape importante pour le financement de l'infrastructure ferroviaire. Le canton de Berne s'engage dans le cadre de la CTP, en collaboration avec les autres cantons, pour une mise en œuvre appropriée du projet. Parmi les sujets importants traités par la CTP, il importe de mentionner également le financement et le processus de commande du trafic régional de voyageurs (TRV), ainsi que l'organisation du fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA), notamment en vue du cofinancement du trafic d'agglomération.

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK)
Die BVE hat im Berichtsjahr die Aktivitäten der BPUK begleitet. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Die BPUK hat auf Initiative des Kantons Bern das Thema «Sanierungsfrist Lärmschutz» aufgenommen und ist beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorstellig geworden. Ziel ist es, für Lärmschutzprojekte auch nach Ablauf der gesetzlichen Sanierungsfrist Bundesbeiträge zu sichern. Die Antwort des BAFU ist noch ausstehend. Im Weiteren haben Vertreter der BVE die BPUK aktiv bei der Erarbeitung der Stellungnahme der BPUK zum Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) und zur Frage des Netzbeschlusses (NEB) unterstützt.

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
Die Zusammenarbeit mit der EnDK ist intensiv, insbesondere durch die Vorstandsarbeit von Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer. Die gemeinsame Energiepolitik der Kantone ist im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes von grosser Bedeutung. Die vielen Gesetzesänderungen bedingen eine intensive Koordination und sind mit erheblichem Aufwand verbunden. Gleichzeitig erarbeitet die EnDK neue Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) nach den Zielen ihrer Leitlinien und Gebäudestrategie.

2.1.9.4 Beziehungen zu den Gemeinden

Per 1. Januar 2015 können im Kanton Bern drei Fusionen mit insgesamt neun involvierten Gemeinden umgesetzt werden. Die Anzahl der Gemeinden wird sich somit von 362 auf 356 reduzieren. Seit Inkrafttreten des Gemeindefusionsgesetzes (GFG; BSG 170.12) im Juni 2005 sind nunmehr 30 Zusammenschlüsse Tatsache geworden. Nicht unwesentlich ist, dass mit der Umsetzung von Fusionen regelmässig auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Gemeindeverbände) aufgehoben werden können. Der Kanton Bern weist schweizweit immer noch die höchste Gemeindedichte aus. Aktuell laufen zehn Projekte mit rund 35 beteiligten Gemeinden, welche eng durch den Kanton begleitet werden. Die seit Anfang 2013 zur Verfügung stehende Möglichkeit eines zwangsweise angeordneten Zusammenschlusses wurde bisher nicht angewandt. Hingegen wurde einer Gemeinde angedroht, die Mittel aus dem Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) zu kürzen, wenn sie sich der Aufnahme von Fusionsabklärungen verweigert.
Der Einbezug der Gemeinden in wichtige Vorlagen des Kantons hat sich gut eingespielt. Grundsätzlich wird das Verhältnis Kanton-Gemeinden von beiden Seiten als gut bezeichnet, auch wenn es immer wieder einzelne Vorfälle gibt, welche zu einer gegenteiligen Annahme verleiten könnten. Die Problematik liegt oftmals darin, dass der Kanton für alle Bernischen Gemeinden Regelungen treffen muss, welche zwar für das Gros der Gemeinden richtig sind, dabei aber einzelne aus dem Raster fallen können. Im Berichtsjahr fand nebst einer ordentlichen Sitzung des Kontaktgremiums Kanton-Gemeinden auch ein Workshop zum Thema FILAG statt.

Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP)
La TTE a suivi les activités de la DTAP durant l'année sous rapport. La collaboration fonctionne très bien. A l'initiative du canton de Berne, la DTAP s'est penchée sur le thème « Délai d'assainissement protection contre le bruit » et a effectué des démarches auprès de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV). L'objectif est de garantir des subventions fédérales pour des projets de protection contre le bruit même après expiration du délai d'assainissement prévu par la loi. L'OFEV ne s'est pas encore prononcé sur cette question. Par ailleurs, des représentants de la TTE ont participé activement à l'élaboration de la prise de position de la DTAP sur le Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA), ainsi qu'à celle sur le nouvel arrêté sur le réseau des routes nationales.

Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK)
La collaboration avec l'EnDK est intense, en particulier via le travail de comité effectué par la Conseillère d'Etat Barbara Egger-Jenzer. La politique énergétique commune des cantons est d'une grande importance dans l'optique de la Stratégie énergétique 2050 de la Confédération. Les nombreuses modifications légales exigent une grande charge de travail et une importante coordination. L'EnDK élabore également un nouveau modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC), en accord avec ses principes directeurs et sa stratégie relative aux bâtiments.

2.1.9.4 Relations avec les communes

Au 1er janvier 2015, trois fusions impliquant neuf communes au total seront mises en œuvre. Le nombre de communes passera ainsi de 362 à 356. Depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les fusions de communes (LFCO ; RSB 170.12) en juin 2005, 30 fusions ont eu lieu. Le fait que des fusions permettent régulièrement de supprimer d'autres collectivités de droit public (p. ex. des syndicats de communes) ne doit pas être sous-estimé. Le canton de Berne présente néanmoins toujours la densité de communes la plus élevée de Suisse. En tout, 35 communes cherchent actuellement à fusionner dans le cadre de dix projets différents, qui sont activement accompagnés par le canton. Il n'a pour l'instant jamais été fait usage de la possibilité d'ordonner une fusion, qui existe depuis début 2013. Par contre, il a été question de réduire les prestations découlant de la péréquation financière et de la répartition des charges en faveur d'une commune qui refusait d'entreprendre l'étude préliminaire en vue d'une fusion.
L'implication des communes dans les projets cantonaux importants fait maintenant partie intégrante des processus. La relation entre le canton et les communes est décrite comme généralement bonne par les deux parties, même si des cas isolés pourraient donner à penser le contraire. Les problèmes sont souvent dus au fait que les règles définies par le canton sont valables pour toutes les communes bernoises, et que ce que la grande majorité d'entre elles considère comme une bonne solution peut en mécontenter un petit nombre. En plus de la séance ordinaire du groupe de contact entre le canton et les communes, un atelier de travail concernant la LPFC a eu lieu au cours de l'année sous rapport.

Gemeinsam mit Vertretern der kantonalen Direktionen und der Kommunalverbände wurden verschiedene Handlungsoptionen eruiert. Es wurde unter anderem diskutiert, die Kommunalisierung bei der Finanzierung der Besoldungskosten bei den Sozialdiensten sowie bei der Finanzierung der Gehälter bei den Schulleitungen zu prüfen. Viel zu reden gaben auch die Grundsatzfragen der Regierung zu einer allfälligen Kompetenzverschiebung im Planungsbereich. Schliesslich wurde entschieden, diese Grundsatzfragen von der laufenden Baugesetzrevision abzukoppeln und in einem neu geschaffenen «Kontaktgremium Entwicklung» gemeinsam mit Vertretern der Gemeinden und des Kantons zu bearbeiten.

Der finanzpolitische Handlungsspielraum ist für die Gemeinden in den letzten Jahren immer kleiner geworden. So mussten einige ihre Steueranlagen anheben. Diese schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass Anfang 2014 neun öffentlich-rechtliche Körperschaften über kein genehmigtes Budget verfügten. Auch hat die Zahl der Gemeinden mit Bilanzfehlbetrag um drei auf insgesamt vier Körperschaften zugenommen. Trotz gestiegener Kosten bei den Verbundaufgaben wie zum Beispiel beim öffentlichen Verkehr oder bei der Sozialhilfe zeichnet sich ab, dass im Rahmen der Revision der Steuergesetzgebung Mehrerträge zu erwarten sind. Auch sollten die Kosten der Lastenverteiler in den nächsten Jahren stabil verlaufen.

Das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) konnte im Geschäftsjahr bei sämtlichen Testgemeinden eingeführt werden. Die politischen Gemeinden werden diese Umstellung erst im Jahr 2016 vornehmen, müssen sich aber bereits frühzeitig mit den Vorbereitungsarbeiten auseinandersetzen und die nötige Ressourcenplanung vornehmen.

Die Gemeinden als unterste Staatsebene sind das Fundament des Kantons. Deshalb ist es wichtig, dass die Gemeinden stabile und leistungsstarke Einheiten bilden. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre Aufgaben weiterhin selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen können. Hierzu gehört auch, dass genügend qualifiziertes Verwaltungskader und Behördenmitglieder rekrutiert werden können. Dies wird in Zukunft eine grosse Herausforderung sein.

Diverses questions ont été examinées en collaboration avec les représentants des Directions et des associations défendant les intérêts des communes. Le sujet de la communalisation du financement des salaires du personnel des services sociaux et de ceux des membres de la direction des écoles a ainsi été soulevé. La question de principe concernant le transfert des compétences en matière d'aménagement posée par le Conseil-exécutif a également alimenté les discussions. Il a été décidé de dissocier cette question de la révision de la loi sur les constructions actuellement en cours pour la traiter dans le cadre d'un « groupe de contact Développement » créé à cet effet et composé de représentants des communes et du canton.

La marge de manœuvre des communes en matière de politique financière s'est constamment réduite ces dernières années. Ainsi, certaines d'entre elles ont dû augmenter leur quotité d'impôt. En raison de ces circonstances difficiles, neuf collectivités de droit public n'avaient pas encore adopté de budget en début d'année 2014. En outre, quatre communes, contre trois auparavant, présentent un découvert du bilan. Malgré la hausse des coûts liés aux tâches accomplies conjointement, telles que les transports publics ou l'aide sociale, une augmentation des rentrées financières est attendue suite à la révision de la législation sur les impôts. Par ailleurs, l'évolution des coûts liés à la répartition des charges devrait être stable au cours des années à venir.

Le modèle comptable harmonisé 2 (MCH2) a pu être introduit dans toutes les communes pilotes au cours de l'année sous rapport. Les communes politiques, malgré le fait qu'elles passeront au nouveau modèle en 2016 seulement, doivent préparer le changement suffisamment tôt et procéder à la planification des ressources nécessaires.

Il est important que les communes, qui forment le premier niveau étatique et constituent à ce titre le fondement du canton, soient des entités stables et performantes. Dans ce but, elles doivent pouvoir continuer à exécuter leurs tâches de manière autonome et responsable. Le recrutement de cadres de l'administration et de membres des autorités suffisamment qualifiés est nécessaire à cet égard et constituera un grand défi à l'avenir.

2.1.9.5 Beziehungen zu den Landeskirchen

Die Beziehungen zu den Landeskirchen wurden im Jahr 2014 auf die Probe gestellt, da die Umsetzung der vom Grossen Rat geforderten Einsparungen bei den Landeskirchen von insgesamt CHF 5 Millionen nur über einen Pfarrstellenabbau realisiert werden kann.
Der Grosse Rat hat nämlich am 4. September 2014 den Pfarrstellenetat von bisher 440,7 auf neu 413,2 Vollzeitstellen gesenkt, den Abbauprozess aber bis Ende des Jahres 2018 gestaffelt. Im Lichte von Artikel 19a des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) wurden die beiden Verordnungen zur Zuordnung der Pfarrstellen gemeinsam mit den Landeskirchen erarbeitet und bis Ende 2014 ins Mitberichtsverfahren und in die Konsultation gegeben, sodass sie vom Regierungsrat Anfang 2015 verabschiedet und voraussichtlich auf den 1. April 2015 in Kraft gesetzt werden können.

2.1.9.5 Relations avec les Églises nationales

La mise en œuvre des économies de CHF 5 millions au total demandées par le Grand Conseil en ce qui concerne les Eglises nationales a mis à rude épreuve les relations entre l'Eglise et l'Etat au cours de l'année, car une telle mesure ne peut se concrétiser que par la suppression de postes d'ecclésiastique.
En effet, le 4 septembre 2014, le Grand Conseil a pris la décision de faire passer le nombre de postes d'ecclésiastique de 440,7 à 413,2 postes à plein temps, tout en échelonnant la suppression jusqu'à fin 2018. Sur la base de l'article 19a de la loi sur les Eglises (LEgl ; RSB 410.11), les deux ordonnances sur l'attribution des postes d'ecclésiastique ont été modifiées en collaboration avec les Eglises nationales et ont fait l'objet d'une procédure de corapport ainsi que d'une consultation jusqu'à fin 2014. Le Conseil-exécutif adoptera les deux actes législatifs début 2015 et devrait fixer leur mise en vigueur au 1er avril 2015.

Die evangelisch-reformierten Pfarrstellen sollen den Kirchgemeinden nach den folgenden drei Kriterien zugeteilt werden: Zahl der Konfessionsangehörigen, Anzahl aktiver Kirchen und Bevölkerungsdichte. In der römisch-katholischen Landeskirche soll jede kanonisch errichtete Pfarrei eine Pfarrstelle erhalten. Die übrigen verfügbaren Pfarrstellenprozente werden den Kirchgemeinden linear entsprechend der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen zugeteilt. Insgesamt werden rund 120 Kirchgemeinden und gegen 150 Pfarrpersonen vom Abbau betroffen sein. Noch offen ist, ob der Stellenabbau ohne Abgangsentschädigungen und Sonderrenten vollzogen werden kann.

Das zweite grosse Thema des Jahres 2014 war das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. In seinem Bericht zur ASP 2014 hatte der Regierungsrat in Aussicht gestellt, das Verhältnis ausführlichen zu erörtern. Diese Absicht wurde vom Grossen Rat am 27. November 2013 durch die Überweisung einer entsprechenden Planungserklärung unterstützt. Ende 2013 hatte die JGK das Büro Ecoplan sowie den Juristen Rudolf Muggli mit der Ausarbeitung eines umfassenden Expertenberichts zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat beauftragt. Der Regierungsrat hat Ende 2014 den nun vorliegenden Bericht beraten und seine Schlussfolgerungen und mögliche Reformvorschläge für die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in einem eigenen Bericht ergänzt. Voraussichtlich im März 2015 werden die beiden Berichte veröffentlicht, sodass der Grosse Rat in der Septembersession 2015 von den beiden Berichten Kenntnis nehmen und allfällige Planungserklärungen verabschieden kann. Zu den Berichten werden die Landeskirchen aufgrund der ihnen gegenüber dem Kanton zustehenden Vorberatungs- und Antragsrechte in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden der politischen Behörden bis Sommer 2015 Stellung nehmen können.

Les postes d'ecclésiastique réformé évangélique sont attribués aux paroisses en fonction des trois critères suivants : nombre de membres, nombre d'Eglises actives, densité de population. Au sein de l'Eglise catholique romaine, chaque cure instituée selon le droit canon obtient un poste à plein temps. Les postes restants sont attribués aux paroisses de manière linéaire, proportionnellement au nombre de leurs membres. Environ 120 paroisses et 150 ecclésiastiques sont concernés par la suppression. Il n'a pas encore été déterminé si la suppression de postes sera compensée par des indemnités de départ et des rentes spéciales.

L'année sous rapport a été marquée par un deuxième grand sujet : les relations entre l'Eglise et l'Etat. Dans son rapport sur l'EOS 2014, le Conseil-exécutif envisageait l'élaboration d'un rapport analysant ces relations de manière approfondie. Cette intention a été soutenue par le Grand Conseil le 27 novembre 2013, par l'adoption d'une déclaration de planification en ce sens. Fin 2013, la JCE a chargé l'entreprise ECOPLAN et Monsieur Rudolf Muggli, juriste, d'élaborer rapport d'expert détaillé portant sur les relations entre l'Eglise et l'Etat. Le Conseil-exécutif a examiné ce rapport fin 2014, et présenté dans son propre rapport ses conclusions ainsi que des propositions de réforme en vue d'une éventuelle modification des relations entre l'Eglise et l'Etat. Les deux rapports seront publiés probablement en mars 2015, de manière à ce que le Grand Conseil puisse prendre connaissance de ces deux documents lors de la session de septembre 2015 et éventuellement adopter des déclarations de planification. D'ici l'été 2015, les Eglises nationales adresseront une prise de position au sujet des rapports aux autorités politiques, en vertu du droit de préavis et de proposition dont elles disposent vis-vis du canton en ce qui concerne les affaires ecclésiastiques.

2.1.10 Festlegung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018

Am 29. Oktober 2014 verabschiedete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018. Politische Schwerpunkte bilden die Stabilisierung des Finanzhaushalts, die Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung und die Bereitstellung der für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung notwendigen Infrastruktur.

Aus der nach wie vor gültigen Grundmaxime der Nachhaltigen Entwicklung wurden für die kommende Legislatur neun Ziele festgelegt:

- Nachhaltige Raumentwicklung fördern
- Wirtschaftsstandort stärken
- Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren
- Soziale Stabilität sichern
- Natürliche Ressourcen schonend nutzen
- Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen
- Bildung stärken
- Sicherheit gewährleisten
- Hauptstadtregion wirksam positionieren

2.1.10 Détermination de la stratégie et des objectifs du programme gouvernemental de législature 2015–2018

Le Conseil-exécutif a adopté le 29 octobre 2014 le programme gouvernemental de législature 2015–2018. Les priorités politiques de celui-ci sont la stabilisation des finances, la promotion d'un développement durable du territoire et la mise à disposition des infrastructures nécessaires à un développement économique équilibré.

Sur la base de la ligne directrice du développement durable, qui garde toute sa validité, neuf objectifs ont été définis pour la nouvelle législature :

- Favoriser le développement durable du territoire
- Renforcer le site économique
- Optimiser les infrastructures malgré les difficultés financières
- Garantir la stabilité sociale
- Préserver les ressources naturelles
- Poursuivre la politique énergétique progressiste
- Renforcer le système de formation
- Assurer la sécurité
- Positionner efficacement la Région capitale suisse

2.1.11 Parlamentarische Vorstösse

2.1.11.1 Im Berichtsjahr durch den Grossen Rat überwiesene Vorstösse

Art Forme	BEH AUT	STA CHA	VOL ECO	GEF SAP	JGK JCE	POM POM	FIN FIN	ERZ INS	BVE TTE	DSA BPD	JUS JUS	Total
Parlamentarische Initiativen / Initiatives parlementaires	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufträge / Mandats	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Motionen / Motions	2	1	3	10	5	5	13	8	7	0	0	54
Postulate / Postulats	0	0	4	0	0	4	0	0	4	0	0	12
Interpellationen[1] / Interpellations [1]	0	8	21	22	13	19	8	12	25	0	0	128
Total	**2**	**9**	**28**	**32**	**18**	**28**	**21**	**20**	**36**	**0**	**0**	**194**

[1] behandelte bzw. beantwortete Vorstösse

2.1.11 Interventions parlementaires

2.1.11.1 Interventions adoptées par le Grand-Conseil au cours de l'année

[1] Interventions traitées, ayant reçu une réponse

2.1.11.2 Die Behandlung überwiesener Aufträge, Motionen und Postulate

Die nachstehende Tabelle gibt einen mengenmässigen Überblick über die durch die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei im Jahr 2014 bearbeiteten Aufträge, Motionen und Postulate. Die inhaltlichen Angaben zum Bearbeitungsstand werden im Dokument «Spezialberichte» publiziert.

2.1.11.2 Traitement des mandats, motions et postulats adoptés

Le tableau ci-après indique le nombre de mandats, de motions et de postulats que les Directions et la Chancellerie d'État ont traités en 2014. Les indications concernant la progression du traitement sont publiées dans le document « Rapports spéciaux ».

Art Forme	BEH AUT	STA CHA	VOL ECO	GEF SAP	JGK JCE	POM POM	FIN FIN	ERZ INS	BVE TTE	DSA BPD	JUS JUS	Total
Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen / Classement de motions, de postulats et de mandats	**1**	**0**	**5**	**14**	**4**	**11**	**0**	**14**	**21**	**0**	**0**	**70**
Art Forme	**BEH AUT**	**STA CHA**	**VOL ECO**	**GEF SAP**	**JGK JCE**	**POM POM**	**FIN FIN**	**ERZ INS**	**BVE TTE**	**DSA BPD**	**JUS JUS**	**Total**
Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge / Exécution de motions, de postulats et de mandats												
Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist / Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu	4	1	6	13	12	10	13	11	10	0	0	80

Art Forme	BEH AUT	STA CHA	VOL ECO	GEF SAP	JGK JCE	POM POM	FIN FIN	ERZ INS	BVE TTE	DSA BPD	JUS JUS	Total
Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung / Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé	0	0	2	5	8	7	5	4	7	0	0	35
Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist / Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation est échu	0	0	0	1	1	1	0	0	1	0	0	4
Total (Anzahl / nombre)	**4**	**1**	**8**	**19**	**21**	**18**	**18**	**15**	**18**	**0**	**0**	**119**

2.1.12 Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton Bern hat die ihm aufgrund der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 übertragenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen (Artikel 31 bis 54 KV; BSG 101.1). Zudem hat er gemäss Artikel 101 KV den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen.

Gemäss Artikel 62 des Grossratsgesetzes vom 8. November 1988 (GRG; BSG 151.21) genehmigt der Grosse Rat den Geschäftsbericht in der Regel im Juni.

Der Inhalt des Geschäftsberichts richtet sich nach Artikel 63 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0).

2.1.12 Bases légales

Le canton de Berne doit accomplir les tâches qui lui sont confiées en vertu de la Constitution cantonale du 6 juin 1993 (art. 31 à 54 ConstC ; RSB 101.1). L'article 101 ConstC prescrit en outre une gestion des finances économe, efficace, adaptée à la conjoncture et conforme au principe du paiement par l'utilisateur, ainsi que des finances équilibrées à moyen terme.

En vertu de l'article 62 de la loi du 8 novembre 1988 sur le Grand Conseil (LGC ; RSB 151.21), le Grand Conseil traite en règle générale le rapport de gestion en juin.

Le contenu du rapport de gestion est défini selon l'article 63 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0).

2.1.13 Corporate Governance

In der Privatwirtschaft hat der Begriff der Corporate Governance in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Er umschreibt im Allgemeinen die Gesamtheit an Regelungen und Vorgaben, welche die Aufteilung von Rechten und Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen Parteien und Anspruchsgruppen (z. B. Verwaltungsrat, Management, Revisionsstelle, Aktionäre und weitere) eines Unternehmens festlegen und entsprechende Bestimmungen für die Entscheidungsfindung im Unternehmen definieren. In diesem Sinne wird Corporate Governance im schweizerischen Raum hauptsächlich verstanden als Gesamtheit der auf das Interesse der Anspruchsgruppen ausgerichteten Grundsätze, welche die Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene sicherstellen sowie Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

Demgegenüber kommt dem Begriff der Corporate Governance in öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften eine andere Bedeutung zu. Grundlagen und Schranken des staatlichen Handelns bilden hier die rechtlichen Grundlagen. Bezogen auf den Kanton Bern sind diese Grundlagen insbesondere in der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) und in den kantonalen Gesetzen sowie den entsprechenden Verordnungs- und Vollzugsbestimmungen geregelt. Weitere Handlungsgrundlagen finden sich in Weisungen, Regierungsratsbeschlüssen, Planungsdokumenten, Berichten und Evaluationen sowie in verschiedenen Regelungen betreffend Risikomanagement und Controlling. Dieses Gesamtregelwerk bestimmt das staatliche Handeln hinsichtlich Führung, Verwaltungsvollzug und Aufsicht, also die Public Governance.

2.1.13 Corporate Governance

Dans le secteur privé, le gouvernement d'entreprise (corporate governance) a pris beaucoup d'importance ces dernières années. Cette notion recouvre de manière générale l'ensemble des réglementations et des consignes qui définissent la répartition des droits et des responsabilités entre les différentes catégories d'acteurs et de prestataires d'une entreprise (p. ex. conseil d'administration, management, organe de contrôle, actionnaires et autres groupes d'intérêts) et les dispositions régissant la prise de décision dans l'entreprise. En Suisse, le gouvernement d'entreprise est principalement compris comme l'ensemble des principes axés sur l'intérêt des catégories d'acteurs et de prestataires qui garantissent la capacité de décision et l'efficience au plus haut niveau de l'entreprise, et visent la transparence ainsi qu'un équilibre entre direction et contrôle.

Mais dans les collectivités territoriales du secteur public, la notion de gouvernement d'entreprise a une autre signification. Les bases et les limites de l'action publique constituent ici les bases juridiques. Concernant le canton de Berne, ces bases se trouvent en particulier dans la constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1) et dans les lois cantonales, ainsi que dans les ordonnances et dispositions d'exécution correspondantes. D'autres bases d'action figurent dans des directives, des arrêtés du Conseil-exécutif, des documents de planification, des rapports et des évaluations, ainsi que dans différentes réglementations concernant la gestion des risques et le controlling. Ce dispositif réglementaire détermine l'action publique en matière de direction, d'exécution administrative et de surveillance, donc la gouvernance publique.

Gelegentlich werden unter Corporate Governance auch Grundsätze und Regelungen verstanden, welche das Verhältnis zwischen einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft und ihren wichtigsten Beteiligungsgesellschaften umfassen. Sie legen die entsprechenden strategischen Steuerungsinstrumente für die Beteiligungen fest, beschreiben die Mechanismen betreffend Information, Intervention und Aufsicht und erlauben somit eine Interessenwahrnehmung auf der Grundlage transparenter und klarer Regelungen, namentlich der Eigentümerstrategie. Entsprechende Aussagen zu den diesbezüglichen Regelungen und Verhältnissen im Kanton Bern finden sich in den Kapiteln 1.4.5.9 Beteiligungen sowie 3.7.1 Schwerpunkte der Tätigkeit.

On entend aussi quelquefois par gouvernement d'entreprise des principes et des réglementations qui s'appliquent aux relations entre une collectivité territoriale publique et ses sociétés de participation les plus importantes. Ils définissent les instruments de pilotage stratégique pour les participations, décrivent les mécanismes d'information, d'intervention et de surveillance, et permettent ainsi une défense des intérêts fondée sur des réglementations transparentes et claires, à savoir la stratégie du propriétaire. Des informations sur les réglementations et les relations correspondantes dans le canton de Berne sont fournies aux chapitres 1.4.5.9 Participations et 3.7.1 Les priorités de l'exercice.

2.2 Personalpolitik

2.2.1 Allgemeine Standortbestimmung

Wie in den Vorjahren kann aufgrund von Lohnvergleichen festgestellt werden, dass das durchschnittliche Lohnniveau des Kantons weiterhin unter jenem des Konkurrenzumfelds liegt. Dies gilt in besonderem Ausmass für die 30- bis 45-Jährigen. Diese Lohnrückstände äussern sich u. a. bei der Besetzung vakanter Stellen. Vakanzen können in der Regel zwar besetzt werden, jedoch nicht immer mit den favorisierten Bewerberinnen und Bewerbern oder mit einer grösseren zeitlichen Verzögerung.

Die Netto-Fluktuationsrate, welche den Anteil der Mitarbeitenden erfasst, die aus dem Kantonsdienst austreten und zu einem anderen Arbeitgeber wechseln, war im Jahr 2012 angestiegen und bewegt sich seit diesem Jahr auf demselben Niveau (2011: 4,8 %; 2012: 5,4 %; 2013: 5,6 %; 2014: 5,5 %).

2.2.2 Rechtliches

Im Jahr 2014 hat der Regierungsrat eine Revision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) beschlossen, welche verschiedene Verbesserungen in den Anstellungsbedingungen bringt: Per 1. Januar 2015 führt der Regierungsrat einen Vaterschafts- und Adoptionsurlaub von zehn Tagen ein. Zudem haben neu auch Mitarbeitende des unteren Kaders Anspruch auf Nacht-, Wochenend- und Pikettdienstzulagen (d. h. Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 19 bis 23; bis anhin hatten nur Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 1 bis 18 Anspruch auf entsprechende Zulagen). Im Weiteren wird der Mutterschutz verbessert, indem im Wesentlichen neue bundesrechtliche Bestimmungen übernommen worden sind.

2.2.3 Anstellungsbedingungen

Trotz der soeben erwähnten Verbesserungen, welche die Revision der Personalverordnung mit sich bringt, und der im Folgenden beschriebenen Gehaltsmassnahmen (vgl. Kapitel 1.1.4 «Gehaltspolitik»), werden viele Mitarbeitende ab dem Jahr 2015 eine spürbare Verschlechterung der Anstellungsbedingungen erleiden:

2.2 Politique du personnel

2.2.1 Évaluation générale de la situation

Comme l'ont révélé des comparaisons salariales effectuées ces dernières années, le niveau des salaires du canton reste en moyenne inférieur à celui de la concurrence. Cette différence est marquée en particulier pour les personnes âgées de 30 à 45 ans. Ce retard s'exprime notamment lorsqu'il s'agit de pourvoir des postes vacants : s'ils trouvent en général preneur, ils ne sont cependant pas toujours pourvus avec les candidats et candidates favoris ni dans les délais prévus, voire avec un retard important.

Le taux de fluctuation net, qui exprime la proportion de collaborateurs et collaboratrices quittant le service du canton pour changer d'employeur, a augmenté en 2012 par rapport aux années précédentes pour rester ensuite au même niveau (2011 : 4,8 % ; 2012 : 5,4 % ; 2013 : 5,6 % ; 2014 : 5,5 %).

2.2.2 Aspects juridiques

Le Conseil-exécutif a adopté en 2014 une révision de l'ordonnance sur le personnel (OPers ; RSB 153.011.1) qui apporte différentes améliorations des conditions d'engagement : le Conseil-exécutif instaure à partir du 1er janvier 2015 un congé de paternité et un congé d'adoption de dix jours ; les cadres inférieurs (agents des classes 19 à 23) ont désormais droit eux aussi aux allocations pour service de garde, travail de nuit et de fin de semaine, alors que jusque-là seuls ceux des classes 1 à 18 pouvaient les toucher ; la protection de la maternité est en outre améliorée, principalement par la reprise de nouvelles dispositions fédérales en la matière.

2.2.3 Conditions d'emploi

Malgré les améliorations susmentionnées que génère la révision de l'ordonnance sur le personnel et les mesures salariales décrites ci-après (voir chap. 1.1.4 « Politique salariale »), un grand nombre d'agents va subir une dégradation sensible de ses conditions d'engagement à partir de 2015 : avec l'entrée en

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) werden das Kantonspersonal und die Lehrkräfte ab 1. Januar 2015 in der beruflichen Vorsorge neu im Beitragsprimat (bisher Leistungsprimat) versichert. Während im Leistungsprimat für alle Kantonsangestellten identische ordentliche Pensionskassen-Beiträge galten, sind im Beitragsprimat die Beiträge nach Alter abgestuft. Jungen Mitarbeitenden werden tiefere Beiträge in Abzug gebracht als heute; ältere Mitarbeitende bezahlen hingegen bedeutend höhere Pensionskassen-Beiträge als aktuell. Die höheren Pensionskassen-Abzüge beim älteren Kantonspersonal und bei älteren Lehrkräften führen dazu, dass in beiden Personalkategorien im Jahr 2015 rund 20 bis 30 Prozent des Personals über ein tieferes Nettogehalt verfügen werden als noch im Jahr 2014. Je nach individueller Einkommenssituation resultieren Einbussen von bis zu über 3 Prozent.

vigueur de la loi sur les caisses de pension cantonales (LCPC ; RSB 153.41), le personnel cantonal et les membres du corps enseignant sont assurés selon la primauté des cotisations (auparavant primauté des prestations) dans la prévoyance professionnelle à partir du 1er janvier 2015. Alors qu'en primauté des prestations, les employés du canton versaient tous les mêmes cotisations à la caisse de pension, en primauté des cotisations le montant des cotisations augmente avec l'âge. Les cotisations déduites sur le salaire des agents plus jeunes seront inférieures, alors que les agents plus âgés vont payer des montants nettement plus élevés. Du fait de cette hausse des cotisations à la caisse de pension des membres plus âgés du personnel cantonal et du corps enseignant, le salaire net de 20 à 30 pour cent du personnel de ces deux catégories va diminuer par rapport à 2014. Selon la situation personnelle en matière de revenus, les pertes peuvent représenter jusqu'à plus de 3 pour cent.

2.2.4 Gehaltspolitik

Im Sinne der Revision des Lehreranstellungsgesetzes (LAG; BSG 430.250) und des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01), welche per 1. August 2014 in Kraft getreten sind, hat der Regierungsrat im Voranschlag 2015 sowie in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2016–2018 finanzielle Mittel für einen individuellen Gehaltsaufstieg von 1,5 Prozent berücksichtigt, wobei je nach Jahr zwischen 0,6 und 0,8 Prozent aus Rotationsgewinnen finanziert werden sollen (Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeitende durch jüngere zu einem tieferen Gehalt ersetzt werden). Für einen Ausgleich der Teuerung hat der Regierungsrat im Sinne einer technischen Planungsvorgabe jeweils 0,3 Prozent vorgesehen.
Per 1. Januar 2014 konnte ein individueller Gehaltsaufstieg von 1,5 Prozent der Lohnsumme umgesetzt werden, welcher zu 0,5 Prozent aus Rotationsgewinnen finanziert wurde.

2.2.4 Politique salariale

Au sens de la révision de la loi sur le statut du corps enseignant (LES ; RSB 420.250) et de la loi sur le personnel (LPers ; RSB 153.01) entrée en vigueur le 1er août 2014, le Conseil-exécutif a inscrit au budget 2015 et dans le plan intégré mission-financement 2016–2018 des montants permettant une progression de salaire individuelle de 1,5 pour cent, une proportion de 0,6 à 0,8 pour cent pouvant être financée selon les années par des gains de rotation (générés par le remplacement d'agents plus âgés par des agents plus jeunes touchant un salaire inférieur). Le Conseil-exécutif a prévu, à titre de consigne technique de planification, 0,3 pour cent par pour compenser le renchérissement.
Une progression de salaire individuelle de 1,5 pour cent de la masse salariale, financée pour 0,5 pour cent par des gains de rotation, a pu être mise en œuvre au 1er janvier 2014.

2.2.5 Aus- und Weiterbildung

Die Ausbildung der rund 600 Lernenden verlief erfolgreich. Bei der Rekrutierung neuer Lernender zeichnen sich teilweise Engpässe ab, denen u. a. mit dem erneuten Auftritt an der Berner Ausbildungsmesse im Herbst 2014 entgegen gewirkt werden sollte. Das Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger konnte im Jahr 2014 nicht angeboten werden, weil der Budgetbetrag eingespart werden musste.

Das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des Personalamtes wurde erneut rege in Anspruch genommen.

2.2.5 Formation et perfectionnement

La formation des quelque 600 apprentis et apprenties s'est bien déroulée. Les difficultés parfois rencontrées dans le recrutement de nouveaux apprenties ont été résolues, notamment, grâce à la participation cet automne au salon bernois de la formation professionnelle (Berner Ausbildungsmesse). Le réseau de stages pour les anciens apprenties sans emploi n'a pas pu être proposé en 2014 vu les coupes budgétaires.

Le programme centralisé de formation et de perfectionnement de l'Office du personnel a une fois encore suscité un vif intérêt.

2.2.6 Gleichstellung

Die Auswertung des Gehaltsaufstiegs per 1. Januar 2014 und die Ausrichtung der Leistungsprämien im Jahr 2013 haben gezeigt, dass Frauen und Männer gleichwertige Lohnmassnahmen erfahren haben. Zudem hat sich der Trend der Vorjahre bestätigt, wonach der Frauenanteil im Allgemeinen aber insbesondere auch im Kaderbereich stetig zunimmt.

2.2.6 Égalité

L'évaluation de la progression salariale au 1er janvier 2014 et le versement des primes de performance en 2013 ont montré que les femmes et les hommes ont bénéficié de mesures salariales équivalentes. La tendance des années précédentes s'est en outre confirmée : la part des femmes augmente constamment d'une façon générale, mais aussi en particulier parmi les cadres.

2.2.7 Kennzahlen

2.2.7 Indicateurs

Personen und Vollzeitstellen per 31.12.2014 (ohne Lernende und Praktikanten)	**Anzahl Personen / nombre de personnes**			**in 100 %-Stellen / en postes à 100 %**			**Personnes et postes à temps complet au 31.12.2014** (sauf personnes en formation et stagiaires)
	Männer/ Hommes	**Frauen/ Femmes**	**Total**	**Männer/ Hommes**	**Frauen/ Femmes**	**Total**	
Regierungsrat	5	2	7	5.0	2.0	7.0	Conseil-exécutif
Finanzkontrolle	18	10	28	16.0	8.7	24.7	Contrôle des finances
Staatskanzlei	47	67	114	43.2	40.3	83.5	Chancellerie d'État
Parlamentsdienste des Grossen Rates	4	14	18	3.6	9.2	12.8	Services parlementaires
Volkswirtschaftsdirektion (exkl. Arbeitslosenkasse [ALK] und Regionale Arbeitsvermittlung [RAV])	521	354	875	436.4	225.7	662.1	Direction de l'économie publique (sauf Caisse de chômage [Cch] et office régional de placement [ORP])
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	1'015	1'706	2'721	888.3	1'219.3	2'107.6	Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	767	885	1'652	670.9	655.5	1'326.4	Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques
Polizei- und Militärdirektion	2'920	1'491	4'411	2'847.3	1'128.2	3'975.5	Direction de la police et des affaires militaires
Finanzdirektion	530	533	1'063	508.5	439.5	948.0	Direction des finances
Erziehungsdirektion	488	1'047	1'535	396.9	620.6	1'017.5	Direction de l'instruction publique
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	682	190	872	652.6	133.5	786.1	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
Datenschutzaufsichtsstelle	2	4	6	1.6	2.9	4.5	Bureau pour la surveillance de la protection des données
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	281	568	849	255.5	433.7	689.2	Autorités judiciaires et Ministère public
ALK und RAV (Volkswirtschaftsdirektion)	184	274	458	177.1	234.9	412.0	Cch et ORP (Direction de l'économie publique)
Total	**7'464**	**7'145**	**14'609**	**6'902.9**	**5'154.0**	**12'056.9**	Total
Lernende	177	302	479	177.0	302.0	479.0	Personnes en formation

Personalkennzahlen per 31.12.2014 (Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikanten)		**Indicateurs concernant le personnel au 31.12.2014** (employés et employées touchant un salaire mensuel, sauf personnel de nettoyage, personnes en formation et stagiaires)		
Personalstruktur	**Männer / Hommes**	**Frauen / Femmes**	**Total**	**Structure du personnel**
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	52.2 %	47.8 %	100.0 %	Proportion de l'effectif total du personnel
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	17.7 %	60.4 %	38.1 %	Proportion de personnes travaillant à temps partiel par sexe
Durchschnittsalter (Jahre)	46.1	42.9	44.6	Age moyen (en années)
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.5	9.7	11.7	Ancienneté moyenne (en années)

Altersstruktur	**Altersklassen (Jahre) / Classes d'âge (en années)**						**Structure des âges**
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21 - 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	60+	Proportion de l'effectif total du personnel
Männer	0.1 %	9.4 %	21.1 %	28.1 %	32.3 %	9.1 %	Hommes
Frauen	0.5 %	16.6 %	25.3 %	25.6 %	25.6 %	6.4 %	Femmes
Total	0.3 %	12.8 %	23.1 %	26.9 %	29.1 %	7.8 %	Total

Fluktuation	**2012**	**2013**	**2014**	**Fluctuations**
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmer)	5.4 %	5.6 %	5.5 %	Taux de fluctuation net (résiliations des rapports de travail par l'employée)
Brutto-Fluktuationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	8.6 %	8.7 %	9.8 %	Taux de fluctuation brut (tous les départs, y compris les départs à la retraite et les résiliations des rapports de travail par l'employeur)

2.2.8 Sozialpartnerschaft

In einem sachbezogenen Gesprächsklima wurden in vier Sozialpartnergesprächen namentlich die Lohnmassnahmen 2015 und die Umsetzung des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sowie weitere personalpolitische Massnahmen behandelt.

2.2.8 Partenariat social

Quatre entretiens menés dans un esprit pragmatique avec les partenaires sociaux ont permis d'aborder, notamment, les mesures salariales de 2015 et la mise en œuvre de la loi sur les caisses de pension cantonales (LCPC ; RSB 153.41), ainsi que diverses autres mesures de politique du personnel.

2.3 Beurteilung und Entwicklung der finanzpolitischen Situation und Ableitung der finanzpolitischen Chancen und Risiken

Mit den vorliegenden Ergebnissen des Voranschlags 2015 und Aufgaben-/Finanzplans 2016–2018 ist es dem Regierungsrat gelungen, in einem nach wie vor herausfordernden finanzpolitischen Umfeld die Stabilisierung des Finanzhaushaltes weiter voranzutreiben.

Ungeachtet der erzielten Stabilisierung sowie den gegenüber den Vorjahren stark verbesserten finanziellen Perspektiven, bleibt das finanzielle Gleichgewicht des bernischen Finanzhaushaltes aber labil. Dies zeigen unter anderem die im Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 für die Jahre 2017 und 2018 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbeträge. Insgesamt bewegt sich der bernische Finanzhaushalt – zumindest in Bezug auf den Finanzierungssaldo – nach wie vor nahe um die «Nulllinie» herum.

Gleichzeitig bestehen neben finanzpolitischen Chancen – wie beispielsweise der seit Anfang 2014 erfreulichen Entwicklung der Steuererträge – weiterhin bedeutende finanzpolitische Risiken. Im Vordergrund stehen dabei die Unternehmenssteuerreform III, die Unsicherheiten rund um die jährlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, die Aufwandentwicklungen im Alters-, Sozial-, Gesundheits- und Behindertenbereich sowie die Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs.

Aus finanzpolitischer Sicht von Bedeutung sind zudem der Anstieg der Verschuldung infolge der Inkraftsetzung des neuen Pensionskassengesetztes (PKG; BSG 153.41) per 1. Januar 2015, die nach wie vor erheblichen Lohnrückstände beim Kantonspersonal und den Lehrkräften im Vergleich zum Konkurrenzumfeld sowie die weiterhin überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung im schweizweiten Vergleich.

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken werden im Kapitel 3 «Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung» des Voranschlags 2015 und Aufgaben-/Finanzplans 2016–2018 behandelt.

2.3 Évaluation et évolution de la situation de politique financière et déduction des risques et des opportunités en la matière

Avec les présents résultats du budget 2015 et du plan intégré mission-financement 2016 à 2018, le Conseil-exécutif est parvenu à poursuivre la stabilisation des finances malgré un contexte de politique financière toujours difficile.

Mais malgré cette stabilisation et la nette amélioration des perspectives financières par rapport aux années précédentes, l'équilibre des finances bernoises reste précaire, ce que montrent notamment les insuffisances de financement prévues pour 2017 et 2018 dans le plan intégré mission-financement 2016 à 2018. Dans l'ensemble, les finances bernoises restent proches de la ligne « zéro », du moins en ce qui concerne le solde de financement.

Outre les opportunités financières, comme par exemple l'évolution favorable des recettes fiscales depuis début 2014, il existe toujours d'importants risques financiers qui sont liés principalement à la troisième réforme de l'imposition des entreprises, à l'incertitude qui plane sur la répartition annuelle du bénéfice de la Banque nationale suisse, à l'évolution des charges dans le domaine social et les domaines de la santé, des personnes âgées et des personnes handicapées, ainsi qu'au financement des futurs besoins d'investissement.

Sont également importants au plan de la politique financière l'accroissement de l'endettement résultant de l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur les caisses de pension (LCPC ; RSB 153.41), le 1er janvier 2015, les retards toujours considérables sur le salaire du personnel cantonal et des membres du corps enseignant par rapport à la concurrence, et la charge fiscale toujours supérieure à la moyenne du reste de la Suisse.

D'autres risques et opportunités sont présentés au chapitre 3 « Risques et opportunités de la présente planification en matière de politique financière » du budget 2015 et plan intégré mission-financement 2016 à 2018.

3 Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

3 Compte rendu des autorités, de la Chancellerie d'État, des Directions, du Contrôle des finances, du Bureau pour la surveillance de la protection des données, des autorités judiciaires et du Ministère public

3 Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der kantonalen Datenaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

3.1 Behörden

3.1.1 Verwaltungsrechnung

3.1.1.1 Laufende Rechnung

3 Compte rendu des autorités, de la chancellerie d'état, des directions, du contrôle des finances, du bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données, des autorités judiciaires et du ministère public

3.1 Autorités

3.1.1 Compte administratif

3.1.1.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**9'421'911.99**	**14'712'599.00**	**12'005'794.43**	**–2'706'804.57**	**–18.3**	**Charges**
Ertrag	**126'082.39**	**116'700.00**	**198'592.72**	**81'892.72**	**70.1**	**Revenus**
Saldo	**–9'295'829.60**	**–14'595'899.00**	**–11'807'201.71**	**2'788'697.29**	**–19.1**	**Solde**

Kommentar

Der Saldo der Laufenden Rechnung liegt mit CHF 2,8 Millionen oder 19,1 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags. Die Besserstellung ergibt sich aufgrund von Minderaufwendungen bei der Besonderen Rechnung des Grossen Rates von CHF 2,6 Millionen und von CHF 0,2 Millionen bei der Besonderen Rechnung des Regierungsrates.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21, Art. 107 bzw. Art. 110) mussten beim Grossen Rat sämtliche Aufwände des Ratssekretariats bereits ab dem 1. Januar bis zum 31. Mai 2014 in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates erfasst werden.

Im Berichtsjahr wurden beim Personalaufwand rund CHF 2,3 Millionen an eingestellten Taggeldern und Sozialleistungen für den Grossen Rat nicht benötigt. Zudem waren zu Beginn des Jahres noch nicht alle vorgesehenen Stellen bei den Parlamentsdiensten besetzt.

Im Sachaufwand resultieren Einsparungen von CHF 0,3 Millionen in den Bereichen Drucksachen, Dolmetschertätigkeit und allgemeinen Aufwendungen für den Sessionsbetrieb.

Bei der Besonderen Rechnung des Regierungsrates ergaben sich Minderaufwendungen bei den Rentenleistungen und bei den Betriebsbeiträgen an Kantone und Institutionen.

Weiter fallen erstmals Mehreinnahmen aufgrund des freiwilligen Verzichts der Regierungsmitglieder auf die Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen an.

Commentaire

Les charges du compte de fonctionnement sont de CHF 2,8 millions, soit 19,1 pour cent, inférieures aux prévisions budgétaires. Cette amélioration a deux explications : dans le compte spécial du Grand Conseil, les dépenses ont été de CHF 2,6 millions inférieures et dans celui du Conseil-exécutif, de CHF 0,2 million inférieures aux montants inscrits au budget.

Les dispositions transitoires de la loi sur le Grand Conseil (LGC ; RSB 151.21, art. 107 et 110) ont amené à inscrire les charges du Secrétariat du parlement au compte spécial du Grand Conseil dès la période du 1er janvier au 31 mai 2014.

Au cours de l'exercice, il a été possible de faire l'économie de CHF 2,3 millions en indemnités journalières et prestations sociales destinées aux membres du Grand Conseil. De plus, les postes prévus aux Services parlementaires n'étaient pas tous pourvus au début de l'année.

Concernant les charges de biens, services et marchandises, une économie de CHF 0,3 million a pu être réalisée dans les domaines des imprimés, de l'interprétation et des dépenses générales liées aux sessions parlementaires.

Dans le compte spécial du Conseil-exécutif, les dépenses pour les prestations de rente et les subventions d'exploitation aux cantons et institutions ont été inférieures aux prévisions.

Des recettes supplémentaires ont en outre été enregistrées pour la première fois en raison du reversement par les membres du Conseil-exécutif des indemnités perçues pour leurs activités accessoires.

3.1.1.2 Investitionsrechnung

3.1.1.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**

Kommentar
Keine Investitionen.

Commentaire
Pas d'investissement.

3.2 Staatskanzlei

3.2.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle von Exekutive (Regierungsrat) und Legislative (Grosser Rat). Sie plant, unterstützt und koordiniert die Tätigkeit dieser Behörden und erbringt zahlreiche Dienstleistungen für die Verwaltung und die Bevölkerung. In dieser Eigenschaft hat sie 42 Sitzungen des Regierungsrates organisiert. Dabei wurden 1'542 (Vorjahr 1'762) Regierungsratsbeschlüsse bearbeitet. Auch nach der Totalrevision des Parlamentsrechts erfüllt die STA weiterhin wichtige Aufgaben für den Grossen Rat.

Wahlen/Abstimmungen und E-Voting
Im Jahr 2014 wurde an vier Terminen über zwölf eidgenössische und vier kantonale Vorlagen abgestimmt. Dabei wurden die E-Voting-Versuche weitergeführt: Seit Februar 2014 können stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern aus sämtlichen Staaten elektronisch abstimmen. Am 30. März 2014 fanden die Grossrats- und Regierungsratswahlen und die Wahlen in den Bernjurassischen Rat statt.

Jurapolitik
Bezüglich der Jurapolitik war das Jahr 2014 vor allem durch die Fortsetzung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem «Status quo plus» geprägt. Ende Jahr konnte der Schlussbericht fristgerecht vorgelegt werden (RRB 1166/2013 vom 04.09.2013). Der Regierungsrat wird im ersten Quartal 2015 über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe und der STA entscheiden.

3.2 Chancellerie d'État

3.2.1 Les priorités de l'exercice

Soutien à la Direction
La CHA est l'état-major du Grand Conseil et du Conseil-exécutif, et elle assure les rapports entre ces deux autorités. Elle planifie, soutient et coordonne l'activité de ces autorités et fournit de nombreuses prestations à l'administration et à la population. A ce titre, elle a organisé 42 séances du Conseil-exécutif, qui a pris en tout 1 542 arrêtés (année précédente : 1 762). Même après la révision totale du droit parlementaire, la CHA continue d'accomplir des tâches importantes pour le Grand Conseil.

Elections, votations et vote électronique
Au cours de l'année, les Bernois et Bernoises ont été appelés aux urnes quatre fois et se sont prononcés sur douze objets fédéraux et quatre cantonaux. Les essais de vote électronique se sont poursuivis : depuis février 2014, les électeurs et électrices bernois domiciliés à l'étranger peuvent tous utiliser le vote électronique. Le 30 mars 2014 ont eu lieu les élections du Grand Conseil et du Conseil-exécutif ainsi que du Conseil du Jura bernois.

Politique jurassienne
En ce qui concerne la politique jurassienne, l'année 2014 a surtout été marquée par la poursuite de l'étude « Statu quo+ » pour laquelle un rapport final a été présenté en fin d'année, dans le délai fixé par le gouvernement (ACE 1166/2013 du 04.09.2013). Le Conseil-exécutif statuera durant le 1er trimestre 2015 sur les suites qu'il entend donner aux propositions formulées par le groupe de travail et la CHA.

Parallel zu dieser Studie hat die STA ihre Überlegungen rund um die Vorbereitung der Gemeindeabstimmungen in Moutier und in den anderen Gemeinden, die beim Regierungsrat ein entsprechendes Gesuch gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 eingereicht haben, fortgesetzt. Ende 2014 konnte zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Jura und der Einwohnergemeinde Moutier eine «Roadmap» bereinigt werden, in welcher der Ablauf der Gemeindeabstimmung in Moutier festgelegt wird.

Die STA hat die Gesetzgebungsarbeiten im Zusammenhang mit der künftigen Kantonszugehörigkeit der bernjurassischen Gemeinden aufgenommen. Die Vernehmlassung findet voraussichtlich im Frühjahr 2015 statt, und die Vorlage dürfte dem Grossen Rat in der Januarsession 2016 oder bereits in der Novembersession 2015 zur Beratung vorgelegt werden.

Kommunikation

Im Berichtsjahr betreute das Amt für Kommunikation (KomBE) die Abwicklung von 75 Medienanlässen und veröffentlichte 433 Medienmitteilungen. Schwerpunkte der Kommunikation waren die Wahlen, der Legislaturwechsel mit der Einsetzung der neuen Sachbereichskommissionen sowie Arbeiten rund um die verschiedenen Abstimmungen. KomBE hat zudem verschiedene Innovationen vorangetrieben: So können dank einer einfachen und praktischen Lösung neu alle Unterlagen einer Session in einer PDF-Datei auf mobilen Endgeräten heruntergeladen, durchsucht und mit Kommentaren versehen werden. Seit Anfang 2014 bedient KomBE zudem die 500 Abonnenten aus Politik und Verwaltung an sieben Tagen pro Woche elektronisch mit einer umfassenden Zusammenfassung von TV-, Radio- und Pressebeiträgen zum Kanton Bern. Der Einsatz der sozialen Medien als zusätzliches Mittel der kantonalen Kommunikation hat sich inzwischen etabliert. Im monatlichen Durchschnitt konsultierten im Jahr 2014 zwischen 130'000 und 200'000 Personen die Internetseiten des Kantons. Im Berichtsjahr sind sechs Ausgaben der Personalzeitung BEinfo erschienen. Mit der Reorganisation der STA wurde der Dienst für Aussenbeziehung am 1. März 2014 neu bei KomBE angesiedelt.

Staatsarchiv

Am 24. Juni 2014 genehmigte der Regierungsrat mit RRB 852/2014 das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)». Am 1. September 2014 stimmte auch der Grosse Rat des Kantons Bern dem Rahmenkredit von rund CHF 15,5 Millionen mit 124 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung zu (2014.RRGR.492). Damit steht der Einführung einer digitalen Geschäftsverwaltung in der gesamten Zentralverwaltung des Kantons Bern nichts mehr im Wege. Diese soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Auf den 1. Mai 2014 konnte das Aussendepot an der Hallerstrasse 6 in Bern bezogen werden. Kurz darauf begann die Übernahme derjenigen Teile der Abteilungen B der Bezirksarchive, die seit der Aufhebung der alten Amtsbezirke 2010 bei einem privaten Anbieter aufbewahrt worden waren. Gleichzeitig wurden erste Bestände, für die der Platz am Falkenplatz 4 nicht mehr ausreicht, an die Hallerstrasse ausgelagert. Bereits jetzt zeigt sich, dass die grosse Nähe des Aussendepots zum Haupthaus des Staatsarchivs ein enormer Vorteil ist, können doch die Akten damit der Kundschaft ohne zusätzliche Wartezeiten im Lesesaal zur Verfügung gestellt werden.

Parallèlement à la conduite de cette étude, la CHA a poursuivi ses réflexions concernant la mise en route du vote communaliste à Moutier et dans les autres communes ayant présenté une demande auprès du Conseil-exécutif conformément à la Déclaration d'intention du 20 février 2012. Une « Feuille de route » fixant le processus de votation populaire concernant la commune de Moutier a été finalisée fin 2014 entre les gouvernements des cantons de Berne et du Jura et la commune de Moutier.

Le projet de loi sur l'appartenance cantonale des communes du Jura bernois est en cours d'élaboration au sein de la CHA. Il sera mis en consultation probablement au printemps 2015 et devrait être soumis au Grand Conseil lors de sa session de janvier 2016, voire dès novembre 2015.

Communication

L'Office de la communication (ComBE) a organisé 75 événements médiatiques et publié 433 communiqués de presse. La communication a porté en priorité sur les élections, sur le changement de législature avec la mise en place des nouvelles commissions spécialisées et sur les travaux liés aux différentes votations. ComBE a par ailleurs innové dans différents domaines : une solution simple et pratique permet désormais de télécharger tous les documents d'une session au format PDF sur un appareil mobile puis de lancer une recherche et de les annoter. Depuis début 2014, ComBE fournit par ailleurs sept jours sur sept une revue de presse complète sur le canton de Berne (télévision, radio et journaux) à ses 500 abonnés des milieux politique et administratif. Le recours aux réseaux sociaux en complément des autres supports de communication est désormais acquis. Durant l'année écoulée, les pages internet du canton de Berne ont attiré en moyenne entre 130 000 et 200 000 personnes. Six numéros de BEinfo, le magazine du personnel, sont parus. Du fait de la réorganisation de la CHA, le Service des relations extérieures fait partie de ComBE depuis le 1er mars 2014.

Archives de l'Etat

Par son ACE 852/2014 du 24 juin 2014, le Conseil-exécutif a adopté le programme « Gestion des affaires et archivage électroniques (GAE) ». Le 1er septembre 2014, le Grand Conseil a également adopté un crédit-cadre de CHF 15,5 millions, par 124 voix contre zéro et une abstention (2014.RRGR.492). Plus rien ne s'oppose donc désormais à l'introduction de la gestion électronique des affaires dans toute l'administration centrale du canton de Berne. Cela devrait être chose faite fin 2022.

Les Archives de l'Etat ont reçu les clés de leur nouveau dépôt de la Hallerstrasse le 1er mai 2014. Peu de temps après, elles ont pu commencer à transférer les archives de district des sections B, qui étaient conservées par un prestataire privé depuis la suppression des anciens districts en 2010. D'autres fonds ont été déplacés à la Hallerstrasse par manque de place à la Falkenplatz. La grande proximité du dépôt avec le bâtiment principal des Archives de l'Etat se révèle d'ores et déjà un très grand avantage : en effet, les dossiers peuvent être remis pour consultation en salle de lecture sans allongement des délais pour le public.

Eine besondere Herausforderung stellten im vergangenen Jahr die ausserordentlich zahlreichen Anfragen von Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen dar. Diese beanspruchen nicht nur aufgrund der heterogenen Aktenlage in Archiven von verschiedensten Institutionen und politischen Ebenen mehr Zeit als übliche Anfragen, sondern bringen aufgrund der schweren Schicksale der Betroffenen auch eine grosse emotionale Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sich.

Gleichstellung von Frauen und Männern
Im Berichtsjahr setzte die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) mit dem Auftritt «It's my way! Offen in die Berufswahl» und zusammen mit 30 jungen Botschafterinnen und Botschaftern an den Swiss Skills 2014 einen Akzent zur Erweiterung der Berufswahlperspektiven von Jugendlichen. Diese Zielsetzung wurde am Zukunftstag durch die neuen Angebote «Ein Tag als Schreinerin» und «Ein Tag als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter» in Kooperation mit dem Schreinermeisterverband und der OdA Soziales unterstützt. Nachdem insgesamt 27 Bernische KMU eine Standortbestimmung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den sogenannten Vereinbarkeitscheck, gemacht hatten, wurde Ende Jahr das in Kooperation mit dem beco Berner Wirtschaft realisierte Projekt «Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit» mit einem Round Table für Unternehmen abgeschlossen. Weiter begleitete die FGS die laufenden Stichkontrollen zur Lohngleichheit im Beschaffungswesen. Mit ihren vielfältigen Informationsanlässen und Weiterbildungsangeboten motivierte und unterstützte sie verschiedene Zielgruppen bei der Umsetzung der Gleichstellung in Bildung, Familie und Beruf.

Umsetzung der Strategie
Mit der Strategie 2011–2014 der STA wurde das Ziel verfolgt, die Innovations- und Erneuerungskraft der STA sicherzustellen. Die STA verfügt im interkantonalen Vergleich über verhältnismässig geringe Mittel. Der knappe Personalbestand und die anhaltend hohe Arbeitsbelastung stellen Risiken dar. Damit die STA den künftigen Herausforderungen begegnen kann, wurden zehn strategische Projekte definiert, z. B. die Einführung eines Prozessmanagements, E-Voting, die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) oder die elektronische Langzeitarchivierung. Bis Ende 2014 konnten diese Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Ab dem Jahr 2015 wird die Vierjahresstrategie der STA durch jährliche strategische Planungen und ein regelmässiges Projektcontrolling abgelöst.

3.2.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Bei der jährlichen Überprüfung der operativen Risiken in der STA resultieren folgende zwei Risiken: Die Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs des Regierungsrates und des Grossen Rates im Falle ausserordentlicher Ereignisse (z. B. Unwetter, Krise, Pandemie) sowie die Sicherstellung des Regierungsbetriebs mit einer fehlerfreien, raschen und effizienten Abwicklung der wöchentlichen Regierungsratssitzung mit Vor- und Nachbereitung aller traktandierten Geschäfte.

Au cours de l'année écoulée, les demandes extrêmement nombreuses de personnes victimes de mesures de coercition à des fins d'assistance et de placement ont représenté un défi de taille. Ces demandes non seulement prennent plus de temps que d'autres du fait de l'hétérogénéité des sources (différentes institutions, différents niveaux politiques), mais représentent également une forte charge émotionnelle pour les collaborateurs et collaboratrices confrontés au sort tragique des personnes concernées.

Bureau de l'égalité entre la femme et l'homme
L'année sous rapport, le Bureau de l'égalité entre la femme et l'homme (BEFH) s'est consacré en priorité à l'élargissement des perspectives professionnelles des jeunes, en participant à la campagne « It's my way – Oser tous les métiers » et, avec 30 jeunes ambassadeurs et ambassadrices, aux Swiss Skills 2014. Les nouvelles offres proposées par « Futur en tous genres » en coopération avec l'association des maîtres menuisiers et l'OdA Soziales, qui permettaient de se glisser dans la peau d'un menuisier ou dans celle d'un éducateur spécialisé ou d'un travailleur social, sont venues soutenir cet objectif. Après avoir conduit 27 PME bernoises à demander un état des lieux de leur politique de conciliation travail-famille, le projet « Entreprises et famille, un duo gagnant », réalisé en coopération avec le beco Economie bernoise, s'est conclu à la fin de l'année par une table ronde pour les entreprises. Le BEFH a par ailleurs accompagné les contrôles par échantillonnage en cours portant sur l'égalité salariale dans les marchés publics. Avec ses réunions d'information et ses offres de formation variées, il a motivé et aidé différents groupes-cibles à mettre en œuvre l'égalité dans la formation, la famille et le travail.

Mise en œuvre de la stratégie
Pour renforcer son pouvoir d'innovation et de renouvellement, la CHA s'est dotée d'une stratégie 2011 à 2014. Les moyens dont elle dispose sont relativement faibles en comparaison intercantonale. Les effectifs limités et la forte charge de travail, qui est persistante, représentent un risque. Afin que la CHA soit à même de relever les défis qui se présentent à elle, dix projets stratégiques ont été définis : par exemple, l'introduction de la gestion des processus, le vote électronique, la révision totale de la loi sur les droits politiques (LDP ; RSB 141.1) ou l'archivage électronique. Ces projets ont pu être menés à bien dans l'année. A compter de 2015, la stratégie quadriennale de la CHA sera remplacée par des planifications stratégiques annuelles et un contrôle de projet régulier.

3.2.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

L'examen annuel des risques opérationnels à la CHA a mis en évidence les deux risques suivants : la poursuite opérationnelle des séances du Conseil-exécutif et du Grand Conseil en cas de situation extraordinaire (p. ex. intempéries, crise, pandémie) et la préservation du fonctionnement du gouvernement, avec des séances hebdomadaires au déroulement rapide et efficient et la préparation et le suivi des affaires à l'ordre du jour.

3.2.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Per 1. März 2014 trat die neue Organisationsverordnung der STA (OrV STA; BSG 152.211) in Kraft. Die staatskanzleiinterne Reorganisation hatte zum Ziel, die Staatskanzlei als Ganzes zu stärken, Ressourcen zu bündeln und Abläufe zu vereinfachen. Neben diversen internen Veränderungen gehört seit diesem Zeitpunkt auch die begleitende Rechtsetzung zur STA (bis am 28. Februar 2014 war die Fachstelle bei der JGK angegliedert).

Am 1. Juni 2014 trat die Parlamentsrechtsrevision (GRG; BSG 151.21) in Kraft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Ratssekretariats traten somit per 1. Juni 2014 in die neu selbstständige Organisationseinheit der Parlamentsdienste über.

Herr Fabian Greub, Generalsekretär des Bernjurassischen Rats, ist per 31. Dezember 2014 aus der STA ausgetreten.

Aus- und Weiterbildung
Für die Aus- und Weiterbildungen waren im Berichtsjahr die Ämter zuständig.

Gleichstellungscontrolling
Die STA hat folgende Jahresziele realisiert:
Bei jeder frei werdenden Stelle wird die Möglichkeit einer Teilzeitstelle geprüft und bei Stellenausschreibungen von Teilzeitstellen wird erwähnt, dass die STA Männern in Teilzeit den Vorzug gibt.

Die Fachstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern hat am 6. März 2014 ein STA-Kaffee über das Thema Gleichstellung organisiert.

Bei der Personalevaluation, -entlöhnung und -weiterbildung wurden Indikatoren analysiert. Der diesbezügliche Bericht wurde am 20. Oktober 2014 der Geschäftsleitung vorgelegt.

Besondere Bemerkungen
Keine

3.2.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
La nouvelle ordonnance d'organisation de la CHA (OO CHA; RSB 152.211) est entrée en vigueur au 1er mars 2014. La réorganisation interne vise à renforcer la CHA dans son ensemble, à concentrer les ressources et à simplifier les processus. Outre différents changements internes, le suivi législatif a été transféré à la Chancellerie d'Etat (jusqu'au 28 février 2014, ce domaine relevait de la JCE).

La révision du droit parlementaire (LGC; RSB 151.21) est entrée en vigueur le 1er juin 2014. Depuis cette date, les collaborateurs et collaboratrices de l'ancien Secrétariat du parlement travaillent pour les Services parlementaires, unité administrative désormais autonome.

Monsieur Fabian Greub, secrétaire général du Conseil du Jura bernois, a quitté la CHA au 31 décembre 2014.

Formation et perfectionnement
Durant l'année sous rapport, la formation et le perfectionnement relevaient de la compétence des offices.

Controlling de l'égalité
La CHA a réalisé les objectifs annuels suivants :
L'option du temps partiel masculin est envisagée à chaque procédure de recrutement et les mises au concours sont complétées par une mention signalant que la CHA favorise le temps partiel masculin.

Le Bureau de l'égalité entre la femme et l'homme a organisé un « café CHA » consacré à l'égalité le 6 mars 2014.

Des indicateurs concernant l'évaluation, la rétribution et le perfectionnement du personnel ont été analysés. Un rapport a été présenté à la direction le 20 octobre 2014.

Remarques
Aucune

3.2.4 Verwaltungsrechnung

3.2.4.1 Laufende Rechnung

3.2.4 Compte administratif

3.2.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**17'968'245.13**	**18'169'965.16**	**16'741'702.11**	**-1'428'263.05**	**-7.8**	**Charges**
Ertrag	**836'261.90**	**1'006'600.00**	**992'631.83**	**-13'968.17**	**-1.3**	**Revenus**
Saldo	**-17'131'983.23**	**-17'163'365.16**	**-15'749'070.28**	**1'414'294.88**	**-8.2**	**Solde**

Kommentar
Die Laufende Rechnung der STA schliesst mit einem Minderaufwand von rund CHF 1,4 Millionen ab. Folgende Punkte trugen zu diesem Ergebnis bei:

Wesentliche aufwandseitige Verbesserungen ergeben sich aus tieferen Aufwendungen bei den Personalkosten (CHF –0,25 Mio. oder –2,1 %) und aus geringerem Sachaufwand (CHF –1,15 Mio. oder –24,5 %), wozu vor allem tiefere Kosten für die Drucksachen und für die Informatik beitrugen.

Einerseits wurden verschiedene Wartungsaufwendungen aufgrund von Programmerneuerungen nicht mehr vollständig ausgeführt. Andererseits wurden die externen Informatikdienstleistungen für einzelne Informatikprojekte nicht ausgenutzt oder konnten günstiger bezogen werden als geplant.

Dank den höheren Bundessubventionen gemäss Sprachengesetz können auf der Ertragsseite zusätzliche Einnahmen ausgewiesen werden.

Die beabsichtigten Einnahmen für Kopier- und Druckaufträge der Direktionen blieben unter den geplanten Voranschlagswerten.

Commentaire
Les charges du compte de fonctionnement de la CHA sont inférieures de quelque CHF 1,4 million aux prévisions budgétaires. Différents éléments ont contribué à ce résultat :

Des améliorations importantes ont résulté du côté des charges d'une diminution des coûts de personnel (CHF –0,25 mio soit –2,1 %) et des charges de biens, services et marchandises (CHF –1,15 mio soit –24,5 %), qui s'explique surtout par des coûts moins élevés que prévu des imprimés et de l'informatique.

Suite au renouvellement de certains programmes, il a été possible de limiter les travaux d'entretien. De plus, les prestations externes prévues pour certains projets informatiques n'ont pas été sollicitées ou ont été fournies à un moindre coût.

Le montant plus élevé des subventions fédérales versées au titre de la loi sur les langues a permis d'enregistrer des recettes supplémentaires.

Les recettes en rapport avec les mandats d'impression et de copie des Directions sont restées inférieures aux prévisions budgétaires.

3.2.4.2 Investitionsrechnung

3.2.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2013	**2014**	**2014**		**2014**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**571'442.80**	**700'000.00**	**673'286.28**	**–26'713.72**	**–3.8**	**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**–571'442.80**	**–700'000.00**	**–673'286.28**	**26'713.72**	**–3.8**	**Solde**

Kommentar
Die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel wurden ausgeschöpft. Praktisch die Hälfte der Ausgaben wurde für die neue Wahl- und Abstimmungslösung aufgewendet, welche voraussichtlich Mitte 2015 erstmals im Einsatz stehen wird. Die andere Hälfte wurde für die Anschaffung von Büromobiliar und -geräten sowie für den Einbau der Übersetzungskabine (Sitzungszimmer 7) und den Ersatz der Konferenzanlage (Sitzungszimmer 7 und C401) verwendet.

Commentaire
Les fonds à disposition pour les investissements ont été entièrement dépensés. Près de la moitié des dépenses a été engagée pour la nouvelle application de vote et d'élection, qui sera opérationnelle pour la première fois au milieu de l'année 2015. L'autre moitié a été consacrée à l'acquisition de matériel et d'appareils de bureau, à la construction d'une cabine d'interprétation (salle 7) et au remplacement du système de sonorisation des salles de réunion (salle 7 et C401).

3.3 Volkswirtschaftsdirektion

3.3.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025
Die sechs vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 wurden weiter bearbeitet. Zusammen mit dem energie-cluster.ch konnten Weiterbildungen im Cleantech-Bereich angeboten werden. Die im Januar 2014 von der VOL verabschiedete Telekommunikationsstrategie definiert den Massstab für die bedarfsgerechte und sichere Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen zu angemessenen Preisen. Der Regierungsrat hat im Juni 2014 beschlossen, ein systematisches Management von Kundenreaktionen einzuführen. Damit hat der Kanton Bern einen wichtigen Schritt zu einer bürgernahen Verwaltung gemacht.

Arbeitsmarkt
Die Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und von missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden weitergeführt. Der Kanton Bern setzt die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit konsequent um, indem er die nötigen Unterlagen bei den Entsandten schon vor der Einreise verlangt. Im Rahmen der Optimierung der flankierenden Massnahmen unterstützt der Regierungsrat die geplante Erhöhung der Obergrenze der Sanktionen bei Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Er unterstützt ebenfalls die Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Standortförderung
Der Standortentscheid der CSL Behring für den Bau einer neuen Produktionsanlage in Lengnau und die Ansiedlung der Tudor Tech SA in St-Imier stärken das Profil das Kantons Bern als Hightech-Standort. Der vom Grossen Rat in der Novembersession 2014 genehmigte Kantonsbeitrag von CHF 3,9 Millionen an den Neubau der International School of Berne in Gümligen ist ein wichtiges Signal für die Attraktivität des Standorts. Mit der Änderung der Tourismusverordnung (TEV; BSG 935.211.1) wurden Interlaken und die Jungfrauregion je als eigenständige Destination anerkannt.

Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2014-2017)
Die Umsetzung der AP 2014-2017 war eine grosse zeitliche, inhaltliche, finanzielle sowie vollzugstechnische Herausforderung. Die im Herbst 2013 verabschiedeten Verordnungen traten per 1. Januar 2014 in Kraft. Die notwendigen Anpassungen wurden zeitgerecht vorgenommen und der einwandfreie Vollzug von Beginn weg sichergestellt. Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) hat seine Amtsstrategie den neuen Rahmenbedingungen angepasst. Die vielfältigen Tätigkeiten des LANAT wurden in der LANAT Strategie 2020 in fünf Stossrichtungen gebündelt. Mit der neuen LANAT Strategie sollen die Potentiale konsequent genutzt und bis 2020 überprüfbare Verbesserungen erzielt werden.

3.3 Direction de l'économie publique

3.3.1 Priorités de l'exercice

Mise en œuvre de la stratégie économique 2025
Les travaux relatifs aux six mesures de mise en œuvre de la stratégie économique 2025 adoptées par le Conseil-exécutif se sont poursuivis. Des cours de perfectionnement ont été proposés dans le domaine des « cleantech » en collaboration avec energie-cluster.ch. La stratégie de télécommunication adoptée par l'ECO en janvier 2014 fixe un standard en matière d'équipements et de prestations de télécommunication qui doivent être sécurisés, adaptés aux besoins et à un prix abordable. En juin 2014, le Conseil-exécutif a décidé d'introduire une gestion systématisée des réactions de la clientèle. Le canton de Berne franchit ce faisant une étape importante dans le rapprochement avec sa population.

Marché du travail
Les mesures de lutte contre le travail au noir et la sous-enchère abusive en matière de salaires et de conditions de travail ont été poursuivies. Le canton de Berne met en œuvre de manière rigoureuse les mesures fédérales de lutte contre l'indépendance fictive des prestataires de services étrangers en exigeant que les documents requis pour les travailleurs détachés soient présentés avant l'arrivée en Suisse. En matière d'optimisation des mesures d'accompagnement à la libre circulation des personnes, le Conseil-exécutif du canton de Berne est favorable au projet de relèvement du plafond des sanctions pécuniaires pour infractions aux conditions minimales de salaire et de travail. Il soutient également les simplifications prévues pour la procédure d'extension des conventions collectives de travail.

Promotion économique
Le profil du canton de Berne en tant que site « high tech » a été renforcé par l'implantation d'une nouvelle unité de production du groupe CSL Behring à Longeau et de Tudor Tech SA à Saint-Imier. La contribution cantonale de CHF 3,9 millions approuvée par le Grand Conseil durant la session de novembre 2014 pour le projet de construction d'un nouveau bâtiment de l'International School of Berne à Gümligen augmente l'attrait du site. La révision de l'ordonnance sur le tourisme (ODT ; RSB 935.211.1) officialise la reconnaissance d'Interlaken et de la région de la Jungfrau en tant que destinations indépendantes.

Mise en œuvre de la Politique agricole (PA 2014-2017)
La mise en œuvre de la PA 2014-2017 a constitué un défi en termes de temps, de contenus, de finances et de techniques d'exécution. Les ordonnances adoptées en automne 2013 sont entrées en vigueur le 1er janvier 2014. Les modifications nécessaires ont été apportées en temps utile et l'exécution irréprochable a été assurée d'emblée. L'Office de l'agriculture et de la nature (OAN) a adapté sa stratégie aux nouvelles conditions. Ses activités diverses ont été regroupées en cinq objectifs dans la Stratégie OAN 2020. Cette nouvelle stratégie devrait permettre d'exploiter systématiquement les potentiels et d'apporter des améliorations concrètes d'ici à 2020.

Biodiversität
Das kantonale Aktionsprogramm Biodiversität wird durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept abgelöst. Die Vorbereitungsarbeiten laufen.

Zukunftsfähige und nachhaltige Waldbewirtschaftung
Das Amt für Wald hat zusammen mit den Berner Waldbesitzern das Projekt «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» lanciert. Das Ziel besteht darin, Vorschläge zur Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit der Berner Waldwirtschaft zu erarbeiten. Ab dem Jahr 2016 sollen entsprechende Massnahmen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen gefördert werden.

Reorganisation KAWA
Die VOL hat die Reorganisation des Amts für Wald beschlossen. Die heute insgesamt zwölf Abteilungen des Amtes werden zu sieben zusammengefasst. Zudem wird neu eine Geschäftsleitung eingeführt. Die zeitgemässen und effizienten Strukturen sollen eine einheitlichere und wirksamere Umsetzung des gesetzlichen Auftrags ermöglichen.

Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030
Der Massnahmenplan Luftreinhaltung aus dem Jahr 2001 soll an die technische Entwicklung und neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Lufthygiene angepasst und es sollen neue rechtliche Vorgaben auf Bundesebene aufgenommen werden. Der neue Massnahmenplan wurde parallel zum aktualisierten Richtplan in die Mittwirkung gegeben, die Mitte Dezember 2014 abgeschlossen wurde.

3.3.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Keine

3.3.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Keine

Aus- und Weiterbildung
Die VOL fördert aktiv die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Gleichstellungscontrolling
Die Umsetzung der Gleichstellungsziele «Eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Stufen und in allen Bereichen der Volkswirtschaftsdirektion und eine Unternehmenskultur, in der die Gleichstellung von Frau und Mann gelebt wird» wurde erfolgreich weitergeführt.

Besondere Bemerkungen
Keine

Biodiversité
Le programme d'action cantonal sur la biodiversité sera remplacé par une stratégie adaptée aux nouvelles exigences de la Confédération. Les travaux préparatoires sont en cours.

Gestion durable et prometteuse des forêts
L'Office des forêts a lancé avec les propriétaires de forêts bernois un projet visant la promotion d'une économie forestière durable. Il consiste à élaborer des propositions pour améliorer la rentabilité de l'économie forestière bernoise. A partir de 2016, des mesures correspondantes devraient être intégrées dans les conventions-programmes RPT.

Réorganisation de l'OFOR
L'ECO a décidé de réorganiser l'Office des forêts. Les douze divisions seront réduites à sept et une nouvelle direction. Les structures modernes et efficientes doivent permettre une exécution plus uniforme et efficace du mandat légal attribué à l'office.

Plan de mesures de protection de l'air 2015 / 2030
Le plan de mesures de protection de l'air de 2001 doit être adapté en fonction des évolutions techniques, des nouvelles connaissances scientifiques en matière de protection de l'air et des nouvelles prescriptions légales au niveau fédéral. Le nouveau plan de mesures a été mis en consultation parallèlement au plan directeur actualisé. La procédure a pris fin à la mi-décembre 2014.

3.3.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Aucun

3.3.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Aucun

Formation et perfectionnement
L'ECO soutient activement la formation et le perfectionnement de ses collaborateurs et collaboratrices.

Controlling de l'égalité
En matière d'égalité de traitement, les objectifs « de représentation équilibrée des deux sexes à tous les échelons et dans tous les domaines de la Direction de l'économie publique et de culture d'entreprise dans laquelle l'égalité entre homme et femme est respectée » ont été mis en œuvre avec succès.

Remarques
Aucune

3.3.4 Verwaltungsrechnung

3.3.4.1 Laufende Rechnung

3.3.4 Compte administratif

3.3.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**777'146'065.96**	**787'050'513.85**	**760'520'346.02**	**-26'530'167.83**	**-3.3**	**Charges**
Ertrag	**646'712'901.86**	**639'308'105.64**	**629'145'475.03**	**-10'162'630.61**	**-1.5**	**Revenus**
Saldo	**-130'433'164.10**	**-147'742'408.21**	**-131'374'870.99**	**16'367'537.22**	**-11.0**	**Solde**

Kommentar

Der Saldo der Laufenden Rechnung 2014 liegt mit CHF 16,4 Millionen oder 11 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2014. Der Aufwand fällt um CHF 26,5 Millionen (-3 %) tiefer aus als budgetiert. Der Ertrag liegt mit CHF 10,2 Millionen oder 1,5 Prozent unter dem Voranschlag.

Auf der Aufwandseite fallen vor allem Minderausgaben von CHF 13,7 Millionen ins Gewicht, was auf die zu späte Lieferung von Berechnungsgrundlagen des Bundes für den Voranschlag 2014 auf Basis der neuen Agrarpolitik 2014–17 zurückzuführen ist. Verschiedene Faktoren einerseits und andererseits nicht beeinflussbare Faktoren (tiefere Beiträge etc.) führen in allen Aufwandkategorien (Personal-, Sachaufwand, Abschreibungen, Beiträge) sowie in den meisten Aufgabenbereichen der Direktion zu tieferen Ausgaben in der Höhe von rund CHF 12,8 Millionen. Beispielsweise haben die weitgehend ausgebliebenen Tierseuchen zu einem Minderaufwand von CHF 3,4 Millionen geführt. Weiter ist der Kantonsbeitrag zum Vollzug der Arbeitslosenversicherung, welcher weder beeinflusst noch im Vorfeld beziffert werden kann, um CHF 1,5 Millionen tiefer ausgefallen.

Der Effekt der zu späten Lieferung von Berechnungsgrundlagen zur Agrarpolitik 2014–17 führt auch zu Mindereinnahmen von CHF 13,7 Millionen, da es sich um durchlaufende Beiträge handelt. Der Staatsforstbetrieb konnte rund CHF 1 Million mehr Erträge für Holzverkäufe und für Kurse erzielen. In verschiedenen Bereichen sind die Beiträge des Bundes höher ausgefallen als im Voranschlag vorgesehen. Zum Beispiel im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen im Aufgabenbereich Wald.

Commentaire

Le solde du compte de fonctionnement 2014 est inférieur de CHF 16,4 millions (soit 11 %) au montant budgété pour 2014. Les charges sont inférieures de CHF 26,5 millions (-3%), et les recettes de CHF 10,2 millions (-1,5 %) aux prévisions budgétaires.

Du côté des charges, l'écart observé par rapport aux prévisions s'explique en grande partie par une baisse des dépenses de CHF 13,7 millions. Cette baisse est liée à la livraison tardive des bases de calcul de la Confédération pour le budget 2014 concernant la nouvelle Politique agricole 2014–2017. Divers facteurs, influençables ou non (contributions plus faibles que prévu, etc.), ont permis de réduire les dépenses de CHF 12,8 millions environ dans la plupart des catégories de charges (personnel ; biens, services et marchandises ; amortissements ; subventions) et des domaines d'activité de la Direction. Ainsi par exemple, l'accalmie notable de la situation en matière d'épizooties s'est traduite par des charges inférieures de CHF 3,4 millions aux prévisions. En outre, la contribution cantonale à l'exécution de l'assurance-chômage, qui ne peut être influencée ni chiffrée à l'avance, a diminué de CHF 1,5 million par rapport au montant budgété.

Le retard dans la livraison des bases de calcul concernant la Politique agricole 2014–2017 a aussi entraîné des recettes plus faibles que prévu (CHF –13,7 millions) car il s'agit de subventions redistribuées. L'Entreprise Forêts domaniales a enregistré CHF 1 million de recettes supplémentaires grâce aux cours et aux ventes de bois. Les contributions fédérales ont dépassé les prévisions dans divers domaines, notamment dans le cadre des conventions-programmes passées avec la Confédération dans le domaine d'activités Forêts.

3.3.4.2 Investitionsrechnung

3.3.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**48'855'994.26**	**53'492'240.00**	**46'170'224.65**	**–7'322'015.35**	**–13.6**	**Dépenses**
Einnahmen	**21'077'856.32**	**20'239'800.00**	**19'470'482.74**	**–769'317.26**	**–3.8**	**Recettes**
Saldo	**–27'778'137.94**	**–33'252'440.00**	**–26'699'741.91**	**6'552'698.09**	**–19.7**	**Solde**

Kommentar
Die Nettoinvestitionen liegen CHF 6,6 Millionen (19,7 %) unter dem Voranschlag. Tiefere Investitionsausgaben (Darlehen, Beteiligungen und Beiträge) sind in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung zu verzeichnen. Im Aufgabenbereich Naturgefahren sind um CHF 0,9 Millionen geringere Investitionen für Schutzbauten Wald realisiert worden.

Commentaire
L'investissement net est inférieur de CHF 6,6 millions (soit 19,7 %) au montant budgété, les dépenses d'investissement (prêts, participations et contributions) ayant été plus basses que prévu pour la promotion économique, le développement du tourisme et le développement régional. Dans le domaine des dangers naturels, les investissements réalisés au poste des ouvrages de protection en forêt ont été inférieurs de CHF 0,9 million aux prévisions.

3.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

3.4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Umsetzung Alterspolitik
Die Alterspolitik des Kantons Bern ist in ihren Grundsätzen erfolgreich implementiert. Kleinere Umsetzungsschritte bei Anpassungsbedarf erfolgen laufend. Der nächste Bericht zur Alterspolitik des Kantons Bern ist für 2015/2016 geplant.

Umsetzung Behindertenpolitik (Bereich Erwachsene)
Die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts, welches eine Stärkung der Selbstbestimmung, der Eigenverantwortung, der Wahlfreiheit und der sozialen Teilhabe zum Ziel hat, schritt im Berichtsjahr planmässig voran. Das neue Abklärungsverfahren VIBEL wurde in ersten Fallstudien angewendet und geprüft. Nach der Auswertung von über 140 VIBEL-Abklärungsgesprächen wird das Verfahren als praktikabel und der Aufwand für eine VIBEL-Erstabklärung als angemessen beurteilt. Verbesserungsbedarf besteht bei der Erfassung des Unterstützungsbedarfs bei psychisch beeinträchtigten Personen und im Bereich der Werkstätten. Die Validierung und Ökonomisierung von VIBEL wird seit Mitte 2014 mittels weiterer Fallstudien fortgesetzt, an denen sich 14 Institutionen sowie 30–40 Einzelpersonen beteiligen, welche das gesamte Spektrum der bernischen Behindertenlandschaft abdecken. Die Auswertung der grossen Zahl weiterer VIBEL-Erstabklärungen wird es ermöglichen, dem mit VIBEL erfassten Pflege- und Betreuungsbedarf Normkosten zu hinterlegen und den abgeklärten Personen persönliche Budgets zu erstellen. Führen die laufenden Projektarbeiten zu positiven Ergebnissen, wird ab dem Jahr 2016 im Rahmen der Pilotprojekte die Finanzierung basierend auf diesen persönlichen Budgets bei ausgewählten, freiwilligen Institutionen und Privatpersonen umgestellt.

Mit der geplanten schrittweisen Erprobung und Umsetzung ist die grösstmögliche Kostenkontrolle gewährleistet, um den Systemwechsel zur Subjektfinanzierung kostenneutral zu vollziehen.

Parallel dazu sollen die nötigen Rechtsgrundlagen im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) geschaffen und der Aufbau einer unabhängigen Abklärungsstelle konkretisiert werden.

Umsetzung Behindertenpolitik (Bereich Kinder und Jugendliche)

Seit August 2013 erfolgt die Umsetzung der Strategie Sonderschulung 2010–2015. Der Schwerpunkt der Arbeiten im Berichtsjahr lag bei einer umfassenden Auslegeordnung betreffend die Sonderschulung sowie die daran angrenzenden Schulungsmöglichkeiten, bei der Identifikation der Problembereiche und in der Folge nun laufend bei der Suche nach möglichen Optimierungen. Am 8. Mai 2013 beschloss der Regierungsrat die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281) und setzte sie per 1. August 2013 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wechselte die Zuständigkeit für die Logopädie, soweit sie individuell verfügt wird, von der ERZ zur GEF. Damit verbunden waren verschiedene organisatorische Massnahmen, welche nun abgeschlossen sind. Die Arbeiten an der geplanten Direktionsverordnung

3.4 Direction de la santé publique de la prévoyance sociale

3.4.1 Les priorités de l'exercice

Mise en œuvre de la politique du 3e âge
Les principes de la politique du 3e âge du canton de Berne sont largement appliqués et portent leurs fruits. Les adaptations requises ont lieu en continu. Le prochain rapport sur le sujet est prévu pour 2015/2016.

Mise en œuvre de la politique du handicap (adultes)
Le plan stratégique du canton de Berne, qui encourage l'autonomie, la liberté de choix, la participation sociale et la responsabilité propre des adultes handicapés, a été réalisé comme prévu durant l'année sous rapport. La procédure d'évaluation des besoins particuliers et des prestations (PEBP) a été testée par des études de cas. Elle a été jugée appropriée, et l'investissement requis par la première évaluation estimé raisonnable, selon le bilan opéré après plus de 140 entretiens. Des améliorations sont nécessaires pour définir le besoin de soutien des personnes présentant des troubles psychiques ou travaillant en atelier. La validation de la procédure et la définition du coût des prestations se poursuivent depuis mi-2014 au moyen de nouvelles études de cas, auxquelles participent 30 à 40 personnes et 14 institutions couvrant tout le spectre de l'aide aux personnes handicapées. L'analyse des nombreuses autres évaluations initiales réalisées selon la nouvelle procédure permettra de déterminer le coût normatif des prestations, afin sorte que les besoins en soins et en assistance d'une personne handicapée puissent être traduits en francs et se concrétiser par un budget sur mesure. Si les résultats des projets en cours sont positifs, le financement individuel des besoins basé sur ces budgets pourra être testé dès 2016 dans le cadre des projets-pilotes avec des institutions sélectionnées et des personnes volontaires.

Le passage au financement par sujet ne doit pas avoir d'incidence sur les coûts. La procédure par étapes adoptée est la méthode qui permet le mieux de contrôler les dépenses.

Parallèlement, il est prévu d'inscrire les bases légales requises dans la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) et de créer un service d'évaluation indépendant.

Mise en œuvre de la politique du handicap (enfants et adolescents)
En ce qui concerne la réalisation de la stratégie 2010–2015 en faveur de la scolarisation spécialisée, lancée en août 2013, la priorité a été mise en 2014 sur un état des lieux général des besoins en matière de formation (enseignement spécialisé, en particulier), sur l'identification des problèmes et sur les optimisations possibles. L'ordonnance sur les mesures de pédagogie spécialisée (ordonnance sur la pédagogie spécialisée, OPSpéc ; RSB 432.281), adoptée par le Conseil-exécutif le 8 mai 2013, est entrée en vigueur le 1er août 2013. Les prestations de logopédie individuelles relèvent depuis lors de la SAP et non plus de l'INS. La réorganisation nécessitée par le changement de compétence est désormais achevée. L'ordonnance de Direction sur l'étendue des leçons ainsi que sur la taille des classes et des groupes dans l'enseignement est en préparation.

betreffend Umfang der Lektionen sowie Klassen- und Gruppengrössen im Unterricht sind noch im Gange.

Gestützt auf Artikel 59 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) hat die GEF im Berichtsjahr die Arbeiten am Projekt Versorgungsplanung bezogen auf den behinderungsbedingten oder sonstigen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf (vgl. Artikel 68 Absatz 1 SHG) weitergeführt. Neben der Erhebung der Bedürfnisse in Bezug auf den Versorgungsperimeter und der Finalisierung der Bestandesaufnahme ging es in der Folge um die Erarbeitung der Versorgungsplanung selbst. Diese enthält insbesondere strategische Aussagen zur Versorgungsplanung, auf deren Basis als erste Umsetzungsstufe eine Versorgungsmatrix erarbeitet wird.

Umsetzung Integrationsgesetz (IntG)
Der Regierungsrat hat am 22. Oktober 2014 das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1) per 1. Januar 2015 beschlossen. Im Berichtsjahr hat die GEF deshalb umfangreiche Vorbereitungsarbeiten dazu geleistet. So wurde ein Umsetzungskonzept erstellt, welches der Implementierung, der Definition der Zielvorgaben sowie der Steuerung und dem Controlling des Integrationsgesetzes in seiner ersten Umsetzungsphase dient. Im Konzept werden sowohl die strukturellen als auch prozeduralen Vorgaben zur Umsetzung festgelegt.

Familienergänzungsleistungen (FamEL)
In der Septembersession 2012 hat der Grosse Rat die parlamentarische Initiative 147-2012 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 7. Juni 2012: Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien überwiesen, welche die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien fordert. Zur Vorberatung des Geschäfts wurde eine besondere grossrätliche Kommission eingesetzt (Kommission FamEL), welche auf Vorarbeiten der GEF zurückgegriffen hat. Diese hat dem Grossen Rat in der Junisession 2014 eine Gesetzesvorlage für Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien vorgelegt, auf die der Grosse Rat jedoch nicht eingetreten ist.

Suchthilfekonzept Zusatzbericht (Prävention und Repression)

Der Bericht des Regierungsrates «Suchthilfekonzept des Kantons Bern – Strategien und Massnahmen» (2012) klammerte die Bereiche Repression und Prävention gezielt aus. Die Motion 047-2012 Kommission Bericht Suchthilfekonzept Kanton Bern (Spring, Lyss [BDP]), vom 22. März 2012: Bericht Suchthilfekonzept Kanton Bern (angenommen am 08.03.2012) forderte deshalb von der GEF die Erstellung eines Zusatzberichts für diese beiden Bereiche. Die Motion 047-2013 Mühlheim, Bern (glp), vom 30. Januar 2013: Vor lauter planen und analysieren das Umsetzen und Realisieren im Bereich Prävention/Frühförderung nicht vergessen! (Ziffern 1, 2, 3 und 5 angenommen am 02.09.2013, Ziffer 4 zurückgezogen) verlangte zudem, die neue Schwerpunkteplanung 2014–2017 im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention in diesen Bericht zu integrieren. Beide Forderungen wurden in einem entsprechenden Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept umgesetzt, der dem Grossen Rat in der Septembersession 2014 zur Kenntnis gebracht wurde.

Conformément à l'article 59 de la loi du 11 juin 2014 l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) la SAP a poursuivi en 2014 la planification de la prise en charge des enfants et des adolescents nécessitant des soins, un encadrement ou une formation particulière en raison d'un handicap ou d'un autre trouble (voir art. 68, al. 1 LASoc). Le rapport de planification se fonde sur un large état des lieux du besoin de prestations. Il contient des orientations stratégiques sur la base desquelles sera élaboré un schéma de prise en charge, qui constituera la première étape de la mise en œuvre.

Mise en œuvre de la loi sur l'intégration
Le 22 octobre 2014, le Conseil-exécutif a fixé l'entrée en vigueur de la loi du 25 mars 2013 sur l'intégration de la population étrangère (loi sur l'intégration, LInt ; RSB 124.1) au 1er janvier 2015. La SAP a donc réalisé d'importants travaux préparatoires durant l'année sous rapport. Elle a ainsi élaboré une stratégie qui définit les étapes de la première phase, les objectifs ainsi que les modalités du pilotage et du controlling. Cette stratégie porte aussi bien sur les structures que sur la procédure.

Prestations complémentaires pour les familles (PCFam)
Lors de la session de septembre 2012, le Grand Conseil avait approuvé l'initiative parlementaire 147-2012 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 7 juin 2012 : Prestations complémentaires pour les familles à faible revenu qui exigeait l'introduction de prestations complémentaires pour les familles à faible revenu. La commission Prestations complémentaires pour les familles à faible revenu (Commission PCFam) instituée pour la préaviser s'est fondée sur les travaux préparatoires de la SAP pour rédiger un projet de loi qui devait être débattu par le Grand Conseil en juin 2014. Ce dernier n'est cependant pas entré en matière.

Rapport complémentaire à la stratégie d'aide aux personnes dépendantes
Le rapport du Conseil-exécutif de 2012 « Aide aux personnes dépendantes dans le canton de Berne – Stratégies et mesures » laissait volontairement de côté les domaines de la répression et de la prévention. La motion 047-2012 Commission Plan d'aide aux personnes dépendantes du canton de Berne (Sping, Lyss [PBD]), du 22 mars 2012 : Rapport sur l'aide aux personnes dépendantes dans le canton de Berne (adoptée le 08.03.2012), chargeait la SAP de présenter un rapport complémentaire traitant ces deux aspects. Par ailleurs, la motion 047-2013 Mühlheim, Berne (pvl), du 30 janvier 2013 : Analyses, plans… et la mise en œuvre ? (points 1, 2, 3 et 5 adoptés le 02.09.2013, point 4 retiré) demandait que soit intégrée dans ce rapport la nouvelle planification des priorités 2014–2017 dans le domaine de la promotion de la santé et de la prévention. Le rapport complémentaire à la stratégie d'aide aux personnes dépendantes dans le canton de Berne consacré à la prévention et à la répression, dont le Grand Conseil a pris connaissance lors de la session de septembre 2014, remplit ces deux missions.

Spitalstandortinitiative
Der Regierungsrat hat am 12. Februar 2014 das Zustandekommen der Spitalstandortinitiative mit 26'023 Stimmen bestätigt. Am 13. August 2014 hat er zudem entschieden, die Initiative mit einem Gegenvorschlag an den Grossen Rat zu überweisen.

Revision Spitalversorgungsverordnung
Die Ausführungsbestimmungen zum revidierten Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) in der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), welche auf den 1. Januar 2014 noch nicht vorlagen, wurden erarbeitet. Wie vom Grossen Rat gewünscht, wurden sie in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern konzipiert. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich auf den 1. November 2015 in Kraft treten. Schwerpunkte bilden die Regelungen zur Gewährung von Beiträgen für medizinische Innovationen, die Ausgestaltung des Lebenszyklusmanagements für Infrastruktur sowie die Kriterien für die Spitalliste.

Spitalliste Akutsomatik
Nachdem zuvor gemeinsam mit Vertretern der bernischen Spitalverbände in acht Workshops eine konsensfähige Ausgestaltung der umstrittenen Punkte der Spitalliste 2012 erarbeitet werden konnte, hat der Regierungsrat nach zwei Anhörungsrunden die neue Spitalliste Akutsomatik 2014 am 26. Februar 2014 beschlossen und am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Dabei wurde – wie in den Workshops vereinbart – auf die im Jahr 2011 erfolgte Sachverhaltsabklärung abgestellt und neu für die Erteilung von Leistungsaufträgen die Zürcher Spitalplanungsleistungsgruppensystematik (SPLG-Systematik) zugrunde gelegt.

Pilotprojekt Medizinische Grundversorgung Obersimmental-Saanenland (MEGOS)
Im Laufe des Berichtsjahres konnte das Pilotprojekt MeGOS wie geplant abgeschlossen werden. In dessen Rahmen waren verschiedene Grundlagen für eine nachhaltige und integrierte regionale Gesundheitsversorgung geschaffen worden. Darauf aufbauend wurden die Arbeiten gemeinsam von der Spital STS AG und dem Verein MeGSS (Medizinische Grundversorgung Simmental-Saanenland) sowie unter Einbezug von Behördenvertretern weitergeführt. Den Verantwortlichen des Projekts «Medizinische Grundversorgung Simmental-Saanenland» (MeGSS) ist es gelungen, einen tragfähigen und breit abgestützten Vorschlag zur Weiterentwicklung des Spitalstandorts Zweisimmen vorzulegen. Der vorgesehene Neubau und die geplante Schliessung der Geburtenabteilung am Standort Zweisimmen führte allerdings zu teilweise heftiger Kritik, mit der sich auch die GEF und der Regierungsrat zu befassen hatten.

Initiative sur les sites hospitaliers
Le 12 février 2014, le Conseil-exécutif a confirmé l'aboutissement de cette initiative, qui a récolté 26 023 signatures. Il a décidé, le 13 août 2014, de la soumettre au Grand Conseil avec un contre-projet.

Révision de l'ordonnance sur les soins hospitaliers
Les dispositions d'exécution relatives à la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) révisée qui ne figuraient pas encore dans l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112) au 1er janvier 2014 ont été élaborées en étroite collaboration avec les fournisseurs de prestations, selon le souhait du Grand Conseil. Elles concernent principalement les critères d'octroi de subventions à l'innovation médicale, la gestion du cycle de vie de l'infrastructure et les exigences à remplir pour l'attribution d'un mandat sur la liste des hôpitaux. L'entrée en vigueur est prévue pour le 1er novembre 2015.

Liste des hôpitaux pour les soins aigus
Le Conseil-exécutif a arrêté le 26 février 2014 la nouvelle liste des hôpitaux 2014, entrée en force le 1er mai 2014, sur la base du consensus atteint après une série de huit ateliers menés avec les représentants des associations des hôpitaux bernois pour aplanir les différends qui entouraient la liste 2012. Comme convenu lors de ces ateliers, l'attribution des mandats de la liste 2014 se fonde sur l'état des lieux réalisé en 2011 d'une part, et sur la classification zurichoise des groupes de prestations pour la planification hospitalière (classification GPPH) d'autre part.

Desserte médicale de base dans le Haut-Simmental et le Pays de Gessenay (projet MeGOS)
Le projet pilote MeGOS visant à garantir durablement les soins médicaux de base régionaux selon un modèle intégré s'est achevé durant l'année sous rapport, comme prévu. Les travaux ont été poursuivis sur cette base par le centre hospitalier régional (CHR) Spital STS AG et l'association MeGSS (Medizinische Grundversorgung Simmental-Saanenland), avec la collaboration de représentants des autorités. Les responsables du projet MeGSS ont abouti à une proposition viable, bénéficiant d'une large assise, pour le développement du site hospitalier de Zweisimmen. La nouvelle construction et la fermeture planifiée de la maternité de Zweisimmen ont cependant suscité des critiques parfois virulentes, qui ont nécessité des prises de position de la SAP et du Conseil-exécutif.

Versorgung in der Palliative Care

Ende 2013 wurde das Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern veröffentlicht. Es basiert weitgehend auf der Nationalen Strategie Palliative Care 2013–2015 und übernimmt deren Begriffsdefinition sowie deren Darstellung der Strukturen und Ausbildungen. Das kantonale Konzept enthält ausserdem einen Massnahmen- und Anforderungskatalog in Bezug auf die einzelnen Leistungserbringer. Das Konzept wird seit dem Jahr 2014 umgesetzt. Um ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Angebot von stationärer spezialisierter Palliative Care im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten, sollen Leistungsaufträge für spezialisierte Palliative Care im Akutbereich vergeben werden. Hierzu hat die GEF von einer externen Gutachterin Vorschläge zu «Anforderungskriterien an einen Versorgungsauftrag für spezialisierte Palliative Care im Rahmen der stationären Spitalplanung des Kantons Bern» erarbeiten lassen. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton Bern die Rahmenbedingungen für die spezialisierte Palliativversorgung in Akutspitälern, evaluiert die interessierten Leistungserbringer und erteilt dem Bedarf entsprechende Leistungsaufträge.

Soins palliatifs

Le canton de Berne a publié fin 2013 son programme en matière de soins palliatifs. Celui-ci s'appuie largement sur la stratégie nationale 2013–2015, dont il reprend la définition ainsi que la présentation des structures et du dispositif de formation. Le programme cantonal, en cours de réalisation depuis 2014, dresse en outre un catalogue des mesures et des exigences qui seront posées aux différents fournisseurs de prestations. Il est prévu d'attribuer des mandats de prestations pour les soins palliatifs spécialisés en hôpital de soins aigus afin de garantir la qualité de l'offre et la conformité aux besoins dans l'ensemble du canton. La SAP a fait appel à une experte externe pour élaborer le profil d'exigences applicable dans le cadre de la planification hospitalière du canton de Berne. C'est sur cette base que le canton définira les conditions générales, évaluera les fournisseurs de prestations intéressés et octroiera les mandats, en fonction des besoins.

Rahmenkredit 2014–2015 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG (GRB 1396/2014)

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Dazu hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit beschlossen. Dieser beläuft sich für das Jahr 2014 auf CHF 73,8 Millionen. In der nachfolgenden Liste erscheinen – im Gegensatz zum Vorjahr – deshalb Beiträge wie Lehre und Forschung an die beiden Universitätsspitäler (Finanzierung durch die Universität/ERZ) oder der Beitrag an die Spitalschulen (Kindergarten und Schule der Patientinnen und Patienten), welcher gemäss Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) entrichtet wird, nicht mehr. Der oben genannte Betrag wird voraussichtlich nicht erreicht, da das Projekt «Regionalisierung der Psychiatrie» noch nicht umgesetzt werden konnte. Die Beträge, insbesondere diejenigen für die ärztliche Weiterbildung, werden aufgrund des Nachweises der tatsächlich erbrachten Leistungen ausgerichtet.

Crédit-cadre 2014-2015 concernant les autres contributions au sens de la loi sur les soins hospitaliers (AGC 1396/2014)

La loi sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) habilite le canton à allouer des contributions en sus de la rémunération forfaitaire des traitements hospitaliers prévue à l'article 58. Le Grand Conseil a arrêté à cette fin un crédit-cadre d'un montant de CHF 73,8 millions pour 2014. C'est pourquoi la liste qui suit ne comporte plus par exemple la contribution à la recherche et à la formation des deux hôpitaux universitaires (dont le financement relève de l'Université et de l'INS) ni les frais de l'enseignement dispensé aux enfants hospitalisés en vertu de la loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210). La somme budgétisée ne sera probablement pas épuisée, étant donné que le projet de régionalisation de la psychiatrie n'a pas encore pu être réalisé. Les montants, en particulier ceux affectés à la formation postgrade des médecins, sont versés en fonction des prestations effectivement fournies, qui doivent être attestées.

Übersicht über die Zusatzabgeltungen gemäss Rahmenkredit

	TCHF
Ärztliche Weiterbildung	11'901
Psychiatrie Tagesklinik	18'073
Psychiatrie ambulant	14'246
Integrierte Versorgung	6'825
Innovationen	3'000
Organspendeorganisation	427
Zweisprachigkeit	300
Umsetzung Versorgungsplanung	300
Schwangerschaftsberatung	1'400
Integrationsleistungen in Zusammenhang mit Suchtrehabilitation	780
Kinderschutzstelle/Kindertelefon	566
Schulmaterial	116
Aufbewahrung Archive geschlossener Spitäler	47
Total	**57'981**

Vue d'ensemble des autres contributions selon le crédit-cadre

	TCHF
Formation postgrade en médecine	11 901
Psychiatrie hospitalière de jour	18 073
Psychiatrie ambulatoire	14 246
Gestion intégrée des soins	6 825
Innovations	3 000
Coordination du don d'organes	427
Bilinguisme	300
Mise en œuvre de la planification des soins	300
Consultations en matière de grossesse	1 400
Réinsertion des personnes dépendantes	780
Protection de l'enfant et aide téléphonique aux enfants	566
Matériel scolaire	116
Conservation des archives des hôpitaux fermés	47
Total	**57 981**

Aufsicht Spitäler
Für die Zulassung eines Betriebs zur Erbringung von Spitalleistungen ist die Prüfung zentral, ob die fachlichen, personalbezogenen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kriterien für eine Betriebsbewilligung werden zurzeit überarbeitet und weiterentwickelt.
Ausserdem waren zahlreiche aufsichtsrechtliche Fälle zu bearbeiten, wobei in zwei Fällen Sonderprüfungen im grösseren Rahmen durchgeführt wurden.

Reorganisation Psychiatrieversorgung
Für fünf von sechs Versorgungsregionen liegen regionale Konzepte für die psychiatrische Grundversorgung und die Vernetzung mit vor- und nachgelagerten Versorgungssystemen vor. Darin werden die ersten Handlungsfelder und Ansatzpunkte für die Verbesserung der regionalen Grundversorgung identifiziert. Zudem liegen je ein Konzept für die kinder- und jugendpsychiatrische sowie die alterspsychiatrische Versorgung im Kanton vor. Die darin vorgeschlagenen Massnahmen fliessen in die Planungen des Kantons ein oder befinden sich in der Umsetzung durch die Leistungserbringer.

Surveillance des hôpitaux
Un établissement est autorisé à fournir des prestations hospitalières pour autant que les conditions professionnelles, personnelles et matérielles soient réunies. Les critères d'octroi d'une autorisation d'exploiter sont en cours de révision et de développement.
En outre, de nombreux cas ont été soumis à l'autorité de surveillance, dont deux ont donné lieu à un contrôle extraordinaire.

Réorganisation de la psychiatrie
Des stratégies définissant les éléments essentiels des soins psychiatriques de base et la mise en réseau avec les systèmes de soins en amont et en aval ont été établies dans cinq des six régions de soins. Elles esquissent la ligne générale à suivre pour améliorer les soins de base régionaux et fixent les premiers champs d'intervention. Le canton dispose désormais aussi de stratégies pour la psychiatrie de l'enfant et de l'adolescent et pour la psychiatrie de la personne âgée. Certaines des mesures proposées sont mises en œuvre par les fournisseurs de prestations, d'autres prises en compte dans les planifications du canton.

3.4.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Nachwuchssicherung für die Pflege- und Betreuungsberufe
Die im Bericht zur Versorgungsplanung 2011–2014 aufgeführten Bedarfszahlen zu den benötigten Nachwuchskräften konnten im Berichtsjahr insgesamt wiederum nicht erreicht werden. Bei der Ausbildung Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) wurde allerdings im Berichtsjahr ein Rekordergebnis verzeichnet. Mit 874 Lehrstellen wurde auch die in der Versorgungsplanung aufgeführte Zielvorgabe von 850 Lehrstellen erstmals übertroffen. 108 Lehrverträge konnten für die Ausbildung «Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales» abgeschlossen werden. Damit sind die Erwartungen im Berichtsjahr erfüllt. Bei der Pflegeausbildung auf Stufe Höhere Fachschule (HF) hingegen ist die Rekrutierung nach wie vor ungenügend und bewegt sich auf dem Niveau der letzten Jahre (70–80 % der Diplomvorgabe von 450 Abschlüssen gemäss Versorgungsplanung). Das Berner Bildungszentrum Pflege und die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdA Gesundheit Bern) untersuchen in einem gemeinsamen Pilotprojekt die Vor- und Nachteile der Ausbildung im Lehrortsprinzip (Anstellung im Betrieb). Weitere Massnahmen um mehr Personen für diese Ausbildung zu gewinnen, werden diskutiert.

Am Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff) in St. Immer ist der Pilotstudiengang HF Pflege auf Kurs. Die geleistete Arbeit wird in einem Zwischenbericht dokumentiert, welcher auch die grosse Unterstützung des Angebots im Berner Jura zeigt. Die ERZ wird auf Grundlage des Berichts über die Weiterführung des Angebots entscheiden.

3.4.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Relève pour les métiers des soins et de l'assistance
Le nombre de places de formation indiqué dans la planification des soins 2011–2014 pour assurer la relève n'a de nouveau pas été atteint durant l'exercice. Un record a cependant été établi en ce qui concerne l'apprentissage d'assistante et d'assistant en soins et santé communautaire (ASSC) : avec 874 places, l'objectif de 850 a été dépassé pour la première fois. Les attentes ont également été remplies quant à la formation d'aide en soins et accompagnement, pour laquelle 108 contrats ont été conclus. Par contre, pour ce qui est des écoles supérieures (ES), le recrutement stagne au niveau des dernières années, ce qui est insuffisant (70–80 % de l'objectif de 450 diplômes fixé dans la planification des soins). Le centre de formation en soins infirmiers de Berne et l'Organisation du monde du travail (OrTra) Santé Berne cherchent ensemble des solutions pour augmenter l'attrait de cette voie. Ils ont notamment lancé un essai pilote commun pour étudier les avantages et les inconvénients d'une filière en système dual dans laquelle les personnes sont engagées par l'entreprise formatrice.

Le projet pilote de formation ES en soins infirmiers du Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff) de St-Imier se poursuit. Le rapport intermédiaire montre que cette offre est perçue très positivement dans le Jura bernois. Il revient à l'INS de prendre une décision sur le maintien de cette filière dans la partie francophone du canton.

Die Einführung der Ausbildungsverpflichtung für die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen verläuft weiterhin erfolgreich. Ab 1. Januar 2014 sind nun identische gesetzliche Bestimmungen sowohl im Akutbereich als auch im Langzeitbereich und der Spitex in Kraft. Während der Einführungsphase müssen die verpflichteten Betriebe die Vorgaben noch nicht vollumfänglich erfüllen. Im Berichtsjahr werden 75 Prozent der vorgegebenen Ausbildungsleistung verlangt. Mit der Ausbildungsverpflichtung werden auch Betriebe in der Ausbildung tätig, die bis jetzt kaum oder noch gar nicht ausgebildet haben. Mit dem im Juni 2014 gestarteten Projekt Förderung und Gewährleistung der betrieblichen Ausbildungsqualität sollen die Bedingungen für eine gute betriebliche Ausbildungsqualität beschrieben und definiert werden.

L'introduction de l'obligation de former et perfectionner le personnel des professions de la santé non universitaires se déroule toujours bien. Depuis le 1er janvier 2014, la législation y relative s'applique non seulement aux établissements de soins aigus, mais aussi aux institutions de long séjour et aux services d'aide et de soins à domicile. Les exigences sont à remplir progressivement ; ainsi, durant l'année sous rapport, les établissements de soins concernés doivent fournir 75 pour cent de la prestation de formation prescrite. Des institutions qui auparavant ne proposaient que peu, voire pas de formation sont désormais actives dans ce secteur. Un projet de promotion et de garantie de la qualité de la formation en entreprise a été lancé en juin pour fixer les exigences à remplir.

Rettungswesen

Die Trägerschaften der Rettungsdienste haben die Senkung der Normkosten um CHF 100'000 pro Rettungsteam und Jahr im Rahmen der ASP-Massnahmen nicht akzeptiert. Sie haben die Leistungsverträge nicht unterzeichnet. Zur Überwindung des vertragslosen Zustands hat die GEF gemeinsam mit den Trägerschaften der Rettungsdienste eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Normkostenmodell überarbeitet. Anpassungen am Normkostenmodell werden in die Revision der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112) einfliessen.

Sauvetage

Les organismes responsables des services de sauvetage n'ont pas accepté la diminution de CHF 100 000 des coûts normatifs par an et par équipe de sauvetage résultant des mesures EOS et ont par conséquent refusé de signer les contrats de prestations. Aussi la SAP a-t-elle constitué avec eux un groupe de travail pour revoir le modèle des coûts normatifs. Les adaptations seront intégrées dans la révision de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112).

Weil Rettungsdienste in benachbarten Kantonen höhere Löhne bezahlen, besteht nach wie vor die Gefahr der Abwanderung von qualifiziertem Personal. Die Personalsituation der Rettungsbetriebe bleibt angespannt. Trotzdem kann die Versorgung der Bevölkerung auf dem aktuellen Niveau gehalten werden.

Les salaires plus élevés proposés dans les cantons voisins risquent de se traduire par le départ de personnel qualifié. La situation reste donc tendue. Il est cependant possible de maintenir les prestations de sauvetage fournies à la population actuellement.

Tarifverträge

Die aufgrund der neuen Spitalfinanzierung bedingten Tarifverhandlungen und die Zersplitterung der Verhandlungsgemeinschaften seitens Krankenversicherer und Leistungserbringer führten zu einer Vervielfachung der eingereichten Genehmigungs- und Festsetzungsgesuche. Durch die moderat erhöhten personellen Ressourcen konnte ein Teil dieser Pendenzen abgebaut werden. So konnte der Regierungsrat die meisten Tarifverträge für das Jahr 2012 als auch einzelne für die Jahre 2013 und 2014 genehmigen. Die ersten Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) nach Einführung der neuen Spitalfinanzierung bestätigten das von der GEF angewandte Vorgehen betreffend Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die Praxis der Preisüberwachung, aus welcher in den meisten Fällen viel zu tiefe Tarife resultieren würden, hat das BVGer in den meisten Punkten nicht mehr gestützt, da sie nicht mit der neuen Spitalfinanzierung vereinbar ist. Das Risiko, dass der Kanton wegen zu tiefen Tarifen zusätzliche Gelder in das System einschiessen muss, um die Versorgung sicherzustellen, ist deutlich kleiner geworden.
Allerdings muss trotzdem weiterhin mit Beschwerden der Parteien (Leistungserbringer oder Krankenversicherer) gegen Festsetzungsbeschlüsse des Regierungsrates gerechnet werden (mit entsprechendem Ressourcenaufwand für die Verwaltung).

Conventions tarifaires

Les demandes d'approbation ou de fixation des tarifs se sont multipliées suite aux négociations tarifaires induites par le nouveau financement hospitalier et au morcellement des partenaires tarifaires, du côté des assureurs-maladie comme de celui des fournisseurs de prestations. Le léger étoffement du service concerné a permis de réduire les dossiers en souffrance. Le Conseil-exécutif a ainsi pu approuver la plupart des conventions tarifaires 2012 et examiner quelques-unes des demandes déposées pour 2013 et 2014. Les premiers arrêts du Tribunal administratif fédéral (TAF) après l'introduction du nouveau financement hospitalier confirment la procédure appliquée par la SAP pour l'examen du caractère économique. Le TAF ne soutient plus, sur la plupart des points, la pratique de la surveillance des prix, dont résulteraient le plus souvent des tarifs bien trop bas, car celle-ci n'est pas compatible avec le nouveau régime de financement. Le risque que le canton doive injecter des fonds supplémentaires pour garantir la couverture en soins en raison de tarifs insuffisants est ainsi devenu nettement plus faible.
Il faut tout de même s'attendre à ce que certains tarifs fixés par le Conseil-exécutif soient contestés par les assureurs ou par les fournisseurs de prestations, ce qui entraînerait un surcroît de travail administratif.

3.4.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Per 1. Januar 2014 hat Dr. med. Jan von Overbeck seine Tätigkeit als Kantonsarzt aufgenommen. Er löste Dr. pharm. Samuel Steiner, Kantonsapotheker, ab, der seit April 2013 zusätzlich zu seiner angestammten Funktion das Kantonsarztamt interimistisch leitete.

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Klinikstruktur per 1. Januar 2014 wurden Beat Burri und Res Hertig zu Direktoren und Mitgliedern der Geschäftsleitung der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) ernannt. Beat Burri übernahm die Leitung der Direktion Pflege und Pädagogik, Res Hertig die Führung der Direktion Psychiatrische Rehabilitation.

Per 1. Juli 2014 hat Stefan Aebi den Vorsitz der Geschäftsleitung der UPD übernommen. Er trat die Nachfolge von Nicoletta della Valle, Direktorin Dienste und Betriebe, und Prof. Dr. med. Urs P. Mosimann, Ärztlicher Direktor UPD und Direktor der Direktion Alterspsychiatrie, an, die die UPD seit dem 1. November 2012 als Co-Vorsitzende ad interim der Geschäftsleitung UPD führten.

Per 15. September 2014 wurde Thomas Nuspel zum Direktor Dienste und Betriebe und Mitglied der Geschäftsleitung der UPD ernannt. Er trat die Nachfolge von Nicoletta della Valle an.

Aus- und Weiterbildung
Im Berichtsjahr wurden alle Mitarbeitenden der Zentralverwaltung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) geschult.

Gleichstellungscontrolling
Der Frauenanteil in der Gesamtdirektion betrug im Berichtsjahr 62,7 Prozent.

Besondere Bemerkungen
Am 13. November 2014 wurde in der ganzen Direktion der gesamtschweizerisch lancierte «Nationale Zukunftstag – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs» durchgeführt.

Das Frauennetzwerk «GEFemmes» führte im Berichtsjahr verschiedene Workshops durch.

3.4.3 Personnel

Changements dans le personnel de direction
Le Dr Jan von Overbeck est le nouveau médecin cantonal. Il a succédé le 1er janvier 2014 à Samuel Steiner, qui assumait la direction de l'Office du médecin cantonal ad interim en plus de sa fonction de pharmacien cantonal depuis avril 2013.

Dans le cadre de la restructuration des cliniques des Services psychiatriques universitaires de Berne (SPU) au 1er janvier 2014, Beat Burri et Res Hertig ont été nommés membres de la direction. Le premier est à la tête des soins et de la pédagogie, le second dirige la réadaptation psychiatrique.

La présidence de la direction des SPU a été confiée le 1er juillet 2014 à Stefan Aebi. Il succède à Nicoletta della Valle, directrice des services et de l'exploitation, et au professeur Urs P. Mosimann, directeur médical et directeur de la psychiatrie de la personne âgée des SPU, qui assumaient la codirection par intérim depuis le 1er novembre 2012.

Thomas Nuspel a été nommé directeur des services et de l'exploitation et membre de la direction des SPU le 15 septembre 2014, en remplacement de Nicoletta della Valle.

Formation et perfectionnement
L'ensemble du personnel de l'administration centrale de la SAP a été formé à l'utilisation du nouveau système de gestion électronique des affaires GEVER.

Controlling de l'égalité
La proportion de femmes travaillant au sein de la Direction s'est élevée à 62,7 pour cent pendant l'année sous rapport.

Remarques
La SAP s'est associée au programme « Futur en tous genres. Nouvelles perspectives pour filles et garçons » mis sur pied dans l'ensemble du pays le 13 novembre 2014.

Le réseau GEFemmes a organisé plusieurs ateliers durant l'exercice sous revue.

3.4.4 Verwaltungsrechnung

3.4.4.1 Laufende Rechnung

3.4.4 Compte administratif

3.4.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**2'517'750'548.79**	**2'484'301'010.38**	**2'561'621'637.14**	**77'320'626.76**	**3.1**	**Charges**
Ertrag	**346'258'465.49**	**319'862'457.00**	**320'228'925.34**	**366'468.34**	**0.1**	**Revenus**
Saldo	**–2'171'492'083.30**	**–2'164'438'553.38**	**–2'241'392'711.80**	**–76'954'158.42**	**3.5**	**Solde**

Kommentar
Die Laufende Rechnung schliesst um rund CHF 77 Millionen schlechter als budgetiert ab. Insbesondere folgende Faktoren haben zu diesem Ergebnis geführt:

Im Alters- und Langzeitbereich wird das Budget um rund CHF 48 Millionen überschritten, da im stationären und ambulanten Bereich ein steigender Pflegebedarf und/oder eine Zunahme der Pflegeleistungen zu verzeichnen sind. Zudem wurde das Lohnsummenwachstum im Voranschlag nicht vollständig berücksichtigt, das sich aufgrund der Restfinanzierung überproportional auf den Kanton auswirkt.

Im Behindertenbereich wird das Budget trotz höherer Betriebsbeiträge insbesondere dank Rückerstattungen von Betriebsbeiträgen aus früheren Jahren leicht unterschritten (rund CHF 4 Mio.).

Im Sozialbereich (insbesondere Angebote zur sozialen Existenzsicherung) ergab sich eine Verschlechterung von rund CHF 39 Millionen gegenüber dem Voranschlag. Wie bereits im Vorjahr führte der Systemwechsel zur neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu einer geringeren Entlastung als im Voranschlag angenommen, mit entsprechenden Minderkosten bei der JGK (netto Entlastung des Kantons, da sich die Gemeinden an den Mehrkosten in der Existenzsicherung im Rahmen des Lastenausgleichs beteiligen). Auch sind in der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei den Krankenversicherungsprämien und Wohnkosten – entgegen den Planungsannahmen – tendenziell steigende Ausgaben zu verzeichnen, obwohl das Unterstützungsniveau für Sozialhilfebeziehende gemäss SKOS gleich blieb. Schliesslich konnten noch nicht alle Massnahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP) wie geplant umgesetzt werden, was eine Abweichung von etwa CHF 5 Millionen zur Folge hatte (insbesondere Verzögerung bei der Umsetzung der Massnahme «Festsetzung Maximalbeitrag Platzierungskosten», welche voraussichtlich erst per 1. Juli 2015 umgesetzt werden kann).

Commentaire
Le compte de fonctionnement boucle sur un montant supérieur au budget d'environ CHF 77 millions, et ce pour les raisons suivantes :

Dans le secteur des personnes âgées, le budget a été dépassé de quelque CHF 48 millions. Cela est dû à l'augmentation des besoins et des prestations dans le domaine des soins résidentiels et ambulatoires. De plus, l'augmentation de la masse salariale, dont le financement résiduel se répercute de manière disproportionnée sur le canton, n'avait pas été entièrement budgétée.

Dans le secteur du handicap, le remboursement de contributions versées les années antérieures a notamment permis une amélioration d'environ CHF 4 millions par rapport au budget malgré l'augmentation des subventions d'exploitation.

En ce qui concerne l'aide sociale (garantie du minimum vital social en particulier), le budget a été dépassé de CHF 39 millions. Comme l'année précédente, l'instauration des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) n'a pas généré les économies attendues pour la SAP, alors que les dépenses sont inférieures à la JCE (allègement net pour le canton, les communes participant aux frais supplémentaires du minimum vital par le biais de la compensation des charges). Quant à la réduction des primes d'assurance-maladie et à l'aide au logement, leurs dépenses tendent à la hausse, contrairement à la planification, bien que le niveau du soutien des bénéficiaires de l'aide sociale selon la CSIAS soit resté pareil. Enfin, toutes les décisions issues de l'examen des offres et des structures (EOS) n'ont pas pu être réalisées comme prévu, ce qui induit une différence de l'ordre de CHF 5 millions (en particulier report de la « Définition d'un montant maximum pour les coûts de placement », qui ne pourra probablement être mise en œuvre qu'en date du 1er juillet 2015).

Weiter wurde das Budget bei der somatischen Spitalversorgung um rund CHF 6 Millionen überschritten, was hauptsächlich auf die Kostenzunahme bei den ausserkantonalen Hospitalisationen zurückzuführen ist (freie Spitalwahl gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]).
Andererseits wurden die Planzahlen für die Psychiatrieversorgung um rund CHF 11 Millionen unterschritten, weil die in der Versorgungsplanung und im Budget vorgesehene Regionalisierung der Psychiatrie noch nicht umgesetzt werden konnte.

Le budget des soins hospitaliers somatiques a été dépassé d'environ CHF 6 millions, cela principalement en raison d'une augmentation des coûts des hospitalisations dans les autres cantons (libre choix de l'hôpital selon la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie [LAMal ; RS 832.10]).

D'autre part, les chiffres planifiés pour la psychiatrie se sont révélés trop élevés d'environ CHF 11 millions, la régionalisation prévue n'ayant pas encore été réalisée bien qu'elle soit déjà prise en compte dans la planification des soins et dans le budget.

3.4.4.2 Investitionsrechnung

3.4.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**132'793'169.42**	**131'536'000.00**	**101'796'478.40**	**–29'739'521.60**	**–22.6**	**Dépenses**
Einnahmen	**6'923'236.40**	**33'335.00**	**7'672'739.71**	**7'639'404.71**	**22917.0**	**Recettes**
Saldo	**–125'869'933.02**	**–131'502'665.00**	**–94'123'738.69**	**37'378'926.31**	**–28.4**	**Solde**

Kommentar
Die ordentliche Investitionsrechnung der GEF wird insgesamt um rund CHF 1 Million, die gesamte Investitionsrechnung (inkl. Spezialfinanzierung SIF) um rund CHF 37 Millionen unterschritten.

In der ordentlichen Investitionsrechnung werden im Behindertenbereich die geplanten Investitionen um rund CHF 18 Millionen überschritten, da die für diesen Bereich eingestellten Mittel nicht ausreichen, um die bauliche Substanz der erforderlichen Versorgungsangebote aufrecht zu erhalten. Ein Teil dieser Mehrausgaben kann kompensiert werden (ausserordentliche einmalige Rückerstattungen von Investitionsbeiträgen im Umfang von CHF rund 6 Mio. sowie Nichtbeanspruchung der Mittel von rund CHF 7 Mio., welche im Altersbereich letztmals in der Planung eingestellt waren).

Ebenfalls entlastend wirkt sich die Unterschreitung des Budgets im Sozialbereich aufgrund von Bauverzögerungen um rund CHF 2 Millionen aus.

Commentaire
Le compte des investissements ordinaire de la SAP est inférieur au budget d'environ CHF 1 million, et l'investissement total (y compris le financement spécial par le Fonds d'investissements hospitaliers) de quelque CHF 37 millions.

Dans le secteur des personnes handicapées, les investissements ordinaires prévus ont été dépassés d'environ CHF 18 millions, les provisions effectuées pour ce secteur n'ayant pas été suffisantes pour préserver la valeur des infrastructures requises. Une partie de ces dépenses supplémentaires a pu être compensée (remboursement extraordinaire de subventions d'investissement de l'ordre de CHF 6 mio et quelque CHF 7 mio non utilisés, provisionnés la dernière fois pour le secteur des personnes âgées dans les chiffres de la planification).

Les retards de construction dans le domaine social ont soulagé le budget de CHF 2 millions environ.

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des KVG seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden. Die Zahlungen aus dem SIF sind abhängig vom Fortschritt der einzelnen Projekte, welche durch den Leistungserbringer umgesetzt werden. Die Unterschreitung des Voranschlags 2014 beträgt rund CHF 40 Millionen. Grund dafür sind in erster Linie Verzögerungen bei diversen Bauprojekten.

Suite à la modification de la LAMal, toutes les prestations hospitalières des hôpitaux agréés du canton de Berne sont rémunérées depuis le 1er janvier 2012 sous forme de forfaits par cas. Le Fonds d'investissements hospitaliers ne finance plus aucun projet dans le nouveau régime. Par conséquent, les chiffres de la planification valent uniquement pour les projets autorisés avant le 31 décembre 2011. Les versements du Fonds d'investissements hospitaliers dépendent de l'avancement des divers projets réalisés par les fournisseurs de prestations. Quelque CHF 40 millions budgétés à cet effet n'ont ainsi pas été utilisés en 2014, principalement en raison du retard de certains projets.

3.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

3.5.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Aufgrund der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) wurde die JGK beauftragt, im Bereich der Prämienverbilligung Sparmassnahmen in der Grössenordnung von CHF 24,3 Millionen im Jahr 2014 umzusetzen. Diese Einsparungen wurden durch die Verringerung der Anzahl Anspruchsberechtigter in den obersten Einkommensklassen erzielt. Mit der Umsetzung dieser ASP-Massnahmen haben im Jahr 2014 rund 42'000 Personen ihr Anrecht auf Prämienverbilligung verloren. Die JGK wurde vom Grossen Rat zusätzlich beauftragt, in diesem Bereich ab dem Jahr 2015 weitere CHF 10,7 Millionen einzusparen. Ein entsprechender Antrag der JGK auf eine Verordnungsänderung, mit welchem weitere rund 4'000 Personen ihr Anrecht auf Prämienverbilligung verlieren und rund 40'000 Bürgerinnen und Bürger eine tiefere Prämienverbilligung erhalten würden, wollte der Regierungsrat per 1. Januar 2015 nicht umsetzen und hat den entsprechenden Entscheid auf Frühling 2015 hinausgeschoben.

Bedingt durch die verordneten Sparaufträge des Grossen Rates kann das gesetzliche Leistungsziel, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligung erhalten sollen, im Jahr 2014 voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden. Die JGK erarbeitete deshalb eine Gesetzesvorlage, die das quantitative Leistungsziel aufhebt, da es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der Bevölkerung, die gemäss dem Leistungsziel Prämienverbilligung erhalten soll, und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung gibt. Gleichzeitig sollen im Rahmen dieser Teilrevision Anpassungen aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht sowie Aktualisierungen vorgenommen werden. Der gemeinsame Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuhanden des Grossen Rates wurde am 10. Dezember 2014 verabschiedet.

Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) der JGK richtet die Prämienverbilligung im Kanton Bern aus. Das vom ASV für die Abwicklung eingesetzte Informatiksystem ist nach einer Betriebszeit von rund zwölf Jahren am Ende des Lebenszyklus angelangt. Deshalb wurde im Jahr 2012 ein Projekt gestartet, um das System an die neuen technologischen Rahmenbedingungen anzupassen, und um die Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Nach einer intensiven Projektphase konnte das modifizierte Informatiksystem im November 2014 planmässig in Betrieb genommen werden.

3.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

3.5.1 Les priorités de l'exercice

Suite à l'examen des offres et des structures (EOS 2014), la JCE a été chargée de réaliser des économies de l'ordre de CHF 24,3 millions dans le domaine de la réduction des primes au cours de l'année sous rapport. L'objectif prévu a été atteint par la réduction du nombre des bénéficiaires dont le revenu se situe dans les catégories les plus élevées. Ainsi, quelque 42 000 personnes ont perdu leur droit à la réduction des primes suite à la mise en œuvre de cette mesure de l'EOS. La JCE a en outre été chargée par le Grand Conseil d'économiser CHF 10,7 millions supplémentaires à partir de 2015. Le Conseil-exécutif a décidé de ne pas mettre en œuvre au 1er janvier 2015 une modification d'ordonnance à cet effet proposée par la JCE, qui aurait coûté à quelque 4 000 personnes supplémentaires leur droit à la réduction des primes et aurait réduit les montants versés au titre de la réduction à environ 40 000 citoyens et citoyennes. Il a repoussé la prise de décision au printemps 2015.

L'objectif de prestation inscrit dans la législation, selon lequel 25 à 45 pour cent de la population cantonale bénéficie d'une réduction des primes, n'aura probablement pas pu être atteint au cours de l'année sous rapport en raison des mandats d'économie du Grand Conseil. La JCE élabore pour cette raison un projet de loi abrogeant l'objectif de prestations, étant donné l'absence de corrélation entre la proportion de la population qui, selon l'objectif fixé, doit bénéficier d'une réduction des primes et la situation économique de la population. Dans le cadre de la révision partielle prévue, des adaptations et des mises à jour découlant de modifications intervenues dans le droit fédéral et dans le droit cantonal seront également effectuées. La proposition commune du Conseil-exécutif et de la Commission à l'intention du Grand Conseil a été adoptée le 10 décembre 2014.

Dans le canton de Berne, l'Office des assurances sociales (OAS) de la JCE verse les montants octroyés au titre de la réduction des primes. Après une douzaine d'années, le système informatique utilisé par l'OAS pour la gestion de la réduction des primes a atteint la fin de son cycle de vie. Pour cette raison, un projet a été lancé en 2012 afin d'adapter le système aux nouvelles exigences technologiques et d'assurer la mise en œuvre des prescriptions fédérales. Après une période de travail intensif, le système modifié est entré en service comme prévu en novembre 2014.

Per 1. Januar 2015 können im Berner Jura drei weitere Fusionen mit insgesamt neun involvierten Gemeinden umgesetzt werden. Die Anzahl der Gemeinden wird sich somit von 362 auf 356 reduzieren. Seit Inkrafttreten des Gemeindefusionsgesetzes (GFG; BSG 170.12) im Juni 2005 sind nunmehr 30 Zusammenschlüsse Tatsache geworden. Nicht unwesentlich ist die Tatsache, dass mit der Umsetzung von Fusionen regelmässig auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Gemeindeverbände) aufgehoben werden können. Erstmals seit Einführung der Vorschriften zur Optimierung von Gemeindezusammenschlüssen (Lockerung Bestandesgarantie) wurde eine Gemeinde durch die Androhung, FILAG-Leistungen zu kürzen, zur Aufnahme von Fusionsabklärungen bewegt. Ende 2014 klären 25 Gemeinden in neun verschiedenen Perimetern einen möglichen Zusammenschluss ab. Aufgrund von Vorentscheiden auf Exekutiv- oder Legislativstufe ist davon auszugehen, dass im Jahr 2015 zusätzlich sechs Fusionsprojekte mit rund 20 beteiligten Gemeinden starten werden.

Im Berichtsjahr sind lediglich vier Körperschaften mit einem Bilanzfehlbetrag zu verzeichnen, was auch ein Indiz für eine gut funktionierende Finanzaufsicht ist. Unter anderem als Folge der Steuergesetzrevision (StG; BSG 661.11), der Kostenentwicklung bei den Verbundaufgaben Sozialhilfe, den Ergänzungsleistungen sowie dem öffentlichen Verkehr kommen die Gemeindefinanzhaushalte künftig stärker unter Druck. Anfangs Jahr verfügten neun Gemeinden über keinen gültigen Voranschlag und waren gezwungen, bis zum Vorliegen eines genehmigten Budgets nur unverzichtbare Ausgaben zu tätigen. Erfreulicherweise musste im Jahr 2014 bei keiner Gemeinde von Amtes wegen ein Budget verfügt werden.

Per 1. Januar 2014 haben zehn Einwohnergemeinden und vier Kirchgemeinden als so genannte Testgemeinden auf das Rechnungslegungsmodell HRM2 umgestellt. In zehn Workshops wurden wertvolle Unterlagen erarbeitet und getestet, welche den anderen Gemeinden, die ab dem Jahr 2016 auf HRM2 umstellen werden, dienlich sein werden. Die Schulungssequenzen für die rund 1'500 Gemeindekaderleute und Behördenmitglieder sind Ende Jahr angelaufen.

In Bezug auf die Raumordnung war das Jahr 2014 – nebst der laufenden Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans und dem Vollzug in den Bereichen Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone – geprägt durch die Umsetzung der neuen Vorgaben der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), die auf den 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Eine grosse Arbeitslast entstand beim Amt für Gemeinden und Raumordnung namentlich durch die Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesvorgaben. Es darf festgehalten werden, dass der Übergang dank frühzeitiger und umfassender Information der Gemeinden und guter Arbeitsorganisation beim Kanton weitgehend reibungslos vonstatten ging.

Au 1er janvier 2015, neuf communes fusionneront dans le cadre de trois projets différents dans le Jura bernois. Le nombre de communes passera ainsi de 362 à 356. Depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les fusions de communes (LFCo ; RSB 170.12) (en juin 2005), 30 fusions ont eu lieu. Le fait que des fusions permettent aussi de supprimer d'autres collectivités de droit public (p. ex. des syndicats de communes) ne doit pas être sous-estimé. Pour la première fois depuis le lancement du projet « Optimisation de l'encouragement des fusions de communes » (assouplissement de la garantie de l'existence des communes), une commune a entrepris l'étude préliminaire à une fusion après avoir été menacée de la réduction des prestations découlant de la péréquation financière et de la répartition des charges. A la fin de l'année sous rapport, 25 communes envisageaient de fusionner au sein de neuf périmètres différents. En raison de décisions préalables prises par l'exécutif ou le législatif, six fusions supplémentaires impliquant environ 20 communes différentes devraient avoir lieu en 2015.

Au cours de l'année sous rapport, seules quatre collectivités présentaient un découvert du bilan, indice certain d'un système de surveillance des finances communales performant. Les finances communales subiront une pression accrue à l'avenir suite à la révision de la loi sur les impôts (LI ; RSB 661.11) et à l'évolution des coûts liés aux tâches accomplies conjointement, telles que l'aide sociale, les prestations complémentaires ou les transports publics. En début d'année, neuf communes ne disposaient pas encore d'un budget et ont par conséquent été contraintes de limiter leurs dépenses au strict minimum jusqu'à l'adoption d'un budget. Il est heureux qu'aucune commune n'ait dû se voir imposer un budget d'office en 2014.

Le 1er janvier 2014, dix communes municipales et quatre paroisses faisant partie d'un groupe pilote sont passées au modèle comptable harmonisé 2 (MCH2). Une documentation utile a été élaborée et testée dans le cadre de dix ateliers et rendra service aux autres collectivités, qui passeront au nouveau modèle comptable à partir de 2016. Les formations destinées à quelque 1 500 cadres communaux et membres d'autorité ont débuté à la fin de l'année sous rapport.

Dans le domaine de l'aménagement du territoire, outre la gestion ordinaire du plan directeur cantonal et son application au niveau de l'aménagement local et régional et dans le domaine de la construction hors de la zone à bâtir, l'année sous rapport a été marquée par la mise en œuvre des nouvelles exigences de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700) révisée, qui est entrée en vigueur le 1er mai 2014. L'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire a été très occupé par l'approbation des plans d'aménagement local ayant été révisés avant l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions fédérales. Grâce à une information précoce et complète des communes et à une bonne organisation de la part du canton, la transition s'est faite sans accroc.

Der Regierungsrat führte im Berichtsjahr die Anpassung des kantonalen Richtplans an die geänderten Vorgaben des Bundes weiter. Er verfolgt mit dem umfassend überarbeiteten «Richtplan 2030» die doppelte Zielsetzung, einerseits für eine griffige Umsetzung einer konzentrierten, bodensparenden Siedlungsentwicklung zu sorgen und andererseits die Vorgaben so auszugestalten, dass der Kanton Bern seine unterdurchschnittliche wirtschaftliche und demografische Entwicklung auf das schweizerische Mittel anheben kann. Der «Richtplan 2030» befand sich vom 18. September bis zum 18. Dezember 2014 in der Mitwirkung und Vernehmlassung und gleichzeitig in der Vorprüfung bei den Bundesbehörden.

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700) enthält Gesetzgebungsaufträge an die Kantone insbesondere zur Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) und zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Massnahmen zur Baulandmobilisierung) sowie zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen. Diese Aufträge wurden – zusammen mit weiteren Regelungsgegenständen – in einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung aufgenommen, zu welcher vom 26. Juni bis zum 26. September 2014 eine breite Vernehmlassung durchgeführt wurde.

Im Juni 2014 wurde die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturlandinitiative)» eingereicht, die einen stärkeren Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (über die Fruchtfolgeflächen hinaus) und einen «angemessenen Ausgleich» für deren Beanspruchung verlangt. Der Regierungsrat beschloss, die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Er ist der Meinung, dass die im «Richtplan 2030» und in der Teilrevision der Baugesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zum besseren Schutz des Kulturlandes genügen und weitergehende Massnahmen volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen hätten.

Im März 2014 hat der Regierungsrat das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» gestartet, das auf einheitliche Regelungen der Finanzierung und Aufsicht im Bereich der ambulanten und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe abzielt. Diese Regelungen sollen zu einer formellen und materiellen Rechtsvereinheitlichung führen. Das Projekt wird vom Bundesamt für Sozialversicherung mit rund CHF 400'000 unterstützt und ist auf drei Jahre angelegt.

Am 10. Juni 2014 hat der Grosse Rat das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22) dahingehend geändert, dass neu die Koppelung der Alimentenbevorschussung an Einkommens- und Vermögensgrenzen vorgesehen ist. Die Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221) musste entsprechend angepasst werden und wurde bei dieser Gelegenheit totalrevidiert. Der Regierungsrat hat die Verordnung am 29. Oktober 2014 verabschiedet. Sie soll zeitgleich mit dem Gesetz am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Au cours de l'année sous rapport, le Conseil-exécutif a poursuivi l'adaptation du plan directeur cantonal aux nouvelles exigences fédérales. Au moyen d'un plan directeur entièrement retravaillé et baptisé « Plan directeur 2030 », il entend poursuivre deux objectifs : la mise en œuvre active d'une politique d'urbanisation concentrée et peu gourmande en terrain et la définition de prescriptions permettant au canton de Berne de croître de manière à rattraper la moyenne suisse du point de vue économique et démographique. Du 18 septembre au 18 décembre 2014, le Plan directeur 2030 a été soumis aux procédures de participation et de consultation. Simultanément, il a fait l'objet d'un examen préalable par les autorités fédérales.

La loi fédérale sur l'aménagement du territoire révisée (LAT ; RS 700) contient des mandats législatifs à l'intention des cantons, notamment en ce qui concerne la compensation de la plus-value (compensation des avantages dus à l'aménagement), la garantie et l'encouragement de la disponibilité des terrains à bâtir (mesures visant à la mobilisation des terrains à bâtir) ainsi que l'utilisation des surfaces d'assolement. Ces mandats et d'autres objets ont été intégrés dans une révision partielle de grande envergure de la législation bernoise sur les constructions, qui a fait l'objet d'une vaste procédure de consultation du 26 juin au 26 septembre 2014.

L'« Initiative pour la protection des terres cultivables » (initiative sur les terres cultivables) a été déposée en juin 2014. Elle réclame une protection accrue des surfaces et de la qualité des terres agricoles (et pas seulement des surfaces d'assolement) et demande qu'une compensation appropriée soit assurée en cas d'utilisation de telles surfaces. Le Conseil-exécutif a décidé de recommander le rejet de l'initiative sans proposer de contre-projet. Il est d'avis que le plan directeur 2030 et la révision partielle de la loi sur les constructions prévoient des mesures de protection des terres arables suffisantes et que des mesures plus exigeantes auraient des conséquences néfastes sur l'économie.

En mars 2014, le Conseil-exécutif a lancé le projet « Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne », qui vise à uniformiser la règlementation du financement et de la surveillance des aides éducatives complémentaires fournies en mode ambulatoire ou résidentiel en matière d'aide à l'enfance et à la jeunesse. L'élaboration de nouvelles règles doit déboucher sur une uniformisation formelle et matérielle du droit. Le projet, soutenu par l'Office fédéral des assurances sociales à hauteur de CHF 400 000, doit durer trois ans.

Le 10 juin 2014, le Grand Conseil a modifié la loi sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien (RSB 213.22) de manière à ce que le droit aux avances de contributions d'entretien dépende dorénavant du revenu et de la fortune. L'ordonnance sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien (OARCE ; RSB 213.221) a fait l'objet d'une révision totale suite à la modification de la loi. Le 29 octobre 2014, le Conseil-exécutif a adopté l'ordonnance, qui doit entrer en vigueur en même temps que la loi, le 1er janvier 2015.

Die im Jahr 2013 vorgenommene Neuausrichtung der Beobachtungsstation Bolligen, mit der hohen Flexibilität aufgrund der dezentralen Einzelunterbringung und Platzierung in Kleinstgruppen, bewährt sich als bedarfsorientiertes Angebot, das seitens der Leistungsbezüger weiterhin stark nachgefragt wird.

La réorientation de la station d'observation pour adolescents de Bolligen, qui a eu lieu en 2013, a conféré à l'institution une plus grande flexibilité grâce aux possibilités de placement individuel décentralisé et de placement en tout petit groupe. Cette offre s'est révélée adaptée aux besoins et répond à demande toujours forte.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Informatikgrundversorgung der JGK, welche neu durch das KAIO bereitgestellt wird, prägten auch im Berichtsjahr die Tätigkeiten der Abteilung Informatik des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA). Ein Grossteil der Migration auf die neue Serverinfrastruktur konnte im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Ein weiteres Schwergewicht bildete für das ABA die Vorbereitung der Übergabe von Aufgaben aus dem Bereich des Rechnungswesens an die Stabstelle für Ressourcen der Justiz. Die Übergabe des Busseninkassos erfolgt per 1. Januar 2015, jene der übrigen Aufgaben schrittweise bis ins Frühjahr 2015. Schliesslich konnte Anfang Jahr das vom ABA geleitete Projekt zur Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Bereich der Grundbuchämter abgeschlossen werden. Seither können Banken, Notare und Grundbuchämter dank der neuen E-Government-Lösung «Terravis» papierlos, prozessorientiert und medienbruchfrei miteinander verkehren.

Les travaux liés aux prestations informatiques de base de la JCE, dorénavant fournies par l'OIO, ont constitué une grande partie de l'activité du Service d'informatique de l'Office de gestion et de surveillance (OGS). La migration vers la nouvelle infrastructure de serveurs a pu en grande partie être réalisée au cours de 2014. La préparation du transfert d'une partie de la comptabilité à l'état-major des ressources de la Direction de la magistrature a également beaucoup occupé l'OGS. Le transfert de l'encaissement des amendes aura lieu le 1er janvier 2015, et celui des autres tâches s'effectuera de manière échelonnée en début d'année 2015. Enfin, le projet d'introduction d'un système de gestion électronique des affaires dans les bureaux du registre foncier, géré par l'OGS, a été achevé au cours de l'année sous revue. Depuis la mise en place du nouveau système, les banques, les études de notaires et les bureaux du registre foncier peuvent communiquer entre eux sans utiliser de papier, en se focalisant sur les processus et sans devoir changer de support, grâce au système de cyberadministration Terravis.

Im Berichtsjahr konnten zwei Projekte der Regierungsstatthalterämter abgeschlossen werden: Zum einen wird die Neukonzeption der «Kontrollbesuche Gemeinden» im Jahr 2015 flächendeckend eingeführt, zum andern wurde am 6. September 2014 der Tag der offenen Tür erfolgreich durchgeführt. Mehrere kantonale Projekte (Bedrohungsmanagement, häusliche Gewalt, Täteransprachen, Umgang mit aggressivem Kundenverhalten) konnten dank der Praxiserfahrung und dem Fachwissen der Regierungsstatthalter von diesen begleitet und unterstützt werden.

Deux projets concernant les préfectures ont pu être menés à bien au cours de l'année sous rapport : premièrement, une nouvelle mouture des visites de contrôle dans les communes sera mise en place dans tout le canton en 2015 ; deuxièmement, une journée portes ouvertes a été organisée le 6 septembre 2014. En outre, grâce à leur expérience et à leurs connaissances, certains préfets ont pu accompagner plusieurs projets cantonaux (gestion des menaces, violence domestique, contact avec les auteurs de violence, comportement à adopter face aux clients agressifs).

Die Geschäftslast der Betreibungs- und Konkursämter blieb auch im Jahr 2014 hoch. Die zunehmende Belastung und ständige Drohungen seitens der Kundschaft führten zu einer stark erhöhten Fluktuation beim Personal, was wiederum einen erhöhten Bedarf an Schulung bei Neueintretenden bewirkte. Dank der intensiven Begleitung des Projekts SABAKA (Beschaffung einer neuen Fachapplikation) konnten Stolpersteine frühzeitig erkannt und die nötigen Massnahmen durch den zuständigen Gesamtprojektausschuss getroffen werden.

La charge de travail des offices des poursuites et des faillites (OPF) est restée élevée au cours de l'année sous rapport. L'augmentation de la clientèle et les menaces très fréquentes ont fortement accru les fluctuations de personnel, qui ont à leur tour exigé la formation des nouveaux arrivants. Grâce à un suivi intensif du projet SABAKA (achat d'un nouveau logiciel pour les OPF), les problèmes ont pu être repérés à temps et les mesures nécessaires ont pu être prises par le comité directeur du projet.

Die Umsetzung der Revision des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2), welcher das Berner Volk am 18. Mai 2014 zugestimmt hatte, prägte die Tätigkeit der Grundbuchämter stark, damit die ab dem 1. Januar 2015 vorgesehene Stundung und eventuelle nachträgliche Steuerbefreiung für eine Liegenschaft, auf welcher ein Erwerber während einer bestimmten Zeit nach dem Erwerb seinen Hauptwohnsitz hatte, reibungslos und einheitlich umgesetzt werden kann. Um die Kosten für die neue Besteuerung decken zu können, war eine Ergänzung der Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) notwendig. Die bevorstehende Inkraftsetzung dieser Bestimmungen hatte zur Folge, dass die Zahl der Eintragungen auf den Grundbuchämtern abnahm, was zu tieferen Einnahmen in den Bereichen Gebühren und Steuern führte.

La mise en œuvre de la révision de la loi du 18 mars 1992 concernant les impôts sur les mutations (LIMu ; RSB 215.326.2), adoptée par les Bernois le 18 mai 2014, a été déterminante pour l'activité des bureaux du registre foncier, qui ont dû faire en sorte que le sursis et l'éventuelle exonération fiscale a posteriori pour un immeuble dont le propriétaire a fait sa résidence principale pendant un certain laps de temps suivant son acquisition puissent être mis en œuvre sans accroc à partir du 1er janvier 2015. L'ordonnance sur les émoluments (OEmo ; RSB 154.21) a dû être complétée pour que les coûts de la nouvelle imposition puissent être couverts. La mise en œuvre imminente des nouvelles dispositions a eu pour conséquence une diminution du nombre d'inscriptions au registre foncier, ce qui a provoqué une baisse des recettes générées par les émoluments et les impôts.

Beim Handelsregisteramt wurde grosses Gewicht auf die zeitaufwändigen amtlichen Verfahren für fehlende oder unrichtige Eintragungen sowie die Anpassung der Handelsregistereinträge gestützt auf das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (UIDG, SR 431.03) gelegt. Bei der elektronischen Entgegennahme von Handelsregisteranmeldungen und Belegen konnte im Vergleich zum Jahr 2013 eine Zunahme von über 50 Prozent verzeichnet werden. Im absoluten Vergleich zu den «normalen» Anmeldungen fällt ihr Anteil aber sehr bescheiden aus (0,7 %). Das Branchenprogramm HR-Net ist am Ende des Lebenszyklus angelangt. Durch die Mitarbeit im Benutzerausschuss und im Strategieboard konnten wichtige Inputs für das Upgrade auf CR-Business eingebracht werden, dessen Einführung fürs Jahr 2015 geplant ist.

Ende April 2014 machten Schweizer Jenische im Rahmen eines Protestcamps auf der kleinen Allmend in Bern auf den Mangel von Stand- und Durchgangsplätzen in der Schweiz aufmerksam. Bereits Anfang Mai 2014 konnten dann die Städte Bern und Biel mit Hilfe der JGK kurzfristig zwei Übergangslösungen zur Verfügung stellen. Die beiden provisorischen Durchgangsplätze an der Wölflistrasse in Bern und im Bözingenfeld in Biel wurden Ende August 2014, in Absprache mit der Bewegung der Schweizer Fahrenden, vereinbarungsgemäss an die beiden Gemeinden zurückgegeben. Um ab September 2014 den Fahrenden zusätzliche Durchgangsplätze anbieten zu können, hat die JGK im Sommer die Suche nach neuen Durchgangs- und Standplätzen für die Fahrenden intensiviert. Ende August 2014 konnte die JGK in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Rohrbach, Interlaken und Sumiswald drei provisorische Durchgangsplätze den Jenischen zur Verfügung stellen.

Im Weiteren hat die JGK dem Regierungsrat beantragt, den bisher bestehenden Auftrag zur Suche und Realisierung von zusätzlichen Durchgangs- und Standplätzen zu erweitern. Der Regierungsrat ist diesem Antrag gefolgt und hat am 28. Mai 2014 die JGK beauftragt, unter Einbezug der jeweiligen Standortgemeinden, bis ins Jahr 2017 bis zu fünf neue Durchgangs- und Standplätze für Jenische und bis zu zwei Transitplätze für ausländische Fahrende bereitzustellen. Der bestehende Durchgangsplatz in Thun Allmendingen soll saniert und zu einem Ganzjahresplatz ausgebaut werden. Gestützt auf ein Gesuch der Stadt Thun hat der Regierungsrat deshalb am 2. Juli 2014 einen Beitrag von CHF 435'000 an die Sanierung des Platzes bewilligt. Im Frühling 2015 soll der sanierte Durchgangsplatz eröffnet werden. Hierzu wurde im Oktober 2014 die Baubewilligung erteilt.

Les longues procédures administratives concernant les inscriptions manquantes ou incomplètes ainsi que les adaptations des inscriptions conformément à la loi fédérale du 18 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises (LIDE ; RS 431.03) ont constitué l'une des activités principales de l'Office du registre du commerce. La réception électronique des réquisitions d'inscription au registre du commerce ainsi que des pièces a augmenté de plus de 50 pour cent par rapport à 2013. En comparaison avec les réquisitions effectuées par la voie « ordinaire », leur proportion demeure toutefois minime (0,7 %). Le programme spécialisé HR-Net arrive à la fin de son cycle de vie. Le comité des utilisateurs et le comité de pilotage ont apporté une importante contribution en ce qui concerne le passage au système CR-Business, dont l'introduction est prévue pour 2015.

Fin avril 2014, les Yéniches suisses ont attiré l'attention sur le manque d'aires de séjour et de transit en Suisse dans le cadre d'une action de protestation organisée sur la « kleine Allmend » à Berne. Très rapidement, dès début mai 2014, les villes de Berne et de Bienne ont pu leur proposer des solutions temporaires avec l'aide de la JCE. Les deux aires de transit provisoires, dont l'une était située à la Wölflistrasse à Berne et l'autre aux Champs-de-Boujean à Bienne, ont été restituées aux communes fin août 2014, conformément à l'accord passé avec le Mouvement des voyageurs suisses. Afin de pouvoir proposer des aires de transit supplémentaires aux gens du voyage suisses à partir de septembre 2014, la JCE a intensifié durant l'été sa recherche de nouveaux terrains. Fin août 2014, la JCE a pu mettre à disposition des Yéniches trois aires de transit provisoires, grâce à une collaboration avec les communes de Rohrbach, Interlaken et Sumiswald.

En outre, la JCE a proposé au Conseil-exécutif d'élargir le mandat portant sur la recherche et la réalisation d'aires de séjour et de transit supplémentaires. Le Conseil-exécutif a accédé à cette requête et chargé la JCE, le 28 mai 2014, de créer, d'ici 2017, jusqu'à cinq aires de séjour et de transit pour les Yéniches suisses et jusqu'à deux aires de transit pour les gens du voyage étrangers en collaboration avec les communes concernées. Il est prévu que l'aire de transit de Thoune/Allmendigen fasse l'objet d'un assainissement et puisse servir toute l'année. Suite à une demande de la ville de Thoune, le Conseil-exécutif a consenti, le 2 juillet 2014, une contribution de CHF 435 000 aux travaux nécessaires. L'aire assainie devrait être ouverte au printemps 2015. Le permis de construire nécessaire a été octroyé en octobre 2014.

3.5.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Im Januar 2013 haben sich die Justizleitung, die FIN und die JGK gestützt auf das positive Ergebnis einer Machbarkeitsstudie entschieden, dass die Informatikgrundversorgung für die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft sowie die FIN und die JGK künftig durch das dafür spezialisierte Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bereitgestellt werden soll. Auslöser für die Machbarkeitsstudie waren mehrere Systemunterbrüche im Jahr 2012, die auf die personelle Unterdotierung der Abteilung Informatik der JGK zurückzuführen waren; die JGK hatte sich daher entschieden, den Betrieb des Helpdesks und der Serverinfrastruktur auszulagern. Das Helpdesk wird bereits seit August 2013 vom KAIO betrieben. Die Übergabe des Betriebs der Serverinfrastruktur wird voraussichtlich Anfang 2015 erfolgen.

Für die Aufgabenerfüllung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist ein einwandfrei funktionierendes Geschäftsverwaltungssystem von zentraler Bedeutung. Falls die derzeitigen Stabilitäts- und Performance-Probleme nicht gelöst werden, können die eingehenden Geschäfte nicht innert angemessener Frist erledigt werden. Die JGK hat eine «Work Force» zur Lösung der Probleme eingesetzt. Dank einem neuen Softwarerelease sollen Performance und Stabilität verbessert werden. Sollten die Probleme bestehen bleiben, müsste die Beschaffung eines neuen Geschäftsverwaltungssystems geprüft werden.

Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) verlangt in den Übergangsbestimmungen, dass die Kantone innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des geänderten Gesetzes ihre Richtpläne an die neuen, verschärften Vorgaben im Bereich Siedlung anzupassen und eine Mehrwertabschöpfung bei Neueinzonungen von Bauland verbindlich einzuführen haben. Bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Gelingen die Richtplananpassung und die gesetzliche Verankerung der Mehrwertabschöpfung nicht innert fünf Jahren, ist die Ausscheidung neuer Bauzonen gänzlich unzulässig. Daraus entsteht über eine Baulandverknappung und Behinderung der Bautätigkeit ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für den Kanton Bern. Er muss daher die Aufträge aus dem revidierten Raumplanungsgesetz zügig umsetzen. Der Regierungsrat hat durch die Vorlage von Vernehmlassungsentwürfen des «Richtplans 2030» und einer umfassenden Teilrevision der Baugesetzgebung (BauG; BSG 721.0) im Jahr 2014 rasch reagiert. In beiden Geschäften bestehen aber weiterhin Risiken (Richtplan: Genehmigung durch den Bund; Baugesetzgebung: parlamentarische Beratung, allfälliges Referendum).

Unverändert gegenüber dem Vorjahr präsentiert sich die Situation bei den eingereichten Beschwerden gegen die Erhebung von Gebühren und Aufsichtsabgaben bei der JGK beziehungsweise dem Verwaltungsgericht. Die Entscheide stehen nach wie vor aus und die möglichen Ertragsausfälle können nicht genau beziffert werden.

3.5.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

En janvier 2013, la Direction de la magistrature, la FIN et la JCE ont décidé, vu le résultat positif d'une étude de faisabilité, que les prestations informatiques de base des autorités judiciaires, du Ministère public ainsi que de la FIN et de la JCE seraient fournies à l'avenir par l'OIO, spécialisé dans ce domaine. Plusieurs pannes intervenues en 2012, qui découlaient de la sous-dotation en personnel du service d'informatique de la JCE, avaient donné lieu à la réalisation de l'étude de faisabilité, dont le résultat a incité la JCE à externaliser son centre d'assistance ainsi que l'exploitation de son infrastructure de serveurs. Le centre d'assistance est géré par l'OIO depuis le mois d'août 2013. Le passage de témoin en ce qui concerne l'infrastructure de serveurs devrait avoir lieu début 2015.

Un système de gestion des affaires fiable est indispensable à l'accomplissement des tâches des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte. A moins que les problèmes actuels de stabilité et de performance puissent être résolus, les affaires ne pourront pas être traitées dans les délais voulus. La JCE a mis sur pied un groupe de travail pour résoudre les problèmes, qui devraient disparaître grâce à l'installation d'une nouvelle version du logiciel. Une persistance du malfonctionnement pourrait contraindre à envisager l'achat d'un nouveau système de gestion des affaires.

Les dispositions transitoires de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700) révisée, en vigueur depuis le 1er mai 2014, prévoient que les cantons adaptent leurs plans directeurs aux nouvelles exigences plus rigoureuses en matière d'urbanisation dans les cinq ans suivant l'entrée en vigueur de la révision, et qu'ils établissent une compensation de la plus-value contraignante en cas de classement en zone à bâtir. Jusqu'à l'approbation de l'adaptation du plan directeur par le Conseil fédéral, la surface totale des zones à bâtir légalisées ne doit pas augmenter dans le canton concerné. Si l'adaptation du plan directeur et la création de bases légales en vue d'une compensation de la plus-value n'interviennent pas dans les cinq ans, la création de nouvelles zones à bâtir n'est pas admissible. La raréfaction des terrains à bâtir et le frein à la construction qui en résulteraient présentent un grand risque économique pour le canton de Berne, qui doit donc mettre en œuvre sans délai les exigences de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire. Le Conseil-exécutif a réagi rapidement, en élaborant le « Plan directeur 2030 » et en lançant une révision partielle ambitieuse de la législation sur les constructions (LC ; RSB 721.0), qui ont tous deux fait l'objet d'une procédure de consultation en 2014. Les deux projets comportent toutefois encore des risques (plan directeur : approbation de la Confédération ; législation sur les constructions : débats parlementaires, référendum éventuel).

En ce qui concerne les recours déposés contre la perception d'émoluments et de taxes de surveillance auprès de la JCE et du Tribunal administratif, la situation n'a pas changé par rapport à l'année précédente. Les décisions n'ont pas encore été rendues, et les pertes éventuelles ne peuvent pas être chiffrées avec exactitude.

3.5.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Aus dem Amt ausgeschieden sind:
Hartmann-Bertschi Regula, Vorsteherin Amt für Sozialversicherungen (30.04.2014)

Matthey André, Vorsteher Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (30.11.2014)

Das Amt neu angetreten haben:
Chételat Philippe, Regierungsstatthalter Biel/Bienne (01.01.2014)

Häner Rolf, Vorsteher Amt für Sozialversicherungen (10.03.2014)

Hasler Michal, Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland Nord (01.01.2014)

Häusler Marc, Regierungsstatthalter Oberaargau (01.01.2014)

Künzi Martin, Regierungsstatthalter Interlaken-Oberhasli (01.01.2014)

Mühlematter Adrian, Vorsteher Grundbuchamt Oberland (01.02.2014)

Aus- und Weiterbildung
Bemerkungen zur Aus- und Weiterbildung finden sich unter den einzelnen Rubriken der Ämter.

Gleichstellungscontrolling
Erstmals hat das Personalamt für alle Direktionen vier Genderkennzahlen über die letzten vier Jahre ausgewertet (Stufe Direktion und Amt). In der JGK ist der Frauenanteil in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, wobei der Frauenanteil im Kaderbereich nach wie vor deutlich unter 50 Prozent liegt. Ohne Unterscheidung nach Gehaltskategorien ist das Geschlechterverhältnis ausgewogen. Der Frauenanteil im oberen Kaderbereich ist im Berichtsjahr gleich geblieben wie im Vorjahr.

Besondere Bemerkungen
Keine

3.5.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Ont cessé d'exercer leurs fonctions :
Hartmann-Bertschi Regula, cheffe de l'Office des assurances sociales (30.04.2014)

Matthey André, chef de l'Office de gestion et de surveillance (30.11.2014)

Sont entrés en fonction :
Chételat Philippe, préfet de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne (01.01.2014)

Häner Rolf, chef de l'Office des assurances sociales (10.03.2014)
Hasler Michal, présidente de l'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte du Mittelland septentrional (01.01.2014)

Häusler Marc, préfet de l'arrondissement administratif de la Haute-Argovie (01.01.2014)

Künzi Martin, préfet de l'arrondissement administratif d' Interlaken – Oberhasli (01.01.2014)

Mühlematter Adrian, conservateur en chef du bureau du registre foncier de l'Oberland (01.02.2014)

Formation et perfectionnement
Les commentaires relatifs à la formation et au perfectionnement figurent dans les rubriques consacrées aux différents offices.

Controlling de l'égalité
Pour la première fois, l'Office du personnel a évalué pour toutes les Directions quatre indicateurs de genre pour les quatre années passées (au niveau des Directions et des offices). A la JCE, la proportion de femmes n'a cessé d'augmenter ces dernières années, mais le pourcentage de femmes occupant des postes de cadre reste nettement inférieur à 50 pour cent. Les sexes sont équitablement représentés si l'on fait abstraction des classes de traitement. La proportion de femmes parmi les cadres supérieurs est restée la même qu'en 2013.

Remarques
Aucune

3.5.4 Verwaltungsrechnung

3.5.4.1 Laufende Rechnung

3.5.4 Compte administratif

3.5.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**1'521'034'525.45**	**1'546'142'812.64**	**1'534'744'322.54**	**–11'398'490.10**	**–0.7**	**Charges**
Ertrag	**878'523'778.24**	**881'981'903.00**	**908'307'959.49**	**26'326'056.49**	**2.9**	**Revenus**
Saldo	**–642'510'747.21**	**–664'160'909.64**	**–626'436'363.05**	**37'724'546.59**	**–5.6**	**Solde**

Kommentar

Die Laufende Rechnung 2014 schliesst im Vergleich zum Voranschlag per Saldo um CHF 37,7 Millionen oder 5,6 Prozent besser ab. Dies ist hauptsächlich auf die Minderaufwände zum einen bei den Prämienverbilligungen (PV) im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes und zum anderen bei den Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV/IV zurückzuführen. Weitere Kostenersparnisse konnten beim Personal, im Sachaufwand für Informatik, bei den Dienstleistungen und Honoraren sowie bei den Abschreibungen erzielt werden. Zudem konnten Mehrerträge bei den Gebühren für Amtshandlungen sowie bei den Rückerstattungen Dritter erzielt werden. Ebenso sind bei den Beiträgen des Bundes an die Kosten der PV sowie bei den Beiträgen der Gemeinden an die Kosten der EL zu AHV/IV und an die Kosten der Familienzulagen für nicht Erwerbstätige Mehrerträge entstanden. Bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) steht einem Mehraufwand bei den Massnahmenkosten ein Mehrertrag bei den Gebühren für Amtshandlungen und den Rückerstattungen Dritter gegenüber. Bei den Betriebsbeiträgen an Gemeinden sowie bei den von kantonsinternen Stellen verrechneten Kosten ist ein Mehraufwand auszuweisen. Schliesslich sind bei den Handänderungssteuern Mindererträge zu verzeichnen.

Commentaire

Le compte de fonctionnement de 2014 se solde par un excédent de charges de CHF 37,7 millions (5,6 %) inférieur au budget. Ce résultat est dû principalement à une diminution des charges dans le domaine de la réduction des primes au sens de la loi sur l'assurance-maladie et dans celui des prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI. Les charges ont également été inférieures au budget s'agissant du personnel, des biens, services et marchandises dans le domaine de l'informatique, des prestations de services de tiers et honoraires ainsi que des amortissements. Par ailleurs, un surcroît de revenus a été enregistré dans le cas des émoluments administratifs ainsi que des remboursements de tiers. De même, la participation de la Confédération à la réduction des primes tout comme les subventions des communes aux PC à l'AVS/AI et aux allocations familiales pour personnes sans activité lucrative ont été plus importantes que prévu. En ce qui concerne les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA), les mesures ordonnées ont donné lieu à des charges supérieures aux prévisions, alors que des revenus supplémentaires ont été générés par les émoluments administratifs et les remboursements de tiers. Concernant les subventions à l'exploitation accordées à des communes et les coûts facturés par des services cantonaux, les charges ont été plus élevées que prévu. Enfin, les impôts sur les mutations ont généré moins de revenus qu'escompté.

3.5.4.2 Investitionsrechnung

3.5.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**4'255'135.42**	**3'900'000.00**	**3'380'683.85**	**–519'316.15**	**–13.3**	**Dépenses**
Einnahmen	**1'729'460.77**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**–2'525'674.65**	**–3'900'000.00**	**–3'380'683.85**	**519'316.15**	**–13.3**	**Solde**

Kommentar
Das zur Verfügung stehende Investitionsbudget von CHF 3,9 Millionen wurde aufgrund von Projektverzögerungen resp. Projektverschiebungen um CHF 0,5 Millionen oder 13,3 Prozent unterschritten.

Commentaire
Un montant de CHF 0,5 million (13,3 %) n'a pas été dépensé sur les montant de CHF 3,9 millions budgétés pour les investissements en raison des retards pris dans la réalisation de certains projets ou de reports de projets.

3.6 Polizei- und Militärdirektion

3.6.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Schwerpunkt Einbruchdiebstahl (EBD)
Aufgrund der Entwicklung hat die Kantonspolizei im Jahr 2014 einen Schwerpunkt auf den Bereich Einbruchdiebstahl gelegt. Es erfolgten u. a. gezielte Überwachungen und Kontrollen in allen Regionen. Am 24. und 25. Oktober 2014 erfolgte eine Sensibilisierungskampagne zum Thema Einbruchschutz.

KEZ (Kantonale Einsatzzentrale) / PEZ (Polizeieinsatzzentrale)
Im Januar 2014 hat der Regierungsrat beschlossen, auf die Realisierung einer Kantonalen Einsatzzentrale (KEZ) zu verzichten. Da das Notrufmanagement im Kanton Bern gleichwohl einer Optimierung bedarf und die Zentralen der Kantonspolizei eine umfassende Erneuerung benötigen, hat die Kantonspolizei unter dem Namen PEZ (Polizeieinsatzzentrale) neue Arbeiten gestartet.

Gewalt im Sport und Hooligankonkordat
Gewaltausschreitungen und Sachschäden wie beim Cupfinal 2014 in Bern zeigen deutlich auf, dass das Gewaltpotential im Umfeld des Sports und insbesondere des Fussballs weiterhin hoch ist. Ein besonderes Problem stellen dabei die Fanmärsche dar. Durch das im Frühjahr 2014 eingeführte verschärfte «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen» bestehen nun klare Abläufe zum Bewilligungsverfahren bei Spielen. Es ist jedoch zu früh, um eine generelle Beurteilung über die Wirkung der möglichen, neuen Massnahmen abzugeben. Erste Beobachtungen zeigten eine Beruhigung der Gewaltsituation, die jedoch durch die Ausschreitungen rund um ein Super League Spiel Ende Oktober 2014 wieder unterbrochen wurde.

3.6 Direction de la police et des affaires militaires

3.6.1 Les priorités de l'exercice

Accent sur les vols avec effraction
Vu les récents développements, la Police cantonale a décidé de mettre l'accent sur les vols avec effraction en 2014. Ainsi, elle a notamment mené des actions de surveillance ciblées et procédé à des contrôles dans toutes les régions. Une campagne de sensibilisation a eu lieu les 24 et 25 octobre 2014.

Centrales d'engagement de la police (CCE/CEP)
En janvier 2014, le Conseil-exécutif a décidé de renoncer à la création d'une centrale cantonale d'engagement (CCE). Sachant que la gestion des appels d'urgence dans le canton doit être optimisée et que les centrales de la Police cantonale doivent être intégralement rénovées, la Police cantonale a initié de nouveaux travaux en vue de la mise sur pied d'une centrale d'engagement, sous l'acronyme de CEP.

Violence dans le sport et concordat contre le hooliganisme
Des débordements et des dommages à la propriété, tels que ceux qui se sont produits lors de la finale de la Coupe de Suisse 2014 à Berne, montrent clairement que le potentiel de violence dans le sport (football notamment) reste élevé. À ce titre, les défilés de supporters posent un problème particulier. Le concordat instituant des mesures contre la violence lors de manifestations sportives, introduit au printemps 2014 dans une version plus stricte, a permis de clarifier les procédures d'autorisation des matchs. Il est toutefois trop tôt pour évaluer les effets globaux des nouvelles mesures qu'il autorise. Les premières constatations indiquent une accalmie, interrompue cependant par des débordements lors d'un match de Super League fin octobre 2014.

Einsätze und Belastungen der Kantonspolizei im Frühjahr 2014
Bei mehreren grossen Einsätzen in den Monaten März und April 2014 (Einsatz Stopp Kuscheljustiz, Räumung Kleine Allmend, Cupfinal usw.) stand die Kantonspolizei vor der Herausforderung, gleichzeitig genügend Personal für Einsätze und Interventionsdienste stellen zu können.

Stärkung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern

Um häusliche Gewalt nachhaltig zu beenden, ist eine Verhaltensänderung der gewaltausübenden Person nötig. Deshalb bildete die Täterarbeit im Jahr 2014 einen Schwerpunkt der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big). Mit Präsentationen bei Partnerorganisationen steigerte die Interventionsstelle die Bekanntheit des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft. Parallel dazu erarbeitete die big ein Handbuch zum Lernprogramm und ein Weiterbildungsmodul für Behörden, die mit Gewaltausübenden in Kontakt stehen.

Produktivitätssteigerung durch Informatikprojekte
Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) hat sich zum Ziel gesetzt, seine Prozesse auf zukünftige Anforderungen auszurichten und mittels aktueller Dokumententechnologien weiter zu optimieren. Im September 2014 wurde deshalb der elektronische Prüfbericht für Fahrzeugprüfungen sowie die elektronische Dossierführung im Zusammenhang mit Führerausweisen erfolgreich eingeführt.
Label «Friendly WorkSpace®»
Das SVSA Bern hat als erstes kantonales Amt in der Schweiz das Label Friendly Work Space® erlangt. Friendly Work Space® ist das Qualitätssiegel für Unternehmen, die Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) in ihre Unternehmensstrategie integriert haben.

Abbau der Prüfrückstände
Durch die Rekrutierung von zusätzlichen Verkehrsexperten konnte Mitte Jahr seit längerer Zeit erstmals wieder eine Trendwende und ein tatsächlicher Abbau der Prüfrückstände der Fahrzeugprüfungen erzielt werden.

Affäre Thorberg
Anfang Februar 2014 wurde der Direktor der Strafanstalten Thorberg wegen intimer Kontakte im Drogenmilieu während seiner Amtszeit mit sofortiger Wirkung vom Amt freigestellt. Medial in Kritik geraten ist auch das seinerzeitige Anstellungsverfahren. Eine externe Administrativuntersuchung hat diese Kritikpunkte bestätigt. Strafrechtlich relevantes Verhalten wurde nicht festgestellt.

Entwicklung und Suche nach Plätzen für Massnahmen nach Art. 59ff StGB
In der Schweiz fehlen mindestens 200 Massnahmenplätze. Eine Folge davon ist, dass die Verurteilten in den Regionalgefängnissen auf den Beginn der Massnahme warten müssen. Diese zeitliche Verzögerung schmälert die Erfolgsaussichten der angeordneten Massnahme. Im Konkordatsverbund der Nordwest- und Innerschweiz wurden neue Massnahmenplätze geschaffen, die jedoch noch immer nicht ausreichen.

Engagements et surcharge de la Police cantonale début 2014
En raison de divers engagements d'envergure aux mois de mars et d'avril 2014 (manifestation contre la justice molle, évacuation de la Kleine Allmend, finale de la Coupe, etc.), la Police cantonale a éprouvé des difficultés à mobiliser suffisamment de personnel tout en assurant ses services d'intervention.

Renforcement du travail avec les auteurs d'actes de violence domestique
Afin de stopper durablement la violence domestique, il est nécessaire d'induire un changement de comportement auprès des personnes qui s'en rendent coupables. Aussi, en 2014, le Service de lutte contre la violence domestique a-t-il mis l'accent sur le travail avec les auteurs. Il a fait connaître les groupes de parole contre la violence dans le couple ou dans la famille en les présentant à ses organismes partenaires. Il a en outre élaboré un manuel relatif à ces groupes et un module de formation continue pour les autorités en contact avec les auteurs.

Augmentation de la productivité par des projets informatiques
L'office de la circulation routière et de la navigation (OCRN) s'est fixé pour objectif d'adapter ses processus aux exigences futures et de continuer à les optimiser au moyen de technologies modernes de gestion des documents. Ainsi, en septembre 2014, il a introduit un système de rapports électroniques pour l'expertise des véhicules et un système de gestion électronique des dossiers pour les permis de conduire.
Label « Friendly WorkSpace® »
L'OCRN est le premier office cantonal en Suisse à obtenir le label Friendly Work Space®, qui récompense les entreprises intégrant la gestion de la santé en entreprise (GSE) dans leur stratégie.

Rattrapage du retard dans les expertises
Le recrutement de nouveaux experts de la circulation a permis, au milieu de l'année et pour la première fois depuis longtemps, d'inverser la tendance : le retard dans l'expertise des véhicules est en train d'être rattrapé.

Affaire Thorberg
Début février 2014, le directeur des Établissements de Thorberg a été suspendu avec effet immédiat pour avoir entretenu des relations intimes dans le milieu de la drogue pendant l'exercice de ses fonctions. La procédure qui avait conduit à son engagement a aussi fait l'objet de critiques dans les médias, corroborées par une enquête administrative externe. Aucun comportement pénalement répréhensible n'a toutefois été constaté.

Développement et recherche de places pour l'exécution de mesures au sens des articles 59 ss CP
La Suisse manque d'environ 200 places pour les mesures, de sorte que les personnes qui en font l'objet doivent patienter dans des prisons régionales avant de pouvoir les exécuter. Ce temps d'attente diminue les chances de succès. Le concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale a certes créé de nouvelles places, mais pas encore en nombre suffisant.

Ausserordentliche Lage Asyl
Die markante Zunahme von Asylgesuchen ist im Wesentlichen auf die quasi inexistenten Kontrollen in Syrien und die geänderte Kontrollpraxis in Italien zurückzuführen. Die Gesamtzahl der Asylgesuche und damit die Zuweisungen an den Kanton Bern liegen massiv über den Prognosen des Bundesamtes für Migration. Dies stellte den Migrationsdienst vor Herausforderungen und löste eine Notlage aus.

Umsetzung Initiative Hess
Die «Initiative Hess» der Jungen SVP des Kantons Bern wurde am 24. November 2013 mit 55,8 Prozent der Stimmen angenommen. Die neue Verfassungsbestimmung trat am 11. Dezember 2013 in Kraft; die Gewährleistung der Bundesversammlung ist noch offen. Ab dem 1. Mai 2014 erfolgten erste Einbürgerungen nach den neuen Bestimmungen.

Umsetzung Sportleitbild und Sportprojekte sowie Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze (LBS)
Die Kindersportschulen «Sportopus» führten ihre Kurse an sieben Standorten durch. Die weiteren Sportförderungsprojekte erfreuten sich ebenfalls grosser Beliebtheit. Das BSM-Sportzelt wurde an drei Anlässen eingesetzt. In vier Gemeinden konnte zudem der Aufbau von LBS begleitet und gefördert werden. Neun neue Sportkoordinatorinnen und -koordinatoren wurden ausgebildet.

Unwettereinsätze des Zivilschutzes
Nach den Unwettern vom Juli/August 2014 im Emmental und in anderen Regionen des Kantons standen mehrere Führungsorgane und zahlreiche Zivilschutzorganisationen im Einsatz. Im Anschluss an die Räumungsarbeiten wurden bis Ende Oktober 2014 Instandstellungsarbeiten ausgeführt. Insgesamt wurden rund 2'400 Diensttage geleistet.

Sicherheitsverbundsübung 2014 (SVU 2014)
Am 4. und 5., 12. und 13. sowie am 19. November 2014 nahm der Kanton Bern an der schweizweiten Sicherheitsverbundsübung 2014 teil. Der Übung lag das Szenario einer mehrwöchigen Strommangellage mit gleichzeitiger Grippepandemie zugrunde. Im Kanton Bern wurden die Zusammenarbeit von Führungsorganen dreier Stufen geübt und der kantonale Pandemieplan überarbeitet.

3.6.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Sonderprüfung der Beschaffungs- und Submissionsprozesse in der Kantonspolizei
Die Finanzkontrolle hat im Frühjahr 2014 eine Sonderprüfung der Beschaffungs- und Submissionsprozesse bei der Kantonspolizei durchgeführt. Die Resultate der Prüfung zeigen, dass in der Kantonspolizei keine Korruption feststellbar ist und finanzielle Mittel auftragskonform eingesetzt wurden. Die von der Finanzkontrolle angeregten Massnahmen und Empfehlungen werden mit den parallel stattfindenden gesamtkantonalen Arbeiten am Projekt OB BE umgesetzt.

Situation inhabituelle dans le domaine de l'asile
La nette augmentation de demandes d'asile est due essentiellement à l'absence presque totale de contrôles en Syrie et au changement de la pratique en Italie. Le nombre total de demandes, et donc de personnes attribuées au canton de Berne, surpasse largement les prévisions de l'Office fédéral des migrations. Le Service cantonal des migrations s'est donc retrouvé face à des défis et a mis en œuvre un plan d'urgence.

Mise en œuvre de l'initiative Hess
Le 24 novembre 2013, le peuple a adopté par 55,8 pour cent des voix l'initiative dite Hess, déposée par les jeunes UDC du canton de Berne. La nouvelle disposition constitutionnelle est entrée en vigueur le 11 décembre 2013 ; l'Assemblée fédérale n'a pas encore donné sa garantie. Les premières naturalisations soumises au nouveau droit ont eu lieu le 1er mai 2014.

Mise en œuvre des lignes directrices pour le sport, de projets et de nouveaux réseaux locaux d'activité physique et de sport
L'école polysportive pour enfants Sportopus a dispensé des cours avec succès, en sept lieux. Les autres projets de promotion du sport ont aussi été grandement appréciés. La tente du sport de l'OSSM a été dressée lors de trois manifestations. Quatre communes ont pu être accompagnées et encouragées dans la mise sur pied de réseaux locaux, tandis que neuf coordinateurs et coordinatrices du sport ont été formés.

Intervention de la protection civile lors d'intempéries
Les intempéries qui ont frappé l'Emmental et d'autres régions du canton en juillet et août 2014 ont donné lieu à l'intervention de plusieurs organes de conduite et de nombreuses organisations de protection civile. Aux opérations de dégagement ont succédé des travaux de remise en état, jusqu'à fin octobre 2014. Au total, environ 2 400 jours de service ont été accomplis.

Exercice du réseau national de sécurité 2014 (ERNS 14)
Les 4, 5, 12, 13 et 19 novembre 2014, le canton de Berne a participé à l'édition 2014 de l'exercice du réseau national de sécurité. Cet exercice, qui a eu lieu sur l'ensemble du territoire suisse, simulait une pénurie d'électricité pendant plusieurs semaines, couplée à une pandémie de grippe. Dans le canton de Berne, les interventions des organes de conduite aux trois niveaux ont été exercées, tandis que le plan cantonal de pandémie a été remanié.

3.6.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Contrôle extraordinaire des processus d'acquisition et de soumission au sein de la Police cantonale
Début 2014, le Contrôle des finances a procédé à un contrôle extraordinaire des processus d'achat et d'adjudication au sein de la Police cantonale, qui a révélé que celle-ci n'était pas corrompue et qu'elle investissait les moyens financiers à sa disposition conformément à son mandat. Les mesures suggérées et recommandations formulées par le Contrôle des finances seront mises en œuvre à l'occasion de la réalisation du projet cantonal d'amélioration du système d'adjudication des marchés publics.

Fachlaufbahn (Uniform-) Polizei
Die Fachlaufbahn Generalist beschreibt die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Kantonspolizei und wird per 1. Januar 2015 eingeführt. Die Fachlaufbahn soll Fachkarrieren für Generalisten ermöglichen, um so eine erhöhte Chancengleichheit unter Uniformpolizisten, Fachspezialisten und Kader zu erreichen. Diese Chancengleichheit ist ein entscheidender Faktor, der dazu beiträgt, dass trotz hoher Arbeitsbelastung und diverser Wettbewerbsnachteile die Kantonspolizei weiterhin über genügend gut ausgebildetes und erfahrenes Personal verfügt.

Stopp Gewalt gegen Polizei
Die Gewalt gegen Mitarbeitende der Polizei hielt sich auch im Jahr 2014 auf einem anhaltend hohen Niveau. Fehlender Respekt und eine weiter sinkende Hemmschwelle zur Ausübung physischer und psychischer Gewalt führten auch in diesem Jahr zu einer leichten Zunahme der Anzahl Übergriffe gegen Polizistinnen und Polizisten.

Via sicura (Vollzugsaufwand) und Opera 3
Weniger Todesopfer und Verletzte auf den schweizerischen Strassen ist das Ziel von Via sicura, dem Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr. Gleichzeitig will der Bundesrat mit dem Programm Opera 3 die Vorschriften für die Führerausbildung und -prüfung anpassen. Beide Vorhaben führen auf kantonaler Ebene zu einem erhöhten Vollzugsaufwand.

Ungenügender Personaletat im Straf- und Massnahmenvollzug
In den vergangenen Jahren konnten aufgrund der finanziellen Situation des Kantons nur die nötigsten Stellen im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden. Heute fehlen rund 53 Stellen in diversen Organisationseinheiten, was zu einer anhaltend angespannten Stellensituation führt.

Der Sicherheitsaspekt nimmt in der Politik und der öffentlichen Meinung einen immer höheren Stellenwert ein. Erhöhte Sicherheit im Straf- und Massnahmenvollzug benötigt nebst zusätzlichen baulichen und technischen Anlagen zwingend zusätzliches Fachpersonal.

Kosten Jugendheime, insbesondere JH Prêles
Die Jugendheime Prêles und Lory Münsingen sind wie andere vergleichbare Heime der Schweiz unterbelegt. Gründe dafür liegen im starken Nachfragerückgang; teilweise bedingt durch eine laut Statistik rückläufige Kriminalität. Die Unterbelegung führt zu Defiziten, die nicht vollumfänglich im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung sozialer Einrichtungen (IVSE) den Einweisungsbehörden verrechnet werden können. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Einweisungsbehörden von weiteren Platzierungen absehen.

Carrière de généraliste au sein de la police (en uniforme)
La carrière de généraliste sera introduite le 1er janvier 2015. Elle englobe toutes les possibilités d'évolution au sein de la Police cantonale et a pour but de permettre à des généralistes d'accomplir une carrière spécialisée et d'améliorer ainsi l'égalité des chances entre les policiers en uniforme, les spécialistes et les cadres. Cette égalité des chances est un facteur décisif qui contribue à ce que la Police cantonale puisse continuer de disposer de personnel bien formé en suffisance, malgré une charge de travail élevée et divers désavantages concurrentiels.

Frein à la violence contre la police
Le nombre d'actes de violence envers des agents de police est resté à un niveau élevé en 2014. Un manque de respect et une baisse continuelle du seuil d'inhibition empêchant la violence physique et psychique ont conduit, cette année encore, à une légère hausse de tels actes.

Via sicura (travail de mise en œuvre) et Opera 3
Le programme de la Confédération Via sicura vise à diminuer le nombre de personnes tuées ou blessées sur les routes suisses et à accroître la sécurité du trafic. Quant à Opera 3, il s'agit d'un projet par lequel le Conseil fédéral entend redéfinir les modalités de formation et d'examen en vue de l'obtention du permis de conduire. La mise en œuvre de ces deux programmes génère une charge de travail accrue pour les cantons.

Manque d'effectifs dans l'exécution des peines et mesures
Ces dernières années, la situation financière du canton n'a permis de créer des postes dans le domaine de l'exécution des peines et mesures qu'en cas de nécessité absolue. Il manque aujourd'hui 53 postes dans différentes unités organisationnelles, de sorte que la situation est durablement tendue.

L'aspect sécuritaire revêt une importance croissante, tant en politique que dans l'opinion publique. Le renforcement de la sécurité dans l'exécution des peines et mesures nécessite, outre des mesures architecturales et techniques, l'engagement de personnel qualifié.

Coûts des foyers d'éducation (Prêles notamment)
À l'instar d'établissements similaires en Suisse, les foyers d'éducation Prêles et Lory sont sous-occupés. Cela est dû à une forte baisse de la demande, résultant partiellement du recul de la criminalité, selon les statistiques. Le faible taux d'occupation entraîne des déficits qui ne peuvent pas être intégralement facturés aux autorités de placement dans le cadre de la Convention intercantonale relative aux institutions sociales (CIIS). S'ils l'étaient, ces autorités risqueraient de renoncer à placer d'autres détenus dans les foyers.

Vorgaben FK und GPK (Impulsprogramm MIP)
Der Polizei- und Militärdirektor beauftragte das MIP am 17. März 2014 mit der Umsetzung der Bemerkungen der Finanzkontrolle, der Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission sowie von eigens initiierten Optimierungsmassnahmen. Die Arbeiten werden in fünf Projekten (Strategie; Führung/Organisation; Finanzen/Controlling Asyl; Informatik; Kommunikation) vorangetrieben. Quartalsweise werden die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkontrolle über den Stand orientiert. Mit dem Programm wird auch die Planungserklärung des Grossen Rates vom 19. März 2014 zum Asylwesen umgesetzt.

3.6.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Bei der Kantonspolizei übernahm per 1. Januar 2014 der Chef des Kommandobereichs, Marco Burch, die zusätzliche Funktion als Stellvertreter des Chefs Ressourcen und Dienstleistungen.

Mit Martin Schudel wurde die Stelle Chef Stationierte Polizei Bern Süd neu besetzt.

Zum neuen Chef Polizei Biel und Regionale Einsatzzentrale wurde Raymond Cossavella ernannt. Er übernimmt zusätzlich die Funktion des Stellvertreters des Chefs Regionalpolizei Seeland-Berner Jura.

Mit der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers übernahm per 1. März 2014 der bisherige Leiter der Medienstelle, Michael Fichter Iff, die Stelle als Chef Prävention.

Monika Kummer übernahm Anfang Jahr die Leitung des Regionalgefängnisses Bern von Marlise Pfander.

Die Bewachungsstation am Inselspital wird neu von Peter Baumann geleitet.

Mit Unterstützung einer professionellen externen Kaderselektionsfirma konnte per 1. November 2014 die offene Direktorenstelle der Anstalten Thorberg durch Thomas Egger besetzt werden.

Im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) übernahm per 1. März 2014 Jean-Jacques Lièvre die Führung des Verkehrsprüfzentrums Seeland / Berner Jura. Rudolf Egger führt ebenfalls seit dem 1. März 2014 neu das Prüfzentrum Berner Oberland.

Beim SVSA gehen in den kommenden Jahren zahlreiche, langjährige Führungs- und Fachpersonen mit einem grossen Erfahrungsschatz in Pension. Der im Jahr 2014 eingeführte Nachfolgepool sichert die zeitgerechte, qualitative Deckung von Vakanzen auf definierten Führungs- und Schlüsselfunktionen des Amtes. Der Pool bildet so das Kernstück des im Rahmen der Nachfolgeplanung SVSA angestrebten aktiven Personalrisikomanagements.

Im Hinblick auf die Neuorganisation des Kantonalen Führungsorgans (KFO) nahm Dr. Stephan Zellmeyer am 1. September 2014 seine Tätigkeit als Leiter des Fachbereichs KFO auf.

Prescriptions du CF et de la CGes (programme d'impulsion)
Le 17 mars 2014, le Directeur de la police et des affaires militaires a chargé l'Office de la population et des migrations de mettre en œuvre les recommandations du Contrôle des finances (CF) et de la Commission de gestion (CGes) ainsi que d'autres mesures d'optimisation initiées par l'office lui-même. Les travaux sont répartis entre cinq projets (stratégie ; conduite/organisation ; finances/controlling asile ; informatique ; communication). Le CF et la CGes sont informés de leur avancement tous les trois mois. La déclaration de planification formulée par le Grand Conseil le 19 mars 2014 quant au domaine de l'asile sera mise en œuvre simultanément.

3.6.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Marco Burch, chef du domaine du commandement, assume en outre depuis le 1er janvier 2014 la fonction de suppléant du responsable des ressources et des prestations.

Martin Schudel a pris la fonction de chef de la police territoriale sud au sein de la police régionale de Berne.

Raymond Cossavella a été nommé chef de la police de Bienne et de la centrale d'engagement régionale. Il occupe également désormais la fonction de suppléant du chef de la police régionale Seeland – Jura bernois.

Le 1er mars 2014, Michael Fichter Iff, ancien responsable du Service de presse, a repris le poste de chef de la prévention, suite au départ à la retraite de l'ancien titulaire.

Début 2014, Monika Kummer a succédé à Marlise Pfander à la tête de la Prison régionale de Berne.

La Division cellulaire de l'Hôpital de l'Île est désormais dirigée par Peter Baumann.

Le poste de directeur des Établissements de Thorberg a été confié à Thomas Egger, à l'issue d'une procédure assistée par une entreprise externe spécialisée dans la sélection de dirigeants.

À l'office de la circulation routière et navigation (OCRN) Monsieur Jean-Jacques Lièvre a repris la direction du centre d'expertises et d'examens du Seeland – Jura bernois le 1er mars 2014. À cette même date, Rudolf Egger est passé à la tête du centre de l'Oberland.

À l'OCRN, de nombreuses personnes occupant des fonctions de cadres ou de spécialistes au bénéfice d'une grande expérience partiront à la retraite au cours des années à venir. Une réserve de successeurs mise sur pied en 2014 permettra d'assurer la relève en temps utile et de maintenir la qualité des fonctions dirigeantes et des postes clés au sein de l'office. Cette réserve constitue donc la pierre angulaire de la gestion active des risques liés au personnel, dans le cadre de la planification des successions au sein de l'OCRN.

En vue de la réorganisation de l'organe de conduite cantonal (OCCant), Stephan Zellmeyer a pris ses fonctions de responsable de la Section OCCant le 1er septembre 2014.

Nach der Pensionierung von Jean-François Jöhr übernahm im Generalsekretariat der POM Florian Hirte per 1. Januar 2014 die Stelle als Stellvertretender juristischer Generalsekretär.

Aus- und Weiterbildung
Keine

Gleichstellungscontrolling
Keine

Besondere Bemerkungen
Keine

3.6.4 Verwaltungsrechnung

3.6.4.1 Laufende Rechnung

Suite au départ à la retraite de Jean-François Jöhr, Florian Hirte est devenu secrétaire général suppléant pour les affaires juridiques le 1er janvier 2014.

Formation et perfectionnement
Aucun

Controlling de l'égalité
Aucun

Remarques
Aucune

3.6.4 Compte administratif

3.6.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**705'726'207.34**	**755'709'845.06**	**736'833'265.93**	**-18'876'579.13**	**-2.4**	**Charges**
Ertrag	**641'101'439.44**	**657'616'695.60**	**679'806'261.34**	**22'189'565.74**	**3.3**	**Revenus**
Saldo	**-64'624'767.90**	**-98'093'149.46**	**-57'027'004.59**	**41'066'144.87**	**-41.8**	**Solde**

Kommentar
Der Saldo der Laufenden Rechnung 2014 schliesst im Vergleich zum Voranschlag um CHF 41,1 Millionen besser ab. Dieses Ergebnis ist auf tiefere Aufwendungen von CHF 18,9 Millionen (-2,4 %) und auf Mehrerträge von CHF 22,2 Millionen (3,3 %) zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 10,6 Millionen tiefer aus als budgetiert. Hauptsächlich weil bei der Kantonspolizei der bewilligte Bestand um durchschnittlich 75 Stellen unterschritten wurde und im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung aufgrund der schwierigen Personalrekrutierung geplante Wohngruppen nicht eröffnet werden konnten. Zudem ist bei der Kantonspolizei der Sachaufwand gegenüber der Planung um CHF 16,2 Millionen tiefer ausgefallen. Projektverschiebungen, tiefere Unterhalts- und Betriebskosten der Fahrzeuge und der Infrastruktur sowie tiefere Benzinpreise und Telekommunikationsgebühren wirkten positiv auf die Jahresrechnung. Weiter präsentierten sich die Wartungskosten für den Betrieb des Funknetzes POLYCOM deutlich tiefer als ursprünglich budgetiert. Demgegenüber fielen im Asylbereich die Betriebsbeiträge an Partnerorganisationen, Krankenkassen und sonstige Dienstleister infolge grösserer Bestände an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen um CHF 11,2 Millionen höher aus als zur Zeit der Budgetierung angenommen wurde.

Commentaire
Le solde du compte de fonctionnement 2014 est de CHF 41,1 millions meilleur que le montant budgété, et ce grâce à une diminution des charges de CHF 18,9 millions (-2,4 %) et à une augmentation des revenus de CHF 22,2 millions (+ 3,3 %).

Les charges de personnel ont enregistré une baisse de CHF 10,6 millions par rapport au budget. Elle résulte principalement du fait qu'au sein de la Police cantonale, l'effectif autorisé comptait en moyenne 75 postes en moins et qu'à l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement, des sections n'ont pas pu être ouvertes en raison des difficultés de recrutement. De plus, les frais matériels de la Police cantonale ont été inférieurs de CHF 16,2 millions à la planification. Le report de projets, la baisse des coûts d'entretien et d'exploitation des véhicules et de l'infrastructure, la baisse du prix de l'essence et des émoluments pour la télécommunication ont eu un effet positif sur les comptes annuels. En outre, les coûts de maintenance pour l'exploitation du réseau POLYCOM ont été nettement inférieurs aux prévisions. Par contre, dans le domaine de l'asile, les subventions d'exploitation pour les organisations partenaires, les caisses-maladie et d'autres prestataires ont enregistré une hausse de CHF 11,2 millions par rapport au montant budgété, en raison des contingents plus importants de requérants d'asile et de personnes admises à titre provisoire.

Die positive Ertragsentwicklung ist vorwiegend auf die nachfolgenden Positionen zurückzuführen: Mit einer Teilauflösung der Asylreserve von CHF 8,2 Millionen wurde der Kostenüberschuss im Asylbereich ausgeglichen. Hinzu kommt, dass insgesamt CHF 7,7 Millionen höhere Entgelte erzielt wurden als budgetiert. Um CHF 5,0 Millionen höher ausgefallen sind die Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern. Weiter konnte gegenüber dem Budget CHF 1,1 Millionen Mehrerträge aus den Militärpflichtersatzabgaben vereinnahmt werden.

L'évolution positive des revenus est principalement enregistrée dans les postes suivants : la dissolution partielle (CHF 8,2 mio) de la réserve de l'asile a permis de compenser l'excédent de coûts dans le domaine de l'asile ; les contributions sont au total de CHF 7,7 millions supérieures au montant budgété ; les recettes provenant de la taxe sur les véhicules à moteur sont de CHF 5 millions plus élevées que prévu au budget ; la taxe d'exemption de l'obligation de servir a généré CHF 1,1 million de revenus supplémentaires.

3.6.4.2 Investitionsrechnung

3.6.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**28'547'713.91**	**13'728'561.00**	**14'490'183.43**	**761'622.43**	**5.5**	**Dépenses**
Einnahmen	**4'727'082.55**	**150'000.00**	**16'615'684.89**	**16'465'684.89**	**10977.1**	**Recettes**
Saldo	**–23'820'631.36**	**–13'578'561.00**	**2'125'501.46**	**15'704'062.46**	**–115.6**	**Solde**

Kommentar
Der Saldo der Investitionsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag um CHF 15,7 Millionen (–115,6 %) unterschritten.

Die Unterschreitung entsteht, indem die im Vorjahr aktivierten Darlehen an die Leistungsvertragspartner im Asylbereich im Jahr 2014 zurückbezahlt wurden. Daraus resultiert eine Verbesserung gegenüber dem Budget im Umfang von CHF 14,0 Millionen. Die geplanten Investitionen konnten mehrheitlich realisiert werden ohne dabei die budgetierten Mittel vollumfänglich auszuschöpfen.

Commentaire
Le solde du compte des investissements est de CHF 15,7 millions inférieur au budget (–115,6 %).

Ce résultat s'explique par le fait que les prêts aux prestataires dans le domaine de l'asile inscrits à l'actif l'année précédente ont été remboursés en 2014, entraînant ainsi une amélioration de CHF 14 millions par rapport au budget. Les investissements planifiés ont en grande partie pu être effectués sans épuiser les moyens prévus dans au budget.

3.7 Finanzdirektion

3.7 Direction des finances

3.7.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Regierungsrat konnte im Frühjahr 2014 ein positives Rechnungsergebnis präsentieren. Die Jahresrechnung 2013 schloss in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 156,9 Millionen ab und die Nettoinvestitionen von CHF 551,2 Millionen wurden vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Der Finanzierungssaldo belief sich auf CHF 180,2 Millionen.

Beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen nach wie vor erhebliche Lohnrückstände im Vergleich zum Konkurrenzumfeld. Diese Lohnrückstände sind auf die ungenügenden Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg in den letzten rund 15 Jahren zurückzuführen und akzentuieren sich besonders bei den rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden.

3.7.1 Les priorités de l'exercice

Au printemps 2014, le Conseil-exécutif a pu présenter des comptes clôturant sur un résultat positif. Les comptes annuels de 2013 ont bouclé sur un excédent de revenus de CHF 156,9 millions au compte de fonctionnement et l'investissement net de CHF 551,2 millions a été financé par des fonds propres. Le solde de financement a atteint CHF 180,2 millions.

Le retard salarial du personnel et du corps enseignant du canton, toujours considérable par rapport à celui de son environnement concurrentiel, résulte de l'insuffisance de moyens affectés à la progression salariale individuelle ces quinze dernières années et s'accentue particulièrement chez les agents et agentes âgés de 30 à 45 ans.

Gestützt auf diese Ausgangslage verabschiedete der Grosse Rat eine Revision des Lehreranstellungsgesetzes (LAG; BSG 430.250) und des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01), welche per 1. August 2014 in Kraft trat. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Verbesserung beim jährlichen Gehaltsaufstieg, indem gesetzlich verankert wurde, dass für den individuellen Gehaltsaufstieg genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, so dass das Personal langfristig das Maximum der Gehaltsklasse erreichen kann. Diese Vorgabe gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn für den individuellen Gehaltsaufstieg jährlich 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf den Gehaltsaufstieg 2015 ist es dem Regierungsrat denn auch gelungen, trotz äusserst schwierigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen einen individuellen Gehaltsaufstieg in diesem Umfang vorzusehen. Zudem können die prognostizierte Jahresteuerung 2014 in der Höhe von 0,1 Prozent per 1. Januar 2015 vollumgänglich ausgeglichen werden und weitere 0,2 Prozent der Lohnsumme für ergänzende Lohnkorrekturen verwendet werden. Bereits für den Gehaltsaufstieg per 1. Januar 2014 konnte ein individueller Gehaltsaufstieg von 1,5 Prozent gewährt werden. Mittel zum Aufholen von Lohnrückständen sowie für einen generellen Gehaltsaufstieg standen demgegenüber per 1. Januar 2014 nicht zur Verfügung.

Im Jahr 2014 hat der Regierungsrat im Weiteren eine Revision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) beschlossen, welche verschiedene Verbesserungen in den Anstellungsbedingungen bringt: Per 1. Januar 2015 führt der Regierungsrat einen Vaterschafts- und Adoptionsurlaub von zehn Tagen ein. Zudem haben neu auch Mitarbeitende des unteren Kaders Anspruch auf Nacht-, Wochenend- und Pikettdienstzulagen. Im Übrigen wird der Mutterschutz verbessert, indem vorwiegend neue bundesrechtliche Bestimmungen übernommen wurden. Diese Revision der Personalverordnung stellt eine punktuelle Verbesserung der Anstellungsbedingungen dar. Die beiden Gehaltsaufstiege per 1. Januar 2014 und 2015 dürfen zudem als ansprechend bezeichnet werden. Diese positive Entwicklung gilt es jedoch infolge der Umsetzung des neuen Pensionskassengesetzes (PKG; BSG 153.41) zu relativieren, da dieses für zahlreiche Mitarbeitende eine Verschlechterung mit sich bringt: Mit Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes werden das Kantonspersonal und die Lehrkräfte ab 1. Januar 2015 in der beruflichen Vorsorge neu im Beitragsprimat (bisher Leistungsprimat) versichert. Während im Leistungsprimat bislang für alle Kantonsangestellten linear identische ordentliche Pensionskassenbeiträge erhoben wurden, steigen die Beiträge im neuen Primat mit zunehmendem Alter progressiv an. Dieser Umstand führt dazu, dass sowohl beim Kantonspersonal als auch bei den Lehrkräften per 1. Januar 2015 rund 20 bis 30 Prozent des Personals über ein tieferes Nettogehalt verfügen werden als noch im Jahr 2014. Je nach individueller Einkommenssituation resultieren Einbussen von bis zu über 3 Prozent.

Face à cette situation, le Grand Conseil a adopté une révision de la loi sur le statut du corps enseignant (LES ; RSB 430.250) et de la loi sur le personnel (LPers ; RSB 153.01), qui est entrées en vigueur le 1er août 2014. Cette révision prévoit principalement une amélioration de la progression annuelle des salaires en prescrivant que les moyens nécessaires à celle-ci soient mis à disposition de telle sorte que les agents et agentes puissent à long terme obtenir le nombre maximal d'échelons de leur classe de traitement. Cette consigne est en principe considérée comme atteinte si 1,5 pour cent de la masse salariale est mis à disposition chaque année pour la progression individuelle de salaire, ce que le Conseil-exécutif a aussi prévu pour 2015, malgré les conditions financières extrêmement difficiles. Le renchérissement de 0,1 pour cent prévu pour 2014 a en outre été totalement compensé au 1er janvier 2015 et une part supplémentaire de 0,2 pour cent de la masse salariale a été affectée à des corrections salariales complémentaires. Une progression salariale individuelle de 1,5 pour cent avait déjà été accordée pour la progression de salaire au 1er janvier 2014, mais on ne disposait pas à cette date de moyens financiers à affecter au rattrapage des retards salariaux ni à une augmentation générale des salaires.

En 2014, le Conseil-exécutif a également arrêté une révision de l'ordonnance sur le personnel (OPers ; RSB 153.011.1) qui apporte différentes améliorations des conditions d'engagement : un congé de paternité et un congé d'adoption respectivement de dix jours sont instaurés à partir du 1er janvier 2015 ; les cadres inférieurs ont désormais droit aux allocations pour service de garde, travail de nuit et de fin de semaine ; la protection de la maternité est en outre améliorée, principalement par la reprise de nouvelles dispositions fédérales en la matière. Cette révision de l'ordonnance sur le personnel représente une amélioration ponctuelle des conditions d'engagement. Les deux hausses de salaire intervenues le 1er janvier 2014 et le 1er janvier 2015 peuvent en outre être qualifiées de sympathiques. Il faut toutefois relativiser cette évolution positive du fait de la mise en œuvre de la nouvelle loi sur les caisses de pension (LCPC ; RSB 153.41) : celle-ci va en effet générer une détérioration pour de nombreux agents. Avec l'entrée en vigueur de la loi sur les caisses de pension, le personnel cantonal et les membres du corps enseignant sont assurés selon la primauté des cotisations (jusque-là primauté des prestations) dans la prévoyance professionnelle à partir du 1er janvier 2015. Alors qu'en primauté des prestations, les employés du canton versaient tous les mêmes cotisations ordinaires à la caisse de pension, en primauté des cotisations le montant des cotisations augmente progressivement avec l'âge. De ce fait, le 1er janvier 2015 le salaire net de 20 à 30 pour cent du personnel cantonal et du corps enseignant va diminuer par rapport à 2014. Selon la situation personnelle en matière de revenus, les pertes peuvent représenter jusqu'à plus de 3 pour cent.

Der Grosse Rat hat im November 2013 eine Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) beschlossen, mit der die notwendigen Anpassungen zur Einführung des IPSAS-konformen Rechnungsmodells HRM2, die Umsetzung der Erkenntnisse aus der Evaluation der Neuen Verwaltungsführung (NEF) und punktuelle Aktualisierungen des mittlerweile rund zehn Jahre alten Erlasses umgesetzt werden. Auf den 1. Juni 2014 ist im Rahmen der sogenannten Parlamentsrechtsrevision (GRG; BSG 151.21) eine Änderung des FLG in Kraft getreten. Diese sieht insbesondere vor, dass die gebundenen Ausgaben bedeutend restriktiver definiert werden als bislang. Die FIN hat eine entsprechende Wegleitung zum Umgang mit der neuen Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben verfasst.

Le Grand Conseil a adopté en novembre 2013 une révision partielle de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), mettant en œuvre les modifications nécessaires pour introduire le modèle comptable MCH2 conforme aux IPSAS, l'exécution des conclusions de l'évaluation de la nouvelle gestion publique (NOG) et des actualisations ponctuelles de ce texte qui date maintenant d'une dizaine d'années. Une modification de la LFP est entrée en vigueur le 1er juin 2014 dans le cadre de la révision du droit parlementaire (LGC ; RSB 151.21). Celle-ci prévoit en particulier une définition nettement plus restrictive des dépenses liées que celle qui prévalait jusqu'à présent. La FIN a rédigé une notice informative précisant le mode d'emploi de la nouvelle délimitation entre dépenses nouvelles et dépenses liées.

Mit der Steuergesetzrevision (StG; BSG 661.11) 2016 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat in der Novembersession 2014 eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs und verschiedene Anpassungen zur Umsetzung von überwiegend zwingendem Bundesrecht. Mit der Revision wird auch eine praxistaugliche Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters vorgeschlagen. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sind steuerpolitische Massnahmen, die sich aus der Steuerstrategie der Regierung und aus der Unternehmenssteuerreform III (USR III) ergeben werden. Diese sollen in die nächste Revision des Steuergesetzes einfliessen.

Le projet de révision 2016 de la loi sur les impôts (LI ; RSB 661.11) que le Conseil-exécutif a soumis au Grand Conseil dans la session de novembre 2014 plafonne la déduction des frais de transport, met en œuvre diverses dispositions contraignantes du droit fédéral supérieur et propose une réglementation de la publicité du registre d'impôt adaptée à la pratique. Le nouveau texte de loi devrait entrer en vigueur le 1er janvier 2016. Le projet ne met en œuvre aucune mesure de politique fiscale. Celles qui résulteront de la stratégie fiscale du gouvernement et de la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III) seront introduites à l'occasion de la prochaine révision.

Auf Basis der Empfehlungen des Expertenberichtes vom 12. März 2014 zur «Unabhängigen Prüfung der Informatik in der Kantonsverwaltung (UPI)» hat der Regierungsrat die entsprechenden Projekte freigegeben, welche dieser Expertenbericht vorschlägt. Unter der Projektbezeichnung «IT@BE» wird eine Projektorganisation unter der obersten Verantwortung des Regierungsrates beauftragt, eine zügige Umsetzung der Expertenempfehlungen sicherzustellen.

Comme le recommande le rapport d'expertise du 12 mars 2014 concernant l'« audit indépendant de l'informatique dans le canton de Berne (UPI) », le Conseil-exécutif a validé les projets que celui-ci propose. Sous l'intitulé « IT@BE », une organisation de projet placée sous la responsabilité suprême du Conseil-exécutif est chargée de garantir une rapide mise en œuvre des recommandations de l'expert.

Das Grossprojekt «Kantonaler Workplace 2010 (KWP2010)» zur Erneuerung des Informatik-Standard-Arbeitsplatzes der Kantonsverwaltung, welcher den Ersatz der Systemmanagementplattform, die Erneuerung der Arbeitsplatzhardware und die Aktualisierung des Betriebssystems beinhaltete, konnte per Ende Januar 2014 erfolgreich abgeschlossen worden.

Le grand projet « Poste de travail cantonal 2010 (PTC2010) » visant à renouveler le poste de travail informatisé standard de l'administration cantonale, qui comprenait le remplacement de la plateforme de gestion du système, le renouvellement du logiciel du poste de travail et l'actualisation du système d'exploitation, a pu être clôturé avec succès fin janvier 2014.

Mit der Einführung des «Internet-Einstiegsportals BE (BE-Login)» per Ende Januar 2014 wurde eine organisatorische und technische Lösung zur Verfügung gestellt, mit welcher inskünftig sämtliche E-Government-Geschäftsfälle des Kantons Bern zentral abgewickelt werden können.

L'ouverture du portail web BE (BE-Login) à la fin du mois de janvier 2014 a mis à disposition une solution organisationnelle et technique qui permet de centraliser désormais le traitement de toutes les opérations de cyberadministration du canton de Berne.

Im Weiteren wurde das Netzwerk «ManSekII» (Schulen der Sekundarstufe II) in das kantonale Weitbereichsnetz «BEWAN» überführt. Die zwei bis anhin völlig voneinander getrennten und unabhängigen Netzwerke konnten per Ende Dezember 2014 definitiv vereinheitlicht und zusammengeführt werden.

Le réseau « ManSekII » (écoles du cycle secondaire II) a par ailleurs été transféré dans le réseau cantonal de communications longues distances BEWAN. Ces deux réseaux, jusque-là totalement séparés et indépendants, ont été définitivement uniformisés et rassemblés fin décembre 2014.

Im Rahmen des Projektes «Druck- und Kopierdienstleistungen Kanton Bern (BE-Print)» stehen bereits seit dem 1. Juli 2014 kantonsweit harmonisierte und als Dienstleistung beziehbare Drucker- und Kopierdienstleistungen zur Verfügung. Mittels eines Pilotbetriebes im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) wurde der Nachweis der geforderten Leistungsfähigkeit seitens des Lieferanten erbracht. Das Projekt kann voraussichtlich per Ende März 2015 abgeschlossen werden.

Die bestehenden analogen und digitalen Telefoniesysteme der Verwaltung werden im Rahmen des Projektes «Harmonisierung der Telefonie (HarmTel)» durch einen UCC-Service (Unified Communication and Collaboration) der Firma Swisscom abgelöst. Im Jahr 2014 sind die Telefoniesysteme aufgebaut und die Pilotstandorte «KAIO» und «KAPO Ringhof» mit den neuen Systemen ausgerüstet worden. Die Migrationen weiterer Standorte sind im Jahr 2015 vorgesehen. Das Projekt soll voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen werden können.

Das im Jahr 2013 auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie gestartete Projekt «Gemeinsame Grundversorgung ICT JGK/JUS – FIN (GGV ICT JGK/JUS – FIN)» verantwortet die künftige ICT-Grundversorgung, welche durch das KAIO und seine Lieferanten in vereinheitlichter Form für insgesamt rund 4'000 Arbeitsplätze der FIN, der JGK und der Justiz erbracht wird. Im Jahr 2014 wurden die beiden alten und teilweise störungsanfälligen Rechenzentren der JGK durch die neue und zeitgemässe Infrastruktur bei der Bedag Informatik AG abgelöst. Per Ende 2014 wurden alle Benutzer der JUS sowie der grösste Teil der Benutzer der JGK inklusive deren Fachapplikationen erfolgreich migriert.

Am 5. November 2014 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22) beschlossen, welche die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Projekt «Optimierung des Beschaffungswesens in der Kantonsverwaltung (OB BE)» regelt. Das Projekt konnte im November 2014 abgeschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2015 sind die Arbeiten zur Initialisierung der neuen kantonalen Beschaffungsorganisation durchgeführt worden. Die Zeitplanung geht aktuell davon aus, dass die neu fünf zentralen Beschaffungsstellen die Umsetzung bis ins Jahr 2017 abschliessen werden.

3.7.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Keine

3.7.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Per 1. Dezember 2014 hat Dr. André Matthey seine Tätigkeit als Amtsleiter des Personalamtes aufgenommen. Er war zuvor Vorsteher des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht in der JGK und trat die Nachfolge des 2014 pensionierten bisherigen Amtsvorstehers Jean-Paul Weiler an.

Dans le cadre du projet BE-Print, des prestations de services d'impression et de copie harmonisées et disponibles dans tout le canton sont à disposition depuis le 1er juillet 2014 déjà. Une exploitation pilote à l'Office d'informatique et d'organisation (OIO) a fourni la preuve de la capacité de performance exigée du côté des fournisseurs. Le projet devrait pouvoir être clôturé d'ici fin mars 2015.

Dans le cadre du projet d'« harmonisation de la téléphonie (HarmTel) », les anciens systèmes de téléphonie analogique et numérique de l'administration sont remplacés par une solution UCC (Unified Communication and Collaboration, services de communications unifiées) de la société Swisscom. En 2014 les systèmes de téléphonie ont été mis sur pied et les sites pilotes « OIO » et « POCA Ringhof » équipés des nouveaux systèmes. La migration d'autres sites est prévue en 2015. Le projet devrait pouvoir être clôturé en 2018.

Le projet de mise en commun des services informatiques de base JCE/JUS – FIN (GGV ICT JGK/JUS – FIN) lancé en 2013 sur la base d'une étude de faisabilité répond de l'approvisionnement en prestations informatiques de base que l'OIO et ses fournisseurs offriront à l'avenir sous une forme harmonisée à quelque 4 000 postes de travail de la FIN, la JCE et la Direction de la magistrature. En 2014 les deux centres de calcul de la JCE, vieux et sujets à des pannes, ont été remplacés par la nouvelle infrastructure moderne de la SA Bedag Informatique. La migration de tous les utilisateurs de la JUS et de la plupart de ceux de la JCE, y compris de leurs applications spécialisées, a été réalisée avec succès pour la fin de l'année 2014.

Le 5 novembre 2014, le Conseil-exécutif a adopté l'ordonnance sur l'organisation des marchés publics (OOMP ; RSB 731.22) qui règle la mise en œuvre des résultats du projet d'« optimisation des achats dans l'administration cantonale » (OB BE), celui-ci ayant ainsi été clôturé en novembre 2014. Les travaux d'initialisation de la nouvelle organisation des achats dans l'administration cantonale ont été effectués jusqu'à l'entrée en vigueur de l'ordonnance le 1er janvier 2015. Le calendrier fixé prévoit que les cinq nouvelles centrales d'achat cantonales clôtureront la mise en œuvre d'ici 2017.

3.7.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Aucun

3.7.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
André Matthey a pris ses fonctions de chef de l'Office du personnel le 1er décembre 2014. Auparavant chef de l'Office de gestion et de surveillance de la JCE, il succède à Jean-Paul Weiler, qui a pris sa retraite en 2014.

Aus- und Weiterbildung
Die in der Vergangenheit vorgenommenen Budgetkürzungen führten erneut zu Wartelisten und damit verbunden zu eher kritischen Rückmeldungen von Kantonsangestellten, die ihr gewähltes Seminar nicht besuchen konnten. Das im Jahr 2014 initialisierte Projekt «Überprüfung Kursprogramm» schlägt Optimierungsmassnahmen für das Kursprogramm 2016 vor, um die in der Vergangenheit aufgrund von knappen Seminarplätzen entstandenen Wartelisten zu reduzieren und die Qualität der Weiterbildungsangebote auf dem gewohnt hohen Niveau zu halten.

Gleichstellungscontrolling
Die Auswertung des Gehaltsaufstiegs per 1. Januar 2014 und die Ausrichtung der Leistungsprämien im Jahr 2013 haben gezeigt, dass Frauen und Männer gleichwertige Lohnmassnahmen erfahren haben. Im Weiteren hat sich der Trend der Vorjahre bestätigt, wonach der Frauenanteil im Allgemeinen, aber insbesondere auch im Kaderbereich, stetig zunimmt.

Besondere Bemerkungen
Keine

Formation et perfectionnement
Les coupes budgétaires effectuées par le passé ont à nouveau généré des listes d'attente et par conséquent des retours plutôt critiques de la part des employés cantonaux qui n'ont pas pu participer au séminaire qu'ils avaient choisi. Le projet d'examen du programme de cours lancé en 2014 propose des mesures d'optimisation pour le programme de 2016 afin de résorber les listes d'attente résultant de la raréfaction des places de cours par le passé et de maintenir la qualité des offres de perfectionnement au même niveau élevé.

Controlling de l'égalité
L'évaluation de l'exécution de la progression salariale au 1er janvier 2014 et les primes de performance versées en 2013 ont montré que femmes et hommes ont bénéficié de mesures salariales équivalentes. De plus, la tendance observée ces dernières années s'est confirmée : la proportion de femmes ne cesse d'augmenter en général, et en particulier chez les cadres.

Remarques
Aucune

3.7.4 Verwaltungsrechnung

3.7.4.1 Laufende Rechnung

3.7.4 Compte administratif

3.7.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**778'152'284.34**	**869'935'505.61**	**715'114'859.68**	**–154'820'645.93**	**–17.7**	**Charges**
Ertrag	**6'572'285'291.51**	**6'708'418'374.00**	**6'680'870'015.78**	**–27'548'358.22**	**–0.4**	**Revenus**
Saldo	**5'794'133'007.17**	**5'838'482'868.39**	**5'965'755'156.10**	**127'272'287.71**	**2.1**	**Solde**

Kommentar
Mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5,97 Milliarden wird der Voranschlag der FIN um CHF 127,3 Millionen oder 2,1 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag als Mehrertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) und der budgetierten, im Rechnungsvollzug jedoch nicht getätigten Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (CHF 98,0 Mio.) ist dieses Ergebnis auf Minderaufwendungen von CHF 56,8 Millionen (-7,4 %) und auf Mehrerträge von CHF 206,5 Millionen (+3,2 %) zurückzuführen.

Wesentliche aufwandseitige Verbesserungen ergeben sich aus tieferen Aufwendungen für Passivzinsen (CHF -11,2 Mio. oder -10,7 %) und aus geringerem Sachaufwand (CHF -30,4 Mio. oder -21,2 %), wo sich tiefere Kosten für die Kapitalbeschaffung und vor allem für die Informatik niederschlugen.

Commentaire
L'excédent de revenus de CHF 5,97 milliards est de CHF 127,3 millions (soit 2,1 %) supérieur au montant budgété par la FIN. Compte tenu du facteur de correction appliqué au budget dans son ensemble pour en améliorer la précision, qui figure comme supplément de revenus dans le budget (CHF 136,0 mio), et du prélèvement (CHF 98,0 mio) sur le Fonds de couverture des pics d'investissement budgété mais pas effectué, ce résultat s'explique par CHF 56,8 millions (-7,4 %) de dépenses en moins et CHF 206,5 millions (+3,2 %) de revenus en plus.

De nettes améliorations du côté des charges résultent de la baisse des charges d'intérêts passifs (CHF –11,2 mio, soit –10,7 %) et des charges en biens, services et marchandises (CHF –30,4 mio, soit –21,2 %), où se répercute la diminution du coût du financement et principalement du coût de l'informatique.

Auf der Ertragsseite hinterlässt der Wegfall der budgetierten Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ein grosses Loch bei den Vermögenserträgen (CHF -78,6 Mio. oder -44,7 %). Durch die deutlichen Mehrerträge bei den Kantonssteuern (CHF +260,9 Mio. oder +5,8 %) und bei den Anteilen an der direkten Bundes- sowie der Verrechnungssteuer (CHF +19,0 Mio. oder +7,5 %) konnte dieses jedoch mehr als nur gefüllt werden.

Du côté des revenus, la suppression de la redistribution des bénéfices de la Banque nationale suisse (BNS) qui avait été budgétée laisse un trou important dans les revenus des biens (CHF –78,6 mio, soit -44,7 %). Celui-ci a toutefois été plus que comblé par le net supplément de revenus qu'ont généré les impôts cantonaux (CHF +260,9 mio, soit +5,8 %) et les parts à l'impôt fédéral direct et à l'impôt anticipé (CHF +19,0 mio, soit +7,5 %).

3.7.4.2 Investitionsrechnung

3.7.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**7'906'258.90**	**5'500'000.00**	**4'448'507.50**	**–1'051'492.50**	**–19.1**	**Dépenses**
Einnahmen	**567'462.20**	**264'000.00**	**286'500.00**	**22'500.00**	**8.5**	**Recettes**
Saldo	**–7'338'796.70**	**–5'236'000.00**	**–4'162'007.50**	**1'073'992.50**	**–20.5**	**Solde**

Kommentar
In der Investitionsrechnung der FIN ist ein Ausgabenüberschuss von CHF 4,2 Millionen zu verzeichnen. Budgetiert waren CHF 5,2 Millionen. Die Unterschreitung ist auf Projektverzögerungen zurückzuführen.

Commentaire
Le compte des investissements de la FIN boucle sur un excédent de dépenses de CHF 4,2 millions, alors que le budget tablait sur CHF 5,2 millions : cet écart résulte de retards dans des projets.

3.8 Erziehungsdirektion

3.8.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule
Das erste Halbjahr 2014 war geprägt von der Umsetzung der ASP-Sparmassnahme 15.1 «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse», welche die ERZ in einem Zweischrittverfahren (per Schuljahr 2014/2015 und per Schuljahr 2015/2016) mit dem nötigen Augenmass umsetzt.

Auf das Schuljahr 2014/2015 konnten den Lehrpersonen des Kindergartens erstmals so genannte «Klassenhilfen» für das erste Quartal zur Verfügung gestellt werden. Sie unterstützen im Schuljahresbeginn den Kindergartenbetrieb im Interesse eines guten Einstiegs der fünfjährigen Kinder. Die Neuerung entspricht einem immer wieder geäusserten Bedürfnis seitens der Lehrpersonen Kindergarten.

Im Rahmen eines Pädagogischen Dialogs initiiert die ERZ Unterrichtsentwicklung vor Ort. Mittels Empowerment der Schulen soll eine angeregte Debatte zu gutem Unterricht entstehen. Freiwillig, ohne neue Vorschriften und Pflichten, erhalten die Schulen die

3.8 Direction de l'instruction publique

3.8.1 Les priorités de l'exercice

Ecole obligatoire
Le premier semestre de 2014 a été marqué par la mise en œuvre de la mesure EOS 15.1 « augmentation des effectifs de classe », que l'INS applique en deux étapes (années scolaires 2014–2015 et 2015–2016) avec le discernement requis.

Au premier trimestre de l'année scolaire 2014–2015, les membres du corps enseignant d'école enfantine ont pour la première fois bénéficié du soutien d'auxiliaires de classe. Ceux-ci interviennent à la rentrée afin de faciliter l'entrée des enfants de cinq ans à l'école enfantine. Cette mesure a été mise en place à la demande répétée du corps enseignant d'école enfantine.

L'INS entend développer l'enseignement in situ dans le cadre d'un dialogue pédagogique. En autonomisant les écoles, elle souhaite qu'un débat fructueux s'instaure sur la qualité de l'enseignement. Les écoles sont libres, en dehors de toute

Möglichkeit, gute Beispiele aus ihrem Umfeld anderen Schulen und auch der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dies nicht zuletzt auch im Interesse einer öffentlichen Wertschätzung der Arbeit der Lehrpersonen.

Mittelschulen und Berufsbildung
An der Nahtstelle Volksschule – Sekundarstufe II wurde für die gesamten kantonalen Brückenangebote die Koordination übernommen. Mit dieser Ansiedlung unter einem Dach und der Steuerung aus einer Hand soll die Zuweisung der Jugendlichen in das passende Angebot verbessert werden. Zudem wurde das ganze Aufnahmeverfahren in die Angebote vereinheitlicht und vereinfacht und eine Triagestelle geschaffen, die sich bewährt. Gleichzeitig werden auch die ERZ-Brückenangebote neu positioniert und insbesondere ein Rahmenlehrplan für die berufsvorbereitenden Schuljahre erarbeitet, der im Jahr 2016 in Kraft treten soll.

Der Quarta-Entscheid und die ASP Massnahmen bedingten eine Kürzung der Lektionenzahl und eine Anpassung der Lektionentafel auf Stufe Gymnasium. Die damit verbundene Überarbeitung des allgemeinen Teils des kantonalen Lehrplans Maturität und der Fachlehrpläne ist im Gang und soll bis Juli 2016 abgeschlossen sein. Die Arbeiten zur Optimierung der Vorbereitung auf die Hochschulen wurden ebenfalls erfolgreich weitergeführt.

Mit der Revision der Berufsbildungsgesetzgebung (BerG; BSG 435.11) wurde die höhere Berufsbildung gestärkt. Neu gilt die Pauschalfinanzierung sowie die volle Freizügigkeit für die Studierenden an den Höheren Fachschulen in der ganzen Schweiz. Zudem haben alle Anbieter nun dieselben Bedingungen.

Der neue kantonale Lehrplan Berufsmaturität ist verabschiedet und wird auf August 2015 an den Schulen umgesetzt. Er stützt sich auf den neuen eidgenössischen Rahmenlehrplan und wird massgeblich zur Attraktivität der Berufsmaturität beitragen.

Nach einer Pilotphase wird der französischsprachige HF-Studiengang Pflege in St. Imier definitiv weitergeführt. Mit Rücksicht auf die Westschweizer Kantone, welche auf die Fachhochschule setzen, wird der Studiengang allerdings nur für Berner Studierende angeboten.

Hochschulen
Das mit der Revision der Hochschulgesetzgebung beschlossene neue Finanzierungsverfahren für die Hochschulen wurde für die Berner Fachhochschule (BFH) und die Pädagogische Hochschule (PHBern) mit der Genehmigung der Eröffnungsbilanzen durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde der damit verbundene, neu definierte jährliche Controllingkreislauf etabliert. In Vorbereitung der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20) wurde dem Grossen Rat derBeitrittsbeschluss des Kantons Bern zum neuen Hochschulkonkordat vorgelegt.

contrainte et de toute obligation, de mettre à profit leur expérience en rendant publics des exemples de bonne pratique. Cette démarche vise aussi à améliorer l'estime du public envers le travail du corps enseignant.

Ecoles moyennes et formation professionnelle
La coordination des formations à la transition entre l'école obligatoire et le degré secondaire II est désormais assurée par l'INS. Cette réunion sous un pilotage commun des offres permettra d'améliorer l'orientation des jeunes vers la solution la mieux adaptée à leurs besoins. Par ailleurs, la procédure d'admission aux différentes offres a été harmonisée et simplifiée dans son ensemble et la mise en place du service d'aiguillage a fait ses preuves. Parallèlement, les solutions transitoires de l'INS sont en cours de réorganisation et un plan d'études cadre pour l'année scolaire de préparation professionnelle est en cours d'élaboration. Son entrée en vigueur est prévue en 2016.

La décision de mettre en place, dans la partie germanophone du canton, un cursus ininterrompu de quatre ans au gymnase (solution Quarta) et les mesures EOS ont entraîné une réduction du nombre de leçons et une adaptation de la grille horaire au gymnase. La partie générale du plan d'études cantonal pour la formation gymnasiale et les plans d'études des disciplines sont en cours de révision et devraient être disponibles d'ici juillet 2016. Les travaux d'optimisation de la préparation à l'enseignement supérieur se sont également bien poursuivis.

La révision de la législation sur la formation professionnelle (LFCP ; RSB 435.11) a permis de renforcer la formation professionnelle supérieure, en introduisant le financement par forfaits et la liberté de circulation pour les étudiants et étudiantes des écoles supérieures dans toute la Suisse. En outre, tous les prestataires sont désormais soumis aux mêmes conditions.

Le nouveau plan d'études cantonal pour la maturité professionnelle, fondé sur le plan fédéral correspondant, a été adopté et sera appliqué dans les écoles à partir d'août 2015. Il contribuera fortement à améliorer l'attrait de ce diplôme.

Après une période d'essai, il a été décidé que la filière ES en soins infirmiers de Saint-Imier serait maintenue. Afin de tenir compte des cantons romands, qui misent sur une formation en haute école spécialisée, cette filière ne pourra être suivie que par les étudiants et étudiantes bernois.

Enseignement supérieur
La nouvelle procédure de financement des hautes écoles arrêtée dans le cadre de la révision de la législation sur les hautes écoles est entrée en vigueur le 1er janvier 2014 pour la Haute école spécialisée bernoise (BFH) et la Haute école pédagogique germanophone (PHBern) avec l'approbation, par le Conseil-exécutif, de leurs bilans d'ouverture respectifs. Le nouveau cycle de controlling annuel a été établi. En préparation à l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE ; RS 414.20), l'arrêté portant adhésion du canton de Berne au nouveau concordat sur les hautes écoles a été soumis au Grand Conseil.

Ebenfalls durch den Grossen Rat wurde die Teilrevision des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg beschlossen.

Kultur
Die Resultate der Konsultation der Kulturpflegestrategie wurden ausgewertet und die Strategie überarbeitet. Ende August 2014 hat sie der Regierungsrat zu Kenntnis genommen und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Für die beiden Regionen Bern-Mittelland sowie Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura hat der Regierungsrat die regional bedeutenden Kulturinstitutionen definiert, die ab dem Jahr 2016 gemeinsam von Kanton und allen Gemeinden der Region finanziert werden. Mit den 36 Kulturinstitutionen werden Leistungsverträge abgeschlossen. Im Juni hat der Grosse Rat vom Bericht «Zusammenführung Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum Bern» Kenntnis genommen. Die Strategie für das Netz der Berner Regionalbibliotheken wurde verabschiedet und auf 1. Juni 2014 in Kraft gesetzt.

3.8.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Die ERZ hat ihre Risiken unter der Risikobeurteilung (Ziffer 1.3) abgegeben. Im Berichtsjahr wurden keine weiteren Problempunkte oder übrigen Risiken eruiert und dadurch auch keine entsprechenden Massnahmen ergriffen.

3.8.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Per 30. November 2014 wurde der Leiter des Amtes für Hochschulen, Jakob Locher, pensioniert. Die Amtsleitung wurde ab dem 1. Oktober 2014 von Daniel Schönmann übernommen.

Aus- und Weiterbildung
Im zweiten Quartal 2014 wurde im Amt für Kultur bei allen Mitarbeitenden mit Führungsfunktion das Vorgesetzten-Feedback durchgeführt. Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wurden kleinere Kampagnen zu neuen Themen lanciert; die bestehenden Angebote im Bereich Ergonomie, Bewegung und Ernährung werden aufgrund der positiven Reaktionen weiterhin angeboten. Im Rahmen des aktuellen HR-Projekts wurden im Herbst 2014 sämtliche Mitarbeitende mit Führungsfunktion und alle Personalverantwortlichen zum Thema «Rekrutierung» intern weitergebildet. Dabei ging es primär um das jeweilige Rollenverständnis und die damit verbundenen Aufgaben und Kompetenzen im Rekrutierungsprozess sowie um das praktische Üben von Fertigkeiten rund um das Bewerbungsgespräch.

Gleichstellungscontrolling
Der Personalkennzahlenbericht 2014 der ERZ (ohne Universität, BFH und PHBern) zeigt, dass sich das Geschlechterverhältnis zwischen den Jahren 2009 und 2013 nur geringfügig verändert hat. Rund zwei Drittel der Mitarbeitenden sind Frauen, ein Drittel sind Männer. In den Gehaltklassen (GK) 1–18 sind 48 Prozent der Frauen tätig, während es bei den Männern 28 Prozent sind.

Celui-ci a aussi adopté la révision partielle de la loi concernant l'adhésion du canton de Berne à la convention intercantonale sur la Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale et à la convention intercantonale concernant la Haute Ecole Arc Berne-Jura-Neuchâtel.

Culture
Les résultats de la consultation sur la Stratégie de protection du patrimoine ont été analysés et la stratégie remaniée. Le Conseil-exécutif en a pris connaissance fin août 2014 puis adopté la stratégie à l'intention du Grand Conseil.

Le Conseil-exécutif a défini, pour les régions Berne-Mittelland et Biel/Bienne – Seeland – Jura bernois, les institutions culturelles d'importance régionale qui seront financées conjointement par le canton et par l'ensemble des communes de ces régions à partir de 2016. Des contrats de prestations seront conclus avec ces 36 institutions. En juin 2014, le Grand Conseil a pris connaissance du rapport « Rapprochement du Zentrum Paul Klee (ZPK) et du Musée des Beaux-Arts de Berne (MBAB) ». La Stratégie pour le réseau des bibliothèques régionales du canton de Berne a été adoptée et est entrée en vigueur le 1er juin 2014.

3.8.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Les risques encourus sont indiqués au point 1.3 Appréciation des risques. Aucun autre problème ou risque n'a été identifié au cours de l'année sous revue. Par conséquent, aucune mesure n'a été engagée pour les contrer.

3.8.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Le chef de l'Office de l'enseignement supérieur, Jakob Locher, a pris sa retraite le 30 novembre 2014. Son successeur, Daniel Schönmann, est entré en fonction le 1er octobre 2014.

Formation et perfectionnement
Au deuxième trimestre 2014, toutes les personnes assumant des fonctions de direction au sein de l'Office de la culture ont été soumises au feed-back sur les supérieurs. Par ailleurs, des petites campagnes sur des thèmes nouveaux ont été lancées dans le cadre des mesures internes de promotion de la santé ; les offres actuelles dans le domaine de l'ergonomie, de l'activité physique et de l'alimentation étant bien acceptées, elles seront maintenues. A l'automne 2014, toutes les personnes assumant des fonctions de direction et tous les responsables du personnel ont suivi une formation interne sur le thème du recrutement. Celle-ci a essentiellement porté sur la définition des rôles de chacun, sur les tâches et les compétences requises dans le processus de recrutement ainsi que sur l'acquisition d'aptitudes dans le domaine de l'entretien d'embauche.

Controlling de l'égalité
Le rapport 2014 sur les chiffres clés du personnel (hors hautes écoles) montre que la représentation des sexes à l'INS n'a guère évolué entre 2009 et 2013. Le personnel comprend environ deux tiers de femmes et un tiers d'hommes. 48 pour cent des femmes – et seulement 28 pour cent des hommes - relèvent des classes de traitement (CT) 1 à 18, alors que la part des hommes

In den GK 24–30 ist dagegen der Anteil der Männer gegenüber den Frauen deutlich höher. Während 6 Prozent der Frauen in den GK 24–30 tätig sind, sind es bei den Männern 17 Prozent. In den GK 19–23 ist das Geschlechterverhältnis am ausgewogensten: 46 Prozent der Frauen und 55 Prozent der Männer sind in diesen GK tätig.

In der gesamten ERZ ist der Teilzeiterwerbsanteil (Beschäftigungsgrad <90,0 %) bei beiden Geschlechtern sehr hoch. 88 Prozent aller Frauen und 59 Prozent aller Männer waren im Jahr 2013 Teilzeit erwerbstätig. Einzig auf der obersten Führungsebene (Amtsleitungen) ist Vollzeiterwerbsarbeit immer noch die Regel.

Besondere Bemerkungen
Keine

3.8.4 Lehrkräfte

Allgemeine Standortbestimmung
Wie in den Vorjahren konnten auf Schuljahresbeginn die meisten der offenen Stellen besetzt werden. Nach wie vor war die Besetzung in einzelnen Bereichen erschwert. Diese Tendenz wird sich mit der zunehmenden Anzahl Pensionierungen verstärken.

Anstellungsbedingungen
In Folge der Änderung des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) im September 2013 wurde im Februar 2014 auch die Verordnung vom 18. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) geändert. Mit der Revision werden ab August 2015 die Lehrkräfte an Kindergärten, in der Basisstufe und im cycle élémentaire neu in die Gehaltsklasse 6 statt in die Gehaltsklasse 5 eingereiht. Damit werden sie den Primarlehrkräften gleichgestellt. Ferner bringt die revidierte LAV die folgenden Änderungen: Auf Schuljahresbeginn 2014 hin wurden die rechtlichen Grundlagen für die Anstellung von Personen als Klassenhilfen und für Funktionszulagen auf der Sekundarstufe II geschaffen. Ab August 2015 werden zudem die Regelungen zu den Vorstufenabzügen der Lehrerinnen- und Lehrergehälter vereinfacht. Vorstufenabzüge erfolgen, wenn eine Lehrkraft nicht über das für die Stufe beziehungsweise Funktion erforderliche Diplom verfügt.

Im Mai 2014 wurde das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) im Rahmen einer Abstimmung vom Stimmvolk angenommen. Die vom Kanton geleistete Übergangseinlage ermöglicht den Wechsel ins Beitragsprimat ohne Leistungseinbusse. Hingegen führen die neu nach Alter gestaffelten Sparbeiträge für die Lehrkräfte ab Alter 40 (trotz Wegfall der Verdiensterhöhungsbeiträge) zu Nettolohneinbussen.

Gehaltspolitik
Für den individuellen Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte per 1. August 2015 stehen 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Wie bereits im Vorjahr wird der individuelle Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte nach der Anzahl der Berufsjahre gestaffelt.

(17 %) est nettement plus élevée que celle des femmes (6 %) dans les CT 24 à 30. C'est dans les CT 19 à 23 que la répartition est la plus équilibrée, puisqu'on y trouve 46 pour cent des femmes et 55 pour cent des hommes.

Dans l'ensemble de la Direction, le pourcentage de personnes travaillant à temps partiel (degré d'occupation <90,0 %) est très élevé pour les deux sexes : 88 pour cent chez les femmes et 59 pour cent chez les hommes en 2013. Ce n'est que dans les plus hautes fonctions d'encadrement (directions d'office) que le travail à temps plein est encore la règle.

Remarques
Aucune

3.8.4 Corps enseignant

Bilan général
Cette année encore, les postes vacants ont pour la plupart pu être pourvus pour la rentrée. Comme par le passé, le recrutement a néanmoins posé des difficultés dans certains domaines. Le nombre croissant de départs à la retraite va accentuer cette tendance.

Conditions d'engagement
La modification de la loi du 20 janvier 1993 sur le statut du corps enseignant (LSE ; RSB 430.250) en septembre 2013 a aussi entraîné en février 2014 la modification de l'ordonnance du 18 mars 2007 sur le statut du corps enseignant (OSE ; RSB 430.251) et donc la revalorisation salariale des membres du corps enseignant d'école enfantine, du cycle élémentaire et de la Basisstufe, qui passent de la CT 5 à la 6. Ils sont ainsi sur un pied d'égalité avec les membres du corps enseignant du degré primaire. La révision de l'OSE apporte aussi les changements suivants : depuis la rentrée 2014, il est possible d'engager des auxiliaires de classes et de verser des allocations de fonction aux membres du corps enseignant du degré secondaire II. A compter d'août 2015, les dispositions régissant la déduction d'échelons préliminaires pour les membres du corps enseignant seront simplifiées. Des échelons préliminaires seront déduits si un enseignant ou une enseignante n'a pas le diplôme nécessaire pour le degré ou pour la fonction considérée.

En mai 2014, la nouvelle loi sur les caisses de pension cantonales (LCPC ; RSB 153.41) a été adoptée par votation. Les contributions de transition versées par le canton permettent de passer à la primauté des prestations sans détérioration des prestations. En revanche, les cotisations d'épargne progressant avec l'âge entraîneront, malgré la suppression des cotisations pour augmentation du gain assuré, une baisse du salaire net des membres du corps enseignant âgés de 40 ans et plus.

Politique salariale
1,5 pour cent de la masse salariale sera dédié à l'augmentation individuelle des traitements du corps enseignant au 1er août 2015. Comme l'année précédente, cette dernière sera échelonnée en fonction du nombre d'années d'expérience.

Sofern die Lehrkräfte über ein zusätzliches Praxisjahr verfügen und noch nicht das Maximalgehalt erhalten, wird der folgende Gehaltsaufstieg gewährt: Lehrkräfte mit einer Berufserfahrung von 1–7 Jahren erhalten vier Gehaltsstufen. Für eine Berufserfahrung von 8–17 Jahren werden drei Gehaltsstufen gewährt. Liegt die Berufserfahrung über 18 Jahren, wird der Lohn um zwei Gehaltsstufen erhöht (bis zum Erreichen des Maximums einer Gehaltsklasse).

Analog des Vorjahres werden die Lohnrückstände gegenüber der angestrebten Zielkurve der Gehaltsentwicklung schrittweise verkleinert. Das Aufholen wird jährlich individuell festgelegt. Diejenigen Personen, die sich in ihrer Lohnentwicklung am weitesten von der Zielkurve entfernt befinden, erhalten in Ergänzung zum individuellen Lohnaufstieg zusätzliche Gehaltsstufen.

Für das Jahr 2015 gewährt der Regierungsrat dem Kantonspersonal und den Lehrkräften einen Teuerungsausgleich von 0,1 Prozent. Damit kann die voraussichtliche Teuerungsentwicklung des Jahres 2014 ausgeglichen werden.

Besondere Bemerkungen
Keine

Voici la progression envisagée pour les membres du corps enseignant qui auront une année d'expérience en plus à leur actif et n'auront pas encore atteint l'échelon maximum de leur classe de traitement : quatre échelons pour les personnes ayant entre 1 et 7 ans d'expérience, trois échelons pour celles ayant entre 8 et 17 ans d'expérience et deux échelons pour celles ayant plus de 18 ans d'expérience.

Comme l'année précédente, les retards salariaux par rapport à la courbe de progression salariale visée seront réduits progressivement. Le rattrapage salarial sera fixé individuellement chaque année. Les personnes dont les retards sont les plus accusés se verront attribuer des échelons de traitement supplémentaires en plus des hausses de traitement individuelles.

Pour l'année 2015, Le Conseil-exécutif accorde au personnel cantonal et aux membres du corps enseignant une compensation du renchérissement de 0,1 pour cent, ce qui permet de compenser le renchérissement prévu pour l'année 2014.

Remarques
Aucune

3.8.5 Verwaltungsrechnung

3.8.5.1 Laufende Rechnung

3.8.5 Compte administratif

3.8.5.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**2'741'144'869.45**	**2'592'181'265.83**	**2'606'136'809.70**	**13'955'543.87**	**0.5**	**Charges**
Ertrag	**722'668'813.16**	**520'826'160.95**	**527'261'079.12**	**6'434'918.17**	**1.2**	**Revenus**
Saldo	**–2'018'476'056.29**	**–2'071'355'104.88**	**–2'078'875'730.58**	**–7'520'625.70**	**0.3**	**Solde**

Kommentar
Für Bildung und Kultur hat die ERZ für das Jahr 2014 mit einem Nettoaufwand von CHF 2'071,3 Millionen gerechnet. Schlussendlich beträgt der Aufwandüberschuss CHF 2'078,8 Millionen und liegt damit um CHF 7,5 Millionen oder 0,3 Prozent über dem veranschlagten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 13,9 Millionen (0,5 %) höher aus und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um CHF 6,4 Millionen (1,2 %).

Wiederum ist es gelungen, praktisch eine Punktlandung zu erzielen und dies trotz erschwerten Bedingungen (Sparpaket ASP). Grössere Abweichungen hat es aufwandseitig in den Bereichen Personalaufwand (CHF -25,9 Mio. oder -1,6 %), Sachaufwand (CHF -7,8 Mio. oder -9,8 %), Entschädigungen an Gemeinwesen (CHF +6,2 Mio. oder +10,6 %) und insbesondere bei den eigenen Beiträgen (CHF +41,5 Mio. oder +5,0 %) gegeben.

Commentaire
L'INS a estimé à CHF 2 071,3 millions le montant des charges nettes liées à la formation et à la culture pour l'année 2014. L'exercice boucle finalement sur un excédent de charges de CHF 2 078,8 millions, soit un resultat de CHF 7,5 millions (0,3 %) supérieur au montant budgété (+0,3 %) : si les charges ont été de CHF 13,9 millions (0,5 %) supérieures aux prévisions, les revenus n'ont dépassé les attentes qu'à hauteur de CHF 6,4 millions (1,2 %).

Il a tout de même été possible de respecter le budget presque entièrement malgré les conditions difficiles (mesures d'économies EOS). Du côté des charges, les principaux écarts par rapport au budget concernent les charges de personnel (CHF -25,9 mio, soit -1,6 %), les biens, services et marchandises (CHF -7,8 mio, soit -9,8 %), les dédommagements à des collectivités publiques (CHF +6,2 mio, soit +10,6 %) et les subventions accordées (CHF +41,5 mio, soit +5,0 %).

Im Personalaufwand sind es neben einem tieferen Besoldungsaufwand beim Verwaltungspersonal (CHF –4,4 Mio.) und der Lehrerschaft (CHF –7,3 Mio.) vor allem die tieferen Personalversicherungsbeiträge (CHF –13,1 Mio.), die gesamtheitlich zur Unterschreitung geführt haben. Die Ursache bei den Entschädigungen an Gemeinwesen liegt in den höheren Beiträgen für die Tagesschulen (CHF 7,5 Mio.). Bei den eigenen Beiträgen handelt es sich um Staatsbeiträge, die nicht beeinflusst werden können und aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet werden müssen. Dabei wurden die Beiträge an Schulen der Sekundarstufe II um rund CHF 23,2 Millionen und Beiträge an andere Kantone im Hochschulbereich um CHF 2,1 Millionen zu tief budgetiert und die Ausbildungsbeiträge (Stipendien) sind um CHF 8,1 Millionen höher ausgefallen. Ein einmaliger Beitrag von CHF 9,1 Millionen an die Berner Fachhochschule wurde für die Eigenkapitalkorrektur verwendet (Übergang ins Beitragssystem).

Wesentliche Ertragsverbesserungen hat es bei den Entgelten (CHF 6,0 Mio.) und den Beiträgen für eigene Rechnung (CHF 4,1 Mio.) gegeben. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verzeichnet dabei Mehreinnahmen bei den Kursgeldern und Rückerstattungen Dritter sowie höhere Bundesbeiträge. Demgegenüber sind die Rückerstattungen von Gemeinwesen mit CHF 5,4 Millionen unter dem Budget geblieben. Die Gründe hierfür liegen einerseits bei tieferen Anteilen der Gemeinden in der Lastenverteilung der Gehaltskosten bei den Volksschulen und andererseits bei tieferen Schulgeldeinnahmen anderer Kantone bei den Berufsschulen.

En ce qui concerne les charges de personnel, les frais de traitement ont été moins élevés que prévu pour le personnel administratif (CHF –4,4 mio) et pour le corps enseignant (CHF –7,3 mio), tout comme les contributions à l'assurance du personnel (CHF –13,1 mio), ce qui explique que le résultat global soit inférieur aux prévisions. Les dédommagements à des collectivités publiques ont été plus élevés que prévu en raison de la hausse des contributions aux écoles à journée continue (CHF 7,5 mio). Les subventions accordées sont des subventions cantonales sur lesquelles il n'est pas possible d'intervenir et dont le versement est prévu par une base légale : le budget a été dépassé de près de CHF 23,2 millions pour les subventions versées aux écoles du degré secondaire II, de CHF 2,1 millions pour les subventions versées à d'autres cantons dans le domaine de l'enseignement supérieur et de CHF 8,1 millions pour les subsides de formation (bourses). Une subvention unique de CHF 9,1 millions a été octroyée à la Haute école spécialisée bernoise pour la correction de ses fonds propres (passage au système de subventionnement).

On note une nette amélioration des revenus générés par des contributions (CHF 6,0 mio) et des subventions acquises (CHF 4,1 mio). Tandis que l'Office de l'enseignement secondaire du 2^{e} degré et de la formation professionnelle enregistre une hausse des taxes de cours perçues et des remboursements de tiers ainsi que des subventions fédérales, les remboursements de collectivités publiques sont inférieurs au montant budgété (CHF 5,4 mio). Ce résultat est dû, d'une part, à une baisse des parts versées par les communes au titre de la répartition des charges des frais de traitement à l'école obligatoire et, d'autre part, à une baisse des contributions aux frais d'enseignement versées par d'autres cantons pour la fréquentation d'écoles professionnelles.

3.8.5.2 Investitionsrechnung

3.8.5.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**21'112'857.99**	**11'549'250.00**	**13'482'897.66**	**1'933'647.66**	**16.7**	**Dépenses**
Einnahmen	**127'837.95**	**0.00**	**50'391.16**	**50'391.16**		**Recettes**
Saldo	**–20'985'020.04**	**–11'549'250.00**	**–13'432'506.50**	**–1'883'256.50**	**16.3**	**Solde**

Kommentar
Mit dem Übergang ins Beitragssystem der Pädagogischen Hochschule Bern und der Berner Fachhochschule ist das Investitionsvolumen der ERZ beträchtlich geschrumpft. Die budgetierten Nettoinvestitionen von gerade noch CHF 11,5 Millionen werden dabei um CHF 1,9 Millionen überschritten. Der Hauptgrund liegt in einem Nachholbedarf in der Ausstattung von Schulen der Sekundarstufe II.

Commentaire
Le passage au système de subventionnement à la Haute école pédagogique germanophone et à la Haute école spécialisée bernoise a entraîné une baisse substantielle du volume des investissements de l'INS. Les investissements nets dépassent de CHF 1,9 million le montant inscrit au budget (à peine CHF 11,5 millions), ce qui s'explique avant tout par la nécessité de moderniser certains établissements du degré secondaire II.

3.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3.9.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Energiepolitik
Der Schwerpunkt in der Energiepolitik lag bei den Arbeiten im Zusammenhang mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) und der Energiestrategie 2050 des Bundes, welche auf die Kantone einen grossen Einfluss haben wird.

Die Anzahl der eingereichten und unterstützten Fördergesuche liegt im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Für die Energie- und Förderpolitik von Plusenergiebauten gewann der Kanton Bern wie schon im Jahr 2013 den Schweizer Solarpreis der Kantone.

Die Umsetzung der kommunalen Richtpläne Energie verläuft planmässig. In allen grösseren Agglomerationen (ausser Langenthal) wurde ein Richtplan Energie erarbeitet. In der Region Oberland Ost liegt ein erster regionaler Richtplan Energie vor.

Die Vorbereitungsarbeiten zum Vollzug des Grossverbraucherartikels sind nahezu abgeschlossen. Mit der Umsetzung des Grossverbrauchermodells wird künftig die Energieeffizienz dieser Unternehmen systematisch und mit wirtschaftlich tragbaren Massnahmen verbessert.

Nachhaltige Entwicklung
Der zweite Bericht mit Fakten und Zahlen zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) im Kanton Bern wurde am 12. Februar 2014 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und bildete in der Folge eine der Grundlagen bei der Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

Im Winter 2013/2014 wurde im Kanton Bern zum ersten Mal ein NE-Benchmarking für Gemeinden durchgeführt, an dem sich 74 Gemeinden beteiligten. Dieses Benchmarking soll künftig regelmässig alle vier Jahre durchgeführt werden.

Im Berichtsjahr wurden die Kulturpflegestrategie und die neuen Richtplaninhalte Siedlung (als Teil des kantonalen Richtplans 2030) einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) unterzogen. In beiden Fällen ergab die NHB, dass die Vorhaben aus Sicht der Nachhaltigen Entwicklung mehrheitlich positiv zu beurteilen sind.

Öffentlicher Verkehr
Die Umsetzung der vom Grossen Rat verabschiedeten Beschlüsse zum ÖV-Angebot 2014–2017 (Angebotsbeschluss) und zu den ÖV-Investitionen (Investitionsrahmenkredit 2014–2017) sieht die gezielte Weiterentwicklung des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern vor. Aufgrund der finanziellen Situation des Kantons dürften in den kommenden Jahren – trotz einer weiterhin erfreulichen Nachfrageentwicklung – nur kleinere Angebotsverbesserungen umgesetzt werden. Im Investitionsbereich soll im Zeithorizont des Rahmenkredits 2014–2017 u. a. mit dem Ausbau des Bahnhofs Bern begonnen werden. Daneben umfasst der Investitionsrahmenkredit zahlreiche weitere wichtige Investitionsvorhaben in allen Regionen des Kantons.

3.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

3.9.1 Les priorités de l'exercice

Politique énergétique
La priorité a été accordée aux travaux en rapport avec le nouveau modèle de prescriptions des cantons dans le domaine énergétique (MoPEC) et avec la stratégie énergétique 2050 de la Confédération, laquelle aura une forte influence sur les cantons.

Le nombre de demandes de subventions cantonales reçues et honorées n'a guère varié en 2014. Au plan de l'encouragement des bâtiments à énergie positive, le canton de Berne s'est vu décerner, comme en 2013, le Prix Solaire Suisse des cantons.

La réalisation des plans directeurs de l'énergie communaux avance selon le calendrier. Un plan a été élaboré dans toutes les plus grandes agglomérations (à l'exception de Langenthal) et un premier plan directeur régional a été élaboré dans l'Oberland oriental.

Les travaux préparatoires de l'exécution de l'« article sur les gros consommateurs » sont presque achevés. La mise en œuvre de ce modèle permettra à l'avenir d'améliorer l'efficacité énergétique des entreprises de manière systématique au moyen de mesures économiquement supportables.

Développement durable
Le Conseil-exécutif a pris connaissance du deuxième rapport sur le développement durable (DD) dans le canton de Berne, faits et chiffres compris, le 12 février 2014. Celui-ci constitue l'une des bases qui ont servi à l'élaboration du programme gouvernemental de législature de 2015 à 2018.

Au cours de l'hiver 2013/2014, un benchmarking a été pour la première fois établi pour les communes, qui ont été 74 à participer. Cette analyse comparative devrait désormais être effectuée tous les quatre ans.

Durant l'année sous rapport, la Stratégie de protection du patrimoine et la nouvelle partie du plan directeur cantonal 2030 consacrée au milieu bâti ont été soumises à une évaluation de la durabilité (ED) : les deux projets ont été jugés en majeure partie positifs du point de vue du développement durable.

Transports publics
Pour mettre en œuvre les arrêtés sur l'offre de transports publics 2014–2017 (arrêté sur l'offre) et sur les investissements dans les transports publics (crédit-cadre d'investissement 2014–2017) adoptés par le Grand Conseil, il est prévu de développer de manière ciblée les transports publics locaux et régionaux dans le canton de Berne. Compte tenu de la situation financière difficile du canton, seules des améliorations mineures de l'offre devraient pouvoir être réalisées ces prochaines années, malgré l'évolution toujours réjouissante de la demande. Concernant les investissements, le réaménagement de la gare de Berne doit notamment pouvoir commencer durant la période couverte par le crédit-cadre 2014–2017. Ce crédit-cadre comprend en outre beaucoup d'autres projets importants dans toutes les régions du canton.

Ebenfalls Bestandteil des Rahmenkredits war das Projekt Tram Region Bern (TRB), das aufgrund des negativen Volksentscheides in Ostermundigen und Köniz nun nicht realisiert wird.

Mit dem JA zur FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 wird die Bahninfrastruktur ab 2016 vollständig über den Bahninfrastrukturfonds des Bundes finanziert. Die Kantone leisten ab dann einzig noch Pauschalbeiträge in diesen Fonds, beteiligen sich aber nicht mehr an einzelnen Projekten.

Gemeinsam mit Nachbarkantonen legte der Kanton Bern, gestützt auf eine längerfristige Bedarfsanalyse, seine Angebotsvorstellungen für 2030 fest. Diese wurden für den Bund erarbeitet und dienen ihm als Grundlage um zukünftige Ausbauten der Bahninfrastruktur festzulegen.

Hochwasserschutz

Der Grosse Rat verabschiedete im März 2014 die Änderungen zum Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11). Mit der Gesetzesrevision übernimmt der Kanton ab dem Jahr 2015 die Wasserbaupflicht an der Aare ab Räterichsboden.

Im Februar 2014 erliess der Regierungsrat den Gewässerrichtplan «Hasliaare», in dem die wasserbaulichen Massnahmen behördenverbindlich auf andere fachliche und rechtliche Ansprüche sowie auf raumwirksame Tätigkeiten abgestimmt werden. An der Sense erarbeitet der Kanton Bern zusammen mit dem Kanton Freiburg das gemeinsame Gewässerentwicklungskonzept «Sense21».

Im Juli und August 2014 führten verschiedene Starkniederschläge zu grossen Schäden an Infrastrukturen und Gewässern. Von den Unwettern am stärksten betroffen waren das Emmental, insbesondere die Gemeinde Schangnau, das Kiesen- und Gürbetal sowie das Schwarzenburgerland. Die Kosten für die Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern und der Folgeprojekte für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes werden auf über CHF 20 Millionen geschätzt. Die Not- und Sofortmassnahmen sollen bis Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein. Bei der Ereignisbewältigung zeigte sich erneut, dass die involvierten Organe vom Führungsstab bis zu den einzelnen Einsatzkräften auf hohem Niveau zusammenarbeiten. Weiter wächst die Erkenntnis, dass die Gefahrenkarten, die inzwischen flächendeckend vorliegen, konsequent umgesetzt werden müssen, um künftig noch grössere Schäden zu verhindern.

Die Gewässerregulierung des Kantons Bern meisterte die rund fünf Wochen dauernde ausserordentliche Hochwasserperiode im Sommer 2014 gut. Hochwassergrenzen an Seen oder kritische Abflussmengen in der Aare wurden nicht überschritten.

Der Grosse Rat bewilligte die Kantonsbeiträge an die Wasserbauprojekte «Hochwasserschutz und Revitalisierung Alte Aare» und «Hochwasserschutz Aare Innertkirchen, Phase blau». Beide Grossprojekte sind wichtige Elemente für die Sicherung des Hochwasserschutzes und der Gewässerrevitalisierung in den Gemeinden.

Le projet Tram Region Bern (TRB) en faisait également partie, mais ne sera pas réalisé en raison du résultat négatif des votations à Ostermundigen et à Köniz.

Le « Financement et aménagement de l'infrastructure ferroviaire » (FAIF) ayant été approuvé par votation du 9 février 2014, l'infrastructure ferroviaire sera entièrement financée par le fonds d'infrastructure ferroviaire de la Confédération à partir de 2016. Dès lors, les cantons ne verseront des contributions forfaitaires qu'à ce fonds et plus aux différents projets.

Sur la base d'une analyse des besoins à long terme, le canton de Berne a fixé les offres envisagées pour 2030 conjointement avec les cantons voisins. Elles ont été élaborées à l'intention de la Confédération et serviront de base de décision pour les futurs aménagements de l'infrastructure ferroviaire.

Protection contre les crues

Le Grand Conseil a adopté les modifications de la loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (LAE ; RSB 751.11) en mars 2014. Suite à cette révision, l'obligation d'aménager les eaux de l'Aar à partir de Räterichsboden incombera dès 2015 au canton.

En février 2014, le Conseil-exécutif a édicté le plan directeur des eaux de la « Hasliaare », qui coordonne de manière contraignante pour les autorités les mesures d'aménagement des eaux avec d'autres exigences techniques et juridiques, et avec d'autres activités influant sur l'aménagement du territoire. Le canton travaille par ailleurs avec le canton de Fribourg sur le concept commun de développement des eaux « Singine 21 ».

En juillet et en août 2014, de fortes intempéries ont causé d'importants dégâts aux infrastructures et aux eaux. C'est l'Emmental et en particulier la commune de Schangnau, la vallée de la Chise et de la Gürbe, ainsi que le pays de Schwarzenbourg qui ont été le plus fortement touchés. Les coûts des travaux de remise en état le long des eaux et des projets qui s'ensuivront pour garantir la protection contre les crues sont estimés à plus de CHF 20 millions. Les mesures d'urgence et celles à prendre dans l'immédiat devraient être bouclées d'ici fin 2015. Il s'est à nouveau avéré que les organes impliqués dans la gestion des événements, de l'état-major de conduite aux forces d'intervention, collaborent à un niveau élevé. Il devient toujours plus évident que, pour éviter des dommages encore plus importants, il faut recourir de manière conséquente aux cartes des dangers, qui couvrent depuis l'ensemble du territoire.

Le système de régulation des eaux du canton de Berne a bien réussi à maîtriser la période de crues exceptionnelle qui a duré environ cinq semaines durant l'été 2014. Les limites de crue des lacs ou les débits critiques de l'Aar n'ont pas été dépassés.

Le Grand Conseil a autorisé les subventions cantonales pour les deux projets d'aménagement des eaux « Protection contre les crues et revitalisation de l'ancienne Aar » et « Protection contre les crues de l'Aar à Innertkirchen, phase bleue », deux éléments importants pour garantir la protection contre les crues et la revitalisation des eaux dans les communes.

Im Berichtsjahr wurden die Bauarbeiten an zahlreichen Wasserbauprojekten gestartet, darunter die Projekte «Saxetbach, Chammeriwald», «Hochwasserschutz Lütschine, Abschnitt ARA-Pumpwerk bis Aenderbergbrücke», «Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Aare/Gürbemündung», «Hochwasserschutz Wichtrach» und «Wynigen, Rückhaltebecken Büelmatte».

Les travaux de nombreux projets d'aménagement des eaux ont débuté en 2014, notamment les suivants : « Saxetbach, Chammeriwald », « Protection contre les crues de la Lütschine, station de pompage de la STEP – pont Aenderberg », « Protection contre les crues et revitalisation des zones alluviales de l'Aar / de l'embouchure de la Gürbe », « Protection contre les crues à Wichtrach » et « Wynigen, réservoirs d'écrêtement des crues de Büelmatte ».

Kantons- und Nationalstrassen

Mitte 2014 begann der Bau des Bypass Thun Nord. Trotz des niederschlagsreichen Sommers konnten die nötigen, zeitkritischen Erdarbeiten programmgemäss ausgeführt werden. Im Bau sind die 550 Meter lange Aarebrücke und der Strassenbau auf dem Gebiet der Gemeinde Steffisburg. Auf der Thuner Seite wird der Strassenbau im Jahr 2017 starten. Die Inbetriebnahme erfolgt spätestens im Jahr 2019.

Routes cantonales et nationales

Les travaux de contournement de Thoune par le nord ont débuté mi-2014. Malgré les fortes précipitations de l'été, les nécessaires travaux de terrassement urgents ont été réalisés comme prévu. Les travaux de construction du pont de 550 mètres sur l'Aar et de la route sur le territoire de la commune de Steffisburg sont en cours. Les travaux de construction de la route du côté de Thoune débuteront en 2017, la mise en service est prévue pour 2019 au plus tard.

Bei der Verkehrssanierung Worb wurde intensiv an den Abschnitten Spange Süd und Spange Nord gearbeitet. Bei der Spange Süd (Wislentunnel) ist die Baugrube zu 90 Prozent erstellt. 5 der 37 Tunnelelemente sind betoniert. Bei der Spange Süd wurden die Arbeiten im Juni 2014 planmässig gestartet. Die erste Etappe konnte bereits termingerecht fertiggestellt werden. Die zweite Etappe ist im Gang.

Les travaux de réaménagement du réseau routier de Worb se sont déroulés d'arrache-pied sur les tronçons Sud et Nord. La fosse du tronçon Sud (tunnel de Wislen) est réalisée à 90 pour cent. Cinq des trente-sept éléments du tunnel sont bétonnés. Les travaux du tronçon Sud ont pu comme prévu commencer en juin 2014. La première étape a déjà pu être achevée dans les délais et la deuxième est en cours.

In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden laufen in allen Oberingenieurkreisen die Verbesserungsmassnahmen an rund 500 ungenügenden Fussgängerstreifen auf Schulwegen. Rund die Hälfte der Massnahmen ist bereits ausgeführt oder in Ausführung begriffen. Die Massnahmen werden vorbehältlich der finanziellen Mittel voraussichtlich Ende 2016 abgeschlossen sein.

Les mesures d'amélioration d'environ 500 passages pour piétons qui n'étaient pas suffisamment sûrs sur les trajets scolaires sont actuellement en cours dans tous les arrondissements d'ingénieur en chef, en étroite collaboration avec les communes. Environ la moitié d'entre elles ont déjà pu être menées à bien ou sont en cours d'exécution. Sous réserve des moyens disponibles, elles devraient être achevées fin 2016.

Die drei Jahre dauernde Sanierung des rund 500 Meter langen Goldswilviadukts schreitet ohne Schwierigkeiten voran und wird im Jahr 2016 abgeschlossen.

L'assainissement du viaduc de Goldswil de 500 mètres de long, qui doit durer trois ans, avance sans rencontrer de difficultés et sera terminé en 2016.

Im Sommer 2014 wurde die Käsereistrasse in Belp in einer Intensivbauphase saniert. Gleichzeitig erneuerte die Gemeinde die Werkleitungen.

Durant l'été 2014, la Käsereistrasse à Belp a fait l'objet d'une réfection intensive. La commune a profité de ces travaux pour procéder simultanément à la rénovation des conduites.

Die sanierte Ortsdurchfahrt in St. Imier ist nach vierjähriger Bauzeit am 4. November 2014 eingeweiht worden. Das Ortszentrum wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde städtebaulich aufgewertet und verkehrssicherer gemacht. Daneben wurden die Werkleitungen saniert. Das Projekt hat am 28. November 2014 im Rahmen des Wettbewerbs «Flâneur d'Or» eine von acht Auszeichnungen gewonnen.

La nouvelle traversée de Saint-Imier a été inaugurée le 4 novembre 2014 après quatre ans de travaux. Le centre de la localité a été valorisé sur le plan urbanistique en étroite collaboration avec la commune et rendu plus sûr quant à la circulation. Les conduites ont en outre été rénovées. Le projet a remporté l'une des huit distinctions du prix « Flâneur d'Or » le 28 novembre 2014.

Die Bauarbeiten an der A16 Transjurane kommen planmässig voran. Alle wichtigen Baulose im Vallée de Tavannes wurden vergeben. Die Durchstichfeier des Tunnels de Loveresse hat im Juni 2014 stattgefunden. Der Kalottenausbruch des Tunnels de Court wird im Januar 2015 beendet sein.

Les travaux de construction de la Transjurane (A16) progressent selon le calendrier. Tous les lots importants de la Vallée de Tavannes ont été adjugés. La cérémonie de percement du tunnel de Loveresse a eu lieu en juin 2014. L'excavation de la calotte du tunnel de Court s'achèvera en janvier 2015.

Beim Ostast der A5 Umfahrung Biel werden die Bauarbeiten programmgemäss ausgeführt. Die im Juli 2012 begonnenen Bauarbeiten für die Verzweigung im Brüggmoos kommen planmässig voran. Die schwach radioaktiven Abfälle in der Deponie Lischenweg im N5-Perimeter wurden fachgerecht entsorgt. Das neue generelle Projekt für den Vollanschluss Orpund wurde vom Bundesrat im Mai 2014 genehmigt. Ziel ist, den Anschluss Orpund möglichst gleichzeitig mit dem Längholz- und Büttenbergtunnel in Betrieb zu nehmen.

Fortgeführt wurden die Planungsarbeiten für die Verkehrssanierungen Aarwangen – Langenthal Nord und Burgdorf – Oberburg – Hasle. Geprüft werden nicht nur Umfahrungslösungen mit den notwendigen verkehrlich flankierenden Massnahmen, sondern als Alternative auch konkrete Verbesserungen des bestehenden Strassennetzes ohne Umfahrung. Im Rahmen des generellen Projekts 6-Streifen-Ausbau Luterbach – Härkingen hat der Kanton beim Bund die Mitfinanzierung der Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord als flankierende Massnahme beantragt. Das Projekt Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle soll im Rahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 3. Generation beim Bund zur Mitfinanzierung beantragt werden.

Gesamtmobilität

Die Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung der ersten Generation ist im Gang. Die Eidgenössischen Räte haben im Jahr 2014 der Mittelfreigabe ab dem Jahr 2015 für die Agglomerationsprogramme der 2. Generation zugestimmt. Die dazugehörigen Leistungsvereinbarungen sollten im 1. Quartal 2015 vorliegen.

Die Regionen erarbeiteten im Jahr 2014 die 2. Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK II), welche die Agglomerationsprogramme der 3. Generation beinhalten werden. Das kantonale Gesamtverkehrsmodell hat sich als Planungsinstrument etabliert. Nach seiner Aktualisierung im Jahr 2013 sind nun die neuen Modellversionen zur Anwendung verfügbar.

Auf den 1. Juni 2014 wurde die Abteilung Gesamtmobilität vom Generalsekretariat der BVE in das Amt für öffentlichen Verkehr verschoben, das ab dem Jahr 2015 neu Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination heissen wird.

Grundstücke und Gebäude

Die kantonalen Gebäude konnten auch im Jahr 2014 unter dem vom Spardruck massiv reduzierten Budget nicht im erforderlichen Umfang unterhalten werden. Aufgrund des aufgestauten Unterhalts zeichnet sich mittelfristig eine Bugwelle an Investitionsbedarf ab, diese wird nun im Rahmen einer Mehrjahresplanung der Instandsetzungen erfasst.

Im Jahr 2014 wurden im Gebäudeunterhalt 410 geplante Geschäfte und über 900 Notfälle wie Unwetterschäden, Wasserschäden oder defekte Anlagen abgewickelt. Erwähnenswert sind die massive Zunahme von Vandalenschäden sowie die Zunahme von Notmassnahmen aufgrund des aufgestauten Gebäudeunterhalts.

Sur la branche Est du contournement de Bienne par l'A5, les travaux avancent comme prévu. Idem pour la construction de l'échangeur des Marais-de-Brügg, démarrée en juillet 2012. Les déchets faiblement radioactifs sur le site de la décharge du chemin des Fléoles dans le périmètre de la N5 ont été éliminés dans les règles de l'art. Le nouveau projet général de jonction d'Orpond a été approuvé par le Conseil fédéral en mai 2014, dans l'objectif d'une mise en service concomitante avec les tunnels du Längholz et du Büttenberg.

Les travaux de planification pour les réaménagements des réseaux routiers de Aarwangen – Langenthal Nord et de Berthoud – Oberburg – Hasle se sont poursuivis. Des solutions proposant un contournement associées à des mesures de gestion du trafic sont examinées, mais aussi des alternatives d'amélioration concrète du réseau existant sans contournement. Dans le cadre du projet général d'élargissement à 6 voies du tronçon Luterbach – Härkingen, le canton a demandé à la Confédération de cofinancer le réaménagement du réseau routier Aarwangen – Langenthal Nord à titre de mesure d'accompagnement. Le projet de réaménagement du réseau routier de Berthoud – Oberburg – Hasle doit aussi faire l'objet d'une demande de cofinancement par la Confédération dans le cadre du projet d'agglomération de troisième génération de Berthoud.

Mobilité globale

La réalisation des projets d'agglomération « transports et urbanisation » de première génération est en cours. En 2014, les Chambres fédérales ont alloué les moyens financiers aux les projets d'agglomération de deuxième génération à partir de 2015. Les conventions de prestations correspondantes devraient être prêtes au premier trimestre 2015.

Les régions ont élaboré en 2014 la deuxième génération des conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU II). Celles-ci incluront les projets d'agglomération de troisième génération. Le modèle global des transports du canton s'est imposé comme un outil de planification dans ce domaine. Après sa mise à jour en 2013, les nouvelles versions du modèle sont disponibles.

Le 1er juin 2014, le service Mobilité globale du Secrétariat général de la TTE est passé sous la direction de l'Office des transports publics qui, dès 2015, s'appellera désormais l'Office des transports publics et de la coordination des transports.

Immeubles et constructions

La réduction massive du budget due aux économies à réaliser a empêché, en 2014 encore, d'entretenir les bâtiments cantonaux dans la mesure requise. Cette accumulation des travaux d'entretien nécessitera à moyen terme l'établissement d'une liste d'attente dans laquelle les besoins seront enregistrés dans le cadre d'une planification pluriannuelle des réfections.

En 2014, 410 affaires d'entretien de bâtiments planifiées et plus de 900 cas urgents notamment dus à des intempéries, des dégâts d'eau ou des installations défectueuses ont été traités. Il convient de signaler l'augmentation massive des actes de vandalisme et des mesures d'urgence dues à l'accumulation des travaux en attente.

Folgende Projekte wurden erfolgreich gestartet: In Münchenbuchsee wurde der Projektwettbewerb für das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache durchgeführt, in Loveresse und Münsingen die Projektierung der neuen Werkhöfe für das Tiefbauamt, in Bern die Projektierung für den Wiederaufbau der abgebrannten Holzwerkstatt der Universitären Psychiatrischen Dienste.

Diverse Bauvorhaben wurden im Berichtsjahr weitergeführt: In Bern der Gesamtleistungswettbewerb für den Neubau klinische Forschung und Rechtsmedizin an der Murtenstrasse, die Sanierung und Umnutzung der ehemaligen SBB Liegenschaften Hochschulstrasse 6 und Mittelstrasse 43 für die Universität, die Erweiterung des Zentrums Sport und Sportwissenschaften, die Sanierung und Umnutzung Fabrikstrasse 6 als Musikhaus für die Pädagogische Hochschule, die Planung für die Betriebsoptimierung der klinischen Histopathologie, die Sanierung der Kinderklinik auf dem Inselareal, in Biel die Sanierung und Erweiterung Gymnasium Strandboden, Vorbereitungsarbeiten für den Projektwett-bewerb des Campus BFH in Biel, in Interlaken die Instandsetzung des Gymnasiums, in Ostermundigen die Projektierung für das Forschungsgewächshaus für die Universität.

Eingeweiht wurden: die sanierte und erweiterte Schule für Holzbildhauerei in Brienz sowie das Hochschulzentrum von Roll in Bern.

An die Nutzer übergeben wurden: in Bern der Umbau der Brückenstrasse für die Berner Fachhochschule, die Instandsetzung der Pferdeklinik, die Sanierung Infrastruktur Phasen 1 und 2 und Instandsetzung des Zwischenbaus im Inselspital, das Provisorium für das Institut für Infektionskrankheiten; in den Anstalten Hindelbank die Sanierung Oberbau und Erweiterung Mutter-Kind Station; in Wimmis die neuen Büronutzungen im Schloss; in Witzwil das neue Gewächshaus; in Twann das neue Bootshaus.

Zwei für ein effizientes Immobilienmanagement bedeutende Organisationsprojekte wurden in Angriff genommen: Die Einführung einer Liegenschaftsrechnung und die Definition der Nutzermodelle. Letztere sollen die Zuteilung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zwischen dem Immobilienamt und den Nutzern und Nutzerinnen in unterschiedlichen Modellen regeln.

Vermessung/Geoinformation

Mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wird ein Instrument geschaffen, das die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen von 17 Themen (z. B. Nutzungsplanung, Grundwasserschutzzonen) für die einzelnen Grundstücke zentral, offiziell und zuverlässig darstellt. Der Kanton Bern hat als einer von acht Pilotkantonen den ÖREB-Kataster planmässig am 24. Januar 2014 aufgeschaltet. Fünf der acht Pilotgemeinden wurden öffentlich zugänglich gemacht und drei aufgrund offener Punkte nur verwaltungsintern. Ferner wurden die Vorarbeiten für die flächendeckende Einführung im Jahr 2016 gestartet.

Les projets suivants ont démarré : le concours de projets pour le Centre pédagogique de logopédie et d'entraînement auditif de Münchenbuchsee (CPLEAM), l'étude des nouveaux centres d'entretien de Loveresse et de Münsingen pour l'Office des ponts et chaussées, l'étude pour la reconstruction de l'atelier bois qui avait brûlé pour les Services psychiatriques universitaires de Berne.

Divers projets de construction ont avancé : à Berne : concours portant sur les études et la réalisation du nouveau bâtiment abritant les laboratoires de l'Institut de médecine légale (IML) et du Département de recherche clinique (DKF), Murtenstrasse, réfection et réaffectation à l'Université des anciens bâtiments des CFF au 6 Hochschulstrasse et au 43 Mittelstrasse, agrandissement du Centre de sport et de sciences sportives, réfection et réaffectation du 6 Fabrikstrasse comme bâtiment de musique pour la Haute école pédagogique, planification de l'optimisation de l'exploitation du département d'histopathologie clinique et réfection de la clinique pédiatrique de l'Hôpital de l'Ile ; à Bienne : rénovation et agrandissement du Gymnase des Prés-de-la-Rive et travaux préalables au concours de projets du campus HES-BE Bienne ; à Interlaken : remise en état du Gymnase ; à Ostermundigen : étude pour la serre de recherche de l'Université.

Inaugurations : Ecole professionnelle de sculpture sur bois rénovée et agrandie à Brienz et complexe de hautes écoles de l'aire von Roll à Berne.

Ont été remis aux utilisateurs : Berne : transformation de la Brückenstrasse pour la Haute école spécialisée bernoise, remise en état de la clinique pour chevaux, rénovation de l'infrastructure (phases 1 et 2) et remise en état de la construction intermédiaire pour l'Hôpital de l'Ile, pavillon provisoire pour l'Institut des maladies infectieuses ; Etablissements de Hindelbank : rénovation des bâtiments situés dans la partie haute et agrandissement de la section mère-enfant ; Wimmis : nouveaux bureaux dans le château ; Witzwil : nouvelle serre ; Douanne : nouveau hangar à bateaux.

Deux projets importants pour améliorer l'efficacité de la gestion des immeubles ont débuté : l'introduction d'un compte immobilier et la définition de modèles utilisateurs. Ceux-ci doivent régler la répartition des tâches, ainsi que les responsabilités et compétences entre l'Office des immeubles et des constructions et les utilisateurs dans le cadre de différents modèles.

Mensuration / Géoinformation

Instrument centralisé, officiel et fiable, le cadastre RDPPF indique les restrictions de droit public à la propriété foncière en 17 thèmes (par ex. plans d'affectation, zones de protection des eaux) applicables à chaque immeuble. Le canton de Berne, qui faisait partie des huit cantons pilotes, a mis comme prévu le cadastre RDPPF en ligne le 24 janvier 2014. Le cadastre de cinq des huit communes pilotes a été rendu accessible au public. Ceux des trois communes restantes l'a été uniquement à l'administration, et ce en raison de questions en suspens. Les travaux préparatoires pour l'introduction de ce cadastre à l'ensemble du territoire dès 2016 ont par ailleurs commencé.

In den 1990er Jahren wurden die Referenzpunkte der Landesvermessung mittels GPS durch das Bundesamt für Landestopografie neu bestimmt (LV95). Die Schweiz verfügt nun landesweit über Vermessungspunkte mit zentimetergenauen Koordinaten. Die Daten im über hundertjährigen Bezugsrahmen LV03 werden in den neuen Bezugsrahmen LV95 überführt. Die Vorbereitungsarbeiten für die Transformation der Koordinaten im Kanton Bern konnten im vergangenen Jahr abgeschlossen werden. Die Umstellung der amtlichen Vermessung auf LV95 wird bis Ende 2015 durchgeführt.

Die Erarbeitung des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) und des Verordnungsrechts bildete im Berichtsjahr einen Arbeitsschwerpunkt. Der Kanton Bern erfüllt damit den Gesetzgebungsauftrag des Bundes aus dem Jahr 2008. Ziel der neuen Gesetzgebung ist es, die Qualität und Verfügbarkeit der bestehenden Daten zu erhöhen, die Kosten für die Erhebung und Verwendung der Daten zu senken und eine transparente Rechtslage zu schaffen. Die Verabschiedung des Geoinformationsgesetzes sowie der Verordnung erfolgt im Verlaufe des Jahres 2015. Die Inkraftsetzung ist für das Jahr 2016 geplant.

Wasserkraftprojekte KWOplus
Die aktuellen Bauarbeiten des Ausbauprojektes «KWOplus» schreiten plangemäss voran. Anfang November 2014 erfolgte der Anschluss des neuen Triebwassersystems an das bestehende System mit der Entleerung des Räterichsbodensees. Mit der Erteilung der Konzession für das Kraftwerk Grimsel 1E am 1. September 2014 kann die Wasserkraft zwischen Grimsel- und Räterichsbodensee zukünftig noch effizienter genutzt werden.

Kantonale Wasserstrategie
Die 31 Einzelmassnahmen der Strategie sind zur Hälfte umgesetzt. Die restlichen Massnahmen befinden sich alle in Umsetzung. Die kantonale Wasserstrategie wird im Jahr 2015 aktualisiert mit Fokus auf die Massnahmen. Für jeden Teilbereich sollen überarbeitete Massnahmenprogramme resultieren mit den Aktivitäten, die in der nächsten Umsetzungsperiode ab dem Jahr 2016 angegangen werden.

3.9.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Aufgrund der verfügbaren Mittel für Investitionen besteht das Risiko, dass der Kanton nicht genügend Mittel für den Neubau, Unterhalt und Betrieb seiner Infrastruktur zur Verfügung hat. Das kann zur Folge haben, dass nachfolgende Generationen die Folgen der unterlassenen Investitionen zu tragen haben (hohe Sanierungskosten, nicht erzielte volkswirtschaftliche Effekte, Standortnachteile für den Kanton Bern).

3.9.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Seit 1. Januar 2014 ist Sandra Steiner neue stellvertretende Generalsekretärin der BVE. Sie hat die Nachfolge von Claudia Schlup übernommen.

Dans les années 1990, les points de référence de la mensuration nationale ont fait l'objet de nouvelles mesures par GPS réalisées par l'Office fédéral de topographie (MN95). La Suisse dispose désormais d'un réseau primordial dont les coordonnées sont toutes connues avec une précision centimétrique. Les données du cadre de référence plus que centenaire MN03 seront transférées dans le nouveau cadre de référence MN95. Les travaux préalables à la conversion des coordonnées dans le canton de Berne ont pu être achevés en 2014. Le passage de la mensuration officielle au nouveau cadre de référence sera effectué d'ici fin 2015.

Durant l'année sous revue, la priorité a été accordée à l'élaboration de la loi cantonale sur la géoinformation (LCGéo) et de l'ordonnance correspondante. Le canton remplit ainsi le mandat de légiférer confié par la Confédération en 2008. La nouvelle législation a pour objectif d'augmenter la qualité et la disponibilité des données existantes, de réduire les coûts pour la saisie et l'utilisation des données et de créer une situation juridique transparente. L'adoption de la loi et de l'ordonnance sur la géoinformation s'effectuera dans le courant de l'année 2015. L'entrée en vigueur est prévue en 2016.

Projets de force hydraulique KWO Plus
Les chantiers en cours pour le projet d'extension KWO Plus avancent comme prévu. Début novembre 2014, le nouveau système d'eau motrice a été raccordé au système existant avec la vidange du lac de Räterichsboden. L'octroi de la concession pour la centrale Grimsel 1E le 1er septembre 2014 permettra à l'avenir d'utiliser la force hydraulique entre le lac du Grimsel et le lac de Räterichsboden de manière encore plus efficace.

Stratégie cantonale de l'eau
La moitié des 31 mesures individuelles de la stratégie est réalisée, les autres sont toutes en cours de réalisation. En 2015, la stratégie cantonale sera mise à jour en se concentrant sur les mesures. Il doit en résulter, pour chacun des domaines, des plans de mesures indiquant les activités qui seront amorcées durant la prochaine période de réalisation qui débutera en 2016.

3.9.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

La faiblesse des moyens disponibles pour les investissements risque d'empêcher le canton d'investir dans les nouvelles constructions, l'entretien et l'exploitation de ses infrastructures. Il se peut que les générations à venir aient à faire les frais des investissements non engagés (coûts d'assainissement élevés, absence de retombées économiques, perte d'attrait du canton de Berne en tant que site d'implantation).

3.9.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Depuis le 1er janvier 2014, Sandra Steiner est la nouvelle secrétaire générale adjointe de la TTE. Elle succède à Claudia Schlup.

Per Juni 2014 hat Ulrich Nyffenegger die Leitung des Amts für Umweltkoordination und Energie übernommen. Er ersetzt Daniel Klooz, welcher Ende August 2013 pensioniert wurde.

Ebenfalls per Juni 2014 haben Christian Aebi und Ulrich Seewer die Co-Leitung des Amts für öffentlichen Verkehr übernommen. Sie ersetzen Wolf-Dieter Deuschle, der Ende April 2014 aus der BVE austrat.

Per Oktober 2014 hat Michael Blunschi die Leitung des Amts für Grundstücke und Gebäude übernommen. Er ersetzt Doris Haldner, welche pensioniert wurde.

Aus- und Weiterbildung
Die BVE hat auch im Berichtsjahr amts- und direktionsspezifische Weiterbildungen angeboten. Die BVE bildet momentan 31 Lernende in verschiedenen Bereichen aus (KV, Informatik, Multimedia, Labor, Betriebsunterhalt, Geomatik). Ausserdem stellt sie rund 15 Praktika-Plätze für Studierende (Hochschulen und Fachhochschulen) zur Verfügung.

Gleichstellungscontrolling
Die drei Genderziele der BVE (Erhöhung des Frauenanteils, Erhöhung der Teilzeitarbeit bei den Männern, Erhöhung des Anteils Mitarbeitender unter 40 Jahren) haben sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert.

Besondere Bemerkungen
Aufgrund der Altersstruktur der BVE verzeichnete die Direktion im Berichtsjahr sehr viele Pensionierungen. Die Wiederbesetzung der Fachkräfte gestaltet sich als sehr anspruchsvoll und lässt den Fachkräftemangel spürbar werden (insbesondere in den sogenannten MINT-Berufen: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik).

En juin 2014, Ulrich Nyffenegger a repris la direction de l'Office de la coordination environnementale et de l'énergie (OCEE). Il remplace Daniel Klooz qui a pris sa retraite fin août 2013.

Depuis juin 2014, Christian Aebi et Ulrich Seewer se partagent la direction de l'Office des transports publics. Ils remplacent Wolf-Dieter Deuschle qui a quitté la TTE fin avril 2014.

En octobre 2014, Michael Blunschi a pris la direction de l'Office des immeubles et des constructions. Il remplace Doris Haldner qui a pris sa retraite.

Formation et perfectionnement
La TTE a, cette année encore, proposé des formations spécifiques aux offices et à la direction. Elle forme actuellement 31 apprentis et apprenties dans différents domaines (commerce, informatique, multimédias, laboratoire, exploitation, géomatique). Elle offre en outre une quinzaine de places de stage pour les étudiants des hautes écoles et des hautes écoles spécialisées.

Controlling de l'égalité
Les trois objectifs de la TTE en matière d'égalité (augmentation de la proportion de femmes, développement du temps partiel pour les hommes, fidélisation du personnel de moins de 40 ans) sont en légère amélioration par rapport à 2013.

Remarques
En raison de la pyramide des âges des collaborateurs et collaboratrices de la TTE, il y a eu de très nombreux départs à la retraite durant l'année sous rapport. Retrouver du personnel qualifié est très difficile et la pénurie de spécialistes se fait sentir (notamment dans les professions « MINT » [mathématiques, informatique, sciences naturelles et technique]).

3.9.4 Verwaltungsrechnung

3.9.4.1 Laufende Rechnung

3.9.4 Compte administratif

3.9.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**964'935'546.33**	**1'063'524'955.20**	**898'407'277.49**	**–165'117'677.71**	**–15.5**	**Charges**
Ertrag	**503'448'462.55**	**558'716'881.00**	**432'159'259.88**	**–126'557'621.12**	**–22.6**	**Revenus**
Saldo	**–461'487'083.78**	**–504'808'074.20**	**–466'248'017.61**	**38'560'056.59**	**–7.6**	**Solde**

Kommentar
Die Laufende Rechnung 2014 schliesst per Saldo um CHF 38,6 Millionen oder 7,6 Prozent unter dem Voranschlag ab. Die Erträge sind um CHF 126,6 Millionen niedriger als budgetiert. Die internen Verrechnungen sind insbesondere durch die nicht getätigte Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds geringer (CHF 98 Mio.). Hinzu kommen Mindererträge aus Vermögen (CHF 17 Mio.), geringere Beiträge (CHF 13 Mio.) und niedrigere Konzessionen (CHF 4 Mio.). Der Minderertrag konnte durch einen Minderaufwand von CHF 165,1 Millionen kompensiert werden. Der Minderaufwand resultiert aus geringeren Abschreibungen (CHF 136 Mio.), die grösstenteils aufgrund nicht getätigter Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds niedriger sind, sowie aus niedrigerem Sachaufwand (CHF 23 Mio.) und geringeren eigenen Beiträgen (CHF 8 Mio.).

Die Laufende Rechnung 2014 schliesst per Saldo um CHF 4,8 Millionen oder 1,0 Prozent über dem Vorjahr ab. Die Zunahme ist insbesondere auf höhere eigene Beiträge zurückzuführen.

Commentaire
Le compte de fonctionnement 2014 boucle sur un solde de CHF 38,6 millions (7,6 %) inférieur au budget. Les revenus sont de CHF 126,6 millions inférieurs au montant budgété. Les imputations internes (CHF 93 mio) sont plus faibles en raison notamment du prélèvement non réalisé sur le Fonds de couverture des pics d'investissement. De plus, les recettes des biens sont inférieures au budget (CHF 17 mio), les contributions plus faibles (CHF 13 mio) et les revenus des concessions moins élevés (CHF 4 mio). La baisse de revenus a pu être compensée par une réduction des charges de CHF 165,1 millions qui résulte d'une diminution des amortissements (CHF 136 mio) due essentiellement au prélèvement non réalisé sur le Fonds de couverture des pics d'investissement, de charges plus faibles concernant les biens, services et marchandises (CHF 23 mio) et d'une réduction des subventions accordées (CHF 8 mio).

Le compte de fonctionnement 2014 boucle sur un solde de CHF 4,8 millions (1,0 %) supérieur à celui de l'année précédente. Cette augmentation est notamment due à une hausse des subventions accordées.

3.9.4.2 Investitionsrechnung

3.9.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**785'989'713.94**	**789'495'730.00**	**755'091'269.26**	**–34'404'460.74**	**–4.3**	**Dépenses**
Einnahmen	**445'725'393.52**	**380'261'730.00**	**373'014'914.91**	**–7'246'815.09**	**–1.9**	**Recettes**
Saldo	**–340'264'320.42**	**–409'234'000.00**	**–382'076'354.35**	**27'157'645.65**	**–6.6**	**Solde**

Kommentar
Die Nettoinvestitionen 2014 liegen CHF 27,2 Millionen oder 6,6 Prozent unter dem Voranschlag. Hauptgrund sind geringere Beiträge (rund CHF 53 Mio.) und höhere Darlehnsrückzahlungen (rund CHF 12 Mio.), die insbesondere zu einer Saldounterschreitung im Bereich des öffentlichen Verkehrs (rund CHF 39 Mio.) und des Tiefbaus (rund CHF 7 Mio.) geführt haben. Demgegenüber stehen Mehrausgaben beim Amt für Grundstücke und Gebäude (rund CHF 22 Mio.).

Die Nettoinvestitionen 2014 liegen um CHF 41,8 Millionen oder 12,3 Prozent über dem Vorjahr. Veränderungen ergaben sich insbesondere beim Hochbau (Mehrinvestitionen von rund CHF 51 Mio.) sowie beim öffentlichen Verkehr (Minderinvestitionen von rund CHF 15 Mio.).

Commentaire
L'investissement net de 2014 est de CHF 27,2 millions (6,6 %) inférieur au montant budgété, principalement en raison de contributions inférieures (environ CHF 53 mio) et de remboursements d'emprunts plus élevés (environ CHF 12 mio), qui ont notamment conduit à une baisse des dépenses dans le domaine des transports publics (environ CHF 39 mio) et des ponts et chaussées (environ CHF 7 mio). Par contre, des dépenses supplémentaires sont enregistrées à l'Office des immeubles et des constructions (environ CHF 22 mio).

L'investissement net de 2014 est de CHF 41,8 millions (12,3 %) supérieur à celui de l'année précédente. Des changements sont intervenus principalement dans le domaine du bâtiment (hausse des investissements d'environ CHF 51 mio) et des transports publics (réduction des investissements d'environ CHF 15 mio).

3.10 Finanzkontrolle

3.10.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle (www.finanzkontrolle.be.ch).

3.10.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Die Risiken der Finanzkontrolle bestehen im Prüfungsrisiko, d. h. im Risiko, dass die Finanzkontrolle im Rechnungsabschluss des Kantons Bern wesentliche Fehlaussagen nicht erkennt und sie somit ein falsches Prüfungsurteil abgibt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehlaussagen gemacht oder Mängel nicht aufgedeckt bzw. nicht behoben werden, wird von der Finanzkontrolle als gering eingeschätzt.

3.10.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Keine

Aus- und Weiterbildung
Die Mitarbeitenden haben sich durch die Teilnahme an externen Kursen und Seminaren fachtechnisch weitergebildet.

In internen Weiterbildungsseminaren wurden arbeitstechnische Fragestellungen und fachspezifische Themen behandelt.

Gleichstellungscontrolling
Keine Bemerkungen

Besondere Bemerkungen
Keine

3.10.4 Verwaltungsrechnung

3.10.4.1 Laufende Rechnung

3.10 Contrôle des finances

3.10.1 Les priorités de l'exercice

Voir le rapport d'activité du Contrôle des finances (www.be.ch/controle-des-finances).

3.10.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Le risque inhérent à l'activité du Contrôle des finances est un risque d'audit, c'est-à-dire le risque que le Contrôle des finances valide des comptes annuels contenant des erreurs fondamentales qui n'ont pas été mises en lumière par le travail d'audit.

La probabilité que des erreurs fondamentales ou des manquements ne soient pas décelés ni corrigés est jugée faible par le Contrôle des finances.

3.10.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Aucun

Formation et perfectionnement
Les collaboratrices et collaborateurs ont eu la possibilité de se perfectionner en participant à des cours ou des séminaires.

Le séminaire de perfectionnement interne a traité des questions d'ordre technique et des sujets spécifiques à notre métier.

Controlling de l'égalité
Aucun

Remarques
Aucune

3.10.4 Compte administratif

3.10.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**4'303'272.37**	**5'218'868.34**	**4'473'152.11**	**–745'716.23**	**–14.2**	**Charges**
Ertrag	**131'357.80**	**69'670.00**	**143'405.80**	**73'735.80**	**105.8**	**Revenus**
Saldo	**–4'171'914.57**	**–5'149'198.34**	**–4'329'746.31**	**819'452.03**	**–15.9**	**Solde**

Kommentar
Die Erlöse fallen mehr als doppelt so hoch aus als budgetiert. Die Mehrerträge sind insbesondere auf zusätzliche Prüfungsmandate sowie höhere Honorare aus Baurevisionen im Bereich des Nationalstrassenbaus zurückzuführen. Der Aufwand liegt rund CHF 0,7 Millionen unter dem Voranschlagswert. Gegenüber dem Vorjahr hat der Aufwand jedoch um CHF 170'000 zugenommen. Dies ist auf folgende Ursachen zurückzuführen: Aufgrund nicht besetzter Stellen und verschiedenen vorzeitigen Pensionierungen liegt der Personalaufwand rund CHF 0,5 Millionen unter Budget. Im weiteren liegen insbesondere die Informatikdienstleistungen (tieferer Bezug externes Know How) im Zusammenhang mit Informatikprüfungen sowie der Einführung einer neuen Prüfsoftware deutlich unter Budget. Die gegenüber dem Vorjahr leicht höheren Aufwendungen sind im Lohnanstieg und dem veränderten Mix an Fachkräften begründet.

Commentaire
Les revenus apparaissent plus de deux fois supérieurs au budget. Les produits supplémentaires sont plus particulièrement dus à des mandats de révision additionnels ainsi qu'à des honoraires plus élevés dans le domaine des révisions de constructions des routes nationales. Les charges sont inférieures de CHF 0,7 millions par rapport au budget. Elles ont cependant augmenté de CHF 170 000 par rapport à l'année précédente. Les causes principales sont, d'une part, des postes non repourvus et différentes retraites anticipées amenant à des frais de personnel inférieurs de CHF 0,5 millions par rapport au budget et, d'autre part, un moindre recours à des prestations informatiques (sollicitation de savoir-faire externe) dans le domaine des audits informatiques ainsi que lors de l'introduction d'un nouveau logiciel de gestion d'audit. La légère augmentation des charges par rapport à l'année précédente est justifiée par une progression modérée des salaires combinée à un changement dans le mix de la structure du personnel qualifié.

3.10.4.2 Investitionsrechnung

3.10.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**17'682.00**	**63'000.00**	**44'596.50**	**–18'403.50**	**–29.2**	**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**–17'682.00**	**–63'000.00**	**–44'596.50**	**18'403.50**	**–29.2**	**Solde**

Kommentar
Im Berichtsjahr wurde eine neue Revisionsmanagement-Software beschafft.

Commentaire
Un nouveau logiciel de gestion d'audit a été acquis dans le courant de l'exercice.

3.11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

3.11.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden in einem besonderen Bericht dargestellt.

3.11.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Keine

3.11.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Keine

Aus- und Weiterbildung
Keine

3.11 Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données

3.11.1 Les priorités de l'exercice

Les priorités de l'exercice feront l'objet d'un rapport séparé.

3.11.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Aucun

3.11.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Aucun

Formation et perfectionnement
Aucun

Gleichstellungscontrolling
Keine

Besondere Bemerkungen
Keine

Controlling de l'égalité
Aucun

Remarques
Aucune

3.11.4 Verwaltungsrechnung

3.11.4 Compte administratif

3.11.4.1 Laufende Rechnung

3.11.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**911'134.80**	**1'074'746.00**	**899'654.10**	**–175'091.90**	**–16.2**	**Charges**
Ertrag	**23'035.25**	**200.00**	**22'854.25**	**22'654.25**	**11327.1**	**Revenus**
Saldo	**–888'099.55**	**–1'074'546.00**	**–876'799.85**	**197'746.15**	**–18.4**	**Solde**

Kommentar
Die Laufende Rechnung 2014 schliesst per Saldo im Vergleich zum Voranschlag um CHF 0,2 Millionen oder 18,4 Prozent besser ab. Die Einsparungen wurden vorwiegend im Personalaufwand sowie im Sachaufwand erzielt.

Commentaire
Le compte de fonctionnement de 2014 se solde par un excédent de charges de CHF 0,2 million (18,4 %) inférieur au budget. Les économies ont été réalisées avant tout dans les domaines des charges du personnel et des biens, services et marchandises.

3.11.4.2 Investitionsrechnung

3.11.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**

Kommentar
Im Berichtsjahr sind keine Investitionen zu verzeichnen.

Commentaire
Aucun investissement n'a eu lieu durant l'année sous rapport.

3.12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

3.12.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

3.12.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Keine

3.12.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

Aus- und Weiterbildung
Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

Gleichstellungscontrolling
Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

Besondere Bemerkungen
Keine

3.12.4 Verwaltungsrechnung

3.12.4.1 Laufende Rechnung

3.12 Autorités judiciaires et Ministère public

3.12.1 Les priorités de l'exercice

Les priorités de l'exercice sont présentées dans le rapport d'activité des autorités judiciaires et du Ministère public.

3.12.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Aucun

3.12.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Ces changements sont présentés dans le rapport d'activité des autorités judiciaires et du Ministère public.

Formation et perfectionnement
Les formations et perfectionnements sont exposés dans le rapport d'activité des autorités judiciaires et du Ministère public.

Controlling de l'égalité
Les mesures correspondantes sont présentées dans le rapport d'activité des autorités judiciaires et du Ministère public.

Remarques
Aucune

3.12.4 Compte administratif

3.12.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**207'333'474.54**	**226'760'030.32**	**217'539'867.57**	**–9'220'162.75**	**–4.0**	**Charges**
Ertrag	**90'675'456.39**	**87'578'624.00**	**97'573'925.68**	**9'995'301.68**	**11.4**	**Revenus**
Saldo	**–116'658'018.15**	**–139'181'406.32**	**–119'965'941.89**	**19'215'464.43**	**–13.8**	**Solde**

Kommentar
Der Saldo der Laufenden Rechnung 2014 liegt mit CHF 19,2 Millionen oder 13,8 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2014. Der Aufwand fällt um CHF 9,2 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der Ertrag liegt mit knapp CHF 10,0 Millionen über dem Voranschlag.

Commentaire
Le solde du compte de fonctionnement 2014 est inférieur de CHF 19,2 millions (soit 13,8 %) au montant budgété. Les charges sont inférieures de CHF 9,2 millions aux prévisions budgétaires. Les recettes excèdent de CHF 10,0 millions le budget.

Der Minderaufwand ergibt sich einerseits aus einem Minderbedarf beim Personalaufwand von CHF 0,4 Millionen (nicht ganzjährig besetzte Stellen und nicht in geplantem Umfang getätigte Ausbildungsmassnahmen), beim Sachaufwand von CHF 10,6 Millionen (tiefer ausgefallene Prozess- und Untersuchungskosten sowie geringere Informatikaufwendungen bedingt durch die verzögerte Umsetzung diverser Projekte wie zum Beispiel die Gemeinsame Grundversorgung GGV) und den internen Verrechnungen von CHF 1,3 Millionen (geringere Anzahl Massnahmen Vergütungen an Anstalten für Kosten der Insassen). Andererseits ist ein Mehrbedarf bei den Abschreibungen von knapp CHF 3,0 Millionen (nicht beeinflussbare Abschreibungen von Forderungen) zu verzeichnen.

Auf der Ertragsseite sind Mehrerträge bei den Entgelten in der Höhe von CHF 9,3 Millionen (Gebühren für Amtshandlungen, Rückerstattungen Dritter und Bussen) und bei den Beiträgen für eigene Rechnung im Umfang von CHF 0,7 Millionen (Einziehungen) zu verzeichnen.

La diminution des charges est d'une part due à une diminution des besoins de CHF 0,4 million dans le domaine du personnel (postes pourvus seulement une partie de l'année et moins de mesures de formation que prévu), de CHF 10,6 millions dans le domaine des biens, services et marchandises (frais de procédure et d'instruction moins élevés que prévu et dépenses plus faibles dans le domaine informatique suite au retard d'exécution de divers projets comme le projet GGV de mise en commun des services de base) et à des imputations internes de CHF 1,3 million (diminution du nombre de mesures de versement aux établissements pénitentiaires au titre de la participation aux frais de détention). D'autre part, les besoins en amortissements ont enregistré une hausse de CHF 3,0 millions (amortissements de créances échappant à toute influence).

Du côté des revenus, les contributions dégagent un supplément de revenus de CHF 9,3 millions (émoluments administratifs, remboursement de tiers et amendes) et les subventions acquises de CHF 0,7 million (recouvrements).

3.12.4.2 Investitionsrechnung

3.12.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**2'087'304.75**	**1'130'000.00**	**259'794.10**	**–870'205.90**	**–77.0**	**Dépenses**
Einnahmen	**5'940.00**	**0.00**	**3'936.60**	**3'936.60**		**Recettes**
Saldo	**–2'081'364.75**	**–1'130'000.00**	**–255'857.50**	**874'142.50**	**–77.3**	**Solde**

Kommentar
Die Investitionsrechnung weist Minderausgaben von CHF 0,9 Millionen aus. Sie begründen sich mit geplanten, aber nicht beanspruchten Investitionen im Informatikbereich.

Commentaire
Le compte des investissements enregistre une diminution des dépenses de CHF 0,9 million, due à des investissements planifiés mais non réalisés dans le domaine informatique.

4 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

4 Récapitulation du calcul des coûts /des prestations par secteurs d'activités

4 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebiet

Die Leistungen des Kantons Bern werden als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

In folgender Tabelle werden alle Produktgruppen des Kantons Bern dargestellt, eingeteilt nach Aufgabengebiet mit den ausgewiesenen Kosten und Erlösen, die zum DB III führen. Ergänzend wird der DB IV ausgewiesen.

4 Récapitulation du calcul des coûts / des prestatsions par sectur d'activité

Les prestations du canton de Berne sont présentées sous forme de produits, eux-mêmes rassemblés en groupes de produits. Le Grand Conseil pilote les finances et les prestations par le biais des groupes de produits.

Le tableau ci-après présente tous les groupes de produits du canton de Berne, répartis par secteur d'activités, avec les coûts et les rentrées financières qui mènent à la marge contributive III. La marge contributive IV est présentée en complément.

Produktgruppen per 31.12.2014	**Kosten / Coûts in Mio. CHF en mio CHF**	**Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF**	**Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF**	**DB / MC IV in Mio. CHF en mio CHF**	**Groupes de produits au 31.12.2014**
Aufgabengebiet: Allgemeine Verwaltung					**Secteur d'activités : Administration généale**
Betrieb der Liegenschaften	354.9	28.4	-326.5	-326.5	Exploitation des immeubles
Informatik und Telekommunikation	85.3	2.7	-82.6	-82.7	Informatique et télécommunication
Entwicklung des Liegenschaftsbestandes	13.0	16.6	3.6	0.7	Evolution du parc immobilier
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	4.4	0.6	-3.8	-3.7	Développement du personnel, santé et affaires sociales
Personal- und Gehaltsmanagement	11.2	3.1	-8.1	-8.1	Gestion du personnel et des traitements
Organisationsentwicklung	10.7	0.3	-10.4	-10.4	Développement de l'organisation
Führungsunterstützung	5.9	0.6	-5.3	-5.6	Soutien aux fonctions de direction
Vermessung und Geoinformation	6.0	2.3	-3.7	-3.4	Mensuration officielle et informations géographiques
Finanzaufsicht	4.5	0.2	-4.3	-4.3	Surveillance des finances
Sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen und Aussenbeziehungen	3.5	0.0	-3.5	-3.5	Minorité linguistique, prestations juridiques et relations extérieures
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	2.7	0.1	-2.6	-9.0	Soutien et surveillance des communes
Kommunikation	3.2	0.1	-3.1	-3.1	Communication
Archiv	2.9	0.0	-2.9	-3.1	Archives
Gleichstellung	0.5	0.0	-0.5	-0.5	Egalité
Total Aufgabengebiet:	**508.7**	**55.0**	**-453.7**	**-463.2**	**Total secteur d'activités :**

Produktgruppen per 31.12.2014	Kosten / Coûts in Mio. CHF en mio CHF	Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF	Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF	DB / MC IV in Mio. CHF en mio CHF	Groupes de produits au 31.12.2014
Aufgabengebiet: Öffentliche Sicherheit					**Secteur d'activités : Sécurité publique**
Polizei	369.4	60.7	-308.7	-248.6	Police
Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)	131.2	81.3	-49.9	-49.9	Privation de liberté et mesures d'encadrement
Migration und Personenstand	46.2	32.4	-13.8	-13.8	Population et immigration
Strassenverkehr und Schifffahrt	43.0	60.6	17.6	263.6	Circulation routière et navigation
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	16.2	7.3	-8.9	0.9	Sécurité civile, sport et affaires militaires
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	7.3	3.0	-4.3	-4.8	Soutien aux fonctions de direction, fonds et juridiction administrative
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	1.4	0.0	-1.4	-1.4	Justice administrative interne à l'administration et prestations juridiques
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	20.2	0.2	-20.0	-20.0	Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources
Führungsunterstützung	1.8	0.0	-1.8	-1.8	Soutien aux fonctions de direction
Datenschutz	0.9	0.0	-0.9	-0.9	Protection des données
Regierungsstatthalterämter	20.4	8.4	-12.0	-12.0	Préfectures
Betreibungen und Konkurse	33.8	47.3	13.5	13.8	Poursuites et faillites
Führen des Grundbuches	14.4	11.8	-2.6	108.1	Registre foncier
Führen des Handelsregisters	3.1	4.3	1.2	1.2	Registre du commerce
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	101.2	45.0	-56.2	-54.9	Juridictions civile et pénale
Verwaltungsgerichtsbarkeit	15.1	1.2	-13.9	-13.9	Juridiction administrative
Staatsanwaltschaft	79.5	24.1	-55.4	-30.3	Ministère public
Führungsunterstützung	4.8	0.0	-4.8	-4.8	Direction de la magistrature
Total Aufgabengebiet:	**909.9**	**387.6**	**-522.3**	**-69.5**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Bildung					**Secteur d'activités : Enseignement et formation**
Kindergarten und Volksschule	1'107.5	334.2	-773.3	-776.5	Jardins d'enfants et école obligatoire
Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung	377.9	42.6	-335.3	-399.3	Formation professionnelle, formation continue et orientation professionnelle

Produktgruppen per 31.12.2014	**Kosten / Coûts in Mio. CHF en mio CHF**	**Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF**	**Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF**	**DB / MC IV in Mio. CHF en mio CHF**	**Groupes de produits au 31.12.2014**
Bildung Mittelschulen	152.0	7.0	-145.0	-156.1	Formation en école moyenne
Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote	43.7	9.5	-34.2	-51.2	Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires
Führungsunterstützung	9.6	0.2	-9.4	-16.6	Soutien aux fonctions de direction
Interne Dienstleistungen	10.5	0.0	-10.5	-10.5	Prestations de services internes
Ausbildungsbeiträge	0.9	0.0	-0.9	-30.0	Subsides de formation
Rechtliche Dienstleistungen	1.0	0.0	-1.0	-1.0	Prestations juridiques
Hochschulbildung	3.5	0.0	-3.5	-568.6	Enseignement supérieur
Total Aufgabengebiet:	**1'706.6**	**393.5**	**1'313.1**	**-2'009.8**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Kultur und Freizeit					**Secteur d'activités : Culture et loisirs**
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	72.8	0.3	-72.5	-72.6	Dotation des paroisses en ecclésiastiques et suivi des ministères pastoraux et presbytéraux, relations entre l'Eglise et l'Etat
Kultur	21.4	2.4	-19.0	-68.9	Culture
Total Aufgabengebiet:	**94.2**	**2.7**	**-91.5**	**-141.5**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Gesundheit					**Secteur d'activités : Santé**
Somatische Spitalversorgung	11.6	0.0	-11.6	-1'034.7	Assistance somatique
Psychiatrieversorgung [1)]	250.7	124.8	-125.9	-173.8	Psychiatrie [1)]
Suchthilfeangebote	0.8	0.0	-0.8	-16.0	Aide aux personnes dépendantes
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	3.4	1.0	-2.4	-5.1	Protection de la santé et service sanitaire
Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen	8.6	0.0	-8.6	-8.6	Soutien aux fonctions de direction et services généraux
Verbraucherschutz	9.1	1.3	-7.8	-7.8	Protection des consommateurs
Heilmittelsicherheit / Qualitätssicherung	2.3	0.8	-1.5	-1.4	Sécurité des médicaments / Assurance-qualité
Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit	1.1	0.0	-1.1	-1.1	Sécurité chimique et biologique, radioprotection
Rechtliche Dienstleistungen	1.5	0.0	-1.5	-1.5	Prestations juridiques
Total Aufgabengebiet:	**289.1**	**127.9**	**-161.2**	**-1'250.0**	**Total secteur d'activités :**

Produktgruppen per 31.12.2014	Kosten / Coûts in Mio. CHF en mio CHF	Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF	Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF	DB / MC IV in Mio. CHF en mio CHF	Groupes de produits au 31.12.2014
Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt					**Secteur d'activités : Prévoyance sociale**
Vollzug der Sozialversicherung	11.1	1.5	-9.6	-492.1	Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales
Angebote zur sozialen Existenzsicherung	3.8	0.1	-3.7	-318.1	Garantie du minimum vital social
Angebote für Menschen mit einer Behinderung und/ oder einem Integrationsbedarf	35.2	5.7	-29.5	-381.4	Aide aux personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration
Angebote für ältere und/ oder chronischkranke Menschen	1.7	0.2	-1.5	-323.5	Aide aux personnes âgées et/ou aux malades chroniques
Angebote zur sozialen Integration	2.4	0.0	-2.4	-51.4	Insertion sociale
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	9.8	8.5	-1.3	-1.2	Mesures différenciées d'aide à la jeunesse
Kindesschutz und Jugendförderung	2.6	0.1	-2.5	-2.5	Protection de l'enfance et promotion des activités de jeunesse
Arbeitslosenversicherung	2.4	0.8	-1.6	-16.0	Assurance-chômage
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	144.7	19.2	-125.5	-125.6	Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte
Total Aufgabengebiet:	**213.7**	**36.1**	**-177.6**	**-1'711.8**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Verkehr					**Secteur d'activités : Transports**
Kantonsstrassen	172.4	6.7	-165.7	-55.4	Routes cantonales
Verkehrsangebot öffentlicher Verkehr	2.5	0.2	-2.3	-196.2	Offre de transports publics
Nationalstrassen	32.9	17.5	-15.4	3.1	Routes nationales
Spezialprodukte	2.1	0.2	-1.9	-4.7	Produits spéciaux
Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr	5.6	0.1	-5.5	-46.8	Infrastructure et matériel roulant des transports publics
Führungsunterstützung	18.8	0.1	-18.7	-18.7	Soutien aux fonctions de direction
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	2.2	0.3	-1.9	-1.9	Juridiction administrative et prestations juridiques
Total Aufgabengebiet:	**236.5**	**25.1**	**-211.4**	**-320.6**	**Total secteur d'activités :**

Produktgruppen per 31.12.2014	**Kosten / Coûts in Mio. CHF en mio CHF**	**Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF**	**Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF**	**DB / MC IV in Mio. CHF en mio CHF**	**Groupes de produits au 31.12.2014**
Aufgabengebiet: Umwelt und Raumordnung					**Secteur d'activités : Environnement et aménagement du territoire**
Wasser und Abfall	25.9	77.7	51.8	38.5	Economie hydraulique et déchets
Hochwasserschutz	7.7	2.4	-5.3	-22.0	Protection contre les crues
Nachhaltige Entwicklung	2.5	0.2	-2.3	-15.1	Développement durable
Raumordnung	8.3	1.2	-7.1	-11.7	Organisation du territoire
Schutz vor Naturgefahren	3.3	1.8	-1.5	-3.4	Protection contre les dangers naturels
Total Aufgabengebiet:	**47.7**	**83.3**	**35.6**	**-13.7**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Volkswirtschaft					**Secteur d'activités : Economie publique**
Staatsforstbetrieb	11.0	10.5	-0.5	-0.5	Entreprise Forêts domaniales
Walderhaltung und Waldbewirtschaftung	14.4	1.3	-13.1	-22.5	Conservation et gestion de la forêt
Landwirtschaft	44.6	27.6	-17.0	-39.6	Agriculture
Natur	18.3	1.0	-17.3	-16.4	Nature
Führungsunterstützung	7.1	1.0	-6.1	-8.4	Soutien aux fonctions de direction
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	24.3	6.0	-18.3	-28.6	Développement et surveillance économique
Total Aufgabengebiet:	**119.7**	**47.4**	**-72.3**	**-116.0**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Finanzen und Steuern					**Secteur d'activités : Finances et impôts**
Veranlagung periodische Steuern	103.3	35.0	-68.3	4'419.7	Taxation des impôts périodiques
Bezug und Dienstleistungen	21.7	15.9	-5.8	269.9	Perception et services
Tresorerie	7.4	33.5	26.1	26.1	Trésorerie
Veranlagung Spezialsteuern	11.4	3.5	-7.9	208.3	Taxation des impôts spéciaux
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	0.9	0.0	-0.9	1'262.1	Péréquation financière Confédération – canton / canton – communes
Dienstleistungen Haushaltsführung	10.4	0.0	-10.4	-10.4	Prestations de services de gestion financière
Führungsunterstützung	3.6	0.0	-3.6	-3.5	Soutien aux fonctions de direction
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	0.1	0.0	-0.1	-0.1	Justice administrative interne à l'administration
Konzernrechnungswesen	1.4	0.0	-1.4	-1.4	Comptabilité du groupe

Produktgruppen per 31.12.2014	**Kosten / Coûts in Mio. CHF en mio CHF**	**Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF**	**Erlöse / Rentrées fin. in Mio. CHF en mio CHF**	**DB / MC IV in Mio. CHF en mio CHF**	**Groupes de produits au 31.12.2014**
Voranschlag / Aufgaben-/ und Finanzplan Kanton	0.6	0.0	-0.6	-0.6	Budget et plan intégré mission-financement du canton
Total Aufgabengebiet:	**160.8**	**87.9**	**-72.9**	**6'170.1**	**Total secteur d'activités :**

[1)] PG Psychiatrieversorgung – Beschlussesgrösse DB IV
[1)] GP Soins psychiatriques – paramètre de pilotage MC IV

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

5 Proposition du Conseil-exécutif au Grand Conseil

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

518/2015
6. Mai 2015 FIN C

Geschäftsbericht 2014

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2014 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2014 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

- Ertragsüberschuss	CHF	211'671'697.44
- Nettoinvestitionen	CHF	522'723'271.62
- Bilanzfehlbetrag	CHF	1'654'239'064.74

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

- LR Gesundheits- und Fürsorgedirektion	CHF	76'954'158.42
- LR Erziehungsdirektion	CHF	7'520'625.70
- IR Erziehungsdirektion	CHF	1'883'256.50

(vgl. Geschäftsbericht 2014, Band 1, Kapitel 3; LR = Laufende Rechnung, IR = Investitionsrechnung)

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen
(Art. 59 Abs. 2 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2014 (Geschäftsbericht 2014, Band 2, Kapitel 5.1) aufgeführt sind.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: Auer

Canton de Berne

Extrait du procès-verbal du Conseil-exécutif

518/2015
6 mai 2015 FIN C

Rapport de gestion 2014

5 Proposition du Conseil-Exécutif au Grand Conseil

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil :

1. d'approuver le rapport de gestion de 2014 avec les valeurs-repères des comptes de 2014 suivantes, conformément à l'article 63, alinéa 5 en association avec l'article 75, alinéa 1, lettre f de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0) :

- Excédent de revenus	CHF	211 671 697.44
- Investissement net	CHF	522 723 271.62
- Découvert du bilan	CHF	1 654 239 064.74

2. d'approuver les dépassements de crédits budgétaires suivants au compte administratif (art. 57, al. 5 LFP) :

- CF Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale	CHF	76 954 158.42
- CF Direction de l'instruction publique	CHF	7 520 625.70
- CI Direction de l'instruction publique	CHF	1 883 256.50

(voir le rapport de gestion 2014, volume 1, chapitre 3 ; CF = compte de fonctionnement, CI = compte des investissements)

3. d'approuver les dépassements de crédits autorisés par le Conseil-exécutif (art. 59, al. 2 en relation avec art. 75, al. 1, lit. h LFP), qui sont présentés dans les indications complémentaires sur les comptes annuels de 2014 (rapport de gestion 2014, volume 2, chapitre 5.1).

Au Grand Conseil

Certifié exact :

Le chancelier : Auer

Geschäftsbericht 2014
Bericht der Finanzkontrolle

Rapport de gestion 2014
Rapport du contrôle des finances

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2014

an die Finanzkommission und den Grossen Rat des Kantons Bern

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir die Jahresrechnung des Kantons Bern, bestehend aus Bilanz, Laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates
Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Rapport du Contrôle des finances sur les comptes annuels au 31.12.2014

à la Commission des finances et au Grand Conseil du canton de Berne

En notre qualité d'organe spécialisé suprême chargé de la surveillance des finances, nous avons effectué l'audit des comptes annuels du canton de Berne, comprenant le bilan, le compte de fonctionnement, le compte des investissements, le tableau de financement et l'annexe, pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2014.

Responsabilité du Conseil-exécutif
La responsabilité de l'établissement des comptes annuels, conformément à la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), incombe au Conseil-exécutif. Cette responsabilité comprend la conception, la mise en place et le maintien d'un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels afin que ceux-ci ne contiennent pas d'anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. En outre, le Conseil-exécutif est responsable du choix et de l'application de méthodes comptables appropriées ainsi que d'estimations adéquates.

Responsabilité du Contrôle des finances
Notre responsabilité consiste, sur la base de nos vérifications, à exprimer une opinion sur les comptes annuels. Nous avons effectué notre audit conformément à la loi sur le Contrôle des finances (LCCF ; RSB 622.1) et aux Normes d'audit suisses. Ces normes requièrent de planifier et réaliser l'audit pour obtenir une assurance raisonnable que les comptes annuels ne contiennent pas d'anomalies significatives.

La révision inclut la mise en œuvre d'opérations de vérification en vue de recueillir des éléments probants concernant les valeurs et les informations fournies dans les comptes annuels. Le choix des procédures d'audit relève du jugement de l'auditeur, de même que l'évaluation des risques que les comptes annuels puissent contenir des anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. Lors de l'évaluation de ces risques, l'auditeur prend en compte le système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, pour définir les procédures d'audit adaptées aux circonstances, et non pas dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité de celui-ci. La révision comprend, en outre, une évaluation de l'adéquation des méthodes comptables appliquées, du caractère plausible des estimations comptables effectuées ainsi qu'une appréciation de la présentation des comptes annuels dans leur ensemble. Nous estimons que les éléments probants recueillis constituent une base suffisante et adéquate pour former notre opinion.

Opinion d'audit
Selon notre appréciation, les comptes annuels de l'exercice arrêté au 31 décembre 2014 sont conformes à la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP), ainsi qu'à l'ordonnance et aux instructions y relatives.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen:

- der Finanzkommission, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2014 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen;
- dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2014 zu genehmigen.

Rapport sur d'autres dispositions légales et d'autres prescriptions juridiques

Nous attestons que nous remplissons les exigences d'indépendance, conformément à la loi sur le Contrôle des finances, et qu'il n'existe aucun fait incompatible avec notre indépendance.

Conformément aux prescriptions cantonales et à la Norme d'audit suisse 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, défini selon les prescriptions émises par le Conseil-exécutif.

Nous recommandons :

- à la Commission des finances de demander au Grand Conseil d'approuver les comptes annuels arrêtés au 31 décembre 2014 ;
- au Grand Conseil d'approuver les comptes annuels arrêtés au 31 décembre 2014.

Bern, 20. März 2015 / Berne, le 20 mars 2015

Finanzkontrolle des Kantons Bern / Contrôle des finances du canton de Berne

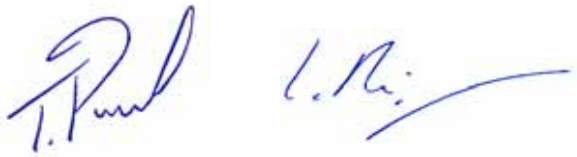

Thomas Remund
Vorsteher der Finanzkontrolle / Chef du Contrôle des finances
dipl. Wirtschaftsprüfer / expert-comptable diplômé

Lorenz Benninger
Leiter Wirtschaftsprüfung / Chef Audit
dipl. Wirtschaftsprüfer / expert-comptable diplômé

Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 (Band 1)» stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2014 (Band 2)
- Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2014 (Band 3)
- Spezialberichte 2014 (Band 4)

Band 2 «Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2014» enthält weiterführende Angaben zur Bilanz, zur Verwaltungsrechnung, zur Mittelflussrechnung, zu den Beteiligungen, Legaten, unselbständigen Stiftungen und ausgewählten Institutionen, zum Kreditwesen sowie zu Kennzahlen und Zeitreihen.

Band 3 «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2014» enthält die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Band 4 «Spezialberichte 2014» enthält die Angaben zu den parlamentarischen Vorstössen, den Evaluationen, den Planungserklärungen, den Gesetzesprojekten, den Volksinitiativen und den Informatikprojekten, ein Verzeichnis der Berichte und Gutachten, eine Aufstellung der Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen und zum Stand der Einführung von NEF, die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen sowie ein Verzeichnis der Statistiken und Tabellen.

Die genannten Berichte können auf dem Internet als PDF unter http://www.be.ch abgerufen werden.

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014» des Kantons Bern steht Ihnen folgende Stelle zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 54 09
Fax: 031 633 41 09
Mail: info.fv@fin.be.ch

Portefeuille d'informations

Vous trouverez dans les documents suivants des informations plus détaillées sur le « Rapport de gestion et comptes annuels de l'exercice 2014 (volume 1) » :

- Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2014 (volume 2)
- Groupes de produits (y compris comptes spéciaux et financements spéciaux) de 2014 (volume 3)
- Comptes rendus spéciaux de 2014 (volume 4)

Le volume 2 « Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2014 » contient des indications détaillées sur le bilan, le compte administratif, le tableau de financement, les participations, les legs, les fondations non autonomes et une sélection d'institutions, les crédits, ainsi que sur des indicateurs et des séries chronologiques.

Le volume 3 « Groupes de produits (y compris comptes spéciaux et financements spéciaux) de 2014 » contient la présentation des comptes de chacun des groupes de produits, des comptes spéciaux et des financements spéciaux du canton de Berne.

Le volume 4 « Comptes rendus spéciaux de 2014 » contient des indications sur les interventions parlementaires, les évaluations, les déclarations de planification, les projets législatifs, les initiatives populaires et les projets informatiques ; une liste des rapports et des expertises ; une liste des membres du Conseil-exécutif délégués dans des organes administratifs et l'exposé de l'état d'avancement de la généralisation de NOG ; les résultats des votations populaires fédérales et cantonales ainsi qu'une liste de statistiques et de tableaux.

Vous pouvez télécharger ces documents au format pdf sur internet, à l'adresse http://www.be.ch.

Adresses utiles

Si vous souhaitez obtenir davantage d'informations sur le « Rapport de gestion et comptes annuels de l'exercice 2014 », veuillez vous adresser à :

Administration des finances du canton de Berne :
Münsterplatz 12
3011 Berne
Téléphone : 031 633 54 09
Télécopie : 031 633 41 09
Courriel : info.fv@fin.be.ch

Für weiterführende Informationen zum Kanton Bern stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Kommunikation Kanton Bern:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 91
Fax: 031 633 75 97
Mail: Kommunikation@be.ch

Behörden:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 11
Fax: 031 633 75 05
Mail: info@sta.be.ch

Staatskanzlei:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 11
Fax: 031 633 75 05
Mail: info@sta.be.ch

Volkswirtschaftsdirektion:
Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon: 031 633 48 44
Fax: 031 633 48 52
Mail: info.vol@vol.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion:
Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon: 031 633 79 20/21
Fax: 031 633 79 09
Mail: info@gef.be.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion:

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 76 76
Fax: 031 633 76 25
Mail: info.jgk@jgk.be.ch

Polizei- und Militärdirektion:
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon: 031 633 47 23
Fax: 031 633 54 60
Mail: info.pom@pom.be.ch

Finanzdirektion:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 44 66
Fax: 031 633 53 99
Mail: info.fin@fin.be.ch

Si vous souhaitez obtenir des informations sur le canton de Berne, veuillez vous adresser à :

Communication du canton de Berne :
Postgasse 68
3000 Berne 8
Téléphone : 031 633 75 91
Télécopie : 031 633 75 97
Courriel : Kommunikation@be.ch

Autorités :
Postgasse 68
3000 Berne 8
Téléphone : 031 633 75 11
Télécopie : 031 633 75 05
Courriel : info@sta.be.ch

Chancellerie d'État :
Postgasse 68
3000 Berne 8
Téléphone : 031 633 75 11
Télécopie : 031 633 75 05
Courriel : info@sta.be.ch

Direction de l'économie publique :
Münsterplatz 3a
3011 Berne
Téléphone : 031 633 48 44
Télécopie : 031 633 48 52
Courriel : info.vol@vol.be.ch

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale :
Rathausgasse 1
3011 Berne
Téléphone : 031 633 79 20/21
Télécopie : 031 633 79 09
Courriel : info@gef.be.ch

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques :
Münstergasse 2
3011 Berne
Téléphone : 031 633 76 76
Télécopie : 031 633 76 25
Courriel : info.jgk@jgk.be.ch

Direction de la police et des affaires militaires :
Kramgasse 20
3011 Berne
Téléphone : 031 633 47 23
Télécopie : 031 633 54 60
Courriel : info.pom@pom.be.ch

Direction des finances :
Münsterplatz 12
3011 Berne
Téléphone : 031 633 44 66
Télécopie : 031 633 53 99
Courriel : info.fin@fin.be.ch

Erziehungsdirektion:
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon: 031 633 85 11
Fax: 031 633 83 55
Mail: erz@erz.be.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion:
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon: 031 633 31 11
Fax: 031 633 31 10
Mail: info.bve@bve.be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 74 10
Fax: 031 633 74 11
Mail: info.datenschutz@jgk.be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:
Justizleitung
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon: 031 633 45 50
Mail: justizleitung@justice.be.ch

Direction de l'instruction publique :
Sulgeneckstrasse 70
3005 Berne
Téléphone : 031 633 85 11
Télécopie : 031 633 83 55
Courriel : erz@erz.be.ch

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie :
Reiterstrasse 11
3011 Berne
Téléphone : 031 633 31 11
Télécopie : 031 633 31 10
Courriel : info.bve@bve.be.ch

Bureau pour la surveillance de la protection des données :
Münstergasse 2
3011 Berne
Téléphone : 031 633 74 10
Télécopie : 031 633 74 11
Courriel : info.datenschutz@jgk.be.ch

Autorités judiciaires et Ministère public :
Direction de la magistrature
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Berne
Téléphone : 031 633 45 50
Courriel : justizleitung@justice.be.ch

Impressum

Herausgeber: Finanzverwaltung des Kantons Bern
Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern
Druck: Ast & Fischer AG, Wabern
Artikelnummer der Staatskanzlei: 550.5/1 - 03.15

Impressum

Editeur : Administration des finances du canton de Berne
Graphisme et layout de la couverture : Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Berne
Impression : Ast & Fischer AG, Wabern
N° de référence pour la Chancellerie d'État : 550.5/1 - 03.15

14

Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2014

Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2014

Geschäftsbericht 2014, Band 2
Rapport de gestion 2014, volume 2

Inhaltsverzeichnis

Table des matières

Bericht und Antrag des Regierungsrates

1 Detailangaben zur Bilanz 9
1.1 Aktiven 12
1.2 Passiven 14
1.3 Anlagen im Bau 16
1.4 Bewilligte Abweichungen von der Jährlichkeit 18
1.5 Nachweis der Rückstellungen 19
1.6 Liegenschaften der DFAG – Nachweis der Rückstellungen 22
1.7 Schulden Gesamtausweis 23
1.8 Bilanz- und Schuldenentwicklung 24
1.9 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen 28
1.9.1 Bernische Pensionskasse (BPK) 28
1.9.2 Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) 30
1.10 Public Private Partnership (PPP) 33

2 Detailangaben zur Verwaltungsrechnung 37
2.1 Entwicklung der Verwaltungsrechnung 37
2.1.1 Funktionale Gliederung der Ausgaben 39
2.2 Laufende Rechnung 41
2.2.1 Ertrag – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag 43
2.2.2 Aufwand – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag 45
2.2.3 Ertrag – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung 48
2.2.4 Aufwand – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung 50
2.2.5 Zinsen 53
2.2.6 Steuern 54
2.2.7 Raumkosten 55
2.3 Investitionsrechnung 59
2.3.1 Einnahmen – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag 61
2.3.2 Ausgaben – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag 62
2.3.3 Einnahmen – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung 63
2.3.4 Ausgaben – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung 64
2.3.5 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien . 65

Rapport et proposition du Conseil-exécutif

1 Indications détaillées sur le bilan 9
1.1 Actif 12
1.2 Passif 14
1.3 Immobilisations en construction 16
1.4 Exceptions autorisées au principe d'annualité 18
1.5 État des provisions 19
1.6 Immeubles de la DFAG – État des provisions 22
1.7 Dettes, présentation générale 23
1.8 Évolution du bilan et des dettes 24
1.9 Engagements envers les institutions de prévoyance 28
1.9.1 Caisse de pension bernoise (CPB) 28
1.9.2 Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) 30
1.10 Public Private Partnership (PPP) 33

2 Indications détaillées sur le compte administratif 37
2.1 Évolution du compte administratif 37
2.1.1 Classification fonctionnelle des dépenses 39
2.2 Compte de fonctionnement 41
2.2.1 Revenus – Analyse des écarts par rapport au budget 43
2.2.2 Charges – Analyse des écarts par rapport au budget 45
2.2.3 Revenus – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent 48
2.2.4 Charges – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent 50
2.2.5 Intérêts 53
2.2.6 Impôts 54
2.2.7 Coûts des locaux 55
2.3 Compte des investissements par groupe de matières 59
2.3.1 Recettes – Analyse des écarts par rapport au budget 61
2.3.2 Dépenses – Analyse des écarts par rapport au budget 62
2.3.3 Recettes – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent 63
2.3.4 Dépenses – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent 64
2.3.5 Investissements et désinvestissements par catégorie 65

3 Detailangaben zur Mittelflussrechnung 71

3.1 Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit ... 72
3.2 Mittelfluss aus Investitionstätigkeit ... 72
3.3 Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ... 72
3.4 Definition und Zusammensetzung des Fonds ... 72
3.5 Passive Liquiditätsreserven in Form von nicht benützten Kreditlimiten ... 72
3.6 Wesentliche nicht liquiditätswirksame Finanzierungs- und Investitionsvorgänge aus Kauf von Sachanlagen gegen Darlehen ... 72

4 Beteiligungen / Legate / unselbständige Stiftungen und Ausweis ausgewählter Institutionen ... 75

4.1 Beteiligungen der Sachgruppen 12 und 15 ... 75
4.2 Beteiligungen der Sachgruppe 16 ... 77
4.3 Konsolidierte Abschlüsse der Beteiligungsgesellschaften ... 78
4.3.1 Bedag Informatik AG ... 78
4.3.2 Berner Kantonalbank AG ... 83
4.3.3 BKW FMB Energie AG ... 88
4.3.4 BLS AG ... 92
4.4 Legate und unselbständige Stiftungen ... 96
4.5 Ausweis ausgewählter Institutionen ... 104
4.5.1 Sportfonds ... 104
4.5.2 Lotteriefonds ... 105
4.5.3 Kulturförderungsfonds ... 106
4.5.4 Arbeitslosenkasse ... 107
4.5.5 Regionale Arbeitsvermittlung – Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen – Kant. Amtstelle nach AVIG ... 108
4.5.6 Berner Fachhochschule ... 109
4.5.7 Pädagogischen Hochschule ... 111
4.5.8 Universität Bern ... 113

5 Kreditwesen ... 117

5.1 Nachkredite und Kreditüberschreitungen ... 117
5.2 Kreditübertragungen ... 119
5.2.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr ... 119
5.2.2 Kreditübertragungen Folgejahr ... 119
5.3 Objektkredite ... 120
5.3.1 Abgerechnete einjährige Objektkredite (Zuständigkeit Regierungsrat oder Grosser Rat) ... 120
5.3.2 Abgerechnete mehrjährige Objektkredite ... 124
5.3.3 Bestand laufender Objektkredite ... 137
5.4 Rahmenkredite ... 196
5.4.1 Abgerechnete Rahmenkredite ... 196
5.4.2 Bestand laufender Rahmenkredite ... 197

3 Indications détaillées sur le tableau de financement ... 71

3.1 Marge brute d'autofinancement relative à l'exploitation ... 72
3.2 Marge brute d'autofinancement relative à l'investissement ... 72
3.3 Marge brute d'autofinancement à relative au financement ... 72
3.4 Définition et constitution du Fonds ... 72
3.5 Réserves de liquidités passives sous forme de limites de crédit non exploitées ... 72
3.6 Principales opérations de financement et d'investissement sans effet sur les liquidités ... 72

4 Participations / legs / fondations non autonomes et présentation d'une sélection d'institutions ... 75

4.1 Participations des groupes de matières 12 et 15 ... 75
4.2 Participations du groupe de matières 16 ... 77
4.3 Comptes consolidés des sociétés de participation ... 78
4.3.1 Bedag Informatique SA ... 78
4.3.2 Banque cantonale bernoise SA ... 83
4.3.3 BKW FMB Energie SA ... 88
4.3.4 BLS SA ... 92
4.4 Legs et fondations non autonomes ... 96
4.5 Présentation d'une sélection d'institutions ... 104
4.5.1 Fonds du sport ... 104
4.5.2 Fonds de loterie ... 105
4.5.3 Fonds d'encouragement des activités culturelles ... 106
4.5.4 Caisse de chômage ... 107
4.5.5 Service régional de l'emploi – Logistique des mesures du marché du travail – Postes cantonaux selon LACI ... 108
4.5.6 Haute école spécialisée bernoise ... 109
4.5.7 Haute école pédagogique ... 111
4.5.8 l'Université de Berne ... 113

5 Crédits ... 117

5.1 Crédits supplémentaires et dépassements de crédit ... 117
5.2 Reports de crédit ... 119
5.2.1 Reports de crédit sur l'exercice sous rapport ... 119
5.2.2 Reports de crédit sur l'exercice suivant ... 119
5.3 Crédits d'objet ... 120
5.3.1 Crédits d'objet annuels bouclés (compétence Conseil-exécutif ou Grand Conseil) ... 120
5.3.2 Crédits d'objet pluriannuels bouclés ... 124
5.3.3 État des crédits d'objet en cours ... 137
5.4 Crédits cadre ... 196
5.4.1 Crédits cadre bouclés ... 196
5.4.2 État des crédits cadre en cours ... 197

6 Ausgabenbefugnisse 217

7 Kennzahlen 221
7.1 Kennzahlen (HRM) 221
7.2 Zeitreihen 224

Stichtag der Berichterstattung für den Geschäftsbericht 2014 ist der 31. Dezember 2014. Alle zwischen dem Stichtag und dem Redaktionsschluss erfolgten Beschlüsse und sich ergebenden Tatsachen sind in der Zukunftsform dargestellt.

6 Compétences en matière d'autorisation de dépenses 217

7 Indicateurs 221
7.1 Indicateurs (MCH) 221
7.2 Séries chronologiques 224

La date déterminante pour le compte rendu du rapport de gestion de 2014 est le 31 décembre 2014. Tous les arrêtés et les faits intervenus entre cette date et la date de clôture de la rédaction sont présentés au futur.

1 Detailangaben zur Bilanz

1 Indications détaillées sur le bilan

1 Detailangaben zur Bilanz

1 Indications détaillées sur le bilan

Bilanz per 31.12.	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	2014 %	Bilan au 31.12
Aktiven	**8'231'809'202.68**		**8'080'759'606.37**	**–151'049'596.31**	**–1.8**	**Actifs**
Finanzvermögen	3'309'405'113.95		3'324'048'676.40	14'643'562.45	0.4	Patrimonie financier
Verwaltungsvermögen	3'082'159'015.50		3'102'471'865.23	20'312'849.73	0.6	Patrimonie administratif
Bilanzfehlbetrag	1'840'245'073.23		1'654'239'064.74	–186'006'008.49	–10.1	Découvert du bilan
Passiven	**8'231'809'202.68**		**8'080'759'606.37**	**–151'049'596.31**	**–1.8**	**Passifs**
Fremdkapital	7'417'105'351.41		7'330'952'123.07	–86'153'228.34	–1.1	Engagements
Minderheitsanteile	0.00		0.00	0.00		Participations minoritaires
Spezialfinanzierungen	814'703'851.27		749'807'483.30	–64'896'367.97	–7.9	Financements spéciaux
Eigenkapital	0.00		0.00	0.00		Capital propre
Aktiven						**Actifs**
10 Flüssige Mittel	**98'187'401.18**		**98'163'564.82**	**–23'836.36**	**0.0**	**10 Disponibilités**
100 Kassen	1'044'883.29		940'469.36	–104'413.93	–9.9	100 Caisse
101 Post	0.00		412'748.33	412'748.33		101 Chèques postaux
102 Banken	97'142'517.89		96'810'347.13	–332'170.76	-0.3	102 Banques
11 Guthaben	**2'552'898'669.23**		**2'515'961'120.30**	**-36'937'548.93**	**-1.4**	**11 Avoirs**
111 Kontokorrente	628'775'515.46		663'066'056.97	34'290'541.51	5.4	111 Comptes courants
112 Steuerguthaben	1'661'919'588.83		1'636'184'583.26	-25'735'005.57	-1.5	112 Impôts à encaisser
113 Rückerstattung von Gemeinwesen	0.00		0.00	0.00		113 Dédommagements de collectivités publiques
115 Andere Debitoren	257'349'856.82		201'545'313.19	-55'804'543.63	-21.6	115 Autres débiteurs
116 Festgelder	0.00		0.00	0.00		116 Avoirs à terme fixe
119 Übrige Guthaben	4'853'708.12		15'165'166.88	10'311'458.76	212.4	119 Autres créances
12 Anlagen	**188'955'989.84**		**164'420'152.17**	**-24'535'837.67**	**-12.9**	**12 Immobilisations**
121 Aktien und Anteilscheine	117'690'683.34		106'138'457.34	-11'552'226.00	-9.8	121 Actions et bons de participation
122 Darlehen	4'018'148.14		3'880'900.18	-137'247.96	-3.4	122 Prêts
123 Liegenschaften	33'174'320.38		32'123'430.68	-1'050'889.70	-3.1	123 Biens-fonds
125 Vorräte	21'833'237.98		22'277'363.97	444'125.99	2.0	125 Stocks
129 Übrige Anlagen	12'239'600.00		0.00	-12'239'600.00	-100.0	129 Autres immobilisations
13 Transitorische Aktiven	**469'363'053.70**		**545'503'839.11**	**76'140'785.41**	**16.2**	**13 Actifs transitoires**
130 Zinsen	8'577.65		5'387'217.55	5'378'639.90	62705.2	130 Intérêts
131 Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen	6'561'395.69		6'400'612.25	-160'783.44	-2.4	131 Loyers, fermages et rentes de droit de superficie
132 Versicherungen	4'825'497.75		4'471'220.32	-354'277.43	-7.3	132 Assurances
139 Übrige	457'967'582.61		529'244'788.99	71'277'206.38	15.5	139 Autres comptes transitoires
14 Sachgüter	**1'605'286'276.86**		**1'659'472'334.95**	**54'186'058.09**	**3.3**	**14 Investissements**
140 Liegenschaften	152'242.98		109'472.79	-42'770.19	-28.0	140 Biens-fonds
141 Tiefbauten	657'494'520.84		668'069'918.22	10'575'397.38	1.6	141 Ouvrages de génie civil
142 Übrige Infrastruktur	78'230'319.85		98'068'214.57	19'837'894.72	25.3	142 Autres infrastructures

Bilanz per 31.12.	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	2014 %	Bilan au 31.12
143 Hochbauten	637'494'183.43		704'366'821.42	66'872'637.99	10.4	143 Constructions
144 Kulturgüter	795'659.42		813'423.86	17'764.44	2.2	144 Biens culturels
145 Waldungen	3'761'985.24		3'290'099.65	-471'885.59	-12.5	145 Forêts
146 Mobilien	224'221'843.87		182'350'193.65	-41'871'650.22	-18.6	146 Biens mobiliers
149 Übrige	3'135'521.23		2'404'190.79	-731'330.44	-23.3	149 Autres biens
15 Darlehen und Beteiligungen	**759'360'089.88**		**731'398'641.01**	**-27'961'448.87**	**-3.6**	**15 Prêts et participations permanentes**
151 Kantone	1'397'387.60		1'397'387.60	0.00	0.0	151 Cantons
152 Gemeinden	24'709'355.00		22'847'370.00	-1'861'985.00	-7.5	152 Communes
153 Dotationskapitalien	3'757'541.05		3'757'541.05	0.00	0.0	153 Capitaux de dotation
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	574'766'953.78		544'521'257.21	-30'245'696.57	-5.2	154 Entreprises semi-publiques
155 Private Institutionen	41'009'228.45		45'441'961.15	4'432'732.70	10.8	155 Institutions privées
156 Stipendiendarlehen	0.00		0.00	0.00		156 Prêts d'études
158 Langfristige Finanzanlagen	113'719'624.00		113'433'124.00	-286'500.00	-0.2	158 Immobilisations financières à long terme
16 Investitionsbeiträge	**717'512'619.76**		**711'600'860.27**	**-5'911'759.49**	**-0.8**	**16 Subventions d'investissement**
161 Kantone	222'349.36		201'113.55	-21'235.81	-9.5	161 Cantons
162 Gemeinden	212'145'802.26		214'242'768.99	2'096'966.73	0.9	162 Communes
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	207'526'309.85		189'422'242.06	-18'104'067.79	-8.7	164 Entreprises semi-publiques
165 Private Institutionen	268'014'780.34		276'408'108.10	8'393'327.76	3.1	165 Institutions privées
166 Private Haushalte	29'575'751.86		31'301'640.74	1'725'888.88	5.8	166 Ménages
168 Andere	27'626.09		24'986.83	-2'639.26	-9.5	168 Autres subventions d'investissement
169 Durchlaufende	0.00		0.00	0.00		169 Subventions redistribuées
17 Übrige aktivierte Ausgaben und immaterielle Anlagen	**29.00**		**29.00**	**0.00**	**0.0**	**17 Autres dépenses à amortir et immobilisations incorporelles**
171 Immaterielle Anlagen	29.00		29.00	0.00	0.0	171 Immobilisations incorporelles
18 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	**0.00**		**0.00**	**0.00**		**18 Avances aux financements spéciaux**
180 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0.00		0.00	0.00		180 Avances aux financements spéciaux
19 Bilanzfehlbetrag	**1'840'245'073.23**		**1'654'239'064.74**	**-186'006'008.49**	**-10.1**	**19 Découvert du bilan**
190 Fehldeckung	1'842'546'730.55		1'654'239'064.74	-188'307'665.81	-10.2	190 Découvert
198 Übriges Eigenkapital	-2'301'657.32		0.00	2'301'657.32	-100.0	198 Autres fonds propres
199 Abgrenzungen	0.00		0.00	0.00		199 Délimitation
Passiven						Passifs
20 Laufende Verpflichtungen	**1'017'290'024.65**		**975'995'291.28**	**-41'294'733.37**	**-4.0**	**20 Engagements courants**
200 Kreditoren	357'138'903.38		253'088'309.72	-104'050'593.66	-29.1	200 Créanciers
201 Depotgelder und Kostenvorschüsse	54'772'493.98		52'454'144.36	-2'318'349.62	-4.2	201 Dépôts et avances

Bilanz per 31.12.		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	2014 %		Bilan au 31.12
206	Kontokorrente (inkl. Eidg. Kassen- und Rechnungswesen)	604'624'925.15		667'067'710.99	62'442'785.84	10.3	206	Comptes courants (y compris services fédéraux de caisse et de comptabilité)
207	Kontokorrente	461'812.76		467'564.25	5'751.49	1.2	207	Comptes courants
209	Übrige	291'889.38		2'917'561.96	2'625'672.58	899.5	209	Autres engagements
21	**Kurzfristige Schulden**	**839'142'490.69**		**654'683'366.73**	**-184'459'123.96**	**-21.9**	**21**	**Dettes à court terme**
210	Banken / Investoren	826'705'000.00		649'990'000.00	-176'715'000.00	-21.3	210	Banques / Investisseurs
211	Gemeinwesen	0.00		0.00	0.00		211	Collectivités publiques
212	Selbständige öffentliche Unternehmungen	0.00		0.00	0.00		212	Entreprises publiques autonomes
219	Übrige kurzfristige Schulden	12'437'490.69		4'693'366.73	-7'744'123.96	-62.2	219	Autres dettes à court terme
22	**Mittel- und langfristige Schulden**	**4'294'748'994.08**		**4'474'309'998.06**	**179'561'003.98**	**4.1**	**22**	**Dettes à moyen et long termes**
220	Hypotheken	0.00		0.00	0.00		220	Emprunts hypothécaires
221	Darlehen	1'040'639'716.81		1'025'067'831.41	-15'571'885.40	-1.4	221	Prêts
222	Kassascheine	0.00		0.00	0.00		222	Bons de caisse
223	Obligationenanleihen	3'085'000'000.00		3'285'000'000.00	200'000'000.00	6.4	223	Emprunts par obligations
225	Leasingverpflichtungen (mittel- und langfristige)	651'956.20		610'834.10	-41'122.10	-6.3	225	Engagements de leasing (à moyen et long termes)
229	Übrige mittel- und lanfristige Schulden	168'457'321.07		163'631'332.55	-4'825'988.52	-2.8	229	Autres dettes à moyen et long termes
23	**Verpflichtungen für Sonderrechnungen**	**0.00**		**0.00**	**0.00**		**23**	**Engagements envers des entités particulières**
230	Eigene Anstalten	0.00		0.00	0.00		230	Etablissements cantonaux
233	Verwaltete Stiftungen	0.00		0.00	0.00		233	Fonds et fondations
24	**Rückstellungen**	**789'137'740.22**		**731'417'525.45**	**-57'720'214.77**	**-7.3**	**24**	**Provisions**
240	Laufende Rechnung	787'383'947.22		728'957'525.45	-58'426'421.77	-7.4	240	Compte de fonctionnement
241	Investitionsrechnung	1'753'793.00		2'460'000.00	706'207.00	40.2	241	Compte des investissements
25	**Transitorische Passiven**	**476'786'101.77**		**494'545'941.55**	**17'759'839.78**	**3.7**	**25**	**Passifs transitoires**
250	Zinsen	40'449'592.70		57'124'730.30	16'675'137.60	41.2	250	Intérêts
251	Mieten, Pacht- und Baurechtzinsen	695'215.29		1'023'930.39	328'715.10	47.2	251	Loyers, fermages et rentes de droit de superficie
252	Versicherungen	7'021.00		3'328.25	-3'692.75	-52.5	252	Assurances
259	Übrige	435'634'272.78		436'393'952.61	759'679.83	0.1	259	Autres comptes transitoires
28	**Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen**	**814'703'851.27**		**749'807'483.30**	**-64'896'367.97**	**-7.9**	**28**	**Engagements envers les financements spéciaux**
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	814'703'851.27		749'807'483.30	-64'896'367.97	-7.9	280	Engagements envers les financements spéciaux

Bilanz per 31.12.	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente 2014 CHF	2014 %	Bilan au 31.12
29 Kapital	**0.00**		**0.00**	**0.00**		**29 Fortune nette**
290 Kapital	0.00		0.00	0.00		290 Fortune nette
291 Aufwertungsreserven	0.00		0.00	0.00		291 Réserves de réévaluation
298 Planung	0.00		0.00	0.00		298 budget
299 Bilanzausgleich	0.00		0.00	0.00		299 Excédent au bilan

Kommentiert werden je Sachgruppe (SG) nur Sachverhalte ab einer Betragsgrenze von CHF 10,0 Millionen.

1.1 Aktiven

Das Finanzvermögen nimmt um CHF 14,6 Millionen auf CHF 3'324,0 Millionen zu. Ausgewiesen nach Sachgruppen ergeben sich folgende hauptsächlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Die flüssigen Mittel (SG 10) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es erfolgt keine weitere Kommentierung.

- Bei den Guthaben (SG 11) resultiert eine Abnahme von CHF 36,9 Millionen. Die Vorauszahlungen an Partnerorganisationen im Asylbereich führen zu einer Zunahme von CHF 12,3 Millionen. Das Kontokorrent mit dem Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen nimmt um CHF 31,4 Millionen zu. Die Steuerguthaben verringern sich um CHF 25,7 Millionen. Infolge der Ausgliederung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem reduziert sich das Guthaben um CHF 25,8 Millionen respektive um CHF 10,5 Millionen. Die Zahlung aus einem Liegenschaftsverkauf des Vorjahres erfolgte erst im Berichtsjahr und führte zu einer Abnahme von CHF 11,7 Millionen.

- Die Anlagen (SG 12) nehmen um CHF 24,5 Millionen ab. Davon entfallen CHF 11,5 Millionen auf die Bewertungskorrektur der Aktien der BLS AG. Das Amt für Grundstücke und Gebäude hat im Vorjahr für einen Liegenschaftskauf eine Anzahlung geleistet, welche im Berichtsjahr mit dem Kaufpreis verrechnet wurde. Daraus resultiert eine Abnahme von CHF 12,2 Millionen.

- Die Transitorischen Aktiven (SG 13) verzeichnen eine Zunahme von CHF 76,1 Millionen. Die Aufhebung der Berufskostenpauschale für das Steuerjahr 2014 führt bei der Steuerverwaltung zu einer Zunahme von CHF 41,0 Millionen. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zunahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

Das Verwaltungsvermögen nimmt um CHF 20,3 Millionen auf CHF 3'102,5 Millionen zu. Ausgewiesen nach Sachgruppen ergeben sich folgende hauptsächlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

Seuls les écarts de plus de CHF 10 millions par groupe de matières (GM) font en principe l'objet d'un commentaire.

1.1 Actif

En hausse de CHF 14,6 millions, le patrimoine financier s'élève à CHF 3 324 millions. Voici les principales évolutions observées par groupe de matières par rapport à l'exercice précédent :

- Les disponibilités (GM 10) sont inchangées par rapport à l'exercice précédent. Pas d'autre commentaire.

- Les avoirs (GM 11) sont en baisse de CHF 36,9 millions. Les paiements anticipés de l'Office de la population et des migrations dans le domaine de l'asile entraînent une augmentation de CHF 12,3 millions. Le compte des services fédéraux de caisse et de comptabilité augmente de CHF 31,4 millions, tandis que les avoirs fiscaux diminuent de CHF 25,7 millions. Le passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone entraîne une réduction des avoirs de respectivement CHF 25,8 et 10,5 millions. Le paiement d'un immeuble vendu durant l'exercice précédent est intervenu à l'Office des immeubles et des constructions en 2014, d'où une diminution de CHF 11,7 millions.

- Les placements (GM 12) diminuent de CHF 24,5 millions, dont CHF 11,5 millions sont imputables à la correction de valeur des actions BLS AG. L'Office des immeubles et des constructions a versé un acompte pour un achat immobilier au cours de l'exercice précédent, acompte qui a été déduit du prix d'achat en 2014. Il en résulte une diminution de CHF 12,2 millions.

- Les actifs transitoires (GM 13) sont en hausse de CHF 76,1 millions. Une progression de CHF 41,0 millions est enregistrée à l'Intendance des impôts en raison de la suppression du forfait global pour frais professionnels pour l'exercice fiscal 2014. Plusieurs augmentations plus modestes observées dans diverses Directions expliquent le reste de la hausse.

Le patrimoine administratif progresse de CHF 20,3 millions pour atteindre CHF 3 102,5 millions. Voici les principales évolutions intervenues par groupe de matières par rapport à l'exercice précédent :

- Die Sachgüter (SG 14) nehmen um CHF 54,2 Millionen zu. Infolge der Ausgliederung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem reduziert sich das Sachanlagevermögen um CHF 36,5 Millionen. Das Amt für Grundstücke und Gebäude verzeichnet insgesamt eine Zunahme von CHF 65,7 Millionen. Davon entfallen CHF 50,4 Millionen auf den Kauf von zwei Liegenschaften in Bern. Weitere Investitionen im Zusammenhang mit Liegenschaftskäufen und Inbetriebnahmen belaufen sich auf CHF 15,3 Millionen. Im Tiefbauamt führen die Bauprojekte Umfahrung Worb und Bypass Thun zu einer Zunahme von CHF 32,8 Millionen.

- Die Darlehen und Beteiligungen (SG 15) erfahren eine Abnahme von CHF 28,0 Millionen. Rückzahlungen von Darlehen von Leistungsvertragspartnern im Asylbereich führen beim Amt für Migration und Personenstand zu einer Abnahme von CHF 14,0 Millionen. Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination verzeichnet eine Abnahme von CHF 19,3 Millionen, welche auf die jährlichen Rückzahlungen von Darlehen an die Transportunternehmen sowie auf eine ausserordentliche Rückzahlung der BLS AG im Zusammenhang mit der Veräusserung von Rollmaterial zurückzuführen ist. Im Jahr 2014 wurden keine neuen Darlehen gewährt.

- Die Investitionsbeiträge (SG 16) fallen um CHF 5,9 Millionen tiefer aus. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Veränderung.

- Die übrigen aktivierten Ausgaben und immateriellen Anlagen (SG 17) stehen unverändert mit CHF 0,0 Millionen zu Buche. Es erfolgt keine weitere Kommentierung.

- Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen (SG 18) belaufen sich unverändert auf CHF 0,0 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung.

- Der Bilanzfehlbetrag (SG 19) verringert sich durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung (CHF 211,6 Mio.), die Ausgliederung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem (CHF 12,9 Mio.), der Teilauflösung der Wertberichtigung für Aktien und Anteilscheine (CHF 11,4 Mio.) sowie diverser Ein- und Ausgliederungen von Mittelschulen (CHF 1,3 Mio.) um CHF 186,0 Millionen auf CHF 1'654,2 Millionen.

- Les investissements propres (GM 14) augmentent de CHF 54,2 millions. Le passage au système de subventionnement de la Haute école spécialisée bernoise et de la Haute école pédagogique germanophone entraîne une réduction de CHF 36,5 millions des immobilisations corporelles. L'Office des immeubles et des constructions enregistre au total une progression de CHF 65,7 millions, dont CHF 50,4 résultent de l'achat de deux immeubles à Berne. D'autres investissements à hauteur de CHF 15,3 millions correspondent à des achats immobiliers et à des mises en exploitation. A l'Office des ponts et chaussées, deux projets de construction (déviation de Worb et contournement de Thoune) se traduisent par une hausse de CHF 32,8 millions.

- Les prêts et participations (GM 15) enregistrent une diminution de CHF 28,0 millions. Les remboursements de prêts par des prestataires dans le domaine de l'asile sont à l'origine d'une baisse de CHF 14,0 millions à l'Office de la population et des migrations. L'Office des transports publics et de la coordination des transports affiche une diminution de CHF 19,3 millions, qui s'explique à la fois par les remboursements annuels de prêts octroyés aux entreprises de transport et par un remboursement exceptionnel de BLS AG en lien avec la vente de matériel roulant. Aucun nouveau prêt n'a été accordé en 2014.

- Les subventions d'investissement (GM 16) sont en baisse de CHF 5,9 millions. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les autres dépenses à amortir (GM 17) n'enregistrent aucun changement et présentent toujours un montant nul. Pas d'autre commentaire.

- Les avances aux financements spéciaux (GM 18) s'établissent comme l'année précédente à un montant nul. Pas d'autre commentaire.

- Le découvert (GM 19) diminue de CHF 186,0 millions, pour s'établir à CHF 1 654,2 millions, en raison de l'excédent de revenus du compte de fonctionnement (CHF 211,6 mio), du passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone, de la dissolution partielle du correctif de valeur pour actions et parts sociales (CHF 11,4 mio) ainsi que de diverses intégrations et autonomisations d'écoles moyennes (CHF 1,3 mio).

1.2 Passiven

Das Fremdkapital nimmt um CHF 86,1 Millionen auf CHF 7'331,0 Millionen ab. Ausgewiesen nach Sachgruppen ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Die Laufenden Verpflichtungen (SG 20) nehmen um CHF 41,3 Millionen ab. Das Kontokorrent mit der Universität nimmt um CHF 56,0 Millionen zu. Die übrigen Kontokorrente im Zusammenhang mit der Repartition der Bundessteuereinnahmen sowie Zahlungseingänge von Steuerpflichtigen nach dem Bilanzstichtag bewirken bei der Steuerverwaltung eine Zunahme von CHF 22,3 Millionen. Die Ausgliederung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem führt zu einer Abnahme von CHF 24,4 Millionen. Im Amt für Grundstücke und Gebäude führt die Bezahlung von Lieferantenrechnungen zu einer Abnahme von CHF 17,2 Millionen. Das Tiefbauamt verzeichnete im Nationalstrassenbau im Monat Dezember 2014 einen erheblichen Rückgang der Lieferantenrechnungen im Umfang von CHF 36,1 Millionen. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die kurzfristigen Schulden (SG 21) verringern sich um CHF 184,5 Millionen. Aufgrund einer Veränderung im Schuldenbestand nehmen die kurzfristigen Darlehen um CHF 176,7 Millionen ab.

- Die mittel- und langfristigen Schulden (SG 22) nehmen um CHF 179,6 Millionen zu. Aufgrund einer Veränderung im Schuldenbestand nehmen die Obligationsanleihen um CHF 200,0 Millionen zu, während die Darlehen um 25,0 Millionen abnehmen.

- Eine Abnahme von CHF 57,7 Millionen ergibt sich bei den Rückstellungen (SG 24). Die Steuerverwaltung hat die Rückstellung für die Ertragsauswirkungen infolge der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Initiative «Faire Steuern – für Familien» gemäss Volksabstimmung vom September 2012 (weitere Erhöhung Kinderabzüge) im Umfang von CHF 13,0 Millionen aufgelöst. Die Ausgliederung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem bewirkt eine Abnahme von CHF 18,1 Millionen. Das Tiefbauamt hat für die Netzvollendung der Nationalstrassen Rückstellungen von CHF 29,2 Millionen verwendet.

1.2 Passif

Les engagements diminuent de CHF 86,1 millions pour s'établir à CHF 7 331,0 millions. Voici, par groupe de matières, les évolutions intervenues par rapport à l'exercice précédent :

- Les engagements courants (GM 20) sont en baisse de CHF 41,3 millions. Le compte courant de l'Université progresse de CHF 56,0 millions. Les autres comptes courants liés à la répartition du produit des impôts fédéraux et aux paiements de contribuables reçus après la date d'établissement du bilan entraînent une hausse de CHF 22,3 millions à l'Intendance des impôts. Une diminution de CHF 24,4 millions résulte du passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone. A l'Office des immeubles et des constructions, le paiement de plusieurs factures de fournisseurs entraîne une baisse de CHF 17,2 millions. L'Office des ponts et chaussées a enregistré au mois de décembre 2014 un recul très important des factures de fournisseurs, à hauteur de CHF 36,1 millions, concernant la construction des routes nationales. Le reste de l'écart résulte de plusieurs petites diminutions dans diverses Directions.

- Les dettes à court terme (GM 21) présentent une baisse de CHF 184,5 millions. Les prêts à court terme diminuent de CHF 176,7 millions en raison d'une réduction de la dette.

- Les dettes à moyen et à long termes (GM 22) sont en hausse de CHF 179,6 millions. En raison d'une réduction de la dette, les emprunts obligataires augmentent de CHF 200,0 millions, tandis que les prêts diminuent de CHF 25 millions.

- Les provisions (GM 24) sont en baisse de CHF 57,7 millions. L'Intendance des impôts a dissous la provision de CHF 13,0 millions qui avait été constituée pour les incidences sur les revenus de la mise en œuvre du contre-projet du Grand Conseil à l'initiative « Des impôts équitables pour les familles » conformément à la votation populaire de septembre 2012 (nouvelle hausse des déductions pour enfant). Le passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone entraîne une diminution de CHF 18,1 millions. L'Office des ponts et chaussées a utilisé CHF 29,2 millions de provisions pour l'achèvement du réseau des routes nationales.

- Die Transitorischen Passiven (SG 25) nehmen um CHF 17,8 Millionen zu. Beim Sozialamt führt die Differenz zwischen den geleisteten Zahlungen des Kantons Bern und dem erwarteten Aufwand gemäss Lastenausgleich Sozialhilfe sowie infolge anderer Ausgabenverlagerungen zu einer Abnahme von CHF 36,0 Millionen. Das Alters- und Behindertenamt erhöht die Abgrenzung für voraussichtliche Nachzahlungen im Behindertenbereich um CHF 36,7 Millionen. Beim Amt für Migration und Personenstand führen im Vergleich zum Vorjahr mehr ausbezahlte Mittel im Asylbereich an die Leistungsvertragspartner zu einer Abnahme von CHF 14,4 Millionen. Die veränderte Systematik der Abgrenzung von Schuldzinsen bewirkt eine Zunahme von CHF 16,7 Millionen. Weitere Veränderungen von Abgrenzungen sowie die Umstellung der Verbuchungspraxis von Agios führen zu einer Zunahme von CHF 54,2 Millionen. Die Steuerverwaltung hat ihre Praxis für die Verbuchung von Steuervorauszahlungen und für die Ablieferung von Bundessteuern angepasst. Diese Veränderung bewirkt eine Abnahme von CHF 39,9 Millionen. Die Ausgliederung der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem bewirkt eine Abnahme von CHF 21,1 Millionen. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zunahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen (SG 28) nehmen um CHF 64,9 Millionen ab. Dem Fonds für Spitalinvestitionen werden CHF 75,0 Millionen entnommen. Die Höhe dieser Entnahme wird durch die getätigten Investitionen / Investitionsbeiträge bestimmt, welche über die Laufende Rechnung des Fonds für Spitalinvestitionen abgeschrieben werden. Die restliche Veränderung begründet sich in kleineren Fondsentnahmen in verschiedenen Direktionen.

- Les passifs transitoires (GM 25) sont en augmentation de CHF 17,8 millions. L'Office des affaires sociales enregistre une diminution de CHF 36,0 millions du fait de la différence entre les paiements réalisés par le canton de Berne et les dépenses attendues conformément à la compensation des charges de l'aide sociale et en raison d'autres transferts de charges. L'Office des personnes âgées et handicapées relève de CHF 36,7 millions la limite pour les versements complémentaires qui sont à prévoir dans le domaine du handicap. L'Office de la population et des migrations a effectué davantage de versements que l'exercice précédent aux organisations partenaires dans le domaine de l'asile, d'où une diminution de CHF 14,4 millions. Le changement de système de régularisation des intérêts passifs entraîne une hausse de CHF 16,7 millions. D'autres modifications dans la régularisation et le changement de pratique pour la comptabilisation des agios se traduisent par une progression de CHF 54,2 millions. L'Intendance des impôts a adapté sa pratique en ce qui concerne la comptabilisation des paiements anticipés d'impôts et du versement des impôts fédéraux, ce qui induit une baisse de CHF 39,9 millions. Le passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone entraîne une diminution de CHF 21,1 millions. Le reste de l'écart résulte de plusieurs petites augmentations dans diverses Directions.

- Les engagements envers les financements spéciaux (GM 28) reculent de CHF 64,9 millions. Un prélèvement de CHF 75,0 millions est effectué sur le Fonds d'investissements hospitaliers ; ce montant est déterminé par les investissements réalisés et les subventions d'investissement accordées qui sont amortis via le compte de fonctionnement du Fonds d'investissements hospitaliers. Le reste de l'écart résulte de plusieurs petits prélèvements sur des fonds réalisés dans diverses Directions.

1.3 Anlagen im Bau

1.3 Immobilisations en construction

Anlagen im Bau Objekte in Millionen CHF	Bestand Etat 01.01.2014	Ausgaben Dépenses	Einnahmen Recettes	Umklassierungen Déplacements	Bestand Etat 31.12.2014	Immobilisations en construction Objets en millions CHF
217002 Mobile Anlagen im Bau						217002 Immobilisations meubles en cours de construction
Total	0.16	0.00	–0.16	0.00	0.00	Total
222229 Liegenschaften im Bau, Gebäude						222229 Bâtiments en construction
10 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 503200	0.06	4.19	0.00	0.00	4.25	10 objet groupé passifs transitoires/ compte 503200
1054–102021 Zellentrakt (Oberbau) Anstalten Hindelbank	0.08	1.09	0.00	0.00	1.17	1054–102021 Bloc cellules (superstructure) établissement de Hindelbank
1081 Schloss Wimmis	0.10	1.80	–1.90	0.00	0.00	1081 Château Wimmis
109583 Biel, Solothurnstrasse 136 im Bau	3.00	0.00	–3.00	0.00	0.00	109583 Bienne, Solothurnstrasse 136 en construction
11 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 503500	1.27	–1.20	0.00	0.00	0.07	11 objet groupé passifs transitoires/ compte 503500
1156 Anstalten Witzwil Gewächshaus mit Verkaufsladen	0.24	2.17	–0.73	0.00	1.69	1156 Établissement de Witzwil serre avec magasin
19 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 633500	–1.27	0.00	1.20	0.00	–0.07	19 objet groupé passifs transitoires/ compte 633500
1936–100972 Uni Institut für Infektionskrankheiten	0.29	1.64	0.00	0.00	1.92	1936–100972 Uni Institut des maladies infectieuses
1960 Pferdeklinik Uni Bern	0.80	2.92	–3.72	0.00	0.00	1960 Berne, faculté Vetsuisse
1961–100865 Uni Areal Tierspital	2.91	1.00	–3.91	0.00	0.00	1961-100865 Uni Aire Hôpital vétérinaire
1973 Schnitzlerschule Brienz	1.80	5.78	–7.58	0.00	0.00	1973 École de sculpture sur bois de Brienz
2011 Schloss 9 Interlaken	1.14	0.05	–1.19	0.00	0.00	2011 Château 9 Interlaken
2473 Uni Med.-Chirg. Pferdeställe	1.10	1.92	–3.02	0.00	0.00	2473 Uni écuries méd. chirurg.
3010 Neubau Werkhof Loveresse	0.18	1.18	–0.36	0.00	1.00	3010 Construction centre d'entretien Loveresse
3100 Neubau Uni Bern, Klinische Forschung und Rechtsmed	2.03	3.10	0.00	0.00	5.13	3100 nouveaux bâtiments pour l'Université de Berne
3471 Areal Unisport	0.69	13.72	–2.00	0.00	12.41	3471 Aire Unisport
3506 Rettungsdienst/kant. SaNo, Neubau Betriebsgebäude	0.00	1.23	–1.23	0.00	0.00	3506 Serv. sauv./appels sanitaires urgents, nouveau bâtiment
3522 Uni Bern, Areal Balzerstrasse 1-3	1.10	0.00	0.00	0.00	1.10	3522 Uni Berne, aire Baltzerstrasse 1-3
3535 Areal Gymnasium Interlaken	3.76	8.67	–11.55	0.00	0.88	3535 Aire Gymnase Interlaken
3538 Brückenstr. 73	0.39	7.54	–7.93	0.00	0.00	3538 Brückenstr. 73
3576-101709 Gymnasium Ländtestrasse, Areal	4.34	26.06	2.47	0.00	32.87	3576-101709 Gymnase rue du débarcadère, aire

Anlagen im Bau Objekte in Millionen CHF	Bestand Etat 01.01.2014	Ausgaben Dépenses	Einnahmen Recettes	Umklassierungen Déplacements	Bestand Etat 31.12.2014	Immobilisations en construction Objets en millions CHF
3638-100219 Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Lyss	0.00	1.29	–0.12	0.00	1.17	3638-100219 Centre de formation professionnelle et continue BWZ Lyss
3645-1 Gewerblich Industrielle Berufsschule Thun	2.02	0.00	–2.02	0.00	0.00	3645-1 École professionnelle artisanale et industrielle
3658-101150 GIBB, Viktoriastrasse, Schulhaus	0.00	2.05	–2.05	0.00	0.00	3658-101150 GIBB, Viktoriastrasse, construction scolaire
3800 SBB-Liegenschaft Bern, Mittelstrasse 43	1.10	2.51	0.00	0.00	3.61	3800 Bien-fonds des CFF à Berne, Mittelstrasse 43
3801-1 Uni Hochschulstrasse 6 Bern	0.56	0.57	0.00	0.00	1.13	3801-1 Uni Hochschulstrasse 6 Bern
5 Sammelobjekt Rückstellungen und Transitorische / Konto 503200	5.73	-5.39	–0.33	0.00	0.01	5 objet groupé provisions et passifs transitoires/ compte 503200
6501 SHL Zollikofen	0.00	2.44	–2.44	0.00	0.00	6501 Haute école suisse d'agronomie Zollikofen
8 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 503000	0.96	1.09	0.00	0.00	2.05	8 objet groupé passifs transitoires/ compte 503000
9 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 503100	13.03	11.18	0.00	0.00	24.21	9 objet groupé passifs transitoires/ compte 503100
Übrige < 1.0 Mio. CHF	0.85	5.10	–16.99	0.00	–11.03	Autres < 1.0 mio CHF
Total	**48.28**	**103.71**	**–68.42**	**0.00**	**83.57**	**Total**
222313 Infrastruktur im Bau, Bauten						222313 Infrastructure en construction, constructions
21001015 Bypass Thun	9.08	20.32	0.00	0.00	29.40	21001015 Bypass Thun
22002018 Verkehrssanierung Worb	9.07	11.92	0.00	0.00	20.99	22002018 Réaménagement routier de Worb
22010219 Aarewasser i.B.	9.38	0.13	0.00	0.00	9.51	22010219 Aarewasser i.B.
KANAL001BAU Sanierung Hagneckkanal im Bau	12.65	6.08	–18.73	0.00	0.00	KANAL001BAU Réfection canal Hagneck en construction
NS-Anlagen im Bau NS-Anlagen im Bau Netzvollendung	0.00	223.82	–194.05	0.00	0.00	NS-Immobilisations en construction RN Bienne
T99-2-Kreis 2 Transitorische Aktiven/Passiven	0.18	1.99	–4.08	0.00	–1.92	T99-2-Arrondissement 2 actifs / passifs transitoires
T99-4-Kreis 4 Transitorische Aktiven/Passiven	0.10	1.22	0.00	0.00	1.32	T99-4-Arrondissement 4 actifs / passifs transitoires
Übrige < 1.0 Mio. CHF	-13.00	3.38	–1.12	0.00	–10.74	Autres < 1.0 mio CHF
Total	**27.46**	**268.92**	**–218.53**	**0.00**	**48.56**	**Total**
Total Anlagen im Bau	**75.90**	**372.63**	**–287.11**	**0.00**	**132.13**	**Total Immob. en constr.**

1.4 Bewilligte Abweichungen von der Jährlichkeit

1.4 Exceptions autorisées au principe d'annualité

Direktion	Sachverhalt	Befristung	Echéance	Brève description	Direction
GEF	Betriebsbeiträge an Institutionen der GEF	Rechnungsjahr 2014	Exercice 2014	Subventions d'exploitation à des institutions de la SAP	SAP
JGK	ASVS: Familienzulagen in der Landwirtschaft	Rechnungsjahr 2014	Exercice 2014	OAS : allocations familiales dans l'agriculture	JCE
POM	KAPO: Vorverlegung Inventar-stichtag auf den 30. September	Rechnungsjahr 2014	Exercice 2014	POCA : date d'inventaire avan-cée au 30 septembre	POM
FIN	SV: Steuerertrag	Unbefristet bei gleichen Rahmenbedingungen	Illimité avec conditions générales identiques	ICI : rendement fiscal	FIN
BVE	AGG: Vorverlegung Inventar-stichtag für die Heizölbestände auf den 30. November	Rechnungsjahr 2014	Exercice 2014	OIC : date d'inventaire des stocks de mazout avancée au 30 novembre.	TTE

1.5 Nachweis der Rückstellungen

1.5 État des provisions

Nachweis der Rückstellungen Bilanz per 31.12.		2013 CHF	2014 CHF				État des provisions Bilan au 31.12	
			Verwendung Utilisation	Auflösung Dissolution	Bildung Constitution	Bestand État		
Laufende Rechnung (240)							Compte de fonctionnement (240)	
VOL	Amt für Landwirtschaft und Natur; PG Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Unwetterschäden 2011	67'922.00	13'890.00	13'890.00	0.00	40'142.00	ECO	Office de l'agriculture et de la nature, GP Compétitivité de l'agriculture, dégâts dus aux intempéries 2011
VOL	Amt für Landwirtschaft und Natur; PG Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Unwetterschäden 2014	0.00	92'727.00	0.00	450'000.00	357'273.00	ECO	Office de l'agriculture et de la nature, GP Compétitivité de l'agriculture, dégâts dus aux intempéries 2014
VOL	Amt für Wald; PG Staatsforstbetriebe, Restrukturierung SFB	204'041.00	204'041.0			0.00	ECO	Office des forêts, GP Protection contre les dangers naturels, dégâts dus aux intempéries d'août 2005
VOL	beco; PG Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Abklärung MWST-Pflicht der EKAS Rückerstattungen	220'000.00			65'000.00	285'000.00	ECO	beco; GP Développement et suveillance économique; clarification si les remboursement CFST sont soumis à la TVA
VOL	beco; PG Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Bergbahnen	0.00			1'060'500.00	1'060'500.00	ECO	beco; GP Développement et suveillance économique; politique régionale chemin de fer de montagne
VOL	beco; PG Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Schaukäserei	0.00			76'575.00	76'575.00	ECO	beco; GP Développement et suveillance économique; Fromagerie de démonstration
GEF	Psychiatrie; zu erwartende rückwirkende Tarifsenkung im ambulanten Bereich	580'000.00				580'000.00	SAP	Psychiatrie; baisse rétroactive escomptée du tarif ambulatoire
JGK	Rückstellung im Bereich Entschädigung und Spesenersatz für private Mandatstragende	1'000'000.00		1'000'000.00		0.00	JCE	Provision dans le domaine de la rémunération et du remboursement des frais des mandataires privés
JGK	Rückstellungen im Bereich Besoldungskosten GEF	2'700'000.00	2'700'000.00			0.00	JCE	Provisions dans le domaine des frais de traitement (SAP)
JGK	Studienurlaubskosten	50'000.00	41'330.45	8'669.55		0.00	JCE	Frais liés aux congés de formation
JGK	Rückstellungen im Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	55'000'000.00				55'000'000.00	JCE	Provisions dans le domaine de la réduction des primes d'assurance-maladie

Nachweis der Rückstellungen Bilanz per 31.12.		2013 CHF	2014 CHF				État des provisions Bilan au 31.12	
			Verwendung Utilisation	Auflösung Dissolution	Bildung Constitution	Bestand État		
JGK	Rückstellungen im Bereich Ergänzungsleistung EL	20'000'000.00				20'000'000.00	JCE	Provisions dans le domaine des prestations complémentaires (PC)
JGK	Rückstellungen im Bereich FamZG	5'250'000.00			1'050'000.00	6'300'000.00	JCE	Provisions LAFam
JGK	Rückstellungen im Bereich Handände-	736'794.00		736'794.00	125'900.00	125'900.00	JCE	Provisions dans le domaine de l'impôt sur les mutations
POM	Rückstellungen für Betreiberleistungen Waffenplatz Bern für die Jahre 2008-2012 (MWST-Schulden)	631'668.00		631'668.00		0.00	POM	Provisions pour les prestations d'exploitants de la place d'armes de Berne de 2008 à 2012 (sur TVA)
FIN	Rückstellungen für Umsetzung Gegenvorschlag zur Initiative «Faire Steuern – für Familien» (Volksabstimmung vom September 2012)	13'000'000.00		13'000'000.00		0.00	FIN	Provisions pour l'exécution du contre-projet à l'initiative « Des impôts équitables pour les familles » (votation populaire de septembre 2012) (4720)
ERZ	BFH: Altersvorsorge BPK	2'500'000.00		2'500'000.00		0.00	INS	HES: précautions d'âge CPB
ERZ	BFH: Überbrückungsrente HAFL	640'000.00		640'000.00		0.00	INS	HES: provisions pour rentes lors de la cantonalisation du HAFL
ERZ	BFH: pendente Rechtsfälle	20'000.00		20'000.00		0.00	INS	HES: cas litigieux courants
ERZ	BFH: Subventionsrückzahlung	216'000.00		216'000.00		0.00	INS	HES: remboursement d'une subvention
ERZ	AKVB: Rückwirkende Neueinreihung für die Gehaltsanpassung der Psychologinnen und Psychologen	950'000.00	950'000.00			0.00	INS	OECO : provisions pour le reclassement rétroactif des psychologues à la suite de la revalorisation salariale
ERZ	AKVB: Rückstellung für die Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen für Weiterbildungen von Mitarbeitenden mit mehr als 300 Lektionen	500'000.00	500'000.00			0.00	INS	OECO: provision pour l'octroi d'échelons de traitement supplémentaires à des collaborateurs et collaboratrices ayant suivi des formations continues comportant plus de 300 leçon d'enseignement
ERZ	AK: Mietzinsertrag	70'000.00	70'000.00			0.00	INS	OC: revenus locatifs
BVE	AGG: Rückstellungen Liegenschaften DFAG	758'000.00	0.00	0.00	0.00	758'000.00	TTE	OIC : provision biens-fonds DFAG
BVE	TBA: Hochwasser 2005	1'831'176.60		1'831'176.60		0.00	TTE	OPC: crues 2005
BVE	AWA: Hochwasser 2005	550'000.00	200'000.00			350'000.00	TTE	OED: crues 2005
BVE	TBA: Hochwasser 2011	345'711.75	213'721.80	131'989.95		0.00	TTE	OPC: crues 2011
BVE	TBA: Nationalstrassen im Bau	439'600'000.00	29'285'804.42			410'314'195.58	TTE	OPC : Routes nationales, constructions
BVE	AGG: Laufende Bauprojekte	2'039'000.00	890'747.00	408'252.95	1'116'000.00	1'856'000.05	TTE	OIC: projets de construction en cours
BVE	AGG: Reorganisation	530'000.00	530'000.00	0.00	690'000.00	690'000.00	TTE	OIC: réorganisation

Nachweis der Rückstellungen Bilanz per 31.12.		2013 CHF	2014 CHF				État des provisions Bilan au 31.12	
			Verwendung Utilisation	Auflösung Dissolution	Bildung Constitution	Bestand État		
	Gleitzeit	27'251'235.28	31'779.65	5'495'144.91	240'928.20	21'965'238.92		Horaire mobile
	Ferien	31'837'979.49	74'685.75	5'225'873.08	1'211'502.41	27'748'923.07		Vacances
	Langzeitkonto	97'019'342.01	124'818.85	8'999'583.58	5'101'598.38	92'996'537.96		Compte épargne-temps
	Pensen	75'691'813.14			8'497'100.30	84'188'913.44		Heures de cours
	Sonder- und Überbrückungsrenten	5'593'263.95	517'686.49	2'015'279.20	1'204'028.17	4'264'326.43		Rentes spéciales et rentes de raccordement
	Summe Positionen Kanton	*237'393'633.87*				*231'163'939.82*		*Total des postes canton*
Total Laufende Rechnung		787'383'947.22	36'441'232.41	42'874'321.82	20'889'132.46	728'957'525.45	Total compte de fonctionnement	
Investitionsrechnung (241)							Compte des investissements (241)	
VOL	Amt für Landwirtschaft und Natur; PG Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Unwetterschäden 2011	273'793.0	112'984.0	160'809.0	0.0	0.00	ECO	Office de l'agriculture et de la nature, GP Compétitivité de l'agriculture, dégâts dus aux intempéries 2011
VOL	Amt für Landwirtschaft und Natur; PG Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Unwetterschäden 2014	0.0	0.0	0.0	980'000.0	980'000.00	ECO	Office de l'agriculture et de la nature, GP Compétitivité de l'agriculture, dégâts dus aux intempéries 2014
VOL	Amt für Wald; PG Schutz vor Naturgefahren, Unwetterschäden 2007	0.0				0.00	ECO	Office des forêts, GP Protection contre les dangers naturels, dégâts dus aux intempéries 2007
BVE	AGG: Laufende Bauprojekte	1'480'000.00	85'389.10	314'610.90	400'000.00	1'480'000.00	TTE	OI C: projets de construction en cours
Total Investitionsrechnung		1'753'793.00	198'373.10	475'419.90	1'380'000.00	2'460'000.00	Total compte des investissements	
Total Rückstellungen (24)		789'137'740.22	36'639'605.51	43'349'741.72	22'269'132.46	731'417'525.45	Total des provisions (24)	

1.6 Liegenschaften der DFAG – Nachweis der Rückstellungen

1.6 Immeubles de la DFAG – État des provisions

Liegenschaften der DFAG Nachweis der Rückstellungen	Bestand État	Bestand État	Veränderung Ecart	Biens-fonds de la DFAG État des provisions
Werte per 31.12.	2013	2014		Valeurs au 31.12.
in Tausend CHF				en milliers CHF
Verwendung der Rückstellungen				**Utilisation des provisions**
Bestand	758.0	758.0	0.0	**État**
1 Baulicher Unterhalt	81.5	0.0	-81.5	1 Travaux d'entretien
2 Auflösung	840.5	0.0	-840.5	2 Dissolution
Liegenschaftsobjekte (Bestand)	3	3	0	**Portefeuille immobilier (état)**
1 Bauland	2	2	0	1 Terrains à bâtir
2 Wohnhäuser	0	0	0	2 Locatifs
3 Gewerbe / Industrie	1	1	0	3 Immeubles à vocation artisanale et industrielle
Liegenschaftsabrechnung				**Décompte des biens-fonds**
Laufender Betrieb				**Exploitation courante**
Aufwand	8.0	8.8	0.8	**Charges**
1 Betriebskosten	4.0	4.2	0.2	1 Frais d'exploitation
2 Unterhalt / Reparaturen	0.0		0.0	2 Entretien / réparations
3 Verwaltungskosten (extern)	4.0	4.6	0.6	3 Frais administratifs (externes)
Ertrag	21.6	24.7	3.1	**Revenus**
4 Mietzinseinnahmen	21.6	24.7	3.1	4 Recettes des loyers
Saldo	13.6	15.9	2.3	**Solde**
Verkäufe				**Ventes**
Aufwand	0.0	0.0	0.0	**Charges**
1 Verwaltungskosten (extern)	0.0	0.0	0.0	1 Frais administratifs (externes)
Ertrag	530.0	0.0	-530.0	**Revenus**
2 Gewinn aus Verkäufen	530.0	0.0	-530.0	2 Bénéfices sur ventes
Saldo	530.0	0.0	-530.0	**Solde**

1.7 Schulden Gesamtausweis

1.7 Dettes, présentation générale

Öffentliche Schulden Gesamtausweis per 31.12.	Betrag Montant 2013 CHF	Betrag Montant 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	Dettes publiques Présentation générale au 31.12.
20 Laufende Verpflichtungen	**1'017'290'024.65**	**975'995'291.28**	**–41'294'733.37**	**20 Engagements courants**
21 Kurzfristige Schulden	**839'142'490.69**	**654'683'366.73**	**–184'459'123.96**	**21 Dettes à court terme**
210 Banken / Investoren	826'705'000.00	649'990'000.00	–176'715'000.00	210 Banques / Investisseurs
211 Gemeinwesen	0.00	0.00	0.00	211 Collectivités publiques
212 Selbständige öffentliche Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	212 Entreprises publiques autonomes
219 Übrige kurzfristige Schulden	12'437'490.69	4'693'366.73	–7'744'123.96	219 Autres dettes à court terme
22 Mittel– und langfristige Schulden	**4'294'748'994.08**	**4'474'309'998.06**	**179'561'003.98**	**22 Dettes à moyen et long termes**
220 Hypotheken	0.00	0.00	0.00	220 Emprunts hypothécaires
221 Darlehen	1'040'639'716.81	1'025'067'831.41	–15'571'885.40	221 Prêts
222 Kassascheine	0.00	0.00	0.00	222 Bons de caisse
223 Obligationenanleihen	3'085'000'000.00	3'285'000'000.00	200'000'000.00	223 Emprunts par obligations
225 Leasingverpflichtungen (mittel- und langfristige)	651'956.20	610'834.10	–41'122.10	225 Engagements de leasing (à moyen et long termes)
229 Übrige mittel- und lanfristige Schulden	168'457'321.07	163'631'332.55	–4'825'988.52	229 Autres dettes à moyen et long termes
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**23 Engagements envers des entités particulières**
230 Eigene Anstalten	0.00	0.00	0.00	230 Etablissements cantonaux
233 Verwaltete Stiftungen	0.00	0.00	0.00	233 Fonds et fondations
Bruttoschuld I	**6'151'181'509.42**	**6'104'988'656.07**	**–46'192'853.35**	**Endettement brut I**
24 Rückstellungen	**789'137'740.22**	**731'417'525.45**	**–57'720'214.77**	**24 Provisions**
Bruttoschuld II	**6'940'319'249.64**	**6'836'406'181.52**	**–103'913'068.12**	**Endettement brut II**

1.8 Bilanz- und Schuldenentwicklung

1.8 Évolution du bilan et des dettes

Bilanz- und Schuldenentwicklung Bilanz per 31.12. in Millionen CHF		2010	2011	2012	2013	2014	Evolution du bilan et des dettes Bilan au 31.12. en millions CHF	
	Aktiven							Actif
	Finanzvermögen	**3'359.0**	**3'161.4**	**3'319.4**	**3'309.4**	**3'324.0**		**Patrimoine financier**
	Index (Basis 1990 = 100)	183.9	173.1	181.8	181.2	182.0		Indice (base 1990 = 100)
10	Flüssige Mittel	91.5	87.6	92.7	98.2	98.1	10	Disponibilités
100	Kassen	1.0	1.0	1.1	1.0	0.9	100	Caisses
101	Post	27.9	29.3	33.6	0.0	0.4	101	Comptes postal
102	Banken	62.6	57.3	58.0	97.1	96.8	102	Banques
11	Guthaben	2'618.6	2'351.3	2'536.5	2'552.9	2'516.0	11	Avoirs
111	Kontokorrente	421.9	541.6	576.6	628.8	663.1	111	Comptes courants
112	Steuerguthaben	1'898.4	1'521.4	1'670.5	1'661.9	1'636.2	112	Impôts à encaisser
113	Rückerstattung von Gemeinwesen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	113	Dédommagements de collectivités publiques
115	Andere Debitoren	265.1	261.5	261.5	257.3	201.5	115	Autres débiteurs
116	Festgelder und übrige Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	116	Avoirs à terme fixe et autres placements
119	Übrige Guthaben	33.2	26.8	27.9	4.9	15.2	119	Autres créances
12	Anlagen	203.8	216.9	203.2	188.9	164.4	12	Placements
120	Festverzinsliche Wertpapiere	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	120	Valeurs à revenu fixe
121	Aktien und Anteilscheine	132.4	132.3	119.9	117.7	106.1	121	Actions et participations
122	Darlehen	10.7	10.6	14.9	4.0	3.9	122	Prêts
123	Liegenschaften	35.2	35.9	31.3	33.2	32.1	123	Immeubles
125	Vorräte	25.5	25.9	24.9	21.8	22.3	125	Marchandises et approvisionnements
129	Übrige Anlagen	0.0	12.2	12.2	12.2	0.0	129	Autres placements
13	Transitorische Aktiven	445.1	505.6	487.0	469.4	545.5	13	Actifs transitoires
130	Zinsen	0.0	0.1	0.0	0.0	5.4	130	Intérêts
131	Mieten, Pacht- und Baurechtzinsen	0.1	3.7	6.4	6.6	6.4	131	Loyers, fermages et rentes sur le droit de superficie
132	Versicherungen	1.9	1.9	2.8	4.8	4.5	132	Assurances
139	Übrige	443.1	499.9	477.8	458.0	529.2	139	Autres
	Verwaltungsvermögen	**2'958.4**	**3'006.4**	**3'158.3**	**3'082.1**	**3'102.5**		**Patrimoine administratif**
	Index (Basis 1990 = 100)	113.7	115.5	121.4	118.4	119.2		Indice (base 1990 = 100)
14	Sachgüter	1'450.3	1'537.5	1'685.4	1'605.3	1'659.5	14	Investissements
140	Liegenschaften	0.0	0.8	0.8	0.2	0.1	140	Biens-fonds
141	Tiefbauten	638.8	667.7	674.0	657.5	668.1	141	Ouvrages de génie civil
142	Übrige Infrastruktur	57.5	76.5	64.4	78.2	98.1	142	Autres infrastructures
143	Hochbauten	499.4	517.1	665.2	637.5	704.4	143	Bâtiments
144	Kulturgüter	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	144	Biens culturels

Bilanz- und Schuldenentwicklung Bilanz per 31.12. in Millionen CHF		2010	2011	2012	2013	2014	Evolution du bilan et des dettes Bilan au 31.12. en millions CHF	
145	Waldungen	6.8	6.2	6.0	3.8	3.3	145	Forêts
146	Mobilien	244.0	265.4	270.8	224.2	182.3	146	Mobiliers
149	Übrige	3.0	3.0	3.4	3.1	2.4	149	Autres
15	Darlehen und Beteiligungen	758.5	761.9	752.2	759.4	731.4	15	Prêts et participations
150	Bund (ALV-Fonds)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	150	Confédération (fonds AC)
151	Kantone	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	151	Cantons
152	Gemeinden	22.8	22.3	22.0	24.7	22.9	152	Communes
153	Dotationskapital	1.8	1.8	3.8	3.8	3.8	153	Capital de dotation
154	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	590.8	579.2	570.0	574.8	544.5	154	Sociétés d'économie mixte
155	Private Institutionen	29.8	45.3	42.9	41.0	45.4	155	Institutions privées
156	Stipendiendarlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	156	Prêts d'études
158	Langfristige Finanzanlagen	111.9	111.9	112.1	113.7	113.4	158	Immobilisations financières à long terme
16	Investitionsbeiträge	747.4	705.6	719.1	717.4	711.6	16	Subventions d'investissement
160	Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	160	Confédération
161	Kantone	0.3	0.2	0.4	0.2	0.2	161	Cantons
162	Gemeinden	210.5	189.4	209.6	212.1	214.3	162	Communes
163	Eigene Anstalten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	163	Propres établissements
164	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	226.6	227.5	217.5	207.5	189.4	164	Sociétés d'économie mixte
165	Private Institutionen	285.8	262.3	263.9	268.0	276.4	165	Institutions privées
166	Private Haushalte	24.2	26.2	27.7	29.6	31.3	166	Ménages
17	Übrige aktivierte Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	17	Autres dépenses à amortir
170	Materielle Enteignungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	170	Expropriations
	Spezialfinanzierungen	**2.2**	**1.4**	**1.6**	**0.0**	**0.0**		**Financements spéciaux**
18	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	2.2	1.4	1.6	0.0	0.0	18	Avances aux financements spéciaux
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	2.2	1.4	1.6	0.0	0.0	180	Avances aux financements spéciaux
	Bilanzfehlbetrag	**1'792.0**	**1'747.4**	**1'960.9**	**1'840.2**	**1'654.2**		**Découvert du bilan**
19	Fehldeckung	1'792.0	1'747.4	1'960.9	1'840.2	1'654.2	19	Découvert
19	Fehldeckung 1. Januar	2'034.1	1'792.0	1'747.4	1'960.9	1'840.2	19	Découvert au 1er janvier
198	Einlage (+) / Entnahme (-) in übriges / aus übrigem Eigenkapital	-0.4	-28.2	-21.4	-2.3	-25.7	198	Versement à (+) / prélèvement sur (-) autres fonds propres
	Direktabbau Fehldeckung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0		Réduction directe du découvert
	Saldo Laufende Rechnung	242.5	56.6	-195.6	156.9	211.7		Solde du compte de fonctionnement
Total Aktiven		**8'109.4**	**7'915.2**	**8'438.6**	**8'231.7**	**8'080.7**	**Actif total**	

Bilanz- und Schuldenentwicklung Bilanz per 31.12. in Millionen CHF		2010	2011	2012	2013	2014	Evolution du bilan et des dettes Bilan au 31.12. en millions CHF	
	Passiven							Passif
	Fremdkapital	**6'837.5**	**6'738.9**	**-7'463.3**	**-7'417.0**	**-7'330.9**		**Engagements**
	Index (Basis 1990 = 100)	175.0	172.5	-191.1	-189.9	-187.7		Indice (base 1990 = 100)
20	Laufende Verpflichtungen	820.3	819.6	-971.7	-1'017.2	-976.0	20	Engagements courants
200	Kreditoren	295.5	338.1	-316.4	-357.1	-253.1	200	Créances
201	Depotgelder und Kostenvorschüsse	62.6	57.4	-55.3	-54.8	-52.4	201	Dépôts et avances sur frais
206	Kontokorrente	461.4	423.4	-598.1	-604.6	-667.1	206	Comptes courants
207	Kontokorrente	0.4	0.5	-0.6	-0.4	-0.5	207	Comptes courants
209	Übrige	0.4	0.2	-1.3	-0.3	-2.9	209	Autres
21	Kurzfristige Schulden	517.0	949.3	-1'065.8	-839.1	-654.7	21	Dettes à court terme
210	Banken / Investoren	515.9	948.6	-1'062.5	-826.7	-650.0	210	Banques / investisseurs
211	Kontokorrente	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	211	Comptes courants
219	Übrige kurzfristige Schulden	1.1	0.7	-3.3	-12.4	-4.7	219	Autres dettes à court terme
22	Mittel- und langfristige Schulden	4'192.7	3'692.5	-4'133.2	-4'294.8	-4'474.3	22	Dettes à moyen et long terme
221	Darlehen	2'057.7	1'257.5	-1'093.4	-1'040.7	-1'025.1	221	Prêts
222	Kassascheine	50.0	50.0	0.0	0.0	0.0	222	Bons de caisse
223	Obligationenanleihen	2'085.0	2'385.0	-2'885.0	-3'085.0	-3'285.0	223	Emprunts obligataires
225	Leasingverpflichtungen (mittel- und langfristige)	0.0	0.0	-0.4	-0.6	-0.6	225	Engagements de leasing (à moyen et long termes)
229	Übrige mittel- und langfristige Schulden	0.0	0.0	-154.4	-168.5	-163.6	229	Autres dettes à moyen et long termes
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	23	Engagements envers comptabilités séparées
231	Personalversicherungskassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	231	Caisses de pension
24	Rückstellung	816.9	880.3	-816.3	-789.1	-731.4	24	Provisions
240	Laufende Rechnung	816.9	879.3	-815.9	-787.4	-728.9	240	Compte de fonctionnement
241	Investitionsrechnung	0.0	1.0	-0.4	-1.7	-2.5	241	Compte des investissements
25	Transitorische Passiven	490.6	397.2	-476.3	-476.8	-494.5	25	Passifs transitoires
250	Zinsen	46.7	43.6	-41.0	-40.5	-57.1	250	Intérêts
251	Mieten, Pacht- und Baurechtzinsen	0.4	6.5	-0.7	-0.7	-1.0	251	Baux, fermages et rentes sur le droit de superficie
252	Versicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	252	Assurances
259	Übrige	443.5	347.1	-434.6	-435.6	-436.4	259	Autres
	Spezialfinanzierungen	**1'271.9**	**1'176.3**	**-975.3**	**-814.7**	**-749.8**		**Financements spéciaux**
	Index (Basis 1990 = 100)	286.9	265.4	-220.0	-183.8	-169.2		Indice (base 1990 = 100)
28	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	1'271.9	1'176.3	-975.3	-814.7	-749.8	28	Engagements envers les financements spéciaux
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	1'271.9	1'176.3	-975.3	-814.7	-749.8	280	Engagements envers les financements spéciaux
Total Passiven		**8'109.4**	**7'915.2**	**-8'438.6**	**-8'231.7**	**-8'080.7**	Passif total	

Bilanz- und Schuldenentwicklung Bilanz per 31.12. in Millionen CHF	2010	2011	2012	2013	2014	Evolution du bilan et des dettes Bilan au 31.12. en millions CHF
Schulden						Dettes
Bruttoschuld I	**5'530.0**	**5'461.4**	**-6'170.7**	**-6'151.1**	**-6'105.0**	**Endettement brut I**
Index (Basis 1990 = 100)	145.0	143.2	-161.8	-161.3	-160.1	Indice (base 1990 = 100)
Bruttoschuld II	**6'346.9**	**6'341.7**	**-6'987.0**	**-6'940.2**	**-6'836.4**	**Endettement brut II**
Index (Basis 1990 = 100)	103.7	103.6	-114.2	-113.4	-111.7	Indice (base 1990 = 100)

1.9 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

1.9.1 Bernische Pensionskasse (BPK)

1.9.1.1 Versicherungstechnische Bilanz

1.9 Engagements envers les institutions de prévoyance

1.9.1 Caisse de pension bernoise (CPB)

1.9.1.1 Bilan technique

	Betrag Montant 2013 CHF	Betrag Montant 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
Versicherungstechnische Bilanz				Bilan technique
Aktiven				Actifs
Verfügbares Vorsorgevermögen	10'478'037'007	11'374'097'322	896'060'315	Fortune de prévoyance disponible
Fehlendes Deckungskapital	2'092'035'266	1'630'497'753	-461'537'513	Découvert de la réserve mathématique
Passiven				Passifs
Notwendiges Vorsorgekapital (inkl. technische Rückstellungen):	12'570'072'273	13'004'595'075	434'522'802	Capital de prévoyance nécessaire (y compris réserves techniques) :
Aktive	6'847'468'658	6'830'072'821	-17'395'837	Affiliés actifs
Rentnerinnen und Rentner	5'722'603'615	6'174'522'254	451'918'639	Bénéficiaires de rente
Deckungsgrad in Prozenten	83.36	87.46	4.1	Degré de couverture en pour cent

1.9.1.2 Zusatzangaben

Teilnehmerkreis und Anspruchsberechtigungen
Die BPK versichert das Personal des Kantons Bern und von 147 weiteren angeschlossenen Organisationen (Vorjahr 149).

Aktive Versicherte in der Rentenversicherung:	34'847
Aktive Versicherte in der Risikoversicherung:	224
Total Aktive:	35'071
Altersrentnerinnen und -rentner:	9'765
Invalidenrentnerinnen und -rentner:	1'421
Ehegattenrentnerinnen und -rentner:	2'136
Waisen- / Kinderrentnerinnen und -rentner:	492
Andere:	39
Total Rentnerinnen und Rentner:	13'853
Gesamttotal Versicherte:	48'924

1.9.1.2 Données complémentaires

Membres et prestations versées
La CPB assure le personnel du canton de Berne et de 147 autres organisations rattachées (année précédente 149).

Affiliés actifs à l'assurance rente :	34 847
Affiliés actifs à l'assurance risque :	224
Total des affiliés actifs :	35 071
Bénéficiaires de rente de vieillesse :	9 765
Bénéficiaires de rente d'invalidité :	1 421
Bénéficiaires de rente de viduité :	2 136
Bénéficiaires de rente d'orphelin :	492
Autres :	39
Total des bénéficiaires de rente :	13 853
Total des assurés :	48 924

Methode und Periodizität der Berechnung der Vorsorgeverpflichtung samt den zugrunde gelegten Annahmen und die quantitativen Auswirkungen von wesentlichen Änderungen einschliesslich erwarteter Rendite

Die versicherungstechnische Bilanz wird vom Pensionsversicherungsexperten jährlich erstellt. Die Berechnungen basieren auf den Grundlagen BVG 2010. Die biometrischen Daten werden nach der kollektiven Methode berücksichtigt. Der technische Zinssatz beträgt 2,5 Prozent.

Jährlicher Aufwand Kanton aus Vorsorgeverpflichtungen

Ordentliche Beiträge:	CHF	152'185'514.80
Beiträge für die Überbrückungsrente:	CHF	0.00
Verdiensterhöhungsbeiträge:	CHF	35'202'831.40
Übrige Beiträge:	CHF	3'486'178.55
Total Arbeitgeberbeiträge Kanton:	CHF	190'874'524.75

1.9.1.3 Ergriffene Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen

Vgl. Kapitel 1.3 «Risikobeurteilung» im Hauptdokument des Geschäftsberichtes 2014.

1.9.1.4 Verpflichtungen des Kantons

Vgl. Kapitel 1.3 «Risikobeurteilung» im Hauptdokument des Geschäftsberichtes 2014.

Méthode et périodicité du calcul de l'engagement de prévoyance avec les suppositions sur lesquelles il se fonde et effet quantitatif de modifications importantes, y compris rendement escompté

Le bilan technique est établi chaque année par des spécialistes de l'assurance de pensions. Les calculs se fondent sur les bases actuarielles LPP 2010. Les données biométriques sont prises en compte selon la méthode collective. Le taux d'intérêt technique s'élève à 2,5 pour cent.

Charges annuelles du canton résultant des engagements de prévoyance

Cotisations ordinaires :	CHF	152 185 514.80
Cotisations pour la rente de raccordement :	CHF	0.00
Cotisations pour augmentation du gain annuel assuré :	CHF	35 202 831.40
Autres cotisations :	CHF	3 486 178.55
Total cotisations de l'employeur (canton) :	CHF	190 874 524.75

1.9.1.3 Mesures adoptées pour éliminer les défauts

Voir chapitre 1.3 « Appréciation des risques », dans le document principal du rapport de gestion de 2014.

1.9.1.4 Engagements du canton

Voir chapitre 1.3 « Appréciation des risques », dans le document principal du rapport de gestion de 2014.

1.9.2 Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

1.9.2.1 Versicherungstechnische Bilanz

	Betrag Montant 31.12.2013 CHF	Betrag Montant 31.12.2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
Versicherungstechnische Bilanz				Bilan technique
Aktiven				Actifs
Verfügbares Vorsorgevermögen	5'879'429'073	6'290'325'961	410'896'888	Fortune de prévoyance disponible
Fehlendes Deckungskapital	1'377'849'001	1'043'317'421	-334'531'580	Découvert de la réserve mathématique
Passiven				Passifs
Notwendiges Vorsorgekapital				Capital de prévoyance nécessaire
(inkl. technische Rückstellungen):	7'257'278'074	7'333'643'382	76'365'308	(y compris réserves techniques) :
Aktive	3'789'411'190	3'691'407'564	-98'003'626	Affiliés actifs
Rentnerinnen und Rentner	3'467'866'884	3'642'235'818	174'368'934	Bénéficiaires de rente
Deckungsgrad in Prozenten	81.0	85.8	4.8	Degré de couverture en %

1.9.2.2 Zusatzangaben

Teilnehmerkreis und Anspruchsberechtigungen
Bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) ist die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Der BLVK sind 42 Institutionen angeschlossen (Stand 31.12.2014).

Aktive Versicherte in der Rentenversicherung:	15'883
Aktive Versicherte in der Risikoversicherung:	365
Total Aktive:	16'248
Altersrentnerinnen und -rentner:	5'438
Invalidenrentnerinnen und -rentner:	457
Ehegattenrentnerinnen und -rentner:	851
Waisen-/Kinderrentnerinnen und -rentner:	358
Andere:	1
Total Rentnerinnen und Rentner:	7'105
Gesamttotal Versicherte:	23'353

1.9.2 Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)

1.9.2.1 Bilan technique

1.9.2.2 Données complémentaires

Membres et prestations versées
A la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) sont assurés la majorité des membres du corps enseignant en poste dans les établissements de la scolarité obligatoire (écoles enfantines incluses) et les écoles cantonales du cycle secondaire II (écoles moyennes / gymnases, écoles de culture générale et écoles professionnelles) ainsi que les bénéficiaires de rente. 42 institutions sont affiliées à la CACEB (état 31.12.2014).

Affiliés actifs à l'assurance rente :	15 883
Affiliés actifs à l'assurance risque :	365
Total des affiliés actifs :	16 248
Bénéficiaires de rente de vieillesse :	5 438
Bénéficiaires de rente d'invalidité :	457
Bénéficiaires de rente de viduité :	851
Bénéficiaires de rente d'orphelin :	358
Autres :	1
Total des bénéficiaires de rente :	7 105
Total des assurés :	23 353

Methode und Periodizität der Berechnung der Vorsorgeverpflichtung samt den zugrunde gelegten Annahmen und die quantitativen Auswirkungen von wesentlichen Änderungen einschliesslich erwarteter Rendite

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41).

Jährlicher Aufwand Kanton aus Vorsorgeverpflichtungen

Ordentliche Beiträge:	CHF	100'444'806
Sanierungsbeiträge:	CHF	30'310'858
Verdiensterhöhungsbeiträge:	CHF	19'089'864
Total Arbeitgeberbeiträge Kanton:	CHF	149'845'528

Méthode et périodicité du calcul de l'engagement de prévoyance avec les suppositions sur lesquelles il se fonde et effet quantitatif de modifications importantes, y compris rendement escompté

Outre l'obligation de payer les cotisations ordinaires, le canton garantit le versement des prestations de la CACEB si celle-ci devait s'avérer insolvable et si les réserves de fluctuation de valeur nécessaires sont disponibles, et ce jusqu'à un degré de couverture de 100 pour cent. Après quoi la garantie de l'Etat sera supprimée conformément à l'article 13, alinéa 1 de la loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC ; RSB 153.41).

Charges annuelles du canton résultant des engagements de prévoyance

Cotisations ordinaires :	CHF	100 444 806
Cotisations d'assainissement :	CHF	30 310 858
Cotisations pour augmentation du gain annuel assuré :	CHF	19 089 864
Total cotisations de l'employeur (canton) :	CHF	149 845 528

1.9.2.3 Ergriffene Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen

Seit Inkrafttreten des BLVKG (BSG 430.261) und des BLVK-VR (BSG 430.261.11) per 1. Juni 2005 werden von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern Sanierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 5,15 Prozent des versicherten Verdienstes bezogen. Im Jahr 2014 betrug die Gesamtsumme der Sanierungsbeiträge CHF 47,7 Millionen (CFH 15,8 Mio. Arbeitnehmer / CHF 31,9 Mio. Arbeitgeber; davon leistete der Kanton CHF 30,2 Mio. und die übrigen angeschlossenen Institutionen CHF 1,7 Mio.).

Die Berner Stimmberechtigten hiessen am 18. Mai 2014 die Hauptvorlage des neuen Pensionskassengesetzes (PKG; BSG 153.41) gut. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es sieht neben dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat auch die Sanierung der beiden Pensionskassen vor und setzt damit die neuen Bestimmungen des Bundes über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen um. Gemäss PKG anerkennt der Kanton Bern gegenüber den Pensionskassen vorab eine Schuld, welche die anteilsmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner behebt, basierend auf einem technischen Zinssatz von 3 Prozent. Massgebend für die Berechnung dieser Schuld sind die finanziellen Verhältnisse per 31. Dezember 2014. Die BLVK als Gläubigerin wird mit dem Kanton Bern als Schuldner einen entsprechenden Darlehensvertrag (Schuldscheindarlehen) abschliessen. Die Laufzeit des Einzeldarlehens beginnt am 1. Januar 2015 und ist bis am 31. Dezember 2054 zu verzinsen und in 40 gleich grossen Tranchen zu amortisieren.

1.9.2.3 Mesures adoptées pour éliminer les défauts

Depuis l'entrée en vigueur de la LCACEB (RSB 430.261) et du RP-CACEB (RSB 430.261.11) au 1er juin 2005, des contributions d'assainissement de 5,15 pour cent du gain assuré au total sont versées par les employés et les employeurs. En 2014, la somme des contributions d'assainissement s'élevait à CHF 47,7 millions (CHF 15,8 mio versés par les employés / CHF 31,9 mio par les employeurs, dont CHF 30,2 mio ont été réglés par le canton et CHF 1,7 mio par les autres institutions affiliées).

Le 18 mai 2014, le corps électoral bernois a approuvé le projet principal de la nouvelle loi sur les caisses de pension (LCPC ; RSB 153.41). Cette dernière entre en vigueur le 1er janvier 2015. Outre le passage de la primauté des prestations à la primauté des cotisations, elle prévoit l'assainissement des deux caisses de pension et met ainsi en œuvre les nouvelles dispositions fédérales en matière de financement des caisses de pension de droit public. Conformément à la LCPC, le canton de Berne reconnaît une dette envers les caisses de pension afin de combler proportionnellement le découvert des bénéficiaires de rente, calculé avec un taux d'intérêt technique de 3 pour cent. La situation financière du canton au 31 décembre 2014 est déterminante pour le calcul de cette dette. En tant que créancière, la CACEB conclura un contrat de prêt (prêt garanti par un titre de créance) avec le canton, en sa qualité de débiteur. Le prêt unique porte sur la période du 1er janvier 2015 au 31 décembre 2054 et doit être amorti en 40 tranches égales.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 PKG ist die BLVK im System der Teilkapitalisierung. Die BLVK hat gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Teilkapitalisierung einen Finanzierungsplan erarbeitet. Dieser Finanzierungsplan gewährleistet, dass bis Ende des Jahres 2034 ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, erhebt die BLVK gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Standardvorsorgereglement (StVR-BLVK; BSG 430.261.11) Finanzierungsbeiträge. Diese belaufen sich für die Arbeitnehmer auf 1,7 Prozent des versicherten Verdienstes. Für den Arbeitgeber betragen sie 2,55 Prozent. Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans nicht erreicht, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade, so müssen gemäss Artikel 50 Absatz 1 StVR-BLVK weitere Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.

1.9.2.4 Verpflichtungen des Kantons

Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung (CHF 1'043 Mio.).

En vertu de l'article 11, alinéa 1 LCPC, la CACEB est soumise au système de capitalisation partielle. De ce fait, elle a élaboré un plan de financement conforme aux dispositions de la législation fédérale régissant le financement en capitalisation partielle. Ce plan de financement garantit l'obtention d'un degré de couverture de 100 pour cent d'ici à la fin de l'année 2034. Pour réaliser cet objectif, la CACEB prélève des cotisations de financement conformément à l'article 49, alinéa 3 du règlement de prévoyance standard (RPst-CACEB ; RSB 430.261.11). Celles-ci s'élèvent à 1,7 pour cent du gain assuré pour les employés et à 2,55 pour cent pour les employeurs. En vertu de l'article 50, alinéa 1 RPst-CACEB, si les exigences du plan de financement ne sont pas atteintes, en particulier les degrés de couverture prévus, d'autres mesures d'assainissement doivent être prises.

1.9.2.4 Engagements du canton

La garantie de l'Etat correspond à un engagement conditionnel (CHF 1 043 mio).

1.10 Public Private Partnership (PPP)

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regionalgefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen aus den Standorten Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

Public Private Partnerships verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders dabei ist der Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Betreiben, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernimmt jeder Partner die Risiken, die er am besten beherrschen kann.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern der «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG der «Private Partner» und Auftragnehmer. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere 5 Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

Der Rahmenvertrag enthält übergeordnete Regelungen und Vereinbarungen für alle Verträge. Die Direktvereinbarung definiert das Verhältnis zwischen den finanzierenden Banken, dem Privaten Partner und dem Kanton als Auftraggeber. Der Finanzierungsvertrag bestimmt die Vergütung für die Finanzierungsleistungen des Privaten Partners. Der Projektvertrag regelt die Planungs- und Bauleistungen, die laufenden Instandhaltungen, Instandsetzungen sowie den Unterhalt und Betrieb der Gebäude und Anlagen über 25 Jahre. Die drei Dienstleistungsverträge für Reinigung und Entsorgung, organisatorische Dienstleistungen und die Verpflegungsleistungen sind identisch aufgebaut und enthalten jeweils die detaillierten Beschreibungen der zu erbringenden Leistungen.

1.10 Public Private Partnership (PPP)

En novembre 2009, le canton de Berne a été le premier en Suisse à conclure un partenariat public-privé (PPP) selon des normes internationalement reconnues. Le projet, réalisé sur le site de l'ancienne aire de l'arsenal de Berthoud, porte sur quatre bâtiments administratifs, un centre d'entretien ainsi qu'une prison régionale pouvant accueillir 110 détenus. Ce nouveau centre administratif regroupera sur un seul site pas moins de 19 services cantonaux qui se trouvaient jusqu'ici à Berthoud, Langnau, Aarwangen et Fraubrunnen, soit au total environ 450 places de travail.

Les partenariats public-privé ont pour objectif, dans le cadre d'une collaboration à long terme entre pouvoirs publics et économie privée, de réaliser de manière plus efficace qu'auparavant des projets d'infrastructure publics complexes. Ils se basent notamment sur l'approche par cycle de vie, qui doit permettre d'optimiser d'un point de vue global planification, construction, exploitation, financement et éventuellement revalorisation, d'un immeuble par exemple. Le partenariat, qui repose sur une répartition appropriée des risques, est un élément-clé pour la réussite du projet, chaque partenaire assumant les risques qu'il est le mieux à même de maîtriser.

Dans le projet PPP Neumatt, le canton de Berne est « partenaire public » et mandant et la société Zeughaus PPP AG « partenaire privé » et mandataire. L'ensemble des prestations de planification, de construction, de financement et d'exploitation sont confiées pour une durée fixe d'au moins 25 ans à la société, qui fournit l'ensemble des prestations et assume à long terme la responsabilité de l'entretien et de l'exploitation des bâtiments et des installations envers le canton. Elle obtient en contrepartie une rémunération annuelle qui permet de payer les frais d'investissement, de financement, d'entretien, d'exploitation et les services sur une durée de 25 ans.

Le canton de Berne reste le propriétaire du terrain et des bâtiments. La durée du contrat est fixée à 25 ans, le canton pouvant la prolonger de 5 ans. Les prestations convenues et les droits et obligations en découlant pour les parties contractantes sont résumés dans les différents contrats.

Le contrat-cadre comprend des conventions et des règlements qui prévalent et s'appliquent à l'ensemble des contrats du PPP. La convention directe définit les rapports entre les banques qui financent le projet, le partenaire privé et le canton en tant que mandant. Le contrat de financement définit la rémunération des prestations de financement du partenaire privé. Le contrat de projet réglemente quant à lui les prestations de planification et de construction, l'entretien courant, les rénovations ainsi que l'entretien et l'exploitation des bâtiments et installations sur 25 ans. Enfin, les trois contrats de prestations pour le nettoyage, l'élimination des déchets et les prestations d'organisation et de restauration ont la même structure et contiennent des descriptifs détaillés des prestations à fournir.

Dem Projektvertrag und den Dienstleistungsverträgen ist jeweils ein sogenanntes Service-Level-Agreement (SLA) zugeordnet. Dieses SLA enthält die detaillierte Beschreibung der Leistungsqualität und regelt allfällige Abweichungen davon in einem Bonus-/Malus-System. Besondere Leistungen, die einen Mehrwert für den Kanton enthalten, können so mit einem einmaligen Zuschlag belohnt oder Schlechtleistungen des Auftragnehmers mit Kürzungen des Nutzungsentgelts bestraft werden.

Besondere Beachtung bei der Vertragsgestaltung fand die lange Laufzeit der einzelnen Vertragsbestandteile. Detaillierte Regelungen finden sich aus diesem Grund insbesondere zu den Eintretensrechten der finanzierenden Banken bei Konkurs des Auftragnehmers, zu Vergabe und Beauftragung von zusätzlichen Leistungen während der 25 jährigen Betriebsphase sowie zu den Kündigungsregelungen der einzelnen Vertragsbestandteilen.

Die Bauphase wurde im März 2012 abgeschlossen. Sämtliche Leistungen wurden in der vertraglich geforderten Qualität, innerhalb der gesetzten Termine und zu den vertraglich vereinbarten Kosten abgewickelt. Die 25-jährige Betriebsphase hat am 1. April 2012 begonnen und dauert bis 31. März 2037.

Der Bilanzwert der im PPP finanzierten Gebäude beträgt am 31. Dezember 2014 CHF 148,7 Millionen und die finanzielle Verpflichtung gegenüber Zeughaus PPP AG CHF 144,3 Millionen. Das jährlich auszurichtende Nutzungsentgelt beträgt rund CHF 16,7 Millionen.

Le contrat de projet et les contrats de prestations sont assortis d'une convention sur le niveau de service (SLA) qui comprend un descriptif qualitatif des prestations et règle les éventuels écarts par rapport aux exigences par un système de bonus-malus. Certaines prestations, qui représentent une plus-value pour le canton de Berne, peuvent être rétribuées par un supplément unique ou les mauvaises prestations du mandataire frappées par des réductions de la rémunération annuelle d'utilisation.

Lors de l'élaboration du contrat, il a particulièrement été prêté attention à la longue période sur laquelle portaient les différents contrats. Pour cette raison, il contient des réglementations détaillées sur les droits de subrogation des banques qui financent le projet en cas de faillite du mandataire, sur l'adjudication et les mandats portant sur des prestations complémentaires au cours de la phase d'exploitation de 25 ans, ainsi que sur les dispositions relatives à la résiliation de chacun des différents contrats.

La phase de construction s'est achevée en mars 2012. L'ensemble des prestations ont été réalisées conformément aux critères de qualité fixés contractuellement et le calendrier et les prescriptions en matière de coûts ont été respectés. La phase d'exploitation de 25 ans a débuté le 1er avril 2012 et s'achèvera le 31 mars 2037.

La valeur comptable des bâtiments financés dans le cadre du PPP s'élève à CHF 148,7 millions au 31 décembre 2014 et l'engagement financier vis-à-vis de Zeughaus PPP AG à CHF 144,3 millions. La rémunération annuelle à verser pour leur utilisation atteint environ CHF 16,7 millions.

2 Detailangaben zur Verwaltungsrechnung

2 Indications détaillées sur le compte administratif

2 Detailangaben zur Verwaltungsrechnung

2.1 Entwicklung der Verwaltungsrechnung

2 Indications détaillées sur le compte administratif

2.1 Évolution du compte administratif

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung in Millionen CHF	2010	2011	2012	2013	2014	Compte de fonctionnement et compte des investissements en millions CHF
Ertragsüberschuss	242.5	56.6	-	157.0	211.7	Excédent de revenus
Aufwandüberschuss	-	-	195.6	-	-	Excédent de charges
Ertrag						Revenus
Index (Basis 1990 = 100)	208.9	210.8	218.0	218.9	216.2	Indice (base 1990 = 100)
40 Steuern	4'808.2	4'779.0	4'814.8	4'905.7	5'075.1	40 Impôts
41 Regalien und Konzessionen	10.6	7.8	12.5	8.7	8.6	41 Régales et concessions
42 Vermögenserträge	395.7	375.5	221.7	261.1	140.4	42 Revenus des biens
43 Entgelte	888.3	923.9	933.5	878.9	879.0	43 Contributions
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'322.7	1'384.7	1'575.5	1'801.1	1'892.5	44 Parts à des recettes et contributions sans affectations
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	388.1	401.5	416.5	407.9	404.3	45 Remboursements de collectivités publiques
46 Beiträge für eigene Rechnung	1'270.7	1'328.9	1'388.3	1'185.1	1'145.2	46 Subventions acquises
47 Durchlaufende Beiträge	618.7	624.8	623.6	629.5	561.0	47 Subventions à redistribuer
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen / Abschluss Besondere Rechnungen	123.8	147.8	253.5	218.2	111.0	48 Prélèvements sur les financements spéciaux et clôture des comptes spéciaux
49 Interne Verrechnungen	102.6	44.6	120.3	106.5	59.6	49 Imputations internes
Total Ertrag	9'929.4	10'018.5	10'360.2	10'402.7	10'276.7	Total Revenus
Aufwand						Charges
Index (Basis 1990 = 100)	190.1	195.5	207.2	201.1	197.5	Indice (base 1990 = 100)
30 Personalaufwand	3'397.2	3'500.9	3'545.8	3'171.7	2'978.3	30 Charges de personnel
31 Sachaufwand	803.8	794.0	788.7	797.3	746.7	31 Biens' services et marchandises
32 Passivzinsen	130.0	115.8	108.0	107.4	102.8	32 Intérêts passifs
33 Abschreibungen	565.2	681.5	716.9	693.2	579.6	33 Amortissements
davon: Abschreibungen VV	451.6	500.9	597.2	574.5	467.5	dont : amortissements sur le PA
Neubildung Rückstellungen Nationalstrassen im Bau	20.4	36.4	8.2	11.3	0.0	constitutions de nouvelles provisions pour routes nationales en construction
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	202.1	201.2	304.1	302.1	300.9	34 Parts et contributions sans affectation
35 Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen	437.2	384.7	435.6	393.1	431.4	35 Dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques
36 Eigene Beiträge	3'353.2	3'605.4	3'902.4	4'029.0	4'287.9	36 Subventions accordées
37 Durchlaufende Beiträge	618.7	624.8	623.6	629.5	561.0	37 Subventions redistribuées
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen / Überschuss Besondere Rechnungen	76.9	9.0	10.4	15.9	16.8	38 Versements aux financements spéciaux et excédent des comptes spéciaux
39 Interne Verrechnungen	102.6	44.6	120.3	106.5	59.6	39 Imputations internes
Total Aufwand	9'686.9	9'961.9	10'555.8	10'245.7	10'065.0	Total Charges

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung in Millionen CHF	2010	2011	2012	2013	2014	Compte de fonctionnement et compte des investissements en millions CHF
Nettoinvestitionen	**591.3**	**582.0**	**605.9**	**551.2**	**522.7**	**Investissement net**
Index (Basis 1990 = 100)	130.0	128.0	133.2	121.2	114.9	Indice (base 1990 = 100)
Einnahmen						**Recettes**
Index (Basis 1990 = 100)	146.7	173.9	242.3	172.0	149.2	Indice (base 1990 = 100)
60 Abgang von Sachgütern	11.1	3.4	14.0	10.8	2.2	60 Transferts au patrimoine financier
62 Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	21.1	16.4	20.1	22.1	39.0	62 Remboursements de prêts et de participations
63 Rückerstattungen für Sachgüter	69.5	101.0	262.9	50.6	33.5	63 Facturations à des tiers
64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen	12.6	33.1	5.9	11.3	9.9	64 Remboursement de subventions accordées
66 Beiträge für eigene Rechnung	260.7	295.1	313.8	334.7	276.6	66 Subventions acquises
67 Durchlaufende Beiträge	35.1	37.0	60.6	51.4	55.9	67 Subventions à redistribuer
Total Einnahmen	**410.1**	**486.0**	**677.3**	**480.9**	**417.1**	**Total Recettes**
Ausgaben						**Dépenses**
Index (Basis 1990 = 100)	136.3	145.4	174.7	140.5	127.9	Indice (base 1990 = 100)
50 Sachgüter	637.5	684.3	899.2	653.6	605.1	50 Investissements propres
52 Darlehen und Beteiligungen	25.1	20.0	12.7	29.3	11.1	52 Prêts et participations permanentes
56 Eigene Beiträge	303.7	326.6	310.7	297.8	267.7	56 Subventions accordées
57 Durchlaufende Beiträge	35.1	37.1	60.6	51.4	55.9	57 Subventions redistribuées
Total Ausgaben	**1'001.4**	**1'068.0**	**1'283.2**	**1'032.1**	**939.8**	**Total Dépenses**
Konsolidierte Grössen						**Montants consolidés**
Finanzierungssaldo	102.8	12.6	-197.7	180.3	156.4	Solde de financement
Index (Basis 1990 = 100)	-18.4	-2.3	35.4	-32.3	-28.0	Indice (base 1990 = 100)
Selbstfinanzierung	694.1	594.6	408.1	731.5	679.1	Autofinancement
Konsolidierter Aufwand	8'888.8	9'283.5	9'801.5	9'493.8	9'427.6	Charges consolidées
Index (Basis 1990 = 100)	193.2	201.8	213.0	206.3	204.9	Indice (base 1990 = 100)
Konsolidierter Ertrag	9'084.3	9'201.3	9'362.8	9'448.5	9'545.1	Revenus consolidés
Index (Basis 1990 = 100)	218.4	221.2	225.1	227.2	229.5	Indice (base 1990 = 100)
Konsolidierte Gesamtausgaben	9'855.1	10'314.4	11'024.1	10'474.5	10'311.5	Dépenses totales consolidées
Index (Basis 1990 = 100)	201.3	210.7	225.2	214.0	210.6	Indice (base 1990 = 100)
Konsolidierte Gesamteinnahmen	9'459.3	9'650.3	9'979.5	9'878.0	9'906.3	Recettes totales consolidées
Index (Basis 1990 = 100)	219.7	224.1	231.8	229.4	230.1	Indice (base 1990 = 100)

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la presentation en chiffres arrondis.

2.1.1 Funktionale Gliederung der Ausgaben

2.1.1 Classification fonctionnelle des dépenses

Jahr in Millionen CHF	Allgemeine Verwaltung Administration générale		Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Ordre et sécurité publique, défense		Bildung Enseignement/ formation		Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Culture, sport et loisirs, églises		année en millions CHF
%-Anteil an den Ausgaben	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	pourcentage des
2005	445.0	5.3	609.0	7.2	2'490.0	29.4	138.0	1.6	2005
2006	468.0	5.4	706.0	8.1	2'656.0	30.7	128.0	1.5	2006
2007	471.0	5.1	747.0	8.2	2'722.0	29.7	142.0	1.6	2007
2008	459.0	5.0	810.0	8.8	2'811.0	30.5	150.0	1.6	2008
2009	588.0	6.0	888.0	9.1	2'764.0	28.2	159.0	1.6	2009
2010	628.0	6.3	851.0	8.5	2'782.0	27.7	151.0	1.5	2010
2011	645.0	6.2	966.0	9.3	2'887.0	27.7	145.0	1.4	2011
2012	603.5	5.5	890.8	8.1	3'279.9	29.7	186.1	1.7	2012
2013	630.0	6.0	975.0	9.2	2'693.0	25.5	138.0	1.3	2013
2014	630.7	6.0	1'046.1	10.0	2'551.2	24.4	148.2	1.4	2014
Index 2014 (1990 = 100)		192		186		155		104	Indice 2014 (1990 = 100)

Jahr in Millionen CHF	Gesundheit Santé		Soziale Sicherheit Prévoyance sociale		Verkehr und Nachrichtenübermittlung Traffic et telecommunications		Umwelt/Raumordnung Protection de l'environnement et aménagement du territoire		année en millions CHF
%-Anteil an den Ausgaben	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	pourcentage des
2005	1'097.0	13.0	1'729.0	20.4	769.0	9.1	91.0	1.1	2005
2006	1'087.0	12.5	1'728.0	19.9	725.0	8.4	118.0	1.4	2006
2007	1'381.0	15.1	1'716.0	18.7	863.0	9.4	72.0	0.8	2007
2008	1'252.0	13.6	1'782.0	19.3	842.0	9.1	74.0	0.8	2008
2009	1'403.0	14.3	1'892.0	19.3	909.0	9.3	123.0	1.2	2009
2010	1'406.0	14.0	2'089.0	20.8	919.0	9.1	96.0	1.0	2010
2011	1'508.0	14.5	2'109.0	20.3	960.0	9.2	100.0	1.0	2011
2012	1'770.6	16.0	2'230.2	20.2	871.8	7.9	159.6	1.4	2012
2013	1'757.0	16.6	2'113.0	20.0	908.0	8.6	109.0	1.0	2013
2014	1'777.1	17.0	2'123.0	20.3	844.3	8.1	125.1	1.2	2014
Index 2014 (1990 = 100)		250		335		201		107	Indice 2014 (1990 = 100)

Jahr in Millionen CHF	Volkswirtschaft economie publique		Finanzen/Steuern finances et impôts		Kanton Bern Canton de Berne			année en millions CHF
%-Anteil an den Ausgaben	CHF	%	CHF	%	CHF	%	Index	pourcentage des dépenses
2005	704.0	8.3	391.0	4.6	8'463.0	100.0	159	2005
2006	703.0	8.1	345.0	4.0	8'664.0	100.0	163	2006
2007	702.0	7.7	337.0	3.7	9'153.0	100.0	172	2007
2008	693.0	7.5	339.0	3.7	9'212.0	100.0	173	2008
2009	748.0	7.6	334.0	3.4	9'808.0	100.0	185	2009
2010	764.0	7.6	351.0	3.5	10'037.0	100.0	189	2010
2011	755.0	7.3	327.0	3.1	10'402.0	100.0	196	2011
2012	727.3	6.6	322.7	2.9	11'042.4	100.0	208	2012
2013	760.0	7.2	487.0	4.6	10'570.0	100.0	199	2013
2014	740.4	7.1	474.4	4.5	10'460.9	100.0	197	2014
Index 2014 (1990 = 100)		151		238		199		Indice 2014 (1990 = 100)

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Die Datenaufbereitung erfolgt ab dem Jahr 2009 nach der Struktur von HRM2 (Vorjahre nach HRM1).

Legende:

Allgemeine Verwaltung: Legislative, Exekutive und allgemeine Verwaltung.

Öffentliche Sicherheit: Justizwesen, Polizeiwesen, Strafvollzug, Innere Sicherheit.

Bildung: Kindergärten, Volks-, Sonder-, Mittel- und Berufsschulen, Hochschulen.

Kultur und Freizeit: Kulturförderung, Denkmalpflege, Freizeitanlagen, Sport.

Gesundheit: Spitäler, Psychiatrische Kliniken.

Soziale Wohlfahrt: Sozial- und Krankenversicherungen, Fürsorge, Jugendschutz, sozialer Wohnungsbau.

Verkehr: National-, Kantons- und Gemeindestrassen, Regionalverkehr.

Umwelt und Raumordnung: Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Raumplanung, Lawinenverbauungen.

Volkswirtschaft: Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wirtschaft.

Finanzen und Steuern: Schuldenverwaltung, Zinsen, Finanzausgleich.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis

A partir de 2009, les données sont organisées selon la structure du MCH2 (les années précédentes selon le MCH1).

Légende :

Administration générale : pouvoir législatif, pouvoir exécutif et administration générale.

Sécurité publique : justice, police, exécution des peines, sécurité intérieure.

Enseignement et formation : jardins d'enfants, école obligatoire, écoles spécialisées, enseignement secondaire et écoles professionnelles, universités.

Culture et loisirs : encouragement des activités culturelles, protection des monuments, équipements de loisir, sport.

Santé : hôpitaux, cliniques psychiatriques.

Prévoyance sociale : assurances sociales et assurances-maladie, aide sociale, protection des mineurs, construction de logements sociaux.

Transports : routes nationales, cantonales et communales, transports régionaux.

Environnement et aménagement du territoire : approvisionnement en eau, traitement des eaux usées et des déchets, aménagement du territoire, prévention des avalanches.

Economie publique : agriculture et sylviculture, chasse, pêche, économie.

Finances et impôts : administration des dettes, intérêts, péréquation financière.

2.2 Laufende Rechnung

2.2 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire CHF	%	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Ertrag	10'402'791'345.98	10'375'502'371.19	10'276'710'386.26	-98'791'984.93	-1.0	Revenus
Aufwand	10'245'828'086.49	10'364'782'117.39	10'065'038'688.82	-299'743'428.57	-2.9	Charges
Saldo	156'963'259.49	10'720'253.80	211'671'697.44	200'951'443.64	1 874.5	Solde

Grafik 7: Ertragsanteile / graphique 7 : Parts des revenus

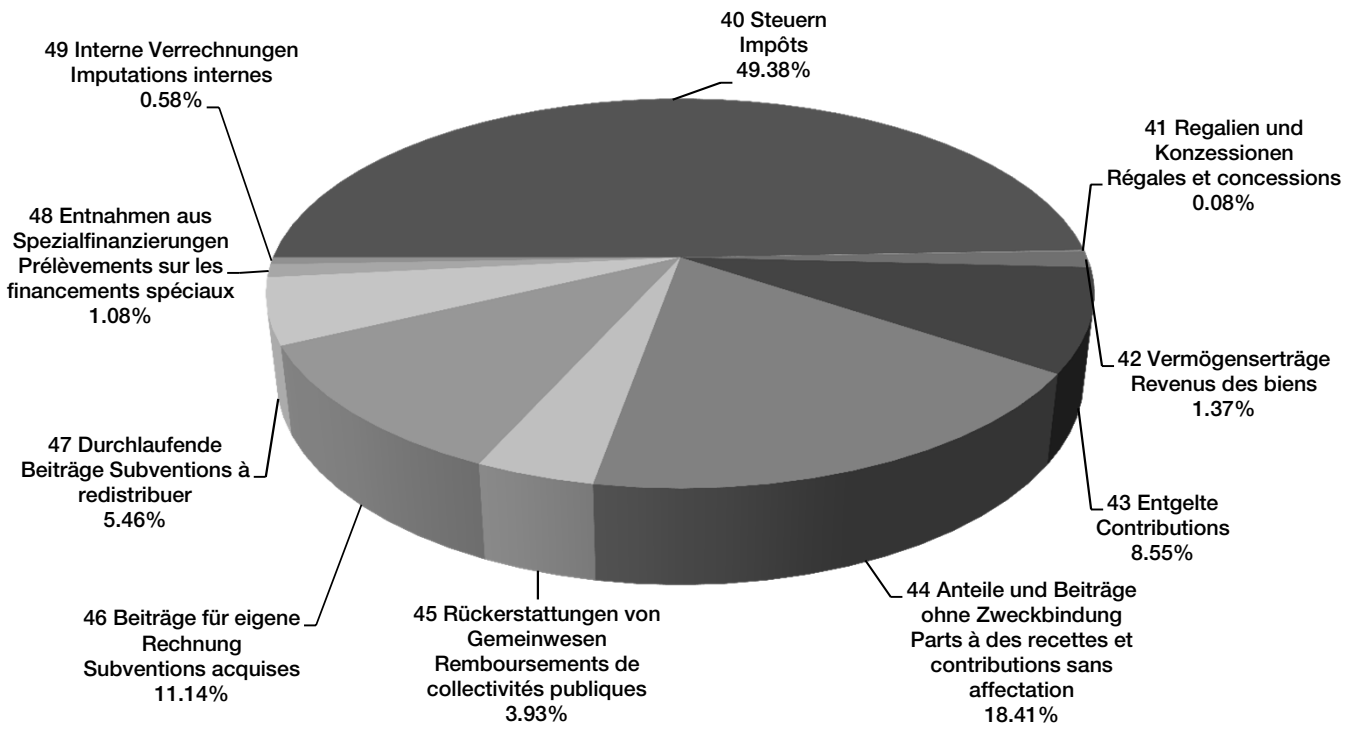

Grafik 8: Aufwandanteile / graphique 8 : Parts des charges

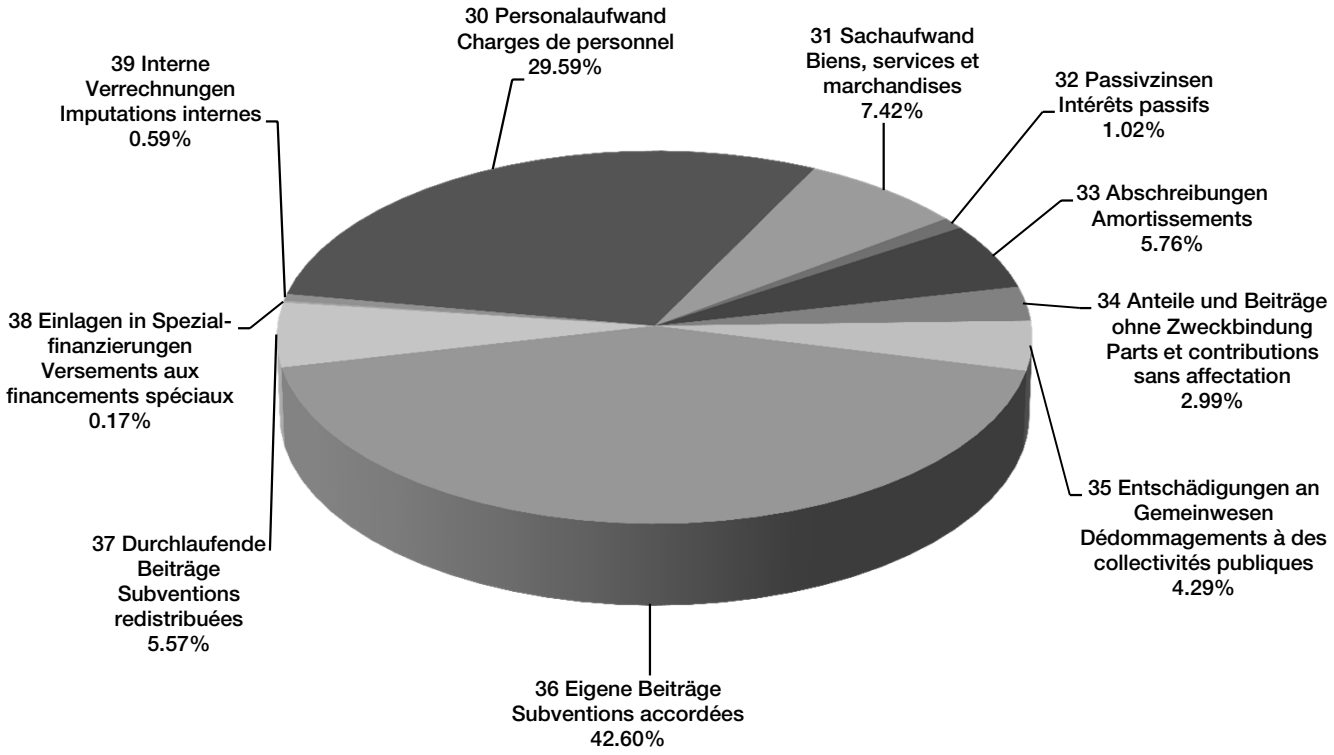

2.2.1 Ertrag – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag

2.2.1 Revenus – Analyse des écarts par rapport au budget

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VA Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%		
40	Steuern	4'905'768'827.14	4'815'105'000.00	5'075'111'190.93	260'006'190.93	5.4	40	Impôts
41	Regalien und Konzessionen	8'697'938.82	12'590'000.00	8'589'511.08	-4'000'488.92	-31.7	41	Régales, concessions
42	Vermögenserträge	261'060'535.95	234'359'912.00	140'422'373.22	-93'937'538.78	-40.0	42	Revenus des biens
43	Entgelte	878'856'566.12	784'956'398.10	879'034'265.22	94'077'867.12	11.9	43	Contributions
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'801'146'991.65	1'883'372'124.85	1'892'455'928.71	9'083'803.86	0.4	44	Parts à des recettes et contributions sans affectation
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	407'949'613.47	407'905'586.95	404'286'763.00	-3'618'823.95	-0.8	45	Remboursements de collectivités publiques
46	Beiträge für eigene Rechnung	1'185'088'546.28	1'261'086'601.79	1'145'224'160.71	-115'862'441.08	-9.1	46	Subventions acquises
47	Durchlaufende Beiträge	629'546'511.30	572'680'500.00	560'993'564.16	-11'686'935.84	-2.0	47	Subventions à redistribuer
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	218'172'270.19	251'406'073.00	111'011'997.59	-140'394'075.41	-55.8	48	Prélèvements sur les financements spéciaux
49	Interne Verrechnun-	106'503'545.06	152'040'174.50	59'580'631.64	-92'459'542.86	-60.8	49	Imputations internes
4	**Ertrag**	**10'402'791'345.98**	**10'375'502'371.19**	**10'276'710'386.26**	**-98'791'984.93**	**-0.9**	**4**	**Revenus**

Kommentiert werden je Sachgruppe (SG) grundsätzlich nur Sachverhalte ab einer Betragsgrenze von CHF 10,0 Millionen.

Die Erträge fallen um CHF 98,8 Millionen tiefer aus als budgetiert.

- Die Steuern (SG 40) fallen gut CHF 260,0 Millionen höher aus als budgetiert. Sowohl bei den natürlichen Personen mit CHF 66,0 Millionen als auch bei den juristischen Personen mit CHF 130,0 Millionen liegen die Einnahmen über den Erwartungen. Auch die übrigen Steuereinnahmen (Grundstückgewinne, Anteile Bundessteuern und Verrechnungssteuern usw.) liegen rund CHF 65,0 Millionen über den budgetierten Zahlen.

- Die Regalien und Konzessionen (SG 41) verzeichnen einen Minderertrag von CHF 4,0 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Die Vermögenserträge (SG 42) fallen um CHF 93,9 Millionen tiefer aus als budgetiert. Während der Wegfall der Gewinnausschüttung der SNB zu einer Verschlechterung von CHF 82,3 Millionen führt, können vorgesehene Buchgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften über CHF 16,9 Millionen erst im nächsten Jahr realisiert werden. Mehrerträge von CHF 2,8 Millionen resultieren aus Dividendenausschüttungen und übrigen Vermögenserträgen.

Seuls les écarts de plus de CHF 10,0 millions par groupe de matières (GM) font en principe l'objet d'un commentaire.

Les revenus sont de CHF 98,8 millions inférieurs aux prévisions budgétaires.

- Les impôts (GM 40) dégagent un revenu de CHF 260,0 millions supérieur au budget. Les recettes dépassent les attentes tant pour les personnes physiques (CHF 66,0 mio) que pour les personnes morales (CHF 130,0 mio). Les autres rentrées fiscales (impôts sur les gains immobiliers, parts aux impôts fédéraux et impôts anticipés, etc.) sont elles aussi supérieures aux chiffres du budget, qu'elles dépassent de quelque CHF 65,0 millions.

- Les régales et concessions (GM 41) dégagent un revenu de CHF 4,0 millions inférieur au budget. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les revenus des biens (GM 42) sont de CHF 93,9 millions inférieurs aux prévisions budgétaires. L'absence de redistribution de bénéfices de la Banque nationale suisse (BNS) entraîne un manque à gagner de CHF 82,3 millions, tandis que plus de CHF 16,9 millions de gains comptables prévus sur l'aliénation d'immeubles ne pourront être réalisés qu'en 2015. Les dividendes distribués et d'autres revenus de biens procurent CHF 2,8 millions de recettes supplémentaires.

- Bei den Entgelten (SG 43) ist ein Mehrertrag von CHF 94,1 Millionen zu verzeichnen. Insbesondere im Behindertenbereich können CHF 18,3 Millionen höhere Rückerstattungen von Betriebsbeiträgen verzeichnet werden. Auch im Bereich der KESB (CHF 11,5 Mio.) können höhere Rückerstattungen von Beiträgen verbucht werden. Der Ertrag für Gebühren und Amtshandlungen fällt um CHF 22,0 Millionen höher aus als budgetiert. Der restliche Mehrertrag von CHF 42,2 verteilt sich auf verschiedene Positionen dieser Sachgruppe.

- Bei den Anteilen und den Beiträgen ohne Zweckbindung (SG 44) liegen die Werte CHF 9,1 Millionen höher als budgetiert. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Die Rückerstattungen von Gemeinwesen (SG 45) weisen einen Minderertrag von CHF 3,6 Millionen aus. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Bei den Beiträgen für eigene Rechnung (SG 46) resultiert ein Minderertrag von CHF 115,9 Millionen. Die Betriebsbeiträge vom Bund fallen rund 20,0 Millionen höher aus als budgetiert. Zudem ist der gesamtstaatliche Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit im Umfang von CHF 136,0 Millionen enthalten.

- Durchlaufende Beiträge (SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 37) nicht kommentiert.

- Die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen/Abschluss Besondere Rechnungen (SG 48) sind CHF 140,4 Millionen tiefer als budgetiert. Ein Grossteil der Abweichung ist auf den Verzicht auf die Entnahme der budgetierten CHF 98,7 Millionen aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen zurückzuführen. Aufgrund des Verlaufs einzelner Bauprojekte bei den SIF-berechtigten Institutionen liegen die Abschreibungen auf den Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) um CHF 36,0 Millionen tiefer als im Vorjahr. Die Auflösung der Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau fällt um 4,5 Millionen tiefer aus als geplant.

- SG 49 Interne Verrechnungen werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 39) nicht kommentiert.

- Les contributions (GM 43) dégagent un supplément de revenus de CHF 94,1 millions. Dans le secteur notamment des personnes handicapées, les remboursements de subventions d'exploitation (CHF 18,3 mio) sont supérieurs au budget. Les remboursements de subventions dépassent aussi les prévisions en ce qui concerne les APEA (CHF 11,5 mio). Les revenus des actes officiels et des émoluments augmentent de CHF 22,0 millions par rapport au budget. Le reste du supplément de revenus (CHF 42,2 mio) se répartit entre différents postes de ce groupe de matières.

- Les parts et contributions sans affectation (GM 44) sont en hausse de CHF 9,1 millions par rapport aux prévisions budgétaires. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les remboursements de collectivités publiques (GM 45) sont en baisse de CHF 3,6 millions par rapport au budget. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les subventions acquises (GM 46) présentent des revenus en baisse de CHF 115,9 millions par rapport au budget. Les subventions d'exploitation de la Confédération sont supérieures d'environ CHF 20,0 millions au montant budgété. Ces chiffres englobent le facteur de correction de CHF 136,0 millions appliqué à l'ensemble du canton pour améliorer la précision budgétaire.

- Le GM 47 Subventions à redistribuer n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 37).

- Les prélèvements sur les financements spéciaux / clôture des comptes spéciaux (GM 48) sont en baisse de CHF 140,4 millions par rapport au budget. Cet écart résulte en grande partie du prélèvement de CHF 98,7 millions sur le Fonds de couverture des pics d'investissement budgété mais non effectué. Le déroulement de certains projets de construction dans les institutions bénéficiant du Fonds d'investissements hospitaliers (FIH) entraîne une diminution de CHF 36,0 millions des amortissements de subventions d'investissement à la charge du FIH par rapport à 2013. La dissolution de la provision pour les routes nationales est de CHF 4,5 millions inférieure aux prévisions.

- Le GM 49 Imputations internes n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 39).

2.2.2 Aufwand – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag

2.2.2 Charges – Analyse des écarts par rapport au budget

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VA Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%	
30	Personalaufwand	3'171'718'972.73	3'029'446'933.65	2'978'300'401.61	-51'146'532.04	-1.6	30 Charges de personnel
31	Sachaufwand	797'275'451.49	829'773'654.71	746'748'823.63	-83'024'831.08	-10.0	31 Biens, services et marchandises
32	Passivzinsen	107'407'279.30	113'810'199.00	102'758'374.76	-11'051'824.24	-9.7	32 Intérêts passifs
33	Abschreibungen	693'240'583.04	759'488'754.03	579'620'667.99	-179'868'086.04	-23.6	33 Amortissements
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	302'117'305.50	306'001'500.00	300'904'425.50	-5'097'074.50	-1.6	34 Parts et contributions sans affectation
35	Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen	393'075'072.19	386'273'500.00	431'397'634.77	45'124'134.77	11.7	35 Dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques
36	Eigene Beiträge	4'029'048'294.02	4'206'792'653.00	4'287'904'339.56	81'111'686.56	1.9	36 Subventions accordées
37	Durchlaufende Beiträge	629'546'511.30	572'680'500.00	560'993'564.16	-11'686'935.84	-2.0	37 Subventions redistribuées
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	15'895'071.86	9'149'886.00	16'829'825.20	7'679'939.20	83.9	38 Attributions aux financements spéciaux
39	Interne Verrechnungen	106'503'545.06	151'364'537.00	59'580'631.64	-91'783'905.36	-60.6	39 Imputations internes
3	**Aufwand**	**10'245'828'086.49**	**10'364'782'117.39**	**10'065'038'688.82**	**-299'743'428.57**	**-2.8**	**3 Charges**

Die Aufwände fallen um CHF 299,7 Millionen tiefer aus als budgetiert

- Der Minderaufwand beim Personalaufwand (SG 30) beläuft sich auf CHF 51,1 Millionen. Die Abweichung beträgt –1,7 Prozent bei einem budgetierten Personalaufwand von CHF 3'029,5 Millionen. Die Kosten der nicht budgetierten Gehaltsmassnahmen im Umfang von 0,5 Prozent konnten wie vorgesehen vollständig aus einem Teil der Rotationsgewinne finanziert werden. Über sämtliche Direktionen ergeben sich infolge von vakanten oder verzögert besetzten Stellen sowie durch weitere Rotationsgewinne Unterschreitungen in der Grössenordnung von rund CHF 30 Millionen. Solche aufwandmindernden Effekte dürften im Rechnungsergebnis 2014 verstärkt aufgetreten sein, da als Folge der Sparmassnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) nicht besetzte Stellen oftmals für eine gewisse Zeit vakant gehalten wurden.

Les charges sont inférieures de CHF 299,7 millions aux prévisions budgétaires.

- Les charges de personnel (GM 30) diminuent de CHF 51,1 millions, ce qui représente un écart de –1,7 pour cent pour un montant budgété à CHF 3 029,5 millions. Le coût des mesures salariales non budgétées de 0,5 pour cent a pu comme prévu être entièrement financé par une partie des gains de rotation. Sur l'ensemble des Directions, les postes restés vacants ou pourvus tardivement et d'autres gains de rotation entraînent des diminutions de charges de l'ordre de CHF 30 millions. Ces facteurs influant à la baisse sur les charges marquent peut-être plus nettement le résultat des comptes de 2014 parce qu'après les mesures d'économie de l'Examen des offres et des structures (EOS 2014), les postes non pourvus ont souvent été maintenus vacants pendant un certain temps.

Demgegenüber führte die Bildung von Rückstellungen für Zeitguthaben (Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitkontoguthaben sowie Pensen) und Sonderrenten zu CHF 7,8 Millionen Mehraufwand. Bei der ERZ ergeben sich im Bereich Kindergarten/Volksschule weitere Abweichungen infolge einer irrtümlich zu hohen Budgetierung von Pensionskassen-beiträgen an die BLVK (CHF –11,5 Mio.), Verschiebung von Projekten (CHF –6,5 Mio.), Minderbedarf an Lektionen im Projekt «Passepartout» (CHF –7,4 Mio.) sowie wegen ausgebliebener Einspareffekte bei der Neufinanzierung der Volksschule (CHF +13,5 Mio.). Im Bereich Mittelschulen/Berufsbildung zeigt sich eine Unterschreitung von CHF 15,5 Millionen infolge tieferer Klassenzahlen und weniger Lektionen. Bei den Behörden wurden insgesamt CHF 1,8 Millionen an budgetierten Taggeldern für den Grossen Rat nicht benötigt. Ein Minderaufwand von CHF 0,9 Millionen resultiert bei der FIN wegen tieferen Ausgaben für die zentrale (IT-)Aus- und Weiterbildung.

- Der Sachaufwand (SG 31) fällt um CHF 83,0 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Dienstleistungen und Honorare verzeichnen einen um CHF 55,9 Millionen geringeren Aufwand als budgetiert. Bei der Kantonspolizei ist ein Minderaufwand von CHF 16,1 Millionen zu verzeichnen (tiefere Telekommunikationsgebühren, geringere Unterhaltskosten für das Funknetz sowie tiefere Kosten in verschiedenen Bereichen). Im Amt für Grundstücke und Gebäude fallen die Mietaufwände um CHF 7,4 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der Bereich Tiefbau verzeichnet gegenüber dem Budget einen um CHF 9,8 Millionen tieferen Sachaufwand aufgrund von tieferem Materialverbrauch und weniger Arbeiten durch Dritte. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde resultiert ein Mehraufwand bei den Massnahmenkosten von knapp CHF 26,6 Millionen. Generell ist ein bedeutender Minderaufwand aufgrund der Verschiebung oder Sistierung von gesamtstaatlichen Projekten zu verzeichnen.

- Bei den Passivzinsen (SG 32) fällt ein Minderaufwand von CHF 11,0 Millionen an. Der Aufwand für die Verzinsung von kurzfristigen Schulden ist um CHF 3,2 Millionen tiefer als vorgesehen, wobei CHF 2,3 Millionen auf den Kapitaleffekt und CHF 0,9 Millionen auf den Zinssatzeffekt zurückzuführen sind. Der Minderaufwand bei der Verzinsung der mittel- und langfristigen Schulden beträgt CHF 6,6 Millionen.

- Für die Abschreibungen (SG 33) resultiert ein Minderaufwand von CHF 179,9 Millionen. Ein Grossteil der Abweichung begründet sich im Verzicht auf die Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (CHF 98,7 Mio.). Die Abschreibungen auf Investitionsbeiträge zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) liegen aufgrund von Verzögerungen einzelner Bauprojekte rund CHF 37,0 Millionen unter dem Voranschlag. Nebst der im Budget enthaltenen Abschreibung auf dem Bilanzfehlbetrag (CHF 9,9 Mio.) zur Kompensation des Rechnungsdefizits aus dem Jahr 2012, begründen sich die gegenüber dem Budget tieferen Abschreibungen in der geringeren Investitionstätigkeit.

Par contre, les provisions constituées pour les soldes horaires (horaire mobile, vacances, compte épargne-temps et cours) et pour les rentes spéciales ont entraîné un supplément de charges de CHF 7,8 millions. L'INS enregistre d'autres écarts dans le domaine de l'école enfantine et de l'école obligatoire pour plusieurs raisons : budgétisation trop élevée des cotisations à la CACEB (CHF –11,5 mio), report de certains projets (CHF –6,5 mio), moins de leçons que prévu pour le projet « Passepartout » (CHF –7,4 mio), absence des effets d'économie escomptés après la réforme du financement de l'école obligatoire (CHF +13,5 mio). Le secteur des écoles moyennes et de la formation professionnelle présente une baisse de charges de CHF 15,5 millions par rapport au budget du fait d'un nombre de classes et de leçons inférieur aux prévisions. Les autorités ont économisé CHF 1,8 million au total sur les indemnités journalières destinées aux membres du Grand Conseil. Avec moins de dépenses pour l'offre centrale de formation et de perfectionnement, la FIN réduit ses charges de CHF 0,9 million.

- Les charges de biens, services et marchandises (GM 31) sont de CHF 83,0 millions inférieures aux prévisions. Le budget n'est pas atteint pour les honoraires et prestations de service (CHF –55,9 mio). La Police cantonale enregistre une diminution de charges de CHF 16,1 millions par rapport au montant budgété (émoluments plus faibles pour les télécommunications, frais d'entretien moins élevés pour le réseau radio et coûts inférieurs dans divers domaines). A l'Office des immeubles et des constructions, les charges de location sont de CHF 7,4 millions inférieures au budget. Les charges de biens, services et marchandises du secteur des travaux publics diminuent de CHF 9,8 millions par rapport aux prévisions car l'utilisation de matériel est en baisse, de même que les travaux réalisés par des tiers. Par contre, les coûts des mesures des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte dépassent le budget de CHF 26,6 millions. D'une manière générale, le report ou la suspension de projets cantonaux entraîne une nette diminution de charges.

- Les intérêts passifs (GM 32) présentent une diminution de charges de CHF 11 millions par rapport au budget. Les charges liées à la rémunération des dettes à court terme sont inférieures de CHF 3,2 millions aux prévisions (effet lié au capital : CHF 2,3 mio ; effet lié au taux d'intérêt : CHF 0,9 mio). En ce qui concerne la rémunération de la dette à moyen et long termes, les charges sont de CHF 6,6 millions inférieures au montant budgété.

- Les charges liées aux amortissements (GM 33) diminuent de CHF 179,9 millions par rapport au budget, écart qui résulte en grande partie du prélèvement non réalisé sur le Fonds de couverture des pics d'investissement (CHF 98,7 mio). Les amortissements des subventions d'investissement à la charge du Fonds d'investissements hospitaliers (FIH) sont de CHF 37,0 millions inférieurs au budget en raison du retard de certains projets de construction. La diminution des amortissements par rapport aux prévisions s'explique à la fois par l'amortissement du découvert du bilan (CHF 9,9 mio) prévu au budget pour compenser le déficit des comptes de 2012, et par le ralentissement de l'activité d'investissement.

- Die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung (SG 34) weisen einen Minderaufwand von CHF 5,1 Millionen aus. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Die Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen (SG 35) verursachen einen Mehraufwand von CHF 45,1 Millionen. In der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind bei den Krankenversicherungsprämien- und Wohnkosten steigende Ausgaben zu verzeichnen (CHF 32,4 Millionen). Zudem konnten noch nicht alle Massnahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP wie geplant umgesetzt werden. Im Bildungsbereich fallen die Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen CHF 6,2 Millionen höher aus als budgetiert.

- Die Eigenen Beiträge (SG 36) verbuchen einen Mehraufwand von CHF 81,1 Millionen. Die Betriebsbeiträge im Alters- und Langzeitbereich fallen rund CHF 51,0 Millionen höher aus als budgetiert. Im Behindertenbereich wurden die geplanten Betriebsbeiträge um CHF 12,0 Millionen überschritten. Die Betriebsbeiträge an nicht staatliche Psychiatrieangebote wurden um rund CHF 11,0 Millionen unterschritten. Die Beiträge an private Berufsschulen fielen CHF 23,0 Millionen höher aus als budgetiert. Die Beiträge im Hochschulbereich verzeichnen einen Mehraufwand von CHF 11,2 Millionen. Die Ausbildungsbeiträge (Stipendien) verzeichnen einen Mehraufwand von CHF 8,1 Millionen. Die Beiträge an Partnerorganisationen und Dienstleister im Asylbereich verzeichnen einen Mehraufwand von CHF 11,2 Millionen.

- Durchlaufende Beiträge (SG 37) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 47) nicht kommentiert.

- Einlagen in Spezialfinanzierungen/Abschluss Besondere Rechnung (SG 38) weisen einen Mehraufwand von CHF 7,7 Millionen auf. Aufgrund der geringen Abweichung entfällt die Kommentierung.

- Interne Verrechnungen (SG 39) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 49) nicht kommentiert.

- Les parts et contributions sans affectation (GM 34) enregistrent une diminution de charges de CHF 5,1 millions. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les charges liées aux dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques (GM 35) augmentent de CHF 45,1 millions par rapport au budget. Dans le domaine de l'aide sociale, les dépenses liées aux primes d'assurance-maladie et à l'aide au logement sont en hausse (CHF 32,4 mio). De plus, toutes les mesures de l'EOS 2014 n'ont pas encore pu être réalisées selon les prévisions. Dans le secteur de la formation, les dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques dépassent de CHF 6,2 millions le montant budgété.

- Les subventions accordées (GM 36) enregistrent un supplément de charges de CHF 81,1 millions. Les subventions d'exploitation dépassent le budget de quelque CHF 51,0 millions dans le secteur des personnes âgées et du long séjour, et de CHF 12,0 millions dans le domaine du handicap. Par contre, elles n'atteignent pas le budget en ce qui concerne l'offre psychiatrique non cantonale (CHF –11,0 mio). Les subventions versées à des écoles professionnelles privées sont de CHF 23,0 millions supérieures aux prévisions, et celles accordées aux hautes écoles se traduisent par un supplément de charges de CHF 11,2 millions. Les charges liées aux subsides de formation (bourses) sont en hausse de CHF 8,1 millions, tandis que les subventions accordées à des organisations partenaires et à des prestataires dans le domaine de l'asile augmentent de CHF 11,2 millions.

- Le GM 37 Subventions à redistribuer n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 47).

- Le GM 38 Attributions aux financements spéciaux/clôture des comptes spéciaux présente un supplément de charges de CHF 7,7 millions par rapport au budget. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Le GM 39 Imputations internes n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 49).

2.2.3 Ertrag – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung

2.2.3 Revenus – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%		
40	Steuern	4'905'768'827.14	4'815'105'000.00	5'075'111'190.93	169'342'363.79	3.5	40	Impôts
41	Regalien und Konzessionen	8'697'938.82	12'590'000.00	8'589'511.08	-108'427.74	-1.2	41	Régales, concessions
42	Vermögenserträge	261'060'535.95	234'359'912.00	140'422'373.22	-120'638'162.73	-46.2	42	Revenus des biens
43	Entgelte	878'856'566.12	784'956'398.10	879'034'265.22	177'699.10	0.0	43	Contributions
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'801'146'991.65	1'883'372'124.85	1'892'455'928.71	91'308'937.06	5.1	44	Parts à des recettes et contributions sans affectation
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	407'949'613.47	407'905'586.95	404'286'763.00	-3'662'850.47	-0.9	45	Remboursements de collectivités publiques
46	Beiträge für eigene Rechnung	1'185'088'546.28	1'261'086'601.79	1'145'224'160.71	-39'864'385.57	-3.4	46	Subventions acquises
47	Durchlaufende Beiträge	629'546'511.30	572'680'500.00	560'993'564.16	-68'552'947.14	-10.9	47	Subventions à redistribuer
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	218'172'270.19	251'406'073.00	111'011'997.59	-107'160'272.60	-49.1	48	Prélèvements sur les financements spéciaux
49	Interne Verrechnungen	106'503'545.06	152'040'174.50	59'580'631.64	-46'922'913.42	-44.1	49	Imputations internes
4	**Ertrag**	**10'402'791'345.98**	**10'375'502'371.19**	**10'276'710'386.26**	**-126'080'959.72**	**-1.2**	**4**	**Revenus**

Die Erträge fallen um CHF 126,0 Millionen tiefer aus als im Vorjahr.

- Der Mehrertrag aus Steuern (SG 40) beträgt CHF 169,3 Millionen. Bei den Einkommenssteuern ist ein Ertragszuwachs von CHF 118,0 Millionen oder 3,5 Prozent zu verzeichnen. Für den Ertragszuwachs bei den juristischen Personen im Umfang von CHF 22,2 Millionen sind einzelne bessere Geschäftsabschlüsse juristischer Personen verantwortlich. Auch bei den Grundstückgewinnsteuern (CHF 7,7 Mio.), den Erbschafts- und Schenkungssteuern (CHF 18,4 Mio.) sowie bei den übrigen Steuern resultiert ein Mehrertrag. Bei den Handänderungssteuern resultiert ein Minderertrag von CHF 18,3 Millionen.

- Der Minderertrag bei den Regalien und Konzessionen (SG 41) beläuft sich auf CHF –0,1 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

Les revenus diminuent de CHF 126,0 millions par rapport à l'exercice précédent.

- Les revenus des impôts (GM 40) progressent de CHF 169,3 millions. Le produit de l'impôt sur le revenu présente une hausse de CHF 118,0 millions (soit 3,5 %). L'augmentation de CHF 22,2 millions des revenus de l'imposition des personnes morales résulte du fait que plusieurs d'entre elles ont clôturé l'exercice sur des résultats meilleurs que l'exercice précédent. Un supplément de revenus est dégagé en outre par l'impôt sur les gains immobiliers (CHF 7,7 mio), les impôts sur les successions et donations (CHF 18,4 mio) et les autres impôts. Le produit de l'impôt sur les mutations affiche par contre une baisse de CHF 18,3 millions.

- Les revenus des régales et concessions (GM 41) sont en baisse de CHF –0,1 million par rapport à l'année précédente. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Bei den Vermögenserträgen (SG 42) resultiert ein Minderertrag von CHF –120,6 Millionen. Aus den kantonalen Beteiligungen resultieren Mindererträge von CHF 21,7 Millionen. Zudem schlägt der Wegfall der Gewinnausschüttung der SNB von CHF 82,8 Millionen zu Buche. Die Änderung der Verbuchungspraxis von Agios bei Emissionen führt zu einem Minderertrag von CHF 7,6 Millionen. Die Buchgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften liegen CHF 9,7 Millionen über dem Vorjahreswert.

- Die Entgelte (SG 43) liegen mit einem Mehrertrag von CHF 0,2 Millionen im Bereich des Vorjahreswerts. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung (SG 44) liegen CHF 91,3 Millionen über dem Vorjahreswert. Sowohl aus dem NFA (CHF 68,1 Mio.) als auch aus dem FILAG (CHF 31,0 Mio.) resultieren Mehreinnahmen.

- Im Bereich Rückerstattungen von Gemeinwesen (SG 45) resultieren Mindererträge von CHF –3,7 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Bei den Beiträgen für eigene Rechnung (SG 46) resultiert ein Minderertrag von CHF –39,9 Millionen. Der Wechsel der Berner Fachhochschule und der pädagogischen Hochschule ins Beitragssystem führen zu Mindererträgen von CHF 108,4 Millionen. Dem gegenüber stehen Mehrerträge bei den Beiträgen des Bundes an die Ergänzungsleistungen und an die Prämienverbilligungen (CHF 19,9 Mio.) sowie Mehrerträge bei den Beiträgen der Gemeinden an die Ergänzungsleistungen von CHF 14,9 Millionen. Die Abgeltungen des Bundes im Asylbereich fallen ebenfalls höher aus (CHF 25,3 Mio.).

- Durchlaufende Beiträge (SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 37) nicht kommentiert.

- Die Mindereinnahmen bei den Entnahmen aus Spezialfinanzierungen / Abschluss Besondere Rechnungen (SG 48) betragen CHF –107,1 Millionen. Aufgrund des Verlaufs einzelner Bauprojekte bei den SIF-berechtigten Institutionen liegen die Abschreibungen auf Investitionsbeiträge zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) um rund CHF 38,0 Millionen unter dem Vorjahr. Die Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen fällt um CHF 54,2 Millionen tiefer aus. Die Ausgaben für die Netzvollendung der Nationalstrassen liegen CHF 7,6 Millionen tiefer als im Vorjahr, wodurch entsprechend weniger Rückstellungen aufgelöst werden.

- Interne Verrechnungen (SG 49) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 39) nicht kommentiert.

- Les revenus des biens (GM 42) sont inférieurs de CHF –120,6 millions à ceux de 2013. Cette baisse résulte pour CHF 21,7 millions des revenus des participations cantonales. De plus, l'absence de redistribution de bénéfices de la BNS se traduit par un manque à gagner de CHF 82,3 millions. Une diminution de revenus de CHF 7,6 millions est enregistrée suite au changement de pratique de comptabilisation des agios sur les émissions de titres. En revanche, les gains comptables provenant de l'aliénation d'immeubles dépassent de CHF 9,7 millions ceux de 2013.

- Les revenus des contributions (GM 43) dépassent de CHF 0,2 million les chiffres de l'exercice précédent. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les revenus des parts et contributions sans affectation (GM 44) augmentent de CHF 91,3 millions par rapport à 2013, hausse qui résulte à la fois de la RPT (CHF 68,1 mio) et de la LPFC (CHF 31,0 mio).

- Les remboursements de collectivités publiques (GM 45) diminuent de CHF –3,7 millions par rapport à l'exercice précédent. Pas d'autre commentaire vu le faible écart.

- Les revenus des subventions acquises (GM 46) baissent de CHF –39,9 millions par rapport à 2013 : une diminution de CHF 108,4 millions est due au passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone. Des augmentations sont en revanche enregistrées dans les contributions fédérales aux prestations complémentaires et à la réduction des primes (CHF 19,9 mio) ainsi que les contributions communales aux prestations complémentaires (CHF 14,9 mio). Les contributions de la Confédération dans le domaine de l'asile progressent aussi (CHF 25,3 mio).

- Le GM 47 Subventions à redistribuer n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 37).

- Les revenus du GM 48 Prélèvements sur les financements spéciaux / clôture des comptes spéciaux diminuent de CHF –107,1 millions. Le déroulement de certains projets de construction dans les institutions bénéficiant du Fonds d'investissements hospitaliers entraîne par rapport à l'année précédente une diminution d'environ CHF 38,0 millions des amortissements de subventions d'investissement à la charge du FIH. Le prélèvement sur le Fonds de couverture des pics d'investissement est en baisse de CHF 54,2 millions. Les dépenses liées à l'achèvement du réseau des routes nationales diminuent de CHF 7,6 millions par rapport à 2013, avec d'autant moins de dissolution de provisions.

- Le GM 49 Imputations internes n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 39).

2.2.4 Aufwand – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung

2.2.4 Charges – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%	
30 Personalaufwand	3'171'718'972.73	3'029'446'933.65	2'978'300'401.61	-193'418'571.12	-6.1	30 Charges de personnel
31 Sachaufwand	797'275'451.49	829'773'654.71	746'748'823.63	-50'526'627.86	-6.3	31 Biens, services et marchandises
32 Passivzinsen	107'407'279.30	113'810'199.00	102'758'374.76	-4'648'904.54	-4.3	32 Intérêts passifs
33 Abschreibungen	693'240'583.04	759'488'754.03	579'620'667.99	-113'619'915.05	-16.4	33 Amortissements
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	302'117'305.50	306'001'500.00	300'904'425.50	-1'212'880.00	-0.4	34 Parts et contributions sans affectation
35 Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen	393'075'072.19	386'273'500.00	431'397'634.77	38'322'562.58	9.7	35 Dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques
36 Eigene Beiträge	4'029'048'294.02	4'206'792'653.00	4'287'904'339.56	258'856'045.54	6.4	36 Subventions accordées
37 Durchlaufende Beiträge	629'546'511.30	572'680'500.00	560'993'564.16	-68'552'947.14	-10.9	37 Subventions redistribuées
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	15'895'071.86	9'149'886.00	16'829'825.20	934'753.34	5.9	38 Attributions aux financements spéciaux
39 Interne Verrechnungen	106'503'545.06	151'364'537.00	59'580'631.64	-46'922'913.42	-44.1	39 Imputations internes
3 Aufwand	**10'245'828'086.49**	**10'364'782'117.39**	**10'065'038'688.82**	**-180'789'397.67**	**-1.8**	**3 Charges**

Der Aufwand fällt um CHF 180,8 Millionen tiefer aus als im Vorjahr.

- Der Personalaufwand (SG 30) sinkt um 193,4 Millionen (-6,1%) auf 2'977,6 Millionen. Der Rückgang ist hauptsächlich struktureller Natur: Durch die Überführung der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern in das Beitragssystem erfolgt eine Entlastung beim Personalaufwand im Umfang von CHF 240,1 Millionen (die BFH und die PHBern werden nicht mehr in der SG 30 geführt; der jährliche Finanzierungsbeitrag wird seit dem Jahr 2014 der SG 36 [Eigene Beiträge] belastet). Die Gehaltsmassnahmen 2014 im Umfang von 1,5 Prozent wirken sich im Rechnungsvergleich mit einer Zunahme von CHF 67,4 Millionen aus (inkl. Verdiensterhöhungsbeiträge an die Pensionskassen). Im Vergleich zum Vorjahr wurden zudem CHF 5,3 Millionen mehr Rückstellungen für Zeitguthaben (Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitkontoguthaben sowie Pensen) und Sonderrenten gebildet. Im Weiteren ergeben sich diverse Entlastungen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014):

Les charges sont inférieures de CHF 180,8 millions aux chiffres de l'exercice précédent.

- Les charges de personnel (GM 30) ont diminué de CHF 193,4 millions (-6,1 %) à CHF 2 977,6 millions. Cette baisse est principalement d'ordre structurel : le passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone allège les charges de personnel de CHF 240,1 millions (la HESB et la PHBern n'apparaissent plus dans le GM 30, la contribution financière annuelle étant imputée depuis 2014 au GM 36 Subventions accordées). Les mesures salariales de 1,5 pour cent pour 2014 se traduisent comparativement par une progression de CHF 67,4 millions (en tenant compte des cotisations pour augmentation du gain assuré versées aux caisses de pension). Les provisions constituées pour les soldes horaires (horaire mobile, vacances, compte épargne-temps et cours) et les rentes spéciales sont en hausse de CHF 5,3 millions par rapport à 2013. Par ailleurs, l'Examen des offres et des structures (EOS 2014) a permis divers allégements :

Bei der GEF führte die Schliessung von Stationen in den beiden nichtuniversitären Psychiatriebetrieben zu einem Stellenabbau mit Einsparungen von rund CHF 4,0 Millionen. Bei den Landeskirchen waren 2014 durchschnittlich weniger Stellen besetzt als im Vorjahr (CHF –2,2 Mio.) und bei der BVE ergibt sich eine Abnahme von gut CHF 3,0 Millionen als Folge von nicht besetzten und aufgehobenen Stellen. Die ERZ weist zudem im Bereich Kindergarten/Volksschule einen Rückgang im Umfang von CHF 12,5 Millionen, hauptsächlich infolge von zusätzlichen Rotationsgewinnen auf.

- Der Sachaufwand (SG 31) liegt CHF 50,5 Millionen unter dem Vorjahreswert. Die Kapitalbeschaffung verzeichnet aufgrund der Veränderung in der Buchungspraxis einen Minderaufwand von CHF 7,3 Millionen. Der Wechsel der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem führt zu einem Minderaufwand von CHF –45,1 Millionen. Im Tiefbaubereich ist aufgrund geringerer Materialeinkäufe infolge des milderen Winters ein Minderaufwand von CHF 3,5 Millionen zu verzeichnen. Ein Mehraufwand von CHF 16,5 Millionen ist bei den Massnahmenkosten der KESB zu verzeichnen.

- Bei den Passivzinsen (SG 32) resultiert ein Minderaufwand von CHF 4,6 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Die Abschreibungen (SG 33) liegen um CHF 113,6 Millionen unter dem Vorjahreswert. Aufgrund des Verlaufs einzelner Bauprojekte liegen die Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen rund CHF 38,6 Millionen tiefer. Der Wechsel der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem führt zu einem um CHF –9,5 Millionen tieferen Abschreibungsaufwand. Im Tiefbaubereich fallen aufgrund der geringeren Auflösungen von Rückstellungen für die Netzvollendung der Nationalstrassen sowie der ausbleibenden Bildung entsprechender Rückstellungen insgesamt rund CHF 34,0 Millionen tiefere Abschreibungsaufwendungen an. Infolge des Verzichts auf eine Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen fallen im Hochbaubereich CHF 31,2 Millionen tiefere Abschreibungen an.

- Der Minderaufwand bei den (SG 34) Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung beträgt CHF 1,2 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Aus den Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen (SG 35) resultiert ein Mehraufwand von CHF 38,3 Millionen. Für ausserkantonale Hospitalisationen von Bernerinnen und Bernern mussten gegenüber dem Vorjahr CHF 18,4 Millionen mehr aufgewendet werden. In der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind bei den Krankenversicherungsprämien und Wohnkosten um CHF 13,1 Millionen höhere Ausgaben zu verzeichnen. Im Bildungsbereich sind CHF 6,8 Millionen höhere Entschädigungen an die Gemeinden zu verzeichnen.

à la SAP, la fermeture de certains services dans les deux institutions psychiatriques non universitaires a généré des économies d'environ CHF 4,0 millions liées aux suppressions de postes. Dans les Eglises nationales, le nombre de postes pourvus a été en moyenne inférieur à celui de 2013 (CHF –2,2 mio), tandis qu'à la TTE, les charges ont reculé de CHF 3,0 millions en raison des postes non pourvus et des suppressions de postes. De plus, l'INS enregistre, dans le secteur de l'école enfantine et de l'école obligatoire, une baisse de charges de CHF 12,5 millions qui s'explique principalement par des gains de rotation supplémentaires.

- Les charges en biens, services et marchandises (GM 31) sont inférieures de CHF 50,5 millions à celles de 2013. Le coût du financement diminue de CHF 7,3 millions en raison du changement de pratique comptable. Le passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone se traduit également par une diminution de charges (CHF –45,1 mio). Le secteur des travaux publics affiche une baisse de charges de CHF 3,5 millions : il a fallu acheter moins de matériel du fait de la douceur de l'hiver. Les coûts des mesures des APEA progressent de CHF 16,5 millions.

- Les intérêts passifs (GM 32) présentent une diminution de charges de CHF 4,6 millions. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les charges liées aux amortissements (GM 33) diminuent de CHF 113,6 millions par rapport à l'année précédente. Le déroulement de certains projets de construction entraîne un recul des amortissements de subventions d'investissement à la charge du Fonds d'investissements hospitaliers d'environ CHF 38,6 millions. Le passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone se traduit aussi par un recul des charges d'amortissement (CHF –9,5 mio). Dans le domaine des travaux publics, ces charges diminuent d'environ CHF 34,0 millions du fait que moins de provisions ont été dissoutes pour achever le réseau de routes nationales et que l'on n'a pas constitué de provisions correspondantes. L'absence de prélèvement sur le Fonds de couverture des pics d'investissements entraîne par ailleurs une diminution de CHF 31,2 millions des amortissements dans le domaine des bâtiments.

- Les parts et contributions sans affectation (GM 34) présentent des charges en baisse de CHF 1,2 million par rapport à l'exercice précédent. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques (GM 35) génèrent CHF 38,3 millions de charges de plus que l'année précédente. Les dépenses pour des hospitalisations de Bernoises et de Bernois dans les autres cantons ont augmenté de CHF 18,4 millions. Dans le domaine de l'aide sociale, les dépenses liées aux primes d'assurance-maladie et à l'aide au logement progressent de CHF 13,1 millions. Le secteur de la formation affiche quant à lui une hausse de CHF 6,8 millions des dédommagements à des communes.

- Ein Mehraufwand von CHF 258,8 Millionen fällt im Bereich Eigene Beiträge (SG 36) an. Insbesondere der Wechsel der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern ins Beitragssystem verursacht einen Mehraufwand von CHF 188,6 Millionen. Der Beitrag des Kantons wird neu unter den Eigenen Beiträgen verbucht. Im Bereich öffentlicher Verkehr ist ein Mehraufwand von CHF 14,0 Millionen zu verzeichnen. Das Amt für Sozialversicherungen verzeichnet einen Mehraufwand von CHF 39,4 Millionen bei den Ergänzungsleistungen und von CHF 0,7 Millionen bei den Familienzulagen für nicht Erwerbstätige, während bei den Prämienverbilligungen ein Minderaufwand von CHF 51,9 Millionen zu verzeichnen ist. Im Sozialbereich ist ein Mehraufwand von CHF 10,7 Millionen zu verzeichnen. Im Behindertenbereich wurden die Betriebsbeiträge um CHF 21,0 Millionen überschritten. Die Betriebsbeiträge an Partnerorganisationen und Dienstleister im Asylbereich verzeichnen einen Mehraufwand von CHF 9,1 Millionen. Weitere Mehraufwände sind in der Kulturförderung (CHF 7,1 Mio.) und bei den Ausbildungsbeiträgen/Stipendien (CHF 6,7 Mio.) zu verzeichnen.

- Les charges liées aux subventions accordées (GM 36) augmentent de CHF 258,8 millions. Le passage au système de subventionnement à la Haute école spécialisée bernoise et à la Haute école pédagogique germanophone génère en particulier CHF 188,6 millions de charges supplémentaires. La subvention du canton de Berne est désormais comptabilisée dans les subventions accordées. Autres progressions des charges : CHF 14,0 millions dans le domaine des transports publics ; CHF 39,4 millions à l'Office des assurances, du fait des prestations complémentaires et CHF 0,7 millions du fait des allocations familiales pour les personnes sans activité lucrative. Le coût des réductions des primes diminue en revanche (CHF 51,9 mio). Les charges progressent aussi dans le domaine social (CHF 10,7 mio), dans le secteur du handicap, où les subventions d'exploitation sont dépassées de CHF 21,0 millions, dans les subventions accordées à des organisations partenaires et à des prestataires dans le domaine de l'asile (CHF 9,1 mio), dans la promotion des activités culturelles (CHF 7,1 mio) et dans les subsides de formation (CHF 6,7 mio).

- Durchlaufende Beiträge (SG 37) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 47) nicht kommentiert.

- Le GM 37 Subventions redistribuées n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 47).

- Mehrausgaben von CHF 0,9 Millionen sind bei den Einlagen Spezialfinanzierungen/Abschluss Besondere Rechnungen (SG 38) zu verzeichnen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Le GM 38 Attributions aux financements spéciaux/clôture des comptes spéciaux présente un supplément de charges de CHF 0,9 million. Pas d'autres commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Interne Verrechnungen SG 39 werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 49) nicht kommentiert.

- Le GM 39 Imputations internes n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 49).

2.2.5 Zinsen

2.2.5 Intérêts

Grafik 9 / graphique 9

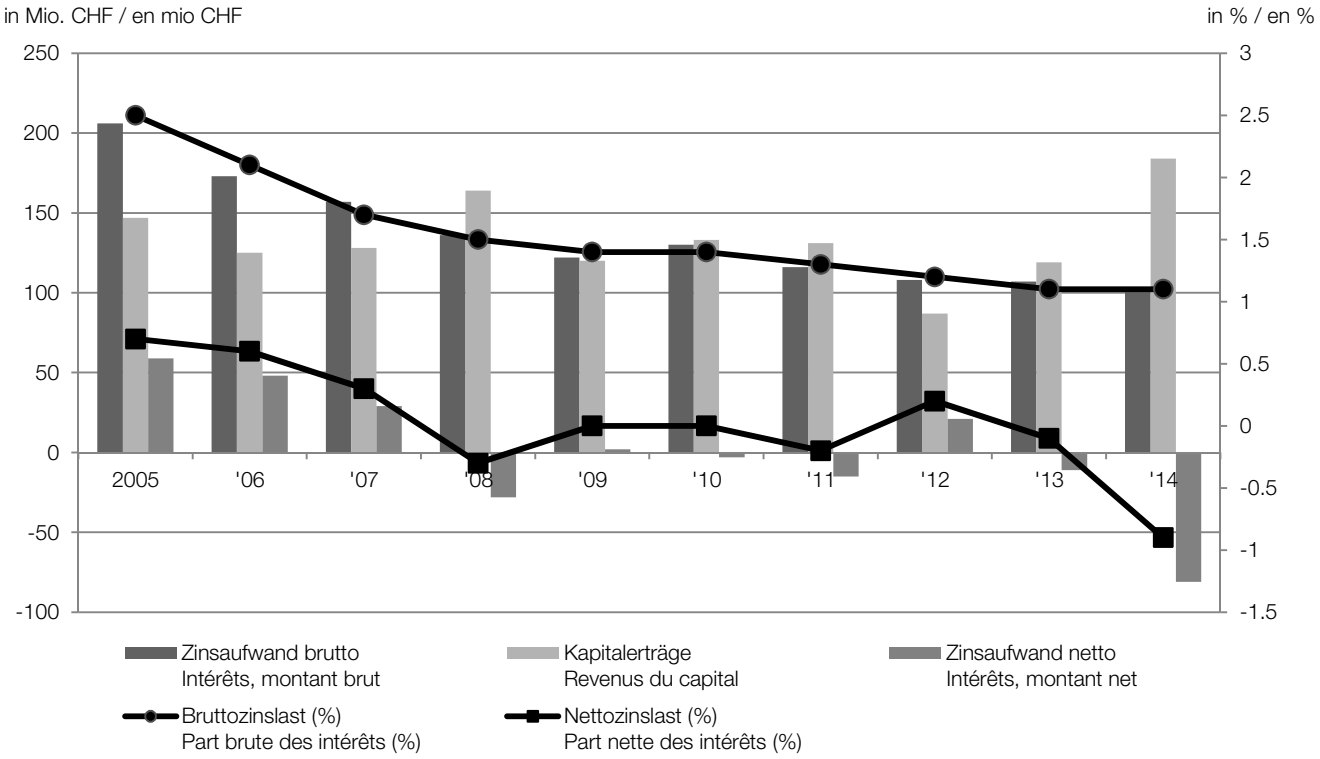

Grafikdaten	Grafik 9 / Graphique 9					Valeurs des graphiques
	Zinslast / Zinslastanteil Intérêts / Part des intérêts					
in Mio. CHF	Zinslast brutto Intérêts, montant brut	Kapitalerträge Revenus du capital	Zinslast netto Intérêts, montant net	Zinslastanteil brutto Part des intérêts, montant	Zinslastanteil netto Part des intérêts, montant	en mio CHF
2005	206	147	59	2.5	0.7	2005
2006	173	125	48	2.1	0.6	2006
2007	157	128	29	1.7	0.3	2007
2008	136	164	-28	1.5	- 0.3	2008
2009	122	120	2	1.4	0.0	2009
2010	130	133	-3	1.4	0.0	2010
2011	116	131	-15	1.3	- 0.2	2011
2012	108	87	21	1.2	0.2	2012
2013	107	119	-11	1.1	- 0.1	2013
2014	103	184	-81	1.1	- 0.9	2014

2.2.6 Steuern

2.2.6 Impôts

Grafik 10 / graphique 10

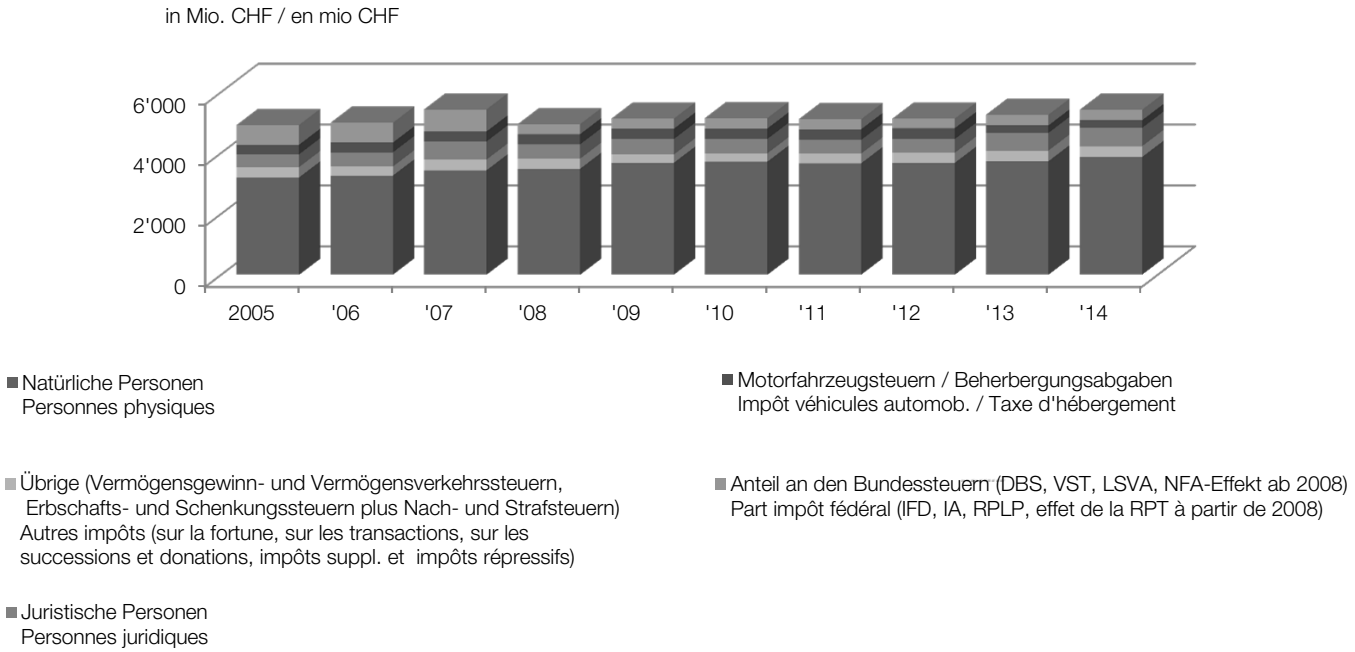

Grafikdaten	Grafik 10 / Graphique 10					Valeurs des graphiques
	Steuerertrag / Anteil an den Bundessteuern Revenus des impôts / Part de l'impôt fédéral direct					
in Mio. CHF	Natürliche Personen/ Personnes physiques	Juristische Personen/ Personnes morales	Übrige Steuern/ Autres impôts	Motorfahrzeugsteuern/ Beherbergungsabgaben/ Impôts sur les véhicules automobiles/ Taxe d'hébergement	Anteile an den Bundessteuern/ Parts à l'impôt fédéral	en mio CHF
2005	3'201	420	338	316	650	2005
2006	3'258	467	296	321	649	2006
2007	3'432	596	350	329	725	2007
2008	3'483	471	330	335	329	2008
2009	3'678	508	271	339	333	2009
2010	3'718	473	273	345	342	2010
2011	3'661	448	318	352	330	2011
2012	3'676	450	330	359	313	2012
2013	3'730	580	349	247	351	2013
2014	3'867	602	354	252	344	2014

2.2.7 Raumkosten

2.2.7 Coûts des locaux

	eigene Fläche Surface propres locaux m	zugemietet Surface locaux loués m	Total Fläche Surface totale 31.12.2013 m	eigene Fläche Surface propres locaux m	zugemietet Surface locaux loués m	Total Fläche Surface totale 31.12.2014 m	Veränderung Changement %	Kalkulierte Raumkosten Coûts des locaux calculés 31.12.2013 CHF	Kalkulierte Raumkosten Coûts des locaux calculés 31.12.2014 CHF	Veränderung Changement %
Staatskanzlei / Chancellerie d'État	12'793	0	12'793	12'237	0	12'237	-4.34	4'665'053	4'512'941	-3.26
Volkswirtschaftsdirektion / Direction de l'économie publique	39'729	14'465	54'194	33'654	21'798	55'452	2.32	15'482'916	15'882'199	2.58
Gesundheits- und Fürsorgedirektion / Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale	102'342	8'116	110'458	98'500	15'771	114'271	3.45	34'310'478	34'971'783	1.93
Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion / Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques	23'328	11'672	35'000	23'104	12'295	35'399	1.14	10'157'749	10'194'555	0.36
Polizei- und Militärdirektion/ Direction de la police et des affaires militaires	155'167	35'709	190'876	155'737	41'915	197'652	3.55	55'077'555	55'565'977	0.89
Finanzdirektion / Direction des finances	7'502	15'810	23'312	7'625	15'866	23'491	0.77	6'694'157	6'718'504	0.36
Erziehungsdirektion / Direction de l'instruction publique	532'188	113'609	645'797	539'602	133'685	673'287	4.26	225'683'260	233'444'850	3.44
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion / Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie	27'735	709	28'444	30'842	1'217	32'059	12.71	7'044'374	7'741'559	9.90
Finanzkontrolle / Contrôle des finances	0	577	577	0	577	577	-0.02	167'640	167'640	0.00
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle / Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données	73	0	73	73	0	73	0.03	25'557	25'557	0.00
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft / Autorités judiciaires et Ministère public	21'582	7'936	29'518	21'076	8'957	30'033	1.74	9'447'085	9'459'885	0.14
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche / Surface utile principale totale utilisée en propre	**922'439**	**208'603**	**1'131'042**	**922'450**	**252'081**	**1'174'530**	**3.84**	**368'755'824**	**378'685'451**	**2.69**
Leerstand / Locaux vacants	11'031	645	11'676	13'001	1'078	14'079	20.58			
an Dritte vermietet / Loués à des tiers	109'994	533	110'527	106'332	1'895	108'227	-2.08			
Total Hauptnutzfläche / Surface utile principale totale	**1'043'464**	**209'781**	**1'253'245**	**1'041'783**	**255'054**	**1'296'837**	**3.48**			
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche / Surface utile secondaire, surface d'installations et surface de dégagement	546'895	88'637	635'532	536'201	105'716	641'917	1.00			
Nettogeschossfläche / Surface nette de plancher	**1'590'359**	**298'418**	**1'888'777**	**1'577'984**	**360'770**	**1'938'754**	**2.65**			

Flächendefinition nach SIA 416 / Définition des surfaces conf. SIA 416

Quelle: IMSware (Applikation mit Flächen aller Gebäude) / Source : IMSware (application avec surface de tous les bâtiments)

Die Staatskanzlei, die Direktionen, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft nutzen per 31. Dezember 2014 insgesamt rund 2'400 kantonseigene Gebäude mit einem Gebäudeneuwert von rund CHF 5,0 Milliarden (inkl. Gebäude im Bau). Die Nettogeschossfläche (eigene Gebäude und zugemietete Objekte) beträgt etwa 1,9 Millionen m^2. Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt knapp 1,2 Millionen m^2. Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind rund 252'000 m^2 oder rund 21 Prozent zugemietet.

Die per Ende 2014 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 378,7 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies Ist noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist auf der nachfolgenden Tabelle und den Grafiken ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (Beispiele: Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räume für Haustechnikanlagen usw.. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d. h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereit stehen sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil an Dritte zu vermietenden Leerständen beträgt per 31. Dezember 2014 nur 1'255 m^2. Die an Dritte vermietete Fläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

La Chancellerie d'Etat, les Directions, le Contrôle des finances, le Bureau pour la surveillance de la protection des données, les tribunaux et le Ministère public occupaient, au 31 décembre 2014, environ 2 400 bâtiments cantonaux, dont la valeur à neuf s'élève approximativement à 5,0 milliards de francs (y compris bâtiments en construction). La surface nette (bâtiments cantonaux et objets pris en location) représente environ 1,9 million de mètres carrés. La surface utile principale qu'occupe le canton s'élève quant à elle à un peu plus de 1,2 million de mètres carrés, dont quelque 252 000 mètres carrés (environ 21 %) sont loués par ce dernier.

A la fin 2014, les coûts des locaux de la surface utile principale utilisée par le canton ont été chiffrés à CHF 378,7 millions, incluant un montant forfaitaire pour les surfaces utiles secondaires, les surfaces d'installations et les surfaces de dégagement. La base de calcul repose sur des coûts standard (forfaits moyens en fonction de la surface) qui diffèrent selon le type de bâtiment. Elle est définie en partant du principe que toutes les constructions sont conformes aux dernières exigences du standard Minergie, y compris la séparation des systèmes, ce qui n'est pas encore le cas de tous les bâtiments du canton de Berne.

Les tableaux et graphiques suivants indiquent le besoin en surface de chaque direction. Il faut tenir compte du fait que la configuration des bâtiments, et en particulier des anciennes constructions, ne permet pas de les utiliser de manière optimale. La surface utile principale comprend l'espace directement nécessaire à accomplir les tâches prévues (par exemple les bureaux, les salles de classe, les ateliers). La surface utile secondaire, la surface d'installations et la surface de dégagement englobent donc les autres surfaces, telles que les réduits, les halls d’entrée, les escaliers, les locaux techniques, etc. Les locaux vacants constituent, d'un point de vue stratégique, un espace libre pouvant être affecté ou loué, mais qui étaient inoccupés au 31 décembre 2014. A cette même date, la superficie à donner en location représentait que 1 255 mètres carrés, cette dernière n'étant pas adaptée aux besoins du canton.

Flächenaufteilung Nettogeschossfläche per 31.12.2014

Division surface nette de plancher au 31.12.2014

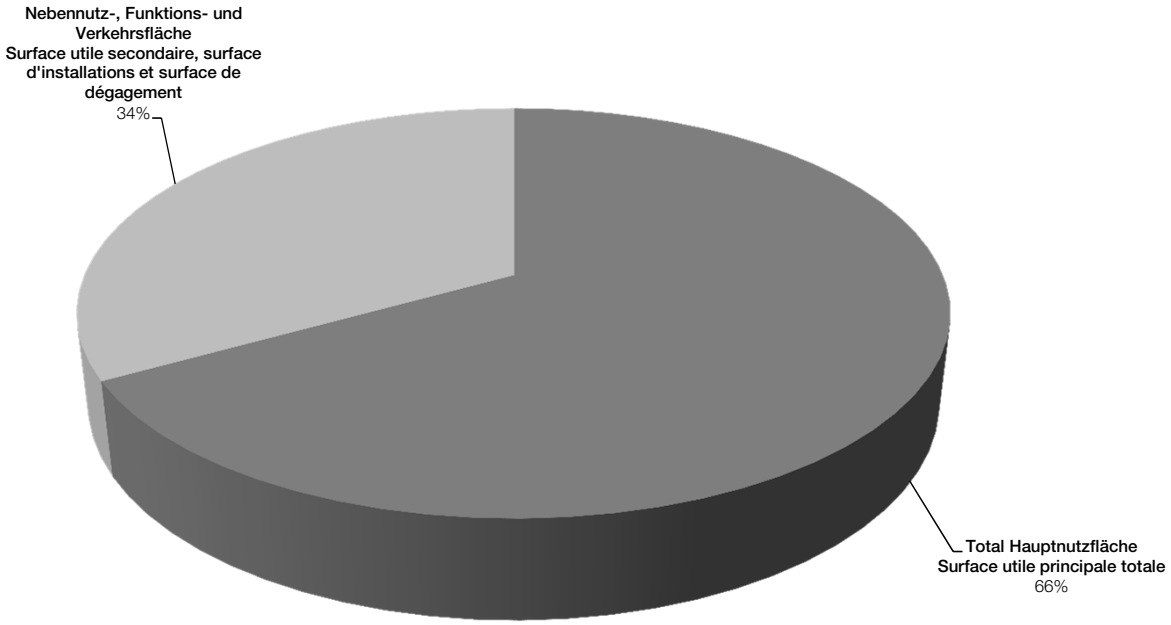

Aufteilung Hauptnutzfläche per 31.12.2014

Division surface utile principale au 31.12.2014

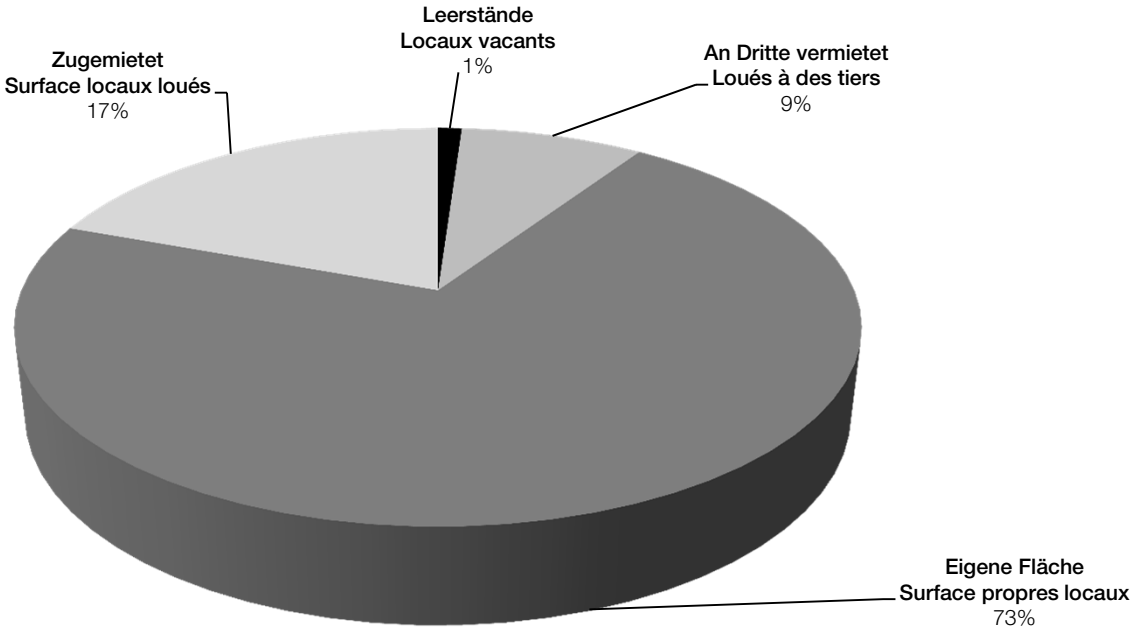

Raumbedarf pro Direktion per 31.12.2014

Besoins de locaux par Direction au 31.12.2014

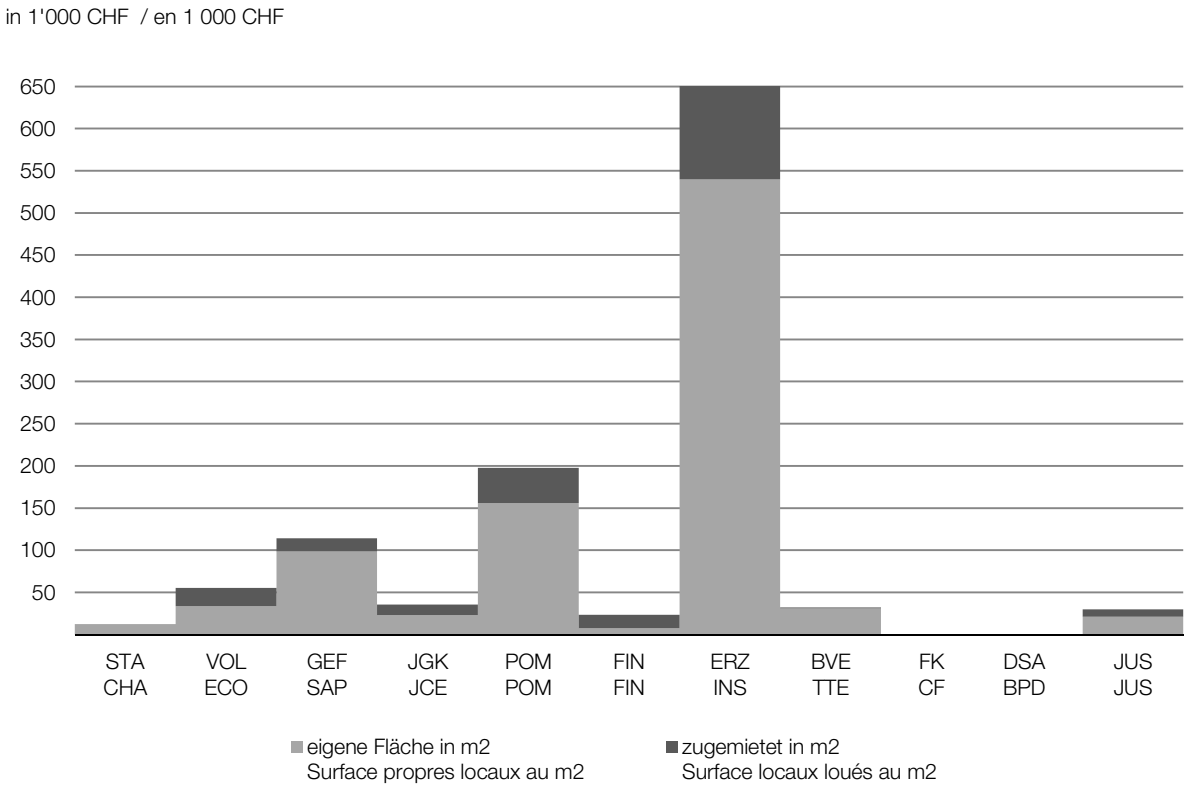

2.3 Investitionsrechnung

2.3 Compte des investissements par groupe de matières

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire CHF	%	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Einnahmen	480'884'269.71	400'948'865.00	417'114'650.01	16'165'785.01	4.0	Recettes
Ausgaben	1'032'137'273.39	1'011'094'781.00	939'837'921.63	-71'256'859.37	-7.0	Dépenses
Saldo	-551'253'003.68	-610'145'916.00	-522'723'271.62	87'422'644.38	-14.3	Solde

Grafik 11: Einnahmenanteile / graphique 11 : Parts des recettes

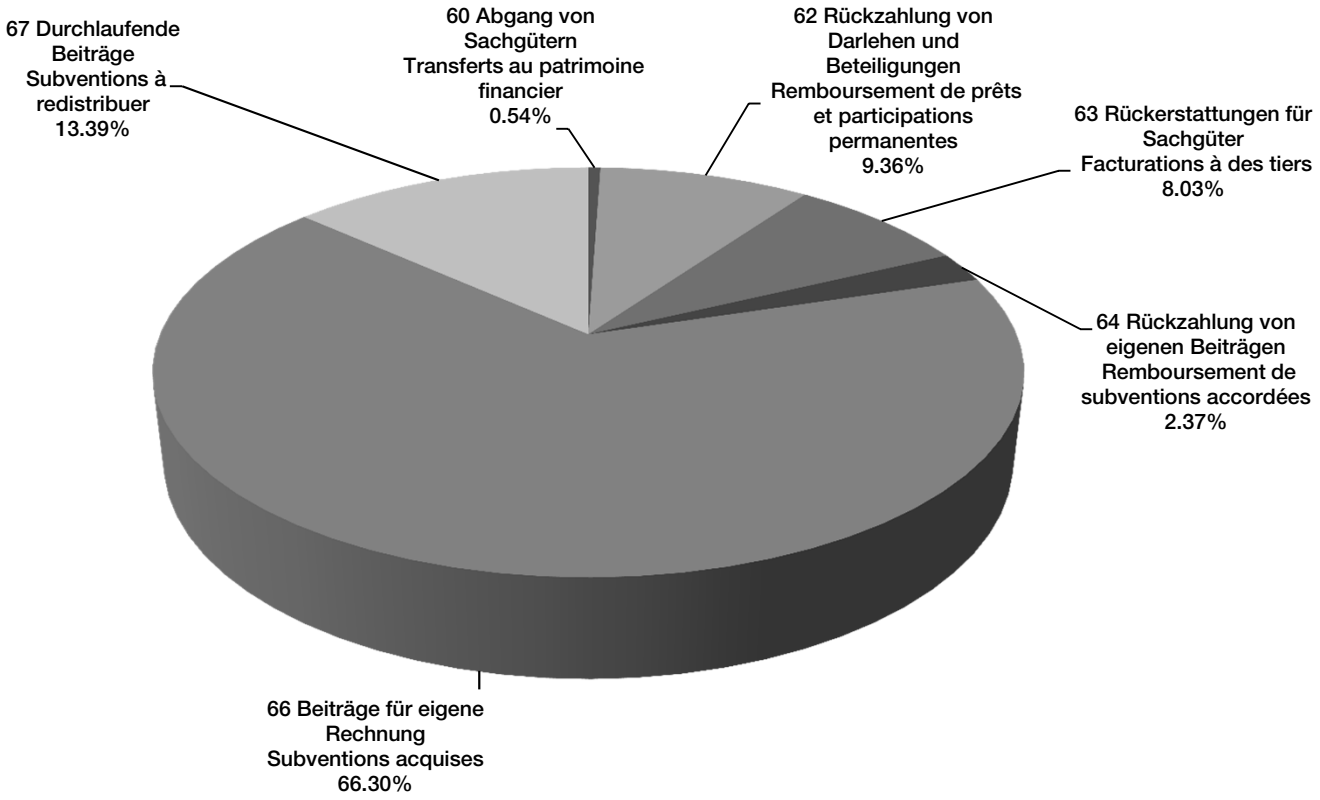

Grafik 12: Ausgabenanteile / graphique 12 : Parts des charges

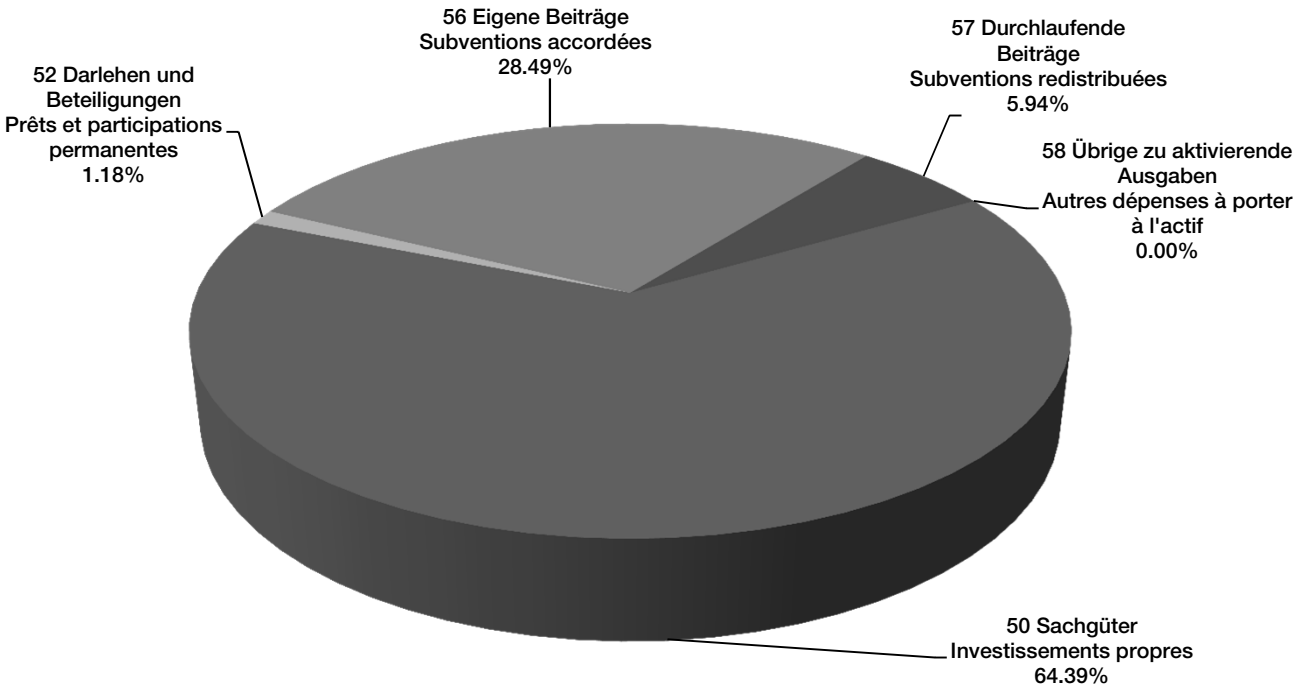

2.3.1 Einnahmen – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag

2.3.1 Recettes – Analyse des écarts par rapport au budget

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire CHF	%		
60	Abgang von Sachgütern	10'787'968.74	100'000.00	2'251'884.72	2'151'884.72	2'151.8	60	Transfers au patrimoine financier
62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	22'117'460.15	13'097'335.00	39'051'028.85	25'953'693.85	198.1	62	Remboursement de prêts et de participations
63	Rückerstattung für Sachgüter	50'583'807.25	35'624'159.00	33'479'918.18	-2'144'240.82	-6.0	63	Facturations à des tiers
64	Rückzahlung von eigenen Beiträgen	11'275'171.35	11'700'000.00	9'893'713.75	-1'806'286.25	-15.4	64	Remboursement de subventions accordées
66	Beiträge für eigene Rechnung	334'705'573.67	312'277'371.00	276'565'975.17	-35'711'395.83	-11.4	66	Subventions acquises
67	Durchlaufende Beiträge	51'414'288.55	28'150'000.00	55'872'129.34	27'722'129.34	98.4	67	Subventions à redis-
6	**Einnahmen**	**480'884'269.71**	**400'948'865.00**	**417'114'650.01**	**16'165'785.01**	**4.0**	**6**	**Recettes**

Kommentiert werden je Sachgruppe (SG) grundsätzlich nur Sachverhalte ab einer Betragsgrenze von CHF 10,0 Millionen.

Die Einnahmen fallen um CHF 16,1 Millionen höher aus als veranschlagt.

- Die Mehreinnahmen beim Abgang von Sachgütern (SG 60) betragen CHF 2,1 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung
- Die Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen (SG 62) fallen um CHF 25,9 Millionen höher aus als veranschlagt. Rückzahlungen von CHF 14,0 Millionen von aktivierten Darlehen an Leistungspartner im Asylbereich und CHF 11,9 Millionen Rückzahlungen von Darlehen an ein Bahnunternehmen sind verantwortlich für diese nicht budgetierten Mehreinnahmen.
- Die Einnahmen bei den Rückerstattungen für Sachgüter (SG 63) fallen CHF 2,1 Millionen tiefer aus als veranschlagt. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Bei den Rückzahlungen von eigenen Beiträgen (SG 64) sind Mindereinnahmen von CHF 1,8 Millionen zu verzeichnen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Bei den Beiträgen für eigene Rechnung (SG 66) resultieren Mindereinnahmen von CHF 35,7 Millionen. Die tieferen Investitionsausgaben führen zu tieferen Bundesbeiträgen.
- Durchlaufende Beiträge (SG 67) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 57) nicht kommentiert.

Seuls les écarts de plus de CHF 10,0 millions par groupe de matières (GM) font en principe l'objet d'un commentaire

Les recettes sont de CHF 16,1 millions supérieures au montant budgété.

- Les transferts au patrimoine financier (GM 60) génèrent CHF 2,1 millions de recettes supplémentaires. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les remboursements de prêts et de participations (GM 62) sont de CHF 25,9 millions supérieurs au montant budgété. Les remboursements de CHF 14,0 millions de prêts à des partenaires du domaine de l'asile inscrits à l'actif et de CHF 11,9 millions de prêts à une entreprise ferroviaire expliquent ces recettes supplémentaires non budgétées.
- Les facturations à des tiers (GM 63) sont de CHF 2,1 millions inférieures au budget. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les remboursements de subventions accordées (GM 64) dégagent CHF 1,8 million de recettes en moins. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les subventions acquises (GM 66) sont de CHF 35,7 millions inférieures au budget. Les dépenses d'investissement étant plus faibles, les subventions fédérales le sont aussi.
- Les subventions à redistribuer (GM 67) sont financièrement neutres (GM 57) et ne font donc pas l'objet d'un commentaire.

2.3.2 Ausgaben – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag

2.3.2 Dépenses – Analyse des écarts par rapport au budget

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire CHF	%		
50	Sachgüter	653'561'295.79	615'075'606.00	605'130'811.92	-9'944'794.08	-1.6	50	Investissements propres
52	Darlehen und Beteiligungen	29'327'135.87	16'547'200.00	11'089'579.98	-5'457'620.02	-32.9	52	Prêts et participations permanentes
56	Eigene Beiträge	297'828'705.88	351'321'975.00	267'743'337.59	-83'578'637.41	-23.7	56	Subventions accordées
57	Durchlaufende Beiträge	51'414'288.55	28'150'000.00	55'872'129.34	27'722'129.34	98.4	57	Subventions redistribuées
58	Übrige zu aktivierende Ausgaben	5'847.30	0.00	2'062.80	2'062.80	0.0	58	Autres dépenses à porter à l'actif
5	**Ausgaben**	**1'032'137'273.39**	**1'011'094'781.00**	**939'837'921.63**	**-71'256'859.37**	**-7.0**	**5**	**Dépenses**

Die Ausgaben fallen um CHF 71,2 Millionen tiefer aus als veranschlagt.

- Die Minderausgaben bei den Sachgütern (SG 50) betragen CHF 9,9 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Bei den Darlehen und Beteiligungen (SG 52) sind Minderausgaben von CHF 5,4 Millionen zu verzeichnen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine Kommentierung.
- Minderausgaben von CHF 83,6 Millionen fallen für Eigene Beiträge (SG 56) an. Die Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) für Projekte der regionalen Spitalzentren und des Inselspitals liegen um rund CHF 36,5 Millionen unter dem Voranschlag. Im Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) fallen die Ausgaben wegen Mitfinanzierung des Bundes und weniger Projekte um rund CHF 46,9 Millionen tiefer aus.
- Durchlaufende Beiträge (SG 57) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 67) nicht kommentiert.

Les dépenses sont de CHF 71,2 millions inférieures au budget.

- Les investissements propres (GM 50) sont de CHF 9,9 millions inférieurs au budget. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les prêts et participations permanentes (GM 52) génèrent CHF 5,4 millions de dépenses en moins. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les subventions accordées (GM 56) sont de CHF 83,6 millions inférieures au budget. Les subventions d'investissement du Fonds d'investissements hospitaliers (FIH) pour des projets des centres hospitaliers régionaux et de l'Hôpital de l'Ile sont inférieures de CHF 36,5 millions au montant budgété. A l'Office des transports publics (OTP), le cofinancement de la Confédération et la diminution du nombre de projets réduisent les dépenses de CHF 46,9 millions.
- Pas de commentaire des subventions redistribuées (GM 57) du fait de leur neutralité financière (GM 67).

2.3.3 Einnahmen – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung

2.3.3 Recettes – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%		
60	Abgang von Sachgütern	10'787'968.74	100'000.00	2'251'884.72	-8'536'084.02	-79.1	60	Transfers au patrimoine financier
62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	22'117'460.15	13'097'335.00	39'051'028.85	16'933'568.70	76.6	62	Remboursement de prêts et de participations
63	Rückerstattung für Sachgüter	50'583'807.25	35'624'159.00	33'479'918.18	-17'103'889.07	-33.8	63	Facturations à des tiers
64	Rückzahlung von eigenen Beiträgen	11'275'171.35	11'700'000.00	9'893'713.75	-1'381'457.60	-12.3	64	Remboursement de subventions accordées
66	Beiträge für eigene Rechnung	334'705'573.67	312'277'371.00	276'565'975.17	-58'139'598.50	-17.4	66	Subventions acquises
67	Durchlaufende Beiträge	51'414'288.55	28'150'000.00	55'872'129.34	4'457'840.79	8.7	67	Subventions à redistribuer
6	**Einnahmen**	**480'884'269.71**	**400'948'865.00**	**417'114'650.01**	**-63'769'619.70**	**-13.3**	**6**	**Recettes**

Im Vergleich zum Vorjahr fallen die Einnahmen um CHF 63,7 Millionen tiefer aus.

- Mindereinnahmen von CHF 8,5 Millionen resultieren beim Abgang von Sachgütern (SG 60). Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Die Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen (SG 62) fallen um CHF 16,9 Millionen höher aus. Im Amt für Migration und Personenstand führt die Rückzahlung von im Vorjahr aktivierten Darlehen zu Mehreinnahmen in der Höhe von CHF 14,0 Millionen.
- Die Mindereinnahmen bei den Rückerstattungen für Sachgüter (SG 63) betragen CHF 17,1 Millionen. Das Amt für Grundstücke und Gebäude verzeichnet Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 17,1 Millionen, wobei vor allem tiefere Rückerstattungen aus dem Spitalfonds (CHF 10,0 Mio.) dafür verantwortlich sind.
- Mehreinnahmen von CHF 1,4 Millionen fallen bei den Rückzahlungen von eigenen Beiträgen (SG 64) an. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Die Mindereinnahmen bei den Beiträgen für eigene Rechnung betragen CHF 58,1 Millionen (SG 66). Insbesondere das Tiefbauamt verzeichnet Mindereinnahmen von CHF 59,9 Millionen wegen fehlender Bundesbeiträge infolge tieferer Investitionsausgaben im Bereich Netzvollendung der Nationalstrassen.
- Durchlaufende Beiträge (SG 67) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 57) nicht kommentiert.

Les recettes diminuent de CHF 63,7 millions par rapport à l'exercice précédent.

- Les transferts au patrimoine financier (GM 60) enregistrent CHF 8,5 millions de recettes en moins. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les remboursements de prêts et participations (GM 62) augmentent de CHF 16,9 millions. A l'Office de la population et des migrations, le remboursement de prêts activés l'année dernière se traduit par des recettes supplémentaires de CHF 14,0 millions.
- Les facturations à des tiers (GM 63) enregistrent CHF 17,1 millions de recettes en moins. Les recettes de l'Office des immeubles et des constructions sont en baisse de CHF 17,1 millions, celle-ci étant principalement due au recul des remboursements du Fonds d'investissements hospitaliers (CHF 10,0 mio).
- Des recettes supplémentaires de CHF 1,4 millions sont enregistrées dans les remboursements de subventions accordées (GM 64). Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les recettes sur les subventions acquises (GM 66) sont de CHF 58,1 millions à celles de 2013. L'Office des ponts et chaussées encaisse en particulier CHF 59,9 millions de moins du fait des subventions fédérales non versées suite à la diminution des dépenses d'investissement dans le domaine de l'achèvement du réseau de routes nationales.
- Pas de commentaire des subventions à redistribuer (GM 67) du fait de leur neutralité financière (GM 57).

2.3.4 Ausgaben – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung

2.3.4 Dépenses – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%		
50	Sachgüter	653'561'295.79	615'075'606.00	605'130'811.92	-48'430'483.87	-7.4	50	Investissements propres
52	Darlehen und Beteiligungen	29'327'135.87	16'547'200.00	11'089'579.98	-18'237'555.89	-62.2	52	Prêts et participations permanentes
56	Eigene Beiträge	297'828'705.88	351'321'975.00	267'743'337.59	-30'085'368.29	-10.1	56	Subventions accordées
57	Durchlaufende Beiträge	51'414'288.55	28'150'000.00	55'872'129.34	4'457'840.79	8.7	57	Subventions redistribuées
58	Übrige zu aktivierende Ausgaben	5'847.30	0.00	2'062.80	-3'784.50	-64.7	58	Autres dépenses à porter à l'actif
5	**Ausgaben**	**1'032'137'273.3**	**1'011'094'781.0**	**939'837'921.63**	**-92'299'351.76**	**-8.9**	**5**	**Dépenses**

Die Ausgaben liegen um CHF 92,2 Millionen unter dem Vorjahreswert.

- Die Ausgaben bei den Sachgütern (SG 50) sind um CHF 48,4 Millionen tiefer als in der Vorjahresrechnung. Die Überführung der Berner Fachhochschule (BFH) und der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) führt zu Minderausgaben in der Höhe von CHF 9,2 Millionen. Die Sachplanungsreduktion führt zu Minderausgaben in der Höhe von CHF 25,4 Millionen.

- Bei den Darlehen und Beteiligungen (SG 52) fallen die Ausgaben um CHF 18,2 Millionen tiefer aus. Im Amt für Migration und Personenstand führen Rückzahlungen von Darlehen zu Minderausgaben in der Höhe von CHF 14,0 Millionen im Asylbereich.

- Minderausgaben von CHF 30,1 Millionen resultieren bei den eigenen Beiträgen (SG 56). Die Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) für Projekte der Regionalen Spitalzentren sowie des Inselspitals sind rund CHF 29,1 Millionen tiefer ausgefallen.

- Durchlaufende Beiträge (SG 57) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 67) nicht kommentiert.

Les dépenses sont inférieures de CHF 92,2 millions à celles de l'exercice précédent.

- Les investissements propres (GM 50) diminuent de CHF 48,4 millions. Le passage au système de subventionnement de la Haute école spécialisée bernoise (HESB) et de la Haute école pédagogique germanophone (PHBern) allège les dépenses de CHF 9,2 millions. La réduction de la planification sectorielle se traduit par une baisse de CHF 25,4 millions.

- Les dépenses en prêts et participations permanentes (GM 52) diminuent de CHF 18,2 millions. A l'Office de la population et des migrations, des remboursements de prêts réduisent les dépenses de CHF 14,0 millions dans le secteur de l'asile.

- Les subventions accordées (GM 56) reculent de CHF 30,1 millions. Les subventions d'investissement prélevées sur le Fonds d'investissements hospitaliers (FIH) pour des projets des centres hospitaliers régionaux et de l'Hôpital de l'Ile reculent de CHF 29,1 millions.

- Pas de commentaire des subventions redistribuées (GM 57) du fait de leur neutralité financière (GM 67).

2.3.5 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

2.3.5 Investissements et désinvestissements par catégorie

Investitionsrechnung	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	Compte des investissements
Nettoinvestitionen						Investissement net
1210 Langfristige Finanzanlagen						1210 Immobilisations financières à long terme
Ausgaben	107'810'000.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	–300.00	–264'000.00	–286'500.00	–22'500.00	8.5	Recettes
Saldo	107'809'700.00	–264'000.00	–286'500.00	–22'500.00	8.5	Solde
1220 Beteiligungen						1220 Participations
Ausgaben	–106'164'000.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	–106'164'000.00	0.00	0.00	0.00		Solde
1230 Langfristige Darlehen						1230 Prêts à long terme
Ausgaben	27'681'135.87	16'547'200.00	11'089'579.98	–5'457'620.02	–32.9	Dépenses
Einnahmen	–22'117'160.15	–12'833'335.00	–38'764'528.85	-25'931'193.85	202.0	Recettes
Saldo	5'563'975.72	3'713'865.00	-27'674'948.87	-31'388'813.87	-845.1	Solde
1240 Andere						1240 Autres
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
1300 Investitionsbeiträge						1300 Subventions d'investissement
Ausgaben	349'242'994.43	379'471'975.00	323'615'466.93	-55'856'508.07	-14.7	Dépenses
Einnahmen	-117'590'011.86	-112'805'209.00	-125'422'288.34	-12'617'079.34	11.1	Recettes
Saldo	231'652'982.57	266'666'766.00	198'193'178.59	-68'473'587.41	-25.6	Solde
2110 Mobiliar und Einrichtungen						2110 Mobilier et équipements
Ausgaben	5'761'633.22	5'078'000.00	4'490'525.36	-587'474.64	-11.5	Dépenses
Einnahmen	-44'249.07	0.00	-61'209.25	-61'209.25		Recettes
Saldo	5'717'384.15	5'078'000.00	4'429'316.11	-648'683.89	-12.7	Solde
2120 Fahrzeuge						2120 Véhicules
Ausgaben	11'070'620.47	10'179'300.00	10'303'917.84	124'617.84	1.2	Dépenses
Einnahmen	-559'142.16	-100'000.00	-621'087.63	-521'087.63	521.0	Recettes
Saldo	10'511'478.31	10'079'300.00	9'682'830.21	-396'469.79	-3.9	Solde
2130 Maschinen und Apparate						2130 Machines et appareils
Ausgaben	9'978'339.96	7'093'590.00	7'834'556.55	740'966.55	10.4	Dépenses

Investitionsrechnung	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	Compte des investissements
Einnahmen	-102'270.89	0.00	-226'302.33	-226'302.33		Recettes
Saldo	9'876'069.07	7'093'590.00	7'608'254.22	514'664.22	7.2	Solde
2140 Werkzeuge und Geräte						2140 Outils et appareils
Ausgaben	1'236'758.10	1'176'000.00	1'076'499.57	-99'500.43	-8.4	Dépenses
Einnahmen	-14'598.85	0.00	-18'435.00	-18'435.00		Recettes
Saldo	1'222'159.25	1'176'000.00	1'058'064.57	-117'935.43	-10.0	Solde
2150 Informatik						2150 Informatique
Ausgaben	26'526'577.96	20'434'711.00	15'546'289.02	-4'888'421.98	-23.9	Dépenses
Einnahmen	-3'887'990.82	-406'000.00	-1'153'361.80	-747'361.80	184.0	Recettes
Saldo	22'638'587.14	20'028'711.00	14'392'927.22	-5'635'783.78	-28.1	Solde
2160 Schulinformatik						2160 Informatique scolaire
Ausgaben	3'936'572.60	3'569'000.00	3'197'058.17	-371'941.83	-10.4	Dépenses
Einnahmen	-500.00	0.00	-11'055.41	-11'055.41		Recettes
Saldo	3'936'072.60	3'569'000.00	3'186'002.76	-382'997.24	-10.7	Solde
2170 Übriges mobiles Sachanlagevermögen						2170 Autres immobilisations corporelles meubles
Ausgaben	235'001.62	70'000.00	186'020.70	116'020.70	165.7	Dépenses
Einnahmen	-211'957.48	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	23'044.14	70'000.00	186'020.70	116'020.70	165.7	Solde
2221 Unbebautes Land						2221 Terrain non bâti
Ausgaben	487'078.10	0.00	-15'614.10	-15'614.10		Dépenses
Einnahmen	-1'084'600.58	0.00	-80.55	-80.55		Recettes
Saldo	-597'522.48	0.00	-15'694.65	-15'694.65		Solde
2222 Liegenschaften						2222 Biens-fonds
Ausgaben	170'155'510.65	170'462'255.00	199'752'840.73	29'290'585.73	17.1	Dépenses
Einnahmen	-37'850'787.15	-8'531'321.00	-19'510'428.04	-10'979'107.04	128.6	Recettes
Saldo	132'304'723.50	161'930'934.00	180'242'412.69	18'311'478.69	11.3	Solde
2223 Infrastruktur						2223 Infrastructure
Ausgaben	417'534'451.63	396'264'000.00	362'748'175.04	-33'515'824.96	-8.4	Dépenses
Einnahmen	-297'420'700.70	-266'009'000.00	-231'038'861.15	34'970'138.85	-13.1	Recettes
Saldo	120'113'750.93	130'255'000.00	131'709'313.89	1'454'313.89	1.1	Solde
2224 Kulturgüter						2224 Biens culturels
Ausgaben	0.00	0.00	796.09	796.09		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	-511.66	-511.66		Recettes
Saldo	0.00	0.00	284.43	284.43		Solde

Investitionsrechnung	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	Compte des investissements
2225 Übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen						2225 Autres immobilisations corporelles non réalisables
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
3000 Immaterielles Anlagevermögen						3000 Immobilisations incorporelles
Ausgaben	5'847.30	0.00	2'062.80	2'062.80		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	5'847.30	0.00	2'062.80	2'062.80		Solde
Total			522'713'524.67			Total

3 Detailangaben zur Mittelflussrechnung

3 Indications détaillées sur le tableau de financement

3 Detailangaben zur Mittelflussrechnung

3 Indications détaillées sur le tableau de financement

Mittelflussrechnung	Rechnung Compte	Rechnung Compte	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'ànnée précédente	Tableau de financement
in Millionen CHF	2013	2014		en millions CHF
Überschuss / (Defizit) aus Geschäftstätigkeit	157.0	211.7	54.7	Excédent / (Déficit) relatif à l'exploitation
Nicht geldwirksame Bewegungen aus Geschäftstätigkeit und geldwirksame Veränderungen des Nettofinanzvermögens	490.2	319.1	– 171.1	Mouvements relatifs à l'exploitation n'ayant pas d'impact financier et modifications du patrimoine financier net ayant un impact financier
Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit	647.2	530.8	– 116.4	Flux de fonds relatifs à l'exploitation
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-497.2	-493.8	3.4	Flux de fonds relatifs aux investissements
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-74.5	5.7	80.2	Flux de fonds relatifs aux opérations de financement
Total Mittelfluss	75.5	42.7	– 32.8	Total flux de fonds
Fonds zu Beginn der Periode	0.0	75.5	75.5	Fonds au début de la période
Fonds am Ende der Periode	75.5	118.2	42.7	Fonds à la fin de la période
Erhöhung / (Verminderung) des Fonds	75.5	42.7	– 32.8	Augmentation / (Diminution) du Fonds

Der Fondsbestand (Cash Flow) nimmt um CHF 42,7 Millionen zu. Die liquiden Mittel sind unverändert geblieben. Die Zunahme ist vollumfänglich auf die kurzfristig realisierbaren Kontokorrentguthaben zurückzuführen.

3.1 Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit

Bei der Darstellung des Mittelflusses aus Geschäftstätigkeit kommt die indirekte Methode zur Anwendung. Ausgehend vom Jahresergebnis sind in dieser Rubrik sämtliche nicht geldwirksamen Veränderungen des Nettofinanzvermögens aufgeführt. Der Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit beträgt CHF 530,8 Millionen (Vorjahr: CHF 647,2 Mio.).
Die ausserordentlichen operativen Positionen beinhalten im Wesentlichen die Ausgliederung der Bilanz der BFH und PHBern aus der Staatsrechnung per 1. Januar 2014 infolge des Übergangs ins Beitragssystem.

3.2 Mittelfluss aus Investitionstätigkeit

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit beträgt CHF 493,8 Millionen. Die Nettoinvestitionen in Sachanlagen betragen CHF 540,3 Millionen. Im Gegenzug wurden Finanzanlagen von netto CHF 46,5 Millionen desinvestiert.

3.3 Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Die Schulden haben im Berichtsjahr um CHF 5,8 Millionen zugenommen. Das grosse Aufnahme- und Rückzahlungsvolumen ist auf den Umstand zurückzuführen, dass ein grosser Teil der benötigten liquiden Mittel über kostengünstige Finanzierungen unter 30 Tagen Laufzeit beschafft werden.

3.4 Definition und Zusammensetzung des Fonds

Der Fonds «Flüssige Mittel» beinhaltet die Geldmittel, die hochliquiden kurzfristigen Kontokorrente (Fälligkeit innert 90 Tagen) und Festgelder.

3.5 Passive Liquiditätsreserven in Form von nicht benützten Kreditlimiten

Aufgrund der Geld- und Kapitalmarktfähigkeit des Kantons Bern können liquide Mittel in der jeweils benötigten Höhe am Geld- und Kapitalmarkt beschafft werden. Die entsprechenden Liquiditätsreserven sind nicht bezifferbar.

3.6 Wesentliche nicht liquiditätswirksame Finanzierungs- und Investitionsvorgänge aus Kauf von Sachanlagen gegen Darlehen

Im Jahre 2014 kam es zu keinen wesentlichen nicht liquiditätswirksamen Finanzierungs- und Investitionsvorgängen aus dem Kauf von Sachanlagen gegen Darlehen.

L'état du Fonds (flux de trésorerie) augmente de CHF 42,7 millions. Les liquidités restent inchangées. L'augmentation résulte en totalité des avoirs sur les comptes courants réalisables à court terme.

3.1 Marge brute d'autofinancement relative à l'exploitation

Les flux de fonds relatifs à l'exploitation sont présentés selon la méthode indirecte. Cette rubrique indique, à partir du résultat annuel, toutes les modifications du patrimoine financier net sans impact financier. Les flux de fonds relatifs à l'exploitation s'élèvent à CHF 530,8 millions (année précédente : CHF 647,2 mio).
Les postes opérationnels extraordinaires contiennent principalement l'extraction du bilan de la BFH et la PHBern des comptes du canton à compter du 1er janvier 2014, à la suite de leur passage au système de subventionnement.

3.2 Marge brute d'autofinancement relative à l'investissement

Les flux de fonds relatifs aux investissements atteignent CHF 493,8 millions. L'investissement net dans des immobilisations corporelles s'élève à CHF 540,3 millions. Des immobilisations financières ont été désinvesties pour un montant net de CHF 46,5 millions.

3.3 Marge brute d'autofinancement à relative au financement

Durant l'année sous revue, la dette a augmenté de CHF 5,8 millions. L'important volume de crédits contractés et remboursés tient au fait que les besoins de trésorerie sont en grande partie couverts par des financements à coût avantageux dont l'échéance est inférieure à 30 jours.

3.4 Définition et constitution du Fonds

Le Fonds « Disponibilités » comprend les liquidités, les créances d'argent à très court terme (échéance à 90 jours) et les dépôts à terme.

3.5 Réserves de liquidités passives sous forme de limites de crédit non exploitées

Vu sa capacité sur le marché monétaire et le marché des capitaux, le canton de Berne peut y acquérir des liquidités à concurrence du montant dont il a besoin. Les réserves de liquidités correspondantes ne peuvent être chiffrées.

3.6 Principales opérations de financement et d'investissement sans effet sur les liquidités

Aucune opération importante ce de type n'a été enregistrée en 2014.

4 Beteiligungen/Legate/ unselbständige Stiftungen und Ausweis ausgewählter Institutionen

4 Participations/legs/fondations non autonomes et présentation d'une sélection d'institutions

4 Beteiligungen / Legate / unselbständige Stiftungen und Ausweis ausgewählter Institutionen

4.1 Beteiligungen der Sachgruppen 12 und 15

4 Participations / legs / fondations non autonomes et présentation d'une sélection d'institutions

4.1 Participations des groupes de matières 12 et 15

Beteiligungen	Betrag	Betrag	Veränderung	Participations
	Montant	Montant	Ecart	
Buchwert per 31.12.	2013	2014		valeur comptable au 31.12.
KG: Kontengruppe	CHF	CHF	CHF	GC : groupe de comptes
Finanzvermögen				**Patrimoine financier**
Aktien und Anteilscheine (KG 121)	**117'690'683**	**106'138'457**	**-11'552'226**	**Actions et parts sociales (GC 121)**
Aare-Seeland-Mobil AG, Langenthal	194'781	194'781	0	Aare-Seeland-Mobil AG, Langenthal
Autoeinstellhalle «Rathaus AG», Bern	1'000'000	1'000'000	0	Parking « Rathaus AG », Berne
Berner Kantonalbank [1)]	936'000	936'000	0	Banque cantonale bernoise [1)]
Berner-Oberland-Bahnen AG, Interlaken[2)]	2'966'740	2'966'740	0	Berner-Oberland-Bahnen AG, Interlaken[2)]
Bielersee-Schifffahrtsgesellschaft, Biel	73'800	73'800	0	Société de navigation Lac de Bienne,
Bildungsnetz Schweizer Schreiner, bin-Genossenschaft, Dietikon	1'000	1'000	0	Bildungsnetz Schweizer Schreiner, bin-Genossenschaft, Dietikon
BKW AG, Bern [3)]	69'357'340	69'357'340	0	BKW SA, Berne [3)]
BLS AG, Bern	31'003'353	19'930'727	-11'072'626	BLS SA, Berne
Chemin de fer du Jura, Tavannes	36'073	36'073	0	Chemin de fer du Jura, Tavannes
Coop de construction des employés de la maison de santé, Bellelay	1	1	0	Coop de construction des employés de la maison de santé, Bellelay
Cremo SA, Villars-sur-Glâne	1'400	1'400	0	Cremo SA, Villars-sur-Glâne
Flughafen Bern AG, Bern	41'437	41'437	0	Flughafen Bern AG, Berne
Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen AG, Bern	39'600	0	-39'600	Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen AG, Berne
Infrastrukturgenossenschaft Papillon, Bern	1'000	1'000	0	Infrastrukturgenossenschaft Papillon, Bern
innoBE AG, Bern	50'000	50'000	0	innoBE AG, Berne
Messepark Bern AG, Bern	3'113'906	3'113'906	0	Messepark Bern AG, Berne
Montreux-Berner-Oberland-Bahnen AG, Interlaken	485'000	485'000	0	Montreux-Berner-Oberland-Bahnen AG, Interlaken
Nationales Pferdezentrum Bern	100'000	100'000	0	Centre national du cheval de Berne
Rebbau-Genossenschaft Spiez	1	1	0	Rebbau-Genossenschaft Spiez
Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS, Worblaufen	6'405'150	6'405'150	0	Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS, Worblaufen
SEAG AG für schweiz. Erdöl, Winterthur	1	1	0	SEAG AG für schweiz. Erdöl, Winterthur
Selve Park AG, Thun	50'000	50'000	0	Selve Park AG, Thoune
Semag, Saat- und Planzengut AG, Lyssach	100	100	0	Semag, Saat- und Planzengut AG, Lyssach
TEAG Technologiepark Immobilien AG,	1'080'000	1'080'000	0	TEAG Technologiepark Immobilien AG,
Verkehrsbetriebe STI, Thun	754'000	314'000	-440'000	Verkehrsbetriebe STI, Thoune

Beteiligungen	Betrag	Betrag	Veränderung	Participations
	Montant	Montant	Ecart	
Buchwert per 31.12.	2014	2014		valeur comptable au 31.12.
KG: Kontengruppe	CHF	CHF	CHF	GC : groupe de comptes
Verwaltungsvermögen				**Patrimoine administratif**
Dotationskapitalien (KG 153)	**3'757'541**	**3'757'541**	**0**	**Capitaux de dotation**
CIP, Tramelan	1'100'000	1'100'000	0	CIP, Tramelan
Swissmedic, Bern	657'541	657'541	0	Swissmedic, Berne
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht,	2'000'000	2'000'000	0	Autorité bernoise de surveillance des
Aktien/Anteilscheine (KG 158)	**113'719'624**	**113'433'124**	-286'500	**Actions et parts sociales (GC 158)**
Bedag Informatik AG, Bern	10'000'000	10'000'000	0	Bedag Informatique SA, Berne
Berner Kantonalbank [1)]	95'064'000	95'064'000	0	Banque cantonale bernoise [1)]
BE! Tourismus AG, Bern	147'000	147'000	0	BE! Tourismus SA, Berne
Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Bern	32'400	9'900	-22'500	Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Berne
BLS Netz AG, Bern	21	21	0	BLS Netz AG, Berne
Cades Centrale d'achats des Etablissements Sanitaires	1	1	0	Cades Centrale d'achats des Etablissements Sanitaires
DTC Dynamic Test Center AG, Biel	250'000	250'000	0	DTC Dynamic Test Center AG, Bienne
Genossenschaft Schweiz. Bibliotheksdienst, Bern	91'700	91'700	0	Société coopérative « Service suisse aux bibliothèques », Berne
Immobiliengesellschaft «Wankdorfplatz AG, Bern»	1'200'000	1'200'000	0	Société immobilière « Wankdorfplatz AG, Bern »
Industriegeleise Bözingenfeld Ost AG, Biel	1	1	0	Industriegeleise Bözingenfeld Ost SA, Bienne
InnoCampus AG, Bern	50'000	50'000	0	InnoCampus AG, Bern
LANDI Cornaux Société Coopérative,	1	1	0	LANDI Cornaux Société Coopérative,
Radiogenossenschaft Bern	5'000	5'000	0	Radiogenossenschaft Berne
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit	513'500	513'500	0	Société suisse de crédit hôtelier (Fonds)
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit, Zürich	386'500	386'500	0	Société suisse de crédit hôtelier, Zurich
Schweiz. Nationalbank, Bern [4)]	1'657'500	1'657'500	0	Banque Nationale Suisse, Berne [4)]
Schulverlag plus AG, Bern	1'100'000	1'100'000	0	Schulverlag plus AG, Berne
Schweizer Salinen AG, Pratteln	1'596'000	1'332'000	-264'000	Salines Suisses SA, Pratteln
SelFin Invest AG, Pratteln	1'596'000	1'596'000	0	SelFin Invest AG, Pratteln
Verkehrs-Erziehungs-Zentrum AG, Stock-	30'000	30'000	0	Verkehrs-Erziehungs-Zentrum AG, Stock-

[1)] Wert per 31.12.2014 gemäss Schlusskurs Börse Zürich SWX: CHF 871'200'000

[2)] Wert per 31.12.2014 gemäss Schlusskurs Börse Bern: CHF 4'280'582

[3)] Wert per 31.12.2014 gemäss Schlusskurs Börse Zürich SWX: CHF 817'029'466

[4)] Wert per 31.12.2014 gemäss Schlusskurs Börse Zürich SWX: CHF 7'027'800

[1)] Valeur le 31.12.2014 selon cours de clôture de la bourse SWX de Zurich : CHF 871 200 000

[2)] Valeur le 31.12.2014 selon cours de clôture de la bourse Berne : CHF 4 280 582

[3)] Valeur le 31.12.2014 selon cours de clôture de la bourse SWX de Zurich : CHF 817 026 466

[4)] Valeur le 31.12.2014 selon cours de clôture de la bourse SWX de Zurich : CHF 7 027 800

4.2 Beteiligungen der Sachgruppe 16

4.2 Participations du groupe de matières 16

Beteiligungen	Aktienkapital Capital-actions 31.12.2014 CHF	Bewertung per Evaluation au 31.12.2014 [1] CHF	Participations
Verwaltungsvermögen			Patrimoine administratif
Beteiligungen an den Aktiengesellschaften der einzelnen regionalen Spitalzentren und des Hôpital du Jura bernois SA			Participations aux sociétés anonymes des centres hospitaliers régionaux et de l'Hôpital du Jura bernois SA
Hôpital du Jura bernois SA, Moutier	3'950'000.00	4'072'077.74	Hôpital du Jura bernois SA, Moutier
Spital STS AG, Spiez	5'850'000.00	7'891'109.10	Spital STS AG, Spiez
SRO AG, Langenthal	7'801'000.00	6'652'074.72	SRO AG, Langenthal
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen	6'250'000.00	4'864'104.69	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	7'202'000.00	5'264'064.85	Regionalspital Emmental AG, Burgdorf
Spitalzentrum Biel AG, Biel	7'730'000.00	15'826'277.06	Spitalzentrum Biel AG, Biel
Spital Netz Bern AG, Bern	8'300'000.00	10'417'096.43	Spital Netz Bern AG, Bern
Total	47'083'000.00	54'986'804.59	Total

[1] Inkl. Kapitalausstattung der Aktiengesellschaften der einzelnen regionalen Spitalzentren und des Hôpital du Jura bernois sowie der Pauschalabgeltungen für die übertragenen Spitalinfrastrukturen

[1] Y compris dotation en capital des sociétés anonymes des centres hospitaliers régionaux et de l'Hôpital du Jura bernois ainsi que des indemnités forfaitaires pour les infrastructures hospitalières transférées.

4.3 Konsolidierte Abschlüsse der Beteiligungsgesellschaften

4.3.1 Bedag Informatik AG

4.3 Comptes consolidés des sociétés de participation

4.3.1 Bedag Informatique SA

Infoblock			**Bloc d'information**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Société anonyme	Forme juridique
Grundkapital	CHF 10,0 Mio.	CHF 10,0 mio	Capital social
Kapitalanteil des Kantons Bern:	CHF 10,0 Mio. in %: 100	CHF 10,0 mio en % : 100	Part du canton de Berne au capital
Börsenwert Beteiligung per 31.12.2014 (ohne Paketzuschlag)	nicht kotiert	non cotée	Valeur boursière de la participation au 31.12.2014 (supplément pour lot d'actions non compris)
Anteilmässiges Eigenkapital des Kantons Bern bei Anwendung Equity-Methode	CHF 39,8 Mio.	CHF 39,8 mio	Part du capital propre du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Anteilmässiger Erfolg des Kantons Bern bei Anwendung Equity-Methode	CHF 7,1 Mio.	CHF 7,1 mio	Part du résultat du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Dividende Vorjahr und Berichtsjahr in CHF	2013: 4'700'000 2014: 4'900'000	2013 : 4 700 000 2014 : 4 900 000	Dividendes de l'exercice précédent et de l'exercice sous rapport en CHF
Datum GV	16. Juni 2015	Le 16 juin 2015	Date de l'assemblée générale
Rechnungslegungsstandard	Obligationenrecht (OR)	Code des obligations (CO)	Normes de présentation des comptes
Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers AG	PricewaterhouseCoopers AG	Organe de révision
Einschränkungen und Hinweise im Revisionsbericht	keine	aucune	Réserves et remarques du rapport de révision
Bezugsquelle Geschäftsbericht	www.bedag.ch	www.bedag.ch	Où obtenir le rapport et les comptes annuels?
Strategie Kanton	Art. 2 der Bedag-Statuten	Art. 2 des statuts de la Bedag	Stratégie du canton

Kurzkommentar Unternehmung zum Geschäftsjahr
2014 wird als das zweitbeste Geschäftsjahr in die 25-jährige Geschichte der Bedag Informatik AG eingehen. Der Jahresgewinn beträgt CHF 7,1 Millionen, was einer Zunahme von 4 Prozent gegenüber dem Vorjahresgewinn von CHF 6,9 Millionen entspricht. Die Bedag steigerte damit ihren Gewinn zum fünften Mal in Folge. Und dies, obwohl der Umsatz das Niveau der Vorjahre nicht ganz zu erreichen vermochte und sich gegenüber 2013 (CHF 111,9 Mio.) um 4 Prozent auf CHF 107,9 Millionen reduzierte. Die Bedag verzeichnet dennoch seit sieben Jahren in Folge dreistellige Umsatzzahlen.

Die Bedag präsentiert sich auch 2014 als erfolgreiches Unternehmen, das im nationalen IT-Markt eine gefestigte Position innehat und das zu den führenden IT-Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz zählt. Eine wichtige Voraussetzung für den

Bref commentaire de l'exercice de l'entreprise
2014 est le deuxième meilleur exercice que Bedag Informatique SA ait réalisé durant ses 25 ans d'existence. Le bénéfice annuel augmente pour la cinquième année consécutive : il progresse ainsi de 4 pour cent par rapport à l'exercice précédent, passant de CHF 6,9 à 7,1 millions - et ce malgré un chiffre d'affaires qui n'a pas tout à fait atteint le niveau de 2013 (CHF 111,9 mio) et a diminué de 4 pour cent pour s'établir à CHF 107,9 millions. Bedag Informatique enregistre néanmoins, depuis sept ans sans interruption, des chiffres d'affaires dépassant la centaine de millions de francs.

Bedag apparaît cette année encore comme une entreprise à succès, qui bénéfice d'une position solide sur le marché national des technologies de l'information et compte parmi les premiers prestataires de services en Suisse dans ce secteur. Pour main-

Erhalt und den Ausbau dieser Stellung sind Kontinuität und stetige Weiterentwicklung. Diese stellt die Bedag dank der Kombination von Kosten- und Leistungsführerschaft sicher. So setzt sie sich regelmässig in öffentlichen Submissionen gegen nationale und internationale Mitbewerber und Branchengrössen durch. Im vergangenen Jahr gewann die Bedag denn auch wieder zahlreiche wichtige Aufträge.

Die allgemein wenig positiven Konjunktur-Prognosen für 2015 führen in den Zielmärkten der Bedag weiterhin zu grossem Kostendruck und zu eingeschränkten Budgets. Dies wird vor allem bei öffentlichen Verwaltungen wiederum zu Ausgabestopps und grosser Zurückhaltung bei Neuinvestitionen führen. Daher ist es zentral, dass die Bedag auch in Zukunft Leistungen von hoher Qualität zu konkurrenzfähigen Preisen erbringt, um ihr gute Marktstellung zu verteidigen.

tenir et consolider cette position, Bedag table notamment sur la continuité et la poursuite systématique du développement de l'entreprise, qui sont assurés grâce à un dosage équilibré du leadership au niveau des coûts et des prestations. Bedag a régulièrement réussi à s'imposer dans des appels d'offres publics, face à ses concurrents et à des géants du secteur nationaux comme internationaux. Elle a encore obtenu en 2014 de nombreux nouveaux mandats importants.

Les prévisions conjoncturelles généralement peu optimistes pour 2015 continuent de se traduire par une forte pression et des budgets serrés sur les marchés ciblés par Bedag. Il faut donc encore s'attendre à ce que les administrations publiques, en particulier, imposent un gel des dépenses et une grande retenue en matière d'investissement. Il est donc primordial que Bedag continue de fournir à l'avenir des prestations de grande qualité à des prix compétitifs afin de défendre sa bonne position sur le marché.

Bilanz			Bilan
in Tausend CHF	31.12.2013	31.12.2014	en milliers CHF
Aktiven			**Actifs**
Umlaufvermögen			**Actifs circulants**
Flüssige Mittel	2'890	12'230	Trésorerie
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	13'807	13'376	Créances résultant de la vente de biens et de prestations de services :
Übrige kurzfristige Forderungen	581	790	Autres créances à court terme
Nicht fakturierte Dienstleistungen	3'956	3'040	Prestations de services non facturées
Kurzfristige aktive Rechnungsabgrenzungen	7'414	7'397	Actifs de régularisation à court terme
Total Umlaufvermögen	**28'648**	**36'833**	**Total des actifs circulants**
Anlagevermögen			**Actifs immobilisés**
Langfristige aktive Rechnungsabgrenzungen	487	568	Actifs de régularisation à long terme
Beteiligungen	1'803	0	Participations
Sachanlagen	30'115	22'683	Immobilisations corporelles
Total Anlagevermögen	**32'405**	**23'251**	**Total des actifs immobilisés**
Total Aktiven	**61'053**	**60'084**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Fremdkapital			**Dettes**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2'035	1'756	Dettes résultant de l'achat de biens et de prestations de services
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	1'100	2'000	Dettes à court terme portant intérêt
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1'089	712	Autres dettes à court terme
Anzahlungen von Kunden	3'604	2'311	Acomptes de clients
Passive Rechnungsabgrenzungen	6'274	6'518	Passifs de régularisation
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	*14'102*	*13*'297	*Total des dettes à court terme*
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	2'000	0	Dettes à long terme portant intérêt
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	825	0	Autres dettes à long terme
Rückstellungen	6'058	6'958	Provisions
Total langfristige Verbindlichkeiten	*8'883*	*6'958*	*Total des dettes à long terme*
Total Fremdkapital	**22'985**	**20**'255	**Total des dettes**
Eigenkapital			**Capitaux propres**
Aktienkapital	10'000	10'000	Capital-actions
Gesetzliche Gewinnreserve	6'476	6'896	Réserve légale issue du bénéfice
Freiwillige Gewinnreserve	14'528	15'707	Réserve facultative issue du bénéfice
Bilanzgewinn:			Bénéfice au bilan :
Gewinnvortrag vom Vorjahr	189	94	report de l'exercice précédent
Jahresgewinn	6'875	7'132	bénéfice de l'exercice
Total Eigenkapital	**38'068**	**39'829**	**Total des capitaux propres**
Total Passiven	**61'053**	**60'084**	**Total des passifs**

Erfolgsrechnung Compte de profits et pertes

in Tausend CHF	2013	2014	en milliers CHF
Dienstleistungsertrag			**Vente de prestations de services**
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	111'584	107'094	Produits nets des ventes de biens et de prestations de services
Bestandesänderungen nicht fakturierte Dienstleistungen	351	800	Variation des prestations de services non facturées
Total Dienstleistungsertrag	**111'935**	**107'894**	**Total résultant de la vente de prestations de services**
Dienstleistungsaufwand			**Coûts d'acquisition des prestations vendues**
Materialaufwand	1'347	1'672	Achat de matériel
Informatikaufwand	21'924	20'914	Charges informatiques
Personalaufwand	60'427	57'167	Charges de personnel
Abschreibungen	10'328	8'593	Amortissements
Übriger Betriebsaufwand	9'217	10'450	Autres charges d'exploitation
Total Dienstleistungsaufwand	**103'243**	**98'796**	**Total des coûts d'acquisition des prestations vendues**
Dienstleistungsergebnis	**8'692**	**9'098**	**Résultat des prestations de services**
Finanzertrag	15	3	Produits financiers
Finanzaufwand	–92	–40	Charges financières
Total Finanzergebnis	*–77*	*–37*	*Total du résultat financier*
Betriebsfremder Ertrag	203	171	Produits hors exploitation
Betriebsfremder Aufwand	–117	–55	Charges hors exploitation
Total betriebsfremdes Ergebnis	*86*	*116*	*Total du résultat hors exploitation*
Ordentliches Ergebnis vor Steuern	**8'701**	**9'177**	**Résultat courant avant impôts**
Gewinn aus Verkauf von Anlagevermögen	0	0	Bénéfice provenant de l'aliénation d'actifs immobilisés
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	Produits extraordinaires
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	Charges extraordinaires
Total ausserordentliches Ergebnis	*0*	*0*	*Total du résultat extraordinaire*
Ergebnis vor Steuern	**8'701**	**9'177**	**Résultat avant impôts**
Steuern	–1'826	–2'045	Impôts
Jahresgewinn	**6'875**	**7'132**	**Bénéfice de l'exercice**

Hinweis: Die in der Bilanz und Erfolgsrechung aufgeführten Zahlen stellen den Einzelabschluss der Bedag Informatik AG dar. Nach der rückwirkenden Fusion der Bedag Informatik AG und der Mino Informatik AG per 01.01.2014 verfügt die Bedag über keine Tochtergesellschaften mehr.

Attention: Les chiffres figurant dans le bilan et le compte de résultats correspondent à la clôture individuelle de Bedag Informatique SA. Après la fusion avec effet rétroactif de Bedag Informatique SA et de Mino Informatik AG au 01.01.2014, Bedag n'a plus de filiales.

Kurzkommentar zuständige Direktion zur Beteiligung inkl. Beurteilung möglicher finanzieller, Versorgungs- oder Reputationsrisiken

Das operative Geschäft der Bedag Informatik AG verläuft unproblematisch und die Gewinnentwicklung ist positiv zu beurteilen, dies insbesondere trotz eines leicht rückläufigen Umsatzes. Eine hohe Auslastung des Rechenzentrums der Bedag Informatik AG wirkt sich tendenziell kostensenkend auf die Preise aus, welche der Hauptkunde Kanton Bern für den Betrieb seiner grossen Fachanwendungen bezahlen muss, da so von Skaleneffekten profitiert werden kann, die in Rechenzentren für die Preisgestaltung zentral sind.
Die Eigentümerstrategie wird eingehalten. Das Unternehmen verfügt über eine gesunde Kostenstruktur. Es sind keine grundlegenden finanziellen, Versorgungs- oder Reputations-risiken auszumachen.

Bref commentaire de la Direction compétente sur la participation, y compris évaluation des risques financiers éventuels concernant l'approvisionnement ou la réputation

Les activités opérationnelles de Bedag Informatique SA ne rencontrent pas de problème et l'évolution de ses bénéfices est positive, en dépit notamment d'un léger recul de son chiffre d'affaires. Un taux d'utilisation élevé de son centre de calcul a tendance à faire baisser les prix que le canton de Berne (son principal client) doit payer pour l'exploitation de ses grosses applications spécialisées, puisque cela permet de profiter d'économies d'échelle dont le rôle est primordial dans la formation des prix des centres de calcul.
La stratégie de propriétaire est respectée. L'entreprise dispose d'une structure des coûts saine. Aucun risque fondamental n'est détecté à propos du financement, de l'approvisionnement ou de la réputation.

4.3.2 Berner Kantonalbank AG

4.3.2 Banque cantonale bernoise SA

Infoblock			**Bloc d'information**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Société anonyme	Forme juridique
Grundkapital	CHF 186,4 Mio.	CHF 186,4 mio	Capital social
Kapitalanteil des Kantons Bern:	CHF 96,0 Mio. in %: 51,5	CHF 96,0 mio en % : 51,5	Part du canton de Berne au capital
Börsenwert Beteiligung per 31.12.2014 (ohne Paketzuschlag)	CHF 871,2 Mio.	CHF 871,2 mio	Valeur boursière de la participation au 31.12.2014 (supplément pour lot d'actions non compris)
Anteilsmässiges Eigenkapital des Kantons Bern bei Anwendung Equity-Methode	51,5 % von CHF 1'592,2 Mio. ausgewiesenem EK: CHF 820,0 Mio.	51,5 % du capital propre de CHF 1 592,2,0 mio : CHF 820,0 mio	Part du capital propre du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Anteilsmässiger Erfolg des Kantons Bern bei Anwendung Equity-Methode	51,5 % von CHF 130,4 Mio. Jahresgewinn nach Steuern: CHF 67,1 Mio.	51,5 % du bénéfice annuel de CHF 130,4 mio après impôt: CHF 67,1 mio	Part du résultat du canton de Berne avec la méthode de mise an équivalence
Dividende Vorjahr und Berichtsjahr in CHF	2013: 5.50 2014: 5.80	2013 : 5.50 2014 : 5.80	Dividende exercice précédent et exercice sous rapport en CHF
Datum GV	12. Mai 2015	Le 12 mai 2015	Date de l'assemblée générale
Rechnungslegungsstandard	Buchführung, Bewertung und Bilanzierung erfolgen nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), des Bankgesetzes (BankG) und der zugehörigen Verordnung (BankV), den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie dem Kotierungsreglement der Schweizer Börse. Der Einzelabschluss per 31.12.2014 wurde in Übereinstimmung mit den bis am 31. Dezember 2014 gültigen Rechnungslegungsvorschriften für Banken (Art. 23-28 BankV), den Richtlinien zur Rechnungslegung der FINMA (FINMA-RS 08/2) sowie Art. 6 Abs. 4 der Richtlinien betreffend Rechnungslegung (RLR) der SIX erstellt.	La comptabilité et la méthode comptable sont conformes aux dispositions du Code suisse des obligations (CO), de la loi fédérale sur les banques (LFB) et de l'ordonnance y relative (OB), ainsi qu'aux directives de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés (FINMA) et du règlement de cotation de la Bourse suisse. La clôture individuelle au 31.12.2014 a été établie en conformité avec les dispositions d'établissement des comptes applicables aux banques (art. 23 à 28 OB) jusqu'au 31 décembre 2014, les dispositions des directives d'établissement des comptes de la FINMA (Circ.-FINMA 08/2) et avec l'article 6, alinéa 4 des directives concernant l'établissement des comptes de SIX.	Normes de présentations des comptes
Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers AG	PricewaterhouseCoopers AG	Organe de révision
Einschränkungen und Hinweise im Revisionsbericht	keine	aucune	Réserves et remarques du rapport de révision
Bezugsquelle Geschäftsbericht	https://www.bekb.ch/de/pages/ihre-bekb/portraet/zahlen-fakten/geschaeftsberichterstattung	https://www.bcbe.ch/fr/pages/ihre-bekb/portraet/zahlen-fakten/geschaeftsberichterstattung	Pour se procurer le rapport et les comptes annuels

Strategie Kanton	Der Kanton Bern und die bernische Volkswirtschaft sind an einer starken Kantonalbank mit Entscheidzentrum in Bern interessiert.	Le canton de Berne et l'économie bernoise ont intérêt à bénéficier d'une banque cantonale forte, dont le centre de décision est à Berne et qui doit y être maintenu.	Stratégie du canton
	Die Staatsgarantie des Kantons gegenüber der BEKB | BCBE fällt schrittweise weg. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2006 wurde die Staatsgarantie in einem ersten Schritt auf Spargelder bis CHF 100'000 je Kunde und Obligationenanleihen reduziert. Der definitive Wegfall der Staatsgarantie erfolgte Ende 2012. Für Anleihen, die vor diesem Datum ausgegeben wurden, bleibt die Staatsgarantie bis zu deren Endfälligkeit bestehen.	La garantie de l'État qu'offre le canton à la BEKB | BCBE est progressivement supprimée : avec l'entrée en vigueur de la loi le 1er janvier 2006, elle n'a, dans un premier temps, plus porté que sur les dépôts d'épargne à concurrence de CHF 100 000 par client au maximum et sur les emprunts obligataires ; elle a définitivement été supprimée fin 2012. Les emprunts qui ont été émis avant cette date bénéficient de la garantie de l'État jusqu'à leur échéance finale.	

Kurzkommentar Unternehmung zum Geschäftsjahr

Die BEKB | BCBE hat im Jahr 2014 in einem schwierigen Zinsumfeld erneut ein gutes Ergebnis erwirtschaftet. Der Jahresgewinn vor Steuern ist um 0,6 Prozent auf CHF 170,1 Millionen (2013: CHF 169,0 Mio.) gestiegen. Auf der Grundlage des guten operativen Ergebnisses beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung vom 12. Mai 2015 eine Erhöhung der Dividende von CHF 5,50 auf CHF 5,80.

Die BEKB | BCBE verfügt über ein solides Fundament und eine gesunde Refinanzierung. Dies äussert sich in einer Eigenmittelquote gemessen an der gesamten Bilanzsumme von 8,1 Prozent (Basel-III-Kernkapitalquote: 19,2 %). Inklusive Wertberichtigungen und Rückstellungen macht die risikotragende Substanz mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme aus. Die BEKB | BCBE verfügt über eine gesunde Finanzierungsstruktur mit einer vollständigen Refinanzierung der Kundenausleihungen durch Kundengelder. Die Bilanzsumme hat sich auf CHF 27,1 Milliarden erhöht (+1,5 %). Die betreuten Vermögenswerte der Kundinnen und Kunden beliefen sich auf CHF 21,1 Milliarden (CHF +1,7 Mia. gegenüber dem Vorjahr).

Bref commentaire de l'exercice de l'entreprise

Dans un environnement difficile, la BEKB | BCBE a de nouveau enregistré de bons résultats en 2014. Le bénéfice annuel avant impôt a progressé de 0,6 pour cent pour atteindre CHF 170,1 millions (2013 : CHF 169,0 mio). Compte tenu du bon résultat opérationnel, le conseil d'administration propose à l'assemblée générale du 12 mai 2015 de relever le dividende de CHF 5,50 à CHF 5,80.

La BEKB | BCBE dispose d'une assise financière solide et d'un refinancement sain. Cela se reflète dans la proportion entre les fonds propres et le total du bilan, qui est de 8,1 pour cent (ratio des fonds propres de base Bâle III : 19,2 %). Si l'on inclut les correctifs de valeurs et les provisions, la substance exposée aux risques totalise plus de 10 pour cent de la somme du bilan. La BEKB | BCBE dispose d'une structure de financement saine reposant sur le refinancement intégral des prêts à la clientèle par les fonds des clients. Le total du bilan a progressé pour atteindre CHF 27,1 milliards (+1,5 %). Les éléments de la fortune que la BEKB | BCBE gère pour sa clientèle s'élèvent à CHF 21,1 milliards (+CHF 1,7 milliard par rapport à l'année précédente).

Bilanz			Bilan
in Tausend CHF	31.12.2013	31.12.2014	en milliers CHF
Aktiven			**Actifs**
Flüssige Mittel	2'502'620	1'550'824	Liquidités
Forderungen aus Geldmarktpapieren	244	213	Créances résultant de papiers monétaires
Forderungen gegenüber Banken	422'189	630'294	Créances sur les banques
Forderungen gegenüber Kunden	2'147'486	2'500'969	Créances sur la clientèle
Hypothekarforderungen	18'440'444	18'925'491	Créances hypothécaires
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	4'046	6'285	Portefeuille de titres et de métaux précieux destinés au négoce
Finanzanlagen	2'643'782	2'762'044	Immobilisations financières
Beteiligungen	41'971	38'041	Participations
Sachanlagen	211'724	211'695	Immobilisations corporelles
Immaterielle Werte	10'613	7'075	Valeurs immatérielles
Rechnungsabgrenzungen	58'547	49'679	Comptes de régularisation
Sonstige Aktiven	179'779	372'382	Autres actifs
Total Aktiven	**26'663'445**	**27'054'992**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Verpflichtungen gegenüber Banken	144'287	119'651	Engagements envers les banques
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	17'163'393	17'331'715	Engagements envers la clientèle sous forme d'épargne et de placements
Übrige Verpflichtungen Kunden	4'690'589	4'674'847	Autres engagements envers la clientèle
Kassenobligationen	171'140	149'829	Obligations de caisse
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	1'300'000	1'294'000	Prêts de la centrale d'émission de lettres de gage et emprunts
Rechnungsabgrenzungen	80'953	66'794	Comptes de régularisation
Sonstige Passiven	208'575	421'728	Autres passifs
Wertberichtigungen und Rückstellungen	726'946	696'047	Correctifs de valeurs et provisions
Reserven für allgemeine Bankrisiken	630'227	654'085	Réserves pour risques bancaires généraux
Aktienkapital	186'400	186'400	Capital-actions
Allgemeine gesetzliche Reserven	212'350	212'350	Réserves générales légales
Andere Reserven	1'054'482	1'129'754	Autres réserves
Eigene Aktien	–37'289	–13'707	Propres actions
Gewinnvortrag	1'260	1'132	Bénéfice reporté
Jahresgewinn	130'132	130'368	Bénéfice de l'exercice
Total Passiven	**26'663'445**	**27'054'992**	**Total des passifs**

Erfolgsrechnung / Compte de pertes et profits

in Tausend CHF	2013	2014	en milliers CHF
Erfolg aus dem Zinsengeschäft			**Résultat des opérations d'intérêts**
Zins- und Diskontertrag	423'973	399'266	Produit des intérêts et des escomptes
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	138	168	Produit des intérêts et des dividendes des portefeuilles destinés au négoce
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	41'722	35'382	Produit des intérêts et des dividendes des immobilisations financières
Zinsaufwand	–136'096	–130'320	Charges d'intérêts
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	**329'737**	**304'496**	**Sous-total résultant des opérations d'intérêts**
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft			**Résultat des opérations de commissions et des prestations de service**
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	4'451	4'760	Produit des commissions sur les opérations de crédit
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	78'751	76'654	Produit des commissions sur les opérations de négoce de titres et les placements
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	13'594	14'254	Produit des commissions sur les autres prestations de service
Kommissionsaufwand	–12'967	–10'708	Charges de commissions
Subtotal Erfolgs Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	**83'829**	**84'960**	**Sous-total résultant des opérations de commissions et des prestations de service**
Erfolgs aus dem Handelsgeschäft	**21'217**	**21'897**	**Résultat des opérations de négoce**
Übriger ordentlicher Erfolg			**Autres résultats ordinaires**
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	43'828	11'472	Résultat des aliénations d'immobilisations financières
Beteiligungsertrag	7'709	4'972	Produit des participations
Liegenschaftserfolg	2'711	2'850	Résultat des immeubles
Anderer ordentlicher Ertrag	28'318	22'669	Autres produits ordinaires
Anderer ordentlicher Aufwand	–4'641	–1'921	Autres charges ordinaires
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	**77'925**	**40'042**	**Sous-total autres résultats ordinaires**
Betriebsertrag netto vor Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	**468'880**	**439'923**	**Produit d'exploitation net avant résultat des aliénations d'immobilisations financière**
Betriebsertrag netto	512'708	451'395	Produit d'exploitation net
Geschäftsaufwand			**Charges d'exploitation**
Personalaufwand	–149'947	–148'438	Charges de personnel
Sachaufwand	–112'883	–109'400	Autres charges d'exploitation
Subtotaler Geschäftsaufwand	**–262'830**	**–257'838**	**Sous-total charges d'exploitation**
Bruttogewinn vor Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	**206'050**	**182'085**	**Bénéfice brut avant résultat des aliénations d'immobilisations financières**
Bruttogewinn	234'568	193'558	Bénéfice brut
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	–26'760	–37'108	Amortissements sur l'actif immobilisé
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	–917	–37	Correctifs de valeurs, provisions et pertes
Zwischenergebnis	**206'891**	**156'413**	**Résultat Intermédiaire**
Ausserordentlicher Ertrag	42'782	67'185	Produits extraordinaires
Ausserordentlicher Aufwand	–80'641	–53'530	Charges extraordinaires
Jahresgewinn vor Steuern	**169'032**	**170'068**	**Bénéfice de l'exercice avant impôts**
Steuern	–38'900	–39'700	Impôts
Jahresgewinn	**130'132**	**130'368**	**Bénéfice de l'exercice**

Kurzkommentar zuständige Direktion zur Beteiligung inkl. Beurteilung möglicher finanzieller, Versorgungs- oder Reputationsrisiken

Die unternehmerische Entwicklung der Bank wird angesichts des anspruchsvollen Marktumfelds mit historisch tiefen Zinsen als sehr gut erachtet. Dank des soliden Ergebnisses und der starken Eigenmittelbasis ist eine weitere Erhöhung der Dividende möglich, von welcher auch der Kanton stark profitiert.
Gestützt auf den Bericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle (PricewaterhouseCoopers AG) bestehen zurzeit keine Hinweise, die auf eine allfällige Inanspruchnahme der verbleibenden Staatsgarantie des Kantons Bern schliessen würden, was mit der finanziellen Situation der Bank, insbesondere der ausgezeichneten Kapitalausstattung, der Risikolage und der zur Risikoabdeckung vorhandenen Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Ertragslage begründet wird.
Auch seitens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gibt es keine Bemerkungen oder Beanstandungen.

Bref commentaire de la Direction compétente sur la participation, y compris évaluation des risques financiers éventuels concernant l'approvisionnement ou la réputation

Dans un environnement exigeant avec des intérêts historiquement bas, le développement de la banque au plan de l'économie d'entreprise est considéré comme très bon. La solidité des résultats et de la base de fonds propres permet une nouvelle hausse des dividendes, dont le canton profite aussi fortement.
Selon le rapport de l'organe de révision conformément à la loi sur les banques (PricewaterhouseCoopers SA), il n'existe actuellement aucune indication que la banque doive recourir à la part restante de la garantie de l'Etat du canton de Berne, si l'on considère la situation financière de la banque, en particulier l'excellente dotation en capital, la situation en matière de risques, les correctifs de valeurs et les provisions disponibles pour les couvrir, ainsi que les revenus.
L'Autorité fédérale de surveillance des marchés (FINMA) n'a pas non plus d'observation ni de contestation à émettre.

4.3.3 BKW FMB Energie AG

4.3.3 BKW FMB Energie SA

Infoblock			**Bloc d'information**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Société anonyme	Forme juridique
Grundkapital	CHF 132 Mio.	CHF 132 mio	Capital-actions
Kapitalanteil des Kantons Bern:	CHF 69,40 Mio. in %: 52,54	CHF 69,40 mio en %: 52,54	Part du canton de Berne au capital
Börsenwert Beteiligung per 31.12.2014 (ohne Paketzuschlag)	CHF 817 Mio.	CHF 817 mio	Valeur boursière de la participation au 31.12.2014 (supplément pour lot d'actions non compris)
Anteilmässiges Eigenkapital des Kantons Bern bei Anwendung Equity Methode	52,54 % von CHF 2'433 Mio. Anteil Aktionäre BKW am EK: CHF 1'278 Mio.	52,54 % de CHF 2'433 mio Parts des actionnaires FMB aux fonds propres : CHF 1'278 mio	Part du capital propre du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Anteilmässiger Erfolg des Kantons Bern bei Anwendung Equity Methode	52,54 % von CHF 292 Mio. Jahresgewinn: CHF 153 Mio.	52,54 % de CHF 292 mio Nénéfice net : CHF 153 mio	Part du résultat du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Dividende Vorjahr und Berichtsjahr in CHF	2013: 1.20 2014: 1.60	2013: 1.20 2014: 1.60	Dividende exercice précédent et exercice sous rapport en CHF
Datum GV	8. Mai 2015	8 mai 2015	Date de l'AG
Rechnungslegungsstandard	IFRS	IFRS	Normes de présentation des comptes
Revisionsstelle	Ernst & Young AG	Ernst & Young AG	Organe de révision
Einschränkungen und Hinweise im Revisionsbericht	keine	aucune	Réserves et spéciales en matière de révision
Bezugsquelle Geschäftsbericht	www.bkw.ch	www.bkw.ch	Source du rapport de gestion
Strategie Kanton	ja	oui	Stratégie du canton

Kurzkommentar Unternehmung zum Geschäftsjahr

BKW überzeugt mit starkem Resultat – Umfeld bleibt herausfordernd.
Die BKW hat im vergangenen Geschäftsjahr in einem für die Branche unverändert schwierigen Umfeld ein starkes Betriebsergebnis (EBIT) erzielt. Das gute Ergebnis basiert auf einer erfolgreichen Bewirtschaftung der Energieposition sowie wirkungsvollen Effizienzsteigerungs- und Kostenreduktionsmassnahmen. Zudem erzielte die BKW im Bereich Energie- und Infrastrukturdienstleistungen ein markantes Wachstum. Der EBIT konnte gegenüber dem bereinigten Vorjahreswert um beinahe 10 % auf CHF 346,7 Millionen gesteigert werden. Der Reingewinn erhöhte sich dank verschiedener Sondereinflüsse markant um CHF 125,5 Millionen auf CHF 291,9 Millionen Das erfreuliche Ergebnis unterstreicht die Wirksamkeit der konsequenten Umsetzung der strategischen Ausrichtung der BKW.

Bref commentaire de l'exercice de l'entreprise

BKW présente un très bon résultat dans un contexte toujours exigeant.
Dans un contexte exigeant, BKW a réalisé en 2014 un résultat d'exploitation (EBIT) solide imputable à une excellente gestion des activités liées à l'énergie et aux mesures d'amélioration de l'efficacité et de réduction des coûts. Par ailleurs, BKW a enregistré une croissance notable dans le domaine des prestations énergétiques et d'infrastructure. L'EBIT, qui se monte à CHF 346,7 millions, a augmenté de presque 10 pour cent par rapport au résultat corrigé de 2013. Le bénéfice net a augmenté de CHF 125,5 millions, pour s'inscrire à CHF 291,9 millions, en raison de divers effets extraordinaires. Ce résultat satisfaisant souligne la mise en œuvre efficace de la stratégie de BKW.

Dienstleistungsgeschäft mit hohen Zuwachsraten

Die Gesamtleistung erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreswert um 4,1 % auf CHF 2'844,9 Millionen. Zu dieser Steigerung trugen alle drei Geschäftsfelder bei: Das Energiegeschäft konnte in einem von sinkenden Preisen geprägten Umfeld dank aktiver Bewirtschaftung der Energieposition um 3 Prozent zulegen. Das Netzgeschäft verzeichnete hingegen aufgrund der eher ungünstigen Witterungsbedingungen mit dem milden Winter einen Rückgang um 3 Prozent. Mit einer Wachstumsrate von 19 Prozent konnte das Dienstleistungsgeschäft seine Gesamtleistung auf CHF 291,2 Millionen steigern. Sowohl organisches als auch anorganisches Wachstum haben zu dieser markanten Steigerung beigetragen.

Starkes Betriebsergebnis – Reingewinn dank Sondereinflüssen deutlich gesteigert

Die BKW hat im vergangenen Geschäftsjahr ein Betriebsergebnis von CHF 346,7 Millionen erzielt. Verglichen mit dem um Wertminderungen auf Produktionsanlagen bereinigten Vorjahresresultat von CHF 316,9 Millionen entspricht dies einer Steigerung von rund 10 Prozent. Zu diesem überdurchschnittlichen Betriebsergebnis trugen insbesondere das Energie- und das Dienstleistungsgeschäft bei, während das Netzgeschäft ein stabiles Ergebnis erzielte.

Der Reingewinn hat sich auf CHF 291,9 Millionen erhöht und liegt damit um 75 Prozent über dem bereinigten Vorjahreswert von CHF 166,4 Millionen Neben dem gesteigerten Betriebsergebnis wurde der Reingewinn auch von Sondereffekten positiv beeinflusst: Einerseits erzielten die Wertschriften in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds im Geschäftsjahr 2014 eine ausserordentliche Performance von CHF 91,6 Millionen und lagen damit um CHF 40,5 Millionen über den bereits hohen Erträgen des Vorjahres. Andererseits resultierte aus der Veräusserung der Beteiligung an der Jungfraubahn Holding AG ein einmaliger Gewinn von rund CHF 25 Millionen Bei den Ertragssteuern führte zudem der Wegfall des letztjährigen negativen Sondereffekts im Zusammenhang mit steuerlichen Änderungen in Italien zu einem deutlich tieferen Aufwand.

Höhere Dividende

Der Generalversammlung vom 8. Mai 2015 wird eine Dividende von CHF 1,60 pro Aktie beantragt. Verglichen mit CHF 1,20 im Vorjahr, entspricht dies einer Erhöhung von 33,3 Prozent. Damit beträgt die Dividendenrendite, bezogen auf den Jahresendkurs, attraktive 5,4 Prozent (Vorjahr 4,2 %). Die Ausschüttungsquote beläuft sich wie in den Vorjahren auf rund 40 Prozent des um Sondereffekte bereinigten Reingewinns und widerspiegelt die Kontinuität der Dividendenpolitik der BKW.

Prestation globale améliorée et taux de croissance élevés des activités de prestations

La prestation globale a progressé de 4,1 pour cent par rapport à 2013, s'établissant à CHF 2 844,9 millions. Les trois domaines d'activité ont contribué à cette hausse : les activités liées à l'énergie ont progressé de trois pour cent, dans un contexte marqué par une baisse des prix. Les activités réseau ont enregistré un recul de trois pour cent en raison de conditions météorologiques défavorables avec un hiver doux. Les activités de prestations ont fortement augmenté grâce à la croissance interne et aux acquisitions. Avec un taux de croissance de 19 pour cent, ce domaine a réalisé une prestation globale de CHF 291,2 millions.

Solide résultat d'exploitation – augmentation du bénéfice net en raison d'effets extraordinaires

BKW a réalisé en 2014 un résultat d'exploitation solide de CHF 346,7 millions. L'exercice précédent présentait une perte d'exploitation de CHF 171,6 millions imputable aux ajustements de valeur des installations de production. Sans ces amortissements et provisions exceptionnels, l'EBIT 2013 se montait à CHF 316,9 millions. BKW a enregistré une progression d'environ dix pour cent par rapport au résultat d'exploitation corrigé de 2013. Les activités liées à l'énergie et les activités de prestations ont contribué à ce très bon résultat d'exploitation tandis que le résultat des activités réseau est resté stable.

Le bénéfice net s'est élevé à CHF 291,9 millions, soit une hausse de 75 pour cent par rapport au résultat corrigé de CHF 166,4 millions de 2013. En plus du solide résultat d'exploitation, il a aussi été influencé de manière positive par des effets extraordinaires : d'une part, les titres détenus dans les fonds de désaffectation et de gestion ont réalisé en 2014 une performance exceptionnelle de CHF 91,6 millions, soit CHF 40,5 millions de plus que les produits déjà élevés de 2013 ; d'autre part, la vente de la participation dans la société Jungfraubahn Holding AG a engendré un bénéfice exceptionnel d'environ CHF 25 millions. Pour les impôts sur le bénéfice, la disparition des effets extraordinaires négatifs de 2013, associée aux changements d'ordre fiscal en Italie, a nettement fait baisser les charges.

Augmentation des dividendes

Un dividende de CHF 1,60 par action sera proposé lors de l'assemblée générale du 8 mai 2015, soit une augmentation de 33,3 pour cent par rapport à l'exercice précédent (CHF 1,20). Le rendement du dividende s'élève donc à 5,4 pour cent sur la base du cours à la fin de l'année (4,2 % l'exercice précédent). Le taux de distribution est ainsi d'environ 40 pour cent du bénéfice net corrigé des effets extraordinaires, comme l'année précédente, et reflète la continuité de la politique appliquée par BKW en matière de dividendes.

Bilanz Bilan

in Tausend CHF	31.12.2013	31.12.2014	en milliers CHF
Aktiven			**Actifs**
Sachanlagen	2'985.2	2'882.8	Immobilisations corporelles
Beteiligungen an Assoziierten	1'187.3	1'173.5	Participations dans des sociétés associées
Derivate	58.2	45.2	Produits dérivés
Langfristige Finanzanlagen	1'153.0	1'230.0	Immobilisations financières à long terme
Immatrielle Vermögenswerte	164.7	179.4	Actifs incorporelles
Latente Steuergutgaben	42.5	43.6	Impôts différés actifs
Total Anlagevermögen	**5'590.9**	**5'554.5**	**Total des actifs immobilisés**
Vorräte	133.5	123.0	Stocks
Forderungen	773.7	757.7	Créances
Laufende Steuerguthaben	9.1	20.5	Impòts actifs en cours
Derivate	105.2	104.3	Produits dérivés
Kurzfristige Finanzanlagen	300.5	711.8	Immobilisations financières à court terme
Rechnungsabgrenzungen	265.8	115.9	Comptes de régularasation
Flüssige Mittel	496.8	552.2	Liquidités
Total Umlaufvermögen	**2'084.6**	**2'385.4**	**Total des actifs circulants**
Total Aktiven	**7'675.5**	**7'939.9**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Aktienkapital	132.0	132.0	Capital -actions
Kapitalreserven	35.0	41.3	Réserves provenant de capitaux
Gewinnreserven	2'467.0	2'728.3	Réserves provenant de bénéfices
Übrige Reserven	8.2	-157.4	Autres réserves
Eigene Aktien	-319.2	-311.1	Actions propres
Total den BKW-Aktionären zurechenbar	2'323.0	2'433.1	Total part des actionnaires BKW
Anteil Minderheiten am Eigenkapital	42.7	91.9	Participations ne donnant pas le contrôle
Total Eigenkapital	**2'365.7**	**2'525.0**	**Total fonds propres**
Langfristige Rückstellungen	2'045.9	2'035.9	Provisions à long terme
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'563.3	1'668.3	Engagements financiers à long terme
Latente Steuerverbindlichkeiten	470.4	425.8	Impôts différés passifs
Personalvorsorgeverpflichtungen	52.9	197.5	Engagement de prévoyance du personnel
Derivate	33.0	23.2	Produits dérivés
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	230.8	228.2	Autres engagements à long terme
Total langfristige Verbindlichkeiten	**4'396.3**	**4'578.9**	**Total engagements à long terme**
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	567.8	439.1	Autres engagements à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	62.3	52.7	Provisions à court terme
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	26.7	65.9	Engagements financiers à court terme
Laufende Steuerverbindlichkeiten	13.4	21.7	Impôts passifs en cours
Derivate	85.2	65.2	Produits dérivés
Rechnungsabgrenzungen	158.1	191.4	Comptes de régularisation
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	**913.5**	**836.0**	**Total engagements à court terme**
Total Fremdkapital	**5'309.8**	**5'414.9**	**Total engagements**
Total Passiven	**7'675.5**	**7'939.9**	**Total passif**

Erfolgsrechnung Compte de pertes et profits

in Tausend CHF	2013	2014	en milliers CHF
Nettoumsatz	2'567.0	2'722.2	Chiffres d'affaires net
Aktivierte Eigenleistungen	45.3	49.4	Prestations propres activitées
Übrige betriebliche Erträge	121.4	73.3	Autres produits d'exploitation
Gesamtleistung	**2'733.7**	**2'844.9**	**Prestations globale**
Energiebeschaffung	-1'597.6	-1'478.1	Approvisionnement en énergie
Material und Fremdleistungen	-211.3	-196.7	Matériel prestations de tiers
Personalaufwand	-382.5	-399.8	Charges de personnel
Übriger Betriebsaufwand	-249.5	-242.1	Autres charges d'exploitation
Betriebsaufwand	**-2'440.9**	**-2'316.7**	**Charges d'exploitation**
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen	**292.8**	**528.2**	**Résultat d'exploitation avant amortissements et dépréciations**
Abschreibungen und Wertminderungen	-494.4	-217.7	Amortissements et dépréciations
Ergebnis aus Assoziierten	30.0	36.2	Résultat des sociétés associées
Betriebsergebnis	**-171.6**	**346.7**	**Résultat d'exploitation**
Finanzertrag	76.9	142.2	Produits financiers
Finanzaufwand	-141.1	-154.8	Charges financières
Ergebnis vor Ertragssteuern	**-235.8**	**334.1**	**Résultat avant impôts sur le bénéfice**
Ertragsgewinn	19.1	-42.2	Impôts sur le bénéfice
Reingewinn/ -verlust	**-216.7**	**291.9**	**Bénéfice net/perte nette**

Kurzkommentar zuständige Direktion zur Beteiligung inkl. Beurteilung möglicher finanzieller, Versorgungs- oder Reputationsrisiken

Gemäss dem Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young vom 13. März 2015 wird die Annahme der Jahresrechnung empfohlen.

Die Risikosituation ist gekennzeichnet durch die angespannte Marktsituation (tiefe Strompreise) und ein unsicheres Umfeld (Strommarktliberalisierung, Energiestrategie 2050). Die BKW begegnet diesen Herausforderungen in geeigneter Art und setzt auf eine Dreisäulenstrategie: Fokussierung auf die Bereich Energie und Netze sowie Diversifizierung in den Dienstleistungsbereich. Weiter stärkt sie konsequent die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz.

Bref commentaire de la Direction compétente sur la participation, y compris évaluation des risques financiers éventuels concernant l'approvisionnement ou la réputation

Conformément à son rapport du 13 mars 2015, la société de révision Ernst & Young recommande d'adopter les comptes annuels.

La situation en matière de risques se caractérise par un contexte tendu sur le marché (prix bas de l'électricité) et des circonstances incertaines (libéralisation du marché de l'électricité, stratégie énergétique 2050). BKW aborde ces défis de manière appropriée et mise sur une stratégie qui se concentre sur trois secteurs d'activité : énergie, réseaux et services (diversification). Par ailleurs, BKW poursuit résolument le développement des énergies renouvelables et l'amélioration de l'efficacité énergétique.

4.3.4 BLS AG

Infoblock			**Bloc d'information**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Société anonyme	Forme juridique
Grundkapital	CHF 79,44 Mio.	CHF 79,44 mio	Capital-actions
Kapitalanteil des Kantons Bern:	CHF 44,29 Mio. in %: 55,75	chf 44,29 mio en % : 55,75	Part du canton de Berne au capital
Börsenwert (OTC-X BEKB) Beteiligung per 31.12.2014 (ohne Paketzuschlag)	CHF 35,75 Mio.	CHF 35,75 mio	Valeur boursière (OTC-X BCBE de la participation au 31.12.2014 (supplément pour lot d'actions non compris)
Anteilmässiges Eigenkapital des Kantons Bern bei Anwendung Equity Methode	55,75 % von CHF 449,2 Mio. ausgewiesenem EK exkl. Minderheitsanteile: CHF 250,4 Mio.	55,75 % du capital propre sans participation minoritaire de CHF 449,2 mio : CHF 250,4 mio	Part du capital propre du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Anteilmässiger Erfolg des Kantons Bern bei Anwendung Equity Methode	55,75 % von CHF 6,3 Mio. Konzernergebnis (exkl. Minderheitsanteile): CHF 3,5 Mio.	55,75 % de CHF 6,3 mio Bénéfice du groupe (parts des actionnaires minoritaires exclues) CHF 3,5 mio	Part du résultat du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Dividende Vorjahr und Berichtsjahr in CHF und %:	2013: 0 2014: 0	2013 : 0 2014 : 0	Dividende de l'année précédente et de l'année en question (CHF et %)
Datum GV	12. Mai 2015	12 mai 2015	Date de l'assemblée générale
Rechnungslegungsstandard	SWISS GAAP FER	SWISS GAAP FER	Normes de présentation des comptes
Revisionsstelle	Ernst & Young AG	Ernst & Young SA	Organe de révision
Einschränkungen und Hinweise im Revisionsbericht	keine	aucune	Remarques spéciales en matière de révision
Bezugsquelle Geschäftsbericht	BLS AG	BLS SA	Source ayant fourni le rapport de gestion
Strategie Kanton	ja	oui	Stratégie du canton

Kurzkommentar Unternehmung zum Geschäftsjahr

Die BLS AG hat in einem anspruchsvollen Geschäftsjahr wiederum ein zufriedenstellendes Konzernergebnis von CHF 6,3 Millionen erwirtschaftet, das sind CHF 3 Millionen mehr als im Vorjahr. Namentlich dazu beigetragen haben der Regionalverkehr Schiene und Bus, BLS Cargo und die Infrastruktur. Erneut negativ schloss das Geschäftsfeld Schifffahrt ab. Zudem musste im Geschäftsfeld Schifffahrt, wie bereits im Vorjahr, eine ausserordentliche Wertberichtigung von CHF 4,4 Millionen (Vorjahr CHF 5,1 Mio.) vorgenommen werden. Ebenfalls negativ schloss das nicht subventionierte Geschäftsfeld Autoverlad ab.

Zur Sicherstellung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der BLS wurden auch 2014 die Kosten in der Unternehmung konsequent gesenkt. Davon konnten erneut die Besteller profitieren.

Die Wertschwankungsreserve wurde um CHF 10,7 Millionen geäufnet (CHF 10 Mio. BLS AG und CHF 0,7 Mio. Regionalverkehr Strasse).

4.3.4 BLS SA

Bref commentaire de l'exercice de l'entreprise

BLS SA a pu, au cours d'une année riche en défis, à nouveau parvenir à dégager un bénéfice satisfaisant de CHF 6,3 millions, soit CHF 3 millions de plus que l'année précédente. Ont notamment contribué à ce résultat le trafic régional par rail et par bus, BLS Cargo et l'infrastructure. Le domaine Navigation a de nouveau clôturé sur un résultat négatif et il a en outre fallu procéder à des ajustements de valeur extraordinaires à hauteur de CHF 4,4 millions tout comme l'année précédente (CHF 5,1 mio). Le domaine Transport auto, non subventionné, a également clôturé sur un résultat négatif.

Pour garantir à long terme la compétitivité de BLS, les coûts de l'entreprise ont été, en 2014 également, systématiquement réduits. Les cantons qui commandent l'offre ont pu de nouveau en profiter.

Environ 10,7 millions sont venus alimenter la réserve de fluctuation de valeur (CHF 10 mio BLS SA et CHF 0,7 mio Trafic régional par route).

Die erfolgreiche Inbetriebnahme aller 28 Doppelstockzüge MUTZ wurde im 2014 abgeschlossen. Dies führte zu einem Kostenanstieg beim Betriebsaufwand und Unterhalt sowie bei den Abschreibungen und Zinsen. Das grössere Platzangebot und die Verbesserung des Komforts wird von den Kunden geschätzt.

Ende 2014 hat die BLS AG die 45 Prozent Aktienanteile der DB Schweiz Holding AG an der BLS Cargo AG zurückgekauft. Die Transaktion wirkt sich nicht auf die bestehenden operativen Geschäftsbeziehungen mit der DB Schenker Rail aus.

Das im 2012 gestartete Kostensenkungsprogramm «Gipfelsturm» ist im Berichtsjahr weiter erfolgreich vorangetrieben worden. Der im Zusammenhang mit «Gipfelsturm» erfolgte Abbau von 27 Stellen konnte praktisch vollumfänglich über natürliche Fluktuationen oder durch andere Beschäftigungen innerhalb der Unternehmensgruppe aufgefangen werden.

Der Betriebsertrag stieg um CHF 11,3 Millionen (+ 1,2 %). Gründe dafür sind höhere Verkehrserträge dank systematischem Ertragsmanagement und höhere Abgeltungen beim Regionalen Personenverkehr.

Der Betriebsaufwand erhöhte sich durch den ansteigenden Personalaufwand und den sonstigen Betriebsaufwand um CHF 3,4 Millionen (+ 0,5 %) an.

La mise en service de l'ensemble des 28 trains à deux étages MUTZ a été achevée en 2014. Il en a résulté une augmentation des charges d'exploitation et des frais d'entretien ainsi que des coûts d'amortissement et des charges d'intérêt. L'augmentation du nombre de places et l'amélioration du confort sont appréciées des usagers.

Fin 2014, BLS SA a racheté la part de 45 pour cent des actions détenues par DB Schweiz Holding SA dans BLS Cargo SA. La transaction n'a pas d'influence sur les relations d'affaires avec DB Schenker Rail au niveau opérationnel.

Le programme de réduction des coûts « Gipfelsturm » qui a débuté en 2012 a également bien avancé durant l'exercice sous rapport. La suppression de 27 postes prévue dans le projet « Gipfelsturm » a pratiquement pu être réalisée entièrement grâce à des fluctuations naturelles ou à des mutations au sein du groupe.

Le produit d'exploitation a augmenté de CHF 11,3 millions (+ 1,2 %) par rapport à l'année précédente. Cela s'explique par une augmentation des recettes de transport due à une gestion systématique des revenus ainsi que par une hausse des indemnités dans le domaine du transport régional des voyageurs.

Les charges d'exploitation ont augmenté de CHF 3,4 millions (+ 0,5 %) par rapport à l'année précédente en raison des coûts de personnel et autres frais.

Bilanz Bilan

in Tausend CHF	31.12.2013	31.12.2014	en milliers CHF
Aktiven			**Actifs**
Flüssige Mittel	164'975	194'613	Liquidités
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	102'538	49'545	Créances résultant de ventes et de prestations de services
Sonstige kurzfristige Forderungen	15'777	7'204	Autres créances à court terme
Vorräte und angefangene Arbeiten	54'833	54'031	Stocks et travaux en cours
Aktive Rechnungsabgrenzung	19'717	16'467	Actifs transitoires
Total Umlaufvermögen	**357'840**	**321'860**	**Total des actifs circulants**
Sachanlagen	4'644'573	4'652'795	Immobilisations corporelle
Finanzanlagen	16'978	19'386	Immobilisations financière
Immaterielle Anlagen	15'908	11'693	Immobilisations incorporelle
Total Anlagevermögen	**4'677'459**	**4'683'874**	**Total des immobilisations**
Total Aktiven	**5'035'299**	**5'005'734**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	91'819	94'171	Dettes financières à court terme
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52'705	46'686	Dettes résultant de ventes et de prestations de services
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	19'439	15'294	Autres dettes à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	8'001	7'164	Provisions à court terme
Passive Rechnungsabgrenzungen	90'556	96'691	Passifs transitoires
Total kurzfristiges Fremdkapital	**262'520**	**260'007**	**Total du fonds étranger à court terme**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'798'377	3'790'950	Dettes financières à long terme
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1'192	1'219	Autres dettes à long terme
Langfristige Rückstellungen	37'329	49'125	Provisions à long terme
Total langfristiges Fremdkapital	**3'836'898**	**3'841'295**	**Total du fonds étranger à long terme**
Total Fremdkapital	**4'099'418**	**4'101'301**	**Total du fonds étranger**
Aktienkapital	79'442	79'442	Capital-actions
Kapitalreserven	113'784	113'784	Réserves de capital
Eigene Aktien	-1'841	-1'989	Actions propres
Gewinnreserven	244'576	258'012	Réserves de bénéfices
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	**435'961**	**449'249**	**Total du capital propre sans participation minoritaire**
Minderheitsanteile	499'920	455'184	Participations minoritaire
Total Eigenkapital	**935'881**	**904'432**	**Total capital propre**
Total Passiven	**5'035'299**	**5'005'734**	**Total des passifs**

Erfolgsrechnung			Compte de pertes et profits
in Tausend CHF	2013	2014	en milliers CHF
Verkehrserträge	377'443	365'500	Produits des transports
Abgeltungen	407'374	423'563	Subventions
Leistungen an Dritte	22'226	19'432	Prestations pour des tiers
Sonstige Erträge	83'114	85'026	Autres revenus
Eigenleistungen	64'004	71'809	Prestations propres
Total Betriebsertrag	**954'161**	**965'430**	**Total du produit d'exploitation**
Materialaufwand	-52'045	-60'619	Charges en matériel
Personalaufwand	-335'309	-337'050	Charges en personnel
Betriebsleistungen Dritter	-195'205	-183'243	Prestations d'exploitation fournies par des tiers
Sonstiger Betriebsaufwand	-110'102	-115'103	Autres charges e'exploitation
Abschreibungen	-240'045	-250'611	Amortissements
Total Betriebsaufwand	**-932'706**	**-946'626**	**Total des charges d'exploitation**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**21'455**	**18'804**	**Résultat d'exploitation avant intérêts et impôt (EBIT)**
Ergebnis aus Assoziierten	288	289	Résultat des sociétées associées
Finanzertrag	895	2'660	Produit financier
Finanzaufwand	-12'823	-13'202	Charges financières
Finanzergebnis	**-11'640**	**-10'253**	**Résultat financier**
Betriebsergebnis vor Steuern (EBT)	**9'815**	**8'551**	**Résultat d'exploitation avant impôt (EBT)**
Steuern	-1'987	2'566	Impôts
Konzernergebnis (inkl. Minderheitsanteile)	**7'828**	**11'117**	**Bénéfice du groupe (parts des actionnaires minoritaires comprises)**
Minderheitsanteile	**-4'530**	**-4'854**	**Participations minoritaires**
Konzernergebnis (exkl. Minderheitsanteile)	**3'298**	**6'263**	**Bénéfice du groupe (parts des actionnaires minoritaires exclues)**

Kurzkommentar zuständige Direktion zur Beteiligung inkl. Beurteilung möglicher finanzieller, Versorgungs- oder Reputationsrisiken

Gemäss dem Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young vom 10. April 2015 wird die Annahme der Jahresrechnung empfohlen.

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes bestehen für den Kanton Bern keine speziellen finanziellen Risiken. Im Fokus stehen die Entwicklung der Verschuldung und des Eurokurses sowie die defizitären Geschäftsfelder Schifffahrt und Autoverlad.

Bref commentaire de la Direction compétente sur la participation, y compris évaluation des risques financiers éventuels concernant l'approvisionnement ou la réputation

Conformément à son rapport du 10 avril 2015, la société de révision Ernst & Young recommande d'adopter les comptes annuels.

En l'état actuel des connaissances, il n'y a aucun risque financier spécifique pour le canton de Berne. L'accent sera mis sur l'évolution de l'endettement et du cours de l'euro ainsi que sur les domaines déficitaires Navigation et Transport auto.

4.4 Legate und unselbständige Stiftungen

4.4 Legs et fondations non autonomes

	Legat Nr. / Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2013 CHF	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4230 300 Staatskanzlei					**4230 300 Chancellerie d'État**
Hallwil-Fonds	1	8'720.74	8'731.29	10.55	Fonds Hallwil
Erbschaft Kurzen	2	174'070.65	150'845.20	-23'225.45	Succession Kurzen
Erschliessung Pressebildarchiv BZ	3	74'983.80	44'306.00	-30'677.80	Archivage des photos de presse de la BZ
4310 280 Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst					**4310 280 Inspection et consultation en matière d'économie laitière**
Fonds für land- und milchwirtschaftliche Studienreisen und Literatur	1	42'885.70	42'098.95	-786.75	Fonds pour voyages d'études et littérature agricole et d'économie laitière
4310 500 Inforama					**4310 500 Inforama**
Fonds «Mutuelle chevaline suisse»	1	128.05	5.20	-122.85	Fonds «Mutuelle chevaline suisse»
Fonds «von Frauen für Frauen»	2	921.40	679.85	-241.55	Fonds «des Femmes pour des Femmes»
Inforamafonds	3	431'434.12	429'694.30	-1'739.82	Fonds Inforama
4400 100 Zentralverwaltung GEF					**4400 100 Administration centrale SAP**
Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	1	995'481.35	986'079.70	-9'401.65	Fonds pour secours extraordinaires
Fonds Witschi Ernst	2	75'741.35	0.00	-75'741.35	Fonds Witschi Ernest
4450 100 Universitäre Psychiatrische Dienste Bern					**4450 100 Services psychiatriques universitaires Berne**
Unterstützungsfonds	1	701'219.01	713'636.61	12'417.60	Fonds de secours
4460 100 Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee					**4460 100 Centre pédagogique de logopédie et d'entrainement auditif Münchenbuchsee**
Unterstützungsfonds	1	369'383.76	374'509.42	5'125.66	Fonds de secours
Donatorenfonds	2	802'500.76	722'960.72	-79'540.04	Fonds des donateurs
4465 100 Schulheim Schloss Erlach					**4465 100 Foyer scolaire Château de Cerlier**
Freizeitfonds	1	146'962.92	142'482.12	-4'480.80	Fonds de loisirs
4465 500 Schulheim Landorf Köniz - Schlössli Kehrsatz					**4465 500 Foyer scolaire Landorf Schlössli de Köniz et Kehrsatz**
Heimfonds (ehemals Schulfonds und Freizeit- und Hilfsfonds)	1	192'622.29	179'513.58	-13'108.71	Fonds du foyer (fusion du fonds d'école et du fonds des loisirs et d'aide)

	Legat Nr. Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2013 CHF	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4480 100 Psychiatriezentrum Münsingen					**4480 100 Centre psychiatrique de Münsingen**
Fonds der Patienten und Behinderten	1	791'042.71	785'611.91	-5'430.80	Fonds des patients et handicapés
4485 100 Psychiatrische Dienste Biel-Seeland - Berner Jura, Bellelay					**4485 100 Services psychiatriques Jura bernois - Bienne-Seeland, Bellelay**
Unterstützungsfonds	1	359'946.36	365'311.83	5'365.47	Fonds de secours
4540 500100 Regierungsstatthalteramt Seeland					**4540 500100 Préfecture du Seeland**
Fonds BE 800	1	3'624.15	3'519.90	-104.25	Fonds BE 800
4540 700100 Regierungsstatthalteramt Emmental					**4540 700100 Préfecture de l'Emmental**
Elementarschäden im Amt Signau	1	58'930.40	58'883.75	-46.65	Dommages causés par les éléments naturels dans le district de Signau
4560 600 Amt für Gemeinden und Raumordnung					**4560 600 Office des affaires communales et de l'organisation du territoire**
Fonds für bedrängte Gemeinden	1	29'450.05	0.00	-29'450.05	Fonds des communes obérées
4565 100 Jugendamt					**4565 100 Office des mineurs**
Ella Ganz-Murkowsky-Fonds	1	178'701.95	146'841.50	-31'860.45	Fonds Ella Ganz-Murkowsky
Vroni-Kappeler Fonds	2	285'608.32	0.00	-285'608.32	Fonds Vroni-Kappeler
4630 200 Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug					**4630 200 Probation et formes particulières d'exécution de peines**
Fonds Unterstützung der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe	1	129'966.24	116'205.66	-13'760.58	Fonds de soutien des clients de la probation
4630 300 Strafanstalt Thorberg					**4630 300 Etablissements de Thorberg**
Freizeitfonds	1	14'851.95	983.70	-13'868.25	Fonds affecté aux loisirs
4630 400 Anstalten Witzwil					**4630 400 Etablissements de Witzwil**
Freizeit- und Theaterfonds	1	144'255.14	186'359.99	42'104.85	Fonds affecté aux loisirs et au théâtre
Hilfs- und Spendenfonds	2	71'170.77	60'972.67	-10'198.10	Fonds d'aides et de dons

	Legat Nr. Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2013 CHF	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4630 500 Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen					**4630 500 Etablissements de St-Jean**
Freizeitfonds	1	12'221.00	12'138.86	-82.14	Fonds des loisirs
Neustartfonds	2	10'230.55	10'445.62	215.07	Fonds de réinsertion
4630 600 Anstalten in Hindelbank					**4630 600 Etablissements de Hindel-**
Unterstützungs- und Freizeitfonds	1	165'826.96	165'215.91	-611.05	Fonds de soutien et des loisirs
4630 700 Jugendheim Prêles					**4630 700 Foyer de Prêles**
Fonds für die Freizeitgestaltung	1	29'018.66	26'183.75	-2'834.91	Fonds pour l'organisation des loisirs
4630 800 Jugendheim Lory					**4630 800 Foyer Lory**
Freizeitfonds	1	9'836.05	9'182.45	-653.60	Fonds des loisirs
4630 900 Gefängnisse des Kantons Bern					**4630 900 Prisons du canton de Berne**
Unterstützungs- und Freizeitfonds der Gefängnisse des Kantons Bern, Regional- und Bezirksgefängnisse, Bewachungsstation Inselspital	1	55'967.91	208'467.41	152'499.50	Fonds d'assistance et de loisirs des prisons du canton de Berne, prisons régionales et de district, division cellulaire de l'Hôpital de l'Ile
4655 100 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär					**4655 100 Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires**
Kantonaler Fonds für Aufgaben der Landesverteidigung	1	39'802.36	38'755.71	-1'046.65	Fonds cantonal pour les obligations de la défense nationale
4730 100 Personalamt					**4730 100 Office du personnel**
Beistandsfonds für das Personal der bernischen Kantonsverwaltung	1	977'935.39	980'386.24	2'450.85	Fonds d'assistance du personnel de l'administration du canton de Berne
4800 100 Generalsekretariat ERZ					**4800 100 Secrétariat général INS**
Adolf Graber-Fonds	1	167'106.96	156'987.26	-10'119.70	Fonds Adolf Graber
4820 400 Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA					**4820 400 Office de l'enseignement secondaire du 2e degré et de la formation professionnelle**
Vroni Kappeler Fonds a)	1	0.00	286'294.22	286'294.22	Fonds Vroni Kappeler a)
4823 751 Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung					4823 751 Service cantonal de l'orientation professionnelle
Legat Hugo von Arx, Muri	1	7'572.65	7'477.00	-95.65	Legs Hugo von Arx, Muri

	Legat Nr. / Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2013 CHF	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4823 753 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Bern Mittelland					4823 753 Orientation professionnelle et personnelle Berne Mittelland
Rudolf und Ursula Streit-Fonds	1	6'482.50	2'884.80	-3'597.70	Ruolf et Ursula Streit-Fonds
Legat Heynau-Stiftung	2	10'952.95	14'995.55	4'042.60	Legs Donation Heynau
4816 110 Gymnasium Bern-Kirchenfeld					**4816 110 Gymnase Berne-Kirchenfeld**
Schulfonds	1	687'441.30	737'242.02	49'800.72	Fonds scolaire
4816 120 Gymnasium Bern-Neufeld					**4816 120 Gymnase Berne-Neufeld**
Schulfonds	1	259'995.67	270'293.21	10'297.54	Fonds scolaire
4816 130 Gymnasium Biel-Seeland (früher Seeland Gymnasium Biel)					**4816 130 Gymnase Bienne-Seeland (ancien nom: Gymnase Seeland Bienne**
Schulfonds	1	181'972.05	172'402.19	-9'569.86	Fonds scolaire
4816 135 Französisches Gymnasium Biel					**4816 135 Gymnase de français Bienne**
Caisse autonome	1	33'982.08	41'893.40	7'911.32	Caisse autonome
4816 140 Gymnasium und Wirtschaftsmittelschule Biel Alpenstrasse					**4816 140 Gymnase et Ecole supérieure de commerce de la rue des Alpes Bienne**
Schulfonds	1	138'237.85	122'371.40	-15'866.45	Fonds scolaire
4816 150 Gymnasium Burgdorf					**4816 150 Gymnase Berthoud**
Schulfonds	1	312'945.84	329'056.72	16'110.88	Fonds scolaire
4816 160 Gymnasium Interlaken					**4816 160 Gymnase Interlaken**
Schulfonds	1	4'109.02	3'131.78	-977.24	Fonds scolaire
4816 170 Gymnasium Köniz-Lerbermatt					**4816 170 Gymnase Köniz-Lerbermatt**
Schulfonds	1	13'361.21	11'527.81	-1'833.40	Fonds scolaire
4816 185 Gymnasium Thun (früher: Gymnasium und Wirtschaftsmittelschule Thun-Schadau)					**4816 185 Gymnase de Thoune (ancien nom: Gymnase et Ecole supérieure de commerce Thoune-Schadau)**
Fonds für Veranstaltungen und Schülerpreise	1	30'812.35	33'201.00	2'388.65	Fonds pour des événements et pour des prix des élèves

	Legat Nr. Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2013 CHF	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4816 204 Gymnasium Thun Seefeld					**4816 204 Gymnase Thoune Seefeld**
Hilfsfonds	1	8'581.35	7'807.75	-773.60	Fonds d'aide
Kulturfonds	2	10'636.70	5'067.24	-5'569.46	Fonds pour la culture
4817 202 Gymnasium Hofwil					**4817 202 Gymnase Hofwil**
Schulfonds	1	14'914.66	15'506.46	591.80	Fonds scolaire
4825 101 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern					**4825 101 Ecole professionnelle artisanale et industrielle de Berne**
Schulfonds Anlagesparkonto	1	146'115.95	145'781.55	-334.40	Fonds scolaire livret de caisse d'épargne
Fürsorgefonds	2	25'722.60	25'678.55	-44.05	Fonds de prévoyance sociale
Emil Wuffli Fonds	3	66'951.45	66'897.90	-53.55	Fonds Emil Wuffli
Schulfonds Kontokorrent	4	88'808.42	102'895.07	14'086.65	Fonds scolaire compte courant
4825 103 Berufsbildungszentrum Biel					**4825 103 Centre de formation professionnelle de Bienne**
Spezialstiftung der Technischen Fachschule	1	182'486.89	171'375.74	-11'111.15	Fondation spéciale lycée technique
Fonds Technische Fachschule	2	197'779.74	228'518.58	30'738.84	Fonds du lycée technique
4825 104 Bildungszentrum Emme (früher Berufsschule Emmental)					**4825 104 Centre de formation professionnelle Emme (ancien nom: Ecole professionnelle d'emmental)**
Material- und Reisefonds	1	21'511.01	0.00	-21'511.01	Fonds pour le matériel et les déplacements
Sport-Fonds	2	5,111.55	0.00	-5'111.55	Fonds du sport
Bibliotheks-Fonds	3	15'310.83	0.00	-15'310.83	Fonds de la bibliothèque
Weiterbildungsfonds Langnau	4	57'440.51	0.00	-57'440.51	Fonds pour la formation continue Longeau
Weiterbildungsfonds Burgdorf	5	37'688.86	0.00	-37'688.86	Fonds pour la formation continue Berthoud
Weiterbildungsfonds Berufsbildungszentrum Emme	6	0.00	241'322.12	241'322.12	Fonds de formation continue du Centre de formation professionnelle Emme
Schulfonds Berufsbildungszentrum Emme	7	0.00	169'546.94	169'546.94	Fonds d'école du Centre de formation professionnelle Emme
4825 106 Bildungszentrum Interlaken bzi					**4825 106 Centre de formation Interlaken bzi**
Fonds für Weiterbildung der Berufsgruppe «Wirtschaft»	1	141'578.48	141'330.63	-247.85	Fonds pour la formation continue du groupe professionnel « Economie »
4825 107 Berufsfachschule Langenthal					**4825 107 Ecole professionnelle de Langenthal**
Schulfonds	1	87'227.73	124'743.28	37'515.55	Fonds scolaire

	Legat Nr. / Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2013 CHF	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4825 113 Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Thun					**4825 113 Ecole professionnelle artisanale et industrielle de Thoune**
Schulfonds	1	297'941.69	309'525.30	11'583.61	Fonds scolaire
4825 200 Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern					**4825 200 Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern**
Schulfonds	1	465'756.06	472'327.46	6'571.40	Fonds scolaire
4825 201 Technische Fachschule Bern (früher Lehrwerkstätten Bern)					**4825 201 Lycée technique de Berne (ancien nom: Ecole de métiers de Berne)**
Schulfonds	1	144'084.82	153'044.01	8'959.19	Fonds scolaire
4825 205 Schlossbergschule Spiez					**4825 205 Ecole schlossberg de Spiez**
Schulfonds	1	15'073.92	25'490.92	10'417.00	Fonds scolaire
4825 209 Gartenbauschule Oeschberg (in Bildungszentrum Emme inte-					**4825 209 Ecole horticulture Oeschberg (intégré au Centre de formation**
Frei-Biland-Fonds	1	108'541.90	0.00	-108'541.90	Fonds Frei-Biland
Schulfonds	2	33'649.68	0.00	-33'649.68	Fonds scolaire
4825 603 Handelsmittelschule La Neuveville					**4825 603 Ecole supérieure de commerce de La Neuveville**
Spezialfonds	1	127'033.02	126'477.12	-555.90	Fonds spécial
4825 700 Schule für Holzbildhauerei Brienz					**4825 700 Ecole de luthiers et de sculpteurs sur bois de Brienz**
Schüler und Reisekasse	1	15'794.40	8'693.35	-7'101.05	Caisse pour les élèves et les déplacements
4825 803 Schule für Gestaltung Bern und Biel					**4825 803 Ecole d'Arts Visuels Berne et Bienne**
Schulfonds	1	206'165.97	211'290.08	5'124.11	Fonds scolaire
4825 804 Franz. Berufsbildungszentrum Bern (ceff)					**4825 804 Centre de formation professionnel Berne francophone (ceff)**
Schulfonds	1	490'574.57	491'203.78	629.21	Fonds scolaire
Spezialfonds Gesundheit/Soziales	2	25'919.45	25'864.45	-55.00	Fonds spécial de la division santé-social
Fonds spécial Commerce-Valinno	3	23'113.95	23'754.90	640.95	Fonds spécial Commerce-Valinno

	Legat Nr. Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2013 CHF	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4833 20250 Berner Fachhochschule Technik und Informatik b)					**4833 20250 Haute Ecole Spécialisée Bernoise, technique et informatique b)**
Fonds zur Unterstützung der Studenten	1	301'670.38	0.00	-301'670.38	Fonds d'aide aux étudiants
Fonds zur Förderung der BFH TI Biel	2	547'102.96	0.00	-547'102.96	Fonds pour favoriser la HE TI Bienne
Kindlimann-Untersützungsfonds	3	1'830.65	0.00	-1'830.65	Fonds de secours Kindlimann
4833 20251 Hochschule der Künste Bern					**4833 20251 HE des arts de Berne**
Stipendienfonds Musik und Theater	1	466'015.92	0.00	-466'015.92	Fonds pour bourses musique et théâtre
Stipendienfonds GK, KuR	2	27'262.82	0.00	-27'262.82	Fonds pour bourses GK, KuR
Stipendienfonds Literatur	3	2'273.16	0.00	-2'273.16	Fonds pour bourses littérature
4833 22190 Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit, Soziale Arbeit					**4833 22190 Economie et administration, santé, travail social**
Fonds Physiotherapie	1	96'199.42	0.00	-96'199.42	Fonds Physiotherapie
Fonds Addis Abeba	2	0.00	0.00	0.00	Fonds Addis Abeba
Hebammenfonds	3	58'988.54	0.00	-58'988.54	Fonds sage-femmes
Fonds Ernährungsberatung	4	77'990.67	0.00	-77'990.67	Fonds orientation de la nutrition
4890 200 Amt für zentrale Dienste Abteilung Ausbildungsbeiträge					**4890 200 Office des services centralisés Section des subsides de formation**
Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	1	2'345'068.98	2'349'126.63	4'057.65	Fonds Me Arthur Schneider
Fonds de Harries für Stipendien in Medizin und Kunst	2	169'759.75	170'649.60	889.85	Fonds de Harries pour bourses en faveur de la médecine et de l'art
Ferdinand Louise Lenz Fonds für die Schweiz	3	902'358.93	881'033.83	-21'325.10	Fonds Ferdinand Louise Lenz pour la Suisse
Mueshafen-Fonds	4	2'174'661.23	2'202'513.93	27'852.70	Fonds Mueshafen
Bangerter-Buser Fonds	5	59'240.54	59'061.79	-178.75	Fonds Bangerter-Buser
Schulseckel-Fonds	6	186'686.17	186'754.82	68.65	Fonds du Schulseckel
52 20 300100 Jugendanwaltschaft Region Berner Jura Seeland					**52 20 300100 Ministère public des mineurs Jura bernois-Seeland**
Weihnachtsfonds	1	23'029.30	22'308.40	-720.90	Fonds de Noël

	Legat Nr. N° du leg	Vermögen Patrimoine 2013 CHF	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	
52 20 300400 Jugendanwaltschaft Region Oberland Weihnachtsfonds	1	10'400.55	9'723.80	-676.75	52 20 300400 Ministère public de l'Oberland Fonds de Noël
Total		**19'752'471.38**	**18'336'084.14**	**-1'416'387.24**	**Total**

a) Übernahme von 4565 100 Jugendamt

b) Auf den 1. Januar 2014 hat die Berner Fachhochschule ins Beitragssystem gewechselt.

a) acquisition de 4565 100 office des mineurs

b) Au 1er janvier 2014 la Haute École Spécialisée Bernoise a passé au système de subventionnement.

4.5 Ausweis ausgewählter Institutionen

4.5.1 Sportfonds

4.5 Présentation d'une sélection d'institutions

4.5.1 Fonds du sport

Sportfonds	2013 CHF	2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	Fonds du sport
Einnahmen				**Recettes**
Zuweisung aus Lotteriefonds	18'500'000	13'700'000	-4'800'000	Attribution du Fonds de loterie
Gewinnanteil Sport-Toto-Gesellschaft	0	0	0	Part bénéfices Société du Sport-Toto
Zinsen	283'656	233'669	-49'987	Intérêts
Übriger Ertrag	6'427	14'600	8'173	Autres revenus
Total Einnahmen	**18'790'084**	**13'948'269**	**-4'841'815**	**Total recettes**
Ausgaben				**Dépenses**
Bau und Unterhalt von Sportanlagen	12'978'040	7'306'810	-5'671'230	Construction / entretien install. sportives
Sportmaterial	1'445'307	1'050'180	-395'127	Matériel sportif
Förderung Nachwuchs Breitensport	950'600	956'360	5'760	Promotion relève sport de masse
Förderung Nachw. Leistungssport	1'000'000	1'999'998	999'998	Promotion relève sport de haut niveau
Förderung Kurswesen	2'374'038	238'248	-2'135'790	Promotion cours
Förderung Bes. Massnahmen	318'878	184'328	-134'550	Promotion mesures particulières
Sportliche Veranstaltungen u. Wettkämpfe	400'540	819'110	418'570	Manifestations et compétitions sportives
Europäische Sportwettkämpfe	65'570	66'840	1'270	Compétitions européennes
Verwaltungskosten	445'928	517'428	71'500	Frais administratifs
Total Ausgaben	**19'978'901**	**13'139'302**	**-6'839'599**	**Total dépenses**
Total Einnahmen	18'790'084	13'948'269	-4'841'815	Total recettes
Total Ausgaben	19'978'901	13'139'302	-6'839'599	Total dépenses
Ausgaben- / Einnahmenüberschuss	**-1'188'818**	**808'967**	**1'997'784**	**Excédent de dépenses / recettes**
Bestandesnachweis	**12/31/2013**	**12/31/2014**		**Etat de la fortune**
Anfangsbestand Kto. Korr.	46'196'155	45'007'338	-1'188'817	Fortune initiale compte courant
Ausgaben- / Einnahmenüberschuss	-1'188'817	808'967	1'997'784	Excédent de dépenses / recettes
Bestand Kto. Korr. Sportfonds	**45'007'338**	**45'816'305**	**808'967**	**Etat compte courant Fonds du sport**
Aktiv Darlehen	0	0	0	Actifs prêts
Bestand offene Verpflichtungen	-20'562'119	-18'181'090	2'381'029	Etat subventions promises
Bürgschaftsverpflichtung	0	0	0	Engagement par cautionnement
Nettobestand Sportfonds	**24'445'219**	**27'635'215**	**3'189'996**	**Fortune nette Fonds du sport**

4.5.2 Lotteriefonds

4.5.2 Fonds de loterie

Lotteriefonds	2013 CHF	2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	Fonds de loterie
Einnahmen				**Recettes**
Gewinnanteil SWISSLOS	53'081'112	54'943'957	1'862'845	Part des bénéfices SWISSLOS
Zinsen	885	250	215'181	Intérêts
Übriger Ertrag	190'241	216'066	-189'991	Autres revenus
Total Einnahmen	**53'272'238**	**55'160'273**	**1'888'035**	**Total recettes**
Ausgaben				**Dépenses**
Kultur	3'994'792	3'265'575	-729'217	Culture
Denkmalpflege	12'675'060	12'173'628	-501'432	Protection monuments historiques
Heimatschutz	837'977	459'400	-378'577	Protection du patrimoine
Naturschutz	250'530	184'420	-66'110	Protection de la nature
Umweltschutz	2'100	5'180	3'080	Protection de l'environnement
Katastrophenhilfe	250'000	100'000	-150'000	Secours en cas de catastrophe
Entwicklungshilfe	1'707'370	1'604'390	-102'980	Aide au développement
Wissenschaft	557'441	262'990	-294'451	Projets scientifiques
Tourismus	3'858'350	1'370'336	-2'488'014	Tourisme
Öffentlicher Verkehr	0	43'000	43'000	Transports publics
Wirtschaftsförderung	40'000	1'574'700	1'534'700	Développement économique
Institutionen und Vereine	2'312'981	2'645'030	332'049	Utilité publique ou bienfaisance
Wiederkehrende Beiträge	2'977'000	2'977'000	0	Subventions périodiques
Speisung FKA ERZ	6'650'000	10'900'000	4'250'000	Alimentation FAC INS
Speisung Sportfonds	18'500'000	13'700'000	-4'800'000	Alimentation Fonds du sport
Verwaltungskosten	452'507	473'750	21'243	Frais administratifs
Total Ausgaben	**55'066'108**	**51'739'399**	**-3'326'709**	**Total dépenses**
Total Einnahmen	53'272'238	55'160'273	1'888'035	Total recettes
Total Ausgaben	55'066'108	51'739'399	-3'326'709	Total dépenses
Ausgaben- / Einnahmenüberschuss	**-1'793'869**	**3'420'874**	**5'214'743**	**Excédent de dépenses / recettes**
Bestandesnachweis	**12/31/2013**	**12/31/2014**		**Etat de la fortune**
Anfangsbestand Kto. Korr.	79'845'498	78'051'628	-1'793'869	Fortune initiale compte courant
Ausgabenüberschuss	-1'793'869	3'420'874	5'214'743	Excédent de dépenses
Bestand Kto. Korr. Lotteriefonds	**78'051'628**	**81'472'502**	**3'420'874**	**Etat compte courant Fonds de loterie**
Bestand offene Verpflichtungen	-43'858'744	-66'843'608	-22'984'864	Etat subventions promises
Nettobestand Lotteriefonds	**34'192'885**	**14'628'894**	**-19'563'990**	**Fortune nette Fonds de loterie**

4.5.3 Kulturförderungsfonds

4.5.3 Fonds d'encouragement des activités culturelles

Kulturförderungsfonds	2013 CHF	2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	Fonds d'encouragement des activités culturelles
Einnahmen				**Recettes**
Zuweisung (Lotteriefonds)	6'650'000.00	10'900'000.00	4'250'000.00	Attribution (Fonds de loterie)
Zuweisung (Staatsmittel)	4'500'000.00	6'185'000.00	1'685'000.00	Attribution (fonds publics généraux alloués par le budget pour l'encouragement des activités culturelles)
Zinsen	885.40	250.00	-635.40	Intérêts
Total Einnahmen	**11'150'885.40**	**17'085'250.00**	**5'934'364.60**	**Total recettes**
Ausgaben				**Dépenses**
Ausbezahlte Beiträge	14'324'311.60	13'347'207.43	-977'104.17	Contributions payées
Verwaltungskosten	493'200.00	522'000.00	28'800.00	Frais administratifs
Total Ausgaben	**14'817'511.60**	**13'869'207.43**	**-948'304.17**	**Total dépenses**
Total Einnahmen	11'150'885.40	17'085'250.00	5'934'364.60	Total recettes
Total Ausgaben	14'817'511.60	13'869'207.43	-948'304.17	Total dépenses
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**-3'666'626.20**	**3'216'042.57**	**6'882'668.77**	**Excédent de recettes/dépenses**
Bestandesnachweis	**31/12/2013**	**31/12/2014**		**État de la fortune**
Anfangsbestand	0.00	8'678'636.45	8'678'636.45	Fortune initiale
Einlage Vermögen Fonds für kulturelle Aktionen	11'400'353.53	0.00	-11'400'353.53	Attribution patrimoine fonds pour les actions culturelles
Einlage Vermögen der Spezialfinanzierung Fonds der kulturellen Kommissionen	944'909.12	0.00	-944'909.12	Attribution patrimoine du financement spécial Fonds des commissions culturelles
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-3'666'626.20	3'216'042.57	6'882'668.77	Excédent de recettes/dépenses
Bestand Kulturförderungsfonds	**8'678'636.45**	**11'894'679.02**	**3'216'042.57**	**État Fonds d'encouragement des activités culturelles**
Bestand offene Verpflichtungen	-4'661'223.95	-5'875'598.45	-1'214'374.50	État engagements ouverts
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**4'017'412.50**	**6'019'080.57**	**2'001'668.07**	**Fortune nette Fonds d'encouragement des activités culturelles**

4.5.4 Arbeitslosenkasse

4.5.4 Caisse de chômage

Betriebsabrechnung und Bilanz	Betrag Montant 2013 CHF	Betrag Montant 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	Compte d'exploitation et bilan
Aufwand	**330'696'821.54**	**329'080'093.24**	**-1'616'728.30**	**Charges**
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	273'211'280.05	269'669'499.20	-3'541'780.85	Prestations pour indemnité de chômage, indemnité en cas de travail réduit, indemnité d'intempérie, indemnité pour insolvabilité
Leistungen Präventivmassnahmen	46'969'984.45	48'386'842.75	1'416'858.30	Prestations mesures de prévention
Verwaltungsaufwand	10'508'060.25	11'015'954.47	507'894.22	Frais administratifs
Abschreibungen	3'024.60	689.00	-2'335.60	Amortissements
Übriger Aufwand	4'472.19	7'107.82	2'635.63	Autres charges
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0.00	0.00	0.00	Avances AEP, Accords Bilatéraux
Ertrag	**327'502'702.54**	**336'639'902.63**	**9'137'200.09**	**Revenus**
AHV-Beiträge	20'617'764.25	21'783'381.10	1'165'616.85	Contributions AVS
Leistungen aus Fonds	305'504'652.30	314'000'000.00	8'495'347.70	Prestations des Fonds
Zinserträge	600.10	367.40	-232.70	Produit des intérêts
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	26'108.30	37'818.65	11'710.35	Revenus sur responsabilité des fondateurs de caisses
Ertrag aus Rückforderungen			0.00	Revenus sur demandes en restitution
Insolvenzentschädigungen	1'334'400.90	764'450.00	-569'950.90	Indemnités d'insolvabilité
Übrige Erträge	19'176.69	53'885.48	34'708.79	Autres revenus
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	**-3'194'119.00**	**7'559'809.39**	**10'753'928.39**	**Solde revenus ./. charges**
Aktiven	**15'901'636.24**	**26'077'560.06**	**10'175'923.82**	**Actif**
Kasse	4'824.25	5'555.50	731.25	Caisse
Bank	2'395'995.44	10'334'395.45	7'938'400.01	Banque
Debitoren	13'378'553.30	15'514'282.16	2'135'728.86	Débiteurs
Mobilien	108'356.00	214'244.00	105'888.00	Biens mobiliers
Transitorische Aktiven	13'907.25	9'082.95	-4'824.30	Actifs transitoires
Passiven	**15'901'636.24**	**26'077'560.06**	**10'175'923.82**	**Passif**
Kreditoren	485'014.38	665'060.72	180'046.34	Créanciers
Transitorische Passiven	709.00	22'608.69	21'899.69	Passifs transitoires
Rückstellungen	10'778'525.70	13'192'694.10	2'414'168.40	Provisions
Betriebskapital	4'637'387.16	12'197'196.55	7'559'809.39	Capital de roulement

4.5.5 Regionale Arbeitsvermittlung – Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen – Kant. Amtstelle nach AVIG

4.5.5 Service régional de l'emploi – Logistique des mesures du marché du travail – Postes cantonaux selon LACI

Betriebsabrechnung und Bilanz	Betrag Montant 2013 CHF	Betrag Montant 2014 CHF	Veränderung Ecart CHF	Compte d'exploitation et bilan
Aufwand	**45'614'996.29**	**46'927'123.07**	**1'312'126.78**	**Charges**
Personalkosten	37'066'088.80	39'974'679.00	2'908'590.20	Charges de personnel
Raumkosten	3'834'340.39	3'803'156.37	-31'184.02	Locaux
Büromaterial	432'465.05	412'820.98	-19'644.07	Fournitures de bureau
Gebühren und Versicherungen	445'224.15	486'884.60	41'660.45	Emoluments et assurances
Reisekosten	290'503.00	217'349.10	-73'153.90	Frais de déplacement
EDV-Betriebskosten	1'165'202.70	741'071.62	-424'131.08	Charges informatiques d'exploitation
Schulungskosten	669'252.05	350'726.60	-318'525.45	Frais de formation
Einrichtungskosten	1'491'012.80	753'615.70	-737'397.10	Equipement
Diverse Kosten	220'907.35	186'819.10	-34'088.25	Divers
Ertrag	**45'614'996.29**	**46'927'123.07**	**1'312'126.78**	**Revenus**
Betriebsbeitrag Bund:				Subvention fédérale à l'exploitation :
- Akontozahlungen	39'026'422.00	38'835'103.00	-191'319.00	- acomptes
- Restguthaben	5'928'534.94	7'672'982.52	1'744'447.58	- avoir restant
Erwerbsersatz EO	13'815.95	5'242.90	-8'573.05	Compensation du gain APG
Einnahmen Stadt Bern	0.00	0.00	0.00	Recettes de la ville de Berne
Übriger Ertrag	646'223.40	413'794.65	-232'428.75	Autres recettes
Saldo Ertrag ./. Aufwand	**0.00**	**0.00**	**- 0.00**	**Solde revenus ./. charges**
Aktiven	**6'674'784.84**	**8'321'019.05**	**1'646'234.21**	**Actif**
Bank	724'663.55	629'158.43	-95'505.12	Banque
Debitoren	21'586.35	18'878.10	-2'708.25	Debiteurs
Investitionen (durch Bund finanziert und aktiviert)			0.00	Investissements (financés et portés à l'actif par la Confédération)
Guthaben Bund	5'928'534.94	7'672'982.52	1'744'447.58	Avoir Confédération
Passiven	**6'674'784.84**	**8'321'019.05**	**1'646'234.21**	**Passif**
Kreditoren	2'675'241.60	3'076'138.45	400'896.85	Créanciers
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	3'999'543.24	5'244'880.60	1'245'337.36	Solde compte courant canton de Berne

4.5.6 Berner Fachhochschule

4.5.6 Haute école spécialisée bernoise

Bilanz

in Tausend CHF	01.01.2014*	31.12.2014	en milliers de CHF
Aktiven			Actifs
Flüssige Mittel	14'333	14'767	Liquidités
Wertschriften	39'404	39'443	Titres
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31'852	33'409	Créances résultant de livraisons et de prestations envers des tiers
Sonstige kurzfristige Forderungen	9'336	160	Autres créances à court terme
Aktive Rechnungsabgrenzung	**5'375**	**6'971**	**Actifs de régularisation**
Total Umlaufvermögen	100'300	94'750	Total des actifs circulants
Sachanlagen	26'074	26'108	Immobilisations corporelles
Finanzanlagen	422	414	Immobilisations financières
Immaterielle Anlagen	**5'018**	**4'634**	**Immobilisations incorporelles**
Total Anlagevermögen	**31'514**	**31'156**	**Total des immobilisations**
Total Aktiven	**131'814**	**125'906**	**Total des actifs**
Passiven			Passifs
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	1'067	Engagements financiers à court terme
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24'487	5'358	Engagements courants provenant de livraisons et de prestations de tiers
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2'669	2'187	Autres engagements à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	7'484	12'545	Provisions à court terme
Passive Rechnungsabgrenzungen	**34'558**	**36'081**	**Passifs de régularisation**
Total kurzfristiges Fremdkapital	69'198	57'238	Total des capitaux étrangers à court terme
Langfristige Rückstellungen	8'471	7'799	Provisions à long terme
Vorsorgeverbindlichkeiten	31'245	22'298	Engagement envers des institutions de prévoyance
Total langfristiges Fremdkapital	39'716	30'097	Total des capitaux étrangers à long terme
Total Fremdkapital	**108'914**	**87'335**	**Total des capitaux étrangers**
Kapitalreserven	**22'900**	**22'900**	**Réserves de capital**
Eigene Aktien	-	-	Actions propres
Jahresgewinn	-	15'671	Bénéfice annuel
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	22'900	38'571	Total des capitaux propres hors participations minoritaires
Minderheitsanteile	-	-	Participations minoritaires
Total Eigenkapital	**22'900**	**38'571**	**Total des capitaux propres**
Total Passiven	**131'814**	**125'906**	**Total des passifs**

Erfolgsrechnung Compte de résultat

in Tausend CHF	2013**	2014	en milliers de CHF
Beitrag Kanton Bern gemäss LA		108'998	Contribution du canton de Berne conformément au MP
Grundbeitrag Bund		53'092	Contribution fédérale de base
Beiträge anderer Kantone		41'540	Contributions d'autres cantons
Projektbeiträge SNF		4'581	Subventions de projet du FNS
Projektbeiträge KTI		6'718	Subventions de projet du CTI
Projektbeiträge internat. Organisationen		3'643	Subventions de projet d'organisations internationales
übrige Projektbeiträge		18'327	Autres subventions de projet
Weiterbildungserträge		15'245	Revenus formation continue
Dienstleistungserträge		5'531	Revenus prestations de service
Studiengebühren		10'144	Ecolages
Sonstiger Ertrag		**13'934**	**Autres revenus**
Erlösminderungen		-799	Diminution des produits
Total Betriebsertrag		280'954	Total des revenus d'exploitation
Personalaufwand		-214'775	Charges de personnel
Sach- und übriger Betriebsaufwand		-42'401	Charges de biens et services et autres charges d'exploitation
Abschreibungen		**-10'356**	**Amortissements**
Beiträge		**0**	**Contributions**
Total Betriebsaufwand		-267'532	Total des charges d'exploitation
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)		13'422	Résultat d'exploitation avant intérêts et impôt (EBIT)
Finanzertrag		**4'233**	**Revenus financiers**
Finanzaufwand		**-2'010**	**Charges financières**
Fondszuweisung		-110	Répartition de fonds
Fondsverwendung		136	Utilisation de fonds
Finanzergebnis		2'249	Résultat financier
Betriebsergebnis		15'671	Résultat d'exploitation avant impôt (EBT)

* Zahlen gemäss den restateten Werten per 1. Januar 2014

* Chiffres selon valeurs après retraitement comptable au 1er janvier 2014

** Per 1. Januar 2014 wurde die Berner Fachhochschule verselbständigt und untersteht dem Staatsbeitragsgesetz (StBG; BSG 641.1)

** La Haute école spécialisée bernoise (BFH) est autonome depuis le 1er janvier 2014 et relève de la loi sur les subventions cantonales (LCSu ; RSB 641.1).

4.5.7 Pädagogischen Hochschule

4.5.7 Haute école pédagogique

Bilanz

Bilan

in Tausend CHF	31.12.2013*	31.12.2014	en milliers de CHF
Aktiven			**Actifs**
Flüssige Mittel	37	3'360	Liquidités
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10'534	10'716	Créances résultant de livraisons et de prestations envers des tiers
Andere kurzfristige Forderungen	-	44	Autres créances à court terme
Vorräte und angefangene Arbeiten	-	7	Marchandises, fournitures et travaux en cours
Aktive Rechnungsabgrenzung	710	1'864	Actifs de régularisation
Total Umlaufvermögen	**11'280**	**15'991**	**Total des actifs circulants**
Sachanlagen	251	158	Immobilisations corporelles
Finanzanlagen	-	-	Immobilisations financières
Immaterielle Anlagen	706	434	Immobilisations incorporelles
Total Anlagevermögen	**956**	**592**	**Total des immobilisations**
Total Aktiven	**12'237**	**16'583**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4'826	1'720	Engagements courants provenant de livraisons et de prestations de tiers
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	70	10	Autres engagements à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	1'243	1'148	Provisions à court terme
Passive Rechnungsabgrenzungen	5'507	4'275	Passifs de régularisation
Total kurzfristiges Fremdkapital	**11'647**	**7'153**	**Total des capitaux étrangers à court terme**
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeinrichtungen	16'856	10'918	Engagements à long terme envers des institutions de prévoyance
Langfristige andere Verbindlichkeiten	443	534	Autres engagements à long terme
Langfristige Rückstellungen	2'326	1'915	Provisions à long terme
Total langfristiges Fremdkapital	**19'625**	**13'367**	**Total des capitaux étrangers à long terme**
Total Fremdkapital	**31'272**	**20'520**	**Total des capitaux étrangers**
Eröffnungsbilanz	-19'035	-19'035	Bilan d'ouverture
Jahresgewinn	-	15'098	Bénéfice annuel
Total Eigenkapital	**-19'035**	**-3'937**	**Total des capitaux propres**
Total Passiven	**12'237**	**16'853**	**Total des passifs**

Erfolgsrechnung Compte de résultat

in Tausend CHF	2013**	2014	en milliers de CHF
Grundfinanzierung		-74'720	Financement de base
Forschungerträge Drittmittel		-418	Revenus de tiers provenant de la recherche
Studiengebühren		-4'159	Taxes universitaires
Übriger Ertrag		-4'501	Autres produits
Erlösminderungen		3	Diminution des produits
Total Betriebsertrag		**-83'796**	**Total des revenus d'exploitation**
Personalaufwand		61'070	Charges de personnel
Sach- und übriger Betriebsaufwand		5'802	Charges de biens et services et autres charges d'exploitation
Abschreibungen		419	Amortissements
Beiträge		1'330	Contributions
Total Betriebsaufwand		**68'621**	**Total des charges d'exploitation**
Betriebsergebnis		**-15'175**	**Résultat d'exploitation**
Finanzertrag		-3	Revenus financiers
Finanzaufwand		4	Charges financières
Investitionsrechnung		-15	Budgétisation de capital
Finanzergebnis		**-14**	**Résultat financier**
Ordentliches Ergebnis		**-15'189**	**Résultat décent**
Fondsergebnis		**91**	**Résultat des fonds**
Jahreserfolg		**-15'098**	**Résultat annuel**

* Zahlen gemäss den restateten Werten per 1. Januar 2014

** Per 1. Januar 2014 wurde die Pädagogische Hochschule verselbständigt und untersteht dem Staatsbeitragsgesetz (StBG; BSG 641.1)

* Chiffres selon valeurs après retraitement comptable au 1er janvier 2014

** La haute école pédagogique est autonome depuis le 1er janvier 2014 et relève de la loi sur les subventions cantonales (LCSu ; RSB 641.1).

4.5.8 Universität Bern

4.5.8 l'Université de Berne

Bilanz

Bilan

in Tausend CHF	31.12.2013	31.12.2014	en milliers de CHF
Aktiven			**Actifs**
Flüssige Mittel	96'227	151'035	Liquidités
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23'835	29'040	Créances résultant de livraisons et de prestations envers des tiers
Sonstige kurzfristige Forderungen	43'531	22'719	Autres créances à court terme
Vorräte und angefangene Arbeiten	6'634	6'219	Marchandises, fournitures et travaux en cours
Aktive Rechnungsabgrenzung	42'276	48'241	Actifs de régularisation
Total Umlaufvermögen	**212'503**	**257'254**	**Total des actifs circulants**
Sachanlagen	36'824	36'494	Immobilisations corporelles
Finanzanlagen	151'415	135'245	Immobilisations financières
Immaterielle Anlagen	17'290	19'938	Immobilisations incorporelles
Total Anlagevermögen	**205'529**	**191'677**	**Total des immobilisations**
Total Aktiven	**418'032**	**448'931**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-120'346	-123'423	Engagements financiers à court terme
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-24'917	-14'450	Engagements courants provenant de livraisons et de prestations de tiers
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-3'415	-2'465	Autres engagements à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	-22'453	-23'163	Provisions à court terme
Passive Rechnungsabgrenzungen	-6'777	-7'729	Passifs de régularisation
Total kurzfristiges Fremdkapital	**-177'908**	**-171'230**	**Total des capitaux étrangers à court terme**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-2'380	-2'145	Engagements financiers à long terme
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	-	-	Autres engagements à long terme
Langfristige Rückstellungen	-100'841	-103'613	Provisions à long terme
Total langfristiges Fremdkapital	**-103'221**	**-105'758**	**Total des capitaux étrangers à long terme**
Total Fremdkapital	**-281'129**	**-276'988**	**Total des capitaux étrangers**
Eröffnungsbilanz	-126'922	-126'922	Bilan d'ouverture
Kapitalreserven	-	-9'981	Réserves de capital
Eigene Aktien	-	-	Actions propres
Jahresgewinn	-9'981	-35'040	Bénéfice annuel
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	**-136'903**	**-171'943**	**Total des capitaux propres hors participations minoritaires**
Minderheitsanteile	**-**	**-**	**Participations minoritaires**
Total Eigenkapital	**-136'903**	**-171'943**	**Total des capitaux propres**
Total Passiven	**-418'032**	**-448'931**	**Total des passifs**

Erfolgsrechnung Compte de résultat

in Tausend CHF	2013	2014	en milliers de CHF
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	-278'869	-295'350	Contribution du canton de Berne conformément au MP
Grundbeitrag Bund	-85'787	-89'872	Contribution fédérale de base
Beiträge IUV	-90'556	-99'821	Contributions AIU
Projektbeiträge SNF	-79'701	-93'786	Subventions de projet du FNS
Projektbeiträge internat. Organisationen	-14'388	-17'999	Subventions de projet d'organisations internationales
übrige Projektbeiträge	-60'233	-60'874	Autres subventions de projet
Studiengebühren	-17'013	-17'814	Taxes universitaires
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	-63'958	-65'888	Revenus de services permanents
Sonstiger Ertrag	-70'200	-62'862	Autres revenus
Erlösminderungen	608	748	Diminution des produits
Total Betriebsertrag	**-760'097**	**-803'518**	**Total des revenus d'exploitation**
Personalaufwand	496'025	520'612	Charges de personnel
Sach- und übriger Betriebsaufwand	127'326	116'414	Charges de biens et services et autres charges d'exploitation
Abschreibungen	9'775	11'074	Amortissements
Beiträge	120'109	127'564	Contributions
Total Betriebsaufwand	**753'235**	**775'664**	**Total des charges d'exploitation**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**-6'862**	**-27'854**	**Résultat d'exploitation avant intérêts et impôt (EBIT)**
Finanzertrag	-6'548	-8'111	Revenus financiers
Finanzaufwand	3'429	925	Charges financières
Finanzergebnis	**-3'119**	**-7'186**	**Résultat financier**
Betriebsergebnis	**-9'981**	**-35'040**	**Résultat d'exploitation avant impôt (EBT)**

5 Kreditwesen

5 Crédits

5 Kreditwesen

5.1 Nachkredite und Kreditüberschreitungen

5 Crédits

5.1 Crédits supplémentaires et dépassements de crédit

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte Nachkredite und Kreditüberschreitungen	Beschluss	Voranschlag 2014	Nachkredit bewilligt	Kreditüberschreitung bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2014	Crédits supplémentaires et dépassements de crédit autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Budget 2014	Crédit supplémentaire approuvé	Dépassement de crédit approuvé	Total utilisé	Compte 2014	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Designation
Staatskanzlei							**Chancellerie d'État**
Archiv	0121/2014	-2'880'894		48'188	-48'188	-2'929'082	Archives
Kommunikation	0122/2015	-2'917'015		202'488	-202'488	-3'119'502	Communication
Total		-5'797'909		250'676	-250'676	-6'048'584	Total
Gesundheits- und Fürsorgedirektion							**Direction santé publique et de la prévoyance sociale**
Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit (gültig bis 31.12.2014)	0184/2015	-1'120'164		19'400	-19'318	-1'139'482	Sécurité chimique et biologique, radioprotection (jusqu'au 31.12.2014)
Total		-1'120'164	0	19'400	-19'318	-1'139'482	Total
Justiz–,Gemeinde- und Kirchendirektion							**Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques**
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	0241/2015	-2'620'363		3'467	-3'467	-2'623'830	Soutien et surveillance des communes
Raumordnung	0242/2015	-6'983'115		176'191	-176'191	-7'159'306	Organisation du territoire
Führen des Grundbuches	0240/2015	-2'478'861		128'971	-128'971	-2'607'832	Tenue du registre foncier
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	0106/2015	-114'893'401	10'667'355		-10'667'354	-125'560'755	Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte
Total		-126'975'740	10'667'355	308'629	-10'975'983	-137'951'723	Total

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte Nachkredite und Kreditüberschreitungen	Beschluss	Voranschlag 2014	Nachkredit bewilligt	Kreditüberschreitung bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2014	Crédits supplémentaires et dépassements de crédit autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Budget 2014	Crédit supplémentaire approuvé	Dépassement de crédit approuvé	Total utilisé	Compte 2014	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Designation
Finanzdirektion							**Direction des finances**
Tresorerie	0107/2015	105'708'228	79'597'794		-79'597'794	26'110'434	Trésorerie
Total		105'708'228	79'597'794	0	-79'597'794	26'110'434	Total
Erziehungsdirektion							**Direction de l'instruction publique**
Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (gültig bis 31.12.2014)	0034/2015	-31'717'780	5'100'000		-2'523'652	-34'241'432	Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires (valable jusqu'au 31.12.2014)
Kultur	0674/2014	-18'759'020		500'000	-207'779	-18'966'799	Culture
Total		-50'476'800	5'100'000	500'000	-2'731'431	-53'208'231	Total
Total Nachkredite und Kreditüberschreitungen		-78'662'385	95'365'149	1'078'705	-93'575'202	-172'237'586	Total crédits supplémentaires et dépassements de crédit

5.2 Kreditübertragungen

5.2.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr

Im Vorjahr fanden keine Kreditübertragungen ins Berichtsjahr statt.

5.2.2 Kreditübertragungen Folgejahr

5.2 Reports de crédit

5.2.1 Reports de crédit sur l'exercice sous rapport

Il n'y a pas eu de report de crédit à l'exercice suivant pendant l'année sous rapport.

5.2.2 Reports de crédit sur l'exercice suivant

Vom Regierungsrat bewilligte Kreditüber-tragungen vom Berichts-jahr in das Folgejahr Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB / ACE	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungs-kredits 2014 Solde crédit d'engagement 2014 non utilisé CHF	Projektkosten Crédit du projet CHF	Betrag Kredit-übertragung 2014/2015 Montant du report de crédit 2014/2015 CHF	Reports de crédit de l'exercice sous rapport à l'exercice suivant autorisés par le CE Désignation
Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion					Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques
Produktgruppe					Groupe de produit
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	0018/2015	1'114'090.00	2'195'160.00	17'475.00	Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources

5.3 Objektkredite

5.3.1 Abgerechnete einjährige Objektkredite (Zuständigkeit Regierungsrat oder Grosser Rat)

5.3 Crédits d'objet

5.3.1 Crédits d'objet annuels bouclés (compétence Conseil-exécutif ou Grand Conseil)

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects annuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Behörden						Autorités
KdK – Jahresbeitrag 2014	0198 / 2014	409'240	409'240	0	0.0	CdC – Cotisation annuelle 2014
Staatskanzlei						Chancellerie d'État
OK (mehrjährig) Belex	1917 / 2003	140'400	126'540	-13'860	-9.9	CO (pluriannuel) Prestation de tiers infor.(Belex)
Volkswirtschaftsdirektion						Dir. économie publique
GVB Ölwehr	0522/2014	1'505'000	839'968	-665'032	-44.2	GVB Ölwehr
Justiz–,Gemeinde- und Kirchendirektion						Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésias-tiques
Wartung der Fachapplikation Capitastra	0297/2014	975'000	872'502	-102'498	-10.5	Maintenance de l' application Capitastra
Kantonaler Workplace 2010	0630/2014	0	0	0	0.0	Poste de travail cantonal 2010
Polizei- und Militärdirektion						Direction de la Police et des affaires militaires
Betrieb und Unterhalt SMT	0119/2010	430'000	488'838	58'838	13.7	Exploitation et entretien SMT
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	0195/2004	3'873'062	3'472'717	-400'345	-10.3	École intercantonale de police Hitzkirch
Verkehrskontrolldienst Securitas	0541/2010	860'000	774'071	-85'929	-10.0	Service de contrôle de la circulation Securitas
Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft ARGE AVANTI	0584/2012	150'000	107'343	-42'657	-28.4	Adhésion à la communauté de travail ARGE AVANTI
Beitrag SAZ	0639/2014	650'000	639'809	-10'191	-1.6	Cotisation à la fondation du CSFPP

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects annuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Straf- und Massnahmenvollzug FB-Extern	0640/2014	15'662'000	12'913'520	-2'748'480	-17.6	Placement en établissement externe
Forensisch-Psychiatrischer Dienst FPD	0664/2014	2'410'000	1'767'712	-642'288	-26.7	Service de psychiatrie forensique SPF
Uniformierung	0667/2014	4'040'000	2'832'573	-1'207'427	-29.9	Uniformes
Autobahnpolizeidienst A5 Biel-Luterbach	1051/2005	91'200	91'200	0	0.0	Service de police autoroutière A5 Bienne-Luterbach
Entschädigung Seerettungsdienst	1090/2000	220'000	217'096	-2'904	-1.3	Indemnisation Service sauvetage lac
Wartung POLYCOM Infrastruktur	1264/2013	1'252'000	1'010'346	-241'654	-19.3	Maintenance POLYCOM Infrastructure
Dynamische Leitweglenkung für Notrufe	1332/2013	440'000	224'624	-215'376	-49.0	Acheminement dynamique des appels d'urgence
Wartungs- und Eichkosten RLGK	1339/2012	1'350'000	1'287'795	-62'205	-4.6	Frais d'entretien et de vérification FR/CV
Unterhalts- und Betriebskosten REZ WAN/LAN	1340/2012	474'000	445'388	-28'612	-6.0	Coûts centrales d'engagement régionales WAN et LAN
Beitritt zum Verein HPI Suisse ePolice	1424/2013	141'910	126'955	-14'955	-10.5	Adhération à la société HIP Suisse ePolice
Unterhalt und Erweiterung SAN	1579/2009	178'000	178'662	662	0.4	Entretien et développement SAN
Bergrettung im Kanton Bern	1708/2000	120'000	120'000	0	0.0	Sauvetage en montagne dans le canton de Berne.
Wartungsverträge AVANTI/POLSOFT	1887/2011	2'823'000	2'791'413	-31'587	-1.1	Contrats de maintenance AVANTI/POLSOFT
Autobahnpolizeidienst N1 / N5	2298/2004	318'800	318'800	0	0.0	Service de police autoroutière N1/N5
Kooperationszentren CCPD	2298/2005	200'000	98'512	-101'488	-50.7	Centres de coopération CCPD
Koordinationsst. Bekämpfung Internetkriminalität	3327/2002	156'000	131'630	-24'370	-15.6	Service de coordination contre la cybercriminalité
Finanzdirektion						Direction des finances
Abgeltung Zentrumlasten 2014	1040/2014	90'844'000	90'844'000	0	0.0	Indem. forfait. charges de centre urbain 2014
Systembetreuung prod. Informatiksysteme (SV)	1696/2013	11'206'500	9'226'545	-1'979'955	-17.7	Entretien des systèmes informatiques prod. (II)

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects annuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Systembetreuung prod. Informatiksystem (FV)	1697/2013	4'380'000	3'859'876	-520'124	-11.9	Entretien des systèmes informatiques prod. (AF)
Erziehungsdirektion						Direction de l'instruction publique
Allg. Musikschulen des Kt. BE Kantonsbeitrag 2013	0023/2013	16'600'000	16'600'000	0	0.0	Ecoles de musique du canton de BE,subventions 2013
Kinoanimationsfilm MOLLY MONSTER - THE MOVIE	0126/2014	300'000	300'000	0	0.0	film d'animation MOLLY MONSTER - THE MOVIE
Nr. 0163 Beiträge 2014 an ausserkant. und FSV	0163/2014	29'545'500	29'357'849	-187'651	-0.6	No 0163 Contrib. 2014 écoles extracant. + AESS
Balzli & Fahrer GmbH; Kinospielfilm NEUES LEBER	0355/2014	550'000	550'000	0	0.0	Balzli & Fahrer GmbH, Berne ; film « Neues Leber »
Staatsbeitrag 2014 an die HES-SO und HE-ARC	0368/2014	12'458'437	9'900'000	-2'558'437	-20.5	Credit d'engagement annuel pour HES-SO et HE-ARC
Staatsbeitrag 2014 an die HEP-BEJUNE	0438/2014	6'479'450	6'305'829	-173'621	-2.7	Participation financière 2014 à la HEP-BEJUNE
Beiträge 2014 Interkant. Universitätsvereinbarung	0589/2014	38'000'000	37'304'155	-695'845	-1.8	Contribution 14 accord intercantonal universitaire
Beitrag 2014 Institut NMS	0760/2014	1'810'417	1'810'417	0	0.0	Contribution 2014 institution privée NMS
Beitrag 2014 an die HfH Zürich	0774/2014	459'658	350'600	-109'058	-23.7	Contribution 2014 à la HfH Zürich
Beitrag PH Bern und NMS	0777/2013	2'534'583	2'172'500	-362'083	-14.3	Subvention à la HEP Berne et à la NMS
Korrektur Eigenkapital BFH per 1.1.2014	1107/2014	9'073'759	9'073'759	0	0.0	Correction du capital propre de la BFH au 1.1.2014
Staatsbeitrag 2014 an die Berner Fachhochschule	1720/2013	108'997'777	108'997'777	0	0.0	Contribution 2014 Haute école spécialisée bernoise
Beitrag Bibliobus de l'Université 2014	1210/2014	114'100	114'100	0	0.0	Bibliobus de l'Université 2014
Beitrag 2014 EDK	1712/2013	1'029'500	1'026'554	-2'946	-0.3	Subvention 2014 CDIP
Staatsbeitrag 2014 an die Universität Bern	1719/2013	294'300'000	294'300'000	0	0.0	Contribution 2014 à l'Universite de Berne

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects annuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Staatsbeitrag 2014 an die PH Bern	1721/2013	57'214'522	57'214'522	0	0.0	Contribution 2014 à l'Haute école pédagogique
Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Volksschulen	0193/2014	2'590'000	2'001'369	-588'631	-22.7	Contrib.pour élèves bernois dans un autre canton
Kantonsbeitrag Verband Bern. Musikschulen	0059/2014	150'000	150'000	0	0.0	Association bernoise des écoles de musique
Bau-,Verkehrs- und Energiedirektion						**Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie**
Sammlung + Entsorgung Gift- und Sonderabfälle	0099/2007	250'000	224'558	-25'442	-10.2	Récolte + elimination déchets toxiques et spéciaux
ICT-BVE-Basisdienst	0378/2013	2'812'000	2'419'221	-392'779	-14.0	expl. et entr. des serv. informatiques de base TTE
BVE-Fachapplikationen	0379/2013	3'108'000	2'735'165	-372'835	-12.0	Expl. et entretien des appl. spécialisées TTE
Beiträge 2014 an öffentl. Energieberatungsstellen	1693/2013	788'378	788'378	0	0.0	Subv 2014 centres de conseil en énergie du ct BE
Vorlagenmanagementlösung	1830/2012	238'300	273'836	35'536	14.9	Solution de gestion modèle
EnDK Jahresbeitrag 2014	0489/2014	161'815	161'815	0	0.0	Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft						**Autorités judiciaires et Ministère public**
Forensische Leistungen IRM	0090/2013	320'000	300'000	-20'000	-6.3	Expertises forensiques de l'IML

5.3.2 Abgerechnete mehrjährige Objektkredite

5.3.2 Crédits d'objet pluriannuels bouclés

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Staatskanzlei						Chancellerie d'État
E–Voting für Auslandschweizer/-innen	0451/2011	960'000	781'092	-178'908	-18.6	Vote électronique pour les Suisses de l'étranger
Volkswirtschaftsdirektion						Direction de l'économie publique
Waldwegprojekt Montagne des Romont	0175/2012	984'000	492'000	-492'000	-50.0	Projet de chemin forestier Montagne de Romont
Machbarkeitsstudie «GRÜN 18»	0286/2013	750'000	750'000	0	0.0	Etude de faisabilité « GRÜN 18 »
Untersuchungsprogramm BSE (Labor)	0360/2011	1'800'000	895'644	904'356	50,2	Programme des recherches ESB (laboratoire)
Finanzhilfe an eine Fachorg. des gem. Wohnungsbaus	0486/2011	400'000	400'000	0	0.0	Aide financière à une organisation du logement
Sanierung Wasserversorgung Roches, Roches	0487/2011	616'500	685'470	68'970	11.2	Assainissement du réseau d'eau Roches, Roches
Steinschlagschutzprojekt Adelboden	0490/2011	1'482'000	1'036'969	-445'031	-30.0	Prot.contre les chutes de pierres, Adelboden
Kallnachkanal, Renaturierung und Dammerhöhung	0504/2013	641'875	499'480	-142'395	-22.2	Kallnach: Régénération et Rehaussement de la digue
Wegausbau Egg- im Sulzi, Oberwil i.S.	0632/2013	187'260	198'720	11'460	6.1	Construction de chemin Egg- im Sulzi, Oberwil i.S.
Güterwege Chapf, 5. Etappe, Eggiwil/Röthenbach	0668/2008	218'785	228'165	9'380	4.3	Chemins agr. Chapf, 5e étape, Eggiwil-Röthenbach
Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb	0744/2011	700'000	1'349'733	49'733	3.8	Transports de bois rond org. par l' EFD
Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb	0715/2013	600'000				Transports de bois rond org. par l' EFD
Ersatz Lehnenviadukt Heimersberg, Zweisimmen	0758/2010	378'000	378'000	0	0.0	Remplacement du viaduc de Heimersberg, Zweisimmen
San. Güterweg Charrière de l'Envers, Courtelary	0759/2012	261'000	237'805	-23'195	-8.9	Assa. Chem. agri. Charrière de l'Envers,Courtelary

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Wasserversorgung Eriz, Horrenbach-Buchen	0773/2009	679'120	1'017'000	337'880	49.8	Approvisionnement en eau Eriz, Horrenbach-Buchen
Landerwerb im Auengebiet Niederried-Oltigenmatt	0943/2013	250'000	250'000	0	0.0	Acq. terrain zone alluviale Niederried-Oltigenmatt
GVB Personenrettung bei Unfällen	1022/2011	6'168'000	5'242'976	-925'024	-15.0	AIB Sauvetage de personnes lors d'accidents
Waldwegprojekt Griwald	1148/2013	168'000	77'417	-90'583	-53.9	Projet de chemin forestier Griwald
Güterweg Griden-Sitbach, Boltigen	1225/2010	183'600	218'250	34'650	18.9	Chemin agricole Griden-Sitbach, Boltigen
Wasserversorgung Moron und Chablet, Châtelat,Saico	1273/2010	387'600	374'602	-12'998	-3.4	Alimentation en eau Moron et Le Chablet, Châtelat
Neubau Ökonomiegebäude Burematte, Spiez	1280/2012	124'000	124'000	0	0.0	Constr. bâtiments d'exploitation Burematte, Spiez
Instandstellungs- und Pflegeprojekt Lenk 2009-2013	1427/2009	445'500	253'000	-192'500	-43.2	Proj.de remise en état et d'entretien Lenk 09-13
Alpweg Chasseral Est, Corgémont	1465/2011	345'000	304'630	-40'370	-11.7	Chemins alpestres Chasseral Est, Corgémont
San. Güterweganlage Lehn-Vorder Giebel, Langnau	1547/2011	162'000	146'391	-15'609	-9.6	Assain. Chemin agricole Lehn-Vorder Giebel,Langnau
Neubau Ökonomiegebäude Les Places, Sonvilier	1682/2011	158'850	158'850	0	0.0	Constr. bât.d'exploitation Les Places, Sonvilier
Steinschlagschutz Tschingel-Griesalp	1690/2011	240'000	128'000	-112'000	-46.7	Prot.contre les chutes de pierres rte Griesalp
Wasserversorgung Weissenbach-Eschi, Boltigen	1761/2006	660'048	626'405	-33'643	-5.1	Approv. en eau Weissenbach-Eschi, Boltigen
Rekonstruktion Entwässerung Eggiwil, Eggiwil	1812/2009	198'000	198'000	0	0.0	Projet de recon. drainage des eaux Eggiwil,Eggiwil
Neubau Hofzufahrten Fuhren-Wyden, Sumiswald	1926/2009	180'900	175'469	-5'431	-3.0	Con voie d'accès à la ferme Fuhren-Wyden,Sumiswald
Gesundheits- und Fürsorgedirektion						**Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale**
Stärkung des Medizinalstandortes Bern	0052/2011	1'950'000	1'886'795	-63'205	-3.2	Renforcement du site médical bernois

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Inselspital; Bettenhochhaus; 3. Massnahmenpaket	0320/2010	8'150'000	5'996'671	-2'153'329	-26.4	Hôpital de l'Ile, Bettenhochhaus, 3e paquet
Programm zur Brustkrebsfrüherkennung Berner Jura	0551/2008	550'000	496'071	-53'929	-9.8	Progr. de dépistage cancer du sein (Jura bernois)
Stiftung Dammweg Biel; Erwerb Alexander-Schönistr.	0876/2013	2'008'150	1'981'759	-26'392	-1.3	Fondation Dammweg Biel; achat Alexander-Schönistr.
Inselspital; Ersatz Computertomografen (CT)	0879/2011	5'352'300	3'299'125	-2'053'175	-38.4	Ile; remplacement d'appareils de tomodensitométrie
Inselspital; Sanierung HNO Operationssäle	0881/2011	3'000'000	2'954'597	-45'403	-1.5	Ile; assainissement des salles d'opération ORL
Spitäler FMI AG; Sanierung Zentralsterilisation	0883/2011	4'620'400	3'950'757	-669'643	-14.5	FMI; rénovation du service central de stérilisatio
Versorgungsplanung 2011-2014	0932/2009	580'000	553'925	-26'075	-4.5	Planification des soins 2011-2014
Medphone AG, Betriebsbeitrag	1004/2012	600'000	600'000	0	0.0	Medphone AG, contribution de soutien
Aufgabenübertragung an Lungenliga	1242/2006	619'000	514'436	-104'564	-16.9	Mandat à la ligue pulmonaire
Informatikprojekt KOLA Realisierungsphase	1510/2007	970'000	589'801	-380'199	-39.2	Phase de réalisation du projet informatique KOLA
Versorgungsplanung 2014 gemäss SpVG	1734/2012	210'000	73'676	-136'325	-64.9	Planification des soins 2014 selon la LSH
Stiftung für Patientensicherheit; Unterstützung	1775/2011	390'000	382'157	-7'843	-2.0	Fondation pour la sécurité des patients; subv.
SRO AG; Ersatz von Spitalbetten	1827/2011	696'340	568'394	-127'946	-18.4	SRO; remplacement de lits
Spitalzentrum Biel AG; Ersatz Notfall-Röntgengerät	1828/2011	111'000	0	-111'000	-100.0	CHB; remplacement d'un appareil de radiographie
Modellversuch Ärztliche Weiterbildung	2035/2007	1'770'000	1'986'216	216'216	12.2	Essai pilote formation postgrade des médecins
Übergangsfinanzierung Case-Mix-Office (CMO)	2189/2006	386'527	0	-386'527	-100.0	Financement transitoire du case-mix-office (CMO)

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion						**Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques**
EITIS Verlängerung Ersatz techn. IT-InfraStruktur	0893/2013	1'604'880	1'604'880	0	0.0	Prolongation du contrat EITIS
Abgeltung KESB Massnahmen 2013 an die Gemeinden	1162/2013	43'000'000	51'906'365	0	0.0	Mesures des APEA 2013: indemnisation des communes
Zusatzkredit: Abgeltung KESB Massnahmen 2013	1149/2014	8'906'365				Crédit complémentaire: mesures des APEA en 2013
Informatikapplikation EVOK SLA	1209/2012	753'184	753'184	0	0.0	Application informatique EVOK SLA
ESP Finanzierung Programmbegleitung	1253/2009	400'000	411'192	11'192	2.8	PDE, financement du suivi du programme
Polizei- und Militärdirektion						**Direction de la Police det des affaires militaires**
Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung User-LAN	0603/2009	1'490'910	1'831'987	341'077	22.9	Fonctionnement,entretien et développement User-LAN
e-doc.Führer	0930/2012	700'000	653'258	-46'742	-6.7	e-doc.conducteurs
Ablösung Mailsystem GroupWise	1658/2009	1'843'470	1'697'512	-145'958	-7.9	Remplacement du système de courriel GroupWise
Finanzdirektion						**Direction des finances**
Produkte und Dienstleistungen KAIO	0166/2013	68'360'500	59'154'593	-9'205'907	-13.5	Produits et prestations de l'OIO
Fördergeschäft 01 07/12	1093/2012	400'000	400'000	0	0.0	Promotion d'affaires 01 07/12
Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern	1154/2013	600'000	600'399	399	0.1	Audit indépendant de l'informatique dans le canton
Umgang mit elektronischen Akten, Daten und Dok.	1407/2011	390'000	319'796	-70'204	-18.0	Uniform. + standardis. du traitement des dossiers
Betriebsbeiträge an ch.ch	1515/2010	302'049	262'952	-39'098	-12.9	Participation à l'exploitation de ch.ch
Erziehungsdirektion						**Direction de l'instruction publique**
Stiftung Kornhausbibliotheken	0015/2011	2'263'072	2'263'072	0	0.0	Fondation « Kornhausbibliotheken »

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Nr. 0082 Invest.- & Proj.-beitrag HFT Mittelland	0082/2012	1'250'000	1'108'481	-141'519	-11.3	No 0082 Subv. d'invest. et de proj. HFT Mittelland
Berner Heimatschutz - Kantonsbeitrag 2011 - 2014	0263/2011	600'000	600'000	0	0.0	Patrimoine Bernois - subv. cantonale 2011 - 2014
Nr. 0325 externer Musikunterricht kant Gym 2012-14	0325/2012	3'490'000	3'220'936	-269'064	-7.7	No 0325 Ens. ext. musique gymn. cant. 2012-2014
Beitrag 2013 für Lomotion AG	0438/2013	165'000	165'000	0	0.0	Subvention 2013 pour Lomotion AG
Beitrag 2013 für Recycled TV	0439/2013	140'000	140'000	0	0.0	Subvention 2013 pour Recycled TV
Beitrag 2013 für Container TV	0440/2013	210'000	210'000	0	0.0	Subvention 2013 pour Container TV
Entsch. Arbeitgebervertreter/Innen Verw. Kom. BLVK	0690/2010	192'000	192'000	0	0.0	Indemnisation représentants comm. administ. CACEB
Beitrag 2013 an den Verein Design Preis Schweiz	0711/2013	110'000	110'000	0	0.0	Subvention 2013 Verein Design Preis Schweiz
Beitrag 2013 für Frame Film GmbH	0885/2013	276'700	276'700	0	0.0	Subvention 2013 pour Frame Film GmbH
Beitrag 2013 an das Musikfestival Bern 2013	0886/2013	150'000	150'000	0	0.0	Octroi d'une subvention prélevée sur le Fonds d'en
Beiträge 2013-2014, Stiftung für angewandte Kunst	0893/2012	720'000	720'000	0	0.0	Subventions 2013-2014,Fondation des arts appliqués
Beitrag an Exposition Suisse de Sculpture 2014	0941/2013	360'000	360'000	0	0.0	Subvention à l'Exposition Suisse de Sculpture 2014
Kulturförderungsfonds 14, Kinospielfilm HEIMATLAND	1160/2014	300'000	300'000	0	0.0	Subvention 2014 film cinéma HEIMATLAND
Beteiligung des Kt. Bern am Projekt Lehrplan 21	1421/2010	972'500	972'500	0	0.0	Participation canton Berne au projet Lehrplan 21
Jahresbeiträge 2011 - 2014 an die CIIP	1422/2010	916'000	1'051'444	135'444	14.8	Contributions annuelles 2011 - 2014 à la CIIP
Überprüfung des Englisch-Lehrmittels MORE	1441/2011	313'000	312'528	-472	-0.2	Epreuve du moyen enseignement d'anglais MORE
Beitrag 2013 Recycled TV AG	1492/2013	140'000	140'000	0	0.0	Subvention 2013 Recycled TV AG
Nr. 1567 Projekt Literalität in Alltag und Beruf	1567/2009	540'000	472'843	-67'157	-12.4	No 1567 Pr. Littératie au quotidien et au travail

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Regionale Kulturkonferenz Langenthal	1806/2010	1'406'796	1'406'795	-1	0.0	CRR Langenthal
Rettungsgraben Studen, Wydenpark	2076/2009	428'797	508'360	-144'937	-22.2	Fouilles de sauvetage de Studen, Wydenpar
Rettungsgraben Studen, Wydenpark, Zusatzkredit	0800/2011	224'500				Groupe de produits Culture, Studen, Wydenpark
Bau-,Verkehrs- und Energiedirektion						**Direction des travaux publics, des transport et de l'énergie**
Lauterbrunnen, GEP	0044/2001	150'068	183'293	33'225	22.1	Lauterbrunnen, PGEE
Hochwasserschutz Revit. Huebbach Dürrenroth	0064/2013	694'000	609'960	-84'040	-12.1	prot. contre les crues,révit. Huebbach,Dürrenroth
Hochwasserschutz Revit. Griesbach, Sumiswald	0065/2013	382'500	353'692	-28'808	-7.5	prot. contre les crues,révit. Griesbach, Sumiswald
Hochwasserschutz Revit. Löchligraben, Sumiswald	0066/2013	597'000	596'558	-443	-0.1	prot.contre les crues, révit. Löchligraben,Sumisw.
Beitrag an Swisscom, Erst. Verwaltungsgeb. Ittigen	0073/2013	250'000	250'000	0	0.0	Subv cant Swisscom Immo AG constr Ey 10 Ittigen
Wärmeverbund mit Holzschnitzelheizung der EBM	0118/2009	203'474	184'500	-18'974	-9.3	Réseau de chauffage alimenté
Beitrag an Verein Sonnegg, Gebäude Sonneggstr. 28	0146/2011	152'072	152'072	0	0.0	Subv cant Verein Sonnegg, Belp constr bâtiment
Wärmeverbund Bärlet mit Holzschnitzelheizung	0147/2011	278'362	266'640	-11'722	-4.2	Réseau de chauf Bärlet avec chauf plaquettes bois
Wasserbaumassnahmen Louwibach	0147/2013	1'028'280	511'535	-516'745	-50.3	Mesures des construction hydrauliques Louwibach
Beitrag an Atlantis-WBG Stans, Gebäudeteil B1 Ober	0214/2011	167'720	167'720	0	0.0	Subv Atlantis-WBG Stans pour partie B1 de bât
Trubschachen; Ausbau Bahnhofstrasse	0214/2012	1'076'000	943'721	-132'279	-12.3	Trubschachen; Développement de la rue de la gare
Hochwasserschutz Sumiswald Hänsuberg/ Weiersmattgr.	0214/2014	59'500	37'454	-22'046	-37.1	protection c. les crues Sumiswald Hänsuberg/ Weiers
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil B2 Oberfeld	0215/2011	129'390	129'390	0	0.0	Subv coopérative Oberfeld pour partie B2 de bât

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil B3 Oberfeld	0216/2011	133'940	133'940	0	0.0	Subv coopérative Oberfeld pour partie B3 de bât
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil C1 Oberfeld	0217/2011	121'310	121'310	0	0.0	Subv coopérative Oberfeld pour partie C1 de bât
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil C2 Oberfeld	0218/2011	120'070	120'070	0	0.0	Subv coopérative Oberfeld pour partie C2 de bât
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil C3 Oberfeld	0219/2011	111'530	111'530	0	0.0	Subv coopérative Oberfeld pour partie C3 de bât
Geschiebesammler Rüebeldorf, Chalberhönibach	0243/2012	567'000	493'368	-73'632	-13.0	Réservoir collecteur de bousculade Rüebeldorf,
Verbesserung Velosicherheit O'Wichtrach-Kiesen	0252/2006	3'757'425	3'753'741	-3'684	-0.1	O'Wichtrach-Kiesen: amélioration de la sécurité de
Münsingen, PZM, Areal, Heizungssanierung	0268/2011	3'330'000	2'608'710	-721'290	-21.7	Centre psychiatrique de Münsingen, Hunzikenstr. 1
Hasle b. B., Wasserversorgung Nollen und Hasle	0306/2009	597'000	514'133	-82'867	-13.9	Hasle b. B., alimentation en eau Nollen et Hasle
Busswil bei Büren, GEP	0314/2002	50'605	57'853	7'248	14.3	Busswil près de Büren, PGEE
Gemeinde Kehrsatz, HWS & Ausdolung Mühlebach	0336/2012	248'000	314'000	66'000	26.6	Protection contre les crue Mühlebach, Kehrsatz
Beitrag Wenger Fenster AG, San. Industriegeb. Chrümig	0343/2012	102'000	102'000	0	0.0	Subv. Wenger Fenster AG bât. Chrümigstr. 38 Wimmis
ARA Unteres Kiesental, Erneuerung Biologie	0394/2007	252'529	254'485	1'956	0.8	STEP Unteres Kiesental, rénovation biologie
9626 Gorge Court, Schutzmaßnahmen	0410/2011	994'000	1'015'219	21'219	2.1	9626 Gorges Court, mesures protection
Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr 2011	0413/2011	178'100'000	177'047'927	-1'052'073	-0.6	Indemnités pour les transports publics 2011
Revitalisierung Hopferebach Aarwangen	0428/2013	697'000	445'205	-251'795	-36.1	Revitalisierung Hopferebach Aarwangen
BRB, Erneuerungs- und Sanierungsprojekte	0460/2010	633'300	633'333	33	0.0	BRB, projets de remplacement et de réfection
Saicourt (Le Fuet), Strassenkorrektur mit Trottoir	0461/2010	2'535'000	2'475'136	-59'864	-2.4	Saicourt/Le F., corr. + trott. intér.loc.
La Neuveville, Neues Reg.statthalteramt	0464/2010	755'000	676'721	-78'279	-10.4	La Neuveville,Nouvelle Préfecture

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Hochwasserschutz Huttwil, Langete, Sonnegg	0490/2014	88'200	17'965	-70'235	-79.6	protection c. les crues, Huttwil, Langete, Sonnegg
Oberthal, GEP	0507/2002	22'720	45'412	22'692	99.9	Oberthal, PGEE
Wahlern, GEP	0510/2002	87'600	107'189	19'589	22.4	Wahlern, PGEE
Beitrag an Gaminda Domus SA, San. MFH Neubrückstr.	0519/2013	123'700	154'300	30'600	24.7	Subv Gamida Domus rénov Neubrückstr. 40 Brügg
Beitrag an Junker Marc, San. MFH Büetigenstr.40/42	0525/2013	141'690	141'690	0	0.0	Subv. Junker rénov. Büetigenstr. 40/42 Busswil
Geschiebehaushaltsstudie Simme	0552/2011	200'000	190'612	-9'388	-4.7	L'étude de la bousculade Simme
Trubschachen, GEP	0584/1998	84'441	94'607	10'166	12.0	Trubschachen, PGEE
Biel+Leubringen, Kanalisation Höheweg-Alpenstrasse	0586/2005	559'088	316'246	-242'842	-43.4	Bienne+Evilard, canalisation Höheweg-Alpenstrasse
Optimierung Einmündung Seestrasse	0632/2012	1'540'675	1'253'877	-286'798	-18.6	Optimisation embouchure « Seestrasse »
Wasserverbund Kiesental, WV Bowil + Zäziwil	0653/2007	1'552'200	1'471'797	-80'403	-5.2	Communauté des eaux de Kiesental, SE Bowil+Zäziwil
ARA Belp, Anschluss an ARA Bern	0681/2009	2'284'875	1'963'131	-321'744	-14.1	STEP Belp, raccordement à la STEP Berne
Kehrsatz und ARA Region Bern, Regenbecken	0682/2009	418'059	412'190	-5'869	-1.4	Kehrsatz et STEP Berne, bassin d'eau pluviale
ARA Region Grenchen, Biologie	0719/2005	2'526'449	2'509'265	-17'184	-0.7	STEP de la région de Granges, biologie
Neubau Gehweg Pohlern	0761/2012	576'000	490'768	-85'232	-14.8	Nouvelle construction trottoir Pohlern
Kantonsbeitrag Wärmeverbund Burgergemeinde Laupen	0783/2010	344'040	0	-344'040	-100.0	Subvention cantonale réseau de chaleur de Laupen
Wasserverbund Kiesental, Reservoir Konolfingen	0796/2008	675'000	579'252	-95'748	-14.2	Communauté des eaux de Kiesental, rés. Konolfingen
Untersuchungen zu Veränderungen der Felchengonaden	0805/2011	190'000	190'697	697	0.4	Etudes sur la modification des gonades coré-gones
Beitrag an Stiftung Bächtelen, San. MFH Grünaustr.	0851/2013	117'300	117'300	0	0.0	Subv. Bächtelen rénov. Grünaustr. 37 Wabern
Beitrag an WGB Meisenweg, San. MFH Meiefeldstrasse	0852/2013	123'290	123'290	0	0.0	Subv. Meisenweg rénov. Meiefeldstr. 29-37

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Beschaffung von Terminals	0854/2013	300'000	282'955	-17'045	-5.7	Acquisition terminaux saisie données expl. OPC
Beitrag an Espace Real Estate,San.Verwaltung Köniz	0860/2012	173'860	173'860	0	0.0	Subv.EspaceRealEstate AG rénov.bât.ind.&adm. Köniz
Beitrag an Espace Real Estate,San. Verwaltung Biel	0861/2012	167'180	167'180	0	0.0	Subv.Espace Real Estate AG rénov. bât.adm. Bienne
Überprüfung Fussgängerstreifen	0924/2012	935'000	656'722	-278'278	-29.8	Examen passage pour piétons
Kantonsbeitrag an die Einwohnergemeinde Meiringen	0937/2010	127'752	127'760	8	0.0	Subv cant, Meiringen, rénov MINERG bât scolaire
Gewässerrichtplan Kander	0938/2011	290'000	324'865	34'865	12.0	Plan de l'eau Kander
Kantonsbeitrag an die Züblin Immobilien AG Zürich	0939/2010	266'368	266'368	0	0.0	Subv cant Züblin rénov bât admin Morgenstr Berne
Beitrag an Gemeindeverband Weissenau, Heim Weissen	0939/2011	308'670	308'670	0	0.0	Subv cant bâtiment home Weissenau, Unterseen
Köniz, GEP «obere Gemeinde»	0958/2004	53'566	49'721	-3'845	-7.2	Köniz, PGEE « obere Gemeinde »
Beitrag an EBL Liestal,1. Etappe Wärmeverbund Boll	1027/2011	221'220	221'220	0	0.0	Subv Elektro Baselland chauf plaquettes bois Boll
Adelboden, Kanalisation undere Hirzboden	1032/2004	250'808	223'206	-27'602	-11.0	Adelboden, canalisation undere Hirzboden
Beitrag an Verein Domicil,San.Alterzentr.Alexandra	1061/2012	126'470	126'470	0	0.0	Subv. Assoc. Domicil rénov. Alexandraweg 22 Berne
Kantonsbeitrag an die NBG Ingenieure AG Bern	1081/2010	180'000	0	-180'000	-100.0	Subv cant NBG constr réseau chauff Steinbach Belp
Bereinigung der Gemeindegrenzen in der AV	1117/2006	1'200'000	1'047'197	-152'803	-12.7	Restification des limites communales
Beitrag an SwissIdee GmbH,San.Fabrikgeb.Baumgarten	1145/2012	116'960	116'960	0	0.0	Subv SwissIdee GmbH assainissement usine Täuffelen
Wiler b.U. Hochwasserschutz Emme, Altisberg	1201/2014	86'020	47'942	-38'078	-44.3	Wiler b.U. prot. contre les crues Emme, Altisberg
Versuchsbetrieb Lyssach	1206/2009	40'000	40'080	80	0.2	Exploitation pilote Lyssach

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Versuchsbetrieb Erlach-Gals-Gampelen-Ins	1207/2009	90'000	86'740	-3'260	-3.6	Exploitation pilote Cerlier-Chules-Champion-Anet
Versuchsbetrieb Reuchenette/Péry - Biel/Mett	1208/2009	233'333	230'868	-2'465	-1.1	Exploitation pilote Reuchenette/Péry-Bienne/Mâche
Aktualisierung Gesamtverkehrsmodell	1216/2012	300'000	319'332	19'332	6.4	Actual. modèle global des transports canton Berne
Beitrag an Alpstäg Jürg,San.MFH Schulhausstr.11+13	1247/2012	128'400	128'400	0	0.0	Subv. cant. Jürg Alpstäg réfection Oberdiessbach
Beitrag an Lentulus AG, San. MFH Monrepos	1247/2013	102'000	102'000	0	0.0	Subv. cant. Lentulus AG, rénov. locatif, Berne
Beitrag an Gebr. Gloor AG, San. MFH Lorraine 2-8D	1248/2012	187'710	187'710	0	0.0	Subv. cant. Gebr. Gloor AG réf. Lorraine 2 - 8D
Beitrag an Gem. Zollikofen, San Verwaltungsgebäude	1249/2013	108'740	108'740	0	0.0	Subv. cant. rénov. bât. admin. comm. de Zollikofen
Beitrag an LV Stadt Bern, San. MFH Zypressen-+Frösch	1250/2012	250'000	250'000	0	0.0	Subv. cant. Admin. Dom. Berne réf. Zypressenstr. 8
Beitrag an Allianz Suisse, San. MFH Baumgarten 2-8	1252/2013	126'450	126'450	0	0.0	Subv.cant. Allianz Suisse SA, rénov. loc.Stetteln
Dürrenroth, Revitalisierung Huebbach, Huebbachmatt	1257/2014	35'750	19'969	-15'781	-44.1	Dürrenroth, révitalisation Huebbach, Huebbachmatt
7629 Prêles, Umgestaltung Carrefour Stadtzentrum	1258/2012	530'000	435'583	-94'417	-17.8	7629 Prêles, réam.carref. centre village
Kantonsbeitrag Elektra Baselland (EBL), Wärmeverbu	1259/2010	416'270	402'453	-13'817	-3.3	Subv EBL Liestal constr réseau chauffage Roggwil
Alchenstorf, GEP	1260/2001	26'595	28'040	1'445	5.4	Alchenstorf, PGEE
Finsterhennen, Kanalisation Bodenacher	1284/2005	168'988	168'369	-619	-0.4	Finsterhennen, canalisation Bodenacher
Konolfingen, GEP	1302/2003	51'560	63'493	11'933	23.1	Konolfingen, PGEE
Beitrag an GLB, Erst. Schnitzelheizung Werkhof	1309/2013	112'360	112'360	0	0.0	Subv. cant. GLB, chauff. à cop. de bois, Emmenmatt
Beitrag Stadtbauten Bern, San. Volkshaus Länggasse	1310/2013	154'390	154'390	0	0.0	Subv. cant. StaBe, rénov. école Länggasse, Berne
Beitrag an U. Bütikofer, Erst. Wärmeverb. Kernenried	1311/2013	111'100	108'800	-2'300	-2.1	Subv. cant. rés. chal. à cop. de bois, Kernenried

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Kantonsbeitrag Indust. Betriebe Interlaken, 1. Et. Wä	1326/2010	138'100	138'100	0	0.0	Subv Ind Betriebe Interlaken rés chaleur Unterseen
Münsingen, GEP	1334/2009	108'810	94'353	-14'457	-13.3	Münsingen, PGEE
ARA Mittleres Emmental, Verbands-GEP Phase 1	1336/1998	58'293	60'586	2'293	3.9	STEP Mittleres Emmental, PGEE du syndicat
Ufermauer / Fischpass Aare Unterseen	1379/2010	970'000	1'174'477	204'477	21.1	Mur consolid. rive/passe à poissons Aar Unterseen
Sanierung Bachsgraben Münsingen	1389/2012	255'300	242'598	-12'702	-5.0	Rénovation tranchée ruisseau Münsingen
Lauenen, GEP	1396/2004	33'804	71'269	37'465	110.8	Lauenen, PGEE
Kirchdorf-Mühledorf-Noflen, WV Ausbau	1397/2004	213'000	182'404	-30'596	-14.4	Kirchdorf-Mühledorf-Noflen, SE agrandissement
Reguliersystem Stollen Thunersee	1410/2009	2'594'200	2'296'853	-297'347	-11.5	Système de régulation de la galerie lac de Thoune
Chänerechbach Gde. Wynigen, Hochwasserschutz	1438/2012	475'200	443'909	-31'291	-6.6	Chänerechbach Wynigen, prot. contre les crues
Wattenwil, GEP	1442/2002	57'337	49'619	-7'718	-13.5	Wattenwil, PGEE
ESP Wankdorf	1493/2007	1'460'000	1'297'073	-162'927	-11.2	PDE Berne-Wankdorf
Bellelay, Psychiatrische Dienste Biel-Seeland	1497/2009	5'000'000	4'676'943	-323'057	-6.5	Bellelay, services prychiatriques, Bienne-Seeland
Scherzligschleuse Thun, Sanierung Kolk	1503/2011	755'000	424'193	-330'807	-43.8	Ecluse Scherzlig Thoune, trav. réf. affouillement
Bätterkinden, Revitalisierung Schachenbächli	1504/2011	730'400	631'317	-99'083	-13.6	Bätterkinden, Revitalisation Schachenbächli
Knotensanierung Kreuzweg Unterlangenegg	1559/2010	1'295'000	1'287'093	-7'907	-0.6	Nouds de réaménagement de la Croix-Unterlangenegg
Geschiebesammler im Dorfbach Brienzwiler	1561/2011	435'000	330'130	-104'870	-24.1	Réservoir collecteur de bousc. Dorfbach
Uferwegplanung Inselrain	1572/2006	112'715	342'486	229'771	203.9	Planification d'un chemin de rive Inselrain
Sanierung mit Neubau Gehweg Bahnhof-Bahnübergang	1588/2012	642'000	634'070	-7'930	-1.2	Réfection des chaussées avec la nouvelle gare
HWS-Projekt Fallbach, Blumenstein	1608/2011	667'000	751'517	84'517	12.7	HWS projet Fallbach, Blumenstein
Beschaffung eines GEWIS-BE	1613/2011	257'000	56'315	-200'685	-78.1	Achat GEWIS-BE

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Beitrag an Beotherm AG, Erst. 2. Etappe (Breite) Wärm	1617/2012	168'730	168'730	0	0.0	subv cant Beotherm AG Fabrikstrasse 8 Interlaken
HW Forstsäge	1635/2013	223'160	229'174	6'014	2.7	protection contre les crues Forstsäge
Radelfingen, Niederried Revitalisierung Aare	1703/2011	1'476'400	1'610'486	134'086	9.1	Radelfingen, Niederried Revitalisation Aare
ARA Region Lyss, Sonderbauwerke	1709/2009	289'481	284'674	-4'807	-1.7	STEP de la région de Lyss, ouvrages spéciaux
SFG-Realisierung Uferweg Triebacher-Wychel	1713/2010	1'722'070	1'487'402	-234'668	-13.6	SFG Chemin de rive Triebacher-Wychel
Urtenen u. Moosseedorf, Gewässerrevitalisierung	1769/2012	1'942'500	1'252'043	-690'457	-35.5	Urtenen et Moosseedorf, revitalisation des eaux
Lawinenschutztunnel Mitholz	1814/2006	750'000	9'221'976	7'771'976	536.0	Tunnel paravalanche du Mitholz
Lawinenschutztunnel Mitholz	0585/2008	19'920'000	0	-19'920'000	-100.0	Tunnel paravalanche du Mitholz
Lawinenschutztunnel Mitholz	2155/2007	700'000				Tunnel paravalanche du Mitholz
Hochwasserschutz Lyssbach Lyss	1829/2009	17'769'300	16'313'611	-1'455'689	-8.2	Protection contre les crues Lyss, Lyssbach
Aarberg, Gewässerrevitalisierung Uferweg alte Aare	1829/2012	909'363	857'443	-51'920	-5.7	Aarberg, rev. des eaux, chemin de rives alte Aare
Wasserverbund Kiesental, Ausbauten 2001-2003	1859/2001	1'424'700	1'109'732	-314'968	-22.1	Communauté des eaux de Kiesental, agrandissements
Brienz, Reservoir Gampeli	1871/2008	555'300	587'865	32'565	5.9	Brienz, réservoir Gampeli
Gefahrengrundlagen div. Gemeinden	1874/2008	419'000	353'394	-65'606	-15.7	Données pour cartes dangers, div. communes
Alpar AG,Flughafen Bern-Belp, Umetzungsmassnahmen	1875/2009	5'700'000	5'700'000	0	0.0	Alpar, aérop.Berne-Belp, mesures de mise en œuvre
Bauprojekt Guntenbach und Bühlgraben, Sigriswil	1908/2009	648'000	820'637	172'637	26.6	Projet de construction, Guntenbach et Bühlgraben
ERP-Standardsoftware	1925/2011	4'827'266	4'347'558	-479'708	-9.9	Rempl sys inform OPC et OIC par logiciel stand ERP
Ablösung ZAPPA	0064/2010	140'000	167'827	27'827	19.9	Rempl prog ZAPPA et comptabilité d'expl BAB, OPC
Ablösung der Software PROCON4 im Tiefbauamt	1870/2009	165'000	147'708	-17'292	-10.5	Remplacement du logiciel PROCON4

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Umgestaltung Murtenstrasse, Brünnen	1935/2003	8'064'000	7'655'526	-408'474	-5.1	Modification Murtenstrasse, Brünnen
Vergrösserung Geschiebesammler Gryfenbach	1957/2011	652'050	545'037	-107'013	-16.4	Réservoir collecteur de bousculade Gryfenbach
Schüss Biel	1981/2001	5'313'200	4'615'192	-698'008	-13.1	Aménagement Suze Bienne
Zweisimmen, GEP	2027/1996	95'770	116'169	20'399	21.3	Zweisimmen, PGEE
ARA Region Oberes Simmental, Ausbau und Sanierung	2055/2009	721'104	612'608	-108'496	-15.1	STEP région Oberes Simmental, agrandissement
Lauperswil, GEP	2155/1999	60'310	62'551	2'241	3.7	Lauperswil, PGEE
Beitrag an Stadtbauten Bern, San. Schulhaus Munzin	2166/2011	214'910	214'910	0	0.0	Sub cant Stadtbauten Bern rénov école Munzinger
Wilderswil, GEP	2187/2002	47'716	47'136	-580	-1.2	Wilderswil, PGEE
Versuchsbetrieb Bern Bahnhof - Flughafen Bern-Belp	2191/2008	640'000	1'145'602	-174'398	-13.2	Exploitation pilote gare Berne-aéroport Berne-Belp
Z-Kred.Versuchsbetrieb Bern Bahnhof-Flughafen Belp	1999/2011	680'000				Exploitation pilote gare Berne-aéroport Berne-Belp
SEME, regionaler GEP	2387/2001	921'628	800'383	-121'245	-13.2	SEME, PGEE global
SECOR, regionaler GEP	2388/2001	633'294	560'799	-72'495	-11.5	SECOR, PGEE global
ARA Region Worblental, Erweiterung Biologie	2595/2005	7'960'245	7'480'704	-479'541	-6.0	STEP région de Worblental, extension biologie
Affoltern und Rüegsau, Kanal Ribiloch	2833/2005	118'239	108'922	-9'317	-7.9	Affoltern et Rüegsau, canal Ribiloch
Frutigen, Kanalisation Bodma-Adelgos-Holzach	3400/2004	166'880	132'318	-34'562	-20.7	Frutigen, canalisation Bodma-Adelgos-Holzach
ARA Niedersimmental, Kiesfänge	3530/2004	59'220	39'212	-20'008	-33.8	STEP Niedersimmental, collecteurs de gravier
Ober- und Untersteckholz, Kanal Kleben-Breite	3531/2004	65'262	67'224	1'962	3.0	Ober- et Untersteckholz, canal Kleben-Breite
Ober- und Untersteckholz, Kanal Herrengasse	3532/2004	31'011	29'128	-1'883	-6.1	Ober- et Untersteckholz, canal Herrengasse
Meikirch, GEP	3577/2002	79'889	93'334	13'445	16.8	Meikirch, PGEE
Biel, Pumpwerk Heideweg	3773/2005	111'864	101'442	-10'422	-9.3	Bienne, station hydraulique Heideweg
Buchholterberg und Wachseldorn, Kanalisation	3810/2004	156'913	143'124	-13'789	-8.8	Buchholterberg et Wachseldorn, canalisation

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
ARA Region Interlaken, Verbands-GEP	3874/2004	56'347	90'216	33'869	60.1	STEP région d'Interlaken, PGEE régional
Uebeschi, GEP	3932/2001	38'449	44'817	6'368	16.6	Uebeschi, PGEE
Schangnau, Kanalisation Schangnau-Wald	3975/2004	1'292'466	1'201'568	-90'898	-7.0	Schangnau, canalisation Schangnau-Wald

5.3.3 Bestand laufender Objektkredite

5.3.3 État des crédits d'objet en cours

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Behörden								**Autorités**
Fraktionsbeiträge und Deputation 2014–2017	0785/2014	3'038'000	0	3'038'000	759'500	2'278'500	2014-2017	Contribution aux groupes parlamentaires 2014–2017
Staatskanzlei								**Chancellerie d'État**
BEinfo 2014–2016	0033/2014	450'000	0	450'000	151'762	298'238	2014-2016	BEinfo 2014–2016
neue Wahl- und Abstimmungslösung	0660/2014	700'000	700'000	0	314'755	385'245	2014-2016	Nouveau logiciel et dépouillement
E-Voting für Auslandschweizer/-innen 2015–2016	1049/2014	747'500	0	747'500	0	747'500	2015-2016	Vote électronique pour les Suisses de l'étranger

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Volkswirtschaftsdirektion								**Direction de l'économie publique**
Beitrag 2014 Destination Jura/Drei-Seen-Land	0034/2014	290'000	0	290'000	270'000	20'000	2014-2015	Contribution 2014 Destination Jura/ Drei-Seen-Land
Beitrag 2014 Destination Gstaad Saanenland	0035/2014	439'990	0	439'990	350'990	89'000	2014-2015	Contribution 2014 Destination Gstaad Saanenland
Beitrag 2014 Destination Bern	0036/2014	1'140'000	0	1'140'000	902'500	237'500	2014-2015	Contribution 2014 Destination Berne
Beitrag 2014 Destination Berner Oberland Mitte	0042/2014	890'000	178'000	712'000	716'507	173'493	2014-2015	Contribution 14 Destination Berner Oberland Mitte
Beitrag 2014 Dest. Interlaken-Jungfrau-Haslital	0043/2014	3'500'000	0	3'500'000	2'850'000	650'000	2014-2015	Contrib. 14 Destinat. Interlaken-Jungfrau-Haslital
Wohneigentumsförderung, Aarwangen	0057/1994	249'450	249'450	0	135'579	113'871	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement Aarwangen
Wohneigentumsförderung, Steffisburg	0058/1994	498'240	498'240	0	219'622	278'618	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement Steffisb.
Wohneigentumsförderung, Worb	0059/1994	154'860	154'860	0	57'011	97'849	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Worb
Wohneigentumsförderung, Worb	0060/1994	154'860	154'860	0	50'073	104'787	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Worb
Naturgefahrenproj. Mossenegg-Männlichen, L'brunnen	0064/2008	5'022'000	5'022'000	0	2'318'900	2'703'100	2008-2017	Projet dang. nat. Mossenegg-Männlichen, L'brunnen
Wohneigentumsförderung, Huttwil	0094/1995	486'000	486'000	0	318'852	167'148	1995-2020	Encouragement à la propriété du logement, Huttwil
Fördergeschäft 08 02/13	0169/2013	500'000	500'000	0	320'000	180'000	2013-2015	Promotion d'affaires 08 02/13
Wohneigentumsförderung, Belp	0254/1995	332'000	332'000	0	183'591	148'409	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Belp
Wohneigentumsförderung, Ringgenberg	0256/1995	155'000	155'000	0	76'285	78'715	1995-2021	Encouragement à la propriété du logem. Ringgenberg

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Wohneigentumsförderung, Thun	0257/1995	956'000	956'000	0	593'763	362'237	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Thoune
Wohneigentumsförderung, Worb	0258/1995	529'000	529'000	0	152'768	376'232	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Worb
Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr	0284/2014	3'570'000	0	3'570'000	810'000	2'760'000	2014-2020	Mesures d'accompagnement pour passagers libres
Wohneigentumsförderung, Saanen	0313/1994	86'580	86'580	0	20'567	66'013	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Gessenay
Wohneigentumsförderung, Aarberg	0314/1994	431'040	431'040	0	218'710	212'330	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Aarberg
Wohneigentumsförderung, Wynigen	0316/1994	97'824	97'824	0	21'548	76'276	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Wynigen
Steinschlagschutz Lötschberg Nordrampe	0325/2011	766'300	766'300	0	437'641	328'659	2011-2015	Protection contre les chutes de pierres Lötschberg
Neubau Wasserversorgung Hirzbodenport	0354/2013	177'000	177'000	0	141'000	36'000	2013-2015	Construct. approv. en eau Hirzbodenport,Adelboden
Erneuer. Trinkwasservers. Montoz u. Moron, Malleray	0392/2013	225'000	225'000	0	180'000	45'000	2013-2015	Renouv. réseaux d'eau pot Montoz et Moron,Malleray
Wohneigentumsförderung, Langenthal	0399/1994	240'144	240'144	0	126'513	113'631	1994-2020	Encouragement à la propriété du logem. Langenthal
Wohneigentumsförderung, Worben	0400/1994	288'960	288'960	0	105'591	183'369	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Worben
Instandstellung der Unwetterschäden Juni 2013,Trub	0415/2014	186'000	186'000	0	120'000	66'000	2014-2015	Rép. des dommages de la tempête en Juin 2013, Trub
Fördergeschäft 02 04/14	0419/2014	319'680	319'680	0	296'788	22'892	2014-2015	Promotion d'affaires 02 04/14
Verbauungs- und Aufforstungsprojekt Ahorni 8	0441/2012	194'400	194'400	0	71'629	122'771	2012-2015	Projet d'aménagement et de reboisement Ahorni 8

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Darlehen an die Lenk-Bergbahnen	0446/2013	2'000'000	2'000'000	0	1'600'000	400'000	2013-2015	Emprunt au funiculaire Lenk-Bergbahnen
Wegausbau Statt-Wintermatte-Pfaffeberg, Saanen	0520/2014	152'700	152'700	0	122'000	30'700	2014-2016	Constr. chemin Statt-Wintermatte-Pfaffeberg,Saanen
Waldwegprojekt Spittelvorschess	0521/2014	120'400	120'400	0	44'626	75'774	2014-2015	Projet de chemin forestier Spittelvorschess
Entwässerung Siehen-Pfaffenmoos, Eggiwil	0536/2010	266'400	266'400	0	213'000	53'400	2010-2015	Drainage des eaux Siehen-Pfaffenmoos, Eggiwil
Alperschliessung Iselten,Gündlischwand	0583/2010	832'000	832'000	0	665'000	167'000	2010-2015	Desserte des alpages Iselten, Gündlischwand
Sanierung Gemmistrasse, Schangnau	0591/2013	169'500	169'500	0	135'000	34'500	2013-2015	Assain. chemin Gemmi, Schangnau
Instandstellung und Pflege LV Wilerhorn	0592/2013	269'500	269'500	0	32'781	236'719	2013-2017	Remise en état d.ouvrages paravalanches Wilerhorn
Felssturzüberwachung BLS Frutigen-Kandersteg	0593/2013	272'550	272'550	0	54'891	217'659	2013-2017	Surveillance d.éboulements BLS Frutigen-Kandersteg
Waldreservat Chasseral Nord	0612/2008	596'037	596'037	0	238'739	357'298	2008-2017	Réserve forestière Chasseral Nord
San Hofzufahrten Beer und Hinders Rysch, Wyssachen	0615/2014	164'700	164'700	0	90'000	74'700	2014-2016	Ass. Chem. acc. ferm. Beer-Hinders Rysch,Wyssachen
Projektentwicklung Renaturierungsprojekt Kander	0633/2013	120'000	120'000	0	91'321	28'679	2013-2015	Aide au développement de projets régénérat. Kander
Aufforstungs- und Verbauungsprojekt Sulzgraben 7	0640/2010	162'000	162'000	0	66'623	95'377	2010-2015	Reboisement et ouvrages de protection Sulzgraben 7
Beteiligung 11-15 für öffentl. Arbeitsvermittlung	0663/2011	90'000'000	0	90'000'000	40'987'000	49'013'000	2011-2015	Participation 11-15; coûts du service de l'emploi

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Beteiligung 2011-15 an arbeitsmarktl. Massnahmen	0664/2011	7'500'000	0	7'500'000	2'478'358	5'021'642	2011-2015	Participation 2011-15; marché du travail destinées
Fördergeschäft 21.05.14	0666/2014	1'000'000	1'000'000	0	0	1'000'000	2014-2019	Promotion d'affaires 21.05.14
Sanierung Garneulstrasse, Heimiswil	0678/2012	264'600	264'600	0	211'000	53'600	2012-2015	Assain. chemin Garneul, Heimiswil
Sanierung Heiternstrasse, Innertkirchen	0685/2014	171'105	171'105	0	111'000	60'105	2014-2016	Assain. chemin Heiternstrasse, Innertkirchen
Instandstellung Unwetterschäden Juni 2013, Langnau	0712/2014	219'000	219'000	0	111'000	108'000	2014-2016	Rép. dommages de la tempête Juin 2013, Langnau i.E
Neubau und San. Hofzuf. Moos-Rinderwald, Frutigen	0713/2014	125'100	125'100	0	57'000	68'100	2014-2016	Constr.,Ass. chemins acc. Moos-Rinderwald,Frutigen
Tourismusförderungs-Beiträge Marktbearbeitung	0715/2009	32'000'000	0	32'000'000	18'928'426	13'071'574	2007-2016	Contrib. promot. tourisme prospection du marché
Beachvolleyball European Tour + Championships	0715/2014	200'000	200'000	0	80'000	120'000	2014-2016	Beachvolleyball European Tour + Championships
Kant. Wasserbauplan (WBP), Geschiebbetrieb	0738/2013	440'000	440'000	0	344'423	95'577	2013-2016	le plan cantonal d'aménagement des eaux
Forstliche Rutschsanierung Gürbe 2011 - 2015	0746/2011	517'500	517'500	0	167'793	349'707	2011-2015	Mesures sylvicoles d'assainissement Gürbe 2011-15
Sanierung Hofzufahrt Rothenfluh, Trubschachen	0778/2013	110'500	110'500	0	88'000	22'500	2013-2015	Ass. Chemin acc. ferm. Rothenfluh, Trubschachen
Umbau Öko-gebäude/Hofzufahrt Kaufmann,Grindelwald	0779/2013	124'600	124'600	0	113'000	11'600	2013-2015	Transf. de bâtim./ ass. chem. Kaufmann Grindelwald
Weg Zwüschebäch-Gempele, Frutigen	0782/2008	1'991'430	1'991'430	0	2'138'364	-146'934	2008-2015	Chemin Zwüschebäch-Gempelen, Frutigen
Weg Zwüschebäch-Gempele, Frutigen	1015/2012	299'607	299'607	0	0	299'607	2012-2015	Chemin Zwüschebäch-Gempelen, Frutigen

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
San. Güterstrasse Garstatt-Ried-Ruere, Boltigen	0788/2014	293'550	293'550	0	234'000	59'550	2014-2016	Assa. Chem. agric. Garstatt-Ried-Ruere,Boltigen
Weg Raimeux, Crémines, Corcelles und Grandval	0791/2010	531'000	531'000	0	424'000	107'000	2010-2015	Chemin Raimeux, Crémines, Corcelles et Grandval
Instandstellungs- u. Pflegeprojekt Gem. Adelboden	0825/2010	567'000	567'000	0	297'562	269'438	2010-2015	Remise en état, entretien d'ouvrages paravalanches
Neubau Käserei Gohl, Langnau i.E.	0825/2014	165'000	165'000	0	0	165'000	2014-2015	Construction de la fromagerie Gohl, Langnau i.E.
San. Güterwege Dorfschwumme-H-Oberi Platte,Hasle	0826/2014	286'200	286'200	0	67'500	218'700	2014-2016	Assain.chem. agr.Dorfs-chwumme-H-Oberi Platte,Hasle
Smaragd-Gebiet Oberaargau (Ressourcenprojekt)	0850/2009	269'500	269'500	0	264'310	5'190	2009-2014	Site Emeraude Hte-Arg.:planif./ concrétisation/ctrl
Hofzufahrten Twärengraben-Ramsegg, Trub	0892/2010	1'408'000	1'408'000	0	378'000	1'030'000	2010-2018	Voies d'accès aux ferme Twärengraben-Ramsegg, Trub
Waldreservat Pilouvi - Côte de Chavannes	0895/2010	320'000	320'000	0	14'170	305'830	2010-2019	Réserve forestière de Pilouvi - Côte de Chavannes
Bewirtschaftung Waldreservat Schlossflue	0907/2012	180'000	180'000	0	350	179'650	2012-2021	Exploitation de la réserve forestière Schlossflue
Instandstellungs-/ Pflegeprojekt Hintisberg 12-16	0908/2012	222'500	222'500	0	92'072	130'428	2012-2016	Projet de remise en état et d'entretien Hintisberg
Leistungen Trägerkantone an BZW Lyss 2011 - 2015	0936/2011	825'000	0	825'000	655'140	169'860	2011-2015	Prestations accordées p.l. cantons resp.CEFOR Lyss
Beitrag 13 Destinat. Interlaken-Jungfrau-Haslital	0944/2013	3'700'000	3'700'000	0	0	3'700'000	2013-2014	Contrib. 13 Destinat. Interlaken-Jungfrau-Haslital
Beitrag 2013 Destination Berner Oberland Mitte	0945/2013	940'000	940'000	0	550'000	390'000	2013-2014	Contribution 13 Destination Berner Oberland Mitte

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Beitrag 2013 Destination Bern	0946/2013	1'200'000	1'200'000	0	784'939	415'061	2013-2014	Contribution 2013 Destination Berne
Beitrag 2013 Destination Gstaad Saanenland	0947/2013	480'000	480'000	0	308'053	171'947	2013-2014	Contribution 2013 Destination Gstaad Saanenland
Beitrag 2013 Destination Jura/Drei-Seen-Land	0948/2013	310'000	310'000	0	160'000	150'000	2013-2014	Contribution 2013 Destination Jura/ Drei-Seen-Land
Naturgefahrenproj. Schnürlaui-Männlichen, L'brunnen	0979/1988	2'889'000	2'889'000	0	2'880'328	8'672	1988-2030	Projet dang. nat. Schnürlaui-Männlichen, L'brunnen
Assain. chemins La Noz et les Vacheries, Saicourt	0991/2014	109'200	109'200	0	0	109'200	2014-2016	Assain. chemins La Noz et les Vacheries,Saicourt
International School of Berne, Gümligen	1002/2014	3'900'000	3'900'000	0	0	3'900'000	2014-2017	International School of Berne, Gümligen
Instandst.-/Pflegepr. Lawinenverb. Männlichen 2011-1	1020/2011	408'000	408'000	0	78'473	329'527	2011-2015	Remise en état d.ouvrages paravalanches Männlichen
Sanierung Glasbachstrasse, Rohrbachgraben	1024/2014	132'300	132'300	0	40'500	91'800	2014-2016	Assain. des chemins Glasbachstrasse,Rohrbachgraben
Neubau Öko-Gebäude Zürcher, Trubschachen	1028/2006	117'200	117'200	0	117'200	0	2006-2015	Constr. bât. d'exploitation Zürcher, Trubschachen
Wasserversorgung Mont-Girod, Court	1035/2013	282'900	282'900	0	180'000	102'900	2013-2015	Adduction d'eau du Mont-Girod, Court
Waldreservat Wirtnerechilche	1036/2013	150'000	150'000	0	6'520	143'480	2013-2022	Réserve forestière Wirtnerechilche
Wohneigentumsförderung, Biel	1060/1994	114'600	114'600	0	51'718	62'882	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Bienne
Wohneigentumsförderung, Wangenried	1063/1994	134'112	134'112	0	86'111	48'001	1994-2019	Encouragement à la propriété du logem. Wangenried
Wohneigentumsförderung, Därstetten	1069/1995	63'000	63'000	0	825	62'175	1995-2022	Encouragement à la propriété du logem. Därstetten

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Wohneigentumsförderung, Interlaken	1070/1995	267'000	267'000	0	148'185	118'815	1995-2020	Encouragement à la propriété du logem. Interlaken
Wohneigentumsförderung, Köniz	1071/1995	483'000	483'000	0	330'435	152'565	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Köniz
Wohneigentumsförderung, Thun	1074/1995	719'000	719'000	0	501'778	217'222	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Thoune
Wohneigentumsförderung, Thun	1075/1995	951'000	951'000	0	638'312	312'688	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Thoune
Wohneigentumsförderung, Worben	1076/1995	235'000	235'000	0	122'676	112'324	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Worben
Wohneigentumsförderung, Worben	1077/1995	301'000	301'000	0	121'643	179'357	1995-2020	Encouragement à la propriété du logement, Worben
Unwetterschäden Chalberhönistrasse, Saanen	1085/2014	684'000	684'000	0	540'000	144'000	2014-2016	Dommages d. aux tempêtes Chalberhönistrasse,Saanen
San.. Lombachstr, Blatten- u Lammbachbrücke, Habkern	1086/2014	135'000	135'000	0	37'000	98'000	2014-2016	Assain.Lombachstr,Blatten- u Lambachbrücke,Habkern
Sanierung Güterwege Niedermuhlern, Niedermuhlern	1087/2014	216'000	216'000	0	0	216'000	2014-2017	Assa. Chem. agric. Niedermuhlern,Niedermuhlern
Sanierung Hofzufahrten Wyden-Bühlfeld, Affoltern	1088/2014	209'250	209'250	0	0	209'250	2014-2016	Ass. Chemins acc. ferm. Wyden-Bühlfeld, Affoltern
San. Hofzufahrt Otterbach-Schattschür, Affoltern	1099/2012	180'900	180'900	0	144'000	36'900	2012-2015	Ass. Chem. acc. ferm Otterbach-Schattschür,Affolte
Sanierung Hüttengrabenstrasse, Trub	1100/2012	249'000	249'000	0	199'000	50'000	2012-2015	Assain. chemin Hüttengraben, Trub
Sanierung Suldhaltenstrasse, Aeschi b Spiez	1101/2012	113'100	113'100	0	113'100	0	2012-2015	Assain. chemin Suldhalten, Aeschi b Spiez
Güterwege Lochgraben, Rüegsau	1102/2010	796'500	796'500	0	621'000	175'500	2010-2015	Chemins agricoles Lochgraben, Rüegsau

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Lawinenverbauungs-/ Aufforstungsprojekt Marchegg 4	1102/2012	320'000	320'000	0	65'565	254'435	2012-2016	Projet d'ouvrages de protection Marchegg 4
Projekt «Wald-Naturschutzinventar»	1103/2012	354'000	354'000	0	246'519	107'481	2012-2015	Inventaire des objets naturels en forêt
Leasing von Fahrzeugen	1104/2012	900'000	900'000	0	155'581	744'420	2012-2020	Leasing de voitures
Waldreservat Leimbruch	1105/2010	250'000	250'000	0	7'480	242'520	2010-2019	Réserve forestière de Leimbruch
Neubau Emmebrücke Kemmeriboden, Schangnau	1126/2008	245'000	245'000	0	245'000	0	2008-2015	Construction pont Emme Kemmeriboden, Schangnau
Sanierung Weg Wageschopf-Ledi-Schlündi, Zweisimmen	1186/2013	159'900	159'900	0	72'000	87'900	2013-2015	Assain. chemin Wageschopf-Ledi-Schlündi,Zweisimmen
Erneu. Entwäss. S-Finsterhennen Süd, Finsterhennen	1187/2012	236'500	236'500	0	152'500	84'000	2012-2015	Renouv. drainage S-Finsterhennen Süd,Finsterhennen
Waldreservat Chasseral Süd	1187/2013	355'000	355'000	0	22'089	332'911	2013-2022	Réserve forestière Chasseral Sud
Erneu. Entwäss. Finsterhennen Nord, Finsterhennen	1188/2012	195'000	195'000	0	156'000	39'000	2012-2015	Renouv.drainage S-Finsterhennen nord,Finsterhennen
Forstl. Verbauungs-/Aufforst.proj. Brienzer Wildbäch	1194/2012	1'550'000	1'550'000	0	580'493	969'507	2013-2017	Projet d'ouvrages de protection Torrents de Brienz
Wohneigentumsförderung, Wiedlisbach	1204/1994	418'416	418'416	0	116'626	301'790	1994-2021	Encouragement à la propriété du logem. Wiedlisbach
Güterweg Saali-Löchli, Saanen	1224/2010	267'000	267'000	0	213'000	54'000	2010-2015	Chemin agricole Saali-Löchli, Saanen
Regionalpolitik Bergbahnen	1233/2014	1'060'500	1'060'500	0	1'060'500	0	2014-2017	Politique régionale cheimin de fer de montage
SITEM-Insel AG	1275/2014	1'000'000	1'000'000	0	500'000	500'000	2014-2016	SITEM-Insel AG

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Neubau Wasserversorgung Hobalm, Schattenhalb	1276/2013	120'000	120'000	0	93'000	27'000	2013-2015	Construct. approv. en eau Hobalm, Schattenhalb
Wegsanierung Wyermatte-Chaltebrunne, Zweisimmen	1277/2013	148'335	148'335	0	44'000	104'335	2013-2015	Restruc. chemin Wyermatte-Chaltebrunne, Zweisimmen
Neuenegg BE; Wasserbauplan «Flussaufweitung Sense»	1278/2013	400'000	400'000	0	175'000	225'000	2013-2015	Neuenegg BE; Le plan d'aménagement des eaux Singin
Erhaltungsprojekt Schutzbauten BLS	1279/2013	569'985	569'985	0	19'207	550'779	2013-2017	Conservation des ouvrages de protection BLS
Waldwegprojekt La Côte Dessus	1334/2013	205'800	205'800	0	59'500	146'300	2013-2015	Projet de chemin forestier La Côte Dessus
Rutschsanierung Däppstutz, Achseten	1335/2010	153'000	153'000	0	52'000	101'000	2010-2015	Assain. glissements, Däppstutz, Achseten/ Frutigen
Wegebau Metschstrasse, Lenk	1356/2009	473'400	473'400	0	355'000	118'400	2009-2015	Construction de chemins Metschstrasse, Lenk
Strukturverbesserungsprojekt "Lignocalor Seeland"	1356/2012	161'420	161'420	0	53'171	108'250	2012-2016	Projet d'améliorations struct. « Lignocalor Seeland »
Waldwegprojekt Frickenmoos	1362/2013	266'000	266'000	0	67'900	198'100	2013-2017	Projet de chemin forestier Frickenmoos
WEG Objektkredit 1993	1366/1993	504'060	504'060	0	285'501	218'559	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, 1993
Erhaltung und Pflege forstliche Schutzbauten Lenk	1370/2014	445'500	445'500	0	27'600	417'900	2014-2018	Conservation/entretien ouvrages de protection Lenk
Hofzufahrten Bühlschwendi/ Dählen, Rüeggisberg	1466/2011	138'040	138'040	0	110'000	28'040	2011-2015	Chemins acc. ferm. Bühlschwendi/Dählen,Rüeggisberg

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Programm Interkantonale Walddauerbeobachtung 13-17	1476/2012	600'000	600'000	0	270'280	329'720	2013-2017	Progr. intercant. d'observation perman. des forêts
Wohneigentumsförderung, Rüdtligen	1518/1995	87'000	87'000	0	30'150	56'850	1995-2022	Encouragement à la propriété du logement Rüdtligen
Wohneigentumsförderung, Steffisburg	1519/1995	996'000	996'000	0	795'212	200'788	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement Steffisb.
San. Hofzufahrt Brunnenfeld-Luterstalde,Schangnau	1548/2011	208'500	208'500	0	166'000	42'500	2011-2015	Ass. Chemin acc. ferm. Brunnenf-Luterst,Schangnau
Erneuerung Güterweg Riedegg, Sumiswald	1549/2011	291'000	291'000	0	232'000	59'000	2011-2015	Renouvellement Chemin agricole Riedegg,Sumiswald
Leistungsvereinbarung mit Osec 2012 bis 2015	1554/2011	650'000	650'000	0	485'580	164'420	2012-2015	Accord prestation avec Osec 2012 - 2015
Waldwegprojekt Le Jorat	1555/2011	138'600	138'600	0	58'800	79'800	2011-2015	Projet de chemin forestier Le Jorat
Waldwegprojekt Hornwald-Buechholz	1557/2011	252'000	252'000	0	82'250	169'750	2011-2015	Projet de chemin forestier Hornwald-Buechholz
Waldreservat Obergrunigelwald; Gemeinde Riggisberg	1571/2010	300'000	300'000	0	32'800	267'200	2010-2019	Réserve forestière d'Obergrunigelwald; Riggisberg
Wasserversorgung Eschiegg-Voregg, Boltigen	1580/2008	272'980	272'980	0	217'500	55'480	2008-2015	Approvisionnement en eau Eschiegg-Voregg, Boltigen
Wohneigentumsförderung, Gerzensee	1592/1994	508'776	508'776	0	146'352	362'424	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement Gerzensee
Wohneigentumsförderung, Boltigen	1593/1994	402'480	402'480	0	140'483	261'997	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Boltigen
Waldwegprojekt Gelberg	1634/2012	113'500	113'500	0	54'018	59'482	2013-2015	Projet de chemin forestier Gelberg

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Hofzufahrten Chüeweidli und Almi, Rüeggisberg	1635/2009	168'750	168'750	0	135'000	33'750	2009-2015	Chemins accès fermes Chüeweidli/Allmid,Rüeggisberg
Hofzufahrt Jurteneggli-Gustiweid, Schangnau	1680/2011	195'000	195'000	0	175'500	19'500	2011-2015	Voie d'accès à la ferme Jurteneggli-Gus, Schangnau
Sanierung Laternengrabenweg, Trachselwald	1681/2011	129'000	129'000	0	103'000	26'000	2011-2015	Assain. chemin Laternengraben, Trachselwald
Entwässerung Ins-Gampelen-Gals, Ins	1723/2008	147'500	147'500	0	100'000	47'500	2008-2015	Drainage des eaux Ins-Gampelen-Gals, Ins
FEUKO 2015	1723/2013	210'000	210'000	0	184'681	25'319	2013-2016	FEUKO 2015
Steinschlagschutz Lötschberg Nordrampe	1747/2012	872'100	872'100	0	441'000	431'100	2013-2017	Protection contre les chutes de pierres Lötschber
Aktualisierung Bestandesinformationen Wald BE	1750/2011	770'000	770'000	0	744'200	25'800	2012-2015	Act.information relative peuplements forestiers BE
Weg Sorbach-Harzhütte, Eggiwil	1831/1992	148'000	148'000	0	112'000	36'000	1992-2015	Chemin Sorbach-Harzhütte, Eggiwil
Weg Schlittmoos, Saanen	1842/2006	196'350	196'350	0	152'000	44'350	2006-2015	Chemin Schlittmoos, Gessenay
Lawinenverb.- + Aufforstungsproj. Gimmelw.-Mürren	1861/2008	276'500	276'500	0	89'402	187'098	2009-2018	Projet paravalanches + reboisement Gimmelw.-Mürren
Fördergeschäft 07 12/12	1865/2012	3'200'000	3'200'000	0	1'600'000	1'600'000	2013-2016	Promotion d'affaires 07 12/12
Wohneigentumsförderung, Niederbipp	2004/1995	307'000	307'000	0	199'357	107'643	1995-2020	Encouragement à la propriété du logement Niederb.
Waldreservat Mittelwald Obere Belpau	2092/2011	224'000	224'000	0	23'650	200'350	2011-2020	Réserve forestière de Mittelwald Obere Belpau
Wohneigentumsförderung, Lyss	2126/1993	748'536	748'536	0	456'146	292'390	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, Lyss
Wohneigentumsförderung, Biel	2129/1993	1'211'251	1'211'251	0	321'283	889'968	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, Bienne

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Wohneigentumsförderung, Langnau	2130/1993	405'403	405'403	0	282'751	122'652	1993-2018	Encouragement à la propriété du logement, Langnau
Wohneigentumsförderung, St.-Imier	2131/1993	225'660	225'660	0	49'241	176'419	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement St.-Imier
Rutschsanierung Stapfeböde, Gemeinde Guggisberg	2154/2009	140'600	140'600	0	51'489	89'111	2010-2015	Assainissement Stapfeböde, commune de Guggisberg
Wohneigentumsförderung, Burgdorf	2156/1995	109'000	109'000	0	33'754	75'246	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Berthoud
Wohneigentumsförderung, Moutier	2157/1995	281'000	281'000	0	110'035	170'965	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Moutier
Wohneigentumsförderung, Steffisburg	2158/1995	255'000	255'000	0	137'670	117'330	1995-2020	Encouragement à la propriété du logement Steffisb.
Wohneigentumssförderung, Uetendorf	2159/1995	134'800	134'800	0	86'281	48'519	1995-2020	Encouragement à la propriété du logement Uetendorf
Wohneigentumsförderung, Biglen	2263/1995	215'000	215'000	0	100'032	114'968	1995-2022	Encouragement à la propriété du logement, Biglen
Wohneigentumsförderung, Thun	2264/1995	380'000	380'000	0	245'361	134'639	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Thoune
Wohneigentumsförderung, Melchnau	2316/1994	107'976	107'976	0	7'312	100'664	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement, Melchnau
Wohneigentumsförderung, Kandersteg	2318/1994	129'120	129'120	0	65'321	63'799	1994-2019	Encouragement à la propriété du logem. Kandersteg
Wohneigentumsförderung, Thierachern	2319/1994	275'904	275'904	0	50'681	225'223	1994-2020	Encouragement à la propriété du logem. Thierachern
Wohneigentumsförderung, Muri	2455/1993	841'104	841'104	0	314'650	526'454	1993-2020	Encouragement à la propriété du logement, Muri
Wohneigentumsförderung, Amsoldingen	2459/1993	296'009	296'009	0	121'069	174'940	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement Amsold.

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Wohneigentumsförderung, Albligen	2460/1993	82'800	82'800	0	21'735	61'065	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, Albligen
Wohneigentumsförderung, Burgdorf	2461/1993	64'620	64'620	0	43'972	20'648	1993-2018	Encouragement à la propriété du logement, Berthoud
Wohneigentumsförderung, Sutz	2571/1995	160'000	160'000	0	55'240	104'760	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Sutz
Wohneigentumsförderung, Interlaken	2764/1994	201'600	201'600	0	112'613	88'987	1994-2019	Encouragement à la propriété du logem. Interlaken
Wohneigentumsförderung, Konolfingen	2765/1994	276'000	276'000	0	153'502	122'498	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement, Konolf.
Wohneigentumsförderung, Meikirch	2766/1994	456'000	456'000	0	56'094	399'906	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement, Meikirch
Wohneigentumsförderung, Wahlern	2768/1994	232'080	232'080	0	164'627	67'453	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement, Wahlern
Wohneigentumsförderung, Schwarzhäusern	2822/1993	172'620	172'620	0	60'343	112'277	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement Schwarzh.
Wohneigentumsförderung, Moutier	2823/1993	463'440	463'440	0	244'377	219'063	1993-2021	Encouragement à la propriété du logement, Moutier
Wohneigentumsförderung, Eggiwil	2823/1995	502'500	502'500	0	254'738	247'762	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement, Eggiwil
Wohneigentumsförderung, Gsteigwiler	2824/1993	168'765	168'765	0	63'911	104'854	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement Gsteigw.
Wohneigentumsförderung, Rüschegg	2885/1995	322'500	322'500	0	150'500	172'000	1995-2022	Encouragement à la propriété du logement Rüschegg
Weg Bränd-Alp Berschel, Saanen	2955/2001	374'550	374'550	0	271'994	102'556	2001-2015	Chemin Bränd-Alp Berschel, Gessenay
Wohneigentumsförderung, Köniz	2985/1994	538'920	538'920	0	142'371	396'549	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement, Köniz
Wohneigentumsförderung, Belp	2986/1994	139'330	139'330	0	77'610	61'720	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement, Belp

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Wohneigentumsförderung, Moosseedorf	3403/1995	465'300	465'300	0	221'869	243'431	1995-2021	Encouragement à la propriété du logement Moosseed.
Wohneigentumsförderung, Oberhofen	3404/1995	484'000	484'000	0	226'644	257'356	1995-2022	Encouragement à la propriété du logement Oberhofen
Wohneigentumsförderung, Biel	3470/1994	126'720	126'720	0	113'600	13'120	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement, Bienne
Wohneigentumsförderung, Toffen	3472/1994	420'768	420'768	0	325'065	95'703	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement, Toffen
Wohneigentumsförderung, Kandersteg	3560/1994	130'000	130'000	0	33'721	96'279	1994-2020	Encouragement à la propriété du logem. Kandersteg
Wohneigentumsförderung, Münsingen	3561/1994	511'000	511'000	0	284'933	226'067	1994-2021	Encouragement à la propriété du logement Münsingen
Wohneigentumsförderung, Münsingen	3562/1994	715'000	715'000	0	356'906	358'094	1994-2021	Encouragement à la propriété du logement Münsingen
Wohneigentumsförderung, Lamboing	3634/1993	72'000	72'000	0	15'795	56'205	1993-2021	Encouragement à la propriété du logement, Lamboing
Wohneigentumsförderung Spiez	3787/1994	268'000	268'000	0	222'751	45'249	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement, Spiez
Wohneigentumsförderung	3849/1993	269'000	269'000	0	49'793	219'207	1993-2019	Encouragement à la propirété du logement
Wohneigentumsförderung, Wohlen	3850/1993	261'000	261'000	0	48'001	212'999	1993-2021	Encouragement à la propriété du logement, Wohlen
Wohneigentumsförderung, Spiez	3851/1993	256'992	256'992	0	150'222	106'770	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, Spiez
Wohneigentumsförderung, Signau	3852/1993	473'400	473'400	0	326'265	147'135	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, Signau

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Wohneigentumsförderung, Münsingen	3853/1993	337'580	337'580	0	36'488	301'092	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement Münsingen
Wohneigentumsförderung, Bleiken	4155/1993	64'470	64'470	0	21'584	42'886	1993-2020	Encouragement à la propriété du logement, Bleiken
Wohneigentumsförderung, Bönigen	4156/1993	499'950	499'950	0	268'966	230'984	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, Bönigen
Wohneigentumsförderung, Biel	4157/1993	573'360	573'360	0	298'679	274'681	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, Bienne
Wohneigentumsförderung, Wimmis	4389/1993	303'060	303'060	0	173'112	129'948	1993-2019	Encouragement à la propriété du logement, Wimmis
OptIT-VOL	0714/2014	198'000	198'000	0	55'835	142'165	2014-2015	OptIT-VOL
Hagneck und diverse Gde, Sanierung Hagneckkanal	1717/2010	1'636'200	1'636'200	0	1'200'000	436'200	2010-2018	Hagneck et autres communes, assain. Hagneckkanal
Gesundheits- und Fürsorgedirektion								**Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale**
Stiftung Transfair; Neubau	0020/2014	18'750'375	18'750'375	0	698'000	18'052'375	2014-2015	Fondation Transfair; nouveau bâtiment
Krebsregister Kanton Bern	0030/2012	6'718'000	6'718'000	0	2'182'400	4'535'600	2012-2018	Registre cantonal des tumeurs
SRO AG; Einführung Klinikinformationssystem	0050/2011	1'187'911	1'187'911	0	260'000	927'911	2011-2012	SRO; système d'informations cliniques (SIC)
Ombudsstelle für das Spitalwesen, Beitrag	0069/2012	620'000	0	620'000	337'142	282'858	2012-2015	Organe médiation secteur hospitalier;contribution
UPD Bern; Ersatz Administrativsysteme	0140/2009	995'000	995'000	0	901'427	93'573	2009-2012	SPU Berne; remplacement du système administratif
tilia Ittigen; Anpassungen Personalhäuser	0178/2004	157'500	157'500	0	157'500	0	2004-2012	tilia Ittigen; aménagement bâtiments du personnel

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
UPD Bern; Klinikinformationssystem	0420/2009	1'158'610	1'158'610	0	1'020'545	138'065	2009-2012	SPU Berne; SIC
PZM Münsingen; Klinikinformationssystem	0421/2009	900'000	900'000	0	852'567	47'433	2009-2012	CPM Münsingen; SIC
Hôpital du Jura bernois SA; Liftanlage	0433/2010	1'033'334	1'033'334	0	1'016'667	16'667	2010-2012	Hôpital du Jura bernois SA; nouveaux ascenseurs
Berner Institut für Hausarztmedizin BIHAM	0493/2013	800'000	0	800'000	360'832	439'168	2013-2016	Institut bernois de médecine générale (BIHAM)
tilia Köniz; Bauprojekt Sanierung und Erweiterung	0502/2010	19'134'109	19'134'109	0	0	19'134'109	2010-2012	Tilia Köniz; rénovation et agrandissement
tilia Ittigen; Bauprojekt Neubau und Anbau	0503/2010	7'317'150	7'317'150	0	0	7'317'150	2010-2012	Tilia Ittigen; nouvelle construction et annexe
St. Michael Sutz; Liegenschaftserwerb	0530/2011	5'330'000	5'330'000	0	5'330'000	0	2011-2013	St. Michael Sutz; achat immobilier
SHS Wabern; Erneuerungsmassnahmen Phase 2	0531/2011	15'930'000	15'930'000	0	15'771'000	159'000	2011-2015	SHS Wabern; phase 2 de la rénovation
Sozialhilfestatistik im Kanton Bern	0541/2007	1'600'000	0	1'600'000	1'090'600	509'400	2007-2016	Statistique de l'aide sociale du canton de Berne
Regionalspital Emmental AG; Informationssystem	0542/2007	1'177'000	1'177'000	0	750'000	427'000	2007-2012	Regionalspital Emmental AG; SIC
Spitalzentrum Biel AG; Gebäudeleitsystem	0567/2010	1'200'000	1'200'000	0	990'000	210'000	2010-2012	CHB SA; système gestion technique des bâtiments
Beratung beim Aufbau geriatrischer Stützpunkte RSZ	0628/2009	170'000	170'000	0	144'162	25'838	2009-2012	Création de centres de gériatrie: conseils aux CHR
Viva Münsingen; Kauf/Neubau Sägegasse 25	0636/2014	3'001'211	3'001'211	0	1'700'000	1'301'211	2014-2015	Viva Münsingen; achat/nouveau bâtiment Sägegasse 2
Palliativpflegedienst BEJUNE	0641/2012	1'000'000	0	1'000'000	474'985	525'015	2012-2016	Equipe mobile de soins palliatifs BEJUNE

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Sunnegg, Bauliche Verbesserungen; Neubau; PK	0725/2012	544'300	544'300	0	300'000	244'300	2012-2014	Sunnegg, rénovation; nouvelle construction
Vollzug Bundesstatistik	0732/2009	5'000'000	0	5'000'000	2'709'700	2'290'300	2009-2018	Exécution de la statistique fédérale
Aus-/Weiterbildung nichtuniv. Gesundsheitsberufe	0749/2014	290'000	290'000	0	39'913	250'087	2014-2016	Formation professions de santé non universitaires
Verselbstständigung kant. Psychiatrische Dienste	0769/2014	2'950'000	2'950'000	0	0	2'950'000	2014-2016	Autonomisation des institutions psych. cantonales
Heilpädagogische Schule Lyss; Neubau Grentschel	0877/2013	12'110'500	12'110'500	0	5'050'000	7'060'500	2013-2016	Ecole spécialisée de Lyss; nouveau bâtiment
Inselspital; Ersatz Patientenmonitore	0880/2011	2'815'000	2'815'000	0	2'100'000	715'000	2011-2012	Ile; appareils de surveillance des patients
Inselspital; Magnetresonanztomographen (MR3)	0882/2011	1'477'600	1'477'600	0	500'000	977'600	2011-2012	Ile; tomographes à résonance magnétique 3 tesla
Spitäler FMI AG; Brandschutzmassnahmen	0884/2011	3'980'000	3'980'000	0	0	3'980'000	2011-2013	FMI; mesures de protection incendie
Sunneschyn Steffisburg; Sanierung Schulheim	0895/2014	600'000	600'000	0	300'000	300'000	2014-2015	Sunneschyn Steffisburg; rénovation foyer scolaire
Regresstätigkeit beim Kanton	0934/2013	10'000'000	0	10'000'000	369'355	9'630'645	2013-2017	Action récursoire du canton
SPJBB Belelay; Klinikinformationssystem	0951/2011	880'000	880'000	0	825'750	54'250	2011-2012	SPJBB Belelay; Système d'information clinique
Klinik Montana; Klinikinformationssystems (KIS)	0952/2011	477'329	477'329	0	0	477'329	2011-2012	Klinik Montana; Système d'information clinique
La Grande Maison Corgémont; Kauf/Umbau	0953/2011	1'605'500	1'605'500	0	1'605'500	0	2011-2012	La Grande Maison Corgémont; achat/transformation
SRO AG; Gesamterneuerung Radiologiegeräte	1029/2010	8'700'000	8'700'000	0	6'870'000	1'830'000	2010-2013	SRO AG; remplacement de l'équipement radiologique

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Regionalspital Emmental AG; Gesamtsanierungen	1030/2010	1'100'000	1'100'000	0	962'116	137'884	2010-2012	CHR Emmental AG; rénovation totale
Krankenheim Spiez; Ersatzneubau	1031/2010	5'540'000	5'540'000	0	5'540'000	0	2010-2014	EMS Spiez; nouveau bâtiment
Krankenheim Spiez; Darlehen	1031/2010	12'000'000	12'000'000	0	0	12'000'000	2010-2013	EMS Spiez; prêt
Spitäler FMI AG; Sanierung Gebäudehülle Interlake	1039/2011	16'520'000	16'520'000	0	4'416'790	12'103'210	2011-2013	CHR Spitäler FMI; rénovation de l'enveloppe
Spitäler FMI AG; Optimierung Medikationsprozess	1040/2011	1'390'000	1'390'000	0	1'150'000	240'000	2011-2012	FMI; optimisation de la médication
Inselspital Bern; Ersatz Magnetresonanztomograph	1041/2011	1'319'000	1'319'000	0	519'000	800'000	2011-2012	Ile; tomographe à résonance magnétique
HPS Lyss; Neubau - Projektierungskredit	1042/2011	835'000	835'000	0	835'000	0	2011-2012	HPS Lyss; crédit d'étude du nouveau bâtiment
Sonnegg, Belp; Neubau Wohnheim; Umbau Schule	1043/2011	8'223'650	8'223'650	0	8'223'650	0	2011-2012	Sonnegg Belp; nouveau foyer et transformations
Spital STS AG; Sanierung und Umbau	1179/2008	1'470'000	1'470'000	0	0	1'470'000	2008-2012	Spital STS AG; rénovation et transformation
HPS Tagesschule Biel; Sanierung Schulanlage	1179/2014	7'765'878	7'765'878	0	450'000	7'315'878	2014-2016	Ecole de pédagogie curative de Bienne; rénovations
BEWO; Kauf + Sanierung Oberburgpark	1180/2014	20'092'000	20'092'000	0	1'800'000	18'292'000	2014-2017	BEWO; achat + assainissement Oberburgpark
tilia, Köniz; Sanierung und Erweiterung	1186/2009	597'191	597'191	0	597'191	0	2009-2012	tilia, Köniz; rénovation et agrandissement
tilia, Ittigen; Neubau und Anbau	1187/2009	715'000	715'000	0	715'000	0	2009-2012	tilia, Ittigen; nouvelle construction et annexe
tilia Bern-Wittikofen; Sanierung Modul 2	1239/2010	1'276'500	1'276'500	0	1'276'500	0	2010-2012	Tilia Bern-Wittikofen; assainissement, module 2

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Spitalzentrum Biel AG; Klinikinformationssystem	1276/2006	2'618'800	2'618'800	0	2'590'000	28'800	2006-2012	CHB SA; SIC
Mammographie-Screening-Programm ohne Berner Jura	1359/2011	4'700'000	4'700'000	0	1'901'836	2'798'164	2012-2020	Programme de mammographie (hors Jura bernois)
Modellversuch Integrierte Versorgung Geriatrie	1395/2011	1'474'400	1'474'400	0	834'697	639'703	2011-2013	Essai pilote soins intégrés en gériatrie
SRO Spitalregion Oberaargau AG; Bildarchivierung	1413/2007	600'000	600'000	0	530'000	70'000	2007-2012	SRO AG; archivage des images médicales
Spitalzentrum Biel AG; Sanierung Wirtschaftstrakt	1416/2008	26'100'000	26'100'000	0	26'070'000	30'000	2009-2012	CHB SA; rénovation du bâtiment de services
Spitäler FMI AG; Digitalisierung der Radiologie	1469/2011	1'842'000	1'842'000	0	1'344'000	498'000	2011-2012	FMI; numérisation de la radiologie
Inselspital Bern; Bau zweier OP's in zwei Phasen	1474/2011	19'048'000	19'048'000	0	7'500'000	11'548'000	2012-2014	Ile; construction de deux salles d'opération
Inselspital Bern; Zentraler Aufwachraum	1475/2011	1'660'000	1'660'000	0	1'100'000	560'000	2012-2013	Ile; nouvelle salle de réveil centrale
Inselspital Bern; Sterilgutversorgungsabteilung	1476/2011	2'900'000	2'900'000	0	0	2'900'000	2012-2013	Ile; agrandissement du service de stérilisation
Spitäler FMI AG; Aufstockung Haus K	1477/2011	10'909'200	10'909'200	0	4'000'000	6'909'200	2012-2015	FMI ; rehaussement du bâtiment K
Spitäler FMI AG; Neuer Notfall-OP	1478/2011	34'500'000	34'500'000	0	22'200'000	12'300'000	2012-2015	FMI; rénovation du bloc opératoire des urgences
Spitalzentrum Biel AG; Gesamterneuerung	1479/2011	84'700'000	84'700'000	0	2'670'000	82'030'000	2012-2017	CHB; rénovation complète
Hôpital du Jura bernois SA; Sanierung Personalhaus	1483/2011	990'000	990'000	0	990'000	0	2011-2012	HJB; rénovation du bâtiment du personnel
Spitalzentrum Biel AG; Zentralsterilisation	1509/2007	5'400'000	5'400'000	0	2'100'000	3'300'000	2008-2012	CHB SA; centrale de stérilisation

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Sprachheilschule Biel; Erwerb Gebäude F	1516/2014	7'068'000	7'068'000	0	1'168'000	5'900'000	2014-2016	Ecole de logopédie de Bienne; achat bâtiment F
Beitrag Konferenz Sozialdirektoren (SODK)	1572/2008	2'500'000	0	2'500'000	1'417'800	1'082'200	2008-2017	Contribution de la CDAS
Berner Reha Zentrum AG; Sanierung Hauptgebäude	1593/2010	300'000	300'000	0	0	300'000	2010-2012	Berner Reha Zentrum AG; assainissement du bâtiment
Karolinenheim, Sanierung und Erweiterung	1593/2012	9'410'000	9'410'000	0	9'220'000	190'000	2012-2014	Karolinenheim, rénovation et agrandissement
Inselspital Bern; SAP Human Capital Management	1628/2010	3'700'000	3'700'000	0	3'700'000	0	2010-2012	Hôpital de l'Ile; installation du système SAP HCM
Wohnhaus Belpberg; Sanierung	1628/2012	2'590'000	2'590'000	0	2'590'000	0	2013-2014	Wohnhaus Belpberg; assainissement
Sonderschulheim Mätteli; Sanierungen	1633/2011	1'700'000	1'700'000	0	1'700'000	0	2011-2012	Sonderschulheim Mätteli; rénovations
Tuberkulosebekämpfung 2011 - 2014 Lungenliga	1684/2010	600'000	0	600'000	450'498	149'502	2011-2014	Lutte contre la tuberculose 2011-2014
Spital STS AG; Ersatz Durchleuchtungsgerät	1717/2011	473'390	473'390	0	0	473'390	2011-2012	STS; remplacement de l'appareil de radioscopie
Heim Sunnegg; Umbau / Neubau	1758/2013	5'431'638	5'431'638	0	1'000'000	4'431'638	2014-2016	Heim Sunnegg; rénovation / nouvelle construction
Beitrag Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK)	1759/2013	1'200'000	0	1'200'000	563'011	636'989	2014-2015	Contribution de la CDS
Spitäler STS AG; Umbau Personalrestaurant	1829/2011	2'100'000	2'100'000	0	0	2'100'000	2011-2012	STS; transformation du restaurant du personnel
Spitäler FMI AG; Ersatz Patienten-Terminal	1830/2011	950'000	950'000	0	0	950'000	2011-2012	FMI; nouveaux terminaux au lit du patient
Spitalzentrum Biel AG; Zentrales Bildarchiv	1880/2008	1'730'000	1'730'000	0	1'550'000	180'000	2008-2012	CHB SA; archivage des images médicales

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Programm Ärztliche Weiterbildung (Praxisassistenz)	1889/2012	5'245'585	0	5'245'585	2'082'234	3'163'351	2013-2017	Programme Formation postgrade médicale
Inselspital; Ersatz zwei Therapiegeräte	1900/2008	10'480'000	10'480'000	0	7'700'000	2'780'000	2008-2012	Hôpital de l'Ile; deux appareils de traitement
SRO AG; Bauliche Instandstellung - Etappe 2	1901/2009	74'500'000	74'500'000	0	60'000'000	14'500'000	2010-2013	SRO AG; rénovation, 2e étape
Spitalzentrum Biel AG; Ersatz OP-Tische	2113/2011	1'370'000	1'370'000	0	700'000	670'000	2012-2013	CHB; remplacement de tables d'opération
Inselspital Kinderspital; Operationszentrum	2114/2011	7'230'000	7'230'000	0	5'000'000	2'230'000	2012-2013	Ile, pédiatrie; adaptations du bloc opératoire
Inselspital Kinderklinik; Gastronomie U2	2115/2011	3'591'000	3'591'000	0	3'591'000	0	2012-2013	Ile, pédiatrie; adaptations du restaurant
Haus Felsenau; Erweiterung/Neubau	2117/2011	5'320'000	5'320'000	0	700'000	4'620'000	2011-2014	Haus Felsenau; agrandissement/ construction
Hôpital du Jura bernois SA; Neue Lüftung	2118/2011	2'133'334	2'133'334	0	1'979'386	153'948	2012-2013	HJB; assainissement de la ventilation
Berner Reha Zentrum; Sanierung Hauptgebäude	2119/2011	17'520'000	17'520'000	0	16'400'000	1'120'000	2012-2014	Berner Reha Zentrum; rénovation de bâtiment
Inselspital Bern; Sanierung Intensivbehandlung INO	0425/2004	37'818'000	37'818'000	0	0	37'818'000	2008-2012	Hôpital de l'Ile; rénovation soins intensifs (IUC)
Pflegeheim Frutigland; Bauliche Erweiterung	2193/2009	1'922'500	1'922'500	0	1'922'500	0	2009-2012	Pflegeheim Frutigland; agrandissement
Pflegeheim Frutigland; Sanierung Küche	2194/2009	564'333	564'333	0	564'333	0	2009-2012	Pflegeheim Frutigland; rénovation de la cuisine
Pflegeheim Frutigland; Sanierung Küche	2194/2009	674'734	674'734	0	674'734	0	2009-2012	Pflegeheim Frutigland; rénovation de la cuisine
Regionalspital Emmental AG; Umbau und Sanierung	2356/2005	200'000	200'000	0	200'000	0	2005-2012	Regionalspital Emmental AG; rénovation/transform.

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Universität Bern; Infektionskrankheitsbekämpfung	3087/1993	4'820'000	0	4'820'000	2'000'355	2'819'645	2009-2019	Uni Berne; lutte contre les maladies infectieuses
Inselspital; Kinderklinik Freiburgstrasse 15	1394/2007	10'000'000	10'000'000	0	0	10'000'000	2007-2019	Hôpital de l'Ile; clinique de pédiatrie
Inselspital; Kinderklinik Freiburgstrasse 15	1794/2009	24'600'000	24'600'000	0	0	24'600'000	2009-2018	Hôpital de l'Ile; clinique de pédiatrie
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion								**Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastique**
Caché Datenbanklizenzen, Wartung und Support	0078/2011	7'356'000	0	7'356'000	5'837'236	1'518'764	2011-2015	Licences de banque de données Caché, maintenance e
Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans	0185/2013	195'000	195'000	0	129'346	65'654	2013-2015	Réexamen intégral du plan directeur cantonal
RGSK der zweiten Generation	0266/2013	140'001	140'001	0	94'392	45'609	2013-2014	CRTU de deuxième génération
ICT-Grundversorgungsleistungen	0300/2014	11'980'000	0	11'980'000	1'636'843	10'343'157	2014-2018	Service informatiques de base
Neues KESR: Evaluation des KJA	0372/2010	237'000	237'000	0	83'000	154'000	2014-2016	Nouveau droit de la PEA: évaluation de l'OM
Kantonales Inventar schutzwürdiger Landschaften	0455/2012	280'000	280'000	0	121'429	158'571	2012-2013	Etablissement de l'inventaire cantonal des paysage
Kantonaler Workplace 2010	0630/2014	1'791'000	490'000	1'301'000	585'885	1'205'115	2014-2016	Poste de travail cantonal 2010
Softwarelösung Betreibungsamt	0649/2013	2'135'160	2'135'160	0	1'035'160	1'100'000	2013-2015	Logiciel pour les offices des poursuites
Abgeltung KESB Massnahmen 2014 an die Gemeinden	1152/2014	52'000'000	0	52'000'000	50'000'000	2'000'000	2014-2015	Mesures des APEA 2014: indemnisation des communes
Externe Archivierung	1341/2013	1'250'000	0	1'250'000	267'591	982'409	2014-2018	Archivage externe
Modifikation EVOK	1781/2011	4'942'080	0	4'942'080	3'888'000	1'054'080	2012-2015	Modification EVOK

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Austausch der Druckerumgebung ASDU	1894/2010	3'873'333	0	3'873'333	4'104'416	-231'083	2011-2014	Remplacement de l'environnement d'impression
Raumbeobachtung	2571/2003	396'250	396'250	0	169'867	226'383	2005-2007	Observation du territoire
Polizei- und Militärdirektion								**Direction de la Police et des affaires militaires**
Station forensische Psychiatrie UPD	0083/2008	3'080'000	0	3'080'000	1'243'726	1'836'274	2010-2019	Unité de psychiatrie médico-légale SPU
Beitrag BiSt	0152/2013	6'095'920	0	6'095'920	1'188'530	4'907'390	2013-2018	Cotisation Fep
Jail-Transport-System JTS	0447/2012	2'680'000	0	2'680'000	2'082'360	597'640	2012-2015	Jail-Transport-System JTS
Beschaffung Kontrollschilder	0485/2010	2'550'000	0	2'550'000	2'371'437	178'563	2010-2016	Acquisition de plaques de contrôle
Vereinbarung BEWA-Inselspital	0701/2014	12'000'000	0	12'000'000	0	12'000'000	2014-2018	Convention entre l'OPLE et l'Hôpital de l'Île
Wartung technische Infrastruktur	0716/2009	1'750'000	0	1'750'000	289'144	1'460'856	2011-2015	Entretien de l'infrastructure technique
Lizenznutzung und Betrieb GINA	0728/2013	3'025'000	0	3'025'000	974'243	2'050'757	2013-2017	License et entretien de l'application GINA
Gebäudereinigung Schermenweg 5, 9 und 11	0739/2010	2'443'500	0	2'443'500	1'882'075	561'425	2010-2016	Nettoyage industriel au Schermenweg 5, 9 et 11
FIS-Ski-Weltcuprennen Adelboden-Wengen	0763/2010	600'000	600'000	0	393'710	206'290	2012-2015	Coupe du monde de ski alpin à Wengen + Adelboden
Felber-Stiftung	1035/2011	3'500'000	0	3'500'000	1'842'767	1'657'233	2012-2016	Fondation Felber
Fakturierung V10	0637/2014	622'000	622'000	0	262'211	359'790	2014-2015	Fakturierung V10
Baufonds - künftige Finanzierung	0334/2014	8'794'420	0	8'794'420	2'771'670	6'022'750	2013-2017	Contribution future au fonds de construction
Finanzdirektion								**Direction des finances**
Harmonisierung der Telefonie (HarmTel)	0016/2014	7'442'698	7'442'698	0	1'149'295	6'293'403	2014-2018	Harmonisation de la téléphonie (HarmTel)

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Erneuerung Microsoft Enterprise Agreement (EA)	0117/2011	25'285'747	25'285'747	0	18'819'038	6'466'709	2011-2016	Renouvellement du contrat de licence d'entreprise
Ablösung des Planungssystems (FIS)	0389/2013	2'850'000	2'850'000	0	2'485'976	364'024	2013-2015	Remplacement du module de planification (FIS)
Verträge für die Betriebshaftpflichtvers.	0579/2005	3'556'562	0	3'556'562	3'989'441	-432'880	2005-2015	Contrats p. l'assurance responsabilité civile d'e.
Versicherungsverträge des Motorfahrzeugbereichs	0580/2005	5'553'238	0	5'553'238	5'381'153	172'086	2005-2015	Contrats d'assurance du domaine des véhicules auto
Versicherungsverträge des Motorfahrzeugbereichs	1229/2013	4'800'000	0	4'800'000	542'633	4'257'367	2014-2021	Contrats d'assurance du domaine des véhicules auto
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1412/2014	4'713'571	4'713'571	0	608'202	4'105'369	2014-2023	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1470/2012	3'254'734	3'254'734	0	1'926'103	1'328'631	2012-2020	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1599/2013	550'756	550'756	0	142'130	408'626	2013-2022	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Kurierdienstleistungen	1657/2013	540'000	0	540'000	107'604	432'396	2014-2018	Prestations postales
Entschädigungen an die Städte	1658/2013	27'500'000	0	27'500'000	5'041'283	22'458'717	2014-2018	Rémunération des villes de Berne
Gemeindeanteil Erbschafts- u. Schenkungssteuern	1659/2013	75'000'000	0	75'000'000	14'967'360	60'032'640	2014-2018	Parts communes à l'impôt sur les sucess. et donat.
Schätzerentschädigung	1660/2013	17'000'000	0	17'000'000	2'944'020	14'055'980	2014-2018	Rémunération des estimateurs catonaux
Druck der Wegleitungen	1661/2013	1'250'000	0	1'250'000	0	1'250'000	2014-2018	Impressions des guides de l'année fiscale
Verbrauchsmaterial Massenversände	1662/2013	4'000'000	0	4'000'000	379'695	3'620'305	2014-2018	Consommables aux envoies à grande échelle

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
QS-Entschädigung	1663/2013	34'000'000	0	34'000'000	6'024'133	27'975'867	2014-2018	Indemnités versées de l'impôt à la source
Produkte und Dienstleistungen KAIO	1695/2013	74'398'191	0	74'398'191	59'994'357	14'403'834	2014-2015	Produits et prestations de l'OIO
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1708/2012	551'389	551'389	0	213'441	337'948	2012-2021	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Fusionsprojekt Belprahon, Corcelles (BE) usw.	1769/2007	100'000	100'000	0	71'965	28'035	2007-2017	Projet de fusion Belprahon, Corcelles (BE) etc.
Projekt E-VAS ESN	1792/2011	2'740'000	2'740'000	0	2'998'768	-258'768	2012-2015	Projet E-VAS ESN
Zusatzkredit zu Projekt E-VAS ESN	1290/2013	370'000	370'000	0	0	370'000	2013-2015	Crédit complémentaire Projet E-VAS ESN
Teilersatz Veranl.-system u. Steuerregister NP	1832/2010	5'480'000	5'480'000	0	6'080'508	-600'508	2011-2015	Remplacement partiel du système de taxation PP
Finanzierung des Aktionsplans E-Government Schweiz	2010/2011	602'704	602'704	0	449'482	153'222	2012-2015	Financement du plan d'action E-Government Suisse
Unterhaltsreinigung Brünnenstrasse 66, Bern	2134/2011	895'007	0	895'007	889'116	5'891	2012-2015	Nettoyage Brünnenstrasse 66, Berne
Wartung und Betrieb PERSISKA	1708/2013	9'452'000	0	9'452'000	3'947'560	5'504'440	2014-2015	Entretien et exploitation PERSISKA
Erziehungsdirektion								**Direction de l'instruction publique**
Beitr. Kulturinstitut. von nationaler Bedeutung	0010/2014	24'206'000	0	24'206'000	12'378'000	11'828'000	2014-2015	Institutions culturelles d'importance nationale
Programm Bildung und Kultur 2011 bis 2014	0013/2011	3'695'000	3'695'000	0	2'751'828	943'172	2011-2015	Programme Education et culture 2011 à 2014
Nr. 0014 Beiträge priv. Gym (NMS, FG, Muristalden)	0014/2011	42'891'000	0	42'891'000	29'468'478	13'422'522	2012-2015	No 0014 Subv. gym. priv. (NMS, FG, Muristalden)
Beitrag 2014-2017 für den botanischen Garten	0078/2013	4'200'000	0	4'200'000	1'050'000	3'150'000	2014-2017	Subvention cantonale pour le jardin botanique

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Serverhousing, Archivierung und Wartung Software	0115/2012	797'600	0	797'600	397'870	399'730	2012-2015	Hébergement serveurs archivage et mainten.logiciel
Projekt FEUV	0117/2007 2145/2009	5'247'810	5'247'810	0	5'055'451	192'359	2006-2018	Projet FEUV
Projekt Oproad	0155/2010	2'224'000	2'224'000	0	1'534'673	689'327	2010-2014	Projet Oproad
FIS2000 «Branchenlösung Universität»	0215/2010	2'400'000	0	2'400'000	2'283'470	116'530	2010-2012	FIS2000 « Solution de branche Université »
Beitrag Botanischer Garten (2010-2013)	0334/2010	2'760'000	2'760'000	0	1'380'000	1'380'000	2010-2013	Subvention gestion Jardin botanique (2010-2013)
Regionalkonf. Kulturförderung Emmental, Subv. 13-16	0436/2013	1'682'400	0	1'682'400	841'200	841'200	2013-2016	Conf. régionale Activ. culturelles Emmental 13-16
Nr. 0519 externer Musikunterricht kant. Gym. 2014-18	0519/2014	4'004'000	0	4'004'000	405'492	3'598'508	2014-2018	No 0519 Ens. ext. musique gymn. cant. 2014-2018
Teilrevision der Lehreranstellungsgesetzgebung	0542/2011	200'000	200'000	0	139'145	60'855	2011-2015	Rév. partielle de llégislation statut corps enseig
+30 Studienplätze Med. Fakultät	0544/2011	505'000	505'000	0	402'128	102'872	2010-2012	30 pl. supplémentaires études en Médicine humaine
Lizenz Elsevier Online-Zeitschriften 2010-2012	0647/2011	3'750'000	0	3'750'000	3'308'003	441'997	2010-2012	Licence Elsevier pour revues en ligne 2010-2012
Stiftung Camerate Bern; Kantonsbeitrag 2012-2015	0658/2012	600'000	0	600'000	450'000	150'000	2012-2015	Stiftung Camerate Bern; subv. cantonale 2012-2015
Archäologische Rettungsgrabung Schüpfen	0675/2014	283'000	283'000	0	172'472	110'528	2014-2015	Fouille de sauvetage archéologique à Schüpfen
Archäologische Rettungsgrabung Biel, Gurzelen	0676/2014	615'000	615'000	0	377'620	237'380	2014-2015	Fouille de sauvetage archéologique Bienne/ Gurzelen
ESAP Beschaffung eines Finanz- und Personalsystems	0696/2012	2'641'400	2'641'400	0	1'962'903	678'497	2012-2014	ESAP

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Fondation MéMories d'Ici, St-Imier 2014-2017	0709/2014	1'720'574	0	1'720'574	423'745	1'296'829	2014-2017	Fondation MéMories d'Ici, St-Imier 2014-2017
Beitrag 2013 an SIK - ISEA	0710/2013	500'000	500'000	0	250'000	250'000	2013-2015	Subvention 2013 SIK - ISEA
Ausschreibung WERK-BUCH / OUVRE D'ARTISTE 2014	0711/2014	150'000	0	150'000	40'000	110'000	2014-2015	Mise au concours WERK-BUCH / OUVRE D'ARTISTE 2014
Betriebsbeiträge an SWITCH 2012-2015	0749/2012	2'800'000	0	2'800'000	655'486	2'144'514	2012-2015	contributions fondation SWITCH 2012-2015
VR_Freiburgstr. 7 - Gebäudereinigung 12-16	0750/2012	2'150'000	0	2'150'000	244'945	1'905'055	2012-2016	Freiburgstr. 7 - nettoyage du bâtiment 12-16
Beiträge 2014 an ausserkantonale PH's	0759/2014	3'600'000	0	3'600'000	4'049'917	-449'917	2014-2015	Contributions 2014 aux HEP's extracantonale
Abgeltung Gemeinde Bern Denkmalpflege	0773/2014	750'000	0	750'000	250'000	500'000	2014-2016	Indemnité en faveur de la commune municipale de BE
LEVOS Leistungsmessung in der Volksschule	0775/2013	700'000	0	700'000	396'930	303'070	2012-2016	LEVOS Mesure de performances scolarité obligatoire
Ersatz des Studierendenverwaltungssystems Studis	0834/2012	1'700'000	0	1'700'000	987'700	712'300	2012-2013	Equivalent pour Studis
Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2014 Räume	0868/2014	150'000	0	150'000	149'630	370	2014-2015	Subvention 2014 prélevée sur le Fonds d'encouragem
Investitionsbeitrag 2012-2015 Zentrum Paul Klee	0894/2012	1'600'000	1'600'000	0	1'010'000	590'000	2012-2015	Investissement 2012-2015 Zentrum Paul Klee
San. Durchgangsplatz Fahrende Thun-Allmendingen	0911/2014	435'000	435'000	0	0	435'000	2014-2015	Rénovation de l'aire d'accueil pour gens du voyage
Sanierung Theatergebäude Bern	0937/2014	8'620'000	8'620'000	0	1'850'000	6'770'000	2014-2016	Rénovation du bâtiment du théâtre de Berne

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Beitrag für die Gesamtsanierung Stadttheater Bern	1490/2011	1'500'000	1'500'000	0	1'500'000	0	2012-2013	Subv. pour la rénovation du Théâtre municipal
Einführung der Kontrollprüfung Sek I	0938/2013	950'000	950'000	0	330'089	619'911	2013-2015	Introduction examens contôle passage au degré Sec
Kantonsbeiträge an Schülertransportkosten	0939/2013 0365/2014	8'025'549	8'025'549	0	8'230'841	-205'292	2013-2014	Subventions cantonales pour le transport d'élèves
Kantonsbeiträge an Privatschulen	0940/2013	16'400'000	0	16'400'000	4'020'667	12'379'333	2013-2017	Subventions cantonales aux écoles privées
Perimeterbereinig. Reg. Emmental, Bern-Mittelland	0953/2012	254'906	254'906	0	88'454	166'452	2013-2015	Modification périmètres Emmental/ Berne-Mittelland
Freilichtmuseum Ballenberg, Beiträge 2012-2015	1052/2011	2'500'000	0	2'500'000	1'875'000	625'000	2012-2015	Musée de l'habitat rural Ballenberg,subv 2012-2015
Kulturverträge 2012-2015	1053/2011	107'134'880	0	107'134'880	83'777'136	23'357'744	2011-2015	contrats culturels 2012 - 2015
Konzert Theater Bern,Vertrag Transformationskosten	1133/2011	1'092'000	1'092'000	0	727'032	364'968	2011-2012	Contrat relatif aux coûts de transormation
Vertrag Bilanzverlust Stadttheater Bern	1134/2011	750'000	750'000	0	597'844	152'156	2011-2012	Théâtre de Berne contrat relatif à la perte bilan
Naturhistorisches Museum, Beitrag 2010-2014	1078/2010	4'500'000	0	4'500'000	2'700'000	1'800'000	2010-2014	Musée d'histoire naturelle, contributions 10 à 14
Jahresbeitrag CRUS 2012-2013	1089/2011	210'000	0	210'000	208'648	1'352	2012-2013	CRUS contributions 12-13
Nr. 1146 Nutzungsvertrag Sporthallen StadtBurgdorf	1146/2013	3'000'000	0	3'000'000	686'553	2'313'447	2013-2018	No 1146 Contrat d'exploitation avec Ville Berthoud
Beiträge 2013-2015 an die Dampfzentrale Bern	1147/2013	450'000	0	450'000	300'000	150'000	2013-2015	Subventions 2013-2015 au Dampfzentrale Bern
Nr. 1178 CaseManagement Berufsbildung 2013-2016	1178/2012	10'157'488	10'157'488	0	2'313'579	7'843'910	2013-2016	No 1178 Case management Form. pro. 2013-2016

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Gebäudereinigung UniS	1199/2008	1'575'000	0	1'575'000	1'268'239	306'761	2008-2012	UniS, contrat de nettoyage de bâtiment
Betrag Kulturförderungsfonds 2013, Gstaad Academy	1222/2014	450'000	450'000	0	150'000	300'000	2013-2016	Subvention 2013 au Menuhin Festival Gstaad AG
Beschaffung von Diagnose-Testkits der Roche AG	1225/2011	3'750'000	0	3'750'000	1'159'447	2'590'553	2011-2015	Approvisionnement testkits diagnostiques Roche SA
Publikation «Thuner Stadtgeschichte 19./20. Jhd.»	1247/2014	200'000	200'000	0	0	200'000	2014-2018	Publication « Thuner Stadtgeschichte des 19. und 2
Nr. 1274 LV mit der BFH: Durchführung Passerelle	1274/2013	498'000	0	498'000	219'000	279'000	2013-2016	No 1274 CP avec la HESB: passerelle
Nr. 1275 Betriebskredit Evento 2014-2017	1275/2013	3'920'000	0	3'920'000	958'186	2'961'814	2014-2017	No 1275 Crédit d'exploitation Evento 2014-2017
IDS Basel/Bern, Beitragszahlungen 12-16	1399/2011	2'300'000	0	2'300'000	409'853	1'890'147	2012-2016	IDS Bâle/Berne coûts annuels 12-16
Rahmenvereinbarung Universität Bern	1400/2011	1'080'000	1'080'000	0	303'000	777'000	2011-2013	Rahmenvereinbarungen Universität Bern
Kernsystem Lehre	1469/2009	1'730'000	1'730'000	0	1'175'120	554'880	2009-2014	application d'informatique du centre de science
Nr. 1473 Projekt «MatchProf BE»	1473/2014	269'000	269'000	0	-75'646	344'646	2014-2017	No 1473 Projet « MatchProf BE »
Mietzins und Nebenkosten Stadtbachstr.64 Bern WGS	1496/2009	631'000	631'000	0	283'370	347'630	2009-2014	Loyer et charges Stadtbachstr.64, Berne
Schweizer Künstlerbörse der ktv Biel	1550/2011	1'250'000	0	1'250'000	1'000'000	250'000	2011-2015	La Bourse suisse aux spectacles de l'atp,
Nr. 1553 Beitrag Swiss Jazz School 2013-2016	1553/2012	1'880'000	0	1'880'000	811'790	1'068'211	2013-2016	No 1553 Subvention Swiss Jazz School 2013-2016
Verlängerung der Subventionsverträge Thun	1572/2013	2'491'200	0	2'491'200	830'400	1'660'800	2014-2016	Conférence culturelle régionale de Thoune

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Nr. 1597 Investitionskredit BZ Pflege 2011-2026	1597/2012	11'420'940	11'420'940	0	2'520'960	8'899'980	2011-2026	No 1597 Crédit d'investissement BZPflege 2011-2026
kant. Beitrag der internat. Erhebung PISA 2015	1597/2013	224'685	0	224'685	121'412	103'273	2013-2016	Autorisation de dépenses PISA 2015
Nr. 1598 Investitionskredit medi 2006-2029	1598/2012	6'380'000	6'380'000	0	1'790'828	4'589'172	2006-2029	No 1598 Crédit d'investissement medi 2006-2029
Projektkooperation im Rahmen von HarmoS	1598/2013	565'800	0	565'800	184'403	381'397	2014-2016	sub.cant.pour collaboration projet HarmoS
Seeufersiedlung Rütte	1638/2010	790'000	790'000	0	749'384	40'616	2011-2015	ACE 1638 « Seeufersiedlung Rütte »
Nr. 1652 Abgeltung Sportanlagen Stadt Thun	1652/2011	2'080'000	0	2'080'000	1'412'094	667'906	2011-2016	No 1652 Indemnisation inst. sportives Thoune
Statistik der Lernenden und Lastenausgleich	1718/2013	1'090'000	0	1'090'000	313'170	776'830	2014-2016	Dépenses « Statistiques » des élèves+charges traitem
ZMK, Dienstleistungsvereinbarung Inselspital	1815/2008	3'660'000	0	3'660'000	1'938'579	1'721'421	2008-2013	ZMK, contrat de service avec l'hôpital de l'Ile
Zentrum Paul Klee, finanzielle Mittel 2012 - 2015	1846/2012	2'000'000	0	2'000'000	1'500'000	500'000	2012-2015	Zentrum Paul Klee, moyens financiers 2012 - 2015
Kindertagesstätte UniBE, Beitrag 10-13	1878/2009	1'200'000	0	1'200'000	600'000	600'000	2010-2013	l'association crèche de l'Université, contr. 10-13
Gebäudereinigung Pathologie	1880/1991	3'746'800	0	3'746'800	2'549'963	1'196'837	1991-2013	Pathologie, contrat de nettoyage du bâtiment
Evaluation Umsetzung Art. 17 VSG	1882/2009	190'000	190'000	0	128'339	61'662	2010-2015	Evaluation réalisation art. 17 LEO
Gebäudereinigung Areal Unitobler	1950/1997	6'700'000	0	6'700'000	3'039'390	3'660'611	1997-2013	Unitobler, contrat de nettoyage du bâtiment
Von Roll	2059/2006	2'240'000	2'240'000	0	1'768'172	471'828	2012-2014	Von Roll

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Futura - Zukunft der Vorsorge im Kanton Bern	2072/2011	600'000	600'000	0	535'869	64'131	2012-2015	Futura - L'avenir de la prévoyance dans le canton
RKK Biel, Staatsbeiträge 2012 bis 2015	2146/2011	17'932'764	0	17'932'764	15'046'675	2'886'090	2011-2015	CCR Bienne, Subventions 2012 à 2015
ZMK, Service- + Wart.vertrag f. dent. Einrichtungen	4085/2005	3'300'000	0	3'300'000	2'644'489	655'511	2005-2015	contrat de service+maintenance p.l'equip.dentaire
Einführung Lehrplan 21	0009/2014	856'000	856'000	0	66'015	789'985	2014-2017	Introduction plan d'étude 21
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion								**Direction des travaux publics, des transport et de l'énergie**
Beitrag an BWG Thun, San. MFH Martinstrasse 10-28	0010/2013	228'980	228'980	0	0	228'980	2013-2017	Subv cant coopérative rénov Martinstr 10-28 Thoune
Beitrag an Gen. FAB-A, Erst. MFH Fabrikgässli 1+3	0011/2013	129'490	129'490	0	0	129'490	2013-2017	Subv cant FAB-A constr Fabrikgäss 1+3 Bienne
Beitrag GAFWW, Erst. Wärmeverbund Wangen a.A.	0021/2012	1'086'020	1'086'020	0	0	1'086'020	2012-2015	Subv. GAFWW rés. chaleur Région Wangen-Wiedlisbach
Bern, Murtenstrasse 109, Rettungsdienst, Neubau	0024/2011	34'650'000	34'650'000	0	30'776'743	3'873'257	2008-2011	Berne, Murtenstr. 109, service de sauvetage
Thunstetten, Ortsdurchfahrt Bützberg	0025/2011	3'837'000	3'837'000	0	3'717'807	119'193	2010-2015	Thunstetten, traversée de Bützberg
Instandstellung der Hunzikenbrücke	0027/2010	3'530'000	3'530'000	0	3'437'625	92'375	2009-2011	remettre en état le pont Hunziken
Lyss,BWZ,Sanierung, Instandsetzung	0027/2011	20'740'000	20'740'000	0	17'146'009	3'593'991	2009-2014	Lyss, Centre formation prof. et perfectionnement
HWS Bödeli Lütschine	0037/2015	1'164'330	1'164'330	0	0	1'164'330	2015-2016	HWS Bödeli Lütschine

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Geh- und Radweg Goldswilstutz Interlaken	0041/2014	815'000	815'000	0	0	815'000	2014-2015	Trottoir Goldswilstutz Interlaken
Uetendorf, GEP	0045/2001	57'437	57'437	0	0	57'437	2001-2011	Uetendorf, PGEE
Bernmobil, Tram Bern West	0048/2007	33'366'700	33'366'700	0	33'207'028	159'672	2007-2017	Bernmobil, Tram Berne Ouest
Gondiswil, Kanalisation Landwirtschaftszone	0063/2013	392'665	392'665	0	310'000	82'665	2013-2015	Gondiswil, canalisation zone agricole
Realisierung Uferweg und Freifläche Selve, Thun	0067/2013	480'000	480'000	0	0	480'000	2013-2016	Chemin de rive Selve, Thun
Bern, Bolligenstrasse 115, Alte Klinik, UPD, Umbau	0078/2008	14'178'000	14'178'000	0	12'441'870	1'736'130	2008-2011	Berne, Bolligenstr. 115, anc. clin., SPU, transf.
Ostermundigen, Untere Zollgasse, UPD, Neubauten	0079/2008	15'324'000	15'324'000	0	1'365'029	13'958'971	2007-2011	Ostermundigen/ Untere Zollgasse, SPU, nvx bâtim.
Lyss Werkhof, kantonales Tiefbauamt, Gebäudesan.	0080/2009	7'785'000	7'785'000	0	7'757'999	27'001	2007-2010	Lyss, atelier, OPC cantonal, assainis. bâtiments
Burgdorf, Überbauung Zeughausareal, PPP-Vertragswerk	0081/2009	25'950'000	7'800'000	18'150'000	49'009'821	-23'059'821	2009-2036	Berthoud, construction sur l'aire de l'arsenal
Hochwasserschutz Ilfis Trubschachen SK	0081/2014	233'750	233'750	0	173'778	59'972	2014-2016	Protection contre les crues, Ilfis, Trubschachen
Ersigen, ZpA	0095/2013	235'000	235'000	0	25'000	210'000	2013-2017	Ersigen, REIEEP
Hilterfingen, ZpA	0096/2013	685'000	685'000	0	0	685'000	2013-2019	Hilterfingen, REIEEP
Projektierung Chisenbachkonzept	0097/2013	162'500	162'500	0	80'445	82'055	2013-2015	Les bassins de rétention Hünigenmoos, HW Chisen
Korrektion Eyacher - Kummstutz	0098/2012	810'000	810'000	0	931'351	-121'351	2009-2015	Correction Eyacher - Kummstutz
Bern/Universität Bereitstellung Hochschulstrasse 6	0099/2013	8'400'000	8'400'000	0	1'133'191	7'266'809	2013-2014	Berne, Uni, mise à disposition Hochschulstrasse 6

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Bern, GIBB, Schulhaus Viktoriastrasse, Erneuerung	0103/2007	49'000'000	49'000'000	0	42'899'526	6'100'474	2005-2011	Berne, Viktstr. 71, GIBB, remise état + nouv bât
ARA Region Aarwangen, Regionaler GEP	0104/2002	129'788	129'788	0	0	129'788	2002-2012	STEP de la région d'Aarwangen, PGEE régional
Verkehrssanierung Laupen	0107/2010	300'000	300'000	0	592'601	-292'601	2009-2018	assainissement du trafic Laupen
Moutier, Beseitigung von Fremdwasser	0108/2002	480'960	480'960	0	366'475	114'485	2002-2012	Moutier, élimination des eaux claires parasites
HWS Innere Sitebach, Lenk	0152/2014	1'545'000	1'545'000	0	485'560	1'059'440	2014-2016	Protection contre les crues, Innere Sitebach, Lenk
Bern, Fabrikstr. 4b, Instandsetzung Musikhaus	0183/2012	14'800'000	14'800'000	0	1'059'729	13'740'271	2010-2013	Berne, Fabrikstr. 4b, réfection maison musique
Melchnau; Strassenkorrektion mit Gehwegverlängerung	0187/2013	949'320	949'320	0	544'224	405'096	2009-2014	Correction, prolong. du trottoir Neustr.,Melchnau
Bern, Uni, Institut f. Infektionskrankheiten	0190/2013	2'700'000	2'700'000	0	1'924'642	775'358	2013-2014	Berne, Uni, Institut des maladies infectueuses
S-Bahn Bern, 2. Teilergänzung	0191/2008	250'000	250'000	0	273'642	-23'642	2008-2018	S-Bahn Berne, 2 ième complément partiel
Kantonsbeitrag Erweiterung Wärmeverbund Mopac AG	0208/2010	149'000	149'000	0	89'400	59'600	2010-2012	Subv cant réseau chauff de Mopac modern packing AG
WAGROM, Wasserleitung Müntschemier-Kerzers	0211/2011	1'242'750	1'242'750	0	750'000	492'750	2011-2021	WAGROM, conduite d'eau Monsmier-Chiètres
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil A1 Oberfeld	0212/2011	111'760	111'760	0	0	111'760	2012-2013	Subv coopérative Oberfeld pour partie A1 de bât
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil A2 Oberfeld	0213/2011	111'130	111'130	0	0	111'130	2012-2013	Subv coopérative Oberfeld pour partie A2 de bât
HWS Saxetbach, Chammeri, Wilderswil	0219/2014	1'719'985	1'719'985	0	684'383	1'035'602	2014-2016	Protection contre les crues, Saxetbach, Chammeri

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Strassenverlegung Chammeri	0219/2014	771'073	771'073	0	330'212	440'861	2013-2016	Relocalisation de la route Chammeri
Hochwasserschutzmassnahmen Saxetbachbrücke	0219/2014	90'750	90'750	0	26'964	63'786	2013-2016	Protection contre les crues Saxetbachbrücke
Oberbipp, GEP	0236/2003	47'094	47'094	0	0	47'094	2003-2013	Oberbipp, PGEE
Saanen, Reservoir mit Stufenpumpwerk	0242/2012	1'215'550	1'215'550	0	850'000	365'550	2012-2022	Saanen, réservoir avec station pompage
Sanierung Knoten Bolligen Station	0251/2006	2'671'025	2'671'025	0	4'838'369	-2'167'344	2004-2018	Assainissement du nœud arrêt de Bolligen
Beitrag an Stadtbauamt Langenthal, San. Schulh. Kreuz	0262/2013	192'750	192'750	0	0	192'750	2013-2018	Subv Stadtbauamt rénov.écoleKreuzfeld 4 Langenthal
Urtenen-Schönbühl, ZpA	0263/2013	410'000	410'000	0	87'750	322'250	2013-2017	Urtenen-Schönbühl, REIEEP
Rüdtligen-Alchenflüh, ZpA	0264/2013	221'500	221'500	0	0	221'500	2013-2017	Rüdtligen-Alchenflüh, REIEEP
Worben, ZpA	0265/2013	215'000	215'000	0	0	215'000	2013-2017	Worben, REIEEP
Langenthal, bfsl, Weststrasse 24, Schulhaus	0267/2011	1'574'000	1'574'000	0	1'143'458	430'542	2010-2011	Ecole prof. de Langenthal,Weststr. 24
Sanierung Raststätte Grauholz Süd	0268/2013	4'650'850	4'650'850	0	3'357'194	1'293'656	2010-2015	Rénovation Grauholz Sud
Beitrag an FAMBAU, San. MFH Kasparstrasse 17 Bern	0269/2013	250'000	250'000	0	0	250'000	2013-2018	Subv cant FAMBAU rénov. Kasparstr. 17 Berne
Beitrag an Sycasa AG, Erst. EHF+MFH Aeflingenstr.	0270/2013	224'020	224'020	0	0	224'020	2013-2018	Subv cant Sycasa constr parcelle 959 Fraubrunnen
Beitrag an Schw. Mobiliarvers. San. VWG Monbijoustr.	0271/2013	245'360	245'360	0	0	245'360	2013-2018	Subv. Mobilière rénov. Monbijoustr. 68 Berne
Beitrag an Rolex SA, San. VWG Rue David-Moning 9	0272/2013	250'000	250'000	0	0	250'000	2013-2018	Subv. Rolex rénov. David-Moning 9 Bienne

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Beitrag an Mühlemann Imm AG, Erst. MFH Solothurnstr.	0273/2013	133'810	133'810	0	0	133'810	2013-2018	Subv Mühlemann constr Solothurnstr 6 + 8 Kirchberg
Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr 2012	0289/2012	184'790'000	184'790'000	0	180'643'791	4'146'209	2011-2021	Indemnités pour les transports publics 2012
Wasserbauprojekt «Aare Abschnitt Herren - Ischlag»	0296/2013	912'000	912'000	0	676'184	235'816	2013-2015	Projet « Aare Abschnitt Herren - Ischlag »
HWS Aare Innertkirchen, Phase blau	0307/2014	2'496'000	2'496'000	0	324'162	2'171'838	2014-2018	Protection contre les crues Aar Innertkirchen
Abgeltungen Infrastruktur 2014	0309/2014	33'280'000	33'280'000	0	33'223'232	56'768	2014-2023	Indemnités d'exploitation Infrastructure 2014
ARA Regio Grenchen, Fremdwasserelimination	0317/2011	663'359	663'359	0	243'126	420'233	2011-2021	STEP région Granges, élimination des ECP
Beitrag an EWB Bern, Wärmeverbund Meikirch	0320/2011	171'000	171'000	0	151'000	20'000	2012-2015	Subv cant Energie Wasser BE rés chaleur Meikirch
Frutigen, Ausbau und Sanierung der ARA	0327/2014	965'605	965'605	0	550'000	415'605	2014-2015	Frutigen, agrandissement de la STEP
Abgeltungen Infrastruktur 2013	0330/2013	32'400'000	32'400'000	0	32'062'772	337'228	2012-2022	Indemnités d'exploitation Infrastructure 2013
Abgeltungen Personenverkehr 2013	0331/2013	159'940'000	159'940'000	0	153'460'529	6'479'471	2012-2022	Indemnités d'expl. Transports des voyageurs 2013
Wynau; Verkehrssicherheits- + Beruhigungsmassnahmen	0332/2013	1'570'000	1'570'000	0	528'355	1'041'645	2008-2014	Wynau; mesure de sécurité et modifica. du trafic
Bern, Insel Nord,1. Etappe, Neubau Uni Bern	0333/2010	8'250'000	8'250'000	0	6'285'812	1'964'188	2010-2013	Berne, Insel Nord, 1re étape, constr. bât. Uni
Hinterdamm Acheri und Gerinneausbau, Bönigen	0335/2012	1'587'600	1'587'600	0	1'258'943	328'657	2012-2015	Le barrage Acheri, Bönigen

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Saanen, Grundwasserpumpwerk Flugplatz	0337/2012	3'570'000	3'570'000	0	0	3'570'000	2012-2022	Saanen, station pompage eau soutteraine aérodrome
Beitrag an Stadt Langenthal, San. Schulhaus Kreuzfeld	0344/2012	183'000	183'000	0	0	183'000	2012-2017	Subv. Langenthal rénov. école Kreuzfeld Langenthal
Beitrag an Einfache Ges. Haus 19, Erst. MFH Brechbühl	0348/2012	111'000	111'000	0	0	111'000	2012-2017	Subv.Einfache Gesellsch.Haus19 Brechbühlerstr.Bern
Beitrag an 3L Immobilien, San. W.- + Geschäftshaus Karl-Neuhaus 40	0349/2012	225'000	225'000	0	0	225'000	2012-2017	Subv. 3L Immobilien rénov. Karl Neuhaus 40 Bienne
Uni Bern, Unterbringung Bibliothek Münstergasse	0350/2013	886'030	886'030	0	0	886'030	2013-2014	Berne, Uni, install. bibliothèque Münstergasse
Roggwil, Radverbindung Kaltenherberge	0354/2011	3'097'000	3'097'000	0	2'483'366	613'634	2005-2014	Roggwil, itinéraire Kaltenherberge
Rückhaltebecken Büelmatte Wynigen	0385/2014	944'712	944'712	0	1'136'685	-191'973	2014-2015	réservoir d'écrêtement des crues Büelmatte Wynigen
BSG, Passagierschiff MS 300	0394/2010	4'000'000	4'000'000	0	4'000'000	0	2010-2020	SNLB, achat d'un bateau (transport de passagers)
Niederbipp, Umgestaltung Ortsdurchfahrt	0407/2013	200'000	200'000	0	113'071	86'930	2011-2017	Niederbipp, mod. de la traversée
Taumittelsprühanlage Wankdorf	0414/2011	1'490'000	1'490'000	0	1'219'488	270'512	2012-2014	Wankdorf: Dégivreur de pulvérisation
HWS Hellgraben (Obere Bachtalen), Brienz	0433/2014	183'750	183'750	0	0	183'750	2014-2020	Protection contre les crues, Hellgraben, Brienz
SFG Iseltwald, Uferweg Dorf - Sengg, Uferstatt	0434/2014	399'058	399'058	0	327'202	71'857	2014-2015	SFG Iseltwald, Chemin de rive Dorf - Sengg
Umbau und Sanierung in Interlaken, Schloss 2-8	0452/2009	4'460'000	4'460'000	0	4'418'648	41'352	2009-2011	Transform et renovation, Interlaken, Schloss 2-8

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Gewässerverbauung Wynigenbrücke - Typonsteg B'dorf	0474/2012	1'890'000	1'890'000	0	787'286	1'102'714	2012-2014	construct. hydraulique/Wynigenbrücke - Typonsteg
Anstalten Hindelbank, Ergebnissicherung	0475/2012	960'000	960'000	0	267'003	692'997	2012-2014	Etablissements de Hindelbank, résultats
9628 Schlucht Pichoux, Schutzmaßnahmen	0479/2012	624'000	624'000	0	658'937	-34'937	2010-2016	9628 Gorges du Pichoux, mesures protection
Ersigen, Pförtneranlagen Landstrasse	0481/2013	725'000	725'000	0	518'044	206'956	2012-2014	Ersigen, amélioration séc. routière Landstrasse
Utzenstorf, Sanierung Landshutstrasse	0482/2013	792'000	792'000	0	763'058	28'942	2009-2014	Utzenstorf, assainissement de la Landshutstrasse
Ausbau Abbach-Schwendi, Grindelwald	0483/2013	2'490'000	2'490'000	0	1'815'198	674'803	2010-2016	Prolongement Abbach-Schwendi, Grindelwald
Standortevaluation Reg.-Gefängnisse Standort Biel	0484/2013	500'000	500'000	0	162'734	337'266	2013-2014	Evaluation site de Bienne pour prisons régionales
Adelboden, Ausbauprojekte Adelwasser AG	0502/2009	1'238'750	1'238'750	0	600'000	638'750	2009-2019	Adelboden, projets d'agrandissement Adelwasser SA
Bern, Länggassstrasse 124, Vetsuisse-Fakultät	0513/2012	17'300'000	17'300'000	0	10'708'091	6'591'909	2009-2014	Berne, Länggassstrasse 124, faculté Vetsuisse
Ins/Birkenhof, Anstalten Witzwil, Ersatzneubau	0514/2012	910'000	910'000	0	77'827	832'173	2012-2014	Anet, Birkenhof, établis. Witzwil, bâtiment rempl.
Gsteig, GEP	0515/2002	43'764	43'764	0	0	43'764	2002-2012	Gsteig, PGEE
Gewerbliche Industrielle Berufsschule Thun (GIB)	0516/2011	14'210'000	14'210'000	0	9'630'265	4'579'735	2009-2015	Ecole prof. artisanale et industrielle de Thoune
Signau, Neubau Querungshilfe Obermattli	0517/2013	340'000	340'000	0	271'112	68'888	2012-2014	Signau, constr. d'une traversée Obermattli
Lützelflüh, Tempo-30-Zone	0518/2013	220'000	220'000	0	136'965	83'035	2011-2015	Lützelflüh, zone de limitation à 30 km/h

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Beitrag an Fam. Gem. Lanzenhäusern, San. MFH Bernstr.	0521/2013	115'800	115'800	0	0	115'800	2013-2018	Subv Rohrbach Alte Bernstr. 5,7,9 Lanzenhäusern
Trub, GEP	0522/2002	45'470	45'470	0	0	45'470	2002-2012	Trub, PGEE
Beitrag an WBG Bantiger, San. MFH Rütiweg 117-127	0522/2013	178'290	178'290	0	0	178'290	2013-2018	Subv Bantiger rén. Rütiweg 117-127 Ostermundigen
Beitrag an WBG Lanzgut, San. MFH Mittlere Str. 93	0523/2013	114'380	114'380	0	0	114'380	2013-2018	Subv. Lanzgut rénov. Mittlere Str. 93
Moutier, Bezirksgefängnis	0524/2010	1'930'000	1'930'000	0	1'806'010	123'990	2010-2012	Moutier, Prison régionale
Erneuerung Kantonsstr. bei Ziegeleiareal	0527/2013	1'820'000	1'820'000	0	976'825	843'175	2012-2015	renouvellement rte. cantonale Ziegeleiareal
Tramelan, Fremdwasser	0532/2008	825'631	825'631	0	0	825'631	2008-2018	Tramelan, Elimination des ECP
SETE, Beseitigung von Fremdwasser	0533/2008	1'002'652	1'002'652	0	407'535	595'117	2008-2018	SETE, élimination des eaux claires parasites
SESE, Beseitigung von Fremdwasser	0534/2008	1'222'882	1'222'882	0	220'439	1'002'443	2008-2018	SESE, élimination des eaux claires parasites
SEBV, Beseitigung von Fremdwasser	0535/2008	994'890	994'890	0	468'596	526'294	2008-2018	SEBV, élimination des eaux claires parasites
SECOR, Beseitigung von Fremdwasser	0536/2008	1'402'096	1'402'096	0	668'618	733'478	2008-2018	SECOR, élimination des eaux claires parasites
SEME, Beseitigung von Fremdwasser	0537/2008	1'242'416	1'242'416	0	308'748	933'668	2008-2018	SEME, élimination des eaux claires parasites
SEGO, Beseitigung von Fremdwasser	0538/2008	1'538'225	1'538'225	0	1'068'149	470'076	2008-2018	SEGO, élimination des eaux claires parasites
Dorfbach Schwarzenburg	0549/2009	1'486'650	1'486'650	0	1'546'893	-60'243	2009-2013	ruisseau du village Schwarzenburg
Dorfbach Schwarzenburg	0516/2013	215'460	215'460	0	180'392	35'068	2013-2015	ruisseau du village Schwarzenburg
Lärmschutz Seftigenstrasse Wabern	0551/1996	5'651'018	5'651'018	0	6'780'761	-1'129'743	1995-2015	protection antibruit Seftigenstrasse Wabern

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Hochwasserschutz Trachselwald, Latärnebach	0551/2014	137'500	137'500	0	80'780	56'720	2014-2017	protection c. les crues Trachselwald, Latärnebach
Trockenheitsmanagement und Pegelsystem	0552/2014	290'000	290'000	0	33'760	256'240	2014-2017	Gestion des eaux en cas de séch. + rés. limnimétr.
Ersatz Terminalserver-Basisinfrastruktur	0569/2013	350'000	350'000	0	168'689	181'311	2013-2014	Rempl. infrastr. de base serveur de terminal TTE
Regulierung Thunersee, Monitoring	0573/2012	400'000	400'000	0	145'037	254'963	2012-2022	Régulation lac de Thoune, monitoring
Einmündung Bleikenweg	0578/2012	350'000	350'000	0	362'906	-12'906	2011-2013	jonction Bleikenweg
Sigriswil, Wasserversorgung, Leitsystem	0584/2007	343'244	343'244	0	140'000	203'244	2007-2017	Sigriswil, alimentation en eau, système directeur
Mörigen, GEP	0585/1998	12'120	12'120	0	0	12'120	1998-2008	Mörigen, PGEE
Ersatz Safnernbrücke	0601/2014	4'400'000	4'400'000	0	991'404	3'408'596	2013-2015	Remplacement Safnernbrücke
Beitrag an (EVR) AG, Wärmeverbund Riggisberg	0616/2013	290'100	290'100	0	0	290'100	2013-2018	Subv. EVR AG constr. rés. chaleur Riggisberg
Sanierung Raststätte Münsingen	0641/2014	9'850'000	9'850'000	0	405'162	9'444'838	2010-2016	Rénovation Raststätte Münsingen
Ins, ZpA	0642/2014	404'500	404'500	0	0	404'500	2014-2020	Anet, REIEEP
Müntschemier, ZpA	0643/2014	206'000	206'000	0	0	206'000	2014-2018	Monsmier, REIEEP
HWS und KS Fildrich, Abschn. Tschuepis, Diemtigen	0644/2014	465'000	465'000	0	750'848	-285'848	2014-2016	Protection contre les crues, Diemtigen
Hochwasserschutz Dorfbach Lyssach	0645/2014	251'790	251'790	0	334'908	-83'118	2014-2015	Protection contre les crues Dorfbach Lyssach
Thun, Gymnasium Schadau, Erweiterung HMS	0646/2006	500'000	500'000	0	456'173	43'827	2005-2009	Thoune, Schadau, Gymnase et ESC, concours projet
Laufenbach, Juckegraben Krauchthal/Bolligen	0646/2014	477'500	477'500	0	183'790	293'710	2014-2015	Laufenbach, Juckergraben Krauchtal/Bolligen

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Gewässerverbauung Grundangebot SK Trubschachen	0651/2011	694'800	694'800	0	247'372	447'428	2011-2014	construction hydraulique, SK Trubschachen
ARA Moossee-Urtenenbach, Regional-GEP	0653/2013	278'221	278'221	0	0	278'221	2013-2015	STEP Moossee-Urtenenbach, PGEE régional
SELD, GEP	0655/2008	316'877	316'877	0	0	316'877	2008-2018	SELD, PGEE
Ersatz bestehender Office Standardsoftware	0655/2013	270'000	270'000	0	261'415	8'585	2013-2014	Remplacement logiciels standard Office
Gewässerentwicklungskonzept Sense	0691/2013	500'000	500'000	0	214'953	285'047	2013-2015	Plan de développement de la rivière Sense
Bern, Uni, IBMM, Bühlstrasse 28, Instandsetzung	0692/2013	980'000	980'000	0	99'330	880'670	2013-2014	Berne,Uni,IBMM, Bühlstr. 28,rénovation
Beatenberg, GEP	0725/1999	31'190	31'190	0	0	31'190	1999-2009	Beatenberg, PGEE
Gewässerrichtplan Urtenenbach	0725/2014	123'500	123'500	0	54'013	69'487	2014-2015	Plan directeur des eaux Urtenenbach
Hochwasserschutz Trueb, Trub	0726/2014	312'500	312'500	0	158'475	154'025	2014-2017	protection contre les crues Trueb, Trub
Wasserverbund Kiesental, WV Konolfingen-West	0729/2011	540'000	540'000	0	390'000	150'000	2011-2021	Communauté des eaux de Kiesental, SE Konolfingen
Versuchsbetrieb Buslinie Kappelisacker-Zollikofen	0733/2014	148'000	148'000	0	0	148'000	2014-2017	Exploitation pilote bus Kappelisacker-Zollikofen
Heimberg, ZpA	0751/2014	746'500	746'500	0	0	746'500	2014-2021	Heimberg, REIEEP
Lotzwil, ZpA	0752/2014	350'000	350'000	0	0	350'000	2014-2018	Lotzwil, REIEEP
Versuchsbetrieb Buslinie Verlängerung Heimberg	0756/2014	474'000	474'000	0	0	474'000	2014-2017	Exploitation pilote bus prolongation Heimberg
Langnau, Hühnerbach und Zuflüsse	0760/2013	570'000	570'000	0	266'168	303'832	2013-2016	Langnau,Hühnerbach et aff., prot. contre les crues
Bern, Genfergasse 22, Regionalgefängnis	0764/2012	7'134'000	7'134'000	0	5'985'016	1'148'984	2012-2014	Berne, Genfergasse 22, prison régionale
Ersatz Steuerung Wehr Port	0770/2014	3'500'000	3'500'000	0	274'072	3'225'928	2014-2016	Rempl. syst. commande barrage Port

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Beitrag an Pro Senectute, Ersatzneubau Altersheim	0793/2012	230'300	230'300	0	0	230'300	2013-2017	Subv. Pro Senectute constr. foyer de Reichenbach
Flughafenerschliessung Belp, Kreisel Linde - Aemme	0797/2012	1'000'000	1'000'000	0	1'000'941	-941	2010-2015	L'ouverture l'aéroport Belp, Kreisel Linde - Aemme
Bypass Thun Nord	0798/2012	101'732'000	101'732'000	0	33'250'663	68'481'337	2004-2020	Bypass Thun Nord
Hochwasserschutz und Revitalisierung Schüss	0817/2014	455'700	455'700	0	430'493	25'207	2014-2015	Protection contre les crues et revital. la Suze
Autobahnzubringer Emmental; Vorprojekt	0819/2012	4'500'000	4'500'000	0	1'681'506	2'818'494	2010-2014	bretelle autoroutière de l' Emmental; avant projet
Autobahnzubringer Oberaargau; Vorprojekt	0820/2012	3'300'000	3'300'000	0	2'056'304	1'243'696	2004-2014	bretelle autoroutière de Haute-Argovie, avant-proj
Huttwil, ZpA	0830/2014	601'000	601'000	0	0	601'000	2014-2023	Huttwil, REIEEP
Beitrag an EBL Liestal, Erst. Wärmeverbund Gsteig	0849/2013	114'000	114'000	0	0	114'000	2013-2018	Subv. EBL constr. rés. chaleur Gsteig
Beitrag an WBG PRO DOMO, San. MFH Weingartstrasse	0853/2013	146'030	146'030	0	0	146'030	2013-2018	Subv PRO DOMO rénov Weingartstr. 20-30 Berne
Zollikofen, Schweiz. Hochschule f. Landwirtschaft	0860/2009	49'415'000	49'415'000	0	8'822'151	40'592'849	2009-2010	Haute école bernoise, construction pour la HESA
Beitrag an Localnet AG, Erst. Wärmeverb. Hindelbank	0864/2012	190'230	190'230	0	0	190'230	2012-2017	Subv. Localnet AG rés.+util.rej.therm. Hindelbank
Trachselwald; Gehwegverlängerung Chrummholzmatte	0867/2012	600'000	600'000	0	551'681	48'319	2010-2014	Trubschachen/rallongement du trottoir Chrummholzm.
Aare/Gürbe: HWS, Teilprojekt Gürbe	0878/2012	5'883'150	5'883'150	0	1'863'456	4'019'694	2002-2016	Aar/Gürbe protect. contre les crues,projet partiel
HWS Zweisimmen, Projekt VIII/ 2008, Kleine Simme	0879/2012	2'456'000	2'456'000	0	689'405	1'766'595	2012-2016	Protection contre les crues Zweisimmen, Projet 08

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
St. Johannsen/ Massnahmenzentrum, Sofortmassnahmen	0880/2012	3'970'000	3'970'000	0	2'683'560	1'286'440	2012-2014	Etablissements de St-Jean, mesures d'urgence
Lützelflüh, Werkhof Pfaffenboden	0885/2010	2'107'450	2'107'450	0	1'999'886	107'564	2009-2011	Lützelflüh, centre de Trachselwald, remise en état
Uferweg Bahnhof Thun bis Schadau	0905/2011	1'771'347	1'771'347	0	1'292'663	478'684	2011-2016	Chemin de rive gare Thun à Schadau
Langnau Signau Lauperswil, Gehweg Obermatt-Emmenma	0921/2013	881'000	881'000	0	670'092	210'908	2008-2014	Langnau/Sig.Lauperswil;trottoir Obermatt-Emmenmatt
HWS durch Schutzdamm Eistlenbach, Hofstetten	0943/2011	742'500	742'500	0	491'311	251'189	2011-2020	Protection contre les crue Eistlenbach, Hofstetten
HWS Oberwil, Hüpach, Hauptrückhalt für Murgänge	0945/2011	692'145	692'145	0	687'309	4'836	2011-2015	Protection contre les crue Oberwil, Hüpach
Oeschenbach Revitalisierung Zulligebach	0946/2014	36'000	36'000	0	56'482	-20'482	2014-2015	Oeschenbach revitalisation Zulligebach
St-Imier, Beseitigung von Fremdwasser	0947/2001	975'200	975'200	0	806'982	168'218	2001-2011	St-Imier, élimination des eaux claires parasites
Versuchsbetrieb Ortsbus Lyss	0985/2010	373'333	373'333	0	298'612	74'721	2010-2020	Exploitation pilote bus locale de Lyss
Versuchsbetrieb Wichtrach-Oberdiessbach	0986/2010	140'000	140'000	0	214'480	-74'480	2010-2020	Exploitation pilote Wichtrach-Oberdiessbach
Hochwasserschutzmassnahmen Worble Ostermundigen	1005/2013	384'000	384'000	0	363'434	20'566	2013-2015	protection contre les crues Worble Ostermundigen
Umgestaltung Dorfdurchfahrt Innertkirchen	1006/2013	2'774'000	2'774'000	0	1'199'639	1'574'361	2009-2016	Transformation village transit Innertkirchen
Umbau u.Sanierung in Wangen, Städtli 26+32, Amtshaus	1007/2009	2'166'000	2'166'000	0	2'125'276	40'724	2009-2010	Transf et assainis, Wangen, Städtli 26+32, préfect
Jugendheim Prêles, Standort Châtillon	1025/2007	38'100'000	38'100'000	0	32'761'499	5'338'501	2005-2012	Foyer d'éducation de Prêles / site de Châtillon

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Wasserversorgung Blattenheid, Erneuerungen	1025/2011	1'420'403	1'420'403	0	1'300'000	120'403	2011-2021	Alimentation en eau Blattenheid, rénovations
Bern, Inselspital, Sanierung Infrastr., Phase 3	1033/2011	39'000'000	39'000'000	0	18'690'874	20'309'126	2010-2016	Berne, Hôp. de l'Ile, rénovation infrastructure
Beitrag an IZ Wohnraum AG, San. MFH Neumattstr. 8	1058/2012	147'140	147'140	0	0	147'140	2013-2017	Subv. IZ Wohnraum AG rénov. Neumattstrasse 8 Spiez
Beitrag an Wohnbaugen. Bantiger, San. MFH Rütiweg	1059/2012	178'290	178'290	0	0	178'290	2013-2017	Subv.Bantiger rénov. Rütiweg 105-115 Ostermundigen
Beitrag an A. Bill AG, San. MFH Bantigerweg 1+3	1060/2012	104'630	104'630	0	0	104'630	2013-2017	Subv. Bill AG rénov Bantigerweg 1+3, Kehrsatz
Beitrag an Gemeinde Lyss, San. Schulanl. Kirchenfeld	1062/2012	183'230	183'230	0	0	183'230	2013-2017	Subv. à la commune rénov. école Kirchenfeld Lyss
Oberwil b. B., Fussgängersicherheit	1063/2012	689'000	689'000	0	685'399	3'601	2007-2013	Oberwil b. B., Sécurité pour piétons
Gehweg Kirchdorf - Mühledorf	1064/2012	498'000	498'000	0	333'199	164'801	2008-2013	trottoir Kirchdorf - Mühledorf
Nachhaltiger HWS Aare Thun - Bern	1069/2006	1'006'500	1'006'500	0	9'578'054	-8'571'554	2006-2018	Aar Thoune-Berne protect. durable contre les crues
Nachhaltiger HWS Aare Thun - Bern	0317/2014	2'650'000	2'650'000	0	-350'500	3'000'500	2014-2015	Aar Thoune-Berne protect. durable contre les crues
Nachhaltiger HWS Aare Thun - Bern	1489/2008	6'593'000	6'593'000	0	0	6'593'000	2007-2018	Aar Thoune - Berne: protection durable contre les
Räumliche Unterbringung KESB Aarberg	1070/2012	1'978'000	1'978'000	0	1'772'996	205'004	2012-2013	Attribution de locaux APEA Aarberg
Räumliche Unterbringung KESB Frutigen	1071/2012	2'770'000	2'770'000	0	2'498'630	271'370	2012-2013	Attribution de locaux APEA Frutigen
Räumliche Unterbringung KESB Langnau i.E.	1072/2012	2'125'000	2'125'000	0	1'735'582	389'418	2012-2013	Attribution de locaux APEA Langnau i.E.

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Räumliche Unterbringung KESB Bern Mittelland/ Süd	1073/2012	1'880'000	1'880'000	0	1'686'874	193'126	2012-2013	Attribution de locaux APEA Berne Mittelland/Sud
HW Wichtrach	1078/2013	2'905'840	2'905'840	0	192'877	2'712'963	2013-2020	les hautes eaux Wichtrach
Witzwil, Anstalten, Eintrittsphase-Arbeitsagogik	1087/2008	2'860'000	2'860'000	0	1'365'560	1'494'440	2008-2009	Anet, Etabl Witzwil, Lindenhof, nouv bât admiss
Röthenbach i. E., GEP	1091/2001	20'931	20'931	0	0	20'931	2001-2011	Röthenbach i. E., PGEE
Lyssach, Revitalisierung Meienmoos/ Röteligraben	1092/2014	166'250	166'250	0	404'017	-237'767	2014-2015	Lyssach, revitalisation Meienmoos/ Röteligraben
Madiswil, Revitalisierung Bürgisweierbächli	1093/2014	151'300	151'300	0	193'788	-42'488	2014-2015	Madiswil, revitalisation Bürgisweierbächli
HWS Lombach und Allmigräbli, Habkern	1094/2014	137'500	137'500	0	136'209	1'291	2014-2015	Protection contre les crues Lombach/Allmigräbli
Wohlen, GEP	1105/2003	68'483	68'483	0	0	68'483	2003-2013	Wohlen, PGEE
Versuchsbetrieb Buslinie Eichmatt-Büschiacker	1108/2011	96'000	96'000	0	143'692	-47'692	2011-2021	Subv exploitation pilote, bus Eichmatt-Büschiacker
Versuchsbetr. Buslinie Eichmatt-Büschiacker, Verl.	0923/2013	50'000	50'000	0	0	50'000	2013-2014	Prolong. ligne de bus pilote Eichmatt-Büschiacker
Kantonsbeitrag 1. Etappe Wärmeverbund Lanzenhäusern	1109/2011	100'400	100'400	0	50'200	50'200	2012-2015	Subv Haussener chauf plaquettes bois Lanzenhäusern
HWS Reidenbach, Projekt Boltigen	1111/2011	473'000	473'000	0	374'451	98'549	2011-2015	Protection contre les crues, Reidenbach, Boltigen
Unterer Grindelwaldgletscher	1120/2007	240'000	240'000	0	1'151'795	-911'795	2006-2015	Glacier inférieur de Grindelwald
HWS Wärgistalbach, Grindelwald	1127/2013	1'248'000	1'248'000	0	503'039	744'961	2013-2017	HWS Wärgistalbach, Grindelwald
Hindelbank, Anstalten, Zellentrakt (Oberbau)	1128/2013	1'638'000	1'638'000	0	0	1'638'000	2013-2014	Hindelbank établiss, bloc cellules (superstructure
Hindelbank, Anstalten, Mutter-Kind Abteilung	1129/2013	782'000	782'000	0	0	782'000	2013-2014	Hindelbank établiss. section mère et enfant

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Thun-Schadau, Gymnasium/HMS, Neubau Hauptgebäude	1144/2008	22'403'000	22'403'000	0	20'612'142	1'790'858	2007-2011	Thoune-Schadau, Gymn., ESC, nouv. bât. princ.
Beitrag an Albiro AG, San. Fabrikgeb. Dorfgasse 14	1144/2012	100'330	100'330	0	0	100'330	2012-2017	Subv cant Albiro AG,Sumiswald assainissement usine
Neuenegg, Ausbau Wasserversorgung	1146/2012	2'742'000	2'742'000	0	1'800'000	942'000	2012-2022	Neuenegg, extension réseau d'alimentation en eau
Wasserversorgung Region Thun AG, Ausbau	1147/2012	5'016'500	5'016'500	0	3'480'000	1'536'500	2012-2022	Wasserversorgung Region Thun AG, extension réseau
Räumliche Unterbringung KESB Interlaken	1152/2012	1'390'000	1'390'000	0	1'192'587	197'413	2012-2013	Attribution de locaux APEA Interlaken
9621 Gorges Moutier, Schutzmassnahmen	1158/2011	1'373'000	1'373'000	0	159'465	1'213'535	2010-2017	9621 Gorges Moutier, mesures protection
Arch, GEP	1159/2001	63'540	63'540	0	39'539	24'001	2001-2011	Arch, PGEE
ARA Region Wangen-Wiedlisbach, Regio-GEP	1173/2013	314'386	314'386	0	97'000	217'386	2013-2015	STEP Région Wangen-Wiedlisbach, PGEE régional
Masterplan Inselareal - Durchführung der Phase 1	1174/2011	964'000	964'000	0	941'828	22'172	2011-2012	Plan général Hôpital de l'Ile, phase 1, exécution
ARA Region Burgdorf, Erst-GEP 3 Gemeinden	1174/2013	102'192	102'192	0	0	102'192	2013-2014	STEP Région Berthoud, 1er PGEE 3 communes
ZALA AG, Verbands-GEP und Erst-GEP 4 Gemeinden	1175/2013	285'595	285'595	0	0	285'595	2013-2015	ZALA SA, PGEE association et 1er PGEE 4 communes
Bushaltestelle Urseni	1176/2013	353'000	353'000	0	308'561	44'439	2013-2015	Arrêt de Bus Urseni
Pieterlen, ZpA	1193/2014	386'500	386'500	0	0	386'500	2014-2023	Pieterlen, REIEEP
Lüscherz, Anschluss an ARA Region Täuffelen	1194/2014	1'074'813	1'074'813	0	750'000	324'813	2014-2015	Locras, raccordement STEP Région de Täuffelen

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
WAGROM, Reservoir Grossholz und Transportleitungen	1195/2014	1'467'500	1'467'500	0	0	1'467'500	2015-2018	WAGROM, réservoir Grossholz et conduites d'eau
SFG Oberried, Uferweg Abschnitt Toubech	1197/2014	585'880	585'880	0	0	585'880	2015-2016	SFG
Wasserversorgung Corgémont, Ausbau	1207/2013	1'536'400	1'536'400	0	1'153'780	382'620	2013-2017	Alimentation en eau Corgémont, extension réseau
Versuchsbetrieb Burgdorf-Oberburg	1209/2009	640'000	640'000	0	634'434	5'566	2009-2019	Exploitation pilote Berthoud-Oberburg
Cortébert-Sonceboz, Radweg	1213/2010	2'620'000	2'620'000	0	2'351'293	268'707	2009-2014	Cortébert-Sonceboz, bandes cyclables
Hochwasserschutz Richigen/ Worb	1214/2010	5'928'384	5'928'384	0	4'339'933	1'588'451	2011-2016	protection contre les crues, les hau Richigen/Worb
Loveresse, Le Moulin, Kantonales Tiefbauamt OIK III	1217/2012	1'760'000	1'760'000	0	1'003'637	756'363	2010-2014	Loveresse, Le Moulin, OPC AIC III
Beitrag an EWG Kirchberg, San. Primarschulhaus	1246/2012	140'450	140'450	0	0	140'450	2012-2017	Subv. cant. Kirchberg réfection école primaire
Beitrag an RAO, San. Werkst. Oberholz	1246/2013	125'520	125'520	0	0	125'520	2013-2018	Subv. cant. rén.Centre de travail, Herzogenbuchsee
Beitrag an HEWO, Erst. Wärmeverb. Oberdiessbach	1248/2013	571'620	571'620	0	524'824	46'796	2013-2018	Subv.cant.HEWO AG rés.chal. cop.bois Oberdiessbach
Beitrag an Gebr. Gloor AG, San. Industriegebäude	1250/2013	128'230	128'230	0	0	128'230	2013-2018	Subv.cant. rénov. bât. Gebrüder Gloor AG, Berthoud
Beitrag an EWB Bern, Erst . Wärmeverbund Zollikofen	1251/2012	314'520	314'520	0	257'570	56'950	2012-2017	Subv. cant. EWB rés. chal. copeaux bois Zollikofen
Beitrag an Stiftung Altersheim Unterseen, Sanierung	1253/2013	116'430	116'430	0	0	116'430	2013-2018	Subv. cant. rénov. appart. fond. EMS, Unterseen

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Bern, Zentrum Sport und Sportwissenschaft	1256/2012	43'277'000	43'277'000	0	17'256'500	26'020'500	2010-2016	Berne, Centre de sport et de sciences sportives
Berner Wanderwege	1256/2013	5'750'000	0	5'750'000	1'117'404	4'632'597	2014-2018	Chemins pédestres bernois
Burgdorf, Radstreifen Steighilfe Grafenscheuren	1257/2012	1'948'900	1'948'900	0	387'807	1'561'093	2004-2015	Berthoud, bande cyclable montante Grafenscheuren
Burgdorf, Radstreifen Steighilfe Grafenscheuren	1095/2014	350'000	350'000	0	0	350'000	2014-2016	Berthoud, bande cyclable montante Grafenscheuren
Lützelflüh, Hochwasserschutz Grüene und weitere	1258/2014	240'000	240'000	0	70'351	169'649	2014-2017	Lützelflüh, prot. contre les crues, Grüene et al.
Rüschegg, Sanierungsprojekt Eywald	1292/2010	734'610	734'610	0	495'000	239'610	2010-2020	Rüschegg, projet d'assainiss. Eywald
Versuchsbetrieb Ortsbus Grindelwald, Linie blau	1293/2010	440'000	440'000	0	415'830	24'170	2010-2020	Exploitation pilote bus locale Grindelwald bleu
Versuchsbetrieb Ortsbus Grindelwald, Linie rot	1294/2010	720'000	720'000	0	678'612	41'388	2010-2020	Exploitation pilote bus locale Grindelwald rouge
SEME, Erneuerung ARA Roches	1294/2012	129'100	129'100	0	0	129'100	2012-2022	SEME, renouvellement de la STEP de Roches
Hochwasserschutz Gohlhausbrücke Gde. Lützelflüh	1295/2010	600'600	600'600	0	331'436	269'164	2010-2013	Prot. contre les crue, pont de Gohlhaus, L.flüh
Bäriswil, ZpA	1295/2012	152'500	152'500	0	66'250	86'250	2012-2022	Bäriswil, REIEEP
Langenthal, Sanierung Knoten H1 - Nordstrasse	1296/2010	387'000	387'000	0	379'995	7'005	2004-2011	Langenthal, assainissem. carrefour H1/rue du nord
Rüegsau, ZpA	1296/2012	300'000	300'000	0	113'500	186'500	2012-2022	Rüegsau, REIEEP
Grindelwald, Sanierung WV Bachhalten und Steintor	1297/2012	882'750	882'750	0	600'000	282'750	2012-2022	Grindelwald, rénovation SE Bachhalten+Steintor
Bern, Bremgartenstrasse 131, Gymnasium Neufeld	1302/2012	2'940'260	2'940'260	0	2'377'492	562'768	2012-2013	Berne, Bremgartenstrasse 131, gymnase du Neufeld

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Beitrag an Stiftung Karolinenheim, San. Wohnhaus C	1312/2013	129'535	129'535	0	0	129'535	2013-2018	Subv.cant. rénov. bât.C Karolinenheim Rumendingen
HWS Uelisgrabe im Abschnitt Gempelers Weidli	1313/2013	1'581'600	1'581'600	0	1'280'580	301'020	2013-2015	Protection contre les crues Uelisgrabe
Hochwasserschutz Fambach, Röthenbach i.E.	1314/2013	189'000	189'000	0	90'370	98'630	2013-2015	Prot. contre les crues Fambach Röthenbach i.E.
Hochwasserschutz Dürrbach, SK Trachselwald	1315/2013	540'000	540'000	0	244'113	295'887	2013-2017	protect. c. les crues, Dürrbach, Trachselwald
Münsingen, TBA, Neubau Werkhof	1316/2013	970'000	970'000	0	596'830	373'170	2013-2014	Münsingen, OPC, nouveau centre d'entretien
Anstalten Witzwil, Erweiterung Perimeterschutz	1327/2010	2'300'000	2'300'000	0	1'978'405	321'595	2010-2011	Witzwil, extension de la protection périmétrique
Wohlen, Teilsanierung Deponie Illiswil, Etappe 1	1334/2012	1'653'000	1'653'000	0	1'475'993	177'007	2012-2013	Wohlen, rénov. part. décharge Illiswil, étape 1
VKA, Regenbecken Schleuse Port	1335/2009	546'357	546'357	0	0	546'357	2009-2019	VKA, bassin d'eau pluviale écluse de Port
HWS Weisse Lütschine, Abschnitt «Eyelti»	1337/2014	379'500	379'500	0	285'707	93'793	2014-2016	Protection contre les crues Weisse Lütschine
Beitrag an Terra AG, San. MFH Talackerstrasse 22-38	1338/2011	186'516	186'516	0	0	186'516	2011-2013	Subv cant Terra AG, rénov immeubles à Thoune
Uferweg Seegärtli-Labrador + Aaregg-Pfäfflikurve	1338/2014	310'603	310'603	0	0	310'603	2015-2016	Seegärtli-Labrador + Aaregg-Pfäfflikurve
Uferweg Nasen bis Bottenhalm	1339/2014	465'500	465'500	0	0	465'500	2015-2017	Chemin de rive Nasen - Bottenhalm
Revitalisierung Huttwil Langete, Mühleweg	1376/2014	35'175	35'175	0	0	35'175	2014-2015	Revitalisation Huttwil Langete, Mühleweg
HWS, Rev. Kirchberg Emme Sportplatz bis Bad	1377/2014	1'736'600	1'736'600	0	482'128	1'254'472	2014-2016	PCC, rev. Kirchberg Emme terr. sport - bains

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
HWS Spissibach Leissigen	1378/2014	573'300	573'300	0	279'239	294'061	2014-2016	Protection contre les crues Spissibach Leissigen
Matten b. Interlaken Vergabe Abbaurechte	1381/2014	150'000	150'000	0	0	150'000	2014-2015	Matten a Interlak octroi des droits d'exploitation
Schutzkonzept Sundlauenen, Beatenberg	1387/2012	1'015'360	1'015'360	0	931'293	84'067	2012-2015	Concept de protection Sundlauenen, Beatenberg
Schwendibächli Sanierungsarbeiten, Hasliberg	1388/2012	198'000	198'000	0	0	198'000	2012-2015	Schwendibächli assainissement, Hasliberg
Biel/Berner Fachhochschule, Neubau Campus	1390/2012	1'000'000	1'000'000	0	527'241	472'759	2012-2014	HES Bienne/ Berne, nouveau campus
Inkwil, GEP	1395/2004	28'371	28'371	0	0	28'371	2004-2014	Inkwil, PGEE
Instandstellung Aaredamm Talguet - Stägmatten	1404/2014	237'500	237'500	0	0	237'500	2014-2016	Remettre en état Aaredamm Talguet - Stägmatten
HWS, Huttwil Langete Brauibrüggli-Staldenbrücke	1405/2014	237'500	237'500	0	0	237'500	2014-2016	PCC, Huttwil Langete Brauibrüggli-Staldenbrücke
Bern, Uni, Arealentwicklung «Uni Mitte»	1410/2014	750'000	750'000	0	0	750'000	2015-2017	Univer. de Berne,développement du site « Uni Mitte »
Sanierung Lee - Laubegg	1424/2011	12'674'472	12'674'472	0	8'382'186	4'292'286	2008-2014	Assainissement Lee - Laubegg
Vorlage Seitenbäche Wattenwil	1427/2010	794'120	794'120	0	386'872	407'248	2010-2015	Wattenwil: Réduction des inondations
Fussgänger- und Velosicherheit Wohlen-Uettligen	1428/2010	450'000	450'000	0	389'172	60'828	2010-2011	Wohlen-Uettligen: La sécurité des piétons et vélos
Hochwasserschutz und Revitalisierung Alte Aare	1430/2013	6'679'650	6'679'650	0	0	6'679'650	2014-2024	protection contre les crues, revitalis. Alte Aare
Wankdorfplatz	1441/2007	39'784'856	39'784'856	0	30'119'613	9'665'243	2005-2014	Place de Wankdorf
Ueberführung Papiermühlestr. Nord, A94	2001/2011	872'200	872'200	0	0	872'200	2011-2012	Papiermühlestr transfert. Nord, A94

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Versuchsbetrieb Burgdorf-Oberburg (Verlängerung)	1443/2012	240'000	240'000	0	213'334	26'666	2012-2022	Exploitation pilote Berthoud-Oberburg
Wasserversorgung Untere Langete, Ausbau	1444/2012	2'325'000	2'325'000	0	0	2'325'000	2012-2016	Alimentation en eau Untere Langete, extension rés.
HW Oberdiessbach	1474/2014	118'820	118'820	0	65'228	53'592	2014-2016	protection contre les crues Oberdiessbach
HW Wattenwil	1475/2014	108'500	108'500	0	155'892	-47'392	2014-2016	protection contre les crues Wattenwil
Bern, Uni, Pathologie, Schul- und Laborgebäude	1484/2013	880'000	880'000	0	0	880'000	2014-2015	Berne, uni, Pathologie, bât. scol. et laboratoire
Murgänge Spreitgraben und Aare	1493/2010	3'375'000	3'375'000	0	1'041'546	2'333'454	2010-2016	Les orages Spreitgraben et Aare
Burgdorf, Lärmschutz Umgestaltung Ortsdurchfahrt	1495/2007	8'927'293	8'927'293	0	5'908'866	3'018'427	2004-2014	Burgdorf, assainissement de la traversée
Burgdorf, Lärmschutz Teilstrecke Sägegasse	0798/2014	360'000	360'000	0	0	360'000	2014-2020	Burgdorf, assainissement de la traversée
Umfahrung Wilderswil	1498/2009	2'900'000	2'900'000	0	1'978'266	921'734	2004-2016	Déviation Wilderswil
Ersatz der Informatiklösung AKöV	1505/2012	861'000	861'000	0	762'802	98'198	2012-2014	Rempl. AKöV VB6 à l'OTP par un logiciel individuel
Sammelbeschluss 3. Quart. 2014 Energieförderbeiträge	1525/2014	2'849'180	2'849'180	0	0	2'849'180	2014-2019	Arrêté collectiv 3e trimestre 2014 subv Energie
BAGRABE, Anschluss an ARA Eymatte	1540/2013	510'912	510'912	0	350'000	160'912	2013-2014	BAGRABE, raccordement à la STEP Eymatte
ARA Unteres Kiesental, Regio-GEP	1541/2013	255'178	255'178	0	0	255'178	2013-2014	STEP Unteres Kiesental, PGEE régional
Wileroltigen, Anschluss an ARA Region Kerzers	1542/2013	503'677	503'677	0	0	503'677	2013-2014	Wileroltigen, raccordement STEP Région de Chiètre

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Aarwangen, Gehweg Jurastrasse	1542/2013	1'173'000	1'173'000	0	1'139'745	33'255	2005-2014	Aarwangen, trottoir de la Jurastrasse
Geschiebesammler am Riedbach	1543/2013	592'000	592'000	0	494'593	97'408	2014-2015	Réservoir collecteur de bousculade Riedbach
Schwarzenburg, Abwassersanierung Hellstätt	1544/2013	180'123	180'123	0	0	180'123	2013-2014	Schwarzenburg, assainissement eaux usées Hellstätt
Bern, Inselspital, Instandsetzung Spitalpharmazie	1555/2006	42'000'000	42'000'000	0	44'455'299	-2'455'299	2006-2011	Berne, Hôp. de l'Ile, remise en état pharm. hôp.
Gewässerrichtplan Hasliaare	1555/2010	700'000	700'000	0	481'822	218'179	2010-2016	Plan de l'eau Hasliaare
Langenthal, Definitiver Kreisel Hard	1560/2010	2'540'000	2'540'000	0	2'381'610	158'390	2008-2013	Langenthal, giratoire définitif Hard
Ergänzung Sperrentreppe 1994	1560/2011	550'400	550'400	0	541'099	9'301	2011-2012	stabiliser les Slip pentes, Blumenst.-Wattenwil
Verbauung Kander zw. Erlibrücke und Alpbach	1562/2009	3'501'800	3'501'800	0	3'155'602	346'198	2010-2015	Construction Kander entre Erlibrücke et Alpbach
Seeberg, Strassenanpassung Regenhalde	1563/2011	672'500	672'500	0	657'082	15'418	2010-2013	Seeberg, ajustement de la rue Regenhalde
Gehweg Mosenried	1565/2011	1'575'000	1'575'000	0	1'816'906	-241'906	2009-2014	Trottoir Mosenried
Münchenbuchsee, Gymn. Hofwil, Neubau Schulraumprov.	1589/2012	995'000	995'000	0	952'930	42'070	2012-2013	Münchenbuchsee, gymnase Hofwil, locaux provisoires
Sanierung Raststätte Grauholz Nord	1606/2013	3'960'000	3'960'000	0	1'615'525	2'344'475	2013-2015	Rénovation Grauholz Nord
Bern, PHBern, Hauptgebäude, Brückenstr. 73	1607/2013	8'770'000	8'770'000	0	0	8'770'000	2013-2014	Berne, PHBern, bâtiment princ. , Brückenstr. 73
Schützen- und Dorfberggraben, Langnau i.E	1609/2011	788'945	788'945	0	403'329	385'616	2011-2014	Prot. contre. les crues, Schützen/ Dorfberggraben
Stiftung Schweiz Mobil	1615/2011	364'000	364'000	0	273'000	91'000	2012-2015	Fondation Suisse Mobile

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
ÖREB Kataster Kanton Bern	1616/2011	884'000	884'000	0	35'567	848'434	2011-2015	Etabl et introd cadastre RDPPF cant BE
Beitrag an EWG Rüderswil, San. Gemeindehaus	1618/2012	105'340	105'340	0	0	105'340	2012-2017	subv cant à la commune Dorfstrasse 116 Rüderswil
Beitrag an Pensionskasse CS,San.MFH Elisabethenstr	1620/2012	115'740	115'740	0	0	115'740	2012-2017	subv cant CP Credit Suisse Group Paradepl 8 Zurich
Beitrag an Schw. Stift. Soz.-tour, Erst. Jugendherberge	1621/2012	128'280	128'280	0	0	128'280	2012-2017	subv cant Sch. Stiftung f. Sozialtourismus Zurich
Burgistein, ZpA	1633/2013	175'000	175'000	0	0	175'000	2013-2017	Burgistein, REIEEP
Reconvilier, Hochwasserschutz	1636/2013	580'800	580'800	0	196'955	383'845	2013-2014	Reconvilier, protection contre les crues
Tavannes, Hochwasserschutz	1637/2013	703'000	703'000	0	338'110	364'890	2013-2014	Tavannes, protection contre les crues
Tramelan, Hochwasserschutz	1638/2013	554'400	554'400	0	331'359	223'041	2013-2014	Tramelan, protection contre les crues
Bern, GB-Nr. 3283, Kauf Liegenschaft Murtenstr. 34A	1641/2010	820'000	820'000	0	0	820'000	2010-2011	Berne, ACE 3283, achat bien-fonds Murtenstr. 34A
Beitrag an Bauteam AG, Erst. EFH+MFH Widigasse	1653/2012	140'800	140'800	0	0	140'800	2012-2017	subv Peter Lauper Architekten AG maisons Frutigen
Beitrag an EWB Bern, Erst. Wärmeverbund «SchönbergOst»	1654/2012	458'820	458'820	0	0	458'820	2012-2015	subv EWB Bern rés chaleur chauffage bois Berne
Schwandbach wird im Unterlauf offengelegt	1654/2013	345'600	345'600	0	318'425	27'175	2011-2015	Schwandbach est présentée dans les parties inférie
Revitalisierung Schwand- und Schwarzbach	1654/2013	1'223'860	1'223'860	0	708'303	515'557	2013-2015	la revitalisation Schwand- und Schwarzbach
Gefahrenhinweiskarte periGlazial	1655/2012	238'500	238'500	0	367'104	-128'604	2012-2015	Cartes des dangers periGlazial

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Hochwasserschutzprojekt Kander, Schlossweid	1656/2012	1'326'000	1'326'000	0	1'265'521	60'479	2012-2015	Protection contre les crues Kander, Schlossweid
Erneuerung Dorfzentrum - Stuckishausstrasse Bremgarten	1690/2012	1'995'000	1'995'000	0	1'493'079	501'921	2006-2014	Renouvelle Dorfzentrum-Stuckishausstr. Bremgarten
Wimmis, Schloss, Nachnutzung	1694/2013	0	0	0	0	0	2013-2014	Wimmis, château, réaffectation
ARA Region Täuffelen, Leitungen und Pumpwerk	1702/2011	480'660	480'660	0	315'000	165'660	2011-2021	STEP région Täuffelen,conduites et sta. de pompage
Hasle b.B. - Lützelflüh, Radverbindung	1704/2012	2'380'000	2'380'000	0	1'739'248	640'752	2006-2014	Hasle b.B.-Lützelflüh, piste cyclable
Renaturierung und HWS des Iffigbach 2009, Lenk	1711/2010	480'760	480'760	0	325'048	155'712	2010-2015	Protection contre les crues Iffigbach 2009, Lenk
Lyssbach Lyss und Grossaffoltern	1712/2010	773'400	773'400	0	796'246	-22'846	2010-2011	Lyssbach Lyss et Grossaffoltern
Sanierung Hagneckkanal	1717/2010	34'139'776	34'139'776	0	28'020'402	6'119'374	2010-2020	Réfection du canal de Hagneck
ARA Orpund, Fremdwasserreduktion	1753/2007	1'280'091	1'280'091	0	651'467	628'624	2007-2017	STEP Orpond, réduction des eaux claires parasites
Sanierung Hagneckkanal, Landerwerb	2093/2008	1'900'000	1'900'000	0	1'704'961	195'039	2008-2018	Réfection canal Hagneck, acquisition de terrain
Sanierung Hagneckkanal, Wasserbauplan	2094/2008	4'515'000	4'515'000	0	4'084'723	430'277	2008-2018	Réfection canal Hagneck, plan d'aménagem. des eaux
Sanierung Hagneckkanal, Wasserbauplan	1090/2009	550'000	550'000	0	0	550'000	2009-2019	Réfection canal Hagneck, plan d'aménagem. des eaux
Notmassnahmen Oberer Grindelwaldgletscher	1753/2011	750'000	750'000	0	750'000	0	2011-2015	Mesures d'urgence en Haute-glacier de Grindelwald
Devestitionskonzept Lieg. der dez. kant. Verwalt.	1759/2007	730'000	730'000	0	720'267	9'733	2008-2010	Concept de désinvestissement, immeubles admin cant

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Einmalig	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Unique	Périodique (Durée totale)	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		Désignation
Interlaken, Gymnasium, Berufsvorbereitende Schuljahr	1759/2011	43'700'000	43'700'000	0	12'571'420	31'128'580	2011-2012	Interlaken, gymnase, années de préparation prof.
Schulanlage Strandboden Biel, Schulraumprovisorium	1760/2011	1'350'000	450'000	900'000	1'077'210	272'790	2011-2016	Près-de-la-Rive Bienne bâtim scolaire provisoire
Biel, Ländtestrasse 8-14, Schulanlage Strandboden	1761/2012	87'445'000	87'445'000	0	41'455'777	45'989'223	2007-2016	Bienne, Débarc. 8-14, compl. sc. Prés-de-la-Rive
Biel, Ländtestrasse 8-14, Schulanlage Strandboden	1718/2010	955'000	955'000	0	0	955'000	2010-2011	Bienne, Débarc. 8-14, compl. sc. Prés-de-la-Rive
Hochwasserschutz Worble Ittigen	1774/2013	2'254'500	2'254'500	0	170'555	2'083'945	2013-2018	les hautes eaux Worble Ittigen
HWS ARA-Pumpwerk Wilderswil bis Aenderbergbrücke	1775/2013	2'940'000	2'940'000	0	1'793'022	1'146'978	2013-2015	HWS ARA-Pumpwerk Wilderswil bis Anederbergbrücke
Umfahrung Saanen	1819/2007	14'318'300	14'318'300	0	17'495'085	-3'176'785	2007-2015	Déviation Saanen
1. Zusatzkredit Umfahrung Saanen	1094/2009	1'302'116	1'302'116	0	0	1'302'116	2010-2011	Contournement de Saanen
Anstalten Witzwil, Verwaltungsgebäude, Erneuerung	1819/2011	1'012'000	1'012'000	0	812'805	199'195	2011-2012	Etablissements Witzwil rénov bâtim administratif
Aare/Gürbe HWS 9811	1820/2008	3'110'400	3'110'400	0	4'782'261	-1'671'861	2007-2009	Aare/Gürbe protection contre les crues, les h 9811
Grindelwaldgletscher Grindelwald	1828/2009	2'000'000	2'000'000	0	228'967	1'771'033	2008-2015	Glacier de Grindelwald
Münsingen, Gbbl-Nr. 643,Genehmigung Infrastrukturv.	1871/2009	279'000	279'000	0	279'000	0	2009-2014	Münsingen, feuil reg fonc 643, contrat inrastrct
Lyss, Lyssbach Hochwasserschutz	1873/2010	850'620	850'620	0	81'083	769'537	2010-2013	Lyss, Lyssbach Protection contre les crues

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Bern, Insel, Zwischenbau Bettenhochhaus - INO	1876/2010	9'000'000	9'000'000	0	488'316	8'511'684	2009-2013	Berne, Hôp de l'Ile, Freiburgstr 15, bât des lits
Brienz, Schule für Holzbildhauerei (SfHB)	1877/2010	8'897'500	8'897'500	0	8'037'419	860'081	2009-2012	Brienz, Ecole de sculpture sur bois
Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern	1882/2011	1'866'400	1'866'400	0	1'273'588	592'812	2011-2014	Concept d'aménagement des eaux du canton de Berne
Verkehrssanierung Worb	1912/1994	1'700'000	1'700'000	0	19'717'151	-18'017'151	1990-2018	assainissement du trafic Worb
Verkehrssanierung Worb	0060/2012	37'594'310	37'594'310	0	0	37'594'310	2008-2018	assainissement du trafic Worb
Verkehrssanierung Worb	0767/2001	435'225	435'225	0	0	435'225	2000-2011	assainissement du trafic Worb
Burgdorf, Ueberbauung Zeughausareal (PPP Projekt)	1918/2008	1'900'000	1'900'000	0	2'060'157	-160'157	2008-2009	Berthoud, construction sur aire arsenal (PPP)
Thun, Frutigenstrasse, Dreifachturnhalle	1918/2010	11'712'000	11'712'000	0	10'526'785	1'185'215	2009-2012	Thoune, Frutigenstr., nouvelle triple halle gym
Sonvilier, GEP	1928/2003	58'200	58'200	0	0	58'200	2003-2013	Sonvilier, PGEE
SBB-Liegenschaften / Bern / Abklärungen	1952/2009	400'000	400'000	0	201'293	198'707	2009-2010	CFF, immeubles, Berne, clarifications
HW Chisebach Zäziwil	1958/2011	1'739'562	1'739'562	0	1'531'798	207'764	2011-2015	Protection contre les inondation Chisebac. Zäziwil
Hochwasserschutzprojekt Grönbach	2000/2011	810'000	810'000	0	810'000	0	2011-2015	Protection contre les crues Grönbach
KAIO ICT-Grundversorgungsleistungen 2014-2018	201/2014	1'400'000	0	1'400'000	265'437	1'134'563	2014-2018	Autor dépenses serv de base TIC TTE, achat par OIO
Siselen, Kanalisation Vehweg und Müliweg	2012/2005	134'662	134'662	0	0	134'662	2005-2015	Siselen, canalisation Vehweg + Müliweg
Neugestaltung Uferquai Brienz	2013/2009	3'404'497	3'404'497	0	2'112'327	1'292'170	2009-2017	Réaménagement Rive Brienz
Biel, BFH, Neubau Campus	2014-0293	24'500'000	24'500'000	0	0	24'500'000	2015-2018	Biel, BFH, Neubau Campus

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Versuchsbetrieb Buslinie Biel-Brügg-Scheuren-Orpund	2047/2011	40'000	40'000	0	-30'000	70'000	2011-2021	Exploitation pilote, Bienne-Brügg-Scheuen-Orpund
Bern,1.Etappe Überbauung des von Roll-Areals	2059/2007	239'318'000	239'318'000	0	170'767'111	68'550'889	2005-2013	Berne, 1re étape, construction aire von Roll
Bern, Überbauung des von Roll-Areals	0432/2008	2'309'238	2'309'238	0	0	2'309'238	2008-2010	Berne, aménagement aire von Roll
Hermiswil, GEP	2089/2003	12'427	12'427	0	0	12'427	2003-2013	Hermiswil, PGEE
Trimstein, GEP	2092/2003	18'922	18'922	0	0	18'922	2003-2013	Trimstein, PGEE
Ins/Lindenhof, Anstalten Witzwil, Abbrüche	2101/2011	3'180'000	3'180'000	0	1'658'940	1'521'060	2011-2013	Anet/Lindenhof établiss Witzwil démolition
Ins/Lindenhof, Anst. Witzwil, Grossinstandsetzung	2102/2011	4'640'000	4'640'000	0	217'106	4'422'894	2011-2014	Anet/Lindenhof établ Witzwil remise en état
Fraubrunnen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen	2103/2011	955'000	955'000	0	770'592	184'408	2010-2013	Fraubrunnen, sécurité routière
Bern,Inselspital, Sanierung Intensivbehandlung	2134/2001	215'000'000	215'000'000	0	260'092'861	-45'092'861	2001-2005	Berne, Hôp Ile, assainiss. unité soins intensifs
Bern,Inselspital, Sanierung Intensivbehandlung	0425/2004	4'202'000	4'202'000	0	0	4'202'000	2008-2009	Berne, Hôp Ile, assainiss. unité soins intensifs
Radstreifen Bächimatt-Tankstelle	2173/2011	2'782'000	2'782'000	0	3'351'322	-569'322	2010-2015	Bande des vélos Bächimatt-Tankstelle
Bern, Inselspital, Infrastruktur, Phasen 1 und 2	2193/2008	30'140'000	30'140'000	0	27'924'732	2'215'268	2008-2011	Berne, Hôp de l'Ile, infrastructure, phases 1 et 2
Lengnau, Regenbecken	2208/2009	660'089	660'089	0	0	660'089	2009-2019	Lengnau, bassin d'eau pluviale
Ref. der dez. kant. Verwaltung, Kontrollstr. 18-20 Biel	2217/2009	919'512	0	919'512	599'424	320'088	2009-2015	Réforme admin. décentr,Kontrollstr. 18-20 Bienne
Ref. der dez. kant. Verwaltung, Poststr. 25 Ostermundigen	2218/2009	1'320'000	0	1'320'000	897'150	422'850	2009-2015	Réforme admin. décentr,Poststr. 25 O'mundigen

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Ref. der dez. kant. Verwaltung, Scheibenstr. 3+11 Thun	2219/2009	2'293'896	0	2'293'896	1'584'510	709'386	2009-2015	Réforme admin. décentr,Scheibenstr.3+11 Thoune
Lenk, GEP	2249/1998	129'714	129'714	0	0	129'714	1998-2008	Lenk, PGEE
Romont, GEP	2291/2001	23'436	23'436	0	6'696	16'740	2001-2011	Romont, PGEE
SESE, regionaler GEP	2389/2001	134'491	134'491	0	115'940	18'551	2001-2011	SESE, PGEE global
Beiträge an die Regionalen Verkehrskonferenzen	2511/2002	5'700'000	0	5'700'000	5'624'542	75'458	2002-2012	Subventions pour les conférences régionales
Hasliberg, Wasserversorgung Wasserwendi/Goldern	2585/2005	611'375	611'375	0	450'000	161'375	2005-2015	Hasliberg, alimentation en eau Wasserwendi/Goldern
Unterlangenegg, GEP	2817/2004	15'265	15'265	0	0	15'265	2004-2014	Unterlangenegg, PGEE
Abgeltungen Personenverkehr 2014 und 2015	310/2014	331'727'000	331'727'000	0	168'901'544	162'825'456	2013-2022	Indemnités d'expl. Transports d. voyageurs 2014/15
ARA Niedersimmental, Verbands-GEP	3242/2001	255'284	255'284	0	0	255'284	2001-2011	STEP Niedersimmental, PGEE du syndicat
Roggwil, GEP	3244/2001	64'577	64'577	0	0	64'577	2001-2011	Roggwil, PGEE
Bern, Fellerstrasse 11, Hochschule der Künste	3250/2003	27'040'000	27'040'000	0	19'093'332	7'946'668	2003-2007	Berne, Fellerstrasse 11, Haute des arts, transf.
Bern, Inselspital, Freiburgstrasse 15, Kinderklinik	3374/2001	106'500'000	106'500'000	0	108'356'646	-1'856'646	2001-2008	Berne, Hôp Ile, Freiburgstr 15, Clin pédiatrique
ARA Region Erlach, Regionaler GEP	3522/2004	202'010	202'010	0	70'000	132'010	2004-2014	STEP de la région de Cerlier, PGEE régional
Beitrag an CoOpera, Neubau Gartenstrasse1+3 Ittigen	0366/2014	122'000	122'000	0	0	122'000	2014-2019	Subv CoOpera PUK nv bât Gartenstr. 1+3 Ittigen
Beitrag an PAT-BVG, San. WH Nesslerenweg 36,38,40	0367/2014	126'790	126'790	0	0	126'790	2014-2019	Subv PAT-BVG, Berne, rénov Nesslerenweg 36,38,40

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Einmalig Unique CHF	Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit) Périodique (Durée totale) CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	Etat des crédits d'objects incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2014 Désignation
Beitrag an Pensionskasse CSG, San. Froschweg 23/25	0370/2014	133'800	133'800	0	0	133'800	2014-2019	Subv CP CSG, 8070 Zurich, rénov Froschweg 23/25
Beitrag R. Jenni, San. WH Bantigerweg 6+8 Kehrsatz	0371/2014	112'400	112'400	0	0	112'400	2014-2019	Subv Ruedi Jenni, Kehrsatz, rénov Bantigerweg 6+8
Renan, GEP	3809/2000	49'911	49'911	0	26'000	23'911	2000-2010	Renan, PGEE
St-Imier, GEP	3810/2000	157'276	157'276	0	118'000	39'276	2000-2010	St-Imier, PGEE
Rubigen, GEP	4391/2002	61'064	61'064	0	0	61'064	2002-2012	Rubigen, PGEE
Blumenstein, GEP	4392/2002	42'122	42'122	0	0	42'122	2002-2012	Blumenstein, PGEE
Sammelbeschluss 1. Quart. 2014 Energieförderbeiträge	0579/2014	1'199'100	1'199'100	0	237'000	962'100	2014-2019	Arrêté collectiv 1er trimestre 2014 subv Energie
Sammelbeschluss 2. Quart. 2014 Energieförderbeiträge	0797/2014	5'619'000	5'619'000	0	283'400	5'335'600	2014-2019	Arrêté collectiv 2e trimestre 2014 subv Energie

5.4 Rahmenkredite

5.4.1 Abgerechnete Rahmenkredite

5.4 Crédits cadre

5.4.1 Crédits cadre bouclés

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete Rahmenkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits–cadres bouclés incl. crédits complémentaires autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Volkswirtschaftsdirektion						**Direction de l'économie publique**
Landumlegung Detligen – Jucher – O'manigen, Radelfingen	0943/2003	1'440'000	1'416'905	-23'095	-1.6	Remaniement parcellaire Detligen–Jucher–O'manigen
Jura bernois Tourismus (JbT), Marktbearbeitung	1203/2008	1'260'000	1'260'000	0	0.0	Jura bernois Tourisme (JbT), prospection du marché
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2011	1887/2010	2'929'990	2'929'990	0	0.0	Soutien projets Promotion économique 2011
Behebung Unwetterschäden vom Oktober 2011	2093/2011	962'500	962'500	28'293	3.0	Réparation dommages dus aux intempéries oct. 2011
Behebung von Elementarschäden 2011	2094/2011	300'000	300'000	0	-4.6	Réparation dommages dus aux intempéries 2011
Wasserversorgung Guggisberg, Guggisberg	2685/1990	841'275	796'369	-44'906	-5.3	Approvisionnement en eau Guggisberg, Guggisberg
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion						**Direction des travaux publics, des transport et de l'énergie**
Kantonsbeitrag Vermarkungskosten im Berggebiet	0389/2003	1'000'000	993'683	6'317	46.8	Subventions cantonales aux frais d'abornement
Hochwasser 2011 Berner Oberland	2096/2011	18'410'000	12'923'170	-5'486'830	-29.8	Déluge 2011

5.4.2 Bestand laufender Rahmenkredite

5.4.2 État des crédits cadre en cours

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Volkswirtschaftsdirektion						Direction de l'économie publique
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0054/2013	12'500'000	2'988'462	9'511'538	2013–2015	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Fördergeschäft 06 01/ 12	0057/2012	1'200'000	769'150	430'850	2012–2015	Promotion d'affaires 06 01/12
Hoferschliessungen Gummental, Trub	0066/2014	402'000	45'000	357'000	2014–2019	Voies d'accès aux fermes Gummental, Trub
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0077/2010	13'200'000	4'797'457	8'402'543	2010–2013	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik; Darlehen und Beiträge an Projekte	0105/2011	11'700'000	1'693'916	10'006'084	2011–2014	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0227/2009	11'700'000	2'130'000	9'570'000	2009–2012	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik; Darlehen und Beiträge an Projekte	0240/2012	12'500'000	1'804'518	10'695'482	2012–2015	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0285/2014	12'500'000	588'766	11'911'235	2014–2015	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2014	0286/2014	3'900'000	1'798'750	2'101'250	2014–2017	Soutien projets Promotion économique 2014
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0485/2008	11'700'000	1'627'540	10'072'460	2008–2011	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Wohneigentumsförderung 1997	0598/1997	705'000	325'561	379'439	1997–2024	Encouragement à la propriété du logement 1997
Wohneigentumsförderung 1998	0602/1998	3'281'500	963'734	2'317'766	1998–2026	Encouragement à la propriété du logement 1998
Tourismusentwicklung Umsetzung	0714/2012	9'000'000	6'097'000	2'903'000	2012–2015	Développement touristique, réalisation
Wohneigentumsförderung 1996	0739/1996	4'094'200	1'932'429	2'161'771	1996-2024	Encouragement à la propriété du logement 1996
Wege Fankhausgraben, Trub	0847/2007	928'000	732'662	195'338	2007-2015	Chemins Fankhausgraben, Trub
Weg Zäunegg-Bruchgeeren, Diemtigen	0933/1994	1'190'000	1'071'908	118'092	1994-2015	Chemin Zäunegg-Bruchgeeren, Diemtigen
Hofzufahrten Lichtgutgraben, Trachselwald	0934/1994	1'573'500	1'234'528	338'972	1994-2015	Voies d'accès aux fermes Lichtgutgraben, T'wald

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Wohneigentumsförderung Safnern	1062/1994	389'280	132'475	256'805	1994-2020	Encouragement à la propriété du logement Safnern
Behebung Unwetterschäden Juli 2014 (IR)	1089/2014	980'000	980'000	0	2014-2017	Réparat. dommages dus aux intempéries juillet 2014
Behebung Unwetterschäden vom Juli 2014 (LR)	1090/2014	450'000	450'000	0	2014-2017	Réparat. dommages dus aux intempéries juillet 2014
Landumlegung Gammen, Ferenbalm	1279/2012	549'000	54'000	495'000	2012-2021	Remaniement parcellaire Gammen, Ferenbalm
Weg Guggisberg-Süd, Guggisberg	1294/1987	2'535'123	2'486'373	48'750	1987-2015	Chemin Guggisberg-sud, Guggisberg
Gesamtmelioration Court «Transjurane», Court	1310/2000	970'200	816'914	153'286	2000-2015	Amél. fonc. intég. de Court « Transjurane », Court
Gesamtmelioration Centre-Vallée, Malleray	1312/2000	2'511'600	1'736'292	775'308	2000-2015	Amél. fonc. intég. Centre Vallée, Malleray
Wasserversorgung Siehen-Knubel, Eggiwil	1318/2004	994'800	899'985	94'815	2004-2015	Approvisionnement en eau Siehen-Knubel, Eggiwil
Wohneigentumsförderung 1999	1464/1999	4'444'000	2'521'119	1'922'881	1999-2028	Encouragement à la propriété du logement 1999
Gesamtmelioration Diessbach, Diessbach bei Büren	1467/2011	1'664'000	120'000	1'544'000	2011-2023	Amél. fonc. intég Diessbach, Diessbach bei Büren
Gesamtmelioration Reconvilier-Tavannes, Reconvilier	1571/1996	2'832'000	2'545'198	286'802	1996-2015	Amél. fonc. intég. de Reconvilier-Tavan,Reconvilie
Wasserversorgung Kandergrund, Kandergrund	1696/2004	1'750'000	1'366'335	383'665	2004-2015	Approvisionnement en eau Kandergrund, Kandergrund
Fördergeschäft 05 04/09	1749/2011	4'800'000	3'095'616	1'704'385	2012-2015	Promotion d'affaires 05 04/09
Wegebau Martinsegg, Röthenbach	1810/2004	818'400	565'750	252'650	2005-2015	Construction de chemins Martinsegg, Röthenbach
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2013	1866/2012	4'200'000	2'155'874	2'044'126	2013-2016	Soutien projets Promotion économique 3013
Marktbearbeitung Beiträge 2012-2015	1876/2011	3'400'000	2'476'500	923'500	2012-2015	Prospection du marché contrib. 2012-2015
Beiträge an das Regionalmanagement 2012-2015	1877/2011	2'200'000	1'337'500	862'500	2012-2015	Contrib. au management régional 2012-2015

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Landumlegung Thunstetten, Thunstetten	1881/2001	920'000	736'000	184'000	2001-2015	Remaniement parcellaire Thunstetten, Thunstetten
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2010	2104/2009	4'600'000	4'495'461	104'539	2010-2013	Soutien projets Promotion économique 2010
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2012	2157/2011	4'600'000	3'835'727	764'274	2012-2014	Soutien projets Promotion économique 2012
Wohneigentumsförderung Roggwil	2317/1994	184'320	156'160	28'160	1994-2019	Encouragement à la propriété du logement Roggwil
Rebgüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée	2758/2004, 0488/2011	5'595'528	2'341'882	3'253'646	2004-2018	Reman. parc. viticole Twann-Ligert-Tüscherz-Alfermé
Rebgüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée	0488/2011	0	0	0	2011-2018	Reman. parc. viticole Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermé
Gesundheits- undFürsorgedirektion						Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale
Rahmenkredit zur Abgeltung weiterer Beiträge SpVG	1396/2014	151'000'000	58'723'645	92'276'355	2014-2015	Crédit-cadre pour autres contributions selon LSH
Justiz-,Gemeinde und Kirchendirektion						Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques
Staatsbeiträge Raumplanung	0491/2011	7'000'000	4'802'257	2'197'743	2012-2015	Aide financière du canton aux mesures prises
Förderung von Gemeindezusammenschlüssen	0512/2013	15'500'000	6'409'880	9'090'120	2014-2017	Encouragement des fusions de communes
Pärke von nationaler Bedeutung	0897/2010	6'100'000	4'903'731	1'196'269	2011-2015	Parcs d'importance nationale
ESP-W (Wohnen) - Verlängerung	1042/2012; 1669/2007	2'712'500	1'525'608	1'186'892	2013-2015	Programme PDE, Logements
UNESCO-Weltnaturerbe SCHWEIZER ALPEN (SAJA)	1325/2013	0	0	0	2013-2015	Site Alpes suisses Jungfrau-Aletsch (SAJA)
UNESCO-Weltnaturerbe SCHWEIZER ALPEN (SAJA)	1325/2013	600'000	350'000	250'000	2013-2015	Site Alpes suisses Jungfrau-Aletsch (SAJA)

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
ESP-W (Wohnen)	1669/2007; 1042/2012	5'200'000	996'622	4'203'378	2008-2015	Programme PDE, Logements
Finanzdirektion						Direction des finances
Förderung von Gemeindezusammenschlüsse	0323/2013	1'622'800	0	1'622'800	2014-2017	Encouragement des fusions de communes
Fusionsprojekt Gelterfingen, Gerzensee usw.	0247/2014	97'500	65'000	32'500	2014-2015	Projet de fusion Gelterfingen, Gerzensee etc.
Fusionsprojekt Rapperswil BE, Bangerten	1112/2014	26'300	13'300	13'000	2014-2024	Projet de fusion Rapperswil BE, Bangerten
Fusionsprojekt Ersigen, Niederösch, Oberösch	1113/2014	53'400	26'700	26'700	2014-2024	Projet de fusion Ersigen, Niederösch, Oberösch
Rahmenkredit für die Weiterentwicklung FIS	0332/2009	10'370'000	9'096'564	1'273'437	2009-2015	Crédit-cadre pour le développement FIS
Förderung von Gemeindezusammenschlüssen	1479/2009	824'232	0	824'232	2010-2023	Encouragement des fusions de communes
Fusionsprojekt Kleindietwil, Leimiswil, Madiswil	0079/2011	60'000	60'000	0	2011	Projet de fusion Kleindietwil, Leimiswil, Madiswil
Fusionsprojekt Bätterkinden, Utzenstorf usw.	0261/2013	90'000	90'000	0	2013-2014	Projet de fusion Bätterkinden, Utzenstorf etc.
Fusionsprojekt Aegerten, Brügg	0414/2010	15'500	15'500	0	2010	Projet de fusion Aegerten, Brügg
Fusionsprojekt Jegenstorf, Scheunen usw.	0513/2013	58'250	58'250	0	2013	Projet de fusion Jegenstorf, Scheunen etc.
Fusionsprojekt Châtelat, Monible usw.	0514/2013	27'275	27'275	0	2013	Projet de fusion Châtelat, Monible usw,
Fusionsprojekt Cormoret, Cortébert usw.	0515/2013	120'000	60'000	60'000	2013-2023	Projet de fusion Cormoret, Cortébert etc.
Fusionsprojekt Gadmen, Innertkirchen	0691/2012	29'000	29'000	0	2012	Projet de fusion Gadmen, Innertkirchen
Fusionsprojekt Kienersrüti, Uttigen	0692/2012	37'200	37'200	0	2012	Projet de fusion Kienersrüti, Uttigen
Fusionsprojekt Loveresse, Reconvilier usw.	0737/2012	65'000	65'000	0	2012-2013	Projet de fusion Loveresse, Reconvilier etc.
Fusionsprojekt Bévilard, Champoz, Court usw.	0738/2012	68'070	68'070	0	2012-2014	Projet de fusion Bévilard, Champoz, Court etc.
Fusionsprojekt Diesse, Lamboing, Prêles	1057/2013	30'970	30'970	0	2013	Projet de fusion Diesse, Lamboing, Prêles
Fusionsprojekt Ferenbalm, Gurbrü, Golaten usw.	1123/2010	90'000	67'750	22'250	2010-2013	Projet de fusion Ferenbalm, Gurbrü, Golaten etc.

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Fusionsprojekt Péry, La Heutte	1295/2013	38'354	38'354	0	2013-2014	Projet de fusion Péry, La Heutte
Fusionsprojekt Kallnach, Niederried b. Kallnach	1302/2010	43'500	43'500	0	2010	Projet de fusion Kallnach, Niederried b. Kallnach
Fusionsprojekt Büren zum Hof, Etzelkofen usw.	1303/2010	100'000	100'000	0	2010-2011	Projet de fusion Büren zum Hof, Etzelkofen etc.
Fusionsprojekt Kernenried, Zauggenried	1304/2010	30'000	15'000	15'000	2010-2013	Projet de fusion Kernenried, Zauggenried
Fusionsprojekt Höfen, Niederstocken, Oberstocken	1328/2012	24'000	24'000	0	2012	Projet de fusion Höfen, Niederstocken, Oberstocken
Fusionsprojekt Rüti b.B., Arch, Leuzigen	1329/2012	32'300	16'300	16'000	2012-2013	Projet de fusion Rüti b.B., Arch, Leuzigen
Fusionsprojekt Oberwil b. Büren, Büren a.A.	1721/2012	34'850	17'850	17'000	2012-2013	Projet de fusion Oberwil b. Büren, Büren a.A.
Fusionsprojekt Amsoldingen, Höfen usw.	1728/2011	33'000	33'000	0	2011-2012	Projet de fusion Amsoldingen, Höfen etc.
Fusionsprojekt Oberdiessbach, Bleiken	1729/2011	50'000	50'000	0	2011-2012	Projet de fusion Oberdiessbach, Bleiken
Fusionsprojekt Rapperswil BE, Ruppoldsried	1825/2010	48'500	48'500	0	2010	Projet de fusion Rapperswil BE, Ruppoldsried
Fusionsprojekt Münsingen, Trimstein	1826/2010	50'000	50'000	0	2010	Projet de fusion Münsingen, Trimstein
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion						Direction des travaux publics, des transport et de l'énergie
Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr 2014-17	0038/2013	544'000'000	13'849'417	530'150'583	2014-2017	Subventions d'investissement transports publics
Bernmobil, Kurvensan. Tramast Fischermätteli	0311/2014	2'250'400	1'773'333	477'067	2014-2024	Bernmobil réfection tournant tram Fischermätteli
Bernmobil, Gleis- und Weichenersatz Burgernziel	0435/2014	1'010'000	895'207	114'793	2014-2024	Bernmobil, rempl voies et aiguillages Burgernziel
Wengernalpbahn AG, Infrastrukturprojekte 14/15	0436/2014	2'634'800	928'513	1'706'287	2014-2023	Wengernalpbahn AG, proj d'infrastructure 2014/15
MOB Infrastrukturproj. Montreux - Zweisimmen 14/15	0437/2014	3'942'000	1'797'662	2'144'338	2014-2024	MOB, projets d'infrastructure Montreux-Zweisimmen

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
BLS Netz AG, Infrastrukturproj. Spiez - Zweisimmen	0554/2014	1'863'400	270'636	1'592'764	2014-2024	BLS Netz AG proj infrastructure Spiez-Zweisimmen
RBS, Infrastrukturprojekte Worblaufen - Worb 14/15	0555/2014	3'302'800	1'135'200	2'167'600	2014-2024	RBS proj infrastructure Worblaufen-Worb 2014/15
RBS, Infrastrukturproj. Bern - Solothurn 14/15	0556/2014	6'086'800	3'196'256	2'890'544	2014-2024	RBS, proj d'infrastructure Berne-Soleure 2014/15
STB, diverse Infrastrukturprojekte 14/15	0557/2014	250'000	198'204	51'796	2014-2024	STB, divers projets d'infrastructure 2014/2015
BLS Netz AG, Infrastruktur Solothurn-Burgdorf	0648/2014	1'930'200	965'006	965'194	2014-2024	BLS Netz AG proj infrastr tronçon Soleure-Berthoud
ASM, Infrastruktur Solothurn-Niederbipp-Oensingen	0730/2014	1'328'000	956'320	371'680	2014-2024	ASM proj infrastr Soleure-Niederbipp-Oensingen
ASM, Infrastruktur Biel-Täuffelen-Ins	0731/2014	1'840'400	966'067	874'333	2014-2024	ASM proj infrastr tronçon Bienne-Täuffelen-Anet
ASM, Infrastruktur Langenthal-Niederbipp	0732/2014	1'966'600	353'867	1'612'733	2014-2024	ASM proj infrastr Langenthal-St-Urban/Niederbipp
Stadt Bern, Vorprojekt «Zweite Tramachse»	0754/2014	1'940'400	70'659	1'869'741	2014-2024	Ville de Berne, avant-projet 2^{e} axe du tram
BLS Netz AG, Infrastruktur Burgdorf-Thun/Langnau/S	0755/2014	10'660'000	0	10'660'000	2014-2024	BLS Netz Burgdorf-Thun/Langnau-Sumiswald-Grünen
MOB, Infrastrukturprojekte Zweisimmen-Lenk 14/15	0950/2014	1'250'000	80'667	1'169'333	2014-2024	MOB projets d'infrastructure Zweisimmen-Lenk 14/15
BLS Netz AG, Infrastruktur Solothurn-Moutier	0949/2014	620'000	217'154	402'846	2014-2024	BLS Netz AG divers proj infrastr Soleure-Moutier
Rahmenkredit Erneuerungsunterhalt 2014-2015	0080/2014	124'327'600	32'801'749	91'525'851	2014-2022	Crédit-cadre 2014-2015 entretien courant de renouv
Erneuerungs-Unterhalt Kt.-eig. Wasserbau 2014-2015	0644/2014	482'400	215'606	266'794	2014-2015	Erneuerungs-Unterhalt Kt.-eig. Wasserbau 2014-2015
Kantonsaufwendungen Amtliche Vermessung	0339/2012	20'433'000	3'807'343	16'625'657	2012-2015	Dépenses cant. pour la mensuration officielle
Rahmenkredit Lärmschutz 2012-2015	0478/2012	46'173'000	27'061'382	19'111'618	2012-2020	Crédit-cadre 2012-2015 protection contre le bruit

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Investitionsrahmenkredit Strasse 2014-2017	0763/2013	251'528'791	5'071'771	246'457'020	2014-2022	Route de facilité pour le crédit investi 2014-2017
Hellsau Neubau Radstreifen	0022/2015	1'700'000	0	1'700'000	2015-2016	Hellsau, construction d'une bande cyclable
Fussgängerquerungen Mülenenstrasse	0546/2014	180'000	205'279	-25'279	2012-2015	Passages pour piétons Mülenenstrasse
Attiswil, Schulwegsicherung Attiswil - Wehribach	0547/2014	270'000	198'795	71'205	2011-2015	Attiswil, sauvegarde trajet scolair Wehribach
Sanierung Jaunpassstrasse, Eschi-Moos	0548/2014	1'500'000	500'749	999'251	2012-2015	Assainissement Jaunpassstrasse, Eschi-Moos
HWS Saregraben	0549/2014	660'000	387'659	272'342	2012-2015	Protection contre les crues Saregrabe
Sanierung Fussgängerstreifen 1. Priorität OIKIV	0550/2014	800'000	409'489	390'512	2014-2016	assainissement passages pour piétons,prio.1,arr.IV
Burgdorf, Veloquerung Heimiswilstr.-Rütschelengass	0647/2014	312'209	11'612	300'597	2006-2016	Burgdorf, traversée pour vélo Heimisw.str.-Rütsch.
Neubau Dorfbachbrücke und Anpassungen KS	0832/2014	2'005'000	776'003	1'228'997	2010-2015	Nouveau village de ruisseau et ajustements de pont
Sanierung Dorfdurchfahrt Boltigen	0998/2014	1'230'000	1'037'948	192'052	2011-2015	Assainissement traversée Boltigen
Korrektion Bolligenstrasse, Bern/O'mundigen	1196/2014	1'775'000	986'607	788'393	2008-2017	Correktion Bolligenstrasse, Bern/O'mundigen
Seeberg; Strassenausbau Riedtwil - Hermiswil	1198/2014	1'015'000	65'272	949'728	2012-2016	Seeberg; élargir la route Riedtwil - Hermiswil
Huttwil; Verkehrssanierung Knoten Bahnhofplatz	1200/2014	1'950'000	231'835	1'718'165	2008-2017	Huttwil; assainissem. carrefour place de la gare
Gehweg Chrämerweg Wichtrach	1379/2014	250'000	42'123	207'877	2012-2016	Trottoir Chrämerweg Wichtrach
Kantonsaufwendungen Amtliche Vermessung	0924/2009	19'350'000	13'953'522	5'396'478	2008-2011	Dépenses cant. pour la mensuration officielle
Rahmenkredit Zumiete 2015	0957/2014	2'000'000	0	2'000'000	2015-2016	Rahmenkredit Zumiete 2015
Rahmenkredit baul. Unterhalt 2015-2017	0960/2014	176'000'000	0	176'000'000	2015-2017	Rahmenkredit baul. Unfterhalt 2015-2017
Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr 2005-09	0962/2005	226'000'000	207'144'689	18'855'311	2005-2008	Subventions d'investissement transports publics

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
SBB, Projektierungskosten Tiefbahnhof Bern	0012/2008	552'700	501'333	51'368	2008-2009	CFF,coûts d'étude de projet gare souterraine Berne
Bernmobil, Ausbau Depot Eigerplatz	0237/2008	1'922'700	1'922'667	33	2008-2011	Bernmobil, aménagement du dépôt Eigerplatz
ASM, Sanierung von Niveauübergängen	0245/2006	430'000	410'000	20'000	2006-2010	ASM, assainissement de passages à niveau
TBA, Sanierung Knoten Station Bolligen	0251/2005	1'066'700	1'000'000	66'700	2006-2016	OPC, assainissement du nœud station de Bolligen
BLS, Bahnhof Oey-Diemtigen	0257/2007	1'357'139	1'356'316	823	2007-2011	BLS, gare d'Oey-Diemtigen
Bernmobil, ÖV-Erschliessung Brünnen	0401/2006	1'567'300	1'080'467	486'833	2006-2016	Bernmobil, desserte par des TP de Brünnen
Bernmobil, Projektierungskosten Tram Bern West	0471/2005	7'000'000	4'658'003	2'341'997	2005-2006	Bernmobil,coûts d'étude de projet Tram Berne Ouest
BLS, Bahnhof Willisau	0533/2007	3'329'370	2'472'133	857'237	2007-2011	BLS, gare de Willisau
BLS, Ausbau Station Walkringen	0534/2007	2'014'000	1'865'103	148'897	2007-2011	BLS, aménagement de la station de Walkringen
ASM, Bahnhofplatz Solothurn, Kreuzung Baseltor	0587/2007	389'880	343'254	46'626	2007-2012	ASM, pl. de la gare de Soleure, carrefour Baseltor
BLS, Ausbau Station Wimmis	0588/2007	1'976'000	1'821'313	154'687	2007-2011	BLS, aménagement de la station de Wimmis
BLM, Ersatz Standseilbahn durch Luftseilbahn	0608/2006	7'683'700	7'626'753	56'947	2006-2007	BLM, remplacem. du funiculaire par une télécabine
ASM, Neubau Abstellanlage + Einstellhalle Siselen	0750/2008	2'293'300	2'293'333	-33	2008-2014	ASM,install. de garage dotée d'un hangar à Siselen
FUNIC, Erneuerung Standseilbahn	0859/2009	1'204'000	1'204'000	0	2009-2014	FUNIC, renouvellement du funiculaire
RM, Modernisierung Zugsicherung	0943/2006	2'515'300	2'050'002	465'298	2006-2011	RM, modernisation sécurité des trains
Bernmobil, Sanierung Helvetiaplatz	0944/2006	693'300	693'333	-33	2006-2011	Bernmobil, assainissement à la Helvetiaplatz
Bernmobil, Projektierungskosten Linie 10	0947/2009	5'375'300	5'374'772	528	2009-2012	Bernmobil, coûts d'étude de projet de la ligne 10
Bernmobil, Gleissanierung Monbijoustrasse	0991/2005	935'100	935'067	33	2005-2009	Bernmobil, assainiss. de voie à la Monbijoustrasse

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
BLS+SBB, Bahnhof + Doppelspurausbau Burgdorf	1022/2007	14'622'700	13'323'526	1'299'174	2007-2012	BLS+CFF, gare et doublement de voie Berthoud
Bernmobil, Thunplatz und Schosshalde	1048/2009	2'214'700	1'953'567	261'133	2009-2011	Bernmobil, Thunplatz et Schosshalde
RBS, Infrastrukturprojekte	1086/2008	3'066'600	3'062'219	4'381	2008-2012	RBS, projets d'infrastructure
ASM, Erneuerung Trassee Krümmli-Täuffelen	1122/2007	798'000	623'369	174'631	2007-2012	ASM, renouvellement du tracé Krümmli-Täuffelen
ASM, Gleissanierungen Bahnhof Langenthal	1123/2007	549'900	549'860	40	2007-2012	ASM, assainissement des voies gare de Langenthal
MOB, Bahnhof Gstaad	1124/2007	1'133'300	1'120'737	12'563	2007-2017	MOB, gare de Gstaad
MOB, Bahninfrastruktur	1125/2007	2'200'000	2'200'000	0	2007-2014	MOB, infrastructure ferroviaire
Vorprojekt Regio-Tram Biel	1210/2009	3'600'000	2'423'993	1'176'007	2009-2019	Avant-projet de tram régional à Bienne
RM, Sanierung Fahrleitungen	1236/2006	836'000	684'435	151'565	2006-2009	RM, assainissement lignes de contact
RM, Ausbau Bahnhof Aefligen	1237/2006	1'122'600	1'016'227	106'373	2006-2011	RM, aménagement de la gare d'Aefligen
BLS, Bahnhof Belp	1338/2008	2'382'200	1'926'400	455'800	2008-2014	BLS, gare de Belp
BLS, Oberbauerneuerungen VHB	1339/2008	1'424'600	1'424'592	8	2008-2011	BLS, rénovations des superstructures de VHB
BLS, Oberbauerneuerungen SEZ	1339/2009	1'576'700	1'576'667	33	2009-2012	BLS, rénovations des superstructrues de SEZ
BLS, Oberbauerneuerungen EBT	1340/2008	5'074'000	4'311'705	762'295	2008-2011	BLS, rénovations des superstructures d'EBT
BLS, Infrastrukturprojekte	1340/2009	1'671'700	1'317'415	354'285	2009-2012	BLS, projets d'infrastructure
Bernmobil, Bahnhofplatz Bern	1342/2006	15'071'300	14'889'632	181'668	2006-2011	Bernmobil, place de la gare de Berne
Bernmobil, Station Wankdorf	1440/2007	2'166'700	1'883'333	283'367	2007-2012	Bernmobil, station de Wankdorf
Bernmobil, Verlängerung Linie 9	1441/2007	6'790'390	6'790'389	1	2008-2018	Bernmobil, prolongation de la ligne 9
ASM, Bahnstation Ins Dorf	1486/2008	905'300	905'333	-33	2008-2012	ASM, station ferroviaire d'Anet Village
Stadt Thun, Umsteigeanlage Bahnhof Thun	1561/2005	533'300	533'333	-33	2005-2010	Thoune, install. de changement à la gare de Thoune

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
ASM, Sanierung Weiherhöhe-Holzhäusern/ Bannwil	1614/2006	1'577'000	1'463'000	114'000	2006-2011	ASM, assainissement Weiherhöhe-Holzhäusern/Bannwil
SBB, Ausbau Raum Wankdorf-Rütti-Zollikofen	1615/2006	18'478'500	17'552'133	926'367	2006-2016	CFF,aménagements secteur Wankdorf-Rütti-Zollikofen
SBB, Station Niederwangen	1616/2009	604'400	550'667	53'733	2009-2012	CFF, station de Niederwangen
ASM, Bahnstation Niederbipp	1617/2009	2'231'400	2'231'400	0	2009-2014	ASM, station ferroviaire de Niederbipp
ASM, Infrastrukturprojekte	1618/2009	316'200	316'200	0	2009-2012	ASM, projets d'infrastructure
RBS, Sanierung Grafenried-Jegenstorf	1619/2009	297'200	297'200	0	2009-2011	RBS, assainissement Grafenried-Jegenstorf
RBS, Doppelspur Fraubrunnen-Grafenried	1620/2009	3'184'300	3'172'127	12'173	2009-2012	RBS, doublement de la voie Fraubrunnen-Grafenried
SBB, Projektierungskosten Wylerfeld	1667/2007	1'341'500	1'040'089	301'412	2007-2012	CFF, coûts d'étude de projet Wylerfeld
ASM, Aarwangen und Brüttelen	1668/2007	270'200	239'343	30'857	2007-2012	ASM, Aarwangen et Brüttelen
SBB, Projektierungskosten Biel-Bözingenfeld	1671/2008	206'700	72'299	134'401	2008-2012	CFF, coûts d'étude de projet Bienne-Bözingenfeld
Bernmobil, Tramdepot Bolligenstrasse	1791/2009	24'633'300	24'633'333	-33	2009-2019	Bernmobil, dépôt de tram Bolligenstrasse
ASM, Ersatz der Rötibrücke in Solothurn	1900/2005	327'180	327'180	0	2005-2012	ASM, remplacement du «Rötibrücke» à Soleure
SBB, Vorprojekt Publikumsanlagen Bahnhof Bern	1912/2009	1'025'800	904'824	120'976	2009-2019	CFF, avant-projet d'inst. d'accueil, gare de Berne
Gemeinde Münsingen, Umsteigeanlage	1913/2009	266'700	266'667	33	2009-2019	Commune de Münsingen, installation de changement
STB; Ersatz Stellwerk Neuenegg	2011/2008	2'592'900	2'592'900	0	2008-2018	STB, remplacement d'aiguillage Neuenegg
Bernmobil, Gleiserneuerung Schotterstrecke Wabern	2015/2005	1'854'000	1'852'066	1'934	2005-2009	Bernmobil, renov. de la «Schotterstrecke» à Wabern
Gemeinde Frutigen, Umsteigeanlage Bahnhof Frutigen	2134/2005	140'000	140'000	0	2005-2010	Frutigen, install. de changem. en gare de Frutigen
Gemeinde Langnau, Umsteigeanlage Bahnhof Langnau	2135/2005	200'000	200'000	0	2005-2009	Langnau, install. de changement en gare de Langnau

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Zukunft Bahnhof Bern Variantenevaluation ZBB	2215/2009	330'000	237'022	92'978	2009-2019	Avenir de la gare de Berne évaluation de variantes
TBA, Signalanlage ÖV-Busbevorzugung Langenthal	2216/2009	283'300	132'433	150'867	2009-2014	OPC, feux TP, priorité pour bus, Langenthal
ASM, Gleissanierung Brüttelen - Ins	2431/2005	1'710'000	1'710'000	0	2005-2010	ASM, assainissement de la voie Brüttelen - Anet
RM, Ausbau Station Gettnau	3083/2005	1'545'400	1'545'400	0	2005-2011	RM, aménagement de la station de Gettnau
RM, Ausbau Güterverkehrsanlage Menznau West	3084/2005	1'029'100	945'076	84'024	2005-2010	RM, aménagement install. transp. marchand. Menznau
BLS, Doppelspur Toffen - Kaufdorf	3231/2005	11'319'800	10'122'000	1'197'800	2005-2011	BLS, doublement de la voie Toffen - Kaufdorf
BLS, Doppelspur-Ausbauten Bern - Neuenburg	3232/2005	20'810'025	17'357'193	3'452'833	2005-2011	BLS, doublements de voie Berne - Neuchâtel
Massnahmen Behindertengesetz BehiG	3618/2005	5'600'000	3'595'192	2'004'808	2005-2010	Mesures de la loi sur les personnes handicapées
Bernmobil, Planungskosten Tram Bern West	3774/2005	2'800'000	2'800'000	0	2005-2012	Bernmobil, frais de planification Tram Berne Ouest
MOB, Dachsanierung Atelier Chernex	3775/2005	150'900	127'928	22'972	2005-2012	MOB, assainissement du toit d'un atelier à Chernex
RBS, Doppelspurausbauten Worblental	3978/2005	10'831'300	9'800'066	1'031'234	2005-2011	RBS, doublement de voie Worblental
Kantonsbeitrag Vermarkungskosten / PNF	1288/2005	1'600'000	1'595'766	4'234	2005-2015	Subventions cantonales aux frais d'abornement
Rahmenkredit Nationalstrassen 2013-2016	1381/2012	125'462'000	66'227'636	59'234'364	2013-2016	Crédit-cadre 2013-2016 routes nationales
Rahmenkredit Lärmschutz 2008-2011	1597/2008	20'761'000	19'960'175	800'825	2004-2011	Crédit-cadre 2008-2011 protection contre le bruit
Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte	1762/2012	41'100'000	2'407'549	38'692'451	2012-2022	Contributions à des projets communautaires Canton
Rahmenkredit Erneuerungsunterhalt 2012-2013	1818/2011	172'648'000	132'999'465	39'648'535	2011-2020	Crédit-cadre 201-2013 entretien courant de renouv
Erneuerung und Ausbau Untere Latterbachstrasse	1377/2013	3'632'000	2'477'602	1'154'398	2010-2016	Remplacement et prolongement Untere Latterbachstr.
Rahmenkredit Gletschersee Grindelwald	1828/2009	7'501'810	0	7'501'810	2009-2015	Crédit-cadre Glacier de Grindwald

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014 Désignation
Grindelwaldgletscher Geschiebemanagement	0147/2010	145'000	532'470	-387'470	2010-2015	Lac glacier de Grindelwald acquisition de terrain
Gletschersee, Schrägstollen	0548/2009	4'603'190	4'581'124	22'066	2009-2015	Lac glacier, Galérie
Globalbewilligung d. gebundenen Ausgaben, Unterhalt.	1872/2009	207'293'870	179'761'914	27'531'956	2009-2011	Autorisation globale des dépenses liées
Rahmenkredit 2012 - 2014 für den baul. Unterhalt	1880/2011	194'995'000	150'045'423	44'949'577	2012-2014	Crédit-cadre 2012-2014 entretien des immeubles
Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr 2010-13	2099/2009	308'000'000	149'337'659	158'662'341	2010-2013	Subventions d'investissement transports publics
CJ, Le Noirmont-Tavannes	0025/2010	713'300	705'761	7'539	2010-2012	CJ, Le Noirmont - Tavannes
RBS, Infrastrukturprojekte Bern-Solothurn 2012/13	0136/2012	1'423'350	1'423'333	17	2012-2022	RBS, proj. d'infrastructure Berne-Soleure 2012/13
Massnahmen Behindertengesetz BehiG	0209/2010	3'666'700	2'406'109	1'260'591	2010-2020	Mesures de la loi sur les personnes handicapées
SBB, Bern Publikumsanlage SBB / Zugang Bubenberg	0300/2013	6'952'200	1'427'567	5'524'633	2013-2023	CFF, proj. « Berne inst. publ. CFF », Bubenberg(ZBB)
ASM, Verl. Niederbipp-Oensinen+Flumenthal-Attiswil	0353/2011	7'682'700	7'682'667	33	2011-2021	ASM, prolongement ligne et point de croisement
Bernmobil, Monbijoustrasse und Wankdorffeldstrasse	0412/2011	2'268'000	1'822'980	445'020	2011-2014	BERNMOBIL, rempl rails Monbijoustr/ N G Wdorffstr
Bernmobil, Kauf Gleichrichteranlage/San. Wittigkofen	0444/2012	2'601'300	2'425'700	175'600	2012-2014	BERNMOBILachat redresseurs ewb+rép.red.Wittigkofen
SBB, Perronverlängerung Station Wynigen	0462/2010	293'300	293'333	-33	2010-2012	CFF, allongement des quais, station de Wynigen
Bernmobil, Infrastruktursanierungsprojekte 2012	0512/2012	6'280'700	4'108'342	2'172'358	2012-2014	BERNMOBIL subv. projets rénovation infrastr. 2012
Bernmobil, Kocherpark und Brunnmatt	0521/2010	4'606'700	3'454'400	1'152'300	2010-2014	Bernmobil, infrastructure Kocherpark et Brunnmatt

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
RBS, Infrastrukturprojekte Bern-Egghölzli-Worb Dorf	0629/2012	1'230'000	1'161'917	68'083	2012-2022	RBS proj.invest. Bern-Egghölzli-WorbDorf 2012/2013
SBB, Anpassung Perron S1+S3 Bern, + Verlängerung Thun	0630/2012	8'387'300	4'606'639	3'780'661	2012-2022	CFF quais gares S1/S3 RERBerne+voies garage Thoune
SBB, Bau- + Auflageprojekt ÖV-Knoten Ostermundigen	0631/2012	1'320'700	1'040'764	279'936	2012-2022	CFF, proj. constr.+mise enquête gare Ostermundigen
SBB, Perronverlängerungen Linien S1 und S3 S-Bahn	0730/2011	971'800	566'927	404'873	2011-2014	CFF, prolongement des quais de gares lignes S1+S3
Bernmobil, ÖV-Erschliessung Inselareal: Trolleybus	0735/2011	2'150'700	280'000	1'870'700	2011-2021	BERNMOBIL, desserte de l'aire de l'Ile par trolley
CJ, verschiedene Infrastruktursanierungsprojekte	0736/2011	222'700	222'666	34	2011-2021	CJ, divers projets assainissement infrastructures
RBS, Doppelspurausbau in Biberist	0737/2011	5'200'000	5'200'000	0	2011-2021	RBS, doublement de la voie à Biberist
TPF, Infrastruktursanierungen 2010 - 2013	0754/2010	1'139'300	1'125'618	13'682	2010-2020	TPF, réfection de l'infrastructure 2010-2013
ASM, Neubau Aarebrücke/Infrastrukur Langenthal	0767/2013	1'834'700	1'834'667	33	2013-2023	ASM nv pont Aarwangen+div projets infra Langenthal
BLS Netz AG, Sanierung Bahnübergänge Simmental	0785/2010	1'462'000	1'284'754	177'246	2010-2020	BLS Netz SA, réfect. passages à niveau, Simmental
BLS Netz AG, Erneuerung Bahnhof Burgistein	0805/2013	4'000'000	3'937'067	62'933	2013-2023	BLS, rénov. gare Burgistein + nv. syst. aiguillage
CJ, Ausbau Bahnhof Le Noirmont	0855/2013	1'522'000	1'520'904	1'096	2013-2023	CJ, aménagement gare Le Noirmont
BLS Netz AG, Infrastr. Bern-Belp/Thun-Schwarzenburg	0875/2012	3'086'300	3'086'267	33	2012-2022	Infrastr. BLS Bern-Belp-Thun, Bern-Schwarzenburg
Bernmobil, Erweiterung K3 Tram Region Bern	0922/2013	125'124'000	1'733'665	123'390'336	2013-2023	Bernmobil K3 TRB 1e extension, conver ligne bus 10
BLS Netz AG, San. + Erneuerungen (EBT2) 2011-2013	0983/2011	8'075'400	6'392'953	1'682'447	2011-2021	BLS Réseau SA, rénovations EBT2 2011-2013
BLS Netz AG, Oberbauerneuerung Bern-Neuenburg (BN)	0984/2011	1'728'500	1'728'533	-33	2011-2021	BLS Réseau SA, travaux superstructure Berne-Neuch

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014 Désignation
ASM, Infrastrukturprojekte (Linie T) + (Linie R)	0985/2011	1'268'700	1'263'721	4'979	2011-2021	ASM, divers projets infrastructures lignes T et R
SBB, Vorarb. Ausführungsphase ÖV-KnotenOstermundigen	1003/2013	665'350	403'268	262'082	2013-2023	CFF, trav. prép. exécution gare Ostermundigen
ASM, Proj. Solothurn-Oensingen/Lüscherz-Brüttelen	1007/2013	1'220'000	1'158'427	61'573	2013-2023	ASM div proj SO-Oensingen, rénov. ligne de contact
BLS Netz AG, Infrastrukturprojekte Solothurn-Moutier	1008/2013	402'000	402'000	0	2013-2023	BLS, projets d'infrastr. Soleure-Moutier 2013
MOB, Infrastrukturprojekte Montreux-Zweisimmen	1009/2013	648'000	579'199	68'801	2013-2023	MOB, projets d'infrastr. Montreux-Zweisimmen 2013
Vorprojekt Massnahmen ÖV-Knotenpunkt Ostermundigen	1026/2011	357'100	330'517	26'583	2011-2014	Subv avent-projet nœud de TP Ostermundigen
Bernmobil, Gleisersatz Weichendreieck Zytglogge	1031/2011	4'436'800	3'969'543	467'257	2011-2021	BERNMOBIL, remplacement des rails Zytglogge
MOB, San.- und Erneuerungsarb. Montreux-Zweisimmen	1067/2011	1'918'000	1'918'000	0	2011-2021	MOB renouvellements et assainissements 2011-2013
SBB, Erstellung neue Haltestelle Lyss Grien	1068/2011	3'149'120	1'933'976	1'215'144	2011-2021	Nouvel arrêt « Grien » sur la ligne CFF à Lyss
SBB, Erstellung Haltestelle Biel Bözingenfeld	1068/2012	6'930'000	1'919'772	5'010'228	2012-2022	CFF, réalis. nouvel arrêt Bienne-Champs-de-Boujean
SBB, Projekt Haltestelle Biel-Bözingenfeld	1084/2010	199'600	276'379	-76'779	2010-2020	CFF, projet arrêt Bienne-Champs-de-Boujean
ASM, Infrastrukturprojekte 2010 - 2013	1086/2010	864'000	864'000	0	2010-2020	ASM, projets d'infrastructure 2010-2013
BLS Netz AG, Ersatz Stellwerk Bahnhof Utzenstorf	1087/2010	3'406'700	3'583'913	-177'213	2010-2020	BLS Netz SA, rempl. poste d'aiguillage, Utzenstorf
MOB, Sanierung und Erneuerung Zweisimmen-Lenk	1088/2010	3'356'000	3'348'728	7'272	2010-2020	MOB, réfection et remplacement Zweisimmen-Lenk
RBS, Infrastrukturinvestitionen Tram Bern-Worb	1089/2010	2'425'300	2'310'000	115'300	2010-2020	RBS, investiss. d'infrastructure, tram Berne-Worb
Bernmobil, Projektierungskredit K2 TramRegion Bern	1171/2011	12'640'000	12'413'333	226'667	2011-2021	Bernmobil, crédit projet K2, Tram Région Berne

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Zweite Tramachse	1172/2011	360'000	329'231	30'769	2011-2014	Subv évaluation opportunité « 2e ligne de tram »
SBB, Perronverlängerung Wangen an der Aare	1259/2012	154'400	129'616	24'784	2012-2022	CFF, prolong. du quai, gare de Wangen an der Aare
BLS Netz AG, Oberbauerneuerung 2010-13 VHB,SEZ,SMB	1262/2010	8'218'500	8'218'533	-33	2010-2020	BLS Netz SA, réfect. superstr. 2010-13 VHB,SEZ,SMB
RBS, Infrastrukturprojekte Bern-Solothurn 2010/11	1263/2010	1'144'000	1'144'000	0	2010-2012	RBS, proj. d'infrastructure Berne-Soleure 2010/11
ASM, Sanierung Bahnhof Täuffelen	1429/2010	2'170'700	2'170'667	33	2010-2020	ASM, réfection de la gare de Täuffelen
Umstellung ÖV Sumiswald-Grünen/Affoltern-Weier	1430/2010	560'000	534'522	25'478	2010-2012	Modif. struct. TP Sumiswald-Grünen/Affoltern-Weier
Bernmobil, San. Marktgasse inkl. Haltestelle Bärenpl.	1441/2012	6'176'000	5'450'865	725'135	2012-2022	BERNMOBIL subv cant Marktgasse et arrêt Bärenplatz
Bernmobil, San. Gleichrichter Thunplatz + Stadttheater	1442/2012	1'573'500	1'080'000	493'500	2012-2022	BERNMOBIL réf redresseur Thunplatz et Stadttheater
SBB, Planungsarbeiten ÖV-Knoten Ostermundigen	1492/2010	216'880	62'756	154'124	2010-2014	CFF, travaux planif. nœud TP Ostermundigen
RBS, Infrastrukturprojekte Bern-Solothurn 2013	1545/2013	1'888'000	1'885'377	2'623	2013-2023	RBS, proj. d'infrastructure Berne-Soleure 2013
SBB, Perronanpassungen Gleis 1 Bahnhof Lyss	1613/2010	238'680	236'028	2'652	2010-2014	CFF, adaptation de quai, voie 1, gare de Lyss
BLS Netz AG, Doppelspurausbau Rosshäusern-Mauss	1625/2012	12'933'300	10'936'155	1'997'145	2012-2022	BLS Netz AG, ext Rosshäusern-Mauss, tunnel et gare
Zukunft Bahnhof Bern Gesamtkoordination ZBB	1634/2013	284'000	495	283'505	2013-2022	Avenir de la gare de Berne coordinat. globale ZBB
Bernmobil, Gleisersatz Dienstgleis Seftigenstrasse	1639/2013	1'588'600	1'262'603	325'997	2013-2022	Bernmobil, rempl. voie de service Seftigenstr.
Bernmobil, San. Tramwendeschlaufe Ostring	1640/2013	701'000	635'259	65'741	2013-2022	Bernmobil, assainissement boucle tram Ostring

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Bernmobil, San. Tramwendeschl. Saali + Brücke T13	1651/2013	2'602'400	1'217'679	1'384'721	2013-2022	Bernmobil, ass. boucle tram Saali + pont T13
Gemeinde Innertkirchen Umsteigeanlage Bahn - Bus	1652/2013	126'700	88'000	38'700	2013-2022	Commune Innertkirchen ouvrage d'échanges Rail-Bus
BLS Netz AG, Div. Infrastrukturprojekte SEZ 2012/13	1657/2012	1'292'000	1'291'720	280	2012-2022	BLS Netz SA proj infra Spiez-Zweisimmen 2012-2013
BLS Netz AG, Umbau Bahnhof Huttwil	1658/2012	7'201'300	2'346'615	4'854'685	2012-2022	BLS Netz SA, transformation de la gare de Huttwil
BLS Netz AG, Infrastruktur Spiez-Zweisimmen (SEZ)	1959/2011	1'707'100	1'707'100	0	2011-2021	BLS Netz AG sub cant proj infrast Spiez-Zweisimmen
Rahmenkredit Erneuerungsunterhalt 2010-2011	2220/2009	120'268'500	113'741'631	6'526'869	2010-2018	Crédit-cadre 2010-2011 entretien courant de renouv
Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2010-2011	1065/2011	0	0	0	2011-2018	De crédit additionnel à la ligne de crédit
Alte Bernstrasse Steffisburg	1426/2010	246'500	249'241	-2'741	2010	Vielle « rue de Berne » Steffisburg
Strassenverlegung Spreitgraben	1614/2011	950'000	198'847	751'153	2011-2020	Ajournement de la route Spreitgraben
Sanierung Post-Milibach (Hasliberg)	1956/2011	535'000	556'554	-21'554	2011	Assainissement Post-Milibach (Hasliberg)
Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr 2001-04	3030/2000	118'000'000	113'792'619	4'207'381	2001-2004	Subventions d'investissement transports publics
BOB, Zugsicherung ZSI 127	0257/2001	1'430'700	1'380'336	50'364	2001-2010	BOB, sécurité des trains ZSI 127
RBS, Anschluss an Betriebsleitsystem von Bernmobil	0845/2002	2'860'000	2'860'000	0	2002-2010	RBS, raccord. au syst. de gest. d'expl. Bernmobil
MOB, Bahnhof Saanenmöser	1036/2004	725'200	698'737	26'463	2004-2014	MOB, gare de Saanenmöser
Bernmobil, Gleissanierung Sulgenau	1104/2004	1'030'800	833'600	197'200	2004-2010	Bernmobil, renouvellement des voies à Sulgenau
ASM, Bahnhof Aarwangen	1238/2003	580'000	580'000	0	2003-2010	ASM, gare d'Aarwangen
BLS, Neubau Haltestelle Brünnen	1512/2003	1'408'800	1'314'600	94'200	2003-2011	BLS, nouvelle construction de l'arrêt de Brünnen

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2014	Laufzeit	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2014	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Abgasnachbehandlungsfilter	1864/2001	1'933'300	2'177'506	-244'206	2001-2010	Filtres de traitement des gaz d'échappement
SBB, Umbau Bahnhof Schüpfheim	2065/2004	1'948'900	1'891'319	57'581	2004-2008	SBB, transformation de la gare de Schüpfheim
VB, Niederflurgelenkautobusse	2386/2001	3'625'300	3'625'333	-33	2001-2010	TPB, bus articulés à plancher surbaissé
RM, Umbau Bahnhof Walkringen	2447/2003	2'417'500	2'384'266	33'234	2003-2010	RM, transformation de la gare de Walkringen
BLS, Haltestelle Moos Köniz	2577/2004	658'070	664'655	-6'585	2004-2010	BLS, arrêt Moos Köniz
ASM, Streckensanierung Kleben-Bannwil	2604/2003	541'300	508'429	32'871	2003-2010	ASM, assainissement du tronçon Kleben-Bannwil
RM, Ersatz Fahrleitung Huttwil-Gettnau	2730/2004	886'130	707'539	178'591	2004-2010	RM, remplacement ligne de contact Huttwil-Gettnau
Bernmobil, Verlängerung Linie Paul Klee Zentrum	2932/2003	597'300	597'333	-33	2003-2005	Bernmobil, prolongation ligne centre Paul Klee
ASM, Sanierung Aarwangen Aarebrücke-Kleben	2963/2004	570'000	570'000	0	2004-2010	ASM, assainissement Aarwangen Aarebrücke-Kleben
PostAuto, Fahrgastinformationssystem	3045/2003	800'000	800'000	0	2003-2011	CarPostal, système d'information des passagers
Bernmobil, Gleissanierung Seftigenstrasse	3059/2002	1'740'000	1'137'167	602'833	2002-2010	Bernmobil, assainissement à la Seftigenstrasse
BOB, Erneuerung Zahnstangenstrecken	3061/2002	3'063'500	2'980'681	82'819	2002-2010	BOB, rénovation de tronçons à crémaillère
MOB, Ausbau Oeschseite	3151/2003	335'813	275'922	59'891	2003-2010	MOB, aménagement Oeschseite
MOB, Sanierung Station Les Avants	3246/2003	862'400	697'138	165'262	2003-2014	MOB, assainissement de la station Les Avants
BLS, ETCS Zugsicherung	3335/2002	1'246'400	1'034'935	211'465	2002-2010	BLS, sécurité des trains ETCS
Umstellung Bahn - Bus im Emmental	3517/2004	400'000	401'112	-1'112	2004-2010	Transferts rail - bus dans l'Emmental
Westaufgang Bahnhof Bern	3518/2004	234'700	230'656	4'044	2004-2005	Escalier ouest de la gare de Berne
MIB, Erneuerung Bahninfrastruktur	3567/2002	881'200	746'664	134'536	2002-2010	MIB, renouvell. de l'infrastructure ferroviaire
BLS, Verlegung Stammlinie Wengi-Ey	3618/2001	1'200'000	1'200'000	0	2001-2010	BLS, déplacement de la ligne existante Wengi-Ey
ASM, Streckensanierung Bannwil-Weiherhöhe	4101/2001	738'000	630'538	107'462	2001-2010	ASM, assainissement du tronçon Bannwil-Weiherhöhe

Bestand laufender Rahmenkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2014 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2014 Solde du crédit au 31.12.2014 CHF	Laufzeit Durée	État des cédits–cadres cours / Arrêtés d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2014 Désignation
LTB (ASM), Sanierung Standseilbahn	4246/2002	1'469'300	1'469'333	-33	2002-2010	LTB (ASM), assainissement du funiculaire
Rahmenkredit Lärmschutz 2003-2007	3444/2002	8'983'000	6'715'875	2'267'125	2003-2018	Crédit-cadre 2003-2007 protection contre le bruit
Behebung Unwetterschäden 2005	3690/2005	72'519'301	64'263'529	8'255'772	2005-2015	Réparation dommages dus aux intempéries 2005
Folge-HW05 Milibach Meiringen	0016/2007	1'003'440	854'134	149'306	2007-2009	Résultant-projet HW05 Milibach Meiringen
HW05, Neubau Oey - Horboden	0046/2007	21'562'350	17'234'178	4'328'172	2005-2010	HW05, Reconstruction Oey - Horboden
HW05, Chiene Kien Reichenbach	0492/2007	7'291'161	6'800'680	490'481	2007-2015	Résultant-projet HW05 Chiene Kien Reichenbach
HW05, Instandsetzung Zweilütschinen - Grindelwald	0990/2007	12'731'660	13'958'083	-1'226'423	2005-2012	HW05, remettre en état Zweilütschinen-Grindelwald
Folge-HW05 Milibach + Alpbach	1199/2007	2'273'088	2'196'857	76'231	2007-2009	Résultant-projet, les hautes eaux Milibach+Alpbach
HW05, Milibach/ Alpbach	1484/2008	10'470'000	9'196'833	1'273'168	2008-2014	Résultant-projet les hautes eaux,Milibach/ Alpbach
HW05, Strassenverlegung Rotloui, Guttannen	1604/2009	5'307'805	5'399'561	-91'756	2005-2009	HW05, Déplacement de route Rotloui, Guttannen
HW05, Trachtbach Brienz	2074/2007	7'280'000	5'512'050	1'767'950	2008-2015	Résultant-projet les hautes eaux,Trachtbach Brienz
HW05, Glyssibach Brienz/Schwanden	2075/2007	17'888'000	14'611'675	3'276'325	2008-2015	Résultant-projet, Glyssibach, Brienz/Schwanden
HW05, Chirel Diemtigen	2076/2007	2'162'355	1'382'442	779'913	2007-2015	Résultant-projet les hautes eaux,Chirel, Diemtigen
HW05, Schwarze Lütschine	2077/2007	4'628'400	4'908'062	-279'662	2008-2013	Résultant-projet les hautes eaux Schwarze Lütsch.

6 Ausgabenbefugnisse

6 Compétences en matière d’autorisation de dépenses

6 Ausgabenbefugnisse

6 Compétences en matière d'autorisation de dépenses

Betrag in Franken	*zuständiges Organ*	*Bemerkungen*
Neue einmalige Ausgaben		
bis 250'000	Finanzkontrolle	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100'000
bis 500'000	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100'000
über 500'000 bis 1 Million	Regierungsrat	-
über 1 Million bis 2 Millionen	Grosser Rat	unter Vorbehalt ausserordentlicher Volksabstimmungen
über 2 Millionen	Grosser Rat	unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmungen
Neue wiederkehrende Ausgaben		
bis 50'000	Finanzkontrolle	-
bis 100'000	Direktionen, Staatskanzlei	-
über 100'000 bis 200'000	Regierungsrat	-
über 200'000 bis 400'000	Grosser Rat	unter Vorbehalt ausserordentlicher Volksabstimmungen
über 400'000	Grosser Rat	unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmungen
Gebundene einmalige Ausgaben		
bis 500'000	Finanzkontrolle	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100'000
bis 1 Million	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100'000
über 1 Million	Regierungsrat	Finanzkommission, Finanzkontrolle und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme.
Gebundene wiederkehrende Ausgaben		
bis 100'000	Finanzkontrolle	-
bis 200'000	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100'000
über 200'000	Regierungsrat	Finanzkommission, Finanzkontrolle und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme.

Subdelegation von Ausgabenbefugnissen

Die Direktionen und die Staatskanzlei können die ihnen gemäss Artikel 152 Absatz 1 FLV oder durch spezialrechtliche Bestimmungen übertragenen Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten, Abteilungen und weitere in den Organisationsverordnungen angeführte Organisationseinheiten weiter delegieren (Art. 153). Delegierte Ausgabenbefugnisse sind umgehend der Finanzkontrolle zu melden.

Montant en francs	*Organe compétent*	*Observations*
Nouvelle dépense unique		
inférieure ou égale à 250 000	Contrôle des finances	Excepté les crédits d'engagement portant sur plusieurs années et supérieurs à 100 000
inférieure ou égale à 500 000	Directions, Chancellerie d'Etat	Excepté les crédits d'engagement portant sur plusieurs années et supérieurs à 100 000
supérieure à 500 000 et inférieure ou égale à 1 million	Conseil-exécutif	-
supérieure à 1 million et inférieure ou égale à 2 millions	Grand Conseil	Sous réserve de la votation facultative extraordinaire
supérieure à 2 millions	Grand Conseil	Sous réserve de la votation facultative
Dépense nouvelle périodique		
inférieure ou égale à 50 000	Contrôle des finances	-
inférieure ou égale à 100 000	Directions, Chancellerie d'Etat	-
supérieure à 100 000 et inférieure ou égale à 200 000	Conseil-exécutif	-
supérieure à 200 000 et inférieure ou égale à 400 000	Grand Conseil	Sous réserve de la votation facultative extraordinaire
supérieure à 400 000	Grand Conseil	Sous réserve de la votation facultative
Dépense liée unique		
inférieure ou égale à 500 000	Contrôle des finances	Excepté les crédits d'engagement portant sur plusieurs années et supérieurs à 100 000
inférieure ou égale à 1 million	Directions, Chancellerie d'Etat	Excepté les crédits d'engagement portant sur plusieurs années et supérieurs à 100 000
supérieure à 1 million	Conseil-exécutif	L'arrêté est porté à la connaissance de la Commission des finances, du Contrôle des finances et de la Direction des finances.
Dépense liée périodique		
inférieure ou égale à 500 000	Contrôle des finances	-
inférieure ou égale à 1 million	Directions, Chancellerie d'Etat	Excepté les crédits d'engagement portant sur plusieurs années et supérieurs à 100 000
supérieure à 1 million	Conseil-exécutif	L'arrêté est porté à la connaissance de la Commission des finances, du Contrôle des finances et de la Direction des finances.

Sous-délégation de compétences en matière d'autorisation de dépenses

Les Directions et la Chancellerie d'Etat peuvent déléguer aux offices, établissements, divisions et autres unités administratives prévues dans les ordonnances d'organisation qui leur sont subordonnés une partie ou l'ensemble des compétences en matière d'autorisation de dépenses qui leur sont déléguées conformément à l'article 152, alinéa 1 OFP ou aux dispositions de la législation spéciale (art. 153). Le Contrôle des finances doit immédiatement être informé de toute délégation de compétences en matière d'autorisation de dépenses.

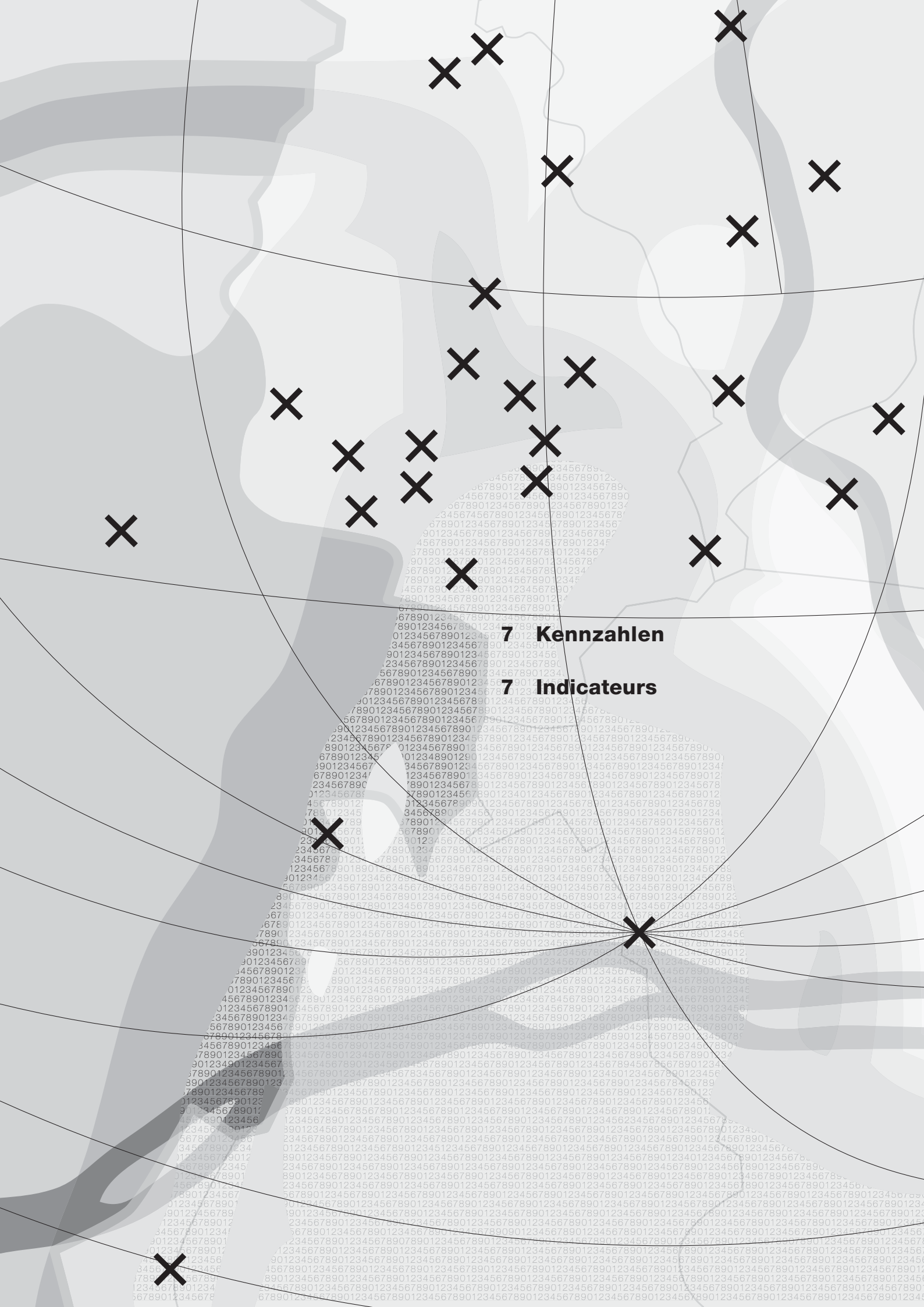

7 Kennzahlen

7 Indicateurs

7 Kennzahlen

7.1 Kennzahlen (HRM)

7 Indicateurs

7.1 Indicateurs (MCH)

Kennzahlen (HRM)	Volkseinkommen Kt. Bern (VEB) Revenu cantonal (RC)			Parameter Schweiz Paramètres Suisse		Indicateurs (MCH)
Wachstum gegenüber Vorjahr	in Mio. CHF en mio CHF	Wachstum Croissance %	Anteil am Volkseinkommen CH Part du revenu national suisse %	Wachstum Volkseinkommen Croissance du revenu national %	Teuerung (definitiv) Renchérissement (déf.) %	Croissance par rapport à l'année précédente
Volkswirtschaft						**Economie publique**
2004	43'125	3.3	11.0	3.2	0.8	2004
2005	43'985	2.0	10.9	3.3	1.2	2005
2006	45'240	2.9	10.8	-3.8	1.1	2006
2007	47'784	5.6	11.4	-0.2	0.8	2007
2008	49'025	2.6	12.4	-5.8	-6.7	2008
2009	49'039	0.0	11.1	11.7	-0.5	2009
2010	50'251	2.5	10.5	8.3	0.7	2010
2011	51'153	1.8	10.9	-1.7	0.2	2011
2012	52'663	3.0	10.7	4.5	-0.7	2012
2013	55'076	4.6	10.9	1.9	-0.2	2013
2014	55'358	0.5	11.0	1.9	0.0	2014

Quellen: Bundesamt für Statistik (2008-2012); Prognose BAKBASEL 2014-2018 nach ESVG 1995

Volkseinkommen kantonal (VEB) und national:

Prognose: BAK (Wachstum % 2014-2018) – nominelles Wachstum

Prognose-Stand: Februar 2015

Sources : Office fédéral de la statistique (2008-2012) ; prévision BAKBASEL 2014–2018 sector SEC 1995

Revenu cantonal (RC) et national :

Prévision : BAK (croissance % 2014-2018) – croissance nominale

Etat de la prévision : février 2015

Kennzahlen (HRM)	Staatsquote Quote-part de l'État %	Steuerquote Quote-part de l'impôt %	Schulden-quote I Quote-part de l'endette-ment I %	Schulden-quote II Quote-part de l'endette-ment II %	Investitions-quote Quote-part des inves-tissements %	Indicateurs (MCH)
Quoten						Quote-parts
2004	18.3	8.0	23.0	23.4	0.9	2004
2005	18.8	8.3	16.3	17.1	0.6	2005
2006	18.6	8.3	15.0	15.8	0.8	2006
2007	18.8	8.5	13.6	15.6	1.1	2007
2008	19.1	8.1	11.8	13.9	0.7	2008
2009	19.6	8.6	11.4	13.1	1.2	2009
2010	19.6	8.4	11.0	12.6	1.2	2010
2011	20.2	8.1	10.7	12.4	1.1	2011
2012[1)]	20.9	7.9	11.7	13.3	1.2	2012[1)]
2013[1)]	19.0	7.9	11.2	12.6	1.0	2013[1)]
2014[1)]	18.6	8.1	11.0	12.3	0.9	2014[1)]

1) provisorisch

Definitionen (VEB = kantonales Volkseinkommen):

Staatsquote: Konsolidierte Gesamtausgaben in % des VEB.

Steuerquote: Direkte Steuern (KG 400/401 der Steuerverwaltung 4720) in % des VEB.
Schuldenquote I: Laufende Verpflichtungen plus kurz-, mittel- und langfristige Schulden (inkl. Verpflichtungen für Sonderrechnungen) in % des VEB.
Schuldenquote II: Berechnung wie Schuldenquote I plus Rückstellungen.
Investitionsquote: Nettoinvestitionen in % des VEB.

1)provisoire

Définitions (RC = revenu cantonal) :

Quote-part de l'État : Dépenses totales consolidées en % du RC.

Quote-part de l'impôt : Impôts directs (GC 400/401 de l'intendance des impôts) en % du RC.
Quote-part de l'endettement I : Engagements courants plus dettes à court, moyen et long terme (y inclus les engagements envers comptabilités séparées) en % du RC.
Quote-part de l'endettement II : Calcul comme la quote-part de l'endettement I, y compris provisions.
Quote-part des investissements : Investissement net en % du RC.

Kennzahlen (HRM)	Zinsbelastungsanteil Part du service de la dette %	Kapitaldienstanteil Part du service du capital %	Selbstfinanzierungsanteil Part de l'autofinancement %	Eigenkapitalanteil Part du capital propre %	Selbstfinanzierungsgrad Degré d'autofinancement %	Indicateurs (MCH)
Anteile und Grade						Parts et degrés
2004	-3.6	1.2	6.6	-67.8	128.7	2004
2005	-4.4	0.9	5.5	-31.8	159.3	2005
2006	-3.5	1.7	6.1	-29.8	134.5	2006
2007	-4.1	1.5	9.2	-28.1	146.7	2007
2008	-3.2	4.0	7.3	-26.1	180.0	2008
2009	-2.8	3.0	7.7	-22.7	122.6	2009
2010	-2.9	3.1	7.6	-19.7	117.4	2010
2011	-2.8	4.2	6.5	-19.0	102.2	2011
2012	-1.2	6.4	4.4	-20.9	67.4	2012
2013	-1.6	5.6	7.7	-19.5	132.7	2013
2014	-0.4	5.7	7.1	-17.3	129.9	2013

Definitionen (KE = konsolidierter Ertrag):

Zinsbelastungsanteil: Passivzinsen abzüglich Nettovermögensertrag (SG 42 minus Konto 3142) in % des KE.

Kapitaldienstanteil: Zinsbelastung plus Abschreibungen in % des KE.

Selbstfinanzierung: Abschreibungen des Verwaltungsvermögens minus Aufwandüberschuss bzw. plus Ertragsüberschuss.

Selbstfinanzierungsanteil: Selbstfinanzierung in % des KE.

Eigenkapitalanteil: Eigenkapital oder (negativer) Bilanzfehlbetrag in % des KE.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen.

Définitions (ReC = revenus consolidés) :

Part du service de la dette : Intérêts passifs moins revenus des biens nets en % (GM 42 moins le compte 3142) en % des ReC.

Part du service du capital : Service de la dette plus amortissements en % des ReC.

Autofinancement : Amortissements du patrimoine administratif moins excédent de charges ou plus excédent de revenus.

Part de l'autofinancement : Autofinancement en % des ReC.

Part du capital propre: Capital propre ou découvert du bilan (négatif) en % des ReC.

Degré d'autofinancement : Autofinancement en % de l'investissement net.

7.2 Zeitreihen

7.2 Séries chronologiques

Zeitreihen	Grafik 1 / Graphique 1		Grafik 2 / Graphique 2		Séries chronologiques
	Bilanzfehlbetrag		Bruttoschulden I und II		
	Eigenkapital	Bilanzfehlbetrag	Schuld I	Schuld II	
in Mio. CHF	Capital propre	Découvert du bilan	Endettement I	Endettement II	en CHF millions
2004	0	4'981	9'910	10'094	2004
2005	0	2'526	7'182	7'505	2005
2006	0	2'364	6'775	7'146	2006
2007	0	2'395	6'481	7'469	2007
2008	0	2'284	5'808	6'832	2008
2009	0	2'034	5'572	6'444	2009
2010	0	1'792	5'530	6'347	2010
2011	0	1'747	5'461	6'342	2011
2012	0	1'961	6'171	6'987	2012
2013	0	1'840	6'151	6'940	2013
2014	0	1'654	6'105	6'836	2014

	Grafik 4 / Graphique 4	Grafik 5 / Graphique 5			
	Laufende Rechnung Compte de fonctionnement	Investitionsrechnung Compte des investissements			
	Saldo Solde	Einnahmen Recettes	Ausgaben Dépenses	Nettoinvestition Investissement net	
2004	184	430	804	374	2004
2005	107	394	670	276	2005
2006	165	408	768	361	2006
2007	399	527	1'059	533	2007
2008	102	441	797	356	2008
2009	268	411	976	565	2009
2010	243	410	1'001	591	2010
2011	57	486	1'068	582	2011
2012	-196	677	1'283	606	2012
2013	157	481	1'032	551	2013
2014	212	417	940	523	2014

Vermerk: Die Grafiken 1, 2, 4 und 5 befinden sich in Band 1.

Remarque : Les graphiques 1, 2, 4 et 5 se trouvent dans le volume 1.

Impressum

Herausgeber: Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Artikelnummer der Staatskanzlei: 550.5/2 - 03.15

Impressum

Editeur : Administration des finances du canton de Berne

Graphisme et layout de la couverture : Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Berne

N° de référence pour la Chancellerie d'État : 550.5/2 - 03.15

Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2014

Groupes de produits (y compris comptes spéciaux et financements spéciaux) 2014

Geschäftsbericht 2014, Band 3
Rapport de gestion 2014, volume 3

Inhaltsverzeichnis

Table des matières

PRODUKTGRUPPEN

1 Behörden 9
1.1 Besondere Rechnungen 9
1.1.1 Grosser Rat 9
1.1.2 Regierungsrat 11

2 Staatskanzlei 13
2.1 Produktgruppen 13
2.1.1 Führungsunterstützung 13
2.1.2 Sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen 17
2.1.3 Kommunikation 21
2.1.4 Archiv 24
2.1.5 Gleichstellung 27
2.1.6 Entscheidunterstützung für den Grossen Rat 30

3 Volkswirtschaftsdirektion 33
3.1 Produktgruppen 33
3.1.1 Führungsunterstützung 33
3.1.2 Arbeitslosenversicherung 36
3.1.3 Walderhaltung und Waldbewirtschaftung 40
3.1.4 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht 44
3.1.5 Schutz vor Naturgefahren 49
3.1.6 Staatsforstbetrieb 53
3.1.7 Landwirtschaft 56
3.1.8 Natur 63
3.2 Spezialfinanzierungen 69
3.2.1 Investitionshilfefonds 69
3.2.2 Renaturierungsfonds 70
3.2.3 Tierseuchenkasse 71
3.2.4 Tourismusförderungsfonds 72
3.2.5 Wildschadenfonds 73
3.2.6 Wohlfahrtsfons 74

4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 75
4.1 Produktgruppen 75
4.1.1 Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen 75
4.1.2 Rechtliche Dienstleistungen 78
4.1.3 Somatische Spitalversorgung 81
4.1.4 Psychiatrieversorgung 85
4.1.5 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst 89
4.1.6 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung 94
4.1.7 Verbraucherschutz 98
4.1.8 Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit 103
4.1.9 Angebote zur sozialen Existenzsicherung 107
4.1.10 Suchthilfeangebote 112
4.1.11 Angebote zur sozialen Integration 115
4.1.12 Angebote für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf 120
4.1.13 Angebote für ältere und/oder chronischkranke Menschen 125
4.2 Spezialfinanzierungen 130

GROUPE DE PRODUITS

1 Autorités 9
1.1 Comptes spéciaux 9
1.1.1 Grand Conseil 9
1.1.2 Conseil-exécutif 11

2 Chancellerie d'État 13
2.1 Groupes de produits 13
2.1.1 Soutien de la Direction 13
2.1.2 Minorité linguistique, prestations juridiques 17
2.1.3 Communication 21
2.1.4 Archives 24
2.1.5 Egalité 27
2.1.6 Aide à la décision pour le Grand Conseil 30

3 Direction de l'économie publique 33
3.1 Groupes de produits 33
3.1.1 Soutien aux fonctions de direction 33
3.1.2 Assurance-chômage 36
3.1.3 Conservation et gestion de la forêt 40
3.1.4 Développement et surveillance économique 44
3.1.5 Protection contre les dangers naturels 49
3.1.6 Entreprise Forêts domaniales 53
3.1.7 Agriculture 56
3.1.8 Nature 63
3.2 Financements spéciaux 69
3.2.1 Fonds d'aide aux investissements 69
3.2.2 Fonds de régénération des eaux 70
3.2.3 Caisse des épizooties 71
3.2.4 Fonds pour l'encouragement du tourisme 72
3.2.5 Fonds pour les dommages causés par le gibier 73
3.2.6 Fonds de prévoyance 74

4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale 75
4.1 Groupes de produits 75
4.1.1 Soutien aux fonctions de direction et services généraux 75
4.1.2 Prestations juridiques 78
4.1.3 Assistance somatique 81
4.1.4 Psychiatrie 85
4.1.5 Protection de la santé et service sanitaire 89
4.1.6 Sécurité des médicaments / Assurance-qualité 94
4.1.7 Protection des consommateurs 98
4.1.8 Sécurité chimique et biologique, radioprotection 103
4.1.9 Garantie du minimum vital social 107
4.1.10 Aide aux personnes dépendantes 112
4.1.11 Insertion sociale 115
4.1.12 Aide aux personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration 120
4.1.13 Aide aux personnes âgées et aux malades chroniques 125
4.2 Financements spéciaux 130

4.2.1 Fonds für Spitalinvestitionen ... 130
4.2.2 Fonds für Suchtprobleme ... 132

5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ... 133

5.1 Produktgruppen ... 133
5.1.1 Führungsunterstützung ... 133
5.1.2 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen ... 135
5.1.3 Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen ... 138
5.1.4 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden ... 144
5.1.5 Raumordnung ... 148
5.1.6 Kindesschutz und Jugendförderung ... 154
5.1.7 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen ... 159
5.1.8 Vollzug der Sozialversicherungen ... 163
5.1.9 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat ... 168
5.1.10 Regierungsstatthalterämter ... 171
5.1.11 Betreibungen und Konkurse ... 174
5.1.12 Führen des Grundbuches ... 178
5.1.13 Führen des Handelsregisters ... 183
5.1.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ... 188

6 Polizei- und Militärdirektion ... 193

6.1 Produktgruppen ... 193
6.1.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds ... 193
6.1.2 Polizei ... 197
6.1.3 Strassenverkehr und Schifffahrt ... 205
6.1.4 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche) ... 210
6.1.5 Migration und Personenstand ... 216
6.1.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär ... 222
6.2 Spezialfinanzierungen ... 229
6.2.1 Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern ... 229

7 Finanzdirektion ... 231

7.1 Produktgruppen ... 231
7.1.1 Führungsunterstützung ... 231
7.1.2 Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan Kanton ... 234
7.1.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege ... 237
7.1.4 Konzernrechnungswesen ... 239
7.1.5 Tresorerie ... 242
7.1.6 Dienstleistungen Haushaltsführung ... 245
7.1.7 Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden ... 248
7.1.8 Veranlagung periodische Steuern ... 251
7.1.9 Veranlagung Spezialsteuern ... 255
7.1.10 Bezug und Dienstleistungen ... 259
7.1.11 Personal- und Gehaltsmanagement ... 262

4.2.1 Fonds d'investissements hospitaliers ... 130
4.2.2 Fonds de lutte contre la toxicomanie ... 132

5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques ... 133

5.1 Groupes de produits ... 133
5.1.1 Soutien de la direction ... 133
5.1.2 Justice administrative interne à l'administration et prestations juridiques ... 135
5.1.3 Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources ... 138
5.1.4 Soutien et surveillance des communes ... 144
5.1.5 Organisation du territoire ... 148
5.1.6 Protection de l'enfance et encouragement de la jeunesse ... 154
5.1.7 Mesures différenciées d'aide à la jeunesse ... 159
5.1.8 Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales ... 163
5.1.9 Dotation des paroisses en ecclésiastiques et suivi des ministères pastoraux et presbytéraux, relations entre l'Eglise et l'Etat ... 168
5.1.10 Préfectures ... 171
5.1.11 Poursuites et faillites ... 174
5.1.12 Tenue du registre foncier ... 178
5.1.13 Registre du commerce ... 183
5.1.14 Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte ... 188

6 Direction de la police et des affaires militaires ... 193

6.1 Groupes de produits ... 193
6.1.1 Soutien aux fonctions de direction, fonds et juridiction administrative 193
6.1.2 Police ... 197
6.1.3 Circulation routière et navigation ... 205
6.1.4 Privation de liberté et mesures d'encadrement ... 210
6.1.5 Population et immigration ... 216
6.1.6 Sécurité civile, sport et affaires militaires ... 222
6.2 Financements spéciaux ... 229
6.2.1 Constributions de remplacement ... 229

7 Direction des finances ... 231

7.1 Groupes de produits ... 231
7.1.1 Soutien de la direction ... 231
7.1.2 Budget et plan intégré «mission-financement» du canton ... 234
7.1.3 Justice administrative interne à l'administration ... 237
7.1.4 Comptabilité du groupe ... 239
7.1.5 Trésorerie ... 242
7.1.6 Prestations de services de gestion financière ... 245
7.1.7 Péréquation financière confédération - canton / canton - communes ... 248
7.1.8 Taxation impôts périodiques ... 251
7.1.9 Taxation impôts spéciaux ... 255
7.1.10 Perception et services ... 259
7.1.11 Gestion du personnel et des traitements ... 262

7.1.12 Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales..... 265
7.1.13 Informatik und Telekommunikation..... 268
7.1.14 Organisationsentwicklung 273
7.2 Spezialfinanzierungen 276
7.2.1 Fonds für Sonderfälle..... 276
7.2.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen..... 277

8 Erziehungsdirektion.....279
8.1 Produktgruppen..... 279
8.1.1 Führungsunterstützung 279
8.1.2 Rechtliche Dienstleistungen 282
8.1.3 Kindergarten und Volksschule..... 285
8.1.4 Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote..... 290
8.1.5 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung.. 296
8.1.6 Bildung Mittelschulen..... 301
8.1.7 Hochschulbildung 306
8.1.8 Universitäre Bildung 310
8.1.9 Fachhochschulbildung 311
8.1.10 Lehrerinnen- und Lehrerbildung 316
8.1.11 Kultur..... 320
8.1.12 Interne Dienstleistungen..... 326
8.1.13 Ausbildungsbeiträge 329

9 Bau-, Verkehrs- und Energie-direktion 333
9.1 Produktgruppen..... 333
9.1.1 Führungsunterstützung 333
9.1.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienst-leistungen 336
9.1.3 Nachhaltige Entwicklung..... 339
9.1.4 Vermessung und Geoinformation..... 344
9.1.5 Kantonsstrassen (KS)..... 349
9.1.6 Nationalstrassen (NS)..... 354
9.1.7 Hochwasserschutz (HWS) 357
9.1.8 Spezialprodukte..... 361
9.1.9 Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr... 365
9.1.10 Verkehrsangebot öffentlicher Verkehr..... 369
9.1.11 Betrieb der Liegenschaften 374
9.1.12 Entwicklung des Liegenschaftsbestandes..... 377
9.1.13 Wasser und Abfall..... 380
9.2 Spezialfinanzierungen 388
9.2.1 Abfallfonds..... 388
9.2.2 Abwasserfonds..... 389
9.2.3 See- und Flussuferfonds..... 390
9.2.4 Wasserfonds..... 391

10 Finanzkontrolle 393
10.1 Produktgruppen..... 393
10.1.1 Finanzaufsicht..... 393

7.1.12 Développement du personnel, santé et affaires sociales 265
7.1.13 Informatique et télécommunication 268
7.1.14 Développement de l'organisation.....273
7.2 Financements spéciaux 276
7.2.1 Fonds pour les cas spéciaux 276
7.2.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 277

8 Direction de l'instruction publique..... 279
8.1 Groupes de produits 279
8.1.1 Soutien aux fonctions de direction.....279
8.1.2 Prestations juridiques 282
8.1.3 Ecole enfantine et école obligatoire.....285
8.1.4 Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires 290
8.1.5 Formation professionnelle, formation continue et orientation professionnelle 296
8.1.6 Formation en école moyenne.....301
8.1.7 Enseignement supérieur 306
8.1.8 Formation universitaire.....310
8.1.9 Formation en haute école spécialisée 311
8.1.10 Formation du corps enseignant 316
8.1.11 Culture 320
8.1.12 Prestations internes de service 326
8.1.13 Subsides de formation.....329

9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie..... 333
9.1 Groupes de produits 333
9.1.1 Soutien à la direction 333
9.1.2 Juridiction administrative et prestations juridiques...336
9.1.3 Développement durable 339
9.1.4 Mensuration officielle et informations géo-graphiques 344
9.1.5 Routes cantonales (RC).....349
9.1.6 Routes nationales (RN) 354
9.1.7 Protection contre les crues.....357
9.1.8 Produits spéciaux.....361
9.1.9 Infrastructure et matériel roulant des transports publics 365
9.1.10 Offre de transports publics 369
9.1.11 Exploitation des immeubles 374
9.1.12 Evolution du parc immobilier.....377
9.1.13 Eaux et déchets 380
9.2 Financements spéciaux 388
9.2.1 Fonds pour la gestion des déchets.....388
9.2.2 Fonds pour l'assainissement 389
9.2.3 Fonds des rives, des lacs et des rivières 390
9.2.4 Fonds pour l'alimentation en eau 391

10 Contrôle des finances 393
10.1 Groupes de produits 393
10.1.1 Surveillance des finances.....393

11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle 397
11.1 Produktgruppen 397
11.1.1 Datenschutz 397

12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 401
12.1 Produktgruppen 401
12.1.1 Führungsunterstützung 401
12.1.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 404
12.1.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 408
12.1.4 Staatsanwaltschaft 412

Stichtag der Berichterstattung für den Geschäftsbericht 2014 ist der 31. Dezember 2014. Alle zwischen dem Stichtag und dem Redaktionsschluss erfolgten Beschlüsse und sich ergebenden Tatsachen sind in der Zukunftsform dargestellt.

11 Bureau pour la surveillance de la protection des données 397
11.1 Groupes de produits 397
11.1.1 Protection des données 397

12 Autorités judiciaires et Ministère public 401
12.1 Groupes de produits 401
12.1.1 Direction de la magistrature 401
12.1.2 Juridictions civile et pénale 404
12.1.3 Juridiction administrative 408
12.1.4 Ministère public 412

La date déterminante pour le compte rendu du rapport de gestion de 2014 est le 31 décembre 2014. Tous les arrêtés et les faits intervenus entre cette date et la date de clôture de la rédaction sont présentés au futur.

1 Behörden

1.1 Besondere Rechnungen
1.1.1 Grosser Rat

1 Autorités

1.1 Comptes spéciaux
1.1.1 Grand Conseil

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung							Compte de fonctionnement
Aufwand		5'502'981.40	10'499'605.00	7'938'567.42	–2'561'037.58	–24.3	Charges
Ertrag		1'538.30	5'700.00	3'478.80	–2'221.20	–38.9	Revenus
Saldo		–5'501'443.10	–10'493'905.00	–7'935'088.62	2'558'816.38	–24.3	Solde
Aufwand							Charges
30	Personalaufwand	3'891'750.25	8'383'105.00	6'161'578.99	–2'221'526.01	–26.5	30 Charges de personnel
300	Behörden, Kommissionen und Richter	3'389'753.10	5'500'000.00	3'638'501.70	–1'861'498.30	–33.8	300 Autorités, commissions et juges
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	117'323.10	2'144'294.00	1'732'298.55	–411'995.45	-19.2	301 Traitements du personnel administratif et d'exploitation
303	Sozialversicherungsbeiträge	178'588.05	475'051.00	339'315.35	-135'735.65	-28.5	303 Contributions aux assurances sociales
304	Personalversicherungsbeiträge	7'494.00	234'758.00	295'818.10	61'060.10	26.0	304 Contributions à l'assurance du personnel
305	Unfallversicherungsbeiträge	2'520.40	13'002.00	11'381.70	-1'620.30	-12.4	305 Contributions à l'assurance accidents
306	Dienstkleider, Wohnungs- und Verpflegungszulagen	0.00	0.00	0.00	0.00		306 Vêtements de service, allocations de logement et de repas
308	Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	196'071.60	0.00	143'203.40	143'203.40		308 Indemnités versées au personnel temporaire
309	Übriges	0.00	16'000.00	1'060.19	-14'939.81	-93.3	309 Autres charges de personnel
31	Sachaufwand	899'731.15	1'156'500.00	815'508.43	-340'991.57	-29.4	31 Biens, services et marchandises
310	Büro- und Schulmaterial und Drucksachen	304'824.10	296'000.00	160'845.40	-135'154.60	-45.6	310 Fournitures de bureau, imprimés et matériel didactique
311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	0.00	25'000.00	31'411.60	6'411.60	25.6	311 Mobilier, machines, véhicules
315	Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	0.00	17'000.00	8'807.40	-8'192.60	-48.1	315 Prestations de tiers pour l'entretien d'objets mobiliers
316	Mieten, Pachten und Benützungskosten	0.00	7'000.00	12'473.75	5'473.75	78.1	316 Loyers, fermages et redevances d'utilisation
317	Spesenentschädigungen	0.00	3'000.00	4'922.80	1'922.80	64.0	317 Dédommagements
318	Dienstleistungen und Honorare	440'863.50	621'500.00	509'317.00	-112'183.00	-18.0	318 Honoraires et prestations de service
319	Übriges	154'043.55	187'000.00	87'730.48	-99'269.52	-53.0	319 Frais divers

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %		
36	**Eigene Beiträge**	**711'500.00**	**760'000.00**	**759'500.00**	**-500.00**	**0.0**	**36**	**Subventions accordées**
365	Private Institutionen	711'500.00	760'000.00	759'500.00	-500.00	0.0	365	Institutions privées
39	Interne Verrechnungen	0.00	200'000.00	201'980.00	1'980.00	0.9	39	Imputations internes
390	Verrechneter Aufwand	0.00	200'000.00	201'980.00	1'980.00	0.9	390	Charges facturées en interne
Ertrag							Revenues	
43	**Entgelte**	**1'180.00**	**4'200.00**	**1'723.30**	**-2'476.70**	**-58.9**	**43**	**Contributions**
435	Verkäufe	0.00	0.00	8.00	8.00		435	Ventes
436	Rückerstattungen	1'180.00	4'200.00	1'715.30	-2'484.70	-59.1	436	Remboursements
44	**Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung**	**358.30**	**1'500.00**	**1'755.50**	**255.50**	**17.0**	**44**	**Parts à des recettes et contributions sans affectation**
440	Anteile an Bundeseinnahmen	358.30	1'500.00	1'755.50	255.50	17.0	440	Parts à des recettes fédérales

Kommentar

Die Abweichungen der «Laufenden Rechnung» sind im Direktionskommentar der «Behörden» erläutert (Band 1).

Commentaire

Les écarts du « Compte de fonctionnement » sont expliqués dans le commentaire des « Autorités » (volume 1).

1.1.2 Regierungsrat

1.1.2 Conseil-exécutif

		Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung							Compte de fonctionnement
Aufwand		3'918'930.59	4'212'994.00	4'067'227.01	–145'766.99	–3.4	Charges
Ertrag		124'544.09	111'000.00	195'113.92	84'113.92	75.7	Revenus
Saldo		–3'794'386.50	–4'101'994.00	–3'872'113.09	229'880.91	–5.6	Solde
Aufwand							Charges
30	**Personalaufwand**	**2'976'320.20**	**3'041'994.00**	**2'985'994.05**	**–55'999.95**	**–1.8**	**30 Charges de personnel**
300	Behörden, Kommissionen und Richter	1'944'863.20	1'970'636.00	1'969'633.20	–1'002.80	0.0	300 Autorités, commissions et juges
301	Löhne des Verwaltungs– und Betriebspersonals	8'093.50	0.00	0.00	0.00		301 Traitements du personnel administratif et d'exploitation
303	Sozialversicherungsbeiträge	152'286.45	160'959.00	152'283.65	–8'675.35	–5.3	303 Contributions aux assurances sociales
304	Personalversicherungsbeiträge	194'237.40	201'243.00	187'300.35	–13'942.65	–6.9	304 Contributions à l'assurance du personnel
305	Unfallversicherungsbeiträge	7'761.65	9'156.00	7'698.85	-1'457.15	-15.9	305 Contributions à l'assurance accidents
306	Dienstkleider, Wohnungs- und Verpflegungszulagen	0.00	0.00	0.00	0.00		306 Vêtements de service, allocations de logement et de repas
307	Rentenleistungen	669'078.00	700'000.00	669'078.00	-30'922.00	-4.4	307 Prestations aux retraités
31	**Sachaufwand**	**294'009.42**	**422'000.00**	394'711.90	**-27'288.10**	**-6.4**	**31 Biens, services et marchandises**
310	Büro- und Schulmaterial und Drucksachen	15.20	2'000.00	269.50	-1'730.50	-86.5	310 Fournitures de bureau, imprimés et matériel didactique
317	Spesenentschädigungen	96'459.00	105'000.00	97'300.80	-7'699.20	-7.3	317 Dédommagements
318	Dienstleistungen und Honorare	0.00	0.00	0.00	0.00		318 Honoraires et prestations de service
319	Übriges	197'535.22	315'000.00	297'141.60	-17'858.40	-5.6	319 Frais divers
36	**Eigene Beiträge**	**648'600.97**	**749'000.00**	686'521.06	**-62'478.94**	**-8.3**	**36 Subventions accordées**
361	Kantone	28'349.00	62'000.00	60'840.00	-1'160.00	-1.8	361 Cantons
369	Übrige	620'251.97	687'000.00	625'681.06	-61'318.94	-8.9	369 Autres subventions
Ertrag							Revenues
43	**Entgelte**	**122'142.04**	**108'000.00**	193'079.52	**85'079.52**	**78.7**	**43 Contributions**
436	Rückerstattungen	122'142.04	108'000.00	193'079.52	85'079.52	78.7	436 Remboursements
44	**Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung**	**370.90**	**1'000.00**	1'097.40	**97.40**	**9.7**	**44 Parts à des recettes et contributions sans affectation**
440	Anteile an Bundeseinnahmen	370.90	1'000.00	1'097.40	97.40	9.7	440 Parts à des recettes fédérales

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
49 Interne Verrechnungen	**2'031.15**	**2'000.00**	**937.00**	**-1'063.00**	**-53.1**	**49 Imputations internes**
490 Verrechneter Ertrag	2'031.15	2'000.00	937.00	-1'063.00	-53.1	490 Revenus provenant d'imputations internes

Kommentar

Die Abweichungen der «Laufenden Rechnung» sind im Direktionskommentar der «Behörden» erläutert (Band 1).

Commentaire

Les écarts du « Compte de fonctionnement » sont expliqués dans le commentaire des « Autorités » (volume 1).

2 Staatskanzlei

2.1 Produktgruppen
2.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	484'516.86	739'000.00	627'083.79	–111'916.21	–15.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	3'038'488.04	3'198'000.00	2'749'287.94	–448'712.06	–14.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'292'266.06	1'511'250.00	1'228'666.61	–282'583.39	–18.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'846'237.24**	**-3'970'250.00**	**-3'350'870.76**	**619'379.24**	**-15.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	925'406.02	966'706.38	910'742.54	-55'963.84	-5.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'088'246.35	1'632'544.42	1'053'643.22	-578'901.20	-35.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-5'859'889.61**	**-6'569'500.80**	**-5'315'256.52**	**1'254'244.28**	**-19.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-5'859'889.61**	**-6'569'500.80**	**-5'315'256.52**	**1'254'244.28**	**-19.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	260'000.00	282'453.25	22'453.25	8.6	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-5'859'889.61**	**-6'829'500.80**	**-5'597'709.77**	**1'231'791.03**	**-18.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung und politische Planung
- Wahlen und Abstimmungen
- Dienstleistungen für Direktionen, Staatskanzlei und Dritte

Beschreibung

Unterstützung des Grossen Rates, des Regierungsrates und des Staatsschreibers im Bereich der Politikvorbereitung und -beratung; Arbeiten für Projekte der Staatskanzlei, des Kantons und des Bundes.

Vorbereitung der politischen Gesamtplanung zuhanden des Regierungsrates und Berichterstattung über die Geschäftsführung der Verwaltung und über die Verwirklichung der geplanten Ziele staatlichen Handelns.

2 Chancellerie d'État

2.1 Groupes de produits
2.1.1 Soutien de la Direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien de la Direction et planification politique
- Elections et votations
- Prestations pour les Directions, la Chancellerie d'Etat et les tiers

Description

Soutien du Grand Conseil, du Conseil-exécutif et du chancelier d'Etat dans le domaine de la préparation des affaires politiques ; travaux liés aux projets de la Chancellerie d'Etat, du canton et de la Confédération.

Préparation de la planification politique générale à l'intention du Conseil-exécutif et compte rendu sur la gestion des affaires de l'administration et la réalisation des objectifs de l'action étatique.

Beschreibung

Zurverfügungstellen von Infrastruktur sowie Organisation und Koordination von Anlässen für den Grossen Rat, Regierungsrat und Staatsschreiber sowie Staatskanzlei, Direktionen und Dritte.

Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

Dienstleistungen für

- Direktionen in den Bereichen Publikationen, Drucksachen und Support
- Ämter der Staatskanzlei in den Bereichen Publikationen, Drucksachen, Support, Finanzen, Personal und Informatik
- Dritte in den Bereichen Publikumsdienst, Publikationen sowie Drucksachen

Description

Mise à disposition de l'infrastructure, organisation et coordination des manifestations du Grand Conseil, du Conseil-exécutif et du chancelier d'Etat ainsi que de la Chancellerie d'Etat, des Directions et des tiers.

Organisation et déroulement des élections et votations.

Prestations pour

- les Directions dans les domaines des publications, des imprimés et du soutien
- les offices de la Chancellerie d'Etat dans les domaines des publications, des imprimés, du soutien, des finances, du personnel et de l'informatique
- les tiers dans les domaines du service au public, des publications et des imprimés

Rechtsgrundlagen

- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)
- Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112)
- Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211.1)
- Verordnung vom 13. März 2013 über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsgeschäften (Klassifizierungsverordnung, KRBV; BSG 152.17)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; Anhang I; BSG 154.21)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

Bases juridiques

- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques (LDP ; RSB 141.1)
- Loi du 4 juin 2013 sur le Grand Conseil (LGC ; RSB 151.21)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Ordonnance du 4 septembre 2013 sur les droits politiques (ODP ; RSB 141.112)
- Règlement du Grand Conseil du 4 juin 2013 (RGC ; RSB 151.211.1)
- Ordonnance du 13 mars 2013 sur la classification, la publication et l'archivage des documents relatifs aux affaires du Conseil-exécutif (Ordonnance sur la classification, OCACE ; RSB 152.17)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur le personnel (OPers ; RSB 153.011.1)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (Ordonnance sur les émoluments, OEmo; Annexe I ; RSB 154.21)
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger, Grosser Rat, Regierungsrat, Staatsschreiber, Direktionen der kantonalen Verwaltung, alle Organisationseinheiten der Staatskanzlei, Regierungsstatthalterämter, Gemeinden, Parteien, Medien, externe Stellen.

Destinataires

Citoyennes et citoyens, Grand Conseil, Conseil-exécutif, Chancelier d'Etat, Directions de l'administration cantonale. Unités d'organisation de la Chancellerie d'Etat, Préfectures, Communes, Partis, Médias, Services externes.

Wirkungsziel(e)

Bürgerinnen und Bürger sind in der Lage ihre politischen Rechte auszuüben.

Objectifs d'effet

Les citoyennes et citoyens sont en mesure d'exercer leurs droits politiques.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0	0	0	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Reklamationen. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de réclamations. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Fristgerechte, effiziente und effektive Geschäftserledigung.

Objectifs de prestation

Régler les affaires de manière efficace, efficiente et respectueuse des délais.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	13	=< 15	7	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Anzahl Reklamationen bezüglich nachgefragter Dienstleistungen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de réclamations en rapport avec les prestations demandées. Unité : Nombre

Kommentar

Es zeigt sich, dass erneut die Erlöse für Kopier- und Druckaufträge der Direktionen bei der Staatskanzlei rückläufig sind und zu einer erheblichen Abweichung gegenüber den Planzahlen führen.

Vereinfachungen und Anpassungen bei der Zeiterfassung der geleisteten Arbeitsstunden bewirken Deckungsdifferenzen auf den Kostenstellen des KLER-Kreises der Staatskanzlei. Gegenüber den budgetierten Arbeitsstunden führen diese Differenzen zu tieferen «direkten» Personalkosten respektive zu tieferen «indirekten» Personalgemeinkosten in dieser Produktgruppe.

Die Abweichung bei den «übrigen Gemeinkosten» ist einerseits auf tiefere Ausgaben für Büromaterial, Druckkosten und Publikationen zurückzuführen. Andererseits wurden nicht alle Kosten für Dienstleistungen und Honorare Dritter ausgeschöpft. Insbesondere konnten Einsparungen bei den Vorarbeiten im Bereich der Informatikdienstleistungen für die Wahlen im Herbst 2015 aufgrund der neuen Wahl- und Abstimmungslösung vorgenommen werden.

Commentaire

Les rentrées des mandats d'impression et de copie des Directions à la Chancellerie d'Etat ont une nouvelle fois reculé, d'où un écart important par rapport aux montants prévus.

Diverses adaptations du système de saisie des heures de travail entraînent des différences de couverture aux centres de coûts de l'unité CCPR de la Chancellerie d'Etat. Par rapport aux heures de travail inscrites au budget, ces différences entraînent des frais de personnel directs ou indirects moins élevés dans ce groupe de produits.

Les écarts dans les « Autres coûts indirects » s'expliquent d'une part par les dépenses moins élevées pour le matériel de bureau, les frais d'impression et les publications. D'autre part, les fonds réservés aux coûts des prestations et honoraires de tiers n'ont pas été entièrement dépensés. En particulier, il a été possible de faire des économies en travaux préparatoires dans le domaine des prestations informatiques pour les élections de l'automne 2015, en raison des nouvelles applications de vote et d'élection.

Kommentar

Der eingestellte Staatsbeitrag an die Gemeinden für den Versand des Wahlmaterials wurde aufgrund der gewichtsabhängigen Posttarife leicht überschritten.

Commentaire

Le montant prévu pour la subvention destinée aux communes pour l'envoi du matériel électoral a été légèrement dépassé en raison des tarifs postaux appliqués selon le poids.

2.1.2 Sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen

2.1.2 Minorité linguistique, prestations juridiques

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	16'327.65	23'600.00	15'753.70	–7'846.30	–33.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'551'095.85	2'748'479.00	2'835'664.71	87'185.71	3.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	271'715.12	261'500.00	311'541.00	50'041.00	19.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–2'806'483.32**	**–2'986'379.00**	**–3'131'452.01**	**-145'073.01**	**4.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	565'945.14	530'940.10	118'118.50	-412'821.60	-77.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	333'985.27	382'158.96	284'460.43	-97'698.53	-25.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'706'413.73**	**-3'899'478.06**	**-3'534'030.94**	**365'447.12**	**-9.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'706'413.73**	**-3'899'478.06**	**-3'534'030.94**	**365'447.12**	**-9.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	100'000.00	50'000.00	100'000.00	50'000.00	100.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	100'000.00	100'000.00	100'000.00	0.00	0.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'706'413.73**	**-3'949'478.06**	**-3'534'030.94**	**415'447.12**	**-10.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Jurassische Angelegenheiten und sprachliche Dienstleistungen
- Beziehungen zum Ausland, Bund und Kantonen
- Rechtliche Dienstleistungen

Produits

- Affaires jurassiennes et prestations linguistiques
- Relations extérieures
- Prestations de services juridiques

Beschreibung

Gesamtheit aller Leistungen, die geeignet sind, das Zusammenleben zwischen dem deutschsprachigen Kantonsteil sowie dem Berner Jura und dem Amtsbezirk Biel zu fördern und die Koordination und Information sowohl in Bezug auf die Beziehungen des Kantons Bern mit den anderen Kantonen, den interkantonalen Regierungskonferenzen, den Bundesbehörden und dem Ausland als auch in Bezug auf die europäische Integration zu gewährleisten.

Description

Ensemble des prestations propres à favoriser la coexistence entre l'Ancien canton et le Jura bernois, district de Bienne y compris, ainsi qu'à assurer la coordination et l'information au sujet tant des relations entre le canton de Berne d'une part, les autres cantons, les conférences intergouvernementales, la Confédération et l'étranger d'autre part, que de l'intégration européenne.

Beschreibung

Die rechtlichen Dienstleistungen umfassen die juristische Prüfung und Würdigung von Geschäften der Staatskanzlei, juristische Auskünfte und Beratungen, das Verfassen von Antworten auf parlamentarische Vorstösse, die Leitung von Rechtsetzungsprojekten oder die Teilnahme an solchen, die Überprüfung der bernischen Gesetzgebung aus der Sicht des Rechts, der Rechtsetzungstechnik und der sprachlichen Richtigkeit, die Veröffentlichung der kantonalen Erlasse sowie die Behandlung von Verwaltungsrechtspflegefällen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- Vereinbarung vom 12. Oktober 2001 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Waadt, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung der Transjurassischen Konferenz
- Übereinkommen vom 1. Juli 2002 der Transjurassischen Konferenz
- Statuten des Vereins arcjurassien.ch vom 27. Oktober 2008
- Vereinbarung vom 25. März 1994 zwischen dem Bundesrat, dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Regierung der Republik und Kanton Jura betreffend die Institutionalisierung des interjurassischen Dialogs und die Bildung der Interjurassischen Versammlung
- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG; BSG 102.1)
- Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV; BSG 102.111)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112)
- Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)

Description

Les prestations juridiques comprennent l'examen et l'appréciation du point de vue juridique d'affaires ressortissant à la Chancellerie d'Etat, la fourniture de conseils et de renseignements juridiques, la rédaction de réponses aux interventions parlementaires, la conduite de projets législatifs ou la participation à de tels projets, le contrôle de la législation bernoise sous les angles du droit, de la technique législative et de la langue, la publication des actes législatifs cantonaux et le traitement des cas de justice administrative.

Bases juridiques

- Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (RS 101)
- Loi fédérale du 17 décembre 1976 sur les droits politiques (LDP ; RS 161.1)
- Accord du 12 octobre 2001 entre le Conseil fédéral suisse, agissant au nom des cantons de Berne, de Vaud, de Neuchâtel et du Jura et le Gouvernement de la République française relatif à la création de la « Conférence TransJurassienne »
- Convention du 1er juillet 2002 sur la Conférence TransJurassienne
- Statuts de l'association arcjurassien.ch du 27 octobre 2008
- Accord du 25 mars 1994 entre le Conseil fédéral, le Conseil-exécutif du canton de Berne et le Gouvernement de la République et canton du Jura relatif à l'institutionnalisation du dialogue interjurassien et à la création de l'Assemblée interjurassienne
- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 13 septembre 2004 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (Loi sur le statut particulier, LStP ; RSB 102.1)
- Ordonnance du 2 novembre 2005 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (Ordonnance sur le statut particulier, OStP ; RSB 102.111)
- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques (LDP ; RSB 141.1)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Ordonnance du 4 septembre 2013 sur les droits politiques (ODP ; RSB 141.112)
- Ordonnance du 26 juin 1996 sur les procédures de consultation et de corapport (OPC ; RSB 152.025)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 13. März 2013 über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften (Klassifizierungsverordnung, KRBV, BSG 152.17)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211)

Bases juridiques

- Ordonnance du 13 mars 2013 sur la classification, la publication et l'archivage des documents relatifs aux affaires du Conseil-exécutif (Ordonnance sur la classification, OCACE ; RSB 152.17)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger, Kantonsbehörden (Grosser Rat, Regierungsrat, Staatskanzlei, Direktionen und Amtsstellen der Kantonsverwaltung), kantonale und interkantonale Institutionen, Gemeinden, politische Organisationen, Interessengruppen.

Destinataires

Citoyens et citoyennes, Autorités cantonales (Grand Conseil, Conseil-exécutif, Chancellerie d'Etat, Directions et services de l'administration cantonale), Institutions cantonales et intercantonales, Communes, Organisations politiques, Groupements d'intérêts.

Wirkungsziel(e)

Die Bevölkerung des Berner Juras und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel können ihre Identität sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart geltend machen (Wirkungsindikator 1).

Die Stimme des Kantons ist auf interkantonaler Ebene (Regierungskonferenzen) im Rahmen der Beziehungen zu den Bundesbehörden (Vernehmlassungen / Betreuung Berner Deputation) und zum Ausland in zunehmendem Masse zu vernehmen (Wirkungsindikator 2).

Objectifs d'effet

La population du Jura bernois et la population francophone de Bienne peuvent faire valoir leur identité et leur particularité linguistique et culturelle (indicateur d'effet 1).

Le canton de Berne fait entendre sa voix toujours plus au niveau intercantonal (conférences intergouvernementales), dans les relations avec les autorités fédérales (consultations/encadrement de la Députation bernoise) et avec l'étranger (indicateur d'effet 2).

Wirkungsindikator(en) / Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0	0	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	0	0	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anzahl objektiver Beanstandungen bezüglich der Sprache. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de réclamations objectives concernant la langue. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Anzahl Beanstandungen. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de réclamations. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Abgabe von Dokumenten, Auskünften und Entscheidungsgrundlagen unter Bedingungen (Qualität, Fristen), die es den Adressaten erlauben, ihren Auftrag effizient zu erfüllen (Leistungsindikator 1).

Sicherstellen der Gleichwertigkeit zwischen der deutschen und der französischen Gesetzgebung (Leistungsindikator 2).

Juristisch einwandfreie Stellungnahmen und Auskünfte erteilen (Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

Fournir des documents, des renseignements et des bases de décision dans des conditions (qualité, délais) qui permettent aux destinataires d'exécuter leur mandat efficacement (indicateur de prestation 1).

Assurer l'équivalence entre législation en langue française et législation en langue allemande (indicateur de prestation 2).

Fournir des avis et des renseignements irréprochables du point de vue juridique (indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	0	0	0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	=< 5 %	0	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0	=< 5 %	0	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anzahl Beanstandungen seitens der Adressaten. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de réclamations de la part des destinataires. Unité : Nombre

Leistungsindikator 2:

Anteil Erlasse, die zu berechtigten Beanstandungen bezüglich Konkordanz oder Qualität der veröffentlichten Sprachfassungen geführt haben (Frist, Darstellung, sprachliche Richtigkeit) im Verhältnis zur Anzahl aller in einem Jahr veröffentlichten Erlasse. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des actes législatifs ayant fait l'objet de contestations justifiées de la part des destinataires concernant la concordance ou la qualité de la publication des versions linguistiques par rapport au nombre d'actes législatifs publ. en une année. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil berechtigte Einwände seitens der Leistungsempfangenden im Verhältnis zur Anzahl aller in einem Jahr behandelten Fälle. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Proportion des contestations justifiées émises par les destinataires par rapport au nombre de cas traités en une année. Unité : pour cent

Kommentar

Die Erhöhung der «direkten» Personalkosten ist mit dem Wechsel der Koordinationsstelle für Gesetzgebung von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Staatskanzlei zu begründen.

Die Unterschreitung der Personalgemeinkosten ergibt sich aufgrund der Reorganisation innerhalb der Staatskanzlei. Der Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) wurde per 1. März 2014 in das Amt für Kommunikation transferiert und führt dort zu einer Überschreitung der Personalkosten.

Auch in diesem Jahr konnten Gelder für Projekte zur Förderung der Zweisprachigkeit eingesetzt werden. Der vom Bund überwiesene Betrag ist um CHF 50'000 höher als budgetiert.

Commentaire

L'augmentation des frais de personnel directs est due au transfert du Bureau de coordination des affaires législatives de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques à la Chancellerie d'Etat.

En raison de la réorganisation au sein de la Chancellerie d'Etat, les dépenses pour les frais de personnel indirects ont été moins élevées que prévu. Le Service des relations extérieures (SRE) a été transféré le 1er mars 2014 à l'Office de la communication, d'où le dépassement des frais de personnel prévus dans cette unité.

Cette année encore, il a été possible de consacrer des fonds à la promotion du bilinguisme. La Confédération a versé CHF 50 000 francs de plus que prévu au budget.

2.1.3 Kommunikation

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	20'476.40	23'000.00	31'931.55	8'931.55	38.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'513'075.48	1'587'920.00	2'054'794.69	466'874.69	29.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	267'581.72	397'500.00	293'749.31	–103'750.69	–26.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'760'180.80**	**–1'962'420.00**	**–2'316'612.45**	**-354'192.45**	**18.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	415'327.35	431'017.80	356'450.02	-74'567.78	-17.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	428'007.86	523'576.71	446'439.99	-77'136.72	-14.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'603'516.01**	**-2'917'014.51**	**-3'119'502.46**	**-202'487.95**	**6.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'603'516.01**	**-2'917'014.51**	**-3'119'502.46**	**-202'487.95**	**6.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-2'603'516.01**	**-2'917'014.51**	**-3'119'502.46**	**-202'487.95**	**6.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kommunikation

Beschreibung

Erstellen von Entscheidgrundlagen für die Strategie und Konzeption der externen und internen Kommunikations- und Medienpolitik des Kantons. Beratung und Ausbildung in den Bereichen der externen und internen Kommunikation sowie in Medienfragen. Planung, Koordination und operationelle Abwicklung der externen und internen Kommunikation von Behörden und Verwaltung in beiden Amtssprachen (aktuelle und Hintergrundinformation).

Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK; SR 138.1)

2.1.3 Communication

Calcul des marges contributives

Produits

- Communication

Description

Elaboration des bases de décision concernant la stratégie et la conception de la communication externe et interne du canton. Expertise et formation dans le domaine de la communication interne et externe et dans celui des médias. Planification, coordination et responsabilité opérationnelle de la communication interne et externe des autorités et de l'administration dans les deux langues officielles (actualités et documentation).

Bases juridiques

- Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (RS 101)
- Loi fédérale du 22 décembre 1999 sur la participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération (LFPC ; RS 138.1)

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. März 1997 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; SR 172.010)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
- Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 über die Konferenz der Kantonsregierungen
- Vereinbarung vom 12. Oktober 2001 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Waadt, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung der Transjurassischen Konferenz
- Übereinkommen vom 1. Juli 2002 der Transjurassischen Konferenz
- Statuten des Vereins arcjurassien.ch vom 27. Oktober 2008
- Charta vom 9. Juni 2005 der Konferenz der Westschweizer Kantonsregierungen
- Vereinbarung zwischen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und dem Kanton Bern betreffend assoziierte Mitgliedschaft des Kantons Bern vom 20./28. Juni 2012
- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über die Investitionshilfe für Berggebiete (KHIG; BSG 902.1)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (IV; BSG 107.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation des Regierungsrates (OrV RR; BSG 152.11)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 21 mars 1997sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA ; RS 172.010)
- Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur la politique régionale (RS 901.0)
- Convention du 8 octobre 1993 sur la Conférence des gouvernements cantonaux
- Accord du 12 octobre 2001 entre le Conseil fédéral suisse, agissant au nom des cantons de Berne, de Vaud, de Neuchâtel et du Jura et le Gouvernement de la République française relatif à la création de la « Conférence TransJurassienne »
- Convention du 1er juillet 2002 instituant la Conférence Trans-Jurassienne
- Statuts de l'association arcjurassien.ch du 27 octobre 2008
- Charte de la Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale du 9 juin 2005
- Vereinbarung zwischen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und dem Kanton Bern betreffend assoziierte Mitgliedschaft des Kantons Bern des 20 et 28 juin 2012
- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'aide aux investissements dans les régions de montagne (LCIM ; RSB 902.1)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif (Ordonnance d'organisation CE, OO CE ; RSB 152.11)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)

Leistungsempfänger

Medien (akkreditierte Medienschaffende, Medienredaktionen), Behörden und Kantonsverwaltung, interessierte Öffentlichkeit, Personal der Kantonsverwaltung.

Destinataires

Médias (journalistes accrédités, rédactions), Autorités et administration cantonale, Opinion publique, Personnel de l'administration cantonale.

Wirkungsziel(e)

Kommunikation Kanton Bern (KomBE) ist die zentrale Kommunikationsstelle des Kantons Bern. Sie stellt die offene und kontinuierliche Kommunikation der politischen Behörden und der Kantonsverwaltung nach innen und nach aussen in beiden Amtssprachen sicher.

Objectifs d'effet

Communication du canton de Berne (ComBE) est le centre de compétences du canton de Berne en matière de communication. ComBE assure, dans les deux langues officielles, la communication interne et externe des autorités politiques et de l'administration cantonale.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	90	>= 80 %	nicht erhoben / pas de chiffres	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad der Mitarbeitenden der bernischen Kantonsverwaltung mit der Personalzeitung «BEinfo» (Erhebung alle vier Jahre. Letzte: 2009, nächste: 2013). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Degré de satisfaction du personnel de l'administration cantonale par rapport au magazine du personnel BEinfo (sondage tous les 4 ans. Dernier sondage : 2009, prochain sondage : 2013). Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Objectifs de prestation

Als zweisprachige Dienstleisterin bietet KomBE Beratung und Unterstützung bei allen Projekten und Herausforderungen in den Bereichen Regierungs-, Öffentlichkeitsarbeit/Dach-, Medien-, Onlinekommunikation und interne Kommunikation (Bezugsgruppen) an.

Prestataire de services bilingue, ComBE apporte son soutien et ses conseils sur toutes les questions et tous les projets relevant de la communication, qu'elle touche le gouvernement, le public ou les médias, qu'il s'agisse de communication en ligne, ou interne (destinaires).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	85	>= 80 %	nicht erhoben / pas de chiffres	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad verschiedener interner und externer Bezugsgruppen mit den Kommunikationsdienstleistungen der KomBE. Einheit: Prozent (Überprüfung jährlich, alternierend bei den erwähnten verschiedenen Bezugsgruppen).

Indicateur de prestation 1 :

Degré de satisfaction des destinataires internes et externes des prestations de ComBE. Unité : pour cent (un contrôle par an, mené en alternance auprès des différents destinaires).

Kommentar

Commentaire

Die Überschreitung der Personalkosten ist auf die Reorganisation innerhalb der Staatskanzlei zurückzuführen. Der Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) wurde per 1. März 2014 vom Amt für Sprachen- und Rechtsdienste in das Amt für Kommunikation transferiert. Die Kompensation (d. h. ein entsprechendes Unterschreiten der Personalkosten) erfolgt in der Produktgruppe «Sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen und Aussenbeziehungen».

Le dépassement des frais de personnel prévus s'explique par la réorganisation au sein de la Chancellerie d'Etat, le Service des relations extérieures (SRE) ayant été transféré à l'Office de la communication le 1er mars 2014. La compensation (donc une dépense inférieure en frais de personnel) se fait dans le groupe de produits « Minorité linguistique, prestations juridiques et relations extérieures ».

Nicht ausgeschöpfte Dienstleistungen für Beratung und Honorare Dritter sowie Einsparungen im Informatikbereich führen zu tieferen Aufwendungen bei den direkten und indirekten Sachkosten.

Les dépenses dans le domaine des coûts directs et indirects de prestations matérielles ont été inférieures aux prévisions budgétaires en raison d'économies dans le domaine de l'informatique et d'une limitation des dépenses au titre de prestations de conseil et d'honoraires de tiers.

Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden im Berichtsjahr nicht erhoben. Anknüpfend an die letztjährige Erhebung kann von einer hohen Zufriedenheit ausgegangen werden.

Les objectifs d'effet et de prestation n'ont pas été relevés dans l'année sous rapport. Mais par rapport au relevé de l'an dernier, il est permis de penser que le degré de satisfaction est élevé.

2.1.4 Archiv

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	10'310.80	11'500.00	10'336.70	–1'163.30	–10.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'326'042.97	1'442'944.00	1'835'767.33	392'823.33	27.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	171'043.94	125'000.00	202'333.62	77'333.62	61.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'486'776.11**	**–1'556'444.00**	**–2'027'764.25**	**-471'320.25**	**30.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	781'151.74	687'087.10	453'257.62	-233'829.48	-34.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	395'426.50	637'363.09	448'060.21	-189'302.88	-29.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'663'354.35**	**-2'880'894.19**	**-2'929'082.08**	**-48'187.89**	**1.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'663'354.35**	**-2'880'894.19**	**-2'929'082.08**	**-48'187.89**	**1.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	6'020.00	0.00	34'219.00	34'219.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	165'000.00	165'000.00	165'000.00	0.00	0.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-2'822'334.35**	**-3'045'894.19**	**-3'059'863.08**	**-13'968.89**	**0.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Archiv

Beschreibung

Verwahren des Archivguts des Kantons Bern und gewährleisten seiner Verfügbarkeit.

Informieren und beraten in archivischen und historischen Fragen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)

2.1.4 Archives

Calcul des marges contributives

Produits

- Archives

Description

Conserver les archives du canton de Berne et en assurer l'accessibilité.

Informer et conseiller dans les domaines relatifs à l'archivistique et à l'histoire.

Bases juridiques

- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information de la population (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 31 mars 2009 sur l'archivage (LArch ; RSB 108.1)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)

Rechtsgrundlagen

- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (IV; BSG 107.111)
- Verordnung über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)
- Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)
- Verordnung vom 20. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV; BSG 426.411)

Bases juridiques

- Loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD ; RSB 152.04)
- Loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo ; RSB 170.11)
- Loi du 8 septembre 1999 sur la protection du patrimoine (LPat ; RSB 426.41)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Ordonnance du 4 novembre 2009 sur l'archivage (OArch ; RSB 108.111)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)
- Ordonnance du 22 octobre 2008 sur la protection des données (OPD ; RSB 152.040.1)
- Ordonnance du 20 octobre 2000 sur la protection du patrimoine (OPat ; RSB 426.411)

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Zentralverwaltung, Obergericht, Bezirksverwaltungen, Gemeinden, Bevölkerung, Private, Universität, Schulen.

Destinataires

Grand Conseil, Conseil-exécutif, Administration centrale, Cour suprême, Administrations de district, Communes, Population, Particuliers, Université, Ecoles

Wirkungsziel(e)

Fördern des historischen Verständnisses in der Bevölkerung durch Bekanntmachen des archivischen Kulturgutes.

Objectifs d'effet

Elles développent la conscience historique de la population en faisant connaître les biens culturels archivistiques.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	38	>= 30	25	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Archivführungen, Ausstellungen, öffentliche Auftritte. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de visites guidées des Archives, d'expositions, de présentations publiques. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Kundenorientiertes Erbringen von Dienstleistungen in allen Bereichen des Staatsarchivs innerhalb der festgelegten Fristen.

Objectifs de prestation

Fournir dans les délais impartis des services qui répondent à la demande de la clientèle dans tous les domaines des Archives de l'Etat.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	95	>= 90 %	98	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Erfüllungsgrad. Einheit: Prozent

Kommentar

Vereinfachungen und Anpassungen bei der Zeiterfassung der geleisteten Arbeitsstunden bewirken Deckungsdifferenzen auf den Kostenstellen des KLER-Kreises der Staatskanzlei. Gegenüber den budgetierten Arbeitsstunden führen diese Differenzen zu höheren «direkten» Personalkosten respektive zu tieferen «indirekten» Personalgemeinkosten in dieser Produktgruppe. Die Kompensation erfolgt in der Produktgruppe «Führungsunterstützung».

Im Rahmen des Programmes «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» wurden im Berichtsjahr nicht alle vorgesehenen Informatikmittel ausgeschöpft, da die Planung weniger weit fortgeschritten war, als ursprünglich vorgesehen.

Der unter der Position «Erlöse Staatsbeiträge» aufgeführte Betrag betrifft den vom Bund überwiesenen Staatsbeitrag zur Förderung der Zweisprachigkeit gemäss Sprachengesetz. Mit dem Subventionsbeitrag wurde das elektronische Archivinformationssystem mit französischen Begriffen erweitert.

Wie bereits in den vergangenen beiden Jahren wurde auf einzelne Führungen für Proseminare für das Historische Institut der Universität Bern aus organisatorischen Gründen verzichtet. Das geplante Wirkungsziel wurde deshalb im Jahr 2014 nicht erreicht.

Indicateur de prestation 1 :

Degré de réalisation. Unité : pour cent

Commentaire

Diverses adaptations du système de saisie des heures de travail entraînent des différences de couverture aux centres de coûts de l'unité CCPR de la Chancellerie d'Etat. Par rapport aux heures de travail inscrites au budget, ces différences entraînent des frais de personnel directs plus élevés ou des frais de personnel indirects plus élevés dans ce groupe de produits. La compensation se fait dans le groupe de produits « Soutien de la Direction ».

Dans le cadre du programme « Gestion des affaires et archivage électronique » (GAE), les fonds consacrés à l'informatique n'ont pas été entièrement dépensés, car la planification a progressé moins vite que prévu.

Le montant chiffré à la rubrique « Rentrées financières des subventions cantonales » concerne la subvention destinée à la promotion du bilinguisme, conformément à la loi sur les langues. La subvention a permis d'enrichir le système d'archivage électronique de termes français.

Comme les deux dernières années, diverses visites commentées planifiées pour l'Institut d'histoire de l'Université de Berne ont été supprimées pour des raisons d'organisation. C'est pourquoi l'objectif d'effet n'a pas été atteint en 2014.

2.1.5 Gleichstellung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	18'231.50	15'000.00	32'079.05	17'079.05	113.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	311'620.59	323'254.00	326'527.34	3'273.34	1.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	70'824.35	101'700.00	71'031.64	–30'668.36	–30.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–364'213.44**	**–409'954.00**	**–365'479.93**	**44'474.07**	**-10.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	144'501.81	66'899.91	86'712.69	19'812.78	29.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	22'010.96	19'451.40	18'241.97	-1'209.43	-6.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-530'726.21**	**-496'305.31**	**-470'434.59**	**25'870.72**	**-5.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-530'726.21**	**-496'305.31**	**-470'434.59**	**25'870.72**	**-5.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	30'000.00	30'000.00	30'000.00	0.00	0.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-560'726.21**	**-526'305.31**	**-500'434.59**	**25'870.72**	**-4.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Gleichstellung

Beschreibung

Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen gesellschaftlichen Bereichen und Beseitigung direkter und indirekter Geschlechterdiskriminierungen im Kanton Bern.

Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. November 1998 über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG; BSG 152.072)

2.1.5 Egalité

Calcul des marges contributives

Produits

- Egalité

Description

Promotion de l'égalité de fait dans tous les domaines de la vie et élimination de toutes les discriminations directes et indirectes dans l'administration cantonale et dans le canton de Berne.

Bases juridiques

- Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (RS 101)
- Loi fédérale du 24 mars 1995 sur l'égalité entre femmes et hommes (Loi su l'égalité, Leg ; RS 151.1)
- Loi du 16 novembre 1998 portant introduction de la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes (LiLEg ; RSB 152.072)

Rechtsgrundlagen

- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)

Bases juridiques

- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen/Staatskanzlei und ihre Dienststellen, Schulen, Organisationen, Unternehmen, Private, Fachkommission für Gleichstellungsfragen.

Destinataires

Grand Conseil, Conseil-exécutif, Directions/Chancellerie d'Etat et leurs services, Ecoles, Organisations, Entreprises, Particuliers, Commission de l'égalité.

Wirkungsziel(e)

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Lage, aufgrund der Dienstleistungen der Fachstelle gleichstellungsfördernd zu entscheiden und zu handeln.

Objectifs d'effet

Les services du bureau permettent aux bénéficiaires de prendre des décisions et d'agir d'une manière qui approche de l'égalité.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	97	>= 80 %	95	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Degré de satisfaction des destinataires. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Die Dienstleistungen sind bedarfsgerecht.

Objectifs de prestation

Les prestations du BEFH répondent aux besoins.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	94	>= 90 %	93	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Anteil fristgerechter Bearbeitung von Anfragen (innert zwei Arbeitstagen) im Verhältnis zur Anzahl Anfragen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage de réponses données dans les délais (deux jours ouvrables) par rapport au nombre de demandes. Unité : pour cent

Kommentar

Einmalige Rückerstattungen von Dritten erhöhten die Erträge um das Doppelte.

Nicht beanspruchte Dienstleistungen für Projekte verringerten die direkten Sachkosten.

Commentaire

Des remboursements uniques de tiers ont eu pour effet de multiplier par deux les revenus.

Des prestations non sollicitées pour différents projets ont réduit les coûts directs de prestations matérielles.

Kommentar

Im Berichtsjahr 2014 wurden folgende Schwerpunkte verfolgt:

- Auftritt «It's my way! Offen in die Berufswahl» an den Swiss Skills Bern 2014 zusammen mit 30 jungen Botschafterinnen und Botschaftern, die einen geschlechtsuntypischen Beruf gewählt haben.
- Umsetzung und Abschluss des gemeinsam mit der Volkswirtschaftsdirektion realisierten Angebots «Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit. Vereinbarkeits-Checks für KMU». Es haben insgesamt 27 KMU aus der Privatwirtschaft teilgenommen.
- Begleitung von Stichkontrollen zur Lohngleichheit von Frau und Mann im Beschaffungswesen.
- Vielfältige Anlässe und Weiterbildungsangebote, hauptsächlich rund um die Themen Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Gleichstellung im Erwerbsleben.

Commentaire

Priorités 2014 :

- stand du Bureau de l'égalité « It's my way! Oser tous les métiers » au Swiss Skills à Berne, avec 30 jeunes ambassadeurs et ambassadrices ayant choisi un métier atypique ;
- réalisation et fin du programme « Entreprises et familles : un duo gagnant. Vérification de la conciliation pour les PME bernoises », proposé conjointement avec la Direction de l'économie publique. 27 PME ont pris part au programme ;
- suivi de contrôles inopinés concernant l'égalité salariale dans le domaine des marchés publics ;
- nombreuses manifestations et cours de formation continue, principalement sur le thème de la conciliation travail-famille et l'égalité dans la vie professionnelle.

2.1.6 Entscheidunterstützung für den Grossen Rat

2.1.6 Aide à la décision pour le Grand Conseil

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	985'116.76	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–985'116.76**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	592'141.64	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	92'426.93	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'669'685.33**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'669'685.33**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'669'685.33**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Entscheidunterstützung für den Grossen Rat

Produits

- Aide à la décision pour le Grand Conseil

Beschreibung

Die Entscheidunterstützung umfasst die Information und Beratung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie die Geschäftsverwaltung.

Description

L'aide à la décision comprend l'information et le conseil fournis aux destinataires ainsi que la gestion des affaires.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21)
- Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)

Bases juridiques

- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 8 novembre 1988 sur le Grand Conseil (LGC ; RSB 151.21)
- Loi du 4 juin 2013 sur le Grand Conseil (LGC ; RSB 151.21)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO; BSG 151.211)
- Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211.1)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (IV; BSG 107.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Règlement du Grand Conseil du 9 mai 1989 (RGC ; RSB 152.211)
- Règlement du Grand Conseil du 4 juin 2013 (RGC ; RSB 151.211.1)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)

Leistungsempfänger

Grosser Rat, ständige Kommissionen des Grossen Rates, weitere Kommissionen des Grossen Rates, Präsidentenkonferenz, Büro des Grossen Rates, Ratsmitglieder, Fraktionen, Dritte.

Destinataires

Grand Conseil, commissions de surveillance du Grand Conseil, autres commissions du Grand Conseil, conférence des présidents, bureau du Grand Conseil, parlementaires, groupes parlementaires, tiers.

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Das Ratssekretariat unterstützt den Grossen Rat, seine Organe und Mitglieder bezüglich sach- und termingerechter Aufgabenwahrnehmung und Entscheidfindung.

Objectifs de prestation

Soutenir le Grand Conseil, ses organes et ses membres de manière adéquate et dans les délais, et leur permettre ainsi de remplir leur mission et de prendre leurs décisions.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	nicht erhoben / pas de chiffres	-	nicht erhoben / pas de chiffres	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad der Mitglieder des Grossen Rates (Erhebung jeweils Ende Legislaturperiode). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Degré de satisfaction des membres du Grand Conseil (relevé à la fin de la législature). Unité : pour cent

Kommentar

Im Rahmen der Umsetzung der Parlamentsrechtsrevision wurden ab dem 1. Januar 2014 alle Erlöse und Aufwendungen dieser Produktgruppe neu in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates erfasst (siehe dazu auch die Übergangsbestimmung Art. 107 bzw. Art. 110 der Grossratsgesetzgebung).

Commentaire

Dans le cadre de la mise en œuvre de la révision du droit parlementaire, les rentrées et dépenses de ce groupe de produits ont été saisies dans le compte spécial du Grand Conseil (cf. dispositions transitoires et finales, art. 107 et 110 LGC) dès le 1er janvier 2014.

3 Volkswirtschaftsdirektion

3.1 Produktgruppen

3.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	823'656.50	541'000.00	975'719.70	434'719.70	80.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'102'485.61	2'331'746.57	2'355'579.93	23'833.36	1.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	341'485.54	369'718.85	228'600.36	–141'118.49	–38.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'620'314.65**	**–2'160'465.42**	**–1'608'460.59**	**552'004.83**	**-25.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'876'651.00	2'988'186.91	2'943'480.17	-44'706.74	-1.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'475'307.65	2'062'421.43	1'592'339.24	-470'082.19	-22.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-7'972'273.30**	**-7'211'073.76**	**-6'144'280.00**	**1'066'793.76**	**-14.8**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-7'972'273.30**	**-7'211'073.76**	**-6'144'280.00**	**1'066'793.76**	**-14.8**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	856'706.00	0.00	97'146.98	97'146.98		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	2'206'461.22	3'062'500.00	2'346'271.75	-716'228.25	-23.4	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	11'554.30	2'099.00	2'339.66	240.66	11.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-9'310'474.22**	**-10'271'474.76**	**-8'391'065.11**	**1'880'409.65**	**-18.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Rechtliche Dienstleistungen
- Informatikleistungen für Ämter
- Gebäudeversicherung Bern

Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Volkswirtschaftsdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen, der Informatikversorgung in der Direktion und der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben.

3 Direction de l'économie publique

3.1 Groupes de produits

3.1.1 Soutien aux fonctions de direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction
- Prestations de services juridiques
- Prestations de services informatiques
- Assurance immobilière Berne

Description

Soutien aux fonctions de direction dans toutes les affaires d'importance stratégique de la Direction de l'économie publique ainsi que du Grand Conseil, du Conseil-exécutif ou pour d'autres affaires interdirectionnelles. Utilisation efficace des instruments de direction et des ressources disponibles. Garantie des prestations de services juridiques et informatiques au sein de la Direction ainsi que des tâches cantonales de sapeurs-pompiers confiées à l'Assurance immobilière Berne (AIB).

Rechtsgrundlagen

- Art. 7 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV VOL; BSG 152.221.111)

Bases juridiques

- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'économie publique (OO ECO ; RSB 152.221.111)

Leistungsempfänger

Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektor/-in

Ämter und Generalsekretariat der Volkswirtschaftsdirektion

Anspruchsgruppen der Volkswirtschaftsdirektion (Bürgerinnen und Bürger, Gebäudeversicherung Bern, Verbände und Unternehmungen, Gemeinden, Grossrätinnen und Grossräte usw.)

Destinataires

Conseil-exécutif

Directeur/-trice de l'économie publique

Offices et Secrétariat général de la Direction de l'économie publique

Partenaires de la Direction de l'économie publique (citoyennes et citoyens, Assurance immobilière Berne, associations et entreprises, communes, conseillères et conseillers d'Etat etc.)

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectif(s) d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Effektive und effiziente Planung und Organisation der Geschäfte.

Effiziente Gestaltung und Steuerung der Prozesse (Abläufe, Veränderungs- und Entwicklungsprozesse).

Rechtmässiger und gerechter Entscheid mit einer verständlichen und transparenten Begründung.

Effiziente Erbringung von qualitativ hochstehenden Gesetzgebungsarbeiten und rechtlichen Dienstleistungen.

Objectif(s) de prestation

Planification et organisation efficaces des affaires.

Organisation et gestion efficaces de processus (déroulement, processus de changement et de développement).

Décisions conformes au droit et équitables, motivée de manière compréhensible et transparente.

Travaux législatifs et prestations de services juridiques de haute qualité.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	-	100.00	100.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	100.00	100.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	100.00	100.00	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	100.00	100.00	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Ein alle Geschäfte umfassendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen dem Produktgruppen-Verantwortlichen und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin statt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Un entretien sur la qualité englobant l'ensemble des affaires a lieu chaque année entre le responsable du groupe de produits et le directeur ou la directrice. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Ein alle Prozesse umfassendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen dem Produktgruppen-Verantwortlichen und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin statt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Un entretien sur la qualité englobant l'ensemble des processus a lieu chaque année entre le responsable du groupe de produits et le directeur ou la directrice. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Ein alle Entscheide umfassendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen dem Produkt-Verantworlichen und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin statt. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 4:

Ein die Kundenzufriedenheit beurteilendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen dem Produkt-Verantwortlichen und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin statt. Einheit: Prozent

Kommentar

Die Tätigkeiten der Produktgruppe waren auf die Kernaufgaben ausgerichtet, d. h. das Bereitstellen und Koordinieren von führungsunterstützenden Informationen zu den Direktions-, Regierungs-und Grossratsgeschäften, die fachliche Begleitung der Projekte der Volkswirtschaftsdirektion, das Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen sowie die effiziente Gestaltung und Steuerung der Prozesse und Ressourcen innerhalb der Direktion. Die Leistungsziele wurden erfüllt.

Im Deckungsbeitrag III resultiert eine Saldoverbesserung von rund CHF 1,1 Millionen. Tiefere Kosten sind namentlich im Personalbereich (geringere Rückstellungen aufgrund konsequenter Bewirtschaftung der Ferien- und Gleitzeitguthaben) und bei den Abschreibungen angefallen.

Indicateur de prestation 3 :

Un entretien sur la qualité englobant l'ensemble des décisions a lieu chaque année entre le responsable de produit et le directeur ou la directrice. Unité : pour cent

Indicateur de prestation 4 :

Un entretien d'évaluation de la qualité a lieu chaque année entre le responsable de produit et le directeur ou la directrice pour déterminer la satisfaction des clients. Unité : pour cent

Commentaire

Les activités du groupe de produits se sont axées sur les tâches essentielles, c'est-à-dire sur la mise à disposition et la coordination d'informations visant le soutien aux fonctions de direction concernant les affaires de la Direction, du Conseil-exécutif et du Grand Conseil, sur le suivi technique des projets de la Direction de l'économie publique et sur la garantie des prestations juridiques, ainsi que sur une conception et un pilotage efficaces des processus et des ressources au sein de la Direction. Les objectifs de prestation ont été réalisés.

Le solde de la marge contributive III s'est amélioré d'environ CHF 1,1 million. Il résulte de dépenses inférieures aux prévisions au titre des frais de personnel (réduction des réserves grâce à une gestion rigoureuse des soldes de vacances et des soldes horaires) et des amortissements effectués.

3.1.2 Arbeitslosenversicherung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	1'081'367.41	642'000.00	821'460.13	179'460.13	28.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	719'396.49	837'825.00	844'198.08	6'373.08	0.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	90'808.01	35'338.00	123'359.66	88'021.66	249.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**271'162.91**	**–231'163.00**	**–146'097.61**	**85'065.39**	**–36.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'240'170.04	1'401'589.51	1'270'312.12	–131'277.39	-9.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	147'002.67	299'219.34	135'679.80	-163'539.54	-54.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'116'009.80**	**-1'931'971.85**	**-1'552'089.53**	**379'882.32**	**-19.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'116'009.80**	**-1'931'971.85**	**-1'552'089.53**	**379'882.32**	**-19.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'313'431.25	1'122'500.00	1'830'605.40	708'105.40	63.1	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	14'767'164.00	17'800'000.00	16'267'233.65	-1'532'766.35	-8.6	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	508.04	1'720.74	1'650.62	-70.12	-4.1	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	-14'569'234.51	-18'607'751.11	-15'987'067.16	2'620'683.95	-14.1	Marge contributive IV

Produkte

- Arbeitsvermittlung (RAV)
- Arbeitslosenkasse Kanton Bern (ALK)
- Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen

Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG. Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

3.1.2 Assurance-chômage

Calcul des marges contributives

Produits

- Service de l'emploi (ORP)
- Caisse de chômage du canton de Berne (CC)
- Assurance-chômage – mesures cantonales

Description

Le canton exécute la loi sur l'assurance-chômage LACI sur mandat de la Confédération. À cette fin, la Confédération a conclu avec le canton une convention de prestations pour le service de l'emploi et la caisse de chômage.

Beschreibung

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit 20 Standorten im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden in der Stellensuche. Die RAV führen jährlich etwa 96'000 Beratungsgespräche durch. Sie beschaffen und vermitteln arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 44,0 Millionen (Stand 2014). Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Bei Unstimmigkeiten steht zudem eine Ombudsstelle zur Verfügung.

Jeder Kanton ist verpflichtet, eine Arbeitslosenkasse (ALK) zu führen. Die Versicherten können wählen zwischen der ALK und den übrigen Kassen (z. B. der Gewerkschaften). Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus.

Die Produkte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse werden ausschliesslich durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung - kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen. Anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Description

Le service de l'emploi gère les offices régionaux de placement ORP, soit 20 sites dans le canton de Berne. Il est chargé de réinsérer le plus rapidement et le plus durablement possible les demandeurs d'emploi sur le marché du travail. Il soutient les demandeurs d'emploi dans leurs recherches. Les ORP organisent chaque année environ 96 000 entretiens d'orientation. Ils élaborent et proposent des mesures de marché du travail (cours, stages, programmes d'emploi temporaire, etc.) à hauteur d'environ CHF 44,0 millions par an (état 2014). Le respect des conventions conclues avec les demandeurs d'emploi est contrôlé. Des sanctions sont prises si nécessaire. En outre, un service de médiation est à disposition en cas de désaccord.

Chaque canton doit tenir une caisse de chômage (CC). Les assurés ont le choix entre la CC et les autres caisses (p.ex. des syndicats). La CC examine les conditions dont dépend le droit à l'indemnité et verse les indemnités de chômage, les indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail ou en cas d'intempéries, ainsi que les prestations en cas d'insolvabilité de l'employeur.

Les produits Service de l'emploi et Caisse de chômage sont exclusivement financés par l'assurance-chômage de la Confédération. Le produit « assurance-chômage - mesures cantonales » contient la contribution – déterminée par le droit fédéral – du canton à l'exécution de l'assurance-chômage ainsi que des mesures cantonales volontaires.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG; SR 837.0)
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (Loi sur l'assurance-chômage LACI ; RS 837.0)
- Loi du 23 juin 2003 sur le marché du travail (LMT ; RSB 836.11)

Leistungsempfänger

Arbeitslose Personen, die sich als stellensuchend melden (mit und ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung)

Personen, die vom Konkurs ihres Arbeitgebers betroffen sind

Organisationen, die im Auftrag des beco arbeitsmarktliche Massnahmen durchführen

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber mit offenen Stellen

Betriebe mit Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung

Destinataires

Personnes au chômage qui se déclarent à la recherche d'un emploi (avec ou sans droit à l'indemnité de chômage)

Personnes concernées par la faillite de leur employeur

Organisations exécutant des mesures de marché du travail sur mandat du beco

Employeurs/employeuses disposant de postes vacants

Entreprises ayant droit aux indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail ou d'intempéries

Wirkungsziel(e)

Rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden mit den Teilzielen «rasche Wiedereingliederung arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt» und «Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, Aussteuerung sowie erneuter Arbeitslosigkeit». Das SECO erstellt einen gesamtschweizerischen Wirkungsindex. Der schweizerische Durchschnitt entspricht 100 Prozent. Zum Vergleich unter den Kantonen wird der Index in einem ökonometrischen Modell korrigiert.

Objectif(s) d'effet

Réinsertion rapide et durable des demandeurs d'emploi avec les objectifs partiels « Réinsertion rapide de personnes sans emploi sur le marché du travail » et « Evitement du chômage de longue durée, de l'arrivé en fin de droits ainsi que d'un nouveau chômage ». Le SECO a créé un indicateur d'effet national. La moyenne suisse correspond à 100 pour cent. Afin de permettre la comparaison entre les cantons, l'indicateur est corrigé par un modèle économétrique.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	112	112	112	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100	100	100	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Unkorrigierter Index gemäss Berechnung SECO. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Indicateur non corrigé selon calcul du SECO. Unité: pour cent

Wirkungsindikator 2:

Korrigierter Index gemäss Berechnung SECO. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Indicateur corrigé selon calcul du SECO. Unité: pour cent

Leistungsziel(e)

Die Bundesvorschriften zur Arbeitsvermittlung werden so vollzogen, dass für den Kanton keine Kosten entstehen.

Die öffentliche Arbeitslosenkasse wird innerhalb der Leistungsnormen des SECO geführt. Dieses erfasst alle Tätigkeiten der Kasse in Leistungspunkten.

Objectif(s) de prestation

Les prescriptions fédérales en matière de placement sont exécutées de sorte à ce qu'il n'en résulte aucun coût pour le canton.

La caisse publique de chômage est dirigée dans le cadre des normes de rendement du SECO. Ce dernier appréhende toutes les activités de la caisse sous forme d'unités de prestations.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100	100	100	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	23'006	23'000	23'000	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Abdeckung der Betriebskosten durch den Bund. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Couverture des coûts de fonctionnement par la Confédération. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Leistungspunkte je Mitarbeitenden gemäss Definition SECO ab 2008. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Unités de prestations par collaborateur selon la définition du SECO dès 2008. Unité : Nombre

Kommentar

Die Wirkungsindikatoren (unkorrigierter und korrigierter Wert gemäss den Berechnungen des SECO) werden voraussichtlich erreicht. Die definitiven Zahlen des SECO werden im Juni 2015 erwartet.

Commentaire

Les indicateurs d'effet (valeur non corrigée et valeur corrigée selon les calculs du SECO) seront vraisemblablement atteints. Les chiffres définitifs du SECO seront disponibles en juin 2015.

Kommentar

Die Arbeitslosigkeit betrug im Jahr 2014 im Kanton Bern im Jahresdurchschnitt 2,4 Prozent (Schweiz: 3,2 %). Die Schwankungen im Jahresverlauf entsprachen den üblichen saisonalen Veränderungen.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung - kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet. Anderseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung für Personen ohne Anspruch auf Leistungen. Zur Anwendung kommen die gleichen Massnahmen (Kurse, Motivationssemester) und die gleichen Kriterien wie für die Personen mit Anspruchsberechtigung.

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung liegt um CHF 1,5 Millionen unter dem Voranschlag. Der Betrag hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Deshalb kann der Kanton den Beitrag weder beeinflussen noch zum Voraus genau berechnen.

Commentaire

En 2014, le taux de chômage a atteint en moyenne 2,4 pour cent dans le canton de Berne (Suisse : 3,2 %). Les variations observées durant l'année correspondent aux fluctuations saisonnières usuelles.

Le produit « Assurance-chômage - mesures cantonales » fait partie du groupe de produits « Assurance-chômage ». Ce produit comprend la participation du canton à l'exécution de l'assurance-chômage telle qu'elle est prescrite par la législation fédérale. Le canton complète par ailleurs les mesures de l'assurance-chômage afin de soutenir les personnes n'ayant pas droit aux prestations de cette dernière. Les mesures (p.ex. cours, semestre de motivation) et critères appliqués sont les mêmes que pour les personnes ayant droit au chômage.

La contribution cantonale à l'exécution de l'assurance-chômage est d'environ CHF 1,5 million inférieure aux prévisions. Ce montant dépend de l'évolution de la masse salariale sur l'ensemble de la Suisse et du nombre de jours de chômage contrôlés annuellement dans le canton. C'est pourquoi le canton ne peut ni influencer ce montant, ni l'estimer d'avance avec précision.

3.1.3 Walderhaltung und Waldbewirtschaftung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	1'575'833.47	1'218'700.00	1'258'058.31	39'358.31	3.2	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	7'719'185.49	8'540'885.76	7'839'017.25	–701'868.51	–8.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	800'860.31	1'042'671.24	753'748.18	–288'923.06	–27.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–6'944'212.33**	**–8'364'857.00**	**-7'334'707.12**	**1'030'149.88**	**-12.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	4'762'023.88	4'519'729.77	4'695'109.01	175'379.24	3.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	988'083.80	1'385'740.32	1'067'837.02	-317'903.30	-22.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-12'694'320.01**	**-14'270'327.09**	**-13'097'653.15**	**1'172'673.94**	**-8.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-12'694'320.01**	**-14'270'327.09**	**-13'097'653.15**	**1'172'673.94**	**-8.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	7'805'079.80	5'156'000.00	6'177'808.40	1'021'808.40	19.8	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	15'495'741.20	14'295'200.00	15'548'898.25	1'253'698.25	8.8	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	5'299.89	10'019.84	4'719.95	89.1	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-20'384'981.41**	**-23'404'227.20**	**-22'458'723.16**	**945'504.04**	**-4.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Walderhaltung / Forstpolizei
- Forstliche Planung
- Forstliche Bildung
- Beratung und Förderung

Beschreibung

Die öffentlichen Ansprüche an den Wald (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) werden durch den Schutz des Waldes und die gezielte Beeinflussung der Waldentwicklung gewährleistet. Dazu braucht es rechtliche Verfahren zur Erhaltung der Waldfläche und zum Schutz vor schädigenden menschlichen Beanspruchungen sowie Massnahmen zur Überwachung, Verhütung und Behebung von Schäden durch Tiere, Krankheiten und umweltgefährdende Stoffe im Wald.

3.1.3 Conservation et gestion de la forêt

Calcul des marges contributives

Produits

- Conservation de la forêt / Police forestière
- Planification forestière
- Formation forestière
- Conseils et encouragement

Description

Les attentes publiques envers les forêts (fonctions économiques, protectrices et sociales) sont satisfaites par la protection des forêts et l'influence ciblée de leur développement. Au rang des moyens nécessaires figurent des procédures légales de conservation des forêts et de protection contre les sollicitations humaines dommageables ainsi que des mesures de surveillance, de prévention et d'élimination des dommages causés par des animaux, des maladies ou des substances nocives pour l'environnement.

Beschreibung

Im Rahmen regionaler Waldplanungen werden die verschiedenen Interessen am Wald erfasst und koordiniert. Mit Beratungen und Holzanzeichnungen werden neben der betrieblichen Verbesserung insbesondere die überbetriebliche, eigentumsübergreifende Zusammenarbeit unter Wahrung der öffentlichen Interessen gefördert. Massnahmen zur nachhaltig wirtschaftlichen, funktionsgerechten und naturnahen Waldbewirtschaftung werden gezielt gefördert. Das für die Ausführung erforderliche Fachpersonal wird aus- und weitergebildet.

Description

Les différents intérêts en rapport avec la forêt sont répertoriés et coordonnés dans le cadre des plans forestiers régionaux. Lors des activités de conseil et de martelages des bois on encourage entre autres les améliorations de gestion, en particulier la collaboration interentreprise ou entre plusieurs propriétaires dans le respect des intérêts publics. Les mesures concernant l'exploitation durable, respectueuse des fonctions de la forêt et proche des conditions naturelles sont encouragées de manière ciblée. Le personnel forestier spécialisé bénéficie d'une formation et d'un perfectionnement professionnel.

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1)

Bases juridiques

- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11)
- Loi du 16 juin 1997 sur la procédure des améliorations foncières et forestières (LPAF ; RSB 913.1)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger
Behörden
Sicherheitsverantwortliche Stelle
Gesuchsteller
Waldbesitzer
Forstpersonal
Forstliche Dienstleistungsbetriebe
Unternehmen der Wald- und Holzwirtschaft

Destinataires

Citoyens et citoyennes
Autorités
Service responsable de la sécurité
Requérants
Propriétaires forestiers
Personnel forestier
Entreprises forestières prestataires de services
Entreprises de l'économie forestière et de l'industrie du bois

Wirkungsziel(e)

Die öffentlichen Ansprüche an den Wald sind gewährleistet: Die Schutz- und Wohlfahrtsleistungen sind nachhaltig gesichert, die Versorgung der einheimischen Holzwirtschaft ist durch eine eigenwirtschaftliche, nachhaltige Nutzung des Waldes sichergestellt.

Objectif(s) d'effet

Les attentes publiques envers les forêts sont satisfaites : les fonctions protectrices et sociales sont assurées durablement ; l'approvisionnement en bois de l'industrie indigène du bois est assuré par une exploitation rentable et durable des forêts.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	erfüllt / rempli	nächster Bericht 2018 / prochain rapport 2018	nächster Bericht 2018 / prochain rapport 2018	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Die nachhaltige Entwicklung des Waldes wird anhand eines Indikatorensets beurteilt, welches sich an internationalen, nationalen und kantonalen Standards orientiert. Alle fünf Jahre erstattet das Amt Bericht.

Indicateur d'effet 1 :

Le développement durable de la forêt est jugé au moyen d'un ensemble d'indicateurs basé sur des standards internationaux, nationaux et cantonaux. L'office présente un rapport tous les cinq ans.

Leistungsziel(e)

Die von den Leitbehörden festgelegten Fristen für die Forstpolizeiverfahren werden eingehalten.

Kursabsolventen forstliche Bildung sind zufrieden.

Die wichtigsten Schutzwälder sind gezielt gepflegt.

Zur Stärkung der Biodiversität sind Waldbestände entlang von Gewässern aufgewertet und Waldränder mit dem Offenland besser vernetzt.

Objectif(s) de prestation

Les délais fixés par les autorités dirigeantes pour les procédures de police forestière doivent être respectés.

Les participants aux cours de formation forestière sont satisfaits.

Les principales forêts protectrices sont entretenues de manière ciblée.

Afin de renforcer la biodiversité, les populations forestières sont revalorisées le long des cours d'eau et la mise en réseau des lisières de forêts avec les prés ouverts améliorée.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	89.00	90.00	89.70	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	99	95	98	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	519	550	537	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	57	50	65	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Anteil der forstpolizeilich fristgerecht erledigten Geschäfte mit Verfügung. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Part des affaires traitées dans les délais par la police forestière avec décision. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil zufriedener Absolventen (Befragungen). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2:

Part des participants aux cours satisfaits (sondages). Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Schutzwaldfläche, welche nachhaltig gepflegt ist. Einheit: ha

Indicateur de prestation 3 :

Surface de forêt protectrice durablement entretenue. Unité : ha

Leistungsindikator 4:

Fläche der Vernetzungselemente, welche gezielt gepflegt ist. Einheit: ha

Indicateur de prestation 4 :

Surface de l'élément de mise en réseau entretenu de manière ciblée. Unité : ha

Kommentar

Die Walderhaltung gewinnt an Bedeutung. Gesuche für Rodungen, Veranstaltungen und waldrechtlich relevante Einrichtungen im Wald nehmen zu. Klimatische Ereignisse und neue Schädlinge erhöhen die Risiken für den Wald. Die Eschenwelke, verursacht durch einen Pilz, hat zu wachsenden Schäden an der Esche im gesamten Kantonsgebiet geführt. Der Holzmarkt hat sich im Jahr 2014 leicht erholt, der Produzentenpreisindex für Rohholz ist bis August 2014 gegenüber dem Vorjahreswert um 7 Prozent gestiegen. Die wachsende Nachfrage im Holzbau wird aber zunehmend durch günstige Importe aus dem EU-Raum gedeckt. Bei der inländischen Wertschöpfungskette Wald und Holz sind besondere Anstrengungen erforderlich, um die Vorzüge des nachwachsenden Rohstoffes Holz wieder vermehrt in Wert zu setzen und damit die Waldpflege im nötigen Ausmass aufrecht erhalten zu können.

Commentaire

La conservation de la forêt prend de l'importance. Les demandes pour des défrichements, des manifestations et des aménagements relevant de la législation forestière sont en hausse. Les événements climatiques et les nouveaux nuisibles menacent la forêt. Dû à un champignon, le flétrissement du frêne a sévi sur l'ensemble du territoire cantonal. Le marché du bois a connu une légère embellie en 2014, avec une hausse de 7 pour cent de l'indice des prix à la production de bois brut durant le premier semestre par rapport à l'an passé. La demande croissante en bois de construction est toutefois de plus en plus satisfaite par des importations de bois bon marché depuis l'espace européen. Des efforts sont nécessaires tout au long de la chaîne nationale de création de valeur en forêt et par le bois, pour accroître la valorisation de cette matière première renouvelable et ainsi maintenir les soins aux forêts à un niveau adéquat.

Kommentar

Das Amt für Wald hat gemeinsam mit den Berner Waldbesitzern (BWB) das Projekt «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» lanciert. Ziel ist die Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit in der Berner Waldwirtschaft. Die im August 2014 abgeschlossene Analysephase hat unter anderem gezeigt, dass die Zahl der wirtschaftlich erfolgreichen Forstbetriebe und der Privatbesitzer, die ihren Wald gezielt nutzen, rückläufig ist. Dies gefährdet die öffentlichen Waldleistungen in den Bereichen Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität und Erholung sowie die sichere Versorgung der inländischen Holzwirtschaft. Erste Ergebnisse aus dem Projekt werden im Jahr 2015 vorliegen.

Im Februar 2014 hat die Volkswirtschaftsdirektion die Reorganisation des Amts für Wald per Mitte 2015 beschlossen. Die acht Waldabteilungen werden zu vier Abteilungen zusammengefasst. Diese gliedern sich nach den Naturräumen Alpen, Voralpen, Mittelland und Berner Jura. Die Umsetzung der neuen Organisation wurde vorbereitet. Damit verbunden war auch die Suche nach neuen Standorten für die Waldabteilungen Voralpen (Schwand Münsingen) und Mittelland (Rütti Zollikofen). Die Waldabteilung Alpen wird am bisherigen Standort im Schloss Wimmis konzentriert, die Waldabteilung Berner Jura bleibt in Tavannes. Das Amt wird mit weniger Abteilungen und einer neu gebildeten Geschäftsleitung besser gerüstet sein, seine komplexen Aufgaben zu bewältigen.

Der Deckungsbeitrag III schliesst trotz Reorganisationsarbeiten um CHF 1,2 Millionen (8 %) besser ab als budgetiert. Neben tieferen Personalkosten aufgrund von Vakanzen und Rotationsgewinnen führen tiefere Abschreibungen und reduzierte Sachkosten in allen Bereichen zu der Verbesserung.

Der Deckungsbeitrag IV ist um CHF 0,9 Millionen besser als budgetiert. Die Staatsbeiträge liegen sowohl bei den Erlösen (CHF 1,0 Mio.) als auch den Kosten (CHF 1,3 Mio.) über dem Voranschlag. Vor allem die Unwetterereignisse vom Juli/August 2014 führten zu höheren Staatsbeiträgen an die Forstschutzmassnahmen und die Wegwiederherstellungen. Der Bund beteiligte sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen, was die Mehrkosten kompensierte.

Commentaire

L'Office des forêts a lancé un projet avec les propriétaires de forêts bernois (PFB), visant la promotion d'une économie forestière durable et l'amélioration de l'autonomie financière. Il ressort de la phase d'analyse achevée en août 2014 qu'entre autres, le nombre d'exploitations forestières économiquement solides et de propriétaires privés qui exploitent leurs parcelles de manière ciblée est en recul : les prestations publiques en forêts liées à la protection contre les dangers naturels, à la biodiversité et aux loisirs, ainsi que l'approvisionnement garanti de l'économie forestière nationale sont de ce fait menacés. Les premiers résultats du projet seront connus en 2015.

La Direction de l'économie publique a décidé en février 2014 de réorganiser l'Office des forêts pour la mi-2015. Les huit divisions forestières seront refondues en quatre divisions correspondant aux régions naturelles des Alpes, des Préalpes, du Plateau et du Jura bernois. Les préparatifs, qui comprenaient aussi la recherche de nouveaux locaux pour les divisions Préalpes (Schwand Münsingen) et Plateau (Rütti Zollikofen), sont maintenant achevés. La division Alpes demeure au château de Wimmis et celle du Jura bernois à Tavannes. Allégé et fort d'un nouveau directoire, l'Office remplira ses missions complexes avec plus d'aisance.

En dépit des travaux de réorganisation, la marge contributive III est inférieure de CHF 1,2 million (soit 8 %) aux prévisions. Cette amélioration est due à la baisse des frais de personnel en raison de postes vacants et de gains de rotation, aux amortissements en recul et aux frais de matériel réduits dans tous les domaines.

La marge contributive IV est inférieure de CHF 0,9 million aux prévisions. Les contributions étatiques, au plan des recettes (CHF 1,0 mio) comme au plan des coûts (CHF 1,3 mio), dépassent les montants budgétés. Les mesures de protection des forêts et de remise en état des chemins nécessaires suite aux intempéries de juillet et août 2014 ont entraîné une hausse des contributions étatiques. La participation de la Confédération au titre des conventions programmes RPT a permis de compenser le surcroît de coûts.

3.1.4 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

3.1.4 Développement et surveillance économique

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	7'105'485.44	6'121'800.00	6'005'946.64	–115'853.36	–1.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	10'974'134.66	13'298'236.00	11'453'956.03	–1'844'279.97	–13.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	7'308'330.97	7'753'061.72	7'897'378.51	144'316.79	1.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–11'176'980.19**	**–14'929'497.72**	**-13'345'387.90**	**1'584'109.82**	**-10.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'827'511.10	3'026'765.92	3'850'616.67	823'850.75	27.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	536'432.13	2'309'503.10	1'064'768.01	-1'244'735.09	-53.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-15'540'923.42**	**-20'265'766.74**	**-18'260'772.58**	**2'004'994.16**	**-9.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-15'540'923.42**	**-20'265'766.74**	**-18'260'772.58**	**2'004'994.16**	**-9.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	2'146'440.70	3'020'000.00	2'281'119.90	-738'880.10	-24.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	20'453'348.20	25'500'550.00	19'349'535.90	-6'151'014.10	-24.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	6'742'920.86	6'022'574.11	6'736'036.23	713'462.12	11.9	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-27'104'910.06**	**-36'723'742.63**	**-28'593'152.35**	**8'130'590.28**	**-22.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Wirtschaftsförderung
- Tourismus und Regionalentwicklung
- Arbeits- und Marktaufsicht
- Chronometerkontrolle
- Immissionsschutz

Produits

- Promotion économique
- Tourisme et développement régional
- Surveillance du travail et du marché
- Contrôle des chronomètres
- Protection contre les immissions

Beschreibung

Die Produktgruppe hat das Ziel, die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum werden gestärkt und innovative Projekte gefördert. Die strategischen Handlungsachsen der Regionalpolitik sind Tourismus, Industrie, Cleantech sowie Reformen und innovative Angebote. Der Tourismus ist im Kanton Bern ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Im Berner Oberland ist er der wichtigste Wirtschaftszweig.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und den Ladenschluss.

Der Immissionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. 125'000 Gebäudeheizungen und 2'500 industrielle und gewerbliche Anlagen werden überwacht. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung; die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht sowie dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Description

Le groupe de produits vise le renforcement de la position et de la compétitivité de l'économie bernoise par un développement économique durable, respectueux de l'environnement et à caractère social. Les différentes régions sont soutenues dans la mise à profit de leurs atouts. La compétitivité dans les régions de montagne et les zones rurales est renforcée et les projets innovants sont encouragés. Les axes d'intervention stratégiques issus de la politique régionale privilégiés sont le tourisme, l'industrie, les cleantech, les réformes et les offres novatrices. Le tourisme constitue un facteur économique important pour le canton de Berne et est le premier secteur économique dans l'Oberland bernois.

La surveillance des marchés et du marché du travail implique principalement l'exécution de dispositions fédérales, relatives notamment à la prévention des accidents et des maladies professionnels ou au respect des temps de travail et de repos. Les dispositions cantonales régissent, quant à elles, notamment la vente d'alcool et les heures de fermeture dans le domaine de l'hôtellerie et la restauration.

Le service de la protection contre les immissions élabore les plans cantonaux de mesures pour la protection de l'air et veille à leur mise en œuvre. 125 000 centrales de chauffage et 2 500 installations industrielles et artisanales sont ainsi surveillées. Un réseau de stations de mesures fixes et mobiles contrôle régulièrement la qualité de l'air et les résultats enregistrés sont publiés quotidiennement sur l'Internet (www.be.ch/air). Outre la qualité de l'air, le respect de valeurs limites est également contrôlé pour les nuisances sonores dans les installations industrielles ou artisanales et pour le rayonnement électromagnétique dégagé par les antennes de téléphonie mobile.

Rechtsgrundlagen

- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0)
- Kantonales Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 (KIHG; BSG 902.1)
- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11).
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG; BSG 832.01)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11)
- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

Bases juridiques

- Loi du 12 mars 1997 sur le développement de l'économie (LDE ; RSB 901.1)
- Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur la politique régionale (RS 901.0)
- Loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'aide aux investissements dans les régions de montagne (LCIM ; RSB 902.1)
- Loi du 20 juin 2005 sur le développement du tourisme (LDT ; RSB 935.211)
- Loi fédérale du 13 mars 1964 sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (Loi sur le travail ; RS 822.11)
- Loi du 4 novembre 1992 sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI ; RSB 832.01)
- Loi fédérale du 6 octobre 1989 sur le service de l'emploi et la location de services (LSE ; RS 823.11)
- Loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les travailleurs détachés (RS 823.20)
- Loi du 11 novembre 1993 sur l'hôtellerie et la restauration (LHR ; RSB 935.11)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)

Bases juridiques

- Loi du 4 novembre 1992 sur le commerce et l'industrie (LCI ; RSB 930.1)
- Loi du 23 juin 2003 sur le marché du travail (LMT ; RSB 836.11)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE ; RS 814.01)

Leistungsempfänger

Gemeinden

Kantonale Partnerinstitutionen und Organisationen

Branchen- und Fachverbände, Umweltorganisationen

Unternehmen

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Von Immissionen betroffene Personen

Destinataires

Communes

Institutions partenaires et organisations cantonales

Associations professionnelles, organisations écologistes

Entreprises

Employés/employées

Personnes concernées par les immissions

Wirkungsziel(e)

Die Arbeit des Amts für Berner Wirtschaft (beco) trägt zur Realisierung innovativer Projekte und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu Investitionen bei.

Objectif(s) d'effet

Le travail fourni par l'Office de l'économie bernoise (beco) contribue à la réalisation de projets innovants et, par conséquent, à la création d'emplois et à la promotion des investissements.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	351	500	1'499	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	640	150	170	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	87'678'000	100'000'000	1'122'612'000	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	86'000'000	40'000'000	43'600'000	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Von den Projektträgern in Aussicht gestellte Arbeitsplätze (Wirtschaftsförderung). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre d'emplois prévus par les responsables de projets (Promotion économique). Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Mit den geförderten Projekten verbundene Arbeitsplätze (Tourismus- und Regionalentwicklung). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Emplois liés aux projets encouragés (Tourisme et développement régional). Unité : Nombre

Wirkungsindikator 3:

Von den Projektträgern in Aussicht gestellte Investitionen (Wirtschaftsförderung). Einheit: CHF

Indicateur d'effet 3 :

Investissements prévus par les responsables de projets (Promotion économique). Unité : CHF

Wirkungsindikator 4:

Von den Projektträgern in Aussicht gestellte Investitionen (Tourismus und Regionalentwicklung). Einheit: CHF

Indicateur d'effet 4 :

Investissements prévus par les responsables de projets (Tourisme et développement régional). Unité : CHF

Leistungsziel(e)

Bewilligungen und Beurteilungen erfolgen fristgerecht.

Die Arbeit des Amts für Wirtschaft (beco) trägt zur Realisierung innovativer Projekte bei.

Ständige Messung von drei Schadstoffen im ganzen Kanton und sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

Objectif(s) de prestation

Les autorisations et évaluations sont traitées dans les délais.

Le travail fourni par l'Office de l'économie bernoise (beco) contribue à la réalisation de projets innovants.

Mesure permanente de trois polluants dans l'ensemble du canton et information correcte du public.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	25	25	25	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	17	25	16	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	37	50	47	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	82	70	56	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	98	95	98	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Behandlungsdauer (Arbeitsbedingungen). Einheit: Tage

Indicateur de prestation 1 :

Durée de traitement (Conditions de travail). Unité: Jours

Leistungsindikator 2:

Bearbeitungsdauer (Immissionsschutz). Einheit: Tage

Indicateur de prestation 2 :

Durée de traitement (Protection contre les immissions). Unité : Jours

Leistungsindikator 3:

Anzahl geförderte Projekte (Wirtschaftsförderung). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Nombre des projets encouragés (Promotion économique). Unité : Nombre

Leistungsindikator 4:

Anzahl geförderte Projekte (Tourismus und Regionalentwicklung). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Nombre des projets encouragés (Tourisme et développement régional). Unité: Nombre

Leistungsindikator 5:

Verfügbarkeit. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Disponibilité. Unité : pour cent

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III fällt um CHF 2,0 Millionen besser aus als der Voranschlag. Die Gründe sind: Vakante Stellen wurden längere Zeit nicht besetzt. Drittaufträge wurden zurückhaltend vergeben. Ins Gewicht fallen zudem die geringeren kalkulatorischen Zinsen aufgrund des tieferen Anlagevermögens.

Die Kosten Staatsbeiträge fallen um 6,2 Millionen tiefer aus als der Voranschlag. Der Zeitpunkt der Realisierung unterstützter Projekte ist nicht planbar. Im Bereich der Regionalentwicklung wurden deutlich weniger Darlehen beansprucht als angenommen. Ins Gewicht fallen zudem die geringeren kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der nicht beanspruchten Investitionsbeiträge.

Commentaire

La marge contributive III est inférieure de CHF 2,0 millions au montant budgété du fait que des places vacantes n'ont pas été repourvues durant une longue période et que l'externalisation de mandats a été parcimonieuse. Le montant des intérêts standard, plus bas que prévu en raison d'un actif immobilisé plus restreint, a également contribué à ce résultat.

Les subventions cantonales sont inférieures de CHF 6,2 millions au montant budgété. Les dates de réalisation des projets soutenus restent aléatoires. Dans le domaine du développement régional, le canton a utilisé nettement moins de prêts qu'il en a acceptés. Le montant des amortissements standard, plus bas que prévu en raison de subventions d'investissement qui n'ont pas été utilisées, a également contribué à ce résultat.

Kommentar

Der Mehrertrag ergibt sich aus der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe. Dieser ist von der Anzahl der Übernachtungen von Feriengästen abhängig. Die Übernachtungszahlen von Gästen aus dem Inland sowie dem asiatischen Raum entwickelten sich positiver als erwartet.

Die Anzahl der geförderten Projekte wurde leicht unterschritten. Unter den geförderten Projekten befanden sich sehr grosse Vorhaben wie das Projekt von CSL Behring in Lengnau. Deshalb wurden die Wirkungswerte übertroffen.

Commentaire

L'excédent de revenus réalisé grâce à la taxe affectée d'hébergement découle du nombre de nuitées des vacanciers. Ce nombre a évolué plus favorablement que prévu pour les hôtes suisses et asiatiques.

Le nombre de projets encouragés a été légèrement inférieur aux prévisions. Parmi ces derniers figuraient des projets très importants, dont celui de CSL Behring à Longeau. Le niveau fixé des indicateurs d'effet a donc été dépassé.

3.1.5 Schutz vor Naturgefahren

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	1'974'688.40	1'606'000.00	1'848'449.70	242'449.70	15.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'703'528.76	1'795'837.64	1'795'840.46	2.82	0.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	772'171.82	842'498.42	847'511.42	5'013.00	0.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–501'012.18**	**–1'032'336.06**	**–794'902.18**	**237'433.88**	**–23.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	496'943.05	416'595.82	540'544.22	123'948.40	29.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	116'183.15	222'673.50	138'216.32	-84'457.18	-37.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'114'138.38**	**-1'671'605.38**	**-1'473'662.72**	**197'942.66**	**-11.8**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'114'138.38**	**-1'671'605.38**	**-1'473'662.72**	**197'942.66**	**-11.8**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'923'756.25	2'821'000.00	1'924'289.10	-896'710.90	-31.8	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	780.24	0.00	-780.24	-100.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'037'894.63**	**-4'491'825.14**	**-3'397'951.82**	**1'093'873.32**	**-24.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Gefahreninformationssystem
- Raumnutzung in Gefahrengebieten
- Schutzmassnahmen
- Arbeiten für Dritte (NG)

Beschreibung

Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen und Erosion durch geeignete raumplanerische, organisatorische, technische und waldbauliche Massnahmen.

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)

3.1.5 Protection contre les dangers naturels

Calcul des marges contributives

Produits

- Système d'information sur les dangers
- Utilisation de l'espace dans les zones à risques
- Mesures de protection
- Travaux pour tiers (DN)

Description

Protection des personnes, des animaux et des biens d'une valeur notable contre les avalanches, les chutes de blocs de glace et de pierres, les éboulements et les écroulements ainsi que contre les glissements de terrain et l'érosion au moyen de mesures d'aménagement du territoire et de mesures organisationnelles, techniques et sylvicoles.

Bases juridiques

- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Bases juridiques

- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger

Gemeinden

Kantonale Dienststellen

Anlagebetreiber

Destinataires

Citoyens et citoyennes

Communes

Services de l'administration cantonale

Exploitants d'installations

Wirkungsziel(e)

Menschen und Tiere sind wirksam und effizient vor Naturgefahren geschützt.

Die Naturgefahren sind in der Raumplanung berücksichtigt.

Objectif(s) d'effet

Les personnes et les animaux sont efficacement protégés contre les dangers naturels.

Les dangers naturels sont pris en compte dans l'aménagement du territoire.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0	0	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	0	0	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Todesopfer und Verletzte in Siedlungen und auf wichtigen Verkehrswegen infolge vorhersehbarer Naturereignisse. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de morts et de blessés dans les zones d'habitation et sur les voies de communications importantes suite à des phénomènes naturels prévisibles. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Neue Wohnhäuser in Gebieten mit erheblicher Gefahr. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nouvelles maisons d'habitation dans des secteurs caractérisés par un niveau de danger élévé. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Die neuen relevanten Ereignisse sind im Kataster erfasst.

Die Qualität integraler Gefahrenkarten ist sichergestellt.

Das Netz automatischer Schnee-, Wind- und Wettermessstationen ist funktionstüchtig.

Mitberichte werden fristgerecht behandelt.

Angemessene Kostendeckung bei Drittaufträgen.

Objectif(s) de prestation

Les nouveaux événements pertinents liés aux dangers naturels sont saisis dans le cadastre.

La qualité des cartes synoptiques des dangers exhaustives est garantie.

Le réseau de stations automatiques de mesure de la neige, de stations anémométriques et de stations météorologiques est fonctionnel.

Les corapports sont traités dans les délais.

Couverture appropriée des coûts pour les mandats de tiers.

Leistungsindikator(en) — Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	94.00	80.00	83.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	90.00	100.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	96.00	90.00	98.00	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	100.00	90.00	99.00	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	107.99 %	> = 100 %	106.12 %	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Anteil erfasster Ereignisse (Ereigniskataster). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Part des événements recensés (cadastre des événements liés aux catastrophes naturelles). Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Einhaltung der Standards der Fachorganisationen (Gefahrenkarten). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Respect des standards des organisations faîtières (cartes synoptiques des dangers). Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Verfügbarkeit der gemessenen Daten (Zeitanteil). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Disponibilité des données mesurées (fréquence). Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Anteil zeitgerecht erledigter Mitberichte. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Part des corapports terminés dans les délais. Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Kostendeckungsgrad Arbeiten für Dritte. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Degré de couverture des coûts des travaux pour tiers. Unité : pour cent

Kommentar — Commentaire

Die Wirkungsziele wurden erfüllt, die Leistungsziele erreicht oder übertroffen. Im Sommer 2014 traten zwar sehr viele Unwetterereignisse auf, diese betrafen aber fast ausschliesslich Wasserprozesse, die im Zuständigkeitsbereich anderer Ämter liegen. Der Winter 2013/2014 war verhältnismässig schneearm, so dass kaum Lawinenniedergänge zu verzeichnen waren.

Im Aufgabenbereich Naturgefahren fanden intensive Beratungen statt. Zahlreiche neue Schutzprojekte wurden ausgearbeitet und realisiert. Im Bereich der Gletscher- und Permafrostrisiken wurde das Projekt zur Abklärung des Gefahrenpotenzials und zum mutmasslichen Wirkungsbereich hochalpiner Prozesse durch Veränderungen im periglazialen Bereich weiter vorangetrieben. Ergebnisse werden im Jahr 2015 vorliegen.

Das neue Konzept für das Unterhaltsmanagement der forstlich unterstützten Schutzbauten wurde erfolgreich weiter entwickelt und in mehreren Gemeinden eingeführt.

Die Gefahrenkarten für das Siedlungsgebiet liegen vollständig vor. In einzelnen Gemeinden finden Revisionen von älteren Gefahrenkarten statt.

Les objectifs d'effet ont été atteints et les objectifs de prestation ont été atteints ou dépassés. Les nombreuses intempéries survenues en été 2014 ont essentiellement nuit à des processus hydrologiques du ressort d'autres offices cantonaux. Du fait de l'enneigement relativement faible durant l'hiver 2013/2014, peu d'avalanches ont été observées.

Des sessions de conseils intensives ont été menées sur le thème des dangers naturels. Nombre de nouveaux projets de protection ont été réalisés. Concernant les risques liés aux glaciers et au pergélisol, le projet visant à déterminer le danger et la zone d'impact potentiels des processus de haute montagne liés à l'évolution du domaine périglaciaire a été poursuivi. Les premiers résultats du projet seront connus en 2015.

Le nouveau programme de gestion de l'entretien des ouvrages de protection forestiers a été étendu et introduit dans plusieurs communes.

La carte des dangers menaçant les agglomérations est intégralement disponible. Les cartes obsolètes dans certaines communes sont en cours d'actualisation.

Kommentar

Die Abteilung Naturgefahren hat bei fast 600 Bau- und Konzessionsgesuchen mitgewirkt. Die Verbauungsequipen haben in zahlreichen Lawinenverbauungs-, Aufforstungs-, Steinschlag- und Erosionsschutzprojekten Spezialarbeiten im Umfang von etwa 17'100 Stunden geleistet.

Der Deckungsbeitrag III liegt knapp CHF 0,2 Millionen unter dem Voranschlag. Die Verbesserung ist vor allem auf höhere Erlöse aus Arbeiten für Dritte sowie höhere Bundesbeiträge an die Kosten für das Gefahreninformationssystem zurückzuführen.

Deckungsbeitrag IV: Es wurden knapp CHF 0,9 Millionen Staatsbeiträge weniger ausbezahlt als im Voranschlag eingestellt waren. Dies war möglich, weil grössere Naturereignisse ausgeblieben sind und weil die Schutzdefizite in den Gemeinden zunehmend beseitig sind. Der Deckungsbeitrag DB IV liegt damit rund CHF 1,1 Millionen unter dem Voranschlag.

Commentaire

La Division Dangers naturels a été consultée dans près de 600 demandes relatives à des constructions et des concessions. Les équipes de construction ont consacré près de 17 100 heures de travail spécialisé aux nombreux ouvrages de protection contre les avalanches, les chutes de pierres et l'érosion ainsi qu'aux opérations de reboisement.

La marge contributive III est inférieure de près de CHF 0,2 million aux prévisions. L'amélioration est due à un surcroît de recettes liées aux travaux effectués pour des tiers et à des subventions fédérales accrues versées pour le système d'information sur les dangers.

Marge contributive IV : l'absence de grande catastrophe naturelle et le comblement progressif des lacunes de protection des communes ont permis d'économiser quelque CHF 0,9 million en subventions cantonales par rapport au montant budgété. La marge contributive MC IV se situe ainsi presque CHF 1,1 million en-deçà des prévisions.

3.1.6 Staatsforstbetrieb

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	10'281'582.87	9'530'000.00	10'473'018.29	943'018.29	9.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	3'904'918.92	3'598'217.20	3'320'116.66	–278'100.54	–7.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'520'690.95	3'699'000.00	4'954'822.59	1'255'822.59	34.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**1'855'973.00**	**2'232'782.80**	**2'198'079.04**	**–34'703.76**	**–1.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'764'226.15	1'804'992.70	1'732'790.51	-72'202.19	-4.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'199'859.25	1'509'599.35	963'570.09	-546'029.26	-36.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'108'112.40**	**-1'081'809.25**	**-498'281.56**	**583'527.69**	**-53.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'108'112.40**	**-1'081'809.25**	**-498'281.56**	**583'527.69**	**-53.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	2'800.22	0.00	-2'800.22	-100.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'108'112.40**	**-1'079'009.03**	**-498'281.56**	**580'727.47**	**-53.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Bewirtschaftung Staatswald
- Öffentliche Zusatzaufträge
- Unternehmerische Zusatzleistungen

Beschreibung

Der Staatsforstbetrieb betreut den Staatswald. Übergeordnetes Ziel ist die ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit. Die Bewirtschaftung erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen.

Der Staatsforstbetrieb verwaltet das kantonale Waldeigentum in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude und betreibt die Waldstrassen im Staatswald.

Auf Bestellung erfüllt der Staatsforstbetrieb Zusatzaufträge, welche im öffentlichen Interesse liegen.

3.1.6 Entreprise Forêts domaniales

Calcul des marges contributives

Produits

- Gestion des forêts domaniales
- Mandats accessoires d'intérêt public
- Prestations entrepreneuriales accessoires

Description

L'Entreprise Forêts domaniales s'occupe de la forêt d'Etat. Le but prioritaire en est une gestion durable d'un point de vue économique, social et écologique. La gestion s'effectue selon des principes entrepreneuriaux.

L'Entreprise Forêts domaniales gère la propriété forestière cantonale en collaboration avec l'Office des immeubles et des constructions ; elle exploite les routes forestières situées en forêt domaniale.

Sur demande, l'Entreprise Forêts domaniales exécute des mandats accessoires d'intérêt public.

Beschreibung

Mit den betrieblichen Ressourcen werden unternehmerische Zusatzleistungen in den Bereichen der Pflanzennachzucht, des forstlichen Kurswesens und der forstlichen Sachgüter- und Dienstleistungen erbracht.

Description

Par le biais de ses ressources d'exploitation, l'Entreprise Forêts domaniales fournit des prestations de service accessoires dans les domaines de la culture de plants, des cours forestiers, ainsi que dans les biens et services forestiers.

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)

Bases juridiques

- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11)
- Ordonnance cantonale du 29 octobre 1997 sur les forêts (OCFo ; RSB 921.111)

Leistungsempfänger

Abnehmer von markfähigen Waldprodukten

Waldbesucher/Waldbesucherinnen

Nutzniesser von Schutz- und Naturschutzleistungen des Staatswaldes

Auftraggeber und Nutzniesser bei öffentlichen Zusatzaufträgen

Empfänger von unternehmerischen Zusatzleistungen

Destinataires

Acquéreurs de produits forestiers commercialisables

Visiteurs en forêt

Bénéficiaires de prestations des forêts domaniales en matière de protection contre les dangers naturels et de protection de la nature

Mandants et bénéficiaires de prestations publiques accessoires

Bénéficiaires de prestations entrepreneuriales accessoires

Wirkungsziel(e)

Die ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit der Staatswaldbewirtschaftung ist sichergestellt.

Objectif(s) d'effet

L'exploitation durable d'un point de vue économique, sociale et écologique de la forêt domaniale est assurée.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	erfüllt / rempli	erfüllt / rempli	erfüllt / rempli	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Die Einhaltung der Nachhaltigkeit wird anhand eines Indikatorensets pro Waldfunktion jährlich beurteilt.

Indicateur d'effet 1 :

Le respect du développement durable sera évalué une fois par an au moyen d'un ensemble d'indicateurs pour chaque fonction forestière.

Leistungsziel(e)

Hohe Kostendeckung der Staatswaldbewirtschaftung (alle Waldfunktionen, inkl. Waldstrassen).

Vollkostendeckung bei den unternehmerischen Zusatzleistungen.

Objectif(s) de prestation

Niveau élevé de couverture des coûts générés par l'exploitation des forêts domaniales (toutes les fonctions de la forêt, desserte forestière incluse).

Couverture complète des coûts générés par les prestations entrepreneuriales accessoires.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	86.78 %	85 %	93.52 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	107.63 %	> = 100 %	112.33 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Kostendeckungsgrad Staatswaldbewirtschaftung. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Degré de couverture des coûts générés par l'exploitation des forêts domaniales. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Kostendeckungsgrad Zusatzleistungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Degré de couverture des coûts générés par les prestations accessoires. Unité : pour cent

Kommentar

Per Ende 2013 wurde die Restrukturierung des Betriebes abgeschlossen, die mit dem Abbau von 15 Vollzeitstellen verbunden war. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt nun mit deutlich weniger eigenen Ressourcen. Der Anteil privater Forstunternehmer in der Holzernte, der bei Gründung des Betriebes im Jahr 2005 bei 15 Prozent lag, wurde auf 80 Prozent erhöht.

Das Jahr 2014 war sehr niederschlagreich, was für den Wald günstig ist. Es traten entsprechend wenig Waldschäden auf. Die intensiven Regenfälle haben die Holzernte erschwert und zu Schäden an Waldstrassen geführt. Sämtliche Massnahmen konnten dennoch zeitgerecht ausgeführt werden. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt nachhaltig und das Wirkungsziel der Produktgruppe wurde erfüllt.

Der Holzmarkt blieb stabil. Das Rundholz wurde rege nachgefragt, die Preise bleiben aber wegen zunehmender Importe von verarbeitetem Holz unter Druck. Beim Buchensägeholz ist dank neuer Exportmöglichkeiten nach Asien eine leichte Erholung der Nachfrage und der Preise eingetreten.

Die Leistungsziele wurden übertroffen. Die Vorgaben bezüglich Kostendeckungsgrad der Staatswaldbewirtschaftung und voller Kostendeckung bei den unternehmerischen Zusatzleistungen wurden übertroffen. Deutlich positiv hat sich auch das forstliche Kursangebot entwickelt, mit dem der Staatsforstbetrieb auch einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Arbeitssicherheit in der Waldwirtschaft leistet.

Im Jahr 2014 haben je fünf Lernende ihre Ausbildung zum Forstwart erfolgreich abgeschlossen bzw. neu gestartet. Das Engagement in der forstlichen Bildung blieb mit neun Lehrstellen für Forstwarte EFZ, mit Praktikumsstellen für Försterschule- und HAFL-Absolventen sowie mit vielen Kursangeboten für Waldbesitzer, Landwirte und weitere Interessierte sehr hoch.

Der Deckungsbeitrag III schliesst um knapp CHF 0,6 Millionen besser ab als budgetiert, was vor allem auf den verbesserten Holzabsatz zurückzuführen ist.

Commentaire

La restructuration de l'Entreprise, se soldant par la suppression de 15 postes à plein temps, a été achevée fin 2013. L'exploitation des forêts domaniales exige désormais nettement moins de ressources internes. La part d'entreprises forestières privées dans la récolte du bois est en hausse (80 % contre 15 % en 2005, lors de la création de l'EFD).

Les nombreuses précipitations en 2014 ont profité à la forêt, qui a subi très peu de dommages. Elles ont tout de même gêné la récolte du bois et endommagé la voirie. Toutes les mesures ont néanmoins pu être réalisées en temps voulu. L'exploitation des forêts domaniales est durable et l'objectif d'effet défini pour le groupe de produit a été atteint.

Le marché du bois est resté stable. La demande en bois ronds est élevée mais la pression sur les prix ne s'est pas relâchée du fait de l'importation croissante de bois transformé. De nouveaux débouchés vers l'Asie permettent une légère reprise de la demande et des prix du bois de hêtre scié.

Les objectifs de performance ont été dépassés. Les prescriptions concernant le degré de couverture des coûts de l'exploitation des forêts domaniales et la couverture intégrale des coûts issus des prestations supplémentaires de l'entreprise ont été dépassées. L'offre de cours en matière de gestion de la forêt a été plébiscitée et permet à l'Entreprise Forêts domaniales de contribuer pleinement à sécuriser le travail lié à l'économie forestière.

En 2014, cinq apprentis ont commencé et cinq autres terminé leur formation de forestier-bûcheron avec succès. La formation forestière a bénéficié d'un fort engagement avec neuf places d'apprentissage de forestier CFC, des places de stage pour les diplômés des écoles de forestiers et de la HAFL ainsi qu'une large offre de cours pour les propriétaires forestiers, les agriculteurs et les autres intéressés.

La marge contributive III est inférieure de près de CHF 0,6 million aux prévisions grâce à la commercialisation du bois plus fructueuse.

3.1.7 Landwirtschaft

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	25'858'700.23	28'371'827.79	27'614'587.49	–757'240.30	–2.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	23'847'260.40	26'849'950.97	26'016'934.19	–833'016.78	–3.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	6'505'346.95	7'762'271.04	5'414'669.08	–2'347'601.96	–30.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-4'493'907.12**	**-6'240'394.22**	**-3'817'015.78**	**2'423'378.44**	**-38.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	9'648'150.90	10'401'838.77	9'521'018.76	-880'820.01	-8.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'259'734.68	5'282'608.42	3'691'823.02	-1'590'785.40	-30.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-17'401'792.70**	**-21'924'841.41**	**-17'029'857.56**	**4'894'983.85**	**-22.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-17'401'792.70**	**-21'924'841.41**	**-17'029'857.56**	**4'894'983.85**	**-22.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	999'549.00	1'082'500.00	1'262'380.40	179'880.40	16.6	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	23'712'086.05	24'415'705.00	23'997'573.85	-418'131.15	-1.7	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	216'446.05	147'262.72	162'970.62	15'707.90	10.7	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-39'897'883.70**	**-45'110'783.69**	**-39'602'080.39**	**5'508'703.30**	**-12.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Direktzahlungen
- Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Veterinärwesen
- Inforama

3.1.7 Agriculture

Calcul des marges contributives

Produits

- Paiements directs
- Compétitivité de l'agriculture
- Service vétérinaire
- Inforama

Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen. Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge. Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Description

Le groupe de produits Agriculture est destiné à promouvoir un mode de production durable et concurrentiel au travers des mesures cantonales suivantes : Soutien aux clients désireux d'acquérir et de développer des qualifications professionnelles ainsi que gestion de centres de vulgarisation agricole en tant qu'organes de contact pour toutes les questions liées à l'agriculture ; Exécution du mandat de prestations de la Confédération relatif au recensement intégral et correct des données, au contrôle et au versement des paiements directs ; Hausse de la valeur ajoutée et baisse des coûts de l'agriculture bernoise ainsi que préservation des ressources naturelles par le biais de la formation, de la vulgarisation, d'expertises, de prêts sans intérêts et de contributions ; Exécution de la législation fédérale dans les domaines de la santé animale, de la protection des animaux/de l'expérimentation animale ainsi que de la qualité des denrées alimentaires d'origine animale, et ordonnance des mesures qui s'imposent.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TschG; SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700.1)
- Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (HMG; SR 812.21)
- Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (TAMV; SR 812.212.27)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV; SR 814.911)
- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02)
- Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV; SR 817.021.23)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural (LDFR ; RS 211.412.11)
- Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA ; RS 221.213.2)
- Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10)
- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur la protection des animaux (LPA ; RS 455)
- Ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux (OPAn ; RS 455.1)
- Loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700.1)
- Loi fédérale du 15 décembre 2000 sur les médicaments et les dispositifs médicaux (LPTh ; RS 812.21)
- Ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV ; RS SR 812.212.27)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Ordonnance du 1er juillet 1998 sur les atteintes portées aux sols (OSol ; RS 814.12)
- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20)
- Ordonnance du 10 septembre 2008 sur l'utilisation d'organismes dans l'environnement (ODE ; RS 814.911)
- Loi fédérale du 9 octobre 1992 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAl ; RS 817.0)
- Ordonnance du 23 novembre 2005 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (ODAlOUs ; RS 817.02)
- Ordonnance du DFI du 26 juin 1995 sur les substances étrangères et les composants dans les denrées alimentaires (OSEC ; RS 817.021.23)

Rechtsgrundlagen

- Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (HyV; SR 817.024.1)
- Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.21)
- Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)
- Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1)
- Schlachtgewichtsverordnung vom 3. März 1995 (SGV; SR 817.190.4)
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- Verordnung des EVD vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme (SR 910.132.4)
- Verordnung über Einzelkulturbeiträge vom 23. Oktober 2013 (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV; SR 910.17)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonenverordnung; SR 912.1)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1)
- Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211)
- Verordnung vom 14. November 2007 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung; SR 915.1)
- Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV; SR 916.010)
- Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140)
- Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (PSV; SR 916.20)
- Verordnung vom 14. November 2007 über die Tierzucht (TZV; SR 916.310)
- Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (SV; SR 916.341)
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

Bases juridiques

- Ordonnance du DFI du 23 novembre 2005 sur l'hygiène (OHyg ; RS 817.024.1)
- Ordonnance du DFI du 23 novembre 2005 sur l'exécution de la législation sur les denrées alimentaires (RS 817.025.21)
- Ordonnance du 23 novembre 2005 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes (OAbCV ; RS 817.190)
- Ordonnance du DFE du 23 novembre 2005 concernant l'hygiène lors de l'abattage d'animaux (OHyAb ; RS 817.190.1)
- Ordonnance du 3 mars 1995 sur le pesage des animaux abattus (OPeA ; RS 817.190.4)
- Loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAgr ; RS 910.1)
- Ordonnance sur les paiements directs versés dans l'agriculture du 23 octobre 2013 (OPD ; RS 910.13)
- Ordonnance du DFE du 25 juin 2008 sur les programmes éthologiques (Ordonnance sur les éthoprogrammes ; RS 910.132.4)
- Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale du 23 octobre 2013 (Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières, OCCP ; RS 910.17)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole et la reconnaissance des formes d'exploitation (OTerm ; RS 910.91)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones (Ordonnance sur les zones agricoles ; RS 912.1)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur les améliorations structurelles dans l'agriculture (OAS ; RS 913.1)
- Ordonnance de l'OFAG du 26 novembre 2003 sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OIMAS ; RS 913.211)
- Ordonnance du 14 novembre 2007 sur la vulgarisation agricole et la vulgarisation en économie familiale rurale (Ordonnance sur la vulgarisation agricole ; RS 915.1)
- Ordonnance du 9 juin 2006 sur l'aide à la promotion des ventes de produits agricoles (OPVA ; RS 916.010)
- Ordonnance du 14 novembre 2007 sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin ; RS 916.140)
- Ordonnance du 28 février 2001 sur la protection des végétaux (OPV ; RS 916.20)
- Ordonnance du 14 novembre 2007 sur l'élevage (OE ; RS 916.310)
- Ordonnance du 26 novembre 2003 sur les marchés du bétail de boucherie et de la viande (OBB ; RS 916.341)
- Loi du 1er juillet 1966 sur les épizooties (LFE ; RS 916.40)
- Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE ; RS 916.401)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402)
- Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)
- Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.10)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung; SR 919.117.71)

Bases juridiques

- Ordonnance du 16 novembre 2011 concernant la formation de base, la formation qualifiante et la formation continue des personnes travaillant dans le secteur vétérinaire public (RS 916.402)
- Ordonnance du 25 mai 2011 concernant l'élimination des sous-produits animaux (OESPA ; RS 916.441.22)
- Ordonnance du 18 avril 2007 concernant l'importation, le transit et l'exportation d'animaux et de produits animaux (OITE ; RS 916.443.10)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur le relevé et le traitement de données agricoles (Ordonnance sur les données agricoles ; RS 919.117.71)

Leistungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmungen

Bundesbehörden

Kantonale Verwaltungsstellen

Gemeinden

Regionale Trägerschaften im Bereich Naturschutz und Raumplanung

Genossenschaften, Verbände und Kooperativen im Agrarsektor

Körperschaften

Planungsregionen

Regierungsstatthalter (keine Vorleistung, da jeweils Rechnung gestellt wird)

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Unternehmungen, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Angestellte in Landwirtschaft, Hauswirtschaft, landwirtschaftliche Spezialberufe, Pferdehaltungs- und Sportbetriebe

Interessierte aus dem ländlichen Raum

Tierhalterinnen und Tierhalter

Tierärztinnen und Tierärzte

Bundesamt für Veterinärwesen

Verkehrsmilcherzeugerinnen und Verkehrsmilcherzeuger

Verwerter tierischer Produkte (Metzgereien, Industrie, Exportfirmen)

Konsumentinnen und Konsumenten

Kontrollorganisationen

Fachpersonal Tierversuche

Destinataires

Exploitations agricoles

Autorités fédérales

Services de l'administration cantonale

Communes

Organismes responsables régionaux actifs dans les domaines de la protection de la nature et de l'aménagement du territoire

Coopératives, associations et coopérations du secteur agricole

Corporations

Régions d'aménagement

Préfets (pas de prestation préalable en raison de la facturation systématique)

Formateurs et formatrices

Exploitations, exploitants/exploitantes, personnes employées dans l'agriculture et l'économie ménagère rurale, métiers agricoles spéciaux, exploitations pratiquant la garde de chevaux et centres sportifs

Personnes intéressées issues des régions rurales

Détenteurs/détentrices d'animaux

Vétérinaires

Office vétérinaire fédéral

Producteurs/productrices de lait commercial

Utilisateurs de produits animaux (boucheries, industrie, entreprises d'exportation)

Consommateurs/consommatrices

Organisations de contrôle

Personnel spécialisé en expérimentation animale

Wirkungsziel(e)

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bernischer Landwirtschaftsbetriebe.

Schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Objectif(s) d'effet

Renforcement de la compétitivité des exploitations agricoles bernoises.

Exploitation ménageant les ressources.

Wirkungsindikator(en) — Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	1.00	1.00	1.01	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0.89	1.00	0.90	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	1.02	1.00	1.03	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	0.95	1.00	0.95	Indicateur d'effet 4
Wirkungsindikator 5	9'400	10'000	9'618	Indicateur d'effet 5
Wirkungsindikator 6	14'865	10'000	9'886	Indicateur d'effet 6
Wirkungsindikator 7	74'392	50'000	80'705	Indicateur d'effet 7
Wirkungsindikator 8	4.00	2.00	4.00	Indicateur d'effet 8

Wirkungsindikator 1:

Durchschnittliche Fremdkosten je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche relativ zum schweizerischen Durchschnitt, gewichtet nach Produktionszonen. Einheit: Faktor

Indicateur d'effet 1 :

Coûts externes moyens par hectare de surface agricole utile par rapport à la moyenne suisse, pondérés en fonction des zones de production. Unité : facteur

Wirkungsindikator 2:

Durchschnittliches landwirtschaftliches Einkommen je Familienarbeitstag relativ zum schweizerischen Durchschnitt, gewichtet nach Produktionszonen. Einheit: Faktor

Indicateur d'effet 2 :

Revenu agricole moyen par jour de travail familial par rapport à la moyenne suisse, pondéré en fonction des zones de production. Unité : facteur

Wirkungsindikator 3:

Durchschnittliches landwirtschaftliches Einkommen je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche relativ zum schweizerischen Durchschnitt, gewichtet nach Produktionszonen. Einheit: Faktor

Indicateur d'effet 3 :

Revenu agricole moyen par hectare de surface agricole utile par rapport à la moyenne suisse, pondéré en fonction des zones de production. Unité : facteur

Wirkungsindikator 4:

Durchschnittliches Gesamteinkommen je Familienarbeitstag relativ zum schweizerischen Durchschnitt, gewichtet nach Produktionszonen. Einheit: Faktor

Indicateur d'effet 4 :

Revenu total moyen par jour de travail familial par rapport à la moyenne suisse, pondéré en fonction des zones de production. Unité : facteur

Wirkungsindikator 5:

Minimale Vertragsfläche betreffend bodenschonende Anbausysteme. Einheit: ha

Indicateur d'effet 5 :

Surface minimale soumise à contrat exploitée selon des méthodes de culture ménageant les sols. Unité : ha

Wirkungsindikator 6:

Minimale Vertragsfläche betreffend Bodenaufbau und Kulturmassnahmen. Einheit: ha

Indicateur d'effet 6 :

Surface minimale soumise à contrat exploitée selon des mesures culturales régénérant les sols. Unité : ha

Wirkungsindikator 7:

Minimale Vertragsfläche betreffend Ammoniak reduzierende Gülle-Ausbringsysteme. Einheit: ha

Indicateur d'effet 7 :

Surface minimale soumise à contrat exploitée selon des systèmes d'épandage réduisant les rejets d'ammoniac. Unité : ha

Wirkungsindikator 8:

Minimaler Anteil der Ökoflächen mit hoher Qualität gemessen an der Gesamt-LN (Landwirtschaftliche Nutzfläche). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 8 :

Pourcentage minimal des surfaces écologiques de qualité élevée par rapport à la SAU (surface agricole utile) totale. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Förderung der Kundenzufriedenheit durch effiziente Geschäftserledigung.

Leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Objectif(s) de prestation

Satisfaction accrue de la clientèle grâce au traitement efficace des affaires.

Collaborateurs performants.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	91.60	80.00	93.20	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	75.00	80.00	74.25	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	4.89	5.00	5.00	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	4.12	5.00	4.56	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Minimaler Anteil eingehaltener Fristen bei der Behandlung von Gesuchen und Aufträgen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage minimal de délais respectés pour le traitement des demandes et mandats. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Zufriedenheitsquote Mitarbeitende. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de satisfaction des collaborateurs. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Maximale Anzahl Krankheitstage je Mitarbeitende. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Nombre maximal de jours d'absence pour cause de maladie par collaborateur. Unité : Nombre

Leistungsindikator 4:

Minimale Anzahl Weiterbildungstage je Mitarbeitende. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Nombre minimal de jours de perfectionnement professionnel par collaborateur. Unité : Nombre

Kommentar

Die LANAT-Strategie wurde überprüft und aktualisiert. Die LANAT Strategie 2020 tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. In der Produktgruppe Landwirtschaft stehen die Stossrichtungen «Leistungsstarke und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion», «Service public vom Bauernhof» sowie «Transparenter Vollzug und kundennahe Dienstleistungen» im Zentrum. Die Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 war sowohl zeitlich, inhaltlich, finanziell wie auch vollzugstechnisch eine grosse Herausforderung. Sie wurde erfolgreich gemeistert: Die Beiträge konnten fristgerecht ausbezahlt werden. Die Strategie der Strukturverbesserungen wurde überarbeitet und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Seit dem 1. Januar 2014 werden die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie weitere amtstierärztliche Aufgaben in sämtlichen Verwaltungsregionen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinärdienstes erfüllt. Damit ist die Reorganisation des Veterinärdienstes in diesem Bereich abgeschlossen. Zudem wurde der Veterinärdienst akkreditiert. Die Beratung des INFORAMA begleitete die Landwirte bei Fragen rund um die Agrarpolitik 2014-2017. Der Fachbereich Bildung war unter anderem an den sehr erfolgreichen SwissSkills Bern 2014 engagiert.

Commentaire

Après révision et actualisation, la stratégie OAN 2020 est entrée en vigueur le 1er janvier 2015. Le groupe de produit « Agriculture » se concentre sur les objectifs de production performante et durable de denrées alimentaires, de soutien aux agriculteurs fournissant un service public ainsi que de transparence dans la mise en œuvre et de services orientés vers la clientèle. Véritable défi en termes d'échéances, de contenus, de financement et de méthodes, la mise en œuvre de la politique agricole 2014-2017 a finalement été concrétisée avec succès: les contributions ont pu être versées en temps utile. La stratégie pour les améliorations structurelles a été remaniée et est entrée en vigueur le 1er janvier 2015. Depuis le 1er janvier 2014, les vétérinaires officiels du Service vétérinaire procèdent à tous les contrôles du bétail de boucherie et des viandes ainsi qu'aux autres tâches leur incombant dans toutes les régions administratives. La réorganisation du Service est ainsi achevée et le Service a reçu son accréditation. L'INFORAMA et son service de vulgarisation ont répondu aux questions des exploitants agricoles au sujet de la politique agricole 2014-2017. Le service Formation a, entre autres, grandement participé aux SwissSkills 2014, manifestation retentissante tenue à Berne.

Die Wirkungsziele wurden zum grössten Teil erreicht, einige sogar übertroffen. Wie in den vergangenen Jahren nicht erreicht wurde das Ziel «Durchschnittliches landwirtschaftliches Einkommen je Familienarbeitstag relativ zum schweizerischen Durchschnitt». Gründe: Hochgestecktes und langfristiges Ziel, geringere Arbeitsproduktivität als der Schweizer Durchschnitt sowie strukturelle Unterschiede. Hingegen konnte das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche weiter verbessert werden. Es liegt knapp über dem Schweizer Durchschnitt.

Der Deckungsbeitrag III schliesst um knapp CHF 4,9 Millionen besser ab als veranschlagt. Die Personalkosten (direkte Kosten und Gemeinkosten) fallen insgesamt CHF 1,7 Millionen tiefer aus. Dies ist einerseits auf die weiterhin strikte Umsetzung des Arbeitszeitmanagements innerhalb des Amtes (Auflösung von Personalrückstellungen) und andererseits auf die noch nicht vollständige Besetzung von Stellenprozenten innerhalb des Veterinärdienstes infolge der Umsetzung der Fleischkontrollverordnung zurückzuführen. Ebenfalls deutlich unterschritten wurden die Sachkosten (direkte Kosten und Gemeinkosten). Die Gründe liegen hier hauptsächlich in den sehr tiefen Kosten für die Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse, welche um rund CHF 1,8 Millionen tiefer ausfallen. Dies einerseits wegen der sehr günstigen Seuchenlage und anderseits dank der Übernahme von Aufgaben durch den Bund. Der Deckungsbeitrag (DB) IV wird um CHF 5,5 Millionen im Vergleich zum Voranschlag 2014 unterschritten. Die Differenz zwischen DB IV und DB III in der Höhe von CHF 0,6 Millionen ist hauptsächlich auf folgende Punkte zurückzuführen: Wie schon im Vorjahr 2013 wurden für die Bekämpfung von Schadorganismen (wenig Feuerbrand) und für Schlachtviehmärkte (geringere Tierzahlen) CHF 0,4 Millionen weniger ausbezahlt als im Budget vorgesehen.

Les objectifs d'effets ont en grande partie été atteints, certains d'ailleurs dépassés. Comme par le passé, l'objectif « Revenu agricole moyen par jour de travail familial par rapport à la moyenne suisse » n'a pas pu être atteint. En effet, cet objectif au long cours est ambitieux et la productivité de l'agriculture bernoise est inférieure à la moyenne suisse du fait, entre autres, de différences structurelles. En revanche, le revenu agricole moyen par hectare de surface agricole utile est encore en hausse et dépasse juste la moyenne suisse.

La marge contributive III est inférieure de CHF 4,9 millions au montant budgété. Les coûts de personnel (directs et indirects) ont diminué de CHF 1,7 million au total par rapport aux prévisions, grâce à une gestion toujours aussi rigoureuse du temps de travail au sein de l'office (dissolution des réserves constituées en lien avec le personnel). Par ailleurs tous les pourcentages de poste du Service vétérinaire portés au budget en vue de l'exécution de l'ordonnance sur le contrôle des viandes n'ont pas encore été pourvus. Les frais de matériels sont également nettement inférieurs (coûts directs et indirects) aux prévisions. En effet, une accalmie dans les épizooties et la reprise de tâches en la matière par la Confédération ont fait reculer considérablement les dépenses (env. CHF 1,8 million) effectuées au titre de la Caisse des épizooties (financement spécial). La marge contributive (MC) IV est inférieure de CHF 5,5 millions au montant budgété pour 2014. L'écart de CHF 0,6 million entre les MC III et IV s'explique essentiellement, comme en 2013, par une réduction de CHF 0,4 million des contributions versées à la lutte contre les organismes nuisibles (moins de feu bactérien) et aux marchés de bétail de boucherie (moins d'animaux).

3.1.8 Natur

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	959'324.57	764'099.00	1'002'730.79	238'631.79	31.2	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	8'019'670.38	8'544'905.18	8'126'563.33	–418'341.85	–4.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'605'570.85	2'204'936.12	4'274'058.67	2'069'122.55	93.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–10'665'916.66**	**–9'985'742.30**	**–11'397'891.21**	**-1'412'148.91**	**14.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'617'677.91	3'356'839.84	3'680'582.55	323'742.71	9.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	2'116'543.53	4'011'872.34	2'203'042.26	-1'808'830.08	-45.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-16'400'138.10**	**-17'354'454.48**	**-17'281'516.02**	**72'938.46**	**-0.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-16'400'138.10**	**-17'354'454.48**	**-17'281'516.02**	**72'938.46**	**-0.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	4'751'406.25	4'531'800.00	4'979'962.02	448'162.02	9.9	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	11'137'202.85	10'095'000.00	8'332'203.74	-1'762'796.26	-17.5	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	4'140'501.12	4'155'737.43	4'211'756.26	56'018.83	1.4	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-18'645'433.58**	**-18'761'917.05**	**-16'422'001.48**	**2'339'915.57**	**-12.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Fischerei
- Jagd
- Naturschutz und Naturförderung

Beschreibung

Die Produktgruppe Natur stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten. Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

3.1.8 Nature

Calcul des marges contributives

Produits

- Pêche
- Chasse
- Protection et promotion de la nature

Description

Le groupe de produits Nature comprend toutes les tâches garantissant l'utilisation durable des ressources naturelles et l'encouragement de la biodiversité : Protection et promotion des espèces indigènes dont les populations sont menacées, création ou restauration de biotopes, préservation et promotion de la biodiversité, réduction des atteintes et nuisances aux biotopes et espèces ; Création des conditions requises pour l'exploitation durable des populations d'animaux sauvages, de poissons et d'écrevisses. Il assure par ailleurs l'application de la législation fédérale sur la protection de la nature, la pêche et la chasse.

Rechtsgrundlagen

- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (Rio-Konvention; SR 0.451.43)
- Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention; SR 0.451.45)
- Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention; SR 0.451.46)
- Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)
- Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention; SR 0.700.1)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31)
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34)
- Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)
- Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37)
- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100)
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Bases juridiques

- Convention du 5 juin 1992 sur la diversité biologique (RS 0.451.43)
- Convention du 2 février 1971 relative aux zones humides d'importance internationale particulièrement comme habitats des oiseaux d'eau (RS 0.451.45)
- Convention du 23 juin 1979 sur la conservation des espèces migratrices appartenant à la faune sauvage (RS 0.451.46)
- Convention du 19 septembre 1979 relative à la conservation de la vie sauvage et du milieu naturel de l'Europe (RS 0.455)
- Convention du 7 novembre 1991 sur la protection des Alpes (Convention alpine ; RS 0.700.1)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN ; RS 451)
- Ordonnance du 16 janvier 1991 sur la protection de la nature et du paysage (OPN ; RS 451.1)
- Ordonnance du 28 octobre 1992 sur la protection des zones alluviales d'importance nationale (Ordonnance sur les zones alluviales ; RS 451.31)
- Ordonnance du 21 janvier 1991 sur la protection des hauts-marais et des marais de transition d'importance nationale (Ordonnance sur les hauts-marais ; RS 451.32)
- Ordonnance du 7 septembre 1994 sur la protection des bas-marais d'importance nationale (Ordonnance sur les bas-marais ; RS 451.33)
- Ordonnance du 15 juin 2001 sur la protection des sites de reproduction de batraciens d'importance nationale (OBat ; RS 451.34)
- Ordonnance du 1er mai 1996 sur la protection des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale (Ordonnance sur les sites marécageux ; RS 451.35)
- Ordonnance du 13 janvier 2010 sur la protection des prairies et pâturages secs d'importance nationale (Ordonnance sur les prairies sèches, OPPS ; RS 451.37)
- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur la protection des animaux (LPA ; RS 455)
- Ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux (OPAn ; RS 455.1)
- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur l'aménagement des cours d'eau (RS 721.100)
- Ordonnance du 2 novembre 1994 sur l'aménagement des cours d'eau (OACE ; RS 721.100.1)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20)

Rechtsgrundlagen

- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA; SR 814.600)
- Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81)
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (ÖQV; SR 910.14)
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
- Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0)
- Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01)
- Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27)
- Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31)
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

Bases juridiques

- Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201)
- Ordonnance du 16 décembre 1985 sur la protection de l'air (OPair ; RS 814.318.142.1)
- Ordonnance du 10 décembre 1990 sur le traitement des déchets (OTD ; RS 814.600)
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim ; RS 814.81)
- Loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAgr ; RS 910.1)
- Ordonnance sur les paiements directs versés dans l'agriculture du 23 octobre 2013 (OPD ; RS 910.13)
- Ordonnance du 4 avril 2001 sur la promotion régionale de la qualité et de la mise en réseau des surfaces de compensation écologique dans l'agriculture (Ordonnance sur la qualité écologique, OQE ; RS 910.14)
- Loi du 1er juillet 1966 sur les épizooties (LFE ; RS 916.40)
- Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE ; RS 916.401)
- Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les forêts (LFo ; RS 921.0)
- Ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts (OFo ; RS 921.01)
- Loi fédérale du 20 juin 1986 sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP ; RS 922.0)
- Ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Ordonnance sur la chasse, OChP ; RS 922.01)
- Ordonnance du 30 avril 1990 sur la régulation des populations de bouquetins (ORB ; RS 922.27)
- Ordonnance du 30 septembre 1991 concernant les districts francs fédéraux (ODF ; RS 922.31)
- Ordonnance du 21 janvier 1991 sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM ; RS 922.32)
- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche (LFSP ; RS 923.0)
- Ordonnance du 24 novembre 1993 relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP ; RS 923.01)

Leistungsempfänger

Behörden

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

Vertragspartner und Vertragspartnerinnen

Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen

Destinataires

Autorités

Propriétaires fonciers

Parties contractantes

Requérants

Leistungsempfänger	Destinataires
private Organisationen (NGO)	Organisations privées (ONG)
Auftragsnehmer und Auftragsnehmerinnen (Planung, Ausführung, Lieferanten)	Mandataires (planification, exécution, fournisseurs)
Projektierungs- und Planungsbüros	Bureaux d'études
Schule und Forschung	Ecoles et recherche
Medien	Médias
Bevölkerung	Population
Berufsfischer, Angelfischer und Fischenzen-Inhaber	Pêcheurs professionnels, pêcheurs à la ligne et détenteurs de droits de pêche privés
Private Fischzuchten	Pisciculteures privées
Einzelpersonen (natürliche und juristische)	Personnes (physiques et morales)
Jäger und Jägerinnen	Chasseurs
Bildungs- und Forschungsanstalten	Institutions de formation et de recherche

Wirkungsziel(e)	Objectif(s) d'effet
Sicherstellung einer nachhaltigen und attraktiven Nutzung der Fisch- und Wildtierbestände.	Exploitation durable et attrayante des populations de poissons et d'animaux sauvages.
Umsetzung der Artenförderprogramme Fische, Krebse, Vögel, Wildtiere und Bundesinventare.	Application des programmes de revalorisation des espèces de poissons, d'écrevisses, d'oiseaux et d'animaux sauvages ainsi que des inventaires fédéraux.

Wirkungsindikator(en) / Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Ja/oui	ja/oui	ja/oui	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Ja/oui	ja/oui	ja/oui	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	11.14	15.00	-12.30	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	5.97	10.00	-11.60	Indicateur d'effet 4
Wirkungsindikator 5	0	0	0	Indicateur d'effet 5
Wirkungsindikator 6	0	0	0	Indicateur d'effet 6
Wirkungsindikator 7	86.00	85.00	85.00	Indicateur d'effet 7

Wirkungsindikator 1:	Indicateur d'effet 1 :
Mittelfristig stufengerechter Altersaufbau der Leitfischart Felchen in Seen sichergestellt.	Garantie à moyen terme d'une structure par âge équilibrée pour les espèces de poissons caractéristiques : corégones dans les lacs.
Wirkungsindikator 2:	Indicateur d'effet 2 :
Mittelfristig stufengerechter Altersaufbau der Leitfischart Bachforelle in Fliessgewässern sichergestellt.	Garantie à moyen terme d'une structure par âge équilibrée pour les espèces de poissons caractéristiques: truites de rivière dans des cours d'eau.
Wirkungsindikator 3:	Indicateur d'effet 3 :
Maximale Abweichung der Rehstrecke von der Abschussplanung. Einheit: Prozent	Ecart maximal du nombre de chevreuils tirés par rapport à la planification. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 4:

Maximale Abweichung der Gämsstrecke von der Abschussplanung. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Ecart maximal du nombre de chamois tirés par rapport à la planification. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 5:

Abnahme der Anzahl bedrohter einheimischer Fisch- und Krebsarten. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 5 :

Diminution du nombre d'espèces de poissons et d'écrevisses indigènes menacées. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 6:

Abnahme der Anzahl bedrohter einheimischer Wildtiere und Vögel. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 6 :

Diminution du nombre d'animaux sauvages et d'oiseaux menacés. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 7:

Minimaler Anteil des Bundesinventars von Flachmooren und Trockenstandorten sachgerecht gepflegt und genutzt. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 7 :

Pourcentage minimal des surfaces inscrites aux Inventaires fédéraux des bas-marais et des prairies et pâturages secs qui sont soignées et exploitées dans les règles de l'art. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Förderung der Kundenzufriedenheit durch effiziente Geschäftserledigung.

Leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Objectif(s) de prestation

Satisfaction accrue de la clientèle grâce au traitement efficace des affaires.

Collaborateurs performants.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	77.30	80.00	71.10	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	75.00	80.00	66.67	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	5.49	5.00	6.32	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	8.88	5.00	6.80	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Minimaler Anteil eingehaltener Fristen bei der Behandlung von Gesuchen und Aufträgen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage minimal de délais respectés pour le traitement des demandes et mandats. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Zufriedenheitsquote Mitarbeitende. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de satisfaction des collaborateurs. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Maximale Anzahl Krankheitstage je Mitarbeitende. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Nombre maximal de jours d'absence pour cause de maladie par collaborateur. Unité: Nombre

Leistungsindikator 4:

Minimale Anzahl Weiterbildungstage je Mitarbeitende. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Nombre minimal de jours de perfectionnement professionnel par collaborateur. Unité : Nombre

Kommentar

Die LANAT Strategie wurde überprüft und aktualisiert. Die LANAT Strategie 2020 tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. In der Produktgruppe Natur stehen die Stossrichtungen «Beziehung Mensch und Tier», «Dynamische Lebensräume» sowie «Transparenter Vollzug und kundennahe Dienstleistungen» im Zentrum. Die strategische Revitalisierungsplanung im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzepts Kanton Bern (GEKOBE.2014) konnte fristgerecht abgeschlossen werden. Im Jagdinspektorat wurde die Reorganisation der Wildhut erfolgreich umgesetzt. Die Wildhut ist neu in die drei Regionen Jura Bernois/Seeland, Mittelland sowie Oberland gegliedert. Durch die Umsetzung der Vorgaben der ASP 2014 beim Jagdinspektorat und beim Fischereiinspektorat ist ein spürbarer Abbau des Service public die Folge. Bei der Abteilung Naturförderung konnten die Feldarbeiten der Wirkungskontrolle bis auf wenige Einzelobjekte abgeschlossen werden.

Die Wirkungsziele wurden mit Ausnahme der Jagd erreicht. Die Abschussvorgaben für Rehe und Gämsen konnten knapp nicht erfüllt werden.

Der Deckungsbeitrag III schliesst um rund CHF 70'000 unter dem Voranschlag 2014 ab. Dieses knappe Resultat ist darauf zurückzuführen, dass die übrigen direkten Kosten aufgrund von Mehrausgaben aus der Spezialfinanzierung Renaturierungsfonds höher als budgetiert ausgefallen sind. Zudem konnten einige Massnahmen im Rahmen der ASP 2014 mit Verzögerung umgesetzt werden. Nur dank der strikten Kostenkontrolle konnte schlussendlich das Budget eingehalten werden. Der Deckungsbeitrag IV liegt um rund CHF 2,3 Millionen unter den Vorgabewerten. Diese Minderkosten resultieren hauptsächlich aus den tiefer ausgerichteten Staatsbeiträgen in der Spezialfinanzierung Wildschadenfonds und den im Vergleich zum Budget 2014 weniger ausbezahlten Investitionsbeiträgen aus der Spezialfinanzierung Renaturierungsfonds.

Commentaire

La stratégie OAN 2020 a été révisée et actualisée. Elle est entrée en vigueur le 1er janvier 2015. Les objectifs concernant la relation homme-animal, la promotion de biotopes dynamiques ainsi que la transparence dans la mise en œuvre et les services orientés vers la clientèle se trouvent au coeur du groupe de produit « Nature ». La planification stratégique de la revitalisation des cours d'eau dans le cadre du projet GEKOBE.2014 (concept de l'évolution des eaux du canton de Berne) a été finalisée dans les délais. La réorganisation de la surveillance de la faune au sein de l'Inspection de la chasse a été mise en œuvre avec succès. La surveillance est désormais s'articule désormais autour des trois régions Jura bernois/Seeland, Mittelland et Oberland. La concrétisation des prescriptions issues de l'EOS 2014 au sein des Inspections de la chasse et de la pêche a eu pour conséquence un recul palpable du service public. Le service Promotion de la nature a pu achever la grande majorité des contrôles d'efficacité sur le terrain.

Les objectifs d'effet ont été atteints à l'exception de ceux qui concernent la chasse. Il s'en est fallu de peu pour que le nombre de tirs prescrits pour les chevreuils et les chamois soit atteint.

La marge contributive III est inférieure de CHF 70 000 au montant budgété pour 2014. Ce résultat très modeste s'explique par la hausse des autres coûts directs, due principalement à des dépenses du Fonds de régénération des eaux (financement spécial) en augmentation. Certaines des mesures issues de l'EOS 2014 ont pu être réalisées en différé. Seul un contrôle strict des coûts a permis de tenir le budget. La marge contributive IV est inférieure de presque CHF 2,3 millions aux prescriptions. Il s'agit essentiellement du recul des contributions cantonales versées au titre du Fonds pour les dommages causés par le gibier (financement spécial). Les contributions aux investissements versées au titre du Fonds de régénération (financement spécial) sont restées inférieures au montant budgété pour 2014.

3.2 Spezialfinanzierungen
3.2.1 Investitionshilfefonds

3.2 Financements spéciaux
3.2.1 Fonds d'aide aux investissements

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	4'865'239.46	7'819'999.00	5'469'381.52	–2'350'617.48	–30.0	Charges
Ertrag	4'865'239.46	7'819'999.00	5'469'381.52	–2'350'617.48	–30.0	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	11'115'600.00	14'485'000.00	7'625'900.00	-6'859'100.00	-47.3	Dépenses
Einnahmen	4'818'990.00	4'500'000.00	4'991'080.00	491'080.00	10.9	Recettes
Saldo	-6'296'610.00	-9'985'000.00	-2'634'820.00	7'350'180.00	-73.6	Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	64'838'630.53		62'458'648.07			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	62'458'648.07		59'692'323.55			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	-2'379'982.46		-2'766'324.52			Variation du patrimonie

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Diese sieht in erster Linie zinslose Darlehen vor, die in diesem Fonds verwaltet werden. Der Investitionshilfefonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Die Abschreibungen im Fonds fallen wegen nicht beanspruchter Investitionsbeiträge wesentlich tiefer als geplant aus.

Commentaire

Le Fonds cantonal d'aide aux investissements sert à l'exécution de la législation fédérale sur la politique régionale. Cette législation prévoit en premier lieu des prêts sans intérêts, gérés dans le cadre de ce fonds. Le Fonds cantonal d'aide aux investissements fait partie intégrante du groupe de produits Développement et surveillance économique.

Les amortissements réalisés au titre du fonds ont été moindres par rapport aux prévisions en raison de subventions à l'investissement non utilisées.

3.2.2 Renaturierungsfonds

3.2.2 Fonds de régénération des eaux

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	4'907'699.80	4'554'000.00	6'327'930.38	1'773'930.38	38.9	Charges
Ertrag	4'907'699.80	4'554'000.00	6'327'930.38	1'773'930.38	38.9	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	4'024'100.95	2'740'000.00	3'450'579.26	710'579.26	25.9	Dépenses
Einnahmen	177'868.75	200'000.00	203'401.25	3'401.25	1.7	Recettes
Saldo	–3'846'232.20	–2'540'000.00	–3'247'178.01	–707'178.01	27.8	Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	9'422'853.01		9'160'581.86			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	9'160'581.86		9'593'122.47			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	–262'271.15		432'540.61			Variation du patrimonie

Kommentar

In der Laufenden Rechnung wurden rund CHF 1,6 Millionen und in der Investitionsrechnung CHF 0,7 Millionen mehr ausgegeben als im Voranschlag vorgesehen war. Diese Mehrkosten erklären sich durch die Ausgaben für die Planungen nach Gewässerschutzgesetz (Gewässerrevitalisierung und Sanierung Wasserkraft) im Auftrag des Bundes und einer grösseren interkantonalen Planung (Projekt Sense21). Zudem stieg die Anzahl der Gesuche der Gemeinden zur Durchführung von Planungen und Unterstützung von Projekten an. Dank den höheren Erträgen ist der Fondsbestand um knapp CHF 0,4 Millionen auf CHF 9,6 Millionen gestiegen.

Commentaire

Les dépenses du compte de fonctionnement et de celui des investissements ont dépassé respectivement d'environ CHF 1,6 million et CHF 0,7 million les montants budgétés. Les projets planifiés en vertu de la loi sur la protection des eaux (régénération de cours d'eaux et réfection de centrales hydrauliques) sur mandat de la Confédération et un projet intercantonal de grande ampleur (projet Sense21) expliquent ce surcroît de dépenses. A ceci s'ajoute une hausse des demandes des communes concernant l'exécution de planifications et le soutien de projets. Grâce aux recettes réalisées, la fortune du Fonds, en hausse de presque CHF 0,4 million, est passée à CHF 9,6 millions.

3.2.3 Tierseuchenkasse

3.2.3 Caisse des épizooties

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	5'208'042.59	5'995'369.00	4'904'744.19	–1'090'624.81	–18.1	Charges
Ertrag	5'208'042.59	5'995'369.00	4'904'744.19	–1'090'624.81	–18.1	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	–1'566'571.27		769'127.11			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	769'127.11		4'031'686.95			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	2'335'698.38		3'262'559.84			Variation du patrimonie

Kommentar

Aufgrund der sehr günstigen Seuchenlage liegen die Auslagen im Jahr 2014 unter den budgetierten Beträgen. Vor allem bei den Ausgaben im Bienenwesen sowie im Ausrottungsprogramm BVD fielen die Kosten geringer aus. Die günstige Seuchenlage führte zudem zu tieferen Material- sowie Personalkosten. Der Kantonsbeitrag von CHF 0,5 Millionen für die Bekämpfung der Bienenseuchen im Rechnungsjahr 2014 trug auch zur positiven Bilanz der Tierseuchenkasse bei. Die Tierhalterbeiträge halten sich seit Jahren im gleichen Rahmen. Dank der insgesamt sehr positiven Entwicklung ist die Sanierung der Tierseuchenkasse auf Kurs. Der Fondsbestand beträgt nun rund CHF 4 Millionen.

Commentaire

La situation épizootique très favorable a maintenu les dépenses pour 2014 en deçà du montant budgété. Les coûts liés à la protection des abeilles et au programme d'éradication de la BVD notamment ont reculé, de même que les coûts en personnel et en matériel. La cotisation cantonale de CHF 0,5 million pour la lutte contre les épizooties des abeilles a contribué au bilan positif de la Caisse en 2014. Les cotisations des détenteurs d'animaux restent au même niveau que celui des années précédentes. Grâce à cette évolution globalement très positive, l'assainissement de la Caisse des épizooties est en bonne voie. Sa fortune s'élève désormais à environ CHF 4 millions.

3.2.4 Tourismusförderungsfonds

3.2.4 Fonds pour l'encouragement du tourisme

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	6'637'880.05	6'015'000.00	6'594'596.13	579'596.13	9.6	Charges
Ertrag	6'637'880.05	6'015'000.00	6'594'596.13	579'596.13	9.6	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	50'000.00	0.00	–50'000.00	–100.0	Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	–50'000.00	0.00	50'000.00	–100.0	Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	1'795'170.93		1'849'573.61			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	1'849'573.61		1'848'500.43			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	54'402.68		-1'073.18			Variation du patrimonie

Kommentar

Als Teil seiner Tourismuspolitik bezieht der Kanton Bern bei der Hotellerie und der Parahotellerie die zweckbestimmte Beherbergungsabgabe. Der Fonds dient der Verwaltung der Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe. Der Tourismusförderungsfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Zu den Veränderungen siehe Kommentar der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Commentaire

Dans le cadre de sa politique du tourisme, le canton de Berne perçoit la taxe affectée d'hébergement auprès de l'hôtellerie et de la parahôtellerie. Le fonds sert à administrer les recettes issues de la taxe d'hébergement. Le Fonds pour l'encouragement du tourisme fait partie intégrante du groupe de produits Développement et surveillance économique.

Pour les changements, voir le commentaire sur le groupe de produits Développement et surveillance économique.

3.2.5 Wildschadenfonds

3.2.5 Fonds pour les dommages causés par le gibier

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	437'436.50	450'800.00	446'732.70	–4'067.30	–0.9	Charges
Ertrag	437'436.50	450'800.00	446'732.70	–4'067.30	–0.9	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	103'439.13		199'888.63			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	199'888.63		393'148.50			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	96'449.50		193'259.87			Variation du patrimonie

Kommentar

Zur Entschädigung von Wildschäden und Massnahmen zur Wildschadenverhütung wurden aus dem Wildschadenfonds CHF 0,25 Millionen ausgerichtet. Darin enthalten ist ein Betrag von CHF 20'000 für das Wildschadenverhütungsprojekt Fanel. Insgesamt sind die Wildschadenentschädigungen in diesem Jahr deutlich tiefer ausgefallen als im Vorjahr. Der Fondsbestand verbessert sich daher auf knapp CHF 0,4 Millionen.

Commentaire

Le Fonds pour les dommages causés par le gibier a couvert des indemnisations suite à des dégâts et des mesures de prévention à hauteur de CHF 0,25 million, y compris une contribution au projet dit du « Fanel ». Cette année, les indemnisations ont été nettement inférieures au niveau de l'année précédente. La fortune du Fonds s'en trouve améliorée et s'élève à quelque CHF 0,4 million.

3.2.6 Wohlfahrtsfons

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	6'000.00	0.00	9'458.80	9'458.80		Charges
Ertrag	6'000.00	0.00	9'458.80	9'458.80		Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	29'338.60		23'338.60			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	23'338.60		13'879.80			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	–6'000.00		–9'458.80			Variation du patrimonie

Kommentar

Der Wohlfahrtsfonds dient der Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Erholungseinrichtungen, Lehrpfade, Informationstafeln usw.). Im Jahr 2014 wurde ein Projekt mit CHF 8'459 unterstützt. Der Fonds wird nicht mehr geäufnet und gestützt auf Artikel 54 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) dem bisherigen Verwendungszweck entsprechend aufgebraucht.

3.2.6 Fonds de prévoyance

Commentaire

Le Fonds de prévoyance sert au soutien de projets et de mesures d'encouragement des effets sociaux de la forêt (équipements de loisirs, sentiers pédagogiques, panneaux d'information, etc). Un projet a été soutenu en 2014 à hauteur de CHF 8 459. Le fonds n'est plus alimenté. En vertu de l'article 54 de la loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11), ses ressources seront utilisées conformément à leur utilisation précédente jusqu'à épuisement.

4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

4.1 Produktgruppen

4.1.1 Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	8'197.65	10'000.00	10'232.87	232.87	2.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'020'339.48	2'292'174.46	2'048'497.53	–243'676.93	–10.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'916'198.32	1'860'800.00	1'839'699.02	–21'100.98	–1.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–3'928'340.15**	**–4'142'974.46**	**-3'877'963.68**	**265'010.78**	**-6.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'570'445.50	3'474'027.56	3'261'035.05	-212'992.51	-6.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'438'952.70	1'598'581.70	1'456'881.92	-141'699.78	-8.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-8'937'738.35**	**-9'215'583.72**	**-8'595'880.65**	**619'703.07**	**-6.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-8'937'738.35**	**-9'215'583.72**	**-8'595'880.65**	**619'703.07**	**-6.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	3'890.50	4'000.00	11'349.90	7'349.90	183.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-8'933'847.85**	**-9'211'583.72**	**-8'584'530.75**	**627'052.97**	**-6.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte

4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

4.1 Groupes de produits

4.1.1 Soutien aux fonctions de direction et services généraux

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction de la SAP
- Prestations pour les offices / les unités administratives assimilées / les tiers

Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit. Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Übersetzung, der Statistik und der Informatik erbracht.

Description

Soutien de la direction ; coordination des activités des offices de la SAP ; gestion de projets pour le directeur, le canton e la Confédération ; planification financière et information du public ; prestations diverses pour les offices es les unités administratives assimilées (finances es comptabilité, controlling, gestion du personnel, gestion des locaux, traduction, statistiques, informatique).

Rechtsgrundlagen

- Artikel 25 und 28 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Bases juridiques

- Articles 25 et 28 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Grosser Rat, Direktor, Ämter, gleichgestellte Organisationseinheiten, externe Stellen, Bevölkerung

Destinataires

Conseil-exécutif, Grand Conseil, directeur de la SAP, offices, unités administratives assimilées, services externes, population

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Zeit- und sachgerechte Erledigung der Geschäfte.

Die Dienstleistungen des Generalsekretariates gegenüber Dritten sind umfassend, vorausschauend und effizient.

Objectifs de prestation

Régler les affaires de manière compétente et dans les délais.

Fournir aux tiers des prestations complètes, prospectives et efficaces.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Aussprache erfolgt/ L'entretien a eu lieu	Aussprache erfolgt/ L'entretien a eu lieu	Aussprache erfolgt/ L'entretien a eu lieu	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Aussprache mit jedem Amt erfolgt/Les entretiens avec chaque office ont eu lieu	Aussprache mit jedem Amt erfolgt/Les entretiens avec chaque office ont eu lieu	Aussprache mit jedem Amt erfolgt/Les entretiens avec chaque office ont eu lieu	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Aussprache zwischen Direktor und Generalsekretären über die Zufriedenheit des Direktionsvorstehers bezüglich zeit- und sachgerechter Erledigung der Geschäfte (mindestens 1x jährlich).

Indicateur de prestation 1 :

Entretien mené au moins une fois par année par le directeur avec ses secrétaires généraux afin de mesurer son degré de satisfaction par rapport au règlement des affaires.

Leistungsindikator 2:

Mit jedem Amt jährliche Aussprachen über die Dienstleistungen des Generalsekretariats.

Indicateur de prestation 2 :

Entretiens menés chaque année avec les différents offices pour recueillir leur avis sur les prestations du secrétariat général.

Kommentar

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben des Generalsekretariates. Eine der Hauptaufgaben stellt die Koordination der verschiedensten Aktivitäten in den Ämtern auf Direktionsebene dar. Ausserdem ist das Generalsekretariat mit der Gesamtleitung verschiedener Projekte betraut (z. B. Sozialbericht, Eigentümerstrategie, Spitalversorgung oder Verselbstständigung staatliche Psychiatrie). Daneben stellt das Generalsekretariat für die Direktion die Querschnittsaufgaben Personal, Informatik, Raumbewirtschaftung, Sprachen und Finanzen sicher. Im Berichtsjahr wurden in diesem Bereich massgebliche Arbeiten zur Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) in der GEF geleistet.

Die Abteilung Grundlagen im Generalsekretariat koordiniert und organisiert den Vollzug der obligatorischen Bundesstatistiken im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung. Dabei werden die Daten von rund 550 Institutionen erhoben, plausibilisiert und analysiert. Ausserdem ist sie zuständig für die wissenschaftliche Berichterstattung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Deckungsbeitragsrechnung:

Die Unterschreitung des budgetierten Produktgruppensaldos ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die eingestellten Mittel für Personalkosten aufgrund von einzelnen Vakanzen nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden mussten.

Leistungsrechnung:

Die Leistungsvorgaben konnten eingehalten werden.

Commentaire

Ce groupe de produits englobe l'ensemble des tâches incombant au Secrétariat général. Parmi les plus importantes figurent la coordination des diverses activités menées par les offices ainsi que la direction générale de projets (p. ex. rapport social, stratégie de propriétaire, soins hospitaliers ou autonomisation des institutions psychiatriques cantonales). Le Secrétariat général assure en outre au nom de la Direction les tâches transversales en matière de personnel, d'informatique, de prestations linguistiques, de gestion des locaux et de finances. L'introduction à la SAP du nouveau système de gestion électronique des affaires (GEVER) a fortement avancé durant l'année sous revue.

Au sein du Secrétariat général, la Division Etudes et analyses coordonne l'exécution des statistiques fédérales obligatoires dans le domaine des établissements de santé. Dans ce contexte, les données d'environ 550 institutions sont relevées, plausibilisées et analysées. Il lui appartient également de rendre compte de la situation sanitaire et sociale.

Calcul des marges contributives :

L'amélioration du solde du groupe de produits par rapport au budget s'explique avant tout par le fait que les moyens provisionnés pour les frais de personnel n'ont pas été épuisés en raison des divers postes vacants.

Calcul des prestations :

Les objectifs de prestation ont été atteints.

4.1.2 Rechtliche Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	5'200.00	0.00	16'925.00	16'925.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'062'233.06	1'313'560.03	1'100'288.94	–213'271.09	–16.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	44'255.35	76'000.00	39'544.45	–36'455.55	–48.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'101'288.41**	**–1'389'560.03**	**-1'122'908.39**	**266'651.64**	**-19.2**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	536'536.36	263'114.97	411'190.82	148'075.85	56.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	32'819.88	12'700.00	8'096.24	-4'603.76	-36.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'670'644.65**	**-1'665'375.00**	**-1'542'195.45**	**123'179.55**	**-7.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'670'644.65**	**-1'665'375.00**	**-1'542'195.45**	**123'179.55**	**-7.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'670'644.65**	**-1'665'375.00**	**-1'542'195.45**	**123'179.55**	**-7.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Rechtliche Dienstleistungen

Beschreibung

Das Rechtsamt stellt das rechtskonforme Handeln der GEF sicher.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Rechtsetzung und die Durchführung der dazu notwendigen Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren sowie die Begleitung im parlamentarischen Verfahren,
- die juristische Unterstützung des Direktors resp. der Direktorin, des Generalsekretariats, der Fachämter und der gleichgestellten Organisationseinheiten,
- die Instruktion von Beschwerdeverfahren und die Erarbeitung von Beschwerdeentscheiden,
- die Vertretung des Kantons vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten,

4.1.2 Prestations juridiques

Calcul des marges contributives

Produits

- Prestations juridiques

Description

Garantie de la conformité à la loi des activités de la Direction.

Tâches de l'Office juridique (OJ) :

- traiter les affaires législatives de la SAP et organiser les procédures de consultation et de corapport nécessaires à cet effet ; accompagner la procédure parlementaire,
- conseil et soutien juridique de la directrice ou du directeur, du Secrétariat général, des offices et des unités administratives assimilées,
- instruire les recours et élaborer les décisions correspondantes,
- représenter le canton auprès des autorités de la justice administrative et les tribunaux,

Beschreibung

- die Bearbeitung von Datenschutzfragen,
- das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren zu Erlassen des Bundes und des Kantons.

Description

- traiter les questions de protection des données,
- préparer la procédure de consultation et de corapport relative aux actes législatifs cantonaux et fédéraux.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 10 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF; BSG 152.221.121)

Bases juridiques

- Article 10 de l'ordonnance du 29 novembre 2000 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (Ordonnance d'organisation SAP ; OO SAP ; RSB 152.221.121)

Leistungsempfänger

Direktor/in, Generalsekretariat, Fachämter, gleichgestellte Organisationseinheiten, Regierungsrat, Grosser Rat, Gemeindebehörden, Bundesbehörden, Personen und Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens

Destinataires

Directrice ou directeur, Secrétariat général, offices, unités administratives assimilées, Conseil-exécutif, Grand Conseil, autorités communales, autorités fédérales, particuliers et organisation de la santé et du social

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Die Partnerinnen und Partner (in der GEF) geben an, dass die Auskünfte des Rechtsamts GEF verständlich und angemessen formuliert sind.

Die Partnerinnen und Partner (in der GEF) geben an, dass die Mitarbeitenden des Rechtsamts GEF lösungsorientiert mit ihnen zusammenarbeiten.

Das Rechtsamt GEF handelt zeitgerecht.

Die Mitberichtsverfahren werden unter Einbezug der Ämter und Dienststellen termingerecht abgewickelt.

Die angefochtenen Verfügungen der durch das Rechtsamt GEF unterstützten Partnerinnen resp. Partner haben vor den höheren juristischen Instanzen Bestand.

Die Beschwerdeverfahren der GEF werden effizient durchgeführt.

Objectifs de prestation

Fournir aux partenaires internes à la SAP des renseignements formulés de manière adéquate et compréhensible.

Trouver des solutions en coopération avec les partenaires internes.

Agir à temps.

Exécuter les procédures de corapport dans les délais, en intégrant les offices et services concernés.

Elaborer pour les partenaires des décisions résistant jusqu'aux plus hautes instances judiciaires.

Traiter avec efficacité les recours de la SAP.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	90 %	>80 %	85.7 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	85 %	>80 %	88.8 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	80 %	>80 %	77.1 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	Konnte nicht erfasst werden/ N'a pas pu être déterminé	>90 %	Auswertung erst ab 2015 möglich/ Evaluation seulement à partir de 2015	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	71 %	>80 %	80.0 %	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	95 %	>80 %	73.3 %	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Anteil der Rückmeldungen, in welchen die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Rechtsamt GEF als lösungsorientiert beurteilt wird. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des commentaires qualifiant la collaboration orientée sur la résolution du problème. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil der Rückmeldungen, in welchen die Auskünfte des Rechtsamts GEF als verständlich und angemessen formuliert beurteilt werden. Einheit: Text

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des commentaires qualifiant la formulation des renseignements adéquate et compréhensible. Unité : Text

Leistungsindikator 3:

Anteil zeitgerechten Handelns. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Proportion des actions entreprises à temps. Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Anteil der termingerecht abgewickelten Mitberichtsverfahren. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Proportion des procédures de corapport exécutées dans les délais. Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil der angefochtenen Verfügungen, welche vor den höheren juristischen Instanzen Bestand haben. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Proportion des décisions contestées résistant jusqu'aux plus hautes instances judiciaires. Unité : pour cent

Leistungsindikator 6:

Unterjährige Dauer der Beschwerdeverfahren.

Indicateur de prestation 6 :

Durée des procédures de recours inférieure à un an.

Kommentar

Im Jahr 2013 übernahm das Rechtsamt die Rolle als Pilotamt für die Einführung des Geschäftsverwaltungssystems «Konsul». Aufgrund dieses Systemwechsels und bis zur Einführung von Konsul in der GEF sind nicht mehr alle Leistungsziele messbar. Dies gilt insbesondere für die termingerechte Abwicklung der Mitberichtsverfahren.

Das Rechtsamt konnte jedoch die meisten Leistungsziele erfüllen. Nur der angestrebte Anteil von 80 Prozent der angefochtenen Verfügungen, welche vor den höheren juristischen Instanzen Bestand haben sollte, konnte nicht ganz erreicht werden. Dies hängt vor allem mit der geringen Zahl von Beschwerdeentscheiden zusammen.

Ebenfalls konnte der SOLL-Anteil von 80 Prozent der unterjährigen Dauer der Beschwerdeverfahren nicht gehalten werden. Dies aufgrund der hohen Pendenzenlast und der Komplexität der Beschwerdefälle.

Die Abweichungen der Rechnungszahlen vom Budget sind unbedeutend.

Commentaire

En 2013, l'Office juridique a été pionnier dans l'introduction du système de gestion des affaires « Konsul ». Tous les objectifs de prestations ne peuvent plus être mesurés tant que la SAP tout entière n'en est pas dotée. C'est notamment le cas du respect des délais des procédures de corapport.

L'Office juridique a cependant réalisé la plupart de ses objectifs. Seule la proportion de 80 pour cent des décisions contestées résistant jusqu'aux plus hautes instances judiciaires n'a pas pu être entièrement atteinte. Cela est dû principalement au petit nombre de recours.

En outre, il n'a pas été non plus possible de faire en sorte que la durée des procédures de recours soit inférieure à un an dans 80 pour cent des cas, en raison du grand nombre de causes pendantes et de leur complexité.

Les écarts par rapport au budget sont insignifiants.

4.1.3 Somatische Spitalversorgung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	18'112.10	0.00	27'218.30	27'218.30		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'139'921.34	2'731'728.40	2'337'045.20	–394'683.20	–14.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	899'410.12	2'688'589.48	1'469'755.67	–1'218'833.81	–45.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–3'021'219.36**	**–5'420'317.88**	**-3'779'582.57**	**1'640'735.31**	**-30.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'613'623.26	1'712'207.81	1'827'681.58	115'473.77	6.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	5'349'377.90	6'703'298.09	5'933'117.90	-770'180.19	-11.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-9'984'220.52**	**-13'835'823.78**	**-11'540'382.05**	**2'295'441.73**	**-16.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-9'984'220.52**	**-13'835'823.78**	**-11'540'382.05**	**2'295'441.73**	**-16.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	4'270.10	5'000'000.00	5'982'888.25	982'888.25	19.7	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'035'923'291.58	1'057'791'600.00	1'029'110'767.78	-28'680'832.22	-2.7	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'045'903'242.00**	**-1'066'627'423.78**	**-1'034'668'261.58**	**31'959'162.20**	**-3.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Akutversorgung
- Rehabilitation
- Praktische Aus- und Weiterbildung
- Rettungswesen

Beschreibung

Vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Behandlung und Beratung sowie notfallmedizinische Versorgung (Rettungswesen).

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Artikel 41 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.10)

4.1.3 Assistance somatique

Calcul des marges contributives

Produits

- Soins aigus
- Réadaptation
- Formation pratique et perfectionnement
- Services de sauvetage

Description

Traitements, soins et conseils dispensés à des patients généralement hospitalisés (services de sauvetage).

Bases juridiques

- Loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10)
- Article 41 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)

Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)
- Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV; BSG 812.112)
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Bases juridiques

- Loi du 5 juin 2005 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11)
- Ordonnance du 30 novembre 2005 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112)
- Loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)

Leistungsempfänger

Bevölkerung und Institutionen der somatischen Versorgung

Destinataires

Population et établissements de soins somatiques

Wirkungsziel(e)

Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und funktionalen Fähigkeiten der Patientinnen und Patienten.

Objectifs d'effet

Aider les patients à préserver ou à recouvrer leur santé et leurs capacités fonctionnelles.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	a) 62.7 b) 11.4 c) 28.9 d) 28.1	a) <80 b) <13 c) <30 d) <33	a) 54.7 b) 12.1 c) 25.3 d) 23.2	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	erfüllt	> 5.1	> 8.1	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Sterberaten pro 100'000 Einwohner für ausgewählte Krankheiten: a) Herzinfarkt b) Brustkrebs c) Prostatakrebs (nur Männer) d) Hirnschlag (Ist-Werte des Ist-Jahres minus 2).

Indicateur d'effet 1 :

Taux de mortalité sur 100 000 habitants pour quatre pathologies: a) infarctus du myocarde, b) carcinome mammaire, c) néoplasie prostatique (hommes uniquement), d) accident vasculaire cérébral (valeurs effectives de l'antépénultième année).

Wirkungsindikator 2:

Problemscore Patientinnen- und Patientenzufriedenheit WZ (Ist-Wert des Ist-Jahres minus 1; 2011 keine Auswertung).

Indicateur d'effet 2 :

Satisfaction des patients: problemscore (valeurs effectives de l'année en cause moins 1 ; aucune évaluation n'a été effectueé en 2011).

Leistungsziel(e)

Die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern hat Zugang zu einer bedarfsgerechten, qualitativ hoch stehenden und wirtschaftlich tragbaren medizinischen Behandlung und Pflege bei somatischen Krankheitszuständen respektive Unfallfolgen.

Objectifs de prestation

Garantir à la population de l'ensemble du canton des soins et des traitements de qualité, conformes aux besoins et économiquement supportables en cas de maladie somatique ou d'accident.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	BE: CHF 2 310 CH: CHF 2 126	CHF 3 011	BE: CHF 2 474 CH: CHF 2 211	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	157.0	< 170	166.0	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Gesamtkosten der somatischen Spitalversorgung pro Einwohnerin und Einwohner pro Jahr liegen unter dem schweizerischen Durchschnitt (Ist-Wert des Ist-Jahres minus 2).

Leistungsindikator 2:

Hospitalisationen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner (Ist-Wert des Ist-Jahres minus 2).

Indicateur de prestation 1 :

Coûts totaux de l'assistance somatique en mode hospitalier par habitant et par année inférieurs à la moyenne suisse (valeurs effectives de l'antépénultième année).

Indicateur de prestation 2 :

Nombre d'hospitalisations pour 1 000 habitants (valeurs effectives de l'antépénultième année).

Kommentar

Spitalversorgung

Seit dem Jahr 2012 muss der Kanton gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) mindestens 55 Prozent der Tarife für stationäre Behandlungen an der Berner Bevölkerung vergüten, welche Versicherer und Leistungserbringer aushandeln. Der Kanton schliesst mit den Berner Listenspitälern Verträge über die Modalitäten für die Entrichtung des Kantonsanteils an der Abgeltung der stationären Leistungen sowie die Erbringung von zusätzlichen, durch den Kanton finanzierten oder mitfinanzierten Leistungen ab.

Seit dem Jahr 2012 gilt die Spitalwahlfreiheit. Für die Behandlung von bernischen Patientinnen und Patienten in ausserkantonalen Spitälern hat der Kanton gemäss Artikel 41 KVG auch ohne Kostengutsprache oder medizinische Indikation seinen Anteil (55 % von maximal demjenigen Tarif, welcher bei einer innerkantonalen Hospitalisation zur Anwendung gekommen wäre) zu begleichen.

Mit Inkrafttreten des revidierten Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) per 1. Januar 2014 hat der Grosse Rat erstmals einen Rahmenkredit 2014–2015 für die Finanzierung von sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des KVG (z. B. die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung) beschlossen. Dieser beläuft sich für das Jahr 2014 auf CHF 17,3 Millionen für die Somatische Spitalversorgung, unter Einbezug der Psychiatrieversorgung auf CHF 73,8 Millionen.

Leistungenen:

Im Voranschlag 2014 wurden für die akutsomatischen Spitäler 139'281 Austritte mit einem Schweregrad von durchschnittlich 1,0371 prognostiziert. Die Hochrechnung per 31. Dezember 2014 gestützt auf die Ergebnisse der ersten drei Quartale 2014 weist 139'080 Austritte mit einem Schweregrad von durchschnittlich 1,0295 aus. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich kaum Veränderungen.

Die für die Rehabilitation prognostizierten Pflegetage belaufen sich auf 144'859, während laut Hochrechnung des 3. Quartals 2014 insgesamt 148'648 erreicht werden. Dies sind 2,6 Prozent mehr. Im Vorjahr wurden 144'825 Pflegetage geleistet, was einer hochgerechneten Steigerung von 3'823 Pflegetagen entspricht.

Deckungsbeitragsrechnung:

Die Produktgruppe Somatische Spitalversorgung unterschreitet den geplanten Deckungsbeitrag (DB) III um rund CHF 2,3 Millionen.

Commentaire

Soins hospitaliers

Depuis 2012, le canton finance au moins 55 pour cent des traitements hospitaliers dispensés à la population bernoise, dont les tarifs sont négociés par les assureurs et les fournisseurs de prestations, comme l'exige la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10). Dès lors, les contrats conclus avec les hôpitaux répertoriés bernois portent désormais uniquement sur les modalités du versement de la part cantonale de la rémunération et sur les prestations financées ou cofinancées en sus par le canton.

Avec l'introduction en 2012 du libre choix de l'hôpital, le canton doit également prendre en charge pour sa population, même sans indication médicale ni garantie de participation aux coûts, une part de 55 pour cent des frais d'hospitalisation hors canton, jusqu'à concurrence du tarif applicable pour ce traitement dans un établissement répertorié bernois, conformément à l'article 41 LAMal.

Suite à l'entrée en vigueur, le 1er janvier 2014, de la loi révisée du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11), le Grand Conseil a arrêté pour la première fois un crédit-cadre 2014–2015 pour le financement des prestations d'intérêt général selon la LAMal (formation postgrade en médecine et en pharmacie, p. ex.). Ce crédit se monte à CHF 17,3 millions en 2014 pour les soins somatiques. Il atteint cependant CHF 73,8 millions une fois les soins psychiatriques inclus.

Prestations :

Pour 2014, le canton avait budgétisé 139 281 sorties d'un degré moyen de gravité de 1,0371 pour les hôpitaux de soins aigus somatiques. L'extrapolation au 31 décembre 2014, opérée sur la base des résultats des trois premiers trimestres 2014, aboutit à 139 080 sorties d'un degré moyen de gravité de 1,0295. Les chiffres sont ainsi pratiquement identiques à ceux de l'année précédente.

Quant aux journées de soins planifiées en réadaptation (144 859), elles seront dépassées de 2,6 pour cent d'après l'extrapolation du troisième trimestre 2014, qui en prévoit 148 648. Cela représente par ailleurs une augmentation de 3 823 journées de soins par rapport aux 144 825 enregistrées en 2013.

Calcul des marges contributives :

La marge contributive (MC) III du groupe de produits Assistance somatique est inférieure d'environ CHF 2,3 millions au montant budgété.

Dazu geführt haben neben Fluktuationsgewinnen und tieferen kalkulatorischen Kosten insbesondere geringere Sachkosten (geplante Projekte konnten mangels Ressourcen und/oder Rechtsgrundlagen nicht realisiert werden).

Im DB IV wird der Voranschlag insgesamt um rund CHF 32,0 Millionen unterschritten. Dabei werden – neben der Unterschreitung im DB III um CHF 2,3 Millionen – die Staatsbeiträge um rund CHF 29,7 Millionen unterschritten. Diese teilen sich wie folgt auf: Überschreitung bei den Leistungsabgeltungen um CHF 8,3 Millionen sowie Unterschreitung der kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen um rund CHF 38 Millionen.

Das Budget für Staatsbeiträge (Kosten) von rund CHF 946 Millionen wird um rund CHF 9 Millionen überschritten. Dies ist in erster Linie auf die Spitalwahlfreiheit der Berner Bevölkerung gemäss KVG zurückzuführen.

Die Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen (Rückforderung von Vorleistungen für Haftpflichtfälle) führte zu Mehreinnahmen von rund CHF 1,0 Millionen. Da die Überprüfung erstmals stattfand, wurden ausserordentlich auch die Hospitalisationen der Jahre 2012 und 2013 begutachtet.

Die im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) beschlossenen Massnahmen mit einem Sparvolumen von CHF 27,6 Millionen wurden mehrheitlich umgesetzt. Einzig im Rettungswesen mussten zusätzliche Mittel gesprochen werden, um die Versorgung sicherzustellen. Das Budget wird aber nicht überschritten, da gleichzeitig Rückforderungen des Kantons in der Höhe von CHF 2,5 Millionen aufgrund der Abrechnungen aus Vorjahren verbucht werden konnten.

Andererseits fallen die Rückerstattungen aus dem Fonds für Spitalinvestitionen ans Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) für dessen Investitionsprojekte im Inselspital sowie die Beiträge an Investitionsprojekte von Regionalen Spitalzentren (und somit die kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge) insgesamt um knapp CHF 38 Millionen tiefer aus als geplant. Die Zahlungsbeträge und -termine sind von der Projektentwicklung abhängig. Diese werden jeweils durch die Leistungserbringer entsprechend dem Projektfortschritt beeinflusst und sind deshalb durch die GEF kaum steuerbar.

Les raisons en sont d'une part des gains de fluctuation, d'autre part des coûts standard et surtout des coûts matériels plus bas que prévu (des projets planifiés n'ont pas pu être réalisés faute de ressources ou de base légale).

Quant à la MC IV, elle n'a pas atteint le niveau budgété d'environ CHF 32,0 millions au total (compte tenu des CHF 2,3 mio économisés au niveau de la MC III). Les subventions cantonales reviennent globalement à quelque CHF 29,7 millions de moins que prévu : dépassement de CHF 8,3 millions dans la rémunération des prestations, mais coûts standard inférieurs de quelque CHF 38 millions aux prévisions dans les contributions à la charge du Fonds d'investissements hospitaliers.

Les coûts des subventions cantonales ont dépassé de quelque CHF 9 millions le budget de CHF 946 millions environ, principalement en raison du libre choix de l'hôpital dont la population bernoise bénéficie grâce à la LAMal.

Des recettes supplémentaires de l'ordre de CHF 1 million ont été engrangées grâce à l'action récursoire du canton portant sur les avances versées dans des cas de responsabilité civile. A titre exceptionnel, les hospitalisations cofinancées en 2012 et 2013 ont aussi été prises en compte dans ce premier point de la situation.

La plupart des mesures arrêtées dans le cadre de l'examen des offres et des structures (EOS 2014), d'un potentiel d'économies de CHF 27,6 millions, ont été réalisées. Seul le secteur du sauvetage s'est vu allouer des moyens supplémentaires, indispensables pour assurer la couverture en soins. Le budget n'a cependant pas été dépassé, dès lors que le canton a enregistré des remboursements d'un montant de CHF 2,5 millions suite aux décomptes des exercices précédents.

Par ailleurs, les montants prélevés sur le Fonds d'investissements hospitaliers afin de rembourser l'Office des immeubles et des constructions (OIC) pour ses projets d'investissement à l'Hôpital de l'Ile ainsi que les contributions aux projets des centres hospitaliers régionaux (et, partant, les coûts standard pour les subventions d'investissement) ont été inférieurs aux prévisions de quelque CHF 38 millions au total. Les montants dus et leurs échéances dépendent de l'évolution des projets ; les fournisseurs de prestations en demandant le versement en fonction de l'avancement des travaux, le pilotage des dépenses en la matière n'est guère possible.

4.1.4 Psychiatrieversorgung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Budget Ecart budgétaire 2014 %		
(+) Erlöse	122'696'476.54	117'904'629.38	124'750'842.37	6'846'212.99	5.8	(+) Rentrées financières
(-) Besoldung	109'296'118.28	104'406'208.58	109'311'841.67	4'905'633.09	4.7	(-) Traitements
(-) Sozialleistungen	18'146'479.24	19'031'576.47	19'498'664.40	467'087.93	2.5	(-) Charges sociales
(-) Personalnebenkosten	1'110'396.27	520'086.77	1'061'345.59	541'258.82	104.1	(-) Charges de personnel accessoires
Deckungsbeitrag I	**–5'856'517.25**	**–6'053'242.44**	**-5'121'009.29**	**932'233.15**	**-15.4**	**Marge contributive I**
(-) Proportionale Kosten	6'869'175.43	6'147'551.35	7'250'997.34	1'103'445.99	17.9	(-) Coûts proportionnels
(-) Haushaltkosten	366'649.61	362'650.34	383'875.80	21'225.46	5.9	(-) Charges ménagères
(-) Unterhalt und Reparaturen	544'688.53	513'143.07	661'732.44	148'589.37	29.0	(-) Entretien et réparations
(-) Kosten für Anlagenutzung	6'338'395.17	4'847'952.02	5'044'258.18	196'306.16	4.0	(-) Coûts des investissements
(-) Übrige Kosten	6'673'260.82	7'023'743.97	7'243'050.15	219'306.18	3.1	(-) Autres coûts
Deckungsbeitrag II	**-26'648'686.80**	**-24'948'283.19**	**-25'704'923.20**	**-756'640.01**	**3.0**	**Marge contributive II**
(-) Interne Kosten	100'110'283.51	64'942'242.29	100'066'494.24	35'124'251.94	54.1	(-) Coûts internes
Deckungsbeitrag III	**-126'758'970.31**	**-89'890'525.49**	**-125'771'417.43**	**-35'880'891.95**	**39.9**	**Marge contributive III**
(-) Kalkulatorische Kosten	462'505.77	36'835'819.41	171'564.91	-36'664'254.50	-99.5	(-) Coûts standard
Deckungsbeitrag IV	**-127'221'476.08**	**-126'726'344.90**	**-125'942'982.34**	**783'362.55**	**-0.6**	**Marge contributive IV**
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8'151.65	100'598.00	96'133.85	-4'464.15	-4.4	(+) Rentrées fiscales et amendes
(+) Erlöse Staatsbeiträge	7'509'179.97	8'142'790.74	7'497'012.82	-645'777.92	-7.9	(+) Rentrées financières des subv. cantonales
(-) Kosten Staatsbeiträge	49'599'000.00	66'471'000.00	55'495'906.00	-10'975'094.00	-16.5	(-) Coûts des subventions cantonales
Deckungsbeitrag V	**-169'303'144.46**	**-184'953'956.16**	**-173'845'741.67**	**11'108'214.49**	**-6.0**	**Marge contributive V**

Produkte

- Allgemeine Psychiatrie
- Alterspsychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Universitäre Lehre und Forschung
- Angebote der Psychiatriebetriebe für Menschen mit einer Behinderung
- Forensik

Beschreibung

Behandlung, Pflege und Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Störungen zur Wiederherstellung der Gesundheit und/oder der sozialen Handlungsfähigkeit.

4.1.4 Psychiatrie

Calcul des marges contributives

Produits

- Psychiatrie générale
- Gérontopsychiatrie
- Psychiatrie pour enfants et adolescents
- Enseignement et recherche universitaires
- Prestations des institutions psychiatriques en faveur des personnes handicapées
- Psychiatrie médico-légale

Description

Traitement, soins et prise en charge de personnes souffrant de maladies ou de troubles psychiques afin de les aider à recouvrer la santé et/ou à retrouver leur autonomie sociale.

Rechtsgrundlagen

- Art. 1, 11 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)
- Verordnung über die Besondere Rechnung Psychiatrie vom 24. März 2004 (BR PsyV; BSG 621.15)

Bases légales

- Articles 1 et 11 de la loi du 5 juin 2005 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11)
- Ordonnance du 24 mars 2004 sur le compte spécial des cliniques psychiatriques (RSB 621.15)

Leistungsempfänger

Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Störungen

Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens

Zuweisende Behörden

Destinataires

Personnes souffrant de maladies ou de troubles psychiques

Institutions sanitaires et sociales

Autorités de placement

Wirkungsziel(e)

Wiederherstellung der psychischen Gesundheit und/oder der sozialen Handlungsfähigkeit und/oder Verbesserung der Lebensqualität.

Objectif d'effet

Aider les patients à recouvrer leur santé psychique et/ou à retrouver leur autonomie sociale et/ou à améliorer leur qualité de vie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator	84.00 %	>80 %	80.00 %	Indicateur d'effet

Wirkungsindikator:

Veränderung des Gesundheitszustands bei stationären Patienten/innen (gemessen mit CGI, Clinical Global Impression Scale). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet :

Evolution de l'état de santé (selon l'instrument CGI, Clinical Global Impression Scale). Unité: pour cent

Leistungsziel(e)

Gewährleistung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden Psychiatrieversorgung unter optimalem Einsatz der Ressourcen.

Objectifs de prestation

Garantir des soins psychiatriques de qualité et conformes aux besoins, ainsi qu'une affectation optimale des ressources.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100.00 %	100.00 %	100.00 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	+/-5.00 %	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Aufnahmebereitschaft bei aufnahmepflichtigen Einrichtungen (keine Abweisungen = 100). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Coefficient d'admission (100 = aucun patient refusé) pour les institutions concernées. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Übereinstimmung der Versorgungskapazitäten mit den Planwerten (Versorgungsplanung gemäss SpVG). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Capacités de prise en charge conformes à la planification des soins selon la LSH. Unité : pour cent

Kommentar

Seit dem Jahr 2012 muss der Kanton gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) mindestens 55 Prozent der Tarife für stationäre Behandlungen an der Berner Bevölkerung vergüten, welche Versicherer und Leistungserbringer aushandeln. Der Kanton schliesst mit den Berner Listenspitälern Verträge über die Regelung der Modalitäten für die Entrichtung der stationären Leistungen sowie die Erbringung von zusätzlichen, durch den Kanton finanzierten oder mitfinanzierten Leistungen ab. In der Psychiatrieversorgung sind dies insbesondere Leistungen an die ambulanten Behandlungen.

Leistungen:

Der in den Leistungsverträgen und den Leistungsvereinbarungen prognostizierte Leistungsumfang der stationären Behandlungen von 318'950 Pflegetagen wird nicht erreicht. Die Hochrechnung per 31. Dezember 2014 gestützt auf die Ergebnisse der ersten drei Quartale 2014 weist 299'444 Pflegetage aus (Vorjahr: 298'014). Die Auslastung des stationären Bereichs ist hoch.

Im ambulanten Bereich wurden rund 125'500 Konsultationsstunden prognostiziert, nach Hochrechnung des 3. Quartals 2014 ergeben sich rund 180'000 Stunden. Pro Versorgungsregion wird eine auf die Bevölkerungszahl bezogene Menge an Konsultationsstunden mit einer festgelegten Pauschale abgegolten.

Deckungsbeitragsrechnung:

Der Deckungsbeitrag (DB) IV entspricht dem Saldo der Betriebsrechnung der staatlichen psychiatrischen Institutionen (Globalbudget). Die Summe dieses Saldos und der Betriebsbeiträge für den subventionierten Bereich (Staatsbeiträge) wird im DB V dargestellt.

Der Voranschlagssaldo wird gesamthaft um rund CHF 11,1 Millionen unterschritten (DB IV um CHF 0,8 Mio. sowie Staatsbeiträge um rund CHF 10,3 Mio.).

Deckungsbeitrag IV:

Da die ASP-Massnahme 5.3 (Stellenabbau staatliche Psychiatriebetriebe) nicht vollständig umgesetzt werden konnte, werden die budgetierten Personalkosten überschritten (CHF 7,5 Mio.). Ein Teil dieser Mehrkosten (CHF 2,1 Mio.) kann durch Einsparungen bei den Sachkosten sowie durch verschiedene weitere kleinere Kostenminderungen (CHF 1,3 Mio.) aufgefangen werden.

Ebenso konnten insgesamt höhere Erträge realisiert werden (rund CHF 4,9 Mio.). Rund CHF 2,5 Millionen davon sind auf höhere Preise für die erbrachten Leistungen zurückzuführen.

Deckungsbeitrag V:

Im DB V werden die Kosten für den subventionierten Bereich verbucht (Staatsbeiträge). Diese werden gegenüber dem Voranschlag um rund CHF 10,3 Millionen unterschritten.

Die in der Versorgungsplanung und im Budget vorgesehene Regionalisierung der Psychiatrie konnte noch nicht umgesetzt werden, wodurch die entsprechend geplanten Mittel noch nicht beansprucht werden mussten.

Commentaire

Depuis 2012, le canton finance au moins 55 pour cent des traitements hospitaliers dispensés à la population bernoise, dont les tarifs sont négociés par les assureurs et les fournisseurs de prestations, comme l'exige la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10). Dès lors, les contrats conclus avec les hôpitaux répertoriés bernois portent désormais uniquement sur les modalités du versement de la part cantonale de la rémunération et sur les prestations financées ou cofinancées en sus par le canton. Dans le domaine des soins psychiatriques, il s'agit en particulier des traitements ambulatoires.

Prestations :

Le volume des traitements hospitaliers convenu dans les contrats ou les conventions de prestations, soit 318 950 journées de soins, n'a pas été atteint. L'extrapolation au 31 décembre 2014, fondée sur les résultats des trois premiers trimestres 2014, aboutit à 299 444 journées de soins (298 014 en 2013). Le taux d'occupation du secteur hospitalier reste élevé.

Dans le secteur ambulatoire, il faut tabler sur quelque 180 000 heures de consultation d'après l'extrapolation du 3^{e} trimestre 2014, alors qu'environ 125 500 étaient prévues. La rémunération est constituée d'un forfait par région de soins, fixé sur la base de la population.

Calcul des marges contributives :

La marge contributive (MC) IV correspond au solde du compte d'exploitation des institutions psychiatriques cantonales (enveloppe budgétaire) et la MC V à l'addition du solde précité et des subventions d'exploitation cantonales.

Le solde est inférieur au budget de quelque CHF 11,1 millions au total (CHF 0,8 mio dans la MC IV et CHF 10,3 mio environ en ce qui concerne les subventions cantonales).

Marge contributive IV :

Les frais de personnel budgétisés ont été dépassés de CHF 7,5 millions, car la mesure d'économie EOS 5.3 (suppression de postes aux institutions psychiatriques cantonales) n'a pas été entièrement réalisée. Une partie des surcoûts a pu être compensée par des économies dans les frais matériels (CHF 2,1 mio) et par la réduction d'autres frais (CHF 1,3 mio).

Par ailleurs, les recettes ont été supérieures au budget de CHF 4,9 millions environ, dont quelque 2,5 millions dus à des tarifs plus élevés qu'escompté.

Marge contributive V :

La MC V, qui comprend les subventions cantonales, est en dessous des valeurs budgétées (de CHF 10,3 mio environ).

En effet, la régionalisation de la psychiatrie prévue dans la planification des soins et dans le budget n'est pas encore concrétisée. Les ressources réservées à cet effet n'ont donc pas été utilisées.

Wirkungsindikatoren

Veränderungen des Gesundheitszustandes: Dieser Indikator wird bei stationären und tagesklinischen Behandlungen von Patientinnen und Patienten mit dem Instrument CGI (clinical Global Impression) erhoben. Der Gesundheitszustand beim Eintritt wird mit demjenigen beim Austritt verglichen. Gesamthaft verbesserte sich der Gesundheitszustand bei 80 Prozent der behandelten Patientinnen und Patienten.

Leistungsindikatoren

Leistungsindikator 1: Im Berichtsjahr konnten die Psychiatrieinstitutionen die Aufnahmebereitschaft zu 100 Prozent erfüllen. Somit mussten keine Notfallpatientinnen und -patienten abgewiesen werden.

Leistungsindikator 2: Die Massnahmen zur Versorgungsplanung sind noch nicht umgesetzt, weshalb dieser Wert nicht erhoben werden kann.

Indicateurs d'effet

Evolution de l'état de santé : pour le secteur hospitalier et les cliniques de jour, cet indicateur est mesuré au moyen de l'échelle CGI (clinical global impression), en comparant l'état de santé à l'admission et à la sortie. Globalement, celui-ci s'est amélioré chez 80 pour cent des patientes et patients ayant suivi un traitement.

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 : au cours de l'année sous rapport, le coefficient d'admission a atteint 100 pour cent, ce qui signifie qu'aucun patient se présentant en urgence n'a été refusé.

Indicateur de prestation 2 : cet indicateur n'est pas chiffrable, les mesures découlant de la planification des soins n'étant pas encore mises en œuvre.

4.1.5 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst

4.1.5 Protection de la santé et service sanitaire

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	1'146'251.05	1'080'000.00	1'027'392.10	–52'607.90	–4.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'109'929.77	1'216'404.80	1'083'017.23	–133'387.57	–11.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'573'167.81	2'010'000.00	1'495'518.44	–514'481.56	–25.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'536'846.53**	**-2'146'404.80**	**-1'551'143.57**	**595'261.23**	**-27.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	433'580.77	849'280.82	797'705.22	-51'575.60	-6.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'422.42	28'000.13	8'997.40	-19'002.73	-67.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'973'849.72**	**-3'023'685.75**	**-2'357'846.19**	**665'839.56**	**-22.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'973'849.72**	**-3'023'685.75**	**-2'357'846.19**	**665'839.56**	**-22.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'404'195.05	1'750'000.00	2'752'293.60	1'002'293.60	57.3	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'378'044.77**	**-4'773'685.75**	**-5'110'139.79**	**-336'454.04**	**7.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin
- Bewilligungswesen
- Erteilung von Kostengutsprachen Art. 41Abs. KVG3
- Katastrophenmanagement

Produits

- Maladies transmissibles et médecine préventive
- Autorisations
- Garantie de participation aux frais selon art. 41, al. 3 LAMal
- Service sanitaire

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung.

Description

Protection de la santé de la population grâce à la réglementation des professions de la santé du ressort du médecin cantonal, des traitements de substitution, de la lutte contre les maladies transmissibles, de l'information du service médical scolaire et de la prise en charge des traitements hospitaliers nécessaires dans des établissements extracantonaux conformément aux dispositions de la loi fédérale sur l'assurance-maladie.

Rechtsgrundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)
- Verordnung vom 29. Mai 1996 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung, BetmV; SR 812.121.1)
- Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BSG 813.131)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiengesetz; SR 818.101)
- Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Meldung übertragbarer Krankheiten (Meldeverordnung; SR 818.141.1)
- Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung (BSG 815.122)
- Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41)
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
- Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)
- Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV; BSG 812.112)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)
- Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV; BSG 521.10)
- Kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (KZSV; BSG 521.11)
- Verordnung vom 30. Juni 1999 über den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen (Sanitätsverordnung, SanV; BSG 521.15)

Bases juridiques

- Loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)
- Ordonnance du 24 octobre 2001 sur les activités professionnelles dans le secteur sanitaire (OSP ; RSB 811.111)
- Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (LStup ; RS 812.121)
- Ordonnance du 29 mai 1996 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (RS 812.121.1)
- Ordonnance du 1er mai 1985 relative à la loi fédérale sur les stupéfiants (RSB 813.131)
- Loi fédérale du 18 décembre 1970 sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (loi sur les épidémies; RS 818.101)
- Ordonnance du 13 janvier 1999 sur la déclaration des maladies transmissibles de l'homme (RS 818.141.1)
- Ordonnance du 22 mai 1979 portant exécution de la législation fédérale sur les épidémies et la tuberculose (RSB 815.122)
- Ordonnance du 8 juin 1994 concernant le service médical scolaire (OSMS ; RSB 430.41)
- Loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10)
- Loi du 6 juin 2000 portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (LiLAMAM ; RSB 842.11)
- Loi du 5 juin 2005 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11)
- Ordonnance du 30 novembre 2005 sur les soins hospitaliers (OSH; RSB 812.112)
- Loi cantonale du 24 juin 2004 sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi ; RSB 521.1)
- Ordonnance du 27 octobre 2004 sur la protection de la population (OPP ; RSB 521.10)
- Ordonnance cantonale du 27 octobre 2004 sur la protection civile (OCPCi ; RSB 521.11)
- Ordonnance du 30 juin 1999 sur le service sanitaire dans les situations extraordinaires (OSS ; RSB 521.15)

Leistungsempfänger

Bevölkerung, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentrale, öffentliche Spitäler, Führungsorgane, Polizei, Feuerwehr, Wehrdienste und Zivilschutz

Destinataires

Population, services de sauvetage, CASU, hôpitaux publics, organes de conduite, police, pompiers, services de défense et de protection civile

Wirkungsziel(e)

Gewährleistung eines qualitativ hochstehenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in den Bereichen Berufstätigkeit der Gesundheitsfachpersonen, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Substitutionsbehandlung und der ausserkantonalen stationären Akutversorgung.

Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und zeitgerechten sanitätsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung im Normalfall in besonderen und in ausserordentlichen Lagen.

Objectifs d'effet

Assurer la protection de la santé de la population grâce à la réglementation des professions de la santé, de la lutte contre les maladies transmissibles, des traitements de substitution ainsi que de la prise en charge des soins aigus dispensés dans des centres hospitaliers extracantonaux.

Assurer un service sanitaire à la population rapide et de qualité, aussi bien en situation normale qu'en situation particulière ou extraordinaire.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Erfüllt (jährlich) réalisé (annuellement)	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Nicht erfüllt mangels Ausbildung und personeller Ressoursen Pas réalisé faut de ressources suffisentes.	Erfüllt (jährlich) réalisé (annuellement)	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Überprüfung der Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung (WZ).

Indicateur d'effet 1 :

Vérification des mesures prises pour assurer la protection de la santé de la population.

Wirkungsindikator 2:

Überprüfung der Massnahmen zur rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung (WZ).

Indicateur d'effet 2 :

Vérification des mesures prises pour assurer le service sanitaire.

Leistungsziel(e)

Periodische Überprüfung der für den Gesundheitsschutz relevanten Produkte.

Objectifs de prestation

Examiner périodiquement les produits jouant un rôle en matière de protection de la santé.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	90 %	> 90 %	> 90 %	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Anteil der fristgerecht erledigten Geschäfte. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des procédures de vérification effectuées dans les délais. Unité : pour cent

Kommentar

Bewilligungswesen:

Die gängige Bewilligungspraxis des Kantonsarztamtes (KAZA) wurde sowohl vom GEF-Direktor wie auch vom Verwaltungsgericht weiterhin vollumfänglich gestützt.

Insgesamt erhielten 481 Personen aus Berufen des Gesundheitswesens (ohne Apothekerinnen und Apotheker, Drogistinnen und Drogisten, Krankenpflegerinnen und -pfleger) eine Berufsausübungsbewilligung (2013: 646). Es wurden 88 Certificates of Good Standing ausgestellt (2013: 68). Im Bereich der Augenoptik erhielten 2 Augenoptikergeschäfte eine Betriebsbewilligung (2013: 3).

Massnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung der Bevölkerung wurden und werden in der täglichen Arbeit der Bewilligungspraxis weiter umgesetzt.

An der Anbindung der Betriebs- und Personendatenbank an das Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) mit automatisiertem Datenaustausch wird weiterhin gearbeitet.

In 661 Fällen wurden Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Gründen von ihrer Schweigepflicht entbunden (2013: 685).

Die Anzahl der Betäubungsmittelsubstitutionsprogramme im Kanton Bern nahm mit 2'169 im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr ab (2013: 2'184). Insgesamt wurden 3'326 Bewilligungen oder Bewilligungsänderungen ausgestellt (2013: 3'964). Im Jahr 2014 wurden in vier professionellen Drogenabgabezentren 394 Bewilligungen oder Bewilligungsänderungen für eine heroingestützte Behandlung erteilt (2013: 397).

Übertragbare Krankheiten und Prävention:

Im Jahre 2014 wurde die Durchimpfung-Studie bei Kleinkindern, nach Schuleintritt und Schulaustritt im Kanton Bern begonnen, indem Kopien der Impfausweise bei den Eltern eingeholt und elektronisch erfasst worden sind.

Danach erfolgte im Rahmen der Umsetzung der nationalen Strategie zur Masernelimination 2011–2015 die breite Information der Betroffenen (Ärztinnen und Ärzte; Eltern von Kleinkindern; Eltern von Kindern, welche Kindertagesstätten, Volksschulen, Mittelschulen und Berufsfachschulen besuchen, sowie Mitarbeitende dieser Institutionen; Mitarbeitende und Studierende der Höheren Fachschulen, der Berner Fachhochschule, der Pädagogischen Hochschule Bern und der Universität Bern).

Der Einführungskurs für neue Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulärztetagung über Themen der Jugendmedizin fanden am 4. September 2014 statt.

Im Berichtsjahr wurden 1'199 straflose Schwangerschaftsabbrüche nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) gemeldet (Vorjahr: 1'144).

2'875 Gesuche um Kostengutsprache für ausserkantonale Hospitalisationen gemäss Artikel 41 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; 832.10) wurden bearbeitet: 1'396 Gesuche wurden genehmigt (Vorjahr: 2'823 Gesuche, davon 1'164 genehmigt).

Commentaire

Autorisations :

Le régime d'autorisation appliqué par l'Office du médecin cantonal (OMC) continue d'être approuvé tant par le directeur de la SAP que par le Tribunal administratif.

Au total, 481 personnes exerçant une profession de la santé (autre que pharmacienne ou pharmacien, droguiste et infirmière ou infirmier) se sont vu délivrer une autorisation (2013 : 646). L'OMC a établi 88 certificats de bonne conduite (2013 : 68). Il a accordé une autorisation d'exploiter à 2 magasins d'optique (2013 : 3).

Les mesures destinées à garantir les soins médicaux de base à l'ensemble de la population restent une tâche quotidienne du service.

L'échange automatique entre la banque de données du canton de Berne et le registre des professions médicales MedReg, auquel elle est reliée, se poursuit.

Durant l'exercice sous revue, les médecins ont été, pour des raisons diverses, déliés du secret professionnel dans 661 cas (2013 : 685).

Le nombre de toxicomanes ayant suivi un traitement de substitution a diminué par rapport à l'exercice précédent, passant de 2 184 à 2 169. Par ailleurs, 3 326 autorisations ont été établies ou modifiées (2013 : 3 964), et 394 autorisations nouvelles ou modifiées ont été délivrées (2013 : 397) à quatre centres professionnels pour distribuer de l'héroïne.

Maladies transmissibles et médecine préventive :

L'étude « Couverture vaccinale des enfants en bas âge et des enfants en début et en fin de scolarité dans le canton de Berne » a été lancée en 2014. Les parents ont été priés de remettre une copie du carnet de vaccination pour enregistrement informatique.

Par ailleurs, lors de la mise en œuvre de la stratégie nationale d'élimination de la rougeole 2011–2015, une large campagne d'information a visé les personnes concernées (médecins, parents d'enfants de tous âges fréquentant la garderie, l'école obligatoire, l'école secondaire et l'école professionnelle, le personnel de ces institutions, les étudiants et les collaborateurs des écoles supérieures, de la HES, de la haute école pédagogique et de l'université).

Le cours d'introduction des médecins scolaires s'est tenu le 4 septembre 2014 sur des sujets propres à la médecine de la jeunesse.

Le nombre d'interruptions de grossesse signalées au sens de l'article 119 du Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0) est passé à 1 199 (2013 : 1 144) durant l'exercice.

Quant au nombre de demandes de participation aux frais des hospitalisations hors canton selon l'article 41, alinéa 3 de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10), il s'est élevé à 2 875 en 2014 (2 823 l'année précédente), dont 1 396 ont été approuvées (1 164).

Kommentar

Katastrophenmanagement:

Die Mitarbeit an Sicherheitsprojekten, Rapporten und Tagungen sowie die damit verbundene Ausbildungstätigkeit für den kantonalen Bevölkerungsschutz wurden im etablierten Rahmen wahrgenommen.

Die Zusammenarbeit mit dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) Schweiz wurde sowohl im konzeptionellen Bereich wie auch in der Mitarbeit in Arbeitsgruppen weiter intensiviert.

Im Berichtsjahr hat die Sicherheitsverbundsübung (SVU14) der Eidgenossenschaft mit den Kantonen stattgefunden. Das KAZA hat an den beiden Modulen «Strommangellagen» und «Pandemie» teilgenommen. In letzterem leitete das KAZA einen reduzierten Sonderstab Pandemie und hatte damit die Gelegenheit, diesen Stab auf Effizienz, Effektivität und Konformität zu überprüfen. Der Übungsleitung stand es für das Modul «Pandemie» als Experte zur Verfügung.

Deckungsbeitragsrechnung (DB):

In der Deckungsbeitragsrechnung ergibt sich gegenüber dem Voranschlag eine Überschreitung von insgesamt rund CHF 0,3 Millionen.

Einerseits wurden die als Drittaufträge budgetierten Mittel für Hausarztmedizin und Notfallversorgung nicht vollumfänglich beansprucht (rund CHF 0,7 Mio.; DB III).

Andererseits mussten höhere Staatsbeiträge als geplant ausgezahlt werden (CHF 1 Mio.; DB IV), da sich bei einzelnen Projekten aufgrund von Verzögerungen im Vorjahr höhere Zahlungen im Berichtsjahr ergaben (z. B. Umsetzung Krebsregister, Hausarztmedizin, Mammographie-Screening).

Commentaire

Gestion des catastrophes :

La collaboration à divers projets et colloques relatifs à la sécurité ainsi que le travail de formation et de compte rendu dans la protection de la population se sont poursuivis dans le cadre avéré.

La collaboration avec le Service sanitaire coordonné SSC Suisse s'est intensifiée, tant sur le plan conceptuel que dans les groupes de travail.

Un exercice du Réseau national de sécurité 2014 (ERNS 14) de la Confédération avec les cantons s'est tenu l'année écoulée. L'OMC a participé à deux modules portant sur une pandémie et sur une pénurie d'électricité. Lors du module consacré à la pandémie, l'OMC a dirigé un état-major spécifique réduit, afin de vérifier son action, son efficacité et sa conformité, la direction générale de l'exercice servant d'expert.

Calcul des marges contributives (MC) :

Un dépassement de l'ordre de CHF 0,3 million a été enregistré par rapport au budget.

D'une part, les moyens provisionnés pour les mandats de tiers pour la médecine générale et pour les urgences n'ont pas été épuisés (env. CHF 0,7 mio ; MC III).

D'autre part cependant, des subventions plus élevées que prévu ont été versées (CHF 1 mio ; MC IV), en raison de dépenses supérieures pour certains projets durant l'exercice suite à des reports (p. ex. registre des tumeurs, médecine générale, dépistage du cancer du sein).

4.1.6 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	173'092.35	163'000.00	796'576.51	633'576.51	388.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	780'774.81	891'531.82	1'590'592.79	699'060.97	78.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	217'805.29	1'012'341.72	246'593.12	–765'748.60	–75.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–825'487.75**	**–1'740'873.54**	**–1'040'609.40**	**700'264.14**	**-40.2**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	269'426.80	118'668.16	464'633.27	345'965.11	291.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	10'188.32	20'399.91	15'824.76	-4'575.15	-22.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'105'102.87**	**-1'879'941.61**	**-1'521'067.43**	**358'874.18**	**-19.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'105'102.87**	**-1'879'941.61**	**-1'521'067.43**	**358'874.18**	**-19.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	50'000.00	0.00	129'175.90	129'175.90		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	30'000.00	0.00	-30'000.00	-100.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'055'102.87**	**-1'909'941.61**	**-1'391'891.53**	**518'050.08**	**-27.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Heilmittelkontrolle
- Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen
- Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und Folgeerlasse
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) und Folgeerlasse

4.1.6 Sécurité des médicaments / Assurance-qualité

Calcul des marges contributives

Produits

- Contrôle des médicaments
- Contrôle des essais cliniques sur l'être humain
- Surveillance des professions pharmaceutiques

Description

Surveillance de la sécurité et de la qualité lors de la fabrication des médicaments, de leur distribution et de leur examen clinique.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 15 décembre 2000 sur les médicaments et les dispositifs médicaux (loi sur les produits thérapeutiques, LPTh ; RS 812.21) et actes législatifs d'exécution
- Loi fédérale du 18 décembre 1970 sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (loi sur les épidémies ; RS 818.101) et actes législatifs d'exécutio

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) und Folgeerlasse
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)
- Verordnung vom 17. Juni 1998 über Forschungsuntersuchungen am Menschen (Forschungsverordnung, FoV; BSG 811.05)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (loi sur les stupéfiants, LStup ; RS 812.121) et actes législatifs d'exécution
- Loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)
- Ordonnance du 24 octobre 2001 sur les activités professionnelles dans le secteur sanitaire (ordonnance sur la santé publique, OSP ; RSB 811.111)
- Ordonnance du 17 juin 1998 concernant la recherche expérimentale sur l'homme (ordonnance sur la recherche, ORech ; RSB 811.05)

Leistungsempfänger

Betriebe, Gesundheitsfachpersonen, Öffentlichkeit, andere Behörden

Destinataires

Entreprises, professionnels de la santé, population, autorités

Wirkungsziel(e)

Sichere, qualitativ hochstehende, nach Good Manufacturing Practice (GMP) hergestellte, nach Good Distribution Practice (GDP) verteilte und nach Good Clinical Practice (GCP ICH) vertriebene klinisch geprüfte Heilmittel im Kanton Ber.

Objectifs d'effet

Garantir la sécurité et la qualité des médicaments par le respect des bonnes pratiques de fabrication (BPF), des bonnes pratiques de distribution (BPD) et des bonnes pratiques cliniques (BPC) dans le canton de Berne.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0 %	0 %	0 %	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Beanstandungsquote kritischer Mängel. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Taux de contestation pour défauts critiques. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Vollständige Überwachung des Verkehrs mit Heilmitteln im Kanton Bern.

Objectifs de prestation

Assurer une surveillance sans faille du commerce des médicaments dans le canton de Berne.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	a) >85 %b) 100 %	a) 100 % b) 100 %	a) 85 %b) 100 %	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Einhaltung der Inspektionseinsatzpläne (a) und fristgerechte Intervention bei Notsituationen (b).

Indicateur de prestation 1 :

Respect des plans d'inspections (a) et intervention dans les délais en cas d'urgence (b).

Kommentar

Heilmittelsicherheit

Inspektorat/Inspektionen:

Commentaire

Sécurité des médicaments

Service d'inspection :

Inspiziert wurden 60 Apotheken, 23 Drogerien, 63 Privatapotheken (Betriebe) von Ärzten und Ärztinnen, 2 Arztpraxen (wovon 1 Nachinspektion), 7 Spitalapotheken, 19 Heime (davon 1 ausserordentliche Inspektion aufgrund eines Verdachts von Betäubungsmittelunregelmässigkeiten), 2 Privatapotheken von Gefängnissen, 1 Privatapotheke eines Rettungsdienstes und 4 Blutlager.

Seit dem Jahr 2014 werden die Inspektionen in Heimen routinemässig durch das Heiminspektorat durchgeführt.

Pharmazeutisches Kontroll-Labor:

Das Pharmazeutische Kontrolllabor untersuchte im Berichtsjahr total 100 offizielle Proben. Rund 70 Prozent davon waren Einzelanalysen. Die Muster stammten unter anderem aus illegalem Vertrieb und Herstellung oder waren bei Marktkontrollen, amtlichen Sicherstellungen sowie bei Inspektionen von Arztpraxen, Apotheken, Drogerien, Heimen und Spitälern erhoben worden.

Bei den Einzelanalysen, von denen rund 65 Prozent von Behörden und Institutionen und rund 33 Prozent aus öffentlichen Apotheken, Heim-, Spitalapotheken sowie weitere aus Arztpraxen, Drogerien und von Privaten stammten, gab es aus einer breiten Palette von Gründen für Laboruntersuchungen unter anderem Hinweise auf gravierende Qualitätsmängel wie Fremdbestandteile, erhöhter Anteil an Zersetzungsprodukten oder absichtliches Verdünnen von Betäubungsmitteln, Verdacht auf Manipulation, Verdacht auf Applikationsfehler sowie Verdacht auf Betäubungsmittel und andere psychoaktive Wirkstoffe.

Im Auftrag eines Sendegefässes zum Thema Gesundheit des Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) wurde eine Reihe von verfallenen Medikamenten begutachtet, die in Haushalten erhoben worden waren. Stichprobenweise wurden zwei Präparate im Labor untersucht und dabei erhebliche Mängel hinsichtlich Anzahl und Menge von Zersetzungsprodukten festgestellt.

In 6 Kliniken und Spitälern wurde der Bereich Medizinalgase inspiziert und die Qualität von Medizinalgasen zur Applikation an Patientinnen und Patienten geprüft. An insgesamt 14 Entnahmestellen in den Leitungsnetzen wurden total 84 Messwerte erhoben. Bei 4 der 6 geprüften Standorte resp. bei 10 von 14 Messungen wurde eine Überschreitung des zulässigen Höchstwertes der Wasser-Konzentration in der Luft zur medizinischen Anwendung festgestellt.

Die Reihenuntersuchungen von Methadonpräparaten wurden fortgesetzt. Bei für den unbeaufsichtigten Konsum mitzugebenden Einzeldosen wurden wiederum Mindergehalte infolge ungeeigneter Vorgehensweisen bei der Dosierung (unter anderem Abmessen der Stammlösung mit nicht geeigneten, ungraduierten Spritzen) festgestellt.

Erneut ist aufgefallen, dass die Anforderungen der Pharmakopoea Helvetica bezüglich Beschriftung von Arzneimitteln oftmals nicht eingehalten werden.

In Zusammenarbeit mit verschiedenen, auch ausserkantonalen Organen (Polizei, Kantonsapotheker und -apothekerinnen anderer Kantone, Staatsanwaltschaft, Institut für Rechtsmedizin, Kantonschemiker, Stiftung Contact) wurden in mehreren Fällen Laboruntersuchungen von nicht zugelassenen Präparaten und Verdachtsproben sowie weitere Analysen durchgeführt.

Au cours de l'exercice, ont été inspectés à une ou plusieurs reprises 60 pharmacies, 23 drogueries, 63 pharmacies privées de médecins (cabinets), 2 cabinets médicaux (dont une inspection complémentaire), 7 pharmacies d'hôpital, 19 institutions (dont une inspection extraordinaire suite à un soupçon d'irrégularité concernant les stupéfiants), 2 pharmacies privées de prisons, 1 pharmacie privée de service de sauvetage et 4 banques du sang.

Depuis 2014, les inspections sont effectuées par le service d'inspection des établissements médicosociaux.

Laboratoire de contrôle pharmaceutique :

Le laboratoire a examiné 100 échantillons officiels - dont 70 pour cent environ ont fait l'objet d'une analyse poussée - provenant d'une commercialisation et d'une fabrication illégales ou qui avaient été prélevés lors de contrôles du marché et d'inspections dans des cabinets de médecins, des pharmacies, des hôpitaux et des drogueries.

Quelque 65 pour cent des analyses approfondies avaient été demandées par les autorités et des institutions, quelque 33 pour cent par des pharmacies d'hôpitaux, d'EMS et des pharmacies publiques et le reste par des cabinets médicaux, des drogueries et des particuliers. Les motifs les plus divers en étaient à l'origine, notamment des indices de déficience qualitative tels que présence de substances non autorisées, proportion élevée de produits de décomposition ou dilution volontaire de stupéfiants, soupçon de manipulation et d'application erronée, présence de stupéfiants et d'autres substances psychoactives.

Une série de médicaments périmés provenant des ménages ont été expertisés dans le cadre d'une émission de la Radio Télévision Suisse (RTS) sur le thème de la santé. Deux préparations ont été analysées en laboratoire et des lacunes graves ont été décelées quant à la quantité de produits de décomposition.

Le laboratoire a effectué une inspection des gaz médicaux dans 6 cliniques et hôpitaux et contrôlé la qualité de l'air à application médicale. 84 mesures ont été effectuées dans les réseaux d'alimentation correspondants à 14 endroits de prélèvement. Dans 4 des 6 sites inspectés, soit pour 10 des 14 mesures, la valeur maximale admise de concentration d'eau dans l'air à application médicale a été dépassée.

Le laboratoire a poursuivi ses analyses de solutions de méthadone. Certaines monodoses remises aux personnes qui peuvent les consommer sans contrôle présentaient de nouveau une teneur inférieure à la normale suite à un dosage inadéquat (notamment mesure de la solution au moyen de seringues non graduées).

Les dispositions légales en matière d'étiquetage des médicaments (pharmacopée helvétique) ne sont pas toujours respectées.

La collaboration avec plusieurs organes, dont certains d'autres cantons (police, pharmacienne et pharmacien cantonal, juge d'instruction, chimiste cantonal, réseau Contact), a permis de découvrir des échantillons suspects et plusieurs préparations dont la distribution est interdite. Des analyses supplémentaires ont été effectuées.

Neu wurde im Rahmen eines Pilotprojekts zur Schadenminimierung im Bereich des Freizeitdrogenkonsums («DIP+») im Auftrag der Stiftung «Contact Netz Bern» 139 Substanzproben untersucht.

Im Rahmen des langjährigen Präventionsprojekts «Tabletten- und Substanztesting an Trendpartys» wurden mit dem mobilen Labor an 10 Partys total 299 Proben untersucht, davon 41 in Zusammenarbeit mit der Stiftung «Contact Netz Bern» und 203 mit der «Jugendberatung Streetwork Zürich» sowie 55 im Rahmen des fortgesetzten Pilotprojekts in Basel in Zusammenarbeit mit «Verein für Gassenarbeit - Schwarzer Peter» und «Safer Dance Swiss».

Kantonale Ethikkommission (KEK):

Im Berichtsjahr wurde das wissenschaftliche Sekretariat der KEK organisatorisch in die GEF integriert (Personal und Finanzen).

Im Berichtsjahr wurden bei der KEK 404 Gesuche eingereicht und 410 Gesuche (ordentliche, vereinfachte und Präsidialverfahren) behandelt. Zusätzlich wurden mehr als 100 Zuständigkeitsabklärungen und etwa 210 substantielle Änderungen der bewilligten Forschungsanträge (Amendments) bearbeitet.

Deckungsbeitragsrechnung:

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 0,5 Millionen unterschritten. Folgende Gründe haben hauptsächlich dazu geführt:

Zum Zeitpunkt der Planung war das Ausmass der Auswirkungen der neuen Humanforschungsgesetzgebung des Bundes auf die KEK noch nicht abschätzbar, was die Budgetierung sehr schwierig gestaltete. In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass die Zusatzbelastung für die KEK etwas geringer als erwartet ausfällt.

Die Rechnung wurde zudem durch eine einmalige (nicht budgetierte) Aktivierung eines Guthabens der GEF gegenüber dem Regionalen Heilmittelinspektorat entlastet.

139 échantillons ont été contrôlés dans le cadre d'un projet pilote visant à réduire les risques dans le domaine de la consommation de drogue en milieu festif (DIP+), mandaté par la Fondation Contact Berne.

Dans le cadre du projet de prévention en cours depuis plus de dix ans afin de tester la composition des substances consommées dans les soirées techno au moyen du laboratoire mobile, 299 échantillons ont été prélevés au cours de 10 fêtes, dont 41 avec le réseau Contact dans le canton de Berne et 203 avec le « Jugendberatung Streetwork Zürich » ainsi que 55 dans le cadre du projet pilote poursuivi à Bâle en collaboration avec le « Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter » et « Safer Dance Swiss ».

Commission cantonale d'éthique (CCE) :

Durant l'exercice, le secrétariat scientifique de la CCE a été intégré au sein de la SAP sur le plan organisationnel (personnel et finances).

La CCE a reçu 404 demandes et en a traité 410 (procédures ordinaires, simplifiées et décisions présidentielles). Elle a examiné en outre plus de 100 expertises de clarification des compétences et environ 210 modifications essentielles de projets de recherche déjà autorisés (amendments).

Calcul des marges contributives :

Le solde du groupe de produits est inférieur de CHF 0,5 million au montant budgété. Les raisons principales sont les suivantes :

Il n'était pas encore possible d'évaluer l'étendue des répercussions de la nouvelle loi fédérale relative à la recherche sur l'être humain sur la CCE lors de la planification, ce qui a rendu la budgétisation très difficile. La mise en œuvre a montré que les incidences étaient moins graves que prévu.

L'activation unique (non budgétée) d'une créance de la SAP auprès du Service régional d'inspection des médicaments a permis en outre un allègement.

4.1.7 Verbraucherschutz

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	1'350'962.65	1'243'100.00	1'254'945.27	11'845.27	1.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	6'123'921.91	6'455'650.35	6'149'161.59	–306'488.76	–4.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'226'000.66	1'272'102.74	1'331'430.61	59'327.87	4.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–5'998'959.92**	**–6'484'653.09**	**–6'225'646.93**	**259'006.16**	**-4.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	922'619.50	884'650.62	1'120'596.99	235'946.37	26.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	445'765.00	624'912.26	447'220.10	-177'692.16	-28.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-7'367'344.42**	**-7'994'215.97**	**-7'793'464.02**	**200'751.95**	**-2.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-7'367'344.42**	**-7'994'215.97**	**-7'793'464.02**	**200'751.95**	**-2.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'359.35	8'000.00	3'948.05	-4'051.95	-50.7	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-7'365'985.07**	**-7'986'215.97**	**-7'789'515.97**	**196'700.00**	**-2.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser
- Inspektion der Primärproduktion

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentenschaft vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

4.1.7 Protection des consommateurs

Calcul des marges contributives

Produits

- Contrôle des denrées alimentaires, des objets usuels et des eaux de baignade
- Inspection de la production primaire

Description

Protection des consommateurs contre les denrées alimentaires et les objets usuels pouvant mettre leur santé en danger ainsi que contre les tromperies par le biais d'inspections et d'analyses.

Contrôle de la qualité des eaux de baignade dans les piscines publiques par le biais d'inspections et d'analyses.

Information des entreprises et de la population en réponse à des demandes ou, à l'initiative du Laboratoire cantonal, sur des événements d'intérêt général.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0)
- Artikel 5 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 9 octobre 1992 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (loi sur les denrées alimentaires, LDAl ; RS 817.0)
- Article 5 de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)

Leistungsempfänger

Betriebe, Bevölkerung

Destinataires

Entreprises, Population

Wirkungsziel(e)

Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung durch Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Badewasser. Schutz der Konsumentenschaft vor Täuschung durch minderwertige oder unkorrekt bezeichnete Lebensmittel.

Sicherstellung des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln in Lebensmittelbetrieben.

Objectifs d'effet

Protéger les consommateurs contre les denrées alimentaires, les objets usuels et les eaux de baignade pouvant mettre leur santé en danger Protéger les consommateurs contre les tromperies (dans la composition ou la désignation du produit).

Garantir la manutention des denrées alimentaires dans de bonnes conditions d'hygiène.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	89	90	81	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	96	90	96	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil untersuchter Proben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des échantillons analysés satisfaisant aux normes légales. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil inspizierte Betriebe mit nicht oder nur geringfügig beeinträchtigter Lebensmittelsicherheit. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Proportion des entreprises inspectées dans lesquelles la sécurité des denrées alimentaires est parfaite ou pratiquement parfaite. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Heutiges Schutzniveau erhalten durch kompetente Inspektionen in ausgewählten Betrieben.

Heutiges Schutzniveau erhalten durch qualitativ hochstehende Untersuchungen von gezielten Proben.

Objectifs de prestation

Maintenir le niveau de sécurité actuel grâce aux inspections effectuées par des personnes qualifiées dans des entreprises sélectionnées.

Maintenir le niveau de sécurité actuel par des analyses d'échantillon pointues.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	7'403	8'500	6'529	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	10'555	9'500	9'850	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anzahl Inspektionen pro Jahr. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Anzahl untersuchte Proben pro Jahr. Einheit: Anzahl

Kommentar

Diese Produktgruppe umfasst die Hauptaufgabe des Kantonalen Laboratoriums (KL). Sie enthält die amtliche Lebensmittelkontrolle, welche vom KL wahrgenommen wird. Das KL ist seit dem Jahr 1995 für seine Tätigkeiten in den Bereichen Untersuchung und Inspektion nach den geltenden ISO-Normen akkreditiert und somit international anerkannt.

Die Sicherheit von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und des Badewassers kann nur durch die verantwortlichen Betriebe mit eigenen, systematischen Überwachungen gewährleistet werden. Diese so genannte Selbstkontrolle ist gesetzlich vorgeschrieben, wird von den meisten Betrieben ernst genommen und von den behördlichen Kontrollorganen stichprobenweise mit unangemeldeten Inspektionen und Untersuchungen überprüft. Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften müssen Korrekturen angeordnet werden; in gewichtigen Fällen werden Produkte gesperrt, Betriebe vorübergehend geschlossen und es wird Strafanzeige eingereicht.

Die Ergebnisse der umfangreichen Kontrolltätigkeit sind im Jahresbericht des KL ausführlich dargestellt und kommentiert. Im vorliegenden Bericht sollen daher nur einige ausgewählte Beobachtungen aufgeführt werden.

In rund 4'500 Lebensmittelbetrieben (ohne Landwirtschaftsbetriebe) wurden Inspektionen durchgeführt. Dabei wurden die Lebensmittel, die Sauberkeit der Einrichtungen, die Dokumentation der Selbstkontrolle, die räumlichen Verhältnisse und die Anpreisungen überwacht. Bei diesen ausgedehnten Inspektionen wurden in rund 63 Prozent der Betriebe zumindest einzelne Mängel festgestellt. Bei der Bewertung der Lebensmittelsicherheit wurden die Mängel in etwa 4 Prozent der Betriebe als erheblich taxiert, was einschneidende Massnahmen zur Folge hatte.

Bei rund 1'800 Inspektion auf Landwirtschaftsbetrieben, welche Milch, Eier, Fleisch oder Gemüse produzieren, mussten in 588 Fällen (32 %) Mängel beanstandet werden; diese waren meist geringfügig.

Während der Inspektion in gewerblichen Produktionsbetrieben wurden rund 2'000 Proben von leicht verderblichen Lebensmitteln erhoben (vorgekochte Speisen, Patisserie, Schlagrahm, belegte Brötchen, Aufschnitt usw.) und auf mikrobiologische Mängel untersucht. Dabei mussten 464 Proben (23 %) beanstandet werden, meist weil sie unhygienisch behandelt oder zu wenig gekühlt, zu lange oder ohne ausreichende Überwachung gelagert worden waren.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre d'inspections effectuées par année. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 2 :

Nombre d'échantillons analysés chaque année. Unité : Nombre

Commentaire

Ce groupe de produits recouvre la tâche principale du Laboratoire cantonal (LC), qui consiste à effectuer des contrôles officiels des denrées alimentaires. Depuis 1995, le LC est accrédité conformément aux normes ISO et reconnu à l'échelle internationale pour les activités d'analyse et d'inspection.

La sécurité des denrées alimentaires, des objets usuels et des eaux de baignade ne peut être garantie que si les entreprises assument leurs responsabilités en procédant à une surveillance systématique, appelée autocontrôle. Prescrit par la loi, celui-ci est pris au sérieux par la majorité des entreprises et vérifié ponctuellement par les organes de contrôle officiels, qui procèdent sans préavis à des inspections et à des analyses de leurs produits. En cas d'infraction, des mesures de correction sont ordonnées et, lorsque la situation est inadmissible, les marchandises sont confisquées, les secteurs incriminés provisoirement fermés et les responsables dénoncés.

Les résultats complets des activités de contrôle pour ce groupe de produits font l'objet d'un rapport annuel détaillé en allemand et résumé en français. Seul un extrait des principales observations est donc présenté ici.

Des inspections ont été réalisées dans environ 4 500 établissements (exploitations agricoles non comprises). Les contrôles ont porté non seulement sur les denrées alimentaires, mais aussi sur la propreté des équipements, la documentation de l'autocontrôle, la conformité des locaux et l'étiquetage. Des manquements – parfois peu nombreux – ont été constatés dans environ 63 pour cent des entreprises ; estimés importants à graves au regard de la sécurité des denrées alimentaires dans quelque 4 pour cent d'entre elles, ils ont entraîné des mesures souvent drastiques.

Quelque 1 800 exploitations agricoles produisant du lait, des œufs, de la viande ou des légumes ont été inspectées durant l'exercice. 588 d'entre elles (32 %) ont donné matière à contestation, le plus souvent pour des raisons mineures.

Lors des inspections menées dans les entreprises de production artisanales, quelque 2 000 échantillons de denrées alimentaires très périssables (aliments précuits, pâtisseries, crème fouettée, canapés, charcuterie, etc.) ont été soumis à des analyses microbiologiques. 464 produits (23 %) ont donné matière à contestation, le plus souvent parce que leur traitement n'était pas conforme aux règles d'hygiène ou parce qu'ils étaient stockés trop longtemps, à des températures trop élevées ou sans surveillance de leur état de conservation.

Kommentar

Die starke Belastung des Öls in Fritteusen durch das Frittiergut bei sehr hohen Temperaturen führt zur Bildung von unerwünschten polaren Anteilen, welche zusammen mit dem Öl ins Lebensmittel eindringen und verzehrt werden. Die Kontrolle von 1'249 Betrieben zeigte, dass in 149 Betrieben (12 %) das Öl in einer Fritteuse zu stark belastet war und sofort ausgewechselt werden musste.

Aus öffentlichen Trinkwasserversorgungen wurden insgesamt 1'626 Proben chemisch und mikrobiologisch untersucht, von denen 24 (1,5 %) nicht konform waren. Im Berichtsjahr erfolgten in 3 Gemeinden vorsorgliche Aufrufe zum Abkochen des Trinkwassers, da es mit Fäkalbakterien (Escherichia coli oder Enterokokken) verunreinigt war. Betroffen waren insgesamt rund 750 Personen.

Im Rahmen von Inspektionen in Gastwirtschafts- und anderen Verpflegungsbetrieben wurden unter anderem auch 80 Stichproben von Fleischerzeugnissen, die in Form von kalten Platten, auf Frühstück-Buffets oder als Sandwiches usw. zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt waren, erhoben und mikrobiologisch untersucht. Dabei musste 36 Proben (45 %) beanstandet werden, wobei 26-mal der Richtwert für aerobe, mesophile Keime und 28-mal der Richtwert für Enterobacteriaceen überschritten wurde.

39 Proben Dessertspeisen wurden auf Farbstoffe, Konservierungsmittel und Süssungsmittel untersucht. Insgesamt mussten 7 Proben (18 %) beanstandet werden, weil sie nicht erlaubte Substanzen enthielten, Höchstwertüberschreitungen vorlagen oder eine mangelhafte Deklaration festgestellt worden war.

Insgesamt 55 Proben Gemüse aus Asien, welches über die Flughäfen Genf und Zürich in die Schweiz importiert worden war, wurden im Rahmen einer Kampagne des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) auf das Vorhandensein von Pestiziden untersucht. In 36 (65 %) der Proben wurden insgesamt 53 verschiedene Pflanzenschutzmittel nachgewiesen, wobei eine Probe gleich 10 verschiedene Pestizid-Rückstände aufwies. Insgesamt mussten 16 Proben (29 %) aufgrund von Toleranzwertüberschreitungen bei verschiedenen Pestiziden beanstandet werden.

Aufgrund der Tatsache, dass in früheren Kampagnen bei verschiedenen Textilien bis zu 10 Prozent der untersuchten Proben wegen des Vorhandenseins von verbotenen aromatischen Aminen als Färbemittel beanstandet werden mussten, wurden diese Stoffe in 40 Proben farbiger und schwarzer Jeanshosen untersucht. Dabei wurde überprüft, ob der Höchstgehalt für aromatische Amine eingehalten worden war. Alle untersuchten Proben entsprachen den gesetzlichen Vorschriften.

Deckungsbeitrags- und Leistungsrechnung:

Der budgetierte Produktgruppensaldo wird um knapp CHF 0,2 Millionen unterschritten. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

Vakanzen beim Personal führen zu Minderaufwendungen, der Sachaufwand sowie die Abschreibungen liegen zudem leicht unter dem Budget.

Ausserdem konnten leicht höhere Erträge als budgetiert realisiert werden.

Commentaire

L'huile des friteuses se dégrade fortement sous l'action de la chaleur requise pour frire des denrées alimentaires. Cela entraîne la production de composants polaires, qui pénètrent dans les aliments et sont consommés. Menés dans 1 249 entreprises de restauration, les contrôles ont révélé que l'huile en était fortement chargée et devait être changée immédiatement dans 149 d'entre elles (12 %).

Sur les 1 626 échantillons d'eau potable prélevés dans les installations publiques à des fins d'analyse chimique et microbiologique, 24 (1,5 %) n'étaient pas conformes. Les habitantes et habitants de 3 communes (soit quelque 750 personnes) ont été appelés à bouillir l'eau par mesure de précaution suite à la contamination par des bactéries fécales (Escherichia coli ou entérocoques).

Dans le cadre des inspections d'établissements d'hôtellerie et de restauration, 80 échantillons de produits à base de viande destinés à être remis au consommateur (plateaux froids, buffets de petit-déjeuner, sandwichs, etc.) ont été prélevés pour une analyse microbiologique. Sur ce total, 36 (45 %) ont fait l'objet de contestations, dont 26 dépassaient les valeurs indicatives en ce qui concerne les germes aérobies mésophiles et 28 en ce qui concerne les Enterobacteriaceae.

Le Laboratoire cantonal a analysé 39 échantillons de desserts pour savoir s'ils contenaient des colorants, des agents conservateurs et des édulcorants. 7 d'entre eux (18 %) comportaient des substances illicites, dépassaient les normes maximales ou étaient étiquetés de manière incorrecte.

La présence de pesticides a été analysée dans 55 échantillons de légumes importés d'Asie par les aéroports de Genève et de Zurich dans le cadre de la campagne de l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV). 36 d'entre eux (65 %) ont révélé la présence de 53 pesticides divers, dont un en contenait 10 différents à lui seul. Au total, 16 échantillons (29 %) dépassaient les plafonds tolérés pour plusieurs pesticides.

Les campagnes précédentes avaient révélé que divers amines aromatiques interdits étaient utilisés comme colorants textiles (jusqu'à 10 % des échantillons). 40 jeans de couleurs ou noirs ont été analysés pour déterminer si les maximums admis étaient respectés. Tous les échantillons étaient conformes à la loi.

Calcul des marges contributives et des prestations :

Le solde du groupe de produits est resté d'environ CHF 0,2 million inférieur au budget, pour plusieurs raisons :

D'une part les postes vacants ont permis de réaliser des économies, d'autre part les frais de matériel et les amortissements ont été légèrement inférieurs aux prévisions.

Par ailleurs, des recettes légèrement plus élevées que prévu ont été enregistrées.

Kommentar

Das Leistungsziel 1 konnte im Berichtsjahr nicht erreicht werden, weil sich die Neuausbildung von Kontrollpersonen sowie Vakanzen auswirkten.

Beim Leistungsziel 2 wurde der Sollwert für die Anzahl untersuchter Proben (als Minimalwert geplant) übertroffen.

Commentaire

L'objectif de prestation 1 n'a pas été atteint en raison des postes vacants et de la formation de nouveaux contrôleurs.

Quant à l'objectif de prestation 2, le nombre d'échantillons analysés (au minimum) a été dépassé.

4.1.8 Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	877'069.21	935'439.89	905'519.32	–29'920.57	–3.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	15'988.05	0.00	32'580.35	32'580.35		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–893'057.26**	**–935'439.89**	**–938'099.67**	**-2'659.78**	**0.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	112'343.29	108'253.98	143'904.78	35'650.80	32.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	56'541.35	76'470.13	57'477.64	-18'992.49	-24.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'061'941.90**	**-1'120'164.00**	**-1'139'482.09**	**-19'318.09**	**1.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'061'941.90**	**-1'120'164.00**	**-1'139'482.09**	**-19'318.09**	**1.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'061'941.90**	**-1'120'164.00**	**-1'139'482.09**	**-19'318.09**	**1.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon

Beschreibung

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen. Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ereignisse.

Rechtsgrundlagen

- Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG; SR 813.1)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)

4.1.8 Sécurité chimique et biologique, radioprotection

Calcul des marges contributives

Produits

- Prévention des accidents majeurs, sécurité biologique et contrôle des substances dangereuses et du radon

Description

Protection de la population et de l'environnement contre les matières et les organismes dangereux, contre le rayonnement radioactif et contre les accidents majeurs (rail et route), et ce au moyen de contrôle de documents, d'inspections et d'enquêtes. Information aux entreprises et à la population concernant les événements majeurs (sur demande et spontanément).

Bases juridiques

- Loi du 15 décembre 2000 sur les produits chimiques (LChim ; RS 813.1)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)

Rechtsgrundlagen

- Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 22 mars 1991 sur la radioprotection (LRaP ; RS 814.50)

Leistungsempfänger

Betriebe, Bevölkerung

Destinataires

Entreprises, Population

Wirkungsziel(e)

Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor schwerer Schädigung durch Störfälle beim Transport gefährlicher Güter sowie vor schädlichen und lästigen Einwirkungen durch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe bzw. Organismen.

Schutz der Bevölkerung vor natürlicher Radioaktivität.

Objectifs d'effet

Protéger la population et l'environnement contre les graves dommages consécutifs à un accident majeur lors du transport de marchandises dangereuses ainsi que contre les atteintes nuisibles ou incommodantes dues à l'usage de substances ou d'organismes dangereux.

Protéger la population contre la radioactivité d'origine naturelle.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0	0	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100	95	100	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre d'accidents majeurs aux conséquences graves pour la population et pour l'environnement survenus par année lors du transport de marchandises dangereuses ou lors de la manutention d'organismes génétiquement modifiés ou de substances dangereuses. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Anteil Neubauten in Gemeinden mit hohem und mittlerem Radonrisiko, in welchen der Grenzwert für Radon eingehalten wird. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Proportion des bâtiments nouvellement construits, si dans des communes présentant un risque moyen à élevé de radon, dans lesquels la valeur limite est respectée. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Heutiges Schutzniveau für Bevölkerung und Umwelt in den Bereichen Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit verbessern durch fachkompetente Inspektionen in ausgewählten Betrieben.

Heutiges Schutzniveau für Bevölkerung und Umwelt in den Bereichen Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit verbessern durch Untersuchung ausgewählter Proben.

Objectifs de prestation

Améliorer le niveau de protection de la population et de l'environnement grâce aux inspections effectuées par des personnes qualifiées dans des entreprises sélectionnées.

Améliorer la protection de la population et de l'environnement par le biais d'analyses d'échantillons.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	217	210	235	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	1'249	250	1'757	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anzahl Inspektionen pro Jahr. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Nombre d'inspections effectuées par année. Unité : Nombre

Leistungsindikator 2:

Anzahl untersuchte Proben pro Jahr. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Nombre d'échantillons analysés chaque année. Unité : Nombre

Kommentar

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit in dieser Produktgruppe sind im Jahresbericht des Kantonalen Laboratoriums (KL) ausführlich dargestellt und kommentiert. Im vorliegenden Bericht sollen daher nur einige ausgewählte Beobachtungen aufgeführt werden.

Der ABC-Schutz umfasst alle Massnahmen zur Vermeidung, Erkennung und Bewältigung atomarer (A), biologischer (B) und chemischer (C) Ereignisse. Zur Umsetzung des Bundeskonzeptes «Nationaler ABC-Schutz Schweiz» hat das KL zusammen mit anderen Fachstellen die kantonalen Defizite im ABC-Schutz ermittelt. Die Erweiterung der Dekontaminationsmöglichkeiten in den Akutspitälern wurde fortgesetzt. Die regionalen Rettungsdienste wurden an 15 Standorten mit persönlichem ABC-Schutzmaterial ausgerüstet und in dessen Anwendung geschult.

Insgesamt wurden 1'636 Baumaterialproben auf das Vorhandensein von Asbest geprüft. Die Proben wurden von Bauunternehmungen, Architektur- und Planungsfirmen, Bodenlegern, Bauschreinereien sowie von Privatpersonen eingesendet. Von den untersuchten Materialproben enthielten 391 (24 %) Asbest. Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende deutliche Anstieg der untersuchten Proben (2012: 688 Proben; 2013: 985 Proben) dürfte auf die zunehmende Sensibilisierung der Bauherrschaften unter anderem durch die Pflicht, Baumaterialien vor Beginn der Arbeiten auf schädliche Stoffe zu untersuchen, zurückzuführen sein.

Weltweit sind etwa 50 Laboratorien in der Lage, mit sehr gefährlichen Organismen der höchsten Risikoklasse umzugehen. Von den 3 Standorten in der Schweiz liegen 2 im Kanton Bern. Die Fachstelle für Biologische Sicherheit nimmt Stellung zu Bewilligungen im Rahmen der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV; SR 814.912), zu Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie zu Risikoermittlungen gemäss Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) und führt die nötigen Inspektionen durch. Seit Jahren regelmässig inspiziert wird das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe in Mittelhäusern, neu dazu gekommen ist im Jahr 2010 das Sicherheitslabor Spiez.

Deckungsbeitrags- und Leistungsrechnung:

Aufgrund der höheren Anzahl von Proben wurden mehr Stunden als budgetiert für diese Produktgruppe erbracht, was höhere Personalkosten zur Folge hatte. Zudem mussten für ein Projekt Fremdleistungen eingekauft werden. Dies führt zu einer leichten Überschreitung des budgetierten Produktgruppensaldos von knapp CHF 0,02 Millionen.

Commentaire

Les résultats complets des activités de contrôle pour ce groupe de produits font l'objet d'un rapport annuel détaillé en allemand et résumé en français. Seul un extrait des principales observations est donc présenté ici.

La protection ABC englobe toutes les mesures destinées à éviter, déceler et maîtriser les événements atomiques (A), biologiques (B) et chimiques (C). Dans le cadre de la mise en œuvre de la « Stratégie de protection ABC pour la Suisse », le Laboratoire cantonal a évalué, en collaboration avec d'autres services, les lacunes à combler à l'échelle du canton. L'installation de moyens de décontamination dans les hôpitaux de soins aigus s'est poursuivie. Les services de sauvetage régionaux ont été équipés de matériel de protection ABC individuel sur 15 sites et formés à leur maniement.

Au total, 1 636 échantillons de matériel de construction ont été envoyés au Laboratoire cantonal pour analyse par des entreprises de maçonnerie ou de carrelage, des bureaux d'architecture et d'étude, des menuiseries et des particuliers. Sur ce nombre, 391 (24 %) contenaient de l'amiante. La nette hausse du nombre d'échantillons analysés ces dernières années (688 en 2012, 985 en 2013) provient très probablement de la sensibilisation accrue des maîtres d'ouvrage, qui sont désormais tenus par la loi de contrôler, avant le début des travaux, si les matériaux de construction comportent des substances nocives.

Il n'existe dans le monde qu'une cinquantaine de laboratoires à même de manipuler les organismes les plus dangereux. Sur les 3 sis en Suisse, 2 se trouvent dans le canton de Berne. En sa qualité de service spécialisé désigné pour la sécurité biologique, le Laboratoire cantonal émet des avis sur la base de l'ordonnance fédérale du 25 août 1999 sur l'utilisation des organismes en milieu confiné (ordonnance sur l'utilisation confinée, OUC ; RS 814.912) et examine les études de risques selon l'ordonnance fédérale du 27 février 1991 sur la protection contre les accidents majeurs (ordonnance sur les accidents majeurs, OPAM ; RS 814.012). Il procède aux inspections requises, notamment à l'Institut de virologie et d'immunoprophylaxie de Mittelhäusern depuis des années. Depuis 2010, il inspecte également le laboratoire de sécurité SiLab, à Spiez.

Calcul des marges contributives et des prestations :

Le nombre d'échantillons plus important que prévu s'est répercuté à la hausse sur les heures de travail et sur les frais de personnel budgétisés. Il a par ailleurs fallu recourir à un service externe pour pouvoir effectuer des examens spécialisés. Ces facteurs conjugués expliquent le léger dépassement du solde du groupe de produits d'à peine CHF 0,02 million.

Kommentar

Das Leistungsziel 1 konnte erreicht werden. Aufgrund der sehr grossen Nachfrage für Asbestanalytik konnte das Leistungsziel 2 weit übertroffen werden.

Commentaire

Quant aux objectifs de prestation, le premier a été atteint et le second largement dépassé en raison de la forte demande de contrôle de l'amiante.

4.1.9 Angebote zur sozialen Existenzsicherung

4.1.9 Garantie du minimum vital social

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	12'517.35	0.00	39'482.95	39'482.95		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'724'258.23	1'764'733.38	1'695'821.74	–68'911.64	–3.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	489'086.55	425'000.00	525'566.25	100'566.25	23.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–2'200'827.43**	**–2'189'733.38**	**–2'181'905.04**	**7'828.34**	**-0.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'073'017.59	1'418'763.31	1'396'906.26	-21'857.05	-1.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	113'420.84	217'767.11	147'576.35	-70'190.76	-32.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'387'265.86**	**-3'826'263.80**	**-3'726'387.65**	**99'876.15**	**-2.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'387'265.86**	**-3'826'263.80**	**-3'726'387.65**	**99'876.15**	**-2.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	22'887'563.84	17'710'000.00	25'768'893.75	8'058'893.75	45.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	317'189'118.82	291'137'547.97	340'105'806.36	48'968'258.39	16.8	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-297'688'820.84**	**-277'253'811.77**	**-318'063'300.26**	**-40'809'488.49**	**14.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Existenzsicherung
- Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen

Produits

- Couverture des besoins de base
- Programmes d'occupation et d'insertion

Beschreibung

Rund 51'000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Grundsätzlich sind die Gemeinden für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe zuständig. Die GEF bewilligt die entsprechenden Stellen, führt ein Controlling durch und unterstützt die Gemeinden im Vollzug.
Für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe für Flüchtlinge schliesst die GEF einen Leistungsvertrag mit den Flüchtlingsdiensten der Hilfswerke ab, führt ein Controlling durch und unterstützt die Institutionen im Vollzug. Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge nehmen an Integrationsangeboten und -massnahmen in den Bereichen «Spracherwerb, soziale und berufliche Integration» teil. Die GEF schliesst Leistungsverträge mit Leistungserbringern ab, führt ein Controlling durch und unterstützt die Beauftragten im Vollzug.

Description

Soutien des personnes dans le besoin par des prestations matérielles et immatérielles. Dans le canton de Berne, quelque 51 000 personnes touchent une aide sociale individuelle, dont l'octroi est du ressort des communes. Ces dernières bénéficient, pour la mise sur pied des prestations, du concours de la SAP, également compétente pour approuver les postes nécessaires et procéder au controlling. Cas particuliers :
- l'aide aux réfugiés, pour laquelle la SAP conclut un contrat de prestations avec les œuvres d'entraide concernées, soumises au controlling, auxquelles elle fournit un appui logistique ;
- les mesures d'insertion professionnelle et sociale et les programmes d'apprentissage de la langue destinés aux personnes admises à titre provisoire et aux réfugiés, pour la mise sur pied desquels la SAP mandate des tiers par contrat de prestations, soutient les institutions et effectue le controlling

Beschreibung

Die GEF verrechnet im Rahmen der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe durch Kantone und Frankreich erbrachte Sozialhilfeleistungen.
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil. Die strategischen Partner in den Regionen sind zuständig für den Vollzug. Die GEF beauftragt die strategischen Partner mittels Leistungsverträgen Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen bereitzustellen und führt ein Controlling durch.

Description

- l'aide sociale intercantonale et internationale, pour laquelle la SAP règle la prise en charge des frais d'assistance avec les cantons et la France ;
- les mesures d'occupation et de (ré)insertion professionnelle et sociale pour les chômeurs en fin de droit tributaires de l'aide sociale (chômeurs de longue durée, indépendants sans emploi et jeunes adultes, en particulier), pour la mise sur pied desquelles la SAP mandate des partenaires stratégiques régionaux par contrat de prestations et dont elle effectue le controlling.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 14, 23, 46, 55, 72 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 14 – 17 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr ; RS 142.20)
- Loi sur l'asile du 26 juin 1998 (LAsi ; RS 142.31)
- Articles 14, 23, 46, 55 et 72 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Articles 14 à 17 de la loi fédérale du 24 juin 1977 sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin (loi fédérale en matière d'assistance, LAS ; RS 851.1)

Leistungsempfänger

Mittelbar: Bedürftige Menschen, nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (Beschäftigungsmassnahmen)

Unmittelbar: Gemeinden (individuelle Sozialhilfe), Institutionen (Sozialhilfe für Flüchtlinge, berufliche und soziale Integrationsangebote sowie Beschäftigungsmassnahmen), Kantone (interkantonale Sozialhilfe), Frankreich (internationale Sozialhilfe)

Destinataires

Indirectement : personnes dans le besoin chômeurs en fin de droits tributaires de l'aide sociale (mesures d'occupation)

Directement : communes (aide sociale individuelle), institutions (aide aux réfugiés, programmes d'insertion sociale et professionnelle et mesures d'occupation), canton (aide sociale intercantonale), France (aide sociale internationale)

Wirkungsziel(e)

Die sozialhilfebedürftigen Menschen werden gemäss ihren Möglichkeiten integriert.

Objectifs d'effet

Fournir aux personnes tributaires de l'aide sociale des prestations d'insertion répondant à leurs besoins.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	61	60	61	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der Klientinnen und Klienten, welche die mit dem Sozialdienst individuell vereinbarten Ziele erreichen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des clients qui atteignent les objectifs individuels définis avec le service social. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Die wirtschaftliche Hilfe wird subsidiär geleistet.

Die Leistungen sind bedarfsgerecht und werden im Rahmen eines Reportings offengelegt.

Objectifs de prestation

Octroyer l'aide matérielle selon le principe de la subsidiarité.

Etablir l'adéquation des prestations aux besoins sur la base du reporting.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	94	90	92	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	99	90	98	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anteil der Dossiers, bei denen die Subsidiarität abgeklärt ist. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des dossiers pour lesquels la question de la subsidiarité a été clarifiée. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil der ausgewerteten Reportings. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des rapports analysés. Unité: pour cent

Kommentar

Existenzsicherung:

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 46'418 Personen in der Sozialhilfe finanziell unterstützt (2012: 45'971 Personen). Die Sozialhilfequote lag im Jahr 2013 bei 4,66 Prozent (2012: 4,64 %).

Das im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) verankerte Bonus-Malus-System wurde im Jahr 2014 erstmals finanzrelevant umgesetzt. Das System bezweckt, die Kosteneffizienz in den Sozialdiensten zu erhöhen. Die erste Berechnung hat gezeigt, dass die grosse Mehrheit der bernischen Sozialdienste wirtschaftlich arbeitet.

Die Belastung der Sozialdienste hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Es sind zum Beispiel vermehrt Aufgaben aus dem Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz hinzugekommen. Weiter haben die administrativen Arbeiten im Rahmen der Ausrichtung der Krankenkassen-Prämienverbilligung zugenommen.

Die Vorarbeiten für die SHG-Revision 2017 wurden an die Hand genommen. In dieser Revision wird unter anderem die Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe» umgesetzt. Die SKOS-Richtlinien als Bemessungsgrundlage der Sozialhilfe sollen im SHG verankert werden. Neben Kosteneinsparungen wird mit der Revision die Verstärkung des Anreizsystems angestrebt.

Im Rahmen des Projekts «Sozialhilfe in der Stadt Biel-Bienne» wurde im Jahr 2013 analysiert, welche Ursachen die hohe Sozialhilfequote in der Stadt Biel hat. Seit Anfang 2014 läuft die Umsetzung zahlreicher Massnahmen sowohl im Zuständigkeitsbereich der Stadt Biel als auch des Kantons Bern. Mittel- bis langfristig soll damit eine Senkung der Sozialhilfequote erreicht werden. Zum Stand der Umsetzung wird die GEF im ersten Semester 2015 einen Kurzbericht veröffentlichen.

Commentaire

Couverture des besoins de base :

En 2013, 46 418 personnes ont bénéficié d'une aide sociale matérielle (45 971 en 2012), soit un taux d'aide sociale de 4,66 pour cent (4,64 % en 2012).

Le système de bonus-malus introduit dans la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) pour inciter les services sociaux à être plus efficaces et économes a été appliqué pour la première fois avec des conséquences financières. Il est apparu que la grande majorité des services sociaux bernois travaillent de manière économique.

La charge des services sociaux n'a cessé d'augmenter au cours des dernières années. Ils se sont ainsi vu confier des tâches supplémentaires dans le domaine de la protection de l'enfant et de l'adulte, sans compter le surcroît de travail administratif lié aux réductions des primes d'assurance-maladie.

La révision 2017 de la LASoc a été lancée. Elle permettra notamment de réaliser la motion 260-2012 Studer, Niederscherli (UDC), du 21 novembre 2012 : Réduction des coûts de l'aide sociale. La base de calcul de l'aide sociale, soit les normes de la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS), sera inscrite dans la loi. La révision vise un double objectif : faire des économies et renforcer le système d'incitation.

Le projet « Aide sociale en ville de Bienne » de 2013 visait à analyser les raisons du taux d'aide sociale particulièrement élevé de cette dernière. Dans son sillage, de nombreuses mesures sont mises en œuvre depuis début 2014 tant par la ville de Bienne que par le canton pour réduire ce taux à moyen et long terme. La SAP publiera un rapport sur l'avancement des travaux durant le premier semestre 2015.

Interkantonale und internationale Sozialhilfe:

Im interkantonalen Bereich erstattete der Kanton Bern in 1'534 Fällen (Vorjahr 1'536) die seinen Kantonsbürgerinnen und -bürgern gewährten Sozialhilfeleistungen im Betrage von netto CHF 14,3 Millionen (Vorjahr CHF 14,1 Mio.) zurück. Für ihre Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern leisteten andere Kantone in 666 Fällen (Vorjahr 663) Kostenersatz in der Höhe von netto CHF 7,8 Millionen (Vorjahr CHF 7,4 Mio.).

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge:

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge, die über die Hilfswerke Caritas und Schweizerisches Rotes Kreuz unterstützt werden, ist im Jahr 2014 auf rund 2'150 Personen angestiegen (Stand Ende Oktober 2014, Ende 2013: rund 2'000 Personen). Für das Jahr 2015 prognostiziert das Staatssekretariat für Migration (SEM) einen weiteren massiven Anstieg, der bei der Unterbringung zu Problemen führen könnte.

Die Integrationsangebote für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge waren im Berichtsjahr weiterhin voll ausgelastet. Weil die Zahl der Anerkennungen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im Jahr 2014 hoch war, wird das SEM im Januar 2015 eine substanzielle Nachzahlung zur Integrationspauschale leisten. Mit diesen Mitteln können die Angebote etwas ausgebaut und die grosse Nachfrage besser befriedigt werden.

Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe:

In diesem Bereich wurde eine breite Palette an Leistungen angeboten. Über 3'400 Personen nahmen im Berichtsjahr an einem Programm teil und konnten ihre Fähigkeiten stärken. In der Personengruppe mit Ziel berufliche Integration können im Durchschnitt etwa 47 Prozent in den Arbeitsmarkt integriert werden. Im Jahr 2013 wurden zudem die beruflichen Ressourcen von 3'900 Personen abgeklärt, 600 Personen waren in der Vermittlung, der Nachbetreuung oder in einzelnen Modulen.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ):

Im Kanton Bern gilt es, jährlich zwischen 500 und 1'000 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sozial und beruflich zu integrieren. Die Tendenz ist steigend. Die Steuergruppe IIZ hat deshalb das Thema Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen neu auf die Agenda gesetzt. In einer Gesamtsicht wurden im Jahr 2014 die wesentlichen Schnittstellen der Regelstrukturen sowie Handlungsfelder mit Optimierungsbedarf eruiert. Es zeigte sich, dass Verbesserungen bei Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufen nötig sind. Optimierungspotential wurde zudem in den Bereichen Beratung/Abklärung und bei der Angebotspalette (vor allem Bildungs- und Sprachbereich) geortet. Ein entsprechender Bericht wurde dem Regierungsrat im November 2014 zur Kenntnis gebracht.

Deckungsbeitragsrechnung:

Der Deckungsbeitrag (DB) III liegt aufgrund von geplanten höheren Beratungskosten leicht über dem Vorjahr (CHF 0,3 Mio.). Gegenüber dem Voranschlag wird er nur minim unterschritten (rund CHF 0,1 Mio.).

Collaboration intercantonale et internationale :

Le nombre de bénéficiaires bernois de l'aide sociale domiciliés dans un autre canton s'est élevé à 1 534 en 2014 (2013 : 1 536). Le canton a remboursé les prestations sociales reçues par ses ressortissants pour un montant net de CHF 14,3 millions (2013 : CHF 14,1 mio). Les autres cantons ont pour leur part versé à Berne la somme de CHF 7,8 millions (2013 : CHF 7,4 mio), correspondant à 666 cas (2013 : 663).

Personnes admises à titre provisoire et réfugiés :

Le nombre de réfugiés reconnus soutenus par Caritas et la Croix-Rouge suisse (CRS) se montait à 2 150 personnes fin octobre 2014 (un peu plus de 2 000 fin 2013). Le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) prévoit une nouvelle augmentation massive en 2015, ce qui pourrait poser des problèmes d'hébergement.

Les programmes d'intégration destinés aux personnes admises à titre provisoire et aux réfugiés ont atteint une fois de plus leurs limites durant l'exercice. Vu le nombre élevé de personnes admises ou reconnues en 2014, le SEM va verser une rallonge non négligeable au forfait d'intégration en janvier 2015. Il sera ainsi possible de développer quelque peu les programmes d'intégration et de mieux satisfaire la demande.

Programmes d'occupation et d'insertion proposés dans le cadre de l'aide sociale :

Une vaste palette de prestations a été mise sur pied. Plus de 3 400 personnes ont ainsi participé à un programme et pu renforcer leurs compétences durant l'année sous rapport. Parmi celles visant une insertion professionnelle, quelque 47 pour cent en moyenne trouvent ou retrouvent un emploi. Les ressources professionnelles de 3 900 personnes ont par ailleurs été évaluées en 2013, et 600 personnes ont fait l'objet d'un placement ou d'un suivi ou ont participé à un module individuel.

Collaboration interinstitutionnelle (CII) :

Le canton de Berne doit chaque année pourvoir à l'intégration professionnelle et sociale de 500 à 1 000 réfugiés et personnes admises à titre provisoire, avec une tendance à la hausse. C'est pourquoi le groupe de pilotage CII a désormais mis ce sujet à son ordre du jour. En 2014, il a recensé les interfaces entre les différentes structures ordinaires et mis en lumière les secteurs à optimiser. Des améliorations s'imposent tant dans les structures et les processus que dans la définition des compétences. Des mesures sont également requises dans les domaines de la consultation et de l'évaluation ainsi que dans la palette des prestations (langue et formation en particulier). Un rapport a été présenté au Conseil-exécutif en novembre 2014.

Calcul des marges contributives :

La marge contributive (MC) III dépasse de peu celle de l'exercice précédent (quelque CHF 0,3 mio) en raison des frais de consultation supérieurs prévus au budget, qui n'a juste pas été atteint (CHF 0,1 mio environ).

Auf Stufe DB IV liegen die Kosten «technisch» zwar CHF 20 Millionen über dem Vorjahr. Allerdings wurde im Jahr 2013 die Kostenverlagerung zur JGK im Rahmen der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überschätzt, wodurch in der Hochrechnung bzw. im Abschluss 2013 zu tiefe Kosten enthalten waren. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes weist die Existenzsicherung im Jahr 2014 insgesamt gegenüber dem Jahr 2013 (effektive Lastenausgleichsabrechnung) faktisch kein Kostenwachstum auf.

Der DB IV schliesst rund CHF 41 Millionen über dem Voranschlag ab. Dafür gibt es hauptsächlich drei Gründe:

Wie bereits im Vorjahr wurde eine zu hoch budgetierte Verschiebung von Massnahmenkosten zur JGK im Budget weitergezogen, welche aufgrund der wachsenden Ausgaben für «freiwillige Platzierungen» nicht im erwarteten Mass eingetreten ist (Analyse war erst nach Vorliegen der Differenzierten Wirtschaftlichen Hilfe im Sommer 2014 möglich).

Zudem öffnet sich seit dem Jahr 2012 eine Lücke zum Voranschlag, da trotz gleichbleibendem Unterstützungsniveau für Sozialhilfebeziehende gemäss SKOS in den Bereichen der Krankenkassenprämien und Wohnkosten tendenziell steigende Ausgaben zu verzeichnen sind, welche nicht budgetiert wurden (Betrag war ebenfalls erst nach Vorliegen der Differenzierten Wirtschaftlichen Hilfe im Sommer 2014 bekannt).

Schliesslich konnten noch nicht alle geplanten ASP-Massnahmen vollumfänglich umgesetzt werden, was eine Abweichung von knapp CHF 5 Millionen zur Folge hat (insbesondere Festsetzung Maximalbeitrag Platzierungskosten, Umsetzung voraussichtlich per 1. Juli 2015).

La MC IV affiche « techniquement » des coûts plus élevés de CHF 20 millions à ceux de l'exercice précédent. Mais en 2013, les transferts de charges vers la JCE liés à l'entrée en fonction des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) avaient été surestimés, de sorte que les coûts enregistrés dans l'extrapolation et la clôture 2013 étaient trop bas. Compte tenu de ce fait, le groupe de produits n'enregistre globalement aucune croissance des coûts entre 2013 et 2014 selon le décompte de compensation des charges effectif.

La MC IV dépasse le budget de quelque CHF 41 millions. Les raisons sont principalement au nombre de trois :

Premièrement, les transferts de charges des frais de placement vers la JCE ont été mal estimés, comme l'année précédente. Ils sont inférieurs aux prévisions en raison de la hausse des dépenses dues aux placements non ordonnés par l'APEA (analyse possible seulement en été 2014, une fois le décompte de l'aide matérielle par catégorie [DAMC] disponible).

Deuxièmement, force est de constater que le budget présente une lacune depuis 2012 : les dépenses occasionnées par les primes d'assurance-maladie et les loyers ont en effet tendance à augmenter alors que le niveau d'assistance selon la CSIAS reste le même, d'où des charges non budgétisées (là aussi, le montant n'a été connu qu'après présentation du DAMC en été 2014).

Troisièmement, les mesures EOS planifiées n'ont pas toutes pu être entièrement réalisées, ce qui se traduit par un écart de quelque CHF 5 millions (il s'agit en particulier de la définition d'un montant maximum pour les placements effectués sans décision des APEA, qui sera probablement fixé au 1er juillet 2015).

4.1.10 Suchthilfeangebote

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung 2013 CHF	Voranschlag 2014 CHF	Rechnung 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	45'615.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	390'569.01	389'935.20	334'772.87	–55'162.33	–14.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	209'568.70	100'000.00	98'810.19	–1'189.81	–1.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–554'522.71**	**–489'935.20**	**-433'583.06**	**56'352.14**	**-11.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	264'106.88	412'759.08	343'023.98	-69'735.10	-16.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	24'882.86	44'687.62	30'890.43	-13'797.19	-30.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-843'512.45**	**-947'381.90**	**-807'497.47**	**139'884.43**	**-14.8**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-843'512.45**	**-947'381.90**	**-807'497.47**	**139'884.43**	**-14.8**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	3'734'858.52	3'450'000.00	3'310'018.61	-139'981.39	-4.1	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	23'291'178.80	24'179'480.00	21'723'917.50	-2'455'562.50	-10.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	3'326'945.00	3'500'000.00	3'243'420.00	-256'580.00	-7.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-17'072'887.73**	**-18'176'861.90**	**-15'977'976.36**	**2'198'885.54**	**-12.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Therapie
- Schadenminderung
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung
- Fonds für Suchtprobleme

Beschreibung

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung. Die Angebote werden durch die GEF bedarfsgerecht geplant, im Rahmen von Leistungsverträgen teilweise finanziert und unterliegen einem Controlling. Die Angebote tragen den Bedürfnissen von Frauen und Männern sowie von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung.

4.1.10 Aide aux personnes dépendantes

Calcul des marges contributives

Produits

- Thérapie
- Réduction des risques
- Prévention des dépendances et promotion de la santé
- Fonds de lutte contre la toxicomanie

Description

Aide individualisée aux personnes dépendantes et aux personnes à risque. La SAP planifie l'offre conformément aux besoins (en tenant compte des spécificités de genre et des aspects particuliers liés à la migration), cofinance les prestations dans le cadre délimité par les contrats conclus avec les institutions d'aide aux personnes dépendantes et procède au controlling.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Artikel 69 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 2ff. des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (loi sur les stupéfiants, LStup ; RS 812.121)
- Article 69 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Articles 2 ss de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)

Leistungsempfänger

Mittelbar: Suchtkranke und suchtgefährdete Menschen

Unmittelbar: Institutionen, Gemeinden

Destinataires

Indirectement : personnes dépendantes et personnes à risque

Directement : institutions, communes

Wirkungsziel(e)

Im Hinblick auf die Zielsetzungen hat sich die Lebenssituation der Klientinnen und Klienten verbessert oder stabilisiert.

Objectifs d'effet

Améliorer ou stabiliser la situation des clients selon les objectifs définis.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	87	80	85	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil zufriedene Klientinnen und Klienten. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de clients satisfaits. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Die Angebote sind gut ausgelastet.

Die Leistungen sind bedarfsgerecht und werden im Rahmen eines Reportings offengelegt.

Objectifs de prestation

Veiller à ce que le taux d'occupation soit suffisant.

Etablir l'adéquation des prestations aux besoins sur la base du reporting.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	92	90	86	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100	100	100	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Auslastungsgrad der Suchthilfeinstitutionen (stationäre Therapie sowie Schadenminderung). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux d'occupation des institutions d'aide aux toxicomanes (traitements résidentiels et réduction des risques). Unité: pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil der ausgewerteten Reportings. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des rapports analysés. Unité : pour cent

Kommentar

Gesundheitsförderung/Prävention:

Die Planung für 2014–2017 ist abgeschlossen und integriert im Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept (Ergänzung in den Bereichen Prävention und Repression). Dieser wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2014 zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Zwischenbericht Jugend und Gewalt, der im Mai 2012 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen wurde, verläuft nach Plan.

Die zweite Phase des Kantonalen Aktionsprogramms Ernährung/Bewegung unter dem Namen «Bern gesund» ist ebenfalls auf Kurs.

Beratung/Therapie:

Die Umsetzung der Massnahmen des Suchthilfekonzepts wurde fortgesetzt. Die regionalen Vernetzungsplattformen fanden wie geplant statt.

Die Überführung des Produktes ambulante Beratung und Therapie von der Stiftung Contact Netz in die Berner Gesundheit wurde eingeleitet und vollzogen. Ab 1. Januar 2015 gelten die neuen Strukturen beider Institutionen definitiv.

Deckungsbeitragsrechnung:

Gegenüber dem Vorjahr ist der Deckungsbeitrag (DB) IV aufgrund der Umsetzung einer ASP-Sparmassnahme im ambulanten Beratungsbereich um rund CHF 1 Million zurückgegangen.

Der DB IV schliesst CHF 2,2 Millionen unter den Planzahlen ab. Dies ist hauptsächlich auf Verzögerungen bei der Umsetzung eines Investitionsprojekts zurückzuführen, welches durch rechtliche Einsprachen behindert wird.

Commentaire

Prévention des dépendances et promotion de la santé :

La planification pour 2014–2017 est achevée et intégrée dans le Rapport complémentaire à la stratégie d'aide aux personnes dépendantes (domaines de la prévention et de la répression). Le Grand Conseil en a pris connaissance lors de la session de novembre 2014.

La réalisation des mesures proposées dans le rapport intermédiaire « Jeunesse et violence », dont le Conseil-exécutif a pris connaissance en mai 2012, se déroule comme prévu.

La deuxième phase du programme cantonal « Alimentation et activité physique », « Berne en santé », est en cours de réalisation.

Conseil et thérapie :

La mise en œuvre des mesures de la stratégie d'aide aux personnes dépendantes s'est poursuivie. Les plateformes régionales ont eu lieu comme prévu.

Les activités de conseil et de thérapie ambulatoire ont été transmises de la Fondation Contact à Santé bernoise. Les nouvelles structures des deux institutions seront définitives dès le 1er janvier 2015.

Calcul des marges contributives :

Suite à l'application de la mesure EOS dans le domaine du conseil ambulatoire, la marge contributive IV a diminué de quelque CHF 1 million par rapport à l'année précédente.

Elle est inférieure de CHF 2,2 millions aux chiffres planifiés. Ce résultat est surtout à mettre au compte des retards pris dans la réalisation d'un projet d'investissement, suite à des oppositions.

4.1.11 Angebote zur sozialen Integration

Deckungsbeitragsrechnung

4.1.11 Insertion sociale

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	1'600.00	0.00	11'275.00	11'275.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'207'757.68	1'206'955.72	1'171'085.78	–35'869.94	–3.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	52'515.35	175'000.00	168'311.65	–6'688.35	–3.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'258'673.03**	**–1'381'955.72**	**-1'328'122.43**	**53'833.29**	**-3.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	737'562.09	948'244.17	938'830.48	-9'413.69	-1.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	78'712.21	145'546.46	99'465.01	-46'081.45	-31.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'074'947.33**	**-2'475'746.35**	**-2'366'417.92**	**109'328.43**	**-4.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'074'947.33**	**-2'475'746.35**	**-2'366'417.92**	**109'328.43**	**-4.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	437'099.20	920'000.00	1'749'695.20	829'695.20	90.2	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	48'187'788.68	51'807'451.92	50'763'329.58	-1'044'122.34	-2.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-49'825'636.81**	**-53'363'198.27**	**-51'380'052.30**	**1'983'145.97**	**-3.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Familie, Jugend und Kinder
- Spezifische Integrationsleistungen

Beschreibung

Familien und Alleinerziehende haben – zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung – Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern). Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote, die Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration). Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z. B. Opferhilfe (Soforthilfe, weitere Hilfe, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Leistungen der Abteilung Integration, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung.

Produits

- Famille, jeunesse et enfants
- prestations spécifiques

Description

Mise à disposition de structures d'accueil extrafamilial (garderies, associations de famille de jour) pour permettre aux familles, en particulier aux familles monoparentales, de subvenir à leurs besoins, pour donner la possibilité aux parents de concilier profession et famille, pour favoriser l'intégration sociale et pour promouvoir l'égalité des chances. Appui à l'animation de jeunesse, qui comprend les prestations professionnelles et pédagogiques visant à soutenir et à stimuler les enfants et les adolescents de 6 à 20 ans tout en leur permettant de jouer un rôle adéquat au sein de la société, alliant ainsi prévention, participation et insertion.

Beschreibung

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr. Die GEF erstellt differenzierte Bedarfsanalysen im Bereich Angebote zur sozialen Integration. Sie schliesst Leistungsverträge mit den Institutionen ab oder erteilt den Gemeinden Ermächtigungen zur Zulassung der entsprechenden Kosten zum Lastenausgleich. Die GEF führt ein Controlling durch.

Description

Mise sur pied de prestations d'insertion sociale spécifiques, en adéquation avec les besoins, telles que l'aide aux victimes d'infractions (aide immédiate, prise en charge des autres frais, indemnisation et réparation morale) ainsi que les prestations fournies par les maisons d'accueil pour femmes, le Bureau de l'intégration, les services d'hébergement d'urgence, les centres de consultations familiales et conjugales. Soutien des centres de puériculture, qui fournissent des prestations de conseil professionnelles aux parents ou aux répondants d'enfants jusqu'à 5 ans révolus. Après analyse différenciée des besoins en matière d'insertion sociale, la SAP conclut des contrats de prestations avec des institutions ou autorise les communes à porter les coûts consentis dans ce domaine à la compensation des charges. Elle procède également au controlling.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 71 und 71a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 171 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 20a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZG; BSG 211.1)
- Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5)

Bases juridiques

- Article 71 et 71a de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Article 171 du Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)
- Article 20a de la loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Article 3 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI ; RS 312.5)

Leistungsempfänger

Mittelbar: Menschen mit einem Bedarf an sozialer Integration, insbesondere auch Opfer von Straftaten

Unmittelbar: Institutionen / Fachpersonen / Opfer von Straftaten / Direktionen / Kantone / Bund / Institutionen (Fachstelle Integration)

Destinataires

Indirectement : personnes ayant besoin de prestations d'insertion sociale, en particulier les victimes d'infractions

Directement : institutions / professionnels / victimes d'infractions / Directions / cantons / Confédération / institutions (Bureau de l'intégration)

Wirkungsziel(e)

Schaffen von nachhaltigen Rahmenbedingungen für gestärkte Menschen.

Familienergänzende Kinderbetreuung soll Familien ermöglichen, ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern beitragen, die Integration von Kindern in einem sozialen Netz sowie die Chancengleichheit fördern (wird per 2014 beendet).

Objectifs d'effet

Création de conditions cadres à long terme pour le sain développement des personnes.

Permettre aux familles de subvenir à leurs besoins, donner la possibilité aux parents de concilier profession et famille, favoriser l'intégration sociale des enfants et promouvoir l'égalité des chances (arrive à son terme à fin 2014).

Wirkungsindikator(en) / Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	12	14	17	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	80	75	83	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	0	-	-	Indicateur d'effet 3

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 4	0	-	-	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anteil Vorschulkinder mit einem subventionierten Betreuungsplatz in Bezug auf das Ziel Familienkonzept. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Accueil extrafamilial : part des enfants bénéficiant d'une place d'encadrement subventionnée dans l'âge préscolaire. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil Kinder und Jugendlicher, die Zugang zu Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Animation de jeunesse : part des enfants et des adolescents qui ont accès à une offre d'animation jeunesse. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 3:

Anteil betreute Einzelkinder. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Proportion d'enfants uniques accueillis. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 4:

Anteil betreute Kinder mit einem alleinerziehenden Elternteil. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Proportion d'enfants de familles monoparentales accueillis. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Die Angebote sind gut ausgelastet.

Die Frauenhäuser sind gut ausgelastet.

Objectifs de prestation

Veiller à ce que le taux d'occupation soit suffisant.

Veiller à ce que le taux d'occupation des maisons d'accueil pour femmes soit suffisant.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	90	90	97	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	87	75	90	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Auslastungsgrad (familienergänzende Kinderbetreuung und direkt finanzierte Einrichtungen). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux d'occupation des structures d'accueil extrafamilial et des institutions directement subventionnées par le canton. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Auslastungsgrad der Frauenhäuser. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'occupation des maisons d'accueil pour femmes. Unité : pour cent

Kommentar

Familienergänzende Kinderbetreuung:

Im Berichtsjahr konnte das Angebot in 28 Gemeinden um insgesamt 124 Plätze bei Kindertagesstätten und rund 75'200 Betreuungsstunden bei Tagesfamilien ausgebaut werden. Damit bestehen total rund 3'400 subventionierte Plätze bei Kindertagesstätten und rund 1,8 Millionen mitfinanzierte Betreuungsstunden bei Tagesfamilien.

Commentaire

Accueil extrafamilial :

Durant l'année sous rapport, 124 places en garderie et quelque 75 200 heures d'accueil en famille de jour ont été créées dans 28 communes du canton. L'accueil extrafamilial totalise ainsi environ 3 400 places subventionnées dans les garderies et 1,8 million d'heures de prise en charge cofinancées pour les parents de jour.

Kommentar

Als Folge der Motion 221-2010 Müller, Bern (FDP), vom 22. November 2010: Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe (angenommen am 24.01.2011) läuft in der Stadt Bern ein Pilotversuch Betreuungsgutscheine. Auf Basis einer Evaluation sollen nach Abschluss des Pilotversuchs rechtliche Grundlagen geschaffen werden, damit (auch) die Kosten der Gemeinden, die für die familienergänzende Kinderbetreuung Betreuungsgutscheine einführen, voll lastenausgleichsberechtigt sind.

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Im Berichtsjahr stellten 265 Gemeinden, d. h. 73 Prozent der Gemeinden im Kanton Bern in 41 Einzugsgebieten, Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach den Anforderungen der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) bereit.

Frühe Förderung:

Im September 2012 wurde das Konzept frühe Förderung durch den Grossen Rat verabschiedet. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt seit dem Jahr 2013. Mit 24 Massnahmen in 10 Handlungsfeldern soll die bedarfsgerechte Unterstützung und Stärkung von Vorschulkindern und ihren Familien in den für die weitere Entwicklung besonders bedeutsamen ersten Lebensjahren sichergestellt werden. Die Finanzierung erfolgt auch über den Fonds für Suchtprobleme (Motion Mühlheim 055-2012).

Opferhilfe:

In der Opferhilfe der GEF wurden im Jahr 2014 insgesamt 348 neue Personendossiers eröffnet (Vorjahr 311). Ein Dossier kann mehrere verschiedene Gesuche enthalten: Gesuche um längerfristige Hilfe Dritter (z. B. Übernahme von Anwalts-, Psychotherapie- oder Frauenhauskosten) sowie um Genugtuung und Entschädigung.

Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GEF im Jahr 2014 insgesamt 145 Verfügungen erlassen (Vorjahr 108). Diese Zunahme ist darauf zurückzuführen, dass wieder vermehrt ältere, zum damaligen Zeitpunkt vorsorglich gestellte Gesuche zurückgezogen wurden und die entsprechenden Verfahren abgeschrieben werden konnten (insgesamt 73 Verfahren, Vorjahr 40).

Lediglich 4 Verfügungen wurden vor dem Verwaltungsgericht angefochten (Vorjahr 5). Eine Beschwerde wurde gutgeheissen, 3 Beschwerden sind noch hängig. Somit wurden 98 Prozent der GEF-Verfügungen nicht angefochten (Vorjahr 95 %).

Deckungsbeitragsrechnung:

Aufgrund des neuen Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1) liegt der Deckungsbeitrag (DB) III wie geplant rund CHF 0,3 Million höher als im Vorjahr. Gegenüber dem Vorjahr hat der DB IV um rund CHF 1,5 Million zugenommen. Grund dafür ist der budgetierte Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung um CHF 1 Million sowie höhere Ausgaben für die Opferhilfe als im Vorjahr.

Commentaire

Suite à la motion 221-2010 Müller, Berne (PLR), du 22 novembre 2010 Structures d'accueil des enfants : égalité entre PME et établissements publics (adoptée le 24.01.2011), un projet pilote de bons de garde a été lancé en ville de Berne. A son terme, une évaluation permettra de définir les bases légales nécessaires pour que les communes qui introduisent de tels bons puissent porter intégralement les dépenses à la compensation des charges.

Animation de jeunesse :

Durant l'année sous rapport, 265 communes, soit 73 pour cent de l'ensemble des communes du canton, ont proposé des prestations d'animation de jeunesse selon l'ordonnance du 2 novembre 2011 sur les prestations d'insertion sociale (OPIS ; RSB 860.113), en desservant 41 bassins de population.

Développement de la petite enfance :

La mise en œuvre de la stratégie de développement de la petite enfance, adoptée par le Grand Conseil en septembre 2012, a démarré en 2013. Les 24 mesures qui se déroulent dans 10 champs d'action permettront de soutenir comme il se doit les enfants d'âge préscolaire et les familles durant ces premières années de vie, si importantes pour leur développement futur. Le Fonds de lutte contre la toxicomanie participe au financement de la mise en œuvre (motion Mühlheim 055-2012).

Aide aux victimes :

Au total, 348 nouveaux cas ont été enregistrés en 2014 (311 l'année précédente). Un dossier peut comprendre plusieurs demandes : contribution aux frais pour l'aide à plus long terme fournie par un tiers (assistance juridique, physiothérapie ou hébergement d'urgence), mais aussi indemnisation et réparation morale.

Dans ce dernier secteur, la SAP a rendu en 2014 un total de 145 décisions (108 l'année précédente). Cette hausse est due au retrait d'anciennes demandes provisionnelles et au classement des procédures correspondantes (73 au total, 40 l'année précédente).

Seules 4 décisions ont fait l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif (5 l'année précédente). Un recours a été approuvé, 3 sont encore pendants. En d'autres termes, 98 pour cent des décisions de la SAP n'ont pas été attaquées (95 % l'année précédente).

Calcul des marges contributives :

En raison de la nouvelle loi du 25 mars 2013 sur l'intégration de la population étrangère (Loi sur l'intégration, Lint ; RSB 124.1), la marge contributive (MC) III a été relevée de CHF 0,3 million par rapport à l'année précédente. La MC IV a aussi augmenté de CHF 1,5 million environ, suite au développement programmé des structures d'accueil extrafamilial (CHF 1 mio) et à des dépenses plus élevées que précédemment pour l'aide aux victimes d'infractions.

Kommentar

Im DB IV wird der Voranschlag 2014 hingegen um rund CHF 2 Millionen unterschritten, hauptsächlich aufgrund eines verzögerten Investitionsprojekts (tiefere kalkulatorische Kosten) sowie einer grossen ausserordentlichen einmaligen Rückzahlung einer Institution.

Commentaire

En revanche, la MC IV est inférieure au budget de quelque CHF 2 millions, en raison principalement du report d'un projet d'investissement (coûts standard plus bas que fixés) et de l'important remboursement extraordinaire d'une institution.

4.1.12 Angebote für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf

4.1.12 Aide aux personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	5'040'495.05	3'333'139.00	5'696'971.78	2'363'832.78	70.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	19'466'459.63	20'454'364.12	20'328'373.19	–125'990.93	–0.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	2'501'584.79	2'177'829.18	2'563'697.86	385'868.68	17.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–16'927'549.37**	**–19'299'054.30**	**–17'195'099.27**	**2'103'955.03**	**-10.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	8'529'440.18	9'097'547.82	8'571'278.88	-526'268.94	-5.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'650'265.99	4'063'496.60	3'692'840.41	-370'656.19	-9.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-29'107'255.54**	**-32'460'098.72**	**-29'459'218.56**	**3'000'880.16**	**-9.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-29'107'255.54**	**-32'460'098.72**	**-29'459'218.56**	**3'000'880.16**	**-9.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	34'145'428.21	18'427'000.00	32'337'203.87	13'910'203.87	75.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	358'193'190.95	360'114'400.00	384'255'551.13	24'141'151.13	6.7	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	12'500.00	11'390.81	-1'109.19	-8.9	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-353'155'018.28**	**-374'134'998.72**	**-381'366'175.01**	**-7'231'176.29**	**1.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung
- Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und/oder einem spezifischen Integrationsbedarf

Produits

- Aide aux adultes handicapés
- Aide aux enfants et adolescents souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration

Beschreibung

Für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf werden Betreuungs- und Beratungsangebote bereitgestellt. Das Angebot wird den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Mitteln des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote bewilligt und kontrolliert.

Description

Mise sur pied de prestations de conseil et de structures de prise en charge en faveur des personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration. Planification conforme aux besoins et cofinancement par le canton compte tenu des moyens financiers disponibles. Contrôle des institutions et établissement des autorisations dans le cadre de la mission de surveillance du canton.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 67 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)

Bases juridiques

- Article 67 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 24ff. der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)
- Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; BSG 862.51)
- Artikel 17ff. und 61 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Bases juridiques

- Articles 24 ss de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111)
- Ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers et les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins (ordonnance sur les foyers, OFoy ; RSB 862.51)
- Articles 17 ss et article 61 de la loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)

Leistungsempfänger

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen und/ oder einem spezifischen Integrationsbedarf als mittelbare Leistungsempfänger. Unmittelbare Leistungsempfänger des Alters- und Behindertenamt (ALBA) sind Institutionen und Organisationen.

Destinataires

Indirectement : enfants, adolescents et adultes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration. Directement : institutions et organisations du ressort de l'Office des personnes âgées et handicapées (OPAH).

Wirkungsziel(e)

Menschen mit einer Behinderung und/oder einem spezifischen Integrationsbedarf führen ein menschenwürdiges und möglichst autonomes Leben und haben ihren Platz in der Gesellschaft.

Objectifs d'effet

Aider les personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration à trouver leur place dans la société et à mener une existence digne, aussi autonome que possible.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Vorbereitung Behindertenbericht / Préparation Rapport sur la politique des handicapés	Behindertenbericht / Rapport sur la politique des handicapés	Planung des 2. Behindertenberichts / Planification du 2ème rapport sur la politique des handicapés	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Versorgungsberichte zu Angebot und Bedürfnissen von Betroffenen und Angehörigen mit Einschätzung des ALBA.

Indicateur d'effet 1 :

Rapports sur l'offre et la demande (personnes concernées et leurs proches, y compris position de l'OPAH).

Leistungsziel(e)

Es gibt ein ausreichendes, den Bedürfnissen entsprechendes und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasstes Leistungsangebot.

Objectifs de prestation

Assurer une offre suffisante et conforme aux besoins, en fonction des ressources financières du canton

Leistungsindikator(en) Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Vorbereitung Behindertenbericht / Préparation Rapport sur la politique des handicapés	Versorgungsplanung liegt vor / planification de la prise en charge	Kinder/Jugendliche: Versorgungsplanung; Erwachsene: Angebotssteuerung wird geplant; Alter: Versorgungsplanung wird laufend aktualisiert Enfants/Adolescents: Planification de la prise en charge; Adultes: Pilotage de l'offre est en cours de planification; Personnes âgées: Planification de la prise en charge est constamment actualisée	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Aktuelle Planung.

Indicateur de prestation 1 :

Planification actuelle.

Kommentar

Der Kanton sorgt für ein angemessenes, bedarfsgerechtes und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasstes Angebot für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf. Dabei liegt die Absicht zu Grunde, Leistungen zukünftig noch stärker dem anerkannten individuellen Bedarf entsprechend bereitzustellen und zu finanzieren.

Aufsicht und Qualität:

Zur Vereinheitlichung der qualitativen Vorgaben wurden gemeinsam mit dem Alters- und dem Suchtbereich neue Betriebsbewilligungsstandards entwickelt. Hierbei wurden auch die Konsultationsantworten der betreffenden Verbände (SOCIALBERN, Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren) berücksichtigt. Die neuen Standards sollen per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt werden.

Commentaire

Le canton veille à assurer aux personnes souffrant d'un handicap ou de difficultés d'intégration une offre suffisante et conforme aux besoins, en fonction des ressources financières dont il dispose. Il entend mettre sur pied et financer les prestations encore davantage en fonction de la situation individuelle.

Surveillance et qualité :

Pour harmoniser les consignes de qualité valables pour les foyers scolaires et les homes, de nouvelles normes ont été développées avec les secteurs du troisième âge et de la dépendance. Pour ce faire, il a été tenu compte des avis des associations consultées (SOCIALBERN, Association bernoise des établissements médico-sociaux). Les nouvelles normes entreront en vigueur le 1er juillet 2015.

Bei den Institutionen im Kinder- und Jugendbereich wurde die dritte Auditrunde fortgeführt, welche schwerpunktmässig den aktuellen Stand der Strukturqualität im Bereich Wohnen erfasst. Die neu geschaffene Fachstelle Sonderschulaufsicht erarbeitete im Berichtsjahr ein Konzept zur Aufsicht über die Sonderschulen. Das Aufsichtskonzept wird auf das Schuljahr 2014/2015 umgesetzt.

Le troisième audit s'est poursuivi dans les institutions pour enfants et adolescents. Il est axé essentiellement sur l'état actuel de la qualité des structures d'hébergement. Le nouveau Service de surveillance et de soutien des écoles spécialisées a élaboré une stratégie portant sur la surveillance des écoles spécialisées. Celle-ci sera mise en œuvre durant l'année scolaire 2014–2015.

Im Berichtsjahr wurden im Behindertenbereich mehrere aufsichtsrechtliche Anzeigen bearbeitet.

Plusieurs dénonciations à l'autorité de surveillance ont été traitées dans le domaine des personnes handicapées au cours de l'année.

Erwachsene Behinderte:

Die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts, welches für erwachsene Personen mit einer Behinderung mehr Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, soziale Teilhabe und Wahlfreiheit beinhaltet, konnte planmässig weitergeführt werden. Zur Vorbereitung der konkreten Umsetzung wurde im Berichtsjahr damit begonnen, mittels mehrerer hundert Abklärungen das Abklärungsinstrument VIBEL zu validieren und Kennzahlen zur Festlegung der künftigen Normkosten zu erheben.

Ziel ist die individuelle, bedarfsgerechte Steuerung der finanziellen Mittel verbunden mit der Möglichkeit, dass Betroffene bzw. ihre gesetzliche Vertretung zwischen den Angeboten von Heimen, Werkstätten und Tagesstätten einerseits sowie Assistenzleistungen zu Hause oder bei der Arbeit andererseits wählen können.

Für Menschen mit einer geistigen Behinderung bzw. Autismus, welche einen äusserst anspruchsvollen Betreuungsbedarf haben, konnten im Berichtsjahr spezialisierte Wohnheimplätze geschaffen werden. Bei Wohnheimplätzen für Menschen mit einer psychischen Behinderung und selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten besteht noch Handlungsbedarf.

Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bedarf:

Mit der Genehmigung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281) am 8. Mai 2013 durch den Regierungsrat wurde eines der Teilziele der Strategie Sonderschulung 2010–2015 erreicht. Mit dem Inkrafttreten der SPMV per 1. August 2013 waren gewichtige Neuerungen und damit auch umfangreiche Arbeiten verbunden. Die GEF (Alters- und Behindertenamt/ALBA) ist seit diesem Zeitpunkt neu zuständig für die Gewährung von Leistungen im Bereich der Logopädie sowie für die Bewilligung und die Aufsicht von Sonderschulen. Zur Wahrnehmung der letztgenannten Aufgabe wurde aus den bestehenden Ressourcen des ALBA die Fachstelle Sonderschulaufsicht geschaffen. Die zusätzlichen Aufgaben im Bereich Logopädie werden in der bestehenden Struktur der Fachstelle Individuelle Massnahmen bearbeitet.

Der Start zu einer weiteren Phase der Umsetzung der Strategie Sonderschulung ist erfolgt. Die zentralen Fragen der Sonderpädagogik, die sich aufgrund ihrer speziellen Verortung im Kanton Bern ergeben, werden seither unter Führung des Erziehungsdirektors regelmässig bearbeitet.

Das Projekt Versorgungsplanung des sich unter der Aufsicht des ALBA befindenden Kinder- und Jugendbereichs wird weiter bearbeitet und steht vor dem Abschluss.

Adultes :

La mise en œuvre du plan stratégique du canton de Berne visant à encourager l'autonomie, la liberté de choix et la participation sociale des adultes handicapés a pu être poursuivie comme prévu. Afin d'en préparer la réalisation concrète, on a commencé à procéder à plusieurs centaines d'évaluations dans le but de valider l'instrument PEBP et d'effectuer un relevé des prestations de soins et d'assistance individuelles qui servira à déterminer les coûts normatifs.

L'objectif est de piloter les ressources financières en fonction des besoins particuliers des personnes handicapées, tout en permettant à ces dernières ou à leur représentation légale de choisir entre l'offre des homes, ateliers et centres de jour et les prestations d'assistance à la maison ou au travail.

Des places d'hébergement spécialisées ont été créées durant l'année sous rapport pour les personnes souffrant d'un handicap mental ou d'autisme et nécessitant une assistance importante. Le nombre de places pour les personnes psychiquement handicapées, notamment celles souffrant de troubles sévères du comportement qui les rendent dangereuses pour elles-mêmes et pour autrui, est encore insuffisant.

Enfants et adolescents ayant des besoins particuliers :

L'adoption de l'ordonnance sur les mesures de pédagogie spécialisée (ordonnance sur la pédagogie spécialisée OPSpéc ; RSB 432.281) par le Conseil-exécutif le 8 mai 2013 a permis de réaliser l'un des objectifs de la stratégie en faveur de l'enseignement spécialisé 2010–2015. Son entrée en vigueur le 1er août a entraîné de grandes nouveautés, partant des travaux importants. La SAP (Office des personnes âgées et handicapées/OPAH) est depuis compétente pour l'octroi de prestations dans le domaine de la logopédie ainsi que pour les autorisations et la surveillance des écoles spécialisées. Ces nouvelles tâches ont été confiées au Service de surveillance et de soutien des écoles spécialisées créé au sein de l'OPAH avec les ressources existantes. Les dépenses supplémentaires dans le domaine de la logopédie sont examinées dans la structure ordinaire du Service Mesures individuelles.

Une phase supplémentaire de la mise en œuvre de la Stratégie en faveur de l'enseignement spécialisé a été lancée. Les questions essentielles qui découlent de la localisation des mesures de pédagogie spécialisée dans le canton de Berne sont traitées régulièrement par le directeur de l'instruction publique.

Le projet Planification de la prise en charge du domaine Enfants et adolescents, placé sous la surveillance de l'OPAH, s'est poursuivi et il touche bientôt à sa fin.

Deckungsbeitrag (DB) III:

Der DB III wird unterschritten. Dies ist auf deutlich höher als erwartete Einnahmen in den beiden staatlichen Institutionen (Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz - Schlössli Kehrsatz) im Zusammenhang mit der Platzierung von Kindern und Jugendlichen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zurückzuführen, welche schwierig zu prognostizieren sind.

Deckungsbeitrag IV:

Der DB IV wird um rund CHF 7,2 Millionen überschritten. Die Hauptursachen für die generelle Bedarfszunahme und die damit verbundenen höheren Betriebsbeiträge (rund CHF 12,1 Mio.) sind eine höhere Lebenserwartung und eine Zunahme des Betreuungs- und Pflegebedarfs, kaum beeinflussbare Kosten für ausserkantonale Platzierungen, eine Zunahme der Anzahl Sonderschultage und der integrativ geschulten Sonderschülerinnen und -schüler sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Asperger Syndrom in der Regelschule.

Andererseits konnten höhere Rückerstattungen aus Schlussabrechnungen aus den Vorjahren verbucht werden (rund CHF 13,9 Mio.).

Im Investitionsbereich wird das Budget um rund CHF 12,0 Millionen überschritten. Zur Aufrechterhaltung der baulichen Substanz für die erforderlichen Versorgungsangebote werden erhebliche Investitionen nötig sein, welche nur in geringem Masse in den Planzahlen eingestellt werden konnten. Erschwert wird die Planung durch die grosse Unsicherheit bezüglich des Verlaufs eines bewilligten Bauvorhabens und der damit verbundenen finanziellen Ströme.

Marge contributive (MC) III :

Elle est inférieure au budget, grâce surtout aux recettes supérieures enregistrées par les institutions cantonales pour enfants et adolescents handicapés (Foyer scolaire du Château de Cerlier et Centre de pédagogie spécialisée Landorf Köniz - Schlössli Kehrsatz), liées au placement des enfants et des adolescents par l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA). Celui-ci ne pouvait pas être prévu faute de références.

Marge contributive IV :

Elle est supérieure de quelque CHF 7,2 millions au budget. Les principales raisons sont l'accroissement général des besoins des handicapés et des subventions d'exploitation qui en découlent (CHF 12,1 mio) vu l'augmentation de la longévité et du besoin en soins et assistance, la hausse presque inévitable des coûts engendrés par les placements dans d'autres cantons ainsi que les dépenses pour ceux effectués dans des ménages privés, le nombre accru des journées en école spécialisée et des élèves des écoles spécialisées bénéficiant d'une scolarisation intégrative, et enfin les dépenses liées au soutien d'enfants et d'adolescents atteints du syndrome d'Asperger dans les classes ordinaires.

En contrepartie, le remboursement de subventions d'exploitation suite aux décomptes finaux des années précédentes a été supérieur de CHF 13,9 millions environ aux valeurs budgétées.

Au niveau des investissements, le budget a encore été dépassé d'environ CHF 12 millions. Les importants investissements nécessaires pour maintenir en état l'infrastructure requise afin de fournir les prestations de prise en charge prévues n'ont pas pu être entièrement dégagés dans la planification. Celle-ci est compliquée par les grandes incertitudes inhérentes au déroulement des projets de construction approuvés et aux flux financiers qui y sont liés. Les réductions de budget imposées au secteur des investissements accentueront ce problème dans les années à venir.

4.1.13 Angebote für ältere und/oder chronischkranke Menschen

4.1.13 Aide aux personnes âgées et aux malades chroniques

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	224'536.45	163'000.00	155'770.40	–7'229.60	–4.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'224'041.82	1'249'757.12	1'179'493.06	–70'264.06	–5.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	255'443.68	513'750.08	155'567.00	–358'183.08	–69.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'254'949.05**	**-1'600'507.20**	**-1'179'289.66**	**421'217.54**	**-26.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	421'981.70	422'771.45	331'050.68	-91'720.77	-21.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	17'631.38	99'823.55	15'050.50	-84'773.05	-84.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'694'562.13**	**-2'123'102.20**	**-1'525'390.84**	**597'711.36**	**-28.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'694'562.13**	**-2'123'102.20**	**-1'525'390.84**	**597'711.36**	**-28.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	5'701'214.55	2'000'000.00	4'547'712.23	2'547'712.23	127.4	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	327'442'727.20	279'131'400.00	326'521'915.20	47'390'515.20	17.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-323'436'074.78**	**-279'254'502.20**	**-323'499'593.81**	**-44'245'091.61**	**15.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Stationäre Langzeitpflege und -betreuung
- Ambulante Angebote (Pflege, Hilfe, Betreuung)
- Information, Beratung und Aktivierung von älteren und/oder chronischkranken Menschen

Produits

- Soins et prise en charge de long séjour
- Prestations ambulatoires (aide et soins à domicile)
- Information et conseil

Beschreibung

Für Menschen mit einem durch Alter und/oder Krankheit bedingten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsbedarf werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt. Das Angebot wird den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote bewilligt und kontrolliert.

Description

Mise sur pied de prestations résidentielles, semi-résidentielles et ambulatoires en faveur des personnes tributaires de soins, d'encadrement et de conseils en raison de leur âge et/ou d'une maladie. Planification conforme aux besoins et cofinancement par le canton compte tenu des moyens financiers disponibles. Contrôle des institutions et établissement des autorisations dans le cadre de la mission de surveillance du canton.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 68 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 24ff. der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)
- Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (HEV; BSG 862.51)

Bases juridiques

- Article 68 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Article 24 ss de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111)
- Ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers et les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins (ordonnance sur les foyers, OFoy ; RSB 862.51)

Leistungsempfänger

Menschen mit einem durch Alter und/oder Krankheit bedingten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsbedarf sowie deren Angehörige als mittelbare Leistungsempfänger. Unmittelbare Leistungsempfänger des Alters- und Behindertenamt (ALBA) sind Institutionen und Organisationen.

Destinataires

Indirectement : personnes tributaires de soins, d'encadrement et de conseils en raison de leur âge et/ou d'une maladie, et leur entourage Directement : institutions et organisations du ressort de l'Office des personnes âgées et handicapées (OPAH).

Wirkungsziel(e)

Menschen mit einem durch Alter und/oder Krankheit bedingten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsbedarf führen so weit und so lange wie möglich ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung.

Menschen mit einem durch Alter und/oder Krankheit bedingten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsbedarf, für welche ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung nicht mehr möglich ist, erhalten eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterstützung.

Objectifs d'effet

Aider les personnes tributaires de soins, d'encadrement et de conseils en raison de leur âge et/ou d'une maladie à mener aussi longtemps que possible une existence autonome dans leur environnement habituel.

Fournir une prise en charge appropriée aux personnes tributaires de soins, d'encadrement et de conseils qui ne sont plus en mesure de mener une existence autonome en raison de leur âge et/ou d'une maladie.

Wirkungsindikator(en) / Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	sinkend / en baisse	sinkend / en baisse	2012: 77,2 % / 2013: 75,8 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Vorbereitung / Préparation	Vorbereitung / Préparation	In Vorbereitung / En préparation	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Prozentualer Anteil der Menschen über 80 Jahre in Alters- und Pflegeheimen.

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des personnes âgées de 80 ans et plus résidant en EMS.

Wirkungsindikator 2:

Versorgungsbericht zu Angebot und Bedürfnissen von Betroffenen und Angehörigen mit Einschätzung des ALBA.

Indicateur d'effet 2 :

Rapport sur l'offre et la demande (personnes concernées et leurs proches, y compris position de l'OPAH).

Leistungsziel(e)

Bereitstellung von den Bedürfnissen entsprechenden und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepassten stationären Pflege- und Betreuungsangeboten.

Objectifs de prestation

Mettre en place des offres résidentielles de soins et de prise en charge conformes aux besoins, en fonction des ressources financières du canton.

Leistungsziel(e)

Rahmenbedingungen für optimale Koordination der verschiedenen Angebote (stationär, ambulant, Akutmedizin) zugunsten von älteren und/oder chronischkranken Menschen schaffen.

Korrekte Einstufungen in den Pflegeheimen.

Objectifs de prestation

Assurer une coordination optimale des prestations fournies aux personnes âgées et aux malades chroniques en mode ambulatoire, dans les institutions du long séjour et dans les établissements de soins aigus.

Classification des résidents en degrés de soins corrects dans les établissements médico-sociaux.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Aktualisiert seit < 3 Jahre / Actualisation depuis < 3 ans	Aktualisiert seit < 3 Jahre / Actualisation depuis < 3 ans	Aktualisiert / actualisé	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	> 80 %	> 80 %	95 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	Kann nicht erfüllt werden / ne peut pas être atteint	10 % der Institutionen / 10 % des institutions 10 % der Institutionen / 10 % des établissements médico-sociaux	1 % (Aufgabe der Krankenkassen / A charge des caisses-maladie)	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Pflegeheimplanung.

Indicateur de prestation 1 :

Planification des établissements médico-sociaux.

Leistungsindikator 2:

Gemeinden oder Gemeindeverbände mit gültigem Altersleitbild.

Indicateur de prestation 2 :

Communes ou syndicats de communes disposant d'une planification du 3^{e} âge.

Leistungsindikator 3:

Überprüfungen.

Indicateur de prestation 3 :

Contrôles.

Kommentar

Der Kanton sorgt dafür, dass Menschen mit einem durch Alter und/oder Krankheit bedingten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsbedarf, für die ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung nicht mehr möglich ist, Unterstützung erhalten und dass entsprechende stationäre, teilstationäre oder ambulante Angebote in der erforderlichen Quantität und Qualität bereitgestellt werden.

Aufsicht und Qualität:

Zur Vereinheitlichung der qualitativen Vorgaben wurden gemeinsam mit dem Behinderten- und dem Suchtbereich neue Betriebsbewilligungsstandards entwickelt. Hierbei wurden auch die Konsultationsantworten der betreffenden Verbände (SOCIALBERN, Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren) berücksichtigt. Die neuen Standards sollen per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt werden.

Commentaire

Le canton veille à ce que les personnes qui, du fait de leur âge ou suite à une maladie, nécessitent des soins, une assistance et des conseils et ne peuvent plus vivre de manière indépendante dans leur environnement habituel, reçoivent le soutien nécessaire. Il s'assure en outre que les prestations résidentielles, semi-résidentielles et ambulatoires requises à cette fin soient de quantité et de qualité suffisantes.

Surveillance et qualité :

Pour harmoniser les consignes de qualité, de nouvelles normes pour les institutions ont été développées avec les secteurs du handicap et de la dépendance. Pour ce faire, il a été tenu compte des avis des associations consultées (SOCIALBERN, Association bernoise des établissements médico-sociaux). Il est prévu que les nouvelles normes entrent en vigueur le 1er juillet 2015.

Kommentar

Im Rahmen der Qualitätssicherung wurden 32 Aufsichtsbesuche in stationären Einrichtungen im Berichtsjahr durchgeführt. In den meisten Fällen werden die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt. Es zeigt sich jedoch, dass die Institutionen vermehrt Schwierigkeiten haben, diplomiertes Personal zu finden.

Im Berichtsjahr wurden mehrere zum Teil sehr komplexe aufsichtsrechtliche Anzeigen bearbeitet. Ein Grossteil der Anzeigen bezog sich auf Mängel in der Pflege sowie die Führung der Institutionen.

Pflegeheime:

Am Ende des Berichtsjahres standen im Kanton Bern 14'734 Pflegeheimplätze zur Verfügung. Dies reichte aus, um den aktuellen Bedarf zu decken. In einzelnen Regionen nahm die Zahl freier Pflegeheimplätze in der ersten Jahreshälfte zu. Durch die Einführung der Fallpauschalen vergrösserte sich der Druck auf die Pflegeheime als nachsorgende Institutionen, Patientinnen und Patienten aus Spitälern schneller zu übernehmen. Die Nachfrage nach Plätzen für die Akut- und Übergangspflege blieb jedoch weiterhin unter den Erwartungen.

Die aktuelle Pflegeheimplanung des Kantons geht langfristig von maximal 15'500 Plätzen in Alters- und Pflegeheimen aus. Um diese Maximalzahl trotz des demographischen Wachstums auch in den nächsten Jahren nicht zu überschreiten, muss die Förderung von alternativen Angeboten (z. B. ambulante Unterstützungs- und Pflegeleistungen wie Spitex und Entlastungsdienste) weiter vorangetrieben werden. Es ist jedoch absehbar, dass trotz dieser Massnahmen das Kontingent an Pflegeheimplätzen mittelfristig allein aufgrund der demographischen Entwicklung angepasst werden muss, um eine Unterversorgung zu vermeiden.

Spitex:

Die Spitex ist eine wichtige Stütze für die Alterspolitik. Die Spitex-Dienste (gemeinnützige und private sowie freiberuflich arbeitende Pflegefachpersonen) erbrachten im Berichtsjahr über 2 Millionen Stunden Pflege nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Die differenzierte, leistungsorientierte Abgeltung hat sich grundsätzlich bewährt. Kleinere Anpassungen werden fortlaufend zusammen mit den Verbänden an die Hand genommen.

Projekte:

Im Berichtsjahr wurden verschiedene alterspolitische Pilotprojekte weiter geführt. Die Orientierung an den alterspolitischen Handlungsfeldern hat sich bewährt. Schwerpunktmässig bewegen sich die Pilotprojekte im Bereich der Prävention und der Entlastung von pflegenden Angehörigen. Dabei geht es um Massnahmen, die es älteren Personen ermöglichen, länger und beschwerdefrei in der gewohnten Umgebung leben zu können. Das Konzept Palliative Care wurde im Berichtsjahr veröffentlicht. Die Umsetzung soll schrittweise in den nächsten Jahren erfolgen.

Deckungsbeitrag (DB) III:

Der DB III wird unterschritten. Die budgetierten direkten kalkulatorischen Kosten wurden aufgrund der Rückzahlung eines Darlehens Ende 2013 nicht ausgeschöpft.

Commentaire

Quelque 32 visites d'institutions résidentielles se sont déroulées durant l'exercice au titre de l'assurance qualité. Dans la plupart des cas, les exigences qualitatives minimales sont remplies. Il s'avère cependant que les institutions éprouvent de plus en plus de difficultés à trouver du personnel diplômé.

Plusieurs dénonciations à l'autorité de surveillance, dont certaines très complexes, ont été traitées pendant l'année en cours. La majeure partie d'entre elles concernaient des déficiences dans les soins ainsi que dans la gestion des institutions.

Etablissements médico-sociaux (EMS) :

Le canton de Berne comptait à la fin de l'exercice 14 734 places en EMS, assez pour couvrir les besoins. Dans certaines régions, le nombre de places libres a augmenté durant le premier semestre. Suite à l'introduction des forfaits par cas, la pression s'est accrue pour les EMS en tant qu'institutions de suivi post-cure appelées à admettre plus rapidement les patientes et patients des hôpitaux. Par ailleurs, la demande de places de soins aigus et de transition est restée jusqu'ici inférieure aux attentes.

La planification cantonale en vigueur table à terme sur 15 500 places. Pour ne pas dépasser ce plafond malgré la croissance démographique, il faut continuer à promouvoir les autres types de prestations (p. ex. aide et soins à domicile et services de relève avec prestations de soins et d'assistance ambulatoires). Tout paraît indiquer cependant que, malgré ces mesures, le contingent des places en EMS devra être adapté à moyen terme en raison de la simple croissance démographique pour éviter une pénurie.

Aide et soins à domicile :

Les prestations de maintien à domicile sont un pilier de la politique du 3e âge. Les services (à but non lucratif et privés ainsi que les infirmières et infirmiers indépendants) fournissent plus de 2 millions d'heures de soins environ au sens de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10). La rémunération différenciée, en fonction de la prestation, s'est révélée satisfaisante. De légères adaptations sont effectuées avec les associations au fur et à mesure.

Projets :

Durant l'exercice sous revue, plusieurs projets pilotes se sont poursuivis. Le principe de l'orientation des activités en fonction des champs d'intervention définis dans le rapport sur la politique du 3e âge a fait ses preuves. Les projets sont axés en priorité sur la prévention et sur le soutien des proches soignant un membre de leur famille. Concrètement, il s'agit de trouver des solutions permettant aux personnes âgées de vivre plus longtemps et sans souffrance à domicile, dans leur environnement habituel. La stratégie des soins palliatifs a été publiée durant l'année sous revue. Elle va être mise en œuvre par étape ces prochaines années.

Marge contributive (MC) III :

La MC III est inférieure au budget. Les coûts standard portés directement au budget n'ont pas été épuisés suite au remboursement d'un prêt fin 2013.

Kommentar

Deckungsbeitrag IV:

Der DB IV wird deutlich überschritten. Dies ist auf verschiedene Faktoren im stationären und ambulanten Alters- und Langzeitbereich, wie z. B. den steigenden Pflegebedarf oder die Zunahme der Pflegeleistungen, zurückzuführen. Zudem berücksichtigte der Voranschlag das Lohnsummenwachstum, das sich aufgrund der Restfinanzierung überproportional auf den Kanton auswirkt, nicht vollständig.

Commentaire

Marge contributive IV :

La MC IV a été largement dépassée en raison de divers facteurs dans le domaine des prestations résidentielles et ambulatoires (personnes âgées et long séjour), tels que l'augmentation des besoins en soins ou du nombre de journées de soins. Par ailleurs, le budget ne tient pas entièrement compte de la croissance de la masse salariale à laquelle le canton doit participer de manière disproportionnée en qualité de responsable du financement résiduel.

4.2 Spezialfinanzierungen
4.2.1 Fonds für Spitalinvestitionen

4.2 Financements spéciaux
4.2.1 Fonds d'investissements hospitaliers

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	113'011'424.40	111'030'995.00	74'954'732.72	–36'076'262.28	–32.4	Charges
Ertrag	113'011'424.40	111'030'995.00	74'954'732.72	–36'076'262.28	–32.4	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	112'292'141.37	110'470'000.00	75'502'571.82	-34'967'428.18	-31.6	Dépenses
Einnahmen	313'052.45	33'335.00	1'589'145.00	1'555'810.00	4667.1	Recettes
Saldo	-111'979'088.92	-110'436'665.00	-73'913'426.82	36'523'238.18	-33.0	Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	506'619'292.11		393'607'867.71			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	393'607'867.71		318'653'134.99			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	-113'011'424.40		-74'954'732.72			Variation du patrimonie

Kommentar

Aus dem Fonds für Spitalinvestitionen werden noch die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert.

Im Berichtsjahr konnten unter anderem folgende Projekte weiter umgesetzt werden:

Inselspital

Intensiv-, Notfall- und Operationszentrum (INO): Die Arbeiten der zweiten Etappe konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

Kinderklinik: Die Arbeiten konnten planmässig weitergeführt werden.

Spitalpharmazie: Die Arbeiten konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

Spital Region Oberaargau AG

Die Umsetzung des Masterplans Etappe 2 schreitet planmässig voran.

Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken (FMI) AG

Die Erneuerungs- und Erweiterungsprojekte am Standort Interlaken schreiten planmässig voran.

Commentaire

Les projets autorisés jusqu'à fin 2011 sont encore financés par des moyens du Fonds d'investissements hospitaliers.

Les projets suivants, notamment, ont été réalisés ou sont en cours :

Hôpital de l'Ile

Centre des soins intensifs, des urgences et de chirurgie (IUC) : La deuxième étape des travaux a été achevée durant l'année sous rapport.

Clinique de pédiatrie : Les travaux se sont poursuivis selon le programme.

Pharmacie : Les travaux ont pu être achevés l'année sous revue.

Spital Region Oberaargau AG

La mise en œuvre de l'étape 2 du plan directeur avance comme prévu.

Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken (FMI) AG

Les projets de rénovation et d'agrandissement sur le site d'Interlaken progressent comme planifié.

Kommentar

Fondsbestand

Dem Fonds wurden im Berichtsjahr CHF 74,9 Millionen für Zahlungen auf Verpflichtungskredite inklusive teuerungsbedingte Mehrkosten und für Verwaltungskosten entnommen. Der Fondbestand beläuft sich per Ende Jahr auf CHF 318,7 Millionen.

Die noch verfügbaren Fondsmittel werden weiterhin für offene Verpflichtungen verwendet. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind abhängig vom Verlauf des Baupreisindex sowie der Umsetzungsdauer der Projekte und die verbleibenden Mittel deshalb schwer einschätzbar.

Dem Fonds wurden rund CHF 36,1 Millionen weniger entnommen als veranschlagt. Dies ist auf Projektverzögerungen zurückzuführen.

Commentaire

Avoir de Fonds

CHF 74,9 millions ont été prélevés du Fonds pour le paiement de crédits d'engagement, y compris les surcoûts dus au renchérissement et les frais administratifs. La fortune du Fonds est de CHF 318,7 millions à la fin de l'année sous rapport.

Les moyens résiduels du Fonds continuent à être utilisés pour des engagements en cours. Les surcoûts liés au renchérissement étant tributaires du cours de l'indice des prix de la construction ainsi que de la durée de réalisation des projets, ils sont difficiles à évaluer, tout comme le solde du Fonds.

Les prélèvements du Fonds ont été inférieurs de CHF 36,1 millions au budget en raison du retard pris dans certains projets.

4.2.2 Fonds für Suchtprobleme

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	6'509'462.55	6'783'280.00	6'319'305.60	–463'974.40	–6.8	Charges
Ertrag	6'509'462.55	6'783'280.00	6'319'305.60	–463'974.40	–6.8	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	2'139'042.25		2'110'659.97			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	2'110'659.97		2'060'136.48			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	-28'382.28		-50'523.49			Variation du patrimonie

Kommentar

Das Vermögen des Fonds für Suchtprobleme hat sich im Jahr 2014 geringfügig vermindert.

Einerseits lagen insbesondere die Abgaben aus dem Alkoholzehntel sowie die Einnahmen gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) knapp CHF 0,5 Millionen unter dem Budget.

Andererseits fielen auch die Ausgaben im gleichen Ausmass tiefer als budgetiert aus, da nicht alle Projekte wie geplant durchgeführt werden konnten.

4.2.2 Fonds de lutte contre la toxicomanie

Commentaire

La fortune du Fonds de lutte contre la toxicomanie a légèrement diminué en 2014.

En effet, les recettes de la dîme de l'alcool et celles au sens de la loi du 11 novembre 1993 sur l'hôtellerie et la restauration (LHR ; RSB 935.11) sont restées de CHF 0,5 million inférieures au budget.

En parallèle, les dépenses ont été moins élevées que prévu dans le même ordre de grandeur, tous les projets n'ayant pas été réalisés.

5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

5.1 Produktgruppen

5.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	711.60	5'100.00	314.40	–4'785.60	–93.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'081'313.23	1'240'518.36	1'146'221.57	–94'296.79	–7.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	202'498.47	459'709.37	259'248.58	–200'460.79	–43.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'283'100.10**	**-1'695'127.73**	**-1'405'155.75**	**289'971.98**	**-17.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	438'360.10	229'531.52	305'982.62	76'451.10	33.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	39'859.38	62'699.26	77'860.10	15'160.84	24.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'761'319.58**	**-1'987'358.51**	**-1'788'998.47**	**198'360.04**	**-10.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'761'319.58**	**-1'987'358.51**	**-1'788'998.47**	**198'360.04**	**-10.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	210.70	500.00	0.00	-500.00	-100.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'761'108.88**	**-1'986'858.51**	**-1'788'998.47**	**197'860.04**	**-10.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors / der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

5.1 Groupes de produits

5.1.1 Soutien de la direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Préparation des affaires politiques et conseil

Description

Conseils et soutien apportés au directeur ou à la directrice dans la gestion de ses obligations gouvernementales.

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131)

Bases juridiques

- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE,OO JCE ; RSB 152.221.131)

Leistungsempfänger

Direktor / Direktorin

Destinataires

Directeur / Directrice

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Qualitativ hochstehende und termingerechte Abwicklung aller Geschäfte des Generalsekretariats.

Objectifs de prestation

Déroulement de toutes les affaires du Secrétariat général conformément à des exigences qualitatives élevées et dans le respect des délais.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	sehr zufrieden / très satisfait	zufrieden / satisfait	sehr zufrieden / très satisfait	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zufriedenheit des Direktors / der Direktorin mit der Gesamtleistung des Generalsekretariats.

Indicateur de prestation 1 :

Satifsfaction du directeur/de la directrice par rapport à l'ensemble des prestations du Secrétariat général.

Kommentar

Die Einarbeitungsphase der beiden Schlüsselpositionen, Generalsekretär und Assistentin des Direktors, konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Mit der Übergabe des Regierungspräsidiums Ende Mai 2014 gingen auch die öffentlichen Auftritte des Direktors und die damit verbundenen Unterstützungsaufgaben (Reden schreiben, Termine koordinieren) zurück, so dass nun wieder die üblichen Dienstleistungen wie die Koordination und Begleitung der Regierungs- und Grossratsgeschäfte im Vordergrund stehen.

Daneben führt und unterstützt das Generalsekretariat wichtige Projekte wie die Erstellung des Berichtes über das Verhältnis von Kirche und Staat, die Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung und in der Juradelegation (vote communaliste und Status quo+) sowie aus aktuellem Anlass die Suche nach provisorischen Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende.

Der Deckungsbeitrag III fällt besser aus als budgetiert. Grund dafür sind primär tiefere Sachaufwände. Namentlich die für Dienstleistungen Dritter eingestellten Mittel wurden nicht ausgeschöpft.

Commentaire

La phase d'initiation des titulaires des deux postes stratégiques de secrétaire général et d'assistante du directeur s'est très bien déroulée. Les interventions publiques du directeur se sont fait moins nombreuses depuis le transfert de la présidence fin mai 2014, ce qui a également réduit la quantité des tâches de soutien qui y étaient liées (rédaction des discours, coordination des rendez-vous). Les tâches ordinaires, telles que la coordination et l'accompagnement des affaires du Conseil-exécutif et du Grand Conseil, ont maintenant repris un rôle prépondérant.

En outre, le secrétariat général dirige et soutient d'importants projets, que ce soit l'élaboration du rapport sur les relations entre l'Eglise et l'Etat, l'optimisation des aides éducatives complémentaires, l'accompagnement de la Délégation jurassienne (vote communaliste et statu quo+) ou, selon les nécessités, la recherche d'aires de transit pour les gens du voyage.

La marge contributive III présente un résultat meilleur que ce qui avait été budgété. Cela s'explique par des charges de biens, services et marchandises moins importantes que prévu. Les moyens inscrits au budget pour les prestations de services de tiers, notamment, n'ont pas été épuisés.

5.1.2 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

5.1.2 Justice administrative interne à l'administration et prestations juridiques

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	35'261.00	46'600.00	39'388.25	–7'211.75	–15.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'001'494.92	1'181'671.24	934'286.85	–247'384.39	–20.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	56'067.31	130'400.00	31'441.40	–98'958.60	–75.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'022'301.23**	**-1'265'471.24**	**-926'340.00**	**339'131.24**	**-26.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	446'842.56	261'767.55	420'579.03	158'811.48	60.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	-482.43	24'400.21	7'675.52	-16'724.69	-68.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'468'661.36**	**-1'551'639.00**	**-1'354'594.55**	**197'044.45**	**-12.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'468'661.36**	**-1'551'639.00**	**-1'354'594.55**	**197'044.45**	**-12.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	716.70	716.70		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'468'661.36**	**-1'551'639.00**	**-1'353'877.85**	**197'761.15**	**-12.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege
- Rechtliche Unterstützung

Produits

- Justice administrative interne à l'administration
- Soutien juridique

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Description

Prestations juridiques dans les domaines de la réalisation d'expertises et du soutien aux offices pour l'élaboration de la législation. Décisions sur recours rendues par la Direction ou le Conseil-exécutif en procédure de justice administrative contre les décisions et décisions sur recours des instances précédentes ayant été attaquées.

Rechtsgrundlagen

- (Sach)Erlasse des Bundes
- Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Bases juridiques

- Actes législatifs de la Confédération
- Article 29 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 16–48, 62, 64, 65–73 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- (Sach)Erlasse aus der gesamten Bernischen Gesetzessammlung

Bases juridiques

- Articles 16 à 48, 62, 64, 65 à 73 de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Actes législatifs de l'ensemble du recueil des lois bernoises

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger

Gemeinden

Juristische Personen

Interessenverbände

Kantonale Behörden (Direktionen, Ämter und Dienststellen der zentralen und dezentralen Verwaltung, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter)

Destinataires

Citoyens et citoyennes

Communes

Personnes morales

Associations d'intérêts

Autorités cantonales (Directions, offices et services de l'administration centrale et de l'administration décentralisée, préfectures)

Wirkungsziel(e)

Rechtsfortbildung

Sicherstellen des rechtmässigen Handelns der Verwaltung

Garantieren der Rechtssicherheit

Wahren des Rechtsfriedens

Objectifs d'effet

Développement du droit

Garantie de la conformité au droit des interventions de l'administration

Garantie de la sécurité du droit

Maintien de la paix dans les relations juridiques

Leistungsziel(e)

Rechtmässiger und akzeptierter Entscheid

Objectifs de prestation

Décisions sur recours conformes au droit et acceptées

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	96	>90	94	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Prozentsatz der nicht angefochtenen und von der Oberinstanz bestätigten Entscheide im Verhältnis zu den erledigten Fällen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage des décisions sur recours n'ayant pas été attaquées et des décisions sur recours confirmées par l'instance supérieure par rapport à l'ensemble des cas réglés. Unité : pour cent

Kommentar

In der Verwaltungsjustiz ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. Die Erledigungsquote konnte gesteigert werden. Trotzdem ist die Zahl der Ende Jahr hängigen Geschäfte leicht angestiegen (12 %). Dies liegt vor allem daran, dass in Planungsgeschäften zunehmend Teilrechtskraftbescheinigungen verlangt werden. Dies bedingt eine sofortige, vertiefte Auseinandersetzung mit dem Planungsdossier, ohne dass das Verfahren mit Ausstellung oder Verweigerung der Teilrechtskraftbescheinigung beendet wäre. Eine Folge davon ist auch die nach wie vor unbefriedigende, relativ lange durchschnittliche Verfahrensdauer pro Geschäft.

Die oberinstanzlichen Gerichte haben insgesamt 18 Fälle beurteilt. Ein Drittel der weitergezogenen Fälle wurde gutgeheissen. Das Leistungsziel «Rechtmässiger und akzeptierter Entscheid» konnte trotz einer relativ hohen Gutheissungsquote erreicht werden, da eine überwiegende Mehrheit der Geschäfte nicht weitergezogen wurde. Im Bereich der Rechtsetzung war das Rechtsamt mit mehreren Geschäften befasst. Hervorzuheben ist die Änderung der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (APV; BSG 168.221.1) und die Unterstützung des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bei der Anpassung der Verordnung vom 19. Oktober 2011 über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV; BSG 412.111). Daneben unterstützte das Rechtsamt insbesondere das Jugendamt bei verschiedenen Rechtsetzungsprojekten.

Im Februar 2014 wurde die Koordinationsstelle für Gesetzgebung vom Rechtsamt zur Staatskanzlei transferiert und wird dort als Dienst für begleitende Rechtssetzung weitergeführt.

Der Deckungsbeitrag III wird unterschritten. Grund sind unter anderem Einsparungen bei den Personalkosten, die nach der Kündigung von zwei zum Teil langjährigen Mitarbeitenden und deren Ersatz durch Studienabgängerinnen tiefer ausgefallen sind.

Commentaire

Dans le domaine de la justice administrative, le nombre de nouveaux cas est resté stable par rapport à l'exercice précédent. Le taux d'affaires liquidées a pu être augmenté, mais le nombre d'affaires pendantes à la fin de l'année est malgré tout légèrement plus élevé que celui de l'année précédente (12 %). Cela est principalement dû au fait que de plus en plus d'attestations d'entrée en force partielle sont demandées dans les affaires liées à l'aménagement du territoire. Ces demandes nécessitent un examen immédiat et approfondi du dossier, sans pour autant que la procédure soit achevée avec l'octroi ou le refus de l'attestation d'entrée en force partielle. Il en résulte que la durée moyenne de la procédure par affaire est toujours trop longue et demeure insatisfaisante.

Les tribunaux suprêmes ont statué sur 18 cas en tout. Dans un tiers des cas, le recours a été admis. L'objectif de prestation « Décisions sur recours conformes au droit et acceptées » a pu être atteint, malgré un taux d'admission des recours relativement élevé, car une majorité prépondérante des affaires n'ont pas fait l'objet de recours. Dans le domaine législatif, l'Office juridique s'est occupé de plusieurs dossiers. On peut mentionner la modification de l'ordonnance du 25 octobre 2006 sur l'examen d'avocat (OExA ; RSB 168.221.1) ainsi que le soutien apporté au délégué aux affaires ecclésiastiques s'agissant de l'adaptation de l'ordonnance du 19 octobre 2011 concernant l'attribution des postes d'ecclésiastique réformé évangélique rémunérés par le canton (RSB 412.111). En outre, l'Office juridique a apporté son aide en particulier à l'Office des mineurs pour différents projets législatifs.

En février 2014, le Bureau de coordination des affaires législatives a été transféré de l'Office juridique à la Chancellerie d'Etat. Il y poursuit ses tâches en tant que « service de législation ».

La marge contributive III est inférieure à la valeur budgétée. Cela est entre autres dû aux économies réalisées sur les frais de personnel, qui ont diminué de manière conséquente suite au départ de deux collaborateurs travaillant, pour l'un depuis de nombreuses années, au sein de l'office et à leur remplacement par de jeunes diplômées.

5.1.3 Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2013	2014	2014		2014	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	0.00	46'100.00	226'457.30	180'357.30	391.2	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	0.00	34'603.00	4'830.00	–29'773.00	–86.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	0.00	29'930.38	29'930.38		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**11'497.00**	**191'696.92**	**180'199.92**	**1'567.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	7'724'834.11	6'957'008.71	–767'825.40	-9.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	14'171'484.32	13'277'760.08	-893'724.24	-6.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-21'884'821.43**	**-20'043'071.87**	**1'841'749.56**	**-8.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-21'884'821.43**	**-20'043'071.87**	**1'841'749.56**	**-8.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	2'700.00	31'278.35	28'578.35	1'058.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-21'882'121.43**	**-20'011'793.52**	**1'870'327.91**	**-8.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen

Beschreibung

Steuerungs- und Supportleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Logistik für die zentralen und dezentralen Ämter der JGK, der Kantonalen Datenaufsichtsstelle sowie teilweise für die Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft. Beratung der dezentralen Verwaltung, Aufsicht und gesamtes Controlling über diese (inkl. Leistungsvereinbarung und Inspektionen). ISDS-Überwachung auf Stufe Direktion. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (BSG 152.321)

5.1.3 Pilotage de l’administration décentralisée et des ressources

Calcul des marges contributives

Produits

- Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources

Description

Prestations de pilotage et de soutien dans les domaines du personnel, des finances, de l'informatique et de la logistique en faveur des offices centraux et des services décentralisés de la JCE, du Bureau pour la surveillance de la protection des données, ainsi que, dans certains domaines, des autorités judiciaires et du Ministère public. Conseils apportés à l'administration décentralisée, ainsi que surveillance et controlling global (y c. convention de prestations et inspections). Surveillance SIPD au niveau de la Direction. Surveillance du notariat (y c. admission à la profession).

Bases juridiques

- Loi du 28 mars 2006 sur les préfets et les préfètes (LPr ; RSB 152.321)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
- Artikel 10 Absatz 2, 3 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1)
- Notariatsgesetzgebung
- Artikel 121–125, 139 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Verordnung über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OSDV; BSG 152.322.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210); Schlusstitel: Anwendung- und Einführungsbestimmungen
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131)

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1)
- Article 13, alinéa 1 de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP ; RS 281.1)
- Article 10, alinéas 2 et 3 de la loi du 16 mars 1995 portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LiLP ; RSB 281.1)
- Législation sur le notariat
- Articles 121 à 125 et 139 de la loi sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Ordonnance sur l'organisation et le pilotage de l'administration décentralisée de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (OOPAD ; RSB ; 152.322.1)
- Code civil suisse (CCS ; RS 210); Titre final: De l'entrée en vigueur et de l'application du code civil
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB ; 153.01)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)

Leistungsempfänger

Alle zentralen und dezentralen Ämter der JGK, die Kantonale Datenaufsichtsstelle, die Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaft sowie die Finanzdirektion.

Destinataires

Tous les offices centraux et services décentralisés de la JCE, le Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données, les autorités judiciaires, le Ministère public ainsi que la Direction des finances.

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Durchführung des Controllingkreislaufs mit den dezentralen Ämtern der JGK.

Aufsicht über die dezentrale Verwaltung.

Aufsicht über das Notariatswesen: Administrativ- und Registerangelegenheiten sowie Geschäfte der allgemeinen Aufsicht werden innert 90 Tagen abgeschlossen, Moderationsverfahren innert 120 Tagen und Disziplinarfälle innert 180 Tagen.

Bedürfnisorientierte Leistungen im Rahmen der Gesetzgebung und der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

Objectifs de prestation

Mise en œuvre du cycle de controlling avec les offices décentralisés de la JCE.

Surveillance exercée sur l'administration décentralisée.

Surveillance exercée sur le notariat : les affaires relatives à l'administration, au registre ainsi qu'à la surveillance générale sont traitées dans les 90 jours, les procédures de taxation officielle, dans les 120 jours et les affaires disciplinaires, dans les 180 jours.

Prestations répondant aux besoins dans le cadre de la législation et des ressources financières disponibles.

Leistungsindikator(en) — Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	-	Erfüllt / Réalisé	Alle erfüllt, ausser GL RSTA; Verspätung aufgrund einer versehentlichen Terminkollision / Atteint partout, excepté au sein du Directoire des préfectures; le retard est dû à une erreur de planning	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	>20	RSTA / Préf.: 30 BAKA / OPF: 29 GBA / BRF: 29 HRA / ORC: 100	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	>80	81	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	>95	99,6	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	-	>90	99,2	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	-	>4	4,46	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	-	>99	99	Indicateur de prestation 7

Leistungsindikator 1:

Fristgemässer Entwurf der Leistungsvereinbarungen der dezentralen Ämter der JGK (Sollwert: Vor Novembersession).

Indicateur de prestation 1 :

Elaboration des projets de convention de prestations des offices centraux de la JCE dans les délais (valeur cible : avant la session de novembre).

Leistungsindikator 2:

Quote durchgeführter Inspektionen pro Amtstyp. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'inspections réalisées par type d'office/de service. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil der seit dem 30.6 des Vorjahres eingetroffenen Geschäfte, die innerhalb der festgelegten Fristen abgeschlossen wurden. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Proportion d'affaires traitées dans le délai imparti depuis le 30 juin de l'année précé-dente. Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Anteil formell korrekt erledigter Geschäfte im Verhältnis der Gesamtzahl der Geschäfte im Finanzbereich. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Proportion d'affaires traitées correctement d'un point de vue formel par rapport au nombre total des affaires relevant des finances. Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil fristgerecht erledigter Geschäfte (maximal vier Arbeitstage Verzug) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geschäfte im Finanzbereich. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Proportion d'affaires gérées dans les délais (retard max. de 4 jours ouvrés) par rapport au nombre total d'affaires traitées dans le domaine des finances. Unité : pour cent

Leistungsindikator 6:

Kundenzufriedenheit im Bereich Personal und Logistik (Notenskala 1 bis 5). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 6 :

Degré de satisfaction de la clientèle dans les domaines du personnel et de la logisti-que (barème de notation : 1 à 5). Unité : nombre

Leistungsindikator 7:

Verfügbarkeitsgrad Informatik bezogen auf die als produktive Zeit definierten Zeitfenster (7.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr, 5 Tage/Woche). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 7 :

Degré de disponibilité du produit informati-que par rapport à la fenêtre définie comme temps productif (07h00 à 12h00 et 13h00 à 17h00 ; 5 jours/semaine). Unité : pour cent

Kommentar

Im Jahr 2014 stellte die Umsetzung der gemeinsamen Informatikgrundversorgung für die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft, die FIN und die JGK die grösste Herausforderung dar. Mit dem Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und der BEDAG Informatik AG konnten die auftretenden Probleme mehrheitlich gelöst werden. Dennoch konnte die Übergabe der vereinbarten Fachbereiche an das KAIO per Ende Jahr noch nicht vollständig erfolgen. Besonders die Migration der dezentralen Verwaltung der JGK auf die neue Serverinfrastruktur warf unerwartete Probleme auf, an deren Lösung alle Beteiligten noch arbeiten. Dennoch konnte die Reorganisation der Abteilung Informatik im Jahr 2014 grundsätzlich erfolgreich durchgeführt werden. Die neuen Pflichtenhefte können allerdings erst umfassend wahrgenommen werden, wenn die Abteilung von den früheren Aufgaben, die auf das KAIO übergehen, entlastet sein wird. Im Jahr 2015 soll dieser ganze Prozess abgeschlossen werden können.

Das Busseninkasso wechselt auf Ende 2014 seine Zugehörigkeit. Künftig wird es ein Teil der Justizleitung sein (Stabsstelle für Ressourcen). Nachdem ein Audit der Einheit gut funktionierende Strukturen attestiert hatte, konnte der Wechsel erfolgreich vollzogen werden. Da allerdings geeignete Unterbringungsmöglichkeiten fehlen, wird das Busseninkasso vorderhand an seinem bisherigen Standort bleiben. Zudem konnten die manuellen Schnittstellen im Ablauf des Busseninkassos durch elektronische abgelöst werden, was die Zusammenarbeit der beteiligten vier Direktionen erleichtert.

Das Notariatsinspektorat setzte die Weisung um, welche es den Notaren verbietet, kommerziell mit Liegenschaften zu handeln oder solche zu vermitteln. Wegen einer Beschwerde muss das Bundesgericht die Rechtmässigkeit dieser Weisung überprüfen, nachdem das bernische Verwaltungsgericht diese bejaht hat. Die gesetzlich vorgeschriebene Revision der Notariatsbüros konnte im Jahr 2014 mit dem Verband bernischer Notare auf eine neue vertragliche Basis gestellt werden. Die Vereinbarung wurde neu auf fünf Jahre befristet.

Commentaire

En 2014, la mise en commun des prestations informatiques de base a constitué le plus grand défi qu'ont dû relever les autorités judiciaires, le Ministère public, la FIN et la JCE. La plupart des problèmes ont pu être résolus avec l'aide de l'Office d'informatique et d'organisation (OIO) et de l'entreprise BEDAG Informatik AG. La transmission à l'OIO des domaines prévus n'a toutefois pas pu être entièrement réalisée à la fin de l'année. En particulier la migration de l'administration décentralisée de la JCE sur la nouvelle infrastructure de serveurs a posé des problèmes inattendus. Tous les acteurs impliqués travaillent encore à leur apporter une solution. Le Service d'informatique a été réorganisé avec succès en 2014. Les nouveaux cahiers des charges pourront cependant être mis en œuvre dans leur totalité une fois seulement que le service aura été déchargé de certaines tâches devant être reprises par l'OIO. En 2015, ce processus devrait avoir abouti.

Le bureau d'encaissement des amendes relève depuis fin 2014 de la compétence de la Direction de la magistrature (état-major des ressources). Le transfert a été effectué avec succès après qu'un audit a attesté le bon fonctionnement de la structure. Faute de nouveaux locaux adéquats, le bureau d'encaissement des amendes demeurera dans un premier temps à son emplacement actuel. En outre, les interfaces manuelles existant dans le processus d'encaissement des amendes ont été remplacées par des interfaces électroniques, ce qui facilite la collaboration entre les quatre Directions concernées.

Le service d'inspection du notariat a fait appliquer la circulaire interdisant aux notaires de pratiquer le commerce immobilier ou le courtage à titre professionnel. Suite à un recours, le Tribunal fédéral est chargé d'examiner la légalité de cette directive, après que le Tribunal administratif du canton de Berne s'est prononcé par l'affirmative. En 2014, une nouvelle base contractuelle a été donnée à l'inspection des études de notaires prescrite par la loi avec le concours de l'Association des notaires bernois. La validité de la nouvelle convention a été limitée à cinq ans.

Kommentar

Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Umsetzung des grossrätlichen Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Schluss mit der gesetzlichen Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer». Die neuen Regeln im Gesetz betreffend die Handänderungssteuern generierten vor allem bei den Notarinnen und Notaren diverse Fragen. Zur Klärung derselben schuf die Geschäftsleitung der Grundbuchämter zwei Kreisschreiben und vier Formulare, welche den Ablauf erläutern. Zudem stellte sie 17 praktische Fälle zusammen, welche die häufigsten Fragen abhandeln. Zusammen mit den Antworten wurde diese Fallsammlung dem Notariat im Internet ebenfalls zugänglich gemacht.

Nachdem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ihren Betrieb per 1. Januar 2013 aufgenommen hatten, kristallisierten sich in zwei Bereichen Bedürfnisse heraus. Zum einen erwies sich die eingesetzte EDV-Applikation als noch zu wenig stabil und leistungsfähig. In Zusammenarbeit mit dem Anbieter konnten diese Mängel teilweise bereits behoben werden. Mit einem umfassenden Update im Frühling 2015 soll die Applikation den Bedürfnissen der KESB dann vollständig gerecht werden. Zum zweiten erwiesen sich die personellen und räumlichen Ressourcen, von denen man im Planungsprozess ausging, bei gewissen KESB als zu knapp. Durch räumliche Verdichtung, Neuzuteilung von personellen Ressourcen sowie vereinzelte Anstellung von Aushilfspersonal sollen die dringendsten Engpässe gelöst werden. Weitere notwendige Massnahmen in diesem Bereich werden im Jahr 2015 abgeklärt und umgesetzt.

Der Produktgruppensaldo III fiel rund CHF 1,8 Millionen besser aus als budgetiert. Die deutliche Besserstellung hängt vor allem mit der Übergabe der Informatikobjekte an die Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft per 31. Dezember 2013 zusammen. Es wurden Software-Anlagen mit einem Anschaffungswert von rund CHF 4,4 Millionen übertragen, was zu deutlich tieferen Abschreibungs- und Zinskosten führte. Die nicht benötigten Mittel wurden für die Kompensation des Nachkredits der KESB Produktgruppe «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» zur Verfügung gestellt.

Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) verfügte bis Ende 2013 über zwei Produktgruppen, die Produktgruppe «Ressourcenverwaltung für die Ämter» und die Produktgruppe «Steuerung der dezentralen kantonalen Verwaltung». Der Regierungsrat hat mit RRB 0081/2013 beschlossen, die beiden Produktgruppen per 1. Januar 2014 in einer neuen Produktgruppe «Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen» zusammenzufassen. In der Spalte «Rechnung 2013» der Deckungsbeitragsrechnung wird daher jeweils der Betrag null ausgewiesen.

Commentaire

La mise en œuvre du contre-projet du Grand Conseil à l'initiative populaire « Pour en finir avec le renchérissement légal des coûts du logement pour locataires et propriétaires » a constitué une autre priorité de l'exercice. La modification de la loi sur les impôts sur les mutations a suscité un certain nombre de questions parmi les notaires bernois. En réponse à ces interrogations, le Directoire des bureaux du registre foncier a élaboré deux circulaires et quatre formulaires ayant pour but d'expliquer le processus. En outre, il a réuni 17 cas pratiques touchant les questions les plus fréquentes. Ce recueil de cas ainsi que les réponses sont accessibles aux notaires sur Internet.

Après l'entrée en fonction des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) au 1er janvier 2013, des besoins se sont fait sentir dans deux domaines. D'une part, la stabilité et les performances du système informatique laissent à désirer. Grâce à la collaboration du fournisseur, il a déjà été possible de remédier partiellement à ces lacunes. Une mise à jour complète au printemps 2015 devrait permettre au système de répondre pleinement aux besoins des APEA. D'autre part, les ressources en personnel et en locaux qui avaient été prévues au cours du processus de planification se sont révélées insuffisantes pour certaines autorités. Une utilisation plus intensive des locaux, une redistribution du personnel ainsi que l'engagement ponctuel de personnel auxiliaire devraient permettre de parer aux problèmes les plus urgents. D'autres mesures nécessaires dans ce domaines seront examinées et mises en œuvre en 2015.

La marge contributive III est d'environ CHF 1,8 million inférieure au montant budgété. Cette nette amélioration est due avant tout aux transferts, dans le domaine de l'informatique, en faveur des autorités judiciaires et du Ministère public au 31 décembre 2013. Des logiciels d'une valeur d'achat d'environ CHF 4,4 millions ont été transférés, ce qui a donné lieu à une nette réduction des coûts d'amortissement et des charges d'intérêt. Les moyens non utilisés sont mis à disposition pour compenser le crédit supplémentaire destiné au groupe de produits « Autorités de protection de l'enfant et de l'adulte ».

L'OGS disposait jusqu'à fin 2013 de deux groupes de produits: « Gestion des ressources pour les unités administratives » et « Pilotage de l'administration cantonale décentralisée ». Le Conseil-exécutif a décidé, dans son arrêté n° 0081/2013, de réunir ces deux groupes de produits en un seul groupe intitulé « Pilotage de l'administration cantonale décentralisée et de ses ressources » au 1er janvier 2014. Le montant « zéro » sera par conséquent inscrit dans la colonne « Comptes 2013 » du calcul de la marge contributive.

Kommentar

Für die KESB wurde im Jahr 2014 für die Erweiterung der bestehenden Konsul-Software bei den Investitionen ein Betrag von CHF 60'000 budgetiert. Da bei dieser Applikation Stabilitäts- und Performanceprobleme auftraten, wurde die Applikationserweiterung aufgeschoben. Die Einführung der Softwareanwendung eXpert für die Betreibungsämter wird aufgrund einer Neuplanung des Projektes um ein Jahr verschoben. Dies hat zur Folge, dass von den mit RRB 0649/2013 genehmigten Investitionen von CHF 1,1 Millionen für das Jahr 2014 nur CHF 0,5 Millionen in Anspruch genommen wurden. Der Regierungsrat stimmte deshalb der Kreditübertragung rund eines Drittels der vorgesehenen kalkulatorischen Kosten beider Projekte auf das Budget des Jahres 2015 zu.

Commentaire

Un montant de CHF 60 000 a été budgété en tant qu'investissement pour le développement plus poussé du logiciel « Konsul » des APEA en 2014. Etant donné que « Konsul » a présenté des problèmes de stabilité et de performance, le développement de l'application a été remis à plus tard. L'installation de l'application eXpert destinée aux offices des poursuites et des faillites est repoussée d'une année en raison d'une modification du calendrier du projet. Cet ajournement a eu pour conséquence que, du montant de CHF 1,1 million dont l'investissement a été décidé dans l'ACE 0649/2013 pour 2014, seul un demi-million a été utilisé. Pour cette raison, le Conseil-exécutif a accepté un report de crédit d'un montant correspondant à environ un tiers des coûts standard prévus pour les deux projets sur le budget de 2015.

5.1.4 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden

5.1.4 Soutien et surveillance des communes

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	58'825.70	83'100.00	103'330.00	20'230.00	24.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'944'285.01	1'987'068.50	1'930'770.71	–56'297.79	–2.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	217'566.47	273'640.00	211'777.15	–61'862.85	–22.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–2'103'025.78**	**–2'177'608.50**	**-2'039'217.86**	**138'390.64**	**-6.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	353'498.61	291'834.08	440'477.65	148'643.57	50.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	94'346.22	150'920.11	144'134.00	-6'786.11	-4.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'550'870.61**	**-2'620'362.69**	**-2'623'829.51**	**-3'466.82**	**0.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'550'870.61**	**-2'620'362.69**	**-2'623'829.51**	**-3'466.82**	**0.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'626'800.00	2'500'000.00	6'409'880.00	3'909'880.00	156.4	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	1'723.60	1'723.60		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-4'177'670.61**	**-5'120'362.69**	**-9'031'985.91**	**-3'911'623.22**	**76.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton - Gemeinden
- Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)

Produits

- Soutien et surveillance des communes, Coordination entre le canton et les communes
- Soutien et surveillance en matière de finances communales

Description

Soutien offert aux collectivités de droit communal, dans la perspective d'un accomplissement efficace des tâches, par des activités d'information, de conseil, de formation et de perfectionnement ainsi que de surveillance dans les domaines de l'organisation, du droit, des finances des communes ainsi que des réformes communales. Coordination des relations entre le canton et les communes.

Bases juridiques

- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Loi sur l'information, LIn ; RSB 107.1)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
- Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Gesetz vom 25. November 2005 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV; BSG 170.211)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV; BSG 170.212)
- Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FHDV; BSG 170.511)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

Leistungsempfänger

Organe und Verwaltung der politischen Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Kanton (Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen, Fachämter, Regierungsstatthalter/in)

Regionen

Übrige Kantone

Interessenverbände der Gemeinden

Bürgerinnen und Bürger

Private Organisationen

Wirkungsziel(e)

Die Gemeinden sind leistungsfähig und reformfreudig, um ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen zu können.

Bases juridiques

- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD ; RSB 152.04)
- Ordonnance du 22 octobre 2008 sur la protection des données (OPD ; RSB 152.040.1)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers; RSB 153.01)
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur personnel (OPers ; RSB 153.011.1)
- Loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo ; RSB 170.11)
- Ordonnance du 16 décembre 1998 sur les communes (OCo ; RSB 170.111)
- Loi du 25 novembre 2005 sur l'encouragement des fusions de communes (Loi sur les fusions de communes, LFCo ; RSB 170.12)
- Ordonnance du 24 octobre 2007 sur les conférences régionales (OCR ; RSB 170.211)
- Ordonnance du 24 octobre 2007 sur le règlement d'organisation des conférences régionales (OROCR ; RSB 170.212)
- Ordonnance de Direction du 23 février 2005 sur la gestion financière des communes (ODGFCo ; RSB 170.511)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Loi du 27 novembre 2000 sur la péréquation financière et la compensation des charges (LPFC ; RSB 631.1)
- Ordonnance du 22 août 2001 sur la péréquation financière et la compensation des charges (OPFC ; RSB 631.111)

Destinataires

Organes et administration des communes politiques et des autres collectivités de droit public

Canton (Grand Conseil, Conseil-exécutif, Directions, offices spécialisés, préfectures)

Régions

Autres cantons

Associations d'intérêts des communes

Citoyens et citoyennes

Organisations privées

Objectifs d'effet

Les communes sont performantes et favorables aux réformes, afin de pouvoir assumer leurs tâches de manière autonome.

Wirkungsindikator(en) / Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0	1	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	99 %	> 90 %	98 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	6,6 %	0	6,6 %	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	1	< 50	5	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Massnahmen (Aufsichtsrechtliche Massnahmen durch Regierungsrat). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Mesures relevant du droit de la suveillance prises par le Conseil-exécutif (nombre de mesures). Unité : nombre

Wirkungsindikator 2:

Inspizierte Gemeinden, welche als «ordnungsgemäss» bewertet worden sind, im Verhältnis zur Gesamtzahl der durchgeführten Inspektionen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Communes ayant subi une inspection qui a débouché sur une évaluation de « conformité », par rapport à l'ensemble des inspections menées. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 3:

Politische Gemeinden, welche Fusions-Projekte konkret eingeleitet haben. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Communes politiques ayant introduit concrètement des projets de fusion. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 4:

Anzahl gemeinderechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 4 :

Nombre de collectivités de droit communal dont le bilan présente un découvert. Unité : nombre

Leistungsziel(e) / Objectifs de prestation

Kompetente und rechtzeitige Beratung sowie lösungsorientierte Unterstützung und Aufsicht.

Conseils fournis avec compétence et en temps voulu, soutien ciblé en vue du développement de solutions et surveillance.

Leistungsindikator(en) / Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	97.5 %	> 80 %	97 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100 %	100 %	100 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anteil OgR-Genehmigungen innert 30 Tagen nach Eingang, frühestens jedoch 5 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist, im Verhältnis zur Gesamtzahl Genehmigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Part des règlements d'organisation approuvés dans les 30 jours à compter de leur réception, mais au plus tôt cinq jours après l'expiration du délai de recours, par rapport au nombre total de communes. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Überprüfungsgrad gemeinderechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation des prestations pour les collectivités de droit communal dont le bilan présente un découvert. Unité : pour cent

Kommentar

Per 1. Januar 2015 können im Berner Jura drei weitere Fusionen mit insgesamt neun involvierten Gemeinden umgesetzt werden. Die Anzahl der Gemeinden wird sich somit von 362 auf 356 reduzieren. Seit Inkrafttreten des Gemeindefusionsgesetzes (GFG) im Juni 2005 sind nunmehr 30 Zusammenschlüsse umgesetzt worden. Nicht unwesentlich ist die Tatsache, dass mit der Umsetzung von Fusionen regelmässig auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Gemeindeverbände) aufgehoben werden können. Erstmals seit Einführung der Vorschriften zur Optimierung von Gemeindezusammenschlüssen (Lockerung Bestandesgarantie) wurde eine Gemeinde durch die Androhung, die Leistungen im Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) zu kürzen, zur Aufnahme von Fusionsabklärungen bewegt. Im Jahr 2014 klärten rund 35 Gemeinden in 10 verschiedenen Perimetern einen möglichen Zusammenschluss ab.

Im Geschäftsjahr sind lediglich vier Körperschaften mit einem Bilanzfehlbetrag zu verzeichnen, was auch ein Indiz für eine gut funktionierende Finanzaufsicht ist. Unter anderem als Folge der Steuergesetzrevision und der Kostenentwicklung bei den Verbundaufgaben Sozialhilfe, Ergänzungsleistung sowie öffentlicher Verkehr werden die Gemeindefinanzhaushalte künftig insgesamt noch mehr strapaziert. Anfang Jahr verfügten neun Gemeinden über keinen gültigen Voranschlag und waren gezwungen, bis zum Vorliegen eines genehmigten Budgets nur unverzichtbare Ausgaben zu tätigen. Schliesslich musste bei keiner Gemeinde von Amtes wegen ein Budget verfügt werden.

Per 1. Januar 2014 haben zehn Einwohnergemeinden und vier Kirchgemeinden als sogenannte Testgemeinden auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. In zehn Workshops wurden wertvolle Unterlagen erarbeitet und getestet, welche den anderen Gemeinden, die ab 2016 auf HRM2 umstellen werden, dienlich sein werden. Die Schulungssequenzen für die rund 1'500 Gemeindekaderleute und Behördenmitglieder sind Ende Jahr angelaufen.

Der Deckungsbeitrag III weist gegenüber dem Voranschlag einen leichten Mehraufwand aus. Es wurden mehr Ressourcen für Projekte benötigt, als angenommen. Die resultierende Kreditüberschreitung wird durch das Handelsregisteramt Produktgruppe «Führen des Handelsregisters» kompensiert. Im Deckungsbeitrag IV resultiert gegenüber dem Voranschlag ein Mehrverbrauch von rund CHF 3,9 Millionen, was der Budget-Kürzung des Grossen Rates entspricht. Für beschlossene und umgesetzte Gemeindefusionen mussten die Beiträge im Berichtsjahr ausbezahlt werden.

Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden erfüllt, die Vorgaben konnten eingehalten werden.

Commentaire

Au 1er janvier 2015, neuf communes fusionneront dans le cadre de trois projets différents dans le Jura bernois. Le nombre de communes passera ainsi de 362 à 356. Depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les fusions de communes (juin 2005), 30 fusions ont eu lieu. Le fait que des fusions permettent de supprimer d'autres collectivités de droit public (p. ex. des syndicats de communes) ne doit pas être sous-estimé. Pour la première fois depuis le lancement du projet « Optimisation de l'encouragement des fusions de communes » (assouplissement de la garantie de l'existence des communes), une commune a entrepris l'étude préliminaire à une fusion après avoir été menacée de la réduction des prestations découlant de la péréquation financière et de la répartition des charges. En 2014, 35 communes ont envisagé de fusionner au sein de dix périmètres différents.

En 2014, seules quatre collectivités présentaient un découvert du bilan, indice certain d'un système de surveillance des finances communales performant. Les finances communales subiront une pression accrue à l'avenir suite à la révision de la loi sur les impôts et à l'évolution des coûts liés aux tâches accomplies conjointement, telles que l'aide sociale, les prestations complémentaires ou les transports publics. En début d'année, neuf communes ne disposaient pas encore d'un budget et ont par conséquent été contraintes de limiter leurs dépenses au strict minimum jusqu'à l'adoption d'un budget. Il est heureux qu'aucune commune n'ait dû se voir imposer un budget d'office au cours de l'exercice.

Le 1er janvier 2014, dix communes municipales et quatre paroisses faisant partie d'un groupe pilote ont passé au modèle comptable harmonisé 2 (MCH2). Une documentation utile a été élaborée et testée dans le cadre de dix ateliers et rendra service aux autres collectivités, qui passeront au nouveau modèle comptable en 2016. Les formations destinées à quelque 1 500 cadres communaux et membres d'autorité ont débuté à la fin de l'année.

La marge contributive III présente des dépenses légèrement supérieures à ce que prévoyait le budget. Davantage de ressources que prévu ont dû être investies dans des projets. Le dépassement de crédit qui en résulte est compensé par le groupe de produits « Registre du commerce » de l'office concerné. La marge contributive IV présente quant à elle des dépenses supérieures de CHF 3,9 millions environ par rapport au budget, ce qui correspond à la réduction du budget décidée par le Grand Conseil. Il a fallu verser durant l'exercice les contributions pour les fusions de communes décidées et mises en œuvre.

Les objectifs d'effet et de prestations sont remplis et les prescriptions ont pu être respectées.

5.1.5 Raumordnung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	1'384'242.25	1'183'900.00	1'155'862.25	–28'037.75	–2.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	6'070'505.95	6'278'444.53	6'017'540.75	–260'903.78	–4.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	885'608.27	1'044'109.00	1'059'773.09	15'664.09	1.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–5'571'871.97**	**–6'138'653.53**	**-5'921'451.59**	**217'201.94**	**-3.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	677'289.27	618'082.02	922'595.57	304'513.55	49.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	141'519.63	226'379.73	315'258.74	88'879.01	39.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-6'390'680.87**	**-6'983'115.28**	**-7'159'305.90**	**-176'190.62**	**2.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-6'390'680.87**	**-6'983'115.28**	**-7'159'305.90**	**-176'190.62**	**2.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	55'387.20	55'387.20		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	3'050'502.01	6'556'000.00	4'624'685.20	-1'931'314.80	-29.5	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	2'585.40	2'585.40		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-9'441'182.88**	**-13'539'115.28**	**-11'726'018.50**	**1'813'096.78**	**-13.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kantonale Raumentwicklung
- Orts- und Regionalplanung
- Bauen

Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

5.1.5 Organisation du territoire

Calcul des marges contributives

Produits

- Développement territorial cantonal
- Aménagement local et régional
- Construction

Description

Mise à disposition d'études de base ainsi que de stratégies appropriées et mise en œuvre et gestion du plan directeur cantonal afin d'encourager le développement spatial durable du canton et d'en définir les orientations. Offre de prestations dans le domaine du développement territorial, soutien et surveillance de l'organisation du territoire aux niveaux communal et régional. Exécution de la loi sur l'aménagement du territoire dans le domaine de la construction hors de la zone à batir.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN ; RS 451)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und die entsprechenden Ausführungsverordnungen
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11)
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Einführungsverordnung vom 23. Januar 2008 zur Änderung vom 6. Oktober 2006 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz betreffend Pärke von nationaler Bedeutung (EV Pärke; BSG 426.511)
- Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)
- See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111)
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

Bases juridiques

- Ordonnance du 14 avril 2010 concernant l'inventaire fédéral des voies de communication historiques de la Suisse (OIVS ; RS 451.13)
- Ordonnance du 7 novembre 2007 sur les parcs d'importance nationale (ordonnance sur les parcs, OParcs ; RS 451.36)
- Loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT ; RS 700)
- Ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire (OAT ; RS 700.1)
- Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR ; RS 704)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE ; RS 814.01) et ses ordonnances d'exécution
- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20)
- Ordonnance fédérale du 19 octobre 1988 relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE ; RS 814.011)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)
- Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les forêts (Loi sur les forêts, LFo ; RS 921.0)
- Loi fédérale du 20 juin 1986 sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse; LChP ; RS 922.0)
- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche (LFSP ; RS 923.0)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Loi du 15 septembre 1992 sur la protection de la nature (LPN ; RSB 426.11)
- Loi du 8 septembre 1999 sur la protection du patrimoine (LPat ; RSB 426.41)
- Ordonnance du 23 janvier 2008 portant introduction de la modification du 6 octobre 2006 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage concernant les parcs d'importance nationale (Oi Parcs ; RSB 426.511)
- Loi du 6 juin 1982 sur les rives des lacs et des rivières (LRLR ; RSB 704.1)
- Ordonnance du 29 juin 1983 sur les rives des lacs et des rivières (ORLR ; RSB 704.111)
- Ordonnance du 10 juin 1998 sur l'aide financière du canton aux mesures prises et aux indemnités versées dans le cadre de l'aménagement du territoire (Ordonnance sur le financement de l'aménagement; OFA ; RSB 706.111)
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)
- Ordonnance du 6 mars 1985 sur les constructions (OC ; RSB 721.1)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV; BSG 820.111)
- Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)

Bases juridiques

- Ordonnance du 25 mai 2011 sur les notions et les méthodes de mesure dans le domaine de la construction (ONMC ; RSB 721.3)
- Loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord ; RSB 724.1)
- Décret du 22 mars 1994 concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC ; RSB 725.1)
- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11)
- Loi cantonale du 15 mai 2011 sur l'énergie (LCEn ; RSB 741.1)
- Ordonnance cantonale du 26 octobre 2011 sur l'énergie (OCEn ; RSB 741.111)
- Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (Loi sur l'aménagement des eaux, LAE ; RSB 751.11)
- Ordonnance du 15 novembre 1989 sur l'aménagement des eaux (RSB 751.111.1)
- Loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics (LCTP ; RSB 762.4)
- Ordonnance du 14 octobre 2009 relative à l'étude d'impact sur l'environnement (OCEIE ; RSB 820.111)
- Ordonnance du 14 octobre 2009 sur la protection contre le bruit (OCPB ; RSB 824.761)
- Loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'agriculture (LCAB ; RSB 910.1)
- Ordonnance du 5 novembre 1997 sur la préservation des bases naturelles de la vie et des paysages (OPBNP ; RSB 910.112)
- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11)
- Loi du 21 juin 1995 sur la pêche (LPê ; RSB 923.11)

Leistungsempfänger

Organe und Verwaltung der Einwohner- und gemischten Gemeinden

Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden

Regionen

Kanton (Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen, Fachämter, Regierungsstatthalter/in)

Bund

Benachbarte Kantone

Interessenverbände

Bau- und Planungsfachleute

Private

Destinataires

Organes et administration des communes municipales et des communes mixtes

Autorités d'octroi du permis de construire et de police des constructions

Régions

Canton (Grand Conseil, Conseil-exécutif, Directions, offices spécialisés, préfectures)

Confédération

Cantons voisins

Associations d'intérêts

Spécialistes de la construction et de l'aménagement

Particuliers

Wirkungsziel(e)

Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf eine geordnete Besiedelung des Landes, zur Sicherstellung einer haushälterischen Nutzung des Bodens und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Objectifs d'effet

Concordance entre les activités à incidences spatiales en vue d'une occupation rationnelle du territoire, afin de garantir une utilisation mesurée du sol et la préservation des bases naturelles de la vie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	2009:428m2	< 420 m2	2009:428m2	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	62 %	> 70 %	66 %	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Siedlungsfläche pro Kopf. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Surface construite par habitant. Unité : nombre

Wirkungsindikator 2:

Anteil der ökologischen Ausgleichs- und Inventarflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Gemeinden (Anteil Gemeinden mit einem Flächenanteil von mind. 10 %). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Part des surfaces de compensation écologiques et des surfaces recensées dans un inventaire sur l'ensemble de la surface agricole utile dans les communes (part de communes disposant de 10% au minimum de telles surfaces). Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Bereitstellen von Grundlagen und Strategien für eine nachhaltige Raumentwicklung.

Zeitgerechte und korrekte Entscheide in der Orts- und Regionalplanung.

Korrekte Dimensionierung der Wohnbauzone.

Objectifs de prestation

Mise à disposition d'études de base et de stratégies visant un développement territorial durable.

Décisions rendues en temps voulu et de manière correcte en matière d'aménagement local et régional.

Dimensions correctes de la zone à bâtir destinée au logement.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	0	1	0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	1	0	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	94.7 %	> 80 %	93 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	gut/bon: 100 %	gut/bon: 70 % genügend/ satisfaisant: 25 % ungenügend/ insuffisant: 5 %	Gut/bon: 78 % Genügend/ satisfaisant: 11 % Ungenügend/ insuffisant: 11 %	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	100 %	100 %	100 %	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Aktualisierungsrhythmus Regionale Gesamtsverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Erhebung alle 4 Jahre. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Rythme d'actualisation des conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) (tous les 4 ans). Unité : nombre

Leistungsindikator 2:

Aktualisierungsrhythmus des Richtplans (Erhebung alle 2 Jahre). Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 3:

Anteil der nicht angefochtenen Genehmigungen im Verhältnis zur Gesamtzahl Genehmigungen (zeitgerechte/korrekte Entscheide Orts- und Regionalplanung). Einheit: Prozent

Leistungsindikator 4:

Prozentsätze der im Qualitätszirkel als gut, genügend oder ungenügend bezeichneten Entscheide im Verhältnis zur Gesamtzahl der oberinstanzlich rechtskräftig beurteilten Entscheide (zeitgerechte/korrekte Entscheide Orts- und Regionalplanung). Einheit: Prozent

Leistungsindikator 5:

Anteil Genehmigungen von Ortsplanungsrevisionen (Gesamtrevisionen und einzelne Einzonungen > 2'000 m^2) mit korrekter Bauzonengrösse im Verhältnis zur Anzahl relevanter Genehmigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Rythme d'actualisation du plan directeur (tous les 2 ans). Unité : nombre

Indicateur de prestation 3 :

Part des approbations n'ayant pas été attaquées par rapport au nombre total d'approbations (décisions rendues en temps voulu et de manière correcte, aménag. Service de l'aménagement local et régional). Unité : pour cent

Indicateur de prestation 4 :

Pourcentage déc. d'approbation jugées bonnes, satisfaisantes ou non par le cercle de qualité par rapport au nb. total de déc. rendues par l'instance supérieure ayant force de chose jugée (décisions: en temps voulu et de manière correcte, aménagement L+R). Unité : pour cent

Indicateur de prestation 5 :

Part des révisions des plans d'aménagement local approuvées (révisions totales et classements ponctuels de surfaces > 2 000 m^2) pour lesquelles les zones à bâtir ont été correctement dimensionnées par rapport au nombre d'approbations effectuées. Unité : pour cent

Kommentar

In Bezug auf die Raumordnung war das Jahr 2014 – nebst der laufenden Bewirtschaftung des Kantonalen Richtplans und dem Vollzug in den Bereichen Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone – geprägt durch die Umsetzung der neuen Vorgaben der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes, die auf den 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Eine grosse Arbeitslast entstand beim Amt für Gemeinden und Raumordnung namentlich durch die Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesvorgaben. Es darf festgehalten werden, dass der Übergang dank frühzeitiger und umfassender Information der Gemeinden und guter Arbeitsorganisation beim Kanton weitgehend reibungslos vonstatten ging.

Der Regierungsrat führte im Berichtsjahr die Anpassung des kantonalen Richtplans an die geänderten Vorgaben des Bundes weiter. Er verfolgt mit dem umfassend überarbeiteten «Richtplan 2030» die doppelte Zielsetzung, einerseits für eine griffige Umsetzung einer konzentrierten, bodensparenden Siedlungsentwicklung zu sorgen und andererseits die Vorgaben so auszugestalten, dass der Kanton Bern seine unterdurchschnittliche wirtschaftliche und demografische Entwicklung auf das schweizerische Mittel anheben kann. Der «Richtplan 2030» befand sich vom 18. September bis zum 18. Dezember 2014 in der Mitwirkung und Vernehmlassung und gleichzeitig in der Vorprüfung bei den Bundesbehörden. Es besteht die Absicht, den überarbeiteten «Richtplan 2030» im Verlauf des Jahres 2015 vom Regierungsrat beschliessen zu lassen und zur Genehmigung beim Bund einzureichen.

Commentaire

Dans le domaine de l'organisation du territoire, outre la gestion ordinaire du plan directeur cantonal et son application au niveau de l'aménagement local et régional et dans le domaine de la construction hors de la zone à bâtir, l'année 2014 a été marquée par la mise en œuvre des nouvelles exigences de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire révisée, entrée en vigueur le 1er mai 2014. L'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire a été très occupé par l'approbation des plans d'aménagement local ayant été révisés avant l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions fédérales. Grâce à une information précoce et complète des communes et à une bonne organisation de la part du canton, la transition s'est faite sans accroc.

Au cours de l'année sous rapport, le Conseil-exécutif a poursuivi l'adaptation du plan directeur cantonal aux nouvelles exigences fédérales. Au moyen d'un plan directeur entièrement retravaillé et baptisé « plan directeur 2030 », il entend poursuivre deux objectifs: la mise en œuvre active d'une politique d'urbanisation concentrée et peu gourmande en terrain et la définition de prescriptions permettant au canton de Berne de croître de manière à rattraper la moyenne suisse du point de vue économique et démographique. Du 18 septembre au 18 décembre 2014, le plan directeur 2030 a été soumis aux procédures de consultation et de participation. Simultanément, il a fait l'objet d'un examen préalable par les autorités fédérales. Il est question que le Conseil-exécutif adopte le plan directeur 2030 au cours de 2015 afin qu'il puisse être soumis à la Confédération en vue de son approbation.

Kommentar

Das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) enthält Gesetzgebungsaufträge an die Kantone, insbesondere zur Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) und zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Massnahmen zur Baulandmobilisierung) sowie zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen. Diese Aufträge wurden – zusammen mit weiteren Regelungsgegenständen – in einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung (Änderung Baugesetz [BAUG; BSG 721.0] und Bewilligungsdekret [BEWD; BSG 721.1] aufgenommen, zu welcher vom 26. Juni bis zum 26. September 2014 eine breite Vernehmlassung durchgeführt wurde. Der Regierungsrat wird gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung Anfang 2015 über das weitere Vorgehen beschliessen. Die Vorlage wird dem Grossen Rat voraussichtlich Ende 2015 unterbreitet.

Im Juni 2014 wurde die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturlandinitiative)» eingereicht, die einen stärkeren Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (über die Fruchtfolgeflächen hinaus) und einen «angemessenen Ausgleich» für deren Beanspruchung verlangt. Der Regierungsrat beschloss, die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Er ist einerseits der Meinung, dass die im «Richtplan 2030» und in der Teilrevision der Baugesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zum besseren Schutz des Kulturlandes genügen und andererseits weitergehende Massnahmen volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen hätten.

Nachdem die Umsetzungs- und Folgearbeiten zur Zweitwohnungsinitiative in den Jahren 2012 und 2013 viel Aufmerksamkeit vom Regierungsrat erforderten, lag der Ball diesbezüglich im Jahr 2014 bei den eidgenössischen Räten. Die Beratungen des Bundesparlaments zum bundesrätlichen Entwurf für ein Zweitwohnungsgesetz waren Ende 2014 noch im Gang.

Der Deckungsbeitrag III weist gegenüber dem Voranschlag einen Mehraufwand von rund CHF 180'000 aus. Dafür verantwortlich ist ein zusätzlich befristeter Personalaufwand sowie die Zunahme von Projektaufträgen, da die eigenen Personalressourcen zu knapp waren. Die resultierende Kreditüberschreitung wird durch das Handelsregisteramt, Produktgruppe «Führen des Handelsregisters» kompensiert. Im Deckungsbeitrag IV wurden trotz zahlreichen Subventionszahlungen nicht alle budgetierten Mittel ausgeschöpft. Die Investitionsrechnung musste im Budget eine Kürzung von rund CHF 200'000 hinnehmen. Das Projekt «Fahrende» erforderte jedoch zusätzliche Ressourcen, sodass die Rechnung mit einem Mehraufwand von rund CHF 370'000 abschliesst.

Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden erfüllt, die Vorgaben konnten eingehalten werden.

Commentaire

La loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire révisée (LAT ; RS 700) contient des mandats législatifs à l'intention des cantons, notamment en ce qui concerne la compensation de la plus-value (compensation des avantages dus à l'aménagement), la garantie et l'encouragement de la disponibilité des terrains à bâtir (mesures visant à la mobilisation des terrains à bâtir) ainsi que l'utilisation des surfaces d'assolement. Ces mandats, ainsi que d'autres objets, ont été intégrés dans une révision partielle de grande envergure de la législation bernoise sur les constructions (modification de la loi du 9 juin 1985 sur les constructions [LC ; RSB 721.0 et du décret du 22 mars 1994 concernant la procédure d'octroi du permis de construire [DPC, RSB 725.1]), qui a fait l'objet, du 26 juin au 26 septembre 2014, d'une vaste procédure de consultation. Le Conseil-exécutif décidera de la suite à donner aux travaux au début de 2015, sur la base du résultat de la procédure de consultation. Le projet sera vraisemblablement présenté au Grand Conseil à la fin de 2015.

L'« Initiative pour la protection des terres cultivables » (initiative sur les terres cultivables) a été déposée en juin 2014. Elle réclame une protection accrue des surfaces et de la qualité des terres agricoles (et pas seulement des surfaces d'assolement) et demande à ce qu'une compensation appropriée soit assurée en cas d'utilisation de telles surfaces. Le Conseil-exécutif a décidé de recommander le rejet de l'initiative sans proposer de contre-projet. Il est d'avis que le plan directeur 2030 et la révision partielle de la loi sur les constructions prévoient des mesures de protection des terres arables suffisantes et que des mesures plus exigeantes auraient des conséquences néfastes sur l'économie.

Si les travaux de mise en œuvre et de suivi relatifs à l'initiative sur les résidences secondaires ont exigé beaucoup d'attention de la part du Conseil-exécutif en 2012 et 2013, la balle était en 2014 dans le camp des Chambres fédérales. Les débats du parlement fédéral au sujet du projet de loi sur les résidences secondaires du Conseil fédéral étaient encore en cours à la fin de 2014.

La marge contributive III présente des dépenses supérieures de CHF 180 000 environ à ce que prévoyait le budget, ce qui s'explique par des charges de personnel supplémentaires d'une durée limitée ainsi que par l'augmentation de mandats concernant des projets, dus au manque de ressources en personnel. En ce qui concerne la marge contributive IV, les ressources budgétées n'ont pas été entièrement épuisées malgré de nombreux versements de subventions. Le compte des investissements a dû subir dans le budget une diminution de quelque CHF 200 000. Le projet concernant les gens du voyage a pourtant nécessité des ressources supplémentaires, de sorte que les comptes se soldent par un dépassement des dépenses d'environ CHF 370 000.

Les objectifs d'effet et de prestations sont remplis et les prescriptions ont pu être respectées.

5.1.6 Kindesschutz und Jugendförderung

5.1.6 Protection de l'enfance et encouragement de la jeunesse

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	172'819.85	120'000.00	73'363.75	–46'636.25	–38.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'386'893.72	1'227'607.70	1'401'452.73	173'845.03	14.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	40'520.31	303'200.00	24'558.30	–278'641.70	–91.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'254'594.18**	**–1'410'807.70**	**-1'352'647.28**	**58'160.42**	**-4.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	631'233.94	1'289'108.31	669'258.50	-619'849.81	-48.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	319'277.68	218'110.06	603'219.52	385'109.46	176.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'205'105.80**	**-2'918'026.07**	**-2'625'125.30**	**292'900.77**	**-10.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'205'105.80**	**-2'918'026.07**	**-2'625'125.30**	**292'900.77**	**-10.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	150'000.00	150'000.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	28'487.55	74'800.00	51'581.05	-23'218.95	-31.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	4'360.05	4'360.05		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-2'233'593.35**	**-2'992'826.07**	**-2'522'346.30**	**470'479.77**	**-15.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
- Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung

Produits

- Accueil extrafamilial, adoption, aide en matière de contributions d'entretien, droit de la protection de l'enfant et de l'adulte
- Coordination de la protection de l'enfant et de la promotion des activités de jeunesse

Beschreibung

Im Bereich Kindesschutz und Jugendförderung ist das Kantonale Jugendamt (KJA) Anlauf- und Koordinationsstelle, vermittelt Informationen, führt und begleitet Projekte. Insbesondere unterstützt das KJA Sozialdienste, Behörden sowie weitere Fachstellen und Institutionen auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Als kantonale Fachstelle im Pflegekinder-, Alimenten- und Adoptionswesen werden zudem Bewilligungs- und Aufsichtsfunktionen ausgeübt.

Description

Dans le domaine de la protection de l'enfant et de la promotion des activités de jeunesse, l'Office cantonal des mineurs (OM) coordonne l'action des différents intervenants, veille à la diffusion des informations et garantit le suivi de projets. L'OM conseille et soutient en particulier les services sociaux, les autorités ainsi que d'autres services spécialisés et institutions dans le domaine de la protection de l'enfant et de l'adulte. En sa qualité de service cantonal spécialisé compétent en matière de placement d'enfants, d'adoption et de contributions d'entretien, l'office délivre en outre des autorisations et exerce des fonctions de surveillance.

Rechtsgrundlagen

- UNO-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)
- New Yorker-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (SR 0.274.15)
- Haager-Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (SR 0.211.213.02)
- Haager-Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (SR 0.211.221.311)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210.0)
- Eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 211.1)
- Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (GIB; BSG 213.22)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (PVO; BSG 213.223)
- Reglement Förderungsbeiträge Kantonale Jugendkommission (KJK)
- Reglement Ella Ganz-Murkowsky-Fonds vom 30. September 2003
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Reglement Vroni-Kappeler-Fonds vom 2. Juni 2008
- Verordnung vom 10. September 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (VIB; BSG 213.221)

Bases juridiques

- Convention du 20 novembre 1989 relative aux droits de l'enfant (CDE-ONU, RS 0.107)
- Convention du 20 juin 1956 sur le recouvrement des aliments à l'étranger (Convention de New York, RS 0.274.15)
- Convention de La Haye du 2 octobre 1973 concernant la reconnaissance et l'exécution de décisions relatives aux obligations alimentaires (RS 0.211.213.02)
- Convention de la Haye du 29 mai 1993 sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale (RS 0.211.221.311)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS, RS 210.0)
- Ordonnance fédérale du 19 octobre 1977 réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption (OPEE ; RS 211.222.338)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CPS ; RS 311.0)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM ; RSB 271.1)
- Loi du 6 février 1980 sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien (RSB 213.22)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Ordonnance cantonale du 4 juillet 1979 réglant le placement d'enfants (RSB 213.223)
- Règlement des subventions de la CCJ destinées à l'encouragement de projets
- Règlement du fonds Ella Ganz-Murkowsky du 30 septembre 2003
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA, RSB ; 213.316)
- Règlement du fonds Vroni-Kappeler du 2 juin 2008
- Ordonnance du 10 septembre 1980 sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien (RSB 213.221)

Leistungsempfänger

Behörden

Sozialdienste

Institutionen

Mandatstragende

Private Organisationen

Destinataires

Autorités

Services sociaux

Institutions

Mandants

Organisations privées

Leistungsempfänger

Privatpersonen

Gerichte

Behörden aller Stufen

Jugendbeauftragte der Gemeinden

Interessengruppen

Organisationen

Fachstellen der Kinder- und Jugendförderung sowie der Familienhilfe

Kinder und Jugendliche

Destinataires

Particuliers

Tribunaux

Autorités à tous les niveaux

Personnes déléguées à la jeunesse des communes

Groupes d'intérêts

Organisations

Services spécialisés dans la promotion des activités de jeunesse et l'aide aux familles

Enfants et jeunes

Wirkungsziel(e)

Kinder und Jugendliche geniessen Schutz und Förderung, damit sie sich ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechend entwickeln können.

Wirksame und effiziente Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Objectifs d'effet

Les enfants et les jeunes sont protégés et encouragés afin que leurs goûts et de leurs capacités puissent s'épanouir.

Surveillance effective et efficace des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	-	> 80 %	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Erfüllt / Atteint	100 %	Erfüllt / Atteint	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil Leistungsempfängerinnen und -empfänger, welche mit Frist, Qualität und Nutzen des Angebots mindestens zufrieden sind. (Alle 4 Jahre Durchführung einer Erhebung, erstmals im Jahr 2015).

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de personnes bénéficiant des prestations qui sont au moins satisfaites des délais, de la qualité et de l'utilité des prestations. (Exécution d'un relevé tous les 4 ans, le premier en 2015).

Wirkungsindikator 2:

Mindestens eine Aufsichtstätigkeit alle zwei Jahre.

Indicateur d'effet 2 :

Un acte de surveillance par année au moins.

Leistungsziel(e)

Am Kindeswohl orientierte, zeit- und sachgerechte Aufgabenerfüllung.

Vereinheitlichung der Rechtsanwendung (KESB)

Objectifs de prestation

Exécution des tâches centrée sur le bien des enfants, adéquate quant aux délais et au contenu.

Uniformisation de l'application du droit (APEA)

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	0	< 20 %	0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	< 5 %	0	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	Erfüllt / Atteints	100 %	Erfüllt / Atteints	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anzahl Reklamationen.

Leistungsindikator 2:

Anzahl gutgeheissene Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschwerden.

Leistungsindikator 3:

Mindestens zwei Vernetzungsanlässe pro Jahr.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de réclamations.

Indicateur de prestation 2 :

Nombre de recours admis par rapport à l'ensemble des recours formés.

Indicateur de prestation 3 :

Deux réunions ou colloques par année au moins.

Kommentar

Der Jahresabschluss 2014 weist eine Unterschreitung des Deckungsbeitrages III von rund CHF 0,3 Millionen aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Stellenetat im Berichtsjahr, wegen Austritten, nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung zugewiesene Unterstützungsleistung für das Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von CHF 150'000 für das Jahr 2014 wird im Deckungsbeitrag IV ausgewiesen.

Das Kantonale Jugendamt (KJA) nimmt die Aufsicht und Steuerung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wahr. Die breit zusammengesetzte politische Begleitgruppe, welche im Rahmen der Motion 106-2013 Mühlheim, Bern (glp), vom 26. März 2013: «Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts: Eine Begleitgruppe ist angezeigt!», ins Leben gerufen wurde, traf sich im Jahr 2014 zwei Mal zu einem regen Austausch. Im Berichtsjahr sind 25 aufsichtsrechtliche Anzeigen, welche die KESB betreffen, beim KJA eingegangen. Weiterhin standen der Aufbau der KESB sowie die Klärung von Schnittstellen und Abläufen im Vordergrund. Begleitet wurden die Arbeiten von einer breit angelegten Evaluation.

Im Jahr 2014 hat der Regierungsrat unter der Federführung des KJA das Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE) gestartet. Zielsetzungen der Arbeiten sind möglichst einheitliche Regelungen der Finanzierung und Aufsicht, welche die gesamte Versorgungskette der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen einschliesst. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und wird vom Bundesamt für Sozialversicherung mit insgesamt CHF 450'000 unterstützt, wovon die externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen finanziert werden.

Am 10. Juni 2014 hat der Grosse Rat das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB; BSG 213.22) dahingehend geändert, dass neu die Koppelung der Alimentenbevorschussung an Einkommens- und Vermögensgrenzen vorgesehen ist. Die Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen musste den Gesetzesänderungen angepasst werden und wurde bei dieser Gelegenheit totalrevidiert. Der Regierungsrat hat die Verordnung am 29. Oktober 2014 verabschiedet.

Commentaire

Les comptes annuels de 2014 présentent à leur clôture une marge contributive III inférieure aux prévisions, de CHF 0,3 million environ, ce qui s'explique par le fait que les postes n'ont pas été entièrement repourvus durant l'exercice, suite à plusieurs départs. Le soutien d'un montant de CHF 150 000 accordé pour 2014 par la Confédération au projet « Optimiser les aides éducatives complémentaires » apparaît dans la marge contributive IV.

L'Office des mineurs (OM) assure la surveillance et le pilotage des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA). Le groupe de suivi politique créé dans le cadre de la motion Mühlheim 106-2013, Berne (PVL), du 26 mars 2013, « Mise en œuvre du nouveau droit de la protection de l'enfant et de l'adulte », composé de façon largement représentative, s'est réuni deux fois en 2014 et a eu des échanges tout à fait intéressants. Durant l'exercice, l'OM, en sa qualité d'autorité de surveillance, a reçu 25 dénonciations concernant les APEA. L'étude de la structure des APEA ainsi que la clarification d'interfaces et de processus ont été considérés comme des thèmes prioritaires. Les travaux s'accompagnent d'une vaste évaluation.

En 2014, le Conseil-exécutif a lancé un projet d'optimisation des aides éducatives complémentaires, placé sous la direction de l'OM. Son objectif est de parvenir à des réglementations du financement et de la surveillance qui soient aussi uniformes que possible et qui intègrent toute la chaîne de soins du domaine des aides complémentaires à l'enfance et à la jeunesse, à savoir les offres ambulatoires, semi-résidentielles et résidentielles. Le projet est prévu pour une durée de trois ans et bénéficie d'un soutien de l'Office fédéral des assurances sociales s'élevant à CHF 450 000, un montant qui permet de financer les prestations externes de conseil et de soutien.

Le 10 juin 2014, le Grand Conseil a adopté une modification de la loi sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien (LARCE ; RSB 213.22) qui prévoit désormais une corrélation entre l'avance de contributions d'entretien et les limites de revenu et de fortune. A cette occasion, l'ordonnance sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien, qui a dû être adaptée aux modifications de la loi, a fait l'objet d'une révision totale. Le Conseil-exécutif l'a adoptée le 29 octobre 2014.

Kommentar

Die Gesuche um Aufnahme von Kindern zur späteren Adoption sowie die Adoptionen sind weiterhin rückläufig (Gesuche im Berichtsjahr 65, Gesuche im Vorjahr 77), was erneut zu einem Rückgang der Einnahmen aus Amtshandlungen geführt hat. Im Jahr 2014 hat das KJA 18 adoptierte Personen bei der Nachforschung nach ihren leiblichen Eltern unterstützt.

Im Bereich der Betriebsbewilligungen und Aufsicht wurden 38 Gesuche um Änderung der Betriebsbewilligung geprüft und sechs neue Betriebsbewilligungen für private Heime und Kitas ausgestellt. Die eingegangenen aufsichtsrechtlichen Anzeigen wurden umfassend geprüft und wo nötig Massnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität verfügt.

Im Rahmen der Oberaufsicht im Pflegekinderbereich wurden Bewilligungs- und Aufsichtsinstrumente erarbeitet, welche den KESB als Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wurden.

Im Bereich Jugendförderung konnten für insgesamt 16 Jugendprojekte total CHF 51'581 aus dem Jugendförderkredit bewilligt werden. Auch im März 2014 fand der jährliche Berner Jugend Grossratstag (BJGT) mit zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

Die Kommission für Kindesschutz und Jugendförderung hat im Jahr 2014 vier Mal getagt und sich mit strategischen Fragen der Kinder- und Jugendpolitik beschäftigt.

Die Überprüfung des Wirkungsziels der Produktgruppe über die Zufriedenheit der Leistungsempfängerinnen und -empfänger wird erstmals im Jahr 2015 durchgeführt.

Auch im Berichtsjahr sind beim KJA weder Reklamationen eingegangen noch wurden gegen Entscheide des KJA ergriffene Beschwerden gutgeheissen.

Commentaire

Les demandes d'accueil d'enfants en vue de leur adoption ainsi que les adoptions sont toujours en recul (65 demandes durant l'exercice contre 77 pour l'année précédente), ce qui a logiquement entraîné une baisse des recettes provenant des émoluments administratifs. En 2014, l'OM a aidé 18 personnes adoptées dans la recherche de leurs parents biologiques.

Dans le domaine des autorisations d'exploiter et de la surveillance, 38 demandes de modification d'autorisations ont été examinées et six nouvelles autorisations ont été délivrées à des foyers privés et à des structures d'accueil collectif de jour. Les dénonciations à l'autorité de surveillance qui sont parvenues à l'OM ont fait l'objet d'un examen soigneux et, chaque fois que cela s'est avéré nécessaire, l'office a décidé des mesures en vue d'améliorer la qualité de l'accueil.

S'agissant de la haute surveillance du domaine du placement d'enfants, des instruments liés à l'octroi d'autorisations et à la surveillance ont été élaborés et mis à la disposition des APEA, en leur qualité d'autorité chargée de délivrer les autorisations.

En matière d'encouragement de la jeunesse, un montant d'un total de CHF 51 581 prélevé sur le crédit destiné à l'encouragement de projets a été accordé à 16 projets. En mars 2014, la Journée bernoise de la jeunesse au Grand Conseil (JBGC) a eu lieu comme chaque année avec de nombreux participants.

La Commission pour l'enfance et la jeunesse, qui a siégé quatre fois en 2014, a traité de questions stratégiques de la politique de l'enfance et de la jeunesse.

La vérification de la réalisation de l'objectif d'effet du groupe de produits sur la satisfaction des destinataires de prestations aura lieu pour la première fois en 2015.

Au cours de l'exercice, l'OM n'a reçu aucune réclamation. En outre, aucun des recours formés contre des décisions rendues par l'office n'a été admis.

5.1.7 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	8'914'813.38	8'510'400.00	8'509'296.95	–1'103.05	0.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	5'547'809.36	6'281'000.36	5'454'006.60	–826'993.76	–13.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'630'468.25	3'855'840.44	3'038'856.03	–816'984.41	–21.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–263'464.23**	**-1'626'440.80**	**16'434.32**	**1'642'875.12**	**-101.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'029'079.86	501'219.10	1'166'315.37	665'096.27	132.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	12'973.45	84'082.34	100'759.72	16'677.38	19.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'305'517.54**	**-2'211'742.24**	**-1'250'640.77**	**961'101.47**	**-43.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'305'517.54**	**-2'211'742.24**	**-1'250'640.77**	**961'101.47**	**-43.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	2'500.00	0.00	-2'500.00	-100.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'305'517.54**	**-2'209'242.24**	**-1'250'640.77**	**958'601.47**	**-43.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Abklärung, Begutachtung und Betreuung

Beschreibung

Bei männlichen und vereinzelt auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, teilstationären bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Zudem wird mit prophylaxeorientierten Massnahmen versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Rechtsgrundlagen

- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMR; SR 0.101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210.0)

5.1.7 Mesures différenciées d'aide à la jeunesse

Calcul des marges contributives

Produits

- Observation, encadrement, formation et prévention

Description

Des jeunes gens, mais aussi parfois des jeunes filles, sont accueillis, de manière différenciée, dans un cadre semirésidentiel à résidentiel où des mesures interdisciplinaires d'observation et d'encadrement de durées très variables sont mises en œuvre. L'application de mesures d'ordre préventif doit en outre permettre aux jeunes de trouver des ressources dans leur entourage, de les renforcer et, ainsi, rendre les placements hors de la famille aussi courts que possible, voire inutiles.

Bases juridiques

- Convention du 4 novembre 1950 de suvegarde des drotis de l'homme et des libertés fondamentales (CEDH ; RS 0.101)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (RS 210.0)

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.0)
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (ISRG; SR 351.1)
- Eidgenössische Verordnung (1) vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB; SR 311.01)
- Eidgenössische Verordnung (3) vom 16. Dezember 1985 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB; SR 311.03)
- Eidgenössische Verordnung vom 29. Oktober 1986 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.1)
- Eidgenössische Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11)
- Eidgenössische Verordnung vom 1. Dezember 1999 über das automatisierte Strafregister (SR 331.0)
- Artikel 66 und 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BSG 311.1)
- Artikel 1, 412–428 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1)
- Artikel 1 - 3, 80–88 des Jugendrechtspflegegesetzes vom 21. Januar 1993 (JRPG; BSG 322.1)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Interkantonale Vereinbarung vom 20. September 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE)

Bases juridiques

- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (RS 311.0)
- Loi fédérale du 5 octobre 1984 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (RS 341.0)
- Loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'entraide internationale en matière pénale (EIMP ; RS 351.1)
- Ordonnance (1) du 13 novembre 1973 relative au code pénal suisse (OCP 1 ; RS 311.01)
- Ordonnance (3) du 16 décembre 1985 relative au code pénal suisse (OCP 3 ; RS 311.03)
- Ordonnance du 29 octobre 1986 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (RS 341.1)
- Ordonnance du 24 février 1982 sur l'entraide pénale internationale (OEIMP ; RS 351.11)
- Ordonnance du 1er décembre 1999 sur le casier judiciaire informatisé (RS 311.0)
- Articles 66 et 68 de la loi du 6 octobre 1940 sur l'introduction du Code pénal suisse (LiCPS ; RSB 311.1)
- Articles 1 et 412 à 428 du Code de procédure pénale du 15 mars 1995 (CCP ; RSB 321.1)
- Articles 1 à 3 et 80 à 88 de la loi du 21 janvier 1993 sur le régime applicable aux mineurs délinquants (LRM ; RSB 322.1)
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316)
- Convention intercantonale du 20 septembre 2002 relative aux institutions sociales (CIIS)

Leistungsempfänger

Einweisungs- und Vollzugsinstanzen

Schul-, Gemeinde- und Kantonsbehörden

Eltern und andere Sorgeberechtigte

Eingewiesene

andere Personen im Umfeld der Eingewiesenen

Destinataires

Instances de placement et d'exécution

Autorités scolaires, communales et cantonales

Parents et autres titulaires du droit de garde de l'enfant

Personnes placées

Autres personnes de l'entourage des personnes placées

Wirkungsziel(e)

Bei Abklärungsaufträgen innerhalb der vereinbarten Zeit Klarheit finden, geeignete Entwicklungsmöglichkeiten erarbeiten und den Auftraggebenden das weitere Vorgehen empfehlen.

Bei Betreuungsaufträgen durch Ausbildungs- und Betreuungsunterstützung geeignete Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration und persönliche Entwicklung schaffen.

Objectifs d'effet

Parvenir, lors de mandats d'examens, au but recherché dans les délais convenus, proposer des possibilités de développement adaptées et conseiller le mandant au sujet de la suite du processus.

Créer, lors de mandats de prise en charge, par l'intermédiaire de mesures de formation et d'encadrement, des conditions favorables à l'intégration professionnelle et sociale ainsi que des possibilités de développement personnel.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	90 %	> 80 %	97 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	89 %	> 70 %	94 %	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Termingerechte Abgaben der Berichte mit den Empfehlungen im Verhältnis zu übernommenen Abklärungsaufträgen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Remises dans les délais des analyses comportant des recommandations par rapport aux mandats d'examens assumés. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anzahl der Jugendlichen, die Ende Jahr oder bei Austritt während des laufenden Jahres erfolgreich auf dem Weg der Arbeits- und Berufsintegration waren. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Part de jeunes qui, à la fin de l'année ou au terme de leur encadrement intervenu en cours d'année, sont sur la voie de l'intégration professionnelle. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Objectifs de prestation

Angebote zur Verfügung stellen, die der Nachfrage entsprechen.

Mettre à disposition des offres répondant à la demande.

Fachlich kompetente Informationen anbieten und Behörden beraten und begleiten.

Conseiller les autorités et les soutenir notamment en organisant de manière compétente des séances d'informations spécifiques.

Optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Exploiter de manière optimale les capacités à disposition.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Eintritte / admissions: 31 wegen Platzmangel Abgesagte / demandes rejetées faute de place: 17	> 100 %	Eintritte / admissions: 43 wegen Platzmangel Abgesagte / demandes rejetées faute de place: 3	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	12	> 12	12	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	96 %	> 95 %	100 %	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Verhältnis der für den Auftrag der BEO geeigneten Anfragen zu den zu besetzenden Plätzen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Rapport entre les demandes adaptées au mandat de la station d'observation et l'offre de places. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Anzahl Informationsveranstaltungen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Nombre de séances d'informations. Unité : nombre

Leistungsindikator 3:

Anteil Tage mit Auftrag im Vergleich zu total möglichen Auftragstagen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Nombre de jours avec mandats par rapport au total possible de jours. Unité : pour cent

Kommentar

Die Kernaufträge der Produktgruppe, für die zivil- und jugendstrafrechtlichen Behörden eine bestimmte Anzahl an interdisziplinären, flexiblen und dezentralen Abklärungs- und Betreuungsplätzen, forensischen Gutachten und Therapien anzubieten, konnten mit den vorhandenen Mitteln und den befristeten Stellen erfüllt werden.

Aufgrund individueller Situationen der platzierten Jugendlichen musste der ab dem Jahr 2014 für Dienstleistungen Dritter zusätzlich budgetierte Betrag nicht ausgeschöpft werden. Der Saldo im Deckungsbeitrag III der Produktgruppe «Differenzierte Jugendhilfemassnahmen» fällt gleich hoch aus wie im Vorjahr.

Die Wirkungs- und Leistungsziele konnten erreicht werden. Bei gleichbleibender grosser Nachfrage mussten trotzdem nur wenige Anfragen wegen Platzmangel abgesagt werden, da gleichzeitig viele Platzierungen mit einem Austritt abgeschlossen werden konnten.

Commentaire

Malgré le faible niveau des moyens disponibles et le nombre limité de postes, le mandat fondamental du groupe de produits a pu être mené à bien. Celui-ci consiste à offrir aux autorités de droit civil et de droit pénal des mineurs un nombre déterminé de places destinées à des jeunes qui vont faire l'objet d'un encadrement évolutif ou d'une observation par une équipe interdisciplinaire, de manière décentralisée. Des expertises médico-légales et des thérapies sont également proposées.

En raison des situations individuelles des adolescents placés, il n'a pas été nécessaire d'exploiter la totalité du montant budgété dès 2014 pour des prestations de services de tiers. Le solde de la marge contributive III du groupe de produits « Mesures différenciées d'aide à la jeunesse » reste inchangé par rapport à l'année précédente.

Les objectifs d'effet et de prestation ont pu être atteints. Malgré une forte sollicitation, peu de demandes ont dû être refusées faute de place, puisque simultanément, un terme a pu être mis à de nombreux placements.

5.1.8 Vollzug der Sozialversicherungen

5.1.8 Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	987'408.45	50'000.00	1'521'796.40	1'471'796.40	2'943.6	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'715'232.75	2'482'808.80	1'893'687.00	–589'121.80	–23.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	7'462'133.77	7'643'258.00	6'821'617.55	–821'640.45	–10.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–8'189'958.07**	**–10'076'066.80**	**-7'193'508.15**	**2'882'558.65**	**-28.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'549'836.75	1'268'603.10	1'327'871.44	59'268.34	4.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'084'281.07	1'602'242.93	1'045'003.87	-557'239.06	-34.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-10'824'075.89**	**-12'946'912.83**	**-9'566'383.46**	**3'380'529.37**	**-26.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-10'824'075.89**	**-12'946'912.83**	**-9'566'383.46**	**3'380'529.37**	**-26.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	656'069'172.00	684'934'701.00	690'950'173.00	6'015'472.00	0.9	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'186'226'165.48	1'206'595'000.00	1'173'513'714.19	-33'081'285.81	-2.7	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	2'500.00	1'580.55	-919.45	-36.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-540'981'069.37**	**-534'604'711.83**	**-492'128'344.10**	**42'476'367.73**	**-8.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Beiträge an die Sozialversicherungen
- Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Produits

- Produit Contributions dans le domaine des assurances sociales
- Produit Réduction des primes d'assurance-maladie

Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Description

Garantir les transferts financiers dans deux branches des assurances sociales, à savoir les allocations familiales dans l'agriculture et les prestations complémentaires. Garantir le respect du régime de l'assurance-maladie obligatoire, déterminer quelles personnes ont droit à une réduction des primes dans le canton et veiller à ce que les montants qui leur sont dus à ce titre soient versés à temps.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA ; 830.1)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 30. März 2011 über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV; BSG 212.223.2)
- Verordnung vom 4. November 1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV; BSG 841.111)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)
- Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)
- Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2)
- Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)
- Verordnung vom 17. September 2008 über die Familienzulagen (KFamZV; BSG 832.711)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz OrG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1)
- Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
- Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG; BSG 152.05)
- Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BSG 152.051)

Bases juridiques

- Ordonnance du 30 mars 2011 sur la surveillance des institutions de prévoyance, des fondations et des caisses de compensation pour allocations familiales (OSIFC ; RSB 212.223.2)
- Ordonnance du 4 novembre 1998 sur la Caisse de compensation du canton de Berne et ses agences (OCCB ; RSB 841.111)
- Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LPC ; 831.30)
- Loi du 27 novembre 2008 portant introduction de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (LiLPC ; RSB 841.31)
- Ordonnance du 16 septembre portant introduction de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et l'AI (Oi LPC ; RSB 841.311)
- Loi fédérale du 20 Juin 1952 sur les allocations familiales dans l'agriculture (LFA ; RS 836.1)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (ZGB ; SR 210)
- Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le code civil suisse (OR ; SR 220)
- Ordonnance du 22 février 1995 sur fixant les émoluments de l'administration cantonale (OEmo ; BSG 154.21)
- Loi fédérale du 24 mars 2006 sur les allocations familiales (LAFam ; SR 836.2)
- Loi du 11 juin 2008 sur les allocationsfamiliales (LCAFam ; RSB 832.71)
- Ordonnance du 17 septembre 2008 sur les allocations familiales (OCAFam ; RSB 832.711)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation ; LOCA, RSB 152.01)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal, RS 832.10)
- Ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal ; RS 832.102)
- Ordonnance cantonale du 25 octobre 2000 sur l'assurance-maladie (OCAMal ; RSB 84
- Loi du 6 juin 2000 portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (LiLAMAM ; RSB 842.11)
- Loi du 28 novembre 2006 sur l'harmonisation des registres officiels (LReg ; BSG 152.05)
- Ordonnance du 12 mars 2008 sur l'harmonisation des registres officiels (RegV ; BSG 152.051)

Leistungsempfänger

Familienausgleichskasse des Kantons Bern

Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Obligatorium in der Krankenpflegeversicherung: Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern

Bauernfamilien mit Kindern

Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen

Personen mit Kindern

Destinataires

Caisse d'allocations familiales du canton de Berne

Habitants et habitantes du canton de Berne de condition économique modeste.

Régime de l'assurance-maladie obligatoire: personnes domiciliées ou séjournant dans le canton de Berne

Familles d'agriculteurs avec enfants

Bénéficaires de prestations complémentaires

Personnes avec enfants

Wirkungsziel(e)

Die Prämienverbilligung reduziert die finanzielle Belastung durch Krankenkassenprämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere von Familien.

Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, welche der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen, sind versichert.

Objectifs d'effet

La réduction des primes diminue la charge financière que fait peser l'assurance-maladie sur les personnes de condition économique modeste, notamment sur les familles.

Toute personne domiciliée ou séjournant dans le canton de Berne qui est soumise à l'obligation de s'assurer est affiliée à un assureur.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	98	> 97	98	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	27	25 - 45	< 25	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Prozentualer Anteil der versicherten Personen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Taux des personnes assurées. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Prozentualer Anteil der Bevölkerung des Kantons Bern, welcher von der Prämienverbilligung profitiert. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Part de la population du canton de Berne qui bénéficie de la réduction des primes. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Fristgerechtes Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige.

Die Ermittlung der Anspruchsberechtigung und die Auszahlung von Prämienverbilligungen erfolgt fristgerecht.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird automatisch ermittelt.

Der Beitrag des Bundes an die Prämienverbilligung wird vom Kanton Bern zweckkonform verwendet.

Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, für die ein Obligatorium für die Krankenpflegeversicherung besteht, sind erkannt. Massnahmen zur Sicherstellung des Obligatoriums werden ergriffen.

Objectifs de prestation

Garantir le transfert financier des montants versés par les communes aux branches des assurances sociales.

Déterminer qui sont les ayants-droit et verser les montants à titre de réduction de primes dans les délais impartis.

Le droit à la réduction des primes est déterminé automatiquement.

Les subventions de la Confédération destinées à la réduction des primes sont utilisées de manière conforme à leur affectation par le canton de Berne.

Les personnes domiciliées ou séjournant dans le canton de Berne, qui sont soumises au régime de l'assurance-maladie obligatoire, sont déterminées. Des mesures sont prises en vue de s'assurer de l'observation du régime de l'assurance-maladie obligatoire.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100	100	100	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	3 Monate / mois	4 Monate / mois	4 Monate / mois	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	97	> 95	97	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	12 Monate / mois	12 Monate / mois	12 Monate / mois	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	100	100	100	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Zinsneutrale Transaktionen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Transactions neutres sur le plan des intérêts. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Durchlaufzeit der manuellen Prüfung der Anspruchsberechtigung. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Durée de l'examen manuel du droit à la réduction des primes. Unité : nombre

Leistungsindikator 3:

Anteil automatisch ermittelter Anspruchsberechtigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Part de la détermination automatique du droit à la réduction des primes. Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Frist der Überprüfung der Versicherungspflicht auf der Basis von Steuerregisterinformationen nach Wohnsitznahme oder Beginn des Aufenthalts. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Délais d'eximination de l'obligation de s'assurer sur la base d'information. Unité : nombre

Leistungsindikator 5:

Zweckkonforme Verwendung. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Utilisation conforme à l'affectation. Unité : pour cent

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III fällt rund CHF 3,4 Millionen besser aus als budgetiert. Im Bereich Rückerstattung Dritter resultiert ein Mehrertrag von CHF 1,5 Millionen für die Familienzulagen in der Landwirtschaft aufgrund der Schlussabrechnung des Bundes. Die Stellenunterbesetzungen im Berichtsjahr führen zu tieferen Personalkosten von rund CHF 0,5 Millionen. Die restriktive Handhabung bei den Betriebs- und Dienstleistungskosten bewirkt einen Minderaufwand von CHF 1,4 Millionen.

Commentaire

La marge contributive III présente une amélioration de quelque CHF 3,4 millions par rapport au budget. Dans le domaine des remboursements de tiers, on enregistre une augmentation de CHF 1,5 million pour les allocations familiales dans l'agriculture sur la base du décompte final de la Confédération. Le fait que tous les postes n'aient pas été occupés aux pourcentages prévus durant l'exercice explique la baisse des coûts de personnel de CHF 0,5 million environ. Les frais d'exploitation et de prestations, gérés avec retenue, sont de CHF 1,4 million inférieurs au budget.

Kommentar

Der Deckungsbeitrag IV fällt um rund CHF 42,5 Millionen besser aus als budgetiert. Im Bereich Prämienverbilligungen steuert der Bund CHF 3,8 Millionen (Erlöse Staatsbeiträge) mehr an die Kosten bei. Die Betriebsbeiträge von Gemeinden für Ergänzungsleistungen fallen um CHF 1,0 Million höher aus als budgetiert. Die Betriebserträge von Gemeinden für Familienzulagen für nicht Erwerbstätige erhöhen sich um CHF 1,2 Millionen. Im Bereich Prämienverbilligungen reduziert sich der Aufwand um CHF 27,9 Millionen. Die Ergänzungsleistungskosten liegen um CHF 8,6 Millionen tiefer als budgetiert, die Aufwendungen für Familienzulagen für nicht Erwerbstätige fallen um CHF 3,5 Millionen (inkl. Rückstellungsbildung von CHF 1,0 Million) höher aus.

Die Sollwerte der Indikatoren der fünf Leistungsziele wurden erreicht. Der Wirkungsindikator zwei, wonach 25–45 Prozent der Bevölkerung des Kantons Bern von Prämienverbilligungen profitieren sollen, wurde aufgrund der ASP-Massnahmen unterschritten.

Commentaire

La marge contributive IV présente elle aussi une amélioration d'environ CHF 42,5 millions par rapport aux chiffres budgétés. Dans le domaine de la réduction des primes de l'assurance-maladie, la Confédération verse CHF 3,8 millions (rentrées financières des subventions) de plus. Les subventions à l'exploitation des communes pour les prestations complémentaires sont de CHF 1,0 million plus élevées que budgété. Les subventions à l'exploitation des communes pour les allocations familiales destinées aux personnes sans activité lucrative s'accroissent de CHF 1,2 million. Dans le domaine de la réduction des primes, les charges reculent de CHF 27,9 millions. Les coûts liés aux prestations complémentaires sont de CHF 8,6 millions inférieurs à ce qui avait été budgété. Quant aux dépenses pour les allocations familiales destinées aux personnes sans activité lucrative, elles augmentent de CHF 3,5 millions (constitution de provisions de CHF 1,0 million incluse).

Les valeurs cibles pour les indicateurs des cinq objectifs de prestations ont été atteintes. En raison des mesures de l'EOS, l'indicateur d'effet n° 2, qui prévoit que 25 à 45 pour cent de la population du canton de Berne doit bénéficier de la réduction des primes de l'assurance-maladie, n'est pas respecté.

5.1.9 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat

5.1.9 Dotation des paroisses en ecclésiastiques et suivi des ministères pastoraux et presbytéraux, relations entre l'Eglise et l'Etat

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	731'719.10	787'700.00	287'672.20	–500'027.80	–63.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	72'359'571.51	73'673'029.00	72'218'213.35	–1'454'815.65	–2.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	415'626.50	351'090.63	593'578.58	242'487.95	69.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–72'043'478.91**	**–73'236'419.63**	**-72'524'119.73**	**712'299.90**	**-1.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	347'181.74	194'281.00	854.02	-193'426.98	-99.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	-1'943.39	1'097.45	-12'508.73	-13'606.18	-1'239.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-72'388'717.26**	**-73'431'798.08**	**-72'512'465.02**	**919'333.06**	**-1.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-72'388'717.26**	**-73'431'798.08**	**-72'512'465.02**	**919'333.06**	**-1.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	55'168.65	58'500.00	85'391.85	26'891.85	46.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	12'108.90	30'400.00	37'011.45	6'611.45	21.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-72'431'777.01**	**-73'459'898.08**	**-72'560'845.42**	**899'052.66**	**-1.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden, Koordination und Beratung

Beschreibung

Personalwesen der Pfarrerschaft und Bearbeitung der sich im Verhältnis zwischen Kirche und Staat stellenden Fragen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
- Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51)
- Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41)

Produits

- Dotation des paroisses en ecclésiastiques et suivi des ministères pastoraux et presbytéraux, coordination et conseil

Description

Gestion du personnel ecclésiastique et des questions qui se posent dans le cadre des relations entre l'Eglise et l'Etat.

Bases juridiques

- Loi du 6 mai 1945 sur les Eglises nationales bernoises (RSB 410.11)
- Loi du 28 janvier 1997 concernant les communautés israélites (RSB 410.51)
- Décret du 13 avril 1877 concernant l'Evêché catholique national (RSB 410.41)

Rechtsgrundlagen

- Übereinkunft vom 26. März 1828 wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel (BSG 410.331)
- Übereinkunft vom 28. März 1828 zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel (BSG 410.332)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131)

Bases juridiques

- Convention du 26 mars 1828 conclue relativement à la réorganisation et à la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle (RSB 410.331)
- Convention du 28 mars 1828 conclue entre les Hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug relativement à l'organisation de l'Evêché de Bâle (RSB 410.332)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)

Leistungsempfänger

Kirchgemeinden

Landeskirchen

Kirchliche Oberbehörden

Kantonale Verwaltung

Destinataires

Paroisses

Eglises nationales

Autorités ecclésiastiques supérieures

Administration cantonale

Wirkungsziel(e)

Gerechte Versorgung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden mit genügend ausgebildeten Pfarrerinnen und Pfarrern zur Abdeckung des pfarramtlichen Grundbedarfs.

Vertrauensvolle Partnerschaft zwischen Landeskirchen und Kanton durch Koordination und Beratung.

Objectifs d'effet

Dotation correcte des paroisses réformées évangéliques en un nombre suffisant d'ecclésiastiques formés permettant de couvrir les besoins de base dans le domaine pastoral.

Partenariat entre les Eglises nationales et le canton basé sur la confiance grâce à une coordination et à des prestations de conseil.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	< 1	<3	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	< 2	<10	1	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil der evangelisch-reformierten Pfarrpersonen im kirchlichen Dienst ohne geprüften Abschluss im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Pfarrpersonen, die im kirchlichen Dienst stehen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des ecclésiastiques membres du clergé de l'Eglise réformée évangélique dont le diplôme n'a pas été contrôlé par rapport au nombre total des ecclésiastiques membres du clergé. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil Reklamationen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geschäfte. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de réclamations par rapport au nombre total d'affaires traitées. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Regelmässige Überprüfung der Ansprüche der Kirchgemeinden an kantonal besoldeten Pfarrstellen.

Projektbezogene Vernetzung.

Regelmässige Information der Kirchgemeinden.

Objectifs de prestation

Examen régulier du nombre de postes d'ecclésiastiques rémunérés par le canton attribué à chaque paroisse.

Mise en réseau dans le cas de projets spécifiques.

Transmission régulière d'informations aux paroisses.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	< 3	<5	2	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	> 90	>80	80	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	1	>1	2	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anteil der innerhalb von fünf Jahren nicht überprüften Kirchgemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kirchgemeinden. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Part des paroisses n'ayant pas fait l'objet d'un tel examen dans un délai de cinq ans par rapport au nombre total de paroisses. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil reibungsloser Abwicklungen von Projekten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Projekte. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Part des projets s'étant parfaitement déroulés par rapport au nombre total de projets. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Anzahl Informationsbriefe pro Jahr. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Nombre de lettres d'informations envoyées chaque année. Unité : nombre

Kommentar

Dank konsequenter Sparbemühungen können wir im Jahr 2014 sowohl die vom Grossen Rat geforderten CHF 2 Millionen eingesparten als auch darüber hinaus positiv abgeschlossen werden. Der Deckungsbeitrag III wird um rund CHF 0,9 Millionen unterschritten. Dies wurde dadurch möglich, dass Stellen unbesetzt blieben, Doppelbesetzungen infolge von Krankheit oder Mutterschaft so weit wie möglich vermieden wurden, Stellvertretungen nur zu einem tieferen Beschäftigungsgrad bewilligt wurden, Einzelvertretungen im Honorarverhältnis anstatt Stellvertretungsdienste im Monatslohn einrichtet wurden und dank vieler Pensionierungen Rotationsgewinne verzeichnet wurden.

Commentaire

Grâce à des mesures mises en œuvre de manière conséquente, il a été possible non seulement d'économiser en 2014 les CHF 2 millions demandés par le Grand Conseil, mais aussi de clore les comptes annuels sur des chiffres positifs. La marge contributive III est inférieure d'environ CHF 0,9 million à la valeur budgétée. Ce résultat a été rendu possible par le fait que certains postes ont été laissés vacants, que les doubles occupations suite à une maladie ou à un congé de maternité ont été évitées dans la mesure du possible, que les suppléances ont été autorisées à des pourcentages inférieurs à ceux des titulaires et que les personnes assurant une suppléance ponctuelle ont été rémunérés sur la base d'une note d'honoraires et non au moyen d'un salaire mensuel. En outre, des gains de rotation ont été permis par de nombreux départs à la retraite.

5.1.10 Regierungsstatthalterämter

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	8'410'110.51	7'531'500.00	8'435'522.38	904'022.38	12.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	10'630'105.16	12'591'522.15	11'966'076.09	–625'446.06	–5.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'132'792.84	2'738'416.00	3'448'792.05	710'376.05	25.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–5'352'787.49**	**–7'798'438.15**	**–6'979'345.76**	**819'092.39**	**-10.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	5'023'299.94	3'806'160.88	3'965'906.04	159'745.16	4.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	997'777.53	2'053'024.70	1'056'364.47	-996'660.23	-48.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-11'373'864.96**	**-13'657'623.73**	**-12'001'616.27**	**1'656'007.46**	**-12.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-11'373'864.96**	**-13'657'623.73**	**-12'001'616.27**	**1'656'007.46**	**-12.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	6'387.55	400.00	4'642.00	4'242.00	1'060.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	3'100.00	7'910.45	4'810.45	155.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-11'367'477.41**	**-13'654'123.73**	**-11'989'063.82**	**1'665'059.91**	**-12.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsrechtspflege
- Aufsicht
- Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden, Aufsicht und Rechtsmittelinstanz im Vormundschaftsrecht inkl. Fürsorgerische Freiheitsentziehung, Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

5.1.10 Préfectures

Calcul des marges contributives

Produits

- Justice administrative
- Surveillance
- Exécution d'autres tâches légales

Description

Accomplissement efficace, orienté vers les besoins et les attentes des clients, des tâches que la législation attribue aux préfets et aux préfètes dans leurs domaines d'activité essentiels : surveillance des communes et traitement des recours contre les décisions de ces dernières, surveillance et traitement des recours dans les domaines de la tutelle et de la privation de liberté à des fins d'assistance, fonction d'organe de médiation, constructions, tâches de conduite et de coordination en cas de catastrophe et de situation d'urgence, ainsi qu'autres tâches.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Spezialerlasse
- Personalgesetzgebung
- Finanzgesetzgebung

Bases juridiques

- Loi du 28 mars 2006 sur les préfets et les préfètes (LPr ; RSB 152.321)
- Loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo ; RSB 170.11)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Législation spéciale
- Législation sur le personnel
- Législation sur les finances

Leistungsempfänger

Gemeinden (politische Gemeinden, Burgergemeinden, Kirchgemeinden, Schwellenkoporationen, Unterabteilungen, Gemeindeverbände)

Privatpersonen

Notarinnen und Notare

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Wirtschaft

Kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden und Institutionen

Private Organisationen

Destinataires

Communes (communes politiques, communes bourgeoises, paroisses, corporations de digues, sections de communes, syndicats de communes)

Particuliers

Notaires

Mandataires

Economie

Autorités et institutions communales, cantonales et fédérales

Organisations privées

Wirkungsziel(e)

Sicherstellen des rechtmässigen Handelns der dezentralen Verwaltung und der Gemeindebehörden durch das Regierungsstatthalteramt als kantonaler Aufsichtsbehörde.

Rechtsstaatliche und kundenorientierte Erfüllung der den Regierungsstatthalterämtern zugewiesenen Aufgaben.

Objectifs d'effet

Garantie par la préfecture, en tant qu'autorité cantonale de surveillance, de la régularité de l'action de l'administration décentralisée et des autorités communales.

Accomplissement conforme aux principes de l'Etat de droit et orienté vers les besoins des clients des tâches attribuées aux préfectures.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0.00	2.00	0.00	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Prozentsatz gutgeheissener Rechtsverzögerungsbeschwerden. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Taux de recours pour retard injustifié admis. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Effiziente, zeit- und sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Regierungsstatthalterämter.

Objectifs de prestations

Accomplissement des tâches efficace, rapide et professionnel par les préfectures.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100.00	80.00	100.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	93.00	90.00	92.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100.00	80.00	100.00	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anteil erledigte Geschäfte bei den Beschwerde- und Verwaltungsklageverfahren. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux d'affaires liquidées dans les recours et procédures d'action de droit administratif. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil der im Vierjahresrhythmus durchgeführten Kontrollbesuche im Verhältnis zur Gesamtzahl der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de visites de contrôle effectuées en quatre ans par rapport au nombre total de collectivités de droit public que compte l'arrondissement administratif. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil erledigte Geschäfte in der Bewilligungserteilung (Bauen, Gastgewerbe, Bodenrecht). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Taux d'affaires liquidées en matière d'octroi d'autorisations (constructions, hôtellerie et restauration, droit foncier). Unité : pour cent

Kommentar

In den Verwaltungskreisen Biel/Bienne, Interlaken-Oberhasli und Oberaargau haben per 1. Januar 2014 die neu gewählten Regierungsstatthalter ihr Amt angetreten. Dabei wurden sie von gut funktionierenden Fachteams unterstützt. Die Übergaben der Dossiers wie auch die Amtseinführungen verliefen gut und reibungslos. Auch im Hinblick auf diese Neubesetzungen wurden im Berichtsjahr praxisorientierte Führungsschulungen für Regierungsstatthalter und deren Stellvertretende durchgeführt.

Die Zielwerte der Produktegruppen wurden im Berichtsjahr 2014 gesamthaft erreicht, was auf eine effiziente Arbeitsausführung hinweist. Mit internen, fachspezifischen Schulungen werden sowohl die Arbeitsqualität wie auch die Vereinheitlichung der Arbeiten im Tagesgeschäft laufend verbessert. Die gesetzlichen Aufgaben sowie die laufenden Projekte konnten mit den vorhandenen finanziellen Mitteln und den Personalressourcen erledigt werden.

Bei leicht gesunkenen Ausgaben sind die Einnahmen gegenüber dem Voranschlag 2014 höher ausgefallen als angenommen. Vor allem die Zunahme bei den Baubewilligungen und demzufolge höhere Gebühreneinnahmen haben zu diesem erfreulichen Resultat beigetragen. Mit einer vorsichtigen und zurückhaltenden Ausgabenstrategie konnten die Kosten, insbesondere bei den Sachaufwendungen, leicht gesenkt werden. Die regional unterschiedlichen Bautätigkeiten sind schwierig abzuschätzen und zu budgetieren. Der Deckungsbeitrag III weist einen verbesserten Saldo von rund CHF 1,7 Millionen auf. Die nicht benötigten Mittel und erzielten Mehrerlöse werden für die Kompensation des Nachkredits der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Produktgruppe «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» zur Verfügung gestellt.

Commentaire

Les préfets nouvellement élus sont entrés en fonction le 1er janvier 2014 dans les arrondissements administratifs de Biel/Bienne, d'Interlaken-Oberhasli et de la Haute-Argovie. Ils ont été assistés par des équipes de spécialistes efficaces. La transmission des dossiers ainsi que les périodes d'initiation aux nouvelles tâches se sont parfaitement bien déroulées. Durant l'exercice, du fait de l'arrivée de nouvelles personnes, des formations concernant la conduite, axées sur la pratique, ont été organisées à l'attention des préfets et de leurs suppléants.

Les valeurs cibles des groupes de produits ont été globalement atteintes durant l'exercice 2014, ce qui prouve que le travail est effectué avec efficacité. Des formations internes spécifiques permettent d'améliorer constamment la qualité du travail mais aussi d'harmoniser des travaux courants. Les ressources financières et le personnel disponibles ont permis de mener à bien les tâches prévues par la législation ainsi que les projets en cours.

Les dépenses ont légèrement baissé et des recettes plus élevées que ce qui avait été budgétisé pour 2014 ont été enregistrées. Ce résultat réjouissant s'explique principalement par l'augmentation des permis de construire octroyés et, partant, par des recettes d'émoluments accrues. Une stratégie de dépenses axée sur la prudence et la retenue a permis de réduire légèrement les coûts, notamment dans le domaine des biens, services et marchandises. Il est difficile d'évaluer et de budgéter les activités en matière de construction, qui diffèrent d'une région à l'autre. La marge contributive III présente une amélioration du solde de quelque CHF 1,7 million. Les ressources financières qui n'ont pas été utilisées ainsi que les recettes obtenues sont mises à disposition pour financer le crédit supplémentaire des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte, groupe de produits « Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte ».

5.1.11 Betreibungen und Konkurse

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	44'239'009.28	42'880'500.00	47'323'370.55	4'442'870.55	10.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	14'608'605.62	23'499'538.99	16'497'090.85	–7'002'448.14	–29.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'861'170.47	5'571'559.80	5'017'636.87	–553'922.93	–9.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**24'769'233.19**	**13'809'401.21**	**25'808'642.83**	**11'999'241.62**	**86.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	12'085'694.29	5'236'639.18	11'061'503.28	5'824'864.10	111.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'272'486.47	2'344'462.69	1'221'325.56	-1'123'137.13	-47.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**11'411'052.43**	**6'228'299.34**	**13'525'813.99**	**7'297'514.65**	**117.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**11'411'052.43**	**6'228'299.34**	**13'525'813.99**	**7'297'514.65**	**117.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	241'676.11	170'000.00	231'822.23	61'822.23	36.4	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	12'765.75	12'765.75		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**11'652'728.54**	**6'398'299.34**	**13'770'401.97**	**7'372'102.63**	**115.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Durchführung der Betreibungsverfahren
- Durchführung der Konkursverfahren

5.1.11 Poursuites et faillites

Calcul des marges contributives

Produits

- Exécution des procédures de poursuite
- Exécution des procédures de faillite

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung
- Durchführung der Konkurse
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen

Description

Accomplissement, par les offices des poursuites et des faillites (OPF) et leurs agences, des tâches imposées par le droit relatif aux poursuites et aux faillites, dans le respect de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite ainsi que de la législation et des autres consignes cantonales (gestion financière, informatique, etc.). Il s'agit en particulier des tâches suivantes :

- Traitement des procédures de poursuite par voie de saisie et de poursuite en réalisation de gage
- Traitement des procédures de faillite
- Octroi de renseignements sur la base des registres
- Prise d'inventaire pour sauvegarde des droits de rétention dans des locaux commerciaux
- Exécution des séquestres ordonnés par le juge
- Tenue du registre des réserves de propriété
- Activités de conseil et de soutien en faveur des débiteurs, des créanciers, des autorités et d'autres personnes ou instances concernées

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und Ausführungserlasse
- Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1) und Ausführungserlasse
- Kreisschreibensammlungen zum SchKG der ABSchKG und der JGK
- Personalgesetzgebung
- Finanzgesetzgebung

Bases juridiques

- Loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP ; RS 281.1) et dispositions d'exécution
- Loi du 16 mars 1995 portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LiLP ; RSB 281.1) et dispositions d'exécution
- Recueils de circulaires de l'autorité de surveillance en matière de poursuite et de faillite et de la JCE
- Législation sur le personnel
- Législation sur les finances

Leistungsempfänger

Natürliche und juristische Personen als Gläubiger in Betreibungs- und Konkursverfahren

Grosskunden als Gläubiger in Betreibungsverfahren (Steuerverwaltung, Krankenversicherer)

Pfandgläubiger

Natürliche und juristische Personen als Schuldner in Betreibungs- und Konkursverfahren

Betroffene Dritte (Ehegatten, Haushaltangehörige usw.) bei Kontakt mit BAKA/Dienststellen

Gerichte

Handelsregisterämter

Grundbuchämter

Sozialdienste

Weitere Amtsstellen (Bund, Kanton, Region)

Bevölkerung

Destinataires

Personnes physiques et personnes morales ayant la qualité de créancier dans les procédures de poursuite ou de faillite

Clients importants ayant la qualité de créancier dans les procédures de poursuite (Intendance des impôts, caisses-maladie)

Créanciers gagistes

Personnes physiques et personnes morales ayant la qualité de débiteur dans les procédures de poursuite ou de faillite

Tiers concernés (conjoints, personnes faisant partie du ménage, etc.) en contact avec les OPF/agences

Tribunaux

Offices du registre du commerce

Bureaux du registre foncier

Services sociaux

Autres services (Confédération, canton, région)

Population

Wirkungsziel(e)

Regulierung des Marktes durch Massnahmen des SchKG.

Objectifs d'effet

Régulation du marché par des mesures découlant de la LP.

Wirkungsziel(e)

Rechtskonforme und kundenorientierte Vollstreckung von Forderungen.

Objectifs d'effet

Exécution de créances conforme au droit et orientée vers les besoins des clients.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	40.62	<40	32,06	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	21 Tage / jours	<40 Tage / jours	22 Tage / jours	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	16 Tage / jours	<40 Tage / jours	20 Tage / jours	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Ende Geschäftsjahr noch offene Konkurse im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Geschäftsjahr bearbeiteten Konkurse. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Procédures de faillite en suspens à la fin de l'année par rapport au nombre total de procédures liquidées pendant l'exercice. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Durchschnittliche Dauer von Einreichung Betreibungsbegehren bis Zustellung Zahlungsbefehl an Schuldner. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Durée moyenne de la période allant du dépôt de la réquisition de poursuite à la notification du commandement de payer au débiteur. Unité : nombre

Wirkungsindikator 3:

Durchschnittliche Dauer von Einreichung des Fortsetzungsbegehrens bis Pfändungsvollzug. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 3 :

Durée moyenne de la période allant du dépôt de la réquisition de continuer la poursuite à l'exécution de la saisie. Unité : nombre

Leistungsziel(e)

Speditive Betreuung der Kunden durch die BA und KA.

Fachlich einwandfreie Bedienung der Kunden durch die BA und KA.

Objectifs de prestations

Rapidité des prestations en faveur des clients des OP et des OF.

Qualité irréprochable des prestations en faveur des clients des OP et des OF.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	93	>85	91	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0.013	<0.1	0.009	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0.12	<2	0.7	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Verhältnis der Zahlungsbefehle, die innert 60 Tagen dem Schuldner zugestellt werden, zur Gesamtzahl der im Berichtsjahr zugestellten Zahlungsbefehle. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de commandements de payer notifiés dans un délai de 60 jours au débiteur par rapport au nombre total de commandements de payer notifiés en une année. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Verhältnis der gutgeheissenen Beschwerden zum Total der im Berichtsjahr behandelten Zahlungsbefehle durch das Betreibungsamt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de recours admis par rapport au nombre total des cas traités par l'OP durant l'exercice (nombre de commandements de payer). Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Verhältnis der von den höchsten kantonalen und eidgenössischen Gerichten gutgeheissenen Beschwerden zum Total der im Berichtsjahr eröffneten Konkurse. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Taux de recours admis par rapport au nombre total des cas traités par l'OF durant l'exercice (nombre de faillites). Unité : pour cent

Kommentar

Das Berichtsjahr war für die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) bezüglich der Geschäftslast, insbesondere im Betreibungswesen, erneut ein Rekordjahr. Leider nach wie vor auf hohem Niveau liegt die Fluktuationsrate beim Personal. Die meistgenannten Gründe dazu sind das Bedürfnis nach einer Veränderung und mangelnde Aufstiegsmöglichkeiten. Die produktive Einführung der neuen Fachapplikation erfolgte nicht wie geplant im 4. Quartal 2014. Der Entwicklungsstand lag unter den Erwartungen, weshalb die Einführung um ein Jahr verschoben werden musste. Die Entwicklung der Software gemäss neuer Planung wird durch das Projektteam weiterhin eng begleitet und überprüft.

Die Budgetvorgaben werden um 117,17 Prozent mit rund CHF 7,3 Millionen deutlich übertroffen. Gesamthaft werden die Personalkosten um rund CHF 1,2 Millionen unterschritten. Bedingt durch Rekrutierungsprobleme konnten durchschnittlich 3,6 Vollzeitstellen nicht besetzt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass für Führungsfunktionen kaum interne und praktisch keine externen Bewerbungen eingehen. Das Budget bei den übrigen Kosten wird um rund CHF 1,7 Millionen unterschritten. Diese Kosten fallen tiefer aus als budgetiert, da nur Ausgaben für die Aufrechterhaltung der Betriebe getätigt wurden. Die Erlöse liegen rund CHF 4,4 Millionen über den Erwartungen. Zu Mehreinnahmen bei den Gebühren führte die Zunahme der Geschäftsfälle (Betreibungen +1 %, Fortsetzungen +3 %). Die nicht benötigten Mittel und erzielten Mehrerlöse werden für die Kompensation des Nachkredits der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Produktgruppe «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» zur Verfügung gestellt.

Die Leistungs- und Wirkungsziele wurden erreicht.

Commentaire

Du point de vue du volume de travail, l'exercice a été une nouvelle fois une année record pour les offices des poursuites et des faillites, tout particulièrement dans le domaine des poursuites. Le taux de fluctuation du personnel reste hélas élevé. Les principales raisons fournies par les collaborateurs sont le besoin de changement et le manque de possibilités d'avancement. L'introduction de la nouvelle application spécialisée n'a pas eu lieu comme prévu durant le dernier trimestre de 2014, car son développement ne répondait pas aux attentes. Elle sera donc mise en œuvre un an plus tard que prévu. L'équipe de projet suit et examine de très près le développement du logiciel en s'assurant qu'il soit conforme à la nouvelle planification.

Les consignes budgétaires sont clairement dépassées, de 117,17 pour cent, ce qui correspond à quelque CHF 7,3 millions. Globalement, les coûts de personnel sont inférieurs de CHF 1,2 million environ au budget. En raison des difficultés de recrutement, 3,6 postes à plein temps en moyenne n'ont pas été pourvus. L'expérience montre que la mise au concours de postes de cadres ne donne lieu qu'à de rares postulations internes et ne suscite pratiquement aucun intérêt à l'extérieur. Les autres coûts ont été quant à eux inférieurs de CHF 1,7 million environ au budget, car les seules dépenses consenties étaient destinées à assurer le fonctionnement courant. Les recettes sont supérieures de quelque CHF 4,4 millions aux prévisions. L'augmentation du nombre des affaires (poursuites : +1%, continuations des poursuites : + 3%) a donné lieu à des recettes d'émoluments plus élevées. Les moyens dont les OPF n'ont pas eu besoin et les recettes supplémentaires obtenues sont utilisés pour financer le crédit supplémentaire des APEA, groupe de produits « Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte ».

Les objectifs d'effet et de prestations sont atteints.

5.1.12 Führen des Grundbuches

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	13'290'310.21	13'355'200.00	11'816'412.80	–1'538'787.20	–11.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	8'725'713.49	11'432'920.01	9'994'727.85	–1'438'192.16	–12.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	38'270.20	35'500.00	73'093.32	37'593.32	105.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**4'526'326.52**	**1'886'779.99**	**1'748'591.63**	**–138'188.36**	**–7.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	4'887'894.60	3'779'859.75	3'937'845.34	157'985.59	4.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	506'629.56	585'780.79	418'577.84	-167'202.95	-28.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-868'197.64**	**-2'478'860.55**	**-2'607'831.55**	**-128'971.00**	**5.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-868'197.64**	**-2'478'860.55**	**-2'607'831.55**	**-128'971.00**	**5.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	10.90	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	129'036'114.77	117'210'000.00	110'705'716.90	-6'504'283.10	-5.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**128'167'928.03**	**114'731'139.45**	**108'097'885.35**	**-6'633'254.10**	**-5.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Grundbuchführung
- Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern
- Auskünfte

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1)

5.1.12 Tenue du registre foncier

Calcul des marges contributives

Produits

- Tenue du registre foncier
- Taxation et perception des impôts sur les mutations
- Renseignements

Description

Tenue du registre foncier en tant que répertoire des immeubles et des droits y relatifs. Taxation et perception des impôts sur les mutations. Etablissement d'extraits du registre foncier en application de la législation et réponse aux questions de toute nature.

Bases juridiques

- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS ; RS 210)
- Ordonnance du 22 février 1910 sur le registre foncier (ORF ; RS 211.432.1)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Weitere grundbuch- und grundstückbezogene Erlasse auf Stufe Kanton

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction de Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Autres actes législatifs ayant trait au registre foncier et aux immeubles

Leistungsempfänger

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Andere Inhaber von grundstückbezogenen Rechten

Notarinnen und Notare

Finanz- und Versicherungsdienstleistungsunternehmen

Betreibungs- und Konkursämter

Gerichtsbehörden

Regierungsstatthalterämter

Handelsregisterämter

Steuerpflichtige Personen

Andere kantonale und kommunale Behörden

Andere natürliche und juristische Personen

Destinataires

Propriétaires fonciers

Autres détenteurs de droits relatifs aux immeubles

Notaires

Entreprises prestataires de services dans les domaines des finances et des assurances

Offices des poursuites et des faillites

Autorités judiciaires

Préfectures

Offices du registre du commerce

Contribuables

Autres autorités cantonales ou communales

Autres personnes physiques ou morales

Wirkungsziel(e)

Rechtssicherheit im Immobiliarsachenrecht als Voraussetzung zur Entwicklung der Volkswirtschaft und Mobilisierung des Bodenwertes.

Einfacher Zugang zu aktuellen Grundbuchdaten für Berechtigte (Bürger, Amtsstellen, Notare, Finanzdienstleistungsunternehmen).

Rechtssicherheit durch rasche, gesetzeskonforme Veranlagung der nach HPG steuerpflichtigen Tatbestände.

Objectifs d'effet

Sécurité du droit dans le domaine des droits réels immobiliers en tant que condition du développement de l'économie publique et de la mobilisation de la valeur du sol.

Garantie d'un accès aisé, pour les ayants droit (citoyens, services administratifs, notaires, entreprises prestataires de services financiers), aux données actuelles du registre foncier.

Sécurité du droit par la taxation rapide des faits générateurs d'impôts selon la LIMG dans le respect des dispositions légales.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0	0	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	0	0	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	566'000	>Vorjahr / > année précédente	654'589	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	0	<3	0	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anzahl gutgeheissener Staatshaftungsklagen wegen mangelhafter Grundbuchführung. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre d'actions en responsabilité contre l'Etat pour tenue irrégulière du registre foncier admises. Unité : nombre

Wirkungsindikator 2:

Anzahl Rügen der eidgenössischen Aufsichtsbehörde. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de griefs émis par l'autorité fédérale de surveillance. Unité : nombre

Wirkungsindikator 3:

Anzahl Zugriffe auf GRUDIS. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 3 :

Nombre d'accès à GRUDIS. Unité : nombre

Wirkungsindikator 4:

Anzahl Beanstandungen der Aufsichtsbehörden (Inspektionsberichte). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 4 :

Nombre de contestations des autorités de surveillance (rapports d'inspection). Unité : nombre

Leistungsziel(e)

Rasche, gesetzeskonforme Bearbeitung der Grundbuchanmeldungen.

Zeitgerechte Erteilung von Auskünften.

Rasche, gesetzeskonforme Veranlagung der nach HPG steuerpflichtigen Tatbestände.

Objectifs de prestations

Traitement rapide des réquisitions d'inscription au registre foncier dans le respect des dispositions légales.

Octroi de renseignements en temps utile.

Taxation rapide des faits générateurs d'impôts selon la LIMG dans le respect des dispositions légales.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	≤ 3 Monate / ≤ 3 mois	≤ 3 Monate / ≤ 3 mois	≤ 3 Monate / ≤ 3 mois	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	95 % (bis ins Jahr 2013 wurde es in Prozent gemessen) / 95 % (évalué en pourcentage jusqu'en 2013)	<3 von der Aufsichtsbehörde pro Jahr akzeptierte Beanstandungen wegen Verspätung / < 3 plaintes annuelles acceptées par l'autorité de surveillance pour retard	0	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	95 % (bis ins Jahr 2013 wurde es in Prozent gemessen) / 95 % (évalué en pourcentage jusqu'en 2013)	< 3 von der Aufsichtsbehörde pro Jahr akzeptierte Beanstandungen wegen Verspätung / < 3 plaintes annuelles acceptées par l'autorité de surveillance pour retard	0	Indicateur de prestation 3

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 4	> 90	90	>90	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Verarbeitungsrückstand der eintragungsfähigen pendenten Geschäfte (in Monaten). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Retard dans le traitement des affaires en suspens remplissant les conditions d'inscription (en mois). Unité : nombre

Leistungsindikator 2:

Auszüge spätestens am Folgetag der Bestellung ausgestellt. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Extraits établis au plus tard le lendemain de la commande. Unité : nombre

Leistungsindikator 3:

Anfragen innert fünf Arbeitstagen seit Eingang beantwortet. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Questions pour lesquelles une réponse a été fournie dans le délai de cinq jours ouvrés. Unité : nombre

Leistungsindikator 4:

Anteil der innert 30 Tagen veranlagten Steuerfälle. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Taux de faits générateurs d'impôts taxés dans un délai de 30 jours. Unité : pour cent

Kommentar

Die Grundbuchämter können ihren Auftrag gesetzmässig erfüllen. Im Mai 2014 wurde in einer Volksabstimmung der direkte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» angenommen. Er hat eine Änderung des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) zur Folge. Die Gesetzesnovelle begünstigt steuerrechtlich den Erwerb von Grundeigentum, wenn dieses während mindestens zwei Jahren ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich als Hauptwohnsitz dient bis zu einem maximalen Kaufpreis von CHF 800'000. Die damit erzielbare Steuerstundung von höchstens CHF 14'400 pro Grundstückerwerb bewog viele potentielle Erwerber von Grundeigentum zur Eigennutzung, mit der Grundbuchanmeldung bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesänderung am 1. Januar 2015 zuzuwarten. Dies führte dazu, dass kantonsweit ein vorübergehender Rückgang dieser Kategorie von Grundbuchgeschäften beobachtet werden konnte. Das jährliche Mengengerüst der gestundeten Steuern beträgt rund CHF 25 Millionen. Diese gestundeten Steuern sind im Finanzinformationssystem (FIS) abzubilden. Die Sicherstellung erfolgt durch konsequente Eintragung der gesetzlichen Pfandrechte im Grundbuch.

Der Deckungsbeitrag III fällt rund CHF 130'000 schlechter aus als budgetiert. Die Gebühren für Amtshandlungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Anzahl Grundbuchanmeldungen. Da zahlreiche Handänderungen im Berichtsjahr zurückgestellt wurden, um im Jahr 2015 von der steuerlichen Privilegierung des Grundstückerwerbs für den Eigenbedarf zu profitieren, gingen diese im Berichtsjahr markant zurück. Bei den direkten Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherung etc.) resultiert die Abweichung im Wesentlichen aus Fluktuationsgewinnen sowie aus der Nichtbesetzung von Stellen.

Commentaire

Les bureaux du registre foncier sont à même d'assumer leur mandat de manière conforme à la loi. En mai 2014, le contre-projet direct à l'initiative populaire « Pour en finir avec le renchérissement légal des coûts du logement pour locataires et propriétaires » a été accepté lors d'une votation populaire. Une modification de la loi du 18 mars 1992 concernant les impôts sur les mutations (LiMu ; RSB 215.326.2) y a fait suite. La nouvelle prévoit que l'acquisition d'un bien immobilier sera exonérée de l'impôt sur les mutations jusqu'à concurrence de CHF 800 000 à condition que le bien acquis serve de domicile principal au nouveau propriétaire exclusivement, durant au moins deux ans et de manière ininterrompue. La possibilité d'obtenir une exonération d'un montant maximal de CHF 14 400 lors de l'acquisition d'un bien-fonds a incité de nombreux acquéreurs d'un bien destiné à être leur domicile principal à attendre l'entrée en vigueur des modifications de la loi, le 1er janvier 2015, avant de requérir l'inscription au registre foncier. Il en est résulté une diminution passagère de ce type d'affaire du registre foncier dans tout le canton. Les montants annuels faisant l'objet d'un sursis au paiement de l'impôt correspondent à un total d'environ CHF 25 millions. Ces montants doivent être saisis dans le système d'informations financières (FIS). Ils sont garantis par l'inscription systématique de l'hypothèque légale au registre foncier.

La marge contributive III dépasse le montant budgété d'environ CHF 130 000. Les émoluments administratifs dépendent directement du nombre d'inscriptions au registre foncier. Etant donné que de nombreuses personnes ont, en 2014, remis à plus tard l'acquisition d'un domicile afin de pouvoir profiter d'une réduction de l'impôt en 2015, ce type de transaction a très nettement diminué au cours de l'année sous rapport. En ce qui concerne les frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.), l'écart s'explique principalement par des gains de fluctuation ainsi que des vacances de poste.

Kommentar

Die resultierende Kreditüberschreitung wird durch das Handelsregisteramt Produktgruppe «Führen des Handelsregisters» kompensiert.

Aufgrund der auf die erwähnte Gesetzesänderung zurückzuführende Ertragseinbusse bei den Handänderungssteuern fällt der Deckungsbeitrag IV um rund CHF 6,6 Millionen schlechter aus als budgetiert.

Commentaire

Le dépassement du budget qui en résulte est compensé par le groupe de produits de l'Office du registre du commerce « Registre du commerce ».

En raison de la diminution du produit de l'impôt sur les mutations due à la modification législative mentionnée ci-dessus, la marge contributive IV est inférieure de CHF 6,6 millions environ par rapport au montant budgété.

5.1.13 Führen des Handelsregisters

5.1.13 Registre du commerce

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	4'039'644.37	3'904'500.00	4'269'455.85	364'955.85	9.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'716'704.26	2'043'953.44	2'007'992.10	–35'961.34	–1.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	802.78	0.00	4'282.00	4'282.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**2'322'137.33**	**1'860'546.56**	**2'257'181.75**	**396'635.19**	**21.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	963'765.43	874'339.44	832'133.74	–42'205.70	-4.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	144'892.11	259'533.12	213'659.76	-45'873.36	-17.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**1'213'479.79**	**726'674.00**	**1'211'388.25**	**484'714.25**	**66.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**1'213'479.79**	**726'674.00**	**1'211'388.25**	**484'714.25**	**66.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	1'000.00	0.00	-1'000.00	-100.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	1'346.95	1'346.95		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**1'213'479.79**	**727'674.00**	**1'212'735.20**	**485'061.20**	**66.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Registereintrag
- Vorprüfungsverfahren

Produits

- Inscription au registre
- Procédure d'examen préalable

Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Description

L'Office du registre du commerce du canton de Berne est, en sa qualité de centre de compétences et d'exécution, un partenaire de l'économie expert en matière d'inscriptions d'entreprises. Le registre du commerce sert à la constitution et à l'identification des entités juridiques. Il a pour but d'enregistrer et de publier les faits juridiquement pertinents et de garantir la sécurité du droit ainsi que la protection de tiers dans le cadre des dispositions impératives du droit privé.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil; Obligationenrecht, OR; SR 220)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le Code civil suisse (Livre cinquième : Droit des obligations ; RS 220)

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)
- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31)
- Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)
- Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (Gebührenverordnung, Geb V HReg; SR 221.411.1)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Dekret vom 16. März 1995 über die Organisation des Handelsregisters (BSG 224.11)
- Personalgesetzgebung
- Finanzgesetzgebung

Bases juridiques

- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS ; RS 210)
- Loi fédérale du 3 octobre 2003 sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (loi sur la fusion, LFus ; RS 221.301)
- Loi fédérale du 23 juin 2006 sur les placements collectifs de capitaux (loi sur les placements collectifs, LPCC ; RS 951.31)
- Ordonnance du 7 octobre 2007 sur le registre du commerce (ORC ; RS 221.411)
- Ordonnance du 3 décembre 1954 sur les émoluments en matière de registre du commerce (RS 221.411.1)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction de Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Décret du 16 mars 1995 sur l'organisation du registre du commerce (RSB 224.11)
- Législation sur le personnel
- Législation sur les finances

Leistungsempfänger

Einzelunternehmen

Personenhandelsgesellschaften

Juristische Personen

Kunden und Publikum

Beurkundungspersonen

Bund, Kantone und Gemeinden

Destinataires

Entreprises individuelles

Sociétés commerciales de personnes

Personnes morales

Clients et public

Personnes autorisées à instrumenter des actes authentiques

Confédération, cantons, communes

Wirkungsziel(e)

Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen.

Herstellen der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr.

Optimale Betreuung der Kunden.

Objectifs d'effet

Publication de faits juridiquement pertinents.

Garantie de la sécurité du droit dans les affaires.

Fourniture de prestations optimales aux clients.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	100.00	100.00	100.00	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	0	0	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	0.00	1.00	0	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Bereitstellung der aktuellen Informationen durch hohe Verfügbarkeit der rechtlich relevanten Tatsachen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Mise à disposition d'informations actuelles grâce à la bonne disponibilité des données concernant les faits juridiquement pertinents. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anzahl der gutgeheissenen Staatshaftungsklagen wegen mangelhafter Handelsregisterführung. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nombre d'actions en responsabilité contre l'Etat pour tenue irrégulière du registre du commerce admises. Unité : nombre

Wirkungsindikator 3:

Verhältnis der rechtskräftig gutgeheissenen Beschwerden zum Total der Geschäfte im Berichtsjahr. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Taux de recours admis en vertu de décisions entrées en force par rapport au nombre total d'affaires traitées pendant l'exercice. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Speditive und kompetente Betreuung der Unternehmen bei der Registrierung.

Kundenorientierte Verfahrenserledigung wenn Geschäft unvollständig angemeldet ist.

Optimale Verfügbarkeit der aktuellen Daten.

Speditive und kompetente Betreuung von Vorprüfungen, insbesondere Umstrukturierungsvorgänge.

Kundenorientierte Verfahrenserledigung nach erfolgter Vorprüfung.

Rasche und kompetente Beratung von komplexen Anfragen.

Objectifs de prestations

Rapidité et professionnalisme des prestations en faveur des entreprises lors de l'enregistrement.

Traitement orienté vers les besoins des clients des réquisitions d'inscription incomplètes.

Disponibilité optimale des données actuelles.

Rapidité et professionnalisme des prestations lors d'examens préalables, en particulier dans le cas de processus de restructuration.

Liquidation des procédures orientée vers les besoins des clients au terme de l'examen préalable.

Rapidité et professionnalisme des réponses apportées aux questions complexes.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	11	30	2	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	99.70	95.00	99.7	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	96.30	85.00	92.2	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	100.00	100.00	100	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	8	30	2	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	99.40	85.00	99.8	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	n/a	85.00	n/a	Indicateur de prestation 7

Leistungsindikator 1:

Durchlaufzeit zur Erstellung der Eintragungsverfügung bei Eintragungsfähigkeit in Tagen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Délai d'établissement de la décision d'inscription d'affaires remplissant les conditions d'inscription, en jours. Unité : nombre

Leistungsindikator 2:

Verhältnis der quartalsweise durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) genehmigten Geschäfte zu den quartalsweise angemeldeten Geschäften. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'affaires approuvées trimestriellement par l'Office fédéral du registre du commerce (OFRC) par rapport au nombre total d'affaires dont l'inscription a été requise durant le trimestre. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Verhältnis der bearbeiteten Registergeschäfte zum Total der eingegangenen Geschäfte im Berichtsjahr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Taux d'affaires du registre traitées par rapport au nombre total d'affaires enregistrées durant l'exercice. Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Versendung bestellter Auszüge, Statuten und Belege innert drei Arbeitstagen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Envoi des extraits, statuts et pièces justificatives commandés dans un délai de trois jours ouvrés. Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Durchlaufzeit zur Prüfung der eingereichten Entwürfe in Tagen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 5 :

Délai d'examen des projets reçus, en jours. Unité : nombre

Leistungsindikator 6:

Verhältnis der quartalsweise erledigten Eintragungsprüfungen zu den quartalsweise angemeldeten Geschäften. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 6 :

Taux d'affaires pour lesquelles le respect des conditions d'inscription a été examiné trimestriellement par rapport au nombre total d'affaires dont l'inscription a été requise durant le trimestre. Unité : pour cent

Leistungsindikator 7:

Anteil der Beantwortung von Anfragen innert fünf Arbeitstagen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 7 :

Taux de réponse dans un délai de cinq jours ouvrés. Unité : pour cent

Kommentar

Die neue Struktur konnte sich im vergangenen Jahr etablieren. Grosses Gewicht wurde auf die zeitaufwändigen amtlichen Verfahren gemäss Artikel 152 und folgende (fehlende oder unrichtige Eintragungen) der Verordnung vom 17. Oktober 2007 über das Handelsregister (HRegV; SR 221.411) sowie die Anpassung der Handelsregistereinträge gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) gelegt. Das Scanning von Belegen der 55'964 aktiven Rechtseinheiten machte im Rahmen der dafür vorhandenen Ressourcen wiederum gute Fortschritte. Bei der elektronischen Entgegennahme von Handelsregisteranmeldungen und Belegen konnte im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von über 50 Prozent verzeichnet werden. Im absoluten Vergleich zu den Anmeldungen, welche per Post eingegangen sind, fällt der Anteil (0,7 %) aber sehr bescheiden aus. Die gute Integration der neuen Mitarbeitenden und die Optimierung der Prozesse haben dazu geführt, dass die Durchlaufzeiten der Geschäfte tief gehalten werden konnten. Das Branchenprogramm «HR-Net» ist am Ende des Lebenszyklus angelangt. Das Upgrade auf «CR-Business» ist für Juli 2015 geplant.

Commentaire

La nouvelle structure s'est bien affermie au cours du dernier exercice. Un accent particulier a été mis sur les procédures administratives (inscriptions lacunaires ou inexactes) qui sont prévues par les articles 152 et suivants de l'ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce (ORC ; RS 221.411) et qui prennent beaucoup de temps, ainsi que sur l'adaptation des inscriptions au registre du commerce exigée par la loi fédérale du 18 juin 2010 sur le numéro d'identification des entreprises (LIDE ; RS 431.03). La numérisation de pièces justificatives des 55 964 entités juridiques actives, effectuée dans le cadre des ressources disponibles, a une nouvelle fois bien progressé. S'agissant du système de réception électronique des réquisitions d'inscription et des pièces justificatives, il a été possible d'enregistrer une augmentation supérieure à 50 pour cent par rapport à l'année précédente. Si l'on procède à une comparaison en valeur absolue avec les réquisitions d'inscription qui sont parvenues à l'office par la poste, la part (0,7 %) paraît cependant très modeste. La bonne intégration des nouveaux collaborateurs et l'optimisation des processus ont permis de maintenir les durées de traitement des affaires à un niveau bas. Le programme spécialisé « HR-Net » est parvenu à la fin de sa durée de vie et devrait être remplacé par le système « CR-Business » en juillet 2015.

Der Deckungsbeitrag III fällt um rund CHF 0,5 Millionen besser aus als budgetiert. Über das ganze Jahr gesehen wurden 20 Stellenprozente nicht besetzt, was zu einer Einsparung bei den Lohnausgaben führte. Zudem generierte die unerwartete Zunahme um 3'000 Geschäftsfälle deutlich höhere Einnahmen bei den Gebühren für Amtshandlungen. Auch nahmen die aktiven Rechtseinheiten wiederum zu, besonders bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Plus von 842 Einheiten gegenüber dem Vorjahr.

La marge contributive III présente une amélioration de quelque CHF 0,5 million par rapport au budget. Sur l'ensemble de l'année, 20 pour cent de poste n'ont pas été repourvus, ce qui entraîne une économie dans les dépenses salariales. Par ailleurs, l'augmentation imprévue des opérations (+ 3 000) se traduit par des recettes d'émoluments administratifs nettement plus élevées. Le nombre d'entités juridiques actives a lui aussi à nouveau augmenté, en particulier dans les sociétés à responsabilité limitée, puisqu'on dénombre 842 de plus que l'année précédente.

Kommentar

Die erzielten Mehrerlöse werden für die Kompensation der Kreditüberschreitungen der Grundbuchämter Produktgruppe «Führen des Grundbuches» und des Amtes für Gemeinden und Raumordnung Produktgruppe «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» und Produktgruppe «Raumordnung» zur Verfügung gestellt.

Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden allesamt erreicht und die Soll-Werte wurden meist übertroffen.

Commentaire

Les revenus supplémentaires obtenus sont affectés à la compensation des dépassements de crédits des bureaux du registre foncier, groupe de produits « Registre foncier » et de l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire, groupes de produits « Soutien et surveillance des communes » et « Organisation du territoire ».

Les objectifs d'effet et de prestations sont tous atteints. Quant aux valeurs cibles, elles sont généralement dépassées.

5.1.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

5.1.14 Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	7'813'303.40	374'999.00	19'224'735.65	18'849'736.65	5'026.6	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	14'990'763.45	15'386'357.89	16'371'987.68	985'629.79	6.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	104'145'807.85	89'727'998.00	121'583'751.96	31'855'753.96	35.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–111'323'267.90**	**–104'739'356.89**	**–118'731'003.99**	**–13'991'647.10**	**13.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	7'046'082.12	6'302'042.96	5'648'456.46	-653'586.50	-10.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'533'283.41	3'852'001.15	1'181'294.85	-2'670'706.30	-69.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-119'902'633.43**	**-114'893'401.00**	**-125'560'755.30**	**-10'667'354.30**	**9.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-119'902'633.43**	**-114'893'401.00**	**-125'560'755.30**	**-10'667'354.30**	**9.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-119'902'633.43**	**-114'893'401.00**	**-125'560'755.30**	**-10'667'354.30**	**9.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen
- Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen
- Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben
- Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
- Zustimmungsbedürftige Geschäfte
- Aufsicht und Qualitätsmanagement

Produits

- Enquêtes et prescription de mesures visant la protection de personnes mineures
- Enquêtes et prescription de mesures visant la protection de personnes majeures
- Exécution de tâches non liées à des mesures
- Interventions et surveillance dans le domaine des mesures personnelles anticipées et des mesures appliquées de plein droit
- Actes nécessitant le consentement de l'autorité
- Surveillance et gestion de la qualité

Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht (BBl 2009 S. 141 ff.) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung (Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307–312, 314a bis,318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324, 325, 327a ff., 390–398, 403, 426 ff., 544 Abs. 1bis ZGB; Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 BG-KKE, Art. 17 BG-HAÜ), der Vollzug von nicht massnahmegebundenen Aufgaben (Art. 134 Abs. 3 und 4, 275, 298a, 309/308 Abs. 2 i.V.m. Art. 287 Abs. 1, 316, 318 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZGB), der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360-387 ZGB), der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Art. 416 f., 327c ZGB), und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden (Art. 327c, 408 Abs. 3, 410, 411, 415, 419, 425).

Description

Protection effective et efficace de l'enfant et de l'adulte, conformément aux tâches que le droit civil totalement révisé (FF 2009, p. 139 ss) attribue aux autorités de protection de l'enfant et de l'adulte dans les domaines principaux que sont les enquêtes et la prescription de mesures, placement à des fins d'assistance compris (art. 273, al. 2, 274, al. 2, 298, al. 2, 306, al. 2, 307 à 312, 314abis, 318, al. 3, 322, al. 2, 324, 325, 327a ss, 390 à 398, 403, 426 ss, 544, al. 1bis CCS; art. 6, al. 2 et 9, al. 3 LF-EEA, art. 17 LF-CLaH), les tâches non liées à des mesures (art. 134, al. 3 et 4, 275, 298a, 309/308, al. 2 en relation avec l'art. 287, al. 1, 316, 318, al. 2, 320, al. 2 CCS), les interventions et la surveillance s'agissant des mesures personnelles anticipées et des mesures appliquées de plein droit (art. 360 à 387 CCS), les actes nécessitant le consentement de l'autorité (art. 416 s., 327c CCS) ainsi que la surveillance et la gestion de la qualité vis-à-vis des mandataires (art. 327c, 408, al. 3, 410, 411, 415, 419, 425).

Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272.0)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Internationale Konventionen betreffend Menschenrechte, Kinderrechte sowie Kindes- und Erwachsenenschutz und zugehörige Bundeserlasse (z. B. BG-KKE; SR 211.222.32, und BG-HAÜ; SR 211.221.31)
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vom 1. Februar 2012 (BSG 213.316)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (PVO; BSG 213.223)
- Kantonales Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Finanzgesetzgebung (FLG; FLW)

Bases juridiques

- Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (Cst ; RS 101.0)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS ; RS 210)
- Ordonnance fédérale du 19 octobre 1977 réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption (OPEE ; RS 211.222.338)
- Code de procédure civile du 19 décembre 2008 (CPC ; RS 272.0)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CPS ; RS 311.0)
- Loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé (LDIP ; RS 291.0)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Conventions internationales sur les droits de l'homme, les droits de l'enfant ainsi que la protection de l'enfant et de l'adulte, et actes législatifs fédéraux y relatifs (p. ex. LF-EEA ; RS 211.222.32; LF-CLaH ; RS 211.221.31)
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Ordonnance du 4 juillet 1979 réglant le placement d'enfants (RSB 213.223)
- Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)
- Loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Législation sur les finances (LFP, IFP)

Leistungsempfänger

Privatpersonen (unmittelbar)

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Pflegeeinrichtungen und Pflegeeltern

Sozialdienste

Schulen

Kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden, Gerichte und Institutionen

Private Organisationen

Destinataires

Particuliers (destinataires directs)

Mandataires

Etablissements médico-sociaux et parents nourriciers

Services sociaux

Ecoles

Autorités, tribunaux et institutions des communes, du canton et de la Confédération

Organisations privées

Wirkungsziel(e)

Schutz- und hilfsbedürftige oder aus anderem Grund anspruchsberechtigte Menschen erhalten ihren Bedürfnissen entsprechende Unterstützung. Dabei sind abklärende, mandatsführende und betreuende Stellen sowie Einrichtungen unterstützt in ihrem Bemühen, die Integration von schutz- und hilfsbedürftigen Personen in die Familie und Gesellschaft zu fördern.

Objectifs d'effet

Les personnes ayant besoin de protection ou d'aide reçoivent un soutien adapté à leurs besoins, tout comme les personnes pouvant y prétendre pour une autre raison. Les particuliers, institutions et services chargés des enquêtes et du suivi ainsi que les mandataires sont soutenus dans leurs efforts visant à l'intégration des personnes tributaires de mesures de protection ou d'aide dans leur famille et dans la société.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	-	≥80	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	≥80	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil abklärender Stellen und Einrichtungen, welche mit der Qualität der Auftragserteilung zur Abklärung mindestens zufrieden sind (alle 4 Jahre Durchführung einer Erhebung, ersmtals 2015). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de personnes, institutions et services chargés des enquêtes qui se déclarent au moins satisfaits de la qualité de l'octroi des mandats (enquête tous les 4 ans, pour la première fois en 2015). Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil mandatsführende und betreuende Stellen und Einrichtungen, welche mit der Qualität der Auftragserteilung der angeordneten Massnahme mindestens zufrieden sind (alle 4 Jahre Durchführung einer Erhebung, erstmals 2015). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Proportion de mandataires, personnes, institutions et services chargés du suivi qui se déclarent au moins satisfaits de la qualité de l'octroi des mandats en relation avec les mesures ordonnées (enquête tous les 4 ans, pour la première fois en 2015). Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Am Kindes- und Erwachsenenschutz orientierte rechtskonforme Aufgabenerfüllung.

Objectifs de prestations

Accomplissement des tâches conforme au droit et aux principes de la protection de l'enfant et de l'adulte

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	-	≥80	82	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Rechtsbeständigkeitsquote (Anteil der rechtsbeständigen Verfügungen und Beschlüsse, erstmals 2014). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de décisions confirmées par l'instance supérieure (la première fois en 2014). Unité : pour cent

Kommentar

Die per Anfang 2013 neu geschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben im Jahr 2014 ihre Aufbauarbeit vorangetrieben. Sie haben ihre Strukturen und Abläufe optimiert und die Schnittstellen zu den externen Partnern verbessert. Sie haben ein automatisiertes Vorlagensystem eingerichtet, ein Reportingsystem etabliert sowie die Gefässe des Praxisaustauschs und der einheitlichen Rechtsprechung gestärkt. Zudem haben die KESB im Laufe des Jahres 2014 neue gesetzliche Aufgaben in den Bereichen gemeinsame elterliche Sorge sowie Pflegekinderwesen übernommen. Der ohnehin grosse Druck im Tagesgeschäft und im Organisationaufbau wurde durch phasenweise massive Funktionseinschränkungen des Geschäftsverwaltungssystems zusätzlich erhöht.

Der Deckungsbeitrag III wird um rund CHF 10,7 Millionen überschritten. Der resultierende Nachkredit wird durch das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (Produktgruppe «Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen»), die Betreibungs- und Konkursämter (Produktgruppe «Betreibungen und Konkurse») sowie die Regierungsstatthalterämter (Produktgruppe «Regierungsstatthalterämter») direktionsintern kompensiert. Der Fehlbetrag erklärt sich zu über 99 Prozent durch den Aufwandüberschuss bei den kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen. Die Massnahmenkosten entstehen in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der KESB und sind von diesen kaum beeinflussbar. Für den Aufwandüberschuss bei den Massnahmenkosten sind insbesondere folgende Faktoren zu nennen:

- Kantonsinterne Kostenverlagerungen: Per Anfang 2014 mussten die KESB im Rahmen einer ASP-Massnahme die vormals von der GEF getragenen Pflegekosten der sogenannten «Überlieger» in der Psychiatrie übernehmen. Das sind Personen, die nicht mehr spitalbedürftig sind, aber noch nicht aus der Psychiatrie entlassen werden können. Per Anfang 2014 haben die KESB zudem die vormals von der POM getragenen Kosten für kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen im Asylbereich übernommen.
- Vollkostentarife: Nach Ablauf einer Übergangsfrist verrechnen die von der GEF finanzierten Kinder- und Jugendinstitutionen seit Anfang 2014 sämtliche von der KESB veranlassten Platzierungen mit Vollkosten. Diese liegen um ein Vielfaches höher als die vormaligen Tarife und sind ein wichtiger Erklärungsfaktor für das Kostenwachstum bei den Kindesschutzmassnahmen der KESB. Im Gegenzug wird das Subventionsbudget der GEF entlastet.
- Pendenzenabbau: Die KESB haben im Jahr 2014 Pendenzen abgebaut (etwa bei der Genehmigung von Beistandsberichten und -rechnungen), dadurch aber auch mehr Abgeltungsaufwand generiert.

Commentaire

Les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA), créées début 2013, ont consolidé leur assise en 2014. Elles ont optimisé leurs structures et leurs procédures et amélioré les interfaces avec les partenaires extérieurs. Les APEA ont mis en place un système de modèles de documents automatisé, établi un système de rapports et renforcé les structures permettant de procéder à un échange d'expériences pratiques et de garantir l'unité de la jurisprudence. Au cours de 2014, les APEA ont par ailleurs assumé de nouvelles tâches prévues par la législation dans les domaines de l'autorité parentale conjointe et du placement d'enfants. Les très importantes limitations que le système de gestion des affaires a connues par périodes n'ont fait que renforcer la pression déjà forte sur les tâches du quotidien et la structure organisationnelle.

La marge contributive III est dépassée de quelque CHF 10,7 millions. Ce dépassement, qui donne lieu à un crédit supplémentaire, est compensé de manière interne à la Direction par l'Office de gestion et de surveillance (groupe de produits « Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources »), les offices des poursuites et des faillites (groupe de produits « Poursuites et faillites ») et les préfectures (groupe de produits « Préfectures »). Le découvert s'explique presque intégralement (à plus de 99 %) par l'excédent de charges enregistré dans le domaine des mesures du droit de la protection de l'enfant et de l'adulte. Les coûts liés aux mesures découlent de l'accomplissement du mandat légal des APEA, qui ne peuvent exercer pratiquement aucune influence à cet égard. Parmi les facteurs qui expliquent l'excédent de charges dans le domaine du coût des mesures, on peut notamment citer les suivants:

- Transfert de coûts internes au canton : début 2014, dans le cadre d'une mesure de l'EOS, les APEA ont dû prendre en charge les soins résidentiels des personnes dont l'hospitalisation ne s'impose plus mais qui ne peuvent pas pour autant quitter les institutions psychiatriques. Leur financement relevait précédemment de la SAP. En outre, au début de 2014 également, les APEA ont repris les coûts des mesures du droit de la protection de l'enfant et de l'adulte dans le domaine de l'asile, que la POM assumait auparavant.
- Coûts complets : au terme d'un délai transitoire, les institutions pour enfants et adolescents financées par la SAP facturent depuis début 2014 des coûts complets aux APEA pour la totalité des placements ordonnés par ces dernières. Ces coûts sont passablement plus élevés que les tarifs précédents, ce qui explique l'augmentation des frais des APEA dans le domaine des mesures de protection de l'enfant. En contrepartie, le budget des subventions de la SAP, lui, est allégé.
- Réduction du nombre de dossiers en suspens: en 2014, les APEA ont réduit le nombre d'affaires en suspens (notamment dans le domaine de l'approbation des rapports et des comptes des curateurs), ce qui a cependant entraîné davantage de charges liées aux rémunérations.

Kommentar

- Rückwirkende Aufwände aus dem Vorjahr: Im Jahr 2014 fielen seitens der Sozialdienste Aufwände für die von ihnen im Übergangsjahr 2013 angeordneten Massnahmen an, die den KESB beim Rechnungsabschluss 2013 nicht vorlagen.

- Fehlende Erfahrungswerte: Der KESB-Voranschlag 2014 wurde ohne Erfahrungswerte erstellt und war entsprechend ungenau. Die Rechnung 2014 zeigt nicht nur höhere Massnahmenkosten als budgetiert, sondern auch um ein Vielfaches höhere Erlöse aufgrund von Gebühreneinnahmen und Rückerstattungen Dritter. Auf der Basis der ersten Geschäftsjahre wird die KESB künftig genauere Budgets vorlegen können.

Die Wirkung des neuen Rechts kann noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Die entsprechenden Indikatoren werden in Absprache mit der JGK in den Startjahren der KESB nicht gemessen. Eine umfassende externe Evaluation der neuen KESB ist in Bearbeitung. Erste Ergebnisse werden im Laufe der zweiten Hälfte 2015 erwartet. Die Rechtsbeständigkeitsquote der vor dem Obergericht angefochtenen KESB-Entscheide beträgt im Berichtsjahr 82 Prozent und liegt somit über dem definierten Minimalsollwert.

Commentaire

- Charges de l'exercice précédent prises en compte rétroactivement : en 2014, les services sociaux ont dû assumer des charges pour les mesures ordonnées en 2013, année de transition, dont les APEA n'avaient pas encore connaissance lors de la clôture des comptes de 2013.
- Absence de données de référence : le budget 2014 des APEA n'ayant pas pu être établi sur la base de données concrètes, fondées sur des expériences, il s'est révélé inexact. Les comptes de 2014 présentent non seulement un coût des mesures plus élevé que budgété, mais également des revenus nettement plus importants que prévu dus aux recettes des émoluments et aux remboursements de tiers. Dorénavant, les APEA pourront présenter des budgets plus précis grâce aux expériences réalisées lors des premiers exercices.

Il n'est pas encore possible d'évaluer de manière fiable l'effet de la nouvelle législation. En accord avec la JCE, les indicateurs ne sont pas mesurés lors des premières années d'existence des APEA. Une évaluation complète des nouvelles APEA, faite par un organe externe, est en cours de préparation. Les premiers résultats sont attendus au cours du second trimestre de 2015. Le taux de validité des décisions rendues par les APEA qui sont attaquées devant la Cour suprême s'élève pour l'exercice à 82 pour cent, soit au-dessus de la valeur cible minimale qui est définie.

6 Polizei- und Militärdirektion

6.1 Produktgruppen

6.1.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	3'029'700.21	3'002'368.65	2'958'002.77	–44'365.88	–1.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	3'385'829.72	3'756'139.19	3'791'638.87	35'499.68	1.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	580'816.95	817'854.70	789'938.37	–27'916.33	–3.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–936'946.46**	**–1'571'625.24**	**-1'623'574.47**	**-51'949.23**	**3.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'140'112.76	2'314'716.40	2'159'643.70	-155'072.70	-6.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'000'962.93	1'192'593.19	513'274.03	-679'319.16	-57.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-4'078'022.15**	**-5'078'934.83**	**-4'296'492.20**	**782'442.63**	**-15.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-4'078'022.15**	**-5'078'934.83**	**-4'296'492.20**	**782'442.63**	**-15.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	43'291.70	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	292'037.90	294'750.00	284'289.10	-10'460.90	-3.6	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	-194'691.90	-196'500.00	-179'392.75	17'107.25	-8.7	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-4'521'460.25**	**-5'570'184.83**	**-4'760'174.05**	**810'010.78**	**-14.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Verwaltungsrechtspflege
- Erteilen von Lotterie- und Gewerbebewilligungen
- Verwaltung Sport- und Lotteriefonds

6 Direction de la police et des affaires militaires

6.1 Groupes de produits

6.1.1 Soutien aux fonctions de direction, fonds et juridiction administrative

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction
- Juridiction administrative
- Autorisations de police industrielle
- Administration des fonds

Beschreibung

Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz und Organisationsverordnung. Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden zuhanden des Regierungsrates oder der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Description

Soutien au directeur de la POM sur le plan politique par l'accomplissement de travaux préparatoires et par des prestations de conseil ; coordination des activités entre les unités organisationnelles de la Direction, conformément à la loi et à l'ordonnance d'organisation ; traduction et autres prestations, selon les besoins, en faveur des offices et de la Police cantonale.

Examen de la conformité au droit de décisions contestées, à l'intention du Conseil-exécutif ou de la Direction.

Administration du Fonds de loterie et du Fonds du sport ; octroi d'autorisations de loterie.

Rechtsgrundlagen

- Art. 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3, und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; BSG 152.01)
- Art. 1 Abs. 1 Bst. a, 2 Abs. 1 Bst. a, und 63 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; BSG 155.21)
- Art. 2 Abs. 1 und 7 Bst. a – l und n – q der Verordnung über die Organisation und Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG; SR 935.51)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52)
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpFV; BSG 437.63)
- Wegleitung vom 1. März 2014 zur Sportfondsverordnung
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatusgesetz, SStG; BSG 102.1)
- Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatusverordnung, SStV; BSG 102.111)
- Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551)

Bases légales

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), articles 20, alinéa 1, 21, alinéas 1 et 3, et 30
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21), articles 1, alinéa 1, lettre a, 2, alinéa 1, lettre a, et 63
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM ; RSB 152.221.141), articles 2, alinéa 1, et 7, lettres a à l et n à q
- Loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels (LLP ; RS 935.51)
- Loi fédérale du 18 décembre 1998 sur les jeux de hasard et les maisons de jeu (loi sur les maisons de jeu, LMJ ; RS 935.52)
- Loi du 4 mai 1993 sur les loteries (LLot ; RSB 935.52)
- Ordonnance du 20 octobre 2004 sur les loteries (OL ; RSB 935.520)
- Ordonnance du 24 mars 2010 sur le Fonds du sport (OFSp ; RSB 437.63)
- Directive du 1er mars 2014 relative à l'ordonnance sur le Fonds du sport
- Loi du 13 septembre 2004 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (loi sur le statut particulier, LStP ; RSB 102.1)
- Ordonnance du 2 novembre 2005 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (ordonnance sur le statut particulier, OStP ; RSB 102.111)
- Ordonnance du 20 décembre 1995 sur les appareils de jeu (OAJ ; RSB 935.551)

Leistungsempfänger

Beschwerdeführer

Grosser Rat

Destinataires

Parties recourantes

Grand Conseil

Leistungsempfänger

Regierungsrat

Direktionsvorsteher

Ämter / Polizeikommando

Gesuchsteller

Eidgenössische Spielbankenkommission

Betreiber von Casinos und Geschicklichkeitsspielautomaten

Destinataires

Conseil-exécutif

Directeur

Offices et commandement de la Police cantonale

Demandeurs

Commission fédérale des maisons de jeu

Exploitants de casinos et d'appareils à sous servant aux jeux d'adresse

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Rechtzeitiger Entscheid in der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege.

Objectifs de prestation

Décision de justice administrative prise à temps

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	19	10	12	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Prozentsatz der innerhalb eines Jahres mit Frist grösser 12 Monate abgeschlossenen Beschwerdefälle. Einheit: max. Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de procédures de recours bouclées pendant l'année dont la durée excède douze mois. Unité : max. pour cent

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um CHF 782'443 besseres Resultat aus, welches durch geringere Erlöse von CHF 44'366 bei gleichzeitig tieferen Kosten von CHF 826'809 entstanden ist.

Die gegenüber dem Voranschlag ausgewiesenen tieferen Erlöse resultieren aus geringeren Spielbankenabgaben von rund CHF 226'000. Demgegenüber wirken höhere Erlöse aus folgenden Bereichen: Rückerstattungen Dritter des Sport- und Lotteriefonds, Rückerstattung der Unfallversicherung / Erwerbsersatzordnung und höhere Erlöse aus der Verwaltungsrechtspflege. Die im Geschäftsjahr geplanten Informatikprojekte und Investitionen wurden aufgrund des gesamtstaatlichen Projekts Unabhängige Prüfung Informatik (UPI) weitgehend zurückgestellt. Aus diesem Grund resultieren Minderkosten inklusive geringeren Abschreibungen auf Sachgütern des Verwaltungsvermögens von rund CHF 592'000. Zudem sind Einsparungen von rund CHF 120'000 bei den Personalkosten (nicht besetze Informatikerstelle in den ersten Monaten 2014 und diverse Beschäftigungsgradveränderungen) sowie rund CHF 115'000 bei den Sachkosten (geringere allgemeine Verwaltungskosten, geringere Repräsentationskosten) zu verzeichnen.

Commentaire

Le groupe de produits présente, au niveau de la marge contributive (MC) III, un résultat meilleur que le budget (CHF 782 443), imputable à une baisse des recettes (CHF 44 366) moins importante que celle des coûts (CHF 826 809).

Les recettes sont inférieures à celles inscrites au budget en raison de la baisse des recettes provenant des impôts sur les maisons de jeu (environ CHF 226 000). Au contraire, une hausse des recettes a été relevée dans les domaines suivants : remboursements versés par des tiers au Fonds de loterie et au Fonds du sport, remboursements de l'assurance-accidents / d'allocations pour perte de gain ; des recettes plus importantes ont été enregistrées dans la juridiction administrative. Les investissements et projets informatiques prévus pour l'exercice ont en grande partie été reportés en raison de l'audit cantonal de l'informatique. Cela a entraîné une baisse des coûts y compris de l'amortissement des investissements (environ CHF 592 000). Des économies ont en outre été réalisées dans le domaine du personnel (environ CHF 120 000) (poste informatique non pourvu au cours des premiers mois 2014 et divers changements de taux d'occupation) et des charges matérielles (environ CHF 115 000) (baisse des coûts généraux de l'administration et des coûts de représentation).

Kommentar

Der Deckungsbeitrag IV der Produktgruppe weist gegenüber dem Voranschlag marginale Abweichungen aus (CHF 27'568). Mindererträge aus Spielbankenabgaben haben zur Folge, dass auch die Verbindlichkeiten gegenüber den Standortgemeinden (10 % der Erlöse des Kantons Bern an den Spielbankenabgaben) und des Fonds für Suchtprobleme (15 % der Erlöse des Kantons Bern an den Spielbankenabgaben) etwas kleiner ausgefallen sind.

Commentaire

Le groupe de produits présente, au niveau de la MC IV, des divergences marginales (CHF 27 568). La baisse des recettes provenant des impôts sur les maisons de jeu a également donné lieu à une légère baisse des cotisations aux communes (10 % de la part du canton de Berne à l'impôt sur les maisons de jeu) et au Fonds de lutte contre la toxicomanie (15 % de la part du canton de Berne à l'impôt sur les maisons de jeu).

6.1.2 Polizei

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	59'476'900.61	59'663'000.00	60'695'946.91	1'032'946.91	1.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	191'332'855.47	198'628'786.10	197'843'251.40	–785'534.70	–0.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	–456'898.23	0.00	–48'770.17	–48'770.17		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–131'399'056.63**	**-138'965'786.10**	**-137'098'534.32**	**1'867'251.78**	**-1.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	95'307'875.72	103'346'611.15	96'428'674.20	-6'917'936.95	-6.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	72'615'394.30	91'098'774.35	75'160'122.76	-15'938'651.59	-17.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-299'322'326.65**	**-333'411'171.60**	**-308'687'331.28**	**24'723'840.32**	**-7.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-299'322'326.65**	**-333'411'171.60**	**-308'687'331.28**	**24'723'840.32**	**-7.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	19'936'701.00	21'875'000.00	20'719'343.60	-1'155'656.40	-5.3	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	38'468'228.58	38'638'000.00	39'334'618.06	696'618.06	1.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-240'917'397.07**	**-272'898'171.60**	**-248'633'369.62**	**24'264'801.98**	**-8.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Präventive Präsenz und Bereitschaft
- Ereignisbewältigung
- Veranstaltungen, Personen- und Objektschutz
- Verkehrssicherheit
- Gerichtspolizeiliche Ermittlungen, Anzeigen und Berichte
- Betrieb der Alarmorganisation
- Amts- und Vollzugshilfe
- Dienstleistungen für Dritte

6.1.2 Police

Calcul des marges contributives

Produits

- Présence préventive et état de préparation
- Maîtrise des effets des événements
- Protection des personnes, des objets, des manifestations
- Sécurité routière
- Enquêtes de police judiciaire, dénonciations et rapports
- Organisation d'alarme
- Entraide administrative et aide à l'exécution
- Prestations pour des tiers

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» umfasst sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Diese umfassen insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten
- vorsorgliche Massnahmen
- Betrieb einer Alarmorganisation
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Diese umfassen insbesondere:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter

Description

Le groupe de produits « Police » englobe toutes les mesures prises par la Police cantonale afin de préserver au de rétablir la sécurité et l'ordre. Celles-ci comprennent entre autres :

- l'engagement des forces de police mobiles et territoriales,
- la poursuite et l'élucidation d'actes délictueux,
- les mesures préventives,
- l'exploitation d'une organisation d'alarme,
- la coordination de diverses forces d'engagement.

Le groupe de produits reflète en outre les prestations fournies par la Police cantonale. Celles-ci englobent en particulier :

- l'entraide administrative et l'assistance à l'exécution en faveur d'organes fédéraux et cantonaux,
- les prestations de sécurité contractuelles en faveur de tiers.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 bis Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 11 f. des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1),
- Artikel 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141),
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Artikel 27 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1),
- Artikel 22 der kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (Kantonale Bevölkerungsschutzverordngung, KBSV; BSG 521.10),

Bases légales

- Loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol ; RSB 551.1), articles 1 à 7, 10 et 11 s.
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation, OO POM ; RSB 152.221.141), article 8
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Loi cantonale du 19 mars 2014 sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi ; RSB 521.1), article 27
- Ordonnance cantonale du 22 octobre 2014 sur la protection de la population (OCPP ; RSB 521.10), article 22

Leistungsempfänger

Bevölkerung

Gemeindebehörden

Kantonale und eidgenössische Verwaltungs- und Justizbehörden

Wehrdienste, Sanität

Weitere Partnerorganisationen

Katastrophenorganisationen (Führungsstäbe)

Veranstalter

Destinataires

Population

Autorités communales

Autorités administratives et judiciaires, cantonales et fédérales

Services de défense, services sanitaires

Autres organisations partenaires

Organisations en cas de catastrophe (état-majors de conduite)

Organisateurs

Wirkungsziel(e)

Erhalt und Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung durch bürgernahe Polizeiarbeit.

Beitrag zur Sicherheit und Schutz von (polizeilichen) Rechtsgütern.

Objectifs d'effet

Maintien et contribution à l'augmentation du sentiment de sécurité de la population par un travail de police à l'écoute du citoyen.

Contribution à la sécurité et à la protection de biens juridiques.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	82.5	75	82.5	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	72.8	75	72.8	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	5.7	1	1.9	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	17.1	0.5	14.2	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Sicherheitsempfinden der Bevölkerung (Allgemein). Einheit: >=Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Sentiment de sécurité de la population (en général). Unité : >=pour cent

Wirkungsindikator 2:

Zufriedenheit der Nutzer der polizeilichen Dienstleistungen. Einheit: >=Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Satisfaction des bénéficiaires des prestations policières. Unité : >=pour cent

Wirkungsindikator 3:

Abnahme der Unfälle mit Personenschaden im Verhältnis zum Durchschnitt vergangener Jahre. Einheit: >=Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Diminution des accidents impliquant des dommages corporels en comparaison avec la moyenne des dernières années. Unité : >=pour cent

Wirkungsindikator 4:

Abnahme der Straftaten in definierten Deliktsgebieten im Verhältnis zum Durchschnitt vergangener Jahre. Einheit: >=Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Diminution des actes punissables dans des domaines d'infractions définis en comparaison avec la moyenne des années précédentes. Unité : >=pour cent

Leistungsziel(e)

Objectifs de prestation

Hohe sichtbare Präsenz der uniformierten mobilen und stationierten Regionalpolizei zur Gewährleistung der Bürgernähe und Pflege der Kontakte zur Bevölkerung.

Visibilité élevée de la police régionale en uniforme, mobile et territoriale, permettant la proximité avec le citoyen et le contact avec la population.

Rasche Verfügbarkeit von Ersteinsatzkräften bei Notrufen betr. Bedrohung von Personen an Leib und Leben, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einleitung von Sofortmassnahmen bei Grossereignissen.

Disponibilité rapide des premières forces d'intervention en cas d'appels d'urgence concernant la mise en danger de la vie et de l'intégrité de personnes ou en cas de dangers pour la sécurité et l'ordre publics, et mesures d'urgence en cas d'événements majeurs.

Vollständige Dokumentationserstellung zuhanden der Justizbehörde.

Établissement de dossiers complets à l'attention des autorités judiciaires.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	18.1	15	20.2	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	84.8	80	84.1	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	85.0	80	81.5	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	0	1	0	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der uniformierten Mitarbeitenden «Präventive Präsenz». Einheit: > Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Moyenne journalière du temps de travail de la police en uniforme (présence préventive). Unité : > pour cent

Leistungsindikator 2:

Städt. Gebiete: Anteil Fälle, bei denen die Zeitspanne zwischen Notruf und Eintreffen vor Ort max. 10 Min. beträgt, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fälle. Einheit: >=Prozent

Indicateur de prestation 2:

Régions urbaines: nombre de cas dans lesquels le laps de temps écoulé entre l'appel d'urgence et l'arrivée sur les lieux s'élève à dix minutes au maximum, par rapport à l'ensemble des cas. Unité : >=pour cent

Leistungsindikator 3:

Ländliche Gebiete: Anteil Fälle, bei denen die Zeitspanne zwischen Notruf und Eintreffen vor Ort maximal 20 Min. beträgt, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fälle. Einheit: >=Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Régions rurales: nombre de cas dans lesquels le laps de temps écoulé entre l'appel d'urgence et l'arrivée sur les lieux s'élève à 20 minutes au maximum, par rapport à l'ensemble des cas. Unité : >=pour cent

Leistungsindikator 4:

Anzahl begründeter, schriftlicher Beschwerden der Justizbehörden wegen mangelnder Dokumentationserstellung im Verhältnis zur Gesamtzahl der dokumentierten Fälle. Einheit: < Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Nombre de réclamations écrites justifiées de la part des autorités judiciaires en raison de dossiers incomplets, par rapport au nombre total de cas documentés. Unité : < pour cent

Kommentar

Die Geschäftstätigkeit der Kantonspolizei Bern (Kapo) wird umfassend in der Produktgruppe Polizei abgebildet. Zur Gewährleistung der Sicherheit rund um Sportanlässe und Demonstrationen war die Kapo auch im Berichtsjahr stark gefordert. So kam es beispielsweise im Vorfeld des Cupfinals wiederum zu Zwischenfällen. Obwohl den Fussballanhängern des FC Zürich und des FC Basel bereits frühzeitig getrennte Fanrouten kommuniziert wurden, wurde der Kontakt zu den gegnerischen Fans offensichtlich gesucht und es konnte eine Durchmischung der Fanmärsche schliesslich nur durch einen Polizeieinsatz verhindert werden. Einmal mehr wurde die Situation für die Polizei dadurch erschwert, dass die Fans innerhalb der Märsche sehr geschlossen auftraten und sich nicht von der vermummten und gewaltbereiten Szene distanzierten. Es mussten Ausschreitungen und diverse Sachbeschädigungen verzeichnet werden. 41 Personen müssen sich infolge verschiedener Straftatbestände vor der Justiz verantworten. Auch wenn sich die Situation rund um Sportveranstaltungen ähnlich wie im Vorjahr präsentierte, d. h. der Gesamtaufwand für Ordnungsdiensteinsätze im Vergleich zu den Vorjahren kleiner war, sahen sich die Einsatzkräfte auch im Berichtsjahr teilweise mit einer hohen Gewaltbereitschaft konfrontiert. Beispiel hierfür sind nicht zuletzt die Angriffe gegen Sicherheitspersonal, uniformierte sowie zivile Polizistinnen und Polizisten, welche in unregelmässigen Abständen verzeichnet wurden.

Einen Grosseinsatz, welcher die Schliessung mehrerer Wachen bedurfte, musste die Kapo rund um die zunächst angesagte, schliesslich aber abgesagte Demonstration «Stopp Kuscheljustiz» leisten. Da in den Wochen zuvor breit mobilisiert wurde und aufgrund der Erfahrung bei entsprechenden Kundgebungen und Gegenkundgebungen mit einer hohen Gewaltbereitschaft gerechnet werden musste, war am betreffenden Samstag ein Grossaufgebot an Polizeikräften im Einsatz. Wie breit mobilisiert wurde, zeigte sich denn auch an den 58 Personen, welche an diesem Tag festgenommen wurden: sie stammten aus insgesamt elf Kantonen. Obwohl mehrere hundert Personen den Aufrufen gefolgt waren, konnten dank dem Polizeieinsatz sowohl Konfrontationen zwischen rechten und linken Gruppierungen als auch Sachbeschädigungen verhindert werden.

Commentaire

Les activités de la Police cantonale bernoise (POCA) sont regroupées au sein du groupe de produits Police. Au cours de l'année sous revue, la POCA a une nouvelle fois été fortement sollicitée afin d'assurer la sécurité lors d'événements sportifs et de manifestations. Des incidents se sont par exemple produits avant la finale de la Coupe de Suisse. Bien que les supporters du FC Zurich et du FC Bâle aient été avisés très tôt des trajets séparés, les deux camps ont visiblement recherché le contact et une rencontre des défilés des supporters n'a finalement pu être empêchée que par une intervention de la police. Une fois de plus, le fait que les supporters marchaient en rangs serrés et qu'ils ne se soient pas distancés des individus masqués et prêts à recourir à la violence a rendu la situation plus difficile pour la police. Des échauffourées ainsi que divers dommages à la propriété ont été relevés. En tout, 41 personnes ont dû répondre de différents faits constitutifs d'une infraction devant la justice. Même si, comme l'année précédente, la situation autour des manifestations sportives s'est caractérisée par une baisse de la charge de travail totale des services d'ordre, les forces d'intervention ont parfois été confrontées à une propension élevée à la violence. À titre d'exemple, on peut notamment citer les agressions à intervalles irréguliers envers le personnel de sécurité ainsi que les policiers et les policières en uniforme et en civil.

Un engagement majeur qui a nécessité la fermeture de plusieurs corps de garde a été fourni par la POCA autour de la manifestation « Stopp Kuscheljustiz » (Halte à la justice laxiste). Étant donné qu'une mobilisation à grande échelle avait eu lieu au cours des semaines précédentes et que, sur la base des expériences lors de telles manifestations et contre-manifestations, il fallait s'attendre à une propension élevée à la violence, un important effectif de police a été déployé le samedi en question. Les 58 personnes qui ont été arrêtées ce jour-là provenaient de onze cantons au total, démontrant bien quelle a été l'ampleur de la mobilisation. Bien que plusieurs centaines de personnes aient répondu à l'appel, l'intervention de la police a permis d'empêcher tant les confrontations entre les groupements de droite et de gauche que les dommages à la propriété.

Kommentar

Grosses mediales Echo löste die im Auftrag der Stadt Bern durchgeführte Räumung der Besetzung der Kleinen Allmend kurz vor Beginn der BEA im April aus. Nachdem die Besetzenden nach diversen Verhandlungsversuchen, Ultimaten und danach auf erste Räumungsversuche durch die städtischen Behörden mit heftiger passiver Gegenwehr reagierten, wurde die Polizei beauftragt, das Gelände zu räumen. Mehrere Personen verliessen das Gelände daraufhin freiwillig, die restlichen wurden zur Personenkontrolle in nahe gelegene Polizeiräumlichkeiten geführt. Sämtliche Kontrollierten konnten die Räumlichkeiten nach der Kontrolle aber wieder umgehend verlassen. Im Lauf der darauffolgenden Tage kam es in Nidau zu einer weiteren Besetzung.

Die Unwetter, welche über dem Kanton Bern im Sommer einbrachen, beschäftigten die Kapo regionsübergreifend. Tragischer Höhepunkt erreichte die Situation, als in Thörishaus eine 82-jährige Frau nur noch tot aus einem Bach geborgen werden konnte. Zur Bewältigung der Ereignisse rund um die starken Niederschläge wurde unter anderem das kantonale Führungsorgan unter der Leitung von Kommandant Stefan Blättler einberufen. Die Zusammenarbeit mit den regionalen und kommunalen Führungsstäben sowie deren Unterstützung waren in dieser Zeit zentrale Aufgaben der Kapo.

Einen Schwerpunkt legte die Kapo im Jahr 2014 auf die Einbruchsbekämpfung. Dies nachdem die Zahl der Vermögensdelikte in den Vorjahren stark gestiegen war. In der Folge wurden sowohl präventive wie auch repressive Massnahmen – wie beispielsweise geografisch gezielte Überwachungen, Kontrollen oder Berondungen (Präsenz vor Ort) – ergriffen bzw. wo nötig verstärkt. Im Rahmen dieser Massnahmen und der damit verbundenen Ermittlungstätigkeit gelangen der Kapo zahlreiche Anhaltungen mutmasslicher Einbrecher. Parallel dazu lancierte die Kapo die gesamtkantonale Sensibilisierungskampagne «Einbruchschutz» mit dem Ziel, der Bevölkerung das «ABC» des Einbruchschutzes in Erinnerung zu rufen. Mit Merkblättern, Flyern, dem Aktionstag «Tag des Einbruchschutzes», einem Kurzfilm sowie einer interaktiven Internetseite wurden einfach umzusetzende Tipps vermittelt.

Um der Bevölkerung Einblick in die Polizeiarbeit zu ermöglichen, wirkte die Kapo bei mehreren medialen Dokumentationen mit. So filmte ein Team der SRF Rundschau den Polizeieinsatz rund um den Cupfinal, ein SRF DOK-Team begleitete drei Berner Polizeischüler hautnah während ihrer einjährigen Ausbildung an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch und es wurden diverse Interviews mit Polizisten bzw. Spezialdiensten vermittelt.

Commentaire

Un grand retentissement médiatique a été provoqué par l'expulsion en avril des occupants de la « Kleine Allmend » effectuée sur ordre de la ville de Berne peu avant l'ouverture de la BEA. Étant donné que les occupants ont opposé une importante résistance passive aux diverses tentatives de négociations, aux ultimatums puis aux premières tentatives d'expulsions entreprises par les autorités de la ville, la police a été chargée d'évacuer le terrain. Plusieurs personnes ont alors quitté délibérément les lieux ; les autres ont été menées dans les locaux de police sis à proximité afin de procéder à un contrôle d'identité. Toutes les personnes ont pu quitter les locaux de la police immédiatement après le contrôle. Au cours des jours suivants, une nouvelle occupation de terrain a eu lieu à Nidau.

Lors des intempéries qui ont touché le canton de Berne en été, la POCA a été sollicitée sur l'ensemble du territoire. Le point culminant tragique a été atteint lorsque le corps sans vie d'une femme âgée de 82 ans a été retiré d'un ruisseau à Thörishaus. Afin de maîtriser les événements déclenchés par les fortes chutes de pluie, l'organe de conduite cantonal sous la direction du commandant Stefan Blättler a notamment été mis sur pied. Les tâches principales de la POCA ont été la coopération avec les états-majors de conduite régionaux et communaux ainsi que leur assistance.

En 2014, la POCA a mis l'accent sur la lutte contre les vols par effraction, suite à la forte augmentation des infractions contre le patrimoine relevée au cours des années précédentes. Ainsi, des mesures tant préventives que répressives, telles qu'observations, contrôles ou rondes dans des périmètres définis (présence sur place) ont été prises ou renforcées le cas échant. Dans le cadre de ces mesures et des activités d'investigations, la POCA a réussi à appréhender de nombreux cambrioleurs présumés. En parallèle, la POCA a lancé la campagne de sensibilisation « Protection contre les cambriolages » au niveau cantonal, avec pour but de remémorer à la population les rudiments de la protection contre les cambriolages. À l'aide d'aide-mémoire, de flyers, d'une journée d'action « Journée de la protection contre les cambriolages », d'un court-métrage ainsi que d'une page internet interactive, des conseils faciles à mettre en œuvre ont été donnés.

Afin d'offrir un aperçu du travail de la police à la population, la POCA a participé à plusieurs documentaires médiatiques. Ainsi, une équipe de la SRF Rundschau a filmé l'intervention de la police autour de la finale de la Coupe de Suisse, une équipe de la SRF DOK a suivi trois aspirants bernois au cours de leur année de formation à l'École intercantonale de police à Hitzkirch (EIPH) et de nombreux interviews avec des policiers et des services spécialisés ont été diffusés.

Kommentar

Gestützt auf den Abschlussbericht «Evaluation Police Bern» ist auf den 1. Januar 2014 der neue Leitfaden Gemeinden in Kraft getreten. Der Leitfaden regelt die polizeilichen Schnittstellen zwischen den Gemeinden und der Kapo sowie die Auswirkungen bei unterschiedlichen Vertragsabschlüssen. Ein wesentlicher Bestandteil des Leitfadens ist der Berichterstattung gegenüber den Gemeinden gewidmet. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Leitfaden sind durchaus positiv und die Kontakte resp. der Austausch zwischen der Kapo und den Gemeinden haben sich kontinuierlich verstärkt. Trotzdem konnte nicht verhindert werden, dass verschiedene Gemeinden ihre Verträge gekündigt haben. Erfreulicherweise haben sich aber rund um Burgdorf sechs Gemeinden zusammengeschlossen und gemeinsam mit Burgdorf zwei zusätzliche Ressourcen bei der Kapo eingekauft. Der Leitfaden soll nun kontinuierlich weiterentwickelt, verbessert und etabliert werden.

Der Online-Polizeiposten «Suisse ePolice» ist bei der Kapo seit mehr als einem Jahr in Betrieb. Insgesamt sind bisher über 3'500 Anzeigen aufgegeben worden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es sich hier um ein grosses Kundenbedürfnis handelt und dem heutigen Standard entspricht. Ein deutliches Zeichen hierfür dürfte die Anzahl der angezeigten Fahrraddiebstähle sein, bei welchen fast die Hälfte (über 3'000 Fälle bzw. 48 % aller Anzeigen) online erfolgte. Die Programmleitung Harmonisierung Polizeiinformatik (HPI) hat per Ende Jahr alle Kantone angeschrieben und sie aufgefordert, ebenfalls an «Suisse ePolice» zu partizipieren. Mit weiteren Teilnahmen reduzieren sich auch die Kosten der sechs Vorreiterkorps. Zur Einreichung von Anzeigen über das Internet stehen Formulare für Fahrrad- und Mofadiebstahl, Kontrollschild-Diebstahl bzw. -verlust, Sachbeschädigungen/Graffiti sowie das Gesuch um Waffenerwerbsschein und der schriftliche Vertrag für meldepflichtige Waffen zur Verfügung.

Im Berichtsjahr wurde der durchschnittliche Personalbestand gegenüber dem bewilligten Bestand um 75 Stellen unterschritten. Der umworbene Markt für Sicherheitspersonal erforderte hohe Werbe- und Rekrutierungsmassnahmen. Trotz dieser Massnahmen konnte eine nur knapp genügende Anzahl von Aspirantinnen und Aspiranten für die Lehrgänge im April und Oktober an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH) rekrutiert werden. Aus verschiedenen Gründen kam es vermehrt zu Rückzügen vor resp. Austritten während der Polizeischule. Der Kapo-interne Lehrverband, welchen die Aspirantinnen und Aspiranten nach absolvierter Polizeischule in Ittigen für sechs Monate besuchen, hat sich bestens etabliert und darf als grosser Erfolg bezeichnet werden. Seit dem 1. April 2014 werden die französischsprechenden Aspirantinnen und Aspiranten neu in Ittigen ausgebildet. Der Vertrag mit der Ecole de Police in Colombier ist per Ende 2013 gekündigt worden. Bei der IPH in Hitzkirch ist dasselbe Bildungskonzept eingekauft worden, nach welchem die deutschsprachigen Aspiranten ausgebildet werden. Dieses wird in Lizenz, in einer eigenständig durchgeführten, jedoch auf die Kapo zugeschnittenen Grundausbildung umgesetzt. So sollen Ausbildungsmängel, Ausbildungsunterschiede und Ausbildungslücken zur IPH eliminiert werden. Erste Erfahrungen zeigen, dass sich diese neue Lösung sehr bewährt.

Commentaire

Le nouveau Guide Communes basé sur le rapport final « Evaluation Police Bern » est entré en vigueur le 1er janvier 2014. Le guide règle les jonctions policières entre les communes et la POCA ainsi que les répercussions en cas de conclusion de contrats de types différents. Une partie essentielle est consacrée à la rédaction des rapports à l'attention des communes. À ce jour, les expériences faites avec le guide s'avèrent positives et les contacts ainsi que l'échange entre la POCA et les communes se renforcent en permanence, ce qui n'a malgré tout pas empêché diverses communes de résilier leur contrat. Mais, d'autre part, six communes sises dans la région de Berthoud ont fusionné et ont acquis, en commun avec Berthoud, deux ressources supplémentaires auprès de la POCA. Le guide doit désormais être progressivement développé, amélioré et intégré dans la pratique.

Le portail de police en ligne « Suisse ePolice » est en fonction à la POCA depuis plus d'une année. Dans l'ensemble, plus de 3500 dénonciations y ont été déposées. Il s'est avéré que ce service répond à un grand besoin des clients et aux standards actuels. Ceci ressort nettement du nombre de vols de bicyclettes annoncés, dont près de la moitié (plus de 3000 cas, soit 48 % de toutes les dénonciations) a été déposée en ligne. À la fin de l'année, la conduite du logiciel Harmonisation de l'informatique policière (HIP) a contacté tous les cantons et les a invités à participer également à « Suisse ePolice », ce qui permettrait de réduire les frais des six corps de police précurseurs. Le portail met à disposition des internautes des formulaires pour déclarer les vols de bicyclettes ou de cyclomoteurs, des pertes ou des vols de plaques d'immatriculation et des dommages à la propriété ou des graffitis. Il leur permet aussi de déposer des demandes de permis d'acquisition d'armes et de remplir des contrats d'aliénation d'armes soumises à autorisation.

Pendant l'année sous revue, l'effectif moyen de la POCA comptait 75 postes de moins que l'effectif autorisé. Les conditions attractives du marché du personnel de sécurité a nécessité des mesures de grande ampleur quant à la publicité et au recrutement. Malgré cela, seul un nombre à peine suffisant d'aspirantes et d'aspirants ont pu être recrutés pour les écoles de police débutant en avril et en octobre à l'École intercantonale de police de Hitzkirch (EIPH). Pour différentes raisons, les désistements avant le début et au cours de la formation se sont multipliés. La formation d'application de six mois interne à la POCA, suivie à Ittigen par les aspirants et les aspirantes au terme de l'école de police, a fait ses preuves et peut être qualifiée de grand succès. Depuis le 1er avril 2014, les aspirants et aspirantes francophones sont formés à Ittigen. Le contrat avec l'École de police à Colombier a été résilié fin 2013. Le centre d'Ittigen a acquis le plan de formation dont bénéficient les aspirants et aspirantes germanophones à l'EIPH. Appliqué sous licence, ce plan permet de dispenser une formation de base adaptée aux besoins de la POCA, ce qui doit permettre de remédier aux manques, différences et lacunes de formation par rapport à l'EIPH. Les premières expériences montrent que cette solution fait ses preuves.

Kommentar

Wie in den Vorjahren haben die Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitguthaben wiederum leicht zugenommen. Die Zunahme hat sich jedoch gegenüber den Vorjahren deutlich reduziert. Dies ist auf die Änderung der Personalverordnung zurückzuführen. Weiter wurden mit der Auszahlung der zweiten Etappe von Gleitzeit- und Langzeitkontostunden die Rückstellungen leicht reduziert.

Auf Stufe III der Deckungsbeitragsrechnung konnten die Planvorgaben um rund CHF 24, 7 Millionen unterschritten werden. Die gegenüber dem Voranschlag entstandenen Abweichungen sind auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Die direkten Personalkosten und die Personalgemeinkosten sind aufgrund des tieferen Personalbestandes um rund CHF 7,7 Millionen nicht ausgeschöpft worden. Darin enthalten sind ebenfalls Minderaufwendungen für Ausrüstungen und Ausbildungen. Die übrigen Gemeinkosten sind gegenüber der Planung ebenfalls um CHF 13,6 Millionen tiefer ausgefallen. Projektverschiebungen, tiefere Unterhalts- und Betriebskosten im Bereich der Fahrzeuge und der Infrastruktur sowie tiefere Preise bei Benzin und Telekommunikationsgebühren haben sich in der Jahresrechnung positiv ausgewirkt. Für den Betrieb des Funknetzes POLYCOM waren die Planwerte im Bereich des Netz- und Endgeräteunterhalts, der Standortmieten und Gebühren nach wie vor auf Basis Netz-Vollbetrieb budgetiert worden. Die Wartungskosten präsentierten sich jedoch deutlich tiefer als angenommen. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich die Wartungskosten dem Netzalter entsprechend erhöhen dürften. Gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Vorjahr und der im Sommer prognostizierten Werte für das Jahr 2014 sind die Budgetwerte für die Gemeinkosten für die kommenden Jahre reduziert worden. Ebenfalls haben Minderabschreibungen von rund CHF 2,3 Millionen die Jahresrechnung entlastet. Begründet wird dies mit der unterschiedlichen Aktivierung zwischen Plan- und Istwerten und Projektverschiebungen.

Auf Stufe IV der Deckungsbeitragsrechnung zeigt sich das Bussenvolumen gegenüber dem Voranschlag um CHF 0,7 Millionen leicht höher. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Bussenvolumen auf diesem Niveau einpendeln wird. Die Einnahmen vom Bund sind um rund CHF 1,1 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert. Begründung: Die vom Bund finanzierte Bestandesaufstockung des Botschaftsschutzes ist gegenüber der ursprünglichen Planung noch nicht vollumfänglich umgesetzt. Der Beitrag für das Verkehrsmanagement wird sich laufend reduzieren, bis der Bund die Aufgabe vollumfänglich übernommen hat. Aufgrund der kurzfristigen Informationen seitens des Bundes konnten die Budgetwerte nicht mehr angepasst werden. Zudem haben sich auch die Einsätze zu Gunsten der Swiss weiter reduziert, sodass Mindereinnahmen zu verzeichnen sind.

Commentaire

Comme au cours des années précédentes, les soldes du temps de travail annualisé, des vacances et des comptes épargne-temps ont à nouveau légèrement augmenté, mais nettement moins que les années précédentes. Cette évolution est due à la modification de l'ordonnance sur le personnel. En outre, les provisions ont pu être légèrement réduites par le versement de la deuxième tranche des heures du temps de travail annualisé et du compte épargne-temps.

Une économie d'environ CHF 24,7 millions a pu être réalisée au niveau III du calcul des marges contributives. Les écarts budgétaires constatés sont dus à plusieurs facteurs. Les effectifs moindres et des dépenses inférieures pour l'équipement et la formation ont fait baisser de près de CHF 7,7 millions les frais de personnel directs et indirects. Les autres frais généraux sont inférieurs de CHF 13,6 millions au budget. Le report de certains projets et la baisse des frais d'entretien et d'exploitation dans le secteur des véhicules et de l'infrastructure ainsi que la baisse des prix de l'essence et des frais de télécommunication ont eu un effet positif sur le compte annuel. Les coûts inscrits au budget pour l'exploitation du réseau POLYCOM se basaient encore sur un fonctionnement à plein régime du point de vue de l'entretien du réseau et des terminaux, des loyers et des émoluments. Les frais de maintenance se sont révélés nettement inférieurs à ce qui était prévu. Il faut toutefois s'attendre à une augmentation des frais de maintenance en fonction de l'âge du réseau. Sur la base des connaissances tirées de l'année précédente et des valeurs prévues en été pour l'année 2014, les montants inscrits au budget pour les frais généraux des prochaines années ont été réduits. La diminution des amortissements s'est également traduite par une amélioration des comptes d'environ CHF 2,3 millions, due à une différence entre les valeurs prévues et les valeurs effectives lors de l'inscription à l'actif, mais aussi à des reports prolongés de projets.

Au niveau IV du calcul des marges contributives, le montant des amendes a augmenté légèrement de CHF 0,7 million par rapport au budget. On peut partir du principe que le montant des amendes restera à ce niveau. Les recettes de la Confédération ont été inférieures d'environ CHF 1,1 million par rapport au budget, ce qui s'explique par le fait que l'augmentation de l'effectif attribué à la protection des ambassades financée par la Confédération n'a pas encore pu être entièrement réalisée. La contribution pour la gestion du trafic diminuera en permanence jusqu'à ce que la Confédération ait repris cette tâche dans son intégralité. La Confédération a fourni les informations tardivement, raison pour laquelle le budget n'a pas pu être corrigé. De surcroît, les interventions en faveur de la compagnie Swiss ont encore diminué, engendrant ainsi une baisse des recettes.

Kommentar

Die Planvorgaben der Investitionsrechnung sind bei den Ausgaben um rund CHF 0,4 Millionen unterschritten worden. Wiederum konnten aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften bei Informatikprojekten keine Aktivierungen vorgenommen werden und die Kosten sind der Laufenden Rechnung belastet worden. Die nötigen Ersatzbeschaffungen konnten vollumfänglich vorgenommen werden. Erfreulicherweise hat sich der Bund nach dem Projektabschluss POLYCOM noch mit weiteren knapp CHF 0,2 Millionen an diesem Projekt beteiligt. Diese wirken sich auf der Einnahmenseite der Investitionsrechnung positiv aus.

Die Entwicklung in den Kerntätigkeiten der Kantonspolizei: Die Vorgabe für eine hohe sichtbare Präsenz konnte auch im laufenden Jahr erreicht werden. Die Zielvorgaben der Interventionszeiten konnten sowohl im städtischen wie im ländlichen Gebiet erreicht werden. Insgesamt liegen die Interventionszeiten bei Notrufen im ganzen Kanton bei durchschnittlich acht Minuten. Die Gesamtzahl der Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB) hat im Vergleich zum Vorjahr um 12 Prozent abgenommen. Die Straftaten in definierten Deliktsgebieten (Häusliche Gewalt, Jugendkriminalität, Qualifizierter Drogenhandel) nahmen im Durchschnitt vergangener Jahre (2009–2013) um rund 14 Prozent auf 2'718 ab. Die Zahl der gesamten polizeilich erfassten Unfälle hat im Vergleich zum Durchschnitt vergangener Jahre (2009–2013) um rund 9 Prozent auf 5'720 abgenommen. Auch die Unfälle mit Personenschaden nahmen im Vergleich zum Durchschnitt vergangener Jahre (2009–2013) um rund 2 Prozent auf 2'509 ab. Im Vergleich zum Durchschnitt vergangener Jahre (2009–2013) ist die Zahl der Verletzten um rund 2 Prozent auf 3'036 und jene der Todesopfer um rund 47 Prozent auf 23 zurückgegangen.

Commentaire

Les dépenses pour le compte des investissements sont inférieures d'environ CHF 0,4 million. En raison des prescriptions relatives à la présentation des comptes, aucune comptabilisation à l'actif n'a pu être faite pour les projets informatiques et les frais ont été portés à la charge du compte de fonctionnement. L'ensemble des acquisitions de renouvellement ont pu être effectuées. La Confédération a en outre encore versé une contribution de près de CHF 0,2 million après l'achèvement du projet POLYCOM. Ce montant a un effet positif sur le compte des investissements.

En ce qui concerne le développement des activités principales de la Police cantonale, celle-ci a une nouvelle fois rempli l'exigence d'une présence visible accrue au cours de l'année sous revue. Les objectifs définis concernant les temps d'intervention ont été atteints, tant dans les régions rurales que dans les zones urbaines. En moyenne, le temps d'intervention après un appel d'urgence est de huit minutes dans tout le canton. Le nombre total des infractions au Code pénal (CP) a diminué de 12 pour cent par rapport à l'année précédente. Les infractions dans certains domaines définis (violence domestique, criminalité juvénile, trafic de drogue) ont diminué de près de 14 pour cent par rapport à la moyenne des années 2009 à 2013, pour tomber à 2 718 cas. La police a recensé 5 720 accidents (soit une baisse d'environ 9 % par rapport à la moyenne des années 2009 à 2013). Les accidents ayant causé des dommages corporels (2 509 cas) sont en recul de 2 pour cent par rapport à la moyenne des années 2009 à 2013. Comparé à cette même moyenne, le nombre de blessés (3 036) a diminué d'environ 2 pour cent, et celui des personnes tuées (23) de quelque 47 pour cent.

6.1.3 Strassenverkehr und Schifffahrt

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	59'054'288.80	58'599'250.00	60'635'987.44	2'036'737.44	3.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	22'373'764.76	24'202'439.52	23'790'013.96	–412'425.56	–1.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'837'730.52	2'275'647.83	1'916'194.12	–359'453.71	–15.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**34'842'793.52**	**32'121'162.65**	**34'929'779.36**	**2'808'616.71**	**8.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	9'316'840.36	9'824'398.35	9'583'706.55	–240'691.80	-2.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	7'299'730.55	8'055'037.67	7'703'810.33	-351'227.34	-4.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**18'226'222.61**	**14'241'726.63**	**17'642'262.48**	**3'400'535.85**	**23.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**18'226'222.61**	**14'241'726.63**	**17'642'262.48**	**3'400'535.85**	**23.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	240'334'038.05	240'880'000.00	245'955'917.55	5'075'917.55	2.1	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**258'560'260.66**	**255'121'726.63**	**263'598'180.03**	**8'476'453.40**	**3.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Zulassung Fahrzeuge
- Zulassung Fahrzeugführer
- Administrative Massnahmen
- Zulassung Schiffe
- Zulassung Schiffsführer
- Signalisation auf Gewässern
- Kantonale Verkehrsabgaben
- Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben
- Schiffsliegeplätze

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen.

6.1.3 Circulation routière et navigation

Calcul des marges contributives

Produits

- Admission des véhicules
- Admission des conducteurs de véhicules
- Mesures administratives
- Admission des bateaux
- Admission des conducteurs de bateaux
- Signalisation sur les voies d'eau
- Redevances cantonales sur le trafic
- Redevances fédérales sur le trafic
- Places d'amarrage

Description

Le groupe de produits Circulation routière et navigation comprend les prestations suivantes.

- Admission des personnes à l'examen de conduite.

Beschreibung

- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen.
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen.
- Fahrschulaufsicht
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern.
- Signalisation auf Gewässern.
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Description

- Organisation d'expertises et d'examens de conduite et organisation d'inspections de bateaux et d'examens de conduite pour bateaux.
- Délivrance des permis de circulation et des permis de conduire, des permis de navigation et des permis de conduire pour bateaux, des autorisations spéciales et des autorisations à la navigation.
- Surveillance des écoles de conduite.
- Prononcé de décisions et exécution de mesures à l'encontre des conducteurs et conductrices de véhicules routiers et de bateaux ayant commis des infractions.
- Signalisation sur les voies d'eau.
- Perception des taxes cantonales sur la circulation routière et des impôts cantonaux sur la navigation ainsi que des redevances fédérales sur le trafic routier.
- Location et administration des places d'amarrage du canton de Berne.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201)
- Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611)
- Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG; SR 641.81)
- Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (NSAG; SR 741.71)
- Schiffsliegeplatzverordnung vom 5. Juni 2013 (SLPV; BSG 767.22)

Bases légales

- Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Loi fédérale du 3 octobre 1975 sur la navigation intérieure (LNI ; RS 747.201)
- Loi du 12 mars 1998 sur l'imposition des véhicules routiers (LIV ; RSB 761.611)
- Loi du 19 février 1990 sur la navigation et l'imposition des bateaux (Loi sur la navigation ; RSB 767.1)
- Loi fédérale du 19 décembre 1997 concernant une redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations (LRPL ; RS 641.81)
- Loi fédérale du 19 mars 2010 concernant la redevance pour l'utilisation des routes nationales (loi sur la vignette autoroutière, LVA ; RS 741.71)
- Ordonnance du 5 juin 2013 sur les places d'amarrage (OPA ; RSB 767.22)

Leistungsempfänger

Bewerberinnen und Bewerber um Führerausweise und Schiffsführerausweise

Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen und Schiffsführerausweisen

Halterinnen und Halter von Fahrzeugen und Schiffen

Inhaberinnen und Inhaber von Fahrlehrerausweisen

Mieterinnen und Mieter von Schiffsliegeplätzen

Gewerbe

Versicherungen

Fahrschulen

Finanzverwaltung des Kantons Bern

Eidgenössische Zollverwaltung

Destinataires

Personnes candidates au permis de conduire ou au permis de conduire pour bateaux

Titulaires d'un permis de conduire ou d'un permis de conduire pour bateaux

Personnes détentrices de véhicules automobiles et de bateaux

Titulaires d'un permis de moniteur de conduite

Locataires de places d'amarrage

Industrie et artisanat

Assurances

Écoles de conduite

Administration cantonale des finances

Administration fédérale des douanes

Wirkungsziel(e)

Beitrag zur Sicherheit auf Strassen und Gewässern

Wirkungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	18	8	16	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	21	30	15	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Periodizitätsrückstand Fahrzeuge: Zur Prüfung fällige Fahrzeuge im Verhältnis zur Anzahl eingelöster Fahrzeuge. Einheit: > 5 % < 8 %

Wirkungsindikator 2:

Periodizitätsrückstand Schiffe: Zur Prüfung fällige Schiffe im Verhältnis zur Anzahl eingelöster Schiffe. Einheit: > 20 % < 30 %

Leistungsziel(e)

Hohe Kundenzufriedenheit

Leistungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	83	80	83	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Kundenzufriedenheit im Kerngeschäft. Einheit: > Prozent

Kommentar

Das Jahresergebnis ist erfreulich. Die Erlöse bewegen sich mit CHF 60,6 Millionen um CHF 1,6 Millionen über dem Vorjahreswert und um CHF 2,0 Millionen über dem Voranschlag. Die Kosten fallen mit CHF 43,0 Millionen zwar höher aus als im Vorjahr, jedoch deutlich tiefer als im Voranschlag (CHF 44,4 Mio.). Die Motorfahrzeugsteuererlöse fielen ebenfalls höher aus als erwartet (+ CHF 5,0 Mio.).

Objectifs d'effet

Contribution à la sécurité sur les routes et sur les voies d'eau

Indicateurs d'effet

Indicateur d'effet 1 :

Retards accumulés véhicules : véhicules devant être contrôlés par rapport au nombre total de véhicules immatriculés. Unité : > 5 % < 8 %

Indicateur d'effet 2:

Retards accumulés bateaux: bateaux devant être contrôlés par rapport au nombre total de bateaux immatriculés. Unité : > 20 % < 30 %

Objectifs de prestation

Degré de satisfaction élevé de la clientèle

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 :

Satisfaction de la clientèle au niveau de l'activité de base. Unité : > pour cent

Commentaire

Le résultat est réjouissant. Les recettes (CHF 60,6 mio) sont plus élevées que l'année précédente (CHF 1,6 mio) et supérieures à celles inscrites au budget (CHF 2,0 mio). Les coûts (CHF 43,0 mio) sont plus élevés que l'année précédente mais nettement inférieurs à ceux qu'affiche le budget (CHF 44,4 mio). Les recettes dues aux taxes sur la circulation routière sont plus élevées que prévu (CHF 5,0 mio).

Kommentar

Die Anzahl Fahrzeugprüfungen konnte deutlich gesteigert werden. Im Jahr 2014 wurden rund 249'000 Fahrzeuge geprüft (inkl. Nachkontrollen). Gegenüber dem Vorjahr handelt es sich dabei um eine Zunahme um 17'500 Prüfungen. Dies schlägt mit Mehreinnahmen um rund CHF 300'000 gegenüber dem Voranschlag bzw. um CHF 1,5 Millionen gegenüber dem Vorjahr zu Buche. Positiv ist die Ertragsentwicklung bei den Einnahmen aus Selbstabnahmen, obschon die Neuwagenverkäufe rückläufig sind. Das Ergebnis aus dem Bereich Fahrzeugimmatrikulation ist gut und weist mit einem Umsatz von CHF 21,7 Millionen Mehrerlöse von CHF 0,9 Millionen gegenüber dem Voranschlag auf.

Beim Produkt Zulassung Fahrzeugführer resultiert gegenüber dem Voranschlag eine Ergebnisverbesserung von CHF 0,7 Millionen. Hauptsächlich ist dies bedingt durch die vielen Gesuchseingänge für Lernfahrausweise sowie die Anzahl durchgeführter Führerprüfungen. Als Folge wurden auch mehr Führerausweise ausgestellt. Weil die Prüfungszeit für Motorrad-Führerprüfungen von 30 auf 40 Minuten erhöht wurde, ist die Kostendeckung zurückgegangen. Eine Gebührenanpassung wird erst im Rahmen der Umsetzung von Opera 3 (Zweiphasenausbildung für Neulenkende) vorgenommen.

Im Bereich Administrativmassnahmen konnte der budgetierte Kostendeckungsgrad von 70 Prozent erreicht werden. Durch einen starken Pendenzenabbau sind die Erlöse höher ausgefallen als budgetiert und deutlich höher als im Vorjahr. Allerdings sind auch die Personalkosten höher ausgefallen als budgetiert. Ab Oktober 2013 wurden drei zusätzlichen Stellen besetzt, welche im Voranschlag 2014 noch nicht enthalten waren. Diese drei Anstellungen im Bereich Administrativmassnahmen wurden intern kostenneutral kompensiert.

Das Mengengerüst im Bereich Zulassung zum Schiffsverkehr ist konstant. Deshalb ergeben sich gegenüber dem Vorjahr nur marginale Änderungen. Der Kostendeckungsgrad beträgt 109 Prozent (Voranschlag 92 %, Vorjahr 110 %), was einem Überschuss von CHF 90'000 entspricht. Im Berichtsjahr wurde die vom Kanton Bern bisher geführte Typenprüfstelle der vks (Vereinigung der Schifffahrtsämter) an den Kanton Luzern übergeben. Die Erlöse bei der Zulassung von Schiffen haben leicht zugenommen. Das Ergebnis der Zulassung Schiffsführer entspricht den Erwartungen und ist nur minim tiefer als im Vorjahr. Grund ist ein leichter Rückgang bei den Schiffsführerprüfungen. Im Berichtsjahr waren keine besonderen Signalisationen notwendig. Der Aufwand (CHF 29'000) bei den Gewässersignalisationen liegt im normalen Rahmen.

Die Erlöse aus der Veranlagung und dem Inkasso der kantonalen Verkehrsabgaben sind leicht tiefer als im Voranschlag und ebenfalls leicht tiefer als im Vorjahr, dies hauptsächlich aufgrund des Gebührenrückgangs für die halbjährliche Besteuerung. Gleichzeitig haben die Kosten leicht zugenommen. Der Kostendeckungsgrad ist deshalb etwas tiefer als im Vorjahr. Der Budgetwert wurde jedoch erreicht.

Commentaire

Le nombre des expertises a sensiblement augmenté. 249 000 véhicules routiers ont été contrôlés en 2014 (contrôles subséquents compris), ce qui représente 17 500 contrôles de plus que l'année précédente. Ainsi, un excédent de recettes de CHF 300 000 a été réalisé par rapport aux recettes inscrites au budget et de CHF 1,5 million par rapport à l'année précédente. Les recettes dues aux contrôles garages ont évolué de manière positive bien que la vente de véhicules neufs a régressé. Le résultat dû à l'immatriculation de véhicules est bon malgré la diminution du nombre de véhicules neufs vendus. Le chiffre d'affaires s'élève à CHF 21,7 millions, ce qui représente un excédent de recettes de CHF 0,9 million par rapport aux recettes inscrites au budget.

Le résultat du produit « Admission des conducteurs de véhicules » est meilleur par rapport à celui prévu au budget (CHF 0,7 mio). Ceci est notamment dû au grand nombre de demandes en vue d'obtenir un permis d'élève conducteur qui nous sont parvenues et au nombre d'examens de conduite, impliquant par la même occasion un plus grand nombre de permis de conduire délivrés. Comme la durée des examens de conduite pour motocyclistes a passé de 30 à 40 minutes, la couverture des coûts a diminué. Les émoluments seront adaptés dans le cadre de la mise en œuvre d'Opera 3 (formation en deux phases des nouveaux conducteurs).

Le degré de couverture des coûts de 70 pour cent a été atteint au niveau des mesures administratives. Les recettes sont plus élevées que celles inscrites au budget grâce à une diminution sensible, par rapport à l'année précédente, du nombre de cas en suspens. Les frais de personnel sont cependant plus élevés que ceux prévus au budget. Trois postes supplémentaires ont été pourvus depuis le mois d'octobre 2013, postes qui ne figuraient pas encore au budget 2014. Cette opération n'a cependant pas eu d'incidences financières.

Le nombre d'admissions à la navigation reste stable. Il n'y a donc que peu de modifications par rapport à l'année précédente. Le degré de couverture s'élève à 109 pour cent (budget : 92 % ; année précédente : 110 %), ce qui correspond à un excédent de recettes de CHF 90 000. L'organe d'homologation de l'ASN (Association des services de la navigation) a été transféré du canton de Berne au canton de Lucerne en cours d'exercice. Les recettes dues à l'immatriculation de bateaux ont légèrement augmenté, ce qui correspond aux attentes. Elles sont à peine inférieures à celles de l'année précédente, ce qui est dû à une légère diminution des examens de conduite pour bateaux. La mise en place de signalisations particulières ne fut pas nécessaire. Les coûts (CHF 29 000) se trouvent dans la normale.

Les recettes dues aux redevances sur le trafic routier sont légèrement inférieures à celles inscrites au budget et inférieures à celles de l'année précédente. Ceci est notamment dû à la diminution des émoluments perçus pour les taxations semestrielles. Les coûts ont par ailleurs légèrement augmenté. Le degré de couverture est donc un peu moins élevé que l'année précédente. Celui prévu au budget a cependant été atteint (78 %).

Kommentar

Die Einnahmen aus Motorfahrzeugsteuern sind CHF 5,0 Millionen höher als budgetiert und betragen CHF 243,3 Millionen. Obwohl der Fahrzeugbestand im Berichtsjahr nur um ein Prozent zugenommen hat, hat gleichzeitig das durchschnittliche Gesamtgewicht der Fahrzeuge zugenommen. Die Einnahmen aus den Schiffssteuern sind rund CHF 100'000 höher als budgetiert.

Aufgrund der steigenden Anzahl der LSVA-pflichtigen Fahrzeuge im Kanton Bern haben die Provisionen für die Erhebung der eidgenössischen Schwerverkehrsabgaben gegenüber dem Voranschlag und gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen.

Die Erlöse aus der Schiffsliegeplatzvermietung liegen leicht unter dem budgetierten Wert und unter dem Vorjahresergebnis. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aus verschiedenen Gründen einige Schiffsliegeplätze aufgehoben wurden oder nicht vermietet werden konnten.

Commentaire

Les recettes dues aux taxes sur la circulation routière s'élèvent à CHF 243,3 millions. Elles ont augmenté de CHF 5,0 millions par rapport à celles inscrites au budget. L'effectif des véhicules n'a augmenté que de un pour cent durant l'exercice mais le poids total moyen des véhicules a par contre augmenté. Les recettes dues aux impôts sur la navigation sont supérieures à celles qu'affiche le budget (CHF 100 000).

Compte tenu de l'augmentation dans le canton de Berne du nombre de véhicules soumis à la RPLP, les commissions de perception ont légèrement augmenté par rapport à celles prévues au budget et par rapport à l'année précédente.

Les recettes dues à la location des places d'amarrage ont légèrement diminué par rapport à celles prévues au budget et par rapport à celles de l'année précédente. Ceci est notamment dû au fait que, pour des raisons diverses, quelques places d'amarrage ont dû être supprimées ou n'ont pas pu être louées.

6.1.4 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)

6.1.4 Privation de liberté et mesures d'encadrement

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	77'897'704.50	86'854'886.10	81'286'145.26	–5'568'740.84	–6.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	10'326'680.24	10'449'807.00	10'522'798.51	72'991.51	0.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	15'773'832.39	15'229'840.00	16'300'833.64	1'070'993.64	7.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**51'797'191.87**	**61'175'239.10**	**54'462'513.11**	**–6'712'725.99**	**–11.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	86'568'119.77	95'446'739.02	90'963'383.54	-4'483'355.48	-4.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	16'292'948.63	18'910'862.63	13'395'334.64	-5'515'527.99	-29.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-51'063'876.53**	**-53'182'362.55**	**-49'896'205.07**	**3'286'157.48**	**-6.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-51'063'876.53**	**-53'182'362.55**	**-49'896'205.07**	**3'286'157.48**	**-6.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	329.80	11'500.00	44.80	-11'455.20	-99.6	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-51'064'206.33**	**-53'193'862.55**	**-49'896'249.87**	**3'297'612.68**	**-6.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Straf- und Massnahmenvollzug in FB-externen Vollzugseinrichtungen
- Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug an Männern
- Offener Strafvollzug an Männern, Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft
- Massnahmenvollzug an Männern
- Straf- und Massnahmenvollzug an Frauen
- Stationärer Massnahmenvollzug an männlichen Jugendlichen
- Stationärer Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen
- Freiheitsentzug in Gefängnissen
- Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug

Produits

- Exécution des peines et mesures dans des établissements externes à l'OPLE
- Exécution des peines et mesures en milieu fermé (hommes)
- Exécution des peines en milieu ouvert (hommes) et détention administrative
- Exécution des mesures (hommes)
- Exécution des peines et mesures (femmes)
- Exécution des mesures institutionnelles (adolescents)
- Exécution des mesures institutionnelles (adolescentes)
- Détention en prison
- Autres formes d'exécution des peines et probation

Beschreibung

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen und Männern wird bezüglich Sicherheit, Betreuung/Behandlung sowie Arbeits- und Freizeitangeboten in unterschiedlich ausgeprägten Vollzugsregimes mit internen Differenzierungsstufen im 24-Stunden-Betrieb sichergestellt. Durch Einweisung in ein optimales Vollzugsregime unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und individueller Risikomerkmale und durch angemessene Persönlichkeitsförderung der Eingewiesenen im Vollzug, wird ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit geleistet. Wo aus Kapazitäts- oder situativen Gründen angezeigt, können diese Leistungen auch durch Platzierung in geeigneten ausserkantonalen oder anderen kantonalen Einrichtungen eingekauft werden.

Description

L'exécution des peines et mesures pour les hommes et les femmes est assurée sous différents régimes du point de vue de la sécurité, de l'encadrement, du traitement, des offres de loisirs et du travail ; elle suit diverses phases de progression et fonctionne 24 heures sur 24. Un placement optimal, conforme aux exigences légales et aux risques individuels, ainsi qu'un encouragement au développement approprié de la personnalité contribuent au renforcement de la sécurité publique. Ces prestations peuvent aussi être achetées, en fonction des capacités et de la situation, auprès d'établissements adéquats situés à l'extérieur du canton ou d'autres établissements bernois.

Rechtsgrundlagen

- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)
- Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343)
- Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343.1)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1)
- Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0)
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Verordnung vom 24. September 2001 des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.14)
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1)
- Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11)
- Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 (VOSTRA-Verordnung; SR 331)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Bases légales

- Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950 (CEDH ; RS 0.101)
- Convention du 21 mars 1983 sur le transfèrement des personnes condamnées (RS 0.343)
- Protocole additionnel du 18 décembre 1997 à la Convention sur le transfèrement des personnes condamnées (RS 0.343.1)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0)
- Loi fédérale du 20 juin 2003 régissant la condition pénale des mineurs (droit pénal des mineurs, DPMin ; RS 311.1)
- Ordonnance du 19 septembre 2006 relative au Code pénal et au Code pénal militaire (O-CP-CPM ; RS 311.01)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Loi fédérale du 20 mars 2009 sur la procédure pénale applicable aux mineurs (PPMin ; RS 312.1)
- Loi fédérale du 5 octobre 1984 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (RS 341)
- Ordonnance du 21 novembre 2007 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (OPPM ; RS 341.1)
- Ordonnance du DFJP du 24 septembre 2001 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (RS 341.14)
- Loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'entraide internationale en matière pénale (EIMP ; RS 351.1)
- Ordonnance du 24 février 1982 sur l'entraide internationale en matière pénale (OEIMP ; RS 351.11)
- Ordonnance du 29 septembre 2006 sur le casier judiciaire (ordonnance VOSTRA ; RS 331)
- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr ; RS 142.20)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)

Rechtsgrundlagen

- Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2003 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE; BSG 862.71)
- Grossratbeschluss vom 10. September 2007 betreffend den Beitritt zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (BSG 349.1)
- Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1)
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11)
- Verordnung vom 26. Mai 1999 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung; BSG 341.12)
- Gesetz vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG; BSG 341.13)
- Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Freiheit (FFEG; BSG 213.316)

Bases légales

- Arrêté du Conseil-exécutif du 10 décembre 2003 concernant l'adhésion du canton de Berne à la Convention intercantonale du 20 septembre 2002 relative aux institutions sociales (CIIS ; RSB 862.71)
- Arrêté du Grand Conseil du 10 septembre 2007 concernant l'adhésion au concordat du 5 mai 2006 de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures (RSB 349.1)
- Loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM ; RSB 341.1)
- Ordonnance du 5 mai 2004 sur l'exécution des peines et mesures (OEPM ; RSB 341.11)
- Ordonnance du 26 mai 1999 concernant l'exécution de peines privatives de liberté sous forme des arrêts domiciliaires sous surveillance électronique (ordonnance sur les arrêts domiciliaires, OAD ; RSB 341.12)
- Loi du 16 juin 2011 sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de l'exécution des peines et mesures et de l'aide à la jeunesse (LMMin ; RSB 341.13)
- Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM ; RSB 271.1)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Loi du 22 novembre 1989 sur la privation de liberté à des fins d'assistance et sur d'autres mesures de l'assistance personnelle (RSB 213.316)

Leistungsempfänger

Einweisungs- und Vollzugsinstanzen

Verurteilte, Eingewiesene und Entlassene

Destinataires

Autorités de placement et d'exécution

Personnes condamnées, détenues ou libérées

Wirkungsziel(e)

Beitrag zur öffentlichen und betriebsinternen Sicherheit durch Verminderung von Ereignissen, welche diese schwerwiegend gefährden.

Beitrag zur sozialen Integration der Eingewiesenen, um das Risiko von Straffälligkeit zu verringern.

Objectifs d'effet

Contribution à la sécurité publique et à la sécurité interne des établissements par une diminution des risques qui pourraient gravement en compromettre le maintien.

Contribution à l'intégration sociale des personnes détenues pour réduire les risques de délinquance.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	5	0	8	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	98 %	100 %	100 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	1:1	1:1	1:1	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	5.75	5	5.5	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Fluchten aus den Sicherheitsbereichen der Anstalten Thorberg, Hindelbank und Witzwil, des Massnahmenzentrum St. Johannsen, der Jugendheime Prêles und Lory sowie aus den Gefängnissen und der Bewachungsstation.

Indicateur d'effet 1 :

Nombre d'évasions de secteurs de sécurité des établissements de Thorberg, Hindelbank, Witzwil et St-Jean, des foyers d'éducation Prêles et Lory, des prisons et de la Division cellulaire.

Wirkungsindikator 2:

Anteil der innert vier Monaten erstellten Vollzugspläne (Strafvollzug) für rechtskräftig verurteilte Eingewiesene die länger als sechs Monate in einer Erwachsenenanstalt eingewiesen sind.

Indicateur d'effet 2 :

Part de plans d'exécution (exécution des peines) établis dans les quatre mois pour des personnes détenues plus de six mois dans un établissement pour adultes et dont la condamnation est exécutoire.

Wirkungsindikator 3:

Verhältnis zwischen der Anzahl Arbeits- und Weiterbildungsplätzen und der Anzahl Vollzugsplätze in den Erwachsenenanstalten.

Indicateur d'effet 3 :

Rapport entre le nombre de places de travail et de formation et le nombre de places d'exécution des peines et mesures pour adultes.

Wirkungsindikator 4:

Durchschnittliche Anzahl geführter Freizeitangebote je Woche im Jahresdurchschnitt.

Indicateur d'effet 4 :

Moyenne annuelle du nombre d'activités de loisirs proposées chaque semaine.

Leistungsziel(e)

Beitrag zur Existenzsicherung für Personen, die durch die Bewährungshilfe betreut werden.

Durchführen eines differenzierten Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, gesetzlichen Vorschriften und ständiger Rechtssprechung.

Keine Entweichungen von Personen «Auf Transport» (Transport mit eigenen Ressourcen).

Keine Fluchten von Personen «Auf Transport» (Transport mit eigenen Ressourcen).

Objectifs de prestation

Contribution à la sauvegarde des conditions d'existence des personnes encadrées par une assistance de probation.

Exécution différenciée des peines et mesures selon les principes européens de l'exécution des peines, les dispositions légales et la jurisprudence.

Pas de fuite lors de transports (à bord de véhicules de l'administration).

Pas d'évasion lors de transports (à bord de véhicules de l'administration).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	43.8	<=55	46	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100 %	100 %	100 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0	0	0	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	0	0	0	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	0	0	0	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	0	0	0	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Maximale Anzahl aktiver Fälle pro Hundertprozentstelle der Bewährungshelferinnen und -helfer, im Jahresdurchschnitt.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre maximum de cas traités par poste à 100 % d'assistant de probation, en moyenne annuelle.

Leistungsindikator 2:

Die Jugendheime erfüllen sämtliche Voraussetzungen für eine Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz.

Indicateur de prestation 2 :

Les foyers d'éducation remplissent toutes les conditions requises pour être reconnus par l'Office fédéral de la justice.

Leistungsindikator 3:

Keine gutgeheissenen Beschwerden von Eingewiesenen bzw. Klienten/Klientinnen im Berichtsjahr.

Leistungsindikator 4:

Keine Gerichtsentscheide oder Empfehlungen des CPT oder der NKVF, welche die Vollzugspraxis im Kanton Bern als unzulässig bezeichnen.

Leistungsindikator 5:

Anzahl Entweichungen während Transport trotz Einhaltung der Begleitungsvorgaben.

Leistungsindikator 6:

Anzahl Fluchten während Transport trotz Einhaltung der Begleitungsvorgaben.

Kommentar

Die Umsetzung von technischen Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Massnahmenzentrum St. Johannsen konnten termingerecht abgeschlossen werden. In den Anstalten Hindelbank wurden zwei Umbauprojekte realisiert. Mit den Anpassungen in der Mutter-Kind Abteilung und im Oberbau konnten die betrieblichen Abläufe und die Sicherheit verbessert werden. Das alte und einsturzgefährdete Gewächshaus in den Anstalten Witzwil wurde durch einen Neubau ersetzt.

Wegen des veränderten Umfeldes wurde die 2012 vom Regierungsrat verabschiedete Gefängnisstrategie überarbeitet. Die Standortevaluation für den Neubau des Regionalgefängnisses Biel sowie die Voranalysen für den Neubau des Regionalgefängnisses Bern wurden zurückgestellt. Ein Entscheid, ob der Baubedarf in Anlehnung an das Justizzentrum in Burgdorf oder ob reine Ersatzbauten realisiert werden sollen, steht aus. Ein Aussprachepapier zu Handen des Regierungsrats ist in Vorbereitung.

Auf Stufe Deckungsbeitrag IV weist die Betriebsrechnung einen Saldo von CHF –49,9 Millionen (Vorjahr CHF –51,1 Mio.) auf. Bei einem geplantem Saldo von CHF –53,2 Millionen (Vorjahr CHF –55,4 Mio.) bedeutet dies eine Saldoverbesserung von CHF 3,3 Millionen (Vorjahr 4,3 Mio.). Zu dieser Saldoverbesserung haben hauptsächlich die tiefer als geplanten Personalkosten von CHF 2,3 Millionen beigetragen. Dies steht im Zusammenhang mit dem Jugendheim Prêles, in welchem nicht alle Wohngruppen eröffnet werden konnten. Die Hauptursachen liegen bei der schwierigen Rekrutierung von Personal und der veränderten Situation bei der Einweisungspraxis. Zum guten Ergebnis trugen die geringer als geplant ausgefallenen Sachaufwände von CHF 0,5 Millionen bei. Zusätzlich fielen die tieferen Beiträge von gesamthaft CHF 0,5 Millionen an das «Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal» (SAZ) und an das «Schweizerische Arbeitshilfswerk» (SAH) im Rahmen der «Bildung im Strafvollzug» (BiSt) ins Gewicht.

Indicateur de prestation 3:

Aucun recours admis émanant d'une personne détenue ou de la clientèle durant l'année sous revue.

Indicateur de prestation 4 :

Aucune décision de justice ou recommandation du Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) qualifiant d'inadmissible l'exécution des peines et mesures dans le canton de Berne.

Indicateur de prestation 5 :

Nombre de fuites de personnes pendant le transport malgré le respect des directives d'encadrement.

Indicateur de prestation 6 :

Nombre d'évasions pendant le transport, malgré le respect des prescriptions d'accompagnement.

Commentaire

Aux Établissements de St-Jean, les travaux visant à renforcer la sécurité ont été achevés dans les délais. Aux Établissements de Hindelbank, deux projets de transformation ont été menés à bien. La sécurité et les processus d'exploitation ont pu être améliorés grâce aux adaptations effectuées dans la section mère-enfant et la partie supérieure du bâtiment. Aux Établissements de Witzwil, l'ancienne serre, qui menaçait de s'effondrer, a été remplacée.

Le contexte ayant évolué, la stratégie relative à la privation de liberté, adoptée par le Conseil-exécutif en 2012, a été revue. L'évaluation relative au site de la nouvelle construction de la Prison régionale de Bienne et l'analyse préliminaire de la nouvelle construction de la Prison régionale de Berne ont été reportées. La question est encore ouverte si l'on optera pour une construction annexée au centre de justice de Berthoud ou pour de nouveaux bâtiments à part entière. Un document de travail à l'intention du Conseil-exécutif est en cours d'élaboration.

Au niveau IV de la marge contributive, le compte d'exploitation affiche un solde meilleur que le budget (– CHF 49,9 mio contre – CHF 53,2 mio, soit + CHF 3,3 mio ; l'an précédent les valeurs étaient respectivement de – CHF 51,1 mio et CHF 55,4 mio, soit + 4,3 mio). Cette amélioration est principalement imputable au frais de personnel plus bas que prévu (CHF 2,3 mio). Ceci s'explique par le fait qu'au Foyer d'éducation Prêles, certaines sections n'ont pas pu être ouvertes suite à la difficulté de recruter du personnel et au changement de pratique en matière de placement. Les frais matériels (CHF 0,5 mio) ont été inférieurs aux prévisions, ce qui a contribué au bon résultat. La baisse des contributions (CHF 0,5 mio) au Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire et l'Œuvre suisse d'entraide ouvrière, dans le cadre de la formation au sein de l'exécution des peines, a aussi joué un rôle.

Kommentar

Im Wirkungsziel «Beitrag zur öffentlichen und betriebsinternen Sicherheit» mit dem Indikator «Anzahl Fluchten aus den Sicherheitsbereichen» konnten bei drei Ereignissen acht Personen (Vorjahr zwei Ereignisse fünf Personen) flüchten. Alle Fluchten ereigneten sich im Bereich der Jugendheime. Bei zwei Ereignissen fanden Übergriffe auf das Personal statt. Im Anschluss an die Gewaltanwendung gelang fünf respektive zwei Personen die Flucht. Beim dritten Ereignis konnte eine Person nach dem Demontieren eines Fensters entweichen. Der «Anteil der innert drei Monaten erstellten Vollzugspläne für rechtskräftig verurteilte Eingewiesene» konnte erfüllt werden. Die wegen personellen Wechseln im Jahr 2012 entstandenen Rückstände konnten im Jahr 2014 vollständig abgebaut werden.

Die Leistungsziele wurden alle erfüllt.

Commentaire

En ce qui concerne l'objectif d'effet Contribution à la sécurité publique et à la sécurité intérieure de l'exploitation, l'indicateur Nombre d'évasions des zones de sécurité fait état de trois événements au cours desquels huit personnes se sont évadées (contre deux événements et cinq personnes l'année précédente). Toutes ces évasions se sont produites dans des foyers d'éducation. Des actes d'agression envers le personnel ont été commis lors de deux événements, dans le cadre desquels cinq et deux personnes ont respectivement réussi à s'évader. Lors du troisième événement, une personne est parvenue à s'enfuir en démontant une fenêtre. L'indicateur Part de plans d'exécution établis dans les trois derniers mois pour des personnes détenues dont la condamnation est exécutoire a été atteint. Les retards de 2012 dus aux changements dans le personnel ont pu être complètement rattrapés en 2014.

Les objectifs de prestations ont tous été atteints.

6.1.5 Migration und Personenstand

6.1.5 Population et immigration

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	33'642'836.83	31'105'600.00	32'421'291.03	1'315'691.03	4.2	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	17'324'630.34	18'766'505.04	20'751'097.98	1'984'592.94	10.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	16'351'792.42	17'719'617.13	16'789'338.79	–930'278.34	–5.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–33'585.93**	**–5'380'522.17**	**–5'119'145.74**	**261'376.43**	**-4.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	8'269'432.09	8'461'274.15	5'697'196.07	-2'764'078.08	-32.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'286'615.53	6'454'767.39	3'014'807.69	-3'439'959.70	-53.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-11'589'633.55**	**-20'296'563.71**	**-13'831'149.50**	**6'465'414.21**	**-31.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-11'589'633.55**	**-20'296'563.71**	**-13'831'149.50**	**6'465'414.21**	**-31.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	62'101'952.72	76'003'000.00	86'090'366.30	10'087'366.30	13.3	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	76'981'635.80	74'850'000.00	86'090'366.28	11'240'366.28	15.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	3'922.90	24'710.00	11'841.55	-12'868.45	-52.1	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-26'465'393.73**	**-19'118'853.71**	**-13'819'307.93**	**5'299'545.78**	**-27.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Asylgesetz
- Ausländergesetz
- Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren
- Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern
- Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige

Produits

- Asile
- Etrangers
- Demandes et événements relevant de l'état civil
- Communication de données extraites des registres
- Documents d'identité des citoyens suisses

Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Die dem Kanton Bern zugewiesenen Personen des Asylbereichs erhalten Unterbringung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung.

Description

Décisions et autres actes administratifs concernant la présence de ressortissants étrangers. Hébergement, soutien, assistance et accompagnement pour les personnes relevant du domaine de l'asile attribuées au canton de Berne.

Beschreibung

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Description

Traitement et enregistrement de décisions et d'événements de l'état civil tels que naissance, décès, déclaration concernant le nom, reconnaissance d'enfants, droit de cité, mariage, divorce, changement de nom, rapports de filiation, adoption, déclaration de disparition, changement de sexe, partenariat enregistré et dissolution de partenariat enregistré. Établissement de documents sur l'état civil. Traitement de demandes en relation avec la reconnaissance en droit suisse de décisions et d'actes étrangers. Traitement des demandes de changement de nom et des demandes relatives à l'acquisition et à la perte de la nationalité (naturalisation, libération).

Établissement de documents d'identité pour les citoyens suisses (passeport, passeport provisoire, carte d'identité).

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291)
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1)
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312)
- Sozialhilfeverordnung vom 24. Oktober 2001 (SHV; BSG 860.111)
- Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG; SR 142.209)
- Art. 11 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

Bases légales

- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr ; RS 142.20)
- Loi fédérale du 29 septembre 1952 sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (loi sur la nationalité, LN ; RS 141.0)
- Loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé (LDIP ; RS 291)
- Loi du 26 juin 1998 sur l'asile (LAsi ; RS 142.31)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Loi du 9 septembre 1996 sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (loi sur le droit de cité, LDC ; RSB 121.1)
- Ordonnance 2 sur l'asile du 11 août 1999 relative au financement (ordonnance 2 sur l'asile, OA 2 ; RS 142.312)
- Ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111)
- Ordonnance du 16 décembre 1987 sur les émoluments perçus en matière de police des étrangers (RSB 122.26)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoluments, OEmo ; RSB 154.21)
- Ordonnance du 24 octobre 2007 sur les émoluments perçus en application de la loi sur les étrangers (tarif des émoluments LEtr, Oem-LEtr ; RS 142.209)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM ; RSB 152.221.141), article 11
- Ordonnance du 24 octobre 2007 relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA ; RS 142.201)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203)
- Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention; SR 0.142.30)
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681)
- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)
- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention; SR 0.107)
- Bilaterale Rückübernahmeabkommen
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231)
- Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2)
- Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110)
- Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) (BSG 121.111)
- Verordnung vom 3. Juni 2009 über das Zivilstandswesen des Kantons Bern (Zivilstandsverordnung, ZV; BSG 212.121)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1)
- Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281)
- Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11)
- Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 16. Februar 2010 (SR 143.111)
- Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Einführung des Passes 2010 (SR 143.13)

Bases légales

- Ordonnance du 22 mai 2002 sur l'introduction progressive de la libre circulation des personnes entre, d'une part, la Confédération suisse et, d'autre part, la Communauté européenne et ses États membres, ainsi qu'entre les États membres de l'Association européenne de libre-échange (ordonnance sur l'introduction de libre circulation des personnes, OLCP ; RS 142.203)
- Convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés (RS 0.142.30)
- Accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse d'une part, et la Communauté européenne et ses États membres, d'autre part, sur la libre circulation des personnes (ALCP ; RS 0.142.112.681)
- Convention du 4 novembre 1950 de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (CEDH ; RS 0.101)
- Convention du 20 novembre 1989 relative aux droits de l'enfant (RS 0.107)
- Accords de réadmission bilatéraux
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)
- Loi fédérale du 18 juin 2004 sur le partenariat enregistré entre personnes du même sexe (loi sur le partenariat, LPart ; RS 211.231)
- Ordonnance du 28 avril 2004 sur l'état civil (OEC ; RS 211.112.2)
- Ordonnance du 27 octobre 1999 sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC ; RS 172.042.110)
- Ordonnance du 1er mars 2006 sur la procédure de naturalisation et d'admission au droit de cité (ordonnance sur la naturalisation, ONat ; RSB 121.111)
- Ordonnance cantonale du 3 juin 2009 sur l'état civil (OCEC ; RSB 212.121)
- Loi fédérale du 22 juin 2001 sur les documents d'identité des ressortissants suisses (loi sur les documents d'identité, LDI ; RS 143.1)
- Loi du 20 janvier 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE ; RSB 122.20)
- Ordonnance du 14 octobre 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (OiLFAE ; RSB 122.201)
- Ordonnance du 11 août 1999 sur l'exécution du renvoi et de l'expulsion d'étrangers (OERE ; RS 142.281)
- Ordonnance du 20 septembre 2002 sur les documents d'identité des ressortissants suisses (ordonnance sur les documents d'identité ; OLDI; RS 143.11)
- Ordonnance du DFJP du 16 février 2010 sur les documents d'identité des ressortissants suisses (RS 143.111)
- Ordonnance du 21 octobre 2009 relative à l'introduction du passeport 2010 (RS 143.13)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)
- Einführungsverordnung vom 23. Dezember 2009 zum eidgenössischen Ausweisgesetz (EV AwG; BSG 123.22)

Bases légales

- Ordonnance du 14 novembre 2012 sur l'établissement de documents de voyage pour étrangers (ODV ; RS 143.5)
- Ordonnance du 23 décembre 2009 portant introduction de la loi fédérale sur les documents d'identité (OiLDI ; RSB 123.22)

Leistungsempfänger	Destinataires
Ausländische Staatsangehörige mit Aufenthalt im Kanton Bern oder mit der Absicht, im Kanton Bern Aufenthalt zu nehmen	Ressortissants étrangers qui séjournent dans le canton de Berne ou en ont l'intention
Natürliche Personen schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit	Personnes physiques suisses et étrangères
Bundesverwaltungsgericht	Tribunal administratif fédéral
Bundesamt für Migration (BFM)	Office fédéral des migrations (ODM)
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	Département fédéral de justice et police (DFJP)
Behörden des Bundes, der Kantone, der Verwaltungskreise und der Gemeinden sowie von diesen beauftragte Trägerschaften	Autorités fédérales, cantonales, communales et d'arrondissement administratif, et organismes mandatés par celles-ci
Ausländische Behörden (einschliesslich ausländische Vertretungen in der Schweiz)	Autorités étrangères (y compris représentations étrangères en Suisse)

Wirkungsziel(e)

Objectifs d'effet

Gewährleistung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Personendaten.	Garantie de la sécurité du droit quant aux données personnelles
Hohe Kundenzufriedenheit.	Haut degré de satisfaction de la clientèle

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	0.7 % Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst / Service de l'état civil et des naturalisations 0.07 % Pass- und Identitätskartendienst / Service des documents d'identité Migrationsdienst nicht erhoben / Pas de données pour les Service des migrations	<1.5 %	0.87% Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst / Service de l'état civil et des naturalisations 0.06% Pass- und Identitätskartendienst / Service des documents d'identité Migrationsdienst nicht erhoben / Pas de données pour les Service des migrations	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	nicht erhoben / non relevé	>80 %	Nicht erhoben / non relevé	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Berichtigungen im Verhältnis zur Anzahl Geschäftsfälle. Einheit: Prozent

Wirkungsindikator 2:

Zufriedenheitsgrad in ausgewählten Kundensegmenten (Umfrage). Einheit: Prozent

Leistungsziel(e)

Keine

Kommentar

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD): Per 1. Juli 2014 erfolgte die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Rahmen von Kindesanerkennungen beim Zivilstandsamt sowie zum Namens- und Bürgerrecht für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern. Der Einführungsaufwand, der Abstimmungsaufwand mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Beratungstätigkeit der Zivilstandsbehörden zugunsten der Kunden waren beträchtlich.

Die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Kantonsverfassung (Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern») bedeutete für den Bürgerrechtsdienst einen immensen Umsetzungsaufwand. Die Bearbeitung der Gesuche konnte erst nach Klärung zahlreicher Rechtsfragen fortgesetzt werden. Eine gewisse Verzögerung war daher unumgänglich, was sich auf die Anzahl Einbürgerungen im Jahr 2014 auswirkte.

Die Zivilstandsämter durften im Jahr 2014 mit 4'632 Eheschliessungen 363 Trauungen mehr vollziehen als im Vorjahr. Die 10'472 beurkundeten Geburten sowie die 9'241 eingetretenen Todesfälle lagen im langjährigen Durchschnitt.

Migrationsdienst (MIDI): Der MIDI war im Jahr 2014 geprägt von der Einführung der neuen Strukturen und Prozesse im gesamten Migrationsbereich, von der Weiterführung der Schnittstellenbereinigungen mit Ämtern anderer Direktionen, vom Pendenzenabbau aus den Vorjahren sowie von der Totalrevision der Asylsozialhilfeweisung und der Leistungsverträge im Asylbereich.

Im Sommer entstand eine Unterbringungs-Notlage für Menschen aus dem Asylbereich aufgrund der sprunghaft und massiv gestiegenen Anzahl gestellter Asylgesuche, worauf am 25. Juli mit RRB 0917/2014 die Notlage im Sinne von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes erklärt wurde. In der Folge konnten bis Ende Jahr 7 Notunterkunftszentren mit 750 Plätzen eröffnet werden.

Im Bereich der Zuwanderung stieg die Anzahl der ausgestellten Aufenthalts- und Niederlassungstitel im Vergleich zum Vorjahr.

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de rectifications par rapport au nombre de transactions. Unité : pour cent

Indicateur d'effet 2 :

Taux de satisfaction de segments de clientèle déterminés (enquête). Unité : pour cent

Objectifs de prestation

Aucun

Commentaire

Service de l'état civil et des naturalisations (SECN) : les nouvelles dispositions relatives à la déclaration de l'autorité parentale conjointe dans le cadre de reconnaissances d'enfants auprès de l'office de l'état civil, et au nom et au droit de cité d'enfants nés de parents non mariés ensemble ont été mises en œuvre le 1er juillet 2014. Leur introduction, la coordination avec l'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) et le conseil à la clientèle par les autorités de l'état civil ont engendré un volume de travail considérable.

La mise en œuvre de l'article 7, alinéa 3 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (RSB 101.1), suite à l'initiative « Pas de naturalisation de criminels et de bénéficiaires de l'aide sociale », a exigé d'énormes efforts de la part du Service des naturalisations. Le traitement des demandes n'a pu se poursuivre qu'après le règlement de nombreuses questions juridiques, ce qui a donné lieu à un certain retard, lequel n'est pas resté sans effet sur le nombre des naturalisations intervenues en 2014.

Durant l'année sous revue, les offices de l'état civil ont célébré 4 632 mariages, c'est-à-dire 363 unions de plus que durant l'année précédente. Les 10 472 naissances portées au registre et les 9 241 décès étaient dans la moyenne des dernières années.

Service des migrations (SEMI) : l'année 2014 a été marquée par la mise en place de nouvelles structures et de nouveaux processus dans tout le secteur des migrations, par la poursuite de l'élimination des chevauchements d'activités avec des offices d'autres directions, par la diminution des dossiers en attente depuis les années précédentes et par la révision totale des directives sur l'aide sociale en matière d'asile, ainsi que celle des contrats de prestation dans le domaine de l'asile.

Durant l'été, l'augmentation massive et imprévisible des requérants d'asile a généré une situation d'urgence (au sens de l'art. 2 de la loi cantonale du 24 mars 2014 sur la protection de la population et sur la protection civile, LCPPCi ; RSB 521.1) en matière d'hébergement, que le Conseil-exécutif a officialisée par ACE 0917/2014 du 25 juillet 2014. Par la suite, sept centres d'accueil d'urgence ont ouvert leurs portes jusqu'à la fin 2014, avec un total de 750 places.

Dans le domaine de l'immigration, le nombre de permis de séjour et d'établissement a augmenté en comparaison avec l'exercice précédent.

Kommentar

Pass- und Identitäskartendienst (PID): Im Jahr 2014 sprachen in den 7 Ausweiszentren insgesamt 138'139 Personen vor. Dies bedeutet ein Zuwachs von 4,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der ausgestellten Ausweise stieg um 5,6 Prozent auf insgesamt 202'725 Pässe, Identitätskarten und biometrische Ausländerausweise. Mit wenigen Ausnahmen konnten während des ganzen Jahres in allen Zentren innerhalb von weniger als 5 Arbeitstagen freie Termine angeboten werden. Im Callcenter konnten 78 Prozent der knapp 120'000 Anrufe innerhalb von maximal 30 Sekunden entgegengenommen werden. Die Kundenrückmeldungen sind weiterhin mehrheitlich positiv. So kam es im Laufe des Jahres lediglich zu 19 schriftlichen Reklamationen.

Der Deckungsbeitrag (DB) III schliesst um CHF 6,5 Millionen besser ab als budgetiert. Wesentlich dazu beigetragen haben die tieferen Ausschaffungshaft-Kosten in den kantonalen Institutionen im Umfang von CHF 2,2 Millionen. Zudem konnten höhere Erlöse von Dritten in der Höhe von CHF 1,3 Millionen verzeichnet werden, vor allem bei den Ausländerausweisen und im Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst. Weitere Verbesserungen waren bei den Personalkosten (CHF 0,8 Mio.), den Kosten für Dienstleistungen (CHF 0,9 Mio.) und durch die Auflösung eines Delkredere für Debitoren von Krankenversicherungs-Rückforderungen im Asylbereich (CHF 1,2 Mio.) zu verzeichnen.

Der Deckungsbeitrag IV weist im Vergleich zum Budget eine Verbesserung von CHF 5,3 Millionen auf. Hier konnte der Kostenüberschuss im Asylbereich mit einer Teilauflösung aus der Asylreserve in der Höhe von CHF 8,2 Millionen ausgeglichen werden.

Die im Jahr 2013 gebuchten Darlehen an die Leistungsvertragspartner Asyl von CHF 14,0 Millionen konnten im Berichtsjahr durch Verrechnungen saldiert werden. Dadurch entstanden in der Investitionsrechnung Einnahmen und eine Verbesserung gegenüber dem Budget in diesem Umfang.

Commentaire

Service des documents d'identité (SDI) : en 2014, 138 139 personnes se sont présentées dans l'un des sept centres de documents d'identité, ce qui représente une hausse de 4,4 pour cent par rapport à l'année précédente. Le nombre de documents établis (passeports, cartes d'identité et titres de séjour biométriques pour étrangers) s'est quant à lui élevé à 202 725, ce qui représente une augmentation de 5,6 pour cent. À quelques exceptions près, tous les centres ont pu proposer des rendez-vous dans un délai inférieur à cinq jours ouvrés, tout au long de l'année. Le centre d'appel a pu prendre 78 pour cent des presque 120 000 appels dans les 30 secondes. Les échos de la clientèle restent en majorité positifs et seules 19 réclamations écrites ont été enregistrées.

Finances : par rapport aux prévisions du budget, une économie d'environ CHF 6,5 millions a pu être réalisée au niveau III de la marge contributive, essentiellement en raison d'une baisse des frais de détention en vue de l'expulsion exécutée dans des institutions cantonales, de l'ordre de CHF 2,2 millions. En outre, l'année s'est caractérisée par des recettes de tiers en hausse de CHF 1,3 million, en premier lieu dans les domaines des titres de séjour pour étrangers et de l'état civil et des naturalisations. L'on a également pu noter des améliorations en matière de frais de personnel (CHF 0,8 mio) et de coûts de prestations (CHF 0,9 mio), et du fait de la suppression d'un fonds de garantie pour les débiteurs de demandes de remboursement de l'assurance-maladie relevant de l'asile (CHF 1,2 mio).

Au niveau IV de la marge contributive, l'on enregistre une amélioration de CHF 5,3 millions par rapport au montant qui avait été porté au budget. Dans ce domaine, le surcroît de coûts dans le domaine de l'asile a pu être compensé par une dissolution partielle de la réserve de l'asile, à concurrence d'un montant de CHF 8,2 millions.

Les prêts de CHF 14,0 millions accordés aux organisations partenaires assurant la gestion des centres de requérants d'asile et comptabilisés en 2013 ont pu être soldés par compensation. Cela s'est répercuté de manière positive sur le compte des investissements et a débouché, dans la même mesure, sur une amélioration par rapport au budget initial.

6.1.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

6.1.6 Sécurité civile, sport et affaires militaires

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	7'097'239.20	6'460'000.00	7'313'619.08	853'619.08	13.2	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	7'336'865.80	8'327'802.39	7'933'733.98	–394'068.41	–4.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'208'310.96	3'128'000.00	2'653'642.29	–474'357.71	–15.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–3'447'937.56**	**–4'995'802.39**	**-3'273'757.19**	**1'722'045.20**	**-34.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	4'096'343.89	3'844'756.58	3'835'326.05	-9'430.53	-0.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'979'991.19	2'659'823.58	1'819'244.41	-840'579.17	-31.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-9'524'272.64**	**-11'500'382.55**	**-8'928'327.65**	**2'572'054.90**	**-22.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-9'524'272.64**	**-11'500'382.55**	**-8'928'327.65**	**2'572'054.90**	**-22.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	411'134.00	300'000.00	475'270.75	175'270.75	58.4	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	66'215.20	60'000.00	395'301.60	335'301.60	558.8	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	10'300'855.60	3'547'000.00	9'774'930.83	6'227'930.83	175.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**1'121'501.76**	**-7'713'382.55**	**926'572.33**	**8'639'954.88**	**-112.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Zivilschutz
- Koordination Bevölkerungsschutz
- Militär
- Infrastruktur
- Sport

Beschreibung

Für ausserordentliche Lagen sowie militärische Konfliktfälle werden Führungsorgane, Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand sicherzustellen, können Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Produits

- Protection civile
- Coordination de la protection de la population
- Affaires militaires
- Infrastructure
- Sport

Description

Des organes de conduite, des cadres et des spécialistes sont instruits et suivent des cours de perfectionnement en vue d'un engagement lors de situations d'urgence et de conflits armés. Des mesures d'accompagnement et de contrôle peuvent être prises pour assurer l'instruction et l'organisation. En cas de catastrophe, de situations d'urgence ou d'événements majeurs, de même que pour les travaux de remise en état, les autorités et les organes d'engagement doivent être soutenus sur place.

Der Bevölkerungsschutz schützt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen sowie im Falle bewaffneter Konflikte. Er hilft bei der Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen. Er koordiniert die Ausbildung und unterstützt die zeit- und lagegerechte Führung bei Einsätzen.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der Polizei- und Militärdirektion und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem werden die Schnittstellen zum Schulsport und zum Sportfonds wahrgenommen.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Wehrpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im- und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas. Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

La protection de la population a pour tâche d'assurer la protection de la population et de ses bases existentielles en cas de catastrophe, de situation d'urgence, d'événement majeur ou de conflit armé. Elle sert à circonscrire les sinistres et à faire face à la situation. Elle coordonne l'instruction, contribuant ainsi à des interventions menées avec pertinence et dans des délais opportuns.

Le domaine du sport s'occupe de planifier, d'organiser et de dispenser des cours de formation et de perfectionnement pour moniteurs et coachs de Jeunesse et Sport (J+S). Il comprend aussi les tâches administratives, l'accompagnement le controlling de toutes les offres J+S des écoles et des sociétés et fédérations sportives. Il apporte également son aide dans l'établissement de projets sportifs du canton et fournit des conseils à la Direction de la police et des affaires militaires ainsi qu'au Conseil-exécutif dans toutes les affaires touchant au sport. En outre, il assure le lien entre le sport scolaire et le Fonds du sport.

Sur le plan militaire, la coresponsabilité cantonale nécessite l'ancrage de l'armée au sein de la population et dans les régions. Un organe de contact cantonal est à la disposition des personnes astreintes au service militaire pour toutes les questions relatives à l'armée, telles que la conscription, le recrutement et la journée d'information, les déplacements de service, la taxe d'exemption de l'obligation de servir, les obligations pendant le service et en dehors (obligation de s'annoncer, tir obligatoire), la libération des obligations militaires ainsi que les activités hors service. Par ses contacts avec la troupe, le canton contribue, en tant que représentant du système de milice, au renforcement de cette dernière et à la promotion de l'esprit de défense. Les casernes et les arsenaux cantonaux sont exploités par du personnel cantonal, conformément aux contrats passés avec la Confédération. Les tâches portent essentiellement sur la coordination des affectations et sur le soutien aux activités de base, telles que l'hôtellerie, la formation, la restauration et l'administration afférentes à la sécurité.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Kantonale Verordnung vom 3. Dezember 2014 über den Zivilschutz (KZSV; BSG 521.11)
- Kantonale Verordnung vom 22. Oktober 2014 über den Bevölkerungsschutz (KBSV; BSG 521.10)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
- Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)
- Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)
- Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0)
- Verordnung vom 10. Dezember 2004 über das militärische Kontrollwesen (VmK; SR 511.22)

Bases légales

- Loi fédérale du 4 octobre 2002 sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi ; RS 520.1)
- Loi cantonale du 19 mars 2014 sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi; RSB 521.1)
- Ordonnance cantonale du 3 décembre 2014 sur la protection civile (OCPCi ; RSB 521.11)
- Ordonnance cantonale du 22 octobre 2014 sur la protection de la population (OCPP ; RSB 521.10)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée et l'administration militaire (LAAM ; RS 510.10)
- Loi fédérale du 12 juin 1959 sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO ; RS 661)
- Code pénal militaire du 13 juin 1927 (CPM; RS 321.0)
- Ordonnance du 10 décembre 2004 sur les contrôles militaires (OCoM ; RS 511.22)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA-VBS; SR 514.101)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG; SR 824.0)
- Waffenplatzvertrag vom 22. Mai 1999/21. Januar 2000
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1)
- Verordnung vom 26. Juni 1996 über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (VWS-VBS; SR 510.514)
- Verordnung vom 8. November 2006 über die Gebühren des VBS (Gebührenverordnung VBS, GebV-VBS; SR 172.045.103)
- Leistungsvertrag «Erbringung von Betriebsleistungen zwischen VBS und Kanton»
- Leistungsvertrag «Logistische Leistungen im Auftrag der Logistikbasis der Armee zwischen VBS und Kanton Bern»
- Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport (BSG 437.11)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Geb.V; BSG 154.21)

Leistungsempfänger

- Behörden (z. B. Bund, Kanton, Gemeinden, Kommissionen)
- Führungsorgane des Kantons, der Verwaltungskreise und Gemeinden
- Zivilschutzorganisationen
- Partner im Bereich der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz)
- Eidgenössische Militärbehörden
- Einwohnergemeinden
- Militärdienstpflichtige
- Militärische Vereine und Organisationen
- Natürliche und juristische Personen
- Armee
- Alle Verwaltungsstellen des Sports in anderen Kantonen und beim Bund
- Schulen

Wirkungsziel(e)

Erreichung von optimalen Verhältnissen bezüglich Aufgaben und Qualität bei den Dienstleistungen des Bevölkerungsschutz, Sport und Militär.

Sicherheitsempfinden der Kunden durch gezielte personelle Unterstützung bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen.

Angebot an Projekten in der Sportförderung erhöhen.

Bases légales

- Ordonnance du DDPS du 9 décembre 2003 concernant l'équipement personnel des militaires (OEPM-DDPS ; RS 514.101)
- Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le service civil (LSC ; RS 824.0)
- Contrat du 22 mai 1999/21 janvier 2000 relatif à la place d'armes
- Loi fédérale du 5 octobre 1990 sur les aides financières et les indemnités (loi sur les subventions, LSu ; RS 616.1)
- Ordonnance du 26 juin 1996 sur les places d'armes, de tir et d'exercice (ordonnance sur les places d'armes et de tir, OPATE ; RS 510.514)
- Ordonnance du 8 novembre 2006 sur les émoluments perçus par le DDPS (ordonnance sur les émoluments DDPS, OEmol-DDPS ; RS 172.045.103)
- Contrat de prestations entre DDPS et canton concernant les exploitations
- Contrat de prestations entre DDPS et canton concernant la logistique (mandat BLA)
- Loi du 11 février 1985 sur l'encouragement de la gymnastique et des sports (RSB 437.11)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoluments, OEmo ; RSB 154.21)

Destinataires

- Autorités (p. ex. Confédération, canton, communes, commissions)
- Organes de conduite du canton, des arrondissements et des communes
- Organisations de protection civile
- Partenaires de la sécurité publique (police, sapeurs-pompiers, services de la santé publique, services techniques, protection civile)
- Autorités militaires fédérales
- Communes municipales
- Personnes astreintes au service militaire
- Associations et organisations militaires
- Personnes physiques ou morales
- Armée
- Tous les secteurs administratifs du sport des autres cantons et de la Confédération
- Écoles

Objectifs d'effet

Obtention d'un rapport optimal entre la qualité des prestations et l'ampleur des tâches incombant à l'OSSM.

Sentiment de sécurité du public par un soutien personnel ciblé en cas de catastrophe ou en situation d'urgence.

Élargissement de l'offre de projets d'encouragement du sport.

Wirkungsindikator(en) / Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	3	2	5	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100 %	90 %	100 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	94 %	80 %	94 %	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Durchgeführte Sportprojekte. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Projets sportifs organisés. Unité: nombre

Wirkungsindikator 2:

Präsenz von Mitarbeitenden des BSM und Führungskoordinatoren KFO 2 Stunden nach Alarmeingang. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Présence du personnel de l'OSSM et des coordinateurs de la conduite de l'organe de conduite cantonal (OCCant) dans un délai de deux heures après l'alarme. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 3:

Kundenzufriedenheit mit den Dienstleistungen im Bevölkerungsschutz, Sport und Militär. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Satisfaction du public pour les prestations relatives à la protection de la population, au sport et aux affaires militaires. Unité : pour cent

Leistungsziel(e) / Objectifs de prestation

Sicherstellung der hohen Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes.

Garantie d'un haut degré de préparation de la protection civile

Sicherstellung der hohen Einsatzbereitschaft der kommunalen, regionalen und kantonalen Führungsorgane.

Garantie d'un haut degré de préparation des organes de conduite communaux, régionaux et cantonaux.

Transparenz der Kosten in den Aus- und Weiterbildungskursen im Sport.

Transparence des coûts des cours de formation et de perfectionnement dans le sport.

Optimale Nutzung einer historisch wertvollen Anlage für die militärische und zivile Ausbildung wie auch für verschiedene Tätigkeiten der Verwaltung.

Utilisation optimale de bâtiments historiques de valeur pour l'instruction militaire ainsi que pour la formation professionelle dans le domaine civil et pour l'accomplissement de diverses tâches administratives.

Leistungsindikator(en) / Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100 % auf Anhieb 100 % d'emblée	80 % auf Anhieb / 80 % d'emblée	100% auf Anhieb / 100% d'emblée	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100 % auf Anhieb 100 % d'emblée	80 % auf Anhieb / 80 % d'emblée	100% auf Anhieb / 100% d'emblée	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100 %	80 %	100%	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	<CHF 120	CHF 12.05	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Jährliche Überprüfung der Mindestanforderungen bei rund 20 % aller Gemeindeführungsorgane und Regionalführungsorgane. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 3:

Auslastungsgrad Infrastruktur. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 4:

Nettokosten pro Kursteilnehmer. Einheit: < CHF

Kommentar

Im Auftrag des Polizei- und Militärdirektors war das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) für die kantonale Organisation der schweizweiten Sicherheitsverbundsübung 2014 (SVU 2014) verantwortlich, die im November 2014 stattfand. Acht Führungsorgane von Gemeinden, Verwaltungskreisen und Kanton befassten sich in einem ersten Teil mit den Folgen eines langandauernden europaweiten Stromausfalls. In einem weiteren Übungsteil überarbeitete der Sonderstab Pandemie den kantonalen Pandemieplan. Im Kanton Bern stand primär das Zusammenwirken der Führungsorgane unterschiedlicher Stufen im Fokus der Übung. Der Schlussbericht der Übung liegt im ersten Quartal 2015 vor.

Unter Koordination des Kantons erstellten im Jahr 2014 die Gemeinden Wichtrach, Saanen (inkl. Gstaad und Schönried), Zweisimmen und Lenk Notfallplanungen im Bereich Naturgefahren. In den Gemeinden Brienz und Thun sind diese noch nicht abgeschlossen. Für das Jahr 2015 ist die Fortführung dieser Arbeiten in weiteren Gemeinden geplant.

Das Projekt flächendeckende Sirenenfernsteuerung mittels Polyalert ist im Kanton Bern weit fortgeschritten. Der Wasseralarm sowie der Allgemeine Alarm in den Zonen 1 und 2 der Atomkraftwerke Mühleberg und Gösgen wurden bereits mit dem Sirenentest 2014 erfolgreich über die neue Fernsteuerung getestet. Bis Ende 2015 soll der ganze Kanton Bern an der Fernsteuerung angeschlossen sein.

Der Bundesauftrag zur Reduzierung der aktiven Schutzanlagen konnte bis Ende 2014 erfüllt werden. Die Gemeinden werden über den weiteren Verwendungszweck ihrer Schutzanlagen Anfang 2015 schriftlich orientiert. Die Anträge für Umnutzungsprojekte treffen laufend im BSM ein.

Indicateur de prestation 1 :

Contrôle du degré de préparation. Unité : nombre

Indicateur de prestation 2 :

Contrôle annuel des exigences minimales auprès d'environ 20 pour cent des organes de conduite régionaux et communaux. Unité : pour cent

Indicateur de prestation 3 :

Taux d'occupation de l'infrastructure. Unité : pour cent

Indicateur de prestation 4 :

Nettokosten pro Kursteilnehmer. Unité : < CHF

Commentaire

Le Directeur de la police et des affaires militaires a chargé l'Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires (OSSM) de l'organisation à l'échelle cantonale de l'Exercice du Réseau national de sécurité 2014 (ERNS 14), qui a eu lieu en novembre 2014. Dans une première partie, huit organes de conduite des communes, des arrondissements administratifs et du canton se sont penchés sur les répercussions d'une interruption prolongée de l'approvisionnement en courant électrique au niveau européen. Dans une deuxième partie, l'État-major spécial Pandémie a mis à jour le plan de pandémie cantonal. Dans le canton de Berne, l'exercice visait avant tout à renforcer la collaboration des organes de conduite de différents niveaux. Le rapport final de l'exercice est publié dans le courant du premier trimestre 2015.

Au cours de l'exercice sous revue, les communes de Wichtrach, Saanen (y c. Gstaad et Schönried), Zweisimmen et Lenk ont élaboré des plans d'urgence en matière de dangers naturels, sous la coordination du canton. Dans les communes de Brienz et de Thoune, les travaux sont encore en cours. L'élaboration de tels plans est prévue dans d'autres communes en 2015.

Le projet visant à couvrir l'ensemble du territoire bernois au moyen du dispositif de commande à distance des sirènes Polyalert a bien avancé. Le fonctionnement de l'alarme-eau ainsi que de l'alarme générale dans les zones 1 et 2 des centrales nucléaires de Mühleberg et Gösgen au moyen du dispositif de commande à distance a déjà été vérifié avec succès lors du test des sirènes 2014. Il est prévu de raccorder l'ensemble du canton de Berne à ce dispositif d'ici fin 2015.

Au terme de l'année 2014, le nombre de constructions protégées utilisées a pu être réduit conformément au mandat de la Confédération. Début 2015, les communes seront informées par écrit quant à la future utilisation de ces constructions. L'OSSM reçoit régulièrement des demandes portant sur des projets de nouvelles affectations.

Kommentar

Nach den Unwettern vom Juli/August im Emmental und in anderen Regionen des Kantons standen die Führungskoordinatoren des BSM, mehrere Führungsorgane, zahlreiche Zivilschutzorganisationen aus dem ganzen Kanton Bern, das Care-Team Kanton Bern sowie Angehörige der Armee im Einsatz. Die Einsätze zeigten, dass sich die definierten Prozesse in den Bereichen Alarmierung, überörtliche Hilfeleistungen sowie Unterstützung durch die Armee und Führung im Einsatz bewährten und dass die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes funktionierte. Im Anschluss an die Räumungsarbeiten führte der Zivilschutz bis Ende Oktober Instandstellungsarbeiten aus. Insgesamt wurden im ganzen Kanton 2'409 Diensttage im Zusammenhang mit den Unwettern geleistet.

Neben den Unwettereinsätzen wurden im Jahr 2014 von verschiedenen Zivilschutzorganisationen 11'663 Diensttage zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär verfügt. Zur Unterstützung von Grossanlässen auf kantonaler und nationaler Ebene (z. B. Weltcuprennen im Berner Oberland, Jungfraumarathon, Volleyball-Europameisterschaften, Ausstellung «Swiss Skills») wurden rund 6'058 Diensttage geleistet.

Die Kantonale Formation im Zivilschutz hat einen Bestand von 260 Schutzdienstleistenden erreicht. Die Ausbildungen sind intensiviert und zielgerichtet vorgenommen worden, sodass die Spezialaufträge in den Bereichen Führungsunterstützung des Verwaltungskreises Führungsorgan (VKFO), Wasserabwehr und -transport, Polycom, Unterstützung des Care-Teams des Kantons Bern bei einem Grossereignis, ABC-Schutz und Betrieb einer Beratungsstelle für Radioaktivität sowie Unterstützung der regionalen Zivilschutzorganisationen bei einem Langzeiteinsatz wahrgenommen werden können. Die Kaderschulung konnte das nötige Fundament schaffen.

Umsetzung Sportleitbild: Verschiedene Projekte sind bereits etabliert, andere in der Umsetzung oder Planung.

Kindersportschulen «Sportopus»: Das Nachfolgeprogramm der Angebote «Talent Eye» und «Hipfit» wird an sechs, auf den ganzen Kanton verteilten Standorten durchgeführt. Neu erhalten die Kindersportschulen ein Label und es steht ihnen ein Lehrplan zur Verfügung. Insgesamt nahmen im Jahr 2014 209 Kinder an diesem Programm teil.

BSM-Sportzelt: Das Konzept des 180 Quadratmeter grossen mobilen Sportzelts wurde überarbeitet und die Zusammenarbeit mit neuen Partnern wurde gesucht. Im Jahr 2014 stand das Sportzelt an drei Anlässen im Einsatz.

Sportlerehrung: Die Ehrung der erfolgreichen Berner Sportlerinnen und Sportler durch den Regierungsrat fand am 28. Oktober 2014 im Rathaus Bern statt. Insgesamt konnten 53 Sportlerinnen und Sportler die Ehrung persönlich entgegennehmen. Als Ehren- und Spezialpreise wurden vier «Berner Sportbären» verliehen.

«Les vacances pour bouger»: Konnte mangels Ressourcen nicht durchgeführt werden.

«Midi actif»: Dieses Programm richtet sich an Personen ab 16 Jahren, die gerne während ihrer Mittagspause Sport treiben möchten. In zwei Gemeinden in insgesamt drei Kursen nahmen 45 Personen an diesem Angebot teil.

Commentaire

Après les intempéries des mois de juillet et août dans l'Emmental et d'autres régions du canton de Berne, les coordinateurs à la conduite de l'OSSM, plusieurs organes de conduite et organisations de protection civile bernoises, le Care Team du canton de Berne ainsi que des membres de l'armée ont été mobilisés. Les interventions ont démontré le bon fonctionnement des processus relatifs à l'alerte, à l'aide supralocale, au soutien apporté par l'armée et à la gestion dans le cadre de l'intervention ainsi que de la collaboration entre les organisations partenaires de la protection de la population. Une fois les travaux de déblayement terminés, la protection civile a procédé à la remise en état jusqu'à fin octobre. En tout, 2 409 jours de services ont été fournis dans le canton suite aux intempéries.

En sus des interventions dues aux intempéries, l'OSSM a mobilisé au niveau régional différentes organisations de protection civile à raison d'un total de 11 663 jours de service pour des prestations en faveur de la collectivité. Les grandes manifestations d'importance nationale et cantonale ont bénéficié de quelque 6 058 jours de service (p. ex. Coupe du monde de ski dans l'Oberland bernois, marathon de la Jungfrau, championnats d'Europe de volleyball, exposition « Swiss Skills »).

La formation cantonale de protection civile compte désormais 260 membres. Intensifiées, les instructions sont devenues plus spécifiques, ce qui a permis l'exécution de mandats spéciaux, tels que soutien aux organes de conduite des arrondissements administratifs, protection contre les eaux et transport d'eau, Polycom, soutien au Care Team du canton de Berne lors d'événements majeurs, protection ABC et exploitation d'un service de conseil en matière de radioactivité ainsi que soutien aux organisations de protection civile lors d'engagements de longue durée. L'instruction de cadres a permis de créer la base nécessaire à ces activités.

En ce qui concerne la mise en œuvre du concept du canton de Berne pour le sport, divers projets sont déjà bien établis, et d'autres sont en phase de mise en œuvre ou de planification.

Programme polysportif Sportopus : successeur des programmes Talent Eye et Hipfit, Sportopus a lieu en six endroits différents, sur tout le territoire cantonal. Les écoles de sport se voient désormais attribuer un label de qualité et peuvent bénéficier d'un programme d'étude. En 2014, 209 enfants y ont participé.

Tente du sport : l'OSSM a revu le concept de cette grande tente mobile de 180 mètres carrés et s'est lancé à la recherche de nouveaux partenaires. En 2014, la Tente du sport a été dressée lors de trois manifestations.

Honneur aux médaillés : le 28 octobre 2014, le Conseil-exécutif a rendu hommage à 53 athlètes à l'Hôtel du gouvernement à Berne. Lors de cette cérémonie, quatre « Ours sportifs bernois » ont en outre été décernés comme prix d'honneur.

Les vacances pour bouger: à défaut des ressources nécessaires, elles n'ont pas pu avoir lieu.

Midi actif : ce programme est destiné aux personnes de 16 ans et plus, désireuses de pratiquer un sport durant leur pause de midi. Dans deux communes, 45 personnes en ont profité dans le cadre de trois cours différents.

Kommentar

Freiwilliger Schulsport: Rund 65 Schulen boten insgesamt 492 Kurse an und konnten von der finanziellen Förderung des Kantons profitieren.

Im Bereich der Militärverwaltung nimmt das BSM unter anderem Vollzugsaufgaben wahr, die vom Bund an die Kantone delegiert wurden. Im Jahr 2014 führte das BSM 135 Orientierungstage durch, an denen 4'925 Stellungspflichtige teilnahmen. Es wurden 4'728 Dienstverschiebungsgesuche, 17'164 Anmeldungen, Abmeldungen und Adressänderungen sowie 2'177 Fälle von Schiesspflichtversäumern verarbeitet. 2'791 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 53'129 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 9'521 Mahnungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 23,1 Millionen, wovon 80 Prozent an den Bund abgeliefert werden müssen und 20 Prozent beim Kanton verbleiben.

Auf dem Waffenplatz Bern konnten im Jahr 2014 insgesamt 241'023 Belegungstage verzeichnet werden.

Die Saldi der Deckungsbeiträge I bis III schliessen insgesamt um CHF 2,4 Millionen besser ab als im Voranschlag eingestellt. Zu diesen Saldoverbesserungen beigetragen haben einerseits höhere Erlöse durch den Betrieb der Kaserne und Mehreinnahmen von Kursgeldern im Bereich Sport und andererseits Kosteneinsparungen durch Stellenvakanzen, Rotationsgewinne bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie Minderausgaben bei den Sachkosten. Die Besserstellung im Deckungsbeitrag IV lässt sich vorwiegend auf nicht budgetierte Einnahmen von CHF 5,0 Millionen im zweckgebundenen Ersatzbeitragsfonds sowie Mehreinnahmen von CHF 1,2 Millionen beim Wehrpflichtersatz zurückführen.

Commentaire

Sport scolaire facultatif: quelque 65 écoles ont offert 492 cours et ont pu bénéficier d'un soutien financier de la part du canton.

Dans le domaine de l'administration militaire, l'OSSM exécute des tâches déléguées aux cantons par la Confédération. En 2014, il a organisé 135 journées d'information, auxquelles 4 925 personnes conscrites ont participé. Il a en outre traité 4 728 demandes de report de service, 17 164 annonces d'arrivée, de départ et de changement d'adresse, ainsi que 2 177 dossiers de personnes n'ayant pas accompli le tir obligatoire. Par ailleurs, 2 791 personnes ont été libérées de leurs obligations militaires. En ce qui concerne la taxe d'exemption de l'obligation de servir, 53 129 factures et décisions de taxation ont été envoyées, ainsi que 9 521 rappels. Le total des taxes de compensation encaissées s'est élevé à CHF 23,1 millions, dont 80 pour cent ont été reversés à la Confédération, le solde restant au canton.

Au cours de l'année sous revue, la place d'armes de Berne a enregistré 241 023 jours d'occupation.

Par rapport aux prévisions du budget, une économie d'environ CHF 2,4 millions a pu être réalisée aux niveaux I, II et III des marges contributives, en raison de rentrées financières plus importantes issues de l'exploitation de la caserne et de frais d'inscription pour les cours du Service du sport et de coûts moindres en raison de postes restés vacants ou de gains de rotation lors de la nouvelle attribution de certains d'entre eux, et d'une diminution des frais de matériel. L'amélioration constatée au niveau IV de la marge contributive s'explique en premier lieu par une augmentation non budgétée des recettes de CHF 5 millions du fonds affecté aux contributions de remplacement, et de CHF 1,2 million dans le domaine de la taxe d'exemption de l'obligation de servir.

6.2 Spezialfinanzierungen
6.2.1 Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern

6.2 Financements spéciaux
6.2.1 Constributions de remplacement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	5'877'443.00	4'000'000.00	4'925'150.00	925'150.00	23.1	Charges
Ertrag	5'877'443.00	4'000'000.00	4'925'150.00	925'150.00	23.1	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	1'757'167.00		7'544'610.00			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	7'544'610.00		12'308'694.95			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	5'787'443.00		4'764'084.95			Variation du patrimonie

Kommentar

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Die altrechtlichen dezentralen Ersatzbeitragsfonds verbleiben im Kanton Bern bis Ende 2019 weiterhin bei den Gemeinden. Entnahmen erfolgen in erster Linie aus diesen dezentralen Fonds. Der zentrale, durch den Kanton verwaltete Ersatzbeitragsfonds kommt erst subsidiär zum Tragen. Im Jahr 2014 wurden aus dem zentralen Fonds Entnahmen getätigt für Materialanschaffungen der Kantonalen Zivilschutzformation und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung. Die in der gleichen Periode verzeichneten Erträge stammen aus den von den Bauherren gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds sind schwer zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf, von den eingehenden Gesuchen für die Entnahmen für weitere Zivilschutzmassnahmen sowie von den Beständen der noch bei den Gemeinden verbleibenden dezentralen Fonds.

Commentaire

La loi fédérale révisée sur la protection de la population et sur la protection civile prévoit qu'à partir de 2012, les contributions de remplacement pour la construction d'abris reviennent aux cantons, qui constituent un fonds de financement spécial. Dans le canton de Berne, les fonds des contributions de remplacement communaux, créés sous l'ancien droit, restent du ressort des communes jusqu'à fin 2019. Les sommes nécessaires sont prélevées sur ces fonds, et le fonds cantonal n'entre en ligne de compte qu'à titre subsidiaire. Durant l'exercice sous revue, le fonds cantonal a été sollicité pour l'acquisition de matériel destiné à la formation de protection civile cantonale et pour couvrir les frais de gestion. Les recettes enregistrées durant cette période proviennent des contributions de remplacement payées par les maîtres d'ouvrages en vertu des dispositions du droit fédéral. Il est actuellement difficile d'établir une prévision concernant les prélèvements qui devront être effectués à l'avenir sur le fonds cantonal, puisqu'ils dépendront des besoins en investissements, des demandes de prélèvements pour de futures mesures de protection civile, mais aussi du solde des fonds restés dans la compétence des communes.

7 Finanzdirektion

7.1 Produktgruppen
7.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'172'711.34	2'232'147.60	2'329'962.10	97'814.50	4.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	758'085.55	760'000.00	381'212.25	–378'787.75	–49.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–2'930'796.89**	**–2'992'147.60**	**–2'711'174.35**	**280'973.25**	**-9.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	562'519.81	658'500.92	632'270.67	-26'230.25	-4.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	235'824.80	318'387.93	237'230.92	-81'157.01	-25.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'729'141.50**	**-3'969'036.45**	**-3'580'675.94**	**388'360.51**	**-9.8**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'729'141.50**	**-3'969'036.45**	**-3'580'675.94**	**388'360.51**	**-9.8**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	150'000.00	0.00	100'000.00	100'000.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	306'516.10	280'000.00	180'923.85	-99'076.15	-35.4	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'572'625.40**	**-3'689'036.45**	**-3'499'752.09**	**189'284.36**	**-5.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung

Beschreibung

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in den Bereichen Finanz-, Steuer- und Personalpolitik. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Mitarbeit in direktionsübergreifenden Gremien und Projekten.

7 Direction des finances

7.1 Groupes de produits
7.1.1 Soutien de la direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien de la direction

Description

Soutien matériel de la Directrice des finances. Préparation et préavis d'affaires de la Direction, du gouvernement et du Grand Conseil. Mise à disposition et coordination d'informations de pilotage pertinentes, en particulier dans les domaines des finances, des impôts et de la politique du personnel. Suivi et évaluation d'affaires du gouvernement de la Chancellerie d'Etat et des Directions dans le cadre de la procédure de corapport. Surveillance et administration de participations (en particulier de la BCBE et de la Bedag Informatik SA). Formulation de la politique de participation. Collaboration à des organes et des projets interdirectionnels.

Beschreibung

Führung, Gestaltung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes. Rechtliche Beratungen sowie Erarbeitung und Pflege der Rechtsetzung im Aufgabenbereich der Finanzdirektion. Übersetzungen.

Description

Gestion, conception et coordination de l'emploi des ressources au sein de la Direction. Conseils juridiques ainsi qu'élaboration et mise à jour de la législation dans le domaine d'attribution de la Direction des finances. Traductions.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 31 und 36 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 22ff der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)
- Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Artikel 62 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 138 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- RRB 0994/1995 «Das Verhältnis des Kantons Bern zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen»

Bases juridiques

- Articles 31 et 36 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Articles 22 ss de l'ordonnance du 26 juin 1996 sur les procédures de consultation et de corapport (OPC ; RSB 152.025)
- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)
- Articles 62 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Article 138 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- ACE 0994/1995 « Relations entre le canton de Berne et ses entreprises publiques ou d'économie mixte »

Leistungsempfänger

Ämter der Finanzdirektion, Finanzdirektorin, Staatskanzlei und Direktionen, Regierungsrat, Grosser Rat, externe Stellen

Destinataires

Offices de la Direction des finances, Directrice des finances, Chancellerie d'Etat et Directions, Conseil-exécutif, Grand Conseil, services externes

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Stabsarbeit: Qualitativ hochstehende und zeitgerechte Abwicklung aller Generalsekretariats-Geschäfte der Finanzdirektion (Leistungsindikator 1).

Objectifs de prestation

Travail d'état-major : le règlement de toutes les affaires du Secrétariat général de la Direction des finances se caractérise par une qualité élevée et le respect des délais (Indicateur de prestation 1).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	6.0	>= 5	6.0	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad der Direktionsvorsteherin (Skala 1 bis 6).

Indicateur de prestation 1 :

Degré de satisfaction de la Directrice (échelle de 1 à 6).

Kommentar

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Mitberichte: Beurteilung von rund 560 Geschäften anderer Direktionen und der Staatskanzlei aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit.

Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von rund 220 Geschäften der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates.

Steuerpolitik: Vorbereitung der Steuergesetzrevision 2016, enge Begleitung der Unternehmenssteuerreform III und Vorbereitung der Vernehmlassung des Kantons Bern, Projektarbeiten hinsichtlich der sich in Erarbeitung befindenden kantonalen Steuerstrategie.

Personalpolitik: Intensive Befassung mit Vorsorgefragen (Projekt Futura bzw. neues Pensionskassengesetz) hinsichtlich des Primatwechsels per 1. Januar 2015, beides in Zusammenarbeit mit der ERZ. Durchführung der Revision der Personalverordnung per 1. Januar 2015.

Vernehmlassungen des Bundes: Federführung bei verschiedenen Vernehmlassungen des Bundes, insbesondere verschiedene Vorlagen im Steuerbereich.

Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere aus den Bereichen Finanzpolitik und Steuerpolitik.

Leitung von oder Mitarbeit bei interdirektionalen Projekten oder bei Projekten der Ämter FIN, u. a. unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI) und das nachfolgende Umsetzungsprojekt IT@BE, Harmonisierung der kantonalen Telefonie (HarmTel), Optimierung des öffentlichen Beschaffungswesens (OB BE), digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA), gemeinsame ICT-Grundversorgung JGK/Justiz/FIN usw.

Beteiligungsmanagement: Erarbeitung Reporting 2013, Risikodialog mit Oberaufsichtskommission, Unterstützung anderer Direktionen bei der Überarbeitung von Aufsichtskonzepten, Vorbereitung verschiedener Erneuerungswahlen, Erarbeitung Bericht über die Vertretung und Entschädigung von Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien (VEB-Bericht).

Beantwortung von über 200 Bürgeranfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich.

Überführung der Informatikführung FIN (ICT FIN) vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ins Generalsekretariat FIN.

Umsetzung der Massnahmen gemäss Bericht des Regierungsrates «Evaluation und Optimierung der Neuen Verwaltungsführung NEF».

Commentaire

Voici les travaux qui ont constitué les priorités de l'année 2014 :

Corapports : évaluation de quelque 560 affaires d'autres Directions et de la Chancellerie d'Etat concernant tous les domaines de la politique cantonale.

Affaires du Conseil-exécutif et du Grand Conseil : élaboration et examen de quelque 220 affaires de la Direction des finances à l'intention du Conseil-exécutif et du Grand Conseil.

Politique fiscale : préparation de la révision de 2016 de la loi sur les impôts, suivi étroit de la 3ème réforme de l'imposition des entreprises et préparation de l'avis du canton de Berne pour la procédure de consultation, travaux de projet sur la stratégie fiscale cantonale actuellement en cours d'élaboration.

Politique du personnel : travail intensif sur des questions relatives à la prévoyance (projet Futura et nouvelle loi sur les caisses de pension) dans la perspective du changement de primauté au 1er janvier 2015, dans les deux cas en collaboration avec la Direction de l'instruction publique. Exécution de la révision de l'ordonnance sur le personnel au 1er janvier 2015.

Procédures de consultation fédérales : conduite de différentes procédures de consultation fédérales, concernant notamment divers projets dans le domaine fiscal.

Réponse à de nombreuses interventions parlementaires, en particulier dans les domaines de la politique financière et de la politique fiscale.

Conduite de projets interdirectionnels ou de projets des offices de la FIN, ou participation à de tels projets, notamment : audit indépendant de l'informatique du canton de Berne (UPI) et du projet IT@BE de mise en œuvre qui en a résulté, harmonisation de la téléphonie cantonale (HarmTel), optimisation des achats dans l'administration cantonale (OB BE), gestion des dossiers et archivage électroniques (DGA), mise en commun des services informatiques de base JCE/Justice/FIN, etc.

Gestion des participations : élaboration du compte rendu de 2013, dialogue sur les risques avec la Commission de haute surveillance, soutien d'autres Directions dans la révision de concepts de surveillance, préparation de différentes élections de renouvellement, élaboration du rapport sur la représentation et la rémunération des membres du gouvernement et de l'administration cantonale dans les participations cantonales et autres institutions et organes cantonaux (VEB-Bericht).

Réponse à plus de 200 questions posées par des citoyens et citoyennes, principalement dans le domaine fiscal.

Transfert de la gestion de l'informatique de la FIN (TIC FIN) de l'OIO au SG FIN.

Mise en œuvre des mesures conformément au rapport du Conseil-exécutif sur l'évaluation et l'optimisation de la nouvelle gestion publique (NOG).

7.1.2 Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan Kanton

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	429'979.44	453'084.42	445'795.26	–7'289.16	–1.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'357.00	11'000.00	3'300.65	–7'699.35	–70.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–433'336.44**	**–464'084.42**	**-449'095.91**	**14'988.51**	**-3.2**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	112'968.41	132'351.45	117'385.79	-14'965.66	-11.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	46'636.60	63'992.42	39'744.97	-24'247.45	-37.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-592'941.45**	**-660'428.29**	**-606'226.67**	**54'201.62**	**-8.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-592'941.45**	**-660'428.29**	**-606'226.67**	**54'201.62**	**-8.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-592'941.45**	**-660'428.29**	**-606'226.67**	**54'201.62**	**-8.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan Kanton

Beschreibung

Planung der finanziellen Entwicklung des Kantons. Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan. Aufzeigen der künftigen Entwicklung der Staatsfinanzen und Bereitstellen der Informationen und Grundlagen für die Steuerung des Finanzhaushaltes.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Artikel 61, 62 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

7.1.2 Budget et plan intégré «mission-financement» du canton

Calcul des marges contributives

Produits

- Budget et plan intégré « mission-financement » du canton

Description

Planification du développement financier du canton. Garantie de l'animation du processus d'élaboration du budget et du plan intégré « mission-financement ». Mise en évidence du futur développement des finances publiques et préparation des informations et des bases pour le pilotage des finances.

Bases juridiques

- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)
- Articles 61, 62 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 169–171 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

Bases juridiques

- Articles 169 à 171 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

Leistungsempfänger

Staatskanzlei und Direktionen, Regierungsrat, Grosser Rat

Destinataires

Chancellerie d'Etat et Directions, Conseil-exécutif, Grand Conseil

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Zeit- und sachgerechte Konzeption des Voranschlags- sowie des Aufgaben- und Finanzplanprozesses; einwandfreie Verfahrensführung (Leistungsindikatoren 1 und 2).

Objectifs de prestation

Conception matériellement appropriée et conforme au calendrier du processus d'élaboration du budget et du plan intégré « mission-financement ». Gestion irréprochable du processus de planification. (Indicateurs de prestation 1 et 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	21.08.2013	Anfang September / début septembre	20.08.2014	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	27.11.2013	Novembersession / Session de novembre	25.11.2014	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Formelle Verabschiedung von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan durch Regierungsrat.

Indicateur de prestation 1 :

Adoption formelle du budget et du plan intégré « mission-financement » par le Conseil-exécutif.

Leistungsindikator 2:

Genehmigung bzw. Kenntnisnahme von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan durch Grossen Rat.

Indicateur de prestation 2 :

Approbation du budget et prise de connaissance du plan intégré « mission-financement » par le Grand Conseil.

Kommentar

Mit den Ergebnissen des Voranschlags 2015 und Aufgaben-/Finanzplans 2016-2018 ist es dem Regierungsrat in einem weiterhin herausfordernden finanzpolitischen Umfeld gelungen, die von ihm im Frühjahr 2014 gesetzten finanzpolitischen Ziele im Grossen und Ganzen zu erreichen und die Stabilisierung des Finanzhaushaltes weiter voranzutreiben. So weist der Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 in der Laufenden Rechnung für sämtliche Jahre teilweise bedeutende Überschüsse aus. Zudem resultieren in den Jahren 2015 und 2016 positive Finanzierungssaldi.

Das finanzielle Gleichgewicht im bernischen Finanzhaushalt bleibt indessen trotz der Stabilisierung nach wie vor labil. Dies zeigen unter anderem die im Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 für die Jahre 2017 und 2018 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbeträge.

Commentaire

Avec les résultats du budget 2015 et du plan intégré mission-financement 2016 à 2018, le Conseil-exécutif a réussi, dans un environnement financier toujours difficile, à atteindre grosso modo les objectifs de politique financière qu'il avait fixés au printemps 2014 et à conforter la stabilisation des finances cantonales. Ainsi les exercices du budget 2015 et du plan intégré mission-financement 2016 à 2018 présentent-ils tous des excédents, parfois importants, du compte de fonctionnement. Des soldes de financement positifs sont en outre prévus en 2015 et 2016.

Malgré cette stabilisation, l'équilibre des finances bernoises reste toutefois précaire, ce dont attestent notamment les insuffisances de financement prévues pour les exercices 2017 et 2018 du plan intégré mission-financement 2016 à 2018.

Kommentar

Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass sich in naher Zukunft verschiedene Unsicherheiten mit teilweise grossen finanziellen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt – welche es planerisch abzubilden gilt – akzentuieren werden. Dies gilt insbesondere für die zukünftige konjunkturelle Entwicklung, die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank an den Bund und die Kantone, die Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich, mögliche Mindererträge im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2016 und der Unternehmenssteuerreform III sowie die Aufwandentwicklungen im Alters-, Sozial-, Gesundheits- und Behindertenbereich.

Commentaire

Il apparaît par ailleurs que différents facteurs d'incertitude ayant pour certains des effets importants sur les finances cantonales - et qu'il va falloir inclure dans la planification - vont s'accentuer dans un futur proche. Citons en particulier la future évolution conjoncturelle, la distribution des bénéfices de la Banque nationale suisse à la Confédération et aux cantons, les paiements compensatoires sur la péréquation financière fédérale, les éventuelles diminutions de revenus résultant de la révision de 2016 de la loi sur les impôts et de la 3ème réforme de l'imposition des entreprises, ainsi que l'évolution des charges dans les domaines des personnes âgées, de l'aide sociale, de la santé et du handicap.

7.1.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege

7.1.3 Justice administrative interne à l'administration

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	800.00	0.00	1'300.00	1'300.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	22'844.96	55'977.86	39'671.29	–16'306.57	–29.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	5'000.00	0.00	–5'000.00	–100.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–22'044.96**	**–60'977.86**	**-38'371.29**	**22'606.57**	**-37.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	5'741.44	16'523.47	8'304.26	-8'219.21	-49.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'352.15	7'989.31	4'603.23	-3'386.08	-42.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-29'138.55**	**-85'490.64**	**-51'278.78**	**34'211.86**	**-40.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-29'138.55**	**-85'490.64**	**-51'278.78**	**34'211.86**	**-40.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-29'138.55**	**-85'490.64**	**-51'278.78**	**34'211.86**	**-40.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege

Beschreibung

Instruktion von Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Ämter. Vertretung der Finanzdirektion sowie des Regierungsrates (soweit im Aufgabenbereich der Finanzdirektion) vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Produits

- Justice administrative interne à l'administration

Description

Instruction de recours administratifs attaquant des décisions des offices. Représentation de la Direction des finances et du Conseil-exécutif (dans le domaine d'attribution de la Direction des finances) devant des autorités de justice administrative et des tribunaux cantonaux et fédéraux.

Bases juridiques

- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Beschwerdeführende, Finanzdirektion, Staatskanzlei und Direktionen

Destinataires

Recourants, Direction des finances, Chancellerie d'Etat et Directions

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Erfassen rechtzeitiger Entscheide (Leistungsindikator 1).

Erfassen rechtsbeständiger Entscheide (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Rédaction de décisions dans le respect des délais (Indicateur de prestation 1).

Rédaction de décisions non contestées ou confirmées par l'instance supérieure (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	6.0	>= 5	6.0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	<= 1	0	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Ein alle Entscheide umfassendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen der Direktionsvorsteherin und dem Produktgruppenverantwortlichen statt (Skala 1–6).

Indicateur de prestation 1 :

Un entretien sur la qualité englobant l'ensemble des décisions a lieu chaque année entre la Directrice et le responsable du groupe de produits (échelle de 1 à 6).

Leistungsindikator 2:

Zahl der durch die Oberinstanz aufgrund von Fehlern korrigierter Entscheide.

Indicateur de prestation 2 :

Nombre de décisions corrigées par l'instance supérieure à cause d'erreurs.

Kommentar

In der Produktgruppe «Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege» werden die Kosten der Instruktion von Beschwerdeverfahren und der Abfassung von Entscheidungen der Finanzdirektion betreffend Verfügungen der Ämter, insbesondere des Personalamtes und der Finanzverwaltung, abgebildet. Massgebend ist die Anzahl zu bearbeitender Beschwerdefälle, welche nicht beeinflussbar ist. Die Leistungsindikatoren wurden erfüllt.

Commentaire

Le groupe de produits « Justice administrative interne à l'administration » présente les coûts afférents à l'instruction des recours administratifs et à la rédaction de décisions de la Direction des finances concernant des décisions des offices, notamment de l'Office du personnel et de l'Administration des finances. L'élément déterminant à cet égard est le nombre des recours déposés, qui ne peut être influencé. Les indicateurs de prestations ont été entièrement atteints.

7.1.4 Konzernrechnungswesen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'189'239.43	1'245'402.00	1'006'819.53	–238'582.47	–19.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	864.00	25'500.00	2'350.10	–23'149.90	–90.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'190'103.43**	**–1'270'902.00**	**-1'009'169.63**	**261'732.37**	**-20.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	328'806.65	393'799.51	317'243.79	-76'555.72	-19.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	131'829.29	203'801.01	41'183.72	-162'617.29	-79.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'650'739.37**	**-1'868'502.52**	**-1'367'597.14**	**500'905.38**	**-26.8**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'650'739.37**	**-1'868'502.52**	**-1'367'597.14**	**500'905.38**	**-26.8**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'650'739.37**	**-1'868'502.52**	**-1'367'597.14**	**500'905.38**	**-26.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Konzern-Rechnung
- Konzern-Finanzbuchhaltung
- Konzern-Betriebsbuchhaltung und Leistungsrechnung
- Konzern-Hochrechnung

7.1.4 Comptabilité du groupe

Calcul des marges contributives

Produits

- Comptes du groupe
- Comptabilité financière du groupe
- Comptabilité analytique d'exploitation du groupe et calcul des prestations du groupe
- Extrapolation du groupe

Beschreibung

Das Konzernrechnungswesen des Kantons Bern umfasst eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchhaltung. Diese bilden die Grundlage für einen transparenten Ausweis des Finanzhaushalts und liefern die finanziellen und betrieblichen Führungsinformationen. Im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung wird per 31. Dezember der Geschäftsbericht erstellt. Die Finanzverwaltung führt das Konzernrechnungswesen und stellt über die Finanz- und Controllingkonferenz (FICON) die fachliche, ablauforganisatorische sowie systemtechnische Koordination und Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns sicher.

Description

La comptabilité du groupe comprend une comptabilité financière et une comptabilité analytique d'exploitation, qui offrent à elles deux un relevé transparent des finances cantonales et fournissent les informations financières et les données d'exploitation nécessaires au pilotage. La comptabilité du groupe est établie au 31 décembre de l'exercice, dans le cadre de la présentation annuelle des comptes. L'Administration des finances tient la comptabilité du groupe et assure, par le biais de la FICON (conférence des responsables des finances et controlling), la coordination et la collaboration aux plans matériel et technique et veille au bon déroulement des procédures au sein du groupe.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 5, 6, 7, 63 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Bases juridiques

- Articles 5, 6, 7, 63 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)

Leistungsempfänger

Direktionen/Ämter, Staatskanzlei, Datenschutzaufsichtsstelle, Finanzkontrolle, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Regierungsrat, Grosser Rat, Öffentlichkeit

Destinataires

Directions / offices, Chancellerie d'Etat, Conseil-exécutif, Grand Conseil, public, Datenschutzaufsichtsstelle

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Das Konzernrechnungswesen stellt eine aussagekräftige, fachliche, einwandfreie und zeitgerechte Aufbereitung der Vorgaben zur Steuerung des Finanzhaushaltes sicher (Leistungsindikator 1).

Zeitgerechte Fertigstellung der Konzernrechnung und der Konzern-Hochrechnung (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

La comptabilité du groupe permet de préparer, dans le respect des délais, des consignes de pilotage des finances cantonales qui soient parlantes et matériellement impeccables (Indicateur de prestation 1).

La clôture des comptes de groupe et l'établissement de l'extrapolation du groupe sont terminés dans les délais fixés (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	JA/OUI	JA / OUI	JA / OUI	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	0	0	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Zu Beginn des Rechnungsjahres liegen die Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) sowie die Terminplanung vollständig und termingerecht vor. Einheit: JA / NEIN

Indicateur de prestation 1 :

Les instructions sur le pilotage des finances et des prestations et le calendrier sont prêts à 100 % et dans les délais fixés pour le début de l'exercice comptable. Unité : OUI / NON

Leistungsindikator 2:

Terminabweichungen (Fertigstellung Konzernrechnung und Konzernhochrechnung). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Ecarts par rapport aux délais fixés (pour l'établissement des comptes du groupe et de l'extrapolation). Unité : nombre

Kommentar

Folgende Tätigkeiten standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- Der Geschäftsbericht 2013 sowie die Hochrechnung 2014 konnten termingerecht erstellt werden. Die Beratung des Geschäftsberichts 2013 im Grossen Rat erfolgte in der Junisession 2014.
- Die Projektarbeiten zur Einführung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) per 1. Januar 2017 wurden weitergeführt.

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF 0,5 Millionen höher ausgefallen als im Voranschlag eingestellt.

Die Leistungsziele wurden erfüllt.

Commentaire

L'année écoulée a été consacrée principalement aux activités suivantes :

- Le rapport de gestion de 2013 et l'extrapolation de 2014 ont été élaborés dans les délais. Le Grand Conseil a examiné le rapport de gestion de 2013 lors de sa session de juin 2014.
- Les travaux sur le projet prévoyant l'introduction du nouveau modèle comptable harmonisé 2 (MCH2) conforme aux normes IPSAS) le 1er janvier 2017 se poursuivent.

La marge contributive III du groupe de produits est supérieure de CHF 0,5 million au montant budgété.

Les objectifs de prestations ont été atteints.

7.1.5 Tresorerie

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	149'081'294.45	113'414'000.00	33'495'046.85	–79'918'953.15	–70.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	320'824.96	375'690.00	217'900.00	–157'790.00	–42.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	6'685'741.61	6'796'422.96	6'724'274.17	–72'148.79	–1.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**142'074'727.88**	**106'241'887.04**	**26'552'872.68**	**-79'689'014.36**	**-75.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	450'336.61	487'101.46	420'682.98	-66'418.48	-13.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	8'258.08	46'557.56	21'755.37	-24'802.19	-53.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**141'616'133.19**	**105'708'228.02**	**26'110'434.33**	**-79'597'793.69**	**-75.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**141'616'133.19**	**105'708'228.02**	**26'110'434.33**	**-79'597'793.69**	**-75.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**141'616'133.19**	**105'708'228.02**	**26'110'434.33**	**-79'597'793.69**	**-75.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Tresorerie

Beschreibung

Die Tresorerie stellt die ständige Zahlungsbereitschaft des Kantons Bern sicher. Sie betreibt ein optimales und effizientes Cash-Management (Asset und Liability Management) und beschafft die nötigen Fremdmittel auf kurze, mittlere und lange Frist zu kostengünstigen Bedingungen. Zudem ist sie für den Vollzug der An- und Verkäufe von Beteiligungen zuständig.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 125 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

7.1.5 Trésorerie

Calcul des marges contributives

Produits

- Trésorerie

Description

La trésorerie garantit la capacité de paiement permanente du canton. Elle gère les disponibilités (gestion actif/passif) de manière optimale et efficiente et souscrit les nécessaires emprunts à court, moyen et long termes à des conditions favorables. Elle est en outre compétente pour exécuter les achats et les ventes de participations.

Bases juridiques

- Article 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Article 125 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

Rechtsgrundlagen

- Ziffer 241 der Weisungen der Finanzdirektion und der Finanzverwaltung vom 12. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW)
- Artikel 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Chiffre 241 des instructions du 12 décembre 2003 de la Direction des finances et de l'Administration des finances sur le pilotage des finances et des prestations (IFP)
- Article 8 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Direktionen/Ämter, Staatskanzlei, Finanzkontrolle, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Kanton, Bund, Hochschulen

Destinataires

Directions, offices, Chancellerie d'Etat, Contrôle des finances, Justice, Canton, Confédération, Haute école

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Minimale Menge an flüssigen Mitteln (Leistungsindikator 1).

Kostengünstige Fremdmittelbeschaffung im kurzfristigen Bereich (Leistungsindikator 2).

Kostengünstige Fremdmittelbeschaffung im mittel- und langfristigen Bereich (Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

Montant minimal de disponibilités (Indicateur de prestation 1).

Emprunts à court terme à des coûts avantageux (Indicateur de prestation 2).

Emprunts à moyen et à long termes à des coûts avantageux (Indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	18'000'000	20'000'000	16'000'000	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	–0	3	2	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	–5	10	-1	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Durchschnittlicher Kontokorrentbestand in CHF inklusive kurzfristige Anlagen (Bodensatz).

Indicateur de prestation 1 :

Montant moyen en compte courant en CHF, immobilisations à court terme comprises (taux plancher).

Leistungsindikator 2:

Abweichung der gewichteten All-in-Kosten im Vergleich zum LIBOR (internationaler Referenzsatz für kurzfristige Zinssätze). Einheit: Basispunkte

Indicateur de prestation 2 :

Ecart des coûts globaux pondérés par rapport au LIBOR (taux international de référence pour les taux d'intérêt à court terme). Unité: points de base

Leistungsindikator 3:

Abweichung der gewichteten All-in-Kosten im Vergleich zum Swapsatz (internationaler Referenzsatz für mittel- und langfristige Zinssätze). Einheit: Basispunkte

Indicateur de prestation 3 :

Ecart des coûts globaux pondérés par rapport au taux de swap (taux international de référence pour les taux d'intérêt à moyen et à long termes). Unité: points de base

Kommentar

Die Tresorerie des Kantons Bern stellt die ständige Zahlungsbereitschaft und das optimale und effiziente Cash-Management des Kantons Bern sicher.

Commentaire

La Trésorerie garantit la capacité de paiement permanente du canton de Berne et gère ses disponibilités de manière optimale et efficiente.

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF –79,6 Millionen tiefer ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Wegfall der SNB-Gewinnausschüttung. Im Voranschlag waren dafür CHF 82,3 Millionen eingestellt.

Die Leistungsziele wurden erfüllt.

La marge contributive III du groupe de produits est de CHF -79,6 millions inférieure au montant budgété. Cet écart résulte principalement de la suppression de la redistribution des bénéfices de la Banque nationale suisse (BNS) qui avait été budgétée à hauteur de CHF 82,3 millions.

Tous les objectifs de prestations ont été atteints.

7.1.6 Dienstleistungen Haushaltsführung

7.1.6 Prestations de services de gestion financière

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'489'218.16	2'460'648.00	2'524'352.81	63'704.81	2.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	10'494.65	72'000.00	5'253.55	–66'746.45	–92.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–2'499'712.81**	**–2'532'648.00**	**–2'529'606.36**	**3'041.64**	**-0.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	769'253.84	1'217'247.66	909'926.10	-307'321.56	-25.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	5'491'125.77	8'161'789.11	6'957'355.52	-1'204'433.59	-14.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-8'760'092.42**	**-11'911'684.77**	**-10'396'887.98**	**1'514'796.79**	**-12.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-8'760'092.42**	**-11'911'684.77**	**-10'396'887.98**	**1'514'796.79**	**-12.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-8'760'092.42**	**-11'911'684.77**	**-10'396'887.98**	**1'514'796.79**	**-12.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- FIS Produktion und Support
- Schulung
- Versicherungsmanagement

Produits

- Production FIS et support
- Formations
- Gestion des assurances

Beschreibung

Die Finanzverwaltung steht den Finanzdiensten über die Finanzverantwortlichen der Direktionen und der Staatskanzlei in allen fachlichen und systemtechnischen Fragen und Aufgabenstellungen der Haushaltsführung als Beratungspartner zur Verfügung. Die Finanzdienste ihrerseits sind die fachlichen Ansprechpartner der Linie und der politisch Verantwortlichen. Die Finanzverwaltung ist besorgt, dass die zur ordnungsgemässen Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung benötigten Instrumente bereit stehen. Als Besitzerin des Leitsystems stellt sie die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung aus Benutzersicht sicher und koordiniert die Subsysteme. Die Finanzverwaltung bietet den Finanzdiensten und der Linie eine fachliche und systemtechnische Aus- und Weiterbildung an. Sie ist zudem verantwortlich für das gesamtkantonale Versicherungsmanagement.

Description

L'Administration des finances est à la disposition des services financiers à qui elle fournit, via les responsables des finances des Directions et de la Chancellerie d'Etat, des conseils sur toutes les questions et les tâches relatives à la gestion financière. Les services financiers sont de leur côté les interlocuteurs de la ligne et des responsables politiques. L'Administration des finances veille à fournir les instruments nécessaires à la tenue de la comptabilité financière et de la comptabilité analytique d'exploitation ainsi qu'à l'établissement du calcul des prestations. En sa qualité de détentrice du système de pilotage, elle assure le développement, l'exploitation et la maintenance de celui-ci, du point de vue des utilisateurs ; elle coordonne par ailleurs les sous-systèmes. Elle organise, à l'intention des services financiers et des agents cantonaux, des cours de formation et de perfectionnement dans les domaines matériel et technique.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 5, 6, 7, 63 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 14 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Articles 5, 6, 7, 63 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Article 14 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- Article 8 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Direktionen / Ämter, Staatskanzlei, Datenschutzaufsichtsstelle, Finanzkontrolle, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, öffentliche Anstalten

Destinataires

Offices, Directions, Chancellerie d'Etat et Controle des finances, Datenschutzaufsichtsstelle

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Sicherstellen der Systemverfügbarkeit mittels Service Level Agreement (SLA) mit Bedag (Leistungsindikator 1).

Objectifs de prestation

Le système est disponible conformément à l'accord passé avec la BEDAG (Indicateur de prestation 1).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100	99	100	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Verfügbarkeitsgrad Finanzinformationssystem FIS. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Degré de disponibilité du système FIS. Unité : pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe beinhaltet Aufgaben hinsichtlich Betrieb, Wartung und Entwicklung des Finanzinformationssystems FIS. Für die fachliche und systemtechnische Unterstützung der Finanzdienste sämtlicher DIR/STA werden entsprechende Aus- und Weiterbildungen angeboten. Das Versicherungsportfolio für sämtliche Institutionen des Kantons Bern wird zudem zentral über die Produktgruppe bewirtschaftet und verwaltet.

Im Berichtsjahr wurde der Fokus, nebst der Sicherstellung des Betriebs des Finanzinformationssystems FIS, weiterhin auf die Einführung der Version 10 von FIS gemäss Masterplanung gesetzt. Nachdem die Einführung von HRM2/IPSAS auf den 1. Januar 2017 durch den Regierungsrat verschoben wurde, konnten die technische Realisierung der neuen FIS Version 10 und die fachlichen Neuerungen durch die neue Rechnungslegung voneinander entkoppelt werden.

Im Bereich Konzernschulung konnten im Berichtsjahr total 54 Kurse durchgeführt werden.

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF 1,5 Millionen höher ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aufgrund von Einsparungen durch Optimierungen und Eigenleistungen im Bereich FIS und durch geringere Umlagen von Vorkostenstellen. Die nicht beanspruchten Informatikdienstleistungen Dritter und die geringeren Abschreibungen infolge Minderinvestitionen ergaben eine positive Abweichung von CHF 0,6 Millionen. Im Produkt Versicherungsmanagement sind die Courtagerückflüsse um rund CHF 0,4 Millionen höher ausgefallen.

Das Leistungsziel «Verfügbarkeit FIS» wurde erfüllt.

Per 1. Januar 2014 wurde im Versicherungsbereich der Schadenpool (RRB 1404/2012) eingeführt. Weiter wurden die Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen sowie der Sachversicherungsvertrag des Kantons Bern im Berichtsjahr öffentlich ausgeschrieben und per 1. Januar 2015 neu vergeben.

Commentaire

Les tâches de ce groupe de produits comprennent l'exploitation, la maintenance et le développement du système d'informations financières FIS. Des cours de formation de base et de perfectionnement sont dispensés dans le domaine de l'assistance technique et de l'assistance système pour les services des finances de toutes les Directions et de la Chancellerie d'Etat. En outre, l'administration et la gestion du portefeuille d'assurances sont centralisées pour l'ensemble des institutions du canton de Berne.

Pendant l'année sous rapport, l'accent a été mis sur la garantie du fonctionnement du système d'informations financières FIS mais aussi sur l'introduction de la version 10 de celui-ci, conformément à la planification générale. Le Conseil-exécutif ayant reporté l'introduction du NMC2/IPSAS au 1er janvier 2017, la réalisation technique de la nouvelle version 10 du FIS a pu être dissociée des changements résultant de la nouvelle présentation des comptes.

L'année sous rapport le domaine de la formation de groupe a proposé 54 cours.

La marge contributive III du groupe de produits est supérieure de CHF 1,5 million au montant budgété. Cet écart résulte principalement d'économies obtenues par des optimisations et des prestations propres dans le domaine du FIS, ainsi que par des répartitions plus faibles des centres de coûts de support. Les prestations de services informatiques de tiers non utilisées et les amortissements plus faibles que prévu suite à la diminution des investissements génèrent un écart positif de CHF 0,6 million. Dans le produit Gestion des assurances, les remboursements des frais de courtage sont de CHF 0,4 million supérieurs aux prévisions.

L'objectif de prestations « disponibilité du FIS » a été atteint.

Dans le domaine des assurances, le pool dommages a été instauré le 1er janvier 2014 (ACE 1404/2012). Durant l'année sous rapport, les assurances responsabilité civile du maître de l'ouvrage et travaux de construction, ainsi que le contrat d'assurance de choses du canton de Berne ont été mis au concours et attribués au 1er janvier 2015.

7.1.7 Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	21'111.00	16'000.00	18'786.00	2'786.00	17.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	533'332.20	552'466.00	548'473.75	–3'992.25	–0.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	53'855.73	167'000.00	43'080.25	–123'919.75	–74.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–566'076.93**	**–703'466.00**	**-572'768.00**	**130'698.00**	**-18.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	245'063.11	320'935.27	259'573.04	-61'362.23	-19.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	31'434.42	56'513.10	20'688.75	-35'824.35	-63.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-842'574.46**	**-1'080'914.37**	**-853'029.79**	**227'884.58**	**-21.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-842'574.46**	**-1'080'914.37**	**-853'029.79**	**227'884.58**	**-21.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'158'954'622.00	1'258'054'000.00	1'262'905'069.00	4'851'069.00	0.4	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**1'158'112'047.54**	**1'256'973'085.63**	**1'262'052'039.21**	**5'078'953.58**	**0.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden
- Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik
- Finanzausgleich Bund-Kanton

7.1.7 Péréquation financière confédération - canton / canton - communes

Calcul des marges contributives

Produits

- Exécution de la péréquation financière et de la compensations des charges canton - communes
- Coordination statistique et statistique financière cantonales
- Péréquation financière confédération - canton

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund-Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus neuen Ausgleichsinstrumenten (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Beschwerdefrist sicher. Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden abzubauen. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Description

La péréquation financière et la compensation des charges entre la Confédération et les cantons servent à renforcer l'autonomie des cantons et à réduire les disparités de capacité financière et de charge fiscale entre les cantons. L'Administration des finances collecte les fonds non affectés à partir de nouveaux instruments de péréquation (péréquation des ressources, compensation des charges, compensation des cas de rigueur) et assure avec l'administration fiscale le contrôle du décompte de la Confédération dans le délai de recours. La péréquation financière et la compensation des charges entre le canton et les communes visent à réduire les différences de capacité financière entre les communes. L'Administration des finances veille à l'exécution de la péréquation financière et coordonne la compensation des charges. Elle établit en outre la statistique financière des communes et assume des tâches de coordination statistique pour le canton.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2)

Bases juridiques

- Loi du 27 novembre 2000 sur la péréquation financière et la compensation des charges (LPFC ; RSB 631.1)
- Loi du 3 octobre 2003 sur la péréquation financière et la compensation des charges (PFCC ; RS 613.2)

Leistungsempfänger

Direktionen/Ämter, Staatskanzlei, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Kanton, Bund, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Institutionen, Politiker/-innen und Private.

Destinataires

Directions et Chancellerie d'Etat, Canton, Confédération, communes, syndicats de communes, institutions publiques, responsables politiques et particuliers, Datenschutzaufsichtsstelle.

Wirkungsziel(e)

Angleichung der Steuerbelastungen

Objectifs d'effet

Harmonisation des charges fiscales

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	JA/OUI	Ja / OUI	JA / OUI	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Differenz zwischen der höchsten und der tiefsten Steueranlage (Spannweite) <= Vorjahr. Einheit: JA / NEIN

Indicateur d'effet 1 :

Charge fiscale maximale dans l'exécution < exercice précédent. Unité : OUI / NON

Leistungsziel(e)

Korrekte Berechnung der Ausgleichsleistungen, der Zuschüsse und der Gemeindeanteile (Leistungsindikator 1).

Vollständige und korrekte Übermittlung der statistischen Informationen im Bereich der Lastenausgleiche (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Les prestations compensatoires, les prestations complémentaires et les parts des communes sont calculées correctement (Indicateur de prestation 1).

Les données statistiques du domaine de la répartition des charges sont transmises correctement et exhaustivement (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	0	0	0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	0	0	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Gutgeheissene Beschwerden infolge Falschberechnung. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Korrekturen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Réclamations acceptées suite à des erreurs de calcul. Unité : nombre

Indicateur de prestation 2 :

Corrections. Unité : nombre

Kommentar

Der Finanz- und Lastenausgleich hat zum Ziel, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben. Die Summe im Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und der Gesamtbetrag für die Mindestausstattung an die finanzschwächsten Gemeinden ändern sich jährlich aufgrund von Schwankungen in der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Der Kostenüberschuss im Deckungsbeitrag III der Produktgruppe liegt im Rahmen des Voranschlags.

Das Wirkungsziel «Angleichung der Steuerbelastungen» wurde erfüllt. Die Differenz zwischen der höchsten und tiefsten Steueranlage ist im Berichtsjahr 2014 auf 1,33 gesunken (Vorjahr 1,39). Die Leistungsziele wurden erfüllt.

Commentaire

La péréquation financière et la compensation des charges ont pour objectif d'atténuer les différences de capacité financière et de charges entre les communes et de tendre à harmoniser les charges fiscales. Les sommes affectées à la réduction des disparités (péréquation financière horizontale) et à la dotation minimale en faveur des communes financièrement les plus faibles changent chaque année du fait des variations de la capacité contributive de chaque commune.

L'excédent de coûts enregistré au niveau de la marge contributive III du groupe de produits est conforme au budget.

L'objectif d'effet « Harmonisation des charges fiscales » a été atteint : l'écart entre la quotité d'impôt la plus élevée et la plus basse a diminué à 1,33 en 2014 (1,39 en 2013). Les objectifs de prestation ont été atteints.

7.1.8 Veranlagung periodische Steuern

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	33'700'308.85	34'353'400.00	35'029'226.70	675'826.70	2.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	53'209'689.09	56'549'020.98	53'367'299.51	–3'181'721.47	–5.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	29'221'475.39	29'925'958.58	27'351'846.10	–2'574'112.48	–8.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–48'730'855.63**	**–52'121'579.56**	**-45'689'918.91**	**6'431'660.65**	**-12.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	15'872'063.97	16'283'125.40	17'985'876.96	1'702'751.56	10.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	4'579'467.07	6'552'630.85	4'638'585.65	-1'914'045.20	-29.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-69'182'386.67**	**-74'957'335.81**	**-68'314'381.52**	**6'642'954.29**	**-8.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-69'182'386.67**	**-74'957'335.81**	**-68'314'381.52**	**6'642'954.29**	**-8.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	4'327'340'026.58	4'289'560'000.00	4'487'975'478.94	198'415'478.94	4.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**4'258'157'639.91**	**4'214'602'664.19**	**4'419'661'097.42**	**205'058'433.23**	**4.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Veranlagung periodische Steuern

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusiv Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 103 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Quellensteuerverordnung vom 18. Oktober 2000 (QSV; BSG 661.711.1)

7.1.8 Taxation impôts périodiques

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	33'700'308.85	34'353'400.00	35'029'226.70	675'826.70	2.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	53'209'689.09	56'549'020.98	53'367'299.51	–3'181'721.47	–5.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	29'221'475.39	29'925'958.58	27'351'846.10	–2'574'112.48	–8.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–48'730'855.63**	**–52'121'579.56**	**-45'689'918.91**	**6'431'660.65**	**-12.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	15'872'063.97	16'283'125.40	17'985'876.96	1'702'751.56	10.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	4'579'467.07	6'552'630.85	4'638'585.65	-1'914'045.20	-29.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-69'182'386.67**	**-74'957'335.81**	**-68'314'381.52**	**6'642'954.29**	**-8.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-69'182'386.67**	**-74'957'335.81**	**-68'314'381.52**	**6'642'954.29**	**-8.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	4'327'340'026.58	4'289'560'000.00	4'487'975'478.94	198'415'478.94	4.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**4'258'157'639.91**	**4'214'602'664.19**	**4'419'661'097.42**	**205'058'433.23**	**4.9**	**Marge contributive IV**

Produits

- Taxation impôts périodiques

Description

Exhaustivité, exactitude et respect des délais : expédition des déclarations d'impôt aux personnes physiques et aux personnes morales (tenue du registre des personnes morales comprise), traitement des déclarations d'impôt à réception, contrôle des déclarations d'impôt et prononcé des décisions.

Bases juridiques

- Article 103 de la Constitution du 6 juin 1993 du canton de Berne (ConstC)
- Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI ; RSB 661.11)
- Ordonnance du 18 octobre 2000 sur les impôts à la source (Olms ; RSB 661.711.1)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Article 9 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Steuerpflichtige Person

Destinataires

Personne contribuable

Wirkungsziel(e)

Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen bei der Veranlagung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Praxisfestlegungen.

Objectifs d'effet

Egalité de traitement des personnes contribuables en matière de taxation conformément aux dispositions légales et à la pratique établie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	2.4 %	=<5 %	2.2 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	88.3 %	=>80 %	81.8 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	88.0 %	=>75 %	88.0 %	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Beanstandete Fälle, die nach dem Stichprobenkonzept des internen Kontrollsystems im Berichtsjahr über sämtliche Steuerperioden geprüft wurden (Grundlage: mathematisches Stichprobenkonzept für die Qualitätssicherung). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Cas contestés contrôlés selon le modèle de sondage du système de contrôle interne au cours de l'année considérée sur toutes les périodes fiscales (base : modèle de sondage mathématique de l'assurance qualité). Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Die Entscheide der Steuerrekurskommission bestätigen den Einspracheentscheid zur Hauptsache. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Les décisions de la Commission des recours en matière fiscale confirment pour l'essentiel les décisions sur réclamation. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 3:

Zufriedenheit der Steuerpflichtigen im Kontakt mit der Steuerverwaltung (Grundlage: periodische Bürgerbefragung. Letzte Durchführung im 2008). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Contribuables satisfaits de leurs contacts avec l'Intendance des impôts (base: sondage périodique de la population, le dernier datant de 2008). Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Die steuerpflichtigen Personen werden innerhalb der von der Geschäftsleitung vorgegebenen Bearbeitungszeit ab Ende der Steuerperiode veranlagt.

Objectifs de prestation

Les personnes contribuables sont taxées dans le délai de traitement fixé par le comité de direction à partir de la fin de la période fiscale.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	88.7 %	=>91.1 %	90.0 %	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Erfüllungsgrad: die steuerpflichtigen Personen werden innerhalb der von der Geschäftsleitung vorgegebenen Bearbeitungszeit ab Ende der Steuerperiode veranlagt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de réalisation : les personnes contribuables sont taxées dans le délai de traitement fixé par le comité de direction à partir de la fin de la période fiscale. Unité : pour cent

Kommentar

Schwerpunkte:

Im Berichtsjahr 2014 wurden die Vorgaben gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erfüllt. Die Ergebnisse liegen erfreulicherweise etwas über den Vorjahreswerten. Dies trotz einer erneuten Volumensteigerung von > 1 Prozent bei gleichzeitigem ASP-Abbau von 21 Personaleinheiten und dem Vorantreiben der testlastigen EDV-Projekte Modifikation NESKO-VA NP und E-VAS ESN. Die Erneuerung der NESKO-Applikationen bindet erhebliche interne Ressourcen.

Die Buchprüfungen lagen leicht über dem Vorjahr. Im Projekt «Überprüfung Veranlagung juristische Personen» wurden im Jahr 2014 die Steuerdossiers definitiv auf die einzelnen Regionen verteilt. Dieses Projekt ist damit abgeschlossen.

Sämtliche früheren Rückstände im Bereich Quellensteuer sind aufgeholt und die Vorgaben trotz stetigem Ansteigen der Steuerfälle eingehalten. Die vom Bund beabsichtigten Neuerungen bei der Quellensteuer werden zu einem massiven Ansteigen (bisher 2'500 bis 4'000 Fälle; neu 10'000 bis 30'000 Fälle) der nachträglichen ordentlichen Veranlagungen führen, bei denen die abgerechnete Quellensteuer angerechnet wird. Diese gesetzliche Änderung wird zu einem Mehraufwand führen, ohne dass ein Mehrertrag erwartet werden darf. Hier werden personelle Massnahmen notwendig sein.

Finanzielle Veränderungen:

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF 6,6 Millionen tiefer ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Grund dafür sind Mehrerträge aus sogenannten Gebühren für Amtshandlungen und ein Minderaufwand bei den Personal-, Sach- und Zinsaufwendungen.

Steuerertrag:

Natürliche Personen: Die Steuerverwaltung stützte sich im Juni 2013 für die Prognose 2014 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute. Bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen ist ein Ertragszuwachs von 3,4 Prozent zu verzeichnen. Dieses Wachstum ist einerseits die Folge eines stärkeren Wirtschaftswachstums als in den Vorjahren und widerspiegelt andererseits die Entwicklung der abgerechneten AHV-Einkommen. Die Bedingungen auf den Kapitalmärkten haben sich allmählich erholt, was sich auch beim Vermögenssteuerertrag deutlich zeigt.

Commentaire

Axes principaux :

Les objectifs qualitatifs et quantitatifs fixés dans la convention de prestations conclue entre la Direction des finances et l'Intendance des impôts ont été atteints en 2014. Les résultats sont légèrement meilleurs que ceux de l'année précédente. C'est encourageant étant donné que le volume de travail a encore augmenté de plus de 1 pour cent, alors même que 21 postes ont été supprimés dans le cadre de l'EOS et que les tests des adaptations apportées aux applications informatiques NESKO-TAX PP et E-VAS ESN ont pris beaucoup de temps. L'adaptation des applications NESKO absorbe d'importantes ressources internes.

Le nombre d'expertises fiscales des comptes a légèrement augmenté par rapport à l'année précédente. Les dossiers fiscaux ont été entièrement répartis entre les différentes régions en 2014 dans le cadre du projet « Contrôle de la taxation des personnes morales ». Ce projet est donc terminé.

Tous les retards accumulés jusque-là en matière d'imposition à la source ont été rattrapés et les objectifs atteints, malgré une hausse croissante du nombre de cas. Le projet fédéral de modification de l'impôt à la source entraînera une énorme augmentation des taxations ordinaires ultérieures (nombre actuellement situé dans une fourchette de 2 500 à 4 000 ; se situera entre 10 000 et 30 000 à terme), à l'occasion desquels l'impôt retenu à la source est retranché de l'impôt fixé en taxation ordinaire ultérieure). Cette modification de loi se traduira par une augmentation de travail, sans hausse des recettes fiscales. Cela nécessitera des mesures au niveau du personnel.

Ecarts financiers :

La marge contributive III de ce groupe de produits est inférieure au montant budgété (CHF -6,6 mio.). Ceci s'explique du fait que les émoluments tirés des actes administratifs ont été plus élevés, et les charges de personnel, les charges de biens, services et marchandises et les charges d'intérêt, moins élevées que prévu.

Produit de l'impôt :

Personnes physiques : l'Intendance des impôts avait établi ses prévisions 2014 en juin 2013 sur la base de ses statistiques d'évolution du produit, de l'évolution du revenu déclaré à l'AVS et des prévisions économiques d'instituts économiques renommés. Le produit de l'impôt sur le revenu des personnes physiques a progressé de 3,4 pour cent. Cette évolution est due, d'une part, à une croissance économique supérieure à celle des années précédentes et reflète, d'autre part, l'évolution du revenu déclaré à l'AVS. La situation s'est peu à peu améliorée sur le marché des capitaux, ce qui a eu un impact significatif sur le produit de l'impôt sur la fortune.

Kommentar

Juristische Personen: Das Ergebnis übertrifft die Prognose um CHF 126,0 Millionen. Das massiv gute Ergebnis 2013 führte zu einem Basiseffekt, welcher sich auf das Ergebnis 2014 auswirkte. Für das Budget 2014 konnte das positive Ergebnis 2013 noch nicht berücksichtigt werden, weil zum Zeitpunkt der Budgeterstellung das sehr gute Ergebnis 2013 noch nicht vorhersehbar war. Im Jahr 2014 wurde verstärkt versucht, sogenannte Doppeleffekte zu erheben und entsprechend zu prognostizieren. Gegenüber dem Vorjahresergebnis ist ein Mehrertrag von CHF 23,0 Millionen zu verzeichnen.

Commentaire

Personnes morales : le résultat dépasse le montant budgété de CHF 126,0 millions. Cette évolution s'explique par l'effet base des bons résultats de 2013, qui se sont répercutés sur le résultat 2014. Or les très bons résultats de l'année 2013 n'étaient pas encore connus au moment de l'établissement du budget 2014. On a redoublé d'efforts l'an dernier pour éliminer et prévoir ce que l'on appelle les doubles effets. Par rapport au résultat de l'année précédente, le produit a augmenté de CHF 23,0 millions.

7.1.9 Veranlagung Spezialsteuern

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	3'965'005.00	1'190'000.00	3'499'620.00	2'309'620.00	194.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	5'272'578.65	5'432'749.90	5'112'247.41	–320'502.49	–5.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	2'884'113.11	4'353'655.19	3'467'596.82	–886'058.37	–20.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–4'191'686.76**	**–8'596'405.09**	**-5'080'224.23**	**3'516'180.86**	**-40.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'149'940.47	2'599'993.78	2'458'339.30	-141'654.48	-5.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	425'114.76	566'850.48	402'580.23	-164'270.25	-29.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-6'766'741.99**	**-11'763'249.35**	**-7'941'143.76**	**3'822'105.59**	**-32.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-6'766'741.99**	**-11'763'249.35**	**-7'941'143.76**	**3'822'105.59**	**-32.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	55'515.40	100'000.00	197'577.28	97'577.28	97.6	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	197'280'356.54	158'037'000.00	216'038'809.04	58'001'809.04	36.7	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**190'569'129.95**	**146'373'750.65**	**208'295'242.56**	**61'921'491.91**	**42.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Veranlagung Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Veranlagung Grundstückgewinnsteuer
- Veranlagung Nachsteuern und Bussen

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an die steuerpflichtigen Personen (inkl. Registerführung), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 103 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

7.1.9 Taxation impôts spéciaux

Calcul des marges contributives

Produits

- Taxation impôts sur les successions et donations
- Taxation impôt sur les gains immobiliers
- Taxation rappels d'impôt et amendes

Description

Exhaustivité, exactitude et respect des délais : expédition des déclarations d'impôt aux personnes physiques et aux personnes morales (tenue du registre des personnes morales comprise), traitement des déclarations d'impôt à réception, contrôle des déclarations d'impôt et prononcé des décisions.

Bases juridiques

- Article 103 de la Constitution du 6 juin 1993 du canton de Berne (ConstC)
- Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI ; RSB 661.11)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)
- Artikel 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Loi du 23 novembre 1999 concernant l'impôt sur les successions et donations (LISD ; RSB 662.1)
- Article 9 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Steuerpflichtige Person

Destinataires

Personne contribuable

Wirkungsziel(e)

Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen bei der Veranlagung unter Einhaltung der gesetzlichen Praxisfestlegungen.

Objectifs d'effet

Egalité de traitement des personnes contribuables en matière de taxation conformément aux dispositions légales et à la pratique établie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	92.6 %	=>80 %	84.6 %	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Die Entscheide der Steuerrekurskommission bestätigen den Einspracheentscheid zur Hauptsache. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Les décisions de la Commission des recours en matière fiscale confirment pour l'essentiel les décisions sur réclamation. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundstückgewinnsteuer) werden die Fälle veranlagt (Leistungsindikator 1).

Innerhalb von zwei Jahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Nachsteuer und Bussen) werden die Experten-Fälle veranlagt und innerhalb eines Jahres die Nicht-Expertenfälle (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Les cas sont taxés dans les 6 mois à compter de la réception de la totalité des documents (impôts sur les successions et donations et impôt sur les gains immobiliers) (Indicateur de prestation 1).

Les cas sont taxés dans les 2 ans à compter de la réception de la totalité des documents (rappel d'impôt et amendes) (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	96.5 %	=>95 %	96.5 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	92.3 %	=>95 %	96.4 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Erfüllungsgrad: Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundstückgewinnsteuer) werden die Fälle veranlagt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de réalisation: les cas sont taxés dans les 6 mois à compter de la réception de la totalité des documents (impôts sur les successions et donations et impôt sur les gains immobiliers). Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Erfüllungsgrad: Innerhalb von zwei Jahren nach Einleitung des Verfahrens (Nachsteuer und Bussen) werden die Experten-Fälle und innerhalb eines Jahres die Nicht-Experten-Fälle veranlagt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation: les cas sont taxés dans les 2 ans à compter de l'introduction de la procédure (rappel d'impôt et amendes). Unité : pour cent

Kommentar

Schwerpunkte:

Grundstückgewinnsteuer:

Die Anzahl Veranlagungen 2014 konnte gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesteigert werden und bewegt sich damit im Rahmen der vorgegebenen Zielsetzungen. Auch die qualitativen Vorgaben wurden erreicht, was die Berichte der Qualitätssicherung sowie der Finanzkontrolle bestätigt haben.

Amtliche Bewertung:

Die Zielvorgaben wurden sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht weitgehend erfüllt. Die technischen Arbeiten für die Mietwertanpassung 2015 konnten soweit erfolgreich umgesetzt werden, dass der Vollzug planungsgemäss ab Mitte 2015 erfolgen kann. Die technischen Vorarbeiten für eine Allgemeine Neubewertung (amtlicher Werte) wurden planungsgemäss weiter vorangetrieben. Beim Konzept elektronisches AB-Dossier sind erneut technische Schwierigkeiten zu lösen gewesen, so dass die ersten zwei Schritte erst mit Verspätung, voraussichtlich frühestens Mitte 2015, operationell sein werden. Insgesamt hat die Abteilung mit den erwähnten Zusatzaufgaben (Umsetzung der Generellen Mietwertanpassung 2015 und gleichzeitige Vorbereitung einer Allgemeinen Neubewertung) und dem Abbau einer Expertenstelle im Zuge von ASP ihre Leistungsgrenze überschritten.

Nachsteuer:

In den letzten 5 Jahren hat sich die Zahl der registrierten Nachsteuerfälle bei unverändertem Personalbestand verdoppelt. Zudem hat auch die Komplexität der durch Buchprüfungen aufgedeckten Fälle zugenommen. Die straflosen Selbstanzeigen reduzierten sich nach dem ersten Jahr (2010: 560) in den beiden Folgejahren auf rund 450 Fälle. Seit 2013 ist jedoch ein starker Anstieg der Selbstanzeigen festzustellen (2013: 650; 2014: 840). Angesichts der wachsenden Zahl der Pendenzen und der dadurch vermehrt drohenden Verjährung einzelner Steuerjahre wurde die notwendige personelle Verstärkung beantragt.

Erbschafts- und Schenkungssteuer:

Bei stabiler Anzahl der eingegangenen Fälle (rund 10'700 analog der Vorjahre) schwankt der Steuerertrag stark vom Betrag her und auch je nach Destinatär. Es handelt sich um Zufallsergebnisse. Sämtliche Vorgaben wurden eingehalten.

Commentaire

Axes principaux :

Impôt sur les gains immobiliers :

Le nombre de taxations 2014 est légèrement supérieur aux taxations 2013 et se situe dans la fourchette cible définie. Comme en témoignent les rapports d'assurance qualité et ceux du Contrôle des finances, les objectifs de qualité ont également été atteints.

Evaluation officielle :

Les objectifs qualitatifs et quantitatifs ont été largement atteints. Les travaux techniques nécessaires à l'adaptation des valeurs locatives en 2015 sont suffisamment avancés pour que le planning puisse être respecté (mise en œuvre mi-2015). Les préparatifs techniques nécessaires à une nouvelle évaluation générale (des valeurs officielles) ont progressé. Il a fallu résoudre de nouveaux problèmes techniques pour mettre en place le dossier numérique EO, de sorte que les deux premières phases ne seront vraisemblablement pas opérationnelles avant mi-2015. Compte tenu de ces activités supplémentaires et avec un poste d'expert en moins suite à l'EOS, le volume de travail dépasse dans l'ensemble les capacités limite de la section.

Rappels d'impôt :

A effectif stable, le nombre de cas de rappel d'impôt a doublé en 5 ans. En outre, les cas découverts grâce à des expertises fiscales de comptes sont plus complexes qu'avant. Le nombre de dénonciations spontanées garantissant l'impunité a diminué au cours de deux années suivant l'instauration de cette institution, pour passer à environ 450 en 2012, contre 560 en 2010. Depuis 2013, on observe une forte hausse du nombre de dénonciations spontanées (2013 : 650 ; 2014 : 840). Un renforcement des effectifs a été demandé pour faire face au nombre croissant de cas en suspens, qui augmente le risque de prescriptions pour certaines années fiscales.

Impôt sur les successions et donations :

A nombre de cas équivalent (environ 10 700 en 2014, à peu près comme l'année précédente), le produit de l'impôt est très variable et dépend aussi du degré de parenté des bénéficiaires des libéralités imposées. Il est aléatoire. Tous les objectifs ont été atteints.

Kommentar

Finanzielle Veränderungen

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF 3,8 Millionen tiefer ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Grund dafür sind Mehrerträge für sogenannte Gebühren für Amtshandlungen und ein Minderaufwand bei den Personal- und Sachaufwendungen.

Steuerertrag:

Grundstückgewinnsteuern: Die Bedingungen auf den Kapitalmärkten bewirkten eine Ertragssteigerung von CHF 37,0 Millionen gegenüber der Prognose. Die Steigerung ist darauf zurückzuführen, dass die Steuerpflichtigen vermehrt in sichere Kapitalanlagen wie Liegenschaften investierten. Hinzu kamen steigende Immobilienpreise. Das Auftragsvolumen in der Abteilung Grundstückgewinnsteuern hat spürbar zugenommen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern: Der Ertrag hat sich stärker entwickelt als zunächst angenommen. Das Ergebnis kann jeweils von Einzelfällen stark beeinflusst werden.

Nach- und Strafsteuern: Bei den Nach- und Strafsteuern haben wiederum viele Einzelfälle aufgrund der straflosen Selbstanzeige zum guten Ergebnis 2014 geführt.

Commentaire

Ecarts financiers :

La marge contributive III de ce groupe de produits est inférieure au montant budgété (CHF –3,8 mio.). Ceci s'explique du fait que les recettes en émoluments facturés pour des actes administratifs et en intérêts moratoires sur les impôts ont été plus élevées, et les charges de personnel, de biens, services et marchandises et d'intérêt, moins élevées que prévu.

Produit de l'impôt :

Impôt sur les gains immobiliers : en raison de la situation sur le marché des capitaux, le produit de l'impôt dépasse les prévisions de CHF 37,0 millions de francs. Cette évolution s'explique par le fait que les contribuables ont tendance à choisir des investissements plus sûrs, dans l'immobilier par exemple, et que les prix de l'immobilier ont justement augmenté dans le même temps. Le volume de travail de la section Impôt sur les gains immobilier a encore progressé.

Impôt sur les successions et donations : l'évolution du produit de l'impôt a été plus forte que ce à quoi on s'attendait. Le résultat peut fortement varier en fonction de quelques cas particuliers.

Rappels d'impôt et sanctions pénales : dans ce domaine, les résultats 2014 sont satisfaisants grâce, cette année encore, aux nombreux cas de dénonciations spontanées.

7.1.10 Bezug und Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	15'719'356.60	14'115'250.00	15'856'439.50	1'741'189.50	12.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	8'905'094.67	8'379'627.98	8'811'179.43	431'551.45	5.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	8'198'128.90	8'673'683.35	7'845'584.35	–828'099.00	–9.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'383'866.97**	**–2'938'061.33**	**–800'324.28**	**2'137'737.05**	**-72.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'323'872.63	3'736'880.08	3'708'901.51	-27'978.57	-0.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'408'703.92	2'125'183.43	1'313'265.96	-811'917.47	-38.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-6'116'443.52**	**-8'800'124.84**	**-5'822'491.75**	**2'977'633.09**	**-33.8**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-6'116'443.52**	**-8'800'124.84**	**-5'822'491.75**	**2'977'633.09**	**-33.8**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	282'123'762.15	253'000'000.00	275'721'107.44	22'721'107.44	9.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**276'007'318.63**	**244'199'875.16**	**269'898'615.69**	**25'698'740.53**	**10.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Bezug
- Dienstleistungen für andere Institutionen

Beschreibung

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 230, 246, 269 und 271 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Artikel 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

7.1.10 Perception et services

Calcul des marges contributives

Produits

- Perception
- Services destinés à d'autres institutions

Description

Facturation, encaissement et comptabilisation des impôts périodiques et non périodiques, octroi de facilités de paiement et remise. Assistance fournie par l'Intendance des impôts aux communes, aux paroisses, à la Confédération, aux autres Directions, à la Chancellerie d'Etat et à d'autres institutions cantonales.

Bases juridiques

- Articles 230, 246, 269 et 271 de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI ; RSB 661.11)
- Article 9 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 66 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)

Bases juridiques

- Article 66 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (OEmo ; RSB 154.21)

Leistungsempfänger

Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons sowie steuerpflichtige Personen (Bezug)

Destinataires

Communes, paroisses, Confédération, autres Directions, Chancellerie d'Etat, autres institutions cantonales et personnes contribuables (perception)

Wirkungsziel(e)

Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen beim Bezug unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Praxisfestlegungen.

Erledigung der gesetzlich festgelegten respektive mit Dritten vereinbarten oder von Dritten gewünschten Dienstleistungen in der gewünschten Qualität.

Objectifs d'effet

Egalité de traitement des personnes contribuables en matière de perception conformément aux dispositions légales et à la pratique établie.

Accomplissement des prestations légales et des prestations convenues ou souhaitées par des tiers avec la qualité requise.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	98.0 %	=>80 %	98.7 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	94.0 %	=>85 %	94.0 %	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Die Entscheide der Steuerrekurskommission (Steuererlass) bestätigen den Einspracheentscheid zur Hauptsache. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Les décisions de la Commission des recours en matière fiscale (remise d'impôt) confirment pour l'essentiel les décisions sur réclamation. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Zufriedenheit der Auftraggeber (der «Kunden») mit den Dienstleistungen der kantonalen Steuerverwaltung – Erhebung erfolgt nicht jährlich (letzte NEF-Befragung wurde im Jahr 2009 durchgeführt). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Donneurs d'ordre («clients») satisfaits des prestations de l'Intendance cantonale des impôts - le relevé n'est pas fait chaque année (la dernière enquête de satisfaction dans le cadre du projet NOG date de 2009). Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Die Fakturierung erfolgt termingerecht und das Inkasso gemäss Inkasso- und Erlassstandards.

Erledigung der Dienstleistungen innerhalb der festgelegten Fristen.

Objectifs de prestation

La facturation intervient dans les délais et l'encaissement remplit les normes d'encaissement et de remise.

Accomplissement des prestations dans les délais fixés.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	98.88 %	=>96 %	99.6 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	93.2 %	=>96 %	93.2 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Einhalten der Inkasso- und Erlassstandards. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 2:

Erfüllungsgrad – Erhebung erfolgt nicht jährlich (letzte NEF-Befragung wurde im Jahr 2009 durchgeführt). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Respect des normes d'encaissement et de remise. Unité: pour cent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation - le relevé n'est pas fait chaque année (la dernière enquête de satisfaction dans le cadre du projet NOG date de 2009). Unité : pour cent

Kommentar

Schwerpunkte:

Die Vorauszahlungen haben im Jahr 2014 zugenommen, sowohl in Bezug auf die Kundenzahl (140'964 gegenüber 102'960 im Jahr 2013), als auch in Bezug auf die Anzahl der geleisteten Vorauszahlungen (380'564 Zahlungen gegenüber 290'846 im Jahr 2013). Die Zinsbelastung für den Kanton erhöhte sich von CHF 310'019 auf CHF 360'344.

Die Erlassgesuche bleiben aufgrund des umgestalteten Formulars und der gefestigten Praxis der Steuerjustiz weiter auf tiefem Niveau. Seit 2010 gingen durch diese Anstrengungen die Erlassgesuche von 11'248 auf 7'019 zurück (–38%), wobei im Jahr 2014 erstmals wieder ein Anstieg auf 7'441 Gesuche feststellbar war.

In der Verlustscheinbewirtschaftung resultierte mit Einnahmen von CHF 21,0 Millionen (Kanton, Gemeinden, Bund) abermals ein neues Rekordergebnis. Die Erträge konnten seit dem Jahr 2009 mehr als verdoppelt werden.

Finanzielle Veränderungen:

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF 2,9 Millionen tiefer ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Grund dafür sind Mehrerträge für sogenannte Gebühren für Amtshandlungen und ein Minderaufwand bei den Personal- und Sachaufwendungen.

Steuerertrag:

Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Ertrag liegt im Jahr 2014 leicht unter dem Ergebnis 2013. Basis für die Berechnung der Direkten Bundessteuer ist die Ertragsentwicklung der Bernischen Steuern im Vorjahr. Das Ergebnis bei der Verrechnungssteuer übersteigt das Budget um CHF 13,0 Millionen, was auf einen höheren Rohertrag auf eidgenössischer Ebene zurückzuführen ist.

Commentaire

Axes principaux :

Les paiements anticipés ont augmenté en 2014, tant en termes de nombre de clients (140 964 contre 102 960 l'année précédente), qu'en termes de nombre d'opérations (380 564 paiements de cette nature contre 290 846 l'année précédente). La charge d'intérêts du canton a augmenté.

Suite au remaniement du formulaire de remise et à la pratique établie par les tribunaux saisis d'affaires fiscales, le nombre de demandes de remise est resté faible. Ces efforts ont permis de faire reculer le nombre de demandes de 11 248 à 7 019 (–38 %) depuis 2010, sachant qu'il s'est remis à progresser en 2014 (7 441 demandes).

La gestion des actes de défaut de biens a permis de dégager une fois encore des recettes record de 21,0 millions de francs (recettes cantonales, communales et fédérales cumulées). Ces recettes ont plus que doublé depuis 2009.

Ecarts financiers :

La marge contributive III de ce groupe de produits est inférieure au montant budgété (CHF –2,9 mio.). Ceci s'explique du fait que les recettes tirées des remboursements et des émoluments ont été plus élevées, et les charges de biens, services et marchandises, moins élevées que prévu.

Produit de l'impôt :

Parts à l'impôt fédéral direct et à l'impôt anticipé : le produit est légèrement inférieur à celui de 2013. L'impôt fédéral direct est calculé sur la base de l'évolution du produit des impôts bernois enregistrée l'année d'avant. Le résultat de l'impôt anticipé dépasse de CHF 13,0 millions le montant budgété, ce qui est dû à un produit brut fédéral plus élevé que prévu.

7.1.11 Personal- und Gehaltsmanagement

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	6'092'858.50	3'440'000.00	3'139'231.29	–300'768.71	–8.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	4'058'063.83	4'225'688.00	3'994'058.42	–231'629.58	–5.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	5'966'887.77	6'975'428.59	5'355'198.12	–1'620'230.47	–23.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'932'093.10**	**-7'761'116.59**	**-6'210'025.25**	**1'551'091.34**	**-20.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'472'292.99	2'414'123.88	1'747'205.48	-666'918.40	-27.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	116'334.36	228'353.17	85'013.73	-143'339.44	-62.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-5'520'720.45**	**-10'403'593.64**	**-8'042'244.46**	**2'361'349.18**	**-22.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-5'520'720.45**	**-10'403'593.64**	**-8'042'244.46**	**2'361'349.18**	**-22.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'349.65	3'000.00	3'855.50	855.50	28.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-5'519'370.80**	**-10'400'593.64**	**-8'038'388.96**	**2'362'204.68**	**-22.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Stellenmarkt
- Stellenbewirtschaftung und Personalkostenplanung
- Führungs- und Personalinformationen
- Gehaltsauszahlung
- Personaldatenmanagement
- Beratung in Anstellungs-, Gehalts- und Versicherungsfragen

Beschreibung

Gewinnen und Erhalten von gut qualifiziertem Personal sowie wirtschaftlicher Einsatz der Personalressourcen. Auszahlung der Gehälter und Ausführen der erforderlichen Mutationen. Einheitliche Rechtsanwendung fördern. Betrieb eines Personal- und Gehaltssystems.

7.1.11 Gestion du personnel et des traitements

Calcul des marges contributives

Produits

- Bourse de l'emploi
- Gestion des postes et planification des coûts du personnel
- Informations sur la gestion et le personnel
- Versement des traitements
- Gestion des données sur le personnel
- Conseil sur les questions relatives à l'engagement, au traitement et aux assurances

Description

Acquisition et fidélisation de personnel qualifié et emploi judicieux des ressources en personnel. Versement des salaires et exécution des modifications concernant les données du personnel. Promotion de l'application uniforme du droit. Exploitation d'un système de gestion du personnel et des traitements.

Rechtsgrundlagen

- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01); Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)
- Artikel 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Loi sur le personnel du 16 septembre 2004 (LPers ; RSB 153.01) ; Ordonnance sur le personnel du 18 mai 2005 (OPers ; RSB 153.011.1)
- Loi du 20 janvier 1993 sur le statut du corps enseignant (LSE ; RSB 430.250)
- Ordonnance du 28 mars 2007 sur le statut du corps enseignant (OSE ; RSB 430.251.0)
- Article 10 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Staatskanzlei und Direktionen bzw. deren Dienststellen und Betriebe

Kantonsangestellte, Lehrkräfte, Mitarbeitende von angeschlossenen Betrieben; Personaldienste der Direktionen, der Staatskanzlei sowie der angeschlossenen Betriebe

Destinataires

Chancellerie d'Etat et Directions, leurs services et entreprises

Employés cantonaux et employées cantonales, corps enseignant, personnel des entreprises affiliées; services du personnel des Directions, de la Chancellerie d'Etat et des entreprises affiliées

Wirkungsziel(e)

Objectifs d'effet

Leistungsziel(e)

Alle fristgerecht gemeldeten Mutationen bis zum Mutationsschluss korrekt erfassen (Leistungsindikator 1).

Kompetente fachliche Ausbildung und Beratung der Personalverantwortlichen der betreuten Institutionen gewährleisten (Leistungsindikatoren 2-5).

Korrekte und termingerechte Auszahlung der Gehälter gewährleisten (Leistungsindikatoren 6 und 7).

Objectifs de prestation

Les modifications annoncées dans les délais sont toutes saisies correctement avant la clôture des changements (Indicateur de prestation 1).

Les responsables du personnel des institutions dont s'occupe l'Office du personnel disponsent d'une formation et de conseils matériellement compétens (Indicateurs de prestation 2 - 5).

Les traitements sont calculés correctement et versés aux dates fixées (Indicateurs de prestation 6 + 7).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	1.00	2.00	1.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	98.00	100.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	98.00	98.00	99.00	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	100.00	100.00	100.00	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	97.00	80.00	98.00	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	0.30	0.20	0.10	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	0.00	3.00	0.00	Indicateur de prestation 7

Leistungsindikator 1:

Fehlerquote Mutationen. Einheit: Prozent (< =).

Indicateur de prestation 1 :

Quote-part d'erreur dans les modifications. Unité : pour cent (< =).

Leistungsindikator 2:

Die Mitarbeitenden, welche Servitel betreuen, sind in der Lage, die gestellten Fragen innerhalb des Telefongesprächs zu beantworten oder später beantworten zu lassen. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 2 :

Les agents préposés au Servitel sont capables soit de répondre eux-mêmes aux questions qui leur sont posées au cours de l'entretien téléphonique, soit de leur faire apporter une réponse ultérieurement. Unité : pour cent (> =)

Leistungsindikator 3:

Anteil zufriedene Leistungsempfänger/-innen. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 3 :

Proportion de destinataires satisfaits. Unité : pour cent (> =)

Leistungsindikator 4:

PERSISKA-Schulungsteilnehmer im Verhältnis zu PERSISKA-Berechtigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Nombre de personnes ayant participé aux formations PERSISKA par rapport au nombre de droits d'utilisation de PERSISKA. Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil zufriedene Schulungsteilnehmer/-innen. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 5 :

Proportion de participants aux cours satisfaits. Unité : pour cent (> =)

Leistungsindikator 6:

Fehlerquote Auszahlungen. Einheit: Prozent (< =)

Indicateur de prestation 6 :

Quote-part d'erreur dans le versement des traitements. Unité : pour cent (< =)

Leistungsindikator 7:

Fehlerquote Auszahlungstermine. Einheit: Prozent (< =).

Indicateur de prestation 7 :

Quote-part d'erreur dans les dates de versement des traitements. Unité : pour cent (< =).

Kommentar

Mit dem Personalinformationssystem PERSISKA wurden im Jahr 2014 für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich rund 45'000 Zahlungen mit einer Gehaltssumme von jeweils rund 243 Millionen Franken geleistet.

Der Internetstellenmarkt des Kantons Bern (www.be.ch/jobs) wird rege benützt und stellt den wichtigsten Kanal für Stellenausschreibungen der Kantonsverwaltung dar. Er bietet jedoch keine Möglichkeit, Bewerbungen elektronisch einreichen zu können. Es ist aber ein grosses Anliegen der Personaldienste, Bewerbungen elektronisch bewirtschaften zu können. Im Jahr 2014 wurde deshalb ein Projekt zur Einführung eines E-Recruiting-Systems initialisiert.

Zu den personalpolitischen Projekten verweisen wir auf Band 1, Kapitel 2 «Personalpolitik».

Commentaire

En 2014, PERSISKA, le système informatique du personnel, a permis d'effectuer chaque mois quelque 45 000 paiements représentant une masse salariale mensuelle de CHF 243 millions, au personnel cantonal, aux membres du corps enseignant et au personnel des exploitations affiliées.

La bourse de l'emploi du canton de Berne sur internet (www.be.ch/jobs) est très fréquentée et constitue le canal le plus important pour la publication des offres d'emploi de l'administration cantonale. Mais elle n'offre pas la possibilité de déposer des candidatures par voie électronique et les services du personnel attachent une grande importance au fait de pouvoir gérer les candidatures par cette voie. Un projet visant à mettre en place un système de cyber-recrutement a donc été lancé en 2014.

Pour les projets de politique du personnel, voir volume 1, chapitre 2, « Politique du personnel ».

7.1.12 Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	649'090.11	600'000.00	614'667.35	14'667.35	2.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'900'721.95	2'944'342.00	3'021'637.21	77'295.21	2.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	442'946.75	625'500.00	377'546.95	–247'953.05	–39.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–2'694'578.59**	**–2'969'842.00**	**–2'784'516.81**	**185'325.19**	**-6.2**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	917'609.29	1'007'168.89	947'263.30	-59'905.59	-6.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	33'777.88	92'219.90	30'262.16	-61'957.74	-67.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'645'965.76**	**-4'069'230.79**	**-3'762'042.27**	**307'188.52**	**-7.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'645'965.76**	**-4'069'230.79**	**-3'762'042.27**	**307'188.52**	**-7.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	53'000.00	53'000.00	34'500.00	-18'500.00	-34.9	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'592'965.76**	**-4'016'230.79**	**-3'727'542.27**	**288'688.52**	**-7.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Aus- und Weiterbildung des Personals inkl. Führungs- und Kaderentwicklung
- Lernendenausbildung
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Soziale Unterstützung des Personals

Beschreibung

Zentrale Aus- und Weiterbildungsangebote, Förderprogramme und Führungscoaching. Sicherstellung und Förderung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beratung und Unterstützung des Personals beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

7.1.12 Développement du personnel, santé et affaires sociales

Calcul des marges contributives

Produits

- Formation et perfectionnement du personnel, y compris développement des dirigeants et des cadres
- Formation des apprentis
- Sécurité et santé au travail
- Assistance sociale du personnel

Description

Offres centralisées de cours de formation et de perfectionnement, de programmes de promotion et de coaching des dirigeants. Garantie et promotion de la protection de la santé et de la sécurité au travail. Conseil et assistance au personnel confronté à des situations difficiles, dans l'entreprise ou au plan professionnel.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) mit Verordnung 3
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10)
- Loi fédérale du 13 mars 1964 sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (Loi sur le travail ; RS 822.11) avec ordonnance 3
- Loi sur le personnel du 16 septembre 2004 (LPers ; RSB 153.01)
- Ordonnance sur le personnel du 18 mai 2005 (OPers ; RSB 153.011.1)

Leistungsempfänger

Staatskanzlei und Direktionen bzw. deren Dienststellen und Betriebe, Personal der kantonalen Verwaltung, Institutionen des «Service Public» ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Destinataires

Chancellerie d'Etat et Directions, leurs services et entreprises, personnel de l'administration cantonale, institutions du service public à l'extérieur de l'administration cantonale

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Durchführen von Weiterbildungsseminaren basierend auf dem Kompetenzmodell des Kantons Bern: Entwicklung und Förderung dieser Kompetenzen (Neuer Leistungsindikator 1).

Durchführung der überbetrieblichen Kurse und Koordination des Qualifikationsverfahrens der Kaufleute, Branche öffentliche Verwaltung; interne Ausbildungen und Beratung von Berufsbildenden (Neuer Leistungsindikator 2).

Beratung und Unterstützung für das Kantonspersonal in schwierigen beruflichen Situationen, z. B. bei Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen oder in Führungsfragen (Neuer Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

Réaliser des séminaires de perfectionnement fondés sur le modèle de compétences du canton de Berne ; développer et favoriser ces compétences (Nouveau indicateur de prestation 1).

Réaliser des cours interentreprises et coordonner la procédure de qualification des employés de commerce, branche Administration publique ; prestations internes de formation et de conseil pour les formateurs et formatrices (Nouveau indicateur de prestation 2).

Offrir des services de conseil et d'assistance au personnel cantonal se trouvant confronté à des situations professionnelles difficiles (p. ex. perte de poste, conflits, problèmes de santé, questions de direction) (Nouveau indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	95.00	80.00	93.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	80.00	100.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	88.00	70.00	90.00	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anteil zufriedene Seminarteilnehmende (Kursevaluation Standardbogen für Feedback). Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de participants satisfaits (évaluation du cours - fiche standard de feedback). Unité : pour cent (> =)

Leistungsindikator 2:

Anteil der bestandenen Prüfungen (Kaufleute) im betrieblichen Teil. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réussite aux examens (employés de commerce) dans la partie entreprise. Unité : pour cent (> =)

Leistungsindikator 3:

Anteil der Ratsuchenden, welche die Beratung wertvoll fanden. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 3 :

Proportion de prestations de conseil jugées utiles par les demandeurs. Unité : pour cent (> =)

Kommentar

Die Anzahl der Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung ist stabil, erste Anzeichen des vorübergehenden Rückgangs von Schulabgängerinnen und -abgängern wurden spürbar. Das Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgänger der kantonalen Verwaltung wurde im Jahr 2014 wegen Sparaufträgen nicht angeboten.

Die Angebote des Kursprogramms wurden wiederum rege genutzt und als sehr gut bewertet (mit Ausnahme der Wartelisten). Es wurden 145 Seminare angeboten. In Kooperation mit dem Kanton Neuenburg sowie dem CIP in Tramelan konnten total 26 französisch Sprechende an 13 unterschiedlichen Seminaren teilnehmen. Das Kursprogramm wurde im Jahr 2014 überprüft, die Optimierungen fliessen im Jahr 2015 in die Gestaltung des Kursprogramms 2016 ein.

Im Zusammenhang mit der seit 1. Januar 2007 bestehenden Krankentaggeldversicherung konnten vertiefte Erfahrungen mit dem Eingliederungsmanagement (Unterstützung der Rückkehr ins Arbeitsleben von Mitarbeitenden nach längerer Absenz) gesammelt werden. Das Absenzenmanagement (Früherkennung von Mitarbeitenden mit einem erhöhten Risiko gesundheitsbedingter Vakanzen) wird auf freiwilliger Basis sukzessive eingeführt (Stand Ende 2014: Realisierung bei rund 70 Prozent des Personals).

Die Angebote im Rahmen des Produktes «Soziale Unterstützung des Personals» wurden rege genutzt (über 780 Anfragen und Beratungen). Die Anzahl der Auskünfte und Kurzberatungen ist konstant, die Anzahl der längerfristigen Beratungen, die komplexen Fälle und die Anzahl der Vermittlungsgespräche wie z.B. Mediationen sind steigend (Stand 05.12.2014).

79 Personen wurden im Jahr 2014 durch die ZPS begleitet, davon wurden 50 Dossiers abgeschlossen. 15 Personen fanden eine neue Anstellung ausserhalb der Verwaltung, 23 Personen kantonsintern, für 12 Personen konnte keine Lösung gefunden werden. Insgesamt haben von den abgeschlossenen Dossiers 76 Prozent eine Lösung gefunden. Verschiedene schwierige Einflussfaktoren wie das Alter, Profil, Wirtschaftslage und die Stellenangebote in der Kantonsverwaltung waren auch im Jahr 2014 massgebend für die Stellensuche von Personen, die unverschuldet ihre Stelle verloren haben.

Commentaire

Le nombre de contrats d'apprentissage conclus par l'administration cantonale est stable : les premiers signes du recul provisoire du nombre d'élèves ayant achevé leur scolarité obligatoire ont été perceptibles. Le réseau de stages pour les anciens apprentie-s sans emploi de l'administration cantonale n'a pas été offert en 2014 du fait des consignes d'économie.

Les offres du programme de cours ont à nouveau été très demandées et jugées de très bonne qualité (excepté pour ce qui concerne les listes d'attente). 145 séminaires ont été organisés. Avec la coopération du canton de Neuchâtel et du CIP de Tramelan, 26 personnes francophones ont participé à 13 différents séminaires. Le programme de cours a été passé en revue en 2014 et des optimisations seront apportées en 2015 à la conception de l'édition de 2016.

Au sujet de l'assurance d'indemnités journalières en cas de maladie en place depuis le 1er janvier 2007, l'expérience de la gestion de la réintégration (aide au retour à la vie active après une absence de longue durée) a été approfondie. La gestion des absences (détection anticipée des agents présentant un risque accru d'absences pour raison de santé) est progressivement introduite sur la base du volontariat (état à fin 2014 : réalisation chez environ 70% du personnel).

L'offre du produit « Assistance sociale du personnel » a été largement utilisée (plus de 780 demandes et consultations). Le nombre de demandes d'information et de consultations brèves sont constantes, tandis que le nombre de consultations de longue durée, les cas complexes et le nombre d'entretiens de conciliation (p. ex. médiations) marquent une hausse (état 05.12.2014).

Le SCP a accompagné 79 personnes et clos 50 dossiers : 15 personnes ont retrouvé un emploi en dehors de l'administration et 23 dans l'administration cantonale, tandis qu'aucune solution n'a pu être trouvée pour 12 personnes. Le taux de réussite est donc de 76 pour cent. Cette année encore, divers facteurs - tels que l'âge, le profil, la situation économique et les postes proposés dans l'administration cantonale - ont été déterminants dans la recherche d'emploi des personnes ayant perdu leur poste sans faute de leur part.

7.1.13 Informatik und Telekommunikation

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	262'401.25	192'000.00	2'690'764.25	2'498'764.25	1'301.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	9'106'722.83	12'908'866.26	10'465'279.76	–2'443'586.50	–18.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	65'794'781.50	80'597'394.13	69'963'511.39	–10'633'882.74	–13.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–74'639'103.08**	**–93'314'260.39**	**-77'738'026.90**	**15'576'233.49**	**-16.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'975'738.38	-443'605.14	3'882'564.01	4'326'169.15	-975.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	625'878.89	7'978'911.54	1'017'060.81	-6'961'850.73	-87.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-78'240'720.35**	**-100'849'566.79**	**-82'637'651.72**	**18'211'915.07**	**-18.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-78'240'720.35**	**-100'849'566.79**	**-82'637'651.72**	**18'211'915.07**	**-18.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	75'608.00	65'000.00	66'393.00	1'393.00	2.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-78'316'328.35**	**-100'914'566.79**	**-82'704'044.72**	**18'210'522.07**	**-18.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- IT Kanton
- IT Finanzdirektion
- IT Gemeinden
- IT Direktionen und Staatskanzlei

Beschreibung

Wahrnehmung des kantonalen Informatikmanagements (Strategie, Planung, Koordination, Umsetzung und Controlling). Aufbau, Betrieb und Wartung der kantonalen Informatikplattformen und -anwendungen sowie Bewirtschaftung der kantonalen Grunddaten.

Erbringung von Informatikdienstleistungen zu Gunsten der Finanzdirektion, der Gemeinden sowie der Direktionen und der Staatskanzlei.

Wahrnehmung des kantonalen Telekommunikationsmanagements (Festnetz- und Mobiltelefonie, Datenübertragung).

7.1.13 Informatique et télécommunication

Calcul des marges contributives

Produits

- IT canton
- IT Direction des finances
- IT communes
- IT Directions et Chancellerie d'Etat

Description

Gestion de l'informatique cantonale (stratégie, planification, coordination, mise en œuvre et controlling). Développement, exploitation et maintenance des plates-formes et applications informatiques ; gestion des données de base du canton.

Fourniture de prestations de service informatiques à la Direction des finances, aux communes ainsi qu'aux autres Directions et à la Chancellerie d'État.

Gestion des télécommunications cantonales (réseaux de téléphonie fixe et mobile, échange de données).

Rechtsgrundlagen

- Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Artikel 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Direktionen/Staatskanzlei, Gemeinden

Wirkungsziel(e)

Keine

Leistungsziel(e)

Erfolgreiches Management der kantonalen Informatikbelange unter Einbezug der kantonalen Informatikkonferenz KIK (Leistungsindikator 1).

Störungsfreier Betrieb der Informatik-Plattformen (Leistungsindikator 2).

Leistungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Nächste Umfrage 2014 / Prochaine enquête 2014	80 %	85.71 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	99.99 %	99 %	99.72 % (gem. Vereinbarungen / selon convention)	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Kundenzufriedenheit (Anteil guter und sehr guter Beurteilungen gemäss Umfrage).

Leistungsindikator 2:

Verfügbarkeit der Informatik-Plattformen.

Bases juridiques

- Article 31 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Article 11 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (Ordonnance d'organisation FIN, OO FIN ; RSB 152.221.171)

Destinataires

Conseil-exécutif, Directions / Chancellerie d'État, communes

Objectifs d'effet

Aucun

Objectifs de prestation

Gestion efficace de l'informatique cantonale avec le concours de la Conférence informatique cantonale CIC (Indicateur de prestation 1).

Parfait fonctionnement des plates-formes informatiques (Indicateur de prestation 2).

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 :

Satisfaction des destinataires des prestations (proportion de jugements « bon » à « très bon » résultant de l'évaluation des prestations par sondage).

Indicateur de prestation 2 :

Degré de disponibilité des plates-formes informatiques.

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe Informatik und Telekommunikation fällt im Vergleich zum Voranschlag um CHF 18 Millionen tiefer aus, weil einige der vielen parallel laufenden Harmonisierungsprojekte sistiert oder nicht in dem ursprünglich geplanten Tempo vorangetrieben werden konnten. Teils zeigte sich, dass weitere organisatorische Grundlagen zu schaffen oder vertiefte technische Abklärungen erforderlich sind, und teils, um den im Rahmen der Umsetzung der Überprüfung der Informatik (UPI) bzw. im Projekt IT@BE zu treffenden Entscheiden nicht vorzugreifen (rund CHF 8,5 Mio.). Zudem konnten verschiedentlich Kosten eingespart werden, indem individuelle Programme/Anwendungen durch Standardlösungen ersetzt wurden, interne statt externe Arbeitskräfte zum Einsatz gelangten, günstigere zentrale Beschaffungen erfolgten oder auf Leistungen verzichtet wurde, etwa im Bereich der ICT-Unterstützung des Beschaffungswesens (rund CHF 6,5 Mio.). Der Rechnungsabschluss hat sich gegenüber dem Voranschlag auch deswegen wesentlich verbessert, weil im Rahmen der gemeinsamen ICT-Grundversorgung (GGV) Ausgaben intern verrechnet wurden, was zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags noch nicht vorgesehen war (rund CHF 3 Mio.).

Mit dem Projekt KWP2010 (Kantonaler Workplace 2010) wurde die übergeordnete Zielsetzung verfolgt, bei gleichbleibender oder steigender Dienstleistungsqualität die notwendige Erneuerung des Informatik-Standard-Arbeitsplatzes der Kantonsverwaltung koordiniert und in konzentrierter Form durchzuführen. Dies beinhaltete die Ablösung des am Ende der technischen Lebensdauer angelangten Systemmanagementwerkzeugs «RENO» durch eine neue Systemmanagementplattform, die Erneuerung der Arbeitsplatzhardware und die Aktualisierung des Betriebssystems. Die DIR/STA/JUS haben sowohl ihre Benutzer als auch ihre PC-Arbeitsplätze in den neuen KWP-Mandanten überführt. Das Projekt KWP2010 wurde Ende Januar 2014 erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem Projekt BE-Login (Internet-Einstiegsportal BE) wurde das gleichnamige Internet-Einstiegsportal realisiert, über welches künftig sämtliche E-Government-Geschäftsfälle des Kantons Bern zentral abgewickelt werden können. Dazu wurde eine technische Lösung realisiert und es wurden alle organisatorischen Voraussetzungen zur Einbindung möglicher E-Government-Angebote der Direktionen und Fachämter geschaffen. Das Projekt BE-Login wurde Ende Januar 2014 erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem Projekt ManSekII to BE-WAN (Überführung und Vereinheitlichung Netzwerk ManSekII nach BE-WAN) wurden die zwei bis anhin völlig voneinander getrennten und unabhängigen Netzwerke «BE-WAN» und «MANSekII» (Schulen der Sekundarstufe II) vereinheitlicht und zusammengeführt. Die Bereitstellung aller vom Netzwerk «MANSekII» bisher angebotenen Dienstleistungen im neuen Netzwerk «BE-WAN», als Grundlage für die Durchführung der einzelnen Schulmigrationen, wurde realisiert. Die Migrationen von 46 der insgesamt 49 Schulen (3 Schulen haben auf den Service verzichtet) wurden durchgeführt. Das Projekt ManSekII wurde Ende Dezember 2014 erfolgreich abgeschlossen.

Commentaire

La marge contributive III du groupe de produits Informatique et télécommunication est de quelque CHF 18 millions inférieure au montant budgété, parce que quelques-uns des nombreux projets d'harmonisation qui se déroulent en parallèle ont été soit suspendus soit n'ont pas pu progresser suivant le rythme prévu. Il s'est d'une part avéré qu'il fallait créer de nouvelles bases organisationnelles ou procéder à des examens techniques approfondis, et d'autre part, qu'il était indiqué de ne pas anticiper sur les décisions devant être arrêtées dans le cadre de la mise en œuvre de l'audit indépendant de l'informatique (UPI) et dans le projet IT@BE (env. CHF 8,5 mio). Des économies ont en outre été réalisées sur les coûts, grâce au remplacement de solutions individuelles par des solutions standard, l'emploi de personnel interne au lieu de personnes externes, la centralisation des achats ou le renoncement à acquérir des prestations, comme par exemple dans le domaine du support TIC des achats (env. CHF 6,5 mio). Si le résultat de la clôture des comptes est nettement meilleur que budgété, c'est aussi parce que dans le cadre de la mise en commun des services informatiques de base (GGV) les dépenses ont fait l'objet d'imputations internes, ce qui n'était pas encore prévu au moment de l'établissement du budget (env. CHF 3 mio).

Le projet PTC 2010 (Poste de Travail Cantonal 2010) avait pour principal objectif de réaliser de façon concentrée et coordonnée les rénovations nécessaires du poste de travail informatisé standard de l'administration cantonale, tout en maintenant - voire en augmentant - la qualité des prestations. Cela impliquait notamment de remplacer l'outil de gestion de système RENO, parvenu à la fin de son cycle de vie technique, par une nouvelle plateforme de gestion de système, de renouveler le matériel informatique des postes de travail et d'actualiser le système d'exploitation. Les DIR/CHA/JUS ont migré leurs utilisateurs et leurs postes de travail PC dans les nouveaux mandants PTC. Le projet PTC 2010 a été clôturé avec succès fin janvier 2014.

Le projet BE-Login visait à réaliser le cyberportail BE qui permettra à l'avenir le règlement centralisé de toutes les affaires de cyberadministration du canton de Berne. Une solution technique a été réalisée dans ce but et toutes les conditions d'organisation ont été créées pour permettre l'intégration des éventuelles offres de cyberadministration des Directions et des offices spécialisés. Le projet BE-Login a été clôturé avec succès fin janvier 2014.

Le projet ManSekII to BEWAN a pour objectif d'harmoniser et d'unifier les deux réseaux BE-WAN et MANSekII (réseau des écoles du cycle secondaire II), qui étaient auparavant séparés et totalement indépendants. La mise à disposition dans le réseau BE-WAN de toutes les prestations proposées jusqu'alors dans MANSekII, étape préalable à la migration des différentes écoles, a été réalisée. Les migrations de 46 des 49 écoles (3 écoles ont renoncé à ce service) ont été effectuées. Le projet ManSekII a été clôturé avec succès fin décembre 2014.

Kommentar

Mit dem Projekt BE-Print (Druck- und Kopierdienstleistungen Kanton Bern) werden Drucker- und Kopierdienstleistungen harmonisiert und als bestellbarer kantonsweiter Service zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (WTO) der künftige Lieferant dieser Druck- und Kopierdienstleistungen ermittelt und zur Verifizierung von Leistungsfähigkeit im Amt für Informatik und Organisation ein Pilot-Betrieb installiert. Der Service BE-Print steht den DIR/STA/JUS seit dem 1. Juli 2014 bestellbar zur Verfügung. Das Projekt wird voraussichtlich per Ende Februar 2015 abgeschlossen.

Mit dem Projekt HarmTel (Harmonisierung Telefonie) werden die bestehenden analogen und digitalen Telefoniesysteme der Verwaltung durch einen UCC-Service (Unified Communication and Collaboration) der Firma Swisscom abgelöst. Per 2015 werden über 50 Prozent der bestehenden Telefonieanlagen im Kanton Bern (inkl. der Blaulicht- und Krisenorganisationen) das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht haben. Im Jahr 2014 wurden die Telefoniesysteme für die kantonale Verwaltung und die KAPO aufgebaut und die Pilotstandorte KAIO und KAPO Ringhof mit den neuen Systemen ausgerüstet. Mit den Migrationen weiterer Standorte wird im 2. Quartal 2015 begonnen. Das Projektende ist im 3. Quartal 2018 geplant.

Mit dem Projekt GGV (Gemeinsame ICT-Grundversorgung JGK/JUS-FIN) wird die ICT-Grundversorgung durch das KAIO und seine Lieferanten in vereinheitlichter Form für insgesamt rund 4'000 Arbeitsplätze der FIN, JGK und JUS erbracht. Zur ICT-Grundversorgung gehören z. B. Arbeitsplatzcomputer, Bildschirme, Büroautomationssoftware, Supportdienstleistungen, Server etc. Die Umsetzung des Projekts wird in zwei Teilprojekten durchgeführt. Im organisatorischen Teil wurden im Jahr 2013 die Help Desk-Leistungen der JGK in den Service Desk des KAIO überführt. Die Bedürfnisse an Rechenzentrums-Leistungen wurden auf kantonsebene ebenfalls im Jahr 2013 in einem Grundlagenpapier als sogenannter Kantonsstandard zusammengefasst. Dieses Grundlagedokument diente als Basis zur durchgeführten WTO-Ausschreibung, welche von der Bedag Informatik AG im Herbst 2013 gewonnen wurde. Im technischen Teilprojekt wurden im Jahr 2014 die beiden alten und teilweise störungsanfälligen Rechenzentren der JGK durch die neue und zeitgemässe Infrastruktur bei der Bedag Informatik AG abgelöst. Bis Ende 2014 wurden alle Benutzer der JUS sowie der grösste Teil der Benutzer der JGK inklusive deren Fachapplikationen erfolgreich migriert. Da bei drei Applikationen die Migration erst bis Ende Februar 2015 erfolgen kann, wird mit dem Projektabschluss bis zu diesem Zeitpunkt zugewartet.

Commentaire

Le projet BE-Print doit permettre d'harmoniser les prestations de services d'impression et de photocopie du canton de Berne et de les mettre à disposition en tant que service à l'échelle du canton. Un appel d'offres public (OMC) a été organisé en 2014 pour trouver le futur fournisseur de ces prestations de services et une entreprise pilote a été installée à l'Office d'informatique et d'organisation pour tester ses performances. Le service BE-Print est disponible pour les DIR/CHA/JUS depuis le 1er juillet 2014. Le projet devrait être clôturé fin février 2015.

Le projet HarmTel d'harmonisation de la téléphonie a pour objet de remplacer les systèmes de téléphonie analogiques et numériques de l'administration cantonale par un service UCC (Unified Communication and Collaboration). En 2015, plus de 50 pour cent des installations de téléphonie existantes (y compris celles des services d'urgence et des organisations de gestion de crise) auront atteint la fin de leur durée de vie technique. En 2014, les systèmes téléphoniques de l'administration cantonale et de la POCA ont été mis sur pied, et les sites pilotes OIO et POCA Ringhof équipés des nouveaux systèmes. La migration d'autres sites va débuter au deuxième trimestre de 2015. La fin du projet est prévue pour le troisième trimestre de 2018.

Le projet GGV de mise en commun de l'approvisionnement TIC de base JCE/JUS/FIN a pour objectif que l'OIO et ses fournisseurs offrent des services TIC de base harmonisés aux quelque 4 000 postes de travail de la FIN, de la JCE et de la JUS. L'approvisionnement TIC de base comprend, par exemple, les ordinateurs des postes de travail, les écrans, les logiciels de bureautique, les services de support, les serveurs, etc. Le projet est réalisé en deux volets : dans le cadre du volet organisationnel, le Centre de services de l'OIO a repris en 2013 les prestations du centre d'assistance de la JCE. En 2013 aussi, les besoins de l'ensemble du canton en prestations de centre de calcul ont été récapitulés dans un document de travail comme « standard cantonal ». Ce document a servi de base pour l'appel d'offres OMC que Bedag Informatique SA a remporté à l'automne 2013. Dans le cadre du volet technique du projet, les centres de calcul de la JCE, tous deux anciens et sujets aux défaillances, ont été remplacés en 2014 par la nouvelle infrastructure moderne de Bedag Informatique SA. Tous les utilisateurs de la JUS et la majeure partie de ceux de la JCE ont été migrés avec succès pour fin 2014, avec leurs applications spécialisées. Trois applications ne peuvent toutefois être migrées que pour la fin du mois de février 2015, c'est seulement à cette date que le projet pourra être clôturé.

Kommentar

Mit dem Gesamtprojekt AMA (Ablösung Mainframe) wird die kurz-, mittel- und langfristige Ausserbetriebsetzung von Teilen bzw. schlussendlich des Gesamtsystems IBM-Mainframe im Rechenzentrum des Kantons Bern durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) koordiniert und gesteuert. Die operative Umsetzung erfolgt unter der Leitung der betroffenen Fachämter und beinhaltet alle hierzu notwendigen Aktivitäten zur Migration von Informatiksystemen, Applikationen, Datenbanken und deren Fachdaten bis zur Ausserbetriebsetzung der bisherigen Lösungen. Im Jahr 2014 haben die Ämter untersucht und festgelegt, welche Mainframe-Applikationen bis wann abgelöst oder stillgelegt werden. Die Ämter FV, SV und SVSA haben mit den Ablösungsarbeiten begonnen. Das Gesamtprojekt dauert noch bis Ende 2019.

Commentaire

Le projet AMA (rénovation du système central) de l'Office d'informatique et d'organisation consiste à coordonner et à piloter la mise hors service à court, moyen et long termes de certaines parties puis de la totalité du système central IBM au centre de calcul du canton de Berne. La mise en œuvre opérationnelle intervient sous la direction des offices spécialisés concernés et comprend toutes les activités nécessaires à la migration des systèmes informatiques, des applications, des banques de données et de leurs contenus spécifiques, jusqu'à la mise hors service des anciennes solutions. En 2014, les offices ont procédé à des analyses et établi un calendrier pour la rénovation ou la mise hors service de chaque application. L'Administration des finances, l'Intendance des impôts et l'Office de la circulation routière et de la navigation ont commencé les travaux de rénovation. Le projet durera jusqu'à fin 2019.

7.1.14 Organisationsentwicklung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	304'292.80	0.00	305'414.23	305'414.23		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	876'028.18	555'306.44	43'647.75	–511'658.69	–92.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	12'017'222.33	10'870'900.00	10'644'420.30	–226'479.70	–2.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–12'588'957.71**	**–11'426'206.44**	**-10'382'653.82**	**1'043'552.62**	**-9.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'067'800.34	0.00	8'274.14	8'274.14		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	193'723.37	239'929.56	0.00	-239'929.56	-100.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-13'850'481.42**	**-11'666'136.00**	**-10'390'927.96**	**1'275'208.04**	**-10.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-13'850'481.42**	**-11'666'136.00**	**-10'390'927.96**	**1'275'208.04**	**-10.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-13'850'481.42**	**-11'666'136.00**	**-10'390'927.96**	**1'275'208.04**	**-10.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Organisationsentwicklung
- Post- und Kurierdienste

Beschreibung

Beratung und Unterstützung in Fragen der Organisationsentwicklung und der Organisationsgesetzgebung zuhanden aller Direktionen und der Staatskanzlei.

Finanzierung und Organisation der kantonsweiten Tagespost (exkl. Spezialdienste) sowie Organisation und Koordination des verwaltungsinternen Kurierdienstes.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

7.1.14 Développement de l'organisation

Calcul des marges contributives

Produits

- Développement de l'organisation
- Courrier postal et service de courrier interne

Description

Conseils et assistance aux Directions et à la Chancellerie d'État pour les questions relatives au développement et à la législation de l'organisation.

Financement et organisation du courrier postal quotidien (services spéciaux exceptés) au plan cantonal ; organisation et coordination du service de courrier interne au sein de l'administration.

Bases juridiques

- Article 31 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Article 11 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (Ordonnance d'organisation FIN, OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen/Staatskanzlei

Destinataires

Grand Conseil, Conseil-exécutif, Directions / Chancellerie d'État

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Professionelles Projektmanagement bezüglich Leistungen, Kosten, Termine (Leistungsindikator 1).

Erbringen von zuverlässigen und wirtschaftlichen Normaltagespost-Dienstleistungen (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Gestion de projet professionnelle (prestations, coûts et délais) (Indicateur de prestation 1).

Fourniture de prestations fiables et rentables dans le domaine du courrier quotidien normal (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Nächste Umfrage 2014 / Prochaine enquête 2014	>75 %	85.71 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	98 %	>95 %	98 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Kundenzufriedenheit (Anteil guter und sehr guter Beurteilungen gemäss Umfrage).

Indicateur de prestation 1 :

Satisfaction des destinataires des prestations (proportion de jugements « bon » à « très bon » résultant de l'évaluation des prestations par sondage).

Leistungsindikator 2:

Anteil der Sendungen, die im Zeitrahmen zugestellt werden können, der mit den Postdienstleistern vereinbart wurde.

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des envois pouvant être distribués dans les délais convenus avec les prestataires de services postaux.

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe Organisationsentwicklung fällt um CHF 1,0 Million tiefer aus, als im Voranschlag eingestellt. Die Abweichung resultiert aus einer Neustrukturierung der Time-Rubriken sowie der Personalkostenstellen bzw. einer im Vollzug anders angefallenen Kostenaufteilung.

Commentaire

La marge contributive III du groupe de produits Développement de l'organisation est d'environ CHF 1,0 million inférieure au montant budgété. Cet écart résulte d'une restructuration des rubriques de Time et des centres de coûts de personnel, ainsi que du fait que les coûts ont été répartis de manière différente avec le groupe de produits Informatique et télécommunication dans l'exécution.

Kommentar

Am 5. November 2014 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV) beschlossen, welche die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Projekt OB BE (Optimierung Beschaffungswesen Kanton BE) regelt. Das Projekt wurde erfolgreich per 17. November 2014 abgeschlossen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2015 wurden die Arbeiten zur Initialisierung der neuen kantonalen Beschaffungsorganisation durchgeführt. Die Zeitplanung geht aktuell davon aus, dass die zentralen Beschaffungsstellen (STA, KAPO, FV, KAIO und AGG) die Umsetzung bis ins Jahr 2017 abschliessen werden.

Commentaire

Le 5 novembre 2014, le Conseil-exécutif a adopté l'ordonnance sur l'organisation des marchés publics (OOMP) qui règle la mise en œuvre des résultats du projet OB BE (optimisation des marchés publics dans l'administration cantonale bernoise). Ce projet a été clôturé avec succès le 17 novembre 2014. Les travaux d'initialisation de la nouvelle organisation des achats cantonaux se sont déroulés jusqu'à l'entrée en vigueur de l'ordonnance, le 1er janvier 2015. Conformément au calendrier actuel, les centrales d'achat cantonales (CHA, POCA, AF, OIO et OIC) achèveront la mise en œuvre d'ici 2017.

7.2 Spezialfinanzierungen
7.2.1 Fonds für Sonderfälle

7.2 Financements spéciaux
7.2.1 Fonds pour les cas spéciaux

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	1'693'507.00	2'752'000.00	2'022'566.00	–729'434.00	–26.5	Charges
Ertrag	1'693'507.00	2'752'000.00	2'022'566.00	–729'434.00	–26.5	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	14'098'424.18		13'181'244.18			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	13'181'244.18		11'935'005.18			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	-917'180.00		-1'246'239.00			Variation du patrimonie

Kommentar

Für Beiträge an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen (Projektbeiträge, Ausgleich Einbussen im Finanzausgleich) wurden dem Fonds für Sonderfälle CHF 1,2 Millionen belastet.

Commentaire

Une somme de CHF 1,2 million a été prélevée sur le Fonds pour les cas spéciaux et destinée aux communes concernées par des fusions (contributions aux projets, compensation des pertes dues à la péréquation financière).

7.2.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

7.2.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	54'155'000.00	98'000'000.00	0.00	–98'000'000.00	–100.0	Charges
Ertrag	54'155'000.00	98'000'000.00	0.00	–98'000'000.00	–100.0	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	336'646'000.00		282'491'000.00			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	282'491'000.00		282'491'000.00			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	–54'155'000.00		0.00			Variation du patrimonie

Kommentar

Im Berichtsjahr wurde auf eine Fondsentnahme verzichtet. Im Voranschlag waren CHF 98,0 Millionen eingestellt.

Commentaire

Le prélèvement sur le Fonds qui avait été budgété à hauteur de CHF 98,0 millions n'a pas été effectué en 2014.

8 Erziehungsdirektion

8.1 Produktgruppen

8.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	218'598.40	162'000.00	249'260.40	87'260.40	53.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	10'243'150.93	8'268'615.01	7'254'557.40	–1'014'057.61	–12.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'617'095.80	1'915'940.00	1'507'230.11	–408'709.89	–21.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–11'641'648.33**	**–10'022'555.01**	**-8'512'527.11**	**1'510'027.90**	**-15.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'232'102.34	471'160.40	880'174.78	409'014.38	86.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.23	0.28	-0.22	-0.50	-178.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-12'873'750.90**	**-10'493'715.69**	**-9'392'701.67**	**1'101'014.02**	**-10.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-12'873'750.90**	**-10'493'715.69**	**-9'392'701.67**	**1'101'014.02**	**-10.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	2'500.00	0.00	2'500.00	2'500.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	7'200'848.60	7'864'000.00	7'230'823.28	-633'176.72	-8.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'841.90	4'400.00	3'903.20	-496.80	-11.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-20'070'257.60**	**-18'353'315.69**	**-16'617'121.75**	**1'736'193.94**	**-9.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Bildungsplanung, -evaluation, -statistik, -beratung und Koordination

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktionsvorstehers, einerseits als Regierungsrat andererseits als Erziehungsdirektor, in der Vorbereitung der Entscheide sowie in der internen Führung der Direktion. Organisation und Überwachung der Umsetzung der Entscheide.

8 Direction de l'instruction publique

8.1 Groupes de produits

8.1.1 Soutien aux fonctions de direction

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	218'598.40	162'000.00	249'260.40	87'260.40	53.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	10'243'150.93	8'268'615.01	7'254'557.40	–1'014'057.61	–12.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'617'095.80	1'915'940.00	1'507'230.11	–408'709.89	–21.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–11'641'648.33**	**–10'022'555.01**	**-8'512'527.11**	**1'510'027.90**	**-15.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'232'102.34	471'160.40	880'174.78	409'014.38	86.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.23	0.28	-0.22	-0.50	-178.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-12'873'750.90**	**-10'493'715.69**	**-9'392'701.67**	**1'101'014.02**	**-10.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-12'873'750.90**	**-10'493'715.69**	**-9'392'701.67**	**1'101'014.02**	**-10.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	2'500.00	0.00	2'500.00	2'500.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	7'200'848.60	7'864'000.00	7'230'823.28	-633'176.72	-8.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'841.90	4'400.00	3'903.20	-496.80	-11.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-20'070'257.60**	**-18'353'315.69**	**-16'617'121.75**	**1'736'193.94**	**-9.5**	**Marge contributive IV**

Produits

- Soutien aux fonctions de direction
- Planification, évaluation, statistiques, conseil et coordination de la formation

Description

Soutien et conseil du chef de la direction dans ses fonctions de conseiller d'Etat et de directeur de l'instruction publique, tant dans la préparation des décisions que dans la gestion interne de la direction. Organisation et contrôle de la mise en œuvre des décisions.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)

Leistungsempfänger

Direktor/Direktorin, Ämter, Dritte

Destinataires

Directeur/Directrice, offices, tiers

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Die Geschäfte und Dienstleistungen des Generalsekretariats werden zeit- und sachgerecht bearbeitet. (Leistungsindikator 1)

Der Direktor und die Leistungsbereiche werden in der Erreichung der jeweiligen Jahreszielsetzungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt; ein kontinuierliches Controlling ist gewährleistet. (Leistungsindikator 2)

Die Dienstleistungen des Generalsekretariats gegenüber den Ämtern werden zeit- und sachgerecht bearbeitet. (Leistungsindikator 3)

Die Entscheidungsträger der ERZ erhalten für anstehende Führungsentscheide Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der in anderen Kantonen und Ländern realisierten Konzepte. (Leistungsindikator 4)

Objectifs de prestation

Les affaires et les prestations de services du SG sont traitées de manière appropriée et en temps voulu. (Indicateur de prestation 1)

Le directeur et les domaines de prestations obtiennent le soutien nécessaire à la réalisation des objectifs annuels fixés en matière d'égalité entre les femmes et les hommes ; le controlling est continu. (Indicateur de prestation 2)

Les prestations fournies aux offices par le Secrétariat général sont traitées de manière appropriée et en temps voulu. (Indicateur de prestation 3)

Les décideurs de l'INS sont informés du niveau de recherche actuel et des projets réalisés dans les autres cantons et les autres pays avant de prendre une décision. (Indicateur de prestation 4)

Leistungsindikator(en) / Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch den Direktor/die Direktorin.

Indicateur de prestation 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par le directeur / la directrice.

Leistungsindikator 2:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch die Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen und die Genderbeauftragten der Ämter.

Indicateur de prestation 2 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par les chef-fe-s d'office et les délégué-e-s à l'égalité des offices.

Leistungsindikator 3:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch die Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen. Wird einmal jährlich im Rahmen der Amtsgespräche diskutiert.

Indicateur de prestation 3 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par les chef-fe-s d'office. Thème traité chaque année lors de l'entretien de controlling avec l'office.

Leistungsindikator 4:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin.

Indicateur de prestation 4 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par le secrétaire général.

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Die Produktgruppe Führungsunterstützung koordiniert die zentralen Aufgaben der Direktion und unterstützt den Direktor in seiner politischen Tätigkeit im Bildungs- und Kulturbereich. Die in den einzelnen Fachbereichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantieren eine reibungslose, zeitgerechte und korrekte Erledigung der anfallenden Aufgaben und Arbeiten. Insbesondere dient das Instrument des Projekt-Steuerungsausschusses dazu, die bildungs- und kulturpolitischen Anliegen gezielt in die gesetzgeberische Arbeit einzubringen.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Produktgruppensaldo auf der Deckungsbeitragsstufe III liegt CHF 1,1 Millionen unter dem Voranschlag (–10,5 %). Die Unterschreitung basiert auf weniger benötigten Mitteln im Projekt FUTURA und im Bereich Statistik sowie auf eine restriktive Dienstleistungsvergabe an Dritte. Zudem wurden Mehrerträge bei den Inseraten im Amtlichen Schulblatt «EDUCATION» erzielt. Weiter trägt auch der Personalbereich zu einem besseren Ergebnis bei. Den Mehrkosten im Bereich Bernische Pensionskassen stehen Kostenminderungen in der Personalwerbung und der Weiterbildung, sowie Fluktuationsgewinne gegenüber. Die hohe Differenz zwischen der Rechnung 2013 und der Rechnung 2014 resultiert aus dem Ausscheiden des Amtes für Hochschulen in eine eigene Produktgruppe Hochschulbildung.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Le groupe de produits Soutien aux fonctions de direction coordonne les tâches centrales de la Direction et soutient le directeur dans ses activités politiques dans les domaines de la formation et de la culture. Les spécialistes des différentes unités assurent une réalisation sans accroc, ponctuelle et correcte des tâches et travaux. Le comité de pilotage des projets constitue notamment un instrument utile pour incorporer de façon ciblée les exigences liées à la politique de la formation et de la culture dans les travaux législatifs.

Calcul des MC / controlling des finances : Le solde du groupe de produits au niveau de la marge contributive III est de CHF 1,1 million inférieur aux prévisions budgétaires (–10,5 %). Cette performance est due à des besoins de financement moins importants que prévu dans le projet FUTURA et dans le domaine de la statistique ainsi qu'à une attribution restrictive de prestations à des tiers. Les annonces publiées dans la Feuille officielle scolaire « EDUCATION » ont en outre généré des revenus supplémentaires. Par ailleurs, le domaine du personnel a contribué à un meilleur résultat. Les coûts supplémentaires dans le domaine des caisses de pension bernoises ont été compensés par des réductions des coûts dans le recrutement du personnel et dans la formation continue ainsi que par des gains de fluctuation. L'importante différence entre les comptes 2013 et les comptes de 2014 est due au fait que l'Office de l'enseignement supérieur a désormais son propre groupe de produits Enseignement supérieur.

8.1.2 Rechtliche Dienstleistungen

8.1.2 Prestations juridiques

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	50'288.15	50'000.00	28'320.00	–21'680.00	–43.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	967'817.61	1'031'302.47	943'522.67	–87'779.80	–8.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach– und Dienstleistungskosten)	4'179.15	6'000.00	6'020.02	20.02	0.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–921'708.61**	**–987'302.47**	**-921'222.69**	**66'079.78**	**-6.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	114'414.54	50'808.84	43'214.22	-7'594.62	-15.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'036'123.15**	**-1'038'111.31**	**-964'436.91**	**73'674.40**	**-7.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'036'123.15**	**-1'038'111.31**	**-964'436.91**	**73'674.40**	**-7.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	161.25	1'000.00	483.86	-516.14	-51.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'035'961.90**	**-1'037'111.31**	**-963'953.05**	**73'158.26**	**-7.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege
- Gesetzgebung und rechtliche Beratung

Produits

- Traitement des recours administratifs
- Législation et conseil juridique

Beschreibung

Sicherstellen der Gesetzgebungsarbeiten und der internen und externen juristischen Beratung und Unterstützung. Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Entscheiden und Verfügungen.

Description

Suivi des travaux législatifs et activités de conseil et de soutien juridiques internes et externes. Contrôle judiciaire des décisions et décisions sur recours attaquées.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Alle Spezialgesetze der Erziehungsdirektion

Bases juridiques

- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Toutes les lois spéciales de la Direction de l'instruction publique

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181)

Bases juridiques

- Ordonnance du 27 novembre 2002 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'instruction publique (ODél INS ; RSB 152.221.181)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Grosser Rat, Direktor/Direktorin, Ämter, Private

Destinataires

Conseil-exécutif, Grand Conseil, directeur/directrice, offices, particuliers

Wirkungsziel(e)

Die Rechtssicherheit ist garantiert (Wirkungsinidkator 1).

Das rechtmässige Handeln der Verwaltung ist sichergestellt (Wirkungsindikator 2).

Der Rechtsfrieden ist gewahrt (Wirkungsindikator 3).

Das Recht ist fortgebildet (Wirkungsindikator 4).

Objectifs d'effet

La sécurité du droit est garantie (Indicateur d'effet 1).

La conformité au droit des actes administratifs est garantie (Indicateur d'effet 2).

La paix des relations juridiques est garantie (Indicateur d'effet 3).

Le droit est développé. (Indicateur d'effet 4).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	nicht messbar / pas mesurable	nicht messbar / non mesurable	nicht messbar / pas mesurable	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	nicht messbar / pas mesurable	nicht messbar / non mesurable	nicht messbar / pas mesurable	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	nicht messbar / pas mesurable	nicht messbar / non mesurable	nicht messbar / pas mesurable	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	nicht messbar / pas mesurable	nicht messbar / non mesurable	nicht messbar / pas mesurable	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 1 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Wirkungsindikator 2:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 2 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Wirkungsindikator 3:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 3 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Wirkungsindikator 4:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 4 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Leistungsziel(e)

Die Entscheide sind in raschen Verfahren rechtsbeständig vorbereitet (Leistungsindikatoren 1 und 2).

Bei der rechtlichen Beratung werden sachgerechte, rechtmässige und verständliche Lösungen gefunden (Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

En procédure rapide, les décisions sont préparées selon les règles relatives à la stabilité juridique (Indicateur de prestation 1 et 2).

Le conseil juridique permet de trouver des solutions appropriées, légales et compréhensibles (Indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en) — Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	2.8 %	<=20 %	7 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	119 Tage / 119 jours	max. 5 Monate / 5 mois au maximum	116 Tage / 116 jours	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	sehr zufrieden / très satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anteil Entscheide, die an die nächsthöhere Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des décisions sur recours portées devant l'autorité de recours immédiatement supérieure.

Leistungsindikator 2:

Durchschnittliche Verfahrensdauer.

Indicateur de prestation 2 :

Durée moyenne de la procédure.

Leistungsindikator 3:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch den Direktor/die Direktorin.

Indicateur de prestation 3 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par le directeur / la directrice.

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Im Voranschlag 2014 wurde festgehalten, dass keine Veränderungen erwartet werden. Es werde für möglichst kurze Verfahrensdauern gesorgt. Es würde denjenigen Beschwerden Priorität eingeräumt, welche die weitere Ausbildung der Beschwerdeführenden beeinflussen. Die Schwerpunkte der Gesetzgebungsarbeiten und der Beratung werden in den Bereichen Pensionskasse, Lehreranstellung und Berufsbildung liegen. Diese Erwartungen haben sich bestätigt. Die Produktgruppenziele wurden erreicht, die Geschäftslast Ende Jahr war aber aufgrund von Personalausfällen ausserordentlich hoch.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Produktgruppensaldo auf der Deckungsbeitragsstufe III liegt CHF 0,07 Millionen unter dem Voranschlag (–7,1%). Durch diverse Personalausfälle wurden weniger verrechenbare Stunden auf die Produktgruppe verbucht, was zu tieferen Personalkosten führte.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Le budget 2014 indiquait qu'aucun changement n'était prévu, l'objectif étant de veiller à une durée des procédures aussi courte que possible. Les recours qui ont une influence sur la suite de la formation des recourants devaient être considérés comme prioritaires. Il était prévu que les priorités en matière de législation et de conseil se portent sur les domaines de la caisse de pension, de l'engagement des membres du corps enseignant et de la formation professionnelle. Ces attentes se sont confirmées. Les objectifs du groupe de produits ont été atteints. A la fin de l'année, le volume de travail était cependant inhabituellement élevé en raison d'absences parmi le personnel.

Calcul des MC / controlling des finances : Le solde du niveau de marge contributive III du groupé de produits est inférieur de CHF 0,07 million aux prévisions budgétaires (–7,1 %). En raison de plusieurs absences parmi le personnel, moins d'heures facturables ont été imputées au groupe de produits, ce qui a diminué les coûts du personnel.

8.1.3 Kindergarten und Volksschule

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	343'657'149.94	339'890'730.95	334'262'736.36	–5'627'994.59	–1.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'087'291'185.30	1'108'186'492.35	1'093'870'959.23	–14'315'533.12	–1.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	18'475'638.38	9'653'714.00	8'191'851.49	–1'461'862.51	–15.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-762'109'673.74**	**-777'949'475.40**	**-767'800'074.36**	**10'149'401.04**	**-1.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'880'111.15	4'074'200.27	4'736'766.66	662'566.39	16.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'063'668.60	1'309'678.84	754'005.95	-555'672.89	-42.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-767'053'453.49**	**-783'333'354.51**	**-773'290'846.97**	**10'042'507.54**	**-1.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-767'053'453.49**	**-783'333'354.51**	**-773'290'846.97**	**10'042'507.54**	**-1.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'044'417.00	900'000.00	1'088'662.50	188'662.50	21.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	4'350'818.50	3'907'500.00	4'774'312.35	866'812.35	22.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	174'291.60	434'487.60	518'412.15	83'924.55	19.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-770'185'563.39**	**-785'906'366.91**	**-776'458'084.67**	**9'448'282.24**	**-1.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Finanzierung Bildung Regelbereich Kindergarten
- Finanzierung Bildung Regelbereich Volksschule
- Finanzierung besondere pädagogische Aufwendungen (Sonderbereich)
- Steuerung und Entwicklung
- Finanzierung Bildung Regelbereich Basisstufe

8.1.3 Ecole enfantine et école obligatoire

Calcul des marges contributives

Produits

- Financement de l'enseignement ordinaire à l'école enfantine
- Financement de l'enseignement ordinaire à l'école obligatoire
- Financement des efforts pédagogiques particuliers (enseignement spécialisé)
- Pilotage et développement
- Financement de l'enseignement ordinaire dans le cadre de la Basisstufe

Beschreibung

Die Bildung in Kindergarten und Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Der Kanton Bern ist in der Bildung im Kindergarten und in der Volksschule auf folgende zwei Arten tätig: Finanzierung sowie Steuerung und Entwicklung.

Description

La formation dispensée à l'école enfantine et à l'école obligatoire favorise le développement des enfants et leur intégration dans la société. Elle leur transmet les connaissances et aptitudes propres à leur permettre d'accéder à une formation professionnelle, de suivre l'enseignement délivré par les écoles qui font suite à l'école obligatoire et de s'engager dans une formation permanente. Dans le domaine de la formation à l'école enfantine et à l'école obligatoire, le canton de Berne agit sur deux terrains : le financement ainsi que le pilotage et le développement.

Rechtsgrundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

Bases juridiques

- Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)
- Loi du 20 janvier 1993 sur le statut du personnel enseignant (LSE ; RSB 430.250)

Leistungsempfänger

Gemeindebehörden, Kindergarten, Volksschule, Schulleitungen, Lehrpersonen

Destinataires

Autorités communales, ecole enfantine, ecole obligatoire, directions d'école, corps einseignant

Wirkungsziel(e)

Der Unterricht an Kindergarten und Volksschulen ist gemäss den Lehrplänen sichergestellt. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern und seiner beiden Sprachregionen bei PISA (periodische Vergleichsstudie der OECD) liegen mindestens im schweizerischen Mittelwert (Sachkompetenz)(Wirkungsindikator 1).

Die Wirkung des Unterrichts in der beruflichen Ausbildung und in den weiterführenden Schulen in den Bereichen der Selbst- und Sozialkompetenz der Jugendlichen wird periodisch, punktuell und der Aktualität entsprechend erhoben. Die Ergebnisse fliessen in die Überarbeitung der Bildungsstrategie ein (Wirkungsindikator 2).

Objectifs d'effet

L'enseignement à l'école enfantine et à l'école obligatoire est dispensé conformément aux plans d'études. Dans le cadre de PISA (étude comparative périodique de l'OCDE), les résultats des élèves du canton de Berne et de ses deux régions linguistiques se situent au moins dans la moyenne nationale (compétences des élèves) (Indicateur d'effet 1).

Les effets de l'enseignement sur les compétences personnelles et sociales des élèves sont évalués périodiquement, ponctuellement et en fonction de l'actualité du moment au niveau de la formation professionnelle et des écoles faisant suite à l'école obligatoire. Les résultats sont intégrés aux travaux de remaniement de la stratégie de la formation (Indicateur d'effet 2).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Keine Erhebung / pas d'enquête	Eine Erhebung / une enquête	Erreicht / atteint	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Keine Erhebung / pas d'enquête	Keine Erhebung / pas d'enquête	Keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Leistungen in Mathematik, Naturwissenschaften und Lesen im interkantonalen Vergleich (eine Erhebung alle 3 Jahre, ab dem Jahr 2005).

Indicateur d'effet 1 :

Résultats en mathématiques, en sciences et en lecture par rapport aux autres cantons (une enquête tous les trois ans, à partir de 2005).

Wirkungsindikator 2:

Ergebnisse aus punktuellen Erhebungen und/oder Hearings bei/mit abnehmenden Institutionen und Partnern (eine Erhebung alle 4 Jahre, ab dem Jahr 2007).

Indicateur d'effet 2 :

Résultats d'enquêtes ponctuelles et/ou de procédure de hearing auprès des ou avec les institutions et partenaires (tous les quatre ans à partir de 2007).

Leistungsziel(e)

Der Unterricht im Kindergarten wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt (Leistungsindikator 1).

Der Unterricht in der Volksschule wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt (Leistungsindikator 2).

Schülerinnen und Schüler mit besonderem pädagogischem Bedarf werden nach Möglichkeit in den Regelklassen integrativ gefördert (Leistungsindikator 3).

Der Kanton Bern verfügt über eine Aufsicht über Kindergärten und Volksschulen, welche bestimmte Themenbereiche überprüft und Bericht erstattet (Leistungsindikator 4).

Der Unterricht in der Basisstufe wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt (Leistungsindikator 5).

Objectifs de prestation

A l'école enfantine, l'enseignement est dispensé par des enseignants et des enseignantes qualifiés (Indicateur de prestation 1).

A l'école obligatoire, l'enseignement est dispensé par des enseignants et des enseignantes qualifiés (Indicateur de prestation 2).

Les élèves qui ont des besoins pédagogiques particuliers bénéficient, dans la mesure du possible, d'un soutien pédagogique ambulatoire dans les classes régulières (Indicateur de prestation 3).

Le canton de Berne dispose d'une surveillance des école enfantine et des écoles qui examine certains domaines et établit des rapports (Indicateur de prestation 4).

L'enseignement dispensé dans la Basisstufe est assuré par des enseignants et enseignantes qualifiés (indicateur de prestation 5).

Leistungsindikator(en) / Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	98 %	Mindestens 98 % / au moins 98 %	Erreicht / atteint	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	98 %	Mindestens 98 % / au moins 98 %	Nicht erreicht / ne pas atteint	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	erreicht / atteint	erreicht / atteint	erreicht / atteint	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	1	1	1	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	-	Mindestens 98 % / au moins 98 %	98,76 %	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Regelbereich Kindergarten).

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et des enseignantes titulaires d'un titre d'enseignement reconnu (déduction de 10 % au maximum du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées (école enfantine).

Leistungsindikator 2:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Regelbereich Volksschule).

Indicateur de prestation 2 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et des enseignantes titulaires d'un titre d'enseignement reconnu (déduction max. de 10 % du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées (école obligatoire).

Leistungsindikator 3:

Prozentualer Anteil der Besonderen Klassen gegenüber der Regelklassen (Kindergarten und Volksschule) ist tiefer als im Vorjahr.

Indicateur de prestation 3 :

Proportion de classes spéciales par rapport aux classes régulières (école enfantine et école obligatoire) inférieure à l'année précédente.

Leistungsindikator 4:

Anzahl der standardisiert überprüften Themenbereiche.

Leistungsindikator 5:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Basisstufe).

Indicateur de prestation 4 :

Nombre des domaines examinés de manière standardisée.

Indicateur de prestation 5 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et enseignantes titulaires d'un diplôme d'enseignement reconnu (avec une déduction maximale de 10 % du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées dans le cadre Basisstufe.

Kommentar

Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Produktgruppe Kindergarten und Volksschule waren im Jahre 2014 die Konsolidierung der mit der Bildungsstrategie 2009 initiierten Neuerungen.

Konsolidierte Neuerungen sind:

- Der obligatorische Kindergarten ist eingeführt.Gemeinden mit Schulsozialarbeit werden finanziell unterstützt.
- Im Kanton Bern gibt es mittlerweile 54 Basisstufenklassen.
- Der Plan d'étude romand ist im Jura Bernois eingeführt.
- Der vorverlegte Fremdsprachenunterricht ist in der Primarstufe umgesetzt.
- Gemeinden mit Schulsozialarbeit werden finanziell unterstützt.
- Die neue Finanzierung der Volksschule funktioniert.

Parallel zum Plan d'étude romand entsteht in der Deutschschweiz der Lehrplan 21. Nach der Konsultationsphase im Jahre 2013 wurde dieser unter Mitwirkung der Erziehungsdirektion überarbeitet und Ende 2014 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (D-EDK) den Kantonen übergeben.

Der Erziehungsdirektion ist es ein Anliegen, Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen im Prozess der Einführung des neuen Lehrplans einzubeziehen. So haben im Jahre 2014 diverse Informationsveranstaltungen zum Lehrplan 21 stattgefunden und werden fortgesetzt.

Seit Anfang 2014 ist die Erziehungsdirektion überdies verantwortlich für das Projekt «Strategie Sonderschulung 2010–2015».

Commentaire

En 2014, la priorité de l'exercice dans le cadre du groupe de produits Ecole enfantine et école obligatoire était la consolidation des nouveautés initiées dans le cadre de la Stratégie de la formation 2009.

Les nouveautés consolidées sont les suivantes :

- l'école enfantine obligatoire a été introduite ;
- le canton de Berne compte désormais 54 classes de Basisstufe ;
- le Plan d'études romand a été introduit dans le Jura Bernois ;
- l'enseignement précoce d'une langue étrangère a été instauré au degré primaire ;
- les communes qui ont mis en place le travail social en milieu scolaire bénéficient d'un soutien financier ;
- le nouveau financement de l'école obligatoire fonctionne.

Parallèlement au Plan d'études romand, le Lehrplan 21 se développe dans les cantons alémaniques. A la suite de la phase de consultation en 2013, celui-ci a été retravaillé avec la participation de la Direction de l'instruction publique et a été transmis aux cantons à la fin 2014 par la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP).

La Direction de l'instruction publique tient à inclure les autorités et directions scolaires et le corps enseignant dans le processus d'introduction du nouveau plan d'études. Ainsi différentes séances d'information sur le Lehrplan 21 se sont-elles tenues en 2014. D'autres seront encore organisées.

Depuis début 2014, la Direction de l'instruction publique est aussi responsable du projet « Stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée 2010–2015 ».

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Bei der Produktgruppe Kindergarten und Volksschule ist der Aufwand zu etwas mehr als 97 Prozent (über CHF 1,0 Mia.) mit den Gehaltskosten für die Lehrpersonen vorbestimmt und dadurch wenig beeinflussbar. Der Produktgruppensaldo auf Deckungsbeitragsstufe III beträgt CHF 773,3 Millionen (Vorjahr: CHF 767,1 Mio.). Gegenüber dem Voranschlagswert von CHF 783,3 Millionen (Vorjahr: CHF 760,5 Mio.), schliesst die Produktgruppe somit um rund CHF 10,0 Millionen besser (Vorjahr: CHF 6,6 Mio. schlechter) respektive 1,3 Prozent besser (Vorjahr: 0,9 % schlechter) ab, als budgetiert.

Der Minderaufwand ist hauptsächlich auf die geringeren Beiträge an die BLVK (vor allem Verdiensterhöhungsbeiträge) zurückzuführen. Das Rechnungsergebnis wurde aber auch begünstigt durch hohe Rotationsgewinne und durch nicht benötigte Mittel für Projekte respektive Projektverschiebungen.

Auf der andern Seite konnte der budgetierte Einsparungseffekt durch die «Neue Finanzierung Volksschule (NFV)» wiederum nicht umgesetzt werden. Die Sparvorgabe des Grossen Rates für höhere Klassendurchschnitte konnte vorerst nur rund zur Hälfte realisiert werden.

Wirkungscontrolling: Detailliertere kantonsspezifische Auswertungen zu PISA 2012 zeigen, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern im schweizerischen Mittelwert liegen.

Leistungscontrolling: Zentrale Leistungsziele der Produktgruppe finden sich in den Produkten Finanzierung Regelbereich Kindergarten, Finanzierung Regelbereich Volksschule und Finanzierung besondere pädagogische Aufwendungen. In allen drei Produkten ist festgelegt, dass 98 Prozent der unterrichteten Lektionen durch Lehrpersonen mit einer anerkannten Lehrbefähigung erteilt werden. Dieses Ziel wurde erstmals auch im Bereich Kindergarten mit 97,75 Prozent (Vorjahr: 98,76 %) nicht erreicht. In der Volksschule liegt der Prozentwert mit 96,18 Prozent (Vorjahr: 96,53 %) unter dem Sollwert; im Bereich besondere pädagogische Massnahmen mit 94,1 Prozent (Vorjahr: 94,2 %) ebenfalls. Die erneute Nicht-Erreichung dieser Leistungsziele steht im Zusammenhang mit dem sich abzeichnenden Mangel an diplomierten Lehrpersonen, wobei sich im Bereich der besonderen Massnahmen eine Besserung abzeichnet. Die Ergebnisse sind sorgsam weiter zu verfolgen.

Im Produkt Finanzierung besondere pädagogische Aufwendungen ist als markantes Ziel erwähnenswert, dass der Anteil der Klassen zur besonderen Förderung (ehemals Kleinklassen) gegenüber den Regelklassen im Interesse der verstärkten Integration tiefer sein soll als gegenüber dem Vorjahr. Dieses Ziel wurde erreicht (Anteil der besonderen Klassen Schuljahr 2009/2010: 6,14 %; Schuljahr 2010/2011: 4,30 %; Schuljahr 2011/2012: 3,98 %; Schuljahr 2012/2013: 3,88 %; Schuljahr 2013/2014 3,85 %).

Calcul des MC / controlling des finances : Dans le groupe de produits Ecole enfantine et école obligatoire, plus de 97 pour cent (soit plus de CHF 1,0 milliard) des coûts sont afférents aux traitements du corps enseignant et constituent donc des coûts sur lesquels il est difficile d'influer. Le solde de la marge contributive III pour ce groupe de produits s'élève à CHF 773,3 millions (CHF 767,1 mio l'année précédente). Par rapport au montant budgété de CHF 783,3 millions (CHF 760,5 mio l'année précédente), ce groupe de produits affiche donc un solde d'environ CHF 10,0 millions inférieur au budget (il était supérieur de CHF 6,6 mio l'année précédente), soit un écart positif de 1,3 pour cent (écart négatif de 0,9 % l'année précédente) par rapport au budget.

La baisse des charges résulte principalement de la baisse des cotisations à la CACEB (en particulier des cotisations pour augmentation du gain assuré). Le résultat des comptes a toutefois aussi été amélioré grâce à des gains de rotation élevés et grâce à la conservation de ressources consacrées à des projets non mis en place ou retardés.

Par contre, les objectifs d'économie fixés dans le cadre de la mise en œuvre du nouveau système de financement de l'école obligatoire (projet RFEO) n'ont pas pu être atteints. Seule la moitié environ des économies prescrites par le Grand Conseil pour les classes à effectifs élevés a pu être réalisée pour l'instant.

Controlling des effets : Les évaluations cantonales détaillées de PISA 2012 montrent que les résultats des élèves du canton de Berne se situent dans la moyenne nationale.

Controlling des prestations : Les principaux objectifs de prestation du groupe de produits relèvent des produits Financement de l'enseignement ordinaire à l'école enfantine, Financement de l'enseignement ordinaire à l'école obligatoire et Financement des efforts pédagogiques particuliers. Dans ces trois produits, il est mentionné que 98 pour cent des leçons doivent être dispensées par des enseignants et enseignantes disposant d'un brevet reconnu. Pour la première fois, cet objectif n'a pas non plus été atteint pour l'école enfantine, avec un résultat de 97,75 pour cent (98,76 % l'année précédente). La valeur pour l'école obligatoire est aussi inférieure à l'objectif : 96,18 pour cent (96,53 % l'année précédente) ; c'est également le cas pour les mesures pédagogiques particulières avec 94,1 pour cent (94,2 % l'année précédente). Cet échec répété est lié à la pénurie d'enseignants et d'enseignantes diplômés qui se dessine, bien qu'une amélioration se profile dans le domaine des mesures pédagogiques particulières. Il faut continuer à suivre ces résultats de près.

Dans le produit Financement des efforts pédagogiques particuliers, l'un des objectifs consiste à faire en sorte, dans l'optique de renforcer l'intégration, que la proportion de classes de soutien (anciennement classes spéciales) par rapport aux classes régulières soit inférieure à celle de l'année précédente. Cet objectif a été atteint (proportion de classes spéciales pour l'année scolaire 2009-2010 : 6,14 % ; année scolaire 2010-2011 : 4,30 % ; année scolaire 2011-2012 : 3,98 % ; année scolaire 2012-2013 : 3,88 % ; année scolaire 2013-2014 : 3,85 %).

8.1.4 Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote

8.1.4 Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	587'442.70	6'998'500.00	9'430'096.95	2'431'596.95	34.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	8'352'421.87	10'235'822.96	7'071'714.83	–3'164'108.13	–30.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	26'487'485.38	23'628'600.00	30'220'952.37	6'592'352.37	27.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–34'252'464.55**	**–26'865'922.96**	**–27'862'570.25**	**-996'647.29**	**3.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	4'690'453.03	3'548'184.72	5'567'912.69	2'019'727.97	56.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	858'762.12	1'303'672.70	810'948.82	-492'723.88	-37.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-39'801'679.70**	**-31'717'780.38**	**-34'241'431.76**	**-2'523'651.38**	**8.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-39'801'679.70**	**-31'717'780.38**	**-34'241'431.76**	**-2'523'651.38**	**8.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	16'749'700.00	17'489'000.00	16'989'299.90	-499'700.10	-2.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'987.85	0.00	5'828.10	5'828.10		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-56'549'391.85**	**-49'206'780.38**	**-51'224'903.56**	**-2'018'123.18**	**4.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Erziehungsberatung
- Finanzierung Tagesschulen
- Finanzierung Musikschulen
- Finanzierung Schulsozialarbeit

Produits

- Services psychologiques pour enfants
- Financement des modules d'école à journée continue
- Financement des écoles de musique
- Financement du travail social en millieu scolaire

Beschreibung

Durchführen von Abklärungen und Beratungen, welche die Kundinnen und Kunden befähigen, Schwierigkeiten zu erkennen und für die Zukunft tragfähige Entscheidungen treffen zu können. Durchführen von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen.

Description

Consultations et conseils qui aident la clientèle à identifier les difficultés et à prendre de décisions pour l'avenir. Examens psychologiques, évaluations, conseils, accompagnement et traitement psychothérapeutiques pour enfants et adolescents (domaines de la formation, de l'éducation et du développement), y compris activité d'expertise pour des questions éducatives ou scolaires.

Beschreibung

Mitfinanzierung von kommunalen Tagesschulangeboten, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschulen sowie zur Unterstützung der Familien beitragen.

Mitfinanzierung und Förderung von Musikschulangeboten in den Regionen und Gemeinden für Kinder und Jugendliche.

Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit in den Gemeinden gemäss der Gesetzgebung. Der Kanton leistet auf Gesuch hin Beiträge bis maximal 30 Prozent der Lohnkosten der Gemeinden für Schulsozialarbeit.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 61 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Leistungsempfänger

Erziehungsberatung: Eltern und Lehrkräfte, Fachstellen, Behörden, Institutionen und Organisationen

Tagesschulen: Kinder, Eltern, Schulen, Gemeinden

Musikschulen: Kinder, Eltern, Gemeinden

Schulsozialarbeit: Kinder, Eltern, Schulen, Gemeinden

Wirkungsziel(e)

Die psychologische Beurteilung, Beratung und psychotherapeutische Behandlung unterstützt die Integration in die Familien, in die sozialen Netze und in das Bildungssystem (Wirkungsindikator 1).

Mit schulergänzenden Massnahmen (insbesondere mit Tagesschulangeboten) fördert der Kanton ein familienfreundliches Bildungs- und Betreuungsangebot. Dieses trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei (Wirkungsindikator 2).

Mit Musikschulangeboten fördert der Kanton die Chance für Kinder und Jugendliche, durch das Erlernen von musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ihre persönlichen Kompetenzen und Begabungen zu entwickeln und am kulturellen Leben zu partizipieren (Wirkungsindikator 3).

Mit Schulsozialarbeit sollen die Schulen von der Bearbeitung komplexer sozialer Probleme und erheblicher erzieherischer Herausforderungen entlastet werden (Wirkungsindikator 4).

Description

Co-financement des modules d'école à journée continue des communes, qui contribuent à l'accomplissement de la mission de l'école obligatoire et apportent un soutien aux familles.

Co-financement et promotion des offres proposées par les écoles de musique dans les régions et les communes au profit des enfants et des jeunes.

Cofinancement du travail social en milieu scolaire dans les communes conformément à la législation. Sur demande, le canton de Berne verse aux communes des subventions correspondant au maximum à 30 pour cent des coûts de traitements générés par le travail social en milieu scolaire.

Bases juridiques

- Article 61 de la loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)

Destinataires

Services psychologiques pour enfants et adolescents : parents et corps enseignant, services spécialisés, autorités, institutions et organisations

Ecoles à journée continue : enfants, parents, écoles, communes

Ecoles de musique : enfants, parents, communes

Travail social en milieu scolaire : enfants, parents, écoles, communes

Objectifs d'effet

Les examens psychologiques, les conseils et le traitement thérapeutique proposés par les services psychologiques pour enfants facilitent l'intégration dans les familles, dans les réseaux sociaux et dans le système de formation (Indicateur d'effet 1).

Grâce aux mesures périscolaires (en particulier les modules d'école à journée continue), le canton met en place une offre de formation et des structures d'accueil répondant aux besoins des familles. Celles-ci contribuent à l'accomplissement de la mission de l'école obligatoire (Indicateur d'effet 2).

En soutenant les écoles de musique, le canton offre aux enfants et aux jeunes la possibilité d'acquérir des connaissances et des aptitudes musicales qui leur permettront de développer leurs compétences personnelles et leurs talents et de participer à la vie culturelle (Indicateur d'effet 3).

Par le travail social, les écoles devraient être soulagées de la résolution de problèmes sociaux complexes et de grands défis pédagogiques (Indicateur d'effet 4).

Wirkungsindikator(en) — Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Keine Erhebung / pas d'enquête	Eine Erhebung / une enquête	75 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Erreicht / atteint	erfüllt / atteint	erfüllt / atteint	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	Keine Erhebung / pas d'enquête	Mindestens gleich / au moins égal	erreicht / atteint	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	-	75 %	49 %	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anteil Leistungsempfängerinnen und -empfänger, welche mit Frist, Benutzerfreundlichkeit, Qualität und Nutzen des Angebotes mindestens zufrieden sind (Eine Erhebung alle 6 Jahre, erstmals im Jahr 2014). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de personnes bénéficiant des prestations qui sont au moins satisfaites des délais, de la qualité de l'accueil, de la qualité et de l'utilité des prestations fournies (tous les six ans à partir de 2014). Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Die Eltern haben bei einer verbindlichen Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern ein Tagesschulangebot zur Verfügung. Es sind weniger als zehn diesbezügliche Versäumnisse bekannt (jährlich).

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de manquements connus des communes dans la mise à disposition de modules d'école à journée continue.

Wirkungsindikator 3:

Verhältnismässiger Anteil der Schülerinnen und Schüler an Musikschulen gegenüber dem Durchschnitt der zwei vorangehenden Jahre (jährlich).

Indicateur d'effet 3 :

Proportion d'élèves qui fréquentent une école de musique par rapport à la moyenne des deux années précédentes (annuellement).

Wirkungsindikator 4:

Anteil der Schülerinnen und Schüler der Volksschule welche mit Schulsozialarbeit versorgt sind. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Part des élèves de l'école obligatoire ayant accès au travail social en milieu scolaire. Unité : pour cent

Leistungsziel(e) — Objectifs de prestation

Die Expertentätigkeit (Expertisen, Gutachten, Kurse, Praxisforschung/Weiterbildung) der Erziehungsberatung erfolgt praxisrelevant (Leistungsindikator 1).

L'activité d'expertise (expertises, cours, recherche centrée sur la pratique et formation continue) des services psychologiques pour enfants est adolescents est tournée vers la pratique (Indicateur de prestation 1).

Die durch die Gemeinden zu führenden Tagesschulangebote erfolgen nach einem pädagogischen und organisatorischen Konzept (Leistungsindikator 2).

Les modules d'école à journée continue devant être gérés par les communes reposent sur un programme d'exploitation comprenant un volet pédagogique et un volet organisationnel (Indicateur de prestation 2).

Die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und der Leitung der Tagesschulangebote ist sichergestellt (Leistungsindikator 3).

La collaboration entre l'école obligatoire et la direction des modules d'école à journée continue est garantie (Indicateur de prestation 3).

Der Unterricht an anerkannten Musikschulen wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt (Leistungsindikator 4).

L'enseignement dans les écoles de musique reconnues est assuré par des enseignants et des enseignantes qualifiés (Indicateur de prestation 4).

Kantonsbeiträge werden ausschliesslich an qualifizierte Schulsozialarbeitsangebote in den Gemeinden geleistet (Leistungsindikator 5).

Les subventions cantonales ne sont octroyées que pour les offres qualifiées de travail social en milieu scolaire des communes (Indicateur de prestation 5).

Leistungsindikator(en) — Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Keine Erhebung / pas d'enquête	Keine Erhebung / pas d'enquête	Keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Erreicht / atteint	Mindestens 98 % / au moins 98 %	98.3 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	Erreicht / atteint	Mindestens 98 % / au moins 98 %	98,3 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	Erreicht / atteint	Mindestens 90 % / au moins 90 %	92,6 %	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	-	100 %	100 %	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Anteil Leistungsempfängerinnen und -empfänger, welche mit der Qualität und Praxisrelevanz der Leistungen zufrieden sind (eine Erhebung alle 3 Jahre, erstmals im Jahr 2007).

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de personnes satisfaites de la qualité et de la dimension pratique des prestations parmi la clientèle (une enquête tous les trois ans, pour la première fois en 2007).

Leistungsindikator 2:

Anteil der Gemeinden, welche im Rahmen des Controllings der Schulinspektorate die entsprechende Frage mit «Trifft eher zu» oder «Trifft ganz zu» beantworten. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2:

Part des communes qui, dans le cadre du controlling des inspections scolaires, répondent à la question correspondante par « plutôt oui » ou « oui ». Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil der Gemeinden, welche im Rahmen des Controllings der Schulinspektorate die entsprechende Frage mit «Trifft eher zu» oder «Trifft ganz zu» beantworten. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Part des communes qui, dans le cadre du controlling des inspections scolaires, répondent à la question correspondante par « plutôt vrai » ou « tout à fait vrai ». Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Verrechnungseinheiten am Total der Verrechnungseinheiten (exklusiv spezifische Instrumente). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Proposition d'unités d'imputation dispensées par des enseignants et des enseignantes titulaires d'un titre d'einseignement reconnu par rapport au total des unités d'imputation (hors instruments spécifiques). Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil der Gemeinden, welche die Beitragsvoraussetzungen gemäss Artikel 16 VSV erfüllen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Part des communes qui remplissent les conditions pour avoir droit à une subvention au sens de l'article 16 OEO. Unité : pour cent

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Diese Produktgruppe besteht seit dem 1. Januar 2011 aus den Produkten Erziehungsberatung, Finanzierung Tagesschulen, Finanzierung Schulsozialarbeit und Finanzierung Musikschulen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten der Erziehungsberatung waren wie bis anhin die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung. Im Jahr 2014 wurde eine flächendeckende Zusammenarbeit mit der Mütter- und Väterberatung Kanton Bern begonnen, um das Handlungsfeld sechs des Konzepts frühe Förderung im Kanton Bern umzusetzen. Durch diese Kooperation kann die Erziehungsberatung Familien mit jungen Kindern niederschwelliger erreichen, was zu einer Verbesserung der Chancengerechtigkeit und zu einem besseren Einstieg in die Schule führt.

Per 1. August 2014 wurden im Kanton Bern 221 Tagesschulen geführt. In den meisten Gemeinden ist weiterhin eine Zunahme der Betreuungsstunden festzustellen; am stärksten wachsen die Tagesschulen in grösseren Agglomerationsgemeinden. Schwerpunkte im Bereich der Tagessschulen waren die Neugestaltung der kantonalen Tagesschul-Website und die sorgfältige Prüfung der Abrechnungen der Gemeinden. Zusammen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion arbeitet die Erziehungsdirektion zudem an Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Tarife und Steuerabzüge für Kinderbetreuung, Ferienbetreuung für Schulkinder).

Ende 2014 hat die Erziehungsdirektion erstmals Beiträge für die Schulsozialarbeit an die Gemeinden ausbezahlt. Die kantonale Mitfinanzierung beläuft sich gemäss Volksschulgesetz auf 10 Prozent der effektiven Lohnkosten und betrug total rund CHF 0,6 Millionen. 2013/2014 reichten 34 Gemeinden oder Gemeindeverbände Gesuche um Kantonsbeiträge ein; rund 50'000 Schülerinnen und Schüler haben Zugang zu Leistungen der Schulsozialarbeit. Die Unterstützung der Gemeinden bei der Gesuchsstellung und die sorgfältige Prüfung der Gesuche bildeten den Schwerpunkt der Arbeiten im Bereich Schulsozialarbeit.

Der Kanton hat die 29 bisher anerkannten Musikschulen auf den 1. August 2014 hin zum ersten Mal nach neuem Musikschulgesetz anerkannt. Er unterstützt sie im Normalfall mit einem Anteil von 30 Prozent an die Personalkosten von Lehrkräften und Schulleitungen. Die im Jahr 2013 eingeführten Sparmassnahmen wurden im Jahr 2014 aber weitergeführt. Der um CHF 0,5 Millionen gekürzte Kredit bildet wiederum ein Kostendach. Die Musikschulen müssen derzeit mit einem Fehlbetrag von rund CHF 27,0 pro Jahr und Lektion rechnen, der sich verdoppelt, wenn die Gemeindebeiträge im gleichen Umfang gekürzt werden wie die Kantonsbeiträge. Es ist mit entsprechenden Schulgelderhöhungen zu rechnen.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Depuis le 1er janvier 2011, ce groupe de produits est composé des produits Services psychologiques pour enfants et adolescents, Financement des modules d'école à journée continue, Financement du travail social en milieu scolaire et Financement des écoles de musique.

Comme par le passé, la priorité des services psychologiques pour enfants et adolescents est de pourvoir aux besoins qui relèvent des domaines de la pédopsychologie et de la psychologie scolaire des enfants et des adolescents. En 2014, une collaboration généralisée a été mise en place avec le Centre de puériculture du canton de Berne afin de mettre en œuvre le champ d'action six de la Stratégie de développement de la petite enfance du canton de Berne. Grâce à cette coopération, les services psychologiques pour enfants et adolescents peuvent atteindre plus facilement des familles avec des enfants en bas âge, ce qui améliore l'égalité des chances et l'entrée à l'école.

Au 1er août 2014, il existait 221 écoles à journée continue dans le canton de Berne. Dans la plupart des communes, une augmentation du nombre d'heures de prise en charge est en outre enregistrée ; les écoles à journée continue des grandes communes d'agglomération sont celles qui croissent le plus. Les priorités dans le domaine des écoles à journée continue sont la refonte du site Internet cantonal sur les écoles à journée continue et l'examen attentif des décomptes des communes. De concert avec la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale, la Direction de l'instruction publique élabore par ailleurs des mesures visant à améliorer la conciliation entre vie familiale et vie professionnelle (tarifs et déductions fiscales pour la garde d'enfants, accueil des enfants pendant les vacances scolaires).

A la fin de l'année 2014, la Direction de l'instruction publique a versé aux communes, pour la première fois, des contributions pour le travail social en milieu scolaire. Conformément à la loi sur l'école obligatoire, ce cofinancement cantonal correspond à dix pour cent des charges salariales effectives et s'élève au total à environ CHF 0,6 million. Pendant l'année scolaire 2013-2014, 34 communes ou syndicats de communes ont déposé des demandes de subventions cantonales ; environ 50 000 élèves ont accès à des prestations en matière de travail social en milieu scolaire. Les priorités dans le domaine du travail social en milieu scolaire sont le soutien des communes dans le dépôt des demandes et l'examen attentif de ces dernières.

Au 1er août 2014, le canton a pour la première fois accordé aux 29 écoles de musique actuellement reconnues la reconnaissance selon la nouvelle loi sur les écoles de musique. En général, il soutient celles-ci en finançant 30 pour cent des frais de personnel des membres du corps enseignant et de direction d'école. Les mesures d'économies introduites en 2013 ont été poursuivies en 2014. Ainsi, le crédit restreint de CHF 0,5 million a de nouveau constitué un plafond de coûts. Actuellement, les écoles de musique doivent s'attendre à un déficit d'environ CHF 27,0 par an et par leçon, lequel double si les subventions communales sont réduites dans la même mesure que les subventions cantonales. Une augmentation des écolages est donc à prévoir.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Bei der Produktgruppe Erziehungsberatung und schulergänzende Angebote beträgt der Deckungsbeitrag III CHF 34,2 Millionen (Vorjahr: CHF 39,8 Mio.). Der Voranschlagswert lag mit CHF 31,7 Millionen (Vorjahr: CHF 36,9 Mio.) um CHF 2,5 Millionen tiefer (Vorjahr: CHF 2,9 Mio. tiefer). Diese Produktgruppe hat somit um diesen Betrag schlechter abgeschlossen. Die Überschreitung ist in erster Linie auf Zusatzaufwendungen bei den Tagesschulen aufgrund höherer Betreuungsstunden zurückzuführen.

Calcul des MC / controlling des finances : La marge contributive III du groupe de produits Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires s'élève à CHF 34,2 millions (2013 : CHF 39,8 mio). Le montant budgété de CHF 31,7 millions (2013 : CHF 36,9 mio) était inférieur de CHF 2,5 millions (2013 : inférieur de CHF 2,9 mio). Ce groupe de produits boucle donc l'exercice avec un solde négatif. Le dépassement du budget est à attribuer en premier lieu à des charges supplémentaires dans le domaine des écoles à journée continue imputables au nombre nettement plus élevé que prévu d'heures de prise en charge.

Wirkungscontrolling:

Im Zusammenhang mit dem Wirkungsziel im Tagesschulbereich darf festgestellt werden, dass die Gemeinden ihrer Pflicht zur Bedarfserhebung nachkommen. Es sind keine diesbezüglichen Versäumnisse bekannt.

Im Zusammenhang mit dem Wirkungsziel im Musikschulbereich darf auf der Basis der Angebotsnutzung und der Anzahl Lektionen davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2014 der Prozentanteil der Musikschülerinnen und -schüler gegenüber den Schülerinnen und Schülern konstant war.

Das Wirkungsziel für die Schulsozialarbeit, welches davon ausgeht, dass 75 Prozent der Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern Zugang zu Schulsozialarbeit haben sollen, ist (noch) nicht erreicht.

Controlling des effets :

S'agissant de l'objectif d'effet dans le domaine des écoles à journée continue, il est manifeste que les communes remplissent leur devoir de relevé des besoins. Aucun manquement à cet égard n'a été enregistré.

En ce qui concerne l'objectif d'effet dans le domaine des écoles de musique, on peut partir du principe, sur la base de l'utilisation de l'offre et du nombre de leçons dispensées, que le pourcentage d'élèves musiciens est resté constant en 2014.

L'objectif d'effet relatif au travail social en milieu scolaire, qui prévoit que 75 pour cent des élèves bernois doivent avoir accès au travail social en milieu scolaire, n'est pas (encore) atteint.

Leistungscontrolling:

Die für den Bereich Tagesschule geltenden Leistungsziele betreffend vorhandener Konzepte für Tagesschulen und betreffend Zusammenarbeit mit den Volksschulen wurden erreicht.

Das für die Musikschulen geprüfte Leistungsziel betreffend dem Anteil von qualifiziertem Lehrpersonal wurde erreicht. Das Leistungsziel betreffend Kennzahlen wurde teilweise erreicht. Nach und nach werden die Transparenz bezüglich Regelungen und deren Umsetzung sowie die Aussagekraft von Indikatoren verbessert.

Controlling des prestations :

Les objectifs de prestation pour le domaine des écoles à journée continue concernant les concepts de modules d'école à journée continue et la collaboration avec les établissements de la scolarité obligatoire sont atteints.

L'objectif de prestation examiné pour les écoles de musique, relatif à la part des membres du corps enseignant qui doivent être qualifiés, est atteint. L'objectif de prestation portant sur les indicateurs est en partie atteint. La transparence des règlementations et de leur mise en œuvre ainsi que la signifiance des indicateurs s'améliorent peu à peu.

8.1.5 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung

8.1.5 Formation professionnelle, formation continue et orientation professionnelle

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	43'742'042.81	45'024'871.00	42'546'955.83	–2'477'915.17	–5.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	211'509'845.44	226'722'386.05	216'169'412.13	–10'552'973.92	–4.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	43'022'548.25	42'193'778.30	46'686'949.18	4'493'170.88	10.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–210'790'350.88**	**–223'891'293.35**	**-220'309'405.48**	**3'581'887.87**	**-1.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	71'512'777.33	73'853'882.88	73'731'788.00	-122'094.88	-0.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	41'129'669.18	50'249'049.35	41'268'538.40	-8'980'510.95	-17.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-323'432'797.39**	**-347'994'225.58**	**-335'309'731.88**	**12'684'493.70**	**-3.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-323'432'797.39**	**-347'994'225.58**	**-335'309'731.88**	**12'684'493.70**	**-3.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	103'427'789.00	100'730'000.00	103'713'144.00	2'983'144.00	3.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	172'949'380.90	145'625'000.00	167'822'608.97	22'197'608.97	15.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	49'556.70	127'000.00	149'231.90	22'231.90	17.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-392'904'832.59**	**-392'762'225.58**	**-399'269'964.95**	**-6'507'739.37**	**1.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Berufsvorbereitung
- Grundbildung
- Höhere Berufsbildung
- Weiterbildung
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Produits

- Préparation professionnelle
- Formation initiale
- Formation professionnelle supérieure
- Formation continue
- Orientation professionnelle et personnelle

Beschreibung

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Organisationen der Arbeitswelt. Sie umfasst die Berufsvorbereitung, die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung sowie die Weiterbildung. Sie ist ein koordiniertes System, das den Jugendlichen und Erwachsenen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht. In diesen Bestrebungen werden die Berufsbildung und die Weiterbildung mittels guter Information und Beratung durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt.

Description

La formation professionnelle est une tâche commune à la Confédération, au canton et aux organisations du monde du travail. Elle comprend la préparation professionnelle et la formation professionnelle initiale (y compris la maturité professionnelle), la formation professionnelle supérieure et la formation continue. Elle constitue un système coordonné qui permet aux adolescents et aux adultes de s'intégrer dans la société et dans le monde du travail. La formation professionnelle et la formation continue sont soutenues dans ces efforts par l'orientation professionnelle et personnelle au moyen d'informations et de conseils de qualité.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10)
- Ordonnance fédérale du 19 novembre 2003 sur la formation professionnelle (OFPr ; RS 412.101)
- Loi du 14 juin 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (LFOP ; RSB 435.11)
- Ordonnance du 9 novembre 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (OFOP ; RSB 435.11)
- Ordonnance de Direction du 6 avril 2006 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (ODFOP ; RSB 435.111.1)

Leistungsempfänger

Auszubildende, weiterbildungswillige Erwachsene, Lehrbetriebe, Arbeitswelt, Informationsempfänger und Informationsempfängerinnen, Beratungssuchende und Schulen

Destinataires

Personnes en formation, personnes souhaitant se perfectionner, entreprises formatrices, monde du travail, personnes à la recherche d'informations ou de conseils et écoles

Wirkungsziel(e)

Die Ausgebildeten bestehen aus Sicht der Arbeitgeber in der Arbeitswelt (Wirkungsindikator 1).

Objectifs d'effet

Aux yeux des employeurs, les personnes formées ont leur place dans le monde du travail (Indicateur d'effet 1).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Nicht erhoben / Aucune donnée	mindestens 80 % / au moins 80 %	Nicht erhoben / Aucune donnée	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der mit der Ausbildungsqualität zufriedener Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Indicateur d'effet 1 :

Proportion d'employeurs satisfaits de la qualité de la formation.

Leistungsziel(e)

Die Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Grundbildung, welche zur Prüfung antreten, bestehen das Qualifikationsverfahren (Leistungsindikator 1).

Die Bildungsinstitutionen überprüfen und verbessern ihre Qualität und erkennen notwendige Entwicklungsschritte (Leistungsindikator 2).

Die verantwortlichen Personen setzen sich für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in den leitenden Funktionen der Schule ein (Leistungsindikator 3).

Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger, Gruppen und Institutionen sind durch die BSLB unterstützt in ihrem Bemühen um best mögliche Förderung sowie die Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in das Bildungssystem, in den Erwerbsprozess und in die Gesellschaft (Leistungsindikator 4).

Objectifs de prestation

Les élèves ayant suivi la formation professionnelle initiale qui se présentent aux examens réussissent à la procédure de qualification (Indicateur de prestation 1).

Les institutions de formation contrôlent et améliorent leur qualité et prennent les mesures nécessaires (Indicateur de prestation 2).

Les personnes responsables veillent à assurer une représentation équitable des deux sexes dans les fonctions dirigeantes de l'école (Indicateur de prestation 3).

Les bénéficiaires de prestations, les groupes et les institutions sont soutenus par l'OPP dans leurs efforts pour fournir le meilleur encouragement possible et permettre aux adolescents et aux jeunes adultes de s'intégrer dans le système éducatif, le monde du travail et la société (Indicateur de prestation 4).

Leistungsindikator(en) / Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	93.8 %	mindestens 90 % / au moins 90 %	94.1 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	91.4 %	100 %	93.3 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	26.7 %	mindestens 25 % / au moins 25 %	26.6 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	94.2 %	mindestens 70 % / au moins 70 %	92.1 %	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Anteil der Lernenden mit Prüfungserfolg. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de personnes en formation qui réussissent aux examens. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil der Schulen, Institutionen der Berufsbildung und Verwaltung, welche über ein Qualitätsmanagement verfügen, das den Anforderungen der ERZ bezüglich Leitung, Selbstevaluation, individuelle Feedbacks und Dokumentation entspricht. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion d'écoles, d'institutions et de services qui disposent d'un système de gestion de la qualité répondant aux exigences de l'INS en ce qui concerne la direction, l'autoévaluation, l'évaluation ext., les feedbacks individuels et la docu. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil des untervertretenen Geschlechts in den leitenden Funktionen der Schule. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Proportion du sexe sopus-représenté dans les fonctions dirigeantes de l'école. Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Anteil der gemäss der jährlichen Schulaustretenden-Umfrage zufriedenen Leistungsempfangenden. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Proportion de bénéficiaires de prestations satisfaits selon le sondage effectué chaque année auprès des élèves terminant l'école. Unité : pour cent

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: An der Nahtstelle Volksschule – Sekundarstufe II hat die Erziehungsdirektion die direktionsübergreifende Koordination für alle kantonalen Brückenangebote übernommen. Das Aufnahmeverfahren in die Angebote wurde vereinheitlicht und vereinfacht. Die regionalen Triagestellen haben sich bewährt. Die Zahl der neuen Lehrverträge liegt trotz demografischem Rückgang leicht über dem Vorjahr (2014: 10'192; 2013: 10'101). Im Gegenzug konnte die Zahl der Jugendlichen ohne Anschlusslösung und die Brückenangebotsquote weiter gesenkt werden. Die Lehrvertragsauflösungen liegen unter dem Vorjahr (2014: 2'554; 2013: 2'642). Spezieller Support für die Lehrbetriebe wirkt sich positiv aus. Allerdings ist dies mit zusätzlichen Ressourcen verbunden.

Mit der Revision der Berufsbildungsgesetzgebung und dem Beitritt zur höheren Fachschulvereinbarung wurde die höhere Berufsbildung gestärkt. Mit rund 80 grösstenteils privaten Anbietenden wurden neue Leistungsverträge abgeschlossen. Nach einer Pilotphase wird der französischsprachige HF-Studiengang Pflege in St. Imier definitiv weitergeführt. Mit Rücksicht auf die Westschweizer Kantone, welche auf die Fachhochschule setzen, wird der Studiengang allerdings nur für Berner Studierende angeboten. Die Fusionen von Berufsfachschulen im Oberaargau, Emmental und Thun wurden erfolgreich abgeschlossen. Damit konnten die Strukturen weiter gestrafft werden, ohne die regionalen Angebote zu kürzen.

In der Weiterbildungsförderung konnte aufgrund des plafonierten Budgets der Nachfrage nach Subventionen nicht vollständig entsprochen werden. Dies bedeutet unter anderem auch den Verzicht auf Angebote, deren Bedarf nachgewiesen wäre (z. B. erweiterte Angebote in der Sprachförderung).

In der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung waren die Beratungszahlen trotz Schülerrückgang leicht steigend (+1,5 %). Die Einführung der Kostenbeteiligung bei der Laufbahnberatung Erwachsener (Entlastungspaket 2012) führte erwartungsgemäss zu einem Rückgang der Beratungszahlen (–8,0 %). Dagegen stiegen die Kurzberatungen an (+10,8 %). Ebenfalls deutlich angestiegen ist die Anzahl der Infothekbesuche (+8,5 %).

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Saldo der Produktgruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung beträgt auf der Deckungsbeitragsstufe III CHF 335,3 Millionen und liegt um CHF 12,7 Millionen unter dem Voranschlag, was 3,7 Prozent Abweichung bedeutet. Die Lehrergehälter sind tiefer als budgetiert ausgefallen. Gründe sind im Wesentlichen der Schülerrückgang in der Berufsbildung aufgrund der demografischen Entwicklung und der Sparmassnahmen ASP, welche teilweise bereits früher wirksam wurden.

Commentaire

Priorités de l'exercice : S'agissant de la transition entre l'école obligatoire et le degré secondaire II, la Direction de l'instruction publique a endossé la coordination interdirectionnelle de l'ensemble des solutions transitoires cantonales. La procédure d'admission aux différentes offres a été simplifiée et unifiée. Les services d'aiguillage régionaux ont fait leurs preuves. Par ailleurs, le nombre de nouveaux contrats d'apprentissage a légèrement augmenté par rapport à l'année précédente, malgré le recul démographique (2014 : 10 192 ; 2013 : 10 101). Le nombre de jeunes sans solution de raccordement et le taux de recours aux solutions transitoires ont pour leur part pu être encore diminués. Le nombre de résiliations de contrat d'apprentissage est en outre inférieur à celui de l'année précédente (2014 : 2 554 ; 2013 : 2 642). Enfin, bien qu'elle nécessite des ressources supplémentaires, l'assistance spécifique apportée aux entreprises formatrices a des effets bénéfiques.

La formation professionnelle supérieure a été renforcée grâce à la révision de la législation en matière de formation professionnelle et à l'adhésion à l'Accord sur les écoles supérieures spécialisées. De nouveaux contrats de prestations ont été conclus avec environ 80 prestataires, en majeure partie privés. Après une phase pilote, la filière francophone de soins infirmiers ES à St-Imier est définitivement poursuivie. Par égard pour les cantons romands, qui misent sur les formations en haute école spécialisée, elle ne sera ouverte qu'aux personnes résidant dans le canton de Berne. Par ailleurs, la fusion entre des écoles professionnelles en Haute-Argovie, en Emmental et à Thoune a été menée à bien. Ainsi, les structures ont pu être condensées sans que les offres régionales n'aient dû être réduites.

S'agissant de l'encouragement de la formation continue, la demande de subventions n'a pas pu être entièrement satisfaite en raison du budget plafonné. De ce fait, il a fallu renoncer à certaines offres dont le besoin était avéré (p. ex. offres élargies en matière d'encouragement de l'apprentissage des langues).

Le nombre de consultations proposées par le Service cantonal de l'orientation professionnelle a légèrement augmenté malgré le recul des effectifs d'élèves (+1,5 %). L'introduction de la participation aux coûts liés à l'orientation de carrière des adultes (allègement budgétaire de 2012) a entraîné un recul du nombre de consultations (–8,0 %), comme il fallait s'y attendre. En revanche, le nombre de consultations de brève durée a augmenté (+10,8 %). Le nombre de visites des infothèques a lui aussi connu une nette hausse (+8,5 %).

Calcul des MC / controlling des finances : Le solde de la marge contributive III du groupe de produits Formation professionnelle, formation continue et orientation professionnelle s'élève à CHF 335,3 millions et est inférieur de CHF 12,7 millions au budget, ce qui correspond à une différence de 3,7 pour cent. Les traitements du corps enseignant sont moins élevés que prévu. Cela s'explique pour l'essentiel par le recul des effectifs d'élèves dans la formation professionnelle en raison de l'évolution démographique et des mesures d'économies découlant de l'EOS, qui ont parfois eu des effets plus tôt qu'escompté.

Wirkungscontrolling:

Wirkungsindikator 1: Im Berichtsjahr wurde keine neue Befragung der Lehrbetriebe durchgeführt.

Leistungscontrolling:

Leistungsindikator 1: 94,1 Prozent der Lernenden in der beruflichen Grundbildung haben die Prüfung erfolgreich abgeschlossen (Vorjahr 93,8 %).

Leistungsindikator 2: 93,3 Prozent (Vorjahr 91,4 %) der 35 Berufsfachschulen und höheren Fachschulen verfügen über ein Qualitätsmanagement, das den kantonalen Anforderungen entspricht.

Leistungsindikator 3: Der Anteil des untervertretenen Geschlechts in den leitenden Funktionen der Schulen beträgt 26,6 Prozent (Vorjahr 26,7 %).

Leistungsindikator 4: Der Anteil der mit den Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zufriedenen Lehrpersonen beträgt gemäss der alljährlichen Umfrage zur Situation der Schulaustretenden 92,1 Prozent (Vorjahr 94,2 %).

Controlling des effets :

Indicateur d'effet 1 : Lors de l'année sous rapport, aucun nouveau sondage n'a été mené auprès des entreprises formatrices.

Controlling des prestations :

Indicateur de prestation 1 : 94,1 pour cent des personnes en formation professionnelle initiale ont réussi leurs examens (2013 : 93,8 %).

Indicateur de prestation 2 : 93,3 pour cent des 35 écoles professionnelles et écoles supérieures disposent d'un système de gestion de la qualité qui répond aux exigences cantonales (2013 : 91,4 %).

Indicateur de prestation 3 : la proportion du sexe sous-représenté dans les fonctions dirigeantes de l'école s'élève à 26,6 pour cent (2013 : 26,7 %).

Indicateur de prestation 4 : la part de membres du corps enseignant satisfaits des prestations du Service cantonal de l'orientation professionnelle s'élève à 92,1 pour cent (2013 : 94,2 %) selon l'enquête annuelle sur la situation des élèves sortant de l'école.

8.1.6 Bildung Mittelschulen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	6'191'694.73	7'459'577.00	6'985'095.14	–474'481.86	–6.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	109'804'845.61	109'975'585.00	108'979'451.30	–996'133.70	–0.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'122'000.29	4'084'331.94	4'191'402.08	107'070.14	2.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–107'735'151.17**	**–106'600'339.94**	**-106'185'758.24**	**414'581.70**	**-0.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	27'219'780.06	27'232'426.29	27'163'259.94	-69'166.35	-0.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	12'070'172.58	14'580'421.57	11'671'561.91	-2'908'859.66	-20.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-147'025'103.81**	**-148'413'187.80**	**-145'020'580.09**	**3'392'607.71**	**-2.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-147'025'103.81**	**-148'413'187.80**	**-145'020'580.09**	**3'392'607.71**	**-2.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	16'390.54	0.00	56'154.81	56'154.81		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	11'080'151.00	12'168'000.00	11'210'539.25	-957'460.75	-7.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	22'549.10	60'000.00	64'328.85	4'328.85	7.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-158'066'315.17**	**-160'521'187.80**	**-156'110'635.68**	**4'410'552.12**	**-2.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Bildung Fachmittelschulen
- Bildung Gymnasien
- Spezielle Hochschulvorbereitung

8.1.6 Formation en école moyenne

Calcul des marges contributives

Produits

- Formation en école de culture générale
- Formation gymnasiale
- Préparations particulières aux hautes écoles

Beschreibung

In den Mittelschulen erhalten die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II aufbauend auf die Volksschulbildung eine erweiterte Allgemeinbildung, welche sie auf weiterführende Ausbildungen auf der Tertiärstufe und die Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben vorbereitet sowie ihnen eine lebenslange persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Gymnasien führen zur allgemeinen Hochschulreife. Im Zentrum steht eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, welche Einblick in wissenschaftliches Arbeiten gibt. Die Fachmittelschulen bereiten auf tertiäre Ausbildungsgänge im Gesundheitswesen sowie im sozialen Bereich vor, welche eine erweiterte Allgemeinbildung, berufsfeldspezifischen Unterricht und eine fortgeschrittene Persönlichkeitsentwicklung voraussetzen. Mit speziellen Bildungsangeboten werden besondere Begabungen gefördert und die Durchlässigkeit beim Übertritt von der Sekundarstufe II zur Tertiärstufe verbessert.

Description

Dans les écoles moyennes, les élèves du degré secondaire II approfondissent la formation suivie à l'école obligatoire et acquièrent une formation générale étendue qui les prépare à accéder à des formations subséquentes au degré tertiaire et à assumer des responsabilités et qui leur permet d'évoluer personnellement et professionnellement tout au long de leur vie. Les gymnases permettent d'acquérir les connaissances et aptitudes générales nécessaires pour entreprendre des études universitaires. Elles dispensent une formation générale équilibrée et cohérente, qui familiarise les élèves avec la méthodologie scientifique. Les écoles de culture générale préparent les élèves à suivre des formations tertiaires dans le domaine de la santé ainsi que dans le domaine social, qui requièrent une maturité personnelle, une culture générale approfondie et un enseignement spécifique au métier visé. Des cursus spécifiques visent à encourager des talents particuliers tandis que des offres sont mises en place à l'interface entre le secondaire II et le tertiaire pour améliorer la perméabilité du système de formation.

Rechtsgrundlagen

- Reglement vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR; BSG 439.181.2)
- Reglement vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008 (MiSDV; BSG 433.121.1)

Bases juridiques

- Règlement du 16 janvier 1995 sur la reconnaissance des certificats de maturité gymnasiale (RRM ; RSB 439.181.2)
- Règlement du 12 juin 2003 concernant la reconnaissance des certificats délivrés par les écoles de culture générale de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
- Loi du 27 mars 2007 sur les écoles moyennes (LEM ; RSB 433.12)
- Ordonnance du 7 novembre 2007 sur les écoles moyennes (OEM ; RSB 433.121)
- Ordonnance de Direction du 27 mai 2008 sur les écoles moyennes (RSB 433.121.1)

Leistungsempfänger

Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und der Fachmittelschulen

Destinataires

Elèves des gymnases et des écoles de culture générale

Wirkungsziel(e)

Die Absolvierenden verfügen am Ende der Ausbildung auf der Sekundarstufe II über eine gute Allgemeinbildung und über ausgewogene Kompetenzen, welche sie zu einer weiteren Ausbildung auf der Tertiärstufe sowie zu einer lebenslangen persönlichen Entwicklung befähigen (Wirkungsindikator 1).

Die Maturandinnen und Maturanden bzw. die Abschliessenden einer Fachmittelschule verfügen über die Grundkenntnisse und -fähigkeiten für die anschliessenden Ausbildungen (Wirkungsindikator 2).

Objectifs d'effet

A la fin de leur formation, les élèves disposent d'une bonne culture générale et de compétences équilibrées leur permettant d'accéder à une formation du degré tertiaire et de poursuivre leur développement personnel tout au long de leur vie (Indicateur d'effet 1).

Les titulaires d'une maturité et les diplômés et diplômées des écoles de culture générale disposent des connaissances et aptitudes de base nécessaires pour entreprendre une formation subséquente (Indicateur d'effet 2).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	66.0 %	mindestens 66 % / au moins 66 %	nicht erhoben / aucune donnée	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	87.9 %	mindestens 70 % / au moins 70 %	nicht erhoben / aucune donnée	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil der erworbenen fachlichen, persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen, welche durch die Schülerrinnen und Schüler eines Abschlussjahrgangs als überdurchschnittlich beurteilt werden. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des compétences disciplinaires, personnelles, sociales et méthodologiques acquises considérées par les élèves d'une volée en fin de formation comme étant supérieures à la moyenne. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil der Maturandinnen und Maturanden bzw. der Abschliessenden einer Fachmittelschule, welche beim Abschluss oder zwei Jahre danach die Vorbereitung auf die weiterführende Ausbildung als gut bewerten. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Proportion des titulaires d'une maturité et des diplômés et diplômées des écoles de culture générale qui, au moment de l'obtention de leur diplôme ou deux ans après, se considèrent bien préparés à la formation subséquente choisie. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Objectifs de prestation

Die Absolvierenden erleben das Lernklima an der Schule als förderlich (Leistungsindikator 1).

Les élèves en fin de formation trouvent le climat d'apprentissage de l'école stimulant (Indicateur de prestation 1).

Die Schulen überprüfen und verbessern ihre Qualität und erkennen notwendige Entwicklungsschritte (Leistungsindikator 2.

Les écoles contrôlent et améliorent leur qualité et prennent les mesures nécessaires (Indicateur de prestation 2).

Die verantwortlichen Personen setzen sich für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den leitenden Funktionen der Schule ein (Leistungsindikator 3).

Les personnes responsables s'engagent en faveur d'une représentation équilibrée des deux sexes dans les fonctions dirigeantes de l'école (Indicateur de prestation 3).

Die Maturitätsquote im Kanton Bern bewegt sich im Rahmen des schweizerischen Mittels (Leistungsindikator 4).

Le taux de maturité dans le canton de Berne se situe dans la moyenne suisse (Indicateur de prestation 4).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100 %	mindestens 70 % / au moins 70 %	nicht erhoben / aucune donnée	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100 %	100 %	100 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	29.4 %	mindestens 25 % / au moins 25 %	29.7 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	minus 1.6 Prozentpunkte / moins 1.6 pour cent	maximal 2 % / au maximum 2 %	minus 1.8 Prozentpunkte / moins 1.8 pour cent	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Anteil der Schülerinnen und Schüler eines Abschlussjahrgangs, welche das Lernklima im Hinblick auf Schulführung, Unterricht und Zusammenarbeit als gut bewerten. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 2:

Anteil der Schulen mit einem Qualitätsmanagement, welches bezüglich Steuerung, Gesamtkonzept Schul- und Qualitätsentwicklung, Individualfeedback, externe Evaluationen und Mitarbeitendengespräch den Anforderungen des MBA genügt. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 3:

Anteil des untervertretenen Geschlechts in den leitenden Funktionen. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 4:

Abweichung der Maturitätsquote des Kantons Bern vom schweizerischen Mittel.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion d'élèves d'une volée en fin de formation qui, du point de vue de la conduite de l'école, de l'enseignement et de la collaboration, jugent bon le climat d'apprentissage. Unité : pour cent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion d'écoles dotées d'un système de gestion de la qualité qui satisfait aux exigences de l'OSP en ce qui concerne : le pilotage, le programme général de la qualité, le feedback individuel, les évaluations externes et les entretiens d'évaluation. Unité : pour cent

Indicateur de prestation 3 :

Proportion du sexe sous-représenté dans les fonctions dirigeantes. Unité : pour cent

Indicateur de prestation 4 :

Ecart entre le taux de maturité bernois et la moyenne suisse.

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Die Umsetzung der Massnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) und die Lehrplanarbeit für den neuen gymnasialen Bildungsgang prägten das Jahr 2014. Die ASP-Massnahmen werden gemäss Plan realisiert. Der Entscheid des Grossen Rates, per Schuljahr 2017/2018 im deutschsprachigen Kantonsteil flächendeckend die Quarta einzuführen, bedingte eine Überarbeitung der Lektionentafel. Um die Sparauflagen zu erfüllen, mussten Lektionen gekürzt werden. Gegenwärtig werden die Fachlehrpläne angepasst. In diesen sollen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung mehr Gewicht erhalten.

Unabhängig von diesen Arbeiten wurde an den Gymnasien das selbstorganisierte Lernen weiter gestärkt. Diese Lernform soll fest im Lehrgang verankert werden. Auch entwickeln drei Pilotschulen die Massnahmen zur Steigerung des Interesses an den MINT-Fächern weiter. Entsprechend werden im neuen Lehrplan trotz der Sparauflagen die naturwissenschaftlichen Fächer gestärkt. Die Vergleichbarkeit der Ansprüche an die Maturität wird durch das gemeinsame Prüfen und den Einsatz von Koordinationsexpertinnen und -experten an der Maturitätsprüfung konsolidiert.

Die Überarbeitung des Fachmittelschullehrplans steht kurz vor dem Abschluss. Da das Schweizerische Hochschulförderungsgesetz die Fachmaturität Pädagogik als Zugang zur pädagogischen Hochschule vorsieht, wurde dieser Abschluss auch für den Kanton Bern konzipiert. Die Arbeiten mit der PH Bern und der HEP BEJUNE sind soweit fortgeschritten, dass das neue Angebot im Sommer 2015 gestartet werden kann.

Commentaire

Priorités de l'exercice : L'année 2014 a été marquée par la mise en œuvre des mesures résultant de l'examen des offres et des structures (EOS) et le travail sur le plan d'études pour la nouvelle filière gymnasiale. Les mesures EOS sont appliquées comme prévu. La décision du Grand Conseil d'introduire le modèle « Quarta » dans toute la partie germanophone du canton à compter de l'année scolaire 2017-2018 a nécessité un remaniement des grilles horaires. Afin d'appliquer les mesures d'économie, des leçons ont dû être supprimées. Les plans d'études des disciplines, en cours d'adaptation, doivent mettre davantage l'accent sur des aspects liés au développement durable.

Indépendamment de ces travaux, l'apprentissage autonome a encore été renforcé dans les gymnases. Cette forme d'enseignement doit être solidement ancrée dans la formation gymnasiale. De plus, trois écoles pilotes développent les mesures visant à accroître l'intérêt pour les disciplines STIM. Malgré les mesures d'économie, les disciplines scientifiques ont ainsi été renforcées dans le nouveau plan d'études. La comparabilité des exigences de la maturité a par ailleurs été encore améliorée grâce à l'évaluation commune et au recours à des experts-coordinateurs et des expertes-coordinatrices pour l'examen de maturité.

La révision du plan d'études pour les écoles de culture générale touche à sa fin. Comme la loi fédérale sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles prévoit l'accès aux hautes écoles pédagogiques pour les titulaires d'une maturité spécialisée option pédagogie, cette filière a également été développée pour le canton de Berne. Les travaux avec la PHBern et la HEP BEJUNE ont avancé de telle sorte que la nouvelle offre pourra être lancée à l'été 2015.

Chancen und Risiken: Die Anpassungen der Lehrgänge in Kombination mit Sparauflagen stellt für Lehrpersonen und Schulen eine grosse Belastung dar. Die Sicherung eines vergleichbaren Unterrichtsangebots in den Regionen bleibt in Folge der demographischen Entwicklung eine Herausforderung.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Saldo der Produktgruppe Mittelschulen beträgt auf der Deckungsbeitragsstufe III CHF 145,0 Millionen, was eine Saldoverbesserung von CHF 3,4 Millionen oder von 2,29 Prozent gegenüber dem Voranschlag bedeutet.

Wirkungscontrolling:

Die Wirkungsindikatoren werden im Rahmen des Projekts Benchmarking gemessen. Da Benchmarking neu an eine Fachagentur der EDK übertragen wird, wurden im Jahr 2014 keine Befragungen durchgeführt. Es liegen somit keine neuen Daten vor.

Leistungscontrolling:

Leistungsindikator 1: Auch diese Daten stammen aus Benchmarking und liegen nicht vor.

Leistungsindikator 2: Alle Mittelschulen verfügen über ein Qualitätsmanagement, welches bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Leistungsindikator 3: Frauen sind noch an zwei Gymnasien ungenügend in der Schulleitung vertreten.

Leistungsindikator 4: Die Berner Maturitätsquote ist nach einem Rückgang nun stabil, die Differenz zur Schweizer Quote nimmt aber zu, was beobachtet werden muss.

Opportunités et menaces : L'adaptation des filières, conjuguée aux mesures d'économie, représente une lourde charge pour les enseignants et enseignantes et les écoles. Compte tenu de l'évolution démographique, garantir une offre de formation comparable dans toutes les régions demeure un défi.

Calcul des MC / controlling des finances : Le solde du niveau de marge contributive III du groupe de produits s'élève à CHF 145,0 millions, soit une amélioration de CHF 3,4 millions ou de 2,29 pour cent par rapport au budget.

Controlling des effets :

Les indicateurs d'effet sont mesurés dans le cadre du projet Benchmarking. Le benchmarking ayant été pour la première fois confié à une agence spécialisée de la CDIP, aucune étude n'a été menée en 2014. Il n'y a donc pas de nouvelles données à disposition.

Controlling des prestations :

Indicateur de prestation 1 : Ces données relèvent également du benchmarking et ne sont donc pas disponibles.

Indicateur de prestation 2 : Toutes les écoles moyennes disposent d'un système de gestion de la qualité pouvant être développé si nécessaire.

Indicateur de prestation 3 : Dans deux gymnases, la proportion de femmes au sein de la direction est toujours insuffisante.

Indicateur de prestation 4 : Après un recul, le taux de maturités du canton de Berne est désormais stable. Il est cependant à noter que l'écart se creuse par rapport à la moyenne suisse.

8.1.7 Hochschulbildung

8.1.7 Enseignement supérieur

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	2'198.00	25'958.65	23'760.65	1'081.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	0.00	2'678'174.01	2'440'479.12	–237'694.89	–8.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	38'900.00	94'460.43	55'560.43	142.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**–2'714'876.01**	**–2'508'980.90**	**205'895.11**	**–7.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	864'754.02	957'575.77	92'821.75	10.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	123'804.97	53'330.43	-70'474.54	-56.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-3'703'435.00**	**-3'519'887.10**	**183'547.90**	**-5.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-3'703'435.00**	**-3'519'887.10**	**183'547.90**	**-5.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	314'643'331.00	553'813'299.00	565'062'578.50	11'249'279.50	2.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	507.00	633.57	126.57	25.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-314'643'331.00**	**-557'516'227.00**	**-568'581'832.03**	**-11'065'605.03**	**2.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Universitäre Bildung
- Fachhochschulbildung
- Lehrerinnen- und Lehrerbildung
- Beratungsstelle Berner Hochschulen

Produits

- Formation universitaire
- Formation en haute école spécialisée
- Formation du corps enseignant
- Service de conseil des hautes écoles bernoises

Beschreibung

Erarbeitung der Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling. Steuerung von HE Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien gemäss Konkordat. Aufsicht über die Hochschulen. Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Unterstützung des Erziehungsdirektors in hoschschulpolitischen Belangen. Beratung und Informationen der Lehrenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Description

Elaboration des bases de décision et des bases légales dans le domaine de l'enseignement supérieur. Pilotage des hautes écoles au moyen de mandats de prestations et d'un controlling. Pilotage de la HE-Arc et de la HEP-BEJUNE grâce à la collaboration au sein des comités de pilotage dans les conditions prévues par le concordat. Surveillance des hautes écoles. Elaboration de stratégies en matière de politique de l'enseignement supérieur. Soutien au Directeur de l'instruction publique dans les questions politiques relevant de l'enseignement supérieur. Conseil et information aux enseignants et enseignantes ainsi qu'aux étudiants et étudiantes des hautes écoles du canton de Berne.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; 435.411)
- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Gesetz vom 8. September 2004 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg
- Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE; BSG 439.28)
- Grossratsbeschluss vom 17. Juni 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 (BSG 439.20)
- Grossratsbeschluss vom 23. November 2004 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 (FHV; BSG 439.21)
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ), Art. 12

Bases juridiques

- Loi du 5 septembre 1996 sur l'Université (LUni ; RS 436.11)
- Loi du 19 juin 2003 sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB ; RSB 435.11)
- Loi du 8 septembre 2004 sur la Haute école pédagogique germanophone (LHEP ; RSB 436.91)
- La loi du 8 septembre 2004 relative à l'adhésion du canton de Berne à la convention intercantonale sur la Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale et à la convention intercantonale concernant la Haute Ecole Arc Berne-Jura-Neuchâtel
- Loi du 23 novembre 2000 concernant l'adhésion du canton de Berne au concordat intercantonal créant une Haute Ecole Pédagogique commune aux cantons de Berne, Jura et Neuchâtel (HEP-BEJUNE) (RSB 439.28)
- Arrêté du Grand Conseil du 17 juin 1997 concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord intercantonal universitaire du 20 février 1997 (RSB 439.20)
- Arrêté du Grand Conseil du 23 novembre 2004 concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord intercantonal du 12 juin 2003 sur les hautes écoles spécialisées (AHES) (RSB 439.21)
- Ordonnance du 27 novembre 2002 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'instruction publique (OO INS), art.12

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Erziehungsdirektor/in, Hochschulinstitutionen und deren Angehörige

Andere Dienststellen des Kantons Bern, Öffentlichkeit, ausserkantonale Dienststellen, Bund und interkantonale Gremien

Destinataires

Grand Conseil, conseil-exécutif, directeur/directrice de l'instruction publique, hautes écoles et leurs membres

Autres services cantonaux et opinion publique, grand public, services décentralisés, confédération et organes de coordination intercantonaux

Wirkungsziel(e)

Der Kanton Bern verfügt im nationalen und internationalen Vergleich über ein qualitativ hochstehendes, leistungsstarkes Hochschulwesen (Wirkungsindikator 1).

Objectifs d'effet

L'enseignement supérieur dispensé dans le canton de Berne est un enseignement de qualité performant et compétitif sur la scène nationale et internationale (Indicateur d'effet 1).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	100 %	100 %	100 %	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der durch den Bund oder die interkantonalen Institutionen anerkannten oder akkreditierten Studiengänge. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de filières d'études reconnues ou accréditées par la Confédération et/ou la CDIP. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Objectifs de prestation

Allen Studierwilligen des Kantons Bern, welche die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Hochschule erfüllen, wird ein Studienplatz an einer schweizerischen Hochschule finanziert (Leistungsindikator 1).

Gesellschaft und Wirtschaft profitieren vom Wissens- und Technologietransfer der Hochschulen (Leistungsindikator 2).

Die Grundlagen für die Steuerung und Entwicklung des Hochschulbereich stehen frist- und bedarfsgerecht zur Verfügung (Leistungsindikator 3).

Tous les Bernois et Bernoises souhaitant suivre des études et remplissant les critères d'admission de la haute école correspondante bénéficient du financement d'une place d'étude dans une haute école suisse (Indicateur de prestation 1).

La société et l'économie profitent du transfert de connaissances et de technologies des hautes écoles (Indicateur de prestation 2).

Les textes régissant le pilotage des hautes écoles sont disponibles à temps et en fonction des besoins (Indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100 %	100 %	100 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	64,2 %	30 %	51,8 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100 %	100 %	100 %	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anzahl kantonalbernischer Studierwilliger, deren Studienplatz durch den Kanton Bern finanziert wird. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de Bernois et Bernoises souhaitant suivre des études et dont la place d'étude est financée par le canton de Berne. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Forschungsbezogene Drittmitteleinnahmen im Verhältnis zum Kantonsbeitrag. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des recettes provenant de fonds de tiers et liées à la recherche par rapport à la contribution du canton. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Abstimmung mit den gesamtstaatlichen Prozessen.

Indicateur de prestation 3 :

Ces textes sont conformes aux processus cantonaux.

Kommentar

Schwerpunkte der Tätigkeit: Unter der Produktgruppe Hochschulbildung wurden im Jahr 2014 die Aufwendungen des Kantons für den Hochschulbereich erfasst. Dies sind die Staatsbeiträge an die Universität Bern, die Berner Fachhochschule (BFH) und die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) sowie die Beiträge des Kantons an die interkantonalen französischsprachigen Hochschulen Hochschule-ARC und Pädagogische Hochschule-BEJUNE. Dazu kommen die Beiträge gemäss der interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) an die ausserkantonalen Universitäten und die Beiträge gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die ausserkantonalen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Nachdem im Jahr 2013 die mit der Teilrevision der Universitätsgesetzgebung eingeführte neue Steuerung und Finanzierung der Universität implementiert wurde, konnte derselbe Schritt im Jahr 2014 erfolgreich für die BFH und die PH Bern vollzogen werden. Per 1. Januar 2014 wurden gleichzeitig die Aufwendungen für die damit in Verbindung stehenden Verwaltungsaufgaben in die Produktgruppe Hochschulbildung überführt.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Produktgruppensaldo auf der Deckungsbeitragsstufe IV übersteigt den Voranschlag um CHF 11,1 Millionen. Die Überschreitung ist auf die höher ausgefallenen Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für Studierende, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben und an einer Hochschule eines anderen Kantons studieren, zurückzuführen. Zudem wurde der Berner Fachhochschule ein einmaliger Staatsbeitrag von CHF 9,1 Millionen für eine Eigenkapitalkorrektur gutgeschrieben (RRB 1107/2014).

Wirkungscontrolling:

Die Wirkungsziele der Produktgruppe Hochschulbildung wurden erfüllt.

Leistungscontrolling:

Auch die Leistungsziele wurden erfüllt. Die Attraktivität der Berner Hochschulen ist gewährleistet und die Einnahmen aus den Beiträgen anderer Kantone für ausserkantonale Studierende in Bern sind bei allen Hochschulen höher als die Ausgaben für Berner Studierende an ausserkantonalen Hochschulen. Erwähnenswert sind auch die forschungsbezogenen Drittmitteleinnahmen der Hochschulen, welche im Jahr 2013 im Verhältnis zum Kantonsbeitrag durchschnittlich 51,8 Prozent betrugen und somit weit über dem Zielwert liegen.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Dans le groupe de produits Enseignement supérieur ont été inscrites en 2014 les dépenses engagées par le canton pour l'enseignement supérieur. Il s'agit des subventions cantonales à l'Université de Berne, à la Haute école spécialisée bernoise (BFH), à la Haute école pédagogique germanophone (PHBern) et à deux hautes écoles intercantonales francophones, à savoir la Haute Ecole Arc et la Haute Ecole Pédagogique BEJUNE. A cela s'ajoutent les contributions aux universités extracantonales conformément à l'accord intercantonal universitaire (AIU) et les contributions aux hautes écoles spécialisées et hautes écoles pédagogiques extracantonales conformément à l'accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES).

Après que le nouveau système de pilotage et de financement de l'Université a été mis en place en 2013 suite à la révision partielle de la législation sur l'Université, la même démarche a été effectuée en 2014 pour la BFH et la PHBern. Au 1er janvier 2014, les dépenses pour les tâches administratives liées à l'introduction de ce nouveau système ont également été intégrées dans le groupe de produits Enseignement supérieur.

Calcul des MC / controlling des finances : Le solde du groupe de produit du niveau de marge contributive IV dépasse le budget de CHF 11,1 millions. Ce dépassement est dû aux contributions conformément à l'AIU et à l'AHES plus élevées que prévu pour les personnes domiciliées dans le canton de Berne et étudiant dans une haute école d'un autre canton. En outre, une subvention cantonale unique de CHF 9,1 millions a été versée à la BFH en vue d'une correction de son capital propre (ACE 1107/2014).

Controlling des effets :

Les objectifs d'effet du groupe de produits Enseignement supérieur sont atteints.

Controlling des prestations :

Les objectifs de prestation sont également atteints. L'attrait des hautes écoles bernoises est assuré et les recettes provenant des contributions versées par les autres cantons pour leurs étudiantes et étudiantes inscrits dans des filières de formation bernoises sont plus élevées, pour toutes les hautes écoles bernoises, que les dépenses pour les étudiants et étudiantes bernois inscrits dans des hautes écoles extracantonales. Il faut aussi mentionner les recettes issues des fonds de tiers pour la recherche qui ont été perçues par les hautes écoles, lesquelles représentaient en 2013 en moyenne 51,8 pour cent des subventions cantonales et, partant, se situaient largement au-dessus de l'objectif fixé.

8.1.8 Universitäre Bildung

Die Universität ist im Jahr 2013 ins Beitragssystem übergetreten. Der Beitrag wird in der Produktgruppe Hochschulbildung abgebildet.

8.1.8 Formation universitaire

L'Université est passée au système de subventionnement en 2013. La subvention est présentée dans le groupe de produits Enseignement supérieur.

8.1.9 Fachhochschulbildung

8.1.9 Formation en haute école spécialisée

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	4'264'931.55	0	0	0	0	(+)Rentrées financières
(+)Pauschalbeiträge Bund pro Studierende	45'124'244.08	0	0	0	0	(+)Subventions forfaitaires de la Confédération par étudiant
(+)Beiträge FHV	37'961'821.25	0	0	0	0	(+)Contributions d'études forfaitaires par étudiant (AHES)
(+)Studiengelder	24'868'046.03	0	0	0	0	(+)Taxes d'études
(+)Erlöse Dritter	13'577'069.23	0	0	0	0	(+)Produits de tiers
(+)Übrige Erlöse	7'867'723.43	0	0	0	0	(+)Autres produits
(+)Übrige Erlöse Bund	17'501'986.22	0	0	0	0	(+)Autres produits de la Confédération
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc.)	135'885'825.70	0	0	0	0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
DB 1 A Beitrag über Einzelkosten (Personal)	15'279'996.09	0	0	0	0	MC 1 A Contribution dépassant les coûts individuels (coûts de personnel)
(-)Einzelkosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	18'661'476.53	0	0	0	0	(-)Coûts individuels (coûts directs de prestations matérielles et de services)
DB 1 B Beitrag über Einzelkosten	–3'381'480.44	0	0	0	0	MC 1 B Contribution dépassant les coûts individuels
(-)Gemeinkosten ohne bauliche Infrastrukturkosten	21'974'205.59	0	0	0	0	(-)Coûts généraux sans les coûts d'infrastructure immobilier
DB 2 Beitrag über Kosten kleinste Einheit	-25'355'686.03	0	0	0	0	MC 2 Contribution dépassant les coûts de la plus petite unité
(-)Gemeinkosten Fachbereich ohne bauliche Infrastrukturkosten	23'263'443.11	0	0	0	0	(-)Coûts généraux du domaine d'études sans les coûts d'infrastructure immobilier
DB 3 Beitrag über Kosten Fachbereich	-48'619'129.14	0	0	0	0	MC 3 Contribution dépassant les coûts du domaine d'etudes
(-)Gemeinkosten Departement ohne bauliche Infrastrukturkosten	24'352'453.18	0	0	0	0	(-)Coûts généraux du département sans les coûts d'infrastructure immobilier

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
DB 4 Beitrag über Kosten Departement	-72'971'582.32	0	0	0	0	MC 4 Contribution dépassant les coûts du département
(-)Gemeinkosten Fachhochschule ohne bauliche Infrastrukturkosten	23'057'248.56	0	0	0	0	(-)Coûts généraux de la haute école spécialisée sans les coûts d'infrastructure
DB 5 Beitrag über Kosten Fachhochschule / Restfinanzierung Schulträger ohne Infrastruktur	-96'028'830.88	0	0	0	0	MC 5 Contribution dépassant les coûts de la haute école spécialisée / financement du solde par les organes scolair.
(+)Beiträge an Mieten BBT	1'090'721.00	0	0	0	0	(+)Subventions pour la location par l'OFFT
(+)Sonstige Infrastrukturbeiträge	471'763.92	0	0	-0	0	(+)Autres subventions pour l'infrastructure
(-)Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen auf Infrastruktur	0.00	0	0	0		(-)Amortissements et intérêts calculés pour les coûts d'infrastructure
(-)Unterhalt Infrastruktur	7'241'134.82	0	0	0	0	(-)Entretien de l'infrastructure
(-)Mieten Infrastruktur	1'014'557.62	0	0	0	0	(-)Locations
DB 6 Beitrag über Kosten Fachhochschule / Restfinanzierung Schulträger inklusive Infrastruktur	-102'722'038.40	0	0	0	0	MC 6 Contribution dépassant les coûts de la haute école spécialisée / financement du solde par les organes scolair.
(+)Erlöse	281'902.90	0	0	0	0	(+)Rentrées financières
(-)Kosten	44'443'230.35	0	0	0	0	(-)Coûts
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0	0	0		(+)Rentrées fiscales et amendes
(+)Rücklagen Globalbudgetberei che	-370'346.95	0	0	0		(+)Réserves domaines enveloppe budgétaire
DB 7 Beitrag über Kosten Fachhochschule	-146'513'018.90	0	0	0	0	MC 7 Contributions dépassant les coûts de la haute école spécialisée

Produkte

- Lehre
- Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (aF&E)
- Weiterbildung
- Dienstleistungen

Produits

- Enseignement
- Recherche appliquée et développement
- Formation continue
- Prestations de service

Beschreibung

Die Fachhochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Sie umfasst praxisbezogene, anerkannte Diplomstudiengänge auf wissenschaftlicher Basis, Weiterbildungsangebote, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Die Qualität der Lehre und der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung orientiert sich an nationalen und internationalen Standards und wird mit einem Qualitätsmanagementsystem gesichert und weiterentwickelt.

Description

La formation en haute école spécialisée est une tâche commune de la Confédération et des cantons. Elle comprend des filières d'études menant au diplôme reconnues et axées sur la pratique, des cours de formation continue et complémentaire, des travaux de recherche appliquée et développement ainsi que des prestations de service. La qualité de l'enseignement ainsi que de la recherche appliquée et développement se base sur les normes nationales et internationales et est assurée et développée par un système de gestion de la qualité.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG; SR 414.71)
- Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (FHSV; SR 414.711)
- Genehmigung des Schweizerischen Bundesrats vom 15. Dezember 2003 zur Führung und Errichtung der Berner Fachhochschule
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 ab 2005; GRB vom 23. November 2004 (FHV; BSG 439.21)
- Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen; GRB vom 17. März 1994 (Diplomanerkennungsvereinbarung; BSG 439.18)
- Gesetz vom 8. September 2004 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung vom 14. Oktober 2003 über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg (HE-ARC), zum interkantonalen Konkordat vom 9. Januar 1997 über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) und zur interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) (BSG 439.32)
- Gesetz vom 8. September 2004 über die Konkordate zu den landwirtschftlichen Hochschulen (KLwHG; BSG 439.41)
- Interkantonale Stiftungsurkunde vom 17. Dezember 1948 der Ingenieurschule Changins
- Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (BSG 439.34)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV BSG 435.411.11)
- Grossratsbeschluss vom 12. Juni 2003 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; BSG 439.21)
- Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule (BSG 621.13)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les hautes écoles spécialisées (LHES ; RS 414.71)
- Ordonnance fédérale du 11 septembre 1996 relative à la création et à la gestion des hautes écoles spécialisées (OHES ; RS 414.711)
- Autorisation du Conseil fédéral du 15 décembre 2003 de créer et gérer la Haute école spécialisée bernoise
- Arrêté du Grand Conseil du 23 novembre 2004 concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord intercantonal du 12 juin 2003 sul les hautes écoles spécialisées (AHES) à partir de 2005 (AHES ; RSB 439.21)
- Arrêté du Grand Conseil du 17 mars 1994 concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord intercantonal du 18 février 1993 sul la reconnaissance des diplômes de fin d'études (Accord sur la reconnaissance des diplômes ; RSB 439.18)
- Loi du 8 septembre 2004 concernant l'adhésion du canton de Berne à la convention du 14 octobre 2003 concernant la Haute école ARC Neuchâtel-Berne-Jura (HE-ARC), à la convention intercantonale du 6 juillet 2001 créant la Haute école spécialisée santé-social de Suisse romande (HES-SO) et au concordat intercantonal du 9 janvier 1997 cérant une Haute Ecole Spécialisée du Suisse occidentale (HES-S2) (RSB 439.32)
- Loi du 8 septembre 2004 concernant les hautes écoles d'agronomie (LCHEA ; RSB 439.41)
- Acte de fondation intercantonale du 17 décembre 1948 de l'Ecole d'ingénieurs de Changins (EIC)
- Arrêté du Gran Conseil du 21 avril 2004 concernant la conclusion d'un accord entre le canton de Berne et l'« Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HFH » de Zurich (RSB 439.34)
- Loi cantonale du 19 juin 2003 sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB ; RSB 435.411)
- Ordonnance du 5 mai 2004 sur la Haute école spécialisée bernoise (OHESB ; RSB 435.411.11)
- Arrêté du Grand Conseil du 12 juin 2003 concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord sur les hautes écoles spécialisées (AHES : RSB 439.21)
- Ordonnance du 15 octobre 2003 sur le compte spécial de la Haute école spécialisée bernoise (RSB 621.13)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des EVD vom 2. September 2005 (Stand am 1. Mai 2009) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (SR 414.712)
- Verordnung des EVD vom 4. Juli 2000 (Stand am 1. Mai 2009) über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5)
- Verordnung des EVD vom 2. September 2005 (Stand am 4. Oktober 2005) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien (SR 414.715)
- Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2008 betreffend der Anbindung des Fachbereichs Musik, Theater und andere Künste an die Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit (HES-S2)

Bases juridiques

- Ordonnance du DFE du 2 septembre 2005 (Etat le 1er mai 2009) concernant les filières d'études, les études postgrades et les titres dans les hautes écoles spécialisées (RS 414.712)
- Ordonnance du DFE du 4 juillet 2000 (Etat le 1er mai 2009) sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée (RS 414.711.5)
- Ordonnance du DFE du 2 septembre 2005 (Etat le 4 octobre 2005) concernant l'admission aux études dans les hautes écoles spécialisées (RS 414.715)
- Arrêté du Conseil-exécutif du 13 août 2008 concernant l'arrimage à la Haute Ecole Spécialisée Santé-Social de Suisse romande (HES-S2) des filières de formation de la musique, des arts visuels et du théâtre

Leistungsempfänger

Studierende der Berner Fachhochschule

Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen

Berner Studierende an Fachhochschulen in anderen Kantonen

Auftraggebende für Dienstleistungen

Auftraggebende für Forschung

Destinataires

Etudiants et étudiantes de la Haute école spécialisée bernoise

Participants aux cours de formation continue

Etudiants et étudiantes bernois-es dans des HES hors canton

Mandants dans le domaine des prestations de service

Mandants dans le domaine de la recherche

Wirkungsziel(e)

Die Absolventinnen und Absolventen der Berner Fachhochschule sind für die Erfüllung der Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt gut qualifiziert (Wirkungsindikator 1).

Objectifs d'effet

Les diplômés et diplômées de la Haute école spécialisée bernoise ont les qualifications requises pour satisfaire aux exigences du marché du travail (Indicateur d'effet 1).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	82.70	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Erworbene Qualifikation. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Qualification adéquate. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Ein genügend grosses Studienangebot auf Fachhochschulniveau ist sichergestellt (Leistungsindikator 1).

Die Chancengleichheit beim Studiengang und während dem Studium ist gewährleistet (Leistungsindikator 2).

Wirtschaft und Gesellschaft finden in der Berner Fachhochschule eine Partnerin für den Wissens- und Technologietransfer (Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

L'offre de formation proposée au niveau HES est suffisante (Indicateur de prestation 1).

L'égalité des chances pour accéder aux études et en cours d'études est assurée (Indicateur de prestation 2).

La HES bernoise contribue au transfert des connaissances et de la technologie vers l'économie et la société (Indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	113.60	-	0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	-	0	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	48.70	-	0	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Bedarfsdeckung. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 2:

Diskriminierungsklagen. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 3:

Staatsbeitrag aF&E. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Couverture des besoins. Unité : pour cent

Indicateur de prestation 2 :

Part de minorité au sein des étudiants. Unité : nombre

Indicateur de prestation 3 :

Subvention cantonale pour la Ra&D. Unité : pour cent

Kommentar

Am 1. Januar 2014 wechselte die Berner Fachhochschule (BFH) ins Beitragssystem. Aus diesem Grund wird die BFH nicht mehr in der Produktgruppenstruktur des Kantons geführt.

Commentaire

Le 1er janvier 2014, le système de subventionnement a été mis en place à la Haute école spécialisée bernoise (HESB). De ce fait, cette dernière n'apparaît plus dans la structure des groupes de produits du canton.

8.1.10 Lehrerinnen- und Lehrerbildung

8.1.10 Formation du corps enseignant

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2013	2014	2014		2014	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	23'424'449.13	0	0	0	0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	53'054'642.93	0	0	0	0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach– und Dienstleistungskosten)	4'111'103.82	0	0	0	0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–33'741'297.62**	**0**	**0**	**0**	**0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	14'492'804.67	0	0	0	0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	10'281'988.26	0	0	0	0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-58'516'090.55**	**0**	**0**	**0**	**0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0	0	0		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-58'516'090.55**	**0**	**0**	**0**	**0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	217'250.00	0	0	0	0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	14'952'299.50	0	0	0	0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0	0	0		(+)Rentrées fiscales et amendes
(+) Rücklagen Globalbudgetbereiche	4'087'852.00	0	0	0	0	(+)
Deckungsbeitrag IV	**-69'163'288.05**	**0**	**0**	**0**	**0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Grund- und Zusatzausbildungen (EDK anerkannt)
- Weiterbildung
- Forschung und Entwicklung
- Dienstleistungen

Produits

- Formations initiales et complémentaires (reconnus par la CDIP)
- Formation continue
- Recherche et développement
- Prestations de service

Beschreibung

Die PHBern erfüllt ihre zentrale Aufgabe in der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Die Aus- und Weiterbildung orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft (z. B. Integration, Gewaltprävention), der Schülerinnen und Schüler sowie der Wissenschaft und Forschung. Die PHBern erfüllt auch einen bildungs- und schulbezogenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag und erbringt Dienstleistungen gegenüber Bildungseinrichtungen und einer weiteren Öffentlichkeit. Sie überprüft regelmässig die Qualität ihrer Leistungen. Die Studierenden und die Lehrpersonen werden bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts durch eine breite Angebotspalette an Bildungsmedien unterstützt.

Description

La PHBern a pour mission première d'assurer la formation et la formation continue des membres du corps enseignant. La formation et la formation continue sont adaptées aux besoins de la société (par ex. intégration, prévention de la violence), des élèves ainsi que de la science et de la recherche. La PHBern remplit également des mandats de recherche et développement dans les domaines de l'école et de la formation et fournit des services aux institutions de formation ainsi qu'à un plus large public. Elle contrôle régulièrement la qualité de ses prestations. Les étudiants et les étudiantes ainsi que les membres du corps enseignant sont aidés dans la préparation, l'organisation et l'évaluation de l'enseignement par un vaste éventail de médias didactiques.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Verordnung vom 3. Mai 2006 über die Besondere Rechnung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (BSG 621.16)

Bases juridiques

- Article 5 du loi du 8 septembre 2004 sur la Haute école pédagogique germanophone (LHEP ; RSB 436.91)
- Ordnonnance du 3 mai 2006 sur la comptabilité particulière de la Haute école pédagogique germanphone (RSB 621.16)

Leistungsempfänger

Studierende, Lehrpersonen, Bildungseinrichtungen

Destinataires

Etudiants et étudiantes, corps enseignant, institutions de formation

Wirkungsziel(e)

Durch die hohe Qualität der Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung an der PHBern vermögen die Lehrpersonen ihren Bildungsauftrag auf ihrer Einsatzstufe zu erfüllen (Wirkungsindikatoren 1-3).

Die PHBern ist für Studierende aus der ganzen Schweiz attraktiv (Wirkungsindikator 4).

Objectifs d'effet

Grâce à la haute qualité de la formation, de la formation continue ainsi que de la recherche et du développement à la PHBern, les membres du corps enseignant sont en mesure de remplir leur mandat de formation à leur niveau (Indicateurs d'effet 1-3).

La PHBern est attractive pour les étudiants et les étudiantes de toute la Suisse (Indicateur d'effet 4).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	71.00	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	75.00	-	-	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	94.37	-	-	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	3.3	-	-	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Bezüglich der Dimension der Professionalität «Unterricht» im Orientierungsrahmen der PHBern zufriedene Absolventinnen und Absolventen (Befragung bei Studienabschluss). Einheit: > Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Satisfaction des personnes diplômées par rapport à la dimension du professionnalisme « enseignement » dans le cadre de référence de la PHBern (sondage à la fin des études). Unité : >pour cent

Wirkungsindikator 2:

Bezüglich der Dimension der Professionalität «Unterricht» im Orientierungsrahmen der PHBern zufriedene Junglehrerinnen und Junglehrer (Zweitbefragung, wird im Jahr 2013 erhoben). Einheit: > Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Satisfaction des jeunes membres du corps enseignant par rapport à la dimension du professionnalisme « enseignement » dans le cadre de référence de la PHBern (deuxième sondage, relevé en 2013). Unité : > pour cent

Wirkungsindikator 3:

Mit der Qualität der Weiterbildung zufriedene Lehrpersonen gemäss interner Evaluation. Einheit: > Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Satisfaction des membres du corps enseignant par rapport à la qualité de la formation continue (évaluation interne). Unité : > pour cent

Wirkungsindikator 4:

Ausserkantonale Studierende in den Grundausbildungen der PHBern im Verhältnis zu bernischen Studierenden in den Grundausbildungen ausserkantonaler PHs. Einheit: > Faktor

Indicateur d'effet 4 :

Nombre d'étudiants et d'étudiantes en provenance d'autres cantons dans les filières de la formation de base de la PHBern en comparaison avec le nombre d'étudiants et d'étudiantes bernoises dans les filières des HEP d'autres cantons. Unité : > facteur

Leistungsziel(e)

Die PHBern setzt die finanziellen Mittel effizient ein (Leistungsindikator 1).

Die PHBern führt eine möglichst hohe Anzahl von Studierenden der Grundausbildungen zu den für die Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer erforderlichen Kompetenzen (Leistungsindikator 2).

Die PHBern sorgt für Chancengerechtigkeit (Leistungsindikatoren 3 und 4).

Objectifs de prestation

La PHBern utilise les moyens financiers de manière efficace (indicateur de prestation 1).

La PHBern guide le plus grand nombre possible d'étudiants et d'étudiantes vers les compétences nécessaires à l'exercice de la fonction d'enseignant ou d'enseignante (indicateur de prestation 2).

La PHBern garantit l'égalité des chances (indicateurs de prestation 3 et 4).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	85.58	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	618	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	46.97	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	11.00	-	-	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Kosten pro eingeschriebenen ECTS-Punkt in den Studiengängen der Grundausbildung im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt. Einheit: < Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Coût par crédit ECTS dans les filières de la formation de base en comparaison avec la moyenne suisse. Unité : < pour cent

Leistungsindikator 2:

Lehrdiplome der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule des Kantons Bern für die Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. Institut mit privater Trägerschaft), die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II sowie für schulische Heilpädagogik (EDK anerkannt). Einheit: Anzahl >

Indicateur de prestation 2 :

Brevets d'enseignant pour l'école préscolaire et obligatoire (y compris les institutions privées), le secondaire I et II ainsi que la pédagogie curative de Haute école pédagogique alémanique du canton de Berne (reconnu par CDIP). Unité : > nombre

Leistungsindikator 3:

Frauenanteil in Leitungsfunktionen. Einheit: > Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Quote-part des femmes dans les fonctions dirigeantes. Unité : > pour cent

Leistungsindikator 4:

Männeranteil der Studierenden im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. Institut mit privater Trägerschaft). Einheit: > Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Quote-part des étudiants dans la filière de formation de base pour les degrés préscolaire et primaire (y compris institut privé). Unité : > pour cent

Kommentar

Am 1. Januar 2014 wechselte die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) ins Beitragssystem. Aus diesem Grund wird die PH Bern nicht mehr in der Produktgruppenstruktur des Kantons geführt.

Commentaire

Le 1er janvier 2014, le système de subventionnement a été mis en place à la Haute école pédagogique germanophone (PH Bern). De ce fait, cette dernière n'apparaît plus dans la structure des groupes de produits du canton.

8.1.11 Kultur

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	2'042'815.17	2'074'122.00	2'449'758.18	375'636.18	18.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	13'467'420.44	11'765'445.42	13'159'253.18	1'393'807.76	11.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'067'713.49	3'591'432.22	3'746'236.29	154'804.07	4.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–15'492'318.76**	**–13'282'755.64**	**–14'455'731.29**	**–1'172'975.65**	**8.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'583'320.83	5'460'837.41	4'495'584.02	-965'253.39	-17.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	16'538.09	15'427.13	15'483.52	56.39	0.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-19'092'177.68**	**-18'759'020.18**	**-18'966'798.83**	**-207'778.65**	**1.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-19'092'177.68**	**-18'759'020.18**	**-18'966'798.83**	**-207'778.65**	**1.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	41'234'088.25	50'455'000.00	49'918'171.77	-536'828.23	-1.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	2'686.60	6'420.00	8'319.80	1'899.80	29.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-60'323'579.33**	**-69'207'600.18**	**-68'876'650.80**	**330'949.38**	**-0.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kulturförderung
- Denkmalpflege
- Archäologie

Beschreibung

Die Produktgruppe Kultur umfasst alle gesetzlich vorgesehenen staatlichen Massnahmen in den Bereichen Kulturförderung und Kulturpflege (Denkmalpflege und Archäologie).

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

8.1.11 Culture

Calcul des marges contributives

Produits

- Encouragement des activités culturelles
- Protection du patrimoine
- Archéologie

Description

Le groupe de produits Culture comprend toutes les mesures cantonales prévues légalement dans les domaines de l'encouragement des activités culturelles et de la protection des biens culturels (protection du patrimoine et archéologie).

Bases juridiques

- Loi du 12 juin 2012 sur l'encouragement des activités culturelles (LEAC RSB ; 423.11)
- Loi du 8 septembre 1999 sur la protection du patrimoine (LPat ; RSB 426.41)
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)

Rechtsgrundlagen

- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)

Bases juridiques

- Loi du 4 mai 1993 sur les loteries (LLot ; RSB 935.52)

Leistungsempfänger

Kulturschaffende, kulturelle Institutionen, Kulturvermittelnde, Gemeinden, Behörden aller Stufen, Eigentümerschaften von Baudenkmälern, bauwillige Eigentümerschaften, interessiertes Publikum (Planerinnen und Planer, Angehörige der Universitäten, Fachhochschulen, Private usw.)

Destinataires

Acteurs et actrices culturels, institutions culturelles, médiateurs et médiatrices culturels, communes, autorités à tous les échelons, propriétaires de monuments historiques, propriétaires projetant une construction, public intéressé (responsables de l'aménagement, membres du personnel des universités, des hautes écoles spécialisées, particuliers, etc.)

Wirkungsziel(e)

Die Kultur wird im Kanton gefördert (Wirkungsindikator 1).

Der schützenswerte Baubestand und der erhaltenswerte Baubestand in Perimetern und Baugruppen wird laufend erfasst, gepflegt, erforscht, erhalten, unter Schutz gestellt und weitergegeben (Wirkungsindikator 2.)

Die Fundstellen und Funde werden laufend erfasst und geschützt. Gefährdete Fundstellen und Funde werden untersucht, dokumentiert, konserviert; die Resultate sind der Öffentlichkeit zugänglich (Wirkungsindikator 3).

Objectifs d'effet

Promotion de la culture dans le canton (Indicateur d'effet 1).

Les constructions dignes de protection et les constructions dignes de conservation faisant partie du périmètre de protection d'un site ou d'un ensemble bâti sont constamment recensées, entretenues, étudiées, conservées, classées et le public est informé de leur existence (Indicateur d'effet 2).

Les lieux de découvertes archéologiques et les découvertes sont constamment recensés et protégés. Les lieux de découvertes archéologiques et les découvertes menacés sont étudiés, documentés et conservés ; les résultats sont accessibles au public (Indicateur d'effet 3).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	erfüllt / accompli	vollständige Erhebung / relevé complet	erfüllt / accompli	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	20	0	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	-	5 / 5 / 0	2 /0 /4	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Die Förderung findet in allen Regionen und Sparten statt.

Indicateur d'effet 1 :

Toutes les régions et tous les domaines sont concernés.

Wirkungsindikator 2:

Anzahl delegierter Geschäfte bei K-Objekten an den Berner Heimatschutz. Einheit: Max. Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nombre d'affaires concernant les objets C déléguées à Patrimoine bernois. Unité : nombre au maximum

Wirkungsindikator 3:

Anzahl Rekurse eingegangen / abgewiesen / hängig. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 3 :

Nombre de recours déposés / rejetés / pendants. Unité : nombre

Leistungsziel(e)

Die Entscheide der Kulturförderungsabteilungen sind von den Leistungsempfangenden in hohem Masse akzeptiert (Leistungsindikator 1).

Objectifs de prestation

Les décisions des sections des activités culturelles sont largement acceptées par les bénéficaires de prestations (Indicateur de prestation 1).

Leistungsziel(e)

Die zweckgerechte Verwendung der gesprochenen Kulturförderungsbeiträge ist überprüft (Leistungsindikator 2).

Die kulturellen Kommissionen schreiben periodische Schwerpunkte öffentlich aus und honorieren besondere Leistungen (Leistungsindikator 3).

Die Antworten auf private schriftliche Bauanfragen sowie die Amts- und Mitberichte für Behörden sind prioritäts- und zeitgerecht erstellt (Leistungsindikator 4).

Amts- und Mitberichte für Behörden sowie Stellungnahmen sind prioritäts- und zeitgerecht erstellt; die Beratung auf Anfragen der Bauwilligen (Eigentümerschaften, Planer) erfolgt prioritäts- und zeitgerecht (Leistungsindikator 5 und 6).

Archäologische Funde und Dokumentation sind optimal und fristgerecht archiviert und aufbewahrt (Leistungsindikator 7 und 8).

Objectifs de prestation

L'adéquation entre l'utilisation et l'affectation initiale des subventions attribuées dans le cadre de l'encouragement des activités culturelles est contrôlée (Indicateur de prestation 2).

Les commissions culturelles établissent périodiquement des priorités qui font l'objet de mises au concours et honorent des prestations particulières (Indicateur de prestation 3).

Les réponses aux demandes privées de permis de construire ainsi que les rapports et les corapports destinés aux autorités sont établis en fonction des priorités et dans les délais (Indicateur de prestation 4).

Les rapports et les corapports destinés aux autorités ainsi que les prises de position sont établis en fonction des priorités et dans les délais ; les personnes projetant une construction (propriétaires, responsables de l'aménagement) sont conseillées en fonction des priorités et dans les délais (Indicateurs de prestation 5 et 6).

Les découvertes archéologiques et la documentation sont archivées et conservées de manière optimale et dans les délais (Indicateurs de prestation 7 et 8).

Leistungsindikator(en) / Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	0.00	5.00	2.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	92.00	70.00	76.24	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	26	15	29	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	30	30	30	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	30	30	30	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	10	10	10	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	95 % Funde in 6 Monaten / 95 % in 1 Jahr 95 % dans 6 mois découverte / 95 % pendant 1 année	95 % Funde in 6 Monaten / 95 % in 1 Jahr 95 % dans 6 mois découverte / 95 % pendant 1 année	100 % Funde in 6 Monaten / 100 % in 1 Jahr 100 % dans 6 mois découverte / 100 % pendant 1 année	Indicateur de prestation 7
Leistungsindikator 8	90%	95 %	75 %	Indicateur de prestation 8

Leistungsindikator 1:

Anteil Rekurse (Kulturförderung). Einheit: <Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de recours (encouragement des activités culturelles). Unité : <pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil überprüfter Beiträge. Einheit: >Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion de subventions vérifiées. Unité : > pour cent

Leistungsindikator 3:

Anzahl Ausschreibungen und Auszeichnungen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Nombre de mises au concours et de distinctions. Unité : nombre

Leistungsindikator 4:

Anzahl Arbeitstage bis Beantwortung Bauanfragen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Nombre de jours ouvrés entre la réception des demandes et l'envoi des réponses. Unité : nombre

Leistungsindikator 5:

Anzahl Arbeitstage bis Bericht. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 5 :

Nombre de jours ouvrés nécessaires pour établir un rapport. Unité : nombre

Leistungsindikator 6:

Anzahl Arbeitstage bis Beratung. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 6 :

Nombre de jours ouvrés nécessaires pour rendre un conseil technique. Unité : nombre

Leistungsindikator 7:

Zeitraum Grabung / Bauuntersuchung bis Inventar- und Archiveingang.

Indicateur de prestation 7 :

Temps écoulé entre les fouilles / l'examen de la construction et le recensement et l'archivage.

Leistungsindikator 8:

Einhaltung der Richtwerte zur Umgebungskontrolle (Funde).

Indicateur de prestation 8 :

Respect des valeurs de référence concernant le contrôle des abords (découvertes).

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Mit der Änderung der Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1) verabschiedete der Regierungsrat die Listen der regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura. Die Resultate der Konsultation der Kulturpflegestrategie wurden ausgewertet und die Strategie überarbeitet. Ende August 2014 hat der Regierungsrat die Kulturpflegestrategie zu Kenntnis genommen und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Kulturförderung: Basierend auf den Listen der regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura wurden Leistungsverträge für insgesamt 36 Kulturinstitutionen ausgearbeitet, die ab dem Jahr 2016 tripartit (d. h. durch Standortgemeinde, Regionsgemeinden und Kanton) finanziert werden. In den übrigen Regionen des Kantons sind die Gespräche über die künftige Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen und über die mögliche Bildung von Teilregionen fortgesetzt worden.

Die Richtlinien der Berner Filmförderung wurden basierend auf den Evaluationsergebnissen 2013 optimiert. Die Strategie für das Netz der Berner Regionalbibliotheken wurde verabschiedet und auf 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Die Arbeiten für die Errichtung einer gemeinsamen Dachstiftung für das Kunstmuseum Bern (KMB) und das Zentrum Paul Klee (ZPK) schreiten voran. Auch die Fusion der beiden Stiftungen ZPK und Maurice E. and Martha Müller Foundation wird weiter vorangetrieben. Die Führungskräfte des KMB waren im Jahr 2014 mit der Klärung der Fragen um die unerwartete Erbschaft von Cornelius Gurlitt zusätzlich absorbiert.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Avec la modification de l'ordonnance sur l'encouragement des activités culturelles (OEAC ; RSB 423.411.1), le Conseil-exécutif a adopté les listes des institutions culturelles d'importance régionale dans les régions de Berne-Mittelland et de Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois. Les résultats de la consultation relative à la Stratégie de protection du patrimoine ont été évalués et la stratégie a été remaniée. Fin août 2014, le Conseil-exécutif a pris connaissance de la Stratégie de protection du patrimoine et l'a adoptée à l'intention du Grand Conseil.

Encouragement des activités culturelles : D'après les listes des institutions culturelles d'importance régionale dans les régions de Berne-Mittelland et de Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, des contrats de prestations ont été établis pour 36 institutions culturelles, lesquelles recevront dès 2016 un financement tripartite (de la part de la commune-siège, des communes de la région et du canton). Dans les autres régions du canton, les discussions à propos de la future liste des institutions culturelles d'importance régionale et de la possible formation de sous-régions ont été poursuivies.

Les Directives de Pro cinéma Berne ont été optimisées sur la base des résultats de l'évaluation de 2013. La stratégie pour le réseau des bibliothèques régionales du canton de Berne a été adoptée et est entrée en vigueur le 1er juillet 2014.

Les travaux visant à la création d'une fondation faîtière commune pour le Musée des Beaux-Arts de Berne (MBAB) et le Zentrum Paul Klee (ZPK) avancent. La fusion de la fondation du ZPK et de la Maurice E. and Martha Müller Foundation se poursuit également. Cette année, la direction du MBAB a en outre été très absorbée par la clarification de la question du legs inattendu de Cornelius Gurlitt.

Im Jahr 2014 hat sich der Kanton Bern für die Stärkung der frankophonen Bühnenkünste engagiert. Er hat die sogenannte ARS-Studie – welche eine Vernetzung der kulturellen Kräfte des Berner Juras und Biels im Bühnenkünste-Bereich bezweckt – bei den betroffenen Kulturschaffenden in Konsultation gegeben. Eine Projektgruppe wurde beauftragt, basierend auf den Konsultationsresultaten einen Realisierungsvorschlag zu erarbeiten.

En 2014, le canton de Berne s'est engagé en faveur du renforcement des arts de la scène dans la partie francophone. Il a mis en consultation l'étude ARS, visant la mise en réseau des forces culturelles du Jura Bernois et de Bienne dans le domaine des arts de la scène. Un groupe de projet a été chargé d'élaborer une proposition de mise en œuvre en se fondant sur les résultats de la consultation.

Denkmalpflege: Die anhaltende hohe Bautätigkeit und die grosse Zahl an laufenden Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden wirkten sich auch im vergangenen Jahr direkt auf die Anzahl der Beitragsgeschäfte und der revidierten Inventare bzw. der überprüften Baugruppen aus. Die Belastung der Mitarbeitenden der Denkmalpflege ist damit unverändert hoch. Im Jahr 2014 konnte erstmals die neue Publikation «Fachwerk. Das Magazin der Denkmalpflege» herausgegeben werden. Sie löst die alten Berichterstattungsbände in Buchform ab und erlaubt eine zeitnahe, attraktive und günstige Information über die Tätigkeit der Denkmalpflege, wie sie vom Gesetzgeber gefordert ist. Das Magazin erscheint künftig jährlich. Im Rahmen der fünften Verleihung des Denkmalpflegepreises wurde erstmals der Spezialpreis der Fachkommission für Denkmalpflege verliehen. Beide Preise sind keine Geldpreise, sondern Anerkennungspreise.

Monuments historiques : L'activité de construction toujours aussi importante et les nombreuses révisions de l'aménagement local actuellement menées par les communes ont eu cette année encore des répercussions directes sur le nombre de demandes de crédits, de révisions du recensement architectural et de vérifications des ensembles bâtis. La charge de travail du Service des monuments historiques demeure donc élevée. En 2014, le service a publié la nouvelle revue « Fachwerk. La revue du Service des monuments historiques ». Celle-ci remplace les anciens volumes de rapports d'activité et permet de délivrer une information rapide, attrayante et économique sur les activités du service, ainsi que le prévoit la loi. La revue paraîtra désormais chaque année. Dans le cadre de la cinquième remise du Prix des monuments historiques, le Prix spécial de la commission d'experts a par ailleurs été décerné pour la première fois. Les deux prix sont des prix de reconnaissance, aucune somme n'est versée aux candidats.

Archäologie: Die archäologische Tätigkeit ist weitgehend von der regen Bautätigkeit abhängig. Von den 6'987 (2013: 7'042) Baugesuchen lagen 205 (2013: 196) im Bereich von Fundstellen. Bereits in der Bewilligungsphase wird mittels Fachberichten auf die Archäologie aufmerksam gemacht. Bei einem Fünftel der besuchten Baustellen kam es zu Ausgrabungen. Wieder sind faszinierende Neuentdeckungen zu verzeichnen, u. a. ein römischer Gutshof in Port, ein mittelalterlicher Friedhof in Schüpfen und Vorgängerbauten der heutigen Kirche von Münsingen.

Archéologie : L'activité archéologique est fortement tributaire des nombreux chantiers de construction. Sur 6 987 demandes de permis de construire (7 042 en 2013), 205 concernaient le périmètre des sites de fouilles (196 en 2013). Des rapports techniques ont déjà attiré l'attention sur l'aspect archéologique dès la phase d'autorisation. Des fouilles ont finalement eu lieu sur un cinquième des chantiers de construction visités. Il faut une nouvelle fois signaler des découvertes fascinantes, telles qu'une ferme domaniale romaine à Port, un cimetière du Moyen Age à Schüpfen et des vestiges du premier édifice de l'église de Münsingen.

Weitere wichtige Untersuchungen fanden im römischen Gutshof von Bümpliz und im frühmittelalterlichen Dorf in Biel-Gurzele statt. Sondierungen aufgrund geplanter Bauvorhaben in Biel (Umfahrung N5 und Fachhochschule) erbrachten Hinweise auf prähistorische Feuchtbodensiedlungen. Aus 35 Grabungen wurden 3'800 kg Fundmaterial registriert und eingelagert. Konservatorisch behandelt werden nur Funde, die für eine Publikation oder Ausstellung ausgewertet werden. Einige bedeutende Funde sind in Museen ausgestellt. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind neben dem Jahrbuch «Archäologie Bern 2014» die Publikation «Bern, Reichenbachstrasse» zu keltischen Gräbern und – aufgrund der grossen Nachfrage von Schulen – acht weitere Archäologiekoffer zur Steinzeit erschienen. Zudem wurden zwölf neue «gallorömische Koffer» hergestellt. An 120 Anlässen konnten über 5'000 Interessierte direkt mit archäologischen Funden in Berührung kommen.

D'autres fouilles importantes ont eu lieu dans la ferme domaniale romaine de Bümpliz et dans le village du haut Moyen Age correspondant au quartier de la Gurzelen à Bienne. Des sondages dans le cadre des projets de construction prévus à Bienne (contournement N5 et Haute école spécialisée) ont révélé des vestiges d'habitats en zone humide datant de la Préhistoire. Sur les 35 fouilles réalisées, 3 800 kilos de matériel ont été recensés et entreposés. Seules les découvertes qui ont été évaluées en vue d'une publication ou d'une exposition bénéficient de mesures de conservation. Certaines découvertes d'importance sont exposées dans des musées. Dans le domaine des relations publiques, plusieurs publications ont vu le jour : l'annuaire « Archéologie bernoise 2014 », l'ouvrage « Bern, Reichenbachstrasse », consacré à des tombes celtiques, et, en raison de la forte demande des écoles, huit mallettes archéologiques supplémentaires ayant pour sujet l'âge de pierre. De plus, douze nouvelles « mallettes gallo-romaines » ont été produites. Enfin, 120 manifestations ont permis à plus de 5 000 personnes intéressées d'avoir un contact direct avec des fouilles archéologiques.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Dank konsequenter Priorisierung in allen Abteilungen, Mehrerträgen und Verspätung bei zwei Projekten, konnte die bereits bewilligte Kreditüberschreitung von CHF 0,5 Millionen wesentlich unterschritten werden.

Calcul des MC / controlling des finances : Grâce à une priorisation efficace dans toutes les sections, à des revenus supplémentaires et au retard de deux projets, le dépassement de crédit a finalement été largement inférieur au dépassement déjà autorisé de CHF 0,5 million.

Wirkungscontrolling / Leistungscontrolling:

Die Wirkungs- und Leistungsziele gemäss Indikatoren sind erreicht.

Controlling des effets / Controlling des prestations :

Les objectifs d'effet et de prestation sont atteints conformément aux indicateurs.

8.1.12 Interne Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	136'230.32	123'156.15	119'837.16	–3'318.99	–2.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–136'230.32**	**–123'156.15**	**–119'837.16**	**3'318.99**	**-2.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	7'127'481.13	8'282'074.11	7'357'924.75	-924'149.36	-11.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'143'615.82	5'856'147.35	2'995'717.69	-2'860'429.66	-48.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-10'407'327.27**	**-14'261'377.61**	**-10'473'479.60**	**3'787'898.01**	**-26.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-10'407'327.27**	**-14'261'377.61**	**-10'473'479.60**	**3'787'898.01**	**-26.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-10'407'327.27**	**-14'261'377.61**	**-10'473'479.60**	**3'787'898.01**	**-26.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Infrastrukturdienstleistungen
- Personaldienstleistungen
- Finanzdienstleistungen

Beschreibung

Von zentralen Stellen der Erziehungsdirektion zur Unterstützung der Ämter der ERZ, der dezentralen kantonalen Institutionen im Bildungsbereich und der Gemeinden im Volkschulbereich erbrachte Dienstleistungen. Die Leistungen der Produktgruppe werden innerhalb der Verwaltung erbracht und enthalten keine Leistungen zur Unterstützung der Führung der Direktion. Sie sind unterteilt in Dienstleistungen, die von den externen Stellen der ERZ bezogen werden müssen, und in solche, deren Bezug freiwillig ist.

8.1.12 Prestations internes de service

Calcul des marges contributives

Produits

- Infrastructure
- Personnel
- Finances

Description

Prestations de service fournies par les services centralisés de la Direction de l'instruction publique pour soutenir les offices de l'INS, les institutions cantonales du domaine de la formation décentralisées et les communes dans le domaine de l'école obligatoire. Les prestations du groupe de produit sont fournies au sein de l'administration et ne comprennent aucune prestation visant à soutenir les fonctions de direction. Elles sont subdivisées en prestations de service qui doivent être utilisées par les services externes de l'INS et en prestations de services dont l'utilisation est facultative.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181)

Bases juridiques

- Ordonnance du 27 novembre 2002 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'instruction publique (ODél INS ; RSB 152.221.181)

Leistungsempfänger

Schulen der Gemeinden, alle kantonalen Bildungsinstitutionen und Schulen, Ämter der Erziehungsdirektion und ihre dezentralen Stellen

Destinataires

Ecoles communales, toutes les institutions de formation et les écoles cantonales, offices de la Direction de l'instruction publique et leurs services décentralisés

Wirkungsziel(e)

Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sollen ihre Aufgaben aufgrund der zentralen Dienstleistungen optimal erfüllen können (Wirkungsindikator 1).

Objectifs d'effet

Les bénéficiaires de prestations doivent pouvoir accomplir leurs tâches de façon optimale grâce aux services centralisés (Indicateur d'effet 1).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Die Umfrage wurde auf 2014 verschoben / L'enquête a été repoussée à 2014.	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Beurteilung durch die Amtsleitenden. Der Durchschnittswert ist auf einer Skala von 1–6.

Indicateur d'effet 1 :

Evaluation réalisée par les chefs et cheffes d'office. La moyenne est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Leistungsziel(e)

Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sind mit den Dienstleistungen zufrieden (Leistungsindikator 1).

Objectifs de prestation

Les bénéficiaires des prestations en sont satisfaits (Indicateur de prestation 1).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	5.47	>=4	5.30	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Der Durchschnittswert des Gesamtzufriedenheitsgrads ist auf einer Skala von 1–6.

Indicateur de prestation 1 :

La moyenne du degré de satisfaction générale est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Das Jahr 2014 war geprägt durch das Projekt «Portal ERZ» mit dem Teilprojekt «elektronische Pensenmeldung (ePM)». Die ePM konnte flächendeckend bei allen Schulleitungen der Schulen der Volksschule eingeführt werden. Die ePM ist ein elektronisches Meldesystem, welches die Schulleitungen der Volksschulen, die Schulinspektorate und die Gehaltsauszahlungsstelle PERSISKA von administrativen Arbeiten entlasten soll. Die Schnittstelle von ePM zu PERSISKA wird im Jahr 2015 realisiert. Im Weiteren sind wir in einem ständigen Verbesserungsprozess bestrebt, dem Generalsekretariat und den Ämtern der ERZ qualitativ hochstehende Dienstleistungen im Bereich der administrativen Unterstützung zu bieten.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe III liegt für die Produktgruppe Interne Dienstleistungen um CHF 3,8 Millionen unter dem Budget 2014. Diese Unterschreitung resultiert zum einen aus einem Minderaufwand in der Informatik, da diverse Vorhaben, Projekte und Anschaffungen nicht umgesetzt oder realisiert wurden. Es entstanden Einsparungen und Minderkosten durch erzielte Synergien, Optimierungen und Skaleneffekte im Bereich Verwaltung und EDUBERN (Schulen Sek.-Stufe II). Beim Personalaufwand ist ein Minderaufwand zu verzeichnen aufgrund von Rotationsgewinnen.

Commentaire

Priorités de l'exercice : L'année 2014 a été marquée par le projet « Plateforme INS » et par le sous-projet « Communication des programmes électronique (CdPe) ». La CdPe a pu être introduite dans toutes les directions des établissements de la scolarité obligatoire. Ce système électronique de communication des programmes est destiné à décharger sur le plan administratif les directions des établissements de la scolarité obligatoire, les inspections scolaires et le service chargé du versement des traitements via PERSISKA. L'interface entre la CdPe et PERSISKA sera mise en place en 2015. Nous avons également à cœur, dans le cadre d'un processus d'amélioration constante, de fournir au Secrétariat général et aux offices de l'INS des prestations de qualité en matière de soutien administratif.

Calcul des MC / controlling des finances : Pour le groupe de produits Prestations internes de service, le solde de la marge contributive III est inférieur de CHF 3,8 millions aux valeurs budgétées pour l'année 2014. Cet écart s'explique notamment par des charges moins élevées dans le domaine de l'informatique, dues au renoncement à certains projets et à certaines acquisitions. Des économies ou des réductions de coûts ont pu être réalisées grâce à des synergies ciblées, à des optimisations et à des effets d'échelle dans le domaine de l'administration et d'EDUBERN (écoles du degré sec. II). Les charges de personnel ont été également moins élevées que prévu en raison de gains de rotation.

8.1.13 Ausbildungsbeiträge

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	655'193.72	640'782.98	478'269.47	–162'513.51	–25.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	5'324.81	6'000.00	19'878.11	13'878.11	231.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–660'518.53**	**–646'782.98**	**–498'147.58**	**148'635.40**	**-23.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	186'895.36	236'159.45	392'123.63	155'964.18	66.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'306.78	27'565.45	1'693.22	-25'872.23	-93.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-848'720.67**	**-910'507.88**	**-891'964.43**	**18'543.45**	**-2.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-848'720.67**	**-910'507.88**	**-891'964.43**	**18'543.45**	**-2.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	4'400'420.60	3'880'000.00	4'415'708.80	535'708.80	13.8	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	26'866'146.80	25'454'400.00	33'562'729.40	8'108'329.40	31.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-23'314'446.87**	**-22'484'907.88**	**-30'038'985.03**	**-7'554'077.15**	**33.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Ausbildungsbeiträge

Beschreibung

Ausbildungsbeiträge sind Beiträge des Kantons Bern in Form von Stipendien oder Darlehen. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die in der Regel nicht zurückbezahlt werden müssen. Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche nach Abschluss der Ausbildung verzinst werden und zurückbezahlt werden müssen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)
- Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) inkl. Änderungen vom 14. Mai 2008

8.1.13 Subsides de formation

Calcul des marges contributives

Produits

- Subsides de formation

Description

Les subsides de formation sont des contributions allouées par le canton de Berne sous forme de bourses ou de prêts. Les bourses sont des contributions uniques ou périodiques qui ne doivent généralement pas être remboursées. Les prêts sont des contributions uniques ou périodiques qui doivent être remboursées avec les intérêts une fois la formation achevée.

Bases juridiques

- Loi du 18 novembre 2004 sur l'octroi de subsides de formation (LSF ; RSB 438.31)
- Ordonnance du 5 avril 2006 sur l'octroi de subsides de formation (OSF ; RSB 438.312). Modifications du 14 mai 2008 inclusive

Leistungsempfänger

Auszubildende aus finanziell benachteiligten Bevölkerungsschichten, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben und nach den gesetzlichen Bestimmungen Anrecht auf Ausbildungsbeiträge haben.

Destinataires

Elèves issus des couches de population financièrement défavorisées, qui ont leur domicile légal en matière de subsides de formation dans le canton de Berne et qui ont droit à des subsides de formation en vertu des dispositions légales.

Wirkungsziel(e)

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll insbesondere die Chancengleichheit gefördert und der Zugang zur Bildung erleichtert werden (Wirkungsindikator 1).

Objectifs d'effet

L'octroi de subsides de formation doit en particulier favoriser l'égalité des chances et faciliter l'accès à la formation (Indicateur d'effet 1).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Nächste Umfrage 2017. Auf die Umfrage 2013 wurde aufgrund von allgemeinen Spargründen verzichtet. / La prochaine enquête aura lieu en 2017. L'enquête 2013 n'a pas été menée en raison des restrictions budgétaires.	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der Bildungswilligen, die aufgrund der finanziellen Situation ihre Ausbildung abbrechen ist < 2 Prozent.

Indicateur d'effet 1 :

La part des personnes désireuses de se former qui ont interrompu leur formation pour des raisons financières est inférieure ou égale à 2 pour cent.

Leistungsziel(e)

Der Vollzug der Ausbildungsbeiträge entspricht der Rechtsgleichheit. (Leistungsindikator 1)

Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sind mit den Dienstleistungen der Abteilung Ausbildungsbeiträge zufrieden. (Leistungsindikator 2)

Objectifs de prestation

La mise en œuvre du système d'octroi des subsides de formation est conforme au principe de l'égalité de droit (Indicateur de prestation 1).

Les bénéficiaires des prestations de la Section des subsides de formation en sont satisfaits (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en) Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100%	>=80%	100%	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Nächste Umfrage 2017. Auf die Umfrage 2013 wurde aufgrund von allgemeinen Spargründen verzichtet. / La prochaine enquête aura lieu en 2017. L'enquête 2013 n'a pas été menée en raison des restrictions budgétaires.	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Die übergeordneten Instanzen schützen zumindest 80 Prozent der angefochtenen Beitragsverfügungen.

Indicateur de prestation 1 :

Les instances supérieures protègent au moins 80 pour cent des décisions d'octroi contestées.

Leistungsindikator 2:

Der Durchschnittswert des Gesamtzufriedenheitsgrades ist auf einer Skala von 1–6.

Indicateur de prestation 2 :

La moyenne du degré de satisfaction générale est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Kommentar

Schwerpunkte der Tätigkeit: Im Jahr 2014 konnte der Rückstand in der Bearbeitung der Stipendiengesuche abgebaut werden. Im Weiteren konnte das durch die Datenschutzstelle geforderte Löschmodul in der Stipendienapplikation «StipBE» implementiert und produktiv gesetzt werden.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe III kann eingehalten werden. Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe IV wird um rund CHF 7,5 Millionen überschritten. Da im Jahr 2014 mehr Gesuche bearbeitet wurden, resultierten daraus mehr positive Entscheide (rund 600). Zusätzlich wirkten sich die erhöhten Normkosten der Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) vom 1. August 2012 aus, da höhere Stipendien ausgerichtet werden konnten.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Le retard accumulé en matière de traitement des demandes de bourses a pu être réduit au cours de l'année 2014. De plus, le module d'effacement demandé par le Bureau pour la surveillance de la protection des données a pu être implémenté dans l'application de gestion des bourses « StipBE » et intégré de façon productive.

Calcul des MC / controlling des finances : Le solde de la marge contributive III n'a pas été dépassé. Le solde de la marge contributive IV a été dépassé d'environ CHF 7,5 millions. Davantage de demandes ont été traitées en 2014, ce qui a entraîné l'augmentation du nombre de décisions positives rendues (environ 600). De plus, l'augmentation des coûts normatifs résultant de la modification de l'ordonnance du 1er août 2012 sur les subsides de formation (OSF) a eu des répercussions puisque des bourses au montant plus élevé ont pu être octroyées.

9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

9.1 Produktgruppen

9.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag		
	Compte	Budget	Compte	Ecart budgétaire		
	2013	2014	2014		2014	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	234'585.06	226'500.00	117'675.66	–108'824.34	–48.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	7'184'592.19	9'344'305.00	7'263'304.37	–2'081'000.63	–22.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	8'408'955.90	9'990'404.00	9'472'620.12	–517'783.88	–5.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-15'358'963.03**	**-19'108'209.00**	**-16'618'248.83**	**2'489'960.17**	**-13.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'531'427.30	1'239'961.74	1'857'031.52	617'069.78	49.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	997'692.73	823'308.86	222'537.51	-600'771.35	-73.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-17'888'083.06**	**-21'171'479.60**	**-18'697'817.86**	**2'473'661.74**	**-11.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-17'888'083.06**	**-21'171'479.60**	**-18'697'817.86**	**2'473'661.74**	**-11.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	247'282.55	840'000.00	255'875.85	-584'124.15	-69.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	217'299.12	188'000.00	220'859.83	32'859.83	17.5	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'286.95	3'212.00	3'871.10	659.10	20.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-17'856'812.68**	**-20'516'267.60**	**-18'658'930.74**	**1'857'336.86**	**-9.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Dienstleistungen für Ämter

9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

9.1 Groupes de produits

9.1.1 Soutien à la direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien à la direction
- Prestations aux offices

Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Description

Le secrétariat général est la plaque tournante pour toutes les affaires politiques ainsi que celles internes à la Direction. De plus, il assure le bon déroulement des affaires entre le gouvernement, le parlement et les offices. L'Etat-major soutient et conseille l'équipe dirigeante en ce qui concerne les questions politiques et la gestion de la Direction. Dans le domaine des ressources, le secrétariat général garantit un soutien efficace, grâce aux services du personnel, de traduction et d'informatique, à la comptabilité, à la section des finances et aux services centraux internes ; cela se fait par la prescriptions de normes à tous les Offices et par les prestations fournies sur mandat de ces derniers.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191).

Bases juridiques

- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Direktionsvorsteher/in, Ämter, Regierungsrat, Grosser Rat, Externe Stellen, Öffentlichkeit

Destinataires

La directrice ou le directeur, les Offices, le Conseil-exécutif, le Grand Conseil, les services externes et le public

Wirkungsziel(e)

Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Lage, aufgrund der vom GS erbrachten Dienstleistungen, Koordinationstätigkeiten und Informationen zeit- und sachgerecht zu entscheiden bzw. zu handeln.

Objectifs d'effet

Les bénéficiaires des prestations sont en mesure, grâce aux prestations fournies par le SG (entre autres la coordination et la fourniture d'information), de prendre des décisions ou d'agir en temps utile et de manière adaptée.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Keine Erhebung / pas d'enquête	zufrieden / satisfaisant	keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Einschätzung auf einer Viererskala (ungenügend bis sehr zufrieden) durch Direktionsvorsteher/in und Amtsvorsteher/innen.

Indicateur d'effet 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant à très satisfaisant), par la directrice ou le directeur.

Leistungsziel(e)

Die Geschäfte und Dienstleistungen des GS werden zeit- und sachgerecht bearbeitet.

Objectifs de prestation

Les affaires et les prestations du SG sont traitées dans les meilleurs délais et de façon professionnelle.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Keine Erhebung / pas d'enquête	zufrieden / satisfaisant	keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Einschätzung auf einer Viererskala (ungenügend bis sehr zufrieden) durch Direktionsvorsteher/in und Amtsvorsteher/innen.

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Der Bereich Gesamtmobilität wurde in das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination transferiert.

Finanzielles Resultat:
Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um rund CHF 2,5 Mio. besser als der Voranschlag. Hauptgründe dafür waren Personalminderkosten infolge des Mitarbeitertransfers in andere Ämter und Stellenvakanzen, sowie Einsparungen bei den Sach-, Dienstleistungs- und Gemeinkosten.
Hauptgründe für die Unterschreitung der Investitionsrechnung sind Realisierungsverzögerungen noch nicht ausgereifter Projektplanungen.

Indicateur de prestation 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant à très satisfaisant), par la directrice ou le directeur.

Commentaire

Changements importants intervenus au cours de l'exercice :
Le service Mobilité globale a été intégré à l'Office des transports publics et de la coordination des transports.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 2,5 millions inférieur au budget. Ce résultat s'explique principalement par des postes vacants et une diminution des frais de personnel suite à des mutations dans les offices, ainsi que par des économies réalisées sur les coûts indirects ainsi que les coûts de prestations matérielles et de services. L'excédent au compte de fonctionnement est principalement à mettre au compte du report de certains projets pas encore suffisamment au point.

9.1.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	247'727.05	190'000.00	229'852.35	39'852.35	21.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'000'064.01	1'864'099.98	1'921'291.77	57'191.79	3.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'054.55	0.00	–1'518.70	–1'518.70		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'753'391.51**	**–1'674'099.98**	**–1'689'920.72**	**-15'820.74**	**1.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	119'655.25	333'476.91	228'745.00	-104'731.91	-31.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	72'340.89	107'965.11	24'311.63	-83'653.48	-77.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'945'387.65**	**-2'115'542.00**	**-1'942'977.35**	**172'564.65**	**-8.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'945'387.65**	**-2'115'542.00**	**-1'942'977.35**	**172'564.65**	**-8.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	351.45	1'080.00	992.50	-87.50	-8.1	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'945'036.20**	**-2'114'462.00**	**-1'941'984.85**	**172'477.15**	**-8.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege
- Rechtliche Dienstleistungen

Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügung der Ämter der BVE. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Direktorin vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Rechtsgrundlagen

- Art. 60 und 62 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Art. 40 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)

9.1.2 Juridiction administrative et prestations juridiques

Calcul des marges contributives

Produits

- Juridiction administrative à l'intérieur de l'administration
- Prestations juridiques

Description

L'Office juridique traite les recours en matière de construction et les recours contre des décisions prises par les offices de la TTE. Il prépare les décisions à l'attention de la directrice. L'Office juridique soutient la Direction et les offices lors de l'élaboration des bases légales et dispense des conseils en matière de problèmes d'ordre juridique.

Bases juridiques

- Articles 60 et 62 de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Article 40 de la loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721)

Rechtsgrundlagen

- Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

Bases juridiques

- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Allgemeinheit, Grosser Rat, Regierungsrat, Direktion, Ämter

Destinataires

Le public, le Grand Conseil, le Conseil-exécutif, la direction, les offices

Wirkungsziel(e)

Garantieren der Rechtssicherheit, Sicherstellen des rechtmässigen Handelns der Verwaltung, Wahren des Rechtsfriedens, Fortbildung des Rechts.

Objectifs d'effet

Sécurité du droit, assurer un fonctionnement de l'administration conforme à la loi, paix du droit, évolution du droit.

Leistungsziel(e)

Das Rechtsamt bereitet in raschen Verfahren rechtsbeständige Entscheide vor.

Bei Gesetzgebung, Beratung der Ämter und Prozessführung für den Kanton erarbeitet das Rechtsamt sachgerechte Lösungen in einer verständlichen Sprache.

Objectifs de prestation

L'Office juridique prépare, au moyen d'une procédure rapide, des décisions juridiquement contraignantes.

L'OJ conseille les offices en ce qui concerne la conception de textes juridiques, mène la procédure pour le canton et élabore des solutions adaptées accessibles à tous.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	4.20	6.00	4.76	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	84.00	80.00	87.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	sehr zufrieden bis zufrieden Très satisfaisant à satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Verfahrensdauer (durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten). Einheit: <

Indicateur de prestation 1 :

Durée de la procédure (durée moyenne de la procédure < X mois). Unité : <

Leistungsindikator 2:

Akzeptanz (Anteil der erledigten Fälle, die nicht angefochten werden). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Acceptation (cas traités qui ne font pas l'objet d'un recours ou d'une opposition). Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Kundenzufriedenheit (Einschätzung auf einer Vierersskala ungenügend bis sehr zufrieden durch die Kunden).

Indicateur de prestation 3 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant à très satisfaisant), par la clientèle.

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Die Revision der Wasserbaugesetzgebung wurde im Jahr 2014 vom Grossen Rat verabschiedet. Kernpunkte der Revision sind die Übertragung der Wasserbaupflicht an der Aare an den Kanton - wobei dies weitgehend schon heute so gelebt wird - sowie die Bezeichnung von Gewässern mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Das geänderte WBG tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Auch die Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen wurde im Jahr 2014 vom Grossen Rat verabschiedet. Mit der Revisionsvorlage werden die Schwellenwerte im Kanton Bern an die Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung angepasst werden. Die Änderung des ÖBG ist am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Der Beschwerdeeingang ging erheblich zurück. Der Überhang aus den Jahren 2012 und 2013 (Zweitwohnungsfälle) konnte abgebaut werden.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Leistungsziele konnten erreicht und zum Teil übertroffen werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 143 Tage (4,7 Monate) also wiederum deutlich weniger als sechs Monate. Mit 13 Prozent ist die Zahl der Entscheide der BVE, die an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, konstant tief (2010–2013 15 %). Im Jahr 2014 haben das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht 55 Urteile zu Beschwerdeentscheiden der BVE gefällt. In 80 Prozent der Fälle wurde der Entscheid der BVE bestätigt; in 11 Prozent der Fälle teilweise korrigiert; in 9 Prozent der Fälle wurde der Entscheid der BVE aufgehoben. Die gegenüber den Vorjahren erhöhte Zahl der Gutheissungen erklärt sich mit der Rechtsunsicherheit betreffend die Zweitwohnungsinitiative.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) liegt mit rund CHF 0,17 Millionen unter dem Voranschlag.

Commentaire

Changements importants intervenus au cours de l'exercice :
La révision de la législation en matière d'aménagement des eaux a été adoptée par le Grand Conseil en 2014. Les principales nouveautés de la révision sont la délégation au canton de l'obligation d'aménager les eaux de l'Aar - ce qui est déjà largement le cas en pratique aujourd'hui - ainsi que la désignation des eaux requérant un niveau de coordination élevé. La version révisée de la loi sur l'aménagement des eaux entre en vigueur le 1er janvier 2015. Quant à celle de la loi sur les marchés publics, elle a également été adoptée par le Grand Conseil et est entrée en vigueur le 1er octobre 2014. Elle permettra d'adapter les seuils du canton de Berne aux dispositions de l'accord intercantonal sur les marchés publics.

Le nombre de recours contre des décisions a été en net repli. Cette baisse a permis de rattraper les retards des années 2012 et 2013 (cas de résidences secondaires).

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Les objectifs de prestation ont pu être atteints et en partie dépassés. La durée moyenne des procédures a été de 143 jours (4,7 mois), c'est-à-dire à nouveau nettement moins de six mois. Avec 13 pour cent, le nombre de décisions de la TTE portées devant le Tribunal administratif est resté à un niveau bas (2010 - 2013 : 15 %). En 2014, le Tribunal administratif et le Tribunal fédéral ont rendu 55 jugements sur des recours contre des décisions de la TTE. Dans 80 pour cent des cas, la décision de la TTE a été confirmée, dans 11 pour cent des cas elle a été partiellement corrigée, et dans 9 pour cent des cas, elle a été cassée. Le nombre plus élevé de recours admis par rapport à l'année précédente s'explique par l'insécurité juridique concernant l'initiative sur les résidences secondaires.

Résultat financier:
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 0,17 million inférieur au budget.

9.1.3 Nachhaltige Entwicklung

9.1.3 Développement durable

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	224'199.90	229'885.00	224'836.20	–5'048.80	–2.2	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'685'927.75	1'771'392.82	1'550'007.54	–221'385.28	–12.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	433'367.60	590'342.00	357'215.77	–233'126.23	–39.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'895'095.45**	**-2'131'849.82**	**-1'682'387.11**	**449'462.71**	**-21.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	475'417.51	426'692.07	584'599.42	157'907.35	37.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	-103'045.71	103'340.11	4'362.39	-98'977.72	-95.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'267'467.25**	**-2'661'882.00**	**-2'271'348.92**	**390'533.08**	**-14.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'267'467.25**	**-2'661'882.00**	**-2'271'348.92**	**390'533.08**	**-14.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	150'000.00	0.00	-150'000.00	-100.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	12'938'448.55	12'524'000.00	12'779'561.90	255'561.90	2.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	329.85	813.00	1'010.10	197.10	24.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-15'205'585.95**	**-15'035'069.00**	**-15'049'900.72**	**-14'831.72**	**0.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Fachstelle Nachhaltige Entwicklung
- Energiefachstelle

Produits

- Service du développement durable
- Service de l'énergie

Beschreibung

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz wahrnimmt.

Description

L'Office de la coordination environnementale et de l'énergie (OCEE) veille à la promotion du développement durable par les moyens suivants :

- en tant que centre de compétences pour le développement durable, il met à disposition des études de base, des connaissances et des méthodes ;
- il fait la promotion du développement durable pour qu'il soit intégré dans la politique du canton ;
- en vue d'arriver à une vision environnementale globale, il fait le lien, en tant qu'Etat-major des services décentralisés en matière d'environnement, entre les différents domaines de l'environnement ;
- en tant que service cantonal de l'énergie, il fait la promotion des énergies ménageant les ressources et efficientes, il soutient les sources d'énergie indigènes et renouvelables et il applique la législation sur l'énergie dans le domaine des bâtiments ;
- en tant qu'autorité directrice, il octroie les autorisations et prend position lors des procédures d'approbation des plans concernant des installations électriques et des conduites ;
- il accomplit les tâches cantonales selon la loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 6, 9, 42 und 44 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Artikel 12 und 13 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Artikel 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)
- Artikel 12, 13, 18, 19 und 21 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01)
- Kapitel IIIa. Plangenehmigungsverfahren des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0)
- Artikel 2, 11ff., 41 bis 43 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (RLG, SR 746.1)
- Artikel 28 der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV, SR 746.11)
- Artikel 5 und 14 des Bundgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734. 7)
- Artikel 5, 7, 7a und 25 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1991 (KEnG, BSG 741.1)
- Artikel 18 und 19 der Energieverordnung vom 13. Januar 2003 (KEnV, BSG 741.111)
- Artikel 4, 8, 11, 16 und 17 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Artikel 3 und 12 der Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)

Bases juridiques

- Articles 6, 9, 42 et 44 de la loi du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Articles 12 et 13 de l'ordonnance du 19 octobre 1988 relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE ; RS 814.011)
- Articles 1, 2, 6, 7, 9 et 10 de la loi du 26 juin 1998 sur l'énergie (LEne ; RS 730.0)
- Articles 12, 13, 18, 19 et 21 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur l'énergie (OEne ; RS 730.01)
- Chapitre IIIa, Procédure d'approbation des plans, de la loi du 24 juin 1902 sur les installations électriques (LIE ; RS 734.0)
- Articles 2, 11 ss, 41 à 43 de la loi du 4 octobre 1963 sur les installations de transport par conduites (LITC ; RS 746.1)
- Article 28 de l'ordonnance du 2 février 2000 sur les installations de transport par conduites (OITC ; RS 746.11)
- Articles 5 et 14 de la loi fédérale du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEl ; RS 734.7)
- Articles 5, 7, 7a et 25 de la loi du 14 mai 1991 sur l'énergie (LEn ; RSB 741.1)
- Articles 18 et 19 de l'ordonnance cantonale sur l'énergie du 13 janvier 2003 (OCEn ; RSB 741.111)
- Articles 4, 8, 11, 16 et 17 de l'ordonnance du 16 mai 1990 relative à l'étude d'impact sur l'environnement (OCEIE ; RSB 820.111)
- Articles 3 et 12 de l'ordonnance du 16 mai 1990 sur la protection contre le bruit (OCPB ; RSB 824.761)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 2 und 4 der Einführungsverordnung zur Störfallvorsorgeverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Artikel 19 der Luftreinhaltevollzugsverordnung vom 25. Juni 2008 (LHV, BSG 823.111)
- Artikel 8 der Organisationsverordnung BVE vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE, BSG 152.221.191)
- Kantonale Rohrleitungsverordnung vom 14. Oktober 1998 (KRLV, BSG 766.11)
- Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990 (BSG 741.21)
- Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung vom 4. Februar 1987 (DEV, BSG 741.61)
- Kantonaler Richtplan (MB C-08)

Bases juridiques

- Articles 2 et 4 de l'ordonnance d'introduction du 22 septembre 1993 de l'ordonnance fédérale sur les accidents majeurs (OiOPAM ; RSB 820.131)
- Article 19 de l'ordonnance du 25 juin 2008 sur la protection de l'air (OCPAIR ; RSB 823.111)
- Article 8 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)
- Ordonnance cantonale du 14 octobre 1998 sur les installations de transport par conduite (OCTC ; RSB 766.11)
- Décret du 21 août 1990 sur les principes directeurs de la politique énergétique du canton (RSB 741.21)
- Décret du 4 février 1987 sur les prestations financières consenties par l'État pour l'approvisionnement en énergie (DPAE ; RSB 741.61)
- Plan directeur cantonal (Fiche de mesure C-08)

Leistungsempfänger

Politische Behörden (Regierungsrat, Grosser Rat), Direktionen und Ämter der Staatsverwaltung, Leitbehörden nach KoG, Bundesstellen und Verwaltungen anderer Kantone

Gemeinden, Öffentlichkeit, Schulen

Bauherrschaften, Energieversorgungsunternehmen

Wirtschaft und Unternehmen, Ingenieur- und Beratungsbüros, Organisationen und Verbände

Destinataires

Autorités politiques (Conseil-exécutif, Grand Conseil), offices et Directions de l'administration cantonale, autorités directrices selon LCoord, services fédéraux et administrations d'autres cantons

Communes, public, écoles

Maîtres d'ouvrage, entreprises d'approvisionnement en énergie

Economie et entreprises, bureaux d'ingénieurs et bureaux d'ingénieurs-conseil, organisations et associations

Wirkungsziel(e)

Die Anzahl der Gemeinden wächst, die sich aktiv für die Nachhaltige Entwicklung engagieren (inkl. BEakom, Energiestädte).

Realisierungsreife Projekte mit möglichst geringer Umweltbelastung durch kompetente Prozessbegleitung und problemgerechte UVP-Abklärungen.

CO_2-Reduktion als Folge mit dem kantonalen Förderprogramm geförderter Massnahmen.

Objectifs d'effet

Le nombre de communes qui s'engagent activement pour le développement durable augmente.

Grâce à un suivi compétent et à des études EIE adaptées aux problèmes, les projets sur le point d'être réalisés ont un impact minimum sur l'environnement.

Réduction des émissions de CO_2 grâce à la mise en œuvre des mesures figurant dans le programme d'encouragement cantonal.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	-	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100.00	90.00	100.00	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	noch keine Auswertung durch BFE / Evaluation OFEN en suspens	> 250'000t CO_2	noch keine Auswertung durch BFE / Evaluation OFEN en suspens	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Absoluter Zuwachs an Gemeinden, die sich für die NE engagieren. Einheit: Anzahl

Wirkungsindikator 2:

Anteil der als umweltverträglich beurteilten Projekte. Einheit: < Prozent

Wirkungsindikator 3:

Emissionsreduktion über Lebensdauer Massnahme. Einheit: > tCO_2

Indicateur d'effet 1 :

Absoluter Zuwachs an Gemeinden, die sich für die NE engagieren. Unité : Nombre

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de projets jugés compatibles avec l'environnement. Unité : < pour cent

Indicateur d'effet 3 :

Réduction des émissions sur toute la période durant laquelle les mesures sont mises en œuvre. Unité : > tCO_2

Leistungsziel(e)

Beratung Dritter (andere Direktionen und Ämter) bei der Beurteilung der Wirkungen von Programmen, Konzepten und Projekten auf die Nachhaltige Entwicklung sowie bei der Überwachung und Steuerung der Nachhaltigen Enwicklung

UVP: Beitrag an rasche Verfahren durch Einhaltung der Fristen.

Position im interkantonalen Benchmarking zum eidgenössischen Förderprogramm im Energiebereich.

Objectifs de prestation

Conseil à des tiers (autres directions et offices) concernant l'évaluation des conséquences sur le développement durable de programmes, concepts et projets, ainsi qu'en matière de contrôle et de pilotage du développement durable.

EIE : accélération des procédures par le respect des délais.

Position par rapport au benchmarking intercantonal relatif au programme de promotion fédéral.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	keine Erhebung / pas d'enquête	zufrieden / content	keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0.00	10.00	7.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	1 (bez. Anzahl Gesuche und Summe Förderbetrag) / 1 (nombre de demandes et somme des subventions)	Im oberen Drittel / Dans le tiers supérieur	2 (bez. Anzahl Gesuche und Summe Förderbetrag) / 2 (nombre de demandes et somme des subventions)	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Zufriedene Beteiligte aufgrund einer Viererskala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden).

Leistungsindikator 2:

Fristüberschreitungen in Prozent. Einheit: < Prozent

Leistungsindikator 3:

Position. Nr.

Indicateur de prestation 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant).

Indicateur de prestation 2 :

Taux de dépassement des délais. Unité : < pour cent

Indicateur de prestation 3 :

Position. No.

Kommentar

Commentaire

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Seit dem 1. Juni 2014 hat das AUE einen neuen Amtsvorsteher. Die drei Fachstellen Energie, Nachhaltige Entwicklung und Umwelt sind neu in zwei Abteilungen Energie und Nachhaltige Entwicklung organisiert. Die Aufgaben der Fachstelle Umwelt wurden aufgeteilt.

Changements importants intervenus au cours de l'exercice:
L'OCEE a un nouveau chef d'office depuis le 1er juin 2014. Les trois services Energie, Développement durable et Environnement ont été réorganisés en deux services, Energie et Développement durable (DD). Les tâches du service de l'environnement ont été réparties.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Wirkungsziele der Produktgruppe wurden erreicht. Die Zahl der Bewilligungsverfahren für Gasleitungen in kantonaler Kompetenz und die Anzahl der UVP-Geschäfte und der damit verbundenen Stellungnahmen hat sich auf hohem Niveau stabilisiert. Das Förderprogramm wurde ohne grössere Probleme ausgeführt. Die insgesamt 2'063 Gesuche konnten zeitgerecht und mit hoher Kundenzufriedenheit abgewickelt werden. Insgesamt wurden Förderbeiträge in der Höhe von CHF 25 Millionen zugesichert. Die Anzahl Gemeinden, die sich neu für Nachhaltige Entwicklung einsetzen oder eine BEakom abgeschlossen haben, war unter den Erwartungen.

Réalisation des objectifs du groupe de produits:
Les objectifs d'effet du groupe de produits ont été atteints. Le nombre de procédures d'autorisation pour les conduites de gaz relevant de la compétence cantonale et le nombre de projets soumis à l'EIE et de prises de position qui en découlent se sont stabilisés à un niveau élevé. Par ailleurs, aucun problème majeur n'est survenu lors de la mise en œuvre du programme d'encouragement. Les 2 063 demandes de subventions ont pu être examinées dans les délais impartis à la plus grande satisfaction des clients. Au total, des promesses de subventions ont été accordées pour un montant de CHF 25 millions. Le nombre de communes à s'investir nouvellement pour le développement durable ou à conclure une convention BEakom a été inférieur aux attentes.

Finanzielles Resultat:
Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF 0,4 Millionen besser als der Voranschlag.

Résultat financier:
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 0,4 million inférieur au budget.

In der Investitionsrechnung beinhalten sowohl die Einnahmen wie auch die Ausgaben rund CHF 22,0 Mio. durchlaufende Beitrage vom Bund an private Unternehmungen.

Au compte des investissements, les recettes et les dépenses comportent environ CHF 22,0 millions de subventions de la Confédération redistribuées à des entreprises privées.

9.1.4 Vermessung und Geoinformation

9.1.4 Mensuration officielle et informations géographiques

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	2'196'266.36	2'173'000.00	2'333'823.76	160'823.76	7.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	3'613'818.74	3'357'026.42	3'743'062.34	386'035.92	11.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	2'105'464.36	2'039'449.50	1'491'107.99	–548'341.51	–26.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–3'523'016.74**	**–3'223'475.92**	**–2'900'346.57**	**323'129.35**	**-10.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	813'301.95	948'775.81	773'690.11	-175'085.70	-18.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	51'895.85	68'303.77	-18'205.74	-86'509.51	-126.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-4'388'214.54**	**-4'240'555.50**	**-3'655'830.94**	**584'724.56**	**-13.8**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-4'388'214.54**	**-4'240'555.50**	**-3'655'830.94**	**584'724.56**	**-13.8**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	463'085.50	261'000.00	1'537'750.00	1'276'750.00	489.2	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'216'515.85	2'070'000.00	1'277'508.05	-792'491.95	-38.3	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	670.10	2'141.00	1'983.60	-157.40	-7.4	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-5'140'974.79**	**-6'047'414.50**	**-3'393'605.39**	**2'653'809.11**	**-43.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Amtliche Vermessung
- Grundstückinformationen
- Geobasisdaten
- Geodatenmanagement

Produits

- Mensuration officielle
- Informations sur les immeubles
- Géodonnées de base
- Gestion des géodonnées

Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen. Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann. Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 250 Milliarden Franken und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 90 Milliarden Franken sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke, für die Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen (insgesamt werden jährlich im Kanton Bern über CHF 500 Millionen landwirtschaftliche Direktzahlungen flächenabhängig ausbezahlt) und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Description

Notre société ne cesse d'évoluer vers une société de l'information et du savoir. Dans ce contexte, les géodonnées et les géoinformations revêtent une importance politique et économique croissante. Les géodonnées sont des données à référence spatiale qui décrivent les caractéristiques d'un pays. Elles servent de base à tous types de planifications ainsi que de mesures et de décisions, qu'elles soient d'ordre administratif, politique, économique ou scientifique, ou encore privé. Du fait du potentiel économique et politique considérables qu'elles recèlent, les géoinformations constituent un bien économique de premier rang. La loi fédérale sur la géoinformation (LGéo, RS 510.62), entrée en vigueur le 1er juillet 2008, a instauré des principes fondamentaux concernant la gestion des géoinformations, ainsi que des bases légales pour la mensuration nationale, le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière, la mensuration officielle et la géologie nationale. Près de 70 pour cent des décisions prises par les pouvoirs publics sont en rapport avec l'organisation du territoire. L'Office de l'information géographique (OIG) propose aux services habilités, qu'ils soient internes ou externes à l'administration cantonale, un accès aisé aux données géographiques cantonales. Ces données sont recueillies selon des critères uniformes pour tout le territoire cantonal et forment une source de renseignements complète et mise à jour régulièrement, répondant ainsi à tous les besoins. En outre, l'OIG est responsable de l'exploitation d'une banque cantonale de données géographiques et développe cette infrastructure ; en particulier, il élabore des normes et des directives concernant la modélisation informatique de ces données, leur saisie, leur conservation et leur diffusion. Par ailleurs, il offre des prestations de coordination, de soutien et de conseil aux utilisateurs de ces données. De cette manière, il cherche à développer le domaine de la géoinformation conformément aux tâches d'exécution et à exploiter au mieux le potentiel que représentent ces données si utiles. Dans le canton de Berne, le registre foncier est garant de droits réels sur des parcelles de terrain pour une valeur vénale cumulée de près de CHF 250 milliards et assure des hypothèques pour un montant total d'environ CHF 90 milliards. La mensuration officielle contribue notablement à garantir la sécurité du droit foncier, permettant le développement d'un marché libre des terrains sur une base ordonnée et fiable, et formant ainsi une solide base pour notre économie moderne. L'OIG est chargé de réaliser la mensuration officielle dans tout le canton en respectant un programme et un échéancier des travaux. Une mensuration officielle constamment mise à jour permet à l'Intendance des impôts de déterminer correctement la valeur officielle des biens-fonds. Elle fonde également la déclaration des surfaces agricoles utiles, sur la base desquelles les agriculteurs reçoivent des paiements directs proportionnels aux surfaces exploitées, d'un montant annuel global de CHF 500 millions pour tout le canton de Berne. Enfin, elle est utile pour l'établissement de cartes, plans et autres documents permettant de représenter et de planifier les infrastructures de toutes sortes. L'OIG veille à ce que la tâche commune de la mensuration officielle soit réalisée de manière ordonnée, uniforme et dans le respect des délais. Les points fixes et les limites territoriales mis à disposition constituent les bases géodésiques des travaux de la mensuration officielle. Des contrôles systématiques permettent en outre de garantir le respect des prescriptions fédérales et cantonales ainsi que la qualité et l'exhaustivité de la mensuration officielle.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 950
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62)
- Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2)
- Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620)
- Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4)
- Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21)
- Kantonales Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Kantonales Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Kantonales Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz, AVG; BSG 215.341)
- Kantonales Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Kantonales Dekret über die Umlegung von Baugebieten, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (BUD; BSG 728.1)
- GRB 2390 vom 22. August 1990: Informatikvorhaben GRUDA
- GRB 3369 vom 11. Februar 2004: Geodatenbank Kanton Bern
- Kantonale Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)
- Kantonale Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)
- Kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1)
- Kantonale Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)
- Kantonale Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Kantonale Geodatenverordnung vom 27. April 2005 (GeoV; BSG 215.341.2)
- Kantonale Einführungsverordnung vom 18. September 2013 zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV; BSG 215.341.4)

Bases juridiques

- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210), art. 950
- Loi fédérale du 5 octobre 2007 sur la géoinformation (loi sur la géoinformation, LGéo ; RS 510.62)
- Ordonnance du 18 novembre 1992 sur la mensuration officielle (OMO ; RS 211.432.2)
- Ordonnance du 21 mai 2008 sur la géoinformation (OGéo ; RS 510.620)
- Ordonnance du 2 septembre 2009 sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDP ; RS 510.622.4)
- Ordonnance technique du DDPS du 10 juin 1994 sur la mensuration officielle (OTEMO ; RS 211.432.21)
- Loi cantonale du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)
- Loi cantonale du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Loi cantonale du 15 janvier 1996 sur la mensuration officielle (LMO ; RSB 215.341)
- Loi cantonale du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Décret du 12 février 1985 concernant le remaniement parcellaire de terrains à bâtir, les rectifications de limites et les libérations ou transferts de servitudes (décret sur le remaniement parcellaire de terrains à bâtir/DRTB ; RSB 728.1)
- AGC n° 2390 du 22 août 1990 : Projet informatique GRUDA
- AGC n° 3369 du 11 février : Projet de banque de données géographiques du canton de Berne
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (Ordonnance sur les émoluments, OEmo ; RSB 154.21)
- Ordonnance cantonale du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191)
- Ordonnance cantonale du 5 mars 1997 sur la mensuration officielle (OCMO ; RSB 215.341.1)
- Ordonnance cantonale du 18 décembre 2002 concernant le système d'information sur les données relatives aux immeubles (Ordonnance GRUDIS ; RSB 215.321.5)
- Ordonnance cantonale du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- Ordonnance cantonale du 27 avril 2005 sur les données géographiques (ODGéo ; RSB 215.341.2)
- Ordonnance cantonale du 18 septembre 2013 portant introduction de l'ordonnance fédérale sur le cadastre des restriction de droit public à la propriété foncière (OiOCRDP ; RSB 215.341.4)

Leistungsempfänger

Bund
Kanton Bern (kantonale Verwaltung)
Gemeinden
Weitere Verwaltungsstellen (andere Kantone, Regionen)
Ausbildungs- und Forschungsanstalten
Vermessungsbüros
Private Firmen, Institutionen und Organisationen
Bürgerinnen und Bürger

Destinataires

Confédération
Canton de Berne (administration cantonale)
Communes
Autres services administratifs (autres cantons, régions)
Institutions d'éducation et de recherche
Bureaux de géomètres
Entreprises privées, institutions et organismes
Concitoyennes et concitoyens

Wirkungsziel(e)

Zur Lösung raumwirksamer Aufgaben von Behörden und Dritten stehen offizielle, koordinierte, aktuelle und zuverlässige Geodaten auf einheitlicher Basis zur Verfügung.

Objectifs d'effet

Des données géographiques officielles, coordonnées et mises à jour sont diffusées à l'administration et à des tiers pour résoudre les tâches liées au territoire.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Erfüllung der Bundesvorgaben / Réalisation des prescriptions de la Confédération	Gute Erfüllung der Bundesvorgaben / Bonne réalisation des prescriptions de la Confédération	Gute Erfüllung der Bundesvorgaben / Bonne réalisation des prescriptions de la Confédération	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	5'884'258	4'200'000	5'793'467	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Optimierung des volkswirtschaftlichen Nutzens der amtlichen Vermessung.

Indicateur d'effet 1 :

Optimisation de l'utilité économique de la mensuration officielle.

Wirkungsindikator 2:

Benutzung des Geoinformationsangebotes. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Utilisation de l'offre de données géographiques. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Realisierung der Amtlichen Vermessung gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

Aktuelles, bedarfsgerechtes und vollständiges Angebot von raumbezogenen Daten.

Objectifs de prestation

Réalisation de la mensuration officielle selon contrat de prestations conclu avec la Confédération.

Offre mise à jour, adaptée aux besoins et complète des données se rapportant à l'espace.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	12	10	20	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	36'222	20'000	11'425	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	2'039	6'000	8'581	Indicateur de prestation 3

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 4	138	120	159	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	10	6	9	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	291	260	271	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Neue Geoprodukte. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Flächenzuwachs der anerkannten amtlichen Vermessungen (AV 93) im Kanton Bern.

Leistungsindikator 3:

Flächenabnahme an provisorisch numerisierten amtlichen Vermessungen im Kanton Bern. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 4:

Aktualisierungen Geoprodukte. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 5:

Neue interaktive Karten. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 6:

Aktualisierungen interaktive Karten. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Nouveaux géoproduits. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 2 :

Augmentation de la superficie de la mensuration officielle reconnue (MO93) dans le canton de Berne.

Indicateur de prestation 3 :

Réduction de la superficie de la mensuration officielle provisoirement numérisée dans le canton de Berne. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 4 :

Géoproduits mis à jour. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 5 :

Nouvelles cartes interactives. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 6 :

Mises à jour de cartes interactives. Unité : Nombre

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Keine.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Wirkungsziele der Produktgruppe werden erreicht. Die Benutzung des Geoinformationsangebotes liegt über den Erwartungen und die Bundesvorgaben in der amtlichen Vermessung werden erfüllt. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinden wurden in den vergangenen Jahren weniger und mehrheitlich kleinere Operate ausgelöst. Aus diesen Gründen konnte der angestrebte Flächenzuwachs der anerkannten amtlichen Vermessungen (AV 93) im Kanton Bern nicht erreicht werden.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) liegt CHF 0,58 Millionen unter dem Voranschlag. Hauptgrund für die Abweichung ist die Nichtbeanspruchung von Dienstleistungen Dritter. Höhere Personalkosten konnten mit Mehreinnahmen bei den Entgelten kompensiert werden. Die mit dem Bund verpflichteten Arbeiten in der amtlichen Vermessung benötigten weniger Kantonsmittel als budgetiert. Deshalb liegt beim Deckungsbeitrag IV die Rechnung um CHF 2,65 Millionen unter dem Voranschlag.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
Aucun.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Les objectifs d'effet du groupe de produits ont été atteints. La demande en géodonnées est supérieure aux attentes et les prescriptions de la Confédération concernant la mensuration officielle sont respectées. Compte tenu des difficultés financières des communes, les lots de mensuration entrepris ont été moins nombreux ces dernières années et, pour la plupart d'entre eux, de moindre ampleur. C'est la raison pour laquelle l'augmentation visée de la surface du territoire cantonal dont la mensuration officielle est approuvée (MN93) n'a pas pu être réalisée.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est de CHF 0,58 million inférieur au budget. Cet écart s'explique principalement par le non-recours à certaines prestations de tiers. L'augmentation des frais de personnel a pu être compensée par une hausse des revenus de rémunération. Les travaux de la mensuration officielle convenus avec la Confédération ont absorbé moins de fonds cantonaux que prévu dans le budget. La marge contributive IV est donc de CHF 2,65 millions inférieure au budget.

9.1.5 Kantonsstrassen (KS)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	9'203'446.08	3'711'400.00	6'757'485.97	3'046'085.97	82.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	36'957'786.44	38'276'121.54	35'425'206.67	–2'850'914.87	–7.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	131'793'081.67	143'347'502.22	131'967'310.85	–11'380'191.37	–7.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–159'547'422.03**	**–177'912'223.76**	**-160'635'031.55**	**17'277'192.21**	**-9.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'936'492.39	3'279'600.19	3'909'935.85	630'335.66	19.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'794'768.03	855'717.20	1'105'245.27	249'528.07	29.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-165'278'682.45**	**-182'047'541.15**	**-165'650'212.67**	**16'397'328.48**	**-9.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-165'278'682.45**	**-182'047'541.15**	**-165'650'212.67**	**16'397'328.48**	**-9.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	47'598'053.50	50'000'000.00	47'594'261.64	-2'405'738.36	-4.8	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	177'202.20	0.00	155'341.65	155'341.65		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	64'942'581.50	70'433'300.00	62'829'138.20	-7'604'161.80	-10.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-52'915'249.65**	**-61'614'241.15**	**-55'382'154.48**	**6'232'086.67**	**-10.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Ausbau/Umgestaltung
- Unterhalt (betrieblicher Unterhalt)
- Substanzerhaltung (baulicher Unterhalt)
- Strassenbaupolizei

9.1.5 Routes cantonales (RC)

Calcul des marges contributives

Produits

- Aménagement/transformation
- Entretien
- Conservation du réseau routier
- Police de construction des routes

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.
Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2'109 km

Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes = CHF 7 Milliarden

In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1'224

Jährlich zu bewilligende Strassenbaupolizeigeschäfte = 1'400

Description

Planification, élaboration des Projets, construction / aménagement, conservation du réseau des routes cantonales et prise en charge de toutes les tâches de gestion des routes cantonales dans les arrondissements respectifs
Longueur du réseau routier à entretenir = 2 109 km

Valeur de remplacement de l'infrastructure du réseau routier à entretenir = CHF 7 milliards

Nombre de tunnels et de ponts à entretenir = 1 224

Nombre d'affaires de police de construction des routes à approuver par année = 1 400

Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 824.01)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

Bases juridiques

- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11)
- Ordonnance du 28 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1)
- Loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord ; RSB 724.1)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 824.01)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)

Leistungsempfänger

Bevölkerung, Verkehrsteilnehmende

Kantonale Stellen

Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen mit Kantonsstrassenbetroffenheit, Anwohner und Anwohnerinnen Kantonsstrassen

Destinataires

Population, usagers des routes cantonales

Services cantonaux

Requérants concernés par les routes cantonales, riverains des routes cantonales

Wirkungsziel(e)

Die Kantonsstrassen dienen dem überregionalen Verkehr. Jede Gemeinde wird von einer Kantonsstrasse mindestens peripher erschlossen.

Die Kantonsstrassen werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung des Lebensraums führt. Die wirtschaftliche und touristische Entwicklung wird unterstützt.

Objectifs d'effet

Les routes cantonales sont destinées au trafic suprarégional. Chaque commune est desservie par une route cantonale, au moins en périphérie.

La planification, la construction, l'exploitation et l'entretien des routes cantonales sont réalisés de telle façon que l'ensemble des effets obtenus conduit à une amélioration durable de l'espace vital. Il s'agit de soutenir le développement économique et touristique.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	362 Gemeinden	379 Gemeinden	362 Gemeinden	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	keine Befragung	keine Befragung	keine Befragung	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anzahl der durch das Kantonsstrassennetz erschlossenen Gemeinden, welche nicht ausdrücklich auf eine Kantonsstrassenerschliessung verzichten.

Indicateur d'effet 1 :

Communes raccordées au réseau des routes cantonales, n'ayant pas expressément renoncé à une desserte cantonale.

Wirkungsindikator 2:

Akzeptanz der Bevölkerung (wird maximal alle 4 Jahre erhoben), Grad der Zustimmung.

Indicateur d'effet 2 :

Bon accueil des mesures prises dans la population (sondage effectué tous les 4 ans au maximum), degré d'approbation.

Leistungsziel(e)

Erhaltung des Wertes der Kantonsstrassen

Vollzug der Lärmschutzverordnung

Die spezifizierten Unterhaltskosten auf einem möglichst tiefen Niveau halten.

Ueberwachung und Durchsetzung der strassenbaupolizeilichen Vorschriften, Einhaltung akzeptabler Behandlungsfristen.

Objectifs de prestation

Maintien de la valeur des routes cantonales

Application de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

Les coûts d'entretien spécifiques sont à maintenir à un niveau si possible bas ou trés bas.

Surveillance et application des prescriptions en matière de police de construction des routes, respect de délais de traitement acceptables.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	86.50	85.00	78.80	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	76.10	90.00	80.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	8.09	1.50	4.46	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	1.48	10.00	2.48	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	91.80	94.00	94.30	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	67.90	69.00	74.40	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	30'464	32'900	27'638	Indicateur de prestation 7
Leistungsindikator 8	89.60	90.00	94.30	Indicateur de prestation 8

Leistungsindikator 1:

Prozentuale Erreichung der Projektziele im Arbeitsprogramm per Ende Jahr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage d'objectifs du programme de travail atteints en fin d'année. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Zustandswert Fahrbahn: Prozentualer Längenanteil des Kantonsstrassennetzes <=2 (mittel–gut, Minimalwert). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Etat de la chaussée : pourcentage de la longueur du réseau des routes cantonales présentant un état <=2 (moyen - bon, valeur minimale). Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Zustandswert Fahrbahn: Prozentualer Längenanteil des Kantonsstrassennetzes > 3 (kritisch–schlecht, Maximalwert). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Etat de la chaussée : pourcentage de la longueur du réseau des routes cantonales présentant un état > 3 (critique - mauvais, valeur maximale). Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Schadenstufe bei Brücken: Prozentualer Anteil der Brücken in Schadenstufe 4 und 5 (dringende Reparaturen). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Degré d'endommagement des ponts : pourcentage du degré d'endommagement des ponts 4 et 5 (réparations urgentes). Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Lärmschutz-Sanierungsprogramme bezogen auf zu sanierende Strassenlänge bis Ende Jahr bei der Fachstelle eingereicht. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Programmes d'assainissement du bruit de tronçons de routes, déposés auprès du service spécialisé jusqu'en fin d'année. Unité : pour cent

Leistungsindikator 6:

Lärmschutz-Sanierungsprogramme bis Ende Jahr realisiert. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 6 :

Programmes d'assainissement du bruit réalisés jusqu'en fin d'année. Unité : pour cent

Leistungsindikator 7:

Kosten pro Unterhaltskilometer und Jahr im Kantonsmittel. Einheit: CHF

Indicateur de prestation 7 :

Coûts par kilomètre d'entretien et par an en moyenne cantonale. Unité : CHF

Leistungsindikator 8:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen behandelten strassenbaupolizeilichen Geschäfte an allen Geschäften. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 8 :

Pourcentage d'affaires réglées dans les 30 jours sur l'ensemble des dossiers de police de construction des routes traités. Unité : pour cent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Aufgrund der Sparbeschlüsse des Grossen Rates hat das Tiefbauamt empfindliche Reduktionen bei den Investitionen vornehmen müssen. Aufgrund der ASP-Beschlüsse des Grossen Rates wurden zudem im Geschäftsjahr Stellen im Strassenunterhalt abgebaut.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Ziele beim Ausbau und der Umgestaltung der Kantonsstrassen wurden nicht erreicht. Die Gründe liegen vorab in den Kapazitätsengpässen bei den Projektleitenden, die sich mit zunehmenden Anforderungen der Anwohnerinnen und Anwohner, lokalen Behörden und vermehrten Bauverzögerungen aufgrund einer zunehmenden Anzahl von Einsprachen und Beschwerden konfrontiert sehen. Andererseits führen die Investitionskürzungen zu einer Verschiebung einiger Projekte. Die Ziele beim Vollzug der Lärmschutzverordnung konnten erfüllt werden. Auch im betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen wurden alle Ziele erreicht. Insbesondere gelang es erneut, die Unterhaltskosten je Kilometer aufgrund der Kostenoptimierungen in den Strasseninspektoraten auf ein tieferes Niveau zu senken. Damit war teilweise auch eine Straffung des Leistungsangebots verbunden. Im Erneuerungsunterhalt wurden die Ziele deutlich verfehlt. Die höheren Investitionen in den Erhalt der Kantonsstrassen in den letzten Jahren haben allerdings dazu geführt, dass eine weitere Verschlechterung des Zustands gebremst werden konnte. Nach wie vor befinden sich jedoch zu viele Fahrbahnen in einem kritischen bis schlechten Zustand. Es sind weitere erhebliche Investitionen nötig, um deren Zustand zu verbessern. Bei den Kunstbauten und Brücken konnte der Zustand dank Werterhaltungsmassnahmen gehalten werden. Im Bereich der Strassenbaupolizei wurden die Ziele erreicht.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
En raison des mesures d'économie décidées par le Grand Conseil, l'Office des ponts et chaussées a dû procéder à des réductions notables des investissements. Etant donné les mesures prises par le Grand Conseil dans le cadre de l'EOS, des postes ont été supprimés dans l'entretien des routes au cours de l'exercice.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Les objectifs en matière d'aménagement et de transformation des routes cantonales n'ont pas été atteints. Cela s'explique en premier lieu par la surcharge de travail des responsables de projets, qui sont confrontés à l'augmentation croissante des exigences des riverains et des autorités locales ainsi qu'à de nombreux retards pris sur les travaux à cause des oppositions et des recours toujours plus fréquents, et, d'autre part, par les reports découlant des coupes opérées dans les investissements dans le cas de quelques projets. Les objectifs concernant l'application de l'ordonnance sur la protection contre le bruit et l'entretien courant des routes cantonales ont quant à eux été atteints. Les frais d'entretien par kilomètre ont notamment pu être une nouvelle fois réduits grâce aux optimisations des coûts réalisées dans les inspections des routes et liées en partie à une rationalisation de l'offre de prestations. Les objectifs de l'entretien de renouvellement n'ont en revanche pas été atteints. Les investissements plus élevés engagés ces dernières années dans le maintien de la valeur du réseau de routes cantonales ont certes permis de freiner la dégradation des chaussées, mais, comme auparavant, trop de routes sont dans un état critique, voire mauvais. Il est dès lors nécessaire de procéder à d'autres investissements importants afin d'améliorer la situation. Quant aux ouvrages d'art et aux ponts, ils ont pu être maintenus en état grâce à des mesures de maintien de la valeur. Dans le domaine de la police de construction des routes, les objectifs ont été atteints.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) wurde um rund CHF 16,4 Millionen unterschritten. Das positive Ergebnis ist auf drei Hauptgründe zurückzuführen: Mehrerlöse aus Rückerstattungen und kantonsinternen Verrechnungen (CHF 3,0 Mio.), tiefere direkte Personal-, Sach- und Dienstleistungskosten von CHF 14,3 Millionen (Gründe: Stellenreduktion sowie weniger Arbeiten Dritter im ordentlichen Unterhalt, weniger Materialeinkäufe, milder Winter) und geringere kalkulatorische Kosten (Zinsen und Abschreibungen). Auf Stufe Deckungsbeitrag IV führen tiefere Erlöse aus Treibstoffzöllen (CHF 2,6 Mio.) und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) (CHF 7,6 Mio.) zu einer geringeren Unterschreitung des Saldos.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 16,4 millions inférieur au budget. Trois éléments principaux expliquent ce résultat positif : des recettes supplémentaires provenant de remboursements et de facturations internes au canton (CHF 3,0 mio), une réduction de CHF 14,3 millions des coûts directs de prestations matérielles et de services (due à une réduction de postes et des travaux de tiers dans le cadre de l'entretien ordinaire, au recul des achats de matériel vu la douceur de l'hiver) ainsi qu'à une diminution des coûts standard (intérêts et amortissements). Au niveau de la marge contributive IV, le solde a dégagé un excédent mais légèrement inférieur à ce qui était prévu en raison de la baisse des recettes des droits de douane sur les carburants (CHF 2,6 mio) et de la redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations (RPLP) (CHF 7,6 mio).

9.1.6 Nationalstrassen (NS)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	20'791'231.71	22'580'000.00	17'493'403.59	–5'086'596.41	–22.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	14'267'600.30	15'580'404.60	14'736'887.75	–843'516.85	–5.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	28'791'177.45	22'001'705.49	16'470'556.38	–5'531'149.11	–25.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-22'267'546.04**	**-15'002'110.09**	**-13'714'040.54**	**1'288'069.55**	**-8.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'474'832.30	1'161'578.31	1'554'789.27	393'210.96	33.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	175'501.70	261'969.76	88'797.09	-173'172.67	-66.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-23'917'880.04**	**-16'425'658.16**	**-15'357'626.90**	**1'068'031.26**	**-6.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-23'917'880.04**	**-16'425'658.16**	**-15'357'626.90**	**1'068'031.26**	**-6.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	15'370'557.54	16'650'000.00	16'533'796.29	-116'203.71	-0.7	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	2'127'017.45	2'157'200.00	1'957'220.40	-199'979.60	-9.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-6'420'305.05**	**2'381'541.84**	**3'133'389.79**	**751'847.95**	**31.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Bau Nationalstrassen (Netzvollendung)
- Betrieblicher Unterhalt

Beschreibung

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen.

Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 30 km

Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 3,2 Milliarden

Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 174 km

9.1.6 Routes nationales (RN)

Calcul des marges contributives

Produits

- Construction (Achèvement du réseau)
- Entretien courant

Description

Planification, élaboration des projets, construction (achèvement du réseau) et entretien des routes nationales.

Longueur des tronçons de routes nationales restant à achever : 30 km

Valeur des tronçons de routes nationales restant à achever : CHF 3,2 milliards

Longueur du réseau des routes nationales à entretenir : 174 km

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111)
- Verordnung vom 3. März 1961 über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern (BSG 732.181)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 8 mars 1960 sur les routes nationales (LRN ; RS 725.11)
- Ordonnance du 7 novembre 2007 sur les routes nationales (ORN ; RS 725.111)
- Ordonnance cantonale du 3 mars 1961 portant exécution de la loi fédérale sur les routes nationales ; RSB 732.181)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)

Leistungsempfänger

Bevölkerung, Verkehrsteilnehmende

Bundesstellen

Kantonale Stellen

Gesuchstellende Personen mit Nationalstrassenbetroffenheit

Destinataires

Population, usagers des routes nationales

Services de la Confédération

Services cantonaux

Requérants concernés par les routes nationales

Wirkungsziel(e)

Die Nationalstrassen werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung des Lebensraums führt. Die wirtschaftliche und touristische Entwicklung wird unterstützt. Die Nationalstrassen dienen dem regionalen und überregionalen Verkehr.

Objectifs d'effet

La planification, la construction, l'exploitation et l'entretien des routes nationales sont réalisés de telle façon que l'ensemble des effets obtenus conduit à une amélioration durable de l'espace vital. Il s'agit de soutenir le développement économique et touristique. Les routes nationales sont destinées au trafic régional et suprarégional.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	nicht erhoben non relevé	keine Befragung pas d'enquête	keine Befragung pas d'enquête	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Akzeptanz der Bevölkerung (wird maximal alle 4 Jahre erhoben), Grad der Zustimmung.

Indicateur d'effet 1 :

Bon accueil des mesures prises dans la population (sondage effectué tous les 4 ans au maximum), degré d'approbation.

Leistungsziel(e)

Neubau: Einhaltung der kantonalen Terminziele unter Berücksichtigung des langfristigen Bundesbauprogrammes.

Einhaltung der vom Bund vorgegebenen Unterhaltstandards.

Kostendeckende Erbringung der Leistungen im betrieblichen Unterhalt.

Objectifs de prestation

Construction : respect de l'échéancier du canton compte tenu du programme fédéral à long terme de construction des routes nationales.

Respect des standards d'entretien prescrits par la Confédération.

Prestations fournies dans le domaine de l'entretien courant, couvrant les coûts.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	87.80	85.00	90.60	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	98.00	100.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100 %	100 %	100 %	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Prozentuale Erfüllung der Projektziele im Arbeitsprogramm per Ende Jahr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage d'objectifs du programme de travail atteints en fin d'année. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Prozentuale Erfüllung der Unterhaltstandards. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation des standards d'entretien. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Kostendeckungsgrad. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Degré de couverture des coûts. Unité : pour cent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Es konnten für die Umfahrung Biel weitere Planungsphasen in Angriff genommen werden, da wichtige Ziele erreicht wurden:

Am 21. Mai 2014 hat der Bundesrat das generelle Projekt für den Vollanschluss Orpund genehmigt (Ostast). Die Ausführungsprojektierung ist im Gang. Die Eröffnung soll zeitgleich mit dem A5 Ostast erfolgen.

Im September 2014 hat der Bundesrat zudem die zwei generellen Projekte des Bieler Westastes mit dem Zubringer zum rechten Bielersee-Ufer (Porttunnel) und des Vingelztunnels genehmigt. Die Finanzierung erfolgt durch Bund und Kanton. Für den Vingelztunnel wurde der Bundesanteil von 64 Prozent auf 87 Prozent erhöht.

Die Bauarbeiten auf dem letzten sich noch im Bau befindlichen Abschnitt der A16 im Vallée de Tavannes wurden programmgemäss weitergeführt. Insgesamt entstehen dort derzeit zwei Tunnels, drei Tagbaugalerien, zwei Grossviadukte, zwei Grossbrücken und die Trasseebereiche.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Leistungsziele wurden erfüllt. Die Wirkungsziele wurden im Berichtsjahr nicht erhoben.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) wird um rund CHF 1,1 Millionen unterschritten. Weniger direkte und kalkulatorische Kosten (CHF –6,4 Mio.), aber auch weniger Erlöse aus Arbeiten für Dritte (CHF –5,0 Mio.) sind die Hauptgründe für das positive Ergebnis.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
Des étapes de planification supplémentaires du contournement de Bienne par l'A5 ont pu être entreprises étant donné que des objectifs importants avaient été atteints :

Le 21 mai 2014, le Conseil fédéral a approuvé le projet général de jonction complète à Orpond (branche Est). L'étude de réalisation est en cours. L'ouverture à la circulation se fera en même temps que celle de la branche Est.

En septembre 2014, le Conseil fédéral a approuvé par ailleurs les deux projets généraux de la branche Ouest de l'A5 comprenant la jonction à la rive droite du lac de Bienne (tunnel de Port) et le tunnel de Vigneules. Le financement est pris en charge par la Confédération et le canton. Concernant le tunnel de Vigneules, la part de la Confédération a été augmentée, passant de 64 à 87 pour cent.

Les travaux sur le dernier tronçon en construction de l'A16 dans la Vallée de Tavannes se sont poursuivis selon le calendrier. Y sont construits actuellement deux tunnels, trois tranchées couvertes, deux grands viaducs, deux grands ponts et des tronçons de route à ciel ouvert.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Les objectifs de prestation ont été atteints. Les objectifs d'effet, quant à eux, n'ont pas été contrôlés au cours de l'exercice.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 1,1 million inférieur au budget. Le résultat positif est principalement dû à la réduction des coûts standard directs (CHF – 6,4 mio) même si une baisse des revenus de rémunération pour les travaux de tiers (CHF – 5,0 mio) a été enregistrée.

9.1.7 Hochwasserschutz (HWS)

9.1.7 Protection contre les crues

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	5'168'712.10	107'000.00	2'402'657.00	2'295'657.00	2'145.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'272'365.62	2'638'530.98	2'382'200.63	–256'330.35	–9.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'143'793.36	3'693'496.23	3'812'527.36	119'031.13	3.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'247'446.88**	**–6'225'027.21**	**–3'792'070.99**	**2'432'956.22**	**-39.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'127'223.27	870'137.30	1'119'414.36	249'277.06	28.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	650'312.33	202'123.12	389'878.73	187'755.61	92.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'024'982.48**	**-7'297'287.63**	**-5'301'364.08**	**1'995'923.55**	**-27.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'024'982.48**	**-7'297'287.63**	**-5'301'364.08**	**1'995'923.55**	**-27.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	600'000.00	766'000.00	298'941.04	-467'058.96	-61.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	19'052'738.00	18'825'000.00	17'783'585.65	-1'041'414.35	-5.5	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	781'161.85	600'000.00	756'564.20	156'564.20	26.1	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-20'696'558.63**	**-24'756'287.63**	**-22'029'444.49**	**2'726'843.14**	**-11.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Wasserbau/Gewässerunterhalt
- Wasserbaupolizei

Produits

- Aménagement/entretien des eaux
- Police des eaux

Beschreibung

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften

Länge des Gewässernetzes: 11'132 km

Jährlich zu erledigende Unterhaltsanzeigen: 250

Jährlich zu erledigende Wasserbaupolizeigeschäfte: 900

Description

Mise au point de bases et de conceptions ; édiction de plans directeurs des eaux en vue de coordonner les mesures de protection contre les crues à prendre dans le canton de Berne. Examen préalable et approbation de règlements, plans d'aménagement des eaux et permis d'exploiter les eaux. Saisie des données pour le cadastre des événements. Surveillance de l'application des prescriptions de police des eaux

Longueur cumulée du réseau des cours d'eau : 11 132 km

Nombre d'annonces d'entretien à liquider par année : 250

Nombre d'affaires de police des eaux à liquider par année : 900

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur l'aménagement des cours d'eau (RS 721.100)
- Loi cantonale du 14 février 1989 sur l'aménagement des eaux (LAE ; RSB 751.11)

Leistungsempfänger

Bundesstellen

Kantonale Stellen

Gemeinden (Wasserbauträger)

Schwellenkorporationen (Wasserbauträger)

Wasserbauverbände (Wasserbauträger)

Planungsregionen

Ingenieurbüros und Unternehmungen

Private

Destinataires

Services de la Confédération

Services cantonaux

Communes (responsables de l'aménagement des eaux)

Corporations de digues (responsables de l'aménagement des eaux)

Syndicats d'aménagement des eaux (responsables de l'aménagement des eaux)

Régions de planification

Bureaux d'ingénierie et entrepreneurs

Particuliers

Wirkungsziel(e)

Die Wasserbauträger werden mit planerischen, beraterischen und finanziellen Leistungen so unterstützt, dass sie in der Lage sind, einerseits die Gewässer naturnah zu erhalten oder wieder herzustellen und andererseits ernsthafte Gefahren für Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte abzuwehren.

Objectifs d'effet

Les assujettis pour des projets d'aménagement des eaux sont soutenus au moyen de prestations en matière de planification, de conseils et de finances, de telle sorte qu'ils soient en mesure, d'une part, d'entretenir les cours d'eau dans un état proche du naturel, d'autre part, d'éliminer les dangers importants pour l'homme, les animaux ou pour éviter des pertes matérielles importantes.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	zunehmend / croissant	zunehmend / croissant	Zunehmend / croissant	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	abnehmend / décroissant	abnehmend / décroissant	abnehmend / décroissant	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Natürlichkeitsgrad (Wert gemäss Ökomorphologie der Fliessgewässer im Kanton Bern).

Indicateur d'effet 1 :

Degré d'aménagement des cours d'eau (valeur selon écomorphologie des cours d'eau dans le canton de Berne).

Wirkungsindikator 2:

Objektives Schadenpotenzial (Wert der gemäss Gefahrenkarte bzw. Gefahrenhinweiskarte betroffenen Liegenschaften).

Indicateur d'effet 2 :

Potentiel de dommages objectif (valeur des biens-fonds menacés selon carte des dangers et carte indicatrice des dangers).

Leistungsziel(e)

Fristgerechte Vorprüfung und Genehmigung von Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen.

Objectifs de prestation

En cas de besoin de coordination, élaboration dans les délais de plans directeurs des eaux et de conceptions dans la qualité souhaitée.

Fristgerechte Behandlung von Unterhaltsanzeigen.

Traitement dans les délais des avis d'entretien.

Leistungsziel(e)

Überwachung und Durchsetzung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Objectifs de prestation

Surveillance et application des prescriptions de police des eaux.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	94.90	90.00	93.80	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	92.80	95.00	91.90	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	85.30	90.00	80.50	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Prozentualer Anteil der innerhalb von 2 Monaten durchgeführten Vorprüfungen und Genehmigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Aménagement des eaux / entretien des eaux: part des demandes traitées dans les 2 mois concernant des examens préalables ou des autorisations. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Prozentualer Anteil der innerhalb von 30 Tagen behandelten Unterhaltsanzeigen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Aménagement des eaux / entretien des eaux: part des avis d'entretien traités dans les 30 jours. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Amtsberichte und gefällten Entscheide. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Police des eaux : part des rapports officiels rédigés et des décisions prises dans les 30 jours, à compter du moment òu le dossier est complet. Unité : pour cent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Das Berichtsjahr war geprägt durch zahlreiche Unwetter und lang anhaltende Niederschläge im Juli und August. Die Starkniederschläge führten zu Schäden an Gewässern und deren Verbauungen im Umfang von über CHF 20 Millionen insbesondere bei den Schwellenkooperationen. Besonders stark betroffen war das obere Emmental, insbesondere die Gemeinde Schangnau. Verschiedene Notinstandsetzungsmassnahmen sind bereits erfolgt, andere Hochwasserschutzmassnahmen sind in Realisierung oder geplant. Die Erosion im Spreitgraben und der dadurch ausgelöste Geschiebetransport in die Aare haben sich im Berichtsjahr etwas verlangsamt. Die Situation bleibt aber angespannt und stellt die Gemeinden Guttannen und Innertkirchen weiterhin vor grosse Herausforderungen. Im ganzen Kantonsgebiet konnten zahlreiche wichtige Wasserbauprojekte für den Hochwasserschutz und auch für Gewässerrevitalisierungen genehmigt und realisiert werden. Die Änderungen der Wasserbaugesetzgebung konnten erfolgreich abgeschlossen werden und treten Anfang 2015 in Kraft. Damit verbunden geht die Wasserbaupflicht an der Aare ab Räterichsboden an den Kanton über. Der Hochwasserschutz an der Aare-/Gürbemündung wurde auf Muriseite abgeschlossen, auf der Seite Selhofen sind die Arbeiten im Gang.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
L'année sous rapport a été marquée par de nombreuses intempéries et des pluies persistantes en juillet et en août. Les fortes précipitations ont occasionné des dégâts aux eaux et aux ouvrages de stabilisation des berges à hauteur de plus de CHF 20 millions, et concernent en particulier les corporations de digues. Le Haut-Emmental, et notamment la commune de Schangnau, a été fortement touché. Différentes mesures urgentes de remise en état ont déjà été mises en œuvre, d'autres relatives à la protection contre les crues sont prévues ou en cours de réalisation. L'érosion au Spreitgraben et le charriage de matériaux dans l'Aar qui en découle se sont quelque peu ralentis. La situation reste cependant préoccupante et représente toujours d'importants défis pour les communes de Guttannen et d'Innertkirchen. Sur l'ensemble du territoire cantonal, de nombreux projets d'aménagement importants pour la protection contre les crues et la revitalisation des eaux ont été approuvés et réalisés. Les modifications apportées à la législation sur l'aménagement des eaux sont approuvées et entreront en vigueur début 2015. Dans ce cadre, l'obligation d'aménager les eaux de l'Aar à partir de Räterichsboden revient désormais au canton. Les mesures de protection contre les crues de l'Aar à l'embouchure de la Gürbe sont achevées côté Muri et les travaux sont en cours côté Selhofen.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Zielvorgaben wurden weitgehend erfüllt und zum Teil übertroffen. Bei den Unterhaltsanzeigen und der Wasserbaupolizei konnten die Bearbeitungsfristen nicht überall eingehalten werden. Grund dafür ist die anhaltende starke Zunahme dieser Geschäfte, während die personellen Ressourcen im Bereich Wasserbau konstant blieben.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) wird um rund CHF 2,0 Millionen unterschritten. Mehrerlöse von CHF 1,8 Millionen sind durch die Auflösung von Rückstellungen, die zur Deckung der Hochwasserschäden 2005 gebildet wurden, entstanden. Auf Stufe Deckungsbeitrag IV führen tiefere «Kosten Staatsbeiträge» (CHF 0,7 Mio.) aufgrund von Abschreibungen zu einer Verbesserung.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Les objectifs ont été largement atteints, voire dépassés. Les délais de traitement des avis d'entretien et de la police des eaux n'ont pas tous pu être respectés, car le nombre d'affaires n'a cessé d'augmenter, alors que les effectifs du service de l'aménagement des eaux sont restés constants.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est inférieur d'environ CHF 2,0 millions au budget. Des recettes supplémentaires d'un montant de CHF 1,8 million ont été dégagées grâce à la dissolution des provisions qui avaient été créées à la suite des crues de 2005. Au niveau de la marge contributive IV, les « coûts des subventions cantonales » (CHF 0,7 mio) inférieurs aux prévisions en raison d'amortissements ont permis une amélioration.

9.1.8 Spezialprodukte

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	303'909.10	2'000.00	179'300.65	177'300.65	8'865.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'063'005.29	1'277'128.77	1'134'163.22	–142'965.55	–11.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	335'307.25	327'718.36	271'905.80	–55'812.56	–17.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'094'403.44**	**–1'602'847.13**	**-1'226'768.37**	**376'078.76**	**-23.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	588'755.28	496'000.40	608'828.27	112'827.87	22.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	85'802.58	94'642.87	80'460.23	-14'182.64	-15.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'768'961.30**	**-2'193'490.40**	**-1'916'056.87**	**277'433.53**	**-12.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'768'961.30**	**-2'193'490.40**	**-1'916'056.87**	**277'433.53**	**-12.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	4'527'227.80	8'140'000.00	2'832'869.45	-5'307'130.55	-65.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-6'296'189.10**	**-10'333'490.40**	**-4'748'926.32**	**5'584'564.08**	**-54.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Gemeindestrassen
- Veloverkehr
- Wege
- Lärmschutz an Strassen

9.1.8 Produits spéciaux

Calcul des marges contributives

Produits

- Routes communales
- Trafic cycliste
- Chemins
- Protection contre le bruit des routes

Beschreibung

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride-Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33'071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1'150 km
- Jährlich zu erledigende Fach- und Mitberichte im Bereich Wanderwege: 150
- Jährlich zu erledigende Fach- und Mitberichte im Bereich Lärm: 90

Description

Versement de subventions cantonales et traitement de demandes de subvention auprès de la Confédération dans les domaines de la construction, de l'entretien des routes communales, de la protection contre le bruit, de la protection de l'air, de la séparation des trafics, des parkings de dissuasion et de la protection des rives des lacs et des rivières. Elaboration de bases et de conceptions, édiction de plans directeurs et mise à jour de plans d'inventaire dans les domaines des pistes cyclables, des chemins piétonniers et des sentiers de randonnée pédestre ainsi que dans celui de la protection des rives des lacs et des rivières. Exécution des prescriptions fédérales et cantonales en matière de bruit des routes, dans le cadre des moyens financiers disponibles. Conseils aux services cantonaux, régionaux et communaux ainsi qu'aux bureaux d'ingénierie, aux entrepreneurs et aux particuliers.

- Longueur du réseau des routes cantonales : 33 071 km
- Longueur des itinéraires de cyclotourisme balisés : 1 150 km
- Nombre de rapports spécialisés et de corapports à liquider par année dans le domaine des chemins de randonnée pédestre : 150
- Nombre de rapports spécialisés et de corapports à liquider par année dans le domaine du bruit : 90

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.19)
- Kantonale Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV; BSG 824.761)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Richtplan Velo, RRB Nr. 3984/2004

Bases juridiques

- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR ; RS 704)
- Ordonnance fédérale du 18 décembre 1991 concernant les routes de grand transit (RS 741.272)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)
- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11)
- Loi cantonale du 6 juin 1982 sur les rives des lacs et des rivières (LRLR ; RSB 704.19)
- Ordonnance cantonale du 16 mai 1990 sur la protection contre le bruit (OCPB , RSB 824.761)
- Ordonnance du 28 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1)
- Plan directeur cantonal pour le trafic cycliste, ACE 3984/2004

Leistungsempfänger

Bundesstellen

Kantonale Stellen

Gemeinden

Diverse Firmen, Unternehmen

Verbände, Parteien, Interessengruppen

Private

Destinataires

Services de la Confédération

Services cantonaux

Communes

Bureaux d'ingénierie et entrepreneurs

Syndicats, partis, groupes d'intérêts

Particuliers

Wirkungsziel(e)

Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen werden mit planerischen, beratenden und finanziellen Leistungen so unterstützt, dass die Mobilitätsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen berücksichtigt werden und die negativen Auswirkungen der Mobilität möglichst gering gehalten werden.

Objectifs d'effet

Les destinataires des prestations sont aidés en matière de planification, de conseil et de finances, ce qui permet de prendre en compte les besoins de mobilité de tous les usagers des routes communales et de maintenir au plus bas les incidences négatives de la mobilité.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	keine Befragung / pas d'interruption	keine Befragung / pas d'interruption	keine Befragung / pas d'interruption	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der zufriedenen Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen (Erhebung bei Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen und Bevölkerung alle 4 Jahre).

Indicateur d'effet 1 :

Bon accueil des mesures prises dans la population (sondage effectué tous les 4 ans au maximum), degré d'approbation.

Leistungsziel(e)

Objectifs de prestation

Fristgerechte Beratung der Gemeinden in Signalisationsfragen.

Conseils aux communes en matière de signalisation prodigués dans les délais.

Erstellen von Fachberichten für den Bereich Veloverkehr.

Elaboration dans les délais de corapports et de décisions dans la qualité souhaitée.

Fristgerechte Ausarbeitung von Mitberichten und Entscheiden im Bereich Wege und Lärmschutz in der erforderlichen Qualität.

Elaboration, dans les délais et dans la qualité requise, de corapports et de décisions concernant les chemins et la protection contre le bruit.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	98.90	90.00	98.20	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	98.90	90.00	96.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	92.00	85.00	95.50	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	100.00	90.00	100.00	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Amtsberichte bzw. gefällten Entscheide zu zustimmungspflichtigen Verkehrsmassnahmen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage de rapports officiels et de décisions d'approbation disponibles dans les 30 jours, dès obtention du dossier complet. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Fachberichte im Bereich Veloverkehr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Pourcentage de corapports établis et des décisions prises dans les 30 jours à compter du dépôt du dossier complet concernant le trafic cycliste. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Mitberichte und gefällten Entscheide im Bereich Wege. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 4:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Mitberichte und gefällten Entscheide im Bereich Lärmschutz. Einheit: Prozent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Keine.

Zielerreichung der Produktgruppe:
In den Bereichen Gemeindestrassen, Wege, Veloverkehr und Lärmschutz wurden die Ziele erreicht oder übertroffen.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) wird um weniger als CHF 0,3 Millionen unterschritten. Auf Stufe Deckungsbeitrag IV fällt das Ergebnis wesentlich besser aus (CHF 5,1 Mio.), weil weniger Beiträge an die Agglomerationsprojekte der Gemeinden ausgerichtet wurden.

Indicateur de prestation 3 :

Pourcentage de corapports établis et des décisions prises dans les 30 jours à compter du dépôt du dossier complet concernant les chemins. Unité : pour cent

Indicateur de prestation 4 :

Pourcentage de corapports établis et des décisions prises dans les 30 jours à compter du dépôt du dossier complet concernant la protection contre le bruit. Unité : pour cent

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
Aucun.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Les objectifs ont été atteints, voire dépassés, dans le domaine des routes communales, des chemins, du trafic cycliste et de la protection contre le bruit.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est de moins de CHF 0,3 million inférieur au budget. Au niveau de la marge contributive IV, le résultat est nettement meilleur (CHF 5,1 mio) que les prévisions car le montant des subventions versées pour les projets d'agglomération des communes est en repli.

9.1.9 Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr

9.1.9 Infrastructure et matériel roulant des transports publics

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	109'459.00	0.00	129'192.00	129'192.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	279'410.42	265'923.58	195'860.30	–70'063.28	–26.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	6'099'183.63	5'861'551.14	5'354'596.79	–506'954.35	–8.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–6'269'135.05**	**–6'127'474.72**	**-5'421'265.09**	**706'209.63**	**-11.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	65'444.97	79'645.32	81'648.40	2'003.08	2.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	812.33	73'904.83	7'741.38	-66'163.45	-89.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-6'335'392.35**	**-6'281'024.87**	**-5'510'654.87**	**770'370.00**	**-12.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-6'335'392.35**	**-6'281'024.87**	**-5'510'654.87**	**770'370.00**	**-12.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	47'918'026.44	68'700'000.00	41'309'194.42	-27'390'805.58	-39.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	32.34	141.59	97.81	-43.78	-30.9	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-54'253'386.45**	**-74'980'883.28**	**-46'819'751.48**	**28'161'131.80**	**-37.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Investitionen Infrastruktur
- Investitionen Rollmaterial

Produits

- Investissements infrastructure
- Investissements matériel roulant

Beschreibung

Kantonale Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie die Erneuerung des Rollmaterial- und Fahrzeugbestands des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr. Transportunternehmen des touristischen Verkehrs (Einschränkung auf Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen) können ausnahmsweise mit kantonalen Investitionsbeiträgen unterstützt werden. Im Rahmen einer vorausschauenden Investitionsplanung sind die Bedürfnisse der Transportunternehmen periodisch zu erheben und im Rahmen von Angebotsänderungen gilt es den Investitionsbedarf frühzeitig zu erkennen. Die Budgetierung der benötigten Finanzmittel muss mit den Mitfinanzierenden (Bund und Nachbarkantone) rechtzeitig abgesprochen werden. Plangenehmigungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) gemäss kantonaler Zuständigkeit.

Leistungsumfang:

- Periodische Erarbeitung und Umsetzung eines Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr (Laufzeit 4 Jahre);
- Behandlung von Investitionshilfegesuchen;
- Ausarbeitung der notwendigen Kreditbeschlüsse;
- Bewirtschaftung der beschlossenen Kreditverpflichtungen / Überwachung der Zahlungen (etwa 60 laufende Projekte) / Prüfung der Schlussabrechnungen;
- Bearbeitung von rund 50 Plangenehmigungsgesuchen nach Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz;
- Eingesetzte Stellenprozente: rund 285.

Description

Subventions cantonales en faveur du maintien, de la réfection et de l'aménagement de l'infrastructure de transports ainsi que renouvellement du matériel roulant et des véhicules du transport public régional et local. L'objectif est d'assurer l'offre des prestations commandées du transport public régional et local. Les entreprises de transport touristiques (seulement entreprises ferroviaires et de navigation) peuvent bénéficier à titre exceptionnel d'un soutien par des subventions d'investissement cantonales. Dans le cadre d'une planification prévisionnelle des investissements, les besoins des entreprises de transport doivent être réévalués périodiquement, et le besoin en investissement doit être reconnu assez tôt dans le cadre des modifications de l'offre. La budgétisation des moyens financiers nécessaires doit être élaborée assez tôt avec les collectivités qui financent (Confédération et cantons voisins). Approbation des plans dans le domaine des transports publics (y compris la navigation aérienne et la navigation concessionnaire) selon les compétences cantonales.

Volume des prestations

- Elaboration périodique et mise en œuvre d'un crédit-cadre d'investissement dans le domaine des transports publics (durée : 4 ans)
- Traitement des demandes de subventions d'investissement
- Elaboration des arrêtés portant octroi de crédits et transmission à l'organe financier compétent
- Gestion des crédits octroyés / suivi des payements (env. 60 projets en cours) / vérification des décomptes finaux
- Elaboration de 50 demandes d'approbation de plans selon la loi sur les chemins de fer (LCdF) et loi sur l'aviation (LA)
- Pourcentage de degré d'occupation pour gérer le volume de travail du groupe de produits « Infrastructure et matériel roulant » : 285

Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017 (Angebotsbeschluss; GRB 0037 vom 19. März 2013)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2010 bis 2013 (Angebotsbeschluss; GRB 2098 vom 1. April 2009)
- Anpassung des Beschlusses vom 1. April 2009 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2010 bis 2013 (GRB 2098/2009) (GRB 0028 vom 4. April 2011)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer (LCdF ; RS 742.101)
- Loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics (LCTP ; RSB 762.4)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pendant les périodes d'horaire 2014 à 2017 (arrêté sur l'offre ; AGC 0037 du 19 mars 2013)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pendant les périodes d'horaire 2010 à 2013 (arrêté sur l'offre; AGC 2098 du 1er avril 2009)
- Adaptation de l'arrêté du 1er avril 2009 sur l'offre des transports publics pour la période horaire 2010 à 2013 (AGC 2098/2009) (AGC 0028 du 4 avril 2011)

Leistungsempfänger

Transportunternehmen des öffentlichen und touristischen Verkehrs

Gemeinden und Dritte, die Investitionen in den ÖV tätigen

Destinataires

Entreprises de transports publics et touristiques

Communes et tiers contribuant aux investissements dans les TP

Leistungsempfänger

Bund

Ämter der öffentlichen Verwaltung

Direktion BVE

Destinataires

Confédération

Offices de l'administration publique

Direction de la TTE

Wirkungsziel(e)

Die Investitionen sind vorausschauend auf Wirtschaft, Raum und Umwelt abgestimmt.

Es wird sichergestellt, dass genehmigte ÖV-Konzepte rechtzeitig, wirtschaftlich, in der erforderlichen Qualität und nachfragegerecht realisiert werden können.

Objectifs d'effet

Les investissements se basent sur les données prévisionnelles en matière d'économie, d'espace et d'environnement.

Les schémas des transports publics qui ont été approuvés doivent être réalisés dans les délais, de façon économique, conformément à la qualité requise; ils doivent être adaptés à la demande.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Sichergestellt / garanti	Sichergestellt / garanti	Sichergestellt / garanti	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Sichergestellt / garanti	Sichergestellt / garanti	Sichergestellt / garanti	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Koordination mit dem kantonalen Richtplan und den einschlägigen Umweltvorschriften.

Indicateur d'effet 1 :

Coordination avec le plan directeur cantonal et les prescriptions en matière d'environnement y afférentes.

Wirkungsindikator 2:

Umsetzung der gemäss Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit vorgesehenen Konzeptionen.

Indicateur d'effet 2 :

Mise en œuvre des schémas prévus par l'arrêté sur l'offre et le crédit-cadre d'investissement.

Leistungsziel(e)

Durchführung einer periodischen Erfolgskontrolle über die auf der Grundlage des Investitionsrahmenkredits geleisteten Investitionsbeiträge.

Kreditbegehren für Investitionsbeiträge sind auf Wirtschaftlichkeit, Nachfragegerechtigkeit und Qualität ausreichend geprüft.

Plangenehmigungsgesuche nach Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz werden fristgerecht geprüft und beurteilt.

Objectifs de prestation

Contrôle périodique des résultats des subventions d'investissement sur la base du crédit-cadre d'investissement.

Les demandes de crédits portant sur des subventions d'investissement doivent être évaluées selon les critères suivants : rentabilité de l'investissement, justification de la demande et assurance de la qualité.

Les demandes d'approbation de plans dans le domaine ferroviaire et aéronautique sont examinées et évaluées dans les délais impartis.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Sichergestellt / garanti	Sichergestellt / garanti	100 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	0	0	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	98 %	> 90 %	100 %	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Erfolgskontrolle über den aktuellen Rahmenkredit liegt im Zeitpunkt der Behandlung des nächsten Investitionsrahmenkredits vor.

Leistungsindikator 2:

Anzahl vom Regierungsrat zurückgewiesener Kreditbegehren.

Leistungsindikator 3:

Anteil der behandelten Anträge innerhalb der vorgegebenen Frist. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Mise en œuvre des objectifs et des conceptions de l'offre énumérés dans le crédit-cadre d'investissement.

Indicateur de prestation 2 :

Nombre de demand de crédit refusées par le conseil-exécutif.

Indicateur de prestation 3 :

Part des demandes traitées dans les délais impartis. Unité : pour cent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Intensiver als ursprünglich geplant waren die Planungen zum STEP Ausbauschritt 2030 sowie die Arbeiten an den Agglomerationsprojekten «Tram Region Bern» und «Zukunft Bahnhof Bern (ZBB)». Am 29. September 2014 haben die Gemeinden Ostermundigen und Köniz das Tramprojekt abgelehnt. Die in den Investitionsrahmenkrediten 2010–2013 und 2014–2017 für das Projekt «Tram Region Bern» reservierten Mittel werden somit nur im Umfang der aufgelaufenen Planungskosten beansprucht.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden erfüllt. Die ersten im Investitionsrahmenkredit 2014–2017 vorgesehenen Projekte konnten verpflichtet werden, so dass die Realisierung rechtzeitig in Angriff genommen werden kann.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) wird um rund CHF 0,8 Millionen unterschritten. Auf Stufe Deckungsbeitrag IV liegen die «Kosten Staatsbeiträge» CHF 27,4 Millionen unter dem Voranschlag. Der Grund hierfür sind geringere Investitionsbeiträge und dadurch tiefere Abschreibungen.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
La planification de l'étape d'aménagement 2030 du programme PRODES ainsi que les travaux sur les projets d'agglomération « Tram Région de Berne » et « Avenir de la gare de Berne » ont demandé plus de travail que prévu. Le 29 septembre 2014, les communes d'Ostermundigen et de Köniz ont voté contre le projet de tram. Les fonds des crédits-cadres d'investissement 2010–2013 et 2014–2017 réservés au projet « Tram Région de Berne » ne seront par conséquent utilisés qu'à hauteur des frais de planification encourus.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Les objectifs d'effet et les objectifs de prestation ont été atteints. Les montants pour les premiers projets prévus dans le crédit-cadre d'investissement 20140–2017 ont pu être engagés, ce qui permet d'entreprendre la réalisation dans les délais.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 0,8 million inférieur au budget. Au niveau de la marge contributive IV, les « coûts des subventions cantonales » sont de CHF 27,4 millions inférieurs aux prévisions en raison de subventions d'investissement moins élevées, et donc d'amortissements plus faibles.

9.1.10 Verkehrsangebot öffentlicher Verkehr

9.1.10 Offre de transports publics

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	202'120.00	150'000.00	226'507.00	76'507.00	51.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'168'555.31	1'123'090.34	1'232'451.03	109'360.69	9.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	380'860.61	815'500.00	681'328.84	–134'171.16	–16.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'347'295.92**	**–1'788'590.34**	**–1'687'272.87**	**101'317.47**	**-5.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	271'353.84	336'587.84	525'587.31	188'999.47	56.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	12'872.07	312'328.09	55'262.98	-257'065.11	-82.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'631'521.83**	**-2'437'506.27**	**-2'268'123.16**	**169'383.11**	**-7.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'631'521.83**	**-2'437'506.27**	**-2'268'123.16**	**169'383.11**	**-7.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	92'076'950.95	99'033'300.00	96'734'013.15	-2'299'286.85	-2.3	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	276'638'363.58	297'620'000.00	290'646'518.59	-6'973'481.41	-2.3	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	263.35	598.41	751.75	153.34	25.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-186'192'671.11**	**-201'023'607.86**	**-196'179'876.85**	**4'843'731.01**	**-2.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Internationaler und nationaler Verkehr
- Regional- und Ortsverkehr
- Touristischer und übriger Verkehr

Produits

- Trafic international et national
- Trafic régional et local
- Trafic touristique et autre

Beschreibung

Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Interessenwahrung und Sicherstellung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr. Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben im Rahmen von Konzessionsgesuchen sowie Betriebs- und Personentransportbewilligungen. Bearbeitung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen nach kantonalem Recht.
Leistungsumfang:
- Periodische Erarbeitung und Umsetzung des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr in Zusammenarbeit mit den regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) (Laufzeit 4 Jahre);
- Prüfung und Verhandlung der Offerten für rund 61 Bahnlinien, 210 Bus-/Tramlinien, 8 Stand- und Luftseilbahnen sowie 25 Bahninfrastruktur-Strecken;
- Abschluss von 45 bis 50 Leistungsvereinbarungen mit Transportunternehmungen;
- Ausrichtung der gemäss Leistungsvereinbarung vereinbarten Betriebsbeiträge;
- Ausrichtung von Beiträgen an Tarifverbunde und für Tarifmassnahmen
- Durchführung von Ausschreibungen von bestehenden oder neuen Linien / Liniennetzen;
- Mitarbeit bei kantonalen und interkantonalen Tarifverbunden.
- Behandlung und Erneuerung von Betriebs- und Transportbewilligungen sowie Inkasso der entsprechenden Gebühren für touristische Transportanlagen;
- Vertretung des Kantons Bern in Gremien und Arbeitsgruppen zum internationalen und nationalen öffentlichen Schienen- und Luftverkehr;
- Stellungnahme zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht;
- Eingesetzte Stellenprozente: rund 935.

Description

Développement et commande de l'offre du trafic régional et local dans le canton de Berne. Défense des intérêts et garantie du raccordement du canton de Berne au trafic ferroviaire et aérien, international et national. Réalisation de tâches fondamentales dans le cadre de demandes de concessions ainsi que d'autorisations d'exploitation et de transport de personnes. Elaboration de demandes de permis de construire pour des installations de transport touristiques selon le droit cantonal.
Volume des prestations
- Elaboration et mise en œuvre périodique de l'arrêté sur l'offre des transports publics en collaboration avec les Conférences régionales des transports (CRT) (Durée 4 ans).
- Examen et négociation des offres pour près de 78 lignes de chemin de fer, 210 lignes de bus et tram, 8 funiculaires et téléphériques et 22 trajets d'infrastructures ferroviaires régionaux.
- Conclusion de 45 conventions de prestations avec les entreprises de transports.
- Contributions cantonales à l'exploitation (indemnisations) au trafic régional et local.
- Paiement de subventions aux communautés tarifaires et de subventions destinées é soutenir des mesures tarifaires.
- Réalisation d'appels d'offres pour des lignes ou des réseaux existants ou nouveaux.
- Collaboration auprès des différentes communautés tarifaires cantonales et intercantonales.
- Traitement de demandes de permis de construire pour les installations de transport touristiques.
- Représentation du canton de Berne dans des comités et des groupes de travail relatifs au trafic ferroviaire et aérien international et national.
- Prises de position sur les demandes d'approbation de concessions et de plans selon le droit fédéral.
- Pourcentage de degré d'occupation pour gérer le volume de travail du groupe de produits « Offre de transports publics » : 935.

Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung; AGV; BSG 762.412)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014–2017 (Angebotsbeschluss; GRB 0037 vom 19. März 2013)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2010–2013 (Angebotsbeschluss; GRB 2098 vom 1. April 2009)
- Anpassung des Beschlusses vom 1. April 2009 (GRB 2098/2009) über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2010–2013 (GRB 0028 vom 4. April 2011)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer (LCdF ; RS 742.101)
- Ordonnance du 4 novembre 2009 sur les concessions et le financement de l'infrastructure ferroviaire (OCFIF ; RS 742.120)
- Loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics (LCTP ; RSB 762.4)
- Ordonnance sur l'offre de transports publics (OOT ; RSB 762.412)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pendant les périodes d'horaire 2014 à 2017 (arrêté sur l'offre ; AGC 0037 du 19 mars 2013)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pendant les périodes d'horaire 2010–2013 (arrêté sur l'offre ; AGC 2098 du 1er avril 2009)
- Adaptation de l'arrêté du 1er avril 2009 sur l'offre des transports publics pour la période horaire 2010 à 2013 (AGC 2098/2009) (AGC 0028 du 4 avril 2011)

Leistungsempfänger

Transportunternehmen des öffentlichen und touristischen Verkehrs

Bund

Gemeinden und Dritte

Ämter der öffentlichen Verwaltung

Direktion BVE

Destinataires

Entreprises de transports publics et touristiques

Confédération

Communes et tiers

Offices de l'administration publique

Direction de la TTE

Wirkungsziel(e)

Das bestellte Angebot an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr im Kanton Bern erfüllt die Bedürfnisse von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

Die Anbindung des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ist sichergestellt.

Objectifs d'effet

L'offre commandée du transport public régional et local dans le canton de Berne remplit les exigences sociales, en matière d'environnement et d'économie.

La connexion du canton de Berne au trafic ferroviaire et aérien international et national est assurée.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	nächste Erhebung 2014 / prochaine enquête 2014	> 84 %	85.6 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	nächste Erhebung 2014 / prochaine enquête 2014	> 85 %	Resultate liegen erst 2015 vor / résultats disponibles en 2015	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	nächste Erhebung 2014 / prochaine enquête 2014	> 1 %	0.1 %	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	nächste Erhebung 2014 / prochaine enquête 2014	> 1 %	4.4 %	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anteil der am öffentlichen Verkehr angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner (basierend auf Definition AGV). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Part d'habitants/es raccordés aux transports publics (se base sur la définition selon l'OOT). Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil der Fahrgäste, die mit dem ÖV-Angebot «sehr zufrieden» oder «eher zufrieden» sind (Basis: Umfrage). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Part de passagers qui sont « très satisfaits » ou « plutôt satisfaits » de l'offre des transports publics. (base: enquête). Unité : pour cent

Wirkungsindikator 3:

Jährliche Entwicklung der Anzahl Haltestellenabfahrten im Kanton Bern. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Augmentation du nombre de départs aux arrêts dans le canton de Berne. Unité : pour cent

Wirkungsindikator 4:

Jährliche Entwicklung der Anzahl Halte von Fernverkehrszügen im Kanton Bern. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Augmentation du nombre d'arrêts de trains à longue distance dans le canton de Berne. Unité : pour cent

Leistungsziel(e)

Über die Umsetzung des vom Grossen Rat verabschiedeten Angebotsbeschlusses wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt.

Das Angebot des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs ist nachfragegerecht.

Das ÖV-Angebot wird im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den verfügbaren Mitteln optimiert.

Objectifs de prestation

Mise en œuvre de l'arrêté sur l'offre approuvé par le Grand Conseil.

L'offre des transports publics régionaux et locaux correspond à la demande.

L'offre des transports publics est optimisée dans le cadre des conventions de prestations, avec les moyens à disposition.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Sichergestellt / garanti	Sichergestellt / garanti	Sichergestellt / garanti	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	86 %	nächste Erhebung 2017 / prochaine enquête 2017	nächste Erhebung 2017 / prochaine enquête 2017	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	49 %	48 %	49 %	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Vorliegen einer Erfolgskontrolle zum Angebotsbeschluss im Rahmen der Beschlussfassung des nächsten Angebotsbeschlusses.

Indicateur de prestation 1 :

Présentation du contrôle périodique des résultats relatifs à l'arrêté sur l'offre dans le cadre de l'adoption du prochain arrêté sur l'offre.

Leistungsindikator 2:

Anteil der Linien, die die nachfrageseitigen Minimalanforderungen gemäss Artikel 11 der Angebotsverordnung erfüllen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Part des lignes qui réalisent les exigences minimales en matière de demande selon l'article 11 de l'ordonnance sur l'offre de transports publics. Unité : pour cent

Leistungsindikator 3:

Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Degré de couverture des coûts moyen du trafic régional et local dans le canton de Berne. Unité : pour cent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Im Jahr 2013 erfolgte beim Verkehrsangebot der Übergang zum zweijährigen Bestellverfahren. Die Transportunternehmen hatten für die Jahre 2014/2015 erstmals Offerten für zwei Fahrplanjahre eingereicht. Die Finanzierung der Offerten 2015 konnte durch die Besteller nicht sichergestellt werden. Deshalb mussten per Dezember 2014 die ÖV-Tarife erhöht werden. Dies bedingte eine nachträgliche Anpassung der Offerten 2015. Das Tarifverbundgebiet Libero wurde um die Regionen Grenchen, Biel und Berner Jura erweitert.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
Dans le domaine de l'offre de transports, 2013 a été l'année du passage à la commande bisannuelle. Les entreprises de transport ont ainsi soumis pour la première fois des offres pour les deux années d'horaire à venir, en l'occurrence pour la période 2014/2015. Le financement des offres 2015 n'ayant pu être garanti par les commanditaires, les tarifs des transports publics ont dû être augmentés en décembre 2014. Il a par conséquent fallu adapter a posteriori les offres 2015. Par ailleurs, la communauté tarifaire Libero a été étendue aux régions de Granges, de Biel/Bienne et du Jura bernois.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Bei den Wirkungszielen konnten die Vorgaben grösstenteils erfüllt werden. Das Wirkungsziel «Die Anbindung des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ist sichergestellt.» wurde verfehlt: Die jährliche Entwicklung der Anzahl Halte von Fernverkehrszügen im Kanton Bern ist statt grösser 1 Prozent nur 0,1 Prozent.
Die Leistungsziele wurden erreicht. Per Fahrplanwechsel im Dezember 2014 (Fahrplan 2015) erfolgten nur kleinere Angebotsanpassungen.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) wird um rund CHF 0,2 Millionen unterschritten. Grösste und wichtigste Ausgabenposition der Produktgruppe sind die Betriebsabgeltungen für das bestellte ÖV-Angebot auf der Stufe Deckungsbeitrag IV («Kosten Staatsbeiträge») von CHF 290,6 Millionen. Aufgrund von unerwartet höheren Bundesbeiträgen, schliesst der Saldo auf Stufe Deckungsbeitrag IV rund CHF 4,8 Millionen unter dem Voranschlag ab.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Si les objectifs d'effet ont été majoritairement atteints, celui d'assurer le raccordement du canton de Berne au trafic ferroviaire et aérien, international et national ne l'a pas été : en 2014, au lieu d'être supérieure à 1 pour cent, la hausse du nombre d'arrêts des trains longue distance dans le canton de Berne n'a été que de 0,1 pour cent. Les objectifs de prestation ont en revanche été atteints. Le changement d'horaire de décembre 2014 (horaire 2015) ne s'est accompagné que d'adaptations mineures de l'offre.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 0,2 million inférieur au budget. Au niveau de la marge contributive IV (« coûts des subventions cantonales »), le principal poste de dépenses, et le plus important, est celui des indemnités d'exploitation pour l'offre TP commandée, qui se montent à CHF 290,6 millions. En raison de subventions fédérales plus élevées que prévu, la valeur de clôture du solde au niveau de la marge contributive IV est inférieure d'environ CHF 4,8 millions au montant budgété.

9.1.11 Betrieb der Liegenschaften

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	23'186'097.35	27'190'568.00	28'416'101.53	1'225'533.53	4.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	3'092'018.07	2'898'474.58	2'175'683.72	–722'790.86	–24.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	343'296'823.07	346'239'793.34	348'609'444.44	2'369'651.10	0.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–323'202'743.79**	**–321'947'699.92**	**–322'369'026.63**	**-421'326.71**	**0.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'169'986.59	2'171'051.39	1'735'237.29	-435'814.10	-20.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	2'602'019.94	2'796'466.48	2'368'767.88	-427'698.60	-15.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-327'974'750.32**	**-326'915'217.79**	**-326'473'031.80**	**442'185.99**	**-0.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-327'974'750.32**	**-326'915'217.79**	**-326'473'031.80**	**442'185.99**	**-0.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-327'974'750.32**	**-326'915'217.79**	**-326'473'031.80**	**442'185.99**	**-0.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Unterhalt/Sicherheit
- Zumiete
- Vermietungen/Verpachtungen
- Bewilligungen/Konzessionen

9.1.11 Exploitation des immeubles

Calcul des marges contributives

Produits

- Entretien/sécurité
- Location d'objets supplémentaires
- Locations/affermages
- Autorisations/concessions

Beschreibung

Die für die kantonalen Raumerfordernisse nötigen Immobilien werden wirtschaftlich, ökologisch und kulturbewusst genutzt, betrieben und unterhalten. Der Immobilienbestand umfasst rund 2'500 Objekte mit einem Gebäudeneuwert von rund CHF 5,1 Milliarden. Der systematische Unterhalt garantiert die Zustandswerte der portfoliorelevanten, kantonalen Liegenschaften. Mit einem durchschnittlichen Gebäudezustandswert von rund 80 Prozent des Gebäudeneuwertes wird sichergestellt, dass kein unwirtschaftlicher Unterhaltsrückstand entsteht. Durch gezielte betriebsspezifische Anpassungen werden die Gebrauchswerte der Liegenschaften stetig kundengerecht erhalten. Veränderungen im Raumressourcenbedarf sind – wenn immer möglich – durch eine aktive Bewirtschaftung des bestehenden Liegenschaftsbestandes aufzufangen. Die Aufgabe als kantonaler Bauträger ist es, die jährlich rund 500 Unterhaltsmassnahmen zu organisieren und durch Aufträge an Dritte zu realisieren. Durch Vermietung und Verpachtung nicht selbst genutzter, kantonaler Liegenschaften und Grundstücke wird die optimale Nutzung des kantonalen Liegenschaftsbestandes sichergestellt (rund 1'400 Verträge). Für über den allgemeinen Gebrauch hinausgehende Nutzungen an öffentlichen, unter kantonaler Hoheit stehenden Sachen (wie Gewässer, Gletscher, Firne, Felsen) werden Bewilligungen und Konzessionen erteilt. Daraus resultieren jährliche Einnahmen von rund CHF 3,6 Millionen.

Description

Le canton exploite et entretient de manière économique et écologique les bâtiments qu'il occupe tout en tenant compte de leur valeur culturelle. Son parc immobilier compte quelque 2 500 objets d'une valeur à neuf d'environ CHF 5,1 milliards et un entretien régulier en assure la préservation. Fixer la valeur moyenne des bâtiments approximativement à 80 pour cent de leur valeur à neuf permet d'éviter un retard dans les mesures d'entretien, qui ne serait pas économique. Les bâtiments demeurent en outre fonctionnels grâce à l'adaptation régulière de leur mode d'exploitation. Pour couvrir les besoins de locaux en cas de changement, il faut si possible exploiter entièrement le potentiel des bâtiments. L'OIC est par ailleurs chargé, en tant que maître d'ouvrage au niveau cantonal, de planifier environ 500 mesures d'entretien par année et de les faire réaliser par des tiers. La mise en location et l'affermage de bâtiments et de terrains (1 400 contrats) contribuent à une utilisation optimale du parc immobilier. Le canton octroie aussi des autorisations ou des concessions pour l'affectation spéciale d'objets publics placés sous sa souveraineté (eaux, glaciers, névés, rochers, etc.), ce qui génère des recettes annuelles d'environ CHF 3,6 millions.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 14 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

Bases juridiques

- Article 33 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Article 14 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Raumnachfragende Nutzerstellen sowie Dritte (Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften)

Destinataires

Les services ayant besoin de locaux ainsi que des tiers (individus, personnes juridiques, collectivités)

Wirkungsziel(e)

Die kantonalen Raumerfordernisse (Fläche und Standard) werden durch den nachhaltig wirtschaftlichen Erhalt und Gebrauch kantonseigener und zugemieteter Objekte befriedigt.

Objectifs d'effet

Les besoins en locaux du canton (surface et standard) sont assurés par une gestion (entretien et utilisation) économique et durable des immeubles cantonaux et des objets loués.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	teilweise erfüllt / partiellement réalisés	erfüllt / réalisés	teilweise erfüllt / partiellement réalisés	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Erhalt der bestandeskonformen Liegenschaften.

Indicateur d'effet 1 :

Garantir à long terme la préservation des immeubles.

Leistungsziel(e)

Markt- und termingerechte Vermietung, Verpachtung und Erteilung von Konzessionen.

Der bau- und installationstechnische Wert wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen zusätzlich zum baukulturellen Wert der kantonalen Liegenschaft erhalten.

Objectifs de prestation

Mises en location adaptées au marché et faites dans les délais, affermages et concessions.

La valeur en termes de construction et d'installations techniques est conservée sur la base de principes économiques. Il en va de même pour la valeur culturelle.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	79 %	80 %	79 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Keine unbegründeten Ertragsausfälle.

Leistungsindikator 2:

Gesamtgebäudezustand in Prozent des Gebäudeneuwertes.

Indicateur de prestation 1 :

Pas de diminutions de revenus non justifiées.

Indicateur de prestation 2 :

État du bâtiment dans sa globalité en pour cent de la valeur à neuf du bâtiment.

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Die kantonalen Liegenschaften können unter dem vom Spardruck massiv reduzierten Budget nicht im erforderlichen Umfang unterhalten werden. Für betriebliche Anpassungen bleibt wenig Spielraum. Der aufgestaute Unterhalt führt zu ungeplanten Notmassnahmen.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die wesentlichen kantonalen Raumbedürfnisse konnten trotz der knappen Mittel erfüllt werden. Diverse Vorhaben mussten jedoch zurückgestellt werden. Der Gebäudezustand konnte aufgrund der reduzierten Mittel nicht auf den Zielwert aufgeholt werden. Im Jahresunterhaltsprogramm 2014 wurden 410 Massnahmen für netto CHF 42 Millionen (2013: CHF 56 Mio.) umgesetzt. Die kantonalen Liegenschaften wurden konsequent bewirtschaftet und die Tarife der Konzessionen marktgerecht angepasst.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) ist um CHF 0,4 Millionen besser als der Voranschlag. Mehrkosten bei Sach- und Dienstleistungskosten gleichen sich mit Minderpersonalkosten sowie mit Mehrerlöse weitgehend aus.

In der Investitionsrechnung belasten die geplanten Anlagen im Bau die Produktgruppe «Entwicklung». Mit der tatsächlichen Inbetriebnahme belasten sie die Produktgruppe «Betrieb». Dadurch wurden die Abweichungen zwischen den Produktgruppen verschoben.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
Compte tenu des mesures d'économie qui pèsent lourdement sur le budget, les bâtiments cantonaux ne peuvent pas être entretenus dans la mesure requise. La marge de manœuvre est restreinte pour les adaptations liées à l'exploitation. L'accumulation des travaux d'entretien conduit à des mesures d'urgence.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Malgré les fonds restreints à disposition, les principaux besoins en locaux du canton ont été atteints. Divers projets ont cependant dû être reportés. En raison des moyens réduits, les objectifs relatifs à l'état des bâtiments n'ont toujours pas pu être atteints. Dans le programme d'entretien 2014, 410 mesures ont été mises en œuvre pour un montant total de CHF 42 millions net (2013 : CHF 56 mio). Les objets cantonaux ont été gérés conformément aux objectifs et les tarifs des concessions adaptés au marché.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est de CHF 0,4 million inférieur au budget. Les coûts des prestations matérielles et de services supplémentaires sont en grande partie compensés par des frais de personnel moins élevés, ainsi que par des recettes supplémentaires.
Dans le compte des investissements, les bâtiments qui sont en construction (en « planification ») sont affectés au groupe de produits « Evolution ». Après leur mise en service, ils relèvent du groupe de produits « Exploitation ». Les écarts ont ainsi été déplacés entre les deux groupes de produits.

9.1.12 Entwicklung des Liegenschaftsbestandes

9.1.12 Evolution du parc immobilier

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	15'541'456.77	120'000.00	16'608'973.97	16'488'973.97	13'740.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	3'545'313.06	3'334'473.58	4'505'586.22	1'171'112.64	35.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	10'291'903.49	13'216'714.87	6'025'699.36	–7'191'015.51	–54.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**1'704'240.22**	**–16'431'188.45**	**6'077'688.39**	**22'508'876.84**	**–137.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'495'317.26	2'565'859.11	2'052'524.35	-513'334.76	-20.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	421'066.86	262'143.11	444'605.14	182'462.03	69.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'212'143.90**	**-19'259'190.67**	**3'580'558.90**	**22'839'749.57**	**-118.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'212'143.90**	**-19'259'190.67**	**3'580'558.90**	**22'839'749.57**	**-118.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	-19'993.30	-19'993.30		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'845'302.38	339'066.00	2'891'581.16	2'552'515.16	752.8	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'057'446.28**	**-19'598'256.67**	**668'984.44**	**20'267'241.11**	**-103.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Bestandesplanung
- Bestandesveränderung durch Baumassnahmen
- Grundstückserwerb und -veräusserung
- Zumietung
- Subventionsberatung

Produits

- Planification du parc immobilier
- Modifications du parc immobilier à la suite de nouvelles constructions
- Acquisition et externalisation de terrains
- Location d'objets supplémentaires
- Conseils relatifs aux subventions

Beschreibung

Das kantonale Immobilienportfolio wird dahingehend weiterentwickelt, dass es sich an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer (rund 23'000 Mitarbeitende), den Lebenszyklen der Immobilien und an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaftlichkeit) orientiert. Auf Basis der von der Regierung genehmigten, strategischen Grundsätze für das Immobilienmanagement werden die auf eine nutzerorientierte Bedarfsermittlung unterteilten acht Teilportfolios bearbeitet. Dies sind: Sekundarstufe II, Hochschule, Gesundheit, Verwaltung, Justiz, Sicherheit, Infrastrukturbauten und sonstige Grundstücke und Gebäude. Mit dem Ziel einer zweckdienlichen Bestandesentwicklung werden im Rahmen von definierten Gesamtplanungen Entwicklungsszenarien erarbeitet. Die gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Nutzenden durchgeführte Bedarfsermittlung konkretisiert sich in Raumbedarfsgesuchen. Deren Massnahmenplanung setzt auf Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Primär werden die Raumbedürfnisse der Kantonsverwaltung und deren Betriebe durch kantonseigene Gebäude gedeckt. Erst in zweiter Linie oder für befristete Lösungen wird zugemietet. Im Bereich des Neu- und Umbaus wird die Rolle der Bauträgerschaft wahrgenommen. Pro Jahr laufen rund 30 Projekte mit einem Nettoinvestitionsvolumen von rund CHF 110 Millionen. Zudem werden die dem Kanton zur Subventionierung vorgelegten Bauvorhaben geprüft.

Description

Le développement du parc immobilier s'inscrit dans le droit fil des besoins des utilisateurs (env. 23 000 personnes), du cycle de vie des bâtiments et des dimensions du développement durable (société, environnement, économie). La gestion du parc immobilier, subdivisé en huit sous-portfolios (écoles du cycle secondaire II, hautes écoles, institutions médicales, administration, organes judiciaires, services de sûreté, ouvrages d'infrastructures, autres terrains et bâtiments), s'effectue sur la base des principes stratégiques de gestion immobilière approuvés par le Conseil-exécutif et de l'évaluation des besoins des utilisateurs. Dans la perspective du développement du parc immobilier, les Directions établissent des scénarios dans le cadre de planifications globales. Elles évaluent les besoins en collaboration avec les représentants des utilisateurs puis formulent des demandes en matière de locaux. Les mesures sont ensuite fixées en fonction de leur pertinence et de leur économicité. Le canton couvre les besoins de l'administration et de ses institutions en priorité par ses propres bâtiments. Il envisage la location dans un deuxième temps ou pour des durées limitées. Le canton exerce également le rôle de maître d'ouvrage lorsqu'il transforme ses bâtiments ou en construit de nouveaux. Chaque année, environ 30 projets sont réalisés pour un volume d'investissements net de l'ordre de CHF 110 millions. Le canton examine en outre les projets qui lui sont soumis dans le cadre d'une demande de subvention.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 14 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

Bases juridiques

- Article 33 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Article 14 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Raumnachfragende Nutzerstellen, Fachdirektionen, natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

Destinataires

Le Conseil-exécutif, tous les services ayant besoin de locaux, les Directions spécialisées, les personnes morales ou juridiques de droit public ou privé

Wirkungsziel(e)

Der Liegenschaftsbestand ist auf strategisch geeignete Standorte und auf langfristig hohe Gebrauchswerte ausgerichtet.

Objectifs d'effet

Le parc immobilier doit se situer sur des sites stratégiquement intéressants et bénéficier d'une valeur d'usage à long terme.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Erarbeitung und Umsetzung langfristiger Gesamtplanungen.

Indicateur d'effet 1 :

Elaboration et mise en application des planifications globales à long terme.

Leistungsziel(e)

Steigerung der Wertschöpfung des Portfolios durch In-/Devestitionsprogramme und langfristige Gesamtplanungen.

Zusammenstellung steuerungsrelevanter Gesamtzusammenhänge auf Ebene Teilportfolio.

Objectifs de prestation

Hausse de la création de valeur affichée par le portfolio, résultant de programmes d'investissement ou de désinvestissement, et de planifications globales.

Mise en commun des vues d'ensemble en matière de pilotage au niveau des sous-groupes des portfolios.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Umsetzung des In-/Devestitionsprogramms und beschlussfähiger Gesamtplanungen.

Leistungsindikator 2:

Vorlage Mittelfristige Investitionsplanung (MIP+).

Indicateur de prestation 1 :

Application du programme d'investissement ou de désinvestissement, et planifications globales pouvant être approuvées.

Indicateur de prestation 2 :

Développement d'un instrument de planification des investissements à moyen terme (MIP+).

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Kürzungen in der Investitionsrechnung aufgrund ASP-Massnahmen gehen zu Lasten der Gebäudesubstanz und der Optimierung des Immobilien-Portfolios. Diverse Vorhaben mussten zurückgestellt werden.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden erfüllt.

Finanzielles Resultat:
Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) ist um CHF 22,8 Millionen besser als der Voranschlag. Davon resultieren rund CHF 16 Millionen aus Mehrerlöse (Buchgewinne aus Verkäufe von Liegenschaften) und rund CHF 7 Millionen aus tieferen Sach- und Dienstleistungskosten (kalk. Abschreibungen).

In der Investitionsrechnung belasten die geplanten Anlagen im Bau die PG «Entwicklung». Mit der tatsächlichen Inbetriebnahme belasten sie die PG «Betrieb». Dadurch wurden die Abweichungen zwischen den Produktgruppen verschoben.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice :
Les coupes dans le compte des investissements en raison de mesures EOS se font au détriment de la substance des bâtiments et de l'optimisation du portfolio. Plusieurs projets ont dû être reportés.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
Les objectifs d'effet et de prestation ont été atteints.

Résultat financier :
Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est de CHF 22,8 millions inférieur au budget. Ce résultat s'explique par près de CHF 16 millions de recettes supplémentaires (gains comptables réalisés sur la vente d'immeubles) et par une économie de CHF 7 millions environ sur les coûts de prestations matérielles et de services (amortissements standard).
Dans le compte des investissements, les bâtiments qui sont en construction (en « planification ») sont affectés au groupe de produits « Evolution ». Après leur mise en service, ils relèvent du groupe de produits « Exploitation ». Les écarts ont ainsi été déplacés entre les deux groupes de produits.

9.1.13 Wasser und Abfall

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung 2013 CHF	Voranschlag 2014 CHF	Rechnung 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	76'754'324.90	72'220'000.00	77'690'609.02	5'470'609.02	7.6	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	10'036'837.58	10'921'722.31	10'117'014.90	–804'707.41	–7.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	10'799'052.49	11'495'215.71	9'499'169.54	–1'996'046.17	–17.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**55'918'434.83**	**49'803'061.98**	**58'074'424.58**	**8'271'362.60**	**16.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	5'010'241.14	4'559'539.75	5'239'279.86	679'740.11	14.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	835'024.31	1'303'900.28	1'027'110.69	-276'789.59	-21.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**50'073'169.38**	**43'939'621.95**	**51'808'034.03**	**7'868'412.08**	**17.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**50'073'169.38**	**43'939'621.95**	**51'808'034.03**	**7'868'412.08**	**17.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'467'698.82	1'257'000.00	1'460'137.70	203'137.70	16.2	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	14'235'790.80	16'395'000.00	16'159'879.70	-235'120.30	-1.4	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'135'023.13	5'295'000.00	1'345'773.58	-3'949'226.42	-74.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**38'440'100.53**	**34'096'621.95**	**38'454'065.61**	**4'357'443.66**	**12.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Wassernutzung
- Gewässerregulierung
- Juragewässerkorrektion
- Siedlungswasserwirtschaft
- Betriebe und Abfall
- Gewässer- und Bodenschutzlabor

9.1.13 Eaux et déchets

Calcul des marges contributives

Produits

- Utilisation des eaux
- Régulation des eaux
- Correction des eaux du Jura
- Gestion des eaux urbaines
- Entreprises et gestion des déchets
- Laboratoire de la protection des eaux et du sol

Beschreibung

Das AWA betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser
- Schutz des Menschen vor der Wassergewalt (gemeinsam mit dem TBA).

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter.

Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) rund CHF 10 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, rund 2'500 Gebrauchswasserkonzessionen und rund 7'000 Bewilligungen für Erdsonden verwaltet;

- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);

- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);

- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen (80 Grundwassermessstellen, 50 Abflussmessstationen, 18 Niederschlagsmessstationen, 120 Dotierwasserpegel);

- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und der Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);

- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12'000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km^2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;

- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;

Description

L'OED assure une gestion active et complète de l'eau et des eaux. S'efforçant d'équilibrer les intérêts de la protection et de l'utilisation, tout en tenant compte des impératifs de durabilité, l'office veille à :

- préserver l'eau en tant que ressource naturelle ;
- assurer une utilisation judicieuse des eaux ;
- protéger les êtres humains contre les crues incontrôlées (en collaboration avec l'OPC).

L'OED protège par ailleurs l'être humain et son environnement contre les atteintes dues à un traitement inapproprié des déchets et des sites contaminés et préserve les qualités du sol en tant que filtre de l'eau.

Voici les principales prestations de l'OED :

- Application du droit régalien dans l'exploitation des eaux publiques (force hydraulique, eau d'usage) et octroi d'autorisations pour l'utilisation de la géothermie au moyen de sondes. L'utilisation des eaux est soumise au versement de redevances annuelles : CHF 43 millions de taxe d'eau provenant de la force hydraulique, CHF 10 millions provenant de l'utilisation d'eau d'usage (eaux de surface et souterraines). A cet effet, l'office gère 350 concessions et autorisations pour l'utilisation de la force hydraulique, 2 500 concessions d'eau d'usage et 7 000 autorisations de sondes géothermiques ;

- Garantie de l'alimentation publique en eau du canton (structures opportunes, correspondant à l'état de la technique et satisfaisant aux exigences tant quantitatives que qualitatives) ;

- Régulation du niveau des lacs de Brienz, de Thoune et de Bienne (service de piquet 365 jours par an) ;

- Gestion des stations de mesure nécessaires pour assurer l'utilisation et la régulation des eaux (80 stations de mesure des eaux souterraines, 50 stations de mesure de débit, 18 postes pluviométriques, 120 jauges de dotation) ;

- Maintien à long terme du bon état et de la fiabilité des deux corrections des eaux du Jura (canaux d'une longueur totale de 126 km) ;

- Surveillance de la qualité des eaux de surface (12 000 km de cours d'eau et 110 lacs) et des eaux souterraines (530 km^2 d'aquifères), et leur protection contre d'éventuelles atteintes ;

- Préservation du rôle protecteur des sols dans le régime des eaux, notamment pour le réapprovisionnement des eaux souterraines ;

- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstiger Betrieb der erforderlichen Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

- Maintien à long terme de la protection des eaux grâce à une identification rapide d'éventuels risques pour les eaux souterraines et les eaux de surface ;
- Autorisation, construction et gestion économe des installations d'assainissement requises ;
- Application des dispositions légales sur la protection des eaux et de l'environnement dans le cadre de projets de construction ;
- Autorisation d'installation de traitement des déchets et des installations de prétraitement des eaux usées, moyennant l'utilisation de la marge d'appréciation légale pour garantir une gestion économe ;
- Tenue du cadastre des sites pollués (examen systématique des sites nécessitant une investigation et détermination des mesures requises), assainissement des sites contaminés ;
- Planification stratégique dans les domaines de la gestion des eaux, de la protection des eaux et de la gestion des déchets ;
- Application de la régale de l'exploitation des matières premières minérales (matières premières énergétiques, minerais, pierres précieuses) et de l'utilisation de la géothermie profonde.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20);
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80);
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81);
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01);
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600);
- Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610);
- Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltlV; SR 814.680);
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0);
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1);
- Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1);

Bases juridiques

- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20) ;
- Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201) ;
- Loi fédérale de 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques (LFH ; RS 721.80) ;
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim ; RS 814.81) ;
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01) ;
- Ordonnance du 10 décembre 1990 sur le traitement des déchets (OTD ; RS 814.600) ;
- Ordonnance du 22 juin 2005 sur les mouvements de déchets (OMoD ; RS 814.610) ;
- Ordonnance du 26 août 1998 sur l'assainissement des sites pollués (OSites ; RS 814.680) ;
- Loi cantonale du 11 novembre 1996 sur la protection des eaux (LCPE ; RSB 821.0) ;
- Ordonnance cantonale du 24 mars 1999 sur la protection des eaux (OPE ; RSB 821.1) ;
- Loi du 18 juin 2003 sur les déchets (LD ; RSB 822.1) ;

- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV; BSG 822.111);
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0);
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1);
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41);
- Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD; BSG 752.461);
- Verordnung vom 20. März 1991 über die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (VWO; BSG 752.467);
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32);
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über den Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11);
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1);
- Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG; BSG 931.1).

- Ordonnance du 11 février 2004 sur les déchets (OD ; RSB 822.111) ;
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0) ;
- Ordonnance du 6 mars 1985 sur les constructions (OC ; RSB 721.1) ;
- Loi du 23 novembre 1997 sur l'utilisation des eaux (LUE ; RSB 752.41) ;
- Décret du 11 novembre 1996 sur les redevances dues pour l'utilisation des eaux (DRE ; RSB 752.461) ;
- Ordonnance du 20 mars 1991 sur le prélèvement d'eau dans les eaux de surface (OPES ; RSB 752.467) ;
- Loi du 11 novembre 1996 sur l'alimentation en eau (LAEE ; RSB 752.32) ;
- Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (LAE ; RSB 751.11) ;
- Ordonnance du 15 novembre 1989 sur l'aménagement des eaux (OAE ; RSB 751.111.1) ;
- Loi du 18 juin 2003 sur la régale des mines (LRéMi ; BSG 931.1).

Leistungsempfänger

Gemeinden

Wassernutzende (Kraftwerke, Gemeinden, Private)

Wasserversorgungen

Abwasser- und Abfallverbände

Betriebe und Unternehmen

Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen

Nachbarkantone

beratende Büros

sämtliche Stellen und Entscheidungsträger, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind oder diesbezügliche Pflichten zu erfüllen haben

Öffentlichkeit (gemäss GSchG, Art. 50)

Destinataires

Communes

Utilisateurs des eaux (centrales hydrauliques, communes, particuliers)

Services des eaux

Syndicats d'assainissement et de gestion des déchets

Entreprises

Exploitants d'installations de traitement des déchets

Cantons voisins

Bureaux spécialisés

Services et décideurs chargés de l'exécution de la législation ou devant s'acquitter d'obligations dans ce cadre

Collectivité (en vertu de l'art. 50 LEaux)

Wirkungsziel(e)

Die Energieproduktion aus Wasserkraft (erneuerbare Energie) wird gesteigert.

Die Leistungen bestehender Infrastrukturen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft sind langfristig sichergestellt.

Unerwünschte Hoch- und Niedrigwasser an den Seen und der Aare werden soweit wie möglich vermieden.

Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) sind vor nachteiligen Einwirkungen geschützt und ihre Qualität bleibt erhalten.

Abfälle sowie belastete Standorte stellen keine Gefahr für Mensch und Umwelt dar.

Objectifs d'effet

La production d'énergie hydraulique (énergie renouvelable) est augmentée.

Le rendement des infrastructures dans le domaine de la Gestion des eaux urbaines est garanti à long terme.

Dans la mesure du possible, les lacs et l'Aar ne connaissent ni crues ni étiages.

Les eaux (de surface et souterraines) sont protégées contre des atteintes nuisibles et leur qualité est préservée.

Les déchets et les sites pollués ne représentent aucun risque pour l'homme et pour l'environnement.

Wirkungsindikator(en) / Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	16	48	53	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	0	0	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	0	0	0	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	89	90	86	Indicateur d'effet 4
Wirkungsindikator 5	0	0	0	Indicateur d'effet 5
Wirkungsindikator 6	50	50	70	Indicateur d'effet 6
Wirkungsindikator 7	100	100	100	Indicateur d'effet 7

Wirkungsindikator 1:

Kumulierte Zunahme der Energieproduktion aus Wasserkraft bis im Jahr 2035 gemäss Wassernutzungsstrategie. Einheit: Gwh/a

Indicateur d'effet 1 :

Augmentation cumulée de la production d'énergie hydraulique d'ici à 2035 selon la stratégie d'utilisation de l'eau. Unité : Gwh/a

Wirkungsindikator 2:

Keine Gewässerverschmutzungen durch den Ausfall oder ungenügende Leistung von Abwasserreinigungsanlagen. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Aucune pollution des eaux due à une panne ou à un rendement insuffisant des stations d'épuration des eaux. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 3:

Keine regionalen Einschränkungen in der Wasserversorgung auf Grund von Wasserknappheit. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 3 :

Aucune restriction régionale dans l'alimentation due au manque d'eau (p. ex. après de longues périodes de sécheresse). Unité : Nombre

Wirkungsindikator 4:

Anteil der Gewässer mit erfüllten Qualitätsanforderungen gemäss GSchV.. Einheit: > Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Part des cours d'eau respectant les exigences de qualité selon l'OEaux. Unité : > pour cent

Wirkungsindikator 5:

Anzahl gemeldeter Schäden, welche infolge von Regulierfehlern entstanden sind. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 5 :

Dégâts dus à des erreurs de régulation. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 6:

Anteil verwerteter Abfälle. Einheit: > Prozent

Indicateur d'effet 6 :

Part des déchets valorisés. Unité : > pour cent

Wirkungsindikator 7:

Bei sanierungsbedürftigen Standorten erfolgt nach Vorliegen der Detailuntersuchung innert Jahresfrist die Aufforderung zur Erarbeitung eines Sanierungsprojekts (inkl. Sanierungszielen und -fristen). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 7 :

Dans le cas des sites devant être assainis, la sommation d'élaborer un projet d'assainissement (spécifiant les objectifs et les délais de l'assainissement) est émise dans un délai d'une année après l'achèvement de l'investigation de détail. Unité : pour cent

Leistungsziel(e) / Objectifs de prestation

Die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für die wirtschaftliche Nutzung und den Schutz des Wassers werden erhoben und stehen in einem wasserwirtschaftlichen Informationssystem zur Verfügung.

Les bases de planification et de décision requises pour assurer l'utilisation économe et la protection des eaux ont été réunies et sont disponibles sous la forme d'un système d'information sur la gestion des eaux.

Der Zustand und die Entwicklung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers werden überwacht und dokumentiert; Defizite werden aufgezeigt.

La qualité des eaux souterraines et de surface, de même que son évolution, sont surveillées et enregistrées ; d'éventuels déficits sont signalés.

Leistungsziel(e)

Die Wasserstände der Seen (Brienzersee, Thunersee und Jurarandseen) und der Abfluss der Aare werden mit hoher Zuverlässigkeit reguliert.

Die Gewässerschutz- und Abfallgesetzgebung wird konsequent vollzogen.

Objectifs de prestation

Le niveau des lacs (lacs de Brienz, de Thoune et de Bienne) et le débit de l'Aar sont régulés avec une grande fiabilité.

La législation sur la protection des eaux et sur les déchets est systématiquement appliquée.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	erfüllt / satisfait	erfüllt / satisfait	erfüllt / satisfait	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	90	90	90	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0	0	0	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	100	100	100	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	100	100	100	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	3	3	3	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	erfüllt / satisfait	erfüllt / satisfait	erfüllt / satisfait	Indicateur de prestation 7
Leistungsindikator 8	0	0	0	Indicateur de prestation 8
Leistungsindikator 9	90	80	70	Indicateur de prestation 9
Leistungsindikator 10	100	100	100	Indicateur de prestation 10
Leistungsindikator 11	90	90	88	Indicateur de prestation 11

Leistungsindikator 1:

Das Hydrographische Bulletin und das Hydrographische Jahrbuch des Kantons Bern sind veröffentlicht.

Indicateur de prestation 1 :

Le bulletin hydrographique et l'annuaire hydrographique du canton de Berne sont publiés.

Leistungsindikator 2:

Zeit seit der letzten Aktualisierung des Katasters der belasteten Standorte. Einheit: < Tage

Indicateur de prestation 2 :

Période écoulée depuis la dernière actualisation du cadastre des sites pollués. Unité : < Jour

Leistungsindikator 3:

Anzahl der Strategien (Wassernutzung, Wasserversorgung) und Sachpläne (Abfall, Siedlungsentwässerung) die älter als 6 Jahre sind. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Stratégies (utilisation des eaux, alimentation en eau) et plans sectoriels (déchets, assainissement) qui remontent à plus de six ans. Unité : Nombre

Leistungsindikator 4:

Anteil der Oberflächengewässer und des Grundwassers, welcher in den festgelegten Abständen kontrolliert und die Ergebnisse dokumentiert sind. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Eaux souterraines et de surface qui font l'objet de contrôles à intervalles réguliers et dont les résultats sont documentés. Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil der Gewässer mit besonderen Problemen bei welchen ergänzende Abklärungen eingeleitet sind. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Eaux présentant des problèmes particuliers et pour lesquelles des clarifications complémentaires sont effectuées. Unité : pour cent

Leistungsindikator 6:

Zeit von der Erkennung einer Problemsituation bis zum Einleiten einer Massnahme. Einheit: < Monate

Indicateur de prestation 6 :

Temps de réaction à une situation problématique jusqu'à l'application d'une mesure. Unité : < Mois

Leistungsindikator 7:

Vorliegen einer Dokumentation, welche die spezifische Aus- und Weiterbildung des Regulierpersonals belegt.

Indicateur de prestation 7 :

Un document contient tous les cours de formation et de perfectionnement suivis par le personnel en charge de la régulation des eaux.

Leistungsindikator 8:

Anzahl Ausfälle von Regulieranlagen, welche durch regelmässige Überwachung hätten vermieden werden können. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 8 :

Nombre de pannes sur des installations de régulation qui auraient pu être évitées par une surveillance régulière. Unité : Nombre

Leistungsindikator 9:

Anteil der durchgeführten Kontrollen gemäss Planung und gesetzlichen Anforderungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 9 :

Proportion des contrôles prévus effectivement réalisés. Unité : pour cent

Leistungsindikator 10:

Meldungen über Missstände und Vorkommnisse führen immer zu einer Kontrolle. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 10 :

Toute non-conformité ou incident signalé donne lieu à un contrôle. Unité : pour cent

Leistungsindikator 11:

Anteil der Geschäfte mit Fristeinhaltung. Einheit: > Prozent

Indicateur de prestation 11 :

Proportion des affaires dont le délai est respecté. Unité : > pour cent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr:
Die Hochwasserereignisse im Sommer 2014 haben über die ungewohnt lange Dauer von drei Wochen einen 24-Stunden-Betrieb des Regulierdienstes erfordert. Trotz intensiver Ausbildung in den letzten Jahren und obwohl zusätzliche AWA-Mitarbeitende in den Regulierdienst integriert werden konnten, ist das Regulierteam damit zeitweise an seine Leistungsgrenze gestossen.

Die Zahl der Gewässerschutzbewilligungen sowie Nutzungsbewilligungen und Konzessionen blieb stabil auf hohem Niveau, was in einzelnen Bereichen nach wie vor zu hohen Arbeitsbelastungen führte.

Zielerreichung der Produktgruppe:
Die Wirkungs- und Leistungsziele konnten weitgehend erreicht werden. Nicht vollständig erreicht worden ist das Wirkungsziel zur Gewässerqualität. Statt der angestrebten 90 Prozent erreichen aktuell nur 86 Prozent der Gewässer die Qualitätsanforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Ein grosser Teil der in die Gewässer eingeleiteten Schmutzstofffrachten stammt aus der Landwirtschaft, worauf das AWA nur wenige Einflussmöglichkeiten hat. Aufgrund der zufällig gewählten Stichproben unterliegt der Wert naturgemäss gewissen Schwankungen.

Weiter konnte der angestrebte Anteil der durchgeführten Kontrollen im Gewässerschutz und in der Abfallwirtschaft aufgrund von knappen personellen Ressourcen nicht erreicht werden.

Commentaire

Changements importants intervenus au cours de l'exercice :
Les crues de l'été 2014 ont nécessité un engagement 24 heures sur 24 du service de régulation pendant une durée inhabituelle de trois semaines. Malgré des formations intenses ces dernières années et l'intégration de collaborateurs supplémentaires de l'OED dans l'équipe, le service de régulation a parfois atteint ses limites.

Le nombre d'autorisations en matière de protection des eaux ainsi que d'autorisations d'utilisation et de concessions est resté stable à un niveau élevé, entraînant encore une grande charge de travail dans différents secteurs.

Réalisation des objectifs du groupe de produits :
La plupart des objectifs d'effet et de prestation ont pu être atteints. L'objectif d'effet relatif à la qualité des eaux n'a pas été entièrement atteint : au lieu des 90 pour cent visés, seuls 86 pour cent des eaux satisfont actuellement aux exigences de qualité fixées dans l'ordonnance fédérale du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201). Une grande partie des fractions polluantes déversées dans les eaux proviennent de l'agriculture, et l'OED a en la matière peu de moyens d'action. Les prélèvements étant choisis au hasard, les valeurs obtenues sont par nature soumises à certaines variations.

Par ailleurs, du fait des ressources en personnel limitées, la part visée de contrôles dans les domaines de la protection des eaux et de la gestion des déchets n'a pu être atteinte.

Finanzielles Resultat:
Die Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) weist gegenüber dem Budget einen um CHF 7,9 Millionen höheren Saldo aus. Dieses Ergebnis resultiert aus CHF 5,5 Millionen Mehreinnahmen sowie um CHF 2,4 Millionen tieferen Ausgaben. Die Mehreinnahmen ergaben sich vorwiegend aus den um CHF 4,5 Millionen höheren Fondserträgen. Die Minderkosten ergaben sich wegen Verzögerungen beim Projekt «Sanierung Deponie Illiswil», Einsparungen bei den Sachkosten und weniger Personalkosten.

Résultat financier :
Le groupe de produits (marge contributive III) présente un solde de CHF 7,9 millions supérieur au montant budgété. Ce résultat découle de recettes supplémentaires (CHF 5,5 mio) et de dépenses inférieures à ce qui était prévu (CHF – 2,4 mio). Les recettes supplémentaires résultent principalement des revenus plus élevés du Fonds (CHF 4,5 mio). Les dépenses inférieures au budget sont dues à des retards du projet d'assainissement de la décharge d'Illiswil, à des charges de personnel moins élevées ainsi qu'à des économies au niveau des frais de matériel.

9.2 Spezialfinanzierungen
9.2.1 Abfallfonds

9.2 Financements spéciaux
9.2.1 Fonds pour la gestion des déchets

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	4'762'547.34	4'615'000.00	3'984'425.15	–630'574.85	–13.6	Charges
Ertrag	4'762'547.34	4'615'000.00	3'984'425.15	–630'574.85	–13.6	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	478'300.00	0.00	710'420.00	710'420.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	-478'300.00	0.00	-710'420.00	-710'420.00		Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	8'506'317.70		7'713'921.91			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	7'713'921.91		8'130'522.38			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	-792'395.79		416'600.47			Variation du patrimonie

Kommentar

Finanzielles Resultat:
Verzögerungen beim Grossprojekt «Sanierung Deponie Illiswil» haben zu weniger Kosten als budgetiert geführt. Zudem haben höhere Erträge aus Abfallabgaben und Bundesbeiträge für Sanierungsprojekte zu einer Zunahme des Fondsvermögens in der Höhe von CHF 0,4 Millionen auf CHF 8,1 Millionen geführt. Bedingt durch den Kostenüberhang, welcher durch die in den nächsten Jahren anfallenden Sanierungen von Schiessanlagen anfällt, wird das Fondsvermögen zukünftig massiv abnehmen.

Commentaire

Résultat financier :
Les coûts moins élevés que prévu s'expliquent par des retards dans le grand projet d'assainissement de la décharge d'Illiswil. Les recettes plus importantes de la taxe sur les déchets ainsi que des subventions fédérales pour les projets d'assainissement ont contribué également à accroître de CHF 0,4 million la fortune du Fonds, qui s'établit à CHF 8,1 millions. Dans les années à venir, l'excédent de coûts pour les travaux d'assainissement des stands de tir entraînera une baisse massive de la fortune du Fonds.

9.2.2 Abwasserfonds

9.2.2 Fonds pour l'assainissement

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	13'937'589.30	12'358'999.00	15'249'241.70	2'890'242.70	23.3	Charges
Ertrag	13'937'589.30	12'358'999.00	15'249'241.70	2'890'242.70	23.3	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	5'604'885.00	11'000'000.00	7'522'932.00	-3'477'068.00	-31.6	Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	-5'604'885.00	-11'000'000.00	-7'522'932.00	3'477'068.00	-31.6	Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	20'855'059.44		27'629'443.29			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	27'629'443.29		33'741'728.89			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	6'774'383.85		6'112'285.60			Variation du patrimonie

Kommentar

Finanzielles Resultat:
Ein aussergewöhnlich nasses Jahr sowie Leistungseinbrüche bei grossen Abwasserreinigungsanlagen führten bei der Abwasserabgabe zu höheren Einnahmen als budgetiert. Durch verzögerte Abrechnungen von Gemeinden, Verbänden und Ingenieurbüros wurden weniger Investitionsbeiträge ausbezahlt. Dies führt zu einer Zunahme des Fondsvermögens um CHF 6,1 Millionen auf CHF 33,7 Millionen. Der Stand der zugesicherten Investitionsbeiträge beträgt per 31. Dezember 2014 CHF 21,4 Millionen. Beiträge an Anlagen zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen werden das Fondsvermögen künftig vermindern.

Commentaire

Résultat financier :
L'année particulièrement pluvieuse et des baisses de rendement de grandes stations d'épuration ont conduit, pour la redevance sur les eaux usées, à des recettes plus élevées que prévu. Des retards dans les décomptes présentés par les communes, les associations et les bureaux d'ingénieurs ont induit une baisse des subventions d'investissement versées. Ceci a entraîné une augmentation de CHF 6,1 millions de la fortune du Fonds, qui s'établit à CHF 33,7 millions. Le montant des subventions d'investissement garanties s'élève à CHF 21,4 millions au 31 décembre 2014. Les subventions versées pour les installations d'élimination des micropolluants diminueront à l'avenir la fortune du Fonds.

9.2.3 See- und Flussuferfonds

9.2.3 Fonds des rives, des lacs et des rivières

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	2'127'309.10	2'123'000.00	2'000'000.00	–123'000.00	–5.7	Charges
Ertrag	2'127'309.10	2'123'000.00	2'000'000.00	–123'000.00	–5.7	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	612'422.90	1'500'000.00	985'888.30	-514'111.70	-34.2	Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	-612'422.90	-1'500'000.00	-985'888.30	514'111.70	-34.2	Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	1'038'373.13		1'885'065.58			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	1'885'065.58		2'272'710.18			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	846'692.45		387'644.60			Variation du patrimonie

Kommentar

Finanzielles Resultat:
Die Investitionstätigkeit der Gemeinden lag leicht über dem reduzierten Niveau des Ausführungsprogramms. Aufgrund der Reduktion wurde das Investitionsbudget um rund CHF 0,5 Millionen unterschritten. Das Fondsvermögen erhöht sich um CHF 0,4 Millionen auf CHF 2,3 Millionen.

Commentaire

Résultat financier :
Les investissements des communes ont été légèrement supérieurs au programme d'exécution qui a été réduit. En raison de cette réduction, le budget d'investissement a été d'environ CHF 0,5 million inférieur à ce qui avait été prévu. La fortune du fonds a augmenté de CHF 0,4 million pour s'établir à CHF 2,3 millions.

9.2.4 Wasserfonds

9.2.4 Fonds pour l'alimentation en eau

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2014 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	7'943'077.10	7'925'600.00	7'675'173.85	–250'426.15	–3.1	Charges
Ertrag	7'943'077.10	7'925'600.00	7'675'173.85	–250'426.15	–3.1	Revenus
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	7'722'708.95	5'000'000.00	7'534'204.00	2'534'204.00	50.6	Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	-7'722'708.95	-5'000'000.00	-7'534'204.00	-2'534'204.00	50.6	Solde
Vermögen						Patrimonie
Bestand per 01.01.	6'303'801.50		4'078'876.15			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	4'078'876.15		2'641'893.55			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	-2'224'925.35		-1'436'982.60			Variation du patrimonie

Kommentar

Finanzielles Resultat:
Es konnten CHF 2,5 Millionen mehr Investitionsbeiträge ausbezahlt werden als budgetiert. Dies bewirkt eine Abnahme des Fondsvermögens um CHF 1,4 Millionen auf CHF 2,6 Millionen.

Commentaire

Résultat financier :
Le montant des subventions d'investissement versées dépasse de CHF 2,5 millions la somme budgétée, différence qui se traduit par une baisse de CHF 1,4 million de la fortune du Fonds, laquelle s'établit à CHF 2,6 millions.

10 Finanzkontrolle

10.1 Produktgruppen

10.1.1 Finanzaufsicht

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	105'474.50	60'000.00	118'590.00	58'590.00	97.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	2'506'756.08	3'561'979.42	2'768'248.56	–793'730.86	–22.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	53'734.00	103'000.00	0.00	–103'000.00	–100.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–2'455'015.58**	**–3'604'979.42**	**-2'649'658.56**	**955'320.86**	**-26.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'498'432.31	1'132'361.68	1'478'674.07	346'312.39	30.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	217'385.17	413'230.69	201'555.39	-211'675.30	-51.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-4'170'833.06**	**-5'150'571.79**	**-4'329'888.02**	**820'683.77**	**-15.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-4'170'833.06**	**-5'150'571.79**	**-4'329'888.02**	**820'683.77**	**-15.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-4'170'833.06**	**-5'150'571.79**	**-4'329'888.02**	**820'683.77**	**-15.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kernaufgaben
- Spezialprüfungen
- Sonderprüfungen
- Beratung

10 Contrôle des finances

10.1 Groupes de produits

10.1.1 Surveillance des finances

Calcul des marges contributives

Produits

- Tâches essentielles
- Mandats de contrôle spécifiques
- Mandats de contrôle spéciaux
- Activités de conseil

Beschreibung

Die Produktgruppe Finanzaufsicht setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen)
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate)
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft

Description

Le groupe de produits Surveillance des finances se compose des produits suivants :

- Tâches essentielles (révision des comptes annuels, révision des services, contrôle des systèmes informatiques, révision des projets de construction)
- Mandats de contrôle spécial (contrôle de l'utilisation des subventions, mandats)
- Mandats de contrôle extraordinaire sur l'ordre de la Commission des finances, de la Commission de gestion, de la Commission de justice, du Conseil-exécutif, de la Direction de la magistrature, des Directions, de la Chancellerie d'Etat, des autorités judiciaires suprêmes ou du parquet général
- Activités de conseil en faveur de la Commission des finances, de la Commission de gestion, de la Commission de justice, du Conseil-exécutif, de la Direction de la magistrature, des Directions, de la Chancellerie d'Etat, des autorités judiciaires suprêmes ou du parquet général

Rechtsgrundlagen

- Artikel 10, 15, 16, 16a, 17 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)

Bases juridiques

- Article 10, 15, 16, 16a, 17 de la loi cantonale du 1er décembre 1999 (Loi sur le contrôle des finances, LCCF ; RSB 622.1)

Leistungsempfänger

Finanzkommission; Geschäftsprüfungskommission; Justizkommission; Regierungsrat; Justizleitung; Direktionen und Staatskanzlei; oberste Gerichtsbehörden; Generalstaatsanwaltschaft; Ämter und Dienststellen des Kantons; kantonale Anstalten; Bundesstellen; Staatsbeitragsempfänger; Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Destinataires

Commission des finances ; Commission de gestion ; Commission de justice ; Conseil-exécutif ; Direction de la magistrature ; Directions et Chancellerie d'Etat ; autorités judiciaires suprême ; parquet générale ; offices et services du canton ; établissements cantonaux ; services fédéraux ; bénéficiaires des subventions cantonales ; organisations pour autant qu'un intérêt public existe.

Wirkungsziel(e)

Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons sowie der Haushaltsführung der kantonalen Organisationseinheiten. Sie unterstützt den Grossen Rat, die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, den Regierungsrat sowie die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justizleitung, die obersten Gerichtsbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft in der Ausübung ihrer Finanzaufsicht bzw. in der Wahrnehmung der Führungsverantwortung.

Objectifs d'effet

Le Contrôle des finances assure la vérification indépendante de la comptabilité et de la reddition des comptes des autorités, de l'administration et des établissements du canton ainsi que de la gestion financière des unités d'organisation cantonales. Il seconde le Grand Conseil, la Commission des finances, la Commission de gestion, la Commission de justice, le Conseil-exécutif ainsi que les Directions, la Chancellerie d'Etat, la Direction de la magistrature, les autorités judiciaires suprêmes et le parquet générale dans leur exercice de la surveillance des finances respectivement de la responsabilité de gestion.

Leistungsziel(e)

Professionelle Arbeit

Erfüllung der Erwartungen von Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, Regierungsrat, Direktionen, Staatskanzlei und obersten Gerichtsbehörden.

Erzielung von Kundennutzen und Mehrwerten im Rahmen der Internen Revision.

Objectifs de prestation

Professionnalisme

Réalisation des attentes de la Commission des finances, de la Commission de gestion, du Conseil-exécutif, des Directions, de la Chancellerie d'Etat et des autorités judiciaires suprêmes.

Atteindre des avantages et des plus-values pour le client dans le cadre de l'audit interne.

Leistungsindikator(en) Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	-	Gute Gesamtbeurteilung / Bonne appréciation générale	erfüllt	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	Erfüllung der Erwartungen / Attentes réalisées	erfüllt	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	Optimierungs- und Einsparungspotential > CHF 5 Millionen / Effet d'optimisation et de potentiel d'épargne de > CHF 5 millions	erfüllt	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch die Revisionsstelle. Review BDO AG: Gute Gesamtbeurteilung.

Indicateur de prestation 1 :

Appréciation de la qualité et des prestations par le service de révision. Révision par la BDO SA : appréciation générale bonne.

Leistungsindikator 2:

Kundenbefragung. Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, Regierungsrat, Direktionen, Staatskanzlei, oberste Gerichtsbehörden: Erfüllt.

Indicateur de prestation 2 :

Consultation des clients. La commission des finances, la Commission de gestion, le Conseil-exécutif, les Directions, la Chancellerie d'Etat, les autorités judiciaires suprêmes : réalisés.

Leistungsindikator 3:

Erfassung des qualitativen und quantitativen Nutzens aus Feststellungen und Empfehlungen der Revisionen in einem Wirkungscontrolling.

Indicateur de prestation 3 :

Enregistrement - tant sur le plan qualitatif que quantitatif - de l'utilité des constatations et recommandations faites dans le cadre des révisions, dans un controlling des effets.

Kommentar

Die Erlöse fallen mehr als doppelt so hoch aus als budgetiert. Die Mehrerträge sind insbesondere auf zusätzliche Prüfungsmandate sowie höhere Honorare aus Baurevisionen im Bereich des Nationalstrassenbaus zurückzuführen. Die Kosten liegen rund CHF 0,8 Millionen unter dem Voranschlagswert. Gegenüber dem Vorjahr haben die Kosten jedoch um CHF 170'000 zugenommen. Dies ist auf folgende Ursachen zurückzuführen: Aufgrund nicht besetzter Stellen und verschiedenen vorzeitigen Pensionierungen liegen die Personalkosten rund CHF 0,5 Millionen unter Budget. Im Weiteren liegen insbesondere die Informatik-dienstleistungen (tieferer Bezug externes Know-how) im Zusammenhang mit Informatikprüfungen sowie der Einführung einer neuen Prüfsoftware deutlich unter Budget. Die gegenüber dem Vorjahr leicht höheren Kosten sind im Lohnanstieg und dem veränderten Mix an Fachkräften begründet. Aufgrund der geringeren Kosten hat sich der Deckungsbeitrag III um CHF 0,8 Millionen gegenüber dem Voranschlag verbessert.

Die Leistungsziele wurden erreicht.

Commentaire

Les revenus apparaissent plus de deux fois supérieurs au budget. Les produits supplémentaires sont particulièrement dus à des mandats de révision additionnels ainsi qu'à des honoraires plus élevés dans le domaine des révisions de constructions des routes nationales. Les coûts sont inférieurs de CHF 0,8 million par rapport au budget. Ils ont cependant augmenté de CH 170 000 par rapport à l'année précédente. Les causes principales sont, d'une part, des postes non repourvus et différentes retraites anticipées amenant à des frais de personnel inférieurs de CHF 0,5 million par rapport au budget et, d'autre part, un moindre recours à des prestations informatiques (sollicitation de savoir-faire externe) dans le domaine des audits informatiques ainsi que lors de l'introduction d'un nouveau logiciel de gestion d'audit. La légère augmentation des coûts par rapport à l'année précédente est justifiée par une progression modérée des salaires combinée à un changement dans le mix de la structure du personnel qualifié. Suite à de moindres coûts, la marge contributive III s'améliore de CHF 0,8 million. par rapport au budget.

Les objectifs de prestations ont été atteints.

11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

11.1 Produktgruppen

11.1.1 Datenschutz

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	3'850.00	0.00	1'990.00	1'990.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	599'835.05	839'100.00	596'243.55	–242'856.45	–28.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	119'444.40	207'242.10	111'242.59	–95'999.51	–46.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–715'429.45**	**–1'046'342.10**	**-705'496.14**	**340'845.96**	**-32.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	169'934.95	20'018.00	163'460.85	143'442.85	716.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'138.65	8'628.00	8'415.30	-212.70	-2.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-888'503.05**	**-1'074'988.10**	**-877'372.29**	**197'615.81**	**-18.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-888'503.05**	**-1'074'988.10**	**-877'372.29**	**197'615.81**	**-18.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	200.00	330.40	130.40	65.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-888'503.05**	**-1'074'788.10**	**-877'041.89**	**197'746.21**	**-18.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Datenschutz

Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

11 Bureau pour la surveillance de la protection des données

11.1 Groupes de produits

11.1.1 Protection des données

Calcul des marges contributives

Produits

- Protection des données

Description

Interventions devant permettre aux services cantonaux et communaux de traiter de manière correcte les informations relatives aux personnes, notamment dans les domaines d'activité suivants : information, formation, conseil, fonction d'intermédiaire, rédaction de préavis et de prises de position, contrôles, recommandations et recours.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD ; RS 235.1)

Rechtsgrundlagen

- Sacherlasse des Bundes
- Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 32 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
- Artikel 27 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)
- Sacherlasse des Kantons

Bases juridiques

- Actes législatifs de la Confédération
- Article 29 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Articles 1 et 32 ss de la loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD ; RSB 152.04)
- Article 27 de la loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (loi sur l'information, LIn ; RSB 107.1)
- Actes législatifs du canton de Berne

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger

Kantonale Behörden (Direktionen, Ämter, Dienststellen, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter)

Gemeinden und dem Gemeindegesetz unterstellte öffentlich-rechtliche Körperschaften

Juristische Personen

Interessenverbände

Destinataires

Citoyens et citoyennes

Autorités cantonales (Directions, offices, services, préfectures)

Communes et collectivités de droit public soumises à la loi sur les communes

Personne morales

Associations d'intérêts

Wirkungsziel(e)

Respektierung der Persönlichkeitsrechte bei der Datenbearbeitung durch Kanton und Gemeinden.

Objectifs d'effet

Respecter les droits de la personnalité dans le traitement des données par le canton et les communes.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Wirkungsindikator 1	Nicht erhoben / Aucune appréciation	Genügend/ suffisant	Nicht erhoben / Aucune appréciation	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Beurteilung durch Experten (wird maximal alle 4 Jahre erhoben und muss mindestens genügend sein).

Indicateur d'effet 1 :

Appréciation par des experts (a lieu tous les 4 ans au maximum et doit au moins être suffisante).

Leistungsziel(e)

Sicherstellung einer Vorabkontrolle der grösseren Informatikprojekte hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit.

Kontrollen von Informatikanwendungen.

Führen von Beschwerden gegen Verfügungen, die Empfehlungen ablehnen.

Behandeln triagierter Anfragen der Direktionen und der Staatskanzlei (auch zu Erlassen: Vernehmlassungen).

Kompetente Beratung und Unterstützung.

Behandeln von Anfragen Privater.

Objectifs de prestation

Assurer le contrôle préalable des grands projets informatiques sous l'angle de la protection de la personnalité et de la sécurité des données.

Contrôler les applications informatiques.

Former des recours contre les décisions qui rejettent les recommandations.

Répondre aux demandes triées émanant des Directions et de la Chancellerie d'Etat.

Conseils et soutien prodigués avec compétence.

Répondre aux questions de personnes privées.

Leistungsindikator(en) — Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	58	85	51	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	4	4	3	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	33/-	>50/20	Nicht erhoben / Aucune appréciation	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	70	85	79	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	Nicht erhoben / Aucune appréciation	>80 >zufrieden/ satisfait	Nicht erhoben / Aucune appréciation	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	86	95	90	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Prüfung, ob Vorabkontrollunterlagen formell vollständig sind innert 2 Wochen, 1. Prüfung innerhalb von 24 Wochen seit Eingabe der vollständigen Unterlagen. Überprüfung durch Sampling. Einhalten der Vorgaben in Prozent der Eingänge. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Examen visant à vérifier que les documents du contrôle préalable soient formellement complets dans un délai de 2 semaines; 1er examen dans un délai de 24 semaines à compter de la remise des documents complets. Examen par sondage. Respect des consigne. Unité : pour cent

Leistungsindikator 2:

Anzahl der geprüften Anwendungen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Nombres d'applications informatiques contrôlées. Unité : nombre

Leistungsindikator 3:

Anzahl der gutgeheissenen Beschwerden im Verhältnis zur Anzahl der geführten Beschwerden. Bei zwei Beschwerden und bei zehn Beschwerden. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Nombre de recours admis par rapport au nombre de recours formés lorsque, respectivement, deux recours et dix recours ont été formés. Unité : pour cent

Leistungsindikator 4:

Erste Anwort innerhalb von zwei Wochen. Abschluss bis vier Wochen nach dem letzten Dokumenteneingang. Bei mündlichen Anfragen innert drei Tagen. Bei Erlassen innert Vernehmlassungsfrist. Einhalten der Vorgaben in Prozent der Eingänge. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Première réponse dans un délai de deux semaines. Clôture dans les quatre semaines suivant la réception des derniers documents. Questions orales : réponse dans les trois jours. Actes législatifs: dans le délai de la procédure de consultation. Unité : pour cent

Leistungsindikator 5:

Kundenzufriedenheitsgrad über die kommunalen Datenaufsichtsstellen bezüglich Auskünfte oder Beratungen. Hoher Anteil muss mit «zufrieden» oder «sehr zufrieden» bewertet werden. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Degré de satisfaction des autorités communales de surveillance de la protection des données s'agissant des renseignements et des conseils fournis. Une proportion élevée des personnes interrogées doivent être « contentes » ou « très contentes ». Unité : pour cent

Leistungsindikator 6:

Erste Antwort innerhalb von zwei Wochen. Abschluss bis vier Wochen nach dem letzten Dokumenteneingang. Bei mündlichen Anfragen innert drei Tagen. Überprüfung durch Sampling. Einhalten der Vorgaben in Prozent der Eingänge. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 6 :

Première réponse dans un délai de deux semaines. Clôture dans les quatre semaines suivant la réception des derniers documents. Questions orales: réponse dans les trois jours. Examen par sondage. Respect des consignes en pourcentage des affaires enreg. Unité : pour cent

Kommentar

Die Datenschutzaufsichtsstelle liess durch externe Stellen nur drei statt vier Kontrollen von Informatikanwendungen durchführen. Damit konnten die Gesamtaufwendungen im unteren Bereich des Kostenrahmens gehalten werden. Im Deckungsbeitrag III zeigt sich zudem, dass budgetierte Stellvertretungen nicht beansprucht oder besetzt wurden. Zusätzlich blieb eine Teilzeitstelle des Sekretariats ab Juli 2014 unbesetzt.

Die auf die zeitgerechte Erledigung ausgerichteten Leistungsziele wurden alle nicht erreicht. Bei den Beratungen (Leistungsindikatoren 4 und 6) waren die Verspätungen aber nicht allzu häufig. Die Ressourcensituation hat es der Aufsichtsstelle erneut nicht erlaubt, die bei den besonders ressourcenintensiven Vorabkontrollen von Informatikprojekten (Leistungsindikator 1) bestehenden erheblichen Rückstände abzubauen. Erschwerend ausgewirkt hat sich hier, dass kaum geeignete Stellvertretungen gefunden werden können. Bei der Vorabkontrolle neu eingehender Projekte konnte die Behandlungsdauer etwas verkürzt werden. Wohl fanden Kurse für Mitarbeitende von Gemeinden statt, jedoch kein Kurs für kommunale Datenschutzaufsichtsstellen. Die Zufriedenheit der kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen (Leistungsindikator 5) konnte damit nicht erhoben werden.

Commentaire

Le Bureau pour la surveillance de la protection des données n'a fait effectuer que trois contrôles d'applications informatiques par des services externes au lieu de quatre. Le montant total des dépenses est ainsi proche de la limite inférieure des coûts prévus par le budget. En ce qui concerne la marge contributive III, il s'avère que les postes prévus dans le budget pour les suppléances n'ont pas été occupés. En outre, un poste à temps partiel est resté vacant depuis juillet 2014 au sein du secrétariat.

Aucun des objectifs de prestation orientés vers l'accomplissement des tâches dans les délais requis n'a été rempli. Les retards n'ont toutefois pas été trop fréquents en ce qui concerne l'offre de conseils (indicateurs de prestation 4 et 6). Le manque de moyens est à nouveau responsable du fait que le Bureau pour la surveillance de la protection des données n'a pas été en mesure de rattraper le retard considérable accumulé dans le domaine des contrôles préalables des projets informatiques (indicateur 1) particulièrement gourmands en ressources. Le manque de personnel à même d'assurer une suppléance adéquate a été un facteur aggravant à cet égard. En revanche, le temps nécessaire au contrôle préalable de nouveaux projets a pu être quelque peu réduit. Aucun cours concernant la protection des données dans les communes n'a été proposé parmi les cours destinés aux collaborateurs communaux. Le degré de satisfaction des autorités communales de surveillance en matière de protection des données (indicateur de prestation 5) n'a par conséquent pas pu être évalué.

12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

12.1 Produktgruppen

12.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	7'250.00	0.00	14'700.00	14'700.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	1'165'874.46	1'517'040.61	1'564'259.99	47'219.38	3.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	9'517.55	0.00	13'240.00	13'240.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'168'142.01**	**–1'517'040.61**	**–1'562'799.99**	**–45'759.38**	**3.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	617'552.89	934'587.40	688'798.14	-245'789.26	-26.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	973'177.13	4'205'815.05	2'507'409.90	-1'698'405.15	-40.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'758'872.03**	**-6'657'443.06**	**-4'759'008.03**	**1'898'435.03**	**-28.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'758'872.03**	**-6'657'443.06**	**-4'759'008.03**	**1'898'435.03**	**-28.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	2'400.00	682.70	-1'717.30	-71.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-2'758'872.03**	**-6'655'043.06**	**-4'758'325.33**	**1'896'717.73**	**-28.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung

12 Autorités judiciaires et Ministère public

12.1 Groupes de produits

12.1.1 Direction de la magistrature

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction

Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung der Aufgaben- und Finanzplanung und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Description

Organe commun à la Cour suprême, au Tribunal administratif et au Parquet général. Interlocutrice du Grand Conseil et du Conseil-exécutif pour toutes les questions ayant trait à la fois aux autorités judiciaires et au Ministère public. Coordination et pilotage dans les domaines des finances ainsi que prestations pour les autorités judiciaires et le Ministère public. Etablissement du budget, du plan intégré « mission-financement » et du rapport de gestion, et défense de ces documents devant le Grand Conseil. Directives stratégiques applicables au personnel, aux finances et à la comptabilité ainsi qu'à la gestion de l'informatique, et controlling dans ces domaines.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Bases juridiques

- Loi du 11 juin 2009 spr l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)

Leistungsempfänger

Kantonale Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Regierungsrat, Grosser Rat

Destinataires

Autorités judiciaires et Ministère public du canton, Conseil-exécutif, Grand Conseil

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectif(s) d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Effiziente, qualitativ hoch stehende, bedürfnisorientierte Leistungen im Rahmen der Gesetzgebung und der zur Verfügung gestellten Mittel.

Objectif(s) de prestation

Prestations de grande qualité, efficaces et répondant aux besoins dans le cadre de la législation et des ressources disponibles.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	100 %	> 95 %	100 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100 %	> 90 %	100 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0	< 5	0	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Formell korrekt erledigte Geschäfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geschäfte im Finanzbereich. Einheit: Prozent.

Indicateur de prestation 1 :

Part d'affaires liquidées de manière formellement correcte par rapport au nombre total d'affaires dans le domaine financier. Unité : pour cent.

Leistungsindikator 2:

Fristgerecht erledigte Geschäfte (max. 4 Arbeitstage Verzug) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geschäfte im Finanzbereich. Einheit: Prozent.

Indicateur de prestation 2 :

Part d'affaires liquidées dans les délais (4 jours ouvrés de retard au maximum) par rapport au nombre total d'affaires dans le domaine financier. Unité : pour cent.

Leistungsindikator 3:

Anteil negativer Rückmeldungen im Verhältnis der Gesamtzahl der behandelten Geschäfte. Einheit: Prozent.

Indicateur de prestation 3 :

Part de réactions négatives par rapport au nombre total d'affaires traitées. Unité : pour cent.

Kommentar

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Artikel 18 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen, Vorbereitung und Übernahme der Aufgaben in den Bereichen Informatik und Finanz- und Rechnungswesen von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

Die Unterschreitung des geplanten Produktgruppensaldos um rund CHF 1,9 Mio. ist auf einen Minderbedarf von CHF 0,194 Millionen beim Personalaufwand (geplante jedoch nicht beanspruchte Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals) und von CHF 2,5 Mio. beim Sachaufwand (geplante jedoch nicht beanspruchte Mittel wegen der verzögerten Umsetzung verschiedener Informatikprojekte wie zum Beispiel die Gemeinsame Grundversorgung GGV). Demgegenüber ist ein Mehrbedarf bei den Abschreibungen von CHF 0,365 Millionen (Übernahme verschiedener Informatikanwendungen von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK) und 0,429 Millionen bei den internen Verrechnungen (Dienstleistungen im Bereich der Informatik) zu verzeichnen.

Die Leistungsziele der Produktgruppe wurden vollumfänglich erreicht.

Commentaire

Le groupe de produits englobe les tâches de l'état-major des ressources de la Direction de la magistrature avec les priorités suivantes: soutien de la Direction de la magistrature dans le cadre de l'accomplissement de ses tâches principales en vertu de l'article 18 de la loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM), coordination des ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches centrales poursuite pénale et jurisprudence, préparation et reprise des tâches dans le domaine de l'informatique, des finances et de la comptabilité de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE).

L'enregistrement d'un solde du groupe de produits inférieur d'environ CHF 1,9 million au montant prévu est dû à une diminution des besoins de CHF 0,194 million dans le domaine des charges de personnel (fonds planifiés mais non utilisés pour la formation et le perfectionnement du personnel) et de CHF 2,5 millions dans le domaine des biens, services et marchandises (fonds planifiés mais non utilisés en raison du retard de mise en œuvre de divers projets informatiques comme l'approvisionnement de base commun GGV, par exemple). En revanche, les amortissements ont enregistré un besoin accru de CHF 0,365 million (reprise de différentes applications informatiques de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques JCE) et les imputations internes de 0,429 million (prestations de service dans le domaine informatique).

Les objectifs de prestations du groupe de produits ont été pleinement atteints.

12.1.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

12.1.2 Juridictions civile et pénale

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	40'815'203.78	42'058'100.00	44'966'301.57	2'908'201.57	6.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	47'921'914.88	52'009'075.34	47'852'710.39	–4'156'364.95	–8.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	22'327'430.11	22'865'250.00	21'582'879.42	–1'282'370.58	–5.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–29'434'141.21**	**–32'816'225.34**	**-24'469'288.24**	**8'346'937.10**	**-25.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	7'852'857.36	6'015'494.59	9'065'855.15	3'050'360.56	50.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	18'539'847.08	22'615'091.66	22'721'883.61	106'791.95	0.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-55'826'845.65**	**-61'446'811.59**	**-56'257'027.00**	**5'189'784.59**	**-8.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-55'826'845.65**	**-61'446'811.59**	**-56'257'027.00**	**5'189'784.59**	**-8.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	80'000.00	393'158.90	313'158.90	391.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	795'035.00	1'080'000.00	914'566.70	-165'433.30	-15.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-55'031'810.65**	**-60'286'811.59**	**-54'949'301.40**	**5'337'510.19**	**-8.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Entscheid Strafabteilung Obergericht
- Entscheid Zivilabteilung Obergericht
- Anwaltsprüfungen Obergericht
- Anwaltsaufsicht
- Andere Dienstleistungen Obergericht
- Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz
- Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz
- Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz
- Schlichtungsverfahren
- Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde

Produits

- Décision de la section pénale de la Cour suprême
- Décision de la section civile de la Cour suprême
- Examens d'avocat
- Surveillance des avocats
- Autres prestations de services Cour suprême
- Décision de droit civil première instance
- Décision de droit pénal première instance
- Décision de mesures de contraintes première instance
- Procédure de conciliation
- Conseil juridique de l'autorité de conciliation

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Rechtsgrundlagen

- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
- Gesetz vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)
- Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
- Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1)
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)

Leistungsempfänger

Natürliche und juristische Personen. Kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden.

Wirkungsziel(e)

Keine

Leistungsziel(e)

Effizienz und Ergebnisorientiertheit.

Description

Jurisprudence de la Cour suprême, du Tribunal pénal économique du canton, du Tribunal cantonal des mineurs, des tribunaux régionaux, des tribunaux des mesures de contraintes et des autorités de conciliation. Conseil juridique des autorités de conciliation et autres prestations de services de la Cour suprême.

Bases juridiques

- Convention du 4 novembre 1950 de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (CEDH ; RS 0.101)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (Code de procédure pénale, CPP ; RS 312.0)
- Loi du 9 avril 2009 sur le droit pénal cantonal (LDPén ; RSB 311.1)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)
- Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le code civil suisse (Livre cinquième: Droit des obligations) (CO ; RS 220)
- Code de procédure civile du 19 décembre 2008 (CPC ; RS 272)
- Loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP ; RS 281.1)
- Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM ; RSB 271.1)
- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1)
- Loi fédérale du 20 juin 2003 régissant la condition pénale des mineurs (Droit pénal des mineurs, DPMin ; RS 311.1)
- Loi fédérale du 20 mars 2009 sur la procédure pénale applicable aux mineurs (Procédure pénale applicable aux mineurs, PPMin ; RS 312.1)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA, RSB 213.316)

Destinataires

Personnes physiques et morales. Autorités communales, cantonales et fédérales.

Objectif(s) d'effet

Aucun

Objectif(s) de prestation

Orientation efficience et résultats.

Leistungsziel(e)

Hohe Entscheidqualität und Akzeptanz.

Objectif(s) de prestation

Qualité et acceptation élevées des décisions

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Erfüllt / réalisé	Erfüllt/réalise	Erfüllt / réalisé	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Erfüllt / réalisé	Erfüllt/réalise	Erfüllt / réalisé	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	Erfüllt / réalisé	Erfüllt/réalise	Erfüllt / réalisé	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).

Indicateur de prestation 1 :

Procédures liquidées (Nombre de procédures liquidées au cours de l'exercice).

Leistungsindikator 2:

Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).

Indicateur de prestation 2 :

Procédures pendantes (Total des procédures pendantes au début de l'exercice plus les procédures entrées au cours de l'exercice moins les procédures liquidées).

Leistungsindikator 3:

Rechtsmittelquote (Prozentsatz der angefochtenen Entscheide im Verhältnis zu den während der Berichtsperiode erledigten Verfahren).

Indicateur de prestation 3 :

Taux de recours (Pourcentage des jugements attaqués par rapport à l'ensemble de cas liquidés au cours de l'exercice).

Kommentar

Die Geschäftszahlen, Falleingänge und Erledigungen sind gegenüber dem Vorjahr über das Ganze gesehen recht konstant, mit einer gewissen Zunahme der Geschäftszahlen im Strafbereich. Die Gerichte sind angemessen belastet. Die Verfahren konnten insgesamt zeitgerecht erledigt werden, die Mechanismen des Belastungsausgleichs haben funktioniert.

Für das Jahr 2014 wurden drei Leistungsindikatoren definiert: Erledigte Verfahren, hängige Verfahren und Rechtsmittelquote. Alle drei Quoten wurden erfüllt.

Die Laufende Rechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Gesamtaufwand von CHF 108,9 Millionen (Vorjahr: CHF 107,1 Mio.) und Gesamterträge von CHF 46,7 Millionen (Vorjahr: CHF 44,1 Mio.) auf, was für die Produktgruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Finanzbuchhaltung zu einem im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,7 Millionen verbesserten Saldo von CHF 62,2 Millionen führt.

Commentaire

Globalement, le nombre d'affaires, les entrées de cas et les cas liquidés sont relativement constants pas rapport à l'année précédente avec une certaine augmentation des affaires constatée dans le domaine pénal. Les tribunaux sont chargés normalement. Les procédures ont dans l'ensemble pu être liquidées dans les délais, les mécanismes de l'équilibrage des charges ont fonctionné.

Pour 2014, trois indicateurs d'effet ont été définis : Procédures liquidées, procédures pendantes et taux de recours. Les trois taux ont été atteints.

Le compte de fonctionnement des juridictions civile et pénale présente pour l'exercice un total des charges de CHF 108,9 millions (année précédente: CHF 107,1 mio) et un total des revenus de CHF 46,7 millions (année précédente: CHF 44,1 mio), ce qui correspond pour le groupe de produits juridictions civile et pénale dans la comptabilité financière à un solde total de CHF 62,2 millions, soit une amélioration de CHF 0,7 million par rapport à l'année précédente.

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 57,3 Millionen (Vorjahr: CHF 56,2 Mio.) und stellt 52,6 Prozent (Vorjahr: 52,5 %) des Gesamtaufwandes dar. Der Sachaufwand beträgt CHF 24,3 Millionen (Vorjahr: CHF 24,9 Mio.) und macht 22,3 Prozent (Vorjahr: 23,3 %) des Gesamtaufwands aus. Damit werden gegenüber dem Vorjahr CHF 0,6 Millionen eingespart. Im Sachaufwand sind unter anderem die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege (uR) von insgesamt CHF 17,4 Millionen (Vorjahr: CHF 17,6 Mio.) enthalten. Die Abschreibungen – fast ausschliesslich ausserplanmässige Abschreibungen des Finanzvermögens sowie Forderungsverluste unentgeltliche Prozessführung – belaufen sich auf CHF 27,1 Millionen (Vorjahr: CHF 25,6 Mio.), was 24,9 Prozent (Vorjahr: 23,9 %) des Gesamtaufwands entspricht. Bei den übrigen Sachgruppen wurden, wie im Vorjahr, CHF 0,3 Millionen ausgegeben.

Les charges de personnel s'élèvent à CHF 57,3 millions (année précédente: CHF 56,2 mio) et représentent 52,6 pour cent (année précédente: 52,5 %) du total des charges. Les biens, services et marchandises s'élèvent à CHF 24,3 millions (année précédente: CHF 24,9 mio) et représentent 22,3 pour cent (année précédente: 23,3 %) du total des charges. Un montant de CHF 0,6 million a donc été économisé par rapport à l'année précédente. Les biens, services et marchandises englobent notamment les coûts d'assistance judiciaire (AJ), d'un total de CHF 17,4 millions (année précédente: CHF 17,6 mio). Les amortissements - presque uniquement des amortissements non planifiés de la fortune financière ainsi que des pertes de créances d'assistance judiciaire gratuite - s'élèvent à CHF 27,1 millions (année précédente: CHF 25,6 mio), ce qui représente 24,9 pour cent (année précédente: 23,9 %) du total des charges. Dans les autres groupes de matière, un montant de CHF 0,3 million a été dépensé, comme l'année précédente.

Der Ertrag bei den Entgelten konnte im Jahr 2014 auf CHF 45,6 Millionen (Vorjahr CHF 43,7 Mio.) gesteigert werden.

En 2014, les recettes de contributions ont augmenté à CHF 45,6 millions (année précédente: CHF 43,7 mio).

Insgesamt ist festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil des Budgets gesteuert werden kann. Die Personalkosten sind nach der Genehmigung des aufgrund der zu erledigenden Aufgaben erstellten Stellenplanes kurzfristig gegeben. Auch bei den Sachausgaben sind die beeinflussbaren und ins Gewicht fallenden Positionen beschränkt. Immerhin konnten relativ grosse Einsparungen erzielt werden, indem wo immer möglich auf die Erstellung und den Versand einer Gerichtsurkunde verzichtet und stattdessen per Einschreibebrief informiert wurde. Die restlichen Ausgaben, wie auch fast die gesamten Einnahmen, unterliegen der Anzahl und des Umfangs der zu bearbeitenden Verfahren, den Urteilen sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten. Das Ergreifen von Rechtsmitteln durch die Parteien kann weder vorhergesehen noch gesteuert werden.

Dans l'ensemble, seule une petite partie du budget peut être maîtrisée. Les frais de personnel sont indiqués à court terme, après l'approbation de l'état des postes établi sur la base des tâches à exécuter. Dans les biens, services et marchandises, les postes influençables et importants sont limités. D'importantes économies ont cependant pu être réalisées par le fait de renoncer dans la mesure du possible à établir et à envoyer un acte judiciaire et en informant à la place par lettre recommandée. Les dépenses restantes, tout comme presque la totalité des recettes, dépendent du nombre et de l'étendue des procédures à traiter, des jugements ainsi que des conditions financières des personnes concernées. L'utilisation des voies de droit par les parties ne peut ni être prévue à l'avance ni maîtrisée.

Die Investitionen im Jahr 2014 betragen insgesamt CHF 80'000 (Vorjahr CHF 70'000) und beinhalten vornehmlich Ersatzbeschaffungen für Büros.

Les investissements 2014 s'élèvent à un montant total de CHF 80 000 (année précédente: CHF 70 000) et englobent principalement des achats de remplacement pour les bureaux.

12.1.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	1'168'260.90	1'304'500.00	1'150'768.00	–153'732.00	–11.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	12'491'932.49	13'696'333.28	12'706'237.69	–990'095.59	–7.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	311'553.24	440'500.00	317'780.30	–122'719.70	–27.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-11'635'224.83**	**-12'832'333.28**	**-11'873'249.99**	**959'083.29**	**-7.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'465'442.90	661'220.61	1'473'608.80	812'388.19	122.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	516'586.78	689'920.73	573'916.71	-116'004.02	-16.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-13'617'254.51**	**-14'183'474.62**	**-13'920'775.50**	**262'699.12**	**-1.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-13'617'254.51**	**-14'183'474.62**	**-13'920'775.50**	**262'699.12**	**-1.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	500.00	7'023.00	6'388.25	-634.75	-9.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-13'616'754.51**	**-14'176'451.62**	**-13'914'387.25**	**262'064.37**	**-1.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht
- Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht
- Andere Dienstleistungen Verwaltungsgericht
- Entscheid Steuerrekurskommission
- Entscheid Bodenverbesserungskommission
- Entscheid Enteignungsschätzungskommission
- Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern

12.1.3 Juridiction administrative

Calcul des marges contributives

Produits

- Jugement en droit administratif du Tribunal administratif
- Jugement en droit des assurances sociales du Tribunal administratif
- Autres prestations de services du Tribunal administratif
- Décision sur recours de la Commission des recours en matière fiscale
- Décision sur recours/sur opposition de la Commission des améliorations foncières
- Jugement de la Commission d'estimation en matière d'expropriation
- Jugement de la Commission de recours contre les mesures administratives prononcées en vertu de la loi sur la circulation routière

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Description

Activités jurisprudentielles en droit public du Tribunal administratif, de la Commission des recours en matière fiscale, de la Commission de recours contre les mesures LCR, de la Commission d'estimation en matière d'expropriation, ainsi que de la Commission des améliorations foncières, dans le cadre de l'examen, sur recours ou sur appel, de décisions et décisions sur recours rendues par les instances inférieures, ainsi que dans le cadre de leur compétence en tant qu'instance statuant sur action. Autres prestations de services des autorités de justice administrative.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Sach- und besondere Verfahrenserlasse aus der gesamten Bernischen Gesetzessammlung
- Sach- und Verfahrenserlasse aus Teilen der Eidgenössischen Gesetzessammlung

Bases juridiques

- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Normes juridiques matérielles et procédurales émanant de l'ensemble du recueil des lois bernoises
- Normes juridiques matérielles et procédurales émanant de certaines parties du recueil du droit fédéral

Leistungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden

Destinataires

Personnes physiques et morales, autorités communales, cantonales et fédérales

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectif(s) d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Effizienz und Ergebnisorientiertheit

Hohe Akzeptanz

Objectif(s) de prestation

Efficacité et orientation par rapport aux résultats

Degré d'acceptation élevé

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	3'017	3'160	3'125	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	2'328	2'520	2'285	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	2 %	1,5 %	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).

Indicateur de prestation 1 :

Procédures liquidées (Nombre de procédures liquidées au cours de l'exercice).

Leistungsindikator 2:

Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).

Indicateur de prestation 2 :

Procédures pendantes (Total des procédures pendantes au début de l'exercice plus les procédures entrées au cours de l'exercice moins les procédures liquidées).

Leistungsindikator 3:

Rechtsmittelbeständigkeit (Prozentsatz der durch das Bundesgericht ganz oder teilweise korrigierten Entscheide im Verhältnis zur Gesamtanzahl der während der Berichtsperiode erledigten Verfahren. Indikator gültig ab dem Jahr 2014).

Indicateur de prestation 3 :

Pourcentage des jugements réformés totalement ou patiellement par le Tribunal fédéral par rapport au total des procédures luquidées pendant l'exercice. Indicateur valable à partir de 2014.

Kommentar

Wirkungscontrolling:
Die Erledigungen liegen mit 3'125 Fällen knapp (2,1 %) unter der Zielsetzung. Mit 2'318 wurden 9 Prozent weniger Pendenzen auf das Jahr 2015 übertragen als prognostiziert. Die Rechtsmittelbeständigkeit war höher als erwartet. Der Prozentsatz der durch das Bundesgericht ganz oder teilweise korrigierten Entscheide lag im Verhältnis zur Gesamtzahl der von der Verwaltungsgerichtsbarkeit während der Berichtsperiode erledigten Verfahren bei nur 1,5 Prozent und damit um 0,5 Prozent unter den erwarteten 2 Prozent.

Finanzcontrolling:
Im Deckungsbeitrag III schliesst die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 14'183'475 um CHF 262'699 (1,85 %) besser ab als geplant.

Folgende Ursache führte zu dieser Budgetunterschreitung:

Die Mehrausgaben für die Gehälter der Behörden, Kommissionen und Richter sowie für die Personalversicherungsbeiträge konnten mit den Minderausgaben für die Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie für die Aus- und Weiterbildungskosten des Personals mehr als ausgeglichen werden.

Die übrige Kreditunterschreitung resultiert aus Kreditresten bei den Dienstleistungen und Honoraren (CHF 0,08 Mio.), bei den Forderungsverlusten aus unentgeltlicher Rechtspflege (CHF 0,073 Mio), beim übrigen Sachaufwand (CHF 0,05 Mio.), bei den ausserplanmässigen Abschreibungen des Finanzvermögens (CHF 0,039 Mio), bei Büro- und Schulmaterial und Drucksachen (CHF 0,015 Mio) sowie bei den planmässigen Abschreibungen auf Sachgütern des Verwaltungsvermögens (CHF 0,013 Mio).

Die Rechnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Gesamtaufwand von CHF 15,2 Millionen (Vorjahr: CHF 15,0 Mio.) und Gesamterträge von CHF 1,3 Millionen (Vorjahr: CHF 1,3 Mio.) auf.

Commentaire

Controlling des effets :
Le nombre de 3 125 cas liquidés a été légèrement inférieur (2,1 %) au but visé. Avec 2 318 cas, 9 pour cent de moins de cas pendants que prévus sont reportés en 2015. Le taux de confirmation des jugements par l'instance de recours était plus élevé que prévu. Seul 1,5 pour cent de l'ensemble des jugements rendus par la juridiction administrative au cours de l'exercice ont été corrigés entièrement ou partiellement par le Tribunal fédéral, ce qui est inférieur de 0,5 pour cent aux 2 pour cent prévus.

Controlling des finances :
Sur un budget de CHF 14 183 475 au total, le solde de la marge contributive III est meilleur de CHF 262 699 (1,85 %) par rapport aux prévisions budgétaires.

Les causes suivantes ont mené à cet écart :

Les charges supplémentaires pour les traitements des autorités, des commissions et des juges ainsi que pour les cotisations d'assurances du personnel ont pu être plus que compensées par l'infériorité des dépenses relatives aux traitements du personnel d'administration et d'exploitation ainsi qu'à la formation continue du personnel.

Le reste de l'infériorité des dépenses par rapport aux crédits provient de soldes de crédits relatifs aux services et honoraires (CHF 0,08 mio), aux pertes sur les créances d'assistance judiciaire (CHF 0,073 mio), aux autres charges de biens, services et marchandises (CHF 0,05 mio), aux amortissements extraordinaires du patrimoine financier (CHF 0,039 mio), aux matériel de bureau, matériel scolaire et imprimés (CHF 0,015 mio) ainsi qu'aux amortissements ordinaires des biens du patrimoine administratif (CHF 0,013 mio).

Les comptes de la juridiction administrative présentent pour l'exercice un total des charges de CHF 15,2 millions (année précédente : CHF 15,0 mio) et un total des revenus de CHF 1,3 million (année précédente : CHF 1,3 mio).

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 14,3 Millionen (Vorjahr: CHF 14,1 Mio.) und stellt 94,1 Prozent (Vorjahr: 94,1 %) des Gesamtaufwands dar. Der Sachaufwand beträgt gut CHF 0,6 Millionen (Vorjahr: knapp CHF 0,6 Mio.) und macht 4 Prozent (Vorjahr: 3,6 %) des Gesamtaufwands aus. Im Gesamtaufwand sind zusätzlich die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege (uR) von insgesamt CHF 0,3 Millionen (Vorjahr: CHF 0,3 Mio.) enthalten. Die Abschreibungen belaufen sich auf CHF 0,288 Millionen (Vorjahr: CHF 0,343 Mio.), was 1,9 Prozent (Vorjahr: 2,3 %) des Gesamtaufwands entspricht.

Die Gerichtsgebühren (Rückerstattungen Dritter) belaufen sich auf CHF 1,3 Millionen (Vorjahr: CHF 1,3 Mio.) und stellen 99,2 Prozent der Gesamterträge dar. Die übrigen Erträge sind mit einem Betrag von CHF 17'015 unbedeutend.

Schwerpunkte der Tätigkeit:
Parallel zur Konsolidierung der strukturellen Veränderungen hatte die Verwaltungsgerichtsbarkeit schwergewichtig ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen. Im Laufe des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 3'083 neue Fälle eingegangen. 3'125 Fälle konnten erledigt werden. 2'318 Fälle wurden als Pendenzen auf das Jahr 2015 übertragen. Insgesamt blieb das Geschäftsvolumen auf hohem Niveau stabil (vgl. Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 2014).

Les charges de personnel s'élèvent à CHF 14,3 millions (année précédente: 14,1 mio) et représentent 94,1 pour cent (année précédente: 94,1 %) du total des charges. Les biens, services et marchandises s'élèvent à CHF 0,6 million bien comptés (année précédente: à peine CHF 0,6 mio), ce qui correspond à 4 pour cent (année précédente: 3,6 %) du total des charges. Le total des charges englobe aussi les frais d'assistance judiciaire d'un total de CHF 0,3 million (année précédente: CHF 0,3 mio). Les amortissements s'élèvent à CHF 0,288 million (année précédente: CHF 0,343 mio), ce qui correspond à 1,9 pour cent (année précédente: 2,3 %) du total des charges.

Les émoluments judiciaires (remboursements de tiers) s'élèvent à CHF 1,3 million (année précédente: CHF 1,3 mio) et représentent 99,2 pour cent du total des revenus. Les autres revenus, avec un montant de CHF 17 015, sont insignifiant.

Priorités de l'activité :
Parallèlement à la consolidation des modifications structurelles, la juridiction administrative devait aussi se consacrer à sa tâche centrale, à savoir la jurisprudence en matière de droit public. Au cours de l'exercice, 3 083 nouveaux cas ont été introduits devant les instances de la juridiction administrative. 3 125 cas ont pu être liquidés. 2 318 cas pendants ont été reportés à 2015. D'un point de vue global, le volume des affaires est demeuré stable à un niveau élevé (pour les détails, voir le rapport d'activité 2014 des autorités judiciaires et du Ministère public du canton de Berne).

12.1.4 Staatsanwaltschaft

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2013 CHF	Voranschlag Budget 2014 CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2014 CHF	2014 %	
(+)Erlöse	21'902'475.12	19'990'000.00	24'048'922.51	4'058'922.51	20.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialvers. etc)	30'502'774.99	31'629'843.85	31'117'575.31	–512'268.54	–1.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	35'624'841.08	43'271'200.00	37'719'158.81	–5'552'041.19	–12.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–44'225'140.95**	**–54'911'043.85**	**-44'787'811.61**	**10'123'232.24**	**-18.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	6'422'178.77	6'430'710.83	7'253'581.34	822'870.51	12.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'054'538.53	4'912'739.93	3'382'104.34	-1'530'635.59	-31.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-53'701'858.25**	**-66'254'494.61**	**-55'423'497.29**	**10'830'997.32**	**-16.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-53'701'858.25**	**-66'254'494.61**	**-55'423'497.29**	**10'830'997.32**	**-16.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	52'949.70	15'000.00	48'801.35	33'801.35	225.3	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	37'900.00	0.00	75'250.00	75'250.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	22'991'151.10	21'280'000.00	25'112'488.78	3'832'488.78	18.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-30'695'657.45**	**-44'959'494.61**	**-30'337'457.16**	**14'622'037.45**	**-32.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Untersuchung
- Anklageerhebung
- Abgekürztes Verfahren
- Strafbefehlsverfahren
- Rechtsmittelverfahren
- Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren
- Vollzug an Jugendlichen

12.1.4 Ministère public

Calcul des marges contributives

Produits

- Instruction
- Mise en accusation
- Procédure simplifiée
- Procédure d'ordonnance pénale
- Procédure de recours
- Procédure de détermination de la juridiction à raison de la matière et à raison du lieu
- Exécution des peines et mesures de protection applicables aux mineurs

Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Description

Le Ministère public est responsable de l'exercice uniforme de l'action publique. Il représente les intérêts de la poursuite pénale bernoise lors de la détermination des compétences à raison de la matière et à raison du lieu vis-à-vis des autorités fédérales et vis-à-vis des autres cantons. Il conduit les procédures préliminaires, il poursuit les infractions dans le cadre d'une instruction pénale, il porte l'accusation puis la représente devant les tribunaux de première instance ainsi que dans la procédure de recours devant la juridiction d'appel cantonale et devant le Tribunal fédéral. De plus, le Ministère public est responsable de l'exécution de la procédure d'ordonnance pénale et de l'édiction de telles ordonnances. Dans les affaires pénales des mineurs, la responsabilité de l'exécution des peines et mesures de protection ordonnées qui concernent les mineurs et les jeunes adultes appartient au Ministère public des mineurs.

Rechtsgrundlagen

- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1)
- Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung, MV; SR 312.3)
- Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Schweizerischen Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmevollzug (SMVG; BSG 341.1)
- Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12)

Bases juridiques

- Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950 (CEDH ; RS 0.101)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0)
- Droit pénal des mineurs du 20 juin 2003 (DPMin ; RS 311.1)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Loi fédérale sur la procédure pénale applicable aux mineurs du 20 mars 2009 (PPMin ; RS 312.1)
- Ordonnance du 10 novembre 2004 réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales (Ordonnance sur la communication ; RS 312.3)
- Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM ; RSB 271.1)
- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1)
- Loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM ; RSB 341.1)
- Décret du 24 mars 2010 concernant les frais de procédure et les émoluments administratifs des autorités judiciaires et du Ministère public (décret sur les frais de procédure, DFP ; RSB 161.12)

Leistungsempfänger

Prozessbeteiligte, natürliche und juristische Personen (Rechtsgemeinschaft)

Strafgerichte

Bundesanwaltschaft

Kantonale und eidgenössische Behörden

Destinataires

Parties au procès, personnes physiques et morales (communauté de droit)

Tribunaux pénaux

Ministère public de la Confédération

Autorités cantonales et fédérales

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectif(s) d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Effizienz und Ergebnisorientierheit (Untersuchung*)

Effizienz und Ergebnisorientiertheit (Strafbefehlsverfahren**)

Hohe Entscheidqualität

Objectif(s) de prestation

Efficacité et méthode de travail axée sur les résultats (instruction*)

Efficacité et méthode de travail axée sur les résultats (procédure de l'ordonnance pénale**)

Qualité des décisions

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2013	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	78 %	75 %	81%	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0.03 %	5%	0.05%	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	96 %	80 %	98%	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	79 %	75 %<60 Tage/ jours	81%	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	99 %	95 %	100%	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	99 %	90 %	100%	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Erledigungsquote* (Prozentsatz der insgesamt während der Berichtsperiode erledigten Verfahren gemessen an der Gesamtzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Verfahren).

Indicateur de prestation 1 :

Taux de liquidation* (pourcentage des procédures liquidées au cours de la période rapportée par rapport au nombre des procédures entrées pendant la même période).

Leistungsindikator 2:

Rechtsmittelerfolgs- und Fehlerquote* (Prozentsatz der durch eine Beschwerdeinstanz ganz oder teilweise gutgeheissenen Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtzahl der während der Berichtsperiode erledigten Verfahren).

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'admission resp. de rejet des voies de recours* (pourcentage d'admission ou d'admission partielle des recours par l'instance de recours par rapport au nombre total des procédures liquidées).

Leistungsindikator 3:

Erledigungsquote** (Prozentsatz der insgesamt während der Berichtsperiode erledigten Verfahren gemessen an der Gesamtzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Verfahren).

Indicateur de prestation 3 :

Taux de liquidation** (pourcentage des procédures liquidées au cours de la période rapportée par rapport au nombre total des procédures entrées pendant la même période).

Leistungsindikator 4:

Gesamtverfahrensdauer** (Prozentsatz der innerhalb bestimmter Zeit erledigten Verfahren im Verhältnis zu den während der Berichtsperiode erledigten Verfahren).

Indicateur de prestation 4 :

Durée totale de la procédure** (pourcentage des procédures liquidées au cours d'une période déterminée par rapport aux procédures liquidées au cours de la période rapportée).

Leistungsindikator 5:

Eintretensquote Anklagen (Prozentsatz der Anklagen, auf die eingetreten wird, gemessen an der Gesamtzahl der den Gerichten während der Berichtsperiode unterbreiteten Anklagen).

Indicateur de prestation 5 :

Taux d'entrée en matière sur l'accusation (pourcentage des accusations sur lesquelles le tribunal entre en matière par rapport au nombre total des accusations engagées au cours de la période rapportée).

Leistungsindikator 6:

Anklage-Urteilsquote (Prozentsatz der zum Urteil erhobenen Anklagen gemessen an der Gesamtzahl der den Gerichten während der Berichtsperiode unterbreiteten Anklagen).

Kommentar

Die Produktgruppe schliesst bei einem budgetierten Deckungsbeitrag III von CHF 66'254'494,61 Millionen um CHF 10'830'997,32 Millionen besser ab als geplant.

Die Personalkosten werden insgesamt um knapp CHF 0,6 Millionen überschritten. Die hohe Arbeitsbelastung insbesondere in den Strafbefehlsabteilungen und die damit verbundenen zusätzlichen befristeten Stellen sind für die Überschreitung verantwortlich. Die Kosten für die Bildung von zusätzlichen Rückstellungen für Zeitguthaben (+2'525 Stunden) betrugen rund CHF 0,2 Millionen. Bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Bernische Pensionskasse ist eine negative Abweichung von rund CHF 0,4 Millionen festzustellen. Die Berechnung des Planwerts erfolgte aufgrund zentraler Vorgaben. Die geplanten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen konnten aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nur teilweise besucht werden, weshalb die Ausgabenposition um rund CHF 0,1 Millionen unterschritten wurde. Die gesamte Überschreitung der Personalkosten kann mit zusätzlichen Mehreinnahmen vollständig kompensiert werden.

Der Sachaufwand fällt um rund CHF 5,0 Millionen tiefer aus als geplant. Dabei machen die Prozess- und Untersuchungskosten den Hauptanteil des Sachaufwandes aus. Sie beanspruchten rund CHF 4,0 Millionen weniger Mittel als vorgesehen. Für diese Unterschreitung verantwortlich ist insbesondere eine geringere Anzahl von Massnahmen bei Jugendlichen. Diese Kosten sind durch die Staatsanwaltschaft kaum zu beeinflussen. Bei den übrigen Positionen im Sachaufwand wurden Mittel im Umfang von rund CHF 1,0 Millionen nicht beansprucht. Dies vor allem aufgrund von weiteren Optimierungen des Postversands von Strafbefehlen im Bereich der Post- und Telekommunikationskosten (CHF 0,4 Mio.). Weiter konnten in den Bereichen Anschaffungen (CHF 0,1 Mio.), Dienstleistungen Dritte (CHF 0,2 Mio.) und weiteren Sachaufwandkonten Einsparungen durch eine zurückhaltende Ausgabenpolitik erzielt werden.

Der Abschreibungsaufwand übersteigt den geplanten Betrag um insgesamt knapp CHF 1,1 Millionen. Dabei fällt der Aufwand für Forderungsverluste um CHF 1,5 Millionen höher aus als vorgesehen. Bei den Aufwendungen für die Ausrichtung amtlicher Honorare für unentgeltliche Rechtspflege ist ein Minderaufwand von CHF 0,6 Millionen gegenüber der Planung feststellbar. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben hat die Staatsanwaltschaft keinen Einfluss auf die Aufwandsentwicklung. Die planmässigen Abschreibungen auf Sachgütern des Verwaltungsvermögens weichen wegen der Übertragung der Informatikapplikation Jugendinformationssystem (JUGIS) von der JGK zur Jugendanwaltschaft per Ende des Vorjahres um rund CHF 0,2 Millionen ab.

Die internen Verrechnungen werden insgesamt um CHF 1,7 Millionen unterschritten. Hauptverantwortlich dafür sind eine geringere Anzahl von Massnahmen bei Jugendlichen in der Beobachtungsstation Bolligen und in den Jugendheimen der POM (CHF 0,8 resp. 0,9 Mio.).

Indicateur de prestation 6 :

Rapport accusations-jugements (pourcentage des accusations assimilées à un jugement par rapport au nombre total des accusations engagées au cours de la période rapportée).

Commentaire

Avec une marge contributive III de CHF 66 254 494,61 millions, le groupe de produits dépasse de CHF 10 830 997,32 millions le montant budgété.

Les frais de personnel sont dépassés d'environ CHF 0,6 million. La charge de travail élevée, notamment dans les divisions d'ordonnance pénale, et les postes supplémentaires de durée limitée qui en découlent sont responsables de ce dépassement. Les coûts de constitution de provisions supplémentaires pour les soldes d'heures de travail (+2 525 heures) se sont élevés à CHF 0,2 million. Un écart négatif de CHF 0,4 million est constaté concernant les cotisations d'employeur à la Caisse de pension bernoise. Le calcul des prévisions a été établi sur la base d'objectifs centraux. Les formations et formations continues planifiées n'ont pu être suivies que partiellement en raison de la charge de travail élevée. Le poste de dépenses correspondant est donc inférieur au budget à hauteur de CHF 0,1 million. Le dépassement total des frais de personnel peut être intégralement compensé par des revenus supplémentaires.

Les biens, services et marchandises s'élèvent à CHF 5,0 millions de moins que prévu dans le budget. Les coûts de procédure et d'instruction constituent la majeure partie des biens, services et marchandises et ont nécessité près de CHF 4,0 millions de moins que budgété. Une diminution des mesures chez les mineurs explique notamment cela. Le Ministère public n'a que très peu d'influence sur ces coûts. En ce qui concerne les autres postes de biens, services et marchandises, un montant de CHF 1,0 million n'a pas été utilisé, notamment en raison d'optimisations supplémentaires de l'envoi postal d'ordonnances pénales dans le domaine des frais de poste et de télécommunication (CHF 0,4 mio). De plus, une politique modérée en matière de dépenses a permis de faire des économies dans les domaines des acquisitions (CHF 0,1 mio), des prestations de tiers (CHF 0,2 mio) et d'autres comptes de biens, services et marchandises.

Les charges d'amortissement dépassent les coûts planifiés de CHF 1,1 million au total. Les coûts pour pertes sur créances dépassent les prévisions de CHF 1,5 million. En ce qui concerne le versement d'honoraires pour l'assistance judiciaire gratuite, on constate une diminution des dépenses de CHF 0,6 million par rapport au montant prévu. En raison de la réglementation légale, le Ministère public n'a aucune influence sur l'évolution des dépenses. Les amortissements planifiés du patrimoine administratif enregistrent une différence d'environ CHF 0,2 million à cause du transfert de l'application informatique système d'information (JUGIS) de la JCE au Ministère public des mineurs à la fin de l'année précédente.

Les imputations internes sont inférieures de CHF 1,7 million au montant planifié. Cela s'explique par la diminution du nombre de mesures chez les mineurs dans la station d'observation de Bolligen et dans les foyers pour jeunes de la POM (CHF 0,8, resp. 0,9 mio).

Kommentar

Die Entgelte (Gebühren, Bussen, Geldstrafen, Rückerstattungen) liegen um rund CHF 7,7 Millionen über dem geplanten Wert. Entgegen den Annahmen zum Zeitpunkt der Planung, welche mit entsprechender Vorsicht vorgenommen wurden, konnten mehr Fälle abgearbeitet werden. Die Staatsanwaltschaft kann auch in diesem Bereich die Ertragsentwicklung nicht steuern. Die Einziehungen sind um rund CHF 0,5 Millionen höher ausgefallen als angenommen. Eine exakte Planung dieses Ertragspostens ist nicht möglich.

Infolge Verzögerung der Implementierung der Softwarekomponenten für die neuen Bundesstatistikvorgaben im Jugendinformationssystem (JUGIS), wurden im Investitionsbereich weniger Mittel benötigt als vorgesehen.

Hinweis zu den Indikatorenwerten: Sämtliche Ziele wurden erreicht.

Commentaire

Les contributions (émoluments, amendes, peines pécuniaires, remboursements) dépassent de CHF 7,7 millions la valeur budgétée. Contrairement aux attentes au moment de la planification qui a été effectuée avec la prudence nécessaire, davantage de cas ont pu être traités. Le Ministère public ne peut pas non plus influencer l'évolution dans ce domaine. Les recouvrements ont dépassé de CHF 0,5 million le montant prévu. Une planification exacte de ce poste de recettes n'est pas possible.

Suite à du retard dans l'implémentation des composants de logiciel pour les nouvelles directives de la statistique fédérale dans le système d'information JUGIS, des moyens moins élevés que prévus ont été nécessaires dans le domaine des investissements.

Remarque concernant les indicateurs : Tous les objectifs ont été atteints.

Impressum

Herausgeber: Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Artikelnummer der Staatskanzlei: 550.5/3 - 03.15

Impressum

Editeur : Administration des finances du canton de Berne

Graphisme et layout de la couverture : Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Berne

N° de référence pour la Chancellerie d'État: 550.5/3 - 03.15

14

Spezialberichte 2014

Comptes rendus spéciaux 2014

Geschäftsbericht 2014, Band 4
Rapport de gestion 2014, volume 4

Inhaltsverzeichnis

Table des matières

Legislaturziele

1 Legislaturziele 9

Übrige Spezialberichte

1 Parlamentarische Vorstösse 35
1.1 Behörden 35
1.2 Staatskanzlei 36
1.3 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 36
1.4 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 45
1.5 Polizei- und Militärdirektion 51
1.6 Finanzdirektion 57
1.7 Erziehungsdirektion 64
1.8 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 70

2 Evaluationen 79
2.1 Behörden 79
2.2 Staatskanzlei 79
2.3 Volkswirtschaftsdirektion 79
2.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 80
2.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 81
2.6 Polizei- und Militärdirektion 81
2.7 Finanzdirektion 82
2.8 Erziehungsdirektion 84
2.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 88
2.10 Finanzkontrolle 88
2.11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle 89
2.12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 89

3 Planungserklärungen 90
3.1 Staatskanzlei 90
3.2 Volkswirtschaftsdirektion 91
3.3 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 92
3.4 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 107
3.5 Polizei- und Militärdirektion 115
3.6 Finanzdirektion 119
3.7 Erziehungsdirektion 122
3.8 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 126
3.9 Finanzkontrolle 133
3.10 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle 133
3.11 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 133

Objectifs de législature

1 Objectif de législature 9

Autres comptes rendus spéciaux

1 Interventions parlementaires 35
1.1 Autorités 35
1.2 Chancellerie d'État 36
1.3 Direction de la santé publique de la prévoyance sociale 36
1.4 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 45
1.5 Direction de la police et des affaires militaires 51
1.6 Direction des finances 57
1.7 Direction de l'instruction publique 64
1.8 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 70

2 Évaluations 79
2.1 Autorités 79
2.2 Chancellerie d'État 79
2.3 Direction de l'économie publique 79
2.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale 80
2.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 81
2.6 Direction de la police et des affaires militaires 81
2.7 Direction des finances 82
2.8 Direction de l'instruction publique 84
2.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 88
2.10 Contrôle des finances 88
2.11 Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données 89
2.12 Autorités judiciaires et Ministère public 89

3 Déclarations de planification 90
3.1 Chancellerie d'État 90
3.2 Direction de l'économie publique 91
3.3 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale 92
3.4 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 107
3.5 Direction de la police et des affaires militaires 115
3.6 Direction des finances 119
3.7 Direction de l'instruction publique 122
3.8 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 126
3.9 Contrôle des finances 133
3.10 Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données 133
3.11 Autorités judiciaires et Ministère public 133

4 Rechtsetzungsprojekte 134
4.1 Aufträge gemäss Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 134
4.2 Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten 138
4.3 Folgegesetzgebung zum Bundesrecht 139
4.4 Andere Gründe 139

5 Volksinitiativen 144
5.1 Staatskanzlei 144

6 Informatikprojekte 145
6.1 Verzeichnis der Informatikprojekte 145

7 Verzeichnis der Berichte und Gutachten 147
7.1 Berichte und Gutachten der Direktionen und der Staatskanzlei 147

8 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen 150
8.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften 150

9 Stand der Einführung von NEF 152
9.1 Evaluation der Neuen Verwaltungsführung (NEF) 152

10 Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen 153
10.1 Eidgenössische Volksabstimmungen (Ergebnisse im Kanton Bern) 153
10.2 Kantonale Volksabstimmungen 155
10.3 Nationalrats- und Ständeratswahlen 155
10.4 Grossrats- und Regierungsratswahlen 155

11 Ordentliche Einbürgerungen 2014 156
11.1 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt auf Herkunftsstaaten 156
11.2 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt nach Zivilstand 158
11.3 Anzahl eingebürgerter Jugendlicher 158
11.4 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt nach Gemeinden 158

12 Kantonale Statistiken 159

4 Projets législatifs 134
4.1 Projets prévus par le programme gouvernemental de législature 134
4.2 Projets élaborés en vertu de motions et de postulats 138
4.3 Législation d'application du droit fédéral 139
4.4 Autres projets 139

5 Initiatives populaires 144
5.1 Chancellerie d'État 144

6 Projets informatiques 145
6.1 Liste des projets informatiques 145

7 Liste des rapports et des expertises 147
7.1 Rapports et expertises des Directions et de la Chancellerie d'État 147

8 Délégation des membres du Conseil-exécutif dans des organes administratifs 150
8.1 Liste des membres 150

9 État d'avancement de la généralisation de NOG 152
9.1 Evaluation de la nouvelle gestion publique (NOG) 152

10 Résultats des votations populaires fédérales et cantonales 153
10.1 Votations populaires fédérales (résultats dans le canton de Berne) 153
10.2 Votations populaires cantonales 155
10.3 Elections au Conseil national et au Conseil des États 155
10.4 Elections du Grand Conseil et du Conseil-exécutif 155

11 Naturalisations ordinaires 2014 156
11.1 Classement par pays de provenance 156
11.2 Classement par état civil 158
11.3 Nombre de jeunes 158
11.4 Classement par commune 158

12 Statistiques cantonales 159

Stichtag der Berichterstattung für den Geschäftsbericht 2014 ist der 31. Dezember 2014. Alle zwischen dem Stichtag und dem Redaktionsschluss erfolgten Beschlüsse und sich ergebenden Tatsachen sind in der Zukunftsform dargestellt.

La date déterminante pour le compte rendu du rapport de gestion de 2014 est le 31 décembre 2014. Tous les arrêtés et les faits intervenus entre cette date et la date de clôture de la rédaction sont présentés au futur.

Geschäftsbericht 2014
Legislaturziele

Rapport de gestion 2014
Objectifs de législature

1 Legislaturziele

Am 22. November 2010 nahm der Grosse Rat Kenntnis von den am 18. August 2010 verabschiedeten Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2014.
Der Regierungsrat legt im Rahmen des vorliegenden Geschäftsberichts eine Berichterstattung über die Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2014 vor. Während diesen vier Jahren fokussierte der Regierungsrat insbesondere auf die Stärkung der Nachhaltigen Entwicklung, welche als Grundmaxime der regierungsrätlichen Tätigkeit verstanden wird. Zur Verwirklichung dieser Grundmaxime bildete der Regierungsrat acht Schwerpunkte. Die Hauptkräfte des Kantons konzentrierten sich sind auf diese acht Schwerpunkte.

1 Objectifs des législature

Le Conseil-exécutif a arrêté le programme gouvernemental de législature 2011 à 2014 le 18 août 2010, et le Grand Conseil en a pris connaissance le 22 novembre 2010.
Dans le présent rapport de gestion, le Conseil-exécutif rend compte du programme gouvernemental de législature 2011 à 2014. Au cours de ces quatre années, il a particulièrement mis l'accent sur le renforcement du développement durable, qui constitue la ligne directrice de l'activité gouvernementale. Pour suivre cette ligne directrice, le Conseil-exécutif a défini huit priorités vers lesquelles ont convergé tous les efforts du canton.

Schwerpunkt: Innovation und Wettbewerbsfähigkeit stärken

Priorité : Stimuler l'innovation et la compétitivité

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern bietet der Wirtschaft attraktive Rahmenbedingungen und fördert Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Er setzt sich dafür ein, dass eine nachhaltige Landwirtschaft Zukunft hat.		
- Der Kanton Bern intensiviert die Vernetzung im Technologietransfer zwischen Hochschulen, Unternehmen und Transferstellen und entwickelt seine Clusterpolitik weiter. Er setzt einen Schwerpunkt im Bereich der Umwelttechnik (Cleantech) und beteiligt sich aktiv am nationalen Masterplan Cleantech Schweiz. Er schafft die Voraussetzungen für den Aufbau eines Kompetenzzentrums für Innovationen (Swiss Innovation Park in Biel).		In Zusammenarbeit mit dem cleantech competence center bern (ctcc) wurden der 2. Berner Cleantech-Treff durchgeführt und verschiedene Weiterbildungsangebote realisiert. In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel wurde die Bewerbung für einen Netzwerkstandort Biel/Bienne als Teil des künftigen nationalen Innovationsparks eingereicht.
- Bei der Standortpromotion nutzt der Kanton Bern seine Chancen im Rahmen der Greater Geneva Bern Area und betont dadurch auch seine Brükkenfunktion zwischen der Deutschschweiz und der Romandie.		Die Zusammenarbeit im Rahmen der Greater Geneva Berne area wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren werden die Schwerpunkte und die zu erbringenden Leistungen angepasst und weiter entwickelt.
- Das Tourismus-Marketing wird verbessert, unter anderem durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den touristischen Destinationen. Der Kanton fördert die Kooperation.		Mit der Revision der Tourismusverordnung wurden die Destinationen festgelegt: Interlaken, Jungfrauregion, Berner Oberland Mitte, Gstaad Saanenland, Bern und Jura/Drei-Seen-Land. Unter dem Label «Made in BE! – Best of Switzerland» vermarktet die BE! Tourismus AG den Tourismuskanton Bern.
- Der Dialog zwischen den Sozialpartnern wird unterstützt. Das Ziel sind faire Arbeitsbedingungen. Missbräuche werden bekämpft.		Der Kanton Bern hat die Anstrengungen im Bereich der Missbrauchsbekämpfung weitergeführt. Der Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wurde verstärkt.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- In der Landwirtschaft baut der Kanton die Beratung und das Coaching aus. Er fördert eine innovative Landwirtschaft durch Investitionshilfen. Im Fokus stehen Gemeinschaftsprojekte, welche die regionale Wertschöpfung verbessern und die Produktionskosten senken. Der Kanton trägt dazu bei, dass sich der Naturschutz als landwirtschaftlicher Betriebszweig etablieren kann. Er unterstützt die Landwirtschaftsbetriebe in ihrem Streben nach der Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln. Glaubwürdige Kontrollen in den Bereichen Tierschutz, Tierarzneimittel und Tiergesundheit sollen das Vertrauen zwischen den Konsumenten und der Landwirtschaft stärken.		Das INFORAMA fördert das professionelle, innovative und zukunftsorientierte Handeln von Bauernfamilien indem es die Bauernfamilien in ihren Entscheidungen optimal unterstützt. Zudem fördert es nachhaltige Bewirtschaftungs- und Produktionsmethoden und bezieht Neuerungen und Trends laufend in seine Angebote ein. Das Bundesprogramm Landschaftsqualität im Kanton Bern wird im Jahr 2015 flächendeckend eingeführt. Das entsprechende Beratungskonzept wurde im Berichtsjahr vom Inforama und der Abteilung Naturförderung gemeinsam entwickelt. Investitionshilfen für Massnahmen zur Strukturverbesserung im Rahmen der Budgetvorgaben (Kofinanzierung Bund/Kanton) wurden realisiert. Die Strategie Strukturverbesserungen 2020 wurde unter Einbezug der betroffenen Kreise erarbeitet. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit der Reorganisation des Veterinärdienstes (VeD) und der Vorbereitung der Übernahme von Vollzugsaufgaben in der Primärproduktion durch das Kantonale Laboratorium wird das Amtstierärztliche Inspektorat des VeD zukünftig in der Lage sein, als Kompetenzzentrum für die Primärproduktion von Lebensmitteln die notwendigen Kontrollen gemäss den Vorgaben des Bundes durchzuführen.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne propose des conditions générales attrayantes à l'économie pour stimuler l'innovation et la compétitivité. Il met tout en œuvre pour assurer la pérennité de l'agriculture.		
- Accentuer la mise en réseau des hautes écoles, des entreprises et des organismes de transfert de technologie et développer la politique des clusters. Privilégier les technologies environnementales (cleantech) et s'associer activement au Masterplan Cleantech en Suisse. Créer les conditions permettant l'ouverture d'un centre de compétences pour l'innovation (Parc d'innovation Suisse de Bienne).		La collaboration avec le ***Cleantech competence center*** de Berne (ctcc) a permis d'organiser la 2^{e} édition du Berner Cleantech-Treff et de proposer plusieurs offres de perfectionnement en la matière. Préparée en partenariat avec la ville de Bienne, la candidature en vue d'accueillir un site du réseau du futur parc national d'innovation a été présentée.
- Exploiter les atouts du canton dans la promotion du site d'implantation dans le cadre de Greater Geneva Berne Area et mettre ainsi en exergue le rôle de trait d'union du canton entre la Suisse alémanique et la Suisse romande.		Le partenariat mené dans le cadre de Greater Geneva Berne Area a été reconduit en 2014. Les priorités traitées et les prestations à fournir sont adaptées et développées en fonction des expériences tirées des années précédentes.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Améliorer le marketing touristique en renforçant notamment la collaboration entre les destinations touristiques. Favoriser la coopération.		Les destinations suivantes ont été définies dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur le tourisme: Interlaken, Jungfrauregion, Berner Oberland Mitte, Gstaad Saanenland, Berne et Jura/Pays des Trois-Lacs. BE! Tourisme SA promeut le tourisme dans le canton de Berne avec le label « Made in BE! – Best of Switzerland ».
- Faciliter le dialogue entre les partenaires sociaux pour permettre la mise en place de conditions de travail correctes. Lutter contre les abus.		Le canton de Berne a intensifié sa lutte contre les abus. L'application des mesures d'accompagnement à la libre circulation des personnes a été consolidée.
- Développer le conseil et le coaching agricoles. Stimuler l'innovation dans l'agriculture par des aides à l'investissement. Privilégier les projets communs qui favorisent la création de valeur régionale et font baisser les coûts de production. Contribuer ainsi à faire de la protection de la nature un secteur d'activité agricole. Soutenir les exploitations agricoles qui s'efforcent de produire des denrées alimentaires de qualité. Garantir la crédibilité des contrôles dans le domaine de la protection des animaux, des médicaments vétérinaires et de la santé des animaux pour renforcer la confiance des consommateurs.		Prodiguant un soutien optimal, l'INFORAMA encourage les familles paysannes à poursuivre leurs projets de manière professionnelle, innovante et tournée vers l'avenir. Il promeut aussi des méthodes d'exploitation et de production durables et actualise en permanence son offre de formation. Le programme fédéral de promotion de la qualité des paysages dans le canton de Berne sera introduit sur l'ensemble du territoire en 2015. Le programme de conseils correspondant a été développé au cours de l'exercice par l'Inforama et le Service de promotion de la nature. Des aides à l'investissement pour les mesures d'amélioration structurelles ont été octroyées dans le cadre budgétaire prescrit (co-financement Confédération/canton). La stratégie d'améliorations structurelles 2020 a été élaborée en collaboration avec les milieux concernés et entrera en vigueur le 1er janvier 2015. La réorganisation du Service vétérinaire cantonal (Svét) et la préparation de la reprise de tâches d'exécution en matière de production primaire par le Laboratoire cantonal permettront à l'inspection vétérinaire officielle du Svét, en sa qualité de centre de compétences pour la production primaire de denrées alimentaires, de procéder aux contrôles nécessaires conformément aux prescriptions fédérales.

Schwerpunkt: Stabile Finanzpolitik fortsetzen

Priorité : Assurer la continuité de la politique financière

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Die stabile und generationengerechte Finanzpolitik wird fortgesetzt. Der Kanton Bern kontrolliert die Defizit- und Schuldensituation auch unter erschwerten Bedingungen.		

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Die jährliche Planung der Aufgaben und Finanzen für den Voranschlag und für den Aufgaben-/Finanzplan orientiert sich an den verfassungsmässigen Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und für die Investitionsrechnung. Im Sinne einer kurzfristigen Finanzpolitik während der Zeit der Krise, ist ein Defizit in der Laufenden Rechnung möglichst zu verhindern. Eine Neuverschuldung ist so weit wie möglich zu begrenzen.		Dem Regierungsrat ist es in einem äusserst anspruchsvollen und herausfordernden finanzpolitischen Umfeld mit Ausnahme des Jahres 2012 gelungen, in der Legislaturperiode 2011–2014 Defizite und eine Neuverschuldung zu verhindern. Dank den positiven Rechnungsergebnissen in den Jahren 2013 und 2014 konnten zudem das Defizit 2012 und der Finanzierungsfehlbetrag 2012 bereits wieder vollumfänglich kompensiert werden.
- Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat zu Beginn der Legislatur ein Entlastungspaket vor mit dem Ziel, nach der Zeit der Krise eine strukturelle Neuverschuldung zu verhindern.		In der Legislaturperiode 2011–2014 mussten zur Verhinderung von Defiziten und einer Neuverschuldung gleich mehrere Entlastungspakete [Entlastungen im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2011, Entlastungspaket 2012, Entlastungen Voranschlag 2013 (inkl. zusätzliche Entlastungen zur Kompensation der Ertragsausfälle bei den Motorfahrzeugsteuern), Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014] geschnürt werden. Gleichzeitig beschloss der Regierungsrat im Verlauf des Budgetvollzugs 2012 und 2013 jeweils einen weitgehenden Anstellungsstopp sowie ein Moratorium für aufschiebbare Ausgaben. Die Massnahmen trugen wesentlich dazu bei, dass mit Ausnahme des Jahres 2012 in allen Jahren der Legislaturperiode Defizite und eine Neuverschuldung verhindert werden konnten. Insbesondere mit den Entlastungsmassnahmen aus der ASP 2014 gelang es dem Regierungsrat zudem, das strukturell bedingte Defizit zu eliminieren und die finanziellen Perspektiven für die Folgejahre bedeutend zu verbessern.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
La continuité de la politique financière, qui mise sur la stabilité et le respect des besoins des différentes générations, est assurée. Le canton de Berne maîtrise son déficit et sa dette même dans des conditions difficiles.		
- Etablir le budget et le plan intégré mission-financement dans le respect des règles constitutionnelles concernant le frein à l'endettement appliqué au compte de fonctionnement et au compte des investissements. Passer la crise en axant la politique financière sur le court terme et éviter si possible les déficits du compte de fonctionnement. Limiter autant que faire se peut de contracter de nouvelles dettes.		Dans un environnement de politique financière extrêmement difficile et exigeant, le Conseil-exécutif a réussi, sauf pour 2012, à éviter tout déficit et nouvel endettement durant la législature 2011 à 2014. Les résultats positifs des comptes des exercices 2013 et 2014 ont en outre permis de résorber déjà presque intégralement le déficit et l'insuffisance de financement de 2012.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Présenter un train de mesures d'allégement au Grand Conseil en début de législature dans le but d'éviter un nouvel endettement structurel au sortir de la crise.		Pour éviter tout déficit et nouvel endettement durant la législature 2011 à 2014, il a fallu concocter plusieurs trains de mesures d'allégement (allégements dans le cadre de l'élaboration du budget 2011, programme d'allégement budgétaire 2012, allégements au budget 2013 (y compris allégements supplémentaires pour compenser les pertes de recettes sur l'impôt sur les véhicules à moteur), examen des offres et des structures EOS 2014). Durant l'exécution des budgets de 2012 et 2013, le Conseil-exécutif a en outre arrêté un gel de l'embauche ainsi qu'un moratoire sur les dépenses pouvant être reportées, mesures qui ont grandement contribué à permettre d'éviter, sauf en 2012, tout déficit et nouvel endettement sur toutes les années de la législature. Les mesures de l'EOS 2014 ont en particulier permis au Conseil-exécutif d'éliminer le déficit structurel et d'améliorer les perspectives financières pour les années suivantes.

Schwerpunkt: Bildung und Kultur stärken

Priorité : Mettre l'accent sur la formation et la culture

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Mit der sorgfältigen Umsetzung der Bildungsstrategie gewährleistet der Kanton Bern allen Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Ausbildung. Er bekennt sich zu einer zeitgemässen und kohärenten Kulturpolitik und Kulturförderung.		
- Im Volksschulbereich wird die Eingangsstufe gestärkt und die Sekundarstufe I wird optimiert.		Die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen sind abgeschlossen.
- Die Berufsbildungsoffensive wird weitergeführt, die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II wird stabilisiert, die Gymnasien und Hochschulen werden gestärkt.		Die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II liegt weiterhin auf einem sehr hohen Niveau bei über 95 Prozent.
- Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen werden überprüft und im Rahmen der Möglichkeiten verbessert.		Die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen sind abgeschlossen. Damit sind die Verbesserungen der Anstellungsbedingungen festgelegt und sie können nun schrittweise erfolgen.
- Als wesentliche Massnahme zur Umsetzung der Kulturstrategie wird das Kulturförderungsgesetz totalrevidiert. Über die Mittel der Kulturpflege sorgt der Kanton mit Gemeinden und Privaten für eine nachhaltige Verankerung der kulturellen Identität in den Regionen.		Die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen sind abgeschlossen.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
En mettant rigoureusement en œuvre la Stratégie de la formation, le canton de Berne assure aux enfants et aux adolescents la meilleure formation qui soit. Il applique une politique culturelle moderne et cohérente.		
- Renforcer le cycle primaire 1 et optimiser le cycle secondaire I.		La législation a été adaptée en conséquence.
- Poursuivre l'offensive sur la formation professionnelle, stabiliser la proportion de diplômés du cycle secondaire II, renforcer les gymnases et les hautes écoles.		Le canton de Berne continue d'afficher un taux de diplômés du degré secondaire II supérieur à 95 pour cent.
- Revoir les conditions d'engagement et de travail du corps enseignant et les améliorer dans la mesure des possibilités.		La législation a été adaptée en conséquence. Les mesures d'amélioration ont donc été définies et peuvent être appliquées progressivement.
- Réviser la loi sur l'encouragement des activités culturelles pour mettre la Stratégie culturelle en œuvre. Veiller, avec le concours des communes et des particuliers, à l'affirmation de l'identité culturelle des régions.		La législation a été adaptée en conséquence.

Schwerpunkt : Gesundheit und soziale Sicherheit fördern

Priorité : Favoriser la santé et la sécurité sociale

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern sorgt für eine gute und wirtschaftlich tragbare integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in allen Regionen. Er reduziert die Armut und stärkt die Familien.		
- Die Versorgungsplanung 2011–2014 und die Revision des Spitalversorgungsgesetzes schaffen die Voraussetzungen, damit der Kanton eine gute und vernetzte medizinische Grundversorgung in allen Regionen und eine spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung im Zentrum sicherstellen kann. Dem sich abzeichnenden Mangel an Pflegepersonal wirkt der Kanton mit Massnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der nicht universitären Gesundheitsberufe (Aus- und Weiterbildungspflicht für die Betriebe) sowie mit der Erhöhung der Berufsverweildauer entgegen.	Ausbildungsverpflichtung: 2012–2015. Berufsverweildauer: noch offen	Das revidierte Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) ist auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Revision bildet einen wichtigen Meilenstein bezüglich der Datengrundlage, welche die GEF für die bundesrechtskonforme Aktualisierung der Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG benötigt. Unter anderem gibt es neu für alle Listenspitäler eine umfassende Datenlieferungspflicht gemäss Anhang 5 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112). Bezüglich der Sicherstellung einer guten und vernetzten medizinischen Grundversorgung in allen Regionen, lieferte das Pilotprojekt «Medizinische Grundversorgung Obersimmental-Saanenland» (MeGOS) erste wichtige Erkenntnisse für die Versorgung in peripheren Regionen im Kanton Bern.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
		Die Ausbildungsverpflichtung ist nun sowohl für den Akutbereich als auch für den Langzeitbereich und die Spitex im Spitalversorgungs- bzw. im Sozialhilfegesetz (Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe; Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) mit identischen Bestimmungen verankert. Mit der Ausbildungsverpflichtung werden auch Betriebe in der Ausbildung tätig, die bis jetzt kaum oder noch gar nicht ausgebildet haben. Mit dem im Juni 2014 gestarteten Projekt Förderung und Gewährleistung der betrieblichen Ausbildungsqualität sollen die Bedingungen für eine gute betriebliche Ausbildungsqualität beschrieben und definiert werden. In Bezug auf die Massnahmen zur Erhöhung der Berufsweildauer wurden die eingeleiteten Abklärungsarbeiten weitergeführt. Wichtige Impulse werden auch von der Nationalfondsstudie «nurses at work» erwartet.
- Die neu zu entwickelnde Gesundheitsstrategie definiert die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention. Ziel ist es, die Gesundheit von sozial benachteiligten Personen aller Altersgruppen zu verbessern.		Wegen Ressourcenknappheit konnte die Entwicklung der Gesundheitsstrategie im Sinne eines Dachs über die diversen Einzelstrategien im Gesundheitsbereich nicht weiter bearbeitet werden. Die Umsetzung der Massnahmen aus dem vierten Gesundheitsbericht wurde weitergeführt.
- Mit der Armutsprävention will der Kanton die strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so ausgestalten, dass jede Person die Möglichkeit hat, eigenverantwortlich ihre Ressourcen für die Existenzsicherung zu nutzen. Die berufliche Integration wird gefördert, da sie für die Existenzsicherung von zentraler Bedeutung ist.	2018 (Ziel: Halbierung der Armut)	Mit einer Palette von Angeboten wird die berufliche und soziale Integration Sozialhilfebeziehender gefördert. Die Angebote sind mehrheitlich arbeitsmarktnah und generieren Erträge, welche zur Dekkung der Kosten eingesetzt werden. Abklärungs- und Triagestellen sorgen dafür, dass die Personen in ein möglichst passendes Angebot kommen. Personen, welche mittel- bis längerfristig kaum (mehr) Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, können seit 2013 in einer Sozialfirma unbefristet angestellt werden. Sie erhalten dort einen marktüblichen Lohn entsprechend ihrer Arbeitsleistung. Dieses Pilotprojekt wird im Jahr 2015 ausgewertet. Danach wird entschieden, ob das Vorhaben weitergeführt oder sogar ausgeweitet wird.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Die Armutsbekämpfungsstrategie mit ihren Massnahmen in der Sozial-, Bildungs- oder Arbeitsmarktpolitik soll die Existenzsicherung für alle so gewährleisten, dass sie zumindest minimal am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. In einem ersten Schritt sollen die bestehenden kantonalen sozialpolitischen Leistungen wie Sozialhilfe, Prämienverbilligung, Stipendien, Alimentenbevorschussung oder Familienzulagen besser koordiniert und damit effizienter werden.	2018 (Ziel: Halbierung der Armut)	Als übergeordnetes Ziel hat der Regierungsrat Ende 2012 einen Massnahmenplan zur Bekämpfung der Armut verabschiedet, mit dem gleichzeitig die Motion 044-2010 Lüthi, Wynigen (SP-JUSO), vom 15. März 2010: Bekämpfung der Armut im Kanton Bern (angenommen am 02.06.2010) umgesetzt wurde. In der Massnahmenplanung hat der Regierungsrat insgesamt über 20 Massnahmen geprüft, von denen er 7 priorisiert hat, die in einem nächsten Schritt zeitlich etappiert umgesetzt werden sollen (neben verschiedenen Sensibilisierungsmassnahmen unter anderem die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung und die Errichtung einer Betreuungskette in der Begleitung Jugendlicher bis zu einer Anschlusslösung nach der Ausbildung). Die Betreuungskette ist im Jahr 2014 umgesetzt worden.
- Das Familienkonzept 2009 soll die Rahmenbedingungen für Familien verbessern und ihre Ressourcen stärken.	Ergänzungsleistungen für Familien: Die parlamentarische Initiative 174-2012 verlangte die Einführung von Familienergänzungsleistungen. In der Junisession 2014 wurde dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage präsentiert, auf die er jedoch nicht eingetreten ist. Bereich familienergänzende Kinderbetreuung: 2019	In der Novembersession wurde dem Grossen Rat ein Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts zur Kenntnis gebracht. In den restlichen Jahren erfolgte die Berichterstattung an dieser Stelle im Rahmen des Geschäftsberichts.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne veille à l'assistance sanitaire intégrée de la population dans toutes les régions. Il s'assure qu'elle soit de qualité et économiquement supportable. Il réduit la pauvreté et améliore la situation des familles.		
- Etablir la planification des soins 2011–2014 et réviser la loi sur les soins hospitaliers pour créer les conditions permettant au canton de garantir une assistance médicale de base intégrée de qualité dans toutes les régions et de centraliser les soins spécialisés et la médecine de pointe. Prendre des mesures favorisant la formation et la formation continue dans les professions de santé non universitaires (obligation imposée aux entreprises) et fidéliser le personnel pour contrer la pénurie de personnel soignant qui s'annonce.	Obligation de former : 2012–2015 Fidélisation du personnel : à définir	La révision de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) est entrée en vigueur le 1er janvier 2014. Une étape majeure est ainsi franchie pour s'assurer les données servant de base à une mise à jour de la planification des soins 2011–2014 selon la LSH conforme à la législation fédérale. Ainsi, les hôpitaux répertoriés sont notamment tenus de remettre des données détaillées conformément à l'annexe 5 en relation avec l'article 48, alinéa 1 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112). Quant aux conditions permettant au canton de garantir une assistance médicale de base intégrée de qualité dans toutes les régions, le projet pilote de desserte médicale dans le Haut Simmental et le Pays de Gessenay (MEGOS) a livré les premiers résultats utiles pour la fourniture des soins dans les régions périphériques du canton de Berne.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
		L'obligation de formation repose désormais sur des dispositions identiques pour les soins aigus, le long séjour et l'aide et les soins à domicile, figurant dans la LSH et la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1). L'obligation de formation permet aux établissements qui jusqu'ici ne participaient pas ou à peine à la formation du personnel d'y contribuer. Le projet de promotion et d'assurance de la qualité lancé en juillet permettra de décrire et de définir les conditions d'une formation de qualité en entreprise. En ce qui concerne les mesures de fidélisation du personnel, les travaux préparatoires se poursuivent. L'étude du Fonds national de la recherche scientifique intitulée « nurses at work » devrait livrer de précieuses pistes.
- Définir dans une stratégie de la santé ce que sera la couverture sanitaire de demain ainsi que les différentes étapes de promotion de la santé et de prévention. L'objectif étant d'améliorer la santé des personnes défavorisées de tout âge.		Le développement d'une stratégie de la santé chapeautant les stratégies des divers domaines n'a pas pu avancer comme prévu, faute de ressources. Par ailleurs, la réalisation des mesures du quatrième rapport sur la santé se poursuit.
- Prévenir la pauvreté pour créer des conditions structurelles et sociétales telles que toute personne soit en mesure de subvenir seule à ses besoins. Favoriser l'intégration professionnelle, essentielle pour la garantie des moyens d'existence.	2018 (but : diminuer la pauvreté de moitié)	L'insertion professionnelle et sociale des bénéficiaires de l'aide sociale est encouragée par toute une palette de prestations. Celles-ci sont pour la plupart proches du marché du travail et génèrent des recettes qui contribuent à couvrir les frais. Des centres d'évaluation s'assurent que les personnes concernées sont affectées aux programmes qui répondent le mieux à leurs besoins. Depuis 2013, les personnes qui n'ont plus guère de chances de trouver un emploi sur le marché du travail à moyen ou à long terme peuvent être engagées dans une entreprise sociale pour une durée indéterminée. Elles y perçoivent un salaire à la prestation, sur la base des tarifs usuels de la branche et du lieu. Ce projet pilote sera évalué en 2015, à la suite de quoi il sera décidé s'il convient de le poursuivre voire de l'étendre.
- Suivre une stratégie de lutte contre la pauvreté prévoyant des mesures de politique sociale, de politique de la formation et de politique de l'emploi pour garantir à toute personne l'accès à un minimum de vie sociale et culturelle. Mieux coordonner, dans un premier temps, les prestations telles que l'aide sociale, la réduction des primes de l'assurance-maladie, les bourses, l'avance de contributions d'entretien ou encore les allocations familiales pour les rendre plus efficientes.	2018 (but : diminuer la pauvreté de moitié)	Parmi ses objectifs prioritaires, le Conseil-exécutif a adopté fin 2012 un plan de lutte contre la pauvreté. Celui-ci a permis en même temps de réaliser la motion 044-2010 Lüthi, Wynigen (PS-JS), du 15 mars 2010 : Combattre la pauvreté dans le canton de Berne (adoptée le 02.06.2010). Le gouvernement a étudié plus de 20 mesures, dont les sept déclarées prioritaires seront mises en œuvre par étapes. Outre plusieurs mesures de sensibilisation, il s'agit en particulier de l'harmonisation du système des bourses et de l'aide sociale ainsi que de l'encadrement individuel et du suivi durable des jeunes jusqu'à l'entrée dans la vie active. La filière d'encadrement a été mise en place en 2014.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Améliorer, grâce à la Stratégie de politique familiale 2009, les conditions générales proposées aux familles et renforcer ainsi leurs ressources.	Prestations complémentaires pour les familles demandées par l'initiative parlementaire 174-2012. Un projet de loi a été présenté à la session de juin 2014 au Grand Conseil, qui n'est pas entré en matière. Domaine de l'accueil extrafamilial : 2019.	Le rapport sur la mise en œuvre de la stratégie de politique familiale a été présenté au Grand Conseil à la session de novembre. Le compte rendu dans ce secteur s'effectuera dorénavant au sein du rapport de gestion.

Schwerpunkt: Öffentliche Sicherheit erhöhen

Priorité : Renforcer la sécurité

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern fördert die objektive und subjektive öffentliche Sicherheit durch gezielte Massnahmen im Polizeiwesen, in der Strafverfolgung sowie im Straf- und Massnahmenvollzug.		
- Die uniformierte Polizeipräsenz wird erhöht und die Prävention in ausgewählten Bereichen der öffentlichen Sicherheit gestärkt.		Bis im Jahr 2013 konnte ein Aufbau von 46 der insgesamt 130 beantragten zusätzlichen Stellen vorgenommen werden. Die weitere Aufstockung der Personalressourcen bei der Kantonspolizei wurde im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung aus der Finanzplanung entfernt (Voranschlag 2015).
- Für bestimmte Delikte (insbesondere bei Sportanlässen) schafft der Kanton ein speziell rasches Strafverfahren mit Verurteilung vor Ort.		Bei der Prüfung zur Umsetzung der Motion 177-2011 Müller, Bern (FDP) vom 6. Juni 2011: Verbesserter Schutz bei Angriffen auf Staatsangestellte durch standardmässiges Schnellverfahren (Schnellrichter) (angenommen am 14.09.2011), ist die Justizleitung zum Schluss gekommen, dass eine bundesrechtskonforme Umsetzung dieser Massnahme nicht möglich ist. Auf Antrag der Justizleitung wurde die Motion im Jahr 2013 abgeschrieben.
- Die Sicherheit bei Sportanlässen wird durch die Zusammenarbeit im Rahmen der Policy der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gefördert.	2014 ff	Der Grosse Rat beschloss im Jahr 2013 den Beitritt zum «Konkordat für Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen». In der Referendumsabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde der Beitritt bestätigt. Das neue Recht ist seit dem 12. März 2014 in Kraft. Mit dem Beitritt sind verschiedenste Massnahmen möglich, die zu einer Verbesserung der Situation beitragen können.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Der geschlossene und offene Straf- und Massnahmenvollzug wird durch bauliche Verbesserung noch sicherer. Der Kanton prüft den Einsatz der neusten elektronischen und mechanischen Technologien und führt diese gegebenenfalls ein. Das Vollzugspersonal wird schwerpunktmässig zum Thema der nach Vollzugsregime differenzierten Sicherheit geschult.	2011 bis 2014	In den Anstalten Thorberg wurde die Beschäftigung von Insassen ausserhalb des gesicherten Bereichs eingestellt (Gärtnerei und Landwirtschaft). Das Projekt für den Bau eines Gebäudes für zusätzliches Gewerbe innerhalb des gesicherten Bereichs wurde im Jahr 2014 während der Phase der interimistischen Leitung der Anstalten Thorberg sistiert. In den Anstalten Witzwil weist der Perimeterschutz gravierende Werkmängel auf, so dass die gesamte Alarmierung heute als untauglich bezeichnet werden muss. Die Anstalten Witzwil stehen im Berichtsjahr in direkter Verhandlung mit Anbietern für eine Neugestaltung des aus sicherheitstechnischen Gründen unbrauchbaren Werks. Im Massnahmenzentrum St. Johannsen wurde die Gesamtgebäudestrategie verabschiedet. Die baulichen Umgestaltungen des Perimeterschutzes stehen kurz vor dem Abschluss. Der Einsatz neuester elektronischer Technologien hat sich aus topographischen Gründen als nicht zielführend erwiesen. Das systematische Eintrittsscreening mit Risikoorientierung und die entsprechend fokussierte Schulung des Vollzugspersonals wurden im Berichtsjahr operativ und dürften bereits jetzt als erfolgreich bezeichnet werden.
- Die Bevölkerung und die politischen Entscheidbehörden werden proaktiv und transparent über den modernen Straf- und Massnahmenvollzug informiert.	2013 bis 2014	Im Jahr 2013 standen unter dem Titel «Dem Straf- und Massnahmenvollzug ein Gesicht geben» die Aufklärung und Information über die Kostensituation und die prekäre Belegungssituation in den Vollzugseinrichtungen im Fokus. Der Regierungsrat wurde in den Jahren 2012 und 2014 mittels Aussprachepapieren über den bereits im Jahr 2010 durch den externen Vollzugsexperten Werren monierten Unterbestand im Personaletat im Straf- und Massnahmenvollzug orientiert. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung liegen noch keine gesicherten Ergebnisse aus dem Regierungsrat vor.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne renforce la sécurité objective et subjective en prenant des mesures ciblées dans le domaine de la police, de la poursuite pénale et de l'application des peines et des mesures.		
- Renforcer la présence de la police en uniforme et la prévention dans certains secteurs spécifiques.		46 des 130 postes supplémentaires demandés ont pu être créés jusqu'en 2013, mais l'accroissement futur des effectifs de la Police cantonale a été retiré de la planification financière (budget 2015) suite à l'examen des offres et des structures.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Introduire une procédure pénale particulièrement rapide (comparution immédiate) pour certains délits (en particulier ceux commis pendant les manifestations sportives).		À l'issue de son examen, la Direction de la magistrature est parvenue à la conclusion qu'il n'était pas possible de mettre en œuvre la motion 177-2011 Müller, Berne (PLR) du 6 juin 2011, Agressions contre des employés du canton : accélérer les procédures (adoptée le 14 septembre 2011) sans enfreindre le droit fédéral. La motion a donc été classée en 2013, sur proposition de la Direction de la magistrature.
- Renforcer la sécurité pendant les manifestations sportives en coopérant selon les modalités définies par la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP).	Dès 2014	En 2013, le Grand Conseil a décidé d'adhérer au Concordat révisé instituant des mesures contre la violence lors de manifestations sportives. Le peuple a confirmé sa décision le 9 février 2014 en rejetant le référendum lancé. Le nouveau droit est ainsi entré en vigueur le 12 mars 2014 et permet diverses mesures afin d'améliorer la situation.
- Effectuer des travaux dans les établissements ouverts et fermés d'exécution des peines et des mesures pour les rendre plus sûrs encore. Envisager le recours aux technologies électroniques et mécaniques les plus récentes. Former le personnel pénitentiaire aux différentes exigences de sécurité selon le régime d'exécution.	2011 à 2014	Les Établissements de Thorberg ont supprimé le travail pour des détenus en dehors du périmètre sécurisé (jardinage et agriculture). Le projet de construction d'un bâtiment destiné à accueillir des activités supplémentaires au sein du périmètre sécurisé a été suspendu en 2014, le temps qu'a duré la gestion intérimaire de l'établissement. Les installations de protection du périmètre des Établissements de Witzwil présentent des lacunes importantes, de sorte que l'ensemble du système d'alarme ne présente pas l'efficacité requise. Au cours de l'année sous revue, l'établissement a mené des négociations directement avec des prestataires en vue de rénover l'ouvrage, qui n'est pas utilisable en l'état pour des raisons de sécurité et de technique. Les Établissements de St-Jean ont approuvé une stratégie d'ensemble pour leurs bâtiments. La transformation des installations de protection du périmètre est presque terminée. Pour des raisons de topographie, l'utilisation des technologies électroniques les plus avancées ne s'est pas révélée judicieuse. Le filtrage systématique à l'entrée, avec indication du risque, et la formation ad hoc du personnel ont été introduits au cours de l'année sous revue et peuvent d'ores et déjà être qualifiés de réussite.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Informer la population et les autorités politiques de manière proactive et transparente sur le système actuel d'application des peines et des mesures.	2013 à 2014	En 2013, dans le cadre de la réalisation de l'objectif annuel de mieux faire connaître l'exécution des peines et mesures, une attention particulière a été portée à l'information du public au sujet des coûts et du taux d'occupation préoccupant dans les établissements d'exécution des peines et mesures. Des notes ont été transmises au Conseil-exécutif en 2012 et en 2014 pour l'informer du fait que le domaine de l'exécution des peines et mesures se trouve en sous-effectifs (ce que le rapport externe Werren avait déjà pointé en 2010). À l'établissement du présent rapport, le Conseil-exécutif n'avait pas encore arrêté de mesures définitives.

Schwerpunkt: Klima- und Energiepolitik stärken

Priorité : Renforcer la protection du climat et la politique énergétique

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern leistet einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz. Er senkt den Energieverbrauch pro Kopf und erhöht den Anteil der erneuerbaren Energien.		
- Es wird eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel erarbeitet (Adaptationsstrategie Klimawandel).	ab 2012	Der Bundesrat hat am 9. April 2014 den Aktionsplan 2014–2019 als zweiten Teil der bundesrätlichen Anpassungsstrategie an den Klimawandel in der Schweiz verabschiedet. Gleichzeitig wurde damit begonnen, einen Bericht zur Bedeutung und Umsetzung der Strategie für die Kantone zu erarbeiten. Der Kanton Bern ist in einer Begleitgruppe vertreten. Sobald der Bericht voraussichtlich im Sommer 2015 in Form einer Arbeitshilfe vorliegt, wird zu entscheiden sein, ob und in welcher Form es in diesem Bereich eine kantonale Strategie braucht.
- Die Gefahrenkarten werden in den Ortsplanungen umgesetzt.	Die Gefahrenkarten müssen innerhalb von zwei Jahren nach deren Anerkennung durch das kantonale Tiefbauamt in die Ortsplanung überführt werden.	Bis Ende November 2014 haben alle 362 Gemeinden eine Frist für die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Ortsplanung erhalten. 215 Gemeinden haben die Gefahrenkarte in der Ortsplanung umgesetzt. Dies bedeutet eine Zunahme von rund 10 Prozent aller Gemeinden gegenüber dem Vorjahr.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Der Unterhalt der Schutzbauten, die Pflege der Schutzwälder und die Anpassung der Warnsysteme vor Extremereignissen werden vorangetrieben.	Warnsysteme: Die Optimierung der Warnsysteme ist eine laufende Aufgabe, die durch die klimawandelbedingte Zunahme der Ereignisse an Bedeutung zunimmt.	Warnsysteme: Das kantonale Projekt «WARN» wurde per Ende 2012 erfolgreich abgeschlossen und in ein ständiges Fachgremium überführt (Fachgruppe WARN; Federführung POM/Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär mit BVE/Amt für Wasser und Abfall). In dessen Rahmen finden Kurse für Naturgefahrenberater (NGB) statt. Die NGB verfolgen die Wetterentwicklung vor Ort und warnen die lokalen Behörden. 100 NGB sind zurzeit ausgebildet, weitere Kurse sind geplant. NGB, kantonale Fachleute und alle Elemente des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) nutzen die Gemeinsame Informationsplattform Naturgefahren (GIN). Mehr als 200 Personen wurden bereits als Anwenderinnen und Anwender ausgebildet, weitere folgen laufend.
	Schutzwälder: Die Pflege der Schutzwälder ist eine Daueraufgabe.	Im Kanton Bern werden jährlich rund 500 Hektaren wichtige Schutzwälder gepflegt (Objektschutzwälder), die Siedlungen und Infrastrukturen vor Lawinen, Steinschlag, Rutschungen oder Hangmuren schützen. Die Schutzwaldpflege erfolgt nach den Richtlinien NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BUWAL 2005). Die Anforderungsprofile nach NaiS geben in Abhängigkeit des Standorts und der Naturgefahr die Qualitätsindikatoren für die Schutzwaldpflege vor.
	Unterhalt der Schutzbauten: Der Unterhalt der Schutzbauten ist eine Daueraufgabe.	Unterhalt der Schutzbauten nach Wasserbaugesetz: Mit der in der Märzsession 2014 abgeschlossenen Revision des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) wurde die Grundlage geschaffen, Finanzhilfen für die Instandstellung bestehender Schutzbauten auszurichten. Mit der neuen Fördermassnahme kann der Kanton an die Instandstellung von Schutzbauten und -anlagen Beiträge bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten. Daran beteiligt sich der Bund mit Beiträgen an den Kanton von 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Die Energiestrategie 2006 wird weiter umgesetzt. Dazu gehören die Inkraftsetzung des revidierten Energiegesetzes und der Energieverordnung (inkl. Förderprogramm).	Bis zum Jahr 2035 Umsetzung der Energiestrategie 2006 mit dem Zwischenziel «4000-Watt-Gesellschaft»	Die Umsetzung der Energiestrategie 2006 verläuft planmässig. Das revidierte kantonale Energiegesetz (KENG; BSG 741.1) und die neue kantonale Energieverordnung (KEnV, BSG 741.111) sind auf den 1. Januar 2012 inkl. neuem Förderprogramm in Kraft gesetzt worden. Ende 2014 wurde der Stand der Umsetzung für die Legislaturperiode 2010–2014 ausgewertet und die neue Massnahmenplanung für 2015–2018 festgelegt. Die Energiestrategie des Bundes und der Beschluss zum Atomausstieg unterstützen den Umsetzungsprozess zusätzlich. Die entsprechenden Gesetzesänderungen auf eidgenössischer Ebene sind im Parlament in Beratung. Die Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich wird im Januar 2015 verabschiedet und liegt danach zur Umsetzung in den Kantonen bereit.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne contribue activement à la protection du climat. Il réduit la consommation d'énergie par tête et augmente la part des énergies renouvelables.		
- Elaborer une stratégie d'adaptation aux changements climatiques.	A partir de 2012	Le 9 avril 2014, le Conseil fédéral a approuvé le plan d'action 2014–2019 en tant que deuxième volet de la stratégie d'adaptation fédérale aux changements climatiques. Dans le même temps, l'établissement d'un rapport sur l'importance et la mise en œuvre de la stratégie pour les cantons a été entrepris. Le canton de Berne est représenté dans un groupe de suivi. Dès que le rapport sera à disposition sous forme de guide (probablement à l'été 2015), il faudra décider s'il est nécessaire de disposer d'une stratégie cantonale dans ce domaine et, si oui, quelle forme elle devra prendre.
- Intégrer les cartes des dangers naturels aux plans d'aménagement local.	Les cartes des dangers doivent être intégrées aux plans d'aménagement local dans un délai de deux ans après leur reconnaissance par l'Office des ponts et chaussées.	Les 362 communes du canton avaient obtenu un délai jusqu'à fin novembre 2014 pour intégrer la carte des dangers dans leur plan d'aménagement local. 215 communes ont terminé les travaux, ce qui correspond à une augmentation de dix pour cent des communes par rapport à l'année précédente.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Poursuivre l'entretien des ouvrages de protection et des forêts protectrices et l'adaptation des systèmes d'alarme en cas de catastrophe naturelle.	Systèmes d'alarme : leur optimisation est une tâche permanente qui gagne en importance compte tenu de l'augmentation des événements dus au réchauffement climatique.	Le projet cantonal « WARN » s'est terminé avec succès fin 2012. Une commission spécialisée permanente (groupe de travail WARN placé sous l'égide de la POM/Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires avec la TTE/Office des eaux et des déchets) a été mise sur pied depuis. Des cours sont organisés pour les conseillers en dangers naturels (CDN). Les CDN suivent l'évolution de la météo sur place et alertent les autorités locales. Pas moins de 100 CDN ont suivi la formation et d'autres cours sont prévus. CDN, spécialistes cantonaux et toutes les unités pour la protection de la population (police, services du feu et protection civile) utilisent la « Plate-forme commune d'information sur les dangers naturels » (GIN). Jusqu'ici, plus de 200 utilisateurs ont été formés, et d'autres suivront.
	Forêts protectrices : l'entretien des forêts protectrices est une tâche permanente.	Dans le canton de Berne, environ 500 hectares de forêts protectrices importantes (forêts protectrices d'objets) sont entretenus chaque année. Ces forêts protègent les sites bâtis et les infrastructures contre les avalanches, les chutes de pierre, les glissements de terrain et les coulée de boues. L'entretien des forêts protectrices s'effectue selon les instructions du projet NaiS (Gestion durable des forêts de protection, OFEV 2005). Les profils d'exigences selon NaiS fournissent les indicateurs de qualité pour l'entretien des forêts protectrices en fonction du site et des dangers naturels.
	Entretien des ouvrages de protection : il constitue une tâche permanente.	Entretien des ouvrages de protection selon la loi sur l'aménagement des eaux : la révision de la loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (LAE ; RSB 751.11) achevée à la session de mars 2014 a créé la base pour allouer des aides financières lors de la remise en état d'ouvrages de protection. Par cette nouvelle mesure d'encouragement, le canton peut contribuer à concurrence de 60 pour cent des coûts déterminants à la remise en état des ouvrages et installations de protection. La Confédération y participe à hauteur de 35 pour cent des coûts déterminants Entretien des ouvrages de protection selon la loi sur les forêts : le système de gestion des ouvrages de protection introduit en 2013 sera mis en œuvre de manière généralisée, et développé.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Poursuivre la mise en œuvre de la Stratégie énergétique 2006 en mettant en vigueur la révision de la loi sur l'énergie et l'ordonnance sur l'énergie (programme de promotion compris).	Mise en œuvre de la Stratégie énergétique 2006 d'ici à 2035, avec l'objectif « société à 4000 watts ».	La mise en œuvre de la Stratégie énergétique 2006 se déroule comme prévu. La nouvelle loi cantonale sur l'énergie (LCEn ; RSB 741.1) et la nouvelle ordonnance cantonale sur l'énergie (OCEn ; RSB 741.111) sont entrées en vigueur le 1er janvier 2012 en même temps que le nouveau programme d'encouragement. Fin 2014, l'état d'avancement de la mise en œuvre sera évalué pour la législature 2010–2014 et la nouvelle planification des mesures pour 2015–2018 sera établie. La Stratégie fédérale en matière d'énergie et l'arrêté sur la sortie du nucléaire constituent un soutien supplémentaire au processus de mise en œuvre. Les modifications correspondantes de la loi au niveau fédéral sont en délibération au Parlement. Quant à la révision du Modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC), elle sera approuvée en janvier 2015 puis sera à disposition des cantons.

Schwerpunkt: Umwelt schützen

Priorité : Protéger l'environnement

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern nutzt das Wasser unter Abwägung aller Interessen. Er achtet auf eine gute Boden- und Luftqualität und fördert die Biodiversität.		
- Die Wassernutzungsstrategie 2010 als Teilstrategie der Wasserstrategie 2010 wird konsequent umgesetzt.	Die Massnahmen der Wassernutzungsstrategie sollen bis im Jahr 2015 umgesetzt werden. Ein neues Massnahmenprogramm ist ab 2016 vorgesehen.	Seit der Kenntnisnahme des Grossen Rates von der Wassernutzungsstrategie im Frühjahr 2011 konnte von den acht Massnahmen bereits die Hälfte umgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem die Priorisierung der aus- und neu zu bauenden Wasserkraftanlagen sowie die konsequente Anwendung der Nachhaltigkeitsbeurteilung für neue Wasserkraftprojekte. Im Bereich der Wasserkraft konnten in den Jahren 2011–2014 Projekte konzediert bzw. nutzungsbewilligt werden, die zu einer Mehrproduktion von total rund 113 GWh/Jahr führen. Dies entspricht rund einem Drittel des Ausbauziels von +300 GWh/Jahr, das gemäss Wassernutzungsstrategie bis zum Jahr 2035 zu erreichen ist.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Die Vollzugslücken bei den bestehenden Biotopinventaren von Bund und Kanton werden geschlossen. Der Kanton priorisiert bilaterale, vertragliche Lösungen mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern.	2018	Die Vollzugslücken werden nach und nach im Rahmen der Möglichkeiten (Ressourcen) geschlossen. Die Umsetzungsfristen sind jedoch mehrheitlich bereits abgelaufen. Die aufgrund der Bundesgesetzgebung geforderte eigentümerverbindliche Sicherung der Bundesinventarobjekte wird bei den Auen und Hochmooren angestrebt. Bei den Trockenwiesen und -weiden sowie den Flachmooren wird weiterhin primär auf eine vertragliche Lösung gesetzt. Bei den Amphibienlaichgebieten wird fallweise entschieden. Der vom Regierungsrat angestrebte Sachplan Biodiversität könnte längerfristig das Problem lösen, da die Gemeinden die Bundesinventarobjekte in ihre Nutzungsplanung aufnehmen müssen (Schutzzonen).
- Um den Ressourceneinsatz zu optimieren, baut der Kanton eine massnahmenorientierte Erfolgskontrolle Biodiversität (Vollzugs- und Wirkungskontrolle) auf und entwickelt das Aktionsprogramm «Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern» weiter.	2018	Die ANF ist daran in enger Zusammenarbeit mit andere Fachstellen (z. B. FI, JI, AGR, KAWA) ein Biodiversitätskonzept für den Kanton Bern zu erarbeiten. Dieses soll das Aktionsprogramm «Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern» ablösen und als Umsetzungsgefäss für die Strategie Biodiversität Schweiz des Bundes dienen. Teil I geht im Januar 2015 in die Vernehmlassung, Teil II voraussichtlich Anfang 2016.
- Für den Aufbau eines Informationssystems Boden werden Entscheidgrundlagen erarbeitet mit dem Ziel, über Umfang und Ressourcenbedarf befinden zu können.	Abgeschlossen	Mit der Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung ist der Kanton Bern im Juni 2013 dem Nationalen Bodeninformationssystem (sog. NABODAT-Verbund) beigetreten. NABODAT ist ein technisches Hilfsmittel für Behörden auf Kantons- und Bundesebene zur Erfassung, Abspeicherung, Pflege, Auswertung und Interpretation von Bodeninformationen. Die Nutzung dieser Nationalen Bodendatenbank ist frei von gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen. Der Bund (BAFU) unterhält und betreibt die Applikation und die Homepage auf eigene Kosten. Damit besteht für die Kantone eine kostengünstige Lösung, um laufend generierte Bodeninformationen nachhaltig sichern zu können.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne utilise l'eau en conciliant tous les intérêts en présence. Il veille à la qualité du sol et de l'air et favorise la biodiversité.		

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Mettre rigoureusement en œuvre la partie « stratégie d'utilisation des eaux » de la stratégie de l'eau 2010.	Mise en œuvre des mesures de la stratégie d'utilisation de l'eau d'ici à 2015. Un nouveau programme de mesures est prévu dès 2016.	Depuis que le Grand Conseil a pris acte de la stratégie d'utilisation de l'eau au printemps 2011, quatre des huit mesures ont déjà pu être mises en œuvre, notamment la définition de priorités pour la construction ou l'extension d'installations hydroélectriques ainsi que le recours systématique à l'évaluation de la durabilité pour les nouveaux projets de force hydraulique. Entre 2011 et 2014, dans le domaine de la force hydraulique, des concessions ou des autorisations d'utilisation ont pu être octroyées permettant au total une production supplémentaire annuelle de 113 GWh. Cela correspond à un tiers de l'objectif d'extension de +300 GWh par an qui doit être atteint d'ici à 2035 conformément à la stratégie d'utilisation de l'eau.
- Combler les lacunes dans l'exécution des inventaires des biotopes de la Confédération et du canton. Donner la priorité aux solutions bilatérales avec les propriétaires et les exploitants.	2018	Les lacunes dans l'exécution seront comblées peu à peu en fonction des possibilités (ressources). Les délais de mise en œuvre sont toutefois échus pour la plupart. La protection des objets des inventaires fédéraux exigée par la législation fédérale et contraignante pour les propriétaires fonciers est visée pour les zones alluviales et les haut-marais. Concernant les prairies et les pâturages secs ainsi que les bas-marais, l'objectif d'une solution contractuelle sera en premier lieu poursuivi. Quant aux sites de reproduction des batraciens, les décisions seront prises au cas par cas. Le plan sectoriel Biodiversité visé par le Conseil-exécutif pourrait résoudre le problème à long terme, puisque les communes sont tenues d'intégrer les objets des inventaires fédéraux dans leurs plans d'affectation (zones de protection).
- Mettre en place un contrôle de résultats concernant la biodiversité et poursuivre le développement du programme d'action Renforcement de la biodiversité dans le canton de Berne dans le but d'optimiser l'utilisation des ressources.	2018	Le Service de promotion de la nature (SPN) élabore en étroite collaboration avec d'autres services spécialisés (p.ex. IP, IC, OACOT, OFOR) un programme de biodiversité pour le canton de Berne. Ce dernier doit remplacer le programme d'action « Renforcement de la biodiversité dans le canton de Berne » et servir de programme de mise en œuvre de la Stratégie Biodiversité Suisse lancée par la Confédération. Le premier volet sera mis en consultation en janvier 2015 et le second probablement au début de 2016.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Elaborer des bases de décision (ampleur des ressources nécessaires) concernant la mise au point d'un système d'information sur les sols.	Bouclé	En signant la convention ad hoc, le canton de Berne a adhéré en juin 2013 au système d'information national sur les sols (appelé réseau NABODAT). NABODAT est un outil technique destiné aux autorités cantonales et fédérales pour saisir, enregistrer, actualiser, évaluer et interpréter les données. L'utilisation de cette banque de données nationale relatives aux sols est libre de tout engagement financier. La Confédération (OFEV) entretient et exploite l'application et le site Internet à ses propres frais. C'est une solution avantageuse pour les cantons, qui leur permet de conserver durablement les informations relatives aux sols qui font l'objet de relevés continus.

Schwerpunkt: Verkehr optimieren / Raumordnung fördern

Priorité : Améliorer les transports et les voies de communication / Favoriser l'organisation du territoire

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Verkehr optimieren		
Das Gesamtverkehrsystem ist auf die Bedürfnisse von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt auszurichten. Die negativen Auswirkungen des Verkehrs werden reduziert. Die nationalen und internationalen Verkehrsanschlüsse werden ausgebaut.		
- Im Rahmen der Agglomerationsprogramme bzw. der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) wird das Verkehrssystem verkehrsträgerübergreifend weiterentwickelt. Die Schienen- und Strasseninfrastruktur wird mit grösstmöglicher Rücksicht auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt modernisiert.	Die Massnahmen werden laufend umgesetzt. Die RGSK werden im Vierjahres-Rhythmus überarbeitet.	Die RGSK, respektive Agglomerationsprogramme «Verkehr und Siedlung», wurden vom Kanton und den Regionen umgesetzt. Zurzeit ist im Kanton und den Regionen die Überarbeitung der RGSK der zweiten Generation im Gange.
- Mit dem Strassenbauprogramm bzw. künftig dem Strassennetzplan, dem Investitionsrahmenkredit Strasse, dem ÖV-Infrastrukturrahmenkredit und dem ÖV-Angebotsbeschluss, wird das Gesamtverkehrssystem optimal geplant.	Für die Periode 2014–2017 abgeschlossen.	Der erste Strassennetzplan ist vom Regierungsrat verabschiedet und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen worden. Der Investitionsrahmenkredit Strasse, der Angebotsbeschluss ÖV und der Investitionsrahmenkredit ÖV sind vom Grossen Rat verabschiedet worden. Die darin enthaltenen Massnahmen befinden sich in Umsetzung.
- Eine wirkungsvolle Raumplanung, das Umsetzen von Lärmschutzmassnahmen und das Fahrleistungsmodell tragen dazu bei, Energieverbrauch, Schadstoffausstoss und Lärmemissionen weiter zu reduzieren. Der Kanton erarbeitet eine Strategie zur Verringerung des Energieverbrauchs im Verkehr.	Laufende Umsetzung, Veröffentlichung eines Berichts zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr im Jahr 2015.	Die Arbeiten an einem Bericht zur Verringerung des Energieverbrauchs im Verkehr sind weit fortgeschritten. Die übrigen Massnahmen befinden sich in Umsetzung.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Der Kanton Bern setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Kapazität der nationalen Verkehrsinfrastruktur im Kanton Bern bedarfsgerecht und verträglich ausgebaut wird.	Laufende Umsetzung. Im Jahr 2015 finden voraussichtlich wichtige Volksabstimmungen zur Verkehrsfinanzierung auf Bundesebene statt.	Der Kanton setzt sich beim Bund für eine hohe Priorität der Engpassbeseitigungsprojekte der Nationalstrassen A1 und A6 ein und wirkt an der Projektumsetzung aktiv mit. Er beteiligt sich an der Diskussion um Planung und Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur auf Bundesebene (Infrastrukturfonds/Agglomerationsprogramme, Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr NAF, Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur STEP) und treibt wichtige Ausbauprojekte planerisch voran.
- Der Kanton Bern setzt die Projekte des Agglomerationsverkehrs zusammen mit seinen Partnern gezielt um.	Laufende Umsetzung der Projekte.	Die Umsetzung der Projekte aus den Agglomerationsprogrammen der ersten Generation läuft. Verschiedene Projekte sind bereits realisiert oder in Umsetzung. Zahlreiche Projekte aus der zweiten Generation können ab Anfang 2015 umgesetzt werden.
Raumordnung fördern		
Der Kanton Bern fördert die Siedlungsentwicklung in zentralen, gut erschlossenen Lagen.		
- Der Kanton Bern verstärkt die Lenkung der Siedlungsentwicklung an die richtigen Orte mit geeigneten Massnahmen im kantonalen Richtplan.	Verabschiedung des überarbeiteten Richtplans durch den Regierungsrat Mitte 2015.	Die Richtplanüberarbeitung unter dem Titel «Richtplan 2030» ist im Gang. Diese soll dafür sorgen, dass die Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetztes umgesetzt wird und die Siedlungsentwicklung noch stärker an die richtigen Orte gelenkt werden. Die öffentliche Mitwirkung zum überarbeiteten Richtplan ist abgeschlossen.
- Der Kanton Bern stellt das zielkonforme Erarbeiten der ersten Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und ihre konsequente Umsetzung sicher.	Alle RGSK der ersten Generation genehmigt. Laufende Umsetzung.	Im Jahr 2012 wurden alle sechs RGSK der ersten Generation fertig gestellt und vom Kanton genehmigt. Auf der Basis des kantonalen Syntheseberichts RGSK erfolgte im Jahr 2013 die Umsetzung der RGSK in den kantonalen Planungsinstrumenten: Die vom Kanton als prioritär bezeichneten Massnahmen wurden in den kantonalen Richtplan, den Strassennetzplan und in den Investitionsrahmenkredit ÖV aufgenommen. Fahrplangemäss haben die Regionen 2014 mit der Überprüfung und – soweit notwendig – Überarbeitung der RGSK begonnen (RGSK der zweiten Generation). Dazu hat der Kanton das Handbuch und die Vorgaben an die Regionen überarbeitet und für die RGSK-Karten ein Datenmodell RGSK erstellt.
- Das Programm Entwicklungsschwerpunkte (ESP) wird umgesetzt und weiterentwikkelt. An strategisch wichtigen Standorten betreibt der Kanton eine aktive Bodenpolitik.		
- Der Kanton Bern regelt in Zusammenarbeit mit dem Bund die Abstimmung zwischen der Siedlungsentwicklung an zentralen Lagen und dem Schutz der Fruchtfolgeflächen.		

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Améliorer les transports et les voies de communication		
Le système des transports respecte les besoins de l'économie, de la société et de l'environnement. L'impact négatif des transports est atténué. Les liaisons nationales et internationales sont développées.		
- Poursuivre le développement du système de transport intermodal dans le cadre des projets d'agglomération et des conceptions régionales des transports et de l'urbanisation. Moderniser l'infrastructure routière et ferroviaire en respectant au mieux les besoins de la population et de l'économie ainsi que les impératifs environnementaux.	La mise en œuvre des mesures se poursuit. Les CRTU seront remaniées tous les quatre ans.	Les CRTU et les projets d'agglomération « transports et urbanisation » ont été mis en œuvre par le canton et les régions. Ces derniers procèdent actuellement au remaniement des CRTU de 2e génération.
- Planifier de manière optimale le système global de transport au moyen du programme de construction des routes et, à l'avenir, du plan du réseau routier, du crédit-cadre à l'investissement routier, du crédit-cadre en faveur des infrastructures de transport public et de l'arrêté sur l'offre de transport public.	Bouclé pour la période 2014–2017.	Le premier plan du réseau routier a été adopté par le Conseil-exécutif et le Grand Conseil en a pris acte. Le crédit-cadre d'investissement routier, l'arrêté sur l'offre de transports publics et le crédit-cadre pour les transports publics ont été adoptés par le Grand Conseil. Les mesures du plan du réseau routier sont en cours de réalisation.
- Contribuer, par un aménagement du territoire efficace, par la mise en œuvre de mesures de protection contre le bruit et par le système de pondération des trajets, à réduire la consommation d'énergie, la pollution et le bruit. Elaborer une stratégie de baisse de la consommation d'énergie dans les transports.	Mise en œuvre en cours, publication d'un rapport sur la réduction de la consommation d'énergie dans les transports en 2015.	Les travaux pour le rapport sur la réduction de la consommation d'énergie dans les transports sont bien avancés. Les autres mesures sont en phase de mise en œuvre.
- Intervenir auprès de la Confédération pour que les infrastructures nationales de transport installées dans le canton de Berne soient développées en réponse aux besoins et de manière supportable.	Mise en œuvre en cours. En 2015, des votations populaires importantes portant sur le financement des transports auront probablement lieu.	Le canton intervient auprès de la Confédération pour que les projets d'élimination des goulets d'étranglement sur les autoroutes A1 et A6 soient considérés comme hautement prioritaires et participe activement à leur mise en œuvre. Il prend part à la discussion sur la planification et le financement de l'infrastructure de transport au niveau fédéral (Fonds d'infrastructure/projets d'agglomération, Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA), Programme de développement stratégique de l'infrastructure ferroviaire PRODES) et poursuit la planification de projets d'aménagement importants.
- Réaliser de manière ciblée les projets de transport d'agglomération en collaboration avec les partenaires du canton.	Mise en œuvre des projets en cours.	La mise en œuvre des projets d'agglomération de 1re génération se poursuit ; certains d'entre eux sont déjà réalisés, d'autres sont en cours. De nombreux projets de 2e génération pourront être concrétisés à partir de 2015.
Favoriser l'organisation du territoire		
Le canton favorise le développement de l'urbanisation dans les zones centrales et bien équipées.		

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Canaliser plus fortement le développement de l'urbanisation vers les bons sites, au moyen du plan directeur.	Approbation de la version remaniée du plan directeur par le Conseil-exécutif à l'été 2015.	Le remaniement du plan directeur intitulé « Plan directeur 2030 » est en cours. Il doit faire en sorte que les exigences de la nouvelle loi sur l'aménagement du territoire soient satisfaites et que le développement de l'urbanisation soit davantage axé sur les bons sites. La participation publique relative à la version remaniée du plan directeur est achevée.
- Garantir l'élaboration des conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) de la première génération et leur mise en œuvre rigoureuse.	L'ensemble des CRTU de 1re génération sont adoptées. Mise en œuvre en cours.	En 2012, les six CRTU de 1re génération ont été finalisées et adoptées par le canton. Sur la base du rapport de synthèse cantonal sur les CRTU, en 2013, ces dernières ont été intégrées dans les instruments de planification cantonaux : les mesures définies comme prioritaires par le canton ont été transposées dans le plan directeur cantonal, dans le plan du réseau routier ainsi que dans le crédit-cadre d'investissement TP. L'examen et, si nécessaire, le remaniement des CRTU de 2e génération ont commencé en 2014, conformément au calendrier. A cet effet, le canton a revu le manuel et les prescriptions à l'intention des régions et a élaboré un modèle de données pour les cartes CRTU.
- Mettre le programme de pôles de développement économique (PDE) en œuvre et le développer. Pratiquer une politique foncière active sur les sites stratégiquement importants.		
- Concilier, avec la collaboration de la Confédération, le développement de l'urbanisation dans les zones centrales et la protection des surfaces d'assolement.		

Geschäftsbericht 2014
Übrige Spezialberichte

Rapport de gestion 2014
Autres comptes rendus spéciaux

1 Parlamentarische Vorstösse

1.1 Behörden

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 084-2010 Wüthrich, Huttwil (SP), vom 1. Juni 2010: Tonübertragung aus dem Rathaussaal via Internet (angenommen am 25.11.2010).
  Seit der Junisession 2014 werden die Debatten der Grossratssession in Echtzeit via Internet übertragen (nur Ton).

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Postulat 224-2012 Aellen, Tavannes (PSA), vom 1. Oktober 2012: Liveübertragungen der Grossratssessionen (angenommen am 01.08.2013).
  Seit der Junisession 2014 werden die Debatten der Grossratssession in Echtzeit via Internet übertragen (nur Ton).

- Motion 067-2013 Fuchs, Bern (SVP), vom 18. März 2013: JA zu Transparenz sowie sachlicher und ausgewogener Informationen an die Stimmberechtigten mittels Abstimmungsbüchlein (ausgewogene Abstimmungsbotschaften mit Pro und Kontra sowohl zu Initiative, Gegenvorschlag und Volksvorschlag) (angenommen am 01.08.2013).
  Umgesetzt.

- Motion 048-2014 Blaser, Steffisburg (SP), vom 6. Februar 2014: Unhaltbare Zustände in der Polizei- und Militärdirektion (POM) (angenommen am 03.06.2014).
  In Bearbeitung.

- Motion 153-2014 Aebersold, Bern (SP-JUSO-PSA), vom 12. August 2014: Verzögerung bei der Einführung von HRM2 – Verantwortung und Folgen müssen offengelegt werden! (angenommen am 01.09.2014).
  In Bearbeitung.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

Keine

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist
Keine

1 Interventions parlementaires

1.1 Autorités

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 084-2010 Wüthrich, Huttwil (PS), du 1er juin 2010 : Retransmission sonore des débats du Grand Conseil sur Internet (adoptée le 25.11.2010).
  Depuis la session de juin 2014, les débats du Grand Conseil peuvent être suivis sur Internet en temps réel (son uniquement).

Classement extraordinaire
Aucun

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Postulat 224-2012 Aellen, Tavannes (PSA), du 1er octobre 2012 : Grand Conseil bernois : retransmission en direct des débats (adoptée le 01.08.2013).
  Depuis la session de juin 2014, les débats du Grand Conseil peuvent être suivis sur Internet en temps réel (son uniquement).

- Motion 067-2013 Fuchs, Berne (UDC), du 18 mars 2013 : Rédaction des messages au peuple (adoptée le 01.08.2013).

  Mise en œuvre.

- Motion 048-2014 Blaser, Steffisbourg (PS), du 6 février 2014 : Situation intenable à la POM (adoptée le 03.06.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 153-2014 Aebersold, Berne (PS-JS-PSA), du 12 août 2014 : Retards dans l'introduction du MCH2 (adoptée le 01.09.2014).
  En cours de traitement.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé
Aucun

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu
Aucun

1.2 Staatskanzlei

Abschreibung von Motionen, Postulaten und Aufträgen
Abschreibung erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge
Keine

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge
Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 096-2014 Perina-Werz, Belp (CVP), vom 25. März 2014: Weg mit der Altersguillotine! (angenommen am 17.11.2014).
  Die Alterslimite für Regierungsratsmitglieder soll mit der anstehenden Teilrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) abgeschafft werden.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

Keine

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist
Keine

1.2 Chancellerie d'État

Classement de motions, postulats et mandats
Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés
Aucun

Classement extraordinaire
Aucun

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 096-2014 Perina-Werz, Belp (PDC), du 25 mars 2014 : Election du Conseil-exécutif : suppression de la limite d'âge.
  Lors de la prochaine révision partielle de la loi sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA), la limite d'âge doit être supprimée.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé
Aucun

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu
Aucun

1.3 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen
Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 219-2008 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 1. September 2008: Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien als wirksames Mittel gegen Familienarmut (angenommen am 27.01.2009; Fristerstreckung bis Ende 2013 gewährt am 01.12.2011).
  Aufgrund der Finanzlage des Kantons Bern wurde auf die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage verzichtet. In der Septembersession 2012 hat der Grosse Rat mit der Einreichung der parlamentarischen Initiative 147-2012, welche die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien fordert, die Federführung in dieser Frage übernommen. Die zur Vorberatung des Geschäfts eingesetzte besondere Kommission (Kommission FamEL) hat dem Grossen Rat in der Junisession 2014 eine Gesetzesvorlage für Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien vorgelegt. Der Grosse Rat hat Nichteintreten beschlossen.

1.3 Direction de la santé publique de la prévoyance sociale

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 219-2008 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 1er septembre 2008 : Prestations complémentaires pour les familles à revenu modeste : un remède efficace contre la pauvreté (adoptée le 27.01.2009, prolongation de délai jusqu'à fin 2013 accordée le 01.12.2011).
  En raison de la situation financière du canton de Berne, il a été renoncé à l'élaboration d'une base légale. L'initiative parlementaire 147-2012 demandant l'introduction de prestations complémentaires pour les familles à revenu modeste a été déposée lors de la session de septembre 2012 du Grand Conseil, qui a ainsi pris la conduite de cette affaire. La commission constituée pour préaviser cette initiative (commission PCFam) a présenté à ce dernier, lors de la session de juin 2014, un projet de loi sur le versement de telles prestations complémentaires. Le parlement a décidé de ne pas entrer en matière.

- Motion 080-2010 Blank, Aarberg (SVP) und Moser, Biel/Bienne (FDP), vom 1. Juni 2010: Spitalzentrum Biel: Der Kanton Bern soll seine Verantwortung wahrnehmen (angenommen am 08.09.2010, Ziffern 2–4 als Postulat; Fristerstreckung bis Ende 2014 gewährt am 29.01.2013).

  In den unter der Leitung des Handelsgerichts geführten Vergleichsverhandlungen zwischen Paul Knecht und der Spitalzentrum Biel AG konnte eine Einigung erzielt werden. Die Spitalzentrum Biel AG (SZB) bezahlt Paul Knecht unter Verrechnung ihrer Gegenforderungen einen Betrag für die Abgeltung nicht bezogener Ferien. Paul Knecht zieht seine Berufung gegen das erstinstanzliche Strafurteil zurück. Die Spitalzentrum Biel AG und Paul Knecht haben sich so auf eine definitive Erledigung sämtlicher zwischen ihnen hängiger Verfahren (Zivil- und Strafverfahren) geeinigt. Die Parteien haben im Übrigen Stillschweigen über die Verfahren vereinbart.
  Die seit dem Jahr 2009 jeweils an den Generalversammlungen der Spitalzentrum Biel AG (SZB) gemachten Vorbehalte bezüglich sämtlicher Tatbestände, die zur fristlosen Entlassung des ehemaligen Direktors geführt haben, und den damit im Zusammenhang stehenden Folgen, müssen nicht mehr beibehalten werden. Der Regierungsrat kann an der nächsten Generalversammlung die Decharge abschliessend erteilen, und die Anliegen der Motion sind erfüllt.

- Motion 205-2011 Martinelli-Messerli, Matten b.I. (BDP), vom 9. Juni 2011: Stärkung Forschungsstandort Bern – Unabhängigkeit der kantonalen Forschungsethikkommission (als Postulat angenommen am 28.03.2012).
  Das Verordnungsrecht zum Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG; SR 810.30) ist per 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Das HFG und das entsprechende Verordnungsrecht wurden umgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEKV, BSG 811.05) per 1. September 2014 und der Integration der Kantonalen Ethikkommission (KEK) in die GEF sind Aufsicht, Organisation und Finanzierung geregelt. Somit sind die Forderungen des Vorstosses erfüllt.

- Motion 047-2012 Kommission Bericht Suchthilfekonzept Kanton Bern (Spring, Lyss [(BDP]), vom 22. März 2012: Bericht Suchthilfekonzept Kanton Bern (angenommen am 08.03.2012).

  Der Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept (Bereiche Prävention und Repression) wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2014 zur Kenntnis genommen.

- Motion 080-2010 Blank, Aarberg (UDC) et Moser, Biel/Bienne (PLR), du 1er juin 2010 : Centre hospitalier de Bienne : le canton de Berne doit exercer ses responsabilités (adoptée le 08.09.2010, les points 2 à 4 sous forme de postulat, prolongation de délai jusqu'à fin 2014 accordée le 29.01.2013).
  Un arrangement entre Paul Knecht et le Centre hospitalier Bienne SA (CHB SA) a pu être trouvé lors de la procédure de conciliation conduite par le Tribunal de commerce. Le CHB SA verse à Paul Knecht, sous déduction des créances détenues contre ce dernier, une indemnité compensatrice pour les vacances qu'il n'a pas prises. Paul Knecht, quant à lui, retire son recours contre le jugement pénal prononcé en première instance. Les parties sont donc parvenues à un accord réglant définitivement toutes les procédures (civiles et pénales) qui les opposaient. Pour le reste, elles ont convenu de garder le secret sur ce dossier.

  Il est dès lors possible de lever les réserves émises depuis 2009, lors des assemblées générales du CHB SA, quant aux faits qui ont mené au licenciement avec effet immédiat de l'ancien directeur et à leurs conséquences. Le Conseil-exécutif pourra définitivement donner décharge au conseil d'administration lors de la prochaine assemblée générale et les requêtes de la motion sont ainsi satisfaites.

- Motion 205-2011 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (PBD), du 9 juin 2011 : Indépendance de la Commission cantonale d'éthique (adoptée sous forme de postulat le 28.03.2012).

  Les ordonnances d'exécution de la loi fédérale du 30 septembre 2011 relative à la recherche sur l'être humain (loi relative à la recherche sur l'être humain, LRH ; RS 810.30) sont entrées en vigueur le 1er janvier 2014 et les dispositions de ces actes législatifs ont été mises en œuvre : l'ordonnance sur la Commission cantonale d'éthique de la recherche (OCCER ; RSB 811.05) entrée en vigueur le 1er septembre 2014 règle la surveillance, l'organisation et le financement de ladite commission (CCE), laquelle a été intégrée dans la SAP. Les revendications de l'intervention sont ainsi satisfaites.

- Motion 047-2012 de la commission consultative pour le plan d'aide aux personnes dépendantes du canton de Berne (Spring, Lyss [PBD]), du 22 mars 2012 : Rapport sur l'aide aux personnes dépendantes dans le canton de Berne (adoptée le 08.03.2012).
  Le Grand Conseil a pris connaissance dans sa session de novembre du rapport complémentaire à la stratégie d'aide aux personnes dépendantes (aspects de la répression et de la prévention).

- Dringliche Motion 101-2012 Berger, Aeschi (SVP), vom 16. Mai 2012: Spital-/Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum – Besondere Finanzierung für die Versorgung in peripheren Gebieten (Ziffer 1 als Motion, Ziffer 2 als Postulat angenommen am 11.09.2012).
  Dringliche Motion 110-2012 Knutti, Weissenburg (SVP), vom 4. Juni 2012: Schluss mit dem Trauerspiel Spitalversorgung Simmental-Saanenland (Ziffer 1 als Postulat abgelehnt, Ziffer 2 als Postulat angenommen, Ziffer 3 als Postulat abgelehnt; Ziffern 4 und 5 als Postulat angenommen am 11.09.2012).
  Das Pilotprojekt zur medizinischen Grundversorgung im Obersimmental-Saanenland (MeGOS) wurde abgeschlossen: Rettungsdienst (zielgerichtete Verbesserung), Gesundheitsnetz (Konzept liegt vor, Struktur konnte aufgebaut werden) und Konzept für die künftige Spitalversorgung vor Ort liegen vor. Die konkrete Ausgestaltung des künftigen Leistungsangebotes in der Region (stationär und ambulant) wird in enger Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Versorgungspartnern erarbeitet. Der Abschlussbericht ist erstellt.

- Motion urgente 101-2012 Berger, Aeschi (UDC), du 16 mai 2012 : La santé dans les régions rurales – financement des soins dans les régions périphériques (point 1 adopté, point 2 adopté sous forme de postulat le 11.09.2012).
  Motion urgente 110-2012 Knutti, Weissenburg (UDC), du 4 juin 2012 : En finir avec le démontage du système hospitalier du Simmental-Pays de Gessenay (point 1 rejeté sous forme de postulat, point 2 adopté sous forme de postulat, point 3 rejeté sous forme de postulat, points 4 et 5 adoptés sous forme de postulat le 11.09.2012).
  Les différents volets du projet-pilote pour la desserte médicale de base dans le Haut-Simmental et le Pays de Gessenay (projet MeGOS) ont été réalisés : amélioration ciblée des services de sauvetage, stratégie et structure du réseau de santé ainsi que stratégie pour l'organisation future des soins hospitaliers. L'élaboration concrète de l'offre de prestations (hospitalières et ambulatoires) se fera en étroite collaboration avec les différents partenaires de soins. Le rapport final est terminé.

- Dringliche Motion 111-2012 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 4. Juni 2012: Transparenz bei der Spitallistengestaltung (Ziffern 1 und 2 abgelehnt, Ziffern 3 und 4 angenommen am 11.09.2012).
  Dringliche Motion 129-2012 Brand, Münchenbuchsee (SVP), vom 4. Juni 2012: Spitalliste 2012 (Ziffern 1–3 angenommen am 11.09.2012).
  Die Spitallisten für den Bereich Akutsomatik wurden vom Regierungsrat per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

- Motion urgente 111-2012 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 4 juin 2012 : Transparence dans l'établissement de la liste des hôpitaux (points 1 et 2 rejetés, points 3 et 4 adoptés le 11.09.2012).
  Motion urgente 129-2012 Brand, Münchenbuchsee (UDC), du 4 juin 2012 : Liste des hôpitaux 2012 (points 1 à 3 adoptés le 11.09.2012).
  Le Conseil-exécutif a mis en vigueur la liste des hôpitaux pour les soins aigus somatiques au 1er mai 2014.

- Motion 149-2012 Müller, Bern (FDP), vom 12. Juni 2012: Leitung der Universitären Psychiatrischen Dienste überprüfen (angenommen am 21.01.2013).
  Erste Aspekte der Führungsstruktur der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) wurden im Herbst 2014 im Zuge der Überarbeitung des Geschäftsreglements überprüft. Dabei wurden die vom Motionär erwähnten Funktionen der ärztlichen Direktorin/des ärztlichen Direktors sowie die Funktion der Direktorin/des Direktors Lehre und Forschung geschaffen. Zudem wurde bis zur Verselbständigung ein Übergangsrat als strategisches Gremium der UPD eingesetzt. Damit sind die im aktuellen gesetzlichen Rahmen möglichen Anpassungen umgesetzt. Eine grundlegende Neustrukturierung der Führung wird im Rahmen der Umsetzung zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe erfolgen, welche als Aktiengesellschaften mit Verwaltungsräten als obersten verantwortlichen Gremien für den Betrieb ausgestattet sein werden.

- Motion 149-2012 Müller, Berne (PLR), du 12 juin 2012 : Audit de la direction des Services psychiatriques universitaires (adoptée le 21.01.2013).
  Les premiers aspects de la structure de direction des Services psychiatriques universitaires Berne (SPU) ont été examinés en automne 2014 lors de la révision du règlement interne. C'est ainsi que les fonctions de directrice ou directeur médical et de directrice ou directeur de l'enseignement et de la recherche, citées par le motionnaire, ont été créées. En outre, un conseil transitoire a été désigné. Il agira comme organe stratégique des SPU jusqu'à ce que leur autonomisation soit effective. Les adaptations possibles dans le cadre légal actuel ont donc été réalisées. Une restructuration générale de la direction se fera lors de l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales sous forme de sociétés anonymes dont l'organe responsable suprême sera le conseil d'administration.

- Dringliche Motion 255-2012 Sollberger, Bern (glp), vom 19. November 2012: Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten finanziell sichern (als Postulat angenommen am 29.01.2013).
  Das per 1. Januar 2014 in Kraft getretene revidierte Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) erlaubt es, gestützt auf die Artikel 104 und 105 die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer zur ärztlichen

- Motion urgente 255-2012 Sollberger, Berne (pvl), du 19 novembre 2012 : Garantir le financement de la formation continue des médecins (adoptée sous forme de postulat le 29.01.2013).
  Les articles 104 et 105 de la loi sur les soins hospitaliers révisée du 13 juin 2013 (LSH ; RSB 812.11), entrée en vigueur le 1er janvier 2014, permettent d'obliger les fournisseurs de prestations du secteur hospitalier à participer à la formation postgrade

Weiterbildung zu verpflichten und ihnen die erbrachten Leistungen abzugelten. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und direktoren (GDK) hat eine interkantonale Vereinbarung erarbeitet, welche die Höhe der Beiträge an die ärztliche Weiterbildung und den interkantonalen Ausgleich der Kosten gesamtschweizerisch regelt. Der Kanton Bern unterstützt die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten gemäss dieser Vereinbarung. Zudem überprüft er, ob und wie im Rahmen dieser Vereinbarung angehende Grundversorgerinnen und -versorger verstärkt gefördert werden könnten.

en médecine et de les indemniser pour leur apport dans ce domaine. La Conférence des directrices et des directeurs cantonaux de la santé (CDS) a élaboré un accord intercantonal qui règle le montant des contributions à la formation postgrade des médecins et la répartition des coûts entre les cantons. Celui de Berne soutient la formation des médecins-assistants au sens de cet accord. En outre, il examine si et de quelle manière la formation postgrade des jeunes médecins généralistes pourrait être davantage encouragée dans ce cadre.

- Motion 269-2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 29. November 2012: Aufhebung des Zuschusses nach Dekret (angenommen am 03.06.2013).
  Im Rahmen der Umsetzung der ASP-Massnahmen wird das Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD; BSG 866.1) per 1. Januar 2016 abgeschafft. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde vom Grossen Rat in der Septembersession 2014 verabschiedet.

- Motion 269-2012 Studer, Niederscherli (UDC), du 29 novembre 2012 : Abrogation du décret sur les allocations (adoptée le 03.06.2013).
  Le décret du 16 février 1971 concernant les allocations spéciales en faveur des personnes de condition modeste (décret sur les allocations, DAlloc ; RSB 866.1) sera abrogé le 1er janvier 2016 dans le cadre de la mise en œuvre des mesures EOS. La modification requise de la loi a été adoptée par le Grand Conseil lors de la session de septembre 2014.

- Motion 047-2013 Mühlheim, Bern (glp), vom 30. Januar 2013: Vor lauter planen und analysieren das Umsetzen und Realisieren im Bereich Prävention/Frühförderung nicht vergessen! (Ziffern 1, 2, 3 und 5 angenommen am 02.09.2013, Ziffer 4 zurückgezogen).
  Die vom Grossen Rat vorgenommene Priorisierung der familienpolitischen Massnahmen der frühen Förderung ist unbestritten und soll umgesetzt werden. Das Instrument der «Schwerpunkteplanung» sowie die Planung 2014–2017 im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention ist in den Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept, Bereiche Prävention und Repression, integriert und wurde in der Novembersession 2014 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

- Motion 047-2013 Mühlheim, Berne (plv), du 30 janvier 2013 : Analyses, plans… et la mise en œuvre ? (points 1, 2, 3 et 5 adoptés le 02.09.2013, point 4 retiré.)

  La priorité accordée par le Grand Conseil aux mesures de politique familiale visant le développement de la petite enfance est incontestée et doit être mise en œuvre. L'instrument de la planification prioritaire ainsi que la planification 2014–2017 dans le domaine de la promotion de la santé et de la prévention sont intégrés dans le rapport complémentaire à la stratégie d'aide aux personnes dépendantes (aspects de la répression et de la prévention), dont le Grand Conseil a pris connaissance lors de la session de novembre 2014.

- Dringliche Motion 104-2013 Mühlheim, Bern (glp), vom 25. März 2013: Auslagerung der Institutionen der Psychiatrieversorgung: Die politischen Zeichen sind gesetzt, die rechtliche Weichenstellung fast vollzogen, die Planungsphase zur Umsetzung ist an die Hand zu nehmen (angenommen am 19.11.2013).
  Im revidierten SpVG, das per 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, ist die Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste innerhalb von drei Jahren per 1. Januar 2017 vorgeschrieben. Der Grosse Rat hat am 2. September 2014 den Kredit für das Verselbstständigungsprojekt genehmigt.

- Motion urgente 104-2013 Mühlheim, Berne (pvl), du 25 mars 2013 : Externalisation des soins psychiatriques (adoptée le 19.11.2013).

  La LSH révisée entrée en vigueur le 1er janvier 2014 prescrit l'autonomisation des cliniques psychiatriques cantonales dans un délai de trois ans, soit d'ici au 1er janvier 2017. Le Grand Conseil a approuvé le crédit pour le projet d'autonomisation en date du 2 septembre 2014.

- Dringliche Motion 306-2013 Mühlheim, Bern (glp), vom 18. November 2013: Auslagerung der Psychiatrie nicht ohne strategische Grundlagen (angenommen am 22.01.2014).
  Im Rahmen der Vorbereitung des Kreditbeschlusses für das Verselbstständigungsprojekt wurden verschiedene Vorgehensvarianten geprüft. Mit dem Kredit für die Verselbstständigung der staatlichen Psychiatriekliniken hat der Grosse Rat die Variante «Strategische Ausgliederung» beschlossen. Diese sieht eine verstärkte Zusammenarbeit bzw. einen Zusammenschluss mit akutsomatischen Partnern im jeweiligen Versorgungsraum vor.

- Motion urgente 306-2013 Mühlheim, Berne (pvl), du 18 novembre 2013 : Externalisation de la psychiatrie : oui, mais pas sans stratégie (adoptée le 22.01.2014).
  Différentes manières de procéder ont été examinées lors de la préparation de l'arrêté ouvrant le crédit pour le projet d'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales. En approuvant ce crédit, le Grand Conseil a choisi l'option d'une autonomisation stratégique. Celle-ci prévoit une collaboration accrue, voire un regroupement avec des établissements de soins aigus dans la région de soins concernée.

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

Classement extraordinaire
Aucun

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 093-2012 Berger, Aeschi (SVP), vom 20. April 2012: Bessere Vernetzung der Flugrettung im Kanton Bern (Ziffer 1 als Motion angenommen, Ziffer 2 als Postulat angenommen am 29.01.2013).
  Das Anliegen von Ziffer 1 wurde in das revidierte SpVG aufgenommen. Die Kommission wird jedoch erst auf den 1. Januar 2016 neu bestellt. Die Zusammensetzung ist somit noch offen.

- Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe (angenommen am 02.09.2013).
  Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Grossteil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 umgesetzt. Die restliche Umsetzung der Motion erfolgt im Rahmen der Revision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) per 1. Januar 2017.

- Motion 264-2012 Lüthi, Burgdorf (SP), vom 27. November 2012: Selbstbehalt bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten (Ziffer 1 angenommen bei gleichzeitiger Abschreibung, Ziffer 2 angenommen am 02.09.2013).
  Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts werden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Winter 2014/15 erhoben. Die weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion sind von diesen Resultaten abhängig.

- Motion 045-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 29. Januar 2013: Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern (als Postulat angenommen am 09.09.2013).

  Der Regierungsrat wird die Gründe prüfen, die für eine Einführung einer Betriebsbewilligung für ärztliche Praxen sowie für andere Gesundheitsberufe sprechen. Dabei sollen auch der Nutzen und das Risiko sowie der Aufwand bei den betroffenen Betrieben und den Aufsichtsbehörden in Betracht gezogen werden.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 093-2012 Berger Aeschi (UDC), du 20 avril 2012 : Mise en réseau des services de sauvetage aérien dans le canton de Berne (point 1 adopté sous forme de motion, point 2 adopté sous forme de postulat le 29.01.2013).
  La requête du point 1 a été prise en considération dans la révision de la LSH. La commission ne sera toutefois constituée que le 1er janvier 2016. Leur composition n'est pas encore fixée.

- Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (UDC), du 21 novembre 2012 : Réduction des coûts de l'aide sociale (adoptée le 02.09.2013).
  La mise en œuvre des mesures EOS (diminution des suppléments d'intégration et non-adaptation au renchérissement du forfait pour l'entretien) a permis d'atteindre en 2014 déjà une grande partie du potentiel d'économies exigé. Les autres points de la motion se verront réalisés dans le cadre de la révision de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) au 1er janvier 2017.

- Motion 264-2012 Lüthi, Berthoud (PS), du 27 novembre 2012 : Franchise dans le financement des structures d'accueil extrafamilial (point 1 adopté et classé, point 2 adopté le 02.09.2013).
  Les effets de la franchise introduite en 2012 seront mesurés dans le cadre du reporting annuel et à l'aide d'un questionnaire complémentaire adressé aux communes pendant l'hiver 2014–2015. Les autres travaux en rapport avec la mise en œuvre de cette motion dépendront des résultats ainsi obtenus.

- Motion 045-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 29 janvier 2013 : Introduction d'une autorisation de cabinet dans le canton de Berne (adoptée sous forme de postulat le 09.09.2013).
  Le Conseil-exécutif examinera les motifs qui parlent en faveur de l'instauration d'une autorisation d'exploiter pour les médecins libres praticiens et d'autres professions de la santé. Ce faisant, il évaluera l'utilité et les risques de cette mesure, ainsi que la charge qui en résultera pour les entreprises concernées et pour l'autorité de surveillance.

- Motion 126-2013 Imboden, Bern (Grüne), vom 14. Mai 2013: Hebammengeleitete Geburtshilfe im Kanton Bern (als Postulat angenommen am 05.09.2013).

  Im November 2014 fand eine Aussprache zwischen der GEF und der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes statt. Dabei wurden die Fragen des Hebammenverbandes thematisiert. Anfang 2015 wird ein externes Mandat zurErstellung eines Expertenberichts zur hebammengeleiteten Geburtshilfe im Kanton Bern erteilt. Der Bericht sollte in der 2. Jahreshälfte 2015 vorliegen.

- Motion 276-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 11. September 2013: Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen (angenommen am 20.03.2014).
  Ein neues Abklärungsinstrument und -verfahren zur Ermittlung des individuellen, behinderungsbedingten Bedarfs (VIBEL) von erwachsenen Personen mit einer Behinderung wurde entwickelt, und die von den Leistungserbringern unabhängige Abklärungsstelle befindet sich im Aufbau. Zur Entwicklung von Normkosten (gleicher Preis für gleiche Leistung) wurden im Berichtsjahr die Betriebsrechnungen von Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten analysiert. Ab dem Jahr 2016 werden Pilotprojekte durchgeführt. Die für die neue Steuerung notwendige Revision des SHG ist für das Jahr 2018 geplant. Mit dem Vorliegen der gesetzlichen Grundlage kann das neue Versorgungssystem, welches die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit einer Behinderung stärkt sowie die bedarfsgerechte Ressourcensteuerung ermöglicht, etappenweise umgesetzt werden.

- Motion 322-2013 Battagliero, Bern (SP-JUSO-PSA), vom 25. November 2013: Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren (angenommen am 02.06.2014).
  Die sofortige Anpassung der Familiengrösse bei Geburt eines Kindes zur Berechnung der Kita-Gebühren wird im Rahmen der Arbeiten zur geplanten Revision der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) (Systemänderung aufgrund der Betreuungsgutscheine) umgesetzt.

- Motion 027-2014 Müller, Langenthal (SP-JUSO-PSA), vom 20. Januar 2014: Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern (als Postulat angenommen am 01.09.2014).
  Die Erfahrungen ausgewählter Sozialdienste, die in eigener Initiative im Sinn des Motionärs tätig wurden, werden in nächster Zeit ausgewertet. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden die Massnahmen festgelegt, welche der Stossrichtung des Vorstosses entsprechen.

- Motion 126-2013 Imboden, Berne (Les Verts), du 14 mai 2013 : Introduction du modèle de soins périnataux gérés par les sages-femmes (adoptée sous forme de postulat le 05.09.2013).
  La SAP a rencontré la section bernoise de la Fédération suisse des sages-femmes (FSSG) en novembre 2014 pour discuter des questions de cette dernière. Un rapport d'expert sur la gestion des soins périnataux par les sages-femmes dans le canton de Berne sera commandé début 2015 et devrait être publié durant la deuxième partie de l'année.

- Motion 276-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 11 septembre 2013 : Institutions pour personnes handicapées : comparaison de la dotation en personnel et des tarifs (adoptée le 20.03.2014).
  Une nouvelle procédure visant l'évaluation des besoins particuliers des adultes en situation de handicap a été développée et un service d'évaluation indépendant des fournisseurs de prestations est en cours de mise en place. Les comptes d'exploitation des foyers, des centres de jour et des ateliers ont été analysés afin d'établir des coûts normatifs (même rétribution pour des prestations identiques). Des projets pilotes seront lancés dès 2016. La révision de la LASoc nécessaire pour piloter le nouveau système est prévue pour 2018. Une fois les bases légales créées, celui-ci sera progressivement introduit en vue de renforcer l'autonomie et la responsabilité des personnes handicapées, dans l'optique d'une gestion des ressources conforme aux besoins.

- Motion 322-2013 Battagliero, Berne (PS-JS-PSA), du 25 novembre 2013 : Tarifs des crèches (adoptée le 02.06.2014).
  La mesure visant la prise en compte, dès la naissance d'un enfant, de la nouvelle taille de la famille dans le calcul du tarif de l'accueil en crèche sera réalisée dans le cadre de la prochaine révision de l'ordonnance du 2 novembre 2011 sur les prestations d'insertion sociale (OPIS ; RSB 860.113), en lien avec le changement de système lié aux bons de garde.

- Motion 027-2014 Müller, Langenthal (PS-JS-PSA), du 20 janvier 2014 : Aide sociale matérielle et prestations complémentaires : adaptation des loyers au taux de référence (adoptée sous forme de postulat le 01.09.2014).

  Les expériences des services sociaux qui ont travaillé de leur propre initiative dans le sens du motionnaire seront prochainement évaluées. Des mesures correspondant à l'esprit de l'intervention seront décidées sur la base des constatations faites.

- Motion 051-2014 Müller, Bowil (SVP), vom 10. Februar 2014: Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren! (als Postulat angenommen am 17.11.2014).
  Im Rahmen der geplanten Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von Objekt- zu Subjektfinanzierung).

- Motion 059-2014 SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen), vom 27. Februar 2014: Unterstützung für pflegende Angehörige (als Postulat angenommen am 17.11.2014)
  Die seit Jahren vom Kanton mitfinanzierten Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen werden weiterverfolgt. Laufende Evaluationen dieser Massnahmen erfolgen hinsichtlich allfälliger Optimierungen und Anpassungen an wandelnde Bedürfnisse. Die im Vorstoss genannten zusätzlichen Massnahmen werden in diesem Rahmen ebenfalls evaluiert und Umsetzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens des Kantonshaushaltes kritisch geprüft. Über diese Prüfungen wird im Rahmen des nächsten Altersberichts informiert, welcher dem Grossen Rat gemäss aktualisierter Planung in der Junisession 2016 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden soll.

- Dringliche Motion 107-2014 Mühlheim, Bern (glp), vom 29.05.2014: Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015–2019! (Punkt 1 als Motion abgelehnt, Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 13.08.2014).
  Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2011–2014 im Juli 2014 verlängert und die Umsetzung des Kriteriums Wirtschaftlichkeit angepasst. Neu sollen Wirtschaftlichkeitsvergleiche durch Vergleich der Fallkosten und nicht mehr durch Vergleich der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer erfolgen.

- Dringliche Motion 146-2014 Zuber, Moutier (PSA), vom 10.07.2014: Für eine interjurassische psychiatrische Institution (als Postulat angenommen am 18.11.2014).

  Die Forderungen werden im Rahmen und im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft.

- Motion 152-2014 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), vom 7. August 2014: Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn (Ziffern 1, 2, 3 angenommen, Ziffer 4 angenommen und gleichzeitige Abschreibung am 17.11.2014).
  Die Arbeiten zur Umsetzung der Ziffern 1 und 3 werden entsprechend in die Wege geleitet. Zur Umsetzung von Ziffer 4 erging im Berichtsjahr ein Schreiben an das Bundesamt für Gesundheit, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.

- Motion 051-2014 Müller, Bowil (UDC), du 10 février 2014 : Corriger les compétences du Conseil-exécutif en matière financière (adoptée sous forme de postulat le 17.11.2014).
  La question de savoir si les compétences financières du Conseil-exécutif doivent être adaptées sera examinée dans le cadre de la révision prévue de la LASoc. Cette révision tiendra également compte des clarifications en cours concernant le financement des infrastructures, qui impliqueront probablement un changement de régime dans le secteur de la politique du handicap (passage du financement par objet au financement par sujet).

- Motion 059-2014 PS-JS-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen), du 27 février 2014 : Soutien aux proches aidants (adoptée sous forme de postulat le 17.11.2014).
  Les mesures cofinancées depuis des années par le canton pour aider et soutenir les personnes soignant un proche doivent être poursuivies. Les évaluations en cours visent à les optimiser et à les adapter en fonction de l'évolution des besoins. Les mesures supplémentaires mentionnées dans l'intervention sont également évaluées et les possibilités de les appliquer examinées d'un œil critique sous l'angle de la situation financière du canton. Le Grand Conseil sera informé de ces vérifications dans le cadre du prochain rapport sur la politique du 3^{e} âge qui, selon la planification actualisée, sera porté à sa connaissance au cours de la session de juin 2016.

- Motion urgente 107-2014 Mühlheim, Berne (pvl), du 29.05.2014 : Planification des soins hospitaliers 2015–2019. (Point 1 rejeté, points 2 et 3 adoptés, point 4 adopté sous forme de postulat le 13.08.2014).

  Le Conseil-exécutif a prolongé la planification des soins 2011–2014 en juillet 2014 tout en adaptant les modalités d'examen de l'économicité. Le caractère économique des prestations sera désormais vérifié en comparant les coûts par cas, et non plus la durée moyenne des séjours.

- Motion urgente 146-2014 Zuber, Moutier, (PSA), du 10.07.2014 : Pour une institution psychiatrique commune au canton du Jura et à la partie francophone du canton de Berne (adoptée sous forme de postulat le 18.11.2014).
  Cette requête sera examinée dans le cadre et à l'issue du projet d'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales.

- Motion 152-22014 Guggisberg, Kirchlindach (UDC), du 7 août 2014 : Interdiction des clubs sociaux cannabiques (points 1, 2, 3 adoptés, point 4 adopté et classé le 17.11.2014).
  Les travaux de mise en œuvre des points 1 et 3 sont en cours de mise en route. En ce qui concerne le point 4, le Conseil-exécutif a adressé pendant l'année sous rapport une lettre à l'Office fédéral de la santé publique pour le prier instamment de refuser d'éventuelles autorisations de projets-pilotes visant la création de clubs cannabiques.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 094-2010 Schnegg-Affolter, Lyss (EVP), vom 7. Juni 2010: Einrichten einer Webseite «Familienhandbuch Kanton Bern» (als Postulat angenommen am 24.01.2011; Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Ein Webportal Familie, welches für Familien im Kanton Bern potentiell relevante Informationen zentral bereitstellen soll, befindet sich im Aufbau und wird voraussichtlich im Jahr 2015 online geschaltet werden. Neben verschiedenen anderen Informationsaufträgen (Schaffung von Informationsstellen im Bereich frühe Förderung, Information zu Elternbildungsangeboten) wird hier mit einer Auflistung von Themen mit Links zu entsprechenden Informationen auch die Intention eines Familienhandbuchs abgedeckt.

- Dringliche Motion 221-2010 Müller, Bern (FDP), vom 22. November 2010: Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe (angenommen am 24.01.2011; Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die Abklärungsarbeiten haben ergeben, dass noch offene Fragen bestehen, ohne deren Klärung eine flächendeckende Regelung im Sinne des Motionärs nicht möglich ist. Die Stadt Bern hat deshalb am 1. Januar 2014 Betreuungsgutscheine im Rahmen einer Pilotvereinbarung eingeführt. Diese Arbeiten werden im Auftrag des Kantons Bern und des Bundesamtes für Sozialversicherungen von einem externen Forschungsbüro evaluiert. Der Schlussbericht der Evaluation wird im Herbst 2015 vorliegen.

- Motion 040-2011 Näf-Piera, Muri (SP), vom 31. Januar 2011: Erfolgreiche Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schwierigkeiten (als Postulat angenommen am 31.01.2012; Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 18.11.2014).
  Zurzeit entstehen konzeptionelle Grundlagen, um bedarfsgerechte Lösungen zu ermöglichen und dabei auch die Zuständigkeiten für die Finanzierung zu klären. Dazu gehört ebenfalls die Entwicklung und Bereitstellung von Finanzierungsinstrumenten, welche die Finanzierung unterschiedlicher Leistungsangebote ermöglichen.
  Im Rahmen des Projekts Versorgungsplanung betreffend die Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf der GEF erfolgte im Jahr 2013 eine Bestandesaufnahme der sozialpädagogischen Dienstleistungen. Der sich zurzeit in Erarbeitung befindende Planungsbericht wird aufzeigen, wo allfälliger Anpassungsbedarf hinsichtlich der bereitgestellten Leistungen besteht.
  Im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» unter Federführung der JGK werden bis Sommer 2016 ein kantonal einheitliches Finanzierungsmodell sowie einheitliche Aufsichtsinstrumente erarbeitet.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 094-2010 Schnegg-Affolter, Lyss (PEV), du 7 juin 2010 : Guide des familles sur Internet (adoptée sous forme de postulat le 24.01.2011 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Un site qui fournira de manière centralisée toutes les informations susceptibles d'intéresser les familles du canton de Berne est actuellement en construction et sera vraisemblablement mis en ligne en 2015. Outre divers autres mandats en cours de réalisation (création de bureaux d'information dans le secteur du développement de la petite enfance, renseignements sur la formation des parents), une énumération de thèmes assortie de liens vers des informations spécifiques complétera cette offre, dans l'esprit d'un véritable guide des familles.

- Motion urgente 221-2010 Müller, Berne (PRD), du 22 novembre 2010 : Structures d'accueil des enfants : égalité entre PME et établissements publics (adoptée le 24.01.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2015).
  Les enquêtes menées ont montré que des questions restaient ouvertes et qu'il fallait les clarifier avant de pouvoir établir une réglementation valable pour l'ensemble du canton dans le sens voulu par le motionnaire. A cette fin, la ville de Berne a introduit le 1er janvier 2014 les bons de garde dans le cadre d'une convention pilote. Ces activités sont évaluées par un bureau d'experts externe mandaté par le canton et par l'Office fédéral des assurances sociales. Le rapport final de cette évaluation sera prêt en automne 2015.

- Motion 040-2011 Näf-Piera, Muri (PS), du 31 janvier 2011 : Encadrement réussi des enfants et adolescents en difficulté (adoptée sous forme de postulat le 31.01.2012 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 18.11.2014).

  Les travaux conceptuels visant à proposer des solutions adaptées aux besoins et à clarifier les compétences financières sont en cours. Il convient notamment de développer et de mettre sur pied les instruments de financement des différentes prestations fournies.

  Dans le cadre de son projet de planification de la prise en charge des enfants et des adolescents nécessitant des soins, un encadrement ou une formation particulière en raison d'un handicap ou d'un autre trouble, la SAP a procédé en 2013 à un état des lieux des prestations sociopédagogiques existantes. Le rapport de planification en cours d'élaboration montrera dans quelle mesure celles-ci doivent être adaptées.
  Un modèle de financement et des instruments de surveillance uniformes seront mis en place pour l'ensemble du canton d'ici l'été 2016 dans le contexte du projet « Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne » placé sous l'égide de la JCE.

Soweit es sich um schulische Belange handelt, beinhaltet die von ERZ und GEF festgelegte «Strategie Sonderschulung 2010–2015» unter anderem auch die Erarbeitung eines kantonalen Sonderpädagogikkonzepts. Damit wird die im Vorstoss geforderte Ausrichtung eines solchen Konzepts, das bezüglich seines Geltungsbereichs einen überlappenden Teil zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schwierigkeiten haben wird, weitgehend berücksichtigt. Die Erarbeitung des Konzepts erfolgt breit abgestützt.

En ce qui concerne les questions scolaires, la « Stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée 2010–2015 » développée de concert par l'INS et la SAP prévoit notamment l'élaboration d'une stratégie cantonale de pédagogie spécialisée. Celle-ci inclura dans son champ d'application un volet relatif à la prise en charge des enfants et des adolescents en difficulté et tiendra ainsi largement compte de l'orientation souhaitée par le motionnaire. Les travaux de préparation de cette stratégie bénéficient d'un large soutien.

- Motion 114-2011 Martinelli-Messerli, Matten b.I. (BDP), vom 28. März 2011: Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich (als Postulat angenommen am 31.01.2012; Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 18.11.2014).
  Die im Vorstoss verlangte Anpassung der Gesundheitsgesetzgebung ist nicht nötig, da auch für Heimapotheken aufgrund der geltenden Gesetzgebung ein Qualitätssicherungssystem verlangt wird. Seit dem Jahr 2012 werden Heime mit einer Heimapotheke regelmässig inspiziert und damit wird auch die Arzneimittelsicherheit geprüft.
  Eine vergleichende Studie über die verschiedenen Modelle der pharmazeutischen Versorgung in Bezug auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung in Heimen ist in Arbeit.

- Motion 114-2011 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (PBD), du 28 mars 2011 : Prise en charge pharmaceutique des EMS (adoptée sous forme de postulat le 31.01.2012 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 18.11.2014).

  L'adaptation de la législation sur la santé que demande l'intervention n'est pas nécessaire car la loi et l'ordonnance en vigueur exigent déjà un système d'assurance qualité pour les pharmacies des EMS. Ceux qui disposent d'une pharmacie sont régulièrement inspectés depuis 2012 et la sécurité des médicaments est ainsi vérifiée.

  Une étude comparative portant sur la qualité et l'économicité des différents modèles d'approvisionnement pharmaceutique des EMS est en cours.

- Dringliche Motion 022-2012 Schär, Lyss (SP), vom 23. Januar 2012: Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation (Ziffer 1 als Postulat angenommen am 27.03.2012, Ziffer 2 zurückgezogen; Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 18.11.2014).
  Es liegen der GEF bis anhin keine Projekteingaben vor, die die Bedingungen und Voraussetzungen für eine Anschub- oder Teilfinanzierung von Projekten und Modellen erfüllen. Die GEF unternimmt aktuell aber Bemühungen, um Interessierte bei der Formulierung ihrer Projekte zu unterstützen, indem in kurzen Beratungen die zu erfüllenden Kriterien erklärt und besprochen werden können. Die Dokumentation der Bedingungen und Voraussetzungen für die Beantragung von Anschub- oder Teilfinanzierung von Projekten werden innerhalb der erstreckten Frist bis Ende 2016 etabliert sein.
  Darüber hinaus beteiligt sich die GEF unter Koordination des Bundesamtes für Gesundheit an der Unterstützung und Konzeption von nationalen Projekten, welche die Evaluation von innovativen Grundversorgungsmodellen schweizweit zum Ziel haben. Ein Modell aus dem Kanton Bern könnte dabei in einer Pilotstudie evaluiert werden, was im besten Fall die Etablierung des Modells als ein Beispielmodell massgeblich unterstützen würde.

- Motion urgente 022-2012 Schär, Lyss (PS), du 23 janvier 2012 : Promotion de la médecine générale dans le canton de Berne (point 1 adopté sous forme de postulat le 27.03.2012, point 2 retiré ; prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 18.11.2014).

  Aucune demande satisfaisant les conditions d'un financement initial ou partiel de projets ou de modèles n'a été présentée à la SAP jusqu'à présent. Toutefois, celle-ci s'efforce de soutenir les personnes ou instances intéressées dans la formulation de leurs requêtes en leur expliquant les critères à remplir et en les conseillant au cours de brefs entretiens. La documentation portant sur les conditions de financement sera prête d'ici à l'échéance du nouveau délai fixé, soit décembre 2016.

  En outre, sous la coordination de l'Office fédéral de la santé publique, la SAP participe au soutien et à la conception de projets ayant pour objet l'évaluation de modèles de médecine de base innovants à l'échelon national. Un modèle issu du canton de Berne pourrait être évalué dans le cadre d'une étude pilote, ce qui, dans le meilleur des cas, favoriserait considérablement son choix en tant que modèle exemplaire.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

- Dringliche Motion 074-2010 Moser, Biel (FDP), vom 18. Mai 2010: Notrufzentrale 144 wohin (Punkt 1 wurde zurückgezogen, Punkte 2, 3 und 4 als Motion angenommen am 07.09.2010, Fristerstreckung bis Ende 2014 gewährt am 29.01.2013).
  Da das Projekt Kantonale Einsatzzentrale stark reduziert und die sanitätsdienstliche Alarmierung ausgeklammert wurde, muss das Anliegen der Motion ausserhalb der Arbeiten an der kantonalen Alarmierungsplattform weiterverfolgt werden. Eine Überprüfung der Alarmierung soll im Rahmen einer Gesamtbeurteilung des Standes des Rettungswesens im Kanton Bern erfolgen.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

- Motion urgente 074-2010 Moser, Bienne (PLR), du 18 mai 2010 : Centrale d'appels urgents CASU 144 (point 1 retiré, points 2, 3 et 4 adoptés le 07.09.2010 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2014 accordée le 29.01.2013.)

  Comme le projet de centrale d'intervention cantonale été fortement réduit et que l'alerte des services sanitaires en a été exclue, le suivi de la motion doit être assuré en dehors des travaux portant sur cette centrale. Il conviendra d'examiner la problématique de la procédure d'alarme dans le cadre d'une évaluation globale des services de sauvetage du canton de Berne.

1.4 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 270-2012 Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (EVP), vom 29. November 2012: Für eine Angleichung der Alimentenbevorschussung an die Praxis anderer Kantone (angenommen als Motion am 03.09.2013).
  Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) hat der Regierungsrat die Koppelung der Alimentenbevorschussung an Einkommens- und Vermögensgrenzen als umzusetzende Massnahme beschlossen. Der Grosse Rat hat im Jahr 2014 die entsprechende Änderung des Gesetzes über Inkassohilfen und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verabschiedet. Die Vollzugsverordnung ist vom Regierungsrat genehmigt worden. Dabei wurde darauf geachtet, den Verwaltungsablauf für die kommunalen Verwaltungen, welche die Anspruchsberechtigung für die Alimentenhilfe prüfen müssen, effizient auszugestalten. Zudem wurden die massgebenden Einkommens- und Vermögensgrenzen festgelegt.

- Motion 106-2014 Klopfenstein, Biel (FDP), vom 30. Mai 2014: Ausländische Fahrende (angenommen als Motion am 04.09.2014).
  Der Regierungsrat hat gegenüber dem Bund im Oktober 2014 das Anliegen schriftlich vorgebracht. Die Bundesstellen haben Gesprächsbereitschaft signalisiert.

- Motion 063-2010 Fuchs, Bern (SVP), vom 24. März 2010: Für eine raschere Bestrafung von Straftätern (angenommen als Postulat am 15.09.2010, Fristerstreckung bis Ende 2014 gewährt am 20.11.2012).
  Die Justizleitung beantragt, das Postulat abzuschreiben, da die Materie nicht in die Kompetenz von Regierungsrat und Grossem Rat fällt. Die Strafbehörden, die sachlichen Zuständigkeiten, die Abläufe, Fristen wie auch die prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten sind abschliessend durch- ergänzende oder abweichende das Bundesrecht festgelegt. Es steht den Kantonen nicht zu, verfahrensrechtliche Vorschriften zu erlassen.

1.4 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 270-2012 Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (PEV), du 29 novembre 2012 : Avance de contributions d'entretien : pour l'harmonisation des pratiques (adoptée en tant que motion le 03.09.2013).
  Dans le cadre de l'examen des offres et des structures (EOS 2014), le Conseil-exécutif a désigné la corrélation entre avance de contributions d'entretien d'une part et revenu et fortune d'autre part comme une mesure à mettre en œuvre. Le Grand Conseil a adopté en 2014 la modification nécessaire de la loi sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien. L'ordonnance d'application, qui définit une procédure efficace pour les services communaux chargés d'examiner le droit à l'aide au recouvrement et aux avances de contributions d'entretien, a été adoptée par le Conseil-exécutif. Par ailleurs, une limite applicable au revenu et à la fortune a été fixée.

- Motion 106-2014 Klopfenstein, Bienne (PLR), du 30 mai 2014 : Gens du voyage venus de l'étranger (adoptée en tant que motion le 04.09.2014).
  Le Conseil-exécutif a présenté sa demande par écrit à la Confédération en octobre 2014. Les services fédéraux se sont montrés disposés à entrer en matière.

- Motion 063-2010 Fuchs, Berne (UDC), du 24 mars 2010 : Punir rapidement les criminels (adoptée sous forme de postulat le 15.09.2010, prolongation du délai jusqu'à fin 2014 accordée le 20.11.2012).
  La Direction de la magistrature propose que le postulat soit classé en raison du fait que la question ne relève ni de la compétence du Conseil-exécutif ni de celle du Grand Conseil. Les autorités pénales, la compétence à raison de la matière, les procédures, les délais ainsi que les droits procéduraux des parties sont réglés et définis de manière exhaustive par le droit fédéral. Les cantons ne sont donc pas habilités à édicter des prescriptions procédurales complémentaires ou contraires.

Die vom Motionär ins Auge gefassten Massnahmen stossen deshalb an die Grenze der bundesrechtlichen Zuständigkeit. Insoweit das Postulat Massnahmen betreffend sachliche Zuständigkeiten, den organisatorischen Aufbau oder die Arbeitsabläufe in Erwägung zieht, kollidiert es zusätzlich mit übergeordnetem Bundesrecht und ist deshalb unzulässig. Für die kantonale Gesetzgebung besteht deshalb auch aus diesem Grund kein Spielraum. Die Justizleitung erachtet in Übereinstimmung mit dem Motionär die rasche Ermittlung und Verurteilung straffällig gewordener Personen als wichtiges Anliegen. Die bernischen Strafbehörden halten deshalb die in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) und Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1) statuierten Vorschriften zur raschen Bearbeitung der Verfahren – namentlich in Form von Beschleunigungsgeboten und prozessualen Fristen – denn auch hoch. Dies gilt genau gleich für die Strafverfahren gegen Jugendliche, die der Motionär speziell erwähnt. Sowohl das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1) als auch die JStPO sind darauf ausgelegt, dass die zuständige Behörde rasch und damit für den betroffenen Jugendlichen spürbar intervenieren kann. Somit ist in allen Verfahrensstadien ein beschleunigtes Vorgehen in Jugendstrafsachen vom Gesetzgeber bereits auf Bundesebene ausreichend normiert.

Les mesures envisagées par l'auteur de la motion empiètent par conséquent sur les compétences de la Confédération. En outre, puisque le postulat propose des mesures concernant la compétence à raison de la matière, les structures organisationnelles et les processus de travail, il est incompatible avec le droit fédéral et, par conséquent, inadmissible. Pour cette raison également, le législateur cantonal ne dispose d'aucune marge de manœuvre. Comme l'auteur de la motion, la Direction de la magistrature attache une grande importance au fait que les personnes ayant commis une infraction fassent l'objet d'une enquête et soient condamnées rapidement. Les dispositions du code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP; RS 312.0) et de la loi fédérale du 20 mars 2009 sur la procédure pénale applicable aux mineurs (PPMin; RS 312.1) concernant la rapidité du traitement des affaires, notamment celles prévoyant une obligation de célérité ou des délais procéduraux, sont respectées par les autorités pénales bernoises. Les mêmes exigences s'appliquent aux procédures engagées contre des jeunes, mises en exergue par l'auteur de la motion. La loi fédérale du 20 juin 2003 régissant la condition pénale des mineurs (DPMin; RS 311.1) comme la PPMin ont été élaborées dans le but de permettre aux autorités compétentes d'intervenir rapidement et de manière à ce que les jeunes concernés subissent des conséquences. Ainsi, le droit fédéral déjà contient les dispositions nécessaires à la rapidité du traitement des affaires pénales concernant des mineurs à chaque étape de la procédure.

Ausserordentliche Abschreibungen

- Motion 258-1996 Neuenschwander, Rüfenacht (FDP), vom 4. November 1996: Geeignete Räumlichkeiten für Untersuchungs- und Sicherheitshaft in der Jugendrechtspflege (angenommen am 06.05.1997; Fristerstreckung bis Ende 2001 gewährt am 21.11.2000).

  In den beiden Jugendheimen Prêles und Lory werden zum überwiegenden Teil jugendgerichtlich angeordnete Massnahmen vollzogen. In beiden Institutionen sind geschlossene Abteilungen vorhanden, so dass die Forderung der Motion erfüllt ist und kein Bedarf nach weiteren baulichen Massnahmen besteht.

Classement extraordinaire

- Motion 258-1996 Neuenschwander, Rüfenacht (PLR), du 4 novembre 1996 : Des locaux spéciaux pour la détention provisoire et la détention préventive prévus dans le régime applicable aux mineurs délinquants (adoptée le 06.05.1997, prolongation du délai jusqu'à fin 2001 accordée le 21.11.2000).
  Etant donné que ce sont principalement des mesures ordonnées par le Tribunal des mineurs qui sont exécutées dans les foyers d'éducation « Prêles » et « Lory », les deux institutions disposent de sections fermées. Par conséquent, les demandes de la motion sont remplies, rendant inutile toute modification des bâtiments.

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 188-2012 Lüthi, Burgdorf (SP), vom 4. September 2012: Harmonisierung der Pflegegeldansätze (angenommen als Postulat am 18.03.2012).
  Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern».

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 188-2012 Lüthi, Berthoud (PS), du 4 septembre 2012 : Harmonisation du tarif de placement d'enfants (adoptée sous forme de postulat le 18.03.2012).
  La demande est examinée dans le cadre du projet « Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne ».

- Motion 253-2012 Müller, Bern (FDP), vom 19. November 2012: Personelle Kapazitäten bei der Staatsanwaltschaft kostenneutral erhöhen (angenommen als Postulat am 04.09.2013).
  Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen der Evaluation der Justizreform II. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat Ende 2016 über das Ergebnis der Evaluation informieren.

- Motion 004-2013 Bhend, Steffisburg (SP), vom 13. Dezember 2012: Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden (Ziffer 1 angenommen am 04.09.2013).
  Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.

- Motion 034-2013 Tanner, Ranflüh (EDU), vom 21. Januar 2013: Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK): Optimierung der Beurteilung von Baugesuchen und Planungsgeschäften (Ziffer 1 angenommen am 03.09.2013).
  Die Umsetzung erfolgt in der Baurechtsrevision, welche dem Grossen Rat im Jahr 2015 vorgelegt wird.

- Motion 037-2013 Sommer, Wynigen (SVP), vom 24. Januar 2013: Neuregelung über den Beizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Ziffer 1 und 2 angenommen am 03.09.2013).

  Die Umsetzung erfolgt in der Baurechtsrevision, welche dem Grossen Rat im Jahr 2015 vorgelegt wird.

- Motion 081-2013 Von Allmen, Gimmelwald (SP), vom 18. März 2013: Jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen ermöglichen (angenommen am 12.06.2013).
  Nachdem das Bundesgericht entsprechende Lenkungsabgaben als Steuern qualifiziert hat, erfolgt die Umsetzung mit einer Anpassung des kantonalen Steuergesetzes im Rahmen der Baurechtsrevision, die dem Grossen Rat im Jahr 2015 vorgelegt wird.

- Motion 109-2013 Wüthrich, Huttwil (SP), vom 26. März 2013: Einführung eines kantonalen Jugendparlaments (angenommen am 03.09.2013).
  Die Umsetzung wird vorbereitet.

- Motion 149-2013 Jost, Thun (SVP), vom 3. Juni 2013: Kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften (angenommen am 02.09.2013).
  Die Arbeiten am Kantonalen Inventar der schützenswürdigen Landschaften sind eingestellt worden. Die Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags erfolgt im Rahmen der Baurechtsrevision, die dem Grossen Rat im Jahr 2015 vorgelegt wird.

- Motion 253-2012 Müller, Berne (PLR), du 19 novembre 2012 : Augmentation des effectifs au Ministère public (adoptée sous forme de postulat le 04.09.2013).

  L'examen de la demande sera effectué dans le cadre de l'évaluation du second volet de la réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux. Le Conseil-exécutif informera le Grand Conseil des résultats de cette évaluation fin 2016.

- Motion 004-2013 Bhend, Steffisburg (PS), du 13 décembre 2012 : Système de réduction des primes de l'assurance maladie : corriger les injustices (chiffre 1 adopté le 04.09.2013).
  Un examen devant déterminer si la mise en œuvre de la motion est réalisable est en cours.

- Motion 034-2013 Tanner, Ranflüh (UDF), du 21 janvier 2013 : Demandes de permis de construire : amélioration de la pratique de la Commission de protection des sites et du paysage (chiffre 1 adopté le 03.09.2013).

  La mise en œuvre aura lieu à l'occasion de la prochaine révision de la législation sur les constructions, qui sera soumise au Grand Conseil en 2015.

- Motion 037-2013 Sommer, Wynigen (UDC), du 24 janvier 2013 : Association de la Commission de protection des sites et du paysage aux procédures d'octroi du permis de construire : modification des règles (chiffres 1 et 2 adoptés le 03.09.2013).
  La mise en œuvre aura lieu à l'occasion de la prochaine révision de la législation sur les constructions, qui sera soumise au Grand Conseil en 2015.

- Motion 081-2013 Von Allmen, Gimmelwald (PS), du 18 mars 2013 : Introduction d'une taxe d'incitation sur les résidences secondaires (adoptée le 12.06.2013).
  Le Tribunal fédéral considère les taxes d'incitation périodiques comme des impôts. La mise en œuvre de la motion exige par conséquent une adaptation de la loi cantonale sur les impôts, qui sera effectuée dans le cadre de la révision totale de la loi sur les constructions, qui sera soumise au Grand Conseil courant 2015.

- Motion 109-2013 Wüthrich, Huttwil (PS), du 26 mars 2013 : Institution d'un parlement cantonal des jeunes (adoptée le 03.09.2013).
  La mise en œuvre est en cours de préparation.

- Motion 149-2013 Jost, Thoune (UDC), du 3 juin 2013 : Inventaire cantonal des paysages dignes de protection (adoptée le 02.09.2013).
  Les travaux concernant l'inventaire ont été suspendus. Le mandat législatif sera mis en œuvre dans le cadre de la révision de la législation sur les constructions, qui sera soumise au Grand conseil courant 2015.

- Motion 171-2013 Schürch, Huttwil (SVP), vom 6. Juni 2013: Sicherstellen des Vollzug von strafrechtlichen Urteilen durch geeignete Kontrollmassnahmen (angenommen am 21.01.2014).
  Beim informatikbasierten Busseninkasso konnten bislang drei elektronische Schnittstellen zwischen den Gerichtsbehörden bzw. der Staatsanwaltschaft und der zuständigen Abteilung des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung erfolgreich eingeführt werden. Vollzugsaufträge gelangen nun über eine elektronische Schnittstelle vom Busseninkasso an die Vollzugsbehörden. Weitere zwei Schnittstellen betreffen nun noch Datenrückmeldungen von den Vollzugsbehörden an das Busseninkasso sowie an die Inkassostelle der Steuerverwaltung. Diese Schnittstellen sind erst in der Programmierung begriffen, ihre Implementierung steht noch aus.

- Motion 248-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 4. September 2013: Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern (angenommen am 17.03.2014).
  Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) werden in der nächsten Baurechtsrevision geschaffen, die dem Grossen Rat im Jahr 2015 vorgelegt wird. Die Projektarbeiten zur Umsetzung der nötigen technischen Informatikstrukturen können aber erst aufgenommen werden, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel im Voranschlag eingestellt sind.

- Motion 310-2013 Rösti, Kandersteg (SVP), vom 18. November 2013: Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation (Ziffer 2 angenommen als Postulat und Ziffer 3 als Motion am 20. 01. 2014).
  Die Kosten für die Erarbeitung der RGSK der 2. Generation konnten wie angekündet um 50 Prozent reduziert werden. Die Überprüfung des Intervalls der Erarbeitung sowie die Abkoppelung der Agglommerationsprogramme von den RGSK ist noch nicht abschliessend erfolgt, zumal die Weiterführung des Infrastrukturfonds (neu: Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds NAF) auf Bundesebene zur Zeit offen ist.

- Motion 149-2014 Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), vom 15. Juli 2014: Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen (Ziffer 1 angenommen als Postulat, Ziffer 2 und Ziffer 3 als Motion am 20.11.2014).
  Die Umsetzung wird geprüft und vorbereitet.

- Motion 171-2013 Schürch, Huttwil (UDC), du 6 juin 2013 : Garantir l'exécution des sanctions pénales par des contrôles adéquats (adoptée le 21.01.2014).

  En ce qui concerne l'encaissement des amendes par voie informatique, trois interfaces électroniques ont jusqu'à présent pu être mises en place entre les autorités judiciaires, le Ministère public et le service compétent de l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement. Les mandats d'exécution sont dorénavant transmis par le bureau d'encaissement des amendes aux autorités d'exécution par le biais d'une interface électronique. Deux autres interfaces permettant un retour d'information des autorités d'exécution vers le bureau d'encaissement des amendes et vers le service de recouvrement de l'Intendance des impôts sont en cours d'élaboration.

- Motion 248-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 4 septembre 2013 : Simplification de la procédure d'octroi du permis de construire (adoptée le 17.03.2014).

  Les bases légales en vue de l'introduction d'une procédure électronique d'octroi du permis de construire (eBau) sont élaborées dans le cadre de la révision de la législation sur les constructions, qui sera soumise au Grand Conseil courant 2015. La création d'une infrastructure informatique à cet effet ne pourra débuter qu'une fois les moyens nécessaires inscrits au budget.

- Motion 310-2013 Rösti, Kandersteg (UDC), du 18 novembre 2013 : Conception régionale des transports et de l'urbanisation CRTU de 2^{e} génération (chiffre 2 adopté sous forme de postulat et chiffre 3 adopté sous forme de motion le 20.01.2014).
  Les coûts de l'élaboration de la CRTU de 2^{e} génération ont comme prévu pu être réduits de 50 pour cent. L'examen portant sur un espacement de l'élaboration des CRTU ainsi que la dissociation des projets d'agglomération et des CRTU n'est pas encore terminé, notamment parce qu'il n'est pas certain que le fonds d'infrastructure fédéral (dorénavant : fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération [FORTA]) soit maintenu.

- Motion 149-2014 Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC), du 15 juillet 2014 : Procédures de planification des parcs éoliens (chiffre 1 adopté sous forme de postulat, chiffres 2 et 3 adoptés motion le 20.11.2014).
  La mise en œuvre, qui fait l'objet d'un examen, est en cours de préparation.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 117-2010 Berger, Aeschi (SVP), vom 24. März 2010: Unbefriedigende Regelung zum Bauen ausserhalb der Bauzone (angenommen am 05.04.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 18.11.2013).

  Auf Bundesebene ist eine Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) in Arbeit, in welcher auch die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone überarbeitet werden. Anschliessend müssen die Richtlinien des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) für das Bauen ausserhalb der Bauzone angepasst werden. Soweit das RPG den Kantonen heute einen Entscheidspielraum belässt, wird dieser im Kanton Bern vom AGR ausgeschöpft.

- Motion 030-2011 Zäch, Burgdorf (SP), vom 24. Januar 2011: Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen (Ziffer 1 bis 3 als Postulat angenommen am 01.02.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Der Grosse Rat hat mit dem neuen Kulturförderungsgesetz (KKFG) die Rechtsgrundlage für Massnahmen zugunsten der Fahrenden beschlossen. Für die Umsetzung der Massnahmen besteht eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe. Der Regierungsrat hat im Jahr 2011 das Konzept «Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im Kanton Bern» und im Jahr 2013 das «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» beschlossen. Mit RRB 0691/2014 hat er die JGK beauftragt, bis zum Jahr 2017 bis zu fünf neue Durchgangsplätze und bis zu zwei neue Transitplätze vor allem für ausländische Fahrende bereit zu stellen. An die Sanierung des Durchgangsplatzes Thun Allmendingen hat der Kanton einen Beitrag gesprochen. Im Sommer 2014 konnten einige provisorische Plätze als Übergangslösungen für Schweizer Fahrende zur Verfügung gestellt werden.

- Motion 164-2011 Graber, Horrenbach (SVP), vom 24. Mai 2011: Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz (angenommen als Postulat am 01.02.2012, Fristerstrekkung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).

  Mit der Anpassung des Richtplans `12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung `12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Offen ist, ob die aufgrund der Motion Krähenbühl (M 149/2014) notwendige Überprüfung der kantonalen Windenergieplanung zu einer anderen Beurteilung des Gebiets Honegg führt.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 117-2010 Berger, Aeschi (UDC), du 24 mars 2010 : Construction hors de la zone à bâtir : réglementation insatisfaisante (adoptée le 05.04.2011, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 18.11.2013).
  Une révision de la loi sur l'aménagement du territoire est actuellement en cours au niveau fédéral (2^{e} étape de la révision de la LAT), dans laquelle les dispositions sur la construction hors de la zone à bâtir font également l'objet de modifications. Le Guide sur la construction hors de la zone à bâtir de l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT), sera adapté suite à ces modifications. Dans la mesure où la LAT laisse une marge de manœuvre aux cantons, l'OACOT en fera usage.

- Motion 030-2011 Zäch, Berthoud (PS), du 24 janvier 2011 : Création rapide d'aires de séjour et de transit pour les gens du voyage (chiffres 1 à 3 adoptés sous forme de postulat le 01.02.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  En édictant la loi sur l'encouragement des activités culturelles, le Grand Conseil a forgé des bases légales pour la prise de mesures en faveur des gens du voyage. Un groupe de travail interdisciplinaire s'occupe de leur mise en œuvre. Le Conseil-exécutif a adopté en 2011 les lignes directrices « Aires de séjour et de transit destinées aux gens du voyage dans le canton de Berne » et, en 2013, la « Stratégie relative au choix des emplacements pour les gens du voyage dans le canton de Berne ». Dans l'ACE 0691/2014, il a chargé la JCE de réaliser jusqu'à cinq aires de transit pour les gens du voyage suisses et jusqu'à deux aires de transit pour les gens du voyage étrangers d'ici 2017. Le canton de Berne a concédé une contribution à l'assainissement de l'aire de transit de Thoune Allmendingen. Au cours de l'été 2014, quelques aires provisoires ont été mises à la disposition des gens du voyage suisses à titre de solution transitoire.

- Motion 164-2011 Graber, Horrenbach (UDC), du 24 mai 2011 : Aménagement d'un parc éolien dans le massif du Honegg à Eriz (adoptée sous forme de postulat le 01.02.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  Des territoires potentiels pour l'implantation d'éoliennes ont été définis dans les adaptations apportées au plan directeur en 2012. Il a été proposé dans le cadre de la procédure de participation que le massif du Honegg soit intégré dans le plan directeur en tant que territoire potentiel pour l'implantation d'éoliennes. Après examen, le Conseil-exécutif avait tout d'abord renoncé à inscrire le massif du Honegg dans la fiche de mesure C_21 du plan directeur en raison du manque de durabilité. Les adaptations apportées au plan directeur en 2012 ont été approuvées le 14 juillet 2014 par la Confédération. Il est possible que l'examen du plan directeur éolien cantonal effectué dans le cadre de la mise en œuvre de la motion Krähenbühl (M 149/2014) débouche sur une autre appréciation du massif du Honegg.

- Motion 217-2011 Brönnimann, Mittelhäusern (GLP), vom 15. Juni 2011: Flächennutzungsanreize prüfen und schaffen – administrative Vereinfachungen für verdichtete Bauprojekte (angenommen als Postulat am 28.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Die bisher veröffentlichten Studien enthalten interessante theoretische Ansätze, die sich aber in der Praxis noch nicht umsetzen lassen. Zudem bleibt abzuwarten, ob die anstehende 2. Etappe der RPG-Revision finanzielle Anreizbestimmungen enthalten wird. Zurzeit besteht daher kein Bedarf für gesetzliche Anpassungen.

- Motion 217-2011 Brönnimann, Mittelhäusern (PVL), du 15 juin 2011 : Densification du milieu bâti : incitations financières et simplifications administratives (adoptée sous forme de postulat le 28.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  Les études publiées jusqu'à présent proposent des solutions théoriques intéressantes, qui ne peuvent malheureusement pas encore être mises en pratique. En outre, il convient d'attendre pour voir si la deuxième étape de la révision de la LAT contiendra des dispositions prévoyant des incitations financières. Par conséquent, il n'y a pas lieu de procéder à une adaptation des bases légales pour l'instant.

- Motion 221-2011 Kommission FMJG (Kneubühler, Nidau), vom 16. Juni 2011: Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe (angenommen am 28.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Die Grundlagen für einen Richtungsentscheid über die künftigen Strukturen wurden erarbeitet. Es wurde entschieden, dass auch die ambulanten und teilstationären Angebote sowie die noch zu treffenden Entscheide im Projekt Sonderschulung 2010–2015 in die Arbeiten einbezogen werden müssen, um keine falschen Anreize oder neue Schnittstellen zu schaffen. Der Regierungsrat hat am 12. März 2014 den Projektauftrag und die Projektorganisation zur Umsetzung der Motion genehmigt. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» ist auf drei Jahre angelegt und wird vom Bund mitfinanziert. Mitte 2015 sind dem Regierungsrat im Rahmen einer Zwischenberichterstattung Handlungsempfehlungen zu unterbreiten.

- Motion 221-2011 Commission MLMin (Kneubühler, Nidau), du 16 juin 2011 : Simplification des structures des institutions d'aide à la jeunesse (adoptée le 28.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  Les bases d'une décision d'orientation concernant les structures futures ont été élaborées. Il a été décidé que les offres ambulatoires et semi-institutionnelles ainsi que les décisions à prendre dans le cadre de la stratégie bernoise 2010–2015 en faveur de l'enseignement spécialisé devaient être intégrées dans les travaux afin de ne pas créer d'incitations négatives ou de redondances. Le Conseil-exécutif a approuvé le mandat de projet et l'organisation du projet de mise en œuvre le 12 mars 2014. Le projet « Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne » s'étend sur trois ans et est cofinancé par la Confédération. Des recommandations quant aux mesures à prendre devront être soumises au Conseil-exécutif dans un rapport intermédiaire à la mi-2015.

- Motion 035-2012 Grossen, Reichenbach (EVP), vom 1. Februar 2012: Zur Schonung von Kulturland: Problembehaftete Grundstücke sollten schneller einer Nutzung zugeführt werden (angenommen als Postulat am 06.06.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Die Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung problembehafteter Grundstücke hat ergeben, dass für gesetzliche Anpassungen kein Bedarf besteht. Dem Anliegen kann mit den vorhandenen Vorschriften und den im Richtplan vorgesehenen Massnahmen (Massnahme D_02 «Umnutzung von Siedlungsbrachen fördern») Rechnung getragen werden.

- Motion 035-2012 Grossen, Reichenbach (PEV), du 1er février 2012 : Ménageons nos terres arables (adoptée sous forme de postulat le 06.06.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).

  L'examen des conditions juridiques nécessaires à la reconversion des biens-fonds posant problème a révélé qu'aucune adaptation des textes de loi n'était nécessaire. Cette requête peut, en effet, être satisfaite sur la base de la réglementation actuelle et des mesures prévues par le plan directeur (fiche de mesure D_02 « Encourager le changement d'affectation de friches urbaines »).

- Motion 044-2012 Fuchs, Bern (SVP), vom 22. Februar 2012: Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig (angenommen am 20.11.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Zurzeit wird abgeklärt, ob es unter diesen neuen Voraussetzungen im Kanton noch ein weiteres Babyfenster braucht.

- Motion 044-2012 Fuchs, Berne (UDC), du 22 février 2012 : Tour d'abandon dans le canton de Berne (adoptée le 20.11.2012, prolongation du délai jusqu'en 2016 accordée le 20.11.2014).
  L'hôpital du Lindenhof s'est doté en 2013 d'un tour d'abandon financé par une fondation privée. La nécessité de mettre en place un deuxième tour d'abandon dans le canton de Berne fait actuellement l'objet d'un examen.

- Motion 081-2012 Stucki, Bern (SP), vom 28. März 2012: Grundlagen schaffen damit selbstständiges Wohnen Tatsache wird (angenommen als Postulat am 20.11.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).

  Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Baurechtsrevision, die dem Grossen Rat im Jahr 2015 vorgelegt wird.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

- Motion 106-2004 Astier, Moutier (FDP), vom 22. April 2004: Vereinfachung des Bauverfahrens (angenommen als Postulat am 14.12.2004, Fristerstreckung bis Ende 2008 gewährt am 22.11.2006).
  Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Baurechtsrevision, die dem Grossen Rat im Jahr 2015 vorgelegt wird.

- Motion 081-2012 Stucki, Berne (PS), du 28 mars 2012 : Personnes handicapées : favoriser l'adaptation des logements (adoptée sous forme de postulat le 20.11.2012, prolongation du délai jusqu'en 2016 accordée le 20.11.2014).
  La mise en œuvre interviendra dans le cadre de la révision de la législation sur les constructions, qui sera soumise au Grand Conseil en 2015.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

- Motion 106-2004 Astier, Moutier (PRD), du 22 avril 2004 : Allégement procédural en cas de construction (adoptée sous forme de postulat le 14.12.2004, prolongation du délai jusqu'à fin 2008 accordée le 22.11.2006).
  Ce postulat sera mis en œuvre dans le cadre de la révision de la loi sur les constructions, qui sera soumise au Grand Conseil en 2015.

1.5 Polizei- und Militärdirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 200-2009 Löffel, Münchenbuchsee (EVP), Baumgartner, Ostermundigen (EVP) vom 2. Juni 2009: Ordnungsdiensteinsätze bei Sportveranstaltungen (angenommen am 01.09.2009, Fristerstreckung bis Ende Jahr 2012 gewährt am 01.12.2011).
  Den zuständigen Behörden wird mit der im Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vorgesehenen Bewilligungspflicht eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit in die Hand gegeben. Der Beitritt zum revidierten Konkordat wurde vom Grossen Rat genehmigt und in der Referendumsabstimmung vom 9. Februar 2014 bestätigt. Das neue Recht ist seit dem 12. März 2014 in Kraft.

- Motion 225-2009 Beeri-Walker, Münsingen (SP), vom 3. Juni 2009: Mehr polizeiliche Präventionsarbeit im Kanton Bern (angenommen am 19.11.2009, Fristerstreckung bis Ende Jahr 2013 gewährt am 01.12.2011).
  Der Bereich Prävention wurde bereits gestärkt. Eine weitere Stärkung der mit Präventionsaufgaben betrauten Bereiche (Fachstelle Gewalt und Drohung, Verkehrsprävention) konnte aufgrund der Entscheide im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 nicht umgesetzt werden.

1.5 Direction de la police et des affaires militaires

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 200-2009 Loeffel, Münchenbuchsee (PEV), Baumgartner, Ostermundigen (PEV) du 2 juin 2009 : Intervention des services d'ordre dans les manifestations sportives (adoption le 01.09.2009 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2012 accordée le 01.12.2011).
  Le régime d'autorisation prévu dans le concordat instituant des mesures contre la violence lors de manifestations sportives laisse une certaine marge de manœuvre aux autorités. L'adhésion au concordat révisé a été approuvée par le Grand Conseil, puis par le peuple lors du référendum du 9 février 2014. Le nouveau droit est entré en vigueur le 12 mars 2014.

- Motion 225-2009 Beeri-Walker, Münsingen (PS), du 3 juin 2009 : Renforcer le travail de prévention de la police (adoption le 19.11.2009 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2013 accordée le 01.12.2011).
  Des moyens supplémentaires ont déjà été accordés à la prévention. Les services concernés (services de lutte contre la violence et la menace, prévention routière) n'ont pas pu être renforcés, en raison des décisions prises dans le cadre de l'examen des offres et des structures 2014.

- Motion 281-2009 Meyer, Roggwil (SP) Zumstein, Bützberg (FDP), Leuenberger, Trubschachen (BDP), Mühlheim, Bern (Grüne), Messerli, Interlaken (SVP), Baumgartner, Ostermundigen (EVP), vom 31. August 2009: Sicherheit im Kanton Bern: Taten, nicht Worte! (angenommen am 19.11.2009, Fristerstreckung bis Ende Jahr 2013 gewährt am 01.12.2011).
  Motion 316-2009 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) vom 13. Oktober 2009: Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten, heisst Bestand des Polizeikorps erhöhen (Ziffer 1 als Postulat und Ziffer 3 als Motion angenommen am 18.01.2010, Fristerstreckung bis Ende Jahr 2013 gewährt am 29.11.2012).
  Der Regierungsrat hat bis Ende 2013 zwei Tranchen zur Aufstockung des Polizeikorps bewilligt. Auf eine weitere Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei wurde aufgrund der Haushaltsdebatte verzichtet.

- Motion 209-2011 Häsler, Burglauenen (Grüne), vom 14. Juni 2011: Sicherheitskosten von Grossveran-staltungen (Ziffern 1 und 3 angenommen am 30.01.2012).
  Gemäss dem revidierten «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» wird die Bewilligungsbehörde die Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung von Sportanlässen an Bedingungen im Bereich Sicherheit, Prävention und Fanarbeit knüpfen. Der Beitritt zum revidierten Konkordat wurde vom Grossen Rat genehmigt und in der Referendumsabstimmung vom 9. Februar 2014 bestätigt. Das neue Recht ist seit dem 12. März 2014 in Kraft.

- Motion 223-2011 Kast, Bern (CVP), vom 16. Juni 2011: Bewilligungspflicht für Sportgrossveranstaltungen (angenommen am 30.01.2012).
  Die Einführung der Bewilligungspflicht ist Teil des revidierten «Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen», welchem der Kanton Bern im Jahr 2013 beigetreten ist. Das neue Recht ist nach der Referendumsabstimmung vom 9. Februar 2014 seit dem 12. März 2014 in Kraft.

- Motion 240-2011 Müller, Bowil (SVP), vom 20. Juli 2011: Hooligans müssen weg aus Fussballstadien (angenommen am 30.01.2012).
  Zwischen einer Vertretung der Swiss Football League und dem Kommandanten der Kantonspolizei hat Ende 2012 ein Gespräch zu Fan- und Präventionsarbeit stattgefunden. Die konsequente Anwendung der Sicherheitsmassnahmen wurde als Bedingung für die Erteilung einer Bewilligung gemäss dem «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» festgesetzt, welches seit dem 12. März 2014 in Kraft ist.

- Motion 304-2011 Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne), vom 21. November 2011: STOPPMännerGewalt unterstützen (als Postulat angenommen am 07.06.2012).

  Die POM hat mit der Fachstelle Gewalt Bern (ehemals Verein STOPPMännerGewalt) für das Jahr 2014 einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Für die Jahre ab dem Jahr 2015 wird ein Rahmenvertrag angestrebt.

- Motion 281-2009 Meyer, Roggwil (PS), Zumstein, Bützberg (PLR), Leuenberger, Trubschachen (PBD), Mühlheim, Berne (Les Verts), Messerli, Interlaken (UDC), Baumgartner, Ostermundigen (PEV), du 31 août 2009 : Sécurité dans le canton de Berne : il faut agir! (adoption le 19.11.2009 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2013 accordée le 01.12. 2011).
  Motion 316-2006 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC) du 13 octobre 2009 : Augmenter les effectifs de la police (adoption du chiffre 1 sous forme de postulat et du chiffre 3 sous forme de motion le 18.01.2010 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2013 accordée le 29.11.2012).

  Jusqu'à fin 2013, le Conseil-exécutif a autorisé deux tranches d'augmentation des effectifs de la police. À l'issue des débats budgétaires, on a cependant renoncé à une autre augmentation.

- Motion 209-11 Häsler, Burglauenen (Les Verts), du 14 juin 2011 : Coût de la securité des grandes manifestations (adoption des points 1 et 3 le 30 janvier 2012).
  En vertu du concordat révisé instituant des mesures contre la violence lors de manifestations sportives, l'autorité responsable sera en mesure de subordonner l'octroi d'autorisations au respect de diverses conditions portant sur la sécurité, la prévention et l'encadrement des supporters. L'adhésion au concordat révisé a été approuvée par le Grand Conseil, puis par le peuple lors du référendum du 9 février 2014. Le nouveau droit est entré en vigueur le 12 mars 2014.

- Motion 223-2011 Kast, Berne (PDC), du 16 juin 2011 : Assujettir les grandes manifestations sportives au régime de l'autorisation (adoption le 30.01.2012).
  L'introduction d'un régime d'autorisation est l'un des éléments du concordat révisé instituant des mesures contre la violence lors de manifestations sportives, auquel le canton de Berne a adhéré en 2013. Le nouveau droit est entré en vigueur le 12 mars 2014, suite à la votation du 9 février 2014.

- Motion 240-2011 Müller, Bowil (UDC), du 20 juillet 2011 : Empêcher les hooligans d'accéder aux stades (adoption le 30.01.2012).
  Fin 2012, une délégation de la Swiss Football League et le commandant de la Police cantonale ont eu un entretien portant sur le travail de prévention et l'encadrement des supporters. L'octroi d'une autorisation, telle que prévue par le concordat instituant des mesures contre la violence lors de manifestations sportives entré en vigueur le 12 mars 2014, est désormais subordonné à la mise en œuvre stricte des mesures de sécurité.

- Motion 304-2011 Iannino Gerber, Hinterkappelen (Les Verts), du 21 novembre 2011 : Soutenir l'action contre la violence des hommes (adoption sous forme de postulat le 07.06.2012).
  La POM a passé une convention de prestations avec l'organisme Fachstelle Gewalt Bern (anciennement STOPPMännerGewalt). L'élaboration d'un contrat-cadre est à l'étude pour les années 2015 et suivantes.

- Motion 018-2013 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 21. Januar 2013: Im Interesse der Prävention Erkenntnisse über die Ursachen von Gewaltdelikten fördern (Ziffer 2 als Postulat angenommen am 19.11.2013).
  Die POM hat mit der Staatsanwaltschaft geprüft, ob eine Anpassung der Praxis im Kanton Bern notwendig ist. Es besteht kein Handlungsbedarf seitens der Strafverfolgungsbehörden, über die Schwere von Straftaten zu berichten. Die Motionärin wurde entsprechend orientiert.

- Motion 038-2013 Gfeller, Rüfenacht (EVP), vom 23. Januar 2013: Sprachniveau zur Erlangung des Bürgerrechts (angenommen am 11.09.2013).
  Das Anliegen führt zu einer Anpassung der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungs-verordnung, EbüV; BSG 121.111). Die Verordnungs-änderung wurde per 1. Juli 2014 umgesetzt.

- Motion 131-2013 Mühlheim, Bern (glp), vom 24. Mai 2013: Fertig mit dem anonymen Aufruf zu Demonstrationen und Grossanlässen ohne Übernahme von Verantwortung (angenommen am 22.01.2014).
  Die Standesinitiative wurde dem Bund am 19. März 2014 übermittelt. Der Erstrat (Ständerat) hat der Initiative am 10. Dezember 2014 keine Folge gegeben. Der Bundesrat wurde mittels Postulat der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats (14.3672) beauftragt, die mögliche Umsetzung des Anliegens der Standesinitiative bis Mitte 2015 in einem Bericht darzulegen.

- Motion 339-2013 SP-JUSO-PSA (Ursula Marti, Bern), vom 28. November 2013: Verbesserter Bevölkerungsschutz im Falle einer Havarie im AKW Mühleberg (als Postulat angenommen am 04.06.2014 bei gleichzeitiger Abschreibung).
  Im Kanton Bern sind die Schutzmassnahmen, gestützt auf die gültigen gesetzlichen Vorgaben des Bundes, umgesetzt. Sobald die vom Bund in Auftrag gegebenen Überprüfungen der Szenarien und die damit verbundenen Anpassungen der Gesetze vorliegen, wird der Kanton Bern im Rahmen seiner Umsetzungsverantwortung zusätzliche Schutzmassnahmen prüfen und wenn nötig umsetzen.

- Postulat 074-2014 Sancar, Bern (Grüne), vom 16. März 2014: Visumerteilung für Personen aus Syrien, die in die Türkei geflogen sind, dort in prekärsten Verhältnissen leben und Familienangehörige im Kanton Bern haben (angenommen am 04.06.2014 bei gleichzeitiger Abschreibung).
  Die Anliegen des Postulats sind mit der Weisung vom 4. September 2013 des EJPD zur Visaerleichterungen für syrische Staatsangehörige mit Verwandten in der Schweiz bereits erfüllt. Ziel dieser Massnahme war es, kriegsbetroffenen Familienangehörigen rasch und unbürokratisch einen vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen.

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

- Motion 018-2013 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 21 janvier 2013 : Actes de violence, drogues et prévention (adoption du point 2 sous forme de postulat le 19.11.2013).
  La POM a, conjointement avec le Ministère public, examiné la nécessité d'adapter la pratique dans le canton de Berne. Il en est ressorti qu'aucun changement n'était nécessaire au niveau des autorités de poursuite pénale afin que ces dernières fournissent des informations au sujet de la gravité d'infractions. L'auteure de la motion a été informée en ce sens.

- Motion 038-2013 Gfeller, Rüfenacht (PEV), du 23 janvier 2013 : Niveau linguistique exigé pour la naturalisation (adoption le 11.09.2013).
  Cette requête débouchera sur une modification de l'ordonnance sur la procédure de naturalisation et d'admission au droit de cité (ordonnance sur la naturalisation, ONat ; RSB 121.111). L'ordonnance modifiée est entrée en vigueur le 1er juillet 2014.

- Motion 131-2013 Mühlheim, Berne (pvl), du 24 mai 2013 : Appels anonymes à manifester : dépôt d'une initiative cantonale (adoption le 22.01.2014).
  L'initiative cantonale a été soumise à la Confédération le 19 mars 2014. Le 10 décembre 2014, le Conseil des États, chambre prioritaire, a décidé de ne pas y donner suite. Par voie de postulat (14.3672), la Commission de la politique de sécurité du Conseil des États a toutefois chargé le Conseil fédéral de présenter un rapport, d'ici le milieu de l'année 2015, sur les possibilités de mise en œuvre des exigences de la motion.

- Motion 339-2013 PS-JS-PSA (Ursula Marti, Berne), du 28 novembre 2013 : Protection de la population en cas d'accident à Mühleberg (adoption sous forme de postulat et classement le 04.06.2014).
  Dans le canton de Berne, les mesures de protection, fondées sur les prescriptions fédérales en vigueur, sont mises en œuvre. Dès que la vérification des scénarios demandée par la Confédération et les adaptions des dispositions légales concernées seront terminées, le canton de Berne examinera, en tant qu'autorité responsable de la mise en œuvre, si des mesures de protection supplémentaires s'imposent et, le cas échéant, les réalisera.

- Postulat 074-2014 Sancar, Berne (Les Verts), du 16 mars 2014 : Visa pour les réfugiés de Syrie ayant de la famille dans le canton de Berne (adoption et classement le 04.06. 2014).

  Le 4 septembre 2013, le DFJP a satisfait aux exigences du postulat par le biais d'une mesure provisoire facilitant l'octroi de visas aux ressortissants syriens ayant de la parenté en Suisse. L'objectif de cette mesure était de permettre à des membres de familles syriennes touchés par la guerre d'entrer rapidement et sans formalités excessives dans le pays pour un séjour temporaire.

Classement extraordinaire
Aucun

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 098-2012 Grimm, Burgdorf (Grüne), vom 8. Mai 2012: Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung (als Postulat angenommen am 24.01.2013).

  Die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand Littering wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft.

- Motion 174-2012 Linder, Bern (Grüne), vom 3. September 2012: Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen (angenommen am 24.01.2013).
  Der Kanton Bern arbeitet im Rahmen der Unterbringung von Asylsuchenden eng mit den Berner Gemeinden zusammen. Sobald die Neustrukturierung des Asylwesens umgesetzt wird, erfolgt eine Neubeurteilung der Situation.

- Motion 194-2012 Kneubühler, Nidau (FDP), vom 6. September 2012: Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen (angenommen am 24.01.2013).
  Die POM (MIP) startete ein Projekt, mit welchem die operativen Betreuungsdienstleistungen im Asylbereich öffentlich beschafft werden sollen. Auf eine Ausschreibung wurde vorerst verzichtet, bis die Neustrukturierung des Asylwesens umgesetzt ist. Danach erfolgt eine Neubeurteilung der Situation.

- Motion 019-2013 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 21. Januar 2013: Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen (Ziffern 1–3 als Postulat angenommen am 19.11.2013).
  Die Schaffung einer Datenbank, deren Betreuung sowie die Regelungen zu Datenerfassung, -zugriff und -austausch wurden aus rechtlicher und praktischer Sicht bereits mehrfach geprüft. Derzeit läuft unter der Federführung der Regierungsstatthalterämter (JGK) die Initialisierungsphase eines Projekts im Bereich des Bedrohungsmanagements.

- Motion 268-2013 Müller, Bern (FDP), vom 11. September 2013: Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen (als Postulat angenommen am 19.03.2014).
  Die offenen Punkte aus der Evaluation von Police Bern werden in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen.

- Motion 314-2013 Muntwyler, Bern (Grüne), vom 20. November 2013: Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen (als Postulat angenommen am 04.06.2014).

  Eine Überprüfung der Kriterien für die Beschaffung von Fahrzeugen wird im Rahmen der Umsetzung von OB BE (Optimierung des Beschaffungswesens im Kanton Bern) erfolgen.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 098-2012 Grimm, Berthoud (Les Verts), du 8 mai 2012 : Lutter efficacement contre le « littering » et l'affichage sauvage (adoption sous forme de postulat le 24.01. 2013).
  La possibilité, pour les communes, d'infliger des amendes d'ordre à des particuliers abandonnant des déchets sur la voie publique (littering) sera examinée dans le cadre de la révision de la loi sur la police (LPol ; RSB 551.1).

- Motion 174-2012 Linder, Berne (Les Verts), du 3 septembre 2012 : Requérants d'asile : coopérer avec les communes pour mettre suffisamment de locaux d'hébergement à disposition (adoption le 24.01. 2013).
  Le canton de Berne travaille en étroite collaboration avec les communes pour l'hébergement des requérants d'asile. La situation sera réexaminée une fois que la restructuration du domaine de l'asile sera achevée.

- Motion 194-2012 Kneubühler, Nidau (PLR), du 6 septembre 2012 : Professionnalisme et qualité de la prise en charge des requérants d'asile: renforcer la concurrence (adoption le 24.01. 2013).
  La POM (par l'entremise de l'OPM) a lancé un projet visant à soumettre aux règles d'attribution des marchés publics les prestations opérationnelles d'encadrement en matière d'asile. On a toutefois renoncé à lancer un appel d'offres tant que la restructuration du domaine de l'asile n'est pas achevée. La situation sera ensuite réévaluée.

- Motion 019-2013 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 21 janvier 2013 : Violence: combattre les causes réelles (adoption des points 1 à 3 sous forme de postulat le 19.11.2013).
  La création d'une base de données, sa gestion, les réglementations sur la saisie et l'échange des données ainsi que l'accès à ces dernières ont déjà fait l'objet de plusieurs examens sous l'angle juridique et pratique. La phase d'initialisation d'un projet de gestion des menaces est actuellement en cours, sous la houlette des préfectures (JCE).

- Motion 268-2013 Müller, Berne (PLR), du 11 septembre 2013 : Police cantonale: convergence des compétences et des responsabilités (adoption sous forme de postulat le 19.03.2014).

  Les questions restées en suspens suite à l'évaluation de Police Bern seront intégrées dans la révision de la loi sur la police (LPol ; RSB 551.1).

- Motion 314-2013 Muntwyler, Berne (Les Verts), du 20 novembre 2013 : Remplacement des limousines du canton par des véhicules peu polluants (adoption sous forme de postulat le 04.06.2014).
  Les critères applicables à l'acquisition de véhicules seront examinés dans le cadre de la mise en œuvre du projet cantonal d'amélioration du système d'adjudication des marchés publics.

- Motion 334-2013 SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg), vom 27. November 2013: Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung) (Ziffer 1 und 2 als Motion und Ziffer 3 als Postulat angenommen am 19.03.2014).
  Die Anliegen werden in der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft.

- Motion 073-2014 Sancar, Bern (Grüne), vom 16. März 2014: Kontokorrent Asylreserve mit gesetzlichen Grundlagen beibehalten (als Postulat angenommen am 17.11.2014).

  Im Rahmen eines Prüfauftrags wird untersucht, ob und wie das Kontokorrent Asylreserve beibehalten werden kann, die finanziellen Mittel allenfalls für Beschäftigungsprogramme und Sprachkurse im Asylwesen einzusetzen sind und welche gesetzlichen Grundlagen dazu geschaffen werden müssten.

- Motion 080-2014 Bernasconi, Malleray (SP), vom 17. März 2014: Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben (angenommen am 02.09.2014).
  Es wird im Rahmen der nächsten Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) zu prüfen sein, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können.

- Motion 135-2014 Brunner, Hinterkappelen (SP), vom 11. Juni 2014: Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren (angenommen am 17.11.2014).
  In der Diskussion mit den relevanten Partnern (dem Bundesamt für Gesundheit und den Gemeinden) wird der Kanton Bern sich dafür einsetzen, dass eine noch bessere, transparentere und raschere Information der Öffentlichkeit bei Gefährdung der Bevölkerung durch radioaktive Verseuchung oder durch Abfälle auf kantonalen Grundstücken und Baustellen möglich wird.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 075-2010 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 25. Mai 2010: Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme (als Postulat angenommen am 26.01.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen, welche im Jahr 2014 initiiert wurde.

- Motion 334-2013 PS-JS-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg), du 27 novembre 2013 : Éducation routière jusqu'en 6e année de l'école primaire (adoption des points 1 et 2 sous forme de motion et du point 3 sous forme de postulat le 19.03.2014).
  Les requêtes seront examinées dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police (LPol ; RSB 551.1).

- Motion 073-2014 Sancar, Berne (Les Verts), du 16 mars 2014 : Maintien de la Réserve de l'asile et édiction d'une base légale (adoption sous forme de postulat le 17.11. 2014).
  Un examen a été mandaté afin de déterminer si et la Réserve de l'asile pouvait être maintenue et, le cas échéant, comment les moyens financiers en question pouvaient être investis dans des programmes d'occupation ou des cours de langues pour personnes relevant du domaine de l'asile, et moyennant la création de quelles bases légales.

- Motion 080-2014 Bernasconi, Malleray (PS), du 17 mars 2014 : Garder son lieu d'origine lors de fusion de communes (adoption le 02.09. 2014).
  Lors de la prochaine révision de la loi sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (loi sur le droit de cité, LDC ; RSB 121.1), il faudra examiner dans quelle mesure la requête peut être admise et incluse dans la LDC.

- Motion 135-2014 Brunner, Hinterkappelen (PS), du 11 juin 2014 : Communication des autorités en cas de danger (adoption le 17.11.2014).

  En discutant avec les partenaires concernés (communes et Office fédéral de la santé publique), le canton de Berne s'engagera en faveur d'une communication encore meilleure, plus transparente et plus rapide en cas de mise en danger de la population par une contamination radioactive ou par la présence de déchets sur des bien-fonds et chantiers du canton.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 075-2010 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 25 mai 2010 : Destruction de prises de cannabis par mesure de protection de la jeunesse (adoption sous forme de postulat le 26.01.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Cette question sera intégrée aux travaux de révision de la loi sur la police (LPol ; RSB 551.1), qui ont débuté en 2014.

- Motion 076-2010 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 03. Juni 2010: Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit (Ziffer 1 als Motion und Ziffer 3 als Postulat angenommen am 26.01.2011, Fristerstreckung bis Ende Jahr 2015 gewährt am 17.11.2014).
  Der Regierungsrat ist nach einer Variantenanalyse grundsätzlich zum Schluss gelangt, dass die Schaffung eines neuen staatlichen Angebots von Ausnüchterungsstellen mit beträchtlichen Kosten sowie mit gesundheitlichen und rechtlichen Risiken verbunden ist. Aufgrund der Entwicklungen auf Bundesebene (Pa. Iv. 10.431) wird der Regierungsrat den Grossen Rat in der 2. Jahreshälfte 2015 mit einem entsprechenden Geschäft befassen.

- Motion 104-2010 Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP), vom 08. Juni 2010: Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten (Hauptforderung angenommen, Ziffer 1–5 als Postulat angenommen am 26.01.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 17.11.2014).

  Siehe Motion 076-2010. Abgesehen davon trat die Gesundheitskommission des Nationalrates im August 2013 auf eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ein, die eine Weiterverrechnung medizinischer Versorgungskosten infolge übermässigen Alkoholkonsums vorsieht. Die Vernehmlassungsantworten zur Umsetzung der Pa. Iv. 10.431 werden derzeit beim Bund ausgewertet.

- Motion 240-2010 Müller, Bern (FDP), vom 29. November 2010: Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung (angenommen am 16.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein, welche im Jahr 2014 initiiert wurde.

- Motion 220-2011 Matti, La Neuveville (FDP), vom 16. Juni 2011: Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei (als Postulat angenommen am 30.01.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 17.11.2014).
  Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1), welche im Jahr 2014 initiiert wurden.

- Motion 054-2012 Mühlheim, Bern (glp), vom 19. März 2012: Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden (als Postulat angenommen am 06.09.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 17.11.2014).

  Die Möglichkeiten von Zusammenarbeitsformen für den Informationsaustausch bestehen informell bereits heute. Derzeit läuft die Initialisierungsphase eines Projekts im Bereich Bedrohungsmanagement. Im weiteren Verlauf wird zu prüfen sein, inwiefern das Anliegen konkretisiert werden kann.

- Motion 076-2010 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 3 juin 2010 : Frais de la prise en charge des jeunes alcoolisés ou drogués (adoption du point 1 sous forme de motion et du point 3 sous forme de postulat le 26 janvier 2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 17.11.2014).
  Après examen des différentes possibilités, le Conseil-exécutif est parvenu à la conclusion que la création par l'État de cellules de dégrisement entraînerait des frais considérables et n'irait pas sans poser de problèmes juridiques et médicaux. Vu les derniers développements du côté de la Confédération (Iv.pa. 10.431), le Conseil-exécutif confiera l'affaire au Grand Conseil dans la seconde moitié de 2015.

- Motion 104-2010 Loeffel-Wenger, Münchenbuchsee (PEV), du 8 juin 2010 : Mise en place d'une division cellulaire de dégrisement (adoption de l'exigence principale sous forme de motion et des points 1 à 5 sous forme de postulat le 26.01.2011; prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 17.11.2014).
  Voir motion 076-2010. En août 2013, la Commission de la santé publique du Conseil national est par ailleurs entrée en matière sur une modification de la loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal) prévoyant la facturation aux personnes responsables des frais de prise en charge liés à une consommation excessive d'alcool. La Confédération est en train d'examiner les réponses à la consultation lancée en vue de la mise en œuvre de l'Iv.pa. 10.431.

- Motion 240-2010 Müller, Berne (PLR), du 29 novembre 2010 : Mise en application des dispositions sur la vidéosurveillance (adoption le 16.06.2011 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Cette demande ne se heurte à aucune objection et sera intégrée aux travaux de révision de la loi sur la police (LPol ; RSB 551.1), qui ont débuté en 2014.

- Motion 220-2011 Matti, La Neuveville (PLR), du 16 juin 2011 : Restituer certaines compétences à la police administrative (adoption sous forme de postulat le 30.01.2012, prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 17.11.2014).
  La question de la répartition des compétences entre les communes et la Police cantonale fait l'objet des travaux de révision de la loi sur la police (LPol ; RSB 551.1), qui ont débuté en 2014.

- Motion 054-2012 Mühlheim, Berne (pvl), du 19 mars 2012 : Violences et menaces contre les autorités : mise en place de groupes d'intervention (adoption sous forme de postulat le 06.09.2012, prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 17.11.2014).
  Des possibilités de collaboration entre autorités en vue de l'échange d'informations existent déjà de manière informelle. Un projet de gestion des menaces se trouve actuellement en phase d'initialisation. Il faudra examiner dans quelle mesure cette proposition pourra être mise en œuvre.

- Motion 083-2012 Meyer, Roggwil (SP), vom 28. März 2012: Sicherheitskosten durch Kanton finanzieren (Ziffer 1 als Postulat angenommen am 06.09.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 17.11.2014).
  Die Evaluation Police Bern hat das Begehren nicht abschliessend abgeklärt. Die Frage der Finanzierung der polizeilichen Grundversorgung wird anlässlich der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) nochmals behandelt.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

- Motion 126-2006 SP-JUSO (Meyer, Roggwil), vom 6. Juni 2006: Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunter-nehmen (angenommen am 30.01.2007, Fristerstreckung bis Ende Jahr 2011 gewährt am 19.11.2009).
  Die POM prüft derzeit die Auswirkungen eines Beitritts des Kantons Bern zu einem der beiden bestehenden, revidierten Konkordate der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) oder der Westschweizer Kantone sowie die Vorteile einer eigenen gesetzlichen Lösung.

- Motion 083-2012 Meyer, Roggwil (PS), du 28 mars 2012 : Financement du coût de la sécurité par le canton (adoption du point 1 sous forme de postulat le 06.09.2012, prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 17.11.2014).
  L'évaluation de Police Bern n'a pas permis de régler la question du financement des prestations policières de base. Celle-ci sera de nouveau abordée à l'occasion de la révision en cours de la loi sur la police (LPol ; RSB 551.1).

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

- Motion 126-2006 PS-JS (Meyer, Roggwil), du 6 juin 2006 : Autorisation des sociétés de sécurité privées (adoption le 30.01.2007 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2011 accordée le 19.11.2009).
  La POM examine actuellement quels seraient les effets d'une adhésion, par le canton de Berne, à l'un des deux concordats, en vigueur et révisés, de la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) et de la Conférence latine; il envisage également la possibilité de légiférer lui-même.

1.6 Finanzdirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 336-2009 Blank, Aarberg (SVP), vom 16. November 2009: Ausgaben hinterfragen: Aufgabendialog wieder aufnehmen (überwiesen am 13.09.2010, Fristerstrekkung bis 13.09.2014, gewährt am 22.11.2012).

- Motion 353-2009 FDP (Feller, Steffisburg, FDP), vom 23. November 2009: Für eine echte strategische Aufgabenüberprüfung (Ziffern 1 und 2 als Motion und Ziffer 3 als Postulat angenommen am 13.09.2010, Fristerstreckung bis 13.09.2014, gewährt am 22.11.2012).

- Motion 237-2012 Kohler Steffisburg, (BDP), Feller (Steffisburg, FDP), Ruchti (Seewil, SVP), Siegenthaler (Rüti b. Büren, BDP), vom 22. November 2012: Sparen durch Leistungs- und Aufgabenabbau (Ziffer 2 als Postulat angenommen am 21.01.2013).

- Die vorliegenden Vorstösse wurden nach Auffassung des Regierungsrates im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) geprüft bzw. umgesetzt. Die Finanzkommission war jedoch gemäss Schreiben vom 17. April 2014 der Ansicht, dass die Aufgabenüberprüfung und der Abbau von nicht notwendigen Leistungen weitergeführt werden soll. Der Grosse Rat hat am 24. November 2014 den Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016 – 2018 genehmigt. Dieser weist für die Laufende Rechnung in sämtlichen Jahren Überschüsse in teilweise dreistelliger Millionenhöhe aus. Zudem resultieren in den Jahren 2015 und 2016 positive Finanzierungssaldi. Anträge, wonach der Regierungsrat zusätzliche Sparanstrengungen zu unternehmen hat (im Sinne einer ASP II), wurden vom Grossen Rat abgelehnt.

1.6 Direction des finances

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 336-2009 Blank, Aarberg (UDC), du 16 novembre 2009 : Réexamen critique des dépenses : reprise du Dialogue sur les prestations (adoptée le 13.09.2010 ; prolongation du délai jusqu'au 13.09.2014 accordée le 22.11. 2012).

- Motion 353-2009 PLR (Feller, Steffisburg), du 23 novembre 2009 : Réexamen stratégique des prestations (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de motion et chiffre 3 sous forme de postulat le 13.09.2010 ; prolongation du délai jusqu'au 13.09.2014 accordée le 22.11.2012).

- Motion 237-2012 Kohler (Steffisburg, PBD), Feller (Steffisburg, PLR), Ruchti (Seewil, UDC), Siegenthaler (Rüti b. Büren, PBD) du 22 novembre 2012 : Réduire les tâches et les prestations pour économiser (chiffre 2 adopté sous forme de postulat le 21.01.2013).

- Le Conseil-exécutif estime que ces interventions ont été examinées et réalisées dans le cadre de l'Examen des offres et des structures (EOS 2014). Mais dans sa lettre du 17 avril 2014, la Commission des finances juge que l'examen des tâches et la suppression de prestations non indispensables doit se poursuivre. Le 24 novembre 2014, le Grand Conseil a adopté le budget 2015 et le plan intégré mission-financement 2016 à 2018, prévoyant pour toutes les années de la planification des excédents au compte de fonctionnement dépassant parfois la centaine de millions, ainsi que des soldes de financement positifs en 2015 et en 2016. Le Grand Conseil a rejeté les propositions exigeant des efforts d'épargne supplémentaires de la part du Conseil-exécutif (au sens d'un EOS II).

Der Regierungsrat hat in der jüngeren Vergangenheit mehrmals betont, dass er seine Anstrengungen zur nachhaltigen Sanierung des Kantonshaushaltes auch in Zukunft unverändert fortsetzen werde. Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik in der Legislaturperiode 2015 – 2018 strebt er deshalb eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an, welche sich an einem ausgeglichenen Staatshaushalt orientiert und damit auch künftigen Generationen einen gesunden Staatshaushalt sowie ein attraktives Leistungsangebot bietet.

- Motion 180-2012 SP-JUSO-PSA (Blaser, Steffisburg, SP), vom 3. September 2012: Stopp der teuren Entmündigung durch externe Beratung – Stopp dem Umfragenwahn (überwiesen am 28.11.2012).
  Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei zu Beginn des Planungsprozesses für den Voranschlag 2014 und Aufgaben-/Finanzplan 2015–2017 mit der Umsetzung der Motion beauftragt. Die daraus resultierenden Kürzungen führen zu Haushaltverbesserungen von jährlich rund CHF 2 bis 4 Millionen. Die Finanzkommission lehnte gemäss Schreiben vom 14. April 2014 die Abschreibung des Vorstosses ab, da dem Anliegen weiterhin eine hohe Bedeutung beizumessen sei. Aus Sicht des Regierungsrates handelt es sich indessen um eine Daueraufgabe. Er wird einer restriktiven Budgetierung von Beratungsleistungen auch in Zukunft die nötige Beachtung schenken.

- Motion 181-2012 SP-JUSO-PSA (Bhend, Steffisburg, SP), vom 3. September 2012: Effiziente Leistungserbringung in den Informatikdiensten (überwiesen am 22.11.2012, Fristerstreckung bis am 22.11.2016, gewährt am 17.11.2014).

- Motion 233-2012 FIKO (Kropf, Bern, Grüne), vom 31. Oktober 2012: Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (überwiesen am 22.11.2012).
  Der mit den Motionen geforderte Expertenbericht «Unabhängigen Prüfung der Informatik in der Kantonsverwaltung (UPI)» wurde am 12. März 2014 abgeliefert. Für die rasche Umsetzung der im Bericht enthaltenen Empfehlungen hat der Regierungsrat im September 2014 das Projekt «IT@BE» gestartet.

- Motion 095-2013 Burkhalter, Rümligen (SP-JUSO), vom 21. März 2013: Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Kanton Bern (als Postulat angenommen am 20.11.2013).
  Mit dem Projekt «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» wird dem Anliegen des Vorstosses Rechnung getragen und eine einheitliche elektronische Lösung für die Verwaltung von Geschäften eingeführt. Der Grosse Rat hat hierzu in der Septembersession 2014 einen entsprechenden Rahmenkredit in der Höhe von rund CHF 15.45 Millionen gesprochen. Die Projektarbeiten sind entsprechend aufgenommen worden und können voraussichtlich bis im Jahr 2022 in allen Ämtern der Kantonsverwaltung abgeschlossen werden.

Le Conseil-exécutif a plusieurs fois souligné ces derniers temps qu'il allait à l'avenir maintenir au même niveau ses efforts d'assainissement durable des finances cantonales. Aussi aspire-t-il, pour la poursuite de la politique financière durant la législature 2015 à 2018, à exercer une politique financière « définie à tête reposée », prévoyante, fiable, axée sur l'équilibre des finances et offrant donc aussi une situation financière saine et une offre de prestations attractive aux futures générations.

- Motion 180-2012 PS-JS-PSA (Blaser, Steffisburg), du 3 septembre 2012 : Assainissement des finances et service public de qualité – Halte à la « consultite » aiguë (adoptée le 28.11.2012).
  Le Conseil-exécutif a chargé les Directions et la Chancellerie d'Etat de la réalisation de cette motion, au début du processus d'élaboration du budget 2014 et du plan intégré mission-financement 2015 à 2017. Les coupes dans les dépenses qui en ont résulté ont permis de réaliser chaque année des améliorations budgétaires de l'ordre de CHF 2 à 4 millions. Mais dans sa lettre du 14 avril 2014, la Commission des finances a refusé le classement de l'intervention, soulignant que la demande exprimée restait très importante. Entre-temps le Conseil-exécutif considère qu'il s'agit là d'une tâche permanente et accordera, à l'avenir aussi, l'attention nécessaire à une budgétisation restrictive des prestations de conseil.

- Motion 181-2012 PS-JS-PSA (Bhend, Steffisburg, PS), du 3 septembre 2012 : Assainissement des finances et service public de qualité – Efficience des prestations informatiques (adoptée le 22.11.2012).

- Motion 233-2012 Commission des finances (Kropf, Berne, Les Verts) du 31 octobre 2012 : Audit indépendant de l'informatique (adoptée le 22.11.2012).
  Le rapport d'expertise « Audit indépendant de l'informatique dans l'administration cantonale (UPI) » qu'exigent les motions a été livré le 12 mars 2014. Pour que les recommandations qu'il énonce soient rapidement mises en œuvre, le Conseil-exécutif a lancé en septembre 2014 le projet « IT@BE ».

- Motion 095-2013 Burkhalter, Rümligen (PS-JS), du 21.03.2013 : Promotion de la gestion électronique des affaires (adoptée sous forme de postulat le 20.11.2013).
  Le projet de gestion et d'archivage numériques des affaires (« Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung », DGA) tient compte de la demande formulée dans l'intervention et instaure une solution électronique uniforme pour la gestion des affaires. Le Grand Conseil a accordé un crédit-cadre de CHF 15,45 millions à cet effet durant sa session de septembre 2014. Les travaux du projet ont démarré et devraient pouvoir s'achever d'ici 2022 dans tous les offices de l'administration cantonale.

- Motion 133-2013 SP-JUSO-PSA (Battagliero, Bern, SP), vom 28. Mai 2013: Stopp dem Gehaltsabbau – faire Löhne für das Kantonspersonal! (als Postulat angenommen am 02.09.2013).
  Das Anliegen wurde vertieft geprüft. Mit der per 1. August 2014 in Kraft getretenen Revision des Lehreranstellungsgesetzes und des Personalgesetzes kann dem Kantonspersonal für 2015 und die kommenden Jahre eine verlässliche Lohnentwicklung mit ansprechenden Gehaltsaufstiegen gewährt werden. Dämpfende Wirkung haben zudem der per 1. Januar 2015 gewährte Teuerungsausgleich sowie weitere für die Korrektur von ausgeprägten Lohnrückständen zur Verfügung gestellte Mittel. Trotz dieser Lohnmassnahmen sind per 2015 Nettolohneinbussen für einen Teil der Mitarbeitenden unvermeidlich. Hauptursachen sind die neu zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge sowie die neu nach Alter gestaffelten Sparbeiträge für die Pensionskasse. Das Anliegen kann jedoch nicht in der geforderten Weise umgesetzt werden, da hierfür eine entsprechende Legitimierung im Pensionskassengesetz nicht gegeben ist. Zudem wäre ein Ausgleich der Nettolohneinbussen auch administrativ nicht zu bewerkstelligen.

- Motion 026-2014 SVP (Brand, Münchenbuchsee, SVP, Blank, Aarberg, SVP), vom 20. Januar 2014: ASP 2.0: Vorschläge der Finanzkommission und von Kadermitarbeiterinnen und –mitarbeitern offenlegen, Kaderangestellte ernst nehmen (überwiesen am 04.09.2014).
  Am 4. September 2014 beschloss der Grosse Rat die Annahme der vorstehend erwähnten Motion. Gleichzeitig lehnte er die Abschreibung des Vorstosses ab. Am 29. September 2014 teilte die Finanzkommission dem Regierungsrat schriftlich mit, dass sie davon absehe, Detailvorschläge zu den durch Kadermitarbeitende angesprochenen Einzelbereichen auf ihre Umsetzbarkeit überprüfen zu lassen. Gleichzeitig hielt die Finanzkommission fest, es erscheine ihr sinnvoll, unter dem Eindruck der Ergebnisse der unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI) die durch die Kadermitarbeitenden eingereichten Vorschläge zur Überprüfung der Strukturen in den Querschnittsbereichen der kantonalen Verwaltung (Finanzen, Personal, Raumbewirtschaftung) vertieft abzuklären. Mit Schreiben vom 26. November 2014 teilte der Regierungsrat der Finanzkommission mit, dass das Anliegen der Finanzkommission aufgenommen worden sei und die Überprüfung der gesamtkantonalen IT auf die Querschnittsbereiche (Finanzen, Personal, Raumbewirtschaftung) ausgedehnt und im Rahmen des Projektes «ERP» behandelt werde.

Ausserordentliche Abschreibungen

- Keine.

- Motion 133-2013 Battagliero, Berne (PS-JS), du 28 mai 2013 : Eviter la réduction des salaires du personnel cantonal (adoptée sous forme de postulat le 02.09.2013).

  L'exigence de la motion a été examinée de manière détaillée. La révision de la loi sur le statut du corps enseignant et de la loi sur le personnel cantonal entrée en vigueur le 1er août 2014 garantit au personnel cantonal une progression salariale avec des hausses de salaire correspondantes pour 2015 et les années suivantes. Un effet modérateur est en outre produit par la compensation du renchérissement accordée au 1er janvier 2015 ainsi que les fonds mis à disposition pour la correction de retards salariaux flagrants. Mais ces mesures salariales n'empêchent pas qu'une partie des agents cantonaux vont subir des pertes de salaire net en 2015. Principalement à cause des nouvelles cotisations de financement et des cotisations d'épargne pour la caisse de pension, qui progressent désormais en fonction de l'âge. L'exigence de la motion ne peut toutefois pas être mise en œuvre de la façon demandée, il manque pour cela une légitimation dans la loi sur les caisses de pension. Il serait en outre impossible au plan administratif de réaliser une compensation des pertes de salaire net.

- Motion 026-2014 Brand (Münchenbuchsee, UDC), Blank (Aarberg, UDC), du 20 janvier 2014 : EOS 2 : publication des propositions de la CFIN et des cadres de l'administration (adoptée le 04.09.2014).

  Le Grand Conseil a adopté la présente motion le 4 septembre 2014 et rejeté dans le même temps son classement. Le 29 septembre 2014, la Commission des finances a informé par écrit le Conseil-exécutif qu'elle renonçait à faire examiner la faisabilité des propositions détaillées sur les domaines mentionnés par les cadres. Elle précisait par ailleurs qu'il lui semblait utile, au vu des résultats de l'audit indépendant de l'informatique (UPI), d'étudier de manière approfondie les propositions soumises par les cadres concernant l'examen des structures dans les domaines transversaux de l'administration cantonale (finances, personnel, gestion des locaux). Par courrier du 26 novembre 2014, le Conseil-exécutif a répondu à la Commission des finances qu'il avait enregistré sa demande, que l'audit de l'informatique cantonale avait été étendu aux domaines transversaux (finances, personnel, gestion des locaux) et ferait aussi l'objet du projet « ERP ».

Classement extraordinaire

- Aucun

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 190-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern, SP), vom 4. September 2012: Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern (als Postulat angenommen am 18.03.2012).

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 190-2012 PS-JS-PSA (Stucki, Berne, PS) du 4 septembre 2012 : Assainissement des finances et service public de qualité – Imposition des sportifs et artistes étrangers (adoptée sous forme de postulat le 18.03.2012).

- Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern, SP, Hofmann, Bern, SP), vom 4. September 2012: Schluss mit Steuerbeschiss – Schluss mit Diebstahl am Volk (Ziffern 2 und 3 als Postulat angenommen am 18.03.2012).
  Die Anliegen der beiden Motionen sollten ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Anliegen in der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 zu prüfen.

- Motion 158-2013 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), vom 3. Juni 2013: Das Kündigungswesen im Personalrecht muss angepasst werden (angenommen als Postulat am 28.01.2014).
  Die geforderten Anpassungen können nur auf Gesetzesstufe umgesetzt werden. Das Anliegen wird deshalb im Rahmen der nächsten Hauptrevision des Personalgesetzes geprüft.

- Motion 177-2013 Jost, Thun (EVP), Sancar, Bern (Grüne), Sollberger, Bern, (glp), Battagliero, Bern (SP), Kohli, Bern (BDP), vom 11. Juni 2013: Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen (überwiesen am 28.01.2014, Annahme Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung).
  Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) will sich an einem geplanten Projekt der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) zur Erstellung von Grundlagen für behördliche Software-Communities beteiligen und es unterstützt die OSS-Studie 2015 des Vereins /ch/open (Swiss Open Systems User Group). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Bund in Auftrag gegebenen Gutachten ohne gesetzliche Grundlage unzulässig. Die Motion erscheint insofern in diesen Punkten nicht umsetzbar. Vor der Einleitung gesetzgeberischer Schritte sollte die Entwicklung auf Bundesebene abgewartet werden. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.

- Motion 271-2013 Studer, Utzenstorf (parteilos), vom 11. September 2013: Profiteure ihrer Mandate (als Postulat angenommen am 25.03.2014).

- Motion 016-2014 Müller, Bowil (SVP), vom 10. Januar 2014: Zusatzeinkommen? Transparenz und allenfalls Korrektur sind Pflicht (angenommen als Postulat am 25.03.2014).

- Motion 025-2014 FDP (Haas, Bern, FDP, Klopfenstein, Biel, FDP, Moser, Biel, FDP, Flück, Unterseen, FDP), vom 20. Januar 2015: Fachvertretung statt Regierungsvertretung (angenommen als Postulat am 25.03.2014).

- Motion 191-2012 PS-JS-PSA (Stucki, Berne, PS, Hofmann, Berne, PS), du 4 septembre 2012 : Assainissement des finances et service public de qualité - En finir avec la fraude fiscale (chiffres 2 et 3 adoptés sous forme de postulat le 18.03.2012).
  Les exigences de ces deux motions devaient à l'origine être examinées lors de la révision partielle de la loi sur les impôts au 1er janvier 2016. Mais dans le rapport qu'il a adressé au Grand Conseil, le Conseil-exécutif a proposé de les examiner lors de la prochaine révision partielle de la loi sur les impôts au 1er janvier 2017 ou au 1er janvier 2018.

- Motion 158-2013 Guggisberg, Kirchlindach (UDC), du 3 juin 2013 : Adaptation des dispositions sur le licenciement dans le droit du personnel (adoptée sous forme de postulat le 28.01.2014).
  Les adaptations exigées ne peuvent être mises en œuvre que par le biais d'une loi. La demande sera par conséquent examinée dans le cadre de la prochaine révision de grande envergure de la loi sur le personnel.

- Motion 177-2013 Jost, Thoune (PEV), Sancar, Berne (Les Verts), Sollberger, Berne (pvl), Battagliero, Berne (PS), Kohli, Berne (PBD), du 11 juin 2013 : Exploiter les synergies dans le développement et l'utilisation de logiciels (adoptée le 28.01.2014, chiffre 3 adopté et classé).
  Cette motion exige des mesures visant à promouvoir et à utiliser des logiciels libres (Open Source Software, OSS). Chiffres 1 et 6 : L'Office d'informatique et d'organisation (OIO) entend participer à un projet prévu par la Conférence suisse sur l'informatique (CSI) visant à élaborer des bases pour des communautés open source d'autorités et il soutient l'étude OSS de 2015 de l'association /ch/open (Swiss Open Systems User Group). Chiffres 2 et 4 : Conformément à un rapport d'expertise mandaté par la Confédération, la publication par le canton d'applications OSS est interdite sans base légale correspondante. Il semble donc que ce point de la motion est impossible à mettre en œuvre. Avant de passer au stade législatif, il faut attendre les évolutions au plan fédéral. Chiffre 5 : Les cantons partenaires sont pour la plupart plutôt sceptiques vis-à-vis d'une publication de l'application GERES sous licence OSS, parce qu'ils craignent que des cantons l'utilisent sans participer à la maintenance et au développement communs.

- Motion 271-2013 Studer, Utzenstorf (sans parti), du 11 septembre 2013 : Indemnisation des représentants du canton dans les conseils d'administration (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2014).

- Motion 016-2014 Müller, Bowil (UDC), du 10 janvier 2014: Revenu accessoire : devoir de transparence et de correction (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2014).

- Motion 025-2014 Haas, Berne (PLR), Klopfenstein, Bienne (PLR), Moser, Bienne (PLR), Flück, Unterseen (PLR), du 20 janvier 2015 : Représentation du canton dans les conseils d'administration (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2014).

- Motion 033-2014 Augstburger, Gerzensee (SVP), vom 20. Januar 2014: Entschädigungen gehören in die Staatskasse (angenommen als Postulat am 25.03.2014).
  Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Jahr 2015 bezüglich der Entschädigungen von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien eine Revisionsvorlage unterbreiten.

- Motion 023-2014 Kohli, Bern (BDP), Imboden, Bern (Grüne), vom 20. Januar 2014: Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung (als Postulat angenommen am 04.09.2014).
  Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen wird im Laufe des Jahres 2015 geprüft. Ziffer 2: Die Umsetzung wird im Rahmen der Revisionsvorlage betreffend die Entschädigung von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern geprüft. Ziffer 3: Der Regierungsrat ist bestrebt, diesem Thema wiederkehrend die nötige Beachtung zu schenken. Er hat deshalb die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justiz und die Hochschulen entsprechend sensibilisiert und wird dies bei Bedarf erneut tun.

- Motion 109-2014 Finanzkommission (Iseli, Zwieselberg, SVP, Rhyn, Zollikofen, SP), vom 30. Mai 2014: UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen (Ziffern 1 bis 5 und 7 überwiesen, Ziffer 6 abgelehnt am 11.06.2014).
  Der Regierungsrat hat im September 2014 das Projekt «IT@BE» zur Umsetzung der Ergebnisse aus dem Projekt «Unabhängige Prüfung der Informatik in der Kantonsverwaltung (UPI)» gestartet. Das Projekt folgt einem straffen Zeitplan. Erste Projektergebnisse liegen voraussichtlich bereits Ende 2015 vor.

- Finanzmotion 126-2014 Feller, Münsingen (BDP), Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP), Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP), vom 4. September 2014: Keine Budgetierung der SNB-Gewinne für die Voranschläge 2015 und 2016 (überwiesen betreffend Voranschlagsjahr 2016, abgewiesen betreffen das Voranschlagsjahr 2015, am 25.11.2014).
  Der Regierungsrat hat im Voranschlag 2015 auf die Budgetierung einer Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Bund und die Kantone verzichtet. Über die Budgetierung einer Gewinnausschüttung der SNB zugunsten des Voranschlags 2016 wird der Regierungsrat im Verlauf des Planungsprozesses 2015 entscheiden und den Grossen Rat anschliessend im Rahmen der Berichterstattung zum Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017 – 2019 über seinen Entscheid informieren. Bei einem allfälligen Verzicht auf die Umsetzung der durch den Grossen Rat in der Haushaltsdebatte 2014 überwiesenen Finanzmotion hat der Regierungsrat seinen Entscheid einlässlich zu begründen.

- Motion 033-2014 Augstburger, Gerzensee (UDC), du 20 janvier 2014 : Revenus accessoires des membres du Conseil-exécutif et des cadres : reversement au canton (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2014).
  Le Conseil-exécutif va soumettre au Grand Conseil en 2015 un projet de révision concernant les indemnités perçues par des membres du gouvernement et de l'administration cantonale dans des sociétés dans lesquelles le canton détient une participation et autres institutions et organes.

- Motion 023-2014 Kohli, Berne (PBD), Imboden, Berne (Les Verts), du 20 janvier 2014 : Plus de femmes aux postes de cadre (adoptée sous forme de postulat le 04.09.2014).
  Chiffre 1: Le Conseil-exécutif va continuer à l'avenir de s'investir pour une répartition équitable des sexes lors des nominations dans les conseils d'administration et de fondation de sociétés et d'institutions dans lesquelles le canton détient une participation. La nécessité de prendre des mesures supplémentaires sera examinée courant 2015. Chiffre 2 : La mise en œuvre est examinée dans le cadre du projet de révision de l'indemnisation des représentants et représentantes cantonaux. Chiffre 3 : Le Conseil-exécutif s'efforce d'accorder périodiquement l'attention nécessaire à ce sujet. Il a sensibilisé en conséquence les Directions, la Chancellerie d'Etat, la Direction de la magistrature et les hautes écoles et le refera si besoin est.

- Motion 109-2014 Commission des finances (Iseli, Zwieselberg, UDC, Rhyn, Zollikofen, PS), du 30 mai 2014 : Audit indépendant de l'informatique : mettre les recommandations des experts en œuvre (chiffres 1 à 5 et 7 adoptés, chiffre 6 rejeté le 11.06.2014).
  En septembre 2014, le Conseil-exécutif a lancé le projet « IT@BE » qui vise à mettre en œuvre les résultats du projet « Audit indépendant de l'informatique dans l'administration cantonale (UPI) ». Le calendrier du projet est rigoureux et les premiers résultats devraient déjà être disponibles fin 2015.

- Motion financière 126-2014 Feller, Münsingen (PBD), Herren-Brauen, Rosshäusern (PBD), Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD), du 4 septembre 2014 : Budgets 2015 et 2016 : ne pas tenir compte des bénéfices de la BNS (adoptée concernant l'exercice budgétaire 2016, rejetée concernant l'exercice budgétaire 2015, le 25.11.2014).
  Le Conseil-exécutif a renoncé à inscrire au budget 2015 un versement de bénéfices de la Banque nationale suisse (BNS) à la Confédération et aux cantons. Quant à la budgétisation de bénéfices de la BNS pour 2016, le Conseil-exécutif en décidera au cours du processus de planification de 2015 et informera ensuite le Grand Conseil de sa décision dans le cadre du compte rendu sur le budget 2016 et le plan intégré mission-financement 2017 à 2019. S'il devait renoncer à mettre en œuvre la motion financière que le Grand Conseil a adoptée pendant les débats budgétaires de 2014, le Conseil-exécutif devrait motiver sa décision de manière détaillée.

- Finanzmotion 201-2014 FIKO (Iseli, Zwieselberg, SVP), vom 21. Oktober 2014: Anpassung des Plafonds der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen Franken ab 2016 (überwiesen am 25.11.2014).
  Der Regierungsrat wird im Verlauf des Planungsprozesses 2015 über die durch den Grossen Rat geforderte Anpassung des Plafonds für die Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen ab 2016 entscheiden und ihn anschliessend im Rahmen der Berichterstattung zum Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017 – 2019 über seinen Entscheid informieren. Bei einem allfälligen Verzicht auf die Umsetzung der durch den Grossen Rat in der Haushaltsdebatte 2014 überwiesenen Finanzmotion hat der Regierungsrat seinen Entscheid einlässlich zu begründen.

- Finanzmotion 202-2014 FIKO (Iseli, Zwieselberg, SVP), vom 21. Oktober 2014: Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren (überwiesen am 25.11.14).
  Der Regierungsrat wird im Verlauf des Planungsprozesses 2015 über die mit der überwiesenen Finanzmotion erhobene Forderung des Grossen Rates entscheiden und ihn anschliessend im Rahmen der Berichterstattung zum Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017 – 2019 über seinen Entscheid informieren. Bei einem allfälligen Verzicht auf die Umsetzung der durch den Grossen Rat in der Haushaltsdebatte 2014 überwiesenen Finanzmotion hat der Regierungsrat seinen Entscheid einlässlich zu begründen.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 314-2009 Schärer, Bern (Grüne), vom 7. November 2009: Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen (als Postulat angenommen am 02.02.2011, Fristerstreckung bis 02.02.2015, gewährt am 28.11.2013).
  Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB Nr. 0075/2012) noch nicht realisiert werden und wird für die nächte Hauptrevision des Personalgesetzes vorgesehen.

- Motion 197-2011 Meyer, Roggwil (SP), Burkhalter, Rümligen (SP), Bernasconi, Worb (SP), vom 8. Juni 2011: Übergriffe auf Kantonspersonal: Null Toleranz! (als Motion angenommen am 13.06.2012, gleichzeitige Abschreibung abgelehnt, Fristerstreckung bis am 13.06.2015, gewährt am 17.11.2014).
  Die Erarbeitung von zentralen Massnahmen ist abgeschlossen. Ein Musterkonzept zum Umgang mit aggressivem Kundenverhalten mit einer einheitlichen Interventionsphilosophie besteht und wird zentral als Website im Rahmen des Internetauftritts des Personalamts aufgeschaltet. Kernelemente der Website bilden die betrieblichen Vorkehrungen.

- Motion financière 201-2014 Commission des finances (Iseli, Zwieselberg, UDC), du 21 octobre 2014 : Adaptation du plafond de l'investissement net à partir de 2016 (adoptée le 25.11.2014).
  Le Conseil-exécutif prendra une décision quant à l'adaptation du plafond de l'investissement net à CHF 440 millions par an à compter de 2016 qu'exige le Grand Conseil durant le processus de planification de 2015 et il l'informera ensuite de sa décision dans le cadre du compte rendu sur le budget 2016 et le plan intégré mission-financement 2017 à 2019. S'il devait renoncer à mettre en œuvre la motion financière que le Grand Conseil a adoptée pendant les débats budgétaires de 2014, le Conseil-exécutif devrait motiver sa décision de manière détaillée.

- Motion financière 202-2014 Commission des finances (Iseli, Zwieselberg, UDC), du 21 octobre 2014 : Pas de nouvel endettement dans le PIMF (adoptée le 25.11.14).
  Le Conseil-exécutif prendra une décision quant à l'exigence que le Grand Conseil présente dans la motion financière durant le processus de planification de 2015 et il l'informera ensuite de sa décision dans le cadre du compte rendu sur le budget 2016 et le plan intégré mission-financement 2017 à 2019. S'il devait renoncer à mettre en œuvre la motion financière que le Grand Conseil a adoptée pendant les débats budgétaires de 2014, le Conseil-exécutif devrait motiver sa décision de manière détaillée.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 314-2009 Schärer, Berne (Les Verts) du 7 novembre 2009 : Pas de prime de fidélité pour les membres du Conseil-exécutif (adoptée sous forme de postulat le 02.02.2011, prolongation du délai jusqu'au 02.02.2015, accordée le 28.11.2013).
  La suppression du droit aux primes de fidélité pour les membres du Conseil-exécutif prévue dans le cadre de la révision partielle de la loi sur le personnel prévue au 1er janvier 2013 n'a pas encore pu être réalisée en raison du retrait de l'avant-projet (ACE 0075/2012) et sera prévue dans le cadre de la prochaine révision de grande envergure de la loi sur le personnel.

- Motion 197-2011, Meyer, Roggwil (PS), Burkhalter, Rümligen (PS), du 8 juin 2011 : Agressions contre le personnel du canton (adoptée sous forme de motion le 13.06.2012, classement rejeté, prolongation du délai jusqu'au 13.06.2015 accordée le 17.11.2014).

  L'élaboration de mesures centrales a été menée à bien et il existe maintenant une stratégie-type de la façon de gérer les clients agressifs avec une philosophie d'intervention unique, qui va faire l'objet d'une page spécifique sur le site internet de l'Office du personnel.

Sie enthalten u.a. auch Schulungsangebote zum Umgang mit aggressivem Kundenverhalten. Der Regierungsrat wird sich 2015 mit der Umsetzung der betrieblichen Vorkehrungen in den Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung befassen, so dass innerhalb der kantonalen Verwaltung ein einheitliches und frühzeitig einsetzendes Vorgehen implementiert werden kann.

Les éléments clés sont les dispositions au plan fonctionnel, qui comprennent notamment aussi des offres de formation à la gestion des comportements agressifs des clients. Le Conseil-exécutif veillera en 2015 à la mise en œuvre des dispositions au plan fonctionnel dans les unités administratives cantonales, pour qu'une même approche puisse être appliquée le plus vite possible dans toute l'administration cantonale.

- Motion 023-2009 Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Burkhalter, Rümligen (SP-JUSO), Meyer, Roggwil (SP-JUSO), vom 19. Januar 2009: Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal (Ziffern 1 und 3 als Postulat angenommen am 10.09.2009, zweite Fristerstreckung bis 10.09.2014, gewährt am 28.11.2013).
  Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das höchste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB Nr. 0075/2012). Nach vertiefter Überprüfung hat der Regierungsrat beschlossen, die Arbeiten zur Einführung einer Vertrauensarbeitszeit und der damit verbundenen Abgeltung von Mehrarbeit abzubrechen. Die Finanzkommission ist gemäss Schreiben vom 22. April 2015 der Ansicht, dass das Thema weiterverfolgt werden muss.

- Motion 023-2009 Bernasconi, Worb (PS-JS), Burkhalter, Rümligen (PS-JS), Meyer, Roggwil (PS-JS), du 19 janvier 2009 : Révision de la politique salariale du canton (chiffres 1 et 3 adoptés sous forme de postulat, et chiffre 2 rejeté le 10.09.2009 ; prolongation du délai jusqu'au 10.09.2014 accordée le 28.11.2013).
  Le Conseil-exécutif prévoyait d'introduire l'horaire de travail fondé sur la confiance pour les plus hauts cadres et l'indemnité remplaçant la compensation partielle des heures d'appoint qui y était liée dans le cadre de la révision partielle de la loi sur le personnel au 1er janvier 2013. Mais ce projet a été retiré (ACE n° 0075/2012). Après examen approfondi, le Conseil-exécutif a décidé d'interrompre les travaux à ce sujet. La commission des finances considère toutefois, selon courrier du 22 avril 2015, qu'il faut pour suivre ce théme.

- Motion 287-2009 Kneubühler, Nidau (FDP), Haas, Bern (FDP), vom 31. August 2009: Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern (Ziffer 1 überwiesen, Ziffern 2 bis 4 als Postulat angenommen am 02.02.2011, Fristerstreckung bis 02.02.2015, gewährt am 28.11.2013).
  Ziffer 1: Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Umsetzung von Ziffer 1 der Motion konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB Nr. 0075/2012) nicht realisiert werden. Nach erneuter vertiefter Überprüfung hat der Regierungsrat nun beschlossen, die Arbeiten zur Einführung einer Vertrauensarbeitszeit abzubrechen. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevision der Personalverordnung per 1. Januar 2013 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen. Die Finanzkommission ist gemäss Schreiben vom 22. April 2015 der Ansicht, dass das Thema weiterverfolgt werden muss.

- Motion 287-2009 Kneubühler, Nidau (PLR), Haas, Berne (PLR), du 31 août 2009 : Révision de la législation sur le personnel (chiffre 1 adopté sous forme de motion, chiffres 2 à 4 sous forme de postulat le 02.02.2011, prolongation du délai jusqu'au 02.02.2015 accordée le 28.11.2013).
  Chiffre 1 : la réalisation du chiffre 1 de la motion prévue dans le cadre de la révision partielle de la loi sur le personnel au 1er janvier 2013 n'a pas pu être mise en œuvre en raison du retrait du projet (ACE 0075/2012). Après examen approfondi, le Conseil-exécutif a décidé d'interrompre les travaux d'introduction du travail fondé sur la confiance. Le chiffre 2 a été réglé dans le cadre de la révision partielle de la loi sur le personnel au 1er janvier 2013 (limitation du compte épargne-temps). Chiffre 3 : le Grand Conseil a adopté une réglementation plus restrictive des indemnités de départ dans le cadre de la révision (indirecte) de l'ordonnance sur le personnel qui est entrée en vigueur le 1er août 2014. Chiffre 4 : un examen approfondi a révélé qu'il n'était pas opportun de réduire la marge de manœuvre législative du Conseil-exécutif. La commission des finances considère toutefois, selon courrier du 22 avril 2015, qu'il faut pour suivre ce théme.

- Motion 301-2013 FDP (Haas, Bern, FDP, Schneiter, Thierachern, EDU, Widmer, Wanzwil, BDP, Brand, Münchenbuchsee, SVP), vom 19. November 2013: Nachhaltige Sanierung der Finanzen (überwiesen am 27.01.2014).
  Mit den im Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016 – 2018 ausgewiesenen Überschüssen sowie dem Verzicht auf eine Steuererhöhung wurden durch den Regierungsrat drei der mit der Motion überwiesenen fünf politischen Forderungen erfüllt. Anlässlich der Haushaltsdebatte 2014 lehnte der Grosse Rat überdies einen Antrag der SVP ab, mit welchem eine Rückweisung des Aufgaben-/Finanzplans 2016 – 2018 sowie zusätzliche Sparanstrengungen (im Sinne einer ASP II) zur Erzielung von positiven Finanzierungssaldi in allen Finanzplanjahren gefordert wurden. Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die durch den Grossen Rat überwiesene Finanzmotion 202-2014 «Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren» (vgl. unten) beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der vorliegenden Motion. Die Finanzkommission ist gemäss Schreiben vom 22. April 2015 der Ansicht, dass das Thema weiterverfolgt werden muss.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

- Keine.

1.7 Erziehungsdirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 082-2007 Kommission MiSG (Stalder-Landolf, Muri), vom 19. März 2007: Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr (angenommen als Postulat am 13.09.2007, Fristerstreckung bis Ende 2011 gewährt am 26.11.2009).
  Der Grosse Rat hat den Bericht zu möglichen Organisationsformen für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr im Juni 2014 zur Kenntnis genommen. Er hat der entsprechenden Gesetzesvorlage am 11. Juni 2014 zugestimmt.

- Motion 301-2013 Haas (Berne, PLR), Schneiter (Thierachern, UDF), Widmer (Wanzwil, PBD), Brand, (Münchenbuchsee, UDC), du 19 novembre 2013 : Assainissement durable des finances cantonales (adoptée le 27.01.2014).
  Avec les excédents prévus au budget 2015 et au plan intégré mission-financement 2016 à 2018 et la renonciation à toute hausse d'impôts, le Conseil-exécutif a satisfait trois des cinq exigences politiques que lui a transmises la motion. Lors des débats budgétaires de 2014, le Grand Conseil a par ailleurs rejeté une proposition de l'UDC qui exigeait le retrait du plan intégré mission-financement 2016 à 2018 et des efforts d'épargne supplémentaires (au sens d'un EOS II) pour obtenir des soldes de financement positifs tous les exercices du plan financier. Dans ce contexte et en perspective de la motion financière 202-2014 « Pas de nouvel endettement dans le PIMF » que le Grand Conseil a adoptée (voir ci-après), le Conseil-exécutif a proposé de classer la présente motion. La commission des finances considère toutefois, selon courrier du 22 avril 2015, qu'il faut pour suivre ce théme.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

- Aucune.

1.7 Direction de l'instruction publique

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 082-2007 Commission LEM (Stalder-Landolf, Muri), du 19 mars 2007 : Enseignement gymnasial de 9^{e} année (adoptée sous forme de postulat le 13.09.2007, prolongation du délai jusqu'à fin 2011 accordée le 26.11.2009).
  Le Grand Conseil a pris connaissance en juin 2014 du rapport présentant les formes d'organisation possibles pour l'enseignement gymnasial de 9^{e} année (11^{e} HarmoS) dans la partie germanophone du canton. Il a adopté le projet de loi correspondant le 11 juin 2014.

- Motion 301-2008 SP-JUSO (Näf, Muri), vom 24. November 2008: Gesucht: Real- und Mittelstufenlehrkräfte (als Postulat angenommen am 03.09.2009, Fristerstreckung bis Ende 2013 gewährt am 23.11.2011).
  Motion 304-2008 SP-JUSO (Blaser, Heimberg), vom 24. November 2008: Bedarfsgerechte Ressourcenverteilung an den Schulen der Sekundarstufe II mit Flexibilität bei der Anstellung von Lehrpersonen (als Postulat angenommen am 03.09.2009, Fristerstreckung bis Ende 2013 gewährt am 23.11.2011).
  Das Anliegen wurde im Rahmen der Änderung der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) geprüft. Die Studie des Eidgenössischen Hochschulinstituts ergab, dass sich eine Abkehr von der heutigen Regelung nicht aufdrängt : Dass der Beschäftigungsgrad aufgrund der Anzahl der unterrichteten Lektionen erfolgt, sei praktikabel, zeitgemäss, bedürfnisgerecht, und erlaube rechtsgleiche und dennoch flexible und situativ angepasste Lösungen im Einzelfall.

- Motion 330-2008 Steiner, Langenthal (EVP), Stalder-Landolf, Muri (FDP), Baltensperger, Zollikofen (SP), Brand, Münchenbuchsee (SVP), vom 27. November 2008: Vier Jahre Unterricht an Gymnasien (angenommen als Postulat am 10.06.2009, Fristerstreckung bis Ende 2013 gewährt am 23.11.2011).
  Der Grosse Rat hat den Bericht zu möglichen Organisationsformen für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr im Juni 2014 zur Kenntnis genommen. Er hat der entsprechenden Gesetzesvorlage am 11. Juni 2014 zugestimmt.

- Motion 031-2011 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 24. Januar 2012: Griffige Massnahmen zur Förderung des MINT-Bereiches (Ziffer 3 als Motion, Ziffer 1 und 2 als Postulat angenommen am 24.01.2012).

  Mit der Einführung des Lehrplans 21 zeichnen sich inhaltliche Verbesserungsmöglichkeiten und eine Erhöhung der Lektionen im MINT-Bereich ab. Die in der Motion geforderte Erhöhung der Lektionen (Ziffer 1) lässt sich realisieren, sofern die nötigen finanziellen Ressourcen vom Grossen Rat zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton hat das Anliegen (Ziffer 2) in den gesamtschweizerischen Gremien eingebracht. Gesamtschweizerisch wird die Diskussion in die Richtung eines eigenen Grundlagenfachs Informatik geführt. Im Kanton selber führen drei Pilotgymnasien Unterrichtseinheiten zur Stärkung der MINT-Kultur und zur Verbesserung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich. An einem Gymnasium werden zwei spezifische MINT-Klassen geführt. Die Lehrkräfte nehmen die neuen Angebote zur Stärkung des Unterrichts in den MINT-Fächern (Ziffer 3) gerne an: Die neu geschaffenen Weiterbildungsangebote werden gut besucht. Die spezifischen Unterrichtshilfen (z. B. «Roberta») werden gerne abgeholt. Neu ist der Kanton am Aufbauen von Partnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen.

- Motion 301-2008 PS-JS (Näf, Muri), du 24 novembre 2008 : Pénurie d'enseignants d'école générale et du niveau moyen (adoptée sous forme de postulat le 03.09.2009, prolongation du délai jusqu'à fin 2013 accordée le 23.11.2011).
  Motion 304-2008 PS-JS (Blaser, Heimberg), du 24 novembre 2008 : Répartition des ressources dans les écoles du secondaire II (adoptée sous forme de postulat le 03.09.2009, prolongation du délai jusqu'à fin 2013 accordée le 23.11.2011).

  La demande a été examinée dans le cadre de la modification de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le statut du corps enseignant (OSE ; RSB 430.251.0). L'étude réalisée par l'Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle a démontré qu'il n'était pas nécessaire de modifier la réglementation actuelle. La fixation du degré d'occupation en fonction du nombre de leçons enseignées est praticable, opportune, adaptée aux besoins et permet de trouver des solutions répondant au principe de l'égalité de droit tout en étant flexibles et personnalisées.

- Motion 330-2008 Steiner, Langenthal (PEV), Stalder-Landolf, Muri (PRD), Baltensperger, Zollikofen (PS), Brand, Münchenbuchsee (UDC), du 27 novembre 2008 : Dispenser la formation gymnasiale au gymnase (adoptée sous forme de postulat le 10.06.2009, prolongation du délai jusqu'à fin 2013 accordée le 23.11.2011).
  Le Grand Conseil a pris connaissance en juin 2014 du rapport présentant les formes d'organisation possibles pour l'enseignement gymnasial de 9^{e} année (11^{e} HarmoS). Il a adopté le projet de loi correspondant le 11 juin 2014.

- Motion 031-2011 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 24 janvier 2012 : Mesures efficaces pour résoudre la pénurie de spécialistes STIM (chiffre 3 adopté sous forme de motion, chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat le 24.01.2012).
  L'introduction du Lehrplan 21 ouvre des possibilités d'amélioration qualitatives et permet une augmentation du nombre de leçons dans les domaines STIM. L'augmentation du nombre de leçons demandée dans la motion (1er point) est possible pour autant que les moyens financiers nécessaires soient mis à disposition par le Grand Conseil. Le canton a soumis la deuxième demande de la motion aux organes nationaux. A l'échelle suisse, la discussion va dans le sens de la création d'une discipline fondamentale Informatique à part entière. Au sein du canton, trois gymnases mènent actuellement un essai pilote en dispensant des unités d'enseignement visant à renforcer la culture STIM et améliorer les compétences des élèves dans ces domaines. Dans l'un d'entre eux, deux classes sont consacrées spécifiquement aux domaines STIM. Les enseignants et enseignantes recourent volontiers aux offres nouvellement créées pour renforcer l'enseignement des matières STIM (3^{e} point) : la fréquentation des nouvelles offres de formation continue est bonne. Les outils d'enseignement spécifiques (p. ex. « Roberta ») sont utilisés de bon gré. Le canton s'attèle désormais à la création de partenariats entre écoles et entreprises.

- Motion 036-2011 Hess, Bern (SVP), vom 26. Januar 2011: Kostendeckende Studiengebühren für Ausländer im Kanton Bern! (angenommen als Postulat am 06.09.2011; Fristerstreckung bis Ende 2014 gewährt am 28.11.2013).

  Eine gewisse, moderate Anzahl ausländischer Studierender ist im Interesse des Kantons. Die sorgfältige Beobachtung der Situation in den letzten Jahren hat Folgendes ergeben: Aufgrund der Anzahl ausländischer Studierenden an den Berner Hochschulen in den letzten Jahren kann auf eine stabile Situation in diesem Bereich geschlossen werden. Entsprechend drängt sich eine Gebührenerhöhung für diese Studierenden nicht auf. Die Lage wird laufend im Auge behalten. Bei einem Andrang von ausländischen Studierenden, und falls die Kapazitäten der Berner Hochschulen dies erfordern, werden die notwendigen Massnahmen in die Wege geleitet. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind vorhanden.

- Motion 318-2011 Ruchti, Seewil (SVP), vom 28. November 2011: Revision der Denkmalschutzgesetzgebung (als Postulat angenommen am 12.06.2012, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2014).

  Die Anliegen wurden im Bericht Kulturpflegestrategie aufgenommen. Der Regierungsrat hat die Kulturpflegestrategie im August 2014 zu Handen des Grossen Rates verabschiedet.

- Motion 011-2012 Heuberger, Oberhofen (Grüne), vom 23. Januar 2012: Schaffung eines Lehrstuhls für Hausarztmedizin: Die Autonomie der Universität hat ihre Grenzen im Willen der kantonalen Politik (als Postulat angenommen am 21.03.2012).
  Die Universität Bern hat eine Professur für Hausarztmedizin geschaffen und diese auf den 1. Dezember 2014 besetzt.

- Motion 020-2012 Näf, Muri (SP/JUSO/PSA), vom 23. Januar 2012: Weniger Verwaltung statt weniger Unterricht (angenommen am 11.09.2012).

  Ziffer 1: Der Grosse Rat hat die Anliegen in der Budgetdebatte 2012 umgesetzt. Ziffern 2 und 3: Der Grosse Rat hat den Bericht über die bestehenden Controlling- und Beratungsangebote im September 2014 zur Kenntnis genommen.

- Motion 028-2012 Etter, Treiten (BDP), vom 30. Januar 2012: Bericht Zentrum Paul Klee (angenommen am 22. November 2012)
  Der Grosse Rat hat den Bericht zur Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB) im Juni 2014 zur Kenntnis genommen.

- Postulat 215-2012 Baltensperger, Zollikofen (SP), vom 12. September 2012: Zulassung zur BM: Keine Benachteiligung für Berner Lernende (angenommen am 21.01.2013)

  Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung des eidgenössischen Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität erfüllt.

- Motion 036-2011 Hess, Berne (UDC), du 26 janvier 2011 : Augmentation des taxes d'études perçues auprès des étudiants et étudiantes étrangers (adoptée sous forme de postulat le 06.09.2011 ; prolongation du délai jusqu'à fin 2014 accordée le 28.11.2013).
  Il va dans l'intérêt du canton d'accueillir un certain nombre d'étudiants et d'étudiantes étrangers, qui doit resté modéré. En observant soigneusement la situation des dernières années on constate que le nombre d'étudiants et d'étudiantes étrangers inscrits dans les hautes écoles bernoises ces dernières années est stable. Par conséquent, une augmentation des émoluments pour ces étudiants et étudiantes est superflue. La situation sera régulièrement examinée et, en cas d'afflux d'étudiants et d'étudiantes étrangers qui dépasserait les capacités des hautes écoles bernoises, les mesures nécessaires seront engagées. Les bases légales correspondantes existent.

- Motion 318-2011 Ruchti, Seewil (UDC), du 28 novembre 2011 : Révision de la loi sur la protection du patrimoine (adoptée sous forme de postulat le 12.06.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2014).
  Les demandes ont été examinées dans la Stratégie de protection du patrimoine. Le Conseil-exécutif a adopté en août 2014 la Stratégie de protection du patrimoine à l'intention du Grand Conseil.

- Motion 011-2012 Heuberger, Oberhofen (Les Verts), du 23 janvier 2012 : Enseignement de la médecine de premier recours : les limites de l'autonomie de l'Université (adoptée sous forme de postulat le 21.03.2012).

  L'Université de Berne a créé une chaire pour l'enseignement de la médecine de premier recours et l'a attribuée au 1er décembre 2014.

- Motion 020-2012 Näf, Muri (PS/JUSO/PSA), du 23 janvier 2012 : Budget de la formation : économiser sur les frais administratifs et pas sur l'enseignement (adoptée le 11.09.2012).
  Chiffre 1 : Le Grand Conseil a réalisé les demandes dans le cadre des débats budgétaires 2012. Chiffres 2 et 3 : le Grand Conseil a pris connaissance en septembre 2014 du rapport sur les offres existantes dans le domaine du controlling et du conseil.

- Motion 028-2012 Etter, Treiten, (PBD), du 30 janvier 2012 : Rapport concernant le Zentrum Paul Klee (adoptée le 22.11.2012).
  Le Grand Conseil a pris connaissance en juin 2014 du rapport sur le rapprochement du Zentrum Paul Klee (ZPK) et du Musée des Beaux-Arts de Berne (MBAB).

- Postulat 215-2012 Baltensperger, Zollikofen (PS), du 12 septembre 2012 : Accès à la maturité professionnelle : ne pas désavantager les jeunes du canton de Berne (adopté le 21.01.2013)
  Les revendications ont été satisfaites dans le cadre de la mise en œuvre du plan d'études cadre fédéral pour la maturité professionnelle.

- Motion 244-2012 Tromp, Bern (BDP), vom 19. November 2012: Archäologie im Kanton Bern mit Vernunft (Ziffern 1 und 2 als Postulat, Ziffer 3 als Motion angenommen am 10.09.2013)
  Die Anliegen wurden im Bericht Kulturpflegestrategie aufgenommen. Der Regierungsrat hat die Kulturpflegestrategie im August 2014 zu Handen des Grossen Rates verabschiedet.

- Motion 041-2013 Blaser, Steffisburg (SP), vom 24. Januar 2013: Für eine gute ärztliche Grundversorgung: Der Numerus clausus ist für die Studiengänge der Humanmedizin an der Universität Bern aufzuheben (Ziffer 1 als Postulat, Ziffer 2 als Motion angenommen am 10.09.2013)
  Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) diskutiert das Anliegen der Motion jährlich. Die Universität Bern hat denn auch die Studienplätze auf das Studienjahr 2015/2016 erhöht. Eine vollständige Aufhebung des Numerus clausus für die Studiengänge der Humanmedizin ist finanzpolitisch nicht tragbar.

- Motion 151-2013 FDP (Schmidhauser, Bremgarten), vom 3. Juni 2013: Stärkung der Reallehrer (1. Satz 1 angenommen am 23.01.2014)

  Die Richtlinien für die Schülerzahlen ermöglichen das Sprechen von zusätzlichen Lektionen bei schwieriger Klassenführung, engen Platzverhältnissen oder erschwerten Unterrichtsbedingungen. Die Schulinspektorate bewilligen entsprechend diesen Vorgaben zusätzliche Lektionen, insbesondere in Realklassen. So wird eine Entlastung der Reallehrkräfte erreicht. Gleichzeitig werden die Ressourcen gezielt und damit optimal eingesetzt.

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

- Motion 244-2012 Tromp, Bern (PBD), du 19 novembre 2012 : Archéologie : soyons raisonnables ! (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat, chiffre 3 adopté sous forme de motion le 10.09.2013)
  Les demandes ont été examinées dans la Stratégie de protection du patrimoine. Le Conseil-exécutif a adopté en août 2014 la Stratégie de protection du patrimoine à l'intention du Grand Conseil.

- Motion 041-2013 Blaser, Steffisburg (PS), du 24 janvier 2013 : Lever le numerus clausus à l'Université de Berne en médecine humaine (chiffre 1 adopté sous forme de postulat, chiffre 2 adopté sous forme de motion le 10.09.2013)

  La demande formulée dans la motion fait l'objet d'une discussion annuelle au sein de la Conférence universitaire suisse (CUS). De plus, l'Université de Berne a relevé le nombre de places d'études à compter de l'année de formation 2015–2016. Une levée complète du numerus clausus n'est pas envisageable, d'un point de vue de la politique financière, pour les filières de la médecine humaine.

- Motion 151-2013 PLR (Schmidhauser, Bremgarten), du 3 juin 2013 : Amélioration de la situation des enseignants et enseignantes des classes générales (1er phrase adoptée le 23.01.2014)
  Les directives concernant les effectifs des classes prévoient l'octroi de leçons supplémentaires en cas de conduite difficile de la classe, de manque de place ou de conditions d'enseignement difficiles. Les inspections scolaires autorisent des leçons supplémentaires conformément à ces directives, en particulier dans les classes générales. Cela permet ainsi une décharge des enseignants et enseignantes de classe générale et, dans le même temps, une utilisation ciblée et donc optimale des ressources.

Classement extraordinaire
Aucun

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Postulat 053-2012 Moser, Biel (FDP), vom 19. März 2012: Berner Heimatschutz: Überprüfen des Kantonsbeitrags und der Vereinbarung mit der kantonalen Denkmalpflege (angenommen am 11.09.2012).
  Die Vereinbarung sollte im Jahr 2014 neu verhandelt und im Sinne der Anliegen der Motion überprüft werden. Die Verhandlungen haben sich wegen Abwesenheiten der Verantwortlichen verzögert und können erst im Jahr 2015 abgeschlossen werden.

- Motion 161-2012 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), vom 9. Juli 2012: Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung (als Postulat angenommen am 25.03.2013).
  In Bearbeitung.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Postulat 053-2012 Moser, Bienne (PLR), du 19 mars 2012 : Patrimoine bernois : réexamen de la subvention cantonale et de la convention avec le Service des monuments historiques (adopté le 11.09.2012).
  La convention avec le Service des monuments historiques devait être renégociée en 2014 sur la base des demandes formulées dans la motion. En raison d'absences des personnes responsables, les négociations ont été retardées et ne pourront être menées à bien qu'en 2015.

- Motion 161-2012 Guggisberg, Kirchlindach (UDC), du 9 juillet 2012 : Elèves surdoués : pas de cours particuliers! (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2013).

  En cours de traitement.

- Motion 171-2012 Linder, Bern (Grüne), vom 3. September 2012: Stipendien statt Sozialhilfe : Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren (als Postulat angenommen am 25.03.2013).
  In Bearbeitung.

- Motion 093-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 21. März 2013: Schulversuch «Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse» (angenommen am 28.11.2013).

  In Bearbeitung.

- Motion 152-2013 FDP (Schmidhauser, Bremgarten), vom 3. Juni 2013: Lohnnebenleistungen (Ziffern 1 und 2 als Postulat angenommen am 27.01.2014).
  In Bearbeitung.

- Motion 245-2013 Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP), vom 3. September 2013: Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan (als Postulat angenommen am 20.03.2014).
  In Bearbeitung.

- Motion 216-2013 LAGRev12 (Kropf, Bern), vom 22. August 2013: Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich (angenommen am 23.01.2014).
  In Bearbeitung.

- Motion 335-2013 Blaser, Steffisburg (SP), vom 27. November 2013: Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten (als Postulat angenommen am 11.06.2014).

  In Bearbeitung.

- Motion 030-2014 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 20. Januar 2014: Unruhe beheben, Kosten sparen (Ziffer 2 als Postulat angenommen am 03.09.2014).

  In Bearbeitung.

- Motion 082-2014 Tanner, Ranflüh (EDU), vom 17. März 2014: Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern (Ziffer 1 als Postulat, Ziffer 2 als Motion angenommen am 19.11.2014).
  In Bearbeitung.

- Motion 091-2014 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern), vom 20. März 2014: Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton (Ziffern 1 und 2 als Postulat, Ziffer 3 als Motion angenommen am 19.11.2014).

  In Bearbeitung.

- Motion 171-2012 Linder, Berne (Les Verts), du 3 septembre 2012 : Bourses plutôt qu'aide sociale : harmonisation du régime d'octroi des bourses d'études et de l'aide sociale (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2013).
  En cours de traitement.

- Motion 093-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 21 mars 2013 : Expérience pédagogique de réduction du nombre d'enseignants et d'enseignantes par classe (adoptée le 28.11.2013).
  En cours de traitement.

- Motion 152-2013 PLR (Schmidhauser, Bremgarten), du 3 juin 2013 : Prestations salariales complémentaires (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat le 27.01.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 245-2013 Kipfer-Guggisberg, Stettlen (PBD), du 3 septembre 2013 : Discipline « économie, travail, vie domestique (économie familiale comprise) » du Lehrplan 21 (adoptée sous forme de postulat le 20.03.2014)
  En cours de traitement.

- Motion 216-2013 LSERev12 (Kropf, Berne), du 22 août 2013 : Conditions d'engagement du corps enseignant en comparaison intercantonale (adoptée le 23.01.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 335-2013 Blaser, Steffisburg (PS), du 27 novembre 2013 : Formation d'assistant socio-éducatif ou d'assistante socio-éducative (orientation accompagnement des enfants) : pratique abusive des crèches (adoptée sous forme de postulat le 11.06.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 030-2014 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (USC), du 20 janvier 2014 : Ecole intégrative : ramener le calme et économiser (chiffre 2 adopté sous forme de postulat le 03.09.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 082-2014 Tanner, Ranflüh (UDF), du 17 mars 2014 : Monuments dignes de conservation : plus de latitude (chiffre 1 adopté sous forme de postulat, chiffre 2 adopté sous forme de motion le 19.11.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 091-2014 PS-JS-PSA (Marti, Berne), du 20 mars 2014 : Accueil des enfants pendant les vacances scolaires : soutien des communes par le canton (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat, chiffre 3 adopté sous forme de motion le 19.11.2014).
  En cours de traitement.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 347-2009 Rérat, Sonvilier (FDP), vom 18. November 2009: Einsetzung einer interparlamentarischen Kontrollstelle für die HEP-BEJUNE (angenommen am 22.03.2010, Fristerstreckung bis Ende 2014 gewährt am 29.11.2012).

  Im Rahmen der geplanten Revision des HEP-BEJUNE Konkordats soll die interparlamentarische Kontrollstelle geschaffen werden.

- Motion 170-2011 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 6. Juni 2011: Kein staatlich verordneter, obligatorischer Sexualunterricht (Ziffer 2 als Postulat angenommen am 22.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 19.11.2014).
  In Bearbeitung.

- Motion 263-2011 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 5. September 2011: Sexualerziehung im Lehrplan 21 (Ziffern 1 und 2 als Postulat angenommen am 22.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 19.11.2014).

  In Bearbeitung.

- Motion 013-2012 Bernasconi, Worb (SP), vom 23. Januar 2012: Effizienzsteigerung der kantonalen Pensionskassen (Ziffer 1 als Postulat angenommen am 11.09.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 19.11.2014).
  In Bearbeitung.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

- Motion 102-2008 Moeschler, Biel (SP-JUSO), vom 3. April 2008: Für ein kantonales Konzept «Sport-Kultur-Studium» (Ziffern 1 und 2 als Motion, Ziffer 3 als Postulat angenommen am 10.09.2008, Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 23.11.2011).
  Die finanzielle Situation des Kantons erschwert im Moment eine grundsätzliche, rechtliche Verankerung des Studiengangs (Ziffern 1 und 2). Die Frage wird nach der Diskussion mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vertieft geprüft. Im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Mittel konnte der Studiengang in Biel aber bis im Jahr 2016 verlängert werden.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 347-2009 Rérat, Sonvilier (PRD), du 18 novembre 2009 : Instauration d'une Commission interparlementaire de contrôle pour la Haute Ecole pédagogique HEP- BEJUNE (CICHEP-BEJUNE) (adoptée le 22.03.2010, prolongation du délai jusqu'à fin 2014 accordée le 29.11.2012).
  Une Commission interparlementaire de contrôle doit être créée dans le cadre de la révision prévue du concordat de la HEP-BEJUNE.

- Motion 170-2011 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 6 juin 2011 : Non aux cours d'éducation sexuelle obligatoires (chiffre 2 adopté sous forme de postulat le 22.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 19.11.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 263-2011 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 5 septembre 2011 : Education sexuelle dans le Lehrplan 21 (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat le 22.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 19.11.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 013-2012 Bernasconi, Worb (PS), du 23 janvier 2012 : Fusion des caisses de pension (chiffre 1 adopté sous forme de postulat le 11.09.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 19.11.2014).
  En cours de traitement.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

- Motion 102-2008 Moeschler, Bienne (PS-JS), du 3 avril 2008 : Sport-culture-études : mise en œuvre d'un concept cantonal (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de motion, chiffre 3 adopté sous forme de postulat le 10.09.2008, prolongation du délai jusqu'à fin 2012 accordée le 23.11.2011).
  En raison de la situation financière du canton, il est actuellement difficile de promulguer les bases conceptuelles et juridiques pour cette filière (chiffres 1 et 2). Cette question sera examinée de manière approfondie dès qu'elle aura été discutée avec la Commission de gestion du Grand Conseil. Toutefois, la filière a pu être maintenue à Bienne jusqu'en 2016 dans le cadre des moyens disponibles.

1.8 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 155-2008 Wasserfallen, Bern (SP-JUSO), vom 2. Juni 2008: Einführung eines Wasserrappens – Solidarität für sauberes Wasser in Entwicklungsländern (als Postulat angenommen am 01.04.2009, Fristerstreckung bis Ende 2013 gewährt am 24.11.2011).
  Die Einführung eines Wasserrappens kann erst im Rahmen der Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) vertieft geprüft werden. Eine Revision des KGSchG ist in näherer Zukunft nicht absehbar. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit im Rahmen des zurzeit Möglichen abgeschlossen.

- Postulat 100-2010 Moser, Biel (FDP), vom 8. Juni 2010: Tiefe Geothermie im Kanton Bern (überwiesen am 26.01.2011, Fristerstreckung bis Ende 2014 gewährt am 19.11.2013).
  Das gescheiterte Geothermieprojekt in St. Gallen stellt die Notwendigkeit der Ermittlung des geothermischen Potenzials im Kanton Bern in Frage. Der unmittelbare Nutzen einer solchen Grundlage wird gegenwärtig als sehr bescheiden beurteilt und rechtfertigt den finanziellen Aufwand nicht. Die Studie wird deshalb bis auf Weiteres sistiert. Die Realisierung von Geothermie-Projekten wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.

- Motion 099-2011 Bauen, Münsingen (Grüne), vom 28. März 2011: Massnahmenplan Energieeffizienz, der Kanton als Vorbild (als Postulat überwiesen am 15.06.2011, Fristerstrekkung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die bestehenden Elektroheizungen in kantonseigenen Gebäuden wurden inventarisiert und priorisiert. Den Ersatz durch Heizungen mit erneuerbaren Energien hat das Amt für Grundstücke und Gebäude in die Mehrjahresplanung aufgenommen. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten werden die Elektroheizungen ersetzt. Das Anliegen des Postulates ist damit erfüllt.

- Motion 100-2011 Bauen, Münsingen (Grüne), vom 28. März 2011: Inventar Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom, der Kanton als Vorbild (punktweise überwiesen am 15.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  In einem Pilotprojekt wurde die Umsetzung mit Investoren getestet. Zwölf Anlagen an acht Standorten wurden in Betrieb genommen. Aufgrund der stark reduzierten Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist das Marktinteresse sehr tief. Das Projekt wird deshalb nicht weiterverfolgt. Angebote werden in Einzelfällen geprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

1.8 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 155-2008 Wasserfallen, Berne (PS-JS), du 2 juin 2008 : Eau potable : prélèvement d'un « centime de la solidarité » (adoptée sous forme de postulat le 01.04.2009, prolongation de délai jusqu'à fin 2013 accordée le 24.11.2011).
  Le projet d'introduction d'une « taxe de la solidarité » ne pourra être examiné de manière plus approfondie que dans le cadre de la révision de la loi cantonale du 11 novembre 1996 sur la protection des eaux (LCPE ; RSB 821.0). Une révision n'est pas prévue dans un avenir proche. Les examens réalisés dans le cadre de la mise en œuvre du postulat sont donc terminés dans la mesure de ce qui est possible actuellement.

- Postulat 100-2010 Moser, Biel/Bienne (PLR), du 8 juin 2010 : Géothermie profonde dans le canton de Berne (adopté le 26.01.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2014 accordée le 19.11.2013).
  Le projet de géothermie qui a échoué à Saint-Gall remet en question la nécessité de déterminer le potentiel géothermique dans le canton de Berne. L'avantage immédiat de disposer d'une telle base est actuellement considéré comme étant très modeste et ne justifie pas les coûts. L'étude est donc suspendue jusqu'à nouvel ordre. Mais cela n'implique pas pour autant l'exclusion de la réalisation de projets de géothermie. Les examens réalisés dans le cadre de la mise en œuvre du postulat sont donc terminés.

- Motion 099-2011 Bauen, Münsingen (Les Verts), du 28 mars 2011 : Plan d'action cantonal Efficacité énergétique (adoptée le 15.06.2011 sous forme de postulat, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Les chauffages électriques en place dans des bâtiments cantonaux ont fait l'objet d'un inventaire et de priorités. Dans sa planification pluriannuelle, l'Office des immeubles et des constructions a intégré leur remplacement par des chauffages utilisant des énergies renouvelables. Les chauffages électriques seront donc remplacés dans les limites des possibilités financières. La demande formulée dans le postulat est ainsi satisfaite.

- Motion 100-2011 Bauen, Münsingen (Les Verts), du 28 mars 2011 : Installation de capteurs solaires sur les toitures et façades des bâtiments appartenant au canton (adoptée par point le 15.06.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  La mise en œuvre a été testée avec des investisseurs dans le cadre d'un projet-pilote. Douze installations ont été mises en service sur huit sites. Compte tenu de la forte baisse de la rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC), l'intérêt sur le marché est très faible. Le projet ne sera donc pas poursuivi. Les offres seront étudiées au cas par cas. La demande formulée dans le postulat est ainsi satisfaite.

- Motion 224-2011 Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne), Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP), Moser, Biel (FDP), vom 16. Juni 2011: Förderung Tiefenwärmenutzung – Bodenschätze in der Schweiz nutzen (als Postulat überwiesen am 04.06.2012).
  Das gescheiterte Geothermieprojekt in St. Gallen stellt die Notwendigkeit der Ermittlung des geothermischen Potenzials im Kanton Bern in Frage. Der unmittelbare Nutzen einer solchen Grundlage wird gegenwärtig als sehr bescheiden beurteilt und rechtfertigt den finanziellen Aufwand nicht. Die Studie wird deshalb bis auf Weiteres sistiert. Die Realisierung von Geothermie-Projekten wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.

- Motion 225-2011 Ruchti, Seewil (SVP), vom 16. Juni 2011 Investitionskreditkasse für energetische Gebäudesanierungen und Investitionen in erneuerbare Energieträger (als Postulat überwiesen am 24.11.2011).
  Die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem kantonalen Förderprogramm wurden in den letzten Jahren nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Anfragen für allfällige Investitionskredite gab es keine. Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 werden u. a. für energetische Gebäudesanierungen künftig mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. In Anbetracht dieser verbesserten Situation und der knappen kantonalen Finanzen kann auf eine Investitionskreditkasse verzichtet werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.

- Motion 271-2011 Messerli, Interlaken (SVP), vom 7. September 2011: Bezahlt der Kanton marktübliche Mietzinsen? (punktweise überwiesen am 13.06.2012).

  Die Analyse von über 400 Mietverträgen durch das Amt für Grundstücke und Gebäude hat ergeben, dass der Kanton für seine zugemieteten Liegenschaften gesamthaft marktgerechte Mietzinse bezahlt. Bei den wenigen Mietverträgen, die als teuer bezeichnet werden müssen, sind die überdurchschnittlichen Mieten fallspezifisch erklärbar und haben sich nicht vermeiden lassen. Sofern möglich, werden in diesen Fällen Mietzinssenkungen angestrebt oder Alternativen geprüft. Die Motion wurde mit dem Bericht des Regierungsrates «Interne Analyse der Marktüblichkeit der Mietkosten bei Zumietobjekten» zu Handen des Grossen Rates am 17. November 2014 abgeschrieben.

- Motion 325-2011 Daetwyler, Saint-Imier (SP), vom 1. Dezember 2011: Funktionalität des Bahnknotens Biel sicherstellen (überwiesen am 13.06.2012).
  Im Verlauf des Jahres 2014 wurde in Zusammenarbeit mit den SBB ein Fahrplanentwurf erarbeitet, der ab Dezember 2015 im Knoten Biel/Bienne alle Anschlüsse in den kommenden Jahren ermöglicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

- Motion 224-2011 Iannino Gerber, Hinterkappelen (Les verts), Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (PEV), Moser, Bienne (PLR), du 16 juin 2011 : Encouragement de la géothermie profonde (adoptée le 04.06.2012 sous forme de postulat).
  Le projet de géothermie qui a échoué à Saint-Gall remet en question la nécessité de déterminer le potentiel géothermique dans le canton de Berne. L'avantage immédiat de disposer d'une telle base est actuellement considéré comme étant très modeste et ne justifie pas les coûts. L'étude est donc suspendue jusqu'à nouvel ordre. Mais cela n'implique pas pour autant l'exclusion de la réalisation de projets de géothermie. Les examens réalisés dans le cadre de la mise en œuvre du postulat sont donc terminés.

- Motion 225-2011 Ruchti, Seewil (UDC), du 16 juin 2011 : Assainissement énergétique des bâtiments et énergies renouvelables : création d'une caisse de crédit à l'investissement (adoptée sous forme de postulat le 24.11.2011)
  Les fonds disponibles pour le programme cantonal d'encouragement n'ont pas été entièrement épuisés ces dernières années. Aucune demande de crédit d'investissement n'a été déposée. Avec la mise en œuvre de la Statégie énergétique 2050, davantage de fonds seront à disposition à l'avenir, entre autres pour l'assainissement énergétique des bâtiments. Compte tenu de cette amélioration de la situation et des ressources financières limitées du canton, il est possible de renoncer à une caisse de crédit à l'investissement. Les examens réalisés dans le cadre de la mise en œuvre du postulat sont donc terminé.

- Motion 271-2011 Messerli, Interlaken (UDC), du 7 septembre 2011 : Les loyers payés par le canton sont-ils conformes au prix du marché ? (adoptée par point le 13.06.2012).
  L'analyse de plus de 400 contrats de bail par l'Office des immeubles et des constructions a montré que, dans l'ensemble, les loyers payés par le canton sont conformes au prix du marché. Pour un petit nombre de contrats de bail, les montants ont été considérés comme trop élevés, mais ces loyers au-dessus de la moyenne avaient une explication plausible et n'avaient pu être évités. Dans la mesure du possible, il faudra envisager des baisses de ces loyers et examiner des alternatives. La motion a été classée avec la présentation du rapport du Conseil-exécutif « Audit interne de la conformité au prix du marché des loyers payés par le canton » au Grand Conseil le 17 novembre 2014.

- Motion 325-2011 Daetwyler, Saint-Imier (PS), du 1er décembre 2011 : Assurer à l'avenir la fonctionnalité du nœud de Bienne (adoptée le 13.06.20 12).
  Au cours de l'année 2014, un projet d'horaire a été établi en collaboration avec les CFF, lequel permet dès décembre 2015 d'assurer toutes les correspondances dans le nœud Biel/Bienne au cours des années à venir. La demande formulée dans la motion est ainsi satisfaite.

- Motion 092-2012 Sutter, Grosshöchstetten (FDP), vom 18. April 2012: Grüner Strom soll grün bleiben (überwiesen am 21.11.2012).
  Die Klassifizierung der Energie wird in der Verordnung des UVEK vom 24. November 2006 über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV; SR 730.010.1) und im Leitfaden zur Stromkennzeichnung des UVEK vom Januar 2012 geregelt. Auf Anfrage des Kantons Bern hin wird das Bundesamt für Energie den Leitfaden zur Stromkennzeichnung ergänzen. Die für den Pumpbetrieb eingesetzte «grüne Energie» wird künftig nicht mehr als «nicht überprüfbarer Energieträger» eingestuft, auch wenn deren Herkunft erst im Nachhinein verbindlich nachgewiesen ist. Die Motion ist damit erfüllt.

- Motion 107-2012 Rhyn, Zollikofen (SP), vom 1. Juni 2012: Ungenügendes S-Bahn-Angebot zwischen den ESP in den Räumen Bern-Nord und Burgdorf-Lyssach: Die S4 soll endlich nicht mehr nur im Stundentakt verkehren! (als Postulat angenommen am 23.01.2012).
  Die Verdichtung des S-Bahn-Angebots zwischen Bern und Burgdorf via Zollikofen ist Bestandteil der zweiten Teilergänzung der S-Bahn Bern. Der Planungsbericht liegt seit Dezember 2013 vor. Mit der Annahme der FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 wurden auf Bundesebene die Voraussetzungen geschaffen, um die für die Angebotsverdichtung notwendigen Infrastrukturausbauten im Knoten Bern realisieren zu können. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.

- Motion 109-2012 Siegenthaler, Rüti b. Büren (BDP), vom 8. Juni 2012: Kostengünstige Realisierung von Lärmschutzmassnahmen (überwiesen am 23.01.2013).
  Die Möglichkeiten zur Kostenersparnis wurden überprüft. Es stellte sich heraus, dass mit der heute geltenden Praxis der vorhandene Spielraum für möglichst kostengünstige Lösungen bereits ausgenutzt wird, unter gleichzeitiger Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben. Das Anliegen der Motion wird damit erfüllt.

- Motion 125-2012 Schneider, Diessbach b. Büren (SVP), vom 4. Juni 2012: Gewässer und wertvolles Kulturland im Gleichgewicht – für eine praktikable Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (überwiesen am 03.09.2012).
  Die Inhalte der Motion wurden in die strategischen Planungen zur Umsetzung der Änderungen von Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0) und Gewässerschutzverordnung (KGV; BSG 821.1) (Projekt GEKOBE.2014) integriert. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2014 abgeschlossen. Die Umsetzung beginnt ab 2015. Die Inhalte der Motion werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigt. Die Motion ist damit erfüllt.

- Motion 092-2012 Sutter, Grosshöchstetten (PLR), du 18 avril 2012 : Le courant vert doit rester vert (adoptée le 21.11.2012).
  Les catégories d'énergie sont réglées dans l'Ordonnance du DETEC du 24 novembre 2006 sur l'attestation du type de production et de l'origine de l'électricité (OAOr ; RS 730.010.1) et dans le Guide du marquage de l'électricité du DETEC de janvier 2012. A la demande du canton de Berne, l'Office fédéral de l'énergie va faire en sorte de compléter le guide. Désormais « l'énergie verte » utilisée pour actionner des pompes ne sera plus affectée à la catégorie « Agents énergétiques non vérifiables », même lorsque son origine n'est attestée qu'ultérieurement de manière contraignante. La motion est ainsi réalisée.

- Motion 107-2012 Rhyn, Zollikofen (PS), du 1er juin 2012 : Cadence des trains régionaux (adoptée sous forme de postulat le 23.01.2012).

  L'amélioration de la cadence des RER entre Berne et Berthoud via Zollikofen est partie intégrante du deuxième complément du RER bernois. Le rapport de planification est disponible depuis décembre 2013. L'adoption du projet FAIF le 9 février 2014 a créé les conditions au niveau fédéral pour réaliser les aménagements de l'infrastructure nécessaires à l'amélioration de l'offre dans le nœud ferroviaire de Berne. La demande formulée dans le postulat est ainsi satisfaite.

- Motion 109-2012 Siegenthaler, Rüti b. Büren (PBD), du 3 juin 2012 : Protection contre le bruit à bon compte (adoptée le 23.01.2013).
  Les possibilités de réaliser des économies ont été examinées. Il s'est avéré que, selon la pratique en vigueur actuellement, la marge de manœuvre pour les solutions les plus économiques est déjà exploitée, tout en observant dans le même temps les prescriptions fédérales. La demande formulée dans la motion est ainsi satisfaite.

- Motion 125-2012 Schneider, Diessbach b. Büren (UDC), du 4 juin 2012 : Mise en œuvre de la législation sur la protection des eaux : tenir également compte des intérêts de l'agriculture (adoptée le 03.09.2012).
  Le contenu de la motion a été intégré dans les planifications stratégiques pour la mise en œuvre des modifications de la loi du 11 novembre 1996 sur la protection des eaux (LCPE ; RSB 821.0) et de l'ordonnance du 24 mars 1999 sur la protection des eaux (OPE ; RSB 821.1) dans le cadre du projet GEKOBE.2014. Les travaux de projet ont été achevés en 2014. La mise en œuvre commencera en 2015. Le contenu de la motion est pris en compte dans le cadre des possibilités légales. La motion est ainsi réalisée.

- Motion 162-2012 Etter, Treiten (BDP), Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP), Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP), vom 13. Juli 2012: Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (punktweise überwiesen am 18.03.2013).
  Die Inhalte der Motion wurden in die strategischen Planungen zur Umsetzung der Änderungen von Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0) und Gewässerschutzverordnung (KGV; BSG 821.1) (Projekt GEKOBE.2014) integriert. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2014 abgeschlossen. Die Umsetzung beginnt ab 2015. Die Inhalte der Motion werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigt. Die Motion ist damit erfüllt.

- Motion 197-2012 Ruchti, Seewil (SVP), vom 10. September 2012: Ausbreitung von Problemunkräutern und invasiven Neophyten entlang der Kantonsstrassen (überwiesen am 19.03.2013).
  Das Tiefbauamt ist sich des Problems bewusst. Es bekämpft im Rahmen des ordentlichen Strassenunterhalts gezielt Neophyten entlang der Kantonsstrassen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

- Motion 121-2013 Müller, Bern (FDP), vom 1. Mai 2013: Überregionales Einstehen für den A6-Bypass Wankdorf-Gümligen (überwiesen am 19.11.2013).
  Der Kanton Bern hat sich auf allen Ebenen aktiv für eine prioritäre Behandlung des Engpassbeseitigungsprojektes auf der A6 zwischen Bern-Wankdorf und Muri eingesetzt. Dennoch wurde das Anliegen im Herbst 2014 verabschiedeten Bundesbeschluss zum Engpassbeseitigungsprogramm nicht berücksichtigt. Immerhin konnte erreicht werden, dass der Bund die Priorität des Vorhabens anerkennt und die Planungsarbeiten vorantreibt, so dass sehr gute Chancen bestehen, dass das Vorhaben im Rahmen der Vorlage zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds mit hoher Priorität berücksichtigt wird. Damit ist auch sichergestellt, dass der Realisierungshorizont des Vorhabens nicht hinausgeschoben wird. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

- Motion 124-2013 Muntwyler, Bern (Grüne), vom 13. Mai 2013: Kantonale Gebäude als Plusenergiegebäude ausführen (als Postulat überwiesen am 22.01.2014).

  Eine neue Strategie für Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften des Amtes für Grundstücke und Gebäude hält unter anderem fest, dass 20 Prozent der Neu- und Umbauten als Plus-Energiebauten ausgeführt werden. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.

- Motion 162-2012 Etter, Treiten (PBD), Herren-Brauen, Rosshäusern (PBD) et Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD), du 13 juillet 2012 : Mise en œuvre de la loi sur la protection des eaux : ménager les terres agricoles (adoptée par point le 18.03.2013).
  Le contenu de la motion a été intégré dans les planifications stratégiques pour la mise en œuvre des modifications de la loi du 11 novembre 1996 sur la protection des eaux (LCPE ; RSB 821.0) et de l'ordonnance du 24 mars 1999 sur la protection des eaux (OPE ; RSB 821.1) dans le cadre du projet GEKOBE.2014. Les travaux de projet ont été achevés en 2014. Le contenu de la motion est pris en compte dans le cadre des possibilités légales. La motion est ainsi réalisée.

- Motion 197-2012 Ruchti, Seewil (UDC), du 10 septembre 2012 : Mauvaises herbes et néophytes invasifs le long des routes cantonales (adoptée le 19.03.2013).

  L'Office des ponts et chaussées est conscient du problème. Il lutte de manière ciblée contre les néophytes le long des routes cantonales dans le cadre de l'entretien courant. La demande formulée dans la motion est ainsi satisfaite.

- Motion 121-2013 Müller, Berne (PLR), du 1er mai 2013 : Réalisation de la voie de contournement Wankdorf – Gümligen (adoptée le 19.11.2013).
  Le canton de Berne s'est engagé activement à tous les niveaux pour que le projet d'élimination du goulet d'étranglement sur l'A6 entre Berne-Wankdorf et Muri soit traité en priorité. Cependant, cette demande n'a pas été prise en compte à l'automne 2014 dans l'arrêté fédéral adopté pour le programme d'élimination des goulets d'étranglement. Toutefois, la Confédération reconnaît le degré prioritaire du projet et fait avancer les travaux de planification, de sorte qu'il y a de fortes chances qu'il soit classé hautement prioritaire dans le projet portant sur le Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA). Cela permet également d'assurer que l'horizon de réalisation du projet ne sera pas reporté. La demande formulée dans la motion est ainsi satisfaite.

- Motion 124-2013 Muntwyler, Berne (Les Verts), du 13 mai 2013 : Construction des bâtiments publics: appliquer le modèle de la maison à énergie positive (adoptée sous forme de postulat le 22.01.2014).
  Une nouvelle stratégie de l'Office des immeubles et des constructions portant sur la construction et la gestion durables indique entre autres que 20 pour cent des nouveaux bâtiments et des transformations de bâtiments doivent être exécutés selon le modèle de la maison à énergie positive. La demande formulée dans le postulat est ainsi satisfaite.

- Motion 175-2013 Baumberger, Langenthal (FDP), Aeschlimann, Burgdorf (EVP), Hofmann, Bern (SP), vom 6. Juni 2013: GeoMOL CH – Der Kanton Bern muss seine Vorbild- und Brückenfunktion wahrnehmen (als Postulat überwiesen am 22.01.2014).
  Der Kanton Bern hat einen Projektbeitritt zu GeoMOL CH geprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass der praktische Nutzen einer Beteiligung für den Kanton Bern im Vergleich zum finanziellen Aufwand bescheiden ist. Die Abklärungen im Rahmen des Vollzugs des Postulats sind damit abgeschlossen.

- Postulat 257-2013 Moser, Biel (FDP), vom 9. September 2013: Zuverlässige ÖV-Verbindung zwischen Vingelz und dem Stadtzentrum von Biel (überwiesen am 17.03.2014).
  Der Kanton hat mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und der Stadt Biel eine gemeinsame Besprechung organisiert. Das Problem der Fahrzeitverluste der ÖV-Linie ist dem ASTRA bekannt. Zuständig für die Umsetzung ist das ASTRA. Die Abklärungen im Rahmen des Vollzugs des Postulats sind damit abgeschlossen.

- Motion 295-2013 glp/CVP (Grimm, Burgdorf), vom 13. November 2013: Liegenschaftsmanagement für den Kanton (überwiesen am 04.06.2014).
  Der Kanton führt für seine Liegenschaften ab dem Jahr 2016 eine detaillierte Liegenschaftsrechnung ein. Der Verpflichtungskredit zur Beschaffung der dafür notwendigen Software wird Anfang 2015 dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Genehmigung der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 5. November 2014 (OÖBV; BSG 731.22) hat der Regierungsrat die Voraussetzung geschaffen für einen zentral koordinierten Einkauf von Immobiliendienstleistungen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der in der OÖBV vorgesehenen Organisation und Strukturen.

- Motion 081-2014 Haas, Bern (FDP), vom 17. März 2014: Standesinitiative: Prioritäre Berücksichtigung der Engpassbeseitigung Bern–Wankdorf–Muri (A6) (überwiesen am 04.06.2014).
  Der Regierungsrat hat die Standesinitiative am 11. Juni 2014 den eidgenössischen Räten überwiesen. Im Rahmen des zweiten Beschlusses über das Engpassbeseitigungsprogramm konnte die Standesinitiative jedoch nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats hat beschlossen, die Standesinitiative bis zur Behandlung der Vorlage zum Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF), die für das Jahr 2015 vorgesehen ist, zurückzustellen. Im Rahmen seiner Stellungnahme zum NAF hat sich der Regierungsrat bereits für eine prioritäre Behandlung der Engpassbeseitigung zwischen Bern-Wankdorf und Muri eingesetzt. Er wird dies auch im weiteren Verlauf der Debatten tun. Die Motion ist damit erfüllt.

- Motion 175-2013 Baumberger, Langenthal (PLR), Aeschlimann, Berthoud (PEV), Hofmann, Berne (PS), du 6 juin 2013 : GeoMOL CH – Le canton de Berne doit rester dans son rôle de pont (adoptée sous forme de postulat le 22.01.2014).
  Le canton de Berne a examiné la possibilité de participer au projet GeoMOL CH. Les résultats de l'examen montrent que l'avantage d'une participation est modeste pour le canton de Berne par rapport aux coûts. Les examens réalisés dans le cadre de la mise en œuvre du postulat sont donc terminés.

- Postulat 257-2013 Moser, Biel/Bienne (PLR), du 9 septembre 2013 : Transports publics fiables entre Vigneules et le centre de Bienne (adopté le 17.03.2014).
  La canton de Berne a organisé une discussion avec l'Office fédéral des routes (OFROU) et la ville de Bienne. L'OFROU est au courant des retards sur la ligne de transports publics. La mise en œuvre relève de la compétence de l'OFROU. Les examens réalisés dans le cadre de la mise en œuvre du postulat sont donc terminés.

- Motion 295-2013 pvl/PDC (Grimm, Berthoud), du 13 novembre 2013 : Gestion immobilière du canton (adoptée le 04.06.2014).
  Le canton va se doter d'un compte immobilier détaillé pour la gestion de ses propriétés immobilières à partir de 2016. Le crédit d'engagement pour l'acquisition du logiciel nécessaire sera soumis au Grand Conseil pour approbation début 2015. En approuvant l'ordonnance du 5 novembre 2014 sur l'organisation des marchés publics (OOMP ; RSB 731.22), le Conseil-exécutif a créé les conditions nécessaires à la centralisation des achats de prestations immobilières. La mise en œuvre sera effectuée dans le cadre de l'organisation et des structures prévues dans l'OOMP.

- Motion 081-2014 Haas, Berne (PLR), du 17 mars 2014 : Élimination du goulet d'étranglement Berne-Wankdorf-Muri (A6) : dépôt d'une initiative (adoptée le 04.06.2014).

  Le Conseil-exécutif a déposé une initiative cantonale auprès des Chambres fédérales le 11 juin 2014. Il n'a cependant plus été possible de prendre en compte cette initiative dans le cadre du deuxième arrêté relatif au programme d'élimination des goulets d'étranglement. La Commission des transports et télécommunications du Conseil des Etats a décidé de suspendre l'initiative jusqu'au traitement du projet portant sur le Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA), qui est prévu pour 2015. Dans sa prise de position sur le FORTA, le Conseil-exécutif s'est déjà engagé pour un traitement prioritaire de la suppression du goulet d'étranglement entre Berne-Wankdorf et Muri. Il continuera à le faire au cours des débats à venir. La motion est ainsi réalisée.

Ausserordentliche Abschreibungen

- Motion 029-2013 Zäch, Burgdorf (SP), vom 21. Januar 2013: Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen (überwiesen am 04.09.2013).
  Vertiefte Abklärungen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) ergaben, dass die Delegation der Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen an die Gemeinden gemäss geltendem Bundesrecht nicht möglich ist. Die Motion ist als unerfüllbar abzuschreiben.

Classement extraordinaire

- Motion 029-2013 Zäch, Berthoud (PS), du 21 janvier 2013 : Aménagement de passages pour piétons dans les zones 30 (adoptée le 04.09.2013).
  Un examen approfondi auprès de l'Office fédéral des routes (OFROU) a montré que la délégation aux communes de la responsabilité d'ordonner l'aménagement de passages pour piétons dans les zones 30 n'est pas compatible avec le droit fédéral en vigueur. La motion est donc classée comme irréalisable.

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Postulat 141-2012 Etter, Treiten (BDP), vom 6. Juni 2012: Verkehrsflüsse im Seeland (überwiesen am 23.01.2013).
  Aufgrund der zahlreichen Baustellen, die im Jahr 2014 im Raum Aarberg den Verkehr behindert haben, konnte der Auftrag für die Verkehrserhebungen noch nicht ausgelöst werden. Für aussagekräftige Schlussfolgerungen muss der Verkehrszustand ohne störende Randbedingungen erhoben werden können. Die Verkehrserhebungen werden im Jahr 2015 beginnen und voraussichtlich bis im Jahr 2020 dauern.

- Motion 146-2012 Riem, Iffwil (BDP), vom 7. Juni 2012: Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern (punktweise überwiesen am 21.01.2013).
  Das zweite Engpassbeseitigungsprogramm wurde im Jahr 2014 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Darin ist die Realisierung des Engpassbeseitigungsprojekts zwischen den Anschlüssen Wankdorf und Schönbühl im Rahmen des durch den Infrastrukturfonds finanzierten Moduls 2 vorgesehen. Die Forderung aus dem Agglomerationsprogramm Bern nach einem Anschluss Grauholz und einem Zubringer Zollikofen ist in der Botschaft des Bundesrats explizit erwähnt. Das Bundesamt für Strassen hat bestätigt, dass die Projektierungsarbeiten am Engpassbeseitigungsprojekt nun aufgenommen werden sollen. Der Kanton wird sich in diesem Rahmen für die Umsetzung des Anliegens der Motion einsetzen.

- Motion 153-2012 Moser, Biel (FDP), vom 13. Juni 2012: Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem «Westast» (punktweise als Postulat überwiesen am 28.01.2013).

  Die Massnahmen wurden bei der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 festgelegt. Der Richtplan ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und für die Behörden verbindlich. Die Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Auf den Kantonsstrassen erfolgt die Realisierung der Massnahmen ab dem Jahr 2017.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Postulat 141-2012 Etter, Treiten (PBD), du 6 juin 2012 : Flux de trafic dans le Seeland (adopté le 23.01.2013).
  De nombreux chantiers ayant entravé le trafic dans la région d'Aarberg en 2014, le mandat de mesure des flux de trafic n'a pas encore pu commencer. Pour obtenir des chiffres valables, il est en effet nécessaire de mesurer la situation du trafic sans perturbation des conditions-cadres. Les mesures des flux de trafic débuteront en 2015, et devraient durer jusqu'en 2020.

- Motion 146-2012 Riem, Iffwil (PBD), du 7 juin 2012 : Fluidité du trafic sur l'A1 dans la région bernoise (adoptée par point le 21.01.2013).
  Les Chambres fédérales ont adopté en 2014 le deuxième programme d'élimination des goulets d'étranglement. Dans le cadre du module 2, financé par le fonds d'infrastructure, ce programme prévoit la réalisation du projet d'élimination des goulets d'étranglement entre les jonctions de Wankdorf et de Schönbühl. La demande, liée au projet d'agglomération de Berne, d'une jonction à Grauholz ainsi que d'une bretelle d'accès à Zollikofen est mentionnée de manière explicite dans le message du Conseil fédéral. L'Office fédéral des routes a confirmé que les travaux d'élaboration pour le projet d'élimination des goulets d'étranglement devaient maintenant commencer. Le canton s'investira dans ce cadre pour la réalisation de la demande formulée dans la motion.

- Motion 153-2012 Moser, Biel/Bienne (PLR), du 13 juin 2012 : Ouverture de la branche Est du contournement de Bienne par l'A5 : mesures d'accompagnement pour augmenter les capacités sur l'axe Ouest (adoptée par point sous forme de postulat le 28.01.2013).
  Les mesures ont été fixées lors de l'établissement du plan directeur régional des communications de la N5. Le plan directeur a été approuvé par l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire, et il est contraignant pour les autorités. Les propriétaires de routes sont responsables de la mise en œuvre. Sur les routes cantonales, les mesures seront réalisées à partir de 2017.

- Motion 246-2012 Haas, Bern (FDP), vom 19. November 2012: Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern (überweisen am 03.06.2013).
  Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen u. a. an der Turnierstrasse in Bern/Köniz, im Raum Bern Nord sowie am Knoten Station Ittigen, sind in der Region Bern in Planung oder in Projektierung. Das Bundesamt für Strassen plant zudem eine Pannenstreifenumnutzung zwischen den Anschlüssen A6 Ostring und Muri.

- Motion 157-2013 Muntwyler, Bern (Grüne), vom 3. Juni 2013: Synergie Innovationspark und Campus Berner Fachhochschule nutzen (überwiesen am 04.09.2013).
  Die BVE als Bauherrin des Campus Biel/Bienne ist im laufenden Austausch mit der VOL, welche die kantonale Federführung zum Projekt Swiss Innovation Park in Biel inne hat. Bis zum Ausführungskredit 2017 werden die Anforderungen an die Umsetzung geklärt.

- Motion 203-2013 Haas, Bern (FDP), vom 16. August 2013: Änderung der Vorschriften betreffend Nachweise im Wettbewerbswesen (als Postulat überwiesen am 18. 03. 2014).
  Die Abklärungen schliessen die zurzeit laufende Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) mit ein, die eine schweizweite Harmonisierung der Regeln für öffentliche Beschaffungen bezweckt. Die Revisionsvorlage zur IVöB sieht kein Vorgehen im Sinne der Motion vor, sondern schlägt zur Vereinfachung der Überprüfung der Eignung von Anbietern Verzeichnisse vor, in die sich die Anbieter freiwillig aufnehmen lassen könnten.

- Postulat 256-2013 Moser, Biel/Bienne (FDP), vom 9. September 2013: Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld (überwiesen am 17.03.2014).
  Die Prüfung der neuen Buslinie erfolgt durch die regionale Verkehrskonferenz (RVK) Biel–Seeland–Berner Jura im Rahmen des regionalen Angebotskonzepts. Der Kanton hat im Dezember 2014 die RVK beauftragt, das regionale Angebotskonzept 2018–2021 zu erarbeiten und bis Ende Mai 2016 dem Kanton einzureichen.

- Motion 274-2013 Bauen, Münsingen (Grüne), vom 11. September 2013: Keine Verschandelung des Kantons durch die Förderung fossiler Ressourcen – Stopp Fracking (überwiesen am 17.03.2014).
  Die Motion fordert ein Verbot der Förderung nicht konventioneller fossiler Ressourcen. Die Grünen Kanton Bern haben im Juni 2014 die Initiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung» eingereicht. Die Umsetzung der Motion hängt stark vom Ausgang der Volksabstimmung über die Initiative ab, deren Datum noch nicht feststeht.

- Motion 291-2013 Grimm, Burgdorf (glp), vom 4. November 2014: Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante «Tram Region Emmental» (punktweise überwiesen am 04.06.2014).
  Die Massnahmen 1 bis 4 der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung des Vorprojekts geprüft.

- Motion 246-2012 Haas, Berne (PLR), du 19 novembre 2012 : Système de gestion du trafic : mesures immédiates pour la région de Berne (adoptée le 03.06.2013).
  Différentes mesures pour le trafic sont en cours de planification ou d'étude dans la région de Berne : à la Turnierstrasse à Berne/Köniz, dans le secteur Berne nord et au niveau du carrefour de la gare d'Ittigen, notamment. En outre, l'Office fédéral des routes planifie de rendre accessible au trafic, durant les heures de pointe, la bande d'arrêt d'urgence de l'A6 entre les jonctions d'Ostring et de Muri.

- Motion 157-2013 Muntwyler, Berne (Les Verts), du 3 juin 2013 : Exploiter les synergies entre le parc d'innovation et le campus de la HES bernoise (adoptée le 04.09.2013).
  En tant que maître d'ouvrage du Campus Biel/Bienne, la TTE est en contact permanent avec l'ECO, à qui revient la responsabilité cantonale pour le projet du parc suisse d'innovation à Bienne. Les exigences relatives à la réalisation seront clarifiées d'ici au crédit d'exécution de 2017.

- Motion 203-2013 Haas, Berne (PLR), du 16 août 2013 : Modification de la législation sur les marchés publics (adoptée sous forme de postulat le 18.03.2014).
  Les clarifications comprennent aussi la révision totale, actuellement en cours, de l'accord intercantonal sur les marchés publics (AIMP), qui vise à harmoniser la législation sur les marchés publics au niveau suisse. Le projet de révision ne prévoit pas de procéder comme le demande la motion, mais propose, pour simplifier la vérification de la qualification des soumissionnaires, d'établir des registres où les soumissionnaires accepteraient volontairement d'être enregistrés.

- Postulat 256-2013 Moser, Biel/Bienne (PLR), du 9 septembre 2013 : Ligne de bus Brügg–zone industrielle des Champs-de-Boujean (adopté le 17.03.2014).
  L'examen de la nouvelle ligne de bus sera effectué par la Conférence régionale des transports (CRT) Bienne-Seeland-Jura bernois dans le cadre du schéma d'offre régional. Le canton a chargé en décembre 2014 la CRT d'élaborer le schéma d'offre régional 2018–2021 et de le remettre au canton d'ici à la fin mai 2016.

- Motion 274-2013 Bauen, Münsingen (Les Verts), du 11 septembre 2013 : Interdire les forages par fracturation hydraulique (adoptée le 17.03.2014).

  La motion demande l'interdiction des forages pour trouver des sources d'énergie fossile non conventionnelles. Les Verts du canton de Berne ont déposé en juin 2014 l'initiative « Pas d'intoxication de nos sols par la production de gaz naturel ». La mise en œuvre de la motion dépend fortement du résultat de la votation sur l'initiative, dont la date n'est pas encore fixée.

- Motion 291-2013 Grimm, Berthoud (pvl), du 4 novembre 2014 : Amélioration des transports dans l'Emmental (adoptée par point le 04.06.2014).

  Les mesures 1 à 4 de la motion sont examinées dans le cadre de l'élaboration de l'avant-projet.

- Motion 336-2013 Kronenberg, Biel/Bienne (glp), vom 27. November 2013: Überprüfung und Optimierung der Investitionsabläufe im Hoch- und Tiefbau (punktweise überwiesen am 04.06.2014).
  Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 164-2010 Gnägi, Jens (BDP), vom 9. September 2010: Bauwerke der Juragewässerkorrektion: Anpassungen an heutige Verhältnisse (überwiesen am 09.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die Safnernbrücke wurde abgebrochen und der Neubau ist im Gang. Bauherrin und verantwortlich für den Neubau ist die Gemeinde Safnern. Der Kanton trägt die Kosten, die der Regierungsrat bereits bewilligt hat.

- Motion 235-2010 Amstutz, Corgémont (Grüne), vom 25. November 2010: Für ein echtes Velonetz im Berner Jura (als Postulat angenommen am 09.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).

  Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, insbesondere im Vallon de Saint-Imier, auf kurzen Abschnitten im Vallée de Tavannes und auf der Kantonsstrasse nach Tramelan werden geprüft. Die Schwachstellen auf Kantonsstrassen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel behoben.

- Motion 095-2011 Wasserfallen, Bern (SP), vom 28. März 2011: Pendlerverkehr besser verteilen (als Postulat angenommen am 24.11.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Im Berichtsjahr wurde eine Begleitgruppe gebildet, in der die BVE, die ERZ sowie die Rektoren der drei Gymnasien im Raum Bern vertreten sind. In diesem Rahmen konnte ermittelt werden, dass ein späterer Schulbeginn bezüglich der räumlichen und studenplantechnischen Rahmenbedingungen grundsätzlich machbar ist und verkehrliche Verbesserungen bringen würde. In einem nächsten Schritt werden die betroffenen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und Eltern befragt, um die Akzeptanz einer solchen Lösung auszuloten. Bei positiven Rückmeldungen soll danach der ursprünglich für das Jahr 2014 geplante Pilotversuch durchgeführt werden.

- Motion 336-2013 Kronenberg, Biel/Bienne (pvl), du 27 novembre 2013 : Optimisation de la gestion des projets de construction (adoptée par point le 04.06.2014).

  Il n'y a pas encore de résultats intermédiaires.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 164-2010 Gnägi, Jens (PBD), du 9 septembre 2010 : Modernisation des ouvrages de la correction des eaux du Jura (adoptée le 09.06.2011, prolongation de délai le 19.11.2013 accordée jusqu'à fin 2015).
  Le Pont de Safnern a été démolie et la construction du nouveau pont est en cours. La commune de Safnern est le maître d'ouvrage et est responsable de la nouvelle construction. Le canton assume les coûts qui ont déjà été approuvés par le Conseil-exécutif.

- Motion 235-2010 Amstutz, Corgémont (Les Verts), du 25 novembre 2010 : Un véritable réseau de pistes cyclables dans le Jura bernois (adoptée sous forme de postulat le 09.06.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Des mesures prévues pour améliorer la sécurité des cyclistes, en particulier dans le Vallon de Saint-Imier, sur de courts tronçons dans la Vallée de Tavannes et sur la route cantonale menant à Tramelan, sont en cours d'examen. Les points faibles des routes cantonales seront éliminés dans le cadre des moyens disponibles.

- Motion 095-2011 Wasserfallen, Berne (PS), du 28 mars 2011 : Mieux répartir le trafic pendulaire (adoptée sous forme de postulat le 24.11.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Un groupe de suivi, composé de représentants de la TTE et de la DIP, ainsi que des recteurs des trois gymnases de la région de Berne, a été mis en place durant l'année sous rapport. Il a été déterminé dans ce cadre qu'il serait en principe possible, sur le plan des locaux comme des horaires, de commencer les cours plus tard, et que cela apporterait des améliorations au niveau du trafic. La prochaine étape consiste à interroger le corps enseignant, les élèves et les parents, pour évaluer l'acceptation de cette solution. Si les réactions sont positives, l'essai pilote intialement prévu en 2014 sera mis en œuvre.

- Motion 106-2011 Masshardt, Bern (SP-JUSO), vom 28. März 2011: Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten (überwiesen am 15.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die Motion verlangt Massnahmen zur Anwendung der Richtlinie «Energie und Haustechnik» des Amtes für Grundstücke und Gebäude auf alle öffentlichen Bauten. Die Forderung lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich vom Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Eine weitergehende Vorschrift wird im Rahmen der nächsten Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) geprüft. Die Revisionsarbeiten werden aufgenommen, sobald der Änderungsbedarf aus der Anpassung des Bundesrechts aufgrund der Energiestrategie 2050 und den geplanten Änderungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) feststeht.

- Motion 150-2011 Brönnimann, Mittelhäusern (glp), vom 5. April 2011: Neue Eigentümerstrategie BKW (punktweise als Postulat überwiesen am 15.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die Strategie ist in Erarbeitung und wird im Jahr 2015 vorliegen.

- Motion 160-2011 Rösti, Kandersteg (SVP), vom 9. Mai 2011: Gesamtbetrachtung der Nachhaltigkeit und Handlungsoptionen beim Hochwasser- und Renaturierungsprojekt Aarewasser (punktweise überwiesen am 07.09.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Im Rahmen der Projekterarbeitung «aarewasser» werden konsequent alle Möglichkeiten für Kostenoptimierungen geprüft.

- Motion 211-2011 Kohler, Uetendorf (BDP), vom 14. Juni 2011: Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung (überwiesen am 07.06.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 17.11.2014).
  Bei der Strassenbeleuchtung hat die Technik derart rasante Fortschritte gemacht, dass deren Steuerung hinsichtlich Dauer und Intensität der Beleuchtung heute ohne nennenswerte Zusatzkosten zu haben ist. Die neue Technik wird deshalb von den Gemeinden und vom Kanton auch ohne gesetzliche Verpflichtung angewendet. Eine Anpassung der Gesetzgebung ist nicht mehr vordringlich. Sie soll zusammen mit der voraussichtlichen Anpassung der Energiegesetzgebung an die Energiestrategie 2050 des Bundes und die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) später geprüft und soweit nötig vorgenommen werden.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist
Keine

- Motion 106-2011 Masshardt, Berne (PS-JS), du 28 mars 2011 : Efficacité énergétique des bâtiments publics (adoptée le 15.06.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  La motion réclame que des mesures soient prises pour étendre aux bâtiments publics l'application de la Directive en matière d'énergie et d'installations du bâtiment de l'Office des immeubles et des constructions (OIC) du canton de Berne. Selon le droit en vigueur, cette demande ne peut s'appliquer que pour les bâtiments qu'il subventionne de manière déterminante. Une disposition complémentaire sera examinée dans le cadre de la prochaine révision de la loi cantonale sur l'énergie (LCEn ; RSB 741.1). Les travaux de révision seront entrepris dès qu'il sera établi que des modifications sont nécessaires suite à l'adaptation du droit fédéral (du fait de la Stratégie énergétique 2050) et aux modifications prévues du Modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC).

- Motion 150-2011 Brönnimann, Mittelhäusern (pvl), du 5 avril 2011 : FMB : nouvelle stratégie du propriétaire (adoptée par point sous forme de postulat le 15.06.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  La stratégie est en cours d'élaboration et sera présentée en 2015.

- Motion 160-2011 Rösti, Kandersteg (UDC), du 9 mai 2011 : Durabilité et renaturation dans une optique globale (adoptée par point le 07.09.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).

  Dans le cadre de l'élaboration du projet aarewasser, tous les moyens d'optimiser les coûts sont examinés.

- Motion 211-2011 Kohler, Uetendorf (PBD), du 14 juin 2011 : Limiter la pollution lumineuse pour éviter de gaspiller de l'énergie (adoptée le 07.06.2012, prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 17.11.2014).

  Concernant l'éclairage public des routes, la technique a fait de tels progrès que la gestion de l'éclairage en termes de durée et d'intensité lumineuse peut être aujourd'hui assurée sans frais supplémentaires notables. La nouvelle technologie est donc utilisée par les communes et le canton même sans obligation légale. Il n'est donc plus prioritaire de procéder à l'adaptation de la législation. Les modifications seront effectuées ultérieurement lorsque la loi sur l'énergie sera adaptée à la stratégie énergétique 2050 de la Confédération et au Modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC).

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu
Aucun

2 Evaluationen

2.1 Behörden

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern	Die Justizkommission des Kantons Bern hat nach Umsetzung der Justizreform II beschlossen, die personelle Dotation der Justizbehörden des Kantons Bern evaluieren zu lassen.	Die Ergebnisse werden bis im Jahr 2015 erwartet.	In Arbeit

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Evaluation de la dotation en personnel des autorités de justice du canton de Berne	Après la mise en œuvre de la réforme judiciaire II, la Commission de justice du canton de Berne a décidé de faire évaluer la dotation en personnel de la justice cantonale bernoise.	Les résultats sont attendus pour 2015.	En cours

2.2 Staatskanzlei

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2.3 Volkswirtschaftsdirektion

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2 Évaluations

2.1 Autorités

2.2 Chancellerie d'État

2.3 Direction de l'économie publique

2.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation der Basismedien in den Integrationsförderung	In der Integrationsförderung kennt der Kanton Bern drei Basismedien: Willkommensbroschüre für Neuzuziehende, Website zu den verfügbaren Integrationsangeboten, Migrationszeitung Mix. Das Design dieser Medien und der Medienmix sind zu überprüfen.	Optimierungsvorschläge liegen für alle drei Medien vor. Es geht darum, sie zugänglicher und «kundenfreundlicher» zu machen. Bei der Migrationszeitung Mix wurde kritisch beurteilt, dass die Informationen, die eigentlich für die breite Bevölkerung interessant wären, nicht dorthin gelangen. Denn die Zeitung wird an Fachstellen und Fachpersonen verteilt.	Schlussbericht vorliegend
Leistungsbasierte Abgeltung in der ambulanten Suchthilfe	Benchmark-Analyse und Prüfung von Modellen zur leistungsbasierten Abgeltung sowie von Möglichkeiten der Leistungsbeschränkung.	Die Abgeltung über Fallpauschalen ist in der Suchtberatung nicht sinnvoll. Eine stundenbasierte Abgeltung ist hingegen mittelfristig ein denkbares Modell. Kurzfristig wird die Optimierung des bestehenden Modells mit einem verstärkten Reporting und Controlling empfohlen. Damit kann die Transparenz bezüglich der Leistungserbringung optimiert werden.	Schlussbericht vorliegend

2.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Evaluation de l'information de base pour l'encouragement à l'intégration	Le canton dispose de trois supports d'information pour l'encouragement à l'intégration : la brochure pour les nouveaux arrivants, le portail internet sur les programmes d'intégration et le journal de la migration Mix. La présentation et le choix des supports sont à réexaminer.	Des propositions d'amélioration sont en cours pour rendre les trois supports plus accessibles et mieux orientés vers leur public cible. Ainsi, selon certaines critiques, le journal Mix ne contiendrait pas les informations présentant un intérêt pour toute la population, car il est distribué aux personnes et services spécialisés.	Rapport final publié
Rétribution basée sur les prestations dans l'aide ambulatoire aux personnes dépendantes	Comparaison et examen de modèles de rémunération et possibilité de restreindre les prestations.	La rétribution par forfait par cas n'est pas judicieuse dans l'aide aux personnes dépendantes. Une rétribution à l'heure paraît plus appropriée à moyen terme. A court terme, il est recommandé d'améliorer le modèle en vigueur en renforçant le reporting et le controlling. Cela permettrait d'accroître la transparence en matière de fourniture de prestations.	Rapport final publié

2.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Bern	Die Evaluation ist in zwei Phasen gegliedert: Die erste Evaluationsphase im Jahr 2014 war folgenden Aspekten gewidmet: 1. Festlegung thematischer Schwerpunkte, 2. Vertiefung und Überprüfung der im Monitoring gewonnenen Erkenntnisse, 3. Verfolgen allfälliger Anpassungen in Struktur/ Praxis.	Die Ergebnisse der ersten Evaluationsphase sollen im Frühling 2015 vorliegen.	In Arbeit

2.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Evaluation des nouvelles autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) dans le canton de Berne	L'évaluation comporte deux volets, dont le premier a été consacré aux aspects suivants au cours de l'année sous rapport : 1. définition de priorités thématiques 2. approfondissement et examen des résultats du suivi 3. suivi d'éventuels changements nécessaires dans les structures ou les pratiques.	Les résultats du premier volet devraient être disponibles au printemps 2015.	En cours

2.6 Polizei- und Militärdirektion

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

2.6 Direction de la police et des affaires militaires

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2.7 Finanzdirektion

2.7 Direction des finances

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
HR-Reporting 2014 – Verwaltung des Kantons Bern; Kantonspersonal (Berichtsjahr 2013)	Berichterstattung über die wichtigsten Personalkennzahlen des Jahres 2013 (bspw. Fluktuation und Zeitguthaben). Das Reporting enthält zudem insbesondere eine Auswertung über den Vollzug des Gehaltsaufstiegs per 1. Januar 2014 und über die Ausschüttung von Leistungsprämien während des Jahres 2013.	*Fluktuation:* Die Bruttofluktuation (sämtliche Austritte) blieb im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr stabil (2013: 8,2 %; 2012: 8,3 %). Der Hauptanteil aller Austritte entfällt auf die Nettofluktuation, d. h. auf Mitarbeitende, welche sich für einen Wechsel des Arbeitgebers entschieden haben (2013: 5.2 %; 2012: 5, 3%). *Zeitguthaben:* In den letzten Jahren stiegen die Zeitguthaben der Mitarbeitenden an. Ende 2013 verfügte jeder Mitarbeitende im Mittel über 22,6 Tage Zeitguthaben (Jahresarbeitszeit-, Ferien- und Langzeitkonto-Guthaben; Vorjahr 20,9 Tage). *Gehaltsaufstieg:* Für die Lohnrunde per 1. *Januar 201*4 standen 1,5 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung (1,0 % waren ordentlich budgetiert und 0,5 % wurden aus Rotationsgewinnen finanziert. Diese entstehen, wenn ältere Mitarbeitende durch jüngere mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden). Etwas mehr als die Hälfte der Mitarbeitenden erhielt die Beurteilung A (Ziele erfüllt; 52,5 %). 40 Prozent der Mitarbeitenden erhielten die Qualifikationsstufen A+ (Ziele teilweise übertroffen) und 5,2 Prozent A++ (Ziele deutlich übertroffen). Damit wurden die beiden besten Qualifikationen leicht häufiger vergeben als im Vorjahr. Die Beurteilungen B (Ziele teilweise erfüllt) und C (Ziele ungenügend erfüllt) wurden gesamthaft in 2,3 Prozent der Fälle vergeben (entspricht dem Rahmen des Vorjahres). Mitarbeitende, mit welchen eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung durchgeführt wurde, erhielten im Durchschnitt 2,7 Gehaltsstufen. Mitarbeitende ohne Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, d. h. Funktionen mit automatischem Aufstieg (z. B. Dozenten, Geistliche, Richter) erhielten ebenfalls durchschnittlich 2,7 Stufen. *Leistungsprämien:* Leistungsprämien können für ausserordentliche Leistungen an die Mitarbeitenden ausgerichtet werden. Für Leistungsprämien standen im Jahr 2013 0,25 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung, was rund CHF 3,4 Millionen entspricht. Davon wurden rund CHF 2,9 Millionen resp. 85,6 Prozent ausbezahlt. Rund 21 Prozent aller Mitarbeitenden haben eine Leistungsprämie erhalten. Die durchschnittliche Prämie betrug CHF 715.	Abgeschlossen

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Rapport 2014 sur les ressources humaines Administration du canton de Berne ; personnel cantonal (année sous rapport : 2013)	Rapport sur les principaux indicateurs sur le personnel de 2013 (p. ex. fluctuations et soldes horaires). Le rapport contient en outre notamment une évaluation de l'exécution de la progression des traitements au 1er janvier 2014 et du versement de primes de performance en 2013.	*Fluctuations :* les fluctuations brutes (tous les départs d'agents cantonaux) restent stables en 2013 par rapport à 2012 (2013 : 8,2 % ; 2012 : 8,3 %), évolution en majeure partie imputable aux fluctuations nettes, c'est-à-dire à la part des agents cantonaux qui quittent le canton pour un autre employeur (2013 : 5,2 % ; 2012 : 5,3 %). *Soldes horaires :* les soldes horaires du personnel cantonal ont augmenté ces dernières années. A fin 2013, chaque agent et agente disposait en moyenne d'un solde horaire de 22,6 jours (avoir JAZ, jours de vacances non pris et avoir sur compte épargne-temps) contre 20,9 jours l'année précédente. *Progression des traitements :* le 1er janvier 2014, 1,5 pour cent de la masse salariale était disponible pour la progression individuelle des traitements (1,0 % inscrit au budget ordinaire et 0,5 % financé par des gains de rotation, générés lorsque des agents plus âgés sont remplacés par des agents plus jeunes, au salaire inférieur). Un peu plus de la moitié des agents a obtenu l'évaluation A (objectifs atteints; 52,5 %), 40 pour cent A+ (objectifs dépassés) et 5,2 pour cent A++ (objectifs nettement dépassés). Les deux meilleures appréciations ont ainsi été données un peu plus souvent que l'année précédente. Les évaluations B (objectifs partiellement atteints) et C (objectifs non atteints) n'ont été attribuées que dans 2,3 pour cent des cas (chiffre correspondant à celui des années précédentes). Le personnel assujetti à l'évaluation des performances et du comportement a obtenu en moyenne 2,7 échelons. Les fonctions non assujetties à l'entretien d'évaluation et dont le traitement progresse automatiquement (p. ex. professeurs et professeures, ecclésiastiques et juges) ont également obtenu 2,7 échelons en moyenne. *Primes de performance :* une prime de performance peut être versée pour récompenser des prestations exceptionnelles du personnel. Les fonds mis à disposition en 2013 pour les primes de performance représentaient 0,25 pour cent de la masse salariale, c'est-à-dire quelque CHF 3,4 millions. Ces ressources ont été utilisées à hauteur d'environ CHF 2,9 millions, soit 85,6 pour cent. 21 pour cent des agents et agentes cantonaux ont perçu une prime de performance. Le montant moyen de la prime s'est élevé à CHF 715.	Réalisée

2.8 Erziehungsdirektion

2.8 Direction de l'instruction publique

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation des schulischen Kulturvermittlungs-programms Bildung und Kultur	Ein spezialisiertes externes Büro evaluiert die Nutzung der Massnahmen (Output), klärt die Veränderung der Situation der Zielgruppen ab (Outcome) und stellt fest, ob und wie sich das Erreichen der Programmziele nachweisen lässt (Impact). Für die drei Programmmassnahmen (Kulturgutscheine, Internetplattform und MUS-E Klassen) dient die Evaluation dazu, ihre Eignung und Wirkung zu überprüfen, und dient als Basis zur Beantwortung der Grundsatzfrage, ob eine Weiterführung auf neuer finanzieller Basis angezeigt und realisierbar erscheint oder nicht.	Die Schlussevaluation wurde im Vorjahr an eine externe Evaluationsfirma vergeben. Die Arbeiten wurden termingerecht abgeschlossen. Der Evaluationsbericht lag Anfang 2014 vollständig ausgewertet vor.	Abgeschlossen
Art. 17 VSG	Paket A: Umfang, Verteilung und Entwicklung der besonderen Massnahmen	Der Bericht zur zahlenmässigen Entwicklung der besonderen Massnahmen in der Volksschule 2005–2013 steht kurz vor Abschluss. Dieser wird im Jahr 2015 veröffentlicht.	In Arbeit
	Paket D: Begünstigende und hemmende Faktoren für eine Umstellung auf eine integrative Schulform	Die Schlussberichte zu den Gelingensbedingungen und den hemmenden Faktoren der integrativen Regelschulung sowie derjenige zur integrativen Sonderschulung stehen kurz vor Abschluss. Beide Berichte werden im Jahr 2015 publiziert. Die Evaluation wurde gemäss Planung bisher erfolgreich ausgeführt. Das Budget wurde eingehalten. Die Evaluation steht kurz vor dem Abschluss.	In Arbeit
Begabtenförderung	Paket G: Identifikation der Hochbegabten und Prüfung des Selektionsverfahrens	Die Auswertung der Daten von Kindern und Jugendlichen, die zur Abklärung einer Hochbegabung auf den Erziehungsberatungsstellen (EB) angemeldet wurden, ist abgeschlossen. Der Schlussbericht wird erstellt.	In Arbeit
	Paket H: Umsetzung der Begabtenförderung und Beurteilung durch die Beteiligten	Die Experteninterviews mit den Leitenden der EB-Stellen sind abgeschlossen. Die Evaluation verläuft planmässig. Die Meilensteine wurden eingehalten. Die Daten von Lehrpersonen für Begabtenförderung und hochbegabten Kindern liegen vor. Die Datenerhebung bei den Schulleitungen und einzelnen Klassenlehrpersonen ist noch ausstehend. Die Evaluation wird Ende 2015 abgeschlossen.	In Arbeit
Kontrollprüfung	Evaluation der ersten und zweiten Durchführung einer Prüfung zum Übertritt in die Sek I bei Uneinigkeit zwischen Lehrpersonen und Eltern	Die Evaluation der ersten Prüfungsdurchführung ist gemäss Konzept abgeschlossen. Ein Zwischenbericht wurde Ende 2014 veröffentlicht. Die Evaluation wird nach der zweiten Durchführung Ende 2015 abgeschlossen.	In Arbeit

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Weiterbildungsförderung	Summative und prospektive Evaluation der Weiterbildungsförderung (Subventionierung)	Ein Evaluationskonzept mit konkreten Fragestellungen und Bezug zur aktuellen und künftigen Gesetzeslage wurde erstellt. Die Evaluation läuft planmässig. Der Bericht wird Anfang 2016 vorliegen.	In Arbeit
Berner Regionalbibliotheken	Strategieentwicklung für die künftige Positionierung der Regionalbibliotheken im Kanton Bern	Die vom Erziehungsdirektor genehmigte Strategie liegt vor. Sie zeigt auf, wie das Amt für Kultur des Kantons Bern die Regionalbibliotheken zukünftig positionieren möchte. Die Strategie bezweckt die Schaffung eines kohärenten Rahmens, der es den kantonalen und kommunalen Behörden ermöglicht, ihre Entscheidungen sowohl unter Berücksichtigung der spezifischen Interessen jeder einzelnen Regionalbibliothek als auch der allgemeinen Interessen des Netzes der Berner Regionalbibliotheken zu treffen.	Abgeschlossen
Kulturpflegestrategie	In der Kulturpflege, namentlich in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege, fehlen die breit abgestützten strategischen Grundlagen. Dies hat sich in den letzten Jahren im Rahmen von kultur- und finanzpolitischen Diskussionen vermehrt als Nachteil erwiesen. Im Auftrag des Erziehungsdirektors wurde eine Kulturpflegestrategie ausgearbeitet.	Der Regierungsrat hat die neue Kulturpflegestrategie zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Sie enthält breit abgestützte strategische Grundlagen für die Archäologie und die Denkmalpflege, konzentriert sich auf das Wesentliche und setzt klare Prioritäten. In der Konsultation wurde die Kulturpflegestrategie mehrheitlich positiv aufgenommen. Um die Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und die Wirksamkeit der Strategie zu stärken, sollen die gesetzlichen Grundlagen bis im Jahr 2017 auf Optimierungen hin überprüft werden.	In Arbeit
Kulturelles Zusammenarbeitsnetz im Berner Jura ARS	Das Amt für Kultur hat einen Experten beauftragt, eine Studie zum Thema Zusammenarbeitsnetz der Kulturschaffenden im Berner Jura und in Biel zu erstellen. Es sollen die Machbarkeit und die Bedingungen für eine künstlerische und administrative Zusammenarbeit zwischen diesen Kulturschaffenden, dem künftigen Theater Palace in Biel sowie dem CREA (Kreations- und Gasttheater) in Delsberg geprüft werden.	Die Strategiestudie zur Vernetzung der im Bereich der Bühnenkünste tätigen Kulturschaffenden im Berner Jura und in Biel stiess bei den allermeisten konsultierten Kulturakteuren der Region auf grosses Wohlwollen. Von den drei vorgeschlagenen Varianten erhielt Variante C (sogenannte extrainstitutionelle Ebene), die von den unterschiedlichsten und vielfältigsten Kräften, die im interjurassischen Kulturforum vereinigt sind, getragen wird, einen fast einstimmigen Zuspruch. Eine Arbeitsgruppe hat gegen Jahresende bereits damit begonnen, sich über die konkrete Umsetzung Gedanken zu machen.	In Arbeit

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Evaluation du programme de médiation culturelle en milieu scolaire Education et culture	Un bureau spécialisé externe a été mandaté pour évaluer l'utilisation des mesures (output), examiner leurs conséquences sur les groupes concernés (outcome) et établir si et de quelle manière les objectifs ont été atteints (impact). L'évaluation a pour but d'examiner l'adéquation et les effets des trois mesures du programme (bons culturels, plateforme Internet et classes MUSE). L'objectif final est de déterminer s'il est opportun et envisageable de poursuivre ces mesures sur une nouvelle base financière.	L'évaluation finale a été confiée à une société externe durant l'année précédente. Les travaux ont débuté conformément au calendrier. Le rapport d'évaluation complet paraîtra début 2014.	Réalisée
Art. 17 LEO	Partie A : étendue, répartition et évolution des mesures pédagogiques particulières	Le rapport relatif à l'évolution des mesures pédagogiques particulières à l'école obligatoire entre 2005 et 2013 est sur le point d'être achevé. Il sera publié en 2015.	En cours
	Partie D : facteurs favorisant ou entravant le passage à un encouragement intégratif	Le rapport final sur les facteurs favorables et défavorables aux formes d'enseignement intégratives et celui sur la scolarisation spécialisée intégrée sont sur le point d'être achevés. Ils paraîtront tous deux en 2015. Jusqu'à présent, l'évaluation s'est déroulée comme prévu. Le budget a été respecté. L'évaluation est sur le point d'être achevée.	En cours
Soutien aux élèves surdoués	Partie G : identification des élèves surdoués et examen de la procédure de sélection	L'évaluation des données concernant les enfants et les adolescents potentiellement surdoués et adressés aux services psychologiques pour enfants et adolescents (SPE) pour examen est terminée. Le rapport final est en cours d'élaboration.	En cours
	Partie H : mise en œuvre du soutien aux élèves surdoués et évaluation des pratiques par les parties prenantes	Les entretiens avec les responsables des SPE, en leur qualité d'experts et expertes, ont été effectués. L'évaluation se déroule selon le calendrier prévu. Le calendrier a été respecté. Les données relatives aux enseignants et enseignantes chargés des mesures de soutien aux surdoués ont été relevées. Le relevé des données concernant les directions d'école et certains maîtres et maîtresses de classe n'a pas encore été effectué. L'évaluation sera achevée fin 2015.	En cours
Examen de contrôle	Evaluation dans la partie germanophone du canton des deux premiers examens de contrôle déterminants pour le passage au degré secondaire I en cas de désaccord entre le corps enseignant et les parents	L'évaluation du premier examen de contrôle s'est achevée comme prévu. Un rapport intermédiaire a été publié fin 2014. L'évaluation se terminera après la réalisation du deuxième examen fin 2015.	En cours

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aide à la formation continue	Evaluation sommative et prospective de l'aide à la formation continue (subventions)	Un projet d'évaluation visant à faire le point sur la législation relative à l'aide à la formation continue a été élaboré. L'évaluation se déroule comme prévu. Le rapport paraîtra début 2016.	En cours
Réseau des bibliothèques régionales bernois	Développement stratégique du futur positionnement des bibliothèques régionales bernoises.	La Stratégie approuvée par le Directeur de l'instruction publique est disponible. Elle dessine les contours du positionnement futur des bibliothèques régionales tel qu'il est souhaité par l'Office de la culture du canton de Berne. Elle a pour but de créer un cadre cohérent, permettant aux autorités cantonales et communales de prendre leurs décisions en tenant compte non seulement des intérêts spécifiques à chaque bibliothèque régionale mais aussi de l'intérêt général du réseau des bibliothèques régionales.	Réalisée
Stratégie de protection du patrimoine	Des bases stratégiques largement approuvées font défaut dans le domaine de la protection du patrimoine, à savoir l'archéologie et les monuments historiques. Ces dernières années, cette carence est apparue de plus en plus souvent comme un inconvénient dans les débats portant sur la politique culturelle et la politique financière. C'est pourquoi, à la demande du Directeur de l'instruction publique, une Stratégie de protection du patrimoine est élaborée.	Le Conseil-exécutif a adopté la nouvelle Stratégie de protection du patrimoine à l'intention du Grand Conseil. Elle contient des bases stratégiques largement approuvées dans le domaine de l'archéologie et des monuments historiques, se concentre sur l'essentiel et fixe des priorités claires. La Stratégie de protection du patrimoine a été bien accueillie par la majorité des partenaires de la consultation. Afin d'élargir les possibilités d'action et de renforcer l'efficacité de cette stratégie, les bases légales doivent être examinées d'ici à 2017 en vue d'être optimisées.	En cours
Réseau ARS	L'Office de la culture a mandaté un expert pour réaliser une étude stratégique portant sur la mise en réseau des forces culturelles du Jura bernois et de Bienne ainsi que sur la faisabilité et les modalités d'une collaboration artistique et administrative entre ces forces culturelles et le futur Théâtre Palace à Bienne, puis le CREA à Delémont.	L'étude stratégique portant sur la mise en réseau des acteurs culturels du Jura bernois et de Bienne actifs dans le domaine des arts de la scène a été très bien accueillie par une large majorité des acteurs culturels régionaux consultés. Parmi les trois variantes proposées, celle dite du niveau « extra-institutionnel » a rallié la quasi-totalité des suffrages, soit celle portée par les forces diverses et multiples réunies au sein du Forum interjurassien de la culture (variante C). Un groupe de travail a déjà commencé, en fin d'année, à réfléchir à sa concrétisation.	En cours

2.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation KEnV, «Neues Modell im Vollzug der Energievorschriften» (AUE)	Wie werden die Planungswerte im Bereich Energie eingehalten? Wie könnte ein verbessertes Modell im Vollzug der Energievorschriften aussehen?	Anhand einer breiten Untersuchung wird die Situation im Energiebereich von Neubauten im Kanton Bern aufgezeigt. Bei jedem zweiten Neubau funktioniert die Wärmeerzeugungsanlage bei Bauvollendung nicht optimal. Die Planungswerte von rund 30 Prozent aller Neubauten werden im Betrieb nicht eingehalten. Von diesen hat etwa die Hälfte das Konzept und / oder die Gebäudehülle verändert, so dass ein erhöhter Wärmebedarf gegenüber dem bewilligten Projekt bereits dadurch zu erklären ist. Eine standardisierte Optimierung der Haustechnikanlagen im Betrieb hat sich noch nicht durchgesetzt. Die Studie zeigt, dass die Verwendung eines GEAK im Baubewilligungsprozess zu einer Verbesserung führen könnte.	Abgeschlossen

2.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Evaluation de l'OCEn « Nouveau modèle d'exécution des prescriptions énergétiques »	Les valeurs de planification du domaine de l'énergie sont-elles respectées ? Comment pourrait se présenter un modèle amélioré d'exécution des prescriptions énergétiques ?	Une étude menée à large échelle a permis de faire le point de la situation en matière d'énergie, et ce pour l'ensemble des nouveaux bâtiments dans le canton de Berne. L'installation de production de chaleur d'un nouveau bâtiment sur deux ne fonctionne pas de manière optimale à l'achèvement de l'ouvrage. Dans environ 30 pour cent des cas, les valeurs de planification ne sont pas respectées lors de l'exploitation. Le concept énergétique et/ou l'enveloppe ont été modifiés pour la moitié d'entre eux, ce qui explique l'augmentation des besoins en chaleur par rapport au projet approuvé. Aucune optimisation standardisée des installations techniques en cours d'exploitation ne s'est imposée jusqu'à présent. L'étude montre que l'utilisation d'un CECB® dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire pourrait améliorer la situation.	Realisée

2.10 Finanzkontrolle

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

2.10 Contrôle des finances

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2.11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2.11 Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données

2.12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2.12 Autorités judiciaires et Ministère public

3 Planungserklärungen

3.1 Staatskanzlei

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Bericht E-Voting im Kanton Bern	Planungserklärung vom 31. März 2009		
	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12'000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. Bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen vom 18. Oktober 2015 soll ihnen erstmals auch das elektronische Wählen (E-Election) ermöglicht werden.	Teilweise umgesetzt
	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.		Nach 2016
	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.		Nach 2017

3 Déclarations de planification

3.1 Chancellerie d'État

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Rapport sur le vote électronique dans le canton de Berne	Déclaration de planification du 31 mars 2009		
	Le canton de Berne prend les mesures nécessaires à l'introduction du vote électronique pour les quelque 12 000 Suissesses et Suisses de l'étranger originaires du canton de Berne.	Depuis juin 2012, les électeurs et électrices suisses de l'étranger bénéficient de la possibilité de voter par voie électronique lors de votations fédérales et cantonales. Lors de l'élection du Conseil national et du Conseil des Etats le 18 octobre 2015, ils auront également la possibilité pour la première fois d'élire par voie électronique (élection électronique).	En partie réalisée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	L'ensemble des électrices et électeurs doivent avoir la possibilité d'exercer leur droit de vote par voie électronique. Il convient de rechercher dans la collaboration intercantonale une solution peu coûteuse. La sécurité est un aspect prioritaire et les expériences qui auront été réunies avec le vote électronique pour les Suissesses et Suisses de l'étranger doivent être prises en compte dans le système mis en place.		Après 2016
	Le gouvernement examine la possibilité de faire signer les initiatives et les référendums sur une plateforme électronique.		Après 2017

3.2 Volkswirtschaftsdirektion

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Voranschlag 2014; Kürzung der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht/ Themenblock 5, Wirtschaft (Haushaltsdebatte)	Die Einsparungen sind, soweit nicht bereits rechtsverbindliche Verpflichtungen des Kantons bestehen, bei der Wohnbauförderung nach PMG und dem Messebonus bei der Wirtschaftsförderung zu realisieren.	Die Kürzung wurde im Vollzug des Voranschlags 2014 berücksichtigt. Auf das Instrument des Messebonus wurde verzichtet. Im Finanzplan ist die Kürzung umgesetzt.	Erledigt

3.2 Direction de l'économie publique

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Budget 2014 ; Coupes dans le groupe de produits Développement et surveillance économique/ Bloc thématique 5, Economie (Débat financier)	Les économies prévues, dans la mesure où elles ne résultent pas déjà d'obligations juridiques du canton, sont réalisées sur l'encouragement de l'offre de logements à loyer modéré au sens de la LELM et sur l'attribution de boni d'exposition par la Promotion économique.	Les coupes ont été prises en compte dans la mise en œuvre du budget 2014. Les boni d'exposition sont abandonnés. Les coupes sont portées au plan financier.	Terminée

3.3 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

3.3 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Realisierbarkeit einer kantonalen Managed Care Organisation (Motion 025-2007 Meyer, Roggwil [SP-JUSO], vom 22. Januar 2007: Kantonale Managed Care-Organisation [als Motion angenommen am 11.06.2007])	1. Bei der Einführung einer kantonalen Managed Care-Strategie im Sinne der modellhaften Entwicklung neuer Versorgungselemente und der Förderung einer besseren Vernetzung der Versorgung sind die Zielsetzungen klar zu definieren.	Der Abschluss des Modellversuchs zur integrierten Versorgung in der Geriatrie, welcher im Oktober 2011 gestartet wurde, hat sich verzögert. Der Schlussbericht wird voraussichtlich im 1. Quartal 2015 vorliegen.	In Umsetzung
	2. Dabei sind auch Aussagen in Bezug auf die Kosten und die Qualität der Versorgung zu machen.	Im Rahmen des oben genannten Modellversuchs werden Aussagen über Qualität und Kosten möglich sein.	In Umsetzung
	3. Die angestrebten Wirkungen sind zu formulieren und mit geeigneten Indikatoren beurteilbar zu machen.	Im Rahmen des oben genannten Modellversuchs werden Indikatoren erhoben, die eine Wirkungsbeurteilung ermöglichen werden.	In Umsetzung
Familienkonzept des Kantons Bern	Die Integration von ausländischen Familien und deren Kindern ist zu fördern, indem bei der Erarbeitung des Integrationsgesetzes der Integration von ausländischen Familien besondere Beachtung geschenkt wird.	Umgesetzt im Rahmen des Erlasses des Integrationsgesetzes, welches per 1. Januar 2015 in Kraft tritt.	Erledigt
	Über die Arbeitsweise der Familienkonferenz, die umgesetzten Massnahmen, die mit diesen erzielte Wirkung und die insgesamt aufgelaufenen Kosten erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich in geeigneter Weise Bericht.	In der Novembersession 2014 wurde dem Grossen Rat ein entsprechender Bericht zur Kenntnis gebracht. Weiterhin wird einmal pro Legislaturperiode in grösserem Umfang sowie jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts berichtet.	Erledigt
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010)	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	An der Konkretisierung der Projektziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergien wird im Rahmen der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) weitergearbeitet.	In Umsetzung
	Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern.	An der Erreichung der Projektziele bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen wird im Rahmen der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) weitergearbeitet.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht 2011	Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25 % gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert werden müssen. So fehlen z. B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Vollzug im Rahmen des nächsten Berichts zur Alterspolitik.	In Umsetzung (die Prognosen werden bereits jetzt laufend aktualisiert.)
	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Die Entwicklung des Konzepts ist in Abklärung und Planung. Sie muss im Rahmen der laufenden Arbeiten der Psychiatrieplanung berücksichtigt werden. Die Entwicklung des Konzepts ist nach den Vorabklärungen für Ende 2015 geplant.	In Umsetzung
Versorgungsplanung 2011–2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)	Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Am 2. Juli 2014 hat der Regierungsrat die Verlängerung der Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG beschlossen und aufgrund der nationalen Entwicklungen das Planungskriterium Wirtschaftlichkeit angepasst (RRB 897/2014). Die Versorgungsplanung 2011–2014 hatte sich im Vorfeld bewährt. Darauf aufbauend hat der Regierungsrat per 1. Mai 2014 eine neue Spitalliste Akutsomatik verfügt, welche 18 der 20 Listenspitäler akzeptiert haben. Eine aktualisierte dritte Versorgungsplanung wird es voraussichtlich im Jahr 2016 geben. Der Überarbeitungsprozess hierzu ist im Gang.	In Umsetzung
	Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
	Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
	Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden.	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells mit einer allfälligen Anpassung der Spitalregionen ist für die nächste ordentliche Planung vorgesehen. Bis dann gelten weiterhin die bisherigen Spitalregionen.	Pendent

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt – soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig – im Rahmen der Arbeiten der dritten Versorgungsplanung und der daraus abgeleiteten Spitalliste.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens im Jahr 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Bericht zur Behindertenpolitik im Kanton Bern	Planungsgrundsatz 3: Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Zurzeit ist die Umsetzung der Behindertenpolitik und damit der Systemwechsel (von der Objekt- zur Subjektfinanzierung bzw. subjektorientierten Objektfinanzierung) in Vorbereitung. Der Systemwechsel muss kostenneutral erfolgen, d. h. die Gesamtkosten für den Kanton für die gleiche Anzahl Leistungsbeziehende dürfen durch den Wechsel zur Subjektfinanzierung nicht steigen. Die Mittel werden jedoch durch den Systemwechsel bedarfsgerechter auf die Personen mit einem anerkannten behinderungsbedingten Bedarf verteilt. Mit dem etappierten und ab dem Jahr 2016 von Pilotprojekten begleiteten Vorgehen wird grösstmögliche Kostenkontrolle gewährleistet. Allerdings steigt aufgrund der demographischen Entwicklung die Zahl der erwachsenen Menschen mit Behinderung. Entsprechend nimmt auch der Bedarf nach Leistungen wie Beratung, Betreuung und Pflege zu – unabhängig vom gewählten Finanzierungssystem.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Planungsgrundsatz 10: Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Vollzug im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Für den Bereich der geschützten Arbeit sind in Ergänzung zu subjektfinanzierten Betreuungsleistungen Strukturbeiträge für die Bereitstellung von behindertengerechten Arbeitsplätzen vorgesehen.	In Umsetzung
Suchthilfekonzept des Kantons Bern. Strategien und Massnahmen	Ziffer 1 Handlungsfeld D/Präzisierung Massnahme D1: Entwicklung eines einheitlichen Abklärungsinstrumentes (Weiterentwicklung Matrix), Konzeption eines Triagemodells unter spezieller Berücksichtigung von jugendlichen Süchtigen zwischen 18–25 Jahren.	Die Institutionen der Suchthilfe arbeiten teilweise bereits mit gleichen oder ähnlichen Abklärungs- und Triageinstrumenten (Klientenstatistik nach act-info-Fragebogen). Eine Vereinheitlichung der Abklärungs- und Triageinstrumente und die verbindliche Nutzung dieser Instrumente werden in der Umsetzung der Suchtstrategie nicht prioritär bearbeitet.	Pendent
Liberale Lösungen für den Kanton Bern – Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Im revidierten SpVG vom 13. Juni 2013, das per 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, ist die Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Institutionen als Aktiengesellschaften integriert. Nach der Verabschiedung des revidierten SpVG im Grossen Rat wurde im September 2013 ein Vorprojekt zur Vorbereitung des Hauptprojekts der Verselbstständigung gestartet. Den Projektkredit für die Begleitung des Hauptprojekts hat der Grosse Rat in der Septembersession 2014 gesprochen.	In Umsetzung
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen der Phase A (Strategie) des Hauptprojekts der Verselbstständigung werden die Prognosen zur Bedarfsentwicklung an psychiatrischen Leistungen pro Versorgungsraum erarbeitet.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	b) Zusammenlegung der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) in eine Unternehmung.	Das Vorprojekt zur Vorbereitung des Hauptprojekts der Verselbstständigung wurde abgeschlossen. Die Zusammenlegung einer oder mehrerer Kliniken wurde geprüft. Gewählt und vom Grossen Rat im Rahmen des Projektkredits genehmigt wurde eine Variante «strategische Ausgliederung», in der nicht psychiatrische Kliniken zusammengeschlossen werden sollen, sondern die Versorgung in den Regionen durch eine Verbindung mit somatischen Partnern gewährleistet werden soll.	Erledigt (wird aufgrund des neusten Beschlusses des Grossen Rates nicht umgesetzt)
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	In Artikel 148 SpVG wurde die Verselbstständigung in Form von Aktiengesellschaften vorgegeben. Die analoge Ausgestaltung der zu schaffenden «Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD)» zu den Regionalen Spitalzentren (RSZ) wird durch die Artikel 32 und 33 sichergestellt.	In Umsetzung
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen der Phase A (Strategie) des Hauptprojekts der Verselbstständigung werden auch die Folgen der Verselbstständigung für den Kanton geprüft. Zu den zentralen Themen gehören auch die finanziellen und infrastrukturellen Fragen.	In Umsetzung
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Die Verlagerung vom stationären in den tagesklinischen und ambulanten Bereich entspricht sowohl den Zielsetzungen der Versorgungsplanung wie auch den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren. Diese Strategie wird auch bei der Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Institutionen prioritär berücksichtigt.	In Umsetzung
	Ziffer 3: Das Geschäft geht zur weiteren grossrätlichen Begleitung in die Grossratskommission zur Umsetzung der Versorgungsplanung.	Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat das Kreditgeschäft Verselbstständigung vorberaten und dem Grossen Rat zur Annahme empfohlen. Der Grosse Rat hat zudem Auflagen zum Kreditantrag beschlossen, die eine Konsultation der GSoK während des weiteren Projektverlaufs vorsehen.	Erledigt
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstrekkung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen gilt es, die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren abzuklären und zu prüfen.	In Prüfung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	In Umsetzung
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu): Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	In Umsetzung
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Prüfung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu): Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wird per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Bekämpfung der Armut im Kanton Bern, Umsetzung der Dringlichen Motion 044-2010 Lüthi, Wynigen (SP-JUSO), vom 15. März 2010: Bekämpfung der Armut im Kanton Bern (angenommen am 02.06.2010)	Oberste Kostenlimite: Aus finanzpolitischer Sicht gelten die berechneten Beträge der priorisierten Massnahmen als oberste Limite. Die Zustimmung der Umsetzung erfolgt unter Vorbehalt der finanziellen Situation.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Massnahmen vollzogen.	Laufend
	Gründe für massgeschneiderte Hilfsstellungen: Für massgeschneiderte Hilfestellungen, insbesondere bei jungen Sozialhilfebeziehenden und Alleinerziehenden, müssen die Gründe im nächsten Armutsbericht transparent gemacht werden.	Wird im Rahmen der Erarbeitung des nächsten Sozialberichts umgesetzt.	Pendent
	Anteil von Personen mit Migrationshintergrund: Im nächsten Sozialbericht (2014) sollte der Anteil von Haushalten mit Personen mit Migrationshintergrund bei den armen und armutsgefährdeten Haushalten ausgewiesen werden.	Wird im Rahmen der Erarbeitung des nächsten Sozialberichts umgesetzt.	Pendent
	Im nächsten Bericht zur Armutsbekämpfung sind vermehrt Aussagen und Statistiken im Quervergleich zu anderen Kantonen zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere die bestehenden Kennzahlen der Sozialhilfestatistik zu verwenden.	Wird im Rahmen der Erarbeitung des nächsten Sozialberichts umgesetzt.	Pendent
	Die heute zweijährige Berichterstattung ist auf maximal einmal pro Legislatur zu beschränken.	Ein nächster Bericht wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Jahr 2016 vorgelegt.	Pendent
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltsdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51) geprüft.	Pendent

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 10/Sozialwesen (Haushaltsdebatte)	Sozialhilfegesetz: Die Motion Studer (Revision SHG) ist bald möglichst umzusetzen (Motion 260-2012 Studer, Niederscherli [SVP], vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe [angenommen am 02.09.2013]).	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Grossteil des geforderten Sparpotentials bereits per 1. Januar 2014 umgesetzt. Die restliche Umsetzung der Motion erfolgt im Rahmen der Revision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) per 1. Januar 2017.	In Umsetzung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Heimverordnung geprüft.	Pendent
Rahmenkredit 2014–2015 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes. Mehrjähriger Verpflichtungskredit	Im Rahmen des Kredits 2014–2015 zum SpVG sind für das Kapitel «ärztliche Weiterbildung (Art. 105 SpVG)» die notwendigen Mittel einzustellen, dass pro Ausbildungsplatz für Assistenten im Kanton Bern im Durchschnitt CHF 15'000 zur Verfügung stehen.	Für eine Umsetzung wäre eine Verordnungsänderung notwendig. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat am 2. Juli 2014 entschieden, die Planungserklärung nicht umzusetzen (RRB 0913/2014).	Abgelehnt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	Pendent
Verlängerung der Versorgungsplanung 2011–2014 und Anpassung des Planungskriteriums Wirtschaftlichkeit	Die verwaltungsinternen Arbeiten für die Nachfolgeplanung sind möglichst zügig voranzutreiben. Angestrebt werden soll die Genehmigung der Nachfolgeplanung durch den Regierungsrat schon vor September 2016.	Die GEF wird den Zeitplan zu den Arbeiten an der Versorgungsplanung 2016 im ersten Halbjahr 2015 auf mögliche Straffungen hin prüfen und der GSoK dazu Bericht erstatten.	Pendent

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Faisabilité d'un organisme de gestion intégrée des soins (motion 025-2007 Meyer, Roggwil [PS-JS], du 22 janvier 2007 : Réseaux de soins coordonnés [adoptée le 11.06.2007])	1. Dans l'élaboration d'une stratégie cantonale de gestion intégrée des soins fondée sur le développement de nouveaux modèles de prise en charge pour la mise en réseau des soins, les objectifs doivent être clairement définis.	Un retard est intervenu dans la dernière phase de l'essai pilote portant sur la mise en réseau des soins en gériatrie lancé en octobre 2011. Le rapport final devrait être disponible dans le courant du premier trimestre 2015.	Réalisation en cours
	2. Il faut notamment que les coûts et la qualité de la prise en charge soient déterminés et énoncés.	Des déclarations sur les coûts et la qualité de la prise en charge seront possibles dans le cadre de l'essai pilote précité.	Réalisation en cours
	3. Les effets recherchés doivent être clairement énoncés et rendus mesurables au moyen d'indicateurs pertinents.	Les effets pourront être mesurés au moyen des indicateurs relevés lors de l'essai pilote précité.	Réalisation en cours
Stratégie de politique familiale du canton de Berne	L'intégration des familles étrangères, en particulier des enfants, est encouragée en portant une attention particulière à l'intégration des familles étrangères lors de l'élaboration de la loi sur l'intégration.	Objectif atteint par la promulgation de la loi sur l'intégration, qui entre en vigueur le 1er janvier 2015.	Classée
	Le Conseil-exécutif présente chaque année au Grand Conseil dans la forme qui convient un rapport sur le travail de la conférence familiale, les mesures mises en œuvre, leurs effets et les coûts qu'elles ont occasionnés.	Le Grand Conseil a pris connaissance du rapport lors de la session de novembre 2014. A l'avenir, le rapport de gestion commentera annuellement l'avancement des travaux et un compte rendu complet sera publié une fois par législature.	Classée
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), du 2 septembre 2010 : Fusion de l'Hôpital de l'Ile et du Spital Netz Bern AG ? (adoptée le 23.11.2010)	Le Grand Conseil souhaite la concrétisation des objectifs en termes de coûts, de qualité, de prestations et d'autres bénéfices des synergies.	La concrétisation des objectifs cités se poursuit durant la phase d'intégration des deux entreprises, qui dure jusqu'à fin 2016.	Réalisation en cours
	Le regroupement éventuel de l'Hôpital de l'Ile et des hôpitaux du Spital Netz Bern AG ne doit en aucun cas renchérir la couverture médicale de base.	La réalisation des objectifs du projet en matière de coût des prestations se poursuit durant de la phase d'intégration des deux entreprises, qui dure jusqu'à fin 2016.	Réalisation en cours

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Rapport 2011 sur la politique du 3e âge du canton de Berne	Changements dans l'évolution démographique : La correction à la hausse apportée aux pronostics sur le nombre de personnes que comptent les groupes d'âge des plus de 65 et de 80 ans (augmentation de 25 % par rapport aux premières prévisions), qui est brièvement mentionnée dans le rapport, montre que les pronostics devraient être régulièrement actualisés et détaillés. Il manque notamment des données sur la forte représentation des femmes dans les groupes de grand âge. Les pronostics doivent être régulièrement actualisés, et présentés en détail par sexe.	Ces données et les pronostics détaillés seront intégrés dans le prochain rapport sur la politique du 3e âge.	Réalisation en cours (les pronostics sont d'ores et déjà actualisés régulièrement)
	Domaine d'intervention no 4 : Le canton développe une réflexion sur les formes de vie des personnes atteintes d'une maladie psychique chronique à l'âge de la retraite.	Les clarifications et la planification nécessaires sont en cours. Elles doivent être prises en compte dans la planification de la psychiatrie. Il est prévu de finaliser la réflexion vers la fin 2015, une fois les travaux préparatoires terminés.	Réalisation en cours
Planification des soins 2011–2014 selon la loi du 5 juin 2005 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11)	Le processus qui aboutit à l'établissement de la liste des hôpitaux doit être modifié comme suit : Les critères d'une analyse comparative de la qualité doivent être élargis et l'évaluation doit se faire sur plus d'une année.	Le 2 juillet 2014, le Conseil-exécutif a prolongé la planification des soins 2011–2014 selon la LSH tout en adaptant les modalités d'examen de l'économicité à l'évolution intervenue au niveau national (ACE 897/2014). Sur la base de cette planification qui a fait ses preuves, le gouvernement a arrêté une nouvelle liste des hôpitaux de soins aigus somatiques au 1er mai 2014, acceptée par 18 des 20 établissements qui y figurent. Les travaux de mise à jour en vue de la troisième planification des soins ont débuté. Celle-ci verra vraisemblablement le jour en 2016.	Réalisation en cours
	Les groupes hospitaliers agissent de manière autonome et s'organisent eux-mêmes.	La mise en œuvre se fait dans le cadre de l'établissement de la liste des hôpitaux et dans la stratégie de propriétaire.	Réalisation en cours
	Le canton en tant que propriétaire et les centres hospitaliers régionaux agissent conformément aux compétences qui leur sont dévolues.	Le Conseil-exécutif veille régulièrement à ce que les fonctions dévolues soient assumées de manière systématique dans le cadre de la définition et de la mise en œuvre de la stratégie de propriétaire.	Réalisation en cours
	En cas de fusion de deux régions hospitalières, il faut étudier au préalable, la preuve étant à la charge des autorités qui ont formé le projet, si la fusion de deux entités géographiques de grande taille avec des chiffres de population limités permet véritablement de créer des synergies.	Il est prévu de revoir le modèle des régions hospitalières et, le cas échéant, de l'adapter lors de la prochaine planification ordinaire. Les régions hospitalières actuelles restent valables jusqu'à nouvel ordre.	En attente

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Dans la détermination d'un nombre de cas minimum et la définition des mandats de prestations par groupes de prestations, il ne faut pas s'occuper seulement des prestations résidentielles mais inclure de la manière qui convient les prestations ambulatoires.	L'article 39 de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10) ne contient aucune prescription en la matière pour les secteurs ambulatoire et semi-hospitalier. Selon la jurisprudence actuelle, les cantons sont libres d'inclure ou non ces secteurs dans leur planification. Pour autant que la statistique et les dispositions légales le permettent, la mise en œuvre se fait dans le cadre de la troisième planification des soins en cours et de l'établissement de la liste des hôpitaux qui en découlera.	Réalisation en cours
	Le ratio d'intervention de 90/15 pour les services de sauvetage est mis en place en 2014 au plus tard.	Le recrutement de personnel qualifié posant problème, il n'est pas possible d'appliquer ce ratio pour le moment.	Suspendue (faute de ressources financières et humaines)
	Le ratio d'intervention de 90/15 pour les services de sauvetage est mis en place en 2014 au plus tard. Les offres d'autres cantons sont prises en considération.	Le recrutement de personnel qualifié posant problème, il n'est pas possible d'appliquer ce ratio pour le moment.	Suspendue (faute de ressources financières et humaines)
Rapport du Conseil-exécutif relatif à la politique du handicap du canton de Berne	Principe de planification 3 : L'évolution des dépenses est communiquée régulièrement au Grand Conseil.	La mise en œuvre de la politique du handicap, et partant, du changement de système (passage du financement par objet au financement par sujet) est en préparation. Le changement doit être sans incidences sur les coûts, c'est-à-dire qu'il ne devrait pas générer une hausse du total des frais incombant au canton pour le même nombre de bénéficiaires. Le changement de système permet de répartir les moyens en fonction des besoins reconnus des personnes handicapées. Le contrôle des coûts est assuré dans une très large mesure par une procédure par étapes, qui fera l'objet de projets pilotes à partir de 2016. Le nombre des adultes handicapés étant toutefois en hausse en raison de l'évolution démographique, il y a lieu de constater une forte augmentation des besoins en matière de conseil, de prise en charge et de soins, ce indépendamment du système.	Réalisation en cours
	Principe de planification 10 : Dans le cas des ateliers protégés, le canton peut garantir une offre d'emploi diversifiée aux personnes handicapées, par exemple en allouant des contributions de base selon un système de financement par objet adapté au sujet. Les personnes handicapées souhaitant travailler sur le marché de l'emploi primaire et ayant pour cela besoin de soutien ont ainsi accès à la procédure d'évaluation individuelle.	La concrétisation des mesures s'effectue dans le cadre de la mise en œuvre de la politique du handicap du canton. Outre les prestations de prise en charge dont le financement se fait par sujet, il est prévu des contributions structurelles permettant de proposer des places de travail adaptées aux besoins des personnes handicapées.	Réalisation en cours

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Stratégie d'aide aux personnes dépendantes dans le canton de Berne Stratégies et mesures	1 Champ d'action D / Mesure D1 Mettre au point un instrument cohérent (développer la matrice) : concevoir un modèle de tri qui tienne compte en particulier des adolescents.	Les institutions d'aide aux personnes dépendantes utilisent déjà pour la plupart des instruments d'évaluation et de tri semblables ou analogues (statistique de la clientèle fondée sur le questionnaire act-info, entre autres). Harmoniser ces outils et rendre leur utilisation obligatoire ne constitue pas une priorité dans l'application de la stratégie.	En attente
Libéralisation : privatisation de l'assistance psychiatrique	1 : Le canton prépare l'autonomisation des institutions psychiatriques conformément à l'article 41 alinéa 4 de la loi du 5 juin 2005 sur les soins hospitaliers.	La loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) entrée en vigueur le 1er janvier 2014 prévoit l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales sous forme de sociétés anonymes. Après l'adoption de cette loi par le Grand Conseil, un avant-projet a été lancé en septembre 2013 pour préparer le projet d'autonomisation. Le parlement a autorisé le crédit destiné à ce dernier lors de sa session de septembre 2014.	Réalisation en cours
	2 : Ce faisant, il poursuit les priorités et objectifs suivants :		
	a) Planifier le développement de la psychiatrie dans les régions (définition des tâches et attribution des bassins de population) comme le prévoit la planification des soins, en tenant compte des prestations disponibles hors du canton.	La phase A du projet (Stratégie) inclut l'élaboration de pronostics sur l'évolution des besoins en prestations psychiatriques dans chaque région de soins.	Réalisation en cours
	b) Regrouper en une seule entreprise les Services psychiatriques universitaires de Berne (SPU) et le Centre psychiatrique de Münsingen (CPM).	L'avant-projet a été mené à terme et le regroupement a été envisagé dans ce cadre. C'est finalement l'option d'une autonomisation stratégique qui a été retenue et approuvée par le Grand Conseil lors du débat sur la demande de crédit. Cette option consiste non pas à regrouper les cliniques, mais à leur permettre d'assurer les soins psychiatriques dans les régions en coopération avec des partenaires du secteur somatique.	Classée (abandon vu la récente décision du Grand Conseil)
	c) Soumettre la nouvelle entité aux mêmes conditions que celles applicables aux établissements admis sur la liste des hôpitaux, en particulier les institutions psychiatriques.	L'article 148 de la LSH prescrit l'autonomisation des institutions psychiatriques sous la forme de sociétés anonymes. Les articles 32 et 33 garantissent que les futurs « services psychiatriques régionaux (SPR) » seront gérés de façon analogue aux centres hospitaliers régionaux (CHR).	Réalisation en cours
	d) Veiller, lors de la formation de la nouvelle entité, à atténuer les conséquences comptables de l'autonomisation et à faire en sorte que celle-ci ne génère pas de dépenses supplémentaires pour le canton à moyen et long terme.	La phase A du projet (Stratégie) inclut l'examen des conséquences de l'autonomisation pour le canton, spécialement en termes de finances et d'infrastructures.	Réalisation en cours

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	e) Renforcer le transfert des soins hospitaliers vers les soins ambulatoires et semi-hospitaliers.	Le transfert de prestations des structures hospitalières aux services ambulatoires et aux cliniques de jour fait non seulement partie des objectifs de la planification des soins, mais répond aussi aux recommandations de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS). Cette stratégie constitue une des priorités dont il sera tenu compte lors de l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales.	Réalisation en cours
	3 : Le suivi de l'affaire est confié à la commission du Grand Conseil qui accompagne la mise en œuvre de la planification des soins.	La Commission de la santé et des affaires sociales (CSoc) a préavisé la demande de crédit et recommandé au Grand Conseil de l'accepter. Ce dernier a assorti son autorisation de charges, comprenant notamment la consultation de la CSoc lors des prochaines étapes du projet.	Réalisée
Stratégie cantonale de soutien de l'enfance. Mise en œuvre de la motion 068-2009 Messerli (PEV, Nidau), du 4 février 2009 : Stratégie cantonale de soutien de l'enfance (adoptée le 10.09.2009 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2012, accordée le 01.12.2011)	Champ d'action 2 (mesure 2.4) : (…) Pour les échanges entre les sages-femmes, les médecins et les services de conseil parental, le flux d'informations doit se situer à un niveau d'accès facile. Le canton crée les bases légales nécessaires à cet effet.	Il convient d'éclaircir et d'étudier les adaptations requises pour un flux d'informations d'accès facile entre les différents acteurs et actrices du développement de la petite enfance en se fondant sur les bases légales actuelles.	A l'étude
	Champ d'action 2 (mesure 2.5) Complément : (…) Par analogie avec la stratégie de lutte contre les dépendances, les différents acteurs et actrices du développement de la petite enfance sont mis en réseau par les plates-formes régionales, le canton se chargeant de la coordination.	Cette mesure sera réalisée comme faisant partie de la mesure 2.1 : les centres de puériculture ont reçu le mandat d'organiser des rencontres régionales de mise en réseau ainsi qu'un échange d'informations.	Réalisation en cours
	Champ d'action 3 / Accessibilité et orientation des prestations en fonction des groupes cibles Mesure 3.1 (nouvelle) : Le canton développe en collaboration avec les services de conseil parental des mesures d'accès facile afin qu'il soit possible d'accéder aux familles et enfants défavorisés et difficiles à joindre.	Ce point est inclus dans les contrats de prestations lorsque cela s'avère approprié.	Réalisation en cours

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Champ d'action 4 / Encouragement précoce à l'apprentissage de la langue. Mesure 4.2 (nouvelle) : Complément : (…) Le canton de Berne crée une base légale permettant de déclarer obligatoire l'enseignement préscolaire de l'une des langues officielles.	Les travaux préliminaires se poursuivent : examen de l'intégration de cet aspect dans les bases légales actuelles, suivi de la procédure de révision de la législation.	A l'étude
	Champ d'action 7 / Formation des parents dans le domaine de la petite enfance ; mesure 7.3 (nouvelle) : Objectif: Dans l'accomplissement de sa mission de formation des parents, le canton privilégie spécialement le domaine de la petite enfance, crée les bases légales nécessaires à cet effet ainsi que les structures qui permettent une réorientation de l'offre de formation afin de faciliter la vue d'ensemble. Les offres à bas seuil doivent être encouragées pour les familles peu familiarisées avec le système d'éducation.	Les résultats du projet « Réorientation de l'offre de formation pour les parents dans le canton de Berne » sont disponibles. Il est prévu de confier la coordination du secteur de la formation des parents à un service spécialisé, qui sera mis sur pied en 2015. Pendant l'année sous revue, un programme de financement subsidiaire de la formation des parents d'accès facilité en 2015 a été lancé dans le sillage du programme d'intégration et de la stratégie de développement de la petite enfance du canton de Berne.	Réalisation en cours
Lutte contre la pauvreté. Mise en œuvre de la motion urgente 044-2010 Lüthi, Wynigen (PS-JS), du 15 mars 2010 : Combattre la pauvreté dans le canton de Berne (adoptée le 02.06.2010).	Plafonds de coûts : les montants calculés pour les mesures prioritaires sont à considérer comme des plafonds. La mise en œuvre des mesures est approuvée sous réserve de la situation financière.	Il est donné suite à cette déclaration de planification lors de la mise en œuvre de chacune des mesures.	Réalisation en cours
	Justification de l'aide sur mesure : Le prochain rapport sur la pauvreté justifiera de façon transparente l'aide sur mesure destinée, entre autres, aux jeunes bénéficiaires de l'aide sociale et aux personnes élevant seules leurs enfants.	Sera réalisée lors de l'élaboration du prochain rapport social.	En attente
	Pourcentage des personnes issues de la migration : le prochain rapport social, prévu pour 2014, montrera, parmi les ménages pauvres et menacés de pauvreté, quelle est la part de ceux qui comportent des personnes issues de la migration.	Sera réalisée lors de l'élaboration du prochain rapport social.	En attente

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Le prochain rapport social comprendra des comparaisons avec les autres cantons. Il faudra en particulier utiliser les indicateurs de la statistique de l'aide sociale.	Sera réalisée lors de l'élaboration du prochain rapport social.	En attente
	Le rapport ne paraîtra plus tous les deux ans, mais une fois par législature seulement.	Le prochain rapport sera vraisemblablement présenté au Grand Conseil en 2016.	En attente
Examen des offres et des structures (EOS 2014) Bloc thématique 9c/ Personnes âgées et handicapées, généralités (débat financier)	Le Conseil-exécutif est chargé d'ajuster sensiblement à la baisse les exigences posées aux foyers, en particulier en ce qui concerne le personnel (qualifications, dotation type et minimum en personnel, etc.), afin de ménager aux EMS une marge de manœuvre plus importante. En particulier, le travail bénévole et l'engagement de personnel peu qualifié doivent être rendus possibles pour favoriser les économies.	Les adaptations nécessaires sont examinées dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur les foyers.	En attente
Examen des offres et des structures (EOS 2014) Bloc thématique 10/ Prévoyance sociale (débat financier)	Loi sur l'aide sociale Mettre la motion Studer (révision LASoc) rapidement en œuvre (motion 260-2012 Studer, Niederscherli [UDC], du 21 novembre 2012 : Réduction des coûts de l'aide sociale [adoptée le 02.09.2013]).	La mise en œuvre des mesures EOS (réduction des suppléments d'intégration et non-adaptation au renchérissement du forfait pour l'entretien) a permis d'atteindre en 2014 déjà le potentiel d'économies exigé. Les autres points de la motion seront réalisés dans le cadre de la révision de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) devant entrer en vigueur le 1er janvier 2017.	Réalisation en cours
Examen des offres et des structures (EOS 2014) Bloc thématique 11/ Prestations complémentaires (débat financier)	Les normes applicables actuellement aux foyers sont à la fois détaillées et superflues et elles génèrent des coûts élevés. Il faut assouplir les dispositions de l'ordonnance sur les foyers concernant la taille et l'équipement des chambres, les salles de bain et d'autres points. Il faut accorder plus de libertés aux foyers.	Les adaptations nécessaires sont examinées dans le cadre de la révision de l'ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers et les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins (ordonnance sur les foyers, OFoy ; RSB 862.51).	En attente
Crédit-cadre 2014–2015 concernant les autres contributions au sens de la loi sur les soins hospitaliers ; crédit d'engagement pluriannuel	Les ressources nécessaires seront prévues dans le crédit-cadre 2014–2015 pour la formation postgrade en médecine (art. 105 LSH) : CHF 15 000 devront être disponibles en moyenne par poste d'assistant ou d'assistante.	Augmenter l'indemnisation de la formation postgrade en médecine impliquerait de réviser l'ordonnance sur les soins hospitaliers. Vu la situation financière du canton, le Conseil-exécutif a décidé le 2 juillet 2014 de ne pas mettre en œuvre cette déclaration de planification (ACE 0913/2014).	Refusée
Rapport sur la mise en œuvre de la stratégie de politique familiale du canton de Berne	Le rapport sur la mise en œuvre de la stratégie de politique familiale est soumis au Grand Conseil tous les quatre ans, en alternance avec le rapport social.	Le prochain rapport, en préparation, paraîtra en 2018.	En attente

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Prolongation de la planification des soins 2011–2014 et adaptation des modalités d'évaluation de l'économicité	L'administration doit mener les travaux d'élaboration de la nouvelle version de la planification des soins le plus rapidement possible. La nouvelle version devrait pouvoir être adoptée par le Conseil-exécutif avant septembre 2016.	La SAP étudiera toutes les possibilités de resserrer l'échéancier prévu pour l'élaboration de la planification 2016 pendant le premier semestre 2015. Elle rendra compte de ses conclusions à la CSoc.	En attente

3.4 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

3.4 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Raumplanungsbericht 2010	Die Planungserklärungen vom 25. November 2010 zu folgenden Punkten:		
	Die innere Verdichtung ist gezielt zu fördern;	Das Thema wird im Rahmen der Überarbeitung der Richtplaninhalte Siedlung (Richtplan 2030) in den Richtplan aufgenommen. Die Mitwirkung wurde durchgeführt, der Richtplan 2030 soll voraussichtlich im Frühsommer 2015 vom Regierungsrat genehmigt werden.	In Arbeit
	die neuen Erkenntnisse aus dem Strukturwandel in der Landwirtschaft sind auch in raumplanerischer Hinsicht zu berücksichtigen;	Das Thema wurde im Rahmen des Richtplan-Controllings 2012 behandelt. Die Anpassung der Massnahme C_07 im Richtplan wurde am 3. Juli 2013 vom Regierungsrat beschlossen.	Umgesetzt
	die Qualität der Ortsplanungen soll wieder steigen, wozu vermehrt qualitative und quantitative Anforderungen an die Ortsplanungen zu stellen sind.	Diese Vorgaben werden bei der Vorprüfung und Genehmigung der Ortsplanungen laufend umgesetzt. Über den Vollzug wurde der Grosse Rat im Rahmen der Berichterstattung zum Raumplanungsbericht 2014 in der Novembersession 2014 informiert.	Umgesetzt
Raumplanungsbericht 2014	Die Planungserklärungen vom 19. November 2014 zu folgenden Punkten:		

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	In Vorbereitung.	In Arbeit
	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	In Vorbereitung.	Pendent
	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass betreffend Abbau, Deponie und Transport-Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	In Vorbereitung.	Pendent
	Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	In Vorbereitung.	Pendent

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	In Vorbereitung.	Pendent
	Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	In Vorbereitung.	Pendent
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	Planungserklärungen vom 6. September 2012 zu folgenden Punkten:		
	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindesschutzbehörden sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Thema wird zusammen mit den verschiedenen Akteuren behandelt; die Arbeiten sind im Gang.	In Arbeit
	Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter- und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Gemäss einem bundesrätlichen Vorentwurf sollen Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, unabhängig vom Berufsgeheimnis von Bundesrechts wegen berechtigt bzw. verpflichtet werden, bei Gefährdungslagen der Kindesschutzbehörde Meldung zu erstatten (vgl. dazu den erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindesschutz] vom Dezember 2013). Die Informationen zum Resultat der Vernehmlassung sollen laut Auskunft des Bundesamtes für Justiz im ersten Halbjahr 2015 erfolgen. Sobald die Bestrebungen auf Bundesebene klar sind, können die weiteren Schritte auf kantonaler Ebene eingeleitet werden.	In Arbeit
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	Planungserklärungen vom 25. November 2013 zu folgenden Punkten:		
	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft. Ob die Motion innerhalb der rechtlichen Schranken umgesetzt werden kann, wird gegenwärtig überprüft. Das Amt für Sozialversicherungen hat zu diesem Zweck ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.	In Prüfung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Die ASP-Massnahme 10.1 ist ab dem Jahr 2015 so umzusetzen, dass die Prämienverbilligung der verbleibenden Personengruppe in der Weise zukommt, dass der Betrag wesentlich feiner abgestuft ist oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abgestimmt wird.	Die stufenlose Ausrichtung der Prämienverbilligung ist nicht sinnvoll, denn sie reduziert die ohnehin geringe Wirksamkeit weiter und verursacht zudem grössere finanzielle und organisatorische Aufwände, um kleine oder minimalste Schwelleneffekte zwischen den Einkommensklassen aufzuheben.	Wird nicht umgesetzt (RRB 0632/2014)
Krankenkassenprämienverbilligung (Haushaltsdebatte)	Planungserklärungen vom 24. November 2014 betreffend Voranschlag 2015 zu folgenden Punkten:		
	Die ASP-Massnahme 10.1.a Krankenkassenprämienverbilligung ist umzusetzen wie vom Grossen Rat beschlossen.	Umsetzung erfolgt per 1. Juli 2015 nach Planungserklärung BDP, Etter (vgl. nächste Zeile).	Hinfällig
	Die ASP-Massnahme 10.1.a Krankenkassenprämienverbilligungen ist ab 1. Juli 2015 vollständig umzusetzen. Der Rest von CHF 5,35 Millionen wird nach dem RESKO-Schlüssel auf alle Direktionen und auf die Staatskanzlei, auf die Finanzkontrolle, auf die kantonale Finanzaufsicht [sic] und auf die Justizbehörden verteilt.	Die JGK wird den Regierungsrat im Frühjahr 2015 mit der notwendigen Änderung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1) befassen. Die restlichen Einsparungen wurden nach RESKO-Schlüssel im Budget 2015 aufgenommen.	In Arbeit; resp. umgesetzt
	Planungserklärung vom 25. November 2014 betreffend AFP 2016–2018.		
	Die ASP-Massnahme 10.1.a Krankenkassenprämienverbilligung ist umzusetzen wie vom Grossen Rat beschlossen.	Mit Umsetzung der Massnahme 10.1.a per 1. Juli 2015 werden die Einsparungen auch für die Aufgaben- und Finanzplanjahre umgesetzt.	In Arbeit
Überprüfung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat	Planungserklärung vom 27. November 2013: Die Arbeiten an der ASP 2014 sind gemäss den Aussagen des Regierungsrats auf den Seiten 137f des Berichts ASP 2014 weiterzuführen und die Finanzkommission ist in die Arbeiten einzubeziehen.	Die im ASP-Bericht auf Seite 138 angekündete Überprüfung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist in Bearbeitung. Dem Grossen Rat soll auf die Septembersession 2015 ein entsprechender Bericht zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern unterbreitet werden. Die Vorberatung dieses Berichtes erfolgt in Absprache mit der Finanzkommission durch die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen.	In Arbeit

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Rapport sur l'aménagement du territoire de 2010	Les déclarations de planification du 25 novembre 2010 incluent les points suivants :		

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Il s'agit d'encourager la densification du tissu bâti de manière ciblée.	Ce thème est intégré au plan directeur dans le cadre de la refonte de la partie consacrée au milieu bâti (plan directeur 2030). La procédure de participation a eu lieu, et le plan directeur 2030 devrait être approuvé par le Conseil-exécutif au début de l'été 2015.	En cours d'élaboration
	Il y a lieu de tenir compte des constatations faites récemment par rapport aux changements structurels dans l'agriculture également du point de vue de l'aménagement du territoire.	Ce thème a été traité dans le cadre du controlling du plan directeur de 2012. L'adaptation de la mesure C_07 a été arrêtée par le Conseil-exécutif le 3 juillet 2013.	Mise en œuvre
	Des exigences qualitatives et quantitatives doivent être plus souvent formulées par rapport aux plans d'aménagement local afin que la qualité de l'aménagement local augmente à nouveau.	Ces exigences sont mises en œuvre lors de l'examen préalable et de l'approbation des plans d'aménagement local. Le Grand Conseil a été informé de la mise en œuvre dans le cadre de la présentation du rapport sur l'aménagement du territoire 2014 au cours de la session de novembre 2014.	Mise en œuvre
Rapport sur l'aménagement du territoire 2014	Les déclarations de planification du 19 novembre 2014 incluent les points suivants :		
	Le Grand Conseil est favorable au changement d'orientation et à l'urbanisation interne. Il prône un soutien technique actif des communes de la part du canton. Ce soutien devra être fonction des spécificités locales et déboucher sur des solutions adaptées, préservant ou améliorant la qualité de l'urbanisation. La proportionnalité et la garantie de la propriété devront être respectées.	La préparation est en cours.	En cours d'élaboration

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Le Grand Conseil est d'accord avec le principe selon lequel la gestion des zones d'activités exigée par l'article 30a, alinéa 2 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire (OAT ; RS 700.1) doit être assurée au niveau régional, les régions et les conférences régionales devant collaborer étroitement avec le canton. Ce dernier devra cependant définir des critères, mettre des ressources à disposition et assurer la coordination. Les modalités de gestion des zones d'activités seront définies de manière concertée par la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT), l'Association des communes bernoises et les régions.	La préparation est en cours.	En suspens
	Le Grand Conseil est d'accord avec le principe selon lequel les compétences du canton doivent être renforcées en ce qui concerne la planification sectorielle en matière d'extraction de matériaux, de décharges et de transports (EDT), mais uniquement dans les domaines qui ne peuvent pas être réglés autrement et dans lesquels, justement, règne le désordre. Les désirs des communes et de la population concernée seront pris en compte de manière appropriée.	La préparation est en cours.	En suspens
	Le Conseil-exécutif veille à ce que le recensement annuel des zones à bâtir non construites soit introduit définitivement dans un délai de deux ans.	La préparation est en cours.	En suspens
	Le Conseil-exécutif veille à accélérer l'introduction du projet eBau.	La préparation est en cours.	En suspens

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Le Conseil-exécutif veille à ce que, dans le cadre de l'urbanisation interne et des classements en zone à bâtir, on accorde une attention particulière à la coordination avec les éventuels plans directeurs en matière d'énergie. On tiendra compte en toute première priorité de l'utilisation des rejets de chaleur de l'industrie et des réseaux de chaleur à distance existants ou prévus.	La préparation est en cours.	En suspens
Stratégie cantonale de développement de la petite enfance. Champ d'action 5 : détection précoce	Les déclarations de planification du 6 septembre 2012 incluent les points suivants :		
	Les interfaces entre les structures d'accueil extrafamilial, les institutions de soutien à la famille et les autorités de protection de l'enfant doivent être définies et fixées de manière contraignante.	Ce thème est traité par tous les acteurs concernés; les travaux sont en cours.	En cours d'élaboration
	Les bases légales nécessaires sont créées pour que les sages-femmes et les médecins, les services de conseil parental ainsi que le Service psychologique pour enfants et adolescents puissent être tenus à l'obligation de signaler aux autorités de protection de l'enfant toute situation de danger pour un enfant qu'ils auraient constatée.	Selon un avant-projet du Conseil fédéral, les personnes qui sont professionnellement en contact régulier avec des mineurs seront, indépendamment du secret professionnel, autorisées à aviser l'autorité de protection de l'enfant ou tenues de le faire si elles ont connaissance d'un cas dans lequel elles soupçonnent que le bien-être de l'enfant est menacé (cf. le rapport explicatif sur l'avant-projet de modification du code civil [protection de l'enfant] de décembre 2013). L'Office fédéral de la justice a annoncé qu'il donnera des informations sur le résultat de la procédure de consultation au cours du premier semestre de 2015. Dès que les choses seront claires au niveau fédéral, les démarches pourront débuter au niveau cantonal.	En cours d'élaboration
Réduction des primes (thématique 12, débat sur l'EOS)	Les déclarations de planification du 25 novembre 2013 incluent les points suivants :		
	Eliminer les erreurs de système qui se traduisent par des réductions de prime inutiles.	Cette demande est examinée dans le cadre de la motion 004-2013. Une mise en œuvre de la motion conformément au droit est actuellement à l'étude. L'Office des assurances sociales a demandé l'élaboration d'une expertise externe à cet effet.	A l'étude

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Mettre la mesure EOS 10.1 Coupes dans le domaine de la réduction des primes en œuvre à partir de 2015 de manière à ce que le montant de la réduction accordée aux bénéficiaires soit échelonné plus précisément en fonction du revenu déterminant ou alors que l'échelonnement soit supprimé.	L'absence d'échelonnement en ce qui concerne la réduction des primes n'est pas pertinente, car elle réduirait encore l'effet déjà modeste de la mesure et provoquerait des coûts ainsi que des complications organisationnelles, qui n'aboutiraient qu'à la suppression des effets de seuil légers ou minimaux qui existent entre les différentes classes de revenu.	N'est pas mise en œuvre (ACE 0632/2014).
Réduction des primes (débat financier)	Les déclarations de planification du 24 novembre 2014 concernant le budget 2015 incluent les points suivants :		
	Mise en œuvre complète de la mesure EOS 10.1a Coupes supplémentaires dans le domaine de la réduction des primes, comme l'a adoptée le Grand Conseil.	La mise en œuvre aura lieu au 1er juillet 2015 selon la déclaration de planification PBD, Etter (cf. ligne suivante).	Caduque
	Mise en œuvre complète de la mesure EOS 10.1a Coupes supplémentaires dans le domaine de la réduction des primes à partir du 1er juillet 2015. Le solde de CHF 5,35 millions de francs sera réparti entre les Directions et la Chancellerie d'Etat, le Contrôle des finances, le Bureau pour la surveillance de la protection des données ainsi que les autorités judiciaires selon la clé de répartition de la CORES.	La JCE présentera les modifications nécessaires de l'ordonnance cantonale du 25 octobre 2000 sur l'assurance-maladie (OCAMal ; RSB 842.111.1) au Conseil-exécutif au début de 2015. Le solde des économies réalisées a été inscrit dans le budget de 2015 selon la clé de répartition de la CORES.	En cours d'élaboration ; partiellement mise en œuvre
	Déclaration de planification du 25 novembre 2014 concernant le PIMF 2016-2018.		
	Mise en œuvre complète de la mesure EOS 10.1a Coupes supplémentaires dans le domaine de la réduction des primes, comme l'a adoptée le Grand Conseil.	Par la mise en œuvre de la mesure 10.1.a au 1er juillet 2015, les économies seront mises en œuvre également pour la période concernée par le PIMF.	En cours d'élaboration
Examen des relations entre l'Eglise et l'Etat	Déclaration de planification du 27 novembre 2013 : les travaux de l'EOS 2014 doivent se poursuivre conformément aux déclarations du Conseil-exécutif aux pages 142 et suivantes du rapport EOS 2014, et la Commission des finances doit y être associée.	L'examen des relations entre l'Eglise et l'Etat mentionné à la page 143 du rapport sur l'EOS de 2014 est en cours. Un rapport sur l'évolution des relations entre l'Eglise et l'Etat sera soumis au Grand Conseil lors de la session de septembre 2015. La Commission des institutions politiques et des relations extérieures procédera à l'examen préliminaire de cette affaire, en collaboration avec la Commission des finances.	En cours d'élaboration

3.5 Polizei- und Militärdirektion

3.5 Direction de la police et des affaires militaires

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Evaluation Police Bern	1. Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) sind die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden zu überprüfen.	Umsetzung 2014ff
	2. Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) sind die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden zu überprüfen.	Umsetzung 2014ff
	3. Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) sind die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden und die Finanzierung mit den Betroffenen zu überprüfen.	Umsetzung 2014ff
	4. Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) sind die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden und die Finanzierung mit den Betroffenen zu überprüfen.	Umsetzung 2014ff
	5. Das Polizeikorps ist, wie im Bericht LOBENAR dargelegt, um 130 Stellen aufzustocken.	Im Rahmen des Finanzplanungsprozesses (Voranschlag 2015) wurde die Entwicklung des Personalbestandes der Kapo abschliessend behandelt.	Sistiert

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Stellenabbau bei der Kantonspolizei	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Bei der Umsetzung der Massnahmen zum ASP 2014 sind innerhalb der POM alternative Sparmöglichkeiten zum Stellenabbau bei der Kantonspolizei zu eruieren.	Pendent
Anpassung der Organisation der stationierten Polizei	ASP-Massnahme 11.1 Polizei: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Im Rahmen der Umsetzung der ASP-Massnahmen soll eine Anpassung an die Verwaltungsorganisation sowie eine Reduktion von Kaderstellen bei der stationierten Polizei überprüft werden. Die Anliegen werden im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 21197 (PolG; BSG 551.1) geprüft.	Pendent
Verkehrserziehung durch die uniformierte Kantonspolizei	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung wird weitergeführt (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse).	Bei der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	Umsetzung 2014ff
Bericht «Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der OAK»	1. Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Der Polizei- und Militärdirektor beauftragte das Amt für Migration und Personenstand am 17. März 2014 mit der Umsetzung der Empfehlungen der Oberaufsichtskommission sowie weiteren Optimierungsmassnahmen. Die Verbesserungen werden in fünf Projekten umgesetzt (Strategie; Führung/Organisation; Finanzen/Controlling Asyl; Informatik; Kommunikation).	Umsetzung 2014ff
	2. Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen Ergänzungsbericht vorzulegen.		Pendent

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Evaluation du projet Police Bern	1. Il faut donner la possibilité aux organes communaux de procéder à des contrôles d'identité.	Dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police du 8 juin 1997 (LPol ; RSB 551.1), il faut examiner les tâches de la Police cantonale et leur répartition entre canton et communes.	Mise en œuvre dès 2014
	2. Il convient d'examiner la possibilité de légiférer pour accorder aux communes le droit d'infliger des amendes d'ordre en matière de circulation routière et d'autres infractions de moindre importance (abandon de déchets sur la voie publique, tapage nocturne, etc.).	Dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police du 8 juin 1997 (LPol ; RSB 551.1), il faut examiner les tâches de la Police cantonale et leur répartition entre canton et communes.	Mise en œuvre dès 2014
	3. Dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police, il faut examiner la possibilité pour les communes d'acheter des prestations auprès de la Police cantonale pour la notification de commandements de payer et d'actes judiciaires et, le cas échéant, définir dans quelle mesure elles peuvent en acheter.	Dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police du 8 juin 1997 (LPol ; RSB 551.1), il faut examiner les tâches de la Police cantonale et leur répartition entre canton et communes, et discuter du financement avec les intéressés.	Mise en œuvre dès 2014
	4. Dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police du 8 juin 1997 (LPol ; RSB 551.1), il faut examiner la possibilité pour les communes d'acheter des prestations auprès de la Police cantonale en ce qui concerne les transfèrements et, le cas échéant, définir dans quelle mesure elles peuvent en acheter.	Dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police du 8 juin 1997 (LPol ; RSB 551.1), il faut examiner les tâches de la Police cantonale et leur répartition entre canton et communes, et discuter du financement avec les intéressés.	Mise en œuvre dès 2014
	5. Il faut augmenter les effectifs du corps de police de 130 postes, comme l'indique également le rapport LOBENAR.	Dans le cadre du processus de planification financière (budget 2015), l'évolution des effectifs de la Police cantonale a été définitivement traitée.	Suspendue

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Suppression de postes à la Police cantonale	La réduction des effectifs de la police doit porter sur nettement moins de postes que 100. Le potentiel de CHF 12,7 millions d'économies à compter de 2017 doit être réalisé au sein de la POM, mais à 35 pour cent au moins dans les autres offices (Secrétariat général; Office de la circulation routière et de la navigation; Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires; Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement, Office de la population et des migrations).	Dans le cadre de la mise en œuvre des mesures prévues par l'EOS 2014, il faut examiner les autres possibilités de faire des économies au sein de la POM sans supprimer de postes à la POCA.	En suspens
Réorganisation de la police territoriale	Mesure EOS 11.1 Police : Adapter l'organisation de la police territoriale à l'organisation induite par la réforme de l'administration décentralisée. Les doublons de structures de conduite devront être éliminés et la réduction du nombre de postes de cadre envisagée.	Dans le cadre de la mise en œuvre des mesures EOS, il faut examiner les possibilités d'adapter l'organisation administrative et de réduire les postes de cadre au sein de la police territoriale.	En suspens
Education routière dispensée par la police cantonale en uniforme	Mesure EOS 11.1 Police : maintenir les cours d'éducation routière dispensés dans les écoles par la police en uniforme. Maintenir l'offre cantonale actuelle (cours dispensés à l'école enfantine jusqu'à la 6e classe comprise, avec le test de circulation à vélo).	La révision totale de la loi sur la police du 8 juin 1997 (LPol ; RSB 551.1) portera notamment sur l'examen des tâches de la Police cantonale. Dans ce contexte, l'un des objectifs est de garantir que les cours d'éducation routière soient toujours donnés par la police en uniforme.	Mise en œuvre dès 2014
Rapport « L'asile dans le canton de Berne – Analyse de la CHS »	1. Les huit recommandations formulées dans le rapport de la Commission de haute surveillance doivent être mises en œuvre en l'espace d'un an.	Le 17 mars 2014, le directeur de la police et des affaires militaires a chargé l'Office de la population et des migrations de mettre en œuvre les recommandations de la Commission de haute surveillance et de prendre d'autres mesures d'optimisation. Les améliorations sont réparties en cinq projets (stratégie ; conduite/organisation ; finances/controlling asile ; informatique; communication).	Mise en œuvre dès 2014
	2. La Commission de gestion devra présenter un rapport complémentaire au Grand Conseil en temps opportun.		En suspens

3.6 Finanzdirektion

3.6 Direction des finances

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Aufgaben-/Finanzplan 2015–2017	Die ab dem Jahr 2015 drohende Neuverschuldung ist im Planungsprozess für den Voranschlag 2015 sowie Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 zu eliminieren. Der Finanzierungssaldo ist zudem so zu planen, dass der Finanzierungsfehlbetrag 2012 von CHF 198 Millionen bis im Jahr 2017 vollständig kompensiert wird.	Der Grosse Rat hat am 24. November 2014 den Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 genehmigt. Dieser weist für die Laufende Rechnung in sämtlichen Jahren Überschüsse in teilweise dreistelliger Millionenhöhe aus. Zudem resultieren in den Jahren 2015 und 2016 positive Finanzierungssaldi. Anträge, wonach der Regierungsrat zusätzliche Sparanstrengungen zu unternehmen hat (im Sinne einer ASP II), wurden vom Grossen Rat abgelehnt. Gestützt auf die Hochrechnung zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2014 rechnet der Regierungsrat für das Jahr 2014 mit einem Schuldenabbau in der Grössenordnung von rund CHF 100 Millionen. Damit dürfte die nach Abzug des Finanzierungsüberschusses 2013 von CHF 180 Millionen verbliebene «Restschuld» aus dem Jahr 2012 in der Höhe von CHF 18 Millionen kompensiert werden können. Der Regierungsrat hat in der jüngeren Vergangenheit stets betont, dass er seine Anstrengungen zur nachhaltigen Sanierung des Kantonshaushaltes auch in Zukunft unverändert fortsetzen werde. Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik in der Legislaturperiode 2015–2018 strebt er deshalb eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an, welche sich an einem ausgeglichenen Staatshaushalt orientiert und damit auch künftigen Generationen einen gesunden Staatshaushalt sowie ein attraktives Leistungsangebot bietet.	Erledigt
Bericht ASP 2014 (Angebots- und Strukturüberprüfung)	Die Arbeiten an der ASP sind gemäss den Aussagen des Regierungsrates auf den Seiten 137f des ASP-Berichtes weiterzuführen und die Finanzkommission ist in die Arbeiten einzubeziehen.	Das weitere Vorgehen rund um die auf den Seiten 137f des ASP-Berichtes des Regierungsrates erwähnten «offenen Überprüfungsfelder» wurde mit der Finanzkommission eingehend diskutiert. Gestützt darauf wurden verschiedene Arbeiten und Projekte – teilweise in enger Zusammenarbeit mit der Finanzkommission – eingeleitet (u.a. unabhängige Überprüfung der Informatik, Überprüfung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat usw.).	Erledigt
ASP-Massnahmen im Steuerbereich	Plafonierung Fahrkostenabzug: Mit Rücksicht auf die peripheren Regionen ist bloss ein Maximalabzug zur Plafonierung der «Ausreisser nach oben» festzulegen. Zudem sind die Ansätze der anderen Kantone zu berücksichtigen.	Der Regierungsrat hat am 26. November 2014 seinen Antrag für die Steuergesetzrevision 2016 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Vorlage enthält eine Limitierung des Fahrkostenabzuges auf CHF 3'000, damit die Ziele der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) erreicht werden können. Die erste und einzige Lesung zur Steuergesetzrevision 2016 findet in der Märzsession 2015 statt.	Pendent
	Allgemeine Neubewertung der Grundstücke: Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Die Steuerverwaltung verfolgt die Entwicklung der Marktpreise im Immobiliensektor laufend, bisher wurde noch kein Entscheid für eine Neubewertung der Grundstücke gefasst.	Pendent

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Voranschlag 2015	Übrige ASP-Massnahmen (ohne Massnahme 10.1.a) – Kompensation der prognostizierten, voraussichtlich nicht vollständig erreichbaren Entlastungseffekte	Der Regierungsrat hat in seinem Vortrag an den Grossen Rat zum Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 bekräftigt, dass er bestrebt sei, die im Rahmen der ASP 2014 prognostizierten finanziellen Entlastungen im Budgetvollzug wenn immer möglich vollumfänglich zu realisieren. Dementsprechend sind die Direktionen aufgefordert, direktionsintern Massnahmen zu treffen, um gegebenenfalls die nicht im vollen finanziellen Umfang umsetzbaren Entlastungsmassnahmen im Budgetvollzug 2015 vollumfänglich anderweitig zu kompensieren.	Pendent
Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018	Übrige ASP-Massnahmen (ohne Massnahme 10.1.a) – Kompensation der prognostizierten, voraussichtlich nicht vollständig erreichbaren Entlastungseffekte	Der Regierungsrat hat in seinem Vortrag an den Grossen Rat zum Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 bekräftigt, dass er bestrebt sei, die im Rahmen der ASP 2014 prognostizierten finanziellen Entlastungen im Budgetvollzug wenn immer möglich vollumfänglich zu realisieren. Dementsprechend sind die Direktionen aufgefordert, direktionsintern Massnahmen zu treffen, um gegebenenfalls die nicht im vollen finanziellen Umfang umsetzbaren Entlastungsmassnahmen im Budgetvollzug 2015 vollumfänglich anderweitig zu kompensieren.	Pendent

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Plan intégré mission financement 2015 à 2017	Le nouvel endettement qui s'annonce à partir de 2015 doit être éliminé dans le processus de planification dans l'optique du budget 2015 et du plan intégré mission-financement 2016 à 2018. Le solde de financement doit en outre être planifié de telle sorte que le découvert de 2012 de CHF 198 millions puisse être entièrement compensé d'ici à la fin 2017.	Le Grand Conseil a approuvé, le 24 novembre 2014, le budget 2015 et le plan intégré mission-financement 2016 à 2018, prévoyant au compte de fonctionnement de tous les exercices des excédents, dont certains dépassent la centaine de millions. Des soldes de financement positifs sont prévus pour les exercices 2015 et 2016. Le Grand Conseil a rejeté les propositions exigeant du Conseil-exécutif des efforts d'épargne supplémentaires (au sens d'un EOS II). Conformément à l'extrapolation du résultat des comptes de 2014, le Conseil-exécutif prévoit une diminution de la dette de l'ordre d'une centaine de millions de francs en 2014. Après déduction de l'excédent de financement de 2013 de CHF 180 millions, les CHF 18 millions « restants » sur la dette de 2012 devraient ainsi pouvoir être compensés. Le Conseil-exécutif a toujours affirmé ces dernières années qu'il entendait poursuivre sans faiblir ses efforts d'assainissement durable des finances cantonales à l'avenir. Aussi aspire-t-il, pour la poursuite de la politique financière durant la législature 2015 à 2018, à exercer une politique financière « définie à tête reposée », prévoyante, fiable, axée sur l'équilibre des finances et offrant donc aussi une situation financière saine et une offre de prestations attractive aux futures générations.	Réglée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Rapport EOS 2014 (examen des offres et des structures)	Les travaux de l'EOS doivent se poursuivre conformément aux déclarations du Conseil exécutif aux pages 142 et suivantes du rapport EOS, et la Commission des finances doit y être associée.	La suite des travaux concernant les « champs d'examen encore ouverts » mentionnés aux pages 142 et suivantes du rapport EOS du Conseil-exécutif a fait l'objet de discussions approfondies avec la Commission des finances, qui ont débouché sur le lancement de différents travaux et projets – certains en étroite collaboration avec la Commission des finances – (notamment audit indépendant de l'informatique, réexamen des relations entre l'Eglise et l'Etat, etc.).	Réglée
Mesures de l'EOS dans le domaine fiscal	Plafonnement de la déduction des frais de déplacement : par égard pour les régions périphériques, ne fixer qu'une déduction maximale pour éviter les exagérations vers le haut. Tenir compte en outre des barèmes des autres cantons.	Le Conseil-exécutif a adopté le 26 novembre 2014 sa proposition pour la révision de la loi cantonale sur les impôts 2016 à l'intention du Grand Conseil. Le projet contient une limitation de la déduction des frais de déplacement à CHF 3 000 pour pouvoir atteindre les objectifs de l'examen des offres et des structures (EOS 2014). La première et seule lecture de la révision de la loi cantonale sur les impôts 2016 aura lieu durant la session de mars 2015.	En suspens
	Nouvelle évaluation générale des biens-fonds : ne pas mettre la mesure en œuvre.	L'Intendance des impôts suit en permanence l'évolution des prix sur le marché de l'immobilier et n'a jusqu'à présent pas pris de décision concernant une évaluation générale des immeubles.	En suspens
Budget 2015	Autres mesures EOS (sans la mesure 10.1a) – compensation des effets d'allégement prévus mais non réalisés	Dans son rapport au Grand Conseil concernant le budget 2015 et le plan intégré mission-financement 2016 à 2018, le Conseil-exécutif a confirmé qu'il s'efforçait de réaliser si possible intégralement les allégements financiers prévus dans l'EOS 2014 dans l'exécution du budget. Il invite en conséquence les Directions à prendre en interne des mesures permettant de compenser intégralement d'une autre manière dans le budget 2015 les mesures d'allégement dont la mise en œuvre ne permettrait le cas échéant pas d'atteindre l'allégement financier prévu.	En suspens
Plan intégré mission-financement 2016 à 2018	Autres mesures EOS (sans la mesure 10.1a) – compensation des effets d'allégement prévus mais non réalisés	Dans son rapport au Grand Conseil concernant le budget 2015 et le plan intégré mission-financement 2016 à 2018, le Conseil-exécutif a confirmé qu'il s'efforçait de réaliser si possible intégralement les allégements financiers prévus dans l'EOS 2014 dans l'exécution du budget. Il invite en conséquence les Directions à prendre en interne des mesures permettant de compenser intégralement d'une autre manière dans le budget 2015 les mesures d'allégement dont la mise en œuvre ne permettrait le cas échéant pas d'atteindre l'allégement financier prévu.	En suspens

3.7 Erziehungsdirektion

3.7 Direction de l'instruction publique

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Kulturstrategie 2009, wichtigste Projekte und Massnahmen zur Umsetzung der Kulturstrategie	Massnahme 13: Zusammenlegung Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum Bern. Gleichwertige Prüfung einer sehr engen Zusammenarbeit und eines Fusionsprozesses zwecks Erreichung einer optimalen nationalen und internationalen Ausrichtung. Bei den Strukturveränderungsprozessen sind die beiden Institutionen aktiv einzubeziehen.	Zwei Stiftungen des Zentrums Paul Klee werden fusioniert (Immobilien- und Betriebsstiftung). Die Verhandlungen mit dem Zentrum Paul Klee und dem Kunst Museum Bern wurden geführt und die Gründung einer Dachstiftung für beide Institutionen wurde vereinbart. Die Stiftungsräte werden zukünftig identisch besetzt. Bei jedem Verhandlungsschritt wurden alle beteiligten Institutionen einbezogen und sie haben sich mit den anstehenden Veränderungen einverstanden erklärt.	Erledigt
ASP, Themenblock 21a 2013, Kindergarten und Volksschule/ Klassengrössen (Haushaltsdebatte)	Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrössen: Der untere Überprüfungsbereich ist flexibel zu handhaben. Die Klassendurchschnittserhöhung ist mit Rücksichtnahme auf Härtefälle umzusetzen. Als Härtefälle gelten namentlich: Schulstandortgefährdung durch Klassenschliessung; Einjahresjahrgangsausreisser, die unverhältnismässige Klassenreorganisationen verursachen; Stark überdurchschnittlich betreuungsintensive Klassen aus pädagogisch-sozialen Gründen.	Die Schulinspektorate genehmigen die Klasseneröffnungen und -schliessungen im Sinne der Planungserklärung.	Erledigt
ASP, Themenblock 22a 2013, Berufsbildung, ASP Massnahmen Topf 1 (Haushaltsdebatte)	ASP-Massnahme 17.9 BZ Pflege – Einsparung und Schliessung Standort Thun: Verschiebung der Massnahme in Topf 2.	Die Massnahme Einsparung und Schliessung des Standorts Thun des BZ Pflege wurde in Topf 2 verschoben. Dies bedeutet, dass sie im Moment nicht umgesetzt wird.	Erledigt

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
ASP, Themenblock 22b 2013, Gartenbauschule Oeschberg (Haushaltsdebatte)	ASP-Massnahme 17.4: Der Standort der Gartenbauschule Oeschberg ist zu erhalten. Jedoch ist eine Zusammenarbeit mit möglichen Partnerorganisationen anzustreben und das finanzielle Engagement des Kantons zu reduzieren. Die administrative Integration der Gartenbauschule Oeschberg in das Bildungszentrum Emme ist weiter voranzutreiben. Mit der Gartenbauschule Oeschberg sind weitere Sparvorschläge auszuarbeiten. Die Rektorenstellen von heute drei (Berufsfachschule Emmental, kaufmännische Berufsschule Emmental und Gartenbauschule Oeschberg) sind auf eine zu reduzieren. Die Gartenbauschule Oeschberg mit dem Schulrat und den Branchenverbänden wird beauftragt, mit einer geeigneten Partnerorganisation eine Zusammenarbeit anzustreben, mit dem klaren Ziel der Kostenoptimierung. Bei der Neuausrichtung ist zu prüfen, inwieweit die Gartenbauschule Hünibach mit einzubeziehen ist, um auch dort die Kosten zu optimieren.	Der Standort der Gartenbauschule Oeschberg wurde erhalten. Sie wurde als Abteilung in das neue Bildungszentrum Emme integriert. Das finanzielle Engagement des Kantons und die Rektorenstellen wurden damit reduziert. Die Möglichkeiten der Synergien zwischen den Gartenbauschulen Oeschberg und Hünibach wurden geprüft. Es gibt kein namhaftes Synergiepotential. Die genaue Ausrichtung der Gartenbauschule Oeschberg wird im Rahmen eines Projekts festgelegt. Dies geschieht unter Einbezug der potentiellen Partner.	Erledigt
ASP, Themenblock 22c 2013, Lehrwerkstätten Bern (Haushaltsdebatte)	ASP-Massnahme 17.5: Auf diese Massnahme ist zu verzichten. Der Regierungsrat wird jedoch beauftragt, mit der Stadt Bern Verhandlungen aufzunehmen bezüglich einer Reduktion des Mietzinses für den Standort Felsenau der Lehrwerkstätten (rund CHF 1,0 Mio.). Mit den Lehrwerkstätten Bern LWB sind weitere Sparmassnahmen zu prüfen.	Die Verhandlungen des Amtes für Grundstücke und Gebäude mit der Stadt Bern bezüglich einer Mietzinsreduktion sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Sparmassnahmen werden von der ERZ zusammen mit den LWB ständig geprüft.	In Bearbeitung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
ASP, Themenblock 22e 2013, Berufsbildung allgemein (Haushaltsdebatte)	ASP-Massnahme 17.6: Im Rahmen der in Aussicht gestellten «strategischen Ansätze einer nachhaltigen Finanzpolitik» (ASP Bericht Seite 9) sind in einer Gesamtsicht Massnahmen zu planen, welche die kantonale Berufsbildung stärken und insbesondere sicherstellen, dass die Branchen und Betriebe im Kanton mit den nötigen Berufsleuten versorgt werden, genügend Angebote für leistungsschwächere Auszubildende zur Verfügung stehen, Synergien unter den einzelnen Bildungsanbietern genutzt werden und vorhandenes Sparpotential ausgeschöpft wird.	Die Anliegen der Planungserklärung gehören zum Grundauftrag der ERZ (vgl. Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11]).	Erledigt
ASP, Themenblock 24 2013, Pädagogische Hochschule (Haushaltsdebatte)	Auf die ASP-Massnahme 21.1 ist zu verzichten (Schliessung des Vorbereitungskurses der PHBern). Der gleiche Betrag ist innerhalb der PHBern zu kompensieren.	Auf die ASP-Massnahme 21.1 (Schliessung des Vorbereitungskurses der PHBern) wurde, wie in der Planungserklärung gefordert, verzichtet. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde im Rahmen des Sammelerlasses zur Umsetzung der ASP-Massnahmen nicht in die Vernehmlassung gegeben und somit nicht weiter verfolgt.	Erledigt

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Stratégie culturelle 2009, principaux projets et mesures pour la mise en œuvre de la stratégie culturelle	Mesure 13 : fusion Zentrum Paul Klee – Musée des Beaux-Arts de Berne. Envisager aussi bien une collaboration très étroite que la fusion pour permettre une assise optimale aux niveaux national et international. Intégrer les deux institutions au processus de modification des structures.	Deux fondations du Zentrum Paul Klee fusionnent (fondation liée à l'exploitation et fondation liée à l'infrastructure). Le Zentrum Paul Klee et le Musée des Beaux-Arts de Berne ont mené des négociations et ont convenu de la création d'une fondation faîtière pour les deux institutions. Les conseils de fondation seront à l'avenir composés des mêmes membres. Toutes les institutions impliquées ont été sollicitées lors de chaque étape des négociations et ont déclaré consentir aux changements à venir.	Réalisée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
EOS, bloc thématique 21a 2013, Ecole enfantine et école obligatoire / taille des classes (débat budgétaire)	Augmentation de la taille moyenne des classes : manier avec souplesse la catégorie inférieure. Mettre l'augmentation en œuvre en tenant compte des cas de rigueur. Sont notamment réputés cas de rigueur : les fermetures de classes qui compromettent la survie du site scolaire ; les fortes variations d'effectifs d'une année à l'autre qui entraînent des réorganisations de classes disproportionnées ; les classes qui exigent, pour des motifs socio-pédagogiques, une prise en charge supérieure à la moyenne.	Les inspections scolaires autorisent l'ouverture et la fermeture de classes conformément à la déclaration de planification.	Réalisée
EOS, bloc thématique 22a 2013, Formation professionnelle, mesures EOS panier 1 (débat budgétaire)	Mesure EOS 17.9 Centre de formation aux soins infirmiers – Economies et fermeture du site de Thoune : transférer la mesure dans le panier 2.	La mesure Economies et fermeture du site de Thoune du BZ Pflege a été transférée dans le panier 2. Cela signifie qu'elle n'est pas mise en œuvre pour le moment.	Réalisée
EOS, bloc thématique 22b 2013, Ecole d'horticulture d'Oeschberg (débat budgétaire)	Mesure EOS 17.4 : conserver le site de l'école. Rechercher toutefois la collaboration avec des partenaires et réduire l'engagement financier du canton. Poursuivre l'intégration administrative de l'école au centre de formation de l'Emme (bze). Elaborer d'autres propositions d'économies avec l'école d'horticulture d'Oeschberg. Ne conserver qu'un seul poste de recteur au lieu des trois actuels (école professionnelle de l'Emmental, école de commerce de l'Emmental et école d'horticulture). Le conseil de l'école et les associations de la branche sont chargés de rechercher la collaboration avec une organisation partenaire dans le but clair d'optimiser les coûts. On examinera si l'école d'horticulture de Hünibach doit être intégrée à la réflexion pour optimiser également les coûts de cet établissement.	Le site de l'école d'horticulture d'Oeschberg a été conservé. L'école a été intégrée au nouveau centre de formation de l'Emme en tant qu'unité administrative. L'engagement financier du canton et le nombre de postes de recteur a ainsi été réduit. Les possibilités de synergies entre l'école d'horticulture d'Oeschberg et celle de Hünibach ont été étudiées. Aucun potentiel notable n'a été identifié en la matière. L'orientation de l'école d'horticulture d'Oeschberg sera précisée dans le cadre d'un projet. Les partenaires potentiels seront impliqués dans ce processus.	Réalisée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
EOS, bloc thématique 22c 2013, Ecoles de métier de Berne (débat budgétaire)	Ne pas mettre en œuvre la mesure 17.5 : Le Conseil-exécutif est chargé néanmoins d'ouvrir des négociations avec la Ville de Berne concernant la réduction du loyer du site de Felsenau (environ CHF 1,0 mio) et d'envisager d'autres mesures d'économies avec les écoles de métier de Berne.	Les négociations entre l'Office des immeubles et des constructions et la Ville de Berne concernant une réduction de loyer ne sont pas encore terminées. D'autres mesures d'économies sont régulièrement étudiées par l'INS, de concert avec les LWB.	En cours
EOS, bloc thématique 22e 2013, Formation professionnelle, généralités (débat budgétaire)	Mesure EOS 17.6 : dans le cadre de la conception d'une approche stratégique de la politique financière (rapport EOS, p. 9), prévoir des mesures qui renforcent globalement la formation professionnelle et qui garantissent en particulier que les branches et les entreprises du canton puissent disposer du personnel qualifié nécessaire ; que des offres suffisantes soient proposées aux jeunes moins doués ; que les synergies entre les différentes entreprises et institutions formatrices soient exploitées et que le potentiel d'économies soit épuisé.	Les demandes formulées dans la déclaration de planification entrent dans le cadre de la mission de base de l'INS (cf. article 2 de la loi du 14 juin 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle [LFOP ; RSB 435.11]).	Réalisée
ASP, bloc thématique 2013, Haute école pédagogique germanophone (débat budgétaire)	Ne pas mettre en œuvre la mesure EOS 21.1 Suppression du cours préparatoire de la HEP Berne et compenser le montant au sein de la HEP-Berne.	Il a été renoncé à mettre en œuvre la mesure EOS 21.1 (Suppression du cours préparatoire de la HEP Berne) conformément à la demande exprimée dans la déclaration de planification. Le projet de loi correspondant n'a pas été soumis à la consultation dans le cadre du projet global de modification d'actes législatifs en relation avec la mise en œuvre des mesures EOS et ne sera donc pas maintenu.	Réalisée

3.8 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3.8 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Energiestrategie 2006	Der Grosse Rat nimmt den Bericht mit folgenden Planungserklärungen mit 80 zu 67 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zur Kenntnis.		

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Energiestrategie 2006, Strategie Treibstofferzeugung, Substitutionsziel (S. 29)	5 Prozent des im Kanton Bern benötigten Treibstoffs werden 2035 aus Biomasse erzeugt (heute weniger als 1 %).	Die Planungserklärung braucht keine speziellen kantonalen Umsetzungsmassnahmen, weil der Treibstoffmarkt europaweit selbst für einen entsprechenden Anteil aus Biomasse sorgt.	In Umsetzung
Energiestrategie 2006, Eigentümerstrategie des Kantons Bern (S. 33)	Der Kanton verfolgt für die BKW eine Eigentümerstrategie, die dem Unternehmen mehr unternehmerische Freiheit einräumt. Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, damit das Energieversorgungsunternehmen in einem liberalisierten Elektrizitätsmarkt erfolgreich operieren kann und eine Werterhaltung der Kantonsbeteiligung sichergestellt bleibt.	Die Eigentümerstrategie wird Anfang 2015 vorliegen.	In Umsetzung
Wasserstrategie	Der Grosse Rat nimmt von der Teilstrategie Wasserversorgung mit folgenden Planungserklärungen mit 140 zu 0 Stimmen (bei 0 Enthaltung) Kenntnis. Der Grosse Rat nimmt von der Teilstrategie Siedlungsentwässerung mit folgenden Planungserklärungen mit 139 zu 0 Stimmen (bei 0 Enthaltung) Kenntnis. Der Grosse Rat nimmt von der Teilstrategie Wassernutzung mit folgenden Planungserklärungen mit 89 zu 44 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) Kenntnis.		
Wasserstrategie 1. Wassernutzung, Beschneiung	Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
Wasserstrategie 2. Wassernutzung, Beschneiung	Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
Wasserstrategie 4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft	Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich auf Kurs.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Wasserstrategie 5. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft	Bei der Überarbeitung der Wasserstrategie ist aufzuzeigen, wie das heute fehlende Ausbaupotenzial erreicht werden kann.	Im Rahmen des Reportings zum Umsetzungsstand der Wasserstrategie erfolgt laufend eine quantitative Überprüfung des Ausbauzieles +300 GWh/a. In diesem Rahmen wird jeweils auch aufgezeigt, wie das fehlende Ausbauziel erreicht werden kann. Somit kann bei der Aktualisierung der Strategie Bilanz gezogen werden. Sollte sich wider Erwarten abzeichnen, dass das Ausbauziel unrealistisch ist, würden entsprechende Massnahmen aufgezeigt.	In Umsetzung
Wasserstrategie 6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft	Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwikkelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
Wasserstrategie 7. Wassernutzung/ Wasserversorgung, kommerzielle Nutzung von Quellen	Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
Wasserstrategie 8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen	Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
Wasserstrategie 9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften	Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Somit sind durchaus verschiedene Zusammenarbeitsformen möglich. Bei der Umsetzung der Strategie wird dies berücksichtigt.	In Umsetzung
Wasserstrategie 10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	Der Grosse Rat nimmt den Bericht mit den nachfolgenden Planungserklärungen mit 156 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zur Kenntnis.		
	Ziff. 1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Die Vorarbeiten für den Neubau Campus Biel/Bienne laufen planmässig. Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	In Umsetzung
	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Information, Architektur, Bau, Holz umfassen	Wie im Vortrag zum GRB Projektierungskredit dargelegt, wird der Campus mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	In Umsetzung
	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der Grosse Rat entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat bereits dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	In Umsetzung
	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Federführung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE (Bauherrschaft Campus Biel/Bienne) ist gewährleistet. Bis zum Ausführungskredit 2017 werden die Anforderungen an die Umsetzung geklärt.	In Umsetzung
Haushaltsdebatte Themenblock 29 Liegenschaften	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	Unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat den erforderlichen Verpflichtungskredit genehmigt, wird ab Anfang 2016 eine geeignete Software produktiv eingesetzt. Die Software wird als Basis dienen für die Erstellung der Liegenschaftsrechnung. Auswertungen je Gebäude werden somit ab dem Jahr 2017 möglich sein. Der Voranalysebericht Liegenschaftsrechnung ist freigegeben und die Umsetzung erfolgt im Jahr 2015. Im September 2014 hat die Finanzverwaltung der Teilautonomie plus, welche eine wichtige Voraussetzung für die Erstellung der Liegenschaftsrechnung ist, grundsätzlich zugestimmt.	In Umsetzung

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
Stratégie énergétique 2006	Le Grand Conseil prend connaissance du rapport avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 80 voix contre 67 (3 abstentions).		

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
Stratégie énergétique 2006, stratégie pour la production de carburants, objectif de substitution (p. 29)	En 2035, 5 pour cent du carburant nécessaire dans le canton de Berne sera issu de la biomasse (actuellement, moins de 1 %).	Cette déclaration de planification ne nécessite pas de mesures de mise en œuvre spécifiques à l'échelle cantonale, car le marché européen des carburants s'autorégule en ce qui concerne la part de biomasse.	En cours de réalisation
Stratégie énergétique 2006, stratégie de propriétaire du canton de Berne (p. 33)	Le canton poursuit une stratégie de propriétaire qui accorde plus de liberté entrepreneuriale à BKW. Cela doit permettre de créer les conditions pour que l'entreprise d'approvisionnement en énergie puisse opérer sur le marché libéralisé et pour que le maintien de la valeur de la participation du canton soit assuré.	La stratégie de propriétaire sera définie début 2015.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau	Le Grand Conseil prend connaissance du volet « Alimentation en eau » avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 140 voix contre 0 (aucune abstention), du volet « Assainissement des eaux » avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 139 voix contre 0 (aucune abstention) et du volet « Utilisation de l'eau » avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 89 voix contre 44 (7 abstentions).		
Stratégie de l'eau 1. Utilisation de l'eau, installations d'enneigement	Par rapport aux autres utilisations possibles, l'utilisation des eaux superficielles ou des eaux souterraines pour la production de neige artificielle doit figurer en dernier sur la liste des priorités.	Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie d'utilisation de l'eau, la production de neige artificielle est la dernière des priorités par rapport aux autres utilisations (alimentation en eau potable, utilisation de la force hydraulique, etc.). Cet aspect est pris en considération en cas de conflits d'intérêts concrets.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 2. Utilisation de l'eau, installations d'enneigement	Les concessions d'utilisation de l'eau pour la production de neige artificielle ne doivent être octroyées que si le concept d'utilisation montre que l'atteinte au régime hydraulique est soutenable d'un point de vue écologique.	La déclaration de planification sera prise en compte lors de la mise en œuvre de la stratégie d'utilisation de l'eau. Les concepts d'utilisation doivent apporter la preuve requise que l'installation respecte les précautions en matière d'écologie.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 4. Utilisation de l'eau, développement de la force hydraulique	La stratégie d'utilisation de l'eau doit être mise en œuvre de manière à ce que l'augmentation de 300 gigawattheures qui avait été calculée pour le canton puisse être atteinte.	Etant donné qu'un potentiel d'augmentation d'au moins 300 gigawattheures a été évalué, il est garanti implicitement que ce potentiel peut être atteint lors de la mise en œuvre de la stratégie d'utilisation de l'eau. On est sur la bonne voie compte tenu des développements réalisés jusqu'ici.	En cours de réalisation

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
Stratégie de l'eau 5. Utilisation de l'eau, développement de la force hydraulique	Lorsque la stratégie sera remaniée, il sera nécessaire de montrer comment combler les lacunes pour atteindre l'objectif de développement souhaité.	Dans le cadre du compte rendu sur la mise en œuvre de la stratégie de l'eau, l'objectif d'augmentation de 300 GWh/an fait l'objet d'un suivi permanent, et des indications sont également données sur les moyens d'atteindre l'objectif visé. Un bilan pourra ainsi être dressé lors du remaniement de la stratégie. Si, contre toute attente, il s'avérait que l'objectif d'augmentation n'est pas réaliste, des mesures devront être prises.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 6. Utilisation de l'eau, développement de la force hydraulique	Il faudra principalement encourager les projets d'utilisation de la force hydraulique qui sont rentables.	La priorité accordée aux projets de force hydraulique est définie dans la stratégie d'utilisation de l'eau. Les outils élaborés à cet effet garantissent en premier lieu la promotion des projets économiquement judicieux sur les tronçons de cours d'eau prévus pour l'utilisation de la force hydraulique.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 7. Utilisation de l'eau / alimentation en eau, exploitation des sources à des fins commerciales	Les volets « Utilisation de l'eau » et « Alimentation en eau » de la stratégie doivent tenir compte de l'utilisation des sources à des fins commerciales dans le cadre de l'arbitrage des intérêts.	L'octroi de la concession de captage (auquel se rapporte la déclaration de planification) est toujours précédé d'un arbitrage des intérêts. Ce dernier inclut aussi l'examen d'une utilisation des sources à des fins commerciales.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 8. Utilisation de l'eau, évaluation des structures	Dans l'évaluation des structures, la rentabilité et la sécurité de l'approvisionnement doivent impérativement primer sur la réduction du nombre d'organismes responsables.	Lors de l'évaluation des structures, il conviendra d'examiner s'il faut définir des exigences minimales pour les organismes responsables. Ces exigences ne visent pas une réduction du nombre d'organismes. La sécurité de l'approvisionnement est primordiale.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 9. Alimentation en eau, collaboration entre les organismes responsables	Différentes formes de collaboration sont possibles entre les distributeurs d'eau. Elle est facultative.	La stratégie de l'eau précise que les entreprises de distribution d'eau sont libres de s'organiser comme elles le souhaitent. Différentes formes de collaboration sont donc possibles. Cet aspect est pris en considération dans la mise en œuvre de la stratégie.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 10. Alimentation en eau, exigences minimales aux organismes responsables	Il faut compléter et mettre un point final aux exigences minimales et aux indicateurs correspondants non encore formulés de manière définitive au chapitre 5.4.3 du volet « Alimentation en eau » ; ils devront ensuite être intégrés à la révision de la loi sur l'alimentation en eau.	Les exigences minimales et les indicateurs sont définis. Les exigences minimales qui ne sont pas déjà inscrites légalement doivent l'être lors de la prochaine révision de la loi du 11 novembre 1996 sur l'alimentation en eau (LAE ; RSB 752.32) et de l'ordonnance du 17 octobre 2001 sur l'alimentation en eau (OAEE ; RSB 752.321.1).	En cours de réalisation
Rapport sur le regroupement des sites de la Haute école spécialisée bernoise (HESB)	Le Grand Conseil prend connaissance du rapport avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 156 voix contre 0 (aucune abstention) :		
	Chiffre 1 Lors de la première étape, un nouveau campus technique doit voir le jour à proximité de la gare de Bienne.	Les travaux préliminaires pour la construction du nouveau campus Biel/Bienne se déroulent conformément au calendrier. Le site prévu est l'« aire Feldschlösschen », à proximité immédiate de la gare. En juin 2014, le Conseil-exécutif a approuvé le crédit d'étude de ce projet.	En cours de réalisation

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
	Chiffre 2 Le Conseil-exécutif planifie la réalisation en tenant compte de la politique de formation, de critères de gestion et des ressources financières.	La déclaration de planification continuera d'être prise en compte dans la préparation de l'étude de projet.	En cours de réalisation
	Chiffre 3 Le campus doit accueillir les départements Technique et informatique (TI) ainsi qu'Architecture, Génie civil et Bois.	Comme indiqué dans le rapport de l'AGC sur le crédit d'étude, le campus accueillera tous les locaux des départements Technique et informatique (TI), Architecture, Génie civil et Bois, à l'exception de quelques sites déjà existants dédiés à des affectations particulières.	En cours de réalisation
	Chiffre 4 La demande de crédit d'étude au Parlement doit mentionner la manière dont la réalisation est prévue. Le Grand Conseil décide et gère l'octroi du crédit.	Le Grand Conseil a déjà approuvé le crédit d'étude en juin 2014. Le crédit de réalisation est prévu pour l'année 2017.	En cours de réalisation
	Chiffre 5 La mise en œuvre doit intervenir de sorte à créer des conditions optimales pour le parc national d'innovation à Bienne.	L'échange permanent entre l'ECO (responsable cantonal pour le projet Swiss Innovation Park) et la TTE (maître d'ouvrage du campus Biel/Bienne) est assuré. D'ici à la demande de crédit d'exécution prévue en 2017, les exigences relatives à la mise en œuvre seront précisées.	En cours de réalisation
Débat financier Bloc thématique 29 Immeubles	Gestion des immeubles : Les tâches, compétences et responsabilités de l'Etat dans l'exploitation des immeubles doivent être réunies à l'Office des immeubles et des constructions (OIC). Il faut faire en sorte qu'un compte immobilier puisse être établi pour chaque immeuble à partir de l'année 2017. Les améliorations doivent aboutir à l'optimisation des processus et permettre de faire des économies. Il faut s'assurer en outre de l'adéquation des immeubles par rapport à leur affectation et examiner les moyens permettant d'apporter des améliorations à cet égard.	Sous réserve que le Grand Conseil approuve le crédit d'engagement nécessaire, un logiciel ad hoc sera mis en production à compter de début 2016. Cette application servira de base pour l'établissement du compte immobilier. Des évaluations de la situation seront donc possibles pour chaque bâtiment à partir de 2017. Le rapport d'analyse préliminaire sur le compte immobilier a été validé et la mise en application aura lieu en 2015. En septembre 2014, l'Administration des finances a approuvé sur le principe l'« autonomie partielle plus », condition essentielle à l'établissement du compte immobilier.	En cours de réalisation

3.9 Finanzkontrolle

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Keine			

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Aucune			

3.9 Contrôle des finances

3.10 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Keine			

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Aucune			

3.10 Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données

3.11 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Keine			

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Aucune			

3.11 Autorités judiciaires et Ministère public

4 Rechtsetzungsprojekte

4.1 Aufträge gemäss Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik

4 Projets législatifs

4.1 Projets prévus par le programme gouvernemental de législature

Titel des Erlasses	DIR/ STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Gesetz über die politischen Rechte (Totalrevision)	STA	9		Loi sur les droits politiques (révision totale)	CHA	9	
Publikationsgesetz (Teilrevision)	STA	9		Loi sur les publications officielles (révision partielle)	CHA	9	
Tourismusentwicklungsgesetz (Teilrevision)	VOL	9		Loi sur le développement du tourisme (révision partielle)	ECO	9	
Kantonales Waldgesetz (Teilrevision)	VOL	9		Loi cantonale sur les forêts (révision partielle)	ECO	9	
Kantonales Landwirtschaftsgesetz (Teilrevision)	VOL	9		Loi cantonale sur l'agriculture (révision partielle)	ECO	9	
Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Totalrevision)	VOL	0		Loi sur la protection de l'air (révision totale)	ECO	0	
Sozialhilfegesetz (SHG; Teilrevision)	GEF	9		Loi sur l'aide sociale (LASoc ; révision partielle)	SAP	9	
Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	GEF	9		Loi sur les soins hospitaliers (LSH)	SAP	9	
Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien	GEF	5*	2014	Loi sur les prestations complémentaires familiales	SAP	5*	2014
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik	GEF	0		Accord intercantonal sur la collaboration dans le domaine de la pédagogie spécialisée	SAP	0	
Integrationsgesetz	GEF	6		Loi sur l'intégration	SAP	6	

Titel des Erlasses	DIR/ STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Kantonsverfassung, (Teilrevision): Lokkerung der Bestandesgarantie der Gemeinden und Einführung von Kürzungsmöglichkeiten bei Finanzausgleichsleistungen (Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen)	JGK	9		Constitution cantonale, (révision partielle) : assouplissement de la garantie de l'existence des communes et introduction de possibilités de réduire les prestations liées à la péréquation financière (optimisation de l'encouragement des fusions)	JCE	9	
Gemeindegesetz, (Teilrevision): Konkretisierung der Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden und der Kürzungsmöglichkeiten von Finanzausgleichsleistungen (Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen)	JGK	9		Loi sur les communes (révision partielle) : assouplissement de la garantie de l'existence des communes et introduction de possibilités de réduire les prestations liées à la péréquation financière (optimisation de l'encouragement des fusions)	JCE	9	
Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz	JGK	9		Loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte	JCE	9	
Selbständige Aufsichtsbehörde / BVG-Strukturreform; Überführung der Dringlichkeitsverordnung in das BBSA-Gesetz	JGK	5		Autorité de surveillance LPP indépendante / Réforme structurelle; remplacement de l'ordonnance urgente par la loi sur l'ABSPF	JCE	5	
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführung des neuen Immobiliarsachenrechts)	JGK	9		Loi sur l'introduction du Code civil suisse (introduction des nouvelles dispositions sur les droits réels immobiliers)	JCE	9	
Gemeindegesetz, (Teilrevision): Einführung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) auf Gemeindeebene	JGK	9		Loi sur les communes (révision partielle) : introduction du modèle comptable harmonisé 2 (MCH2) au niveau des communes	JCE	9	

Titel des Erlasses	DIR/ STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe: Überführung der Einführungsver-ordnung vom 23. Januar 2008 zur Änderung vom 6 Oktober 2006 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz betreffend Pärke von nationaler Bedeutung (EV Pärke; BSG 426.511) in Gesetzesrecht und Regelung der Unterstützung des UNESCO-Weltnaturerbes	JGK	9		Loi sur les parcs d'importance nationale et sur les sites du patrimoine mondial naturel : remplacement de l'ordonnance du 23 janvier 2008 portant introduction de la modification du 6 octobre 2006 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage concernant les parcs d'importance nationale (Oi Parcs ; RSB 426.511) par la loi sur les parcs d'importance nationale et sur les sites du patrimoine mondial naturel (LPaP) et réglementation du soutien du patrimoine mondial naturel de l'UNESCO	JCE	9	
Polizeigesetz (PolG)	POM	1	2017 / 2018	Loi sur la police (LPol)	POM	1	2017 / 2018
Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; Teilrevision) und Ausführungsverordnungen	POM	5	Inkrafttreten per 1. Januar 2015	Loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi ; révision partielle) et ordonnances d'exécution	POM	5	Entrée en vigueur le 1er janvier 2015
Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)	POM	1	2016	Loi sur l'exécution des peines et mesures (LEPM)	POM	1	2016
Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)	POM	1	2016	Loi sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (loi sur le droit de cité, LDC)	POM	1	2016
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); Teilrevision	FIN	9	November 2013	Loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP) ; révision partielle	FIN	9	novembre 2013
Staatsbeitragsgesetz (Teilrevision)	FIN	2	Juni 2015	Loi sur les subventions cantonales (révision partielle)	FIN	2	juin 2015
Volksschulgesetz	ERZ	9		Loi sur l'école obligatoire	INS	9	
Musikschulgesetz	ERZ	9		Loi sur les écoles de musique	INS	9	
Kulturförderungsgesetz	ERZ	9		Loi sur l'encouragement des activités culturelles	INS	9	
Gesetz über die Bernische Pensionskasse	ERZ	9		Loi sur la Caisse de pension bernoise	INS	9	

Titel des Erlasses	DIR/ STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)	ERZ	1		Loi concernant l'adhésion du canton de Berne au concordat intercantonal créant une Haute Ecole Pédagogique commune aux cantons de Berne, Jura et Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	INS	1	
Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (1. Teil)	ERZ	9		Loi relative à l'adhésion du canton de Berne à la convention concernant la Haute Ecole ARC Berne-Jura-Neuchâtel, au concordat intercantonal créant une Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale et à la convention intercantonale créant la Haute Ecole Spécialisée Santé-Social de Suisse romande (1re partie)	INS	9	
Stipendienkonkordat	ERZ	9		Concordat sur les bourses d'études	INS	9	
Wassernutzungsgesetz, Teilrevision	BVE	9		Loi sur l'utilisation des eaux, révision partielle	TTE	9	
Gesetz über die Finanzierung der Sanierung von Schiessanlagen	BVE	8		Loi sur le financement de l'assainissement des installations de tir	TTE	8	
Wasserbaugesetz, Teilrevision	BVE	9		Loi sur l'entretien et l'aménagement des eaux, révision partielle	TTE	9	
Kantonales Gewässerschutzgesetz, Teilrevision	BVE	1		Loi cantonale sur la protection des eaux, révision partielle	TTE	1	
Kantonales Geoinformationsgesetz	BVE	3	März 2015	Loi cantonale sur la géoinformation	TTE	3	mars 2015
Wasserversorgungsgesetz, Teilrevision	BVE	1		Loi sur l'alimentation en eau, révision partielle	TTE	1	

4.2 Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten

4.2 Projets élaborés en vertu de motions et de postulats

Titel des Erlasses	DIR/ STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Parlamentsrechtsrevision	GR	9		Révision du droit parlementaire	GC	9	
Sozialhilfegesetz (SHG; Teilrevision)	GEF	1		Loi sur l'aide sociale (LASoc ; révision partielle)	SAP	1	
Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien	GEF	5*	2014	Loi sur les prestations complémentaires familiales	SAP	5*	2014
Integrationsgesetz	GEF	6		Loi sur l'intégration	SAP	6	
Beitrittsbeschluss zum erweiterten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	POM	9	In Kraft seit 12. März 2014	Arrêté d'adhésion au concordat élargi contre le hooliganisme	POM	9	En vigueur depuis le 12 mars 2014
Polizeigesetz (PolG)	POM	1	2017 / 2018	Loi sur la police (LPol)	POM	1	2017 / 2018
Beitrittsbeschluss / Beitrittsgesetz zu einem der Konkordate über die privaten Sicherheitsunternehmen	POM	1	2015 / 2016	Arrêté ou loi d'adhésion à un concordat sur les entreprises de sécurité privées	POM	1	2015 / 2016
Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)	POM	1	2016	Loi sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (loi sur le droit de cité, LDC)	POM	1	2016
Personalgesetz (PG); Teilrevision	FIN	1	2016	Loi sur le personnel (LPers) ; révision partielle	FIN	1	2016
Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte	ERZ	9		Loi sur le statut du corps enseignant	INS	9	
Gesetz über die Finanzierung der Sanierung von Schiessanlagen	BVE	8		Loi sur le financement de l'assainissement des installations de tir	TTE	8	

4.3 Folgegesetzgebung zum Bundesrecht

Titel des Erlasses	DIR /STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat
Spitalversorgungsgesetz (SpVG; Anpassung an Bundesgesetz über die Krankenversicherung bzw. Überführung der EV KVG ins SpVG)	GEF	9	
Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) und Ausführungsverordnungen	POM	5	Inkrafttreten per 1. Januar 2015
Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)	POM	1	2016
Lotteriegesetz (LotG)	POM	0	2017 / 2018
Steuergesetz (StG); Teilrevision 2016	FIN	3	März 2015
Steuergesetz (StG); Teilrevision 2014	FIN	9	November 2012 und März 2013

4.3 Législation d'application du droit fédéral

Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Loi sur les soins hospitaliers (LSH ; adaptation à la loi fédérale sur l'assurance-maladie et transfert des dispositions de l'OiLAMal dans la LSH)	SAP	9	
Loi cantonale sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi) et ordonnances d'exécution	POM	5	Entrée en vigueur le 1er janvier 2015
Loi sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (loi sur le droit de cité, LDC)	POM	1	2016
Loi sur les loteries (LLot)	POM	0	2017 / 2018
Loi sur les impôts (LI) ; révision partielle 2016	FIN	3	mars 2015
Loi sur les impôts (LI) ; révision partielle 2014	FIN	9	novembre 2012 et mars 2013

4.4 Andere Gründe

Titel des Erlasses	DIR /STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat
Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Änderung)	STA	9	
Hundegesetz	VOL	9	

4.4 Autres projets

Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Loi cantonale sur le Contrôle des finances (LCCF) (Modification)	CHA	9	
Loi sur les chiens	ECO	9	

Titel des Erlasses	DIR /STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	GEF	6		Accord intercantonal du 18 février 1993 sur la reconnaissance des diplômes de fin d'études	SAP	6	
Baugesetz (BauG), Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD), Dekret über das Normalbaureglement (NBRD), Teilrevision	JGK	2	November 2015	Loi sur les constructions (LC), décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC), décret concernant le règlement-norme sur les constructions (DRN), révision partielle	JCE	2	novembre 2015
Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB), Änderung Zuständigkeit für das Erstellen der Erbschaftsinventare	JGK	1		Loi sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS), modification de la compétence pour l'établissement des inventaires successoraux	JCE	1	
Personalgesetz (PG), Änderung Staatshaftungsverfahren	JGK	0		Loi sur le personnel (LPers), modification de la responsabilité du canton	JCE	0	
Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG), Änderung	JGK	2	September 2015	Loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA), modification	JCE	2	septembre 2015
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Änderung Bevorschussung abhängig vom Einkommen	JGK	5	Juni 2014	Loi sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien, modification prévoyant la corrélation entre les avances et le revenu	JCE	5	juin 2014
Einführungsgesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV), Teilrevision: Senkung der Quote der Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung aufgrund ASP 2014	JGK	4	Januar 2015	Loi portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (LiLAMAM), révision partielle : diminution du taux des ayants droit à la réduction des primes suite à l'EOS 2014	JCE	4	janvier 2015
Änderung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG): Gegenvorschlag zur Initiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» (anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 angenommen)	JGK	9		Modification de la loi concernant les impôts sur les mutations (LIMu): contre-projet à l'initiative « Pour en finir avec le renchérissement légal des coûts du logement pour locataires et propriétaires » (accepté lors de la votation populaire du 18 mai 2014)	JCE	9	

Titel des Erlasses	DIR /STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG)(Teilrevision)	FIN	8	März 2014	Loi sur le Fonds de couverture des pics d'investissement (LFI) (révision partielle)	FIN	8	mars 2014
Personalgesetz; indirekte Teilrevision als Folge Revision Lehreranstellungsgesetz	ERZ/ FIN	9	September 2013	Loi sur le personnel ; révision partielle indirecte suite à la révision de la loi sur le statut du corps enseignant	INS/ FIN	9	septembre 2013
Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)	POM	9	In Kraft seit 1. Januar 2014	Loi sur la police cantonale (LPC)	POM	9	En vigueur depuis le 1er janvier 2014
Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG); Änderung	POM	9	In Kraft seit 1. November 2013	Loi portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE); modification	POM	9	En vigueur depuis le 1er novembre 2013
Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern»	POM	9	Geänderte Kantonsverfassung in Kraft seit 11. Dezember 2013	Initiative « Pas de naturalisation de criminels et de bénéficiaires de l'aide sociale! »	POM	9	Constitution cantonale modifiée en vigueur depuis le 11 décembre 2013
Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport	POM	1	Ende 2015	Loi sur l'encouragement de la gymnastique et des sports	POM	1	Fin 2015
Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (2. Teil)	ERZ	9		Loi relative à l'adhésion du canton de Berne à la convention concernant la Haute Ecole ARC Berne-Jura-Neuchâtel, au concordat intercantonal créant une Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale et à la convention intercantonale créant la Haute Ecole Spécialisée Santé-Social de Suisse romande (2e partie)	INS	9	
Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung	ERZ	9		Loi sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle	INS	9	

Titel des Erlasses	DIR /STA	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	Titre de l'acte législatif	DIR/ CHA	État d'avancement des travaux	Date probable de la délibération parlementaire
Grossratsbeschluss betreffend die Verlängerung der interkantonalen Vereinbarung über die Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts	ERZ	9		Arrêté du Grand Conseil concernant la prorogation de l'accord intercantonal sur l'introduction de l'enseignement du français à partir de la 3e et de l'anglais à partir de la 5e année scolaire ainsi que le développement commun de l'enseignement des langues étrangères	INS	9	
Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)	ERZ	9		Arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion du canton de Berne à l'accord intercantonal sur le domaine suisse des hautes écoles (concordat sur les hautes écoles)	INS	9	
Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Statuts der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)	ERZ	9		Arrêté du Grand Conseil concernant l'approbation des statuts de l'Interkantonale Lehrmittelzentrale (statuts de l'ilz)	INS	9	
Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich	ERZ	9		Arrêté du Grand Conseil concernant l'approbation de la modification de l'accord conclu entre le canton de Berne et l'Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik de Zurich	INS	9	
Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule	ERZ	4	Januarsession 2015	Loi sur la Haute école pédagogique germanophone	INS	4	Session de janvier 2015
Wassernutzungsgesetz , Teilrevision	BVE	9		Loi sur l'utilisation des eaux, révision partielle	TTE	9	
Initiative «Bern-erneuerbar»	BVE	9		Initiative constitutionnelle « BERNE renouvelable »	TTE	9	
Initiative «Mühleberg vom Netz»	BVE	9		Initiative « Mühleberg à l'arrêt »	TTE	9	
Wassernutzungsgesetz, Teilrevision betreffend konkurrierende Konzessionsgesuche	BVE	8		Loi sur l'utilisation des eaux, révision partielle relative aux demandes de concession concurrentes	TTE	8	
Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen	BVE	9		Loi sur les marchés publics	TTE	9	
Initiative «Stopp Fracking»	BVE	1	November 2015	Initiative « Stop fracking »	TTE	1	novembre 2015
Abfallgesetz, Teilrevision	BVE	1	November 2016	Loi sur les déchets, révision partielle	TTE	1	novembre 2016

Legende zum Bearbeitungsstand **Légende concernant l'état d'avancement des travaux**

Nr. / No.	Bearbeitungsstand	État d'avancement des travaux	Nr. / No.	Bearbeitungsstand	État d'avancement des travaux
0	Arbeiten noch nicht aufgenommen	Les travaux n'ont pas encore débuté	6	Referendumsfrist läuft	Délai référendaire pas encore échu
1	in Ausarbeitung	En cours d'élaboration	7	vor der Volksabstimmung	En attente de la votation populaire
2	in Vernehmlassung	En procédure de consultation	8	zurückgezogen	Renvoyé
3	vom Regierungsrat verabschiedet	Adopté par le Conseil-exécutif	9	In Kraft	En vigueur
4	von der Kommission behandelt	Préavisé par la commission			
5	vom Grossen Rat verabschiedet	Adopté par le Grand Conseil			

*Das Gesetz wurde aufgrund einer parlamentarischen Initiative von einer Kommission des Grossen Rates unter Beizug der GEF ausgearbeitet
*Une commission parlementaire a préparé cette loi en y associant la SAP, suite à une initiative du Grand Conseil.

5 Volksinitiativen

5.1 Staatskanzlei

Der Stand der Bearbeitung der hängigen Volksinitiativen ist wie folgt:

Text (Initiativen)	Beginn der Unterschriftensammlung	Zustandekommen	Bemerkungen
Spitalstandortinitiative	24. Juni 2013	Die Initiative ist am 21. Januar 2014 mit 25'945 gültigen Unterschriften eingereicht worden.	Hängig beim Regierungsrat. Dieser hat beschlossen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.
Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)	19. November 2013	Die Initiative ist am 11. Juni 2014 mit 19'768 gültigen Unterschriften eingereicht worden.	Hängig beim Regierungsrat.
Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)	22. November 2013	Die Initiative ist am 20. Juni 2014 mit 17'974 gültigen Unterschriften eingereicht worden.	Hängig beim Regierungsrat.

5 Initiatives populaires

5.1 Chancellerie d'État

Le traitement des initiatives populaires encore pendantes en est au stade suivant :

Titre (initiatives)	Début de la collecte des signatures	Aboutissement	Remarques
Initiative populaire sur les sites hospitaliers	24 juin 2013	L'initiative a été déposée le 21 janvier 2014 avec 25 945 signatures valables.	Pendante devant le Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif a décidé d'y opposer un contre-projet.
Initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables)	19 novembre 2013	L'initiative a été déposée le 11 juin 2014 avec 19 768 signatures valables.	Pendante devant le Conseil-exécutif.
Non à l'intoxication de nos sols par la production de gaz naturel (initiative « stop fracking »)	22 novembre 2013	L'initiative a été déposée le 20 juin 2014 avec 17 974 signatures valables.	Pendante devant le Conseil-exécutif.

6 Informatikprojekte

6.1 Verzeichnis der Informatikprojekte

Es sind lediglich Informatikprojekte über CHF 500'000 aufgelistet.

6 Projets informatiques

6.1 Liste des projets informatiques

Seuls les projets informatiques dépassant CHF 500 000 sont indiqués dans la liste.

DIR/ STA	Amt	Projekt / Anwendung	Investition Investissement CHF Mio.	Produktions-kosten bei Vollbetrieb Total des coûts de production en pleine exploitation CHF Mio.	Produktionskosten im Berichtsjahr Total des coûts de production durant l'exercice CHF Mio.	Realisierungszeitraum Durée de réalisation	Projet / Application	Office	DIR/ CHA
JGK	ABA	B_SABAKA (Beschaffung neue Standardsoftware BAKA)	6,0	1,8	0,1	2013 – 2015	SABAKA (acquisition d'un nouveau logiciel standard pour les OPF)		JCE
POM	KAPO	Harmonisierung Telefonie (HarmTel) Instanz Kapo	0,7	1,5	0,16	07.01.2014 – 31.12.2015	Harmonisation de la téléphonie (HarmTel), instance POCA	POCA	POM
POM	SVSA	e-doc.Führer (elektronische Dossierverarbeitung Führerzulassung und Führerprüfung)	0,7	0,07	0	2012 – 2014	e-doc.Führer (traitement électronique des dossiers d'admission à la conduite et d'examen de conduite)	OCRN	POM
POM	SVSA	FIS DEBI V10: Einführung Fakturierungslösung V10, Erneuerung Schnittstellen, Anschluss an Service BE-DOM	0,6	0,06	0	2014 – 2015	FIS DEBI V10 : Introduction de la solution de facturation V10, renouvellement des interfaces, raccordement au service BE-DOM	OCRN	POM
FIN	SV	Modifikation des Veranlagungssystems für natürliche Personen (Projekt NESKO-VA NP); RRB 1832/2010	6,28	0,0[1]		2011 – 2015	Modification du système de taxation des personnes physiques (projet NESKO-VA NP) ; ACE 1832/2010	ICI	FIN

DIR/ STA	Amt	Projekt / Anwendung	Investition Investissement CHF Mio.	Produktions-kosten bei Vollbetrieb Total des coûts de production en pleine exploitation CHF Mio.	Produktionskosten im Berichtsjahr Total des coûts de production durant l'exercice CHF Mio.	Realisierungszeitraum Durée de réalisation	Projet / Application	Office	DIR/ CHA
FIN	SV	Ersatz des Veranlagungssystems für Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Nachsteuern von natürlichen und juristischen Personen (Projekt E-VAS ESN); RRB 1792/2011	3,2	0,325[2]		2011 – 2014	Remplacement du système de taxation des impôts sur les successions et donations et des rappels d'impôt des personnes physiques et des personnes morales (projet E-VAS ESN) ; ACE 1792/2011	ICI	FIN
FIN	KAIO	Harmonisierung der kantonalen Telefonie; RRB 1733/2011	7,562	3,5[3]		2011 – 2017	Harmonisation de la téléphonie cantonale ; ACE 1733/2011	OIO	FIN
FIN	KAIO	ManSek II to BEWAN; RRB 0166/ 2013 und RRB 1695/2013	3,0	2,7	2,7	2012 – 2014	ManSek II to BEWAN : ACE 0166/2013 et ACE 1695/ 2013	OIO	FIN
FIN	KAIO	Ablösung Mainframe (AMA); RRB 1695/2013	1,24	[4]		2014 – 2019	Remplacement de l'ordinateur central; ACE 1695/2013	OIO	FIN

1. Gemäss RRB 1832/2010 fallen keine zusätzlichen Kosten für Wartung und Betrieb an.
2. Produktionskosten gemäss RRB 1792/2011.
3. Die effektiven Produktionskosten können erst gegen Ende des Projekts detailliert beziffert werden.
4. Die Produktionskosten können erst im weiteren Verlauf der Projektarbeiten beziffert werden.

1. Selon l'ACE 1832/2010, la modification n'entraîne aucun coût d'entretien ni d'exploitation supplémentaire.
2. Coûts de production selon l'ACE 1792/2011.
3. Les coûts de production effectifs ne pourront être chiffrés de manière détaillée que vers la fin du projet.
4. Les coûts de production ne pourront être chiffrés que dans la suite des travaux de projet.

7 Verzeichnis der Berichte und Gutachten

7.1 Berichte und Gutachten der Direktionen und der Staatskanzlei

Im Berichtsjahr haben der Regierungsrat und die Verwaltung unter anderem folgende Berichte und Gutachten von allgemeinem Interesse erstellt oder erstellen lassen:

Finanzkommission (FiKo):

- Gutachten zu steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen im Bereich des Steuerrechts bei Kanton und Bund

Justizkommission (JuKo):

- Juristisches Kurzgutachten über die Öffentlichkeit der Liste der Nebenbeschäftigungen von kantonalbernischen Ober- und Verwaltungsrichtern, Prof. Bertil Cottier
- Juristisches Kurzgutachten zur Zulässigkeit eines Jobsharings bei Magistratspersonen – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage bei erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern, Martin Buchli, RA

Grundlagen der Staatsordnung

- Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung, Gutachten, ECOPLAN / AD !VOCATE z. H. der JGK, Oktober 2014

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- Kurzgutachten zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) vom 28. Mai 2014. Martin Buchli im Auftrag der POM, Bern, Mai 2014
- Tätigkeitsbericht der Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) vom 3. Juli 2014. KOPG im Auftrag der POM, Thun, Juli 2014
- Administrativuntersuchung Thorberg vom 20. Juni 2014. Dr. Brägger im Auftrag der POM, Bern, Juni 2014

Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik

- Bericht über die Administrativuntersuchung im Zusammenhang mit der Station Etoine der UPD Bern. Hanspeter Uster, Baar, März 2014
- Rechtsgutachten öffentliche Ausschreibung von Aufgaben im Gesundheitsrecht, die Dritten übertragen werden. Hans Rudolf Trüeb, Daniel Zimmerli, Zürich, November 2014
- Rechtsgutachten betreffend Übereinstimmung der Berner Spitalstandortinitiative mit übergeordnetem Recht und kantonalem Gesetzesrecht. Bernhard Rütsche, Luzern, Juni 2014
- Stärkung des Medizinalstandorts Bern (SMSB); Berichterstattung des Programms SMSB über die Transformationsphase (Januar 2013–Juni 2014) an den Regierungsrat. Bern, Oktober 2014
- Berichterstattung zu den Anforderungen an einen Versorgungsauftrag für spezialisierte Palliative Care im Rahmen der stationären Versorgungsplanung des Kantons. Bern, Mai 2014–September 2014

7 Liste des rapports et des expertises

7.1 Rapports et expertises des Directions et de la Chancellerie d'État

Au cours de l'exercice, le Conseil-exécutif et l'administration ont présenté ou commandé des rapports et des expertises d'intérêt général. Il s'agit notamment des documents suivants :

Commission des finances (CFin) :

- Expertise portant sur des questions relevant du droit fiscal cantonal et fédéral et du droit de la surveillance.

Commission de justice (CJus) :

- Brève expertise juridique sur la publicité de la liste des activités annexes des juges cantonaux de la Cour suprême et du Tribunal administratif (prof. Bertil Cottier)
- Brève expertise juridique sur l'admissibilité du partage de poste dans la magistrature – avec une attention particulière pour la situation juridique des juges de première instance (Martin Buchli, avocat).

Fondements de l'organisation de l'État

- Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung, ECOPLAN / AD !VOCATE rapport à l'intention de la JCE, octobre 2014

Ordre et sécurité publics

- Expertise du 28 mai 2014 sur l'hébergement et l'encadrement des requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA), Martin Buchli sur mandat de la POM, Berne, mai 2014
- Rapport d'activités de la Commission sur l'exercice de la prostitution (ComEP) du 3 juillet 2014, ComEP sur mandat de la POM, Thoune, juillet 2014
- Enquête administrative du 20 juin 2014 au sujet de Thorberg, Benjamin Brägger sur mandat de la POM, Berne, juin 2014

Santé, politique sociale et politique familiale

- Rapport sur l'enquête administrative relative à la Station Etoine des SPU. Hanspeter Uster, Baar, mars 2014
- Avis de droit sur la mise au concours publique des tâches de la santé confiées à des tiers. Hans Rudolf Trüeb, Daniel Zimmerli, Zurich, novembre 2014
- Avis de droit concernant la compatibilité de l'initiative sur les sites hospitaliers avec le droit supérieur et la législation cantonale. Bernhard Rütsche, Lucerne, juin 2014
- Renforcement du site médical de Berne ; rapport au Conseil-exécutif sur la phase de transformation (janvier 2013–juin 2014). Berne, octobre 2014
- Rapport sur les conditions relatives à un mandat de soins palliatifs dans le cadre de la planification des soins hospitaliers. Berne, mai 2014–septembre 2014

- Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern, GEF, Sozialamt (SOA), Abteilung Familie. Bern, April 2014
- Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept des Kantons Bern, Bereiche Prävention und Repression, Bericht des Regierungsrates, GEF, SOA, Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht. Bern, August 2014

- Kurzbericht Entwicklung von neuen Modellen zur Finanzierung der Besoldungskosten der Sozialdienste im Kanton Bern, Hochschule Luzern, Wirtschaft im Auftrag des SOA des Kantons Bern, GEF. Luzern, November 2014

- Bericht wirtschaftliche Hilfe, Jahre 2011–2013, GEF, SOA. Bern, November 2014
- Bonus-Malus-System in der wirtschaftlichen Sozialhilfe, Beschreibung des Systems und Zusammenstellung von vergleichbaren Indikatorsystemen in der Schweiz, Entwurf, Ecoplan. Bern, Juli 2014
- GEF-Bulletin «Übergewicht im Kanton Bern». Bern, August 2014
- Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Konkubinats bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, Thomas Gächter / Stephanie Burch, Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich, Dezember 2014

Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie

- Biel, Feldschlössliareal: Schlussbericht zu den archäologischen Sondierungen 2014, AGG
- Erarbeitung Überbauungsordnung Inselspital: Masterplan in Zusammenarbeit zwischen AGG, Inselspital und Stadtplanungsamt Bern

- Bericht der Planungsregion West/CTSO, STEP 2030. Westschweizer Verkehrsdirektorenkonferenz (CTSO), AöV, November 2014

- Begleitung zur Vorbereitung der Angebotsprojekte STEP Ausbauschritt 2030, technischer Bericht. SMA, AöV, 27. November 2014
- STEP Ausbauschritt 2030, Angebotskonzept Planungsregion Nordwestschweiz. Planungsregion Nordwestschweiz, AöV, 28. November 2014

- STEP Ausbauschritt 2030, Angebotskonzept Regionalverkehr Kanton Bern: Planungsraum Bern – Oberland, Hintergrundbericht zur Einreichung der Angebotskonzepte an das BAV. AöV und INFRAS, 28. November 2014

- 2. Teilergänzung S-Bahn Bern, Planungsbericht. AöV, 11. Dezember 2013
- Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern – Zahlen und Fakten 2014, Amt für Umweltkoordination und Energie; vom Regierungsrat am 12. Februar 2014 zur Kenntnis genommen
- NE-Benchmarking für Gemeinden – Synthesebericht der Ergebnisse der Erhebung 2013, Amt für Umweltkoordination und Energie; Mai 2014

- Rapport sur la mise en œuvre de la stratégie de politique familiale du canton de Berne, SAP, Office des affaires sociales (OAS), Division Famille. Berne, avril 2014
- Rapport complémentaire à la stratégie d'aide aux personnes dépendantes dans le canton de Berne, domaines de la prévention et de la répression, SAP, OAS, Division Promotion de la santé et addictions. Berne, août 2014
- Rapport succinct sur le développement de nouveaux modèles de financement des frais de traitement du personnel des services sociaux du canton de Berne, Haute école de Lucerne, Economie, SAP, sur mandat de l'OAS. Lucerne, novembre 2014
- Rapport sur l'aide sociale matérielle, 2011–2013, SAP, OAS. Berne, novembre 2014
- Système de bonus-malus dans l'aide sociale matérielle, description du système et indicateurs comparables en Suisse, projet, Ecoplan. Berne, juillet 2014

- Bulletin SAP « Excès pondéral dans le canton de Berne ». Berne, août 2014
- Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Konkubinats bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, Thomas Gächter / Stephanie Burch, Institut de droit de l'Université de Zurich, décembre 2014

Organisation du territoire, environnement, infrastructure, énergie

- Bienne, « Aire Feldschlössli », rapport final 2014 sur les sondages archéologiques, OIC, en allemand
- Etablissement du plan de quartier de l'Hôpital de l'Ile : plan général en collaboration avec l'OIC, l'Hôpital de l'Ile et le service de l'aménagement de la ville de Berne, en allemand
- Rapport de la région de planification Ouest/CTSO, PRODES 2030. Conférence des directeurs des transports de Suisse occidentale (CTSO), OTP, novembre 2014
- Accompagnement à la préparation des projets d'offre PRODES EA 2030, rapport technique, SMA, OTP, 27 novembre 2014
- Etape d'aménagement 2030 du programme PRODES, schéma d'offre de la région d'aménagement de la Suisse du Nord-Ouest, Région d'aménagement de la Suisse du Nord-Ouest, OTP, 28 novembre 2014, en allemand
- Etape d'aménagement 2030 du programme PRODES, schéma d'offre du trafic régional du canton de Berne : espace de planification Berne – Oberland, rapport de base sur l'envoi des schémas d'offre à l'OFT, OTP et INFRAS, 28 novembre 2014, en allemand
- Deuxième complément partiel du RER bernois, rapport de planification, OTP, 11 décembre 2013, en allemand
- Développement durable dans le canton de Berne – Faits et chiffres 2014, Office de la coordination environnementale et de l'énergie ; prise de connaissance par le Conseil-exécutif : 12 février 2014, en allemand
- Benchmarking DD intercommunal – Rapport de synthèse des résultats des relevés 2013, Office de la coordination environnementale et de l'énergie ; mai 2014, en allemand

- Schlussbericht 13. UVP-Workshop BE/SO, Amt für Umweltkoordination und Energie Kanton Bern / Amt für Umwelt Kanton Solothurn; Januar 2014

- Aufnahme von herrenlosem Land und öffentlichen Grundstükken in das Grundbuch, Amt für Geoinformation

- Raumplanungsbericht 2014, Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat, Bern 2014

- ESP Barometer Nr. 18, Jubiläumsausgabe 25 Jahre ESP Programm, Amt für Gemeinden und Raumordnung (Hrsg.), Bern 2014
- Siedlungsentwicklung nach innen: Gute Beispiele aus Berner Gemeinden, Amt für Gemeinden und Raumordnung (Hrsg.), Bern 2014

Volkswirtschaft

- Telekommunikationsstrategie der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, beco Berner Wirtschaft, Januar 2014

- Bericht der Volkswirtschaftsdirektion zur Innovationslandschaft Kanton Bern, beco Berner Wirtschaft, März 2014

- Volkswirtschaftliche Auswirkungen des V-Projekts auf den Kanton Bern; Direkte, indirekte und induzierte Arbeitsplatz- und Wertschöpfungseffekte des V-Projekts der Gondelbahn Grindelwald-Männlichen und der Jungfraubahnen, Ecoplan, Studie im Auftrag der Standortförderung Kanton Bern, April 2014

Gemeinden

- Bericht Gemeindefinanzen, herausgegeben vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, Februar 2013

- Bericht über die finanzielle Situation der bernischen Kirchgemeinden 2011, herausgegeben vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, November 2013
- Haftung des Kantons Bern für Gemeinden und weitere gemeinderechtliche Körperschaften, insbesondere im Bereich der Finanzaufsicht, Dr. Ueli Friederich, Rechtsanwalt, Mai 2013
- Bericht Gemeindefinanzen 2012, Amt für Gemeinden und Raumordnung (Hrsg.), Bern 2014

Finanzkontrolle

- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2013 vom 21. März 2014
- Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 vom 21. März 2014

Finanzen

- Gutachten zur Klärung von personal- und kirchenrechtlichen Fragen für die Umsetzung des Sparauftrages bei der pfarramtlichen Versorgung, Tomas Poledna / Philipp do Canto / Samuel Schweizer, z. H. der JGK, April 2014

- Schlussbericht und Kurzbericht im Projekt «Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern» (UPI), AWK Group AG, 12. März 2014

- Rapport final du 13e atelier EIE BE/SO, Office de la coordination environnementale et de l'énergie / Office de l'environnement du canton de Soleure ; janvier 2014, en allemand
- Inscription au registre foncier de terrains sans maître et de choses du domaine public, Office de l'information géographique, en allemand
- Rapport sur l'aménagement du territoire 2014, rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil, Berne 2014
- Baromètre des PDE n° 18, édition anniversaire pour les 25 ans du programme PDE, Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (éd.), Berne 2014
- Urbanisation interne : des communes bernoises montrent l'exemple, Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (éd.), Berne 2014

Economie publique

- Stratégie de télécommunication de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, beco Economie bernoise, janvier 2014
- Rapport de la Direction de l'économie publique sur le paysage de l'innovation du canton de Berne, beco Economie bernoise, mars 2014
- Etude d'Ecoplan sur les retombées économiques du projet « en V » dans le canton de Berne ; création de valeur et d'emplois directe, indirecte et induite par le projet « en V » de la télécabine Grindelwald-Männlichen et des chemins de fer de la Jungfrau, sur mandat de la Promotion économique du canton de Berne , avril 2014

Communes

- Rapport sur les finances communales, édité par l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire, février 2013
- Rapport sur la situation financière des paroisses bernoises en 2011, édité par l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire, novembre 2013
- Haftung des Kantons Bern für Gemeinden und weitere gemeinderechtliche Körperschaften, insbesondere im Bereich der Finanzaufsicht, Ueli Friederich, avocat, mai 2013
- Rapport sur les finances communales en 2012, Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (éd.), Berne 2014

Contrôle des finances

- Rapport du Contrôle des finances sur les comptes annuels 2013 du 21 mars 2014
- Rapport détaillé sur la révision des comptes annuels 2013 du 21 mars 2014

Finances

- Gutachten zur Klärung von personal- und kirchenrechtlichen Fragen für die Umsetzung des Sparauftrages bei der pfarramtlichen Versorgung, Tomas Poledna / Philipp do Canto / Samuel Schweizer, expertise à l'intention de la JCE, avril 2014
- Rapport final et version abrégée dans le projet « Audit indépendant de l'informatique dans le canton de Berne » (UPI), SA AWK Group, 12 mars 2014

8 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

8.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) dürfen die Mitglieder des Regierungsrates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat orientiert sich seit dem Jahr 1995 an folgenden Grundsätzen:

1. Mitglieder des Regierungsrates werden «von Amtes wegen» in Verwaltungsorgane öffentlicher Unternehmen delegiert, wenn
   - hierzu eine rechtssatzmässig festgelegte Verpflichtung besteht oder
   - der Regierungsrat die Vertretung festlegt oder ein direkter Zusammenhang zwischen der Ausübung des Mandates und der vom betreffenden Regierungsmitglied geleiteten Direktion besteht.

2. Auch in anderen Fällen kann es «im Interesse des Kantons» liegen, dass Regierungsmitglieder Vertretungen und Chargen in öffentlichen Unternehmen oder in gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen. In diesem Fall besteht aber keine Vertretung «von Amtes wegen».

Im Folgenden erstattet der Regierungsrat in Anwendung des OrG Bericht über die Tätigkeit seiner Mitglieder in Verwaltungsorganen (Stand 31.12.2014). In der nachfolgenden Tabelle werden die nicht «von Amtes wegen» ausgeübten Mandate mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

8 Délégation des membres du Conseil-exécutif dans des organes administratifs

8.1 Liste des membres

Aux termes de l'article 17, alinéa 2 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), les membres du Conseil-exécutif ne peuvent siéger dans les organes administratifs d'entreprises ou d'organisations économiques ou d'utilité publique que si l'intérêt du canton le requiert. Depuis 1995, le Conseil-exécutif s'en tient aux principes suivants :

1. Les membres du Conseil-exécutif sont délégués d'office dans les organes administratifs d'entreprises publiques
   - s'il existe une obligation fondée sur une norme de droit ou
   - si le Conseil-exécutif détermine la représentation ou qu'il y a un lien direct entre l'exercice du mandat et l'activité de la Direction à la tête de laquelle se trouve le membre du Conseil-exécutif concerné.

2. Le canton peut, dans d'autres cas aussi, avoir intérêt à ce qu'un membre du Conseil-exécutif le représente ou assume certaines charges dans des entreprises publiques ou des organisations d'utilité publique. Mais il ne s'agit plus dans ces cas de représentation d'office.

Conformément à la LOCA, le Conseil-exécutif rend ici compte de l'activité de ses membres dans des organes administratifs (état au 31.12.2014). Les mandats qui ne sont pas exercés d'office sont marqués d'un astérisque (*) dans le tableau ci-dessous.

Regierungsrätin/ Regierungsrat Conseiller/ère d'État	**Organisation**	**Funktion / Bemerkung (*) Fonction / Remarque (*)**
A. Rickenbacher	BE! Tourismus AG BE! Tourisme SA	Mitglied des Verwaltungsrates (*) Membre du conseil d'administration (*)
Ph. Perrenoud	Société Radio-Télévision Suisse Romande	Mitglied (*) Membre (*)
Ch. Neuhaus	Ausgleichskasse des Kantons Bern Caisse de compensation du canton de Berne (CCB)	Präsident des Aufsichtsrates Président du conseil de surveillance
	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung Association suisse pour l'aménagement national	Mitglied (*) Membre (*)
	Diözesankonferenz des Bistums Basel Conférence diocésaine de l'évêché de Bâle	Mitglied Membre
	Invalidenversicherungsstelle Bern Office AI de Berne	Präsident des Aufsichtsrates Président du conseil de surveillance
	Stiftungsrat «Louise Blackborne» Conseil de la fondation « Louise Blackborne »	Mitglied des Stiftungsrates (*) Membre du conseil de fondation (*)

Regierungsrätin/ Regierungsrat Conseiller/ère d'État	**Organisation**	**Funktion / Bemerkung (*) Fonction / Remarque (*)**
H.-J. Käser	Swisslos Swisslos	Mitglied des Verwaltungsrates Membre du Conseil d'administration
	ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit Fondation ch pour collaboration confédérale	Mitglied des Stiftungsrats Membre du Conseil de fondation
B. Simon	BKW FMB Energie AG BKW FMB Energie SA	Mitglied des Verwaltungsrates Membre du conseil d'administration
	Verband Bernischer Jugendmusiken (VBJ) Association cantonale bernoise des jeunes musiciens (ABJ)	Präsidentin (*) Présidente (*)
	Kulturfabrik Lyss (KUFA) Kulturfabrik Lyss (KUFA)	Mitglied des Stifungsrates (*) Membre du conseil de fondation (*)
B. Pulver	Bernische Denkmalpflegestiftung Fondation Bernische Denkmalpflegestiftung	Präsident Président
B. Egger-Jenzer	BKW AG BKW SA	Mitglied des Verwaltungsrats Membre du conseil d'administration
	BLS AG BLS SA	Mitglied des Verwaltungsrates Membre du conseil d'administration

(*) nicht «von Amtes wegen»

(*) pas exercé d'office

9 Stand der Einführung von NEF

9.1 Evaluation der Neuen Verwaltungsführung (NEF)

Das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) sieht in Art. 90 eine Evaluation der Neuen Verwaltungsführung NEF vor. Der Regierungsrat beauftragte am 31. Mai 2010 die econcept AG mit der Durchführung einer Voranalyse. Mit RRB Nr. 1130 vom 29. Juni 2011 nahm der Regierungsrat von den Ergebnissen der Voranalyse Kenntnis. Für den Regierungsrat stellte weder eine aufwendige Weiterentwicklung noch eine Rückkehr zum alten System eine sinnvolle Option dar. Vielmehr ging es bei der Fortsetzung der Arbeiten darum, die Schwachpunkte von NEF mit verhältnismässigem Aufwand zu beheben und das System zu optimieren bzw. zu vereinfachen.

Der Regierungsrat beauftragte die FIN, für die weiteren Arbeiten eine Projektorganisation einzusetzen, in deren Gesamtprojektausschuss je eine Vertretung sämtlicher Direktionen und der STA sowie des Sekretariats der Finanzkommission Einsitz nahm. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regierungsrates bearbeitete der Gesamtprojektausschuss diverse Themenfelder. Die Ergebnisse der Arbeiten wurden in einem Bericht zusammengefasst und es wurden Optimierungen erarbeitet, welche die Haushaltsführung des Kantons Bern einfacher und übersichtlicher gestalten.
Auf eine verstärkte Verknüpfung der Richtlinien der Regierungspolitik mit dem Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan sowie auf die verschiedentlich vorgeschlagene Abschaffung der Betriebsbuchhaltung soll hingegen verzichtet werden.

Mit RRB Nr. 0951 vom 3. Juli 2013 verabschiedete der Regierungsrat den von der FIN erarbeiteten Bericht über die «Evaluation und Optimierung der Neuen Verwaltungsführung NEF» inklusive einer Änderungsvorlage des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) zuhanden des Grossen Rates.
Am 28. November 2013 genehmigte der Grosse Rat in einer einzigen Lesung den gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zur Änderung des FLG. Der Evaluationsbericht wurde gleichentags vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.
Mit RRB Nr. 1375 vom 19. November 2014 legte der Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der einzelnen Änderungen des FLG fest. Die Inkraftsetzung der Änderungen des FLG sowie die Umsetzung der Optimierungen von NEF erfolgt gestaffelt über die kommenden drei Jahre per 1. Januar 2015, 1. Januar 2016 und 1. Januar 2017.

9 État d'avancement de la généralisation de NOG

9.1 Evaluation de la nouvelle gestion publique (NOG)

La loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP, RSB 620.0) prévoit, à l'article 90, la réalisation d'une évaluation de la nouvelle gestion publique (NOG). Le 31 mai 2010, le Conseil-exécutif a chargé la société econcept AG d'effectuer une analyse préliminaire. Il a pris connaissance des résultats de cette étude par l'ACE 1130 du 29 juin 2011. Pour le Conseil-exécutif, il n'était judicieux d'envisager ni un fastidieux nouveau développement de NOG, ni un retour à l'ancien système. Les travaux visaient plutôt l'élimination des faiblesses de NOG à un coût relativement raisonnable ainsi que l'optimisation et la simplification du système.

Le Conseil-exécutif a chargé la FIN de former, pour la poursuite des travaux, une organisation de projet dont le comité est composé d'une représentation de chacune des Directions et de la CHA et du secrétariat de la Commission des finances. Le comité de projet a travaillé sur différents champs thématiques en tenant compte des consignes gouvernementales, et les résultats de ses travaux ont été consignés dans un rapport. Il prévoit de conférer davantage de simplicité et de clarté à la gestion financière du canton de Berne grâce à certaines optimisations.

Par contre, il préconise de renoncer à la coordination accrue du programme gouvernemental de législature et du budget et plan intégré mission-financement, ainsi qu'à la suppression de la comptabilité analytique d'exploitation, proposée à diverses reprises du côté de l'administration.

Par ACE 0951 du 3 juillet 2013, le Conseil-exécutif a approuvé, à l'intention du Grand Conseil, le rapport sur l'évaluation et l'optimisation de la nouvelle gestion publique élaboré par la FIN, incluant une proposition de modification de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP).

Le 28 novembre 2013, le Grand Conseil a adopté en une seule lecture la proposition commune du Conseil-exécutif et de la Commission des finances concernant la modification de la LFP. Il a pris connaissance le même jour du rapport d'évaluation.

Par ACE 1375 du 19 novembre 2014, le Conseil-exécutif a fixé la date d'entrée en vigueur des différentes modifications de la LFP. Celle-ci ainsi que la mise en œuvre des optimisations de NEF interviennent de manière échelonnée sur les trois prochaines années, au 1er janvier 2015, 2016 et 2017.

10 Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen

10.1 Eidgenössische Volksabstimmungen (Ergebnisse im Kanton Bern)

10 Résultats des votations populaires fédérales et cantonales

10.1 Votations populaires fédérales (résultats dans le canton de Berne)

Datum (Stimmbeteiligung) Date (participation en %)	Titel	Titre	Zahl der Ja-Stimmen Nombre de oui	Zahl der Nein-Stimmen Nombre de non
09.02.2014 (54,78 %)	Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI)	Arrêté fédéral portant règlement du financement et de l'aménagement de l'infrastructure ferroviaire (FAIF)	223'479	164'563
	Volksinitiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache»	Initiative populaire « Financer l'avortement est une affaire privée »	125'235	265'211
	Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»	Initiative populaire « Contre l'immigration de masse »	200'025	191'661
18.05.2014 (53,42 %)	Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung	Arrêté fédéral concernant les soins médicaux de base	334'232	39'355
	Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»	Initiative populaire « Pour que les pédophiles ne travaillent plus avec des enfants »	215'514	161'603
	Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»	Initiative populaire « Pour la protection de salaires équitables (Initiative sur les salaires minimums) »	90'929	290'712
	Bundesgesetz über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen	Loi fédérale sur le fonds d'acquisition de l'avion de combat Gripen	187'043	193'806
28.09.2014 (43,79 %)	Volksinitiative «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!»	Initiative populaire « Stop à la TVA discriminatoire pour la restauration! »	83'527	228'172
	Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse»	Initiative populaire « Pour une caisse publique d'assurance-maladie »	121'713	193'316

Datum (Stimmbeteiligung) Date (participation en %)	Titel	Titre	Zahl der Ja-Stimmen Nombre de oui	Zahl der Nein-Stimmen Nombre de non
30.11.2014 (47,72 %)	Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»	Initiative populaire « Halte aux privilèges fiscaux des millionnaires (abolition des forfaits fiscaux) »	150'188	191'730
	Volksinitiative «Stopp der Überbevölkerung - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Ecopop)»	Initiative populaire « Halte à la surpopulation - Oui à la préservation durable des ressources naturelles (Ecopop) »	86'182	257'168
	Volksinitiative «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)»	Initiative populaire « Sauvez l'or de la Suisse (Initiative sur l'or) »	73'376	266'059

10.2 Kantonale Volksabstimmungen

10.2 Votations populaires cantonales

Datum (Stimmbeteiligung) Date (participation en %)	Titel	Titre	Zahl der Ja-Stimmen Nombre de oui	Zahl der Nein-Stimmen Nombre de non
09.02.2014 (52,91 %)	Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	Modification du Concordat instituant des mesures contre la violence lors de manifestations sportives	291'952	81'211
18.05.2014 (52,33 %)	Volksinitiative «Mühleberg vom Netz»	Initiative populaire « Mühleberg à l'arrêt »	137'292	236'289
	Änderung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer	Modification de la loi concernant les impôts sur les mutations	201'072	145'695

Datum (Stimmbeteiligung) Date (participation en %)	Titel	Titre	Stimmen Nombre de voix
18.05.2014 (48,09 %)	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen	Loi sur les caisses de pension cantonales	
	Hauptvorlage GR	Projet principal GC	
	Ja	Oui	193'556
	Nein	Non	120'170
	Ohne Antwort	Sans réponse	12'329
	Eventualantrag GR	Projet alternatif GC	
	Ja	Oui	183'736
	Nein	Non	115'285
	Ohne Antwort	Sans réponse	27'034
	Stichfrage	Question subsidiaire	
	Hauptvorlage	Projet principal	176'782
	Eventualvorlage	Projet alternatif	115'291
	Ohne Antwort	Sans réponse	33'982

10.3 Nationalrats- und Ständeratswahlen

Die Nationalrats- und Ständeratswahlen finden am 18. Oktober 2015 statt.

10.3 Elections au Conseil national et au Conseil des États

Les élections au Conseil national et au Conseil des Etats ont lieu le 18 octobre 2015.

10.4 Grossrats- und Regierungsratswahlen

Die Ergebnisse der Grossrats- und Regierungsratswahlen vom 30. März 2014 sind publiziert: www.sta.be.ch (Wahlen und Abstimmungen). Der separate Bericht ist erhältlich unter der Adresse:
Staatskanzlei des Kantons Bern, Zentrale Beschaffungsstelle Büromaterial und Print, Postgasse 68, 3000 Bern 8.

10.4 Elections du Grand Conseil et du Conseil-exécutif

Les résultats de l'élection du Grand Conseil et du Conseil-exécutif du 30 mars 2014 sont publiés à l'adresse www.sta.be.ch (Elections et votations). Le rapport peut être commandé à l'adresse suivante :
Staatskanzlei des Kantons Bern, Zentrale Beschaffungsstelle Büromaterial und Print, Postgasse 68, 3000 Bern 8.

11 Ordentliche Einbürgerungen 2014

11.1 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt auf Herkunftsstaaten

11 Naturalisations ordinaires 2014

11.1 Classement par pays de provenance

Herkunftsstaaten	Anzahl Personen	Pays de provenance	Nombre de personnes
Afghanistan	1	Afghanistan	1
Ägypten	1	Afrique du Sud	1
Albanien	7	Albanie	7
Algerien	4	Algérie	4
Angola	2	Allemagne	157
Armenien	1	Angola	2
Belgien	7	Arménie	1
Bosnien und Herzegowina	22	Autriche	12
Brasilien	3	Belgique	7
Bulgarien	3	Bosnie et Herzégovine	22
China	2	Brésil	3
Deutschland	157	Bulgarie	3
Dominikanische Republik	3	Cameroun	6
Ecuador	1	Canada	4
Eritrea	1	Chine	2
Finnland	3	Colombie	5
Frankreich	21	Congo	1
Ghana	1	Croatie	48
Griechenland	2	Cuba	1
Indien	1	Egypte	1
Indonesien	1	Equateur	1
Irak	5	Erythrée	1
Iran	3	Espagne	43
Italien	155	Etats-Unis	9
Jemen	1	Finlande	3
Kamerun	6	France	21
Kanada	4	Ghana	1
Kenia	4	Grèce	2
Kolumbien	5	Hongrie	2
Kongo	1	Inde	1
Kosovo	104	Indonésie	1
Kroatien	48	Irak	5
Kuba	1	Iran	3
Libanon	1	Italie	155
Libyen	1	Kenya	4
Marokko	2	Kosovo	104
Mauritius	1	Liban	1
Mazedonien	69	Libye	1

Herkunftsstaaten	Anzahl Personen	Pays de provenance	Nombre de personnes
Mexiko	1	Macédoine	69
Montenegro	4	Maroc	2
Nepal	1	Maurice	1
Niederlande	8	Mexique	1
Österreich	12	Monténégro	4
Pakistan	2	Népal	1
Palästina	2	Pakistan	2
Philippinen	1	Palestine	2
Polen	2	Pays-Bas	8
Portugal	34	Philippines	1
Republik Korea	3	Pologne	2
Ruanda	1	Portugal	34
Rumänien	7	République de Corée	3
Russland	5	République dominicaine	3
Schweden	7	République tchèque	6
Serbien	33	Royaume-Uni	8
Serbien und Montenegro	13	Roumanie	7
Slowakei	3	Russie	5
Slowenien	2	Rwanda	1
Spanien	43	Serbie	33
Sri Lanka	71	Serbie et Monténégro	13
Südafrika	1	Slovaquie	3
Sudan	1	Slovénie	2
Thailand	3	Soudan	1
Tschechische Republik	6	Suède	7
Tunesien	10	Sri Lanka	71
Türkei	64	Thaïlande	3
Ukraine	6	Tunisie	10
Ungarn	2	Turquie	64
Vereinigtes Königreich	8	Ukraine	6
Vereinigte Staaten	9	Vietnam	5
Vietnam	5	Yémen	1
Total	**1'025**	**Total**	**1 025**

11.2 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt nach Zivilstand

11.2 Classement par état civil

	Anzahl Personen / Nombre de personnes	
Ehepaare, gleichzeitig eingebürgert	208	Conjoints, naturalisés en même temps
Einzelpersonen	595	Particuliers
Minderjährige Kinder (in die Einbürgerung der Eltern einbezogen)	222	Mineurs (naturalisés en même temps que leurs parents)
Total	**1'025**	**Total**

11.3 Anzahl eingebürgerter Jugendlicher

11.3 Nombre de jeunes

	Anzahl Personen / Nombre de personnes	
Minderjährige, zusammen mit Eltern eingebürgert	222	Mineurs naturalisés en même temps que leurs parents
Jugendliche, unter 25 Jahren, in der Schweiz aufgewachsen und nach einem schweizerischen Lehrplan unterrichtet	588	Jeunes de moins de 25 ans qui ont grandi et suivi leur scolarité en Suisse
Total	**810**	**Total**

11.4 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt nach Gemeinden

11.4 Classement par commune

Gemeinden	Anzahl Personen / Nombre de personnes	Communes
Bern	106	Berne
Biel	43	Bienne
Burgdorf	25	Berthoud
Ittigen	25	Ittigen
Köniz	51	Köniz
Langenthal	48	Langenthal
Lyss	33	Lyss
Münchenbuchsee	10	Münchenbuchsee
Münsingen	15	Münsingen
Muri bei Bern	4	Muri bei Bern
Ostermundigen	37	Ostermundigen
Spiez	6	Spiez
Steffisburg	13	Steffisbourg
Thun	35	Thoune
Worb	23	Worb
In den übrigen Gemeinden des Kantons	551	Autres communes du canton
Total	**1'025**	**Total**

12 Kantonale Statistiken

Kantonale Statistiken sind im Internet über das Statistikportal unter www.be.ch/statistik abrufbar.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der für die Statistikkoordination zuständigen Stelle der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Ursula Telley, Tel. 031 633 48 17, ursula.telley@fin.be.ch).

12 Statistiques cantonales

Vous pouvez consulter les statistiques cantonales sur le portail des statistiques à l'adresse www.be.ch/statistiques.

Pour plus d'informations, veuillez contacter le service de coordination des statistiques à l'Administration des finances du canton de Berne (Ursula Telley, 031 633 48 17, ursula.telley@fin.be.ch).

Impressum

Herausgeber: Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Artikelnummer der Staatskanzlei: 550.5/4 - 03.15

Impressum

Editeur: Administration des finances du canton de Berne

Graphisme et layout de la couverture: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Berne

N° de référence pour la Chancellerie d'État: 550.5/4 - 03.15

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

sowie

zum Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2015

2014.PARL.1538-60

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ... 4

2.1 Vorbemerkung ... 4
2.2 Arbeitsweise der Justizkommission ... 4
2.3 Das Wichtigste in Kürze ... 5
2.3.1 Laufende Rechnung ... 5
2.3.2 Investitionsrechnung ... 5
2.4 Bemerkungen der Justizkommission ... 5

3 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2014 ... 6

3.1 Vorbemerkung ... 6
3.2 Allgemeines ... 6
3.2.1 Personelles ... 6
3.2.2 Bauliche Infrastruktur und Sicherheit ... 7
3.2.3 Informatik ... 8
3.3 Justizleitung ... 8
3.3.1 Allgemeines zur Justizleitung ... 8
3.3.2 Verrechnung der internen Haftkosten ... 9
3.3.3 Stabsstelle für Ressourcen ... 9
3.4 Obergericht ... 9
3.4.1 Geschäftsgang 2014 ... 9
3.4.2 Führung und Aufsicht ... 10
3.4.3 Erstinstanzliche Gerichtsbehörden ... 10
3.5 Verwaltungsgericht ... 11
3.5.1 Geschäftsgang 2014 ... 11
3.5.2 Führung und Administration ... 12
3.5.3 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden ... 12
3.6 Generalstaatsanwaltschaft ... 13
3.6.1 Geschäftsgang 2014 ... 13
3.6.2 Ressourcen ... 14
3.6.3 Regionale und kantonale Staatsanwaltschaften ... 14

4 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat ... 16

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt in einem ersten Teil den Geschäftsbericht 2014 der Justiz und geht in einem zweiten Teil auf den Tätigkeitsbericht 2014 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2015 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft ein.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3], Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[4] und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)[5] für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 10. März 2015;
– „Auszug JUS aus dem Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2014 der Finanzkontrolle“ vom 20. März 2015;
– Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 01. April 2015.

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung und der Finanzdirektion zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese besteht aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Hubert Klopfenstein (Vizepräsident) sowie Grossrat Manfred Bühler, Grossrat Thomas Fuchs und Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1
[4] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0
[5] Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2014 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2014, Band 1 und Band 3.

2.3.1 Laufende Rechnung

In Franken	Rechnung 2013	Voranschlag 2014	Rechnung 2014	Abweichung zum Voranschlag 2014
Aufwand	207‘333‘474.54	226‘760‘030.32	217‘539‘867.57	–9‘220‘162.75
Ertrag	90‘675‘456.39	87‘578‘624.00	97‘573‘925.68	9‘995‘301.68
Saldo	–116‘658‘018.15	–139‘181‘406.32	–119‘965‘941.89	19‘215‘464.43

Der Saldo der Laufenden Rechnung liegt 13,8 Prozent bzw. 19,2 Millionen Franken unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2014.

Der Minderaufwand ergibt sich aus dem Minderbedarf beim Personalaufwand (0,4 Millionen Franken), beim Sachaufwand (10,6 Millionen) und bei den internen Verrechnungen (1,3 Millionen Franken). Ein Mehrbedarf ist bei den Abschreibungen (knapp 3,0 Millionen Franken) zu verzeichnen.

Auf der Ertragsseite ergeben sich Mehrerträge bei den Entgelten (9,3 Millionen Franken) und bei den Beiträgen für eigene Rechnung (0,7 Millionen Franken).

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2013	Voranschlag 2014	Rechnung 2014	Abweichung zum Voranschlag 2014
Ausgaben	2‘087‘304.75	1‘130‘000.00	259‘794.10	–870‘205.90
Einnahmen	5‘940.00	0.00	3‘936.60	3‘936.60
Saldo	–2‘081‘364.75	–1‘130‘000.00	–255‘857.50	874‘142.50

Die Investitionsrechnung weist Minderausgaben von 0,9 Millionen Franken aus. Sie begründen sich mit geplanten, aber nicht beanspruchten Investitionen im Informatikbereich.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justiz hat das Berichtsjahr besser abgeschlossen als im Voranschlag eingeplant: der Saldo der Laufenden Rechnung liegt deutlich unter dem Saldo des Voranschlags 2014.

Die Justizkommission stützt die von der Justiz vertretene Auffassung: eine Abweichung nach unten ist grundsätzlich als positiv zu werten, obwohl eine Übereinstimmung zwischen den beiden Zahlen zu bevorzugen wäre. Die Justizkommission weist darauf hin, dass die Justiz bezüglich der Faktoren, auf die sie Einfluss nehmen kann, bis anhin eine sehr gute Planung vorgenommen hat. Die Einflussmöglichkeiten sind aber durch exogene Faktoren beschränkt. So ist es nicht möglich, die Summe von Gebühren oder Bussen vorherzusehen. Diese nicht beeinflussbaren Faktoren ändern sich zwar vom einen zum nächsten Jahr nicht gänzlich, unterliegen aber gewissen Schwankungen und sind somit nur schwer steuerbar.

3 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2015

3.1 Vorbemerkung

Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung unterstehen nach Artikel 13 Absatz 1 GSOG der Oberaufsicht des Grossen Rates. Sie erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. Im Auftrag des Grossen Rates obliegt der Justizkommission gemäss Artikel 38 Absatz 1 GO die Kontrolle der Geschäftsführung der obersten Justizbehörden.

Die Justizkommission hat ihren drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen.

Der Ausschuss I besuchte am 31. März 2015 das Obergericht, der Ausschuss II am 30. März 2015 das Verwaltungsgericht, der Ausschuss III am 30. März 2015 die Generalstaatsanwaltschaft und die Geschäftsleitung der Justizkommission am 01. April 2015 die Justizleitung. Neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern nahmen weitere interessierte Mitglieder der Justizkommission an den Aufsichtsbesuchen teil.

Alle Besuche verliefen in guter Atmosphäre. In offenen und konstruktiven Gesprächen wurden aktuelle Fragen beantwortet und Informationen zum Tätigkeitsberichts 2014 ergänzt. Die Informationen über Neuerungen, Probleme und Tendenzen ermöglichten einen guten Einblick in die Bernische Justiz.

Vorliegendes Kapitel ergänzt den Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 2014 und zeigt die Haltung der Justizkommission zu aktuellen Fragen auf.

3.2 Allgemeines

3.2.1 Personelles

In Bezug auf die Fragen zum Personal möchte die Justizkommission vorab einen Hinweis auf die inzwischen abgeschlossene Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern anbringen: Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden zwar am Rande bei den Aufsichtsbesuchen thematisiert, werden aber von der Justizkommission in einem gesonderten Bericht behandelt und sind deshalb vorliegend ausgeklammert.

Eine Herausforderung, die auch der Justiz bevorsteht und deshalb bereits anlässlich der diesjährigen Aufsichtsbesuche angesprochen wurde, ist die vom Regierungsrat beschlossene *bevorstehende Beschränkung der Langzeitkonti* von 125 auf 50 Tage. Bei sämtlichen besuchten Einheiten war bezüglich dieser Beschränkung eine gewisse Besorgnis spürbar, da teilweise sehr hohe Langzeitguthaben bestehen. Allfällige Auswirkungen sind allerdings noch nicht abschätzbar. Die Justizkommission fragte in diesem Zusammenhang auch nach einer Einschätzung betreffend Einführung von Vertrauensarbeitszeit. Die Rückmeldungen diesbezüglich waren grundsätzlich positiv; es wurde aber darauf hingewiesen, dass auch bei einer allfälligen Einführung von Vertrauensarbeitszeit die Überzeit in gewissem Umfang berücksichtigt werden müsste, damit im Resultat nicht für denselben Lohn vielmehr Arbeit geleistet würde.

Ein wichtiger Fokus der Justizkommission lag auf dem *gesundheitlichen Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz*. Dazu wurde sie von den besuchten Einheiten auf die der-

zeit laufenden Arbeiten der Justiz insbesondere hinsichtlich der psychischen Gesundheit und Belastung hingewiesen[6], die aus Sicht der Justizkommission sehr begrüssenswert sind. Die Justizkommission blickt mit Interesse auf die noch zu erwartenden Erkenntnisse.

3.2.2 Bauliche Infrastruktur und Sicherheit

Ein wichtiges Thema waren die bauliche Infrastruktur sowie die betriebliche Sicherheit. Nach wie vor besteht an verschiedenen Standorten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dringender Handlungsbedarf. Von sämtlichen Einheiten der Justiz wird berichtet, dass das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) nur wenig auf ihre Anliegen eingeht und jeweils darauf hinweist, dass aufgrund der Sparmassnahmen kein Handlungsspielraum besteht. Zudem besteht teilweise der Eindruck, dass die Anliegen der Justiz erst berücksichtigt werden, wenn die übrige Kantonsverwaltung bereits zum Zug gekommen ist. Dass bei der Standortsuche nicht unbeschränkte Ressourcen bestehen, ist für die Justizkommission nachvollziehbar. Kein Verständnis aufbringen kann sie hingegen dafür, dass die Anliegen der Justiz teilweise gar nicht erst angehört werden. Auch für die Justizkommission besteht der Anschein, dass die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft auf der Prioritätenliste sehr weit hinten stehen. Besonders unverständlich ist ihr die Vorgehensweise bei den beiden nachfolgenden Punkten:

– Die *Justizleitung* verfügt auch nach vierjährigem Bestehen über keinen gemeinsamen Standort. Davon betroffen ist insbesondere ihre *Stabsstelle für Ressourcen*, die mit ihren 26 Mitarbeitern derzeit über fünf Standorte verteilt ist. Dies führt aus Sicht der Justizkommission zu Ineffizienz und unnötigen Kosten. Es ist ihr unerklärlich, dass noch keine Lösung gefunden wurde und darüber hinaus auch die Bestrebungen fehlen, überhaupt eine Lösung zu finden. Sie hält deshalb an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass sie erwartet, dass die Standortsuche rasch vorangetrieben und der Justizleitung baldmöglichst ein geeigneter Standort zur Verfügung gestellt wird.
– Nicht verändert hat sich zudem die Situation betreffend die Räumlichkeiten der *Steuerrekurskommission* – dies, obwohl die Justizleitung seit längerer Zeit hier einen Schwerpunkt gesetzt und bereits mehrmals bei den zuständigen Stellen interveniert hat[7]. Seitens des AGG gab es immerhin die konkrete Zusage, dass die Suche nach neuen Räumlichkeiten prioritär behandelt wird. Die Justizkommission erwartet, dass die entsprechenden Massnahmen zur Verbesserung dieser Situation innert kürzester Frist ergriffen und geeignete Lokalitäten in der Stadt Bern baldmöglichst gefunden werden.

Bereits seit längerer Zeit zeichnen sich zunehmend enge Platzverhältnisse im Gebäude des Obergerichts ab. Dies nahm der zuständige Ausschuss I zum Anlass, im Anschluss an den Aufsichtsbesuch die Räumlichkeiten zu besichtigen und sah sich damit in den Aussagen des Obergerichts bestätigt: Die Situation in den Büroräumlichkeiten ist teilweise prekär. Verschärft werden die engen Platzverhältnisse voraussichtlich durch das Grossbauprojekt „Bahnhof Bern: Zugang Publikumsanlagen SBB“ (Bauzeit voraussichtlich 2017 – ca. 2035). Die Baustelle wird sich teilweise direkt neben und auch unter dem Gebäude des Obergerichts befinden, was dazu führen könnte, dass ein Teil des Gebäudes über längere Zeit nicht oder nur eingeschränkt nutzbar wäre. Das Obergericht prüft derzeit aufgrund der engen Platzverhältnisse verschiedene Gegenmassnahmen wie namentlich die Miete von zusätzlichen Räumlichkeiten.

[6] Gemeint ist das derzeit laufende Sensibilisierungsprogramm bezüglich Stress am Arbeitsplatz, welches in einem ersten Schritt auf Stufe der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durchgeführt wird

[7] Siehe dazu auch Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2013 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zum Tätigkeitsbericht 2013 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2014 (folgend: Bericht JuKo 2014), S. 8

Informiert wurde die Justizkommission ausserdem über die Pläne zur Schaffung von *Justizzentren* in den *Regionen Bern-Mittelland* und *Berner Jura Seeland*[8]. Die Justizkommission unterstützt das Anliegen der Justizleitung, dass diese von Anfang an in die Planung miteinbezogen wird, und sich auch entsprechend einbringen kann, damit die unterschiedlichen Bedürfnisse der Rechtsprechung und des Justizvollzugs auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können.

Ein zentrales Anliegen der Justizkommission ist die *Sicherheit der Gebäude* der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, weshalb bei sämtlichen Aufsichtsbesuchen nach dem Stand gefragt wurde. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Situation zwar teilweise gebessert hat, aber immer noch Handlungsbedarf besteht. Die Justizkommission erhofft sich insbesondere vom Projekt „Sichere Justiz" der Justizleitung, welches seit 2011 am Laufen ist, eine entsprechende Entwicklung und erwartet, dass die Sicherheit der Gebäude mit der notwendigen Priorisierung behandelt wird. Anzumerken ist an dieser Stelle die erfreuliche Entwicklung betreffend die Räumlichkeiten der Generalstaatsanwaltschaft. Hier konnten sowohl auf baulicher wie auch auf der Konzeptebene die möglichen Verbesserungen abgeschlossen werden.

3.2.3 Informatik

Da es im Bereich der *Informatik* in den letzten Jahren – insbesondere im Berichtsjahr 2012 – zu gravierenden Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der gesamten Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft kam, liess sich die Justizkommission bei sämtlichen besuchten Einheiten über die weitere Entwicklung informieren.

Die Justiz bezieht seit der Umsetzung des Projekts „Gemeinsame Grundversorgung" (GGV) die Informatikleistungen beim Amt für Informatik und Organisation (KAIO). Die Informatik hat sich damit zwar verbessert, aber leider nicht im mit dem KAIO vereinbarten Umfang. Enorme Schwierigkeiten bestehen bezüglich sämtlicher Dienstleitungen des Service Desk des KAIO. Da es bei den Hilfeleistungen des Service Desk während mehr als einem Jahr zu keiner Besserung kam und die Arbeit innerhalb der Justiz dadurch in grossem Ausmass erschwert wurde, intervenierte die Justizleitung im Berichtsjahr schriftlich. Betrachtet man nun den Ist-Zustand, ist die Lage zwar besser, dennoch kommt es nach wie vor zu unerklärlichen und inakzeptablen Vorkommnissen. Die Justizkommission erwartet, dass die Erreichbarkeit und die notwendige Unterstützung des Service Desk vom KAIO künftig sichergestellt werden. Weitere Schwierigkeiten finden sich in den teilweise noch unklaren Abläufen zwischen dem KAIO, der Bedag sowie der Justiz.

Die Justizkommission erkundigte sich ferner nach dem Stand der Arbeiten bezüglich *Einführung eines neuen Anwalts- und Notariatsregisters*[9]: Nach dem Einladungsverfahren erteilte die federführende JGK unter Einbezug der Justiz einem Unternehmen den Zuschlag. In der Folge kam es seitens eines anderen Mitbewerbenden zu einem Einspruch, weshalb das Projekt derzeit auf unbestimmte Zeit blockiert ist. Dies führt aufgrund des technisch veralteten bisherigen Anwalts- und Notariatsregisters vor allem zu Problemen im Bereich der Effizienz.

3.3 Justizleitung

3.3.1 Allgemeines zur Justizleitung

Nach vier Jahren der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz zeigt sich, dass sich das System bewährt hat. Die Abläufe haben sich eingependelt und die Justiz kann ihre gesetzlichen Aufgaben wie von ihr erwartet wahrnehmen. Mit der Justizleitung hat die Justiz ein Gesicht erhalten,

[8] Ziel von solchen Justizzentren ist nach derzeitigem Stand, dass Gefängnisse, Staatsanwaltschaft, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und Schlichtungsbehörden auf einen Ort konzentriert werden

[9] Vgl. dazu auch Bericht JuKo 2014, (Fn. 8), S. 8 f.

dass sowohl gegen innen wie auch gegen aussen eine positive Wirkung ausstrahlt. Auch zeigt sich anhand der Justizleitung, dass die drei Produktegruppen (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft) – trotz teilweise gegensätzlicher Interessen – gut miteinander funktionieren.

Positiv hervorzuheben sind die Leistungen der Justiz im Zusammenhang mit den *Sparmassnahmen des Kantons Bern*. Der Regierungsrat auferlegte der Justiz Einsparungen im Umfang von 5 Millionen Franken. Zu diesen Einsparungen war die Justiz eigentlich nicht verpflichtet, aber nahm sie im Sinne des Gesamtkantons dennoch auf sich. Die Einsparungen hat die Justiz gut bewältigt, was deshalb möglich war, da sich die Justiz ein diszipliniertes Kostenmanagement gewöhnt ist.

Nach wie vor nicht vorhanden ist auch nach vierjährigem Bestehen der Justizleitung ein gemeinsamer Standort. Wie bereits im Kapitel 3.2.2 dargelegt, hält die Justizkommission auch an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass sie bei der Standortsuche rasche Resultate erwartet.

Ausserdem zu erwähnen ist die *Weiterbildungsveranstaltung für die Justizkommission*, welche im Berichtsjahr seitens der Justiz zum zweiten Mal organisiert wurde und die dieses Mal auch weiteren Mitgliedern des Grossen Rates offen stand. Die Weiterbildungsveranstaltung wurde von der Justiz, der Justizkommission und auch den weiteren Teilnehmenden als sehr gelungen betrachtet. Die Justiz freute sich sehr über die grosse Teilnehmerzahl[10] und das grosse Interesse, das ihren Ausführungen entgegengebracht wurde. Die Justizkommission ihrerseits bedankt sich an dieser Stelle nochmals für diesen interessanten und lehrreichen Tag. Die Weiterbildungsveranstaltung wird voraussichtlich zu Beginn der nächsten Legislatur wieder durchgeführt werden.

3.3.2 Interne Verrechnung der Haftkosten

Mit dem Thema der internen Verrechnungen von Haftkosten hat sich die Justizleitung während der letzten Jahre intensiv beschäftigt und die Justizkommission stets über die Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten[11]. Die Justizkommission freut sich deshalb ganz besonders darüber, dass dieses Thema inzwischen zu einem Abschluss gebracht werden konnte und die Problematik mittels vertraglicher Vereinbarung (geltend ab dem 01.01.2016) gelöst wurde.

3.3.3 Stabsstelle für Ressourcen

Das Berichtsjahr war für die Stabsstelle für Ressourcen geprägt vom Abschluss des *Stellentransfers JGK zur Stabsstelle für Ressourcen* (Busseninkasso und operatives Finanz- und Rechnungswesen) und den entsprechenden Aufbauarbeiten, die weitgehend gut verlaufen sind. Seitens Justizkommission als sehr positiv zu erwähnen ist, dass trotz dieser grossen Zusatzbelastung das Tagesgeschäft nicht liegenblieb, sondern mit gewohnt guter Qualität erfüllt wurde.

3.4 Obergericht

3.4.1 Geschäftsgang 2014

Das Berichtsjahr ist für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit positiv verlaufen. Es gibt keine Auffälligkeiten, welche besonders thematisiert werden müssten.

Die Justizkommission liess sich anlässlich des Aufsichtsbesuchs über die Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, informieren und konnte im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise eine erneute Verbesserung der Zahlen feststellen.

[10] Es nahmen rund 50 Grossrätinnen und Grossräte an der Weiterbildung teil
[11] Ausführlich dazu Bericht JuKo 2014, (Fn. 8), S. 10

Markant zugenommen hat während des Berichtsjahres die *Geschäftsbelastung bei den französischsprachigen Fällen,* was insbesondere an der Strafabteilung des Obergerichts spürbar war. Grund dafür war die zunehmende Zahl der eingehenden Fälle.

Die Justizkommission liess sich beim Aufsichtsbesuch auch zum *Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)* informieren, namentlich zu dessen Verhältnis mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Auf Anfrage hin wurde bestätigt, dass der Austausch zwischen KESGer, dem kantonalen Jugendamt (KJA; Aufsichtsbehörde der KESB) und den KESB gepflegt wird und gut funktioniert.

3.4.2 Führung und Aufsicht

Ein Schwerpunkt des Aufsichtsbesuchs lag bei den *Ersatzmitgliedern des Obergerichts*. Aufgezeigt wurde der Justizkommission das Verhältnis der Einsätze an der Zivil- und der Strafabteilung. Dieses zeigt einen klar höheren Bedarf bei der Strafabteilung auf: Während des Berichtsjahres wurden 34 Einsätze im Strafbereich und drei im Zivilbereich geleistet. Heikel ist für das Obergericht die teilweise nicht zufriedenstellende Arbeit namentlich der französischsprachigen Ersatzmitglieder. Das Obergericht verfügt hier nur über wenig Handlungsspielraum und konnte das Problem nur insofern auffangen, als sie die betreffenden Personen nach Möglichkeit nicht einsetzte. Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen, da das Obergericht über genügend Ersatzmitglieder verfügt. Hingegen grosse Sorgen bereitet sowohl dem Obergericht wie auch der Justizkommission die schwierige Rekrutierung von geeigneten Ersatzmitgliedern: Seit längerer Zeit zeigt sich, dass auf entsprechend ausgeschriebene Stellen nur sehr wenige Bewerbungen eingehen. Die Justizkommission ist bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten darauf angewiesen, dass sie vom Obergericht, aber auch von den Parteien Unterstützung erhält, indem namentlich bei erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern verstärkt für diese spannende Tätigkeit geworben wird.

In personeller Hinsicht weist das Obergericht – wie bereits im Vorjahr[12] – darauf hin, dass die Kapazitäten bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern eher knapp bemessen sind. Aufgrund der eher tiefen Gerichtsschreiberquote sowie hoher Überzeitsaldi der bestehenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wurden deshalb dieses Jahr zwei zusätzliche Gerichtsschreiberstellen in das Budget aufgenommen sowie gleichzeitig für eine befristete Zeit ein weiterer Gerichtsschreiber angestellt.

3.4.3 Erstinstanzliche Gerichtsbehörden

Anlässlich des Aufsichtsbesuchs erläuterte das Obergericht der Justizkommission den Inhalt und die Ziele der *Ressourcenvereinbarungen*, die nach Artikel 14 GSOG zwischen Obergericht und den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden abgeschlossen werden müssen. Die Ressourcenvereinbarungen beinhalten demnach Leistungsziele, die das Plenum des Obergerichts auf Vorschlag der Geschäftsleitung und des Gerichtsinspektors verabschiedet sowie Entwicklungsziele und individuelle Ziele für die jeweilige Einheit. Zu den Leistungszielen können die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden vorab eine Stellungnahme abgeben. Als Beilage enthält jede Ressourcenvereinbarung ausserdem den Voranschlag sowie den bewilligten Stellenplan. Bei den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden stossen die Ressourcenvereinbarungen weitgehend auf Akzeptanz und führen zu einem guten Wettbewerb untereinander.

In den vorherigen Jahren lag bei der Berichterstattung ein besonderes Augenmerk auf dem *Regionalgericht Berner Jura-Seeland*, da dieses bekanntlich während längerer Zeit sehr überlastet war. Die Justizkommission ist sehr zufrieden, dass das Regionalgericht Berner Jura-Seeland inzwischen die Rückstände der letzten Jahre weitgehend aufgearbeitet hat und sich im Vergleich zu den anderen Regionalgerichten in einem durchschnittlichen Rahmen bewegt.

[12] Vgl. Bericht JuKo 2014, (Fn. 8), S. 11

Aufgrund der schweizweiten Erfolgsgeschichte der Schlichtungsbehörden wurde im Vorfeld der Aufsichtsbesuche von Mitgliedern der Justizkommission die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Anpassung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)[13] bezüglich *der Höhe des Streitwerts bei Schlichtungsverfahren* sinnvoll wäre. Die Justizkommission bat deshalb das Obergericht um eine Einschätzung betreffend eine allfällige Erhöhung des Streitwerts. Dieses erachtet den Streitwert für das kantonalbernische System als relativ tief und würde somit eine Erhöhung grundsätzlich als positiv einschätzen.

3.5 Verwaltungsgericht

3.5.1 Geschäftsgang 2014

Die Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts ist stabil; die Pendenzen konnten weiter abgebaut werden.

Betrachtet man die Situation der einzelnen Abteilungen, so ist die Geschäftslast an der *verwaltungsrechtlichen Abteilung (VRA)* auch in diesem Berichtsjahr hoch. Da es im Berichtsjahr weniger Eingänge gab, konnten die Pendenzen aber weiter abgebaut werden. Auch besteht trotz hoher Pendenzen aus Sicht der VRA kein Anlass zur Sorge, die Fälle können auch künftig weiter abgebaut werden. Wichtigstes Gegenmittel ist die Priorisierung der Fälle, was sich auch im letzten Jahr als richtig erwiesen hat. Dank dem grossen Beitrag aller Beteiligten konnten trotz der hohen Belastung Qualitätseinbussen bei den Entscheiden vermieden werden. Sehr positiv hervorzuheben ist die sehr gute Quote beim Bundesgericht, die für eine hohe Qualität der Urteile spricht sowie ausserdem, dass die Verfahren mit neun bis zwölf Monaten im Schnitt relativ kurz sind.

Weiterhin hoch zeigen sich auch die Pendenzen an der *sozialversicherungsrechtlichen Abteilung (SVA)*. Sehr erfreulich ist aber, dass die alten Pendenzen, die älter als 18 Monate sind, deutlich reduziert werden konnten (Ende 2013 waren es 81 Fälle, Ende des Berichtsjahres noch 29 Fälle). Ebenfalls als richtig erwiesen hat sich die Prioritätensetzung der SVA, nach welcher versucht wird, die Verfahrensdauer möglichst kurz zu halten und die älteren Fälle nach Möglichkeit zuerst zu erledigen. Insgesamt haben die Geschäfte während des Berichtsjahres wieder zugenommen, was an der Übernahme der Sozialhilfe von der VRA und an der generellen Zunahme des Geschäftseingangs lag. Sehr geschätzt wurde der nahtlose Übergang zwischen der abtretenden Verwaltungsrichterin Stirnimann zum neuen Verwaltungsrichter Loosli, was durch die vom Grossen Rat rasch vorgenommene Wahl ermöglicht wurde. Bei einem grossen Anteil der Fälle der SVA werden Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Dazu ist festzuhalten, dass nur wenige Fälle mit Anwaltskosten verbunden sind. Sehr erfreulich ist, dass die Entscheide der SVA in ihrer überwiegenden Mehrheit vom Bundesgericht gestützt werden und sich damit auch hier eine hohe Qualität der geleisteten Arbeit zeigt.

Anfang 2014 wurde der Sachbereich *Sozialhilfe* von der VRA zur SVA übertragen. Die Übertragung diente vor allem der Entlastung des Verwaltungsgerichtspräsidenten, da dieser gerade auch durch die Aufgaben als Vorsitzender der Justizleitung stark ausgelastet ist. Zur Erfüllung der neuen Aufgaben wurden 40 Stellenprozente auf Stufe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an die SVA verschoben. Der Übergang ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts sehr gelungen; aufgrund der starken Zunahme bei den Eingängen während des Berichtsjahres ist aber eine zusätzliche Belastung an der SVA spürbar.

Die Geschäftslast bei der *Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CAF)* nahm während des Berichtsjahres markant zu, was vor allem an der zunehmenden Zahl an französischsprachi-

[13] Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO); SR 272

gen Fällen bei der Vorinstanz lag. Die CAF konnte die Zunahme intern gut auffangen, was die Justizkommission erfreut zur Kenntnis genommen hat und insbesondere auch die Prioritätensetzung bei der Erfüllung der Aufgaben lobend erwähnen möchte. Hingewiesen wurde auf einen personellen Engpass: auf Gerichtsschreiberstufe besteht ein längerfristiger Ausfall, der die CAF vor eine weitere Herausforderung stellt und dazu führt, dass die Erledigungszahlen weniger hoch sind als üblich. Auch bei der CAF zeigt sich eine sehr gute Quote vor Bundesgericht, auch wenn im Berichtsjahr erstmals seit mehreren Jahren ein Fall teilweise gutgeheissen wurde.

Die Justizkommission liess sich beim Verwaltungsgericht zudem über die Anzahl, Entwicklung und Begründung von Fällen informieren, die länger als 18 Monate hängig sind. Die Anzahl der Fälle bewegt sich im Rahmen des Üblichen. Insgesamt war kein Fall ersichtlich, der unbegründet lange pendent blieb.

Ausserdem fragte die Justizkommission nach, inwiefern das Verwaltungsgericht die Auswirkungen Sparmassnahmen des Kantons gespürt hat und wie damit umgegangen wurde. Das Verwaltungsgericht war von den Sparmassen nicht direkt betroffen, da es allgemein sehr kostensensibel agiert und selbst für kleinere Ausgaben eine Bewilligung notwendig ist. Indirekt wurden die Sparmassnahmen dadurch spürbar, als von der Kantonsverwaltung teilweise Projekte sistiert wurden.

3.5.2 Führung und Administration

Im Berichtsjahr gab es beim Personal eine vergleichsweise tiefe Fluktuation, was für das Verwaltungsgericht sehr positive Auswirkungen hatte. Vereinzelt kam es zu Wechseln bei Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern. Die Fluktuation von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern betrifft aber die gesamte Justiz, weshalb auch von der Justizleitung eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, die sich dem Thema „Entwicklungsmöglichkeiten für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber“ widmet.

Die *Aufschaltung sämtlicher Urteile* des Verwaltungsgerichts auf ihrer Website stiess auf positive Resonanz, das Angebot wird rege genutzt. Zu Problemen kam es beim technischen Ablauf, da das Anonymisierungstool zeitweise nicht den Anforderungen entsprach. Entsprechende Gegenmassnahmen wurden eingeleitet; die verbesserte Version sollte ab April oder Mai des laufenden Jahres zur Verfügung stehen.

Das Verwaltungsgericht erläuterte der Justizkommission am Aufsichtsbesuch seine *Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit*. Dabei übt es sich in einer gewissen Zurückhaltung und betreibt von sich aus keine offensive Öffentlichkeitsarbeit. Neben der Aufschaltung der Urteile auf dem Internet besteht für die Medien die Möglichkeit, alle zwei Wochen vor Ort Einsicht in die nicht anonymisierten Urteile zu nehmen.

3.5.3 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden

Anlässlich des Aufsichtsbesuchs beim Verwaltungsgericht konnte die Justizkommission das Beispiel einer *Ressourcenvereinbarung zwischen dem Verwaltungsgericht und den Rekurskommissionen* einsehen. Die Ressourcenvereinbarungen enthalten Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen, den Leistungsempfängern, zu den Verantwortlichkeiten, zur Erledigungsstatistik der Vorjahre und dem Plan für das laufende Jahr, zum Leistungsziel sowie ausserdem zum Stellenplan.

Bezüglich der *Steuerrekurskommission (StRK)* stellt die Justizkommission fest, dass sich die Anzahl der hängigen Geschäfte immer noch auf sehr hohem Niveau bewegt. Sie ist aber erfreut über die vom Verwaltungsgericht beschlossenen Gegenmassnahmen (Ressourcenvereinbarung), die bereits einen ersten Erfolg bezüglich des Abbaus von Pendenzen zeigten. Die Justizkommission erwartet, dass sich die StRK auch weiterhin an die Vereinbarung mit dem Verwal-

tungsgericht hält und die hohen Pendenzen sukzessive abgebaut werden. Begrüssenswert ist die konstante Kontrolle bezüglich einer allfällige Verjährung von Steuerfällen bis ins Jahr 2013 (aufgrund der gesetzlichen Anpassungen sind bei Steuerfällen ab 2014 keine Verjährungen mehr möglich).

Bei der *Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern* (RKMF) stiegen im Berichtsjahr die Fälle stark an. Dank interner befristeter Entlastungsmassnahmen konnte die zusätzliche Belastung gut aufgefangen werden. Falls die Eingänge nicht unerwartet steigen, dürfte das Problem bis Ende des laufenden Jahr entschärft sein.

Die Justizkommission liess sich vom Verwaltungsgericht ebenfalls über die weiteren Rekurskommissionen informieren und konnte keine Auffälligkeiten feststellen. Insgesamt zeigt sich, dass sich die Zusammenlegung der regionalen zu kantonalen Rekurskommissionen bewährt hat und damit die Arbeitszuteilung erleichtert wurde.

3.6 Generalstaatsanwaltschaft

3.6.1 Geschäftsgang 2014

Die Generalstaatsanwaltschaft ist mit der Entwicklung im Berichtsjahr zufrieden. Auch die Integration der Staatsanwaltschaft in der Gesamtjustiz wird als gut bewertet, was sich insbesondere auch auf Ebene der Justizleitung zeigt. Man begegnet sich auf Augenhöhe und das Prinzip der Einstimmigkeit hat sich bewährt. Handlungsbedarf sieht die Generalstaatsanwaltschaft insbesondere bezüglich der Personaldotation der Staatsanwaltschaft.

Die Generalstaatsanwaltschaft informierte die Justizkommission am Aufsichtsbesuch über ihre *Prozessoptimierungen.* Anhand dieser wurden vier Bereiche identifiziert, die künftig verbessert werden können. Der erste und vielleicht wichtigste Punkt betrifft die Koordination von Internetkriminalität mit Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht (Zentralisierung der Fälle). Die Generalstaatsanwaltschaft hat entschieden, innerhalb der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten eine Spezialisierung zur Cyberkriminalität aufzubauen, da dort die vermögensrechtlichen Zusammenhänge bereits bekannt sind. Ein weiterer Punkt betrifft die Kompetenzabgrenzung zwischen den regionalen Staatsanwaltschaften und der kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben mittels klarer fachlicher Kriterien. Drittens wurden für eine bessere Organisation von Beschwerdevernehmlassungsverfahren auf Stufe Generalstaatsanwaltschaft Mustervorlagen entwickelt. Ein letztes Thema betrifft die Problematik der häuslichen Gewalt, wo aber die Arbeiten aufgrund von parlamentarischen Vorstössen auf eidgenössischer Ebene sistiert wurden und erst die Ergebnisse dazu abgewartet werden. Im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt wurde darauf hingewiesen, dass die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Regierungsstatthaltern sowie die gleichzeitige Schaffung von Synergien sehr wichtig sind. Insbesondere die Täteransprachen der Regierungsstatthalter können die Staatsanwaltschaft auf sinnvolle Art und Weise entlasten.

Auch in diesem Berichtsjahr waren die *Strafbefehle* ein wichtiges Thema, da diese als Massengeschäft die Staatsanwaltschaft (vor allem hinsichtlich des Personalaufwands) an ihre Grenzen bringen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann der Aufwand bei den Strafbefehlen nicht weiter verringert werden, da die Grenzen bereits weit möglichst ausgeschöpft worden sind.

Da in der Medienberichterstattung der letzten Monate vermehrt Kritik zu den *abgekürzten Verfahren* geäussert wurde, bat die Justizkommission um eine Einschätzung seitens der Generalstaatsanwaltschaft. Diese sieht in den abgekürzten Verfahren klar eine Bereicherung. Diese Auffassung findet auch in einer Mehrheit der anderen Kantone ihre Bestätigung, sowohl von Seiten

der Staatsanwaltschaften wie auch der Beschuldigten. Betrachtet man schweizweit die Zahlen der abgekürzten Verfahren, kam es zu einer massiven Zunahme: die Zahlen haben sich innerhalb der letzten drei Jahre verdreifacht.

Beim Aufsichtsbesuch wurde der Justizkommission ausserdem die *Tätigkeit des Coaches* innerhalb der Staatsanwaltschaft näher gebracht. Seine Funktion dient insbesondere der Vermittlung von Erfahrungen auf Stufe Ermittlung und Anklage sowie der Beratung von Personen in der Einarbeitungsphase. Eine neue Richtung der Funktion des Coaches ergibt sich aufgrund seiner Spezialisierung im Bereich Medizinalfragen, die aufgrund der zunehmenden Verrechtlichung und Komplexität der Fälle notwendig geworden war.

Auf die Frage der Justizkommission, ob aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft bezüglich der *Schweizerischen Strafprozessordnung* (StPO)[14] Reformbedarf besteht, wurde ein Punkt genannt, der nach Auffassung der der Generalstaatsanwaltschaft möglichst zeitnah geändert werden müsste: Nach geltendem Recht dürfen die Parteien bei Beweiserhebungen von Anfang an dabei sein. Die Generalstaatsanwaltschaft stellt dieses Teilnahmerecht der Parteien nicht grundsätzlich in Frage, sondern wünscht sich eine Anpassung, welche auch den Bedürfnissen der Staatsanwaltschaft gerecht wird. Optimal wäre dabei die Regelung, die vor der StPO im Kanton Bern galt[15] und auch der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)[16] entspricht.

Ein weiteres Thema, welches am Aufsichtsbesuch angesprochen wurde, ist die *Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Polizei*, dies insbesondere hinsichtlich der delegierten Einvernahmen sowie der DNA-Problematik. Interessant war für die Justizkommission, dass im Kanton Bern künftig eine Regelung getroffen werden soll, nach der die Polizei zwar jederzeit DNA-Proben entnehmen darf, aber für die Erstellung jedes einzelnen DNA-Profils eine Verfügung der Staatsanwaltschaft benötigt. Ausserdem soll ein Deliktskatalog aufgestellt werden, der auch der Polizei Anhaltspunkte liefern soll, wann DNA-Proben notwendig sind und wann nicht.

3.6.2 Ressourcen

Die Justizkommission verzichtet an dieser Stelle auf Bemerkungen zur nach wie vor sehr hohen Belastung des Personals der Staatsanwaltschaft, da dies in ihrem Bericht zur Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern behandelt werden wird (vgl. dazu auch Kap. 3.2.1).

Im Vorjahr berichtete die Generalstaatsanwaltschaft über die grossen Schwierigkeiten, geeignetes französischsprachiges Personal zu finden. In der Zwischenzeit gab es eine sehr positive Entwicklung und die Belastungssituation zwischen dem französisch- und deutschsprachigen Personal hat sich weitgehend angeglichen.

Sehr bewährt hat sich aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft die Schaffung von Stellen als Medienverantwortliche.

3.6.3 Regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Anlässlich des Aufsichtsbesuchs wurde der Justizkommission dargelegt, wie die *Leistungsvereinbarungen*, das *Controlling- und Kontrollsystem* und die *Fallpunktkriterien* der Staatsanwaltschaft funktionieren. Sie erhielt damit eine überzeugende Veranschaulichung des Zusammenspiels zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und den regionalen bzw. kantonalen Staatsanwaltschaften sowie darüber, wie die Steuerungsmöglichkeiten der Generalstaatsanwaltschaft und

[14] Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 05. Oktober 2007; SR 312.0

[15] Nach altem Strafverfahrensrecht des Kantons Bern durften die Strafverfolgungsbehörden Einvernahmen vornehmen, ohne dass sämtlichen Beteiligten ein Teilnahmerecht zukam

[16] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); SR 0.101

der leitenden Staatsanwälte funktionieren und zeigte sich überzeugt, dass diese Instrumente einen wichtigen Anteil zur Erfüllung der Arbeit der Staatsanwaltschaft beitragen.

4 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 63 Absatz 5 und Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f FLG folgenden Antrag:

– Genehmigung des Geschäftsberichts 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat zudem:

– Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
– Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zum Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2015

6. Mai 2015

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	092-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.311
Eingereicht am:	16.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) SP-JUSO-PSA (Burkhalter, Rümligen)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	592/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Aufwind für den Kanton Bern - Nutzung von Ertragsüberschüssen für wichtige Infrastrukturgrossprojekte im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für einen Fonds zur Finanzierung wichtiger Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts im Kanton Bern zu schaffen, und zwar mit folgenden Rahmenbedingungen:

1. Der Regierungsrat ist dafür zuständig, die Infrastrukturgrossprojekte zu definieren und den Zeitplan für deren Umsetzung festzulegen.
2. Der Ertragsüberschuss der Rechnung 2014 von 212 Mio. Franken ist in diesen Fonds zu überweisen.

Begründung:

Der Kanton Bern soll mit der Entwicklung der Schweizer Wirtschaft mithalten. Ein gut ausgebautes Infrastruktursystem, die nachhaltige Nutzung des Raumes, hochstehende Bildung, ein gut ausgebautes Gesundheitssystem und Innovationsprojekte sind Schlüsselgrössen für einen pros-

perierenden Kanton. Um die strukturellen und finanziellen Probleme im Kanton Bern zu überwinden, sind deshalb nachhaltige Investitionen nötig.

Die langfristige Planung von Infrastrukturprojekten setzt Finanzierungssicherheit voraus. Dies kann erreicht werden, wenn in Jahren mit positiven Rechnungsabschlüssen Gelder für wichtige Infrastrukturgrossprojekte auf die Seite gelegt werden. Mit vorliegender Motion fordert die SP-JUSO-PSA-Fraktion einen Fonds für Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts im Kanton Bern.

Die Gelder aus dem neuen Fonds sollen breiter verwendet werden, als dies mit dem bisherigen Investitionsfonds möglich war. So kann daraus beispielsweise die Entwicklung des Kantons als Wohn- und Wissensstandort unterstützt werden. Aber auch Bildung und ökologische Mobilität können stärker gefördert werden mit dem Ziel, den Kanton Bern als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort zu stäken. Es soll auch ermöglicht werden, Gemeinden bei wichtigen Infrastrukturanlagen oder Sanierungen, z. B. von Schulhäusern, finanziell zu entlasten.

Begründung der Dringlichkeit: Der geforderte Fonds soll aus dem Ertragsüberschuss der Rechnung 2014 gespiesen werden. Die Entscheidung über die Verwendung des Ertragsüberschusses muss schnell geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion verfolgt in ihrer Grundstossrichtung die gleichen Zielsetzungen wie das am 30. März 2015 ausser Kraft getretene Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz; InvFG): Aus Ertragsüberschüssen in der Laufenden Rechnung kann ein Fonds geäufnet werden. Die Mittel stehen in den Folgejahren – im Sinne einer «ersparten» finanziellen Reserve – zur Finanzierung von wirtschafts- und standortpolitisch wichtigen Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder Grossprojekten zur Verfügung.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat gemäss Art. 4 InvG beantragt, den auf fünf Jahre befristeten Fonds zu verlängern. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 diese Verlängerung abgelehnt, bzw. hat mit 95 gegen 54 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage des Regierungsrates nicht einzutreten. Damit ist das InVG per 30. März 2015 ausser Kraft getreten.

Der Regierungsrat erachtet nach wie vor die Zielsetzungen und Wirkungen eines solchen Instrumentes als sinnvoll. Er respektiert jedoch den erst kürzlich vom Grossen Rat gefällten Entscheid und beantragt deshalb die Ablehnung der vorliegenden Motion. Mit Blick auf die Fortsetzung einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik steht für den Regierungsrat derzeit die Gesetzesvorlage über den Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank im Vordergrund, über welche der Grosse Rat in der Novembersession 2015 beraten wird.

Die vorliegende Motion verlangt, dass bereits der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung des Jahres 2014 von CHF 212 Millionen in den Fonds eingelegt wird. Eine solche Einlage wäre rechtlich insofern problematisch, als im Zeitpunkt über den Beschluss der Jahresrechnung 2014

in der Junisession 2015 die Rechtsgrundlage für eine solche Fondseinlage noch fehlen würde. Die entsprechende Gesetzesvorlage müsste vom Regierungsrat zuerst erarbeitet und anschliessend dem Grossen Rat vorgelegt werden, was selbst in einem abgekürzten Verfahren (konferenzielle Anhörung anstatt Vernehmlassungsverfahren, nur 1 anstatt 2 Lesungen im Parlament) mindestens ein halbes Jahr oder länger dauern würde. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Fondseinlage von CHF 212 Millionen die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verletzt würde: Die Jahresrechnung 2014 weist einen Finanzierungsüberschuss von CHF 156 Millionen aus. Bei einer Fondseinlage von CHF 212 Millionen würde ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 56 Millionen resultieren. Dieser Fehlbetrag müsste gemäss Art. 101b Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei anschliessenden Jahre kompensiert werden.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.866
Eingereicht am:	29.08.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	115/2015 vom 01. Juni 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu treffen, um den Personalbestand der Kantonsverwaltung per 31.12.2016 um mindestens 10 Prozent, d. h. um 800 Vollzeiteinheiten (VZE) zu kürzen (Basis Personalbestand 2013: 17 917 VZE). Nicht betroffen sind die Universität und die Hochschulen (5942.9 VZE), die Psychiatrie (auf dem Weg der Verselbstständigung, 1768 VZE) und die Kantonspolizei (rund 2300 VZE). Als Grundlage für die Massnahme gelten somit die verbleibenden 7900 VZE.

Begründung:

Mit der Streichung von 800 Vollzeiteinheiten (VZE) beim Personalbestand des Kantonspersonals (nicht betroffen sind die Lehrkräfte, das Personal von Universität und Hochschulen, die Psychiatrie und die Kantonspolizei) können jährlich rund 80 Millionen Franken eingespart werden.

Die Zahl der Vollzeiteinheiten beim Kantonspersonal ist von 13 342 im Jahr 2004 auf 17 917 im Jahr 2013 angewachsen. Dies sind 4575 neue Vollzeitstellen, was einem jährlichen Aufwand von 460 Millionen Franken entspricht (1 VZE entspricht im Kanton Bern einem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt von 100 411 Franken.[1])

[1] HR-Reporting 2014, Seiten 1 und 5
http://www.be.ch/portal/fr/veroeffentlichungen/statistiken.assetref/content/dam/documents/FIN/PA/de/HR-Reporting.pdf

In dieser Zeitspanne gab es verschiedene Veränderungen zur Herabsetzung der Arbeitslast in der Kantonsverwaltung, wie etwa:

- die Reduktion der Anzahl Regierungsstatthalterämter
- die Reduktion der Anzahl Gemeinden
- Verselbstständigung verschiedener kantonaler Stellen (in Aktiengesellschaften), wie z. B. Spitäler und in Bälde die Psychiatrie
- Ausfüllen der Steuererklärung per Internet
- Entwicklungen in den Bereichen Informatik und Internet

Und dennoch hat das Kantonspersonal um 34,29 Prozent zugenommen.

Es ist somit dringlich, rasche Massnahmen zu ergreifen, damit unser Kanton finanziell wieder einen grösseren Handlungsspielraum erhält, dies im Hinblick auf die zahlreichen Herausforderungen, die ihn erwarten, und um diese «administrative Inflation» zu stoppen.

Die ASP-Massnahmen betrafen insbesondere die vom Kanton angebotenen Leistungen, wobei die Kantonsverwaltung verschont blieb. Es scheint somit angebracht, nun auch Massnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltungsstellen zu treffen.

Mit dem Ausbau und der Entwicklung der Informatiktechnologien, aber auch mit den bereits getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen (Verselbstständigung der Psychiatrie) muss die Kantonsverwaltung eine solche Reduktion des Personalbestands verkraften können, ohne ihre Organisation und ihr Leistungsangebot grundsätzlich in Frage zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen zwei Jahren bereits zu mehreren Vorstössen mit Forderungen nach einem linearen Stellenabbau positioniert[2]. Die Vorstösse hatten jeweils zum Ziel, aus finanzpolitischen Überlegungen den Personalbestand zu reduzieren. Im Vordergrund stand dabei insbesondere ein Personalabbau in der sogenannten «Zentralverwaltung».

Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat lehnten einen linearen Stellenabbau in der Vergangenheit jeweils ab (einzige Ausnahme bildete die Motion 231-2012 Knutti [Weissenburg, SVP] «Stellenabbau in allen Direktionen», welche durch den Grossen Rat als Postulat an den Regierungsrat überwiesen wurde).

Im Zusammenhang mit den Forderungen nach einem linearen Stellenabbau hat der Regierungsrat stets festgehalten, dass für ihn im Rahmen der Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in erster Linie die Frage im Vordergrund stehe, welche Aufgaben, resp. welche Leistungen der Staat in welchem Umfang in Zukunft noch erfüllen, bzw. erbringen soll. Auch bei der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen rund um die Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 stand die Beantwortung dieser Frage im Zentrum der Arbeiten.

Für den Regierungsrat ist deshalb die im vorliegenden Vorstoss geforderte «umgekehrte Vorgehensweise», das heisst in einem ersten Schritt Stellen abzubauen und folglich in einem zweiten Schritt festzulegen, welche staatlichen Aufgaben oder Leistungen mit dem verbleibenden Stellenbestand noch angeboten werden können, nach wie vor nicht zielführend. Der Grosse Rat und

[2] z.B. M 237-2012 Kohler (Steffisburg, BDP) «Sparen durch Leistungs- und Aufgabenabbau», M 215-2013 Knutti (Weissenburg, SVP) «Stellenabbau in der Zentralverwaltung, anstatt auf dem Buckel der Schwächsten» oder M 231-2012 Knutti (Weissenburg, SVP) «Stellenabbau in allen Direktionen»

der Regierungsrat werden auch in Zukunft nicht umhin kommen, beispielsweise im Rahmen von Entlastungsprogrammen jeweils konkrete Aufgaben oder Leistungen zu benennen, welche zu reduzieren sind oder auf die zu verzichten ist. Dies wird anschliessend in vielen Fällen auch zu einem Stellenabbau führen. Die staatliche Steuerung beruht darauf, dass die Erfüllung der Aufgaben und die dafür bereit gestellten Mittel gesamthaft beurteilt werden. Ein Personalabbau ohne Aufgabenüberprüfung verletzt diese Regel.

Der Regierungsrat lehnt deshalb den vorliegenden Vorstoss ab. Die Forderungen der Motion gehen im Übrigen deutlich über die in der Vergangenheit bereits diskutierten und schliesslich auch durch den Grossen Rat abgelehnten (M 237-2012 [Ziffer 1] und M 215-2013) oder in der abgeschwächten Form des Postulats überwiesenen (M 231-2012) Abbauforderungen hinaus.

Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass zwar – wie durch den Motionär richtig festgehalten – zwischen 2004 und 2014 ein Ausbau des Stellenbestandes in der Kantonsverwaltung stattgefunden hat. Dieser war allerdings weitgehend politisch gewollt (u.a. bei der Kantonspolizei mit den Projekten «Police BE» und «LOBENAR» oder die Anstellung von 40 zusätzlichen Steuerexpertinnen und -experten bei der Steuerverwaltung in den Jahren 2005-2008) und fand zu einem grossen Teil gerade auch in den von der vorliegenden Motion ausgeklammerten Bereichen statt (z.B. bei der Universität, bzw. den Fachhochschulen aufgrund der stark angestiegenen Studierendenzahlen, die Aufstockung des Botschaftsschutzes, die Inbetriebnahme des Regionalgefängnisses Burgdorf oder die Einführung des biometrischen Passes bei der POM, etc.). Zu einer deutlichen Stellenzunahme (rund 140 Vollzeitstellen) trug zudem auch die durch den Grossen Rat per 1.1.2013 beschlossene Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Sinne des «kantonalen Modells» bei. Gleichzeitig hat beispielsweise die Gründung der Regionalen Spitalzentren als Aktiengesellschaften im Jahr 2007 zu keinem Stellenabbau geführt, da die öffentlichen Spitäler – anders als die kantonalen Psychiatrien – nicht in die Kantonsverwaltung eingegliedert waren.

Der Regierungsrat hält abschliessend fest, dass im Sinne seiner «Finanzpolitik der ruhigen Hand» nun erstmals die zahlreichen beschlossenen Massnahmen der vergangenen Entlastungspakete, welche ebenfalls einen Stellenabbau beinhalten, sorgfältig umzusetzen sind. Angesichts der insgesamt deutlich stabileren finanzpolitischen Ausgangslage erkennt der Regierungsrat zudem keine Notwendigkeit für den in der Motion geforderten drastischen und für die betroffenen Mitarbeitenden mit harten Konsequenzen verbundenen Abbau von gegen 800 Vollzeitstellen. Ein solcher wäre zudem – anders als durch den Motionär dargestellt – realistischerweise nicht ohne einen erheblichen Abbau von kantonalen Angeboten und Leistungen zu bewerkstelligen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab.

An den Grossen Rat

PI

Parlamentarischer Vorstoss und

Stellungnahme der Finanzkommission

Vorstoss-Nr.:	198-2014
Vorstossart:	Parlamentarische Initiative
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.991
Eingereicht am:	07.10.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Weitere Unterschriften:	23
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Direktion:	Grosser Rat
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Finanzkommission:	**Ablehnung der vorläufigen Unterstützung**

Aushebelung der Schuldenbremse wegen HRM2 muss verhindert werden

Wir unterbreiten dem Grossen Rat gestützt auf Artikel 62 des Gesetzes über den Grossen Rat folgenden Entwurf einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Bern:

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Der letzte Abschnitt von Artikel 101a Absatz 2 mit Wortlaut «[…], soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.» [Fassung vom 24. 2. 2008] wird gestrichen.

Begründung:

Das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2, das der Kanton Bern voraussichtlich ab 2017 einführt, hat folgenschwere Auswirkungen auf die Schuldenbremse. Obschon das Finanz- und Verwaltungsvermögen materiell wegen der ungefähr gleichzeitig erfolgenden Schuldanerkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse sogar schlechter wird, wird es auf dem Papier von aktuell 6,4 Milliarde um rund 5 Milliarden auf rund 11,4 Milliarden Franken aufgewertet. Grund dafür sind der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung sowie das Verbot der vorzeitigen Abschreibung wegen der Einführung des sogenannten True-and-Fair-View-Prinzips.

Unter der Annahme, dass die Verpflichtungen für die Schuldanerkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse 2,4 Milliarden, die Aufwertungen wegen HRM2 auf der anderen Seite 5 Milliarden Franken betragen, hat der Kanton Bern dank diesem Zaubertrick auf einmal anstatt einem Bilanzfehlbetrag ein Eigenkapital von rund 800 Millionen Franken. Damit gilt zwar die Schuldenbremse für den Voranschlag für die Laufende Rechnung noch immer (Art. 101a Abs. 1 und 3 Kantonsverfassung). Wenn aber die Laufende Rechnung (=Geschäftsbericht) entgegen dem Voranschlag ein Defizit aufweist, dann greift die Schuldenbremse nicht mehr. Sprich: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird nicht mehr dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, weil der Kanton ja jetzt dank HRM2 auf dem Papier auf einmal Eigenkapital hat (Art. 101a Abs. 2 Kantonsverfassung). Denn dort heisst es im Wortlaut: «Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts [Fassung vom 24. 2. 2008] wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.»

Diese Aushebelung der Schuldenbremse ist letztendlich ein Selbstbetrug und eine Schönung des in Anbetracht der Schuldanerkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse materiell eigentlich sogar um 2,4 Milliarden Franken höheren Bilanzfehlbetrags. In Anbetracht der materiell schlechteren finanziellen Situation des Kantons muss die Wirkung der Schuldenbremse vollumfänglich erhalten bleiben.

Stellungnahme der Finanzkommission

Mit der auf den 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Parlamentsrechtsrevision werden parlamentarische Initiativen neu bereits zur Vorberatung des Entscheids zur vorläufigen Unterstützung einer Kommission zugewiesen. Im vorliegenden Fall hat das Büro des Grossen Rates die Finanzkommission mit der Vorberatung beauftragt.

Wenn der Grosse Rat einer parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung gewährt, wird eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt. Innerhalb von zwei Jahren hat die Kommission einen Umsetzungsvorschlag zum Anliegen der parlamentarische Initiative erarbeiten. Inhaltlich ist sie dabei frei. Sie kann das Anliegen unverändert zur Annahme empfehlen, eine Annahme mit Änderungen vorschlagen, aber auch einen eigenen Kommissionentwurf präsentieren. Sie kann aber auch Nichteintreten auf das Vorhaben oder Ablehnung empfehlen. Zum Umsetzungsvorschlag muss die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchführen schliesslich dem Grossen Rat Antrag stellen.

Zur vorliegenden parlamentarischen Initiative hat die Finanzkommission eine schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates eingeholt. Zudem hat sie an ihrer Sitzung vom 30. April sowohl die Finanzdirektorin als auch die Urheber der parlamentarischen Initiative angehört. Beide Seiten erhielten die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen und Fragen aus der Kommission zu beantworten. Im Anschluss hat die Finanzkommission mit 11 zu 6 Stimmen beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren.

Folgende Gründe haben die Finanzkommission zu diesem Entscheid bewogen:
- Die Schuldenbremsen im Kanton Bern können im interkantonalen Vergleich und im Vergleich mit dem Bund als restriktiv bezeichnet werden.

- Die verfassungsmässigen Schuldenbremsen für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung bleiben mit der Einführung von HRM2 weiterhin in Kraft. Die einzige Veränderung betrifft die Erwirtschaftung eines Defizits im Geschäftsbericht, das aufgrund des neu entstandenen

Eigenkapitals nicht mehr kompensiert werden muss. Ein solcher Fall ist seit Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2002 erst einmal eingetroffen (2012). In allen anderen Jahren hat die Rechnung besser abgeschlossen als budgetiert. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Szenario von 2012 wiederholt, die Wahrscheinlichkeit dafür ist aber tief.

- Mit der Parlamentsrechtsrevision hat das Parlament seinen Einfluss in Bezug auf die Finanzen gestärkt. Neu genehmigt der Grosse Rat im Voranschlag der Laufenden Rechnung neben den Saldi von Gesamtkanton, Direktionen und Produktgruppen (Stufe Ämter) auch die Saldi der Produkte (Stufe Abteilungen) und kann damit dem Regierungsrat und der Verwaltung sehr detaillierte finanzielle Vorgaben machen. Sodann genehmigt er den Aufgaben-/Finanzplan für die drei Folgejahre, womit er sich sein Einfluss in der mittelfristigen Finanzsteuerung gesichert hat. Zusammen mit der auf 2017 geplanten Neugestaltung von Voranschlag, Aufgaben-/Finanzplan und Geschäftsbericht verfügt der Grosse Rat auch nach der Einführung von HRM2 über ausreichende Instrumente, seinen Einfluss auf die Finanzen geltend zu machen.

- Der Aufwand, der in Verwaltung und Politik betrieben werden müsste, um das Anliegen umzusetzen, steht in keinem Verhältnis zum allfälligen Nutzen. Eine parlamentarische Initiative wird nach Gewährung der vorläufigen Unterstützung einer Kommission zugewiesen, die eine Vorlage erarbeiten und ein Vernehmlassungsverfahren durchführen muss. Weil die vorliegende parlamentarische Initiative eine Änderung der Verfassung anstrebt, müsste am Ende wohl auch eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden.

Die Argumente der Kommissionsminderheit waren die folgenden:
- Als die Schuldenbremsen eingeführt wurden, konnte nicht vorausgeahnt werden, dass mit der Einführung eines neuen Rechnungslegungsmodells der milliardenschwere Bilanzfehlbetrag auf einen Schlag abgebaut werden und plötzlich Eigenkapital zur Verfügung stehen würde. Es wurde davon ausgegangen, dass der Bilanzfehlbetrag nach einem wohl Jahrzehnte dauernden Prozess langsam durch Überschüsse abgetragen würde. Die aktuelle Situation entspricht nicht den damaligen Annahmen, weshalb die Debatte neu geführt werden muss.

- Mit der vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative würde der Grosse Rat dem Vorhaben inhaltlich nicht automatisch zustimmen. Er würde einzig anerkennen, dass im Bereich der Schuldenbremsen ein Überprüfungsbedarf herrscht. Die vorberatende Kommission wäre in der Ausarbeitung ihrer Vorlage inhaltlich frei. So wäre es denkbar, die geltenden Mechanismen und Wirkungen der Schuldenbremsen insgesamt zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

Der Regierungsrat lehnt die parlamentarische Initiative ebenfalls ab. Er hat seine Argumentation dazu in der Antwort auf die gleichzeitig eingereichte Motion 197-2014 Krähenbühl (SVP) „Keine Aushebelung der Schuldenbremse durch HRM2“ dargelegt.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2014	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.989	
Eingereicht am:	07.10.2014	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	
Weitere Unterschriften:	27	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	20.11.2014
RRB-Nr.:	245/2015	vom 4. März 2015
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Keine Aushebelung der Schuldenbremse durch HRM2

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu ergreifen, damit durch die Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2017 die Schuldenbremse nicht ausgehebelt wird:

Die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 ist so zu gestalten, dass ein Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht trotz nomineller Aufwertung durch HRM2 bei materiell schlechterer oder gleicher Bilanz gemäss dem bisherigen Rechnungslegungsmodell HRM1 weiterhin zwingend dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet wird.

Begründung:

Das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2, das der Kanton Bern voraussichtlich ab 2017 einführt, hat folgenschwere Auswirkungen auf die Schuldenbremse. Obschon das Finanz- und Verwaltungsvermögen materiell wegen der ungefähr gleichzeitig erfolgenden Schuldanerkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse sogar schlechter wird, wird es auf dem Papier von aktuell 6,4 Milliarden um rund 5 Milliarden auf rund 11,4 Milliarden Franken aufgewertet. Grund dafür ist der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung sowie das Verbot der vorzeitigen Abschreibung wegen der Einführung des sogenannten True-and-Fair-View-Prinzips.

Unter der Annahme, dass die Verpflichtungen für die Schuldanerkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse 2,4 Milliarden, die Aufwertungen wegen HRM2 auf der anderen Seite 5 Milliarden Franken betragen, hat der Kanton Bern dank diesem Zaubertrick auf einmal anstatt einem Bilanzfehlbetrag ein Eigenkapital von rund 800 Millionen Franken. Damit gilt zwar die Schuldenbremse für den Voranschlag für die Laufende Rechnung noch immer (Art. 101a Abs. 1 und 3 Kantonsverfassung). Wenn aber die Laufende Rechnung (=Geschäftsbericht) entgegen dem Voranschlag ein Defizit aufweist, dann greift die Schuldenbremse nicht mehr. Sprich: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird nicht mehr dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, weil der Kanton ja jetzt dank HRM2 auf dem Papier auf einmal Eigenkapital hat (Art. 101a Abs. 2 Kantonsverfassung).

Diese Aushebelung der Schuldenbremse ist letztendlich ein Selbstbetrug und eine Schönung des in Anbetracht der Schuldanerkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse materiell eigentlich sogar um 2,4 Milliarden Franken höheren Bilanzfehlbetrags. In Anbetracht der materiell schlechteren finanziellen Situation des Kantons muss die Wirkung der Schuldenbremse vollumfänglich erhalten bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass für die Finanzplanung in Hinblick auf die Einführung von HRM2 die Spielregeln rechtzeitig festgelegt werden, zumal es hierfür unter Umständen eine Änderung der Kantonsverfassung braucht.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 das von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) entwickelte und empfohlene Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) einführen. Der Grosse Rat hat die entsprechende Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) am 28. November 2013 beschlossen.

Einer der zentralen Punkte von HRM2 ist der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode. Nach heutiger Praxis werden die Anlagegüter degressiv auf dem jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben. Die lineare Abschreibungsmethode nach HRM2 orientiert sich demgegenüber an der Nutzungsdauer eines Anlageobjektes. Beispielsweise beträgt bei einer Investition mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren die jährliche Abschreibung neu ein Dreissigstel. Mit der Umstellung der Rechnungslegung (Restatement) werden die Anlagewerte in der Bilanz so dargestellt, als ob sie seit jeher nach der neuen Abschreibungsmethode abgeschrieben worden wären. Nach heutigem Kenntnisstand wird daraus eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Umfang von gegen CHF 5 Milliarden resultieren. Mit der Einführung von HRM2 bzw. mit der damit verbundenen Aufwertung des Verwaltungsvermögens besteht die Aussicht, dass der Kanton Bern trotz der Bilanzierung der Pensionskassenverpflichtungen per 1. Januar 2015 im Umfang von rund CHF 2 Milliarden erstmals seit Beginn der 1990er Jahre wieder über Eigenkapital verfügen wird. Dies bedeutet in Bezug auf die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung, dass ein Defizit des Geschäftsberichts nicht kompensiert werden müsste (Art. 101a Abs. 2 KV). Was allerdings bleibt, ist die „Hürde“ betreffend Voranschlag: Ein defizitärer Voranschlag benötigt nach wie vor die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates, also unabhängig davon, ob der Kanton über Eigenkapital verfügt oder nicht (vgl. Art. 101a Abs. 1 und Abs. 3 KV).

Die vorliegende Motion verlangt nun, die Einführung von HRM2 so zu gestalten, dass die bisherigen Kompensationspflicht bestehen bleibt, d.h. dass ein Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht trotz dem durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens entstehenden Eigenkapitals weiterhin zwingend dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet wird. Gemäss Art. 12 des revidierten FLG enthält die Bilanz auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital *oder* den Bilanzfehlbetrag. Um die Forderung der vorliegenden Motion zu erfüllen, müsste mit einer Änderung des FLG in der Bilanz zwischen einem altrechtlichen Bilanzfehlbetrag (bis Ende 2016 kumulierte Rechnungsdefizite) und dem neurechtlichen Eigenkapital (Aufwertungsgewinne durch HRM2) unterschieden werden. Zukünftige Rechnungsüberschüsse nach HRM2 wären vorab zur Abtragung des altrechtlichen Bilanzfehlbetrages nach HRM1 zu verwenden; die Kompensationspflicht eines Defizites im Geschäftsbericht gemäss Art. Art. 101a Abs. 2 KV würde solange bestehen, bis der altrechtliche Bilanzfehlbetrag abgetragen wäre.

Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Motion ab. Mit der Einführung von HRM2 wird das Finanz- und Verwaltungsvermögen der öffentlichen Körperschaften der Schweiz nach einheitlichen Kriterien neu bewertet und die Vermögens- und Schuldensituation einheitlich dargestellt. Die finanzielle Situation des Kantons Bern wird somit im Vergleich zu den anderen Kantonen nicht zu positiv oder zu negativ ausgewiesen. Diese einheitliche Darstellung der Vermögens- und Schuldensituation wird voraussichtlich dazu führen, dass der Kanton Bern trotz Bilanzierung der Pensionskassenverpflichtungen über ein Eigenkapital verfügen wird. Von einem „Zaubertrick“ und einer „Schönung“ der finanziellen Situation, welche zu einer Aushebelung der Schuldenbremse führt, kann deshalb nach Auffassung des Regierungsrates nicht die Rede sein; der Kanton Bern stellt Vermögen und Schulden nach den gleichen Kriterien und Bewertungsnormen dar, wie die übrigen öffentlichen Körperschaften in der Schweiz. Aus finanzpolitischer Sicht ist für den Regierungsrat von Bedeutung, dass in Bezug auf den Voranschlag die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung nach wie vor gilt. Sie stellt das Hauptinstrument in Bezug auf das Verfassungsziel – die Sicherung einer ausgeglichen Laufenden Rechnung – dar. Da ein defizitärer Voranschlag nach wie vor die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates bedarf, dürfte realpolitisch eine Entbindung von der Kompensationspflicht nur bei unerwarteten, nicht budgetierten Defiziten im Geschäftsbericht zum Tragen kommen. Solange der Kanton Bern über Eigenkapital verfügt, erachtet der Regierungsrat in einer solchen Ausnahmesituation eine Kompensationspflicht und damit indirekt eine Verschärfung der Verfassungsbestimmung als nicht angezeigt.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 050-2014 und M 195-2014

Vorstoss-Nr.:	050-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2014.0160
Eingereicht am:	10.02.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Muntwyler (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	515/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern

Die Regierung wird wie folgt beauftragt:

1. Die rechtlichen Grundlagen und vor allem die Praxis der Einstufung von Offshore-Geschäften und deren Bewertung („ruling“) von Firmen mit Sitz im Kanton Bern durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern sollen durch eine unabhängige Stelle untersucht werden.
2. Dabei soll insbesondere ausgeleuchtet werden, was die Steuerbefreiung bewirkt und was nicht. Damit soll auch Rechtssicherheit für die Berner Firmen geschaffen werden.
3. Es soll ausgesagt werden, ob die heutigen Regelungen von denen in den letzten 10 Jahren abweichen.
4. Basierend auf der Untersuchung sollen Empfehlungen für die Zukunft gemacht werden, damit Rechtssicherheit und Vertrauen in das Steuersystem geschaffen werden können.

Begründung:

Der Kanton Bern gehört weltweit zu den attraktivsten Steuerstandorten für Unternehmen (http://www.bakbasel.ch/downloads/services/news_media/media/medienmitteilungen/2011/20111228_bakbasel_medienmitteilung_taxation.pdf). Trotzdem werden in- und ausländische Firmen mit Steuererlassen im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung und mit der von der kantonalen Steuerverwaltung tolerierten Verschiebung von Vermögenswerten in ausländische Offshore-Finanzplätze zusätzlich entlastet. Diese Entlastung führt dazu, dass die staatlichen Ausgaben für Bildung, Infrastruktur, Soziale Sicherheit und Justiz immer mehr von den einfachen Bürgerinnen und Bürgern getragen werden müssen. Damit wird der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit untergraben.

Die mutmassliche Umgehung von Unternehmenssteuern der Ammann-Gruppe durch eine Briefkastenfirma auf Jersey (Rundschau etc.) wirft Fragen auf. Einerseits wird der Steuerzahler verunsichert, weil hier der Eindruck entsteht, dass nicht mit gleichen Ellen gemessen wird. Andererseits stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit solcher Steuerumgehungsgeschäfte. Gemäss Aussage in der Zeitung Bund von Adrian Haas (Grossrat und HIV-Direktor) «machen das alle so».

Die kantonale Steuerverwaltung hat eine interne Untersuchung der Offshore-Konstrukte der Ammann-Gruppe angekündigt. Die Steuerverwaltung untersucht also ihre eigene Steuer-Praxis. Dies verstösst gegen die Grundsätze der Gewaltenteilung. Nur eine unabhängige externe Untersuchung kann aufzeigen, ob die Ammann-Gruppe und die Steuerverwaltung des Kantons Bern rechtmässig gehandelt haben. Dabei darf nicht nur das Verhalten einer einzelnen Firma im Zentrum stehen, sondern die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung bei der Beurteilung von Finanztöchtern von Schweizer Firmen in Steueroasen generell. Die Untersuchung soll insbesondere die rechtlichen Grundlagen der Offshore-Konstrukte offenlegen und aufzeigen, ob die vom Bundesgericht 2003 bestätigten Auflagen für Steuersitze von Finanzfirmen im Ausland lückenlos eingehalten wurden. Weiter soll untersucht werden, ob die Kontroll- und Sanktionspraxis der kantonalen Steuerverwaltung rechtmässig und ausreichend ist. Zudem soll ausgeführt werden, wie solche Steuerkonstrukte in Zukunft gehandhabt werden, damit juristische und natürliche Personen gleichermassen fair zu den Steuererträgen des Kantons beitragen.

Vorstoss-Nr.:	050-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.136
Eingereicht am:	10.02.2014
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	515/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung

Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine von den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden unabhängige Untersuchung mit nachfolgenden Vorgaben einzuleiten und dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen:

1. Überprüfung der Rechtmässigkeit der Steuer-Rulings mit der Ammann-Holding vor 2009, insbesondere was Art. 76 des bernischen Steuergesetzes anbelangt
2. Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen ESTV und BEST bei der Steuerveranlagung der Amann-Holding vor 2009
3. Überprüfung der Rechtmässigkeit von Steuer-Rulings der letzten 5 Jahre von Unternehmen mit einem ausländischen Steuerdomizil

Begründung:

Die Steueroptimierung der Ammann-Holding mit Hilfe eines ausländischen Steuerdomizils wirft Fragen zu deren Rechtmässigkeit auf. Nur mit einer unabhängigen Untersuchung kann der Verdacht des Steuerbetrugs beziehungsweise einer gesetzeswidrigen Veranlagungspraxis durch die Berner Steuerbehörden ausgeräumt werden. Dies liegt auch im Interesse der Ammann-Holding, ihres ehemaligen Firmenchefs, Bundesrat Schneider-Ammann, und der verantwortlichen Steuerbeamten des Kantons, falls sie sich keine Unterlassungen zu Schulden kommen liessen.

Die Untersuchung von Steuer-Rulings mit weiteren Unternehmen mit ausländischen Finanzkonstrukten ist auf die letzten fünf Jahre zu beschränken, da bei länger zurückliegenden Vereinbarungen keine nachträglichen Steuerforderungen mehr gestellt werden können.

Das entschiedene Vorgehen gegen gesetzeswidrige Steueroptimierung ist im Interesse der normalen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit einem Lohnausweis sowie kleiner Firmen, die keine Möglichkeiten haben, mit ausländischen Finanzkonstrukten ihrer Steuerpflicht auszuweichen. Das Gewährenlassen von gesetzeswidrigen Steuerpraktiken im Sinne eines Standortfaktors im Steuerwettbewerb, ist entschieden abzulehnen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Verdacht der Unrechtmässigkeit von Steuer-Rulings belastet die Beteiligten und ist entsprechend möglichst rasch auszuräumen, falls keine Gesetzeswidrigkeiten nachgewiesen werden. Anderseits ist es im Interesse der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wenn bei unrechtmässigen Rulings vor Ablauf der Verjährungsfrist zusätzliche Steuerforderungen gestellt werden können.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Situierung der zwei Vorstösse:

In den Medien und im politischen Umfeld werden seit dem Jahr 2014 Vorwürfe diskutiert, wonach die Steuerverwaltung des Kantons Bern ab dem Jahr 2004 die Ammann Group Holding AG (AGH) nicht korrekt veranlagt habe. Zwei Offshore-Gesellschaften der AGH seien ab dem Jahr 2004 nicht der AGH mit Sitz im Kanton Bern zugerechnet worden, obwohl diese beiden Gesellschaften keinen tatsächlichen Sitz in Luxemburg bzw. Jersey gehabt hätten.

Im September 2014 ersuchte die Finanzdirektorin des Kantons Bern die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als Aufsichtsbehörde des Bundes über kantonale Steuerverwaltungen um die Durchführung einer Untersuchung inkl. steuerrechtlicher Beurteilung des Steuerdossiers AGH. Die ESTV führte diese Untersuchung durch. Deren Ergebnis liegt vor und wurde am 23. April 2015 veröffentlicht (vgl. Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 23. April 2015 inkl. Untersuchungsbericht[1]).

Die ESTV kommt in ihrem Untersuchungsbericht zum Ergebnis, dass die bernische Steuerverwaltung den Sachverhalt, der Basis für die seinerzeitigen Veranlagungsentscheide gegenüber der AGH war, lückenhaft erhoben hatte. Die ESTV stellt fest, dass bei genauerer und konsequenterer Abklärung in den damaligen Veranlagungsverfahren eine andere rechtliche Beurteilung der Sitzfrage der beiden Offshore-Gesellschaften der AGH durch die Steuerverwaltung denkbar und möglich gewesen wäre und aufgrund verschiedener Indizien anders hätte ausfallen

1 http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2015/04/20150423_0759_untersuchung_durchestvimsteuerdossierammann-gruppeabgeschlossen

können. Die ESTV hält zusammenfassend fest, dass die vorliegenden Fakten und Belege eher zu einer anderen Beurteilung hätten führen müssen. Auf der Basis der vorliegenden Akten hätte die ESTV das Ruling 2007 nicht genehmigt. Der bernische Steuerverwalter schliesst sich dieser Beurteilung durch die ESTV an.

Nach der gemeinsamen Beurteilung des Direktors der ESTV und des bernischen Steuerverwalters sind die seinerzeit erlassenen, rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen rechtsbeständig. Die ESTV hat keine neuen Tatsachen erkennen können, die Grundlage für eine nachträgliche Korrektur der Veranlagungen sein könnten. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Öffnung der Verfahren sind deshalb aufgrund der Aktenlage nicht gegeben, weshalb ein Nachsteuer- oder Steuerhinterziehungsverfahren nicht möglich ist. Damit ist diese Angelegenheit nach Auffassung der ESTV und der bernischen Steuerverwaltung steuerrechtlich aufgearbeitet, eine verfahrensrechtliche Neubeurteilung ist nicht mehr möglich.

Hinweise für absichtliche oder gar strafrechtlich relevante Verfehlungen bei der bernischen Steuerverwaltung oder bei der AGH bestehen nicht. Es bestehen auch keine Hinweise, dass sich die AGH im Veranlagungsverfahren nicht korrekt verhalten hätte. Die Veranlagungsentscheide betreffend der AGH sind rechtsbeständig. Die nötigen Verbesserungen in den Abläufen der bernischen Steuerverwaltung sind bereits umgesetzt worden, wie beispielsweise eine verstärkte Kontrolle von Rulings durch die zuständige Abteilungsleitung oder die personelle und fachliche Verstärkung von steuerverwaltungsinternen Fachgremien, in denen mit dem Ziel einer einheitlichen, koordinierten und rechtskonformen Praxis sich hier stellende Veranlagungsfragen bearbeitet werden.

Weiter gilt es zu beachten, dass es sich bei der Veranlagung der AGH um einen Routinevorgang handelte. So bearbeitet die kantonale Steuerverwaltung pro Jahr über 600‘000 Veranlagungen, darunter Tausende von Rulings. Der Vorsteher der bernischen Steuerverwaltung war in die Bearbeitung des Dossiers der AGH nie persönlich involviert und musste dies auch nicht sein. In seinem für die Finanzkommission des Grossen Rates am 9. März 2015 erstellten und öffentlich publizierten Gutachten (vgl. Medienmitteilung der Finanzkommission vom 9. April 2015 inkl. Gutachten[2]) hält Prof. Urs Behnisch im Zusammenhang mit der Entwicklung der schweizweiten steuerlichen Behandlung von Offshore-Gesellschaften in den letzten Jahren u.a. fest, dass die Praxis der kantonalen Steuerbehörden im letzten Jahrzehnt nicht einheitlich und eher grosszügig gewesen sei. Bei der Frage nach der Steuerpflicht von Finanzgesellschaften habe ein erheblicher Beurteilungsspielraum bestanden. Eine Verschärfung der schweizerischen Praxis, welche von der ESTV angestrebt wurde, sei erst aufgrund entsprechender Bundesgerichtsentscheide in den Jahren 2012 und 2013 erfolgt.

Diese Entwicklung ist auch bei der heutigen Beurteilung der Veranlagung des Steuerdossiers der AGH, die in keiner Art und Weise ein Einzelfall war, zu berücksichtigen. Ebenso, dass die bernische Steuerverwaltung wie viele andere Kantone bei der Anwendung des Steuerrechts im Rahmen ihres Ermessensspielraums eine Praxis verfolgte, die im Interesse der Wirtschaft lag. Prof. Behnisch hält in seinem Gutachten denn auch fest, dass selbst wenn in Einzelfällen eine gewisse Kritik an einigen wenigen von vielen Tausend Rulings angebracht erscheinen möge, man sich bewusst sein müsse, welch grosse Bedeutung diese Praxis gerade für die internationale Standortattraktivität gehabt habe.

2 http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2015/04/20150408_1429_gutachten_zu_aufsichtskompetenzenimsteuerwesenliegenvor

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 2015 auch noch die Interpellation 045-2014, Muntwyler (Bern, Grüne) vom 1. Februar 2014 „Wieviel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?“ beantwortet, wobei die betreffende Antwort nur noch auf die spezifischen Zusatzfragen des Interpellanten eingehen und für die allgemeinen Ausführungen auf die vorliegende Antwort verwiesen wird.

Aktueller Stand und vorläufige Beurteilung des Regierungsrates:

Die ESTV hat das Ergebnis ihrer Untersuchung vorgelegt. Dieses ist öffentlich kommuniziert worden. Wie oben dargestellt wurde, ist damit das Steuerdossier AGH von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes umfassend geprüft und beurteilt worden. Die Öffentlichkeit, das politische Umfeld und die Medien kennen das Ergebnis dieser Untersuchung im Detail. In dieser wird auch festgestellt, dass die hier zur Diskussion stehenden Veranlagungen der AGH durch die bernische Steuerverwaltung vor Jahren in Rechtskraft erwachsen sind und es keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, auf diese zurückzukommen. Damit ist diese Angelegenheit steuerrechtlich aufgearbeitet und erledigt.

Die politische Diskussion dieses Ergebnisses wird auf Stufe Kanton Bern anhand der erwähnten drei Vorstösse in der Junisession 2015 des Grossen Rates erfolgen. Der Regierungsrat will sich zur Zeit deshalb nur vorläufig äussern. Zuhanden der anstehenden politischen Diskussion gestattet sich der Regierungsrat aber die nachfolgenden Hinweise.

Der Regierungsrat weist an dieser Stelle in genereller Hinsicht darauf hin, dass die Steuerverwaltung ihre Veranlagungsaufgabe in einem teilweise anspruchsvollen Massengeschäft seit Jahren insgesamt rechtlich korrekt, speditiv und qualitativ gut erfüllt. Im Bereich der elektronischen Veranlagung ist die bernische Steuerverwaltung schweizweit führend. Politik, Bevölkerung, Treuhänder und weitere Kreise bestätigen die insgesamt gute Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung. Von grundlegenden oder flächendeckenden Qualitätsmängeln in ihrer Veranlagungstätigkeit kann keine Rede sein. Bei einem Massengeschäft mit über 600‘000 Veranlagungen und Tausenden von Rulings pro Jahr können auch Fehler passieren, wie im vorliegenden Fall, in dem von den zuständigen Sachbearbeitenden zu wenig konsequent recherchiert wurde.

Dem Gutachten von Prof. Urs Behnisch lässt sich auf S. 19 die folgende zentrale Schlussfolgerung entnehmen:

„Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass kein Handlungsbedarf für die Finanzkommission des Grossen Rates besteht. Das bestehende föderalistische System mit Veranlagungskompetenz der Kantone und Aufsicht durch die ESTV hat sich bewährt. Mängel oder Missbräuche sind nicht erkennbar. Einzelne Fehler im Veranlagungsprozess oder auch, insbesondere bei sich neu stellenden Fragen, bei Zusagen [bei Rulings; Einfg.] können nicht ausgeschlossen werden, sowohl zu Gunsten wie zu Lasten von Steuerpflichtigen. Dasselbe gilt in Gerichtsurteilen. Entscheidend erscheint, dass kein Mangel im System erkennbar ist, der beseitigt werden müsste.“

Dieser Einschätzung des unabhängigen Gutachters schliesst sich der Regierungsrat an. Bestärkt wird er in seiner Beurteilung durch den Umstand, dass in der bernischen Steuerverwaltung auf allen Ebenen und in allen Bereichen eine Vielzahl von Führungs-, Kontroll- und Qualitätssicherungsinstrumenten besteht, die eine bestmögliche Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren sicherstellen und die laufend weiterentwickelt werden und sich trotz eingeschränkten personellen Ressourcen auch im Quervergleich auf einem hohen Stand befinden. Die Finanzdirektion wird dieses Instrumentarium der Finanzkommission des Grossen Rates wie

von ihr gewünscht bis Ende Mai 2015 im Detail schildern und ihr die diesbezügliche umfassende Dokumentation vorlegen. Sollte die Finanzkommission bezüglich der Führung und der Aufsicht über die Steuerverwaltung Handlungsbedarf erkennen, kann dieser in diesem geplanten Austausch thematisiert werden.

Aus der Sicht des Regierungsrates besteht deshalb kein Anlass, beispielsweise auf Jahre zurück Veranlagungsentscheide – die ohnehin in Rechtskraft erwachsen sind – mit kaum bewältigbarem Aufwand nachträglich nochmals zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Überlegungen äussert sich der Regierungsrat nun noch – soweit nötig und angezeigt – zu den zwei Motionen wie folgt:

Motion 050-2014 „Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern“

Die vom Motionär verlangte Untersuchung ist durch die ESTV im Fall der Veranlagungen der AGH durchgeführt worden. Deren Ergebnis ist bekannt. Wie Prof. Behnisch in seinem oben erwähnten Gutachten ausführt, bestehen im Veranlagungsverfahren keine Systemmängel oder Missbräuche sind nicht erkennbar. Fehler im Einzelfall könne es immer geben. Weitere vergangenheitsbezogene zahlenmässige Aufarbeitungsaktionen, die bedeutende personelle Ressourcen binden, machen deshalb aus der Sicht des Regierungsrates keinen Sinn (Ziffern 2 und 3). Die Finanzdirektion wird der Finanzkommission des Grossen Rates wie gewünscht im Detail zeigen, wie das System der Führung der und der Aufsicht über die Steuerverwaltung im Führungs- und Arbeitsalltag ausgestaltet ist. Sollte diese Information aus der Sicht der Finanzkommission nicht oder nur teilweise befriedigen, kann sie den allfälligen Handlungsbedarf identifizieren und Empfehlungen für die Zukunft einbringen (Ziffer 4). Weitere, parallel zu diesen Arbeiten laufende Aktivitäten erachtet der Regierungsrat nicht für sinnvoll, da sie unnötige Doppelspurigkeiten bedeuten würden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Motion 195-2014 „Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – Unabhängige Untersuchung!“

Die von der Motionärin verlangte unabhängige Untersuchung wurde von der ESTV durchgeführt (Ziffern 1 und 2). Wie vorne mehrfach begründet, macht eine zusätzliche, rückwärts gerichtete und enorm aufwändige Prüfung von zahlreichen weiteren Steuerdossiers keinen Sinn: Systemmängel oder Missbräuche liegen nicht vor, wie Prof. Behnisch in seinem Gutachten dargelegt hat. Dass es trotz des eng gewobenen Netzes an Führungs-, Kontroll- und Qualitätssicherungssystemen in der Steuerverwaltung wie überall Fehler geben kann, rechtfertigt eine derart breit angelegte zusätzliche Überprüfungsaktion, wie sie die Motionärin in Ziffer 3 fordert, nicht.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 1 und 2 sowie die Ablehnung der Ziffer 3 der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 050-2014 und M 195-2014

Vorstoss-Nr.:	050-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2014.0160
Eingereicht am:	10.02.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Muntwyler (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	515/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern

Die Regierung wird wie folgt beauftragt:

1. Die rechtlichen Grundlagen und vor allem die Praxis der Einstufung von Offshore-Geschäften und deren Bewertung („ruling“) von Firmen mit Sitz im Kanton Bern durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern sollen durch eine unabhängige Stelle untersucht werden.
2. Dabei soll insbesondere ausgeleuchtet werden, was die Steuerbefreiung bewirkt und was nicht. Damit soll auch Rechtssicherheit für die Berner Firmen geschaffen werden.
3. Es soll ausgesagt werden, ob die heutigen Regelungen von denen in den letzten 10 Jahren abweichen.
4. Basierend auf der Untersuchung sollen Empfehlungen für die Zukunft gemacht werden, damit Rechtssicherheit und Vertrauen in das Steuersystem geschaffen werden können.

Begründung:

Der Kanton Bern gehört weltweit zu den attraktivsten Steuerstandorten für Unternehmen (http://www.bakbasel.ch/downloads/services/news_media/media/medienmitteilungen/2011/20111228_bakbasel_medienmitteilung_taxation.pdf). Trotzdem werden in- und ausländische Firmen mit Steuererlassen im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung und mit der von der kantonalen Steuerverwaltung tolerierten Verschiebung von Vermögenswerten in ausländische Offshore-Finanzplätze zusätzlich entlastet. Diese Entlastung führt dazu, dass die staatlichen Ausgaben für Bildung, Infrastruktur, Soziale Sicherheit und Justiz immer mehr von den einfachen Bürgerinnen und Bürgern getragen werden müssen. Damit wird der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit untergraben.

Die mutmassliche Umgehung von Unternehmenssteuern der Ammann-Gruppe durch eine Briefkastenfirma auf Jersey (Rundschau etc.) wirft Fragen auf. Einerseits wird der Steuerzahler verunsichert, weil hier der Eindruck entsteht, dass nicht mit gleichen Ellen gemessen wird. Andererseits stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit solcher Steuerumgehungsgeschäfte. Gemäss Aussage in der Zeitung Bund von Adrian Haas (Grossrat und HIV-Direktor) «machen das alle so».

Die kantonale Steuerverwaltung hat eine interne Untersuchung der Offshore-Konstrukte der Ammann-Gruppe angekündigt. Die Steuerverwaltung untersucht also ihre eigene Steuer-Praxis. Dies verstösst gegen die Grundsätze der Gewaltenteilung. Nur eine unabhängige externe Untersuchung kann aufzeigen, ob die Ammann-Gruppe und die Steuerverwaltung des Kantons Bern rechtmässig gehandelt haben. Dabei darf nicht nur das Verhalten einer einzelnen Firma im Zentrum stehen, sondern die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung bei der Beurteilung von Finanztöchtern von Schweizer Firmen in Steueroasen generell. Die Untersuchung soll insbesondere die rechtlichen Grundlagen der Offshore-Konstrukte offenlegen und aufzeigen, ob die vom Bundesgericht 2003 bestätigten Auflagen für Steuersitze von Finanzfirmen im Ausland lückenlos eingehalten wurden. Weiter soll untersucht werden, ob die Kontroll- und Sanktionspraxis der kantonalen Steuerverwaltung rechtmässig und ausreichend ist. Zudem soll ausgeführt werden, wie solche Steuerkonstrukte in Zukunft gehandhabt werden, damit juristische und natürliche Personen gleichermassen fair zu den Steuererträgen des Kantons beitragen.

Vorstoss-Nr.:	050-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.136
Eingereicht am:	10.02.2014
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	515/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung

Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine von den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden unabhängige Untersuchung mit nachfolgenden Vorgaben einzuleiten und dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen:

1. Überprüfung der Rechtmässigkeit der Steuer-Rulings mit der Ammann-Holding vor 2009, insbesondere was Art. 76 des bernischen Steuergesetzes anbelangt
2. Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen ESTV und BEST bei der Steuerveranlagung der Amann-Holding vor 2009
3. Überprüfung der Rechtmässigkeit von Steuer-Rulings der letzten 5 Jahre von Unternehmen mit einem ausländischen Steuerdomizil

Begründung:

Die Steueroptimierung der Ammann-Holding mit Hilfe eines ausländischen Steuerdomizils wirft Fragen zu deren Rechtmässigkeit auf. Nur mit einer unabhängigen Untersuchung kann der Verdacht des Steuerbetrugs beziehungsweise einer gesetzeswidrigen Veranlagungspraxis durch die Berner Steuerbehörden ausgeräumt werden. Dies liegt auch im Interesse der Ammann-Holding, ihres ehemaligen Firmenchefs, Bundesrat Schneider-Ammann, und der verantwortlichen Steuerbeamten des Kantons, falls sie sich keine Unterlassungen zu Schulden kommen liessen.

Die Untersuchung von Steuer-Rulings mit weiteren Unternehmen mit ausländischen Finanzkonstrukten ist auf die letzten fünf Jahre zu beschränken, da bei länger zurückliegenden Vereinbarungen keine nachträglichen Steuerforderungen mehr gestellt werden können.

Das entschiedene Vorgehen gegen gesetzeswidrige Steueroptimierung ist im Interesse der normalen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit einem Lohnausweis sowie kleiner Firmen, die keine Möglichkeiten haben, mit ausländischen Finanzkonstrukten ihrer Steuerpflicht auszuweichen. Das Gewährenlassen von gesetzeswidrigen Steuerpraktiken im Sinne eines Standortfaktors im Steuerwettbewerb, ist entschieden abzulehnen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Verdacht der Unrechtmässigkeit von Steuer-Rulings belastet die Beteiligten und ist entsprechend möglichst rasch auszuräumen, falls keine Gesetzeswidrigkeiten nachgewiesen werden. Anderseits ist es im Interesse der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wenn bei unrechtmässigen Rulings vor Ablauf der Verjährungsfrist zusätzliche Steuerforderungen gestellt werden können.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Situierung der zwei Vorstösse:

In den Medien und im politischen Umfeld werden seit dem Jahr 2014 Vorwürfe diskutiert, wonach die Steuerverwaltung des Kantons Bern ab dem Jahr 2004 die Ammann Group Holding AG (AGH) nicht korrekt veranlagt habe. Zwei Offshore-Gesellschaften der AGH seien ab dem Jahr 2004 nicht der AGH mit Sitz im Kanton Bern zugerechnet worden, obwohl diese beiden Gesellschaften keinen tatsächlichen Sitz in Luxemburg bzw. Jersey gehabt hätten.

Im September 2014 ersuchte die Finanzdirektorin des Kantons Bern die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als Aufsichtsbehörde des Bundes über kantonale Steuerverwaltungen um die Durchführung einer Untersuchung inkl. steuerrechtlicher Beurteilung des Steuerdossiers AGH. Die ESTV führte diese Untersuchung durch. Deren Ergebnis liegt vor und wurde am 23. April 2015 veröffentlicht (vgl. Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 23. April 2015 inkl. Untersuchungsbericht[1]).

Die ESTV kommt in ihrem Untersuchungsbericht zum Ergebnis, dass die bernische Steuerverwaltung den Sachverhalt, der Basis für die seinerzeitigen Veranlagungsentscheide gegenüber der AGH war, lückenhaft erhoben hatte. Die ESTV stellt fest, dass bei genauerer und konsequenterer Abklärung in den damaligen Veranlagungsverfahren eine andere rechtliche Beurteilung der Sitzfrage der beiden Offshore-Gesellschaften der AGH durch die Steuerverwaltung denkbar und möglich gewesen wäre und aufgrund verschiedener Indizien anders hätte ausfallen

1 http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2015/04/20150423_0759_untersuchung_durchestvimsteuerdossierammann-gruppeabgeschlossen

können. Die ESTV hält zusammenfassend fest, dass die vorliegenden Fakten und Belege eher zu einer anderen Beurteilung hätten führen müssen. Auf der Basis der vorliegenden Akten hätte die ESTV das Ruling 2007 nicht genehmigt. Der bernische Steuerverwalter schliesst sich dieser Beurteilung durch die ESTV an.

Nach der gemeinsamen Beurteilung des Direktors der ESTV und des bernischen Steuerverwalters sind die seinerzeit erlassenen, rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen rechtsbeständig. Die ESTV hat keine neuen Tatsachen erkennen können, die Grundlage für eine nachträgliche Korrektur der Veranlagungen sein könnten. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Öffnung der Verfahren sind deshalb aufgrund der Aktenlage nicht gegeben, weshalb ein Nachsteuer- oder Steuerhinterziehungsverfahren nicht möglich ist. Damit ist diese Angelegenheit nach Auffassung der ESTV und der bernischen Steuerverwaltung steuerrechtlich aufgearbeitet, eine verfahrensrechtliche Neubeurteilung ist nicht mehr möglich.

Hinweise für absichtliche oder gar strafrechtlich relevante Verfehlungen bei der bernischen Steuerverwaltung oder bei der AGH bestehen nicht. Es bestehen auch keine Hinweise, dass sich die AGH im Veranlagungsverfahren nicht korrekt verhalten hätte. Die Veranlagungsentscheide betreffend der AGH sind rechtsbeständig. Die nötigen Verbesserungen in den Abläufen der bernischen Steuerverwaltung sind bereits umgesetzt worden, wie beispielsweise eine verstärkte Kontrolle von Rulings durch die zuständige Abteilungsleitung oder die personelle und fachliche Verstärkung von steuerverwaltungsinternen Fachgremien, in denen mit dem Ziel einer einheitlichen, koordinierten und rechtskonformen Praxis sich hier stellende Veranlagungsfragen bearbeitet werden.

Weiter gilt es zu beachten, dass es sich bei der Veranlagung der AGH um einen Routinevorgang handelte. So bearbeitet die kantonale Steuerverwaltung pro Jahr über 600‘000 Veranlagungen, darunter Tausende von Rulings. Der Vorsteher der bernischen Steuerverwaltung war in die Bearbeitung des Dossiers der AGH nie persönlich involviert und musste dies auch nicht sein. In seinem für die Finanzkommission des Grossen Rates am 9. März 2015 erstellten und öffentlich publizierten Gutachten (vgl. Medienmitteilung der Finanzkommission vom 9. April 2015 inkl. Gutachten[2]) hält Prof. Urs Behnisch im Zusammenhang mit der Entwicklung der schweizweiten steuerlichen Behandlung von Offshore-Gesellschaften in den letzten Jahren u.a. fest, dass die Praxis der kantonalen Steuerbehörden im letzten Jahrzehnt nicht einheitlich und eher grosszügig gewesen sei. Bei der Frage nach der Steuerpflicht von Finanzgesellschaften habe ein erheblicher Beurteilungsspielraum bestanden. Eine Verschärfung der schweizerischen Praxis, welche von der ESTV angestrebt wurde, sei erst aufgrund entsprechender Bundesgerichtsentscheide in den Jahren 2012 und 2013 erfolgt.

Diese Entwicklung ist auch bei der heutigen Beurteilung der Veranlagung des Steuerdossiers der AGH, die in keiner Art und Weise ein Einzelfall war, zu berücksichtigen. Ebenso, dass die bernische Steuerverwaltung wie viele andere Kantone bei der Anwendung des Steuerrechts im Rahmen ihres Ermessensspielraums eine Praxis verfolgte, die im Interesse der Wirtschaft lag. Prof. Behnisch hält in seinem Gutachten denn auch fest, dass selbst wenn in Einzelfällen eine gewisse Kritik an einigen wenigen von vielen Tausend Rulings angebracht erscheinen möge, man sich bewusst sein müsse, welch grosse Bedeutung diese Praxis gerade für die internationale Standortattraktivität gehabt habe.

2 http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2015/04/20150408_1429_gutachten_zu_aufsichtskompetenzenimsteuerwesenliegenvor

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 2015 auch noch die Interpellation 045-2014, Muntwyler (Bern, Grüne) vom 1. Februar 2014 „Wieviel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?“ beantwortet, wobei die betreffende Antwort nur noch auf die spezifischen Zusatzfragen des Interpellanten eingehen und für die allgemeinen Ausführungen auf die vorliegende Antwort verwiesen wird.

Aktueller Stand und vorläufige Beurteilung des Regierungsrates:

Die ESTV hat das Ergebnis ihrer Untersuchung vorgelegt. Dieses ist öffentlich kommuniziert worden. Wie oben dargestellt wurde, ist damit das Steuerdossier AGH von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes umfassend geprüft und beurteilt worden. Die Öffentlichkeit, das politische Umfeld und die Medien kennen das Ergebnis dieser Untersuchung im Detail. In dieser wird auch festgestellt, dass die hier zur Diskussion stehenden Veranlagungen der AGH durch die bernische Steuerverwaltung vor Jahren in Rechtskraft erwachsen sind und es keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, auf diese zurückzukommen. Damit ist diese Angelegenheit steuerrechtlich aufgearbeitet und erledigt.

Die politische Diskussion dieses Ergebnisses wird auf Stufe Kanton Bern anhand der erwähnten drei Vorstösse in der Junisession 2015 des Grossen Rates erfolgen. Der Regierungsrat will sich zur Zeit deshalb nur vorläufig äussern. Zuhanden der anstehenden politischen Diskussion gestattet sich der Regierungsrat aber die nachfolgenden Hinweise.

Der Regierungsrat weist an dieser Stelle in genereller Hinsicht darauf hin, dass die Steuerverwaltung ihre Veranlagungsaufgabe in einem teilweise anspruchsvollen Massengeschäft seit Jahren insgesamt rechtlich korrekt, speditiv und qualitativ gut erfüllt. Im Bereich der elektronischen Veranlagung ist die bernische Steuerverwaltung schweizweit führend. Politik, Bevölkerung, Treuhänder und weitere Kreise bestätigen die insgesamt gute Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung. Von grundlegenden oder flächendeckenden Qualitätsmängeln in ihrer Veranlagungstätigkeit kann keine Rede sein. Bei einem Massengeschäft mit über 600‘000 Veranlagungen und Tausenden von Rulings pro Jahr können auch Fehler passieren, wie im vorliegenden Fall, in dem von den zuständigen Sachbearbeitenden zu wenig konsequent recherchiert wurde.

Dem Gutachten von Prof. Urs Behnisch lässt sich auf S. 19 die folgende zentrale Schlussfolgerung entnehmen:

„Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass kein Handlungsbedarf für die Finanzkommission des Grossen Rates besteht. Das bestehende föderalistische System mit Veranlagungskompetenz der Kantone und Aufsicht durch die ESTV hat sich bewährt. Mängel oder Missbräuche sind nicht erkennbar. Einzelne Fehler im Veranlagungsprozess oder auch, insbesondere bei sich neu stellenden Fragen, bei Zusagen [bei Rulings; Einfg.] können nicht ausgeschlossen werden, sowohl zu Gunsten wie zu Lasten von Steuerpflichtigen. Dasselbe gilt in Gerichtsurteilen. Entscheidend erscheint, dass kein Mangel im System erkennbar ist, der beseitigt werden müsste.“

Dieser Einschätzung des unabhängigen Gutachters schliesst sich der Regierungsrat an. Bestärkt wird er in seiner Beurteilung durch den Umstand, dass in der bernischen Steuerverwaltung auf allen Ebenen und in allen Bereichen eine Vielzahl von Führungs-, Kontroll- und Qualitätssicherungsinstrumenten besteht, die eine bestmögliche Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren sicherstellen und die laufend weiterentwickelt werden und sich trotz eingeschränkten personellen Ressourcen auch im Quervergleich auf einem hohen Stand befinden. Die Finanzdirektion wird dieses Instrumentarium der Finanzkommission des Grossen Rates wie

von ihr gewünscht bis Ende Mai 2015 im Detail schildern und ihr die diesbezügliche umfassende Dokumentation vorlegen. Sollte die Finanzkommission bezüglich der Führung und der Aufsicht über die Steuerverwaltung Handlungsbedarf erkennen, kann dieser in diesem geplanten Austausch thematisiert werden.

Aus der Sicht des Regierungsrates besteht deshalb kein Anlass, beispielsweise auf Jahre zurück Veranlagungsentscheide – die ohnehin in Rechtskraft erwachsen sind – mit kaum bewältigbarem Aufwand nachträglich nochmals zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Überlegungen äussert sich der Regierungsrat nun noch – soweit nötig und angezeigt – zu den zwei Motionen wie folgt:

Motion 050-2014 „Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern“

Die vom Motionär verlangte Untersuchung ist durch die ESTV im Fall der Veranlagungen der AGH durchgeführt worden. Deren Ergebnis ist bekannt. Wie Prof. Behnisch in seinem oben erwähnten Gutachten ausführt, bestehen im Veranlagungsverfahren keine Systemmängel oder Missbräuche sind nicht erkennbar. Fehler im Einzelfall könne es immer geben. Weitere vergangenheitsbezogene zahlenmässige Aufarbeitungsaktionen, die bedeutende personelle Ressourcen binden, machen deshalb aus der Sicht des Regierungsrates keinen Sinn (Ziffern 2 und 3). Die Finanzdirektion wird der Finanzkommission des Grossen Rates wie gewünscht im Detail zeigen, wie das System der Führung der und der Aufsicht über die Steuerverwaltung im Führungs- und Arbeitsalltag ausgestaltet ist. Sollte diese Information aus der Sicht der Finanzkommission nicht oder nur teilweise befriedigen, kann sie den allfälligen Handlungsbedarf identifizieren und Empfehlungen für die Zukunft einbringen (Ziffer 4). Weitere, parallel zu diesen Arbeiten laufende Aktivitäten erachtet der Regierungsrat nicht für sinnvoll, da sie unnötige Doppelspurigkeiten bedeuten würden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Motion 195-2014 „Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – Unabhängige Untersuchung!“

Die von der Motionärin verlangte unabhängige Untersuchung wurde von der ESTV durchgeführt (Ziffern 1 und 2). Wie vorne mehrfach begründet, macht eine zusätzliche, rückwärts gerichtete und enorm aufwändige Prüfung von zahlreichen weiteren Steuerdossiers keinen Sinn: Systemmängel oder Missbräuche liegen nicht vor, wie Prof. Behnisch in seinem Gutachten dargelegt hat. Dass es trotz des eng gewobenen Netzes an Führungs-, Kontroll- und Qualitätssicherungssystemen in der Steuerverwaltung wie überall Fehler geben kann, rechtfertigt eine derart breit angelegte zusätzliche Überprüfungsaktion, wie sie die Motionärin in Ziffer 3 fordert, nicht.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 1 und 2 sowie die Ablehnung der Ziffer 3 der Motion.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	003-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.17
Eingereicht am:	09.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.01.2015
RRB-Nr.:	510/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) mit folgenden Eckwerten aufzuzeigen:

1. finanzielle Auswirkungen auf die Steuereinnahmen (inkl. vorgesehener Ausgleichszahlungen des Bundes)
2. Massnahmen, um diese Auswirkungen abzufedern bzw. auszugleichen
3. Berücksichtigung der USR III in der Steuerstrategie
4. vorgesehener Terminplan

Begründung:

Aufgrund internationaler Abkommen muss die Schweiz die Unternehmensbesteuerung anpassen. Durch diese Anpassungen werden privilegierte Besteuerungen, die für bestimmte Unternehmungen mit Sonderstatus gelten, abgeschafft. Diese Unternehmungen werden voraussichtlich deutlich höher besteuert als heute. Andere Kantone haben deshalb zum Teil bereits allgemeine Senkungen der Unternehmenssteuer beschlossen. Ohne Massnahmen im Rahmen der USR III bzw. Senkung der Unternehmenssteuern wird befürchtet, dass heutige Unternehmungen mit Sonderstatus, aber auch andere Unternehmungen, ins Ausland oder in andere Kantone abwandern und dadurch Steuerausfälle eintreten können.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat aufzuzeigen, welche Auswirkungen die USR III für den Kanton Bern hat, welche Massnahmen in welchen Zeitperioden vorgesehen sind und welche Auswirkungen die USR III auf die Steuerstrategie des Kantons Bern hat.

Begründung der Dringlichkeit:

Da im März die Revision des Steuergesetzes 2016 im Grossen Rat behandelt wird, müssen diese Fragen in diesem Zusammenhang beantwortet werden. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der StG-Revision 2016 und der USR III.

Die Unternehmungen sind verunsichert und möchten möglichst rasch Sicherheit erhalten, was das für die im Kanton Bern angesiedelten Firmen bedeutet. Um eine Abwanderung der Firmen zu verhindern, müssen diese möglichst rasch klare Fakten haben.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III aufzuzeigen.

Der Regierungsrat hat seine Haltung zur Unternehmenssteuerreform in der Medienmitteilung vom 28. Januar 2015 dargelegt[1]. Er steht der geplanten Reform kritisch gegenüber. Die vom Bund geplanten steuerlichen Massnahmen werden nicht ausreichen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bei den Statusgesellschaften aufrechterhalten zu können. Kantone, die stärker betroffen sind als der Kanton Bern, werden ihre Gewinnsteuerbelastung reduzieren, um international konkurrenzfähig zu bleiben. Das wiederum wird den Kanton Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb unter Druck setzen. Der Kanton Bern wird entscheiden müssen, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Entlastungen bei den Gewinn- und Kapitalsteuern vorzunehmen sind.

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt, einen Bericht über die Steuerstrategie des Kantons Bern vorzulegen (Änderung Art. 3 des Steuergesetzes vom 26. März 2013, StG, BSG 661.11). Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie befasst sich sowohl mit den Tarifen und Abzügen der natürlichen Personen als auch mit der Besteuerung der juristischen Personen. Es ist angezeigt, die Steuerordnung als Ganzes zu untersuchen und Massnahmen dort vorzusehen, wo der Handlungsbedarf am Grössten ist. Der Regierungsrat wird den Bericht zur Steuerstrategie voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres in ein Vernehmlassungsverfahren geben.

Die vom Motionär aufgeworfenen Fragen zu den finanziellen Auswirkungen zur Unternehmenssteuerreform, zu den Massnahmen des Kantons und zum vorgesehenen Terminplan werden Gegenstand des Berichts zur Steuerstrategie sein. Der Regierungsrat beantragt deshalb die **Annahme der Motion**.

An den Grossen Rat

[1] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/direktion/ueber-die-direktion/medien.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2015/01/20150128_0907_entscheide_von_grosserfinanz-undsteuerpolitischertragweite

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	046-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.103
Eingereicht am:	22.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	513/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Benachteiligung arbeitender Mütter mildern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit der Steuerabzug für die Kinderbetreuungskosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern deutlich erhöht und somit die Benachteiligung arbeitender Mütter gemildert wird.

Begründung:

Frauen stehen vor grossen Hürden, um Arbeit und Familie unter einen Hut zu bringen. Die Zahl der Krippenplätze ist zwar gestiegen, dennoch ist die Situation für viele Paare unbefriedigend. Denn arbeiten lohnt sich aufgrund der Steuerprogression und der einkommensabhängigen Krippentarife finanziell oftmals gar nicht. Studien zeigen klar, dass der gesamte Lohn (oder mehr) der Zweitverdienerin dadurch oft verloren geht. Der ökonomische Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, entfällt. Das Steuersystem benachteiligt arbeitende Mütter.

Es ist sinnvoll, dass sich Frauen mit Kindern aktiv am Erwerbsleben beteiligen – auch, um den Anschluss nicht zu verlieren.

Zudem: Will unser Land künftig weniger auf ausländische Arbeitskräfte setzen, müssen wir uns vermehrt auf das brachliegende inländische Potenzial fokussieren, insbesondere auf Frauen.

Eine dringende Anpassung der Einkommensteuer in der gebotenen Richtung scheint im Moment politisch schwierig. Zumindest eine Anpassung der steuerlich abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten (natürlich nach effektivem Aufwand) ist jedoch angezeigt: Im Kanton Bern sind nur 3100 Franken abzugsfähig. Ausser im Kanton Wallis (3000.--) liegen alle anderen Kantone höher, zum Teil deutlich. Bei der direkten Bundessteuer gilt ein Wert von 10 100 Franken, den andere Kantone übernommen haben. Was darüber liegt, ist ohnehin nicht abzugsfähig. Der Kanton Bern soll ebenfalls einen deutlich höheren Abzug gewähren und so die staatlichen Fehlanreize, die leider in Richtung «weniger arbeiten» zeigen, mindern und die Benachteiligung arbeitender Mütter mildern.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen und unterstützt die Bestrebungen für eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten. Es ist zutreffend, dass der Kanton Bern bei diesem Abzug im interkantonalen Verhältnis das Schlusslicht darstellt. Eine Erhöhung der Obergrenze des Abzugs auf CHF 7‘000 würde den Kanton Bern etwa ins Mittelfeld führen.

Wie Studien zeigen, lohnt sich die Erwerbstätigkeit beider Elternteile aufgrund der Betreuungskosten und Steuern finanziell nicht immer, wenn sie verheiratet sind, mehr als ein Kind im Vorschulalter und ein mittleres oder höheres Einkommen haben. Oft wird das Zusatzeinkommen bereits bei einem Gesamtpensum von 140 Prozent durch die mit einer Erhöhung des Pensums verbundenen Betreuungskosten und Steuern neutralisiert. Durch den tiefen Kinderdrittbetreuungsabzug schafft das Steuersystem Anreize, dass Mütter in kleinen Teilzeitpensen tätig sind oder ganz aus dem Berufsleben aussteigen. Ihre Erwerbsquote ist zwar mit über 70 Prozent verhältnismässig hoch, doch dominieren dabei Pensen unter 50 Prozent[1], während eine qualifizierte Tätigkeit in der Regel ein Pensum von mindestens 60 Prozent verlangt. Der Regierungsrat hat sich in der Wirtschaftsstrategie 2025[2] in der Handlungsachse „Anreize richtig setzen" unter anderem das Ziel gesetzt, dass die Wirtschaft Arbeitsplätze zur Verfügung stellt, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und der Kanton die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen schafft. Der Abbau der geschilderten negativen Erwerbsanreize entspricht dieser Zielrichtung.

Ein höherer Abzug könnte also – zumindest theoretisch – zu höheren steuerbaren Einkünften führen, was auch aus finanzpolitischer Sicht wünschenswert wäre. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die kinderbezogenen Abzüge im Kanton Bern insgesamt bis zu CHF 19‘700 pro Kind betragen, was auch im interkantonalen Vergleich relativ hoch ist. Allerdings ist der Abzug für Kinderbetreuungskosten, im Gegensatz zu den Kinderabzügen, keine Massnahme zur allgemeinen Familienförderung, sondern berücksichtigt tatsächlich entstehende Kosten aufgrund der Erwerbstätigkeit und soll die horizontale Steuergerechtigkeit gewährleisten.

[1] Vgl. den Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern vom April 2014, S. 31: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/politik/Familienkonzept.assetref/dam/documents/GEF/SOA/de/Familie/Familienpolitik/GEF_Bericht_Umsetzung_Familienkonzept_2014_d.pdf

[2] http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsstrategie/beco-wirtschaft-ws-2025-bericht_DE.pdf

Ob und in welchem Umfang eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten angezeigt ist, wird Gegenstand der Steuerstrategie des Kantons Bern sein, die im Auftrag des Grossen Rats erarbeitet wird (vgl. Art. 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, StG, BSG 661.11). Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie befasst sich sowohl mit den Tarifen und Abzügen der natürlichen Personen als auch mit der Besteuerung der juristischen Personen. Es ist angezeigt, die Steuerordnung als Ganzes zu untersuchen und Massnahmen dort vorzusehen, wo der Handlungsbedarf am Grössten ist. Der Regierungsrat wird den Bericht zur Steuerstrategie voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres in ein Vernehmlassungsverfahren geben.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme als Postulat**.

An den Grossen Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	221-2014
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1139
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	508/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Unabhängige Überprüfung des Pauschalbesteuerungsanspruchs

Die Regierung wird aufgefordert, die Situation der 180 Pauschalbesteuerten im Kanton Bern durch eine unabhängige Instanz überprüfen zu lassen.

Begründung:

Es bestehen ernsthaft Zweifel darüber, ob die Gesetze, die einen Pauschalbesteuerungsanspruch begründen, immer eingehalten werden. Der Fall Peter Pühringer, ein Beispiel aus dem Kanton Luzern, zeigt, dass die unter den Bürgerinnen und Bürgern vorkommenden Zweifel absolut berechtigt sind. Bei diesem Beispiel aus dem Kanton Luzern handeln Regierung und Gemeindebehörden fahrlässig.

Einige Kriterien für eine Pauschalbesteuerung sind sehr klar, und Peter Pühringer scheint die Voraussetzungen nicht zu erfüllen:

- Die eidgenössische Steuerverwaltung präzisiert dazu Folgendes: *«Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit in der Schweiz übt aus, wer hier einem irgendwie gearteten Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte im Sinne der Artikel 17 oder 18 DBG erzielt. Dies trifft insbesondere zu auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Er-*

werbszwecken tätig sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand; vielmehr ist die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten.»

- Eine Tätigkeit in sieben Verwaltungsräten – wovon zwei Verwaltungsratspräsidien – übersteigt ganz klar eine «einfache» Vermögensverwaltungstätigkeit. Die Finanzdirektorin des Kantons Graubünden, Regierungsrätin Barbara Janom Steiner (BDP), präzisiert ebenfalls, dass die Ausübung eines Präsidiums in einem Verwaltungsrat einen Pauschalbesteuerungsanspruch ausschliesst. Ihrer Auffassung nach gehört die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat zu den zulässigen Tätigkeiten. Sie kommt aber zum Schluss, dass ein Pauschalbesteuerter in einem Verwaltungsrat nicht wirklich aktiv und schon gar nicht Verwaltungsratspräsident sein kann. Im Fall von Peter Pühringer kann die Einhaltung der ersten Voraussetzung zwar in Frage gestellt werden, die Einhaltung der zweiten Voraussetzung lässt sich aber im Handelsregister überprüfen. Tatsächlich amtet Peter Pühringer in den Verwaltungsräten der Firmen POK und ZZ als Verwaltungsratspräsident.

Somit ist klar, dass die kantonale Steuerverwaltung Pauschalbesteuerungsvereinbarungen abgeschlossen hat, die gegenüber anderen Steuerbehörden unhaltbar sind. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat am 22. September 2014 bestätigt, dass die Bundesregierung seit 2010 keine Überprüfungen mehr vorgenommen hat.

Im Übrigen werden auch andere Kriterien nur selten oder nie überprüft. Es handelt sich dabei namentlich um das Kriterium der Aufenthaltsdauer am Hauptwohnsitz. Die Zweifel im Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer (mindestens 6 Monate pro Jahr) von Johnny Halliday in Gstaad scheinen sehr wohl begründet. Es gibt somit nur wenige Gründe, weshalb es sich mit anderen Pauschalbesteuerten in unserem Kanton anders verhalten sollte.

Eine unabhängige Überprüfung scheint in der gegenwärtigen Situation daher angemessen, dies vor allem, weil die kantonalen Steuerbehörden unter dem Vorwand des Steuergeheimnisses nicht Hand bieten für kritische Überprüfungen, die helfen würden, dem Gesetz auf Kantonsgebiet Geltung zu verschaffen. Dieses Postulat verlangt daher unabhängige Überprüfungen, damit die Einhaltung der geltenden Gesetze gewährleistet wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat soll die Situation jener Personen, die im Kanton Bern nach Aufwand besteuert werden, durch eine unabhängige Instanz überprüfen lassen.[1]

Zur Begründung des Vorstosses wird auf einen Fall im Kanton Luzern hingewiesen, bei welchem die Voraussetzungen zur Besteuerung nach dem Aufwand nicht erfüllt seien. Wie es sich in diesem konkreten Fall verhält, hat der Regierungsrat des Kantons Bern nicht zu beurteilen. Das ist Aufgabe der Behörden des Kantons Luzern.

Zur dahinter stehenden Thematik der Vereinbarkeit von Verwaltungsratsmandaten mit der Besteuerung nach dem Aufwand hat der Regierungsrat in der Antwort zur Interpellation Interpellati-

[1] Beim eingereichten Vorstoss handelt es sich, obschon als Postulat bezeichnet, rechtstechnisch um eine Motion. Der Regierungsrat soll eine bestimmte Massnahme vornehmen und diese nicht bloss prüfen (Artikel 62 ff. des Grossratsgesetzes, GRG; BSG 151.21).

on 093-2014[2], Hügli (SP, Biel) „Pauschalbesteuerung: neue Entwicklungen und Zahlen?“ Stellung genommen. Eine Besteuerung nach dem Aufwand ist nur zulässig, wenn das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verneint werden kann. Der Regierungsrat hat ausgeführt:

„Verwaltungsratsmandate gelten in der Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit. Das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird jedoch verneint, wenn sich der Zweck der Gesellschaft auf die private Vermögensverwaltung beschränkt, oder wenn sie der Sicherung privat investierten Kapitals dient, entschädigungslos ausgeübt wird und glaubhaft dargelegt werden kann, dass keinerlei Einfluss in die operative Geschäftsführung genommen wird.“

Diese und jede andere Form der unselbständigen Erwerbstätigkeit werden laufend überprüft. Im Kanton Bern würde die Steuerverwaltung namentlich aufgrund der Lohnmeldepflicht Kenntnis davon erhalten.

Was den tatsächlichen Aufenthalt der nach Aufwand besteuerten Personen anbelangt, so werden die Voraussetzungen für die Aufenthaltsbewilligung von den zuständigen Gemeinden abgeklärt, welche aufgrund ihrer örtlichen Nähe die regelmässige Überprüfung gewährleisten können. Im Übrigen wird die Steuerverwaltung natürlich aktiv, wenn ein anderer Staat den steuerrechtlichen Wohnsitz geltend macht.

Die diesbezügliche Praxis im Kanton Bern ist damit bekannt und es besteht kein Anlass für eine unabhängige Überprüfung sämtlicher Dossiers von Personen, die nach Aufwand besteuert werden.

Der Regierungsrat beantragt **Ablehnung des Postulats**.

An den Grossen Rat

[2] http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-a6e04aefc611475baa6d77bfca2c924c.html

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	044-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.101
Eingereicht am:	22.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in) Hadorn (Ochlenberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	512/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Allen Kantonsangestellten die gleichen Zeitgutschriften - auch für die Kantonspolizei

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit für das Kantonspersonal anzupassen, damit alle Berufsgruppen die gleichen Entschädigungen erhalten.

Begründung:

Die Personalverordnung 2014 sieht folgende Vergütungen für die Nach- und Wochenendarbeit vor:

1 Für die Nacht- und Wochenendarbeit gemäss Artikel 130 der nicht höher als Gehaltsklasse 18 eingereihten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Zulage ausgerichtet. Der Regierungsrat kann die Zulage nach Berufsgruppen und Art des Einsatzes differenzieren und pauschalieren.

2 Für das nicht im Gesundheitsdienst tätige Personal in Anstalten, Gefängnissen und Heimen, das ausschliesslich Dauernachtwachdienste oder Nachtdiensteinsätze mit einer gewissen Regelmässigkeit leistet, entfällt die Zulage. Die Nachtarbeit ist gehaltsmässig mit einer angemessenen Höhereinreihung berücksichtigt. Die Wochenendarbeit ist jedoch zulagenberechtigt.

Im Regierungsratsbeschluss 29/2014 vom 15. Januar 2014 wird in Punkt 4.2 festgelegt, dass die Zeitgutschrift für das Pflegepersonal in den psychiatrischen Kliniken, die Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, die Mitarbeitenden im Strassenunter-

halt im Tiefbauamt, die Hauswarte und Mitarbeitenden in der Wildhut (LANAT) für Nachtarbeit und Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr im Umfang von 20 Prozent für Mitarbeitende der Gehaltsklassen 1-28 gewährt wird. Für Mitarbeitende der Kantonspolizei wird im gleichen RRB die Entschädigung jedoch auf 16 Prozent festgelegt.

Die Zeitgutschrift betrug ursprünglich 10 Prozent für die Kantonspolizei, den Sicherheitsdienst und die Hauswarte. Die Strassenmeister erhielten 20 Prozent. Der Regierungsrat erhöhte die Zeitgutschriften ab 2010 um jährlich 2 Prozent, so dass ab dem Jahr 2014 eine Entschädigung von 20 Prozent ausgerichtet wurde. Aus Kostengründen wurde die Zeitgutschrift für die Kantonspolizei nur bis ins Jahr 2012 auf 16 Prozent erhöht und ist seitdem eingefroren.

Für diese Ungleichbehandlung besteht kein rationaler Grund ausser der Kosteneinsparung. Die Motionäre gehen zudem davon aus, dass diese diskriminierende Massnahme einer gerichtlichen Beurteilung nicht standhalten würde, und fordern den Regierungsrat auf, den Mitarbeitenden der Kantonspolizei die gleichen Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit auszurichten wie für das übrige berechtigte Personal.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat

Bevor der Regierungsrat zur vorliegenden Motion Stellung nimmt, weist er einleitend darauf hin, dass zwei verschiedene Entschädigungsarten für Nachtarbeit existieren.

1. Nachtzulagen (monetär)

   Die Motionäre geben in Ziffer 1 und 2 ihrer Begründung den Wortlaut von Art. 84g Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) wieder. Diese Rechtsgrundlage bezieht sich auf eine *finanzielle Entschädigung* für Nachteinsätze. Die entsprechenden Zulagen werden für Nachteinsätze zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens gewährt. Die Zulage beträgt CHF 5 pro Stunde zuzüglich eines Ferienanteils von 10.64 Prozent. Seit dem 1. Januar 2015 wird diese Zulage den Mitarbeitenden bis und mit Gehaltsklasse 23 gewährt (bis Ende 2014 bis Gehaltsklasse 18) und ist neu in Art. 84g PV verankert (zuvor Art. 119 PV).

2. Zeitgutschrift für Nachtarbeit (nicht monetär)

   Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 1 bis 18, die regelmässig Nachtarbeit leisten, erhalten für Einsätze zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens zusätzlich eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit. Dabei handelt es sich um eine *zeitliche Gutschrift* auf das Jahresarbeitszeitkonto. Die Zeitgutschrift für Nachtarbeit für Mitarbeitende mit Polizeistatus beträgt 16 Prozent. Für die übrigen Mitarbeitenden, die regelmässig Nachtarbeit leisten, beträgt die Zeitgutschrift 20 Prozent. Konkret bewirkt eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit von 20 Prozent, dass den betroffenen Mitarbeitenden für einen bspw. fünf Stunden dauernden Nachteinsatz eine zusätzliche Stunde Arbeitszeit gutgeschrieben wird (bei 16 Prozent beträgt die Zeitgutschrift für einen bspw. fünfstündigen Einsatz 48 Minuten). Zweck der Zeitgutschrift ist es, dass sich Mitarbeitende im Sinne des Gesundheitsschutzes nach belastenden Nachteinsätzen gebührend erholen können. Die entsprechende Rechtsgrundlage für Zeitgutschriften findet sich seit dem 1. Januar 2015 in Art. 119 PV. Zuvor war die Zeitgutschrift mittels Regierungsratsbeschluss geregelt.

Die Motionäre fordern nun, dass Mitarbeitende mit Polizeistatus künftig nicht mehr 16 Prozent, sondern ebenfalls 20 Prozent Zeitgutschrift erhalten. Diese Forderung muss im Kontext der Ein-

führung der Zeitgutschrift für Nachtarbeit beurteilt werden.

Im Jahr 1990 wurde die Zeitgutschrift für Nachtarbeit vorerst einzig für die Mitarbeitenden im Pflegebereich eingeführt. Mitarbeitende im Pflegebereich bis zur heutigen Gehaltsklasse 18 erhielten ab 1990 eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit von 20 Prozent. Im Jahr 2006 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, zu prüfen, wie die Zeitgutschrift für Nachtarbeit auf weitere Personalkategorien ausgeweitet werden kann. Im Rahmen dieses Auftrags setzte die Finanzdirektion eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe ein, in welcher auch der Bernische Staatspersonalverband, der Polizeiverband und die Kantonspolizei Einsitz nahmen.

Gestützt auf einen Vorschlag dieser Arbeitsgruppe beschloss der Regierungsrat, die Zeitgutschrift ab dem Jahr 2009 auch ausserhalb des Pflegebereichs gestaffelt einzuführen. Die Staffelung sah vor, den Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 18, die regelmässig Nachtarbeit leisten, im Jahr 2009 eine Zeitgutschrift von zehn Prozent zu gewähren. Anschliessend sollte die Zeitgutschrift jährlich um jeweils zwei Prozent bis zum Erreichen von 20 Prozent erhöht werden. Ebenfalls gestützt auf den Vorschlag der damaligen Arbeitsgruppe sah die gestaffelte Einführung der Zeitgutschrift für Polizistinnen und Polizisten vor, dass nach dem Erreichen von 16 Prozent bei dieser Personalkategorie keine weitere Erhöhung des Prozentsatzes stattfinden wird. Grund für diese Limitierung waren nicht finanzpolitische Überlegungen, sondern im Wesentlichen der folgende Sachverhalt: Im Rahmen der Projektarbeiten im Jahr 2007 zur Einführung der Zeitgutschrift wurde berücksichtigt, dass Angehörige des Polizeikorps als einzige Personalkategorie bereits bei Vollendung des 60. Altersjahres und mit 35 Versicherungsjahren Anspruch auf die maximale Altersrente hatten. Eine sinngemässe Regelung enthält auch das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), wonach Angehörige des Polizeikorps drei Jahre früher in Pension gehen können als die übrigen Mitarbeitenden. Diese Regelung wird mit zusätzlichen Beiträgen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite finanziert. Die Frühpensionierungsmöglichkeit von Polizistinnen und Polizisten ist – ähnlich wie die Zeitgutschrift für Nachtarbeit – im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und den besonderen Belastungen des Polizeidienstes zu sehen. Zu einem Teil kann die Frühpensionierung deshalb auch als eine Abgeltung der belastenden Nachtarbeit betrachtet werden, zumal andere Personalkategorien mit ähnlichen Belastungen wie erwähnt keine Frühpensionierungsmöglichkeit kennen.

Aus diesem Grund vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die differenzierte Regelung mit einer Zeitgutschrift von 16 Prozent für Angehörige des Polizeikorps und 20 Prozent für die übrigen Mitarbeitenden nach wie vor angezeigt ist. Soweit die Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots eingehalten sind, steht den kantonalen Behörden in Besoldungsfragen ein erheblicher Ermessenspielraum offen. Das Gebot der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung ist nicht verletzt, wenn sachliche und vernünftige Gründe für eine Unterscheidung bestehen. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, basieren die Zeitgutschriften für Angehörige des Polizeikorps auf solchen sachlichen Gründen.

Abschliessend geht der Regierungsrat dennoch auf die Kostenfolgen einer von den Motionären geforderten Erhöhung der Zeitgutschrift von 16 auf 20 Prozent für Polizistinnen und Polizisten ein. Weil es sich bei der Zeitgutschrift um eine zeitliche Gutschrift auf das Jahresarbeitszeitkonto handelt, hätte eine Erhöhung der Zeitgutschrift zur Folge, dass die bestehenden Mitarbeitenden für weniger Einsätze eingeplant werden könnten. Dadurch resultiert für die Kantonspolizei ein entsprechender Kapazitätsverlust, welcher mit zusätzlichen Mitarbeitenden aufgefangen werden müsste. Bei einer Erhöhung der Zeitgutschrift um vier Prozent müssten rund 15 zusätzliche Polizistinnen und Polizisten angestellt werden, was jährliche Kosten in der Grössenordnung von CHF 2 Millionen zur Folge hätte (inkl. Ausrüstungskosten).

An den Grossen Rat

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Antrag des Regierungsrates

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)[1)], Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)[2)], die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)[3)], die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)[4)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich

Art. 2 [1]Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

[2] Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

[1)] SR 510.62
[2)] SR 510.622.4
[3)] SR 211.432.2
[4)] SR 211.432.27

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)[1)], Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)[2)], die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)[3)], die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)[4)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich

Art. 2 [1]Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

[2] Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

[1)] SR 510.62
[2)] SR 510.622.4
[3)] SR 211.432.2
[4)] SR 211.432.27

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)[1)], Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)[2)], die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)[3)], die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)[4)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich

Art. 2 [1]Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

[2] Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

[1)] SR 510.62
[2)] SR 510.622.4
[3)] SR 211.432.2
[4)] SR 211.432.27

3 Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe

Art. 3 Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeoIG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)[1)] und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)[2)] gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb

Art. 4 1Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

2 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

3 Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten

Art. 5 1Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen

Art. 6 1Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

2 Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen

Art. 7 1Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

1) SR 510.620
2) SR 510.625

3 Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe

Art. 3 Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeoIG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)[1)] und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)[2)] gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb

Art. 4 1Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

2 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

3 Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten

Art. 5 1Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen

Art. 6 1Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

2 Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen

Art. 7 1Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

1) SR 510.620
2) SR 510.625

[3] Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe

Art. 3 Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeoIG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)[1)] und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)[2)] gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb

Art. 4 [1]Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

[2] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

[3] Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten

Art. 5 [1]Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

[2] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen

Art. 6 [1]Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen

Art. 7 [1]Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

[1)] SR 510.620
[2)] SR 510.625

2 Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

3 Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

4 Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 1Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

2 Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 1Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

3 Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 1Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

2 Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 1Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

2 Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

2 Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

3 Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

4 Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 1Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

2 Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 1Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

3 Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 1Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

2 Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 1Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

2 Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

[2] Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

[3] Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

[4] Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 [1]Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

[2] Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 [1]Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

[2] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

[3] Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 [1]Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

[2] Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 [1]Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[2] Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

Öffentlichkeit

Art. 11 [1]Geodaten sind öffentlich zugänglich.

[2] Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

[3] Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

Zugang und Nutzung

Art. 12 [1]Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

[2] Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

[3] Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 [1]Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

[2] Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 [1]Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

[2] Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch zwischen Kanton und Gemeinden

Art. 15 [1]Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

[2] Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch mit Bund und Kantonen

Art. 16 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeoIG ab.

Zugang und Nutzung

Art. 12 [1]Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

[2] Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

[3] Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 [1]Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

[2] Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 [1]Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

[2] Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch zwischen Kanton und Gemeinden

Art. 15 [1]Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

[2] Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch mit Bund und Kantonen

Art. 16 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeoIG ab.

Zugang und Nutzung

Art. 12 [1]Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

[2] Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

[3] Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 [1]Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

[2] Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 [1]Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

[2] Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch zwischen Kanton und Gemeinden

Art. 15 [1]Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

[2] Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch mit Bund und Kantonen

Art. 16 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeoIG ab.

Gebühren

Art. 14 [1]Geodaten sind grundsätzlich gebührenfrei zugänglich und nutzbar.

[2] Für die Bereitstellung von Geodaten können der Kanton und die Gemeinde Gebühren erheben.

[3] Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

[2] Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 [1]Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG die zusätzlichen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

[3] Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

[4] Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

[5] Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan

Art. 20 [1]Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

[2] Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 [1]Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG die zusätzlichen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

[3] Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

[4] Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

[5] Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan

Art. 20 [1]Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

[2] Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 [1]Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG die zusätzlichen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

[3] Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

[4] Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

[5] Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan

Art. 20 [1]Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

[2] Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

[3] Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

[4] Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

[5] Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 22 [1]Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

[2] Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeoIG.

Programme

Art. 23 [1]Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

[2] Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit

Art. 24 [1]Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:
a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
b die Kantonsgrenze,
c den kantonalen Basisplan.

[2] Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

[3] In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

[4] Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

[2] Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

[3] Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

[4] Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

[5] Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 22 [1]Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

[2] Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeoIG.

Programme

Art. 23 [1]Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

[2] Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit

Art. 24 [1]Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:
a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
b die Kantonsgrenze,
c den kantonalen Basisplan.

[2] Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

[3] In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

[4] Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

[2] Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

[3] Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

[4] Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

[5] Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 22 [1]Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

[2] Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeoIG.

Programme

Art. 23 [1]Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

[2] Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit

Art. 24 [1]Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:
a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
b die Kantonsgrenze,
c den kantonalen Basisplan.

[2] Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

[3] In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

[4] Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

Erweiterungen

Art. 25 [1]Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

[2] Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 26 [1]Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

[2] Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze

Art. 27 Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)[1)] und der Kantonsverfassung[2)].

Gemeindegrenzen

Art. 28 [1]Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

[2] Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[3)].

[3] Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge

Art. 29 [1]Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

[2] In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung

Art. 30 [1]Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

[2] In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

[1)] SR 101
[2)] BSG 101.1
[3)] BSG 170.11

Erweiterungen

Art. 25 [1]Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

[2] Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 26 [1]Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

[2] Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze

Art. 27 Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)[1)] und der Kantonsverfassung[2)].

Gemeindegrenzen

Art. 28 [1]Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

[2] Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[3)].

[3] Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge

Art. 29 [1]Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

[2] In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung

Art. 30 [1]Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

[2] In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

[1)] SR 101
[2)] BSG 101.1
[3)] BSG 170.11

Erweiterungen

Art. 25 [1]Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

[2] Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 26 [1]Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

[2] Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze

Art. 27 Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)[1)] und der Kantonsverfassung[2)].

Gemeindegrenzen

Art. 28 [1]Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

[2] Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[3)].

[3] Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge

Art. 29 [1]Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

[2] In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung

Art. 30 [1]Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

[2] In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

[1)] SR 101
[2)] BSG 101.1
[3)] BSG 170.11

[3] Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke ohne anerkannte Vermessung

Art. 31 [1]Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 [1]Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

[2] Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

[3] Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 [1]Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss der Vermarkung

Art. 34 [1]Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

[2] Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

[3] Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Streitige Grenze

Art. 35 [1]Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

[2] Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 [1]Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 [1]Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

[3] Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke ohne anerkannte Vermessung

Art. 31 [1]Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 [1]Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

[2] Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

[3] Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 [1]Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss der Vermarkung

Art. 34 [1]Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

[2] Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

[3] Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Streitige Grenze

Art. 35 [1]Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

[2] Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 [1]Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 [1]Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

[3] Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke ohne anerkannte Vermessung

Art. 31 [1]Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 [1]Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

[2] Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

[3] Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 [1]Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss der Vermarkung

Art. 34 [1]Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

[2] Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

[3] Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Streitige Grenze

Art. 35 [1]Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

[2] Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 [1]Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 [1]Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche Auflage

Art. 38 [1]Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

[3] Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 [1]Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

[2] Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einspracheentscheide, Genehmigung und Anerkennung

Art. 40 [1]Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

[3] Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für die Nachführung

Art. 41 [1]Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

[2] Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

[3] Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche Auflage

Art. 38 [1]Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

[3] Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 [1]Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

[2] Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einspracheentscheide, Genehmigung und Anerkennung

Art. 40 [1]Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

[3] Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für die Nachführung

Art. 41 [1]Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

[2] Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

[3] Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche Auflage

Art. 38 [1]Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

[3] Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 [1]Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

[2] Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einspracheentscheide, Genehmigung und Anerkennung

Art. 40 [1]Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

[3] Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für die Nachführung

Art. 41 [1]Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

[2] Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

[3] Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

Öffentliche Auflage

Art. 38 Die Gemeinde führt die öffentliche Auflage durch und benachrichtigt die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Art. 28 VAV).

[2] Streichen.

[3] Streichen.

Nachführungsgeometerin, Nachführungsgeometer

Art. 42 [1]Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)[1)] eingetragen ist.

[2] Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)[2)].

[3] Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungsvertrag

Art. 43 [1]Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

[2] Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

[3] Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

[4] Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte und Pflichten

Art. 44 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

[3] Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

[4] Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer durch Verordnung.

[1)] SR 211.432.261
[2)] SR 943.02

Nachführungsgeometerin, Nachführungsgeometer

Art. 42 [1]Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)[1)] eingetragen ist.

[2] Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)[2)].

[3] Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungsvertrag

Art. 43 [1]Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

[2] Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

[3] Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

[4] Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte und Pflichten

Art. 44 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

[3] Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

[4] Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer durch Verordnung.

[1)] SR 211.432.261
[2)] SR 943.02

Nachführungsgeometerin, Nachführungsgeometer

Art. 42 [1]Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV) [1)] eingetragen ist.

[2] Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)[2)].

[3] Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungsvertrag

Art. 43 [1]Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

[2] Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

[3] Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

[4] Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte und Pflichten

Art. 44 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

[3] Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

[4] Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer durch Verordnung.

[1)] SR 211.432.261
[2)] SR 943.02

Genehmigung

Art. 45 [1]Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

[2] Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

[3] Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 [1]Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

[2] Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 [1]Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

[3] Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 [1]Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

Genehmigung

Art. 45 [1]Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

[2] Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

[3] Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 [1]Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

[2] Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 [1]Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

[3] Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 [1]Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

Genehmigung

Art. 45 [1]Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

[2] Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

[3] Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 [1]Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

[2] Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 [1]Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

[3] Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 [1]Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

[2] Er umfasst insbesondere die Leitungen für
a Wasser,
b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
c Elektrizität,
d Fernwärme,
e Gas,
f Tele- und Kabelkommunikation.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

[4] Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

[5] Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 [1]Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

[4] Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 [1]Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[2] Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeoIV.

[3] Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 [1]Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

[2] Er umfasst insbesondere die Leitungen für
a Wasser,
b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
c Elektrizität,
d Fernwärme,
e Gas,
f Tele- und Kabelkommunikation.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

[4] Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

[5] Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 [1]Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

[4] Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 [1]Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[2] Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeoIV.

[3] Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 [1]Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

[2] Er umfasst insbesondere die Leitungen für
a Wasser,
b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
c Elektrizität,
d Fernwärme,
e Gas,
f Tele- und Kabelkommunikation.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

[4] Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

[5] Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 [1]Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

[4] Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 [1]Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[2] Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeoIV.

[3] Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 [1]Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

[2] Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 [1]Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

[2] Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 [1]Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

[2] Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarkungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 [1]Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

[2] Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

[3] Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarkung

Art. 58 [1]Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

[2] Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

[3] Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarkungskosten leisten.

[2] Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 [1]Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

[2] Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 [1]Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

[2] Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarkungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 [1]Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

[2] Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

[3] Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarkung

Art. 58 [1]Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

[2] Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

[3] Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarkungskosten leisten.

[2] Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 [1]Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

[2] Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 [1]Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

[2] Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarkungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 [1]Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

[2] Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

[3] Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarkung

Art. 58 [1]Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

[2] Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

[3] Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarkungskosten leisten.

4 Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

5 Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung und Erneuerung

Art. 59 1Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III,
b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III,
c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

2 Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende Nachführungen

Art. 60 1Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

2 Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

3 Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

4 Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

5 Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung und Erneuerung

Art. 59 1Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III,
b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III,
c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

2 Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende Nachführungen

Art. 60 1Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

2 Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

3 Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

[4] Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

[5] Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung und Erneuerung

Art. 59 [1]Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III,

b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III,

c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

[2] Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende Nachführungen

Art. 60 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

[2] Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,

b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,

c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

[3] Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

Behebung von Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 [1]Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)] geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmenwechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

[1)] BSG 155.21

Behebung von Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 [1]Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)] geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmenwechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

[1)] BSG 155.21

Behebung von Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 [1]Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)] geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmenwechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

[1)] BSG 155.21

Streitige Grenzen

Art. 70 Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)[1)] streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 71 [1]Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

[2] Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

[3] Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung

Art. 72 Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster

Art. 73 Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[2)]:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 [1 und 2]Unverändert.

[3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

[4 und 5]Unverändert.

[1)] BAG 96–60
[2)] BSG 152.01

Streitige Grenzen

Art. 70 Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)[1)] streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 71 [1]Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

[2] Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

[3] Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung

Art. 72 Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster

Art. 73 Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[2)]:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 [1 und 2]Unverändert.

[3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

[4 und 5]Unverändert.

[1)] BAG 96–60
[2)] BSG 152.01

Streitige Grenzen

Art. 70 Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)[1)] streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 71 [1]Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

[2] Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

[3] Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung

Art. 72 Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster

Art. 73 Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[2)]:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 [1 und 2]Unverändert.

[3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

[4 und 5]Unverändert.

[1)] BAG 96–60
[2)] BSG 152.01

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[1)]:

Art. 57 [1]Unverändert.

[2] Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 [1 bis 5]Unverändert.

[6] Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 [1 bis 4]Unverändert.

[5] Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

[6] Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

[1)] BSG 721.0
[2)] BSG 913.1

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[1)]:

Art. 57 [1]Unverändert.

[2] Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 [1 bis 5]Unverändert.

[6] Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 [1 bis 4]Unverändert.

[5] Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

[6] Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

[1)] BSG 721.0
[2)] BSG 913.1

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[1)]:

Art. 57 [1]Unverändert.

[2] Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 [1 bis 5]Unverändert.

[6] Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 [1 bis 4]Unverändert.

[5] Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

[6] Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

[1)] BSG 721.0
[2)] BSG 913.1

Inkrafttreten **Art. 76** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2014 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten **Art. 76** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. Februar 2015 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 13. Januar 2015 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten

Art. 76 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 16. März 2015

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*
Der Generalsekretär: *Trees*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Bern, 29. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 23. April 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Situationsplan IBMM / Plan de situation de l'IBMM, Gertrud-Wokerstrasse 5

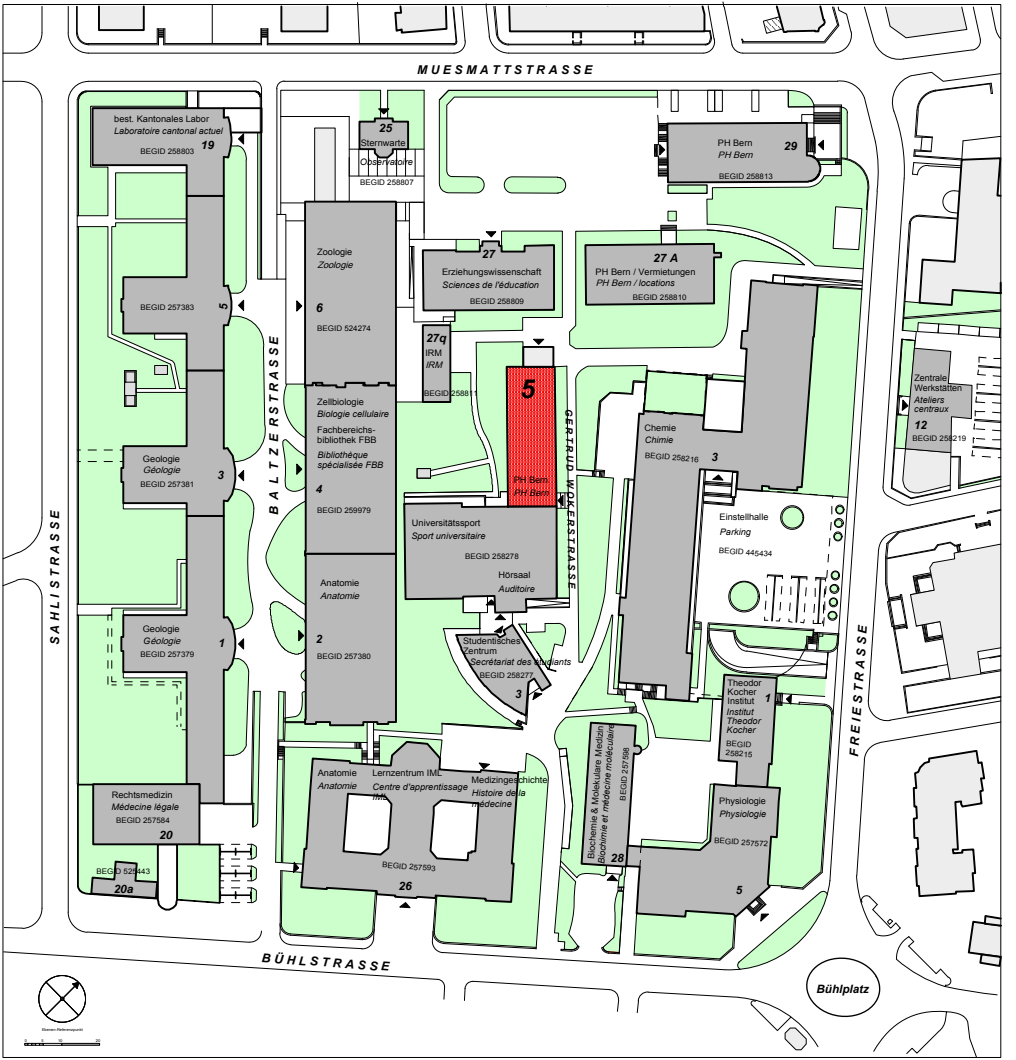

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	265/2015
Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	499191
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern / Universität / Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM), Gertrud-Wokerstrasse 5, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'610'000.-- (Gesamtkosten von CHF 1'890'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 280'000.--) sollen im heute leerstehenden Teil des ehemaligen Unterrichtsgebäudes der PH Bern an der Gertrud-Wokerstrasse 5 in Bern dringend notwendige, zusätzliche Laborräume für das Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM) eingerichtet werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.3 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)	CHF	1'890'000.--
Bestehend aus:		
• Altlastensanierung	CHF	38'000.--
• Baulichen und sicherheitstechnischen Massnahmen	CHF	855'000.--
• Haustechnischen Massnahmen	CHF	665'000.--
• Betrieblichen Einrichtungen	CHF	332'000.--
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 FLV	CHF	**1'890'000.--**

abzüglich

durch Direktionsbeschluss vom 2. März 2015 bewilligte Planungs- und Projektierungskosten	– CHF	280'000.--
Zu bewilligender Kredit	CHF	**1'610'000.--**

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Das Projekt erhält keine Bundesbeiträge gemäss eidgenössischem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Ausgabekonti:		Rechnungsjahr / Betrag	
4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude		
	Neu- und Umbauten von Liegenschaften	2015	CHF 1'600'000.--
	des Verwaltungsvermögens	2016	CHF 290'000.--

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. März 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 499191
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern / Universität / Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM), Gertrud-Wokerstrasse 5, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Bedarfs- und Eignungsnachweis 2
3.3 Vorgesehene Massnahmen 3
3.3.1 Altlastensanierung 3
3.3.2 Bauliche Massnahmen/Sicherheit 3
3.3.3 Haustechnik 3
3.3.4 Betriebliche Einrichtungen 3
3.4 Nachhaltigkeit 3
3.5 Folgen bei einem Verzicht und Alternativen 4

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 5
4.3 Ausstattungskosten und personelle Auswirkungen 5
4.4 Wirtschaftlichkeit 5
4.5 Folgekosten und Einsparungen 5

5 Termine 5

6 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Damit das Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM) der Universität Bern weiterhin Leitinstitution des viel beachteten nationalen Forschungsprojekts "TransCure" bleiben kann, sind kurzfristig zusätzliche Laborräume zwingend notwendig. Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'610'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'890'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 280'000.--) sollen im heute leerstehenden Teil des ehemaligen Unterrichtsgebäudes der PH Bern an der Gertrud-Wokerstrasse 5 in Bern die erforderlichen Laborräume zeitgerecht eingerichtet werden. Damit wird der prognostizierte zusätzliche Raumbedarf des IBMM von ca. 850 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) bis ins Jahr 2020 vollumfänglich gedeckt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM) der Universität Bern befindet sich an der Bühlstrasse 28, im Länggassquartier. Im Frühjahr 2010 wurde das IBMM vom Schweizerischen Nationalfonds zur Leitinstitution des nationalen Forschungsschwerpunkts "TransCure" ernannt. "TransCure" konzentriert sich auf Erkrankungen, die schweiz- und weltweit am häufigsten auftreten und den nationalen Gesundheitssystemen und Volkswirtschaften die grössten Kosten verursachen. Das Nationalfondsprojekt dauert noch bis ins Jahr 2020 und wird in Vierjahres-Tranchen finanziert. Nach Abschluss des Projekts wird die Forschung voraussichtlich als Forschungscenter der Universität Bern weitergeführt. Das Institutsgebäude des IBMM reicht heute nicht mehr aus, um den zusätzlichen Platzbedarf für die erfolgreiche Weiterführung der Forschungsarbeiten zu decken.

3.2 Bedarfs- und Eignungsnachweis

Für die Weiterführung von "TransCure" benötigt das IBMM zusätzlichen Raum für Labor- und Arbeitsflächen. Bisher wurde der wachsende Raumbedarf soweit möglich im heutigen Institutsgebäude an der Bühlstrasse 28 aufgefangen. Die Arbeitsbedingungen sind jedoch zunehmend prekär und eine weitere Arbeitsplatzverdichtung ist nicht mehr möglich. Es besteht zwar ein Projekt, das Institutsgebäude an der Bühlstrasse 28 weiter auszubauen und die entsprechenden Projektierungskosten wurden mit RRB 692/2013 bereits bewilligt. Das Vorhaben wurde jedoch einstweilen verschoben und könnte den kurzfristigen Raumbedarf des IBMM nicht rechtzeitig decken.

Stattdessen kann der leerstehende Teil des ehemaliges Unterrichtsgebäude der PH Bern, an der Gertrud-Wokerstrasse 5, zeitnah, das heisst für eine Nutzung durch das IBMM ab Januar/ Februar 2016, angepasst werden. Damit können zusätzlich 25 Laborarbeitsplätze geschaffen werden. Es handelt sich um einen dreigeschossigen Teil eines Gebäudes, das in einem guten Zustand ist und keine Eingriffe an der Gebäudehülle benötigt. Dank seiner vielseitigen Nutzbarkeit kann der Gebäudeteil ohne Eingriffe in die Gebäudestruktur an die Bedürfnisse des IBMM angepasst werden. Das Gebäude liegt in unmittelbarer Nähe des Institutsgebäudes des IBMM und der prognostizierte zusätzliche Raumbedarf des IBMM von ca. 850 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) kann darin bis ins Jahr 2020 vollumfänglich gedeckt werden.

Die langfristige Unterbringung des IBMM ist Bestandteil einer Gesamtstrategie, die zurzeit in einem Testplanungsverfahren für das Bühlplatzareal entwickelt wird. Die Ergebnisse der Testplanung werden per Ende 2016 erwartet.

3.3 Vorgesehene Massnahmen

Die baulichen Massnahmen werden auf das Notwendigste beschränkt.

3.3.1 Altlastensanierung

Zu Beginn der baulichen Arbeiten müssen vereinzelt Altlasten entfernt werden.

3.3.2 Bauliche Massnahmen/Sicherheit

Sanitärräume im Erdgeschoss werden in Haustechnikräume umgeändert. Abgenutzte Bodenbeläge werden ersetzt und die Wände neu gestrichen. Für die Installation von Labormöbeln müssen die Decken punktuell verstärkt werden. Zudem müssen zur Einhaltung der Vorgaben der Kantonalen Gebäudeversicherung und zur Sicherstellung der Betriebssicherheit der Labors alle Türen und rund die Hälfte der Trennwände zu den Laborräumen ersetzt werden.

3.3.3 Haustechnik

Für die Laborräume wird eine Lüftung eingebaut. Wo nötig, werden die veralteten sanitären Installationen erneuert oder ersetzt. Die elektrischen Installationen und die IT-Verkabelung müssen der neuen Nutzung angepasst werden; die Beleuchtung und die Heizverteilung werden nutzer- und vorschriftsgerecht erneuert. Wegen der spezifischen Anforderungen bei Laborräumlichkeiten ist der Anpassungsbedarf bei der Haustechnik überdurchschnittlich hoch.

3.3.4 Betriebliche Einrichtungen

Einbau von Labormöbeln und so genannten Lüftungskapellen, die für die Laborarbeiten zwingend nötig sind.

3.4 Nachhaltigkeit

Das Projekt entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006) und den strategischen Grundsätzen für das kantonale Immobilienmanagement. Folgende Punkte stehen dabei im Vordergrund:

Gesellschaft

Der Auftrag des IBMM als Leitinstitution des nationalen Forschungsschwerpunkts "TransCure" kann erfüllt und der Standort Bern für diese Forschungsthemen gestärkt werden.

Wirtschaft

Der nationale Forschungsschwerpunkt "TransCure" hat eine grosse Bedeutung für den Bildungsstandort Bern.

Umwelt

Dank der Umnutzung eines leerstehenden kantonseigenen Gebäudes werden keine zusätzlichen Landflächen für die Umsetzung der Nutzerbedürfnisse verbraucht.

3.5 Folgen bei einem Verzicht und Alternativen

Ohne die Bereitstellung der dringend nötigen Laborräume würde die Weiterführung von "TransCure" auf dem Platz Bern gefährdet und das IBMM wäre in seiner Forschungsarbeit beeinträchtigt. Die Uni Bern könnte ihre Aufgaben als Leitinstitution des Forschungsschwerpunkts nicht mehr erfüllen. Dies wäre sowohl imagemässig als auch finanziell ein grosser Schaden für die Universität und damit auch für den Kanton Bern. Die Universität Bern würde in ihren biomedizinischen Forschungstätigkeiten gegenüber anderen Schweizer Universitäten entscheidend zurückfallen.
Als Alternativen wurden insbesondere ein Containerprovisorium neben dem Institutsgebäude oder Zumietlösungen geprüft. Die Möglichkeiten kamen jedoch aus finanziellen, terminlichen und/oder baubewilligungstechnischen Gründen nicht in Frage. So wäre namentlich eine Zumiete teuer und so kurzfristig nicht in unmittelbarer Nähe zum Institut zu finden. Ein Zumietobjekt in entfernterer Lage liesse sich allenfalls finden, würde aber den Betrieb massiv erschweren und zusätzlich verteuern. Zudem müsste auch ein Mietobjekt aufwändig angepasst werden.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.3 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)	**CHF**	**1'890'000.--**
Bestehend aus:		
- Altlastensanierung	CHF	38'000.--
- Bauliche und sicherheitstechnische Massnahmen	CHF	855'000.--
- Haustechnische Massnahmen	CHF	665'000.--
- Betriebliche Einrichtungen	CHF	332'000.--
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 FLV	**CHF**	**1'890'000.--**
abzüglich:		
durch Direktionsbeschluss vom 2. März 2015 bewilligte Planungs- und Projektierungskosten	– CHF	280'000.--
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1'610'000.--**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Das Projekt ist gemäss eidgenössischem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) nicht bundesbeitragsberechtigt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Ausstattungskosten und personelle Auswirkungen

Die Kosten für die nutzerspezifische Ausstattung werden durch die Universität über das Globalbudget finanziert. Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Mit der nun gewählten Lösung kann ein nahe zum Institut gelegenes, sonst teilweise leer stehendes kantonales Gebäude zweckmässig nachgenutzt werden. Die baulichen Massnahmen zur Umnutzung werden auf das absolut Notwendige reduziert. Im Vergleich zu anderen geprüften Lösungen erweist sich die vorliegende in jeder Hinsicht als die wirtschaftlichste.

4.5 Folgekosten und Einsparungen

Durch die Weiternutzung des kantonseigenen Gebäudes entstehen keine Folgekosten.

5 Termine

- Vorgesehener Baubeginn: Juli 2015
- Inbetriebnahme: Januar/Februar 2016

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Unterlagen für die BaK:

- Grundriss
- Fotos
- Kostenvoranschlag

Angebotskonzept 2014-17, Soll-Zustand
RVK 1 Biel - Seeland - Berner Jura

Schéma d'offre 2014-17, situation prévue
CRT 1 Bienne - Seeland - Jura bernois

Beilage 1 *Annexe 1*

Regionalzug Seilbahn	RE mit Halt	Bus	Stufe	Kurspaare/Tag
Chemin de fer Funiculaire	*RE avec arrêt*		*Niveau*	*Paires de courses/jour*
			1	4 – 15
			2	16 – 25
			3	26 – 39
			4	≥ 40

Grenze der RVK — *Limite de la CRT*
* Ortsbus — *Bus local*
22.072 Fahrplanfeld — *Tableau-horaire*
Rufbusgebiet — *Zone desservie par un bus à la demande*
Agglomerations-kern — *Noyau d'agglo-mération*

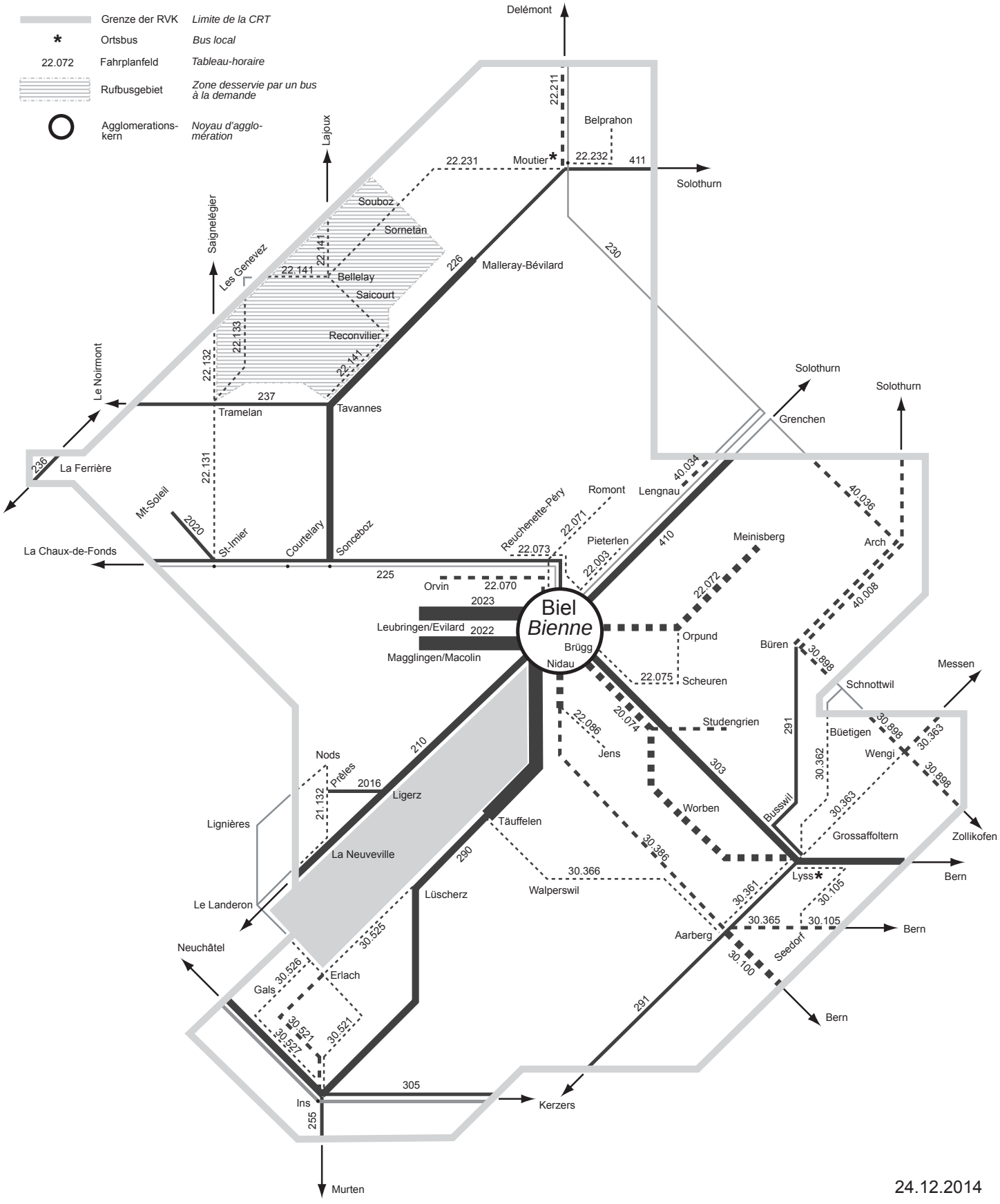

24.12.2014

Angebotskonzept 2014-17, Soll-Zustand
RK Emmental

Schéma d'offre 2014-17, situation prévue
CR Emmental

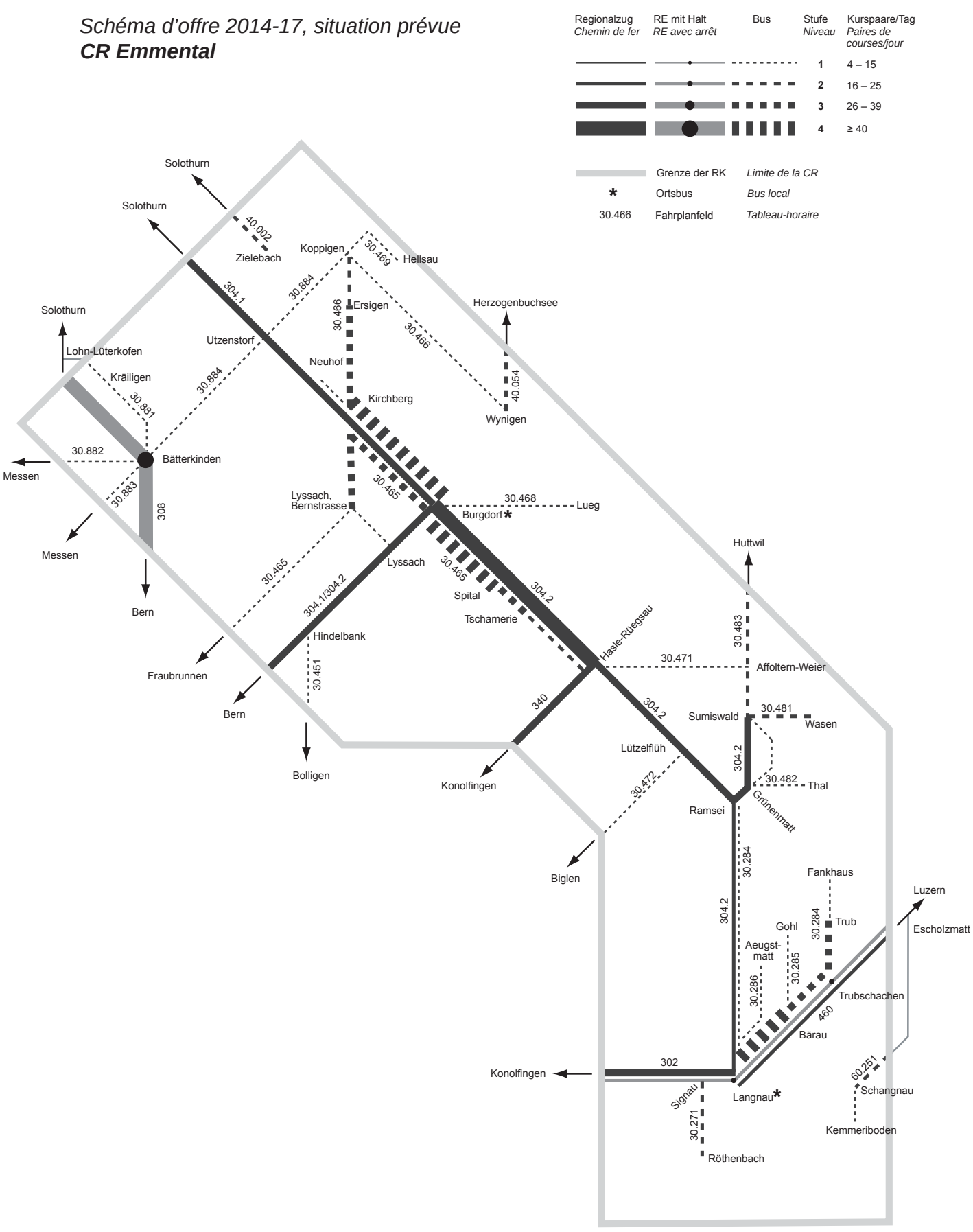

24.12.2014

Ortsverkehrslinien
Lignes de transport locales

Beilage 2
Annexe 2

Ortsbus (auf Karte mit * bezeichnet)
Bus local (désigné par * sur la carte)

	Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Moutier	Gare – Hôpital		1
	Gare – Patinoire		1
	Gare – Chantemerle – Les Laives		2
Langenthal	Gaswerk – Bahnhof – Spital	63	4
	Schoren – Bahnhof – Lotzwil Unterdorf	64	3
Burgdorf	Bahnhof – Oberstadt – Steinhof – Bahnhof	461	4
	Burgdorf Bernstrasse – Bahnhof – Geissrüti	462	2
	Gyrischachen – Bahnhof – Meiefeld	463	4
Langnau	Bahnhof – Hasenknubel	281	2
	Bahnhof – Hüselmatt	281	1
Lyss	Bahnhof – Lyssbachpark	364	3
	Bahnhof – Dreihubel	367	3
	Bahnhof – Kornfeld	368	3
Münsingen	Schlaufe Spital	161	1
	Schlaufe Sonnhalde	162	3
	Schlaufe Brückreuti – Erlenau	163	3
	Schlaufe Klinik – Walke	163	3
Belp	Bahnhof – Riedli	331	3
	Bahnhof – Eissel – Aemmenmatt	332	3
Zollikofen	Unterzollikofen – Hirzenfeld	34	4
Spiez	Spiez – Hondrich – Spiezwiler	63	1
	Spiez – Spiezwiler	65/66	1
Interlaken	Unterseen – Interlaken West – Matten – Interlaken Ost	104	3

Stufe *Niveau*	Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
1	4 – 15
2	16 – 25
3	25 – 39
4	≥ 40

Stadt Bern
Ville de Berne

Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Betriebsart *Mode de transport*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Bern – Brünnen Westside	S5 / S51 / S52	Bahn	B
Bahnhof – Weissenbühl	3	Tram	B
Fischermätteli – Bahnhof – Gümligen (– Worb)	6	Tram	B
Bümpliz – Bahnhof – Ostring	7	Tram	C
Brünnen Westside – Bahnhof – Saali	8	Tram	C
Wabern – Bahnhof – Guisanpl. – Wankdorf	9	Tram	C
Ostermundigen – Bahnhof – Köniz Schliern	10	Bus	C
Holligen – Insel – Bahnhof – Neufeld P+R	11	Trolleybus	C
Länggasse – Bahnhof – Zentrum Paul Klee	12	Trolleybus	C
Gurten-Gartenstadt – Köniz Zentrum	16	Bus	A
Bahnhof – Köniz Weiermatt	17	Bus	C
Elfenau – Bahnhof – Blinzern	19	Bus	B
Bahnhof – Wankdorf	20	Trolleybus	C
Bahnhof – Bremgarten	21	Bus	B
Wylergut – Breitenrain	26	Bus	A
Niederwangen Bahnhof – Weyermanns-haus	27	Bus	B
Weissenbühl Bahnhof – Eigerplatz – Ostermundigen – Wankdorf	28	Bus	B
Niederwangen Bahnhof – Köniz – Klein-wabern Lindenweg	29	Bus	B
Bahnhof – Marzilistrasse – Bahnhof	30	Bus	A
Ausserholligen – Niederwangen Erle	31	Bus	A
Bremgarten – Worblaufen	33	Bus	A
Zollikofen – Worblaufen – Breitenrain	36	Bus	A
Kappelisacker – Guisanplatz – Egghölzli – Allmendingen / – Gümligen	40	Bus	A
Kappelisacker – Markuskirche – Breitenrain	41	Bus	A
Ittigen Talgut – Kappelisacker	43	Bus	A
Bolligen – Ostermundigen – Gümligen	44	Bus	A
Bolligen – Habstetten	46	Bus	A
Bolligen – Lutertal/Lindenburg	47	Bus	A
Bern Bahnhof – Güterbahnhof – Bethlehem – Hinterkappelen (Kappelenring / Schloss-matt)	101	Bus	B
Bern Bahnhof – Länggasse – Lindenhof-spital – Neufeld P+R	102/103/104/ 105/106	Bus	C

Stufe *Niveau*	Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
A	< 60
B	60 – 120
C	> 120

Stadt Biel
Ville de Bienne

Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Betriebsart *Mode de transport*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Stadien/Stades – Bahnhof/Gare – Vorhölzli	1	Trolleybus	C
Schiffländte/Débarcadère – Bahnhof/Gare – Centre Boujean – Mett SBB/Mâche CFF – Bahnhof/Gare	2	Bus	A
Nidau – Bahnhof/Gare – Löhre/Mauchamp	4	Trolleybus	C
Mösliacker/Petit-Marais – Bahnhof/Gare	5	Bus	B
Bahnhof/Gare – Schulen Linde/Ecoles Tilleul	6	Bus	B
Spital/Hôpital – Bahnhof/Gare	5/6	Bus	C
Bahnhof/Gare – Goldgrube/Mine-d'Or	7	Bus	A
Bahnhof/Gare – Mooswäldli	7/8	Bus	C
Mooswäldli – Brügg Bahnhof	7	Bus	A
Mooswäldli – Port – Nidau/Port Lohngasse	8	Bus	B
Bahnhof/Gare – Fuchsenried	8	Bus	B
Bahnhof/Gare – Vingelz/Vigneules	11	Bus	A

Stadt Thun
Ville de Thoune

Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Betriebsart *Mode de transport*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Bahnhof – Gwattzentrum	1	Bus	B
Bahnhof – Steffisburg	1	Bus	B
Bahnhof – Neufeld – Schorenfriedhof	2	Bus	B
Bahnhof – Allmendingen	3	Bus	B
Bahnhof – Alte Bernstrasse	3	Bus	B
Bahnhof – Lerchenfeld	4	Bus	B
Bahnhof – Dürrenast – Schorenfriedhof	5	Bus	B
Bahnhof – Westquartier	6	Bus	B

Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
A	< 60
B	60 – 120
C	> 120

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	238/2015
Datum RR-Sitzung:	4. März 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	499527
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anpassung 2015 des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2014 bis 2017

1 Gegenstand

Mit dem Angebotsbeschluss vom 19. März 2013 hat der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 – 2017 festgelegt. Die zweite Anpassung ist nötig, weil auf das Jahr 2016 hin ein neues Angebot auf der Jurafusslinie Zürich / Basel – Biel/Bienne – Lausanne / Genf eingeführt wird. Gleichzeitig können einzelne weitere in den vergangenen Jahren erarbeitete Angebotskonzepte umgesetzt werden.

Der Anpassungsbeschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV, BSG 762.412)
- GRB vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017
- GRB vom 4. Juni 2014 über die Anpassung des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017

3 Allgemeine Grundsätze über das Angebot im öffentlichen Verkehr

unverändert

4 Angebot 2014 bis 2017 im regionalen Personenverkehr

4.1 – 4.4 unverändert

4.5 Folgende Netzveränderungen sind ab dem Fahrplanjahr 2015 gegenüber dem heutigen Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1 – 4.4 vorzunehmen:

Angebotsveränderungen:

- Abstufung der S-Bahnlinie S5/S52 zwischen Kerzers und Ins
- Die Linie Rougechamps/Chantemerle des Ortsbusses Moutier wird zur Linie Gare – Chantemerle – Laives

- Abstufung der Bahnlinie Burgdorf – Wyler

Neue Linien:
- Neue Buslinie Bellelay – Souboz (Angebotsstufe 1)
- Neue Linie des Ortsbusses Spiez – Spiezwiler (Angebotsstufe 1)

5 Angebot 2014 bis 2017 in den Städten Bern, Biel und Thun

unverändert

6 Versuchsbetriebe

unverändert

7 Betriebsführung, Sicherheit und Tarifgestaltung

unverändert

8 Finanzielle und personelle Auswirkungen

unverändert

9 Schlussbestimmungen

unverändert

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Beilagen
- Liniennetzpläne für die RVK Biel-Seeland-Berner Jura und die RK Emmental
- Tabellen der Ortsverkehrslinien

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	4. März 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	499527
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anpassung 2015 des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Anpassungen in Ziffer 4.5 des Angebotsbeschlusses (regionaler Personenverkehr) 2

3.1 S-Bahn Bern: 2

3.2 RVK Biel - Seeland - Berner Jura: 3

3.3 RK Emmental 5

3.4 RVK Oberland-West 6

3.5 Punktuelle Angebotsanpassungen 6

4 Angebot 2014 – 2017 in den Städten Bern, Biel und Thun 6

5 Antrag 6

1 Zusammenfassung

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr sieht vor, dass der Grosser Rat über die mittelfristige Angebotsentwicklung beschliesst. In Kenntnis der angemeldeten Bedürfnisse und ihrer finanziellen Auswirkungen soll das Parlament über die Ausgestaltung des Angebots im öffentlichen, nicht touristischen Verkehr entscheiden. Die beiden wichtigsten Steuerungsinstrumente des Grossen Rates sind der Beschluss über die Angebotsentwicklung und der Rahmenkredit über die Investitionen im öffentlichen Verkehr. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat den heute gültigen Angebotsbeschluss am 19. März 2013 verabschiedet. Er gilt für das ÖV-Angebot von Dezember 2013 bis Dezember 2017 und wurde durch den Grossen Rat am 4. Juni 2014 erstmals angepasst.

Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2015 verändert sich auf der Jurafusslinie Zürich / Basel – Biel/Bienne – Lausanne / Genève das Angebot des Fernverkehrs. Diese Änderung sowie weitere in den letzten Jahren erarbeitete Angebotsanpassungen führen dazu, dass der Angebotsbeschlusses 2014 bis 2017 für die Jahre 2016 und 2017 erneut angepasst werden muss.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV; BSG 762.412)
- GRB vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017
- GRB vom 4. Juni 2014 über die Anpassung des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebots im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017

3 Anpassungen in Ziffer 4.5 des Angebotsbeschlusses (regionaler Personenverkehr)

Im regionalen Personenverkehr werden mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 folgende Angebotsanpassungen vorgenommen, die insgesamt kostenneutral umgesetzt werden können:

3.1 S-Bahn Bern

- **Linie Bern – Belp – Thun**

Im aktuellen Fahrplan verkehrt die S4/44 nach 21 Uhr nur noch auf dem Ast Bern – Burgdorf – Emmental, nicht aber auf dem Ast Bern – Belp – Thun. Am Abend werden die Stationen im Gürbetal durch die S3 bedient, die in dieser Zeit über Belp hinaus bis Thun verlängert ist. Damit konnte am Abend eine geringe finanzielle Einsparung zwischen Bern und Belp erzielt werden. Da auf der Linie S3 mittlerweile Doppelstockzüge verkehren, hat sich die bereits ohnehin geringe Kosteneinsparung weiter verringert. Die Reduktion des Angebots am Abend ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Ab dem Fahrplan 2017 sollen die Linien S3, S4 und S44 auch am Abend gemäss dem normalen Linienkonzept verkehren, d.h. die S3 fährt auch am Abend nur bis Belp, und die S4 und die S44 bedienen das Gürbetal bis Betriebsschluss. Dadurch können die Fernverkehrsanschlüsse in Bern für Belp und das Gürbetal wesentlich verbessert werden.

Sowohl bei der S3 als auch bei der S4/44 handelt es sich jeweils um 7 Kurspaare. Die Bedienungshäufigkeit zwischen Belp und Thun und die Angebotsstufe der S4/44 zwischen Bern und Belp bleiben unverändert (Stufe 3).

3.2 RVK Biel - Seeland - Berner Jura

- **Linien Biel/Bienne – Delémont (– Delle), Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds / Moutier und Bern – Neuchâtel**

Im Jahr 2016 müssen die Fahrpläne des Fernverkehrs auf den Linien Zürich – Biel/Bienne – Lausanne/Genf und Basel – Biel/Bienne – Lausanne/Genf wegen des Umbaus des Bahnhofs Lausanne und der Bahnlinie Renens – Lausanne angepasst werden. Das neue Fernverkehrsangebot sieht vor, dass die Fernverkehrszüge Biel/Bienne – Lausanne und Biel/Bienne – Genf künftig nicht mehr unmittelbar nacheinander, sondern im Abstand von 30 Minuten verkehren. Zwischen Biel/Bienne und Yverdon entsteht dadurch ein Halbstundentakt. Im Bahnhof Biel/Bienne führt dies zu erheblichen Veränderungen bei den Anschlüssen, die Anpassungen bei den Linien Biel/Bienne – Delémont (– Delle) und Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds / Moutier nötig machen.

Zwischen Biel/Bienne und Delémont verkehren die Züge neu in einem genauen Halbstundentakt. Dadurch können in Biel stündliche Anschlüsse sowohl nach Lausanne, als auch nach Genf angeboten werden. Zudem bestehen in Biel/Bienne neu halbstündliche Anschlüsse in Richtung Olten – Zürich, Sonceboz – La Chaux-de-Fonds und wie bisher in Richtung Lyss – Bern. Damit die Anschlüsse auch am Abend vorhanden sind, wird das Angebot von heute 14 auf neu 19 Kurse pro Tag und Richtung ausgebaut. Die zusätzlich mit dem neuen Fernverkehrsangebot nötigen Kurspaare werden durch SBB-Fernverkehr finanziert. Die Angebotsstufe 1 (4 – 15 Kurspaare) wird somit beibehalten.

Der Fahrplan auf den Linien Biel/Bienne – Sonceboz-Sombeval – La Chaux-de-Fonds und Biel/Bienne – Sonceboz-Sombeval – Moutier wird ebenfalls angepasst. Die Züge verkehren generell 30 Minuten früher bzw. später. Dadurch können in Biel einerseits Anschlüsse von den RE-Zügen in Richtung Genf, Zürich Flughafen – St. Gallen und Delémont andererseits Anschlüsse von den Regionalzügen in Richtung Lausanne, Zürich und Basel angeboten werden. Alle Züge haben Anschluss auf die Züge nach Bern. Durch die Angebotsänderung entstehen stündliche Verbindungen zwischen Biel/Bienne und Tramelan mit nur noch einmaligem Umsteigen in Tavannes. Auf dem Abschnitt Sonceboz-Sombeval – Malleray-Bévilard fallen am Wochenende die schwach frequentierten Verdichtungszüge zum Halbstundentakt weg. Damit die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II aus dem Vallon de St-Imier auf den Schulbeginn in Biel/Bienne eintreffen, verkehrt am Morgen ein Zusatzzug. Dieser hilft den überlasteten RE-Zug zu entlasten.

Um in Neuchâtel die Anschlüsse an den Fernverkehr aus Richtung La Chaux-de-Fonds herzustellen, wird das Fahrplanangebot auf der Hauptachse des Kantons Neuenburg angepasst. Damit die Verbindungen zwischen La Chaux-de-Fonds nach Bern attraktiv bleiben, verkehren die Züge Bern – Neuchâtel neu direkt weiter nach La Chaux-de-Fonds – Le Locle und abends verkehren die RE-Züge Bern – Neuchâtel neu bis Betriebsschluss. Die S52-Züge zwischen Kerzers und Ins/Neuchâtel entfallen abends. Das Angebot auf den Linien S5/S52 zwischen Kerzers und Ins umfasst damit weniger als 25 Kurspaare und die Linie wird von der Angebotsstufe 3 in die Angebotsstufe 2 zurückgestuft.

Sämtliche Anpassungen an das neue Fernverkehrsangebot in der RVK Biel - Seeland - Berner Jura können insgesamt kostenneutral umgesetzt werden.

- **Linien Biel/Bienne – Neuchâtel und Ligerz – Prêles**

Mit dem angepassten Fernverkehrsangebot können alle Regionalzüge in Ligerz halten, bisher war das bei den Verdichtungszügen nicht möglich. Dementsprechend sind zusätzliche Verbindungen zwischen Biel und dem Tessenberg möglich. Das Angebot der Standseilbahn Ligerz – Prêles wird punktuell ergänzt, in Ligerz und Prêles bestehen Anschlüsse auf die Anschlusslinien.

- **Linie Bellelay – Souboz – Perrefitte – Moutier**

Zwischen Souboz und Bellelay werden neu einzelne fahrplanmässige Kurse gefahren, womit die Linie neu der Angebotsstufe 1 zugeteilt wird (bisher ausschliesslich Rufbusgebiet). Die Linie vermag zu einem grossen Teil die Schulbedürfnisse des neu reorganisierten Schulbetriebs der fusionierten Gemeinde Petit-Val abzudecken.

Zwischen Souboz, Perrefitte und Moutier werden die bestehenden Kurse auf die geänderten Zugsabfahrten und -ankünfte in Moutier angepasst. Die Anzahl der Verbindungen wird leicht erhöht. Die Angebotsstufe 1 bleibt unverändert.

- **Ortsbus Moutier**

Die Kurse des Ortsbusses Moutier werden an die veränderten Abfahrtszeiten der Züge in Moutier angepasst. Durch den Wegfall der heute gleichzeitigen RE-Abfahrten in Moutier sowohl in Richtung Biel als auch in Richtung Delémont ergibt sich eine ungünstigere Ausgangslage für die Fahrplangestaltung. Das Liniennetz des Ortsbusses bleibt in den Grundzügen unverändert und erfährt punktuell Anpassungen: So soll die bisherige Linie "Gare – Hôpital – Patinoire" zu den Hauptverkehrszeiten in zwei Linien "Gare – Hôpital" und "Gare – Patinoire" aufgetrennt werden und nur in den Zwischenzeiten kombiniert werden. Entsprechend werden die beiden Linien im Angebotsbeschluss unabhängig geführt (unverändert in Angebotsstufe 1).

Die heutige Linie "Rougechamps/Chantemerle" wird als Linie "Gare – Chantemerle – Les Laives" betrieben, die Haltestellenanordnung wird angepasst. Die Linie verbleibt unverändert in der Angebotsstufe 2.

- **Linie Moutier – Belprahon (– Corcelles)**

Die Kurse von/nach Belprahon (– Corcelles) werden auf die Zugsanschlüsse in Moutier angepasst und die Anzahl leicht erhöht, die Linie verbleibt aber in der Angebotsstufe 1.

- **Linie St-Imier – Tramelan**

Der Fahrplan der Linie wird an den neuen Fahrplan der Linie Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds angepasst. Am Samstag und Sonntag verkehren die Kurse im Zweistundentakt, was die Attraktivität für den Freizeitverkehr erhöht. Die Linie verbleibt unverändert in der Angebotsstufe 1.

- **St-Imier – Mont-Soleil**

Der Fahrplan der Standseilbahn St-Imier – Mont-Soleil wird an die geänderten Abfahrtszeiten der Bahnlinie Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds angepasst. Die Anzahl der Verbindungen bleibt unverändert.

- **Linie Reuchenette-Péry – Pieterlen**

Das Angebot wird entsprechend der geänderten Anschlusssituation in Reuchenette-Péry um eine halbe Stunde verschoben. Die Anzahl der Verbindungen bleibt unverändert.

3.3 RK Emmental

- **Linie Burgdorf – Solothurn**

Zwischen Burgdorf und Solothurn verkehren heute drei verschiedene Zugskategorien: stündlich ein RE-Zug (Thun – Burgdorf – Solothurn, bis abends um 20 Uhr), stündlich eine S-Bahn (S44 Thun – Bern – Burgdorf – Wiler, abends nach 20 Uhr bis Solothurn verlängert) und in der Hauptverkehrszeit am Morgen und an Abend stündlich ein Regionalzug Burgdorf – Solothurn.

Dieses Angebot ist nicht effizient und teuer. In der Hauptverkehrszeit ist das Angebot zwischen Wiler und Burgdorf mit drei Zügen zu hoch, während zwischen Wiler und Solothurn das Angebot mit nur einem Zug pro Stunde tagsüber unzureichend ist. Zudem wird sich die Anschlusssituation in Burgdorf ab 2016 wegen Bauarbeiten im Raum Bern verschlechtern. Daher wird zwischen Solothurn und Burgdorf neu ganztägig ein Halbstundentakt eingeführt. Die S-Bahn wird auch tagsüber bis Solothurn geführt und gleichzeitig wird der Fahrplan des heutigen RE-Zugs von Thun, der neu als Regionalzug gilt, angepasst. Die heute zwischen Burgdorf und Solothurn isoliert geführten Regionalzüge entfallen. In Solothurn entstehen längere Umsteigezeiten an den Fernverkehr Richtung Zürich. Dafür entstehen in Burgdorf halbstündlich gute Fernverkehrsanschlüsse Richtung Olten (– Zürich).

Das Angebot zwischen Wiler und Burgdorf beträgt weniger als 40 Kurspaare und ist neu der Angebotsstufe 3 (anstatt 4) zugeteilt.

- **Linie Burgdorf – Konolfingen**

Die Änderungen zwischen Solothurn und Burgdorf erlauben Verbesserungen zwischen Burgdorf, Hasle-Rüegsau und Konolfingen. Der heutige RE-Zug Burgdorf – Thun kann etwas früher abfahren, was die Anschlüsse in Thun verbessert. Zudem können die Züge in Schafhausen und in Bigenthal halten. Die bisherigen RE-Züge werden dadurch zu Regionalzügen. Damit erübrigt sich der Halt der Regionalzüge Konolfingen – Hasle-Rüegsau in den beiden Bahnhöfen Schafhausen und Bigenthal. Der Fahrplan wird stabiler und der Anschluss in Hasle-Rüegsau nach Ramsei – Langnau, der zur Zeit knapp verpasst wird, ist künftig sichergestellt.

Auf die Angebotsstufen haben diese Änderungen keine Auswirkung.

- **Linien Bätterkinden – Utzenstorf – Koppigen und Bätterkinden – Lohn-Lüterkofen**

Mit einer Verschiebung der Fahrlagen bei den beiden Buslinien um eine Viertelstunde können am Morgen und am Abend für Utzenstorf gute Anschlüsse via RBS Bätterkinden – Solothurn an den Fernverkehr am Jurasüdfuss hergestellt werden. Damit kann der Wegfall der Fernverkehrsanschlüsse Solothurn der Bahnlinie Burgdorf – Utzenstorf – Solothurn gemildert werden.

Auf die Angebotsstufen haben diese Änderungen keine Auswirkung.

3.4 RVK Oberland-West

- **Ortsbus Spiez**

Durch eine Optimierung des Ortsbuskonzepts können mit gleichbleibender Anzahl Busse zusätzliche Fahrten angeboten werden. Die Linie 62 (Spiez – Aeschi – Aeschiried) wird direkter geführt, was zwei zusätzliche Kurse zwischen Spiez – Hondrich und Spiezwiler ermöglicht und die Kapazitätsprobleme in den Stosszeiten zwischen Spiez und dem Ortsteil Spiezwiler beheben wird. Dazu wird auch der Fahrplan des Ortsbusses Spiez zwischen Spiez und Spiezwiler verdichtet und einzelne Kurse werden in der Hauptverkehrszeit bis Mülenen verlängert.

Die Verdichtung Spiez – Spiezwiler wird als neue Ortsbuslinie bezeichnet und der Angebotsstufe 1 zugeordnet. Die Angebotsstufen der übrigen Linien bleiben unverändert.

3.5 Punktuelle Angebotsanpassungen

Im Rahmen der vom Grossen Rat festgelegten Rahmenbedingungen (Linien und Angebotsstufe) kann das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination in begründeten Fällen und in Absprache mit den Regionalkonferenzen oder Regionalen Verkehrskonferenzen weitere punktuelle, insgesamt kostenneutrale Angebotsanpassungen beschliessen.

4 Angebot 2014 bis 2017 in den Städten Bern, Biel und Thun

- **Linie 3 in Thun**

Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2011 wird das Angebot auf der Linie 31.003 (Ortsverkehr Thun, Bahnhof – Allmendingen) während der Öffnungszeiten des Einkaufszentrums Panorama-Center vom 15-Minuten- zum 10-Minuten-Takt verdichtet. Die Kosten für diese Verdichtung werden zurzeit von der Stadt Thun bzw. von den Betreibern des neuen Stadions/ Einkaufzentrums getragen.

Gemäss den Angebotsbeschlüssen 2010 – 2013 und 2014 – 2017 kann das zusätzliche Angebot nach drei Jahren ins Grundangebot übernommen werden, sofern die Anforderungen gemäss AGV erreicht werden.

Die Zielvorgaben zur Nachfrage sind erfüllt, diejenigen zum Kostendeckungsgrad werden nur knapp nicht erreicht, wobei die Werte in den letzten Jahren stetig zugenommen haben und voraussichtlich bald erreicht werden. Die Verdichtungskurse zum 10-Minuten-Takt werden deshalb ab dem Fahrplanjahr 2016 ins Grundangebot aufgenommen und somit vom Kanton bestellt und finanziert. Da die Änderung keine Auswirkung auf die Angebotsstufe hat, ist keine Anpassung im Angebotsbeschluss nötig.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf (mit Beilagen)

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	049-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.123
Eingereicht am:	29.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	554/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Direktverbindung zwischen Roches BE und Choindez JU während der Bauarbeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. alle nützlichen Massnahmen zu treffen, um während der geplanten Bauarbeiten eine vollständige Schliessung der direkten Kantonsstrassenverbindung zwischen Roches BE und dem Autobahnhalbanschluss bzw. der Ortschaft Choindez JU zu vermeiden.

2. Er interveniert dafür bei den zuständigen Behörden, namentlich bei den eidgenössischen Behörden, damit alle Verkehrsteilnehmer, also auch Fahrzeuge ohne Autobahnvignette, der landwirtschaftliche Langsamverkehr und wenn möglich auch die Velofahrerinnen und Velofahrer sowie die Fussgängerinnen und Fussgänger, entweder den Autobahntunnel La Roche Saint-Jean über die im Norden von Roches gelegene Dienstzufahrt oder aber eine beizubehaltende Verkehrsspur auf oder in Nähe der alten Kantonsstrassenfahrbahn benutzen können.

3. Er koordiniert sein Handeln mit den zuständigen Stellen des Kantons Jura und den Behörden der Einwohnergemeinde Roches BE.

Begründung:

Laut Informationen vom 21. Januar 2015 soll die Kantonsstrasse zwischen Roches BE und Choindez JU während der Korrekturarbeiten, in deren Zuge die Kantonsstrasse auf der Höhe von La Roche Saint-Jean ans andere Birsufer verlegt wird, für mindestens elf Monate vollständig geschlossen werden.

Während dieser Zeit sollen Fahrzeuge, die auf der Autobahn verkehren können, über die A16 umgeleitet werden. Das bedeutet für die Einwohner von Roches, die nach Choindez JU müssen, einen rund acht Kilometer langen oder zehnminütigen Umweg über Moutier.

Alle anderen Fahrzeuge, insbesondere der Landwirtschaftsverkehr, würden über die Pichoux-Klus umgeleitet, was einem Umweg von rund 40 Kilometer entspricht! Dieser Weg ist stellenweise sehr steil, kurvig oder eng. Er ist somit für den landwirtschaftlichen Verkehr, der zahlreiche Betriebe in Roches, aber auch in der Umgebung Moutier betrifft, völlig ungeeignet. Es ist undenkbar, dass beispielsweise Mähdrescher durch die Pichoux-Klus fahren sollen.

Töfflifahrer (meistens Jugendliche in Ausbildung), Motorradfahrer sowie Fahrer von Personenwagen mit einer auf 45 km/h beschränkten Höchstgeschwindigkeit, wären ebenfalls von diesem unglaublichen Umweg betroffen. Für Fussgänger und Velofahrer wäre zwischen Roches und Choindez eine Busverbindung über die A16 gewährleistet.

Solche Unannehmlichkeiten wären noch akzeptabel, wenn sie auf einige Stunden oder Tage beschränkt wären. Das Bauvorhaben sieht aber vor, dass die Gemeinde Roches BE während fast eines Jahres praktisch zur Enklave würde. Das ist inakzeptabel.

Laut Aussagen des A16-Informationsbeauftragen hat der Infrastrukturdienst des Kantons Jura den Bund darum ersucht, die A16 auf einigen hundert Metern zu deklassieren, um eine provisorische Nutzung der Dienstzufahrt, die in der Nähe des Restaurants La Charbonnière im Norden von Roches liegt, zu ermöglichen. Das Bundesamt für Strassen soll diese Lösung aber aus Sicherheitsgründen abgelehnt haben.

Es ist unverständlich, dass diese Lösung nicht ernsthafter in Betracht gezogen wird, da a priori nichts dagegen spricht, dem Langsamverkehr bei angemessener Signalisation und temporärer Geschwindigkeitsbegrenzung die Benutzung der A16 zu erlauben, zumal diese nicht vor 2016 in ihrer Gesamtheit dem Verkehr übergeben wird. Solange die Arbeiten nicht abgeschlossen sind und die von Süden kommenden Autofahrer die Autobahn in Choindez verlassen müssen, wäre die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer doppelt so hoch. Eine Integration des Langsamverkehrs in den La-Roche-Saint-Jean-Tunnel scheint mit einigen Anpassungen durchaus möglich. Zur Erinnerung: Eine solche Lösung, d. h. die Benutzung einer Dienstspur als Ausfahrt, gab es schon vor einigen Jahren in Sonceboz-Nord, und das hatte bestens funktioniert.

Als Alternative müsste auf der aktuellen Kantonsstrasse mindestens auch eine einspurige, mit Ampeln gesteuerte Verkehrsführung möglich sein, wie dies im Übrigen als Einschränkung im technischen Bericht vom 2. Mai 2001, den das kantonale Tiefbauamt am 4. März 2002 öffentlich aufgelegt hatte, vorgesehen war (vgl. Ziffer 5.9.3.3. des besagten Berichts).

Aus Umwelt- und wirtschaftlicher Sicht ist die vorgesehene Verkehrsumleitung ein Unsinn sondergleichen, ganz besonders für landwirtschaftliche Fahrzeuge, aber auch für alle anderen Ver-

kehrsteilnehmer. Ausserdem müsste bei einer vollständigen Schliessung des A16-Tunnels, beispielsweise nach einem Unfall oder einem Tunnelbrand, der ganze Tagesverkehr von rund 12 000 Fahrzeugen über den Pichoux umgeleitet werden – also über eine Strasse, die für ein solches Verkehrsaufkommen völlig ungeeignet wäre. Und der Schwerverkehr müsste über die Freiberge umgeleitet werden. Es ist somit unabdingbar, dass der Regierungsrat sämtliche Massnahmen trifft, um eine solche irrsinnige Situation zu vermeiden.

Zu diesem Zweck ist eine Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons Jura, dem Eigentümer des grössten Teils der zu korrigierenden Kantonsstrasse, sowie mit den Gemeindebehörden von Roches unerlässlich.

Begründung der Dringlichkeit: Die Kantonsstrasse soll ab Oktober 2015 geschlossen werden; es muss somit ohne Verzug gehandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Neugestaltung der Kantonsstrasse RC6 im Sektor La Roche St-Jean wird ausschliesslich durch den «Service des infrastructures» des Kantons Jura geleitet, der durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit dem Bau der Nationalstrasse A16 in diesem Sektor beauftragt wurde.

Die amtliche Publikation in Bezug auf die Schliessung der Kantonsstrasse RC6 hat zu zahlreichen Einsprachen geführt. Die jurassische Regierung hat sich daher erneut an das ASTRA gewandt, das die Situation noch einmal überprüft hat. Schliesslich konnte eine Lösung gefunden werden, um zwischen Choindez und Roches den Langsamverkehr zu gewährleisten. Zwischen dem Halbanschluss Choindez (JU) und der Dienstzufahrt La Combe Chopin in La Charbonnière (BE) soll im A16-Tunnel La Roche St-Jean eine separate Spur zur Verfügung gestellt werden, deren Zugang durch Ampeln geregelt sein wird. Diese Lösung muss durch den «Service des infrastructures» des Kantons Jura noch technisch ausgefeilt, durch die beiden Kantonspolizeien bestätigt und dann dem ASTRA zur formellen Genehmigung vorgelegt werden.

Diese Lösung ist das Ergebnis gegenseitiger Absprachen auf mehreren Ebenen und einer engen Zusammenarbeit zwischen dem «Service des infrastructures» des Kantons Jura und dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Sobald die Genehmigung durch das ASTRA vorliegt, wird es in beiden Kantonen zu einer neuen gemeinsamen amtlichen Publikation kommen, die das derzeit laufende Verfahren annullieren und ersetzen wird.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	093-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.312
Eingereicht am:	16.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP) Augstburger (Gerzensee, SVP) Iseli (Zwieselberg, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Rösti (Kandersteg, SVP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	594/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat die notwendigen Planungsschritte für das Jahr 2015 zu veranlassen, damit die Infrastruktur im Bereich Rindviehhaltung für die praktische Ausbildung an den Inforama-Standorten Rütti und Hondrich an den neusten Stand angepasst wird.
2. In der Investitionsplanung 2016 sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Neu- resp. Umbau spätestens 2017 bezogen werden kann.
3. Die Planung muss gemeinsam durch das AGG, das MBA und das LANAT erfolgen.

Begründung:

Die Landwirtschaft und mit ihr die Technik in allen Bereichen sind stark im Wandel. Der Einsatz zeitgemässer Technik ist aus Sicht der Wirtschaftlichkeit, aber auch aus Sicht der Ressourceneffizienz zentral. Um den Anforderungen des Marktes, aber auch der Politik und der Öffentlichkeit gerecht zu werden, ist es unabdingbar, dass künftige Landwirtinnen und Landwirte an Einrichtungen und Infrastrukturen, die zeitgemäss sind, ausgebildet werden.

Der 1972/73 erbaute Rindviehstall am Standort Rütti erfüllt diese Ansprüche seit längerem nicht mehr. Unter anderem entspricht er den bei Neubauten geforderten Tierschutzbedingungen nicht mehr. Auch die Stallungen am Standort Hondrich erfüllen die Ansprüche der Tierschutzgesetzgebung nicht.

Als Vorzeigebetrieb muss der Landwirtschaftsbetrieb wieder eine Vorbildrolle für die Landwirtschaft übernehmen können. Es ist daher dringend notwendig, die nötigen Planungen anzugehen, um hier die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Da die Pächtergemeinschaft verpflichtet ist, ihre Infrastruktur (Pflanzen, Tiere und Maschinen) zu Unterrichtszwecken zur Verfügung zu stellen, sollte es selbstverständlich sein, dass die kantonalen Infrastrukturen zeitgemäss sind und alle gesetzlichen Auflagen erfüllen.

Politik und Öffentlichkeit stellen hohe Ansprüche an die Landwirtschaft. Es ist daher nur folgerichtig, dass in die Infrastruktur zur Ausbildung der nächsten Generation von Landwirtinnen und Landwirten entsprechend investiert wird.

Begründung der Dringlichkeit: Ablauf der Übergangsfristen von Tierschutzauflagen per Ende 2015 durch den kantonalen Veterinärdienst.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem RR ist bekannt, dass bei den Rindvieh-Anbindeställen der INFORAMA Gutsbetriebe Rütti und Hondrich zunehmend dringender Handlungsbedarf besteht. Deshalb werden die nötigen Arbeiten prioritär vorangetrieben.

Der Rindviehstall Zollikofen Rütti soll als Laufstall zwischen 2015 und 2017 neu gebaut werden. Die Planung wird noch in diesem Jahr gestartet; für die Bewilligung des Realisierungskredits wird schliesslich der Grosse Rat zuständig sein. Das Geschäft ist in entsprechenden Tranchen in der kantonalen Investitionsplanung eingestellt. Die kantonalen Nutzer, Mittelschul- und Berufsbildungsamt und LANAT/INFORAMA, sowie weitere Partnerorganisationen (z.B. Uni Bern, HAFL) werden in die Planung und Projektorganisation einbezogen, damit ein tier- und ausbildungsgerechtes Projekt erarbeitet werden kann.

Bezüglich des Rindviehstalls Hondrich sind die Vorabklärungen noch im Gang, weshalb die von Seiten des Kantons allenfalls nötigen baulichen Massnahmen noch nicht definiert sind. Sobald der bauliche Bedarf feststeht, wird das Projekt in die kantonale Investitionsplanung aufgenommen werden können, mit dem Ziel einer möglichst zeitnahen Realisierung.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	226-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1144
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	432/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Annahme als Postulat** **2. Annahme als Postulat** **3. Annahme als Motion**

Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei Belagssanierungen innerorts auf dem Strassennetz des Kantons in der Regel lärmarme Strassenbeläge einzubauen,

2. neue Kantonsstrassen innerorts in der Regel mit lärmarmen Strassenbelägen auszurüsten,

3. beim Bundesamt für Strassen zu fordern, Autobahnabschnitte in dicht bebautem Gebiet mit lärmarmen Strassenbelägen auszurüsten.

Soeben ist bekannt geworden, dass auch die zweite Frist vom März 2015 verstreichen wird, ohne dass die Nationalstrassen lärmtechnisch saniert sein werden. Auch die meisten Kantone, darunter der Kanton Bern, sind nicht auf Kurs. Die Bevölkerung entlang stark befahrener Strassen wird weiterhin von zu hohen Lärmimmissionen geplagt.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sind auch beim Lärm zuerst die Emissionen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Art.11) und Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu deren Einschränkung zu erlassen (Art. 12) und erst danach Massnahmen zur Eindämmung im Ausbreitungsbereich und auf der Immissionsseite vorzusehen. Leider fokussiert der Kanton Bern nach wie vor auf Massnahmen bei der Ausbreitung und auf der Immissionsseite des Lärms, die zu einer Reduktion der Belastung führen sollen, z. B. durch Lärmschutzwände oder durch den Einbau von Schallschutzfenstern.

Dies führt innerorts häufig zu unschönen Strassenschluchten, die das Ortsbild beeinträchtigen, oder zu teuren Massnahmen am Gebäude, die die Nutzung der Aussenräume aber nicht erträglicher machen.

In der Zwischenzeit ist mit lärmarmen Strassenbelägen ein preisgünstiger Werkstoff erfolgreich über längere Zeit getestet. Diese lärmarmen Beläge senken den Strassenlärm erheblich und sind einfach und kostengünstig einzubauen. Die Technik hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. In Genf gibt es lärmarme Beläge, die nach fünf Jahren noch eine Lärmminderung von 6-7 dB aufweisen. Im Kanton Bern sind in den letzten Jahren in Niederscherli/Köniz und in Muri bei Bern lärmarme Beläge getestet worden, die Ergebnisse sind auf der kantonalen Homepage allerdings noch nicht publiziert. Das BAFU setzt sich dafür ein, dass künftig vermehrt wirksame Massnahmen an der Lärmquelle getroffen werden. Dazu gehören zum Beispiel der Einbau von schallschluckenden Strassenbelägen oder die Förderung von leiseren Reifen (weitere Informationen zu Belägen unter: http://storymaps.geo.admin.ch/storymaps/storymap12/?lang=de).

Antwort des Regierungsrates

Die Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzes wird im Kanton Bern seit Jahren vorangetrieben. Per Ende 2014 können rund 74 % der zu sanierenden Kantonsstrassen als lärmsaniert bezeichnet werden. Für viele Strassenanwohner hat sich damit die Lebensqualität spürbar verbessert. Die verbleibenden Lärmsanierungen bedingen noch Investitionen von rund 60 Mio. CHF. Aller Voraussicht nach wird der Kanton Bern die Lärmsanierungungen trotz grosser Anstrengungen nicht bis zum Ende der Sanierungsfrist im Jahr 2018 vollumfänglich abschliessen können.

1./2. Das kantonale Tiefbauamt testet bereits seit mehreren Jahren auf verschiedenen Kantonsstrassen lärmarme Beläge. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die lärmreduzierende Wirkung der Beläge mit zunehmender Gebrauchsdauer abnimmt und nach wenigen Jahren ganz verloren geht. Die Gründe dafür sind noch nicht bekannt. Vermutet wird, dass die hohe Verkehrsbeanspruchung das Belagsgefüge der feinkörnigen Beläge zerstört und dass oft auch ein schlechter Unterbau der Strassen verantwortlich sein könnte.

   In Anbetracht der knappen finanziellen Mittel können für den Regierungsrat nur lärmarme Beläge in Frage kommen, die nachweislich auch nach mehreren Jahren noch eine gute lärmmindernde Wirkung haben und damit geeignete Alternativen zu Lärmschutzwänden und Schallschutzfenstern darstellen. Es wäre daher nicht sinnvoll, bereits zum heutigen Zeitpunkt bei Belagssanierungen innerorts standardmässig lärmarme Strassenbeläge einzubauen. Stattdessen wird das Tiefbauamt auf weiteren Teststrecken lärmarme Strassenbeläge der neusten Generation (semidichte Asphaltbeläge SDA) einbauen, belagsspezifische Untersuchungen vornehmen und ein Lärmmonitoring (jährliche Belagsmessungen)

durchführen. Bei neuen Kantonsstrassen (z.B. Umfahrung Worb, BypassThun Nord) stellt sich die Frage nach lärmarmen Belägen im Übrigen meist nicht, weil die Linienführungen in der Regel so gewählt werden, dass keine Wohngebiete tangiert und mit zu hohen Lärmimmissionen belastet werden.

Zu beachten ist auch, dass lärmarme Beläge nur in Gemeinden in Höhenlagen bis ca. 600 Metern eingesetzt werden können. In höheren Lagen würden lärmarme Spezialbeläge wegen der dort oft verwendeten Spikes-Reifen und Schneeketten (insbesondere auch durch Busse des öffentlichen Verkehrs) sehr rasch beschädigt.

Der Regierungsrat will deshalb bei den Strassenlärmsanierungen vorerst weiterhin an den bewährten Massnahmen bei der Ausbreitung (Lärmschutzwände) und an den Gebäuden (Einbau von Schallschutzfenstern) festhalten. Diese Massnahmen sind in ihrer Wirkung nachhaltig. Mit den heute gesetzlich verlangten, tiefen Wärmedämmwerten bei Schallschutzfenstern, können Gebäude zudem auch energetisch verbessert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass der Einbau von Schallschutzfenstern bei der betroffenen Bevölkerung sehr geschätzt wird. Gleichzeitig sind die lärmarmen Strassenbeläge weiter zu testen. Sobald gesicherte Erkenntnisse zum Langzeitverhalten der Spezialbeläge vorliegen, wird über einen breiteren Einsatz auf Kantonsstrassen entschieden werden können.

3. Auf Anfrage teilt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit, es beabsichtige, auf den Nationalstrassen künftig bei einem Belagsersatz vermehrt lärmarme Beläge einzubauen (Ausnahme in Tunnels und Galerien). Das ASTRA stellt allerdings fest, dass die in den vergangen sechs Jahren eingebauten lärmarmen Beläge die Erwartungen hinsichtlich der Langzeitwirkung nicht erfüllt haben (rascher Verlust der akustischen Wirkung). Wie der Kanton will auch das ASTRA künftig nur lärmarme Beläge mit einer möglichst lang andauernden Wirkung einbauen. Dazu wird das ASTRA eine Anpassung des entsprechenden Normenwerks in die Wege leiten und weitere Forschungen in Auftrag geben

   Der Regierungsrat wird sich beim Bundesamt für Strassen dafür einsetzen, dass auf den Nationalstrassen im Kanton Bern in dicht bebauten Gebieten möglichst lärmarme Beläge des neusten Stands der Technik eingebaut werden.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1160
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	392/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** 1. Ablehnung 2. Annahme als Postulat 3. Annahme als Postulat

Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- dafür zu sorgen, dass im Kanton Bern das Rechtsabbiegen an Kreuzungen bei rot für Velofahrerinnen und Velofahrer ermöglicht wird, und die entsprechenden Grundlagen zu schaffen
- sich beim Bundesamt für Strassen und den weiteren zuständigen Stellen für eine rasche schweizweite Änderung der Signalisationsverordnung einzusetzen
- sich einzusetzen, dass im Kanton Bern allenfalls in der Zwischenzeit Pilotversuche ermöglicht werden

Begründung:

Mit einem Pilotversuch hat der Kanton Basel-Stadt seit Juni 2013 Lichtsignalanlagen so geändert, dass es Velofahrerinnen und Velofahrern an gewissen Kreuzungen erlaubt ist, bei rot rechts abzubiegen und Kreuzungen zusammen mit Fussgängerinnen und Fussgängern zu überqueren.[1] Basel beteiligt sich damit am Forschungsauftrag «langsamverkehrsfreundliche Lichtsignalanlagen» der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure (SVI) und führt als erste Schweizer Stadt einen Pilotversuch durch. Ziel des Forschungsprojekts ist es, zu untersuchen, inwiefern sich die Verkehrsführung verbessern und die Wartezeiten für Velofahrerinnen und Velofahrer an den Versuchsanlagen verringern lassen.

Ende September 2014 hat das Basler Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) den Versuch positiv bilanziert und bekannt gemacht, die sogenannt velofreundlichen Lichtsignalanlagen zu verlängern. «Die liberale Verkehrsregelung dieser Versuche führte zu deutlich weniger Konflikten zwischen Velos und Motorfahrzeugen und fand auch bei Fussgängern eine gute Akzeptanz. Unfälle gab es keine. Autofahrer profitieren insofern davon, dass bei grüner Ampel keine Velos die Weiterfahrt verzögern, da diese bereits bei rot fahren durften.»[2] Auch die Fussgängerinnen und Fussgänger hätten die Neuregelung gut akzeptiert.

Basel-Stadt beantragt nun beim Bundesamt für Strassen (Astra), den Pilotversuch auszudehnen. Es soll abgeklärt werden, ob die neuen Regelungen auch nach dem Abhängen der orangen Informationstafeln vor Ort verstanden werden. Zugleich beantragen die zuständigen Basler Behörden beim Bund, die Signalisationsverordnung zu ändern, damit diese Verkehrsregelung dauerhaft eingeführt werden kann.

Beim Basler Pilotversuch handelt es sich um folgende Neuerungen:

- Freies Rechtsabbiegen bei rot für Velos: Velofahrerinnen und Velofahrer dürfen, sofern sie den Vortritt für Fussgängerinnen und Fussgänger und des von links kommenden Verkehrs beachten, an den Versuchsanlagen bei rot nach rechts abbiegen. Diese Kreuzungen sind mit einer speziellen Signaltafel gekennzeichnet, die ein gelbes Velo und einen Pfeil nach rechts auf schwarzem Grund zeigt.

- Fussgänger- und Velophase: Velofahrerinnen und Velofahrer dürfen bei rundumgrün für Fussgängerinnen und Fussgänger die Kreuzung überqueren, sofern sie den Vortritt der Fussgängerinnen und Fussgänger berücksichtigen. Eine gelbblinkende Ampel mit Velosymbol gestattet den Velofahrerinnen und Velofahrern das vorsichtige Queren der Kreuzung trotz rot. Blinkt die gelbe Ampel mit Velosymbol neben der roten Ampel nicht, so müssen Velofahrerinnen und Velofahrer halten.

[1] www.pilotprojekte.bs.ch
[2] Medienmitteilung des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 22. September 2014

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verfolgt die derzeitigen Forschungen zum Veloverkehr bei Lichtsignalanlagen mit grossem Interesse. Die Versuche in der Stadt Basel zeigen in vielerlei Hinsicht positive Entwicklungen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass bei den untersuchten Standorten und Verkehrssituationen nicht mit einer erheblichen Gefährdung des Velo- oder des Fussverkehrs gerechnet werden muss.

Trotz der ermutigenden Forschungsresultate erachtet es der Bundesrat als noch zu früh, das Rechtsabbiegen des Veloverkehrs am Rotlicht in der ganzen Schweiz zu legalisieren. So schreibt er in der am 19. November 2014 veröffentlichten Antwort auf eine Motion mit einer gleich lautenden Zielsetzung aus dem Nationalrat, dass der Versuch in Basel zwar positive Tendenzen zeige. Es müsse aber geklärt werden, ob allfällige negative Nebeneffekte auf die Verkehrssicherheit tatsächlich ausgeschlossen werden können. Nach Ansicht des Bundesrates braucht es zunächst weitere Abklärungen, bevor die Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst werden könnten.

Für den Regierungsrat des Kantons Bern ist die Haltung des Bundesrats in dieser Frage nachvollziehbar und sachgerecht. Die Anzahl untersuchter Knoten sowie die Dauer der bisherigen Verkehrsversuche reichen nicht aus, um zu einem abschliessenden Urteil über eine hinreichende Sicherheit für die Veloverkehrsführung zu kommen.

Zu den einzelnen Anliegen der Motion hält der Regierungsrat folgendes fest:

- Der Kanton hat keine Gesetzgebungskompetenz, um in der Frage des Rechtsabbiegens eigenständig eine Gesetzesänderung zu erlassen. Für die Strassenverkehrsgesetzgebung ist der Bund abschliessend zuständig.
- Der Regierungsrat wird sich gestützt auf die vertieften Forschungsergebnisse zu gegebener Zeit beim Bundesamt für Strassen und den weiteren zuständigen Stellen für eine zielführende Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Zum heutigen Zeitpunkt erachtet er ein solches Vorgehen für verfrüht.
- Der intensivste Veloverkehr findet sich in den Städten Bern, Biel und Thun. Die innerstädtischen Hauptknoten, die sich als Forschungsobjekte eignen könnten, liegen auf Gemeindestrassen. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf entsprechende Verkehrsversuche auf dem Kantonsstrassennetz. Er ist indessen gerne bereit, entsprechende Gesuche von Städten zu unterstützen und an den Bund weiterzuleiten.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	260-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1199
Eingereicht am:	24.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	335/2015 vom 18. März 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu treffen, um auch in Zukunft die Qualität der Anschlüsse im Bahnknoten Biel zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass die Fahrtdauer auf der Strecke Zürich–Biel es auch den Zügen auf der Jurasüdfusslinie erlaubt, attraktive Anschlüsse nach Zürich anzubieten und
2. zu diesem Zweck in die laufenden Planungsprozesse bezüglich der einzelnen Investitionsetappen einzuwirken

Begründung:

Die künftigen Bahnentwicklungsinvestitionen sehen für die Jurasüdfusslinie verschiedene Varianten vor.

Zur Erinnerung: Das erste Bahn-2000-Projekt sah für die Strecke Zürich–Biel eine Fahrtzeit von etwas mehr als 60 Minuten vor. Damit verlängern und verschlechtern sich die Anschlusszeiten für die Querverbindungen, namentlich zwischen den Strecken Biel–La Chaux-de-Fonds/Moutier und Biel–Bern.

Wie jeder weiss, basiert die erste Etappe von Bahn 2000 auf einem Zeitsystem von 75 Minuten zwischen Zürich und Biel. Sofern auf den Zulaufstrecken zwei Züge pro Stunde verkehren, können im Knoten Biel optimale Anschlüsse sichergestellt werden.

Gerüchten zufolge planen die SBB am Jurasüdfuss erneut einen Fahrplan, der in Biel Ankunftszeiten kurz nach der vollen Stunde (d. h. gegen Minute 2) vorsieht, was aufgrund des symmetrischen Fahrplans Abfahrtszeiten ab Biel kurz vor der vollen Stunde (d. h. gegen Minute 58) bedingt.

Dieses Szenario hätte negative Auswirkungen auf den Fahrplan für die Strecken Biel–Sonceboz–La Chaux-de-Fonds/Moutier, namentlich aufgrund der Kreuzungsprobleme, sowie auf den Bahnknoten Biel. In Biel würden sich die Anschlusszeiten massiv erhöhen, insbesondere von/nach Bern und die Westschweiz. Man würde in die Zeiten zurückfallen, die vor der Einführung von Bahn 2000 im Dezember 2004 herrschten.

Für die Struktur des Knotens Biel würde dies im Vergleich zur heutigen Situation eine inakzeptable Verschlechterung mit massiv längeren Anschlusszeiten bedeuten; es wäre ein Rückfall in die Zeit zwischen 1982 und 2004 mit wesentlich längeren Reisezeiten.

Antwort des Regierungsrates

Derzeit wird vom Bund unter Einbezug der Kantone der Ausbauschritt 2030 des Schweizer Bahnnetzes erarbeitet.

Für das künftige Bahnangebot im Kanton Bern ist die Fahrplansituation in Biel/Bienne in der Tat eine der wesentlichen Fragestellungen, weil das Bahnangebot im Berner Jura entscheidend davon abhängt.

Der Kanton Bern hat sich in den bisherigen Arbeiten stets für einen möglichst optimalen Anschlussknoten in Biel/Bienne eingesetzt und wird dies auch in den nun kommenden Planungsetappen engagiert tun. Zu beachten ist allerdings, dass die Haltung der involvierten Kantone in dieser Frage nicht einheitlich ist, und sowohl die Prozessführung als auch die Entscheidkompetenz beim Bund liegen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	261-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1200
Eingereicht am:	24.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	436/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nach Nein zu Tram Region Bern finanzielle Mittel für Fuss- und Veloverkehr einsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in einem Bericht darzulegen, welche Analyse und daraus abgeleitet welches Fazit er aus dem Tram-Region-Bern-Debakel gezogen hat
2. einen Anteil von 80 Mio. Franken der für das Tram Region Bern vorgesehenen finanziellen Mittel ab sofort für Massnahmen beim Fuss- und Veloverkehr mit Schwerpunkt in den beiden Gemeinden Köniz und Ostermundigen zu reservieren

Begründung:

61 Prozent der Stimmberechtigten in der Gemeinde Köniz und 53 Prozent in Ostermundigen haben am 29. September Nein zum Tram Region Bern gesagt. Der Abstimmung ging eine Planungsphase von mehreren Jahren voraus. In dieser Zeit wurden zwischen 20 und 30 Mio. Franken (nur ungefähr, da die Planungen der Stadt Bern darin enthalten sind, die nun projektiert werden) ausgegeben. Bisher hat sich der Regierungsrat nicht verlauten lassen, die Gründe für diese überaus hohe Ablehnung erkunden zu wollen. Die hohen Kosten, die die internen Personalressourcen nicht enthalten, die während mehrerer Jahre in den Gemeinden und beim Kanton anfielen, rechtfertigen eine sorgfältige Analyse. Aus dieser müssen Schlüsse für künftige Planungen gezogen werden.

Die geplanten Gesamtkosten für den Bau des Trams Region Bern beliefen sich gemäss Abstimmungsbotschaften auf 500 Mio. Franken, der Anteil des Kantons betrug ca. die Hälfte davon, also rund 250 Mio. Franken. Der Könizer Ast wird in den nächsten Jahren kaum realisiert werden, der Ast nach Ostermundigen ist ungewiss. Die zunehmende Verkehrsbelastung entlang der Buslinie 10 muss mit anderen Massnahmen reduziert werden. Eine Entlastung des Strassennetzes kann mit einer konsequenten Förderung des Langsamverkehrs, insbesondere des Veloverkehrs erreicht werden. Einen Anteil von knapp einem Drittel des reservierten Kantonsbetrags in die Veloförderung zu stecken, ist ein Gebot der Stunde. Gute, direkte und sichere Veloverbindungen tragen zum Umsteigen auf das umweltfreundliche und platzsparende Verkehrsmittel bei. Das Ziel, den Modalsplit in der Agglomeration Bern zugunsten des Langsamverkehrs zu erhöhen, rückt näher.

Antwort des Regierungsrates

Im Interesse einer möglichst nachhaltigen öV-Lösung für die Region Bern hat der Kanton in engster Zusammenarbeit mit den involvierten Gemeinden und unter sorgfältigem Einbezug der Bevölkerung über Jahre ein Tramprojekt entwickelt. Dieses wurde schliesslich zwar von den Stimmenden der Stadt Bern klar angenommen, aber die Stimmenden der Gemeinden Ostermundigen und Köniz haben das Projekt abgelehnt. Zuständig für die Volksabstimmungen und deren Analyse und Auswertung sind die Gemeinden.

In Bezug auf das Projekt selbst stellt der Regierungsrat fest, dass es von allen zuständigen Bewilligungsbehörden eingehend geprüft und für gut befunden worden war. Bund und Kanton wären bereit gewesen, die Realisierung des Projekts grösstenteils zu finanzieren und hatten die entsprechenden Beschlüsse bereits gefasst. Soweit den Kanton betreffend, sind die Ausgabenbeschlüsse nun hinfällig, weil das Projekt nicht realisiert werden kann. Die bereits bewilligten kantonalen Kredite werden deshalb abgerechnet. Sie dürfen auf der Basis der bestehenden Ausgabenbeschlüsse nicht für andere Vorhaben oder Zwecke verwendet werden.

Nach der Ablehnung der Lösung, die der Kanton gemeinsam mit den Gemeindebehörden vorgeschlagen hat, liegt die weitere Bearbeitung des Dossiers nun bei den Gemeinden Bern, Ostermundigen und Köniz und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

Zu den konkreten Motionsforderungen:

1. Wie ausgeführt, waren die Volksabstimmungen allein in der Zuständigkeit der Gemeinden und es wäre nicht opportun, die Gründe für die Ablehnung der Vorlagen auf kommunaler Ebene durch den Kanton analysieren zu lassen. Im Weiteren besteht kein Anlass, das im Rahmen der Bewilligungsverfahren bereits sehr eingehend geprüfte Projekt Tram Region Bern erneut aufwändig überprüfen zu lassen.
2. Kantonale finanzielle Mittel, die für das Projekt Tram Region Bern gesprochen wurden, dürfen nun nicht anderweitig verwendet werden. Jede Verwendung für andere Zwecke setzt entsprechende neue Ausgabenbeschlüsse voraus. Im Übrigen ständen Massnahmen beim Fuss- und Veloverkehr nicht in direktem Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr und könnten daher auch ganz grundsätzlich nicht mit Mitteln finanziert werden, die für den öffentlichen Verkehr vorgesehen sind.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	263-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1202
Eingereicht am:	24.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Haudenschild (Spiegel, Grüne) Iannino Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	442/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1-3: Ablehnung** **Ziffer 4: Annahme**

Nach dem Nein zum Tram Region Bern den öffentlichen Verkehr weiterentwickeln

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in einem Bericht darzulegen, wie der öffentliche Verkehr in der Region Bern nach dem Scheitern des Projekts Tram Region Bern weiterentwickelt werden soll
2. die nötigen Mittel bereitzustellen, um die betroffenen Gemeinden bei der Suche nach alternativen Lösungen (Tram, Bus) aktiv und koordinierend zu unterstützen
3. die nötigen Massnahmen zu treffen, damit der Rückschlag für den öV-Ausbau nicht zur negativen Veränderung des Modal Splits führt
4. verkehrslenkende Massnahmen in der Region Bern beschleunigt zu realisieren, um dem öffentlichen Verkehr die Priorität zu sichern

Begründung:

Nach der Ablehnung der Tram-Region-Bern-Vorlage in Ostermundigen und Köniz droht der Ausbau des öffentlichen Verkehrs in der Agglomeration Bern ins Hintertreffen zu geraten. Insbesondere die Probleme mit der überlasteten Buslinie 10 zwischen Bern und Ostermundigen bleiben bestehen; die Suche nach einer Lösung darf nicht nur mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse

erfolgen, sondern muss in eine Neubeurteilung der Lage und Zukunftsperspektiven des öffentlichen Verkehrs in der ganzen Region Bern eingebettet werden.

Es drängt sich deshalb eine Standortbestimmung aus übergeordneter Perspektive auf – als Grundlage für eine aktive Rolle des Kantons bei der Suche nach Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs in der ganzen Region Bern. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Bestrebungen für alternative Lösungen in den betroffenen Gemeinden koordiniert erfolgen und nicht dazu führen, dass örtliche Projekte gegeneinander ausgespielt werden. Damit der Kanton eine koordinierende Rolle übernehmen kann, muss er benötigte finanzielle Mittel einsetzen oder zumindest in Aussicht stellen können. Die Mittel, die nach dem Nein zum Tram Region Bern nicht für diesen Zweck gebraucht werden, dürfen nicht für Projekte zugunsten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) verwendet werden, sondern sollten für den öffentlichen Verkehr und – zu seiner Entlastung – für die Förderung des Langsamverkehrs reserviert bleiben.

Es gilt zu verhindern, dass der öffentliche Verkehr in der Region Bern wegen ungelöster Probleme an Attraktivität verliert; sein Anteil am Gesamtverkehr (Modal-Split) muss im Gegenteil weiter gesteigert werden können. Damit insbesondere Busse nicht zunehmend in Staus stecken bleiben und damit der Druck zum Ausbau von Strassenkapazitäten nicht weiter zunimmt, sind verkehrslenkende Massnahmen beschleunigt einzuführen. Das gilt insbesondere auch für das Pilotprojekt Verkehrsmanagement Bern-Nord, dessen Realisierung ab Mitte 2011 angekündigt worden war. Mit einer beschleunigten Durchführung dieses Projekts können auch Voraussetzungen für verkehrslenkende Massnahmen in andern Teilen der Agglomeration Bern geschaffen werden, die den öffentlichen Verkehr bevorzugen und die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs erhöhen.

Antwort des Regierungsrates

Im Interesse einer möglichst nachhaltigen ÖV-Lösung für die Region Bern hat der Kanton in engster Zusammenarbeit mit den involvierten Gemeinden und unter sorgfältigem Einbezug der Bevölkerung über Jahre ein Tramprojekt entwickelt. Dieses wurde schliesslich zwar von den Stimmenden der Stadt Bern klar angenommen, aber die Stimmenden der Gemeinden Ostermundigen und Köniz haben das Projekt abgelehnt. Damit ist die Lösung, die der Kanton gemeinsam mit den Gemeindebehörden vorgeschlagen hat, gescheitert. Die weitere Bearbeitung des Dossiers liegt nun bei den Gemeinden Bern, Ostermundigen und Köniz und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Sämtliche Unterlagen aus der bisherigen Planung stehen selbstverständlich zur Verfügung. Zudem werden die Gemeinden auf deren Wunsch durch die kantonalen Fachleute unterstützt.

Zu den konkreten Motionsforderungen:

1. Die Grundsätze der kantonalen ÖV-Politik sind in der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie und im kantonalen Richtplan bereits ausreichend festgelegt: In den Agglomerationen und in den städtischen Räumen ist der öffentliche Verkehr, ergänzt durch den Fussgänger- und Veloverkehr, das Hauptverkehrsmittel. Dies ist auch für die Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr von zentraler Bedeutung. Schlüsselelemente zur Umsetzung der Strategie sind der Ausbau der Berner S-Bahn, Verbesserungen bei Tram und Bus, die Verknüpfung von Feinverteiler und S-Bahn an attraktiven ÖV-Knoten, eine attraktive Langsamverkehrsinfrastruktur und ein starkes Hochleistungsstrassennetz mit gezielten Verkehrsmanagementmassnahmen, das ermöglicht, die urbanen Räume weitest möglich vom motorisierten Verkehr zu entlasten. Die involvierten Gemeinden und die zustän-

dige Regionalkonferenz werden diese Grundsätze bei der Weiterbearbeitung berücksichtigen müssen.

Zudem gelten die folgenden gesetzlichen Planungs- und Finanzierungsinstrumente:

- das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern-Mittelland, das auch das Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung beinhaltet;
- der Rahmenkredit für Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung;
- die kantonalen Instrumente Angebotsbeschluss ÖV, Investitionsrahmenkredit ÖV, Strassennetzplan und Investitionsrahmenkredit Strasse.

Weitere Vorgaben darf der Kanton nicht machen und es erübrigt sich daher, in einem Bericht darzulegen, wie der Kanton unter den gegebenen Umständen vorgehen würde.

2. Der Kanton stellt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die notwendigen Mittel bereit, damit die Gemeinden und die Regionen die nötigen Planungen durchführen können. So beteiligt er sich u. a. an den Kosten der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte, der Ausarbeitung der regionalen Angebotskonzepte ÖV sowie weiterer kommunaler und regionaler Planungen. Darüber hinaus gehende finanzielle Unterstützungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

3. Gemäss Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern muss es nach wie vor das Ziel sein, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen und das prognostizierte Verkehrswachstum weitgehend mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr aufzufangen. Es ist nun an den involvierten Gemeinden und der Regionalkonferenz, eine Lösung zu finden, die diesem Ziel ebenso Rechnung trägt, wie das Projekt Tram Region Bern. Konkrete Massnahmen kann der Regierungsrat dabei nicht treffen.

4. Der Regierungsrat ist sich der grossen Bedeutung und Notwendigkeit verkehrslenkender Massnahmen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr bewusst und unterstützt eine möglichst rasche Realisierung. Zurzeit sind im Grossraum Bern verschiedene Massnahmen in Planung, die teilweise auch vom Bund mit Mitteln aus dem Infrastrukturfonds mitfinanziert werden. Ob das Verkehrsmanagementsystem im Raum Bern in den nächsten Jahren wie geplant deutlich ausgebaut werden kann, oder nicht, hängt allerdings entscheidend davon ab, dass der Grosse Rat – im Rahmen der kommenden Investitionsrahmenkredite Strasse – und die betroffenen Gemeinden die nötigen Mittel für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen sprechen werden.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	265-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1204
Eingereicht am:	24.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Leuenberger (Trubschachen, BDP) Zäch (Burgdorf, SP) Dumermuth (Thun, SP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	393/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Regionen des Kantons auf die «Energieregion Emmental» aufmerksam zu machen und sie dabei zu unterstützen, diesem Beispiel zu folgen.

Begründung:

Im Oktober 2014 trat Bundesrätin Doris Leuthard anlässlich eines Regiotags des Regionalverbands Emmental in Utzenstorf auf. In ihrer Rede lobte sie das Projekt «Energieregion Emmental». Sie wünsche sich weitere solche Energieregionen. Die Energieregion Emmental erstellte als Grundlage/Vision als erstes die Studie «Energiezukunft Emmental-Oberaargau». Darin sind sieben Leitsätze enthalten, die in der Losung «Regionale Wertschöpfung» gipfelten. So entstanden überregionale Labels und Unternehmen wie z. B. «Oil of Emmental» und «Strom von hier. Die kantonale Energiepolitik wird hier an der regionalen Basis umgesetzt, ähnlich den regionalen Energieberatungsstellen. Es wäre schade, wenn die Energieregion Emmental die einzige solche Region bleiben würde. Das Übertragen des Modells auf andere Regionen (evtl. in der gleichen oder in einer anderen Form) wäre sinnvoll. Mit den Instrumenten «regionaler Energierichtplan» und dem «Berner Energieabkommen» verfügt der Kanton bereits über nützliche Instrumente zur

Umsetzung. Der Begriff «Energieregion» in dieser Motion ist nicht gleichzusetzen mit den Energieregionen gemäss dem «Nationalen Programm für Energieregionen».

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen der Motionäre, dass der Kanton die regionale Zusammenarbeit im Bereich Energie fördern soll, deckt sich mit den Zielen des Regierungsrates. Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass sich sowohl auf kommunaler als auch regionaler Ebene vorbildliche Energieprojekte realisieren lassen. Eine regionale Zusammenarbeit ermöglicht insbesondere auch kleineren Gemeinden im ländlichen Raum ihren Standortvorteil optimal zu nutzen. Denn naturgemäss verfügen diese oft über ein grösseres Potenzial für die Gewinnung erneuerbarer Energien als die dicht besiedelten städtischen Gebiete.

Wie der Motionär beschreibt, verfügt der Kanton über die nötigen Instrumente resp. Grundlagen zur Umsetzung der Energieregion. Via verschiedene Kanäle werden die Gemeinden über ihre Möglichkeiten zu Energieplanungen direkt informiert. So insbesondere über die regionalen Energieberatungsstellen, die Energiestadtberater oder über den Newsletter «Energie Kanton Bern» des Amts für Umweltkoordination und Energie.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wie eine gezielte Information und eine entsprechende Unterstützung der Regionen des Kantons Bern bezüglich der «Energieregion Emmental» aussehen könnte. Eine Möglichkeit wäre die Ausweitung der Aufgabenbereiche der regionalen Energieberatungsstellen. Die regionalen Energieberatungsstellen haben einen guten Draht zu den Regionen, das nötige Wissen und für den Kanton wären die finanziellen Folgen gering.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	266-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1205
Eingereicht am:	24.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Leuenberger, Trubschachen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	444/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der publikumsintensiven Verwaltungsteile, aus dem Stadtzentrum von Bern abzuziehen und in geeignete Zweckbauten in die peripheren Stadtgebiete oder in die Agglomeration zu verlegen
2. die dadurch leer gewordenen Bauten zu veräussern

Begründung:

Die kantonale Verwaltung besetzt heute viele Objekte im Stadtzentrum von Bern. In der Altstadt von Bern sind etliche kantonale Direktionen (VOL, GEF, JGK, POM, FIN) angesiedelt. Sie besetzten wertvollen Büro- und Wohnraum und tragen massgeblich dazu bei, dass das Stadtzentrum am Abend und an Wochenenden entvölkert wirken. Die Wertschöpfung dieser Verwaltungseinrichtungen für die Stadt ist jedoch bescheiden. Mit dem Verkauf und der Umnutzung der Gebäude kann der Kanton Bern einen grossen Beitrag zum Beleben der Stadtzentren beisteuern.

Die durch die Verwaltung besetzte Bausubstanz ist grossmehrheitlich historischen Ursprungs. Diese Räumlichkeiten sind zum grossen Teil nur bedingt zweckmässig zur Unterbringung der Verwaltung, und der Unterhalt verschlingt Unsummen an Geld. Mit dem Umzug in Zweckbauten

ausserhalb der Zentren können optimale Räumlichkeiten für die Verwaltungen bereitgestellt werden. Zweckbauten sind im Unterhalt bedeutend günstiger und steigern gleichzeitig die Attraktivität des Arbeitsplatzes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pendeln täglich zu den Stosszeiten in die Stadtzentren, um ihren Verwaltungsarbeitsplatz aufzusuchen. Dieser Pendlerstrom belastet das so oder so schon schwer belastete Verkehrsnetz enorm. Mit der Auslagerung der Verwaltungen in die Agglomeration kann diesem Trend aktiv entgegengetreten werden. Die Verkehrsinfrastruktur in die Stadtzentren wird entlastet, und grosse Kapazitätssteigerungen können hinausgeschoben oder gar fallengelassen werden.

Der Weg der dezentralen Konzentration haben die bundesnahen Betriebe (Swisscom, SBB, Post usw.), aber auch Bundesverwaltungseinheiten bereits erfolgreich eingeleitet und zum Teil vollzogen. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat mit ihrem Umzug nach Bümpliz eine Pionierrolle eingenommen.

Publikumsintensive Verwaltungseinheiten wie beispielsweise das Handelsregisteramt, Polizeiposten oder das Passbüro sind im Stadtzentrum zu belassen.

In den heute durch die Verwaltung genutzten Gebäuden kann zukünftig neuer Wohnraum geschaffen werden. Dieser bringt gute Steuerzahler in die Stadt und hilft so einen Beitrag zur Finanzierung der Zentrumslasten zu leisten. Anstelle steuerwertschöpfungsarmer Verwaltungen siedeln sich neue Steuerpflichtige an. Mit einer solchen Massnahme kann auch dem vielfach behaupteten Wohnungsmangel in der Altstadt entgegengewirkt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat verfolgt seit Jahren das grundsätzliche Ziel, die Kantonsverwaltung langfristig und in den geeigneten Fällen aus der Altstadt auszulagern und in einem oder mehreren Verwaltungsgebäuden unterzubringen. So wurde bereits im Jahr 2006 nach dem Zusammenschluss von Hochbauamt und Liegenschaftsverwaltung das damalige Gebäude der Liegenschaftsverwaltung, Münstergasse 24, desinvestiert. 2006 sind die Steuerverwaltung und der archäologische Dienst von der Altstadt respektive aus dem Kirchenfeld in ein Bürogebäude in Bümpliz gezogen. Die damit freigewordenen Gebäude, Münstergasse 1 und 3 sowie Junkerngasse 63 wurden daraufhin ebenfalls desinvestiert und das Mietobjekt im Kirchenfeld wurde aufgegeben.

Aktuell wird für die Denkmalpflege, die heute auf zwei Standorte aufgeteilt ist, ein neues Objekt gesucht. Sobald der neue Standort gesichert ist, wird die Freigabe zur Devestition für die Münstergasse 32 erfolgen. Bei weiteren Altstadtgebäuden ist eine Desinvestition geplant, sobald sich Lösungen für die heutigen Nutzer abzeichnen.

Die vor rund 10 Jahren initiierte Idee eines kantonseigenen Verwaltungszentrums im Schermen wurde aus Kostengründen gestoppt. Sollen kantonseigene Verwaltungsstandorte in der Altstadt aufgehoben werden, müssen sie demnach durch Zumietobjekte ersetzt werden.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude ist bestrebt, bei zusätzlichen Raumbedürfnissen heute im Stadtzentrum ansässiger Organisationseinheiten oder bei Konzentrationen verteilter Standorte, Lösungen ausserhalb des Stadtzentrums zu realisieren. Dabei dürfen die positiven Effekte auf die Pendlerstöme allerdings nicht überbewertet werden, denn die Erfahrung zeigt, dass die auswärts wohnenden Mitarbeitenden auch peripher gelegene Verwaltungsstandorte meist nur über den Berner Hauptbahnhof erreichen.

Altstadtobjekte, die durch Standortveränderungen einzelner Verwaltungseinheiten frei werden, werden bereits heute in aller Regel desinvestiert. So konnten in den letzten 10 Jahren bereits mehrere Altstadtliegenschaften veräussert werden. Bei weiteren Objekten ist eine Desinvestition geplant. Ein gestaffelter Verkauf der Gebäude generiert höhere Verkaufswerte und schafft damit einen Beitrag zur Verbesserung der Finanzsituation des Kantons.

Folgende Altstadtgebäude wurden in den letzten 10 Jahren desinvestiert:

- Münstergasse 24 (ehem. Liegenschaftsverwaltung)
- Junkerngasse 63 (ehem. Steuerverwaltung)
- Münstergasse 1 + 3 (ehem. Steuerverwaltung)
- Nydeggasse 1 + 2, Grosser Muristalden 1 + 2 (Brückenpavillons)
- Herrengasse 9/11 (Pfarrhaus)
- Herrengasse 13 (Wohnungen)

Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und die Desinvestition frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben, die auch über die kommenden Jahre im Rahmen des Möglichen konsequent weiterverfolgt werden sollen. Dies allerdings bewusst in Etappen, damit nicht zu viele Objekte gleichzeitig auf den Markt gebracht werden. Im Sinne der Fortführung dieser Praxis befürwortet der Regierungsrat die Annahme der Motion.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1217
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) Sommer (Wynigen, FDP)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	391/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für kantonale Schul- und Bildungsgebäude ohne Schmierereien

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um illegal angebrachte Sprayereien, Graffiti und dergleichen an kantonalen Bildungsgebäuden und -anlagen (z. B. Mittel-, Berufs- und Hochschulen, inklusive Sportanlagen) rasch zu entfernen bzw. zu übermalen. Bei neu angebrachten Schmierereien erfolgt dies innert drei Arbeitstagen.

Begründung:

Oft sind Bildungseinrichtungen, Institutsgebäude, Turnhallen etc. das Ziel von Sprayer-Attacken. Solche Schmierereien vermitteln ein Bild der Verslumung und ziehen bekanntlich weitere Sachbeschädigungen an. Werden die Schmierereien stehen gelassen, geben sie ein falsches Bild von «Normalität» oder falsch verstandener Toleranz ab. Vielfach vergehen unverständlicherweise Monate oder Jahre, bis sie entfernt werden. Erfolgt dies zudem im Zuge einer umfassenden Renovation, werden kurze Zeit später neue angebracht werden.

Bekanntlich ist jeweils dann schnell Schluss mit Sprayereien an einem bestimmten Ort, wenn sie umgehend entfernt bzw. übermalt werden. Dazu ist keine perfektionistische Renovation notwendig. Ein Übermalen genügt. Stehen lassen wirkt demgegenüber wie eine Belohnung für die Täter und ist Ansporn zu weiteren Untaten. Wird zwei-, dreimal sofort reagiert, gibt's am betroffenen Ort erfahrungsgemäss keine Schmierereien mehr.

In der Stadt Bern wurde ein ähnliches Regime bei städtischen Schulen und Kindergärten eingeführt, mit dem Ergebnis, dass heute Schulen und Kindergärten ohne die früher üblichen Schmierereien dastehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton ist sich des Problems mit illegalen Sprayereien bewusst und unternimmt zahlreiche Anstrengungen um diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu beseitigen bzw. zu verhindern. So werden bereits heute illegale Graffiti-Sprayereien möglichst rasch entfernt. Bei häufig betroffenen kantonalen Objekten werden zudem Schutzvorkehrungen, beispielsweise in Form von Schutzanstrichen, getroffen. In einzelnen Fällen wurden erfolgreich auch unkonventionelle Massnahmen ergriffen, indem ein beauftragter Künstler exponierte Flächen gezielt gestaltet hat. Die Kosten für die Behebung von Vandalismusschäden im Zusammenhang mit Graffitis sind jedoch hoch. Alleine die Entfernung kostet je nach Oberflächenbeschaffenheit zwischen Fr. 30.--/m^2 und Fr. 100.--/m^2. Durchschnittlich wendet der Kanton jährlich rund Fr. 200'000.-- dafür auf.

Wegen der Sparvorgaben des Grossen Rates musste der Gebäudeunterhalt auf das absolut Nötigste reduziert werden. Die Aufrechterhaltung der Funktionalität und Sicherheit der Gebäude hat dabei Priorität. Der Umgang mit den Graffitis wird daher fallbezogen mit den betroffenen Nutzern beurteilt. In erster Linie werden Graffitis mit politischem oder sexistischem Inhalt sowie solche an besonderen Lagen konsequent und rasch entfernt.

Die Wirksamkeit der raschen Graffiti-Entfernung ist leider sehr beschränkt. An exponierten Standorten werden die Fassaden in der Regel umgehend erneut versprayt. In vielen Fällen sind denkmalgeschützte Gebäude und Fassaden aus Naturstein betroffen. Ein einfaches Übermalen ist in den meisten Fällen nicht möglich und kann zu Folgeschäden mit hohen Kostenfolgen führen. Die Fassaden müssen fachgerecht gereinigt und versiegelt werden. Die in der Motion geforderte Frist von drei Tagen ist daher deutlich zu knapp bemessen und nicht realistisch. Eine Sonderbehandlung der kantonalen Schulbauten erachtet der Regierungsrat zudem als problematisch.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass der Entfernung von Sprayereien an kantonalen Objekten bereits heute die nötige Beachtung und Priorität zukommt. Ein besonderes Vorgehen bei kantonalen Schul- und Bildungsgebäuden wäre jedoch nicht sinnvoll. Zudem ist eine flächendeckende Graffitientfernung im Sinne der Motion mit den vorhandenen Mitteln nicht finanzierbar. Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	191-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.967
Eingereicht am:	22.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in) Daetwyler (Saint-Imier, SP) von Kaenel (Villeret, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.:	275/2015 vom 11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Ablehnung

Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die in der von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 vorgesehenen Gemeindeabstimmung unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzubereiten:

1. Die Abstimmung in allen betroffenen Gemeinden finden am selben Tag statt.
2. Die Abstimmung findet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Gesuchs gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, d. h. spätestens am 24. Mai 2016, statt.

Begründung:

Die erste Etappe dieses Prozesses, den die beiden Kantonsregierungen in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 formalisiert haben, fand am 24. November 2013 statt. An der historischen Abstimmung sprachen sich rund 72 Prozent der bernjurassischen Stimmberechtigten in aller Freiheit für den Verbleib im stabilen und offenen institutionellen Verbund mit dem Kanton Bern aus. Diese Etappe betraf die Kantone Bern und Jura gleichermassen, fanden doch zeitgleich zwei Abstimmungen statt.

Die zweite Prozessetappe umfasst die sogenannte Phase der gemeindeweisen Abstimmungen, die es jeder Gemeinde, die innerhalb von zwei Jahren nach der erwähnten Abstimmung darum ersucht, ermöglicht, auf Gemeindeebene über den Grundsatz eines Wechsels zum Kanton Jura abzustimmen. Die zweite Etappe ist eine rein innerkantonale Angelegenheit, da die Gemeinden des Kantons Jura nicht über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen können.

Bis heute haben die Gemeinden Moutier, Belprahon und Grandval offiziell ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Im Zusammenhang mit diesen Gemeindeabstimmungen gibt es viele offene Fragen in Bezug auf das Abstimmungsdatum sowie in Bezug auf rechtliche und politische Modalitäten. Der Grosse Rat, der allein zuständig ist, um die geeigneten Rechtsgrundlagen zu schaffen, hat die Möglichkeit, die zentralen Punkte der Abstimmungsmodalitäten festzulegen, um so bestehende Sorgen und Befürchtungen aus dem Weg zu räumen. Sowohl die Gemeinden, die bereits ein Gesuch gestellt haben, als auch jene, die intern darüber diskutieren, leiden unter der Ungewissheit. Eine rasche Klärung käme somit allen zugute.

Eine Frage ist, ob die einzelnen Gemeindeabstimmungen zeitgleich stattfinden sollen. Um jeder Gemeinde einen absolut freien Entscheid zu ermöglichen, käme eine sogenannte Kaskadenabstimmung, wie sie von einigen Interessierten gewünscht wird, nicht in Frage. Es sei daran erinnert, dass die beiden Abstimmungen vom 24. November 2013 im Berner Jura und im Kanton Jura zeitgleich stattfanden, um beiden Seiten einen freien Entscheid zu ermöglichen, der nicht durch das Ergebnis auf der anderen Seite beeinflusst würde. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Bernjurassische Rat in einem an alle bernjurassischen Gemeinden gerichteten Schreiben vom 28. Juni 2012 bereits mitgeteilt hat, er werde zu gegebener Zeit verlangen, dass – sollten mehrere Gemeinden betroffen sein – alle Abstimmungen am selben Datum stattfinden.

Zudem muss eine Abstimmung zur Klärung der Kantonszugehörigkeit der betroffenen Gemeinden möglichst rasch durchgeführt werden, damit die noch bestehenden institutionellen Fragen gelöst werden können. Es ist undenkbar, dass lange und komplizierte Verhandlungen geführt werden, um alle Modalitäten zu regeln, bevor nicht eine oder mehrere Gemeinden über den eigentlichen Grundsatz eines Kantonswechsels entschieden haben. Solche Arbeiten würden beachtliche Ressourcen während Monaten und Jahren binden, und es wäre unvernünftig, das Risiko einzugehen, dass bei einer ablehnenden Abstimmung die ganze Arbeit für nichts war.

Im Übrigen steht im Bericht der jurassischen Regierung an das jurassische Parlament über die Wiederherstellung der jurassischen Einheit (Bericht vom 27. Mai 2014) Folgendes: «Die Aufnahme einer Gemeinde in einen Kanton erfolgt selbstverständlich nach deren Entscheid, in den betreffenden Kanton wechseln zu wollen. Das positive Ergebnis der im Berner Jura durchgeführten Gemeindeabstimmungen wird der Startschuss für interkantonale Verhandlungen im Zusammenhang mit der administrativen Übertragung und der güterrechtlichen Auseinandersetzung sein. Die jurassische Regierung ist also gleicher Meinung wie die Motionäre, und nichts steht einer raschen Gemeindeabstimmung, d. h. spätestens sechs Monate nach dem 24. November 2015, entgegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Frist zur Einreichung der Gesuche für eine Abstimmung auf Gemeindeebene läuft bis November 2015. Die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen erfordert eine gewisse Vorbereitungszeit im Regierungsrat sowie in der parlamentarischen Kommission. Damit die Abstimmungen Anfang 2016 stattfinden können, darf keine Zeit verloren gehen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 hat sich der Regierungsrat verpflichtet, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen, damit bernjurassische Gemeinden, die darum ersuchen, auf Gemeindeebene über ihren Wechsel zum Kanton Jura abstimmen können (sogenanntes «vote communaliste»-Verfahren).

Das Engagement, das die Berner Kantonsregierung mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 eingegangen ist, war mit keinen besonderen Bedingungen verknüpft, ausser mit jener, dass Gemeinden, die den Kanton wechseln wollen, ihr Gesuch innerhalb von zwei Jahren nach der Abstimmung vom 24. November 2013 einreichen müssen.

Punkt 1

Die Rechtsgrundlagen zur Durchführung allfälliger Gemeindeabstimmungen im Sinne der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 müssen dem in Artikel 109 der Kantonsverfassung verankerten Grundsatz der Gemeindeautonomie Rechnung tragen. Daraus folgt, dass der Kanton die Gemeinden des Berner Juras nicht zur Organisation und Durchführung einer Abstimmung verpflichten kann, deren Modalitäten in einem diametralen Widerspruch zu den entsprechenden Ersuchen der zuständigen Gemeindebehörden stehen. Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die Gemeinden Belprahon und Grandval rechtlich nicht dazu verpflichten, am selben Tag wie die Gemeinde Moutier eine Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen und ihnen dabei die Unterbreitung einer Abstimmungsfrage ohne Bedingungen vorzuschreiben. Ein solches Vorgehen stünde im Widerspruch zu den Gesuchen der beiden Gemeinden, die eine kommunale Abstimmung nur unter bestimmten Bedingungen – Kenntnis des Resultats von Moutier bzw. Zustimmung der Bevölkerung der Gemeinde Moutier zu einem Kantonswechsel – verlangt haben. Es wäre nicht nur politisch inadäquat, sondern auch rechtlich unzulässig.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) geprüft, ob es möglich, wäre, den Gemeinden Belprahon und Grandval Abstimmungen zu ermöglichen, bei denen die Abstimmungsfragen mit den von den Gemeinden geforderten Bedingungen verknüpft sind. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass solche Verknüpfungen mit zu grossen rechtlichen Risiken behaftet wären. Dem Anliegen, sämtliche Abstimmungen am selben Tag durchzuführen, könnte daher auch auf diese Weise nicht entsprochen werden.

Da der Regierungsrat die in der Motion aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Erarbeitung des KBJG geprüft hat, beantragt er dem Grossen Rat, Punkt 1 der Motion als Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Punkt 2

Punkt 2 der Motion verpflichtet den Regierungsrat, im Gesetz über die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden vorzuschreiben, dass die gestützt auf dieses Gesetz organisierten Gemeindeabstimmungen spätestens am 24. Mai 2016 stattfinden.

Das soeben erwähnte Gesetz kann seine Rechtswirkungen erst mit seinem Inkrafttreten entfalten. Wann dies der Fall sein wird, ist im Moment völlig ungewiss. Es hängt von der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens ab, auf die der Regierungsrat nur beschränkt Einfluss nehmen kann (eine oder zwei Lesungen im Grossen Rat, Möglichkeit des fakultativen Referendums usw.). Die Aufnahme einer Maximalfrist in der von der Motion verlangten Form ist daher nicht möglich. Demensprechend beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Punkt 2 der Motion.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	259-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1197
Eingereicht am:	24.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in) Gasser (Bévilard, PSA) Daetwyler (Saint-Imier, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.01.2015
RRB-Nr.:	279/2015 vom 11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kantonale Vollzugsgesetzgebung zu Artikel 53 der Bundesverfassung

Der Regierungsrat erarbeitet zu Händen des Grossen Rates eine Rechtsgrundlage, welche die Selbstbestimmung in Sinne von Artikel 53 der Bundesverfassung für jede bernjurassische Gemeinde ermöglicht, die ausserhalb des durch die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 festgelegten Rahmens und in Übereinstimmung mit den Angaben des Komitees «Notre Prévôté»[1] und anderer Befürworter dieses Wegs ein Kantonswechselgesuch einreicht.

Begründung:

In einem Rundschreiben an alle Haushalte richtet sich das Komitees «Notre Prévôté» wie folgt an die Bernjurassierinnen und Bernjurassier:

«Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung wird mit der Lösung der Jurafrage nicht einfach verschwinden. Sollte Moutier den Kanton Bern aufgrund einer kommunalen Abstimmung verlassen, könnten sich andere Gemeinden jederzeit auf diesen Artikel berufen und ebenfalls um einen Kantonswechsel ersuchen, der von den betroffenen Kantone genehmigt werden müsste.»

[1] Im Komitee sind namentlich vertreten: Patrick Tobler (Präsident SVP Berner Jura), Virginie Heyer (Präsidentin BDP Berner Jura), Patrick Röthlisberger (Präsident FDP Moutier), Marcelle Forster (SP-Mitglied des Bernjurassischen Rats), Nicolas Rubin (Stadtrat, Interface)

Das Initiativkomitee, das sich für die Fusion der Gemeinden des Grand Val (sogenannte Cornet-Gemeinden) stark macht, geht in dieselbe Richtung: «Sollte sich Moutier dem Kanton Jura anschliessen, wäre es an der Exekutive der neuen Gemeinde Le Cornet, die entsprechenden Folgen zu beurteilen. Sie müsste entscheiden, ob sie mit Moutier eine interkantonale Zusammenarbeit will oder ob sie unter Berufung auf Artikel 53 der Bundesverfassung einen Kantonswechsel anstreben soll.»

Für die einen wie für die anderen scheint die Berufung auf diesen Verfassungsartikel eine Selbstverständlichkeit zu sein. Es ist daher wichtig, dass die bernischen Kantonsbehörden sie in dieser Überzeugung bestärken, indem sie ihre Bereitschaft unter Beweis stellen, künftige Gesuche in diesem Sinne wohlwollend entgegenzunehmen. Andererseits geht es darum, vorwärts zu machen, da das Initiativkomitee von Le Cornet die Gemeindefusion bereits per 2016 will.

Im Übrigen wird sich der Grosse Rat demnächst mit einer Motion befassen («Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung»), die verlangt, dass die Abstimmungen aller von Punkt zwei der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 betroffenen Gemeinden am selben Tag stattfinden. Es ist aber bekannt, dass sich die Gemeinden, die an einem kommunalen Abstimmungsverfahren interessiert sind (Moutier, Grandval, Belprahon), dieser Gleichzeitigkeit der Abstimmungen widersetzen. Grandval und Belprahon haben ausdrücklich verlangt, sich erst nach der Abstimmung in Moutier und nur für den Fall, dass sich Moutier für einen Kantonswechsel entscheidet, äussern zu können. Die Gemeinden befürchten zu Recht, dass es im Falle von zeitgleichen Abstimmungen zur Bildung von Enklaven kommen könnte (sollte Moutier NEIN und mindestens eine der beiden anderen Gemeinden JA stimmen).

Das Komitee «Notre Prévôté» hatte dieses Risiko erkannt und es den Stimmberechtigten der Gemeinden mitgeteilt: «Jurassische Enklaven im Berner Jura? Dieses Szenario ist möglich […]. Es würde genügen, dass Moutier NEIN stimmt, während die eine oder andere kleine Gemeinde JA stimmt». So sei nebenbei bemerkt, dass die Sorge von «Notre Prévôté» ein gutes Argument ist, um die Motion Bühler/Dätwyler/von Känel abzulehnen.

Es ist aber durchaus denkbar, dass die Motion in der weniger verbindlichen Form eines Postulats überwiesen wird. Unter diesen Voraussetzungen könnte es eine betroffene Gemeinde vorziehen, die Abstimmung in Moutier abzuwarten, bevor sie sich – zwangsläufig ausserhalb des Rahmens der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 – entscheidet. Die Einhaltung der Gemeindeautonomie verlangt, dass ein solcher Entscheid nicht in einer Sackgasse endet.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der laufenden Gespräche zwischen der Regierung und den betroffenen Gemeinden sowie unter Berücksichtigung des möglichen Wunschdenkens, das die Überlegungen der Bürgerinnen und Bürgern der besagten Gemeinden leiten könnte, muss der Grosse Rat unverzüglich Stellung beziehen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 hat sich der Regierungsrat verpflichtet, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen, damit bernjurassische Gemeinden, die darum ersuchen, auf Gemeindeebene über ihren Wechsel zum Kanton Jura abstimmen können (sogenanntes «vote communaliste»-Verfahren). Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens dieses Gesetzes ist für März 2015 geplant.

Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht, die auch die Motionäre zu vertreten scheinen, vermittelt Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung den Gemeinden kein Recht, ein Verfahren anzustrengen, das in einen Entscheid ihrer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Kantonszugehörigkeit mündet und gegebenenfalls zu einem Kantonswechsel führen könnte. Die Kantone sind eigenständige Körperschaften, die in Bezug auf die Grenzen ihres Staatsgebiets autonom sind. Der Bund ist daher nicht befugt, ihnen Vorgaben zu allfälligen Gebietsveränderungen zu machen. Vielmehr ist es allein Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie Rechtsgrundlagen schaffen möchten, die es einer bestimmten Region oder Gemeinde erlauben, über ihre Kantonszugehörigkeit zu entscheiden. Der Normgehalt von Artikel 53 Absatz 3 BV besteht mit anderen Worten lediglich darin vorzuschreiben, dass in jenen Fällen, in denen sich zwei Kantone für die Durchführung eines Prozesses einer allfälligen Gebietsveränderung entschieden haben, bestimmte Vorgaben beachtet werden müssen. Demnach bedarf es in einem solchen Fall der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

Der Regierungsrat hat sich in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 verpflichtet, im Nachgang zur Abstimmung vom 24. November 2013 auf Gesuch hin die nötigen Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, damit Gemeinden des Berner Juras gegebenenfalls einen Entscheid über ihre Kantonszugehörigkeit treffen können. Weitergehende Absichten hat der Regierungsrat nicht. Insbesondere besteht aus der Sicht des Regierungsrats keinerlei Anlass, im bernischen Recht generelle und dauernde Grundlagen für weitere allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund lehnt es der Regierungsrat ab, ein zusätzliches (weiteres) Gesetz mit allgemeingültigen Verfahrensregeln zu allfälligen kommunalen Initiativen oder Begehrlichkeiten im Zusammenhang mit Fragen der Kantonszugehörigkeit zu erarbeiten.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	230-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1149
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Schnegg (Champoz, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.:	277/2015 vom 11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Korrektheit der Stimmregister im Hinblick auf die kommunalen Juraabstimmungen

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine unabhängige Kommission zur Kontrolle der Stimmregister jener Gemeinden einzusetzen, die von den kommunalen Juraabstimmungen gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 betroffen sind.
2. Die Kommissionsmitglieder dürfen ihren Wohnsitz weder im Kanton Jura noch im Berner Jura haben.
3. Das Pflichtenheft und die Kompetenzen der Kommission sind dergestalt definiert, dass sie über optimale Kontroll- und Prüfungsinstrumente verfügt.
4. Die Gemeinden müssen der Kommission die vollständigen Namenslisten des Stimmregisters per 1. Juli 2013 als Referenzwert sowie die vollständige Namensliste per 1. Januar 2015 übergeben und ihr anschliessend monatlich und bis zum Moment, an dem das Register für die Abstimmung geschlossen wird, die vollständige Namensliste aller Mutationen mitteilen.
5. Die Kommission legt zwei Wochen vor dem Abstimmungsdatum einen Bericht über ihre Feststellungen vor.

Begründung:

Die Jurafrage war jahrzehntelang Gegenstand vieler Abstimmungen im Berner Jura, sei es auf regionaler, sei es auf kommunaler Ebene. Und regelmässig kam es zu gegenseitigen Beschuldigungen, die Stimmregister seien manipuliert worden.

Die anstehenden kommunalen Juraabstimmungen müssen vorbildlich sein. Einflussnahmen sind relativ einfach, da es genügt, sich bis drei Monate vor der Abstimmung in der Gemeinde anzumelden, um auf Gemeindeebene stimmberechtigt zu sein – dies auch dann, wenn keine Absicht besteht, sich in der betreffenden Gemeinde dauerhaft niederzulassen.

Ein unabhängiger Bericht, der die Korrektheit der Stimmregister attestiert, verhindert, dass sich die Befürworter und die Gegner während der Abstimmungskampagne nicht gegenseitig der Einflussnahme beschuldigen und dass die Abstimmung, die endgültig sein und die Gemeinde und den Kanton in die Pflicht nehmen soll, nicht durch eine entsprechende Beschwerde bestritten wird. Der Kanton kann sich so in den Dienst der Gemeinden stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesetzgebungsarbeiten für die kommunalen Juraabstimmungen laufen bereits, und nur eine rasch greifende und sich über eine lange Zeit erstreckende Kontrolle kann wirklich wirksam sein.

Antwort des Regierungsrates

Die Führung der Stimmregister wird im Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1), in der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112), in der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister (BSG 141.113) und in der kommunalen Gesetzgebung (Reglement über die Abstimmungen und Wahlen) geregelt. Ferner ist auch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) auf kommunale Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Anlässlich der Abstimmung vom 24. November 2013 haben die verschiedenen Akteure die Notwendigkeit unterstrichen, den reibungslosen Ablauf der Abstimmung sicherzustellen, um allfällige Beschwerden zu vermeiden und die definitive Regelung der Jurafrage zu gewährleisten. Die Beobachter des Bundes haben mit ihrer Anwesenheit denn auch die angestrebte Sicherheit gebracht, sind doch keine Unregelmässigkeiten festgestellt worden. So hat sich die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinden im Berner Jura im Vorfeld dieser Abstimmung nicht in einer Art und Weise verändert, die auf eine systematische Zuwanderung von nur scheinbar wohnsitzwilligen Personen schliessen liesse.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Kommission zur Überwachung der Entwicklungen in den Stimmregistern jener Gemeinden einzusetzen, die ein Gesuch im Sinne von Artikel 9 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 eingereicht haben.

Zunächst kann festgehalten werden, dass die anwendbare Gesetzgebung klar und präzise genug ist. Sie hat sich bewährt zur Verhinderung von Unregelmässigkeiten, die das Resultat der Abstimmung verfälschen könnten.

Sodann ist der Regierungsrat bestrebt, die nötigen Gemeindeabstimmungen in einer von Vertrauen geprägten Partnerschaft mit den betroffenen Gemeinden vorzubereiten. Würde bereits heute eine unabhängige Beobachtungskommission eingesetzt, so könnte dies als ein Zeichen des Misstrauens gedeutet werden, welches das aufgebaute Vertrauensverhältnis beeinträchtigt.

Des Weiteren haben die Erfahrungen vor der Abstimmung vom 24. November 2013 gezeigt, dass sich die Zahl der Stimmberechtigten in den bernjurassischen Gemeinden nur leicht oder in einer Weise veränderte, die keinen Verdacht aufkommen liess.

Und schliesslich ist der Regierungsrat überzeugt, dass alle politischen Akteure, ungeachtet ihrer Präferenz bezüglich der Kantonszugehörigkeit ihrer Gemeinde, das grösste Interesse daran haben, dass die Abstimmungen gesetzeskonform durchgeführt und deren Ergebnisse nicht wegen Unregelmässigkeit anfechtbar werden.

Dessen ungeachtet und im Bestreben, den in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 initiierten Prozess unter Einhaltung der demokratischen Prinzipien zu Ende zu führen, teilt der Regierungsrat die Auffassung der Motionäre, dass es sich bei den zur Diskussion stehenden Gemeindeabstimmungen um besondere Abstimmungen handelt. Er schliesst nicht aus, bei Bedarf gezielte Massnahmen einzusetzen, die darauf hinwirken, dass bei den Gemeindeabstimmungen der tatsächliche Wille der tatsächlich Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben, da er in seinem Entwurf zum Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) eine Bestimmung vorsieht, die ihn ermächtigt, mittels Beschluss besondere Massnahmen zu ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten. Es liegt am Grossen Rat, über diese Bestimmung zu entscheiden.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrate

Vorstoss-Nr.:	034-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.91
Eingereicht am:	21.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zumstein (Bützberg, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	585/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesundheitsstrategie auszuarbeiten.

Begründung:

In den vergangenen Monaten wurden im Gesundheitsbereich die nachfolgenden Vorstösse eingereicht:

- Ärztliche Weiterbildung sichern (Finanzmotion 255-2014)
- Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte! (Motion 249-2014)
- Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen (Motion 279-2014)
- Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numerus clausus (Motion 027-2015)

Weitere Herausforderungen stellen sich in der Versorgungskette der Hausärztinnen bzw. Hausärzte, Spitex, Spitäler und der Pflegeinstitutionen. Sämtliche Fragestellungen im Gesundheitsbereich sollen letztlich in einem Gesamtkontext behandelt werden.

Die Richtlinien des Regierungsrates 2015-2018 wurden mit einer Planungserklärung ergänzt, die zur Sicherung der sozialen Stabilität eine Gesundheitsstrategie verlangt. Planungserklärungen sind gemäss Artikel 53 Absatz 4 des Grossratsgesetzes grundsätzlich politisch verbindlich, allerdings ist der zeitliche Rahmen weit gesteckt. Die aktuell nicht koordinierte Situation im Gesundheitsbereich verlangt dringend nach einer übergeordneten Strategie.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist von erheblicher Bedeutung, dass die Strategie möglichst früh in dieser Legislatur vorgelegt wird.

Antwort des Regierungsrates

Bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 hat sich die Regierungspräsidentin zustimmend zu einer Planungserklärung geäussert, die zur Sicherung der sozialen Stabilität eine Gesundheitsstrategie verlangt. Eine inhaltlich koordinierte Gesamtdarstellung der schon bestehenden kantonalen Teilstrategien im Gesundheitsbereich (z.B. die Versorgungsplanung im Spital- und Pflegebereich, das Suchthilfekonzept oder der Bericht zur Hausarztmedizin im Kanton Bern), aber auch eine Koordination mit der Gesundheitsstrategie 2020 des Bundes, macht Sinn, weshalb der Regierungsrat neben der Planungserklärung auch die Motion unterstützt.

In zeitlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass die Gesundheitsstrategie in der ersten Jahreshälfte 2016 vom Regierungsrat verabschiedet und dem Grossen Rat im zweiten Halbjahr 2016 zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Der Regierungsrat begrüsst den grösseren zeitlichen Spielraum, den die Motion für die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie eröffnet (zweijährige Bearbeitungsfrist ab Annahme der Motion), und unterstützt die Motion auch aus diesem Grund.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	249-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1171
Eingereicht am:	19.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in) Bhend (Steffisburg, SP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Häsler (Burglauenen, Grüne) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Messerli (Interlaken, SVP) Schneiter (Thierachern, EDU)
Weitere Unterschriften:	17
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	386/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Spitalversorgungsgesetz so anzupassen, dass die bestehende ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungspflicht durch die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer (Art. 104-105 SpVG) neu analog dem Modell der nicht-universitären Medizinalberufe (Art. 106-110 SpVG) aufgebaut wird. Insbesondere sind Leistungserbringer, die sich nicht in genügendem Umfang an der Ausbildung beteiligen, auch mit einer Ausgleichszahlung analog zu Art. 110 SpVG zu belasten.

Begründung:

Die Verantwortung für die Weiterbildung wird von den öffentlichen und von den Privatspitälern nicht im gleichen Mass wahrgenommen. Zurzeit wird die Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte primär durch die öffentlichen Spitäler geleistet. Diese bilden fast 90 Prozent der obgenannten Berufsgruppe aus, währendem die Privatspitäler ihre Ausbildungspflicht oft umgehen, indem sie auf Spitalärzte ausweichen. Da zurzeit die Weiterbildungsbeiträge der GEF in der Höhe von 10 000 Franken pro Assistenzstelle nur einen Teil der realen Kosten decken, wird dieses ungleiche Bereitstellen von Weiterbildungsstellen für die öffentlichen Spitäler zu einer zusätzlichen

grossen finanziellen Belastung. Diese Situation läuft auf eine krasse Wettbewerbsverzerrung zwischen öffentlichen Spitälern und Privatspitälern hinaus. Eigentlich sollte die GDK zu dieser Problemstellung seit zwei Jahren Lösungen erarbeiten, diese sind aber leider in absehbarer Zeit noch nicht mehrheitsfähig. Deshalb ist es jetzt wichtig, wenigstens auf kantonaler Ebene diese Problematik der ungleichen Verteilung der ärztlichen Weiterbildungsstellen zwischen öffentlichen und privaten Spitälern anzugehen. Dabei kann für ein neues Regelwerk auf das schon bestehende Modell bei nicht universitären Gesundheitsberufen zurückgegriffen werden. Dies verpflichtet Leistungserbringer, die nur in ungenügendem Masse Ausbildungsstellen zur Verfügung stellen, zu Ausgleichszahlungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass von der in der Motion zur Sprache gebrachten interkantonalen Vereinbarung der GDK zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung, über welche der Grosse Rat voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 befinden wird, kein Beitrag zur Erfüllung des Motionsanliegens erwartet werden kann. Mit der Vereinbarung soll zum einen den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von CHF 15‘000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren. Eine Pflicht der Spitäler zur ärztlichen Weiterbildung sieht die Vereinbarung hingegen nicht vor.

Die Pflicht der in der Spitalversorgung tätigen bernischen Leistungserbringer, sich an der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zu beteiligen, ist als Grundsatz seit 2014 im revidierten Spitalversorgungsgesetz festgeschrieben (Artikel 104 SpVG). Allerdings schreibt das Spitalversorgungsgesetz derzeit nicht vor, wie diese Weiterbildungspflicht konkret umzusetzen ist.

Der Regierungsrat teilt die in der Motion vertretene Auffassung, dass sich sämtliche bernischen Spitäler in angemessener Weise an der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung beteiligen sollten. Der Regierungsrat erachtet dabei den in der Motion enthaltenen Vorschlag, bei der Regelung der ärztlichen Weiterbildung auf das schon bestehende Modell für die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zurückzugreifen (vgl. Artikel 106ff des Spitalversorgungsgesetzes), grundsätzlich als prüfenswert (für die pharmazeutische Weiterbildung gilt diese Einschätzung sinngemäss, da sich die Problemlage im Bereich der pharmazeutischen Weiterbildung etwas anders präsentiert als im Bereich der ärztlichen Weiterbildung).

Wie in der Motion angedeutet, besteht der Kernpunkt der ins Auge gefassten Regelung darin, Leistungserbringer, die nur in ungenügendem Masse Weiterbildungsstellen zur Verfügung stellen, zu Ausgleichszahlungen zu verpflichten. Die im Rahmen dieser Regelung zu treffenden Entscheide müssen justiziabel sein. Sie müssen sich deshalb auf ein möglichst beschwerderobustes Konzept abstützen, welches gemeinsam mit den betroffenen Organisationen zu erarbeiten ist und in welchem die Einzelheiten des Entscheidungsverfahrens transparent und nachvollziehbar hergeleitet und beschrieben werden.

Wie dieses Konzept im Einzelnen aussehen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend umschreiben. In jedem Fall wird es aber transparent und nachvollziehbar herleiten und beschreiben müssen, wieviel Weiterbildung zur Sicherung des erforderlichen ärztlichen und pharmazeutischen Personals die Spitäler insgesamt zu erbringen haben

(Bestimmung des Bedarfs), welchen Beitrag dazu jedes einzelne Spital gemäss seinen Möglichkeiten zu leisten hat (Bestimmung des Weiterbildungspotenzials jedes Spitals) und in welcher Weise ein Spital, das sich nicht im erforderlichen Ausmass an der Weiterbildung beteiligt, seine Pflicht in Form einer finanziellen Ausgleichszahlung nachzukommen hat (Ausgestaltung eines Instruments der Ausgleichszahlung).

Diese Fragestellungen sind von nicht zu unterschätzender Komplexität. Die Lösungsfindung setzt deshalb einen gewissen konzeptionellen Handlungsspielraum voraus. Darüber hinaus

müssen für die Dauer der Projektarbeiten zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden (Schaffung einer Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bei der GEF, zusätzliche finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten für den Einbezug von externem Expertenwissen).

Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinne Annahme des Vorstosses als Postulat.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	254-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1176
Eingereicht am:	20.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	26
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	388/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei der Einführung von elektronischen Patientendossiers (EPDG) eine Koordinationsrolle zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sich eine genügend hohe Anzahl stationärer Einrichtungen innerhalb der Übergangszeit einer zertifizierten Gemeinschaft anschliesst, so dass die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann;

2. sicherzustellen, dass die Ansprüche der Anwenderinnen und Anwender an die Benutzerfreundlichkeit des elektronischen Patientendossiers sowie die Anliegen des Datenschutzes bei der Umsetzung des EPDG vereinbart werden können;

3. sicherzustellen, dass Leistungserbringer im Kanton Bern von der im EPDG vorgesehenen Anschubfinanzierung profitieren können;

4. die nötigen regulatorischen Anpassungen an kantonalen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Umsetzung des EPDG vorzunehmen.

Begründung:

Das elektronische Patientendossiergesetz (EPDG)[1] wurde in der Sommersession 2014 vom Ständerat verabschiedet und wird voraussichtlich in der Wintersession 2014/Frühlingssession 2015 vom Nationalrat behandelt. Das Gesetz schafft nationale Rahmenbedingungen für den Austausch von elektronischen Patientendaten: Es regelt die sichere Datenbearbeitung, den Datenaustausch und die Archivierung, eine eindeutige Identifizierung der Patientinnen und Patienten der Gesundheitsfachpersonen sowie die Zugriffsberechtigung. Es wird erwartet, dass das Gesetz Anfang oder Mitte 2017 in Kraft tritt.

Das Führen von elektronischen Patientendossiers ist für die Patientinnen und Patienten sowie ambulante Leistungserbringer freiwillig. Stationäre Leistungserbringer hingegen werden nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren dazu verpflichtet, den elektronischen Datenaustausch von Patienten anzubieten. Diese Verpflichtung der stationären Leistungserbringer erfolgt im EPDG über einen Änderungsartikel im Krankenversicherungsgesetz (Art. 25 EPDG). Geändert werden sollen Artikel 39 Absatz 1 (neu) sowie Artikel 49a Absatz 4 (erster Satz). Demnach sollen alle Anstalten oder deren Abteilungen, die auf der Spitalliste stehen, sich einer Stammgemeinschaft oder einer zertifizierten Gemeinschaft anschliessen, um elektronische Patientendaten austauschen zu können.

Damit die in Artikel 20 EPDG vorgesehenen beschränkten Finanzhilfen auch an Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften im Kanton Bern fliessen können, ist die kantonale Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Auch ist es angezeigt, die entsprechenden Mittel in der Finanzplanung sicherzustellen.

In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen, Tessin und Waadt wurden bereits Umsetzungsprojekte lanciert. Im Kanton Zürich haben Vertreter der Leistungserbringer unter Federführung der Gesundheitsdirektion ein Konzept zum Aufbau einer kantonsweiten Stammgemeinschaft entwickelt. Die kantonalen Verbände der Leistungserbringer (Verband Zürcher Krankenhäuser, Ärztegesellschaft Kanton Zürich, Curaviva Kanton Zürich, Spitex-Verband Zürich, Apothekerverband Zürich) und die Gesundheitsdirektion haben gemeinsam einen Trägerverein gegründet. Dieser Trägerverein wird den Aufbau der Stammgemeinschaft zur Einführung des elektronischen Patientendossiers sicherstellen.

Antwort des Regierungsrates

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Motion wurde der Entwurf des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom Nationalrat als Zweitrat beraten. Dieser hat eine Differenz zum Ständerat geschaffen, indem nach ihm alle, auch die ambulanten Leistungserbringer verpflichtet werden sollen, das elektronische Patientendossier einzuführen.

Zu Punkt 1

Der Kanton hat keine rechtliche Grundlage, direkt auf die operativen Geschäfte der Leistungserbringer Einfluss zunehmen. Der Entscheid, sich einer zertifizierten Gemeinschaft anzuschliessen liegt somit in der Kompetenz und Verantwortung jedes einzelnen Leistungserbringers.

[1] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130050

Die Koordination der Einführung des elektronischen Patientendossiers durch den Kanton liegt im Interesse einer effizienten und kostengünstigen Erfüllung der Anforderungen gemäss dem EPDG. Sie könnte im Rahmen einer regelmässigen Thematisierung von eHealth und einer Zusammenführung der Leistungserbringer für Wissenstransfer und Mithilfe bei der Bildung von Interessengruppen (u.a. Listenspitäler und -Geburtshäuser, Zuweiser, Nachbehandelnde, etc.) erfolgen.

Die Wahrnehmung dieser Koordinationsaufgaben übersteigt jedoch die aktuell verfügbaren Personalressourcen. Die hierfür notwendigen Ressourcen werden zum jetzigen Zeitpunkt auf 50 zusätzliche Stellenprozente geschätzt. Diese sind ebenso wie das für diese Aufgabe notwendige Knowhow aktuell in der Kantonsverwaltung nicht vorhanden und auch nicht eingeplant; sie müssten deshalb neu geschaffen werden.

Zu Punkt 2

eHealth Suisse, das Koordinationsorgan des Bundes und der Kantone, hat Richtlinien und Standards erarbeitet, die bei der Umsetzung von eHealth-Projekten generell zur Anwendung kommen sollen. Diese sollen unter anderem die Benutzerfreundlichkeit für die verschiedenen Anwenderinnen und Anwender gewährleisten.

Betreffend Datenschutz sind die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantonen geteilt. Je nach Ausgestaltung des EPDG (Verpflichtung nur für die Spitäler oder auch die übrigen Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 KVG) sind die Zuständigkeiten unterschiedlich. Zudem bestehen zwischen dem eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbeauftragten unterschiedliche Auffassungen, wer für die Listenspitäler zuständig ist.

Zu Punkt 3

Gemäss dem Entwurf des EPDG wird eine Mitfinanzierung durch den Bund nur erfolgen, wenn die Kantone (oder Dritte) zu gleichen Teilen mitfinanzieren. Der Regierungsrat wird, sobald die Rechtsgrundlagen des Bundes bekannt sind, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons prüfen, in welchem Rahmen eine Mitfinanzierung sinnvoll und möglich ist und einen entsprechenden Betrag in den Aufgaben- und Finanzplan aufnehmen.

Zu Punkt 4

Die notwendigen Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen können erst vorgenommen werden, wenn die definitive Fassung des EPDG vorliegt. Zudem sollten auch die Ausführungsbestimmungen bekannt sein. Sobald dies der Fall ist, wird der auf kantonaler Ebene entstehende Regelungsbedarf geklärt, damit die nötigen Rechtsanpassungen in die Wege geleitet werden können. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die in Artikel 20 EPDG vorgesehenen Finanzhilfen zu richten sein.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme als Postulat.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	250-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1172
Eingereicht am:	20.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	458/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Cannabispräventionkampagne als wichtiger Beitrag zur Gesundheitsförderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Präventionskampagne gegen den Cannabiskonsum zu lancieren. Diese muss kostengünstig und im Rahmen des ordentlichen Budgets umgesetzt werden.

Begründung:

Eine wirkungsvolle Prävention muss zu einer Reduktion der Nachfrage beitragen, indem die Widerstandskraft des Jugendlichen gegen Rauschgiftkonsum gestärkt wird. Eine ermutigende Anleitung beim Aufbau eines gesunden Lebensstils in Familie, Schule und Freizeit – d. h. das Erlangen eines körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens bereits im Kindesalter – ist eminent wichtig. Das Kind, der Jugendliche muss lernen, Probleme und Konflikte zu bewältigen. Dabei müssen Erwachsene als Vorbilder und Gesprächspartner Hilfe bieten können. **Andererseits muss die Politik dafür sorgen, dass durch eine sachliche Aufklärung auf die grossen Gefahren des Cannabiskonsums aufmerksam gemacht wird. Das Angebot von Drogen muss möglichst klein gehalten und damit der Zugang zu Drogen unterbunden werden.** Da der Konsum des Suchtmittels Cannabis erwiesenermassen gesundheitsschädigend, rauscherzeugend und abhängigmachend ist und die meisten Schweizer Bürgerinnen und Bürger die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums selber beobachten können, wurden sowohl die

Droleg-Initiative mit 74 Prozent als auch die Cannabis-Initiative mit 63,3 Prozent abgelehnt. Deshalb ist die Politik verpflichtet, diese Signale ernst zu nehmen und die Cannabisprävention als Auftrag der Suchtberatungsstellen aktiv anzugehen. Unzählige Studien zeigen klar die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums. Deshalb muss die Verharmlosung des Konsums dieses Betäubungsmittels gestoppt werden, denn es geht um die Zukunft unserer Kinder und die Kostenfolgen für unsere Bevölkerung.

Die Studien des Swiss Early Psychosis Project (SWEPP) und der Forschungsbericht ESPAD der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme stellen folgende Fakten fest, die viel Leid in Familien und Millionen von Steuergeldern verschlingen:

- Kognitive Defizite, geringer Bildungserfolg und vor allem eine verschlechterte psychosoziale Anpassung sind die Folgen eines frühen Einstiegs in den Cannabisgebrauch.
- Bis auf wenige Ausnahmen steigen die Problemwerte parallel zur Häufigkeit des Cannabiskonsums an.
- Jugendliche geben in der Befragung an, in der Schweiz sei es «sehr einfach», sich den (illegalen) Cannabis zu besorgen.
- Im Kanton Zürich verliert jeder Dritte seine Lehrstelle; die Arbeitslosigkeit gerade wegen Cannabiskonsum ist in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen.
- Auch nehmen die Gewalttaten unter Drogeneinfluss beängstigende Ausmasse an (Studie von Prof. M. Killias).
- Die Suizidrate bei Jugendlichen nimmt in der Schweiz einen Spitzenplatz ein, denn Cannabiskonsum führt nicht selten zu Depressionen, Wahnvorstellungen, Psychosen und Schizophrenien.
- Auto- und Arbeitsunfälle unter Cannabis sind heute häufig.

Auch wird erwähnt, dass staatliche Massnahmen und elterliche Kontrollen eng zusammen hängen. Eltern lassen sich in ihren Erziehungsgrundsätzen bezüglich Substanzkonsums und Regelverletzungen durch staatliche Regelungen beeinflussen. Deshalb ist die Forderung für eine nachhaltige Cannabis-Prävention eine dringliche Staatsaufgabe.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die hohe Relevanz von (Sucht-)Prävention im Kindes- und Jugendalter und unterstützt entsprechende Massnahmen. Die vorhandenen Mittel werden im Rahmen

der Gesundheitsförderung und Prävention primär für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen eingesetzt.

Im Bereich der Cannabisprävention besteht ein breites, bedarfs- wie wirkungsorientiertes Unterstützungsangebot. Themenübergreifende Massnahmen zur Förderung von Ressourcen und Kompetenzen werden ergänzt durch spezifische Massnahmen, die auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln zielen und im Sinne einer Früherkennung und Frühintervention dort ansetzen, wo Probleme sich zeigen könnten oder bereits zeigen. Die Vermittlung von sachlichen Informationen über Cannabis – etwa zu Illegalität und Risiken – ist Bestandteil dieser Massnahmen und geschieht bedarfsorientiert.

Die grosse Mehrheit der Jugendlichen hat noch nie Cannabis konsumiert: Lediglich 5.2% der Jungen und 3.2% der Mädchen geben – gemäss den Ergebnissen der jüngsten HBSC-Studie[1] – „aktuell häufigen Konsum" von Cannabis an. Zudem ist erneut ein Rückgang bei der Lebenszeitprävalenz[2] zwischen 2010 und 2014 sowohl bei den 15-jährigen Jungen (von 35.7% auf 30.0%) wie auch bei den Mädchen (von 24.8% auf 19.2%) zu verzeichnen. Zum Vergleich: Die Lebenszeitprävalenz von Alkohol bei den 15-Jährigen weist Werte von 70% auf. Im Kanton Bern werden substanzspezifische Massnahmen gezielt für diejenigen Jugendlichen umgesetzt, die ein höheres Risiko haben zu konsumieren oder dies bereits tun. Dies sind Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen oder Jugendliche, die bereits in anderem Zusammenhang ein auffälliges Verhalten zeigen resp. bereits mit ihrem Konsum aufgefallen sind.

Die Problemlast des Cannabiskonsums wird von Fachleuten – unter Berücksichtigung aller Risiken – deutlich geringer eingeschätzt als die von Alkohol oder Tabak. Aus diesem Grund bildet der Themenbereich Cannabis – im Gegensatz zu Alkohol und Tabak – im kantonalen Suchthilfekonzept auch keinen eigenen Handlungsschwerpunkt. Diese strategische Grundlegung wurde im Rahmen des Zusatzberichts zum kantonalen Suchthilfekonzept vom Grossen Rat im November 2014 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Im Sinne der Motionäre ist die Cannabisprävention als ein Auftrag an die Suchtberatungsstellen in Form einer Kampagne zu verstehen und zielt auf eine flächendeckende, sachliche Aufklärung zur Informationsvermittlung. Zu Fragen der Cannabisprävention vermelden die Leistungsvertragspartner im Bereich der Suchthilfe eine auf tiefem Niveau stabile Nachfrage seitens der Multiplikatoren (Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Jugendarbeitende etc.). Informationen über Cannabis nun in Form einer Präventionskampagne an alle Kinder und Jugendliche zu richten, kann jedoch kontraproduktiv sein: Damit würde fälschlicherweise vermittelt, dass Cannabiskonsum bei Kindern und Jugendlichen verbreitet sei, und könnte so eher zum Konsum (einer verbotenen Substanz) animieren als davon abzuhalten.[3] Eine solche Massnahme wäre weder bedarfsgerecht noch wirksam: Um eine Verhaltensänderung zu erreichen oder ein Verhalten zu verhindern, bedarf es anderer Massnahmen als reiner Informationsvermittlung. Die Präventionsangebote im Kanton Bern im Bereich Suchtmittelkonsum und spezifisch Cannabiskonsum sind in dieser Hinsicht – im Rahmen des ordentlichen Budgets – ausdifferenziert, bedarfsgerecht und werden anforderungsgerecht umgesetzt.

[1] Vgl. S. Marmet et al. (2015). Substanzkonsum bei Schülerinnen und Schülern in der Schweiz im Jahr 2014 und Trend seit 1986. Resultate der Studie "Health Behaviour in School-aged Children" (HBSC). Lausanne: Sucht Schweiz.

[2] Der Wert der Lebenszeitprävalenz erfasst den mindestens einmaligen Konsum im bisherigen Leben.

[3] Siehe z.B. Hurrelmann et al. (Hrsg.), 2014: Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung.

Diese Präventionsmassnahmen der Leistungsvertragspartner der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) werden durch die Angebote der Kantonspolizei, Abteilung Prävention, ergänzt. Der Forderung der Motionäre, das Angebot von Drogen möglichst klein zu halten und den Zugang zu Drogen zu unterbinden, wird zudem mit den repressiven Massnahmen der Polizei- und Militärdirektion (POM) Rechnung getragen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	252-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1174
Eingereicht am:	19.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rufener (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Gfeller (Rüfenacht, EVP) Feller (Münsingen, BDP) Flück (Brienz, FDP) Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	569/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Sinne einer einheitlichen Politik sämtliche Erscheinungsformen der familienexternen Kinderbetreuung in *einem* Gesetz bzw. in *einer* Verordnung über die familienexterne Kinderbetreuung zu regeln
2. soweit möglich auf eine unterschiedliche Steuerung und Organisation von Kitas, Tageseltern und Tagesschulen zu verzichten
3. die Gemeinden mit der Steuerung und mit der Aufsicht über sämtliche Angebote zu beauftragen, die Vorgaben mit Augenmass auszugestalten und auf Detailvorgaben zu verzichten
4. die kantonale Steuerung durch *eine* Direktion vorzusehen
5. das Betreuungsverhältnis massvoll hin zu etwas grösseren Einheiten anzupassen
6. zu gewährleisten, dass als Mitarbeitenden auch solche mit einer niederschwelligen Ausbildungen angestellt werden können (Stopp der Akademisierung)
7. die Finanzierung nach einem einheitlichen und möglichst einfachen System auszugestalten

Begründung:

Allgemein

Heute ist weitgehend unbestritten, dass es als Ergänzung zur familiären Kinderbetreuung Angebote braucht, die das Ziel verfolgen, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen und gleichzeitig einen Betrag zur Sozialisierung (Integration) und Erziehung der Kinder zu leisten. Heute sind die verschiedenen Angebote (Kitas mit subventionierten und nichtsubventionierten Plätzen, Tagesstätten, Tagesschulen, Tageseltern) in zahlreichen Erlassen (SHG, ASIV, PAVO, PVO, Volksschulgesetz, Tagesschulverordnung, EG ZGB) geregelt. Unterschiedliche Amtsstellen nehmen die – teilweise sehr detaillierte – Aufsicht wahr (Gemeinden, GEF, JGK, ERZ, KESB), oft nach unterschiedlichen Regeln und Massstäben. Die Regulierungsdichte ist sehr hoch, die kantonale Aufsicht führt nicht selten zu einer Übersteuerung und wird nicht selten als Führung wahrgenommen. Die Unterzeichnenden sind überzeugt, dass mit einer Vereinfachung der Vorgaben, einer Vereinheitlichung der Steuerung und Klärung der Rollen letztlich mehr und bessere Leistungen erstellt werden können, dies im Interesse der Kinder, der Eltern und auch der operativ tätigen Organisationen. Heute sind im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung immer häufiger professionelle Organisationen tätig, die aufgrund der vielen Doppelspurigkeiten und Überregulierungen einen zunehmenden bürokratischen Aufwand zu bewerkstelligen haben, der sich nicht länger rechtfertigen lässt. Letztlich geht es um die Regulierung eines einzigen Gegenstandes: die familienexterne Betreuung von Kindern, in welcher Erscheinungsform auch immer. Dabei erscheinen den Unterzeichnenden endlose Diskussionen darüber, welche politischen Ziele mit der familienexternen Kinderbetreuung besonders erreicht werden sollen, nicht zielführend. Wie die Praxis zeigt, lassen sich alle Ziele gleichermassen erreichen, daran soll nichts geändert werden.

Begründung zu Ziffer 1

Die vielfältigen Regulierungen in unterschiedlichsten Erlassen (wie auch die entsprechend Vielfalt an Aufsichtsstellen) kann wohl nur mit der Entstehungsgeschichte der verschiedenen Angebote erklärt werden. Eine einheitliche Regulierung kann nur in einem Gesetzgebungsprozess aus einer Hand erreicht werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Absprache unter den beteiligten Direktionen alles andere als einfach ist, die Begeisterung für Vereinheitlichungen und Vereinfachungen hält sich in engen Grenzen. Ein konzeptioneller Neuanfang bedingt die vollständige Überarbeitung sämtlicher Bestimmungen. Die Regulierung der familienexternen Kinderbetreuung in *einem* Gesetz und *einem* Erlass gewährleistet nicht nur die Vereinheitlichung der Steuerung und der Aufsicht, sondern erleichtert allen Betroffenen die Orientierung im komplexen Regelwerk.

Begründung zu Ziffer 2

Kitas sind in der Regel für Kinder bis und mit dem 6. Lebensjahr zuständig, während die Tagesschule die Kinder ab dem 7. Lebensjahr betreut (wobei die Tagesschulen allenfalls auch Kindergartenkinder betreut). Der Fokus liegt bei der Tagesschule auf der Unter- und Mittelstufe, während es bei der Oberstufe weniger Angebote braucht (ev. Mittagsverpflegung). Im Interesse der Kinder erscheint es unerlässlich, dass das Angebot von Anfang bis zum Schluss aus einer Hand erbracht, gesteuert und beaufsichtigt wird. Es kann nicht sein, dass die Angebote bis und mit dem 6. Lebensjahr ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der institutionellen Sozialhilfe (SHG, ASIV) organisiert werden, während die Angebote für Kinder ab dem 7. Lebensjahr (resp. dort, wo Kindergartenkinder die Tagesschule besuchen, ab dem 4. Lebensjahr) plötzlich der Bildungsgesetzgebung (VSG, Tagesschulverordnung) unterliegen. Das gesellschaftspolitische Anliegen

(welches auch immer) ändert sich zwischen dem 6. und 7. Altersjahr nicht. Eine unterschiedliche Steuerung und Organisation kann ausnahmsweise aufgrund von topo-geografischen oder soziodemografischen Gegebenheiten gerechtfertigt sein, diesen Unterschieden wäre bei der Umsetzung der Motion Rechnung zu tragen.

Begründung zu Ziffer 3

Heute überlagern sich verschiedene Steuerungs- und Aufsichtsmodelle. Einerseits kommen den Gemeinden diesbezügliche Zuständigkeiten zu, während bei gewissen Angeboten das Jugendamt ebenfalls Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, daneben aber auch der GEF gewisse Zuständigkeiten obliegen. Diese Doppelspurigkeiten machen vor allem den operativen Trägerschaften der Angebote das Leben schwer. Zudem verwischen solche Doppelspurigkeiten die Verantwortlichkeiten. Schliesslich hat der Aufwand im Zusammenhang mit der Aufsicht in den letzten 10 Jahren generell enorm zugenommen. Kontrolliert werden insbesondere seitens der JKG nicht nur die Bewilligungsvoraussetzungen (Personalschlüssel, Ausbildungen, Räumlichkeiten, Konzepte), sondern in zunehmendem Mass auch nicht bewilligungsrelevante Punkte wie die Namen sämtlicher Kinder, die in der Kita betreut wurden inkl. der Ein- und Austritte, die Ein- und Austritte der Mitarbeitenden, die Jahresrechnungen, der Inhalt der pädagogischen Konzepte usw.

Das Regulierungskonzept orientiert sich immer noch an der Kita-Leitung (Arbeitnehmerin!) und nicht an der Trägerschaft. Die Bewilligung des Jugendamts wird nicht allein der Trägerschaft des Angebots erteilt, sondern auch der jeweiligen Kita-Leiterin. Die Trägerschaft muss dem Jugendamt betreffend die Betriebsleiterin die folgenden Unterlagen einreichen: Arbeitsvertrag, zwei Referenzen, Lebenslauf, Strafregisterauszug, Betreibungsauszug, Arbeitszeugnisse, Ausbildungsdiplome, Ausweis Führungsausbildung, Arztzeugnis & Beglaubigung der Gesundheit, weitergehend alle Arbeitsverträge, Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte der Mitarbeitenden, Mietverträge und Hypothekarverträge, Pläne der Räumlichkeiten, Nachweise sämtlicher Versicherungen. Wechselt die Kitaleiterin, erfolgt ein neues Bewilligungsverfahren. In diesem Zusammenhang ist das Folgende interessant: Am 13. Dezember 2013 hat der Nationalrat ein Postulat von Rosmarie Quadranti angenommen, das den Bundesrat beauftragt, zusammen mit den Kantonen die Bürokratie und die Auflagen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Plätzen für familienergänzende Betreuung zu prüfen (13.3980 – Postulat «Abbau von bürokratischen Hürden und Vorschriften bei der Kinderbetreuung im ausserfamiliären Bereich»).

Der Kanton soll sich auf eine grobe Regulierung und auf ein wirkungsvolles Controlling beschränken und die Gemeinden mit der Steuerung des Angebots vor Ort beauftragen. Ob die Gemeinden das Angebot selber erstellen oder selbstständige Trägerschaften damit beauftragen, braucht den Kanton nicht zu kümmern, die Gemeinden müssen ihm lediglich Rechenschaft ablegen, ob die Vorgaben eingehalten werden. Die kantonale Aufsicht muss sich auf eine Systemprüfung beschränken, immer verbunden mit der Möglichkeit, bei gravierenden Fällen im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden zu intervenieren.

Begründung zu Ziffer 4

Heute sind mehrere Direktionen mit der Regulierung, Steuerung und Aufsicht über familienexterne Kinderbetreuungsangebote befasst, was eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgaben und Steuerungsmechanismen für vergleichbare Sachverhalte nach sich zieht. Die Regulierung und Steuerung der fraglichen Angebote aus einer Hand lässt sich nur verwirklichen, wenn diese Zuständigkeiten einer einzigen Direktion obliegen. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Koordination zwischen den Direktionen diesbezüglich zu wünschen übrig lässt.

Begründung zu Ziffer 5

Aufgrund des geltenden Rechts verhält es sich so, dass in Tagesschulen bereits ab 11 Kindern eine zweite Betreuungsperson erforderlich ist (Art. 5 Tagesschulverordnung). Bei Kitas sind die Vorgaben noch strenger (Art. 16 ASIV), müssen doch bis zu 12 Kindern stets zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Es wäre angezeigt, dieses Betreuungsverhältnis massvoll zu lockern, indem in Tagesschulen eine zweite Betreuungsperson erst ab 13 oder 14 Kindern erforderlich wäre. Auch bei den Kitas wären die Vorgaben massvoll zu lockern. Auch wenn die Verhältnisse und der Auftrag von Tagesschulen und Kitas nicht direkt mit dem Kindergarten verglichen werden können, erscheint es doch merkwürdig, wenn eine Kindergärtnerin bis zu 20 Kinder betreut, während in der Kita und in der Tagesschule ganz andere Betreuungsverhältnisse vorgegeben werden.

Begründung zu Ziffer 6

Es versteht sich von selbst, dass die Betreuungsangebote professionell geführt werden müssen. Die Anforderungen an die Leitungen und das Personal der Betriebe sind deshalb zu Recht sehr streng. Es muss indessen gewährleistet sein, dass Mitarbeitende mit einer entsprechenden Berufslehre angestellt werden können. In der Praxis bewähren sich diese Berufe (Kleinkinderzieherin, Fachfrau Betreuung Kinder, Betriebsleiterin). Es gibt keinen Grund, daran etwas zu ändern. Es darf nicht sein, dass immer strengere Vorschriften bezüglich der Mitarbeitenden dazu führen, dass das gesamte Personal am Schluss aus Akademikerinnen und Akademikern besteht. Es ist ein wichtiges Ziel, auch niederschwellig ausgebildetes Personal in den Betreuungsangeboten einsetzen zu können. Eine abgeschlossene Berufslehre im Betreuungsbereich muss auch in Zukunft genügen. Im Gegenteil müssten wie im Gesundheitswesen und Sozialbereich niederschwellige Attestausbildungen gefördert werden. Einerseits ist dies gesellschaftspolitisch sinnvoll, andererseits ist in den nächsten Jahren mit einer Personalknappheit in diesem Bereich zu rechnen. Nicht ausser Acht gelassen werden darf schliesslich, dass eine allfällige Akademisierung die Kosten für die Betreuungsangebote weiter ansteigen lässt, obwohl diese heute schon ein hohes Niveau aufweisen.

Begründung zu Ziffer 7

Heute ist die Finanzierung je nach Angebot unterschiedlich geregelt. Es ist anzustreben, die Finanzierung dieser Angebote einheitlich auszugestalten. Zudem ist im Detail zu regeln, wie bei kommunalen Selbstbehalten genau vorzugehen ist, diesbezüglich gibt es heute grosse Unterschiede, die in der Praxis zu teilweise erheblichen bürokratischen Hürden führen, namentlich für die Trägerschaften von Angeboten.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion bezweckt eine vollständige Neuorganisation im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote: Die Thematik soll in einem Gesetz geregelt werden, die Organisation gleich und durch nur eine Direktion erfolgen. Die Aufsicht soll durch die Gemeinden wahrgenommen werden, wobei der Kanton auf Detailvorgaben verzichten soll. Zudem soll die Finanzierung vereinheitlicht werden. Weiter will die Motion eine Akademisierung beim Betreuungspersonal verhindern sowie den Betreuungsschlüssel massvoll nach oben anpassen.

Der Regierungsrat ist mit einer Vereinheitlichung als Stossrichtung im Grundsatz einverstanden. Allerdings beantragt er die Annahme als Postulat, da der Handlungsbedarf aus Sicht des Regierungsrats vor allem bezüglich der Kindertagesstätten gegeben ist und er bezüglich der Tagesschulen daher keine grundsätzlichen Änderungen vornehmen möchte. Ebenfalls für die Annahme als Postulat spricht, dass bezüglich der Kindertagesstätten geprüft werden muss, wie die Anliegen des Motionärs umgesetzt werden können.

Zu den Ziffern 1-4 und 7

Durch die Regelung des Bereichs der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in verschiedenen Erlassen und die Steuerung durch drei Direktionen besteht ein grosser Bedarf zur Pflege der zahlreichen Schnittstellen. Trotz der unternommenen Bemühungen (z.B. gemeinsame Anpassung des Tarifsystems durch GEF und ERZ, Studie der JGK und der GEF zu den Qualitätsvorgaben) zur Vereinheitlichung ist es bisher auch aus Sicht des Kantons nicht zufriedenstellend gelungen, die Aufsicht und in geringerem Mass das Tarifsystem zu vereinheitlichen. Zudem entstehen notgedrungen Doppelspurigkeiten, da sehr ähnliche Aufgaben (z.B. Beratungen zum Tarifsystem, Aufsicht, Erlassen von Qualitätsvorgaben) in verschiedenen Direktionen wahrgenommen werden.

Bezüglich der **Kindertagesstätten** ist die JGK für die Bewilligung und Aufsicht der privaten Angebote zuständig, mit dem Fokus, das Wohl der Kinder sicherzustellen und Gefährdungen zu vermeiden. Die GEF ist für die Finanzierung, Aufsicht und Qualität der subventionierten Angebote zuständig. In diesem System gibt es folglich Doppelspurigkeiten, da die grundlegenden Qualitätsvorschriften natürlich für jede Art von Kindertagesstätte relevant sind. Im Bereich der Kindertagesstätten hat zudem in den letzten Jahren die Entwicklung stattgefunden, dass in vielen Institutionen private und subventionierte Plätze angeboten werden. Eine strikte Zuordnung zu nur einer Direktion ist somit nicht mehr möglich, zahlreiche Kitas und die meisten Trägerschaften sind mit beiden (Aufsichts-)Systemen konfrontiert. Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen verschärft sich diese Problematik.
Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, wenn die Vorgaben vereinheitlicht, wo möglich vereinfacht und idealerweise in einem Gesetz, bzw. einer Verordnung abgebildet und von einer Direktion bearbeitet werden. Die Regierung schlägt vor, unter der Federführung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein interdirektionales Projekt zu lancieren mit dem Ziel, mit einem kurzen Zeithorizont und pragmatisch einen Lösungsvorschlag für die vom Motionär gewünschte Vereinheitlichung und Vereinfachung sowie der Zusammenführung der familienergänzenden Betreuung von GEF und JGK zu erarbeiten. Frühestens könnte die neue Organisation gleichzeitig mit der Einführung der Betreuungsgutscheine per 2018, welche eine Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration und Anpassungen im Sozialhilfegesetz notwendig macht, umgesetzt werden. Einerseits sollen die Erkenntnisse aus der Evaluation der Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern in das Projekt einfliessen, andererseits ist für die Umsetzung des vom Motionär gewünschten Anliegens darüber hinaus notwendig, eine Auslegeordnung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen im Bereich der familienergänzenden Betreuung, der Zuständigkeiten und bestehenden fachlichen Grundlagen zu machen und darauf basierend den Lösungsvorschlag abzuleiten. Die allenfalls erforderliche Koordination mit dem Projekt „ergänzende Hilfen zur Erziehung“ muss ebenfalls sichergestellt werden.

Im Bereich der **Tagesschulen** fand in den letzten Jahren ein markanter Ausbau statt. Dieser war nur möglich, indem im Jahr 2008 im Volksschulgesetz eine entsprechende Gesetzesgrundlage geschaffen und die Finanzierung gesichert werden konnte. Zuvor waren schulergänzende Angebote und die subventionierten Kindertagesstätten in der Verordnung über die Angebote zur so-

zialen Integration (ASIV) geregelt. Die beschränkten Mittel, die in dem Bereich zur Verfügung stehen, hätten den auch durch Harmos notwendig gewordenen Ausbau nicht ermöglicht. Die Tagesschulen sind heute Teil der Schule. Diese Einheit aufzubrechen macht daher sachlich wenig Sinn. Die Schnittstellen zum familienergänzenden Bereich – wie das Tarifsystem, Qualitätsvorgaben, das Ziel, Kontinuität von pädagogischer Förderung in Betreuungssettings sicherstellen zu können und neu auch Kitas, welche einen Kindergarten anbieten – müssen aber weiterhin kontinuierlich bearbeitet werden, um eine möglichst grosse Einheitlichkeit und gute Funktionalität des Systems zu erreichen.

Ziffer 5

Die vom Forschungsbüro Ecoplan verfasste Studie zur Qualität und zu den Betreuungsplätzen im Kanton Bern hat gezeigt, dass die Qualitätsvorgaben im Kanton Bern im nationalen und internationalen Durchschnitt liegen. Das Konzept frühe Förderung des Kantons betont, wie wichtig die gute Qualität ist, um Förderungsprozesse zu ermöglichen. Ein wichtiges Merkmal für Qualität ist der Betreuungsschlüssel. Im März 2014 hat der Grosse Rat eine Motion, welche grössere Gruppen in schulergänzenden Angeboten forderte, deutlich abgelehnt.[1] Die Regierung sieht entsprechend keinen Handlungsbedarf, schlägt aber vor, einen konkreten Punkt zu prüfen: Im Rahmen der Revision der ASIV wurde die Sonderregelung abgeschafft, welche ermöglichte, dass in Gruppen mit Kindern über 4 Jahren auf die zweite Betreuungsperson verzichtet werden kann. Dies in der Annahme, dass es mit dem Ausbau der Tagesschulen kaum mehr solche Gruppen geben wird. Allerdings werden solche Gruppen weiterhin angeboten, weshalb eine Wiedereinführung der Regelung geprüft werden sollte.

Ziffer 6

Eine Attestausbildung im Bereich Kinderbetreuung ist auch aus Sicht der Regierung prüfenswert. Aktuell ist keine tertiäre Ausbildung für die Mitarbeit in einer Kindertagesstätte notwendig, eine Änderung ist diesbezüglich aktuell nicht geplant.

An den Grossen Rat

[1] Motion 029-2014 von Sabine Geissbühler-Strupler „Sparmassnahmen ohne Qualitätseinbusse beim Bildungsauftrag: Tagesschultarife müssen nach oben angepasst und die Gruppengrösse angehoben werden“

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1219
Eingereicht am:	26.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	443/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen und sonstigen Massnahmen vorzubereiten, um in der Sozialhilfe/im Sozialbereich das Lastenausgleichsverfahren baldmöglichst neu zu regeln.

2. Der Ausgleich Kanton/Gemeinden und unter Gemeinden ist vom Regierungsrat neu so zu regeln, dass die heute bestehenden kostentreibenden Fehlanreize ausbleiben.

Begründung:

Der Lastenausgleich in der Sozialhilfe, 1961 in wohlgemeinter Absicht eingeführt, hatte sich zunächst bewährt – wie vieles, das in wohlgemeinter Absicht im Bereich der Sozialhilfe eingeführt wurde. Mittlerweile bewirkt (auch) der Lastenausgleich eher das Gegenteil dessen, was ursprünglich beabsichtigt war: Er setzt Fehlanreize und ist ein erheblicher Kostentreiber in der Sozialhilfe geworden. Die Begründung «Das läuft über den Lastenausgleich» ist in der Sozialhilfe allgegenwärtig, wenn es darum geht, neue Projekte, Massnahmen, Stellen oder sonstige Auslagen zu beschliessen, und das allein reicht oft als Begründung für zusätzliche finanzielle Aufwendungen. Als ob es damit gratis wäre. Die Kosten werden wegverlagert, die Verantwortungen werden verwischt. Entscheide der Gemeinden werden aus einem vermeintlich stets vollen Käs-

seli berappt. Selbst die Gefahr der Querfinanzierung «via Lastenausgleich Sozialhilfe» von Stellen in anderen Bereichen kann nicht ausgeschlossen werden. Ergebnis: Die Kosten steigen weiter, die Angebote in der Sozialhilfe nehmen laufend zu – das Problem der Verrentung von Sozialhilfe beziehenden Menschen wird hingegen nicht gemildert.

Vor einigen Jahren wurden Massnahmen zur Verhinderung von Fehlanreizen im Lastenausgleich Sozialhilfe eingeführt (Bonus-Malus, Soziallastenzuschuss usw.). Das ist in erster Linie das Eingeständnis der beschriebenen Probleme, insbesondere der Mengeneffekte durch den Lastenausgleich. Die ergriffenen Massnahmen sollen vielleicht auch dazu dienen, das bestehende Lastenausgleichsregime in der Sozialhilfe möglichst lange zu erhalten. Die damit geschaffenen Probleme werden nicht gelöst.

Als Ersatz für den bestehenden Lastenausgleich soll die Regierung ein System vorschlagen, das einen Ausgleich ohne die beschriebenen Fehlanreize ermöglicht (zum Beispiel, aber nicht als Vorgabe, pauschale Abgeltungen). An dieser Stelle sollen der Regierung bewusst keine weiteren Vorgaben gemacht werden. Die zuständige Kommission und der Grosse Rat werden die Vorschläge der Regierung im parlamentarischen Prozess würdigen.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert, dass das Lastenausgleichsverfahren in der Sozialhilfe baldmöglichst neu zu regeln sei. Zudem sei der Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden vom Regierungsrat so zu regeln, dass die heute bestehenden kostentreibenden Fehlanreize ausblieben.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass Ausgleichssysteme möglichst wenige Fehlanreize enthalten sollten, sei dies auf finanzieller, aber auch auf inhaltlicher Ebene. Das bestehende, fein austarierte Lastenausgleichssystem wurde im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) und der Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) per 2012 durch den Grossen Rat verabschiedet. Das System beinhaltet im Kern die solidarische Finanzierung der Sozialhilfeleistungen resp. Massnahmen: 50% der Kosten werden durch den Kanton übernommen, 50% durch die Gesamtheit der Gemeinden, basierend auf den Einwohnerzahlen. Flankierend dazu wurden zahlreiche Optimierungen eingeführt. Zu nennen sind insbesondere das Bonus-Malus-System in der individuellen Sozialhilfe, der Selbsthalt (inklusive Ausgleich via Soziallastenzuschuss) im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, die Sozialinspektion oder die vertrauensärztlichen Untersuchungen. Vorgängig dazu wurde seit 2008 im Rahmen der FILAG-Diskussion ein breit konsolidierter politischer Prozess durchgeführt. Namentlich haben sich im Rahmen einer Befragung des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) 93% der Bernischen Gemeinden für das Lastenausgleichssystem inklusive Bonus-Malus-System und gegen einen Selbstbehalt in der individuellen Sozialhilfe ausgesprochen.

Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe (Beschäftigungsmassnahmen, Massnahmen im Suchthilfebereich, familienergänzende Kinderbetreuung, Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung etc.) weist der Lastenausgleich im Kanton Bern keine kostentreibende Wirkung auf: Die Höhe der eingesetzten Mittel wird via Leistungsverträge und Ermächtigungen gesteuert. Die im Rahmen des Voranschlags / Aufgaben- und Finanzplans durch den Grossen Rat gewährten Budgetmittel werden eingehalten. Die lastenausgleichsberechtigen Kosten, die das Kantonale Sozialamt steuert (Beschäftigungsmassnahmen, Massnahmen im Suchthilfebereich,

familienergänzende Kinderbetreuung etc.) haben beispielsweise von Fr. 167 Mio. im Jahr 2010 auf Fr. 165 Mio. im Jahr 2013 abgenommen. Da die Kosten in der institutionellen Sozialhilfe steuerbar sind und mit Ausnahme der Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung keine Kostendynamik besteht, drängt sich hier kein Systemwechsel auf.

Eine Analyse im Bereich der individuellen Sozialhilfe kam im November 2007 zum Schluss, dass das Lastenausgleichssystem keine Anreize zur Mengenausweitung enthält, die Sparanreize jedoch verstärkt werden können. Daher wurde das Bonus-Malus-System eingeführt, das im Jahr 2014 zum ersten Mal zur Anwendung gelangte. Erste Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass der Kostendruck bei den Sozialdiensten – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – massiv gestiegen ist. Die Kosten in der individuellen Sozialhilfe im Kanton Bern sind in den Jahren 2013 und 2014 nicht gestiegen, dies kann auch eine Folge der erhöhten Kosteneffizienz sein. Das System des Lastenausgleichs ist aus der Sicht des Regierungsrates entsprechend kein „erheblicher Kostentreiber“, zumal in anderen Kantonen, die keine oder nur sehr marginale Ausgleichssysteme aufweisen, in den letzten Jahren teilweise massive Kostensteigerungen zu verzeichnen waren. Die Gründe für Kostensteigerungen liegen somit (schweizweit) nicht primär in den Finanzierungssystemen selber, sondern vor allem in Faktoren wie der Arbeitsmarktentwicklung (insbesondere für tiefer qualifizierte Personen), in Sparmassnahmen bei vorgelagerten Systemen wie der ALV und der IV sowie in gesellschaftlichen Veränderungen wie Migrationsbewegungen oder der steigenden Scheidungsrate. Zudem ist ausschlaggebend, welche der Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsorientierten Leistungen auf Kantonsebene bestehen. Im Kanton Bern existiert lediglich der Zuschuss nach Dekret, der gemäss Entscheid im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) per 2016 aufgehoben wird. Andere Kantone weisen teilweise weit mehr vorgelagerte Instrumente wie Ergänzungsleistungen für Familien, Wohnbeihilfen, Jugend- oder Ausbildungsbeihilfen auf. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen hat in diesen Kantonen im Gegensatz zum Kanton Bern zur Folge, dass ein beträchtlicher Personenkreis resp. ein beträchtliches Kostenvolumen gar nicht unter der Rubrik „Sozialhilfe“ ausgewiesen wird. Die Sozialhilfesysteme resp. –kosten sind interkantonal somit lediglich bedingt vergleichbar.

Insbesondere in der Ostschweiz wird aus Kantonen mit wenigen Ausgleichsinstrumenten vermehrt der Ruf nach einem Lastenausgleichssystem in der Sozialhilfe laut. Die mangelnde (finanzielle) Solidarität unter den Gemeinden hat teilweise zur Folge, dass bedürftige Personen von einer Gemeinde zur anderen abgeschoben werden oder dass Vermieter angehalten werden, keine Mietverträge mit Sozialhilfebeziehenden mehr abzuschliessen. Für Städte mit ihren hohen sozialen Lasten und für kleine Gemeinden, die ein paar teure Unterstützungen aufweisen, sind diese Kosten ohne Anhebung des Steuerfusses kaum oder nicht tragbar. Der Lastenausgleich stellt für diese Gemeinden auch eine Art „Versicherung“ dar.

Bei den gesetzlichen Grundlagen und im Vollzug der Sozialhilfe sind seit dem Jahr 2012 erhebliche Veränderungen vorgenommen worden, die von den Sozialdiensten und den Sozialbehörden umzusetzen sind. Es geht dabei sowohl um neue Aufgaben als auch um zusätzliche, differenziertere Kontrollprozesse, die für die beteiligten Stellen mit sehr viel Aufwand verbunden waren und weitgehend immer noch sind. Zu nennen sind die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die Änderungen im Rahmen der Finanzierung der Krankenversicherungsprämien, die Sozialinspektion, das Bonus-Malus-System sowie die Einführung der „Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe“ (DWH). Mit der DWH wurde die Transparenz über Kosten und Aufwände der Sozialdienste massiv gesteigert. Die bereits eingeführten Optimierungsprozesse müssen vor Ort noch konsolidiert und die Fehleranfälligkeit vermindert werden. Mit einer kurzfristigen Änderung des

Lastenausgleichssystems würde eine weitere Revision vorgenommen, die erneut einen beträchtlichen Aufwand nach sich ziehen würde und das System überfordern würde. Der Regierungsrat teilt jedoch die Meinung des Motionärs, dass gewisse Instrumente mittelfristig optimiert werden können. Das wird im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes per 2017 sowie auf Verordnungsebene erfolgen. Namentlich zu erwähnen, ist die Finanzierung der Sozialdienste. Eine mögliche Querfinanzierung von Stellen ist nicht zielführend und soll künftig verhindert werden. Entsprechende Arbeiten dazu laufen. Es ist auch zu prüfen, ob mittel- bis längerfristig eine Art „Sozialraumbudget“ als Finanzierungsmodus für die Sozialdienste gewährt werden könnte. In Artikel 41b Absatz 5 der Sozialhilfeverordnung ist zudem statuiert, dass die Auswirkungen des Bonus-Malus-Systems regelmässig evaluiert werden sollen und das System bei Bedarf angepasst werden soll. Auch diese Prüfung soll nun nach den ersten Erfahrungen vorgenommen werden.

Der Regierungsrat ist zusammenfassend der Ansicht, dass sich der Lastenausgleich Sozialhilfe mit seinen Optimierungen grundsätzlich bewährt hat. Die wesentlichen Analysen und Weichenstellungen wurden mit der Revision per 2012 durch den Grossen Rat vorgenommen. Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass die Wirkungen gewisser Instrumente vertiefter geprüft werden müssen. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

An den Grossen Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	243-2014
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1161
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	439/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Betreuungsqualität sicherstellen und Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen erhöhen

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen,

- mit welchen Instrumenten die Wirksamkeit von Kontrollen im Kanton Bern in Alters- und Pflegheimen erhöht werden kann
- wie im Kanton Bern die Qualität der Betreuung in Alters- und Pflegheimen sichergestellt, gemessen und verbessert werden kann
- unter welchen Bedingungen im Kanton Bern die Einführung eines grösseren, spezialisierten Kontrollteams möglich wäre, das systematisch unangekündigte Kontrollen durchführt, wie dies im Kanton Waadt seit 2008 umgesetzt wird

Begründung:

Im Kanton Waadt sind seit 2008 Inspektorinnen/Inspektoren unangemeldet unterwegs, um – selbst um sechs Uhr früh – Pflege- und Altersheime und -residenzen vor Ort zu inspizieren. Seither hat sich die Qualität der Versorgung in diesem Westschweizer Kanton verbessert. Die Inspektionen finden pro Heim im Durchschnitt alle zwei Jahre statt, doch allein das Risiko eines unangemeldeten Besuchs hat gewirkt: 2008, im ersten Jahr dieser unangemeldeten Besuche, wurden noch 24 Waadtländer Betriebe erwischt, die zu wenig Personal angestellt hatten, 2014 sind es bis heute nur deren vier. Im Kanton Waadt sind heute zehn Inspektorinnen und Inspekto-

ren permanent unterwegs, darunter Pflegefachleute, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Ernährungsspezialistinnen/Ernährungsspezialisten und drei Buchhalterinnen/Buchhalter. Die Zahl der festgestellten Unterschreitungen der Stellenschlüssel in den besuchten Heimen sank um 80 Prozent.

In der Waadt ist die Frequenz der Besuche vor Ort doppelt so hoch wie im Kanton Bern. «Dem ALBA stehen für die Aufsicht und Kontrolle von 320 Alters- und Pflegeheimen derzeit 400 Stellenprozente zur Verfügung. Mit diesen Ressourcen können die Institutionen im Alters- und Pflegebereich nur ca. alle 4-5 Jahre vor Ort umfassend und vertieft geprüft werden.» Dies die Antwort auf die Frage nach den Ressourcen in der Antwort zum Vorstoss «Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Berner Alters- und Pflegeheimen notwendig» (Postulat 313-2011 vom 2.5.2012).

Antwort des Regierungsrates

Die Postulantin fordert, dass die Betreuungsqualität in Alters- und Pflegeheimen sichergestellt sowie die Wirksamkeit von Kontrollen in diesen Institutionen erhöht werden soll. Zur Erreichung dieser Ziele wird die Schaffung eines spezialisierten Kontrollteams vorgeschlagen, ähnlich wie es seit einer Weile im Kanton Waadt existiert.

Zu Punkt 1:

Die Kontrolle von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern findet im Rahmen der Aufsicht statt. Die Aufsicht erfolgt mittels verschiedener Instrumente und unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten:

- Selbstevaluation der Heime: Das Amt stellt den Heimen als Hilfsmittel Unterlagen zur Verfügung, z.B. die Checkliste im Umgang mit Arzneimitteln oder Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen.
- Einfordern von Unterlagen: Durch das Amt wird jährlich der Stellenplan Pflege (Stellenschlüssel) sämtlicher Institutionen eingefordert und bezüglich der Einhaltung der notwendigen Personaldotation gekoppelt an die Anzahl Bewohnerinnen respektive Bewohner und deren Pflegestufe überprüft.
- Prüfung bei bewilligungsrelevanten, meldepflichtigen Änderungen: Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligungen massgebenden Voraussetzungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden. Dies sind z.B. Wechsel der Fach- bzw. Heimleitung, Änderungen im Leistungsangebot, Änderungen der Platzzahl, Wechsel der Trägerschaft, Umzug oder Umbau- und Sanierungsmassnahmen. Geänderte Voraussetzungen setzen einen neuen Betriebsbewilligungsprozess in Gange, im Zuge dessen die Einhaltung der Vorgaben erneut vollständig geprüft wird.
- Durchführung von Aufsichtsbesuchen: Aufsichtsbesuche erfolgen risikobasiert und/oder aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anzeige. Im Durchschnitt wird jedes Heim alle fünf Jahre vor Ort überprüft. Die Aufsichtsbesuche erfolgen in der Regel angemeldet, um sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen vor Ort sind und Auskunft geben können. Bei Bedarf, v.a. im Falle von Hinweisen und aufsichtsrechtlichen Anzeigen, erfolgt der Besuch unangemeldet.
- Überprüfung/Kontrolle im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige: Grundsätzlich hat jede Person aufgrund von Artikel 27 HEV die Möglichkeit, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen. Liegt eine solche Meldung

vor, klärt das ALBA im Rahmen seiner Aufsichtspflicht den Sachverhalt ab und ergreift die notwendigen Massnahmen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Wirksamkeit der Kontrollen heute bereits gegeben ist; die rechtlichen Grundlagen bestehen und die erforderlichen Massnahmen können durchgesetzt werden (Auflagen erteilen, Bussen aussprechen, befristete Betriebsbewilligungen ausstellen oder die Betriebsbewilligung entziehen). Für die Aufsicht über 320 Institutionen im Altersbereich stehen dem zuständigen Alters- und Behindertenamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion heute rund 450 Stellenprozente zur Verfügung. Diese bescheidene Aufstockung der Personalressourcen reflektiert die Prioritätensetzung zugunsten der Aufsicht im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Mit diesen Personalressourcen wird die Aufsicht so effizient und wirkungsvoll wie möglich vorgenommen. Für häufigere und intensivere Kontrollen vor Ort reicht der heutige Stellenetat jedoch nicht aus, dazu ist mehr Personal erforderlich.

Zu Punkt 2:

Grundsätzlich ist die kontinuierliche Sicherstellung der Qualität und deren Messung und Verbesserung Aufgabe der Trägerschaften und der operativen Leitung der Institutionen. Sie sind verantwortlich dafür, dass ihre Institution die Qualitätsanforderungen erfüllt. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung[1] fordert von jeder Institution ein systematisches Qualitätsmanagement und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

Die gesetzlichen Vorgaben der Heimverordnung[2] zur Qualität erachtet der Regierungsrat als ausreichend, um eine Mindestqualität in den Pflegeheimen zu gewährleisten. Die Vorgaben beziehen sich auf die Struktur- und Prozessqualität, z.B. den Stellenplan des Pflegepersonals (geprüft wird dessen quantitative und qualitative Erfüllung), das Pflegekonzept (Pflegequalität) und das Betriebskonzept (Lebens- und Alltagsqualität der Bewohnenden), auf die Qualifikation der operativen Leitung und der Fachleitung Pflege sowie auf die Infrastruktur und das Raumprogramm einer Institution (Wohnqualität der Bewohnenden).

Das ALBA als zuständige Behörde überprüft laufend die kantonalen Vorgaben und passt sie bei Bedarf an. So werden im Juli 2015 die Betriebsbewilligungsstandards in Kraft treten, welche transparente Minimalanforderungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung festlegen und für alle Institutionen im Alters-, Behinderten- und Suchtbereich verbindlich sind, die eine Bewilligung gemäss Heimverordnung benötigen.

Zu Punkt 3:

Im Gegensatz zum Kanton Waadt wird die Aufsicht über die Heime im Kanton Bern nicht durch Mitarbeitende einer speziell dafür geschaffenen Einheit übernommen, sondern durch die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde (= ALBA) selbst wahrgenommen. Das Inspektionsteam im Kanton Waadt nimmt Kontrollen vor Ort vor und rapportiert an das zuständige Amt. Die Bewilligung und Aufsicht, d.h. die Umsetzung von Massnahmen resp. das Verhängen von Sanktionen liegt in der Verantwortung des zuständigen Amtes und dessen Mitarbeitenden. Im Kanton Bern kann die Aufsichtsbehörde (=ALBA) im Rahmen der Kontrolle vor Ort einer Institution direkt Massnahmen im Sinne von Sanktionen verfügen und bei einer unmittelbaren Gefährdung der Bewohnenden ein Heim sofort schliessen.

[1] Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG); SR 832.10

[2] Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV); BSG 862.51.

Die Auswirkungen einer Änderung hin zu einem spezialisierten Kontrollteam müssten eingehend geprüft werden. Dies insbesondere auch in Bezug auf die Strukturen und die entsprechenden Folgekosten für die Schaffung zusätzlicher Personalressourcen, welche verstärkte Aufsicht und Kontrollen vor Ort ermöglichen. Ebenfalls bedürfte es Abklärungen, ob für eine allfällige Organisation der Heimaufsicht nach dem Vorbild des Kantons Waadt eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig ist.

Der Regierungsrat verschliesst sich dem grundsätzlichen Anliegen der Postulantin nicht. Es liegt im Interesse der Aufsichtsbehörde, wirksame Kontrollen durchzuführen und die Qualität der Betreuung regelmässig zu überprüfen. Optimierungen im Kontrollprozess werden bereits heute fortlaufend vorgenommen, um die Wirksamkeit der Aufsicht zu stärken.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Instrumente der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Alters- und Pflegeheime auf einem guten Stand sind und die heutige Aufsicht unter Berücksichtigung der mangelnden Personalressourcen so effizient wie möglich wahrgenommen wird. Eine Änderung der Organisation der Aufsicht würde finanzielle und personelle Ressourcen benötigen. Zudem war die Motion 219-2014, welche zur Steigerung der Qualität der Aufsicht ebenfalls die Schaffung eines unabhängigen Inspektorats für Alters-, Pflege- und Behindertenheime nach dem Beispiel des Kantons Waadt forderte, in der Januarsession 2015 vom Grossen Rat abgelehnt worden. Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung des Postulats.

An den Grossen Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	262-2014
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1201
Eingereicht am:	24.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP) Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	441/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung - auch im Kanton Bern?

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären und Bericht zu erstatten, ob und wie das in einem St. Galler Pilotprojekt erprobte Zeitvorsorge-Modell auch im Kanton Bern gefördert werden sollte, um rüstige Seniorinnen und Senioren für die unentgeltliche Begleitung und Unterstützung älterer Menschen zu motivieren – dies im Sinne einer Ergänzung der bereits heute geleisteten Freiwilligenarbeit und der professionellen Alterspflege.

Begründung:

Die Betreuung und Pflege von betagten und hochbetagten Menschen wird für das Gemeinwesen in Anbetracht der demografischen Entwicklung zu einer grossen Herausforderung. Die älter werdende Bevölkerung, die Auflösung traditioneller sozialer Netze, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und die drohende Personalknappheit in der Alterspflege legen es nahe, nach neuen Lösungen zu suchen.

Ein innovativer Ansatz ist unter dem Namen «Zeitvorsorge» unter anderem in einer Studie im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen entwickelt worden: Rüstige Seniorinnen und Senioren setzen einen Teil ihrer Zeit im Ruhestand für die Begleitung und Unterstützung älterer

Menschen ein. An Stelle eines Entgelts erhalten sie Zeitgutschriften, die sie später einlösen können, wenn sie selber auf ähnliche Hilfe angewiesen sind. Als Hilfeleistungen kommen Fahrdienste, Begleiten zu Arztterminen, gemeinsames Einkaufen oder Kochen, Hilfe in administrativen Angelegenheiten, im Haushalt oder bei Freizeitaktivitäten in Frage.

In St. Gallen wird ein Zeitvorsorge-Modell zurzeit in einem Pilotprojekt mit einer Stiftung als Trägerschaft erprobt: Die Teilnehmenden setzen sich pro Woche durchschnittlich zwei Stunden im Rahmen des Projekts ein. Sie können so maximal 750 Stunden Zeit ansparen (überschüssige Zeitgutschriften fallen einem Sozialkonto zu). Damit sichergestellt ist, dass das Einlösen der angesparten Zeitgutschriften in einigen Jahren noch möglich ist, tritt die Stadt St. Gallen als Garantin auf: Sollten zum Einlösungszeitpunkt die benötigten einsatzwilligen Freiwilligen fehlen, wird die Stadt die geforderte Leistung beispielsweise bei der Spitex einkaufen.

Die Idee der Zeitvorsorge wird in der Innerschweiz auch im Rahmen einer privaten Genossenschaft mit Unterstützung durch eine Gemeinde getestet und im Kanton Aargau aufgrund eines Postulats aus dem Kantonsparlament vertieft geprüft. Die Idee ist auch im Kanton Luzern und in der Stadt Bern in Vorstössen aufgegriffen worden.

Es ist sinnvoll und lohnenswert, das Modell auch im Kanton Bern in Betracht zu ziehen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob und wie der Kanton interessierte Gemeinden zur Einführung von Zeitvorsorge-Systemen motivieren und unterstützen oder ob ein Zeitvorsorge-System auf kantonaler Ebene eingerichtet werden könnte. So oder so sollen weder professionelle Angebote in der Alterspflege und Altersbetreuung noch die erfreulicherweise grosszügig geleistete Freiwilligenarbeit konkurrenziert werden.

Sollte eine kantonale Förderung der Zeitvorsorge-Idee auf absehbare Zeit nicht möglich sein oder nicht als sinnvoll erachtet werden, sind andere Möglichkeiten zur Stärkung von Freiwilligenarbeit und von unentgeltlichem Engagement in der Begleitung und Unterstützung älterer Menschen zu suchen und darzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Der Postulant fordert vom Regierungsrat Abklärung und Berichterstattung darüber, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle, wie sie bspw. in der Stadt St. Gallen in einem Pilotprojekt umgesetzt werden, auch im Kanton Bern gefördert werden sollten. Ziel dabei ist, rüstige und mobile Seniorinnen und Senioren für unentgeltliches Engagement anderen älteren Menschen gegenüber, die Unterstützung oder Begleitung benötigen, zu motivieren. Es geht hierbei explizit nicht um Pflegeleistungen, sondern um Leistungen im sozialen Bereich.

Der Regierungsrat erachtet das freiwillige soziale Engagement älterer Menschen anderen älteren Menschen gegenüber, die Unterstützung und Begleitung benötigen, als gesellschaftlich wichtig und sinnvoll. Er ist der Meinung, dass die Herausforderungen, die sich durch die Alterung der Gesellschaft ergeben, nicht allein durch professionelle Dienste und Angebote bewältigt werden können, sondern dass die Gesellschaft dazu auch und zunehmend auf das freiwillige Engagement jeder und jedes Einzelnen angewiesen ist. Entsprechend ist es alterspolitisch sinnvoll, bereits bestehende Modelle zu studieren und gegebenenfalls im Kanton Bern als Pilotprojekte zu unterstützen respektive einzuführen. Dazu sind jedoch vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Funktionsweise solcher Angebote sowie der Rolle des Kantons und der sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen notwendig.

Insbesondere gilt es zu klären, welche Menschen in welchen Altersgruppen ihre Leistungen gegenüber einem Zeitvorsorge-Modell geltend machen dürfen und ob nicht auch familiale Leistungen als zeitvorsorgeberechtigt anerkannt werden sollten. Sodann bedarf es Abklärungen, wer sinnvollerweise Träger eines Zeitvorsorge-Modells ist und welche Minimalgrösse des Einzugsgebiets zur erfolgreichen Umsetzung eines solchen Modells erforderlich ist. Zu klären ist auch, wie der spätere Leistungsbezug sichergestellt werden kann. Weiter stellt sich die Frage, mit welchem Aufwand ein solches Modell im Kanton Bern aufgebaut werden kann und welche Rollen dem Kanton sowie weiteren Beteiligten zukommen.

Die Stadt St. Gallen finanziert das Zeitvorsorge-Modell auf verschiedenen Ebenen mit, indem sie einen einmaligen Beitrag an den Systemaufbau leistete, die Trägerschaft mit jährlichen Subventionen zur Finanzierung der Geschäftsstelle unterstützt und die Einlösung der Zeitgutschriften für den Fall, dass das Modell der Zeitvorsorge scheitern oder keine Angebote vorhanden sein sollten, garantiert. Die Garantieleistung der Stadt St. Gallen wird als zentrale Voraussetzung für eine gelingende Umsetzung des Zeitvorsorge-Modells erachtet und trägt dazu bei, dass das Projekt eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung erfährt. Es ist deshalb erforderlich, die Frage der Garantieleistung zu klären und die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen des Kantons zu berechnen. Unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons gilt es sodann zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Umsetzung eines Zeitvorsorge-Modells bestehen.

Die dargestellten Abklärungen sind umfangreich. Die Ergebnisse sind sinnvollerweise in einem Bericht festzuhalten, der als Basis für den Entscheid über das weitere Vorgehen dienen kann. Diese recht aufwändigen Vorarbeiten sind von der GEF im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen gegenwärtig nicht leistbar. Im Falle einer Annahme des Postulats könnten die erforderlichen Anschlussarbeiten nicht prioritär vorangetrieben werden und eine Verlängerung der ordentlichen zweijährigen Bearbeitungsfrist muss bereits jetzt als nicht unrealistische Option bezeichnet werden. Mit dieser Einschränkung beantragt der Regierungsrat Annahme des Postulats.

An den Grossen Rat

Jahresbericht 2014 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Gemäss den nachstehenden Bestimmungen lädt Sie die interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) ein, von ihrem Jahresbericht Kenntnis zu nehmen.

Das Büro der Kommission setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Delegationen zusammen, d.h. aus den Damen und Herren Abgeordneten:

Pierre Amstutz	BE	
Gaétan Emonet	FR	
Jean Romain	GE	
Raoul Jaeggi	JU	Vizepräsident 2014
Jean-Claude Guyot	NE	Präsident 2014
Alice Glauser	VD	
Yves Fournier	VS	Von April bis September durch Joachim Rausis vertreten

Während des Jahres 2014 ist das Büro zu vier und die IPK CSR zu zwei Sitzungen zusammengetreten.

1. GESETZLICHER RAHMEN

Die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 (CSR) ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie schafft den Westschweizer Bildungsraum im Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS). Die CSR übernimmt also die zwingenden Bestimmungen der schweizerischen Vereinbarung und erweitert die Verpflichtungen der Westschweizer Kantone auf andere Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit.

Die Tätigkeit der Kommission ist Teil der parlamentarischen Kontrolle interkantonaler Institutionen, die 2001 in der Westschweiz über die «Interkantonale Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Abänderung der interkantonalen Verträge und Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» allgemein eingeführt wurde. Diese Vereinbarung wurde 2011 durch den «Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland» (ParlVer) ersetzt.

Der vorliegende Jahresbericht der Kommission an die Kantonsparlamente basiert auf den Bestimmungen der Artikel 20 bis 25 von Kapitel 5 der CSR, die vorsehen, dass die Kommission den Jahresbericht, das Budget und die Rechnung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) prüft.

2. EINLEITENDE BEMERKUNG

Die IPK CSR besteht seit fünf Jahren und hat inzwischen einen guten Arbeitsrhythmus und eine optimale Form der Zusammenarbeit mit der CIIP gefunden. Einige Schwierigkeiten, insbesondere in Sachen Übermittlung grosser Dokumente in elektronischer Form, haben im vergangenen Jahr jedoch daran erinnert, dass die guten Beziehungen zwischen den beiden

Institutionen manchmal von operativen Aspekten abhängen.
Mit dem Entscheid des Kantons Thurgau, den Englischunterricht in der 5H auf Kosten des Französischunterrichts zu privilegieren, wurde die Frage des Fremdsprachenunterrichts in der Primarschule jäh ins Rampenlicht gerückt. Diese Frage ist allerdings nicht neu, denn mehr als ein Dutzend Deutschschweizer Kantone haben beschlossen, dass ihre Kinder zuerst Englisch und erst danach Französisch lernen sollen. Über die pädagogischen Aspekte hinaus wirft das Vorgehen der Deutschschweizer Kantone eine Reihe von heiklen politischen Fragen auf Ebene des nationalen Zusammenhalts und der Stellung der sprachlichen Minderheiten auf. Das Büro hat sich 2014 auf die berufspraktische Ausbildung für die Sekundarstufe an den PH konzentriert und wird sich 2015 mit der heiklen Problematik des Sprachunterrichts befassen.

3. TÄTIGKEITSBERICHT 2013

Der Tätigkeitsbericht zuhanden der Kommission gibt Jahr für Jahr Auskunft über die Arbeiten zur Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung. Parallel zu diesem Dokument veröffentlicht die CIIP ihren umfangreicheren Jahresbericht, der sämtliche Aktivitäten der CIIP im Jahre 2013 erläutert und weit über die im Rahmen der CSR verwalteten Aktivitäten hinausgeht. Am Ende dieses allgemeinen Berichts findet sich eine Auflistung der Mitglieder der ständigen Organe der Konferenz, also der teilnehmenden Kantonsvertreter/innen. Dieses Dokument findet sich auf der Website der CIIP: http://www.ciip.ch/la_ciip/documents_officiels/rapports_annuels

4. RECHNUNG 2013

Die Rechnung 2013 schloss auf Ebene der Laufenden Rechnung mit einem positiven Resultat ab, was insbesondere den Einsparungen im Personalbereich zu verdanken ist.

Was die Investitionsrechnung anbelangt, so gilt zu erwähnen, dass 2013 das erste Jahr nach Auflösung des Westschweizer Lehrmittelfonds war, der seit mehr als dreissig Jahren existierte. Folglich ging die CIIP zu einem Investitionssystem mit einer Berechnung der für die Realisierungen im Laufe des Jahres nötigen Kredite gemäss geltendem Verteilschlüssel über. Diese Praxis bringt grundlegende Veränderungen mit sich, denn bislang ermöglichte es der Fonds, eine Reserve zu bilden, aus der die CIIP zur Finanzierung eines Lehrmittels schöpfen konnte.

Der Aufwandüberschuss 2013 entspricht den nötigen Investitionen zur Anschaffung oder Realisierung neuer Westschweizer Lehrmittel gemäss dem von der CIIP festgelegten Zeitplan, welcher auf der Website der Konferenz verfügbar ist.

Die Differenz gegenüber dem Budget erklärt sich durch die Verschiebung oder Verspätung gewisser Projekte. Die Berechnung des Budgets stützt sich insbesondere auf eine gleichzeitige Einführung der Lehrmittel in den Klassen durch die Kantone. Der Zeitpunkt der Einführung wird durch die Kantone bestimmt. Als beispielsweise die beiden grössten Kantone Waadt und Genf, welche 60% der Anschaffungen ausmachen, die Einführung der Englisch-Lehrmittel um ein oder zwei Jahre verschoben haben, hatte dies entsprechende Auswirkungen auf den Ertrag und die Amortisationen.

Aus diesem Grund ist die Differenz Aufwand/Ertrag im Budget 2015 ziemlich umfangreich. 2018 sollte es zu einer Trendwende kommen und der Ertrag aus dem Verkauf sollte schliesslich die beantragten Investitionskredite übersteigen.

5. BUDGET 2015

Ganz allgemein ist das Betriebsbudget 2015 stabil, während das Investitionsbudget tendenziell zunimmt.

Die Plenarversammlung der CIIP hat auf eine Indexierung der Kantonsbeiträge für das Budget 2015 verzichtet, obwohl im Finanzplan eine Indexierung von 2% vorgesehen war, die namentlich der vom Kanton Neuenburg festgelegten Lohnindexierung entspricht. Die Finanzsituation dieses Kanton sieht allerdings nicht gerade rosig aus, was wiederum quasi zu einer Nullrunde für seine Angestellten geführt hat.

Dank einer Vielzahl kleiner Einsparungen konnte ein Budget ohne Indexierung erreicht werden. Auf Ebene der Finanzplanung wurde die Indexierung auf 1% halbiert. Die Departementsvorsteher wollten vorsichtshalber ein kleines Wachstum aufgrund der Lohnperspektiven belassen. Bei den Tätigkeiten ist – abgesehen von der natürlichen Entwicklung der Institution – keine Zunahme zu verzeichnen.

Das Investitionsbudget dürfte aufgrund der Finanzierung neuer Lehrmittel einen Höchststand erreichen. Es beläuft sich aufgrund der bereits angesprochenen Verschiebung des «Return on Investment» durch den Lehrmittelverkauf auf 2,8 Millionen Franken. Schlussendlich werden alle realisierten Lehrmittel amortisiert – grundsätzlich über 8 Jahre, wobei sich diese Frist um ein oder zwei Jahre verlängern kann, wenn der eine oder andere Kanton die Anschaffung dieser Lehrmittel verschiebt.

Die CIIP befindet sich momentan in einer Übergangsphase getreu nach dem Motto «zehn Jahre für die Realisierung des PER (Westschweizer Lehrplan) und zehn Jahre für die Realisierung der MER (Westschweizer Lehrmittel)», also 1999 bis 2009 resp. 2009 bis 2019. Die nächste und letzte Grossbaustelle werden die Lehrmittel Mathematik 1. und 2. Zyklus sein. Die politischen Entscheide werden entweder im November 2014 oder im März 2015 mittels Gewährung eines detaillierten Investitionskredits fallen, der in die Budgets 2016 und Folgende aufgenommen wird. Dies bedeutet wiederum, dass die Lehrpersonen ab 2020 in den meisten Fächern über didaktische Ressourcen verfügen werden, die im Einklang mit dem Westschweizer Lehrplan stehen. Ab diesem Zeitpunkt wird der PER vollständig umgesetzt sein.

2016 wird die Finanzverwaltung der CIIP zum System HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2, welches die Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden darstellt) übergehen, was zu einer Neustrukturierung des Finanzplans führen wird. Mehrere Kantone und Gemeinden haben diesen Schritt bereits vollzogen und das neue Modell eingeführt.

Die Kommission wird die Entwicklung des Budgets der CIIP genau beobachten, insbesondere was den «Return on Investment» infolge der beträchtlichen Investitionen für die Realisierung der neuen Lehrmittel anbelangt.

6. PLENARSITZUNG ZUM THEMA BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG AN DEN PH

In sämtlichen Westschweizer Kantonen haben Lehrpersonen, aber auch PH-Studierende/Absolventen Kritik an der Qualität und Bedeutung der berufspraktischen Ausbildung für die Lehrpersonen der Sekundarstufe an den PH geäussert. Vor diesem Hintergrund wollte sich das Büro nach Rücksprache mit der CIIP ein genaueres Bild über diese Ausbildung in den Kantonen machen. Zu diesem Zweck hat das Büro verschiedene Vertreter der Westschweizer und Deutschschweizer PH sowie Studierende zu seiner Sitzung vom Freitag, 3. Oktober 2014 eingeladen, um:

- den Mitgliedern der IPK eine Definition der berufspraktischen Ausbildung für die Lehrpersonen der Sekundarstufe zu geben;
- die Kommission über die konkrete Umsetzung in jeder Schule (insbesondere Dotierung der berufspraktischen Ausbildung in Sachen ECTS-Punkte und prozentualer Anteil an der gesamten Ausbildungszeit) zu informieren;
- über den Anteil der Praxis an der gesamten Ausbildungszeit der Lehrpersonen, über ihre Anerkennung in Form von ECTS-Punkten und über die Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis zu debattieren.

Folgende Personen nahmen an der Diskussion teil:

- Heini Beer, Co-Leiter Berufspraktische Studien, und Reto Hunkeler, Fachleiter Französisch, Pädagogische Hochschule St. Gallen;
- Christiane Ammann, Leiterin Vorbereitungskurs, Pädagogische Hochschule Bern;
- Patrice Clivaz, Direktor der Pädagogischen Hochschule Wallis;
- Jean-Steve Meia, Verantwortlicher für die Sekundarausbildung, Pädagogische Hochschule BEJUNE;
- Samuel Vannay, ehemaliger Student an der PH-VS;
- Lucie Babel, Studentin an der PH BEJUNE.

Die EDK definiert die berufspraktische Ausbildung folgendermassen:

> *Unter die Bestimmung «berufspraktische Ausbildung» fallen alle praktisch angelegten, im Studienplan verankerten und professionell begleiteten Lehr- und Lernanlässe, welche im unmittelbaren Kontakt mit dem Berufsfeld der Studierenden stehen und der Förderung der Handlungskompetenz als Lehrperson dienen. Insbesondere zählen dazu:*
> - *Hospitationen und Unterrichtspraktika (Erkundungs-, Stunden-, Tages-, Wochenpraktika) an Zielschulen oder benachbarten Schultypen bzw. –stufen (inkl. sonder- und heilpädagogische Einrichtungen),*
> - *Lehrveranstaltungen mit einem überwiegenden Anteil an unterrichtspraktischen Übungen,*
> - *Assistenzen in Schulen,*
> - *Teilnahme an Veranstaltungen für Eltern oder Behörden sowie*
> - *Teilnahme an Schulanlässen (inkl. Vorbereitung und Auswertung).*

Was die ECTS-Punkte angelangt, so sieht die EDK für die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I mindestens 50 ECTS-Punkte für die berufspraktische Ausbildung vor, also rund 1/5 der insgesamt 270 ECTS-Punkte. Für das Diplom Sekundarstufe II sind es mindestens 15 der insgesamt 60 ECTS-Punkte, also 1/4. Auf der Primarstufe macht die berufspraktische Ausbildung in den verschiedenen Schweizer PH zwischen 20 und 35% der gesamten ECTS-Punkte aus.

In der Schweiz existiert also eine Vielfalt an Ausbildungsmodellen, die sich allesamt in den von der EDK vorgegebenen Rahmen einfügen. Über den quantitativen Aspekt hinaus, ist es natürlich in erster Linie die Qualität der Ausbildung der künftigen Lehrpersonen, die den Westschweizer Abgeordneten am Herzen liegt. Vor diesem Hintergrund weist das Büro auf eine Schlussfolgerung des «Bildungsberichts Schweiz 2014» der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) hin:

> *Das Thema der Strukturierung der Ausbildung für die Sekundarstufe I erschöpft sich allerdings bei der Beschreibung der Situation an den verschiedenen Hochschulen. Weiterführende vergleichende Studien liegen für die Schweiz nicht vor. So kann auch*

kein Vergleich der Wirksamkeit der verschiedenen Modelle der Lehrkräfteausbildung vorgenommen werden.

Das Büro wird 2015 prüfen, wie dieser thematische Tag weiterverfolgt und eine konkrete Massnahme zur Verbesserung der berufspraktischen Ausbildung unserer zukünftigen Lehrpersonen vorgeschlagen werden kann. Dies könnte in Form eines Vorstosses der IPK im Rahmen des ParlVer oder einer Empfehlung zuhanden der Kantonsparlamente bewerkstelligt werden.

7. SCHLUSSFOLGERUNG – ABSCHLIESSENDE EMPFEHLUNG

Die Interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, den Rechenschaftsbericht der CIIP, der ihnen gemäss Artikel 20 der Westschweizer Schulvereinbarung unterbreitet wird, zur Kenntnis zu nehmen.

Jean-Claude Guyot

Neuenburg, Januar 2015 Präsident IPK CSR

Annexe 2
48.00.200.527.4 / 2014
DM 693 454 v1A

CONFÉRENCE INTERCANTONALE DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Rapport de la CIIP relatif à la mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR)

À l'intention de la Commission interparlementaire de contrôle de la CSR (avril 2014)

Année 2013

www.ciip.ch

Note aux lecteurs :

Par souci de simplification, la forme masculine a été privilégiée ;
elle désigne cependant aussi bien les femmes que les hommes.

La numérotation de 1 à 11 des années de scolarité en usage dans ce document se réfère à la numérotation issue du Concordat HarmoS et de la Convention scolaire romande.

Préambule

La Convention scolaire romande (CSR) du 21 juin 2007 est entrée en vigueur le 1er août 2009. Elle institue un *Espace romand de la formation* qui respecte l'Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (*HarmoS*) et qui définit plusieurs domaines de coopération obligatoire pour les cantons romands.

Le contrôle parlementaire d'institutions intercantonales, introduit lors de la mise en place des structures de la Haute École Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), a été élargi en Suisse romande lors de l'entrée en vigueur de la «Convention du 9 mars 2001 relative à la négociation, à la ratification, à l'exécution et à la modification des conventions intercantonales et des traités des cantons avec l'étranger» (appelée aussi: «Convention des conventions» ou «Concordat des concordats»). Cette Convention prévoyait (art. 1) un contrôle parlementaire obligatoire, dans la mesure où la part du budget annuel prise en charge par chaque canton dépasse en moyenne un million de francs, ce qui n'est pas le cas pour les contributions des cantons à la CIIP. Les cantons restaient toutefois libres d'instituer un tel contrôle, même dans les cas où cette limite n'était pas atteinte. Il avait ainsi été décidé d'instituer, pour les questions de formation relevant de la Convention scolaire romande, une procédure de suivi parlementaire analogue à celle proposée par la « Convention des conventions ».

Cette dernière a subi une révision. Le projet a fait l'objet d'échanges avec les représentants des parlements cantonaux. La nouvelle *Convention relative à la participation des Parlements cantonaux dans le cadre de l'élaboration, de la ratification, de l'exécution et de la modification des conventions intercantonales et des traités des cantons avec l'étranger (Convention sur la participation des Parlements, CoParl)* du 5 mars 2010 est entrée en vigueur au 1er janvier 2011 pour les cantons contractants (Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève et Jura).

Par cette nouvelle convention, les cantons parties ont exprimé leur volonté « d'associer les parlements de leurs cantons au processus d'élaboration et à l'exécution de leurs conventions intercantonales (...) ». Plus spécifiquement, les « parlements cantonaux concernés instituent une commission interparlementaire composée de sept représentants par canton concerné (...)». (art. 9, CoParl).

Ce contrôle parlementaire fait l'objet du chapitre 5 de la CSR, articles 20 à 25.

Le présent rapport répond à l'exigence de l'article 20, litt. a) : information sur l'exécution de la Convention. Il couvre la période du 1er janvier au 31 décembre 2012.

Signalons aussi que l'ensemble des activités de la CIIP est présenté dans son rapport annuel, disponible sur le site www.ciip.ch.

Introduction

L'année 2013 a été principalement marquée, sur le plan intercantonal, par l'adoption d'un nouveau programme d'activité pour la CIIP et ses organes permanents, fruit d'un long processus d'élaboration et d'affinement. Adopté à l'unanimité par l'Assemblée plénière le 20 mars 2013, il marquera l'organisation des travaux intercantonaux jusqu'à la fin de l'année 2015, début d'une nouvelle période administrative de quatre ans, à partir de laquelle seront réactualisées en parallèle et en étroite corrélation les priorités du programme d'activité et la structure des organes permanents et des groupes de travail intercantonaux en charge de les réaliser.

A la rentrée scolaire 2013 – 2014, l'introduction progressive du Plan d'études romand au fil des années scolaires a atteint sa dernière étape, le PER étant quasi généralisé comme référence unique pour la détermination des objectifs et des progressions, trouvant ensuite à se réaliser au travers des directives et des pratiques cantonales et locales. Parallèlement se poursuit l'acquisition ou réalisation et l'introduction des nouveaux moyens d'enseignement, qui permettent progressivement à l'harmonisation souhaitée de se réaliser concrètement.

De même, sur le plan de l'harmonisation des structures scolaires, l'entrée en vigueur des modifications législatives et réglementaires décidées ces dernières années dans les cantons a marqué la rentrée scolaire 2013 – 2014, conduisant l'ensemble des cantons romands à appliquer la structure harmonisée décidée dans le cadre du Concordat HarmoS, soit une scolarité obligatoire de onze années, répartie en trois cycles d'apprentissage. La détermination et la mise en œuvre des structures à l'intérieur de chacun des cycles restent placées sous l'autorité cantonale et évoluent selon des agendas spécifiques.

Sur le plan politique, de nombreux changements ont touché au fil de l'année et des élections cantonales la composition de l'Assemblée plénière de la CIIP. Au 1er juillet, le Conseiller d'Etat genevois Charles Beer a succédé à la Ministre jurassienne Elisabeth Baume-Schneider comme président de la CIIP, fonction qu'il a abandonnée au moment de quitter le gouvernement genevois le 10 décembre. Le vice-président en exercice, le Conseiller d'Etat bernois Bernhard Pulver assurera l'intérim jusqu'à l'élection d'un nouveau président ou d'une nouvelle présidente à la mi-mars 2014. Sont entrés dans la Conférence au cours de l'année les nouveaux Conseillers et Conseillère d'Etat Oskar Freysinger en Valais, Monika Maire-Hefti à Neuchâtel, Jean-Pierre Siggen à Fribourg et Anne Emery-Torracinta à Genève, renouvelant ainsi en neuf mois la moitié des personnalités présidant au travail intercantonal sur l'éducation et la culture. Ceci constitue en quelque sorte un épisode historique pour une Conférence intercantonale qui atteindra, en 2014, ses cent-quarante ans d'existence.

Sur le site internet de la CIIP (www.ciip.ch), principal vecteur d'information de la Conférence, sont notamment présentés son organigramme, le tableau synoptique des organes permanents, les mandats et les membres de l'ensemble de ceux-ci, ainsi que de nombreux documents et informations d'actualité. Un bulletin électronique d'information a vu le jour en octobre, avec possibilité de s'y abonner par email.

* * * *

Le présent rapport énumère les travaux réalisés essentiellement au cours de l'année 2013 dans le cadre de la mise en œuvre de la Convention scolaire romande du 21 juin 2007. Il est structuré à partir des articles de la Convention et utilise une forme synthétique pour rendre compte de ces réalisations. La plupart des travaux évoqués se poursuivent encore, la mise en œuvre de la Convention ayant débuté le 1er août 2009 et devant être achevée dans les cantons au plus tard à la rentrée scolaire 2015 / 2016.

Un glossaire des abréviations utilisées figure en fin de rapport.

Etat des travaux de mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR) au 31 décembre 2013 - Rapport de la CIIP – avril 2014

Coopération intercantonale obligatoire (chapitre 2)

Domaines de coopération découlant de l'Accord national[1] *(section 1)*

Article 4 – Début de la scolarisation
L'élève est scolarisé dès l'âge de quatre ans révolus. Le jour déterminant est le 31 juillet.
La fixation du jour de référence n'exclut pas les cas de dérogations individuelles qui demeurent de la compétence des cantons.

Cet article concerne la structure de l'école obligatoire et relève de la compétence des cantons. Ces derniers ont pour tâche d'harmoniser *d'ici le 1er août 2015 au plus tard* le début de la scolarité (à l'âge de quatre ans révolus au 31 juillet).

Des démarches en cours dans les cantons concernés ont permis de procéder à l'essentiel des adaptations nécessaires pour atteindre globalement cet objectif, à l'échelle romande, lors de la rentrée 2013 – 2014.

Etat des lieux au 31.12.2013

BE : Les dispositions révisées de la *Loi sur l'école obligatoire* sont entrées en vigueur au 1er août 2013 : tout enfant qui a quatre ans révolus au 31 juillet entre à l'école enfantine le 1er août suivant ; les parents peuvent faire entrer leur enfant en 1ère enfantine un an plus tard ; ils peuvent permettre à leur enfant de fréquenter la 1ère enfantine avec un programme réduit (au maximum un tiers du temps d'enseignement régulier). Les communes ont jusqu'au 31 juillet 2015 pour adapter le jour de référence (du 30 avril au 31 juillet).

JU : La loi sur l'école obligatoire, modifiée le 1er février 2012 et entrée en vigueur le 1er août 2012, fixe l'âge d'entrée en scolarité obligatoire à quatre ans révolus au 31 juillet.

Pour des motifs justifiés, le Service de l'enseignement peut accorder des dérogations individuelles; au besoin, il requiert l'avis du psychologue scolaire.

L'Ordonnance portant exécution de la loi (Ordonnance scolaire) précise que les parents peuvent demander le report d'un an de l'entrée en scolarité obligatoire de leur enfant.

NE : Entrée en vigueur le 15 août 2011, pas d'anticipation possible; le report est autorisé sous condition.

FR : La rentrée scolaire 2013-2014 marquait l'ultime délai donné aux communes pour mettre en œuvre l'introduction généralisée des deux années obligatoires d'école enfantine. Des dérogations individuelles ne sont possibles que pour retarder d'une année l'entrée à l'école enfantine et en aucun cas pour anticiper cette entrée pour des enfants qui seraient nés après le 31 juillet.

GE : La loi sur l'instruction publique a été modifiée pour être compatible avec les principales dispositions d'*HarmoS* et de la CSR. Elle est entrée en vigueur dès la rentrée 2011 avec obligation scolaire à quatre ans: la date de référence au 31 juillet a été appliquée dès la rentrée 2012, ce qui correspond à la fin de l'octroi de dispenses d'âge pour les enfants nés en août, septembre et octobre. Le canton de Genève ne prévoit donc plus de dérogation pour anticiper l'entrée à l'école, décision confirmée par le Parlement. En revanche, à certaines conditions strictes, l'admission peut être retardée d'une année.

VD : La loi sur l'enseignement obligatoire (LEO) a été adoptée par le peuple vaudois le 4.9.2011. Son article 147 fixe dans les dispositions transitoires celles qui concernent l'âge d'admission à l'école. Cet article prévoit qu'au cours des deux années qui suivent l'entrée en vigueur de la LEO, sur demande écrite des parents, l'admission à l'école des enfants nés entre le 1er juin et le 30 septembre peut être retardée ou avancée d'une année. La date d'entrée en vigueur de ce texte a été fixée par le Conseil d'Etat vaudois au 1er août 2013.

[1] Accord intercantonal du 14 juin 2007 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (Concordat *HarmoS*).

VS : Les travaux sont menés simultanément avec la nouvelle Loi sur l'enseignement primaire (LEP). La dite loi a été approuvée par le Grand Conseil le 15 novembre 2013. La modification du jour d'entrée à l'école est prévue en 2015.

Article 5 – Durée des degrés scolaires

[1] La scolarité obligatoire comprend deux degrés : le degré primaire et le degré secondaire I.

[2] Le degré primaire dure huit ans et se compose de deux cycles :

a) le 1er cycle (1-4) (cycle primaire 1) ;

b) le 2e cycle (5-8) (cycle primaire 2).

[3] Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure en règle générale trois ans (9-11).

[4] Les cantons peuvent subdiviser ces cycles et ces degrés.

[5] Le temps nécessaire, à titre individuel, pour parcourir les différents degrés de la scolarité dépend du développement personnel de chaque élève.

Cet article relève aussi de la compétence des cantons. Ces derniers ont pour tâche d'aménager, si besoin, *d'ici le 1er août 2015 au plus tard*, la durée des degrés primaire et secondaire.

Des démarches sont en cours dans les cantons concernés pour procéder aux adaptations nécessaires.

Etat des lieux au 31.12.2013

BE : Les dispositions révisées de la *Loi sur l'école obligatoire* sont entrées en vigueur au 1er août 2013 : la scolarité obligatoire dure en général onze ans, l'école enfantine dure deux ans, le degré primaire six ans et le degré secondaire I trois ans.
La correspondance avec le degré primaire du concordat *HarmoS* et de la CSR est explicitée. Pour la partie francophone du canton, la numérotation des années scolaires de 1 à 11 est précisée au niveau de l'*Ordonnance de Direction concernant le Plan d'études romand (PER) et les dispositions générales complétant le Plan d'études romand (PER)*, entrée en vigueur au1er août 2013.
Le temps nécessaire pour parcourir la scolarité obligatoire dépend du développement personnel de chaque élève. Il peut, à titre exceptionnel, être prolongé ou raccourci d'une ou au maximum de deux années.

JU : La loi sur l'école obligatoire, modifiée le 1er février 2012 et entrée en vigueur le 1er août 2012, précise que la scolarité obligatoire dure onze ans et qu'elle comprend deux degrés : le degré primaire, école enfantine incluse, qui dure en principe huit années, et le degré secondaire, qui dure en principe trois années.
Il est précisé dans l'Ordonnance scolaire que le degré primaire se compose de deux cycles : le cycle primaire 1 qui couvre les quatre premières années scolaires et le cycle primaire 2 qui couvre les quatre années scolaires suivantes ; l'organisation pédagogique et administrative des deux cycles est divisée en quatre parties de deux ans.

NE : Les cycles d'enseignement seront mis en place en août 2014.

FR : Le projet de loi sur la scolarité obligatoire, transmis au Grand Conseil le 18 décembre 2012 et que le Parlement traitera en plénum en 2014, tiendra compte de l'ensemble de ces dispositions. La subdivision des cycles et des degrés (al. 4) reste ouverte.

GE : Dès la rentrée 2011, la numérotation des années scolaires est passée de 1 à 11. La loi sur l'instruction publique a instauré le 1er cycle primaire (dénommé *cycle élémentaire* de la 1P à la 4P) et le 2e cycle primaire (dénommé *cycle moyen* de la 5P à la 8P). La "division enfantine" a donc été supprimée.

VD : Depuis l'entrée en vigueur, le 1er août 2013, de la Loi sur l'enseignement obligatoire LEO, le primaire dure huit années et le secondaire trois.

VS : Les travaux sont menés simultanément avec la nouvelle Loi sur l'enseignement primaire (LEP). La dite loi a été approuvée par le Grand Conseil le 15 novembre 2013. Elle intègre le contenu de l'article 5 de la CSR. L'entrée en vigueur est prévue en 2015.

INDICATEUR – **Présentation schématisée du système scolaire des cantons romands**
(avant et après l'implémentation d'*HarmoS* et de la Convention scolaire romande)

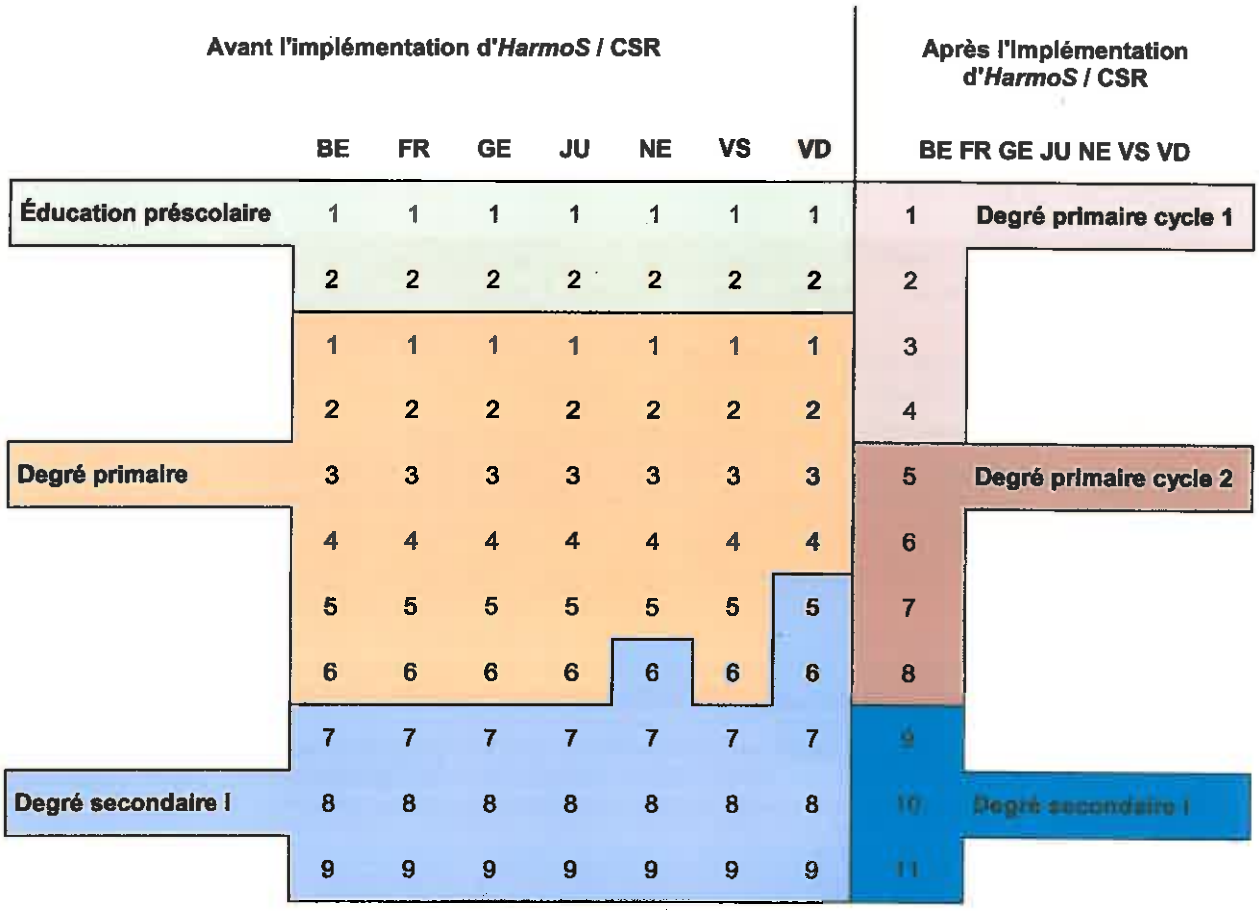

Présentation graphique : IRDP

Article 6 – Tests de référence sur la base des standards nationaux

Sous la responsabilité de la CDIP, la CIIP collabore à la réalisation des tests de référence destinés à vérifier l'atteinte des standards nationaux.

L'Assemblée plénière de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) a adopté les premiers standards nationaux de formation le 16 juin 2011, conformément à l'art. 7 du Concordat *HarmoS* (http://www.cdip.ch/dyn/15415.php). Dans le cadre de ce dernier et sur la base d'une décision prise par son Assemblée plénière le 20 juin 2013, la CDIP s'emploie désormais à préparer des tests nationaux de référence, en lien avec le Plan d'études romand, le futur plan d'études du canton du Tessin et le *Lehrplan 21* mis en consultation par les cantons alémaniques au 2e semestre 2013.

Ces tests nationaux visent à vérifier périodiquement l'atteinte des compétences fondamentales déterminées dans les standards nationaux de formation. Ils procéderont sur la base d'échantillons représentatifs, dont la taille déterminera les niveaux de comparabilité possibles. Le calendrier des travaux relève de la CDIP. La première enquête se fera en mathématiques dans les classes de 11e au cours de l'année 2016. La langue de scolarisation et la première langue étrangère étudiée seront à leur tour testées auprès d'un échantillon national d'élèves de 8e durant l'année 2017. Les Départements cantonaux devraient ainsi pouvoir disposer pour la première fois de résultats fondés sur les standards

nationaux de formation dans le rapport national sur l'éducation publié en 2018. En 2019 devraient suivre des tests de référence en mathématiques et en sciences naturelles auprès d'élèves de 4e année.

Dans ce contexte, la CIIP veillera à tirer des résultats nationaux, publiés dans le rapport national quadriennal sur l'éducation (monitorage national), un bilan spécifique pour la région francophone. L'Assemblée plénière de la CIIP, avec l'aide des conférences de chefs de service et du Secrétariat général, en tirera un bilan et établira tous les quatre ans un rapport pourvu de propositions d'améliorations, rapport qu'elle mettra en consultation auprès de la commission interparlementaire et des milieux concernés.

Article 7 – Plan d'études romand
La CIIP édicte un plan d'études romand.

Article 8 – Contenu du plan d'études romand
1 Le plan d'études romand définit :
a) les objectifs d'enseignement pour chaque degré et pour chaque cycle ;
b) les proportions respectives des domaines d'études par cycle et pour le degré secondaire I, en laissant à chaque canton une marge maximale d'appréciation à hauteur de 15 % du temps total d'enseignement.

2 Le plan d'études romand est évolutif. Il se fonde sur les standards de formation fixés à l'article 7 de l'Accord suisse.

Etat d'avancement de la mise en œuvre du PER dans les cantons

Le PER, adopté le 27 mai 2010, a été progressivement introduit dans tous les cantons concordataires depuis l'année scolaire 2011/12. La rentrée 2013 marque sa quasi-généralisation, seule la dernière année du primaire fribourgeois devant encore être impliquée à la rentrée 2014 /15.

Introduction du PER dans les cantons selon le cycle et les années scolaires

Années scolaires	Cycle 1 1re – 4e	Cycle 2 5e – 8e	Cycle 3 9e – 11e
2011-2012	1re -2e : BE JU NE FR GE	5e : BE JU NE FR GE	9e : BE JU NE FR VS GE
2012-2013	1re – 4e : VD 1re – 2e : VS 3e : BE JU NE FR GE	5e – 8e : VD 5e – 6e : VS 6e : BE JU NE FR GE	9e – 10e : VD 10e : BE JU NE FR VS GE
2013-2014	3e – 4e : VS 4e : BE JU NE FR GE	7e : FR 7e – 8e : BE JU NE VS GE	11e : BE JU NE FR VS GE VD
2014-2015		8e : FR	

Introduction du PER pour chaque canton selon les années scolaires

	2011-2012	2012-2013	2013-2014	2014-2015
BE	années 1, 2, 5 et 9	années 3, 6 et 10	années 4, 7, 8 et 11	
JU	années 1, 2, 5 et 9	années 3, 6 et 10	années 4, 7, 8 et 11	
NE	années 1, 2, 5 et 9	années 3, 6 et 10	années 4, 7, 8 et 11	
FR	années 1, 2, 5 et 9	années 3, 6 et 10	années 4, 7 et 11	année 8
GE	années 1, 2, 5 et 9	années 3, 6 et 10	années 4, 7, 8 et 11	
VD		années 1 à 10[2]	année 11[3]	
VS	année 9	années 1,2, 5, 6 et 10	années 3, 4, 7, 8 et 11	

Evolution du Plan d'études romand

Le Secrétariat général assume la coordination des travaux de suivi et de développement du PER. Il s'appuie sur la commission pédagogique (COPED), opérationnelle depuis janvier 2012. Une brochure complémentaire spécifique présentant le plan d'études d'anglais aux cycles 2 et 3 (7e à 11e) est venue s'y ajouter au début de l'année 2013, en lien avec l'introduction progressive de cette langue au primaire à partir de la rentrée 2013-2014. Le PER, considéré comme évolutif, n'est évidemment encore l'objet d'aucune autre adaptation à ce stade.

Des groupes de validation fonctionnant sous l'égide de la COPED ont examiné les moyens d'enseignement en cours d'élaboration et en ont vérifié leur conformité au PER et au public visé. La plate-forme professionnelle du PER a vu son usage facilité et amélioré par de nombreuses adaptations et surtout par la mise en ligne, pour les enseignants, de la plupart des moyens d'enseignement officiels romands et de diverses ressources d'enseignement. Le taux d'usagers a ainsi connu depuis l'été une croissance exponentielle, portant la statistique annuelle à plus de trois cent mille visites individuelles.

Formation du corps enseignant

Les cantons ont poursuivi le processus de formation du corps enseignant en fonction de leur mise en œuvre du PER. L'arrivée de nouveaux moyens d'enseignement conformes au PER a été accompagnée d'informations et de formations spécifiques (voir ci-dessous les articles 12 et 13).

Documents d'information

Les brochures d'information publiées à l'été 2012 pour les deux premiers cycles ont été complétées une année plus tard par la brochure correspondant au 3e cycle. Ces documents donnent un aperçu des contenus du PER et sont essentiellement destinées aux autorités scolaires, aux associations de parents, aux futurs enseignants, et aux divers intéressés externes au système scolaire (http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=1298). Un document plus succinct a été remis aux parents lors des réunions d'automne avec les enseignants dans tous les cantons. Il sera encore traduit d'ici la prochaine rentrée dans les principales langues de la migration.

---

[2] excepté pour l'histoire au cycle 2 et au cycle 3 (attente du moyen d'enseignement romand) et pour l'introduction de l'allemand en 5-6, reportée à la rentrée 2014 et de l'anglais en 7-8, reportée à la rentrée scolaire 2015.

[3] excepté pour l'histoire au cycle 2 et au cycle 3 (attente du moyen d'enseignement romand) et pour l'introduction de l'allemand en 5-6, reportée à la rentrée 2014 et de l'anglais en 7-8, reportée à la rentrée scolaire 2015.

Article 9 – Moyens d'enseignement et ressources didactiques

[1] La CIIP assure la coordination des moyens d'enseignement et des ressources didactiques sur le territoire des cantons parties à la Convention.

[2] Elle réalise par ordre de priorité les actions suivantes :

a) adopter et acquérir un ensemble unique de moyens pour l'enseignement d'une discipline dans un degré ou un cycle ;

b) adopter un choix de deux à trois ensembles de moyens pour l'enseignement d'une discipline dans un degré ou un cycle et les acquérir ;

c) définir une offre ouverte de moyens d'enseignement dûment sélectionnés et approuvés ; l'approbation autorise l'usage du moyen dans les classes des cantons parties à la Convention ;

d) réaliser ou faire réaliser un moyen original.

La réalisation des moyens d'enseignement officiels ou transitoires romands (MER) constitue toujours et encore une priorité pour la CIIP et mobilise d'importants moyens financiers et ressources humaines. L'état des réalisations et la planification des chantiers en cours ou à ouvrir montrent qu'il aura effectivement fallu, à terme, dix ans, de 2009 (année d'adoption du PER) à 2019 pour réaliser et fournir aux cantons, dans pratiquement l'ensemble des disciplines scolaires, des moyens d'enseignement adaptés (http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=1278).

Les dossiers romands de moyens d'enseignement ont évolué comme suit en 2013 :

Français

Fin 2012 s'était achevée la phase d'adaptation des collections de moyens d'enseignement de français retenues par l'Assemblée plénière dans sa décision du 21 juin 2007.

Dans le cadre du projet *Compléments pour l'enseignement du français*, divers supports déjà existants sur le plan romand, ainsi que des productions cantonales susceptibles d'être mutualisées, sont en cours de mise à disposition sur la plateforme électronique du PER. Les principaux éléments en seront réalisés en 2014.

2013 a vu l'achèvement et la mise en ligne d'une *Grammaire de référence* pour les enseignants et les formateurs. En découle un *Mémento grammatical* destiné aux élèves du cycle 3, élaboré durant l'année et livrable aux cantons au printemps 2014, l'équivalent pour le 2e cycle allant suivre d'ici 2015.

Il a enfin été convenu au cours de l'année sous revue d'entreprendre dès le début de 2014 une réflexion approfondie et un état des lieux sur les collections de moyens d'enseignement introduites ces dernières années et sur leur évolution ou leur remplacement dans les années à venir, notamment du fait de l'arrivée prévisible de nouvelles collections sur le marché francophone.

Anglais (années de scolarité 7 à 11)

Les collections de moyens d'enseignement d'anglais, choisies en 2010 au terme d'un appel d'offres public pour les degrés 7 à 11, font l'objet d'une adaptation spécifique à la Suisse romande, fondée sur une phase pilote impliquant une cinquantaine de classes. L'évaluation de satisfaction des enseignants, élèves et parents, conduite par l'IRDP au cours de la phase pilote, conclut à des résultats très positifs et encourageants. Le moyen *More!* a été introduit, dans sa version romande, à la rentrée 2013 – 2014 dans les classes de 7e année de cinq cantons, Genève ayant reporté l'introduction d'une année, afin de tenir compte de l'introduction d'une demi-journée de plus d'école (mercredi matin) au cycle 2, et Vaud de deux. Le même mécanisme (phase pilote – adaptation du moyen – introduction généralisée) se poursuivra intensivement pour toucher une nouvelle année scolaire à chaque rentrée, atteignant la 11e en 2017, respectivement 2018 (GE) et 2019 (VD).

Allemand (années de scolarité 5 à 11)

L'allemand étant introduit depuis plusieurs années déjà dès la 5e année (depuis 2012 toutefois sur Vaud), la CIIP s'est engagée à renouveler l'ensemble des moyens d'allemand, de la 5e à la 11e année. Les nouvelles collections choisies en 2012 sur la base d'un appel d'offres public sont en cours d'adaptation aux spécificités romandes, sans qu'une phase pilote n'ait été dans ce cas nécessaire.
Le moyen romand *Der grüne Max 5e* sera introduit à la rentrée 2014 / 2015 dans les cantons de Genève, Vaud et Valais, et une année plus tard dans les quatre autres. Le mécanisme se poursuivra d'année en année pour atteindre la 11e année scolaire en 2020, respectivement 2021.

Mathématiques (années de scolarité 9 à 11)

Le réaménagement et la restructuration en profondeur des moyens d'enseignement pour les 9e, 10e et 11e années est parvenue à son terme avec succès. Les ouvrages de 11e année, accompagnés d'un site internet couvrant, pour les enseignants, toute la collection, ont été mis à disposition des Départements pour la dernière rentrée. Introduits simultanément dans l'ensemble des cantons, ces nouveaux moyens font que les Mathématiques au degré secondaire I constituent le premier domaine pour lequel on peut désormais affirmer que le PER est intégralement mis en œuvre dans l'espace romand de la formation.

En 2013 ont parallèlement été lancés les travaux de réflexion et de préparation en vue d'un projet éditorial pour les moyens d'enseignement des degrés préscolaire et primaire, soit pour les années 1 à 8. Ce projet éditorial sera mis en consultation durant l'année 2014 et, une fois le consensus trouvé et les moyens accordés par l'Assemblée plénière, sera mis en chantier, en principe de 2015 à 2018.

Histoire – Géographie – Sciences naturelles 1er cycle (années de scolarité 1 à 4)

La rédaction du guide d'enseignement *Histoire-Géographie-Sciences naturelles* (classeur didactique pour l'enseignant, avec des séquences d'enseignement commentées), mis à la disposition des cantons en 2012 pour le début du premier cycle, s'est poursuivie tout au long de l'année 2013. La partie concernant les années scolaires 3 et 4 sera publiée en début d'année 2014 en introduite dès la prochaine rentrée.

Sciences de la nature (années de scolarité 5 à 8 et 9 à 11)

5e – 8e années

L'adaptation en deux volumes (5/6 et 7/8) du moyen d'enseignement « *Odysséo Sciences, 64 enquêtes pour comprendre le monde* » de l'éditeur français Magnard, retenu au terme d'un appel d'offres public en 2012, s'est achevée fin 2013, les supports destinés à l'enseignant restant inchangés. S'agissant d'un moyen transitoire, chaque canton reste libre de l'introduire pour tout ou partie. En 2016/17 vraisemblablement, la CIIP procédera à une enquête de satisfaction et à une évaluation de son usage pour déterminer l'avenir qui sera donné aux moyens d'enseignement en sciences naturelles.

9e – 11e années

Ayant dû constater fin 2011 qu'aucun moyen d'enseignement ne couvrait à satisfaction et économiquement les besoins romands pour cette discipline, les responsables cantonaux de l'enseignement ont demandé au Secrétariat général de procéder à une mutualisation de ressources cantonales. Le groupe de travail intercantonal constitué au printemps 2012 pour récolter et organiser ces ressources a poursuivi durant l'année 2013 la mise à disposition de séquences d'enseignement par l'entremise de la plateforme électronique du PER, lesquelles ont été abondamment téléchargées par les enseignants secondaires concernés. A la demande de la CLEO, le groupe travaille désormais à la réalisation d'un fichier d'élèves (pour l'ensemble des trois années), assorti d'un site internet pour les enseignants, l'ensemble pouvant avoir valeur à partir de 2015 de moyen d'enseignement officiel. Ce

travail extrêmement intéressant est simultanément conçu comme une expérience pilote et prototypique pour le concept de mutualisation de réalisations cantonales PER-compatibles.

Sciences humaines et sociales (années de scolarité 5 à 8 et 9 à 11)

5e – 8e années

Les travaux de rédaction des moyens d'enseignement pour l'enseignant et pour les élèves, entamés en avril 2011, ont abouti à la livraison pour la rentrée 2013 des manuels de Géographie pour la 5e année. Des travaux complexes se sont poursuivis pour la réalisation, dans un concept romand commun, des manuels pour la 6e année portant sur la géographie cantonale, fondés sur un guide didactique unique. Seront ainsi mis à disposition des cantons pour la rentrée 2014 six ouvrages cantonaux distincts mais totalement symétriques, le canton de Fribourg produisant, dans un concept similaire, un ouvrage cantonal commun aux deux communautés linguistiques.

En Histoire, le nouveau moyen romand, en chantier depuis 2011, sera introduit pour les années 5-6 à la rentrée scolaire 2014. Les travaux de rédaction et de validation de cet ouvrage ont occupé toute l'année 2013. Le moyen pour les 7e et 8e années suivra en 2016.

9e – 11e années

Après élaboration et mise en consultation des projets éditoriaux parallèles des futurs moyens d'enseignement romands d'Histoire et de Géographie pour le degré secondaire I, les six rédacteurs engagés ont entamé leur travail à l'automne, en vue de la mise à disposition des moyens de 9e année pour la rentrée 2015. Ces moyens sont les premiers dont la réalisation relève intégralement des nouvelles procédures romandes découlant du Règlement financier adopté par la CIIP fin 2011. L'Assemblée plénière se prononcera encore, début 2014, sur divers compléments demandés quant à la structure et à la présentation des ouvrages, ainsi que sur la désignation de personnalités universitaires pour la validation des éléments d'histoire suisse.

Activités créatrices et manuelles (années de scolarité 1 à 11)

Un projet éditorial pour un classeur didactique destiné aux enseignants a été élaboré et mis en consultation durant l'automne auprès des commissions concernées. L'essentiel du projet est basé sur la traduction et adaptation de deux ouvrages publiés en Suisse alémanique. L'adoption du projet et l'ouverture du chantier seront décidées en mars 2014 par l'Assemblée plénière.

Musique 1 à 11

Recueil de chansons, cycle 3

Sur la base du projet éditorial adopté en juin 2012, les travaux de traduction, d'adaptation et de compléments, réalisés en co-édition, ont abouti en fin d'année à la réalisation d'un recueil romand de chansons pour le degré secondaire. L'ouvrage a été remis aux cantons intéressés au début janvier 2014. Il comprend un vaste éventail de chansons classiques, modernes, contemporaines, traditionnelles, patriotiques et étrangères. Pour des raisons de coûts liés aux droits d'auteur, il a été finalement renoncé à y adjoindre des CD.

Méthodologie

Mis sur pied à l'automne 2012, un groupe de travail a élaboré un projet éditorial de guide didactique pour l'enseignement de la musique à l'école obligatoire, projet mis en consultation en fin d'année auprès des commissions concernées. Une décision de l'Assemblée est attendue à ce sujet d'ici à l'été 2014.

INDICATEURS **Planification de la mise à disposition des cantons des moyens d'enseignement romands** (mise à jour le 1er décembre 2013).

Année d'introduction des moyens d'enseignement par canton.

Voir à l'adresse :
http://www.ciip.ch/domaines/moyens_d_enseignement_et_ressources_didactiques/documents_et_liens

Sur ces deux tableaux, en cliquant sur le titre d'une collection de moyens d'enseignement, on accède aux "cartes d'identité" permettant de faire connaissance avec celle-ci.

Article 10 – Portfolios

Les cantons parties à la Convention veillent à ce que les élèves puissent attester de leurs connaissances et compétences au moyen des portfolios nationaux et/ou internationaux recommandés par la CDIP.

Les portfolios ont pour but de permettre aux élèves d'attester de leurs connaissances et compétences. Les premiers portfolios reconnus par la CDIP concernent les langues : « **portfolios européens des langues** » (ou PEL). Toute personne qui apprend ou a appris une langue (à l'école ou en dehors) peut consigner ses connaissances linguistiques et ses expériences culturelles dans ce document.

- La version électronique du **PEL III pour les jeunes de 15 ans et plus** a paru début 2012. Elle est désormais mieux adaptée aux diverses filières du secondaire II et à leurs besoins spécifiques.

- Le **PEL II pour les jeunes entre 12 et 15 ans** est en voie d'introduction selon les décisions prises dans chacun des cantons, lesquels organisent également des modules de formation.

Calendrier d'introduction du PEL II dans les cantons romands (état au 31.12.2013)

BE : L'utilisation du PEL II au degré secondaire I est recommandée.

JU : le processus d'intégration du PEL II suit son cours. Il est en phase d'introduction facultative.

NE : introduction progressive, dès 2009, en 9e, 10e année, puis en 11e année.
Une formation BEJUNE de personnes ressources PEL II (pour former leurs collègues en établissement) a eu lieu en 2010-2011 et en 2011-2012.

FR : Décision de mise en œuvre non prise pour l'instant.

GE : La phase d'implémentation progressive a abouti à une utilisation généralisée en 7e année en 2011-2012 et en 8e année en 2012-2013. Le PEL est mis en œuvre dans toutes les classes dès la 7P depuis la rentrée 2011.

VD : décision de mise en œuvre non prise pour l'instant.

VS : Sensibilisation au Portfolio dans toutes les formations pour les enseignants (depuis 2008).

- L'introduction généralisée du **PEL I pour les enfants de 7 à 11 ans** en Suisse romande fait encore l'objet de discussions. Un bilan de l'introduction des deux autres PEL est souhaité avant d'aller de l'avant pour celui-ci.

INDICATEUR - **Proportion d'écoles où les portfolios des langues sont utilisés** (année scolaire 2012/2013)

	Degré primaire et secondaire I (Portfolio des langues II)	Écoles professionnelles (Portfolio des langues III)	Écoles de maturité professionnelle (Portfolio des langues III)	Écoles de culture générale (Portfolio des langues III)	Écoles de maturité gymnasiale (Portfolio des langues III)
BE	Pas de données	1% – 25%	76% – 99%	1% – 25%	1% – 25%
FR-fr	0%	1% – 25%	1% – 25%	50%	26% – 50%
GE	100%	0%	0%	26% – 50%	0%
JU	1% – 25%	0%	0%	0%	0%
NE	1% – 25%	1% – 25%	1% – 25%	0%	1% – 25%
VS	1% – 25%	Pas de données	Pas de données	0%	0%
VD	1% – 25%	1% – 25%	0%	1% – 25%	1% – 25%

Remarques :
Les degrés primaire et secondaire I sont pris selon les définitions cantonales et ils sont exprimés selon la numérotation d'avant HarmoS.

Source et complément d'information : CDIP / IDES, Enquête auprès des cantons, http://www.edk.ch/dyn/15540.php (consulté le 3.10.2013 et modifié par les services cantonaux de Genève, après vérification, en janvier 2014).

Réalisation du tableau : IRDP (2013).

Domaines de coopération régionale (section 2)

Article 12 – Formation initiale des enseignant-e-s

[1] La CIIP coordonne les contenus de la formation initiale des enseignant-e-s sur l'ensemble du territoire de l'Espace romand de la formation.

[2] Elle veille à la diversité des approches pédagogiques.

[3] Elle tient compte des exigences formulées par la CDIP sur ce sujet, en particulier des conditions minimales à remplir pour la reconnaissance des diplômes pour les enseignant-e-s.

La nouvelle *Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres* (CLFE) a débuté ses travaux à l'automne 2012. Elle réunit des représentants des services employeurs et les recteurs ou directeurs des institutions tertiaires de formation de la Suisse romande et du Tessin. Parmi ses priorités figurent le recueil d'informations statistiques afin d'assurer une meilleure prévision et gestion des flux de candidats à l'enseignement et la coordination des programmes et contenus de la formation initiale des enseignants, en particulier en fonction de nouveaux besoins (pédagogie spécialisée) ou d'améliorations à apporter au système.

Parallèlement, le *Conseil académique des HEP romandes* (CAHR) poursuit ses travaux de coordination de manière autonome, mais en étroite relation avec la CLFE. Pour mémoire, le CAHR est le fruit d'une convention de coopération liant les Hautes écoles pédagogiques (HEP) et les deux institutions universitaires actuellement en charge de la formation initiale des enseignants (Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire 1 et 2 de l'Université de Fribourg et Institut universitaire de formation des enseignants de l'Université de Genève pour l'enseignement au primaire et au secondaire I et II).

Le CAHR a adopté le 9 octobre 2013 deux directives communes faisant suite aux modifications apportées par la CDIP en juin 2012 aux règlements de reconnaissance des diplômes pour l'enseignement aux degrés primaire et secondaire I dans le but d'assouplir certaines conditions d'admission. La première directive porte sur une procédure régionale de validation des acquis d'expérience (VAE), la seconde sur une procédure régionale d'admission sur dossier (AD).

INDICATEUR – **Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés préscolaire/primaire, secondaire I et II et pour l'enseignement spécialisé** (année scolaire 2012/2013)

Diplômes d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire

	DURÉE			EFFECTIFS étudiants		EFFECTIFS diplômés		
	Durée normale des études (en semestres)	Nombre total de crédits ECTS	Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)	Nombre d'étudiants (au 15.10.2013)	Part hommes / femmes (en %)	Nombre de diplômés en 2012	Nombre de diplômés en 2013	Différence du nombre de diplômés entre 2013-2012
HEP BEJUNE	6	180	46 ECTS (26%)	348	H : 20% F : 80%	70	80	10
HEP FR	6	180	40 ECTS (22%)	448	H : 12.3% F : 87.7%	93	93	0
HEP VS	6	180	48 ECTS (27%)	294	H : 16.67% F : 83.33%	92	73	-19
HEP VD	6	180	48 ECTS (27%)	840	H : 16% F : 84%	154	142	-12
Uni GE / IUFE	8	240	54 ECTS (22.5% de 240 ; 30% sur 180)	399	H : 20% F : 80%	100	99	-1

Diplômes d'enseignement pour le degré secondaire I et / ou le degré secondaire II

		DURÉE			EFFECTIFS étudiants		EFFECTIFS diplômés		
		Durée normale des études (en semestres)	Nombre total de crédits ECTS	Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)	Nombre d'étudiants (au 15.10.2013)	Part hommes / femmes (en %)	Nombre de diplômés en 2012	Nombre de diplômés en 2013	Différence du nombre de diplômés entre 2013-2012
HEP BEJUNE	Secondaire I	4	106, 118 ou 120 selon le nombre de disciplines	51%, respectivement 40% et 38%	30	H : 40% F : 60%	10 (allemand : 2 math : 2)	6 (allemand : 1 math : 1)	-4 (allemand : -1 math : -1)
	Secondaire II	2	60	28 ECTS (47%) pour 1 discipline ; 20 ECTS (33%) pour 2 disciplines	15	H : 73% F : 27%	0 (allemand : 0 math : 0)	11 (allemand : 1 math : 0)	11 (allemand : 1 math : 0)
	Combinaison secondaire I & II	4	96 ou 108 selon le nombre de disciplines	48 ECTS (50%) pour 1 discipline ; 48 ECTS (44%) pour 2 disciplines	152	H : 38% F : 62%	65 (allemand : 5 math : 4)	56 (allemand : 6 math : 2)	-9 (allemand : 1 math : -2)
HEP VS	Secondaire I	6 (à temps partiel)	110	48 ECTS (44%)	53	H : 50.94% F : 49.06%	5 (allemand : 0 math : 1)	7 (allemand : 1 math : 3)	2
	Secondaire II	4 (à temps partiel)	60	23 ECTS (38%)	29	H : 51.73% F : 48.27%	12 (allemand : 1 math : 0)	9 (allemand : 0 math : 1)	-3
	Combinaison secondaire I & II	6 (à temps partiel)	110	48 ECTS (44%)	66	H : 31.82% F : 68.18%	19	19 (allemand : 0 math : 1)	0
HEP VD	Secondaire I	4	120	48 ECTS (40%)	375	H : 45% F : 55%	109 (allemand : 9 math : 12)	143 (allemand : 5 math : 11)	34
	Secondaire II	2	60	19 ECTS (32%)	196	H : 46% F : 54%	134 (allemand : 7 math : 11)	143 (allemand : 12 math : 14)	9
Uni FR / CERF	Secondaire I	6 de Bachelor + 3 de Master	180 au Bachelor dont 150 disciplinaires et 30 professionnels + 90 au Master	13 ECTS (7%) au Bachelor ; 35 ECTS (39%) au Master	environ 182 au Bachelor ; 51 au Master	H : 28% F : 72%	21 (allemand : 3 math : 9)	21 (allemand : 1 math : 7)	0
	Secondaire II	2	60	20 ECTS (33%)	74	H : 50% F : 50%	46 (allemand : 1 math : 16)	51 (allemand : 0 math : 12)	5
Uni GE / IUFE	Combinaison secondaire I & II	4	94 (124 si 2 disciplines)	48 ECTS (51 %)	417	H : 44% (182) F :56% (235)	240 (allemand: 20 math : 26)	179 (allemand : 15 math : 26)	-61

Diplômes de pédagogie spécialisée

	PROFIL	EFFECTIFS étudiants					EFFECTIFS diplômés			
	Orientation	Nombre d'étudiants (au 15.10.2013)	Part hommes femmes (en %)	Avec un brevet d'ens. primaire	Avec un brevet d'ens. secondaire	Pour MAEPS seulement : avec un diplôme en logopédie ou en psychomotricité (sans complément de formation)	Avec un complément de formation (passerelle)	Nombre de diplômés en 2012	Nombre de diplômés en 2013	Différence du nombre de diplômés entre 2013-2012
HEP BEJUNE	Enseignement spécialisé	60	H : 16% F : 84%	43	3		14	25	20	-5
HEP VS	Enseignement spécialisé (avec HEP VD)	48	H : 8% F : 92%	35	4		9	25	6	-19
HEP VD	Enseignement spécialisé	231	H : 17% F : 83%	69	10		152	46	28	-18
Uni FR / IPC	Enseignement spécialisé	331(1) (français 221, allemand 110)	H : 10% F : 90%	77 (français 42, allemand 35)	1 (français 0, allemand 1)		12 (français : 12, allemand : 0)	43 (français : 25, allemand : 18)	49 (français : 27, allemand : 22)	6 (français : 2, allemand : 4)
Uni GE / IUFE	Enseignement spécialisé	48	H : 12% F : 88%	10	0		38	9	3	-6
Uni GE / FPSE & HEP VD	Education précoce spécialisée	29	H : 0% F : 100%	2		3	24	0	0	0

HEP BEJUNE – Haute Ecole Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / CERF** – Université de Fribourg / Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; **HEP VS** – Haute Ecole Pédagogique Valais ; **HEP VD** – Haute Ecole Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants.
ECTS – European Credit Transfer System.
MA – Master of Arts, **MSc** – Master of Science, **MAS** – Master of Advanced Studies.

Source : CAHR (24.01.2014).
Réalisation du tableau : CAHR et IRDP (2014).

Article 13 – Formation continue des enseignant-e-s

[1] La CIIP coordonne la formation continue des enseignant-e-s.

[2] A cet effet, elle s'assure la collaboration des organes de la CDIP chargés de cette tâche.

Les opérations conjointes de formation continue sont désormais planifiées dans le cadre de la conférence latine de la formation des enseignants (CLFE), pouvant notamment être commanditées au CAHR ou directement confiées à l'une ou l'autre Haute Ecole. Des collaborations s'instaurent progressivement et ponctuellement, en fonction des besoins, entre les conférences des chefs de service d'enseignement (obligatoire, post-obligatoire, orientation professionnelle) et la CLFE. Mais aucune réalisation concrète n'a encore eu lieu à ce sujet en 2013.

Article 14 – Formation des cadres scolaires

La CIIP organise une offre de formation commune des directrices et directeurs d'établissements, ainsi que des cadres de l'enseignement.

Le dispositif de *Formation en Direction d'Institutions de Formation* (FORDIF) a vu le jour en 2008. Il est constitué d'un consortium réunissant la Haute école pédagogique de Lausanne (HEPL), l'Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP), l'Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle (IFFP) et l'Université de Genève (UNI-GE). Il propose trois niveaux de formation, correspondant à trois certifications consécutives et distinctes :

1) **Filière Certificat (CAS**, 15 crédits ECTS[4])

Suite à l'introduction du « *Profil CDIP pour les formations complémentaires de responsable d'établissement scolaire* », le CAS est passé de 10 à 15 crédits ECTS dès 2011, nécessitant par conséquent la conclusion d'un nouveau contrat de prestations entre la CIIP et les hautes écoles partenaires de la FORDIF. Ce certificat est reconnu par la CDIP, sur décision du 22 juin 2012. La deuxième édition du CAS à 15 crédits a débuté en janvier 2012 et s'est terminée avec la remise, le 29 novembre 2013, de 55 certificats (à 17 participants vaudois, 16 fribourgeois, 13 genevois, 10 valaisans, 5 neuchâtelois, 4 jurassiens et 1 bernois). Le prochain CAS débutera en janvier 2014 avec soixante participants.

2) **Filières Diplôme (DAS,** 30 crédits ECTS)

Onze participants ayant débuté leur formation DAS en novembre 2011 ont reçu leur diplôme en novembre 2013. Le même nombre a entamé le nouveau cycle de formation en novembre 2013.

3) **Filière Master (MAS**, 60 crédits ECTS)

L'ouverture d'un MAS, suite logique du DAS, n'a pu encore se faire, par manque d'intéressés.

Dispositif d'évaluation de la qualité

Le consortium FORDIF a reconduit le dispositif d'évaluation de la qualité de son offre par les participants. Ce dispositif repose sur quatre éléments :

1. évaluation quotidienne de la qualité des journées de formation ;
2. évaluation par module de la qualité de la formation ;
3. évaluation de l'ensemble de la formation (CAS, DAS ou MAS) ;
4. mise sur pied d'un groupe de référents composé de participants aux formations.

Commission CIIP-FORDIF

La commission de coordination et de surveillance du dispositif CIIP-FORDIF, chargée du suivi du contrat de prestation, est désormais, depuis l'automne 2013, directement rattachée à la Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres (CLFE).

Article 15 – Epreuves romandes

[1] La CIIP organise des épreuves romandes communes à l'Espace romand de la formation, en vue de vérifier l'atteinte des objectifs du plan d'études.

[2] En fin de cycle ou à la fin du degré secondaire I, si la discipline choisie pour l'épreuve romande commune correspond à celle d'un test de référence vérifiant un standard national, le test de référence peut servir d'épreuve commune.

[4] *European Credit Transfer System.*

La réalisation d'épreuves romandes communes est très étroitement liée au développement des tests de référence conçus sur le plan suisse pour vérifier l'atteinte des compétences fondamentales définies dans les standards nationaux de formation (voir art. 10 al. 2 du concordat *HarmoS* et art. 6 de la Convention scolaire romand CSR). La conception et la planification des deux procédures resteront toujours fortement interdépendantes et seront conçues et priorisées selon une planification pluriannuelle.

Pour organiser les épreuves communes prévues à l'art. 15 CSR, la CIIP prendra en charge la rédaction, la validation et le calibrage de tests correspondant au PER, de manière à pouvoir mettre à disposition des départements cantonaux des séries d'épreuves de référence. Conformément à la décision de la CDIP du 27 octobre 2010 sur la mise en œuvre des standards nationaux de formation, de telles évaluations ne pourront permettre d'évaluer les enseignants ou les établissements scolaires.

Il reviendra ensuite à chaque canton d'organiser le passage des épreuves, selon ses propres modalités du fait que les pratiques d'évaluation cantonale sont réglées très diversement entre les cantons. Cette marge de manœuvre permettra ainsi à chaque canton de tirer le meilleur profit avec le minimum de perturbations dans l'organisation, combinée ou non, du passage d'épreuves cantonales. Les corrections seront également effectuées sous la responsabilité du canton, mais dans le strict respect des consignes accompagnant les épreuves romandes communes.

Les résultats cantonaux communiqués au Secrétariat général de la CIIP pour compilation et analyse globale resteront anonymes. Au travers d'analyses de tendances et d'analyses comparatives, notamment au fil des années, le SG-CIIP vérifiera par l'intermédiaire de l'IRDP l'atteinte des objectifs du PER. Il en rendra compte dans un rapport annuel, également communiqué à la CIP-CSR. Tous les quatre ans, à la suite de la parution du rapport national sur l'éducation, le bilan romand sera élargi et approfondi en regard des résultats nationaux et régionaux fondés sur les standards nationaux.

Etat des travaux

Le groupe de pilotage désigné par l'Assemblée plénière a repris en main les réflexions et les préparatifs, notamment en s'appuyant sur le rapport publié en juin 2012 par l'IRDP et en suivant attentivement les travaux du Bureau de coordination HarmoS et les décisions de la CDIP pour la préparation des premiers tests nationaux de référence (cf. article 6 CSR). La préparation d'un *plan stratégique* présentant de manière détaillée une organisation de projet et un calendrier de travail, avec une étroite collaboration entre les services de la CIIP et les partenaires cantonaux, a débuté en 2013 et se poursuit en fonction de l'avancement des travaux à l'échelle nationale et de la mise au point des aspects techniques et méthodologiques qui en découlent. Les premières épreuves romandes ne pourront être organisées qu'après la réussite de l'organisation des premières épreuves nationales, soit pas avant 2018 au plus tôt sur la base des décisions prises en juin 2013 par la CDIP.

L'Institut de recherche et de documentation pédagogiques (IRDP) jouera le rôle de coordinateur de ces travaux. Il a publié en 2012 un premier rapport précisant des scénarios pour la vérification des standards *HarmoS* et esquissant un premier devis pour la réalisation de ce projet. Dans le cadre d'une "banque nationale d'items d'évaluation", en voie de constitution sur mandat de la CDIP confié au Centre suisse de coordination de la recherche en éducation (CSRE, Aarau) seront progressivement développés, validés et catalogués des centaines d'items pouvant être utilisés pour la vérification des standards nationaux et pour la mesure de l'atteinte des objectifs du plan d'études romand.

Dans cette perspective, l'Assemblée plénière a institué en mai 2013 une Task Force, composée de secrétaires généraux, pour établir un état des synergies possibles entre les trois centres institutionnels de recherche en éducation de Suisse romande (IRDP, URSP vaudois et SRED genevois) et pour préparer un mandat de prestations pour l'IRDP, dans lequel les questions d'évaluation système et d'indicateurs doivent prendre une place prépondérante, mais non exclusive. Ces travaux et négociations vont se poursuivre durant toute l'année 2014 et conduiront en 2015 aux aménagements nécessaires.

INDICATEUR – **Epreuves cantonales**
(année scolaire 2012 / 2013)

Panorama des épreuves et des évaluations cantonales dans l'enseignement public (année 2012-2013)

	3H 1P	4H 2P	5H 3P	6H 4P	7H 5P	8H 6P	9H 7P	10H 8P	11H 9P
BE-fr(1)						X			
FR-fr		X		X		X			X
GE		X		X		X	X	X	X
JU				X		X		X	
NE	X	X	X	X	X	X			
VS		X	X	X	X	X	X		X
VD(1)		X		X		X		X	X

Note :
(1) Les cantons de BE-fr et VD ont modifié leurs épreuves et évaluations en 2013.
Source : IRDP,
http://www.irdp.ch/documentation/dossiers_comparatifs/epreuves/2012_2013/epreuvesdocumentcomplet1213.pdf
(consulté le 12.11.2013).

Article 16 – Profils de connaissance / compétence

Pour la fin de la scolarité obligatoire, les cantons parties à la Convention élaborent des profils de connaissance/compétence individuels destinés à documenter les écoles du degré secondaire II et les maîtres d'apprentissage.

Les profils de connaissance/ compétence prévus à l'art. 16 CSR ont principalement pour but d'apporter un complément d'information plus fiable et plus utile que les épreuves en ligne développées ces dernières années par les milieux économiques. Il ne s'agira en aucun cas d'unifier les livrets scolaires cantonaux, lesquels répondent à des traditions et des contraintes locales bien établies. Il ne s'agira pas non plus d'uniformiser par là les barèmes d'évaluation et systèmes de notation. Mais les profils établis doivent être explicites et compréhensibles, afin de documenter utilement, en complément du livret scolaire cantonal, les écoles du degré subséquent et les maîtres de la formation professionnelle.

Les indications romandes en termes de profils tiendront compte pour l'essentiel des résultats recueillis au cours et au terme du degré secondaire I (résultats non anonymisés à des épreuves cantonales et romandes) et des résultats obtenus au moyen de nouveaux instruments en cours de développement sur le plan national (p. ex. dans le cadre du projet conjoint CDIP / USAM). Ces indications seront transmises par le biais d'un formulaire individuel fourni aux départements cantonaux, lesquels décideront des modalités de communication aux intéressés.

Etat des travaux

Pour l'instant, les seuls travaux de ce type sont conduits dans le cadre du projet commun piloté par la CDIP et l'USAM, lequel s'est poursuivi au cours de l'année 2013 sans encore conduire à des résultats à même de satisfaire les deux parties. La reprise de la réflexion sur les profils romands reste de toute manière également tributaire des avancées sur la conception des épreuves communes.

Coopération intercantonale non obligatoire (chapitre 3)

Article 17 – Recommandations

La CIIP peut élaborer des recommandations à l'intention de l'ensemble des cantons parties à la Convention dans tous les domaines relatifs à l'instruction publique, à la formation et à l'éducation qui ne sont pas expressément mentionnés dans la présente Convention.

La CIIP n'a émis aucune nouvelle recommandation à l'intention des cantons en 2013. Une journée de réflexion sur l'enseignement des langues étrangères, organisée conjointement avec le Syndicat des enseignants romands, a réuni plus de 150 personnes à Lausanne le 22 novembre 2013. Les mesures discutées à cette occasion pourraient déboucher, à l'automne 2014, sur l'adoption par l'Assemblée plénière de la CIIP de recommandations à ce sujet.

Disposition organisationnelles (chapitre 4)

Article 18 – Dispositions d'exécution de la Convention scolaire romande

[1] La CIIP édicte les règles d'application de la présente Convention.

[2] Les compétences financières des parlements cantonaux sont réservées.

Le règlement d'application de la Convention scolaire romande, entré en vigueur le 1er janvier 2012, fournit le cadre de travail dans lequel travaillent les organes permanents de la CIIP en charge de la mise en œuvre et de la coordination des mesures découlant de la Convention.

Article 19 – Financement

[1] La CIIP tire ses ressources financières de contributions des cantons parties à la Convention, des contributions et subventions fédérales et de recettes liées à des prestations.

[2] La part des cantons parties à la Convention est répartie au prorata de leur population de résidence, déterminée tous les cinq ans sur la base de la statistique fédérale. Pour les cantons bilingues de Berne, Fribourg et du Valais, la clé de répartition de la CDIP est appliquée.

[3] Les contributions des cantons parties à la Convention sont soumises à l'approbation des autorités compétentes, selon la procédure qui leur est propre.

Le nouveau règlement relatif à la gestion financière est entré en vigueur le 1er janvier 2012. Afin de tenir compte de l'évolution démographique, la clé de répartition entre les cantons de la CIIP, intégrant la répartition interne aux trois cantons bilingues, a été réactualisée en 2013 avec effet sur le budget 2014.

Contrôle parlementaire (chapitre 5)

En 2013, la commission interparlementaire s'est réunie les 17 juin et 31 octobre, sous la présidence député bernois Pierre Amstutz et en présence de la présidente, respectivement du vice-président, et du secrétaire général de la CIIP.

Annexe : **Documents informatifs et indicateurs de l'Espace romand de la formation, année 2013. Neuchâtel, IRDP, 17 mars 2014.**

Tous les textes réglementaires de la CIIP sont disponibles sur le site de la CIIP www.ciip.ch.

Glossaire des abréviations utilisées

AP-CIIP	Assemblée plénière de la CIIP
CIP-CSR	Commission interparlementaire de contrôle de la CSR
COGEST	Commission de gestion
CLEO	Conférence latine de l'enseignement obligatoire
CLFE	Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres
COPED	Commission pédagogique
COMEVAL	Commission d'évaluation des ressources didactiques
FORDIF	Formation en Direction d'Institutions de Formation
PEL	Portfolios européens des langues
SG-CIIP	Secrétariat général de la CIIP
IRDP	Institut de recherche et de documentation pédagogique
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CAHR	Conseil académique des HEP romandes
USAM	Union suisse des arts et métiers

Annexe 4
48 00 200 527 4 / 2014
DM 693 585 v1A

CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Faubourg de l'Hôpital 68
Case postale 556
CH-2002 Neuchâtel

Tél. 032 889 69 72
Fax 032 889 69 73
ciip@ne.ch
www.ciip.ch

DÉCISION DE L'ASSEMBLÉE PLÉNIÈRE DE LA CIIP DU 14 MARS 2014

Budget 2015 et planification financière 2016 – 2018

L'Assemblée plénière de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin,

vu l'article 5, alinéa 2, let. j, des Statuts du 25 novembre 2011,

vu l'article 7 du Règlement de gestion financière du 25 novembre 2011,

suite aux préavis favorables de la commission de gestion, du 16 janvier 2014, et de la conférence des secrétaires généraux, du 5 février 2014,

décide :

Secrétariat général de la Conférence intercantonale de l'instruction publique

(SG-CIIP)

Article premier [1] Le budget 2015 du secrétariat général de la Conférence est adopté ; il se monte à CHF 3'791'100 et comporte 13.95 postes permanents.

[2] Il est financé par une contribution non indexée des cantons s'élevant à CHF 3'452'243.

[3] L'excédent de charges de CHF 62'957 est absorbé par le capital de roulement.

Institut de recherche et de documentation pédagogique

(IRDP)

Art. 2 [1] Le budget 2015 de l'IRDP est adopté ; il se monte à CHF 2'294'200 et comporte 10.2 postes permanents ainsi que des postes temporaires d'assistants de recherche.

[2] Il est financé par une contribution non indexée des cantons s'élevant à CHF 2'153'304.

[3] L'excédent de charges de CHF 20'396 est absorbé par le capital de roulement.

Unité des moyens d'enseignement romands pour la scolarité obligatoire

(UMER-SO)

Art. 3 [1] Le budget 2015 de l'Unité des moyens d'enseignement romands pour la scolarité obligatoire est adopté; il se monte à CHF 15'499'121. Il comporte 6.5 postes fixes.

[2] Le budget est équilibré, sous réserve de l'avancement des projets et des commandes effectives des cantons, par le cumul du produit des ventes des moyens réalisés ou réimprimés et du versement par les cantons d'un crédit d'investissement de CHF 2'786'015 pour l'élaboration et la publication des nouveaux moyens d'enseignement de la scolarité obligatoire. La clé de répartition est identique à celle de la contribution ordinaire.

[3] Le programme des travaux de réalisation est adopté selon la liste retenue dans le budget. Le Secrétariat général met à jour et communique la planification de mise à disposition des moyens d'enseignement qui en découle.

Unité des moyens d'enseignement pour la formation professionnelle

(UMER-FP)

Art. 4 L'Assemblée plénière prend acte du budget de l'Unité des moyens d'enseignement romands et tessinois pour la formation professionnelle. Le budget est équilibré par le cumul du produit des ventes, d'une subvention fédérale du SEFRI et des contributions cantonales forfaitaires par apprenti(e). L'UMER-FP dispose d'une réserve propre inscrite au bilan.

Versement des contributions

Art. 5 Les cantons s'engagent à verser les contributions à hauteur de 70% en janvier 2015 et de 30 % en juin 2015. Deux factures leur parviendront à chaque fois, séparant ainsi le crédit de fonctionnement du crédit d'investissement.

Clé de répartition entre les cantons

Art. 6 La clé de répartition adoptée en 2014 reste valable jusqu'en 2018. Elle prend en compte la clé de la CDIP pour les trois cantons bilingues, fondée sur les effectifs de la scolarité obligatoire.

Planification financière

Art. 7 La planification financière indicative 2016-2018 est adoptée. Elle prévoit une indexation annuelle des contributions ordinaires réduite à 1%.

Exécution et communication

Art. 8 Le secrétaire général exécute la présente décision et la porte à la connaissance des organes permanents concernés.

Neuchâtel, le 14 mars 2014

Bernhard Pulver
Président a. i.

Olivier Maradan
secrétaire général

CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Annexe 3
48 00 200 527 4 / 2014
DM 693 225 v1A

Faubourg de l'Hôpital 68
Case postale 556
CH-2002 Neuchâtel

Tél. 032 889 69 72
Fax 032 889 69 73
ciip@ne.ch
www.ciip.ch

DÉCISION DE L'ASSEMBLÉE PLÉNIÈRE DE LA CIIP par délégation de compétence à la CSG du 23 avril 2014

COMPTES 2013

L'Assemblée plénière de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin,

vu l'article 5, alinéa 2/j de ses Statuts du 25 novembre 2011,

vu l'article 23, du Règlement de gestion financière du 25 novembre 2011,

vu la proposition du contrôle des finances du canton de Vaud dans son rapport relatif à la vérification des comptes de l'exercice 2013,

sur préavis favorables de la commission de gestion (9 avril 2014) et de la conférence des secrétaires généraux (23 avril 2014),

par délégation de compétence à la CSG, décide :

Secrétariat général de la Conférence intercantonale de l'instruction publique (SG CIIP)	**Article premier** [1] Les comptes 2013 du Secrétariat général de la Conférence sont adoptés. [2] L'excédent de revenus de CHF 26'411.43 est versé sur la réserve générale.
Institut de recherche et de documentation pédagogique (IRDP)	**Art. 2** [1] Les comptes 2013 de l'IRDP sont adoptés. [2] L'excédent de revenus de CHF 169'939.91 est versé sur la réserve générale.
Unité des moyens d'enseignement	**Art.3** [1] Les comptes 2013 de l'Unité des moyens d'enseignement sont adoptés. [2] L'excédent de charges global est de CHF 2'145'017.03.
UMER-SO	[3] Pour l'Unité des moyens d'enseignement de la scolarité obligatoire (UMER-SO) cela correspond à un excédent de charges de CHF 1'895'102.80 compensé par le crédit d'investissement de CHF 1'855'151 versé par les cantons pour la première fois en 2013 suite à la dissolution du Fonds des moyens d'enseignement et des ressources didactiques. Le solde de CHF 39'951.80 est prélevé sur la réserve générale.
UMER-FP	[4] Pour l'Unité des moyens d'enseignement de la formation professionnelle (UMER-FP), l'excédent de charges de CHF 249'914.23 est prélevé sur la réserve propre (RFi art. 3/9).
Utilisation de la réserve générale	Pour rappel, l'Assemblée plénière du 8 mars 2013, a reporté la dissolution complète des réserves au 31 décembre 2014.

Neuchâtel, le 23 avril 2014

Anne-Catherine Lyon
Présidente

Olivier Maradan
secrétaire général

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	293/2015
Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	688940
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rechenschaftsbericht 2013 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2013; Budget 2015. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

1. Der Rechenschaftsbericht 2013 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung einschl. Rechnung 2013 und Budget 2015 wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetzes, GRG) sowie Artikel 20 und 25 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

02|03|O|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. März 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 688944
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rechenschaftsbericht 2013 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2013; Budget 2015. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 1
2 Beschreibung des Geschäfts ... 1
2.1 Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung (CSR) ... 1
3 Finanzen ... 2
3.1 Rechnung 2013 ... 2
3.2 Budget 2015 ... 2
4 Antrag ... 2

1 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung kommt nach wie vor planmässig voran, was erfreulich ist. Die neuen Rechtsgrundlagen und die neuen Finanzprozesse stehen. Die Beziehungen zwischen der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung und der CIIP sind konstruktiv. Die von der CIIP und den Mitgliedkantonen gelieferten Informationen (Indikatoren) werden von Jahr zu Jahr vollständiger und geben eine gute Gesamtübersicht über die Qualität der Westschweizer Bildungslandschaft und des entsprechenden Bildungsangebots. Die finanzielle Situation ist unter Kontrolle. Nur die Finanzierung der Lehrmittel muss Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, um eine rasche Einführung der neuen Lehrmittel zu ermöglichen und die Umsetzung des Westschweizer Lehrplans (PER) zu konsolidieren, der seit Studienbeginn 2013 praktisch vollständig unter Dach und Fach ist.

2 Beschreibung des Geschäfts

Die Westschweizer Schulvereinbarung (Convention scolaire romande, CSR) sieht eine jährliche parlamentarische Vollzugskontrolle vor. Die eingangs erwähnten Dokumente, die sich im Anhang befinden, betreffen die Umsetzung der Schulvereinbarung während des Jahres 2013. Ebenfalls im Anhang findet sich der Jahresbericht 2014 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR).

2.1 Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung (CSR)

Die IPK CSR weist im Vorwort ihres Berichts auf die Qualität der Stellungnahmen der CIIP in der breiten sprachpolitischen Debatte während des vergangenen Jahres hin. Sie wird dieses Thema 2015 prioritär behandeln.

Die Umsetzung der IPK CSR kommt unter der effizienten und klugen Führung des CIIP-Generalsekretärs ebenfalls planmässig voran. Die IPK CSR bestätigt dies in ihrem Bericht und begrüsst die ermutigende artikelweise Standortbestimmung im Bericht der CIIP. Der Westschweizer Lehrplan ist nun in praktisch allen Kantonen umgesetzt, mit Ausnahme der 8H im Kanton Freiburg, welche die entsprechenden PER-Arbeiten im August 2014 eingeleitet hat. Die Harmonisierung des Einschulungszeitpunkts kann als realisiert erachtet werden. Der Kanton Bern hat bis zum heutigen Tage alles umgesetzt, was aus CSR-Ebene von den französisch- und zweisprachigen Kantonen erwartet wurde.

Die Befriedigung der IPK CSR beruht sowohl auf der Umsetzung der CSR selbst als auch auf der Weitergabe wertvoller Angaben durch die einzelnen Kantone, was für das Verständnis des Westschweizer Bildungsraums nützlich ist.

Weitere Einzelheiten können dem Bericht im Anhang entnommen werden.

3 Finanzen

Die finanzielle Situation der CIIP ist insgesamt gesehen gut.

3.1 Rechnung 2013

Die Rechnung 2013 schloss in Bezug auf die Laufende Rechnung aufgrund erzielter Einsparungen, namentlich aufgrund der Auswirkungen personeller Mutationen, mit einem positiven Ergebnis ab. Was die Investitionsrechnung betrifft, verlor die CIIP mit der Auflösung des Schulverlagsfonds ein flexibles Instrument, das einen Mittelvorschuss ermöglichte. In den kommenden Jahren, in denen zahlreiche PER-kompatible Lehrmittel herausgegeben werden müssen, die die Implementierung des PER erleichtern und die Lehrkräfte bei der Aneignung des PER unterstützen sollen, werden die notwendigen Beträge durch die Kantone bevorschusst und mit dem Verkauf der Lehrmittel an die Kantone vergütet. Grundsätzlich sollte mit der Vergütung an die Kantone ab dem Schuljahr 2017/2018 begonnen werden. Die IPK CSR verpflichtet sich, diesen «Return on Investement» aufmerksam zu verfolgen.

3.2 Budget 2015

Ganz allgemein betrachtet ist die Laufende Rechnung 2015 stabil, während die Investitionsrechnung aus den oben dargelegten Gründen (Lehrmittel) eher nach oben tendiert. Die CIIP hat in Bezug auf die Laufende Rechnung aufgrund der in den meisten Kantonen komplizierten Finanzlage auf jegliche Indexierung des Budgets 2015 verzichtet und ihre Praxis an jener des Kantons Neuenburg orientiert.

4 Antrag

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2013 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2013; Budget 2015, zuhanden des Grossen Rates.

Beilagen
- Beilage 1 «Jahresbericht 2014 IPK CSR»
- Beilage 2 «Rapport CIIP – année 2013»
- Beilage 3 «Comptes 2013 de la CIIP»
- Beilage 4 «Budget 2015 de la CIIP et Planification financière 2016-2018»

Projektbeschrieb

Neue Dauerausstellung

Gesamterneuerung

Museum für Kommunikation

29. September 2014

Inhaltsverzeichnis

In Kürze	3
Portrait Museum	4
Neue Dauerausstellung	5
Vision und Ziele	6
Raum	7
Planung	8
Finanzen	9
Kontakt	10

In Kürze

Museum für Kommunikation

Das Museum für Kommunikation in Bern ist das einzige Museum in der Schweiz, das sich exklusiv der zwischenmenschlichen Verständigung widmet. In drei Dauerausstellungen und jährlichen Wechselausstellungen bietet es seinem Publikum vielfältige Zugänge zum Thema Kommunikation. Dies konsequent zweisprachig (dt./fr.). Dabei steht immer der Mensch im Zentrum, nicht die Technik.

Die älteste und grösste Dauerausstellung des Museums, «nah und fern: Menschen und ihre Medien» (2003) kommt ans Ende ihrer Lebensdauer. Auch die Dauerausstellungen «As Time Goes Byte: Computergeschichte und digitale Kultur» sowie «Bilder die haften: Welt der Briefmarken» sind angejahrt. Der Betreuungsaufwand für die Technik steigt. Inhalte und Szenografie wirken mehr und mehr abgegriffen. Alle drei Dauerausstellungen werden daher bis 2017 rundum erneuert und in eine umfassende Überblicksausstellung zusammengeführt. Dies ist das Ziel des Projekts neue Dauerausstellung NDA.

Neue Dauerausstellung

Als ein Hauptmerkmal der Kommunikation soll der Austausch auch ein wichtiges Merkmal der neuen Dauerausstellung NDA sein. Wissen zur Kommunikation soll wiederum spielerisch, interaktiv und barrierefrei an ein breites Publikum aus der ganzen Schweiz vermittelt werden.

Das international renommierte Gestalterteam Kossmann.dejong aus Amsterdam unterstützt das Museum bei der Umsetzung. Dass aus Inhalt, Gestaltung und Vermittlung ein Gesamterlebnis wird, ist für uns zentral.

Vision und Ziele

Die neue Dauerausstellung NDA will ein mindestens so attraktiver Publikumsliebling werden wie die drei Vorläufer «nah und fern», «As Time Goes Byte» und «Bilder die haften». Unter dem Motto «Kommunikation lebenslang – immer und überall – online und offline» will sie Kommunikation erfahrbar machen: spielerisch und auf Augenhöhe mit dem Publikum.

» Zielgruppen

Familien, Schulklassen, Kulturinteressierte, Special Interest Groups, Gruppen, Touristen

Raum

Mit der neuen Dauerausstellung will das Museum für Kommunikation mehr Orientierung und Rundgangmöglichkeiten für die Besucher schaffen. Eine integrale Dauerausstellung zum Überthema Kommunikation anstelle von drei separaten, kleineren Dauerausstellungen trägt den Besuchsgewohnheiten des Publikums besser Rechnung. Die Raumaufteilung wird entsprechend angepasst.

Planung

Die neue Dauerausstellung wird voraussichtlich im Herbst 2017 eröffnet. Sie ist für eine Laufzeit von zehn bis maximal 15 Jahren vorgesehen. Für den Umbau ist eine vorübergehende Schliessung des Hauses geplant.

Finanzen

Die Kosten des Projekts NDA belaufen sich auf CHF 10,968 Mio. Mehr als 50% der Projektkosten finanziert das Museum für Kommunikation mit Eigenmitteln aus Beiträgen der Stifterinnen Post und Swisscom. Zur Deckung des restlichen Finanzierungsbedarfs werden die öffentliche Hand, Stiftungen und Gönner, Sponsoren und Private angefragt.

Portrait Museum

Museum für Kommunikation

Das Museum für Kommunikation in Bern ist das einzige Museum in der Schweiz, das sich exklusiv der zwischenmenschlichen Verständigung widmet. Der Bogen reicht von der Körpersprache über den Dialog der Kulturen bis zum Austausch von Informationen mit alten und neuen Medien. Im Zentrum steht immer der Mensch, nicht die Technik.

Drei Dauerausstellungen machen das Thema Kommunikation mit interaktiven Installationen und unterhaltsamen Spielen für das Publikum zum erlebbaren Abenteuer. Die historischen Objekte zeigen dabei die Entwicklung der Kommunikation von einst bis heute. Mit den jährlichen Wechselausstellungen widmet sich das Museum überraschenden Aspekten der Kommunikation. Aktuell den rituellen Codes, die unser Leben prägen («Rituale. Ein Reiseführer zum Leben»).

Das Museum für Kommunikation ist eine steuerbefreite Stiftung. Post und Swisscom finanzieren den regulären Museumsbetrieb. Für seine Ausstellungen und Aktivitäten ist das Museum aber auf Drittmittel angewiesen. Der Trend bei den Besucherzahlen ist seit der Gründung der Stiftung steigend. Von 1998 bis 2005 bewegten sie sich zwischen 40‘000 bis 50‘000 Eintritten jährlich, seit 2006 zwischen 60‘000 bis 80‘000.

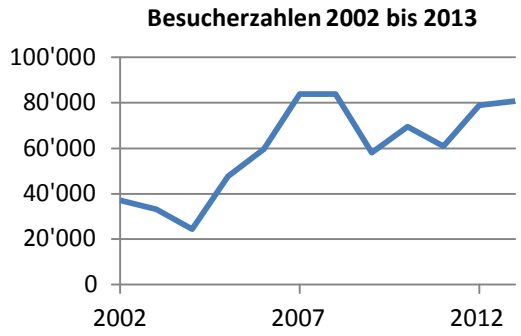

Publikumsnahes Museum

Im Museum für Kommunikation sind die Besucherinnen die Experten. Sie bringen ein Alltagswissen über die Kommunikation mit und können vorhandene Kenntnisse vertiefen. Dies über einen spielerischen, interaktiven Zugang in einem möglichst barrierefreien, szenografischen Gesamterlebnis. Kulturelle Bildung und insbesondere Meinungsbildung und Medienkompetenz werden auf der Basis von Erlebnis, Spass und Spiel gefördert.

Mit 740 Führungen jährlich belegt das Museum für Kommunikation im Vergleich zu den anderen Berner Museen einen Spitzenplatz. Lehrplanorientierte, massgeschneiderte Angebote sind ein wichtiges und viel genutztes Produkt des Hauses. Allein 2013 besuchten 1272 Schulklassen das Museum, davon 80% aus den Sekundarstufen I und II (inklusive Berufsschulen und Gymnasien). Gut 20% kommen aus der Romandie.

Bezüglich Kulturvermittlung hat das Museum für Kommunikation den Anspruch, eine Vorreiterrolle einzunehmen. Exemplarisch erprobt es während drei Jahren von 2013-2015 mit Jugendlichen im partizipativen Pilotprojekt «Museums Academy» die noch stärkere Teilhabe des Publikums.

Nationales Museum

Mit seinem Thema und seiner Sammlung ist das Museum für Kommunikation mit Standort in Bern einzigartig und von nationaler Bedeutung. Wissen und Kompetenzen zur Kommunikation vermittelt es konsequent zweisprachig (dt./fr.). Das Publikum kommt aus der ganzen Schweiz.

Mit anderen nationalen Partnerinstitutionen organisiert das Museum für Kommunikation gemeinsame Ausstellungsprojekte und Tagungen zu aktuellen Themen. Und mit Gastreferaten sowie der Weitergabe von eigenproduzierten Ausstellungen an Museen in Nachbarländern ist es auch über die nationalen Grenzen hinaus präsent.

Neue Dauerausstellung

Konzept

Gleich ob ich und du, wir und sie oder Mensch und Maschine: Austausch ist ein Hauptmerkmal der Kommunikation. Die NDA will ihre Inhalte um drei Leitbegriffe aufbauen, die verschiedene Facetten des Austauschs in den Fokus rücken:

» Forum [Austausch direkt und medial]
» Netz [Austausch verteilen]
» Speicher [Austausch aufbewahren]

Von der Antike bis zur digitalen Welt ist das Forum ein öffentlicher Ort des Austauschs. Wo Menschen sich austauschen, da werden Meinungen auch verbreitet. Eine tragende Rolle dabei spielt das Netz. Es bietet uns vielfältigste Kanäle dafür. Ebenso wichtig ist der Aufbewahrungsort, der Speicher. Wissensspeicher, zu denen auch die Museen gehören, prägen kulturelle Identität mit.

Innerhalb der hier umrissenen Leitbegriffe Forum, Netz und Speicher will das Projekt NDA wichtige Themen der Kommunikation vertiefen. Im Zentrum steht dabei immer der Mensch und sein Alltag – einst wie heute und morgen.

Umsetzung

» Die NDA

macht Wissen zur Kommunikation für ein breites Publikum interaktiv erfahrbar;

ist thematisch aufgebaut mit chronologischen Hilfestellungen wo nötig;

gibt der zwischenmenschlichen Kommunikation noch mehr Gewicht;

inszeniert die direkte zwischenmenschliche und die mediale Kommunikation gemeinsam;

bietet ein stimmiges Raumerlebnis, das das Publikum in «Austausch-Stimmung» versetzt;

inszeniert ihre Exponate publikumsnah und erfahrbar;

pflegt eine Verbundenheit, die das Publikum und das Museum näher zusammen bringt;

bietet Zusatzinformationen mittels digitalen Angeboten;

geht auch über die Museumsmauern hinaus.

» Die NDA bietet

personale und medial Vermittlungsangebote wie Führungen, didaktische Materialien etc.;

Partizipationsmöglichkeiten;

zielgruppengerechte Wissensvermittlung auf Augenhöhe durch einen peer-to-peer Ansatz;

vielfältige Parcoursmöglichkeiten;

neue Lieblingsinstallationen;

eine attraktive Mischung aus Wissensvermittlung, Erlebnis, Spass und Spiel;

in einer rundum neu erlebbaren Ausstellung für ein breites, nationales Publikum.

Vision und Ziele

Vision 2030

» Kommunikation lebenslang
» Kommunikation immer und überall
» Kommunikation online und offline

Dies und mehr will die NDA erfahrbar machen: spielerisch und auf Augenhöhe mit dem Publikum.

Strategische Ziele

» Ausstellungsziele

Die NDA inszeniert die Kulturgeschichte der Kommunikation und ihre Bedeutung für den Menschen vielschichtig und aktuell.

Die NDA ist thematisch aufgebaut und zeigt die Allgegenwart der Kommunikation.

Die NDA ist inhaltlich und szenografisch rundum neu.

Die NDA präsentiert Inhalte und Fakten perspektivisch. Sie regt zur Meinungsbildung an.

Die NDA ist medial und digital. Mit einem gezielten Einsatz von Neuen Medien macht sie die Sammlung besser spürbar und verbindet das Museum mit der Aussenwelt.

» Besucherziele

Die NDA lädt ein zum Begegnen und Experimentieren durch Tüfteln, Ausprobieren und Interagieren.

Die NDA lässt lustvoll in die Welt der Kommunikation eintauchen und auftauchen.

Die NDA ist dank niederschwelligem Zugang und mehrschichtigen Inhalten für ein breites Publikum verständlich.

» Kommunikationsziele

Mit seinem Thema und seiner Sammlung ist das Museum für Kommunikation von einmaliger und nationaler Bedeutung. Entsprechend national soll das Publikum der NDA sein.

Die NDA will die USP des Museums für Kommunikation stärken. Diese sind

- die Einzigartigkeit des Themas in der Schweizer Museumslandschaft,
- die dokumentierten Objekte in ihrem Sammlungskontext,
- die publikumsnahen Inszenierungen,
- das günstige zielgruppenorientierte Vermittlungsangebot,
- die Interaktivität, die Erkenntnisgewinn durch Spiel und Spass erlaubt.

Die NDA will mit einem *peer-to-peer* Ansatz Wissen auf Augenhöhe vermitteln und einen zielgruppenorientierten Dialog fördern.

Zielgruppen

Die NDA richtet sich in nachstehender Reihenfolge an die folgenden Zielgruppen:

» Familien

Eltern/Grosseltern/Verwandte mit Kindern und Jugendlichen (3-16 Jahre)

» Schulklassen

Stufen Basis bis Sek II (inkl. Gymnasien und Berufsschulen) begleitet von Lehrpersonen

» Kulturinteressierte

jeglichen Alters (Museumsgänger, besonders zwischen 21-50 Jahre; Kunst- und Design-Interessierte)

» Special Interest Groups

am Bereich der Neuen Medien Interessierte (Laien, Fachleute)
an Post und Telekommunikation Interessierte
an Kommunikation und verwandten Gebieten Interessierte wie Psychologie, Ethnologie, Soziologie, Migration etc. (Laien, Fachleute)

» Gruppen

Firmen, Institutionen, Organisationen (v. a. für Führungen)

» Touristen

Raum

Gesamtansicht

Gelb = Wechselausstellung
Blau = Neue Dauerausstellung 1525m^2
Blau schraffiert = Zone für spezifische Besuchergruppen

Mehr Orientierung

Im Museum für Kommunikation besteht Bedarf nach einer besseren Orientierung in der Verteilzone zu den Ausstellungen. Die enge Raumsituation beim Betreten des Hauptbaus verhindert einen Überblick über das Haus und seine Angebote. Das Projekt NDA prüfte deshalb bis April 2014 die Nutzungen der Stockwerke im Detail.

Abklärungen haben ergeben, dass eine Metamorphose des Hauses einen offeneren Zugang schaffen kann. Das Konzept sieht neu eine Schichtung der Ausstellungen nach Stockwerken vor. Der Wechselausstellungsraum wird in das 1. OG verlegt. EG, 1. und 2. UG werden so frei für die neue Dauerausstellung NDA.

Die Trennwände im EG zum heutigen Wechselausstellungsraum werden abgebaut. Die Verteilzone wird dadurch offener und das Haus erhält eine klare Einteilung. Beides fördert die intuitive Besucherorientierung. Und die Architektur des Hauptbaus kommt besser zum Ausdruck.

EG: Dauerausstellung

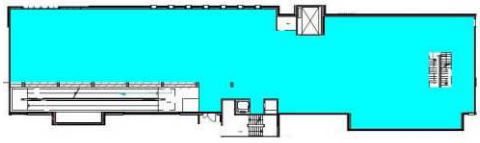

1. UG: Dauerausstellung

2. UG: Dauerausstellung

Planung

Projektphasen

Aktuell befasst sich das Museum für Kommunikation mit der Planung des Projekts NDA. Die Umsetzung startet im August 2015 und endet im Herbst 2017 nach der Übergabe an den Betrieb:

- Initialisierung inkl. Grobkonzept
  » 8 Monate, November 2012 bis Juni 2013
- Planung inkl. Aufruf Umsetzungsteam
  » 6 Monate, Juli bis Dezember 2013
- Detailkonzept und Sicherung Finanzierung
  » 19 Monate, Januar 2014 bis Juli 2015
- Realisierung inkl. Rückbau und Umbau
  » 21 Monate, August 2015 bis April 2017
- Test und Übergabe an Betrieb
  » 3 Monate, Mai 2017 bis Juli 2017
- Betrieb und Projektabschluss
  » 4 Monate, August bis November 2017

Der Phasenplan unten gibt einen Überblick. Die baulichen Massnahmen im Rahmen des Projekts sind Teil der Realisierungsphase.

Schliessung und Eröffnung

Für den Umbau zur neuen Dauerausstellung ist voraussichtlich eine Schliessung von Sommer 2016 bis Sommer 2017 vorgesehen. Die Eröffnung der NDA ist auf Herbst 2017 geplant.

Phasenplan

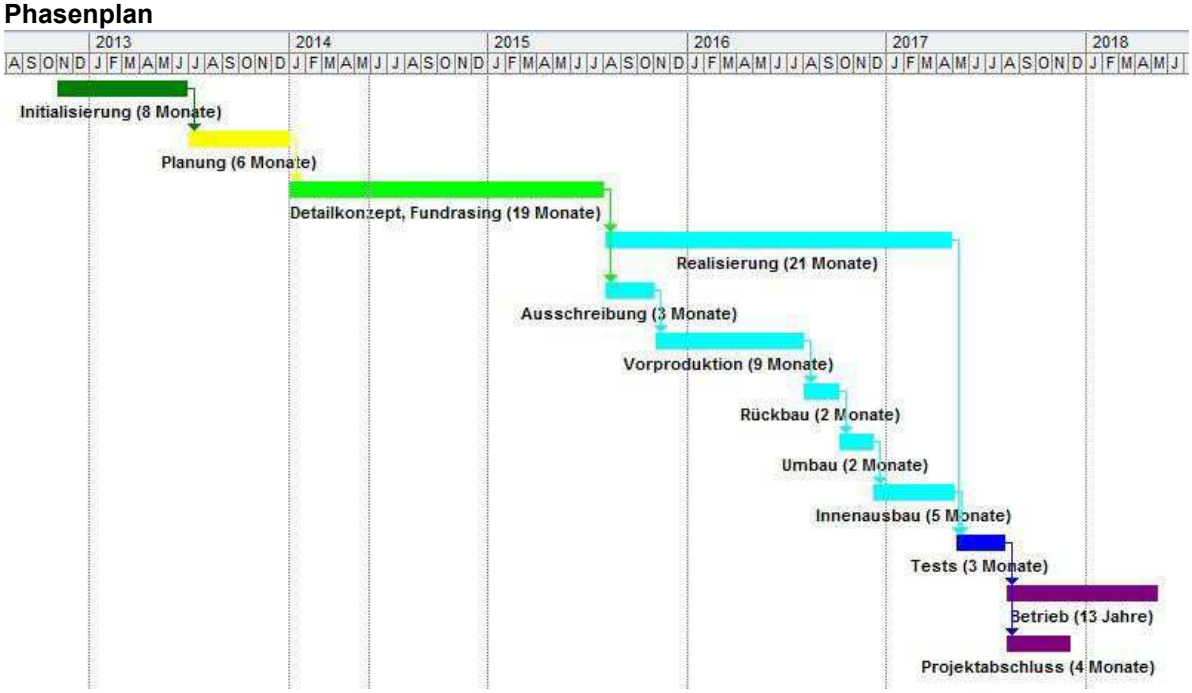

Finanzen

Das Museum für Kommunikation finanziert das Projekt NDA zu mehr als 50% mit Eigenmitteln aus Beiträgen der Stifterinnen Post und Swisscom. Zur Deckung des restlichen Finanzierungsbedarfs werden die öffentliche Hand, Stiftungen, Sponsoren und Private angefragt. Die Kostenaufstellung für das Projekt beruht auf Erfahrungswerten des Museums und vergleichbaren Projekten.

Im Projektbudget nicht mitgerechnet sind die Lohnkosten der Museumsmitarbeitenden, die an der Konzeption und Umsetzung der neuen Dauerausstellung beteiligt sind, insgesamt 280% Stellenprozente. Das Museum erbringt damit über die gesamte Projektdauer von vier Jahren nochmals Eigenleistungen von rund CHF 1‘000‘000 Bruttolohnkosten.

Budget

Neue Dauerausstellung NDA (1‘525m2)	CHF [MIO]
Gesamtbudget	**10.968**
Ausstellung	**8.798**
Konzept / Szenografie / Generalplanung	1.346
Ausstellungsbau	1.345
Interaktive Stationen	1.406
Audioguide oder App	0.324
AV-Produktionen	0.834
Grafik	0.472
Texte	0.389
Vermittlungsprodukte	0.379
Publikation	0.076
Datenbank	0.108
Partizipationsprojekt	0.054
Recherchen	0.570
Marketing	0.480
Management	0.216
Reserve	0.799
Umbau	**2.170**
Umbau OG/EG/UG inkl. Umrüstung Ausstellungsbeleuchtung auf LED und Reserve	1.878
Möblierung Zone für spezifische Besuchergruppen (ZsB) UG-West	0.200
Anbindung Ausstellung ans WLAN	0.065
Reserve ZsB und WLAN	0.027

Finanzierungsplan

Einnahmen	CHF
Öffentliche Hand	**1‘600‘000**
- Kanton Bern, Amt für Kultur ERZ	400‘000
- Kanton Bern, Lotteriefonds POM	800‘000
- Stadt Bern, Abteilung Kulturelles	400‘000
Stiftungen und Gönner	**1‘637‘000**
davon zugesagt:	
- Ernst Göhner Stiftung	300‘000
- Hasler Stiftung	550‘000
- Mobiliar Stiftung	100‘000
- Ursula Wirz Stiftung	50‘000
- Bürgi-Willert Stiftung	10‘000
Sponsoren	**1‘577‘000**
Private	**300‘000**
Eigenmittel aus Beiträgen der Stifterinnen Post und Swisscom	**5‘854‘000**
Total	**10‘968‘000**

Hängige Gesuche

Institution alphabetisch	**Stand** Sept. 2014
Avina Stiftung	offen
Fonds Sondermarken	offen
Kanton Bern, ERZ & POM, Beschluss Grossrat Lotteriefonds	offen
Stiftung Vinetum	offen
Zwillenberg Stiftung	offen

Weitere Gesuche an Stiftungen, Sponsoren und Private folgen kontinuierlich.

Abklärungen beim Bundesamt für Kultur haben ergeben, dass keine gesetzliche Grundlage für einen Beitrag an die neue Dauerausstellung des Museums für Kommunikation besteht.

Kontakt

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung:

Museum für Kommunikation
Barbara Kreyenbühl
Leiterin Marketing & Kommunikation
Helvetiastrasse 16
3000 Bern 5
Telefon direkt +41 31 357 55 14
Email b.kreyenbuehl@mfk.ch

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Abteilung Kulturelles
Gerechtigkeitsgasse 79
Postfach 551
3000 Bern 8

Telefon: 031 321 68 10
veronica.schaller@bern.ch
www.bern.ch

Museum für Kommunikation
Frau Jacqueline Strauss
Helvetiastrasse 16
3000 Bern 6

Ref: 2014_0011

Bern, 09. Juli 2014 - vs

Projektierung neue Dauerausstellung "2016 NDA"

Sehr geehrte Frau Strauss

Es freut uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Stadtpräsident auf Antrag der Abteilung beschlossen hat, das obgenannte Projekt mit einem in der Höhe von Fr. 400'000.00 zu unterstützen. Der Entscheid erfolgt gestützt auf Artikel 16 der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung.

Der Beitrag geht zu Lasten der Rechnung 2014 und kommt zur Auszahlung, sobald Sie der Abteilung Kulturelles bestätigen, dass Sie den Betrag bei Nichtzustandekommen des Projektes rückerstatten werden. Bitte schicken Sie uns ein Exemplar dieses Schreibens visiert zurück. Bitte teilen Sie uns bei dieser Gelegenheit auch mit, wohin das Geld überwiesen werden kann (Einzahlungsschein).

Der Beitrag der Stadt Bern ist in Publikationen, welche das unterstützte Projekt betreffen, zu erwähnen. Verwenden Sie dazu das aktuelle Logo „Kultur Stadt Bern", welches Sie unter www.bern.ch finden (Kultur, Abteilung Kulturelles, Kulturförderung, Logos).

Wir freuen uns mit Ihnen auf die Eröffnung der neuen Dauerausstellung; bitte teilen Sie uns das Datum rechtzeitig mit.

Freundliche Grüsse

Schaller Veronica

Peter Schranz

Mit Rückzahlungsbedingungen einverstanden
Datum/Unterschrift

11.7.2014 ..... MUSEUM FÜR KOMMUNIKATION

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	264/2015
Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion, Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	686432
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2015 (ERZ) und aus dem Lotteriefonds (POM). Neue Dauerausstellung 2016 im Museum für Kommunikation Bern. Ausgabenbewilligung und Verfügung

1 Gegenstand

Als einziges Museum in der Schweiz, das sich inhaltlich exklusiv der zwischenmenschlichen Verständigung widmet, beleuchtet das Museum für Kommunikation in Bern sein Thema derzeit in Form von drei Dauer- sowie von jährlichen Wechselausstellungen. Die älteste Dauerausstellung aus dem Jahr 2003 soll mit den beiden anderen Dauerausstellungen zu einer grossen Überblicksausstellung zusammengeführt werden.
Das Projekt umfasst nebst baulichen Arbeiten die Konzeption neuer Ausstellungsinhalte und deren Umsetzung. Die Überblicksausstellung soll im Herbst 2017 eröffnet und während maximal 15 Jahren gezeigt werden.
Das vorliegende Gesuch entspricht den formalen Voraussetzungen und den inhaltlichen Kriterien für die Zusprache eines Beitrags aus dem Kulturförderungsfonds. Mit diesem Beitrag in der Höhe von CHF 400'000 wird die Konzeption der Ausstellungsinhalte sowie deren Umsetzung unterstützt.
Die wertvermehrenden Kosten der baulichen Investitionen sowie der Massnahmen im Ausstellungsbau werden durch einen Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von CHF 867'000 unterstützt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 13, Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 16 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148, Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 34, Art. 37 Abs. 1 + 4, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4–6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe aus dem Kulturförderungsfonds

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Gesamtbudget (gemäss Gesuch)	**CHF**	**10'981'000**
• Kosten Ausstellung	CHF	8'811'000
• Kosten Umbau	CHF	2'170'000
• Zu bewilligender Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds	CHF	400'000
• Zu bewilligender Beitrag aus dem Lotteriefonds	CHF	867'000
Total Beiträge Kanton	**CHF**	**1'267'000**

Finanzierungsplan (gemäss Gesuch)		
• Kanton Bern (Kulturförderungsfonds)	CHF	400'000
• Kanton Bern (Lotteriefonds)	CHF	867'000
• Stadt Bern (Abteilung Kulturelles)	CHF	400'000
• Stiftungen und Gönner	CHF	1'637'000
• Sponsoren	CHF	1'577'000
• Private	CHF	246'000
• Eigenmittel (Post und Swisscom)	CHF	5'854'000
Total	**CHF**	**10'981'000**

5 Kreditart / Konti / Produktgruppen / Rechnungsjahr

Objektkredit (Art. 50 FLG)
Konto Kulturförderungsfonds: 206000 / Produktegruppe: 08.11.9100 (Kultur)
Konto Lotteriefonds: 1299-23784-206000-01 / Kultur
Das Projekt ist im Rahmen der im Kulturförderungsfonds und im Lotteriefonds verfügbaren Mittel finanzierbar.
Die Auszahlung des Beitrags erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2015 bis 2019.

6 Bedingungen

- Der Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds wird nach Vorlage einer schriftlichen Durchführungsbestätigung ausbezahlt.
- Die Auszahlung des Beitrags aus dem Lotteriefonds erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausschliesslich an die Gesuchstellerin. Die Schlussabrechnungen sind gleich wie die Kostenvoranschläge zu strukturieren.
- Teilzahlungen des Lotteriefonds sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung im Rahmen des Baufortschrittes und bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.
- Weist die Schlussabrechnung Minderkosten im Vergleich zur Projektplanung aus, wird der Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds und der Beitrag aus dem Lotteriefonds je anteilig zurückgefordert bzw. gekürzt.
- Die eingegebenen Budgetpositionen sind grundsätzlich einzuhalten, begrenzte Änderungen im Rahmen der Ausführung beim Projektteil der Installationen sind zulässig (Verschiebung zwischen den Zonen). Allfällige Änderungen müssen vorgängig dem Lotteriefonds gemeldet und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Der maximal festgelegte Kostenanteil für den Projektteil der Installationen kann nicht überschritten werden.
- Allfällige Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

- Die kantonalen Beiträge werden ohne Präjudiz für zukünftige Unterstützungsbeiträge zugesichert.
- In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrenden Kosten beim Museum für Kommunikation (Neubauten und Sanierungen) möglich.
- Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Beschlussdatum.
- Die finanzielle Unterstützung durch den Kulturförderungsfonds ist in geeigneter Form unter der Bezeichnung 'SWISSLOS/Kultur Kanton Bern' zu erwähnen.
- Auf die finanzielle Unterstützung durch den Lotteriefonds ist durch eine Schrifttafel mit dem Logo Swisslos/Lotteriefonds Kanton Bern, Mindestformat A3, im Eingangsbereich sowie mit je einer weiteren gleichartigen Tafel im Eingangsbereich zur Dauerausstellung und im Eingangsbereich zur Wechselausstellung hinzuweisen. Das Logo Swisslos/Lotteriefonds Kanton Bern ist auf der Startseite des Internetauftritts des Museums für Kommunikation aufzuführen.

7 Zu eröffnen

Museum für Kommunikation, Frau Jacqueline Strauss, Helvetiastrasse 16, 3000 Bern.

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. März 2015
Direktion: Erziehungsdirektion, Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 686435
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2015 (ERZ) und aus dem Lotteriefonds (POM). Neue Dauerausstellung 2016 im Museum für Kommunikation Bern. Ausgabenbewilligung und Verfügung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Grundzüge der Vorlage 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 3

4 Finanzen 4
4.1 Beitragsberechnung Kulturförderungsfonds 5
4.2 Beitragsberechnung Lotteriefonds 5

5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 7

6 Antrag 8

1 Zusammenfassung

Als einziges Museum in der Schweiz, das sich inhaltlich exklusiv und erfolgreich der zwischenmenschlichen Verständigung widmet, beleuchtet das Museum für Kommunikation in Bern sein Thema derzeit in Form von drei Dauer- sowie von jährlichen Wechselausstellungen. Die älteste Dauerausstellung, datiert aus dem Jahr 2003, soll mit den beiden anderen Dauerausstellungen zu einer grossen Überblicksausstellung zusammengeführt werden.

Das Projekt umfasst nebst baulichen Arbeiten vor allem die Konzeption neuer Ausstellungsinhalte und deren Umsetzung nach aktuellsten musealen, technischen und wissenschaftlichen Standards. Die Überblicksausstellung wird voraussichtlich im Herbst 2017 eröffnet und während maximal 15 Jahren gezeigt.

Das Museum für Kommunikation beantragte ursprünglich beim Kanton Bern einen Beitrag von CHF 2 Mio. an die Erarbeitung der neuen Ausstellung. Den Verantwortlichen des Museums für Kommunikation wurde aufgezeigt, dass aufgrund der Förderpraxis des Kulturförderungsfonds und der Praxis des Lotteriefonds dem angefragten Betrag in der Höhe von CHF 2 Mio. nicht entsprochen werden kann. Das Amt für Kultur unterstützt das Projekt mit CHF 400'000 aus dem Kulturförderungsfonds. Hinzu kommen CHF 867'000 an die wertvermehrenden Kosten der beitragsberechtigten Investitionsmassnahmen aus dem Lotteriefonds. Dies entspricht einem kantonalen Beitrag von insgesamt CHF 1'267'000.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 13, Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 16 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148, Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 34, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4–6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die 2003 eröffnete Ausstellung "nah und fern: Menschen und ihre Medien" ist die grösste und älteste der drei Dauerausstellungen, die momentan im Museum für Kommunikation gezeigt werden. Obwohl die beiden anderen Ausstellungen – "As Time Goes Byte: Computergeschichte und digitale Kultur" sowie "Bilder die haften: Welt der Briefmarken" – jüngeren Datums sind, bedürfen auch sie einer sowohl inhaltlichen als auch technischen Auffrischung.

Der benötigte Aufwand, um das Funktionieren der inzwischen veralteten Technik zu gewährleisten, wächst kontinuierlich, was wirtschaftlich nicht mehr rentabel ist. Dieses Problem, das weitestgehend rasanten technischen Entwicklungen geschuldet ist, teilt das Museum für

Kommunikation mit anderen Museen. Für eine Institution, die ihre Ausstellungen ausschliesslich dem Thema der Kommunikation und deren technischen Voraussetzungen widmet, ist es von höchster Relevanz, sich technisch auf dem neusten Stand zu bewegen.
Die Projektverantwortlichen nehmen diese Situation zum Anlass, besonders auch die Ausstellungsinhalte, -gestaltung und -vermittlung einer grundlegenden Aktualisierung zu unterziehen. Zudem besteht ein ausgewiesener Bedarf, die räumliche Situation in der Verteilzone und zu den Ausstellungen zu verbessern. Die enge Raumsituation beim Betreten des Hauptbaus verhindert einen Überblick über das Haus und seine Angebote. Durch die Schaffung eines offeneren Zugangs wird die Besucherlenkung wesentlich optimiert. Das neue Konzept sieht eine Schichtung der Ausstellungen nach Stockwerken vor (Entflechtung). Der Wechselausstellungssaal wird in das erste Obergeschoss verlegt. Das Erdgeschoss sowie das erste und zweite Untergeschoss werden dadurch frei für die neue Dauerausstellung.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Ziel der neuen Überblicksausstellung, welche wie die bisherigen Ausstellungen der Zweisprachigkeit im Kanton Bern Rechnung trägt, ist die einfachere Orientierung für das Publikum innerhalb der vielfältigen Ausstellungsinhalte. Kommunikation in all ihren Facetten soll spielerisch und auf Rundgangmöglichkeiten, die gegenüber den aktuellen, separaten Ausstellungen verbessert werden, erlebbar sein.

Damit ist ein zentrales Charakteristikum des Museums angesprochen: Einerseits kann anhand historischer Exponate die Entwicklung der Kommunikation bis heute betrachtet werden, andererseits wird der Grundsatz "Die Besucherinnen sind die Experten" mittels zahlreicher interaktiver Stationen umgesetzt, die dem Publikum Gelegenheit bieten, sich selbst einzubringen. Über 70'000 Eintritte pro Jahr, rund 740 jährlich stattfindende Führungen und weit mehr als 1000 Schulklassen, die jedes Jahr das Museum besuchen, legen Zeugnis ab vom Erfolg dieses Konzepts und des Museums an sich. Die neue Ausstellung soll das barrierefreie Erleben des Phänomens Kommunikation weiter ausbauen, wobei ein besonderes Augenmerk auf dem zeitgemässen Einsatz diverser, speziell digitaler Medien liegt.

Form und Inhalt werden unter dem Stichwort des Austausches in Übereinstimmung gebracht. Verstärkt setzt das Projekt deshalb auf die gezielte Vermittlung seiner Inhalte. Dies soll anhand vielfältiger Partizipationsmöglichkeiten, zielgruppengerechter Führungen und didaktischer Unterlagen erreicht werden, wodurch für die Besucherinnen und Besucher der Ausstellung ein Gesamterlebnis aus Wissensaneignung und -vertiefung, Spiel und Reflexion entsteht.

Die Ausstellung richtet sich an ein Publikum aus an Geschichte, Kultur und Technik interessierten Laien und Fachleuten, Familien und Schulklassen, Gruppen und Touristen. Insgesamt werden Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Schweiz angesprochen, und das Projekt erhält – nebst seiner landesweiten thematischen Einzigartigkeit – auch dadurch nationale Ausstrahlung. Die Wahrnehmung der Stadt Bern als wichtiger Museumsstandort der Schweiz wird somit erhöht.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Um die bestehende räumliche Trennung der Ausstellungsinhalte aufzuheben, sind bauliche Massnahmen und, damit verbunden, die vorübergehende Schliessung des Museums zwischen Sommer 2016 und Sommer 2017 nicht zu umgehen.

Insgesamt gliedert sich die Umsetzung des Projekts in sechs Phasen; Grobkonzeptions- und Planungsphase sind bereits abgeschlossen. Bis Juli 2015 soll die Gesamtfinanzierung gesichert und das Feinkonzept ausgearbeitet sein, woran sich die zweijährige Realisierung an-

schliesst, in deren Rahmen Umbau und Schliessung stattfinden. Von Mai bis November 2017 erfolgen die Testphase und die Übergabe an den Museumsbetrieb.

Mit dem Umbau ist das Berner Architekturbüro Patrick Thurston betraut, während die renommierten Ausstellungsgestalter Kossmann.dejong aus Amsterdam für die visuelle Umsetzung der Inhalte zuständig sind. Die Budgetzahlen basieren auf den Offerten dieser beiden Partner sowie auf den Berechnungen des Projektteams, das durch den Ausstellungskurator Christian Rohner geleitet und von Angelina Keller wissenschaftlich betreut wird.

4 Finanzen

Gesamtbudget	**CHF**	**10'981'000**
• Konzept, Szenografie und Generalplanung Ausstellung	CHF	1'346'000
• Ausstellungsbau	CHF	1'345'000
• Interaktive Stationen	CHF	1'406'000
• Ausstellungs-App	CHF	337'000
• AV-Produktionen	CHF	834'000
• Grafik	CHF	472'000
• Texte	CHF	389'000
• Vermittlungsprodukte	CHF	379'000
• Publikation	CHF	76'000
• Datenbank	CHF	108'000
• Partizipationsprojekt	CHF	54'000
• Recherchen	CHF	570'000
• Marketing	CHF	480'000
• Management	CHF	216'000
• Reserve Ausstellung	CHF	799'000
• Umbau	CHF	1'878'000
• Möblierung	CHF	200'000
• Anbindung WLAN	CHF	65'000
• Reserve Möblierung und WLAN	CHF	27'000

Finanzierungsplan		
• Kanton Bern (Kulturförderungsfonds)*	CHF	400'000
• Kanton Bern (Lotteriefonds)*	CHF	867'000
• Stadt Bern (Abteilung Kulturelles)	CHF	400'000
• Stiftungen und Gönner	CHF	1'637'000
• Sponsoren	CHF	1'577'000
• Private (angefragt)	CHF	246'000
• Eigenmittel (Post und Swisscom)	CHF	5'854'000
Total	**CHF**	**10'981'000**

*Der Kanton Bern (Kulturförderungsfonds und Lotteriefonds) wurde ursprünglich um CHF 2 Mio. angefragt.

4.1 Beitragsberechnung Kulturförderungsfonds

Der Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds wird gemäss Art. 5, Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 12 KKFG zugunsten jener Projektteile gesprochen, welche die Förderung kultureller Aktivitäten unterstützen. Dazu gehören die Budgetposten Konzept, Szenografie und Generalplanung, Grafik, Texte, Vermittlungsprodukte, Publikation, Partizipationsprojekt und Recherchen in einem gesamten Umfang von CHF 3'286'000.

Der Beitrag wird gemäss Art. 14 Abs. 1 KKFG subsidiär und entsprechend der gängigen Praxis des Amts für Kultur maximal in der Höhe des Beitrags der Stadt Bern als Standortgemeinde des Museums gesprochen.

4.2 Beitragsberechnung Lotteriefonds

Die Beitragsberechnung der anrechenbaren wertvermehrenden Kosten für die baulichen Investitionen (Umbau und Ausstellungsbau) wurde auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen und nach der Praxis des Lotteriefonds vorgenommen.

Kostenstruktur Umbau

Projektteil	**Kostenvoranschlag in CHF**	**anrechenbare Kosten LF in CHF**
Gebäude (Baumeisterarbeiten, Fenster, Türen, Elektroanlagen, Licht, Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlagen, Sanitäranlagen, Gipserarbeiten, Metallbauarbeiten, Schreinerarbeiten, Bodenbeläge, Wandbeläge, Honorare etc.)	1'670'0000	1'290'982
Baunebenkosten	208'000	-
Total	**1'878'000**	**1'290'982**

Kostengenauigkeit +/- 10%

Kostenstruktur Installationen (Ausstellungsbau)

Die geplanten – in verschiedene Zonen eingeteilten - Installationen umfassen
- *Ausstellungsbau* (fixe Hardware und Software für den Serverraum; fixe Hardware für die Ausstellungsinstallationen: showgesteuertes Licht, Projektionsfolien, fixe Möbel und Einhausungen, Vitrinen, Verkabelungen, Aufhängungen, Lautsprecher und Verstärker; fixe Einhausungen, Möblierungen etc.),
- *interaktive Stationen* (fixe Hardware für interaktive Stationen in der neuen Dauerausstellung: fix installierte Projektoren, Zuspieler, Kamera, Monitore, Verstärker, Lautsprecher, Gross-Bildschirme, Steuerungscomputer, Sensoren für Interaktion; Software: Betriebssysteme, Autorensoftware, Applikationen),
- *Grafik* (Layout, Signaletik, General User Interface, Illustrationen etc.) und
- *AV-Produktionen* (Pauschalen für die AV-Produktionen der neuen Dauerausstellung: Erstellung Storyboards, Casting, Aufnahmen, Formatierung und Einspielung)

Die für den Lotteriefonds anrechenbaren Positionen beschränken sich auf Teile des Ausstellungsbaus und der interaktiven Stationen.

Projektteil	**Kostenvoran-schlag in CHF**	**anrechenbare Kosten LF in CHF**
Erdgeschoss: Serverraum Ausstellung, Installation ticket buying experience, Installation intro and instruction, Installation labor zone extended, Installationen labor zones normal, Installationen ramp, Installation connecting all ramps, Installationen volume filling, Begegnungszone *Erstes Untergeschoss*: Installationen labor zones extended, Installationen labor zones normal *Zweites Untergeschoss:* Installationen labor zones extended, Installationen labor zones normal, Installation playful interactive	3'095'380	531'700
Honorare	961'620	100'638
Total	**4'057'000**	**632'338**

Kostengenauigkeit +/- 10%

Kosten Projektbereich Möblierung Zone für spezifische Besuchergruppen

Raum UG-West mit multifunktionalen Möglichkeiten für Vermittlung. Anrechenbare Kostenanteile für den LF bei den fixen Installationen.

Projektteil	**Kostenvoran-schlag in CHF**	**anrechenbare Kosten LF in CHF**
Möblierung Zone für spezifische Besuchergruppen	200'000	100'000
Total	**200'000**	**100'000**

Kostengenauigkeit +/- 10%

Die anrechenbaren Kosten für den Lotteriefonds betragen insgesamt CHF 2'023'320. Mit dem Beitragssatz von 40% ergibt sich gerundet für die vorstehend benannten **Umbauprojektbestandteile** ein **maximaler Beitrag aus dem Lotteriefonds von CHF 809'000.**

Kosten App für mobile devices

Anstelle eines Audioguides wird eine App für mobile Geräte entwickelt. Für den LF anrechenbar sind die Kostenanteile für die effektive Realisierung, die Übersetzung und Teile der Hardware. Der Beitragssatz für diesen Projektanteil beträgt 30%.

Projektteil	Kostenvoran-schlag in CHF	anrechenbare Kosten LF in CHF
Übergreifende Kosten	16'800	-
Konzeptphase	54'880	-
Realisierungsphase	121'600	108'800
Implementierungsphase	39'200	22'400
Content	45'000	15'000
Hardware	34'950	32'950
Summe exkl. MWST	312'430	179'150
MWST	24'994	14'332
Total	**337'424**	**193'482**

Kostengenauigkeit +/- 20%

Die anrechenbaren Kosten von CHF 193'482 ergeben einen maximalen Beitrag von gerundet **CHF 58'000** für den **Projektteil App**.

Gesamthaft kann an die Projekteteile Um- und Ausstellungsbau sowie App der neuen Dauerausstellung 2016 aus dem Lotteriefonds ein maximaler Beitrag von CHF 867'000 gewährt werden.

Dem Kanton Bern erwachsen **keine Folgekosten**, da allfällige Kostenüberschreitungen nicht berücksichtigt werden und weitere Beiträge an bauliche Massnahmen des Museums für Kommunikation für fünfzehn Jahre ab dem Datum der Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Diese Grundsätze werden der Gesuchstellerin per Verfügung mitgeteilt.

Trägerin des Museums ist die Schweizerische Stiftung für die Geschichte der Post und der Telekommunikation. Der Museumsbetrieb wird hauptsächlich mit Beiträgen der Schweizerischen Post und der Swisscom finanziert. Der Kanton Bern bezahlt keinen jährlichen Beitrag an den Betrieb des Museums.

5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Bevölkerung wird ein leichter zugängliches und somit verbessertes Ausstellungsangebot zum dauerhaft aktuellen Thema Kommunikation zur Verfügung gestellt, das zur Reflexion des menschlichen Austausches innerhalb der Gesellschaft einlädt. Das Museum für Kommunikation positioniert sich dadurch als Ausstellungsmacher auf der Höhe der Zeit. Wie die unter 3.2 genannten Zahlen eindrücklich belegen, darf sich das Museum für Kommunikation bereits heute als Publikumsmagnet bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass die modernisierte Präsentation der gesellschaftsrelevanten und populären Ausstellungsinhalte noch mehr Publikum ins Museum und somit nach Bern lockt. Das damit anvisierte und – realistisch gesehen – erreichbare Ziel der erhöhten Attraktivität des Museumsstandortes Bern lässt ein wachsendes Publikumsaufkommen erwarten. Dadurch wiederum sind Mehreinnahmen wahrscheinlich, etwa in Betrieben des Gastgewerbes.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds und aus dem Lotteriefonds an die "Neue Dauerausstellung 2016" im Museum für Kommunikation Bern im Umfang von insgesamt CHF 1'267'000 zuzustimmen.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 85
Telefax 031 633 83 55

"Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung 2014

Rechnungsablage: Artikel 39 Absatz 2 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993

a) Anfangs- und Schlussbestand Rechnungsjahr 2014
b) Veränderungen: Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 2014
c) Aufstellung über die zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31.12.2014

Bestand Kulturförderungsfonds per 31.12.2013 gemäss Jahresrechnung 2013		**8'678'636.45**
Mittelherkunft		
Zuweisung 2014 aus Staatsmitteln	6'185'000.00	
Zuweisung 2014 aus dem Lotteriefonds	10'900'000.00	
Zinsen	250.00	17'085'250.00
Mittelverwendung		
Ausbezahlte Beiträge 2014	- 13'347'207.43	
Verwaltungskosten 2014	- 522'000.00	- 13'869'207.43
Bestand per 31.12.2014		**11'894'679.02**
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge		- 5'875'598.45
Nettobestand per 31.12.2014		**6'019'080.57**

Verwendungszweck**:** Der "Kulturförderungsfonds" wird für Beiträge des Kantons zur Förderung des kulturellen Wirkens verwendet (Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013). Eine Ausnahme bilden die Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen gemäss Art. 17 und 18 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) und allfällige Beiträge an die regionale Organisation der Gemeinden an Stelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen (Art. 20 KKFG)

Voraussichtliche Fälligkeit (*) : Mit den Beitragszusicherungen sind häufig Bedingungen und Auflagen verbunden; wann genau diese erfüllt sind und - demzufolge - wann die Auszahlung vorgenommen werden kann, ist im Voraus nicht abzuschätzen.

Konto/Funktionsbereich:	206000 / 1517	Kulturförderungsbeiträge
	206000 / 1517	Überweisung der POM, Lotteriefonds
	206000 / 1517	Überweisung der ERZ, Staatsmittel
	206000 / 1517	Verwaltungskosten
	206000 / 1517	Zinsertrag

d) Zugesicherte Beiträge 2014 (zum Teil ausbezahlt)

Total zugesicherte Beiträge	Anzahl Beiträge
14'833'759.40	1'035

"Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung Berner Jura 2014

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

a) Anfangs- und Schlussbestand Rechnungsjahr 2014
b) Veränderungen: Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 2014
c) Aufstellung über die zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31.12.2014

Bestand Kulturförderungsfonds per 31.12.2013 gemäss Jahresrechnung 2013		**411'555.65**
Mittelherkunft		
Anteil Lotteriefonds 2014: 5.3 % von CHF 10'900'000.00 gemäss Artikel 17 Sonderstatutsgesetz	577'700.00	
Anteil Staatsmittel 2014: 5.3% von CHF 47'370'000.00 gemäss Artikel 17 Sonderstatutsgesetz	2'510'610.00	
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici (direkt aus Staatsmitteln finanziert)	- 423'745.00	
abzüglich anteilsmässige Beteiligung an Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilicht-museum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse): 5.3% von CHF 1'450'000.00	-75'525.00	2'589'040.00
Mittelverwendung		
Ausbezahlte Beiträge 2014	- 1'818'882.60	- 1'818'882.60
Bestand per 31.12.2014		**1'181'713.05**
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge		- 304'100.00
Nettobestand per 31.12.2014		**877'613.05**

"Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung Schlechtwetterdefizit 2014

a) Anfangs- und Schlussbestand Rechnungsjahr 2014
b) Veränderungen: Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 2014
c) Aufstellung über die zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31.12.2014

Bestand Kulturförderungsfonds per 31.12.2013 gemäss Jahresrechnung 2013		**1'094'619.75**
Mittelherkunft		
Zuweisung 2014 (Lotteriefonds)	0.00	0.00
Mittelverwendung		
Ausbezahlte Beiträge 2014	0.00	0.00
Bestand per 31.12.2014		**1'094'619.75**
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge		0.00
Nettobestand per 31.12.2014		**1'094'619.75**

Verwendungszweck: Der Kulturförderungsfonds (ehemals Fonds für kulturelle Aktionen) wurde in den Jahren 2007 bis 2009 mit einem zusätzlichen Beitrag in der Höhe von CHF 500'000 für die Ausrichtung von Schlechtwetterdefizitgarantien an kulturelle Freilichtveranstaltungen gespiesen. Im Jahr 2014 erfolgte keine Speisung. Beitragsberechtigt sind kulturelle Freilichtveranstaltungen, die folgende Kriterien kumulativ erfüllen.

- Es handelt sich um eine überregionale, für den Kanton Bern bedeutende kulturelle Veranstaltung.
- Die Veranstaltung findet regelmässig statt und hat sich in der Kulturlandschaft des Kantons Bern erfolgreich positionieren können.
- Beiträge werden gewährt, wenn der Organisator nachweisen kann, dass aufgrund des schlechten Wetters Umsatzeinbussen bzw. Mehrkosten entstanden sind, die nicht durch Rückstellungen aufgefangen werden können (z.B. Absage von Aufführungen, Rückerstattung von Ticketeinnahmen, Verschiebung von Vorstellungen, Mehrkosten beim Gelände, etc.)

Entwicklung Fondsbestand

	Fonds für kulturelle Aktionen (FkA)											Kulturförderungsfonds	
	2002	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Bruttobestand FkA / Kulturförderungsfonds per 1. Januar	913'937	1'667'958	2'020'534	1'889'863	3'577'026	5'473'025	7'793'008	9'745'090	11'028'130	11'989'903	11'801'821	11'400'354	8'678'636
+ Zuweisung Lotteriefonds	2'000'000	2'000'000	2'000'000	4'000'000	4'850'000	5'427'400	5'380'700	5'361'550	5'350'000	5'210'000	5'300'000	6'650'000	10'900'000
+ Zuweisung Lotteriefonds für Schlechtwetterdefizitgarantien						500'000	500'000	500'000	-	-	-	-	-
+ Zuweisung Staatsmittel												4'500'000	6'185'000
+ Einlage in Kulturförderungsfonds aus Spez. Finanzierung Kult. Kommissionen												944'909	-
+ Zinsen	3'102	2'774	2'526	3'299	1'787	8'386	10'843	13'108	15'786	15'346	7'551	885	250
- Ausbezahlte Beiträge	-1'249'082	-1'650'198	-2'073'196	-2'230'137	-2'855'290	-3'202'302	-3'777'866	-4'429'860	-4'205'897	-5'182'184	-5'444'398	-14'240'711	-13'347'207
- Ausbezahlte Beiträge für Schlechtwetterdefizitgarantien						-290'425	-31'355	-	-	-	-	-83'600	-
- Verwaltungskosten		-	-60'000	-86'000	-100'497	-123'076	-130'240	-161'758	-198'117	-231'245	-264'620	-493'200	-522'000
Bestand per 31. Dezember	**1'667'958**	**2'020'534**	**1'889'863**	**3'577'026**	**5'473'025**	**7'793'008**	**9'745'090**	**11'028'130**	**11'989'903**	**11'801'821**	**11'400'354**	**8'678'636**	**11'894'679**
- Zugesicherte Beiträge	-683'922	-806'170	-777'210	-1'133'700	-1'357'580	-2'303'780	-3'028'900	-2'949'534	-3'355'667	-3'527'017	-3'391'472	-4'661'224	-5'875'598
Nettobestand per 31.12.	**984'036**	**1'214'364**	**1'112'653**	**2'443'326**	**4'115'445**	**5'489'228**	**6'716'190**	**8'078'596**	**8'634'236**	**8'274'804**	**8'008'881**	**4'017'413**	**6'019'081**

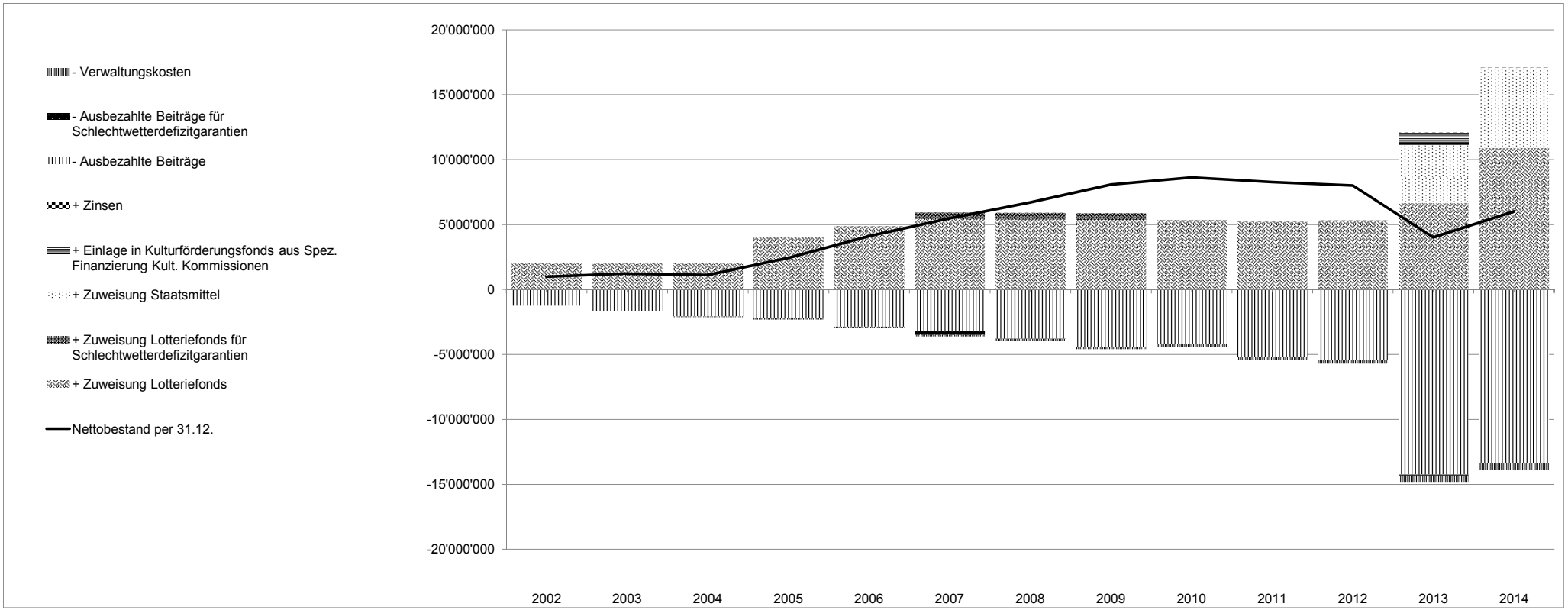

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2014

Ausbezahlte Beiträge 2014

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**837'189**
Betriebsbeiträge	5	122'000	
Verschiedenes	4	20'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	6	47'500	
Projektbeiträge	11	49'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen	28	448'200	
Druckkostenbeiträge	7	39'600	
Kunstmonografien	4	40'000	
Performance	2	6'500	
Personenförderung / Reisestipendien	4	64'389	
Design und Gestaltung			**355'500**
Betriebsbeiträge	1	150'000	
Verschiedenes	3	114'500	
Projektbeiträge	2	85'000	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	6'000	
Fotografie			**67'828**
Betriebsbeiträge	2	50'000	
Verschiedenes	2	3'328	
Projektbeiträge an Fotoausstellungen	1	2'000	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien	4	12'500	
Film			**3'500'204**
Betriebsbeiträge	6	303'066	
Verschiedenes	3	140'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	11	163'260	
Projektentwicklungsbeiträge	6	119'400	
Produktionsbeiträge	18	2'264'905	
Untertitelungsbeiträge	4	38'751	
Promotionsförderung	8	183'500	
Abschlussfilme	4	60'000	
Personenförderung / Weiterbildungsstipendien	2	48'300	
Film-Stages	1	20'000	
Auszeichnungen / Filmpreis 2014	9	111'702	
Fimreihe Tour de Berne	2	47'321	
Theater			**1'202'084**
Betriebsbeiträge	13	320'500	
Verschiedenes	4	43'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	37	135'284	
Produktionsbeiträge	32	561'000	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	8	56'600	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien	6	85'500	
Tanz			**405'235**
Betriebsbeiträge	2	101'000	
Verschiedenes	2	29'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	15	74'735	
Produktionsbeiträge	11	190'000	
Choreografiebeitrag an Laiengruppen mit prof. Choreografie	3	10'500	
Musik			**2'320'403**
Betriebsbeiträge	31	746'750	
Verschiedenes	9	56'144	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	246	1'164'265	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	10	94'560	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	39	104'050	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	28	60'750	
Personenförderung / Auslandstipendien	2	36'000	
Auszeichnungen / Musikpreis 2014	6	57'883	

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**487'595**
Betriebsbeiträge	9	135'284	
Verschiedenes	6	29'200	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	12	59'897	
Projektbeiträge	14	64'250	
Druckkostenbeiträge	22	52'350	
Personenförderung / Mentoring	2	14'000	
Personenförderung / Auslandstipendien	4	19'478	
Auszeichnungen / Literaturpreis	9	79'995	
Lesereihe Literatour 2014	3	33'141	
Bibliotheken			**1'078'280**
Betriebsbeiträge	11	939'368	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	5'000	
Projektbeiträge	22	133'912	
Museen und Ausstellungen			**765'830**
Betriebsbeiträge	18	459'780	
Verschiedenes	1	10'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen	13	156'050	
Bildung und Vermittlung	7	140'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**1'112'389**
Betriebsbeiträge	10	550'500	
Verschiedenes	3	25'383	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	41	331'511	
Projektbeiträge	13	112'350	
Druckkostenbeiträge	15	40'047	
Auszeichnung / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2014	3	52'598	
Regionale Kulturzentren			**610'647**
Betriebsbeiträge	30	605'647	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	5'000	
Kulturprojekte in der Schule			**604'023**
Schulische Vermittlung	65	309'823	
tête-à-tête Wettbewerb für Kulturprojekte mit Schulen	31	294'200	
	1'031		**13'347'207**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2014

Zugesicherte Beiträge 2014

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**609'500**
Betriebsbeiträge	5	122'000	
Verschiedenes	5	41'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	8	80'000	
Projektbeiträge	12	50'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen	26	87'400	
Druckkostenbeiträge	13	48'600	
Performance	1	2'500	
Kunstmonografien	5	142'000	
Personenförderung	2	36'000	
Design und Gestaltung			**165'000**
Betriebsbeiträge	1	150'000	
Projektbeiträge	1	15'000	
Fotografie			**65'000**
Betriebsbeiträge	2	50'000	
Verschiedenes	2	10'000	
Projektbeiträge an Fotoausstellungen	1	2'000	
Druckkostenbeiträge	1	3'000	
Film			**3'098'677**
Betriebsbeiträge	5	273'066	
Verschiedenes	3	100'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	10	186'760	
Projektentwicklungsbeiträge	21	1'044'400	
Produktionsbeiträge	5	1'044'000	
Untertitelungsbeiträge	3	27'751	
Promotionsförderung	8	156'500	
Abschlussfilme	4	60'000	
Auszeichnungen / Filmpreis 2014	5	87'000	
Tour de Berne	1	50'900	
Personenförderung	2	48'300	
Film-Stages	1	20'000	
Theater			**1'397'125**
Betriebsbeiträge	12	315'500	
Verschiedenes	4	57'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	42	187'750	
Produktionsbeiträge	35	562'075	
Weiterentwicklungsbeiträge	5	100'000	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	10	94'600	
Off-Stage Stipendium	6	80'000	
Tanz			**444'500**
Betriebsbeiträge	1	100'000	
Verschiedenes	2	29'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	15	100'500	
Produktionsbeiträge	13	214'000	
Choreografiebeitrag an Laiengruppen mit prof. Choreografie	1	1'000	
Musik			**2'577'322**
Betriebsbeiträge	28	736'750	
Verschiedenes	12	94'400	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	279	1'438'522	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	11	94'000	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	45	111'100	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	25	49'550	
Auszeichnungen / Musikpreis 2014	5	53'000	

Zugesicherte Beiträge 2014

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**438'524**
Betriebsbeiträge	9	135'284	
Verschiedenes	8	32'700	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	5	22'720	
Projektbeiträge	15	74'200	
Druckkostenbeiträge	25	61'090	
Personenförderung	2	14'000	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2014	8	74'000	
Lesereihe Literatour 2014	1	24'530	
Bibliotheken			**1'037'090**
Betriebsbeiträge	10	939'368	
Verschiedenes	1	37'500	
Projektbeiträge	25	60'222	
Museen und Ausstellungen			**1'813'330**
Betriebsbeiträge	16	459'780	
Verschiedenes	2	40'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen	15	1'173'550	
Bildung und Vermittlung	7	140'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**1'813'246**
Betriebsbeiträge	9	532'500	
Verschiedenes	8	505'716	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	34	362'500	
Projektbeiträge	11	105'350	
Druckkostenbeiträge	22	267'180	
Auszeichnungen / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2014	2	40'000	
Regionale Kulturzentren			**610'647**
Betriebsbeiträge	25	605'647	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	5'000	
Kulturprojekte in der Schule			**763'798**
Schulische Vermittlung	62	524'298	
tête-à-tête Wettbewerb für Kulturprojekte mit Schulen	8	239'500	
	1'035		**14'833'759**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2014

Zugesicherte, noch nicht aubezahlte Beiträge per 31. Dezember 2014

Sparte / Untersparte	2010	2011	2012	2013	2014	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur						**502'000**
Verschiedenes		4'000		5'000	19'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen					20'000	
Projektbeiträge		255'000		2'500	7'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen				4'000	18'000	
Druckkostenbeiträge		8'000	2'000	3'500	16'000	
Kunstmonografien					102'000	
Personenförderung					36'000	
Design und Gestaltung						**34'000**
Projektbeiträge		6'000		20'000		
Druckkostenbeiträge				8'000		
Fotografie						**9'500**
Verschiedenes					7'000	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien				2'500		
Film						**838'000**
Verschiedenes					20'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen					8'500	
Projektentwicklungsbeiträge				50'000	111'000	
Produktionsbeiträge		75'000	70'000	75'000	299'000	
Untertitelungsbeiträge					10'000	
Promotionsförderung				15'000	104'500	
Theater						**612'025**
Verschiedenes				1'000		
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	3'000	11'000	8'000	17'500	120'350	
Produktionsbeiträge				41'200	113'375	
Weiterentwicklungsbeiträge					100'000	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	12'000	18'000	13'000	8'100	47'500	
Off-Stage Stipendium					80'000	
Personenförderung					18'000	
Tanz						**132'200**
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele		3'000	1'000	1'950	46'000	
Produktionsbeiträge					74'000	
Choreografiebeitrag an Laiengruppen mit prof. Choreografie			750	5'500		
Musik						**1'115'300**
Verschiedenes			2'500	3'000	31'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	9'000	25'400	33'845	125'830	718'175	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge					15'500	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	2'000	2'000	10'000	33'000	51'050	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	3'500	5'500	3'000	12'000	28'800	
Literatur						**69'660**
Verschiedenes			1'000	7'000	8'000	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen		3'000	2'000		4'220	
Projektbeiträge					19'450	
Druckkostenbeiträge			2'000	5'000	17'990	
Bibliotheken						**38'450**
Verschiedenes					37'500	
Projektbeiträge					950	
Museen und Ausstellungen						**1'103'000**
Verschiedenes					20'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen			2'500	81'000	999'500	

Sparte / Untersparte	2010	2011	2012	2013	2014	Summe pro Sparte
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen						**853'485**
Verschiedenes		1'000			463'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	5'000	17'735	8'000	15'200	81'750	
Projektbeiträge				7'500	3'000	
Druckkostenbeiträge				13'800	237'500	
Kulturprojekte in der Schule						**567'978**
Schulische Vermittlung			6'000	40'000	337'478	
tête-à-tête Wettbewerb für Kulturprojekte mit Schulen					184'500	
	34'500	**434'635**	**165'595**	**604'080**	**4'636'788**	**5'875'598**

Finanzkontrolle des Kantons Bern
Schermenweg 5
Postfach, 3001 Bern
Telefon: 031 634 25 91
info@fk.be.ch
www.finanzkontrolle.be.ch

2930-100

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2014 des Kulturförderungsfonds an den Grossen Rat

Als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 40 des Lotteriegesetzes haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates
Nach Art. 39 des Lotteriegesetzes ist der Regierungsrat für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Lotteriegesetz.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 40 Lotteriegesetz fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Lotteriegelder nicht dem Lotteriegesetz und der Verordnung entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 23.01.2015

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Leiter Wirtschaftsprüfung

St. Rösler
Leitender Revisor

Beilagen:
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung 2014
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung Berner Jura 2014
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung Schlechtwetterdefizit 2014

Kulturförderungsfonds / Fonds d'encouragement des activités culturelles

Gesuchsstatistik / Statistique des demandes

Fonds	Fonds für kulturelle Aktionen / Fonds pour les actions culturelles						Kulturförderungsfonds Fonds d'encouragement des activités culturelles	
Bereiche Domaines	**Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants**						**Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants**	
	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Bildende Kunst und Architektur	19	18	24	25	30	46	71	77
Arts visuels et architecture	169'000	535'900	141'950	124'000	139'800	155'100	1'258'020	609'500
Design und Gestaltung (Publikationen)	1	0	2	4	2	2	5	2
Design et arts appliqués (publications)	4'000	0	12'000	14'250	20'000	20'000	373'000	165'000
Fotografie	9	2	5	8	10	14	16	6
Photographie	71'000	13'000	84'400	34'200	102'000	61'100	134'635	65'000
Film	50	38	54	52	64	69	85	68
Cinéma	929'280	1'359'325	1'299'672	1'812'000	1'989'200	1'834'354	4'010'157	3'098'677
Theater	86	80	91	88	101	106	117	114
Théâtre	1'044'900	937'800	740'234	886'250	1'188'850	846'400	1'397'495	1'397'125
Tanz	32	31	48	31	31	37	43	32
Danse	304'950	196'400	904'700	222'800	284'980	280'050	532'728	444'500
Musik	260	242	266	283	329	345	427	405
Musique	904'500	1'024'623	1'002'858	1'040'613	1'280'358	1'151'197	2'517'970	2'577'322
Literatur	20	22	21	32	31	47	106	73
Littérature	207'100	359'100	124'650	270'800	114'950	200'468	539'614	438'524
Bibliotheken							20	36
Bibliothèques							1'087'318	1'037'090
Museen und Ausstellungen	4	1	10	1	3	24	47	40
Musées et expositions	288'000	4'000	33'050	3'000	17'000	101'100	1'047'898	1'813'330
Verschiedene kulturelle Projekte	20	25	24	25	35	51	71	86
Divers projets culturels	483'182	422'470	186'400	337'367	357'800	397'700	991'704	1'813'246
Regionale Kulturträger	0	0	0	2	0	0	26	26
Centres culturels régionaux	0	0	0	2'700	0	0	655'476	610'647
Kulturprojekte in der Schule						20	51	70
Projets culturels à l'école						724'320	754'645	763'798
Schlechtwetterdefizitgarantien	0	3	0	0	0	0	1	0
Garantie de couverture de déficit pour cause d'intempéries	0	321'780	0	0	0	0	83'600	0
Zusagen / Bénéficiaires	**501**	**462**	**545**	**551**	**636**	**761**	**1'086**	**1'035**
Total Beiträge / Octroyé	**4'405'912**	**5'174'398**	**4'529'914**	**4'747'980**	**5'494'938**	**5'771'789**	**15'384'260**	**14'833'759**
Bearbeitete Gesuche Demandes traitées		674	771	797	948	1'323	1'755	1'439
Erledigt (Gesuch zurückgezogen) Liquidé (demande retirée)		36	55	46	60	65	90	41
Ablehnung Rejet		163	141	137	117	221	579	363
Entscheid noch offen Décision en suspens		13	30	63	135	276	245	305
Zusage Demandes acceptées		462	545	551	636	761	1'086	1'035
Zusagen in Prozent der bearbeiteten Gesuche Pourcentage de demandes acceptées		69%	71%	69%	67%	58%	62%	72%

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	294/2015
Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	686748
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds.
Jahresrechnung 2014 - Genehmigung

1 Gegenstand

Die Rechnung 2014 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2014 mit einem Fondsbestand von CHF 11'894'679.02. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 5'875'598.45 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'019'080.57.

Im Revisionsbericht vom 23. Januar 2015 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2014 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3 Antrag

Auf Antrag der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|O|1

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Finanzkommission

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	686757
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds.
Jahresrechnung 2014 - Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 1

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4 Bemerkungen zur Jahresrechnung 2

5 Verwaltungskosten 3

6 Ausblick 3

7 Empfehlung der Finanzkontrolle 3

8 Antrag 4

1 Zusammenfassung

Die Rechnung 2014 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2014 mit einem Fondsbestand von CHF 11'894'679.02. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 5'875'598.45 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'019'080.57.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein neues, einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Den Bestimmungen der Lotteriegesetzgebung wurde in der Ausgestaltung des Kulturförderungsfonds Rechnung getragen. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch werden für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt.

4 Bemerkungen zur Jahresrechnung

Der von Swisslos im Jahre 2014 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug CHF 54'943'957.00. Der Regierungsrat hat mit Beschluss 0855 vom 24. Juni 2014 CHF 10'900'000.00 an den Kulturförderungsfonds überwiesen. Gleichentags hat der Regierungsrat mit Beschluss 0867 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 5'750'000.00 zugestimmt. Mit Beschluss 0911 vom 2. Juli 2014 hat der Regierungsrat einer zusätzlichen Einlage von CHF 435'000.00 in den Kulturförderungsfonds zugestimmt. Diese Zusatzeinlage aus Staatsmitteln ist bestimmt für die Sanierung des Durchgangsplatzes für Fahrende in Thun-Allmendingen.

Per 31. Dezember 2014 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 11'894'679.02. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 5'875'598.45 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'019'080.57.

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5,3 Prozent. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Fondseinlage aus Lotteriemitteln sowie den budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'088'310.00. Per 31. Dezember 2014 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 1'181'713.05 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 304'100.00 verbleibt ein Nettobestand von CHF 877'613.05.

In den Jahren 2007 bis 2009 erfolgten zweckgebundene Einlagen für Schlechtwetterdefizitgarantien von insgesamt CHF 1.5 Mio. Im Jahr 2014 wurde keine Auszahlung für Schlechtwetterdefizitgarantien getätigt. Per 31. Dezember 2014 weist die Schlechtwetterdefizitgarantie einen unveränderten Bestand von CHF 1'094'619.75 aus.

Sowohl der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates wie auch der Fondsbestand der Schlechtwetterdefizitgarantie sind im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 6'019'080.57 enthalten.

Durch eine Erhöhung der Einlagen aus Lotteriemitteln wie auch aus Staatsmitteln konnte die Abnahme des Fondsbestandes gestoppt werden. Diese Erhöhungen wurden notwendig, da mit dem Kulturförderungsfonds mehr Aufgaben unterstützt werden als mit dem Fonds für kulturelle Aktionen. Zudem werden Projekte, die bisher aus dem Lotteriefonds unterstützt wurden, seit anfangs 2013 aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Darunter fallen u. a. Druckkostenbeiträge an Publikationen mit historischem, kunst- und kulturhistorischem Inhalt, Beiträ-

ge an Ausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung sowie der Schweizer Design-Preis. Ausserdem ist die Berner Filmförderung verstärkt worden. Die erhöhte Einlage aus Staatsmitteln wurde möglich, weil die für das Jahr 2013 beschlossenen befristeten Budgetkürzungen teilweise nicht mehr fortgeführt werden.

5 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2014 betragen CHF 522'000.00. Sie wurden der Jahresrechnung 2014 des Fonds als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilungen Kulturförderung deutsch und Kulturförderung französisch für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds im Umfang von 443 Stellenprozenten inkl. deren Weiterbildung
- die Personalgemeinkosten der Abteilungsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur
- die direkten Sachkosten (Wartung Software)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 5,8 Prozent angestiegen. Der Anstieg ist einerseits durch die Gehaltsmassnahmen von 1,5 Prozent begründet, andererseits sind Vakanzen inzwischen besetzt worden.

Direkte Personalkosten	CHF	489'800.00
Personalgemeinkosten	CHF	24'000.00
Direkte Sachkosten	CHF	6'700.00
Sachgemeinkosten	CHF	1'500.00
Verwaltungskosten 2014	CHF	522'000.00

6 Ausblick

Im Zusammenhang mit der flächendeckenden Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes in allen Regionen werden bis spätestens Ende 2016 die Institutionen definiert, die Anrecht auf Betriebsbeiträge haben. In der Folge wird die Ausrichtung dieser Subventionen wiederum aus Staatsmitteln erfolgen. Die Fondseinlage aus Staatsmitteln wird sich dadurch in den kommenden Jahren noch verändern und erst ab 2017 stabilisieren.

Die Anzahl zugesicherter Beiträge scheint sich auf hohem Niveau einzupendeln. Nachdem im 2013 1'086 Beitragsgesuche bewilligt werden konnten, waren es im 2014 1'035 Gesuche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl pendenter Gesuche um 60 Stück auf 305 Stück angestiegen ist.

7 Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2014 vom 14. bis 15. Januar 2015 geprüft und diese mit Bericht vom 23. Januar 2015 zur Genehmigung empfohlen.

8 Antrag

Auf Antrag der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beilage 1: Revisionsbericht der Finanzkontrolle vom 23. Januar 2015
- Beilage 2: Aufstellung der Jahresrechnung 2014
- Beilage 3: Entwicklung des Kulturförderungsfonds
- Beilage 4: Zusammenstellung der im 2014 ausbezahlten Beiträge
- Beilage 5: Zusammenstellung der im 2014 zugesicherten Beiträge
- Beilage 6: Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31. Dezember 2014
- Beilage 7: Statistik der Gesuche pro Sparte

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	058-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.197
Eingereicht am:	19.02.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	588/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kunstmuseum Bern und Gurlitt-Sammlung: Das Ganze halt!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verantwortlichen des Kunstmuseums aufzufordern,

- den Aufbau einer Forschungsstelle zur Aufarbeitung des Gurlitt-Erbes auszusetzen, bis klar ist, ob das Kunstmuseum Bern überhaupt als Erbe von Cornelius Gurlitt anerkannt wird
- aufzuzeigen, welche Kosten (Anwaltskosten, Entschädigungen und Spesen) bis heute im Zusammenhang mit der Sammlung Gurlitt aufgelaufen sind
- zu erklären, warum bisher die erbrechtlichen Fragen und Probleme gegenüber der Öffentlichkeit kleingeredet und in der mit Deutschland abgeschlossenen Vereinbarung gar nicht erwähnt wurden

Begründung:

Wie der Presse zu entnehmen ist, wird es jahrelang dauern, bis klar ist, ob das Kunstmuseum Bern als Erbe von Cornelius Gurlitt anerkannt ist. Die Cousine von Gurlitt hat alle Voraussetzungen erfüllt, um einen Erbenschein zu beantragen und damit das Testament anzufechten. Der Erbstreit kann zwei bis drei Jahre dauern. Erst nach einem rechtsgültigen Entscheid dieses Streits wird klar sein, ob das Kunstmuseum Bern die Kunstsammlung von Cornelius Gurlitt erhält.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Nachlassverwalter weder die Sammlung noch die Materialien dazu ausliefern.

Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, dass das Kunstmuseum Bern bereits heute eine Forschungsstelle aufbauen will. Noch unbegreiflicher ist es, wenn der Stiftungsratspräsident des Kunstmuseums gegenüber der Berner Zeitung erklärt, die ersten Aufwendungen für die Forschungsstelle könnten aus dem Aktiven-Überschuss der Erbschaft bezahlt werden. Dies notabene, bevor klar ist, ob das Kunstmuseum diese Erbschaft überhaupt erhält. Wenn die Erbenstellung des Kunstmuseums Bern nicht anerkannt werden sollte, belasten die Kosten wohl die Rechnung des Kunstmuseums und werden damit direkt oder indirekt aus Steuergeldern finanziert. Dies wird offenbar von den Verantwortlichen des Kunstmuseums bewusst in Kauf genommen, lässt sich doch der Berichterstattung in der Zeitung «Der Bund» entnehmen, dass versucht wird, die Forschungsstelle durch die öffentliche Hand finanzieren zu lassen.

Es muss damit gerechnet werden, dass auch die übrigen bis heute im Zusammenhang mit der Gurlitt-Sammlung aufgelaufenen Kosten schliesslich vom Steuerzahler getragen werden müssen. Gegenüber der Öffentlichkeit ist deshalb Transparenz erforderlich. Immerhin bezieht das Kunstmuseum jährlich einen Betrag von 6,18 Millionen Franken an Subventionen.

Unerklärlich ist, dass die Verantwortlichen die erbrechtlichen Fragen und die Folgen eines Erbstreits bisher, wenn überhaupt, sehr zurückhaltend, ja geradezu siegessicher kommuniziert haben, obgleich der Erbstreit erst seit gestern anhängig ist. Hier ist Nachholbedarf vorhanden.

Begründung der Dringlichkeit: Es darf nicht sein, dass eine Forschungsstelle zur Aufarbeitung einer Erbschaft aufgebaut wird, die noch gar nicht angefallen ist.

Antwort des Regierungsrates

Das Kunstmuseum Bern ist eine privatrechtliche Stiftung und handelt als solche unabhängig. Für das Vorgehen und die beschlossene Vereinbarung in Zusammenhang mit der Kunstsammlung Cornelius Gurlitt hat die Stiftung national und international Anerkennung erhalten. In der Zwischenzeit hat auch das Amtsgericht München in erster Instanz die Erbschaft dem Kunstmuseum Bern zugesprochen. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Anlass, gegenüber der Stiftung Kunstmuseum Bern die durch den Motionär erhobenen Forderungen geltend zu machen. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

Zu Forderung 1:

Der Stiftungsrat des Kunstmuseum Bern hat im Sinne sorgfältiger und vorausschauender Geschäftsbesorgung die Voraussetzungen in Bezug auf die Forschungsstelle geschaffen, um nach einem positiven und rechtskräftigen Entscheid in der Erbfrage umgehend die Forschungsarbeit an der Sammlung aufnehmen zu können. Von einer Aufnahme der Arbeiten kann keine Rede sein, im Gegenteil: bis zu einem rechtskräftigen Entscheid werden die Aufwendungen des Museums auf das Notwendige beschränkt. Dies wurde vom Kunstmuseum Bern ausdrücklich so kommuniziert.

Zu Forderung 2:

Beim Kunstmuseum Bern handelt es sich um eine privatrechtliche Stiftung mit einem hohen Eigenfinanzierungsgrad (ca. 40%). Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung – gerade auch vor dem Hintergrund des laufenden Gerichtsverfahrens – sich in die Kommunikationspolitik des Museums einzumischen. Eine allfällige Bekanntgabe von Kosten wäre alleine in der Kompetenz der Stiftung Kunstmuseum Bern. Darüber hinaus weist der Regierungsrat darauf hin, dass in dieser hochkomplexen Angelegenheit im Rahmen einer sorgfältigen Abklärung in jedem Fall beträchtliche Kosten angefallen wären. Die entsprechenden Arbeiten und Resultate sind auch international durchwegs gelobt worden.

Zur Forderung 3:

Der Regierungsrat weist auf die öffentlich bekannten Fakten hin, dass das Testament von Cornelius Gurlitt im Beisein eines Notars erstellt wurde und zwei psychiatrische Gutachten aus der Zeit kurz vor der Testamentserrichtung die Testierfähigkeit bestätigen. Die Anfechtung des Testaments wurde erst mehrere Monate nach der Vereinbarung vom 24. November 2014 am 16. Februar 2015 rechtsgültig beim Nachlassgericht in München anhängig gemacht. Die Stiftung Kunstmuseum Bern ist in der Zeit der Abklärungen vielfachen Einflussnahmen ausgesetzt gewesen, mit denen es in Absprache mit den Partnern Bundesrepublik Deutschland und Freistaat Bayern besonnen umgegangen ist. Aus Sicht des Regierungsrats hat das Kunstmuseum damit Hand geboten zu einer breit akzeptierten und umsetzbaren Lösung. Das Kunstmuseum hat bereits signalisiert, dass es sich nicht an die Erbschaft klammern wird. Es liegt an den Gerichten zu entscheiden, ob das Testament gültig ist. Sollte dies der Fall sein, wird das Kunstmuseum Bern bereit sein, sich der entsprechenden Verantwortung zu stellen.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München hat in einem Beschluss vom 23. März 2015 dem Erbscheinantrag des Kunstmuseums Bern stattgegeben und den Erbscheinantrag der Cousine von Cornelius Gurlitt, Uta Werner, zurückgewiesen. Das Gericht hält das Testament von Cornelius Gurlitt, in dem er das Kunstmuseum Bern zum Alleinerben eingesetzt hat, für wirksam. Gegen diesen Beschluss hat Uta Werner am 27. April 2015 Beschwerde eingelegt. Nach Prüfung der Beschwerde hält das Amtsgericht München am 29. April 2015 an seinem Beschluss fest. Der Fall wird nun dem Oberlandesgericht München zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Zur Dauer dieses Verfahrens können aktuell keine Angaben gemacht werden.

Aufgrund der Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	207-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1103
Eingereicht am:	09.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Diessbach b. Büren, SVP)
Weitere Unterschriften:	18
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	447/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Die nächsten SwissSkills müssen wieder in Bern stattfinden!

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, damit die nächsten zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften (SwissSkills) wieder in Bern stattfinden:

1. Er setzt sich in den entsprechenden nationalen Gremien dafür ein, dass regelmässig (alle zwei oder vier Jahre) nationale Berufsmeisterschaften organisiert werden.

2. Er reicht für die Ausschreibung der nächsten Berufsmeisterschaften ein aussichtsreiches Dossier ein.

3. Er leitet eine Finanzierung des Anlasses über den Lotteriefonds analog zu den SwissSkills 2014 in die Wege.

Die ersten zentral durchgeführten Schweizer Berufsmeisterschaften (SwissSkills) vom 18. bis 21. September 2014 waren ein voller Erfolg. 1000 Wettkämpferinnen und Wettkämpfer kämpften in 70 Meisterschaften um Titelehren. Weitere 60 Berufe gaben in Berufsdemonstrationen einen vertieften Einblick. Über 155 000 Besucherinnen und Besucher verfolgten die Wettkämpfe.

Die SwissSkills Bern 2014 stärkten das Bewusstsein um die Bedeutung der industriellen, gewerblichen und Dienstleistungsberufe im Rahmen des dualen Bildungssystems. Davon konnten

indirekt auch Wirtschaft und Gewerbe profitieren. Aber auch aus bildungspolitischer Sicht war der Anlass sehr wertvoll. Jugendliche konnten hautnah miterleben, wie die verschiedenen Berufsfelder aussehen.

Eine erneute Durchführung der SwissSkills im Kanton Bern hätte deshalb positive Auswirkungen in den genannten Bereichen und würde den Kanton Bern als Berufsbildungsstandort stärken.

Antwort des Regierungsrates

Die ersten zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften SwissSkills Bern 2014 waren ein erfolgreicher Anlass für die Berufsbildung und den Wirtschafts- und Bildungsstandort Bern. Der Motionär möchte deshalb, dass der Regierungsrat mit drei Massnahmen dafür sorgt, dass die nächsten SwissSkills wieder in Bern stattfinden können.

Der Kanton Bern hat sich zusammen mit Berner KMU, der Stadt Bern und Bernexpo AG für die Durchführung dieser ersten nationalen Berufsmeisterschaften beworben und 2010 den Zuschlag erhalten. Der Anlass wurde durch einen Verein getragen, dem alle wichtigen nationalen Verbundpartner der Berufsbildung angehörten. Der Verein konnte auf die breite Unterstützung aus Wirtschaft und Politik zählen. Vom Gesamtaufwand von rund CHF 16 Mio. wurden zirka CHF 9 Mio. durch den Bund finanziert, CHF 2 Mio. bewilligte der Grosse Rat aus dem Lotteriefonds. Der Rest wurde aus Sponsoringbeiträgen gedeckt. Der Verein kann den Anlass ohne Verlust abschliessen.

Das Konzept der SwissSkills Bern 2014 hat sich bewährt und die Ziele wurden erreicht. Der Anlass hat grosse Begeisterung ausgelöst und auch ein nachhaltiges mediales Interesse geweckt. Die SwissSkills Bern 2014 wurden wie beabsichtigt zum Schaufenster für die Berufswahl, zeigten einer breiten Öffentlichkeit die Vorzüge der Berufsbildung und deren Bedeutung für die Wirtschaft auf und trugen wesentlich zur Imageförderung für das duale Berufsbildungssystem bei. Die spontanen Feedbacks und die Resultate der Umfragen bei den Organisationen der Arbeitswelt (OdA), den Schulen und den Sponsoren sind überaus positiv. Der Standort Bern erhielt mit den SwissSkills eine grosse Medienpräsenz und konnte sowohl bildungspolitisch wie volkswirtschaftlich von der Durchführung des Anlasses profitieren. Eine Wiederholung des Anlasses ist deshalb auch im Sinn des Regierungsrates.

Die Argumente des Kantons für eine Bewerbung 2014 waren stichhaltig und richtig. Sie können bei einer Bewerbung für eine erneute Kandidatur wieder verwendet werden. Bern als Standort kann mit der Durchführung der SwissSkills bildungspolitisch wie volkswirtschaftlich profitieren – und sich auch profilieren. Bern und seine Verbundpartner haben bewiesen, dass sie eine solche Grossveranstaltung professionell und unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben durchführen können. Ausserdem ist Bern mit seiner zentralen geografischen Lage, dem Messegelände und der guten Verkehrsanbindung für eine erneute Durchführung des Anlasses prädestiniert. Als zweisprachiger Kanton kann Bern zudem zum erneuten Brückenbauer werden, insbesondere wenn es um eine stärkere Einbindung der Romandie geht.
Wirtschaft, Politik und Bevölkerung haben ihr Interesse an einer erneuten und regelmässigen zentralen Durchführung der Berufsmeisterschaften angemeldet. In der Evaluation des Anlasses hat sich gezeigt, dass die OdAs und der Trägerverein SwissSkills Bern 2014 eine erneute Durch-

führung am Standort Bern befürworten, ebenso die Durchführungspartner Berner KMU, Stadt und Bernexpo AG. Gemäss Berichterstattung der Organisatoren der SwissSkills Bern 2014 ist bei einer Wiederholung des Anlasses mit einem ähnlich hohen Budget zu rechnen. Folglich müsste der Standortkanton wiederum einen Beitrag analog zu 2014 leisten. Andernfalls könnte die Veranstaltung nicht finanziert werden. Der Entscheid für eine erneute Durchführung und die Form bzw. der Austragungsort der SwissSkills liegen primär bei den Organisationen der Arbeitswelt und beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Der Regierungsrat wird sich, wie in Punkt 1 und 2 der Motion gefordert, für eine Wiederholung des Anlasses einsetzen und die Initianten bei der Einreichung einer Kandidatur für den Standort Bern unterstützen. Der Regierungsrat ist bereit, dem Motionär auch in Punkt 3 zu folgen und eine Finanzierung über den Lotteriefonds einzuleiten. Gemäss Beschluss des Grossen Rats vom 13. Juni 2012 (Ziffer 5d) sind Beiträge an gleichartige Folgeveranstaltungen ausgeschlossen. Damals ging eine Mehrheit der Entscheidungsträger davon aus, dass der Anlass eine einmalige Angelegenheit sein dürfte. Nun hat sich aber gezeigt, dass eine erneute zentrale Durchführung der Schweizer Berufsmeisterschaften in Bern einem breitabgestützten Interesse entsprechen könnte. Bei einer zweiten Durchführung wird es sich finanzhaushaltsrechtlich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handeln. Der Kanton muss sich nämlich wiederum um die Durchführung bewerben und der Bund muss dem Kanton Bern den Zuschlag erteilen. Zu einer wiederkehrenden Ausgabe würde der Beitrag erst, wenn mit einer periodischen Durchführung und Finanzierung durch den Kanton Bern gerechnet werden könnte. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Wenn der Grosse Rat bereit ist, seinen Beschluss von 2012 aufzuheben und den Punkt 3 der vorliegenden Motion annimmt, wird der Regierungsrat im Falle einer erneuten Durchführung des Anlasses die notwendigen Schritte unternehmen, um eine Finanzierung mittels Lotteriefonds einzuleiten.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1207
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) Toggwiler-Bumann (Ostermundigen, glp)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	364/2015 vom 25. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: Annahme Punkt 4: Ablehnung Punkt 5: Annahme als Postulat

Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – moderner Sprachunterricht

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der Einführung des Lehrplans 21 die Selektionsverfahren, die Schulmodelle und die Bewertungsverfahren im Sprachunterricht zu überarbeiten und den Grossen Rat vor der Einführung des Lehrplans 21 darüber zu informieren:

1. Das Selektionsverfahren in die Sekundarstufe 1 wird überarbeitet.
2. Das Selektionsverfahren muss den Unterschieden zwischen Buben und Mädchen Rechnung tragen.
3. Mathematik und Deutsch sind zwingende Selektionsfächer.
4. Die Anzahl Schulmodelle wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überprüft.
5. Die Bewertung in den Fremdsprachen erfolgt analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode.

Begründung:

Das aktuelle Selektionsverfahren in die Sekundarstufe 1 benachteiligt durch seine Sprachlastigkeit mathematisch-naturwissenschaftlich interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler. In der Praxis werden dadurch im Durchschnitt insbesondere Buben benachteiligt. Dies ist aus Gleichberechtigungssicht schlecht. Es wirkt sich zudem negativ aus auf die zukünftigen Berufswahlchancen und Berufswahlentscheide von naturwissenschaftlich-technisch interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern. Viele naturwissenschaftlich-technische Berufe erfordern einen Sekundarabschluss. Die Französischkenntnisse sind hingegen nicht zentral für den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlich-technischen Lehre oder eines Studiums.

Französisch als Selektionsfach benachteiligt zudem Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, für die bereits Deutsch eine Zweitsprache ist. Die Chancengleichheit wird besser gewahrt, wenn die Schulmodelle eine Durchlässigkeit zwischen Realstufe und Sekundarstufe 1 ermöglichen. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Schüler in einem Fach in der Gemeinde X mit dem gleichen Leistungsniveau wie Schüler in der Gemeinde Y in der Primarschule, die Schüler der anderen Gemeinde aber mehrheitlich in der Sekundarschule sind. Gemeinde X ist meistens eine Landgemeinde oder ein Schulkreis mit hohem Ausländeranteil, Gemeinde Y ist meistens eine wohlhabende Agglomerationsgemeinde (z. B. Muri-Gümligen).

Französisch ist in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern eine wichtige Kommunikationssprache. Das primäre Lernziel soll nicht sein, «Wörtli» fehlerfrei schreiben zu können oder auswendig zu lernen, sondern in der Fremdsprache lustvoll und ohne Angst zu kommunizieren. Französischlernen soll Freude machen. Im Zentrum der Bewertung sollen die kommunikativen Fähigkeiten stehen. Die Bewertungsraster der internationalen Sprachdiplome sind auf der Portfoliomethode aufgebaut und tragen diesem Ziel Rechnung. Auf Berufsschulstufe haben bereits viele Schulen umgestellt, prüfen nach dieser Methode und stellen Sprachdiplome aus. Sie erreichen damit noch ein zusätzliches Ziel, nämlich dass ihre Absolventen im Zeugnis eine Fremdsprachenkompetenz ausweisen können, die international im Arbeitsmarkt anerkannt wird. Volksschüler, die eine Lehre absolvieren, bei der keine Fremdsprache im Lehrplan steht, hätten so die Möglichkeit, dass ihnen ihre Fremdsprachenkompetenz in international anerkannter, arbeitsmarkttauglicher Form ausgewiesen wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert, mit der Einführung des Lehrplans 21 das Selektionsverfahren, die Schulmodelle und die Bewertungsverfahren im Sprachunterricht zu überarbeiten und den Grossen Rat vor der Einführung des Lehrplans 21 darüber zu informieren.

Zu den fünf Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1: *Das Selektionsverfahren in die Sekundarstufe 1 wird überarbeitet.*

Im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 wird im Kanton Bern das Selektionsverfahren für den Übertritt in die Sekundarstufe I überprüft. So werden u.a. verschiedene Varianten für die übertrittsrelevanten Fächer geprüft. Diese Prüfung umfasst auch ein Aufzeigen der Auswirkungen und der Konsequenzen der Auswahl der prüfungsrelevanten Fächer. Die Erziehungsdirektion wird voraussichtlich im Jahr 2016 über das Selektionsverfahren entscheiden.

Punkt 2: *Das Selektionsverfahren muss den Unterschieden zwischen Buben und Mädchen Rechnung tragen.*

Die Überprüfung des Selektionsverfahrens wird auch unter dem Aspekt der Genderthematik durchgeführt.

Punkt 3: *Mathematik und Deutsch sind zwingende Selektionsfächer.*

Die Anzahl sowie die Wahl der übertrittsrelevanten Fächer sind Gegenstand der Überprüfung des Selektionsverfahrens. Mathematik und Deutsch bleiben jedoch als Selektionsfach aus heutiger Sicht auf jeden Fall bestehen.

Punkt 4: *Die Anzahl Schulmodelle[1] wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überprüft.*

Gemäss Art. 11 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 liegt die Wahl des Schulmodells in der Autonomie der Gemeinden. Dadurch ist gewährleistet, dass die einzelne Gemeinde ein Modell entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auswählen kann. Es stehen drei durchlässige und zwei undurchlässige Modelle zur Auswahl. Die Mehrheit der Gemeinden hat sich für das Modell 3a entschieden. Im Modell 3a erfolgt der Unterricht in getrennten Stammklassen für Real- und Sekundarschülerinnen. In den drei Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik können die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand das Real- oder Sekundarschulniveau besuchen und zwar unabhängig ihrer Stammklasse. Die Gemeinden schätzen die Modellvielfalt. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, diese einzuschränken oder zu erweitern. Aus diesem Grund will der Regierungsrat an den bestehenden Modellen festhalten.

Punkt 5: *Die Bewertung in den Fremdsprachen erfolgt analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode.*

Im Rahmen des Projektes Passepartout sind für die Primarstufe geeignete Umsetzungshilfen für die Beurteilung erarbeitet worden. Umsetzungshilfen für die Sekundarstufe I sind in Arbeit. Im Weiteren haben die Schulen bereits heute die Möglichkeit, das internationale Sprachenportfolio für die Beurteilung im Fremdsprachenunterricht zu nutzen. Eine generelle Anpassung der Beurteilung, basierend auf den Lehrplan 21, wird gegenwärtig geprüft.

An den Grossen Rat

[1] Schulmodelle im Kanton Bern:
http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/sekundarstufe_i.html

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	300/2015
Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2015 – 2017

1 Gegenstand

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel Bund - Kantone mit 90 Prozent zu 10 Prozent festgelegt ist. Die Totalsumme beträgt CHF 81 Millionen. Der Kantonsanteil für den Rahmenkredit beträgt für die Jahre 2015 - 2017 somit CHF 8.1 Millionen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 149, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.
Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a (FLG) handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2015 - 2017:

Gesamtkosten	CHF	81'000'000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	72'900'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	**CHF**	**8'100'000**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 8'100'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.20.9190 Natur
Konto:	365000 Betriebsbeiträge an private Institutionen
Kostenträger:	91908083 Arten und Lebensräume

Voraussichtliche Zahlungen:

2015	CHF	2'600'000	(10% Kantonsanteil)
2016	CHF	2'700'000	(10% Kantonsanteil)
2017	CHF	2'800'000	(10% Kantonsanteil)
Total	**CHF**	**8'100'000**	

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2016 und 2017 enthalten.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses – mittels Ausführungsbeschlüssen – als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt.
Sie entscheidet zudem über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Begründung

Voraussetzung zur Kofinanzierung durch den Bund von 90% ist ein Kantonsbeitrag von 10%. Zusätzliche Informationen zum Kreditgeschäft sind im Kapitel 3 "Beschreibung des Geschäfts" des entsprechenden Vortrags aufgeführt.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler

- Grosse Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit (2015 - 2017)

1 Zusammenfassung

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel Bund - Kantone mit 90 Prozent zu 10 Prozent festgelegt ist. Ein Landschaftsqualitätsprojekt soll – ohne die Plafonierung seitens des Bundes ab 2018 zu berücksichtigen – jeweils acht Jahre dauern. Im Kanton Bern sind 11 Projekte vorgesehen. Der Perimeter umfasst die Planungsregionen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks.

Bedingt durch die vierjährige Etappierung der Agrarpolitik des Bundes ist der Finanzierungsmodus bis Ende 2017 zugesichert. Charakteristisch ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Mittel des Bundes für Landschaftsqualitätsbeiträge plafoniert und entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt wird. Damit erhalten die Kantone Planungssicherheit bis zu diesem Zeitpunkt, weil ihnen jährlich die Mittel für Landschaftsqualitätsprojekte bis zu diesem Betrag zugesichert werden. Ab 2018 wird die Plafonierung aufgehoben.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird in einer ersten Etappe ein Rahmenkredit von CHF 8.1 Millionen bis Ende 2017 beantragt. Es ist vorgesehen, dass für die verbleibende Projektdauer bis ins Jahr 2022 eine Ausgabenbewilligung im Jahre 2017 dem ausgabenkompetenten Organ vorgelegt wird.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)

- Art. 149, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Kulturlandschaftspflege wurde bisher nur unter dem Blickwinkel Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Vernetzungsbeiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung, SR 910.14 ÖQV) mit den Direktzahlungen gefördert. Regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte, wie beispielsweise der Erhalt der Waldweiden, konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem des Bundes deshalb Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt.

Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein. Der Kanton Bern als Träger erarbeitete unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft für die 11 Projektgebiete die Landschaftsziele und die entsprechenden Massnahmen. Der Bund nahm das Konzept ab und bewilligte die Umsetzung. Im Rahmen der Umsetzung schliesst der Kanton mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen ab und richtet jährlich einen betriebsspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrag aus.

Je Projekt stehen dem Kanton maximal CHF 360 pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder CHF 240 pro Normalstoss (NST) der Betriebe mit Bewirtschaftungsvereinbarungen zur Verfügung: Es handelt sich dabei um eine sogenannte kofinanzierte Massnahme: Der Bund übernimmt 90% der Kosten, die Kantone müssen 10% beitragen. In Abhängigkeit der Vertragsausgestaltung (Anzahl Massnahmen, Aufwand) fallen die LQ-Beiträge pro Betrieb unterschiedlich hoch aus. Dadurch resultiert ein Globalbudget je Projekt, einzelbetrieblich könnten theoretisch höhere Beiträge je Hektare/NST ausbezahlt werden, wenn im Durchschnitt die Summe nicht überschritten wird. Bei Überschreitungen werden die Beiträge über alle Massnahmen (ausgenommen sind Investitionsmassnahmen) und alle Betriebe im entsprechenden Projekt linear gekürzt.

Die Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten wird zeitlich gestaffelt erfolgen und alle Regionen des Kantons Bern sollen Projekte realisieren können. Deshalb werden bis Ende 2017 die Mittel des Bundes für Landschaftsqualitätsbeiträge plafoniert und entsprechend der LN und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt (CHF 120 pro ha LN, CHF 80 pro NST). Der Plafond ist ein Globalbudget für den Kanton (projektunabhängig). Damit erhalten die Kantone Planungssicherheit: Ihnen werden die Mittel für Landschaftsqualitätsprojekte jährlich bis zu diesem Betrag zugesichert. Ab 2018 wird die Plafonierung aufgehoben.

Im Kanton Bern sind 11 Projekte vorgesehen. Der Perimeter umfasst die Planungsregionen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks. Um einen einheitlichen und administrativ schlanken Vollzug sicherzustellen, wird in allen Regionen dieselbe Methodik angewandt. Der Kanton Bern ist Träger aller kantonalen LQ-Projekte. Auf Stufe Kanton ist das Amt für Landwirtschat und Natur (LANAT) federführend. Die Koordination mit anderen Ämtern ist sichergestellt (z.B. Amt für Gemeinden und Raumverordnung, Amt für Wald). Die operative Leitung hat die Abteilung Naturförderung (ANF). Folgende Landschaftsqualitätsprojekte wurden beim Kanton Bern angemeldet:

Nr.	Bezeichnung	Projektdauer
1	Regionaler Naturpark Chasseral	01.01.2014 – 31.12.2021
2	Regionaler Naturpark Gantrisch	01.01.2014 – 31.12.2021
3	Trois-Vaux	01.01.2015 – 31.12.2022
4	Seeland (inkl. REPLA Regionalplanung)	01.01.2015 – 31.12.2022
5	Oberaargau	01.01.2015 – 31.12.2022
6	Emmental	01.01.2015 – 31.12.2022
7	Bern-Mittelland	01.01.2015 – 31.12.2022
8	ERT - Entwicklungsplan Thun (inkl. Regionaler Naturpark Diemtigtal)	01.01.2015 – 31.12.2022
9	Obersimmental-Saanenland	01.01.2015 – 31.12.2022
10	Kandertal	01.01.2015 – 31.12.2022
11	Oberland Ost	01.01.2015 – 31.12.2022

Art der Methodik
Die Vollzugsmethodik ist in den Projektberichten einsehbar, Beispiel regionaler Naturpark Gantrisch:
(http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/formulare_merkblaetter.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Naturfoerderung/oeka/lqb/PUB_LANAT_NF_Projektbericht_Gantrisch_dt.pdf)

Eckpunkte der Methodik:

- Kantonale Trägerschaft (LANAT)
- Kantonaler Massnahmenkatalog (http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/formulare_merkblaetter.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Naturfoerderung/oeka/lqb/PUB_LANAT_NF_Massnahmenblaetter_LQB_dt.pdf)
- Anmeldung und Abschluss der einzelbetrieblichen Vereinbarung mittels Agrarinformationssystem (GELAN). Die Vereinbarung erlangt ihre Gültigkeit durch Unterzeichnung der Stichtagserhebung (Bestätigung)
- Umsetzungskontrolle durch ÖLN Kontrollstellen (Ökologischer Leistungsnachweis)
- Beratungs- / Gesuchspflicht bei Investitionsmassnahmen

Auf unserer Homepage (www.be.ch/natur) sind alle Projektberichte einsehbar.

Nach acht Jahren müssen grundsätzlich nach aktueller Vorgabe des BLW mindestens 2/3 der Betriebe oder 80% der Betriebsflächen innerhalb eines Projektperimeters mitmachen. Hier besteht ein gewisser „Solidaritätsdruck" unter den Landwirten. Da jedoch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Plafonierung per 2018 aufheben will, ist der Rahmenkredit vorerst bis ins Jahr 2017 befristet worden.

Es ist ein Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites durch einen Grossratsbeschluss zu beantragen. Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe. Das LANAT beantragt eine Ausgabenbewilligung für alle LQB-Projekte.

Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2015 - 2017:

Gesamtkosten	CHF	81'000'000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	72'900'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	**CHF**	**8'100'000**

Die voraussichtlichen Zahlungen erstrecken sich über die Jahre 2015 – 2017:
2015 CHF 2.6 Mio. (10% Kantonsanteil)
2016 CHF 2.7 Mio. (10% Kantonsanteil)
2017 CHF 2.8 Mio. (10% Kantonsanteil)

Finanzreferendum
Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen an die Bewirtschafter. Zudem werden die Beiträge die Attraktivität der Landschaft steigern und damit indirekt einen positiven Effekt auf die übrige Wirtschaft ausüben.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur kann die einzelbetrieblichen Vereinbarungen jeweils per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, 5. März 2015

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilagen

- Beschlussentwurf

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	086-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.305
Eingereicht am:	16.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) (Sprecher/in) Baumann (Suberg, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	544/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Der Gutsbetrieb Hondrich muss weiterhin biologisch bewirtschaftet werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in der Leistungsvereinbarung mit dem Gutsbetrieb Hondrich die biologische Bewirtschaftung weiterhin als Bedingung festzulegen

2. in der Leistungsvereinbarung mit dem Gutsbetrieb Hondrich die Biomilchproduktion für die Alpkäseproduktion weiterhin als Bedingung festzulegen

Begründung:

Die ehemaligen Gutsbetriebe der verschiedenen Inforama-Schulstandorte sind heute verpachtet. Die Zusammenarbeit mit den Schulen läuft über Leistungsvereinbarungen zwischen den Pächtern und dem LANAT.

Zurzeit liegt ein Gesuch des Pächters des Betriebs Hondrich vor, in dem der Ausstieg aus dem Biolandbau und die Auslagerung der Milchkühe in eine Betriebsgemeinschaft und in einen neuen Stall fern ab vom Hondrich beantragt werden.

Zu Punkt 1:

In der Leistungsvereinbarung mit dem Gutsbetrieb Hondrich ist die biologische Bewirtschaftung festgeschrieben. Auf das Jahr 2000 wurde auf Biolandbau umgestellt.

Der Anteil an Biobetrieben wächst in der Schweiz kontinuierlich, 11,8 Prozent aller Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz werden biologisch bewirtschaftet. Der Kanton Bern liegt mit 10,4 Prozent etwas unter dem Durchschnitt. Im Bergkanton Graubünden sind es 55 Prozent aller Betriebe (Zahlen 2013). Das zeigt auch, dass gerade für die Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet der Biolandbau ein positives Entwicklungsmodell darstellt. Es kann nicht sein, dass mit einem Ausstieg aus dem Biolandbau des Gutsbetriebs Hondrich ein rückwärts gerichtetes Zeichen gesetzt, ja gar ein Rückschritt gemacht wird. Der Biolandbau hat Zukunftspotenzial, und Biolebensmittel haben stetig wachsende Marktanteile. Mit der biologischen Bewirtschaftung auf dem Hondrich können im Gegenteil Lösungsansätze für viele Herausforderungen in der Landwirtschaft aufgezeigt werden. Man könnte sich dort z. B. bewusst auf eine antibiotikaminimierte Tierhaltung ausrichten.

Zu Punkt 2:

Der Hondrich ist das Zentrum für die bernische Alpkäserei. Jedes Jahr nutzen viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Angebot der Ausbildung in der Alpkäsefabrikation. Nicht nur die Aus- und Weiterbildung der Alpsennen wird am Hondrich gewährleistet, auch besteht im dritten Lehrjahr der Landwirte die Ausbildung in der Alpkäsefabrikation. Und im Rahmen der Weiterbildung zur Berufs- und Meisterprüfung Landwirt wird das Modul Alpkäserei angeboten. Der Berner Alpkäse besticht durch seine hohe Qualität und seine ursprüngliche Produktionsweise. Genau das wird am Hondrich als Zentrum der bernischen Alpkäserei gelernt und weitergegeben.

Der bestehende Stall auf dem Gutsbetrieb Hondrich ist veraltet. Dadurch wird unter Umständen auch eine Investition nötig. Trotzdem darf die Käsereimilchproduktion auf dem Hondrich nicht aufgegeben werden, denn das Interesse an der Alpkäserei steigt, und in anderen Landesteilen wird die Biokäseproduktion als Absatzmarkt erfolgreich aufgebaut und gefördert.

Begründung der Dringlichkeit: Es liegt ein Gesuch für die Umstellung des Betriebs auf konventionelle Landwirtschaft vor und damit verbunden auch eine Auslagerung der Milchproduktion.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Es geht dabei um Fragen des Vollzugs der landwirtschaftlichen Bildung, die in einem Verwaltungsvertrag geregelt sind. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Gutsbetriebe des Inforama sind seit dem Jahr 2000 verpachtet. Aufgrund einer eingehenden politischen Diskussion wurde damals entschieden, den Gutsbetrieb des Inforama Berner Oberland auf dem Hondrich nach den Richtlinien der Bio Suisse zu bewirtschaften.

Im Jahre 2009 erfuhr der Gutsbetrieb Hondrich einen Pächterwechsel. Die neue Pächterschaft verpflichtete sich vorgängig, die geltenden Bewirtschaftungsbedingungen zu übernehmen. Die

Pflicht zur Bewirtschaftung nach den Richtlinien der Bio Suisse ist in der Leistungsvereinbarung zwischen Inforama und der Pächterschaft festgelegt.

Der Gutsbetrieb Hondrich ist mit knapp 10 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche unterdurchschnittlich gross. Deshalb erwies sich das Zusammengehen mit dem Stammbetrieb der neuen Pächterschaft als zukunftsträchtige Lösung. Probleme boten allerdings die Stallungen des Gutbetriebes Hondrich. Für die Aufstallung von Kühen sind die Läger zu wenig breit. Eine entsprechende Ausnahmebewilligung läuft Ende 2015 aus. Die Standortleitung des Inforama Berner Oberland hat mit der Pächterschaft intensiv nach möglichen Lösungen gesucht und festgestellt, dass am Standort Hondrich keine Erweiterung möglich ist. Daher wurde 2013 zwischen den Partnern entschieden, eine externe Lösung für einen Stallneubau zu suchen.

Inzwischen hat die Pächterschaft eine externe Lösung mit einem lokalen Partner gefunden und will mit diesem eine Betriebsgemeinschaft eingehen. Allerdings wird der Partnerbetrieb konventionell geführt und da der Betrieb grösser ist als der der Pächterschaft, verlöre der Gutsbetrieb Hondrich vorübergehend den Bio-Status. Die Betriebsgemeinschaft würde für zwei Jahre auf den Status „Umstellungsbetrieb“ fallen, was nach Ansicht der Pächterschaft zu aufwändig ist. Sie stellt daher das Gesuch um Umstellung auf konventionellen Landbau.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Pächterschaft, sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen und dabei die Strukturen zu bereinigen. Er ist auch bereit, gewisse Nachteile in Kauf zu nehmen, wie die weiteren Wege für einen Teil des Praxisunterrichts. Er betrachtet aber die biologische Bewirtschaftungsform nach den Richtlinien der Bio Suisse als Vorgabe, die seinerzeit aus einer eingehenden politischen Diskussion hervorgegangen ist. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine Umstellung auf konventionelle Bewirtschaftung auch angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung ein falsches Zeichen für die Entwicklung des Berggebietes setzen würde.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	190-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.962
Eingereicht am:	17.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	334/2015 vom 18. März 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Innovation für KMU-Betriebe

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in geeigneter Form aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und Projekten Innovationen zur Förderung der KMU-Betriebe im Kanton Bern unterstützt werden können
2. die dazu notwendigen organisatorischen, planerischen und gesetzlichen Grundlagen vorzubereiten, damit sie rechtzeitig von den kompetenten Organen genehmigt werden können.

Begründung:

Die neusten Finanzplanzahlen zeigen, dass die Stabilisierung des bernischen Staatshaushalts auch auf höhere Steuererträge zurückzuführen sind, ausgelöst durch ein positives Wirtschaftswachstum. Die KMU-Betriebe bilden das Rückgrat der bernischen Wirtschaft. Daher ist es von grösster Bedeutung für den Kanton Bern, dieses Rückgrat zu stärken.

Dies auch vor dem Hintergrund des interkantonalen und internationalen Wettbewerbs zur Ansiedlung von innovativen Betrieben, Bildungs- und Forschungsstätten. Der Kanton Bern und somit Regierung und Parlament dürfen daher nicht abseits stehen, sondern müssen aktiv agieren.

Antwort des Regierungsrates

Innovation bedeutet, neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln und diese erfolgreich umzusetzen und wirtschaftlich zu verwerten. Sie entsteht durch das Zusammengehen von Forschung und Entwicklung und damit in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Die Innovationsfähigkeit ist gerade für ein Land ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz, entscheidend. Sie ist noch wichtiger geworden nach der Aufhebung des Mindestkurses. Die exportorientierten Unternehmen müssen Innovationen umsetzen können, damit sie im internationalen Wettbewerb bestehen.

Nur so kann der Wohlstand der Schweiz aufrecht erhalten werden. Innovationsfähigkeit ist ein wichtiger Gradmesser für die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Die Schweiz und der Kanton Bern nehmen hier in Ranglisten regelmässig eine Spitzenposition ein, die sie innovativen Unternehmen und optimalen Rahmenbedingungen verdanken. Im Kanton Bern finden sich in allen Regionen zahlreiche innovative Unternehmen. In der grossen Mehrheit handelt sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Der Kanton Bern hat bereits heute ein breites Angebot, um Innovationen bei den KMU's zu fördern. Grundlage ist die Wirtschaftsstrategie 2025, mit welcher der Kanton Bern seine Wirtschaftspolitik definiert hat. Die Strategie will Impulse für eine zukunftsfähige, dynamische Entwicklung geben. Die Instrumente zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 finden sich im Wirtschaftsförderungsgesetz und in der Gesetzgebung zur Regionalpolitik. Die Förderpolitik ist auf KMU ausgerichtet und hat einen Schwerpunkt bei der technologischen Innovation. Sie ist mit der Förderpolitik des Bundes abgestimmt. Die wichtigsten Aktivitäten des Kantons gestützt auf die genannten Gesetze sind:

- In der Gründerförderung und Innovationsberatung arbeitet der Kanton mit seinen Partnern InnoBE AG, BaseCamp4Tech und CEP-Coaching zusammen.
- Seit über 15 Jahren unterstützt er die Vernetzung innerhalb der Wirtschaft über Clusterorganisationen. Diese Cluster bieten den Mitgliedunternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Netzwerkbildung, Export, Wissens- und Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung an.
- Regional ausgerichtete Technoparks vermieten Räume und bieten darüber hinaus weitere Dienstleistungen an.
- Der Kanton kann Beiträge leisten an innovative Projekte von bestehenden Firmen. Namentlich kann er den unternehmerischen Anteil von KTI-Projekten unterstützen.[1]

Ebenso wichtig wie die direkte Förderung sind gute Rahmenbedingungen. Dazu wird in der Motion nach den planerischen Grundlagen gefragt. Mit der laufenden Revision des Baugesetzes und der Überarbeitung des kantonalen Richtplans werden die planerischen Instrumente des Kantons aktualisiert. Dadurch wird der Kanton seine Rahmenbedingungen in dieser Beziehung weiter optimieren. Von zentraler Bedeutung sind für die Innovation aber Bildung und Forschung. Hier hat der Kanton Bern viel zu bieten:

- Die Universität Bern hat in verschiedenen Disziplinen mit hohem Innovationspotenzial, namentlich in Medizin und Physik, ausgewiesene Kompetenzen. Gegenwärtig leitet die Univer-

[1] Die Kommission für Technologie und Innovation des Bundes unterstützt wissenschaftsbasierte Forschungsprojekte zwischen Forschungsinstitutionen und Unternehmen, die einem Marktbedürfnis entsprechen und wirtschaftlichen Erfolg bzw. gesellschaftlichen Mehrwert versprechen.

sität drei nationale Forschungsschwerpunkte, zwei weitere leitet sie gemeinsam mit der ETH Zürich und einen sechsten mit der Universität Genf.[2]
- Die Berner Fachhochschule BFH betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, stets mit Kooperationspartnern aus der Anwendungspraxis. Vor allem die Departemente Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau (Standorte in Biel und Burgdorf) haben einen starken Industriebezug. Sie bilden nicht nur qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Berner KMU aus, sondern arbeiten auch bei der Technologieentwicklung und Produkteinnovation mit vielen Unternehmen zusammen..
- In St-Imier ist das Institut der industriellen Mikrotechnik, ein Teil der Haute Ecole Arc, domiziliert.
- Die EMPA, eine interdisziplinäre Forschungs- und Dienstleistungsinstitution innerhalb des ETH-Bereichs, hat einen Standort in Thun.

Sowohl die Universität Bern (Unitectra) wie auch die Berner Fachhochschule und die Haute Ecole Arc verfügen über Wissens- und Technologietransferstellen, die zur Aufgabe haben, die erzielten Forschungsergebnisse der Forschenden wirtschaftlich umzusetzen und zu vermarkten. Über diese Wissens- und Technologietransferstellen stehen die Hochschulen den KMU als Innovationspartner zur Verfügung. Bei Technologieangeboten übernehmen Unternehmen Forschungsergebnisse als Innovationsbasis für Produkte und Dienstleistungen, während bei Forschungskooperationen Forschende der Hochschulen direkt als Partner mit Firmen zusammenarbeiten. Gerade bei der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung der Berner Fachhochschule und der Haute Ecole arc sind die Partner sehr oft innovative KMU aus dem Kanton Bern. Zudem gehen aus dem Wissens- und Technologietransfer auch neue innovative KMU als Spin-off-Unternehmen der Hochschulen hervor.

Ein neues Instrument in der Innovationsförderung sind Innovationsparks. Sie führen die Teile einer Wertschöpfungskette zusammen, indem sowohl die Hochschulen als auch die Industrie an ihnen beteiligt sind. Dabei spielen gerade die KMU eine wichtige Rolle. Damit wird der Zugang von Unternehmen zu akademischem Wissen, zu Forschungsresultaten und neuesten technischen Erkenntnissen verbessert, Wissen effizient transferiert und ein Kreativitätspotenzial freigesetzt und genutzt.

Mit dem Aufbau der Zusammenarbeit von Hochschulen und Industriepartnern an einem gemeinsamen Standort sowie einem internationalen Wirkungsraum grenzt sich der Innovationspark von den regionalen Technoparks und Gründerzentren ab. Der Bund hat im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz[3] eine Grundlage für die Unterstützung von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung geschaffen, zu denen auch Innovationsparks und Technologiekompetenzzentren zählen.

Eine gleichartige Grundlage fehlt dem Kanton Bern. Deshalb hat der Regierungsrat das Innovationsförderungsgesetz (IFG) ausgearbeitet, das sich noch bis Ende Juni 2015 in der Vernehmlassung befindet. Gestützt auf das IFG soll der Aufbau von Einrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung unterstützt werden. Das IFG ist umso wichtiger, als der Bund seine Unterstützung davon abhängig macht, dass sich auch der Standort am Vorhaben beteiligt.

[2] 4. Serie der Nationalen Forschungsschwerpunkte 2013 des Schweizerischen Nationalfonds SNF mit acht neuen Schwerpunkten.
[3] Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1)

Ohne IFG besteht deshalb die Gefahr, dass solche Einrichtungen in anderen Kantonen und nicht im Kanton Bern entstehen. Zwei für die Entwicklung des Kantons Bern und seiner KMU zentrale Projekte sind auf das IFG angewiesen, nämlich der Netzwerkstandort Biel/Bienne des Nationalen Innovationsparks und das Nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin sitem-insel in Bern.

Der Regierungsrat erachtet damit die Anliegen der Motion als erfüllt, weshalb er die Annahme und gleichzeitig Abschreibung beantragt.

An den Grossen Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	172-2014
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.897
Eingereicht am:	02.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	333/2015 vom 18. März 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Innovationspotenzial im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob zum Innovationspotenzial im Kanton Bern und zu geeigneten Massnahmen, um dieses Potenzial besser auszuschöpfen, ein Bericht vorgelegt werden soll.

Begründung:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat einen Bericht zur Innovationslandschaft Kanton Bern verfasst, der einen guten Überblick zu bestehenden Innovationsprojekten und diesbezüglichen Massnahmen seitens des Kantons gibt.

Der Bericht geht jedoch nicht darauf ein, inwiefern unter den gegebenen Strukturen und Bedingungen weiteres Innovationspotenzial im Kanton Bern vorhanden wäre, das entwickelt werden könnte.

Ein ergänzender Bericht soll deshalb aufzeigen, welches Potenzial an Innovation noch in der Berner Wirtschaft vorhanden ist, das mit geeigneten Massnahmen seitens des Kantons gefördert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat verweist auf den Bericht „Innovation im Kanton Bern“[1]. Ergänzend verlangt es Aussagen zum Innovationspotential in der Berner Wirtschaft.

Der Kanton Bern ist zusammen mit dem Kanton Zürich gemessen an der Anzahl der Beschäftigten der grösste Industriekanton der Schweiz. Das beco Berner Wirtschaft publiziert alle zwei Jahren eine Bericht zur Wirtschaftslage (Daten und Fakten zur Wirtschaft im Kanton Bern). Der nächste Bericht wird im Mai 2015 publiziert. In diesem Bericht werden die Entwicklung der Berner Wirtschaft sowie die Branchen und Unternehmen analysiert und kommentiert. Zusätzlich zu diesem Bericht liegt auch eine Analyse zur Bedeutung und Entwicklung der Industrie nach Branchen vor:

[1] „Innovation im Kanton Bern“ Bericht der Volkswirtschaftsdirektion zur Innovationslandschaft im Kanton Bern; Bern März 2014; als PDF zum Download verfügbar unter www.be.ch/wirtschaftsstrategie

Bedeutung und Entwicklung der Industrie im Kanton Bern nach Branchen

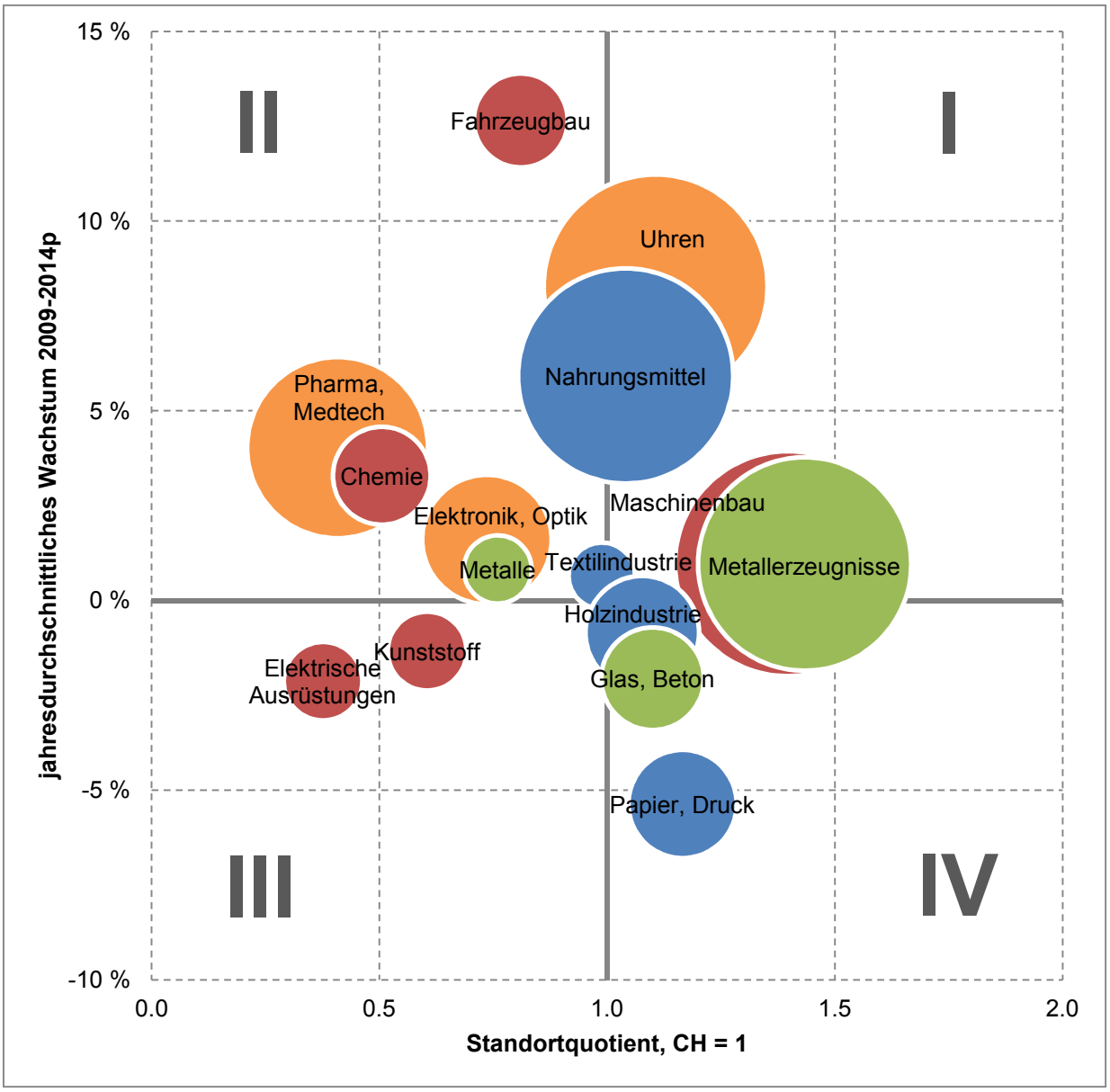

Einteilung der Branchen

- High-Tech
- Medium-High-Tech
- Medium-Low-Tech
- Low-Tech

Anteil der Bruttowertschöpfung an der Gesamtwirtschaft

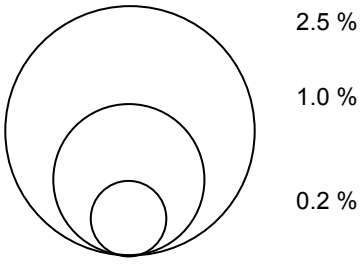

Quelle: OECD, KOF, BFS, BAKBASEL

Nach einem Konzept der OECD[2] lassen sich die Industriebranchen in vier Klassen einteilen: High-Tech, Medium-High-Tech, Medium-Low-Tech und Low-Tech. Massgebend für die Einteilung ist die Intensität von Forschung und Entwicklung. Die oben stehende Grafik zeigt auf der vertikalen Achse das durchschnittliche Wachstum der einzelnen Branchen pro Jahr im Zeitraum von 2009 bis 2014 auf (gemessen an der Bruttowertschöpfung). Der Standortquotient auf der horizontalen Achse misst die Bedeutung der Branche im Kanton Bern im Verhältnis zur Schweiz.

Die Branchen im Quadrant I sind dynamisch und im Kanton überdurchschnittlich vertreten. Im Quadrant II finden sich jene Branchen, die sich dynamisch entwickelt haben, aber im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons sind alle Branchen in diesen beiden Quadranten wichtig.

Uhren- und Maschinenindustrie gehören zu den Stärken des Kantons Bern. Auch Pharma, Medtech und Chemie sind in Bezug auf die Wertschöpfung wichtig. Die zuletzt genannten Branchen sind im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten, weil Pharma und Chemie beispielsweise in Basel-Stadt stark vertreten sind. Deshalb weist Bern wie die meisten anderen Kantone hier einen unterdurchschnittlichen Standortquotienten auf. Quadrant III enthält jene Branchen, die ein negatives Wachstum aufwiesen und im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Dazu gehören elektrische Ausrüstungen und Kunststoff. Im Quadrant IV schliesslich finden sich jene Branchen, die geschrumpft sind und einen überdurchschnittlichen Anteil haben. Dies betrifft vor allem Papier und Druck. Gesamthaft gesehen ist die Industrie im Kanton Bern breit diversifiziert. Überdurchschnittlich vertreten sind Technologiebranchen mit guten Wachstumschancen. In allen Branchen dominieren KMUs.

Der Kanton Bern hat bei der Innovationsförderung bereits heute ein gutes Angebot[3]. Der Bund hat im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz[4] eine Grundlage für die Unterstützung von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung geschaffen, zu denen auch Innovationsparks und Technologiekompetenzzentren zählen. Eine gleichartige Grundlage fehlt dem Kanton Bern. Deshalb hat der Regierungsrat das Innovationsförderungsgesetz (IFG) ausgearbeitet, das sich noch bis Ende Juni in der Vernehmlassung befindet. Gestützt auf das IFG soll der Aufbau von Einrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung unterstützt werden. Das IFG ist umso wichtiger, als der Bund seine Unterstützung davon abhängig macht, dass sich auch der Standort am Vorhaben beteiligt. Ohne IFG besteht deshalb die Gefahr, dass solche Einrichtungen in anderen Kantonen und nicht im Kanton Bern entstehen. Zwei für die Entwicklung des Kantons Bern und seine KMU 01zentrale Projekte sind auf das IFG angewiesen, nämlich der Netzwerkstandort Biel/Bienne des Nationalen Innovationsparks und das Nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin sitem-insel in Bern.

Der Regierungsrat erachtet damit die Anliegen des Postulats als erfüllt, weshalb er Annahme und Abschreibung beantragt.

An den Grossen Rat

[2] OECD (2003), OECD Science, Technology and Industry Scoreboard 2003, OECD Publishing, Paris
[3] Einzelheiten dazu finden sich im erwähnten Bericht sowie im Vortrag zum IFG.
[4] Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1)

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	167-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.892
Eingereicht am:	01.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	31
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.09.2014
RRB-Nr.:	168/2015 vom 18. Februar 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Ergänzung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes auszuarbeiten, die ermöglicht,

1. Belegstellen zu bezeichnen, die der gezielten Zucht von Bienenköniginnen dienen
2. Schutzzonen für diese Belegstellen zu definieren, welche die genetische Reinzucht von Bienenköniginnen unterstützen

Begründung:

Gesunde (krankheitsresistente) und leistungsfähige Bienenvölker sind für die Landwirtschaft und für die Ernährung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Hauptsächlich wegen ihrer unentbehrlichen Bestäubungsleistung von Obst- und Graskulturen, Raps, aber auch Sonnenblumenfeldern, Beeren usw.

Für die erfolgreiche Zucht krankheitsresistenter, sanftmütiger und leistungsfähiger Bienenvölker müssen Bienenköniginnen mit den entsprechenden Vererbungsmerkmalen gezielt gezüchtet werden können. Bienenköniginnen werden im freien Flug von mehreren Drohnen (männliche Bienen) begattet. Eine gezielte Zucht gewollter Merkmale ist bei Bienen nur durch künstliche

Besamung möglich – was für Bioimker verboten ist – oder eben auf Belegstellen. Belegstellen sind Aufstellungsorte für sogenannte Drohnenvölker. Diese Bienenvölker sorgen mit ihren vielen geeigneten Drohnen für die väterliche Erbanlage. Gleichzeitig werden mehrere kleine Begattungsvölker mit jeweils einer jungen, unbegatteten Bienenkönigin aufgestellt. Von hier aus sollen die Jungköniginnen ihre Hochzeitsflüge unternehmen, um begattet zu werden. Während 3 bis 5 Begattungsflügen füllt eine Jungkönigin ihre Spermablase in ihrem Hinterleib. Dieser Vorrat in ihrer Spermatheke reicht dann ihr ganzes Leben lang (4-6 Jahre) zum Legen befruchteter Eier.

In der Schweiz liegen die Begattungsstationen im Berggebiet. Die Hochtäler stellen durch ihre Topographie sicher, dass nur die gewollt für die Zucht selektierten Königinnen und Drohnen in diesem Gebiet fliegen. Geeignete Standorte für Belegstationen sind enge, hochgelegene Bergtäler (höher als 1000 m.ü.M.) abseits der Bienenhaltung.

Schutzzonen sind ein Rayon mit einem Radius von ca. 3,5 bis ca. 7 km um die Belegstelle herum, dessen effektive Grösse stark von der Topographie abhängig ist. Innerhalb dieser Schutzzonen dürfen keine belegstationsfremden Bienenvölker aufgestellt werden, genetische Schwestervölker hingegen schon. Imker, die bisher schon innerhalb der neuen Schutzzone Völker hielten, müssen also keine neuen Standorte für Ihre Völker suchen. Werden diese Völker mit Schwesterköniginnen ausgestattet, gibt es keine Probleme. Ohne Belegstellen und Schutzzonen ist eine sichere Begattung von Königinnen der Herdebuchzucht nicht möglich.

Im Kanton Bern fehlen derzeit die gesetzlichen Grundlagen zum Bezeichnen von Belegstationen und zum Bezeichnen von Schutzzonen für diese Belegstellen. Andere Kantone der Westschweiz haben die Bedeutung von Belegstationen und Schutzzonen für die Bienenzucht längst erkannt und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen: VS (2007), VD (2011), FR (2012). Es ist höchste Zeit, dass der Kanton Bern nachzieht. Mittels Prüfbienenständen wurden und werden die Fortschritte der gezielten Zucht laufend und unter unterschiedlichen Bedingungen geprüft und der Nutzen sehr klar nachgewiesen und dokumentiert.

Belegstationen und Schutzzonen haben keinerlei negative Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung. Im Gegenteil: Durch die Anwesenheit leistungsfähiger Bienenvölker (Drohnenvölker) mit ihrer Bestäubungsleistung kann mit höheren landwirtschaftlichen Erträgen gerechnet werden.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Bienen sind bedroht durch Seuchen, Umweltgifte und die Varroamilbe. Die Bedeutung der gezielten, kontrollierten Zucht krankheitsresistenter und leistungsfähiger Bienenköniginnen nimmt sehr rasch zu. Rasches Handeln ist daher dringend notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Nach wie vor sind die Bienenvölker bedroht durch die Varroamilbe, durch Seuchen (Sauerbrut und Faulbrut), durch Pestizide und neuerdings auch durch den Kleinen Beutenkäfer. Eine gezielte Zucht krankheitsresistenterer und leistungsfähiger Bienenvölker ist für die Überlebenschancen der Bienen zentral. Der Bund unterstützt die Ausbildung von Imkerinnen und Imkern und fördert die Zucht der Honigbiene im Rahmen der Tierzuchtgesetzgebung.

In den Kantonen Wallis, Waadt, Fribourg und Obwalden gibt es bereits kantonale Regelungen zum Schutz von Belegstationen; im Kanton Glarus darf nur eine einzige Bienenrasse gehalten werden.

Im Kanton Bern sind etwas mehr als 20% aller Imkerinnen und Imker der Schweiz tätig. Diese betreiben rund 10 Belegstellen und züchten die drei unterschiedlichen, an die klimatischen Bedingungen nördlich der Alpen adaptierten Rassen. Angesichts der globalen Veränderungen kann diese biologische Vielfalt für die Honigbiene und damit für den Menschen überlebenswichtig werden. Deshalb kommt dem Kanton Bern beim Erstellen der Schutzzonen eine wichtige Rolle zu.

Gezieltes Züchten setzt eine sorgfältige Auslese von Elterntieren zur Zucht voraus. Erst Schutzzonen für Belegstellen ermöglichen in der Imkerei eine gezielte Paarung ausgewählter Königinnen und Drohnen. Die Imkerinnen und Imker kooperieren grossmehrheitlich mit den Trägerorganisationen der Belegstellen. Leider stellen aber regelmässig einzelne Personen Bienenstände im Einzugsgebiet von Belegstellen auf. Mangels rechtlich wirksamer Schutzzonen kann dies derzeit nicht in jedem Fall verhindert werden. Damit wird der Erfolg der Zuchtarbeit in Frage gestellt und die Zuchtförderung des Bundes unterlaufen.

In Umsetzung der vom Grossen Rat in der Septembersession 2008 überwiesenen Motion Jenni (M 113-2008) hat das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) das „Konzept Bienenförderung im Kanton Bern“ erarbeitet. Viele Massnahmen wurden bereits realisiert. Die vorgesehene Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Schutzzonen um Belegstationen wurde bisher nicht vorgelegt, da noch wichtige Fragen offen sind.

Eine zwangsweise Durchsetzung des Schutzes der Belegstellen setzt eine Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes voraus. Die Kriterien für die Errichtung von Schutzzonen um die bestehenden Belegstellen oder für neue Belegstellen züchterischer Natur liegen aber noch nicht vor. Diese müssen von den Bienenzuchtorganisationen zuerst erarbeitet werden. Darauf gestützt ist das Verfahren für die amtliche Bezeichnung der Belegstellen sowie für die Festlegung der Schutzzonen durch den Gesetzgeber zu regeln. Die sachgerechte Gestaltung dieses Verfahrens muss auch noch zuerst erarbeitet werden.

Zudem sind das Errichten und Durchsetzen der neuen Schutzzonen mit Kosten verbunden, die noch genauer zu ermitteln sind. Auch wenn Anknüpfungspunkte zu bestehenden Vollzugsmassnahmen existieren, stellt sich die Finanzierungsfrage. Das Aufstellen von Bienenvölkern ist aus seuchenpolizeilichen Gründen meldepflichtig. Wenn eine Imkerin oder ein Imker ein oder mehrere Völker in einer Schutzzone aufstellen möchte, so muss dies dem kantonalen Veterinärdienst wie bis anhin gemeldet werden. An diese Meldepflicht könnten die zu konzipierenden Massnahmen anknüpfen.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des Themas und steht dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber, weist aber gleichzeitig auf die offenen Umsetzungsfragen hin. Er ist bereit, eine entsprechende Ergänzung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Klärungsarbeiten zu prüfen und beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1155
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Stähli (Gasel, BDP)
Weitere Unterschriften:	19
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.:	380/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1 und 2: Annahme Punkt 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Punkt 4: Ablehnung

Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zu erarbeiten betreffend Vorgehen bei Bienenvergiftungen
2. die Rollen und Zusammenarbeit zwischen Pflanzenschutzdienst, Polizei und Fachberatung zu definieren
3. die Ahndung des Einsatzes von illegalen oder die fahrlässige Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln festzulegen
4. Grundlagen für die direkte finanzielle Unterstützung von Imkerinnen und Imkern zu schaffen

Begründung:

Am Samstag, 26. April 2014, stellten die Imkerinnen und Imker im Raum Zäziwil und Umgebung eine Bienenvergiftung fest. Auf 23 Bienenständen mit 172 Bienenvölkern wurden massiv grosse Verluste an Flugbienen festgestellt, die über 10 Tage andauerten. Viele Völker waren nahezu kahlgeflogen, nur dank aufwändigen Notmassnahmen konnte der Totalverlust von Völkern vermieden werden. Der Bienenverein Zäziwil, unter Federführung von Präsident Walter Leuenberger, leitete zusammen mit den Imkerinnen und Imkern Sofortmassnahmen ein. Bereits am ersten

Tag der Vergiftungen wurden Proben von den vergifteten Bienen entnommen. Am 28. April wurde der Bienengesundheitsdienst (BGD) eingeschaltet, der unverzüglich Pflanzenproben aus Obstkulturen erhob und alle schwer betroffenen Stände untersuchte. Die betroffenen Imker liessen nichts unversucht, um der Ursache auf den Grund zu gehen, unter anderem reichten sie eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein.

Die Resultate der Probenuntersuchungen fielen enttäuschend aus, es konnte keine Ursache für die umfangreiche Vergiftung gefunden werden. Der BGD veranlasste deshalb, dass die gleichen Proben an ein für Bienen spezialisiertes Labor nach Deutschland gesandt wurden. Gleichzeitig wurde mit verschiedenen Akteuren wie dem Bauern- und Obstverband, dem Bundesamt für Landwirtschaft, dem Pflanzenschutzdienst des Kantons Bern und Agroscope eine Krisensitzung organisiert, um weitere Massnahmen abzuklären.

Anfang Juni kamen die Resultate aus Deutschland: In den Bienenproben konnte Fipronil nachgewiesen werden, ein für Bienen hochtoxischer Wirkstoff, der von der Firma BASF hergestellt wird. Auch eine Pflanzenprobe aus einer Obstkultur enthielt Fipronil. Fipronil ist teilsystemisch, das heisst, der Wirkstoff wirkt sowohl als Kontaktgift als auch über Blüten und Blätter der Pflanze, wobei er lange in der Pflanze und im Boden verbleibt. Drei Proben lagen über und eine knapp unter dem LD_{50}-Wert, dem Massstab für die Toxizität eines Produkts, der angibt, bei welcher Menge 50 Prozent der Bienen innerhalb von 48 Stunden stirbt.

Fipronil, ein Insektizid, war im Obstbau in der Schweiz nie zugelassen worden und als Wirkstoff im Beizmittel «Regent» zur Behandlung von Getreide-Saatgut gegen Drahtwürmer enthalten. Die Zulassung ist mittlerweile beendet, die Ausverkaufs- und Aufbrauchfrist ist seit dem 11. März 2014 abgelaufen.

Zur Zeit der Vergiftung waren Löwenzahn und teilweise Obstkulturen in Blüte, blühender Raps gab es in der Umgebung nicht. Abdrift von Aussaaten anderer Kulturen auf Löwenzahn oder Obst war nicht auszuschliessen. In den Proben der Kulturen Mais, Sommergetreide und Kartoffeln wurde kein Fipronil gefunden. Hingegen konnte in weiteren fünf Pflanzenproben aus Obst wiederum Fipronil nachgewiesen werden. Interessant ist dabei, dass die Analyse einer früh blühenden Apfelsorte, die mitten in einer grossen Obstfläche wächst, negativ war. Ein Grossteil der Obstbäume stand im fraglichen Zeitraum in anfänglicher Blüte, und es war wahrscheinlich Löwenzahn als Unterkultur vorhanden. Unsere Bienen besuchen aufblühende Kulturen sehr schnell und zahlreich. Nicht ausgeschlossen werden kann weiter die Verunreinigung eines Fungizids mit dem Wirkstoff Fipronil.

Leider nahm die Staatsanwaltschaft die Behandlung der Strafanzeige nicht an die Hand, was die betroffenen Imkerinnen und Imker veranlasste, beim Obergericht Beschwerde einzureichen. Letztlich ist festzuhalten, dass die Zäziwiler Imkerinnen und Imker seitens des Kantons die nötige Unterstützung bei der Aufklärung und Ahndung der Bienenvergiftung vermissten, geschweige denn, dass sie für ihre Verluste und Umtriebe entschädigt worden wären. Das Vorgehen bei Bienenvergiftungen ist im Kanton Bern nicht definiert, die Aufklärung und Ahndung scheint unklar.

Diese Ereignisse zeigen auf, dass im Kanton Bern Klärungsbedarf über die Frage besteht, wie bei Bienensterben vorzugehen ist. Weiter sind hinsichtlich Prävention die nötigen Massnahmen zu treffen, damit Bienenvergiftungen vermieden werden können.

Weiter ist die Rolle der Honigbiene im Ökosystem von Natur und Landwirtschaft bekannt, sie bestäubt über 80 Prozent der Blütenpflanzen in unseren Breitengraden. Die Arbeit der Imkerinnen und Imker wird zunehmend durch verschiedene Einflüsse erschwert. Gleichzeitig hängt ein

grosser Teil der einheimischen Nahrungsmittelproduktion von der Bestäubung der Honigbiene ab. Die Honigbiene ist somit eine der wichtigsten Nutztierarten. Vor dieser Ausgangslage soll eine angemessene finanzielle Unterstützung der Imkerinnen und Imker erfolgen, z. B. als genereller jährlicher Beitrag pro Volk und als Entschädigung bei ausserordentlichen Verlusten.

Begründung der Dringlichkeit: Es sind sofort Massnahmen zu ergreifen, damit in ähnlichen Fällen ein klarer Ablauf eingehalten wird.

Antwort des Regierungsrates

Als Ursache des in der Motion angesprochenen Bienenvergiftungsfalls wurde eine Verunreinigung eines Pflanzenschutzmittels ermittelt. Der ausländische Hersteller hat den Befund bestätigt. Somit konnte ein illegaler oder fahrlässiger Einsatz im Obstbau-Pflanzenschutz ausgeschlossen werden. Der Regierungsrat geht aber mit dem Motionär einig, dass Bienenvergiftungsfälle auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können.

Zu den Punkten 1 und 2

Die vorliegende Motion betrifft in den Punkten 1 und 2 Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Fall Bienensterben Zäziwil waren wegen der Komplexität des Falles die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteure nicht immer klar. Der Regierungsrat begrüsst deshalb das Erstellen eines entsprechenden Konzepts und die Klärung der Rollen der involvierten Akteure.

Zu Punkt 3

Die Ahndung des Einsatzes von illegalen oder die fahrlässige Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG SR 910.1, Art. 169 und Art. 173) abschliessend geregelt. Auf kantonaler Ebene besteht somit kein Handlungsbedarf.

Zu Punkt 4

Imkerinnen und Imker werden bereits heute vom Kanton mit 500‘000 Franken jährlich finanziell unterstützt. Der Kanton ersetzt damit der Tierseuchenkasse die Ausgaben für die Bekämpfung der Bienenkrankheiten inklusive Unterstützungsbeitrag an den Bienengesundheitsdienst (Selbsthilfeorganisation der Imkerbranche mit eigener Rechtspersönlichkeit, Bund und Kantone beteiligen sich zu gleichen Teilen mit maximal 40 Prozent an den Kosten). Die Imkerinnen und Imker beteiligen sich mit vier Franken pro Bienenvolk an den Kosten der Tierseuchenbekämpfung.

Ferner wurden im Zusammenhang mit der Umsetzung des "Konzepts Bienenförderung im Kanton Bern" verschiedene Massnahmen vor allem im Bereich der Ausbildung umgesetzt. Der Regierungsrat sieht unter den finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons keine direkten Unterstützungsmöglichkeiten für Imkerinnen und Imker. Er rät auch von einem kantonalen Alleingang ab.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	274-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1214
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in) Kronenberg (Biel/Bienne, glp)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	499/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Tierschutz verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Kontrollen bei Landwirtschaftsbetrieben in der Fleisch- und Tierzucht sukzessive auf 100 unangekündigte zu steigern

2. eine Kommission zu bilden, die dem Tierschutz und dessen Umsetzung mit Empfehlungen zur Seite steht

Begründung:

Der Tierrechtsorganisation tier-im-fokus.ch (TIF) wurden im Sommer 2014 umfangreiche Materialien aus Schweizer Schweinezucht und -mastbetrieben zur Verfügung gestellt. Es wurde zwischen Dezember 2013 und März 2014 aufgenommen. Neben Luzern, Waadt und Freiburg sind auch Bilder aus sieben Betrieben aus dem Kanton Bern vorhanden. Es sind gravierende Missstände auf den Aufnahmen zu sehen, die auf der Webseite www.schweine-report.ch veröffentlicht wurden.

Der Regierungsrat hat in einer Interpellationsantwort (168-2014) zu den Missständen angegeben, dass nur 50 Prozent der Kontrollen unangekündigt stattfinden. Jedoch wurden die Ansichten

der Konsumenten und Tierschützer als nichtig abgetan. Zwar ist davon auszugehen, dass die von *Tier im Fokus* aufgezeigten Missstände Einzelfälle darstellen, doch solche sind beim Tierwohl immer inakzeptabel und müssen streng bekämpft werden. Um ein besseres Verständnis der verschiedenen Marktteilnehmer zu gewährleisten und die Qualität in der Tierzucht zu steigern, sind die folgenden zwei Massnahmen zu ergreifen:

1. Die Kontrollen bei der Tier- und Fleischzucht sollen sukzessive auf 100 Prozent unangekündigte gesteigert werden. Nur so ist gewährleistet, dass allfällige Missstände nicht kurzfristig vertuscht werden können. Um das System adäquat einführen zu können, soll die Steigerung der unangekündigten Kontrollen in den nächsten fünf Jahren um jeweils zehn Prozent erfolgen.

2. Alljährlich soll eine Sitzung mit Landwirten, Konsumentenvetretern, der Vollzugsbehörde und Tierschützern stattfinden. In dieser sollen aktuelle Probleme besprochen und Empfehlungen abgegeben werden. Der Sitzungsinhalt ist öffentlich zu machen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1

Im Kanton Bern wird jährlich bei rund 2500 Betrieben mit Nutztierhaltung (entspricht rund einem Viertel aller Nutztierhaltungen) eine Grundkontrolle durchgeführt. Nach den Bundesvorgaben müssen mindestens 10% dieser Kontrollen für den Kontrollbereich Tierschutz und die Tierwohlbeiträge unangemeldet durchgeführt werden. In den vergangenen fünf Jahren wurden 30% bis 50% der Betriebe unangemeldet kontrolliert und die Bundesvorgaben somit klar übertroffen. Im laufenden Jahr ist vorgesehen, 50% der Grundkontrollen unangemeldet durchzuführen. Zusätzlich werden Kontrollen auf Grund von Meldungen, Nachkontrollen und Verdachtskontrollen vorgenommen. Diese erfolgen immer unangemeldet. Die Anmeldung einer Grundkontrolle erfolgt maximal acht Tage im Voraus. Bei Betrieben, bei denen Mängel festgestellt werden, erfolgt wenn nötig eine unangemeldete Nachkontrolle und sie werden im folgenden Jahr unangemeldet kontrolliert. Neben den Tierschutzkontrollen werden auf den Landwirtschaftsbetrieben jährlich rund 2500 weitere Kontrollen durch den Veterinärdienst und das Kantonale Laboratorium vorgenommen. Die Überprüfung der Tierschutzbestimmungen ist nicht expliziter Gegenstand dieser Kontrollen. Allerdings werden bei festgestellten Verstössen gegen die Tierschutzbestimmungen Korrekturmassnahmen angeordnet beziehungsweise die Tierschutzfachstelle des Veterinärdienstes einbezogen.

Eine Erhöhung der Anzahl unangemeldeter Kontrollen auf 100% erachtet der Regierungsrat aus finanziellen und organisatorischen Gründen als nicht praktikabel. Die Grundkontrollen sind heute mit den Kontrollen zum Ökologischen Leistungsnachweis verknüpft und werden von privaten Kontrollorganisationen im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ausgeführt. Eine solche Grundkontrolle, bei der auch die umfangreichen Betriebsunterlagen überprüft werden, kann bis zu einem halben Tag in Anspruch nehmen. Es ist organisatorisch nicht möglich, sämtliche dieser Kontrollen, bei denen der Tierhalter anwesend sein muss, unangemeldet durchzuführen. Viele Tierhalter gehen zudem einer ausserbetrieblichen Nebenbeschäftigung nach und Betriebe, die für eine unangemeldete Kontrolle vorgesehen sind, müssen oft mehrmals angefahren werden, bis der verantwortliche Tierhalter auf dem Betrieb angetroffen wird. Im Kanton Bern

werden Kontrollen mit dem Kontrollschwerpunkt „Tierschutz“ aus Risikoüberlegungen vor allem während der üblicherweise knapp fünfmonatigen Winterfütterungsperiode (Stallhaltungsperiode) vorgenommen. Sollten sämtliche Grundkontrollen unangemeldet erfolgen, müssten sowohl die finanziellen wie auch die personellen Ressourcen wesentlich erhöht werden. Gestützt auf diese Ausführungen lehnt der Regierungsrat Punkt 1 der Motion ab.

Zu Punkt 2

Die vom Motionär geforderte Kommission ist bereits seit einigen Jahren mit der kantonalen Tierschutzkommission institutionalisiert. Die Aufgaben und Zusammensetzung der Tierschutzkommission sind in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) vom 21. Januar 2009 (BSG 916.812) geregelt. Die Tierschutzkommission tagt regelmässig und die Beschlüsse werden auf der Website des Veterinärdienstes veröffentlicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb auch die Ablehnung des zweiten Punktes der Motion.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	282-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1300
Eingereicht am:	12.12.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	500/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verwendung der Gelder aus der Spezialfinanzierung "Renaturierung" für die Planung und den Bau von Hochwasserschutzmassnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Renaturierungsdekret (BSG 752.413) dahingehend anzupassen, dass Gelder aus der Spezialfinanzierung «Renaturierung» auch für Hochwasserschutzprojekte verwendet werden dürfen.

Begründung:

Das geltende Renaturierungsdekret schliesst finanzielle Beiträge an Massnahmen an nicht öffentlichen Gewässern sowie Wasserbaumassnahmen, die gemäss Artikel 7 des Wasserbaugesetzes aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen werden, ausdrücklich aus (Art. 1 Abs. 3 RenD).

In den letzten zehn Jahren ereigneten sich im Kanton Bern immer wieder Hochwasser. Diese richteten grosse Schäden an der Infrastruktur an. Neben dem Wiederaufbau der Infrastruktur wird in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt auch versucht, mittels neuen baulichen Massnahmen zukünftige Hochwasser zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden im Nachgang an ein Hochwasser mit grossem Schadensausmass in den letzten Jahren vom Tiefbauamt des Kantons Bern teure Studien in Auftrag gegeben, in denen das vergangene Hoch-

wasser analysiert wird (lokale, lösungsorientierte Ereignisanalyse). In diesen Studien wird jeweils auch der Handlungsbedarf an den Gewässern zum Hochwasserschutz aufgezeigt.

Der Hochwasserschutz ist eine öffentliche Aufgabe. Die Naturereignisse haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Es fanden wiederholt angebliche Jahrhundert- bzw. Dreijahrhundertereignisse statt. Die Kosten für die gewässerbaulichen Massnahmen (zum Schutz vor zukünftigen Hochwassern) sind jedes Mal beträchtlich. Insbesondere für wiederholt von Unwettern betroffene öffentlich-rechtliche Kooperationen sind diese Aufgaben – trotzt Unterstützung durch Bund und Kanton – mittelfristig nicht mehr tragbar.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Änderung des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), damit aus Mitteln des Renaturierungsfonds (RenF) auch Hochwasserschutzprojekte mitfinanziert werden können.

Vorgeschichte

Die bernischen Stimmberechtigten nahmen am 23. November 1997 den Volksvorschlag des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes und von Pro Natura zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Renaturierungen an. Die gesetzliche Grundlage der Spezialfinanzierung bildet Artikel 36a Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41). Da in der Einführungsverordnung noch keine eindeutige Abgrenzung zwischen Renaturierung, Hochwasserschutz und Bodenverbesserung vorgenommen werden konnte, gab die Volkswirtschaftsdirektion am 23. Oktober 1998 beim Institut für öffentliches Recht der Universität Bern ein Rechtsgutachten zur Klärung dieser Frage in Auftrag.

Das Gutachten vom 17. Dezember 1998 kam zum Schluss, dass mit Artikel 36a WNG ein eigenständiger Subventionstatbestand geschaffen wurde, der von jenen des Hochwasserschutzes und der Bodenverbesserung klar zu unterscheiden ist. Hochwasserschutzmassnahmen gemäss Art. 7 des Wasserbaugesetzes (WBG; BSG 751.11) sind somit keine Renaturierungen im Sinne von Art. 36a WNG. Jedoch soll es möglich sein, dass unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitige Sanierungen und ökologische Mehrleistungen bei Hochwasserschutzprojekten und Bodenverbesserungen seit dem Inkrafttreten der Einführungsverordnung zu Art. 36a WNG am 1. Dezember 1998 durch den RenF unterstützt werden können. Diese Schlussfolgerungen sind in das Renaturierungsdekret eingeflossen.

Heutige Beitragspraxis

Die überwiegende Anzahl der Wasserbauprojekte, die durch den RenF unterstützt werden, sind sogenannte Kombiprojekte, welche variierende Anteile Hochwasserschutz und darüber hinausgehende ökologische Massnahmen (Renaturierungen) umfassen. Reine Renaturierungsprojekte ohne jeglichen Anteil Hochwasserschutz sind zwar möglich, in der Praxis jedoch selten. Voraussetzung für die Unterstützung solcher Renaturierungsmassnahmen ist gemäss Dekret in jedem Fall eine Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz. Indirekt unterstützt der RenF also bereits heute die Gemeinden in ihrer Aufgabe des Hochwasserschutzes, in dem bis zu 80% der verbleibenden Restkosten übernommen werden. Zudem erhalten

ökologischere Projekte von Bund und Kanton einen höheren Subventionsanteil als reine Hochwasserschutzprojekte.

Revitalisierung als neue Wasserbauaufgabe

Mit dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) und dem auf den 1.1.2015 revidierten kantonalen Wasserbaugesetz wird nebst dem Hochwasserschutz auch die Revitalisierung der Gewässer zur Pflicht. Nach bisherigem kantonalem Recht mussten Hochwasserschutzmassnahmen möglichst naturnah ausgestaltet werden. Zudem waren beeinträchtigte Gewässer in Zusammenhang mit der bautechnischen Erneuerung zu sanieren. Reine Renaturierungsvorhaben wurden bis anhin nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen mit Wasserbaumitteln unterstützt. Die neuen Bundesvorschriften gehen nun bedeutend weiter: Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und eine entsprechende Planung zu erarbeiten. Die Revitalisierung erhält damit einen neuen Stellenwert als eigenständige wasserbauliche Aufgabe. Wie dabei die Prioritäten zu setzen sind, gibt das Bundesrecht weitgehend vor. Handlungsspielraum hat der Kanton nur bei der quantitativen Umsetzung. Die strategische Planung von Revitalisierungen ist hierbei Aufgabe des Kantons: Er erarbeitet die bundesrechtlich vorgeschriebene Revitalisierungsplanung und stellt sie den Wasserbauträgern in geeigneter Form zur Verfügung. Diese Planung zeigt auf, wo Revitalisierungen prioritär angegangen werden sollen, wobei allenfalls entgegenstehende Interessen z.B. der Wassernutzung oder des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind.

Konsequenzen bei Annahme der Motion

Der Kanton leistet an Wasserbaumassnahmen der Gemeinden und Schwellenkorporationen Beiträge von 20 bis 25 Millionen Franken pro Jahr (inkl. Bundesbeiträge). Die Nettobelastung des Kantons (abzüglich Bundesbeiträge) betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 13 bis 14 Millionen Franken pro Jahr. Eine Verwendung von Mitteln aus dem RenF für Hochwasserschutzmassnahmen hätte zur Folge, dass bedeutend weniger Mittel für Renaturierungen zur Verfügung stehen würden, ohne dass wesentlich mehr Mittel für den Hochwasserschutz generiert würden. Zudem besteht die Gefahr, dass für den ursprünglichen Zweck des RenF, die Förderung der Biodiversität auf der Ebene der Gewässerlebensräume und Gewässerlandschaften, nicht mehr ausreichend Mittel eingesetzt werden könnten.

Die Forderung der Motion entspricht zudem klar nicht dem ursprünglichen Volkswillen.

Gemäss Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) handelt es sich beim RenF um eine Spezialfinanzierung, d.h. um zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe. Demzufolge dürfen die Fondsmittel nur für den im betreffenden Gesetzesartikel (Art. 36a WNG) genannten Zweck verwendet werden. Eine Zweckänderung im RenD verstösst somit gegen übergeordnetes Recht.

Aufgrund dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs ab.

An den Grossen Rat

FM

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2015
Vorstossart:	Finanzmotion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.196
Eingereicht am:	19.02.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EVP (Kipfer, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	394/2015 vom 01. April 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Voranschlag 2016 und in den Folgejahren den Saldo der Produktegruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» so zu erhöhen, dass der Kantonsbeitrag an die Verbilligung der Krankenkassenprämien mindestens **3/8 (37,5 %)** des Bundesbeitrags beträgt.

Begründung:

Unter dem Druck der Sparbemühungen wurde im ASP-Sparpaket der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligungen von 122 Mio. (vor ASP) auf 87 Mio. (Stand Budget 2015) gekürzt. Da der Bundesbeitrag auf 7,5 Prozent der Bruttoprämien fixiert ist, blieb dieser im gleichen Zeitraum in etwa auf gleicher Höhe. Im Verhältnis zum Bundesbeitrag sank der Kantonsanteil um über 10 Prozent.

Die weniger verfügbaren Mittel wurden so verteilt, dass ein tieferer Anteil der Einwohner in den Genuss von Prämienverbilligungen kommt und kommen wird. Das frühere Leistungsziel von 25 bis 40 Prozent der Berner Bevölkerung kann voraussichtlich im Jahr 2015 nicht mehr erreicht werden. Der Grosse Rat hat im Januar 2015 entschieden, dass genanntes Leistungsziel kein Kriterium für die Verteilung der Prämienverbilligung mehr sein soll. Diesem Standpunkt können sich die Motionäre anschliessen.

Jedoch wurde kein alternatives, quantifizierbares Leistungsziel im Gesetz definiert. Schon in der ASP-Debatte und früher wurde das Anliegen eines verbesserten Systems der Anspruchsberechtigung deklariert. Es ist an der Zeit, dies nun umzusetzen. Darum wird parallel zur Finanzmotion eine Motion zur Verbesserung der Kriterien der Anspruchsberechtigung eingereicht.

Der Regierungsrat wollte vorerst auf die Umsetzung der ASP-Massnahme 10.1a verzichten, die Mehrheit des Grossen Rates hat jedoch in der Budgetdebatte für das Jahr 2015 die vollständige Umsetzung verlangt. Aktuell analysiert der Regierungsrat die Wechselwirkung zwischen Prämienverbilligung und Sozialhilfeabhängigkeit. Diese Analyse soll in die Optimierung des Beitragssystems einfliessen.

Die EVP ist bereit, einen Teil der Sparbemühungen auch in diesem Bereich mitzutragen. Wir sind aber überzeugt, dass der sozialverträgliche Betrag hier noch justiert werden muss. Im Sinne eines Leistungsziels schlagen wir daher vor, den Kantonsbeitrag an die Berechnungen des Bundes anzubinden und im Vergleich zum Budget 2014 wieder leicht um ca. 7 Mio. auf ca. 105 Mio. zu erhöhen. Damit wird der Kantonsanteil leicht über dem Niveau des Jahres 2014 fixiert und gleichzeitig für die Folgejahre indexiert. Zu beachten ist zudem, dass der Bund durch seine Relation der Berechnungen an die Bruttoprämien den Beitrag jährlich (gegen oben) anpasst. Mit dieser Massnahme steht neu total ein Betrag in der Höhe von mindestens 10 Prozent der Bruttoprämien zur Verbilligung der Krankenkassenprämien im Kanton Bern zur Verfügung.

Verlauf der Saldi Prämienverbilligung

Vor ASP:	Total 395 Mio. (100 %)	Bund 273 Mio. (69 %)	Kanton 122 Mio. (31 %) (44,6 % d. Bundesbeitrags)
Budget 2014:	Total 371 Mio. (100 %)	Bund 273 Mio. (74 %)	Kanton 98 Mio. (26 %) (35,9 % d. Bundesbeitrags)
Budget 2015:	Total 367 Mio. (100 %)	Bund 280 Mio. (76 %)	Kanton 87 Mio. (24 %) (31,1 % d. Bundesbeitrags)
Motionsvorschlag:	Total 385 Mio. (100 %)	Bund 280 Mio. (73 %)	Kanton 105 Mio. (27 %) (37,5 % d. Bundesbeitrags)

Zu beachten ist, dass der Bundesbetrag jährlich neu festgelegt wird und damit der Bruttoprämienentwicklung folgt.
Quelle der gerundeten Zahlen: Vortrag Gesetz EG KUMV

Planungserklärungen ASP-Debatte 2013:
SVP, BDP, FDP, EDU (Schwarz)
Krankenkassenprämienverbilligungen: Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren:
Annahme mit 144 Ja, 7 Nein, 2 Enthaltungen

EVP, Jost
Die ASP-Massnahme 10.1 (Kürzungen im Bereich Prämienverbilligung) ist ab 2015 so umzusetzen, dass die Prämienverbilligung der verbleibenden Personengruppe in der Weise zukommt, dass der Betrag wesentlich feiner abgestuft ist oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abgestimmt wird.
Annahme mit 151 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltungen

Die Prognosen zum Rechnungsabschluss 2014, das Budget 2015 unter Berücksichtigung der Nationalbankgelder und das soziale Gewissen erlauben hier eine Erhöhung des entsprechenden Betrags im Budget 2016. Der Regierungsrat wird daher gebeten, die nötigen Anpassungen im Produktgruppensaldo vorzunehmen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses die Höhe des Kantonsbeitrags an die Prämienverbilligung ab 2016 neu der Entwicklung der Bundesausgaben anzugleichen.

Eine Indexierung der Kantonsausgaben auf die jährlichen Bundesausgaben im Bereich der Prämienverbilligung schränkt die Flexibilität des Kantons in seiner Finanzplanung massgebend ein. Der Grosse Rat kann nicht mehr selber die Höhe der jährlichen Ausgaben für die Prämienverbilligung bestimmen, wenn die Ausgaben jedes Jahr 37.5 Prozent des Bundesanteils, welcher 7.5% der Bruttokosten der Krankenpflegeversicherung ausmacht, betragen müssen.

Dies bedeutet ebenfalls, dass jede Prämienerhöhung eine Erhöhung der Prämienverbilligungsausgaben zur Folge hat. Die aktuellen Kostenentwicklungen im Gesundheitssystem würden sich im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) direkt auf den kantonalen Finanzhaushalt niederschlagen.

Aufgrund der gestiegenen Bruttokosten in der Krankenpflegeversicherung können im Planungsprozess 2015 die Bundesbeiträge ab 2016 gegen oben korrigiert werden. So geht der Regierungsrat davon aus, dass allein für das Jahr 2016 die Bundesbeiträge rund CHF 10 Mio. höher ausfallen werden, als bislang budgetiert. Unter der Annahme, dass im Rahmen des laufenden Planungsprozesses der Budgetbetrag 2016 für die IPV von CHF 370 Mio. nicht angepasst wird, würde sich der Kantonsanteil somit um CHF 10 Mio. reduzieren und noch rund CHF 81 Mio. betragen. Bei Annahme der Finanzmotion würde sich hingegen der Kantonsbeitrag für das Planjahr 2016 auf CHF 108 Mio. erhöhen.

Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat ist es nach dem Defizit 2012 sowie den besorgniserregenden finanziellen Perspektiven gelungen, mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen und einer restriktiven Ausgabenpolitik die finanzielle Situation des Kantons Bern zu stabilisieren. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Monaten die Steuererträge erfreulich entwickelt. Allerdings ist derzeit unklar, wie sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die SNB und die dadurch drohende konjunkturelle Abschwächung mittelfristig auf die Steuererträge auswirken wird.

Der Regierungsrat strebt weiterhin eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an. Erschwert wird dies allerdings durch eine ganze Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die kurz- bis mittelfristige finanzielle Entwicklung: Die Auswirkungen der laufenden Steuergesetzrevision 2016, die Einnahmenausfälle aus der Unternehmenssteuerreform III oder die politischen Entscheide im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzausgleich. Hinzu kommt das Risiko einer konjunkturellen Abschwächung. Mit Blick auf diese Entwicklungen lehnt der Regierungsrat eine fixe Kopplung der Kantonsbeiträge für die IPV, welche zu erheblichen Mehraufwendungen für den Kanton führen würde, ab. Hinzu kommt, dass die Effekte der IPV-Kürzungen auf die Sozialhilfe nicht bekannt sind. Erst nach einer entsprechenden Evaluation sollte nach Auffassung des Regierungsrats allenfalls eine Neujustierung des Beitragssystems ins Auge gefasst werden.

An den Grossen Rat

FM

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates und Stellungnahme der Finanzkommission

Vorstoss-Nr.:	057-2015
Vorstossart:	Finanzmotion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.196
Eingereicht am:	19.02.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EVP (Kipfer, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	394/2015 vom 01. April 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**
Antrag Finanzkommission:	**Ablehnung**

Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Voranschlag 2016 und in den Folgejahren den Saldo der Produktegruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» so zu erhöhen, dass der Kantonsbeitrag an die Verbilligung der Krankenkassenprämien mindestens **3/8 (37,5 %)** des Bundesbeitrags beträgt.

Begründung:

Unter dem Druck der Sparbemühungen wurde im ASP-Sparpaket der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligungen von 122 Mio. (vor ASP) auf 87 Mio. (Stand Budget 2015) gekürzt. Da der Bundesbeitrag auf 7,5 Prozent der Bruttoprämien fixiert ist, blieb dieser im gleichen Zeitraum in etwa auf gleicher Höhe. Im Verhältnis zum Bundesbeitrag sank der Kantonsanteil um über 10 Prozent.

Die weniger verfügbaren Mittel wurden so verteilt, dass ein tieferer Anteil der Einwohner in den Genuss von Prämienverbilligungen kommt und kommen wird. Das frühere Leistungsziel von 25 bis 40 Prozent der Berner Bevölkerung kann voraussichtlich im Jahr 2015 nicht mehr erreicht werden. Der Grosse Rat hat im Januar 2015 entschieden, dass genanntes Leistungsziel kein

Kriterium für die Verteilung der Prämienverbilligung mehr sein soll. Diesem Standpunkt können sich die Motionäre anschliessen.

Jedoch wurde kein alternatives, quantifizierbares Leistungsziel im Gesetz definiert. Schon in der ASP-Debatte und früher wurde das Anliegen eines verbesserten Systems der Anspruchsberechtigung deklariert. Es ist an der Zeit, dies nun umzusetzen. Darum wird parallel zur Finanzmotion eine Motion zur Verbesserung der Kriterien der Anspruchsberechtigung eingereicht.

Der Regierungsrat wollte vorerst auf die Umsetzung der ASP-Massnahme 10.1a verzichten, die Mehrheit des Grossen Rates hat jedoch in der Budgetdebatte für das Jahr 2015 die vollständige Umsetzung verlangt. Aktuell analysiert der Regierungsrat die Wechselwirkung zwischen Prämienverbilligung und Sozialhilfeabhängigkeit. Diese Analyse soll in die Optimierung des Beitragssystems einfliessen.

Die EVP ist bereit, einen Teil der Sparbemühungen auch in diesem Bereich mitzutragen. Wir sind aber überzeugt, dass der sozialverträgliche Betrag hier noch justiert werden muss. Im Sinne eines Leistungsziels schlagen wir daher vor, den Kantonsbeitrag an die Berechnungen des Bundes anzubinden und im Vergleich zum Budget 2014 wieder leicht um ca. 7 Mio. auf ca. 105 Mio. zu erhöhen. Damit wird der Kantonsanteil leicht über dem Niveau des Jahres 2014 fixiert und gleichzeitig für die Folgejahre indexiert. Zu beachten ist zudem, dass der Bund durch seine Relation der Berechnungen an die Bruttoprämien den Beitrag jährlich (gegen oben) anpasst. Mit dieser Massnahme steht neu total ein Betrag in der Höhe von mindestens 10 Prozent der Bruttoprämien zur Verbilligung der Krankenkassenprämien im Kanton Bern zur Verfügung.

Verlauf der Saldi Prämienverbilligung

Vor ASP:	Total 395 Mio. (100 %)	Bund 273 Mio. (69 %)	Kanton 122 Mio. (31 %)	(44,6 % d. Bundesbeitrags)
Budget 2014:	Total 371 Mio. (100 %)	Bund 273 Mio. (74 %)	Kanton 98 Mio. (26 %)	(35,9 % d. Bundesbeitrags)
Budget 2015:	Total 367 Mio. (100 %)	Bund 280 Mio. (76 %)	Kanton 87 Mio. (24 %)	(31,1 % d. Bundesbeitrags)
Motionsvorschlag:	Total 385 Mio. (100 %)	Bund 280 Mio. (73 %)	Kanton 105 Mio. (27 %)	(37,5 % d. Bundesbeitrags)

Zu beachten ist, dass der Bundesbetrag jährlich neu festgelegt wird und damit der Bruttoprämienentwicklung folgt.
Quelle der gerundeten Zahlen: Vortrag Gesetz EG KUMV

Planungserklärungen ASP-Debatte 2013:
SVP, BDP, FDP, EDU (Schwarz)
Krankenkassenprämienverbilligungen: Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren:
Annahme mit 144 Ja, 7 Nein, 2 Enthaltungen

EVP, Jost
Die ASP-Massnahme 10.1 (Kürzungen im Bereich Prämienverbilligung) ist ab 2015 so umzusetzen, dass die Prämienverbilligung der verbleibenden Personengruppe in der Weise zukommt, dass der Betrag wesentlich feiner abgestuft ist oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abgestimmt wird.
Annahme mit 151 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltungen

Die Prognosen zum Rechnungsabschluss 2014, das Budget 2015 unter Berücksichtigung der Nationalbankgelder und das soziale Gewissen erlauben hier eine Erhöhung des entsprechenden Betrags im Budget 2016. Der Regierungsrat wird daher gebeten, die nötigen Anpassungen im Produktgruppensaldo vorzunehmen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses die Höhe des Kantonsbeitrags an die Prämienverbilligung ab 2016 neu der Entwicklung der Bundesausgaben anzugleichen.

Eine Indexierung der Kantonsausgaben auf die jährlichen Bundesausgaben im Bereich der Prämienverbilligung schränkt die Flexibilität des Kantons in seiner Finanzplanung massgebend ein. Der Grosse Rat kann nicht mehr selber die Höhe der jährlichen Ausgaben für die Prämienverbilligung bestimmen, wenn die Ausgaben jedes Jahr 37.5 Prozent des Bundesanteils, welcher 7.5% der Bruttokosten der Krankenpflegeversicherung ausmacht, betragen müssen.

Dies bedeutet ebenfalls, dass jede Prämienerhöhung eine Erhöhung der Prämienverbilligungsausgaben zur Folge hat. Die aktuellen Kostenentwicklungen im Gesundheitssystem würden sich im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) direkt auf den kantonalen Finanzhaushalt niederschlagen.

Aufgrund der gestiegenen Bruttokosten in der Krankenpflegeversicherung können im Planungsprozess 2015 die Bundesbeiträge ab 2016 gegen oben korrigiert werden. So geht der Regierungsrat davon aus, dass allein für das Jahr 2016 die Bundesbeiträge rund CHF 10 Mio. höher ausfallen werden, als bislang budgetiert. Unter der Annahme, dass im Rahmen des laufenden Planungsprozesses der Budgetbetrag 2016 für die IPV von CHF 370 Mio. nicht angepasst wird, würde sich der Kantonsanteil somit um CHF 10 Mio. reduzieren und noch rund CHF 81 Mio. betragen. Bei Annahme der Finanzmotion würde sich hingegen der Kantonsbeitrag für das Planjahr 2016 auf CHF 108 Mio. erhöhen.

Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat ist es nach dem Defizit 2012 sowie den besorgniserregenden finanziellen Perspektiven gelungen, mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen und einer restriktiven Ausgabenpolitik die finanzielle Situation des Kantons Bern zu stabilisieren. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Monaten die Steuererträge erfreulich entwickelt. Allerdings ist derzeit unklar, wie sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die SNB und die dadurch drohende konjunkturelle Abschwächung mittelfristig auf die Steuererträge auswirken wird.

Der Regierungsrat strebt weiterhin eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an. Erschwert wird dies allerdings durch eine ganze Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die kurz- bis mittelfristige finanzielle Entwicklung: Die Auswirkungen der laufenden Steuergesetzrevision 2016, die Einnahmenausfälle aus der Unternehmenssteuerreform III oder die politischen Entscheide im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzausgleich. Hinzu kommt das Risiko einer konjunkturellen Abschwächung. Mit Blick auf diese Entwicklungen lehnt der Regierungsrat eine fixe Kopplung der Kantonsbeiträge für die IPV, welche zu erheblichen Mehraufwendungen für den Kanton führen würde, ab. Hinzu kommt, dass die Effekte der IPV-Kürzungen auf die Sozialhilfe nicht bekannt sind. Erst nach einer entsprechenden Evaluation sollte nach Auffassung des Regierungsrats allenfalls eine Neujustierung des Beitragssystems ins Auge gefasst werden.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Diskussion in der Finanzkommission hat sich vor allem um die Kernfrage der Finanzmotion gedreht, ob der Kanton seine Beiträge im Bereich der Krankenkassenprämienverbilligung für das Jahr 2016 an die Bundesbeiträge koppeln soll oder nicht. Eine Mehrheit von 10 zu 6 Stimmen bei

einer Enthaltung hat die Koppelung und die damit verbundene Erhöhung abgelehnt. Das Hauptargument der Mehrheit ist, dass der Kanton mit der Koppelung finanziellen Handlungsspielraum einbüssen würde.

In der Debatte ist aber auch zum Ausdruck gekommen, dass in diesem sozial heiklen Bereich nicht ohne Not noch mehr gespart werden soll. Nach den neuesten Zahlen der JGK wird der Kanton Bern im Jahr 2016 noch 56 Millionen Franken an die Krankenkassenprämienverbilligung ausrichten nach dem es im Jahr 2013 noch 125 Millionen gewesen waren. Dieser sehr tiefe Wert hat die Mitglieder der Kommission erstaunt. Die Einsparungen scheinen damit sogar noch weiter zu gehen als mit den zusätzlichen ASP-Massnahmen in der Haushaltsdebatte von 2013 von der Finanzkommission beantragt.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	068-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.234
Eingereicht am:	02.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kipfer (Thun, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	589/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1 und 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2, 4 und 5: Ablehnung

Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien – Anpassung Anspruchsberechtigung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anspruchsberechtigung für die Verbilligung der Krankenkassenprämien dahingehend anzupassen, dass vor allem Bernerinnen und Berner in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen davon profitieren.

Dabei berücksichtigt bzw. festgelegt werden sollen

- ein Maximal-Einkommen
- ein Maximal-Anspruch pro Familie
- die Planungserklärungen SVP (Schwarz) und EVP (Jost) aus der ASP-Debatte 2013*
- die Forderungen der Motion 004/2013 (Bhend SP, Löffel EVP)

Begründung:

Diese Vollzugsmotion wird ergänzend zur Finanzmotion unter gleichem Titel eingereicht und zielt darauf, das System der Anspruchsberechtigung unter den geforderten Gegebenheiten zu optimieren.

Unter dem Druck der Sparbemühungen wurde im ASP-Sparpaket der Kantonsbeitrag an den Prämienverbilligungen von 122 Mio. (vor ASP) auf 87 Mio. (Stand Budget 2015) gekürzt. Da der Bundesbeitrag auf 7,5 Prozent der Bruttoprämien fixiert ist, blieb dieser in gleichem Zeitraum in

etwa auf gleicher Höhe. Im Verhältnis zum Bundesbeitrag sank der Kantonsanteil um über 10 Prozent.

Die weniger verfügbaren Mittel wurden so verteilt, dass ein tieferer Anteil der Einwohner in den Genuss von Prämienverbilligungen kommt und kommen wird. Das frühere Leistungsziel von 25 bis 40 Prozent der Berner Bevölkerung kann voraussichtlich im Jahr 2015 nicht mehr erreicht werden. Der Grosse Rat hat im Januar 2015 entschieden, dass genanntes Leistungsziel kein Kriterium für die Verteilung der Prämienverbilligung mehr sein soll. Diesem Standpunkt können sich die Motionäre anschliessen.

Jedoch wurde kein alternatives, quantifizierbares Leistungsziel im Gesetz definiert. Schon in der ASP-Debatte und früher wurde das Anliegen eines verbesserten Systems der Anspruchsberechtigung deklariert. Es ist an der Zeit, dies nun umzusetzen.

Der Regierungsrat wollte vorerst auf die Umsetzung der ASP-Massnahme 10.1a verzichten, die Mehrheit des Grossen Rates hat jedoch in der Budgetdebatte für das Jahr 2015 die vollständige Umsetzung verlangt. Aktuell analysiert der Regierungsrat die Wechselwirkung zwischen Prämienverbilligung und Sozialhilfeabhängigkeit. Diese Analyse soll in die Optimierung des Beitragssystems einfliessen.

Die EVP ist bereit, einen Teil der Sparbemühungen auch in diesem Bereich mitzutragen. Wir sind aber überzeugt, dass der sozialverträgliche Betrag hier noch justiert werden muss. Im Sinne eines Leistungsziels schlagen wir daher mit separat eingereichter Finanzmotion vor, den Kantonsbeitrag an die Berechnungen des Bundes anzubinden und im Vergleich zum Budget 2014 wieder leicht um ca. 7 Mio. auf ca. 105 Mio. zu erhöhen. Damit wird der Kantonsanteil leicht über dem Niveau des Jahres 2014 fixiert und gleichzeitig für die Folgejahre indexiert. Zu beachten ist zudem, dass der Bund durch seine Relation der Berechnungen an die Bruttoprämien den Beitrag jährlich (gegen oben) anpasst. Mit dieser Massnahme steht neu total ein Betrag in der Höhe von mindestens 10 Prozent der Bruttoprämien zur Verbilligung der Krankenkassenprämien im Kanton Bern zur Verfügung.

Verlauf der Saldi Prämienverbilligung

Vor ASP:	Total 395 Mio. (100 %)	Bund 273 Mio. (69 %)	Kanton 122 Mio. (31 %) (44,6 % des Bundesbeitrags)
Budget 2014:	Total 371 Mio. (100 %)	Bund 273 Mio. (74 %)	Kanton 98 Mio. (26 %) (35,9 % des Bundesbeitrags)
Budget 2015:	Total 367 Mio. (100 %)	Bund 280 Mio. (76 %)	Kanton 87 Mio. (24 %) (31,1 % des Bundesbeitrags)
Motionsvorschlag:	Total 385 Mio. (100 %)	Bund 280 Mio. (73 %)	Kanton 105 Mio. (27 %) (37,5 % des Bundesbeitrags)

Zu beachten ist, dass der Bundesbetrag jährlich neu festgelegt wird und damit der Bruttoprämienentwicklung folgt.
Quelle der gerundeten Zahlen: Vortrag Gesetz EG KUMV

Planungserklärungen ASP Debatte 2013:
SVP, BDP, FDP, EDU (Schwarz)
Krankenkassenprämienverbilligungen: Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren:
Annahme mit 144 Ja, 7 Nein, 2 Enthaltungen

EVP, Jost
Die ASP-Massnahme 10.1 (Kürzungen im Bereich Prämienverbilligung) ist ab 2015 so umzusetzen, dass die Prämienverbilligung der verbleibenden Personengruppe in der Weise zukommt, dass der Betrag wesentlich feiner abgestuft ist oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abgestimmt wird.
Annahme mit 151 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltungen

Neben den, in der separaten Finanzmotion geforderten Anpassung im Produktgruppensaldo fordern wir hiermit den Regierungsrat auf, die Kriterien der Anspruchsberechtigung gemäss den erläuterten Bedingungen zu optimieren.

Aus formellen Gründen ist der Motions- und der Finanzmotionsteil zur Frage der Prämienverbilligungen separat einzureichen. Diese Motion soll aber gleichzeitig mit der Finanzmotion unter gleichem Titel in der Junisession behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat soll die Anspruchsberechtigung dahingehend überprüfen, damit sichergestellt wird, dass die Prämienverbilligung vor allem Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen zugute kommt. Zu den einzelnen Ziffern des Vorstosses nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Maximal-Einkommen*
   Das aktuelle Prämienverbilligungssystem im Kanton Bern sieht für alle Haushalte ein einheitliches maximales Einkommen vor. Dieses wird als sog. massgebendes Einkommen berechnet und beträgt für das Jahr 2015 CHF 30‘500.-.

   Das massgebende Einkommen für die Prämienverbilligung basiert auf dem Reineinkommen und dem Reinvermögen des ganzen Haushaltes und wird um verschiedene steuerrechtliche Positionen korrigiert. Von diesem Betrag werden verschiedene Sozialabzüge entsprechend der familiären Situation vorgenommen (vgl. dazu das Berechnungsschema des Amts für Sozialversicherungen ASV[1]). Dies erlaubt es, für alle Haushaltskombinationen im Kanton Bern dasselbe maximale Einkommen zu fixieren, ohne damit grössere Ungerechtigkeiten in der Prämienbelastung einzelner Haushaltskategorien zu kreieren. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die heutige Regelung bereits der von den Motionären verfolgten Absicht entspricht.

2. *Maximal-Anspruch pro Familie*
   Falls die Motionäre mit dieser Massnahme bezwecken <u>den maximalen Betrag pro Familie auf eine spezifische Summe zu begrenzen</u>, lautet die Antwort des Regierungsrates wie folgt:
   Das schweizerische Krankenversicherungssystem beruht seit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung im 1996 auf Kopfprämien. Die Prämienausgaben eines Haushaltes hängen somit massgebend von der Anzahl Personen in diesem Haushalt ab. Um diesem System zu entsprechen und die Anspruchsberechtigten sinnvoll zu unterstützen, wird auch die Prämienverbilligung pro Kopf berechnet. Dies erlaubt es, die Unterstützung auf die jeweiligen Gegebenheiten im Haushalt anzupassen. Es existiert somit bereits ein maximaler Betrag pro Familie, abhängig von Haushaltsgrösse, dem massgebenden Einkommen der Familie und der Prämienregion.
   Haushalte (insbesondere Familien) sind sehr heterogen zusammengesetzt und zeigen eine sehr grosse Spannbreite an Anzahl Mitgliedern und Konstellationen (Einelternfamilien, Grossfamilien, usw.). Einen unflexiblen Maximalbetrag pro Familie zu definieren würde die Möglichkeiten einschränken dieser Diversität Rechnung zu tragen. Die Massnahme würde somit insbesondere Grossfamilien tangieren, welche allenfalls weniger Prämienverbilligungen erhielten und somit eine höhere Prämienlast tragen müssten. Damit würde das grundlegende Ziel, Personen in wirtschaftlichen bescheidenen Verhältnissen zu unterstützen, verfehlt.

   Falls die Motionäre mit dieser Massnahme bezwecken, <u>allen Familien im Kanton Bern die maximale Prämienverbilligung zu gewähren</u>, lautet die Antwort des Regierungsrates wie folgt:
   Das aktuelle Prämienverbilligungssystem im Kanton Bern bevorzugt Familien, indem auf dem korrigierten Reineinkommen und auf dem Reinvermögen Sozialabzüge für Kinder und zur Familie zählende junge Erwachsene in der Höhe von je CHF 10‘000 pro Kind respektive jun-

[1] http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch.assetref/dam/documents/JGK/ASVS/de/PVO/PV_Berechnungsschema_1_2015.pdf

gen Erwachsenen gewährt werden. Dies bedeutet, dass anspruchsberechtigte Familien aktuell bei gleichem verfügbarem Einkommen eine tiefere Prämienlast tragen müssen, weil sie aufgrund der Sozialabzüge eher anspruchsberechtigt sind als zum Beispiel kinderlose Haushalte. Zudem werden Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung, wie in Art. 65 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) festgelegt, um 50% verbilligt. Somit werden im aktuellen Prämienverbilligungssystem Familien gegenüber andern Haushalten bereits stärker unterstützt.
Eine Verschiebung aller Familien in die höchste Prämienverbilligungskategorie würde nicht nur grosse Mehrausgaben bedeuten, sondern hätte auch ein Schüren der Ungleichheiten zwischen Familien zur Folge. Aktuell sind die Unterstützungsbeiträge für alle Kinder und für alle jungen Erwachsenen in Ausbildung pro Prämienregion gleich, nämlich wie bereits erwähnt 50% gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG. Der Prämienverbilligungsbetrag der Eltern richtet sich jedoch nach dem jeweiligen Einkommen des Haushalts. Dies garantiert, dass die Familien, welche am wenigsten verdienen, auch den grössten Unterstützungsbeitrag erhalten. Eine Verschiebung aller Familien in dieselbe Unterstützungskategorie würde dies verunmöglichen und somit komparativ schlechter gestellte Familien weiter schwächen.
Unabhängig davon, ob die Motionäre mit ihrer Forderung bezwecken den maximalen Betrag pro Familie auf eine spezifische Summe zu begrenzen oder allen Familien im Kanton Bern die maximale Prämienverbilligung zu gewähren, erachtet der Regierungsrat diese Massnahme als nicht zielführend und lehnt Ziffer 2 dieser Motion ab.

3. *Planungserklärung SVP: Eliminierung Systemfehler*
Das Berner Prämienverbilligungssystem berücksichtigt bereits möglichst viele Systemfehler, welche zu einer unberechtigten Auszahlung von Prämienverbilligung führen könnten. Dies geschieht zum einen in der Berechnung des sogenannten massgebenden Einkommens, indem verschiedene getätigte Ausgaben dem Einkommen angerechnet oder die Sozialabzüge auf die familiäre Situation anpasst werden. So werden zum Beispiel sämtliche Einzahlungen in die Säule 3a sowie freiwillige Beiträge an die 2. Säule für die Ermittlung des massgebenden Einkommens dazugerechnet. Eine weitere Massnahme ist die Aufrechnung sämtlicher Ausgaben an den Liegenschaftsunterhalt, welche 1% des amtlichen Wertes überschreiten. Somit kann die Sanierung des Eigenheims nicht zu einer Optimierung des massgebenden Einkommens und folglich nicht zu einem Anrecht auf Prämienverbilligungen führen.
Zum anderen besteht ein zusätzlicher Korrekturmechanismus darin, dass bei verschiedenen Personengruppen (z.B. Personen mit einem korrigierten Reineinkommen von weniger als CHF 14‘000 pro Jahr oder Personen, die an der Quelle besteuert sind) der Prämienverbilligungsanspruch nicht automatisch ermittelt wird. Diese Personengruppen müssen einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Ihr Anrecht wird dann vertieft geprüft und nur gewährt, wenn nachweislich bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die heutige Regelung bereits der von den Motionären verfolgten Absicht entspricht.

4. *Planungserklärung EVP: Schwellenlose Ausrichtung*
Die Planungserklärung zielt darauf ab, dass die Schwelleneffekte innerhalb der Einkommensklassen verkleinert oder aufgehoben werden, um eine gerechtere Verteilung der Mittel zu garantieren.
Im aktuellen System der Prämienverbilligung bestehen zwei grosse Schwelleneffekte: Erstens beim Austritt aus der Sozialhilfe und zweitens beim Austritt aus der Prämienverbilligung. Diese Schwelleneffekte können nicht einzig durch Massnahmen im Prämienverbilligungssystem aufgefangen werden. Zwischen den Einkommensklassen existieren ebenfalls Schwelleneffek-

te, jedoch können diese als klein eingestuft werden. Bei einer Bruttoeinkommenserhöhung von CHF 500.- pro Jahr wirken sich diese mit einer Reduktion des verfügbaren Einkommens von CHF 3.- bis CHF 180.- pro Person und Jahr nur geringfügig aus.
Eine stufenlose Ausrichtung der Prämienverbilligung bedeutet, dass für jeden Haushalt anhand des massgebenden Einkommens ein angepasster Prämienverbilligungsbetrag berechnet wird. Auch bei geringen Änderungen des massgebenden Einkommens (Einflussfaktoren: Veränderung finanzielle, persönliche oder familiäre Verhältnisse) wird ein neuer Prämienverbilligungsbetrag berechnet, ausgerichtet und den Berechtigten kommuniziert. Dieser Umstand macht das System für Aussenstehende undurchsichtiger und würde somit zusätzliche Nachfragen telefonischer oder schriftlicher Art mit sich bringen. Gleichzeitig muss damit gerechnet werden, dass eine grössere Anzahl an Anträgen auf Prämienverbilligung gestellt wird (auch kleinere Veränderungen des massgebenden Einkommens führen zu einem anderen Prämienverbilligungsbetrag). Während die Ausgaben an die Berechtigten budgetneutral ausgestaltet werden könnten, würden die Verwaltungskosten bei einem stufenlosen System deutlich steigen.
Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die stufenlose Ausrichtung der Prämienverbilligung nicht sinnvoll ist, denn sie reduziert die ohnehin geringe sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung weiter und verursacht zudem grössere finanzielle und organisatorische Aufwände, um kleine oder minimalste Schwelleneffekte zwischen den Einkommensklassen aufzuheben. Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 4 dieser Motion ab.

5. *Motion 004-2013 (Bhend SP, Löffel EVP): Konkubinatsregel*
In der Motion 004-2013 wird verlangt, dass eine Vorlage ausgearbeitet wird, die sicherstellt, dass verheiratete Paare und Konkubinatspaare unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht, bei der Beurteilung des Prämienverbilligungsanspruchs gleich behandelt werden.
Der Grosse Rat überwies die Motion zur Umsetzung. Die Prüfung der Umsetzung durch die JGK ergab folgende Resultate:

- Die Kriterien zur Definition des Konkubinats sind nicht per se klar, denn: Das Konkubinat ist eine nicht formal gefestigte Paarbeziehung. Die fehlende eindeutige Definition des eheähnlichen Verhältnisses birgt für die Identifikation von Konkubinatspaaren im Prämienverbilligungssystem Schwierigkeiten. Fehlende objektive Kriterien machen eine Kontrolle des Tatbestandes für das ausführende Amt sowie die Beweisbarkeit für die betroffenen Personen unmöglich.
- Die Einführung einer Konkubinatsregel bedeutet für gewisse Paare und Familien den Verlust der Prämienverbilligung, da der besser verdienende Partner neu zur Haushaltsstruktur gezählt wird. Für andere Haushalte kann die Konkubinatsregel zu einer Erhöhung der Prämienverbilligungen oder zu einem neuen Anrecht für alle Mitglieder des Haushaltes führen. Die Umsetzung einer Konkubinatsregel kann somit zu Mehrkosten in der Prämienverbilligung führen.
- Zur Umsetzung im automatischen Ermittlungssystem der Prämienverbilligung muss das Konkubinat von Amtes wegen und automatisch ermittelt werden können. Eine Umsetzung mit Daten der Einwohnerdienste kann nicht zielführend sein, da z.B. die Beziehung zwischen Wohnpartnern bei der Einwohnerbehörde nicht nachgeführt werden müssen. Ob und wann aus einer Wohngemeinschaft ein Konkubinat wird, entzieht sich behördlicher Kontrolle. Die Daten müssten somit bei der Steuerverwaltung erhoben werden, da diese jährlich mittels Steuererklärung über die neue Haushaltssituation informiert wird. Keine der in der Steuererklärung bestehenden Informationen erfüllt die notwendigen Kriterien. So kann z.B. auch nicht auf den Alleinstehendenabzug abgestellt werden, da alle Wohn-

gemeinschaften sonst automatisch als Konkubinate gewertet würden. Somit müssten neue Informationsdaten erhoben werden.

Diese Abklärungen werfen grundsätzliche Fragen zu einer rechtlich korrekten Umsetzung der Motion auf. Aus diesem Grund beauftragte die JGK Herrn Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Inhaber des Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich, mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens, in dem die Frage beantwortet wird, ob die Motion rechtskonform umgesetzt werden kann und wie die allfälligen rechtlichen Bestimmungen lauten müssen. Das Rechtsgutachten hält betreffend Umsetzbarkeit folgendes fest:

- Die Umsetzung der Motion zielt auf eine gerechtere Gestaltung des Prämienverbilligungssystems ab. Um die rechtsgleiche Behandlung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren gewährleisten zu können, müsste sichergestellt werden, dass nur mit Ehepaaren vergleichbare Paarkonstellationen erfasst würden. Dies kann durch die nicht gefestigte Definition der Konkubinatsbeziehung in einem Massenverfahren wie der Prämienverbilligung nicht gewährleistet werden.
- Festzuhalten ist, dass die Gleichbehandlung von Konkubinats- und Ehepaaren gewissen Konkubinatspaaren zu Gute kommen würde, während andere ihr Anrecht auf Prämienverbilligungen verlieren würden. Dies bedeutet, dass die amtliche Feststellung des Konkubinats im automatischen Prämienverbilligungssystem sehr hohen Anforderungen an Objektivität und gefestigten Kriterien genügen muss. Dies kann weder durch bestehende oder neu erfasste Daten im kantonalen Steuersystem noch bei den Einwohnerdiensten gewährleistet werden.
- Auch eine Selbstdeklaration der Paare kann die Rechtsgleichheit nicht gewährleisten, da gewisse Paare davon profitieren würden sich als Konkubinat zu deklarieren, während sich für andere eine Nichtdeklaration als lohnenswert herausstellen würde. Oder wie es der Gutachter formuliert: «Der Unterschied zwischen blossen Wohn- und qualifizierten Lebensgemeinschaften ist hauptsächlich emotionaler und nicht finanzieller Art.» Aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten würde dies zu neuen Ungleichbehandlungen innerhalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaften führen. Damit wird die Rechtsgleichheit – und damit Verfassungsrecht – unter den Konkubinatspaaren verletzt.
- Weil das Konkubinat anders als die Ehe rechtlich nicht institutionalisiert ist und keine unmittelbaren rechtlichen Verbindlichkeiten unter den Konkubinatspartnern bestehen, darf eine Konkubinatsregel zudem ganz allgemein nur eine Tatsachenvermutung aufstellen, die dem Gegenbeweis zugänglich sein muss. Dies würde jedoch das geltende automatische System aushebeln.
- In der Sozialhilfe dürfen Konkubinatspaare nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden, das heisst, Einkommen und Vermögen der Konkubinatspartner dürfen nicht zusammengerechnet werden. Bei einem stabilen Konkubinat darf das Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners lediglich angemessen berücksichtigt werden.

Gemäss dem angeforderten Rechtsgutachten kann eine Konkubinatsregel, wie diese in der Motion 004-2013 gefordert wird, somit im Prämienverbilligungssystem sowohl im automatisierten Massenverfahren als auch im Antragsverfahren nicht umgesetzt werden. Durch die notwendigen Pauschalisierungen und die fehlenden Kontrollmöglichkeiten führt die Konkubinatsregel zu neuen Ungleichbehandlungen zwischen den nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die sich – im Gegensatz zur Ungleichbehandlung von Ehe und Konkubinat, soweit es um die gesetzliche Unterstützungspflicht im Rahmen der Ehe geht – sachlich nicht rechtfertigen lies-

sen. Das Ziel, Ehe- und Konkubinatspaare hinsichtlich der Ausschüttung von Prämienverbilligungen rechtsgleich zu behandeln, könnte damit nicht erreicht werden.

Zudem läuft eine allgemeine Konkubinatsregel Gefahr, dass aus Praktikabilitätsgründen eine faktische gegenseitige Unterstützungspflicht von Paaren eingeführt wird, die rechtlich problematisch ist.

Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden aber bereits heute Sozialabzüge für verheiratete Paare (CHF 13‘000 pro Ehepaar) oder alleinstehende Personen (CHF 2‘200) gewährt, um die tatsächliche wirtschaftliche Situation aller Haushaltskonstellationen soweit möglich für jedes einzelne Mitglied adäquat zu erfassen. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, mit diesen Sozialabzügen die Ungleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren durch eine wirtschaftliche Betrachtung des massgebenden Einkommens soweit möglich im aktuellen System zur Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs auszugleichen.

Gestützt auf die rechtlichen Schwierigkeiten, insbesondere die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, und der praktischen Vollzugsprobleme bei der Erfassung von Konkubinatspaaren lehnt der Regierungsrat Ziffer 5 der vorliegenden Motion ab.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	076-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.283
Eingereicht am:	15.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EVP (Gsteiger, Eschert) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	597/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme

Für einen europäischen Islam

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche nützliche Massnahmen zu treffen und die erforderlichen Erlasse zu erarbeiten, um jegliche Art von Extremismus zu bekämpfen, die Gefahr einer Indoktrinierung zu begrenzen und einen europäisch geprägten Islam zu fördern, indem er

1. dafür sorgt, dass Schweizer Recht über religiösen Vorschriften steht
2. die Finanzierung von Imamen und islamischen Kulturorganisationen durch verbotene Organisationen oder ausländische Mittel obskurer Herkunft verbietet
3. von den Imamen die Beherrschung der deutschen oder der französischen Sprache verlangt
4. jegliche Propaganda zugunsten des selbsternannten Islamischen Staats (IS) sowie jegliche Rekrutierung für den terroristischen Dschihad unter Strafe stellt
5. nur islamische Organisationen zulässt, die unter Beweis stellen, dass sie eine positive Einstellung zur Gesellschaft und zum Staat haben

6. die Gefängnisseelsorge an die religiöse Vielfalt anpasst und auch Seelsorgerinnen und Seelsorger institutionalisiert, die weder reformiert noch katholisch sind

Begründung:

Angesichts des Radikalismus der Dschihadisten und der Gräueltaten des IS dürfen die Behörden unseres Landes nicht passiv bleiben. Sie müssen sich in diesem Sinne vom österreichischen Parlament, das vor kurzem das österreichische Islamgesetz geändert hat, inspirieren lassen.

Da Artikel 72 der Bundesverfassung vorsieht, dass religiöse Fragen auf Kantonsebene zu regeln sind, ist der bernische Regierungsrat eingeladen, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen, um diese Haltlosigkeit zu bekämpfen sowie um die Indoktrinierung und Rekrutierung von fanatischen Jugendlichen möglichst zu vermeiden.

Damit eine muslimische Gemeinschaft anerkannt werden kann, muss der Kanton eine dauerhafte Präsenz, die finanzielle Unabhängigkeit sowie eine positive Einstellung zu Gesellschaft und Staat verlangen. Religionsunterricht durch nicht anerkannte islamische Vereinigungen darf nicht zugelassen werden. Um sich zu finanzieren, dürfen sich die islamischen Gemeinschaften nur auf ihre eigenen Mitglieder im Land verlassen. Imamen, die aus dem Ausland bezahlt werden, wird eine Frist zugestanden, um sich an die neue Vorschrift anzupassen, und die muslimischen Organisationen müssen nötigenfalls ihre Statuten anpassen.

Der Islam ist in den schweizerischen Gefängnissen stark vertreten. Gefängnisse sind aber wie andere öffentliche Einrichtungen auch noch nicht vollständig an die religiöse Vielfalt der Schweiz angepasst. Im Gegensatz zu den reformierten und katholischen Seelsorgern haben nichtchristliche Seelsorger – in erster Linie Imame – keine klare rechtliche Stellung. Ihre Aufgaben sind genauso unklar und undurchsichtig wie jene von evangelikalen Seelsorgern. Die Gefängnisse betrachten gewisse Seelsorger wie Familienangehörige, wie Besucher aus dem Herkunftsland der Häftlinge. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung drängt sich auf.

Es geht nicht darum, den Islam zu verteufeln, sondern den Muslimen eine Chance zu geben, sich unter Einhaltung der Werte und der Rechtsordnung unseres Landes in unserer Gesellschaft frei entfalten zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Es hat sich gezeigt, dass junge Dschihadisten aus der Schweiz in Syrien und im Iran Seite an Seite mit Organisationen wie dem IS kämpfen. Dies ist beunruhigend, und es ist dringend, Massnahmen zu treffen, um die Gefahr von Indoktrinierung und Rekrutierung zu begrenzen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat fünf Massnahmen in die Wege leitet, um jegliche Art von (islamischem) Extremismus zu bekämpfen, die Gefahr einer Indoktrinierung und Rekrutierung von fanatischen Jugendlichen zu begrenzen und einen europäisch geprägten Islam zu fördern. Sie beruft sich dabei auf Art. 72 der Bundesverfassung (BV), welche vorsieht, dass die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig sind und dass diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften treffen können.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Anliegen der Motion. Wenn er ihr dennoch ablehnend gegenüber steht, so hat dies primär damit zu tun, dass die beantragten Massnahmen bereits

weitgehend durch das Bundesrecht umgesetzt werden. Die Bekämpfung von Extremismus, Indoktrinierung und Rekrutierung durch eine Glaubensgemeinschaft tangiert nämlich weder das Verhältnis von Kirche und Staat noch den öffentlichen Frieden zwischen den Angehörigen von verschiedenen Religionsgemeinschaften, sondern die innere Sicherheit im Sinne von Art. 57 BV. Demzufolge sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung und koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Unter anderem gestützt auf diese Verfassungsgrundlage hat der Bund das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit erlassen. Gestützt darauf trifft der Bund vorbeugende Massnahmen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen (Art. 2). Insbesondere kann der Bundesrat einer natürlichen Person, Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, die unmittelbar oder mittelbar dazu dient, terroristische oder gewalttätig-extremistische Umtriebe zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern, und die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz konkret gefährdet (Art. 9).

Mit der Verordnung über Massnahmen gegen die Gruppierung «Al-Qaïda» und verwandte Organisationen vom 7. November 2001 verbot der Bundesrat erstmals die Gruppierung «Al-Qaïda». Das Verbot bezog sich auch auf Tarn- oder Nachfolgegruppierungen sowie Organisationen oder Gruppierungen, welche in Führung, Zielsetzung und Mitteln mit der «Al-Qaïda» übereinstimmen oder in ihrem Auftrag handeln. Per 1. Januar 2012 wurde die Verordnung des Bundesrates durch eine Verordnung der Bundesversammlung über das Verbot der Gruppierung Al-Qaïda und verwandter Organisationen vom 23. Dezember 2011 abgelöst. Diese Verordnung wiederum wurde per 1. Januar 2015 durch das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 abgelöst. Das Gesetz verbietet explizit die Gruppierung «Al-Qaïda», die Gruppierung «Islamischer Staat» sowie verwandte Organisationen (Art. 1). Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 2).

Zu Ziffer 1 der Motion:

Dem Regierungsrat obliegt die Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kanton Bern (Art. 90 lit. b der Verfassung des Kantons Bern; KV). Diese Aufgabe nimmt er jederzeit wahr. Sollten sich religiöse Gemeinschaften nicht an die Gesetze halten, sorgt er dafür, dass diese zur Rechenschaft gezogen werden. Allerdings hat er dabei stets die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren (Art. 14 KV). Im Übrigen ist die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit als Offizialdelikt nach Art. 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar.

Zu Ziffer 2 der Motion:

Das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen verbietet die Förderung von Aktivitäten radikaler Gruppierungen. Wer Gelder verbotener Gruppierungen annimmt, verstösst ohne Weiteres gegen dieses Verbot. Ein Verbot der Auslandfinanzierung auch aus legalen Quellen wäre indes kaum mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Diskriminierungsverbot zu vereinbaren.

Zu Ziffer 3 der Motion:

Nach Art. 54 des Ausländergesetzes (SR 142.20) und Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205) kann Ausländerinnen und Ausländern, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit, zum Beispiel als religiöse Betreuungspersonen und Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur, ausüben, die Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem Sprachniveau B1 aufweisen und sie mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz vertraut sind. Sind die Sprachkenntnisse nicht ausreichend, kann die Bewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn sich die betroffenen Personen in einer Integrationsvereinbarung zum Spracherwerb verpflichten.

Für ausländische Staatsangehörige, die zum Zweck der Aufnahme einer religiösen Betreuungs- oder Lehrtätigkeit in die Schweiz einreisen, muss der Arbeitgeber beim beco ein Gesuch für einen arbeitsmarktrechtlichen Vorentscheid einreichen. Dabei müssen bereits Nachweise über die Kenntnisse einer Amtssprache am Arbeitsort erbracht werden. Bestehen keine solchen Sprachkenntnisse oder nur ungenügende, so erteilt das Staatssekretariat für Migration nach Gutheissung durch das beco das Visum oder die Ermächtigung zur Einreise standardmässig unter der Bedingung, dass die kantonale Migrationsbehörde mit der ausländischen Person eine Integrationsvereinbarung abschliesst, in der sich diese zu einem Sprachkurs mit dem Ziel, das Sprachniveau B1 zu erreichen, verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine spätere Erneuerung oder Verlängerung der (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung.

Soweit Punkt 3 im Übrigen auch darauf abzielen sollte, Imamen das Predigen in einer anderen als der deutschen oder französischen Sprache zu verbieten, verstiesse das Anliegen gegen die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV / Art. 15 KV). Zu deren Kerngehalt zählt die Freiheit der privaten Sprachwahl und des privaten Sprachgebrauchs. Staatliche Massnahmen, welche eine natürliche Person im privaten Umgang zum Gebrauch einer bestimmten Sprache verpflichten, sind deshalb absolut verboten (Regina Kiener / Walter Kälin, Grundrechte, Bern 2013, S. 307).

Zu Ziffer 4 der Motion:

Das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen verbietet in Artikel 2 bereits die Propaganda und die Rekrutierung für den Islamischen Staat und den terroristischen Dschihad.

Zu Ziffer 5 der Motion:

Der Kanton kann keiner Religionsgemeinschaft gegen ihren Willen die öffentlich-rechtliche Anerkennung verleihen. Religionsgemeinschaften mit einer negativen Einstellung zur Gesellschaft und zum Staat würden eine solche Anerkennung wohl auch gar nicht wollen. Gegen verbrecherische Organisationen bieten bereits die Art. 260ter und 275ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die polizeiliche Generalklausel genügenden Schutz. Im Übrigen würde es das Grundrecht der muslimischen Religionsgemeinschaften auf korporative Religionsfreiheit (Art. 15 BV) verletzen, wenn ihnen der Staat die Bildung einer Vereinigung und die Ausübung des Religionsunterrichts allein deshalb verbieten würde, weil sie eine öffentlich-rechtliche Anerkennung ablehnen.

Zu Ziffer 6 der Motion:

Das im Jahr 2011 abgeschlossene Nationale Forschungsprogramm «Religiöse Gemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58)“ des Schweizerischen Nationalfonds hat sich unter anderem mit der Religion in Schweizer Gefängnissen befasst. Es kam zum Schluss, dass Schweizer Gefängnisse durchaus Anstrengungen unternehmen, um den Häftlingen das grundlegende Recht auf Religionsfreiheit zu gewähren. Die Reglemente der einzelnen Gefängnisse würden sich zwar stark voneinander unterscheiden; in der Praxis lasse sich aber immer eine Übereinkunft finden, wie das Beispiel der Muslime zeige.

Anderseits seien die Gefängnisse noch nicht im vollen Umfang auf die religiöse Vielfalt in der Schweiz eingestellt. So sei der Status von nichtchristlichen religiösen Akteuren – in erster Linie Imamen – nicht klar geregelt. Genauso unklar sei der Rahmen, in dem evangelikale Ansprechpersonen in Gefängnissen arbeiten dürfen. Manche religiöse Akteure würden von der Gefängnisleitung, ähnlich wie Familienangehörige, einfach als normale Besucher aus dem Herkunftsland der Gefangenen wahrgenommen.

Die Erkenntnisse des NFP 58 lassen sich auf den Kanton Bern übertragen. Hier müssen sämtliche Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger dem bernischen Kirchendienst angehören und über ein eigens für Gefängnisseelsorge konzipiertes Nachdiplomstudium verfügen, um in den Berner Vollzugseinrichtungen zugelassen zu werden. Für Eingewiesene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit müssen die Vollzugseinrichtungen eine angemessene religiöse Betreuung sicherstellen, wobei die Vollzugseinrichtungen Imame sorgfältig aussuchen und solche nur auf Empfehlung verlässlicher Referenzpersonen oder –organisationen zulassen[1]. Bislang konnten in der Praxis keine relevanten Probleme festgestellt werden. Auch mussten bisher keine Imame vom Seelsorgedienst ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat hat sich im Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat, den er am 27. März 2015 öffentlich gemacht hat und der in der Septembersession 2015 vom Grossen Rat beraten wird, bereit erklärt, im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen (Leitsatz 8). Dabei hatte er explizit auch die Gefangenenseelsorge für nicht-christliche Insassen vor Augen. Er ist daher bereit, Punkt 6 als Motion anzunehmen.

An den Grossen Rat

[1] Vgl. zum Ganzen Art. 43 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (BSG 341.1), Art. 46 – 48 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), die „Bestimmungen über die Gefangenenseelsorge vom 25.01.2008“ und die „ Richtlinien des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und der Landeskirchen des Kantons Bern über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern“ vom 19./25. Mai / 29. Juni/5. Juli 2007.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.304
Eingereicht am:	16.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Berger (Aeschi, SVP) von Känel (Lenk i.S., SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	539/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat**

Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Planungsfinanzierungsverordnung insofern anzupassen, dass alle Regionen gleiche Rahmenbedingungen haben
2. Regionalkonferenzen oder Gemeindeverbände auch in kleineren Perimetern zu ermöglichen

Begründung:

Am 13. Juni 2010 scheiterte die Abstimmung in der Region Thun–Oberland-West über die Einführung der Regionalkonferenz Region Thun–Oberland-West am notwendigen Mehr der Gemeinden. Eine erneute Volksabstimmung über die oben erwähnte Regionalkonferenz scheint aus unserer Sicht undenkbar und nach dem demokratischen Entscheid vom 13.6.2010 nicht zielführend.

Regionalkonferenzen (RK) führen zu einer Schwächung der Gemeindeautonomie und schwächen das Mitspracherecht der Bevölkerung. Gemeinsame Absprachen können innerhalb der Gemeinden ohne Regionalkonferenzen besser und schneller geführt werden.

Im heutigen System der Regionalkonferenzen erhalten Regionen ohne Regionalkonferenzen den «Pro-Kopf-Beitrag» nicht ausbezahlt. Dem Entwicklungsraum Thun (ERT) wird z. B. aufgrund der «falschen» Form ein kantonaler Beitrag von ca. 60 000 bis 70 000 Franken vorenthalten. Das empfinden wir klar als Benachteiligung und ist unverständlich. Es müssen sämtliche Regionen im Kanton Bern, mit oder ohne Regionalkonferenz, gleich behandelt werden.

Eine Einführung einer RK im Perimeter VK Thun, VK Frutigen-Niedersimmental und VK Obersimmental-Saanenland ist viel zu gross. Die Interessen im genannten Perimeter mit den städtischen und ländlichen Gebieten sind sehr unterschiedlich und könnten in einer RK mit 55 Gemeinden nicht wahrgenommen werden. Damit die administrativen Aufwände und Prozesse möglichst gering gehalten werden können, wäre es zielführend zu ermöglichen, RK's oder Gemeindeverbände in kleineren Perimetern zu ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der erneuten Anfrage des Entwicklungsraums Thun (ERT) zur Ansetzung einer Abstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort der Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:

Der Kanton gewährt den Planungsregionen (Vereine) und den Regionalkonferenzen (öffentlich-rechtliche Körperschaften) Staatsbeiträge, und zwar einerseits als Betriebsbeiträge und andererseits als Projektbeiträge an Planungen und weitere Massnahmen im Interesse der Raumplanung. Formell-gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Planungsregionen ist Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben a und b des Baugesetzes (BauG). Die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Regionalkonferenzen stützt sich zusätzlich auf Artikel 155 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG), wonach der Kanton angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen gewährt.

Die erwähnten Gesetzesbestimmungen werden in der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) näher ausgeführt. Die PFV regelt einerseits die Gewährung von Betriebsbeiträgen und andererseits die Gewährung von Projektbeiträgen. Während Projektbeiträge in gleicher Weise (und im selben Umfang) an die Planungsregionen und die Regionalkonferenzen ausgerichtet werden, unterscheidet sich die Höhe der Betriebsbeiträge. Demnach erhalten die Geschäftsstellen der Planungsregionen je nach Anzahl der ihnen angehörenden Gemeinden jährlich einen Beitrag zwischen 5'000 bis 20‘000 Franken (Art. 6 PFV). Die Regionalkonferenzen erhalten ihrerseits

einen (vom Regierungsrat festgelegten) jährlichen Grundbeitrag von 8'000 bis 25‘000 Franken und einen Pro-Kopf-Beitrag von –.55 bis 1.– Franken pro Einwohnerin/Einwohner (Art. 6a PFV). Die drei bestehenden Regionalkonferenzen Oberland-Ost, Bern-Mittelland und Emmental erhalten aktuell jährliche Betriebsbeiträge von rund 38‘200 Franken (Oberland-Ost), 64‘500 Franken (Emmental) und 234‘500 Franken (Bern-Mittelland).

Die Privilegierung der Regionalkonferenzen gegenüber den Planungsregionen ist gerechtfertigt: Im Gegensatz zu den Planungsregionen nehmen Regionalkonferenzen zusätzlich zu den Aufgaben im Bereich Raumplanung weitere gesetzlich vorgesehene obligatorische Aufgaben in den Bereichen Gesamtverkehrsentwicklung, regionale Kulturförderung, Energieberatung und Regionalpolitik wahr, was mit höheren Verwaltungskosten („overhead“-Kosten) verbunden ist und höhere kantonale Abgeltungen rechtfertigt. Mit ihrer Einführung treten die Regionalkonferenzen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit verbindlicher Entscheidbefugnis von Gesetzes wegen an die Stelle der bestehenden Planungs- und Bergregionen, der regionalen Verkehrskonferenzen und der Gemeindeverbände Kulturförderung und übernehmen deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Das führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden und zu einer Bündelung der Kräfte. Die geltende Regelung im GG ist im Rahmen der sog. Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) – zusammen mit der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Einführung von Regionalkonferenzen (Art. 110a KV) – in der kantonalen Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 von den Stimmberechtigten sehr deutlich angenommen worden und geniesst insofern eine hohe demokratische Legitimation. Sie ist Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, die Einführung von Regionalkonferenzen als besondere öffentlich-rechtliche Körperschaften für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden zu ermöglichen und zu fördern.

Zu Ziffer 2:

Die heute vorgegebenen Perimeter der Regionalkonferenzen richten sich nach den Perimetern der regionalen Verkehrskonferenzen, da sich diese für die Abstimmung der Verkehrsplanung (eine Hauptaufgabe der Regionalkonferenzen) bereits bewährt haben und grossflächige Lösungen erfordern. Zugleich sind die Perimeter bewusst deckungsgleich mit den Aussengrenzen der Verwaltungsregionen oder Verwaltungskreise. Diese Vorgaben für die Perimeterfestlegung entsprechen der Konsenslösung aufgrund einer breiten politischen Diskussion im Vorfeld der erwähnten kantonalen Volksabstimmung über die Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen für die Einführung von Regionalkonferenzen (Umsetzungsvorlage SARZ). Die Gebiete der Regionalkonferenzen und damit auch deren Perimeter sind in der Verordnung über die Regionalkonferenzen[1] geregelt.

Gemeindeverbände für die Erfüllung der Aufgabe der regionalen Kulturförderung sind zu bilden, wenn im betreffenden Gebiet keine Regionalkonferenz besteht. Der Perimeter eines solchen Gemeindeverbands ist grundsätzlich identisch mit demjenigen der Regionalkonferenz. Der Regierungsrat kann aber für die regionale Kulturförderung eine Region in Teilregionen unterteilen, was für die Gemeindeverbände kleinere Perimeter zur Folge hat[2].

Die Frage der Grösse und des Perimeters für eine Regionalkonferenz ist beim Regierungsrat bereits pendent. Einerseits ist dies in der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura (BBSJB) ein Thema. Die aufgrund des Postulats Matti (P 087/2012) eingesetzte Arbeitsgruppe unter Führung

[1] Verordnung über die Regionalkonferenzen vom 24. Oktober 2007 (RKV, BSG 170.211)
[2] Vgl. Art. 26 des Kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

von alt Regierungsrat Annoni hat am 30. März 2015 ihren Schlussbericht eingereicht, welcher auch Vorschläge zur Perimeterfrage im Gebiet BBSJB enthält. Andererseits hat der Entwicklungsraum Thun (ERT) mit Schreiben vom 3. März 2015 den Regierungsrat ersucht, eine Perimeterfestlegung für das Gebiet des ERT oder des Verwaltungskreises Thun zu prüfen. Dies hätte logischerweise auch neue Perimeterfestlegungen für den Rest der betroffenen Verwaltungsregion Thun-Oberland West zur Folge.

Der Regierungsrat wird seine grundsätzliche Haltung zur Perimeterfrage und damit zur Grösse der Regionalkonferenzen (und der Gemeindeverbände regionale Kulturförderung) für die beiden Gebiete in einem koordinierten Entscheid festlegen.

An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	239-2014
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1157
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in) Kohli (Bern, BDP) Zumstein (Bützberg, FDP) Messerli (Interlaken, SVP)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	537/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in Bezug auf den Fristenstillstand insbesondere bei Rechtsmittelfristen in der Verwaltungsrechtspflege grundsätzlich analoge Bestimmungen wie im Zivilprozessverfahren und im Bundesverwaltungsverfahren zum Tragen kommen. In spezialrechtlichen Bestimmungen dürfen Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden.

Begründung:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung enthält Bestimmungen zum Stillstand der Fristen (Art. 145 f. ZPO). Analoge Bestimmungen kennt der Bund im Verwaltungsverfahrensgesetz. (Art. 22 bis 22a VwVG). Diese Bestimmungen sehen vor, dass insbesondere gesetzliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, an Ostern, in den Sommerferien und über Weihnachten und Neujahr still stehen. Dies, um den betroffenen Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, die volle Frist zur Vorbereitung ihrer Eingaben zu nutzen. Dies ist an Ostern, in der Sommerferienzeit und insbesondere über Neujahr infolge Abwesenheiten der Rechtsuchenden und ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter oft nicht möglich.

Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern fehlen analoge Bestimmungen. Gerade gegen Ende Jahr erledigen Verwaltungsinstanzen überdurchschnittlich viele pendente Verfahren, um ihre Statistik zu den erledigten Fällen zu verbessern, was grundsätzlich legitim ist. Diese Praxis hat aber bei den Rechtsuchenden oft zur Konsequenz, dass ihnen für die Einreichung eines Rechtsmittels infolge Ferienabwesenheiten die Rechtsmittelfrist faktisch nur teilweise zur Verfügung steht.

Verschiedene Kantone weisen in ihren Verwaltungsrechtspflegegesetzen Bestimmungen auf, die der Forderung der Motion entsprechen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Thurgau, Aargau, Graubünden, Wallis, Genf, Waadt.

Auf Bundesebene gibt es spezialrechtliche Bestimmungen, die den allgemeinen Fristenstillstand für bestimmte Verfahren ausschliessen. Dies ist beispielsweise in asylrechtlichen Verfahren der Fall, bei denen die Verfahrensbeschleunigung priorisiert wird. Der Regierungsrat soll deshalb bei der Umsetzung der Motion ermächtigt werden, spezialrechtliche Ausnahmen vorzusehen, wo solche angezeigt sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Fristenstillstand hat eine zweifache Wirkung: einerseits finden während dieses Zeitraums keine (Gerichts)verhandlungen statt, andererseits werden Fristen für die Dauer des Fristenstillstands gehemmt, das heisst, der Ablauf der Frist wird um die Dauer der Gerichtsferien verlängert. Neben den vom Motionär genannten Bestimmungen ist ein Fristenstillstand auch in Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) vorgesehen.

Es gibt gute Gründe sowohl für die Einführung des Fristenstillstands als auch für die Beibehaltung des heutigen Systems.

Argumente dafür sind das praktische Bedürfnis von Parteien und Anwälten. Fristen, wie zum Beispiel eine nicht erstreckbare 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde, faktisch verkürzt werden, wenn sie über Weihnachten und Ostern laufen. Die Parteien und Anwälte sollen nicht gezwungen werden, die Eingaben entweder über diese Ferien- oder Feiertage zu verfassen und mit den Klienten zu besprechen oder nur eine gekürzte Frist zur Verfügung zu haben.

Ferner kann damit – allerdings mit gewissen Vorbehalten – eine Anpassung an das Bundesrecht erreicht werden. Festzuhalten ist allerdings, dass auch auf Bundesebene der Fristenstillstand kein allgemeiner Grundsatz ist (kein Fristenstillstand in der Strafprozessordnung) und dass auch in denjenigen Gesetzen, die den Fristenstillstand kennen, zahlreiche Ausnahmebestimmungen zu beachten sind.

Argumente dagegen sind insbesondere die daraus tendenziell resultierende Verlängerung der Verfahren. Die Einführung eines Fristenstillstandes widerspricht grundsätzlich dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung. Zudem würde dies jeweils nur der einen Partei dienen, da regelmässig eine Partei eher an einer Verfahrensverzögerung, die Gegenpartei jedoch an einer Beschleunigung interessiert ist.

Ein Überblick über die Kantone bringt kein einheitliches Bild. Es gibt Kantone, die keine Regelung kennen und damit keinen Fristenstillstand, andere verweisen (nur) auf die diesbezüglichen

Bundesvorschriften und eine dritte Gruppe sieht einen Fristenstillstand vor, schliesst ihn aber für zahlreiche Bereiche aus.

Der Regierungsrat kann die Argumente zugunsten der Gerichtsferien, mit einem entsprechenden Ausnahmekatalog, nachvollziehen. Er schlägt jedoch vor, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln und damit zu ermöglichen, die Einführung eines Fristenstillstands im Rahmen einer nächsten Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vertieft zu prüfen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	161-2014	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.886	
Eingereicht am:	01.09.2014	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in) Lüthi (Burgdorf, SP)	
Weitere Unterschriften:	12	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	04.09.2014
RRB-Nr.:	497/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Ursache und Wirkung der Streichung der kurzfristigen Erwerbseinsätze für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (KFE)

Der Migrationsdienst des Kantons Bern hat per Ende des letzten Jahres (2013) die kurzfristigen Erwerbseinsätze (KFE) gestrichen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Erwerbsquote bei den vorläufig Aufgenommenen und bei den Flüchtlingen im Kanton Bern unterdurchschnittlich sei. Gemäss den Asylhilfsorganisationen waren die KFE eine unkomplizierte Möglichkeit, Temporär-Jobs unter Einhaltung der geltenden Mindestlöhne im Asylbereich zu vermitteln. Für Migrantinnen und Migranten mit dem Ausweis F muss nun – damit sie überhaupt einer Arbeit nachgehen können – ein Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung beim Migrationsdienst gestellt werden, dessen Bearbeitung 4 bis 6 Wochen dauert. Dadurch wird der Einstieg – nebst allen weiteren Erschwernissen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene – in den ersten Arbeitsmarkt enorm erschwert. Ausserdem hatten die KFE den positiven Nebeneffekt, dass die Bevölkerung in Kontakt mit arbeitenden und integrationswilligen Menschen mit vorläufigem Aufenthaltsstatus kam.

Der Geschäftsleiter des Amts für Migration und Personenstand des Kantons Bern, Herr Markus Aeschlimann, schreibt in einer Stellungnahme per E-Mail: *«Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die KFE oftmals für eine unbefristete Dauer eingegangen und damit die Bestimmungen über den ordentlichen Stellenantritt umgangen wurden. Dies bestätigte uns auch das BECO. Zudem konnte keine erwiesene Erleichterung im Zugang zum ersten Arbeitsmarkt festgestellt werden.»*

Die Asylhilfsorganisationen im Kanton Bern widersprechen dieser Ansicht aber grösstenteils und bezeichnen die KFE als taugliches Instrument, um kleine Arbeitspensen in Firmen und Privathaushalten zu ermöglichen, durch deren Wegfall nun gar kein Geld mehr aus der Wirtschaft oder von Privaten in diesen Bereich fliesst, da der Aufwand für das Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses unverhältnismässig hoch geworden sei. Menschen mit dem Ausweis F müssen somit zur Erlangung von Grundarbeitsfähigkeiten und Tagesstrukturen an verhältnismässig teure Integrationsprojekte der GEF überstellt werden.

Die durch den Wegfall der KFE frei gewordenen finanziellen Mittel will der Migrationsdienst nun bei den gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen investieren (GeBePro). Diese sollen die Grundarbeitsfähigkeiten für alle Personen mit Ausweis N (ausschliesslich) nachhaltig stärken.

Aus dem Vorgehen und betreffend eine grundsätzliche Strategie von POM und GEF, was den Umgang mit einer möglichst raschen (Arbeits-)Integration von Betroffenen anbelangt, ergeben sich folgende politische Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sollen aus Sicht des Regierungsrates Asylsuchende im Kanton Bern grundsätzlich arbeiten dürfen?
2. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um Menschen mit F- oder N-Ausweisen möglichst rasch die Erlangung der Grundarbeitsfähigkeiten und damit die Arbeitsintegration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen?
3. Aufgrund welcher Erhebungen oder Untersuchung kam der Migrationsdienst zum Schluss, dass die KFE zweckentfremdet genutzt würden?
4. Was hat der Regierungsrat oder der Migrationsdienst vor der gänzlichen Abschaffung der KFE unternommen, um den erwähnten Missbrauch aus Sicht der Migrationsdienste bei den Anbietern von KFE-Programmen zu unterbinden?
5. Wurde die KFE-Situation durch den Migrationsdienst mit den Asylhilfeorganisationen besprochen und analysiert? Wurden diese um eine Stellungnahme gebeten?
6. Konnten die zusätzlichen GeBe-Programme seit Januar 2014 nahtlos an die KFE-Programme anschliessen? Falls nein: Wann werden die frei gewordenen KFE-Bundessubventionsmittel in welche zusätzlichen GeBe-Programme einfliessen können?
7. Welche Lastenverschiebung ergibt sich innerhalb der Direktionen daher, dass bisherige KFE-Teilnehmende der POM nun Integrationskursen der GEF zugewiesen werden müssen, um Grundarbeitsfähigkeiten zu erlangen?
8. Ergibt sich durch die Streichung der KFE eine Kürzung der dafür vorgesehenen Bundessubventionen? Falls ja, in welchem Umfang?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Eine allfällige Wiedereinführung der KFE-Programme für das kommende Jahr sollte in den Voranschlag der Novembersession einfliessen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Nach Ansicht des Regierungsrats sollen Asylsuchende im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben arbeiten dürfen.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat nahm am 11. Februar 2015 die Arbeiten der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)[1] zum Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Kenntnis. Er hat die zuständigen Direktionen beauftragt, für die ausgewiesenen Handlungsfelder rechtliche, organisatorische und finanzielle Massnahmen sowie aussagekräftige Wirkungsindikatoren zu definieren. Die IIZ übernimmt die Koordination. Die Massnahmen und Indikatoren sind dem Regierungsrat in Form eines Umsetzungskonzeptes bis Mitte des Jahres 2015 vorzulegen. Dabei geht es u.a. auch darum, die Zuständigkeiten der Behörden und deren Zusammenarbeit bei der Förderung der Grundarbeitsfähigkeiten von Personen des Asylbereichs und damit deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt[2] zu optimieren.

Die Arbeiten der IIZ haben Handlungsbedarf im Bereich der strukturellen Ansätze offengelegt und sehen die Notwendigkeit, die Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und die Vorbereitung der Integration von Personen im hängigen Asylverfahren zu fördern. Die Bestrebungen der IIZ, nach Alternativen zum Instrument der KFE zu suchen, die zur Integration von Personen in hängigen Asylverfahren beitragen, zu raschen Bewilligungsverfahren führen und sich nicht negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken, entsprechen dem Auftrag des Regierungsrats.

Zu Frage 3

Die KFE wurden durch das MIP in einer Weisung geregelt, welche in den Bernischen Systematischen Informationen an die Gemeinden publiziert wurde (BSIG Nr. 10.3/29). Nach dieser Weisung dienten die KFE dazu, den Asylsuchenden eine Tagesstruktur zu bieten und den Arbeitgebern Ressourcen anzubieten, um personelle Engpässe zu überbrücken. Mit diesen Vorgaben war eine Finanzierung der KFE aus Bundessubventionen zu rechtfertigen, weil die Betreuung in der Sozialhilfe ausdrücklich auch die Tagesstruktur vorsieht.

Das MIP hatte in den Leistungsverträgen mit den Asylsozialhilfestellen eine Pauschalbewilligung für KFE vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Kontrollmöglichkeiten (namentlich die Teilnahme an KFE und deren nachweisliche Wirkung) strich das MIP die Pauschalbewilligung für KFE aus den Leistungsverträgen für das Jahr 2013. Fortan musste für jeden Einsatz in einem KFE ein Gesuch an das MIP gerichtet werden. Die Erfahrungen in den ersten Monaten des Jahres 2013 zeigten, dass die meisten Gesuche für eine „unbefristete Dauer“ eingereicht worden waren, was in eklatanten Widerspruch zum Gedanken der KFE stand. Es entstand somit der Eindruck, dass mit der Pauschalbewilligung der Anreiz erhöht worden war, die üblichen arbeitsmarktrechtlichen Vorgaben zur Erwerbstätigkeit zu umgehen.

[1] Vertretungen aus den Direktionen VOL, GEF, POM und ERZ

[2] Der erste Arbeitsmarkt entspricht dem „regulären“ Arbeitsmarkt. Das heisst, er umfasst alle Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen der freien Wirtschaft bestehen.

Zu Frage 4

Der fehlende Nachweis für die Wirksamkeit von KFE zur Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt und die Missbrauchsverdachte führten zur Entscheidung des MIP, das Instrument der KFE aufzuheben.

Zu Frage 5

Das MIP hat auf eine breit abgestützte Vernehmlassung bei den Asylsozialhilfestellen verzichtet.

Zu Frage 6

Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (GeBePro) sind kein Ersatz für KFE, sondern existierten immer parallel zu den KFE. Im Unterschied zu den KFE ist bei den GeBePro der Auftraggeber die öffentliche Hand. Die Programme sollen den Teilnehmenden primär eine Tagesstruktur geben und dazu beitragen, dass eine gewisse Grundarbeitsfähigkeit erhalten oder im optimalen Fall aufgebaut werden kann. Eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt wird mit diesem Instrument nicht direkt angestrebt. Insofern eignen sich die GeBePro vorwiegend für Personen, die (noch) keine langfristige Aufenthaltsperspektive in der Schweiz haben. Die GeBePro-Angebote richten sich demzufolge primär an Asylsuchende im hängigen Asylverfahren.

Unabhängig vom KFE-Verzichtsentscheid ergab sich ein zusätzlicher Bedarf an GeBePro. Demzufolge erhöhte das MIP das Budget für GeBePro im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 1.2 Millionen Franken.

Zu Frage 7

Im Kanton Bern widmet sich insbesondere die GEF mit ihrer entsprechenden Fachstelle um Fragen und Massnahmen zur Förderung der Integration. Die Integrationspauschale des Bundes für vorläufig Aufgenommene geht vollumfänglich an die GEF. Demzufolge ist es naheliegend, dass sich die GEF um die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen kümmert.

Die Annahme der Interpellanten, dass vorläufig Aufgenommene, die früher KFE Angebote in Anspruch genommen hätten, heute – auf Anweisung der POM – Integrationskurse bei der GEF besuchen müssten, trifft nicht zu.

Zu Frage 8

Die Streichung der KFE führte zu keinerlei Kürzung der Bundessubventionen. Die Abgeltung des Bundes für die Asylsozialhilfe zugunsten von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen kann kaum beeinflusst werden, da sie anhand des Personenbestandes und der Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen im Schweizer Mittel bemessen wird.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	199-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1029
Eingereicht am:	15.10.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	427/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Skandal: Polizei entkleidet weiterhin politische Aktivistinnen und Aktivisten

Am Samstag, 11. Oktober 2014, fanden auf dem Bundesplatz die Miss-Schweiz-Wahlen 2014 statt. Gegen diesen Grossanlass im öffentlichen Raum machte eine Gruppe von ihrem Recht auf freie Meinungsäusserung Gebrauch und protestierte dagegen. Mit einem grossen Polizeiaufgebot in Zusammenarbeit mit einem privaten Sicherheitsdienst (Broncos-Security) intervenierte die Polizei und verhinderte den friedlichen Prostest.

Es kam zu willkürlichen Personenkontrollen, mündlichen Wegweisungen und 20 Festnahmen, darunter viele Minderjährige. Die festgenommenen Personen wurden mehrere Stunden lang auf dem Posten festgehalten, viele der minderjährigen Personen kamen erst gegen zwei Uhr morgens frei. Zudem musste sich ein Grossteil der festgenommenen Personen auf dem Posten nackt ausziehen, und es kam zu unberechtigten Intimkontrollen, auch bei Minderjährigen.

1. Betreffend die Entkleidungen auf dem Posten ist festzustellen, dass sich politische Aktivistinnen und Aktivisten bei einer Festnahme häufig entkleiden müssen. Bereits 2005 hat die Aufsichtskommission des Berner Stadtrats diesbezüglich eine Untersuchung durchgeführt und Empfehlungen an die Adresse der damaligen Stadtpolizei gemacht. Neben anderem empfahl die städtische Aufsichtskommission, dass die Angehörigen von Minderjährigen unverzüglich zu informieren sind. Dass es immer wieder zu solchen Leibesvisitationen kommt, widerspricht dem Gebot, dass die Polizei diese Praxis, die für die Betroffenen äusserst entwürdigend ist, zurückhaltend anwenden sollte. Entkleiden ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben unerlässlich ist. Da bei der Polizei immer wieder Entkleidungen und Leibesvisitationen vorkamen (GSoA-Aktivisten, die beim Unterschriften-

sammeln festgenommen wurden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKW-Ade-Camps im 2011), hat die städtische Aufsichtskommission mit einer Medienmitteilung am 23.09.2011 ihre Empfehlung von 2005 bekräftigt und den Gemeinderat gebeten, sich bei den zuständigen Stellen für eine zurückhaltende Praxis und den verhältnismässigen Einsatz von Entkleidungen einzusetzen.

Ich stelle leider fest, dass sich die damals kritisierten Handlungen der Polizei wiederholen und die Praxis, politische Aktivistinnen und Aktivisten als demütigende Schikane zu entkleiden (siehe Kommentar unten), immer wieder zur Anwendung kommt.

In seiner Antwort auf die Interpellation «Schluss mit der Schikanierung politischer AktivistInnen» vom 18. August 2011 schrieb der Berner Gemeinderat, dass er «vom Kommando der Kantonspolizei verlangt habe, die Regelung und Praxis betreffend der Entkleidung zu überprüfen und diese nur soweit unbedingt notwendig anzuwenden». Im vorliegenden Fall der Proteste gegen die Miss-Schweiz-Wahlen gibt es keine vernünftige Erklärung, die es rechtfertigen würde, dass sich ein Grossteil der Festgenommenen nackt ausziehen musste. Da wohl bei kaum einer der festgenommenen Personen ein begründeter Verdacht auf Besitz von Betäubungsmitteln oder sonstigen illegalen Gegenständen vorlag, stellt sich die Frage, ob die Polizei das Nacktausziehen auch in diesem Fall nicht viel mehr als Einschüchterungstaktik gegenüber jungen Aktivistinnen und Aktivisten missbraucht.

2. Ein zweiter Punkt betrifft die mündlichen Wegweisungen: Seit einigen Jahren ist die «mündliche Wegweisung» unter Androhung von Busse wegen Verstoss gegen Artikel 292 des Strafgesetzbuches Praxis, dies obwohl Artikel 29 des Berner Polizeigesetzes die mündliche Wegweisung nicht vorsieht. Die rechtliche Grundlage ist also kaum vorhanden. Zudem öffnet diese Praxis der Willkür Tür und Tor: Die Polizei kann so jemanden grundlos wegschicken und büssen. Mündliche Wegweisungen lassen sich nicht überprüfen. Das Hauptproblem dabei ist, dass dagegen auch nicht Einspruch erhoben werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Regierungsrat den gesamten Polizeieinsatz mit willkürlichen Personenkontrollen, mündlichen Wegweisungen und 20 Festnahmen als verhältnismässig an?
2. Wie begründet der Regierungsrat vorsorgliche Wegweisungen und Kontrollen von Passantinnen und Passanten, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass mündliche Wegweisungen rechtens sind? Wenn ja: Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?
4. Gibt es schriftliche Weisungen bei der Polizei betreffend Entkleidungen? Wenn ja, welche? Werden die Entkleidungen nachträglich diskutiert und ihre Notwendigkeit systematisch evaluiert? Mit welcher Absicht werden während politischer Aktionen Festgenommene entkleidet und wie «erfolgreich» sind die Ergebnisse?
5. Wie viele Personen mussten sich im Zusammenhang mit der Miss-Wahlen-Veranstaltung nackt ausziehen? Wie viele davon waren minderjährig? Welches ist die Begründung für die Entkleidung?
6. Findet der Regierungsrat diese Praxis des Nacktauszieheens von politischen Aktivistinnen und Aktivisten verhältnismässig? Sieht er ein Problem darin, wenn sich politische Aktivistinnen und Aktivisten und Minderjährige auf dem Polizeiposten nackt ausziehen müssen?

7. Wieso wurden nicht alle Eltern der minderjährigen Personen informiert? Darf die Polizei minderjährige Personen um zwei Uhr morgens alleine nach Hause schicken?
8. Will der Regierungsrat in Zukunft verhindern, dass sich politische Aktivistinnen und Aktivisten ohne begründeten Verdacht nackt ausziehen müssen? Wenn ja wie?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 suggerieren, dass die Polizei Personen willkürlich und ohne Grund weggewiesen und kontrolliert hat. Aus diesem Grund wird im Folgenden nochmals der Ablauf aus polizeilicher Sicht geschildert:

Als am Rande der Veranstaltung zur Miss-Schweiz-Wahl eine Gruppe von Demonstrierenden beim Bundesplatz konzentriert auftrat, verliessen verängstigte Zuschauer, darunter auch Familien mit Kindern, fluchtartig die Örtlichkeit. Die Demonstrierenden versuchten offensichtlich, mit ihrer Aktion die bewilligte Veranstaltung zu stören, skandierten Parolen und setzten zusätzlich ein Gashorn ein. Aus diesem Grund gingen fünf Polizisten zu den Demonstrantinnen und Demonstranten und forderten diese auf, den Platz zu verlassen. Die Gruppe verweigerte allerdings den Dialog mit der Polizei und setzte sich auf Kommando des Rädelsführers auf den Boden, wo sie sich verkeilten. Als die Gruppe nach erneuten, zuerst an die Gruppe und dann an jede einzelne Person gerichteten, polizeilichen Aufforderungen nicht Folge leistete und sich bei der Auflösung der Blockade den Einsatzkräften teilweise mit Fusstritten widersetzte, wurden die Personen für eine nähere Kontrolle auf die Polizeiwache geführt. Anlässlich der Kontrolle wurden zwei Pfeffersprays sichergestellt.

Unter den gegeben Umständen erachtet der Regierungsrat das Vorgehen der Polizei als verhältnismässig. Was die anschliessende Personenkontrolle betrifft, wurde der Einsatz durch die Justiz als unabhängige Stelle überprüft. In der Zwischenzeit hat die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland die Untersuchungen gegen Angehörige der Kantonspolizei Bern eingestellt. In der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 31. März 2015 teilte diese mit, dass sowohl im Verhalten der fünf beschuldigten Mitarbeitenden als auch im Verhalten weiterer Mitarbeitenden der Kantonspolizei weder Verfehlungen gegen die Strafprozessordnung (StPO) noch gegen das Polizeigesetz erkannt wurden. Auch die Entkleidung sei rechtens gewesen und es lägen keine Hinweise auf «allenfalls andere strafbare Handlungen […] vor.»[1] Aufgrund des Ergebnisses der unabhängigen Untersuchung sieht sich der Regierungsrat darin bestätigt, dass das Vorgehen der Kantonspolizei rechtens und verhältnismässig war.

Zu Frage 3:

Die Polizei hat den Auftrag, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. In diesem Zusammenhang galt es, die bewilligte Veranstaltung von der unbewilligten Kundgebung zu schützen. Dies konnte nur gewährleistet werden, indem sich die Demonstrierenden nicht in Wurfdistanz befanden. Um diese Distanz sicherzustellen, schritt die Polizei ein.

Gestützt auf Artikel 29 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) können Personen von einem Ort vorübergehend weggewiesen oder fern gehalten werden, wenn der begründe-

[1] Medienmitteilung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2015.

te Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, sowie wenn sie die Polizei bei der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen.

Zu Frage 4 bis 6:

Bei einem Teil der angehaltenen Personen wurde auf der Wache eine detaillierte Durchsuchung vorgenommen. Solche Kontrollen können – gestützt auf Artikel 36 des Polizeigesetzes oder gestützt auf Artikel 249ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) – erfolgen. Diese Kontrollen müssen im Einzelfall begründet und verhältnismässig sein.

Infolge der Kritik an den durchgeführten Personenkontrollen hat sich die Kantonspolizei sehr schnell dazu entschieden, den Einsatz von der Justiz als unabhängige Stelle auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen zu lassen.

Zu Frage 7:

Gestützt auf die Weisung der Staatsanwaltschaft wurden alle Eltern über die Anhaltung der minderjährigen Personen durch die Polizei informiert. Teilweise haben sich die jugendlichen Personen geweigert, die Kontaktdaten ihrer Eltern bekannt zu geben. Bei fehlender Kooperation der Angehaltenen gestaltet sich eine Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten schwieriger. Einige Eltern konnten somit nicht direkt erreicht werden. Aus diesen Gründen erfolgte in manchen Fällen die Information der Eltern erst nach der Entlassung der minderjährigen Personen, wobei dann die zeitliche Dringlichkeit der Information nicht mehr gegeben war.

Da sich die Kontaktaufnahme mit den Eltern teilweise schwierig gestaltete und es keine Gründe mehr gab, die Jugendlichen weiterhin auf der Polizeiwache festzuhalten, wurden sie später wieder entlassen. Dieses Vorgehen war mit der Jugendstaatsanwaltschaft und mit denjenigen Erziehungsberechtigten, die erreicht werden konnten, abgesprochen.

Zu Frage 8:

Wie vorgängig erläutert, hat sich die Kantonspolizei entschieden, den Einsatz von unabhängiger Stelle auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Untersuchungen haben keine Hinweise darauf gegeben, dass das Verhalten der Polizeimitarbeitenden gegen Gesetze verstossen hätten oder dass die Kontrollen unverhältnismässig gewesen wären.[2] Der Regierungsrat sieht daher keine weiterführenden Massnahmen vor.

An den Grossen Rat

[2] Vgl. Antwort zu Frage 2.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	228-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1146
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	24
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.:	429/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

(Miss)erfolgter Polizeieinsatz bei der Miss-Schweiz-Wahl 2014

Am 11. Oktober 2014 fand auf dem Bundesplatz die Miss-Schweiz-Wahl statt. Eine Personengruppe wollte Kritik an diesem Anlass kundtun, indem sie Transparente in die Höhe hielt und Flyer verteilte. Die Gruppe hat sich gewaltfrei und friedlich verhalten. Dennoch wurden diese Personen in kürzester Zeit von Polizisten eingekreist und abgeführt, mit Kabelbindern gefesselt und auf dem Posten zum Teil fotografiert und einer Nacktkontrolle unterzogen. Später wurden noch mehrere Personen zur DNA-Analyse aufgeboten.

Entnehmen von DNA-Proben ist ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Deshalb müssen die Behörden bei der Verwendung dieses Instruments vorsichtig und verhältnismässig vorgehen. Des Weiteren braucht es bei einem solch schweren Eingriff eine stichhaltige Rechtfertigung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchem Grund wurden die Personen, die gegen die Miss-Schweiz-Wahl protestiert haben, mit Kabelbindern gefesselt, und was rechtfertigt das Fotografieren und die Nacktkontrolle von zum Teil Minderjährigen?

2. Mit welcher Begründung werden nun von der Polizei DNA-Kontrollen durchgeführt?

3. Reicht der Tatbestand der Justizbehinderung, um ein so kostenintensives Verfahren wie die DNA-Analyse zu rechtfertigen?

4. Erachtet der Regierungsrat diesen Einsatz als gerechtfertigt und verhältnismässig?

5. Wenn das Vorgehen als nicht verhältnismässig eingestuft wird, was gedenkt der Regierungsrat gegen solche Einsätze zu unternehmen?

6. Ist eine unabhängige Drittuntersuchung der Ereignisse vorgesehen? Wenn nein, wieso nicht? Ist der Regierungsrat bereit, eine externe und unabhängige Drittuntersuchung der Ereignisse zu veranlassen? Wenn nein, wieso nicht?

7. Werden auch Personen, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder für eine Information vorgeladen sind, auf freiwilliger Basis DNA-Proben entnommen?

8. Wie vielen Personen wurden bis jetzt im Kanton Bern DNA-Proben entnommen?

9. Was geschieht mit diesen DNA-Proben?

10. Welche Möglichkeiten hat die Exekutive einer Gemeinde, wenn sie selbstständig einen Einsatz von Police Bern untersuchen lassen will?

Begründung der Dringlichkeit: Die Polizeigesetzrevision ist in der Vorbereitung. Allfällige Anpassungen hängen mit der Antwort des Regierungsrates zusammen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Als am Rande der Veranstaltung zur Miss-Schweiz-Wahl eine Gruppe von Demonstrierenden beim Bundesplatz konzentriert auftrat, verliessen verängstigte Zuschauer, darunter auch Familien mit Kindern, fluchtartig die Örtlichkeit. Die Demonstrierenden versuchten offensichtlich, mit ihrer Aktion die bewilligte Veranstaltung zu stören, skandierten Parolen und setzten zusätzlich ein Gashorn ein. Aus diesem Grund gingen fünf Polizisten zu den Demonstrantinnen und Demonstranten und forderten diese auf, den Platz zu verlassen. Die Gruppe verweigerte allerdings den Dialog mit der Polizei und setzte sich auf Kommando des Rädelsführers auf den Boden, wo sie sich verkeilten. Als die Gruppe nach erneuten, zuerst an die Gruppe und dann an jede einzelne Person gerichteten, polizeilichen Aufforderungen nicht Folge leistete und sich bei der Auflösung der Blockade den Einsatzkräften teilweise mit Fusstritten widersetzte, wurden die Personen für eine nähere Kontrolle auf die Polizeiwache geführt. Anlässlich der Kontrolle wurden zwei Pfeffersprays sichergestellt.

Bei einem Teil der angehaltenen Personen wurde auf der Wache eine detaillierte Durchsuchung vorgenommen. Solche Personenkontrollen können – gestützt auf Artikel 36 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) oder gestützt auf Artikel 249ff der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) – erfolgen. Diese Kontrollen müssen im Einzelfall begründet und verhältnismässig sein.

Zu Frage 2 und 3:

Gemäss Artikel 255 Absatz 1 lit. a der StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Probe genommen und ein DNA-Profil einer beschuldigten Person erstellt werden. Die Entnahme einer DNA-Probe wird als erkennungsdienstliche Massnahme durch die Staatsanwaltschaft verfügt.

In Zusammenhang mit der Demonstration wurde der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung sowie Drohung und Gewalt gegen Beamte erfüllt. Im Nachgang verübte eine Gruppierung Sachbeschädigungen, wobei die Polizei eine Person anhalten konnte, welche der bereits zuvor kontrollierten Ansammlung angehörte. Diese Tatsachen rechtfertigen nach Ansicht des Regierungsrats das gewählte Vorgehen.

Zu Fragen 4 bis 6:

Wenn mehrere Personen gleichzeitig transportiert werden müssen, werden diese aus Sicherheitsgründen gefesselt, insbesondere wenn aus der angehaltenen Gruppierung auch Gewalt gegen die Polizei eingesetzt wurde. Die Polizei wurde zum Eingreifen gezwungen, da es die Demonstrierenden darauf anlegten, den bewilligten Anlass auf dem Bundesplatz aktiv zu stören. Den mehrfachen Anweisungen der Polizei widersetzte sich die demonstrierende Gruppierung aktiv, teilweise sogar mit Fusstritten.

Infolge der Kritik an den durchgeführten Personenkontrollen hat sich die Kantonspolizei sehr schnell dazu entschieden, den Einsatz von der Justiz als unabhängige Stelle auf mögliche strafrechtliche Verfehlungen hin überprüfen zu lassen.

Die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hat die Untersuchung gegen Angehörige der Kantonspolizei Bern in der Zwischenzeit eingestellt. In der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 31. März 2015 teilte diese mit, dass sowohl im Verhalten der fünf beschuldigten Mitarbeitenden als auch im Verhalten weiterer Mitarbeitenden der Kantonspolizei weder Verfehlungen gegen die Strafprozessordnung (StPO) noch gegen das Polizeigesetz erkannt wurden. Auch die Entkleidung sei rechtens gewesen und es lägen keine Hinweise auf «allenfalls andere strafbare Handlungen […] vor.»[1]

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat das Vorgehen der Polizei als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich werden Personen, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder für eine Information vorgeladen sind, keine DNA-Proben entnommen. Die Polizei kann jedoch gemäss Artikel 255 Absatz 1 lit. b der Strafprozessordnung zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von anderen Personen eine Probe nehmen und ein DNA-Profil erstellen.

[1] Medienmitteilung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2015.

Zu Frage 8:

Seit Beginn der separaten Erfassung von DNA-Entnahmen bei der Kantonspolizei im Jahr 2005 (weniger als 2 000 Entnahmen) und bis ins Jahr 2011 (zirka 3 000 Entnahmen) wurde jährlich eine leicht steigende Tendenz vermerkt. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 hielt sich die Zahl der DNA-Proben von Personen, die eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wurden, mit einem Wert von zirka 4 000 auf gleichbleibendem Niveau.

Zu Frage 9:

Die Aufbewahrung und Verwendung von erkennungsdienstlichen Unterlagen sind in Artikel 261 der Strafprozessordnung und im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) klar geregelt. Die Kantonspolizei Bern hält sich an diese Vorgaben.

Weiter kann festgehalten werden, dass im Jahr 2013 insgesamt rund 1 250 durch die Kantonspolizei Bern erhobene DNA-Profile gelöscht wurden. Die Löschungen erfolgen dabei von Amtes wegen. Es bedarf keiner Löschanträge durch Drittpersonen.

Zu Frage 10:

Für Gemeinden bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um solche Polizeieinsätze nachträglich aufzuarbeiten:

Auf dem kommunalen Weg kann eine Gemeinde zu einem konkreten Einsatz einen Bericht der Kantonspolizei und mündlich Auskunft verlangen. Im vorliegenden Fall des Polizeieinsatzes anlässlich der Miss-Schweiz-Wahl wurden dem Gemeinderat und der Aufsichtskommission des Stadtrats durch die Regionalpolizei Bern die entsprechenden Auskünfte erteilt.

Bestehen Differenzen in der Wahrnehmung der Einsätze und wünschen Gemeinden eine kantonale Untersuchung, können sie beim Regierungsrat eine aufsichtsrechtliche Anzeige nach Artikel 101 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) einreichen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	001-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.8
Eingereicht am:	06.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	430/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Artikel 59 StGB und dessen Auswirkungen in den Massnahmenvollzugseinrichtungen

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit den nach Artikel 59 StGB[1] verurteilten Straftätern und deren Situation um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele verurteilte Straftäter nach Artikel 59 StGB sind aktuell in einer Massnahmevollzugseinrichtung des Kantons Bern?

2. Wie viele davon sind seit mehr als fünf Jahren in diesen Einrichtungen des Kantons Bern?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Zahlen im Vergleich zu den gesamtschweizerischen Zahlen?

[1] **Art. 59** [1] Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:
a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und
b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

[2] Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

[3] Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

[4] Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

4. Artikel 59 StGB sieht in den Massnahmenvollzugseinrichtungen eine therapeutische Behandlung vor. Wie viele Therapiestunden pro Person und pro Monat werden durchschnittlich durchgeführt?

5. Wie viele Todesfälle, Suizidversuche, Tod durch Suizid unter den nach Artikel 59 StGB Verurteilten hat es bisher in den Massnahmenvollzugseinrichtungen gegeben?

6. In den Medien bestätigte Herr Florian Hirte, stv. Generalsekretär der Berner Polizeidirektion, dass eine «Watchlist» geführt wird. Von wem, seit wann und mit welcher Absicht wird eine solche «Watchlist» in diesem Bereich geführt, und welche Informationen werden gesammelt?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Per Stichtag 1. Februar 2015 befanden sich insgesamt 116 Personen im Massnahmenvollzug gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) in Berner Vollzugseinrichtungen, davon rund zwei Drittel von Berner Gerichten verurteilte Personen.

Zu Frage 2

Per Stichtag 1. Februar 2015 befanden sich insgesamt 31 von Berner Gerichten verurteilte Personen länger als fünf Jahre im Massnahmenvollzug nach Artikel 59 StGB in Berner Vollzugseinrichtungen.

Zu Frage 3

Der Kanton Bern vollzieht nicht nur die Urteile, die von Bernischen Gerichten gefällt wurden, sondern auch Urteile anderer Kantone des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Im Falle des Frauenvollzugs in den Anstalten Hindelbank werden zudem regelmässig auch Sanktionen für das Ostschweizer Konkordat vollzogen. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll und nicht repräsentativ, die im Kanton Bern vollzogenen Urteile unbesehen auf die ganze Schweiz hochzurechnen.

Es ist jedoch Tatsache, dass gesamtschweizerisch rund 200-400 Plätze im Massnahmenvollzug fehlen. Es handelt es sich weitgehend um fehlende Plätze für Personen, welche gerichtlich zu einer Massnahme gestützt auf Artikel 59 StGB verurteilt worden sind, aus Platzgründen aber in keiner Massnahmenvollzugseinrichtung platziert werden konnten.

Zu Frage 4

Bei einer Therapie gemäss Artikel 59 StGB handelt es sich um eine stationäre Therapie, welche in einer geschlossenen Abteilung einer Strafanstalt, in einem Massnahmenzentrum, in einer forensischen Klinik oder in einem Wohnheim vollstreckt wird. Die jeweiligen Therapiekonzepte orientieren sich am Störungsbild der Eingewiesenen und am nötigen Sicherheitsstandard, die Intensität der Therapie ist abhängig von der Schwere der Störung. Im Allgemeinen beinhalten die „59er Massnahmen“ folgende Therapieelemente:

1. Psychotherapie:

- Störungs- und deliktorientierte Einzelpsychotherapie bei einer speziell geschulten forensischen Psychologin oder Psychiaterin, resp. einem Psychologen oder Psychiater (in der Regel eine Stunde pro Woche);
- gruppenpsychotherapeutische Programme als standardisierte Module (z.B. Psychoedukation für Schizophrene; Gruppe für Gewalt- oder Sexualstraftäter; soziales Kompetenztraining), wobei von einer wöchentlichen Sitzung von zwei bis drei Stunden ausgegangen werden kann. Die Dauer der Programme ist sehr unterschiedlich (ab ca. zehn Wochen Dauer). Im Durchschnitt dürfte mit zwei Stunden pro Monat und Täter gerechnet werden.

2. Arbeitsagogik (vier bis acht Stunden pro Tag) bei speziell ausgebildeten Arbeitsmeistern oder Arbeitsagoginnen und -agogen

3. Soziotherapie auf der Wohngruppe (Gestaltung des Alltags und der Freizeit in der Gruppe, Begleitung von Aktivitäten gegen aussen), angeleitet durch Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, Psychiatriepflegekräfte und andere Betreuungspersonen

4. Spezialtherapien wie Ergotherapie, Physiotherapie, Sport etc. je nach Störungsbild und jeweiligem Konzept

Massgebend sind die gerichtlichen Anordnungen und medizinisch-therapeutischen Bedürfnisse im Einzelfall. Entsprechend schwierig ist es, eine verlässliche Angabe zu den durchschnittlichen monatlichen Therapiestunden zu machen.

Zu Frage 5

Die Massnahmeneinrichtungen verzeichneten seit 2006 fünf Todesfälle, 2 Suizidversuche sowie einen Tod durch Suizid.

Zu Frage 6

Vor dem 1. Mai 2013 legte der Bereich Risikovollzug in der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV-RV) des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) vor einer Gewährung von Vollzugslockerungen diejenigen Fälle der Amtsleitung FB vor, welche zuvor von der Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) zwar als „gemeingefährlich“ beurteilt, bei welchen von der KoFako aber trotzdem Lockerungen empfohlen worden waren. Dies bedeutet, dass die Frage, welche Fälle der Amtsleitung vor einer Lockerungsgewährung vorzulegen waren, an einer Bezeichnung der „Gemeingefährlichkeit“ festgemacht werden konnte.

Nachdem die KoFako Anfang 2013 entschied, auf eine Bezeichnung der Beurteilten als „gemeingefährlich“ bzw. „nicht gemeingefährlich“ zu verzichten, sondern sich darauf beschränkte, eine legalprognostische Einschätzung im Hinblick auf eine konkrete beantragte Lockerung (inkl. Bestimmung von Risikofaktoren und Risikosituationen) abzugeben, stellte sich im Kanton Bern die Frage, welche Fälle aufgrund der geänderten Praxis der KoFako künftig vor einer Lockerungsgewährung der Amtsleitung FB vorzulegen wären.

Seit dem 1. Mai 2013 werden sämtliche Fälle im Bereich im ASMV-RV als „genehmigungs- und meldepflichtig“ (GMP) bezeichnet. Auf Weisung der Amtsleitung FB ist der ASMV-RV gehalten, eine von ihm grundsätzlich begrüsste Lockerung vor einer allfälligen Bewilligung der Amtsleitung FB zur Zustimmung zu unterbreiten. Dies betrifft namentlich Fälle:

- wenn sich der GMP-Fall auf der Watch-Liste befindet: Auf dieser Liste befinden sich sämtliche verwahrten Täter sowie andere Risikotäter, deren Delikt zum Zeitpunkt der Deliktbegehung, der Gerichtsverhandlung oder bei Vorfällen im Vollzug zu einer ausserordentlichen öffentlichen bzw. medialen Aufmerksamkeit geführt hat;
- wenn der ASMV-RV beabsichtigt, über die von der KoFako zum jeweiligen Zeitpunkt empfohlenen Lockerungen hinauszugehen oder anderweitige Lockerungen zu bewilligen;
- wenn die KoFako die vom ASMV-RV gestellten Fragen nicht bzw. nicht eindeutig beantwortet hat und der ASMV-RV deshalb ohne Empfehlung der von ihr angerufenen KoFako entscheiden müsste.

Der Amtsleiter FB entscheidet über die Aufnahme auf bzw. Streichung eines Verurteilten von der Watch-Liste. Auf der Watch-Liste sind folgende Angaben enthalten: Name des Verurteilten, Delikt, Urteil, Strafmass, Vollzugsdaten, Lockerungsstatus. Es werden im Vergleich mit anderen Verurteilten keine zusätzlichen Daten gesammelt und bearbeitet.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	061-2015	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.200	
Eingereicht am:	20.02.2015	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	19.03.2015
RRB-Nr.:	456/2015	vom 22. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Verzinsung der Steuervorauszahlungen

Zur Begleichung der Steuern kann man bekanntlich verzinsliche Vorauszahlungen leisten. 2015 wird dies zu 0,25 Prozent verzinst. Momentan befinden wir uns in einer Zinssituation, die es so noch nie gegeben hat: Die Verzinsung von Sparguthaben tendiert gegen 0 Prozent. Einige Banken haben Negativzinsen eingeführt. Zum Teil kann die öffentliche Hand bei einer Darlehensaufnahme sogar einen Zinsertrag erzielen. Unter diesen Umständen scheint eine Verzinsung für Steuervorauszahlungen von 0,25 Prozent nicht mehr gerechtfertigt zu sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Handhabung für den Kanton ein Verlustgeschäft ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchem Umfang haben die Steuervorauszahlungen in den letzten 3 Jahren zugenommen?
2. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Vorauszahlungen?
3. Zu welchen Bedingungen können diese Gelder heute platziert werden?
4. Auf welchen Zeitpunkt kann der jeweilige Zinssatz (momentan 0,25 %) angepasst werden?
5. Ist eine Zinssatzanpassung vorgesehen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Problematik ist sehr aktuell. Die Zinssituation hat sich in letzter Zeit noch verschärft.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat im Rahmen der Steuergesetzrevision vom 24. Februar 2008 die Kompetenz eingeräumt, Vorauszahlungen vorzusehen und deren Verzinsung festzulegen (Art. 237 Abs. 3 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Das Recht, Vorauszahlungen zu leisten, wurde per 2011 eingeführt (Art. 8a der Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733).

Der Vorauszahlungszins wird jeweils entsprechend den marktüblichen Kontokorrent- oder Sparzinsen festgelegt. Der Vorauszahlungszins soll die steuerpflichtigen Personen motivieren, die voraussichtlich geschuldeten Steuern möglichst frühzeitig zu bezahlen. Der Anteil der fristgerecht bezahlten Ratenrechnungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen:

Übersicht Anteil fristgerecht bezahlte Ratenrechnungen:[1]

	1. Rate	2. Rate	3. Rate
2009	75.8%	80.1%	82.5%
2010	75.5%	79.9%	82.8%
2011	77.2%	80.7%	82.4%
2012	81.6%	82.3%	83.4%
2013	83.9%	83.5%	82.9%
2014	84.9%	84.0%	82.7%

Vorauszahlungen sind nur im Umfang der voraussichtlich geschuldeten Steuern zulässig. Der Zinssatz beträgt im Kanton Bern für das Steuerjahr 2015 - wie im Vorjahr - 0.25%. Der Zinssatz entspricht damit jenem bei der direkten Bundessteuer und ist im interkantonalen Vergleich sehr tief.

Übersicht: Vorauszahlungszinsen von Bund und Kantonen im Steuerjahr 2015:[2]

GL	OW	ZH	NW	NE	ZG	UR	SG	SZ	VD	AR	AI	BS	GR	AG	GE	VS	SH	TG	LU	BUND	BE	TI	SO	JU	FR	BL
2	2	1.5	1.5	1.5	1	1	1	1	1	1	1	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.3	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.2	0.2

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1: In welchem Umfang haben die Steuervorauszahlungen in den letzten 3 Jahren zugenommen?

Die Vorauszahlungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Steuervorauszahlungen seit 2011 im Detail.

Übersicht Vorauszahlungen:

Jahr	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Anzahl Kunden mit Vorauszahlungen	105’040	83’863	102’960	140’964
Anzahl Vorauszahlungen	170’509	224’776	290’846	380'564
Gesamtsumme Vorauszahlungen	**271‘221‘616**	**298’546’902**	**348’442'813**	**427’612'089**
Zinssatz für Vorauszahlungen	1.0	1.0	0.25	0.25
Geleisteter Vorauszahlungszins	**473‘050**	**1’067’637**	**310’019**	**360’344**

[1] Quelle: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/taxme/statistik.html
[2] Quelle: Handelszeitung vom 16.03.2015

Frage 2: Wie hoch ist die Gesamtsumme der Vorauszahlungen?

Die Gesamtsumme der Vorauszahlungen betrug im Jahr 2014 rund CHF 427 Mio. (vgl. die obige Übersicht).

Frage 3: Zu welchen Bedingungen können diese Gelder heute platziert werden?

Für kurzfristige Platzierungen wird aktuell kein Zins mehr vergütet. Der Kanton Bern wendet jedoch das Konzept der leeren Kassen an, d.h. er hat in der Regel keine überschüssige Liquidität, welche platziert werden muss.

Frage 4: Auf welchen Zeitpunkt kann der jeweilige Zinssatz (momentan 0.25%) angepasst werden?

Der Zinssatz kann jeweils auf den Beginn eines neuen Steuerjahres angepasst werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 BEZV).

Frage 5: Ist eine Zinssatzanpassung vorgesehen?

Die Anpassung des Zinssatzes wird jeweils Ende Jahr geprüft. Massgeblich ist die dann aktuelle Marktsituation. Berücksichtigt wird auch die Festlegung des Zinssatzes für die direkte Bundessteuer. In den letzten vier Jahren waren die Werte jeweils identisch.

Wenn ein minimaler Anreiz zur Leistung von Vorauszahlungen erhalten bleiben soll, wäre eine Senkung des Zinssatzes ein falsches Signal. Auch der interkantonale Vergleich spricht eher gegen eine Herabsetzung des Zinssatzes.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.0134
Eingereicht am:	01.02.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Muntwyler (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.03.2014
RRB-Nr.:	504/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie viel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?

Die Schätzungen, wie viel Steuersubstrat durch Steuerhinterziehung verloren gehen, sind unterschiedlich (sie gehen je nach Quelle bis zu 20 %). Bei den meisten geschätzten Grössenordnungen sind Einnahmen zu erwarten, welche die durch die ASP-Sparaktion angesprochenen Summen bei weitem übersteigen. Es liegt daher auf der Hand, dass der Frage der Steuerhinterziehung grösseres Gewicht beigemessen werden sollte.

Die bekannt gewordene mutmassliche Umgehung von Unternehmenssteuern der Ammann-Gruppe durch eine Briefkastenfirma auf Jersey (Rundschau, BZ usw.) wirft Fragen auf. Einerseits wird der Steuerzahler verunsichert, weil hier der Eindruck entsteht, dass nicht mit gleichen Ellen gemessen wird. Anderseits hat sich seither auch das politische Klima dergestalt verändert, dass solche Umgehungsgeschäfte nicht mehr opportun sind. Es ist auch suboptimal, dass ein Klima des Misstrauens gegenüber Unternehmern entsteht. Es soll daher Klarheit aus der Sicht der Steuerzahler des Kantons Bern geschaffen werden.

Die Regierung wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel Steuerertrag ging dem Kanton Bern verloren durch die Steuerumgehungsgeschäfte der Ammann-Gruppe aus Langenthal mit der Briefkastenfirma auf Jersey?
2. War das legal?
3. Wären solche Geschäfte heute noch möglich?

4. Sind der Steuerverwaltung weitere solche steuerrechtlichen Konstrukte anderer Firmen bekannt, mit denen dem Kanton Bern Steuersubstrat vorenthalten wurde?
5. Wie hoch sind diese entgangenen Einnahmen?
6. Wären solche Geschäfte in Zukunft noch möglich?
7. Muss die Steuerverwaltung verstärkt werden, um solche Steuerumgehungsgeschäfte zu untersuchen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 2015 nebst der vorliegenden Interpellation auch die beiden Motionen M 050-2014, Muntwyler (Bern, Grüne) „Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern“ und M 195-2014, SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) „Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – Unabhängige Untersuchung!“ (gemeinsam) beantwortet. Die betreffende Antwort äussert sich ausführlich und umfassend zu den Fragen bezüglich der Veranlagungen der Ammann Group Holding AG (AGH) und zu den Ergebnissen, welche die Untersuchung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gezeigt hat. Der Regierungsrat verweist auf die dortigen Ausführungen und erlaubt sich zur vorliegenden Interpellation ergänzend einzig die folgenden Hinweise:

Wie die Untersuchung der ESTV gezeigt hat, kann bei den Veranlagungen der AGH von „Steuerumgehungsgeschäften“ keine Rede sein. Es gibt keine Hinweise, wonach sich die AGH in diesen Veranlagungsverfahren nicht korrekt verhalten hätte. Ein im Nachhinein überprüfter Veranlagungsentscheid, der aus heutiger Sicht auch anders hätte ausfallen können, ist sowohl für die Steuerbehörde wie für den Steuerpflichtigen bindend, wenn keine Grundlagen für ein Nachsteuer- oder Revisionsverfahren vorliegen. Solche Grundlagen liegen nicht vor, wie die ESTV bestätigt hat.

Zu Frage 1: Da kein Umgehungsgeschäft gegeben ist, sondern ein nach einem Prüfverfahren von der zuständigen Steuerverwaltung gefällter rechtsbeständiger Veranlagungsentscheid vorliegt, kann auch nicht davon gesprochen werden, dass dem Kanton Bern dadurch Steuerertrag verloren gegangen wäre.

Damit und mit den generellen Ausführungen des Regierungsrates in der gemeinsamen Antwort zu den M 050-2014 und M 195-2014 zum Ergebnis der Untersuchung der ESTV sind die Fragen des Interpellanten beantwortet.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	187-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.945
Eingereicht am:	09.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	355/2015 vom 25. März 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausschreibungen in beiden Amtssprachen

Verschiedene Statistiken über die Verteilung der Aufträge des Bundes auf die Landesgegenden zeigen deutlich eine Ungleichbehandlung, unter der vor allem die Westschweiz zu leiden hat, deren Unternehmen bedeutend weniger Aufträge erhalten, als ihnen aufgrund der Bevölkerungsstärke eigentlich zustehen würden.

Diese Ungerechtigkeit hat im Nationalrat mehrere parlamentarische Vorstösse (NR De Buman, NR Hodgers usw.) und andere Schritte, namentlich seitens der Westschweizer Kantonsregierungen, ausgelöst (jüngstes Beispiel: eine Intervention des Kantons Waadt an die Adresse der SBB).

«Es scheint, dass einer der Gründe für die ungleiche Verteilung in den Sprachen zu suchen ist, die in den Ausschreibungsverfahren und in der Behandlung der Angebote benutzt, verlangt und anerkannt werden.»

Der Interpellant schliesst sich den Worten der Bundesparlamentarier an, die zu Recht sagen: «Es kann nicht hingenommen werden, dass bei Ausschreibungsverfahren nur das Deutsche zugelassen wird, mit dem Argument, dass gewisse Kaderleute, die sich mit den Dossiers zu befassen haben, über keine anderen Sprachkenntnisse verfügen.»

Mit dieser Interpellation soll abgeklärt werden, inwieweit die auf Bundesebene festgestellte Diskrepanz auch im Kanton Bern vorkommt, dessen Verfassung in Artikel 6 festschreibt, dass

Deutsch und Französisch die bernischen Landes- und Amtssprachen sind und dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden wenden können.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erfolgen die von den kantonalen Stellen (alle Direktionen) publizierten Ausschreibungen immer auf Deutsch und auf Französisch? Wenn nein: Was sind die Gründe, die eine allfällige Verletzung der Kantonsverfassung rechtfertigen?

2. Dürfen die Offerten in beiden Sprachen eingereicht werden oder gibt es Einschränkungen? Was sind die Gründe für allfällige Einschränkungen?

3. Der Bund verlangt oft die Beherrschung der deutschen Sprache (was für die anderen Landessprachen nicht der Fall ist!), und zwar nicht nur bei der Offerteingabe, sondern für alle Realisierungsetappen der Auftragsvergabe. Folgt der Kanton dem schlechten Beispiel des Bundes? Wenn ja, warum?

4. Wie sieht der prozentuale Anteil der Zuschläge aus, die kantonale Stellen 2013 erteilt haben an a) ausserkantonale Unternehmen, b) Unternehmen aus dem deutschsprachigen Kantonsteil, c) Unternehmen aus dem Berner Jura? Wie sehen diese Prozentzahlen nicht im Verhältnis zur Anzahl eingereichter Offerten, sondern im Verhältnis zum vergebenen Gesamtauftragsvolumen aus?

Je nach Antwort des Regierungsrates behält sich der Interpellant vor, einen verbindlichen Vorstoss (Motion) einzureichen, der eine strikte Einhaltung der Verfassungsgrundsätze fordert.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Nein. Art. 8 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) bestimmt, dass Beschaffungsverfahren in derjenigen Amtssprache abgewickelt werden, die im betreffenden Verwaltungskreis gilt. Sind mehrere Verwaltungskreise mit unterschiedlichen Amtssprachen betroffen oder fehlt ein örtlicher Anknüpfungspunkt oder ist von der Sache her der Verwaltungskreis Biel/Bienne betroffen, bestimmen die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber die Sprache des Verfahrens.

Für die Ausschreibung selbst gilt, dass sie in der betreffenden Amtssprache zu erfolgen hat. Nur im Verwaltungskreis Biel findet die Ausschreibung vollständig und zwingend auf Deutsch und Französisch statt. In den übrigen Fällen ist lediglich eine Zusammenfassung in der anderen Amtssprache vorgeschrieben (vgl. Art. 9 Abs. 2 ÖBV). Diese Zusammenfassung muss Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, Verfahrensart, Ausführungs- oder Liefertermin, Bezugsquelle und Preis der Ausschreibungsunterlagen sowie die Einreichungsstelle und Einreichungsfrist für die Angebote oder die Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren enthalten.

Zu Frage 2

Nein. Beschaffungsverfahren werden gemäss Art. 8 ÖBV in der Sprache des Verfahrens abgewickelt (vgl. die Antwort zu Frage 1). Art. 21 ÖBV hält zudem fest, dass das Angebot in der Sprache des Verfahrens einzureichen ist.

Diese Regel wurde aus praktischen Gründen aufgestellt: Die Vergleichbarkeit der Angebote und ihre Auswertung kann stark erschwert werden, wenn die Angebote nicht in derselben Sprache vorliegen. Oft beherrschen nicht alle Mitglieder des Bewertungsteams beide Amtssprachen, und eine integrale Übersetzung der oft umfangreichen Offerten wäre unverhältnismässig teuer und zeitraubend. Zudem kann von den Anbietenden erwartet werden, dass sie sich in der Sprache ausdrücken können, in der sie später mit den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern zusammenarbeiten.

Zu Frage 3

Wenn sachliche Gründe vorliegen, die von Schlüsselpersonen der Anbietenden die Beherrschung einer bestimmten Sprache erfordern, können die Beschaffungsstellen dies verlangen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass Schlüsselpersonen auf der Auftraggeberseite der anderen Amtssprache nicht mächtig sind, oder wenn der Auftrag die Erstellung von Dokumenten in einer bestimmten Sprache verlangt.

Zu Frage 4

Die nachstehende Auswertung zeigt, welche der auf der Website www.simap.ch publizierten Zuschläge des Jahres 2013 im Kanton Bern an die in der Frage genannten Kategorien von Auftragnehmenden vergeben wurden:

	Anzahl Zuschläge	**in Prozent**
Total	*145*	*100%*
davon an ausserkantonale Unternehmen	83	57%
davon an Unternehmen im deutschsprachigen Kantonsteil	62	43%
davon an Unternehmen im Berner Jura	0	0%

	Volumen (CHF)	**in Prozent**
Total	*263‘054‘538*	*100%*
davon an ausserkantonale Unternehmen	190‘206‘059	72%
davon an Unternehmen im deutschsprachigen Kantonsteil	72‘848‘480	28%
davon an Unternehmen im Berner Jura	0	0%

Die vorstehend erfassten, auf simap.ch publizierten Zuschläge betreffen folgende Aufträge:

- Aufträge im Staatsvertragsbereich (d.h. Bauaufträge im Wert von über CHF 8.7 Mio. und andere Aufträge im Wert von über CHF 350‘000),

- Aufträge, die aus zwingenden Gründen oberhalb des Schwellenwertes für eine öffentliche Ausschreibung ohne eine solche vergeben wurden (d.h. Bauhauptgewerbeaufträge im Wert von über CHF 500‘000 und andere Aufträge im Wert von über CHF 250‘000),

- freiwillig publizierte Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs.

Sie betreffen alle öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Stufe Kanton, so unter anderem auch die Aufträge der dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellten Anstalten und Unternehmen des Bildungs-, Gesundheits-, Energie- und Transportsektors. Dagegen betreffen sie nicht die Aufträge der Gemeinden, ihrer Verbände und Unternehmen.

Weil die Vergaben der restlichen Aufträge nicht publiziert werden müssen, liegen auf der Stufe des Kantons über sie keine Daten vor, die die gewünschte Auswertung ermöglichen würden. Es ist daher keine Aussage darüber möglich, wieviele dieser kleineren Aufträge an Unternehmen im Berner Jura vergeben wurden. Die Erstellung einer Auswertung darüber wäre mit einem hohen Aufwand verbunden, für den die personellen Ressourcen der Verwaltung nicht ausreichen würden.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.968
Eingereicht am:	24.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	506/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Streichung von Steuerprivilegien für ausländische Unternehmen im Kanton Bern und Auswirkungen auf die Finanzen und die Wirtschaft des Kantons

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat an einer Medienkonferenz am 22. September 2014 neuen Schwung in die Unternehmenssteuerreform III gebracht. Ziel dieser Reform ist es, den Steuerwettbewerb in der Schweiz zu stärken. Die vorgeschlagenen Änderungen der Unternehmenssteuergesetzgebung zielen insbesondere darauf ab, die Privilegien für «Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften» abzuschaffen, d. h. für ausländische Unternehmen, deren dank wirtschaftlicher Aktivitäten im Ausland erwirtschafteten Gewinne in der Schweiz zu Präferenzsätzen besteuert werden.

Die Unternehmenssteuerreform III, die im Wesentlichen auf Druck der Europäischen Union und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingeleitet wurde, wird de facto bewirken, dass die Gewinne, die von Schweizer Unternehmen und von ausländischen, in der Schweiz domizilierten Unternehmen unter unterschiedlichen Rechtsformen erwirtschaftet werden, auf Bundesebene und innerhalb eines Kantons zu gleichen Steuersätzen besteuert werden. Auf Kantonsebene wird somit der allgemeine Grundsatz der Steuergleichheit für alle Unternehmen gelten. Die meisten Kantone werden daher die Steuersätze für die Gewinne von Schweizer Unternehmen ziemlich stark herabsetzen müssen, um sie auf ein für ausländische Unternehmen, die etwas mehr Gewinnsteuern werden bezahlen müssen, akzeptables Niveau zu bringen. Die Kantone werden also Steuersätze festlegen müssen, die hoch genug sind, um ihre Steuereinnahmen sicherzustellen, die aber nicht zu hoch sein dürfen, damit ausländi-

sche Unternehmen nicht unser Land verlassen, um sich in milderen Steuergegenden niederzulassen. Der Kanton Neuenburg geht bereits in diesem Sinne vor, indem er die Gewinne aller im Kanton angesiedelten Unternehmen zu einem einheitlichen Satz von 15,6 Prozent besteuert. Die anderen welschen Kantone planen Steuersätze zwischen 13 und 15 Prozent.

Die Unternehmenssteuerreform III dürfte für alle Kantone zu Steuerausfällen von insgesamt rund zwei Milliarden Franken führen. Der Bund schlägt vor, die Steuereinbussen der Kantone durch Ausgleichsmassnahmen in der Höhe von einer Milliarde Franken auszugleichen. Dies soll mittels einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundesteuer von 17 auf 20,5 Prozent erreicht werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Steuereinnahmen der juristischen Personen?

2. Welcher Steuersatz bzw. welche Steuersätze werden in einigen Jahren für die Unternehmensgewinne gelten?

3. Wie hoch ist der Anteil des Kantons Bern an den direkten Bundessteuern?

4. Wie hoch ist sein Anteil an den Ressourcen des Finanzausgleichs?

5. Wie entwickelt sich die Wirtschaft des Kantons Bern?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen:

Der Regierungsrat hat seine Haltung zur Unternehmenssteuerreform in der Medienmitteilung vom 28. Januar 2015 dargelegt.[1] Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt, einen Bericht über die Steuerstrategie des Kantons Bern vorzulegen (Änderung Art. 3 des Steuergesetzes vom 26. März 2013, StG, BSG 661.11). Der Regierungsrat wird den Bericht zur Steuerstrategie voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres in ein Vernehmlassungsverfahren geben. Die Steuerstrategie berücksichtigt die Unternehmenssteuerreform III und deren finanzielle Auswirkungen (vgl. auch die Antwort zur Motion 003-2015, Etter (BDP, Treiten) „Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern“[2]).

Die gestellten Fragen können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Die Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen der juristischen Personen betrugen im Steuerjahr 2012 beim Kanton rund CHF 516 Mio. (vgl. www.be.ch/steuern, Rubrik Statistik[3]). Bei den Gemeinden betrugen die Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen rund CHF 258 Mio.

[1] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/direktion/ueber-die-direktion/medien.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2015/01/20150128_0907_entscheide_von_grosserfinanz-undsteuerpolitischertragweite

[2] http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-759b9d7182e64246986fe987d7f9de99.html

[3] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/statistik.html

Frage 2

Der Bundesrat geht in der Vernehmlassungsvorlage davon aus, dass die Kantone die Gewinnsteuerbelastung nach Steuern (inkl. direkte Bundessteuer) auf zwischen 13% und 20% senken werden, so dass ein gewichteter Durchschnittswert von rund 16% resultiert. Im Kanton Bern (Stadt Bern) liegt die Gewinnsteuerbelastung nach Steuern für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer heute bei maximal 27.6%. Zeitpunkt und Umfang allfälliger Entlastungen bei den juristischen Personen sind Gegenstand der erwähnten Steuerstrategie.

Frage 3

Der Anteil des Kantons Bern an den direkten Bundessteuern von 17% betrug im Steuerjahr 2012 insgesamt CHF 209 Mio. (Anteil der juristischen Personen = CHF 88 Mio.).

Frage 4

Der Anteil des Kantons Bern am Ressourcenausgleich 2015 (Referenzjahre 2009 bis 2011) betrug insgesamt CHF 1‘197 Mio.

Frage 5

Ein Mass für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft ist das Bruttoinlandprodukt (BIP). Es belief sich im Kanton Bern im Jahr 2012 auf CHF 64.2 Mia., was 11.2% des nationalen BIP ausmacht. Längerfristige Betrachtungen zeigen, dass sich das Wirtschaftswachstum des Kantons Bern leicht unter dem durchschnittlichen Wachstum der Schweiz bewegt (vgl. Seite 12 des Berichts zur Wirtschaftslage im Kanton Bern, Mai 2013 auf dem Internetauftritt des beco[4]).

Das beco analysiert laufend die volkswirtschaftlichen Kennzahlen. Die Ergebnisse werden auf dem Internetauftritt des beco und im erwähnten Bericht zur Wirtschaftslage des Kantons Bern dokumentiert. Der Bericht bietet einen umfassenden und ausführlichen Überblick über den Zustand und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern und seiner Regionen, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.

An den Grossen Rat

[4] http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-wida.html

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	214-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1131
Eingereicht am:	16.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	453/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

HRM2 – Wie kann eine Überwälzung der Lasten auf kommende Generationen verhindert werden?

Die Umsetzung des harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2 per 1. Januar 2017 sieht eine Neubewertung des kantonalen Finanz- und Verwaltungsvermögens vor. Derzeit ist vorgesehen, das Finanz- und Verwaltungsvermögen des Kantons um 5 Milliarden Franken aufzuwerten. Rund eine Milliarde aus dieser buchhalterischen Operation würde zur Äufnung eines speziellen Fonds verwendet, der dazu dienen soll, einen Teil der künftigen Abschreibungen zu decken, die bei den 5 Milliarden aus der Neubewertung vorzunehmen sein werden.

Die Neubewertung des Liegenschaftsvermögens ist ein Mechanismus, der uns leider an die letzte sogenannte Subprime-Krise erinnert, bei der skrupellose Unternehmen ebenfalls gewisse Güter (vorwiegend Immobiliengüter) neu bewertet haben – eine Neubewertung, die es den Eigentümern anschliessend erlaubt hat, ihre Verschuldung zu erhöhen. Die schädlichen Ergebnisse dieser «kreativen» Art der Verbuchung sind heute bestens bekannt und sicherlich noch in jedermanns Erinnerung.

Ist es somit wirklich sinnvoll, dass sich der Kanton Bern in ein solch wagemutiges Unterfangen stürzt und freiwillig entscheidet, kommenden Generationen 4 Milliarden Abschreibungen aufzubürden? Sich so auf Kosten künftiger Generationen zu bedienen, scheint nicht vertretbar zu sein. Ein solcher Ansatz wird unsere Nachkommen jahrelang belasten. Und das alles eigentlich nur, damit der Kanton 2017 eine Rechnung mit einem klaren Eigenkapitalbestand anstatt mit einem Bilanzfehlbetrag vorlegen kann.

Wie kann eine solch kurzsichtige Vision der bernischen Kantonsfinanzen unterstützt werden?

Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass eine solche Neubewertung einen grossen Aufwand an Zeit und Geld erfordern wird, um Werte bestimmen zu können, die in jedem Fall sehr theoretisch bleiben werden, weiss man doch, dass mehrere der betroffenen Güter gar nie zum Verkauf bestimmt sein werden. Und was würde im Falle einer schlimmen Immobilienkrise geschehen? Der Kanton wäre gezwungen, innerhalb sehr kurzer Zeitspannen grössere Wertberichtigungen vorzunehmen.

Das Argument der True-and-fair-View ist sicherlich verständlich, macht diese Methode aber nicht zwingend notwendig.

Und je nach dem, ob es sich um den Kanton, die Gemeinden oder Unternehmen mit einer kantonalen Mehrheitsbeteiligung handelt, scheint die Einführung des HRM2 in Bezug auf die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens ebenfalls nicht nach denselben Regeln zu erfolgen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was kostet der Prozess zur Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens hinsichtlich
   a) der Arbeitszeit des Kantonspersonals?
   b) der Kosten für externe Experten/externes Personal, und wer sind diese externen Firmen?
   c) anderer Lasten?

2. Welchen Vorschriften (Neubewertung, Abschreibung, Fonds) folgen die Körperschaften, die auf HRM2 umsteigen werden, in Bezug auf die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, d. h.:
   a) die bernischen Gemeinden?
   b) die Unternehmen, bei denen der Kanton Mehrheitsaktionär ist?

3. Während wie vielen Jahren werden sich die vorzunehmenden 4 Mrd. Abschreibungen auf die Erfolgsrechnung des Kantons Bern auswirken, und wie hoch wird der Betrag pro Jahr sein?

4. Wenn für die künftigen Abschreibungen schon ein Fonds mit rund einer Milliarde geschaffen werden soll, warum fliesst dann nicht der Gesamtgewinn aus dieser Neubewertung in den Fonds, was für die kommenden Jahre und Generationen eine kostenneutrale Operation ermöglichen würde?

5. Wer könnte beschliessen, einen Fonds mit 5 Milliarden anstelle des Fonds mit nur einer Milliarde zu schaffen?

6. Welche Vorteile ergeben sich für den Kanton aus dieser ganzen Prozedur – abgesehen von einer Bilanz mit einem kleinen Nettovermögen, dank der das kantonale Pensionskassenproblem teilweise aufgefangen werden kann – wenn man weiss, dass das True-and-fair-View-Argument fragwürdig ist und das Ziel beispielsweise auch mit einem 5-Milliarden-Fonds für künftige Abschreibungen erreicht werden kann?

Antwort des Regierungsrates

Am 25 Januar 2008 hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) für die Kantone und Gemeinden verabschiedet. Die FDK empfiehlt den Kantonen und Gemeinden die Fachempfehlungen zu HRM2 so rasch als möglich, d. h. innerhalb von 10 Jahren, umzusetzen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 616/2014 beschlossen, HRM2/IPSAS neu auf den 1. Januar 2017 einzuführen. Die damit verbundenen Änderungen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) wurden am 28. November 2013 vom Grossen Rat genehmigt (2012.RRGR.1181).

Mit der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell sind die Vermögenswerte an die neuen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden anzupassen. Dies erfordert unter anderem den Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode. Mit der Umstellung der Rechnungslegung werden die Anlagewerte in der Bilanz so dargestellt, als ob sie seit jeher nach der neuen Abschreibungsmethode abgeschrieben worden wären (Restatment). Nach heutigem Kenntnisstand wird daraus eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Umfang von gegen CHF 5 Milliarden resultieren.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens wird grundsätzlich dezentral mit den bestehenden Ressourcen der Finanzdienste der verschiedenen rechnungsführenden Organisationseinheiten durchgeführt. Das bedeutet, dass kantonsintern grundsätzlich keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Der grösste Teil der benötigten Arbeitsstunden ist bisher für die Neubewertung der Hoch- und Tiefbauten, der Investitionsbeiträge sowie der Beteiligungen in den Direktionen BVE und FIN aufgewendet worden. In den anderen Direktionen, der Staatskanzlei, der Finanzkontrolle, der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft konnte grösstenteils auf die Neubewertung im Bereich des mobilen Sachanlagevermögens verzichtet werden, da jeweils die Daten aus der Betriebsbuchhaltung übernommen werden können.

Zu Frage 1a):

Die Arbeitsstunden des Kantonspersonals wurden dezentral im Rahmen der ordentlichen Aufgaben erfasst und können nicht projektbezogen auf Stufe Konzern ausgewiesen werden. Aufgrund von Stichproben konnte errechnet werden, dass für die Konzeptions- und Umsetzungsphase in den Jahren 2008 bis 2014 im Kanton Bern durchschnittlich rund vier Vollzeitstellen eingesetzt wurden. Diese Arbeitsstunden verteilen sich auf die bestehenden Arbeitsstellen in den Direktionen, der Staatskanzlei, der Finanzkontrolle sowie der Justiz und deren 76 rechnungsführenden Organisationseinheiten.

Zu Frage 1b):

Am 8. Juni 2009 hat der Grosse Rat mit GRB Nr. 0332/2009 dem Rahmenkredit über CHF 10,37 Millionen für die Weiterentwicklung des Finanzinformationssystems (FIS) zugestimmt. Dieser beinhaltet u. a. die systemtechnischen Umsetzungskosten für das IPSAS-konforme HRM2. Für die technischen Anpassungen zur Umsetzung von HRM2/IPSAS wurden insgesamt CHF 2,9 Millionen vorgesehen. Mit RRB Nr. 0902/2010 vom 16. Juni 2010 hat der Regierungsrat zudem

einen mehrjährigen Objektkredit in der Höhe von CHF 560‘000 bewilligt. Dieser wird für den notwendigen Beizug von externen Fachexperten in Zusammenhang mit der Bewertung der Liegenschaften, der Überprüfung der Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen, der Schulung von Schlüsselmitarbeitenden der Finanzdienste sowie zur Klärung weiterer spezifischer Fragestellungen im Rahmen der Umstellungsarbeiten verwendet. In der Konzeptionsphase haben folgende Unternehmen fachliche Unterstützung geboten: zhaw Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Bereich der Mitarbeiterschulung, Infras AG im Bereich Bewertungen Tiefbauten, Wüst + Partner AG und die Gebäude Versicherung Bern im Bereich Bewertung der Hochbauten, PricewaterhouseCoopers AG PWC zur fachlichen Überprüfung der Rechnungslegung.

Zu Frage 1c):

Dem Regierungsrat sind keine weiteren Kosten bekannt.

Zu Frage 2a):

Das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 gilt sowohl für Kantone als auch Gemeinden. Analog dem Kanton Bern werden die Anlagen bei den bernischen Gemeinden linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungssätze richten sich nach den gleichen Anlagekategorien wie im Kanton Bern.

Zu Frage 2b):

Unternehmen, bei denen der Kanton Mehrheitsaktionär ist, werden ihre Buchhaltung weiterhin nach ihren Vorschriften (OR, Swiss GAAP FER, IFRS etc.) führen.

Zu Frage 3:

Durch die neuen, deutlich höheren Ausgangswerte des Verwaltungsvermögens wird der Abschreibungsbedarf um knapp CHF 60 Millionen pro Jahr zunehmen, was zu einer entsprechenden Verschlechterung der Laufenden Rechnung führt. Massgeblich zur Verschlechterung tragen die Abschreibungen infolge der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte im Umfang von rund CHF 1,4 Milliarden bei; diese Vermögenswerte wurden bis anhin sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Aufwertungsreserven des Verwaltungsvermögens können unter HRM2 dazu verwendet werden, den durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ausgelösten zusätzlichen Abschreibungsbedarf teilweise zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund soll der Anteil von rund CHF 1,4 Milliarden aus der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte als Ertrag der Laufenden Rechnung über einen Zeitraum von 15 Jahren linear, d. h. jährlich knapp CHF 100 Millionen, wieder gutgeschrieben werden. Wird diesem Ertrag der höhere Abschreibungsaufwand von knapp CHF 60 Millionen gegenübergestellt, so resultiert in der Laufenden Rechnung eine Entlastung von rund CHF 40 Millionen.

Zu Frage 4:

Bei der Aufwertungsreserve von CHF 1,4 Milliarden handelt es sich nicht um einen „Fonds“, sondern um eine Bilanzposition, die unter dem Eigenkapital geführt wird. Die restlichen rund CHF 3,6 Milliarden stellen „normales“ Eigenkapital dar. Somit wird einzig für die fondsfinanzierten Vermögenswerte, welche bereits zu 100 Prozent abgeschrieben wurden, eine Aufwertungsreserve gebildet. So wird im Bereich der fondsfinanzierten Vermögenswerte eine erneute Abschreibung verhindert.

Zu Frage 5:

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Aufwertungsreserve nicht um einen „Fonds“. Der Regierungsrat legt die Höhe der Aufwertungsreserve und den Zeitraum fest, über welchen diese aufgelöst werden soll.

Zu Frage 6:

Die Umsetzung von HRM2 zielt auf eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie bringt zudem mehr Transparenz in der Buchführung und Berichterstattung, eine Bewertung und Bilanzierung des Anlagevermögens zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten (realistischer Wert vermindert um die Abnutzung), den Verzicht auf betriebswirtschaftlich nicht begründbare Reservebildung, die periodengerechte Bilanzierung der einzelnen Geschäftsvorfälle sowie eine umfassende Offenlegung einzelner Sachverhalte in der Jahresrechnung mit sich. Daraus ergibt sich eine merkbare Qualitätssteigerung in der Rechnungslegung, indem die Vergleichbarkeit der wichtigen Grössen wie Gewinn/Verlust, Cashflow und Eigenkapital erreicht wird.

Die Transparenz der Rechnungslegung wird auch durch die Offenlegung wesentlicher Informationen im Anhang zum Geschäftsbericht, die Geldflussrechnung sowie durch die konsolidierte Rechnung erhöht. Die Kommunikation über die finanziellen Zusammenhänge wird durch die Anlehnung der Berichterstattung an diejenige der Privatwirtschaft einfacher, sodass sich die allgemeine Verständlichkeit der Rechnungslegung erhöht. Dies ermöglicht Behörden und Bürgern eine bessere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und bietet damit eine bessere Grundlage für Führungsentscheide.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1132
Eingereicht am:	16.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	507/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie sieht die kantonale Praxis beim Einsatz externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?

Die Bundesverwaltung greift zusehends auf externe Arbeitskräfte zurück. Eine parlamentarische Kommission hat diese Praxis unter die Lupe genommen. In den von ihr untersuchten Bundesämtern sind 11 Prozent der Mitarbeitenden keine Beamten, sondern Angestellte von externen Unternehmen. Diese manchmal langfristig angestellten Personen sind aber sehr teuer, und sie werden ohne Ausschreibung und manchmal ohne Sicherheitsüberprüfung angestellt.

Die Ergebnisse der Kommissionsstudie erstaunen.

Doch wie sieht es in der bernischen Kantonsverwaltung aus?

Ein Zurückgreifen auf externe Unternehmen ist absolut gerechtfertigt, wenn Kompetenzen benötigt werden, die in der Verwaltung fehlen, und wenn die Anstellung für eine relativ kurze Dauer erfolgt. Für den Kanton wäre es hingegen schädlich, wenn er auf externe Mitarbeiter zurückgreifen würde, um so den Personalbestand zu erhöhen, ohne dies in den verschiedenen Berichten direkt erwähnen zu müssen. Eine solche Praxis führt für die Steuerpflichtigen unweigerlich zu Mehrkosten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sehen die Vorschriften für oder gegen die Anstellung von externem Personal aus?

2. Wie viele externe Aufträge laufen derzeit in der Kantonsverwaltung (Anzahl beauftragter externer Firmen? Anzahl externer Personen, die in der Kantonsverwaltung arbeiten? Wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?)?

3. Wie hoch ist der jährliche Betrag, den der Kanton Bern ausgibt/investiert, um externe Mandate zu bezahlen (Jahr 2013)?

4. Wie verteilt sich dieser Betrag auf die einzelnen Direktionen?

5. Wie werden diese Beträge verbucht (Personalaufwand? Anderes?)?

6. Wie lange dauert ein solches externes Mandat im Durchschnitt (Arbeitstage pro externe Person)?

7. Wie lange war die Höchstdauer für ein solches Mandat?

8. Welche Risiken sieht der Kanton für solche Mandate? Wie geht man mit diesen Risiken um?

9. Welche Massnahmen werden getroffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, auf die diese externen Mitarbeiter Zugriff haben?

10. Hingen die Aufgaben, mit denen externe Firmen beauftragt wurden, alle damit zusammen, dass die gefragten Kompetenzen intern nicht zur Verfügung standen? Wenn ja, warum?

Antwort des Regierungsrates

Nachdem die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates einen Bericht über die Anzahl externer Mitarbeitender in der Bundesverwaltung veröffentlicht hat, erkundigt sich der Interpellant nach der Situation in der Verwaltung des Kantons Bern in Bezug auf externe Mitarbeitende.

Zur Beantwortung der vorliegenden Motion hat die Finanzdirektion eine Erhebung bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff „externe Mitarbeitende“ in Anlehnung an die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates wie folgt definiert:

Externe Mitarbeitende arbeiten in einem anstellungsähnlichen Verhältnis. Sie verfügen jedoch nicht über einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag. Im Arbeitsalltag ist aber kaum ein Unterschied zu den internen Angestellten auszumachen: Externe Mitarbeitende arbeiten häufig in den Arbeitsräumen der Dienststelle und haben meist dort ihren Arbeitsplatz. Im Unterschied zu Personen oder Firmen, die einen Dienstleistungsauftrag ausführen, stehen externe Mitarbeitende in einem Unterstellungsverhältnis, d.h. Vorgesetzte verfügen über ein weitgehendes Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den externen Mitarbeitenden. Externe Mitarbeitende können temporär über ein Arbeitsvermittlungsbüro oder durch einen Personalleihvertrag (Bodyleasing) eingestellt werden. Möglich ist auch die Anstellung über einen sog. „Pseudo-Auftrag“; hierbei wird zwar ein Dienstleistungsauftrag vereinbart, die beschäftigte Person steht aber in einem Unterstellungsverhältnis.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung, wobei sich die Angaben aus Gründen der Aktualität auf das Jahr 2014 beziehen und nicht wie vom Interpellant verlangt auf das Jahr 2013.

Einleitend weist der Regierungsrat zudem darauf hin, dass er grossen Wert auf einen zurückhaltenden Einsatz von externen Mitarbeitenden legt; auf externe Mitarbeitende soll nur in zwingenden Fällen zurückgegriffen werden.

Zu Frage 1

Externe Mitarbeitende im Sinne der eingangs erwähnten Definition werden rechtlich betrachtet über Dienstleistungsaufträge angestellt. Dienstleistungsverträge sind gemäss Ziffer 316a der Weisungen der Finanzdirektion und der Finanzverwaltung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) abzuschliessen:

[1] Die nachstehende Weisung gilt für Dienstleister, welche während einer bestimmten Zeitdauer Unterstützungsleistungen im Rahmen eines Projektes oder andere spezifischen Beratungsleistungen erbringen, für welche der Kanton nicht über genügend eigene bzw. fehlende fachliche personelle Ressourcen verfügt. Die entsprechenden Dienstleister müssen in einem Auftragsverhältnis zum Kanton stehen (d.h. dürfen keinen Arbeitsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen haben).

[2] Neue Aufträge an Dienstleister gemäss Abs. 1 erfordern eine formelle Auftragserteilung mit einem schriftlichen Vertrag oder unter Umständen mit einer schriftlichen Annahme einer Offerte (…).

[3] Bei der Ausgestaltung der Verträge mit den externen Dienstleistern ist darauf zu achten, dass explizit geregelt sein muss, wer für die Zahlung der geschuldeten Beträge der Sozialversicherungen verantwortlich ist.

[4] Grundsätzlich ist von den externen Dienstleistern eine Bestätigung einer Ausgleichskasse beizubringen, dass die Tätigkeit für den spezifischen Auftrag eine selbstständige Erwerbstätigkeit darstellt.

Im Zusammenhang mit Absatz 3 ist zu erwähnen, dass Sozialversicherungsbeiträge bei externen Mitarbeitenden in der Regel nicht durch den Kanton Bern, sondern durch die Unternehmungen bezahlt werden, bei welchen die Mitarbeitenden angestellt sind.

Zu Frage 2

Im Verlauf des gesamten Jahres 2014 beschäftigten die Direktionen und die Staatskanzlei insgesamt 112 externe Mitarbeitende. Diese entsprechen einem Bestand von rund 30 Vollzeitstellen und verteilen sich auf 60 Unternehmungen.

Zu Fragen 3 und 4

Die Kosten für externe Mitarbeitende fielen im Jahr 2014 wie folgt aus:

Organisationseinheit	Kosten (CHF; gerundet)
Staatskanzlei	301'000
Volkswirtschaftsdirektion	269'000
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	1'075'000
Polizei- und Militärdirektion	785'000
Finanzdirektion	1'451'000
Erziehungsdirektion	69'000
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	1'726'000
Total	5'676'000

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Justiz beschäftigten im Jahr 2014 keine externen Mitarbeitenden.

Zu Frage 5

Aufwendungen für externe Mitarbeitende werden meist als Sachaufwand unter Dienstleistungen und Honorare verbucht. Im Kontenrahmen des Kantons Bern ist dazu die Kontengruppe 318 (Dienstleistungen Dritter) vorgesehen. In wenigen Fällen werden Kosten für externe Mitarbeitende auch im Personalaufwand unter der Kontengruppe 308 (Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte) verbucht.

Zu Frage 6

Externe Mitarbeitende werden durchschnittlich für eine Vertragsdauer von rund 11 Monaten beschäftigt. Viele externe Mitarbeitende werden für spezialisierte kleinere Aufgaben eingesetzt, die einem Beschäftigungsgrad von wenigen Stellenprozenten entsprechen. Die Anzahl Arbeitstage über die gesamte Vertragsdauer liegt nicht vor.

Zu Frage 7

In zwei Einzelfällen betrug die Vertragsdauer fünf Jahre. Bei den übrigen Mandaten zeigt sich eine deutlich kürzere Vertragsdauer.

Zu Frage 8

Die grössten Risiken sieht der Regierungsrat bei der Informationssicherheit (vgl. dazu Antwort auf Frage 9) und einem möglichen Know-how-Verlust. Um Wissensverluste zu vermeiden, müssen externe Mitarbeitende ihre Arbeit zumeist verstärkt dokumentieren und mit regelmässigen Sitzungen für den nötigen Wissenstransfer sorgen.

Zu Frage 9

In der Regel wird mit externen Mitarbeitenden bzw. mit den beauftragten Unternehmen vertraglich eine Geheimhaltungsklausel vereinbart. Für Informatikdienstleistungen müssen gemäss

Weisung des kantonalen Amtes für Informatik und Organisation die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz“ (AGB SIK) sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern über die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen“ (AGB ISDS) eingesetzt werden; diese sehen Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften vor.

Indem externe Mitarbeitende wie das eigene Personal mit der vom Kanton eingesetzten Informatikinfrastruktur (PC, Netzwerk, Server, Drucker) arbeiten, verbleiben kantonale Daten auf dieser Infrastruktur. Dadurch sind die Daten gleichwertig geschützt, wie wenn sie von eigenen Mitarbeitenden bearbeitet oder eingesehen werden. Zudem erhalten externe Mitarbeitende (wie auch andere Mitarbeitende) nur jene Berechtigungen für Informatiksysteme und Ablagen, welche für ihre Arbeit nötig sind. Anders als beim Bund existieren beim Kanton Bern keine Gesetzesbestimmungen, die es erlauben würden, eigene oder externe Mitarbeitende mit Zugriff auf heikle Daten einer Personensicherheitsprüfung zu unterziehen. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, im Rahmen der Umsetzung der zu erwartenden neuen Informationssicherheitsgesetzgebung des Bundes die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen zu prüfen.

Zu Frage 10

Externe Mitarbeitende werden in erster Linie aufgrund von Ressourcenengpässen und zum Brechen von Belastungsspitzen eingesetzt. Fehlendes Spezialwissen ist nur in wenigen Fällen ein Auslöser zum Anstellen externer Mitarbeitender.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	248-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1170
Eingereicht am:	19.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	455/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Detaillierte Angaben zu den Kantonsangestellten in Moutier

In einer soeben eingereichten Anfrage will Grossrat Pierre-Alain Schnegg vom Regierungsrat wissen, wie viele Kantonsangestellte per 30. Juni 2014 bzw. per 31. Dezember 2013 ihren Arbeitsplatz in Moutier hatten und wie hoch die entsprechende Lohnmasse ist.

Der Regierungsrat wird um folgende Präzisierungen gebeten:

1. Wie hoch ist die Zahl der Kantonsangestellten pro Arbeitsbereich (Steuern, Polizei, Betreibungsamt, Lehrkräfte usw.)?
2. Wie viele in Moutier angestellte Personen arbeiten nicht ständig in Moutier (z. B. Kantonspolizisten)?
3. Wie viele Kantonsangestellte wohnen auch in Moutier (ausgenommen Lehrkräfte und Schulverwaltungspersonal)?
4. Wie viele Kantonsangestellte (ausgenommen Schulpersonal) würden im Falle eines Übertritts von Moutier zum Kanton Jura ihre Stelle im Dienst des übrigen Berner Juras behalten?
5. Wie viele Kantonsangestellte könnten bei einem Kantonswechsel von der jurassischen Kantonsverwaltung übernommen werden (RAV, Gefängnispersonal, Polizei usw.)?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin nimmt Bezug auf die Antwort des Regierungsrates zur parlamentarischen Anfrage Nr. 7 (Pierre-Alain Schnegg; Champoz [UDC]) in der Novembersession 2014 und wünscht ergänzende Angaben zum Bestand des Kantonspersonals am Standort Moutier.

Die damaligen Angaben bezogen sich auf Ende Dezember 2012. Sie wurden im Nachgang zur Abstimmung über die politische Zukunft des Berner Jura vom 24. November 2013 vom Personalamt in Zusammenarbeit mit den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizleitung ermittelt. Im Sinne der Vergleichbarkeit sind auch die folgenden, präzisierenden Angaben per Dezember 2012 zu verstehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Personalbestand am Standort Moutier seither nur geringfügige Veränderungen erfahren hat.

Zu Fragen 1 und 3

Die Antworten zu den Fragen 1 und 3 können folgender Tabelle entnommen werden:

Organisationseinheit	Anzahl Vollzeiteinheiten	Anzahl Mitarbeitende	davon in Moutier wohnhaft
VOL: Regionale Arbeitsvermittlung	4.0	4	2
GEF: Psychiatrische Dienste Biel-Seeland/Berner Jura	21.9	30	3
JGK: Landeskirchen (Geistliche)	3.7	6	4
JGK: Betreibungs- und Konkursamt	19.2	22	9
POM: Kantonspolizei	43.3	45	10
POM: Strafvollzug (Regionalgefängnis Moutier)	12.7	14	6
FIN: Steuerverwaltung	32.7	39	10
ERZ: Schulverwaltungspersonal (ceff)	3.6	7	6
BVE: Tiefbauamt (noch bis 2016; danach Bezug des neuen Werkhofs Loveresse)	5.0	5	3
JUS: Zivil- und Strafgericht	13.9	20	4
JUS: Staatsanwaltschaft	8.3	12	3
Total Kantonspersonal	168.3	204	64
Total Lehrkräfte	85.8	128	---
Total am Standort Moutier	**254.1**	**332**	

Zu Frage 2

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 3 erwähnten regionalen Verwaltungseinheiten sind in Moutier stationiert und erbringen Dienstleistungen sowohl zugunsten der Standortgemeinde Moutier wie auch zugunsten des übrigen Berner Jura. An welchen Standorten letztlich die physische Verrichtung der Tätigkeit erfolgt ist vor diesem Hintergrund sekundär. Es ist davon auszugehen, dass funktionsbedingt vor allem die Mitarbeitenden der mobilen Polizei (Patrouille), des Betreibungs- und Konkursamts sowie des Tiefbauamts regelmässig Arbeitseinsätze ausserhalb der Gemeinde Moutier leisten. Nach Bedarf werden zudem auch die Mitarbeitenden der Regionalen Arbeitsvermittlung an anderen Standorten eingesetzt.

Zu Fragen 4 und 5

Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, welcher Teil dieser Verwaltungseinheiten vom Kanton Jura übernommen werden könnte bzw. welcher Teil im Berner Jura verbleiben würde. Hierzu müssten zunächst politische Entscheide getroffen werden, beispielsweise welche Aufgaben an den Kanton Jura transferiert und welche Stellen hierfür verschoben würden. In gewissen Aufgabenbereichen wäre wie bis anhin eine enge Zusammenarbeit möglich. So sind beispielsweise die Kirchen mit Ausnahme der personalrechtlichen Anstellungsverhältnisse jetzt schon kantonsübergreifend organisiert. Für die im Kanton Bern verbleibenden Stellen müssten im Falle eines Übertritts von Moutier in den Kanton Jura neue Standorte im Berner Jura gefunden werden.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	267-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1206
Eingereicht am:	24.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	509/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Personen, die im Kanton Bern arbeiten, aber ausserhalb des Kantons wohnen: Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen und die Berner Wirtschaft?

Die Berner Wirtschaft steht auf solidem Fuss und ist diversifiziert. Im interkantonalen Vergleich kennt der Kanton Bern eine tiefe Arbeitslosenquote (2,4 % im Oktober 2014), die unter dem nationalen Schnitt liegt (3,1 % im Oktober 2014). Die Kantonsfinanzen sind gesund. Viele beneiden uns um die Lebensqualität in unserem Kanton. Die jüngsten Statistiken zeigen, dass das BIP pro Einwohner des Kantons Bern (68 457 Franken) an neunter Stelle liegt (von 26). Dies ist ein ehrenvoller Rang, der von der Bedeutung des bei uns erwirtschafteten wirtschaftlichen Reichtums zeugt. Für dieselbe Referenzperiode zeigen die Statistiken des eidgenössischen Finanzdepartements, dass unser Kanton in Bezug auf das im Rahmen des eidgenössischen Finanzausgleichs berücksichtigte Ressourcenpotenzial leider nur an 22. Stelle liegt (22 842 gegenüber 30 727 Franken). Diese Situation hängt vorwiegend mit einem wahrscheinlich strukturellen Ungleichgewicht zwischen den im Kanton Bern angebotenen Arbeitsstellen und dem Wohnort der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen. Mit anderen Worten: Es gibt mehr Personen, die im Kanton Bern arbeiten, aber ausserhalb des Kantons Bern wohnen, als Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die ausserhalb des Kantons arbeiten. Eine Erklärung dafür dürfte sicherlich sein, dass die Bundesverwaltung im Kanton Bern angesiedelt ist, was glücklicherweise zur Schaffung vieler Arbeitsplätze im Kanton geführt hat. Viele dieser Arbeitsplätze werden indessen von Personen besetzt, die nicht im Kanton Bern leben. Dieses Phänomen scheint leider einer irreversib-

len Entwicklung zu folgen, die namentlich mit der wachsenden Mobilität der erwerbstätigen Bevölkerung zusammenhängt.

Weitere Faktoren (wie z. B. die Höhe der Steuern) können ebenfalls Grund für das Ungleichgewicht zwischen den Arbeitsplätzen im Kanton und dem Wohnort der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.

Diese Situation hat zwar sicherlich raumplanerische Vorteile, Nachteile gibt es aber insbesondere bei den Steuereinnahmen.

Wir sind uns bewusst, dass die politischen Behörden des Kantons Bern über keinen grossen Spielraum verfügen, um die Nachteile zu verringern und die Attraktivität unseres Kantons für all jene, die hier arbeiten, aber anderswo leben, zu vergrössern.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es Statistiken über den Wohnort der Personen, die im Kanton Bern erwerbstätig sind?

2. Wenn ja: Wie viele Personen, die im Kanton Bern einer Erwerbstätigkeit nachkommen, leben ausserhalb des Kantons, und woher kommen sie (Ausland, anderer Kanton)?

3. Gibt es Statistiken über die Anzahl Personen, die ihren (zivil- und steuerrechtlichen) Wohnsitz im Kanton Bern haben, aber ausserhalb des Kantons arbeiten?

4. Wenn ja: Wie hoch ist ihre Zahl und wo arbeiten sie (in welchen Kantonen bzw. wo im Ausland)?

5. Sofern die verlangten Statistiken vorhanden sind: Wie hat sich die Situation in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

6. Wie wirken sich die oben beschriebenen Phänomene auf die Kantonsfinanzen aus (heutige Situation und Entwicklung im Laufe der vergangenen Jahre)?

7. Wie wirken sich die oben beschriebenen Phänomene auf die Wirtschaft unseres Kantons aus?

8. Beabsichtigt der Regierungsrat, Massnahmen vorzuschlagen, um die Attraktivität unseres Kantons als Wohnkanton zu erhöhen?

Antwort des Regierungsrates

Die Problematik der sogenannten Zupendler in den Kanton Bern war zuletzt Gegenstand der Interpellation 315-2013[1] (Grüne, Bern) vom 20.11.2013 „Steuerausfall durch Pendler“. Bei der Beantwortung der Fragen kann der Regierungsrat deshalb teilweise auf die damalige Stellungnahme verweisen.

[1] http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-5da4145d4a7f4ae4bdabaa5db0f25570.html

1. Gibt es Statistiken über den Wohnort der Personen, die im Kanton Bern erwerbstätig sind?

Ja. Das Bundesamt für Statistik (BFS) beobachtet die Pendlermobilität und veröffentlicht die Ergebnisse. Auf der Website des BFS findet man aktuell die Pendlerströme im Jahr 2012.[2] Die ausführlichen Ergebnisse sind in der Publikation „Pendlermobilität in der Schweiz 2012“[3] dargelegt. Die Publikation wurde erstmals im Vorjahr herausgegeben („Pendlermobilität in der Schweiz 2011“[4]).

2. Wenn ja: Wie viele Personen, die im Kanton Bern einer Erwerbstätigkeit nachkommen, leben ausserhalb des Kantons, und woher kommen sie (Ausland, anderer Kanton)?

63‘104 Personen mit einer Erwerbstätigkeit im Kanton Bern wohnen in einem anderen Kanton. Umgekehrt arbeiten (nur) 44‘191 mit Wohnsitz im Kanton Bern in einem anderen Kanton.

Das BFS hat die wichtigsten Pendlerströme zwischen den Kantonen in der Publikation zur Pendlermobilität in der Schweiz 2011 dargestellt. Aus der Darstellung ist ersichtlich in welchem Kanton Personen wohnen, die im Kanton Bern als Pendler erwerbstätig sind (sog. Zupendler) und in welchem Kanton Personen arbeiten, die im Kanton Bern Wohnsitz haben (sog. Wegpendler):

- Die meisten Zupendler kommen aus den Nachbarkantonen Solothurn und Freiburg.
- Die meisten Wegpendler arbeiten im Nachbarkanton Solothurn. Deutlich geringer ist der Anteil der Wegpendler in die Kantone Freiburg und Zürich.

Wichtigste Pendlerströme zwischen den Kantonen, 2011 **G 11**

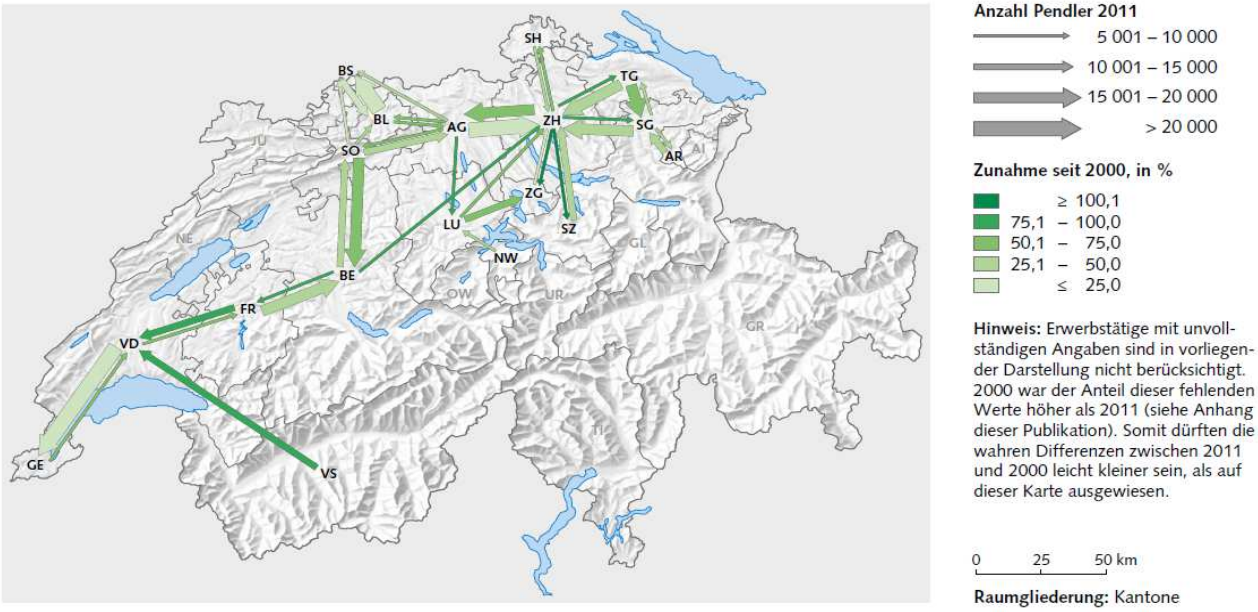

Quelle: BFS – Strukturerhebung, Volkszählung

© BFS, ThemaKart, Neuchâtel 2013

3. Gibt es Statistiken über die Anzahl Personen, die ihren (zivil- und steuerrechtlichen) Wohnsitz im Kanton Bern haben, aber ausserhalb des Kantons arbeiten?

[2] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/11/04/blank/04.html
[3] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.178466.pdf
[4] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=5287

Ja. Die erwähnten Statistiken des BFS beinhalten auch Aussagen zu Pendlern mit Wohnsitz im Kanton Bern.

4. Wenn ja: Wie hoch ist ihre Zahl und wo arbeiten sie (in welchen Kantonen bzw. wo im Ausland)?

44‘191 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern arbeiten in einem anderen Kanton. Die meisten davon im Nachbarkanton Solothurn (Siehe auch Antwort zur Frage 2).

5. Sofern die verlangten Statistiken vorhanden sind: Wie hat sich die Situation in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Statistische Angaben sind für die Jahre 2010 bis 2013 verfügbar[5]:

Jahr	Zupendler	Wegpendler	Pendlersaldo absolut	Relativer Pendlersaldo in Prozent der im Kanton Bern wohnhaften Arbeitspendler/innen
2010	61‘838	43‘641	18‘197	4.0
2011	61‘314	42‘126	19‘188	4.2
2012	63‘104	44‘191	18‘913	4.1
2013	65‘799	45‘398	20‘401	4.4

6. Wie wirken sich die oben beschriebenen Phänomene auf die Kantonsfinanzen aus (heutige Situation und Entwicklung im Laufe der vergangenen Jahre)?

Der Kanton Bern weist einen „positiven“ relativen Pendlersaldo von rund 4 Prozent aus. Das ist aus steuerlicher Sicht ungünstig: Das Erwerbseinkommen wie auch das übrige Einkommen und das Vermögen von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann im Kanton Bern nicht besteuert werden. Die Steuererträge fallen entsprechend tiefer aus. Wünschenswert aus steuerlicher Sicht wäre der Zuzug der heutigen Zupendler, weil dadurch das Ressourcenpotential und die Steuereinnahmen erhöht würden. Auf jeden Fall zu verhindern ist der Wegzug der heutigen Wegpendler, weil dadurch das Ressourcenpotential und die Steuereinnahmen vermindert würden.

Aussagen zur Entwicklung der vergangenen Jahre sind nicht möglich.

7. Wie wirken sich die oben beschriebenen Phänomene auf die Wirtschaft unseres Kantons aus?

Aufgrund der hohen Mobilität der erwerbstätigen Bevölkerung spielt es für ein Unternehmen im Kanton Bern keine Rolle, wo seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wohnen. Werden jedoch Arbeitsplätze im Kanton Bern durch Personen besetzt, die nicht im Kanton Bern wohnen, fehlen dem Kanton und den Standortgemeinden Mittel für die Finanzierung ihrer Zentrumsaufgaben. Dies dadurch, dass das schweizerische Steuersystem, wie international üblich, auf den Wohnsitz abstellt.

[5] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/11/04/blank/04.Document.166648.xls

8. Beabsichtigt der Regierungsrat, Massnahmen vorzuschlagen, um die Attraktivität unseres Kantons als Wohnkanton zu erhöhen?

Aus der Darstellung ergibt sich, dass die meisten Zupendler in den Kanton Bern aus den Kantonen Solothurn und Freiburg kommen. Da die Steuerbelastung im Kanton Solothurn leicht höher ist als im Kanton Bern, gibt es zumindest bei diesen Zupendlern keine fiskalischen Gründe für das Zupendeln.

Etwas anders sieht es aus bei den Personen, die aus dem Kanton Freiburg in den Kanton Bern pendeln. Die tieferen Steuern im Kanton Freiburg sind aber vermutlich nur einer der Gründe für die Wohnsitzwahl im Kanton Freiburg. Wenn der Kanton Bern für diese Personen als Wohnsitzkanton attraktiver werden möchte, ist die Steuerbelastung sicher nur einer der relevanten Faktoren. Wichtiger dürfte insbesondere die Verfügbarkeit von attraktivem Wohnraum zu günstigen Konditionen sein.

Der Regierungsrat hat die Wirtschaftsstrategie 2025[6] entwickelt, in der die strategische Ausrichtung des Kantons Bern mittelfristig festgelegt wird. Darin werden Stossrichtungen zur Stärkung der Attraktivität des Kantons Bern als Wohnkanton aufgezeigt.

An den Grossen Rat

[6] http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsstrategie/beco-wirtschaft-ws-2025-bericht_DE.pdf

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	271-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1210
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	396/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuerlicher Parteispendenabzug nur bei grossen Parteien?

Angeblich wurde einigen Steuerpflichtigen aus dem Berner Jura in der Steuererklärung der Abzug für Mitgliederbeiträge oder Spenden an politische Parteien, die auf Gemeindeebene aktiv sind, verweigert. Die Steuerverwaltung habe dies damit begründet, dass nur Spenden an politische Parteien abzugsfähig seien, die bei den Grossratswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erhalten hätten. Sollten diese Informationen zutreffen, hätten wir es mit einer inakzeptablen und antidemokratischen Diskriminierung zu tun.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur die grossen im Kantonsparlament vertretenen Parteien in den Genuss von abzugsfähigen finanziellen Unterstützungen kommen sollten. Auch kleine Parteien tragen zum demokratischen und politischen Leben bei, und dies auf der Ebene der Gemeinde – der demokratischen Zelle, mit der die Bürgerinnen und Bürger am meisten verbunden sind. Zudem gibt es auch Parteien, die zwar nicht im Grossen Rat vertreten sind, die aber dank Listenverbindungen dazu beigetragen haben, dass andere gewählt wurden. Dies ist beispielsweise bei Parteien, wie der Linken, der CVP oder der PLJ der Fall.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die geltende Praxis in Bezug auf Parteispenden?

2. Verdienen kleine oder nur lokal auftretende Parteien nicht dieselbe Behandlung wie grosse Parteien?

3. Wäre die Regierung bereit, die Gesetzgebung im Hinblick auf eine Gleichbehandlung anzupassen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Praxis des Parteispendenabzugs richtet sich nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe m des Steuergesetzes (StG, BSG 661.11). Die Bestimmung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23. März 2010 an die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts angepasst. Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 (BBL 2009 4389[1]) führte bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2011 einen Abzug von CHF 10‘000 für Parteispenden ein. Der gleiche Abzug wurde für die Kantone verbindlich vorgeschrieben (Art. 9 Abs. 2 Bst. l des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14). Einzig die Höhe des Abzugs blieb in der Autonomie der Kantone. Die revidierte Bestimmung des bernischen Steuergesetzes ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Der Parteispendenabzug setzt voraus, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ins Parteienregister haben eintragen lassen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. Damit der Abzug gewährt wird, genügt es, wenn eine der drei Voraussetzungen erfüllt wird. In welchem Kanton die Partei im Parlament vertreten ist oder bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erhalten hat, spielt keine Rolle. Das wurde im Rahmen der Teilrevision vom 26. März 2013 durch eine nachträgliche Präzisierung der Bestimmung zum Ausdruck gebracht.

Zu Frage 2:

Dass Spenden an kleine bzw. nur lokal auftretende Parteien nach den verbindlichen Vorgaben der Bundesgesetzgebung nicht zulässig sind, ist auch aus Sicht des Regierungsrats bedauerlich. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien hatte sich der Regierungsrat vergeblich für eine offenere Umschreibung des Parteibegriffs eingesetzt (vgl. Vernehmlassung vom 23. April 2008, RRB 0733).

Zu Frage 3:

Die Voraussetzungen des Parteispendenabzugs werden vom Bundesrecht verbindlich vorgegeben. Eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes ist deshalb nicht möglich.

Die geltende Regelung ist nach Auffassung des Regierungsrats - trotz dessen Einsatz für eine offenere Umschreibung des Parteibegriffs im Rahmen der Vernehmlassung - durchaus vertretbar. Die Voraussetzungen für den Parteispendenabzug sind nicht sehr streng. Der Abzug wird beispielsweise bereits gewährt, wenn eine Partei in irgendeinem kantonalen Parlament einen einzigen Sitz gewonnen hat. Mit Bezug auf die bernischen Parteien sind die Wähleranteile und Sitze auf dem Internetauftritt der Staatskanzlei nachzulesen.[2] In den anderen Kantonen werden die Wahlergebnisse ebenfalls aufgeschaltet.

An den Grossen Rat

[1] http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2009/4389.pdf

[2] http://www.wahlarchiv.sites.be.ch/wahlen2014/www.growa.apps.be.ch/growa/action/WaehleranteileProzentActione1d4.html?method=read&sprache=d

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	012-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.59
Eingereicht am:	19.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	511/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Effizienz der kantonalen und regionalen Steuerverwaltungen?

Die wirtschaftliche Situation juristischer und natürlicher Personen kann sich heutzutage sehr schnell ändern und grosse Auswirkungen auf ihre finanzielle und steuerliche Situation haben.

Werden die Steuerpflichtigen im Falle einer negativen wirtschaftlichen Veränderung nicht schnell genug veranlagt, läuft der Kanton grosse Gefahr, dass er die ihm geschuldeten Beträge nicht einkassieren kann.

Es wäre somit sinnvoll, alles daran zu setzen, damit die definitiven Veranlagungen so rasch wie möglich durchgeführt werden – dies zum Wohle der Finanzen des Kantons Bern.

Wie sieht denn die Situation im Kanton Bern tatsächlich aus? Ist diese Situation in allen Regionen gleich oder gibt es Unterschiede zwischen den Regionen? Ist die Behandlung juristischer oder natürlicher Personen vergleichbar?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Steuerpflichtige (in Zahlen) müssen pro Veranlagungsregion jährlich veranlagt werden (möglichst 2014, andernfalls 2013), dies in Bezug auf
   a) die natürlichen Personen?
   b) die juristischen Personen?

2. Wie viele Steuerpflichtige (in Zahlen) pro Veranlagungsregion sind nicht definitiv veranlagt innerhalb von:
   a) sechs Monaten nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
      i) natürliche Personen?
      ii) juristische Personen?
   b) neun Monaten nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
      i) natürliche Personen?
      ii) juristische Personen?
   c) zwölf Monaten oder mehr nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
      i) natürliche Personen?
      ii) juristische Personen?

3. Was war bisher pro Veranlagungsregion die längste Dauer, um eine definitive Veranlagung zu verschicken?
   a) natürliche Person?
   b) juristische Person?

4. Wie wirkt sich eine verspätete Veranlagung auf das Inkasso der geschuldeten Beträge aus? Sind mehr Einbussen zu verzeichnen, und welches sind die betroffenen Beträge, wenn die definitive Veranlagung mehr als zwölf Monate nach Einreichen der Steuererklärung erfolgt ist?

5. Den Steuerpflichtigen werden im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Steuerbehörden Fristen gesetzt. Gibt es für die Steuerbehörden im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Steuerpflichtigen ebenfalls verbindliche Fristen? Wenn ja, welche?

Antwort des Regierungsrates

Die Effizienz der Veranlagungsverfahren hat bei der kantonalen Steuerverwaltung einen hohen Stellenwert. Seit dem Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung im Jahr 2001 muss die Steuerverwaltung sicherstellen, dass die allermeisten Veranlagungen innert Jahresfrist vorgenommen werden können.

In den vergangenen Jahren war das regelmässig der Fall. Die Steuerverwaltung informiert jeweils an der jährlichen Medienpräsentation im Januar über den aktuellen Stand der Veranlagungen. An der Präsentation vom 16. Januar 2015 hat die Steuerverwaltung mitgeteilt, dass per Ende 2014 - also 9 ½ Monate nach dem offiziellen Abgabetermin vom 15. März - bereits über 90% der Veranlagungen der unselbstständig Erwerbstätigen für das Steuerjahr 2013 erfolgt sind[1]. Das zeigt eine sehr hohe Effizienz der Veranlagung.

Mit Bezug auf den Inkassoerfolg dürfte die Dauer der Veranlagungen nicht von entscheidender Bedeutung sein. Der Inkassoerfolg hängt in erster Linie von der Möglichkeit rechtzeitiger Raten-

[1] Seite 3 der Folienpräsentation vom 15.01.2015: http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/01/2015-01-16-folienreferat-b-knuesel-sv-de.pdf

zahlungen ab. Diese Möglichkeit ist im Kanton Bern dank den Ratenrechnungen im Juni, September und Dezember des Steuerjahres gegeben[2].

Seit 2011 sind zudem (verzinsliche) Vorauszahlungen möglich. Die Erhebungen der Steuerverwaltung zeigen, dass diese Möglichkeit rege genutzt wird. Der Anteil der fristgerecht bezahlten Ratenrechnungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, vgl. hierzu die Antwort zur Interpellation 061-2015[3], Berger (Aeschi, SVP) „Verzinsung von Steuervorauszahlungen".

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Fragen 1 und 2

Aus der folgenden Tabelle ist in der ersten Spalte ersichtlich, wie viele Steuererklärungen pro Region veranlagt werden (Basis = Steuerjahr 2012). Dazu folgende Hinweise:

- Bei den **Steuererklärungen der natürlichen Personen** kann es sich um Steuererklärungen von alleinstehenden Personen oder von verheirateten Paaren handeln.
- Bei den **Steuererklärungen der juristischen Personen** sind jene der personenbezogenen Gesellschaften von den übrigen Gesellschaften und Vereinen zu unterscheiden. Die personenbezogenen Gesellschaften werden in den Regionen, gemeinsam mit dem Inhaber der Beteiligungsrechte, veranlagt. Die übrigen juristischen Personen werden von der Abteilung für juristische Personen zentral in Bern veranlagt.

Die Tabelle zeigt in den weiteren Spalten die Anzahl Fälle, deren Veranlagung mehr als sechs, neun oder zwölf Monate benötigt. Als Dauer der Veranlagung gilt die Zeit ab dem Eintreffen der Steuererklärung (und der erforderlichen Belege) bis zur Eröffnung der Veranlagungsverfügung durch die Steuerverwaltung. Allfällige Rechtsmittelverfahren (Einsprache, Rekurs, Beschwerde etc.) werden nicht mitgerechnet.

	Total eingereichte Steuererklärungen	**Veranlagung noch nicht eröffnet nach:**		
		6 Monaten	**9 Monaten**	**12 Monaten**
Natürliche Personen:				
Region Bern Mittelland	251'866	41'229	13'955	5'553
Region Emmental-Oberaargau	106'921	20'455	3'750	1'650
Region Jura Bernois	32'082	2'445	935	413
Region Oberland	130'123	18'135	5'240	1'768
Region Seeland	104'007	12'919	3'197	1'483
Total	**624'999**	**95'183**	**27'077**	**10'867**

[2] Vgl. Darstellung auf www.be.ch/steuern > Ratgeber > Zeitlicher Ablauf
[3] http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-9d4031424a674068b7cf0ba951fcfc92.html

Juristische Personen:				
Abteilung für juristische Personen	16'821	7'703	5'390	3'865
Region Bern Mittelland	8'878	3'032	1'620	996
Region Emmental-Oberaargau	3'707	1'149	510	246
Region Jura Bernois	1'103	314	151	69
Region Oberland	5'258	2'502	1'357	723
Region Seeland	4'233	1'376	842	507
Total	**40'000**	**16'076**	**9'870**	**6'406**

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die meisten Veranlagungen innert Jahresfrist vorgenommen werden können. Längere Verfahren gibt es lediglich bei den komplexeren Fällen der Abteilung für juristische Personen. Die Effizienz der Veranlagung ist damit gewährleistet.

Frage 3

Eine Ermittlung der Fälle mit der längsten Verfahrensdauer pro Region ist systemmässig nicht möglich. Weil sich bei der Veranlagung teilweise komplexe Fragen stellen, ergänzende Belege eingefordert oder Querbeziehungen zu anderen Veranlagungen berücksichtigt werden müssen, können Veranlagungen auch mehr als zwölf Monate dauern. Werden Rechtsmittel ergriffen, kann das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung mehrere Jahre dauern.

Frage 4

Die Dauer des Veranlagungsverfahrens wirkt sich nicht unmittelbar auf das Inkasso der geschuldeten Beträge aus, denn die Steuerrechnungen werden bereits während dem Jahr in drei Raten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Raten ist so festgelegt, dass die voraussichtlich geschuldeten Steuern am Ende des Jahres bereits bezahlt sind. Ergänzende Steuerzahlungen sind nur nötig, wenn die veranlagte Steuer (ausnahmsweise) höher ist als der Betrag der Ratenrechnungen.

Ob die Dauer der Veranlagung einen Einfluss auf den Inkassoerfolg hat, wenn steuerpflichtige Personen keine Ratenzahlungen leisten, lässt sich nicht sicher beurteilen. Der Verzicht auf Ratenzahlungen kann zwar ein Hinweis auf das Fehlen liquider Mittel sein. Ist dies der Fall, kann aber eine (noch) raschere Veranlagung daran auch nichts mehr ändern.

Frage 5

Die steuerpflichtigen Personen haben im Veranlagungsverfahren gesetzliche und behördliche Fristen zu beachten, die helfen sollen, dass alle steuerpflichtigen Personen innert möglichst kurzer Frist veranlagt werden können.

Auch für die Steuerbehörden gelten gewisse Fristen. Das Steuergesetz (StG; BSG 661.11) regelt in den Artikeln 162 und 163 die Veranlagungsverjährung und die Bezugsverjährung:

- Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Während eines Rechtsmittelverfahrens und in verschiedenen anderen Situationen steht die Verjährungsfrist still oder beginnt neu zu laufen. Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, ist aber in jedem Fall spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode verjährt (Art. 162 StG).

- Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Auch hier sind Stillstands- und Unterbrechungsgründe zu berücksichtigen. Die Verjährung tritt in jedem Fall spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (Art. 163 StG).

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	096-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.315
Eingereicht am:	16.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Grimm (Burgdorf, glp) Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	593/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umweltverträglichkeitsbericht Verkehrssanierung Emmental: Fragen zu Stand und Vorgehen

Mit dem Kreditbeschluss in der Septembersession 2012 hat der Grosse Rat die Vorprojekte für die Verkehrssanierung beschlossen. Die Vorprojekte sollen auf der Basis der bestehenden Planungen Lösungen erarbeiten. Dabei sind einerseits Umfahrungen und andererseits Optimierungen auf den bestehenden Trassen gleichwertig zu prüfen. Geplant ist die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts im Jahr 2015.

Nachdem Verkehrsdirektorin Barbara Egger-Jenzer an einer Orientierungsversammlung am 17.2.2015 einseitig die Lösung mit einer Umfahrungsstrasse favorisierte, kommen Zweifel an der korrekten Umsetzung des Vorprojekts auf.

Im Projekt Verkehrssanierung Emmental sind die Umweltorganisationen bisher in keiner Weise einbezogen worden. Dabei verfügen z. B. Pro Natura und WWF mit ihren Regionalgruppen über Lokalkenntnisse, welche die Qualität des Vorprojekts steigern können.

Der Interpellant ist besorgt um die korrekte Abwicklung der Vorprojekte, die gemäss ursprünglicher Zusicherung der Verkehrsdirektorin unvoreingenommen verschiedene Lösungen aufzeigen sollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welchem Stand stehen die Planungsarbeiten für die Verkehrssanierung Aarwangen bzw. Burgdorf?
2. Werden die beiden Varianten Null+ und Umfahrung gleichwertig weitergeplant?
3. Wo stehen die Abklärungen bezüglich Umweltverträglichkeit?
4. Wie wird das Wissen der Lokalkennerinnen und -kenner (z. B. NGO) einbezogen?

Begründung der Dringlichkeit: Dinglichkeit ist gegeben, da die betroffenen Arbeiten diesen Sommer laufen.

Antwort des Regierungsrates

1. Zum heutigen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten Projekte vor. Basierend auf den durchgeführten Zweckmässigkeitsbeurteilungen werden bis Ende dieses Jahres die Vorprojekte für die Verkehrssanierungen Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord ausgearbeitet und der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung vorgestellt. Nach der Auswertung der Mitwirkung und der Projektbereinigung wird die Vorprojektphase in der ersten Jahreshälfte 2016 abgeschlossen werden können.
2. In der laufenden Vorprojektphase werden sowohl bei der Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord als auch bei der Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle die beiden Varianten Umfahrung und Null+ gleichwertig bearbeitet und im gleichen Tiefgang konkretisiert. Die beiden Lösungsansätze werden einander gegenübergestellt und in mögliche Etappen und Teilprojekte eingeteilt. Die Arbeiten dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristig richtigen Lösung. Dabei sind grundsätzlich auch Mischformen der beiden Hauptvarianten denkbar.
3. Ob die Verkehrssanierungsprojekte UVP pflichtig sein werden, oder nicht, wird von den konkreten Projektinhalten abhängen. Unabhängig davon sollen aber die Umweltaspekte optimal berücksichtigt werden. Dazu ist eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Projektingenieur und Umweltfachleuten nötig. Deshalb wurde für die beiden Verkehrssanierungsprojekte bereits zum Start der Vorprojekte ein so genanntes 'Grobscreening Umwelt' durchgeführt. Umweltbedingte Randbedingungen konnten dadurch frühzeitig ermittelt werden und fliessen nun in die Erarbeitung der Vorprojekte ein. Des Weiteren wird in einem projektbegleitenden Prozess eine Voruntersuchung mit einem Pflichtenheft für einen allenfalls notwendigen Umweltverträglichkeitsbericht erstellt.
4. Zu diesem Zweck wurde eine Projektorganisation aufgebaut, die den gewollten partizipativen Planungsprozess unterstützt und die lokalen Kenntnisse berücksichtigt. Unter anderem wurde eine Informationsgruppe geschaffen, um die betroffenen Regionen, die Standortgemeinden aber auch die betroffenen Verbände und Umweltorganisationen bei der Projektentwicklung aktiv einbeziehen zu können. Zum Pflichtenheft der Gruppe gehört unter anderem der Informationsaustausch, das Einbringen von Anliegen, die Abstimmung und Koordination externer Anliegen und die interne Kommunikation gegenüber der jeweiligen Interessengruppe.

Neben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und den Standortgemeinden sind folgende Organisationen in der Informationsgruppe Verkehrssanierung Oberburg–Burgdorf–Hasle vertreten: ASTAG Sektion Bern; Berner KMU, Landesteil Emmental; Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Burgdorf-Emmental; Mobilitätsplattform Emmental-Oberaargau (Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Heit Sorg zum Ämmital, Kleinbauern-Vereinigung, pro natura Unteremmental, Pro Velo Emmental, Pro Velo Oberaargau, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, VCS Regionalgruppe Oberaargau-Emmental, WWF Bern, Regionalgruppe Burgdorf-Emmental); Netzwerk Wirtschaft Emmental; Regionalkonferenz Emmental; TCS Sektion Bern, Landesteil Emmental.

Neben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und den Standortgemeinden sind folgende Organisationen in der Informationsgruppe Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord vertreten: Aare Seeland mobil AG; ASTAG Sektion Bern; Mobilitätsplattform Emmental-Oberaargau (Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Heit Sorg zum Ämmital, Kleinbauern-Vereinigung, pro natura Unteremmental, Pro Velo Emmental, Pro Velo Oberaargau, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, VCS Regionalgruppe Oberaargau-Emmental, WWF Bern, Regionalgruppe Burgdorf-Emmental); Region Oberaargau; TCS Sektion Bern, Landesteil Oberaargau; Wirtschaftsverband Oberaargau.

Im Rahmen der bevorstehenden öffentlichen Mitwirkung wird die interessierte Bevölkerung zudem eingeladen, Anregungen und Hinweise zum Vorprojekt einzubringen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	210-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1126
Eingereicht am:	15.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	428/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kann der Regierungsrat den Weiterbetrieb des AKW Mühleberg noch verantworten?

Ungeachtet des Ausgangs der Volksabstimmung vom Mai 2014 bleibt das AKW Mühleberg auf der politischen Traktandenliste, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Gefährdung der Bevölkerung durch diesen alten Reaktor zunehmend grösser wird. Dieser Eindruck wird durch die zusätzlichen und neuartigen Risse verstärkt, die vor kurzem im Rahmen der Jahresrevision «entdeckt» worden sind. Für Aussenstehende entsteht auch der Eindruck, dass nicht alle an sich notwendigen Nachrüstungen tatsächlich realisiert werden. Eine weitere Frage ist, ob solche Nachrüstungen überhaupt opportun sind und die aufzuwendenden Gelder nicht besser für den Rückbau und für Alternativen eingesetzt werden sollten.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat garantieren (und wie kann er das?), dass sämtliche erforderlichen Sanierungsmassnahmen schnellstens realisiert und nicht verzögert oder ausgesessen werden?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat in seiner Funktion als politisch verantwortliche Behörde die Gefährdung der Bevölkerung, die durch die neuen und neuartigen Risse im AKW Mühleberg entstanden ist?

3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Sicherheitslage eines derart alten Reaktors, wie dasjenige des AKW Mühleberg, sich jährlich, allen Gegenmassnahmen zum Trotz, erheblich verschlechtert? Welche Konsequenzen ist der Regierungsrat gewillt, aus diesem Umstand zu ziehen?

4. Die BKW verfügen über zunehmend weniger Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung, so dass sich Fragen bezüglich der Sicherstellung der Knowhow-Weitergabe stellen. Ist sich der Regierungsrat dieses Umstands bewusst?

5. Der Minderertrag von 11 Prozent im ersten Halbjahr 2014 (im Vergleich zur analogen Vorjahresperiode) veranlasste die BKW zu diversen Kosteneinsparungsmassnahmen. Wie kontrolliert der Regierungsrat, dass diese Einsparungen nicht bei den erforderlichen kostspieligen Unterhaltsmassnahmen gemacht werden?

6. Der Kanton Bern ist Hauptaktionär der BKW, der Regierungsrat ist als Behörde für dieses Volksvermögen verantwortlich. Es stellt sich deshalb die Frage, wie ein verantwortungsvolles Handeln auch aus finanzpolitischer Sicht aussieht, d. h. konkret, ob das Verbuttern von grossen Geldbeträgen in Nachrüstungsmassnahmen überhaupt sinnvoll ist und ob der Reaktor nicht sofort ausser Betrieb zu setzen ist, damit die Gelder für sinnvollere Massnahmen zur Verfügung stehen. Wie nimmt der Regierungsrat dazu Stellung?

Antwort des Regierungsrates

1./3. Für den Regierungsrat hat die Sicherheit oberste Priorität. Er ist jedoch nicht für deren Beurteilung oder die Festlegung allfälliger Massnahmen zuständig, noch kann er diese anordnen. Dafür ist ausschliesslich der Bund, insbesondere das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI als unabhängige Aufsichtsbehörde, zuständig. Es überwacht und begutachtet Atomanlagen und kontrolliert, dass die Bewilligungsinhaber ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen (vgl. dazu Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 des eidgenössischen Kernenergiegesetzes, KEG). Der Regierungsrat hat keine Hinweise, dass das ENSI diese Rolle nicht oder nur ungenügend wahrnimmt.

   Verantwortlich für den sicheren Betrieb von Kernanlagen ist gemäss Artikel 22 KEG der Betreiber, in diesem Fall die BKW. Der Regierungsrat ist im Verwaltungsrat der BKW vertreten, lässt sich über die aktuellen Entwicklungen informieren und fällt strategische Entscheide als Eigner, greift aber nicht ins operative Geschäft ein. Zur Gewährleistung der Sicherheit führt das ENSI regelmässige Begutachtungen durch, ordnet und überwacht nötigenfalls Massnahmen an und wird den Abschaltungsprozess beaufsichtigen.

2. Wie erwähnt ist für die Überprüfung der Sicherheit des Atomkraftwerks Mühlebergs das ENSI zuständig.

   Zum konkreten Problem der Risse im Kernmantel betont das ENSI, es fordere in seiner Verfügung Massnahmen, um die Sicherheitsmarge bis zum letzten Betriebstag hoch zu halten. So hatte das AKW Mühleberg für den Restbetrieb bis ins Jahr 2019 aufzuzeigen, wie es auch ohne Umsetzung der im Instandhaltungskonzept vom 23. Dezember 2011 beschriebenen Stabilisierungsmassnahmen für den Kernmantel einen ausreichenden Sicherheitsge-

winn erzielen kann. Die BKW hat alle erforderlichen Unterlagen eingereicht. Das ENSI hat die Massnahmen, die das Kernkraftwerk Mühleberg für die Restlaufzeit bis 2019 vorsieht, geprüft und akzeptiert. Die Aufsichtsbehörde hat für die Umsetzung der Nachrüstmassnahmen klare Fristen gesetzt und für den Kernmantel zudem neue Grenzwerte definiert.
Der Regierungsrat hat keinen Anlass, an den Feststellungen des ENSI oder an der Eignung der Massnahmen zu zweifeln.

4. Auf Anfrage teilt die BKW mit, das AKW Mühleberg habe einen stabilen Personalbestand von 345 Mitarbeitern. Die Personal-Fluktuation bewegt sich – betreffend Abgänge im sicherheits- und sicherungsrelevanten Bereich – im branchenüblichen Rahmen, nämlich bei 4,3%. Ersatzanstellungen, sei es auf Basis von Abgängen oder Pensionierungen, werden frühzeitig geplant und umgesetzt. Die Einführungsprogramme für neue Mitarbeitende beinhalten, nebst der Vermittlung von allgemeinem Wissen, auch eine aufgabenspezifische Ausbildung. Nach Möglichkeit werden neue Mitarbeitende durch die bisherigen Stelleninhaber geschult.

5. Da die Verfügungen des ENSI verbindlich sind, dürfen sie nicht aus Kostengründen ignoriert werden. Würde die BKW dies trotzdem tun, müsste das ENSI die vorzeitige Ausserbetriebnahme anordnen.

6. Der Regierungsrat unterstützt die geordnete Abschaltung des AKW Mühleberg per 2019. Eine Ausserbetriebnahme muss jedoch sofort vorgenommen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen nötig wird.

   Der Verwaltungsrat der BKW hat in 2013 nach einer umfassenden Analyse den unternehmerischen Entscheid getroffen, das AKW Mühleberg 2019 ausser Betrieb zu nehmen. Die BKW betont, dass beim Entscheid zur Ausserbetriebnahme und Stilllegung der wirtschaftliche Aspekt von grosser Bedeutung war. Dabei wurden nicht nur die für die gebotenen Nachrüstungen erforderlichen Investitionen berücksichtigt, sondern auch der Zeitfaktor für die umfangreichen Planungsarbeiten, die für eine geordnete Ausserbetriebnahme und die Stilllegung erforderlich sind. Dazu gehört unter anderem auch ein Umweltverträglichkeitsbericht. Diese Arbeiten haben Pilotcharakter. Sie werden Ende 2015 abgeschlossen sein und der Behörde zur Prüfung vorgelegt; mit der rechtskräftigen Stilllegungsverfügung wird 2019 gerechnet. Verfahrensführende Behörde ist das Bundesamt für Energie beziehungsweise das UVEK, das die so genannte Stilllegungsverfügung (d.h. die Erlaubnis für den Rückbau) erlassen wird.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	227-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1145
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in) Daetwyler (Saint-Imier, SP)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.:	390/2015 vom 1. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zukunft der Bahnlinie Moutier-Solothurn?

Die Bahnlinie Moutier-Solothurn ist eine Verkehrsader, die zahlreiche Ortschaften der Region verbindet, und ein nicht unwesentliches Element des schweizerischen Bahnnetzes. Jedes Element dieses Netzes ist von Bedeutung. Für viele Arbeitnehmer, Studenten und Schüler ist sie ein unentbehrliches Verkehrsmittel. Sie entlastet den ständig zunehmenden Strassenverkehr und verhindert geradezu absurde Umwege mit dem Auto. Sie erleichtert der Bevölkerung aus der Region Solothurn den Zugang zum TGV-Bahnhof in Meroux. Und sie ermöglicht die Entwicklung von Wohnzonen in Bahnhofsnähe, was ein wichtiger Aspekt des neuen Raumplanungskonzepts ist. Sie begünstigt den sanften Tourismus im regionalen Naturpark Thal und in der ganzen Gegend des Jurakamms. Sie gewährleistet einen Zugang zur vielversprechenden neuen Weissenstein-Gondelbahn.

Den Medien war nun zu entnehmen, dass gemäss Bundesamt für Verkehr der Bund und die Kantone Bern und Solothurn demnächst Gespräche über die Zukunft dieser Bahnlinie aufnehmen werden. Das Bundesamt für Verkehr will diese Linie aufheben und durch einen Busbetrieb ersetzen, weil es der Ansicht ist, die Gesamtsanierungskosten für den Weissensteintunnel (Gänsbrunnen-Oberdorf) seien zu hoch (170 Mio. Franken). Die Sanierungskosten für diesen Tunnel müssen aber im Vergleich mit anderen bewilligten Strassenverkehrsinvestitionen (bei denen es um Milliarden geht) relativiert werden. Ein solcher Entscheid würde das regionale Netz schwächen und die Nachbarlinien gefährden.

Der Bernjurassische Rat, die regionale Verkehrskonferenz 1 und die Gemeinden der Region Moutier verfolgen das Thema mit grösster Aufmerksamkeit. Dies zeigt, dass die bernjurassischen Organe mit Sorge beobachten, ob eine ihrer Bahnlinien stillgelegt werden soll.

Im Raumplanungsbericht 2014 ist festgehalten (S. 4), dass eines der Hauptziele darin besteht, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abzustimmen. Wie aber kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer ganzen Region sichergestellt werden, ohne die dafür nötigen Verkehrsmittel aufrechtzuerhalten?

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird er sich für die Aufrechterhaltung dieser Bahnlinie einsetzen?

2. Welche Überzeugungsmittel stehen ihm dafür zur Verfügung?

3. Welche Argumente wird er gegenüber den konsultierten Instanzen geltend machen (Bundesrat, SBB, Bundesamt für Verkehr, BLS, Kanton Solothurn)?

4. Wird er sein Handeln mit dem Kanton Solothurn koordinieren?

Begründung der Dringlichkeit: Da 2015 Informationen zu den Zwischen- und Endresultaten vorliegen müssen, ist es wichtig, dass sich der Regierungsrat so rasch wie möglich dazu äussert.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich mit seiner Antwort auf das Postulat 175-2014 "Fortbestand der Bahnlinie Moutier – Solothurn" bereits zur Bedeutung der Bahnlinie und zu seiner Haltung geäussert.

Die Linie hat im Kanton Bern eine lokale und regionale Erschliessungs- und Verbindungsfunktion zwischen Moutier, dem Grand Val und der Region Solothurn.

Für den Regierungsrat ist eine möglichst attraktive ÖV-Erschliessung aller Regionen des Kantons ein Anliegen. In diesem Sinn wird er sich auch bei der Linie Solothurn – Moutier einsetzen.

Ab 2016 ist der Bund alleine zuständig für die Bahninfrastruktur. Die Kantone sind federführend bei der Entwicklung und Bestellung des Regionalverkehrs. Die Kantone der Nordwestschweiz haben dem Bund mitgeteilt, dass sie längerfristig ein Bahnangebot zwischen Solothurn und Moutier vorsehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine der Grundvoraussetzungen für die Sanierung des Weissensteintunnels ist ein vertretbares Kosten- / Nutzenverhältnis. Deshalb sind kostengünstige Sanierungsmassnahmen, eine verbesserte Nutzung und ein möglichst kostengünstiger Betrieb der Linie wesentliche Elemente für die Sanierung des Weissensteintunnels.

   Derzeit laufen vertiefende Abklärungen zur Tunnelsanierung. Der Kanton Bern wird sich aktiv an diesem Prozess beteiligen und sich dafür einsetzen, dass möglichst gute Entscheidgrundlagen vorhanden sind.

2. Für die Finanzierung der Tunnelsanierung ist der Bund zuständig. Der Kanton Bern kann sich im Rahmen der Kontakte mit dem zuständigen Bundesamt für Verkehr und auf politischer Ebene für seine Anliegen einsetzen.

3. Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Linie stehen insbesondere regionalpolitische Argumente wie die Anbindung von Moutier und des Grand Val an die Region Solothurn und an die Weissensteinbahn im Vordergrund.

4. Zur Linie Solothurn – Moutier besteht ein reger Informationsaustausch zwischen den Kantonen Bern und Solothurn. Eine Koordination der Aktivitäten mit dem Kantone Solothurn ist für den Regierungsrat eine Selbstverständlichkeit.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1156
Eingereicht am:	18.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	224/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie wird das Recht auf zumutbare Schulwege umgesetzt?

Mit Umorganisationen und Zusammenlegungen von Schularealen werden Schulwege immer länger und mit zunehmendem Verkehr auch immer komplizierter und gefährlicher. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler immer jünger. Mit dem neuen Kindergartenobligatorium besteht ab 4 Jahren die Kindergartenpflicht. Aus Artikel 19 der Bundesverfassung (BV) geht das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hervor, der für jedermann zugänglich sein muss. Daraus geht auch der Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg hervor. Die Zumutbarkeit ist abhängig von der Art (Länge, Höhendifferenz, Beschaffenheit) und der Gefährlichkeit des Weges.

In Artikel 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) ist festgelegt, dass Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sind (Abs. 1) und insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen erschliessen und verbinden (Abs. 3).

Der Kanton Bern hat die Fusswegnetzplanung den Gemeinden übertragen (Art. 44 des Strassengesetzes). Für Fusswege, die längs der Kantonsstrassen oder quer zu diesen führen, ist der Kanton zuständig (Art. 18 der Strassenverordnung; die Schulwege sind hier explizit erwähnt). Die Zuständigkeit der öffentlichen Hand für die Schulwege bestätigt auch das Volksschulgesetz: in Artikel 1 (Geltungsbereich – auch für den Kindergarten), Artikel 7 (Kinder dürfen die Schule

wechseln, wenn damit der Schulweg wesentlich erleichtert wird) und Artikel 49a (der Kanton übernimmt mitunter sogar einen Teil der Schülertransportkosten).

Am 15. September 2014 hat Nationalrat Matthias Aebischer eine Interpellation «Für zumutbare und gefahrlose Schulwege» eingereicht. In der Antwort des Bundesrates vom 5. November 2014 steht dazu insbesondere Folgendes:

- «Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) delegiert in Artikel 4, 5 und 6 die Zuständigkeit für die Fusswege weitgehend an die Kantone.»
- «Bedingt durch die gesetzlich festgelegte weitgehende Zuständigkeit der Kantone sind die Handlungsoptionen für den Bundesrat beschränkt.»

Das heisst, dass insbesondere der Kanton Bern, über einen beträchtlichen Handlungsspielraum verfügt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Besteht eine Übersicht über Schulwege, die bezüglich Verkehrssicherheit entlang oder quer zu den Kantonsstrassen als unzumutbar gelten?

2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Zumutbarkeit der Schulwege entlang oder quer zu den Kantonsstrassen gewährleistet werden kann?

3. Welchen Stellenwert hat die Zumutbarkeit (Gefährlichkeit und Distanz) der Schulwege bei der Schulstandortplanung?

4. Wie werden die Kosten für einen allfällig notwendigen Schülertransport berücksichtigt?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist die Schulwegsicherheit ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat er am 20. Juni 2012 einen Kredit von Fr. 795'000.-- bewilligt, um alle 3'100 Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang hat das zuständige Tiefbauamt im Winter 2012/13 auch alle Gemeinden zu den Schulwegen befragt, die von den Kindern zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Die Erhebung zeigt, dass vier Fünftel der Fussgängerstreifen als sicher beurteilt werden.

1. Nein, es besteht keine kantonale Übersicht über die Schulwege. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen ist Aufgabe der Gemeinden.

2. Wie eingangs erwähnt, wurde eine Sicherheitsprüfung durchgeführt. Dort wo Schwachstellen entdeckt wurden, sind – mit erster Priorität bei den Fussgängerstreifen auf wichtigen Schulwegen – die Verbesserungsmassnahmen angelaufen und zu gut einem Drittel bereits realisiert. Weil es sich teilweise um bewilligungspflichtige Projekte handelt und weil die Arbeiten im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen müssen, braucht die Umsetzung aller prioritären Massnahmen voraussichtlich Zeit bis Ende 2016. Die Oberingenieurkreise des Tiefbauamts arbeiten sehr eng mit den Gemeinden zusammen.

3. Die Gemeinden sind für die Schulstandortplanung zuständig. Es ist davon auszugehen, dass sie dabei die Zumutbarkeit der Schulwege berücksichtigen.

4. Ob die Gemeinden die Kosten eines allfällig notwendigen Schülertransports in ihre Planungsüberlegungen einfliessen lassen, kann nicht beantwortet werden. Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes hat der Grosse Rat am 29. Januar 2008 allerdings gesetzliche Grundlagen geschaffen, um die Schülertransporte der Gemeinden finanziell zu unterstützen. Dabei werden insbesondere der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbaren Schulwegen, die topographischen Voraussetzungen und die Siedlungsstruktur berücksichtigt.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	246-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1168
Eingereicht am:	19.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Masson (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	431/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Strom aus Trinkwasser

Im Informationsorgan des Schweizer Gemeindeverbands widmet sich die Ausgabe 3/11 dem Thema Strom aus der Trinkwasserleitung. Diesem Artikel ist zu entnehmen, dass im Gefälle von Trinkwasserleitung ein erhebliches, ungenutztes Potenzial zur Energiegewinnung schlummert. Dieses Potenzial ist in vielen Gemeinden – auch im Mittelland – noch nicht ausgeschöpft. Bereits umgesetzte Projekte zeigen, dass diese Anlagen rentabel betrieben werden können. Als Wasserkraftwerke leisten sie zudem einen wichtigen Beitrag an die Versorgung mit erneuerbaren Energien.

Die Erhebung und Überprüfung der Wasserkraftanlagen ist Teil des Massnahmenplans der Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern. In diesem Sinne erstellte das Amt für Wasser und Abfall (AWA) eine Studie über den Ist-Zustand und das verbleibende Potential von Trinkwasserkraftanlagen. Laut dieser Studie beläuft sich das Ausbau- bzw. Optimierungspotential auf rund 50 Prozent bzw. 7,6 GWh. Weiter wird angemerkt, dass eine umfassende Gesamtpotenzialanalyse von Trinkwasserkraftwerken interessant wäre.

Der ökologische Vorteil von Trinkwasserkraftwerken gegenüber gewöhnlichen Wasserkraftwerken (WKW) liegt auf der Hand. Das Wasser fliesst in einem bestehenden Rohrsystem, und es gibt beim Zubau eines Kraftwerks in der Regel nicht die kleinsten ökologisch wirksamen Eingriffe.

Ganz im Gegenteil zu neuen WKW, wo Wasser aus den natürlichen Bergbächen neu in Röhren gefasst wird.

Die Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie ist einer der acht Schwerpunkte in den Richtlinien 2010-2014 des Regierungsrates. In diesem Sinne erscheint es sinnvoll, auch das Potenzial von Trinkwasseranlagen bzw. die Energiegewinnung daraus möglichst zu nutzen. Im Bund (Ausgabe vom 12. April 2012) ist von einem Boom von Trinkwasserkraftwerken die Rede. Es wäre schön, wenn dieser Trend anhalten würde.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist eine umfassende Gesamtpotenzialanalyse, wie sie vom AWA erwähnt wird, über den gesamten Kanton geplant oder bereits umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?

2. Wie viele neue Trinkwasserkraftwerke wurden in den letzten Jahren in Betrieb genommen?

3. Das Thema Strom aus Trinkwasseranlagen wird in der kantonalen Wasserstrategie 2010 nur marginal behandelt. Wie könnte man bei einer Überarbeitung der Wasserstrategie den ökologischen Vorteilen solcher Anlagen mehr Gewicht verleihen?

4. Was wird, abgesehen von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), heute zur Förderung von Energiegewinnung aus Trinkwasseranlagen gemacht?

Antwort des Regierungsrates

Es trifft zu, dass in den weitverzweigten Trinkwassersystemen des Kantons Bern ein gewisses Energiepotenzial vorhanden ist. Mit den heute im Kanton bestehenden 66 Trinkwasserkraftwerken ist der Ausbau konventioneller Anlagen jedoch bereits nahezu ausgeschöpft. Ausbaupotenzial besteht nur noch bei so genannten Überschuss-Trinkwasserkraftwerken, die überschüssiges Trinkwasser turbinieren, das für den normalen Gebrauch nicht benötigt wird. Dabei wird jedoch den Oberflächengewässern Wasser entzogen und die ökologische Auswirkung ist daher vergleichbar mit derjenigen "normaler" Wasserkraftwerke.

1. Eine Gesamtanalyse über mögliche Trinkwasserkraftwerke im Kanton Bern ist weder erfolgt noch geplant. Eine solche Analyse wird aktuell nicht als dringende Aufgabe des Kantons angesehen, nicht zuletzt weil Erhebungen aus dem Jahr 2011 das Potenzial als sehr gering einstufen.

2. Seit 2002 wird ein verstärkter, aber konstanter Zubau von durchschnittlich drei neuen Trinkwasserkraftwerken pro Jahr festgestellt. Innert 10 Jahren hat sich dadurch die Zahl der Trinkwasserkraftwerke mehr als verdoppelt.

3. Die Trinkwasserkraftwerke wurden ihrer Bedeutung gemäss in der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. Danach werden Trinkwasserkraftwerke unter gewissen Aspekten bevorzugt behandelt werden (vgl. Antwort zu Frage 4). In Anbetracht des geringen Ausbaupotenzials erachtet der Regierungsrat eine grössere Gewichtung nicht als notwendig.

4. Trinkwasserkraftwerke öffentlicher Wasserversorgungen profitieren neben der kostendeckenden Einspeisevergütung auch von Beiträgen an den Leitungsbau durch den Wasserversorgungsfonds und von speziell günstigen Bedingungen bezüglich Restwasser. Zudem sind sie gemäss Wasserstrategie ausgenommen von der Untergrenze von 300 kW für neue Kraftwerksanlagen und werden bevorzugt behandelt, weil es sich in den meisten Fällen um bereits bestehende Anlagen handelt. Diese Anreize haben bereits zu einem verstärkten Ausbau geführt. Eine zusätzliche Förderung der Trinkwasserkraftwerke beurteilt der Regierungsrat nicht als notwendig.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	196-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.987
Eingereicht am:	03.10.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	276/2015 vom 11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeindeweise Abstimmungen: Die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Antiseparatisten berücksichtigen!

Mit ihrer Motion 191-2014 fordern die Grossräte Bühler, Dätwyler und von Kaenel den Regierungsrat auf, Rechtsgrundlagen zu erlassen, damit die Volksabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit in denjenigen Gemeinden, die gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, an ein und demselben Tag stattfinden.

Dieser Vorstoss hat in den Gemeinderäten von Belprahon, Grandval und Moutier zu heftigen Reaktionen geführt, da sie darin eine grobe Verletzung der Gemeindeautonomie sehen.

In einem an alle Haushalte in der Region Moutier und Umgebung adressierten Schreiben hat das Komitee «Notre Prévôté» diesen Sommer seine Sorge zum Ausdruck gebracht, dass im Berner Jura Enklaven entstehen könnten. Gemäss diesem Komitee *«ist dieses Szenario durchaus möglich, wenn Gemeinden der Region Moutier, die am 24.11.2013 NEIN gestimmt haben, nun eine Gemeindeabstimmung durchführen. Man stelle sich vor, Moutier stimme mit NEIN, während eine oder mehrere andere Gemeinden JA stimmen».*

Das Komitee setzt sich namentlich aus Patrick Tobler (Präsident SVP Berner Jura), Virginie Heyer (Präsidentin BDP Berner Jura), Patrick Roethlisberger (Präsident FDP Sektion Moutier) und Nicolas Rubin (Groupe Interface) zusammen.

Zwischen den Motionären und ihren Freunden vom Komitee «Notre Prévôté» gibt es somit grundlegende Meinungsverschiedenheiten.

Weiter sind die Motionäre der Meinung, dass *«eine Abstimmung zur Klärung der Kantonszugehörigkeit der betroffenen Gemeinden möglichst rasch durchgeführt werden muss, damit die noch bestehenden institutionellen Fragen gelöst werden können».* Die Mitglieder des Komitees «Notre Prévôté» sind hingegen der Auffassung, es herrsche keine Eile, da *«Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht mit der Jurafrage verschwinden wird. Sollte der Zufall wollen, dass Moutier aufgrund einer Gemeindeabstimmung den Kanton Bern verlässt, könnten sich Gemeinden, die dies möchten, jederzeit auf diesen Artikel berufen und verlangen, dass sie mit dem Einverständnis der betreffenden Kantone ebenfalls den Kanton wechseln können*».

Im Übrigen sei auch bemerkt, dass sich der Bernjurassische Rat berufen gefühlt hat, den Regierungsrat an eine Offensichtlichkeit zu erinnern, nämlich, dass es der Grosse Rat sei, der die Rechtsgrundlagen festlegen werde, und dass derzeit nichts darauf hindeute, dass das Parlament einer Kaskadenabstimmung der Gemeinden zustimmen werde. Es erstaunt, dass der Bernjurassische Rat den berechtigten Sorgen herausragender Exponenten von «Notre Prévôté» absolut keine Rechnung trägt, obwohl einige von ihnen, wie z. B. Frau Forster (PSJB) und Herr Tobler (SVP), Mitglied des Bernjurassischen Rats sind!

Aufgrund dieser frappanten und widersprüchlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertretern gleicher Bewegungen, Parteien und manchmal auch Familien, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Regierungsrat bei der Beantwortung der Motion Bühler/Dätwyler/von Kaenel der komplett entgegengesetzten Meinung der Gemeinderäte von Belprahon, Grandval und Moutier Rechnung tragen?
2. Teilt der Regierungsrat die namentlich von der bernjurassischen BDP-Präsidentin und vom bernjurassischen SVP-Präsidenten zum Ausdruck gebrachte Sorge, dass bei einer zeitgleichen Abstimmung aller betroffenen Gemeinden im Berner Jura Enklaven entstehen könnten? Wenn ja: Wird er dieser Sorge in seiner Motionsantwort berücksichtigen?
3. Stimmt die Aussage des Komitees «Notre Prévôté», dass sich die Gemeinden jederzeit, auch ausserhalb des in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 vorgesehenen Verfahrens, auf Artikel 53 der Bundesverfassung berufen können, um über ihre Kantonszugehörigkeit zu bestimmen?
4. Wie würde dann für eine Gemeinde das genaue Verfahren aussehen, wie würde die Regierung ein solches Vorgehen aufnehmen und welches Dispositiv müssten die Kantonsbehörden im Hinblick auf die Selbstbestimmung der gesuchstellenden Gemeinde bereitstellen?

Begründung der Nichtdringlichkeit: Da die Gemeinden ihr Gesuch bis Ende 2015 stellen können, erfordern weder diese Interpellation noch die Motion Bühler eine dringliche Behandlung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat äussert sich aus Prinzip nicht zu Ansichten und Meinungsverschiedenheiten von Gruppierungen, Bewegungen, Organisationen oder politischen Parteien hinsichtlich bestimmter Fragen und Themen. Er behandelt an ihn gerichtete Gesuche sowie die parlamentarischen Vorstösse gemäss den rechtlichen Bestimmungen und vor dem Hintergrund übergeordneter kantonaler Interessen. Er kann die Fragen der Interpellantin somit wie folgt beantworten:

1. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion M 191-2014 «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» insbesondere an die Bedeutung der in Artikel 109 der Kantonsverfassung verankerten Gemeindeautonomie erinnert.

2. Der Regierungsrat ist getreu der Absichtserklärung vom 20. Februar 2013 daran, einen Gesetzesentwurf über die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden zu erarbeiten. Die politischen Behörden der Gemeinden werden sich zu gegebener Zeit und im Rahmen der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte sicherlich über die Aspekte äussern, die im Berner Jura zur Bildung von Enklaven führen könnten. Letztlich wird es am Gesetzgeber sein, die Massnahmen festzulegen, die ihm als geeignet erscheinen.

3. Nein. Für die Gemeinden ergeben sich aus Artikel 53 der Bundesverfassung keinerlei Rechte. Es bedarf einer kantonalen Rechtsgrundlage, um ein Verfahren einzuleiten, das zum Kantonswechsel einer Gemeinde führen könnte. Aus der Sicht des Regierungsrates besteht keinerlei Anlass, im kantonalbernischen Recht eine generelle und dauernde Grundlage für weitere allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen.

4. Diese Frage ist aufgrund der in Antwort 3 dargelegten Erwägungen gegenstandslos.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	094-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.313
Eingereicht am:	16.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	586/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vergütung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in Spitälern gemäss beschlossener Motion Zumstein 246-2011

Die überwiesene Motion Zumstein 246-2011 verlangt im Sinne der Transparenz eine jährliche Übersicht über die Vergütungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Grosse Rat hat diesen Vorstoss mit überwältigendem Mehr von 141 zu 0 überwiesen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bis zu welchem Datum will der Regierungsrat die Zusammenstellung aller gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die in den Jahren 2012, 2013 und 2014 erbracht wurden, erstellen und veröffentlichen?
2. Sind die Zahlungen, die im Rettungswesen ausgeschüttet werden, auch in dieser Liste enthalten? Wenn nicht, in welcher Form werden diese Leistungen transparent gemacht?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Zahlen «Beiträge von Kantonen» aus der Publikation «Kennzahlenbuch der Kliniken des Kantons Bern» aufgeschlüsselt und transparent sichtbar zu machen?

Begründung der Dringlichkeit: In Anbetracht der sehr heiklen Diskussion über die stetige Verkürzung von Dienstleistungen in der medizinischen Grundversorgung im Berggebiet, insbesondere im Simmental/ Saanenland, muss diese Veröffentlichung dringend in aller Transparenz geschehen. Der Kanton Bern gibt jährlich weit über 100 Mio. Franken aus. Der Grosse Rat und die Bevölkerung haben ein Anrecht auf die Transparenz dieser Zahlungen.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die entsprechenden Angaben finden sich (erstmals 2012) in Band 1 des Geschäftsberichts unter Ziffer 3.4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Frage 2

Die Abgeltungen für das Rettungswesen sind in den Listen über die Zusatzabgeltungen im Spitalbereich nicht enthalten. Das Produkt Rettungswesen ist Teil der Produktgruppe Somatische Spitalversorgung und wird im Geschäftsbericht und der Jahresrechnung nicht gesondert ausgewiesen. Für die 2012 erbrachten Leistungen (Rettungsdienste und Sanitätsnotrufzentrale) bezahlte der Kanton den Leistungserbringern CHF 17.8 Mio. Der entsprechende Betrag für das Jahr 2013 dürfte aufgrund höherer Erträge um mindestens CHF 0.7 Mio. tiefer sein, ist aber noch nicht definitiv, weil die Endabrechnung mit einem Leistungsvertragspartner noch aussteht. Die Abrechnungen für das Jahr 2014 liegen zurzeit noch nicht vor.

Frage 3

Die Rubrik „Beiträge von Kantonen“ im „Kennzahlenbuch der Kliniken des Kantons Bern“ wurde ebenso wie die entsprechenden Zahlen aus der Krankenhausstatistik des Bundesamtes für Statistik übernommen. Die entsprechenden Angaben stammen von den Spitälern. Darüber, wie sich diese Beträge zusammensetzen, verfügt der Regierungsrat über keine Angaben. Er kann sie somit auch nicht aufschlüsseln.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	095-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.314
Eingereicht am:	16.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	587/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Transparente Auflistung sämtlicher Gelder von Spitälern, die als Sponsoring vergeben werden

Der Regierungsrat als Eigner und Aufsichtsbehörde über die öffentlichen Spitäler im Kanton Bern trägt die Verantwortung für eine nützliche und vertretbare Verwendung von Steuergeldern und Krankenkassenbeiträgen. Bekannterweise vergeben öffentliche Spitäler Gelder und geldwerte Leistungen in Form von Sponsorenbeiträgen. Das scheint doch sehr fragwürdig zu sein. Insbesondere mit Blick auf die Kosten im Gesundheitswesen, die jährlich stetig auf unübersehbare Art steigen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Form müssen heute Sponsoring-Leistungen der Spitalunternehmen transparent und vollständig ausgewiesen und begründet werden?
2. Sollten Sponsorenverträge der einzelnen Spitalunternehmen nicht generell offengelegt werden?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Spitalunternehmen Gelder für Kultur- und Sport-Förderung ausgeben, und sollte der Regierungsrat diesen Umstand untersuchen und eine Begründung abgeben?

Begründung der Dringlichkeit: Im Berggebiet wird das Angebot in Spitälern stetig gekürzt. Immer mit dem Vorwand, dass die Gelder für eine flächendeckende Versorgung nicht ausreichen würden. Im Simmental/

Saanenland wird den Frauen für die Geburtshilfe eine Anfahrtszeit von über einer Stunde zugemutet. Sollten Gelder aus Steuererträgen und Krankenkassengelder anders als für die Grundversorgung verwendet werden, würde das die Bevölkerung weder verstehen noch akzeptieren.

Antwort des Regierungsrates

Da sämtliche Listenspitäler unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft identisch finanziert werden, bezieht sich der Regierungsrat bei den folgenden Antworten auf alle Listenspitäler.

Fragen 1, 2 und 3

Seit 2012 wird die Spitalversorgung durch den Einkauf von Leistungen gewährleistet, wie dies von den einschlägigen Rechtsgrundlagen (Krankenversicherungs- und, Spitalversorgungsgesetzgebung) vorgesehen ist. Die Unternehmensführung obliegt den Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen. Ob und gegebenenfalls wie die Spitäler sich als Sponsoren engagieren, ist in ihrer Entscheidkompetenz.

Dass sich Spitäler als Sponsoren betätigen, ist nicht neu. Obwohl der Regierungsrat der Meinung ist, dass es grundsätzlich in der Kompetenz der Spitäler liegt, ob und wie sie dies tun wollen, hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Hinblick auf die Beantwortung der Interpellation eine Umfrage bei den Spitälern durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Sponsoring-Aktivitäten – soweit überhaupt solche verfolgt werden – marginal sind und sich im Verhältnis zum Umsatz in der Grössenordnung von höchstens 1 Promille bewegen. Eine spezielle Offenlegung von Sponsorenverträgen drängt sich aus Sicht des Regierungsrates nicht auf.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	241-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1159
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	438/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie werden die Qualität der Betreuung und die Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen sichergestellt?

Die institutionelle Betreuung von betagten Menschen ist ein Wachstumsmarkt, der in jüngster Zeit auch Investoren wie Hedgefonds anlockt, die sich grosse Renditen versprechen. Eine Reportage in der Sonntagszeitung vom 28. September 2014 zeigt, dass im Bereich der Alterspflege Einiges im Argen liegt. Es stossen immer mehr gewinnorientierte Unternehmen in den wachsenden Markt. Um Aufwand, Ertrag und Gewinn zu optimieren, bedienen sich die Heime mehrerer Tricks: Höhereinstufung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Überbelegung oder Einsparungen beim Personal, indem die Personalschlüssel unterschritten werden. Gemäss Zahlen des Bundesamts für Gesundheit waren 2012 in der Schweiz mindestens 234 Heime rechtswidrig überbelegt. Im Kanton Bern hatten zwanzig Heime deutlich weniger Personal als vorgeschrieben ist.

Da der grösste Kostenfaktor die Personalkosten sind, sparen die Anbieter nicht selten beim Personal. Definierte Stellenschlüssel werden nicht eingehalten und die beschäftigten Angestellten haben eine zu tiefe Qualifikation. Für das Personal sind gesundheitliche Schäden aufgrund der Überbelastung die Folge, die Bewohnerinnen und Bewohner leiden unter einer massiven Einschränkung in der Autonomie und Würde, es kommt auch zur Unterschreitung von Pflegestandards. Die Kosten für das Gewinnstreben und die schlechten Arbeitsbedingungen tragen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, indem oft die EL die Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner decken muss oder indem ausgebildete Fachkräfte frühzeitig aus dem Arbeitsprozess ausscheiden.

250 Mio. Franken Gewinn machten 850 der insgesamt 1558 Alters- und Pflegeheime im Jahr 2012. Viele gewinnorientierte Heim-Unternehmen erwirtschaften hohe Profite, z. B. mit falschen Einstufungen in zu hohe Pflegekategorien, mit vorschriftswidrig zu wenig qualifiziertem Personal oder mit Überbelegungen. Das ergibt eine Auswertung von Daten des Bundesamts für Gesundheit. Heute müssen staatlich subventionierte oder mitfinanzierte Unternehmen im Altersbereich weder Gewinne ausweisen noch Cheflöhne publizieren.

«Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamtes für Gesundheit
Erstmals gibt es «Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamts für Gesundheit (BAG), mit denen Pflegeheime 2012 schweizweit untereinander verglichen wurden. Insgesamt sind 49 Kennzahlen aller Institutionen dokumentiert. Dabei ist u. a. ersichtlich, wie viel Personal pro Heimplatz zu Verfügung steht oder wie hoch der Anteil des Pflegefachpersonals am gesamten Personal ist. Weitere Angaben betreffen die Kosten für einen Tag in der Institution, die Pflegeintensität der Patientinnen und Patienten oder das Betriebsergebnis.[1]

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Welche Erkenntnisse zieht der Regierungsrat aus den neuen «Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamts für Gesundheit in Bezug auf die Infrastruktur der Betriebe, die sich im Kanton Bern um Betagte kümmern? Was sagt die Statistik über die erbrachten Leistungen, die betreuten Klientinnen und Klienten, das Betreuungspersonal sowie über die Betriebsrechnung aus?
- Wie schneidet Bern im Vergleich mit anderen Kantonen ab, welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat und wo besteht Handlungsbedarf?
- Wie und wann werden in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern Kontrollen durchgeführt? Welchen Ausbildungshintergrund haben die Kontrolleurinnen und Kontrolleure? Welche Bereiche werden kontrolliert?
- Erachtet der Regierungsrat die Ressourcen des ALBA als genügend, um umfassende und effiziente Kontrollen durchzuführen?
- Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen bei Verletzung der Vorgaben, insbesondere bei Nichteinhaltung der Stellenschlüssel oder bei Überbelegungen? Und genügen diese in den Augen des Regierungsrates?
- Wie viele Verletzungen wurden 2012 und 2013 festgestellt, und wie wurden diese sanktioniert?
- Wie sieht die Datengrundlage zu den Arbeitsbedingungen (Löhne, Arbeitszeit, Überstunden, Personalfluktuation und Krankheitsausfall) aus?
- Ist der Regierungsrat bereit, für alle sozialmedizinischen Institutionen Transparenzvorschriften bezüglich Kaderlöhne und Gewinne einzuführen?

[1] http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/01156/14641/index.html?lang=de

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern existieren 320 Alters- und Pflegeheime, 130 Institutionen für Erwachsene mit einer Behinderung sowie rund 60 Wohnheime und Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Die Bewilligung und die Aufsicht über die Heime werden insbesondere durch das Alters- und Behindertenamt (ALBA) wahrgenommen. Gesetzliche Grundlagen für diese Tätigkeit bilden das Sozialhilfegesetz (SHG) sowie die Heimverordnung (HEV).

Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Sicherstellung eines an den Bedürfnissen der aufgenommenen Personen orientierten Heimaufenthalts basiert auf zwei grundlegenden Controlling-Instrumenten das Kantons – einerseits dem Bewilligungs- und andererseits dem Aufsichtsprozess. Bevor eine Institution als Heim zugelassen wird, muss sie die Erfüllung von in der Heimverordnung (HEV) gesetzlich definierten Minimalvorgaben nachweisen. Diese strukturellen Minimalvorgaben dienen als Basis zur Sicherstellung einer vom Gesetzgeber definierten (Minimal-) Qualität der Betreuung und Pflege[2]. Im Rahmen eines Betriebsbewilligungsverfahrens werden Vorgaben zur Heim- und Pflegedienstleitung, zum Personal, zur Infrastruktur, zur ärztlichen Versorgung und zum Betriebskonzept überprüft. Im Aufsichtsprozess wird die Qualität in der Umsetzung der im Bewilligungsverfahren festgelegten strukturellen Minimalvorgaben geprüft.

Erfüllt ein Heim die Vorgaben nicht oder hält es sich trotz Mahnung wiederholt nicht an die Vorgaben, so kann das ALBA

- Auflagen zur Betriebsbewilligung erteilen, die innerhalb einer gegebenen Frist umgesetzt werden müssen,
- eine Busse erteilen,
- die Betriebsbewilligung befristen oder
- die Betriebsbewilligung entziehen und auf diese Weise die Schliessung des Heims veranlassen.

Ein grundsätzlich angewandtes Kriterium der Wirksamkeit durchgeführter Kontrollen besteht darin, dass die Heime innerhalb vom Kanton gesetzten Fristen den Nachweis über die Erfüllung angeordneter Massnahmen zu erbringen haben. Als weitere Kriterien zur Überprüfung der Wirksamkeit von Kontrollen gelten

- die Anzahl wiederholt anzuordnender Massnahmen in einem Heim,
- die Anzahl von aufsichtsrechtlichen Anzeigen mit daraus resultierenden Auflagen zur Betriebsbewilligung in einem Heim sowie
- die Entwicklung der Qualität einzureichender Daten durch die Heime.

Zu Punkt 1:

Welche Erkenntnisse zieht der Regierungsrat aus den neuen «Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamts für Gesundheit in Bezug auf die Infrastruktur der Betriebe, die sich im Kanton Bern um Betagte kümmern? Was sagt die Statistik über die erbrachten Leistungen, die betreuten Klientinnen und Klienten, das Betreuungspersonal sowie über die Betriebsrechnung aus?

Die Publikation „Kennzahlen der Pflegeheime“ des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) basiert auf der Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Erhoben werden die Daten durch kantonale Erhebungsstellen. Die SOMED ist eine gesamtschweizerische Statistik und ermöglicht auch Vergleiche zwischen Kantonen und Gemein-

[2] Die Interpellantin spricht von „Qualität der Betreuung“, dennoch geht der Regierungsrat davon aus, dass sowohl betreuerische als auch pflegerische Leistungen gemeint sind.

den. Da es sich um eine Vollerhebung handelt, bei der sämtliche Pflegeheime der Schweiz Daten auf Betriebsebene liefern müssen, sind auch Vergleiche auf Betriebsebene möglich.
Die SOMED wird seit dem Jahr 2006 erhoben. Die Kantone verfügen als Erhebungsstellen als erste Instanz über die jährlich erhobenen Daten. Diese werden von den Kantonen an das BFS geliefert. Zudem können die Kantone auch die Daten aller anderen Kantone beim BFS anfordern und analysieren. Das BAG hat im Jahr 2014 zwar erstmals umfassend Daten publiziert (Daten 2012), die Kantone haben aber schon länger die Möglichkeit, diese Daten zu analysieren und entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen. Vor diesem Hintergrund ist zwar die Publikation des BAG neu – und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich – nicht jedoch die publizierten Daten selber.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) verwendet die der BAG-Publikation zugrunde liegenden Daten der SOMED hauptsächlich für Planungsaufgaben. Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht erhebt die GEF zusätzliche, zeitnähere und auf die spezifischen Bedürfnisse einer Aufsichtsbehörde besser zugeschnittene Daten.

Eine Evaluation der Daten der SOMED-Statistik der 20 kritisierten Heime aus dem Kanton Bern macht deutlich, dass die Heime die Daten nicht mit der genügenden Sorgfalt eingegeben haben. In einer schriftlichen Stellungnahme erläuterten die betroffenen Institutionen insbesondere Abweichungen in Bezug auf den Stellenschlüssel und die Auslastung der Heime. Dies wird zum Anlass genommen, auf Kantonsebene den Prozess der Eingabe und der Validierung der Daten für die SOMED-Statistik zu überprüfen.

Zu Punkt 2:

Wie schneidet Bern im Vergleich mit anderen Kantonen ab, welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat und wo besteht Handlungsbedarf?

Die Publikation „Kennzahlen der Pflegeheime“ des Bundesamtes für Gesundheit zeigt für jedes Alters- und Pflegeheim der Schweiz rund fünfzig Kennzahlen. Jedes Heim wird einerseits mit dem jeweiligen Kantonsdurchschnitt und andererseits mit dem Durchschnitt der Gesamtschweiz verglichen. Gleichzeitig werden die auf Ebene Kanton aggregierten Kennzahlen für einen Kantonsvergleich verwendet. So interessant diese Darstellungsweise ist, sie eignet sich jedoch nicht für einen Vergleich im Sinne eines ‚Rankings‘. Viele Kennzahlen entsprechen im Grunde lediglich kumulierten Mengenangaben, wobei diese bei grossen Kantonen entsprechend grösser sind als bei kleinen Kantonen. Auch wenn gewisse Kennzahlen ins Verhältnis zur jeweiligen Kantonsbevölkerung gesetzt werden und die Streuung zwischen den Kantonen relativ gross ist, kann daraus nicht abgeleitet werden, ob die Situation in einem Kanton besser ist als in einem anderen. Hinter den teilweise weit voneinander liegenden Werten stehen andere kantonale Politiken (z. B. mehr ambulante Betreuung durch Spitex).

Insgesamt liegt der Kanton Bern bei den meisten mit anderen Kantonen vergleichbaren Kennzahlen im Mittelfeld (gesamtschweizerischer Durchschnitt), bei einigen liegen die Werte etwas höher oder tiefer. Bei keiner Kennzahl weicht der Wert des Kantons Bern stark vom schweizerischen Durchschnitt ab.

Zu Punkt 3:

Wie und wann werden in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern Kontrollen durchgeführt? Welchen Ausbildungshintergrund haben die Kontrolleurinnen und Kontrolleure? Welche Bereiche werden kontrolliert?

Zur Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Erstens werden regelmässig Unterlagen eingefordert und überprüft. Durch das ALBA wird zum Beispiel jährlich der Stellenplan Pflege sämtlicher Institutionen eingefordert und bezüglich der Einhaltung der notwendigen Personaldotation gekoppelt an die Anzahl Bewohnerinnen respektive Bewohner und deren Pflegestufe überprüft. Zweitens erfolgen Prüfungen bei bewilligungsrelevanten und meldepflichtigen Änderungen. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligungen massgebenden Voraussetzungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden. Dies sind z.B. Wechsel der Fach- bzw. Heimleitung, Änderungen im Leistungsangebot, Änderungen der Platzzahl, Wechsel der Trägerschaft, Umzug oder Umbau- und Sanierungsmassnahmen. Geänderte Voraussetzungen setzen einen neuen Betriebsbewilligungsprozess in Gange, im Zuge dessen die Einhaltung der Vorgaben erneut vollständig geprüft wird. Aufsichtsbesuche erfolgen drittens risikobasiert und/oder aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anzeige. Im Durchschnitt wird jedes Heim alle fünf Jahre vor Ort überprüft. Die Aufsichtsbesuche erfolgen in der Regel angemeldet, um sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen vor Ort sind und Auskunft geben können. Bei Bedarf, v.a. im Falle von Hinweisen und aufsichtsrechtlichen Anzeigen, erfolgt der Besuch unangemeldet. Viertens erfolgen Überprüfungen unterschiedlicher Art im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige. Grundsätzlich hat jede Person aufgrund von Artikel 27 HEV die Möglichkeit, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen. Liegt eine solche Meldung vor, klärt das ALBA im Rahmen seiner Aufsichtspflicht den Sachverhalt ab und ergreift die notwendigen Massnahmen.

Die mit der Aufsicht betrauten Personen verfügen über unterschiedliche Ausbildungshintergründe: sie bringen entweder eine Ausbildung in Krankenpflege der Tertiärstufe mit – teils mit weiterführenden Spezialisierungen wie Palliative Care oder Management im Pflege- und Gesundheitsbereich – oder sie haben eine Ausbildung im sozialwissenschaftlichen oder gerontologischen Bereich. Diese Diversität ist gewollt, da im Rahmen der Aufsicht verschiedene Blickwinkel und Fachgebiete beurteilt werden müssen. Besuche vor Ort werden in der Regel durch Zweierteams durchgeführt. Dieses Team besteht in der Regel aus einer Person mit Ausbildung in Krankenpflege und einer Person mit Ausbildung in Sozialwissenschaften oder Gerontologie, damit die verschiedenen Aspekte der Aufsicht optimal abgedeckt werden können.

Zu Punkt 4:

Erachtet der Regierungsrat die Ressourcen des ALBA als genügend, um umfassende und effiziente Kontrollen durchzuführen?

Der Regierungsrat erachtet die personellen Ressourcen der zuständigen Abteilung Alter des ALBA für eine gemäss den in der Vergangenheit durch verschiedene Grossrätinnen und Grossräte des Kantons Bern geforderte allumfassende Aufsicht als ungenügend. Insgesamt stehen für die Bewilligung und Aufsicht der 320 Alters- und Pflegeheime lediglich 450 Stellenprozente (verteilt auf 6 Personen) zur Verfügung. Mit diesem Stellenetat ist keine umfassende, regelmässige Kontrolle aller Heime möglich. Die Aufsicht konzentriert sich daher prioritär auf die Überprüfung von Unterlagen sowie insbesondere auf aufsichtsrechtliche Anzeigen und bekannte "Problemfälle/-heime". Entsprechend werden Besuche vor Ort risikobasiert durchgeführt.

Zu Punkt 5:

Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen bei Verletzung der Vorgaben, insbesondere bei Nichteinhaltung der Stellenschlüssel oder bei Überbelegungen? Und genügen diese in den Augen des Regierungsrates?

Erfüllt ein Heim die Vorgaben nicht oder hält es sich trotz Mahnung wiederholt nicht an die Vorgaben, so kann das ALBA

- Auflagen zur Betriebsbewilligung erteilen, die innerhalb einer gegebenen Frist umgesetzt werden müssen,
- Bussen aussprechen,
- die Betriebsbewilligung befristen oder
- die Betriebsbewilligung entziehen und auf diese Weise die Schliessung des Heims veranlassen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Stellenschlüssel überprüft das ALBA jährlich per 1. Januar den Stellenplan aller Alters- und Pflegeheime. Heime, die den Stellenplan nicht erfüllt haben, erhalten eine Frist von maximal sechs Monaten zur Erfüllung des Mindeststellenplans. Wird der Stellenplan danach immer noch nicht erfüllt, wird ein Aufnahmestopp für neue Bewohnende verfügt und/oder die Betriebsbewilligung befristet. Falls notwendig, kann dem Heim die Betriebsbewilligung ganz entzogen werden. Der Regierungsrat erachtet diese Sanktionsmöglichkeiten als ausreichend.

Im Rahmen der Auswertung der Stellenpläne überprüft das ALBA auch die Belegung der Heime. Fast alle Heime halten die maximal bewilligte Platzzahl ein oder haben eine Bewilligung für eine befristete Überschreitung der Platzzahl erhalten. Dies zeigt sich auch in der Auswertung 2013 (vgl. Punkt 6). Die Aufsichtsbehörde wird in den allermeisten Fällen durch die Heime informiert, wenn diese befristet eine Überbelegung vornehmen. Meist geschieht dies aufgrund einer sozialen Notsituation, wenn z.B. eine betreuende Angehörige erkrankt und damit rasch ein Heimplatz für eine befristete Zeit gefunden werden muss. In einem solchen Fall wird eine Überbelegung durch die Aufsichtsbehörde bei Einhaltung der Vorgaben zur Pflegepersonalstellendotation sowie genügend Platzkapazität bewilligt.

Zu Punkt 6:

Wie viele Verletzungen wurden 2012 und 2013 festgestellt, und wie wurden diese sanktioniert?

Die Aufsichtsbehörde führt bisher weder eine Statistik über die einzelnen, nicht eingehaltenen gesetzlichen Vorgaben aus den Artikeln 7 bis 12 HEV für die Erteilung bzw. den Erhalt einer Betriebsbewilligung noch über die verfügten Massnahmen.

Das ALBA überprüft jährlich per 1. Januar den Stellenplan Pflege aller Alters- und Pflegeheime. Eine Analyse der Überprüfung aufgrund der Motion 219-2014 per 1. Januar 2013 ergab folgendes Bild:

- Von 303 bewilligten und betriebenen Institutionen haben zwei den Mindeststellenplan quantitativ unterschritten, d.h. insgesamt war nicht genügend Pflegepersonal angestellt.

- 14 Heime haben den qualitativen Mindeststellenplan für diplomiertes Pflegepersonal nicht erfüllt, jedoch deutlich mehr Fachpersonal wie z.B. Fachangestellte Gesundheit angestellt als erforderlich und damit die Stellenplanvorgaben quantitativ erfüllt; d.h. insgesamt war genügend Pflegepersonal angestellt, jedoch nicht genügend diplomiertes Pflegepersonal.

Zu Punkt 7:

Wie sieht die Datengrundlage zu den Arbeitsbedingungen (Löhne, Arbeitszeit, Überstunden, Personalfluktuation und Krankheitsausfall) aus?

Die Überwachung der arbeitsrechtlichen Bedingungen des Personals gehört nicht zum Aufgabenbereich der GEF als Aufsichtsbehörde für die Alters- und Pflegeheime. Im Fall von Hinweisen und/oder aufsichtsrechtlichen Anzeigen zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben können auch Angaben zu Personaleinsatzplänen und/oder zur Personalfluktuation erhoben werden.

Zu Punkt 8:

Ist der Regierungsrat bereit, für alle sozialmedizinischen Institutionen Transparenzvorschriften bezüglich Kaderlöhne und Gewinne einzuführen?

Der Regierungsrat erachtet es als nicht sinnvoll, Transparenzvorschriften in Bezug auf Kaderlöhne und Gewinne zu machen. Entgegen der Annahme der Interpellantin ist die Pflegefinanzierung auf die im Heim lebende Einzelperson ausgerichtet (personenorientierte Finanzierung) und nicht auf die Institution selbst. Entsprechende Vorschriften regeln die Tarifobergrenze für EL-Bezügerinnen und Bezüger (Hotellerie), die Investitionskosten (Infrastrukturpauschale pro Tag und Bewohner/in) sowie die Kostenobergrenze Pflege.

Die gesamte betriebswirtschaftliche Verantwortung der Pflegeheime liegt bei den Institutionen bzw. deren Trägerschaften. Sie sind in der Frage der Lohngestaltung frei, denn sie tragen das unternehmerische Risiko. Zudem müssen sie Rückstellungen bilden können, z.B. für Sanierungen oder um Verluste aufgrund schlechter Ertragslage ausgleichen zu können. Aufgrund des zunehmenden Mangels an (Pflege-)Fachpersonal stehen die Heime mit anderen sozialen Institutionen im Wettbewerb und müssen marktgerechte Löhne bezahlen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	186-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.944
Eingereicht am:	09.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	501/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Datenschutz an Mittelschulen

Zahlreiche Gymnasien verwenden für die Kommunikation mit ihren Lehrkräften, Angestellten und Schülerinnen/Schülern Google-Konten. Anfragen bei der Datenschutzbehörde legen den Schluss nahe, dass solche Konten unzureichend geschützt und nicht zulässig sind. Vertrauliche und sensible Daten werden somit auf Servern im Ausland gespeichert, die nicht der schweizerischen Rechtsprechung unterstehen, und können daher in die Hand unbefugter Personen und Organisationen gelangen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den Datenschutz im elektronischen Datenaustausch von Schulen mit allen Mitteln sicherzustellen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Schulen vorzuschreiben, für den E-Mail-Verkehr, die Online-Zusammenarbeit und die Speicherung von Daten in der Cloud ausschliesslich Anbieter zu nutzen, deren Server im Inland stehen und die den schweizerischen Datenschutzrichtlinien unterstehen, um den Vollzug zu kontrollieren?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant fragt, ob der Regierungsrat bereit sei, den Datenschutz im elektronischen Datenaustausch von Schulen sicherzustellen.

Weiter fragt er, ob der Regierungsrat den Schulen bei E-Mail, Zusammenarbeitsplattformen und Datenspeicherung vorschreiben wolle, ausschliesslich Anbieter mit Server im Inland zu benutzen, welche den schweizerischen Datenschutzvorgaben unterstehen.

Der Datenschutz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung und erfasst somit nur Personendaten. Es unterliegt daher nicht der gesamte elektronische Datenaustausch der Schulen den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere Unterrichtsmaterialien, welche in virtuellen Klassenräumen abgelegt werden, enthalten in der Regel keine Personendaten und sind somit nicht betroffen.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Der Datenschutz wird sehr ernst genommen. Personendaten können auf verschiedene Art und Weise ausgetauscht werden. Elektronisch erfolgt dies oft via Speicherung in einer Cloud mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen oder durch den Versand via E-Mail. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur verschlüsselt übertragen werden. Wird Mail eingesetzt, dürfen die besonders schützenswerten Personendaten nur in einer verschlüsselten Mail (bsp. SecureMail) oder in verschlüsselten, d. h. passwortgeschützten Anhängen versendet werden. Um dem Datenschutzanliegen Rechnung zu tragen, werden Schülerdaten (Adressen, Geburtsdaten, Noten etc.) in dem vom Kanton den Schulen zur Verfügung gestellten Programm „Evento“ erfasst. Evento wird vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt betrieben, welches für die notwendige Sicherheit betreffend Datenzugriff und –schutz sorgt. Von den 10 kantonalen Mittelschulen nutzen 9 Schulen bereits Evento. Bei der letzten Schule ist vorgesehen, diese auf 2017 auf Evento zu migrieren. Evento nutzt zur Datenablage ausschliesslich die Rechenzentren der Bedag. Die drei Speicherstandorte befinden sich allesamt in der Schweiz. Ferner nutzen Verwaltung und Schule als gemeinsame Austauschplattform Ilias – eine Plattform, die auch von verschiedenen ausserkantonalen Institutionen sowie Bundesstellen genutzt wird. Der Datenaustausch auf Ilias erfolgt über eine geschützte Verbindung. Die Server, auf welchen Ilias die Daten ablegt, befinden sich in der Schweiz und der Betrieb dieser Server muss den Anforderungen der Informationssicherheits- und Datenschutzgesetzgebung genügen. Diese und weitere Punkte wurden mit dem Anbieter von Ilias, ein etabliertes Schweizer Unternehmen, entsprechend vertraglich festgelegt. Ilias steht den Schulen auch als interne Austauschplattform grundsätzlich zur Verfügung.
   Betreffend dem elektronischen Datenaustausch wird gegenwärtig SecureMail, mit welchem der geschützte elektronische Austausch von besonders schützenswerten Daten sichergestellt werden kann, in der ganzen Verwaltung eingeführt. Im Rahmen eines Projekts wird geprüft, ob die Schulen in den Datenaustausch mit SecureMail integriert werden können.
   Bezüglich des Umgangs mit besonders schützenswerten Daten bzw. des elektronischen Austausches solcher Daten ist jedoch festzustellen, dass der grösste Unsicherheitsfaktor nach wie vor der Mensch ist. Entsprechend wurden die Schulen angewiesen, ihre Mitarbeitenden im Umgang mit Passwörtern immer wieder zu sensibilisieren. Damit soll verhindert werden, dass durch unvorsichtige Verwendung von Passwörtern der Datenschutz und die Informationssicherheit gefährdet werden.

2. Den Schulen wurde bereits vorgeschrieben, für den Austausch von besonders schützenswerten Daten nur E-Mail-Anbieter zu nutzen, deren Server im Inland stehen. Besonders schützenswerte Daten werden also nicht über Google-Mail verschickt, sondern ausschliesslich über ein verschlüsseltes Mail oder in einem passwortgeschützten Anhang. Ferner wurden die Schulen darauf hingewiesen, dass bei der Ablage von Daten in Clouds besondere Vorgaben beachtet werden müssen. So dürfen in Public Clouds (Google, Dropbox etc.) nur nicht besonders schützenswerte Daten (beispielsweise Unterrichtseinheiten) gespeichert werden, auch

wenn diese Anbieter dem Safe-Harbor-Abkommen unterstehen. Cloud Dienste für besonders schützenswerte Daten dürfen von Mittelschulen nur genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schulen ihre Pflichten in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit wahrnehmen können. Dies betrifft Punkte wie Gegenstand und Umfang der Datenbearbeitung, Verfügungsmacht der Schule, Zweckbindung, Geheimhaltungspflichten, Kontrollmöglichkeiten, Orte der Datenbearbeitung etc., welche vertraglich mit dem Anbieter geregelt werden müssen. Privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, hat zwischenzeitlich bezüglich Microsoft 365 eine entsprechende Vertragsergänzung erwirken können, die es nun aus Datenschutz- und Informationssicherheitssicht erlaubt, diesen Cloud-Dienst zu nutzen (sofern die entsprechende Vertragsergänzung von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde). Die Schulen orientierten sich bezüglich Datenaustausch an den Vorgaben von privatim sowie den Erläuterungen zu Cloud Computing des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB. Für den E-Mail-Verkehr und die Nutzung von Clouds sind die für den Datenschutz notwendigen Massnahmen den Schulen also kommuniziert worden.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	203-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1064
Eingereicht am:	24.10.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	502/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Reduziertes Pensum während des ersten Kindergartenjahrs

Artikel 27 Absatz 4 des Volksschulgesetzes (VSG) ermöglicht es den Eltern, für ihr Kind um ein reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr zu ersuchen: «Sie [die Eltern] sind überdies berechtigt, ihre Kinder während des ersten Kindergartenjahrs den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen. [Fassung vom 21.3.2012]». Sie müssen dafür bei der Anmeldung ihres Kindes zum Besuch des Kindergartens die zuständige Behörde ihrer Gemeinde entsprechend informieren. Das Pensum kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden. Laut Erziehungsdirektion besteht das Ziel dieser Ausnahmeregelung darin, dass sich das Kind nach und nach an die Volksschule anpassen kann, bis es in der Lage ist, den gesamten Unterricht zu besuchen. Kinder im Kindergartenalter können in Bezug auf ihre Motorik, ihre kognitiven Fähigkeiten, ihre emotionalen und sozialen Kompetenzen bekanntermassen sehr unterschiedlich sein, was sich mit der Zeit ausgleichen kann. Dank Artikel 27 Absatz 4 VSG können Vierjährige, deren Entwicklung etwas langsamer ist, den Kindergarten besuchen, ohne dass dies für sie zu einem traumatischen Erlebnis wird. Der Regierungsrat argumentiert mit dieser Bestimmung, um den Kindergartenstundenplan nicht generell kürzen zu müssen. Ausserdem ist dies ein Instrument im Dienste einer pluralistischen Gesellschaft, die mehrere Lebensmodelle kennt. Viele Eltern hätten grosse Schwierigkeiten, wenn sie ihr Kind um 9 Uhr in den Kindergarten bringen oder es um 11 Uhr vom Kindergarten abholen müssten. Es gibt aber auch Eltern, die sich für ein anderes Lebensmodell entschieden haben und die glücklich wären, ihr vierjähriges Kind für beispielsweise 9 Stunden in den Kindergarten bringen zu können. Dies würde ihrem Lebensmodell besser ent-

sprechen und würde einem Kind entgegenkommen, das nicht über die psychischen und physischen Kapazitäten verfügt, um ganze Blockstunden zu verkraften. Es sei daran erinnert, dass die bernischen Stimmberechtigten der Harmos-Vorlage mit 51,5 Prozent knapp zugestimmt haben. Gerade die kontroversen Ansichten sind Grund für die Flexibilität gemäss Artikel 27 Absatz 4 VSG sowie gemäss Artikel 22 Absatz 2 VSG, der die Möglichkeit vorsieht, dass Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 27 Absatz 4 VSG um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden die Eltern über die Möglichkeiten eines reduzierten Pensums für das erste Kindergartenjahr informiert?

2. Wie viele Kinder nutzen diese Möglichkeit eines reduzierten Pensums (in absoluten und in relativen Zahlen)?

3. Wie viele Kinder nutzen die Möglichkeit einer Maximalreduktion um ein Drittel (in absoluten und in relativen Zahlen)?

4. Werden die zuständigen Lehrpersonen und Gemeindebehörden aktiv, um den Eltern im Laufe des Jahres zu empfehlen, auf ein reduziertes Pensum zu verzichten, weil sie der Meinung sind, es sei für das Kind nicht mehr nötig?

5. In wie vielen Fällen (in Prozent) erfolgt dies bei Kindern mit einem reduzierten Pensum?

6. Wie sehen reduzierte Pensen aus?

7. Können Eltern im Rahmen des Anspruchs auf eine Drittelsreduktion darum bitten, dass ihr Kind den Kindergarten täglich um 9 statt um 8 Uhr beginnt?

8. Können die Eltern zugunsten ihres Kindes eine Reduktion für ein ganzes Kindergartenjahr erhalten?

9. Gibt es eine Aufsicht über die Gemeinden oder die zuständigen Schulbehörden, um zu überprüfen, ob sie den Eltern die im VSG vorgesehenen Pensenreduktionsmöglichkeiten mitteilen?

Antwort des Regierungsrates

Kinder tragen in sich eine natürliche Neugierde, ihre Welt zu entdecken und zu erproben. Wenn sie im fünften Lebensjahr in den Kindergarten eintreten, verfügen sie bereits über einen vielfältigen und individuellen Erfahrungsschatz sowie über unterschiedliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Kindergarten bietet den Kindern die Möglichkeit, die bereits erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten in einer grösseren Gruppe zu erweitern und zu vertiefen, sich einzubringen und ihre Wirkung zu erproben. Im Lehrplan Kindergarten sowie im Plan d‘ études romand sind Ziele formuliert, die sich an den Entwicklungsbereichen orientieren, die – trotz oft grosser individueller Unterschiede – für die meisten Kinder im Alter zwischen 4 und 7 Jahren gelten. Die Lehrpersonen für den Kindergarten verfügen über Fachwissen in diesen Entwicklungsbereichen, kennen

die Entwicklungsstadien, welche ein Kind durchläuft und wissen, welche Grundlagen für eine gesunde Entwicklung notwendig sind. Sie können auf die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand der Kinder eingehen und die Kinder angemessen fördern und fordern. Mit einer breiten Palette von Spiel- und Lernangeboten schaffen sie eine Lernumgebung, welche die Kinder anregt. Im Kindergarten können sich die Kinder in einem geschützten und einem anregenden Umfeld auf vielfältige Weise erproben und dabei ihr Selbstvertrauen vertiefen.

Wie die Interpellantin darlegt, sieht das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) die Möglichkeit einer Pensenreduktion im Kindergarten vor. Gemäss Art. 27 Abs. 4 VSG können Kinder den Kindergarten im ersten Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen. Die Reduktion wird in der Regel mit dem Entwicklungsstand begründet. Ziel ist ein Hinführen aller Kinder zu einem vollen Pensum, das sind 23 bis maximal 26 Lektionen bei 38 Schulwochen. Die meisten Kinder bewältigen dieses Pensum erfahrungsgemäss nach einer gewissen Eingewöhnungszeit gut.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1: *Wie werden die Eltern über die Möglichkeiten eines reduzierten Pensums für das erste Kindergartenjahr informiert?*

Die Eltern werden von der Schule beim Einschreiben (Amtsanzeiger, Einschreibeformular etc.) über die Möglichkeit der Pensenreduktion im ersten Kindergartenjahr informiert. In der Broschüre der Erziehungsdirektion „Der Kindergarten – Informationen für Eltern“, welche die Schulen den Eltern abgeben können, wird die Möglichkeit der Pensenreduktion im ersten Kindergartenjahr beschrieben. Viele Schulen stellen diese Broschüren vorgängig den Eltern der künftigen Kindergartenkinder zu oder geben diese den Eltern beim Einschreiben ab.

Frage 2: *Wie viele Kinder nutzen diese Möglichkeit eines reduzierten Pensums (in absoluten und in relativen Zahlen)?*

Im Jahre 2013/14 wurde für alle Kinder der zwei Jahre dauernde Kindergarten obligatorisch. Die Erziehungsdirektion erörtert seither das reduzierte Pensum im Rahmen des Controlling-Gesprächs der Schulaufsicht mit den einzelnen Schulen, jedoch nicht alljährlich flächendeckend. Die Erziehungsdirektion verfügt deshalb über keine absoluten und relativen Zahlen.

Frage 3: *Wie viele Kinder nutzen die Möglichkeit einer Maximalreduktion um ein Drittel (in absoluten und in relativen Zahlen)?*

Die Maximalreduktion wird nicht alljährlich flächendeckend erfasst. Vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 4: *Werden die zuständigen Lehrpersonen und Gemeindebehörden aktiv, um den Eltern im Laufe des Jahres zu empfehlen, auf ein reduziertes Pensum zu verzichten, weil sie der Meinung sind, es sei für das Kind nicht mehr nötig?*

Grundsätzlich besuchen alle Kinder den Kindergarten gemäss Zeitplan (Stundenplan) vollständig. Die Eltern sind jedoch berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. In der Regel wird die Reduktion des Pensums befristet (ein Quartal oder ein Semester) und mit dem Entwicklungsstand des Kindes begründet. Ziel ist, alle Kinder allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen. Ein Kind mit einem reduzierten Pensum wird nach einem Quartal oder einem Semester das ganze Pensum

besuchen, falls die Eltern keine Weiterführung der Pensenreduktion mehr wünschen. Die Lehrperson für den Kindergarten ist im Austausch mit den Eltern. Sie berät die Eltern bei allfälliger Unsicherheit individuell. Sie empfiehlt den Eltern gegebenenfalls eine Verlängerung der bestehenden Pensenreduktion oder eine Pensenerhöhung.

Frage 5: *In wie vielen Fällen (in Prozent) erfolgt dies bei Kindern mit einem reduzierten Pensum?*

Die gewünschten Angaben werden nicht alljährlich flächendeckend erfasst. Vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 6: *Wie sehen reduzierte Pensen aus?*

Es gibt verschiedene Modelle für eine Pensenreduktion im ersten Kindergartenjahr. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit,
- das Pensum um einen Halbtag oder zwei Halbtage zu reduzieren;
- den Unterricht am Morgen zu verkürzen, so dass der Unterricht für die Kinder im ersten Kindergartenjahr eine Lektion später beginnt.

Frage 7: *Können Eltern im Rahmen des Anspruchs auf eine Drittelsreduktion darum bitten, dass ihr Kind den Kindergarten täglich um 9 statt um 8 Uhr beginnt?*

Ja, aber letztendlich entscheidet die Schulleitung über die Organisation und Umsetzung des reduzierten Pensums im ersten Kindergartenjahr. Wenn es für eine Gemeinde Sinn macht, kann es sein, dass der Unterricht für alle Kinder später beginnt. Es ist wichtig, dass im Kindergartenalltag Kontinuität besteht, damit die Kinder zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen können. Ein späterer Unterrichtsbeginn für Kinder im ersten Kindergartenjahr ist somit nur möglich, wenn dies im Stundenplan auch so vorgesehen ist.

Frage 8: *Können die Eltern zugunsten ihres Kindes eine Reduktion für ein ganzes Kindergartenjahr erhalten?*

Ja.

Frage 9: *Gibt es eine Aufsicht über die Gemeinden oder die zuständigen Schulbehörden, um zu überprüfen, ob sie den Eltern die im VSG vorgesehenen Pensenreduktionsmöglichkeiten mitteilen?*

Die regionalen Schulinspektorate nehmen die kantonale Aufsicht über die Gemeinden im Volksschulwesen wahr. Im Rahmen des Controllings erstatten die Schulen dem zuständigen Schulinspektorat Bericht. Anlässlich dieses Gesprächs kann im Bedarfsfall auch die externe Kommunikation der Schule thematisiert werden.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	209-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1109
Eingereicht am:	13.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	505/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stützunterricht im Kanton Bern

Prof. Dr. Stefan Wolter von der Forschungsstelle für Bildungsökonomie der Universität Bern hat kürzlich eine Studie über den Stützunterricht in der Schweiz veröffentlicht. Aus dieser Studie geht namentlich hervor, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die einen Stützunterricht besuchen, in wenigen Jahren von 30 auf 34 Prozent angestiegen ist. Laut Prof. Wolter ist Stützunterricht kurzfristig wirksam, wenn die Schülerinnen und Schüler punktuell darauf zurückgreifen, um in einem bestimmten Fach vorübergehende Schwierigkeiten zu überwinden. Die Wirkungen sind hingegen eher negativ, wenn die Schülerinnen und Schüler den Stützunterricht regelmässig und für eine längere Zeit besuchen. Die Studie von Prof. Wolter führt zu folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie umfangreich ist im Kanton Bern der Stützunterricht
   a) an den Volksschulen?
   b) an den Berufsschulen?
   c) an den höheren Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen)?
2. Wie hoch sind die ungefähren Gesamtkosten für den Stützunterricht?
3. Hat die Erziehungsdirektion die Wirkung des schulischen Stützunterrichts auf die Schülerleistungen bereits analysiert oder wird sie es als Ergänzung zur Wolter-Studie noch tun?

Antwort des Regierungsrates

Angeregt durch die Ergebnisse der Studie Wolter zur Wirkung des privaten Nachhilfeunterrichts in der Schweiz möchte die Interpellantin vom Regierungsrat konkrete Angaben über den

Umfang, die Kosten und die Wirkung von Stützunterricht in der Volksschule, den Berufsfachschulen und den Mittelschulen erhalten.

Stützunterricht ist ein Angebot auf Sekundarstufe II, insbesondere in den Berufsfachschulen. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) Art. 21 und 22 sowie die Berufsbildungsverordnung (BBV) Art. 20 besagen, dass Berufsfachschulen für Lernende, deren Ausbildungserfolg infolge von Leistungsdefiziten und Lernschwierigkeiten gefährdet ist, Stütz- und Förderunterricht anbieten können. Der Stützunterricht an den Berufsfachschulen ist Teil des Massnahmenpaketes ASP. Neu wird das Mengengerüst aktiv gesteuert. Die Anzahl Stützlektionen darf maximal 6% der Gesamtlektionen berufliche Grundbildung betragen. Die Gestaltung des Angebots und die Menge der Lektionen einer Schule sind abhängig von den angebotenen Berufen und der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler und können somit von Schule zu Schule variieren. Geblieben sind die Ziele des Stützunterrichts: Lern- und Problemlösestrategie der Lernenden nachhaltig unterstützen; Lücken im Basiswissen der Volksschule aufarbeiten sowie die positive Entwicklung persönlicher Kompetenzen fördern, damit die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtunterricht und der Abschluss der beruflichen Grundbildung gelingen. Die Massnahme ist zeitlich befristet auf zwei Semester.

Mittelschulen können gemäss Mittelschulverordnung (MiSV) Art.5 Stützmassnahmen für die Integration von Fremdsprachigen und von behinderten Schülerinnen und Schülern führen. Die Stützlektionen für Fremdsprachige werden auf Gesuch der Schule hin durch die Abteilung Mittelschulen gesprochen. Lediglich die Schulen mit einem hohen Anteil an Fremdsprachigen (Kirchenfeld und Biel) erhalten pro Schuljahr fix acht Lektionen und können so feste, kontinuierliche Lerngruppen bilden – dies ist bei diesen Schulen kostengünstiger als das individuelle Sprechen von Lektionen. Gestützt auf Artikel 4 MiSV erfolgt auch eine spezifische Unterstützung zur besseren Vereinbarkeit von Leistungssport und Schule. Pro Leistungssportler/in erhalten die Schulen 1% Anstellung zugesprochen. Davon müssen sie die Koordination Sport-Schule sowie allfälligen Nachholunterricht finanzieren. Auch diese finanziellen Mittel sind gemäss Erfahrungswerte im Budget hinterlegt. Die meisten Gymnasien bieten auch Stützunterricht im Fach Mathematik an. Diese Lektionen werden aus dem Lektionenpool finanziert.

Der Lehrplan für die Volksschule sieht keinen Stützunterricht vor. Die Schülerinnen und Schüler der Volksschule werden innerhalb des Regelunterrichts individuell gefördert. Allfällige schulische Defizite werden durch innere Differenzierung innerhalb des Regelunterrichts aufgefangen. Das gilt sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufe I.

Zu Frage 1: Umfang

a) Wie oben dargelegt gibt es keinen Stützunterricht und somit fallen keine Kosten an.
b) Bei den Berufsfachschulen sind im Budget 2015 1,3 Millionen Lektionen für die berufliche Grundbildung vorgesehen. Davon sind 34‘487 Lektionen für Stütz- und Förderunterricht eingeplant, was zirka 2,6 % der Gesamtlektionen entspricht.
c) Bei den Mittelschulen wurden im Mittel der letzten drei Jahre 540 Einzellektionen für Stützunterricht wegen fehlender Sprachkenntnisse gesprochen, was 14 Jahreswochenlektionen entspricht. Für Stützmassnahmen bei Leistungssportlerinnen und –sportlern wurden 160 Stellenprozente gesprochen, was ca. 37 Jahreswochenlektionen entspricht. Für Mathematik wurden ca. 20 Jahreswochenlektionen eingesetzt. Total wurden also 71 Jahreswochenlektionen für Stützmassnahmen gesprochen. Bezogen auf die total 15‘830 unterrichteten Jahreswochenlektionen entspricht dies etwa 0,45 %.

Zu Frage 2: Ungefähre Gesamtkosten

Die Kosten für Stütz- und Fördermassnahmen belaufen sich bei den Berufsfachschulen auf ca. CHF 5,173 Millionen. Bei einer Lektionenzahl von 1,3 Millionen mit einer Gehaltssumme von ca. CHF 200 Millionen macht der Stütz- und Förderunterricht ca. 2,6 % der Gesamtkosten aus.

Wie unter Punkt 1c bereits erwähnt, wurden in den vergangenen Jahren jeweils in den Mittelschulen Stützmassnahmen für 71 Jahreswochenlektionen gesprochen. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. CHF 500‘000.-. Bei einem Produktgruppensaldo von CHF 156 Millionen machen die Stützmassnahmen knapp 0,32 % der Kosten aus.

Zu Frage 3: Analyse der Wirkung von Stützmassnahmen auf Ebene Erziehungsdirektion

Die Berufsfachschulen führen für den Stützunterricht eine Wirkungskontrolle durch. Sie überprüfen am Ende des Semesters zusammen mit den Lernenden den Lernfortschritt und entscheiden, ob die Massnahme beendet werden kann, eine Verlängerung notwendig ist oder die Massnahme abzubrechen und ein Ausbildungsentscheid zu treffen ist. Sie holen sich auch das Feedback zur Zufriedenheit über das Angebot ein. Die Auswertungen in den Schulen zeigen, dass der Stützunterricht in der Regel im ersten Lehrjahr am meisten beansprucht wird und dass die Zufriedenheit mit dem Angebot gross ist. Von den Lernenden, die Stützunterricht erhalten haben, schliessen über 90% das Qualifikationsverfahren mit Erfolg ab. Die von den einzelnen Schulen erhobenen Daten bilden gleichzeitig auch die Grundlage für die Entwicklung und Koordination ihres Angebots.

Die Erfahrung der Mittelschulen zeigt, dass der Stützunterricht in diesen speziellen Situationen eine positive Auswirkung hat. Die Schülerinnen und Schüler können einerseits grundlegende Sprachkenntnisse erwerben, in Mathematik sichererer werden und andererseits die durch Abwesenheit verursachten Lücken wieder schliessen. Stützlektionen für Fremdsprachige werden maximal für ein Jahr gesprochen, danach müssen sie dem normalen Unterricht folgen können. Bei den Sportlerinnen und Sportlern werden die schulischen Leistungen im Gespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator beurteilt.

Die Erziehungsdirektion hat die von den Schulen erhobenen Daten auf Ebene Direktion bisher nicht systematisch zusammengetragen und analysiert. Sie ist der Meinung, dass sich die aktuelle Handhabung bewährt. Zum einen ist im Vergleich zum privaten Nachhilfeunterricht der vom Kanton finanzierte Stützunterricht ein zeitlich beschränktes, ressourcenorientiertes Angebot und nur in Ausnahmefällen verlängerbar. Zum andern garantiert der Leistungsvertrag bzw. die -vereinbarung zwischen Kanton und Schulen einen effizienten Einsatz der Ressourcen und eine entsprechende Wirkungskontrolle durch die Schulleitungen. Dies gilt auch für den Stützunterricht. Eine Systematisierung und zentrale Erfassung der Daten und eine externe Evaluation würden einen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand auslösen: Zudem würde der Nutzen vermutlich die Kosten nicht rechtfertigten.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	244-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1162
Eingereicht am:	18.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	449/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Unterricht in der anderen Landessprache

Seit dreissig Jahren schickt Nidau seine französischsprachigen Schülerinnen und Schüler in die welschen Schulen nach Biel. Wegen der Transportkosten hat Biel 2013 den Vertrag mit Nidau gekündigt, worauf der Gemeinderat von Nidau entschieden hat, die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler in die deutschen Klassen einzuschulen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, und in der Volksabstimmung von 2014 haben die Stimmberechtigten von Nidau entschieden, dass die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler trotz höherer Kosten weiterhin nach Biel in die Schule gehen sollen. Nidau hat einen französischsprachigen Bevölkerungsanteil von über 20 Prozent. Rein von den Schülerzahlen her könnten eigene Klassen geführt werden. Ähnliche Situationen könnten auch in anderen Gemeinden des Kantons Bern herrschen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Kann Artikel 9a des Volksschulgesetzes (sinngemäss: In den deutschsprachigen Gemeinden ist Deutsch die Unterrichtssprache) nicht gelockert werden, und zwar in dem Sinne, dass ein französischsprachiger Klassenzug geführt werden kann, wenn der Anteil der französischsprachigen Bevölkerung gross genug ist?

Antwort des Regierungsrates

Art. 9a des Volksschulgesetzes (VSG) ist im Rahmen der Teilrevision vom 29. Januar 2008 eingeführt worden. Er legt den Grundsatz zum Sprachgebrauch in den Schulen fest: Die Unterrichtssprache ist in den deutschsprachigen Gemeinden Deutsch, in den Gemeinden des französischsprachigen Kantonsteils Französisch und in den Gemeinden Biel und Leubringen sowohl Französisch als auch Deutsch. Grund dieser Regelung ist das Territorialitätsprinzip der Sprachen, welches namentlich zum Schutz der sprachlichen Minderheiten dient.

Art. 9a Abs. 3 VSG regelt die Frage der Verwendung der zweiten Landessprache für Immersionsunterricht: Mit der Teilrevision des VSG im Jahre 2008 wurde die dafür nötige Rechtsgrundlage geschaffen. Im Immersionsunterricht können einzelne Fächer in der anderen Landessprache unterrichtet werden, so dass die Vermittlung von Inhalt und Sprache Hand in Hand geht.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 VSG kann die Erziehungsdirektion zudem Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip aus historischen Gründen bewilligen. Das Gesetz räumt der Erziehungsdirektion diese Kompetenz jedoch nicht im Sinne einer generellen Möglichkeit ein, vom Grundsatz der Unterrichtssprache abzuweichen. Es braucht hierzu einen konkreten historischen Hintergrund. So siedelten sich z.B. zur Zeit der Täufer-Verfolgung deutschsprachige Täufer im Jura oberhalb von 1‘000 m.ü.M. an. In der Folge entstanden später im Jura deutschsprachige Schulen. Vor der Teilrevision des VSG im Jahre 2008 waren im französischsprachigen Kantonsteil noch folgende drei Schulen berechtigt, den Unterricht gemäss dem *Lehrplan Volksschule* in deutscher Sprache zu erteilen: die Schulen von Mont-Tramelan, Schelten (La Scheulte) und Seehof (Elay). Die deutschsprachige Schule Mont-Tramelan wurde mangels einer ausreichenden Anzahl Kinder im Jahre 2012 geschlossen.

Ein vergleichbarer historischer Hintergrund, der eine Ausnahmeregelung im Sinne des Anliegens des Interpellanten ermöglichen würde, liegt bei der Gemeinde Nidau nicht vor. Der klare Wortlaut des Gesetzes, insbesondere die abschliessende Aufzählung der zwei Gemeinden, in welchen in beiden Sprachen unterrichtet werden kann, ermöglicht heute keine Ausdehnung auf andere Gemeinden. Eine Auslegung von Art. 9a VSG, nach welcher auch in deutschsprachigen Gemeinden eine Klasse in französischer Sprache geführt werden kann, ist mit der heutigen Regelung kaum vereinbar.

Wenn weiteren Gemeinden ermöglicht werden soll, Klassen in der anderen Landessprache zu führen, wäre somit die Anpassung des Volksschulgesetzes nötig. Mit einer solchen Gesetzesrevison würde die dem heutigen Artikel 9a zu Grunde liegende Idee des Schutzes der sprachlichen Minderheiten tangiert, was grundsätzliche staatspolitische Fragen aufwirft. Die daraus allenfalls resultierenden (sprachen-)politischen Diskussionen sind derzeit schwer abschätzbar.

Der Regierungsrat sieht deshalb aus heutiger Sicht keine Anpassung des Volksschulgesetzes vor. Die Erziehungsdirektion beobachtet jedoch die Frage der Unterrichtssprache an der Sprachgrenze weiterhin. Sie geht davon aus, dass auch in Zukunft Lösungen zusammen mit der Gemeinde Biel/Bienne gefunden werden können. Andernfalls wäre es denkbar, im Rahmen eines Schulversuches andere Lösungsansätze auszuloten. Aktuell drängt sich ein Schulversuch jedoch nicht auf.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1179
Eingereicht am:	20.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	365/2015 vom 25. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie transparent ist die Organisation der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf?

Die historisch-kritische Gesamtausgabe (HKG) der Werke von Jeremias Gotthelf wurde auch mit Geldern des Kantons (Lotteriefonds) unterstützt. In verschiedenen Medien (Printmedien; Internet) tauchen immer wieder Fragen zur Organisation und Finanzierung dieser Gesamtausgabe auf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was weiss der Kanton über den ominösen Sponsor, dessen Identität nicht bekannt ist?

2. Wie hoch ist der geleistete Betrag, über welche Frist ist das Sponsoring zugesagt und welche Bedingungen/Verpflichtungen wurden an das Sponsoring gebunden (auch hinsichtlich Stellenbesetzungen [Leitung, wissenschaftliche Mitarbeitende])?

3. Ist die Qualität eines derart historischen Projekts gewährleistet, wenn die wissenschaftlichen Mitarbeitenden jeweils nur für wenige Monate angestellt werden, um am Projekt mitzuarbeiten?

4. Offenbar wurde eine interne Evaluation des Projekts durchgeführt: Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Evaluation? Wer führte diese durch? Was sind die Ergebnisse, und wer wertete sie aus? Wer wurde wann über die Ergebnisse informiert?

5. Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als heikel (z. B. hinsichtlich wissenschaftlicher Unabhängigkeit), wenn der Generalsekretär der Universität und Leiter des Rechtsdienstes auch das Präsidium der Jeremias-Gotthelf-Stiftung innehat?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern besteht der Wille, die Bemühungen zur Wahrung des kulturellen Erbes von Jeremias Gotthelf auch nach dem Gedenkjahr zu seinem 150. Todestag 2004 in geeigneter Form aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat mit GRB 2818 am 17. November 2005 einen Beitrag von CHF 6‘500‘000.- aus dem Lotteriefonds an die neu zu gründende Jeremias Gotthelf-Stiftung bewilligt. Davon waren laut Beschluss 6 Millionen Franken zweckgebunden für eine neue Historisch-Kritische Gesamtausgabe des literarischen Werks Gotthelfs zu verwenden. Dieses umfangreiche Editionsprojekt soll gemäss Auskunft der Universität Bern 67 Bände umfassen und innerhalb von 30 Jahren fertiggestellt werden.

Die vom Grossen Rat gewährten Mittel aus dem Lotteriefonds stellten einen Sockelbeitrag dar, welcher die Aufnahme des Projekts im Rahmen einer Grundausstattung ermöglichte. Die Generierung weiterer Mittel ist daher ein klares Ziel und Teil der Aufgabe der Projektverantwortlichen. Sie waren darin bis anhin erfolgreich: Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) hat bereits zwei Pilotprojekte finanziert und fördert immer wieder einzelne Vorhaben im Rahmen des Gesamtprojekts. Auch private Zuwendungen sind willkommen, sofern diese den Standards der Universität entsprechen und insbesondere an keine mit der Freiheit von Forschung und Lehre unvereinbaren Bedingungen geknüpft sind. GRB 2818 hält ausdrücklich fest, nach deren Gründung sei die Stiftung „angehalten, weitere Mittel zu generieren. Dabei sind private und öffentliche Mittel zu generieren, insbesondere auch aus der Region Emmental.“ Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Regierungsrat, dass sich die Verantwortlichen des Projekts für die Gewinnung weiterer Mittel einsetzen.

Der Regierungsrat würdigt zudem ausdrücklich die Bereitschaft privater Mäzeninnen und Mäzene, durch Schenkungen und Zuwendungen die Bewahrung und Erschliessung Bernischen Kulturguts zu ermöglichen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Was weiss der Kanton über den ominösen Sponsor, dessen Identität nicht bekannt ist?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dem Regierungsrat kein Sponsor oder Mäzen bekannt. Die Universität informiert die Erziehungsdirektion über Schenkungen grösseren Umfangs oder über Sponsoring-Verträge. Sollte es für das genannte Forschungsvorhaben zu einer Schenkung oder zu einem Sponsoring-Vertrag kommen, so hat die Universität die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Universität Bern verfügt über klare und umfassende Regelungen in diesem Bereich (namentlich: Fundraising- und Sponsoring-Richtlinien der Universität Bern vom 17. Mai 2011 und Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 1. Mai 2007) und muss entsprechende Verträge gegenüber der Erziehungsdirektion als Aufsichtsbehörde über die Universitätoffenlegen (Art. 74 Abs. 1 UniG). In den Verträgen wird jegliche Einflussnahme der Geldgeberin oder des Geldgebers auf Lehre und Forschung an der Universität explizit ausgeschlossen. Ausserdem erfolgt eine Überprüfung der Herkunft der Mittel und deren ordentlicher Versteuerung Bestehen aufgrund der Identität eines Sponsors, einer Mäzenin oder eines Mäzens

Zweifel am rechtmässigen Erwerb der Mittel, so hat die Universität die Schenkung abzulehnen oder vertiefte Abklärungen durchzuführen.

Wenn eine Mäzenin oder ein Mäzen diese Voraussetzungen erfüllt und ihre oder seine Identität der Aufsichtsbehörde offen gelegt wird, kann aus der Sicht des Regierungsrats auch einem allfälligen Wunsch dieser Person entsprochen werden, gegenüber der Öffentlichkeit anonym zu bleiben.

2. Wie hoch ist der geleistete Betrag, über welche Frist ist das Sponsoring zugesagt und welche Bedingungen/Verpflichtungen wurden an das Sponsoring gebunden (auch hinsichtlich Stellenbesetzungen [Leitung, wissenschaftliche Mitarbeitende])?

Wie unter Frage 1 dargelegt, ist nach den Informationen des Regierungsrats bisher weder eine Schenkung erfolgt noch wurde ein Sponsoring-Vertrag abgeschlossen.

3. Ist die Qualität eines derart historischen Projekts gewährleistet, wenn die wissenschaftlichen Mitarbeitenden jeweils nur für wenige Monate angestellt werden, um am Projekt mitzuarbeiten?

Die Anstellung von Mitarbeitenden erfolgt gemäss den Regeln der Universitätsgesetzgebung. Diese erlaubt es, Personen auf Qualifikationsstellen (Doktorat und Postdoktorat) maximal sechs Jahre anzustellen, wenn die entsprechende Finanzierung gegeben ist.

Ausser den Projektleitungen (Prof. Dr. Barbara Mahlmann-Bauer und PD Dr. Christian von Zimmermann), die an der Universität Bern dauerhaft angestellt sind, wurden in diesem Projekt bis anhin sämtliche weiteren Stellen befristet besetzt. Die Dauer der befristeten Anstellungen richtet sich nach der Mittelausstattung und dem Bedarf der Teilprojekte. Die Vorgaben des SNF sehen eine Projektdauer von zwei bis drei Jahren vor, wobei die Einsetzung der Mitarbeitenden in den Folgeprojekten prinzipiell möglich ist.

Eine grössere Schenkung könnte es je nach Umfang ermöglichen, dank einer langfristigeren Finanzierungssicherheit längerdauernde befristete Anstellungen vorzunehmen oder gar weitere einzelne unbefristete Arbeitsverhältnisse zu begründen.

4. Offenbar wurde eine interne Evaluation des Projekts durchgeführt: Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Evaluation? Wer führte diese durch? Was sind die Ergebnisse, und wer wertete sie aus? Wer wurde wann über die Ergebnisse informiert?

Die Universität ist durch das Universitätsgesetz (Art. 5 UniG) und durch ihr Selbstverständnis der Qualität verpflichtet und führt regelmässig Evaluationen durch. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von den einzelnen Evaluationen. Gemäss Auskunft der Universität wurde im Jahr 2011 eine externe Evaluation dieses Projekts veranlasst. Diese führte zu Verbesserungsmassnahmen bei der Projektorganisation. Die Universitätsleitung genehmigte zwischenzeitlich eine neue Organisationsstruktur des Projekts, die per 01.01.2015 umgesetzt wurde. Die Kommunikation erfolgte über die Projektleitenden.

5. Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als heikel (z. B. hinsichtlich wissenschaftlicher Unabhängigkeit), wenn der Generalsekretär der Universität und Leiter des Rechtsdienstes auch das Präsidium der Jeremias-Gotthelf-Stiftung innehat?

Der Regierungsrat erachtet es nicht als heikel, dass die Jeremias-Gotthelf-Stiftung vom Generalsekretär der Universität präsidiert wird. Der eingangs genannte Beschluss des Grossen Rates sah vor, dass jeder Träger der Stiftung ein Mitglied in den Stiftungsrat entsendet. Die Universität gehört zu den Stiftungsträgern und entsandte ihren Generalsekretär in den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat konstituierte sich gemäss Statuten selbst. Der Generalsekretär der Universität wurde von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates einstimmig zum Präsidenten vorgeschlagen und gewählt. Der Stiftungsrat führt die Verteilung der Mittel nach Massgabe des dem Beschluss des Grossen Rates zugrundeliegenden Ziels einer Historisch-Kritischen Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf durch. Die Forschungsfreiheit ist für jede Forschende und jeden Forschenden an der Universität gewährleistet.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	272-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1211
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	366/2015 vom 25. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Investitionen haben die bernischen Pensionskassen in Moutier getätigt?

Das Personal der Einwohnergemeinde Moutier ist seit den 1990er-Jahren bei der Pensionskasse des Kantons Jura versichert. Wie fast alle Institutionen der beruflichen Vorsorge, also auch die bernischen Pensionskassen, hat die jurassische Pensionskasse schwierige Zeiten durchgemacht, die Sanierungsmassnahmen nötig gemacht haben.

Die SVP-Fraktion im Stadtrat von Moutier hat dies zu ihrem politischen Lieblingsthema gemacht. Nebenbei sei erwähnt, dass der Sprecher dieser Partei niemand anderes ist als der Sprecher der kommunalen Kommission, die sich damals für den Wechsel des Gemeindepersonals von Moutier zur jurassischen Pensionskasse stark gemacht hatte.

Um die Debatte mit Informationen zu bereichern, die von der SVP-Ortssektion gewiss als biblische Worte angesehen werden, weil sie von bernischen Behörden kommen, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Besitzen die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Immobilien in der Stadt Moutier?
2. Wenn JA: Welche Beträge wurden für den Kauf dieser Güter investiert?
3. Wie viele Immobilien besitzt die jurassische Pensionskasse auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier?
4. Wie hoch ist der Gesamtinvestitionsbetrag dieser Kasse in Moutier?

Antwort des Regierungsrates

Mit ihrem Vorstoss wünscht die Interpellantin Auskunft über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der zwei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Bern, Bernische Pensionskasse (BPK) und Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK), sowie der Caisse de pensions de la République et Canton du Jura im Immobilien-Bereich auf dem Gebiet der Stadt Moutier. Auf Anfrage haben die Kassen die folgenden Informationen zukommen lassen.

Frage 1

Beide Vorsorgeeinrichtungen besitzen auf dem Gebiet der Stadt Moutier keine Immobilien.

Frage 2

Es wurden somit keine entsprechenden Investitionen getätigt.

Frage 3

Die Caisse de pensions de la République et Canton du Jura besitzt drei Immobilien in der Stadt Moutier. Es sind diese

- Rue de la Liberté 20
- Rue de la Liberté 12 – 18
- Rue du Crêt 6

Frage 4

Zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. des Erwerbs der Immobilien wurden folgende Beträge investiert:

- Rue de la Liberté 20: CHF 1,6 Mio. (Erwerb)
- Rue de la Liberté 12 – 18: CHF 16,7 Mio. (Bau)
- Rue du Crêt 6: CHF 1,6 Mio. (Erwerb)

Der von der Vorsorgeeinrichtung gesamthaft für den Erwerb bzw. den Bau dieser drei Immobilien investierte Betrag beläuft sich somit auf CHF 19,9 Mio.

Darüber hinaus wurden während den letzten zehn Jahren ungefähr CHF 160‘000 in Renovationsarbeiten an den drei Immobilien (Wiederinstandsetzung der Wohnungen, Verbesserungen in der Gebäudeisolierung usw.) investiert.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	273-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1213
Eingereicht am:	25.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	450/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum ist der private Unterricht bzw. "Homeschooling" im Kanton Bern in Mode?„Homeschooling“ im Kanton Bern in Mode?

In der Schweiz werden rund 500 Kinder nicht in staatlichen Schulen, sondern privat unterrichtet. Dabei lehren Eltern oder von ihnen beauftragte Lehrpersonen gemäss Vorgaben die Kinder ausserhalb der staatlichen Schulorganisation. Auffallend ist, dass von den rund 500 Kindern über 240 im Kanton Bern privat unterrichtet werden. Diese Häufung wirft Fragen auf. Mit den Fragen soll der private Unterricht – oder englisch *Homeschooling* – sachlich beleuchtet werden. Wenn keine Nachteile für die Gesellschaft entstehen, kann nichts gegen den privaten Unterricht gesagt werden. Sind allerdings Vorbehalte oder gar Gesetzeslücken festzustellen, müsste der Kanton Bern bei seiner Bewilligungspraxis über die Bücher. Wenn Eltern extra in den Kanton Bern ziehen, damit sie einfacher zu einer Bewilligung kommen, muss in Zeiten der Harmonisierung der Bildungslandschaft eine Praxis wie in anderen Kantonen entwickelt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie erklärt der Regierungsrat die im Vergleich zu anderen Kantonen überproportional hohe Zahl privat unterrichteter Schülerinnen und Schüler?

2. Erachtet der Regierungsrat die gesetzlichen Voraussetzungen, um die eigenen Kinder privat zu unterrichten, als angemessen? Sind sie im Vergleich zu anderen Kantonen weniger restriktiv?

3. Inwiefern muss die Regulierung des privaten Unterrichts wegen des neuen Lehrplans 21 überprüft werden? Ist eine Überprüfung auch ohne Einflüsse des Lehrplans 21 nötig?

4. Wie wird das Erreichen der schulischen Ziele bei privat unterrichteten Kindern überprüft? Bestehen Unterschiede zu Kindern, welche die Schulen besuchen (u. a. bei der Sozialisation, der Arbeitsmarktfähigkeit)?

5. Welche Anforderungen werden an die unterrichtende Person gestellt, und wie werden diese geprüft?

6. Welche formellen Anforderungen bestehen in der Praxis an Gesuche für privaten Unterricht?

7. Wer prüft diese Gesuche mit welchen Vorgaben?

8. Wie wurden Eltern in den letzten drei Jahren gebüsst, weil sie Auflagen nicht erfüllten?

9. Zügeln Eltern mit ihren Kindern absichtlich in den Kanton Bern, um die Kinder privat unterrichten zu lassen?

10. Wie beurteilt der Regierungsrat die schulischen Leistungen und die sozialen Kompetenzen der privat unterrichteten Kinder im Vergleich zu den in den Schulen unterrichteten Kindern?

11. Wie werden privat unterrichtete Kinder bzw. ihre Lehrpersonen vom Kanton unterstützt (Beratung, Lehrmittel, Kosten)?

12. Werden auch Kinder mit Behinderung privat unterrichtet? Welche zusätzlichen Anforderungen werden dafür verlangt?

Antwort des Regierungsrates

Homeschooling ist in der Schweiz bis anhin weitgehend unerforscht. Interkantonale, systematisch gesammelte, gesicherte Daten existieren nicht. So verfügt auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nicht über Angaben über die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen von Privatunterricht unterrichtet werden, diese müssen demnach in den einzelnen Kantonen erfragt werden.

Im Kanton Bern kann die Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder im Rahmen von Privatunterricht erfüllt werden. Diese *Private Schulung* bedarf gemäss Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. Art. 71 bis 71b VSG regeln den Privatunterricht in Verbindung mit Art. 2 VSG. Der Privatunterricht, auch unter dem Namen Homeschooling bekannt, wird von der Erziehungsdirektion beaufsichtigt. Die Bewilligung für die Erteilung von Privatunterricht kann entzogen werden.

Es entspricht dem politischen Willen, dass im Kanton Bern die Möglichkeit von Privatunterricht besteht. Es kann für einzelne Kinder durchaus Gründe für Privatunterricht geben, so z.B. nach langer Krankheit eines Kindes, um dessen Wiedereingliederung in eine Klasse zu erleichtern oder zum Schutz eines Kindes in einer besonderen Krisensituation. Es kommt demnach auch vor, dass Kinder nach einer Zeit des Privatunterrichts wieder in die Volksschule integriert werden.

Der Kanton Bern erfasst die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Volksschule, welche Privatunterricht erhalten, seit Schuljahr 2008/09. Mit dem Obligatorium des zwei Jahre dauernden Kindergartens werden auch die Kinder im Kindergarten systematisch erfasst. Im Kanton Bern umfasst der Privatunterricht in der Zeit zwischen 2008/09 und 2013/14 zwischen 0.1% und 0.2% der schulpflichtigen Kinder.

Eine nicht repräsentative Umfrage vom 22. Januar 2015 der Erziehungsdirektion zum Homeschooling in den Kantonen Aargau, Zürich und Neuenburg hat ergeben, dass Homeschooling in den letzten Jahren generell zugenommen hat.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Wie erklärt der Regierungsrat die im Vergleich zu anderen Kantonen überproportional hohe Zahl privat unterrichteter Schülerinnen und Schüler?

Es fehlen gesicherte Angaben, um die Aussage der Überproportionalität im Kanton Bern zu verifizieren oder zu dementieren. Wie in der Einleitung erwähnt, erhalten im Kanton Bern maximal 2 Promille der Kinder Privatunterricht. Der Regierungsrat erachtet diesen Umstand nicht als besorgniserregend.

2. Erachtet der Regierungsrat die gesetzlichen Voraussetzungen, um die eigenen Kinder privat zu unterrichten, als angemessen? Sind sie im Vergleich zu anderen Kantonen weniger restriktiv?

Die Kantone regeln den privaten Unterricht sehr unterschiedlich. Gemäss Broschüre der EDK zum Privatunterricht [1] gibt es Kantone, welche keine gesetzlichen Regelungen zum Homeschooling kennen (z.B. der Kanton NW). Andere Kantone halten sich sehr knapp (z.B. die Kantone BS, FR, AI). Wiederum andere Kantone verlangen ein Lehrdiplom von der Person, welche den Unterricht erteilt (z.B. die Kantone AG, LU, TG). Der Regierungsrat erachtet die gesetzlichen Voraussetzungen für Privatunterricht im Kanton Bern als angemessen.

3. Inwiefern muss die Regulierung des privaten Unterrichts wegen des neuen Lehrplans 21 überprüft werden? Ist eine Überprüfung auch ohne Einflüsse des Lehrplans 21 nötig?

Die Einführung des Lehrplans 21 wird keine Konsequenzen auf die Regulierung für die Private Schulung haben. Der Regierungsrat erachtet eine Überprüfung der bestehenden rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern als nicht nötig.

[1] EDK. Privatunterricht, Homeschooling, Enseignement à Domicile. Informationszentrum IDES, März 2009.

4. Wie wird das Erreichen der schulischen Ziele bei privat unterrichteten Kindern überprüft? Bestehen Unterschiede zu Kindern, welche die Schulen besuchen (u. a. bei der Sozialisation, der Arbeitsmarktfähigkeit)?

Das Erreichen der schulischen Ziele wird im Rahmen der kantonalen Aufsicht durch die zuständigen Schulinspektorate überprüft. Ob Kinder, welche Privatunterricht genossen haben, allfällige Defizite in der Sozialisation kompensieren können und ob diese Kinder gleich gut auf dem Arbeitsmarkt bestehen können wie Kinder, welche die Volksschule besucht haben, wird nicht erhoben.

5. Welche Anforderungen werden an die unterrichtende Person gestellt, und wie werden diese geprüft?

Die Personen, welche den Unterricht erteilen, müssen von pädagogisch ausgebildeten Personen angeleitet werden. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion überprüft diese Bewilligungsvoraussetzung im Rahmen des obligatorischen Bewilligungsverfahrens.

6. Welche formellen Anforderungen bestehen in der Praxis an Gesuche für privaten Unterricht?

Die formellen Anforderungen entsprechen den üblichen Anforderungen eines Gesuches. Die Bewilligungsvoraussetzungen für Privatunterricht sind in Art 71a VSG wie folgt festgehalten:

Art 71a VSG Bewilligungsvoraussetzungen

[1] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden, [Fassung vom 21. 3. 2012]

b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen,

c genügende Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind,

d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und [Fassung vom 21. 3. 2012]

e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.

[2] Eine andere Unterrichtssprache kann bewilligt werden, wenn die Eltern gewährleisten, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

7. Wer prüft diese Gesuche mit welchen Vorgaben?

Die regionalen Schulinspektorate prüfen die Gesuche gemäss Art. 71a VSG (vgl. Antwort zu Frage 6).

8. Wie wurden Eltern in den letzten drei Jahren gebüsst, weil sie Auflagen nicht erfüllten?

In den letzten drei Jahren sind keine Bussen ausgesprochen worden.

9. Zügeln Eltern mit ihren Kindern absichtlich in den Kanton Bern, um die Kinder privat unterrichten zu lassen?

Es existieren hierzu keine Untersuchungen. Diese Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

10. Wie beurteilt der Regierungsrat die schulischen Leistungen und die sozialen Kompetenzen der privat unterrichteten Kinder im Vergleich zu den in den Schulen unterrichteten Kindern?

Auch hierzu existieren keine Untersuchungen. Die Frage kann nicht beantwortet werden.

11. Wie werden privat unterrichtete Kinder bzw. ihre Lehrpersonen vom Kanton unterstützt (Beratung, Lehrmittel, Kosten)?

Im Rahmen des Controllings der regionalen Schulinspektorate werden Eltern beratend unterstützt. Die Schulinspektorate wirken zudem als Bindeglied zur Volksschule, damit eine Wiedereingliederung in die Volksschule jederzeit möglich bleibt. Der Kanton übernimmt jedoch keine Kosten für Lehrmittel oder Unterrichtsmaterial.

12. Werden auch Kinder mit Behinderung privat unterrichtet? Welche zusätzlichen Anforderungen werden dafür verlangt?

Wie eingangs erwähnt, kann ein Kind im Kanton Bern die Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder im Rahmen von Privatunterricht erfüllen. Das gilt auch für Kinder mit einer Behinderung (z.B. Gehbehinderung oder Sehbehinderung). Es werden hierzu keine zusätzlichen Anforderungen an den Privatunterricht gestellt.

Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung. In absoluten Einzelfällen erfolgte dies mittels Privatunterricht.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	069-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.235
Eingereicht am:	03.03.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in) Rösti (Kandersteg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	541/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei um Unfälle mit Wildtieren kümmern und verletzten Tieren den Gnadenschuss geben. Dies geschieht aber eher nur in Ausnahmefällen. Grundsätzlich ist ein sogenannter Fangschuss aber Aufgabe der Wildhut. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kapo ein Tier mit einer Pistole und nicht mit einem Gewehr erlegen muss. Die Einsatzdistanz ist eingeschränkt. Entfernt sich ein verwundetes Tier vom Unfallort, muss es durch den zuständigen Wildhüter gesucht und erlegt werden.

Bis der Wildhüter aber aufgeboten ist und am Unfallort eintrifft, kann viel Zeit vergehen. Das verletzte Tier leidet unnötig lange. Im ländlichen Gebiet gibt es praktisch in jedem Ort routinierte und erfahrene Jäger. Nach Gesetz ist es diesen aber untersagt, ein verunfalltes Tier schnellstmöglich zu erlösen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er sich dieser unbefriedigenden Situation bewusst?
2. Ist die Ausbildung für den Fangschuss bei der Kapo nicht unverhältnismässig?
3. Was spricht dagegen, dass Jäger verunfallten Wildtieren den Gnadenschuss geben können?
4. Ist man bereit, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Jäger künftig verletzte Wildtiere erlegen können?

Begründung der Dringlichkeit: Jedes Wildtier, das unnötig lange leiden muss ist eines zu viel.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) vom 20. Juni 1986 sind Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Im Kanton Bern wird diese Aufgabe gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) subsidiär auch durch die übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane wahrgenommen. Auf dieser Grundlage ist seit dem 1. Juli 2013 nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Kantonspolizei zuständig. Die Möglichkeit einer Delegation an weitere Personen wie Jägerinnen und Jäger sieht Art. 27 JWG hingegen nicht vor.

Zu Frage 1:

Die neue Regelung hat zu keinen grösseren Problemen geführt. Sie hat sich nach Ansicht des Regierungsrats bewährt.

Zu Frage 2:

Die Ausbildung der Kantonspolizei durch die Wildhut für den Fangschuss bei verletzten Wildtieren erfolgt seit Jahren anlässlich der periodischen, gemeinsamen Schiessausbildung. Insgesamt stehen die Ausbildung und die Zahlen der Ereignisse keinesfalls einem unverhältnismässigen Aufwand gegenüber. Die Erfahrung zeigt, dass die Arbeit zufriedenstellend ausgeführt wird, die aktuelle Regelung beibehalten werden kann und es bis auf weiteres keiner Änderung bedarf.

Zu Frage 3:

Einer solchen Regelung stehen die kantonale und die eidgenössische Jaggesetzgebung entgegen. Im Übrigen erachtet der Regierungsrat den Aufwand, im ganzen Kantonsgebiet Jägerinnen und Jäger für die Abgabe von Fangschüssen auszubilden und eine entsprechende Pikettorganisation zu organisieren, als unverhältnismässig hoch.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat daher keinen rechtlichen Handlungsspielraum.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.884
Eingereicht am:	01.09.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann (Suberg, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	301/2015 vom 11. März 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tierarzneimittel-Datenbank im Kanton Bern

Seit dem 1. Juli 2014 wird in ganz Deutschland mittels einer Datenbank der Antibiotika-Einsatz in der Tiermast zentral erfasst und ausgewertet. In der Schweiz hat der Nationalrat im Frühling 2014 mit 87 zu 90 Stimmen die Einführung einer solchen Datenbank knapp verworfen.

Nicht nur bei Antibiotika, sondern generell stellt sich die Frage, wie gut die Behörden in der Schweiz über Menge und Wirkstoffgruppe der eingesetzten Tierarzneimittel informiert sind.

Ende April 2014 kam es in Zäziwil (BE) zu einem grossen Bienensterben; die Medien haben ausführlich berichtet. Ursache war der Wirkstoff Fipronil, der in Tierarzneimitteln enthalten ist.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bereits heute sind Tierärztinnen und Tierärzte bei jeder Abgabe von Tierarzneimitteln der Buchführungspflicht unterstellt (Art. 25 der eidg. Tierarzneimittelverordnung TAMV). Festgehalten werden müssen: der Handelsname des Arzneimittels, die Menge in Konfektionseinheiten oder die Dosis, das Datum der Abgabe oder der Anwendung, der Name und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters. Verfügen der Kanton Bern bzw. die kantonale Veterinärbehörde generell oder bei einzelnen Tierarzneimitteln über eine detaillierte Arzneimittelstatistik, wo diese Daten zentral erfasst und ausgewertet werden?

2. Erachtet es der Regierungsrat als möglich, falls keine Daten zentral erfasst werden, eine Online-Datenbank zu schaffen, mit der die Tierärztinnen und Tierärzte ohne Mehraufwand

ihrer Buchführungspflicht nachkommen und die Daten danach ausgewertet werden könnten?

3. Sieht der Regierungsrat bzw. die kantonale Veterinärbehörde andere Möglichkeiten, um einen Überblick über die im Kanton eingesetzten Tierarzneimittel zu erlangen, insbesondere über deren Menge, Wirkstoffgruppe und Einsatzort?

4. Sind zu anderen für die Umwelt gefährlichen Stoffe, wie z. B. Pflanzenschutzmittel, die im Kanton Bern insbesondere in der Landwirtschaft eingesetzt werden, Daten vorhanden, die ausgewertet werden könnten? Daten über Menge, Wirkstoffgruppe und Einsatzort ?

5. Falls ja: Welche Mengen der wohl am häufigsten eingesetzten Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat werden jährlich im Kanton Bern ausgebracht?

6. Falls nein: Kann die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz eine Schätzung machen, welche Mengen jährlich eingesetzt werden?

7. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um einen genauen Überblick über die im Kanton Bern eingesetzten Pflanzenschutzmittel zu erlangen, insbesondere über deren Menge, Wirkstoffgruppe und Einsatzort?

Antwort des Regierungsrates

Der Prävention und Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen wird weltweit eine hohe Priorität eingeräumt. In der Schweiz wurde im Rahmen eines nationalen Forschungsprogramms zwischen 2001 und 2006 eine Lagedarstellung zur Antibiotikaresistenz in der Humanmedizin, der Veterinärmedizin und der Umwelt vorgenommen. In der Folge wurden erste landesweite Überwachungssysteme aufgebaut und an Lösungen gearbeitet, um die Wirksamkeit von Antibiotika zu erhalten. Die bisherigen Bemühungen reichen jedoch nicht aus. Mit einer ganzheitlich angelegten und vernetzten Strategie sollen die notwendigen Grundlagen für ein zielgerichtetes, national koordiniertes und themenübergreifendes Vorgehen geschaffen werden.

Im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Prioritäten hat der Bund beschlossen, im Verbund mit den Kantonen und weiteren Partnern eine breit abgestützte nationale Strategie zu erarbeiten. Der Strategieentwurf ist bis am 15. März 2015 in der Anhörung. Eine wichtige vorgeschlagene Massnahme ist dabei die bereichsübergreifende Überwachung des Antibiotikaverbrauchs in der Humanmedizin, in der Veterinärmedizin, in der Landwirtschaft und in der Umwelt.
Die vom Motionär erwähnte Ablehnung der Schaffung einer nationalen Antibiotikadatenbank durch den Nationalrat im Frühling 2014 ist nicht abschliessend. Der Ständerat und die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) unterstützen das Anliegen. Das Differenzbereinigungsverfahren ist noch im Gang. Die Änderung des Heilmittelgesetzes könnte bereits 2017 in Kraft treten.
Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer Tierarzneimittel Datenbank im Kanton Bern als nicht zielführend, sondern unterstützt bundesweit abgestützte Lösungen.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, zu präzisieren, dass das Bienensterben in Zäziwil in keinem Zusammenhang mit dem Einsatz oder dem Missbrauch von Tierarzneimitteln steht.

Zu Frage 1

Der Kanton Bern verfügt über keine zentrale Tierarzneimittelstatistik. Das Einhalten der Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung wird mittels Inspektionen von Tierarztpraxen und Landwirtschaftsbetrieben durch die akkreditierte Inspektionsstelle des Veterinärdienstes kontrolliert.

Zu Frage 2

Die Tierärztinnen und Tierärzte kommen bereits heute ihrer Buchführungspflicht nach. Eine elektronische Buchführung ist dabei nicht vorgeschrieben. Wie oben ausgeführt, erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer Bernischen Lösung als nicht zielführend; eine bundesweit abgestützte Lösung müsste angestrebt werden.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die angestossenen Bestrebungen, die Thematik national koordiniert und themenübergreifend anzugehen. Die umfassende Überwachung des Vertriebs und des Einsatzes von Antibiotika sowie von Entstehung und Verbreitung von Resistenzen ist dabei eines der zu bearbeitenden Handlungsfelder.

Zu Frage 4

Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (PSM) ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Es beobachtet und publiziert die Entwicklung der PSM-Verkäufe gesamtschweizerisch. Die entsprechenden Angaben stützen sich auf Art. 62 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und basieren auf Daten zum Umsatzvolumen aller Firmen, die PSM verkaufen.

Die Kantone sind nicht verpflichtet, Daten über Menge, Wirkstoffgruppe und Einsatzort von PSM zu erheben. Gestützt auf Art. 5 der kantonalen Einführungsverordnung zur eidg. Chemikaliengesetzgebung (EV ChemG; BSG 813.151) werden jedoch Kontrollen der vorschriftsgemässen Anwendung von PSM auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt. Ausserdem verfügt die zuständige kantonale Fachstelle Pflanzenschutz über Daten, die im Zusammenhang mit der Erteilung von pflanzenschützerischen Sonderbewilligungen nach Art. 18 Abs. 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) stehen.

Zu Frage 5 und 6

Zuverlässige Schätzungen sind aufgrund des beschränkten Datenmaterials schwierig. Gemäss BLW wurde 2013 in der Schweiz eine Glyphosat-Wirkstoffmenge von rund 300 Tonnen verkauft. Die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz schätzt, dass davon rund 30% (90 Tonnen) auf der offenen Ackerfläche eingesetzt wurden. Verteilt man diese Menge proportional zur offenen Ackerfläche, ergeben sich für den Kanton Bern rund 16 Tonnen.

Zu Frage 7

Ein kantonaler Alleingang macht in dieser Sache wenig Sinn. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis zur Beschaffung des entsprechenden Datenmaterials wäre ungünstig. Datenerhebungen leisten keinen direkten Beitrag zur Risikoreduktion. Allenfalls lassen sich inskünftig gewisse kantonsspezifische Aussagen aus der Zentralen Auswertung der Agrarumweltindikatoren des BLW ableiten. Dazu liefern rund 300 Landwirtinnen und Landwirte regionale und betriebsbezogene Daten, auch zum Einsatz von PSM.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	205-2014	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1069	
Eingereicht am:	27.10.2014	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in) Rösti (Kandersteg, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	20.11.2014
RRB-Nr.:	302/2015	vom 11. März 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Konzepte Wolf und Luchs

Mit den Konzepten Wolf und Luchs wird auf nationaler Stufe das Management mit diesen Raubtieren geregelt. Die neuste Fassung der beiden Konzepte befand sich bis am 5. September 2014 in der Vernehmlassung.

In der Stellungnahme vom 3. September 2014 zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Bern mit den vorgeschlagenen Konzepten Wolf und Luchs grundsätzlich einverstanden.

Da im Kanton Bern eine Vielzahl an Schaf-, Ziegen- und Rinderalpen bewirtschaftet wird und damit ein hohes Schadenspotenzial durch Grossraubtiere besteht, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer war beim Ausarbeiten der Stellungnahme federführend?

2. Welche Direktionen und welche Abteilungen innerhalb der kantonalen Verwaltung wurden miteinbezogen?

3. In der Stellungnahme verlangt der Regierungsrat, bei der Thematik «Wolf und Luchs» die Meinung der betroffenen Interessenverbände miteinzubeziehen. Wurden bei der Ausarbei-

tung der Stellungnahme die betroffenen kantonalen Interessensverbände miteinbezogen und wenn ja welche?

4. Sieht der Regierungsrat durch die Bildung von Haupt- und Teilkompartimenten nicht die Entscheidungsfreiheit auf dem Kantonsgebiet in Gefahr?

5. Scheucht ein Wolf eine Tierherde auf, so flüchtet diese. Gelangt ein flüchtendes Tier in nicht beweidbares Gebiet gemäss DZV und wird dort gerissen, will es der Regierungsrat nicht entschädigen. Aus welchen Überlegungen wurde diese Entscheidung getroffen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Vernehmlassung ist bereits abgeschlossen, und die Auswertung ist in Bearbeitung.

Antwort des Regierungsrates

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat entschieden, die Arbeiten am Konzept Wolf zu sistieren. Daher bleibt bis auf weiteres das Wolfskonzept von 2008 (Stand Mai 2010) in Kraft.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Volkswirtschaftsdirektion war federführend. Alle anderen Direktionen hatten Gelegenheit, sich im Rahmen der Beurteilung des entsprechenden Regierungsgeschäfts einzubringen.

Zu Frage 3:

Da das BAFU die Konzepte Wolf und Luchs Schweiz nicht nur den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet hat, sondern allen betroffenen Organisationen und Verbänden, wurde die Forderung des Regierungsrats erfüllt. Der Regierungsrat hat aufgrund dieser Situation und gemäss langjähriger Praxis die Stellungnahme des Kantons ohne Einbezug der Interessenverbände ausgearbeitet.

Zu Frage 4:

Nein. Gemäss dem heute gültigen Konzept Wolf Schweiz und langjähriger Praxis ist für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf die Schweiz in Kompartimente, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können, aufgeteilt. In jedem Kompartiment entscheidet eine interkantonale Kommission (IKK) unter Leitung des BAFU über die Anerkennung zur Erfüllung der Abschusskriterien. Dieses koordinierte Vorgehen ist angesichts des intensiven grenzüberschreitenden Wanderverhaltens dieser Tiere unabdingbar und hat sich bewährt.

Der Regierungsrat ist demzufolge überzeugt, dass einzig die Unterteilung der Schweiz in Haupt- und Teilkompartimente für den Herdenschutz, wie auch für den Einzelabschuss oder eine allfällige Regulation des Wolfes zielführend ist.

Zu Frage 5:

Gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) sind im Anhang 2 im Sömmerungsgebiet die Flächen benennt, die nicht beweidet werden dürfen und vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden müssen.

Gemäss heute gültigem Konzept Wolf Schweiz erfolgt immer eine Entschädigung von getöteten Nutztieren, wenn der Kadaver des Tieres vorgewiesen werden kann. Das gilt heute auch für die Flächen, die gemäss Anhang 2 der DZV nicht beweidet werden dürfen. Der Regierungsrat vertritt die Position, dass die Entschädigungspflicht für Nutztiere auf diesen Flächen gemäss Anhang 2 der DZV künftig entfallen soll. Flüchtet ein vom Wolf gehetztes Nutztier auf solche Flächen und wird dort getötet, kann der Kanton im Sinne der Kulanz dieses Nutztier ganz oder teilweise entschädigen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	218-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1136
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	448/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Die Gebäudeversicherung treibt die Mieten in der Lorraine hoch

Im Berner Lorrainequartier explodieren die Preise für Wohnungen. Für Eigentumswohnungen werden bis zu 10 000 Franken pro Quadratmeter bezahlt. Die Quartierbevölkerung verfolgt diese Entwicklung mit Besorgnis und gibt wo immer möglich Gegendruck.

Auch die kantonale Gebäudeversicherung beteiligt sich an dieser Spekulation. Sie erwarb im Herbst 2012 ein Haus am Nordweg und baute es aufwändig um. Inzwischen sind die Mietzinse bekannt. 3,5-Zimmer-Wohnungen ab 2490 Franken exkl. Nebenkosten und eine 5,5-Zimmerwohnung für 4590 plus Nebenkosten. Alles piekfein eingerichtet wie in der Dokumentation der zuständigen Liegenschaftsverwaltung nachzulesen ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es Aufgabe der kantonalen Gebäudeversicherung, die dem Kanton Bern gehört, aktiv an der Boden- und Wohnungspreisspirale mitzudrehen? Mit diesen Mietpreisen werden neue Spitzenwerte erreicht, die auch den ortsüblichen Mietzins fürs ganze Lorrainequartier in die Höhe treiben.

2. Hat der Regierungsrat der Gebäudeversicherung entsprechende Aufträge erteilt?

3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit eine öffentliche Anstalt wie die Gebäudeversicherung sich wirtschaftlich so verhält, dass dies nicht zu Lasten der Mietpreise und der Quartierentwicklung geht?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) ist eine selbstständige Anstalt, welche im Interesse ihrer Versicherten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen ist. Sie ist zudem finanziell unabhängig vom Kanton Bern.

In diesem Rahmen betätigt sich die GVB als nachhaltige, nicht spekulative Investorin im Immobilienmarkt. Ziel ihrer Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer langfristigen Rendite.

Im Rahmen dieser Politik hat die GVB die Liegenschaften Nordweg 6/8/10 in Bern erworben. Das denkmalgeschützte Gebäude wurde 1889 erbaut und seit den 1950er-Jahren als Bürohaus genutzt.

Die GVB entschied sich im Sinne des öffentlichen Interesses, das Gebäude in Wohnraum umzuwandeln. Solcher ist in der Stadt Bern stark gesucht. Infolge der Umnutzung des stark renovationsbedürftigen Ausbaustandards aus den 1950er-Jahren und der Auflagen der Denkmalpflege, war eine umfangreiche Sanierung notwendig.

Der Grossteil der Sanierungsaufwendungen fiel für die Umnutzung zu Wohnraum, die Erneuerung der gesamten Infrastruktur (Sanitär, Heizung, Isolation) und die Erfüllung der Auflagen der Denkmalpflege an. Es entstanden 13 Wohnungen in der Grösse von 2.5 bis 5.5 Zimmern. Der Ausbaustandard der Wohnungen entspricht den heutigen Bedürfnissen von Mieterinnen und Mietern. Um die Investitionen zu refinanzieren, werden die Wohnungen zu marktüblichen Preisen angeboten.

Zu Frage 2

Die GVB hat von Gesetzes wegen den Auftrag, die Gebäude im Kanton Bern mit unbegrenzten Deckungssummen gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern (Art. 4, 5 und 12 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9. Juni 2010 [GVG; BSG 873.11]). Um diesen Auftrag erfüllen zu können, stehen ihr Prämieneinnahmen und Erträge aus dem Anlagevermögen zur Verfügung. Zu diesem Anlagevermögen zählen unter anderem auch Immobilien. Ohne die Erträge aus dem Anlagevermögen könnte die GVB ihren gesetzlichen Auftrag nicht im geforderten Masse erfüllen. Im Übrigen entscheidet die GVB selbst, in welche Anlagen sie investiert (Art. 6 GVG). Sie nimmt dazu keine Aufträge der Regierung entgegen.

Zu Frage 3

Das Ziel der Investitionen der GVB ist nicht die Schaffung von subventioniertem Wohnraum, sondern die Wahrung der Interessen ihrer Versicherten, indem sie eine stabile Rendite durch marktübliche Mieten erwirtschaftet. Diese Einnahmen ermöglichen ihr als nicht gewinnorientiertem Unternehmen, bei niedrigen Prämien unbegrenzte Deckungssummen in Schadenfällen leisten zu können. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, in die Anlagepolitik der GVB zu intervenieren.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	220-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1138
Eingereicht am:	17.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.:	498/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nachhaltige und tierschutzgerechte Fischerei - Naturverlaichung statt Besatzwirtschaft

Das Fischereigesetz (FiG) des Kantons Bern legt klar fest, dass die Fischbestände nachhaltig zu nutzen sind. Zudem dürfen Fische beim Fang nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

Die Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV), die auf Anfang 2015 revidiert werden soll, ist eine Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz und darf deshalb keine Bestimmungen enthalten, die diesen übergeordneten Zielen nicht optimal dienen oder ihnen gar widersprechen.
Zu erwähnen in dieser Hinsicht ist auch, dass aufgrund der Aufgaben- und Strukturüberprüfung Sparanstrengungen in der Fischerei erfolgt sind, die letztlich zur Schliessung von Fischzuchtanlagen führen werden. Die Möglichkeit, gefährdete Bestände – unter Aufwendung von Steuermitteln – wie bisher künstlich mit Besatz zu stützen, wird dadurch reduziert.

Besatz kann die Genetik lokaler Rassen und Varietäten, die sich über lange Zeiträume optimal an die Bedingungen der jeweiligen Gewässer angepasst haben, negativ beeinflussen und so langfristig die Bestände schwächen. Wie die Fischereifachstelle des Bundes ausführt, ist Besatz nur dort sinnvoll, wo eine Naturverlaichung bedingt durch die Lebensraumbedingungen mangelhaft ist. Besatz natürlicher Gewässer zur Ertragssteigerung hingegen ist im Hinblick auf die obgenannten Risiken abzulehnen. Im Kanton Bern wurden aber bisher auch an sich intakte Ge-

wässer besetzt und Pächter zu Besatz gezwungen (Pflichtbesatz). Es sind uns keine Untersuchungen bekannt, welche die Effektivität dieser kostspieligen Besätze belegen können. Abfischungen zeigen aber, dass durch hohe Entnahmen, geringe Schonmasse und wohl auch angelbedingte Verluste grössere weibliche Tiere, die als gute Laichtiere für die Bestandessicherung wichtig wären, hingegen vor allem in kleineren Gewässern weitgehend fehlen.

Die Nachhaltigkeit und langfristige Bestandessicherung kann deshalb entscheidend gefördert werden, wenn namentlich bei den gefährdeten Edelfischen (Bach- und Seeforelle, Äsche) die natürliche Fortpflanzung durch Massnahmen bei den Entnahmen und Reduktion der Gefährdung der Fische durch den Fischereibetrieb unterstützt wird. Die dadurch erhöhte Anzahl und Grösse laichfähiger Tiere wird in Kombination mit der laufenden Verbesserung der Laichhabitate durch Renaturierungen eine auch in Zukunft erfolgreiche und nachhaltige, tierschutzgerechte aber für den Steuerzahler kostengünstige Freizeitfischerei erlauben. Andere Kantone wie etwa Genf und Jura haben entsprechende Massnahmen bereits erfolgreich umgesetzt.

Mit dem Ziel, diese Neuausrichtung im Hinblick auf die übergeordneten Ziele des Fischereigesetzes einzuleiten, haben deshalb die Organisationen des Natur- und Tierschutzes im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der FiDV detaillierte und wissenschaftlich fundierte Vorschläge gemacht:

1. Überprüfung der Aufhebung des Widerhakenverbots: Angeln mit Widerhaken verletzen Fische, die wieder zurückgesetzt werden, unter Umständen erheblich. Während mehrerer Jahre wurden Fische in unseren Seen z. B. vom Ufer aus auch widerhakenlos erfolgreich gefangen, darunter auch Seeforellen im Brienzer- und im Thunersee. Die Einhaltung der Vorschriften wurde kontrolliert. Der Dachverband bernischer Tierschutzorganisationen (DBT) lehnte deshalb in der Anhörung Ausnahmen im Kanton Bern generell ab. Der WWF legte dar, dass die Verwendung von Angeln mit Widerhaken bei der Befischung gefährdeter Arten (Seeforelle) im Hinblick auf die erhöhte Sterblichkeit junger, untermassiger Fische (die bei der Uferfischerei die Mehrheit der Fänge darstellen) abzulehnen sei. Zur Entschärfung der Tierschutzproblematik durch den Einsatz von Widerhaken schlägt er vor, bei Massenfischarten wie Egli etc. auf Schonmasse zu verzichten und stattdessen ein Entnahmegebot auszusprechen.

2. Vereinheitlichung und Erhöhung der Schonmasse, Fangzahlbeschränkungen: Der Erfolg der Naturverlaichung hängt, nebst den Lebensraumbedingungen, nicht zuletzt davon ab, wie viele adulte, wenn möglich grössere Tiere am Ende der Fischersaison am Laichgeschäft teilnehmen können. Zu diesem Zweck ist es unabdingbar, dass die Schonmasse über die bisherigen Minimalmasse angehoben werden. Zudem ist die mögliche Gesamtentnahme durch eine Reduktion der erlaubten Tagesfangzahlen sowie eine strikte Beschränkung der erlaubten Entnahme pro Jahr und Fischer auf ein Mass zu senken, das die stabile Entwicklung des Bestandes auch ohne künstlichen Besatz gewährleistet.

3. Verbot der Verwendung von Naturködern in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: Die Verwendung von Naturködern führt dadurch, dass diese tiefer geschluckt werden, zu schweren Verletzungen und Verlusten bei Jungfischen und ist deshalb mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Beständen gefährdeter Fischarten wie der Äsche und der Bach- und Seeforellen nicht vereinbar. Alle diese Fischarten können mit künstlichen Ködern erfolgreich befischt werden.

Auch der Bernisch Kantonale Fischereiverband (BKFV) hat am 9. November 2014 in einer Resolution festgehalten, dass zu Gunsten der Erhaltung der Bestände weitere flankierende Massnahmen zu prüfen sind (Schonmasse, Fangfenster, Fangzahlbegrenzungen).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die FiDV im Rahmen der laufenden Revision basierend auf den Vorschriften von Artikel 18 FIG in diesem Sinn (Widerhakenverbot bei der Seeforellenfischerei, Erlaubnis bei Befischung anderer Fischarten in Seen und Stauhaltungen bei gleichzeitigem Entnahmegebot) anzupassen?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die grundsätzliche Neuausrichtung des Fischereimanagements weg von einer Besatzwirtschaft und hin zu einer nachhaltigen Nutzung, die im übergeordneten Gesetz verankert ist, zu unterstützen, diese im Detail unter Beizug von Vertretern der Naturschutz- und Fischereiorganisationen konkretisieren zu lassen und baldmöglichst durch Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf Ebene FiDV für die gefährdeten Fischarten zu realisieren?

3. Ist der Regierungsrat bereit, die Köderfrage sowohl im Hinblick auf die Vorgaben von Artikel 18 FIG (Vermeidung unnötiger Verletzungen) als auch im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung eingehend prüfen zu lassen und durch Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf Ebene FiDV für die Sicherstellung eines gesetzeskonformen, nachhaltigen und tierschutzgerechten Fischereibetriebs zu sorgen?

Begründung der Dringlichkeit: Die FiDV soll per 2015 revidiert werden. Sie muss aber nach wie vor mit übergeordnetem Recht vereinbar sein.

Antwort des Regierungsrates

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Fischereimanagement wird im Kanton Bern seit Jahrzehnten oberste Priorität eingeräumt.

Die an die lokalen Verhältnisse in den ursprünglichen Gewässern genetisch optimal angepassten Fischarten können sich in vielen genutzten, kanalisierten und verbauten Gewässern nicht mehr erfolgreich fortpflanzen. Das langfristige Ziel des Fischereimanagements besteht zwar auch im Kanton Bern darin, die Gewässerlebensräume wieder so naturnah und funktionsfähig zu gestalten, dass die Fischpopulationen sich darin wieder selbständig fortpflanzen und erhalten können. Schon nur die Revitalisierung der strategisch wichtigsten Gewässer wird gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz jedoch 80 Jahre in Anspruch nehmen. Ohne stützenden Besatz mit Jungfischen zur Überbrückung der besonders kritischen Larval- und Jungfischstadien wäre in der Vergangenheit ein Überleben vieler Populationen, insbesondere von kieslaichenden Arten wie Bach- und Seeforellen oder Äschen, nicht möglich gewesen. Dieser Sachverhalt wird auch auf absehbare Zeit bestehen bleiben.

Die Besatzwirtschaft im Kanton Bern orientiert sich einerseits am Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ und berücksichtigt andererseits die genetische Komponente der Biodiversität, indem die Bewirtschaftung konsequent auf der Ebene lokal adaptierter Populationen erfolgt und auf den Besatz von Fischen aus anderen Einzugsgebieten verzichtet wird. Neuste wissenschaftliche Untersuchungen der Universität Lausanne und der EAWAG kommen dabei zum Schluss, dass die bisher praktizierte Besatzwirtschaft in den untersuchten Gewässern zu keiner Beeinträchtigung der genetischen Biodiversität geführt hat. Wo Hinweise vorliegen, dass die Naturverlaichung wieder funktioniert, wurde der Besatz bereits reduziert oder ganz darauf verzichtet (Schüss, Urbach, diverse Pachtgewässer). Gleichzeitig läuft seit Herbst 2014 zusammen mit der Universität Lausanne eine umfassende wissenschaftliche Folgeuntersuchung zur Wirkung des Besatzes.

Auf der Ebene der Gewässerrevitalisierung nimmt der Kanton Bern seit 15 Jahren auch dank des vom Fischereiinspektorat verwalteten Renaturierungsfonds in der Schweiz eine Vorreiterrolle ein und hat bereits eine Vielzahl von Gewässerabschnitten renaturiert und Wanderhindernisse beseitigt. Auch konnten ausgestorbene oder durch Fischvergiftungen vernichtete Fisch- und Krebsbestände, z.B. bei Strömer, Bachneunauge oder Edel- und Dohlenkrebs, dank dem Zusammenwirken von Lebensraumaufwertungen und Besatzwirtschaft wieder erfolgreich angesiedelt werden.

Zu Frage 1

Nein. Zuständig für den Erlass der FiDV ist die Volkswirtschaftsdirektion und nicht der Regierungsrat. Die jüngste Revision einzelner Artikel der FiDV wurde von einer Arbeitsgruppe mit Fischereiexperten erarbeitet und nach einer umfassenden Konsultation vom Bund hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht geprüft und genehmigt. Die revidierte FiDV ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Zu Frage 2

Nein. Der Regierungsrat befürwortet eine nachhaltige Fischerei und schafft dazu auch die notwendigen Grundlagen, bzw. passt sie wie bisher gegebenenfalls an sich verändernde Umweltbedingungen und neue Erkenntnisse an. Die rechtlichen Vorschriften zum Besatz finden sich im Fischereigesetz (Art. 5, 23, 25 und 51). Die von der zuständigen VOL erlassene Fischerei-Direktionsverordnung (FiDV) enthält hingegen keine Vorschriften zum Besatz, sondern richtet sich an die Angelfischer und legt die art- und gewässerspezifischen Regeln fest, unter denen Fische in den Regalgewässern geangelt werden dürfen.

Zu Frage 3

Nein. Dem Regierungsrat liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Vollzug der Fischereivorschriften durch die VOL nicht im Rahmen der Vorschriften oder nicht sach- und zweckdienlich erfolgt. Insbesondere bei der Widerhakenproblematik hat sich der Kanton Bern eng und konsequent an die auslösenden Vorgaben des Bundes gehalten.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	011-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.58
Eingereicht am:	19.01.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	503/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zunahme der Waldfläche verhindern?

Das eidgenössische Waldgesetz ermöglicht die Festlegung von Gebieten mit statischen Waldgrenzen. Der Kanton Bern stellt in der Vernehmlassung zum Richtplan die Massnahme «D09 Zunahme der Waldfläche verhindern» als neue Massnahme vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Massnahme kaum bestritten wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Verfahren werden die Gebiete ausgeschieden, und wer entscheidet abschliessend über die Ausscheidung von Gebieten, für welche die Massnahme D09 gilt?
2. In welcher kantonalen Rechtsgrundlage wird/ist die Umsetzung der Massnahme D09 verankert?
3. Welche Gebiete sind aus Sicht des Regierungsrates für die Umsetzung der Massnahme D09 prioritär (um Begründung und regionale Lokalisierung wird gebeten)?
4. Welche Kosten fallen bei der Umsetzung der Massnahme an, und wer trägt die Kosten?

Antwort des Regierungsrates

Das eidgenössische Waldgesetz ermöglicht es seit Mitte 2013, dass in Gebieten, wo der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, eine Waldfeststellung mit rechtsverbindlichem, dau-

erhaftem Charakter vorgenommen werden kann (WaG Art. 10 Abs. 2 Bst. b). Davon ausgehend lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Gebiete, in denen der Kanton eine Waldflächenzunahme mit dem Instrument der statischen Waldgrenzen verhindern will, müssen im kantonalen Richtplan bezeichnet werden (WaV Art. 12a). Im Richtplan des Kantons Bern soll diese Gebietsbezeichnung in einem neuen Massnahmenblatt D_09 erfolgen. Zuständig für die Aufnahme neuer Massnahmenblätter in den Richtplan ist der Regierungsrat.

2. Die Waldfeststellungen basieren auf der eidgenössischen Waldgesetzgebung (WaG Art. 10 und WaV Art. 12a), auf dem kantonalen Waldgesetz (KWaG Art. 3 und 4) und der zugehörigen Verordnung (KWaV Art. 1 bis 4).

3. Der Mitwirkungs- und Vernehmlassungs-Entwurf des Massnahmenblattes D_09 sieht die Aufnahme der Regionen „Mittelland“ und „Voralpen“ vor. In den Regionen „Alpen“ und „Berner Jura“ ist dies vorläufig nicht vorgesehen, weil dort noch grössere Flächen unvermessenes Gebiet bestehen, was die Festlegung statischer Waldgrenzen stark erschwert. Zudem sind für den Schutz der Wytweiden mit dem „plan de gestion intégrée“ und der Waldweiden im Sömmerungsgebiet mit der Wald-Weide-Ausscheidung Instrumente vorhanden, die den Bedürfnissen des Wald- und Landschaftsschutzes besser entsprechen als statische Waldgrenzen.
   Die Prioritäten innerhalb der vom Kanton bezeichneten Regionen „Mittelland“ und „Voralpen“ setzen die Gemeinden, denn sie sind die Trägerschaften der Ortsplanung. Sie entscheiden, wann und in welchem Umfang sie statische Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes einführen wollen.
   Es ist weiter vorgesehen, dass Gemeinden in den Regionen „Alpen“ und „Berner Jura“ unter bestimmten Voraussetzungen beantragen können, verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets zu erlassen. Die Voraussetzungen sind, dass das gesamte betroffene Gemeindegebiet vermessen ist, dass ein starker Druck auf die Landschaft besteht und dass die Waldflächenausdehnung nachgewiesen werden kann. Diese Gemeinden müssten im Rahmen des zweijährlichen Anpassungsrhythmus‘ Antrag um Aufnahme in die Gebietskarte stellen.
   Die Regionen wurden aus praktischen Gründen entlang der Zuständigkeitsgrenzen der neuen Waldabteilungen „Mittelland“ und „Voralpen“ festgelegt. Die neuen Organisationseinheiten des Amts für Wald treten am 1.7.2015 in Kraft. Auf der Rückseite des Massnahmenblatts D_09 ist diese Gebietszuteilung ersichtlich.

4. Die Festsetzung von statischen Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erfolgt im Rahmen einer Ortsplanungsrevision. Das Waldfeststellungsverfahren wird im Auftrag der Gemeinde durch die zuständige Waldabteilung vorbereitet. Daraus entstehen den Gemeinden keine Kosten. Die festgestellten Waldgrenzen in die Plangrundlagen der Gemeinde zu übernehmen, ist Aufgabe des zuständigen Geometers. Für diese Kosten hat die Gemeinde als Planungsträgerin aufzukommen. Die abschliessende, rechtsverbindliche Verfügung der statischen Waldgrenzen fällt in die Kompetenz des Amts für Wald. Diese Verfügung ist für die Gemeinde gebührenpflichtig und kostet je nach Aufwand CHF 200.- bis 2‘000.- für ein ganzes Gemeindegebiet.

An den Grossen Rat